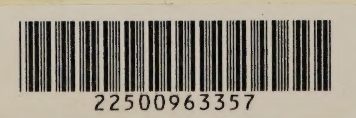
To be returned to :

UNIVERSITY OF LONDON LIBRARY DEPOSITORY,
SPRING RISE,
EGHAM,
SURREY.

From
THE LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE,
KEPPEL STREET,
LONDON, W.C.1




LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE

Veröffentlichungen

des

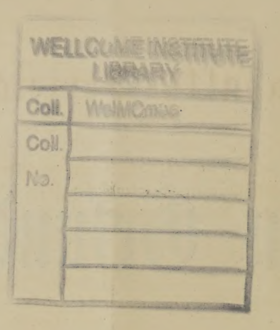
Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

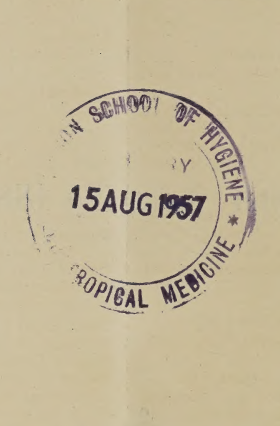
Elfter Jahrgang 1887.



Berlin,
Verlag von Julius Springer.
1887.
124

2163


WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY
Coll.
WelMOmec
Coll.
No.


SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Diejenigen Nachrichten über Krankheiten, welche sich in den Abschnitten „Erkrankungen, Krankenhäuser, Gesundheitsstand, Medizinal- und Sanitätsberichte und Sterblichkeit" befinden, sind im Inhaltsverzeichniß nicht besonders berücksichtigt.)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen; sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 5. Januar 1887. Nr. 1.

In den Sterblichkeits-Nachweisen werden während des Berichtsjahres 1887 statt der einfachen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 durchweg diejenigen Einwohnerzahlen den Ermittelungen der Sterbeziffern zu Grunde gelegt werden, welche nach Maßgabe der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli berechnet worden sind.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden (Cholera siehe unten):

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 1, Budapest 65, Prag 4, Rom 14, Paris 2, Petersburg 2, Warschau 3 Todesfälle; Breslau 3 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 8, Budapest 152, Petersburg 16 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 1 Todesfall und 7 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 7 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 26, Paris 28, London 10, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 20, Hamburg 149, Petersburg 63 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 10 Todesfälle.

Masern: Berlin 12, Barmen 8, Breslau 7, Mülhausen i. E. 8, Paris 49, Liverpool 21, London 83 Todesfälle; Berlin 127, Breslau 313, Reg.-Bezirke Aachen 296, Düsseldorf 269, Königsberg 275 Erkrankungen.

Scharlach: Köln 11, Budapest 8, Liverpool 12, London 24, Odessa 11 Todesfälle; Berlin 45, Breslau 33, Hamburg 25, Wien 71, Budapest 37, Edinburg 40, Christiania 37 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 52, Breslau 8, Danzig 10, Dresden 15, Frankfurt a. M. 11, Hamburg 15, Magdeburg 9, Stettin 10, Budapest 8, Prag 9, Paris 38, London 23, Christiania 16, Kopenhagen 9, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 167, Breslau 26, Hamburg 148, Nürnberg 52, Reg.-Bez. Schleswig 236, Budapest 34, Kopenhagen 67, Christiania 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 9, London 19 Todesfälle; Nürnberg 22, Kopenhagen 78 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hamburg 6, Königsberg 3, München, Weißenfels je 1, Moskau 4, Bukarest 3, Saragossa 21, Alexandrien 6, Kairo 4, Brooklyn 2.

Cholera: Breslau 1.

Flecktyphus: Erfurt, Speyer je 1, Moskau 22, Alexandrien 2, Brooklyn, Cincinnati je 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 6, Kairo 11 (einschließl. biliös. Typhoids).

Epidemische Genickstarre: Beuthen 14, Solingen, Baltimore, Cincinnati je 1, Chicago 2, New-York 10, San Franzisko 2.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 36 (Vormonat 34), München 10 (7), Hamburg 34 (34), Moskau 48

(Fortsetzung auf Seite 4.)

ROYAL COLLEGE OF ... ENGLAND (library stamp)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

51. Woche vom 19. bis 25. Dezember 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl …: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	67	2	34	7	18,5	27,0	—	—	1	—	—	10	3	—	—	—	20	—
† Altona	104 717	53	1	57	25	28,3	25,6	1	1	5	—	1	5	7	5	4	4	30	2
† Augsburg	65 905	32	—	31	15	24,5	30,0	1	—	—	—	—	2	5	5	1	1	18	—
† Barmen	103 068	81	11	45	10	22.7	23,4	8	4	1	—	—	5	6	—	—	—	21	—
† Berlin	1 315 287	837	28	518	156	20,5	27,7	12	3	52	5	5	83	63	22	7	7	267	6
† Bochum	40 767	38	1	24	7	30,6	29,9	—	1	1	—	—	1	7	—	—	—	14	—
† Braunschweig	85 174	60	2	38	10	23,2	25,9	—	—	5	—	—	7	5	—	—	—	20	1
† Bremen	118 395	68	1	27	9	11,9	20,9	—	1	1	—	—	2	5	1	1	1	12	5
† Breslau	299 640	181	13	180	66	31,2	31,9	7	—	8	1	—	20	23	14	2	2	103	4
Charlottenburg	42 371	37	—	17	4	20,9	31,9	—	2	5	—	—	—	1	—	—	—	9	—
† Chemnitz	110 817	88	7	56	23	26,3	32,3	—	2	5	—	2	5	4	—	—	—	38	—
† Danzig	114 805	74	3	78	31	35,3	27,5	—	3	10	1	—	3	7	5	5	4	48	1
† Darmstadt-Bess.	51 302	24	3	12	2	12,2	20,6	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	5	—
Dortmund	78 435	67	3	49	15	32,5	28,0	3	3	3	—	1	4	15	—	—	—	19	1
† Dresden	246 086	140	9	105	20	22,2	25,4	2	—	15	3	1	18	8	2	—	—	52	4
† Düsseldorf	115 190	73	4	41	12	18,5	25,4	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	30	—
† Duisburg	47 519	37	1	20	8	21,9	27,0	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	9	1
† Elberfeld	106 499	73	4	39	13	19,0	24,0	2	—	7	—	1	5	4	1	—	—	18	1
† Erfurt	58 386	33	—	32	10	28,5	23,4	2	—	3	—	—	5	2	1	1	1	18	1
† Essen	65 064	54	2	26	6	20,8	28,7	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	154 513	61	3	57	13	19,2	19,9	—	—	11	—	—	9	5	1	—	—	31	—
† Frankfurt a. O.	54 085	37	3	26	2	25,0	27,0	3	3	1	—	—	6	1	—	—	—	12	—
† Freiburg i. B.	41 340	22	—	14	3	17,6[2])	25,3	—	—	2	—	—	1	1	2	1	1	8	—
† M.-Gladbach	44 230	27	—	9	4	10,6	26,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	4	—
Görlitz	55 702	32	2	18	5	16,8	28,5	—	1	1	—	—	2	5	1	1	1	7	1
† Halle a. S.	81 982	55	—	29	3	18,4	26,0	—	—	2	—	—	2	6	1	—	—	17	1
† Hamburg u. Vororte	467 316	287	12	334	127	37,2	25,3	2	1	15	26	2	32	25	48	12	12	173	10
† Hannover	139 731	80	6	55	7	20,5	22,1	—	6	4	—	—	9	2	—	—	—	32	2
† Karlsruhe	61 066	39	3	16	5	13,6	21,1	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	6	2
† Kassel	64 083	30	4	19	5	15,4	21,8	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	13	2
† Kiel	51 706	29	—	32	6	32,2	23,4	—	—	2	1	—	4	1	3	—	—	21	—
† Köln	161 401	100	6	93	28	30,0	27,4	1	11	—	—	1	11	12	3	—	—	52	2
† Königsberg i. Pr.	151 151	84	4	66	18	22,7	30,8	—	—	7	—	—	2	11	2	—	—	43	1
Krefeld	90 236	64	3	52	14	30,0	25,6	2	—	1	1	—	10	10	—	—	—	24	4
† Leipzig	170 340	86	7	58	11	17,7	23,5	4	1	5	—	1	8	6	3	—	—	29	1
† Lübeck	55 399	32	1	31	15	29,1	22,6	5	—	1	—	1	—	7	—	—	—	17	—
† Magdebg. u. Neust.	143 471	117	6	75	23	27,2	29,2	2	—	9	—	—	8	12	1	—	—	40	3
† Mainz	66 321	38	1	18	6	14,1	23,2	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	15	—
† Mannheim	61 273	47	1	23	6	19,5	21,5	—	1	—	—	—	7	2	—	—	—	11	2
† Metz	54 072	33	3	18	4	17,3	21,5	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	9	2
† Mülhausen i. E.	69 759	49	—	37	11	27,6	. [3])	8	—	—	1	—	3	4	3	3	3	18	—
† München	261 981	186	7	143	54	28,4	32,0	—	5	3	—	1	9	19	17	2	2	88	1
Münster	44 060	23	1	18	2	21,2	27,0	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	11	—
† Nürnberg	114 891	79	6	43	12	19,5	26,5	2	—	6	—	—	6	4	2	2	2	23	—
† Plauen i. V.	42 848	49	1	21	2	25,5	26,5	2	—	3	—	1	1	2	1	1	—	11	—
† Posen	68 315	41	1	30	8	22,8	23,7	—	1	3	—	—	2	3	—	—	—	21	—
† Potsdam	50 877	33	2	21	7	21,5	20,1	—	—	1	1	1	3	4	—	—	—	11	—
† Stettin	99 543	66	6	45	14	23,5	25,7	1	1	10	1	1	4	5	3	2	2	18	1
† Straßburg i. E.	111 987	64	7	39	14	18,1	27,9	—	—	1	1	—	6	4	1	1	1	26	—
† Stuttgart	113 971	64	—	36	8	16,4	22,0	—	—	—	3	1	6	3	—	—	—	22	1
† Wiesbaden	55 454	12	2	25	6	23,4	19,1	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	14	—
† Würzburg	55 010	24	1	34	6	32,1	26,1	—	1	1	—	—	5	3	—	—	—	24	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 11, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 13,8.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 19. bis 25. Dezember 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 25. Dezember	372 325	259	19	155	41	21,6	2	—	4	—	2	20	26	13	—	—	84	4
Basel	70 647	35	1	27	10	19,9	—	—	—	—	—	3	4	4	.	.	15	1
Brüssel bis 18. Dezember	174 751	101	7	80	16	23,8	1	—	2	—	—	13	11	9	.	.	42	2
Budapest bis 18. Dezember	422 557	280	19	265	70	32,6	1	8	8	2	—	42	23	9	—	—	160	12
Christiania	131 000	83	4	58	14	23,0	—	1	16	—	—	8	10	1	—	—	22	—
Dublin	353 082	134	.	193	30	28,5	—	6	1	.	.	.	.	3	.	.	178	5
Edinburg	254 591	136	.	115	17	23,6	—	1	4	2	.	12	.	1	.	.	88	7
Genf	72 135	28	—	30	5	21,6	3	—	1	—	—	7	2	1	.	.	16	—
Kopenhagen bis 21. Dezember	289 000	220	1	130	40	23,4	—	—	9	3	—	6	11	6	.	.	90	5
Krakau bis 17. Dezember	71 850	39	1	34	5	24,6	—	—	3	—	—	5	5	2	—	—	18	1
Liverpool	586 320	252	.	295	70	26,3	21	12	4	.	.	.	.	4	.	.	248	6
London	4 149 533	2075	.	1570	333	19,7	83	24	23	10	10	163	389	21[2])	.	.	806	41
Lyon bis 11. Dezember	400 410	153	15	164	23	21,3	—	—	3	2	—	29	27	6	—	—	97	—
Odessa	217 000	.	6	124	26	29,7	1	11	5	1	2	15	7	4	3	1	76	2
Paris	2 260 945	1138	97	1026	146	23,8	49	5	38	28	2	193	124	68	.	.	504	15
Petersburg bis 18. Dezember	928 016	565	17	463	143	25,9	3	8	12	9	1	90	22	53	1	.	265	.
Prag u. Vororte	288 317	.	12	170	41	30,7	6	2	9	2	4	32	12	3	.	.	95	5
Rom bis 6. November	355 026	218	11	164	27	24,0	1	1	3	2	—	14	14	22	.	.	104	3
Stockholm bis 18. Dezember	210 717	132	8	81	28	20,0	—	—	3	—	—	8	17	10	.	.	39	4
Triest	152 093	.	.	94	24	32,1	1	—	3	—	—	32		1	—	—	54	3
Venedig bis 18. Dezember	145 434	59	6	70	8	25,0	—	—	—	1	—	16	7	9	.	.	37	.
Warschau bis 18. Dezember	431 572	236	26	214	65	25,8	2	2	3	2	4	45	63	22	.	.	68	3
Wien	780 066	498	24	310	78	20,7	4	3	6	4	2	81	48	16	—	—	139	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	33	2	33	6	19,6	—	—	—	—	—	6	—	1	.	.	25	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 19. bis 25. Dezember 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	11	2	6	1	2	—	—	4
Scharlach	7	—	3	1	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	39	3	19	10	7	2	—	11
Unterleibstyphus	8	—	—	1	4	3	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Rose	11	—	—	1	5	4	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	42	—	—	—	34	8	—	1
Lungenschwindsucht	26	—	1	—	6	18	1	27
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	60	5	3	1	23	20	8	15
Akuter Darmkatarrh	7	1	1	—	2	3	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	—	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	1	16	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	24	—	—	—	5	16	3	—
Verletzungen	72	1	5	6	23	34	3	2
Alle übrigen Krankheiten	268	24	1	10	103	116	14	42
Summe	609	37	39	32	234	237	30	113

Gesammtbestand **war** am 18. Dezbr. 3682 u. **bleibt** am 25. Dezbr. 3472.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	19.-25. Dezbr.	20	127	45	167	5
" Breslau	desgl.	2	313	33	26	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg u. Vororte	desgl.	149	47	25	148	—
" Nürnberg	desgl.	1	16	7	52	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	12	296	20	9	—
Aurich	desgl.	3	69	4	8	1
Düsseldorf	desgl.	27	269	42	73	6
Erfurt[3])	desgl.	8	74	5	16	1
Hildesheim	desgl.	8	10	10	23	—
Königsberg	desgl.	12	275	38	51	3
Marienwerder	desgl.	7	84	22	28	1
Münster	.	.	.	.	.	.
Schleswig	desgl.	38	94	68	236	7
Stettin	desgl.	12	51	11	70	—
Stralsund	desgl.	7	1	7	54	4
Trier	desgl.	3	10	2	2	1
Wiesbaden[4])	desgl.	6	3	22	20	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 19. bis 25. Dezember 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. Dezember	1,9	—0,4	751,3	753,7	754,0	68	80	92	1,5	W	2
	20. "	0,5	—0,7	753,5	754,6	757,3	97	99	82	1,8	NO	3
	21. "	—0,8	—2,7	761,2	761,3	760,9	84	68	95	4,3	NNO	3
	22. "	—3,6	—5,0	756,5	754,6	753,1	100	88	93	2,7	NNO–O	2
	23. "	1,0	—5,4	747,1	744,5	744,8	92	90	91	2,2	S	2–3
	24. "	0,0	—7,6	750,0	750,4	748,5	95	86	100	0,1	SW	1–2
	25. "	1,6	—1,8	747,3	748,0	750,2	99	100	100	3,5	S–SSW	1
München	19. Dezember	6,4	0,4	709,8	708,5	706,2	100	95	98	4,2	O	0,5
	20. "	3,7	0,9	704,4	703,3	705,6	100	95	98	0,1	O	1,3
	21. "	1,0	—5,8	708,1	708,1	711,3	89	91	90	14,1	NW	2,1
	22. "	—5,0	—7,2	715,9	716,4	716,8	90	73	79	5,3	W	2,5
	23. "	1,8	—9,5	708,4	708,5	710,5	75	77	85	0,2	W	4,0
	24. "	2,2	—0,9	713,0	710,7	708,1	90	74	86	0,5	W	1,1
	25. "	2,1	—4,1	708,0	711,4	715,9	100	96	82	6,0	W	3,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Für die vorige Woche werden nachträglich 6 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 92 an Masern, 5 an Scharlach und 25 an Diphtherie gemeldet. — [4]) Aus Obertiefenbach (Oberlahn-Kreis) wird eine Scharlach- und Diphtherie-Epidemie gemeldet.

(72 — einschl. Rückfallsfieber), Saragossa 17 (10), Bukarest 11 (12), Alexandrien 17 (16), Kairo 60 (77), Baltimore 20 (16), Boston 22 (29), Brooklyn 19, Chicago 66 (54), New-York 59, San Franzisko 21 (13), St. Louis 21 (17) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 46 (Vormonat 33), Madras 118 (126), Alexandrien 45 (52), Kairo 110 (123) Todesfälle.

Masern: Berlin 35 (Vormonat 19), Barmen 26 (4), Eisleben 17 (—), Kiel 17 (9), Magdeburg 15 (10), Osnabrück 25 (5), Bamberg 22 (—), Plauen 39 (32), Eisenach 15 (22), Lübeck 21 (6), Hamburg 16 (25), Mülhausen i. E. 19 (2), Bukarest 26 (20), Bombay 22 (12), New-York 48 Todesfälle. In Stendal und Hof ist die Zahl der Todesfälle an Masern von 19 bezw. 20 im Vormonat auf 2 bezw. 4 heruntergegangen.

Scharlach: Berlin 33 (Vormonat 26), Hannover 90 (166), Köln 22 (20), Linden bei Hannover 15 (22), Memel 14 (35), Chemnitz 17 (7), Hamburg 27 (31), Moskau 28 (24), Utrecht 22 (25), Bukarest 23 (14), Chicago 15 (6), New-York 18 Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 199 (Vormonat 210), Altona 21 (32), Breslau 40 (42), Danzig 18 (11), Dortmund 20 (15), Frankfurt a. M. 17 (9), Gr. Glogau 16 (3), Guben 17 (19), Halle 19 (18), Kassel 17 (7), Magdeburg 23 (25), Neiße 16 (14), Prenzlau 28 (12), Stettin 29 (34), Tilsit 18 (11), Hof 15 (16), München 27 (18), Nürnberg 25 (39), Dresden 56 (51), Leipzig 22 (21), Zwickau 25 (15), Hamburg 81 (71), Moskau 45 (35), Granada 44 (68), Baltimore 45 (46), Boston 45 (34), Brooklyn 125, Chicago 151 (92), Cincinnati 67 (55), New-York 254, San Franzisko 25 (17), St. Louis 136 (100) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 45 (Vormonat 54), Kairo 23 (25), Brooklyn 23, New-York 30 Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Berlin 128 (Vormonat 342), Breslau 42 (71), München 80 (171), Hamburg 138 (170), Moskau 97 (108 — einschl. Ruhr), Bukarest 30 (60), Bombay 85 (91), Madras 56 (65), Alexandrien 106 (145), Kairo 321 (435), Brooklyn 89, Chicago 96 (168), New-Orleans 45 (28), New-York 234, St. Louis 66 (60) Todesfälle. Von den im Vormonat noch durch eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit an akuten Darmkrankheiten hervorragenden Städten zählte Aachen diesmal nur 10 Todesfälle (gegen 46), Altona 10 (32), Frankfurt a. M. 8 (30), Görlitz 4 (47), Köln 10 (63), Königsberg 22 (44), Krefeld 7 (34), Magdeburg 6 (41), Augsburg 21 (44), Nürnberg 18 (58), Dresden 10 (66), Straßburg 10 (41).

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Memel, Stolp (je 35,8), Lichtenberg bei Berlin (35,9), Osnabrück (36,4), Linden bei Hannover (37,1), Hof (37,2), Beuthen und Graudenz (je 40,8), Prenzlau (41,7) Viersen (44,3). Mit drei Ausnahmen zeigten diese Orte auch im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Viersen (34,6) und in Stolp (32,1) kam sie derselben nahe, in Osnabrück betrug sie 28,1 ‰. Das Mortalitätsmaximum für alle Berichtsorte, welches sich auf 44,3 bezifferte, war im Vormonat 57,6 ‰ gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Beuthen 32,0, in Graudenz, Osnabrück, Prenzlau und Stolp zwischen 25,0 und 30,0, in Memel, Viersen, Hof zwischen 20,0 und 25,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten nur noch Stendal und Eisenach über 30,0 ‰ Todesfälle aufzuweisen; in Hannover und Meerane starben zwischen 25,0 und 30,0, in Buckau, Zeitz, Ingolstadt zwischen 20,0 und 25,0, in Lindenau bei Leipzig sogar nur 17,2 ‰ Personen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Viersen eine Säuglingssterblichkeit von 672, Stolp eine solche von 492 auf je 1000 Lebendgeborene; in Beuthen und Linden war die Säuglingssterblichkeit kleiner als ein Fünftel, in den übrigen Orten kleiner als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, waren in erheblicherem Umfange die Masern in Osnabrück (25 Todesfälle) und in Stolp (10), das Scharlachfieber in Linden (15) und Memel (14), Diphtherie und Croup in Lichtenberg, Graudenz (je 8), in Beuthen (7), in Prenzlau (28) und in Hof (15) verbreitet. Bezüglich Beuthens sei die schon oben erwähnte Genickstarre-Epidemie, welche daselbst 14 Todesfälle verursachte, an dieser Stelle nochmals hervorgehoben. Nähere Nachrichten liegen über dieselben bisher nicht vor. Der Lungenschwindsucht erlagen in Beuthen 12, akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Graudenz 9, in Hof 14, in Osnabrück 18 und in Viersen 33 Personen. —

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich für Crimmitschau (348 auf je 1000 Lebendgeborene), Gleiwitz (353), Hamburg (355), Amberg (381), Stargard (385), Burg (390), Landshut (400), Hirschberg (447), Passau (450), Stolp (492) und Viersen (672). In 5 dieser Orte belief sich die Gesammtsterblichkeit auf mehr als 30,0, in 3 auf weniger als 25,0 ‰.

Einer geringeren Gesammt-Sterblichkeit als 15,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats

die Orte Hamm, Koblenz, Ludwigsburg (je 13,3), Greiz (13,2), Iserlohn (12,5), von denen Ludwigsburg schon im Vormonate unter 15,0 und im fünfjährigen Durchschnitte 1880 bis 1884 unter 22,0 ‰ Todesfälle gehabt hatte. In Iserlohn und Koblenz waren während der gleichen Zeiträume bis zu 20,0 bezw. 25,0, in Hamm und Greiz bis zu 22,0 bezw. 26,0 ‰ Personen gestorben. Das Sterblichkeitsminimum fiel diesmal auf Iserlohn mit 12,5, während dasselbe im Vormonat 14,3 (in Lüneburg) betragen hatte.

Die Säuglingssterblichkeit der Städte, deren Mortalität im Berichtsmonat zu 15,0 ‰ ausmachte, war in Iserlohn und Koblenz niedriger als 100 auf je 1000 Lebendgeborene, zwischen 100 und 143 ‰ hielt sie sich in Greiz, zwischen 143 und 200 ‰ in Hamm und Ludwigsburg. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 100 ‰ gab es außerdem in Hagen (Gesammtsterblichkeit 21,1), Lüneburg (23,6), Mühlhausen i. Th. (17,7), Oberhausen (16,5 — hier war nicht ein einziger Säugling verstorben), Lindenau (17,2), Reudnitz (20,4); eine solche von weniger als einem Siebentel der Lebendgeborenen war in 31 und von weniger als einem Fünftel derselben in 70 Orten zu verzeichnen. In 40 der letzteren starben insgesammt unter 20,0, in 45 zwischen 20,0 und 25,0, in 11 zwischen 25,0 und 30,0, in 5 über 30,0 ‰ Personen.

Im Ganzen gestaltete sich der Gesundheitszustand während des Berichtsmonats noch günstiger, als es schon im Vormonat der Fall gewesen war. Gegen 15 Orte mit einer Sterblichkeit von mehr als 35,0 im Vormonat gab es diesmal deren nur 10, gegen 2 mit einer geringeren Sterblichkeit als 15,0 ‰ sind diesmal 5 zu nennen. Die Zahl der Orte mit einer vergleichsweise hohen Säuglingssterblichkeit belief sich auf 11 gegen 42 im Oktober, diejenige der Orte mit weniger als 200 ‰ Todesfällen unter den Säuglingen auf 109 gegen 54.

Cholera-Nachrichten. — Aus Oesterreich-Ungarn liegen für die Zeit vom 10. Dezember ab keine Nachrichten über epidemisches Auftreten der Cholera vor. — Serbien. In Belgrad sind nach einem Gesundheitsbulletin vom 26. November v. J. unter der Armee und der Civilbevölkerung einige 30 Personen an Darmkatarrh und Darmentzündung erkrankt, von denen 7 starben. Seitdem am 6. Dezember ein aus Bosnien gekommener Reisender unter Choleraerscheinungen starb, war bis zum 13. Dezember nach amtlicher Nachricht kein Cholerafall mehr vorgekommen. Der Genuß von Savewasser, der auf die Entwickelung der bisherigen choleraartigen Erkrankungen von Einfluß gewesen sein soll, ist behördlicherseits strenge untersagt. — Bulgarien. Nach amtlicher Auskunft sind in dem Dorfe Dobridol (Dobrodial) bei Tirnowa (vgl. S. 749) 15 Choleraerkrankungen vorgekommen, von denen 3 tödtlich endeten, 12 geheilt wurden. Seit dem 13. Dezember sind weitere Cholerafälle dort nicht bekannt geworden. — Ostasien. In Trömon, an der Westküste von Sumatra, herrscht zufolge amtlicher Mittheilung die Cholera in heftigem Maße.

Blattern in Ober-Oesterreich. Aus Linz kommt von Ende November v. J. die Nachricht, daß eine im Bezirke Sierning ausgebrochene Blatternepidemie immer größere Dimensionen annimmt. Bis zum 25. November waren im genannten Bezirke 192 Personen an den Blattern erkrankt und 22 gestorben. Die Schulen wurden an mehreren Orten geschlossen.

In Moskau sind in dem Zeitraum vom 27. Oktober bis 24. November v. J. 2102 Fälle von Infektions-Krankheiten zur Anzeige gelangt, und zwar 200 von typhösem Fieber, 483 von Flecktyphus, 81 von Unterleibstyphus, 345 von Rückfallsfieber, 245 von Masern, 136 von Scharlach, 12 von Pocken, 144 von Diphtherie, 20 von Ruhr, 152 von Rose, 90 von Keuchhusten.

Mit Ausnahme von Unterleibstyphus, Scharlach, Ruhr und Keuchhusten haben alle Infektionskrankheiten im genannten Zeitraum an Häufigkeit zugenommen, besonders wiederum der Flecktyphus, welcher 130 Fälle mehr als in den vorausgegangenen vier Wochen aufweist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 304, 306, 308 vom 27., 29., 31. Dezbr. 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Zufolge Verfügung des Königl. Ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 19. Dezember 1886 ist 1. die 24stündige Observation für Provenienzen aus Venedig aufgehoben, 2. die für Provenienzen aus italienischen Häfen vom Kap S. Maria di Leuca bis zum Golfe von Venedig angeordnete 3tägige Observation in eine 24stündige abgekürzt, 3. die für Provenienzen aus Genua, aus dem Küstengebiet vom Kap S. Maria di Leuca bis zum Golfe von Gaëta und aus Sardinien in Kraft stehende Observation von 7 Tagen in eine 3tägige umgeändert worden. —

Großbritannien. (Malta.) Laut der von der Lokalregierung am 4. bezw. 7. Dezember 1886 veröffentlichten Verfügungen werden

1. die Provenienzen aus den Häfen des Festlandes von Italien, aus Sardinien und den österreichisch-ungarischen Seestädten fortan zum freien Verkehr zugelassen; ferner wird
2. den Provenienzen aus den Donauhäfen, aus Varna und von der ganzen Küste des Schwarzen Meeres zwischen Sulina und Burgas ebenfalls die freie Landung gestattet. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant“ veröffentlichten Verfügung vom 22. Dezember 1886 hat der Königlich Niederländische Minister des Innern die unter dem 30. April, 20. Juli und 15. November d. J. erlassenen Verfügungen, durch welche die italienischen Häfen am Adriatischen Meere von der österreichisch-ungarischen Grenze bis an das Kap Santa Maria di Leuca, die österreichisch-ungarischen Häfen am Adriatischen Meere und die Häfen am Golf von Genua, sowie diejenigen der Insel Sardinien für von Cholera verseucht erklärt worden sind, nunmehr aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. 1886 S. 277, 457, 702). —

Dänemark. Durch eine Verordnung des Königlich Dänischen Justiz-Ministeriums vom 22. Dezember 1886 ist für Schiffe, welche von Häfen in Paraguay und Uruguay kommen oder auf der Reise mit Schiffen aus solchen Häfen

in Berührung gekommen sind, eine Quarantäne angeordnet worden. Ferner ist aus den genannten Häfen bezw. auf solchen Schiffen die Einfuhr von gebrauchter Leinwand, gebrauchten Kleidungsstücken, sofern diese Gegenstände nicht zum Reisegepäck von Personen, von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haaren und Häuten auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich, verboten worden. —

Tunis. Die bisher für Provenienzen aus Sardinien auf eine 5tägige Dauer festgesetzte, medizinal-polizeiliche Beobachtung (Veröffentl. 1886 S. 780) ist mittelst Ministerialbeschlusses vom 15. Dezember 1886 auf eine 24stündige Frist herabgesetzt worden.

Die für Frankreich erlassenen Quarantänemaßregeln treten fortan auch für Tunesien in Kraft, und es wird in dieser Hinsicht das Reglement vom 22. Februar 1876 maßgebend sein. —

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die über die Provenienzen aus Malaga verhängte Quarantäne (Veröffentl. 1886 S. 677) auf eine fünftägige Beobachtungsquarantäne herabgesetzt.

Diese Maßregel ist bereits mit dem 1. Dezember 1886 in Kraft getreten. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der Königlich Spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 16. Dezember 1886 werden die Provenienzen von ganz Italien als rein erklärt. Dieselben werden zur freien Schifffahrt zugelassen, sobald 20 Tage verflossen sind, nachdem die Cholera amtlich als erloschen erklärt worden ist, oder falls letzteres nicht geschehen sollte, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte Cholerafall vorgekommen ist. Dieses Datum haben die Konsuln in den Gesundheits-Pässen zu vermerken.

— Nach einem Erlaß des Königlich Spanischen Zolldirektors vom 10. Dezember 1886 soll bei Einführung von Lumpen in Spanien von den Grenz-Douanen die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen verlangt werden. —

Portugal. Laut einer unterm 20. Dezember 1886 veröffentlichten Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern soll der seither als von Cholera „verseucht" angesehene Hafen von Genua seit dem 3. Dezember nur noch als derselben Krankheit „verdächtig" gehalten werden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Das Schweinefieber in England.

Ueber das in England herrschende Schweinefieber entnehmen wir einem dem englischen Parlament vorgelegten Bericht des Professors Brown vom dortigen landwirthschaftlichen Ministerium folgende Mittheilungen:

Im Jahre 1862 ist die damals als „Typhöses Fieber der Schweine" bezeichnete Krankheit nachweisbar zum ersten Male in England aufgetreten, während sie auf dem europäischen Kontinent und in Amerika schon vorher bekannt war. Besonders der letztere Erdtheil hat darunter zu leiden, da nach einem Bericht des landwirthschaftlichen Departements in Washington von den circa 19 Millionen Schweinen, welche in Amerika im Jahre 1878 vorhanden waren, über $2^1/_2$ Millionen an Schweine-Cholera litten.

In England hat sich die Gesetzgebung mit dieser Seuche zum ersten Male im Jahre 1878 beschäftigt, indem durch eine Geheimeraths-Verordnung vom 17. Dezember die zwangsweise Tödtung aller kranken Thiere angeordnet wurde. Im Jahre 1879 wurden darauf im Ganzen 44 Grafschaften in England, 6 in Wales und 3 in Schottland als mit Schweinefieber befallen und 2765 verschiedene Ausbrüche gemeldet. Es erkrankten in jenem Jahre im Ganzen 17 074 Schweine.

Gelandet wurden im Jahre 1879 in England 1044 kranke Schweine, von denen 974 aus den Vereinigten Staaten von Amerika und 70 von Kanada

(Fortsetzung nebenstehend.)

Stand der Viehseuchen in der Schweiz im September und Oktober 1886.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 17—20.)

Krankheitsformen. — Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom 1.—15. September: Gemeinden	Stück Vieh	16.—30. September: Gemeinden	Stück Vieh	1.—15. Oktober: Gemeinden	Stück Vieh	16.—31. Oktober: Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	1 1	1	1 1	1	—	—	—	—
Bern	5 4	5	3 2	3	4 4	5	6 5	8
Luzern	—	—	1 1	1	2 2	2	—	—
Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	1 1	2
Freiburg	1 1	3	—	—	—	—	—	—
Solothurn	2 2	2	3 2	4	3 1	4	2 1	2
Basel, Landschaft	1 1	1	2 2	2	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Thurgau	1 1	1	1 1	1	—	—	—	—
Waadt	—	—	1 1	2	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Bern	4 3	8	8 8	10	7 6	7	7 3	8
Schwyz	—	—	1 1	1	1	2	—	—
Zug	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Freiburg	—	—	2 2	7	—	—	—	—
Waadt	6 5	9	7 4	11	3	4	2	2
Rotz und Hautwurm.								
Luzern	1 1	1	1 1	3	—	—	1 1	1
Zug	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Freiburg	1 1	1	—	—	1 1	1	1 1	1
Waadt	—	—	—	—	—	—	2 2	2
Maul- und Klauenseuche.								
Bern	2	70	2	70	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1 1	34 34	1 1	*42 42	—	—
Waadt	—	—	3 3	13 13	4 3	22 22	4	35 14
Wallis	1 1	6 6	1	11 5	—	—	—	—
Lungenseuche.								
Bern	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	—	—	1 1	1	1 1	2	1 1	1
Luzern	—	—	2 2	11	3 3	4	—	—
Schwyz	1	2	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	1 1	1
St. Gallen	2 1	12	3 2	3	1	2	—	—
Aargau	4 4	17	1	5	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Waadt	9 5	16	3 1	6	3 3	3	1 1	1
Wallis	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Schafräude.								
Waadt	—	—	1 1	260 260	1	260	—	—

Anmerkung. 1. Die durch Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche und Rothlauf der Schweine infizirten Thiere sind sämmtlich gefallen bezw. getödtet worden. — 2. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der in der Berichtszeit neu infizirten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche, sowie an Räude erkrankten Thiere an. — 3. Von den an Maul- und Klauenseuche in der Berichtszeit erkrankten Thieren sind *2 gefallen.

kamen, während die vom europäischen Kontinent gelandeten Thiere sämmtlich gesund waren. In den Jahren 1879—1886 sind dann die verschiedensten gesetzlichen Maßnahmen getroffen worden, ohne daß es bisher gelungen ist, der Seuche Herr zu werden, und ohne daß ein wesentlicher Einfluß auf die Zu- oder Abnahme der Seuche zu bemerken gewesen wäre.

So ordnete im Jahre 1882 eine Geheimeraths-Verordnung an, daß die mit Schweinefieber behafteten Bezirke als solche bekannt gemacht werden sollten, und gestattete den Ortsbehörden, den Schweinehandel von irgend einem Distrikt Großbritanniens nach dem ihrigen zu verbieten resp. zu reguliren. Die Lokal-Behörden scheinen jedoch nur äußerst beschränkten Gebrauch von diesen Befugnissen gemacht zu haben, denn wenngleich die Krankheit in den Jahren 1883 und 1884 der Zahl der Fälle nach abnahm, so verbreitete sie sich doch über einen immer größeren Flächenraum. Trotzdem beseitigte man, besonders auf Wunsch der Lokalbehörden, welche die Kosten scheuten, durch eine Ordre vom Mai 1884 die zwangsweise Tödtung der kranken Thiere. Als aber im Jahre 1885 die Seuche in Folge von Schweinekäufen auf den Märkten sehr zunahm, wurde durch Ordre vom 3. Juli 1885 das Feilhalten von Schweinen außer mit spezieller Erlaubniß der Ortsbehörden zum Zwecke des Schlachtens innerhalb 3 Tagen verboten. Diese sogenannte „Markets and Fairs Swine-Fever Order“ hat anscheinend einen guten Erfolg gehabt, denn die Seuchecentren verminderten sich so, daß man im November 1885 hoffen konnte, durch Abschlachten aller noch vorhandenen kranken Thiere die Seuche gänzlich zu unterdrücken. Es wurde deshalb die Swine-Fever Compulsory Slaughter Order erlassen, die am 1. Dezember 1885 in Wirksamkeit trat und bestimmte, daß alle im Dezember jenes Jahres noch kranken oder erkrankten Schweine und alle, die mit solchen in Berührung gekommen waren, geschlachtet werden sollten. Hierbei sollte für kranke Thiere die Hälfte des Werthes, für gesund gefundene der volle Werth entschädigt werden. Das Gesetz hat jedoch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen, da massenhafte Erkrankungen von Schweinen vorkamen, die zwar in der Nähe kranker Thiere gehalten worden waren, mit denselben jedoch nicht in Berührung gekommen waren und deshalb nach dem Wortlaut des Gesetzes zwangsweise nicht getödtet werden konnten.

Im Anfang des Jahres 1886 war zunächst die obligatorische Tödtung kranker und verdächtiger Schweine vorgeschrieben; seit März dess. J. ist dieselbe indessen wieder nur fakultativ. In den ersten neun Wochen vorigen Jahres, vom 1. Januar bis zum 5. März, haben 754 frische Ausbrüche, vom 6. März bis 1. Mai 809 stattgefunden, durchschnittlich also 83,77 und resp. 89,88 per Woche. Die Zahl der erkrankten Schweine hat in den beiden vorgenannten Zeiträumen 3395 und 4526 betragen, durchschnittlich also 377,22 und resp. 502,88 per Woche.

Professor Brown führt in seinem Bericht den geringen Erfolg aller getroffenen Maßregeln hauptsächlich darauf zurück, daß dieselben bisher stets nur halb ausgeführt worden seien. Als man im Jahre 1878 das Schweinefieber zum ersten Male mit auf die Liste der gesetzlich zu unterdrückenden Seuchen gesetzt habe, sei dessen Natur überhaupt noch sehr wenig bekannt gewesen. Die Lokalbehörden hätten wenig Neigung gezeigt, sich überhaupt darum zu kümmern, die Landwirthe genug mit Rinderpest und Lungenseuche zu thun gehabt und die Händler von neuen Verkehrsbeschränkungen nichts wissen wollen. Besonders schlimm sei noch jetzt, daß ein großer Theil der Schweine an Orten gehalten würde, deren vollkommene Desinfektion unmöglich sei. Ebenso schädlich habe der lange Zeit gestattete Verkauf der Schweine auf den Märkten gewirkt.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, daß eine Besserung erst dann eintreten kann, wenn die Züchter und Händler, sowie die Lokalbehörden anfangen, die Sache ernster in die Hand zu nehmen und den fatalistischen Gedanken aufgeben, daß gegen das Schweinefieber überhaupt nichts zu machen sei.

Das einzig wirksame Mittel aber werde stets nur die zwangsweise Tödtung bleiben, die schon bei so vielen anderen Viehkrankheiten mit Erfolg angewendet worden sei. Freilich müsse dieselbe energisch und nach einem gemeinsamen Plane erfolgen, und nicht, wie jetzt, einigen hundert Lokalbehörden überlassen bleiben, von denen jede ihre eigenen Ansichten über die Größe der Gefahr und die Nothwendigkeit eines energischen Einschreitens habe. (N. A. Z. Nr. 549.)

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Nach einer Bekanntmachung des Kgl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums zu Stockholm vom 7. Dezember 1886 ist Mecklenburg-Schwerin als durch Rotz verseucht anzusehen.
(Vergl. Veröffentl. 1886 S. 679. — Post- och Inr. Tidn. Nr. 286 (A) vom 9. Dezember 1886.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Polizei-Verordnungen des Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, betreffend den Verkehr mit Fleisch.

Vom 28. November 1885 und 22. Mai 1886.

(Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Oppeln, Stück 4 und 27 1886.)

I.

Für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln wird unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 30. Juli 1883 — unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 14. November 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 307 und 1885 Seite 80) — unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Das Feilbieten des Fleisches vor den Thüren der Wohnungen der Fleischer oder auf der Straße wird hierdurch verboten. Den Fleischern bleibt überlassen, solche Anstalten

zu treffen, daß das Feilhalten des Fleisches im Hause dem Publikum sichtbar ist, ohne daß das Fleisch selbst dem Einfluß der Witterung, sowie dem Straßenstaube und dem Ungeziefer ausgesetzt ist.

§ 2. Die Ortspolizei-Behörden haben denjenigen Fleischern, welche während der Marktzeit Fleisch auf dem Markte feilbieten wollen, bestimmte Plätze anzuweisen.

§ 3. Das Aufblasen des zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleisches, um demselben einen größeren Umfang und ein besseres Aussehen zu geben, wird, da es im hohen Grade ekelhaft und unter Umständen auch der Gesundheit der Konsumenten, besonders wenn es durch kranke Personen geschieht, schädlich ist, hierdurch untersagt.

Auch das Aufblasen des Fleisches mittelst eines Blasebalges oder eines ähnlich wirkenden Instrumentes ist verboten.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle aber mit einer verhältnißmäßigen Haftstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 28. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

II.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachfolgende Polizei-Verordnung für den gesammten Umfang des Bezirks erlassen:

§ 1. Der Transport von Fleisch zum Zwecke der gewerbsmäßigen Verwerthung desselben als menschliches Nahrungsmittel ist nur auf Gefährten gestattet, welche innen mit Zinkblech oder verzinntem Eisenblech ausgeschlagen sind. Dieselben sind nach jedesmaligem Gebrauch sauber zu reinigen.

Das auf offenen Gefährten transportirte Fleisch muß außerdem mit einem reinen leinenen Tuche vollständig umhüllt sein.

§ 2. Der gleichzeitige Transport anderer Gegenstände in demselben Gefährt, welche das Fleisch zu verderben geeignet sind, ist verboten; ebenso das Sitzen auf oder unmittelbar neben dem Fleische während des Transportes.

§ 3. Beim Tragen des Fleisches in Mulden oder auf der Schulter zum Zwecke der Austragung seitens der Fleischer an die Kunden oder überhaupt zum Zwecke des Verkaufes im Umherziehen muß das Fleisch mit einem reinen leinenen Tuche sorgfältig verhüllt sein.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publikation im Amtsblatte in Kraft.

Oppeln, den 22. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Rechtsprechung.

Verfälschen und Nachmachen von Wein und Spirituosen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, Feilhalten und Verkaufen derartig hergestellter Weine und Spirituosen. § 10 [1. 2] des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. November 1886.

In der Strafsache wider die Weinhändler 1. Albert J., 2. Wilhelm J., 3. Joh. H. Br., 4. Ad. U., 5. H. K., sämmtlich zu Danzig, hat das Reichsgericht, Zweiter Straf-Senat, in der öffentlichen Sitzung am 2. November 1886 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Danzig vom 31. Mai 1886, insoweit den Angeklagten von der Anklage Vergehen gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., und zwar

A. den Angeklagten Gebrüder J. in Bezug auf die Herstellung und das Feilhalten:

1. von circa 18 Oxhoft eines Getränks, genannt Médoc, Nr. 98 der vom Sachverständigen Grimm aufgestellten Liste . . ., Nr. 53 der Anklageschrift II . . .;
2. von 200 Oxhoft eines Getränks, genannt „1878er Dèlhomme Ponjeaux“, Nr. 111 der zu 1. bezeichneten Grimm'schen Liste, Nr. 58 der Anklageschrift II . . .;
3. von 124 Oxhoft eines Getränks, genannt Ludon, Nr. 104 der . . . Liste, Nr. 54 der Anklageschrift II . . .;
4. von 60 Oxhoft eines Getränks, genannt Cantenac, Nr. 105 der . . . Liste, Nr. 55 der Anklageschrift II . . .;
5. von 18 Oxhoft eines Getränks, genannt Médoc, Nr. 109 der . . . Liste, Nr. 57 der Anklageschrift II . . .;
6. von 150 Oxhoft eines Getränks, genannt St. Emilion, Nr. 117 der . . . Liste, Nr. 60 der Anklageschrift . . .;
7. von 12 Oxhoft eines Getränks, genannt Médoc, Nr. 113 der . . . Liste, Nr. 59 der Anklageschrift II . . .;
8. von 3 Kufen eines Getränks, genannt süßer Ungar, Nr. 126 der . . . Liste, Nr. 62 der Anklageschrift II . . .;
9. von 3 Kufen eines Getränks, genannt süßer Ungar, Nr. 127 der . . . Liste, Nr. 63 der Anklageschrift II . . .;

B. dem Angeklagten Br. in Bezug auf die Herstellung und das Feilhalten:

10. von 2800 Liter eines Getränks, genannt Ungarwein, Nr. 17 der vom Sachverständigen Grimm aufgestellten Liste . . ., Nr. 14 der Anklageschrift I . . .;
11. von 62 Oxhoft eines Getränks, genannt Château Léoville, Nr. 1 der . . . Liste, Nr. 18 der Anklageschrift I . . .;
12. von 32 Oxhoft „1878er Listrac“, Nr. 3 der . . . Liste, Nr. 4 der Anklageschrift I . . .;
13. von 22 Oxhoft eines Getränks, genannt Bas-Médoc, Nr. 10 der . . . Liste, Nr. 26 der Anklageschrift II . . .;
14. von 100 Litern eines Getränks, genannt Cahors, Nr. 16 der . . . Liste, Nr. 41 der Anklageschrift I . . .;
15. von 335 Liter eines Getränks, genannt Graves, Nr. 31 der . . . Liste, Nr. 1 der Anklageschrift I . . .;
16. von 560 Liter eines Getränks, genannt Graves, Nr. 32 der . . . Liste, Nr. 22 der Anklageschrift I . . .;
17. von 260 Liter eines Getränks, genannt Graves, Nr. 35 der . . . Liste, Nr. 2 der Anklageschrift I . . .;
18. von 620 Liter eines Getränks, genannt Graves, Nr. 36 der . . . Liste, Nr. 21 der Anklageschrift I . . .;

C. dem Angeklagten U. in Bezug auf die Herstellung und das Feilhalten:

19. von 103 Liter eines Getränks, genannt Graves, Nr. 46 der vom Sachverständigen Grimm aufgestellten Liste . . ., Nr. 25 der Anklageschrift II . . .;

D. dem Angeklagten K. in Bezug auf die Herstellung und das Feilhalten:

20. eines Getränks, genannt Médoc St. Julien, erwähnt im Eröffnungsbeschlusse vom 7. März 1885 . . .

zur Last gelegt werden, nebst den bei diesen Anklagepunkten dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung bezüglich dieser Anklagepunkte in die Vorinstanz, und zwar an das Königlich Preußische Landgericht zu Elbing, zurückzuverweisen;

bei allen übrigen Anklagepunkten aber die von der Staatsanwaltschaft gegen das genannte Urtheil eingelegte Revision zu verwerfen und die durch das Rechtsmittel bei diesen Anklagepunkten entstandenen besonderen Kosten der Preußischen Staatskasse aufzulegen.

Gründe:

Durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 12. Dezember 1885 sind die Angeklagten Albert und Wilhelm J. belastet worden:

in der Zeit zwischen dem 5. Juni 1879 und Dezember 1881 zu Danzig, beziehungsweise Königsberg i. Pr. gemeinschaftlich in 72 Fällen, jedesmal durch zwei verschiedene selbstständige Handlungen,

a) die in der Anklage vom 4. Mai 1885 zu A. unter Nr. 1 bis 60, 62 bis 73 aufgeführten Genußmittel (Wein und Spirituosen) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht, bez. verfälscht,
b) wissentlich die zu a gedachten Genußmittel, welche nachgemacht, bez. verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten zu haben.

Man wird hiernach annehmen müssen, daß den Angeklagten J. 144 selbstständige Straftaten zur Last gelegt

sind, und zwar 72 verübt durch Herstellung der unter den genannten Nummern bezeichneten Genußmittel, weitere 72 aber durch Verkauf beziehungsweise Feilhalten derselben. Der Verkauf, bez. das Feilhalten je eines der unter den Nummern 1 bis 60, 62 bis 73 bezeichneten Genußmittel ist immer als eine Straftbat angesehen. Diese Ansicht muß bei Prüfung der Tragweite des Revisionsangriffs maßgebend sein. Von praktischer Bedeutung ist hier nur die Annahme einer Realkonkurrenz zwischen den Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 mit den Vergehen gegen Nr. 2 des § 10 daselbst, wo dieselben Objekte in Frage stehen. Diese Annahme unterliegt keinem rechtlichen Bedenken (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 10 Seite 198).

Der Angeklagte Br. ist durch den Beschluß des Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 7. März 1885 für hinreichend verdächtig erklärt:

zu Danzig seit dem 5. Juni 1879 durch verschiedene selbstständige Handlungen

a) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Weine, Genußmittel a) nachgemacht, b) verfälscht,

b) wissentlich Weine, Genußmittel, welche nachgemacht waren, desgleichen Weine, welche verfälscht waren, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten zu haben.

Welche Zahl selbstständiger Straftbaten angenommen ist, erhellt aus dem Beschlusse nicht. Die Anklageschrift erwähnt zunächst, daß Br. zugegeben habe, den Rothwein Médoc St. Julien, von welchem eine Probe zur chemischen Analyse von ihm entnommen sei, aus einem Verschnitt mit französischen Weinen hergestellt zu haben, und zählt dann unter 51 verschiedenen Nummern verschiedene „Verschnitte" mit Angabe der Bestandtheile auf. Bezüglich des zuerst erwähnten Médoc St. Julien sind die Bestandtheile nicht angegeben, ebensowenig sonst ein Grund der Beanstandung. Danach ist anzunehmen, daß 51 Fälle eines Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vom 14. Mai 1879 unter Anklage stehen. Außerdem sind mehrere selbstständige Fälle eines Vergehens gegen § 10 Nr. 2 l. c. behauptet. Deren Zahl erhellt nicht; die weiteren Ausführungen werden jedoch diesen Mangel als bedeutungslos erweisen.

Der Angeklagte U. ist durch den Beschluß vom 12. Dezember 1885 für belastet erklärt:

in der Zeit zwischen dem 5. Juni 1879 und Dezember 1881 zu Danzig in 25 Fällen, jedesmal durch zwei verschiedene selbstständige Handlungen,

a) verschiedene Genußmittel, und zwar die in der Anklage vom 4. Mai 1885 zu B. unter Nr. 1 bis 24 aufgeführten Spirituosen und den daselbst unter Nr. 25 aufgeführten Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht, beziehungsweise verfälscht,

b) wissentlich die zu a gedachten Genußmittel, welche nachgemacht, beziehungsweise verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten zu haben.

Hier gilt bezüglich der Sonderung der 50 unter Anklage gestellten Strafthaten das oben bezüglich der Angeklagten J. Gesagte.

Dem Angeklagten K. endlich wird im Eröffnungsbeschlusse vom 7. März 1885 zur Last gelegt:

zu Danzig seit dem 5. Juni 1879 durch verschiedene selbstständige Handlungen

a) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr einen Wein, ein Genußmittel, verfälscht,

b) wissentlich einen Wein, ein Genußmittel, welcher verfälscht war, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten zu haben.

Nach dieser Wortfassung und auch nach der Begründung des Beschlusses muß angenommen werden, daß für das Vergehen zu a, im Verhältnisse zu dem unter b bezeichneten, Realkonkurrenz behauptet worden ist. Dagegen ist aus dem Anklagebeschlusse nicht zu entnehmen, daß eine Mehrheit selbstständiger Vergehen gegen § 10 Nr. 1 oder eine Mehrheit selbstständiger Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vorliegen soll. Spricht auch die Anklageschrift von mehreren im Geschäfte des K. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommenen Wein- und Branntweinmischungen, so hebt doch der Anklagebeschluß lediglich eine Weinsorte „Médoc St. Julien" hervor und deutet mit den Worten, „einen Wein, ein Genußmittel", an, daß die Anklage auf die Verfälschung und Feilhaltung dieses einen Weines beschränkt werden soll. K. ist daher nur zweier selbstständiger Straftbaten beschuldigt.

Das erste Urtheil spricht sämmtliche Angeklagte von der Anklage des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 respektive 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 frei.

Die Staatsanwaltschaft hat „gegen das Erkenntniß" die Revision angemeldet und in der Revisionsschrift wegen Verletzung des § 10 Nr. 1 und 2 jenes Gesetzes Aufhebung des Urtheils bezüglich der sämmtlichen Angeklagten beantragt. Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß das erste Urtheil ohne Einschränkung, also bezüglich sämmtlicher Anklagepunkte angefochten ist. An dieser Auffassung kann auch der Umstand nichts ändern, daß die einzelnen Ausführungen, mittelst deren die Staatsanwaltschaft den Vorwurf einer Verletzung des § 10 Nr 1 und 2 zu motiviren versucht, keineswegs sämmtliche Anklagepunkte umfassen; denn die Revision konnte neben dem allgemeinen Vorwurfe der Verletzung materiellen Rechts jede weitere Begründung unterlassen (Strafprozeßordnung § 392 Absatz 2).

Gegenstand der Prüfung des Revisionsgerichts ist also die erstrichterliche Entscheidung in allen ihren Punkten. Bei dieser Prüfung wird thunlichst an der Ordnung des Stoffes, wie solche sich aus dem ersten Urtheile ergiebt, festgehalten werden.

I. Vorverschnitte.

Unter den von der Anklage beanstandeten Weinen der Angeklagten Br. und Gebrüder J. befinden sich nach Feststellung des Urtheils sogenannte Vorverschnitte, das heißt Weine, welche in bestimmter Weise zusammengesetzt worden sind, um den Angeklagten zum Verschneiden anderer Weine zu dienen, nicht aber um als selbstständige Genußmittel in Handel und Verkehr zu kommen. Diese Vorverschnitte sind auch weder feilgehalten, noch verkauft worden. Diese Feststellungen schließen unbedenklich den Thatbestand der Nr. 1 wie der Nr. 2 des § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1879 aus.

II. Französische Weine.

Solche sind bei allen Angeklagten von der Anklage beanstandet.

Insoweit sich die Beanstandung auf einen angeblichen Zusatz von Kartoffelzucker stützt, ist nach Ausführung des ersten Richters ein Beweis nicht erbracht.

Dagegen stellt der erste Richter fest, daß die Angeklagten den aus Frankreich bezogenen Weinen theils andere Weine, theils „Druf", theils Sprit und Wasser zugesetzt haben. Gleichwohl nimmt er im Allgemeinen (die Ausnahmen werden weiterhin erwähnt werden) eine Verfälschung als objektiv vorliegend nicht an, indem er erwägt:

Es handle sich hier nicht um Herstellung von Kunstwein aus fremden Stoffen, sondern um wirklichen Wein der Gattung und französischen Wein der Art nach. Verfälschung durch Verleihung eines besseren Scheines sei zu verneinen; denn nirgends seien an den Weinen Operationen vorgenommen, welche den Zweck gehabt haben und geeignet gewesen seien, eine etwaige schlechte Qualität durch den Anschein einer besseren zu verdecken. Von den zugesetzten Stoffen sei der „Druf" auszusondern und unter den Begriff von Wein zu bringen. Man verstehe nämlich darunter die bei Abfüllung der Fässer in denselben zurückbleibenden trüben Massen. Die letzteren werden zusammengegossen und durch Lagernlassen abgeklärt. Die abgeklärte Masse werde dann abgezogen, heiße Schondruf oder Blankdruf, sei wirklicher Wein und eigne sich vorzüglich zum Verschneiden, weil sich darin auch die guten Weine wiederfinden, welche der kellermäßigen Behandlung unterworfen seien. Der nach Abfüllung des Schondrufs bleibende trübe Rückstand könne nochmals mit Druf vermischt und dasselbe Verfahren der Abklärung wiederholt werden, bis der unbrauchbare Rückstand schließlich weggegossen werde. Danach handele es sich hier nur noch um den Zusatz von Sprit und Wasser, die mouillage, welche den Wein als Gattung, und um den Zusatz anderer Weine, das ist die coupage oder das Verschneiden, welches den Wein als Art betreffe. Der Gährungsprozeß erzeuge unter gewissen Umständen

einen Wein, der wegen seines harten, herben Geschmackes fast ungenießbar, jedenfalls aber der Gesundheit nicht zuträglich sei. Coupage und mouillage seien bestimmt, diese Mängel zu beseitigen und einen derartigen Wein zu einem Genußmittel zu gestalten. Die erstere sei ein überall und seit undenklichen Zeiten geübter Gebrauch und geschehe durch Verschnitt mit anderen Weinen, selbst mit solchen aus anderen Ländern, wenn sie nur einen dem zu verschneidenden Weine ähnlichen Charakter oder gewisse Eigenschaften desselben haben. Die mouillage dagegen erfolge durch einen Zusatz von Wasser. Da nun aber jeder Wein, wenn er nicht verderben solle, einen bestimmten Alkoholgehalt erfordere, so müsse zuvor jenes Wasser durch einen Spritzusatz auf den normalen Alkoholgehalt des Weines gebracht werden; alsdann „veramalgamire“ es sich leicht mit dem Weine und mache ebenso wie die coupage den Wein schmackhaft und gesund. Die Menge anderer Weine wie die des Spritwassers hänge ganz von der Intensität der zu beseitigenden Mängel des Hauptweins ab, so daß unter Umständen der Zusatz von Spritwasser bis zu 25 Volumprozenten gesteigert werden könne. Welches von beiden Mitteln oder ob beide etwa gleichzeitig anzuwenden, hänge von dem Bedürfnisse des Weines ab; jedenfalls aber werde, weil es das Mittel der coupage gebe, deshalb allein noch nicht die mouillage entbehrlich; denn manche Gewächse fallen so unreif aus, daß sie eben nur durch mouillage brauchbar gemacht werden können. Hiernach seien beide Methoden, zweckentsprechend angewendet, berechtigte Mittel in der Technik der Weinbehandlung. Sie seien aber noch mehr, es seien geradezu berechtigte Handelsgebräuche, welche auf dem Bedürfnisse des Publikums beruhen, nicht nur einen guten, gesunden, sondern auch einen seinen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend billigen Wein von einer bestimmten Geschmacksrichtung zu erhalten. In den meisten der vorliegenden Fälle habe der Grundwein den Verschnitt erfordert und dieser sei auch in den gehörigen Grenzen und ohne Veränderung des Charakters der französischen Weine erfolgt. Das Gleiche gelte auch von den Spritzusätzen.

Ausnahmsweise hat der erste Richter eine Verfälschung für objektiv vorliegend erachtet:

1. bei den nach der Anklage vom Angeklagten Br. hergestellten 335, 560, 260 und 620 Liter Graves, Nr. 31, 32, 35, 36 in der Grimm'schen Liste, Nr. 1, 22, 2, 21 der Anklageschrift I, weil er bei ihnen nur einen Gehalt an französischem Wein von 29,85%, 17,85%, 11,54% und beziehungsweise 1,86% feststellt und von der Annahme ausgeht, daß bei der Geringfügigkeit des Gehaltes an französischem Weine der Grundcharakter des letzteren nicht gewahrt erscheine;

2. bei den nach der Anklage vom Angeklagten U. hergestellten 103 Liter Graves, Nr. 46 der bezeichneten Liste, Nr. 25 der Anklageschrift II, indem er hier eine Zusammensetzung von 66,67% echten Graves und 33,33% weinsauren Branntweins feststellt und den ganz bedeutenden Zusatz von weinsaurem Branntwein als durch nichts gerechtfertigt bezeichnet;

3. bei folgenden nach der Anklage von den Gebrüdern J. hergestellten Weinen:

a) circa 18 Oxhoft Médoc, Nr. 98 der bezeichneten Liste, Nr. 53 der Anklageschrift II;
b) 124 Oxhoft 1878er Ludon, Nr. 104 der bez. Liste, Nr. 54 der Anklageschrift II;
c) 60 Oxhoft Cantenac, Nr. 105 der bez. Liste, Nr. 55 der Anklageschrift II;
d) 18 Oxhoft Médoc, Nr. 109 der bez. Liste, Nr. 57 der Anklageschrift II;
e) 12 Oxhoft Médoc, Nr. 113 der bez. Liste, Nr. 59 der Anklageschrift II;

indem hier festgestellt wird, daß diese Weine an französischem Grundstoff nur enthalten:

Nr. 98 = 34,46 %	bei 49 %	Grüneberger und Thüringer Wein und bei den noch fehlenden Prozenten Spritwasser,
Nr. 104 = 59,58 %	bei 24 %	
Nr. 105 = 48,37 %	bei 30 %	
Nr. 109 = 37,59 %	bei 27 %	
Nr. 113 = 35,26 %	bei 45 %	

und daraus geschlossen ist, daß die Weine eine wesentliche Veränderung in ihrem Charakter als französische Weine erlitten haben;

4. bei dem nach dem Anklagebeschlusse vom 7. März 1885 vom Angeklagten K. hergestellten, Médoc St. Julien genannten Weine. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat K. nicht, wie die Angeklagten Br. und J., die ganz jungen, unfertigen französischen Weine bezogen und sie zu Danzig der längeren Behandlung unterworfen, sondern er bezog einen älteren Bordeauxwein, verschnitt ihn mit Grüneberger, um einen Verkaufspreis von 90 Pf. für die Flasche incl. Glas zu ermöglichen, derart, daß das Gemisch zur Hälfte aus Bordeaux, zur Hälfte aus Grüneberger Wein bestand, zog ihn nach etwa vierwöchigem Lager auf Flaschen und hielt ihn darauf feil. Hier ist eine Verfälschung zwar nicht in der Gattung (Wein), wohl aber in der Art angenommen, weil ein so verschnittener Wein nicht mehr den Charakter des französischen Gewächses trage.

Die thatsächlichen Unterlagen der erstrichterlichen Beurtheilung sind dem Revisionsangriff entzogen. Insoweit die Revision die Gutachten der Sachverständigen, weil diese bei der Frage, ob die Verschnitte für reell zu erachten, interessirt seien, in Zweifel zieht, können ihre Ausführungen keine Beachtung beanspruchen (Strafprozeßordnung §§ 260, 376). Die rechtlichen Gesichtspunkte aber, von denen der erste Richter bei Prüfung der Frage ausgeht, ob objektiv eine Verfälschung der französischen Weine vorliegt, lassen sich nicht beanstanden.

In den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel u. s. w. ist zwar der Satz ausgesprochen, daß der Name „Wein“ schlechthin nur einem Getränke gegeben werden dürfe, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden sei. Im Gesetze selbst aber ist ein solcher Ausspruch nicht enthalten. Wie in den Materialien anerkannt wird, stehen seit längerer Zeit verschiedene Verfahrungsweisen in Gebrauch, mittels deren aus einem sonst zur Weinbereitung mehr oder weniger ungeeigneten Traubensafte durch Zusatz von Sprit, Zucker, Wasser u. s. w. genießbare Weine hergestellt werden. In den Materialien werden solche Verfahrungsweisen innerhalb gewisser Grenzen als zuläßig angesehen. Vor dem Erlasse des Gesetzes vom 14. Mai 1879 führten auch die so hergestellten Getränke den Namen „Wein“. So lange also nicht die Herstellung, der Verkauf und das Feilhalten des Weines auf dem im § 5 des Gesetzes vorgesehenen Wege geregelt ist, erscheint es unzuläßig, den Begriff „Wein“ auf diejenigen Produkte der alkoholischen Gährung zu beschränken, bei denen ausschließlich Traubensaft benutzt wird, und danach den Zusatz jedes anderen Stoffes als Verfälschung des Weins (der Gattung nach) anzusehen. (Vgl. Sten. Ber. des Reichstags 1870 Bd. 2 S. 766.) Ebensowenig wird eine Verfälschung einer bestimmten Art französischen Weines überall anzunehmen sein, wo diesem ein Traubensaft anderer Sorte oder (wie bei der Bereitung von Schaumwein) ein nicht aus Weintrauben gewonnener Stoff beigemischt wird.

Für die Beurtheilung der weiteren Frage, unter welchen Voraussetzungen solche Beimischungen eine Verfälschung von Wein oder einer Weinsorte enthalten, sind in Ermangelung besonderer Bestimmungen die allgemein für Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln geltenden Grundsätze maßgebend.

Die Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels hat immer eine Abweichung von dem echten und normalen zur Voraussetzung. Die Frage aber, ob das mit irgend welchem nicht normalen Zusatze versehene Produkt damit zum verfälschten geworden sei, hängt noch von der weiteren Voraussetzung ab, daß an der gesetzlich vorgeschriebenen oder normalen stofflichen Zusammensetzung des Nahrungs- oder Genußmittels eine Veränderung eingetreten ist, durch welche dasselbe einen seinem wahrem Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es, daß dasselbe mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, sei es, daß ihm der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen wurde (Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 13 S. 97).

Eine Verfälschung des Weines kann darin allein nicht gefunden werden, daß ihm durch das bloße Aufkleben einer Etikette auf die Flasche, in welcher der Wein zum Verkaufe gelangen soll, der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird; denn die Verfälschung ist ein Akt, der an der Sache selbst vorgenommen sein muß (Bd. 4 S. 435 das.). Die Fassung des ersten und des zweiten

Entwurfs sieht zwar eine Verfälschung in der Weise vor, daß das Nahrungs- oder Genußmittel auch ohne Entnahme oder Zusetzen von Stoffen durch die bloße Bezeichnung mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen wird. Diese Bestimmung ist aber bei der Berathung im Reichstage als zuweitgehend angefochten und schließlich aufgegeben. Die Fassung des Gesetzes erheischt eine Nachmachung oder Verfälschung des Nahrungs- oder Genußmittels. Dieses selbst ist aber durch das bloße Aufkleben einer Etikette auf die Umhüllung weder nachgemacht noch verfälscht.

Die normale Beschaffenheit eines Lebensmittels und die auf der Grundlage des normalen Zustandes zu bemessende Frage, wann die Beschaffenheit so alterirt sei, daß eine Verfälschung vorliege, ist bei Naturprodukten leichter festzustellen, als bei Kunstprodukten. Bei ersteren giebt die Natur selbst den Maßstab der Vergleichung. Bei den Kunstprodukten, zu welchen innerhalb gewisser Grenzen auch der Wein zu rechnen ist, entscheidet die gesetzliche oder herkömmliche Regel (Bd. 12 S. 97 das.); die herkömmliche Regel jedoch nur insoweit, als ihr nicht verwerfliche Geschäftsgebräuche, das heißt solche Gebräuche zu Grunde liegen, welche nicht dem Zwecke, den Erfordernissen der Gesundheitspflege, sowie den Bedürfnissen der Konsumenten entsprechende Nahrungs- und Genußmittel zu verschaffen, sondern einem vom Standpunkte des Gesetzes aus nicht berechtigten Zwecke dienen (Bd 6 S. 51 das.).

Danach konnte der erste Richter die mouillage für zulässig erachten, soweit sie dazu diente, dem behandelten Traubensafte den Charakter eines Genußmittels zu geben oder zu erhalten oder den Genußwerth zu erhöhen. Unerheblich ist dabei, daß die Spritzusätze zugleich zu einer Vermehrung der Quantität führen. Einer anderen Beurtheilung würde allerdings ein derartiger Geschäftsgebrauch unterliegen, wenn er lediglich der Vermehrung der Quantität des Grundstoffs diente oder die Quantität auf Kosten des Genußwerthes erhöhte. Deshalb kann dem ersten Richter nicht beigetreten werden, wenn er den Zusatz von Spritwasser zum französischen Weine auch durch die Erwägung zu rechtfertigen sucht, daß die Produktion der Weinberge Frankreichs durch die Verheerungen der Reblaus eine geringere geworden sei und daher der technischen Weinbehandlung die Aufgabe zufalle, den Bedarf anderweit zu decken. Auf diesem Erwägungsgrunde beruht indeß das Urtheil nicht; denn der erste Richter stellt außerdem fest, daß der in Rede stehende Grundwein den Zusatz erforderte und daß der Zusatz in den gehörigen Grenzen, das heißt in dem durch die Zwecke der Weinveredelung gebotenen Quantitätsverhältnisse stattfand.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Verfälschung anzunehmen, folgt der erste Richter auch sonst den dargelegten, vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen, an denen auch hier festgehalten wird. Mit Recht berücksichtigt er die herkömmlichen Formen der Herstellung, soweit sie als berechtigt anzuerkennen sind. Mit Grund legt er auch darauf Gewicht, daß den Weinen der Charakter als Wein und den französischen Weinen der Charakter des französischen Weines gewahrt blieb.

Allerdings tritt das Bedenken entgegen, daß die Kriterien, von denen der Thatbestand der Verfälschung abhängt, überhaupt und namentlich, wenn Weinfälschung in Frage steht, der thatsächlichen Beurtheilung einen größeren Raum lassen, als im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes wünschenswerth erscheint. Diese Unzuträglichkeit ist indeß bei der Berathung des Gesetzes vorhergesehen. Es ist damals hervorgehoben, daß der Begriff der Verfälschung von vagen Voraussetzungen abhänge, daß namentlich die Entscheidung für Bier und Wein von technischen Fragen abhänge, deren Beantwortung den Sachverständigen überlassen werden müsse, und daß, da das Urtheil der Sachverständigen der Natur der Sache nach ein sehr verschiedenes sein werde, eine ungleichmäßige Handhabung des Gesetzes und eine große Unsicherheit im Handel und Verkehr zu besorgen sei (Kommissionsbericht zu § 9 Nr. 206 der Drucksachen des Reichstags, Session 1878). Wenn die Gesetzgebung gleichwohl, offenbar wegen der Dringlichkeit eines Einschreitens gegen die vorhandenen Mißbräuche (Einleitung zu den Motiven des Entwurfs), und wegen der großen Schwierigkeiten, welche sich einer näheren Begrenzung des Begriffs „Verfälschung“ entgegenstellten, von einer solchen Begrenzung Abstand zu nehmen sich entschloß, so ist das Revisionsgericht nicht in der Lage, den erwähnten Uebelstand zu beseitigen oder in erheblichem Maße abzuschwächen.

Insoweit der erste Richter in objektiver Beziehung eine Verfälschung für vorliegend erachtet, ist er nach den im Urtheile vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen zweifellos von der Annahme ausgegangen, daß durch die Zusätze eine Verschlechterung der Qualität der Weine eingetreten sei, bei den alten, reifen Weinen im Vergleiche zu der vorhandenen Qualität, bei den jungen, unreifen Weinen im Vergleiche zu derjenigen Qualität, welche bei normaler Behandlung der Weine erreicht worden wäre. Unter solcher Voraussetzung konnte überall Verfälschung angenommen werden, wo der Charakter der Weine durch die Zusätze wesentlich alterirt war, oder wo die Verschlechterung in einer ungerechtfertigten Abweichung von der normalen Behandlungsweise ihren Grund hatte.

Es könnte in Frage kommen, ob in den zuletzt erwähnten Fällen eine Nachmachung französischer Weine für vorliegend erachtet werden konnte. Für die Entscheidung des Revisionsgerichts ist jedoch diese Frage ohne praktische Bedeutung, und es kann von einer Erörterung derselben hier um so eher abgesehen werden, als eine scharfe Grenze zwischen „Verfälschung“ und „Nachahmung“ nicht gezogen werden kann, weil den Begriffen ein gemeinsames Grenzgebiet zufällt.

Allein auch abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen der erste Richter eine Verfälschung für objektiv vorliegend erachtet hat, ist den Angeklagten Br. und Gebrüder J. von der Anklage eine Nachmachung französischer Weine zur Last gelegt. Hier kommen die sechs Weinsorten in Betracht, welche in der Formel dieses Urtheils unter Nr. 2, 6, 11, 12, 13, 14 näher bezeichnet sind. Der erste Richter nimmt hier überall eine Nachmachung nicht an, aber unter einer nicht haltbaren Begründung.

Zutreffend definirt der erste Richter Nachmachung als Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheines, aber nicht des Wesens und Gehaltes einer Sache (vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. B. 4 S. 434). An diese Definition schließt aber der erste Richter die Bemerkung: Danach sei Nachmachung die künstliche Zusammensetzung einer Sache aus anderen Stoffen; wer also aus Talg Butter, und wer aus Weinstein, Alkohol, Zucker und den geeigneten Säuren Wein herstelle, begehe eine Nachmachung. Aus diesen Vordersätzen und den Feststellungen, daß der „Delhomme Ponjeaux“, „St. Emilion“, „Château Léoville“, „Listrac“, „Bas-Médoc“, „Cahors“ 75 % beziehungsweise 62,38 %, 91,48 %, 60,15 %, 43,66 %, 80 % französischen Wein enthalten haben, zieht der erste Richter den Schluß, daß bei keinem der voraufgeführten Weine eine Nachmachung vorliege, denn es handle sich nicht um Herstellung von Kunstwein aus fremden Stoffen, sondern um wirklichen Wein der Gattung und französischen Wein der Art nach.

Der erste Richter erachtet danach eine Nachmachung von Wein nur dann für vorliegend, wenn das Produkt überhaupt keinen Traubensaft enthält; als nachgemachter französischer Wein soll nur ein Produkt gelten, das überhaupt keinen Saft aus französischen Trauben enthält, und die Nachmachung einer bestimmten Sorte französischen Weins soll nur vorliegen, wenn zu dem Gemisch überhaupt kein Wein von dieser Sorte verwendet ist. Daß der Entscheidungsgrund so aufzufassen, ergiebt sich zweifellos aus einer anderen Stelle des Urtheils, an welcher in Bezug auf einen „Sherry“ des Angeklagten Br. ausgeführt wird: Nachmachung liege selbstverständlich nicht vor, da der Wein nicht künstlich aus lauter fremden Stoffen zusammengesetzt sei. Diese Ansicht ist unhaltbar. Die Herstellung eines sogenannten Kunstweins ist nur eine Art der Nachmachung von Wein. Der Schein von Wein kann aber auch hergestellt werden durch Mischung von Naturwein mit Kunstwein oder sonstigen fremdartigen Stoffen in der Art, daß das Produkt dem Wesen nach nicht mehr als Wein gelten kann. Ebenso ist eine Nachmachung französischen Weines auch unter Verwendung französischen Traubensaftes möglich. Hier steht aber nicht die Nachmachung von Wein, auch nicht die Nachmachung französischen Weines, sondern die Nachmachung bestimmter Unterarten des französischen Weines in Frage. Eine solche wäre begrifflich auch dann nicht ausgeschlossen, wenn zur Nachmachung der bestimmten Unterart auch Wein von dieser speziellen Sorte mit verwendet wurde, gerade um dem mit einer bestimmten Marke als eine bestimmte Sorte bezeichneten Weine den Schein dieser Sorte

zu geben, während das so gebildete Gemisch eben wegen der Beifügung noch anderer Stoffe in Wirklichkeit als die bestimmte Sorte, für welche es ausgegeben wurde, nicht mehr angesehen werden kann.

Es beruht also auf einer Verkennung des Begriffs „Nachmachung", wenn der erste Richter eine Nachmachung von Château Léoville, St. Emilion u. s. w. dadurch für ausgeschlossen ansieht, daß zu dem Gemisch auch Château Léoville, St. Emilion u. s. w. mit verwendet wurde, und es wäre vielmehr bei den vorbezeichneten sechs Weinsorten, welche als Delhomme Ponjeaux und respektive St. Emilion, Châteaux Léoville, Listrac, Bas-Médoc und Cahors von den Angeklagten bezeichnet wurden, zu prüfen gewesen, ob die Absicht der Angeklagten bestand, eben diese bestimmten Sorten und Marken nachzumachen, wenn auch zu diesem Zweck Wein von der gewählten Bezeichnung eben zur Erregung des Scheins mitverwendet wurde, beispielsweise zur Fabrikation von 62 Oxhoft mit der Marke Château Léoville bezeichneten Weins eine Quantität von 28 Oxhoft „alt Léoville vom Vorverschnitt". Von dieser ersten Prüfung hat sich aber der erste Richter durch die offenbar rechtsirrthümliche Auffassung des Begriffs „Nachmachung" abhalten lassen.

III. Deutscher Weißwein.

Nach Feststellung des angefochtenen Urtheils besteht der allein in Betracht kommende Weißwein des Angeklagten Br. aus 62,04 % Rhein- und Moselwein, 31,40 % Grüneberger Mosel, 0,81 % Sprit und 5,75 % Wasser. Die geringfügige mouillage enthält nach Ansicht der Strafkammer keine Verfälschung im Gattungsbegriffe. Aber auch eine Verfälschung in der Art ist nicht für vorliegend erachtet; denn dieser Wein habe, so wird ausgeführt, ein sogenanntes „Moselblümchen" vorgestellt, damit bezeichne man keine besondere Art von Wein, sondern nur einen solchen von moselwein-ähnlichem Charakter, und der letztere lasse sich jenem Weine nicht absprechen.

Nach dem zu II. Dargelegten läßt sich hier die rechtliche Unterlage der erstrichterlichen Annahme nicht beanstanden.

IV. Süßweine.

Hierzu gehören der Ungarwein, Sherry, Portwein, Madeira und Barcelloner der Angeklagten Br. und J.

Alle diese Weine werden nach den Feststellungen des ersten Richters schon an der Quelle künstlich hergestellt. Es komme, so wird dargelegt, darauf an, einen Theil des Zuckers unvergohren im Weine zu erhalten, und das geschehe durch Zusatz von Alkohol zum Moste. Ferner komme es bei diesen Weinen darauf an, den Zucker, wenn er von Natur nicht gegeben worden, entweder als solchen oder in Form von Rosinenmuß dem Moste hinzuzusetzen. Es komme endlich darauf an, dem fertigen Weine durch Verschnitt mit griechischen und ähnlichen, aus Rosinen hergestellten Weinen einen bestimmten Gehalt an Zucker zu gewähren, wenn der Wein diesen Gehalt in Folge der Gährung verloren habe. Solle der Wein in das Ausland gehen, so bedürfe er abermals einen Verschnitt mit Alkohol, weil er sonst den Transport nicht aushalte.

Was speziell die süßen Ungarweine anbetrifft, so wird im ersten Urtheil unter näherem Eingehen auf die in Ungarn und Deutschland üblichen Herstellungsweisen dargelegt, daß diese Weine keineswegs ein reines Naturprodukt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes darstellen. In Frage kommen hier nur:

1. bei Br. 2800 Liter süßen Ungarweins, Nr. 17 der Grimm'schen Liste, Nr. 14 der Anklageschrift I.;
2. bei den Gebrüdern J. je 3 Kufen süßen Ungars, Nr. 126 und 127 der Grimm'schen Liste, Nr. 62 und 63 der Anklageschrift II.

Bei den zu 1 und 2 bezeichneten Weinen ist echter Ungarwein nur in Prozentsätzen von 21,42 beziehungsweise 33,33 festgestellt, während der Rest aus verschiedenen anderen Stoffen besteht. Die Sachverständigen haben diese Weine nicht beanstandet. Die Strafkammer hat aber angenommen, daß, wenn auch keine Nachahmung oder Verfälschung durch Erzeugung eines besseren Scheines oder eine Verfälschung der Gattung, so doch eine solche der Art nach vorliege, da nach ihrer Ansicht der wesentliche Charakter des Ungarweins nicht gewahrt sei.

Bezüglich des Sherry hat die Strafkammer weder Nachahmung noch Verfälschung angenommen, erstere nicht, weil der Wein nicht künstlich aus lauter fremden Stoffen zusammengesetzt sei, und Verfälschung nicht, einmal, weil dem Weine nicht der Schein einer besseren Beschaffenheit beigelegt sei, und dann, weil in der Art der Zusammensetzung eine Verschlechterung nicht liege; denn der Br.'sche Wein enthalte 98,13 % reinen Wein, darunter 80,38 % spanischen Wein und unter letzteren wiederum 73,62 % reinen Sherry, während die Zusätze von Druf zweckentsprechend erfolgt seien, um den lediglich behufs des Transports erforderlich gewesenen Alkoholgehalt um einiges wieder herabzusetzen; die J.'schen Weine aber seien sehr gute Weine gewesen, die Zusätze von Alkohol seien zum Zwecke des Transportes erfolgt, die Zusätze von Grüneberger ferner zweckentsprechend gewesen, um den Geschmack der Bernsteinsäure, welche reichlich vorhanden gewesen, herabzusetzen.

Bei den rothen und weißen Portweinen hat der erste Richter die stattgehabte mouillage unbeanstandet gelassen, weil sie bei dem Feuer der Grundweine zweckdienlich gewesen sei. Auch den Zusatz von Weinen nicht portugiesischen Ursprungs erachtet er für unerheblich. Ursprünglich, so wird ausgeführt, habe der fragliche Wein seinen Namen daher getragen, weil er nur in der Umgegend von Oporto vorhanden gewesen und von dort verschifft worden sei; heute aber verstehe man unter Portwein jeden vorzugsweise spanischen oder portugiesischen Wein vom Charakter des Portweins, und dieser Charakter lasse sich den in Rede stehenden Verschnitten nicht absprechen.

Was die Madeira-Weine anbetrifft, so scheidet der erste Richter den Br.'schen Verschnitt hier aus, weil derselbe einen Marsala-Wein mit Madeira-Geschmack darstelle, zu 93½ % aus reinem Weine bestehe, die stattgehabte mouillage durch das Feuer der Grundweine erfordert werde, eine Verfälschung der Art nach aber nicht angenommen werden könne, indem Marsala-Madeira eine besondere Art nicht darstelle. Desgleichen sind die J.'schen Verschnitte unbeanstandet gelassen, weil sie reinen Madeira-Wein enthalten, der nur mittels der mouillage zu dem Zwecke behandelt worden sei, dem Weine einen Theil seines ursprünglichen Charakters zurückzugeben, nachdem dieser durch den Zusatz von Alkohol, welcher im Ursprunglande zum Zwecke des Transportes erfolgt war, eine Beeinträchtigung erlitten hatte.

Der Barcelloner der Angeklagten J. besteht nach den Feststellungen des ersten Urtheils aus verschiedenen Weinsorten und geringeren Zusätzen von Sprit, Wasser und Zucker. Der erste Richter hat für nicht erwiesen erachtet, daß in Barcellona ein Wein von bestimmter Art erzeugt und hierher ausgeführt werde; vielmehr werde das so genannte Getränk fast ausschließlich in Königsberg und Umgegend genossen, und man verstehe dort darunter nicht etwa einen Wein bestimmter Art, insbesondere keinen Wein aus Barcellona, sondern allgemein ein Gemisch von Weinen, an welches man sich gewöhnt habe; diesem Gemische fehlen bestimmte spezifische Eigenschaften, deren Vorhandensein eine Nachmachung oder Verfälschung überhaupt erst denkbar mache.

Bei Prüfung aller dieser Annahmen muß den rechtlichen Gesichtspunkten, von welchen der Richter ausgeht, im Allgemeinen beigetreten werden.

Zu Bedenken giebt zwar, wie schon zu II. ausgeführt worden ist, die erstrichterliche Annahme Anlaß, daß in der Herstellung des „Sherry" eine Nachahmung von Wein (der Gattung nach) selbstverständlich nicht zu finden sei, da der Wein nicht aus lauter fremden Stoffen zusammengesetzt sei. Es rechtfertigt sich aber die Verneinung einer Nachmachung „des Weins" (d. h. des Traubenweins der Gattung nach) in Betreff des „Sherry" schon durch die weiteren Ausführungen, daß der „Sherry" fast nur reinen Traubenwein enthalten und der geringe Zusatz von Alkohol aus technischen Gründen erforderlich gewesen sei. Von einer Nachmachung der Weinsorte Sherry durch den Angeklagten Br. kann aber nicht die Rede sein, da das Getränk 73,62 % reinen Sherry enthält und die Zusätze nach der Feststellung des ersten Urtheils lediglich den Zweck verfolgten, den behufs des Transportes erforderlich gewesenen Alkoholgehalt um einiges wieder herabzusetzen.

Bei Beurtheilung der süßen Ungarweine ist nicht ausdrücklich eine Verschlechterung des Grundweins als Wirkung der Beimischungen festgestellt, offenbar ist aber eine solche Verschlechterung als zweifellos vorausgesetzt.

In Betreff des „Barcelloner" ist die Frage, ob durch die Vermischung verschiedener Weine mit Sprit, Wasser und Zucker eine Verfälschung des Weines der Gattung nach

eingetreten sei, einer speziellen Erörterung nicht unterzogen. Aus der Vergleichung mit den sonstigen Fällen, wo Zusätze von Sprit, Wasser und Zucker in Betracht kommen, läßt sich aber mit zureichender Sicherheit entnehmen, daß der erste Richter auch hier die zugesetzten Stoffe wegen der Geringfügigkeit nicht für geeignet angesehen hat, dem Traubenweine den Charakter eines solchen zu entziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Sanitäts-Kollegiums, betreffend Homeriana-Thee.

Vom 23. Oktober 1886.

(Apotheker-Zeitung 1886. Nr. 37.)

In hiesigen Zeitungen ist in neuerer Zeit als Mittel gegen Lungen-, Hals- und Brustleiden eine angeblich aus Sibirien stammende Pflanze „Homeriana" wiederholt angepriesen worden. Dieselbe ist nichts Weiteres, als der auch hier zu Lande wachsende allbekannte „Vogelknöterich" (Polygonum aviculare), dem die angepriesene Heilwirkung nicht inne wohnt. Ein nur „für zwei Tage genügendes" Packet des Thees von 60 Gramm, welches zu 1 Mark 20 Pf. verkauft wird, hat höchstens einen Werth von 10 Pf. Die ganze Kur soll 60 Mark kosten.

Braunschweig, den 23. Oktober 1886.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburgisches Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Ergebniß der Trichinenschau in Hamburg im Jahre 1885 (Jahresbericht der Verwalt.-Behörd. p. 1885. X. 1. Heft).

Von 50 Untersuchern wurden in der angegebenen Zeit 51 001 Schweine, 61 833 Schinken, 166 Speckseiten und 304 diverse Stücke untersucht und dabei 21 Schweine und 3 Schinken = 0,47% des Gesammt-Materials, als trichinös befunden.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine zc.

Französischer Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Kunstbutter.

Die bei der französischen Kammer von den Abgeordneten Méline und Genossen (s. Veröffentl. 1886 S. 352) und Du Mesnildot und Genossen eingebrachten Kunstbutter-Gesetzentwürfe sind einer Kommission zur Berathung überwiesen worden, welche in der 4. Legislaturperiode, Session 1886, am 10. Juli v. J. durch den Abgeordneten De La Martinière Bericht erstattet hat. Die Kommission hat einen neuen Gesetzentwurf verfaßt, welcher nachstehend wiedergegeben wird. Sie ließ sich dabei von der Ansicht leiten, daß Alles, was nicht absolut reine Butter sei, gleichgültig, ob es sich um eine Nachahmung von Butter oder um ein Gemisch von Naturbutter und einem die Butter nachahmenden Produkte handle, keine Butter darstelle und nicht unter diesem Namen verkauft werden dürfe. Der im Schoße der Kommission gemachte Vorschlag, den Verkauf oder das Feilhalten eines Gemenges von Butter und Margarin oder Oleomargarin absolut zu verbieten, wurde als zu weitgehend verworfen.

TITRE PREMIER. De la répression des fraudes de la vente des beurres.

Article premier. — Il est interdit d'exposer, de mettre en vente ou de vendre, d'importer ou d'exporter *sous le nom de beurre*, de la margarine, de l'oléo-margarine et, d'une manière générale, toute substance destinée à remplacer le beurre, ainsi que les mélanges de margarine, de graisse, d'huile et d'autres substances avec le beurre, quelle que soit la quantité qu'en renferment ces mélanges.

Art. 2. Seront punis d'un emprisonnement de six jours à six mois et de 50 à 3000 francs d'amende, ceux qui auront sciemment contre-venu aux dispositions de l'article 1er.

Toutefois seront présumés avoir connu la falsification de la marchandise ceux qui ne pourront indiquer le nom du vendeur ou de l'expéditeur.

Art. 3. Les substances ou les mélanges frauduleusement exposés, vendus, mis en vente, importés ou exportés, restés en la possession de l'auteur du délit seront confisqués, conformément à l'article 5 de la loi du 27 mars et du 17 avril 1851.

Art. 4. Les tribunaux pourront toujours ordonner que les jugements de condamnations prononcées par application des dispositions de l'article 2, soient par extraits ou littéralement publiés dans les journaux qu'ils désigneront ou affichés dans les lieux ou marchés où la fraude a été commise, ainsi qu'aux portes de la maison et des magasins du délinquant, et à celles de la mairie du domicile de ce dernier, et ce toujours aux frais du condamné.

Art. 5. En cas de récidive, dans l'année qui suivra la condamnation, le maximum de l'amende sera toujours appliqué, et le jugement toujours publié et affiché."

TITRE II. De la vente, du transport et de l'exportation de la margarine, de l'oléo-margarine ou des graisses alimentaires.

Art. 6. Tout marchand au détail de margarine, d'oléo-margarine ou de substances ou mélanges destinés à remplacer le beurre, devra informer l'acheteur que la substance ou le mélange par lui vendu, n'est pas du beurre en le livrant dans un vase, flacon ou enveloppe, portant en caractères apparents les mots „*margarine*", „*oléo-margarine*" ou „*graisse alimentaire*".

Art. 7. Tout fabricant, marchand en gros, expéditeur en consignataire de margarine, d'oléo-margarine ou des substances similaires, sera tenu de les placer dans des fûts ou récipients marqués en caractères apparents, imprimés ou creusés au feu des mots: *margarine*, *oléo-margarine* ou *graisse alimentaire*.

Art. 8. Les fabricants marchands, expéditeurs ou consignataires de margarine, oléo-margarine ou de substances similaires, devront indiquer sur les factures, lettres de voitures, connaissements etc., pour chaque envoi de marchandises de ce genre, que les marchandises ainsi expédiées, sont vendues comme margarine, oléo-margarine, graisse alimentaire et tout voiturier et toute compagnie de transports par terre ou par eau, devra porter ces marchandises sous cette désignation dans ses livres, factures et déclarations ou manifestes.

Art. 9. Ceux qui auront contrevenu aux dispositions des articles ci-dessus 6, 7 et 8 paragraphe premier, seront punis d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de 25 à 1000 francs, ou à l'une de ces deux peines seulement.

Les voituriers ou compagnies de transport par terre ou par eau, qui auront contrevenu aux dispositions du second paragraphe de l'article 8, seront punis d'une amende de 25 à 500 francs.

Art. 10. En cas de récidive, dans l'année qui suivra la condamnation, le maximum de l'amende sera toujours appliqué.

Dispositions générales.

Art. 11. Un règlement d'administration publique, déterminera le mode et les conditions de la vérification à laquelle il devra être procédé en ce qui touche notamment les marchandises en transit par les agents des douanes ou des contributions indirectes; il sera procédé à cette vérification sans frais et sans entrave ni retard pour l'expédition des beurres.

Art. 12. Sont applicables aux délits prévus et punis par la présente loi les dispositions de l'article 463 du Code Pénal.

Entwurf eines Dänischen Gesetzes, betreffend den Handel mit Kunstbutter.

§ 1. Ein Jeder, der Kunstbutter fabrizirt, ist verpflichtet, über die Zubereitung und den Verkauf Buch zu führen, sowie das fertige Produkt in Behältern unterzu-

bringen, welche eine von den gewöhnlichen Butterfässern wesentlich abweichende Form haben und mit dem Worte „Margarin" bezeichnet sind; Alles dies nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern.

§ 2. Die Verkäufer von Kunstbutter — sowohl en gros als en détail — sind verpflichtet, das Fabrikat in Kunstbutterbehältern zu halten (§ 4). Der Handel mit Kunstbutter darf nur von Lokalen aus geschehen, welche auf eine deutliche, vom Minister des Innern näher festgesetzte Weise als Verkaufsstellen von „Margarin" bezeichnet worden sind. In solchen Lokalen darf keine Butter verkauft werden. Wenn die Kunstbutter nicht in Kunstbutterbehältern an Käufer ausgeliefert wird, so soll die Verpackung, in welcher die Auslieferung stattfindet, nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern gezeichnet und eingerichtet sein. Der Handel mit Kunstbutter auf dem Markt und vom Schiff herab ist verboten. Die Verhandlung von Kunstbutter darf nur in Kunstbutterbehältern stattfinden. Die Uebertretung der Vorschriften in diesem und den folgenden Paragraphen wird mit Gefängniß (§ 25 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes) — insofern sie nach ihrer Beschaffenheit nicht eine nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetzgebung höhere Strafe nach sich zieht — und unter besonders mildernden Umständen mit Geldbußen von 200—2000 Kr. bestraft.

§ 3. Derjenige, welcher von hier aus Kunstbutter in anderen Behältern als Kunstbutterbehältern auszuführen versucht, wird mit Gefängniß bestraft.

§ 4. Die Einfuhr in's Land oder der Weiterversandt von Kunstbutter in einer anderen Verpackung als Kunstbutterbehältern ist verboten. Hat ungesetzliche Einfuhr stattgefunden, so wird der Empfänger nach den Vorschriften des § 2 bestraft.

§ 5. Schlußzettel, Konnossemente, Frachtbriefe, Facturen, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke, welche Kunstbutter betreffen, sollen auf „Margarin" lauten. Uebertretungen werden mit Geldbußen, nicht unter 100 Kr. bestraft, welche den Aussteller treffen, insofern dieser den dänischen Gesetzen unterworfen ist, sonst den Adressaten, wenn er nicht die Waare entgegenzunehmen sich geweigert hat.

§ 6. Derjenige, welcher Mischungen von Butter mit Kunstbutter, Oleomargarin oder Schweinefett fabrizirt, verkauft, aus- oder einführt, und derjenige, welcher Kunstbutter fabrizirt, verkauft, aus- oder einführt, zu deren Herstellung Butter oder Sahne verwendet worden ist, wird mit Gefängniß bestraft (allgem. bürgerliches Strafgesetz § 25).

§ 7. Derjenige, welcher Kunstbutter fabrizirt, verkauft, aus- oder einführt, welche die für Meiereibutter geltende allgemeine Farbe besitzt, wird mit derselben Strafe belegt, wie im § 2 festgesetzt ist.

§ 8. Um über die Verhältnisse, welche unter dieses Gesetz fallen, Kontrole zu führen, werden von dem Minister des Innern 3 Aufsichtsbeamte, 1 für Kopenhagen und 2 für das übrige Land, angestellt. Die Gagen derselben, sowie die übrigen durch die Kontrole veranlaßten Kosten, als zu Reisen, Aushülfe, chemische Untersuchungen, Entnahme von Proben (§ 9) werden durch die jährlichen Finanzgesetze festgesetzt. Die Wirsamkeit der Kontrole wird des Näheren durch eine von dem Minister des Innern gegebene Instruktion geregelt. Die Kontrole hat über ihre Wirksamkeit alljährlich an den Minister des Innern Bericht zu erstatten.

§ 9. Die Kontrole hat zu jeder Fabrik, in der Kunstbutter oder aus Talg oder aus Schweinefett Oleomargarin bereitet wird, zu allen Lagern und Niederlagen von Butter oder Kunstbutter und zu jedem Ausverkauf, in dem Butter oder Kunstbutter feilgeboten wird, Zutritt und hat das Recht dazu, nach gangbarem Preise Proben zu entnehmen, sowie die im § 1 gedachten Bücher nachzusehen. Unberechtigte Verweigerung, der Kontrole Zutritt zu den Waaren und Einsicht in die Bücher zu gestatten, sowie Proben auszuliefern, wird mit Geldbußen von 10—500 Kr. belegt.

§ 10. Der Minister des Innern bestimmt, wo und nach welchen Regeln die chemischen Untersuchungen, welche von der Kontrole als erforderlich angesehen werden, vorzunehmen sind, und bestimmt die Bezahlung für dieselben.

§ 11. Rechtshändel, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, werden als öffentliche Polizeisachen so behandelt, daß diejenigen Fälle, welche Uebertretungen der §§ 1—7 betreffen, in Kopenhagen bei einer der Abtheilungen für Behandlung der Kriminalsachen in Uebereinstimmung mit den für das Gesetz vom 11. Februar 1863, betreffend öffentliche Polizeisachen, gegebenen Regeln, behandelt werden. Die Konfiskation der angehaltenen Waaren findet Statt in den durch §§ 1—4, 6 und 7 bezeichneten Fällen. Ein Dritttheil des bei dem Verkauf der konfiszirten Waaren gelösten Betrages fällt dem Angeber zu — doch nicht den Aufsichtsbeamten — der Rest der Staatskasse.

§ 12. Verurtheilungen auf Grund der §§ 1—4, 6 und 7 sind immer von der Polizei unter Angabe des Namens des Schuldigen und der Beschaffenheit des Vergehens bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen rücksichtlich Kopenhagens geschehen in der Berlingschen Zeitung und außerhalb Kopenhagens in einer der am meisten verbreiteten Zeitungen des Bezirks. Die Kosten der Bekanntmachungen werden als zu den Unkosten der Sache gehörend betrachtet.

§ 13. Dieses Gesetz tritt den 1. Mai 1887 in Kraft, von welchem Zeitpunkt an das Gesetz vom 1. April 1885, betreffend die Fabrikation, Verkauf und Ausfuhr von Kunstbutter, aufgehoben wird.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bericht, Sanitäts-, über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71. Herausgegeben von der Militär-Medizinal-Abtheilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums 2c.
Band II. statistischer Theil: Morbidität und Mortalität bei den deutschen Heeren und bei den in Deutschland untergebrachten Franzosen. Mit 22 Tafeln, 16 Zeichnungen im Text und 1 Karte. Berlin 1886. 4°.

Berichte, ärztliche, über die Leistungen der Kinder-Hospize zu Norderney, Wyk (auf Föhr) und Groß-Müritz (in Mecklenburg) während des Sommers 1882. Marburg 1882. 8°.

Ergebnisse, die, der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. Juni 1882. III. Theil. Die Bayerische Bevölkerung nach ihrer gewerblichen Thätigkeit. Herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau. München 1886. 8°.

Fabrik-Ordnung für die Fabrik von F. Brandts zu M.-Gladbach. Nebst einer Zusammenstellung der Statuten und Reglements der für die Arbeiter bestehenden Kassen, Vereine und sonstigen Einrichtungen. M.-Gladbach 1885. 8°.

Fresenius, Dr. R. Geschichte des chemischen Laboratoriums zu Wiesbaden. Wiesbaden 1873. 8°.

Gebühren, die, der Aerzte in der Privatpraxis und als Sachverständige bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Bayern. Geordnet und mit Anmerkungen versehen von Dr. Kuby. Augsburg 1886. 8°.

Geißler, Arthur. Ueber die Sterblichkeit der Neugeborenen im ersten Lebensmonat. 1886. 4°. (Separat-Abdruck) Dresden.

Gruber, Dr. Max. Zweiter Beitrag zur Beurtheilung von Körösi's „relativer Intensität der Todesursachen". 8°. Separatabdruck.

Gußmann, E. Bericht über die Sterblichkeit in Stuttgart nebst Parzellen im Jahre 1885. Stuttgart. 4°.

Guttstadt, Dr. Albert. Die naturwissenschaftlichen und medizinischen Staatsanstalten Berlins. Im Auftrage Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten Herrn Dr. von Goßler bearbeitet. Festschrift. Berlin 1886. 4°.

Handbuch, statistisches, der Königlichen Hauptstadt Prag mit Holesowig-Bubna und den Vororten Karolinenthal, Smichow, Kgl. Weinberge und Zizkow für die Jahre 1883 und 1884. Herausgegeben von der statistischen Kommission der Kgl. Hauptstadt Prag sammt Vororten. Neue Folge, 3. Jahrgang. — Deutsche Ausgabe. Heft I bis III. Prag 1886. 8°.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat November 1886.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	95 725	297	12	184	60	23,1	27,0	—	2	6	6	2	28	29	10	4	4	99	2
† Altona	104 717	335	7	215	54	24,6	25,6	5	7	21	3	3	35	21	10	6	6	101	9
† Aschersleben	21 519	70	1	43	15	24,0	27,5	—	—	6	3	—	6	4	3	1	1	21	—
† Barmen	103 068	334	13	203	72	23,6	23,5	26	3	11	—	—	25	24	7	1	1	100	7
† Berlin	1 315 287	3586	139	2368	709	21,6	27,7	35	33	199	36	16	328	277	128	44	43	1271	45
Vororte: Lichtenberg	16 358	90	2	49	29	35,9	. [4])	2	—	8	1	—	5	8	5	—	—	20	—
Vororte: Rixdorf	22 775	113	2	47	25	24,8	. [4])	—	1	2	—	—	5	12	6	4	4	21	—
Vororte: Schöneberg[1])	18 009	55	—	32	12	21,3	. [4])	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	24	—
Andere Vororte[2])	59 714	203	2	138	50	27,7	. [4])	—	—	8	4	—	17	16	11	4	4	77	5
† Beuthen O.-Schl.	26 484	104	4	90	18	40,8	32,0	—	4	7	1	—	12	7	12	3	3	43	4
† Bielefeld	34 931	117	7	55	16	18,9	22,9	—	2	3	—	1	12	4	1	1	1	29	1
† Bochum	40 767	148	5	65	16	19,1	29,9	—	—	3	—	2	3	11	2	—	—	44	—
† Bockenheim	17 457	51	2	28	12	19,2	23,2	—	—	1	3	1	8	2	2	—	—	11	—
† Bonn	35 989	93	2	70	11	23,3	27,6	—	—	2	2	—	15	8	7	7	7	36	—
† Brandenburg a. H.	33 129	106	4	67	19	24,3	26,8	1	—	1	1	—	14	3	1	1	1	44	2
† Breslau	299 640	853	39	703	202	28,2	31,9	6	3	40	6	2	97	74	42	5	5	418	15
† Brieg	18 899	49	3	26	5	16,5	26,4	—	—	—	1	—	6	5	—	—	—	13	1
Bromberg	36 294	79	3	65	19	21,5	24,3	—	—	11	2	—	6	8	3	2	2	34	1
Buckau b. Magdbg.	16 049	75	2	27	12	20,2	. [4])	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	21	1
† Burg b. Magdebg.	16 414	41	3	46	16	33,6	26,5	2	1	11	1	—	2	4	11	11	10	13	1
† Celle	18 782	34	5	27	7	17,3	20,4	—	—	1	3	—	2	1	2	2	2	18	—
Charlottenburg	42 371	160	1	100	30	28,3	31,9	—	—	12	1	—	11	7	4	3	3	62	3
Danzig	114 805	372	11	256	86	26,8	27,5	—	4	18	5	5	14	20	24	24	18	158	8
Deutz	17 737	43	2	26	8	17,6	23,7 [3])	—	3	—	—	—	2	4	1	1	1	16	—
Dortmund	78 435	270	8	212	50	32,4	28,0	10	11	20	2	2	19	36	7	3	3	98	7
† Düren	19 802	75	1	36	11	21,8	24,2 [3])	—	—	—	1	1	8	1	—	—	—	25	—
† Düsseldorf	115 190	370	8	187	58	19,5	25,4	3	2	1	—	—	29	19	5	—	—	120	8
† Duisburg	47 519	189	4	93	31	23,5	27,0	2	1	4	4	—	11	15	7	2	2	47	2
† Ehrenfeld	18 243	70	—	30	14	19,7	. [4])	—	—	1	—	—	4	1	5	2	2	18	1
† Eisleben	23 175	74	3	47	10	24,3	31,6 [3])	—	2	1	1	—	3	2	3	—	—	33	2
† Elberfeld	106 499	351	12	167	47	18,8	24,0	17	—	7	7	1	24	27	6	2	2	75	3
† Elbing	38 278	135	3	58	24	18,2	32,2	—	1	—	—	2	5	5	10	7	7	34	1
† Erfurt	58 386	186	4	77	32	15,8	23,4	1	—	6	—	2	11	9	7	3	3	40	1
Eschweiler	16 889	57	2	27	8	19,2	. [4])	—	—	4	1	—	4	2	3	3	3	13	—
† Essen	65 064	233	8	143	42	26,4	28,7	2	2	7	—	1	24	19	—	—	—	86	2
† Eupen	15 441	38	4	26	8	20,2	22,5 [3])	—	—	—	—	—	3	6	2	1	1	14	1
† Flensburg	33 313	102	5	50	16	18,0	22,9	—	—	4	—	3	5	—	3	3	2	32	3
† Forst i. L.	18 641	53	1	37	10	23,8	23,8 [3])	—	—	2	—	—	3	5	2	2	2	24	1
† Frankfurt a. M.	154 513	331	16	204	41	15,8	19,9	1	—	17	1	1	32	15	8	1	—	117	12
† Frankfurt a. O.	54 085	147	8	114	41	25,3	27,0	5	2	8	1	—	19	15	3	2	2	58	3
† Gelsenkirchen	20 289	91	4	54	15	31,9	. [4])	—	—	5	—	—	10	7	1	—	—	27	4
† M.-Gladbach	44 230	135	3	89	32	24,1	26,6	—	—	1	3	—	23	11	3	2	2	48	—
† Gleiwitz	17 660	34	1	35	12	23,8	. [5])	—	—	4	—	1	4	5	—	—	—	21	—
Gnesen	15 757	66	2	46	19	35,0	. [4])	1	—	2	1	—	3	10	6	1	1	23	—
† Görlitz	55 702	142	6	103	21	22,2	28,5	—	—	6	1	2	14	10	4	2	2	65	1
† Göttingen	21 561	64	2	47	9	26,2	25,4	—	—	—	2	—	5	3	—	—	—	36	1
† Graudenz	17 336	45	5	59	13	40,8	29,4	1	—	8	4	—	7	9	—	—	—	28	2
Greifswald	20 345	52	1	59	8	34,8	28,0	—	—	5	3	—	7	3	1	1	—	37	3
† Gr.-Glogau	20 027	46	2	45	12	27,0	23,2	—	—	16	—	—	2	5	3	3	2	19	—
† Guben	27 091	69	1	67	19	29,7	25,9	2	—	17	1	1	—	4	—	—	—	41	1
† Hagen	29 614	100	6	52	9	21,1	26,2	—	5	2	2	1	8	4	5	—	—	21	4
† Halberstadt	34 025	90	6	54	14	19,0	29,4	3	—	7	1	—	6	8	2	2	1	24	3
† Halle a. S.	81 982	240	7	154	26	22,5	26,0	1	3	19	2	1	25	17	6	1	—	76	4
† Hamm i. W.	22 520	79	4	25	14	13,3	25,1	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	18	—
† Hanau	24 377	58	1	38	9	18,7	25,3	—	—	1	—	—	9	5	2	—	—	20	1
† Hannover	139 731	353	20	307	46	26,4	22,1	—	90	11	5	—	37	26	3	3	3	132	3
† Harburg	22 341	77	—	39	11	20,9	23,1	—	—	5	1	—	2	—	—	—	—	30	1
Herford	15 902	48	2	28	8	21,1	. [4])	—	1	—	—	—	4	2	—	—	—	20	—
Hildesheim	29 386	59	2	59	8	24,1	22,7	—	—	9	2	—	12	12	2	—	—	22	—
† Hirschberg	15 622	38	6	26	17	20,0	. [4])	—	—	2	—	—	2	3	1	1	.	17	1

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—1884 ist auf Grund der Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Standesamtsbezirk Schöneberg (Gemeinden Schöneberg und Friedenau). — [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee mit Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3]) Dreijähriger Durchschnitt. — [4]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [5]) Desgl. seit 1885.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	20 914	59	1	54	13	31,0	22,9	—	—	10	2	—	9	7	—	—	—	25	1
† Iserlohn	20 102	62	4	21	5	12,5	24,3	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	10	—
† Kassel	64 083	150	5	109	23	20,4	21,8	—	3	17	3	1	7	9	2	—	—	64	3
† Kiel	51 706	171	5	119	37	27,6	23,4	17	—	6	2	—	15	6	7	2	2	63	3
† Koblenz	31 669	61	—	35	4	13,3	23,8	—	—	—	2	1	9	2	—	—	—	20	1
† Köln	161 401	463	17	336	77	25,0	27,4	6	22	5	5	—	50	44	10	1	1	182	12
† Königsberg i. Pr.	151 151	391	11	331	91	26,3	30,8	—	—	7	3	—	35	50	22	16	14	208	6
† Königshütte	32 072	161	6	80	28	29,9	32,2	1	10	4	—	1	3	7	2	2	2	51	1
Köslin	17 277	44	1	23	9	16,0	24,5¹)	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	18	—
† Kolberg	16 557	42	2	32	8	23,2	26,1¹)	—	1	6	—	—	3	2	—	—	—	19	1
† Kottbus	28 249	98	—	61	22	25,9	27,1	—	1	6	4	1	7	5	5	2	2	32	—
Krefeld	90 236	251	14	170	41	22,6	25,6	6	4	2	2	1	34	32	7	4	4	82	—
† Kreuznach	16 414	27	—	25	4	18,3	23,6	—	—	1	—	1	5	3	—	—	—	14	1
Küstrin	15 105	30	1	34	10	27,0	. ²)	—	—	9	—	—	2	4	—	—	—	19	—
† Landsberg a. W.	24 893	76	1	64	18	30,9	23,5	1	—	9	—	2	9	—	1	1	—	42	—
Linden b. Hannover	25 570	100	8	79	16	37,1	. ²)	—	15	4	2	1	7	6	—	—	—	43	1
Luckenwalde	16 109	42	4	31	6	23,1	. ²)	—	—	4	—	—	2	8	1	—	—	14	2
Lüdenscheid	15 067	59	1	27	10	21,5	. ²)	—	—	—	1	—	6	2	1	—	—	15	2
† Lüneburg	19 336	46	1	38	3	23,6	25,6	3	1	2	—	—	6	3	1	1	1	21	1
† Magdeb. u. Neust.	143 471	491	17	268	73	22,4	29,2	15	—	23	5	2	32	22	6	1	1	160	3
† Memel	18 748	43	3	56	11	35,8	24,0	—	14	1	–	—	1	4	1	1	—	31	4
† Merseburg	16 828	58	2	49	12	34,9	28,6¹)	1	—	5	—	—	6	10	2	1	1	25	—
† Minden	18 592	44	1	36	10	23,2	21,2	—	—	3	–	—	4	5	3	3	1	21	—
† Mühlhausen i. Th.	25 141	84	5	37	5	17,7	247,	—	—	2	3	—	9	1	—	—	—	21	1
Mülheim a. Rh.	24 975	92	10	58	27	27,9	27,0	—	8	1	—	—	19	4	—	—	–	24	2
† Mülheim a. d. R.	24 465	95	1	44	18	21,6	25,5	—	—	1	—	—	11	3	2	—	—	27	—
† Münster	44 060	100	2	76	17	20,7	26,0	1	—	1	—	—	11	12	6	5	4	45	—
† Naumburg a. S.	19 107	39	2	31	10	19,5	23,3	—	—	5	—	—	2	3	1	1	1	20	—
† Neiße	21 837	40	2	51	13	28,0	20,7	—	—	16	—	—	3	8	—	—	—	24	—
† Neuß	20 074	59	1	31	10	18,5	27,5	—	—	1	2	—	8	6	—	—	—	14	—
† Neustadt O.-Schl.	16 093	67	4	38	11	28,3	. ²)	—	—	3	—	—	8	5	—	—	—	20	2
† Nordhausen	27 083	81	3	44	10	19,5	23,7	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	32	1
Oberhausen	20 371	71	3	28	—	16,5	23,8	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	16	2
Oppeln	15 975	49	2	25	9	18,8	. ²)	1	—	1	—	—	3	—	1	1	—	17	2
† Osnabrück	35 899	103	4	109	28	36,4	25,2	25	—	2	2	—	8	18	6	—	—	43	5
† Ottensen	18 635	51	1	40	14	25,8	21,5¹)	—	1	4	—	—	5	11	–	—	—	19	—
Paderborn	16 624	48	1	31	5	22,4	. ²)	—	1	3	—	—	7	4	1	1	—	14	1
Posen	68 315	197	8	152	43	26,7	29,8	7	9	3	1	—	8	18	2	2	2	101	3
† Potsdam	50 877	93	—	94	22	22,2	23,7	—	—	8	2	—	17	5	5	1	1	55	2
† Prenzlau	17 281	46	—	60	15	41,7	25,3	—	—	28	1	—	7	3	1	1	1	20	—
† Quedlinburg	19 323	65	5	44	14	27,3	27,1	—	—	6	—	2	7	2	2	2	2	23	2
† Ratibor	19 524	53	2	34	6	20,9	23,6	—	1	2	—	—	10	8	—	—	—	12	1
† Remscheid	33 986	98	2	64	17	22,6	23,5	—	—	8	—	—	35	3	—	—	—	16	2
† Rheydt	22 658	66	4	29	7	15,4	20,2	—	—	—	—	1	5	7	—	1	1	15	—
† Schleswig	15 187	25	1	25	4	19,7	21,4¹)	—	3	3	—	—	—	4	—	—	—	15	—
† Schweidnitz	23 669	72	2	45	8	22,8	29,7	—	1	3	1	—	6	2	2	2	2	28	2
† Siegen	16 676	38	2	32	5	23,0	20,2¹)	6	—	2	4	—	3	6	—	—	—	10	1
† Solingen	18 641	56	5	33	11	21,2	24,4	—	2	—	1	—	5	2	2	2	2	20	1
† Spandau	32 009	103	6	82	30	30,7	26,0	2	—	11	3	—	9	13	9	4	4	35	—
† Stargard i. P.	22 112	52	4	50	20	27,1	26,7	4	2	4	4	—	2	10	—	–	—	24	—
Staßfurt	16 459	79	6	32	10	23,3	. ²)	—	—	2	1	—	3	5	—	—	—	20	1
Stendal	16 184	42	—	42	12	31,1	. ²)	2	1	—	6	1	4	—	1	—	—	26	1
† Stettin	99 543	300	18	222	70	26,8	25,7	1	—	29	5	2	29	17	15	9	6	119	5
† Stolp	22 442	65	—	67	32	35,8	27,2	10	3	6	—	—	6	4	2	2	2	35	1
† Stralsund	28 984	63	—	40	10	16,6	24,3	—	—	—	3	—	4	5	—	—	—	28	—
† Thorn	23 906	69	3	36	12	18,1	27,8	2	—	3	2	1	3	3	2	2	2	18	2
† Tilsit	22 422	61	—	58	15	31,0	27,7	2	3	18	—	—	3	2	5	5	3	24	1
† Trier	26 126	45	1	38	6	17,5	23,6	—	—	1	—	—	9	—	1	1	1	27	—
† Viersen	22 228	58	1	82	39	44,3	23,6	5	—	1	—	—	4	33	—	—	—	39	—
† Wandsbeck	17 760	46	—	31	9	20,9	24,0	—	1	2	—	—	4	4	5	3	3	15	—
† Weißenfels	21 782	77	3	52	17	28,6	26,9	—	—	7	—	—	4	1	—	—	—	39	1
† Wesel	20 677	53	—	27	7	15,7	20,9	2	—	—	—	—	3	4	1	1	—	16	1
† Wiesbaden	55 454	102	6	70	17	15,1	19,6	—	—	—	2	—	13	2	1	—	—	50	2
† Witten	23 879	52	—	47	12	23,6	24,7	—	4	2	2	—	8	5	1	—	—	22	3
† Zeitz	19 797	68	3	34	10	20,6	27,5	—	1	7	—	—	3	4	2	—	—	16	1

¹) Dreijähriger Durchschnitt. ²) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	15 812	42	—	33	16	25,0	. ³)	11	—	—	—	—	1	3	4	2	2	13	1
† Augsburg	65 905	148	9	127	49	23,1	30,0	—	—	2	1	—	12	4	21	1	1	80	7
† Bamberg	31 521	70	1	75	21	28,6	23,6	22	—	3	1	—	11	3	2	2	2	32	1
† Bayreuth	23 559	51	3	60	12	30,6	22,4	11	—	2	—	—	9	5	1	.	.	31	1
† Erlangen	15 828	49	4	39	10	29,6	31,7	2	—	4	—	—	5	7	—	—	—	20	1
† Fürth	35 455	95	4	75	18	25,4	27,7	—	—	7	—	1	13	4	1	1	1	49	—
† Hof	22 257	59	2	69	17	37,2	24,9	4	—	15	—	—	1	14	1	1	.	33	1
† Ingolstadt	16 388	54	1	32	18	23,4	31,3	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	27	2
† Kaiserslautern	31 449	108	7	44	21	16,8	21,6	—	—	10	—	—	4	9	7	3	3	14	—
† Landshut	17 873	35	2	40	14	26,9	25,2	—	—	—	—	—	2	4	5	2	2	29	—
† Ludwigshafen a. R.	21 042	95	4	39	10	22,2	26,9	—	1	4	—	1	5	7	8	2	2	13	—
† München	261 981	782	25	573	192	26,2	32,0	1	10	27	10	—	86	52	80	5	5	295	12
† Nürnberg	114 891	314	17	214	61	22,4	27,0	8	2	25	1	—	42	32	18	16	15	83	3
† Passau	15 583	20	—	28	9	21,6	27,6	—	—	2	—	—	2	2	6	6	6	13	3
† Regensburg	36 093	102	3	87	25	28,9	30,9	5	—	2	2	—	10	5	4	—	—	58	1
† Speyer	16 238	48	7	24	8	17,7	22,3	—	—	6	1	—	3	2	2	2	2	10	—
† Würzburg	55 010	150	8	126	24	27,5	26,7	—	3	2	1	1	18	15	6	6	6	78	2
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 098	50	2	34	9	21,4	24,0	1	1	1	1	1	3	1	2	1	1	22	1
† Chemnitz	110 817	416	13	253	104	27,4	32,3	—	17	11	1	3	30	14	5	—	—	166	6
† Crimmitschau	19 755	66	5	52	23	31,6	32,7	1	6	8	—	—	4	2	—	—	—	31	—
† Dresden	246 086	612	23	423	99	20,6	25,4	14	3	56	3	—	58	60	10	7	6	200	19
† Freiberg	27 042	80	8	54	13	24,0	28,5	7	—	5	—	—	4	10	3	2	2	25	—
† Glauchau	21 715	63	—	52	18	28,7	38,1	—	1	8	—	—	6	3	—	—	—	34	—
† Leipzig	170 340	406	14	243	59	17,1	23,5	—	6	22	1	—	38	22	20	—	—	125	9
Lindenau	15 342	59	2	22	5	17,2	. ³)	—	2	3	—	—	3	6	—	—	—	7	1
† Reudnitz	18 824	88	2	32	7	20,4	. ³)	1	1	4	—	—	4	5	1	—	—	16	—
† Meerane	22 013	72	6	49	21	26,7	33,8	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	40	2
† Meißen	15 474	50	3	34	12	26,4	. ³)	—	—	3	1	—	4	3	4	1	1	18	1
† Plauen i. V.	42 848	155	6	124	39	34,7	26,5	39	2	10	—	—	3	12	1	—	—	53	4
† Reichenbach	18 320	48	—	42	14	27,5	29,2	—	—	1	1	—	4	6	2	2	2	27	1
† Zittau	23 215	64	—	56	12	28,9	25,2	—	5	13	1	1	5	2	—	—	—	29	—
† Zwickau	39 243	119	4	103	31	31,5	30,0	4	—	25	2	1	13	6	—	—	—	50	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 031	43	1	32	12	21,3	25,4	—	—	3	—	—	2	6	1	1	1	19	1
† Eßlingen	20 865	69	2	39	14	22,4	22,7	—	—	—	1	—	7	4	4	4	4	20	3
† Gmünd	15 321	30	3	24	5	18,8	. ³)	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	14	—
† Heilbronn	27 758	70	5	51	16	22,0	24,1	—	—	2	—	—	4	1	8	6	5	34	2
† Ludwigsburg	16 201	48	—	18	8	13,3	17,4	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	—
† Reutlingen	17 319	30	3	22	7	15,2	24,2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	19	2
† Stuttgart	113 971	221	16	165	45	17,4	22,0	—	—	7	2	—	20	19	7	4	4	105	5
† Ulm	33 610	80	4	48	18	17,1	24,8	—	—	3	—	—	4	1	6	6	6	29	5
Baden.																			
† Freiburg	41 340	87	7	84	22	24,4 ¹)	25,3	—	—	4	1	—	7	5	6	5	5	60	1
† Heidelberg	26 928	55	2	46	7	20,5 ²)	27,5	—	—	—	—	1	15	3	3	3	1	23	1
† Karlsruhe	61 066	119	3	88	22	17,3	21,1	—	—	2	1	1	24	8	9	9	9	40	3
† Mannheim	61 273	177	6	88	22	17,2	21,5	—	2	2	5	1	14	10	5	—	—	48	1
† Pforzheim	27 201	60	1	43	18	19,0	23,3	—	—	5	—	—	4	7	5	—	—	21	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	51 302	109	5	71	17	16,6	20,6	—	—	2	1	—	13	5	6	—	—	40	4
† Gießen	19 002	45	4	26	7	16,4	23,3	—	—	5	—	—	4	2	3	—	—	10	2
† Mainz	66 321	174	12	104	26	18,8	23,2	—	—	3	—	—	17	10	1	—	—	68	5
† Offenbach	31 713	71	1	40	9	15,1	22,2	—	—	4	1	—	6	3	2	2	2	23	1
† Worms	21 903	60	—	38	12	20,8	22,3	—	—	3	—	—	5	2	4	1	1	24	—
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 356	80	1	69	16	21,0	20,1	—	3	2	—	—	8	12	—	—	—	42	2
† Schwerin	31 528	62	—	43	13	16,4	22,3	2	—	1	—	—	3	7	1	1	1	28	1
† Wismar	15 797	51	3	39	9	29,6	22,6	—	—	7	—	—	3	5	1	1	1	23	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 061	70	1	41	17	27,2	26,6	—	—	5	1	—	4	3	3	3	3	25	—
† Eisenach	19 743	47	2	55	13	33,4	20,0	15	—	7	1	—	2	11	1	—	—	17	1
† Weimar	21 565	49	1	29	8	16,1	20,0	—	—	2	1	—	3	3	3	—	—	17	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 438	50	3	38	7	21,3	22,6	—	—	2	3	—	8	3	—	—	—	20	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	85 174	212	7	152	33	21,4	21,4	—	1	14	2	—	32	22	7	2	2	68	6

¹) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 68, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 19,8. — ²) Desgl. 40 resp. 17,8. — ³) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl …: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 110	75	5	58	15	23,9	31,2	—	1	5	—	—	7	6	2	—	—	37	—
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	27 802	55	3	67	16	28,9	22,1	2	—	11	—	—	4	7	—	—	—	42	1
† Koburg	16 210	37	—	33	4	24,4	22,4	—	—	10	—	—	3	3	1	1	1	14	2
Anhalt.																			
† Bernburg	21 641	74	3	37	11	20,5	23,7	—	—	4	3	1	2	4	2	—	—	20	1
† Cöthen	17 473	45	3	33	6	22,7	. [2]	—	—	7	—	—	6	—	—	—	—	17	3
† Dessau	27 766	71	2	57	13	24,6	24,9	—	—	10	—	—	4	12	—	—	—	30	1
† Zerbst	15 069	38	1	29	5	23,1	. [2]	—	—	5	—	—	3	6	1	—	—	12	2
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 288	58	1	19	7	13,2	25,9 [3]	—	1	3	1	—	—	4	3	3	3	7	—
Reuß j. L.																			
† Gera	34 152	135	4	74	36	26,0	28,4	—	4	8	2	—	10	6	13	4	4	31	—
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	147	5	124	34	26,9	22,6	21	1	10	1	—	5	15	—	—	—	65	6
Bremen.																			
† Bremen	118 395	260	7	181	51	18,3	20,9	—	3	3	1	2	30	26	8	5	4	103	5
Hamburg.																			
† Hamburg	467 316	1241	41	1244	441	31,9	25,3	16	27	81	34	3	130	113	138	32	26	660	42
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 537	71	3	55	11	24,9	28,5	—	—	—	—	—	10	6	4	4	4	32	3
† Metz	54 072	113	1	82	12	18,2	21,5	—	—	5	2	—	9	8	3	3	3	54	1
† Mülhausen	69 759	159	11	132	42	22,7	. [2]	19	—	1	—	—	11	27	7	—	—	64	3
† Straßburg	111 987	289	9	211	71	22,6	27,9	—	—	10	2	1	29	32	10	10	9	124	3

Statistische Nachweisung
über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes.[1]

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Alexandrien Nov. 86	231 396	956	42	692	223	35,9	—	—	4	17	2	54	19	106	—	—	483	7
Baltim. 31./10.-27./11. 86	417 220	569	55	527	124	16,4	—	3	45	20	—	88	68	13	2	.	272	18
Bombay 29./9.—2./11. 86	773 196	1454	127	1946	.	26,2	22	.	.	—	.	259	.	85	.	.	1537	43
Boston 3.—30./10. 86	390 406	.	.	693	.	23,1	.	.	45	22	.	128	.	22	.	.	476	.
Brooklyn Oktober 86	690 000	.	.	1321	.	23,0	3	13	125	19	.	163	179	89	.	.	702	28
Bukarest November 86	200 000	489	26	444	110	26,6	26	23	13	11	—	68	64	30	.	.	209	.
Chicago Oktober 86	704 000	.	84	1043	240	17,8	7	15	151	66	—	92	91	96	29	.	461	64
Cincinnati Oktobr. 86	325 000	.	38	474	100	17,5	5	14	67	10	1	63	47	23	8	5	221	23
Genua	178 841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Granada Novbr. 86	76 215	192		237	.	37,3	4	2	44	6	5	.	.	.	.	.	173	3
Kairo 5./11.—2./12. 86	374 838	1553	67	1257	326	43,6	1	—	17	60	1	127	55	321	—	—	655	20
Madras 2.-29./10. 86	398 777	1392	16	1054	.	34,4	3	.	.	.	.	.	.	56	.	.	990	5
Montreal	475 668	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau August 86	751 000	.	75	2643	.	42,2	11	28	45	48 [4]	6	213	458	97 [5]	.	.	1712	25
Nantes	127 482	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orl. 31./10.-27./11. 86	238 000	.	40	500	131	27,3	1	.	14	1	1	54	45	45	18	.	314	25
New-York Oktober 86	1 439 000	.	.	2977	.	24,8	48	18	254	59	.	432	400	234	.	.	1396	136
Palma	59 766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Franzisko Okt. 86	280 000	.	28	425	67	18,2	—	1	25	21	1	48	19	20	7	4	275	15
Saragossa Oktober 86	87 922	292		271	.	37,0	3	—	1	17	3	.	.	.	.	.	243	4
St. Louis Oktober 86	400 000	937	64	821	167	24,6	—	7	136	21	3	99	52	66	.	.	393	44
St. Paul	111 397	224	12	159	50	15,3	.	12	20	9	.	12	25	13	3	.	61	7
Utrecht November 86	77 431	226	7	191	47	29,6	2	22	6	—	2	13	25	5 [5]	.	.	115	1

[1]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Dreijähr. Durchschnitt. — [4]) Einschließlich Rückfallsfieber. — [5]) Einschließlich Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 11. Januar 1887. | Nr. 2.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden (Cholera siehe unten):

Pocken: Hamburg u. Reg.-Bez. Königsberg je 1, Budapest 29, Prag 1, Rom 14, Venedig 3, Paris 1, Petersburg 3, Odessa 2, Warschau 5 Todesfälle; Hamburg u. Reg.-Bez. Königsberg je 1, Budapest 84, Petersburg 11 Erkrankungen.

Flecktyphus: Edinburg, Stockholm und Petersburg je 1, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder, Edinburg je 1, Stockholm 2, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle; Berlin (Augusta-Hospital) 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 12, Paris, London je 17, Petersburg 10 Todesfälle; Hamburg 180, Petersburg 48 Erkrankungen.

Rose: Paris 6, London und Petersburg je 8 Todesfälle; Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Masern: Barmen 7, Breslau 13, Magdeburg 8, Prag 12, Paris 32, Liverpool 28, London 114 Todesfälle; Berlin 113, Breslau 342, Frankfurt a. O. 63, Reg.-Bezirke Aachen 181, Düsseldorf 425, Königsberg 262, Marienwerder 110, Schleswig 177, Stettin 131 Erkrankungen.

Scharlach: Hannover 10, Budapest 12, Liverpool 12, London 25, Dublin und Petersburg je 11 Todesfälle; Berlin 38, Breslau 25, Hamburg 23, Budapest 48, Edinburg 32, Christiania 32, Petersburg 23 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 43, Danzig, Halle, Nürnberg je 8, Hamburg 9, Dresden und Stettin je 12, Budapest 9, Paris 32, London 25, Christiania 10 Todesfälle; Berlin 159, Hamburg 44, Nürnberg 39, Reg.-Bez. Schleswig 197, Kopenhagen 48, Christiania 35, Petersburg 33 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 27 Todesfälle; Hamburg 31, Nürnberg 23, Kopenhagen 68 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Krain ist die Cholera für alle betroffenen Gemeinden offiziell als erloschen erklärt und zwar zuletzt am 11. Dezember v. J. betreffs des Zwangsarbeitshauses zu Laibach. (Veröffentl. 1886 S. 731.) Die Gesammtzahl der Cholera-Erkrankungen in 8 Gemeinden Krains seit dem 9. August v. J. betrug 132, wovon 68 tödlich endeten.

La Plata-Staaten. In Rosario herrscht seit Anfang November v. J. eine Seuche, welche nachträglich seitens der dortigen Aerzte als asiatische Cholera anerkannt ist. (Veröffentl. 1886 S. 752.) In der Zeit vom 21.—24. November sollen 70—80% der Erkrankten gestorben sein; die Seuche war gegen Ende November auch schon in den benachbarten Kolonien und Eisenbahnstationen aufgetreten und soll sich bis Cordoba und Tukuman erstreckt haben.

Epidemien in Italien, 1886 II. Vierteljahr.

(Cholera s. Veröffentl. S. 480 u. 610.)

Die „Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia" bringt in den Nummern 165, 207 und 228 des Jahrganges 1886 Zusammenstellungen über die in Italien während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres herrschenden Epidemien, speziell Pocken, Masern, Scharlach und Diphtherie. Wenn die Zahlen auch keine erschöpfenden sind, da die Meldungen aus einzelnen Provinzen unvollständig, so

(Fortsetzung auf Seite 22.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

52. Woche vom 26. Dezember 1886 bis 1. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	57	2	45	18	24,4	27,0	—	—	—	—	—	10	8	1	—	—	25	1
† Altona	104 717	106	3	50	13	24,8	25,6	—	—	4	1	—	8	8	—	—	—	29	—
† Augsburg	65 905	43	3	21	7	16,6	30,0	—	—	2	—	—	4	4	2	—	—	8	1
† Barmen	103 068	56	4	50	14	25,2	23,4	7	3	3	—	—	7	6	1	—	—	23	—
† Berlin	1 315 287	826	30	576	160	22,8	27,7	8	6	43	4	3	75	49	33	14	14	345	10
† Bochum	40 767	30	1	32	13	40,8	29,9	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	18	2
† Braunschweig	85 174	70	2	29	7	17,7	25,9	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	18	2
† Bremen	118 395	55	3	39	8	17,1	20,9	—	—	1	—	—	8	6	—	—	—	22	2
† Breslau	299 640	188	9	194	65	33,7	31,9	13	2	6	—	—	17	13	20	2	2	117	6
Charlottenburg	42 371	36	2	17	3	20,9	31,9	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	14	—
† Chemnitz	110 817	96	4	75	31	35,2	32,3	—	3	2	1	—	4	7	4	—	—	53	1
† Danzig	114 805	77	5	76	24	34,4	27,5	—	—	8	—	—	13	8	4	4	4	42	1
† Darmstadt-Hess.	51 302	12	1	12	3	12,2	20,6	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	6	1
Dortmund	78 435	49	3	58	15	38,5	28,0	4	2	5	1	1	8	8	4	1	1	25	—
† Dresden	246 086	150	6	102	21	21,6	25,4	1	2	12	1	—	14	17	2	1	1	53	—
† Düsseldorf	115 190	84	1	48	12	21,7	25,4	—	1	1	—	—	9	3	1	—	—	33	—
† Duisburg	47 519	37	2	19	8	20,8	27,0	—	1	1	1	—	3	1	—	—	—	12	—
† Elberfeld	106 499	65	4	48	14	23,4	24,0	4	—	1	3	—	9	6	—	—	—	24	1
† Erfurt	58 386	51	2	33	10	29,4	23,4	—	—	5	—	—	2	3	2	2	2	19	2
† Essen	65 064	.	.	.	.	.	28,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	154 513	75	3	40	5	13,5	19,9	—	—	7	—	—	5	3	1	—	—	21	3
† Frankfurt a. O.	54 085	39	—	29	11	27,9	27,0	2	1	3	—	—	1	4	1	—	—	17	—
† Freiburg i. B.	41 340	20	2	20	5	25,2[2]	25,3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	1
† M.-Gladbach	44 230	37	2	15	5	17,6	26,3	—	—	2	2	—	8	1	—	—	—	2	—
Görlitz	55 702	43	2	17	6	15,9	28,5	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	12	—
† Halle a. S.	81 982	49	1	27	5	17,1	26,0	—	2	8	—	1	—	2	—	—	—	13	1
† Hamburg u. Vororte	467 316	324	11	300	122	33,4	25,3	1	3	9	12	—	42	22	40	7	7	165	6
† Hannover	139 731	90	4	46	10	17,1	22,1	—	10	3	—	1	3	3	—	—	—	25	1
† Karlsruhe	61 066	32	4	28	8	23,8	21,1	—	—	—	—	—	9	4	2	2	2	13	—
† Kassel	64 083	23	2	25	3	20,3	21,8	—	—	2	1	—	5	1	—	—	—	15	1
† Kiel	51 706	40	—	17	3	17,1	23,4	1	—	1	1	—	2	1	—	—	—	9	2
† Köln	161 401	103	3	73	18	23,5	27,4	—	3	2	1	—	9	9	2	—	—	45	2
† Königsberg i. Pr.	151 151	127	4	66	18	22,7	30,8	—	—	6	—	—	4	17	2	1	1	36	1
Krefeld	90 236	62	4	52	13	30,0	25,6	2	1	3	—	—	10	20	—	—	—	16	—
† Leipzig	170 340	112	—	56	12	17,1	23,5	2	3	2	—	1	9	7	2	—	—	30	—
† Lübeck	55 399	34	2	20	6	18,8	22,6	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	13	1
† Magdebg. u. Neust.	143 471	122	1	70	20	25,4	29,2	8	—	7	1	—	5	9	1	—	—	37	2
† Mainz	66 321	.	.	.	.	.	23,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mannheim	61 273	42	—	20	3	17,0	21,5	—	—	2	—	1	6	3	—	—	—	8	—
† Metz	54 072	19	1	27	4	26,0	21,5	—	—	2	1	—	2	2	2	—	—	15	3
† Mülhausen i. E.	69 759	39	4	42	10	31,3	.[3]	8	—	—	2	—	7	6	—	—	—	18	1
† München	261 981	199	1	131	42	26,0	32,0	—	3	1	1	1	30	11	10	2	2	72	2
Münster	44 060	20	2	10	2	11,8	27,0	2	—	—	—	—	3	1	1	—	—	3	—
† Nürnberg	114 891	89	3	53	12	24,0	26,5	—	—	8	—	—	10	6	3	3	3	25	1
† Plauen i. V.	42 848	37	2	30	5	36,4	26,5	—	—	6	—	1	6	3	—	—	—	13	1
† Posen	68 315	39	1	46	14	35,0	23,7	—	2	1	—	—	5	5	—	—	—	33	—
† Potsdam	50 877	33	—	14	3	14,3	20,1	—	—	4	1	—	—	1	—	—	—	8	—
† Stettin	99 543	87	1	54	13	28,2	25,7	—	1	12	—	—	5	5	1	1	1	29	1
† Straßburg i. E.	111 987	73	1	58	17	26,9	27,9	—	—	7	1	—	4	7	—	—	—	39	—
† Stuttgart	113 971	66	3	37	5	16,9	22,1	—	—	3	—	—	2	1	2	2	2	29	—
† Wiesbaden	55 454	22	4	14	3	13,1	19,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	9	—
† Würzburg	55 010	32	—	23	3	21,7	26,1	—	2	—	1	—	6	—	—	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 17, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 21,4
[3] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 26. Dezember 1886 bis 1. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 25. Dezember	372 325	264	5	173	44	24,1	1	2	6	1	—	16	39	10	—	—	94	4
Basel	70 647	36	—	23	3	16,9	—	—	—	—	—	6	6	1	.	.	10	—
Brüssel bis 25. Dezember	174 751	86	6	81	13	24,1	1	—	—	1	—	12	12	4	.	.	51	—
Budapest bis 25. Dezember	422 557	290	9	254	45	31,3	1	12	9	1	1	54	19	7	—	—	134	16
Christiania bis 31. Dezember	131 000	86	—	64	15	29,2	—	2	10	—	—	4	14	2	—	—	32	—
Dublin	353 082	210	.	257	30	38,0	—	11	—	.	.	.	.	2	.	.	234	10
Edinburg	254 591	160	.	109	20	22,3	—	1	—	—	.	7	.	2	.	.	99	.
Genf	72 135	22	2	30	4	21,6	1	1	1	—	—	6	3	1	.	.	16	1
Kopenhagen bis 28. Dezember	289 000	186	6	101	27	18,2	—	—	6	—	—	13	13	6	.	.	62	1
Krakau bis 25. Dezember	71 850	42	1	32	6	23,2	—	—	4	—	—	7	6	1	—	—	14	—
Liverpool	586 320	347	.	364	58	32,4	28	12	1	.	.	.	.	2	.	.	309	12
London	4 149 533	2368	.	1899	415	23,9	114	25	25	17	2	166	502	31[2])	1	—	943	74
Lyon	400 410	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	217 000	.	5	106	24	25,4	1	5	8	2	—	14	5	6	5	3	65	—
Paris	2 260 945	1026	92	1029	128	23,9	32	2	32	17	4	192	134	39	.	.	557	20
Petersburg bis 25. Dezember	928 016	412	19	532	164	29,8	6	11	19	10	1	96	15	55	.	.	319	.
Prag u. Vororte	288 317	.	12	175	44	31,6	12	—	5	5	—	31	11	3	.	.	106	2
Rom bis 13. November	355 026	207	16	179	25	26,2	—	—	4	5	—	14	18	21	.	.	114	3
Stockholm bis 25. Dezember	210 717	130	4	82	20	20,2	—	3	4	2	1	16	13	9	.	.	33	1
Triest	152 093	.	.	97	29	33,2	2	1	5	—	—	32		2	—	—	54	1
Venedig bis 25. Dezember	145 434	72	3	58	11	20,7	—	—	—	2	—	2	13	7	.	.	33	1
Warschau bis 25. Dezember	431 572	402	13	177	45	21,3	3	4	5	—	3	19	42	14	.	.	83	4
Wien	780 066	489	37	370	105	24,7	4	5	13	1	1	77	63	33	—	—	162	11
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	29	3	19	—	11,3	—	1	—	—	—	2	—	—	.	.	14	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 26. Dezember 1886 bis 1. Januar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	7	—	2	3	2	—	—	4
Scharlach	2	—	1	1	—	—	—	3
Diphtherie und Croup	35	1	15	9	9	1	—	13
Unterleibstyphus	9	—	1	2	5	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	—	—	4	4	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	—	—	—	54	7	—	1
Lungenschwindsucht	34	—	—	—	9	25	—	20
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	65	7	2	2	24	26	4	13
Akuter Darmkatarrh	7	1	—	—	3	3	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	—	—	—	4	15	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	—	21	7	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	—	10	17	2	—
Verletzungen	93	—	2	6	31	47	7	3
Alle übrigen Krankheiten	334	34	10	18	148	109	15	56
Summe	737	45	33	41	327	262	29	114

Gesammtbest. **war** am 25. Dez. 1886 3472 u. **bleibt** am 1. Jan. 1887 3539.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	26.12.86-1.1.87.	13	113	38	159	5
„ Breslau	desgl.	3	342	25	11	2
„ Frankfurt a. O.	15.-31. Dezbr.	1	63	9	9	1
„ Hamburg u. Vororte	26.12.86-1.1.87.	180	36	23	44	3
„ Nürnberg	desgl.	4	5	9	39	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	181	14	18	1
Aurich	26.12.86-1.1.87.	—	50	6	3	—
Düsseldorf	desgl.	17	425	46	68	2
Erfurt[3])	desgl.	4	66	4	26	1
Hildesheim	desgl.	19	9	7	53	—
Königsberg	26.-31. Dezbr.	20	262	81	46	2
Marienwerder	26.12.86-1.1.87	4	110	4	16	4
Münster	1.-7. Jan.	5	16	—	16	2
Schleswig	26.12.86-1.1.87.	51	177	81	197	5
Stettin	desgl.	16	131	14	51	1
Stralsund	desgl.	8	14	3	40	1
Trier	desgl.	1	—	2	2	5
Wiesbaden	desgl.	6	59	6	19	2
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.-31. Dezbr.	1	77	9	25	2
Zeulenroda	desgl.	1	40	—	4	1

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 26. Dezember 1886 bis 1. Januar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck Mittags	Luftdruck Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft Morgens	Feuchtigkeit Mittags	Feuchtigkeit Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. Dezember	1,0	—0,6	757,1	758,3	757,7	100	90	95	—	W	2
	27. „	2,0	—3,6	750,1	747,8	746,9	83	99	80	2,3	SO	3
	28. „	2,8	—1,0	750,5	752,2	751,6	92	82	95	0,2	WSW	2
	29. „	1,7	—0,5	750,7	751,2	753,5	100	95	95	—	SSW	1
	30. „	1,6	0,0	757,1	758,9	761,4	96	90	95	0,0	S–NO	1
	31. „	0,2	—2,6	766,6	767,7	768,3	97	80	90	0,0	N	1
	1. Januar	—0,8	—3,6	765,6	763,7	762,5	93	82	80	—	N	1
München	26. Dezember	0,5	—4,8	718,6	717,6	714,6	86	62	88	0,7	W–SW	1,7
	27. „	4,2	—6,9	707,8	707,8	710,8	85	69	75	—	W	4,0
	28. „	3,0	—0,6	717,8	716,9	714,9	85	61	63	—	W	2,1
	29. „	2,6	0,2	709,6	710,3	713,0	96	84	98	5,8	W	1,2
	30. „	1,3	—2,9	713,5	714,2	716,7	95	96	98	0,5	N	1,7
	31. „	—1,6	—5,2	718,6	719,2	720,8	100	74	76	2,0	NO	2,5
	1. Januar	—5,2	—7,8	718,5	716,4	715,6	84	83	83	0,9	O	1,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Nachträglich sind angemeldet für die Woche vom 12.—18. Dezember v. J.: 1 Erkrankung an Unterleibstyphus, 6 an Diphtherie und für die Woche vom 19.—25. Dezember v. J.: 1 Erkrankung an Unterleibsthyphus, 1 an Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Dezember 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 6. Dezember	am 13. Dezember	am 20. Dezember	am 27. Dezember	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,77	30,78	30,79	30,80	30,81	30,76	30,79
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,08	31,10	31,08	31,09	31,12	31,04	31,08
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,42	31,40	31,37	31,39	31,43	31,35	31,39
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,58	30,59	30,58	30,59	30,61	30,57	30,59
München.							
Hygienisches Institut. . . .	515,544	515,574	515,574	515,604	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Dezbr. 8 Uhr Morg.						am 15. Dezbr. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	1,8	1,6	4,3	5,4	8,0	10,9	4,8	1,0	2,9	3,7	6,2	10,2
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	0,8	0,7	3,2	4,6	7,4	8,8	4,0	3,3	3,6	4,7	6,2	7,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

dürften sie doch ein annähernd richtiges Bild des epidemischen Verhaltens der genannten Infektionskrankheiten abgeben.

An Pocken-Erkrankungen (inkl. Variolois) wurden während des Berichtsquartals gemeldet 10106 (mit 1054 Todesfällen). Im voraufgegangenen Vierteljahr (vergl. Veröffentl. 1886 I S. 468) waren 8527 Erkrankungen (mit 1234 Todesfällen) zu verzeichnen gewesen. Ein Vergleich mit dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres läßt eine Steigerung der Todesfälle auf mehr als das Doppelte erkennen. Es betrugen die Pocken-Erkrankungen (resp. Todesfälle):

	April	Mai	Juni	Summe
1885	1966 (189)	1988 (140)	2535 (142)	6489 (471)
1886	2853 (295)	3854 (339)	3399 (420)	10106 (1054)

Die fortschreitende Zunahme der Todesfälle vom April bis Juni dieses Jahres wird durch die Steigerung der Seuche während des April, Mai und Juni in Apulien, während des Juni auch in Campanien und in den Abruzzen bedingt.

Von allen Regionen hatte am meisten zu leiden Apulien mit 1740 (367), demnächst die Lombardei mit 1127 (91), Campanien mit 1016 (110) und die Abruzzen mit 1031 (86) Erkrankungen, (bezw. Todesfällen), am wenigsten waren betheiligt Sicilien mit 59 (2) und Sardinien mit 40 (0) Erkrankungen und von den Regionen des Festlandes Piemont mit immerhin 161 (9) Erkrankungen. Aus Ligurien, wo im April und Mai noch 176 (28), bezw. 237 (34) Erkrankungen zu verzeichnen gewesen, fehlen die Meldungen für den Juni speziell aus dem von den Pocken heimgesuchten Genua.

Die Masern ließen, wenn man die zur offiziellen Kenntniß gelangten Todesfälle als Maßstab benutzt, eine Abnahme sowohl gegen das voraufgehende Vierteljahr, wie auch gegen den gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres erkennen. In den ersten 3 Monaten des Jahres 1886 waren 1574, in der Zeit vom April bis Juni nur 1117 Todesfälle zu verzeichnen. Der Vergleich der einzelnen Monate unter sich und mit denen des Vorjahres stellt sich hinsichtlich der Todesfälle wie folgt:

	April	Mai	Juni	Summe
1885	464	446	687	1588
1886	355	355	407	1117

Am schwersten hatten zu leiden die Lombardei mit 262 und Campanien mit 320 Todesfällen. Während in der erstgenannten Region immerhin eine Abnahme gegen das voraufgehende Quartal (528 Todesfälle) zu konstatiren ist, zeigte sich in Campanien eine Steigerung der Epidemie (320 gegen 283 im Vorquartal). Aus Sardinien wurde gar kein Todesfall, aus Calabrien, Umbrien, den Marken und Ligurien nur bezw. 12, 14, 19 und 21 gemeldet.

Scharlach zeigte mit 3363 Erkrankungen und 666 Todesfällen eine Steigerung gegen das Vorquartal (3026, bezw. 621), wie auch namentlich hinsichtlich der Todesfälle gegen das Vorjahr.

Es waren zu verzeichnen an Scharlach-Erkrankungen (bezw. Todesfällen) im

	April	Mai	Juni	Summe
1885	869 (161)	1138 (137)	1331 (234)	3338 (532)
1886	995 (186)	1257 (185)	1111 (295)	3363 (666)

In beiden Jahren zeichnete sich der Juni durch eine besonders hohe Sterblichkeit an Scharlach aus.

Von den einzelnen Regionen hatten durch eine Fortdauer der schon im Vorquartal bestehenden schweren Epidemien Apulien und die Abruzzen (mit 171, bezw. 99 Todesfällen) zu leiden, während in dem früher nicht so schwer heimgesuchten Toskana und in Campanien die Sterblichkeit auf 116, bezw. 117 anstieg. Scharlach-Erkrankungen und Todesfälle sind überhaupt nicht mitgetheilt aus Latium, während aus Sardinien und den Marken nur je 2 Todesfälle bei 11, bezw. 29 Erkrankungen gemeldet wurden.

An Diphtherie inklusive Croup wurden im Ganzen 5129 (2445) Erkrankungen, (bezw. Todesfälle) beobachtet, so daß gegen das voraufgehende Vierteljahr mit 7830 (3422) Krankheitsfällen eine erfreuliche Abnahme zu verzeichnen ist. Diese zeigt sich auch während des Berichtsquartals in den einzelnen Monaten, wie aus der folgenden Vergleichung mit den Diphtheriefällen in den entsprechenden Monaten des Vorjahres ersichtlich ist. Es erkrankten (resp. verstarben) an Diphtherie oder Croup im

	April	Mai	Juni	Summe
1885	2173 (827)	2112 (779)	2078 (755)	6365 (2361)
1886	2217 (963)	1575 (763)	1337 (719)	5129 (2445)

Am zahlreichsten waren die Erkrankungen, wie im Vorquartale, in Apulien, welches mit 1269 Krankheits- und 750 Todesfällen ungefähr den vierten Theil der Gesammtsumme lieferte. Demnächst hatten besonders noch die Lombardei mit 299 (217) und Sicilien mit 600 (238) Erkrankungen (bezw. Todesfällen) zu leiden, während Latium am günstigsten (65 bezw. 16) dasteht. Eine erhebliche Steigerung der Seuche während des Berichtsquartals war in keiner Region zu konstatiren.

Die Pocken-Epidemie in der Provinz Südholland während der Jahre 1881 bis 1884.

(Nach dem „Verslag aan den Koning van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1884. 's Gravenhage.")

Seit der Epidemie von 1874/77 sind die Pocken in Südholland nur sporadisch aufgetreten; 1878, 1879 und in den ersten 11 Monaten des Jahres 1880 kam dort überhaupt kein Todesfall an dieser Krankheit zur Beobachtung. Uebrigens waren 1878 bis 1880 auch die anderen Provinzen der Niederlande bis auf einige an der belgischen Grenze gelegene Gemeinden nahezu frei. Von den während dieser Zeit gemeldeten 98 Todesfällen an Pocken gehörten den Provinzen Seeland und Nordbrabant 17 bezw. 74, Gelderland dagegen nur 3, Südholland, Nordholland, Overyssel und Limburg je 1 an. Den Ursprung dieser sporadischen Fälle sucht der Bericht, gleich demjenigen der Epidemien von 1870/73 und 1874/77, in Belgien; auch hält er es für wahrscheinlich, daß die neueste Epidemie in Südholland durch einen belgischen Kaufmann herbeigeführt wurde, welcher in Gorinchem den Pferdemarkt besuchte. Der erste 1880 nachweislich in Südholland vorgekommene Krankheitsfall betraf einen in dem genannten Orte wohnhaften Cigarrenhändler, welcher nur in seiner Jugend geimpft war, und das erste Opfer der Seuche wurde ein Kind desselben, dessen Impfung die Eltern verweigert hatten. Weiterhin starben daselbst 1881 an den Pocken von 39 erkrankten Personen 10 (und zwar erkrankten 5 im März, je 7 im April und Mai, 12 im Juni und 1 im Juli). Von Gorinchem aus verbreiteten sich die Pocken nach Ameide und ergriffen in demselben Jahre noch 8 andere Orte. 1882 herrschten sie in 28, 1883 in 43, 1884 in 21 Orten. Einen epidemischen Charakter gewannen sie allein in Ameide, Gorinchem (1881), Gouda (1882), Oud-Beierland, Charlois (1883), Rotterdam (1882/83), Leiden (1883/84). Zum Schluß des Jahres 1884 konnte die Epidemie als erloschen angesehen werden, schon im Dezember kamen Todesfälle an Pocken nicht mehr vor.

Im Ganzen erkrankten innerhalb der vier Jahre in den verseuchten Gemeinden mit einer am 1. Dezember 1882 613 554 betragenden Einwohnerzahl den Meldungen zufolge 2999 und starben 832 Personen, d. h. 27,7 auf je 100 der Erkrankten oder 1,3 auf je 1000 Einwohner der betroffenen Gemeinden oder 0,97 auf je 1000 Einwohner von ganz Südholland. Die verhältnißmäßig größte Sterblichkeit wies Oud-Beierland mit 39,5 auf je 1000 der dortigen Bevölkerung auf, dann folgte Ameide mit 15,5, Berkenwoude mit 7,9, Piershil mit 6,1, Woerden mit 5,3, Nieuw-Beierland mit 3,8, Hekelingen mit 3,1, Waarder mit 2,5, Katwijk mit 2,5, Mijnsheerenland mit 2,4, Charlois mit 2,1 ‰ u. s. w. Im Gegensatz zu der Epidemie von 1870/73 war diesmal die Sterblichkeit auf dem Lande erheblicher, als in den Städten. Ebenso starben die Frauen (981) um 5 % häufiger, als die Männer (930), während 1870/73 dieses Verhältniß in Höhe von 4 % zu Ungunsten der Männer ausfiel. Dem Alter nach standen von 657 Gestorbenen, über welche in dieser Beziehung Angaben vorhanden sind, 395, also mehr als die Hälfte in den ersten fünf und 114 oder mehr als 17 auf je 100 Gestorbene im ersten Lebensjahre. Gegenüber den Ergebnissen der 1870/73er Epidemie ist das Sterblichkeitsverhältniß der Altersklasse von 5 bis 10 Jahren mit 8 gegen 11 auf je 100 Gestorbene günstiger, derjenigen unter 5 Jahren mit 60,0 gegen 47,6 % ungünstiger gewesen. Der Bericht führt diese letztere Thatsache darauf zurück, daß die Vornahme der Impfung in den ersten Lebensjahren noch häufig versäumt wird, während er die geringere Sterblichkeit der 5 bis 10 Jahre alten Kinder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vornahme der Impfung der Kinder bei ihrer Aufnahme in die Schule und die geringere Sterblichkeit der höheren Altersklassen (10—20 J. 8,6 gegen 9,5, 20—30 J. 9,6 gegen 9,7, 30—60 J. 11,7 gegen 19,8, über 60 J. 1,8 gegen 2,1) durch eine häufigere Anwendung der Wiederimpfung zu erklären sucht. Welchen Einfluß die Impfung thatsächlich während dieser Epidemie geübt hat, geht aus der nachstehenden Tabelle hervor, bei welcher noch zu berücksichtigen ist, daß zu den Geimpften auch diejenigen gerechnet sind, welche sich erst nach erfolgter Ansteckung impfen ließen, sowie daß mehrfach Klagen über Vereitelung des Impferfolges durch absichtliche Entfernung der Lymphe von den Impfstellen laut geworden sind. Besondere Erwähnung verdient, daß in Oud-Beierland mit

der vergleichsweise höchsten Pockensterblichkeit die Impfungen von einem seit langer Zeit dort wohnhaften Arzte mit unverantwortlicher Sorglosigkeit ausgeführt wurden. Er soll ohne Besichtigung den Erfolg der Impfungen bescheinigt haben, und in der That gab er in 304 von insgesammt 306 Fällen konstant an, daß drei Pusteln sich entwickelt hätten.

Uebersicht
über diejenigen in der Provinz Südholland in den Jahren 1881—1884 an **Pocken** Erkrankten und Gestorbenen, deren Impfzustand ermittelt ist.

Lebensalter (Jahre)		0—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—10	10—15	15—20	20—30	30—60	Ueber 60	Unbekannt	Summe
Geimpft	Erkrankte	4	14	17	22	32	31	84	157	183	183	346	28	2	1103
	Gestorbene	—	2	—	2	2	3	9	9	18	26	53	11	—	135
Ungeimpft	Erkrankte	244	264	257	199	133	81	80	49	62	72	51	3	1	1496
	Gestorbene	114	108	88	46	33	26	15	9	20	37	25	1	—	522

Die Verbreitung der Krankheit erfolgte zu einem guten Theile durch Unkenntniß und Nachlässigkeit. So erkrankte ein ungeimpfter Zimmermann, nachdem er eine Pockenleiche geküßt hatte, nicht nur selbst, sondern er infizirte auch seine Frau und seine drei Kinder, welche ebenfalls nicht geimpft waren, während ein fremdes, bei ihm untergebrachtes Kind, das geimpft war, verschont blieb. Die Frau starb, und wurde ihre Leiche von einem andern ungeimpften Zimmermann geküßt; demnächst erlag auch dieser der Seuche.

Die gegen die Epidemie ergriffenen Maßregeln bestanden zumeist in Absonderung der Erkrankten, Desinfektion der infizirten Gegenstände und Beförderung der Impfung. Hier und da wurden auch Pockenspitäler eingerichtet, die Abhaltung von Jahrmärkten verboten, verseuchte Schlafstellen geschlossen u. s. w.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Orts-Polizei-Verordnung der Polizei-Verwaltung zu Köpenick, betreffend die sanitäre Kontrole des Schiffsverkehrs auf der Spree.

Vom 17. November 1886.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf der städtischen Ablage an der Dammbrücke am rechten Spreeufer wird eine der hiesigen Polizeiverwaltung unterstellte Sanitäts-Kontrolstelle für die Mannschaften und Passagiere der das Stadtgebiet Köpenick berührenden Schiffsfahrzeuge und Flößze errichtet. — Bezeichnet ist diese Kontrolstelle durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Sanitäts-Kontrolstelle" und einer weißen Flagge mit gleicher Inschrift. Die betreffenden Kontrolbeamten tragen die Dienstmütze der städtischen Polizeibeamten und eine weiße Binde um den linken Oberarm mit der Inschrift: „Sanitäts-Kontrolbeamter".

§ 2. Jeder diese Station passirende Schiffer oder Flößer hat in Höhe der Kontrolstelle beizulegen und sein Fahrzeug, resp. Floß einer Revision zur Feststellung des Gesundheitszustandes der auf demselben befindlichen Mannschaften und Passagiere durch die dazu bestellten Beamten unterziehen zu lassen. Ueber die stattgehabte Revision erhält er eine Bescheinigung, welche aufzubewahren und auf Verlangen jeder Polizei-Behörde vorzuzeigen ist.

§ 3. Während der Fahrt durch das Stadtgebiet darf von den Fahrzeugen oder Flößen Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde entlassen werden.

§ 4. Ist während der Fahrt auf dem Schiffe oder Floße die Cholera ausgebrochen, so hat der Schiffer oder Flößer mitten im Strom der Kontrolstelle gegenüber vor Anker zu gehen und den Kontrolbeamten der Station von dem Ausbruch der Cholera Anzeige zu machen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis 9 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 6. Die zwischen Berlin und Köpenick verkehrenden Passagier-Dampfschiffe werden von obigen Bestimmungen nicht betroffen.

Köpenick, den 17. November 1886.

Die Polizei-Verwaltung.
gez.: Borgmann.

(R.-A. Nr. 1, 3, 5 vom 3., 5. und 7. Januar 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Erlaß der K. K. Seebehörde zu Triest vom 22. Dezember 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Die bisher gegen Provenienzen aus dem Venetianischen beobachtete Observationsfrist und ärztliche Untersuchung wird aufgehoben;

2. die Observationsfrist gegen Provenienzen aus den übrigen adriatischen italienischen Häfen ist auf 24 Stunden herabgesetzt.

3. Schiffe, welche aus dem Golfe von Genua, von dem Küstenstriche zwischen Capo di Sta. Maria di Leuca und Gaeta und der Insel Sardinien ankommen, unterliegen fortan einer dreitägigen Quarantäne, der ärztlichen Untersuchung und Desinfektion, wenn sie nach einer unversehrten Ueberfahrt in normalen Verhältnissen in Triest anlangen. —

Großbritannien. (Cypern.) Durch Verfügungen der Lokal-Regierung auf der Insel Cypern vom 9. und 13. Dezember 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Die gegenwärtig gegen die Provenienzen aus den Donauhäfen, von der Küste des Schwarzen Meeres zwischen Sulina und Burgas, den italienischen, österreichischen und montenegrinischen Küsten des Adriatischen Meeres bestehende Quarantäne wird von zehn Tagen auf fünf Tage herabgesetzt. Diese Anordnung findet Anwendung auf alle diejenigen Schiffe, welche einen der oben genannten Häfen ꝛc. seit dem 13. November 1886 verlassen haben.

2. Die gegen die Provenienzen von der Provinz Malaga bestehende Quarantäne wird vom 13. Dezember 1886 an aufgehoben. Alle von dort kommenden Schiffe haben sich indessen einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, bevor ihnen der freie Verkehr gestattet wird.

3. Provenienzen aus Sardinien unterliegen nur einer ärztlichen Besichtigung, Provenienzen aus Gibraltar ist vom 13. Dezember 1886 an der freie Verkehr gestattet.

Durch Verfügung der Lokal-Regierung auf der Insel Cypern ist Folgendes angeordnet worden:

1. Alle von den Häfen Italiens, von der Küste von Bulgarien, Ost-Rumelien, von Kustendje und Varna kommenden Schiffe werden, falls sie nicht in einem Zwischenhafen Quarantäne abgehalten haben, auf der Insel Cypern nur im Hafen von Larnaca zugelassen und daselbst einer Quarantäne unterworfen. Dieselbe beträgt für Schiffe aus Italien 10, für Schiffe aus den übrigen Gebieten 5 Tage.

Passagiergepäck und Waaren, sowie Poststücke müssen in Quarantäne gelandet und desinfizirt werden. Lumpen werden zurückgewiesen, für Ansteckung nicht empfängliche Waaren bleiben von der Quarantäne befreit.

2. Die Quarantäne, welche die von Triest seit dem 12. Juni 1886 kommenden Schiffe abzuhalten haben, wird auf 10 Tage verlängert; alle mit reinem Gesundheitspasse anlangenden Schiffe, welche Triest zwischen dem 24. Mai und 7. Juni v. J. verlassen haben, sind nur der ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen, bevor sie zum freien Verkehr zugelassen werden.

3. Die den Provenienzen von Triest gegenwärtig auferlegte zehntägige Quarantäne wird auf diejenigen von Fiume und der ganzen österreichischen Küste des Adriatischen Meeres kommenden Schiffe ausgedehnt, welche diese Gegenden seit dem 24. Juni 1886 verlassen haben.

4. Alle von der Montenegrinischen Küste kommenden Schiffe, welche seit dem 28. Juli v. J. von dort abgefahren sind, werden in Larnaca einer Quarantäne von zehn Tagen unterworfen. —

Niederlande. Zufolge Veröffentlichung im „Nederlandsche Staats-Courant" vom 29. December 1886 haben die Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen angeordnet, daß die Verfügungen vom 23. August und 20. November 1886, durch welche die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus Italien, Oesterreich-Ungarn und Spanien verboten worden ist, hinsichtlich Spaniens und Italiens vom 1. Januar 1887 ab außer Kraft treten, während das Verbot für Oesterreich-Ungarn vorläufig noch bestehen bleibt. (Vgl. Veröffentl. 1886, S. 523 u. 702.) —

Schweden. Laut einer Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerzkollegiums vom 28. Dezember 1886 sind Sardinien, die italienischen Provinzen Genua und Neapel, sämmtliche an der Küste des Adriatischen Meeres belegenen italienischen Provinzen, sowie sämmtliche an der Küste des Adriatischen Meeres belegene, zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörige Länder und Gebiete als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden. —

Rußland. Laut Verfügung des General-Gouverneurs zu Odessa vom 21./9. Dezember 1886 (Amtsblatt vom 25./13. Dezember 1886) sollen die Provenienzen aus Bulgarien und Ost-Rumelien in Gemäßheit der von dem Kaiserlich russischen Minister des Innern unterm 13. Februar 1886 bestätigten Quarantäne-Instruktion für das Schwarze Meer behandelt werden.

Nach Artikel 1 dieser Instruktion beträgt die Quarantäne 6 Tage. —

Türkei. Die Quarantäne gegen Ankünfte aus Triest und dem adriatischen Küstengebiet ist aufgehoben. —

Griechenland. (Korfu.) Laut Erlasses des Gesundheitsamts zu Korfu sind sämmtliche Ankünfte aus den österreichischen Häfen des adriatischen Meeres in Korfu zum freien Verkehr zuzulassen. Die Ankünfte von der Ost- und Westküste Italiens sind gleichfalls einer Quarantäne nicht mehr unterworfen. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der Königlich Spanischen Sanitäts-Direktion vom 29. Dezember 1886 werden wegen Ausbruchs der Cholera in der Republik Paraguay die Provenienzen derselben als verdächtig erklärt und demgemäß die Schiffe, welche von dort seit dem 17. November v. J. in See gegangen sind, einer entsprechenden Quarantäne unterworfen. —

Portugal. Nach einer unterm 28. Dezember 1886 veröffentlichten Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern, sollen die seither als von asiatischer Cholera „verseucht" erklärten österreichisch-ungarischen Häfen am Adriatischen Meer nur noch als derselben Krankheit „verdächtig" angesehen werden. Ferner sind inhaltlich eines im „Lissaboner Staatsanzeiger" veröffentlichten Erlasses vom 28. Dezember 1886, sämmtliche Häfen Spaniens seit dem 15. Dezember v. J. als cholerafrei erklärt worden.

Durch eine am 29. Dezember 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern sind der Hafen von Rio de Janeiro, sowie alle anderen Häfen der gleichbenannten Provinz seit dem 23. November v. J. für „frei" von gelbem Fieber erklärt worden. —

Egypten. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandria vom 15. Dezember 1886 ist von dem gedachten Tage ab die den Ankünften aus Malaga auferlegte ärztliche Besichtigung aufgehoben. (Vgl. Veröffentl. 1886, S. 678)

Japan. Der Verwaltungsbezirk von Hiogo ist Seitens der japanischen Regierung für cholerafrei erklärt worden. —

Brasilien. Der Kaiserlich brasilianische Minister des Innern hat die gegen Einschleppung der Cholera aus Argentinien angeordneten sanitärischen Maßregeln (Veröff. 1886, S. 752) auch auf die Provenienzen der Republik Uruguay ausgedehnt.

Nachrichten über Thierseuchen.

Rußland. Dem R.-A. Nr. 3 vom 5. Januar 1887 zufolge ist in Wlochy (Gouvernement Warschau) die Rinderpest erloschen. (Vergl. Veröff. 1886, S. 692.)

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Rußland. In Folge des Ausbruchs der Rinderpest in Dünaburg hat die Livländische Gouvernements-Obrigkeit das Treiben von großem Hornvieh und von Schafen auf den Landstraßen aus dem Witebsker ins livländische Gouvernement, sowie den Einlaß von Hornvieh, welches in Dünaburg auf- oder umgeladen wird, auf der Eisenbahn verboten. Dagegen ist gestattet, daß Vieh, welches durch Dünaburg transportirt wird, auf der Station Riga nach Besichtigung durch den Veterinärarzt an die Händler, und daß Produkte von Thieren (Fleisch, Häute u. s. w.) aus dem Witebsker Gouvernement den Empfängern nach Vorweis einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß dieselben von gesunden Thieren stammen, ausgereicht werde. Zum sofortigen Schlachten des aus verseuchten Gouvernements eingeführten Viehes in Riga ist ein besonderes allgemeines Schlachthaus bestimmt.

Aus gleichem Anlaß hat die Stadtverwaltung in Riga zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche ein Ortsstatut vorbereitet. Zunächst scheint derselben in Folge der von der Ritterschaft getroffenen Maßregeln nur noch eine Einschleppung auf den Bahnlinien von Dünaburg und Mitau (über Moscheiki) möglich. Es soll daher in dem Ortsstatut u. A. die Bestimmung getroffen werden, daß Rindvieh, Schafe und Ziegen, welche aus den durch die Rinderpest verseuchten Ortschaften und Gouvernements auf den genannten Eisenbahnlinien eintreffen, sofort in dem von der Stadtverwaltung errichteten temporären Schlachthaus nach Besichtigung durch den Stadtveterinärarzt von den angestellten Arbeitern geschlachtet, und daß die Felle der geschlachteten gesunden Thiere vor ihrer Auslieferung nach einer vom Veterinärarzt anzugebenden Methode desinfizirt werden. Bis zur Einführung des Ortsstatuts wird das Schlachten als provisorische Maßregel durchgeführt.

(Rigaer Zeitung Nr. 258 u. 262 vom 10./22. u. 14./26. November 1886.)

Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 11. Dezember 1886 soll der bayerische Reg.-Bezirk Mittelfranken als durch Lungenseuche verseucht gelten.

(Post- och Inr. Tidn. Nr. 288, vom 11. Dezember 1886.)

Türkei. Infolge des Ausbruchs der Rinderpest in Odessa und in dem Chersones ist die Einfuhr von Rindvieh gedachter Herkunft nach den türkischen Häfen verboten worden. (R.-A. Nr. 3.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Polizei-Verordnung der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig, Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen betr.

Vom 23. November 1886.

(Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Schleswig. 1886. Stück 65.)

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie der §§ 7 und 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (W.-Bl. S. 13) verordnen wir für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks hiermit Folgendes:

§ 1. Bei den Druckvorrichtungen zum Abzapfen des Bieres müssen alle mit dem Bier in Berührung kommenden Leitungstheile eine Weite von mindestens einem Centimeter haben und dürfen nur entweder aus reinem Zinn, welches nicht mehr als ein Prozent Blei enthält, aus Glas oder aus metallfreiem Kautschuk bestehen.

Der Stecher (das von dem Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) und die Rückschlags-Ventile der Luftleitung, sowie andere nur vorübergehend mit dem Bier in Berührung kommende Theile dürfen, sofern sie aus Metall sind, auch aus stark verzinntem Kupfer oder ebenso verzinntem Messing bestehen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen hergestellt sein.

§ 2. Als Druckmittel dürfen nur filtrirte Außenluft, flüssige oder gasförmige Kohlensäure angewendet werden.

Zur Regelung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Druckmesser vorhanden sein. Der Druck darf niemals eine und eine halbe Atmosphäre übersteigen.

§ 3. Die als Druckmittel zu verwendende Außenluft muß von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt. Ehe die Luft in den Windkessel gelangt, muß sie durch ein Filter von Watte oder Salicyl-Watte hindurch gehen, welche mindestens einmal wöchentlich zu erneuern ist.

Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß ein Oelfänger eingeschaltet sein. An dem Windkessel hat sich eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung zu befinden, und außerdem muß am Spunde des Fasses oder in der Luftleitung zur Verhinderung des Eintrittes von Bier in dieselbe ein Rückschlagsventil angebracht sein.

Mit einem solchen Ventil müssen auch die Druckvorrichtungen, bei welchen flüssige oder gasförmige Kohlensäure zur Anwendung kommt, versehen sein.

§ 4. Druckvorrichtungen mit flüssiger oder gasförmiger Kohlensäure dürfen nur nach zuvor eingeholter schriftlicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde in Benutzung genommen werden.

Die Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die Vorrichtungen den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 Abs. 3 entsprechen und außerdem

1. bei Vorrichtungen mit flüssiger Kohlensäure die Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der zur Aufnahme der flüssigen Kohlensäure bestimmten Behälter beigebracht wird, aus welcher hervorgeht, daß eine Explosionsgefahr nicht vorliegt,
2. bei Vorrichtungen mit gasförmiger Kohlensäure durch Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure die Beimischung schädlicher Gase ausschließt.

§ 5. Die Anwendung von Bierzungen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß aufsaugen ohne Ersatz der Luft auf einem der vorbezeichneten Wege, ist verboten.

§ 6. Die Druckvorrichtungen, insbesondere die Leitungsröhren und sonstigen Behälter, sind stets in reinem Zustande zu erhalten. Beträgt die Länge der Bierleitungsröhren mehr als einen Meter, so sind diese Röhren alle drei Wochen mindestens einmal mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf unter Nachspülen von heißem und demnächst kaltem Wasser zu reinigen. Die Spülung ist so lange fortzusetzen, bis das Wasser vollkommen klar herausläuft. Die Reinigung unter Anwendung von gespanntem heißen Dampf darf nur mittelst solcher Apparate ausgeführt werden, welche die Ortspolizeibehörde als geeignet bezeichnet.

§ 7. Unternehmer, welche die Reinigung von Bierdruckvorrichtungen mittelst Durchleitung von gespanntem heißen Dampf übernehmen, haben die Vorschriften des § 6 zu befolgen und für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Ausführung der Reinigung zu sorgen. Ueber die ausgeführten Reinigungen haben sie für jede Schankstätte gesondert Buch zu führen. Den kontrolirenden Polizeibeamten haben die Unternehmer jeder Zeit auf Verlangen die Bücher vorzulegen und Auskunft über die ihnen übertragenen Reinigungen zu ertheilen. Dem Inhaber der Bierdruckvorrichtungen haben die Unternehmer über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung zu ertheilen, welche derselbe ein Jahr hindurch im Ausschankraum aufzubewahren und den Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen hat.

§ 8. Von der Verpflichtung zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst Durchleitens von heißem gespannten Dampf nach Vorschrift des § 6 können die Inhaber von Bierdruckvorrichtungen auf Antrag durch die Ortspolizeibehörde befreit werden, wenn an den Röhren Vorrichtungen angebracht sind, welche die zuverlässige Feststellung des Zustandes im Innern jeder Zeit ermöglichen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Inhaber oder als Stellvertreter des Inhabers eine Druckvorrichtung benutzt oder durch Andere benutzen läßt, welche den §§ 1—5 nicht entspricht, beziehungsweise für welche die im § 6 bezeichnete polizeiliche Erlaubniß nicht eingeholt ist,
2. wer als Inhaber oder als Stellvertreter des Inhabers eine Druckvorrichtung benutzt oder durch Andere benutzen läßt, welche nicht nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 6—8 in reinem Zustande erhalten ist,
3. wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Schleswig, den 23. November 1886.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung
des Medizinal-Amts zu Lübeck, betreffend die Gebührentaxe für die amtliche Thätigkeit des Polizeithierarztes*) in Privatangelegenheiten.

Vom 9. April 1886.

Seitens des Hohen Senates ist für die amtliche Thätigkeit des Polizeithierarztes in Privatangelegenheiten folgende Taxe festgesetzt:

a) für die Beaufsichtigung der von Unternehmern Behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten (ausgenommen im öffentlichen Schlachthause) zusammengebrachten Viehbestände pro Stück
   bei Pferden . . . . . ℳ 0,80,
   bei Schlachtvieh . . . ℳ 0,30,
   mindestens aber ℳ 4 für den einzelnen Viehbestand.
   Befindet sich die Räumlichkeit, in welcher das Vieh untergebracht ist, außerhalb der Vorstädte, so tritt ein Tagegeldsatz von ℳ 9 für den ganzen Tag und ℳ 4,50 für den halben Tag an die Stelle der vorstehenden Sätze. Daneben sind die Beförderungskosten zu vergüten;
b) für die Besichtigung eines zur Nothschlachtung (§ 2 der Verordnung vom 10. September 1884, betreffend den Eintritt des Schlachtzwanges in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten) bestimmten Thieres einschließlich der Ausstellung der Bescheinigung ℳ 4.
   Wird die Besichtigung innerhalb der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens erforderlich, so wird die Taxe auf ℳ 8 erhöht.
   Außerdem sind, wenn die Besichtigung außerhalb der inneren Stadt vorzunehmen ist, Fuhrauslagen zu ersetzen, soweit nicht das Fuhrwerk von dem Eigner des Thieres gestellt wird.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 9. April 1886.

Das Medizinal-Amt.

Verordnung
des Polizei-Amts zu Lübeck, betreffend die Ueberwachung der Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 7. April 1886.

Das Polizei-Amt hat verordnet und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

§ 1. Die Durchführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876, insbesondere die Befolgung der zu diesem Gesetze von dem Senate erlassenen Ausführungsvorschriften, ist von dem Polizeithierarzte zu überwachen.

---

*) Seit dem 1. April 1886 ist in Lübeck ein eigener vom Senate erwählter Polizeithierarzt angestellt, der ein festes Gehalt aus der Staatskasse bezieht. (Nachtrag vom 21. Dezember 1885 zu § 21 der Medizinal-Ordnung.)

§ 2. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, dem Polizeithierarzte den Zutritt zu den Verladungsplätzen von Vieh und den Viehrampen, sowie zu den Desinfektionsplätzen jederzeit zu gestatten, auch jede von ihm gewünschte Auskunft über den Transport des Viehes, die Beschaffenheit des transportirten Viehes und das Desinfektionsverfahren ertheilen zu lassen.

§ 3. Der Polizeithierarzt hat sich wenigstens einmal im Monat auf denjenigen Stationen, auf welchen Viehverladungen oder Wagendesinfektionen stattfinden, von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der zum Desinfiziren der Wagen und Geräthschaften erforderlichen Materialien zu überzeugen, sich vom Stationsvorstande den Nachweis vorlegen zu lassen, wie viel Transportwagen seit der letzten Visitation zur Desinfektion auf der Station gelangt sind, und wann die Desinfektion beschafft worden ist.

Er hat wo möglich an Ort und Stelle einer Desinfektion beizuwohnen und sich über die pünktliche Ausführung derselben zu vergewissern, sowie erforderlichen Falls Auskunft und Anleitung über einzuführende Verbesserungen zu geben.

§ 4. Der Polizeithierarzt hat seine Kontrolle auch auf die Desinfektion des aus den Wagen entfernten Düngers und Streumaterials, sowie darauf, ob dieser Dünger ohne Gefahr verwerthet wird, endlich auch auf die Reinhaltung der Viehrampen und Viehhöfe zu erstrecken.

§ 5. Der Polizeithierarzt hat seine bei der Kontrolle gemachten Bemerkungen dem Stationsvorstande mitzutheilen und demnächst dem Polizei-Amte berichtlich vorzulegen.

Auf Begehren der Eisenbahn-Verwaltungen hat er über das Ergebniß der Revision einen Vermerk in die von dem Stationsvorstande zu führende Nachweisung über die desinfizirten Wagen einzutragen.

§ 6. Im Falle einer Infektion oder des Verdachts einer solchen haben die Stationsvorstände den Polizeithierarzt vom Transport von krankem Vieh zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, der Desinfektion beizuwohnen und dieselbe zu überwachen.

Die gleiche Pflicht liegt den Stationsvorständen ob, wenn Transportwagen aus dem Auslande zur Desinfektion angebracht werden, falls und so lange in dem betreffenden Lande eine Viehseuche herrscht.

Das entladene kranke oder verdächtige Vieh ist bis zum Eintreffen des Polizeithierarztes an einem abgelegenen, wenn möglich gedeckten Orte einzustellen; es kann auch in einen Stall gestellt werden, wenn dort eine Berührung mit anderen Thieren nicht vorkommen kann.

Handelt es sich um ein auf dem Transport krepirtes Thier, so ist der Kadaver bis zur Ankunft des Polizeithierarztes im Wagen zu belassen, während die noch lebenden Thiere auszuladen und an einen abgelegenen Ort zu stellen sind.

Lübeck, den 7. April 1886.

Das Polizei-Amt.

Rechtsprechung.

Entscheidung des Reichsgerichts im Danziger Weinprozeß.
(Schluß.)

V. Spirituosen.

Als solche kommen hier bei den Angeklagten U. und J. Cognac, Rum und Arrac in Betracht. Nach den Feststellungen des ersten Richters wurden ursprünglich der Cognac aus Traubenwein, der Rum aus Zuckerrohrmelasse, der Arrac aus Reis gewonnen. Der Cognac geringerer Qualität wird schon in Frankreich unter Zusatz von deutschem Kartoffelsprit hergestellt. Auch in Deutschland wird seit Jahren Cognac fabrizirt, beispielsweise aus Grüneberger Wein unter Zusatz von französischem Cognac. Der echte Rum hat einen so ausgeprägten Ledergeschmack, daß er, so wie er ist, kaum genossen werden kann. Alle diese Flüssigkeiten sind zum Genuß in reinem Zustande nicht bestimmt, dienen vielmehr theils als Würze (zum Thee und bestimmten Speisen), theils sind sie auf eine Herabsetzung des Alkoholgehaltes, beim Rum auch des Ledergeschmacks angewiesen. Verschnitte sind daher bei diesen Spirituosen lange vor Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes als Handelsartikel gang und gebe gewesen und haben sich schon lange vorher im Gegensatze zu den importirten Urstoffen zu einer anderen Art von Genußmitteln herausgebildet, welche den Urstoff in einer nur vom wirthschaftlichen Bedürfnisse der Konsumenten begrenzten Versetzung mit anderen geeigneten Stoffen enthalten, und diese Art von Genußmitteln ist so selbstständiger Natur geworden, daß, wer importirte Waare haben will, dies ausdrücklich sagt, und daß derjenige, welcher einfach eine Flasche Cognac, Rum oder Arrac fordert, im Allgemeinen weiß, daß er nicht das reine Destillat aus Zuckerrohr, Reis oder Traubenwein, sondern ein Gemisch mit diesem Destillat erhält.

Der erste Richter erachtet es für zweifelhaft, ob die genannten drei Stoffe überhaupt zu den Genußmitteln zu rechnen seien, da Cognac mit 60—62% Alkohol von der Blase komme, Rum mit 74% Alkohol importirt werde und Arrac etwa 60% Alkohol enthalte; ein solcher Alkoholgehalt aber für den gewöhnlichen Genuß im täglichen Leben ein zu hoher sei.

Weiter zieht der Richter in Erwägung, ob den Gemischen der Stoffe mit Wein, Wasser, Sprit und Zucker ein spezifischer Charakter inne wohne, bei dessen Vorhandensein allein nur eine Nachahmung oder Verfälschung als möglich gedacht werden könne. Die Frage sei zu einem Theile zu bejahen, denn der Charakter jener Flüssigkeiten als Mischung setze immer voraus, daß wirklicher Cognac, echter Rum und Arrac überhaupt darin enthalten sei. Da jedoch weder die Masse dieser Grundstoffe, noch auch die Masse und die Arten der zuzusetzenden Stoffe an eine andere Grenze gebunden seien, als an den Geschmack und das Preisbedürfniß der Konsumenten, beide Voraussetzungen aber je nach der Person des Konsumenten höchst variable seien, so wohne dem Gemische selbst, vom Geschmacke vielleicht abgesehen, eine bestimmte Norm nicht bei und es könne daher eine Nachahmung oder Verfälschung nur angenommen werden, wenn von jenen Grundstoffen überhaupt nichts in den Mischungen vorhanden sei, oder wenn jene Mischungen den Geschmack des Grundstoffes nicht besitzen.

Im Einzelnen stellt der Richter dann fest, daß die in Frage stehenden Mischungen der Angeklagten U. und J. den Grundstoff in verschiedenen Mengen enthalten, welche ausreichen, um ihnen den Geschmack des betreffenden Grundstoffs zu geben.

Nur bei einzelnen Fabrikaten von Rum wird theils der Mangel von echtem Rum, theils ein so geringer Gehalt von echtem Rum festgestellt, daß derselbe in der Masse verschwindet, wogegen der Rumgeschmack durch „Rumessenz“ und „Rumbasis“, das heißt durch Stoffe erzeugt ist, welche echten Rum nicht enthalten. Hier aber ist eine Nachahmung oder Verfälschung deshalb nicht für vorliegend erachtet, weil diese Mischungen garnicht als Rum, sondern als sogenannter „Trinkrum“, das heißt als ein Schnaps mit Rumgeschmack hergestellt wurden, der dort zu Lande den Konsumenten zur Vermischung mit dem Kartoffelspiritus diene, aber jedes spezifischen Charakters entbehre und deshalb nicht Gegenstand einer Nachahmung oder Verfälschung sein könne.

Die Revision rügt bezüglich der Spirituosen, daß ihre Eigenschaft als Genußmittel zu Unrecht angezweifelt worden sei. Allerdings ist der von dem ersten Richter aus dem hohen Alkoholgehalt entnommene Zweifelsgrund offenbar unhaltbar. Denn weitaus die meisten Nahrungs- und Genußmittel, welche im Handel vorkommen, erfordern im Haushalt eine Zubereitung, und zwar regelmäßig unter Zusatz anderer Stoffe. Allein der erste Richter läßt den angeregten Zweifel unentschieden und stützt die Entscheidung auf weitere Gründe.

Diese weiteren Gründe ficht die Revision durch die Behauptung an, daß ein Gemisch, welches über die Hälfte Zusätze von Sprit, Wasser und anderen Ingredienzen enthalte, vorwiegend etwas Anderes sei als Rum, Cognac oder Arrac. Eine derartige Scheidung findet aber im Gesetze keinen Anhalt. Sie würde auch zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Die Wirkung einer Beimischung fremder Stoffe für die Erhöhung oder Minderung des Nahrungs- oder Genußwerthes von Stoffen hängt nicht blos von der Quantität der Zusätze, sondern auch von zahlreichen anderen Faktoren, insbesondere auch von den Eigenschaften des Grundstoffes und denen der Zusätze ab. Einzelne Mittel haben eine so intensive Wirkung, daß sie, in ganz geringen Quantitäten zugesetzt, eine wesentliche Aenderung des Grundstoffes

herbeiführen. Umgekehrt kann auch unter Umständen eine wesentliche Aenderung des Grundstoffes verneint werden, wenn die Zusätze in ihrer Quantität die des Grundstoffes erreichen oder übersteigen. Andererseits können Zusätze in ganz erheblichen Quantitäten nothwendig sein, um dem Grundstoffe die Eigenschaft eines Genußmittels zu geben, beispielsweise zum importirten Rum, um den ausgeprägten Ledergeschmack, von dem der erste Richter spricht, zu beseitigen. Danach ist die von der Revision versuchte Grenzbestimmung unannehmbar. Die Frage, ob ein Genußmittel für verfälscht zu erachten, beruht, soweit Kunstprodukte in Rede stehen, vielfach auf technischen Regeln, deren richtige Anwendung in der Revisionsinstanz nicht geprüft werden kann. Nur der rechtliche Ausgangspunkt der erstrichterlichen Prüfung unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Nach den oben zu II. dargelegten Grundsätzen hat aber der erste Richter mit Recht geprüft, worin der spezifische Charakter der unter dem Namen „Rum“, „Cognac“, „Arrac“ gebräuchlichen Mischungen besteht, und ob bei den Mischungen der Angeklagten dieser Charakter gewahrt worden ist. Bezüglich des sogenannten „Trinkrums“ läßt sich allerdings die Annahme des ersten Richters beanstanden, daß er jedes spezifischen Charakters entbehre und deshalb nicht Gegenstand einer Nachmachung oder Verfälschung sein könne. Denn bei dieser Ausführung ist übersehen, daß der Begriff des spezifischen Charakters ein relativer ist, so daß beispielsweise dem „Trinkrum“ im Verhältnisse zu Milch oder Wein ein spezifischer Charakter beigelegt werden kann, wenn er auch von „Schnaps“ nicht zu unterscheiden ist. Danach wäre eine Verfälschung des „Trinkrums“ (beispielsweise durch ekelerregende Stoffe) denkbar. Aus den Angaben des Richters über die Zusammensetzung des „Trinkrums“ erhellt indeß, daß kein Anlaß vorlag, zu erörtern, ob der „Trinkrum“ als eine Unterart der Gattung „Schnaps“ eine Verfälschung der Gattung nach erfahren hat.

Die vorstehenden Ausführungen beschränken die Frage der Anwendbarkeit des § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 auf die in der Urtheilsformel unter Nr. 1 bis 20 bezeichneten Getränke. In Ansehung derselben bleibt weiter zu prüfen, ob die sonstigen Voraussetzungen des § 10 vom ersten Richter aus zutreffenden Gründen verneint sind.

A. Verkauf von Weinen.

Ein Verkauf von nachgemachten oder verfälschten Weinen ist in den Eröffnungsbeschlüssen nur den Angeklagten J. und U. zur Last gelegt.

Der erste Richter scheidet hier zunächst die J.'schen Rothweine deshalb aus, weil sie in der Zeit vom 5. Juni 1879 bis Dezember 1881 nach Behauptung der Anklage verkauft sein sollen, thatsächlich aber in jener Zeit nicht verkauft sind, da sie damals noch nicht reif geworden waren. Dieser Entscheidungsgrund ist nicht haltbar. Gegenstand der Urtheilsfindung ist nach § 263 der Strafprozeßordnung die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt. Würde nachgewiesen, daß der Verkauf im Jahre 1882 stattgehabt habe, so würde blos wegen dieser Zeitdifferenz die Identität der That nicht zu verneinen sein. Der erste Richter hat sich daher ohne zutreffenden Grund für behindert erachtet, auch Verkaufsakte aus der Zeit nach dem Dezember 1881 zum Gegenstande der Urtheilsfindung zu machen. Nach dieser Richtung fehlt indeß ein prozessualer Angriff. Die Entscheidung stützt sich aber auch auf weitere selbstständige Gründe.

Das Urtheil führt nämlich aus: von einzelnen Verkaufsfällen seien überhaupt nur zwei erwiesen. Die Behauptung der Anklageschrift, daß die Angeklagten J. die bei ihnen beanstandeten beiden Ungarweine (oben unter IV. 2) an das Lazareth verkauft haben, wird für nicht erwiesen, im Gegentheil für wahrscheinlich erklärt, daß das Lazareth einen anderen, weit gehaltvolleren Wein erhalten hat.

Die zwei erwiesenen Verkaufsfälle betreffen:

a) einen Arrak des U., der nach dem Vorangeschickten (oben zu V.) nicht in Betracht kommt;

b) den Graves Nr. 46 der Grimm'schen Liste (oben unter II. 2). Hier stellt der erste Richter fest, daß dem Käufer ausdrücklich mitgetheilt worden sei, daß er für den gesetzten Preis nicht reinen, sondern einen zurechtgestellten Wein erhalte. Damit ist die Anwendung des § 10 Nr. 2 auf das Verkaufsgeschäft unanfechtbar ausgeschlossen.

Im Uebrigen, führt das erste Urtheil aus, handele es sich bei keinem der Angeklagten um Einzelfälle, sondern immer nur im Allgemeinen darum, daß die Angeklagten die von ihnen hergestellten Weine und Spirituosen auch verkauft haben; an wen aber, wie oft und unter welchen Umständen, das stehe gänzlich dahin. Bei dieser Sachlage könne nur davon ausgegangen werden, daß ein Verkauf unter Verschweigen der Herstellungsart überall da nicht stattgefunden habe, wo der Gegenstand des Geschäfts mit „Façon“ bezeichnet gewesen sei. Denn das Gesetz nehme als Gegensatz zum Verschweigen nicht eine ausdrückliche Mittheilung an; vielmehr müsse es genügen, wenn der Verkäufer die Waare mit einer ihre Eigenschaft verständlich wiedergebenden Bezeichnung versehe, eine solche liege aber in dem Worte „Façon“. Dieses Wort komme in anderen Zweigen des geschäftlichen Verkehrs und im täglichen Leben so häufig vor, daß dasselbe für allgemein verständlich zu erachten sei. Man verstehe darunter im Gegensatze zum Original etwas dem Aehnliches, beim Weinhandel insbesondere einen nicht reinen Wein. Es komme aber hierauf gar nicht einmal an, denn, da dem Gerichtshof einzelne Verkaufsfälle nicht vorliegen, so habe derselbe es nur zu thun mit dem Kollektivbegriffe des Verkaufs, das heißt mit der Art, in welcher die Angeklagten ihre Geschäfte zu machen pflegten; die Art sei aber nicht unter Strafe gestellt, sondern der Einzelfall. Da jedoch ein solcher sich hier nicht konstruiren lasse, so erübrige sich die Frage, ob der Verkauf unter Verschweigen der Nachmachung oder Verfälschung erfolgt sei; denn auch das Vorhandensein eines Verschweigens könne nur im Einzelfalle geprüft werden.

Die Revision macht gegen diese Ausführungen geltend, ein Zusatz wie „Façon“ könne nicht ausreichen, auch dem nicht sachverständigen Publikum gegenüber die Annahme einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung auszuschließen, eine solche Bezeichnung könne vielmehr nur so lange als eine genügende angesehen werden, als lediglich an Weingroßhändler verkauft worden sei. Verfehlt ist in dieser Hinsicht die Berufung auf das diesseitige Urtheil vom 4. Mai 1883 771/83. Dort ist die erstrichterliche Feststellung, daß die Bezeichnung „Muskatfaçon, Muskatliqueur und Süßweinfaçon“ genügt habe, um die Weingroßhändler, denen allein die Waare angeboten war, erkennen zu lassen, sie erhielten nicht echten Muskatwein — für nicht rechtsirrthümlich erklärt. Ein Prinzip für Verkäufe an andere Personen ist damit nicht aufgestellt, konnte auch in dem Sinne, wie die Revision meint, nicht aufgestellt werden. Das Gesetz legt demjenigen, welcher nachgemachte oder verfälschte Nahrungs- und Genußmittel verkauft, die Verpflichtung auf, dem Käufer von diesen Eigenschaften der Waare Mittheilung zu machen. In welcher Weise aber die Mittheilung erfolgen soll, ist nicht bestimmt. Es genügt also jede Mittheilung, welche den Käufer in die Lage setzt, die Beschaffenheit der Waare zu erkennen. Wann dies der Fall ist, läßt sich weder für den Verkauf an Großhändler, noch für den Verkauf an das nicht sachkundige Publikum allgemein bestimmen, ist vielmehr eine nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheidende Thatfrage. Diese Umstände sind in vorliegender Sache für keinen einzigen Verkaufsfall (von den oben zu a. und b. bezeichneten abgesehen) klargelegt. Von dieser Annahme aus, welche als Ergebniß der Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann, konnte der erste Richter die Frage, ob die verfälschten Weine unter Verschweigung der Verfälschung verkauft worden seien, verneinend beantworten.

B. Feilhalten von Weinen.

Während es bei dem Verkaufe nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel genügt, daß der Verkäufer den entscheidenden Umstand verschwiegen hat, wird bei dem Feilhalten das bloße Verschweigen für nicht ausreichend erachtet, weil die Möglichkeit bleibt, daß der Verkäufer bei den Unterhandlungen mit einem bestimmten Kauflustigen seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; daher wird beim Feilhalten eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung in § 10 Nr. 2 des Gesetzes erfordert (vergleiche auch Motive des Entwurfs Seite 21, 22). Der erste Richter verneint dieses Erforderniß durchweg. Nach den obigen Ausführungen zu I. bis V. bedarf es hier eines Eingehens auf diese Frage nur bezüglich derjenigen Weine, bei denen eine Fälschung als vorliegend angenommen

oder die Nachmachung aus unzutreffenden Gründen verneint ist.

1. Bei dem Angeklagten Br. kommen der Ungarwein Nr. 17 zu 2 Mk. die Flasche und die Graves-Weine Nr. 31, 32, 35 und 36 der Grimm'schen Liste, letztere zu 1 Mk. bis 1,50 Mk. die Flasche, außerdem die französischen Rothweine Nr. 1, 3, 10, 16 jener Liste zu 2 Mk., 1,25 Mk., 1 Mk., 1,50 Mk. die Flasche in Betracht.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils war es bereits lange vor dem Gesetze vom 14. Mai 1879 im Geschäfte des Br. Gebrauch; beim Feilhalten von Weinen die Kauflustigen über die Zusammensetzung zu unterrichten. Insbesondere wurde ihnen gesagt, daß sie bis zu einer gewissen Preisgrenze nur Wasserverschnitte, darüber hinaus bis zu einer gewissen Preisgrenze nur Weinverschnitte erhielten. Ja es wurden ihnen manchmal sogar die Verschnittbücher vorgelegt und ihnen aus diesen die Zusammensetzung der Weine nachgewiesen. Es war ferner im Br.'schen Geschäfte Sitte, Weine, die nicht „pür“ waren und deshalb zu entsprechend billigen Preisen feilgehalten wurden, mit einer Etikette zu versehen, die das Wort „genannt“ oder „nommé“ oder „façon“ neben dem Namen des Weines enthielt. Derartige Worte, zum Theil in Abkürzungen (ét. oder étiq. für etikettirt), enthielten auch die Fakturen. Ferner ließ Br. zu Anfang des Jahres 1881 in seinem Verkaufslokal wie in denen seiner Kommissionäre Plakate aushängen, welche darauf hinwiesen, daß das Geschäftspersonal beauftragt worden, beim Verkaufe von Weinen Jedermann mit den ungefähren Bestandtheilen bekannt zu machen, und daß Weißwein bis zu 1,50 Mk. im Allgemeinen durch Verschnitt veredelt, „Ungarweine süß“ bis circa 3 Mk. für die Flasche durch Süßwein und Zucker gesüßt seien. Endlich hat Br. den Unterschied zwischen den Original- und anderen Weinen auch in seinen Preiscouranten hervorgehoben, insbesondere bei den weißen Bordeaux-Weinen durch den Zusatz „genannt“ und bei den Ungarweinen durch den Zusatz „façon“. Letzteren Zusatz trug auch die Etikette auf dem Ungarwein Nr. 17.

2. Bei den Angeklagten J. stehen jetzt nur noch die Rothweine Nr. 98, 104, 105, 109, 111, 113, 117, sämmtlich im Preise von 80 Pfg. bis 1,10 Mk., und die Ungarweine im Preise von 1,25 Mk. die Ungarweinflasche, Nr. 126, 127 der Grimm'schen Liste in Frage. In der Handlung dieser Angeklagten sind sämmtliche Rothweine nicht unter den oben erwähnten Lagernamen, sondern unter anderen französischen Kollektivnamen (wie St. Estèphe) feilgehalten. Die in der Weinstube ausliegende Weinkarte enthielt den recht deutlichen und sichtbaren Vermerk:

> „Die Etikette bezeichnet, besonders bei den geringeren Sorten, weniger den Ort der Erzeugung, als gewisse Eigenschaften und dient somit hauptsächlich als Preismarke.“

In den Fakturen wurden die Rothweine mit „etikettirt“ St. Estèphe u. s. w. bezeichnet. Die Ungarweine enthielten auf der Etikette den Vermerk „façon“. Endlich hatte das Verkaufspersonal bei Einzelkäufen am Buffet die Anweisung, den Käufer zu unterrichten, was Verschnitt und was reiner Wein sei.

3. In der U.'schen Handlung ist der allein noch in Frage stehende Graves Nr. 46 der Grimm'schen Liste unter dem Zusatze „façon“ feilgehalten und durch eine Handlung verkauft. Der ganze Verschnitt wurde nämlich von einem Pfarrer gekauft und dieser dabei unterrichtet, daß er für den Preis von 1 Mk. pro Liter einen reinen Wein nicht erhalte.

4. Der Angeklagte K. hat den bei ihm beanstandeten Wein zum Preise von 90 Pfg. pro Flasche inkl. Glas unter dem Namen Médoc St. Julien ohne Hinzufügung einer charakterisirenden Bezeichnung feilgeboten.

Auf Grund dieser Feststellungen hat die Strafkammer nicht für erwiesen erachtet, daß das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt sei.

Insoweit der Ausdruck „façon“ in Betracht kommt, erachtet der erste Richter diese Bezeichnung in Verbindung mit „Graves“ oder „Ungarwein“ für ausreichend, das fragliche Merkmal in den betroffenen Fällen auszuschließen.

Im Uebrigen geht der erste Richter bei Beurtheilung des für erwiesen erachteten Sachverhaltes von folgenden Erwägungen aus:

Das in den Rothwein-Fakturen der Angeklagten Br. und J. vorkommende Wort „etikettirt“ verdiene keine Bedeutung, denn es sei in der vom Angeklagten Br. beliebten Abkürzung in „ét.“ und „étiq.“ unverständlich und dann beziehe sich die Faktura nicht sowohl auf das Feilhalten, als auf den Verkauf, und es werden Einzelkäufe am Buffet und in der Weinstube meistens ohne Faktura abgeschlossen. Das im Kronenrande der Br.'schen Etiketten befindliche Wort „genannt“ oder „nommé“ sei von zweifelhafter Bedeutung, und zwar einmal, weil es nach seiner Stellung und nach der Kleinheit der Schrift in den meisten Fällen nicht wahrgenommen werde, dann aber auch, weil jene Worte, ebenso wie das Wort „etikettirt“ keinen Schluß darauf zulassen, daß der Wein seinen Namen zu Unrecht führe. Es komme aber auf alle diese Umstände gar nicht an, weil bei allen hier zur Sprache kommenden Bordeaux-Weinen der Angeklagten Br., J. und K. die ganze Etikettenfrage von keiner Bedeutung sei. Nicht jede unrichtige oder ungenaue Bezeichnung oder Etikettirung sei strafbar, insbesondere dann nicht, wenn dieselbe im Handel und Verkehr üblich und eine Täuschung des Publikums deshalb herbeizuführen nicht geeignet sei, weil das letztere wohl wisse, was es unter einer bestimmten Bezeichnung oder Etikettirung zu verstehen habe. Im vorliegenden Falle handle es sich nicht um hochedle Weine, sondern um ganz geringe französische Gewächse, bei welchen bestimmte Bezeichnungen im Geschäftsverkehr üblich geworden seien. Allen diesen Bezeichnungen, wie sie bei den Angeklagten Br., J. und K. vorkommen, sei eine spezifische Bedeutung nicht beizumessen, denn sie haben sich im Laufe langer Jahre aus der Unzahl der bestehenden, dem Publikum unverständlichen Namen als Benennungen herausgebildet, welche keineswegs eine Bezeichnung des Ursprungsortes, ja nicht einmal des Ursprungslandes mehr enthalten, sondern lediglich als eine Marke für Geschmack, Stärke und Preislage beim Publikum üblich und geläufig geworden seien. So pflege man in Hôtels und Weinstuben der Provinzen Ost- und Westpreußen unter dem Namen „Léoville“ gemeinhin nicht einen Wein, der in Léoville gewachsen, sondern einfach einen Dreimarkwein zu verstehen. Bei den geringen Gewächsen komme der französische Name keineswegs dem französischen Weine ausschließlich zu, sondern auch den im Geschmack ähnlichen Rothweinen anderer Länder. Aber auch abgesehen hiervon liege eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung nicht vor. Bei wörtlicher Auffassung des Gesetzes nämlich würde objektiv eine solche Bezeichnung überall da anzunehmen sein, wo überhaupt nur ein einziges Mitglied des im Kulturleben stehenden Publikums getäuscht werden könnte. Diese eine Person aber habe unmöglich die Norm für den Gesetzgeber gebildet, den Maßstab bilde vielmehr das Verkehrspublikum im Allgemeinen, und da sei dann der Gerichtshof zu der Ueberzeugung gelangt, daß es dem Publikum, welches den Rothwein zum Preise von 80 Pfg. bis 1,10 Mk. die Flasche fordere, nicht sowohl auf einen rein französischen, als auf einen gesunden, trinkbaren und deshalb preiswürdigen Wein ankomme, daß also das Publikum das alleinige Gewicht auf den Preis und nicht auf die Etikette lege, möge dieselbe nun St. Julien, Médoc, St. Estèphe oder anders lauten, denn dies seien Namen, unter welchen der gemeine Mann sich gar nichts denke, während der Eingeweihte wisse, daß sie nichts Bestimmtes bedeuten, sondern nur eine Marke für Farbe, Geschmack und Preislage abgeben.

Bei Prüfung dieser Ausführungen erscheint es sehr fraglich, ob nicht der erste Richter die Kenntniß der Bewohner Ost- und Westpreußens von der Behandlung und Benennung der Weine überschätzt. Die Bewohner der bezeichneten Provinzen könnten aber nur für sich allein in Frage kommen, wenn festgestellt wäre, daß die Weine ausschließlich für ihren Konsum bestimmt gewesen wären. Das hat der erste Richter nicht festgestellt, eine solche Annahme wäre auch schon in Rücksicht auf die sich zeitweilig in jenen Provinzen aufhaltenden Personen unstatthaft gewesen. Da-

nach muß man davon ausgehen, daß auch nach Auffassung des ersten Richters die Weine Personen feilgeboten sind, bei welchen die von den Angeklagten gewählte Etikettirung geeignet war, eine Täuschung herbeizuführen, daß aber diese Personen nur einen kleinen Theil des Gesammtpublikums bilden. Die Nichtberücksichtigung dieser Personen seitens des ersten Richters findet ihre Erklärung in der weiteren Erwägung, daß das Verkehrspublikum im Allgemeinen den Maßstab der Beurtheilung liefern.

Dabei ist schon der Rechtsbegriff des Feilhaltens irrig aufgefaßt, indem dieser Begriff auf die Fälle beschränkt worden ist, in welchen die Waare dem Publikum im Allgemeinen angeboten wird. Ein Feilhalten kann auch gegenüber einem engbegrenzten Kreise von Personen stattfinden. Dann kommt für die Frage, ob eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gewählt ist, neben anderen Umständen auch die Intelligenz und Sachkunde der bestimmten Personen in Betracht. Ist es doch denkbar, daß eine bestimmte Bezeichnung ausschließlich zur Täuschung bestimmter, in besonderen Vorurtheilen befangener Personen geeignet und gerade deshalb vom Verkäufer gewählt sei. Allerdings ist der Regel nach unter dem „Feilhalten" das Zugänglichmachen für das gesammte Publikum zu verstehen. Für solche Fälle trifft die Erwägung des ersten Richters zu, daß eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung nicht schon dann anzunehmen sei, wenn überhaupt nur ein einziges Mitglied des im Kulturleben stehenden Publikums getäuscht werden könne. Dasselbe wird für eine Personenmehrheit anzunehmen sein, falls sie so verschwindend klein ist, daß sie im Geschäftsverkehr unbeachtet bleibt; denn bei entgegenstehender Auslegung würde das Merkmal, welches das Gesetz mit den Worten „eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung" zum Ausdrucke bringt, für die Praxis bedeutungslos sein. Auf der anderen Seite erscheint es aber auch unzulässig, das „Verkehrspublikum im Allgemeinen", also das Durchschnittsmaß der bei den in Frage kommenden Personen vorhandenen Geschäftskunde zur Norm zu nehmen und so gewissermaßen die Mehrheit der Köpfe entscheiden zu lassen. Auch eine Minderzahl von Geschäftsunkundigen hat auf den Schutz des Gesetzes Anspruch. Sie gerade bedürfen am meisten den Schutz, der ihnen ohne Vereitelung der Zwecke des Gesetzes nicht versagt werden kann.

Danach ist die Ausführung, mittelst deren der erste Richter der von den Angeklagten gewählten Etikettirung jede Bedeutung abspricht, von Rechtsirrthum beeinflußt.

Auch vom Standpunkte eines bestehenden Geschäftsgebräuchen zu gewährenden Schutzes aus erweist sich die Ansicht des ersten Richters als nicht haltbar. Wenn geringwerthige Weinmischungen unter einer Etikette feilgeboten werden, welche nach dem Wortsinn auf ein hochedles Gewächs eines bestimmten Ursprungsortes hinweist, so läßt sich die Entstehung und die Fortdauer eines solchen Geschäftsgebrauchs von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, kaum anders als aus dem Bestreben erklären, Unkundige über die Beschaffenheit der Waare zu täuschen. Solchen unsoliden Geschäftsgebräuchen entgegenzutreten, war eben einer der Zwecke des Gesetzes. Ein bei der Berathung des Gesetzes gestellter Antrag, welcher den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen Schutz gewähren wollte, wurde aus dem Grunde abgelehnt, weil nur die im soliden Verkehr bestehenden Gebräuche einen Schutz verdienen (Stenogr. Berichte S. 810, 875; Motive des zweiten Entwurfs S. 21).

Der erste Richter verletzt also den § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, indem er unter der von ihm gegebenen Begründung das Merkmal des „Feilhaltens unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung" verneint.

C. Vorsatz der Verfälschung. Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr.

Auch die Verneinung des subjektiven Thatbestandes des § 10 ist von Rechtsirrthum beeinflußt.

Nach § 10 Nr. 1 wird bestraft, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Genußmittel verfälscht. Zum subjektiven Thatbestande gehört zunächst der dolus der Verfälschung eines Genußmittels, das heißt das Bewußtsein des Thäters, daß sein Thun denjenigen Zustand des Genußmittels zur Folge haben werde, welchen das Gesetz mit dem Worte „verfälscht" bezeichnet. Dieser dolus kann vorhanden sein, ohne daß der Thäter sich eine Täuschung im Handel und Verkehr zum Ziele setzt (beispielsweise, wenn das Genußmittel für den Hausbedarf bestimmt ist). Unabhängig von der Feststellung des dolus ist also noch dieser mit der Herstellung verfolgte Zweck den Angeklagten nachzuweisen. Für letzteres Merkmal ist nicht erforderlich, daß der Thäter eine Täuschung seiner unmittelbaren Abnehmer bezwecke; es genügt, wenn der Zweck einer Täuschung von Konsumenten oder Nichtkonsumenten verfolgt wird, in deren Hände das Produkt auf den Wegen des Verkehrslebens gelangen soll (vgl. Entsch. des Reichsg. in Strafs. Bd. 3 S. 209). Ob der erste Richter von diesem richtigen Standpunkt ausgegangen ist, erscheint nach dem zu B. Erörterten zum mindesten zweifelhaft.

Die Ausführungen, mit welchen der Richter bei allen Anklagepunkten den subjektiven Thatbestand verneint, gehen dahin:

> Die Angeklagten . . . kannten die Art der Herstellung. Daraus folgt aber nicht, daß sie in der letzteren auch eine Nachmachung oder Verfälschung erkannt hatten oder doch hätten erkennen müssen. Denn so absolut, wie dies bisher geschehen ist, lassen sich jene Begriffe nicht immer durchführen, weil sie hier als wesentliche Voraussetzungen in Betracht kommen und kein Gesetz in der Luft schwebt, sondern auf den thatsächlichen Zuständen des täglichen Lebens beruht, denen es je nach Bedürfniß fördernd oder verbietend näher tritt. So dürfen denn auch jene beiden Begriffe der Nachmachung und Verfälschung, in subjektiver Beziehung nur im Zusammenhange mit diesen thatsächlichen Zuständen und Bedürfnissen des praktischen Lebens verstanden werden. Das vorliegende Gesetz nun ist wesentlich prohibitiver Natur, da es durch vielfache Klagen über Nachahmung und Verfälschung von Lebensmitteln hervorgerufen wurde. So aber greift das auf Nahrungs- und Genußmittel im Allgemeinen sich beziehende Gesetz in einen bestehenden Zustand ein, der je nach dem Charakter des betreffenden Nahrungs- oder Genußmittels ein durchaus verschiedener ist. Produkte einfacher Natur, wie Milch, Butter, Mehl und dergleichen, bereiten keine Schwierigkeiten . . . Anders liegt die Sache bei Produkten, welche nicht überall und nicht so einfach entstehen, wie im Eimer die Milch . . . Ein Ausfall in Quantität und Qualität ist hier nicht so leicht gedeckt, und das thatsächlich vorhandene Bedürfniß des Konsumenten würde nicht befriedigt werden, wenn nicht Technik und Handel vermittelnd einträten. Beide haben eine überaus große Bedeutung, welche bei Erlaß von Gesetzen vollauf gewürdigt wird. So wird es denn auch Absicht des Nahrungsmittelgesetzes gewesen sein, eine gesunde Praxis in Technik und Handel bestehen zu lassen und nur den Mißbräuchen entgegenzutreten, über welche mit Recht Klage geführt wurde. Denn neben der auf jahrhundertelangen Erfahrungen beruhenden reellen Weinbehandlung, welche den Zweck verfolgte, das Naturprodukt zu einem Genußmittel zu gestalten und als solches zu erhalten, hatte sich Hand in Hand mit den Fortschritten der Wissenschaft der Chemie auch eine andere Art der Behandlung gebildet, welche eine Wein genannte Flüssigkeit herstellte, feilhielt und verkaufte, obwohl sie keinen Tropfen Wein enthielt und trotzdem vom kaufenden Publikum für Wein gehalten wurde, welche ferner das Naturprodukt Wein nicht in einer die Verbesserung bezweckenden Weise in Angriff nahm, sondern das gute Produkt durch Zusatz fremder Stoffe verlängerte, das heißt die Quantität vermehrte und die Taschen des Fabrikanten füllte, während sie andererseits dem Publikum ein Genußmittel bot, welches den vorausgesetzten Nähr- oder Genußwerth nicht hatte. Selbstverständlich will das Gesetz nicht jene erstgedachte, dem Interesse des Publikums förderliche Weinbehandlung treffen, sondern nur die Mißbräuche. Das Gesetz läßt sich aber darüber nicht aus, in welchem Verfahren eine berechtigte Handhabe der Technik und ein berechtigter Gebrauch des Handels und in welchem ein Mißbrauch zu finden ist; die technischen Materialien zum Gesetz aber, welche in letzterer Beziehung manche Andeutung enthalten, können in Folge der dort aufgestellten, nur den Zwecken der Kommission dienenden, vom Standpunkte des gegebenen Gesetzes und von dem des Richters für zu eng erachtenden Begriffsbestimmung „Wein" an die Stelle des Gesetzes nicht treten, und so bleibt denn die Prüfung der Frage, ob ein Mißbrauch vorliege, in

erster Linie dem Weinhändler selbst und dann dem Richter überlassen. Dem letzteren wohnt eigene Kenntniß von einer zweckdienlichen Behandlung des Naturprodukts „Wein" nicht bei. Er ist daher angewiesen auf das Gutachten der Sachverständigen und das letztere ist im vorliegenden Falle dahin gegangen, daß den Angeklagten ein Abweichen von den Regeln der Technik und von den Gebräuchen eines reellen Handels nicht zum Vorwurf zu machen sei. Wenn aber dies das Resultat der mündlichen Verhandlung ist, so kann auch den Angeklagten nicht imputirt werden, daß sie zur Zeit der Herstellung der Genußmittel und beim Feilhalten und Verkauf der letzteren in der Art der Herstellung eine Nachmachung oder Verfälschung erkannt hatten; und ist dies nicht der Fall, so unterliegen die Angeklagten auch nicht der Strafvorschrift der Nr. 2 (soll wohl heißen: Nr. 1 und 2) des § 10 des Gesetzes . . .

Damit findet denn auch die letzte Frage, deren Beantwortung dem Richter hier obliegt, ihre Erledigung, die Frage nämlich, ob die Nachmachung oder Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte. Denn wenn die Angeklagten, wie dargethan, nicht gewußt haben, daß in der betreffenden Herstellungsart eine Nachmachung oder Verfälschung liege, wenn sie vielmehr bei der Herstellung berechtigten Gebräuchen der Technik und des Handels folgten oder doch zu folgen glaubten, so kann doch auch nicht angenommen werden, daß sie bei der Herstellung durch den Zweck der Täuschung geleitet worden.

Der erste Richter verneint hiernach sowohl den dolus der Verfälschung als das Merkmal, welches in den Gesetzesworten „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr" ausgedrückt worden ist. Scheinbar sind damit zwei selbstständige Entscheidungsgründe gegeben, in Wirklichkeit aber nicht. Denn das letztere Merkmal wird lediglich aus dem Grunde verneint, weil der dolus nicht nachgewiesen sei. Beruht also die Beurtheilung der Frage des dolus auf Rechtsirrthum, so ist die ganze Begründung hinfällig.

Die Frage des dolus interessirt hier zunächst bei denjenigen 14 Anklagepunkten, bei welchen der erste Richter in objektiver Beziehung eine Verfälschung feststellt. In diesen Fällen hat der erste Richter — entgegen dem Gutachten der Sachverständigen — ein Abweichen von den Regeln der Technik und von den Gebräuchen eines reellen Handels angenommen; nach Auffassung des Richters folgten die Angeklagten in diesen Fällen keineswegs berechtigten Gebräuchen der Technik und des Handels, sie glaubten nur solchen zu folgen, und dieser Glaube war ein irriger. Den Irrthum rechnet der Richter den Angeklagten zu Gute, geleitet von der Erwägung, daß die Angeklagten kein Vorwurf treffe, da die Sachverständigen (bei den 14 Punkten irrig) eine Abweichung von den Regeln der Technik und von den Gebräuchen eines reellen Handelns nicht angenommen haben. So muß man die wiedergegebenen Ausführungen des Urtheils auffassen, weil anderenfalls ein direkter Widerspruch zu den früheren Feststellungen anzunehmen wäre. Bei den Angeklagten hat also der erste Richter den gleichen Irrthum, wie bei den Sachverständigen, für vorhanden erachtet. Da nun das Urtheil ausführt, dem Richter wohne eigene Kenntniß von der zweckdienlichen Behandlung des Naturproduktes „Wein" nicht bei, er sei in dieser Hinsicht auf das Gutachten der Sachverständigen angewiesen, so wird man zu der Annahme gedrängt, daß der erste Richter bei den Angeklagten, die er ja sämmtlich als Weinhändler bezeichnet, nicht einen Irrthum in Betreff der technischen Fragen der Weinbehandlung, sondern einen Irrthum bezüglich der Frage voraussetze, ob das angewendete Verfahren vom Standpunkte des Gesetzes aus für zulässig erachtet werden könne.

Wenn eine Handlung sämmtliche Begriffsmerkmale eines dolosen Delikts verwirklicht, während der Thäter irrig das Gegentheil annimmt, so kommt diesem, von besonderen, hier nicht interessirenden Ausnahmen abgesehen, ein Irrthum über thatsächliche Umstände zu statten, nicht aber eine irrige Auffassung des Strafgesetzes (Entsch. des Reichsg. in Strafs. Bd. 2 S. 268; Bd. 4 S. 251; Bd. 6 S. 85, 224; Bd. 8 S. 104; Bd. 10 S. 234). Dieses Prinzip muß an sich auch in den Fällen zur Anwendung kommen, in welchen der erste Richter eine Verfälschung von Weinen, bewirkt durch Zusatz von Stoffen, annimmt, aber nicht für erwiesen erachtet, daß die Thäter „in der Art der Herstellung eine Verfälschung erkannt haben". Als thatsächlicher Irrthum würde aber nur anzusehen sein, wenn die Angeklagten die Verfälschung nicht als solche erkannten, weil sie sich über die Qualität oder Quantität des Grundstoffes oder der zugesetzten Stoffe oder über die Wirkungen, welche die Beimischung nach den Eigenschaften der Stoffe oder nach besonderen Umständen hervorzubringen geeignet war, oder über sonstige thatsächliche Voraussetzungen oder technische Fragen im Irrthum befanden. Ein solcher Irrthum würde die Strafe des § 10, nicht aber die des § 11 ausschließen, letztere nicht, weil nach § 59 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs bei der Bestrafung fahrlässiger Handlungen die Unkenntniß von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, dem Angeklagten nur insoweit zu Gute kommt, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Von einem derartigen Irrthum spricht das erste Urtheil nicht. Erkannten aber die Angeklagten die Verfälschung nicht als solche, weil sie unter dem Ausdrucke „verfälscht" etwas Anderes verstanden haben, als nach richtiger Auslegung des Gesetzes zu verstehen ist, waren die Angeklagten nur darüber im Irrthum, wo die technische Behandlung der Weine, welche ihnen bekannt war, anfange, Verfälschung im Sinne des Gesetzes, Mißbrauch eines unreellen Geschäftsverkehrs zu sein, so liegt eine Verkennung des Strafgesetzes vor, welche den Angeklagten Straflosigkeit nicht verschafft.

Diese Unterscheidung greift auch Platz, wenn der Weinfälscher bestehenden Gebräuchen der Technik und des Handels gefolgt ist. Anlaß zum Gesetze vom 14. Mai 1879 gaben begründete Klagen über Verfälschung der zum Verkauf ausgebotenen Nahrungs- und Genußmittel. Die Mißstände hatten großentheils in bestehenden Geschäftsgebräuchen ihren Grund. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes richten sich gegen bestehende Mißbräuche. Das Gesetz läßt also bestehende Geschäftsgebräuche nur insoweit unberührt, als sie den Zwecken des Gesetzes nicht zuwiderlaufen. Vom Standpunkte des Gesetzes aus gelten diejenigen Geschäftsgebräuche als berechtigt, welche dem Zwecke dienen, den Konsumenten gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Nahrungs- und Genußmittel zu verschaffen. Unberechtigt sind dagegen Geschäftsgebräuche, welche den Zwecken der Gesundheitspflege widerstreiten, indem sie den Nähr- oder Genußwerth der Lebensmittel vernichten oder verringern, außerdem aber alle Gebräuche, welche ihre Entstehung und ihr Fortbestehen nur dem Bestreben verdanken, das konsumirende Publikum hinsichtlich der Beschaffenheit der Lebensmittel und hinsichtlich ihres Werthes zu täuschen. Solche Geschäftsgebräuche dürfen auch nicht deshalb in Schutz genommen werden, weil sie dazu dienen, einen Ausfall in Quantität zu decken; denn sind zu solchem Zwecke Surrogate nöthig, so rechtfertigt sich doch keineswegs ein Gebrauch, welcher dazu dient, die Abnehmer der Waare über die wirkliche Beschaffenheit derselben im Unklaren zu lassen. Die Prüfung der Frage, ob ein Geschäftsgebrauch bezüglich des Weines ein berechtigter sei, liegt, wie der erste Richter mit Recht ausführt, in erster Linie dem Weinproduzenten oder Händler ob, in zweiter Linie dem Richter. Erachtet dieser einen Gebrauch für unberechtigt, welchem die Angeklagten folgen zu können glaubten, so hat er zu untersuchen, worin diese Verschiedenheit der Ansichten ihren Grund hat. Stellt sich dabei ein Irrthum der Angeklagten in Bezug auf technische Fragen der Weinbehandlung heraus, so ist die Strafe des § 10 ausgeschlossen und es tritt, falls der Irrthum durch Fahrlässigkeit verschuldet ist, die Strafe des § 11 in Frage. Gelangt aber der Richter zu der Ueberzeugung, daß der Irrthum der Angeklagten auf Unkenntniß oder unrichtige Auffassung des Strafgesetzes zurückzuführen sei, so darf er den Irrthum nicht berücksichtigen.

Auf demselben rechtsgrundsätzlichen Verstoße beruht die Verneinung des subjektiven Thatbestandes bei denjenigen sechs Anklagepunkten, bei welchen der Begriff der Nachmachung irrig verneint ist (oben zu II).

Hiernach liegt eine rechtsirrthümliche, das Urtheil beeinflussende Auffassung nur vor bezüglich der in der Urtheilsformel unter Nr. 1 bis 20 aufgeführten Getränke, und zwar

a) in Betreff des Begriffs der Nachmachung und Verfälschung,
b) in Betreff des Merkmals, welches § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 mit den Worten „zum

Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr" zum Ausdrucke bringt,

c) in Betreff der in Nr. 2 daselbst zum Feilhalten erforderten „zur Täuschung geeigneten Bezeichnung".

Daraus ergiebt sich die Aufhebung des Urtheils und der Feststellungen desselben in dem Umfange, wie die Urtheilsformel ergiebt. Des Verkaufs von Genußmitteln unter Verschweigung der Nachmachung oder Verfälschung mit in der Urtheilsformel zu gedenken, lag nach gegenwärtiger Sachlage kein Anlaß vor. Selbstverständlich wird aber nach § 263 der Strafprozeß-Ordnung der Thatrichter nicht behindert sein, auch einen Verkauf nachgemachter oder verfälschter Weine in Betracht zu ziehen, falls er ein einheitliches Vergehen gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes, verübt durch Feilhalten und zugleich durch Verkauf der fraglichen Weine, auf Grund veränderter Sachlage anzunehmen sich genöthigt sieht. Die Möglichkeit eines mit dem strafbaren Feilhalten in Realkonkurrenz verübten Verkaufens der Genußmittel kann hier unerörtert bleiben, da die Anklage ein solches Zusammentreffen nicht behauptet hat.

Bei den übrigen Anklagepunkten war die Revision unter Anwendung der Kostenvorschrift in § 505 der Strafprozeß-Ordnung zu verwerfen.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften rc.

Königlich Bayerischer Ministerialerlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, die Verhandlungen der Aerztekammern im Jahre 1885 betr.

Vom 1. August 1886.

Auf die im Jahre 1885 gepflogenen Verhandlungen der Aerztekammern ergeht nach Einvernahme des K. Obermedizinalausschusses nachstehende Verbescheidung mit dem Auftrage, ein Exemplar der beifolgenden drei Abdrücke gegenwärtiger Entschließung dem Vorsitzenden jeder Aerztekammer behufs Kenntnißnahme und geeigneter Verständigung der ärztlichen Bezirksvereine zuzustellen:

Die Berichte der Kreismedizinalräthe über die gesundheitlichen Verhältnisse der einzelnen Regierungsbezirke und über die Bestrebungen zur Verbesserung derselben, sowie die Protokolle der Verhandlungen der Aerztekammern liefern auch für das Jahr 1885 den erfreulichen Beweis ruhig und gemessen fortschreitender Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens auf der Grundlage des erfolgreichen Zusammenwirkens der Aerztevereine und der Behörden.

Ueber die beiden Berathungsgegenstände, welche den sämmtlichen Aerztekammern zur Beschlußfassung vorlagen, ergeht Nachstehendes zur Entschließung.

1. Dem von der mittelfränkischen Aerztekammer einstimmig gefaßten Beschlusse:

„es sei die K. Staatsregierung zu ersuchen, der Frage der Errichtung von Repetitionskursen für die in der Praxis stehenden Hebammen näher zu treten"

sind zwei Aerztekammern ohne Abänderung beigetreten, zwei faßten keinen Beschluß, eine stimmte mit sehr erheblichen Modifikationen bei, zwei sprachen sich gegen die Einführung solcher Repetitionskurse aus, die eine unbedingt, die andere unter Formulirung verschiedener Vorschläge zur Besserung des Hebammenfortbildungswesens.

Nachdem der K. Obermedizinalausschuß nach reiflicher Erwägung und Erörterung aller hierher einschlägigen Verhältnisse, der Berichterstattung seines Referenten, des Spezialsachkundigen Geh. Medizinalrathes Dr. Winckel, welcher sich gegen die Nothwendigkeit und praktische Durchführbarkeit solcher Repetitionskurse äußerte, mit einstimmigem Gutachten beigetreten war und nachdem die Berichte der K. Regierungen, Kammern des Innern von Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg sammt den Gutachten der Direktoren der betreffenden Hebammenschulen, welche in ihren Anschauungen erheblich divergiren, erholt waren, trat das K. Staatsministerium des Innern mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in das Benehmen. Bei der Schwierigkeit, welche der Ein- und Durchführung von Hebammenrepetitionskursen in rechtlicher, räumlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht im Wege steht, bei der von einer Mehrzahl sachverständiger Behörden als mindestens zweifelhaft erachteten Nützlichkeit dieser nach mancher Richtung erhebliche Störungen verursachenden Einrichtung, war eine definitive Entscheidung dieser kontroversen, immerhin aber sehr berücksichtigenswerthen Anregung nicht thunlich, vielmehr behalten sich die Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen dieselbe bis zur völligen Bereifung dieser Frage vor.

2. Wenn es schon an sich anerkennenswerth war, daß die sämmtlichen Aerztekammern den Beschlüssen der Impfkommission für das deutsche Reich, welche unter dem 9. Januar 1885 dem Bundesrathe vorgelegt wurden, betr. den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage und die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe zugestimmt haben, so hat sich die Wirkung dieser gemeinsamen Aeußerung in der fast allgemeinen Benutzung von Thierlymphe aus der K. Centralimpfanstalt in der eben ablaufenden Zeit des öffentlichen Impfgeschäftes gezeigt. Mit großer Befriedigung verfolgte das K. Staatsministerium des Innern die ebenso rasche, als im Ganzen erfolgreiche Abwicklung der diesjährigen, größtentheils mit Thierlymphe durchgeführten öffentlichen Impfung, wodurch die anzustrebende allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung mit Thierlymphe in Bayern innerhalb eines kürzeren Zeitraumes sich vollziehen wird, als anfänglich anzunehmen war.

(Hiernach folgen die Entscheidungen des Königlichen Staatsministeriums des Innern auf die Anträge und Beschlüsse der einzelnen Aerztekammern der 8 Regierungsbezirke. Vgl. Münchener medizinische Wochenschrift Nr. 33 S. 591.)

Auf dem XV. Schlesischen Bädertage, welcher am 10. und 11. Dezember 1886 in Breslau tagte, gelangten unter Anderem folgende Themata zur Verhandlung:

Einheitliche Regulirung der Freikuren; weitere Mittheilungen in der Quellenschutz-Angelegenheit; über Insertionen; das Verhältniß der Bade- und Hausärzte zu einander; Erfordernisse für ein Kurgäste-Wohnhaus in baulicher, wirthschaftlicher und hygienischer Beziehung; Aenderung der Meldezettel für Badebesucher; Berechtigung der Hauswirthe zur Verpflegung der Gäste.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hamburg. Jahresbericht der Verwaltungsbehörden über das Jahr 1884. X. Verwaltungsabtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten. 1. Heft. Hamburg 1885. 4°.

Hochschule, herzoglich technische, Carola-Wilhelmia zu Braunschweig. Programm für das Studienjahr 1886 bis 1887. Braunschweig 1886. 8°.

Jahresbericht, sechster, des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1884. Leipzig 1886. 8°.

Jahresbericht des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit, sowie über die Gesundheitsverhältnisse Wiens und der städtischen Humanitäts-Anstalten in den Jahren 1883 und 1884. Erstattet von Emil Kammerer, Georg Schmid und Adolf Löffler. Wien 1885. 8°.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle an der Saale 1885. Halle a. S. 1886. Fol.

Jahresbericht des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogthum Baden nebst den Ergebnissen der meteorologischen Beobachtungen und der Wasserstandsaufzeichnungen am Rhein und an seinen größeren Nebenflüssen für das Jahr 1885, sowie den Mittelwerthen für das Lustrum 1881—1885, und einer bibliographischen Beilage. Karlsruhe 1886. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 18. Januar 1887. Nr. 3.

COLLEGE OF SURGEONS ... LIBRARY ... ENGLAND

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera siehe unten):

Pocken: Wien 3, Budapest 32, Prag 2, Rom 13, Venedig 1, Paris 1, Brüssel 1, Petersburg und Warschau je 6 Todesfälle; Hamburg 2, Reg.-Bezirke Königsberg 5, Schleswig 2, Stettin 1, Wien 5, Budapest 87, Petersburg 12 Erkrankungen.

Flecktyphus: Stockholm und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Berlin 1 (Augusta-Hospital), Petersburg 6 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall; Nürnberg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 19, Paris 23, London 15, Petersburg 14 Todesfälle; Hamburg 209, Petersburg 50 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 10 Todesfälle.

Masern: Breslau 8, Mülhausen i. E. 13, Paris 51, Liverpool 28, London 104 Todesfälle; Berlin 115, Breslau 452, Hamburg 53, Reg.-Bezirke Aachen 230, Aurich 148, Düsseldorf 816, Marienwerder 144, Wien 34 Erkrankungen.

Scharlach: Hannover 14, Köln 7, Budapest 14, Liverpool 12, London 11, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 32, Hamburg 36, Wien 53, Budapest 48, Edinburg 52, Christiania 37 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 43, Dresden 16, Hamburg, Leipzig je 9, Wien 11, Budapest 22, Prag 13, Paris 44, London 21, Christiania 9, Kopenhagen 11, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 152, Hamburg 38, Nürnberg 63, Reg.-Bez. Düsseldorf 117, Reg.-Bez. Schleswig 186, Kopenhagen 61, Christiania 39 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 12, London 17 Todesfälle; Hamburg 18, Nürnberg 26, Kopenhagen 103 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Ostindien. Kalkutta ist zwar Mitte Dezember v. J. auf Grund einer beträchtlichen Abnahme der Cholera-Todesfälle seitens der Gesundheitsbehörde für epidemiefrei erklärt worden, doch verlautet aus derselben Zeit, daß in den Vorstädten Kalkuttas die Seuche wieder heftiger aufgetreten ist. In Bombay sind nach vielen Wochen am 17. Dezember v. J. wiederum 2 Cholerafälle unter den Eingeborenen vorgekommen. — Chile. Nach einer Depesche aus Santiago vom 31. Dezember v. J. ist die Cholera dort in der Provinz Akonkagua ausgebrochen.

Stand der Blattern-Epidemie in Pest. Der Krankenbestand im Barackenspital zu Pest belief sich am 18. Dezember v. J. auf 308 Blatternkranke, der Zugang auf nur 4, und schien es demnach, als sei auch diese Epidemie in anhaltendem Rückgang begriffen.

Hingegen haben in den Landgemeinden des Pester Komitats die epidemischen Krankheiten, namentlich Blattern und Scharlach, an Verbreitung zugenommen.

Erkrankungen in Breslau während der Jahre 1880—1884.

(Nach der Breslauer Statistik, 10. Serie, Heft 1/2. Breslau 1885.)

Die Angaben über die gemeldeten Erkrankungen an Pocken sind unsicher und unvergleichbar, da eine genaue Unterscheidung zwischen den nichtmeldepflichtigen Varicellen und den meldepflichtigen modifizirten (Varioloiden) und echten Pocken für die Vorjahre

(Fortsetzung auf Seite 36.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

1. Woche vom 2. bis 8. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	73	3	39	17	20,5	26 8	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	28	—
† Altona	109 046	70	5	66	20	31 5	25.1	—	2	3	2	—	13	5	4	2	2	37	—
† Augsburg	67 328	30	—	34	15	26 3	29 5	2	—	1	1	—	9	3	3	—	—	15	—
† Barmen	105 324	72	6	59	23	29,1	22,6	6	—	2	—	—	10	6	2	—	—	31	2
† Berlin	1 376 389	666	25	595	186	22,5	26,6	3	3	43	4	3	90	49	32	—	—	359	9
† Bochum	43 086	37	3	23	5	27,8	28,7	2	1	—	—	—	3	6	—	—	—	10	1
† Braunschweig	88 383	49	2	37	10	21,8	25.3	—	—	3	—	1	5	10	—	—	—	18	—
† Bremen	120 276	66	3	58	9	25.1	20,9	—	—	1	—	—	14	11	3	3	2	27	2
† Breslau	308 105	196	12	205	70	34,6	31,3	8	1	4	1	—	27	17	16	6	5	126	5
Charlottenburg	46 136	34	1	23	7	25 9	30 6	—	—	2	—	—	2	4	1	—	—	14	—
† Chemnitz	115 787	96	3	71	39	31,9	32,3	1	2	2	—	—	7	2	3	1	1	52	2
† Danzig	116 786	76	4	66	22	29,4	26,9	—	1	4	—	—	8	8	4	4	4	41	—
† Darmstadt-Bess.	52 300	22	—	23	6	22.9	20.4	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	15	1
Dortmund	82 200	78	2	54	11	34,2	26,6	—	1	4	1	1	5	15	-	—	—	26	1
† Dresden	254 088	143	5	116	21	23 8	25,1	—	2	16	2	—	24	10	5	1	1	56	1
† Düsseldorf	121 438	73	2	45	11	19,3	24,0	—	2	1	—	—	8	8	—	—	—	25	1
† Duisburg	49 506	47	1	27	9	28,4	27,3	—	2	—	—	—	6	4	—	—	—	15	—
† Elberfeld	110 603	90	2	55	15	25 9	22,7	3	—	3	1	1	10	7	3	2	2	25	2
† Erfurt	60 010	13	2	22	9	19,1	23,6	1	—	2	—	—	1	1	2	2	2	14	1
† Essen	67 635	42	1	22	7	16,9	28,1	2	1	1	—	—	—	6	—	—	—	11	1
† Frankfurt a. M.	160 116	66	1	51	9	16,6	19,8	1	—	5	1	—	10	4	—	—	—	30	—
† Frankfurt a. O.	55 016	34	1	27	5	25.5	27,5	3	—	3	—	1	2	4	1	—	—	12	1
† Freiburg i. B.	42 904	20	1	21	6	25,5[2])	24,5	—	—	2	1	—	—	—	1	1	1	16	1
† M.-Gladbach	46 398	31	—	17	4	19,1	25,9	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	9	—
Görlitz	57 410	28	—	18	6	16,3	28,0	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	11	1
† Halle a. S.	85 307	59	2	34	6	20,7	25,5	1	—	2	—	—	4	5	1	1	—	21	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	315	10	321	107	34,3	25,5	1	3	9	19	3	36	40	40	7	6	164	6
† Hannover	145 080	71	5	65	14	23,3	21,7	—	14	4	—	1	7	2	—	—	—	37	—
† Karlsruhe	64 798	46	1	24	17	19,3	20,7	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	16	—
† Kassel	65 918	31	4	23	6	18,1	21,7	—	1	1	—	—	6	—	1	—	—	13	1
† Kiel	54 274	32	—	29	4	27,8	22,9	1	—	1	1	1	5	1	3	—	—	15	1
† Köln	166 667	106	3	81	22	25,3	26,7	1	7	2	—	1	7	7	4	2	1	50	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	131	2	85	24	28 6	31,7	—	—	2	3	1	8	15	9	3	3	42	5
Krefeld	95 418	80	4	51	16	27,8	25,2	4	—	—	—	—	7	13	—	—	—	27	—
† Leipzig	177 072	82	5	90	23	26,4	23,0	2	1	9	—	1	11	8	3	—	—	54	1
† Lübeck	56 775	36	—	32	5	29,3	22,0	1	—	4	—	1	2	7	—	—	—	17	—
† Magdebg. u. Neust.	149 437	115	8	75	27	26,1	26,4	3	—	6	—	—	6	12	6	—	—	39	3
† Mainz	68 036	29	—	12	3	9,1	23,4	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	6	—
† Mannheim	63 744	23	—	24	4	19,6	21,1	—	1	2	—	—	3	3	—	—	—	14	1
† Metz	54 370	23	2	25	8	23,9	21,2	—	—	—	1	—	4	4	3	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	71 700	38	2	45	15	32,6	. [3])	13	—	2	1	—	4	8	—	—	—	16	1
† München	272 102	173	1	129	36	24,7	30,9	—	1	4	1	—	17	4	13	—	—	88	1
Münster	45 208	18	1	26	4	29,9	24,4	1	—	—	—	—	6	4	1	—	—	14	—
† Nürnberg	119 758	71	2	62	18	26,9	26,7	—	—	7	1	—	5	12	7	5	5	29	1
† Plauen i. V.	45 307	31	1	24	7	27,6	26,8	1	—	5	—	—	—	2	1	1	1	15	—
† Posen	69 138	34	2	37	15	27,8	29,7	2	2	2	—	—	3	2	—	—	—	21	5
† Potsdam	51 646	26	4	19	4	19,1	24,2	—	—	2	1	—	2	2	—	—	—	12	—
† Stettin	102 008	63	3	45	17	22,9	25,7	—	—	7	1	1	8	3	1	—	—	24	—
† Straßburg i. E.	114 367	61	2	47	15	21,4	27,2	—	—	3	—	—	4	8	1	1	1	30	1
† Stuttgart	116 355	63	6	43	16	19,2	21,5	—	—	1	—	—	10	4	1	1	1	27	—
† Wiesbaden	57 105	29	4	17	5	15,5	20,0	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	2[4])
† Würzburg	56 275	28	1	22	5	20,3	25,7	—	1	—	1	—	3	1	1	1	1	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgab der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 17, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,6.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Enthauptungen.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 2. bis 8. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	290	12	172	46	24,0	1	1	2	2	1	12	30	10	—	—	111	2
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 1. Januar 87	174 751	100	9	91	16	27,1	1	—	3	1	—	15	13	8	.	.	49	1
Budapest bis 1. Januar 87	422 557	273	19	264	60	32,5	1	14	22	3	1	51	23	11	—	—	124	14
Christiania	131 000	85	2	69	26	27,4	—	2	9	—	—	13	17	4	—	—	24	—
Dublin	353 082	167	.	212	24	31,3	—	6	—	.	.	.	.	3	.	.	197	6
Edinburg	254 591	137	.	132	25	26,6	–	3	8	.	.	11	.	2	.	.	100	8
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 4. Januar 87	290 000	183	2	126	39	22,6	—	1	11	1	1	18	12	2	.	.	79	1
Krakau bis 1. Januar 87	71 850	43	—	54	9	31,8	—	—	3	—	—	7	7	1	—	—	26	—
Liverpool	592 991	361	.	327	59	28,8	28	12	1	.	.	.	.	3	.	.	266	17
London	4 216 192	2804	.	2127	380	26,3	104	11	21	15	10	207	648	15[2])	—	—	1027	69
Lyon bis 25. Dezember 86	400 410	155	12	146	13	19,0	1	—	4	4	—	25	48	3	.	.	57	4
Odessa	217 000	.	8	117	30	28,0	2	5	2	1	2	14	12	3	3	1	71	2
Paris	2 260 945	1352	94	1116	158	25,7	51	5	44	23	2	218	182	123	.	.	443	25
Petersburg bis 1. Januar 87	928 016	410	24	518	142	29,0	4	14	17	14	—	106	29	50	.	.	284	.
Prag u. Vororte	288 317	.	13	158	31	28,5	3	1	13	4	—	33	19	—	.	.	81	4
Rom bis 27. November 86	355 026	206	23	170	22	24,9	—	—	6	5	—	15	26	11	.	.	105	2
Stockholm bis 1. Januar 87	210 717	187	5	88	19	21,7	1	—	7	4	—	17	13	4	.	.	40	2
Triest	152 093	.	.	114	30	39,0	2	—	3	—	—	36		2	—	—	68	3
Venedig bis 1. Januar 87	145 434	76	4	83	10	29,7	—	—	1	1	—	10	24	9	.	.	32	6
Warschau bis 1. Januar 87	431 572	513	16	245	74	29,5	—	4	4	5	4	42	62	20	.	.	101	3
Wien	780 066	482	19	387	111	25,5	1	7	14	1	3	94	56	17	—	—	190	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 2. bis 8. Januar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	16	—	10	1	5	—	—	—
Scharlach	6	—	4	1	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	40	2	15	6	15	2	—	12
Unterleibstyphus	12	—	—	3	8	—	1	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	4	2	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	77	—	—	—	63	14	—	—
Lungenschwindsucht	67	1	—	1	20	43	2	41
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	95	2	7	1	26	51	8	13
Akuter Darmkatarrh	9	—	—	1	3	5	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	4	20	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	37	—	—	1	23	13	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	41	—	—	1	16	21	3	—
Verletzungen	111	1	4	6	39	53	8	6
Alle übrigen Krankheiten	479	37	9	24	177	201	31	50
Summe	1023	44	49	46	405	426	53	128

Gesammtbest. **war** am 1. Januar 3539 u. **bleibt** am 8. Januar 3801.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	2.—8. Jan.	19	115	32	152	5
„ Breslau	desgl.	3	452	15	22	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	209	53	36	38	1
„ Nürnberg	desgl.	5	14	2	63	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen[3])	desgl.	11	230	18	10	—
Aurich	desgl.	1	148	—	6	—
Düsseldorf	desgl.	23	816	59	117	3
Erfurt	desgl.	3	11	2	13	—
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	29	226	102	55	—
Marienwerder	desgl.	20	144	26	42	3
Münster	7.—14. Jan.	1	36	15	13	1
Schleswig[4])	2.—8. Jan.	66	90	78	186	7
Stettin	desgl.	8	90	27	70	1
Stralsund	desgl.	20	7	11	45	2
Trier	desgl.	2	7	1	5	—
Wiesbaden	desgl.	12	14	14	18	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 2. bis 8. Januar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Januar	—0,7	—4,0	759,6	758,9	759,4	99	92	100	—	NW	1
	3. „	—1,8	—4,9	760,9	759,6	758,5	100	90	94	—	SW—SO	1
	4. „	—1,8	— 3,7	753,7	751,0	749,7	90	85	90	—	OSO—SO	1
	5. „	—1,1	—6,7	745,2	741,5	738,1	94	71	100	—	OSO	2
	6. „	—1,6	—6,1	738,8	738,9	738,3	86	77	100	2,9	SSO	1
	7. „	0,0	—2,9	740,8	740,7	742,0	92	89	90	—	SO	1—2
	8. „	—1,4	—10,0	744 2	745,2	747,2	94	84	94	—	SO	1
München	2. Januar	—5,4	—9,3	714,3	714,4	715,8	86	71	86	0,5	O	0,8
	3. „	—3,7	—7,2	716,9	716,0	714,7	75	64	73	—	W	1,4
	4. „	—6,8	—13,3	708,3	705,3	704,2	82	78	87	—	O	1,3
	5. „	—8,3	—13,6	702,0	697,5	695,7	90	81	90	—	N	0,3
	6. „	2,1	— 8,6	696,6	695,4	696,7	90	71	91	—	O	0,3
	7. „	—3,5	—10,3	698,3	698,9	700,3	91	79	84	—	O	0,7
	8. „	0,0	—10,6	702,4	702,7	702,9	82	58	71	—	O	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Die Masern herrschen in mehreren Orten des Kreises Schleiden epidemisch; die Zahl der dortigen Erkrankungen ist nicht bekannt. — [4]) Die Nachrichten aus dem Physikatsbez. Wandsbeck fehlen.

Sterblichkeit der Stadt Odessa 1880—1885.

Beobachtungs-Jahre	Alter der Gestorbenen							Summe der Gestorbenen	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner	Todes-Ursachen														Gewaltsamer Tod durch		
	0 — 1 Jahr	2 — 5 Jahre	6 —20 Jahre	21 —40 Jahre	41 —60 Jahre	61 —80 Jahre	81 Jahre und darüber			Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Rückfallsfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungenentzündung	Durchfall	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1880	2472	1235	281	1105	1038	566	181	6878	38,70	94	53	21	231	29	111	9	56	73	718	310	867	116	4061	93	27	9
1881	2245	978	261	1037	920	543	160	6144	33,30	16	15	64	119	46	91	4	57	59	715	319	657	85	3759	92	28	18
1882	2370	1373	359	1058	881	569	191	6801	36,86	10	59	200	211	63	105	7	20	46	804	402	902	112	3749	65	32	14
1883	2436	1209	365	1120	1041	622	214	7007	37,97	5	10	95	284	52	92	20	5	59	829	402	985	117	3895	97	40	20
1884	2335	1249	274	1057	891	623	157	6586	33,88	55	96	29	202	42	45	6	1	36	823	464	661	61	3943	61	42	19
1885	2494	1216	301	1112	919	599	171	6812	35,10	155	15	22	294	20	44	4	1	40	776	476	734	67	4046	56	43	19
1880/85	14352	7260	1841	6489	5690	3522	1074	40228	35,92	335	248	431	1341	252	488	50	140	313	4665	2373	4806	558	23453	464	212	99

nicht möglich ist. Im Jahre 1880 sind die Pockenerkrankungen etwas häufiger als sonst konstatirt worden, und zwar wegen des Vorkommens zahlreicher leichter Pockenfälle. Das Maximum der Erkrankten, deren Gesammtzahl sich in diesem Jahre auf 200 mit einer Sterblichkeit von 10 ‰ der Erkrankten belief, fiel in den Monat Juni.

Die Erkrankungen an Diphtherie waren in Breslau im Herbst und Winter häufiger, als im Frühling und Sommer, auch erlagen der Krankheit im Winter mehr Personen, als im Sommer. Im Frühling wurden 93, im Sommer 72, im Herbst 119, im Winter 100 Erkrankungen gemeldet, die Sterblichkeit betrug pro 1000 Erkrankte 355, bezw. 333, 353 und 410. Die Erkrankungshäufigkeit war 1882 in der Odervorstadt, während der übrigen Jahre in der Sandvorstadt am erheblichsten. Die Sterblichkeit, welche in Breslau während der Berichtsjahre zwischen 292 und 771 ‰ der Erkrankten schwankte, war weit höher als in Bremen (21—70 ‰) und Hamburg (124—157), aber auch noch höher als in Berlin (1882—1884: 301—351) und Wien (252—318).

Erkrankungen an Scharlach wurden am häufigsten im Herbst (im Mittel der fünf Berichtsjahre 370) beobachtet, im Winter (208) und weiterhin im Frühling (130) nahmen sie ab und mehrten sich dann wiederum im Sommer (312). Das Maximum der auf 1000 Erkrankungen berechneten Sterblichkeit gehörte dem Frühling (123), das Minimum dem Sommer (54) an. Während der Epidemie von 1881 erreichte die Zahl der Erkrankungen im Oktober ihren Höhepunkt; die Nikolai-Vorstadt und die innere Stadt schienen in diesem Jahre besonders gefährdet zu sein. Die Sterblichkeit, welche 1880 sich auf 101, 1881 auf 55, 1882 auf 53, 1883 auf 125, 1884 auf 115 ‰ der Erkrankten belief, hat während der letzten Jahre zugenommen. Sie war im Allgemeinen geringer als in Berlin, Wien und besonders München, dagegen höher als in Hamburg und Bremen.

Die Masern sind seit 1879/80 in den Jahren 1882 und 1883/84 wieder epidemisch aufgetreten, wenn auch weniger bösartig, als damals. 1882 fiel der Höhepunkt der Erkrankungen auf den Mai, 1884 auf den Januar und Juni. Während der Epidemien von 1880 und 1882 wiesen die Nikolai-Vorstadt die zahlreichsten Erkrankungen, die Odervorstadt die zahlreichsten Todesfälle, während derjenigen von 1884 Oder- und Sandvorstadt die zahlreichsten Erkrankungen und Todesfälle auf. Aus den Untersuchungen über das Auftreten der Epidemien 1876, 1879 und der eben genannten Epidemien geht hervor, daß ein und derselbe Stadttheil von zwei auf einander folgenden Epidemien in gleich hohem Grade ergriffen worden ist, daß also die frühere Durchseuchung vor einem ebenso heftigen Auftreten der Masern bei der folgenden Epidemie nicht schützt. In zwei bis drei Jahren, welche zwischen zwei Masernepidemien liegen, werden in den betreffenden Stadttheilen mit meist ärmerer Bevölkerung so viele Kinder neu geboren, daß eine große Ausbreitung der Krankheit wieder möglich ist.

Der Flecktyphus trat während der Berichtszeit nur sporadisch auf, am häufigsten im Oktober 1883, woselbst er 15 Erkrankungen veranlaßte. Erkrankungen an Rückfallsfieber kamen 1880, 1883 und 1884 mit 25, bezw. 38 und 56 Fällen zahlreicher vor. Die meisten Fälle zählten die Monate Januar und Februar, nämlich je 21. Der Unterleibstyphus herrschte im Herbst vor und war im Frühjahr am wenigsten verbreitet. Die Sterblichkeit an dieser Krankheit hat in den späteren Berichtsjahren gegenüber den früheren etwas abgenommen. (1880: 107, 1884: 91 Todesfälle.)

Die Angaben über polizeilich gemeldete Erkrankungen an Ruhr beginnen in Breslau erst mit dem Jahre 1883 mit 95 Fällen oder 0,33 ‰ der mittleren Bevölkerung; 1884 betrug ihre Zahl 69 oder 0,24 ‰. Dieselben kamen im Sommer und Herbst häufiger vor, als in den anderen Jahreszeiten.

An Wochenbettfieber waren den Meldungen zufolge 1880 19, 1881 36, 1882 25, 1883 26, 1884 34 Frauen erkrankt. Die Sterblichkeit an dieser Krankheit war in Breslau, wie auch in Berlin höher, als sie anscheinend in den vergleichsweise angezogenen Städten München und Bremen gewesen ist.

Die Zahl der in fünf Universitäts- und in neun Vereins- und anderen Privat-Polikliniken behandelten Personen ist von 113 ‰ der mittleren Bevölkerung im Jahre 1880 allmählich auf 148 ‰ im letzten Berichtsjahre angestiegen. In offener Stadtarmen-, Instituts-, bezw. Vereins-Krankenpflege sind alljährlich ca. 23—24 000 Personen behandelt worden, von denen 57—60 ‰ starben. Von den speziell in der städtischen Hausarmen-Krankenpflege befindlichen Personen wurden alljährlich 11 000—12 000 oder 721 bis 761 ‰ der Behandelten geheilt, bezw. gebessert. Dem Alter nach waren die 40—60jährigen Personen an der offenen Armenkrankenpflege am zahlreichsten betheiligt. Die Sterblichkeit an Diarrhöe, Brechdurchfall, Magen- und Darmkatarrh ist auffallenderweise von 273 ‰ der Behandelten im Jahre 1880 auf 156 im Jahre 1883 und 132 im Jahre 1884 gesunken. Die offene Armenkrankenpflege wurde in Breslau (Zahl der Behandelten 53—58 ‰ der Bevölkerung) häufiger als in Berlin (41—45 ‰), aber seltener als in Hamburg (74—85 ‰) in Anspruch genommen.

Die Sterblichkeit in sieben allgemeinen Krankenhäusern betrug im Mittel der Berichtsperiode im Minimum 46 (Krankenanstalten der Elisabethinerinnen), im Maximum 233 ‰ der Behandelten (Wenzel Hancke'sches Krankenhaus), 111 im Allerheiligen-Hospital. 1884 hat sich dieselbe gegen die Vorjahre erhöht im Wenzel Hancke'schen Krankenhause (289 ‰ gegen 188 im Jahre 1880), in der Diakonissen-Anstalt Bethanien (89 ‰ gegen 54), im Fränckel'schen Hospital mit Ausnahme des Jahres 1881 (88 ‰ gegen 56, 1881: 100), vermindert im Wilhelm-Augusta-Hospital (75 ‰ gegen 89), während sie in den übrigen Krankenanstalten nahezu dieselbe geblieben ist. Im Vergleich zu den früheren Perioden 1870—74 und 1875—79 ist in den Hospitälern eine geringe Abnahme der Sterblichkeit zu konstatiren; nur das Wenzel Hancke'sche Krankenhaus weist eine nicht unbedeutende Zunahme auf. Dieselbe rührt von der erst seit 1881 stattfindenden Aufnahme an Schwindsucht Leidender her, sowie von dem durch öftere Dislokation in Folge der Flecktyphusepidemie veranlaßten Mißverhältniß zwischen Behandelten und Gestorbenen im Jahre 1878, welches den Promillesatz pro 1878/79 wesentlich herabdrückt. Aus den bezüglich des Allerheiligen-Hospitals gemachten Beobachtungen ergiebt sich, daß die Sterblichkeit an Unterleibstyphus in der Altersgruppe 40—50 (192 ‰ der Behandelten) am größten war; beim männlichen Geschlechte (130) war sie größer, als beim weiblichen (87). Umgekehrt starben an Lungenentzündung verhältnißmäßig mehr weibliche Personen (345), als männliche (250). Die Sterblichkeit an Diphtherie überwog in der 1. Altersgruppe (0—5 Jahre), in welcher sie 723 ‰ der Behandelten gegen 622 in der Gruppe 5—10 und 250 in derjenigen 10—20 Jahre betrug.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in Elsaß-Lothringen während des Jahres 1884.

(Der Gesundheitszustand von Elsaß-Lothringen während des Jahres 1884. Im amtlichen Auftrage nach den Berichten der Medizinalbeamten zusammengestellt und herausgegeben von Reg.-Rath Dr. Krieger. Straßburg 1886.)

Bei einer Bevölkerungszahl von 1 527 707 Seelen kamen 49 515 Geburten (exkl. Todtgeborne) = 32,4 auf tausend Einwohner vor, welche Ziffer nur um ein Geringes hinter dem fünfjährigen Durchschnitt von 1878/82 (33,2 ‰) zurückbleibt. Doch zeigte sich seit 1878 zum ersten Male im Jahre 1884 eine Zunahme der Geburten im Vergleich zum Vorjahre, während von 1878 bis 1883 in sämmtlichen Bezirken von Jahr zu Jahr eine stetige Abnahme der Geburten festzustellen war.

Von den drei Bezirken wiesen 1884 Ober- und Unterelsaß die gleiche Häufigkeit der Geburten (33,6 ‰), Lothringen dagegen 4,0 ‰ weniger (29,6 ‰) auf. Unter den einzelnen Kreisen zeigte Straßburg (Land) die größte Geburtsziffer (36,9 ‰), Château-Salins die geringste (21,3 ‰). Die unehelichen Geburten waren am häufigsten in Straßburg (Stadt) = 21,5 % der Lebendgeborenen, während sie im Durchschnitt 8 % betrugen. Dies ungünstige Verhältniß von Straßburg wird, abgesehen von anderen Faktoren, durch die beiden Entbindungsanstalten bedingt, welche auch auswärtigen Schwangeren Aufnahme gewähren. Die Zahl der Todtgebornen war, wie früher, am größten in Oberelsaß, wo sie 4,7 % der Geburten betrug, während sie in Unterelsaß und Lothringen nur 3,4 % erreichte.

Die Zahl der Sterbefälle betrug 37 377 = 24,4 auf tausend Einwohner, war demnach etwas geringer als der fünfjährige Durchschnitt von 1878/82 (25,9 ‰), ein wenig höher als im Vorjahre (24,1 ‰). Auf Oberelsaß kamen 25,1 ‰, auf Unterelsaß 24,9, auf Lothringen 23,2 ‰ Verstorbene. Die Verschiedenheit der Sterbeziffer, welche in den einzelnen Kreisen zwischen 21,0 ‰ (Bolchen) und 28,8 ‰ (Straßburg Land) schwankte, wurde wesentlich hervorgerufen durch die Schwankungen der Sterblichkeit in dem ersten Lebensjahre und die Zahl der Geburten. So zeigte sich eine größere Kindersterblichkeit besonders in Kreisen mit größeren Städten, unter denen nur Metz (Stadt) eine günstige Stellung mit 19,9 auf hundert Lebendgeborene aufweist, während Straßburg (Stadt) 26,7 %, Straßburg (Land) sogar 28,5 % zeigen. Am geringsten war die Sterblichkeit im 1. Lebensjahre in Metz (Land) mit 16,3 % und Bolchen mit 16,6 % der Lebendgeborenen.

Eine Uebersicht über die Vertheilung der Sterbeziffer auf die einzelnen Altersklassen, sowie der Todesursachen auf die einzelnen Jahreszeiten ist in dem vorliegenden Bericht noch nicht gegeben.

Die Todesursache blieb in 2272 Fällen, gleich 6 % der gesammten Sterbeziffer, unbekannt und zwar am häufigsten (25,0 %) in Weißenburg, am seltensten (0,1 %) in Straßburg.

Unter Zugrundelegung der bekannt gewordenen Todesursachen verstarben in Elsaß-Lothringen im Jahre 1884

	überhaupt	von je 100 000 Einwohnern
an Altersschwäche (nach 65 Jahren)	4190	267
„ Lebensschwäche ꝛc. (Convulsionen und Eklampsie) . . .	4151	264
durch Selbstmord und nach Selbstmordversuch	177	11
„ Verunglückung	706	45
an Unterleibstyphus	540	34
„ Masern oder Rötheln . . .	415	26
„ Keuchhusten	444	28
„ Scharlach	152	9
„ Croup und Diphtherie . . .	901	57
„ Lungenschwindsucht	4547	290
„ Krebs und anderen Geschwülsten	828	52
„ Hirnschlagfluß	1512	96
„ Krankh. der Athmungsorgane .	5331	340
„ akuten und chronischen Magen- und Darmkatarrhen	4306	274
„ Herzfehler, Nierenleiden oder Wassersucht	1773	113
„ Kindbettfieber	148	—

(es kamen 2 Todesfälle an Kindbettfieber auf je 1000 Geburten).

Die Sterblichkeit an Typhus hat für Elsaß-Lothringen seit dem Jahre 1878 keine großen Schwankungen gezeigt, nur das Jahr 1883 wies weniger als 500 Todesfälle auf. Es verstarben nämlich an Typhus

im Jahre 1878 . . .	520	im Jahre 1882 . . .	598
„ „ 1879 . . .	584	„ „ 1883 . . .	474
„ „ 1880 . . .	566	„ „ 1884 . . .	540
„ „ 1881 . . .	592		

Auch die alljährlichen Schwankungen in den drei Bezirken sind nicht erheblich, dagegen zeigen die einzelnen Kreise große Unterschiede. Während auf 100 000 Einwohner im 7 jährigen Durchschnitt 1878/84 auf Thann und Gebweiler je 31, auf Hagenau 23, auf Metz (Land) 20 Typhus-Todesfälle kommen, verstarben in Schlettstadt 54, in Saargemünd 49, in Colmar 47.

Im Berichtjahre standen am günstigsten Straßburg (Land) 13, Metz (Land) 14, Weißenburg und Gebweiler je 15, am ungünstigsten Colmar 43, Saargemünd 42, Mülhausen 41.

Der Bericht zieht aus den Beobachtungen der letzten 7 Jahre die Schlußfolgerung, daß die großen Städte nicht die Brutstätten des Typhus seien, da die Landkreise eine eben so hohe Typhussterblichkeit aufwiesen.

Die Sterblichkeit an Scharlach war in den drei Bezirken im 7 jährigen Durchschnitt nicht sehr verschieden, betrug in Oberelsaß 27, Unterelsaß 35, in Lothringen 32 Todesfälle auf 100 000 Einwohner. Die einzelnen Kreise jedoch zeigen auffallende Differenzen, da auf Château-Salins und Thann je 11, auf Erstein 15, hingegen auf Zabern 62, Saarburg 60, Saargemünd 59, Rappoltsweiler und Straßburg (Stadt) je 50 kommen. Hinsichtlich der für ganz Elsaß-Lothringen zur Geltung kommenden Gesammtsumme ist im Berichtjahre eine noch weitere Abnahme gegen das Vorjahr zu konstatiren, nachdem die Todesfälle in den Jahren 1882 und 1881 eine erschreckende Höhe erreicht hatten.

Die Zahl der an Scharlach Verstorbenen betrug

im Jahre 1878 . . .	615	im Jahre 1882 . . .	870
„ „ 1879 . . .	426	„ „ 1883 . . .	165
„ „ 1880 . . .	502	„ „ 1884 . . .	152
„ „ 1881 . . .	720		

Die Todesfälle durch Croup und Diphtherie betrugen

im Jahre 1878 . .	555	im Jahre 1882 . .	1395
„ „ 1879 . .	753	„ „ 1883 . .	816
„ „ 1880 . .	787	„ „ 1884 . .	901
„ „ 1881 . .	1095		

Das Berichtjahr entspricht fast genau dem aus diesen sieben Jahren berechneten Durchschnitt 900,2, welcher eine Sterblichkeit von 58 auf 100 000 Einwohner bedeutet. In hervorragender Weise hatte während des ganzen Zeitraumes Unterelsaß zu leiden, welches fast soviel Todesfälle (83 auf 100 000 E.) aufzuweisen hatte, wie Oberelsaß (45) und Lothringen (40) zusammen. Eine auffallende Höhe erreichte die Durchschnittssterblichkeit der mehrgenannten sieben Jahre in den Kreisen Straßburg (Stadt) 111 und Straßburg (Land) 150, während sich das Verhältniß am günstigsten in den Kreisen Diedenhofen (14) und Altkirch (17) stellte.

Der erfreuliche Rückgang der Sterblichkeit in den beiden letzten Jahren ist namentlich durch eine Abnahme in Unterelsaß bedingt, in welchem Bezirke die absolute Zahl der Todesfälle im Jahre 1882 934, in den Jahren 1883 u. 1884 nur 362 bezw. 400 betrug. In Lothringen fand in diesen Jahren nur eine geringe Abnahme, in Oberelsaß sogar eine Zunahme statt.

Im Jahre 1884 kamen von 901 Todesfällen 400 auf Unterelsaß, 303 auf Oberelsaß, 198 auf Lothringen. Unter den Kreisen sind Mülhausen mit 123 und Straßburg (Land) mit 120 Todesfällen an erster Stelle zu nennen, während in Weißenburg nur 6, in Altkirch 9, in Château-Salins 12 Sterbefälle infolge Croup oder Diphtherie zu verzeichnen waren.

Sterbefälle in Rio de Janeiro.

Nachstehende Tabelle enthält auf amtlichem Wege eingegangene statistische Angaben über die Sterbefälle in Rio de Janeiro während der Monate Februar bis August 1886. Die Bevölkerung von Rio de Janeiro wird gegenwärtig auf mehr als 400 000 Einwohner geschätzt. Die Zahl der weiblichen Einwohner verhielt sich nach dem Census von 1872 zu der männlichen wie 7 : 10.

Nationalität, Geschlecht, Alter der Verstorbenen. Ort und Ursachen des Todes 2c.	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Brasilianer } einschl.	660	858	757	749	610	627	564
Fremde . . } der Todt=	444	585	454	384	396	254	223
Unbekannte } geborenen	37	33	52	44	33	29	28
Person. männl. Geschl.	743	960	797	788	601	558	506
„ weibl. „	398	516	466	389	338	352	369
Von der Gesammtzahl waren Todtgeborene	35	50	15	9	60	44	63
Im Alter bis zu drei Monaten	94	103	134	153	136	98	819
Von 3 bis 12 Monaten	57	100	77	56	55	53	54
„ 1 bis 2 Jahren . .	55	92	63	43	27	47	34
„ 2 bis 5 Jahren . .	50	69	52	36	29	29	32
„ 5 bis 15 Jahren .	52	96	83	36	18	19	21
„ 15 bis 35 Jahren.	407	494	394	343	211	196	185
„ 35 bis 60 Jahren.	298	355	326	364	324	293	240
Ueber 60 Jahre	78	107	108	127	120	124	104
in unbekanntem Alter	15	10	11	10	9	7	1
In d. Hospitäl. starben	757	445	447	469	939	352	305
An perniziösen Fiebern	—	—	—	—	—	—	—
„ Gelbfieber	234	347	220	48	18	9	2
„ Beri=Beri	1	4	3	10	9	2	8
„ Rose	3	1	3	5	5	4	5
„ Typhus	2	5	5	2	1	—	1
„ typhösen Fiebern .	15	18	17	19	7	3	5
„ Sommerfiebern . .	14	12	12	9	5	2	2
„ Krankh. d. nervösen Central=Organe . .	123	—	142	128	88	101	84
„ Krankheiten der Athmungs=Organe	66	67	45	98	97	101	87
„ Krankheit. der Verdauungs=Organe .	67	124	136	116	103	114	65
„ Krankh. des Circulations=Systems .	119	—	130	182	135	132	100
„ Lungentuberkulose.	147	—	175	203	179	165	147
„ Alkoholismus . . .	2	9	4	7	5	8	6
Im Durchschnitt starben täglich: . .	40,75	47,58	42,1	37,96	31,3	29,35	26,29

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.=A. Nr. 12 vom 15. Januar 1887.)

Oesterreich=Ungarn. Laut Cirkular der K. K. Seebehörde zu Triest unterliegen die Seeprovenienzen aus dem Golf von Genua (und zwar von dem Küstenstrich zwischen Savona und Chiavari), von dem Küstenstriche zwischen dem Golf von Gaeta und dem Kap Sta. Maria di Leuca und von Sardinien fortan einer 24stündigen Observationsreserve, verbunden mit ärztlicher Untersuchung und Desinfektion. (Vgl. Veröffentl. S. 24). —

Schweiz. Einer Depesche des Wolff'schen Telegr.-Bureau's vom 11. Januar d. J. zufolge sind die mit Rücksicht auf die Cholera in Oberitalien am 19. August v. J. für die Gotthardbahn, den Kanton Tessin und den Luganer See erlassenen polizeilichen Maßregeln, sowie das Verbot der Einfuhr von aus Italien kommenden Hadern, alten Kleidern 2c. aufgehoben. —

(R.=A. Nr. 9, 10, 12, vom 12., 13., 15. Januar 1887.)

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung des Königlich Niederländischen Ministers des Innern vom 5. Januar 1887 sind die Häfen der Argentinischen Republik für von Cholera verseucht erklärt worden.

— Zufolge Veröffentlichung im „Nederlandsche Staats-Courant" vom 11. Januar 1887 tritt das durch Ministerial-Verfügung vom 23. August 1886 (Veröffentl. 1886 S. 523) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen 2c. nunmehr auch hinsichtlich Oesterreich=Ungarns, und zwar vom 12. Januar 1887 an, außer Kraft. —

Rußland. Quarantäne=Reglement für das Schwarze Meer.

Am 13. Februar 1886 vom Kaiserlich Russischen Minister des Innern bestätigt.

1. Schiffe, welche aus Gegenden kommen, wo die Cholera herrscht, oder welche mit anderen Schiffen, die keinen reinen Gesundheitspaß besitzen, in unmittelbare Verbindung getreten sind, werden in den Häfen des Schwarzen Meeres einer sechstägigen Quarantäne unterzogen.

2. Wenn die Schiffer aber ein Zeugniß ihres Schiffsarztes des Inhalts vorweisen können, daß seit ihrem Abgange aus einem Hafen, wo die Cholera ausgebrochen ist, oder seit ihrem directen Verkehr mit einem Schiffe, welches keinen reinen Gesundheitspaß besitzt, auf ihrem Schiffe kein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, so wird dasselbe nur einer dreitägigen Quarantäne unterzogen.

3. Während der Beobachtung werden vernichtet oder unschädlich gemacht: a) alle auf dem Schiffe befindlichen Lumpen, Bettwäsche, sowie Kleider, besonders getragene, beschmutzte und nicht gewaschene; b) alle Ledersachen, Koffer, Stiefel u. s. w.; c) die Wasser=Closets sind nicht weniger als zweimal täglich mit einer Auflösung von 5% Karbolsäure bezw. 4% Chlorkalk zu waschen; d) alle verdächtigen Nahrungsmittel, thierischen Auswürfe, sowie Mist müssen vernichtet werden; e) aus verseuchten Gegenden mitgenommenes Wasser muß ausgegossen werden; f) das Wasser, welches sich im Schiffsraum befindet, muß ausgepumpt und nicht weniger als zweimal durch Meerwasser ersetzt werden, der Schiffsraum ist überdies gehörig zu reinigen und sauber zu erhalten; g) die Mannschaft, sowie die Passagiere haben Bäder zu nehmen; h) der trockene Ballast muß mittelst 100° Dampf oder einer Auflösung von 1% Chlorkalk desinfizirt werden; besteht der Ballast aus Erde, so wird derselbe mit Chlorkalk bestreut.

4. Von der Cholera angesteckte Schiffe, d. h. solche, auf denen während der letzten Reise Cholerakranke sich befunden haben, müssen in die Quarantäne=Häfen einlaufen, in anderen russischen Häfen werden dieselben nicht zugelassen. Schiffe, welche mit Cholerakranken ankommen, werden mit aller Strenge der Quarantäne=Instruktion vom 12. September 1884 unterzogen. (R.=A. Nr. 250 vom 23. Oktober 1884.)

5. Die Ausladung der Waaren von einem von der Cholera angesteckten Schiffe wird 6 Tage nach Entlassung aller während der letzten Reise auf dem Schiffe gewesenen Passagiere und nach vollbrachter Desinfektion derselben gestattet.

6. Die Uebersiedelung der Passagiere von den angesteckten Schiffen in die Passagier=Abtheilung der Quarantäne oder auf ein dazu bestimmtes Schiff wird unverzüglich nach Erfüllung aller Quarantäne=Vorschriften und nach der Desinfektion der Passagiere und ihres Gepäcks vorgenommen. —

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die Quarantäne, welcher die Provenienzen aus Italien und von der Küste des Adriatischen Meeres von Triest bis Dulcigno bisher noch unterworfen waren, aufgehoben. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der Königlich Spanischen Sanitäts-Direktion vom 4. Januar 1887 sind wegen Ausbruchs der Cholera in Buenos=Aires die von dort kommenden Provenienzen, ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Einschiffung, als verdächtig (sucia) erklärt worden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 23. Dezember 1886 hat die preußische Provinz Schleswig=Holstein als frei von Milzbrand zu gelten.

(Post- och Inr. Tidn. Nr. 299 (A), vom 24. Dezember 1886.)

— Durch Bekanntmachung desselben Kollegiums vom 3. Januar d. J. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seewärts über folgende Städte, nämlich Helsingborg, Landskrona, Malmö, Stockholm und Sundsvall stattfinden darf.

(R.=A. Nr. 12 vom 15. Januar 1887).

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Italien während der Wochen vom 30. August bis 31. Oktober 1886.

(Nach den vom Königlichen Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 36—44.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Woche vom: September 30. Aug.—5.	6. bis 12.	13. bis 19.	20. bis 26.	Oktober 27. Spt.—3.	4. bis 10.	11. bis 17.	18. bis 24.	25. bis 31.
Milzbrand.									
Piemonte	6 6	—	1 1	3 3	3 3	2 2	2 2	3 3	3 3
Lombardia	2 2	1 1	1 1	1 1	4 4	2 2	1 1	2 2	4 4
Veneto	1 1	2 2	4 4	3 3	1 1	3 3	2 2	3 3	1 1
Emilia	4 4	6 4	4 4	4 4	6 4	7 6	3 3	4 4	4 2
Marche ed Umbria	4 4	—	—	3 3	1 1	1 1	—	1 1	4 4
Meridionale Adriatica	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	2 2	3 3	2 1	1 1	1 1	1 1	—
Sardegna	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Tollwuth.									
Piemonte	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	1 1	—	—	—	1 1	—	—
Rotz.									
Piemonte	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	2 2	3 3	—	—	—
Veneto	—	—	1 1	—	1 1	1	—	2 2	1 1
Emilia	1 1	—	—	—	1 1	1 1	—	—	1 1
Toscana	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Merid. Mediterranea	6	6	4	5 1	5	5	5	6	6
Maul- u. Klauenseuche.									
Lombardia	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Veneto	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	1 1	1	1	—	—	—	—
Marche ed Umbria	2 2	—	—	2 2	—	—	—	2 2	—
Toscana	—	—	—	1 1	—	—	—	1 1	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Klauenseuche d. Schafe.									
Toscana	—	1 1	—	—	—	1 1	—	—	—
Meridionale Adriatica	.	3	3	.	2	.	.	.	1
Lungenseuche.									
Lombardia	—	1 1	1	—	—	—	—	1 1	—
Emilia	—	—	1 1	—	—	—	—	1 1	—
Schafräude.									
Marche ed Umbria	1	.	.	1 1	.	.	.	1 1	1
Meridionale Adriatica	.	1	1	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.									
Piemonte	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	1 1	—	—	—	1 1	2 1
Marche ed Umbria	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	2 2	1	1	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.									
Lombardia	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Emilia	2 2	2 2	2 2	1 1	1 1	—	—	1 1	1 1
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	1 1	—	—	1 1	—	—	—
Typhöse Erkrankungen der Rinder u. Pferde.									
Piemonte	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	1 1	1	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	—	1 1	—	1 1	—	—	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.									
Marche ed Umbria	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lazio	—	—	—	1 1	1 1	—	—	—	—
Meridionale Adriatica	.	1	1	.	1	.	.	.	1
Merid. Mediterranea	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bösartige Druse der Büffel.									
Merid. Mediterranea	—	—	1 1	2 1	—	1 1	—	—	—
Seuchenhaftes Blutharnen bei Rindern.									
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Nicht näher bezeichnete Seuchen unter Büffeln, Rindern und Schafen.									
Merid. Mediterranea*)	—	—	1 1	1 1	—	—	—	—	—
Sardegna**)	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—

*) Der Fall in der 3. Woche bezieht sich auf Schafe, der in der 4. auf Büffel.
**) Bezieht sich auf Rinder.

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Rußland. In Warschau sind im Verlauf von 14 Tagen wiederum 4 Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt und nebst 7 weiteren verdächtigen getödtet worden. (R.-A. Nr. 8.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Cirkular der Kgl. Preuß. Minister für Handel und Gewerbe und des Innern an die Kgl. Regierungs-Präsidenten, bezw. Kgl. Regierungen, betr. polizeiliche Untersuchung und Testirung von Petroleum in Lübeck.

Vom 30. November 1886.

(Minist.-Bl. f. d. ges. innere Verw. in den Kgl. Preuß. Staaten 1886 Nr. 11.)

Die Handelskammer zu Lübeck hat den Antrag gestellt, von der regelmäßigen polizeilichen Untersuchung der über Lübeck nach Preußen eingeführten, durch das dortige Polizei-Amt untersuchten Petroleum-Gebinde in Preußen für die Zukunft Abstand zu nehmen.

Da das Polizei-Amt zu Lübeck als öffentliche Behörde eine genügende Gewähr für eine sachgemäße Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit bietet, bestimmen wir hiermit in Ergänzung unseres Cirkular-Erlasses vom 13. Juni pr. (Minist.-Bl. S. 146) und unter Bezugnahme auf unsere eine gleiche Vergünstigung für den Petroleum-Import Bremens und Hamburgs gewährenden Erlasse vom 27. Januar cr. (Minist.-Bl. S. 20) bezw. vom 27. September cr. (Minist.-Bl. S. 209), daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Original-Gebinde, welche mit dem Stempel des Polizei-Amtes zu Lübeck versehen sind, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts obwaltet, in der Regel abgesehen werden kann.

Berlin, den 30. November 1886.

Der Minister f. Handel u. Gewerbe. Im Auftrage: Wendt. — Der Minister d. Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Polizei-Verordnung des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, die Anzeige ansteckender Krankheiten durch Nichtärzte betreffend. (Nr. 5881. Pr. 1.)

Vom 13. Oktober 1886.

(Amtsblatt 4231 der Königlichen Regierung zu Erfurt. 1886. Stück 42.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 4. März 1850, sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Außer den in § 9 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) genannten, zur Anzeige

ansteckender Krankheiten verpflichteten Personen, sind auch alle diejenigen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten gewerbs- oder berufsmäßig befassen, schuldig, von den ihnen vorkommenden Fällen wichtiger, dem Gemeinwesen Gefahr drohender, ansteckender Krankheiten, sowie von plötzlich eingetretenen, verdächtigen Erkrankungen oder Todesfällen der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

§ 2. Zu diesen Krankheiten gehören:

Cholera, Typhus (Unterleibs-, Fleck- und Rückfalltyphus), Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern und Rötheln, sowie die auf Menschen übertragenen ansteckenden Thierkrankheiten: Tollkrankheit, Milzbrand, Rotzkrankheit.

§ 3. Bezüglich der Anzeige von Diphtheritis und Kindbettfieber verbleibt es bei der bestehenden Verordnung vom 5. September 1881. (Amtsbl. S. 184 ff.)

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 13. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.
gez. v. Brauchitsch.

Polizei-Verordnung des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover, betreffend die Beerdigung menschlicher Leichen.

Vom 8. Dezember 1886.

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1886 Stück 51.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordne ich bezüglich der Beerdigung menschlicher Leichen für den Umfang des Regierungsbezirks Hannover unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst, wie folgt:

§ 1. Jede menschliche Leiche muß in den Monaten Mai bis inkl. September vor dem Ablaufe von vier Tagen (96 Stunden), in der übrigen Zeit des Jahres vor dem Ablaufe von 5 Tagen (120 Stunden) nach dem Tode entweder beerdigt oder in ein öffentliches Leichenhaus geschafft und bei Ertheilung eines Leichenpasses auf den Transport gebracht sein.

§ 2. Ausnahmsweise kann im einzelnen Falle, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, daß im Interesse der Gesundheits-Polizei Bedenken nicht entgegenstehen, eine Verlängerung der im § 1 gesetzten Frist von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 3. Das Offenhalten der Särge bei den Leichenfeierlichkeiten und bei etwaigen Bewirthungen des Leichengefolges ist untersagt. Ist der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen, so ist am Beerdigungstage jede Bewirthung oder Ansammlung von Menschen im Trauerhause, auch nach dem Begräbnisse, und die Begleitung der Leichen von der Schuljugend verboten.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten die Begleitung der Leichen seitens solcher Personen, welche nicht zur Familie oder Verwandtschaft gehören, oder welche nicht bei der Beerdigung unumgänglich nothwendig sind (Träger, Todtengräber, Geistliche), durch spezielle Verfügung oder allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung unter Androhung der im § 4 dieser Polizei-Verordnung bestimmten Strafen zu untersagen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu Dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Durch die Vorschriften des § 1 werden abweichende Anordnungen, welche eintretenden Falles im öffentlichen Interesse seitens der Gerichte, der Staatsanwaltschaften oder der Polizei-Behörden etwa getroffen werden, nicht berührt.

§ 6. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.
v. Cranach.

Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Köslin an die Landräthe des Bezirks, betreffend Ausführung des Impfgeschäftes.

Vom 5. Dezember 1886.

Seit dem Bekanntwerden der Beschlüsse des Bundesrathes vom 18. Juni 1885, welche die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe betreffen, haben sich einige Kreisvertretungen des diesseitigen Verwaltungsbezirks veranlaßt gesehen, auf Antrag ihrer beamteten Aerzte, welche als Impfärzte funktioniren, die animale Impfung einzuführen. Andere Kreise haben die Angelegenheit der animalen Impfung in den Kreisausschüssen berathen und deren Ausführung einstweilen von bestimmten Weisungen oder Anleitungen der vorgeordneten Behörden abhängig gemacht. Anläßlich eines speziellen Falles der oben genannten Art lasse ich die nachstehende gutachtliche Aeußerung des Regierungs- und Medizinal-Rathes Ew. Hochwohlgeboren event. als Anhalt für bezügliche Berathungen im dortigen Kreisausschusse ergebenst zugehen.

Der Vortheil der Impfungen mit Thierlymphe besteht in gänzlichem Fortfalle der durch die Anwendung humanisirter Lymphe unter seltenen Umständen möglichen und mit Gefahren für Leben und Gesundheit der Impflinge verbundenen Uebertragung syphilitischer Krankheitskeime (Impfsyphilis). Auch eine Uebertragung menschlicher Schwindsuchts- und Skrophelkeime erscheint durch die sogenannte animale Impfung ausgeschlossen; ingleichen die Ueberimpfung der Tuberkulose-Bacillen der Perlsucht des Rindviehs unter der Voraussetzung, daß (wie jetzt allgemein üblich) die vaccinirten Kälber, von denen die Thierlymphe abgenommen wurde, vor der Ingebrauchnahme dieser letzteren geschlachtet, dann ausdrücklich auf Perlsucht untersucht und von dieser Krankheit frei gefunden wurden.

Mit viel geringerer Sicherheit, als die soeben berührten Punkte, ist die Frage zu beantworten, ob die Impfrose (Früh- und Spät-Erysipel) die sonstigen accidentellen Wundkrankheiten und selbst Blutvergiftungen (Septicämie und Pyämie) durch Anwendung der Thierlymphe vollständig unmöglich gemacht werden. Zwar entwickeln sich die Krankheitskeime, welche zur Erzeugung der aufgezählten Wundkrankheiten führen, in den Vaccinepusteln des Kalbes ebensowenig, wie in denen gesunder Kinder. Allein es ist auch keineswegs die Lymphe an sich und als Inokulationsstoff, welcher die Schuld an der Entstehung der accidentellen Wundkrankheiten ausschließlich zufällt. Knüpft sich vielmehr, wie unzweifelhaft und häufig genug festgestellt, ein großer Theil der fraglichen Gesundheitsschädigungen an die Geräthschaften zur Aufbewahrung und Zubereitung des Impfstoffes, an die Impfinstrumente, an die Salubrität des Operationsraumes, die äußere Reinlichkeit des zu Impfenden und endlich selbst an deren individuelle Körperkonstitution, — so liegt es auf der Hand, daß ein bloßer Ersatz der humanisirten Lymphe durch die animale nicht alle möglichen ungünstigen Nebenwirkungen des Impfprozesses mit einem Schlage beseitigen kann. Jedenfalls ist es allen Impfärzten genügend gegenwärtig und allen Ortspolizeibehörden, wie den Angehörigen der Impflinge von Jahr zu Jahr neu in Erinnerung zu halten, welche Bedeutung noch der neueste Erlaß des Herrn Medizinalministers vom 6. April dieses Jahres der sorgfältigen Desinfektion der Impfinstrumente, der Auswahl und Herrichtung des Impflokals, der Fernhaltung ansteckender Kranker und deren Angehörigen, sowie ferner der Reinlichkeit der gesunden und der Zurückstellung mit sichtbaren Krankheitsanlagen behafteter Impflinge beilegt.

Diese Vorsichtsmaßregeln bleiben, ob humanisirte oder ob animale Lymphe zur Anwendung gelangt, durchweg die gleichen. In voller Würdigung dieses Umstandes wird aber trotzdem kein Impfarzt die Vortheile gering anschlagen, bei der animalen Impfung nicht mehr gegen die oft so große Scheu und Furcht des Publikums vor humanisirter Lymphe kämpfen zu dürfen und der Nothwendigkeit überhoben zu sein, die Abnahme der Lymphe von den Kindern widerstrebender Eltern mit einem großen Aufwand von Zeit und Energie bewirken zu müssen.

Für die Kreisvertretungen werden die Ueberlegungen hinsichtlich der Kosten, welche die animale Impfung verursacht, nicht ohne Bedeutung sein. Es ist mehrfach in den Vordergrund gestellt worden, daß die Haftung der animalen Lymphe derart von einer besonders subtilen und vervoll-

kommneten Impftechnik abhängig sei, daß den mit der letzteren nicht von vornherein vertrauten Aerzten Fehlimpfungen in erheblichem Verhältniß vorkommen müßten. Die Wiederholungen der Impfungen würden in Konsequenz dieser Anschauung sich in erheblicher Zahl mehren, die Kosten für den immer wieder neu zu beschaffenden Impfstoff eine gar nicht abzusehende Steigerung erfahren. Dieser Befürchtung ist mit dem Hinweise zu begegnen, daß eine vervollkommnete Technik beim Einpflanzen der Lymphe in die Haut auch bei Verwendung der humanisirten Lymphe zur Zeit allgemein angestrebt wird. Die bei jedem Impfarzte ohnehin vorauszusetzende individuelle Dexterität und Geschicklichkeit wird gewisse Schwierigkeiten beim Haften des animalen Impfstoffes in mehr oder weniger kurzer Zeit überwinden, und die Ausfälle an Impferfolgen werden voraussichtlich einmalige oder seltene, keineswegs aber dauernde und unberechenbar wiederkehrende sein.

Nicht unerheblich hoch stellen sich andererseits die Kosten für die Anschaffung des nöthigen animalen Impfstoffs, deren Betrag aus der für die Zahl der zu impfenden Personen absolut nöthigen Gesammtquantität, aus den Nachlieferungen der zur Repetition fehlgeschlagenen Vaccinationen nöthigen Lymphmengen, ferner daraus, daß manche Versendungsarten des Imfstoffs einen jedesmaligen, sofortigen Verbrauch des einmal angebrochenen Lymphequantums bedingen, und aus den Preisnotirungen der einzelnen Bezugsquellen resultirt.

Was nun diese letzteren anlangt, welche theils Privatunternehmungen sind, theils durch einige öffentliche Institute außerhalb Preußens repräsentirt werden, so sind die Erhebungen, betreffend die Preiswürdigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Erzeugnisse, noch nicht beendigt.

Es ist um so weniger angänglich, irgend eine Bezugsquelle offiziös zu empfehlen, als die Frage, in welchem Maße die Erzeugung von Thierlymphe in den Königlichen Impfinstituten für die bevorstehende Impfkampagne in Aussicht zu nehmen ist, seitens der Centralbehörden noch ihrer Entscheidung harrt. Wo also dem Antrage der Impfärzte auf Einführung der animalen Lymphe seitens der Kreisvertretungen stattgegeben ist oder stattgegeben werden sollte, treffen in voller Ausdehnung die Bestimmungen des Allgemeinen Ministerialerlasses vom 6. April 1886 zu, laut deren der Impfarzt selbst für die Zuverlässigkeit jeder anderen Quelle für Impfstoff, als die Landesimpfinstitute sie darbieten, verantwortlich bleibt, und solche Lymphe nur verwendet werden darf, wenn sie vor der Verimpfung möglichst sorgfältig geprüft ist und über ihre Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht. —

Die im Regierungsbezirk Köslin bis jetzt mit der Anwendung animaler Lymphe gemachten Erfahrungen sind theils aktenmäßig noch nicht bekannt, theils zu jung, um neben den obigen allgemeinen Fingerzeigen zu besonderen Direktiven schon jetzt verwerthet zu werden. Dem Vernehmen nach sind die betreffenden Impfärzte mit dem Ablauf des Impfprozesses zufrieden, die Prozente der Fehlimpfungen nicht auffallend hohe gewesen. Die ursprünglich ausgeworfenen Kosten für die Beschaffung des Lymphematerials sind nur in einzelnen Fällen überschritten worden. — Ueber diese Spezialerfahrungen, besonders auch hinsichtlich des letzteren Punktes, Euer Hochwohlgeboren seiner Zeit weitere Benachrichtigung zugehen zu lassen, behalte ich mir vor.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Böttcher.

An die
Königlichen Landrathsämter zu Bublitz,
Bütow, Kolberg, Dramburg, Lauenburg,
Rummelsburg, Schivelbein und Stolp.

Polizei-Verordnung des Königlich Preußischen Reg.-Präsidenten zu Potsdam, die Beseitigung der Ofenklappen 2c. in den Städten betreffend.

Vom 26. Oktober 1886.

(Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1886 Stück 45.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Potsdam, für welches die Angelegenheit bereits anderweit geregelt ist, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In den Städten dürfen Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach den Schornsteinen zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber und dergleichen, an Oefen in Zukunft nicht mehr angebracht werden.

§ 2. Soweit dergleichen Vorrichtungen an Oefen vorhanden sind, müssen dieselben entfernt werden, sobald die Oefen zur Umsetzung gelangen. **Bis zum 1. Juli 1890** müssen die bezeichneten Vorrichtungen an Oefen überhaupt und auch in dem Falle beseitigt sein, wenn die betreffenden Oefen in der Zwischenzeit noch nicht zur Umsetzung gelangt sein sollten.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rauchrohre, welche offenen Kaminen zur Rauchableitung dienen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung ziehen Geldstrafen bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, nach sich.

Potsdam, den 23. Oktober 1886.
Der Regierungs-Präsident.

Impf-Regulativ für den Regierungsbezirk Stettin.

(Extrabeilage zu 1886 Stück 34 des Amtsblatts.)

Am 9. August 1886 hat der Regierungspräsident von Stettin unter Aufhebung der bisher bestandenen Verordnungen über die Schutzpockenimpfung, insbesondere des Impfregulativs vom 24. Mai 1875, zur Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 18 Juni 1885 und im Verfolg der Ministerial-Bestimmungen vom 6. April 1886 (vgl. Veröffentl. 1886 S. 296) ein neues Impfregulativ für den Regierungsbezirk Stettin erlassen. Dasselbe giebt in 71 Paragraphen, entsprechend den Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes und der dazu gefaßten Bundesrathsbeschlüsse, sowie des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875 und der betreffenden Ministerial-Erlasse genaue Vorschriften über Aufstellung, Einreichung, Prüfung, spätere Berichtigung und Abschließung der öffentlichen Impflisten, Festsetzung der Impfstationen, Anberaumung und Abhaltung der Impfgeschäftstermine, über die Impflokale, die Leitung und Beaufsichtigung des Impfgeschäfts, die Gewinnung und Aufbewahrung der Lymphe, die Ausführung der Impfung und Wiederimpfung, einschließlich der Nachschau, und über die Privatimpfungen.

Von den Schlußbestimmungen des Regulativs lautet ein Paragraph (§ 69):

> Bei den öffentlichen Impfungen soll Jedermann, gleichviel von welchem Alter, Gelegenheit geboten sein, an sich oder den Seinigen Revaccinationen ausführen zu lassen. Wer sich daher an diesem Termine zu solchem Zwecke meldet, darf ohne hinreichenden Grund nicht zurückgewiesen werden.

Dem Regulativ sind die erforderlichen Formulare und als Anlage II die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (vgl. den Entwurf, Veröff. 1885 II S. 47) beigefügt.

Königlich Bayerische Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 9. Februar 1877 (G.- u. V.-Blatt Nr. 4) wird auf Grund der vom Bundesrathe in Ausführung der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes getroffenen Festsetzungen (siehe Centralblatt für das Deutsche Reich 1886 Nr. 26) Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 2. Die Versandtstation hat vor Abgang eines jeden mit Vieh obengenannter Art beladenen Wagens auf beiden Seiten desselben ein Plakat mit der Aufschrift „zur Desinfektion" aufzukleben. Diese Verpflichtung hat jede Uebernahme- und Unterwegs-Station, wenn mit Vieh beladene Wagen ohne diese Bezettelung eingehen. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben die Befolgung dieser Anordnung durch Einführung entsprechender Kontrolmaßregeln sicher zu stellen.

§ 3. Die Desinfektion hat in der Regel auf der Entladungsstation (Ab- oder Umladungsstation) alsbald nach Entleerung der Wagen, längstens aber binnen 24 Stunden zu erfolgen.

Bis auf Weiteres ist es gestattet, daß auch die auf Oesterreichischem Gebiete gelegenen Bayerischen Eisenbahnstationen die Desinfektion der Viehwagen vor deren Wiedereingang nach Bayern bewirken.

Es ist stattbaft, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundekupees nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt. Wenn Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraume befördert wird, ist dasselbe so zu verladen, daß eine Infektion der mitverladenen Gegenstände ausgeschlossen erscheint.

Den Eisenbahnverwaltungen bleibt vorbehalten, die Desinfektion der Viehtransportwagen nur an bestimmten Stationen vornehmen zu lassen, in welchem Falle bezüglich der Ueberführung der zu desinfizirenden Wagen, dann der Frist des Verbringens derselben zur Desinfektionsstation und der Desinfektion selbst die Festsetzungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 sub II Ziff. 3 Absatz 2 und 4 Maß zu geben haben.

Die Bestimmung der Desinfektionsstationen und der denselben zuzuweisenden Bezirke sind der ministeriellen Genehmigung zu unterstellen.

§ 4. Im Verkehre mit dem Auslande, also Oesterreich und der Schweiz, ist die Desinfektion bei der Rückkehr der Wagen auf der Uebergangsstation vorzunehmen und ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung auf den ausländischen Empfangsstationen nach derjenigen Bayerischen Uebergangsstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

§ 5. Kein zum Viehtransport verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden.

Nach der auf der Entladungs-, beziehungsweise Ausrangirungs- oder Uebergangsstation geschehenen Desinfektion ist das Plakat (§ 2) zu entfernen.

§ 6. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zwecke der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgebabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

§ 7. Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 l Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5prozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erhalten, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Es bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion (b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich zu erachten ist.

§ 8. Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine wirkliche Infektion des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den §§ 6 und 7 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

§ 9. Die in § 6 angegebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7 Absatz 1b und Absatz 2, als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Exkremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

§ 10. Die den Eisenbahnverwaltungen gehörigen Geräthschaften, welche bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzt wurden, sind in gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen zu reinigen und zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§ 6 und 7 gereinigt und desinfizirt werden.

§ 11. Feste Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze der Eisenbahn-Verwaltungen bedürfen unter gewöhnlichen Verhältnissen keiner förmlichen Desinfektion, sie sind jedoch nach jedesmaliger Benutzung sorgfältig zu reinigen und von Streumaterialien, Dünger u. s. w. stets gesäubert zu halten.

Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

§ 12. Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

Die Abfuhr des Düngers darf nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Wege u. s. w. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit mindestens 1 m hoher Erdschicht bedeckt ist.

Dünger von maul- und klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung (§ 7 lit. b) unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger desinfizirt werden.

§ 13. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben sind durch die zusätzlichen Bestimmungen zum Eisenbahn-Betriebs-Reglement festgesetzt.

§ 14. Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen vorzunehmen sind, ist den betreffenden Stationsvorständen und, wo Stationsmeister aufgestellt sind, diesen letzteren übertragen.

§ 15. Den Kontrol- und Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung zu geben haben, ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§ 16. Es bleibt vorbehalten, eine Desinfektion der in § 11 erwähnten Anlagen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren wird dann besonders vorgeschrieben werden. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der in § 7 Absatz 1 b und Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfizirt werden.

§ 17 Etwaige weitere Sicherheitsmittel in Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen werden nach Maßgabe der für derartige Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Staatsministerien, event. den K. Regierungen, Kammern des Innern, und in dringenden Fällen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886, ist nachstehend im Abdrucke angefügt.*)

München, den 14. August 1886.

Frhr. v. Crailsheim. v. Dillis, Staatsrath.
Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Rechtsprechung.

Haftbarkeit eines Apothekenbesitzers für Versehen, welche ein in seiner Apotheke beschäftigter, von einem Gehülfen beaufsichtigter Lehrling während der Abwesenheit des Besitzers sich zu Schulden kommen läßt (Verwechselung zwischen Calomel und Morphium und dadurch verursachter Tod eines Kindes).

Bereitung von Rezepten durch einen Apothekerlehrling unter Aufsicht eines Gehülfen; Verpflichtung des Apothekenbesitzers, bei längerer Entfernung vom Geschäfte einen approbirten Apotheker als Vertreter zu stellen und solches dem Kreisphysikus anzuzeigen; rechtliche Folgen der Unterlassung. Preußische Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Reglement über die Lehr- und Servirzeit, Cirkular-Verfügung vom 11. August 1864.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Juni 1886 gegen Dr. N. C.

In der Strafsache wider den Apotheker Dr. phil. Nikol. C. zu D., wegen fahrlässiger Tödtung, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 10. Juni 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Staatsanwalts gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Köln vom 5. März 1886 zu verwerfen und der Königlich Preußischen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Der Angeklagte Dr. C. war von der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen unter dem 19. September 1885 freigesprochen worden, weil zwischen dem durch Verabreichung eines falschen Arzneimittels aus der Apotheke des Angeklagten herbeigeführten Tod eines Kindes und der Handlungsweise des Angeklagten, obwohl in derselben mehrfache Pflichtverletzungen gefunden wurden, der nöthige Kausalzusammenhang fehle.

Das reichsgerichtliche Urtheil vom 23. Dezember 1885, durch welches das Urtheil der Strafkammer aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Königliche Landgericht Köln verwiesen wurde, betonte hauptsächlich den Grundsatz, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer schuldhaften Handlung und einem bestimmten Erfolge auch dann vorliege, wenn die in Frage stehende Handlung zur Herbeiführung des Erfolges mitwirksam gewesen ist, derart, daß ohne dieselbe der eingetretene Erfolg nicht in die Wirklichkeit getreten sein würde. — Die Strafkammer habe daher nur dann ohne Rechtsirrthum annehmen können, daß der Angeklagte den Tod des Kindes nicht durch Fahrlässigkeit verursacht habe, wenn sie feststellen konnte, daß die Verwechselung zwischen Calomel und Morphium, welche die unmittelbare Veranlassung der fahrlässigen Tödtung war, auch dann hätte eintreten können, wenn keine der von ihr angenommenen Pflichtwidrigkeiten des Angeklagten vorgekommen wäre. —

Das demnächst ergangene, neuerdings von der Staatsanwaltschaft angefochtene Urtheil des Königlichen Landgerichts Köln vom 5. März 1886 stellt sich auf den Standpunkt des angeführten Rechtssatzes, verneint aber theils die von der Anklage behaupteten Pflichtwidrigkeiten selbst, theils deren Mitwirksamkeit zur Herbeiführung des eingetretenen Todesfalles.

Die Prüfung der bezüglichen Ausführungen ergiebt Folgendes:

1. Als Pflichtwidrigkeiten, welche dem Dr. C. von der Anklage zur Last gelegt wurden und deren auch in dem früheren landgerichtlichen, sowie in dem reichsgerichtlichen Urtheile gedacht ist, hebt das Urtheil unter Einräumung eines möglichen Kausalzusammenhanges mit dem eingetretenen Tode des Kindes zunächst hervor:

a) daß der Lehrling W., obschon er erst 17 Monate gelernt hatte, zum „Rezeptiren" zugelassen, sogar bei der Anfertigung von Rezepten ohne Aufsicht gelassen worden sei, und zwar nicht blos an dem betreffenden Tage, sondern oft auch vorher namentlich seit Weihnachten 1884, sowie daß diesem Lehrling nicht einmal die Kenntniß der Maximaldosen beigebracht worden sei;

b) daß von den beiden Gehülfen, welchen der Angeklagte die Führung seiner Apotheke während seiner Abwesenheit überlassen, der eine, U., durch ein Fußleiden an der ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte, insbesondere an der gehörigen Beaufsichtigung des Lehrlings verhindert gewesen sei. —

In dieser Beziehung stellt aber das Urtheil auf Grund eines neuerlichen eingehenden Beweisverfahrens ausdrücklich thatsächlich fest, daß der Lehrling stets beaufsichtigt gewesen sei, daß demselben niemals die Anfertigung von Recepten selbständig und ohne Aufsicht übertragen worden sei, daß der Gehülfe U. zwar damals fußleidend, aber nach dem Stande des lokalen Leidens, wie seines Allgemeinbefindens „vollständig in der Lage gewesen sei, die Anfertigung des (fraglichen) Receptes ganz ebenso zu beaufsichtigen, als wenn er gar nicht leidend gewesen wäre", daß daher der Mißgriff nicht von dem selbständig handelnden, sondern von dem im Beisein eines Gehülfen und unter dessen (vom Prinzipal) vorauszusetzender Aufsicht rezeptirenden Lehrlinge gemacht worden sei. —

Unter dieser thatsächlich festgestellten Voraussetzung konnte der erste Richter ohne Rechtsirrthum annehmen, daß den Apotheker Dr. C. — abgesehen vorläufig von der Frage seiner Abwesenheit auf einer Reise — eine Verantwortlichkeit für das Rezeptiren des Lehrlings nicht treffe. Denn, wenn er selbst ein selbständiges Rezeptiren des Lehrlings nie duldete, wenn solches immer nur unter Aufsicht von Gehülfen stattfinden durfte und wenn der Gesundheitszustand des Gehülfen U. der Ausübung der herkömmlichen Aufsicht nicht hindernd im Wege stand, so konnte allerdings angenommen werden, daß er nicht pflichtwidrig handelte, wenn er voraussetzte, daß auch im Falle seiner Abwesenheit in der gewöhnlichen, von ihm angeordneten Weise verfahren werden würde. —

Darin aber ist dem ersten Richter beizupflichten, daß das Verbot der Apotheker-Ordnung, Rezepte durch jüngere, noch nicht erprobte Lehrlinge herstellen zu lassen (tit. III § 2 litt. a der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801) sich nur auf das selbständige Rezeptiren der Lehrlinge beziehen, nicht aber eine in Gegenwart und unter Aufsicht des Prinzipals oder eines Gehülfen stattfindende Herstellung von Rezepten mit umfassen kann. — Hierfür spricht neben dem Wortlaute der Bestimmung selbst, das Rezept einem „tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge . . . . zur Bereitung zuzustellen", auch der sonstige Inhalt der Apotheker-Ordnung, welche von einem Gehülfen, der seine Lehrjahre in

*) Vergl. Veröffentl. 1886. S. 390.

einer inländischen Apotheke zugebracht hat, erwartet, daß er mit dem Inhalte der Pharmacopoea Borussica und der Arzneimitteltaxe schon bekannt sei und sich der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen könne (cf. tit. I § 18), eine Erwartung, welche doch jedenfalls eine bezügliche Uebung während der Lehrzeit nothwendig voraussetzt. —

(Man vergleiche auch § 15 litt. b. und Reglement über die Lehr- und Servirzeit § 6, § 11 litt. a. der Circularverfügung vom 11. August 1864.)

Was aber die nach Behauptung der Anklage unterlassene Beibringung der Kenntniß der Maximaldosen anlangt, so könnte es sich fragen, ob auf dieselbe dann, wenn Dr. C., wie der erste Richter feststellt, erwarten konnte, daß der Lehrling nur unter Aufsicht der Gehülfen rezeptiren werde, überhaupt noch etwas anzukommen hätte. — Der erste Richter hat jedoch auch hier den Mangel jeder Nachläßigkeit und Pflichtwidrigkeit genügend festgestellt, indem er als erwiesen annimmt, nicht nur, daß der Lehrling durch den Angeklagten selbst, wie durch die Gehülfen über die Bedeutung der Maximaldosen hinreichend belehrt worden sei, sondern, insbesondere daß am Rezeptirtische ein Verzeichniß hing, in welchem die Stoffe, von denen nur gewisse Mengen verschrieben werden dürfen, und bei jedem Stoffe auch diese Mengen angegeben waren, so daß der am Rezeptirtische Arbeitende diese Angaben stets vor Augen hatte. — Diese Einrichtung wird als zweckmäßiger und sicherer erklärt, als das Auswendiglernen der Maximaldosen durch den Lehrling, so daß hier allerdings mit Grund angenommen werden durfte, daß eine Pflichtvernachläßigung von Seiten des Prinzipals nicht vorliege.

2. Bezüglich des von der Anklage hauptsächlich betonten Umstandes, daß der Angeklagte, entgegen den Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 11. August 1864, bei einer mehrtägigen Entfernung von seinem Wohnorte keinen approbirten Apotheker als Stellvertreter angenommen und dem Kreisphysikus keine Anzeige erstattet habe, verneint der erste Richter in erster Linie den Kausalzusammenhang, während er in zweiter Reihe annimmt, daß eine bezügliche Pflichtverletzung überhaupt nicht vorliege. —

a) Wenn in ersterer Beziehung ausgeführt wird, der unglückliche Mißgriff des im Beisein eines Gehülfen und unter dessen vorauszusetzender Aufsicht rezeptirenden Lehrlings habe sich ganz ebenso ereignen können, auch wenn der Angeklagte von seiner Reise dem Kreisphysikus Anzeige gemacht und einen geprüften Apotheker zu seiner Vertretung bestellt hätte, so kann hierdurch der Angeklagte nicht entlastet werden. — Die Möglichkeit, daß auch bei Anwendung der äußersten Vorsicht ein rechtsverletzender Erfolg und beziehungsweise ein Unfall eintrete, kann nicht von der Verpflichtung befreien, die entsprechende Vorsicht anzuwenden, um den zu vermeidenden Erfolg, wenigstens so weit es in der Macht des Handelnden liegt, hintanzuhalten. —

Tritt trotz Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt und gegen die gewöhnliche Voraussicht ein Unfall ein, so bleibt derjenige, welcher die entsprechende Vorsicht angewendet hat, außer Verantwortung, während derjenige, welcher die nöthige Vorsicht versäumt und dadurch den Eintritt des Erfolges erleichtert hat, deshalb regelmäßig haftbar sein wird. —

Dies gilt vor Allem dann, wenn die Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln durch Dienstes- oder Berufspflichten vorgeschrieben oder geboten ist. —

Schon das Bestehen der Vorschrift muß hier dem einzelnen Berufsgenossen klar machen, daß solche vom Gesetzgeber oder den Aufsichtsbehörden als den Geboten der Vorsicht entsprechend angesehen wird und er darf sich daher über eine solche Vorschrift ohne ganz besondere Gründe niemals hinwegsetzen, wenn er nicht für Ereignisse verantwortlich werden will, die damit in Zusammenhang stehen. —

Die Cirkularverfügung vom 11. August 1864 geht offenbar von der Annahme aus, daß ein approbirter Apotheker, der eine mehrjährige Servirzeit durchgemacht, dem Studium der pharmazeutischen Wissenschaften auf einer Universität obgelegen und demnächst auf Grund einer Prüfung die Approbation erlangt hat, die Stellvertretung eines Apothekers, die er in Kenntniß der ihm daraus erwachsenden Verantwortlichkeit ausdrücklich übernommen hat, sicherer und mit mehr Autorität über das übrige Personal führen kann, als ein jüngerer Gehülfe, und es erscheint als nothwendige Consequenz dieser Auffassung, daß auch Mißgriffe in der Herstellung und Verabreichung von Arzneien unter derartiger sachkundiger und verläßigerer Leitung leichter vermieden werden können, als ohne solche. Wer daher die Pflicht, einen solchen verantwortlichen Vertreter aufzustellen, unerfüllt läßt, wirkt mit zur Herbeiführung von Unfällen, die durch solche Aufstellung hätten vermieden werden können.

b) Der erste Richter verneint allerdings auch, daß hier überhaupt die Pflicht bestanden habe, einen approbirten Apotheker als Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen. —

Es handelt sich hier um Auslegung des § 16 der mehrgedachten Cirkularverfügung vom 11. August 1864, welcher bestimmt: „während kurzer, zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäfte (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen." —

Wenn auch die Unterstellung der Revision, daß unter kurzer, zufälliger Abwesenheit nur eine solche verstanden werden dürfe, welche es ermöglicht, daß der Apotheker durch den ihn vertretenden Gehülfen jederzeit zurückberufen werden, binnen kurzer Frist in seiner Offizin erscheinen und dortselbst thätig eingreifen könne, — dem Apotheker allzuenge Schranken aufzuerlegen scheint, so erscheint es doch andererseits nicht minder bedenklich, wenn der erste Richter den Gegensatz zu kurzer, zufälliger Abwesenheit nur in solchen Reisen finden will, „welche längere Zeit in Anspruch nehmen und geplant waren", während eine durch einen rasch hervorgetretenen Umstand nothwendig gewordene „Reise von drei Tagen, die erst später auf fünf ausgedehnt wurde", nur zu den kurzen zufälligen Abwesenheiten zu rechnen wäre.

Der erste Richter zieht zur Unterstützung seiner Auffassung die Apothekerordnung von 1801 als Auslegungsbehelf heran; allein wenn es dort heißt, daß ein Apotheker, „wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will", verbunden ist, „die Aufsicht über seine Offizin einer dazu qualifizirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortung übernimmt, zu übertragen und solches dem Physikus des Ortes anzuzeigen", so war dort zwischen einer Zeitperiode von mehreren Tagen und mehreren Wochen kein Unterschied gemacht, so daß die Apothekerordnung kaum als Anhaltspunkt dafür dienen kann, daß nur längere, als einige Tage dauernde Reisen eine besondere Stellvertretung erfordern. — Andererseits erfordert freilich die Apothekerordnung nur eine zur Stellvertretung qualifizirte Person, nicht gerade einen approbirten Apotheker, und es liegt in letzterem Erfordernisse allerdings eine Erschwerung, deren Ausgleich sich etwa darin finden ließe, daß die Anforderung nur in Fällen von längerer Dauer gestellt werden solle. — Der Wortlaut der Cirkularverfügung giebt jedoch auch hierfür keinen sicheren Anhaltspunkt. —

c) Es kann aber hier nach Lage der Sache dahingestellt bleiben, ob der Apotheker Dr. C. für die Dauer seiner drei- beziehungsweise fünftägigen Abwesenheit zur Aufstellung eines approbirten Apothekers an sich verpflichtet war, weil der erste Richter angenommen hat, daß derselbe aus subjektiven Gründen für die konkrete Unterlassung nicht verantwortlich sei. —

Der erste Richter stellte nämlich fest, daß in Sachverständigenkreisen die Meinung des Angeklagten getheilt werde, nach welcher unter längerer Entfernung vom Geschäfte nur solche Reisen begriffen würden, welche ganze Wochen dauern und einige Zeit vorher geplant waren, weil es nicht möglich sei, sofort und auf kurze Zeit einen approbirten Apotheker zu bekommen, — er konstatirt, daß insbesondere der als Sachverständiger vernommene Medizinal- und Regierungsrath, welcher seit Jahren die Apotheken im Regierungsbezirke Cöln beaufsichtige, sich mit aller Entschiedenheit dafür ausgesprochen habe, daß der Angeklagte bei einer Reise, wie er sie unternommen, nicht verpflichtet gewesen sei, einen approbirten Apotheker als Stellvertreter anzunehmen und er folgert hieraus weiter, daß, wenn auch diese Auslegung unrichtig wäre, — doch dem Angeklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, daß er die betreffenden Bestimmungen ebenso verstanden hat, wie eine benachbarte Regierung.

Hiernach würde, wenn auch die von der Revision geltend gemachte strengere Auslegung der Cirkular-Verfügung vom 11. August 1864 die richtige sein sollte, doch ein entschuldbarer Irrthum über den Sinn einer reglementären Ver-

fügung und damit über die Tragweite einer Berufspflicht festgestellt sein, der die Freisprechung des Angeklagten wegen mangelnden subjektiven Verschuldens um so mehr zu tragen vermag, als der Irrthum über die Existenz der Verpflichtung auch die Haftbarkeit dafür ausschließen muß, daß der Angeklagte die möglichen Folgen der von ihm für berechtigt gehaltenen Unterlassung nicht erwogen und vorausgesehen hat. —

Der einem thatsächlichen Irrthume gleich zu achtende Irrthum über den Sinn und die Tragweite des Reglements vom 11. August 1864 schließt aber auch eine Bestrafung aus § 367 Zimmer 5 des Strafgesetzbuches aus; denn auch bei Uebertretungen ist ein bewußtes oder doch fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die, eine Voraussetzung der Strafbarkeit bildenden Vorschriften erforderlich, — während die vollständige, nicht selbstverschuldete, sondern durch die Umstände gerechtfertigte Unkenntniß eines von der Strafnorm vorausgesetzten Umstandes der Bestrafung entgegensteht.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung der Königl. Preuß. Regierung zu Schleswig, Geheimmittelschwindel betreffend.

Vom 30. Oktober 1886.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Schleswig 1886 Stück 62.)

Die Polizei-Verwaltung in Kiel hat nachstehende daselbst zum Verkauf kommenden Geheimmittel durch die städtische Kontrolstation für Nahrungsmittel ꝛc. untersuchen lassen und hierbei folgendes Ergebniß erhalten:

1. Prehn's Sandmandelkleie (entnommen bei Karl Krause in Kiel). Eine Blechbüchse, welche ca. 75 g eines grauweißen Pulvers enthält. Dasselbe ist zusammengesetzt aus ca. 60 g Infusorienerde,
" 7,5 " Mehl,
" 7,5 " Seife und Glycerin.

Der Werth dieser Mischung berechnet sich nach den Bestandtheilen ungefähr wie folgt:

Infusorienerde 60 g = ... (100 kg inkl. Sack 10 Mk.)	1 Pf.
Mehl 7,5 g = ...	1 "
Seife, Glycerin 7,5 g = ...	2 "
Blechbüchsen und Verpackung	6 "
Verkaufspreis 1 Mark.	10 Pf.

2. Honora, Mexikanisches Schönheitsmittel von Dr. Rendes, Puebla (entnommen bei L. Schüler in Kiel). Ein in Pappkarton verpacktes Fläschchen mit Gebrauchsanweisung. Enthält ca. 50 g einer gelblichen, wässerigen (mit Veilchenwurzelextrakt) parfümirten Flüssigkeit, welche beim Verdampfen ca. 6 g bräunlichen Rückstand hinterläßt. Derselbe bestand nach der Untersuchung aus ca. 5 g Potasche und ca. 1 g Extraktstoffen. Der Werth dieser Mischung dürfte inkl. Glas und Verpackung höchstens 8 Pf. betragen. Verkaufspreis 2 Mark.

3. Mexikanische Tinktur, Haarfärbemittel (blond) von Dr. Rendes, Puebla (entnommen bei L. Schüler in Kiel). Ein Pappkästchen, welches 2 Fläschchen à 10 g Inhalt und eine Gebrauchsanweisung enthält. Das mit 1 bezeichnete Fläschchen schließt eine ammoniakalische Höllensteinlösung (mit 0,13 g Höllenstein) ein, das andere enthält eine bräunliche Flüssigkeit, welche sich als wässerige Schwefelleberlösung erwies.

Der Werth des Mittels inkl. Verpackung beträgt ca. 15 Pf. Verkaufspreis 1,50 Mark.

4. Mexikanischer Balsam, Haarentfernungsmittel von Dr. Rendes, Puebla (entnommen bei L. Schüler in Kiel).

Ein mit Stanniol umhülltes Fläschchen in Pappkarton mit Gebrauchsanweisung. Dasselbe enthält einen mit Wasser angerührten Brei von gepulvertem Schwefelkalium.

Werth inkl. Verpackung ca. 10 Pf. Verkaufspreis 2,50 Mark.

Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Skalweit, Vorsteher des Lebensmittel-Untersuchungsamts in Hannover, hat der Anfertiger der Geheimmittel ad Nr. 2, 3 und 4, Edner, eingeräumt, daß er ein Gutachten des Dr. Skalweit gefälscht habe und daß der Name des Erfinders, welcher nach den Anpreisungen den Erfolg garantirt, Dr. Rendes, Chemiker in Puebla, fingirt ist, indem Edner seinen eigenen Namen umgesetzt und ein s zugefügt hat.

5. Poudre depilatoire, Enthaarungspulver von G. E. Brüning, Frankfurt a. M. (entnommen bei Georg Coste in Kiel). Eine Blechdose von ca. 100 g Inhalt, enthält ein graues Pulver, welches aus trockenem Schwefelkalium mit etwas Moschus besteht. Werth ca. 20 Pf. Verkaufspreis inkl Pinsel 2,30 Mark.

6. Orientalisches Enthaarungsmittel von W. Kraus, Köln (entnommen bei L. Schüler in Kiel). Ist nach Verpackung, Inhalt, Gebrauchsanweisung genau dasselbe wie Nr. 4. Werth 10 Pf. Verkaufspreis 2,50 Mk.

7. Paul Bosse's Original-Mustaches-Balsam (entnommen bei L. Schüler in Kiel). Eine flache Blechdose von ca. 80 g Inhalt mit Gebrauchsanweisung, enthält eine braune, kleberige Salbe, welche aus Fett und Harz besteht. Der Werth des Mittels dürfte höchstens 25 Pf. betragen. Verkaufspreis 2,50 Mark.

8. Barterzeugungspomade von W. Kraus, Köln (entnommen bei L. Schüler in Kiel). Ein Glas von ca. 30 g Inhalt, welches eine gewöhnliche parfümirte, starkranzige Fettpomade enthält. Der Werth des Mittels wird 10 Pf. nicht übersteigen. Verkaufspreis 1,50 Mark.

9. Original-Champoring, Bay Rum von W. Jackson, St. Thomas, W. J. Bergmann & Co., Dresden (entnommen bei A. Martens in Kiel). Ein Fläschchen von ca. 150 g Inhalt, enthält einen 44 prozentigen Branntwein, welcher mit ätherischen Oelen parfümirt ist, und eine Spur doppelkohlensaures Natron enthält. Werth ca. 25 Pf. Verkaufspreis 1,25 Mark.

10. Zahnhalsbändchen von E. Moll in Görlitz (entnommen bei F. Klauß, Fr. Schuck Nachf. in Kiel).

Längliche Pappschachtel, welche eine Gebrauchsanweisung und das Bändchen enthält. Dasselbe besteht aus einem doppelt zusammengenähten Sammetbändchen, welches einen mit Schwefelpulver beklebten Leinwandstreifen einschließt. Werth ca. 10 Pf. Verkaufspreis 1 Mark.

Nach Mittheilung der Polizeiverwaltung zu Görlitz sind diese Zahnhalsbänder zuerst von einem wegen Betrugs, Diebstahls und Desertion zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurtheilten früheren Droguenhändler E. Moll angefertigt. Moll ist im Jahre 1881 verstorben und geschieht die Anfertigung seitdem durch dessen noch jetzt in Görlitz lebende Wittwe.

Schleswig, den 30. Oktober 1886.

Königliche Regierung.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1887. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern. Dresden 1886. 8°.

Katalog der Bibliothek des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin 1881. 8°.

Körösi, Josef. Die Bauthätigkeit Budapest's in den Jahren 1875—1884. Berlin 1886. 8°.

Lender, Dr. Das Bad Kissingen bei Diabetes und Fettsucht. Kissingen 1886. 8°. Sonder-Abdruck.

Mettenheimer, Dr. C. Ueber die hygienische Bedeutung der Ostsee mit besonderer Berücksichtigung der Kinderheilstätten an den Seeküsten. Vortrag. Schwerin i. M. 1883. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

LIBRARY

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1887. Nr. 4.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und Rückfallsfieber gemeldet worden.

Pocken: Hamburg und Darmstadt je 1, Reg.-Bez. Königsberg 5, Budapest 31, Prag 4, Rom 10, Venedig 9, Paris 1, Petersburg 7, Warschau 9 Todesfälle; Breslau (Variolois), Hamburg, Reg.-Bez. Schleswig je 1, Reg.-Bez. Königsberg 9, Wien 6, Budapest 91, Petersburg 13 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest, London, Petersburg, Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Reg.-Bez. Marienwerder 7, Reg.-Bezirk Königsberg und Edinburg je 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall u. 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 26, Paris 24, Petersburg 18 Todesfälle; Hamburg 213, Petersburg 46 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7, London 10 Todesfälle.

Rose: London 10 Todesfälle.

Masern: Berlin 11, Breslau 12, Paris 47, Liverpool 22, London 97 Todesfälle; Berlin 78, Breslau 355, Frankfurt a. O. 49, Reg.-Bezirke Aachen 278, Aurich 201, Düsseldorf 599, Königsberg 110, Schleswig 112, Stettin 125, Wien 31 Erkrankungen.

Scharlach: Hannover 9, Köln, Budapest je 11, London 17, Liverpool, Petersburg je 10 Todesfälle; Berlin 33, Breslau 23, Hamburg 46, Reg.-Bez. Schleswig 99, Wien 96, Budapest 42, Edinburg 46, Christiania 42 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 37, Hamburg 13, Budapest 11, Prag 15, Paris 37, London 29, Kopenhagen 15, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 132, Hamburg 65, Nürnberg 46, Reg.-Bez. Düsseldorf 125, Reg.-Bez. Schleswig 203, Kopenhagen 90 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 32 Todesfälle; Hamburg 33, Kopenhagen 103 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Süd-Amerika. In Buenos-Ayres hat die Cholera nach einer Mittheilung vom 12. Dezember v. J. keine große Ausdehnung gewonnen. Seit dem 16. November waren 366 Personen (unter der Bevölkerung von angeblich 350 000 Einwohnern) erkrankt und 286 gestorben. In Rosario ist die Epidemie heftiger aufgetreten, innerhalb eines Zeitraumes von 19 Tagen waren unter den angeblich 40 000 Einwohnern 518 Personen erkrankt und 451 gestorben. Nach einem ärztlichen Zeitungsberichte belief sich die Zahl der täglichen Sterbefälle in Rosario Anfangs Dezember auf 30, während im Jahre 1884 durchschnittlich 4 bis 5, im Jahre 1885 6—8 Sterbefälle täglich vorgekommen waren.

Die Mortalität der Cholerakranken wurde von demselben Arzte auf 70% geschätzt, das Datum des Ausbruchs der Epidemie konnte er nicht bestimmen; er vermuthet, daß die Einschleppung der Seuche schon Ende Oktober erfolgt sei. Am 12. Dezember war bereits eine Abnahme der Epidemie in Rosario zu bemerken, doch schien sie auf dem Lande sich auszubreiten. Aus Asuncion und Montevideo wurden gleichfalls Cholerafälle gemeldet.

Ostasien. Nach einer Bekanntmachung im Java'sche Courant vom 10. Dezember v. J. ist die

(Fortsetzung auf Seite 50.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.
2. Woche vom 9. bis 15. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen¹): Masern und Röthetn	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	61	4	42	9	22,1	26,8	—	—	—	—	1	6	6	—	—	—	23	6
† Altona	109 046	70	1	69	22	32,9	25,1	—	5	6	—	—	7	11	6	5	5	33	1
† Augsburg	67 328	42	1	28	14	21,6	29,5	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	23	—
† Barmen	105 324	59	5	52	14	25,7	22,6	4	—	1	1	1	17	8	1	—	—	16	3
† Berlin	1 376 389	1050	39	590	198	22,3	26,6	11	4	37	5	1	70	66	34	12	12	342	20
† Bochum	43 086	36	2	22	5	26,6	28,7	3	—	1	—	—	6	3	—	—	—	9	—
† Braunschweig	88 383	70	6	32	5	18,8	25,3	—	—	3	—	—	7	4	—	—	—	18	—
† Bremen	120 276	57	4	38	11	16,4	20,9	—	—	1	—	1	8	6	1	1	1	21	—
† Breslau	308 105	192	11	169	37	28,5	31,3	12	1	2	1	—	27	17	4	1	1	100	5
Charlottenburg	46 136	.	.	.	.	.	30,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	115 787	101	2	55	24	24,7	32,3	—	1	—	—	—	7	1	3	—	—	41	2
† Danzig	116 786	84	1	72	18	32,1	26,9	—	—	4	—	1	8	19	1	1	1	38	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	23	—	11	2	10,9	20,4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	2
Dortmund	82 200	67	3	48	10	30,4	26,6	—	—	4	1	—	2	13	—	—	—	27	1
† Dresden	254 088	143	8	71	10	14,5	25,1	2	—	8	1	1	16	7	—	—	—	36	—
† Düsseldorf	121 438	87	5	43	10	18,4	24,0	—	—	—	1	—	8	7	—	—	—	27	—
† Duisburg	49 506	40	—	20	10	21,0	27,3	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	15	—
† Elberfeld	110 603	99	3	62	12	29,1	22,7	1	1	3	2	—	16	5	3	1	1	29	2
† Erfurt	60 010	45	3	20	6	17,3	23,6	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	12	—
† Essen	67 635	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	160 116	80	2	43	7	14,0	19,8	1	—	2	—	—	7	5	2	—	—	26	—
† Frankfurt a. O.	55 016	43	2	32	8	30,2	27,5	2	2	1	—	—	2	4	2	1	1	18	1
† Freiburg i. B.	42 904	34	—	16	6	19,4	24,5	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	13	—
† M.-Gladbach	46 398	29	2	28	10	31,4	25,9	—	1	—	—	—	9	1	—	—	—	17	—
Görlitz	57 410	33	3	23	5	20,8	28,0	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	12	—
† Halle a. S.	85 307	66	1	33	9	20,1	25,5	—	—	5	2	—	2	5	—	—	—	19	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	305	9	298	85	31,9	25,5	1	3	13	26	1	41	24	16	2	1	170	3
† Hannover	145 080	75	7	46	4	16,5	21,7	—	9	2	2	—	10	—	—	—	—	21	2
† Karlsruhe	64 798	34	2	19	2	15,2	20,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	13	1
† Kassel	65 918	43	3	22	4	17,4	21,7	—	—	4	1	—	1	2	—	—	—	13	1
† Kiel	54 274	41	1	26	14	24 9	22,9	1	—	1	1	—	1	7	—	—	—	14	1
† Köln	166 667	108	9	88	18	27,5	26,7	2	11	1	1	—	16	12	3	—	—	40	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	96	5	67	14	22,6	31,7	—	—	5	2	—	5	15	2	—	—	37	1
Krefeld	95 418	71	—	59	20	32,2	25,2	4	1	1	—	—	5	21	1	—	—	26	—
† Leipzig	177 072	98	2	60	11	17,6	23,0	—	2	1	—	—	13	9	1	—	—	33	1
† Lübeck	56 775	29	2	21	3	19,2	22,0	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—	14	—
† Magdebg. u. Neust.	149 437	101	4	75	22	26,1	26,4	4	—	7	1	1	8	7	1	—	—	46	—
† Mainz	68 036	42	4	25	8	19,1	23,4	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	13	2
† Mannheim	63 744	32	—	22	9	17,9	21,1	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	12	1
† Metz	54 370	33	—	20	4	19,1	21,2	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	71 700	62	2	35	15	25,4	. ²)	5	—	—	1	—	1	11	1	1	1	12	4
† München	272 102	169	—	103	21	19,7	30,9	1	3	3	—	—	18	15	4	—	—	59	—
Münster	45 208	23	1	16	4	18,4	24,4	1	—	—	—	—	5	2	—	—	—	8	—
† Nürnberg	119 758	82	8	60	14	26,1	26,7	1	—	7	—	—	9	11	7	5	5	24	1
† Plauen i. V.	45 307	36	4	14	4	16,1	26,8	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	10	2
† Posen	69 138	53	4	34	8	25,6	29,7	1	1	3	—	—	6	3	—	—	—	19	1
† Potsdam	51 646	25	1	30	4	30,2	24,2	—	—	2	—	—	4	2	1	1	1	19	2
† Stettin	102 008	68	3	42	12	21,4	25,7	—	—	3	—	—	3	5	1	—	—	30	—
† Straßburg i. E.	114 367	81	2	58	18	26,4	27,2	—	—	5	—	—	6	6	2	2	2	38	1
† Stuttgart	116 355	64	5	33	10	14,7	21,5	—	—	—	—	1	3	7	1	1	—	21	—
† Wiesbaden	57 105	32	1	17	5	15,5	20,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	—
† Würzburg	56 275	29	—	21	4	19,4	25,7	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica), und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
²) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 9. bis 15. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 969	281	16	163	33	22,4	2	—	5	—	—	21	20	10	—	—	102	3
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 8. Januar 87	174 751	98	9	93	11	27,7	—	1	1	1	—	12	17	3	.	.	53	5
Budapest bis 8. Januar 87	421 100	302	13	278	61	33,5	—	11	11	—	—	47	31	12	—	—	144	22
Christiania	131 000	85	3	61	20	24,2	—	3	6	—	—	7	14	3	—	—	28	—
Dublin	353 082	202	.	245	34	36,2	—	8	.	.	.	.	.	7	.	.	225	5
Edinburg	258 629	182	.	103	15	20,8	—	5	2	.	.	12	.	2	.	.	79	3
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 11. Januar 87	290 000	184	4	133	26	23,8	—	—	15	—	2	17	14	2	.	.	78	5
Krakau bis 8. Januar 87	73 027	57	1	35	6	24,9	—	—	—	—	—	9	7	1	—	—	16	2
Liverpool	592 991	357	.	320	59	28,2	22	10	1	.	.	.	.	2	.	.	275	10
London	4 216 192	2623	.	1860	368	23,0	97	17	29	8	10	160	534	19[2])	—	—	926	60
Lyon bis 2. Januar 87	400 410	153	9	152	16	19,7	—	—	3	3	—	18	38	9	.	.	80	1
Odessa	217 000	.	6	127	40	30,4	—	3	2	1	1	22	6	5	5	3	82	5
Paris	2 260 945	1247	111	1105	149	25,4	47	2	37	24	7	201	136	50	.	.	570	31
Petersburg bis 8. Januar 87	928 016	458	30	564	153	31,6	4	10	18	18	—	108	25	53	.	.	328	.
Prag u. Vororte	288 317	.	4	174	37	31,4	2	2	15	2	1	34	16	2	.	.	97	3
Rom bis 4. Dezember 86	355 026	203	15	212	25	31,1	1	1	—	6	—	18	34	27	.	.	116	9
Stockholm bis 8. Januar 87	210 717	114	4	63	16	15,5	—	1	3	—	—	8	11	4	.	.	36	—
Triest	154 055	.	.	111	22	37,5	2	1	8	1	—	29		—	—	—	69	1
Venedig bis 8. Januar 87	145 434	85	4	95	22	33,9	3	—	—	2	—	6	13	6	.	.	62	3
Warschau bis 8. Januar 87	431 572	268	15	244	81	29,4	1	7	5	3	2	18	69	26	.	.	109	4
Wien	790 381	478	30	347	90	22,8	3	3	6	1	3	76	55	19	—	—	177	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern[6]) gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 9. bis 15. Januar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	1	—	1	—	—	—
Scharlach	4	—	2	1	1	—	—	3
Diphtherie und Croup	21	4	7	5	5	—	—	9
Unterleibstyphus	10	—	1	—	5	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	1	3	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	65	1	—	—	58	6	—	—
Lungenschwindsucht	46	—	—	—	18	26	2	21
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	85	2	9	—	28	42	4	18
Akuter Darmkatarrh	2	2	—	—	—	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	2	11	2	1
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	1	22	12	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	—	6	14	—	—
Verletzungen	70	1	2	6	20	36	5	2
Alle übrigen Krankheiten	389	40	5	15	162	148	19	40
Summe	742	50	23	29	319	290	31	90

Gesammtbest. **war** am 8. Januar 3173 u. **bleibt** am 15. Januar 3308.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9.—15. Jan.	20	78	33	132	5
„ Breslau	desgl.	7	355	23	15	—
„ Frankfurt a. O.	1.—15. Jan.	2	49	8	6	1
„ Hamburg u. Vororte	9.—15. Jan.	213	24	46	65	1
„ Nürnberg	desgl.	1	10	12	46	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen[3])	desgl.	12	278	12	6	1
Aurich	desgl.	5	201	—	1	—
Düsseldorf	desgl.	13	599	64	125	4
Erfurt[4])	desgl.	10	37	3	24	3
Hildesheim	1.—8. Jan.	14	2	12	60	—
Königsberg	9.—15. Jan.	19	110	31	71	1
Marienwerder	desgl.	32	85	14	11	4
Münster	.	.	.	.	.	.
Schleswig[5])	9.—15. Jan.	54	112	99	203	7
Stettin	desgl.	16	125	29	58	2
Stralsund	desgl.	8	3	7	30	1
Trier	desgl.	4	32	2	2	2
Wiesbaden	desgl.	1	11	4	25	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 9. bis 15. Januar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Januar	—3,4	—8,0	748,7	748,3	748,8	95	85	96	—	ONO	1
	10. „	—1,3	—6,4	754,4	757,1	760,0	95	76	95	—	SSO	1
	11. „	—1,2	—6,0	763,3	764,2	765,0	100	100	100	—	OSO	1
	12. „	—1,4	—3,1	766,0	766,2	767,1	98	95	91	—	SO	2
	13. „	—1,5	—3,4	768,3	767,5	767,8	90	91	95	—	ONO	1
	14. „	—0,2	—3,4	766,9	766,7	767,5	99	85	84	—	ONO	1
	15. „	—8,1	—8,8	768,7	768,4	768,3	84	84	84	—	ONO	1
München	9. Januar	0,1	—9,8	700,2	702,3	706,7	74	72	75	—	NW	1,0
	10. „	—0,4	—3,9	711,1	712,2	714,9	96	82	92	2,8	NO	0,4
	11. „	—2,8	—5,0	716,8	717,2	718,3	89	89	95	0,4	NO	0,4
	12. „	—3,6	—5,9	720,7	721,4	721,9	98	95	95	—	Stille	0,8
	13. „	—4,6	—7,1	721,6	720,6	720,3	97	87	94	—	O	0,2
	14. „	—6,8	—11,3	719,5	719,5	720,0	90	75	84	1,2	NO	0,6
	15. „	—5,8	—13,2	718,8	716,9	715,6	92	82	82	—	NO	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Die Masern herrschen in einzelnen Gemeinden des Kreises Schleiden epidemisch. — [4]) Nachträglich werden für die Woche vom 2. bis 8. Januar 6 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet. — [5]) Desgl. 10 Erkrankungen an Scharlach, 1 an Masern und 14 an Diphtherie. — [6]) Der Bericht des städtischen Krankenhauses im Friedrichshain fehlte.

Cholera-Epidemie in Sinkel an der Westküste von Sumatra (vgl. Veröffentl. 1886 S. 660) seit dem 10. November erloschen und sind demgemäß in Batavia die Quarantäne-Maßregeln gegen Sinkel aufgehoben.

Typhus-Epidemie in französischen Kasernen.

Anfangs Dezember 1886 war in den Kasernen der Marine-Infanterie und des Artillerie-Regiments zu Lorient eine Typhus-Epidemie ausgebrochen, welche die Militär-Behörde veranlaßte, die Truppen in der Ebene des Polygon ein Lager beziehen zu lassen.

Die Maßregel scheint den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn schon Ende vorigen Jahres soll die Krankheit erloschen gewesen sein, nachdem ungefähr 30 Mannschaften derselben zum Opfer gefallen sind.

Lepra in den russischen Ostseeprovinzen.

Aerztliche Untersuchungen über die topographische Verbreitung der Lepra haben ergeben, daß die bei Weitem größte Anzahl derartiger Fälle, soweit sie in der chirurgischen Klinik der Universität Dorpat zur Beobachtung kamen, einem bestimmten Küstenstriche Livlands in der Gegend von Riga entstammt. Eine ärztliche Untersuchung der Bewohner dieses etwa 60—70 Werst (64—75 km) langen Küstengebietes führte zur Entdeckung von noch 37 Leprafällen, deren 11 allein die Stadt Riga aufwies. Die Lage der Mehrzahl dieser „Aussätzigen", welche von jeder Berührung mit anderen Menschen ausgeschlossen sind, daher gänzlich isolirt und wie ausgestoßen leben, soll eine höchst bedauernswerthe sein.

(Rigaer Ztg. nach N. A. Ztg. Nr. 601 v. 24./12. 86.)

Die Cholera in Italien während der Monate September und Oktober 1886.

(Vergl. S. 688 des vorigen Jahrgangs.)

Die „Gazzetta ufficiale" vom 7. und 23. Dezember bringt die amtlich bekannt gewordenen Erkrankungs- und Sterbeziffern an der Cholera für die Monate September und Oktober v. J., welche von der stetigen Abnahme der Epidemie in Italien während dieses Zeitraums Zeugniß ablegen. Neue Cholerafälle wurden hiernach aus Rom, Genua und hauptsächlich aus der bisher von der Seuche freigebliebenen norditalischen Provinz Bergamo gemeldet, ein Ansteigen der Epidemie während des September fand in den Provinzen Neapel, Forli und Pesaro statt, während des Oktober war eine Zunahme der Fälle nur noch in Rom und Brescia und ein Wiederaufflackern der Anfangs sehr heftigen Epidemie in Lecce beobachtet. Aus den Provinzen Genua, Neapel, Caserta u. a. waren für den Monat Oktober Nachrichten über epidemische Krankheiten nicht eingelaufen. Für den Monat August wurden aus der Provinz Pesaro nachträglich 41 Choleraerkrankungen mit 17 Todesfällen in 7 Gemeinden gemeldet.

Die für die Monate September und Oktober v. J. insgesammt zur amtlichen Kenntniß gelangten 5203 Cholerafälle, von denen 2733 mit dem Tode endigten, vertheilten sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

Reg.	Provinz	Zahl der betroffenen Gemeinden	Zahl der Cholerafälle	Zahl der Todesfälle an Cholera
Piemont	Cuneo	**26** 14	**127** 48	**78** 34
	Torino	**3** 1	**17** 3	**15** 3
	Alessandria	. 1	. 2	. 2
Lombardei	Pavia	**2** .	**4** .	**3** .
	Milano	**1** 2	**2** 2	**2** 1
	Como	**5** —	**78** —	**37** —
	Bergamo	**28** 31	**123** 115	**51** 61
	Brescia	**3** 10	**4** 19	**2** 14
	Mantova	**4** 1	**23** 1	**17** 1
	Cremona	— 1	— 2	— 1
Veneto	Verona	**25** 2	**89** 3	**34** 2
	Vicenza	**30** 3	**264** 7	**139** 4
	Belluno	**4** 1	**9** 1	**3** 1
	Treviso	**7** 1	**31** 1	**16** 1
	Venezia	**17** 4	**81** 5	**35** 5
	Padova	**58** 2	**519** 3	**277** 1
	Rovigo	**22** 7	**144** 12	**64** 8
Ligurien	Genova	**4** .	**15** .	**6** .
Emilia	Piacenza	**4** 2	**22** 3	**13** 3
	Modena	**2** 2	**12** 19	**9** 14
	Ferrara	**9** 8	**677** 123	**300** 60
	Bologna	**20** 10	**279** 36	**171** 27
	Ravenna	**7** 2	**232** 15	**131** 8
	Forli	**14** 2	**182** 4	**120** 2
Marken	Pesaro	**9** .	**211** .	**104** .
	Macerata	**1** —	**3** —	**2** —
	Ascoli	**4** —	**35** —	**19** —
Umbrien	Perugia	**1** —	**1** —	**1** —
Toskana	Firenze	— 1	— 1	— 1
	Grosseto	**1** 1	**1** 1	**1** 1
	Lucca	— 1	— 1	— 1
Latium	Roma	**1** 2	**1** 29	**1** 20
Apulien	Foggia	**21** —	**680** —	**349** —
	Bari	**20** 7	**587** 37	**311** 20
	Lecce	**4** 1	**14** 45	**10** 23
Campanien	Salerno	— 1	— 7	— 2
	Caserta	**1** .	**2** .	**1** .
	Napoli	**5** .	**25** .	**21** .
	Avellino	**2** 2	**104** 60	**49** 20
	Italien	**365** 123	**4598** 605	**2392** 341

Von größeren Städten Italiens hatten im Monat September die meisten Choleratodesfälle Ferrara (99), Padua (81), Ravenna (79), Rimini (72) und Bologna (67).

Anmerkung. Die fett gedruckten Zahlen gelten für den Monat September, die kleiner gedruckten für den Monat Oktober.

Sanitäts-Verhältnisse des K. K. Oesterreichischen Heeres in den Monaten Juli, August und September 1886.

(Der Militärarzt Nr. 17, 20 und 22, vgl. Veröffentl. S. 565.)

Während der Berichtszeit erkrankten im österreichisch-ungarischen Heere 63 972 Mannschaften (24 180 im Juli, 24 159 im August, 15 633 im September), entspr. monatlich 92 bezw. 83 und 69‰ des Verpflegstandes. Von den Erkrankten wurden

etwa $^{2}/_{7}$ (19786) den Sanitäts-Anstalten übergeben, während die Behandlung der Uebrigen in den Kasernen und eignen Wohnungen erfolgte. Am Schlusse der Berichtszeit verblieben 6370 Kranke, darunter 5424 in den Sanitäts-Anstalten. Der Gesammtabgang aus der ärztlichen Behandlung belief sich auf 67602, davon waren genesen: 62919, in Folge von Krankheiten gestorben 294, und zwar monatlich durchschnittlich 0,38‰ des Verpflegstandes; außerdem kamen 81 Selbstmorde und 35 Verunglückungen mit tödtlichem Ausgang vor.

Die 67602 in Abgang gekommenen Kranken hatten an folgenden Krankheiten gelitten: 37 an Cholera, 38 an Blattern, 498 an Unterleibstyphus, 3077 an Wechselfieber und Siechthum in Folge dieser Krankheit, 286 an Skorbut, 286 an Lungentuberkulose, 590 an Lungen- und Rippenfellentzündung, 4822 an venerischen und syphilitischen Krankheiten, 2120 an Katarrh der Augenbindehaut und 352 an Trachom.

Von den Todesfällen wurden 18 durch Cholera, 3 durch Blattern, 75 durch Unterleibstyphus, 63 durch Lungentuberkulose, 25 durch Lungen- und Rippenfellentzündung bedingt.

Von den 16 Militär-Territorialbezirken hatten Zara und Innsbruck die höchste, Prag die geringste Erkrankungsziffer.

Ueber die Gesundheits-Verhältnisse Wiens in den Jahren 1883 und 1884.

(Nach dem Jahresbericht des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit u. s. w. in den Jahren 1883 u. 1884.) Vergl. Veröffentlichungen S. 329.

In den beiden Berichtsjahren bestanden in Wien verhältnißmäßig günstige epidemiologische Verhältnisse. Gegenüber 13636 im Jahre 1881 und 1882 vorgekommenen Erkrankungen und 2909 Todesfällen an Pocken, Scharlach, Diphtherie und Unterleibstyphus wurden deren nur 5038 bezw. 906 während der Berichtszeit gemeldet. Die Zahl der Pockenerkrankungen ging von 3290 im Jahre 1881 und 2844 im Jahre 1882 auf insgesammt 602 (1883: 244, 1884: 358) herunter. Wie früher kommt auch diesmal die Mehrzahl der Pockenerkrankungen auf die ersten zehn Lebensjahre (403 von 602 Fällen). In den Wintermonaten wurden die meisten Fälle beobachtet (Januar 101, Dezember 83), das Minimum fällt auf den August (11). Den Pocken erlagen 73 und 94 Personen, einschließlich 15 und 8 Ortsfremden, gegen 808 und 906 während der beiden vorhergehenden Jahre. Von den Verstorbenen waren 15 bezw. 12 geimpft, 56 bezw. 69 nicht geimpft, von den geimpften Verstorbenen standen 12 bezw. 8, also der weitaus größere Theil, im Alter über 10 Jahren. — Die Diphtherie befindet sich sowohl der In-, als der Extensität nach in allmählicher Abnahme, 1880 kamen noch 1466 Erkrankungen mit 466 Todesfällen, 1881 1289 (383), 1882 1215 (332), 1883 und 1884 nur 780 und 621 Erkrankungen mit 201 und 144 (= 2,67 und 1,91 auf je 10000 Einwohner) Todesfällen zur Meldung. Die Altersperiode zwischen dem 2. und 5. Lebensjahre erwies sich am meisten zur Diphtherie-Erkrankung disponirt (1883: 381 von 780, 1884: 306 von 621 Fällen). Das Maximum der monatlichen Erkrankungssummen fiel mit 171 auf den Monat März, das Minimum mit 53 auf den Monat September. Von je 100 Erkrankten starben 24,1 bezw. 21,73 gegen 25,5, 27,4, 31,1, 38,3 und 44,3 der vorhergegangenen Jahre. Innerhalb der einzelnen Bezirke war übrigens das Sterblichkeitsverhältniß nicht unerheblich verschieden, so kamen 1884 Schwankungen zwischen 5,55 und 38,09 vor. — Am Scharlachfieber erkrankten 1139 und 1217 Personen, beträchtlich weniger als 1882 (2798 Fälle). Hiervon entfielen auf das 2. bis 5. Lebensjahr 976, auf das 6. bis 10. 958 Personen. In ähnlicher Weise hat auch die Intensität der Krankheit abgenommen, da von je 100 Erkrankten 11,94 bezw. 10,27 gegenüber 12,97 und 16,3 während der beiden vorhergehenden Jahre starben. — Der Flecktyphus trat Ende 1882 epidemisch auf und erreichte im Januar 1883 seine größte Verbreitung. Wie schon früher war der Ausgangspunkt der Epidemie das alte Polizeigefangenhaus im I. Bezirke, welches einige Wochen hindurch als Asyl für Obdachlose benutzt worden war. Nachdem die Obdachlosen wieder entfernt, die daselbst direkt oder später durch Verbreitung des Kontagiums Inficirten durch rasche Isolirung unschädlich gemacht waren, hörte die Epidemie auf. Späterhin kamen nur noch sporadische Fälle vor. Im Ganzen erkrankten 1883: 58 (13 Todesfälle), 1884 1 Person. — Der Unterleibstyphus, welcher seit 1880 stetig abgenommen hatte, verursachte 1883 eine etwas größere Morbidität (428 Erkrankungen), ohne daß allerdings diejenige des Anfangsjahres (1880: 497) erreicht worden wäre. Der Bericht bemerkt, daß das Jahr 1883 bezüglich der Witterungsverhältnisse ein abnormes war und daß auf das Hochwasser im Januar in den späteren Monaten ein sehr niedriger Grundwasserstand folgte, sowie daß das Brunnenwasser in den niedrig gelegenen Bezirkstheilen in Folge des Hochwassers mehr oder weniger verdorben war. Die höchsten Erkrankungsziffern fielen in diesem Jahre auf den Juli und den August (69 bezw. 43). 1884 erkrankten nur 251 Personen. — Während der Berichtsjahre sind auch einige Fälle von Rückfallfieber (1883: 4, 1884: 1) zur Anzeige gelangt. — Die Masern sind in den Berichtsjahren mit größerer Intensität aufgetreten, als Scharlach und Diphtherie, denn es erlagen denselben 246 bezw. 344 Kinder, was 1,16 bezw. 1,69 % der Gesammtsterblichkeit entspricht gegen 0,71 bezw. 0,64 % Todesfällen in Folge von Scharlach und 0,95 bezw. 0,71 % in Folge von Diphtherie. In den zwei letzten Monaten des Jahres 1883 entstand im VI. Bezirke eine Masernepidemie, welche durch die Plötzlichkeit des Auftretens in einer

überraschend großen Anzahl von Fällen sich auszeichnete. — Die Sterblichkeit an Lungentuberkulose in Wien wird als eine hohe bezeichnet. Es starben daran in der zehnjährigen Periode 1874 bis 1883: 48982 Personen, darunter 9648 Ortsfremde. Von geringen Schwankungen in einzelnen Jahren abgesehen hat die Tuberkulose nicht nur in Wien, sondern auch in den Vororten stetig zugenommen (1874: 4175, 1883: 5451 Todesfälle). Gewöhnlich hat mehr als die Hälfte der Tuberkulösen der Wiener Bevölkerung die Zuflucht zur Spitalspflege genommen, auch ist die Inanspruchnahme der Wiener Spitäler seitens der Tuberkulösen der Vororte in steter Zunahme begriffen gewesen. Die Mortalität an Tuberkulose überwiegt in den Bezirken mit armer und mehr oder weniger dicht beisammen wohnender Bevölkerung in auffallender Weise. Keine andere Krankheit fordert in Wien so viele Opfer, als die Lungentuberkulose, welche den Gang der dortigen jährlichen Sterblichkeitskurve in hervorragender Weise beeinflußt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Preußen. Durch telegraphische Verfügung vom 29. Dezember v. J. sind die ärztlichen Untersuchungen der Reisenden in Ratibor, Oppeln, Liebau, Seidenberg, bezw. Görlitz, Kohlfurt und Glatz aufgehoben. Durch Telegramme vom 3. und 10. Januar 1887 ist das Gleiche für die Eisenbahnstationen Myslowitz, Pleß, Leobschütz, Ziegenhals und Mittenwalde verfügt, es bestanden somit am 17. d. Mts. nur noch für Breslau und Oderberg die Untersuchungs-Stationen fort.
(R.-A. Nr. 15., 16., 18., vom 19., 20., 22. Januar 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich Ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 2. Januar 1887 die für Provenienzen aus Häfen des italienischen Küstengebietes unterm 19. Dezember 1886 (Veröffentl. S. 5) angeordnete dreitägige Quarantäne in eine 24stündige umgewandelt. —

Schweiz. Der Schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Januar 1887 sowohl die am 19. August 1886 für den Kanton Tessin, die Gotthardbahn, die Dampfschiff-Gesellschaft des Luganer Sees und die betreffenden Postkurse in Kraft erklärten cholerapolizeilichen Vorschriften, als auch das in Bezug auf verschiedene italienische Provenienzen (Hadern, alte Kleider 2c.) erlassene Einfuhrverbot wieder aufgehoben. (Vgl. Veröffentl. S. 39 — 1886 S. 523.) —

Frankreich. Die 24stündige Quarantäne, welcher die aus Genua und Spezia nach Frankreich zur Einfuhr gelangenden Waaren bisher unterworfen waren (Veröffentl. 1886 S. 752) ist aufgehoben worden. —

— Die Beobachtungssperre im Hafen von Marseille ist für Schiffe aus den Häfen des Königreichs Italien, sowie aus denjenigen des Adriatischen Meeres aufgehoben worden. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung der Königlich Niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 11. Januar 1887 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus der Argentinischen Republik vom 17. Januar d. J. an verboten. Gebrauchte Kleidungsstücke, als Gepäck von Reisenden mitgeführt, fallen nicht unter dieses Verbot. —

Rumänien. Laut einer im „Monitorul" vom 11. Januar 1887 veröffentlichten Bekanntmachung sind die rumänischerseits gegen Serbien und Bulgarien angeordneten Quarantäne-Maßregeln nunmehr aufgehoben worden. (Vgl. Veröffentl. 1886 S. 752 u. 780.) —

Portugal. Durch eine unterm 10. Januar 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen der Republik Paraguay seit dem 17. November v. J. als von asiatischer Cholera „verseucht" erklärt worden. —

— Durch unterm 12. Januar 1887 veröffentlichte Verfügungen des Königlich portugisischen Ministeriums des Innern sind
1) der Hafen von Montevideo,
2) sämmtliche Häfen der Republik Chili
seit dem 1. Dezember 1886 für von asiatischer Cholera „verseucht", ferner sämmtliche Häfen der Republik Uruguay, welche nicht schon durch die am 20. November 1886 veröffentlichte Verfügung (Veröffentl. 1886 S. 703) betroffen werden, für der gedachten Krankheit „verdächtigt" erklärt worden. —

Tunis. Mittelst Ministerial-Beschlusses vom 8. Januar 1887 ist den mit Gesundheitspässen versehenen Provenienzen aus Italien freie Zulassung in die Häfen Tunesiens bewilligt worden. —

Brasilien. Durch Ministerial-Erlaß vom 22. Dezember 1886 sind die nach dem 30. November desselben Jahres aus italienischen Häfen abgesegelten Schiffe zum freien Verkehr in Brasilien zugelassen und die früher verhängten Quarantäne-Maßregeln aufgehoben. Bei Auswandererschiffen findet jedoch nach wie vor eine sanitätspolizeiliche Ueberwachung statt.

Ferner ist die durch Ministerial-Verfügung vom 16. Juli 1886 angeordnete Quarantäne gegen Provenienzen aus Triest und Fiume (Veröffentl. 1886 S. 582) durch Beschluß vom 20. Dezember 1886 aufgehoben worden, und zwar dergestalt, daß alle nach dem 27. November desselben Jahres von dort abgegangenen Schiffe zum freien Verkehr in brasilianische Häfen zugelassen werden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in den Niederlanden. Der Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 2. Dezbr. 1886 meldet Rotz unter den Pferden in Annen (Prov. Drenthe); der Landbouw-Courant vom 5. Dezember Schafräude in Zwolle (Prov. Overyssel); der Rotterdamsche Courant vom 10., 11. u. 12. Dezember Schafräude in Millingen (Prov. Gelderland), Nieuw-Lenzen (Prov. Overyssel), Velzen (Prov. Nord-Holland) und Staphorst (Prov. Overyssel), und vom 28. Dezember Rotz unter den Pferden in Borger (Prov. Drenthe), sowie in den angrenzenden Dörfern Odoorn, Valte, Rolde 2c. und das Amsterdamsche Handelsblad vom 18. Dezember in Vlachtwedde (Prov. Groningen).

Rußland. Zeitungsnachrichten zufolge hat die in Dünaburg herrschende Rinderpest (Veröffentl. S. 25) eine größere Verbreitung gewonnen. Dagegen soll die Seuche in dem Gouvernement Kurland erloschen sein. (R.-A. Nr. 11.)

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Verordnung des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, betr. Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauenseuche. Vom 11. Januar 1887. (Extrablatt zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln. Stück 1.)

Unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Verordnungen vom 3. Oktober 1885 (Extrablatt zu Stück 40 des Amtsblattes. Veröffentl. 1885 S. 150) und vom 18. Nov. 1886

(Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes. Veröffentl. 1886 S. 704) bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit Rücksicht auf die neuerdings öfters beobachteten Fälle von Maul- und Klauenseuche unter den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Schweinen Folgendes:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen russischer und amerikanischer Herkunft, desgleichen von Schweinen aus den Hinterländern Oesterreich-Ungarns, sowie solcher Schweinetransporte, welchen an einer anderen Stelle der deutschen Reichsgrenze die Ueberführung in das Reich verweigert worden, ist verboten.

Ebenso ist die Ein- und Durchfuhr solcher magerer Schweine, einschließlich der Ferkel, welche aus Russisch-Polen oder aus Oesterreich-Ungarn stammen, verboten.

§ 2. Fette polnische Schweine dürfen an je einem Tage der Woche

auf Landwegen über Ostrosnitza und Baingow,

auf der Eisenbahn über Sosnowice

eingeführt werden, jedoch ausschließlich nur nach Beuthen O.S. mit Roßberg, Königshütte mit Ober-, Nieder- und Neu-Heyduk, Groß-Dombrowka, Lipine, Scharley, Piekar und Schwientochlowitz, Kreis Beuthen O.S.,

nach Kattowitz, Laurahütte-Siemianowitz, Rosdzin-Schoppinitz, Antonienhütte, Chorzow, Zawodzie, Kl.-Dombrowka und Burowietz, Kreis Kattowitz,

nach Tarnowitz, Alt-Chechlau, Nakio, Georgenberg, Radzionkau und Piassetzna, Kreis Tarnowitz,

nach Zabrze, Zaborze, Paulsdorf und Ruda, Kreis Zabrze, und

nach Gleiwitz, Kreis Gleiwitz.

Auf dem Landwege über Gniazdow dürfen außerdem fette polnische Schweine auch nach Woischnik, Kreis Lublinitz, eingeführt werden.

§ 3. Aus den im § 2 genannten Ortschaften dürfen russisch-polnische Schweine über die Grenzen des hiesigen Bezirks hinaus weder auf der Eisenbahn, noch auf Landwegen, transportirt werden. Zum Weitertransport solcher Schweine in andere Ortschaften innerhalb des hiesigen Bezirks bedarf es meiner besonderen Erlaubniß.

§ 4. Die Ein- und Durchfuhr fetter österreichisch-ungarischer Schweine ist an je einem Tage der Woche

auf Landwegen über Goczalkowitz, Kreis Pleß, und Oderberg, Kreis Ratibor,

auf der Eisenbahn über Myslowitz und Oderberg

gestattet.

§ 5. Alle nach vorstehenden Bestimmungen zur Einfuhr zugelassenen Schweine dürfen auf diesseitigem Staatsgebiet nur auf der Eisenbahn oder per Axe transportirt werden und gelangen, soweit sie auf Landwegen eingeführt werden, an der Grenze, soweit sie auf der Eisenbahn eingeführt werden, in Schoppinitz, Kattowitz, Myslowitz und bezw. Oderberg an den von den Landräthen festzusetzenden Fixtagen zur Untersuchung durch den beamteten Thierarzt. Der Ursprung der Thiere ist der zuständigen Grenzzollbehörde durch amtliche Atteste nachzuweisen.

§ 6. Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei.

Die einzuführenden Transporte sind bis spätestens 8 Uhr Abends des dem Untersuchungstage vorhergehenden Tages bei dem zuständigen beamteten Thierarzte schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Werden keine Transporte angemeldet, so braucht der Grenz-Thierarzt an dem Untersuchungstage nicht anwesend zu sein.

§ 7. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung in einer Schweineheerde auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder verdächtiges Thier gefunden wird, muß die ganze Heerde zurückgewiesen oder sofort unter polizeilicher Aufsicht abgeschlachtet werden.

§ 8. Der Grenz-Thierarzt hat der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Transport der zur Einfuhr gelangenden Schweine auf Kosten des Versenders telegraphisch anzumelden.

Im hiesigen Regierungsbezirk hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes den Eingang des angemeldeten Transportes und die etwaige Weiterbeförderung der Schweine genau zu kontroliren, also auch der Polizeibehörde des weiteren Bestimmungsortes Mittheilung zu machen.

Der Weitertransport kranker Schweine ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem 20. Januar d. J. in Kraft.

Oppeln, den 11. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich-Ungarn. Durch Verfügung der K.K. Statthalterei in Galizien vom 10. Dezember 1886 ist infolge der bedrohlichen Ausbreitung der Rinderpest in Rußland die Ein- und Durchfuhr der im § 1 des österreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus ganz Rußland nach und durch Galizien verboten. Dieselben sind:

a) Rinder und andere Wiederkäuer im lebenden oder todten Zustande;

b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Rohstoffe in frischem oder getrocknetem Zustande. Ausgenommen hiervon sind Molkereiprodukte, ausgeschmolzener Talg, dann Schafwolle, welche gewaschen oder kalzinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

c) Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, dann Dünger;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Anspanngeschirre, für den Handel bestimmte getragene Kleider, derartiges Schuhwerk und Hadern.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Erlaß des Königlich Preußischen Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten, die gerichtlichen Obduktions-Verhandlungen betr.

Vom 10. Dezember 1886.

Berlin, den 10. Dezember 1886.

Die Abschriften der gerichtlichen Obduktions-Verhandlungen, welche den Königlichen Regierungen seitens der Gerichtsbehörden behufs technischer Revision zugehen, enthalten nicht selten sinnentstellende und für die Beurtheilung der abgegebenen Gutachten bedeutungsvolle Fehler, welche zum Theil erst bei der Anfertigung der Abschrift entstanden, zum Theil aber schon durch mangelhafte Auffassung oder Niederschrift der Angaben der Obduzenten seitens des Protokollschreibers herbeigeführt worden sind. Die letztere Art der Fehler läßt sich größtentheils durch gehörige Aufmerksamkeit der Obduzenten bei der Vorlesung des Protokolls oder, falls dieselben das letztere selbst durchlesen, stets hierdurch vermeiden; die Unterzeichnung des Protokolls ohne eine solche Kenntnißnahme des Inhalts desselben aber müßte als durchaus unzulässig erachtet werden.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, gefälligst die Kreismedizinalbeamten auf Vorstehendes aufmerksam zu machen und mit entsprechender Weisung zur Vermeidung des beregten Uebelstandes zu versehen, bestimme ich, daß der Regierungs-Medizinalrath, sobald derselbe bei der Prüfung der eingegangenen Abschrift einer Verhandlung der gedachten Arten einen Inhalt vorfindet, welcher in ihm den Verdacht eines Diktat-, Schreib- oder Abschriftfehlers erweckt, der für die Beurtheilung des abgegebenen Gutachtens von Bedeutung erscheint, unverzüglich Sorge dafür zu tragen hat, daß die Abschrift dem betreffenden Kreisphysikus zur Prüfung und zur Richtigstellung des etwaigen Fehlers unter demnächstiger Rückreichung übersandt und event. die Gerichtsbehörde von dem Fehler und der Richtigstellung in Kenntniß gesetzt wird.

von Goßler.

An

a. sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, sowie denjenigen in Sigmaringen und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin,

b. sämmtliche Königl. Regierungen in den übrigen Provinzen.

M. No. 6903.

Cirkular-Erlaß des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik.
Vom 6. Januar 1887.

Im Anschluß an die Cirkular-Verfügung vom 30. April 1886, betreffend die Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik — $\frac{\text{M. No. 3080 I.}}{\text{U. I. No. 1268}}$ *) —, bestimme ich hierdurch, daß zu dem vorgedachten Unterricht nur solche Studirende, welche die ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben, zuzulassen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, vorstehende Anordnung gefälligst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und für die Beachtung derselben Sorge zu tragen.

In Vertretung:
gez. Lucanus.

An sämmtliche Königlichen Universitäts-Kuratorien, sowie die medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität hier.

*) Vergl. Veröff. 1886. S. 433.

Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, betr. die Verwendung gifthaltiger Farben.
Vom 12. Januar 1887.
(Nordd. Allg. Ztg. Nr. 21 vom 14. Januar 1887.)

Obwohl es den Fortschritten der Chemie gelungen ist, arsenik- und andere gifthaltige Farben durch giftfreie unschädliche Farben zu ersetzen, gelangen insbesondere arsenhaltige Farben noch immer häufig zur Verwendung, so zur Herstellung grüner Tapeten, zum Bemalen der Zimmerwände, geringwerthiger Fenstervorhänge, Färben von Kleiderstoffen, künstlichen Blättern und Blumen u. dgl. m.

Neuerdings ist besonders darauf hingewiesen worden, daß Tapezierer zur Beseitigung des Haus-Ungeziefers dem Tapetenkleister Schweinfurter-Grün (Schwabenpulver) hinzufügen, wodurch die Gesundheit der Bewohner solcher Zimmer ebenso gefährdet wird, wie die Gesundheit derjenigen, welche in Zimmern mit arsenikfarbenen Wänden wohnen oder die oben bezeichneten Gebrauchsgegenstände benutzen.

Das Publikum wird wiederholt auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesundheit und dem Leben durch die Verwendung gift-, besonders arsenhaltiger Farben drohen, und vor der Benutzung solcher Gegenstände, bezw. dem Bewohnen von Räumen, deren Wände mit arsenhaltigen Farben bemalt sind, ernstlich gewarnt. Die Gewerbetreibenden, welche derartige Farben zu vorgedachten Zwecken verwenden oder in den Verkehr bringen, werden auf die Bestimmungen der §§ 324 und 326 des Strafgesetzbuchs hingewiesen.

Berlin, den 12. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Das Königl. Württemberg'sche Oberbergamt hat unter dem 24. November 1886 eine Bergpolizei-Verordnung erlassen, welche bezüglich der Förderung und Fahrung in Schächten, Bremsschächten und Aufzügen und der Seilfahrt in Schächten Anordnung trifft. (S. Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg 1886 Nr. 29.)

Verordnung der Großherzoglich Badischen Ministerien der Finanzen und des Innern, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
Vom 19. November 1886.
(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden Nr. XLIX.)

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und auf Grund der von dem Bundesrath getroffenen Festsetzungen wird unter Aufhebung der Verordnung vom 30. November 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII. S. 343) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Kein zur Viehbeförderung verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden.

§ 2. Zur Vornahme der Reinigung und Desinfektion werden die nachstehenden Stationen (Desinfektionsstationen) bestimmt: Bretten, Karlsruhe, Konstanz, Lauda, Leopoldshöhe, Mannheim, Neckarelz, Radolfzell und Waldshut.

Jede nicht zur Vornahme der Desinfektion eingerichtete Station wird einer der vorgenannten Stationen durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ein- für allemal zugetheilt.

§ 3. Diejenigen Desinfektionsstationen, welche Uebergangsstationen gegen Oesterreich-Ungarn über den Bodensee und gegen die Schweiz sind, haben zugleich die Desinfektion jener zur Viehbeförderung benutzten Wagen zu besorgen, deren Entladung im Auslande stattgefunden hat.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat zu diesem Zweck Anordnung zu treffen, daß derartige Wagen über diejenige Grenzstation zurückkehren, über welche sie ausgegangen sind.

§ 4. Die Desinfektion ist am Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach der Entleerung, am Ort des Wiedereinganges vom Ausland alsbald nach der Ankunft, im einen wie im andern Fall längstens binnen 24 Stunden zu bewirken. Kann die Desinfektion nicht am Orte der Entladung stattfinden, so sind die Wagen ohne Verzug nach der Desinfektionsstation zu verbringen und dort zu reinigen, so daß die Desinfektion längstens binnen 48 Stunden nach der Entladung der Wagen, beziehungsweise nach dem Wiedereingang derselben vom Ausland vollendet ist.

§ 5. Die zu desinfizirenden Wagen sind unmittelbar nach Entladung durch Plakate aus rothem Papier mit der Aufschrift „zur Desinfektion nach . . . .", welche an beiden Langseiten des Wagens aufgeklebt werden, kenntlich zu machen. Nach erfolgter Desinfektion sind die Plakate zu entfernen.

Auf die Plakate derjenigen Wagen, welche nach den Desinfektionsstationen versendet werden, ist der Bestimmungsort (§ 2 Absatz 2) in deutlicher Schrift mit Tinte aufzuschreiben. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat Maßregeln zu treffen, durch welche eine Kontrole für sichere Ueberweisung und Versendung der Wagen von der Entladestation zur Desinfektionsstation geschaffen wird.

§ 6. Bei der Beförderung der zur Desinfektion bestimmten Wagen ist dafür zu sorgen, daß dieselben in den Zügen nicht in die Nähe von mit Vieh beladenen Wagen gestellt werden. Auch sind dieselben, soweit es ihre Einrichtung gestattet, innerhalb und außerhalb der Bahnhöfe stets sorgfältig geschlossen zu halten, um das Entfallen von Stroh, Dünger, Geräthschaften rc. zu verhüten.

§ 7. Die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundebehälter wird nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf der Endstation des Zuges vorgenommen.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat Anordnungen zu treffen, wodurch die Reinigung und Desinfektion derjenigen Gepäckwagen, welche nicht auf Desinfektionsstationen ausgestellt werden, gesichert wird.

Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum ist dafür zu sorgen, daß das Vieh mit den Gepäckstücken oder Gütern nicht in Berührung kommt und daß letztere nicht durch die Exkremente verunreinigt werden.

§ 8. Absatz 1: wie II. Zu § 4, Ziff. 4, Abs. 1 auf Seite 390 d. Veröffentl., indeß statt „Unreinigkeiten": „Unreinlichkeiten" u. statt „Viehtransport": „Viehbeförderung".

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestimmt, welches Verfahren auf den einzelnen Stationen zur Reinigung der Wagen anzuwenden ist.

§ 9. Abs. 1, 2: wie a. a. O. Abs. 2, 3, indeß ist zu lesen: in Abs. 2 zu a statt „sind": „wird", in Abs. 3 statt „der zuständigen Polizeibehörde": „des zuständigen Bezirksamts" u. statt „der Landespolizeibehörde": „dem Ministerium des Innern".

Der Wagen selbst ist gemäß § 8 zu reinigen und hierauf in der oben vorgeschriebenen Weise zu desinfiziren.

Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

§ 10. Die in § 8 angegebene Reinigung gilt unter gewöhnlichen Verhältnissen als ausreichende Desinfektion . . . (wie a. a. O. S. 391 letzter Absatz der Ziffer 4).

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen muß auch bei Sendungen der gedachten Art die Desinfektion gemäß § 9 Absatz 1 b und Absatz 2 erfolgen.

§ 11. In gleicher Weise wie die zur Beförderung benützten Wagen sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltung zu reinigen und zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Verladepritschen der Eisenbahnverwaltung müssen, sofern sie zur Viehverladung benützt wurden, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 8 und 9 gereinigt und desinfizirt werden.

§ 12. Absatz 1: wie a. a. O. Ziff. 6, indeß statt „Eisenbahnverwaltungen": „Eisenbahnverwaltung" u. statt „sofern zur Viehverladung benutzt": „sofern sie zur Viehverladung benützt wurden".

Eine Desinfektion dieser Anlagen ist mit Ausnahme der in § 15 erwähnten Fälle nicht erforderlich.

§ 13. Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist eine Desinfektion des Düngers nicht erforderlich.

Die Fälle des § 15 ausgenommen, ist die Verwendung des gesammelten Düngers nach den von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu treffenden Anordnungen gestattet.

Die Abfuhr des Düngers darf jedoch nicht . . . . (wie Veröffentl. a. a. O. Ziff. 8, Abs. 2).

§ 14. Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche auf Grund dieser Verordnung durch die Eisenbahnverwaltung auszuführen sind, ist den Stationsvorstehern und, wo Stationsmeister angestellt sind, in erster Reihe diesen Letzteren übertragen.

Auf Stationen, wo neben der Bahnverwaltung eine Güterverwaltung besteht, werden die auf die Desinfektion bezüglichen Geschäfte von der Bahnverwaltung besorgt.

Den Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt, und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung geben werden, ist zu diesem Zweck der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§ 15. Die in den vorstehenden Paragraphen für gewöhnliche Verhältnisse festgesetzten Vorsichtsmaßregeln sind unter allen Umständen, also auch wenn ein Verdacht einer Ansteckung in keiner Weise vorliegt, genau zu beachten.

Von der Ankunft solcher Wagen, welche muthmaßlich oder nachweislich zur Beförderung von Thieren mit ansteckenden Krankheiten gedient haben, hat der Stationsvorsteher dem zuständigen Bezirksamte und dem Bezirksthierarzt unverzüglich Nachricht zu geben und bezüglich der Desinfektion der Wagen nach § 9 Absatz 2 zu verfahren.

Im Uebrigen werden die in Fällen einer Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen nothwendigen besonderen Maßregeln von dem zuständigen Bezirksamt getroffen. Die Ausführung derselben wird von dem Bezirksthierarzt überwacht werden. Jedenfalls hat in solchen Fällen eine gründliche Desinfektion mittelst Karbolsäurelösung gemäß § 9 Absatz 1 b. bei allen Wagen, beweglichen Rampen und Geräthschaften stattzufinden, mit denen die angesteckten oder verdächtigen Thiere in Berührung gekommen sind. Das Gleiche gilt für die festen Verladerampen, die Verladeplätze, die Steigwege zu denselben und die Viehhöfe im Gebiet der Eisenbahnverwaltung, auf welchen solche Thiere sich aufgehalten haben. Soweit es sich um Rampen mit undurchlassendem Boden und um feste hölzerne Rampen handelt, sind dieselben in der in § 9 Absatz 1 b. angegebenen Weise mit Karbolsäurelösung zu bepinseln; die übrigen Anlagen sind mit dieser Lösung mittelst der Brause gründlich abzugießen. Etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln können von dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

Hat eine wirkliche Infektion von gepolsterten Wagen durch eine übertragbare Seuche stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens 1 Meter hohen Erdschicht bedeckt ist. Dünger von maul- oder klauenseuchkranken Thieren kann statt dessen mit einer 5proz. Karbolsäurelösung (§ 9 Absatz 1 b.) unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger desinfizirt werden. Das zuständige Bezirksamt bestimmt, welches Verfahren im einzelnen Fall Anwendung finden soll.

§ 16. Die Gebühr für die Desinfektion eines doppelbodigen Wagens beträgt 1 Mk. 50 Pf., für die Desinfektion eines gewöhnlichen Wagens 1 Mk. und ist auf der Entladestation (Ablade- oder Umladestation), im Verkehr nach Oesterreich-Ungarn über den Bodensee und nach der Schweiz auf der Uebergangsstation zu erheben. Bei Beförderung von Großvieh (Hornvieh) in den Viehsammelwagen werden für jedes in den Sammelwagen verladene Stück 15 Pf. erhoben. Bei Versendung einzelner Stücke Kleinvieh in den Gepäckwagen findet keine Gebührenerhebung statt.

§ 17. Vorstehende Bestimmungen finden volle Anwendung auf die Wagen, welche auf den im Schweizergebiet gelegenen Badischen Stationen entladen werden, gleichviel ob die Wagen nach der Entladung in das Gebiet des Deutschen Reichs oder nach der Schweiz zurückgehen. Ueberdies müssen diejenigen auf Badischen Stationen im Schweizergebiet entladenen Wagen, welche zur Beförderung von frischen Häuten gedient haben und wieder nach der Schweiz zurückgehen, desinfizirt werden.

§ 18. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1887 in Kraft. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen wird jedoch ermächtigt, dieselbe auf denjenigen Stationen, auf welchen die erforderlichen Einrichtungen fertig gestellt sind, schon vor diesem Zeitpunkt durchzuführen.

Karlsruhe, den 19. November 1886.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.	Großherzogliches Ministerium des Innern.
Ellstätter.	Turban.
	Vdt. Schulz.

Verordnung des Senates zu Lübeck, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.

Vom 29. Dezember 1886.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 31.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 163) hat der Senat, auf Grund des § 4 des Gesetzes, sowie der vom Bundesrathe am 20. Juni 1886 hierzu erlassenen Normativbestimmungen, unter Aufhebung der Verordnung vom 9. September 1876 die nachstehenden Anordnungen zu erlassen beschlossen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 1. Verpflichtung zur Desinfektion.

Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen gedient haben, sind der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen und vor Beendigung derselben nicht in Benutzung zu nehmen.

Die Wagen sind, sofern die Desinfektion nicht sofort nach der Entladung an der Entladestelle selbst geschieht, nach ihrer Entladung auf beiden Seiten mit je einem gelben Zettel zu versehen mit der Aufschrift:

Zu desinfiziren
entladen am . . . . mittags . . . Uhr
auf Station . . . .

Nach erfolgter Reinigung beziehungsweise Desinfektion sind diese Zettel wieder zu entfernen.

§ 2. Ort der Desinfektion.

Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen, und zwar längstens binnen 24 Stunden, zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung des Senates oder auf Antrag der betreffenden

Bahnverwaltung mit Genehmigung des Eisenbahn-Kommissariats an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) centralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für alle Mal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Die nach den Desinfektionsstationen überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger 2c. sorgfältig geschlossen zu halten. Aus solchen Wagen darf auf der Entladestation außer der Ladung Nichts entfernt oder herausgenommen werden.

Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundekupees nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt.

Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

§ 3. Reinigen der Wagen.

Abs. 1: wie II. Zu § 4, Ziff. 4, Abs. 1 Veröffentl. 1886 S. 390.

Um einer Durchtränkung des Bodens auf den Bahnhöfen mit Jauche u. s. w. vorzubeugen, ist die Reinigung und Ausspülung der Wagen möglichst auf einem mit undurchlassender Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Geleise auszuführen.

§ 4. Desinfektions-Verfahren.

Abs. 1 bis 4: wie Ziffer 4, Abs. 2, 3, 4 u. 5 a. a. O.; jedoch ist in Abs. 3 statt „Diese Art der Desinfektion (b)" zu lesen: „Die unter b angegebene Art der Desinfektion", — statt „Der zuständigen Polizeibehörde" und statt „Der Landespolizeibehörde": „des bez. Dem Polizeiamte", ferner statt „sie": „es"; — in Absatz 4 u. 5 statt „Absatz 1 bis 3": „a. bezw. b.", statt „Absatz 1 angegebene": „§ 3 vorgeschriebene" und statt „im Absatz 2 b und Absatz 3": „zu b.".

§ 5. Reinigung und Desinfektion der Geräthschaften.

Wie Ziff. 5, Abs. 1 a. a. O.

§ 6. Reinigung und Desinfektion der Rampen.

Abs. 1 u. Eingang von Abs. 2: wie Ziff. 5 Abs. 2 und Ziff. 6 a. a. O., nur ist statt „Ziffer 4" zu lesen: „den §§ 3 und 4". Sodann weiter: Es bleibt dem Polizeiamte vorbehalten, eine Desinfektion der vorerwähnten Anlagen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 bezeichneten Thierarten dann anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt, und das dabei anzuwendende Desinfektionsverfahren vorzuschreiben. Auch ohne solche besondere Anordnung müssen Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen beim Vorhandensein der im § 4 Absatz 1, b und Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfizirt werden.

§ 7. Behandlung des Streumaterials, des Düngers u. dgl.

Abs. 1 bis 4: wie Ziff. 8 a. a. O., nur ist im letzten Absatz statt „(Ziffer 4 Absatz 2 b)" zu lesen: „(§ 4 b)".

§ 8. Aufsicht und Kontrole.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Reinigung und Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher dem Polizeiamte von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

Die Aufsicht auf die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird dem Polizeiamte übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Dezember 1886.

Hagedorn, Dr.
Secretarius.

Schweiz. Instruktion für die Grenz-Thierärzte. Vom 24. Dezember 1886.

(R.-A. Nr. 13 vom 17. Januar 1887.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Landwirthschafts-Departements,
beschließt:

Art. 1. Das schweizerische Landwirthschafts-Departement wird ermächtigt, im Interesse der Vornahme der thierärztlichen Untersuchung des einzuführenden Viehes je nach Bedürfniß eine oder mehrere der vom Bundesrath für die Einfuhr von Vieh bezeichneten Zollstätten vorübergehend zu schließen und wieder zu öffnen. (Art. 109 der Verordnung vom 17. Dezember 1886.)

Das genannte Departement bestimmt die Zeiten, Tage und Stunden, zu welchen diese Zollstätten für die Vieheinfuhr geöffnet sind, und sorgt dafür, daß auf jeder derselben die einzuführenden Thiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts von einem amtlich hierfür bezeichneten diplomirten Thierarzte untersucht werden. Der gleiche Thierarzt kann abwechselnd auf mehreren Zollstätten funktioniren.

Art. 2. Die Grenz-Thierärzte werden vom Bundesrath auf den Vorschlag des schweizerischen Landwirthschafts-Departements bezeichnet. Die näheren Verhältnisse, betreffend Amtsdauer, Entschädigung 2c., werden bei der Ernennung festgestellt.

Wenn Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Grenz-Thierärzte vorkommen, so kann das schweizerische Landwirthschafts-Departement Bußen im Betrage von 5 Fr. bis 100 Fr. verhängen. Schwere Widerhandlungen haben die sofortige Abberufung des Fehlbaren zur Folge.

Art. 3. Jeder Grenz-Thierarzt hat dem schweizerischen Landwirthschafts-Departement einen Stellvertreter in der Person eines diplomirten Thierarztes, welcher ihn im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder anderweitiger unvermeidlicher Verhinderung in seinen Funktionen und auf seine Kosten ersetzt, in Vorschlag zu bringen.

Art. 4. Die Grenz-Thierärzte haben über alle ihren Dienst betreffenden Vorfälle direkt dem schweizerischen Landwirthschafts-Departement Bericht zu erstatten; sie haben sich den Anordnungen dieser Behörde zu unterziehen und die von derselben ausgehenden Weisungen und Instruktionen genau zu befolgen.

Sie sind außerdem verpflichtet:

a) an den Tagen und zu den Stunden, welche für das Einführen von zur Durchfuhr oder zum Import bestimmtem Vieh festgesetzt worden sind, auf der betreffenden Zollstätte anwesend zu sein;

b) einen Passirschein nur dann auszufüllen und vom Talon abzutrennen, wenn die Thiere untersucht und frei von kontagiösen und infektiösen Krankheiten befunden worden sind;

c) eine Desinfektionsflüssigkeit zur Ausführung der Vorschriften des Art. 119 der Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 auf ihre Kosten in genügender Menge stets in Bereitschaft zu halten;

d) den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, dessen Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886, namentlich hinsichtlich Kapitel II (Art. 109 bis 123, Viehseuchenpolizei an der Grenze, Durchfuhr, Einfuhr von Fleisch), sowie allen in Kraft bestehenden Vorschriften über Viehseuchenpolizei genau nachzukommen.

Art. 5. Die Entschädigungen für die Grenz-Thierärzte werden vom Bundesrathe festgesetzt und in zweimonatlichen Raten durch das schweizerische Landwirthschafts-Departement ausgerichtet.

Diese Entschädigungen können durch bundesräthlichen Entscheid reduzirt oder erhöht werden; sie werden namentlich reduzirt, wenn eine oder mehrere Einfuhrstationen für kürzere oder längere Zeit für die Einfuhr von Vieh geschlossen werden.

Die Grenz-Thierärzte beziehen außer der vom Bundesrathe festgesetzten Entschädigung einen Zuschlag im Betrage von 5 Rp. von jedem ausgestellten Passirscheine. Dieser Betrag wird denselben sofort durch den Zolleinnehmer verabfolgt.

Art. 6. Die Hefte mit den Passirscheinen werden den Grenz-Thierärzten vom schweizerischen Landwirthschafts-Departement verabfolgt (Art. 115 der Verordnung vom 17. Dezember 1886). Sobald der letzte Schein eines Heftes

ausgegeben worden ist, sind die Talons zum Zwecke der Kontrole dem genannten Departement einzusenden.

Alle Rubriken der Formulare (Schein und Talon) sind sorgfältig und leserlich auszufüllen.

Art. 7. Bezüglich der Mitbenutzung der Zollbureaus für die Ausfertigung der Passirscheine durch die Grenz-Thierärzte wird Verständigung derselben mit den Zolleinnehmern vorbehalten. Wo diese Mitbenützung gewährt werden kann, soll es unentgeltlich geschehen.

Art. 8. Die vom Bundesrathe festgesetzte Taxe für die thierärztliche Untersuchung des zur Durchfuhr oder zur Einfuhr bestimmten Viehes (Art. 12), sowie die für den Passirschein zu entrichtende Taxe wird gleichzeitig mit der Zollgebühr vom Zolleinnehmer eingezogen.

Art. 9. Für Thiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder derselben verdächtig sind, und welche aus diesem Grunde zurückgewiesen werden, ist die Taxe für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten. Das Gleiche gilt für Thiere, welche von unregelmäßigen oder durchgestrichene Stellen enthaltenden Gesundheitsscheinen begleitet sind.

Art. 10. Die Grenz-Thierärzte haben die aus Auftrag des schweizerischen Militär-Departements gekauften Remontepferde und die vom schweizerischen Landwirthschafts-Departement importirten Zuchthengste ohne Untersuchung und ohne Passirscheine einführen zu lassen.

Art. 11. Zur Durchfuhr oder Einfuhr bestimmte Thiere haben die Grenze an den amtlich für die Zollstätten hierfür festgesetzten Zeiten zu passiren.

Immerhin können die Zollbeamten die Vieheinfuhr alle Tage, von sechs Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, gestatten. In diesem Falle hat der Eigenthümer der Thiere außer den für den Passirschein und für die Untersuchung amtlich festgesetzten Taxen eine mäßige Zuschlagstaxe zu entrichten, welche dem Grenz-Thierarzt verbleibt.

Art. 12. Die Taxen, welche für die thierärztliche Untersuchung der einzuführenden Thiere zu entrichten sind, werden folgendermaßen festgesetzt:

Für jedes über 1 Jahr altes Pferd oder Maulthier	Fr.	1 —
Für jeden Esel und jedes Fohlen unter 1 Jahr .	„	— 65
Für jedes Stück Rindvieh von 60 kg Gewicht und darüber	„	— 65
Für jedes Stück Rindvieh unter 60 kg Gewicht (Kälber)	„	— 40
Für jedes Schwein von 25 kg Gewicht und darüber	„	— 40
Für jedes Schwein unter 25 kg Gewicht . . .	„	— 15
Für jedes Schaf	„	— 15
Für jede Ziege	„	— 15
Für frisches oder geräuchertes Fleisch (Art. 123 der Verordnung vom 17. Dezember 1886) pro 100 kg	„	1 50
Für Quantitäten unter 100 kg	„	— 50

Der Zolleinnehmer bezieht außerdem 25 Rp. für jeden ausgestellten Passirschein.

Art. 13. Damit die Untersuchung der einzuführenden Thiere in den an der Grenze gelegenen Bahnhöfen möglichst genau und rasch vor sich gehe, haben die Angestellten der Bahngesellschaften die Grenz-Thierärzte in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen.

Wenn in einem Eisenbahnwagen die einzuführenden Thiere zu zahlreich oder zu sehr eingepferchtsind, als daß die Untersuchung in ordnungsmäßiger Weise stattfinden könnte, so hat der Grenz-Thierarzt, sofern er über den Gesundheitszustand der Thiere im Ungewissen ist, zu verlangen, daß die zu untersuchenden Thiere sämmtlich oder zum Theil ausgeladen werden.

Kein mit Vieh beladener Eisenbahnwagen darf ohne die Bewilligung des Grenz-Thierarztes der Einfuhrstation in's Innere des Landes befördert werden.

Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist telegraphisch dem schweizerischen Landwirthschafts-Departement mitzutheilen.

Art. 14. Die Verwaltungen der Bahngesellschaften treffen die nothwendigen Maßnahmen, damit die Viehtransporte in den Grenzbahnhöfen so lange verweilen, daß der Grenz-Thierarzt im Stande ist, die einzuführenden Thiere sorgfältig zu untersuchen.

Art. 15. Im Einverständniß mit dem schweizerischen Landwirthschafts-Departement können die kantonalen Behörden den Grenz-Thierärzten die Ueberwachung der Desinfektion der Eisenbahnwagen, Quais, Rampen und der zum Verladen und Ausladen des Viehes dienenden Plätze auf Bahnhöfen übertragen, welche in der Nähe der Grenze liegen.

Art. 16. Den Grenz-Thierärzten werden das vom schweizerischen Landwirthschafts-Departement herausgegebene Viehseuchenbülletin, sowie die dieselben interessirenden Bülletins der Nachbarländer zugestellt werden.

Art. 17. Das schweizerische Landwirthschafts-Departement wird ermächtigt, gutfindenden Falles spezielle Kommissäre zu dem Zwecke zu bezeichnen, auf einer mehr oder weniger ausgedehnten Grenzstrecke den Dienst der Grenz-Thierärzte zu überwachen und zu kontroliren.

Bern, den 24. Dezember 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths.

Der Bundes-Präsident:
Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1887 an werden die nachstehend bezeichneten Zollstätten zu den angegebenen Zeiten für die Einfuhr von Vieh nach der Schweiz geöffnet sein. Die Untersuchung des einzuführenden Viehes hat ausschließlich durch die für die betreffenden Zollstätten ernannten Grenz-Thierärzte, in deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter, ebenfalls patentirte Veterinäre, zu erfolgen.

I. Schweizerisch-französische Grenze.

2c.

II. Schweizerisch-deutsche Grenze.*)

Beurnevésin . . Miécourt . . Roggenburg . . Rodersdorf . . Flühen . . Benken . . Allschwyl . . Basel, Centralbahnhof und Badischer Bahnhof . . Klein-Hüningen . . Lyßbüchel . . Horn . . Riehen . . Rheinfelden . . Säckingerbrücke . . Laufenburg . . Koblenz . . Zurzach . . Kaiserstuhl . . Hüntwangen . . Buchenloo (Wyl) . . Rafz . . Rheinau . . Durstgraben . . Schaffhausen, Bahnhof . . Schaffhausen a. Rh. . . Erzingen . . Unterhallau . . Schleitheim . . Beggingen . . Bargen . . Merishausen . . Hofen . . Thayngen . . Ramsen . . Singen . . Dörflingen . . Diessenhofen . . Hemmishofen . . Stein a. Rh. . . Mammern . . Steckborn . . Ermatingen . . Tägerweilen . . Kreuzlingen (Konstanz) . . Romanshorn . . Rorschach . .

III. Schweizerisch-österreichische Grenze.*)

St. Margarethen, Bahnhof . . St. Margarethen, Straße . . Au-Monstein . . Kriesern . . Oberriet . . Haag . . Buchs (Brücke) . . Buchs . . Trübbach . . Luziensteig . . Martinsbrück . . Münster . . Ste. Maria . .

IV. Schweizerisch-italienische Grenze.*)

Zernetz . . Campocologno . . La Motta . . Castasegna . . Splügen . . Chiasso, Bahnhof . . Chiasso, Straße . . Stabio . . Lugano . . Ponte Tresa . . Luino . . Locarno . . Gondo (Simplon) . . Bourg St. Pierre (St. Bernhard) . .

Bern, den 20. Dezember 1886.

Schweizerisches Landwirthschafts-Departement.

*) Anmerkung. Für die einzelnen Orte sind die betreffenden Wochentage und Tageszeiten angegeben.

Rechtsprechung.

Weinfälschung durch übermäßiges Gallisiren, Petiotisiren und Behandlung der gewässerten Flüssigkeiten nach Reilen'scher Methode. § 10 [1] des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Entscheidung des Landgerichts zu Metz vom 2. März 1886 wider Fr.-D.

In der Strafsache gegen den Georg Fr.-D., Weinhändler in H., wegen Weinverfälschung, hat die Strafkammer des Kaiserl. Landgerichts zu Metz in der Sitzung vom 2. März 1886 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Weinverfälschung in sechs Fällen zu einer Geldstrafe von Eintausendachthundert Mark, an deren Stelle, falls dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten tritt, verurtheilt und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme, insbesondere das theilweise Geständniß des Angeklagten und die Aussagen der nachbenannten Zeugen ist Nachstehendes als bewiesen zu erachten: 1. Der Angeklagte hat in den Jahren 1880 und 1883 in Novéant Wein auf folgende Weise hergestellt. Er gab Trestern von rothen Trauben, aus denen er bereits weißen Wein, den sogenannten premier jus, in dem Maße gewonnen hatte, daß aus je 100 kg Trauben ca. 50 l Wein gepreßt wurden und noch ca. 25 l Traubensaft darinnen geblieben waren, Zucker und Wasser bei. Von letzterem goß er je 15—18 hl in Bottiche von je 40 hl Inhalt, die, wie die Zeugen H. und P. angaben, gänzlich, nach den Versicherungen des Angeklagten aber nur bis zu 25 hl mit dem aus Trestern, Wasser und Zucker zusammengesetzten Gemische angefüllt wurden. Die Menge des so erzielten Weins belief sich auf ca. 400 hl. Gegenüber den in der Voruntersuchung durch die Zeugen H., P. und S. gemachten Angaben, wonach es den Anschein hatte, als wenn der Angeklagte ungepreßte Trauben verwendet habe, haben in der heutigen Verhandlung der Angeklagte und der Zeuge P. — die Zeugen H. und S. wissen darüber nichts bestimmtes — ausdrücklich erklärt, daß es Trester gewesen seien, denen, wie oben gesagt, der premier jus bereits entzogen war.

2. Der Angeklagte hat in den Jahren 1882 und 1883, wie aus den Angaben der Zeugen B. und W. hervorgeht, in Hayingen Wein auf die nachstehende Weise bereitet. Es wurden in dem Brennkessel Wasser und Zucker gekocht und das kochende Zuckerwasser in eine darunter aufgestellte, mit kaltem Wasser gefüllte Bütte gelassen. Diese Flüssigkeit wurde im Keller in ein Faß gefüllt, welches zur Hälfte mit bereits aus gepreßten Trestern von rothen Trauben gefüllt war. Nach erfolgter Gährung wurde der so erzielte Wein auf kleine Fässer gezogen, um mit anderem Wein verschnitten zu werden. Ob auf diese Flüssigkeit, ehe sie auf die Trester gebracht wurde, wirklich, wie der Zeuge B. behauptet, aus einer Büchse ein Stoff gesiebt wurde, welcher in trockenem Zustande bei der Berührung mit dem Finger an demselben rothe Farbe zurückließ und das Zuckerwasser röthlich färbte, mag zu Gunsten des Angeklagten, der versichert, niemals Farbstoff, sondern nur ein „Konservator“ genanntes Mittel benutzt zu haben, das den Wein nicht färbte, sondern nur bei zur Krankheit geneigtem Wein zur Anwendung kam, um solchen haltbarer zu machen, und welches von dem Zeugen irriger Weise als Färbmittel angesehen worden sei, ausgeschlossen bleiben.

3. Der Angeklagte hat im Jahre 1884 zu Hayingen und im Jahre 1885 ebendaselbst auf nachstehende zwei verschiedene Bereitungsmethoden zusammen ungefähr 260 bis 280 l Wein angefertigt. Die eine Methode bestand darinnen, daß Trester von rothen Trauben, welchen der premier jus bereits entzogen war, nach Angabe des Zeugen B. mit 1 bis 1½ Hotten (la hotte = 40 l) Wasser und 2½ bis 3 Hotten Wein, nach Angabe des Zeugen F. mit 2 Hotten Wasser und 2 Hotten Wein in dem 249 l haltenden Brennkessel gekocht wurden. Den Inhalt des Kessels ließ man dann über in einer Bütte von 10 Hotten Inhalt befindlichen Zucker laufen. Die gewonnene Flüssigkeit wurde aufgerührt, kam auf Fässer und wurde nach erfolgter Gährung abgezogen. Der verwendete Wein war theils schlechter, in Luxemburg gekaufter Weißwein, theils der vom Angeklagten, wie vorne unter 1 und 2 ausgeführt, in Novéant und Hayingen bereits fabrizirte Rothwein.

Bei der anderen Methode füllte man Wasser und schlechten Luxemburger Weißwein und von dem Angeklagten auf die verschiedenen beschriebenen Arten fabrizirten Rothwein — und zwar, wie der Angeklagte behauptet, 70% Wein und 30% Wasser, wie Zeuge B. sagte, dieselben Mengen wie bei der eben beschriebenen Zubereitungsart, während Zeuge F. das Verhältniß des Wassers zum Wein nicht angeben kann — auf ausgepreßte Trester von rothen Trauben in eine Bütte von 10 hl Inhalt, welche auf dem Speicher aufgestellt war. Mittelst eines durch die Mauer geführten Schlauches ließ man die Flüssigkeit in den unten befindlichen, vorhin erwähnten Brennkessel laufen, in welchem sich nur ausgepreßte Trester von rothen Trauben und Zucker befanden. Die über den gewärmten Kesselinhalt geflossene Flüssigkeit faßte man noch einmal mit den Trestern und zapfte sie sodann auf Fässer ab.

Diese erwähnten vier Arten der Weingewinnung stellen sich zweifellos als Verfälschung dar. Bei allen vier Arten wurden nicht Trauben, sondern Trester, die schon einmal zur Weinbereitung gedient hatten und des größten Theiles ihres Traubensaftes beraubt waren, verwendet. In allen Fällen wurden unmäßige Zuthaten von Wasser gemacht. Theilweise wurde Weißwein verwendet, um Rothwein zu machen oder bereits verfälschter Wein beigeschüttet.

Die Sachverständigen Dr. Asverus und Dr. Author erklärten, daß von Trestern, aus denen vorher der größere Theil des Traubensaftes weggenommen worden sei, niemals „Wein“ erzielt werden könne. Tresterwein sei kein Wein. Die in Novéant angewendete Art sei keine Weinverbesserung und könne deshalb nicht mehr als Gallisirung gelten. Die in Hayingen vorgenommenen Weinbereitungen stellten eine Vereinigung des Gallisirens, Petiotisirens und eines der Reilen'schen Methode ähnlichen Verfahrens dar. Wenn der Angeklagte die angefertigten Flüssigkeiten als Wein habe verkaufen wollen oder verkauft habe, so habe er ohne Zweifel eine Fälschung begangen. Der Sachverständige Author hat sechs bei dem Angeklagten entnommene Weinproben chemisch untersucht. Davon hat er eine nicht beanstandet; eine hat er beanstandet, da alle Daten anormal waren und ein ziemlich beträchtlicher Prozentsatz Wasser vorgefunden werde; eine dritte hat er anfangs nur als verdächtig bezeichnet, endlich aber beanstandet; zwei wurden von ihm als ziemlich verdächtig bezeichnet, da die analytischen Zahlen sich gerade auf der Grenze der Zuläßigkeit befanden. Die letzte Probe habe ¾ Wasser enthalten und sei nicht einmal mehr als ein weinähnliches Getränk zu bezeichnen. Der Angeklagte, welcher zwar für diese ihm nachgewiesenen Weinzubereitungsmethoden gern die nur bei Verwendung von noch ungepreßten Trauben zuläßigen Bezeichnungen „Gallisiren“ und „Reilen'sche Methode“ in Anspruch nehmen möchte, bestreitet doch selbst nicht, daß der von ihm auf die vier erwähnten Arten gemachte Tresterwein, nicht als Wein gelten könne, vielmehr nur Kunstwein sei; er gesteht zu, in den genannten Jahren im Ganzen ungefähr 600 l davon angefertigt zu haben. Er behauptet aber, daß in der nach Vorstehendem als erwiesen erachteten Thatsache der Verfälschung von Wein die gesetzlichen Merkmale des § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 nicht vollständig vorhanden seien, indem er eine Täuschung im Handel und Verkehr niemals dabei bezweckt, auch den so angefertigten Wein überhaupt nicht verkauft oder feilgeboten habe. Er habe den Wein lediglich als Haustrunk für sein Gesinde angefertigt und theilweise so verwendet, es sei ein Rest noch vorhanden.

Wenn nun allerdings keinerlei Verabreichung verfälschten Weines an Kunden des Angeklagten nachgewiesen wurde und es deshalb Mangels sonstigen ausreichenden Beweises dahin gestellt bleiben kann, ob ein verbotener Verkauf oder Feilhaltung dieses Weines stattgefunden hat, so muß doch angenommen werden, daß der Angeklagte die ihm nachgewiesenen Weinfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verübte. Dieses geht mit Sicherheit hervor aus dem Umstande, daß z. B. die Weinbereitung in Hayingen im Jahre 1884, wie Zeuge E., gegen dessen Glaubwürdigkeit Angeklagter, der doch verschiedene andere Zeugen als ihm feindlich gesinnt verdächtigt hatte, nicht das geringste vorzubringen hatte, angab, Nachts bei verschlossenen Thüren vor sich ging, damit Niemand den Zucker riechen sollte. Dieser Heimlichkeit hätte es bei Herstellung eines Haustrunkes wahrlich nicht bedurft. Daß aber der Zeuge die zur Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses heimlich bewirkte Herstellung von Liqueur mit der Weinfabrikation verwechselt haben könnte, ist bei der Bestimmtheit, mit welcher der Zeuge aussagte, völlig ausgeschlossen. Auch würde sich der Angeklagte zur Herstellung des Haustrunkes wohl kaum ein Mittel, wie die von ihm „Konservateur“ genannte, zufolge den Angaben des Zeugen R. und der vom Angeklagten zu dieser Zeugenaussage gegebenen Erläuterung einmal ange-

wendete Masse beschafft haben. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß der Angeklagte in den Jahren 1880 bis 1885 an 600 hl Haustrunk fabrizirt haben sollte, welche Menge, selbst wenn man es glauben wollte, daß der Haustrunk seiner Familie, Arbeiter und Dienstleute täglich 20 l erfordere, für fast 9 Jahre ausreichen würde. Es kommt dabei auch in Betracht, daß der ganze Weinverkauf des Angeklagten nach dessen eigener Angabe im Jahre sich nur auf 2000 hl beläuft, also das Haustrunkfabrikat bei 600 hl in 5 Jahren sich jährlich auf 120 hl stellen und so unverhältnißmäßig groß im Vergleich zum Geschäftsumfang sein würde. Ferner hat der Angeklagte, welcher an das Ersinger Hüttenwerk Wein verkaufte, der in der dortigen Kantine, wie Zeuge Hüttendirektor B. angab, mit 6 sous (= 0,24 Mk.) pro Liter verkauft werden konnte, und welcher, wie der Zeuge J. aussagte, im Jahre 1885 in großen Quantitäten Wein um 30 Fr. pro Hektoliter verkaufte, in diesen Waaren geringen Wein von einer Billigkeit besessen, daß er es nicht nöthig gehabt hätte, sich einen besonderen Haustrunk anzufertigen. Davon, daß der auf die angegebenen Arten angefertigte Wein nur zum Zwecke des Haustrunkes, insbesondere für den Verbrauch durch die Arbeiter, hergestellt wurde, ist keinem der als Zeugen vernommenen Arbeiter etwas bekannt, was doch bei dem Interesse, das diese Arbeiter an ihrem täglichen Getränke haben mußten, der Fall sein müßte; nur Zeuge V., der Kellermeister des Angeklagten, bekundet, daß der Wein zum Theil im Haus getrunken worden sei. Der Umstand, daß Angeklagter Weinhändler ist, spricht gewiß dafür, daß er den Wein zum Zwecke des Verkaufs anfertigte, und da er versichert, niemals Kunstwein, sondern immer nur Naturwein verkauft zu haben, so liegt die Annahme nahe, daß der Wein in der Absicht gemacht wurde, ihn als Naturwein in den Handel zu bringen. In der That befand und befindet sich noch zum Theil der in Rede stehende Wein, wie es vom Angeklagten nicht bestritten wurde, im Geschäftskeller des Angeklagten in Reih und Glied mit anderen Fässern seines Handelslagers. Endlich erklärten die als Zeuge vernommenen Arbeiter des Angeklagten, nämlich Fr., B., L. und W., daß, wenn sie auch bestimmte Fälle des Verkaufs von gefälschtem Wein nicht anzugeben wüßten, sie doch nicht anders annehmen und angenommen haben, als daß dieser Wein zum Verkauf fabrizirt und umgekellert worden sei. Der Zeuge E. erinnert sich genau, daß er eines Tages dem Kellermeister V. in Hayingen helfen mußte, aus dem im großen Keller befindlichen Fuderfaß Wasser mit Spritzusatz in kleine Fässer abzufüllen und letztere mit dem verfälschten Wein aufzufüllen. Die kleinen Fässer seien sodann auf einem Karren auf die Bahn gefahren worden. Alle diese Umstände führen zu der Ueberzeugung, daß der Angeklagte bei seiner Weinverfälschung es auf Täuschung im Handel und Verkehr abgesehen hatte.

Der Angeklagte ist hiernach überführt, in mindestens 6 Fällen, nämlich 1880 und 1883 in Novéant und 1882, 83, 84 und 85 in Hayingen Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht zu haben, Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879. Für die Zumessung der Strafe war bestimmend, daß der Angeklagte noch nicht bestraft ist. Es erschien eine Einzelstrafe von 300 Mk. für jeden der sechs Fälle angemessen, was unter Anwendung des § 78 St.-G.-B. den vollen Betrag von 1800 Mk. ergiebt. Für die Umwandelung der Geldstrafe kam § 29 Abs. 2 St.-G.-B. in Betracht. Der Kostenpunkt war nach § 497 St.-P.-O. zu regeln.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften &c.

Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. Ausdehnung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinal-Personals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877*) auf die Zahnärzte.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Artikels 33, zweites Lemma, der Bundesverfassung, und in Abänderung bezw. Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dezember 1877 (A. S. n. F. III. 379);

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. November 1886,

beschließt:

Art. 1. Littera a von Art. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 wird dahin abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Diejenigen Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom

---

*) Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 lautet:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

a) diejenigen Aerzte, Apotheker und Thierärzte, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben;
b) diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Diplom des Konkordats vom 2. August 1867 oder auf eine kantonale Prüfung hin ein Patent erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Kanton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat;
c) diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmsfällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat;
d) alle an schweizerischen Hochschulen oder an den betreffenden Fachschulen angestellten Lehrer der genannten Berufsarten.

Art. 2. Zur Prüfung wird kein Bewerber zugelassen, der nicht den Ausweis der Befähigung für den ganzen Umfang einer der im Art. 1, Lemma a, bezeichneten Berufsarten verlangt.

Art. 3. Eine vom Bundesrath ernannte Aufsichtsbehörde (leitender Ausschuß) prüft die Ausweise der sich Anmeldenden, überwacht die Prüfungen und sorgt für volle Gleichheit des Verfahrens.

Der leitende Ausschuß hat an den Bundesrath jährlich Bericht und Rechnung zu erstatten. Die Leitung und Verwaltung des Prüfungswesens stehen unter der Aufsicht des eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 4. Der Bundesrath ernennt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Prüfungskommissionen.

Art. 5. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höheren schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammenzusetzen.

Sie werden jeweilen durch ein Mitglied des leitenden Ausschusses präsidirt und haben ihren Sitz an je einer der schweizerischen Hochschulen.

Außerdem können die Prüfungen der Apotheker auch in Lausanne abgehalten werden.

Die Prüfungen werden, nach der Wahl der Bewerber, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgelegt.

Art. 6. Eine vom Bundesrath zu erlassende Ausführungsverordnung (Prüfungsregulativ) regelt:

a) die Organisation und die Entschädigung der Prüfungsbehörden und den Gang der Prüfungen;
b) die wissenschaftlichen Anforderungen an die Bewerber;
c) die Prüfungsgebühren.

Die Genehmigung dieses Regulativs bleibt der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vorliegendes Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I. 116) die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Die Botschaft, mittelst welcher der Bundesrath den vorstehenden Entwurf am 26. November 1886 der Bundesversammlung vorlegte, führt aus, daß die bei Erlaß des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 maßgebend gewesene Auffassung, die Ausübung des zahnärztlichen Berufs beruhe nicht auf der Nothwendigkeit eines ernsten wissenschaftlichen Studiums, sondern sei eher eine handwerksmäßige Anwendung technischer Fertigkeiten, welche in verhältnißmäßig kurzer Lehrzeit zu erwerben seien, schon damals weder im Schooße der gesetzgebenden Räthe, noch in den Kreisen der Fachleute allgemeine Zustimmung gefunden habe. Seit jener Zeit seien auf dem speziellen Gebiete der Zahnarzneikunde ganz bedeutende Fortschritte erzielt worden, auch habe sich inzwischen durchweg die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß der gewissenhafte Zahnarzt, welcher den heutigen Anforderungen seines Berufes in jeder Beziehung gerecht werden wolle, einer allgemeineren medizinischen Ausübung ebenso wenig entbehren könne, als andere Spezialisten, wie z. B. Nasen-, Kehlkopf- und Ohrenärzte, und daß die bloße handwerksmäßige Aneignung mechanischer Fertigkeiten dazu keineswegs ausreiche.

Die Unerläßlichkeit wissenschaftlicher Fachstudien für die Zahnärzte, fährt die Botschaft fort, ist schon seit längerer Zeit insofern zu allgemeinerem Bewußtsein gekommen, als einerseits die Einsichtigen unter denselben aus eigenem Antrieb den akademischen Bildungsgang einschlugen, während andererseits einzelne Kantone, wie namentlich Zürich, Bern, St. Gallen, Genf, Thurgau und Baselstadt hohe Anforderungen an die Patentirung knüpften, indem sie von den Aspiranten für den zahnärztlichen Beruf nicht blos ein Minimum von Gymnasialbildung, sondern auch bestimmte Hochschulstudien, wie Anatomie, Physiologie, Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Chirurgie, theoretische und praktische Zahnheilkunde, sowie überdies eine mehrjährige praktische Bethätigung bei einem patentirten Zahnarzte verlangten. Andere Kantone, nämlich Luzern, Schwyz, Graubünden, Solothurn, Aargau, Waadt, Neuenburg und Schaffhausen, stellten etwas weniger strenge Bestimmungen auf, ohne indessen den wissenschaftlichen Charakter ihrer Zahnärzte gänzlich zu verwischen. Da aber die Vorschriften der Kantone Zug und Freiburg sich auf dem Niveau der sogenannten niederen Chirurgie bewegten, während die Kantone Appenzell, Baselland, Glarus, Tessin, Unterwalden, Uri und Wallis gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen über die Vorbildung und Prüfung der Zahnärzte überhaupt nicht erließen, so machten sich auf diesem Gebiete allerlei Uebelstände geltend, und es trat in Ermangelung jeglichen Konkordates endlich ein so mißlicher Zustand ein, daß im Laufe dieses Jahres sowohl aus Berufskreisen, als von Seite der meisten Kantonsregierungen um Abhülfe von Bundeswegen petitionirt wurde. Der leitende Ausschuß für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, welchem die auf Einführung einer eidgenössischen Prüfungsordnung für Zahnärzte gerichteten Petitionen zunächst zur Prüfung und Begutachtung überwiesen wurden, hat die Berechtigung der gemachten Anregung anerkannt und hält sich von ihrer Zweckmäßigkeit, wie von ihrer Durchführbarkeit überzeugt.

Nach Annahme des oben mitgetheilten Gesetzentwurfs wird der leitende Ausschuß eine Prüfungsordnung für die Zahnärzte unter Zuziehung von zahnärztlichen Fachmännern entwerfen.

Die Salicylsäurefrage vor der französischen Académie de Médecine.

Die Académie de Médecine zu Paris ist durch nachstehenden Erlaß des französischen Handelsministers vom 18. Juli 1885 um Abgabe eines Gutachtens über die Verwendung der Salicylsäure und ihrer Derivate in der Nahrungsmittelindustrie ersucht worden:

„Monsieur le secrétaire perpétuel,

„Depuis longtemps l'attention de l'administration a été „appelée sur la question du salicylage des substances „alimentaires.

„Le Comité consultatif d'hygiène publique de France, „invité à examiner cette question, a émis à diverses reprises „l'avis qu'on doit considérer comme suspecte toute substance „alimentaire solide ou toute boisson contenant une quantité „quelconque d'acide salicylique ou l'un de ses dérivés, et „qu'il y a lieu d'en interdire la vente.

„En vertu de cet avis qui lui parut fondé, l'Administration invita les Préfets à prendre des arrêtés dans „leurs départements respectifs, pour interdire la vente de „toute substance alimentaire, liquide ou solide, contenant „une quantité quelconque d'acide salicylique ou de l'un de „ses dérivés.

„Cette mesure ayant suscité de vives réclamations, et „des divergences d'opinions s'étant produites à cet égard „aussi bien parmi les savants que devant les tribunaux, „l'un de mes prédécesseurs pensa qu'il convenait de soumettre de nouveau la question à l'examen du Comité „consultatif d'hygiène publique.

„Après s'être livré à une nouvelle étude de la question, „le Comité, dans sa séance du 29 juin dernier (1885), a „adopté les conclusions d'un rapport tendant à demander „d'interdire la vente de toute substance alimentaire solide „et de toute boisson contenant une quantité quelconque „d'acide salicylique ou de l'un de ses dérivés.

„Le Comité ayant en même temps exprimé le désir que „cette question fût portée devant l'Académie de médecine, „j'ai l'honneur de vous adresser les divers rapports du „Comité, et je vous prie de soumettre aux délibérations „de l'Académie la question de l'emploi de l'acide salicylique „et de ses dérivés dans les substances alimentaires.

„J'attacherais du prix à recevoir dans un délai assez „prompt l'avis de l'Académie.

„Recevez, etc.

„*Le Ministre du commerce,*
„(Signé): Pierre Legrand."

In der Sitzung der Académie de Médecine vom 28. Dez. 1886 hat Vallin, Namens einer unter dem Vorsitze von Berthelot zusammengetretenen Kommission, Bericht erstattet. Die Kommission schlägt der Académie vor, sich in nachstehender Weise auszusprechen:

1º Il est établi par l'observation médicale que des doses faibles mais journalières et prolongées d'acide salicylique ou de ses dérivés, peuvent déterminer des troubles notables de la santé chez certains sujets impressionables à ce médicament, chez les personnes âgées, chez celles qui n'ont plus l'intégrité parfaite de l'appareil rénal ou des fonctions digestives.

2º En conséquence, l'addition de l'acide salicylique et de ses dérivés, même à doses faibles, dans les aliments solides et liquides, ne saurait être autorisée.

Die Akademie selbst hat hierüber noch nicht Beschluß gefaßt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt München. VIII. Band. 2. Heft. München 1886. 4º.

Mittheilungen aus dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege der Stadt Nürnberg. VIII. Heft. Nürnberg 1885. 8º.

Nachrichten, statistische, über das Großherzogthum Oldenburg. Herausgegeben vom Großherzoglichen statistischen Bureau. 20. Heft. Das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882. Nebst 2 kartographischen Tafeln. Oldenburg 1886. 4º.

Oertel, Friedrich. Die Teigwaaren-Fabrikation. Wien, Pest, Leipzig 1885. 8º.

Ortschafts-Verzeichniß des Herzogthums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums. Braunschweig 1886. 8º.

Pletzer, Dr. H. Ziele und Zwecke der projektirten Heilstätten an der Nordseeküste. Bremen 1881. 8º.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 1. Februar 1887. | Nr. 5.

Das verspätete Erscheinen dieser Nummer ist durch eine in der Druckerei eingetretene Betriebsstörung bedingt worden.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden.

Pocken: Wien 4, Budapest 29, Prag 2, Rom 19, Venedig 1, Paris 3, Petersburg 4, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 2, Breslau 1 (Variolois), Hamburg 2, Reg.-Bez. Schleswig 1, Wien 4, Budapest 87, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 1, Edinburg 1, Petersburg 2 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 Todesfall (Königl. Charité); Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1, Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, Hamburg 17, Paris 29, London 14, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 27, Hamburg 148, Petersburg 37 Erkrankungen.

Rose: Wien 14, Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Masern: Berlin 7, Breslau 10, Paris 37, Liverpool 16, London 65 Todesfälle; Berlin 73, Breslau 308, Hamburg 28, Reg.-Bezirke Aachen 117, Düsseldorf 291, Münster 127, Schleswig 100, Wien 41 Erkrankungen.

Scharlach: Budapest 9, Liverpool 7, London 16, Christiania 6, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 39, Hamburg 30, Wien 82, Budapest 32, Edinburg 73, Christiania 36, Petersburg 24 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 41, Dresden 10, Frankfurt a. M., Kassel je 8, Hamburg 16, Wien 12, Budapest 17, Prag 10, Paris 23, London 20, Christiania 12, Kopenhagen 13, Petersburg 15, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 104, Hamburg 58, Nürnberg 63, Reg.-Bez. Schleswig 189, Kopenhagen 70, Christiania 37 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 31 Todesfälle Hamburg 27, Nürnberg 19, Wien 23, Kopenhagen 77 Erkrankungen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Von den 15 Erkrankungen an Flecktyphus, welche nach den vorliegenden Ausweisen während der Monate November und Dezember v. J. (31. Oktober bis 1. Januar) im Regierungsbezirk Marienwerder zur amtlichen Kenntniß gelangt sind, entfielen 2 gutartig verlaufene Fälle auf das Städtchen Neuenburg im Kreise Schwetz. Beide Kranke hatten sich auswärts infizirt. In einem vereinzelt gebliebenen Flecktyphusfalle aus dem Kreise Stuhm konnte die Einschleppung nicht nachgewiesen werden.

Beri-Beri in Venezuela. Nach einer Mittheilung aus Ciudad-Bolivar trat dort gegen Ende des Jahres 1885 zum ersten Male die Beri-Beri-Krankheit auf, welcher viele Personen erlagen, unter diesen jedoch nur wenige Fremde. Vereinzelte Fälle kommen daselbst immerhin noch vor.

Das Auftreten der Diphtherie in Mailand.

Aus Mailand liegen amtliche Nachrichten über die Häufigkeit der Erkrankungen und Todesfälle an Diphtherie vor, denen folgende Angaben entnommen sind.

(Fortsetzung auf Seite 64.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

3. Woch vom 16. bis 22. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 853	62	2	40	12	21,0	26,8	—	—	1	1	—	6	6	—	—	—	26	—
† Altona	109 046	65	3	89	38	42 4	25,1	—	—	4	1	—	16	9	6	4	4	52	1
† Augsburg	67 328	52	2	30	10	23,2	29,5	2	—	—	—	—	5	—	—	—	—	22	1
† Barmen	105 324	53	6	48	12	23,7	22,6	5	—	2	1	—	5	12	—	—	—	23	—
† Berlin	1 376 389	933	32	602	184	22,7	26,6	7	1	41	6	3	80	70	32	8	8	352	10
† Bochum	43 086	35	2	23	4	27,8	28,7	1	—	2	—	—	4	6	—	—	—	10	—
† Braunschweig	88 383	61	3	31	5	18,2	25,3	—	1	—	—	—	5	8	1	—	—	16	—
† Bremen	120 276	74	1	49	12	21,2	20,9	—	1	1	—	—	11	9	—	—	—	25	2
† Breslau	308 105	172	11	162	46	27,3	31,3	10	—	3	—	1	20	14	1	—	—	107	6
Charlottenburg	46 136	37	—	21	5	23,7	30,6		—	3	—	—	1	4	—	—	—	13	—
† Chemnitz	115 787	98	3	68	34	30,5	32,3	—	3	4	—	—	12	2	1	—	—	45	1
† Danzig	116 786	73	5	70	21	31,2	26,9	—	1	4	1	—	10	9	2	2	2	43	—
† Darmstadt-Bess.	52 300	29	1	19	3	18,9	20,4	—	1	1	—	—	2	2	1	1	1	12	—
Dortmund	82 200	77	1	54	18	34,2	26,6	—	—	5	—	—	8	8	1	—	—	29	3
† Dresden	254 088	167	4	96	19	19,6	25,1	—	4	10	1	—	16	16	4	1	1	44	1
† Düsseldorf	121 438	77	1	61	16	26,1	24,0	—	1	6	—	—	8	10	—	—	—	31	5
† Duisburg	49 506	45	3	32	7	33,6	27,3	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	21	1
† Elberfeld	110 603	83	5	55	12	25,9	22,7	2	—	4	—	—	7	3	3	—	—	35	1
† Erfurt	60 010	42	2	18	4	15,4	23,6	1	—	1	—	—	4	4	—	—	—	7	1
† Essen	67 635	42	1	26	5	20,0	28,1	—	—	4	—	—	5	4	1	1	1	10	2
† Frankfurt a. M.	160 116	69	6	55	6	17,9	19,8	1	1	8	—	—	9	4	1	—	—	29	2
† Frankfurt a. O.	55 016	42	3	35	14	33,1	27,5	1	—	—	—	—	4	6	1	1	1	23	—
† Freiburg i. B.	42 904	19	2	26	7	31,5[3]	24,5	—	—	—	1	—	3	3	2	1	1	17	—
† M.-Gladbach	46 398	47	—	23	10	25,8	25,9	—	—	2	—	1	5	1	1	—	—	13	—
Görlitz	57 410	.	.	.	.	.	28,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle a. S.	85 307	61	1	39	9	23,8	25,5	—	—	3	—	—	8	7	2	1	1	19	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	270	10	289	68	30,9	25,5	1	3	16	17	1	44	30	14	2	2	161	2
† Hannover	145 080	103	6	50	9	17,9	21,7	—	4	2	—	—	9	6	—	—	—	28	1
† Karlsruhe	64 798	20	—	15	2	12,0	20,7	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	8	—
† Kassel	65 918	33	2	34	4	26,8	21,7	—	—	8	—	—	2	3	2	—	—	19	—
† Kiel	54 274	45	1	20	4	19,2	22,9	—	—	2	1	—	1	3	1	—	—	12	—
† Köln	166 667	115	7	93	28	29,0	26,7	2	2	4	—	—	11	11	3	1	1	55	5
† Königsberg i. Pr.	154 393	116	4	65	13	21,9	31,7	—	—	6	1	—	5	9	2	2	2	42	—
Krefeld	95 418	71	1	49	15	26,7	25,2	2	—	—	1	—	8	14	—	—	—	23	1
† Leipzig	177 072	101	5	57	13	16,7	23,0	—	—	7	—	—	8	10	2	1	1	26	4
† Lübeck	56 775	29	2	27	4	24,7	22,0	2	1	—	—	—	4	2	—	—	—	17	1
† Magdebg. u. Neust.	149 437	118	5	86	26	29,9	26,4	1	—	3	—	—	16	12	1	1	1	52	1
† Mainz	68 036	31	3	18	7	13,8	23,4	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	13	—
† Mannheim	63 744	38	2	13	6	10,6	21,1	—	1	—	—	—	2	2	2	—	—	5	1
† Metz	54 370	20	1	21	5	20,1	21,2	—	—	2	—	—	3	1	3	3	3	12	—
† Mülhausen i. E.	71 700	31	5	35	8	25,4	. [2])	4	—	1	—	—	4	3	2	2	2	21	—
† München	272 102	184	4	123	31	23,5	30,9	—	1	6	—	—	21	12	9	—	—	72	2
Münster	45 208	28	1	21	3	24,2	24,4	1	—	—	—	—	5	5	—	—	—	10	—
† Nürnberg	119 758	77	2	59	16	25,6	26,7	2	—	7	—	1	8	10	3	2	2	28	—
† Plauen i. V.	45 307	35	1	21	5	24,1	26,8	—	—	4	—	—	3	—	—	—	—	14	—
† Posen	69 138	34	3	45	6	33,8	29,7	—	1	2	—	—	3	6	2	2	1	30	1
† Potsdam	51 646	28	—	17	2	17,1	24,2	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	—
† Stettin	102 008	70	5	61	15	31,1	25,7	—	1	7	—	3	5	12	3	3	3	30	—
† Straßburg i. E.	114 367	80	3	42	10	19,1	27,2	—	—	3	—	—	1	9	2	2	1	26	1
† Stuttgart	116 355	61	3	35	9	15,6	21,5	—	—	1	—	—	6	1	2	2	2	24	1
† Wiesbaden	57 105	23	1	17	5	15,5	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
† Würzburg	56 275	27	1	29	2	26,8	25,7	—	—	2	—	—	10	2	—	—	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica), und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 23, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 27,9.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 16. bis 22. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 969	267	14	177	40	24,6	4	1	—	2	—	16	28	7	—	—	116	3
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 15. Januar 87	174 751	97	8	75	11	22,3	1	—	3	1	—	9	10	6	.	.	45	—
Budapest bis 15. Januar 87	431 740	253	12	295	70	35,5	—	9	17	1	—	61	32	9	—	—	152	11
Christiania 22. Januar 87	131 000	96	3	58	15	23,0	—	6	12	—	—	8	7	—	—	—	25	—
Dublin	353 082	219	.	218	33	32,2	—	4	1	.	.	.	.	6	.	.	196	11
Edinburg	258 629	134	.	115	21	23,2	—	2	2	1	.	11	.	.	.	.	98	1
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.
Kopenhagen bis 18. Januar 87	290 000	204	4	137	34	23,1	—	1	13	—	—	17	17	2	.	.	84	3
Krakau bis 15. Januar 87	73 027	49	2	40	11	28,5	—	—	3	—	—	8	8	1	—	—	19	1
Liverpool	592 991	338	.	300	46	26,4	16	7	2	.	.	.	.	3	.	.	265	7
London	4 216 192	2655	.	1757	319	21,8	65	16	20	14	5	165	480	20[2])	.	.	913	59
Lyon bis 8. Januar 87	400 410	154	14	188	24	24,4	3	—	3	2	.	20	45	—	—	—	112	3
Odessa	251 400	.	7	135	33	27,9	1	3	3	—	6	22	7	2	2	2	87	4
Paris	2 260 945	1253	107	1128	144	26,1	37	3	23	29	1	214	152	48	.	.	600	21
Petersburg bis 15. Januar 87	928 016	532	38	518	143	29,0	5	10	15	13	3	99	22	63	.	.	288	.
Prag u. Vororte	288 317	.	12	165	35	29,8	2	—	10	3	—	32	20	—	.	.	97	1
Rom bis 18. Dezember 86	355 026	191	13	201	21	29,4	2	—	1	5	—	21	41	13	.	.	113	5
Stockholm bis 15. Januar 87	210 717	150	8	98	18	24,1	—	4	7	1	—	16	15	6	.	.	47	2
Triest	154 055	.	.	120	40	40,5	—	—	5	1	—	41		—	—	—	73	—
Venedig bis 15. Januar 87	145 434	68	2	81	15	29,0	1	—	—	1	—	6	15	7	.	.	50	1
Warschau bis 15. Januar 87	431 572	229	8	199	66	24,0	2	2	13	1	1	30	43	15	.	.	88	4
Wien	790 381	596	28	396	106	26,1	3	4	12	1	2	78	70	23	—	—	197	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern[3]) gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 16. bis 22. Januar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	18	2	14	—	2	—	—	5
Scharlach	1	—	—	1	—	—	—	1
Diphtherie und Croup	73	19	36	10	6	2	—	25
Unterleibstyphus	21	—	—	—	15	6	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	3	—	—	—	2	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	-	—	1
Wechselfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Rose	10	—	—	—	6	4	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	68	—	—	—	57	11	—	1
Lungenschwindsucht	39	—	—	—	17	19	3	28
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	108	—	3	2	42	52	9	9
Akuter Darmkatarrh	5	1	—	1	3	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	26	—	—	—	1	25	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	2	10	12	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	32	—	—	1	11	19	1	—
Verletzungen	133	3	3	7	54	54	12	3
Alle übrigen Krankheiten	451	31	7	20	203	165	25	59
Summe	1020	59	64	44	431	372	50	141

Gesammtbest. **war** am 15. Januar 3308 u. **bleibt** am 22. Januar 4116.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	16.—22. Jan.	27	73	39	104	7
„ Breslau	desgl.	4	308	18	12	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	148	28	30	58	3
„ Nürnberg	desgl.	4	8	11	63	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	117	17	3	1
Aurich	desgl.	—	151	2	—	—
Düsseldorf	desgl.	17	291	41	69	5
Erfurt[3])	desgl.	4	84	4	38	—
Hildesheim	8.—15. Jan.	12	11	13	48	—
Königsberg	16.—22. Jan.	21	110	56	28	2
Marienwerder	16.—22. Jan.	22	100	16	30	8
Münster	14.—22. Jan.	1	127	4	27	2
Schleswig	16.—22. Jan.	43	100	70	189	8
Stettin	desgl.	14	82	9	80	8
Stralsund	desgl.	17	2	24	39	2
Trier	desgl.	4	5	3	12	—
Wiesbaden	desgl.	1	3	17	19	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 16. bis 22. Januar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Januar	—10,0	—14,4	764,3	763,0	763,0	84	84	79	—	O—ONO	2
	17. „	—8,7	—14,5	763,7	764,5	765,8	84	75	76	—	O—OSO	1
	18. „	—6,5	—12,9	765,1	764,7	765,9	86	73	80	—	OSO	1
	19. „	—3,4	—13,7	768,0	767,1	766,1	85	74	76	—	OSO	2
	20. „	2,2	—10,3	761,1	762,1	764,9	100	89	100	0,9	S	2
	21. „	3,3	—2,2	768,5	767,2	766,3	100	85	99	—	WSW	2
	22. „	3,3	1,5	764,2	762,8	761,8	82	100	100	0,1	W	3
München	16. Januar	—7,5	—11,2	712,7	712,9	713,5	84	81	87	—	NO	0,3
	17. „	—8,4	—12,0	715,6	716,8	718,9	93	74	81	—	—	0,2
	18. „	—8,0	—11,6	719,8	720,3	721,9	86	78	90	—	S	0,0
	19. „	—8,8	—18,9	722,9	723,3	723,6	90	58	89	—	O	0,1
	20. „	1,8	—12,8	721,4	722,0	724,6	86	90	96	1,3	—	0,1
	21. „	1,8	—0,7	728,2	729,1	729,9	100	100	98	0,2	—	0,5
	22. „	3,8	—2,9	728,5	727,4	726,0	92	68	68	—	W	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Nachträglich werden für die Woche vom 9. bis 15. Januar 2 Erkrankungen an Typhus, 50 an Masern, 6 an Scharlach und 12 an Diphtherie gemeldet.

Zum ersten Male trat die genannte Krankheit im Jahre 1873 in Mailand auf, und sind damals bereits 210 Erkrankungsfälle bis zum Jahresschlusse in der inneren Stadt festgestellt. Das Jahr 1874 brachte bereits 800 Fälle, das Jahr 1875 1438 Erkrankungen, von da an ist jedoch, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, trotz Zunahme der Bevölkerung eine Verringerung der Krankheitsziffern eingetreten. Die Bevölkerung Mailands betrug:

im Jahre 1871: 262 000 Einw.,
„ „ 1881: 320 000 „
„ „ 1885: 351 000 „

Es erkrankten (bezw. starben) an der Diphtherie*):

im Jahre	1875:	1438 (738)
„ „	1876:	784 (363)
„ „	1877:	510 (250)
„ „	1878:	474 (277)
„ „	1879:	290 (185)
„ „	1880:	332 (205)
„ „	1881:	235 (157)
„ „	1882:	287 (181)
„ „	1883:	308 (151)
„ „	1884:	198 (82)
„ „	1885:	353 (173)

Die Mortalitätsziffer erreichte hiernach im Jahre 1881 mit 66,08% ihr Maximum, im Jahre 1884 mit 40,95% das Minimum.

In Betreff der Altersklassen der Erkrankten liegen nähere Angaben aus dem Jahre 1885 vor, es wurden danach am häufigsten Kinder von 4—6 Jahren, demnächst von 6—8 und von 1—2 Jahren befallen. Von 173 Todesfällen betrafen 151 die Altersklasse von 1 bis 8 Jahren.

Berichtigung. Das Referat in Nr. 2 der Veröffentlichungen über die Pockenepidemie in der Provinz Südholland enthält im vorletzten Absatze auf S. 24 einen durch Mißverständniß des holländischen Ausdruckes „gekist“ hervorgerufenen Irrthum. In Zeile 3 und 4 dieses Absatzes muß es heißen: „nachdem er eine Pockenleiche eingesargt hatte“, und in Zeile 9 und 10 muß es heißen: „und wurde ihre Leiche von einem anderen ungeimpften Zimmermann eingesargt.“

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 20, 22, 24 vom 24., 26., 28. Januar 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Zufolge ministerieller Anordnung ist im Hafen von Triest die Quarantäne gegen Provenienzen aus Italien seit dem 19. Januar 1887 aufgehoben worden.

Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 14. Januar 1887 alle Quarantäne-Maßregeln gegen Provenienzen aus Italien aufgehoben. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederland'sche Staats-Courant“ veröffentlichten Verfügung des Königlich Niederländischen Ministers des Innern vom 20. Januar 1887 sind die Häfen der Republik Uruguay für von Cholera verseucht erklärt und die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus der Republik Uruguay vom 25. dess. Mts. an verboten worden. Gebrauchte Kleidungsstücke, als Gepäck von Reisenden mitgeführt, fallen nicht unter dieses Verbot. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 18. Januar 1887 ist Montevideo als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichten Verfügung der Königlich Spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 18. Januar 1887 werden wegen Ausbruchs der Cholera in Montevideo die Provenienzen dieser Stadt als verdächtig erklärt und demgemäß die Schiffe, welche von dort seit dem 14. Januar d. J. in See gegangen sind, einer entsprechenden Quarantäne unterworfen. —

Tunis. Durch Ministerial-Erlaß vom 13. Januar 1887 sind für sämmtliche, mit Gesundheitspässen versehene Fahrzeuge und Provenienzen aus Triest und Fiume die bisher geltend gewesenen medizinalpolizeilichen Vorschriften außer Kraft gesetzt worden. —

Süd-Amerika. Die Argentinische Regierung hat unterm 17. Dezember 1886 verfügt, daß die von Genua kommenden Schiffe, welche nach dem 5. Dezember v. J. von dort ausgelaufen sind, nur noch einer dreitägigen Beobachtung unterliegen, falls während der Reise Krankheitsfälle nicht vorgekommen sind.

*) Ob die mitgetheilten Zahlen einen vollständigen Ueberblick über alle überhaupt vorgekommenen Erkrankungen u. Todesfälle an Diphtheritis gestatten, ist nicht zu ersehen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vergl. Veröffentl. 1886, S. 661 u. 1887, S. 6.)

In Großbritannien sind im 3. Quartal 1886 145 neue Ausbrüche von Lungenseuche, bei welchen 647 Rinder als krank befunden wurden, zur Anzeige gekommen. Von diesen trafen 64 (347) auf Schottland. Während des entsprechenden Zeitabschnittes des Jahres 1885 betrugen die Seuchenausbrüche und Erkrankungen nur 125 und 503. Seit einer Reihe von Jahren war die Seuche in Schottland nicht so ausgebreitet, obgleich in einer Anzahl Heerden die Schutzimpfung vorgenommen worden war. Am stärksten haben die Grafschaften Edinburgh, Aberdeen, Forfar und Kincardine zu leiden gehabt. Während der 13 Wochen, endigend mit dem 25. September, wurden 2300 neue Ausbrüche von Schweinefieber bei 10 280 Thieren gemeldet. 2170 sind der Krankheit erlegen. Verseucht war hauptsächlich England. Für den entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres hatten sich die Zahlen 3128, 11 926 und 2813 ergeben.

(Veterinarian, November 1886.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Erlaß des Königl. Preuß. Kriegs-Ministeriums, Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen betreffend. Vom 14. November 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1886. Heft 12.)

1. An Stelle des bisherigen Leitfadens zum Unterricht der Lazarethgehülfen tritt das neu bearbeitete Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen.

Dasselbe wird den Königlichen Kommandobehörden rc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungs-Plan zugehen.

2. Die für die Aufbewahrung und Zutheilung des Leitfadens für den Unterricht der Lazarethgehülfen erlassene Verfügung vom 17. September 1883 Nr. 1705. 4. M. M. A. bleibt auch für das Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen bestehen, jedoch ist der Berechnung des Bedarfs für die Garnisonlazarethe nicht die Ausstattungs-, sondern die Normalkrankenzahl zu Grunde zu legen.

3. Das Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bei direkter Bestellung seitens der Truppentheile und einzelnen Militär-Personen zum Preise von 1 Mark für das geheftete, 1 Mark 25 Pf. für das in Pappe gebundene und 1 Mark 50 Pf. für das in ganz Leinwand gebundene Exemplar bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Polizeiverordnung des Kgl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Verbot des Aufblasens von Fleisch betreffend.

Vom 29. November 1886.

(Amtsblatt d. Kgl. Reg. zu Königsberg. Stück 48.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich hiermit unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1885 (Amtsblatt S. 124), nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg was folgt:

§ 1. Das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere, namentlich das Aufblasen des Fleisches von Hammeln und Kälbern, sowohl mittels des Mundes, als mittels eines Blasebalges oder anderen Werkzeugen ist verboten.

§ 2. Das Feilhalten aufgeblasenen Fleisches ist untersagt.

Gewerbetreibende dürfen weder in den Verkaufsläden, noch unter ihren Vorräthen aufgeblasenes Fleisch halten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere nach § 263 des Reichsstrafgesetzbuches, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt.

Königsberg, den 29. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.
Studt.

Erlaß des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern betr. die Bescheinigung der Untersuchung der Schinken auf Trichinen.

Vom 25. Oktober 1886.

Das Ministerium des Innern hat auf den kreishauptmannschaftlichen Vortrag vom 16./20. vorigen Monats, zu Nr. 428 I D über die anläßlich einer beabsichtigten Aenderung des Lommatzscher Regulativs für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen aufgeworfene Frage, ob und in welcher Weise der Nachweis der erfolgten Untersuchung von Schinken besser als durch die daselbst vorgeschriebene Beklebung der untersuchten Schinken mit einem Befundscheine erbracht werden könne, zunächst die Kommission für das Veterinärwesen zu einer gutachtlichen Aussprache aufgefordert. Hiernach läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die Verwendung eines Farbenstempels zur Bescheinigung der erfolgten Untersuchung, weniger die von den Stadtverordneten zu Lommatzsch in Vorschlag gebrachte Benützung eines Schlageisens, vor der auch im Normalregulativ vorgesehenen Beklebung der Schinken mit einem geschriebenen Zettel, welcher leicht unleserlich oder entfernt und dann mißbräuchlich weiter benützt werden kann, entschiedene Vorzüge besitzt. Nun wird bei der den betheiligten Polizeibehörden zu überlassenden Einführung der Abstempelung vorauszusetzen sein, daß der Stempel neben dem Vermerk über die geschehene Untersuchung z. B. durch das Wort „Untersucht" oder „Untersucht auf Trichinen" auch den Namen des betreffenden Trichinenschauers trage, und daß als Stempelfarben selbstverständlich nur völlig giftfreie, die menschliche Gesundheit nicht gefährdende Farben — nach anderwärts gemachten Erfahrungen soll sich hierzu chemisch reines Indigo-Karmin empfehlen — verwendet werden.

Der Kreishauptmannschaft bleibt überlassen, den Stadtrath zu Lommatzsch mit entsprechender Bescheidung zu versehen.

(gez.) Für den Minister:
v. Charpentier.

Bekanntmachung des Königl. Württembergischen Medizinalkollegiums, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezbr. 1882.

Vom 27. Dezember 1886.

(Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg, 1886. Nr. 31.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 19. Dezember 1885 (Veröffentl. 1886 S. 83) werden mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern in Betreff der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 nachstehende Abänderungen und Ergänzungen*), welche mit dem 1. Januar 1887 in Kraft treten, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27. Dezember 1886.

Rüdinger.

Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, die Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Vom 27. Dezember 1886.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1886. Nr. 53.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 80 der Gewerbe-Ordnung wird verordnet:

1. Die Apotheker und Besitzer von Hand-Apotheken haben vom 1. Januar 1887 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 3. Dezember v. J. zu berechnen. Im übrigen verbleibt es bei den Verordnungen vom 27. Dezember 1884 und 26. Dezember 1885, die Arzneitaxe betreffend. Insbesondere hat § 25 der Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX), auf Arzneirechnungen, welche aus öffentlichen Kassen, milden Fonds, aus Gemeinde-Krankenkassen, Orts-Krankenkassen, Betriebs-Krankenkassen, Bau-Krankenkassen gemäß dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, zu zahlen sind, Anwendung zu finden.

2. Die Verordnung vom 18. Januar 1866 (Regierungsblatt Nr. VII.), den Bedarf von Eis zu Heilzwecken betreffend, wird aufgehoben.

3. Aus dem Verzeichniß der in der Anlage zu der Verordnung vom 28. Dezember 1882, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1883 Nr. I.), aufgeführten Arzneimittel, welche in den Apotheken jederzeit vorräthig gehalten werden müssen, wird der Artikel Hirudines gestrichen.

4. Abgewogene (dosirte) Pulver, welche starkwirkende oder der Zersetzung unterworfene Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nicht vorräthig gehalten werden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerial-Direktor.
Eisenlohr. Vdt. Schupp.

Verfügung des Großherzoglich Mecklenburg'schen Ministeriums zu Schwerin, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten, die Verweigerung von Hülfeleistungen oder obrigkeitlich angeordneten medizinischen Untersuchungen seitens der Aerzte betr.

Vom 12. April 1886.

Auf den Bericht vom 6./10. d. M., betr. die Medizinaltaxe, erwidert das unterzeichnete Ministerium bei Rückgabe

*) Die Abänderungen u. Ergänzungen selbst siehe a. d. angef. Orte

der Anschlüsse, daß es nach § 80, Abs. 2 und § 144, Abs. 2 der revidirten Gewerbeordnung den Aerzten nicht verwehrt werden kann, ihre ärztliche Hülfeleistung, auch öffentlichen Behörden gegenüber, wie überhaupt, so auch für den Fall abzulehnen, daß ihnen das geforderte Honorar nicht zugestanden wird.

Dagegen ist die öffentlich rechtliche Verpflichtung der Aerzte — cap. III. § 4 Abs. 4 der Medizinalordnung vom 18. Februar 1880 — im Auftrag der Ortsobrigkeiten medizinische Untersuchungen vorzunehmen, durch die Gewerbeordnung nicht beseitigt worden, und würde das unterzeichnete Ministerium eintretenden Falls einen sich weigernden Arzt zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Zwangsmaßregeln anhalten, wie dasselbe auch in solchen Fällen, in welchen der Arzt als Sachverständiger thätig gewesen ist, bei einer Differenz über die Gebühren auf Beschwerde zur Entscheidung im Verwaltungswege nach Maßgabe des § 49 der revidirten Verordnung vom 14. Januar d. J., betr. Ausf.-V.-O. zum Gerichtskostengesetz zuständig ist.

Schwerin, den 12. April 1886.

Großherzoglich Mecklenburg'sches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

An die Großherzogliche Kammer hierselbst.

Großherzogl. Mecklenburgische Bekanntmachung, betreffend die Diphtherie (Rachenbräune).

Vom 25. August 1886.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich durch die Erfahrungen, welche in Bezug auf die auch im hiesigen Lande vielfach verbreitete Krankheit der Diphtherie gemacht worden sind, veranlaßt, unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 4. Februar, 6. und 12. Dezember 1864 (Reg.-Bl. 1864 Nr. 6, 50 und 51) das Nachstehende bekannt zu machen.

I. Die Aerzte werden angewiesen unter Benutzung des Formulars A der Obrigkeit jeden zu ihrer Behandlung gelangenden Fall der Diphtherie unverzüglich anzuzeigen und über denselben, nachdem er abgelaufen oder sonst aus ihrer Behandlung gekommen ist, dem zuständigen Physikus ein ausgefülltes Formular nach Anlage B einzureichen.

Die nöthigen Formulare werden, mit Freimarken versehen, den Magistraten der Städte und den Obrigkeiten der sonstigen Ortschaften, in welchen Aerzte wohnen, zur antragsmäßigen Abgabe an die Letzteren zugestellt werden.

II. Bei der großen Gefährlichkeit und Ansteckungsfähigkeit der Diphtherie sind als Schutzmaßregeln gegen dieselbe unerläßlich:

1. Die Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt.

Daneben ist es wünschenwerth, an Orten, wo kein Arzt wohnt, ausgebildete Krankenwärterinnen (Heilschwestern) zu stationiren, welche die Ordinationen des Arztes auszuführen haben.

2. Die Absonderung des Kranken.

Wenn die Absonderung nicht angängig ist, empfiehlt es sich, Bedacht darauf zu nehmen, den Kranken in ein Krankenhaus auf isolirte Räume mit besonderem Wartepersonal oder in ein Isolirhaus zu bringen, und falls auch dies unthunlich erscheint, am Eingang zur Wohnung des Kranken eine Warnungstafel anzuschlagen.

Die Ueberführung des Kranken aus der Wohnung, wo er erkrankt ist, anders, als in ein Kranken- oder Isolirhaus, wird nicht zu gestatten sein.

3. Die Desinfektion der zur Uebertragung des Ansteckungsstoffes geeigneten Gegenstände.

Insbesondere wird Sorge dafür zu tragen sein, daß

a) die Desinfektion nach Maßgabe der Anlage C geschieht;
b) im Krankenzimmer nur die zur Pflege nothwendigen Sachen belassen werden;
c) alle Absonderungen des Kranken aus dem Munde, der Nase und bezw. der Operationswunde (beim Gurgeln, Ausspritzen, durch Spucken, Husten, Erbrechen, Niesen u. s. w.) in gläsernen oder irdenen, halb mit Karbolsäurelösung (Anlage C I, 2) gefüllten Gefäßen aufgefangen oder mit Tüchern abgewischt werden, welche sogleich nach ihrer Verwendung zu verbrennen oder in Kaliseifenlauge (Anlage C I, 1) zu legen sind;
   der Urin des Kranken thunlichst in einem halb mit Carbolsäurelösung (Anlage C I, 2) gefüllten Behälter aufgefangen wird;
d) die vom Kranken benutzten Gegenstände, wie Eß- und Trinkgeschirre, Kleider, Leib- und Bettwäsche, Betten, Matratzen u. s. w. vor ihrer gründlichen Reinigung und Desinfektion (Anlage C II, 1) nicht von anderen Personen, auch nicht von Diphtherie-Rekonvaleszenten in Gebrauch genommen und die bei den Kranken angewendeten Verbandstücke verbrannt werden;
e) die krankenpflegende Person jedesmal, ehe sie sich aus dem Krankenzimmer entfernt oder etwas genießt, ihre Hände mit Karbolsäurelösung (Anlage C I, 2) reinigt und, wenn von der Absonderung des Kranken etwas an ihren Körper oder an ihre Kleidung gerathen ist, die betreffende Stelle sofort sorgfältig säubert und mit den hierbei verwendeten Tüchern verfährt, wie unter Nr. c angegeben ist;
   derselben das Essen und Trinken im Krankenzimmer gänzlich untersagt, und
   die Wäsche und Kleidung, welche sie während der Pflege getragen hat, der Desinfektion (Anlage C II, 1) unterworfen wird;
f) der genesene Kranke, bevor er die Krankenräume verläßt, durch ein Bad oder eine Waschung des ganzen Körpers mit lauem Wasser und Seife gereinigt und mit frischer Wäsche und Kleidung versehen,
   das Krankenzimmer aber nebst den darin befindlichen Möbeln desinfizirt (Anlage C II, 2) wird.

4. Beschränkungen im Verkehr der Hausbewohner und der Umgebung des Kranken.

a) Der Haushaltsvorstand wird anzuhalten sein, darauf zu achten, daß die die Krankenpflege ausübende Person so wenig wie möglich mit den übrigen Mitgliedern des Haushalts in Berührung kommt, sowie daß während der Dauer der Ansteckungsgefahr die Mitglieder seines Haushalts keinen öffentlichen Ort, wo ein Zusammenfluß von Menschen stattfindet, keine Kindergärten und keine öffentlichen Spielplätze besuchen, und jeder unnöthige Verkehr fremder Personen in seinem Haushalt unterbleibt.
b) Kindern und anderen Schülern aus einem Haushalt oder nach den Umständen aus einem Hause, in welchem ein Diphtheriekranker liegt, darf der Schulbesuch nicht gestattet werden. Dasselbe gilt für Lehrer bezüglich der Ertheilung von Unterricht in den Schulen.
   Tritt die Diphtherie im Schulgebäude selbst auf, so ist die Schule zu schließen.
   Wird durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen, daß der Kranke seit mindestens einer Woche innerhalb der Wohnung völlig isolirt oder aus derselben entfernt ist, und daß inzwischen neue Erkrankungen daselbst nicht vorgekommen sind, so sind in der Regel, im Falle des Auftretens der Diphtherie im Schulgebäude, jedoch nur nach der seit einer Woche erfolgten Entfernung des Kranken, die betreffenden Verbote nicht länger aufrecht zu erhalten.
   Im Uebrigen findet insbesondere auch für den an der Diphtherie Erkrankten die Wiederzulassung zur Schule bezw. zum Unterricht nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses statt, daß dieselbe nunmehr ungefährlich sei.
   Es ist dafür zu sorgen, daß die auf die Schüler und den Schulbesuch bezüglichen Verfügungen zur Kenntniß der betreffenden Lehrer gelangen.

5. Beschränkungen hinsichtlich des Begräbnisses eines an Diphtherie Gestorbenen.

a) Die übliche Reinigung, Einkleidung und Ausstellung der Leiche ist zu unterlassen. Die Leiche muß thunlichst wenig berührt werden, und ist Vorsorge dafür zu treffen, daß dieselbe sogleich nach sicherer Feststellung des Todes, in der Bekleidung verbleibend, in welcher sie sich beim Eintritt desselben befand, ganz und gar (mit Einschluß des Kopfes) in Tücher, welche mit Sublimatlösung (Anlage C I, 3) getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den

Sarg gelegt wird, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.

b) Der Sarg muß gehörig verpicht, d. h. überall, wo die Bretter zusammengefügt sind, erst mit Pech und dann mit Theer ausgestrichen sein.

c) An Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ist die Leiche, für welche in der Sterbewohnung ein abgesonderter Raum nicht vorhanden ist, alsbald nach der Einsargung in das Leichenhaus zu schaffen.

d) Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehause in ein anderes bewohntes Gebäude, dasselbe mag innerhalb oder außerhalb des Sterbeortes liegen, darf nur mit polizeilicher Erlaubniß und unter der Bedingung geschehen, daß die Leiche zuvor desinfizirt und in einen Zinksarg gelegt, dieser aber zugelöthet und in einen hölzernen Sarg eingeschlossen ist.

e) Die Beerdigung der Leiche muß spätestens in der ersten Hälfte des dritten Tages nach Eintritt des Todes stattfinden.

f) Das bisherige Gebet der stillen Beerdigung wird mit den nachstehenden näheren Bestimmungen aufgehoben:

Die Betheiligung der Schule an dem Begräbniß bleibt unzulässig. Die Begleitung des Geistlichen und das Leichengefolge, soweit dasselbe aus anderen Personen als den im Sterbehause wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen besteht, darf erst außerhalb des Ortes und, wenn der Kirchhof innerhalb desselben gelegen ist, erst auf dem Kirchhofe selbst beginnen.

Die Theilnahme von Kindern unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben zu den im Sterbehause wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen zählen, sowie jede Versammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach der Beerdigung und die Abhaltung von Trauergelagen jeder Art ist unstatthaft.

Bei Begräbnissen über Land darf das Aufsitzen auf dem Leichenwagen nicht geduldet werden.

III. Nimmt die Diphtherie in einem Orte eine größere Ausdehnung oder eine besonders bösartige Gestalt an, so hat sich die Ortsobrigkeit in Verbindung mit dem zuständigen Physikus über weitergehende Maßregeln, wie die Schließung der Schulen, die Anbringung von Warnungstafeln an alle infizirten Häuser, die gänzliche Räumung und Desinfektion einzelner Wohnungen und Gebäude, schlüssig zu machen und über die geschehene Anordnung solcher außerordentlicher Maßregeln an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Schwerin, am 25. August 1886.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Anlage A.

(Postkarten-Format.)

An der Diphtherie ist erkrankt am:..............................
Vor- und Zuname:..............................
Stand oder Beruf:..............................
Alter:..............................
Wohnort:..............................
Wohnung:..............................
Haushaltsvorstand:..............................
.............................., den..............................

Unterschrift des meldenden Arztes.

....

Anlage B.

Diphtherie.

(Nicht Zutreffendes auszustreichen!)

1. Ort: ....
2. Straße:.............................. Wohnung:..............................
3. Name und Stand des Haushaltsvorstandes: ....
....
4. Des Kranken Vor- und Zuname: ....
Alter:.............................. Stand:..............................
5. Wann erkrankt? ....
6. Mit einer anderw. akuten oder chronischen Halsaffektion behaftet? ....
7. Frühere Fälle in derselben Wohnung, wann?..............
„ „ in derselben Familie, wann?..............
8. Ist die Entstehung der Krankheit durch Ansteckung bez. in welcher Weise anzunehmen?..............................
9. In der Wohnung geblieben. In ein Isolirhaus gebracht.
10. Nachtheilige Einflüsse der Wohnung?..............................
11. Therapie:..............................
12. Tracheotomie, wann?..............................
13. a. wann genesen? ....
wann gestorben? ....
b. vor Ablauf der Krankheit der Behandlung des Unterzeichneten entzogen:..............................
14. Etwaige Bemerkungen: ....

Ort und Datum: Unterschrift:
....

Anlage C.

I. Desinfektionsmittel.

1. Kaliseifenlauge: 15 Gramm grüne oder Schmierseife werden in 10 Liter lauwarmem Wasser aufgelöst.

2. Karbolsäurelösung: 1 Theil flüssige Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt.

3. Sublimatlösung: Von einer auf das Rezept eines Arztes aus der Apotheke bezogenen und sorgfältig als „Gift“ aufzubewahrenden stärkeren Lösung (1:1000) wird 1 Theil mit 5 Theilen kaltem Wasser gemischt.

4. Heißer Wasserdampf: Dieses zuverlässigste Desinfektionsmittel wird am besten in eigens dazu konstruirten Apparaten angewandt. Wo ein solcher Apparat fehlt, kann zur Erzeugung des heißen Dampfes ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat. Die zu desinfizirenden Gegenstände werden in das Faß gelegt und deren Herausfallen durch Schnüre oder Horden oder auf eine ähnliche Weise verhindert. Das Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufsitzen. Ein derartig improvisirter Apparat erfüllt seinen Zweck nur dann, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf ausströmt, eingesetztes Thermometer die Temperatur von 100° C. erreicht.

Backofenhitze und die in den gewöhnlichen Bettfedern-reinigungs-Anstalten angewandten Wärmegrade sind nicht ausreichend, um den Ansteckungsstoff unwirksam zu machen.

5. Verbrennung kleinerer werthloser Gegenstände ist in Oefen oder Kochöfen vorzunehmen.

II. Desinfektionsverfahren.

1. Verfahren zur Desinfektion von Wäsche, Kleidungsstücken und sonstigen im Krankenzimmer gebrauchten Gegenständen.

a) Die von dem Kranken, bevor er bettlägerig wurde, zuletzt getragenen waschbaren Kleidungsstücke, sowie alle während der Krankheit von ihm benutzten Wäschestücke, Handtücher und Bettüberzüge werden, sobald sie nicht mehr in Gebrauch sind, ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausstäuben, innerhalb des Krankenzimmers in daselbst bereitstehende Behälter mit Kaliseifenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kaliseifenlösung ½ Stunde lang gekocht.

b) Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke, seidene Stoffe, Pelzwerk, sowie Decken, Betten, Kissen, Matratzen und Polstermöbel, welche während der Krankheit vom Kranken benutzt worden oder im Krankenzimmer gewesen sind, werden der Desinfektion durch heißen Wasserdampf in den dazu dienenden Apparaten unterzogen. Leicht zu durchdringende Gegenstände, z. B. Kleider, müssen mindestens 1 Stunde, schwerer zu durchdringende mindestens 2 Stunden im Apparat bleiben.

Wo diese Art Desinfektion nicht ausführbar ist, werden die genannten Gegenstände, nachdem sie im Freien an einer von bewohnten Räumen möglichst entfernten Stelle ausgeklopft worden sind, mindestens 6 Tage hindurch an einem trockenen, vor Regen geschützten Orte (Hausboden, Schuppen oder dergleichen) dem Luftzug ausgesetzt. Die Person, welche das Ausklopfen besorgt, hat sich Mund und Nase mit einem feuchten Tuche zu verbinden.

c) Alles von dem Kranken benutzte Spielzeug ist zu verbrennen.

2. Verfahren zur Desinfektion des Krankenzimmers.

a) Nachdem die Möbeln von den Wänden abgerückt sind, so daß sie nach allen Seiten freistehen, werden sämmt-

liche Fensterflügel so weit als möglich geöffnet und 24 Stunden hindurch offen gehalten. Während dieser Zeit ist im Ofen fortwährend ein gelindes Feuer bei offener Ofenthür zu unterhalten. Nach Verlauf dieser Zeit werden der Fußboden, die Decke, die Wände, die Thüren und Fenster, sowie die Möbeln mit Tüchern bezw. Bürsten und Kehrbesen, die nach den Umständen mit verdünnter Sublimatlösung zu tränken sind, abgewischt und unmittelbar hierauf alle scheuerbaren Flächen mit Kaliseife gescheuert. Darnach wird das Zimmer nochmals in der oben angegebenen Weise 48 Stunden hindurch bei fortwährendem Feuer im Ofen gelüftet. Sowohl während der Lüftung, als während der Reinigung ist die Thür des Zimmers geschlossen zu halten und der Eintrit Niemandem als den mit der Desinfektion beauftragten Personen zu gestatten.

b) In einzelnen Fällen, in denen nach den Verhältnissen diese langwierige Desinfektion nicht ausführbar ist, kann ausnahmlich die Zeit der Lüftung polizeilich bis auf auf 15 Stunden abgekürzt werden.

c) Wo nach ärztlichem Urtheil solche Desinfektion (a u. b) nicht genügt, würden außerdem die Decken und Wände der Zimmer mit einem neuen Austrich bezw. neuer Tapete zu versehen sein. Die alte Tapete ist zu verbrennen, der abgekratzte Austrich zu vergraben.

Unter Umständen kann es nothwendig werden, den Fußboden und die Fußbodenfüllung herauszunehmen.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierungs-Verordnung, die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken betreffend.

Vom 26. Juni 1886.

(Ges.-Samml. des Fürstenthums Reuß älterer Linie Nr. 11.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hiermit behufs Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zu einer für Zwecke des Reiches bestimmten statistischen Erhebung das Folgende verordnet:

1. Jeder Fall des Todes einer Person an den natürlichen Pocken, es mögen die wirklichen oder sogenannte Varioloiden sein, ist dem zuständigen Physikus binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Zur Erstattung der Anzeige ist derjenige Arzt verpflichtet, welcher den bezüglichen Verstorbenen behandelt hat, und für den Fall, daß eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

2. Wer der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

3. Der Physikus hat den Inhalt dieser Anzeige in eine Meldekarte — zu vergleichen Anlage A.*) — innerhalb 8 Tagen aufzunehmen und, soweit nöthig, denjenigen Arzt, welcher den bezüglichen Verstorbenen behandelt hat, um Ergänzung der in der fraglichen Meldekarte noch fehlenden Einträge zu ersuchen.

Dieser Ergänzung haben sich die behandelnden Aerzte alsbald bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 bis 100 Mark auf das Gewissenhafteste zu unterziehen und die vollständig ausgefüllte Meldekarte dem Physikus umgehend wieder zu übersenden.

4. Die Physici haben die Meldekarte nach deren Wiedereingang zu prüfen, nöthigenfalls durch Rückfragen an die Angehörigen des Verstorbenen und die Standesbeamten, zu deren Beantwortung die Genannten bei einer Strafe von 5 bis 30 Mark verpflichtet sind, zu ergänzen und zu berichtigen und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

5. Bis zum 1. Februar jeden Jahres sind die auf das Vorjahr bezüglichen Meldekarten an Fürstliche Landesregierung einzusenden.

*) Die in Anlage A. mitgetheilte Meldekarte stimmt mit der auf S. 48 der Veröffentlichungen Jahrg. 1885 II. abgedruckten genau überein.

Diejenigen Physici, in deren Bezirk während des Geschäftsjahres Todesfälle an Pocken nicht vorgekommen sind, haben gleichfalls bis zum 1. Februar jeden Jahres einen Vakatschein einzusenden.

6. Die unter 3. gedachten Meldekarten haben die Physici bei Fürstlicher Regierungskanzlei zu beziehen.

Greiz, am 26. Juni 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Verfügung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abthlg. d. Innern, zu Meiningen, die Ausführung des Impfgeschäfts betreffend.

Vom 12. Mai 1886.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths lassen wir dem Herzoglichen Landrath angeschlossen eine Anzahl von Abdrücken von

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,
II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge,
III. Vorschriften, welche von den Ortsbehörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu besorgen sind,*)

zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung zugehen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Den Herzoglichen Physikern und den sonst für das Herzogthum bestellten Impfärzten ist der Kürze halber von hier aus Abschrift dieses Reskripts und seiner Anlagen zur Nachachtung zugegangen.

Von den Anlagen I und II wolle der Herzogliche Landrath den sämmtlichen sonstigen Aerzten des Kreises je ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen.

Da das öffentliche Impfgeschäft bereits vielfach, wenn nicht allenthalben, begonnen haben dürfte, sind die Vorschriften der Anlagen I, II und III für dies Geschäft im laufenden Jahre nur insoweit in Anwendung zu bringen, als der ungestörte Fortgang des Geschäftes dies zuläßt.

Da, wo das öffentliche Impfgeschäft noch nicht stattgefunden hat, ist, insoweit dies ohne Verzögerung des Impfgeschäfts noch für thunlich gehalten wird, den Angehörigen der in diesem Jahre Impfpflichtigen je ein Abdruck der Anlage II, sei es bei der Aufforderung zur Impfung, sei es durch den Impfarzt im Impftermine, auszuhändigen. Für den Druck wolle der Herzogliche Landrath selbst Sorge tragen.

Von der Anlage III ist den Ortsvorständen ein Exemplar auch da, wo die Impfung in diesem Jahre schon stattgefunden hat, zur Nachachtung für die Zukunft mitzutheilen.

Bezüglich des Bezugs der Lymphe ist für das laufende Jahr das Erforderliche unter dem 4. d. M. verfügt worden.

Da gegen Schluß des laufenden Jahres ein Nachtrag zu den Ausschreiben über das Impfwesen vom 9. März 1875 und vom 11. März 1879 ergehen dürfte, sehen wir etwaigen Anträgen der Impfärzte oder der Herzoglichen Landräthe bezüglich eines solchen Nachtrags bis zum 1. Dezember entgegen.

Meiningen, den 12. Mai 1886.

Herzogliches Staats-Ministerium,
Abtheilung des Innern.
M. v. Butler,
kr. Auftr.

An
die Herzoglichen Landräthe.

Britische Verordnung betr. Vieheinfuhr.

The Animals (Amendment) Order of 1886.

Vom 16. November 1886.

Der Britische Geheime Rath hat die Animals Order of 1886, Kingdom of Norway Amendment (Veröffentl. 1886 S. 758) aufgehoben und die Einfuhr von Vieh aus Norwegen nach den Maßgaben des Chapter 32 (Foreign Animals not Subject to Slaughter or Quarantine) der Animals Order of 1886 (Veröffentl. 1886 S. 747) geregelt. Danach ist das Königreich Norwegen wieder zu den in Part. I. des

*) Anm. Die unter I—III aufgeführten Vorschriften entsprechen wörtlich denjenigen, welche im Entwurf vom Bundesrath angenommen und auf S. 46—48 des Jahrg. 1885 II der Veröff. abgedruckt sind.

Fifth Schedule dieser Order (Veröffentl. 1886 S. 757) genannten freien Ländern zu zählen.

Ferner ist der Art. 151 der Animals Order of 1886 (Veröffentl. 1886 S. 748) wie folgt abgeändert:

. . . .

First. Wie a. a. O. Dagegen ist nach Isle of Man zu lesen: or in the United States of America (provision as to which country is made by the second condition of this Article), or in Denmark or in Sweden (provision as to which two countries is made by the third condition of this Article).

Second. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-one days before taking them on board, had on board any swine exported or carried coastwise from a port or place in the United States of America.

Third. Fourth. Fifth. Sixth. entsprechen Second. Third. Fourth. Fifth. a. a. O.; in Fifth der neuen Order ist statt fifth condition: sixth condition zu lesen.

Die neue Verordnung ist als „The Animals (Amendment) Order of 1886“ (3475) bezeichnet und vom 24. November 1886 ab in Kraft getreten.

Rechtsprechung.

Verfälschung eines Nahrungsmittels kann auch ohne Aenderung der Substanz durch thatsächliche Verschlechterung desselben oder Verringerung des Genußwerths für den mit dem Zusatze Bekannten unter Wahrung des Scheins normaler Beschaffenheit bewirkt werden. § 10² Ges. v. 14. Mai 1879.

Entscheid. des Reichsgerichts v. 1. Juni 1886 gegen Eva Gr.

In der Strafsache wider die Hausbesitzerin Eva Gr., geborene G. zu Bromberg, wegen Vergehen gegen das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879, hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 1. Juni 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Bromberg vom 24. März 1886 zu verwerfen und der Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der erste Richter hat auf Grund der Zeugnisse der M. D. und der J. N. als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte im Jahre 1884 zu Bromberg wiederholt Ausscheidungen aus ihrem Körper, welche sich bei Gelegenheit der monatlichen Reinigung aus ihren Geschlechtstheilen absonderten (Blut), bei dem gegen Zahlung bereit gestellten Mittagessen ihren Speisegästen in die Speisen gemischt, zum Essen vorgesetzt hat, und zwar unter Verschweigen des Inhaltes, welchen sie der Kost gegeben. Er hat deshalb die Angeklagte unter der Feststellung, daß sie wissentlich Nahrungsmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes an ihre Speisegäste verkauft hat, wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, auch die öffentliche Bekanntmachung dieser Verurtheilung auf Kosten der Angeklagten angeordnet.

In ihrer Revision rügt nun die Angeklagte unter dem Vorbringen, daß gegen die beiden Belastungszeugen bereits Ermittelungen zum Nachweise ihres Meineides eingeleitet seien, die Verletzung des allegirten § 10 Nr. 2 nach der Richtung hin, daß in der ihr zur Last gelegten That eine Verfälschung eines Nahrungsmittels nicht gefunden werden könne, da die Speise in Folge des angeblichen Zusatzes eine auf Täuschung berechnete und verdeckte Veränderung in der Substanz nicht erlitten habe. Allein eine solche Substanzveränderung erfüllt auch keineswegs den Begriff des Verfälschtseins im Sinne des allegirten § 10. Die Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels setzt zwar eine mit demselben vorgenommene Veränderung voraus; diese braucht aber nicht nothwendig die stoffliche Zusammensetzung der Speise zu betreffen; es kann dazu eine bloße Manipulation oder das Hinzuthun eines Stoffes genügen, wenn dadurch — auch ohne eigentliche Substanzveränderung — die Speise unter Wahrung des Scheines ihrer normalen Beschaffenheit thatsächlich verschlechtert wird oder auch nur dem mit dem Zusatze Bekannten ihr Genußwerth verringert sein würde (cfr. Rechtsprechung Band III Seite 761, Entscheidungen Band VI Seite 51, Band VII Seite 337, Rechtsprechung Band IV Seite 485). Es erscheint deshalb durchaus nicht rechtsirrthümlich, wenn der erste Richter im vorliegenden Falle die mit dem Ekel erregenden Blute versetzte Speise als ein im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 verfälschtes Nahrungs- resp. Genußmittel erachtet und den wissentlichen Verkauf derselben an die Speisegäste als unter § 10 Nr. 2 dieses Gesetzes fallend beurtheilt hat. Die von der Revision gerügte Verletzung des Gesetzes ist danach nicht anzuerkennen und das Rechtsmittel um so unbedenklicher zu verwerfen, als dasselbe auf dies thatsächliche Vorbringen der gegen die Belastungszeugen schwebenden Meineids-Untersuchung gemäß § 376 Strafprozeß-Ordnung nicht gestützt werden kann und auch die Strafabmessung die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten hat. — Auf den Kostenpunkt findet § 505 Strafprozeß-Ordnung Anwendung.

Verpflichtung des Fleischers, sich vor dem Verkaufe von Fleisch davon zu überzeugen, daß es nicht von gesundheitsgefährdender Beschaffenheit (frei von Finnen) sei. § 14 Ges. vom 14. Mai 1879.

Entscheid. d. Reichsgerichts v. 1. Juni 1886 gegen Fleischer E.

In der Strafsache wider den Fleischer Wilhelm E. zu O. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 1. Juni 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Bromberg vom 24. März 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der Angeklagte greift das Urtheil der Strafkammer, soweit es ihn wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz verurtheilt, mit der Rüge einer Verletzung der §§ 12, 14, 16 des genannten Gesetzes und der Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg vom 23. April 1882 an.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Daß der Angeklagte, indem er der Dienstmagd Str. das mit Finnen durchsetzte und infolgedessen gesundheitsschädliche Fleisch verkaufte, eine im § 12 Nr. 1 a. a. O. bezeichnete Handlung begangen und insofern die objektive Voraussetzung des § 14 daselbst vorliegt, stellt die Vorinstanz ohne ersichtlichen Rechtsirrthum fest.

Indem sodann der erste Richter prüft, ob der Angeklagte jene Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, geht er davon aus, daß dem Angeklagten die Pflicht obgelegen habe, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob das Fleisch, welches er verkaufte, von gesundheitsgefährdender Beschaffenheit sei. Diese Annahme läßt einen Rechtsirrthum nicht ersehen, da der Richter bei derselben, wie die Urtheilsgründe ergeben, die konkrete Sachlage in Berücksichtigung gezogen hat. Die Revision sucht dem gegenüber zwar zu deduziren, daß der Angeklagte nach der Regierungs-Polizeiverordnung vom 23. April 1882 habe annehmen können und müssen, das Fleisch, welches er verkaufte, sei bereits untersucht worden, und daß die Vorinstanz, wenn sie die Vorschriften jener Polizeiverordnung in Berücksichtigung gezogen, eine Verpflichtung des Angeklagten, auf die Beschaffenheit des Fleisches bei dem Verkauf desselben zu achten, nicht hätte annehmen können. Allein dieser Angriff erweist sich schon aus dem Grunde als hinfällig, weil nach der angezogenen Polizeiverordnung derjenige, welcher ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, nur verpflichtet ist, das Fleisch auf Trichinen untersuchen zu lassen und dasselbe nicht zu verkaufen, bevor von dem Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden, daß das Fleisch trichinenfrei sei. Es ist demnach nicht abzusehen, wie diese Verordnung, nach welcher der Angeklagte höchstens annehmen konnte, das Fleisch sei bereits auf Trichinen untersucht worden, ihn von der Verpflichtung entbinden konnte, seine Aufmerksamkeit darauf

zu richten, ob das Fleisch, welches er verkaufte, in Folge sonstiger Mängel gesundheitsgefährdend sei. Demnach fehlt es an einer genügenden Unterlage für die Unterstellung der Revision, daß die Strafkammer die Polizeiverordnung unberücksichtigt gelassen und durch Nichtanwendung verletzt habe. Zu einer ausdrücklichen Erörterung aber darüber, daß und aus welchen Gründen die Verpflichtung des Angeklagten zur Sorgfalt und Aufmerksamkeit durch die Vorschriften der Polizeiverordnung nicht ausgeschlossen sei, war der Richter prozessualisch nicht verpflichtet, zumal ausweislich des Sitzungsprotokolls und der Urtheilsgründe der Angeklagte sich zu seiner Vertheidigung auf den Inhalt jener Verordnung überhaupt nicht berufen hatte.

Der erste Richter erachtet nun aber ferner für erwiesen, daß der Angeklagte die ihm obliegende Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei dem Verkaufe des Fleisches verabsäumt, und daß ihm, wenn er dieselbe nur im geringsten Maße angewandt hätte, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches nicht unbekannt geblieben sein würde. Bei dieser Sachlage konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, feststellen, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt; denn das Wesen der schuldhaften Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 a. a. O. besteht gerade in der Verabsäumung derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche der Thäter nach den konkreten Verhältnissen aufzuwenden die Pflicht hatte.

Ist dem Vorstehenden nach die Verurtheilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen § 14 a. a. O. für gerechtfertigt zu erachten, so kann es dahingestellt bleiben, ob der in zweiter Reihe von der Strafkammer hervorgehobene Umstand, daß der Angeklagte überhaupt nur selbstgeschlachtetes Vieh, nicht aber auch eingekauftes Schlachtfleisch durch den Fleischbeschauer untersuchen lasse, für sich allein die Annahme einer Fahrlässigkeit begründen würde.

Auf einer mißverständlichen Auffassung des angefochtenen Urtheils beruht es sodann, wenn die Revision dasselbe insofern bemängelt, als der Richter ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten darin gefunden, daß derselbe den Einkauf des Fleisches seinem fünfzehnjährigen Sohne überlassen habe. In den Urtheilsgründen wird vielmehr bemerkt: Die Anführung des Angeklagten, daß nicht er selbst, sondern sein fünfzehnjähriger Sohn das Fleisch eingekauft, sei nicht geeignet, ihn zu entschuldigen, sondern es sei ihm aus diesem Umstande umsomehr die Verpflichtung erwachsen, auf die Beschaffenheit des Fleisches Acht zu geben. Eine Fahrlässigkeit wird daher nicht in dem Ueberlassen des Einkaufs an den Sohn, sondern in der Verabsäumung der aus der konkreten Sachlage und namentlich aus der Thatsache des durch einen unerfahrenen jungen Menschen erfolgten Einkaufes sich ergebenden Verpflichtung zur Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei dem Verkaufe des Fleisches gefunden.

Ohne Grund beschwert sich endlich die Revision über ungenügende Motivirung der erkannten Strafen. Ausdrücklich hebt der Richter die Gründe hervor, aus denen er gerade im vorliegenden Falle eine empfindliche Strafe für gerechtfertigt erachtet. Wenn er demgemäß auf eine Gefängnißstrafe von vier Monaten erkannt und außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet hat, so war er hierzu nach den §§ 14 und 16 a. a. O. berechtigt, und ebensowenig liegt, da die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesenen Umstände angeführt sind, eine Verletzung des § 266 Absatz 3 Strafprozeßordnung vor, welche letztere Vorschrift übrigens auch, soweit sie die Begründung der Strafzumessung betrifft, lediglich instruktioneller Natur ist.

Da sonach das angefochtene Urtheil nicht auf einer erkennbaren Gesetzesverletzung beruht, war das Rechtsmittel zu verwerfen.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften 2c.

(Deutsches Reich.) Der Bundesrath hat dem Entwurfe eines **Gesetzes, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen,** (Veröff. 1886 S. 156) in seiner Plenarsitzung vom 13. Januar 1887 in nachstehender Fassung die Zustimmung ertheilt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder theilweis aus Blei oder einer, in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung verfertigt,
2. mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metalllegirung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung gelöthet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Zur Verfertigung von Bierdruckvorrichtungen, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, von Warzenhütchen und Trinkbechern darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Das gleiche Verbot findet auf Schläuche für Bierleitungen mit der Maßgabe Anwendung, daß zinkhaltiger Kautschuk nur bei Schläuchen für Bierdruckvorrichtungen ausgeschlossen ist.

Zur Herstellung von Spielwaaren darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

§ 3. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nicht unter Verwendung solcher Geschirre oder Gefäße hergestellt, verpackt oder aufbewahrt sein, welche ganz oder theilweis aus Metall oder Metalllegirungen der im § 1 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Art verfertigt, oder auf der Innenseite mit einem Metallüberzug oder Bindemittel der im § 1 Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Art oder mit Email oder Glasur der im § 1 Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Art versehen sind. Ingleichen dürfen zur Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln nicht Gefäße mit blei- oder zinkhaltigen Kautschukverschlüssen oder Gefäßen, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden, oder solche Metallfolien verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten. Das Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Verwendung von Metallfolien zur Herstellung von Kapseln auf verschlossenen Gefäßen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
3. wer Bierdruckvorrichtungen der im § 1 Absatz 2 und § 2 bezeichneten Art zur Leitung von Bier gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine an der Mahlfläche mit Blei oder bleihaltigen Stoffen ausbessert oder derartig ausgebesserte Mühlsteine zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig ausgebesserten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 8. Februar 1887. Nr. 6.

Se. Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Köhler, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden.

Pocken: Reg.-Bez. Schleswig, Wien je 1, Budapest 26, Prag 6, Rom 15, Venedig 2, Paris 7, Petersburg 15, Warschau 10 Todesfälle; Breslau 3 (Variolois), Hamburg, Reg.-Bez. Königsberg je 1, Wien 9, Budapest 73, Petersburg 21 Erkrankungen.*)

Flecktyphus: London, Petersburg, Warschau je 1 Todesfall; Edinburg 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 (Königl. Charité), Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 16, Paris 8, London 9, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 50, Hamburg 127, Petersburg 46 Erkrankungen.

Rose: Nürnberg 10, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7, London 8 Todesfälle.

Masern: Breslau 7, Prag 10, Paris 38, Liverpool 12, London 54 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 289, Frankfurt a. O. 44, Reg.-Bezirke Aachen 137, Düsseldorf 333, Marienwerder 107, Münster 189, Schleswig 182, Stettin 95, Edinburg 30, Stockholm 28 Erkrankungen.

*) Anm.: In der Woche vom 16.—22. Januar d. J. ist im Reg.-Bez. Königsberg je 1 Erkrankungs- und Todesfall an Pocken vorgekommen. — Der auf S. 47 der Veröffentlichungen für Darmstadt gemeldete Pockentodesfall ist, einer nachträglichen Berichtigung zufolge, daselbst nicht vorgekommen.

Scharlach: Hannover, Budapest, Dublin je 6, Liverpool 8, London 14, Petersburg 10, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 35, Hamburg 25, Budapest 29, Edinburg 36, Christiania 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 7, Dresden 8, Hamburg 11, Nürnberg 7, Budapest 12, Prag 8, Paris 19, London 38, Kopenhagen 11, Petersburg 19, Stockholm 8 Todesfälle; Berlin 111, Breslau 30, Hamburg 58, Nürnberg 55, Reg.-Bez. Schleswig 161, Kopenhagen 66, Christiania 36 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 16, London 31 Todesfälle; Hamburg 20, Nürnberg 18, Kopenhagen 96 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 3, Potsdam 1, Hamburg 2, Moskau 4, Bukarest 2, Alexandrien 4, Kairo 9, New-York 1.

Flecktyphus: Moskau 17, Bukarest 2, Alexandrien, Brooklyn, Cincinnati, New-York je 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien, Kairo je 4 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beuthen, Chicago je 5, Cincinnati 1, New-York 25, San Franzisko 4, St. Louis 1.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 15 (Vormonat 36), Hamburg 85 (34), Moskau 37 (48 — einschließlich Rückfallsfieber), Bukarest 13 (11), Kairo 63 (60) Baltimore 17 (20), Boston 13 (22), Brooklyn 33 (19), Chicago 52 (66), Cincinnati 18 (10), New-York 43 (59) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 28 (Vormonat 46), Madras 128 (118), Alexandrien 39 (45), Kairo 114 (110) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 74.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

4. Woche vom 23. bis 29. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	71	4	56	20	29,4	26,8	—	—	1	—	—	14	7	1	—	—	33	—
† Altona	109 046	72	2	73	34	34,8	25,1	—	1	1	1	—	6	10	9	6	6	44	1
† Augsburg	67 328	38	—	35	16	27,0	29,5	—	—	—	1	—	5	3	6	—	—	20	—
† Barmen	105 324	76	4	31	12	15,3	22,6	2	—	1	—	—	6	3	—	—	—	19	—
† Berlin	1 376 389	940	37	579	163	21,9	26,6	4	2	24	5	4	81	57	40	15	13	351	11
† Bochum	43 086	37	1	27	5	32,6	28,7	—	—	1	1	—	4	7	—	—	—	14	—
† Braunschweig	88 383	70	5	31	5	18,2	25,3	—	—	3	—	—	5	2	—	—	—	21	—
† Bremen	120 276	65	2	59	13	25,5	20,9	—	—	—	—	—	12	15	2	1	1	29	1
† Breslau	308 105	202	14	170	44	28,7	31,3	7	—	7	—	—	19	18	6	—	—	107	6
Charlottenburg	46 136	45	1	22	5	24,8	30,6	—	—	2	1	—	2	1	—	—	—	16	—
† Chemnitz	115 787	103	4	67	28	30,1	32,3	—	2	3	—	2	11	1	4	—	—	41	3
† Danzig	116 786	81	4	70	8	31,2	26,9	—	3	3	1	2	5	10	1	1	—	42	3
† Darmstadt-Bess.	52 300	22	—	20	5	19,9	20,4	—	—	—	1	—	5	4	1	—	—	8	1
Dortmund	82 200	62	2	58	20	36,7	26,6	—	1	6	1	—	3	13	—	—	—	31	3
† Dresden	254 088	150	10	96	22	19,6	25,1	2	—	8	—	1	14	12	1	—	—	55	3
† Düsseldorf	121 438	86	3	56	13	24,0	24,0	—	—	2	—	—	9	5	1	—	—	38	1
† Duisburg	49 506	54	1	24	8	25,2	27,3	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	15	—
† Elberfeld	110 603	92	3	60	20	28,2	22,7	—	—	1	—	1	11	7	1	—	—	39	—
† Erfurt	60 010	50	3	22	5	19,1	23,6	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	14	—
† Essen	67 635	44	5	28	9	21,5	28,1	1	—	1	—	1	4	7	—	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	160 116	88	2	46	10	14,9	19,8	—	—	6	—	—	9	6	1	—	—	22	2
† Frankfurt a. O.	55 016	40	1	32	11	30,2	27,5	—	—	1	—	—	5	5	2	2	2	17	2
† Freiburg i. B.	42 904	23	1	21	5	25,5[3]	24,5	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	14	—
† M.-Gladbach	46 398	32	—	22	8	24,7	25,9	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	12	2
Görlitz	57 410	33	3	23	10	20,8	28,0	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	16	1
† Halle a. S.	85 307	72	1	37	3	22,6	25,5	—	—	5	—	—	6	8	—	—	—	13	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	310	11	258	67	27,6	25,5	—	3	11	16	2	23	36	13	1	1	140	14
† Hannover	145 080	84	4	67	20	24,0	21,7	—	6	2	—	1	12	12	1	1	1	33	—
† Karlsruhe	64 798	35	—	23	6	18,5	20,7	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	12	2
† Kassel	65 918	36	3	31	7	24,5	21,7	—	1	3	—	—	8	6	—	—	—	13	—
† Kiel	54 274	23	2	32	6	30,7	22,9	—	—	1	1	1	4	3	—	—	—	22	—
† Köln	166 667	112	4	70	14	21,8	26,7	4	5	2	—	1	11	6	—	—	—	41	—
† Königsberg i. Pr.	154 393	108	1	64	16	21,6	31,7	—	—	4	—	—	6	7	2	—	—	45	—
Krefeld	95 418	75	2	50	14	27,2	25,2	4	—	1	—	—	9	20	—	—	—	16	—
† Leipzig	177 072	113	2	73	16	21,4	23,0	2	1	6	—	—	14	3	1	—	—	44	2
† Lübeck	56 775	36	—	22	9	20,1	22,0	1	—	3	—	—	1	2	—	—	—	15	—
† Magdebg. u. Neust.	149 437	110	5	63	15	21,9	26,4	2	1	5	1	1	5	8	1	—	—	39	—
† Mainz	68 036	42	1	20	3	15,3	23,4	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	10	—
† Mannheim	63 744	45	1	27	4	22,0	21,1	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	15	3
† Metz	54 370	26	1	21	3	20,1	21,2	1	—	—	—	1	3	4	1	1	—	11	—
† Mülhausen i. E.	71 700	63	4	45	12	32,6	[2]	4	—	—	—	—	5	8	—	3	3	24	1
† München	272 102	187	8	137	45	26,2	30,9	—	4	3	1	—	23	11	10	—	—	79	9
Münster	45 208	19	—	33	7	38,0	24,4	2	—	1	1	—	7	5	—	—	—	17	—
† Nürnberg	119 758	79	1	68	21	21,2	26,7	1	1	7	1	—	13	13	2	2	2	30	—
† Plauen i. V.	45 307	40	2	30	9	34,4	26,8	—	—	4	—	—	1	4	—	—	—	20	1
† Posen	69 138	36	2	46	14	34,6	29,7	—	2	—	1	—	4	5	1	—	—	33	—
† Potsdam	51 646	28	1	23	4	23,2	24,2	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	13	—
† Stettin	102 008	74	5	50	16	25,5	25,7	—	—	1	—	—	10	3	3	1	1	33	—
† Straßburg i. E.	114 367	90	1	62	13	28,2	27,2	—	—	3	—	—	5	11	1	1	1	42	—
† Stuttgart	116 355	68	5	39	12	17,4	21,5	—	—	—	2	—	6	7	1	—	—	23	—
† Wiesbaden	57 105	32	—	19	6	17,3	20,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	1
† Würzburg	56 275	34	1	29	6	26,8	25,7	—	—	4	—	—	5	4	—	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica), und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 17, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 20,6.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 23. bis 29. Januar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 969	281	19	164	47	22,5	3	2	2	1	1	9	34	12	—	—	94	6
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 22. Januar 87	174 751	114	10	99	18	29,5	—	—	5	—	—	12	25	4	.	.	51	2
Budapest bis 22. Januar 87	431 896	294	11	280	77	33,7	1	6	12	1	1	63	34	15	.	.	136	11
Christiania	131 000	92	1	50	14	19,8	—	5	4	—	—	6	8	3	—	—	24	—
Dublin	353 082	181	.	191	32	28,2	—	6	—	.	.	.	.	—	.	.	180	5
Edinburg	258 629	137	.	93	25	18,8	1	—	2	—	—	7	—	1	.	.	78	4
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 25. Januar 87	290 000	196	6	129	33	23,1	—	—	11	1	3	16	19	4	.	.	74	1
Krakau bis 22. Januar 87	72 959	42	1	44	13	31,4	—	—	4	—	—	7	14	3	—	—	15	1
Liverpool	592 991	382	.	297	54	26,1	12	8	1	.	.	.	.	—	.	.	263	13
London	4 216 192	2579	.	1585	312	19,6	54	14	38	9	8	154	382	30[2])	.	.	829	67
Lyon bis 15. Januar 87	401 930	149	15	170	.	22,0	2	1	4	—	—	24	51	6	.	.	80	2
Odessa	251 400	.	4	149	39	30,8	1	5	5	2	—	21	17	3	3	1	93	2
Paris	2 260 945	1153	103	1088	159	25,3	38	4	19	8	7	210	140	52	.	.	585	25
Petersburg bis 22. Januar 87	928 016	442	34	610	157	34,2	7	10	19	18	1	110	25	78	.	.	242	.
Prag u. Vororte	288 317	.	13	185	45	33,4	10	3	8	1	—	33	15	4	.	.	108	3
Rom bis 25. Dezember 86	355 026	227	8	181	30	26,5	—	—	6	4	1	16	29	12	.	.	104	9
Stockholm bis 22. Januar 87	210 717	140	5	93	27	22,9	3	1	8	1	—	12	13	10	.	.	43	2
Triest	154 055	.	.	117	36	39,5	2	—	3	—	—	44		—	—	—	67	1
Venedig bis 22. Januar 87	145 434	68	2	82	15	29,3	2	—	—	3	—	9	13	8	.	.	43	4
Warschau bis 22. Januar 87	431 572	246	25	219	58	26,4	3	6	1	5	2	29	38	15	.	.	118	2
Wien	790 381	515	34	413	119	27,2	4	11	8	—	4	84	67	33	—	—	195	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 23. bis 29. Januar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	1	1	1	—	—	1
Scharlach	6	—	2	2	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	28	1	13	7	6	1	—	9
Unterleibstyphus	36	—	—	7	22	7	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	1	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	8	—	—	—	8	—	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	17	—	—	1	11	4	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	1	—	1	55	4	—	—
Lungenschwindsucht	72	—	—	1	26	44	1	33
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	107	—	5	2	42	45	13	15
Akuter Darmkatarrh	8	3	1	—	3	—	1	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	5	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	38	—	—	—	21	14	3	1
Andere rheumat. Krankheiten	33	—	—	—	19	14	—	—
Verletzungen	85	1	5	4	29	42	4	2
Alle übrigen Krankheiten	487	38	16	19	208	190	16	60
Summe	1004	45	44	45	459	372	39	132

Gesammtbest. **war** am 22. Januar 4116 u. **bleibt** am 29. Januar 4163.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	23.—29. Jan.	50	60	35	111	7
„ Breslau	desgl.	2	289	13	30	—
„ Frankfurt a. O.	16.—31. Jan.	5	44	7	20	—
„ Hamburg u. Vororte	23.—29. Jan.	127	20	25	58	3
„ Nürnberg	desgl.	1	4	8	55	3
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	13	137	5	5	—
Aurich	desgl.	1	65	3	8	—
Düsseldorf	desgl.	14	333	55	86	2
Erfurt	desgl.	5	11	10	37	1
Hildesheim	15.—22. Jan.	13	7	6	51	1
Königsberg	23.—29. Jan.	26	121	28	44	—
Marienwerder	23.—29. Jan.	15	107	23	34	3
Münster	desgl.	2	189	6	24	4
Schleswig	desgl.	45	182	83	161	5
Stettin	desgl.	4	95	12	88	5
Stralsund	desgl.	30	5	12	31	2
Trier	desgl.	1	42	2	1	—
Wiesbaden	desgl.	2	13	4	25	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	1.—31. Jan.	—	—	—	5	—
Greiz	desgl.	3	39	5	27	1
Zeulenroda	desgl.	1	5	—	—	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 23. bis 29. Januar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Januar	4,2	2,0	763,4	764,7	766,6	95	83	85	—	WNW	2
	24. „	1,2	0,5	769,1	769,5	769,5	90	90	90	—	WNW	1
	25. „	2,0	—2,4	766,9	766,1	767,2	86	86	86	—	S	1
	26. „	3,2	—2,5	768,8	769,0	768,6	91	90	90	—	SSW	1
	27. „	6,2	0,5	767,5	768,2	768,6	90	77	84	—	W	1
	28. „	5,3	0,2	768,8	767,7	768,7	90	74	89	—	WNW—SW	1
	29. „	4,7	1,5	770,1	770,0	769,6	95	97	100	—	SW—W	1
München	23. Januar	1,8	—5,2	726,1	725,9	726,5	90	79	90	—	SW	0,4
	24. „	0,3	—3,2	725,3	723,6	723,0	100	92	91	—	O	1,2
	25. „	0,4	—5,7	723,6	724,4	725,1	95	78	78	—	Stille	0,6
	26. „	3,8	—3,9	727,3	727,8	728,4	78	55	86	—	Stille	0,1
	27. „	—0,6	—6,2	728,0	726,9	727,3	90	80	85	—	O	0,2
	28. „	1,4	—7,3	727,2	727,3	728,8	89	68	81	—	Stille	0,1
	29. „	1,7	—5,7	729,6	728,1	727,6	90	90	95	—	O	0,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr.

Masern: Berlin 47 (Vormonat 35), Barmen 32 (26), Breslau 38 (6), Burg 20 (2), Dortmund 12 (10), Elberfeld 16 (17)*), Frankfurt a. O. 12 (5), Magdeburg 17 (15), Osnabrück 12 (25), Stolp 30 (10), Wesel 14 (2), Bamberg 71 (22), Bayreuth 22 (11), Plauen 14 (39), Hamburg 16 (16), Mülhausen i. E. 42 (19), Moskau 18 (11), Bukarest 53 (26), Brooklyn 17 (3), Cincinnati 51 (5), New-York 166 (48) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 19 (Vormonat 33), Hannover 32 (90), Köln 37 (22), Linden 15 (15), Mülheim a. Rh. 13 (8), München 17 (10), Chemnitz 19 (17), Moskau 34 (28), Utrecht 13 (22), Bukarest 22 (23), Brooklyn 15 (13), Chicago 14 (15), Cincinnati 19 (14), New-York 23 (18) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 184 (Vormonat 199), Altona 22 (21), Breslau 36 (40), Burg 23 (11), Charlottenburg 16 (12), Danzig 31 (18), Dortmund 31 (20), Frankfurt a. M. 31 (17), Halle 19 (19), Hannover 17 (11), Königsberg 32 (7), Magdeburg 33 (23), Stargard 14 (4), Stettin 34 (29), Zeitz 17 (7), München 25 (27), Nürnberg 35 (25), Dresden 65 (56), Leipzig 21 (22), Plauen 19 (10), Zittau 16 (13), Zwickau 26 (25), Hamburg 64 (81), Straßburg 17 (10), Moskau 38 (45), Bukarest 25 (13), Kairo 26 (17), Baltimore 41 (45), Boston 43 (45), Brooklyn 139 (125), Chicago 207 (151), Cincinnati 68 (67), New-York 314 (254), San Franzisko 40 (25), St. Louis 162 (136) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 27 (Vormonat 45), Kairo 26 (23) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Berlin 98 (Vormonat 128), Breslau 50 (42), München 67 (80), Hamburg 195 (138), Bukarest 34 (30), Bombay 69 (85), Madras 75 (56), Alexandrien 122 (106), Kairo 308 (321), New-Orleans 37 (45), New-York 87 (234), St. Louis 31 (66) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Graudenz (35,3), Linden (36,1), Viersen (36,1), Stendal (36,3), Bayreuth, Hamburg (je 36,7), Lichtenberg bei Berlin (38,1), Erlangen (38,7), Dortmund (39,3), Amberg (39,5), Zwickau (39,8), Crimmitschau (40,1), Wesel (40,6), Beuthen (41,7), Bamberg (50,3), Stolp (51,9), Zeitz (52,7), Burg (55,6). Ein Drittel dieser Orte zeigte auch im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Burg, Dortmund, Stendal, Bayreuth, Crimmitschau, Zwickau, Hamburg betrug sie zwischen 30,0 und 35,0, in Amberg, Bamberg, Erlangen zwischen 25,0 und 30,0, in Zeitz 20,6 und in Wesel nur 15,7 ‰. Das Mortalitätsmaximum für alle Berichtsorte, welches sich auf 55,6 bezifferte, war im Vormonat 44,3 ‰ gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Crimmitschau 32,7, in Beuthen 32,0, in Erlangen 31,7, in Viersen, Wesel, Bamberg, Bayreuth zwischen 20,0 und 25,0, in allen übrigen zwischen 25,0 und 30,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten Prenzlau 29,9, Osnabrück 29,8, Hof 28,0, Memel 27,5 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten eine vergleichsweise hohe Säuglingssterblichkeit: Bamberg (603 auf je 1000 Lebendgeborene), Amberg (462), Hamburg (407), Viersen (393), Stolp (362). In Lichtenberg, Zeitz, Wesel, Bayreuth, Zwickau war die Säuglingssterblichkeit kleiner als ein Drittel, in Beuthen, Burg, Dortmund, Graudenz, Erlangen, Crimmitschau kleiner als ein Viertel, in Linden sogar kleiner als ein Siebentel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, waren in erheblicherem Umfange die Masern in Crimmitschau (11 Todesfälle), Dortmund (12), Wesel (14), Hamburg (16), Burg (20), Bayreuth (22), Stolp (30), Bamberg (71), das Scharlachfieber in Dortmund (14), Linden (15), Diphtherie und Croup in Stolp (8), Graudenz und Linden (je 9), Erlangen (10), Beuthen (14), Zeitz (17), Burg (23), Zwickau (25), Hamburg (64), Unterleibstyphus in Stendal (7) und Hamburg (85) verbreitet. Der Lungenschwindsucht erlagen in Viersen, Zeitz, Zwickau je 10, in Beuthen, Bayreuth je 11, in Bamberg 12, Dortmund 30, Hamburg 133, akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Lichtenberg, Wesel je 11, in Stolp 21, Viersen 23, Zeitz 24, Dortmund 56, Hamburg 128 Personen. —

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den fünf oben genannten Orten, für Ottensen (343 auf je 1000 Lebendgeborene), Hirschberg (364), Brieg (381), Ulm (766). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Brieg 30,5, in Hirschberg und Ottensen je 27,7, in Ulm 25,0 ‰.

Einer geringeren Gesammt-Sterblichkeit, als 15,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Mainz (14,8), Cöthen (14,4), Gmünd (14,1) und Hamm (13,3). Von diesen Orten hatte Hamm schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit, als 15,0 ‰ gehabt; in Gmünd und Mainz belief sich letztere auf je 18,8, in Cöthen auf 22,7 ‰. Während des fünfjährigen Durchschnitts 1880 bis 1884, welcher nur für Hamm und Mainz vorliegt, waren daselbst 25,1

*) Diese 17 Todesfälle an Masern sind im vorigen Berichte (s. S. 4) irrthümlich der Stadt Eisleben zugeschrieben worden.

bezw. 23,2 Personen auf je 1000 Einwohner gestorben. In Iserlohn, Koblenz, Ludwigsburg, Greiz, wo die Sterblichkeit im Vormonat unter 15,0 ‰ geblieben war, betrug sie diesmal zwischen 15,0 und 17,0, in Greiz 27,1 ‰. Das Sterblichkeitsminimum fiel auf Hamm mit 13,3, während es im Vormonat 12,5 (in Iserlohn) gewesen war.

Die Säuglingssterblichkeit der Orte, deren Mortalität im Berichtsmonat bis zu 15,0 ‰ ausmacht, war in Hamm und Cöthen niedriger als 100 auf je 1000 Lebendgeborene, zwischen 100 und 143 ‰ hielt sie sich in Mainz, zwischen 143 und 200 ‰ in Gmünd. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 109 ‰ gab es außerdem in Göttingen (Gesammtsterblichkeit 22,8 ‰), Landsberg (19,3), Lüdenscheid (16,7), Nordhausen (19,5), Rheydt (18,0), Trier (17,5), Wandsbeck (16,9), Gießen (17,7), Weimar (20,0), Koburg (19,2), Dessau (22,5); eine solche von weniger als einem Siebentel der Lebendgeborenen war in 36 und von weniger als einem Fünftel derselben in 75 Orten zu verzeichnen. In 30 der letzteren starben insgesammt unter 20,0, in 47 zwischen 20,0 und 25,0, in 24 zwischen 25,0 und 30,0, in 10 über 30,0 ‰ Personen.

Im Ganzen gestaltete sich der Gesundheitszustand während des Berichtsmonats wieder etwas ungünstiger, als es im Vormonat der Fall gewesen war. Gegen 10 Orte mit einer Sterblichkeit von mehr als 35,0 im Vormonat gab es diesmal deren 18, gegen 5 mit einer geringeren Sterblichkeit als 15,0 ‰ sind diesmal 4 zu nennen. Diese Verschlechterung muß ausschließlich auf Rechnung der über 1 Jahr alten Personen gesetzt werden. Die Säuglinge hingegen lebten anscheinend unter günstigeren Verhältnissen als im November; denn mehr als 333,3 ‰ Säuglinge starben diesmal nur in 9 Orten gegen 11, weniger als 200,0 ‰ dagegen in 124 Orten gegen 109 im Vormonate.

Allgemeine Krankenberichte von der Königlich Preußischen Armee, dem XII. (Königl. Sächs.) und dem XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten Kgl. Bayerischen Besatzungsbrigade für die Monate Juli, August und September 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1886, Heft 10, 11 u. 12.)
Vergl. Veröffentl. 1886. S. 630.

Der Krankenbestand bei dem in der Ueberschrift näher bezeichneten, weitaus größten Theile der Deutschen Armee betrug am 30. Juni 1886: 10 761 Mann der aktiven Truppen.

Der Zugang im Berichtsvierteljahre belief sich auf 68 338 Kranke, nämlich 28 542 im Juli, 23 220 im August, 16 576 im September, und zwar kamen in die Lazarethe 27 701 Kranke (10 246 im Juli, 8787 im August und 8668 im September), die übrigen wurden im Revier behandelt.

In Prozenten der Effektivstärke betrug die Summe des Bestandes und des Zugangs an Kranken: im Juli 9,8 %, im August 8,5 %, im September 7,5 %.

Von der Gesammtzahl der 79 099 Kranken des Vierteljahrs verblieb am 30. September ein Bestand von 6959 (8,8 %) in Behandlung. Es kamen in Abgang 72 140, und zwar: als geheilt 68 387 (86,5 %), gestorben 234 (0,29 %), invalide 632 (0,8 %), dienstunbrauchbar 805 (1,02 %), anderweitig 2082 (2,6 %). In letzterer für den Monat September ungewöhnlich hohen Zahl sind alle diejenigen Kranken einbegriffen, welche am Tage der Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve in ärztlicher Behandlung verblieben. Dieselben schieden mit diesem Tage aus der Zahl der kranken Soldaten des aktiven Dienststandes aus. Von den 234 in militärärztlicher Behandlung verstorbenen Mannschaften der aktiven Armee hatten gelitten: 52 an Lungenschwindsucht, 35 an Lungenentzündung, 12 an Brustfellentzündung, 40 an Unterleibstyphus, je 1 an Scharlach und Masern, 2 an Diphtherie, 15 an Hirn- und Hirnhautleiden, 11 an Hitzschlag, 2 an akutem Gelenkrheumatismus, 1 an Blutarmuth, 3 an Herzleiden, 6 an Nierenleiden, 5 an Leberleiden, 10 an Bauchfellentzündung, je 1 an Blinddarmentzündung und innerem Darmverschluß, 2 an Darmkatarrh, 3 an Rose, je 1 an Karbunkel und Furunkel, je 3 an Blutvergiftung und Zellgewebsentzündung, 3 an Knochen-, und Knochenhautentzündung ꝛc. Ferner starben 7 an den Folgen einer Verunglückung (davon 2 durch Hufschlag und 1 durch Sturz vom Bagage-Wagen) und 3 an den Folgen eines Selbstmordversuches (Erschießen).

Außerhalb militärärztlicher Behandlung sind noch 134 verstorben und zwar 18 an Krankheiten, 57 durch Verunglückung, 59 durch Selbstmord. Die Armee hat demnach im Berichtsvierteljahre einen Gesammtverlust durch den Tod von 368 Mannschaften gehabt.

Bevölkerungsvorgänge Breslau's im Jahre 1884.

(Nach der Breslauer Statistik, 10. Serie, Heft 1.2. Breslau 1885.)

Die am Schlusse des Jahres 1883 auf 290 265 Seelen berechnete Einwohnerzahl Breslau's erhöhte sich im Laufe des Berichtsjahres durch Geburtenüberschuß um 1099 und durch Wanderungsüberschuß um 3877, sodaß sie am Schlusse des Jahres 1884 295 241 betrug. Die größte Abnahme wies die Bevölkerung im Monat März auf, die größte Zunahme, wie früher, im Oktober.

10 980 Kinder = 375 auf 10 000 der mittleren Bevölkerung wurden im Berichtsjahre geboren. Darunter befanden sich 10 384 Lebendgeborene (355 ‰ d. Bevölk.) und 596 Todtgeborene (20 ‰ d. Bevölk. oder 5,43 % der Geborenen überhaupt), ferner 9204 ehelich und 1776 unehelich (16,17 % d. Geborenen) Geborene. Auf 10 000 Einwohner wurden im Vorjahre 380, 1882 390, 1881 395,

1876—80 425 Kinder geboren. Die Geburtsziffer ist daher in fortdauernder Abnahme begriffen und ihr entsprechend, da alljährlich ungefähr gleich viele Kinder todtgeboren wurden, auch die Verhältnißziffer der Lebendgeborenen.

Ausschließlich der Todtgeborenen starben 9285 Personen oder 3,17% der mittleren Bevölkerung gegen 3,12 und 3,15 in den beiden vorhergehenden Jahren. Die geringste Sterblichkeit gehörte den drei letzten Monaten des Jahres an (Oktober 27,50 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, November 27,71, Dezember 27,30), die höchste dem Juli (44,72‰). Von den einzelnen Altersklassen zeigte gegenüber dem Vorjahre nur die erste (0 bis 5 Jahre) eine gesteigerte Letalität (135‰ gegen 127‰ 1883). Diese Zunahme tritt auch speziell im ersten Lebensjahre (313‰ der Lebendgeborenen gegen 307‰ 1883) hervor, während die im ersten Lebensmonat stehenden Kinder weniger bedroht waren (79 gegen 81‰ 1883). Abweichend von den Vorjahren wies die Odervorstadt die ungünstigsten Mortalitätsverhältnisse auf, indem daselbst 378 Personen auf 10 000 Einwohner gegen 365 in der demnächst am stärksten betroffenen Sandvorstadt (1883: 322 bezw. 383) und 375 Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr auf 1000 Lebendgeborene gegen 355 in der Sandvorstadt (1883: 330 bezw. 333) starben. Die hohe Kindersterblichkeit in der Oder- und auch in der Sandvorstadt findet ihre Erklärung in dem dort beobachteten Vorherrschen der Kinderkrankheiten. An Masern starben in der Odervorstadt 10,3‱ der mittleren Bevölkerung dieses Stadttheils, in der Sandvorstadt 14,8, in der alsdann am meisten betroffenen Nikolaivorstadt nur 7,7, desgleichen an Scharlach 0,5, 2,3, und 2,2, an Diarrhöe und Darmkatarrh 40,3, 43,8 und 25,9 u. s. w.

Im Ganzen betrachtet, hat die Sterblichkeit an Masern, welche epidemisch auftraten, im Vergleich mit dem Vorjahre zugenommen (7,1‱ gegen 2,0), diejenige an Scharlach war etwa ebenso hoch, wie 1883 (2,0 bezw. 1,8), dagegen ist die Sterblichkeit an Diphtherie (5,5 gegen 7,3), an Croup (2,7 gegen 3,9), an Diarrhöe und Darmkatarrh (27,2 gegen 30,1), an Brechdurchfall (7,9 gegen 8,2) theilweise in nicht unerheblichem Maße geringer geworden. Die auffallende Sterblichkeits-Verminderung an Lungenschwindsucht in der Sandvorstadt (39,0 gegen 45,5), entgegen dem Verhalten der übrigen Stadttheile, wurde durch eine starke Steigerung der Mortalität an Lungenentzündung (27,4 gegen 16,3) kompensirt, so daß die Tödtlichkeit der Lungenleiden auch in der Sandvorstadt gegen das Vorjahr überwog.

Zugezogen sind im Berichtsjahre 44 026 Personen, d. i. 151‰ der mittleren Bevölkerung, weggezogen 40 149, d. i. 137‰, also Ueberschuß an Zugezogenen 3877 oder 13‰.

Einen Vergleich der Sterblichkeit an einzelnen, vorwiegend infektiösen Krankheiten für die Jahre 1863 bis 1884 giebt die nachstehende Tabelle:

Die in Breslau an einzelnen Infektions-Krankheiten Gestorbenen in den Jahren 1863 bis 1884.

Jahr	Lungenschwindsucht	Lungenentzündung	Magendarmkatarrh inkl. Brechdurchfall	Unterleibstyphus	Bräune, Croup u. Diphtherie	Masern	Scharlach	Keuchhusten	Wochenbettfieber	Pocken
a) Absolute Zahlen der Gestorbenen.										
1863	552	174	343	226	108	128	143	11	38	190
1864	708	175	211	182	47	11	22	8	21	225
1865	791	191	505	208	54	1	7	55	19	13
1866	717	149	671	256	106	22	13	20	26	5
1867	802	155	468	187	139	16	40	28	33	10
1868	840	166	612	197	126	29	28	36	31	105
1869	877	223	560	148	87	4	29	62	28	191
1870	778	185	589	123	56	2	23	18	19	25
1871	758	304	839	163	115	285	72	27	32	752
1872	675	281	639	168	90	41	52	124	50	597
1873	702	319	874	113	65	78	34	24	31	30
1874	712	335	891	113	66	8	36	20	30	2
1875	671	352	997	115	127	2	54	43	26	—
1876	728	444	928	133	157	230	13	60	25	—
1877	767	430	765	94	155	2	34	74	15	2
1878	662	460	1029	105	106	—	126	47	23	4
1879	647	434	934	86	105	7	37	115	18	1
1880	644	545	1246	107	135	121	56	51	11	2
1881	642	596	1075	101	158	9	168	57	22	3
1882	1001	670	1059	80	299	86	31	71	12	9
1883	974	532	1104	86	323	58	51	41	23	24
1884	1052	630	1029	91	239	207	59	39	16	—
b) Auf 10 000 Lebende (d. h. mittlere Bevölkerung) des betr. Jahres.										
1863	35,7	11,3	22,2	14,6	7,0	8,3	9,3	0,7	2,5	12,3
1864	44,1	10,9	13,1	11,3	2,9	0,7	1,4	0,5	1,3	14,0
1865	47,6	11,5	30,4	12,5	3,3	0,1	0,4	3,3	1,1	0,8
1866	42,6	8,9	39,9	15,2	6,3	1,3	0,8	1,2	1,5	0,3
1867	47,3	9,1	27,6	11,0	8,2	0,9	2,4	1,7	1,9	0,6
1868	44,4	8,8	32,3	10,4	6,7	1,5	1,5	1,9	1,6	5,6
1869	45,0	11,4	28,7	7,6	4,5	0,2	1,5	3,2	1,4	9,8
1870	38,7	9,2	29,3	6,1	2,8	0,1	1,1	0,9	0,9	1,2
1871	36,8	14,8	40,7	7,9	5,6	13,8	3,5	1,3	1,6	36,5
1872	31,9	13,3	30,2	7,9	4,3	1,9	2,5	5,9	2,4	28,2
1873	32,1	14,6	39,9	5,2	3,0	3,6	2,2	1,1	1,4	1,4
1874	31,4	14,8	39,3	5,0	2,9	0,4	1,6	0,9	1,3	0,1
1875	28,5	14,9	42,3	4,9	5,4	0,1	2,3	1,8	1,1	—
1876	30,0	18,3	38,2	5,5	6,5	9,5	0,5	2,5	1,0	—
1877	30,6	17,2	30,5	3,8	6,2	0,1	1,4	3,0	0,6	0,1
1878	25,7	17,8	39,9	4,1	4,1	—	4,9	1,8	0,9	0,2
1879	24,5	16,4	35,4	3,3	4,0	0,3	1,4	4,4	0,7	—
1880	23,8	20,2	46,1	4,0	5,0	4,5	2,1	1,9	0,4	0,1
1881	23,2	21,6	38,9	3,7	5,7	0,3	6,1	2,1	0,8	0,1
1882	35,4	23,7	37,5	2,8	10,6	3,0	1,1	2,5	0,4	0,3
1883	33,8	18,5	38,4	3,0	11,2	2,0	1,8	1,4	0,8	0,8
1884	35,9	21,5	35,1	3,1	8,2	7,1	2,0	1,3	0,5	—

Das auffälligste Verhalten zeigen in der Tabelle die Pocken. Während nämlich in der ersten Hälfte der 22jährigen Berichtsperiode diese Krankheit dreimal in epidemischer Form aufgetreten ist und in den Jahren 1863—64 415, 1868—69 296, 1871—72 sogar 1349 Opfer gefordert hat, betrug in dem zehnjährigen Zeitraume seit Inkrafttreten des Reichsimpfgesetzes (1875) die höchste Zahl der in einem Jahre vorgekommenen Pockentodesfälle 24.

Gesundheitsverhältnisse von Brüssel im Jahre 1884.

Einem offiziellen Berichte aus Brüssel (Rapport fait au conseil communal par le collège des bourgmestre et échevins) entnehmen wir über die Gesundheitsverhältnisse dieser Stadt Folgendes:

Im J. 1884 sind in Brüssel bei einer Einwohnerzahl von 169 283 Seelen — auf den 31/12 84 berechnet — 5504 Geburten, darunter 1557 uneheliche, und 5011 Todesfälle registrirt (nach den Ergebnissen der monatlichen demographischen Statistik). Die Bevölkerungszunahme im Jahre wird auf 1254 Personen angegeben.

An zymotischen Krankheiten sind nach den vorliegenden Meldungen von der in Brüssel seßhaften Bevölkerung 414 gestorben, 27 mehr als im Vorjahre, und zwar an Croup und Diphtherie 108, an Pocken 93, an Keuchhusten 62, an Typhus 62, an Scharlach 32, an Masern 26, an infektiösem Wochenbettfieber 31 Personen. Das Maximum der Todesfälle in Folge dieser Krankheiten fällt in die Mitte des Monats April (15. Woche), das Minimum (1 Todesfall) in die letzte Juliwoche. Die 93 an Pocken Gestorbenen sind die letzten Opfer einer seit 1882 während kleinen Pockenepidemie, die im Ganzen 26 Monate gedauert hat und Mitte Juli 1884 erlosch. Außerdem starben jedoch in den Hospitälern Brüssels 38 Pockenkranke aus benachbarten Ortschaften, so daß von 1000 Gestorbenen im Ganzen 21,6 den Pocken erlagen. An Lungenschwindsucht sind 764 gestorben (darunter 176 Fremde in den Hospitälern), und zwar von der Brüsseler Bevölkerung 47 weniger als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Im Ganzen fielen 136,9 Sterbefälle an Lungenschwindsucht auf 1000 Gestorbene und 34,9 auf 10 000 Lebende. Das Maximum dieser Todesfälle fiel in den März, das Minimum in den September.

Der Lungenentzündung erlagen 463 Personen, d. h. 92,6 ‰ aller Gestorbenen; dem Darmkatarrh (Entérite) gar 635 (= 136 ‰).

Kinder im Alter bis zu 5 Jahren sind im Ganzen 1854 gestorben (mit Ausschluß der Todtgeborenen), 99 weniger als im Vorjahre (1401 eheliche und 453 uneheliche), und war deren häufigste Todesursache der Darmkatarrh mit 589 Sterbefällen; den Pocken erlagen 69 Kinder, darunter 51 nicht geimpfte.

Uneheliche Kinder sind in den 3 ersten Lebensmonaten verhältnißmäßig doppelt so viele gestorben als solche aus legitimen Ehen: von 472 Kindern bis zu 3 Monaten starben 270 eheliche und 202 uneheliche, das sind (auf die im J. 1884 geborenen Kinder berechnet) 6,9 % der ersteren, 13 % der letzteren.

Selbstmorde kommen in Brüssel seit Jahren in zunehmender Häufigkeit vor; im Jahre 1884 sind 60 Selbstmörder (46 Männer, 14 Frauen), registrirt, 10 mehr als im Jahre vorher, 16 mehr als im zehnjährigen Durchschnitte. Es sind dies 11,8 Selbstmorde auf 1000 Todesfälle und 3,0 auf 10 000 Lebende.

Unentgeltliche Impfungen und Revaccinationen fanden in dem kommunalen Impfinstitut bei 4876 Personen statt. Es wurde dazu animale Lymphe aus dem Institut vaccinogène de l'Etat benutzt, welche die besten Resultate ergab.

Der Bericht erwähnt noch einige hygienische Maßnahmen, die der Beachtung werth sind. Es haben z. B. regelmäßig alle 10 Tage Besichtigungen der Schulen stattgefunden und die darüber eingegebenen monatlichen Rapporte behandeln sowohl den Gesundheitszustand der Schüler, die Krankheiten, welche den Schulbesuch hindern, als auch die hygienischen Einrichtungen und deren Mängel.

In den Schulen selbst wird durch die beamteten Aerzte und einen Zahnarzt in den oberen Klassen Unterricht über hygienische Fragen gegeben. Es wurden ausgewählte Kapitel aus der Gesundheitslehre behandelt, wie Schutz vor ansteckenden Krankheiten, Impfung, Heizung, Ventilation, Wohnungs-, Kleidungs-, Athmungshygiene, sorgfältige Behandlung der Zähne und des Mundes u. dgl. mehr.

Seit 1875 ist in den Schulen eine ärztliche Fürsorge zur Verhütung von Krankheiten offiziell in die Hand genommen worden, um den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu heben und dadurch die Hospitäler zu entlasten. Es sind im Ganzen 2065 Schüler behandelt, von denen 292 geheilt, 1545 gebessert wurden; 106 sind ohne Erfolg, 122 mit unbekanntem Erfolge behandelt. Außerdem ist der Zahnarzt in 999 Fällen zur Hülfeleistung herangezogen.

In Häusern, wo ansteckende Krankheiten herrschten, sind 785 Mal die nöthigen Desinfektionsmaßregeln angeordnet und auch unter Aufsicht ausgeführt. Es ist 381 Mal schweflige Säure, 249 Mal Karbolsäure und 155 Mal Chlor zur Desinfektion verwandt worden. Außerdem ist 568 Mal infizirte Wäsche durch Kochen gereinigt; in 157 Fällen wurden die Zimmer frisch getüncht, sehr häufig Betten und minderwerthige Kleidungsstücke vernichtet, wobei durch die Wohlthätigkeitsbehörden Ersatz geleistet wurde.

Ueber den Einfluß der Säuglingssterblichkeit auf die eheliche Fruchtbarkeit.

In einer von Dr. Geißler verfaßten Arbeit (Zeitschr. d. Königl. Sächs. statist. Bureaus 1885 Heft 1/2) wurden die Zählkarten der Sächsischen Knappschaftskassen zur Erhärtung des Satzes verwandt, daß eine hohe Säuglingssterblichkeit der ehelichen Kinder nicht durch eine hohe Geburtsziffer bedingt wird, sondern vielmehr eine vermehrte eheliche Fruchtbarkeit zur Folge hat. Die Untersuchung erstreckte sich auf 5236 Ehepaare mit 26 429 Geburten. Die zwischen zwei aufeinanderfolgenden Geburten verflossene Zeit betrug, wenn das vorher geborene Kind leben geblieben, 769 bis 863, im Durchschnitt

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse in den Niederlanden im Jahre 1885.
(Nach einer vom Ministerium von Binnenlandsche Zaken versandten Tabelle.)

Städte und Provinzen	Einwohner am 1. Januar 1885	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 E. inw.	Lebensalter der Gestorbenen: 0–1 Jahr	1–5 Jahr	5–14 Jahr	14–20 Jahr	20–50 Jahr	50–65 Jahr	65–80 Jahr	üb. 80 Jahr	Alt. unbek.	Todes-Ursachen: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Diarrhöe u. Brechdurchf.	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod	Selbstmord
Amsterdam . . .	366 660	13 704	772	8 716	23,8	2522	1686	400	166	1424	978	1165	368	7	—	189	208	283	201	42	4	39	931	1353	92	3	5177	184	13
's Gravenhage .	134 552	5 071	260	3 045	22,6	953	406	113	70	470	330	503	200	—	—	3	5	108	60	21	2	1	261	393	21	—	2097	60	13
Rotterdam . . .	169 477	6 347	350	4 003	23,6	1303	591	158	65	689	466	526	203	2	—	13	98	29	50	12	1	5	369	404	34	3	2898	83	7
Nordbrabant . .	491 023	15 774	1017	11 098	22,6	3030	1211	484	236	1712	1524	2164	736	1	22	7	9	278	130	34	—	34	910	1360	22	7	8134	146	12
Gelderland . . .	490 905	15 590	887	9 591	19,5	2196	1280	494	273	1547	1348	1784	654	15	—	57	71	159	262	70	3	9	978	1022	101	9	6671	164	24
Südholland. . .	878 894	34 731	1614	20 571	23,4	7309	2907	814	444	2897	2129	2911	1155	5	1	73	184	443	484	99	8	25	1571	2172	439	20	14590	436	46
Nordholland . .	761 772	28 016	1433	16 977	22,3	4883	2884	901	429	2897	1890	2319	762	12	—	252	421	493	471	129	6	76	1674	2563	256	8	10210	381	45
Seeland.	193 965	6 691	331	3 538	18,2	1094	386	198	97	501	418	602	242	—	—	2	21	124	96	14	1	13	265	433	227	2	2285	51	6
Utrecht	206 702	7 576	387	4 937	23,9	1469	774	265	105	693	577	759	259	—	—	43	68	215	98	38	—	15	416	612	118	4	3220	79	15
Friesland	330 866	10 191	490	5 733	17,3	1102	786	521	201	1068	656	965	434	—	5	52	302	141	57	61	4	10	623	630	54	4	3639	130	25
Overyssel	285 280	9 167	554	5 894	20,7	1197	895	403	173	1090	785	1034	317	—	—	126	59	158	51	53	2	10	751	846	82	12	3654	83	19
Groningen . . .	265 687	8 585	459	4 659	17,5	1028	647	261	162	883	566	783	329	—	2	1	131	61	216	40	1	10	527	586	33	7	2909	124	18
Drenthe	124 160	4 049	235	2 278	18,3	472	304	148	69	444	316	388	137	—	—	13	12	46	32	15	—	5	285	238	28	4	1552	45	7
Limburg.	249 018	7 658	385	5 028	20,2	1299	516	186	96	818	687	1059	361	6	1	31	8	42	58	18	—	7	583	642	41	37	3493	103	1
Das Reich.	4 278 272	148 028	7792	90 304	21,1	25079	12590	4675	2285	14550	10896	14768	5422	39	31	657	1286	2160	1955	571	25	214	8583	11104	1401	114	60357	1742	218

818, wenn das vorher geborene Kind gestorben, nur 580 bis 671, im Durchschnitt 625 Tage. Der Zeitunterschied, um welchen die Aufeinanderfolge zweier Geburten in den beiden Kategorien von Fällen differirt, ist entweder um ein Weniges kürzer oder um ein bis zwei Wochen länger, als ein halbes Jahr. Die Intervalle zwischen zwei Geburten wachsen bis zum fünften Kinde (von 746 bis 849 Tagen, wenn das vorher geborene Kind am Leben geblieben, von 572 bis 653 Tagen, wenn es im Säuglingsalter gestorben ist). Am kürzesten ist die Zeitfolge in der Geburt des ersten und des zweiten Kindes, nämlich 746 bezw. 572 Tage, am ersichtlichsten wird der Einfluß der Säuglingssterblichkeit auf die Wiederholung der Geburten beim zweiten bis vierten Kinde, wo das Intervall im Mittel um sieben bis acht Monate abgekürzt wird; vom vierten bis zum siebenten Kinde beträgt der Unterschied sechs bis sieben Monate, vom siebenten bis zehnten etwa fünf Monate und bei den noch zahlreicheren Geburten nur drei bis vier Monate. Noch prägnanter tritt der beregte Einfluß hervor, wenn man die Ehen mit gleicher Kinderzahl gruppirt. Bei Ehen mit drei Geburten beträgt das Intervall zwischen zwei Geburten im Durchschnitt 940 bezw. 694 Tage, mit vier Geburten 894 bezw. 682, mit fünf Geburten 882 bezw. 673 u. s. w., die Differenz der Intervalle, welche sich bei drei Geburten pro Ehe auf 246, bei vier auf 212, bei fünf auf 209, bei acht auf 200 beläuft, nimmt alsdann bei fortschreitender Geburtenzahl rasch ab und zählt bei mehr als 12 Geburten nur 99 Tage. Geht man noch über die Kenntniß der Mittelwerthe hinaus und stellt die Summen der Geburten zusammen, welche in Intervallen von Zehnteljahren bis zu vier Jahren aufwärts vorkamen, je nachdem das vorher geborene Kind am Leben geblieben oder gestorben ist, so ergiebt sich, daß relativ im ersteren Falle die Mehrzahl der Geburten (60,0—66,4—67,3—61,6 auf je 1000 der Gesammtzahl) auf die Intervalle 1.8—1.9, 1.9—2.0, 2.0—2.1 und 2.1—2.2 Jahr, im anderen (62,7 — 100,0 — 104,5 — 94,7 pro 1000 der Gesammtzahl) auf die Intervalle von 0.9—1.0, 1.0—1.1, 1.1—1.2 und 1.2—1.3 Jahr fällt. Bei dem Intervall von 1.7—1.8 Jahr ist die erstere Zahlenreihe noch im Aufsteigen begriffen, die letztere bereits beträchtlich von ihrem Gipfelpunkt wieder entfernt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 29 u. 31 vom 3. u. 5. Februar 1887.)

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der Königlich spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 29. Januar 1887 werden wegen Ausbruchs der Cholera in den Provinzen Santiago, Aconcagua und Valparaiso (Chile) die Provenienzen derselben als verdächtig erklärt und demgemäß die Schiffe, welche von dort seit dem 26. Januar d. J. in See gegangen sind, einer entsprechenden Quarantäne unterworfen werden. —

Egypten. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths in Alexandria vom 10. Januar 1887 ist von

dem gedachten Tage ab die Quarantäne gegen Ankünfte aus dem Hafen von Bassein aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentlichungen 1886 S. 277.)

— Die egyptischen Behörden haben die gegen Bombay verhängte Quarantäne aufgehoben. —

Süd-Amerika. 1. Durch Verfügung des chilenischen Marine-Ministeriums vom 4. Dezember 1886 sind sämmtliche in der Argentinischen Republik und am Rio de la Plata belegene Häfen als von der Cholera infizirt erklärt, und es ist denjenigen Schiffen, welche einen dieser Häfen nach dem 15. Oktober 1886 verlassen haben, das Einlaufen in einen chilenischen Hafen verboten worden.

2. Ferner ist mittelst Erlasses vom 8. Dezember 1886 Montevideo gleichfalls als von der Cholera infizirt erklärt, und es sind für alle nach diesem Tage aus jenem Hafen auslaufenden Schiffe die chilenischen Häfen gesperrt worden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bekanntmachung des Kgl. Bayer. Staatsminist. d. J., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 22. Januar 1887.

(Reichs-Anzeiger 1887 Nr. 24.)

Aus Anlaß neuerlicher Beschwerden über mißbräuchliche Ausnützung der Vorschriften bezüglich der ausnahmsweise gestatteten Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich in die bayerischen Grenzbezirke hat das Königliche Staatsministerium des Innern nach eingehender Untersuchung und Sachwürdigung die bestehenden Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest einer Revision unterstellt.

Demgemäß wird nunmehr im Hinblick auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, sowie mit Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 — Reichs-Gesetzblatt S. 95 — Folgendes verfügt:

Ein- und Durchfuhr von lebenden Thieren im Allgemeinen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, sowie von Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Oesterreich-Ungarn und dessen Hinterländern ist, soweit nicht nachstehend Ausnahmen begründet sind, bis auf Weiteres verboten.

Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh in die Grenzbezirke.

§ 2. Den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken gegen Oesterreich ist ausnahmsweise gestattet, Nutz- und Zuchtvieh, welches aus notorisch seuchenfreien österreichischen Grenzbezirken stammt und nicht für den weiteren Handel, sondern zur Weide oder Einstallung innerhalb des inländischen Grenzbezirks bestimmt ist, aus Oesterreich nach Bayern einzuführen.

Was als bayerischer, beziehungsweise österreichischer Grenzbezirk zu gelten hat, bemißt sich nach den desfalls von den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, getroffenen Anordnungen; etwaige Aenderungen sind durch die Genehmigung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern bedingt.

Jede solche Einfuhr ist an nachstehende Bedingungen und Beschränkungen gebunden:

1. Es darf nur Nutz- und Zuchtvieh der in den Grenzgegenden bekannten österreichischen Landschläge zum eigenen Wirthschaftsbedarfe des Einführenden eingeführt werden.

Das Einbringen von Rindvieh zum Zwecke der Schlachtung oder des weiteren Handels ist verboten.

Die Zahl der Thiere, welche eingeführt werden dürfen, richtet sich nach dem Wirthschaftsbedarfe des Einführenden, jedoch dürfen von einem Wirthschaftsbesitzer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als zusammen 12 Stück eingebracht werden.

2. In jedem einzelnen Falle einer beabsichtigten Einfuhr hat der Einführende an der Eintrittsstation durch ein Zeugniß seiner Orts-Polizeibehörde nach Anlage A den Nachweis zu liefern, daß die einzubringende Zahl von Thieren dem Bedarfe seiner Wirthschaft entspricht.

Das Zeugniß hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Monaten.

Bei der Abgabe des Zeugnisses ist der Wirthschaftsbesitzer durch die Orts-Polizeibehörde ausdrücklich auf die bei und nach der Einfuhr zu beobachtenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

3. Die Einfuhr darf nur über jene Orte erfolgen, welche von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, hierfür bestimmt werden.

4. Der Einführende hat an der Eintrittsstation nebst dem in Ziffer 2 vorgeschriebenen Zeugnisse den für den inneren Verkehr mit Vieh in Oesterreich-Ungarn vorgeschriebenen Viehpaß vorzulegen, in welchem die einzelnen Viehstücke nach Rasse, Geschlecht, Farbe und besonderen Merkmalen individuell genau bezeichnet sein müssen. Dieser Viehpaß hat außerdem die amtliche Bestätigung zu enthalten, daß die betreffenden Viehstücke unmittelbar vor ihrem Abgange nach Bayern mindestens 30 Tage lang an einem seuchenfreien Ort innerhalb des österreichischen Grenzbezirks gestanden haben und daß in einem Umkreise von 35 km um denselben die Rinderpest nicht herrscht.

5. Der bayerische Kontrol-Thierarzt hat die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen. Die auf der Eisenbahn kommenden Viehstücke sind behufs Feststellung des Gesundheitszustandes auszuladen, zu tränken und zu füttern.

6. Wird die Einfuhr nicht beanstandet, so ist dem Einführenden von dem Kontrol-Thierarzt ein Erlaubnißschein nach Anlage B auszustellen.

Werden dagegen die einzuführenden Thiere seuchekrank, verdächtig oder nach ihrer Identität mit den im Viehpasse bezeichneten Stücken zweifelhaft befunden, so sind dieselben zurückzuweisen. Ist bei gleichzeitigem Transporte mehrerer Viehstücke auch nur eines zu beanstanden, so ist der ganze Transport zurückzuweisen. Der Kontrol-Thierarzt hat Zurückweisungen ungesäumt der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

7. Das eingebrachte Vieh ist von der Grenze unverzüglich und auf dem kürzesten Wege nach seinem Bestimmungsort zu bringen und ist dessen Abgang dahin von dem Kontrol-Thierarzt der Orts-Polizeibehörde des Bestimmungsortes unter genauer Bezeichnung der eingeführten Viehstücke nach Rasse, Geschlecht, Alter und besonderen Merkmalen unverweilt schriftlich mitzutheilen.

Auf dem Wege von dem Eintrittsort bis an den Bestimmungsort darf den eingeführten Thieren die zur Erholung nöthige Ruhe und bei größeren Entfernungen das Uebernachten in einer mit Hornvieh nicht besetzten Räumlichkeit gestattet werden.

Das Eintreffen des Viehes am Bestimmungsort hat der betreffende Wirthschaftsbesitzer binnen 24 Stunden nach der Ankunft der Orts-Polizeibehörde unter Abgabe des ihm von dem Kontrol-Thierarzt ausgestellten Erlaubnißscheines anzuzeigen.

Auf die Verpflichtung zu dieser Anzeige und zur Abgabe des Erlaubnißscheines an die Orts-Polizeibehörde ist der Einführende an der Grenze unter Hinweis auf die im Unterlassungsfalle zu gewärtigenden Strafen von dem Kontrol-Thierarzt ausdrücklich aufmerksam zu machen.

8. Die Verwendung von Mittelspersonen für diesen Verkehr der Grenzbezirke ist nicht ausgeschlossen, es ist jedoch von Seite der Orts- und Distrikts-Polizeibehörden strenges Augenmerk darauf zu richten, daß eine solche Verwendung nicht zu einem weiteren Handel mißbraucht werde.

9. Das eingeführte Nutz- und Zuchtvieh darf während eines Zeitraumes von 60 Tagen, vom Tage seines Eintreffens an dem Bestimmungsorte an gerechnet, und vor der Feststellung seines Gesundheitszustandes durch den Bezirks-Thierarzt (Ziff. 10) aus dem Flurbereich des Ortes nicht entfernt werden.

Die Benutzung des eingeführten Viehes zu Gespanndiensten in den benachbarten Ortsmarkungen, sowie der Wechsel des Weideplatzes mit solchem Vieh ist jedoch gestattet.

10. Nach Ablauf von 60 Tagen ist das eingeführte Nutz- und Zuchtvieh von dem Bezirks-Thierarzt zu untersuchen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, ob sämmtliche Thiere frei von Erscheinungen sind, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen.

Nimmt der Thierarzt hierbei eine übertragbare Seuche oder seuchenverdächtige Erscheinungen wahr, so hat er dies sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen. Werden die Thiere für seuchenfrei und unverdächtig befunden, so hat der Bezirks-Thierarzt hierüber der Orts-Polizeibehörde eine Bescheinigung zu übermitteln.

11. Die Orts-Polizeibehörden haben solchen Wirthschaftsbesitzern, welche eingeführte Thiere nur so lange, als dies zur formellen Innehaltung der in Ziffer 9 und 10 enthaltenen Vorschriften nothwendig ist, in dem Grenzbezirk belassen, dann aber ohne ausreichende wirthschaftliche Gründe dem inländischen Viehhandel übergeben, die Ausstellung fernerer Bedarfszeugnisse zu versagen.

12. Die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden haben strenge Aufsicht darüber zu führen, daß die in Vorstehendem getroffenen Bestimmungen in Bezug auf die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh in die Grenzbezirke genau beobachtet werden.

Zu diesem Behufe werden folgende Kontrolvorschriften angeordnet:

a) Jede Orts-Polizeibehörde im Grenzbezirk hat über die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh ein Verzeichniß nach Anlage C zu führen und evident zu halten.

Dieses Verzeichniß hat genauen Ausweis über die Ausstellung von Bedarfszeugnissen, die Einfuhr von Viehstücken, die Konfinirungszeit, die thierärztliche Untersuchung und den Verbleib der Thiere zu enthalten.

b) Ueber die Einstellung des eingeführten Viehes zu Nutz- und Zuchtzwecken im Wirthschaftsanwesen des Einführers, sowie über die strenge Einhaltung der vorgeschriebenen Konfinirungszeit haben die Orts-Polizeibehörden die unmittelbare Aufsicht zu führen, und sich demgemäß namentlich über die fortdauernde Anwesenheit der einzelnen Viehstücke im Flurbereich des Bestimmungsortes während der erwähnten Frist und bis zur Feststellung des Gesundheitszustandes durch den Bezirks-Thierarzt zu vergewissern.

c) Bei Wahrnehmung eines Abgangs oder der Vertauschung eingeführter Viehstücke innerhalb der Konfinirungszeit ist der Distrikts-Polizeibehörde behufs weiterer Verfolgung der Zuwiderhandlung Anzeige zu erstatten.

d) Die rechtzeitige Berufung des Bezirks-Thierarztes zur Feststellung des Gesundheitszustandes nach Beendigung der Konfinirungszeit ist Aufgabe der Orts-Polizeibehörde.

Kleiner Grenzverkehr.

§ 3. Werden im kleinen Grenzverkehr Rindvieh, Schafe und Ziegen aus Oesterreich auf inländische, im Grenzbezirk gelegene Weideplätze, einschließlich der Alpenweideplätze, zu länger als einen Tag dauernder Weide oder zu einem sonstigen vorübergehenden Aufenthalte eingebracht, so müssen sie vor ihrem Eintriebe nach Bayern von dem bayerischen Kontrol-Thierarzt untersucht und für gesund befunden worden sein.

Ein Verkauf solcher Thiere in Bayern ist verboten.

Außerdem sind bezüglich des kleinen Grenzverkehrs mit Wirthschaftsvieh, Arbeitsvieh und Weidevieh die besonderen Vorschriften der zuständigen Grenz-Zollbehörden maßgebend.

Durchführung von Rindvieh auf der Linie Kufstein — Rosenheim — Salzburg.

§ 4. Auf der Eisenbahnlinie Kufstein—Rosenheim—Salzburg ist die Durchfuhr von Tiroler und Vorarlberger Rindvieh unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Durchfuhr darf nur in der Richtung von Kufstein nach Salzburg, nicht umgekehrt von Salzburg nach Kufstein erfolgen.

2. Durch amtlich beglaubigten Viehpaß muß festgestellt sein, daß weder an dem bisherigen Standorte der Thiere, noch in dessen Umgebung eine ansteckende Krankheit unter dem Hornvieh herrscht.

3. Der bayerische Kontrol-Thierarzt hat die Viehpässe zu prüfen und die Thiere unmittelbar vor ihrer Einladung in Kufstein auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Wird hierbei ein Stück des Transports als seuchekrank oder verdächtig befunden, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

4. Die in Ziffer 3 vorgeschriebene Untersuchung hat an den von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, von Ober-Bayern festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Tagen während der hierfür bestimmten Stunden stattzufinden.

Auf besonderes Ansuchen der Betheiligten darf mit Genehmigung des Königlichen Bezirkamts Rosenheim die Untersuchung auch außer der hierfür festgesetzten Zeit stattfinden.

5. Während der Beförderung durch Bayern ist jede Ausladung oder Umladung der Thiere, sowie jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit anderen Thieren unstatthaft.

Viehmärkte in den Grenzgegenden.

§ 5. Behufs entsprechender Ueberwachung des Verkehrs mit Vieh in den östlichen und südlichen Grenzgegenden Bayerns sind die Hornviehmärkte daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1884, die seuchenpolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte betreffend — Ministerial-Amtsblatt S. 148 — einer fortgesetzten besonders strengen Aufsicht zu unterwerfen.

Ein- und Durchfuhr thierischer Theile u. s. w. im Allgemeinen.

§ 6. Die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleische von Rindvieh, Schafen und Ziegen, desgleichen von anderen Theilen dieser Thiere in frischem Zustande aus Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern ist verboten.

Diesem Verbot unterliegt nicht: der Verkehr mit Milch, mit Butter und Käse, mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren, Borsten, geschmolzenem Talg in Gefäßen, sowie mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen.

Durchfuhr von frischem Kalbfleisch auf der Linie Kufstein — Rosenheim — Salzburg.

§ 7. Die Durchfuhr von frischem Kalbfleisch aus Tirol auf der Eisenbahnlinie Kufstein—Rosenheim—Salzburg ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Durchfuhr darf nur in der Richtung von Kufstein nach Salzburg,
nicht umgekehrt von Salzburg nach Kufstein erfolgen.

b) In jedem Falle ist an der Grenze vor der Zulassung einer solchen Durchfuhr eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, nach welcher die Kälber, deren Fleisch die betreffende Wagenladung ausmacht, vor und nach der Schlachtung durch den hierfür bestimmten österreichischen Thierarzt untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

c) Die Durchfuhr hat unter Zollverschluß, ohne Aus- oder Umladung auf bayerischem Gebiet, stattzufinden.

Verkehr mit Italien und der Schweiz.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den Verkehr mit Italien und der Schweiz. Bezüglich dieses Verkehrs bleiben die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. November 1885, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend — Ges.- u. Verordnungsbl. S. 611 —, bis auf Weiteres in Kraft.

Kosten.

§ 9. Die Kosten der thierärztlichen Besichtigung des Viehes an der Grenze (§§ 2, 3 und 4) sind von den Einführenden zu tragen.

Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend — Ges.- und Veorrdnungsbl. S. 1536 ff. — und des hierzu erlassenen Ausschreibens des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 — Amtsblatt des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern S. 129 ff., sowie Finanz-Ministerialblatt S. 77 ff. — in Anwendung zu kommen.

Für die in § 2 Ziff. 10 vorgeschriebene Untersuchung und Feststellung des Gesundheitszustandes der eingeführten Thiere am Ende der Konfinirungszeit haben die Viehbesitzer eine Gebühr nicht zu entrichten; die Kosten dieser Untersuchung sind von den Bezirks-Thierärzten aus den Jahresaversen für die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte zu bestreiten.

Die Kosten der regelmäßigen thierärztlichen Beaufsichtigung der Viehmärkte fallen dem Unternehmer zur Last.

Schlußbestimmung.

§ 10. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. März 1887 in Wirksamkeit und an Stelle der Bekanntmachungen

vom 2. Januar 1882, vom 18. Mai 1883, vom 5. Februar 1884, vom 20. Februar und vom 12. März 1885 — Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 29, 1883 S. 351, 1884 S. 59, 1885 S. 25 und S. 137.

München, den 22. Januar 1887.

Königliches Staats-Ministerium des Innern.

Freiherr von Feilitzsch.

Der General-Sekretär:

Ministerial-Rath von Nies.

Anlage A zu § 2 Ziff. 2. Gebühr 1 *M.*

(Art. 186 und 187 des Gebührengesetzes.)

Zeugniß.

Nachdem der Wirthschaftsbesitzer . . . . vor dem unterfertigten Bürgermeister erklärt hat, daß er für den Betrieb seiner eigenen Wirthschaft . . . . . Stück Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich einführen wolle, wird auf Grund persönlicher Kenntniß bezeugt, daß die einzubringende Zahl von Thieren dem Wirthschaftsbedarfe des Genannten entspricht.

Die beabsichtigte Einfuhr erfolgt durch den vorgenannten Wirthschaftsbesitzer oder durch (Name) . . . . . (Stand) . . . . . (Wohnort) . . . .

. . . . den . . . . 188 . .

Der Bürgermeister (Der Magistrat).

(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage B zu § 2 Ziff. 6. Gebührenfrei.

Nr. des Tagebuches. Eintrittsstation . . . .

Erlaubnißschein.

Ich bestätige dem . . . . von . . . . , daß am hiesigen Eintrittsort den nachbezeichneten Viehstücken, nämlich:

. . . . Stiere,
. . . . Ochsen,
. . . . Kühe,
. . . . Jungrinder,
. . . . Kälber

abgegangen von . . . . . bestimmt nach . . . . . Bezirksamts . . . . , nach vorhergegangener Untersuchung der Thiere und Empfangnahme der vorgeschriebenen Nachweise, vorbehaltlich der zollamtlichen Eintrittsbehandlung, der Uebertritt über die Grenze nach Bayern gestattet wurde.

. . . . den . . . . 188 . .

Der Kontrol-Thierarzt.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage C zu § 2 Ziff. 12a.

Verzeichniß

über die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die Gemeinde . . . .

Laufende Nummer	Tag der Ausstellung des Bedarfszeugnisses	Vor- und Zuname des Einführers	Des Vermittlers: Vor- und Zuname	Des Vermittlers: Wohnort	Tag der Einfuhr und Nummer des Erlaubnißscheins	Eingeführt: Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber
1	5. März 1887	Huber, Joseph	Seidl, Peter	Laufen	20. März 1887 Nr. 25	—	2	—	1	2

Ende der Konfinirungszeit	Tag der amtsthierärztlichen Untersuchung	Amtsthierärztlicher Befund	Bemerkungen (insbesondere über den Verkauf oder sonstigen Abgang der Thiere)
19. Mai 1887	22. Mai 1887	gesund	1 Kalb ist am 30. März 1887 wegen Beinbruchs geschlachtet worden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Cirkular-Erlaß des Königl. Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, die epidemische Genickstarre betr.

Vom 19. Januar 1887.

Berlin, den 19. Januar 1887.

Das seit einigen Jahren häufigere Vorkommen der epidemischen Genickstarre (Meningitis cerebro-spinalis epidemica) in den verschiedensten Landesbezirken läßt es wegen der hohen Gefahren, welche diese Krankheit für das Leben der von ihr ergriffenen Menschen mit sich führt, wie auch wegen der schweren Gesundheitsstörungen, welche nicht selten nach ihrem Ablauf dauernd zurückbleiben, als eine wichtige Aufgabe erscheinen, festere Anhaltspunkte für die sanitätspolizeiliche Bekämpfung derselben zu gewinnen. Hierzu aber bedarf es zunächst noch der Klarstellung der Natur der Krankheit und der Bedingungen, unter welchen letztere auftritt.

Insbesondere kommen hierfür die Art der Einschleppung, bezw. die Umstände, unter denen sich die ersten Fälle ereignen, und die Art der Verschleppung oder der sonstigen Verbreitung der Krankheit an dem ursprünglich befallenen Orte, wie von diesem nach anderen Orten, der zeitliche und örtliche Verlauf der Epidemie, ferner das numerische Verhältniß der Sterbefälle und der bleibenden schweren Nachtheile für die von der Krankheit Genesenen (Geistesstörungen, Lähmungen, Taubheit, Taubstummheit, Blindheit u. a.) zu den Erkrankungen, namentlich auch in Beziehung zu der Dauer der letzteren, in Betracht, wobei auf Alter, Geschlecht und soziale Verhältnisse der Erkrankten, sowie auf alle etwaigen anderen, mehr oder weniger sicher festgestellten oder vermutheten ursächlichen Momente (in Boden, Wasser, Luft, Reinlichkeit, Wohnung, Schule, Verkehr u. dgl. m.) Rücksicht zu nehmen ist.

Nach den vorstehend bezeichneten Richtungen hin veranlasse ich die Königliche Regierung in allen denjenigen Fällen, in denen die in Rede stehende Krankheit nicht blos vereinzelt, sondern thatsächlich epidemisch innerhalb des dortigen Verwaltungsbezirks vorkommt, eingehende Ermittelungen eintreten zu lassen und mir über die Ergebnisse derselben bei umfangreicheren oder schwereren Epidemien alsbald und nach Umständen in angemessenen Zwischenräumen wiederholt besonders, im Uebrigen aber am Schlusse jedes Kalenderjahrs zu berichten und event. eine Vakat-Anzeige zu erstatten. Dem nächsten Bericht über die bisherigen Erfahrungen sehe ich bis zum 15. März l. Js. entgegen.

Goßler.

M. Nr. 278.

An

a) sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen, sowie denjenigen in Sigmaringen und den Polizei-Präsidenten zu Berlin;

b) sämmtliche Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen.

Verfügung des Großherzogl. Hessischen Minist. d. Innern u. d. Justiz, Abth. für öffentliche Gesundheitspflege, betr. Abänderungen und Zusätze zur Arzneitaxe f. die Apotheker des Großherzogthums.

Vom 30. November 1886.

(Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung f. öffentl. Gesundheitspflege, 1886, 179.)

An die

Großherzogl. Kreisgesundheitsämter, die delegirten Kreisärzte, Kreisveterinärämter und die Apotheker des Großherzogthums.

Die anliegende, in Beilage Nr. 28 des Regierungsblattes erschienene, nach gutachtlicher Anhörung des pharmaceutischen Central-Ausschusses erlassene Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

K. V. 72.
A. 83.

Jaup. Best.

Bekanntmachung,
die Arznei-Taxe für die Apotheken des Großherzogthums Hessen betreffend.

(Aus dem Regierungsblatt, Beilage Nr. 28, v. 14. Dez. 1886.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums werden hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1. Januar 1887 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, am 30. November 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger. Best.

Abänderungen und Zusätze
zur Arzneitaxe für das Jahr 1887.

A. Abänderungen.

Ziffer 14 Satz 1 der „Allgemeinen Bestimmungen" hat für die Folge zu lauten:

„Werden zur unmittelbaren Aufnahme von Arzeneien leere Gläser, Töpfe, Schachteln u. dergl. in die Apotheke gebracht oder bei Wiederholungen dazugegeben, so darf nur die Hälfte des Taxbetrages für Gefäße in Anrechnung kommen. Bei Arzneien für Thiere darf in diesem Falle für Gefäße nichts in Anrechnung kommen.

(Die hierunter folgenden Taxen, welche nicht abgedruckt werden, s. an dem angef. Orte.)

Herzoglich Anhaltische Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 24. Juli 1876 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.

Vom 1. September 1886.

§ 1.

Der § 2 erhält folgenden Zusatz:

Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh benutzten Eisenbahnwagen auf Centralstationen — Desinfektionsstationen — auszuführen.

Die Frist vom Zeitpunkte der Entladung auf der Entladungsstation bis zur Ueberführung des Wagens nach der Centralstation beziehentlich bis zur Vollendung der Desinfektion auf derselben darf die Dauer von 48 Stunden nicht überschreiten.

§ 2.

Der § 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(Die Bestimmungen sind gleichlautend mit Absatz 4 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 20. Juni 1886, vergl. Veröffentl. S. 390.)

Fürstl. Reuß-Plauische Regierungs-Verordnung, den Erlaß anderweiter Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend.

Vom 17. Juni 1886.

(Ges.-Samml. für das Fürstenth. Reuß älterer Linie Nr. 11.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird, um die Vorschriften zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes mit den Beschlüssen des Bundesraths vom 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, in Einklang zu bringen, unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 14 April 1875, verordnet was folgt:

§ 1. Impfbezirk, Impfärzte.

1. Jeder Physikatsbezirk bildet einen eigenen Impfbezirk.

2. Die Bestellung der Impfärzte erfolgt durch die Fürstliche Regierung. In der Regel ist der Physikus Impfarzt für seinen Bezirk; jedoch bleibt es der Landesregierung vorbehalten, in einzelnen Bezirken oder einzelnen Theilen derselben die Geschäfte des Impfarztes anderen Aerzten zu übertragen.

3. Die Impfärzte sind bei Uebernahme des Impfgeschäftes durch Fürstliches Landrathsamt ausdrücklich in Pflicht zu nehmen.

4. Nur die staatlich bestellten Impfärzte sind befugt, den Titel „Impfarzt" zu führen.

5. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat, sofern er die ärztliche Praxis im Fürstenthume erst nach Erlaß gegenwärtiger Verordnung beginnt, dem Fürstlichen Landrathsamte den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens 2 öffentlichen Vaccinations- und ebensovielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

§ 2. Impforte.

Die Impforte (Impfstationen) und Ortschaften, deren Impfpflichtige an denselben zu impfen sind, bestimmt mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der Impfpflichtigen unter genauer Beobachtung der Vorschriften des § 6 des Reichs-Impfgesetzes nach Anhörung des Impfarztes das Landrathsamt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landesregierung.

Die Impforte sind unter Beifügung der Namen der Impfärzte jährlich durch das Amtsblatt oder auf sonst geeignete Weise wenigstens 14 Tage vor Beginn der Impfung durch das Landrathsamt bekannt zu machen.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen. Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und dem Fürstlichen Landrathsamte davon Anzeige zu machen.

§ 3. Impflokal.

Das Impflokal hat die Gemeinde des Impforts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dasselbe muß mit dem nöthigen Mobiliar versehen, hell, heizbar, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet sein, auch womöglich aus 2 Zimmern bestehen, von denen das eine für die Vornahme der Impfung, das andere für den Aufenthalt der Impflinge und deren Begleiter bestimmt ist Bei kühler Witterung müssen die Räume geheizt sein.

§ 4. Aufstellung der Impflisten.

Bis zum 31. Januar haben diejenigen Personen, denen die Führung der Geburtsregister obliegt, dem Gemeindevorstande jeder Gemeinde eine Liste der im Gemeindebezirk im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen noch lebenden Kinder in alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe des Formulars V mit Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 in zweifacher Ausfertigung mitzutheilen. In den Städten genügt für diese Listen die einfache Ausfertigung ohne alphabetische Reihenfolge.

Der Gemeindevorstand trägt in den Listen nach

1. die während des vergangenen Kalenderjahres in den Gemeindebezirk eingezogenen impfpflichtigen Kinder, sowie
2. die zufolge der abgeschlossenen Impfliste des vorhergehenden Jahres impfpflichtig gebliebenen Kinder (§§ 2, 3, 4 des Reichs-Impfgesetzes).

In der Rubrik „Bemerkungen" hat derselbe bei den etwa aus der Gemeinde weggezogenen Kindern unter Angabe des jetzigen Wohnorts entsprechende Bemerkung zu machen.

Sind im Laufe des vorangehenden Kalenderjahres geborene noch lebende Kinder in demselben Jahre bereits mit Erfolg geimpft und die bezüglichen Nachweise beigebracht worden, so ist dies ebenfalls in Kolonne 27 zu bemerken.

In den Städten haben die Gemeindevorstände lokale Abtheilungen bezüglich der Impfungen in angemessener Weise — etwa im Anschluß an die bestehende Eintheilung in städtische Bezirke — zu bilden, welche mit römischen Ziffern oder Buchstaben zu bezeichnen sind, für öffentliche Bekanntwerdung dieser Abtheilungen zu sorgen und auf Grund der oben gedachten Unterlagen für jede Abtheilung eine besondere Liste der in letzterer wohnenden Impflinge in alphabetischer Folge in duplo aufzustellen.

Die Gemeindevorstände senden die von ihnen auf der Außenseite des Titelbogens als richtig bescheinigten Listen bis zum 1. März an das Landrathsamt ein.

Ebenso haben bis zum 1. März die Vorsteher öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen (vergl. § 16 unten) alle

nach Ziffer 2 § 1 des Reichs-Impfgesetzes zur Wiederimpfung verpflichteten Schüler und Zöglinge in eine — doppelt auszufertigende — Liste nach Formular VI einzutragen und diese Listen bei dem Landrathsamte einzureichen.

Das Landrathsamt prüft die eingereichten Listen, bewirkt nöthigenfalls deren Berichtigung oder Vervollständigung, stellt beide Exemplare jeder Liste einander gleichlautend und fertigt dem Impfarzte die Duplikate der Listen bis zum 1. April zu.

§ 5. Impftermine.

1. Der Impfarzt setzt die Impftermine, sowie die Revisionstermine an und veranlaßt den Gemeindevorstand nach Maßgabe des Formulars X. A. zur Bekanntmachung der Termine, zur Ladung der Impfpflichtigen wenigstens 8 Tage vor dem Impftermine und zur Behändigung der gedruckten Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge an die Angehörigen der letzteren.

2. Gleichzeitig erläßt der Impfarzt wegen der etwa wieder zu impfenden resp. zur Revision zu stellenden Schüler oder Zöglinge ähnliches Ersuchen an die betreffenden Schulvorsteher (Formular X. B.).

3. In der Regel werden auf dem Lande die wieder impfpflichtigen Schüler zu den betreffenden allgemeinen Impfterminen zu laden sein.

4. Dabei sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen, sei es durch Anweisung besonderer Räume oder durch Bestellung der Wiederimpflinge zu einer späteren Terminsstunde.

5. In den Städten und größeren ländlichen Ortschaften wird sich die Anberaumung besonderer Termine nach Benehmung mit den betreffenden Schulvorstehern empfehlen.

6. Gleichlautend mit Absatz 1 }
7. " " " " 2 }
8. " " " " 3 }
9. " " " " 4 } des § 1 des „Entwurfs von Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind." — Siehe Veröffentl. Jahrg. 1885. II. S. 47.

10. Der Gemeindevorstand macht nach Empfang der Aufforderung des Impfarztes nicht nur die für Impfung und Revision bestimmten Termine in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt, sondern läßt auch diejenigen Personen, welche die verzeichneten Kinder zu den Terminen zu stellen haben (Eltern, Vormünder oder sonstige Verpfleger), zu deren pünktlicher Gestellung in denselben, bei Vermeidung der in der Aufforderung des Impfarztes bezeichneten gesetzlichen Nachtheile, mündlich oder schriftlich besonders anweisen.

11. Von den Angehörigen der Impflinge sind die in der Anlage sub ⊙ enthaltenen Verhaltungsvorschriften zu beachten.

12. Der Gemeindevorstand bescheinigt hierauf die öffentliche und besondere Bekanntmachung und stellt das Verzeichniß mit dieser Bescheinigung dem Impfarzte im Impftermine wieder zu.

13. Ebenso hat der Schulvorsteher für das pünktliche Erscheinen der wieder impfpflichtigen Schüler zu den ihm bezeichneten Impf- und Revisionsterminen Sorge zu tragen und das Verzeichniß mit Bemerkung darüber im Impftermin an den Impfarzt wieder abzugeben.

14. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und etwa erforderlicher Anerkennung von Personen hat den Impf- und Revisionsterminen der zu impfenden kleinen Kinder der Gemeindevorsteher (in den Städten einer der Bürgermeister) oder ein von ihm beauftragter Vertreter, den Terminen der impfpflichtigen Schulkinder der Schulvorsteher oder — bei mehrklassigen Schulen — ein von demselben zu beauftragender Lehrer beizuwohnen.

15. Dem Impfarzt ist auf Erfordern eine entsprechende Schreibhülfe zur Verfügung zu stellen.

16. Die Zahl der vorzuladenden Impflinge hat sich nach der Größe des Impflokales zu richten und ist eine Ueberfüllung desselben, namentlich des Operationszimmers, zu vermeiden.

17. Die Impfung soll mit der Nachschau bereits früher Geimpfter nicht zusammenfallen.

18. Die Impflinge sind mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu bringen. Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können seitens des Impfarztes vom Termin zurückgewiesen werden.

19. Auf unentgeltliche Impfung außer den allgemeinen Impftagen hat Niemand Anspruch.

20. Die Anzahl der öffentlichen Impftermine, welche in größeren Ortschaften zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses abzuhalten sind, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Impfarztes überlassen.

21. Auf deshalb erhobene Beschwerde der Betheiligten hat das Landrathsamt, bei eingelegter Berufung die Landesregierung zu entscheiden.

22. Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäft durch seine Person zu verhüten. (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

„Verschweigung" des verdorbenen Zustandes von verkauftem Fleisch setzt nicht eine Unterdrückung wahrer Thatsachen voraus; andererseits kann der etwa mit Vorwissen des Verkäufers dem Käufer bekannte Zustand der Verdorbenheit nicht verschwiegen werden. § 10² des Gesetzes v. 14. Mai 1879.

Entscheid. des Reichsgerichts v. 1. Oktober 1886 gegen Ch.

In der Strafsache wider den Fleischer Simon Ch. zu Z. wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vom 14. Mai 1879, hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 1. Oktober 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Bromberg vom 24. Mai 1886 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision geht fehl, wenn sie für den Begriff der Verschweigung im Sinne des § 10 Nr. 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vom 14. Mai 1879 ein Unterdrücken wahrer Thatsachen als erforderlich bezeichnet, und ein pflichtwidriges Verschweigen im vorliegenden Falle für erwiesen nicht erachten will, insofern die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches für Jedermann erkennbar war. Ein auf Täuschung gerichtetes positives Verhalten erfordert der § 10 Nr. 2 cit. nur für den Fall des Feilhaltens, während für den Fall des Verkaufs verdorbener Waare das negative Merkmal der Nichtangabe dieser Beschaffenheit regelmäßig genügt. Diese Nichtangabe allein schon enthält hiernach ein pflichtwidriges Verschweigen, welches beim Verkaufe verdorbener Waare zur Anwendung der gedachten Strafvorschrift auch dann führt, wenn der Käufer mit Rücksicht auf den hohen Grad, welchen die verdorbene Beschaffenheit erreicht hat, an sich im Stande sein könnte, dieselbe zu erkennen, selbst ohne darauf besonders aufmerksam gemacht zu werden. Allerdings würde in der Nichtangabe ein Verschweigen dann nicht zu finden sein, wenn thatsächlich dem Käufer der fragliche Zustand des verkauften Gegenstandes bekannt wäre, und der Verkäufer um diese Kenntniß wüßte, weil überhaupt nur — wenigstens nach dem Bewußtsein des Thäters — Unbekanntes verschwiegen werden kann. Diese Voraussetzung trifft aber vorliegend nicht zu, da nicht etwa für erwiesen erachtet ist, daß Tr. schon, als ihm der Angeklagte das Hinterviertel als menschliches Nahrungsmittel verkaufte, den verdorbenen Zustand des Fleisches wahrnahm, vielmehr hervorgehoben wird, daß Tr., wie er bekundet, in Folge der durch L. und K. geschehenen Besichtigung, welche inhalts der getroffenen Feststellung erst nach dem Verkauf eintrat, das Fleisch als mager, lappig u. s. w. erkannte.

Die Revision meint nun zwar, daß, wenn das Fleisch so wenig verdorben oder als verdorben erkennbar war, daß selbst der Fleischer Tr. dasselbe als genießbar und unverdächtig käuflich erworben hat, das Thatbestandsmoment der Wissentlichkeit auf Seiten des Angeklagten der Begründung ermangele. Allein auch dieser Angriff erscheint verfehlt. Denn es ist mindestens kein Rechtsirrthum in der Annahme zu finden, daß, wenngleich Tr. bei dem Kauf die Verdorbenheit nicht erkannte, solche gleichwohl vorhanden

und dem Angeklagten bekannt war. Nach letzteren beiden Richtungen, der objektiven wie der subjektiven Seite, ist aber die Ueberzeugung der Strafkammer auf thatsächliche Erwägungen gestützt, welche eine rechtsirrthümliche Auffassung nirgends erkennen lassen. Wenn die Revision insbesondere geltend macht, daß aus der Billigkeit des Preises und aus dem Verlassen des Marktes unter Mitnahme des Fleisches ein Schluß auf die Wissenschaft des Angeklagten zur Zeit des Feilhaltens nicht gezogen werden durfte, so können die darauf bezüglichen Ausführungen, weil lediglich dem thatsächlichen Gebiete angehörig, nach §§ 260, 376 Strafprozeßordnung in dieser Instanz keine Berücksichtigung finden. Ueberdies handelt es sich vorliegend nicht um das Feilhalten, sondern um den gegen den Angeklagten festgestellten Verkauf verdorbenen Fleisches, weshalb es zur Anwendung des Strafgesetzes nach dem bereits Ausgeführten auch nicht besonderer Manipulationen, um die Minderqualität des Fleisches zu verdecken, deren Feststellung die Revision zu vermissen scheint, bedurfte. Unerheblich ist endlich auch der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß nicht erwiesen werden konnte, das Fleisch sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Denn eine derartige Beschaffenheit ist für die Anwendung des § 10 cit. überhaupt nicht erforderlich.

Hiernach, und da auch im Uebrigen nicht zu erkennen ist, daß das angefochtene Urtheil auf Rechtsirrthum beruht, war die Revision zu verwerfen, und demzufolge gemäß § 505 Strafprozeßordnung der Angeklagte in die Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, das sogenannte Simpson'sche Katarrhpulver betr.

Vom 28. Dezember 1886.

Ein gewisser J. H. Nicholson hierselbst, Unter den Linden 68, empfiehlt in der Presse und durch besondere Druckschriften „namentlich nach Provinzialstädten“ sogenanntes Simpson'sches Katarrhpulver. Die amtliche Untersuchung dieses Mittels hat ergeben, daß dasselbe mit etwas Maismehl verunreinigtes Reismehl ist, welches mit Veilchenwurzelmehl und Süßholzsaft durchgerührt ist.

Dieses Gemisch ohne jegliche Wirkung wird für 4 Mark 50 Pf. verkauft, während die angegebene Menge einen Werth von höchstens 10 Pfennigen hat.

Das Publikum wird vor dem Ankauf dieses Mittels ernstlich gewarnt.

Berlin, den 28. Dezember 1886.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, betr. „Warner's Safe Cure“.

Vom 29. Dezember 1886.

Unter dem Namen „Warners Safe Cure“ wird seit einiger Zeit eine braune Flüssigkeit in flachen Flaschen von etwa 500 Gramm Inhalt gegen Nierenleiden angepriesen und für den Preis von 4 Mark verkauft.

Die amtlich veranlaßte chemische Untersuchung und die Angabe eines hiesigen Apothekers, welcher das Mittel führt, haben ergeben, daß das Mittel im Wesentlichen aus amerikanischem Wintergrün hergestellt wird und daß die Flasche höchstens einen Werth von 2 Mark hat.

Solches wird hierdurch zur Warnung des Publikums veröffentlicht.

Berlin, den 29. Dezember 1886.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Fleischschau in Berlin. Während des Betriebsjahres vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 sind in den öffentlichen Schlachthäusern des städtischen Central-Schlachthofs zu Berlin geschlachtet: 99 261 Rinder, 78 733 Kälber, 176 779 Schafe, 285 882 Schweine, zusammen 640 655 Thiere. Hierunter befanden sich 196 Rinder, 63 Kälber, 57 Schafe und 3662*) Schweine, welche mit so weit vorgeschrittenen Krankheiten behaftet waren, daß die ganzen Thiere als zur menschlichen Nahrung ungeeignet zurückgewiesen werden mußten. Tuberkulose ist bei 698 Thieren (183 Rindern) der Abweisungsgrund gewesen, 2584 Schweine waren mit Finnen und 143 mit Trichinen behaftet. Bei den serbischen und russischen Schweinen war der Prozentsatz der finnigen Thiere ein sehr viel höherer als bei den einheimischen Racen. Von einzelnen Organen (Lunge, Leber 2c.) sind wegen krankhafter Veränderungen beanstandet: 23 059 Theile von Rindern, 103 von Kälbern, 5748 von Schafen, 14 989 von Schweinen, im Ganzen also 43 899 Theile. Außerdem wurden 2525 beinahe ausgetragene und 5983 weniger entwickelte, ungeborene Kälber angehalten und dem Verkehr entzogen.

(Hertwig, Bericht über die städtische Fleischschau, 1886.)

Fleischschau in München. Im Centralschlachthause von München wurden während des Jahres 1885 im Ganzen 345 888 Thiere geschlachtet und zwar 47 649 Rinder, 170 641 Kälber, 102 133 Schweine, 20 998 Schafe und Ziegen, 3480 Spanferkel, Lämmer und Kitze, 1155 Pferde. Wegen verschiedener Krankheitszustände beanstandet wurden 5368 Thiere, darunter 1386 wegen Tuberkulose (2,88% der geschlachteten Rinder). Finnen wurden in 108 Fällen konstatirt. Dem menschlichen Genusse gänzlich entzogen und beseitigt wurden während des Jahres 331 Thiere, außerdem wurden an erkrankten Eingeweiden und Fleischtheilen täglich fast 100 kg als ungenießbar beseitigt.

(Wochenschr. für Thierheilkunde, Nr. 14, 1886.)

*) Hierzu kommen 78 in den Ställen verendete Schweine.

Bekanntmachung des Herzogl. Braunschw.-Lüneburgischen Ober-Sanitäts-Kollegiums, betr. den Rheinischen Trauben-Brust-Honig u. Pain Expeller.

Vom 26. November 1886.

(Pharmac. Zeitung 1886, Nr. 97.)

Der in den Blättern des Herzogthums vielfach gegen ein Heer von Brust- und Lungenkrankheiten angekündigte „Rheinische Trauben-Brust-Honig“ enthält keine Spur von heilsamen Kräutern oder sonstigen Heilmitteln, besteht vielmehr aus eingedicktem Traubensaft, Rohrzucker und Wasser.

Das als Hausmittel, namentlich gegen rheumatische und gichtische Krankheiten empfohlene „Pain Expeller mit Anker“ ist ebenfalls ein Geheimmittel, das zudem nicht frei von stark wirkenden Stoffen — u. A. spanischem Pfeffer — ist, deren Anwendung in vielen Fällen ohne ärztliche Verordnung bedenklich erscheinen muß.

Wir warnen vor dem Ankaufe beider Mittel.

Braunschweig, den 26. November 1886.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburgisches Ober-Sanitäts-Kollegium.
Culemann.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Rohden, Dr. Ludwig. Ueber die Einrichtungen der bedeutenderen Seehospize des Auslandes. Ein Reisebericht an den Vorstand des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. Norden und Norderney 1885. 8°.

Schnyder, Dr. H. Eine statistische Studie als Beitrag zur Aetiologie der Lungenschwindsucht. 1886.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft 13. Hamburg 1886. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Dezember 1886.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	95 725	296	10	166	56	20,8	27,0	—	—	2	2	—	31	29	4	1	1	97	1
† Altona	104 717	310	9	263	82	30,1	25,6	4	5	22	8	1	33	32	15	—	—	135	8
† Aschersleben	21 519	76	3	38	12	21,2	27,5	—	1	3	—	—	3	7	1	—	—	17	6
† Barmen	103 068	305	20	210	56	24,4	23,5	32	7	5	—	—	34	28	3	—	—	100	1
† Berlin	1 315 287	3851	136	2503	710	22,8	27,7	47	19	184	15	12	375	266	98	30	30	1433	54
Vororte: Lichtenberg	16 358	85	—	52	23	38,1	. 4)	—	—	4	2	—	6	11	11	—	—	17	1
Vororte: Rixdorf	22 775	124	6	60	20	31,6	. 4)	—	—	3	—	—	9	8	2	—	—	37	1
Vororte: Schöneberg 1)	18 009	57	4	33	7	22,0	. 4)	2	3	—	—	—	1	7	1	1	—	19	—
Andere Vororte 2)	59 714	229	8	133	44	26,7	. 4)	3	—	12	—	—	10	19	7	2	1	75	7
† Beuthen O.-Schl.	26 484	105	5	92	23	41,7	32,0	—	4	14	2	—	11	9	3	—	—	45	4
† Bielefeld	34 931	126	5	61	13	21,0	22,9	12	—	3	3	—	5	7	—	—	—	30	1
† Bochum	40 767	156	9	113	29	33 3	29,9	—	1	5	2	—	18	26	—	—	—	58	3
† Bockenheim	17 457	38	2	24	4	16,5	23,2	—	—	—	2	—	5	3	—	—	—	14	—
† Bonn	35 989	130	4	64	16	21,3	27,6	—	1	1	—	—	19	4	4	4	3	32	3
† Brandenburg a. H.	33 129	102	4	64	16	23,2	26,8	1	—	1	1	—	7	9	1	1	1	42	2
† Breslau	299 640	839	50	767	231	30,7	31,9	38	4	36	2	1	88	80	50	8	7	448	20
† Brieg	18 899	42	5	48	16	30,5	26,4	—	—	3	1	—	6	4	2	—	—	28	4
Bromberg	36 294	96	2	67	13	22,2	24,3	—	—	8	—	—	2	7	1	—	—	46	3
Buckau b. Magdbg.	16 049	66	4	32	9	23,9	. 4)	—	1	3	—	—	4	6	—	—	—	17	1
† Burg b. Magdebg.	16 414	55	2	76	12	55,6	26,5	20	3	23	—	2	1	7	8	8	6	10	2
† Celle	18 782	49	2	43	9	27,5	20,4	—	4	—	2	—	5	6	—	—	—	24	2
Charlottenburg	42 371	158	6	86	21	24,4	31,9	—	3	16	2	—	7	6	3	1	1	47	2
Danzig	114 805	350	17	293	86	30,6	27,5	1	6	31	2	2	32	27	23	22	18	159	10
Deutz	17 737	75	4	43	16	29,1	23,7 3)	1	2	—	—	—	3	4	—	—	—	33	—
Dortmund	78 435	291	11	257	60	39,3	28,0	12	14	31	3	2	30	56	9	2	2	98	2
† Düren	19 802	63	—	39	12	23,6	24,2 3)	—	—	—	—	1	5	3	—	—	—	29	1
† Düsseldorf	115 190	355	12	207	65	21,6	25,4	1	1	3	—	—	30	31	4	1	—	131	6
† Duisburg	47 519	170	6	80	28	20,2	27,0	—	—	—	2	—	13	13	5	1	1	45	2
† Ehrenfeld	18 243	76	—	32	10	21,0	. 4)	—	—	2	1	—	6	2	2	—	—	19	—
† Eisleben	23 175	93	7	45	18	23,3	31,6 3)	—	—	2	1	—	3	6	1	—	—	31	1
† Elberfeld	106 499	343	16	204	50	23,0	24,0	16	—	14	4	1	31	30	10	3	3	94	4
† Elbing	38 278	130	3	65	24	20,4	32,2	1	1	4	—	—	5	7	12	5	4	33	2
† Erfurt	58 386	170	3	114	28	23,4	23,4	4	—	13	1	—	9	12	6	1	1	65	4
† Eschweiler	16 889	61	—	34	11	24,2	. 4)	—	—	1	2	—	3	4	7	7	7	16	1
† Essen	65 064	198	5	124	29	22,9	28,7	3	4	3	5	—	29	17	1	1	1	61	1
Eupen	15 441	42	1	39	9	30,3	22,5 3)	—	—	—	—	—	2	8	3	—	—	26	—
† Flensburg	33 313	93	5	70	13	25,2	22,9	—	—	11	1	1	8	6	2	1	1	40	1
† Forst i. L.	18 641	54	1	51	17	32,8	23,8 3)	4	—	2	1	—	4	6	—	—	—	32	2
† Frankfurt a. M.	154 513	308	11	212	41	16,5	19,9	—	—	31	2	—	40	16	5	—	—	109	9
† Frankfurt a. O.	54 085	169	7	130	33	28,8	27,0	12	6	11	—	1	20	16	4	2	2	57	3
† Gelsenkirchen	20 289	117	2	52	14	30,8	. 4)	—	—	6	7	1	8	13	—	—	—	16	1
† M.-Gladbach	44 230	155	7	74	27	20,1	26,6	—	—	2	3	—	22	11	—	—	—	35	1
† Gleiwitz	17 660	32	3	24	6	16,3	. 5)	—	—	1	—	2	4	2	—	—	—	14	1
Gnesen	15 757	62	—	37	13	28,2	. 4)	—	—	4	—	—	5	4	6	1	1	14	4
† Görlitz	55 702	147	9	102	30	22,0	28,5	—	1	6	—	—	11	13	11	10	9	58	2
† Göttingen	21 561	72	2	41	4	22,8	25,4	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	34	—
† Graudenz	17 336	62	4	51	13	35,3	29,4	1	—	9	1	—	4	8	—	—	—	25	3
Greifswald	20 345	68	—	53	13	31,3	28,0	—	—	3	2	—	5	1	—	—	—	41	1
† Gr.-Glogau	20 027	75	4	42	23	25,2	23,2	—	—	6	—	1	1	5	1	—	—	28	—
† Guben	27 091	76	5	69	12	30,6	25,9	4	1	13	—	—	7	4	1	—	—	38	1
† Hagen	29 614	94	5	45	14	18,2	26,2	—	3	—	—	1	10	8	—	—	—	21	2
† Halberstadt	34 025	93	6	87	21	30,7	29,4	5	2	8	—	—	13	19	6	3	2	33	1
† Halle a. S.	81 982	236	7	135	27	19,8	26,0	—	2	19	1	1	13	17	3	1	—	75	4
† Hamm i. W.	22 520	59	4	25	4	13,3	25,1	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	18	—
† Hanau	24 377	46	—	45	8	22,2	25,3	—	—	3	1	-	11	6	1	—	—	21	2
† Hannover	139 731	386	24	222	43	19,1	22,1	—	32	17	1	1	30	11	1	1	1	122	7
† Harburg	22 341	67	1	47	14	25,2	23,1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	39	1
Herford	15 902	51	2	34	11	25,7	. 4)	—	—	—	3	—	2	3	—	—	—	26	—
Hildesheim	29 386	81	1	48	14	19,6	22,7	—	1	3	—	—	2	8	2	2	2	31	1
† Hirschberg	15 622	44	5	36	16	27,7	. 4)	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	33	—

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—1884 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

1) Standesamtsbezirk Schöneberg (Gemeinden Schöneberg und Friedenau). — 2) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee mit Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — 3) Dreijähriger Durchschnitt. — 4) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 5) Desgl. seit 1885.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	20 914	46	1	58	10	33,3	22,9	—	—	9	1	—	5	7	—	—	—	35	1
† Iserlohn	20 102	68	3	26	8	15,5	24,3	—	—	—	1	—	6	1	—	—	—	17	1
† Kassel	64 083	133	9	102	23	19,1	21,8	—	3	8	2	—	13	13	5	—	—	53	5
† Kiel	51 706	170	7	107	25	24,8	23,4	8	—	11	2	—	14	7	6	—	—	56	3
† Koblenz	31 669	78	6	44	9	16,7	23,8	2	1	1	1	—	10	2	—	—	—	26	1
† Köln	161 401	504	14	353	89	26,2	27,4	1	37	5	1	1	51	59	9	—	—	180	9
† Königsberg i. Pr.	151 151	452	10	320	84	25,4	30,8	—	—	32	3	—	21	64	13	5	5	180	7
† Königshütte	32 072	144	4	68	30	25,4	32,2	1	4	4	1	4	—	4	1	1	1	48	1
Köslin	17 277	60	1	43	15	29,9	24,5[1])	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	29	1
† Kolberg	16 557	45	4	27	8	19,6	26,1[1])	—	—	3	1	—	—	3	2	—	—	16	2
† Kottbus	28 249	76	2	69	20	29,3	27,1	—	2	10	2	—	8	4	1	—	—	39	3
Krefeld	90 236	304	14	203	50	27,0	25,6	11	3	6	3	—	42	51	1	—	—	78	8
† Kreuznach	16 414	40	3	29	6	21,2	23,6	—	—	—	1	—	3	4	1	—	—	20	—
Küstrin	15 105	46	—	33	15	26,2	. [2])	—	—	4	—	—	5	7	—	—	—	15	2
† Landsberg a. W.	24 893	74	6	40	7	19,3	23,5	—	2	9	2	—	2	—	—	—	—	23	2
Linden b. Hannover	25 570	101	6	77	14	36,1	. [2])	—	15	9	—	—	7	3	—	—	—	42	1
Luckenwalde	16 109	51	2	36	9	26,8	. [2])	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	24	—
Lüdenscheid	15 067	64	1	21	3	16,7	. [2])	—	—	—	2	1	2	1	—	—	—	13	2
† Lüneburg	19 336	50	3	35	6	21,7	25,6	3	1	4	—	—	5	3	—	—	—	18	1
† Magdeb. u. Neust.	143 471	519	19	315	91	26,3	29,2	17	2	33	4	1	31	42	7	1	1	168	10
† Memel	18 748	38	3	43	6	27,5	24,0	—	10	1	—	—	—	8	—	—	—	22	2
† Merseburg	16 828	57	3	37	11	25,8	28,6[1])	—	—	5	—	—	5	7	—	—	—	20	—
† Minden	18 592	41	2	30	7	19,4	21,2	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	24	—
† Mühlhausen i. Th.	25 141	101	2	57	17	27,2	247,	1	—	6	2	—	6	11	.	1	—	29	1
Mülheim a. Rh.	24 975	99	6	68	24	32,7	27,0	1	13	1	1	—	12	12	1	1	1	26	1
† Mülheim a. d. R.	24 465	79	1	40	15	19,6	25,5	—	—	3	—	—	6	8	1	—	—	22	—
† Münster	44 060	98	5	74	13	20,2	26,0	3	—	—	—	—	18	10	2	—	—	41	—
† Naumburg a. S.	19 107	44	2	37	9	23,2	23,3	—	—	2	2	—	2	1	2	1	1	26	2
† Neiße	21 837	48	3	38	9	20,9	20,7	—	—	11	—	—	2	5	—	—	—	19	1
† Neuß	20 074	64	3	48	17	28,7	27,5	—	—	2	—	—	12	7	—	—	—	26	1
† Neustadt O.-Schl.	16 093	58	—	38	10	28,3	. [2])	—	—	4	—	—	6	7	—	—	—	19	2
† Nordhausen	27 083	72	1	44	6	19,5	23,7	—	—	3	1	—	4	3	—	—	—	33	—
Oberhausen	20 371	70	—	35	16	20,6	23,8	—	—	1	—	—	1	6	4	1	—	21	2
Oppeln	15 975	35	3	26	8	19,5	. [2])	—	—	2	—	—	2	1	4	—	—	17	—
† Osnabrück	35 899	121	3	89	25	29,8	25,2	12	—	3	—	2	10	24	1	—	—	36	1
† Ottensen	18 635	67	3	43	23	27,7	21,5[1])	—	—	3	1	—	10	7	—	—	—	22	—
Paderborn	16 624	48	2	29	6	20,9	. [2])	—	—	2	1	—	4	7	—	—	—	14	1
Posen	68 315	202	9	159	39	27,9	29,8	3	4	7	—	—	19	16	—	—	—	108	2
† Potsdam	50 877	123	7	87	23	20,5	23,7	—	1	6	6	1	9	10	1	—	—	53	—
† Prenzlau	17 281	35	2	43	10	29,9	25,3	—	—	8	1	—	7	6	1	—	—	20	—
† Quedlinburg	19 323	56	3	44	10	27,3	27,1	—	—	2	—	—	11	6	4	3	2	21	—
† Ratibor	19 524	51	2	31	8	19,1	23,6	—	1	2	—	—	7	6	—	—	—	14	1
† Remscheid	33 986	100	7	56	20	19,8	23,5	—	—	7	1	—	15	1	—	—	—	31	1
† Rheydt	22 658	76	3	34	6	18,0	20,2	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	23	—
† Schleswig	15 187	35	4	24	4	19,0	21,4[1])	—	—	5	—	—	2	—	1	—	—	16	—
† Schweidnitz	23 669	65	2	57	15	29,3	29,7	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	48	—
† Siegen	16 676	46	2	45	14	32,4	20,2[1])	2	—	1	2	—	6	9	1	1	1	24	—
† Solingen	18 641	53	5	33	8	21,2	24,4	1	1	1	—	—	6	—	2	2	2	20	2
† Spandau	32 009	102	4	59	21	22,1	26,0	1	—	5	1	—	8	12	1	1	—	31	—
† Stargard i. P.	22 112	61	2	62	15	33,6	26,7	—	—	14	—	—	3	2	4	2	2	34	5
Staßfurt	16 459	84	4	45	10	32,8	. [2])	—	—	4	1	—	6	8	4	3	1	19	3
Stendal	16 184	59	1	49	9	36,3	. [2])	5	—	—	7	—	5	1	1	1	—	30	—
† Stettin	99 543	306	15	218	50	26,3	25,7	1	2	34	2	2	29	32	6	2	2	100	10
† Stolp	22 442	69	4	97	25	51,9	27,2	30	—	8	1	—	3	21	1	—	—	31	2
† Stralsund	28 984	72	3	56	12	23,2	24,3	—	—	4	2	1	7	6	—	—	—	36	—
† Thorn	23 906	58	2	52	19	26,1	27,8	6	2	5	2	1	5	4	4	4	3	23	—
† Tilsit	22 422	64	4	61	14	32,6	27,7	3	1	8	2	—	4	13	.	2	2	26	2
† Trier	26 126	64	4	38	4	17,5	23,6	—	—	2	—	—	10	—	—	—	—	25	1
† Viersen	22 228	56	1	67	22	36,1	23,6	1	—	1	1	1	10	23	—	—	—	30	—
† Wandsbeck	17 760	64	1	25	5	16,9	24,0	—	—	6	1	—	4	3	—	—	—	11	—
† Weißenfels	21 782	77	3	46	8	25,3	26,9	—	1	7	1	—	3	4	2	—	—	27	1
† Wesel	20 677	64	2	70	20	40,6	20,9	14	—	5	1	—	7	11	—	—	—	29	3
† Wiesbaden	55 454	98	10	82	18	17,7	19,6	—	—	1	—	—	18	6	—	—	—	53	4
† Witten	23 879	96	3	43	12	21,6	24,7	—	3	1	1	—	8	10	—	—	—	19	1
† Zeitz	19 797	66	1	87	21	52,7	27,5	3	2	17	1	1	10	24	.	3	3	26	—

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	15 812	39	—	52	18	39,5	. [3]	7	—	1	—	—	6	9	1	1	1	28	—
† Augsburg	65 905	157	5	115	44	20,9	30,0	1	—	2	—	—	12	18	10	1	1	70	2
† Bamberg	31 521	73	3	132	44	50,3	23,6	71	—	6	—	1	12	4	.	2	2	33	3
† Bayreuth	23 559	58	2	72	19	36,7	22,4	22	—	4	1	1	11	7	—	—	—	26	—
† Erlangen	15 828	50	2	51	11	38,7	31,7	3	1	10	—	—	6	6	1	1	1	23	1
† Fürth	35 455	134	6	71	20	23,8	27,7	6	—	6	—	—	18	6	—	—	—	34	1
† Hof	22 257	59	1	52	8	28,0	24,9	—	—	13	—	—	3	6	—	—	—	29	1
† Ingolstadt	16 388	64	1	34	11	24,9	31,3	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	29	1
† Kaiserslautern	31 449	103	5	56	17	21,4	21,6	—	1	8	—	—	10	7	5	3	3	25	—
† Landshut	17 873	45	1	37	11	24,8	25,2	—	—	—	1	—	3	8	4	1	1	20	1
† Ludwigshafen a.R.	21 042	80	4	57	17	32,5	26,9	—	8	2	—	—	11	1	9	2	2	25	1
† München	261 981	812	17	638	225	29,2	32,0	—	17	25	3	4	80	66	67	6	6	363	13
† Nürnberg	114 891	330	13	242	70	25,3	27,0	4	—	35	1	—	34	33	13	12	11	118	4
† Passau	15 583	39	1	38	11	29.3	27,6	—	—	1	1	—	9	3	7	7	7	17	—
† Regensburg	36 093	104	3	90	29	29 9	30,9	2	—	2	1	—	6	16	3	—	—	58	2
† Speyer	16 238	39	2	33	7	24,4	22,3	—	—	5	1	—	5	9	1	1	1	11	1
† Würzburg	55 010	135	4	112	26	24,4	26,7	—	4	2	1	—	20	6	4	3	3	74	1
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 098	52	4	38	10	23,9	24,0	6	2	2	—	1	4	3	1	1	—	19	—
† Chemnitz	110 817	433	17	277	109	30,0	32,3	—	19	13	2	2	25	17	5	—	—	192	2
† Crimmitschau	19 755	79	4	66	16	40,1	32,7	11	2	7	1	—	6	9	—	—	—	30	—
† Dresden	246 086	641	33	472	97	23,0	25,4	9	6	65	4	2	74	55	12	2	2	233	12
† Freiberg	27 042	91	3	63	13	28,0	28,5	4	—	9	—	—	3	10	1	—	—	34	2
† Glauchau	21 715	90	4	55	18	30,4	38,1	—	1	6	—	2	9	2	1	1	1	33	1
† Leipzig	170 340	379	14	253	53	17,8	23,5	11	7	21	—	2	32	30	14	2	2	134	2
Lindenau	15 342	64	4	41	10	32,1	. [3]	—	2	5	—	—	6	4	2	—	—	20	2
† Reudnitz	18 824	74	4	40	14	25,5	. [3]	2	1	5	—	1	5	7	2	1	1	16	1
† Meerane	22 013	86	3	50	19	27,3	33,8	—	2	2	—	—	9	—	—	—	—	37	—
† Meißen	15 474	50	1	33	14	25,6	. [3]	—	—	—	—	—	6	4	3	1	1	20	—
† Plauen i. V.	42 848	169	5	114	29	31,9	26,5	14	—	19	1	2	10	8	4	1	1	56	—
† Reichenbach	18 320	85	3	27	12	17,7	29,2	—	—	2	1	—	1	3	1	1	1	19	—
† Zittau	23 215	54	3	58	11	30,0	25,2	—	—	16	—	1	7	5	2	—	—	26	1
† Zwickau	39 243	124	3	130	37	39,8	30,0	7	3	26	3	—	10	6	1	—	—	73	1
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 031	51	1	35	9	23,3	25,4	—	—	4	—	—	4	3	1	1	1	23	—
† Eßlingen	20 865	26	2	35	6	20,1	22,7	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	22	2
† Gmünd	15 321	43	1	18	8	14,1	. [3]	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	12	—
† Heilbronn	27 758	59	6	49	11	21,2	24,1	—	—	—	—	—	13	8	1	1	1	25	2
† Ludwigsburg	16 201	29	1	21	5	15,6	17,4	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	13	2
† Reutlingen	17 319	41	—	27	7	18,7	24,2	—	—	1	1	—	2	3	3	3	2	17	—
† Stuttgart	113 971	272	12	155	39	16,3	22,0	—	—	9	3	2	13	13	2	2	2	108	5
† Ulm	33 610	64	—	70	49	25,0	24,8	—	1	3	—	—	12	5	3	—	—	45	1
Baden.																			
† Freiburg	41 340	81	6	92	22	26,7 [1]	25,3	—	—	4	1	—	11	7	2	1	1	66	1
† Heidelberg	26 928	63	1	38	7	16,9 [2]	27,5	—	—	—	—	—	8	1	1	1	1	27	1
† Karlsruhe	61 066	156	9	94	27	18,5	21,1	—	—	2	—	1	19	12	10	10	10	46	4
† Mannheim	61 273	177	4	93	22	18,2	21,5	—	2	2	—	1	23	17	—	—	—	44	4
† Pforzheim	27 201	63	1	45	12	19,9	23,3	—	—	2	—	—	9	2	2	2	2	29	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	51 302	90	6	71	12	16,6	20,6	—	2	2	2	1	14	7	1	—	—	40	2
† Gießen	19 002	43	3	28	3	17,7	23,3	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	16	1
† Mainz	66 321	156	9	82	16	14,8	23,2	—	—	—	4	—	8	13	—	—	—	52	5
† Offenbach	31 713	93	2	52	10	19,7	22,2	1	—	12	—	—	9	4	3	3	3	23	—
† Worms	21 903	52	2	38	12	20,8	22,3	—	—	—	—	—	5	9	1	—	—	23	—
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 356	99	3	72	13	22,0	20,1	—	2	2	—	1	3	16	1	1	1	46	1
† Schwerin	31 528	70	2	63	21	24.0	22,3	5	1	5	—	—	—	8	—	—	—	44	—
† Wismar	15 797	38	—	34	5	26,5	22,6	—	—	7	—	—	4	4	—	—	—	18	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 061	82	1	42	14	27,9	26,6	—	—	6	—	1	1	4	6	4	3	24	—
† Eisenach	19 743	52	2	45	15	27,4	20,0	6	—	4	—	—	2	13	—	—	—	19	1
† Weimar	21 565	61	5	36	5	20,0	20,0	1	1	2	2	—	5	3	1	—	—	21	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 438	55	1	46	9	25,7	22,6	—	—	7	—	—	7	6	—	—	—	25	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	85 174	253	8	151	45	21,3	21,4	—	1	13	1	—	28	21	4	1	1	77	6

[1] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 81, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 23,5. — [2] Desgl. 30 resp. 13,4. — [3] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 110	103	4	71	13	29,3	31,2	—	—	9	—	—	9	12	4	—	—	34	3
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	27 802	74	2	66	14	28,5	22,1	3	—	10	1	—	2	18	—	—	—	31	1
† Koburg	16 210	34	1	26	3	19,2	22,4	—	—	5	2	—	3	4	1	1	1	11	—
Anhalt.																			
† Bernburg	21 641	66	5	39	10	21,6	23,7	—	—	9	1	—	1	6	—	—	—	22	—
† Cöthen	17 473	53	2	21	5	14,4	. 2)	—	—	4	—	—	3	2	—	—	—	11	1
† Dessau	27 766	96	4	52	6	22,5	24,9	—	—	5	1	—	10	7	—	—	—	28	1
† Zerbst	15 069	43	—	33	9	26,3	. 2)	—	—	9	—	1	1	2	1	1	1	19	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 288	60	5	39	12	27,1	25,9 3)	1	—	4	—	—	1	7	3	2	—	21	2
Reuß j. L.																			
† Gera	34 152	145	6	86	39	30,2	28,4	—	2	7	—	—	12	17	9	3	3	36	3
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	142	5	113	40	24,5	22,6	11	—	6	1	1	5	20	—	—	—	68	1
Bremen.																			
† Bremen	118 395	282	18	163	37	16,5	20,9	—	6	3	—	—	26	19	4	4	3	96	9
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	467 316	1362	48	1429	554	36,7	25,3	16	12	64	85	2	133	128	195	46	42	759	35
Elſ.-Lothringen.																			
† Colmar	26 537	58	8	46	7	20,8	28,5	—	—	—	—	1	6	5	1	1	—	33	—
† Metz	54 072	117	6	96	17	21,3	21,5	—	1	4	1	—	8	9	6	—	—	63	4
† Mülhausen	69 759	207	14	196	59	33,7	. 2)	42	—	2	4	—	21	35	4	4	4	87	1
† Straßburg	111 987	319	13	227	71	24,3	27,9	—	—	17	3	—	22	31	2	2	2	148	4

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes im Monat Dezember 1886. 1)

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Alexandrien Dez. 86	231 396	987	38	692	203	35,9	—	—	11	8	5	44	30	122	—	—	465	7
Baltim. 28./11.86 -1./1.87	417 220	792	64	716	181	17,8	—	1	41	17	3	99	92	7	1	.	424	32
Bombay 3./11.—30./11.86	773 196	1408	78	1238	.	20,8	10	.	.	.	.	179	.	69	.	.	949	31
Boston 31.10.86—4.12.86.	390 406	.	.	815	.	21,7	3	.	55	17	.	131	57	22	.	.	530	.
Brooklyn November 86	690 000	.	.	1248	.	17,9	17	15	139	33	.	165	219	21	.	.	601	38
Bukarest Dezember 86	200 000	564	33	573	147	34,4	53	22	25	13	1	81	106	34	.	.	238	—
Chicago November 86	704 000	.	116	1077	199	18,4	8	14	207	52	—	85	126	21	8	.	479	85
Cincinnati Novbr. 86	325 000	.	37	615	125	22,7	51	19	68	18	1	61	85	22	5	3	272	18
Genua	178 841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Granada	76 215	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kairo 3./12.—30./12. 86	374 838	1581	70	1263	303	43,8	—	—	26	63	5	117	57	308	.	.	674	13
Madras 30./10.—3./12.86	398 777	1677	21	1421	.	37,1	6	.	.	.	.	.	.	75	.	.	1331	9
Montreal Oktobr. 86	475 668	.	.	388	.	9,8	—	—	21	20	—	.	.	25	.	.	310	12
Moskau September 86	751 000	.	90	1934	.	30,9	18	34	38	37 4)	8	240	395	22 5)	.	.	1110	32
Nantes November 86	127 482	207	11	226	23	21,4	—	—	12	7	—	40	18	16	.	.	131	2
N.-Orl. 28./11.86-1./1. 87	216 090	.	57	606	95	29,2	—	—	21	3	—	91	61	37	4	.	366	27
New-York Novbr. 86	1 439 000	.	.	3076	.	25,6	166	23	314	43	.	459	540	87	.	.	1317	127
Palma	59 766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Franzisko Nov. 86	280 000	.	21	452	74	19,4	—	2	40	11	1	62	36	17	2	2	254	29
Saragossa	87 922	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis Novbr. 86	400 000	884	63	701	136	21,0	—	7	162	12	4	72	68	31	.	.	313	32
St. Paul	111 397	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht Dezember 86	77 431	230	15	169	40	26,2	3	13	—	3	—	16	17	5 5)	—	—	112	—

1) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — 2) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 3) Dreijähr. Durchschnitt. — 4) Einschließlich Rückfallsfieber. — 5) Einschließlich Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 15. Februar 1887. Nr. 7.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Genickstarre und Rotz gemeldet worden.

Pocken: Berlin, Hamburg je 1, Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien, Prag je 1, Budapest 18, Rom 19, Venedig, Paris je 2, Petersburg 9, Warschau 6 Todesfälle; Hamburg, Breslau (Variolois) je 4, Nürnberg 1, Reg.-Bez. Königsberg 5, Wien 11, Budapest 46, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau, London, Edinburg je 1, Amsterdam 3 Todesfälle.

Rückfallsfieber: Petersburg je 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Erkrankung.

Rotz: Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Hamburg 10, Rom 8, Paris 16, London 14, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 100, Hamburg 102, Petersburg 34 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 9 Todesfälle; Wien 17, Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Masern: Berlin 9, Paris 42, Liverpool 13, London 48 Todesfälle; Berlin 96, Breslau 249, Reg.-Bezirke Aachen 77, Marienwerder 97, Münster 109, Schleswig 103, Stettin 129, Wien 64, Edinburg 32 Erkrankungen.

Scharlach: Köln 11, Budapest 6, Wien 8, London 11, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 28, Hamburg 29, Wien 68, Budapest 23, Edinburg 71, Christiania 41, Petersburg 21 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 28, Breslau, München, Nürnberg je 7, Dresden 8, Hamburg 15, Wien 12, Budapest 11, Prag 8, Amsterdam 7, Kopenhagen 11, Paris 34, London 22, Petersburg 19, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 104, Hamburg 78, Nürnberg 61, Reg.-Bez. Schleswig 184, Wien 27, Kopenhagen 45, Stockholm 35, Christiania 32, Petersburg 31 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 40, Liverpool 14, Kopenhagen 7 Todesfälle; Hamburg 24, Nürnberg, Wien je 28, Kopenhagen 115 Erkrankungen.

Choleranachrichten. — Oesterreich-Ungarn. Seit dem 28. Dezember v. J. war bis Anfang Februar d. J. ein Vorkommen von Cholerafällen in Ungarn nicht mehr bekannt geworden. Am 5. Februar wurde dem Pester Lloyd aus Slavonien berichtet, daß in Esseg unter den Patienten des dortigen Landesspitals die Cholera mit Heftigkeit ausgebrochen sei. In der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. seien 4 an der Cholera erkrankte Personen gestorben, bis zum 4. d. Mts. früh 14 Kranke in das Neustädter Choleraspital übergeführt.

Süd-Amerika. La Plata-Staaten. In Buenos-Aires hatte die Cholera in der zweiten Hälfte des Monats Dezember v. J. unbedeutend zugenommen, doch trat sie in einzelnen Provinzialstädten recht heftig auf. So kamen in Mendoza, einer wegen ihrer hygienisch guten Lage gerühmten Stadt, von etwa 18 000 Einwohnern, täglich 60 bis 70 Erkrankungen und 30 bis 40 Todesfälle vor. Die in Montevideo vorgekommenen Cholerafälle scheinen örtlich beschränkt zu bleiben. — Anfangs Januar 1887 hat die Cholera sich auch auf brasilianisches Gebiet verbreitet und zwar in die fern vom Ozean im Binnenlande gelegene Provinz Matto Grosso; von Rio de Janeiro aus sind Aerzte und Krankenpfleger dahin entsendet.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

5. Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	82	4	45	14	23,6	26,8	—	—	1	1	—	8	9	1	—	—	25	—
† Altona	109 046	82	1	71	22	33 9	25,1	—	1	1	1	1	6	10	8	5	5	43	—
† Augsburg	67 328	40	1	33	8	25,5	29,5	1	—	1	1	—	4	2	4	—	—	19	1
† Barmen	105 324	69	3	62	14	30,6	22,6	1	—	4	—	—	8	12	2	—	—	33	2
† Berlin	1 376 389	923	40	549	163	20,7	26,6	9	5	28	7	4	90	58	34	9	9	291	23
† Bochum	43 086	30	—	27	8	32,6	28,7	1	—	1	—	—	7	3	1	—	—	11	3
† Braunschweig	88 383	62	4	31	10	18,2	25,3	—	1	4	—	—	2	4	1	—	—	17	2
† Bremen	120 276	74	2	44	8	19,0	20,9	—	3	—	—	—	7	6	2	2	2	24	2
† Breslau	308 105	191	13	180	45	30,4	31,3	4	—	7	1	—	23	18	6	2	2	113	8
Charlottenburg	46 136	29	1	19	5	21,4	30,6	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	2
† Chemnitz	115 787	98	5	55	23	24,7	32,3	—	2	1	—	—	7	2	—	—	—	43	—
† Danzig	116 786	81	2	69	25	30,7	26,9	—	5	3	1	—	7	10	2	2	2	40	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	25	1	20	6	19,9	20,4	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	12	—
Dortmund	82 200	67	1	50	20	31,6	26,6	—	—	2	—	—	10	12	1	—	—	24	1
† Dresden	254 088	135	5	112	30	22,9	25,1	—	—	8	—	—	14	19	2	1	—	62	7
† Düsseldorf	121 438	102	2	50	10	21,4	24,0	—	1	2	1	—	9	7	—	—	—	29	1
† Duisburg	49 506	48	—	29	12	30,5	27,3	—	3	—	—	—	7	2	—	—	—	17	—
† Elberfeld	110 603	82	2	41	15	19,3	22,7	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	27	—
† Erfurt	60 010	43	1	26	3	22,5	23,6	—	—	2	—	—	4	5	.	1	1	14	—
† Essen	67 635	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	160 116	80	1	68	21	22,1	19,8	3	—	3	—	—	12	11	1	—	—	37	1
† Frankfurt a. O.	55 016	36	1	43	14	40,6	27,5	1	1	5	1	—	8	8	—	—	—	19	—
† Freiburg i. B.	42 904	19	1	19	5	23,0[3])	24,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	—
† M.-Gladbach	46 398	36	—	28	6	31,4	25,9	—	—	2	2	—	13	3	—	—	—	8	—
Görlitz	57 410	39	1	26	6	23,5	28,0	—	—	2	—	1	5	1	4	3	3	13	—
† Halle a. S.	85 307	66	2	29	5	17,7	25,5	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	17	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	317	13	260	71	27,8	25,5	—	3	15	10	3	39	25	17	4	3	142	6
† Hannover	145 080	112	8	59	15	21,1	21,7	—	5	5	—	—	9	8	—	—	—	32	—
† Karlsruhe	64 798	27	1	22	1	17,7	20,7	—	—	1	—	1	5	4	—	—	—	10	1
† Kassel	65 918	36	2	20	2	15,8	21,7	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	14	—
† Kiel	54 274	46	1	35	13	33,5	22,9	—	—	—	2	—	3	11	1	—	—	18	—
† Köln	166 667	123	3	98	24	30,6	26,7	1	11	5	2	1	14	13	2	—	—	46	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	97	—	69	21	23,2	31,7	1	—	3	1	—	8	9	4	—	—	42	1
Krefeld	95 418	83	3	45	7	24,5	25,2	—	—	—	1	—	11	16	—	—	—	16	1
† Leipzig	177 072	119	4	67	19	19,7	23,0	—	3	1	—	1	8	10	2	—	—	40	2
† Lübeck	56 775	32	2	29	7	26,6	22,0	—	—	1	—	—	—	2	2	1	1	21	3
† Magdebg. u. Neust.	149 437	113	1	72	20	25,1	26,4	2	—	2	1	—	6	12	3	—	—	45	1
† Mainz	68 036	36	2	14	5	10,7	23,4	—	—	1	1	1	2	2	1	1	1	6	—
† Mannheim	63 744	49	1	22	8	17,9	21,1	—	—	1	—	—	4	6	3	—	—	8	—
† Metz	54 370	.	.	.	.	.	21,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	71 700	61	2	31	10	22,5	[2])	3	—	—	1	—	3	7	—	1	1	16	—
† München	272 102	176	5	109	32	20,8	30,9	—	1	7	—	—	19	13	7	—	—	60	2
Münster	45 208	23	—	28	8	32,8	24,4	—	—	1	—	—	4	11	—	—	—	12	—
† Nürnberg	119 758	75	5	57	18	24,7	26,7	—	—	7	—	—	8	7	4	3	3	30	1
† Plauen i. V.	45 307	49	—	21	12	24,1	26,8	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	16	—
† Posen	69 138	45	3	47	7	35,3	29,7	—	2	—	1	—	7	13	—	—	—	24	—
† Potsdam	51 646	24	1	16	4	16,1	24,2	—	—	—	1	—	2	1	1	1	1	10	1
† Stettin	102 008	77	7	43	12	21,9	25,7	1	1	4	1	—	3	7	—	—	—	26	—
† Straßburg i. E.	114 367	80	4	63	17	28,6	27,2	—	—	—	—	—	11	13	1	1	1	38	—
† Stuttgart	116 355	65	4	43	12	19,2	21,5	—	—	1	—	—	6	3	1	1	—	32	—
† Wiesbaden	57 105	34	3	18	5	16,4	20,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	2
† Würzburg	56 275	31	2	20	1	18,5	25,7	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	13	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica), und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 16, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 19,4.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 969	286	18	164	42	22,5	4	3	7	—	—	14	29	12	—	—	94	1
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 29. Januar 87	174 751	97	9	108	25	32,1	—	—	4	—	—	16	20	4	.	.	60	4
Budapest bis 29. Januar 87	431 896	297	11	286	83	34,4	—	6	11	1	1	60	40	12	—	—	151	4
Christiania	131 000	88	1	52	14	20,6	—	5	3	—	—	9	7	2	.	.	26	—
Dublin	353 082	201	.	201	35	29,7	—	4	1	.	.	.	.	3	.	.	185	8
Edinburg	258 629	129	.	87	24	17,6	—	3	1	1	.	5	.	—	.	.	74	3
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 1. Februar 87	290 000	187	3	143	46	25,6	—	—	11	—	—	18	15	5	.	.	91	3
Krakau bis 29. Januar 87	72 959	32	1	38	16	27,1	—	—	2	1	—	5	8	5	—	—	17	—
Liverpool	592 991	341	.	236	48	20,8	13	4	3	.	.	.	.	—	.	.	206	10
London	4 216 192	2665	.	1485	320	18,4	48	11	22	14	2	149	327	21[2])	.	.	837	54
Lyon bis 22. Januar 87	401 930	158	17	208	22	26,9	2	1	6	2	—	30	57	6	.	.	101	3
Odessa	251 400	.	6	140	38	29,0	—	3	5	1	1	23	11	5	5	2	84	7
Paris	2 260 945	1294	95	1160	189	26,9	42	4	34	16	3	215	143	89	.	.	588	26
Petersburg bis 29. Januar 87	928 016	468	28	568	167	31,8	2	8	19	13	2	105	23	72	.	.	324	.
Prag u. Vororte	288 317	.	9	163	30	29,4	4	—	8	—	—	38	17	2	.	.	89	5
Rom bis 1. Januar 87	355 026	244	14	188	36	27,5	1	—	1	8	—	19	25	6	.	.	122	6
Stockholm bis 29. Januar 87	210 717	161	5	86	15	21,2	1	5	3	—	1	14	13	6	.	.	38	5
Triest	154 055	.	.	97	17	32,7	5	—	4	—	—	34		—	—	—	53	1
Venedig bis 29. Januar 87	145 434	67	9	94	24	33,7	—	—	—	2	—	6	18	5	.	.	60	3
Warschau bis 29. Januar 87	431 572	263	18	232	68	28,0	2	4	8	3	4	31	38	18	.	.	122	2
Wien	790 381	597	28	421	99	27,7	2	8	12	2	—	100	68	28	—	—	191	10
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	9	—	5	2	1	1	—	1
Scharlach	3	—	—	3	—	—	—	2
Diphtherie und Croup	28	1	15	4	8	—	—	11
Unterleibstyphus	55	—	1	6	39	9	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	3	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	4
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	11	—	—	—	7	3	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	74	2	—	—	60	12	—	2
Lungenschwindsucht	56	—	—	—	21	34	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	108	—	1	3	39	54	11	20
Akuter Darmkatarrh	5	—	—	—	2	3	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	—	—	—	5	14	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	—	16	15	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	43	—	—	1	20	19	3	—
Verletzungen	97	1	2	2	41	47	4	5
Alle übrigen Krankheiten	483	39	5	32	195	179	33	51
Summe	1029	46	29	53	456	391	54	126

Gesammtbest. **war** am 29. Januar 4163 u. **bleibt** am 5. Februar 4293.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	30./1.—5./2.	100	96	28	104	6
„ Breslau	desgl.	2	249	12	23	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	102	15	29	78	2
„ Nürnberg	desgl.	1	7	11	61	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	16	77	17	2	—
Aurich	desgl.	1	33	6	1	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	2	21	4	31	9
Hildesheim	22.—29. Jan.	8	—	8	49	1
Königsberg	30./1.—5./2.	11	206	13	41	2
Marienwerder	30./1.—5./2.	26	97	22	21	4
Münster	4.—11. Febr.	8	109	6	16	—
Schleswig	30./1.—5./2.	67	103	87	184	3
Stettin	desgl.	7	129	10	55	4
Stralsund	desgl.	30	1	13	40	—
Trier	desgl.	—	11	—	5	—
Wiesbaden	desgl.	3	33	4	32	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. Januar	2,4	—1,6	769,6	768,5	766,8	100	95	95	—	W	1
	31. „	3,3	—2,6	765,0	764,4	768,7	92	74	74	—	SSW	1
	1. Februar	2,3	—2,6	761,6	759,3	758,1	84	75	96	0,4	S	1
	2. „	4,5	0,4	759,5	760,3	760,2	93	90	90	0,1	SW	1
	3. „	6,5	0,6	760,2	763,0	765,0	96	83	90	—	SSW	2
	4. „	9,7	2,4	767,2	768,9	771,4	86	79	90	0,7	SW	2
	5. „	8,3	4,4	771,7	770,2	768,0	97	85	89	3,0	SSW	1
München	30. Januar	—3,0	—6,4	726,2	725,3	725,4	95	87	95	—	S (Stille)	1,5
	31. „	—0,9	—8,9	724,2	722,9	723,4	92	84	93	—	„	0,5
	1. Februar	2,1	—8,4	720,5	719,3	719,5	89	63	69	—	„	0,1
	2. „	5,3	—4,7	720,2	719,4	720,2	74	78	76	—	SO	0,7
	3. „	5,0	—2,9	723,2	725,8	727,5	69	80	87	0,7	W	1,1
	4. „	7,8	—0,7	730,0	730,1	730,7	88	61	77	—	SW	0,4
	5. „	4,0	—6,2	729,7	729,1	728,7	100	73	87	—	NO	0,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Januar 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand							
	am 3. Januar	am 10. Januar	am 17. Januar	am 24. Januar	am 31. Januar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,82	30,85	30,84	30,84	30,84	30,85	30,81	30,84
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,08	31,13	31,10	31,10	31,10	31,13	31,08	31,10
Nr. XXV. Köpnicker und N.-Jakob-Str.	31,50	31,41	31,42	31,44	31,46	31,50	31,37	31,42
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,60	30,61	30,56	30,57	30,58	30,62	30,56	30,59
München.								
Hygienisches Institut . . .	515,624	515,614	515,594	515,574	515,544	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Januar 8 Uhr Morg.						am 15. Januar 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	$^{1}/_{4}$ m	$^{1}/_{2}$ m	1 m	$1^{1}/_{2}$ m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	$^{1}/_{4}$ m	$^{1}/_{2}$ m	1 m	$1^{1}/_{2}$ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-2,1	0,4	1,5	2,3	4,8	9,2	-8,6	-0,8	0,8	1,6	4,0	9,0
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	-5,0	-0,3	1,0	2,5	4,9	6,2	-6,8	-1,8	-0,1	1,6	3,8	5,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Preußen. Im Hinblick auf den guten Gesundheitszustand in Ungarn ist nunmehr Ende Januar d. J. die Aufhebung der ärztlichen Kontrole der Eisenbahnreisenden auf sämmtlichen Bahnstationen der Provinz Schlesien, auf denen sie eingerichtet war, angeordnet, mit Ausnahme der auf dem Centralbahnhofe Breslau, wo sie Anfangs Februar noch fortbestand. (Vgl. Veröffentl. S. 52.)

(R.-A. Nr. 34 u. 36 vom 9. u. 11. Februar 1887.)

Italien. See-Sanitäts-Verordnung 1887. Nr. 1. Das Königlich Italienische Ministerium des Innern hat unterm 29. Januar 1887 Folgendes verfügt:

1. Die für den Passagiertransport zwischen den verschiedenen Häfen des Königreichs Italien bestimmten Schiffe sind vom 29. Januar ab von der Verpflichtung, einen Arzt mit sich zu führen, befreit.

2. Von demselben Tage ab treten die durch die Art. 93, 94 und 105 der ministeriellen Vorschriften vom 26. Dezember 1871 vorgesehenen Verkehrserleichterungen bezüglich dieser Schiffe und aller anderen, welche zwischen den verschiedenen Häfen des Königreichs Handel treiben, wieder in Kraft. —

Großbritannien. (Cypern.) Durch Verfügung der Lokalregierung auf der Insel Cypern sind die gegen Italien s. Zt. verhängten Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. Alle von dort kommenden Schiffe haben sich indessen einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, bevor ihnen der freie Verkehr gestattet wird. —

(Post- och inrikes tidningar 1887 Nr. 15 A.)

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 18. Januar 1887 sind folgende Hafenorte 2c. als vom gelben Fieber befallen erklärt: Panama und Guayaquil, Callao, Lima, Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco, Parà, Caracas, La Guayra, Porto Cabello, Vera Cruz, ferner die Inseln Cuba, St. Thomas und Barbados, endlich Sierra Leone und St. Louis am Senegal in Afrika. —

(R.-A. Nr. 32, 34, 36 vom 7., 9., 11. Februar 1887.)

Türkei. Die Quarantäne gegen die Ankünfte aus den Häfen der Donau und des Schwarzen Meeres ist aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine unterm 1. Februar 1887 veröffentlichte Verfügung des Königl. Portugiesischen Ministeriums des Innern werden alle italienischen Häfen sowohl am Adriatischen, als am Mittelmeer seit dem 1. Januar d. J. für „rein" von asiatischer Cholera erklärt, mit Ausnahme derjenigen des Busens von Genua, welche „verdächtig" bleiben, und der bisher als „verseucht" angesehenen Häfen der Insel Sardinien, welche von jetzt an als „verdächtig" zu betrachten sind. —

Brasilien. Durch Ministerial-Dekret vom 8. Januar 1887 sind die chilenischen Häfen für choleraverdächtig erklärt

(Fortsetzung auf Seite 93.)

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Ungarn während der Zeit vom 29. September bis 28. Dezember 1886.

(Zusammengestellt nach den im Kgl. Ungarischen Ministerium für Ackerbau 2c. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom												
	Oktober				November					Dezember			
	29. Septbr. bis 5.	6. bis 12.	13. bis 19.	20. bis 26.	27. Oktbr. bis 2.	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. bis 30.	1. bis 7.	8. bis 14.	15. bis 21.	22. bis 28.
Milzbrand	**90** 77	**80** 71	**54** 47	**54** 52	**56** 53	**48** 46	**56** 52	**46** 39	**44** 40	**38** 36	**33** 29	**46** 44	**14** 14
Tollwuth	**1** 1	**3** 3	**3** 3	**2** 2	**7** 7	—	**7** 7	**5** 4	**2** 2	**3** 3	**2** 2	—	**3** 3
Rotz.	**9** 7	**7** 7	**9** 9	**5** 4	**9** 7	**11** 9	**6** 5	**15** 15	**5** 5	**8** 8	**7** 7	**8** 8	**1** 1
Maul- und Klauenseuche	**8** 1	**8**	**8**	**8**	**8** 1	**8** 1	**8**	**8**	**8**	**4**	**1** 1	**1**	**1**
Lungenseuche	**27** 2	**27** 3	**24** 1	**26** 2	**23**	**24** 1	**22** 1	**20** 1	**21** 2	**20**	**19**	**17**	**17** 2
Pockenseuche	**16** 4	**16** 2	**15**	**20** 7	**19** 2	**19**	**20** 2	**21**	**20** 1	**17**	**17**	**12**	**13** 1
Beschälseuche	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**2**	**2**	**2**
Bläschenausschlag	**7**	**6**	**6**	**3**	**3**	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude der Pferde	**81**	**83** 1	**79**	**76** 3	**74**	**70** 1	**68**	**57** 3	**56**	**57** 1	**56**	**49** 1	**37** 1
Rothlauf der Schweine .	—	—	—	**1** 1	—	—	—	**4** 4	—	—	—	—	—

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln rc.")

worden. In Folge dessen werden von dort kommende Schiffe, falls während der Reise Fälle von Cholera sich ereignet haben, nach Ilha Grande verwiesen und den Bestimmungen des Dekrets vom 13. November v. J. (Veröffentl. 1886 S. 752) unterworfen.

Durch einen ferneren Erlaß vom gleichen Tage werden die aus spanischen Häfen zwischen Gibraltar und Kap Palos, sowie aus Malaga kommenden Schiffe zum freien Verkehr zugelassen und die entgegenstehenden Bestimmungen vom 18. Oktober v. J. aufgehoben. (Veröffentl. 1886 S. 703.)

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 3. Januar 1887 werden von demselben nachstehende deutsche Länder und Orte als durch ansteckende Hausthierkrankheiten verseucht angesehen:

von Lungenseuche: wie auf S. 93 d. Veröffentl. 1886 mit Ausnahme der preuß. Reg.-Bez. Marienwerder und Bromberg, außerdem aber der bayer. Reg.-Bez. Mittelfranken;

von Rotz und Wurm: wie a. a. O. und der preuß. Reg.-Bez. Trier, Mecklenburg-Schwerin;

von Schafpocken: der preuß. Reg.-Bez. Königsberg.

von Maul- und Klauenseuche: die preuß. Provinz Pommern, Mecklenburg;

von Schafräude: wie a. a. O. und die preuß. Provinz Schleswig-Holstein;

von bösartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen: der preuß. Reg.-Bez. Stettin;

von Milzbrand: wie a. a. O.

von Wasserscheu: wie a. a. O. und der Kreis Kiel der preuß. Prov. Schleswig-Holstein, sowie das Königr. Sachsen

(Post- och Inr.-Tidn. Nr. 4 v. 7. Jan. 1887.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung des Großherzogl. Mecklenburgischen Ministeriums des Innern, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten zu Schwerin, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.

Vom 9. Dezember 1886.

(Regierungsblatt f. d. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Nr. 40. 1886.)

In Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 werden auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 20. Junius d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich 1886, Nr. 26) unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 9. November 1876, nachstehende Bestimmungen erlassen.

§ 1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Sofern die Desinfektion nicht sofort nach der Entladung an der Entladestelle selbst geschieht, ist der Wagen nach seiner Entladung auf beiden Seiten mit einem gelben Zettel zu versehen mit der Aufschrift:

„Zu desinfiziren
entladen am .... mittags .... Uhr
auf Station...".

Nach erfolgter Desinfektion sind die Zettel wieder zu entfernen.

§ 2 I: wie II. Zu § 4, Ziff. 3, Abs. 1 u. 5, Seite 390 d. Veröffentl. 1886, nur ist in Abs. 1 der eingeschobene Satz wegzulassen und im Abs. 5 statt „Ausrangirung": „Aussetzung" zu lesen.

II: wie Ziff. 3, Abs. 2 u. 4 a. a O., mit folgenden Aenderungen: in Abs. 2 fällt „jedoch" aus und ist statt „Landesregierung": „unterzeichneten Ministerien" und stat „zu bezeichnen" und „zu bestimmen": „bezeichnet" und „bestimmt" zu lesen. An Stelle des letzten Satzes tritt:

Ebenso bleibt die Anordnung vorbehalten, daß für Orte, an welchen mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, die Vornahme der Desinfektion der Wagen in bestimmten Desinfektionsanstalten geschieht.

In Abs. 4 ist statt „den": „solchen", statt „überzuführenden": „abzuführenden", und statt „ihre": „die" zu lesen.

§ 3. I: wie Ziff. 4, Abs. 1, Satz 1 u. 2 a. a. O. bis „erfolgen."

Sodann heißt es weiter: Die Reinigung bildet einen hauptsächlichen Theil des Verfahrens zur Beseitigung des Ansteckungsstoffes und ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von der betreffenden Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig entfernt sind.

Sie muß thunlichst bald nach der Entladung geschehen, um im Sommer das Antrocknen, bei Kälte das Anfrieren der Ausleerungen möglichst zu verhüten.

Um einer Durchtränkung des Orts auf den Bahnhöfen mit Jauche rc. vorzubeugen, ist die Reinigung und Ausspülung der Wagen thunlichst auf einem mit undurchlassender Bettung und mit Abflußvorrichtung versehenen Geleise auszuführen.

II: wie Ziff. 4, Abs. 2 u. 3 a. a. O., nur ist in Abs. 3 statt „(b) ist": „(Nr. 2) geschieht" und nach Polizeibehörde, „ist jedoch" zu lesen, während das letzte Wort nach Anordnung, sowie der ganze Schlußsatz in Wegfall kommt.

III. Nach geschehener Desinfektion sind alle Oeffnungen des Wagens längere Zeit aufzustellen, damit im Innern desselben eine schnellere Austrocknung und die vollständige Beseitigung des thierischen Geruchs stattfindet.

IV: wie Ziff. 4, Abs. 4 a. a. O., nur ist statt „zu Absatz 1 bis 3": „unter Nr. I bis III" und nach Ausländische Wagen: „(§ 2 des Gesetzes)" zu lesen.

V. In denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, gilt, vorbehältlich der Bestimmungen in Nr. II, 1, die in Nr. I erwähnte Reinigung als ausreichende Desinfektion, sofern zur Zeit des Gebrauchs: und ff. wie in Ziffer 4, Abs. 5 a. a. O.

§ 4. In gleicher Weise wie die zum Viehversandt benutzten Wagen (§ 3) sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu andern Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern sie zur Viehverladung gebraucht worden, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 3 gereinigt und desinfizirt werden.

§ 5: wie Ziff. 8 a. a. O., nur ist hier als neuer Abs. 2 einzuschalten: Die Ausräumung des Düngers aus dem Wagen hat thunlichst an solchen Stellen zu erfolgen, an welchen der Boden undurchläßig oder doch fest gepflastert ist. Nach Fortschaffung des Düngers muß der Boden sogleich mit heißer Sodalauge (§ 3, II, 1) oder im Falle einer Infektion oder eines Infektionsverdachts mit Karbolsäurelösung (§ 3, II, 2) begossen, bezw. abgeschlemmt werden, und im letzten Absatz statt: „(Ziff. 4 Abs. 2b)" „(§ 3, II, 2)" zu lesen.

§ 6. I. Feste Rampen, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten; die Befriedigungen und Einfassungen derselben, sowie Rampen mit undurchläßigem Boden und feste hölzerne Rampen, insoweit diese Anlagen von Vieh benutzt sind, täglich mindestens einmal mit Wasser spülen.

II. Mit Ausnahme besonderer Rampen für Pferde sind auf den Stationen mit regelmäßigem größeren Viehversandt und, soweit nach den Verhältnissen thunlich, auch auf den übrigen Stationen neue und hauptreparaturbedürftige Viehrampen undurchläßig herzustellen.

Auf allen Stationen müssen die Viehrampen binnen 3 Jahren mindestens gepflastert sein.

§ 7. I. Eine Desinfektion der festen Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen ist nach jedesmaliger Benutzung auf den Tränkestationen und auf solchen Eisenbahnstationen er-

forderlich, welche mit Schlachtviehmärkten oder mit Märkten mit Magerschweinen in unmittelbarer örtlicher oder in solcher Verbindung stehen, daß zwischen der Station und dem Marktorte ein unmittelbarer regelmäßiger Viehtrieb stattfindet.

Bei dieser Desinfektion ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Rampen u. s. w. müssen von Stroh und Dünger u. s. w. gesäubert und mittelst stumpfer Besen gründlich abgekehrt werden.

2) Hölzerne Rampen sowie undurchlässige Rampen und Verladeplätze sind hierauf mit Wasser und, soweit sich anhaftende Unreinigkeiten finden, mit heißem Wasser abzuspülen, und

3) hölzerne Verschläge, Buchten, Gatter, Sperrstangen, Rampenverkleidungen u. s. w. durch heißes Wasser, in Ermangelung eines ausreichenden Vorraths, durch kaltes, unter Druck ausströmendes Wasser sorgsam zu säubern, wobei anhaftende Unreinigkeiten mit heißem Wasser aufzuweichen sind.

4) Nach vollständiger Reinigung sind die hölzernen Rampen, sowie die Holz- und Eisentheile der vorhandenen Verschläge, Buchten, Gatter, Sperrstangen, Rampenverkleidungen u. s. w. mit einer fünfprozentigen, nach Vorschrift des § 3, II, 2 hergestellten Karbolsäurelösung sorgfältig zu bepinseln.

5) Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen u. s. w. nicht zu übergießen, sondern sogleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches mit 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschtem, alsdann mit zehn Gewichtstheilen mindestens zehnprozentige Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalk) herzustellen ist.

II. Im Fall einer wirklichen Infektion, oder des dringenden Verdachts einer solchen, kommt für die betroffenen festen Rampen, Vieh-Einlade- und Ausladeplätze und Viehhöfe das in Nr. I vorgeschriebene Desinfektionsverfahren mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Rampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe mit undurchlassendem Bodem mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung überpinselt, bezw. abgeschwemmt, Rampen, Ladeplätze und Viehhöfe mit durchlassendem Boden aber mit der gleichen Lösung mittelst Gießkanne oder Spritze stark und vollständig begossen werden, im Winter aber bei strenger Kälte die Rampen u. s. w. beider Arten nach Vorschrift der Nr. 5, I behandelt werden.

Im Uebrigen sind etwa weitergehende Sicherheitsmaßregeln nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen von der zuständigen Polizeibehörde entsprechend anzuordnen.

III. Es bleibt vorbehalten, auch außerhalb der in Nr. I und II erwähnten Fälle eine Desinfektion der festen Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

§ 8. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§ 3, I, IV, V, § 4, § 6, I) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen (§ 2, Abs. 2 des Gesetzes) wird bis auf weiteres auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

Bei der Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh nach der Stückzahl beträgt die Desinfektionsgebühr für jedes Stück, bezw. bei der Beförderung von Käfigen, Körben, Kisten u. s. w. — sofern nicht in einem solchen Falle nach § 3, Nr. 1 von einer Desinfektion überhaupt Abstand zu nehmen ist — für jedes Frachtstück 0,10 Mark und höchstens 1 Mark für die Sendung. Im Fall einer Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen (§ 7) ist bis auf weiteres eine Zuschlagsgebühr von einer Mark für jeden Wagen zu erheben.

§ 9. Die durch die vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebene Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde und dem Bezirksthierarzt von der Eisenbahnverwaltung zu bezeichnen ist.

§ 10. Auf jeder Desinfektionsstation haben die Eisenbahnverwaltungen ein Verzeichniß zu führen, in welches fortlaufend jeder zu desinfizirende Wagen nach Eigenthümer und Nummer, Gattung der beförderten Thiere, Tag der Entladung, Tag der Desinfektion und Art derselben einzutragen ist.

§ 11. Die Ortspolizeibehörden und die Bezirksthierärzte sind befugt, jederzeit von der Ausführung der Reinigungs-, bezw. Desinfektionsarbeiten Kenntniß zu nehmen und Einsicht des in § 10 vorgeschriebenen Verzeichnisses zu verlangen.

Im Fall einer Infektion oder eines Infektionsverdachts (vgl. § 3, II, 2, § 4, § 5, § 7, II) hat der Stationsvorstand dem Bezirksthierarzt sofort, und zwar thunlichst telegraphisch, zu benachrichtigen, damit die Desinfektion unter dessen Aufsicht geschehen kann.

Schwerin, am 9. Dezember 1886.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abth. für Medizinal-Angelegenh.
A. v. Bülow. Buchka.

Erlaß des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu Schwerin an die Bezirksthierärzte.

Vom 10. Januar 1887.

Indem hieneben ein Exemplar der Bekanntmachung vom 9. v. Mts., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876, sowie eine Zusammenstellung der in Gemäßheit des § 2, II., Abs. 1 dieser Bekanntmachung für die Eisenbahnstationen des Landes bestimmten Desinfektionsstationen erfolgt, werden Sie aufgefordert, auf Grund der §§ 9, 10, 11 der Bekanntmachung

1. thunlichst gelegentlich anderweitiger Geschäftsreisen auf den Eisenbahnstationen Ihres Bezirks sich von der gehörigen Reinigung und Desinfektion der zur Viehbeförderung dienenden Gegenstände, als Wagen, Geräthschaften, Rampen, Viehhöfe, Ladeplätze u. s. w., zu überzeugen;

2. insoweit diese Ueberwachung in der unter Nr. 1 erwähnten Weise bezüglich der einzelnen Eisenbahnstationen nicht hat geschehen können, regelmäßig ein Mal im Jahr oder, wenn, namentlich was die Desinfektionsstationen bezw. die Stationen mit größerem Viehversandt betrifft, besondere Veranlassung vorliegt, auch sonst mittelst zu diesem Zweck unternommener Reise, auch unvermuthet, Kenntniß von den Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten auf den einzelnen Eisenbahnstationen Ihres Bezirks zu nehmen;

3. sich im Fall einer Infektion oder eines Infektionsverdachts (§ 11, Abs. 2 der Bekanntmachung) fördersamst an Ort und Stelle zu begeben und die erforderliche Desinfektion zu beaufsichtigen.

Den in Vorschrift der Cirkular-Verordnung vom 14. Dezember 1885 an den Oberroßarzt Peters hieselbst zu erstattenden Vierteljahresberichten über den Stand der Viehseuchen 2c. ist jedesmal in besonderer Anlage ein Bericht über die in Beobachtung des vorliegenden Reskripts von Ihnen vorgenommenen Besichtigungen auf den Eisenbahnstationen Ihres Bezirks, wie über die hierbei bemerkten Mängel der auf den einzelnen Stationen für den Viehverkehr bestehenden Einrichtungen und Maßnahmen beizufügen und zugleich eine Kostenliquidation in Grundlage der Verordnung vom 23. März 1881, betreffend die Remuneration 2c. der Bezirksthierärzte, anzuschließen, während für den Fall, daß nach Ihrer Ansicht die Abstellung solcher Mängel ohne Verzug nothwendig, aber von den Eisenbahnverwaltungen nicht geschehen ist, sogleich zu berichten ist.

Schwerin, den 10. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Bekanntmachung der Großherzogl. Mecklenburgischen Landesregierung zu Strelitz, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876.

Vom 6. Januar 1887.

(Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung Nr. 2.)

Dieselbe stimmt in ihrem Wortlaut vollständig mit der in Mecklenburg-Schwerin erlassenen Bekanntmachung (s. o.)

überein, nur ist im 1. Abs. statt „9. November 1876": „27. Februar 1877" und als Unterschrift:

„Neustrelitz, den 6. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

F. v. Dewitz."

zu lesen.

Bekanntmachung des Herzoglich Sächsischen Ministeriums zu Altenburg, Abtheilung des Innern, die Arzneitaxe für das Jahr 1887 betreffend.

Vom 31. Dezember 1886.

(Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsamml. 1886 Stück 16.)

Unterm 3. dieses Monats ist von dem Königlich Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine neue, mit dem 1. Januar 1887 in Kraft tretende Arzneitaxe (Berlin, R. Gärtners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, Schönebergerstraße 26) veröffentlicht worden.

Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß vom 1. Januar kommenden Jahres ab auch in den Apotheken des Herzogthums die betreffenden Droguen und Arzneien nach den Bestimmungen der gedachten neuen Taxe zu taxiren und zu verkaufen sind.

Von den der Taxe vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen" treten jedoch die unter 4 hier zu Lande nicht mit in Kraft; insbesondere bewendet es, was den den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektionsanstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, bei den desfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen.

Altenburg, am 31. Dezember 1886.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

von Leipziger.

Herzoglich Anhaltische Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 24. Juli 1876 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.*)

Vom 1. September 1886.

(Gesetz-Sammlung f. d. Herzogth. Anhalt Nr. 732.)

Wir, **Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig rc. rc. rc. verordnen unter Abänderung der Verordnung vom 24. Juli 1876 — Nr. 428 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung — im Anschluß an die vom Reichskanzleramte unterm 20. Juni 1886 erlassene Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876, was folgt:

§ 1. Der § 2 enthält folgenden Zusatz:

Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh benutzten Eisenbahnwagen auf Centralstationen — Desinfektionsstationen — auszuführen.

Die Frist vom Zeitpunkte der Entladung auf der Entladungsstation bis zur Ueberführung des Wagens nach der Centralstation beziehentlich bis zur Vollendung der Desinfektion auf derselben darf die Dauer von 48 Stunden nicht überschreiten.

§ 2. Der § 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: (Die Bestimmungen sind gleichlautend mit Absätzen 1 bis einschl. 4 (also ohne Abs. 5) von Ziffer 4 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 20. Juni 1886, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876. Vgl. Veröffentl. 1886, S. 390. 391.)

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Berchtesgaden, den 1. September 1886.

Friedrich, (L. S.)
Herzog von Anhalt. v. Krosigk.

---

*) Wiederholt weil auf S. 82 unvollständig abgedruckt.

Fürstl. Reuß-Plauische Regierungs-Verordnung, den Erlaß anderweiter Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend.

Vom 17. Juni 1885.

(Ges.-Samml. für das Fürstenth. Reuß älterer Linie Nr. 11.)
(Schluß.)

§ 6. Verfahren bei der Ausführung der Impfung und Wiederimpfung, sowie bei Aufbewahrung der Lymphe.

1. Die Impfung ist mit Thierlymphe zur Ausführung zu bringen. (Vergl. jedoch § 7.)

2. Die Impfärzte erhalten bis auf Weiteres ihren Gesammtbedarf an Thierlymphe nach einem mit dem Großherzoglich Sächsischen Impfinstitut in Weimar abgeschlossenen Vertrag aus diesem Institut nach vorheriger Bestellung, bei welcher die Zahl der vorzunehmenden Impfungen anzugeben ist.

3. Während der Monate Juli und August ist die Bestellung von Lymphe möglichst zu vermeiden.

4. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, wann er seine Lymphe erhalten hat und diese Aufzeichnungen bis zum Schluß des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

5. Die im § 7 bei Absatz 17 gedachten eventuellen Vorschriften bezüglich übelriechender und sehr dünnflüssiger Menschenlymphe, sowie die Bestimmungen ebendaselbst in Absatz 18 bezüglich der Mischung der Lymphe mit Glycerin finden auch auf Thierlymphe sinngemäße Anwendung.

6. Gleichlautend mit Absatz 1 des § 14
7. " " " " 2 " "
8. " " " " 3 " "
9. " " " § 15
10. " " " Absatz 1 des § 16
11. " " " " 2 " "
12. " " " " 3 " "
13. " " " " 1 des § 17
14. " " " " 2 " "
15. " " " " 3 " "
16. " " " § 18
17. " " " Absatz 1 des § 19
18. " " " " 2 " "
19. " " " " 3 " "
20. " " " " 1 des § 20
21. " " " " 2 " "

des „Entwurfs von Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind." Siehe Veröffentlichungen Jahrg. 1885 II. S. 47.

22. Der Impfarzt sorgt in den Impf- und Revisionsterminen für Ausfüllung der Spalten 7 bis 18 der Impflisten und für den Eintrag der Ergebnisse der etwa vorgelegten Befreiungszeugnisse oder sonstigen Schriftstücke in Spalte 19—25 in den nach Formular V und VI zu führenden Listen und führt außerdem abgesondert von diesen Listen für jede Gemeinde je eine Liste über die bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder. (Formular VII.)

23. Dabei haben die nach § 5 Al. 14 zur Anwesenheit in den Impfterminen verpflichteten Gemeindevorsteher resp. Schulvorsteher oder Stellvertreter derselben auf Ersuchen des Impfarztes die zur Ausfüllung der Kolonnen 7 bis 19 der Impfliste erforderlichen Einzeichnungen nach Angabe des Impfarztes im Impftermine selbst zu bewirken.

Am Schlusse des Impf- bez. Revisionstermines hat der Impfarzt die Einträge in den Listen zu bescheinigen und letztere abzuschließen.

§ 7.

1. Für den Fall, daß in der Beschaffung von Thierlymphe unüberwindliche Unterbrechungen eintreten sollten, behält sich Fürstliche Landesregierung vor, die Verwendung von Menschenlymphe durch Regierungsbekanntmachung zu gestatten, und greifen solchenfalls folgende Vorschriften Platz:

2. Die Impfärzte haben durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung bezw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte vorhanden ist.

3. Gleichlautend mit Absatz 1 des § 5
4. " " " " 2 " "
5. " " " " 3 " "
6. " " " " 1 des § 6
7. " " " " 2 " "
8. " " " " 1 des § 7
9 " " " " 2 " "

des oben genannten Entwurfs — S. 46 der allegirten Veröffentlichungen.

10. Gleichlautend mit Absatz 1 des § 8	des oben genannten Entwurfs — S. 46 der allegirten Veröffentlichungen.
11. „ „ „ „ 2 „ „	
12. „ „ „ „ 3 „ „	
13. „ „ „ „ 4 „ „	
14. „ „ „ „ 1 des § 9	
15. „ „ „ „ 2 „ „	
16. „ „ „ „ 1 des § 10	
17. „ „ „ „ 2 „ „	
18. „ „ „ § 11	

§ 8. Ausnahmen von der Impfung.

Diejenigen Kinder, welche zufolge der Bestimmungen in §§ 1 und 2 des Reichs-Impfgesetzes zeitweise oder dauernd von der Impfung bezw. Wiederimpfung befreit sind, sowie diejenigen, welche privatim bereits geimpft sind, brauchen im Impftermine nicht gestellt zu werden Es sind jedoch deren Angehörige verbunden, eine schriftliche Anzeige über den Grund des Ausbleibens der betreffenden Impfpflichtigen unter Beifügung der vorschriftsmäßigen ärztlichen Zeugnisse (§ 10 des Reichs-Impfgesetzes) zu erstatten und diese Schriftstücke an den Gemeindevorstand vor Eintritt des Termins rechtzeitig abzugeben oder sich spätestens im Impftermine selbst zur Vorlegung dieser Zeugnisse einzufinden.

Diese Zeugnisse sind dem Impfarzte im Impftermine vorzuzeigen.

Gegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 des Reichs-Impfgesetzes ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, ist Strafverfahren nach § 14 a. a. O. zu veranlassen.

§ 9. Nachholung der Impfung.

Ist ein Impfpflichtiger ohne gesetzlichen Grund (§§ 1 und 2 des Reichs-Impfgesetzes) ungeimpft geblieben, so hat das Landrathsamt den Angehörigen die Nachholung der Impfung bezüglich die Beibringung eines deshalbigen Impfscheines innerhalb einer zu bestimmenden Frist (§ 4 des Reichs-Impfgesetzes) bei Vermeidung der in § 14 Absatz 2 daselbst angedrohten Strafe aufzugeben. Nöthigenfalls ist die Nachholung der Impfung in dieser Weise so oft von Neuem anzuordnen resp. die Bestrafung der Widerspenstigen herbeizuführen, bis die Impfung in gesetzlicher Weise erfolgt ist.

Wenn ein Impfpflichtiger zu dem festgesetzten Revisionstermine nicht erscheint, so ist dessen Impfung resp. Wiederimpfung als erfolglos zu betrachten und im nächsten Jahre zu wiederholen, sofern nicht der Impfarzt bis dahin von dem günstigen Erfolg der Impfung sich nachträglich überzeugt hat.

§ 10. Letzte Impfung.

Das Landrathsamt ist diejenige Behörde, welche nach § 3 des Reichs-Impfgesetzes anordnen kann, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

§ 11. Impfscheine und Impfzeugnisse.

Der Impfarzt versieht die Erstgeimpften, sowie die Wiedergeimpften am Schlusse des Revisionstermines unentgeltlich mit den betreffenden Impfscheinen (§ 10 des Reichs-Impfgesetzes); für wiederholte Ausfertigung kann der Impfarzt eine Gebühr von 50 Pf. verlangen.

Für die Erstgeimpften sind Scheine auf röthlichem, für die Wiedergeimpften auf grünem Papier gedruckt zu verwenden, auf deren letzteren neben dem Worte „Impfschein" noch das Wort „Wiederimpfung" in Klammern beizufügen ist.

Wenn die Impfung von Erfolg gewesen ist, so gilt für die Erstgeimpften das Formular IA, für die Wiedergeimpften das Formular IB.

Ist die Impfung ohne Erfolg gewesen, so ist bei den Zuerstgeimpften das Formular IIA, bei den Wiederimpflingen das Formular IIB anzuwenden.

Sind Impfpflichtige nach § 2 des Reichs-Impfgesetzes vorläufig von der Impfung befreit, so ist das Zeugniß nach Formular III zu benutzen.

Hat der Impfpflichtige die natürlichen Pocken überstanden (§ 1, Ziffer 1 und 2 des Reichs-Impfgesetzes) oder ist derselbe bereits vorher mit Erfolg geimpft worden, so ist das Formular IV zu gebrauchen.

Für III und IV sind durchgängig auf weißes Papier gedruckte Formulare zu verwenden.

Zur Vermeidung der im § 14 Absatz 1 des Reichs-Impfgesetzes angedrohten Strafe haben die Angehörigen die Bescheinigungen nach den Formularen I bis IV sorgfältig aufzubewahren und auf amtliches Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auch die Privatärzte haben sich der bezeichneten Formulare zu bedienen.

§ 12. Verfahren nach beendigter Impfung und Revision.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres, spätestens bis zum 5. Januar, giebt der Impfarzt die von ihm nach den Formularen V—VII zu führenden, danach abzuschließenden Listen an das Landrathsamt ab. Dieses vervollständigt sie mit Benutzung der von den Privatärzten eingelieferten Impflisten (§ 13) und bringt sie zum Abschluß.

Sodann hat das Landrathsamt summarische Uebersichten nach dem Formular VIII und IX über die Impfungen und Wiederimpfungen, jede gesondert und gemeindeweise geordnet, für seinen ganzen Verwaltungsbezirk zusammenzustellen und bis zum Schluß des Januars an die Landesregierung einzureichen.

Das Landrathsamt stellt endlich die bei ihm zurückgebliebenen Original-Listen den abgeschlossenen vom Impfarzt ihm remittirten Listen gleichlautend und sendet diese vervollständigten Impflisten an die betreffenden Gemeindevorstände beziehentlich Schulvorsteher bis zum 15. Februar zurück.

Diese benutzen die Listen bei Aufstellung der neuen Listen und bewahren sie sorgfältig auf.

§ 13. Privatimpfung.

Die in §§ 6 und 7 über das Verfahren bei der Impfung und Wiederimpfung gegebenen Vorschriften gelten auch für die Ausführung von Privatimpfungen. (Vergl. § 8 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874.)

Die Privatärzte haben ebenfalls über die von ihnen ausgeführten Impfungen, und zwar für jede Gemeinde, eine besondere Liste nach dem Formular V, VI und VII zu führen und diese Listen bis zum Schlusse des Monats Dezember, spätestens bis 5. Januar an das Landrathsamt abzugeben.

§ 14. Ueberwachung des Impfgeschäftes.

Die Impfärzte unterliegen einer Beaufsichtigung, welche in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine zu bestehen hat.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge 2c. zu erstrecken. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausarzt in den Familien ausgeführt werden.

Hinsichtlich der Bestellung des Revisionsbeamten bleibt der Fürstlichen Regierung besondere Anordnung vorbehalten.

Den Handel mit Lymphe haben die Revisionsbeamten ebensowohl, als die Physici innerhalb ihres Bezirkes zu überwachen.

§ 15. Formulare. Kosten.

Die erforderlichen Formulare zu den Impflisten und Bescheinigungen werden von dem Landrathsamte unentgeltlich abgegeben werden. Die Kosten derselben werden aus der Landeskasse bestritten.

Die Formular-Muster sind dieser Verordnung als Anhang nachgefügt.

§ 16. Schulvorsteher.

Unter der Bezeichnung „Schulvorsteher" sind im Sinne dieser Verordnung die Direktoren, Rektoren und bezw. ersten Lehrer öffentlicher oder Privatlehranstalten, bei nicht gegliederten Volksschulen die einzigen Lehrer der Schulen oder Schulklassen zu verstehen.

Greiz, am 17. Juni 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Die als Anlagen beigefügten Formulare IA für Erstimpfung, IB für Wiederimpfung, II, III und IV stimmen wörtlich mit den durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Oktober 1874 — § 382 der Protokolle — festgestellten Formularen I, II, III und IV überein; die Formulare V, VI, VII, VIII und IX entsprechen den durch Bundesrathsbeschluß vom 5. September 1878 — § 442 der Protokolle — eingeführten

Formularen V—IX mit der Maßgabe, daß die Nr. IV der Bemerkungen auf den Formularen V—VII wie folgt geändert ist:

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens 2 Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Formular X. A.

Der Gemeindevorstand zu .... wird hierdurch benachrichtigt, daß zur Vornahme der diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfung und Impfrevision für die dortigen (hiesigen) Impfpflichtigen (der Abtheilung ....) folgende Termine in (dem N. N.'schen Gasthofe, dem Schulhause) .... zu .... anberaumt worden sind:

A. zur Impfung auf .... den .... Vor(Nach)mittags .... Uhr;

B. zur Impfrevision auf .... den .... Vor(Nach)mittags .... Uhr.

Der Gemeindevorstand wird zugleich, unter Bezugnahme auf den § 5 der Verordnung zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes ersucht, nicht nur diese Termine alsbald in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, sondern auch die Eltern, Vormünder oder sonstigen Verpfleger der unten verzeichneten Kinder besonders aufzufordern, mit diesen ihren Kindern in den oben bezeichneten Impf- und Revisionsterminen bei Vermeidung der nachstehend bemerkten gesetzlichen Nachtheile zu erscheinen oder zeitig vor dem Termine schriftliche Anzeige über die Befreiung von der Impfung unter Vorlage der ärztlichen Zeugnisse darüber an den Gemeindevorstand einzureichen, falls sie nicht vorziehen, diese Zeugnisse dem Impfarzt im Impftermin persönlich zu übergeben. Der Gemeindevorstand hat die an ihn abgegebenen Anzeigen und Zeugnisse dem Impfarzt im Termine vorzulegen. Die erfolgte öffentliche und besondere Bekanntmachung ist hierunter zu bescheinigen und dieses Verzeichniß im Impftermin an den unterzeichneten Impfarzt wieder abzugeben.

Es verlieren Diejenigen, welche ihre impfpflichtigen Kinder nicht zu den öffentlichen Impf- resp. Revisionsterminen stellen, den Anspruch auf unentgeltliche Impfung.

................., am .... 18 ...... Der Impfarzt

....

Verzeichniß der Impfpflichtigen.

Formular X. B.

Zur Vornahme der in § 1 unter 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 vorgeschriebenen öffentlichen unentgeltlichen Wiederimpfung bez. Revision der nachstehend aufgeführten Schüler(innen) der Schule zu ....

sind als Termine anberaumt worden:

A.................., der................. zur Wiederimpfung,

B.................., der.................zur Revision der wiedergeimpften Schüler(innen).

Sie werden unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 5 Alin. 13 der Regierungsverordnung vom 17. Juni 1886 mit dem Ersuchen hiervon in Kenntniß gesetzt, die nachstehend genannten wiederimpfpflichtigen Kinder Ihrer Schule zum Erscheinen in diesen Terminen anzuhalten bez. dieselben, falls sie in den letzten fünf Jahren die Blatternkrankheit bestanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind, wegen Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung darüber im Impftermine zu bescheiden, — auch nach Alin. 14 des angeführten Paragraphen und dem § 6 a. a. O. obigem Termine beizuwohnen.

Die erfolgte Vorladung der wiederimpfpflichtigen Kinder zu den anberaumten Terminen wollen Sie hierunter bekunden und mir dieses Formular sodann im Termine zur Wiederimpfung wieder einhändigen.

................., am .... 18 ...... Der Impfarzt

....

Verzeichniß
der wieder zu impfenden Schüler(innen) der Schule
zu ....

⊙

Verhaltungs-Vorschriften
für die Angehörigen der Impflinge.

(Gleichlautend mit dem auf S. 47 der oben allegirten Veröffentlichungen abgedruckten Entwurf.)

Oesterreichisches Gesetz, betreffend die Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Vom 14. August 1886.

(Reichsgesetzblatt, LIV. Stück, vom 15. Dezember 1886.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 28 des Gesetzes vom 29. Mai 1880 (G.-G.-Bl. Nr. 35) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§ 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Rindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Verordnungswege festzustellenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten kranken Rindern, sowie von solchen, die wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gesund befunden wurden, darf auf Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinfiziren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr für die Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

Ischl, den 14. August 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Prazák m. p.
Bacquehem m. p.

Verordnung der Kaiserl. Oesterreich. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§ 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) abgeändert werden und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 35) aufgehoben wird.

Vom 8. Dezember 1886. (Ebenda.)

Die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 35) wird hiermit aufgehoben.

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) werden hiemit abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

Zu § 18. Der bei der Seuchenerhebung intervenirende Amtsthierarzt hat die getroffenen Anordnungen unter Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher schriftlich bekannt zu geben.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchenkommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruktion geregelt.

Die politischen Behörden haben in Seuchenangelegenheiten mit thunlichster Raschheit, und — über Wunsch der Viehbesitzer — auf deren Kosten in telegraphischem Wege zu ent-

scheiden und hierbei, insoweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, mit möglichster Schonung des landwirthschaftlichen Betriebes vorzugehen, insbesondere aber die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entscheidung über die Verwerthung des Fleisches geschlachteter seuchenkranker Thiere nicht zu verzögern.

Zu § 26. a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

1. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte amtlich konstatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Stallungen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne daß es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperre mit den nachstehend angeführten Erleichterungen:

a) Die Entfernung von, der Ansteckung verdächtigen, d. i. solchen, anscheinend noch gesunden Wiederkäuern und Schweinen, welche mit maul- und klauenkranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt waren, oder sonstwie mit solchen in Berührung gekommen sind, zum Zweck der sofortigen Schlachtung ist von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten, wenn die Thiere an den Schlachtort zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie hiebei die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte und Ortschaften benutzten Wege nicht betreten.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen politischen Bezirk ertheilt, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon sofort in Kenntniß zu setzen.

b) Die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist gestattet.

c) Die Benutzung kranker Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten darf von der politischen Bezirksbehörde dann gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benutzt werden, und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnißmäßig große wirthschaftliche Nachtheile erwachsen würden.

d) Die Ueberführung der unter Sperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf unter Einhaltung der sub c) ausgesprochenen Bedingungen von der politischen Bezirksbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gefahr der Verbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn der Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benutzt werden kann.

4. Bricht die Krankheit bei Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die betreffende Weidefläche ist durch Tafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Der Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Thieren zum Zwecke unverweilter Schlachtung ist unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichten zu gestatten. Außerdem darf ein Abtrieb der Thiere von dem gesperrten Weideplatze nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder ungünstige Witterungsverhältnisse einen Wechsel des Weideplatzes oder eine Einstallung der Thiere unbedingt nothwendig macht. Die kranken Thiere müssen dabei entweder auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden, welche von seuchenfreien Wiederkäuern und Schweinen anderer Bestände nicht begangen werden.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederkäuern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung nicht durch andere Vorkehrungen beseitigt werden kann.

6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ist, darf aus dem Seuchenhofe nicht entfernt werden.

7. Fremden Personen, insbesondere Viehhändlern und Fleischern, darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.

8. Die Seuchenkommission hat auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der rohen, ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genusse derselben zu warnen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (§ 26 des Gesetzes).

9. Die Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses (§ 26 des Gesetzes) ist zu verbieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei welchen der Genuß des Fleisches der betreffenden Thiere schon nach dem Befunde am lebenden Thiere als unzulässig sich herausstellt.

Von den zum Zwecke des Fleischgenusses zur Schlachtung zugelassenen kranken Thieren sind in jedem Falle die krankhaft veränderten Theile zu entfernen und unschädlich zu beseitigen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten in dem Seuchenorte und nach Erforderniß auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Grenzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche" aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemartung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchenfreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Thiere zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Theile oder Straßen des Ortes beschränkt werden (§ 20 f) des Gesetzes).

11. Bei Anwendung des § 26 Alinea 1 des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Von Seite der politischen Landesbehörden sind Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den bei der Gestattung des freien Verkehrs innerhalb des als verseucht erklärten Landstriches etwa möglichen Verschleppungen des Ansteckungsstoffes in bis dahin freie Ortschaften dieses Landstrichs wirksamst zu begegnen.

12. Wird die Seuche bei Thieren, die sich auf dem Triebe befinden, konstatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen. Von der politischen Bezirksbehörde kann die Weiterbeförderung der Thiere gestattet werden, wenn diese binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden können. Die kranken Thiere müssen hiebei mit Wagen befördert werden, die der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden, dürfen während des Triebes fremde Gehöfte nicht betreten.

13. Die von kranken Thieren herstammenden Häute sind zu desinfiziren. Die von solchen Thieren benutzten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des § 26, Alinea 1 ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulaß des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erklärte Orte, können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Vorsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Voraussetzungen zu der im § 26, Alinea 1 bezeichneten Maßregel, ist die letztere aufzuheben.

Zu § 28. Lungenseuche des Rindviehes.

1. Kann bei der Erhebung das Vorhandensein der Lungenseuche nach dem Befunde bei den lebenden, krank erscheinenden Thieren nicht zweifellos sichergestellt werden, ergiebt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so ist in Ermangelung eines Cadavers die Tödtung eines oder wenn unbedingt nothwendig, mehrerer

der Lungenseuche verdächtiger Thiere, nach vorausgegangener Schätzung ihres Werthes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

Wird auch hierdurch der Sachverhalt nicht klargestellt und besteht gleichwohl der Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit fort, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung des verdächtigen Viehbestandes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

Ohne behördliche Bewilligung darf kein Thier eines solchen Bestandes in andere Stallungen, beziehungsweise Gehöfte gebracht oder geschlachtet werden.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Thiere dürfen, insolange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden; ihr Weidegang ist unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit Rindern anderer Gehöfte durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.

Treten bei einem Thiere eines solchen Bestandes verdächtige Krankheitserscheinungen auf, so ist hievon sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche ohne Verzug die Untersuchung durch den Amtsthierarzt zu veranlassen hat.

Wird der Verdacht der Lungenseuche durch die weiteren Erhebungen des Amtsthierarztes vollkommen beseitigt, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung der Thiere sofort wieder aufzuheben.

2. Ist die Lungenseuche in einem Hofe konstatirt worden, so ist zu erheben, ob und im bejahenden Falle, wo das kranke Vieh angekauft worden, ob dasselbe mit dem Vieh anderer Stände in Berührung gekommen ist, dann ob Vieh aus dem verseuchten Hofe und wohin ab verkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Mittheilungen und Maßnahmen sofort zu veranlassen.

3. Der Amtsthierarzt ist verpflichtet, den gesammten Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und jene Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder derselben verdächtig sind. Alles übrige in dem verseuchten Gehöfte befindliche Rindvieh ist als der Ansteckung verdächtig anzusehen.

4. Der verseuchte Stall unterliegt der Sperre. Das verseuchte Gehöft ist an dem Haupteingange oder an einer sonst geeigneten Stelle mit der Aufschrift „Lungenseuche“ zu bezeichnen.

Die Ausfuhr von Rauhfutter und Streumateriale aus dem verseuchten Stalle und aus den mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Vieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist im Falle des Ausbruches der Lungenseuche unter demselben die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten.

Ein solcher Platz ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Lungenseuche“ kenntlich zu machen.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit Rindern anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

5. Die kranken Thiere sind von den gesunden abzusondern und durch besondere Wärter zu besorgen.

Letztere dürfen erst nach gründlicher Reinigung ihres Körpers und nach erfolgtem Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

6. Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft sind der Seuchenort und dessen Gemarkung, oder einzelne Theile des Seuchenortes, gegen die Ausfuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In derart gesperrten Orten ist die Abhaltung von Rindviehmärkten verboten.

7. Ausnahmen von den Vorschriften in Betreff der Sperre sind unter folgenden Verhältnissen zulässig:

a) Die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern eines gesperrten Stalles zu landwirthschaftlichen Arbeiten, ist die politische Bezirksbehörde ermächtigt zu gestatten, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Die Gestattung ist zu verweigern, wenn eine Berührung der der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rindern nicht verseuchter Höfe nicht vermieden werden kann.

Die verdächtigen Thiere müssen von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Futterplätzen und Viehtränken ferngehalten werden. Die Verwendung zur Arbeit ist sofort einzustellen, sobald sich an den Thieren auch nur die geringsten verdächtigen Krankheitserscheinungen (Beilage III Ziffer 3) zeigen.

Die in isolirt gelegene Stallungen abgetriebenen verdächtigen Rinder unterliegen daselbst der Sperre.

b) Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Stallungen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig. Außerhalb derselben kann sie von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

c) Der Weidegang der einer Ansteckung verdächtigen, nicht aber erkrankten Rinder ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt und Vorsorge getroffen wird, daß auch während des Zu- und Abtriebes zu und von der Weide und auf dieser selbst eine Berührung mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.

d) Die Abführung des der Absperrung unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen, nicht erkrankten Rindviehes verseuchter Stallungen, sowie gesunder Rinder aus gesperrten Ortschaften zum Zwecke sofortiger Schlachtung (Gesetz vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171) ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten: nach benachbarten Ortschaften, sowie nach nahegelegenen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach öffentlichen, unter geregelter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern.

Durch verläßliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß während des Transportes eine Berührung mit anderem Rindvieh oder eine Beseitigung von Viehstücken nicht stattfinden kann. Die Lokalbehörde des Schlachtortes ist von der Zuführung des Viehes aus dem Seuchenorte rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Schlachtung ist an dem Bestimmungsorte thierärztlich zu überwachen.

e) Die Einführung von gesundem Rindvieh in einen verseuchten Hof darf ohne besondere Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht stattfinden. Eine solche Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten, nach Erforderniß desinfizirten Stalle untergebracht werden und jede mittel- oder unmittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh bestimmt hintangehalten werden kann.

8. Zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer und der Hintanhaltung schwerer Verluste für den Viehbesitzer ist von Seite der Seuchenkommission dahin zu wirken, daß kranke und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des Amtsthierarztes in der Schlachtlokalität des Seuchenortes, oder falls sie wegen zu besorgender Gefahr der Ansteckung daselbst nicht gestattet werden kann, in dem Hofe des Viehbesitzers vorzunehmen. Die Entscheidung bezüglich der zulässigen Verwendung des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genusse steht dem Amtsthierarzte auf Grund seines Augenscheines zu (Gesetz vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171).

Die Lungen der geschlachteten kranken zum Genusse geeignet befundenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen.

Das zum menschlichen Genusse geeignet erkannte Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker Rinder, über welche seitens des Amtsthierarztes die vorgeschriebenen Beschaucertifikate auszufertigen sind, darf aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause erst nach vollständigem Erkalten ausgeführt werden.

Bei der Versendung bedeutenderer Mengen von Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker oder verdächtiger Rinder in Orte größeren Verbrauches ist von der Seuchenkommission ein Certifikat nach dem anruhenden Formulare auszufertigen.

Bei dem Eintreffen eines solchen Transportes ist die Lokalbehörde des Konsumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Rauhfutter und Stroh darf über Anordnung der Seuchenkommission nur für die verseuchten Thiere selbst, sowie für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nach Maßgabe des Falles von der politischen Bezirksbehörde zugelassen werden.

10. Wird die Krankheit in Triebheerden konstatirt, so hat der Gemeindevorsteher den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der kranken und verdächtigen Thiere zu veranlassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Punkt 8).

Bei dem Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen kann seitens der politischen Bezirksbehörde die Weiterbeförderung der Thiere bis zu einem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder geschlachtet werden sollen. Dabei ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß jede Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen bleibt.

11. Die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere, sowie die zum Genusse nicht geeigneten Theile kranker Thiere, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Vermeidung von Rindergespannen auszuführen. Erstere sind unschädlich zu beseitigen; der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Thiere sind zu desinfiziren (Vollzugsvorschrift zu § 20 Punkt 7).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind einer eingehenden Desinfektion zu unterziehen.

13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präkautionsimpfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf dessen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

14. Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme der Revision in den Seuchenort zu entsenden.

15. Von dem Tage an, an welchem das letzte lungenseuchekranke Rind aus dem Seuchenstalle entfernt wurde, unterliegt das sämmtliche in diesem Stalle untergebrachte Rindvieh einer weiteren sechsmonatlichen Sperre. Nach Ablauf der ersten drei Monate hat eine eingehende Untersuchung dieses Viehstandes durch den Amtsthierarzt stattzufinden. Die hiebei gesund befundenen Rinder dürfen nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet und zur Schlachtung abgetrieben werden.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Rinder) sind mit einem, die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu versehen und in einem abgesonderten Stalle unterzubringen; sie dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf weiterer sechs Monate nach Ablauf der ersten sechsmonatlichen Sperre in den Verkehr gebracht werden.

16. Befinden sich in einem größeren Gehöfte mehrere, von einander räumlich vollkommen getrennte Stallungen und kommt die Lungenseuche nur in einem derselben zum Ausbruche, so unterliegt das in den seuchenfrei gebliebenen Ställen befindliche Rindvieh, vorausgesetzt, daß es fortan durch ein besonderes Dienstpersonal gewartet worden ist, einer blos dreimonatlichen Sperre von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzterkrankte Thier aus dem verseuchten Stalle entfernt wurde.

Während dieser Sperre ist die Verwendung des in den seuchenfreien Stallungen befindlichen Viehes zu landwirthschaftlichen Arbeiten und der Abtrieb desselben im lebenden Zustande zur sofortigen Schlachtung nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde gestattet.

Tritt jedoch die Seuche in mehr als einer Stallung eines solchen Gehöftes auf, so unterliegt das ganze in dem Gehöfte befindliche Rindvieh der sechsmonatlichen Sperre und es finden auf dieses die Bestimmungen des Punktes 15 Anwendung.

Stallungen, welche sich unter demselben Dache befinden, sind als ein Stall anzusehen.

17. Vierzehn Tage nach Ablauf der in den Punkten 15 und 16 festgesetzten Observationsperiode oder nach gänzlicher Evakuirung des Stalles und vollzogener Desinfektion der verseucht gewesenen Stallungen hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären und dem Viehbesitzer das freie und unbehinderte Verfügungsrecht über sein noch vorhandenes Vieh zurückzugeben.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der Amtsthierarzt der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pražák m. p.
Bacquehem m. p.

Land ______

Beilage zu § 26 Punkt 8.

Bezirk ______

Gemeinde ______

Certifikat

für Fleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche (wegen Lungenseuche) geschlachteten und nach der Schlachtung gesund (für den menschlichen Genuß geeignet) befundenen Rindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte
. . . .

Zahl der geschlachteten Rinder	Die Versendung erfolgt auf			Bestimmungsort	Anmerkung
	Wagen	der Eisenbahnstation	dem Wasserwege		

Datum:

Für die Seuchenkommission N. N.
Amtsthierarzt.

Verordnung der Kaiserl. Oesterreich. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 109) zum § 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

Vom 8. Dezember 1886.
(Ebenda.)

Der erste Absatz der Durchführungsbestimmungen zum § 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 109) wird hiemit abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Behufs des im § 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe sind der Transportunternehmung Ursprungscertifikate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objekte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses übertragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, sowie für das zum menschlichen Genusse geeignete Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker Rinder (Gesetz vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171) die Seuchenkommission auszustellen hat.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pražák m. p.
Bacquehem m. p.

Britische Ergänzungs-Verordnung, betreffend die Sarcoptes-Räude, für Shetland.

Vom 17. Dezember 1886.

Der Britische Geheime Rath hat verordnet, daß die mit Sarcoptes-Räude behafteten oder der Ansteckung derselben verdächtigen Pferde, Esel und Maulthiere nach dem Ermessen der Behörden getödtet und den Besitzern Entschädigungen nach vollem Werthe ausbezahlt werden. Die in den Artikeln 179 und 181 von The Animals Order of 1886 (Veröffentl. 1886 S. 756) enthaltenen Bestimmungen haben hiebei Anwendung zu finden.

Diese Verordnung gilt ausschließlich für die Grafschaft Shetland; sie bildet eine Ergänzung von The Shetland (Sarcoptic Mange) Order of 1886 und ist als „The Shetland (Sarcoptic Mange) Supplemental Order of 1886“ (3486) bezeichnet.

Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten im Staate Michagan.

Seitens des Gesundheitsamts des Staates Michigan sind in neuerer Zeit zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten eine Reihe von Verordnungen ergangen, von denen einige ein allgemeines Interesse bieten.

Unter dem 18. September 1885 war eine strenge Kontrole aller aus verdächtigen Orten kommenden Reisenden, namentlich derer aus Ontario, dem benachbarten Gebiete von Canada, durch besondere, staatliche Gesundheitsbeamte (health-inspectors of travel) angeordnet, welche u. A. für Zwangsimpfung aller nicht mit frischen Impfnarben oder Pockennarben versehenen Reisenden zu sorgen hatten, doch mußte auf Einspruch des Gouverneurs dieser State health-Inspection Service schon unter dem 21. Oktober 1885 im Hinblick auf die Zuständigkeit der Unionsregierung wieder aufgehoben werden.

Ein Cirkular vom August 1885 enthält die Bedingungen, unter denen der Transport von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen gestattet wird. Hierin wird vorgeschrieben, daß zunächst die Leichentheile in ein mit starker Lösung von Zinksalzen (ev. unterchlorigsaurem Natron) getränktes Laken einzuschlagen sind, und dann der dieselben aufnehmende Sarg, von ebenso getränkten Sägespänen rings umgeben, in eine feste Kiste verpackt werden soll. Als Begleiter der Leiche werden keine Personen zugelassen, welche der Ansteckung ausgesetzt waren, am Bestimmungsorte darf weder Sarg noch Kiste geöffnet werden, vielmehr soll sofort nach der Ankunft die Beerdigung stattfinden und zwar ohne öffentliches Leichenbegängniß.

Zwei fernere in Form einer Denkschrift erlassene Cirkulare desselben Gesundheitsamts vom August 1885 resp. Januar 1886 erörtern eingehend die Maßregeln zur Vorbeugung gegen Cholera und gegen Unterleibstyphus (typhoid fever); als Desinfektionsmittel werden genannt einerseits trockene Hitze und schweflige Säure, andererseits Chlorkalk, unterchlorigsaures Natron und die Zinksalze, (Chlorzink oder schwefelsaures Zink mit Kochsalz); dagegen wird weder Sublimat noch Carbolsäure erwähnt.

Im Staate Vermont haben beide Häuser der Legislatur nach dem Muster einer im Staate Connecticut bereits eingeführten Verordnung ein Amendement zu dem nationalen Oleo-Margaringesetz (s. Veröffentl. 1886 S. 570) angenommen, nach welchem in allen Hôtels und Restaurants, in denen Oleo-Margarin gebraucht wird, dies durch sichtbare Plakate bekannt gemacht werden muß.

(Handels-Museum 1887 Nr. 1.)

Rechtsprechung.

Amtliche Bestellung von Fleischbeschauern für bestimmte Bezirke mit der Maßgabe, daß die Beschauer ihre amtlichen Funktionen auf diese Bezirke zu beschränken haben. § 36 der Gewerbeordnung, Verfügung der Kgl. Preuß. Minister des Innern, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und für Handel 2c. vom 6. April 1877, Polizei-Verordnung der Kgl. Preuß. Regierung zu Bromberg vom 23. April 1882.

Entscheidung des Kgl. Preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 4. Dezember 1884 gegen E. und G. *)

In der Strafsache gegen 1. den Fleischermeister Hermann E., 2. den Fleischbeschauer Albert G., beide zu Schn., wegen Uebertretung der Regierungsverordnung vom 23. April 1882, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer I des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl vom 20. Juni 1884 eingelegte Revision der Straffenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 4. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß das Urtheil der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl vom 20. Juni 1884 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung auch in Betreff des Kostenpunktes in die Vorinstanz zurück und zwar an das Königliche Landgericht zu Bromberg zu verweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Die Revision ist begründet.

Die Königliche Regierung zu Bromberg hat unter dem 23. April 1882 eine Polizeiverordnung erlassen, welche in ihrem § 1 verordnet:

Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet dasselbe von einem für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden, „daß das Schwein trichinenfrei befunden 2c.", darf das Fleisch verkauft und zum Genuß für Menschen zubereitet werden,

und sodann in den §§ 14 und 15 die Strafen für die Uebertretung dieser Vorschrift festsetzt.

Die Angeklagten sind beschuldigt, gegen diese Bestimmungen am 17. Januar 1884 verstoßen zu haben, indessen durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Schneidemühl vom 29. Februar 1884 freigesprochen.

Die gegen diese Entscheidung seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ist durch Urtheil der Strafkammer I des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl vom 20. Juni 1884 verworfen.

Zur Begründung dieses Urtheils führt der Vorderrichter aus, daß die Angeklagten zwar gegen die gedachte Verordnung verstoßen hätten, dieserhalb aber nicht gestraft werden könnten, da sie durch die Verordnung entgegen der durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 statuirten Gewerbefreiheit in der Ausübung ihres Gewerbes gehindert würden, in die polizeilichen Vorschriften aber nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung keine Bestimmungen aufgenommen werden dürften, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, die in Rede stehende Verordnung mithin insoweit, als sie gegen die gesetzlich garantirte Gewerbefreiheit verstoße, zu Unrecht erlassen und unverbindlich sei.

Gegen diese Entscheidung hat die Königliche Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht die Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 1, 14 der Polizei-Verordnung vom 23. April 1882, des § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 1, 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Die Revision muß für begründet erachtet werden.

Nach § 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. März 1850 gehört zu den Gegenständen der polizeilichen Vorschriften auch die Sorge für Leben und Gesundheit und kann es deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß die zuständige Landes-Polizei-Behörde an und für sich berechtigt ist, durch Polizei-Verordnung anzuordnen, daß die zum Zwecke des menschlichen Genusses geschlachteten Schweine vor dem Zerlegen, der Zubereitung oder der Wiederabgabe an Andere durch Fleischbeschauer und zwar der größeren Sicherheit wegen durch amtlich bestellte Beschauer auf Trichinen untersucht werden müssen.

Der Vorderrichter verkennt dies auch nicht, ist indessen der Ansicht, daß die Polizeibehörde durch die weitergehende

---

*) Die Entscheidung ist erst neuerdings aus besonderem Anlaß zur Kenntniß des Kais. Ges.-A. gelangt. Die angeführte Ministerialverordnung vom 6. April 1877 lautet in ihrem einschlägigen Theile (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 166):

3. Daß den amtlich bestellten Fleischbeschauern bestimmte Bezirke überwiesen werden, auf welche sie bei der Ausübung ihrer Funktionen sich zu beschränken haben, ist gesetzlich zulässig, weil es sich dabei nicht um Beschränkungen im Betriebe eines durch die Gewerbeordnung Jedermann freigegebenen Gewerbes, sondern lediglich um die Abgrenzung der Rechte und Pflichten einer Klasse der nach § 36 der Gewerbeordnung auf Grund reglementarischer Vorschriften anzustellenden und zu vereidigenden, mit besonderer Glaubwürdigkeit ausgestatteten Gewerbetreibenden, sowie um eine Bestimmung darüber handelt, auf welche Weise das Publikum sich einer ihm durch Polizeiverordnung auferlegten Verpflichtung zu entledigen hat. Es ist eine solche Beschränkung auf bestimmte Bezirke auch zur wirksamen Durchführung der sanitätspolizeilichen Zwecke der Fleischschau wünschenswerth. Um dem Publikum indeß die Erfüllung der ihm dadurch auferlegten Verpflichtung, soweit dies mit dem bezeichneten Zwecke vereinbar, zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Bezirke der Fleischbeschauer nicht zu eng abzugrenzen. Dadurch wird dem Publikum die Möglichkeit gewährt, sich an Jeden von den für den betreffenden Bezirk angestellten Fleischbeschauern zu wenden, je nachdem derselbe am leichtesten zu erlangen ist oder besonderes Vertrauen genießt, und es ist nur auch hierbei zu beachten, daß die Zahl der Fleischbeschauer nicht über das Bedürfniß hinausgeht.

Vorschrift, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes nur die Atteste der für diesen Bezirk amtlich bestellten Beschauer zur Verarbeitung des Fleisches, zum Verkaufe oder Vorbereitung zum Genusse für Menschen berechtigen sollen, gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit verstoße und durch jene Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung zuwider eine ausschließliche Gewerbeberechtigung, resp. ein Zwangs- und Bannrecht einführe.

Der Gerichtshof kann diese Ansicht nicht theilen; er hat in Uebereinstimmung mit zahlreichen früheren Entscheidungen und denen des Reichsgerichts die oben angeregte Frage verneint und angenommen, daß durch eine solche Verordnung die Gewerbefreiheit nicht beschränkt werde.

Die Konstituirung eines Zwangs- und Bannrechts würde nur dann stattfinden, wenn durch eine Verordnung dem Eigenthümer des Schweines schlechthin verboten würde, das zum Zwecke des Verkaufes 2c. geschlachtete Schwein noch durch andere Personen, als den amtlich bestellten Beschauer des Bezirks, untersuchen zu lassen.

Dies liegt aber nicht vor, da durch die in Rede stehende Verordnung Niemand gezwungen wird, das Fleisch der geschlachteten Schweine nur von dem angestellten Beschauer seines Bezirks untersuchen zu lassen, vielmehr es Jedem überlassen bleibt, welcher in einer solchen Untersuchung nicht die nöthigen Garantien für das Nichtvorhandensein von Trichinen findet, sich an jeden beliebigen Fleischbeschauer zu wenden.

Ebensowenig geht durch die amtliche Bestellung zum Fleischbeschauer für einen bestimmten Bezirk den Schauern das Recht zum freien Betriebe ihres Gewerbes an sich verloren, vielmehr wird ihre Befugniß noch dadurch erweitert, indem ihnen neben ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibenden auch zugleich ein amtlicher Charakter und das ausschließliche Recht beigelegt wird, innerhalb ihres Schaubezirks Atteste auszustellen, auf Grund deren erst der Verkauf und die Zubereitung des Schweinefleisches in den durch die Polizeiverordnung vorgeschriebenen Fällen stattfinden darf.

Selbst aber auch, wenn die zuständige Behörde denjenigen Fleischbeschauern, welche sie in Eid und Pflicht nimmt, vor, oder bei ihrer Bestellung gewisse Beschränkungen in Ausübung ihrer außeramtlichen Fleischschau auferlegen und dieselben nur unter der Bedingung, daß sie sich diesen Beschränkungen unterwerfen, zu Fleischbeschauern amtlich bestellen sollte, würde hierin ein Verstoß gegen die Gewerbe-Ordnung nicht zu erblicken sein, da die Beschränkungen immer nur einer bestimmten Klasse von Fleischbeschauern, den amtlich bestellten, auferlegt werden.

Wer sich diesen Beschränkungen nicht unterwerfen will, ist in keiner Weise behindert, sein Gewerbe frei zu betreiben, er verliert aber damit auch die Befugniß, ein mit besonderer Glaubwürdigkeit ausgestatteter Gewerbetreibender zu sein und darf im Gebiete der Polizeiverordnung keine Atteste zum Zwecke des Verkaufes 2c. der geschlachteten Schweine ausstellen.

Wenn daher die Königliche Regierung zu Bromberg in ihrer Polizei-Verordnung vom 23. April 1882 die oben aufgeführten Bestimmungen in Betreff der Untersuchung der geschlachteten Schweine getroffen hat, so war dieselbe hierzu wohl befugt, sie hat damit die amtliche Thätigkeit der von der zuständigen Behörde bestellten und in Pflicht genommenen Fleischbeschauer regulirt.

Die desfallsigen Bestimmungen sind rechtsverbindlich.

Nach den Ausführungen des Vorderrichters, welcher in dieser Beziehung eine präzise Feststellung nicht getroffen hat, haben die beiden Angeklagten am 17. Januar 1884 gegen die Vorschriften der gedachten Verordnung verstoßen.

Wenn der Vorderrichter dieselben aber um deshalb freispricht, weil er die Bestimmungen der Polizei-Verordnung, durch welche die Untersuchung der geschlachteten Schweine in den gegebenen Fällen nur von einem für den betreffenden Bezirk amtlich bestellten Fleischbeschauer vorgenommen werden darf, nicht für rechtsverbindlich erachtet, so hat der Vorderrichter den Sinn und die Bedeutung der in Rede stehenden Polizei-Verordnung verkannt.

Seine auf einem Rechtsirrthum beruhende Entscheidung konnte daher nicht aufrecht erhalten werden.

Dieselbe mußte aufgehoben und, da noch anderweitige thatsächliche Ermittelungen anzustellen sind, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung auch in Betreff des Kostenpunktes in die Vorinstanz zurück und zwar an das Königliche Landgericht zu Bromberg verwiesen werden.

Das Königlich Preußische Kammergericht hat außerdem am 4. Dezember 1884 in einer ganz gleichartigen Sache gegen dieselben Angeklagten ein ebenfalls freisprechendes Urtheil der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl unter gleicher Begründung aufgehoben und diese Sache dem Landgericht zu Bromberg überwiesen.

Das Königliche Preußische Landgericht zu Bromberg hat demnächst unterm 13. März 1885

> den angeklagten Fleischermeister E., weil er in drei Fällen je ein Schwein geschlachtet, Fleisch davon verkauft und zum Genusse für Menschen zubereitet hatte, ohne daß er das geschlachtete Schwein von dem für den betreffenden Schaubezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch hatte untersuchen lassen, zu 6 Mk. Geldstrafe, event. 3 Tagen Haft,
>
> den Fleischbeschauer G., weil er — obwohl für den betreffenden Bezirk als Fleischbeschauer nicht bestellt — in fünf Fällen je ein geschlachtetes Schwein auf Trichinen untersucht und über den Befund ein Attest ausgestellt, auch die Schweine mit Abdrücken des amtlichen Farbenstempels versehen hatte, wonächst das Fleisch der Schweine verkauft und zum Genuß für Menschen zubereitet worden, — zu 15 Mk. Geldstrafe, event. 5 Tagen Haft verurtheilt.

Dieses Urtheil hat die Rechtskraft beschritten.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kitt, Th. Beiträge zur Kenntniß des Stäbchenrothlaufs der Schweine und dessen Schutzimpfung. Wien. 8°. Sep.-Abdr.

Kitt, Th. Beiträge zur Kenntniß der Geflügelcholera und deren Schutzimpfung. 8°. Sep.-Abdr.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Breslau. 10. Serie. Heft 1 und 2. Breslau 1885. 8°.

Statistik des deutschen Reiches. Neue Folge. Band 18. Kriminalstatistik für das Jahr 1884. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen statistischen Amt. Berlin 1886. 4°. Band 19. Der auswärtige Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes im Jahre 1885. Berlin 1886. Fol.

Statistik, Magdeburger. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg herausgegeben vom städtischen statistischen Bureau der Stadt. Magdburg 1886. 8°.

Thomas, Professor G. Die Prüfung der Hefe nach der Methode des Herrn Dr. Meißl. Riga 1886. 8°.

Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. Berichte über die I., II., III., IV. und V. General-Versammlung des Komités. 1881, 1882, 1883, 1884 und 1885. Berlin. 8°.

Winter, E. Zur Wasserversorgung der Stadt Wiesbaden in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vorträge. Wiesbaden 1886. 8°.

Zeuner, Dr. Gustav. — Küttner, W. Zur mathematischen Statistik. Die Eheschließungen im Königreich Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung des Bergmannsstandes. Dresden 1886. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 22. Februar 1887. | Nr. 8.

ROYAL COLLEGE

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 1, Budapest 17, Prag 5, Venedig 1, Paris 4, Lyon 1, Petersburg 6, Odessa 1, Warschau 4 Todesfälle; Breslau 2 (Varioloïs), Hamburg 1, Reg.-Bez. Königsberg 4, Wien 12, Budapest 47, Petersburg 20 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau, Petersburg je 1, London 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 20, Reg.-Bez. Marienwerder 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Reg.-Bez. Hildesheim 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königl. Charité), Kopenhagen je 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 13, Hamburg 10, Paris 20, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 90, Hamburg 68, Reg.-Bez. Schleswig 162, Petersburg 51 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Masern: Berlin 7, Augsburg 5, Breslau 6, Mülhausen i. E. 5, Paris 32, Liverpool 13, London 24 Todesfälle; Berlin 66, Breslau 280, Frankfurt a. O. 47, Reg.-Bez. Düsseldorf 301, Reg.-Bez. Stettin 112, Wien 56, Edinburg 24, Stockholm 28 Erkrankungen.

Scharlach: Chemnitz 7, Hannover 5, Köln, Wien je 9, Budapest, Edinburg je 7, Liverpool, London je 15, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 41, Hamburg 26, Wien 95, Budapest 24, Edinburg 102, Christiania 32, Petersburg 28 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 36, Breslau, Dresden je 7, Hamburg 17, Magdeburg, Wien je 10, Prag 9, Budapest, Kopenhagen je 7, Paris 39, London 25, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 118, Hamburg 61, Nürnberg 63, Reg.-Bez. Düsseldorf 96, Reg.-Bez. Schleswig 162, Kopenhagen 51, Christiania 36, Petersburg 41 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 17, London 37, Liverpool 10 Todesfälle; Hamburg 31, Nürnberg 14, Kopenhagen 120 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. Weiteren Nachrichten aus Esseg zufolge waren von den 14 in das zum Choleraspital umgewandelte Neustädter Armenhaus gebrachten Kranken (vgl. Veröffentl. S. 89) bis zum 5. Februar fünf gestorben. Die Gesammtzahl der Erkrankungsfälle seit dem 27. Januar bis einschließlich den 7. Februar d. J. belief sich auf 18, von denen 6 bis dahin einen tödtlichen Ausgang genommen hatten. Vor dem 27. Januar hatte der letzte Cholerafall in Esseg am 30. Dezember v. J. tödtlich geendet. Die neuerdings vorgekommenen Erkrankungen scheinen alle aus dem Landesspitale hervorgegangen zu sein, in der Bevölkerung der Stadt soll bis zum 7. Februar kein Cholerafall beobachtet worden sein.

Südamerika. La Plata-Staaten. Anfangs Januar war in der Stadt Buenos-Aires und deren Weichbilde bereits eine bedeutende Abnahme der Cholera-Erkrankungen zu verzeichnen, dagegen breitete diese Seuche sich in der Provinz Buenos-Aires mehr und mehr aus. In Bahia Blanka hatte dieselbe seit dem 5. Januar d. J. einen epidemischen Charakter angenommen, in anderen Hafenplätzen, wie San Pedro, San Nikolas, San Isidro, San Fer-

(Fortsetzung auf Seite 106.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

6. Woche vom 6. Februar bis 12. Februar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	75	7	49	16	25,8	26,8	—	—	—	1	—	7	4	1	—	—	35	1
† Altona	109 046	78	1	69	27	32 9	25,1	—	—	5	3	—	8	7	6	3	3	40	—
† Augsburg	67 328	49	—	36	13	27,8	29,5	5	—	1	—	—	3	6	4	—	—	17	—
† Barmen	105 324	82	4	39	8	19,3	22,6	2	—	2	—	1	8	10	2	—	—	14	—
† Berlin	1 376 389	890	29	615	219	23,2	26,6	7	4	36	13	3	93	58	56	24	23	331	14
† Bochum	43 086	33	—	23	6	27,8	28,7	1	—	—	—	—	4	7	1	—	—	10	—
† Braunschweig	88 383	74	4	37	11	21,8	25,3	—	—	3	—	—	7	3	4	—	—	17	3
† Bremen	120 276	76	5	43	12	18,6	20,9	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	30	2
† Breslau	308 105	195	9	181	56	30,5	31,3	6	—	7	1	—	20	24	4	—	—	111	8
Charlottenburg	46 136	46	2	26	10	29,3	30,6	—	—	1	—	—	1	4	2	—	—	17	1
† Chemnitz	115 787	102	1	69	30	31,0	32,3	—	7	1	1	—	9	4	—	—	—	46	1
† Danzig	116 786	78	—	66	13	29,4	26,9	—	4	5	—	1	10	9	3	3	1	30	4
† Darmstadt-Bess.	52 300	22	3	24	3	23,9	20,4	—	2	1	—	—	5	2	1	—	—	13	—
Dortmund	82 200	64	—	42	10	26,6	26,6	1	1	5	—	—	8	10	—	—	—	17	—
† Dresden	254 088	199	12	102	28	20,9	25,1	—	—	7	—	1	16	23	9	5	5	43	3
† Düsseldorf	121 438	89	4	58	21	24,8	24,0	—	—	2	1	—	7	6	2	—	—	39	1
† Duisburg	49 506	36	3	25	11	26,3	27,3	—	1	1	—	—	1	10	—	—	—	12	—
† Elberfeld	110 603	80	5	41	9	19,3	22,7	1	—	1	—	—	8	3	2	—	—	25	1
† Erfurt	60 010	26	1	28	5	24,3	23,6	—	—	—	—	1	3	3	1	1	1	17	3
† Essen	67 635	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	160 116	73	2	57	9	18,5	19,8	2	—	3	—	—	7	7	2	—	—	32	4
† Frankfurt a. O.	55 016	41	—	47	15	44,4	27,5	1	—	5	1	—	7	7	2	1	1	22	2
† Freiburg i. B.	42 904	32	—	15	2	18,2[3])	24,5	—	—	1	—	—	2	2	2	2	2	8	—
† M.-Gladbach	46 398	41	—	16	6	17,9	25,9	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	9	—
Görlitz	57 410	27	3	35	15	31,7	28,0	—	—	—	—	—	4	4	3	2	2	24	—
† Halle a. S.	85 307	61	1	41	12	25,0	25,5	—	—	2	—	—	5	7	2	—	—	25	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	324	10	273	99	29,2	25,5	—	1	17	10	1	33	24	26	2	2	155	6
† Hannover	145 080	79	4	51	11	18,3	21,7	—	5	—	—	—	9	6	—	—	—	30	1
† Karlsruhe	64 798	28	—	17	2	13,6	20,7	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	—
† Kassel	65 918	41	2	32	10	25,2	22,3	—	2	1	—	—	6	4	1	—	—	18	—
† Kiel	54 274	37	1	28	8	26,8	22,7	—	—	1	1	—	2	7	1	—	—	14	2
† Köln	166 667	130	2	92	22	28,7	27,4	2	9	5	2	—	9	10	1	—	—	52	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	92	2	75	8	25,3	31,7	—	—	5	1	—	5	8	11	6	6	39	6
Krefeld	95 418	90	1	41	7	22,3	25,2	1	—	3	1	—	10	10	1	—	—	15	1
† Leipzig	177 072	107	3	79	29	23,2	23,0	—	—	6	—	—	8	8	10	2	2	44	3
† Lübeck	56 775	37	3	20	4	18,3	22,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	13	2
† Magdebg. u. Neust.	149 437	126	4	80	23	27,8	26,4	1	—	10	—	1	8	7	6	—	—	45	2
† Mainz	68 036	35	2	22	6	16,8	23,4	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	9	—
† Mannheim	63 744	40	3	24	6	19,6	21,1	—	—	—	1	1	4	2	2	—	—	14	—
† Metz	54 370	25	3	33	5	31,6	21,2	1	—	1	—	—	5	2	1	1	1	22	1
† Mülhausen i. E.	71 700	48	3	39	9	28,3	[2])	5	—	1	—	—	10	7	—	—	—	15	1
† München	272 102	185	8	141	46	26,9	30,9	—	2	4	—	1	26	22	15	—	—	67	4
Münster	45 208	40	1	24	5	27,6	24,4	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	—
† Nürnberg	119 758	71	3	59	22	25,6	26,7	—	—	5	1	—	12	9	7	7	7	25	—
† Plauen i. V.	45 307	37	1	20	11	23,0	26,8	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	14	2
† Posen	69 138	39	1	39	11	29,3	29,7	—	—	—	1	—	12	1	1	—	—	24	—
† Potsdam	51 646	25	—	17	3	17,1	24,2	—	—	—	—	1	4	2	1	—	—	9	—
† Stettin	102 008	62	1	46	18	23,4	25,7	—	—	4	1	—	11	3	4	2	2	23	—
† Straßburg i. E.	114 367	70	1	52	11	23,6	27,2	—	—	6	—	1	5	2	—	—	—	38	—
† Stuttgart	116 355	79	4	37	7	16,5	21,5	—	—	2	1	—	4	6	1	1	1	22	1
† Wiesbaden	57 105	23	1	21	7	19,1	20,0	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	11	—
† Würzburg	56 275	41	—	28	8	25,9	25,7	—	—	2	—	—	6	2	1	—	—	17	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 10, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 12,1.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 6. Februar bis 12. Februar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 969	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 5. Februar 87	174 751	106	6	95	20	28,3	1	1	—	3	—	12	18	4	.	.	54	2
Budapest bis 5. Februar 87	431 896	334	22	282	80	34,0	—	7	7	4	—	61	48	6	—	—	129	20
Christiania	131 000	88	6	44	6	17,5	—	2	3	—	—	9	9	1	—	—	20	—
Dublin	353 082	216	.	185	28	27,3	—	5	1	.	.	.	.	4	.	.	170	5
Edinburg	258 629	148	.	107	19	21,6	—	7	6	1	.	8	.	2	.	.	78	5
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 8. Februar 87	290 000	186	7	133	39	23,8	—	—	7	1	—	15	20	8	.	.	78	4
Krakau bis 5. Februar 87	72 959	31	2	46	9	32,8	—	—	3	—	—	11	13	5	—	—	12	2
Liverpool	592 991	336	.	306	53	26,9	13	15	4	.	.	.	.	4	.	.	260	10
London	4 216 192	2563	.	1418	364	17,6	24	15	25	7	6	132	328	23[2])	.	.	781	77
Lyon bis 29. Januar 87	401 930	158	17	213	28	27,6	1	—	4	1	—	21	70	6	.	.	108	2
Odessa	251 400	.	12	133	31	27,5	—	1	3	1	2	18	10	3	3	1	94	1
Paris	2 260 945	1323	95	1073	179	24,9	32	3	39	20	3	198	120	73	.	.	566	19
Petersburg bis 5. Februar 87	928 016	502	29	561	184	31,4	1	7	19	18	1	104	25	90	.	.	296	.
Prag u. Vororte	288 317	.	19	167	41	30,1	1	—	9	—	—	30	23	7	.	.	93	4
Rom	355 026	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 5. Februar 87	210 717	132	2	65	14	16,0	3	1	3	—	1	7	9	2	.	.	37	2
Triest	154 055	.	.	98	23	33,1	3	—	2	—	—	32		—	—	—	56	5
Venedig bis 5. Februar 87	145 434	76	5	78	13	27,9	3	—	—	—	—	5	19	7	.	.	42	2
Warschau bis 5. Februar 87	431 572	346	20	222	60	26,7	1	3	3	—	2	29	57	24	.	.	100	3
Wien	790 381	475	33	424	105	27,8	1	9	10	—	—	88	60	25	—	—	227	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 6. Februar bis 12. Februar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	1	1	1	—	—	—	—
Scharlach	7	—	2	2	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	29	2	15	7	4	1	—	13
Unterleibstyphus	12	—	—	1	9	2	—	7
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	3	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	—	—	4	5	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	69	—	—	—	61	8	—	2
Lungenschwindsucht	55	—	—	3	20	31	1	35
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	75	3	3	3	27	30	9	18
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	1	2	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	3	9	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	—	16	12	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	38	—	—	1	12	21	4	—
Verletzungen	86	—	—	5	37	39	5	6
Alle übrigen Krankheiten	503	54	18	17	231	159	24	53
Summe	935	63	39	41	429	318	45	142

Gesammtbest. **war** am 5. Februar 4293 u. **bleibt** am 12. Februar 4263.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	6.—12. Febr.	90	66	41	118	3
" Breslau	desgl.	4	280	17	23	—
" Frankfurt a. O.	1.—15. Febr.	—	47	5	26	—
" Hamburg u. Vororte	6.—12. Febr.	68	14	26	61	—
" Nürnberg	desgl.	—	4	14	63	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	16	74	8	6	—
Aurich	desgl.	—	15	6	3	—
Düsseldorf	desgl.	14	301	30	96	10
Erfurt[3])	desgl.	1	—	7	32	1
Hildesheim	desgl.	12	11	55	40	2
Königsberg	desgl.	18	272	9	46	—
Marienwerder	desgl.	22	94	17	22	1
Münster	desgl.	—	216	8	24	3
Schleswig	desgl.	162	61	82	162	7
Stettin	desgl.	5	112	15	66	1
Stralsund	desgl.	8	3	12	26	2
Trier	desgl.	—	20	1	11	—
Wiesbaden	desgl.	3	55	10	26	2
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 6. Februar bis 12. Februar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Februar	6,1	1,6	765,9	767,2	769,5	96	79	85	0,1	NNW	1
	7. "	2,7	—2,6	773,4	774,3	775,7	100	83	96	—	N	2
	8. "	1,7	—3,1	777,4	776,7	776,1	94	79	67	—	NNO	1
	9. "	0,7	—4,9	776,3	776,8	777,0	95	55	73	—	ONO	2
	10. "	—0,8	—7,3	774,7	772,3	771,7	86	57	70	—	O	2—3
	11. "	—0,3	—7,7	769,3	768,7	769,5	95	57	86	—	ONO	2
	12. "	0,9	—7,2	770,5	769,8	770,0	86	78	63	—	ONO	2
München	6. Februar	8,1	—3,9	727,1	725,0	726,3	75	50	91	—	W	0,7
	7. "	1,2	—4,4	727,4	727,8	728,7	77	68	68	0,1	NO	2,3
	8. "	—2,0	—7,5	728,3	728,0	727,5	90	58	76	0,3	NO	1,9
	9. "	—6,5	—9,4	724,8	724,1	723,3	85	67	73	0,5	NO	5,1
	10. "	—1,0	—9,8	717,6	717,4	717,6	77	72	82	—	O	1,8
	11. "	0,6	—6,1	719,3	720,1	721,0	85	71	86	—	O	1,6
	12. "	0,3	—5,7	720,9	719,8	719,9	100	76	85	—	O	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Nachträglich werden für die Woche vom 30. Jan. bis 5. Febr. 5 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet.

nando, Tigä, Ensenada und Magdalena traten die mehr oder weniger zahlreichen Erkrankungen an Cholera bisher angeblich sporadisch auf. — Chile. Der auf S. 33 der Veröffentl. erwähnte Ausbruch der Cholera in der chilenischen Provinz Akonkagua betraf zunächst die Stadt San Felipé, in deren einer Vorstadt vom 25. Dezember v. J. bis 3. Januar d. J. ca. 60 Erkrankungen und 25 Todesfälle an der Cholera vorgekommen waren. Am 30. Dezember v. J. wurde die Provinz Akonkagua durch Militärkordons abgesperrt und der Bahnverkehr mit San Felipé abgebrochen.

Die Cholera in Italien während des Monats November 1886.

(Vgl. Veröffentl. S. 50.)

Die „Gazzetta ufficiale" vom 7. Februar d. J. enthält die Nachricht, daß im Monat November v. J. die Cholera noch in 23 Provinzen Italiens, vorzugsweise aber in der Provinz Genua aufgetreten ist. In dieser Provinz kamen auch die letzten Erkrankungen vor, mit welchen die vorjährige Choleraepidemie in Italien als erloschen angesehen wird.

Die Gesammtzahl der Erkrankungen wird auf 56 128, die der Verstorbenen auf 26 373 angegeben. Die Zahl der von der Epidemie betroffenen Gemeinden belief sich auf 1203, welche sich auf 51 Provinzen vertheilen. (Hiernach wären nur 18 Provinzen Italiens im Vorjahre frei von der Cholera geblieben.)

Typhus in Vilbel.

In dem bei Frankfurt a./M. gelegenen hessischen Städtchen Vilbel (Kreis Friedberg) ist Anfang v. M. eine Typhusepidemie ausgebrochen, welche sehr schnell eine beträchtliche Ausbreitung in allen Theilen des genannten Ortes erlangt hat. Der Großherzogliche Kreisarzt zu Friedberg macht unter dem 5. Februar 1887 im „Oberhessischen Anzeiger" (Beilage zu Nr. 17) über den Verlauf der Epidemie nachstehende Mittheilungen:

Die erste Erkrankung trat ein am 1. Januar in einem Hause mitten in der langen Hauptstraße des Ortes; die zwei nächsten erfolgten am 2. Januar, wiederum ungefähr Ortsmitte und äußerstes nördliches Ende der Stadt; am 3. Januar folgten 6 Erkrankungen, wovon 2 in Sachsenhausen (nördl. Stadttheil), 1 in der Mitte des Ortes, 2 am äußersten Südende der Stadt und 1 in der Lohstraße, dem äußersten östlichen Theile der sehr weit auseinander gebauten Stadt; am 4. und 5. Januar traten sehr zahlreiche neue Fälle auf und nunmehr sind alle Bezirke der Stadt, auch die entlegensten, betheiligt. Diese Art der Vertheilung der Kranken über die einzelnen Bezirke des Ortes ist bis jetzt herrschend geblieben, man muß sogar die Endbezirke als relativ höher bedacht bezeichnen. So kommen nach dem Stand vom 31. Januar auf Sachsenhausen (kleinerer Ortstheil rechts von der Nidda) 40 Kranke, die Mehrzahl an den äußersten Straßenenden, auf die ganze lange Frankfurterstraße von der Brücke bis zum Schöllberge 60, Lohgasse 29, Hanauerstraße 16, andere Seitenstraßen am Südende der Stadt 12 Fälle. Nur in 6 Fällen mehrere Kranke in einem und demselben Hause.

Die Erkrankten gehörten, wie der Großherzogliche Kreisarzt weiter mittheilt, den verschiedensten Lebensstellungen und Berufsarten an. Gemeinsam war ihnen allen der Genuß des Wassers aus einem Brunnen, dem sogen. Rathhausbrunnen, welcher, in der Mitte des Ortes gelegen, Eigenthum der Gemeinde ist und den Trinkwasserbedarf des Ortes ausschließlich deckt, zum Versandt nach auswärts aber — im Gegensatz zu drei anderen in Privatbesitz befindlichen Brunnen — niemals Wasser geliefert hat. Bei einer Durchsuchung der nächsten Umgebung des Rathhausbrunnens fand sich eine Stelle, an welcher eine ergiebige Aussickerung von Fäkalstoffen aus dem Rathhausabtritte in den Boden stattgefunden hatte. Auf Grund seiner Ermittelungen spricht der Großherzogliche Kreisarzt den dringenden Verdacht aus, daß die Erkrankungen, welchen offenbar eine gemeinsame Ursache zu Grunde liegt, auf den Genuß des Wassers aus dem Rathhausbrunnen zurückzuführen sind.

Die aus Berliner Krankenhäusern für das Jahr 1886 (52 Wochen, vom 3. Januar 1886 bis einschließlich 1. Januar 1887) gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle.

Während des obengenannten Zeitraumes sind in den 9 größeren Berliner Krankenhäusern (der Königlichen Charité, dem städtischen Krankenhause im Friedrichshain, dem St. Hedwigs-Krankenhause, Bethanien, dem städtischen Krankenhause zu Moabit, dem Elisabeth-Krankenhause, dem Augusta-Hospital, dem Lazarus-Krankenhause, dem jüdischen Krankenhause) 43 479 Kranke aufgenommen worden und 6347 Todesfälle vorgekommen, gegen 42 378 bezw. 6113 im Jahre 1885.

Aus einem Vergleiche mit der entsprechenden Nachweisung des vorhergegangenen Jahres, Veröffentl. 1886, S. 134, ergiebt sich, daß Erkrankungen an Masern im Jahre 1886 häufiger, dagegen Erkrankungen an Scharlach und Diphtherie ein wenig, an Croup erheblich seltener zur Aufnahme gelangten, als im Jahre 1885. Verhältnißmäßig groß ist die Zahl derjenigen Masern- und Scharlachkranken, welche im Alter von 16 bis 30 Jahren aufgenommen wurden. Was die zeitliche Vertheilung der Erkrankungen (und Sterbefälle) an Diphtherie betrifft, so weisen der Monat Juli (95 Erkrankungen und 22 Sterbefälle), demnächst der Februar (99 und 49), der Mai (100 und 41), der Juni (101 und 37) die kleinsten Zahlen auf. Diesen steht als ungünstigster Monat der September mit 219 Erkrankungen und

83 Sterbefällen gegenüber, dann der Oktober mit 195 und 74, der Dezember mit 191 und 50, der März mit 162 und 58; auch der November hatte 58 Sterbefälle bei nur 145 Erkrankungen. Die Erkrankungen an Unterleibstyphus zeigen gleichfalls eine Abnahme gegen das Vorjahr. Flecktyphus und Rückfallsfieber gelangten dreimal, bezw. fünfmal zur Behandlung, während von diesen Krankheiten im Jahre 1885 kein, bezw. nur ein Fall in den Krankenhäusern vorgekommen war. Fälle an Pocken wurden 7 (gegen 1 im Vorjahre) aufgenommen, an epidemischer Genickstarre 34 (gegen 27), von denen 17, also 50 % einen tödtlichen Ausgang hatten. Fast verdreifacht gegen das Vorjahr war die Zahl der an Brechdurchfall aufgenommenen Personen (294 gegen 105), die im Juli 50, im August 33, im September 70 betrug. Dies darf wohl als eine Folge der außergewöhnlich und anhaltend hohen Temperatur, welche in diesen Monaten vor. J. herrschte, angesehen werden. Doch war die Sterblichkeit an Brechdurchfall in diesem Jahre (66,0 auf je 100 an Brechdurchfall Aufgenommene) geringer, als im vorhergegangenen Jahre (81,9 %), obwohl das Säuglingsalter an der Gesammtzahl der Erkrankungen viel stärker betheiligt war, als 1885. Von 294 Aufgenommenen standen 250, also 85,0 % im 1. Lebensjahre, gegen 66,7 % im Vorjahre. — Die Zahl der an den übrigen Krankheitsformen Aufgenommenen zeigt gegen das Vorjahr im Allgemeinen nur mäßige Schwankungen. Hervorzuheben wäre nur noch, daß die Zahl der wegen Lungenschwindsucht Aufgenommenen (2455) eine kleinere, als im Vorjahre (2615) war und im Berichtsjahre nur eine Höhe von 5,6 % aller Aufgenommenen erreichte gegen 6,2 % im vorhergegangenen Jahre.

Die Einzelheiten sind aus folgender Nachweisung zu ersehen:

Lfde. Nummer	Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter d. Aufgenommenen: erstes Lebensjahr	2.—5.	6.—15.	16.—30.	31.—60.	61. und darüber	Zahl der Gestorbenen
1.	Pocken	7	—	1	1	3	2	—	1
2.	Varicellen	8	4	3	1	—	—	—	—
3.	Masern	383	25	182	69	100	7	—	89
4.	Scharlach	311	1	81	109	116	4	—	66
5.	Diphtherie	1701	77	758	476	345	44	1	599
6.	Croup	37	3	21	12	1	—	—	10
7.	Keuchhusten	29	5	21	1	2	—	—	3
8.	Unterleibstyphus	678	—	9	96	431	137	5	79
9.	Rückfallsfieber	5	—	—	—	4	1	—	—
10.	Flecktyphus	3	—	—	2	1	—	—	—
11.	Epidem. Genickstarre	34	—	4	7	14	9	—	17
12.	Ruhr	48	—	—	2	26	14	6	13
13.	Brechdurchfall	294	250	28	3	7	6	—	194
14.	Cholera	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Kindbettfieber	112	—	—	—	64	48	—	65
16.	Wechselfieber	44	—	—	1	32	11	—	2
17.	Rose	415	4	6	13	194	182	16	54
18.	Syphilis einschließlich Gonorrhöe	3 214	23	6	12	2690	479	4	34
19.	Trichinosis	2	—	—	—	2	—	—	—
20.	Lungen- u. Brustfell-Entzündung	1 367	24	64	54	604	541	80	410
21.	Akuter Bronchialkatarrh	371	37	34	8	190	89	13	27
22.	Lungenschwindsucht	2 455	14	21	21	886	1445	68	1494
23.	Andere Erkrankungen d. Athmungsorgane	2 046	43	77	53	706	893	274	268
24.	Akuter Darmkatarrh	263	82	36	9	70	57	9	105
25.	Gehirnschlagfluß	130	—	—	—	3	68	59	127
26.	Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	1 033	—	—	—	148	858	27	49
27.	Akuter Gelenkrheumatismus	1 238	—	—	48	812	368	10	11
28.	Andere rheumatische Krankheiten	1 457	—	—	21	504	805	127	1
29.	Verletzungen	4 682	35	218	381	1 733	2 019	296	215
30.	Alle übrigen Krankheiten	21 112	1637	571	987	8 618	7 891	1408	2384
	Summe	43 479	2264	2141	2387	18 306	15 978	2403	6347

Sterblichkeit in größeren Orten Italiens.

In 284 Orten (Comuni capoluoghi) Italiens mit einer auf den 31. Dezember 1883 berechneten Bevölkerung von 7 149 256 Seelen*) sind nach der vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, General-Direktion für Statistik herausgegebenen „Statistica delle cause di morte (Roma 1885)" 210 705 Personen oder auf je 1000 Einwohner dieser Orte 29,5 als im Jahre 1884 gestorben gemeldet worden. Die zahlreichsten Todesfälle an Infektionskrankheiten einschließlich der tuberkulösen Affektionen kamen mit 163,6 auf je 10 000 Einwohner auf die Orte Campaniens. Dies wurde vornehmlich durch das Verhalten der Cholera bedingt, welche daselbst (92,2 Todesfälle auf je 10000 Einw.), speziell in Neapel, sehr heftig herrschte, während sie in den einschlägigen Orten der demnächst am stärksten betroffenen Provinz Ligurien eine schon erheblich geringere Sterblichkeit, nämlich 36,4 Todesfälle auf je 10000 Einw., in denjenigen der Provinz Piemont nur 4,2, der Lombardei 2,4, in den übrigen Provinzen, soweit dieselben verseucht wurden, noch weniger und insgesammt nur 12,4 Todesfälle auf je 10000 Einw. verursachte. Im Großen und Ganzen hatten die nord- und mittelitalienischen Gemeinden, wie früher, so auch im Berichtsjahre unter den Infektionskrankheiten weniger zu leiden, als die süditalienischen. Geringer als in früheren Jahren war den Meldungen zufolge die Sterblichkeit an Unterleibstyphus (6294 = 8,8 auf je 10000 Einwohner), an Wechselfieber (2977 = 4,2 ‰₀), an Masern (4124 = 5,8 ‰₀), an Scharlach (1958 = 2,7 ‰₀), an Diphtherie (5210 = 7,3 ‰₀) und an Ruhr (1623 = 2,3); ungefähr von gleicher Höhe, wie in früheren Jahren, war die Sterblichkeit an Keuchhusten (1789 = 2,5 ‰₀), an Flecktyphus (129 = 0,2 ‰₀), an Syphilis (1145 = 1,6 ‰₀) und an Kindbettfieber (448 = 0,6 ‰₀). Nur die Pocken, welchen 1482 Personen oder 2,1 ‰₀ gegen 0,7 ‰₀ im Jahre 1883 zum Opfer fielen, haben in größerer Verbreitung, als vordem geherrscht. Die Zunahme kommt besonders auf Rechnung der einschlägigen Orte in Piemont (5,8 gegen 1,0 ‰₀ im Jahre 1883), in der Lombardei (3,0 gegen 0,7), in Venetien (5,5 gegen 0,9), in Latium (4,1 gegen 0,3), in Calabrien (7,6 gegen 2,0). An allgemeiner und an Lungentuberkulose starben nach den vor-

*) Ganz Italien hatte am 31. Dezember 1883 eine berechnete Bevölkerung von 29010652 Seelen.

liegenden Angaben 16651 Personen = 24,9‰ oder ungefähr so viele, wie im vorhergehenden dreijährigen Durchschnitte (24,4) gestorben sind.

Gesundheitszustand in Rio de Janeiro.

Während des zweiten Halbjahres 1886 waren die Gesundheitsverhältnisse von Rio de Janeiro günstige gewesen; das Gelbfieber ist seit Mitte Juni v. J. nur in ganz vereinzelten Fällen aufgetreten, und auch die Todesfälle an verwandten Fiebern waren nicht zahlreich. Der ausnahmsweise kühle Winter, demnächst starke Regengüsse und wohl auch eine strengere Handhabung der Sanitätspolizei scheinen zu dieser Besserung des Gesundheitszustandes im Vergleich zum Vorjahre beigetragen zu haben.

In den hochgelegenen Gegenden der Provinzen Rio de Janeiro und Minas Geraes sind während der Monate Juli und August mehrfach Fröste beobachtet worden, in der Stadt Rio de Janeiro fiel damals das Thermometer Nachts auf 11° R. Der tägliche Wasserzufluß in die städtischen Reservoirs, welcher vor Jahresfrist auf 40 Millionen Liter gesunken war, beläuft sich im jetzigen Sommer auf 130 bis 200 Millionen Liter.

Seitdem der durch seine Impfungen gegen Gelbfieber bekannt gewordene Dr. Freire die Präsidentschaft des Central-Gesundheitsamts niedergelegt hat, fungirt Dr. Baron v. Ibituruna in Rio de Janeiro als General-Gesundheitsinspektor und neben ihm Dr. Nuno de Andrade als General-Gesundheitsinspektor der Häfen.

Seit dem Auftreten der Cholera am La Plata sind die Quarantäne-Lazarethe auf Ilha Grande — eine halbe Tagereise von Rio — in Benutzung, und wird der Dienst daselbst trotz der durch die Absperrung Argentiniens herbeigeführten Vertheuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse streng gehandhabt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Preußen. Die Aufhebung der ärztlichen Untersuchung der Reisenden ist nunmehr auch für den Centralbahnhof zu Breslau, den letzten, auf welchem sie noch fortbestand, angeordnet worden. (Veröff. S. 92.) —

Oesterreich. Mit Rücksicht auf die neuerdings in Esseg vorgekommenen Cholerafälle hat das K. K. Ministerium des Innern zu Wien mittelst Erlasses vom 7. Februar d. J. verfügt, daß die Bestimmungen vom 22. Oktober v. J., betreffend die Sendungen infektionsverdächtiger Gegenstände aus Choleragegenden, gegenüber Ungarn, Kroatien und Slavonien in Kraft bleiben. —

(R.-A. Nr. 38—41, 43 vom 14.—17., 19. Februar 1887.)

Schweden. Laut einer Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 1. Februar 1887 sind sämmtliche zur Argentinischen Republik gehörende Provinzen, laut Bekanntmachung vom 8. Februar ist die Republik Chile als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Türkei. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 8. Februar 1887 sind sämmtliche Maßregeln gegen die Provenienzen aus Europa, sowohl die bestehende ärztliche Untersuchung der Dampfschiffe im oberen Bosporus, als auch sämmtliche Sperrmaßregeln gegen die bulgarische, serbische, bosnische und montenegrinische Grenze aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine unterm 7. Februar 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern werden sämmtliche italienischen Häfen für „cholerafrei" erklärt.

Durch eine unterm 8. Februar 1887 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums sind der Hafen von Bahia und die Häfen der gleichbenannten Provinz seit dem 18. Januar d. J. für „frei von Gelbfieber" erklärt worden.

Durch eine unterm 9. Februar 1887 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums sind die österreichisch-ungarischen Häfen am Adriatischen Meere für cholerafrei erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1887 beschlossen, die seither bestandene Quarantäne gegen die Ankünfte aus Calcutta von dem gedachten Tage ab aufzuheben. —

Japan. Die am 23. Mai 1886 gegen Provenienzen aus Osaka in Kraft gesetzten Polizeiverordnungen vom 3. Juli 1882 und 8. September 1885, betreffend die Inspektion von Schiffen, welche aus cholerainfizirten Häfen kommen, sind unterm 27. Dezember 1886 wieder aufgehoben worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Frankreich während des dritten Vierteljahres 1886.

(Nach den bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Juli		Aug.		Sept.	
Nord-Westen: Cavaldos;	—	—	—	—	1	2
Norden und Nord-Osten: Nord (11 21, 9 26, 8 14), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Marne, Seine (13 79, 16 75, 17 51), Saine-et-Oise, Seine-et-Marne, Ardennes;	43	140	40	129	48	84
Westen: Maine-et-Loire, Loire-Inférieure, Charente-Inférieure;	1	4	2	5	4	.
Osten: Ain, Savoie, Haute-Savoie;	2	3	3	6	3	17
Süd-Westen: Landes, Gers, Basses-Pyrénées (13 23, 22 26, 16 24), Hautes-Pyrénées;	23	33	26	31	20	28
Süden: Tarn-et-Garonne;	—	—	1	1	2	3
In ganz Frankreich:	69	180	72	172	68	134

Geimpft wurden 556, 995 u. 860 Rinder.

Anmerkung. Die Zahlen in kleinerer Schrift beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe 2c.		
	Juli	Aug.	Sept.
Nord-Westen: Sarthe, Finistère;	—	1	2
Norden: Aisne, Somme, Nord, Eure-et-Loire;	3	2	1
Nord-Osten: Ardennes, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle;	—	—	10
Westen: Charente, Loire-Inférieure, Seine-et-Oise, Indre-et-Loire;	2	2	4
Centrum: Cher, Loiret, Puy-de-Dôme;	1	2	4
Osten: Jura, Haute-Saône, Loire, Saône-et-Loire, Savoie, Doubs;	10	8	11
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, (8, 25, 12), Ariège, Haute-Garonne, Landes, Gironde:	11	27	14
Süden: Pyrénées-Orientales, Aude;	1	—	1
Süd-Osten: Bouches-du-Rhone;	1	—	—
In ganz Frankreich:	29	42	47

3. Rotz.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe Juli	Aug.	Sept.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Manche, Calvados, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Sarthe;	7	8	4
Norden: Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne, Somme, Nord, Aisne, Seine-Inférieure;	3	8	11
Nord-Osten: Territoire de Belfort, Vosges, Aube;	1	1	1
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente, Vienne, Haute-Vienne, Vendée, Indre-et-Loire;	13	11	10
Centrum: Creuse, Loiret, Puy-de-Dôme, Yonne, Indre, Nièvre;	—	3	7
Osten: Doubs, Loire, Jura, Savoie, Saône-et-Loire, Rhône, Haute-Savoie, Isère;	7	9	7
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Ariège;	2	1	8
Süden: Corrèze, Aveyron, Lot, Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales, Lozère;	6	4	5
Süd-Osten: Drôme, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Gard, Alpes-Maritimes:	10	7	4
In ganz Frankreich:	49	52	57

Getödtet wurden 47, 52 u. 65 Pferde.

4. Tollwuth.

Verseuchte Regionen u. Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde Juli	Aug.	Sept.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Finistère, Orne, Sarthe, Calvados;	6	3	7
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (18, 31 u. 11, davon 8, 21 u. 7 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Eure-et-Loire;	43	50	30
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Aube, Meuse, Haute-Marne, Territoire de Belfort;	12	26	9
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente, Deux-Sèvres;	2	3	6
Centrum: Yonne, Cher, Creuse, Loire-et-Cher, Allier, Loiret, Nièvre, Indre;	6	6	13
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Jura, Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère, Haute-Saône, Haute-Savoie;	34	21	22
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne, Dordogne, Landes, Basses-Pyrénées;	9	12	10
Süden: Cantal, Lot, Lozère, Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales, Aveyron;	12	7	8
Süd-Osten: Drôme, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Ardèche, Corse;	15	11	11
In ganz Frankreich:	139	139	116

Dieselben vertheilen sich auf 108, 111 u. 107 Gemeinden von 42, 38 u. 44 Departements. Außerdem wurden —, 2, 5 Katzen u. 2, 18, 18 andere Thiere wegen Tollwuth getödtet und 50, 36, 44 Personen als von wüthenden Hunden und Katzen gebissen angemeldet.

Die Maul- und Klauenseuche wurde im Juli in 23 Ställen von 4 Departements (Oise, territoire de Belfort, Doubs, Basses-Pyrénées), im August in 3 Ställen von 3 Departements (Côte-d'Or, Basses-Pyrénées und Var) und im September in je 1 Stall der Departements Aisne und Gironde konstatirt.

Die Schafpocken sind im Juli unter 10 Heerden in 6 Departements (Gard, Ardèche, Savoie, Vaucluse, Hautes-Alpes und Var), im August unter 17 Heerden in 5 Departements (Jsère, Hérault, Bouches-du-Rhône, Var und Alpes-Maritimes) und im September unter 25 Heerden in 7 Departements (Hérault, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône und Var) ausgebrochen.

Die Schafräude ist im Juli bei 2 Heerden in 2 Departements (Maine-et-Loir und Aude), im August bei 5 Heerden in 3 Departements (Aube, Haute-Marne und Meurthe-et-Moselle) und im September bei 3 Heerden von 2 Departements (Vendée und Hérault), sowie in mehreren Heerden des Departements Aveyron festgestellt worden.

Der Rauschbrand kam im Juli in 22 Ställen von 11 Departements, im August in 24 Ställen von 10 Departements und im September in 39 Ställen von 9 Departements vor. Am verbreitetsten war derselbe in Basses-Pyrénées (5, 6, 9 Ställe), in Doubs (—, 2, 15), in Gers (—, —, 9) und in Ain (—, 8, —).

Schweinerothlauf wurde im Juli aus 6, im August aus 8 und im September aus 5 Departements gemeldet und der Pferdetyphus in 5, 2, 2 Departements beobachtet.

Im Juli wurde aus 14, im August aus 13 und im September aus 12 Departements kein Seuchefall gemeldet. Aus 5, 5, 2 Departements waren bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck Rapporte noch nicht eingegangen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vergl. Veröffentl. S. 64.)

Während der ersten 8 Wochen des letzten Vierteljahrs 1886 sind in Großbritannien 77 neue Ausbrüche von Lungenseuche, bei welchen 361 Rinder als erkrankt befunden wurden, zur Anzeige gekommen. Von diesen trafen 21 (111) auf Schottland, die übrigen auf England. Während des betreffenden Zeitabschnittes des Jahres 1885 betrugen die Seuchenausbrüche und Erkrankungen nur 36 und 184. Es ist somit eine wesentliche Zunahme der Seuche zu konstatiren. Am meisten betroffen waren in England die Grafschaften Cumberland, Essex, Hants, Kent, Lancaster, Middlesex, York (West Riding) und die Metropole; in Schottland Aberdeen, Forfar und Lanark. Nach dem „Field" sind im verflossenen

Jahre etwa 530 Ausbrüche von Lungenseuche in Großbritannien und hiervon über 200 in Schottland vorgekommen.

Während der 8 Wochen, endigend mit dem 20. November, wurden 1021 neue Ausbrüche von Schweinefieber, von welchem 5940 Thiere betroffen waren, gemeldet. 1004 Schweine sind gefallen. Die Krankheit herrschte hauptsächlich in den Grafschaften Durham, Essex, Kent, Stafford und Suffolk. (Veterinarian, Dezember 1886 und Januar 1887.)

Rußland. Nachdem die Rinderpest in Warschau (Veröffentl. S. 40) bereits amtlich als erloschen erklärt worden war, ist dieselbe neuerdings wieder zum Ausbruch gekommen. Zwei Kühe sind gefallen und eine pestkranke Kuh wurde getödtet.

Viehseuchen in Nordamerika.

(Vergl. Veröffentl. 1886 S. 734.)

Neueren Nachrichten zufolge war die Lungenseuche in Chicago (Illinois) Anfangs November v. J. noch in steter Zunahme begriffen. Nach den gepflogenen Erhebungen konnte kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß fast sämmtliches Rindvieh in Chicago und in den angrenzenden Orten Lake, Hyde Park, Lake View und Cicero, etwa 10 000 Stück, der Ansteckung verdächtig war. Neuerdings wurde die Bekämpfung der Seuche durch Beseitigung des Ansteckungsstoffes in wirksamer Weise in Angriff genommen, indem die Besitzer, veranlaßt durch die Unzuträglichkeiten der verhängten Sperrmaßregeln, in die Tödtung der unter Sperre gestellten Rinder nach vorgängiger Abschätzung durch staatlicherseits bestellte Sachverständige, gewilligt haben. Ihre Schadloshaltung erwarten dieselben von der zu beantragenden besonderen Bewilligung der gesetzgebenden Versammlung. Seit dem 28. November v. J. hat man mit dem Schlachten des verseuchten Viehes im großen Maßstabe begonnen, nachdem man Vorkehrungen getroffen hatte, daß die Abfälle der Schlachthöfe unter geeigneten Absonderungs-Maßregeln verarbeitet werden. An einigen der Hauptseuchenplätze hat man mit dem dort eingestellten Vieh vollständig aufgeräumt und unter diesem nach der Schlachtung etwa 50% der Thiere seuchekrank befunden. Nachdem Indiana und kürzlich auch noch Michigan sich den Sperrmaßregeln der übrigen Nachbarstaaten von Illinois angeschlossen haben, hat sich der Ring, welcher sich in Folge des Ausbruches der Seuche um den letztgenannten Staat legte, geschlossen. Die Viehzüchter in Illinois fangen an, über die ihnen hieraus erwachsenden Verluste zu klagen. Sie sind aufgefordert worden, sich der Agitation zur Einführung einer wirksamen nationalen Gesetzgebung zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen anzuschließen. An der Spitze dieser Agitation steht die Consolidated Cattle Growers Association of the United States, welche aus der Vereinigung der National Cattle Growers Association of America und der National Cattle and Horse Growers Association of the United States in St. Louis (vergl. Veröffentl. 1886 S. 574) hervorgegangen ist. Unter den Auspizien der Consolidated C. G. Association hat in Chicago kürzlich der allgemeine Delegirten-Tag für die Interessen der Viehzucht stattgefunden. Die bei dieser Gelegenheit gefaßten Beschlüsse haben in erster Linie die Herbeiführung einer einheitlichen Gesetzgebung zum Schutze der Viehzucht gegen Seuchengefahren zum Gegenstande gehabt. Die betreffenden Verhandlungen haben anscheinend in nicht unerheblicher Weise dazu beigetragen, die Maßregeln zur Unterdrückung der gegenwärtigen Seuche unter dem Rindvieh in rascheren Fluß zu bringen. Glaubwürdigen Nachrichten zu Folge ist die Seuche nun auch im Staate Texas aufgetreten. Dieselbe wurde in der Umgegend von Dallas, wohin kurz vorher Rindvieh aus Connorsville in Indiana (vergl. Veröffentl. 1886 S. 735) gebracht worden war, konstatirt.

In fünf Grafschaften des Staates Indiana ist ferner eine Krankheit unter den Rindern ausgebrochen, welche man mit dem Namen „black leg" (schwarzes Bein) bezeichnet; sie äußert sich durch hochgradiges Fieber und Anschwellung der Beine und fordert viele Opfer. Daneben werden die Pferde von verschiedenen Krankheiten heimgesucht, und auch die Schweine-Cholera greift sowohl in Indiana, als auch in Ohio um sich. (Nordd. Allgem. Zeitg. Nr. 591. 1886.) Nach den vom Reichsanzeiger (Nr. 17) mitgetheilten Angaben des statistischen Staatsbureaus sind im verflossenen Jahre im Staate Indiana von den daselbst vorhandenen 1 761 529 Schweinen 402 164, oder beinahe 23% gefallen und hiervon $18\frac{1}{4}$% der Schweine-Cholera erlegen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Polizei-Verordnung des Königl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 7. Februar 1887.

(Reichs-Anzeiger Nr. 39 vom 15. Februar 1887.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungs-Vorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.) sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen an asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus und Diphtherie unbedingt, an Darmtyphus, bösartigem Scharlachfieber und bösartiger Ruhr nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften zu desinfiziren.

§ 2. Für die Desinfektion gelten die unter dem 7. Februar 1887 im Einverständniß mit dem Magistrat erlassenen Vorschriften.

Wer diese Desinfektions-Vorschriften, sowie die zukünftig zur Ergänzung oder Abänderung derselben erlassenen und veröffentlichten ortspolizeilichen Vorschriften nicht befolgt, hat die Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch die Polizeibehörde auf seine Kosten zu gewärtigen, außerdem aber, sofern nicht im § 327 des R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe vorgesehen ist, eine Geldstrafe bis zu 30 Mark verwirkt.

Berlin, den 7. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Hierzu:

Anweisung zum Desinfektionsverfahren bei Volkskrankheiten.

Allgemeines.

§ 1. Die Desinfektion hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Volkskrankheiten werden zu diesem Zweck eingetheilt in solche,

A. welche unbedingt Desinfektion erheischen: 1. asiatische Cholera, 2. Pocken (echte und modifizirte), 3. Fleck- und Rückfalltyphus, 4. Diphtherie;

B. bei welchen auf besondere amtliche Anordnung Desinfektion stattfinden muß, anderenfalls dringend empfohlen wird: 5. Darmtyphus, 6. Scharlach, 7. epidemische Ruhr, 8. Masern, 9. Keuchhusten, 10. Lungenschwindsucht.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet:
durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen,
durch Verstorbene,
durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche und dergleichen),
durch mit dem Kranken verkehrende Personen,
durch das Krankenzimmer.

Die Desinfektion hat alle diese Punkte in's Auge zu fassen.

§ 4. Zur Desinfektion gehört:
1. peinlichste Reinlichkeit für den Kranken selbst, seine lebende und todte Umgebung, das Krankenzimmer und dessen gesammten Inhalt;
2. ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer;
3. schleunigste Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe und werthloser Gegenstände.

Ausführung der Desinfektion.

§ 5. 1. Zur Erhaltung der Reinlichkeit gehört tägliche Reinigung des Kranken, häufiger — wenn möglich täglicher — Wechsel der Leib- und Bettwäsche, sofortiger Wechsel besudelter Wäsche und tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche nach Gebrauch sofort eine halbe Stunde in kochendem Wasser gebrüht werden.

2. Lüftung des belegten Krankenzimmers wird durch häufiges und längeres Oeffnen der Fenster und des von innen heizbaren Ofens, bei niedriger Außentemperatur durch Oeffnen eines verhängten Fensters erzielt.

3. Zur Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe dienen:
a) strömender überhitzter Wasserdampf in den von der Stadt Berlin eingerichteten Desinfektions-Anstalten,
b) halbständiges Kochen in Wasser,
c) eine 5prozentige Karbolsäure-Lösung, hergestellt durch sorgfältige Mischung (Umrühren) von 1 Theil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (acidum carbolicum depuratum) mit 18 Theilen Wasser,
d) eine 2prozentige Karbolsäure-Lösung, hergestellt aus 1 Theil derselben Karbolsäure mit 45 Theilen Wasser,
e) Verbrennung werthloser Gegenstände.

§ 6. Falls der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht wird, ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu wählen und außer Verkehr zu stellen.

In einem Zimmer, in welchem eine an Cholera, Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Scharlach oder Ruhr erkrankte Person untergebracht ist, müssen in der Regel die zur Zeit befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art verbleiben.

Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor Gebrauch nach diesen Vorschriften zu desinfiziren.

Alle vom Kranken während der Erkrankungszeit benutzten Leib- und Bettwäsche-Stücke, zum täglichen Aufwischen des Zimmers gebrauchte Tücher, sowie alle sonst waschbaren Gegenstände weiche man nach der Außergebrauchstellung, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustäuben, in 2prozentiger Karbolsäure-Lösung mindestens 24 Stunden ein, koche dieselben dann eine halbe Stunde in Wasser und wasche sie in Kaliseifenlauge aus, welche aus 20 g Kali- (schwarzer oder grüner) Seife mit 10 l Wasser hergestellt wird.

§ 7. Alle Absonderungen von Cholera-, Typhus-, Diphtherie-, Scharlach- und Ruhrkranken fange man in Gefäßen, welche zu einem Viertel mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gefüllt sind, auf und schütte sie in den Abtritt.

In Betracht kommen:
bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Urin,
bei Diphtherie und Scharlach: Auswurf, Nasenschleim und Urin,
bei allen Typhusarten und epidemischer Ruhr: die Stuhlgänge.

Abtritte (Klosets) dürfen Kranke vorgedachter Art nicht benutzen. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit oder später verbotswidrig geschehen, so reinige man die Sitzbretter und die Abtrittstrichter sofort durch Abscheuern mit 5prozentiger Karbolsäure und spüle letztere durch Eingießen von reichlichen Mengen (3 bis 4 l) derselben Lösung sorgfältig nach.

§ 8. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von irgend Jemand, außer dem Kranken, genossen werden.

§ 9. Benutzte Verbandstücke werden sofort verbrannt, Instrumente in 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gereinigt.

§ 10. Ueble Gerüche beseitige man lediglich durch Entfernung der Geruchsquelle (Entleerungen, Verbandstücke 2c.) und durch wiederholte ausgiebige Lüftung. Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfektion, verdecken nur den Geruch, beseitigen ihn aber nicht.

§ 11. Nach Ablauf der Krankheit bringe man benutzte, nicht waschbare Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Pelzwerk, Polstermöbel ohne fournirtes äußeres Holzgestell vorsichtig, d. h. ohne viel zu rühren bezw. gar zu schütteln oder auszuklopfen, in ein mit 2 prozentiger Karbolsäurelösung angefeuchtetes Leinentuch eingebunden, in eine der städtischen Desinfektionsanstalten mittelst deren Transportwagen.

Besudelte Ledersachen (Schuhwerk) sind mit 5 prozentiger Karbolsäure-Lösung zu reinigen.

§ 12. Alle werthlosen Gegenstände (Bettstroh, unbrauchbar gewordene Kleider und dergleichen) werden verbrannt, und zwar, soweit nach Umfang möglich, im Heiz- oder Kochherd, welcher zur Zeit mit Speisen nicht besetzt sein darf; größere Gegenstände aber, wie große Mengen Bettstroh, gefüllte und leere Bettsäcke und dergleichen mehr, werden durch die Revierpolizei den städtischen Desinfektionsanstalten zur Unschädlichmachung überwiesen.

§ 13. Polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, Metall- und Kunstgegenstände werden mit trockenen Lappen scharf, Tapeten wie gestrichene Wände mit Brod, trocken und scharf abgerieben, nachdem der Fußboden des Zimmers vorher mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung stark angefeuchtet ist.

Von den Wandflächen, welche mit Auswurfsstoffen des Kranken besudelt sind, müssen Tapeten bezw. Anstrich nach Anfeuchten mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden.

Alle Fußböden ohne Unterschied, Thüren, Fenster, sowie alle Holzbekleidungen ohne Politur sind nach Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfalltyphus mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung sorgfältig abzuscheuern; letztere läßt man in etwaige Dielenfugen einziehen und wäscht die gereinigten Flächen mit reinem Wasser nach.

Das zum Abreiben verwendete Brod bezw. die Lappen werden verbrannt, etwa noch brauchbare Tücher in 2 prozentiger Karbolsäure-Lösung auf 24 Stunden eingeweicht, dann in Wasser gekocht und in heißer Kaliseifen-Lösung (vergl. § 6 Schluß) gewaschen.

§ 14. Nachdem so jeder Gegenstand im ehemaligen Krankenzimmer, wie jeder Theil des letzteren selbst, vorschriftsmäßig und sorgfältig gereinigt ist, lüfte man das Krankenzimmer nach Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfalltyphus 24 Stunden hindurch.

§ 15. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Typhus-, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken ist verboten. Derartige Kranke sind in besonderen Krankenwagen zu transportiren.

Kranken- wie Wagen der Desinfektionsanstalten bestellt das zuständige Polizeirevier auf Verlangen.

§ 16. Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad und, falls dies nicht thunlich ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benutzte oder desinfizirte Kleider anlegen.

§ 17. Leichen von an Cholera, Pocken, Diphtherie, Ruhr oder einer Typhusart Verstorbenen sarge man nach Feststellung des Todes ungewaschen und in ein in 5 prozentige Karbolsäure-Lösung getauchtes Leichentuch gehüllt ein und führe sie thunlichst bald mittelst Leichenwagens aus der Wohnung in eine Leichenhalle über.

§ 18. Alle Personen, welche mit an Cholera, Pocken, Diphtherie, Scharlach, Fleck- oder Rückfalltyphus Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 2prozentiger Karbolsäure-Lösung, Pfleger und Pflegerinnen auch das Gesicht, Haupt- und Barthaar sorgfältig zu reinigen.

Desinfektoren tragen während ihrer Thätigkeit einen lediglich für diesen Zweck bestimmten Arbeitsanzug, reinigen sich nach der Arbeit wie die Pfleger und haben, wie Letztere, nach vollendeter Arbeit Wäsche und Kleider zu wechseln.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 13 bis 18 kommen auch in denjenigen Fällen (§ 2 B) zur Anwendung, bei welchen Desinfektion auf besondere amtliche Anordnung stattfindet.

§. 20. Ist bei Darmtyphus, Scharlach oder Ruhr amtlich eine Desinfektion nicht angeordnet, so findet dieselbe, wie bei Masern, Keuchhusten, Lungenschwindsucht, in jedem einzelnen Falle nach ärztlichem Ermessen statt.

Berlin, den 7. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, betreffend die Ausführung der Desinfektion durch geprüfte Heildiener und sonst amtlich mit der Desinfektion beauftragte Personen.

Vom 8. Februar 1887.

1. Jeder geprüfte Heildiener, sowie jede amtlich als Desinfektor bezeichnete Persönlichkeit ist verpflichtet, jede Desinfektion, welche durch Erkrankungen oder Sterbefälle an asiatischer Cholera, echten oder modifizirten Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus und Diphtherie erforderlich gemacht wird, ohne Säumen genau nach den Vorschriften der vorstehenden Anweisung zum Desinfektionsverfahren bei Volkskrankheiten vom 7. Februar 1887 auszuführen.

Dieselben Vorschriften finden Anwendung, wenn in Folge von Erkrankungen oder Todesfällen an Darmtyphus, bösartigem Scharlach oder bösartiger Ruhr durch die Behörden eine Desinfektion angeordnet wird.

2. Jede Desinfektion ist schleunigst auszuführen.

3. Geprüfte Heildiener und amtlich als Desinfektoren bezeichnete Persönlichkeiten müssen sechs, je 2 kg haltende starke Flaschen mit Karbolsäure-Lösung gefüllt bereit halten; drei Flaschen sind mit 2prozentiger, drei Flaschen mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung (nach § 5c und d der Anweisung bereitet) anzufüllen.

Die Flaschen müssen in Oelfarben- oder eingebrannter Schrift deutlich:

2prozentige Karbolsäure-Lösung — beziehentlich —
5prozentige Karbolsäure-Lösung.
Vorsicht!

bezeichnet sein.

4. Der Desinfektor erhält für die Desinfektion eines einzelnen Krankenraumes 3 ℳ; für die Desinfektion weiter folgender Räume sind je 2 ℳ zu entrichten. Die baaren Auslagen für verbrauchte Desinfektionsmittel sind zu erstatten.

5. Gegen geprüfte Heildiener und amtlich bestellte Desinfektoren, welche ohne triftigen Grund die Uebernahme einer Desinfektion ablehnen bezw. eine übernommene Desinfektion säumig, nachlässig oder unvollständig zur Ausführung bringen, wird nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen eingeschritten werden.

6. Die Anleitung zum Desinfektionsverfahren vom 15. August 1883, sowie die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion für geprüfte Heildiener ꝛc. vom 22. Oktober 1883 sind in Zukunft nicht mehr maßgebend.

Berlin, den 8. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Erlaß des Königl. Württemb. Ministeriums des Innern an die Königl. Kreisregierungen, die Königl. Oberämter und die Gemeindebehörden, betreffend die Verhältnisse der Krankenkassen.

Vom 27. September 1886. Nr. 7969.

(Mediz. Korrespondenzbl. d. Württemb. ärztl. Landesvereins 1886 Nr. 32.)

Aus den Berichten der Kreisregierungen und Oberämter hat das Ministerium entnommen, daß die Lage mancher der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkassen eine ungünstige durch allzu hohe Ausgaben für die ärztliche Behandlung der Mitglieder und durch mißbräuchliche Ausnutzung der Krankenkassen seitens der Mitglieder geworden ist.

I. Was nun die beklagte Höhe der Kosten der ärztlichen Behandlung betrifft, so ist dieselbe in der Regel dadurch verursacht, daß zweckmäßige Verträge mit Aerzten nicht abgeschlossen worden sind.

Nach den schon vor der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in anderen Bundesstaaten und nun auch in Württemberg seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes gemachten Erfahrungen ist es im dringendsten Interesse der Krankenkassen geboten und mit den berechtigten Interessen der Aerzte vollkommen vereinbar, daß die Krankenkassen die ärztliche Behandlung nur durch die von ihnen besonders hierfür aufgestellten Kassenärzte gewähren und mit diesen Kassenärzten Verträge abschließen, durch welche die Bezahlung der Einzelleistungen ausgeschlossen und für ihre Belohnung Aversalsummen festgesetzt werden, welche nach der Zahl der Kassenmitglieder berechnet werden.

Diese Aversalsummen werden je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Kassen, insbesondere auch je nach dem Maß, in welchem von der Einweisung der Erkrankten in ein Krankenhaus Gebrauch gemacht wird (§ 7 des Krankenversicherungsgesetzes), nach der Entfernung der einzelnen Orte des Kassenbezirks von dem Wohnort der Kassenmitglieder und der Beschaffenheit der Verkehrsmittel zwischen diesen Orten verschieden sein müssen. Soweit die Kassenmitglieder am Wohnorte des Arztes oder in dessen nächster Nähe wohnen, hat sich anderwärts die Berechnung eines Aversums von $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ Mk. jährlich für jedes Kassenmitglied in der Regel als genügend erwiesen, woferne sich aber die ärztliche Behandlung auf die Familienmitglieder erstrecken soll, das Dreifache. Für die nicht am Wohnort des Arztes wohnenden Mitglieder wird je nach der Entfernung ihrer Wohnorte und der erwachsenden Reisekosten ein entsprechend höheres Aversum zu berechnen sein. Unter Umständen wird es sich empfehlen, zu vereinbaren, daß die Kassenärzte die bedeutenderen der ihrem Wohnort nicht unmittelbar benachbarten Orte um die Aversalvergütung wöchentlich ein- oder zweimal besuchen, und für auswärtige Extrabesuche auf eine größere Entfernung eine bestimmte besondere Vergütung erhalten.

Besondere Anrechnungen für Nachtbesuche, Operationen u. dergl. wären vertragsmäßig auszuschließen; die Beiziehung eines Spezialarztes oder die Verweisung eines Kassenmitgliedes an einen solchen aber der besonderen Genehmigung des Kassenvorstandes vorzubehalten.

Dabei empfiehlt es sich im Hinblick auf die unangenehmen Erfahrungen mancher Krankenkassen, den Kassenärzten durch ausdrückliche Vertragsbestimmungen zur Pflicht zu machen, bei der Verordnung von Arznei- und sonstigen Heilmitteln allen unnöthigen Aufwand, insbesondere die Verordnung von Champagner und anderen theueren Weinen zu vermeiden, oder doch auf das zulässigst geringste Maß zu beschränken, bei Ausstellung der Krankenscheine insbesondere in Bezug auf die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit und der Dauer derselben mit Genauigkeit zu verfahren, jeder mißbräuchlichen Ausnutzung der Krankenkassen entschieden entgegenzutreten und diesbezügliche Wahrnehmungen dem Vorstand der Kasse alsbald zur Anzeige zu bringen.

Woferne die vorhandenen Aerzte sich zu entsprechenden Vereinbarungen im Sinne vorstehender Direktiven nicht herbeilassen sollten, wird erfahrungsgemäß, zumal bei größeren Kassen, die öffentliche Ausschreibung der Kassenarztstelle zum Ziele führen.

Die Amtsversammlungen und Gemeinden werden namentlich bei dem Abschluß von Dienstverträgen mit Distrikts-, beziehungsweise Ortsärzten in der Lage sein, den Krankenkassen zu dem Zustandekommen entsprechender Verträge mit Aerzten behülflich zu sein. Den Kreisregierungen, Oberämtern, Amtsversammlungen und Gemeindebehörden wird die diesbezügliche Aufforderung in § 12 der Vollzugsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 (Reg.-Bl. S. 373) hiermit in Erinnerung gebracht.

Sowohl im eigenen Interesse der Krankenkassen, als zur Wahrung der berechtigten Interessen des ärztlichen Standes muß übrigens bei der Aufstellung der Kassenärzte und dem Abschluß von Dienstverträgen mit denselben darauf gehalten werden, daß den Aerzten eine angemessene Honorirung ihrer Dienste gesichert ist. Etwaige Vertragsanerbietungen, welche in dieser Beziehung zu beanstanden sind, sollten nicht berücksichtigt werden.

II. Was sodann die Klagen über die mißbräuchliche Ausnutzung der Krankenkassen durch Inanspruchnahme der Krankenunterstützung bei den geringfügigsten Uebeln und Simulirung von Erwerbsunfähigkeit betrifft, so wird auch gegen diesen Mißstand sich als das wirksamste Mittel die Aufstellung mit festen Aversalsummen honorirter gewissenhafter Kassenärzte erweisen.

Außerdem aber sollte eine strenge Handhabung der in dem Ministerial-Erlaß vom 4. April 1884 (Amtsblatt S. 161 ff.) empfohlenen statutarischen Bestimmungen über die Anzeige der Erkrankungen und die Krankenkontrole allmählich um so mehr zum Ziele führen, je mehr den Kassenmitgliedern zum Bewußtsein gebracht wird, daß die Folgen mißbräuchlicher Ausnutzung der Kassen doch wieder größtentheils den Mitgliedern zur Last fallen.

Unter Umständen wird es sich empfehlen, den Krankenkontroleuren nicht nur ihre Auslagen, sondern auch ihren Zeitverlust zu vergüten.

Auch wird den Gemeindebehörden empfohlen, die Krankenkassen durch Benachrichtigung der Vorstände von wahrgenommenen Mißbräuchen, sowie durch Beantwortung etwaiger diesbezüglicher Anfragen entsprechend zu unterstützen.

Die Kreisregierungen, Oberämter und Gemeindebehörden werden aufgefordert, obige Gesichtspunkte bei der Beaufsichtigung und Berathung der Krankenkassen im Auge zu behalten. Den Vorständen der Krankenkassen ist von dem Inhalt des gegenwärtigen Erlasses durch die dieselben beaufsichtigenden Behörden Mittheilung zu machen.

Stuttgart, den 27. September 1886.

Königliches Ministerium des Innern.
Hölder.

Großherzoglich Badische Bekanntmachung, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betr.

Vom 18. August 1886.

Großherzogl. Bezirksamt Weinheim wird unter Bezugnahme auf die in dem dortigen Jahresbericht pro 1885 enthaltenen Ausführungen obigen Betreffs zur weiteren Veranlassung eröffnet, man genehmige bis auf Weiteres, daß, so lange die angrenzenden hessischen Bezirke notorisch seuchenfrei sind, die Viehhändler, welche Vieh aus denselben in einer Gemarkung des dortigen Bezirks verbringen, in Abweichung von der Vorschrift des § 2 der diesseitigen Verordnung vom 26. Mai 1885 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 247) die Grenze überschreiten dürfen, wenn das in § 2 der Verordnung vom 26. Mai 1885*) vorgeschriebene Zeugniß von dem Bürgermeister einer hessischen Gemeinde ausgestellt ist.

II. Nachricht hiervon Gr. Bezirksamt Mannheim mit dem Anfügen, daß auch Zeugnisse, die von in bayerischen Gemeinden amtlich bestellten Fleischbeschauern ausgefertigt sind, als genügend angesehen werden können.

Der Ministerialdirector:
(gez.) Eisenlohr.

Normalstatut betr. Pferdeschlächtereien für die Städte 2c. in Mecklenburg-Schwerin.

Vom 30. Mai 1886.

Die zu N. bestehenden oder demnächst auf Grund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung noch zu genehmigenden Pferdeschlächtereien unterliegen in Bezug auf die Ausübung dieses Gewerbes den nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Das Schlachten von Pferden zum Zweck der gewerbsmäßigen Verwerthung des Fleisches als Nahrungsmittel darf nur an den auf Grund der Gewerbeordnung polizeilich genehmigten Schlachtstätten geschehen.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Pferd nach dem Zeugniß der Obrigkeit resp. im Domanium des Ortsvorstehers in Folge äußerer Beschädigung den Weg zur Schlachtstätte nicht machen kann (Nothschlachtungen).

§ 2. Der Pferdeschlächter darf als Nahrungsmittel nur Fleisch von einem solchen Pferde feilbieten, welches von einem approbirten Thierarzt untersucht und durch Vermerk im Schlachtbuch als zur menschlichen Nahrung geeignet anerkannt worden ist.

Die Untersuchung ist von dem Bezirksthierarzt vorzunehmen, oder falls ein solcher nicht am Orte wohnhaft ist, von einem magistratsseitig für solche Untersuchungen zu benennenden Thierarzt.

Die thierärztliche Untersuchung besteht in einer Besichtigung des Pferdes innerhalb der letzten 24 Stunden vor der Schlachtung und in einer Untersuchung der inneren Organe desselben nach der Schlachtung.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Pferdeschlächter zu tragen.

§ 3. Pferde, die nach § 1 Abs. 2 außerhalb der Schlachtstätte geschlachtet worden sind, sind lediglich der inneren Besichtigung durch den Thierarzt zu unterziehen, und müssen zu diesem Zweck unzertheilt mit den in der Brusthöhle verbliebenen Lungen und der am Körper hängenden Haut an die Schlachtstätte (§ 1 Abs. 1) gebracht werden.

*) Vgl. Veröffentl. 1885 II. S. 49.

Einzelne Theile geschlachteter Thiere darf der Pferdeschlächter nur von anderen Pferdeschlächtern, nicht von Privaten erwerben.

Bei solchem Erwerbe ist er dafür haftbar, daß die vorgeschriebene Untersuchung stattgehabt hat, eventuell, daß dieselbe vor dem Feilhalten des Fleisches vorgenommen wird.

§ 4. Ueber alles von ihm geschlachtete oder sonst erworbene Fleisch hat der Pferdeschlächter ein Schlachtbuch nach dem beigefügten Schema zu führen.

Dasselbe ist vor Beginn der Benutzung der Polizeibehörde zwecks Paraphirung und Abstempelung vorzulegen.

Die ersten vier Rubriken sind sofort und längstens binnen 24 Stunden von dem Pferdeschlächter auszufüllen, nachdem das Pferd bezw. das Stück erworben worden ist, auch wenn bei dem Pferde die Abschlachtung nicht sofort beabsichtigt wird. Zur Ausfüllung der 4. Rubrik genügt die Aufführung des Namens derjenigen Person, von welcher das Pferd bezw. das Stück erworben worden ist, sofern dieselbe dem Pferdeschlächter als innerhalb des Großherzogthums wohnhaft persönlich bekannt ist.

Die 5. Rubrik ist, falls der Pferdeschlächter eine Untersuchung hat vornehmen lassen, von dem untersuchenden Thierarzt, sonst seitens des Pferdeschlächters durch Benennung desjenigen Thierarztes auszufüllen, welcher die Untersuchung vorgenommen hat.

Die 6. Rubrik ist durch den Pferdeschlächter spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung bezw. nach dem Verkauf des lebenden Thieres auszufüllen.

§ 5. Das Schlachtbuch muß der Pferdeschlächter jederzeit an der Schlachtstätte zur Vorzeigung an den revidirenden Polizeibeamten oder an den untersuchenden Thierarzt bereit halten.

§ 6. Der Pferdeschlächter darf Pferdefleisch nur an Verkaufstellen feilhalten, welche bei der Polizeibehörde angemeldet sind.

Die Verkaufsstellen sind durch die deutliche Aufschrift:

„Pferdefleisch-Verkauf"

oder in sonstiger geeigneter Weise zu kennzeichnen. In denselben darf ein Handel mit anderen zum Genuß für Menschen bestimmten Fleischwaaren nicht stattfinden.

§ 7. Der Pferdeschlächter hat darauf zu achten, daß alle Waare im Verkaufslokal offen und frei, mit Beobachtung der möglichsten Reinlichkeit, gehalten werde, und sollen alle versteckten und abseits gelegten Verkaufsartikel und solche, welche im Mindesten Verderbniß verrathen, sofort auf seine Kosten getilgt werden.

Der untersuchende Thierarzt ist jederzeit zur Revision der Schlachtstätte und der Verkaufsstelle befugt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Schema des Schlachtbuchs.

1. Laufende Nr.	2. Beschreibung des Pferdes nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen, bezw. Bezeichnung des einzelnen Stückes.	3. Tag des Erwerbes.	4. Name des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	5. Attest des untersuchenden Thierarztes über den Befund bezw. Benennung des Thierarztes, welcher die Untersuchung vorgenommen hat.	6. Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs bei ganzen Thieren.	7. Bemerkungen.

(Reskript der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen Ministerien des Innern und für Medizinal-Angelegenheiten.)

Verordnung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landesregierung, die Erhebung einer Pockenstatistik betreffend.

Vom 15. Januar 1886.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnung 1886 Nr. 2.)

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 18. Juni 1885 soll auf Antrag der Kommission zur Berathung der Impf-

frage eine für das deutsche Reich einheitlich zu regelnde Erhebung über die Pockentodesfälle eingeführt werden.

Von der Kommission ist der von dem Herrn Reichskanzler befürwortete Wunsch ausgesprochen, daß neben jener Sterblichkeitsstatistik in den Einzelstaaten auch über die Erkrankungen an Pocken ein eingehendes statistisches Material gesammelt werden möge. Damit diese Erhebungen möglichst nach einem einheitlichen Plane geschehen, hat der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes das hierunter abgedruckte Formular einer Meldekarte aufgestellt, in welche dieselben einzutragen sind.

Auf Grund des Vorstehenden wird für das hiesige Land Folgendes angeordnet:

1. Die Fürstlichen Landrathsämter und Magisträte haben jeden bei ihnen zur Anzeige kommenden Fall, der, wie bisher, der Landesregierung zu berichten ist (Generalreskript vom 10. März 1828), dem zuständigen bezw. dem nächst wohnenden Amts- und Gerichtsarzte mitzutheilen, auch demselben den Arzt zu bezeichnen, der zugezogen ist, beziehungsweise die Anzeige erstattet hat.

2. Die Amts- und Gerichtsärzte haben die Erhebungen über jeden einzelnen Fall entweder selbst in die Meldekarte einzutragen, oder den behandelnden Arzt zu ersuchen, ihnen die von demselben ausgefüllte Meldekarte nach der Genesung oder dem tödtlichen Ausgange jedes Falles mitzutheilen. Zu diesem Falle haben sie ihn bei der ersten Anzeige gleich mit einer Anzahl Meldekarten zu versehen.

3. Die behandelnden Aerzte sind verpflichtet, diesem Ersuchen der Amts- und Gerichtsärzte zu entsprechen.

4. Die Amts- und Gerichtsärzte haben nach dem Erlöschen der Epidemie die eingegangenen Meldekarten auf ihre Vollzähligkeit und vorschriftsmäßige Ausführung zu prüfen und zu unterschreiben. Wenn sie hierzu Auskunft von den Fürstlichen Landrathsämtern, Magisträten oder Standesbeamten bedürfen, so sollen diese ihnen solche auf Ersuchen gewähren. Die gesammelten Meldekarten sind alsdann der Landesregierung einzureichen.

Jedem Amts- und Gerichtsarzte wird aus der Regierungskanzlei eine Anzahl Meldekarten zugestellt, und er hat nach Bedürfniß um eine Nachsendung sich bei derselben rechtzeitig zu melden.

Bückeburg, den 15. Januar 1886.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
Spring.

Anmerkung. Die oben erwähnte Meldekarte für Erkrankungen an Pocken stimmt mit der im Herzogthum Anhalt vorgeschriebenen (s. Veröffentl. 1885 II S. 173) wörtlich überein, jedoch mit der Modifikation, daß in der zweiten Reihe und unter Nr. 4 neben „Kreis" noch „Bezirksamt" und in der vierten Reihe statt „des Erkrankten" „der Erkrankten" zu lesen ist. Die zur Ausfüllung der Karte beigegebene Instruktion stimmt mit der in Mecklenburg-Strelitz bekannt gegebenen (s. Veröffentl. 1886 S. 11) überein.

Erlaß der k. k. Statthalterei von Böhmen, die Desinfektion bei Blattern betreffend.

Vom 2. Januar 1887.
(Prager med. Wchschr. 1887 Nr. 4.)

Anläßlich des Ausbruches einer Blatternepidemie, welche dadurch erfolgte, daß die Kleider einer an Blattern verstorbenen Person von einer anderen angelegt und getragen wurden, hat infolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1886, Z. 21 937, die hohe Statthalterei mit Erlaß vom 2. Januar 1887, Z. 107 994, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 394 des Strafgesetzes angeordnet: in jedem Falle einer Blatternerkrankung unverzüglich die verläßliche Desinfektion aller infizirten Effekten der blatternkranken Person, insbesondere aber der von ihr getragenen Kleider und Wäsche zu veranlassen. Dies kann bei dem Umstande, daß der Infektionskeim der Blattern nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung der Einwirkung der Siedhitze nicht zu widerstehen vermag, keiner Schwierigkeit unterliegen und schon dadurch bewirkt werden, daß die Leib- und Bettwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke dem anhaltenden Auskochen in Seifen- oder Laugenwasser, nicht waschbare Effekten einem entsprechend hohen Hitzgrade, wenn die Anwendung heißer gespannter Wasserdämpfe nicht ausführbar ist, ausgesetzt werden. Außerdem ist allgemein darauf zu dringen, daß die mit dem hohen Minist.-Erlasse vom 5. August 1886, Z. 14 067, L.-G.-Bl. Nr. 67, mit Bezug auf die Cholera bekannt gegebenen Desinfektionsvorschriften, insoweit sich dieselben auf infizirte Effekten und Räume beziehen, auch bei Blatternerkrankungen sinngemäß in Anwendung gebracht werden und daß insbesondere alle von einem Blatternkranken benutzten, abgelegten Wäschestücke unmittelbar in ein im Krankenzimmer bereit zu haltendes, entsprechendes, mit 5% Karbollösung hinreichend gefülltes Gefäß eingelegt werden. Die genaue Durchführung der angeordneten Desinfektionsmaßregeln ist auf das Strengste zu überwachen.

Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in Englischen Kolonien Australiens.

In Neu-Süd-Wales und Viktoria ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln durch Gesetze geregelt. Daraus sind die wesentlichsten materiellen Bestimmungen, unter Verzicht auf eine Wiedergabe des gesammten Inhalts, für den folgenden Auszug entnommen:

Neu-Süd-Wales.

An Act to prevent the Adulteration of Articles of Food or Drink and the Sale of certain Liquors injurious to health. [2. April 1879.] 42 Victoria, No. 14.

. . . .

1. Every person who shall for purposes of sale mix or cause or permit to be mixed any ingredient or material with any article of food or drink or shall colour any such article or cause or permit the same to be coloured so as in any such case to render such article injurious to health — or who shall for purposes of sale mix or cause or permit to be mixed any ingredient or material with any drug or shall colour any such drug or cause or permit the same to be coloured so as to affect injuriously the quality or potency of such drug — shall for the first offence be liable to a penalty not exceeding fifty pounds and in case of any subsequent offence shall be guilty of a misdemeanour and be liable to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding six months.

2. Every person who shall sell any drug or article of food or drink mixed with any such ingredient or material or so coloured as aforesaid whereby such drug or article has been rendered injurious to health shall be liable for each offence to the like penalties as are in the first section provided in respect of the mixing or colouring of any such drug or article.

3. Provided that no person shall be convicted under the last preceding section who shall show to the satisfaction of the Justices (or in case of indictment to the satisfaction of the Jury) that he did not know the drug or article in question to have been so mixed or injuriously coloured as aforesaid and that he could not with reasonable diligence have obtained that knowledge.

4. Every person who shall for purposes of sale mix or cause or permit to be mixed any ingredient or material with any drug or article of food or drink in order thereby fraudulently to increase its weight bulk or measure or to conceal its inferior quality — or who shall to the prejudice of the purchaser sell any drug or article of food or drink mixed with any ingredient or material whereby the weight bulk or measure of such drug or article has been increased or its inferior quality concealed — shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds and for any subsequent offence to a penalty not exceeding fifty pounds.

5. Every person who shall to the prejudice of the purchaser sell any drug or article of food or drink which is not of the nature substance or quality of the drug or article demanded by such purchaser — or any compounded drug or compound article of food which is not composed of ingredients in accordance with the demand of the purchaser — shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds and for any subsequent offence ta a penalty not exceeding fifty pounds.

6. Provided that no person shall be convicted under either of the two last preceding sections if he shall show to the satisfaction of the Justices that he did not know the drug or article in question to have been mixed so that thereby its weight or bulk or measure was increased or its inferior quality concealed and that he could not

with reasonable diligence have obtained that knowledge or if he shall show that at the time of selling such drug or article he distinctly apprised the purchaser that it was mixed or shall show that the added ingredient or material (not being injurious to health) was added not for any fraudulent purpose but solely for the production or necessary preparation of the drug or article as an article of commerce or was unavoidably mixed with it in the process of preparation or that such drug or article was a patented or proprietary medicine and sold as such.

7. The term "ingredient" and the term "material" as used in this Act shall include liquids as well as solid substances.

8. Every person who shall sell and deliver or cause or permit to be sold and delivered for immediate consumption by the buyer or any other person any intoxicating liquor containing fusel oil in a proportion injurious to health sall be liable for each offence to the like penalties as are in the first section provided in respect of the offences there mentioned.

9. Provided that no person shall be convicted under the last preceding section who shall show to the satisfaction of the Justices (or in case of indictment to the satisfaction of the Jury) that he did not know the liquor in question to have been unfit for present consumption or such as to be injurious to health and that he could not with reasonable diligence have obtained that knowledge.

Viktoria.

An Act to amend the Laws, relating to Public Health. „The Public Health Amendment Statute 1883."*) [3. November 1883.]

. . . .

PART II. — PREVENTION OF ADULTERATION OF ARTICLES OF FOOD OR DRINK AND OF THE SALE OF UNWHOLESOME FOOD OR DRINK.

Description of Offences.

30. No person shall mix, color, stain or powder or order or permit any other person to mix, color, stain or powder any article of food with any ingredient or material so as to render the article injurious to health with intent that the same may be sold in that state, and no person shall sell any such article so mixed, colored, stained or powdered under a penalty in each case not exceeding Fifty pounds for the first offence. Every offence under this section after a conviction for a first offence hereunder shall be a misdemeanor, for which the person on conviction shall be imprisoned for a period not exceeding six months with hard labor.

31. No person shall except for the purpose of compounding as hereinafter described mix, color, stain or powder or order or permit any other person to mix, color, stain or powder any drug with any ingredient or material so as to affect injuriously the quality or potency of such drug with intent that the same may be sold in that state, and no person shall sell any such drug so mixed, colored, stained or powdered under the same penalty in each case respectively as in the preceding section for a first and subsequent offence.

32. No person shall be liable to be convicted under either of the two last foregoing sections of this Act in respect of the sale of any article of food or of any drug if he shows to the satisfaction of the justice or court before whom he is charged that he did not know of the article of food or drug sold by him being so mixed colored stained or powdered as in either of those sections mentioned, and that he could not with reabsonable diligence have obtained that knowledge.

33. No person shall sell to the prejudice of the purchaser any article of food or any drug which is not of the nature substance and quality of the article demanded by such purchaser under a penalty not exceeding Twenty pounds: Provided that an offence shall not be deemed to be committed under this section in the following cases (that is to say): —

(1.) Where any matter or ingredient not injurious to health has been added to the article of food or drug because the same is required for the production or preparation thereof as an article of commerce in a state fit for carriage or consumption, and not fraudulently to increase the bulk weight or measure of the article of food or drug or conceal the inferior quality thereof:

(2.) Where the drug or article of food is a proprietary medicine or is the subject of a patent in force and is supplied in the state required by the specification of the patent:

(3.) Where the article of food or drug is compounded as in this Part of this Act mentioned:

(4.) Where the article of food or drug is unavoidably mixed with some extraneous matter in the process of collection or preparation or being of known instability has been unavoidably changed.

34. In determining whether an offence has been committed under the preceding section by selling to the prejudice of the purchaser spirits not adulterated otherwise than by the admixture of water, it shall be a good defence to prove except in the case of spiritis sold under a trade mark that such admixture has not reduced the spirit more than twenty-five degress under proof for brandy whiskey or rum, or thirty-five degress under proof for gin.

35. No person shall sell any compound article of food or compounded drug which is not composed of ingredients in accordance with the demand of the purchaser under a penalty not exceeding Twenty pounds.

36. No person shall be guilty of any such offence as aforesaid in respect of the sale of an article of food or a drug mixed with any matter or ingredient not injurious to health, and not intended fraudulently to increase its bulk weight or measure or conceal its inferior quality, if at the time of delivering such article or drug he supplies to the person receiving the same a notice by a label distinctly and legibly written or printed on or with the article or drug to the effect that the same is mixed and stating the nature or composition of such mixture.

37. No person shall with the intent that the same may be sold in its altered state without notice abstract from an article of food any part of it so as to affect injuriously its quality substance or nature, and no person shall sell any article so altered without making disclosure of the alteration, under a penalty in each case not exceeding Twenty pounds.

38. In any prosecution under this Part of this Act for selling to the prejudice of the purchaser any article of food or any drug which is not of the nature substance and quality of the article demanded by such purchaser, it shall be no defence to any such prosecution to allege that the purchaser having bought only for analysis was not prejudiced by such sale. Neither shall it be a good defence to prove that the article of food or drug in question though defective in nature or in substance or in quality was not defective in all three respects.

. . . .

Unwholesome Food.

58. Any officer of the Central Board or of any local board or any member of the police force may at all reasonable times in the day time, and with respect to those shops places or premises where articles of food or drugs are usually manufactured prepared or sold during the night at any hour of the day or night, enter into and inspect any abattoir or slaughter-house or any butcher's poulterer's or fishmonger's shop or any shop store bakery dairies warehouse bonded or free store auction room custom house shed or any place or premises or any part thereof which he may have reasonable ground for believing is kept or used for the slaughter or for the sale or storage or preparation for sale of any animals or

---

*) Das Gesetz zerfällt in 8 Theile:
Part I. Central and Local Boards of Health. (Art. 6—29.) Part II. Prevention of Adulteration of Articles of Food or Drink, and of the Sale of Unwholesome Food or Drink. (Art. 30—60.) Part III. Infant Life Protection. (Art. 61—69.) Part IV. Infectious Diseases and Hospitals. (Art. 70—90.) Part V. Nuisances. (Art. 91—101.) Part VI. Dwelling-houses. (Art. 102—108.) Part VII. Miscellaneous. (Art. 109—153.) Part VIII. Legal Proceedings. (Art. 154—170.)

carcasses of animals or any meat poultry game flesh fish fruit vegetables corn bread flour tea sugar or milk or any articles used or which he may have reasonable ground for believing are intended to be used as food or drugs for human consumption and may inspect any such animals carcasses or articles. and may inspect any articles of food or drugs which are being conveyed through the public streets or roads by any butcher baker milkman grocer dealer hawker or other person. and may examine and cut open any articles or packets or cases of articles contained therein or conveyed thereby and may remove portions of such articles for examination or analysis, and may seize any of such animals carcasses or articles which are or appear to him to be diseased or deleterious to health or unwholesome or any meat which has been blown spouted greased stuffed or pricked, and may destroy such articles or portions thereof as are or as before they are claimed become decayed or putrefied: and any person claiming any animals carcasses or articles so seized may within forty-eight hours after such seizure complain thereof to any justice, and such complaint may be heard and determined before any two justices, who may either confirm or disallow such seizure wholly or in part and may order the animals carcasses or articles so seized or some or portion of them to be restored; and in the event of no such complaint being made within forty-eight hours after such seizure or of such seizure being confirmed, the animals carcasses or articles as to the seizure of which no complaint has been made or the seizure of which has been confirmed shall thereupon become the property of the local board of health and shall be destroyed or otherwise disposed of so as to prevent their being used for human consumption.

59. If any person knowingly sells or imports or has in his possession or under his control for the purpose of sale or storage or preparation for sale for human consumption any meat poultry game flesh fish fruit vegetables corn bread flour tea sugar milk or any articles of food or drugs of a nature deleterious to health or unwholesome or any meat which has been blown spouted greased stuffed or pricked, such person shall be guilty of an offence against this Act, and shall be liable on conviction thereof to pay any expenses incurred in the inspection seizure and disposition of such articles as hereinbefore provided, and shall also be liable to a penalty not exceeding Twenty pounds for every such offence, and for any second or any subsequent offence to a penalty not exceeding Fifty pounds and if any person knowingly sells or imports or has in his possession or under his control for the purpose of sale or storage or preparation for sale for human consumption any diseased animals or carcasses of animals he shall be guilty of an offence against this Act, and shall be liable on conviction thereof to pay any expenses incurred in the inspection seizure and disposition of such animals or carcasses, and to a penalty for any such offence not exceeding One hundred pounds or to imprisonment not exceeding two years.

60. If in any case under this Part of this Act it appears that the animals carcasses or articles as aforesaid are of a kind usually used as food or drugs for human consumption, the proof that such animals carcasses or articles were not intended for human consumption or for sale for human consumption shall be on the party contending that they were not so intended.

Rechtsprechung.

Zusatz von 1—5% Weizen- oder Roggenmehl zu Leberwürsten, von feinstem Kunstmehl zu Preßsack, Speckwürsten, Blutpreßsack, Weißwürsten, Lyoner Würsten und Pariser Würsten in Regensburg. § 10[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. September 1886 gegen W., M. und H.)

In der Strafsache wider die Metzger Thomas W., Michael M., Andreas H. und Genossen von Regensburg, wegen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 23. September 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten Michael M. und Andreas H. gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts zu Regensburg vom 15. Mai 1886 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts Regensburg, welches unter Ziffer II sieben Angeklagte wegen Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, zu Geldstrafen verurtheilt hat, haben zwei der verurtheilten, M. und H., die Revision eingelegt, mit welcher sie unter der ganz allgemeinen Begründung, daß die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere das Nahrungsmittelgesetz und § 10 Ziffer 1 desselben verletzt seien, Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils beantragen.

Es ist festgestellt, daß der Angeklagte M. den von ihm zum Verkaufe gefertigten, am 5. Mai 1885 der Untersuchung unterworfenen Wurstwaaren (Preßsack, Speckwürsten, Blutpreßsack, Weißwürsten, Lyoner Würsten und Pariser Würsten) feinstes Kunstmehl und daß der Angeklagte H. seinen am 21. Mai vorigen Jahres der Untersuchung unterworfenen Leberwürsten Weizen- oder Roggenmehl beimengten, beziehungsweise beimengen ließen. Die Quantität des Mehlzusatzes konnte nach Prozentsätzen nur in der Weise bestimmt werden, daß die bei sämmtlichen Angeklagten vorgefundenen Mehlzusätze zwischen einem und fünf Prozent sich bewegten.

Zweifellos steht ein Nahrungsmittel in Frage, und es kann sich nur darum handeln, ob das Instanzgericht bei der Annahme des Thatbestandes der zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommenen Verfälschung desselben sich einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes schuldig gemacht habe. Dies muß aber verneint werden.

Da den Gegenstand der Verfälschung ein durch künstliche Zubereitung hergestelltes gemischtes Nahrungsmittel bildet, mußte vor Allem die normale Herstellungsweise und Zusammensetzung gefunden werden, um die Frage, ob Verfälschung vorliege, richtig zu beantworten.

In dieser Beziehung wurde zunächst davon ausgegangen, daß die in Frage stehenden Eßwaaren sämmtlich zu den eigentlichen Wurstwaaren gehören und daß zur ordnungsgemäßen Fabrikation dieser, abgesehen von Gewürzzusatz, lediglich Fleisch, rohes und gekochtes, und zwar vorzugsweise zerhacktes Fleisch nebst anderen Theilen des thierischen Körpers (Leber, Lunge, Fett, Blut 2c.) verwendet werden. Auch wurde noch besonders festgestellt, daß das Regensburger konsumirende Publikum, wenn es sich eine der vorerwähnten Wurstwaaren kaufe, nicht anders wisse und nichts Anderes erwarte, als daß es eine lediglich aus Theilen des thierischen Körpers unter Beigabe von Gewürz hergestellte Waare bekomme. Endlich ist auch als außer Zweifel stehend festgestellt, daß insbesondere Mehl keinen Normalbestandtheil jener Waaren bildet.

Im Anschluß hieran war sodann weiter zu beantworten, ob durch den Zusatz von Mehl in den vorgefundenen Quantitäten eine substanzielle Verschlechterung der Wurstwaaren herbeigeführt oder ob dieselben etwa hierdurch mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen wurden. In ersterer Richtung hat das Instanzgericht auf Grund des erhobenen Gutachtens einmal festgestellt, daß die hier in Frage stehenden Mehlsorten als Nahrungsmittel einen geringeren Werth haben, als jene Stoffe des thierischen Körpers, welche die Bestandtheile der Wurstwaaren zu bilden haben, ferner daß der Mehlzusatz die Haltbarkeit der Waare durch Beförderung der Säurebildung, welcher weitere Zersetzungserscheinungen nachzufolgen pflegten, vermindere, so daß eine Wurstwaare mit Mehlzusatz einen entschieden geringeren Werth habe, als ohne solchen Zusatz, und gelte dies schon von einem Zusatze von nur einem Prozent. Sodann ist in der zweiten Richtung festgestellt worden, daß den Wurstwaaren zu dem Zwecke Mehl zugesetzt werde, damit die Waare, die außerdem nicht schön aussehen würde, ein normales Aussehen bekäme, welcher Zweck auch erreicht werde; der Konsument glaube demnach eine Waare von normaler Beschaffenheit vor sich zu haben, während ihr durch den Zusatz eines fremden minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer solchen verliehen sei.

Gegenüber der Vertheidigung der Angeklagten, wonach sie sich auf den in Regensburg bestehenden Geschäftsgebrauch beriefen, hat das Gericht weiter dargelegt, wie nach den gemachten Erhebungen der behauptete Handwerksgebrauch nicht allgemein bestehe, vielmehr der eine Metzger es so, der andere es anders gehalten habe, ist aber zugleich davon ausgegangen, daß selbst, wenn man einen solchen Gebrauch anerkannte, eine Verfälschung vorliegen würde. Wenn nämlich auch zugegeben werden müsse, daß den objektiven Maßstab der im soliden Verkehre bestehende Gebrauch bilde, und daß ein Verfahren, welches durch bekannte oder als bekannt vorauszusetzende, an sich nicht verwerfliche Geschäftsgebräuche hergebracht sei, keine Verfälschung sei, da der Abnehmer keine andere Waare erwarten könne, als sie dem soliden Geschäftsherkommen entspreche, so sei hier nicht zu übersehen, daß von einem soliden Geschäftsherkommen dann keine Rede sein könne, wenn, wie hier, der Schein erzeugt werde, als besitze die Waare einen Gebrauchswerth, den sie nicht habe, ohne daß das konsumirende Publikum in der Lage sei, die Zusätze an Mehl und dadurch gebundener Flüssigkeit kontroliren zu können.

In diesen Ausführungen des Instanzrichters, nach welchen er zur Annahme der Verfälschung der von den Angeklagten hergestellten Waaren im objektiven Sinne gelangte, ist eine Verletzung gesetzlicher Normen nicht zu erkennen und entspricht die hervortretende Rechtsanschauung den in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts aufgestellten Grundsätzen.

In Betreff des subjektiven Erfordernisses, daß die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen wurde, hat die Strafkammer in Rücksicht gezogen, daß der Wurstler, wenn er den hier in Frage stehenden Wurstwaaren Mehl zusetze, damit bezwecke, daß das Uebermaß an Wasser gebunden werde, daß die Waare einen milderen Geschmack und eine bessere Form bekomme, einen schöneren, glatteren Anschnitt zeige, überhaupt ansehnlicher und ihrer Normalbeschaffenheit entsprechender aussehe, als dies bei der Verwendung der eigentlichen Wurstmasse allein der Fall wäre, und wurde auf Grund des Zugeständnisses der Angeklagten festgestellt, daß auch sie diesen Zweck bei den fraglichen Waaren verfolgten, demnach die erzielte Täuschung wollten und sich auch des Erfolgs ihrer Handlung bewußt waren. Auch hier ist ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen.

Das Publikum, welches, wie festgestellt ist, gegen die Beimischung von Mehl zu den Wurstwaaren keineswegs gleichgültig ist, sondern im reellen Verkehre nur aus thierischen Bestandtheilen zusammengesetzte Würste zu erhalten erwartet, ist getäuscht, wenn die angeführten vortheilhaften äußerlichen Eigenschaften der Würste durch einen Zusatz von Mehl hervorgebracht sind, denn obwohl Mehl gleichfalls ein Nahrungsmittel und an sich nicht schädlicher Natur ist, wird hier das bessere zur normalen Herstellungsweise erforderliche Nahrungsmittel durch ein geringeres in der Form von Kleister ersetzt, dadurch zugleich eine größere Menge Wasser in die Würste gebracht und überdies der Gährung und Zersetzung ihres Inhalts Vorschub geleistet.

Daß bei der Ausmessung der Strafen dem Angeklagten M. eine höhere Geldstrafe auferlegt wurde, als den übrigen Angeklagten, beruht offenbar allein auf der größeren Zahl der Wurstgattungen, auf die sich die Verfälschung bei ihm erstreckte, und kann weder hierin, noch in der Strafbestimmung im Uebrigen eine unrichtige Gesetzesanwendung gefunden werden.

Die Revisionen der beiden Angeklagten waren daher mit Kostenfolge gemäß § 505 Absatz 1 Strafprozeßordnung zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Anweisung des Kgl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin für die Vorsteher von Privat-Irren-Anstalten.

Vom 5. November 1885.

§ 1. In die Privat-Irren-Anstalten der Städte Berlin und Charlottenburg dürfen Kranke nur mit ortspolizeilicher Genehmigung auf Grund von zwei eingehend begründeten ärztlichen Gutachten aufgenommen werden, von welchen das eine, wenn thunlich durch den Hausarzt des Geisteskranken, das andere durch den für die Heimath desselben zuständigen Kreisphysikus erstattet ist.

Der Aufnahme-Antrag muß in Gemäßheit der A. O. vom 5. April 1804 M.-Erl. vom 16. Februar 1839 und vom 25. April 1862 (Eulenberg, Medicinalwesen S. 41 und 45) von der zuständigen Ortspolizei-Behörde des Heimathsortes des Kranken bescheinigt, bezw. genehmigt sein.

Die Anmeldung des Kranken bei der Polizei-Behörde des Ortes, in welchem die aufnehmende Privat-Irren-Anstalt liegt, muß binnen 24 Stunden nach der Aufnahme stattfinden. Die qu. Ortspolizei-Behörde ertheilt darüber, daß dies unter Beifügung der erforderlichen Atteste geschehen ist, kurze Bescheinigung und später die erforderliche Genehmigung.

§ 2. Ausnahmsweise kann ein gemeingefährlicher Geisteskranker auf Grund eines begründeten ärztlichen Gutachtens, in welchem die sofortige Unterbringung des Kranken in eine Anstalt für nothwendig erklärt wird, aufgenommen werden. In solchen Fällen ist das nach § 1 erforderliche amtsärztliche Gutachten binnen 5 Tagen zu beschaffen und der Ortspolizei-Behörde des Anstaltsortes vorzulegen.

§ 3. Die an die Polizei-Behörde (für Berlin das Polizei-Präsidium, Abtheilung II, für Charlottenburg die Polizei-Direktion) zu richtenden Anmeldungen (§ 1) müssen

a) den Nachweis der persönlichen und Familienverhältnisse des Kranken, sowie seines Geisteszustandes,
b) die Bezeichnung seiner nächsten Angehörigen und derjenigen Person bez. Personen, welche die Aufnahme beantragt haben, enthalten.
c) Denselben müssen die im § 1 bezeichneten sachverständigen Gutachten und der ortspolizeilich bescheinigte Aufnahme-Antrag beigefügt sein.

Von diesen Zeugnissen behält der Anstaltsvorsteher einfache Abschriften zu den Personal-Akten des Kranken.

§ 4. Vier Wochen nach der Aufnahme eines jeden Kranken ist der hiesigen bez. Charlottenburger Polizei-Behörde ein ausführlicher Bericht über den Zustand des Kranken zu erstatten. Außerdem aber muß den Anfragen der gen. Behörden über den Zustand von Kranken der Anstalt jederzeit durch eingehende Berichterstattung genügt werden.

§ 5. An die zuständige Königliche Staatsanwaltschaft ist in Gemäßheit des Erlasses der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Dezember 1879, M.-Bl. pro 1880 S. 6, von jeder Aufnahme durch den Anstaltsvorsteher spätestens 3 Tage nach dem Eintritt des Kranken in die Anstalt Anzeige zu erstatten.

Sobald die Unheilbarkeit eines Kranken mit Sicherheit erkannt ist, sind die Anstaltsvorsteher verpflichtet, dem zuständigen Staatsanwalt unverzügliche Anzeige darüber zu machen.

§ 6. Für die Aufnahme von sogenannten „freiwilligen Pensionairen", d. h. von Personen, welche zwar nicht zu den eigentlich Geisteskranken gehören, aber doch mit mehr oder weniger erheblichen geistigen Defekten behaftet oder in Folge früher überstandener Krankheit noch geschwächt und daher zum Eintritt in gewöhnliche Lebensverhältnisse unfähig sind, bleibt der Ministerial-Erlaß vom 17. Juni 1874 maßgebend, zufolge dessen die Anstaltsvorsteher nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung derartige Kranke verpflegen dürfen.

§ 7. Von der Entlassung, der Entweichung oder dem Ableben eines jeden Kranken, sowie von allen vorkommenden Unglücksfällen ist der Polizei-Behörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

§ 8. Kranke, welche auf Anordnung der Polizei-Behörde aufgenommen worden sind, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung entlassen werden.

§ 9. Nach Jahresschluß, und zwar spätestens bis zum 15. Januar, ist dem Königlichen Polizei-Präsidenten ein Jahresbericht zu erstatten, in welchem die einzelnen im Laufe des Jahres verpflegten Kranken namhaft gemacht sind, und die Zahlen des Bestandes am Anfange und Schlusse des Jahres, des Zu- und Abganges, sowie der Todesfälle während des Berichtsjahres angegeben sind.

Besondere Vorkommnisse in der Behandlung, namentlich Anwendung von Zwangsmitteln, etwaige Uebergriffe des Warte-Personals sind dabei zu erörtern.

§ 10. Jeglicher Kranke ist in das nach folgender Eintheilung zu führende Kranken-Tagebuch einzutragen:

a. Fortlaufende Nummer; b. Vor- und Zuname des Kranken; c.—e. Stand, Alter, Religion desselben; f. Aufenthalt vor der Aufnahme; g. Tag der Aufnahme; h. Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt? i. Durch wen ist der Kranke zur Anstalt gebracht? k. Datum der polizeilichen Genehmigung der Aufnahme; l. Datum der an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeige; m. Bezeichnung der Krankheit; n. Name des behandelnden oder konsultirenden Arztes; o. Steht der Kranke unter gerichtlicher Kuratel? oder schwebt das Provokationsverfahren? p. Bemerkungen, insbesondere bezüglich der Gemeingefährlichkeit, Unheilbarkeit u. s. w.; q. Tag des Abganges oder des Todes; im ersteren Falle mit Bezeichnung des Zustandes beim Abgange; r. Bemerkungen.

Finden in einer Privat-Irren-Anstalt auch Kommunalkranke Aufnahme, so sind dieselben getrennt von den Privatkranken in ein besonderes Tagebuch mit der vorstehenden Eintheilung einzutragen.

§ 11. Ueber jeden Kranken ist ein eigenes Aktenstück anzulegen, in welches die ärztlichen Gutachten, der polizeilich genehmigte Aufnahme-Antrag und die polizeiliche Genehmigung der Aufnahme, amtliche Verfügungen und alle sonstigen, den Kranken betreffenden Schriftstücke zu heften sind.

§ 12. Aus allen die Anstalt im Allgemeinen betreffenden amtlichen Schriftstücken, insbesondere der ertheilten Konzession, der Instruktion u. s. w. ist ein eigenes General-Aktenstück zu bilden.

§ 13. Jedem Kranken muß ein Schlafraum von mindestens 25 Raummetern gewährt werden.

Die Kranken sind nach dem Geschlechte zuverlässig abzusondern, unter sorgfältiger Aufsicht zu halten und Zwangsmaßregeln jeder Art nur dann und so lange zu unterwerfen, als es von dem Arzte der Anstalt ausdrücklich angeordnet ist.

§ 14. Für jede derartige Anstalt muß wenigstens ein ordnungsmäßiger Baderaum und die erforderliche Anzahl von Aborten, event. nach Geschlechtern getrennt, vorhanden sein.

§ 15. Den auf die Sicherstellung der Kranken und auf die Reinlichkeit sich beziehenden sanitätspolizeilichen Anordnungen ist genau Folge zu leisten.

§ 16. Falls der Unternehmer der Anstalt nicht selbst Arzt ist, muß derselbe der zuständigen Polizei-Behörde denjenigen Arzt namhaft machen, welchem er die ärztliche Aufsicht der Anstalt und die Behandlung der Kranken übertragen will.

Für Heil-Anstalten über 20 Betten muß der Arzt im Hause wohnen.

Der Unternehmer, bez. die Unternehmerin selbst aber bleibt nicht nur für die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Anordnungen, sondern auch für die gesammte Leitung der Anstalt verantwortlich.

§ 17. Jede Erweiterung der Anstalt, sowie eine Verlegung derselben in eine andere Räumlichkeit darf nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde stattfinden.

§ 18. Die medizinalpolizeilichen Revisionen, welche nach Bedürfniß vorgenommen werden, erstrecken sich auf alle sanitären Verhältnisse der Anstalt, wie auf die persönlichen Verhältnisse der Kranken und deren zweckmäßige Unterbringung.

Folgende Punkte kommen besonders in Betracht:

1. Die Lage des Gebäudes, etwaige Verschlechterungen seiner Umgebung, des Baugrundes u. s. w.
2. Die Trinkwasserverhältnisse, Entwässerung, Klosetanlagen.
3. Ventilation und Heizung (im Winter ist darauf zu achten, ob die Zimmer und Korridore hinreichend warm sind).
4. Ordnung und Reinlichkeit in sämmtlichen Krankenräumen, wie in der Speise- und Waschküche.
5. Die Belegung der Schlafräume unter Zugrundelegung von 25 Raummetern auf den Kopf, falls besondere Schlafräume vorhanden sind, andernfalls von 30 Raummetern.
6. Badezimmer.
7. Isolirräume und Zwangsmittel.
8. Falls möglich, Art der Verpflegung.
9. Tagebuch, General- und Personalakten.
10. Etwaige Klagen der Kranken sind zu prüfen, Verletzungen derselben (z. B. an den Ohren) genau zu beachten, deren Entstehung eingehend zu erörtern.
11. Das Warte-Personal ist zu beobachten.
12. Es ist darauf zu achten, daß Privat-Kranke ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen nicht auf die etwa vorhandene Kommunal-Abtheilung gelegt sind.
13. Soweit thunlich, muß die Geisteskrankheit der in der Anstalt befindlichen Personen von dem Revisor festgestellt werden.

§ 19. Dem Regierungs-Medizinalrathe des Polizei-Präsidii, der Ortspolizeibehörde, dem Stadt-Polizei-Physikus und für Charlottenburg dem zuständigen Physikus, sowie jeder anderen von dem Königlichen Polizei-Präsidenten dazu mit besonderem Auftrage versehenen Medizinal-Person muß der Eintritt in jeden Raum der Anstalt und die Einsicht in die Akten jederzeit unweigerlich gestattet werden.

Berlin, den 5. November 1885.

Der Polizei-Präsident.
v. Richthofen.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, Homeriana-Thee betreffend.

Vom 29. Januar 1887.

In den Zeitungen und namentlich in Extrabeilagen zu Provinzialblättern wird, wie schon früher, so auch neuerdings wieder, unter dem Namen Homerianapflanze (Thee) ein angeblich gegen Brust- und Halskrankheiten (Asthma, Lungen- und Halsleiden 2c.) wirksames Heilmittel von der sogenannten centralen Vertriebsstelle diätetisch-hygienischer Erzeugnisse in Triest angepriesen, welches von dem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz in Päckchen zu 60 Gramm Inhalt bei einem reellen Werthe von 5 bis 6 Pfg., früher für den Preis von 2 Mark — jetzt 1 Mark — verkauft wird.

Dieses Geheimmittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht, wie eine sachverständige Untersuchung ergeben hat, aus einfachem Vogelknöterich, der auf allen Wegen und oft auch in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Es unterscheidet sich von dem früher und jetzt unter gleichem Namen durch den Templinerstraße 12 hierselbst wohnhaften Albert Wolffsky und Paolo Homero in Triest angepriesenen Mittel außer dem Preise nur noch durch einen starken Zusatz von unreinen Bestandtheilen, wie Hühner- und Taubenfederresten, ausgedroschenen Kornähren 2c.

Eine spezifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht.

Solches wird zur Warnung für das Publikum wiederholt hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, Geheimmittelschwindel betreffend.

Vom 6. Januar 1887.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin. 1887. Stück 3.)

Im Mai v. J. hat ein gewisser A. Freytag, Rittergutsbesitzer in Bromberg in der Provinz Posen, in der Deutschen Volkszeitung ein Geheimmittel allen Hals-, Brust- und Lungenkranken als sichere Rettung angepriesen.

Nach der von dem Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe veranlaßten Untersuchung besteht das angepriesene Geheimmittel in einer Latwerge, welche im Wesentlichen eine verdickte Abkochung von Malz, schleimige Pflanzenstoffe und Obst enthält, und deren Preis von 5 Mark ein unangemessen hoher ist. Diesem Mittel kann eine besondere heilbringende Einwirkung nicht zuerkannt werden und die Anpreisung desselben als sicheres Rettungsmittel aller Hals-, Brust- und Lungenkrankheiten wird daher hiermit als eine unzutreffende bezeichnet.

Da diese Waare auch im hiesigen Bezirk Eingang gefunden hat, wird vor dem Ankauf derselben hiermit gewarnt.

Potsdam, den 6. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

lotizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine 2c.

Deutsches Reich. Der Stellvertreter des Reichsanzlers hat dem Bundesrathe unterm 11. Februar d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwendung esundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung on Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gerauchsgegenständen, zur Beschlußnahme vorgelegt. Das Gesetz soll an die Stelle der Kaiserlichen Verordnung om 1. Mai 1882 (R.=G.=Bl. S. 55) treten und bezweckt ine umfassendere und eingehendere Regelung, als solche im Verordnungswege geschehen ist und nach dem Wortlaute des 5 des Nahrungsmittelgesetzes geschehen konnte. Der Entwurf behandelt in 15 Paragraphen die Herstellung von Nahrungs= und Genußmitteln (§ 1), die Aufbewahrung und Verpackung derselben (§ 2), die Herstellung von kosmetischen Mitteln (§ 3), von Spielwaaren u. dgl. (§ 4), von Tapeten, Möbelstoffen 2c. (§ 7), von Schreibmaterialien (§ 8), endlich es Anstrichs von Fußbödendecken 2c. und häuslichen Gebrauchsgegenständen (§ 9, nur auf arsenhaltige Wasser= und Leimfarben bezüglich); §§ 12 und folgende enthalten die Strafestimmungen. Der Entwurf ist unter weitgehender Berücksichtigung der betheiligten gewerblichen Interessen auf Grund von Verhandlungen aufgestellt, welche im Mai 1886 im Kaiserl. Gesundheitsamte unter Zuziehung von gewerblichen Sachverständigen stattgefunden haben. Es sind ihm beigegeben: eine allgemeine Begründung und umfangreiche echnische Erläuterungen, welche letztere im Kaiserl. Gesundheitsamte ausgearbeitet wurden. Der Bundesrath hat in einer Sitzung vom 17. Februar 1886 den Entwurf den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für Justizwesen ur Vorberathung überwiesen.

Verhandlungen des preußischen Herrenhauses über Vivisektion.

Dem Königl. preußischen Herrenhause war in seiner vorjährigen Session eine Petition des hannoverschen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter wegen Abschaffung bezw. Beschränkung der Vivisektion zugegangen. Die Petitionskommission hatte beantragt, in Anbetracht der vom Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten getroffenen Anordnungen und Ermittelungen über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Das Plenum hatte auf Antrag des Mitgliedes von Kleist=Retzow beschlossen:

in Erwägung, daß rücksichtlich der Anwendung und Ausführung der Versuche an lebenden Thieren auf unseren Landesuniversitäten unter dem 2. Februar 1885 vom Minister der geistlichen Angelegenheiten Bestimmungen getroffen sind (Veröffentl. 1886 S. 266), deren Erfolg abzuwarten ist, bevor deshalb weitergehende Anträge an die Staatsregierung zu stellen sind,

insoweit über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

in weiterer Erwägung jedoch, daß rücksichtlich der im Ressort des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorkommenden derartigen Versuche Ermittelungen und einschränkende Anordnungen nicht bekannt geworden sind,

die Petition, soweit sie desfallsige Anstalten betrifft, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dieser Beschluß hat der Königl. preußischen Staatsregierung zu folgender Bemerkung Anlaß gegeben, welche in der am 24. Januar 1887 dem Herrenhause vorgelegten Uebersicht der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der Session des Jahres 1886 (Herrenh. Drucks. Nr. 14) abgedruckt ist:

Soweit bei den Thierarzneischulen schmerzhafte Operationen an lebenden Thieren zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken vorgenommen werden, finden dabei die Grundsätze Beachtung, welche in dieser Beziehung den medizinischen Fakultäten der Universitäten zur Befolgung empfohlen sind.

Reglement für den VI. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie zu Wien 1887.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I. Der VI. Internationale Kongreß für Hygiene und Demographie wird unter dem hohen Protektorate Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf und unter der Ehrenpräsidentschaft

Sr. Exc. des Herrn Ministerpräsidenten und Minister des Innern Eduard Grafen Taaffe,

Sr. Exc. des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht Dr. Paul Gautsch von Frankenthurn,

Sr. Exc. des Herrn Statthalters von Niederösterreich Ludwig Freiherrn Possinger von Choborski,

des Herrn Landmarschalls von Niederösterreich Christian Grafen Kinsky

und des Herrn Bürgermeisters der Reichshaupt= un Residenzstadt Wien Eduard Uhl

vom 26. September bis 1. Oktober 1887 in Wien tagen.

Artikel II. Durch den Kongreß soll das Interesse für die Fortschritte der Hygiene und Demographie in den weitesten Kreisen wachgerufen, belebt und erhalten werden, der Kongreß soll einen Vereinigungspunkt bieten für die Gelehrten und Fachmänner aller Länder, um durch persönlichen Meinungsaustausch die Fortschritte jener Wissenschaften zu fördern und durch öffentliche Vorträge und Diskussionen die Klärung von die Hygiene, Demographie und das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Fragen anzubahnen.

Artikel III. Die Regierungen aller Länder, die staatlichen und Gemeinde=, Administrations= und Sanitäts=Behörden, die Universitäten, technischen Hochschulen, wissenschaftlichen Akademien und jene Vereine, deren Zwecke mit dem weitverzweigten Gebiete der Hygiene Berührungspunkte bieten, werden eingeladen, dem Kongresse ihre Unterstützung zuzuwenden und sich bei demselben durch Delegirte vertreten zu lassen.

Artikel IV. Als Mitglieder des Kongresses werden alle Delegirten der in Artikel III genannten Behörden, Anstalten und Korporationen, sowie alle jene Personen angesehen, welche dem Kongresse ihr Interesse zuwenden und ihren Beitritt zu demselben erklären.

Jedes Kongreß=Mitglied hat einen Beitrag von 10 fl. Oesterr. Währung zu erlegen.

Dieser Beitrag wird von den Herren Mitgliedern gleichzeitig mit der Erklärung ihres Beitrittes und unter genauer Angabe ihres Titels und ihrer Adresse einzusenden sein.

Jedem Mitgliede, das zwei Monate vor dem Beginn des Kongresses seinen Beitritt angemeldet hat, wird je ein Exemplar der vor dem Kongresse erscheinenden Referate und allen Kongreß=Mitgliedern ein Exemplar des nach dem Kongresse über die Arbeiten der Session zu veröffentlichenden Berichtes zugestellt.

Artikel V. Die Arbeiten des Kongresses erstrecken sich über Fragen der gesammten Hygiene, der Sanitäts=Polizei, Demographie und medizinischen Statistik.

Dieselben werden erörtert:

a) in Vorträgen über Gegenstände allgemeinen Interesses, welche von hervorragenden Autoritäten in allgemeinen Sitzungen gehalten werden, und an welche sich keine Diskussion knüpft;
b) in Diskussionen, welche in den Sektions=Sitzungen stattfinden und welche durch einen oder mehrere Referenten eingeleitet werden.

Besondere Bestimmungen.

Artikel VI. Es werden zwei allgemeine Sitzungen stattfinden, die erste zur Eröffnung, die zweite zum Schluß des Kongresses.

In denselben werden außer den unter V a) angeführten Vorträgen auch alle geschäftlichen Angelegenheiten des Kongresses erledigt werden.

Zu diesen gehören:

Die Wahl des Bureaus der Sektionen;

Kenntnißnahme der von den Sektionen gefaßten Beschlüsse und Resolutionen;

Bestimmung des Zeitpunktes für den nächsten Kongreß;

Wahl des nächsten Kongreß=Ortes;

Aufstellung eines Permanenz=Komitees zur Vorbereitung des nächsten Kongresses.

Artikel VII. Die Zahl der hygienischen Sektionen, sowie die Zahl und Tagesordnung der Sektions-Sitzungen werden nach endgültiger Aufstellung des Arbeits-Programmes von dem Bureau der Organisations-Kommission bestimmt werden.

Für die demographische Sektion werden das Arbeitsprogramm und die Tagesordnungen ihrer Sitzungen durch das Permanenz-Komitee dieser Sektion festgestellt.

Die in den Sektions-Sitzungen vorzunehmenden Diskussionen über die vom Bureau, beziehungsweise Permanenz-Komitee gewählten Fragen werden durch Referate vorbereitet. Diese Referate können in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache vorgelegt werden und sollen mit den eventuell an dieselben geknüpften Thesen oder Anträgen in jener Sprache, in der sie verfaßt und dem General-Sekretariate eingesendet wurden, gedruckt und wenn möglich zwei Monate, spätestens aber einen Monat vor Beginn des Kongresses, den vorher (Art. IV) angemeldeten Mitgliedern desselben zugesendet werden. Später beitretenden Mitgliedern werden diese Referate insoweit verabfolgt, als der Vorrath an solchen reichen wird.

Die Diskussion jeder Frage wird durch kurze Resumés der Herren Referenten in der von ihnen gewählten Sprache eingeleitet, wofür jedem derselben die Zeit von 15 Minuten zur Verfügung steht. An der Diskussion kann sich jedes Kongreß-Mitglied in der deutschen, französischen, englischen oder italienischen Sprache betheiligen, doch darf kein Redner länger als 10 Minuten sprechen und über ein und dieselbe Frage höchstens zweimal das Wort ergreifen.

Artikel VIII. Wenn die Tagesordnungen der Sektions-Sitzungen vollkommen erschöpft sind, d. h. wenn alle für die einzelnen Sektionen auf dem Programme des Kongresses zur Diskussion gestellten Fragen zur Erledigung gelangt sind, können Gegenstände zur Mittheilung oder Diskussion gebracht werden, die außerhalb des offiziellen Programmes liegen.

Jene Mitglieder, welche von dieser Gelegenheit Gebrauch machen wollen, haben das General-Sekretariat spätestens einen Monat vor dem Zusammentreten des Kongresses hiervon in Kenntniß zu setzen und demselben den Inhalt der von ihnen beabsichtigten Mittheilung oder ihres Antrages im Wesentlichen bekannt zu geben. Das Bureau wird über die Opportunität dieser Mittheilungen und über die Reihenfolge entscheiden, in welcher sie, für den Fall als überhaupt Zeit zur Verfügung bleibt, zu machen sein werden.

Mittheilungen oder Arbeiten, welche schon veröffentlicht oder bereits vor einer wissenschaftlichen Gesellschaft gelesen worden sind, werden nicht zugelassen.

Artikel IX. Die Arbeiten des Kongresses werden gesammelt und veröffentlicht werden.

Die in den allgemeinen Sitzungen gehaltenen Vorträge werden zu diesem Zwecke stenographirt, wenn es den Herren Rednern nicht möglich ist, ihre Mittheilungen dem General-Sekretariat schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Die Herren Redner, welche bei den Diskussionen das Wort ergreifen, werden ersucht, den wesentlichen Inhalt ihrer Reden nach Schluß der Sitzung, in welcher sie das Wort ergriffen haben, dem Bureau der Sektion schriftlich zu übergeben, um hierauf gestützt die Notizen der Herren Sekretäre, wenn nöthig, vervollständigen zu können.

Dem Bureau der Organisations-Kommission bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Diskussionen vollinhaltlich oder nur auszugsweise zur Veröffentlichung gelangen sollen.

Außer dem offiziellen Programme stehende Memoires, welche dem Kongresse vorgelegt wurden, aber nicht zum Vortrage oder zur Diskussion gelangen konnten, werden in den Bericht über den Kongreß nicht aufgenommen.

Artikel X. Die Eröffnungs- und die Schluß-Sitzung des Kongresses werden durch das Bureau der Organisations-Kommission geleitet.

Die Bureaux der Sektionen werden vom Kongresse selbst gewählt (Art. VI).

Für diese Wahlen wird das Bureau der Organisations-Kommission, mit Rücksicht auf die angemeldeten Mitglieder aller Länder, Vorschläge vorbereiten.

Das Bureau einer jeden Sektion besteht aus:
einem Präsidenten,
mehreren Vize-Präsidenten,
bei deren Wahl wird auf die zur Verhandlung gelangenden Themen soviel als möglich Rücksicht zu nehmen sein, so daß bei jedem derselben, wo thunlich, eine Persönlichkeit den Vorsitz führen und die Diskussion leiten kann, welche das zur Diskussion gestellte Thema vollständig beherrscht, und aus
zwei bis drei Sekretären,
bei deren Wahl darauf Gewicht zu legen ist, daß wo möglich alle vier Sprachen, in welchen die Diskussion geführt werden kann, im Sekretariate eine derartige Vertretung finden, daß dasselbe eine Verdolmetschung von einer Sprache in die anderen zu besorgen in der Lage ist.

Artikel XI. Der jeweilige Präsident leitet die Debatte nach den allgemein gebräuchlichen Regeln, mit Rücksicht auf die im Artikel VII getroffenen Bestimmungen.

Artikel XII. Die Herren Referenten werden gebeten, ihre vor Eröffnung des Kongresses in Druck zu legenden Berichte so kurz und präzis zu fassen, als es die Natur der von ihnen behandelten Frage gestattet und dabei als Hauptzweck des Referates im Auge zu behalten, den gegenwärtigen Stand der betreffenden Frage im Allgemeinen oder in dem Lande, über welches sie berichten, so markant als möglich zu schildern, um daraus Fragen, Schlüsse oder Anträge zu ziehen, welche zur Diskussion gebracht werden können und um es den Mitgliedern des Kongresses zu ermöglichen, sich über das Wesen der Sache oder der vorgelegten Anträge ꝛc. rasch zu orientiren.

Es bleibt dabei nicht zu übersehen, daß in dem Meinungsaustausche der Gelehrten und Fachmänner der Hauptzweck und Hauptwerth der internationalen Kongresse liegen muß und daß es den Herren Referenten bei dem ihnen vorbehaltenen Schlußworte möglich sein wird, die etwa noch nöthigen Ergänzungen beizufügen.

Artikel XIII. Die Sekretäre der Sektion haben die Aufgabe:

1. Die Protokolle der Sitzungen zu führen;

2. die Verständigung der in verschiedenen Sprachen sprechenden Redner zu erleichtern;

3. bei Beginn jeder Sitzung die Liste der Publikationen, Notizen und Arbeiten bekannt zu geben, welche dem Kongresse oder den einzelnen Sektionen desselben zugegangen sind;

4. dem General-Sekretariate alle Anhaltspunkte für die Verfassung des Berichtes über den Kongreß zu verschaffen, somit alle den Sektionen vorgelegten Memoiren und Notizen zu sammeln, die bei den Diskussionen gehaltenen Reden ihrem wesentlichen Inhalte nach vorzumerken und die ihnen von den Herren Rednern übergebenen Notizen zu ordnen und ihre eigenen Vormerkungen danach, wenn nöthig, zu ergänzen; endlich

5. dem General-Sekretariate täglich einen zur sofortigen Publikation geeigneten summarischen Bericht über die Sitzung, welcher sie als Sekretäre angehörten, zu erstatten, in welchem die gefaßten Beschlüsse oder angenommenen Resolutionen wörtlich enthalten sein müssen.

Artikel XIV. Ueber rein wissenschaftliche Fragen wird nicht abgestimmt.

Ueber die in den Sektionen bezüglich anderer Fragen gefaßten Beschlüsse oder angenommenen Resolutionen wird in der allgemeinen Schluß-Sitzung ein kurzer Bericht erstattet.

Die Berichterstatter werden hierfür von den Sektionen gewählt.

Artikel XV. Die Organisations-Kommission läßt durch ihr Bureau alle den Kongreß betreffenden Geschäfte führen und beruft für die verschiedenen Zweige der Vorbereitungen und Geschäfte besondere Komitees, die im Einvernehmen mit dem Bureau zu wirken haben.

Nach Vollendung des Berichtes über den Kongreß löst sich die Organisations-Kommission des VI. Kongresses auf und übergiebt alle den VII. Kongreß betreffenden Agenden dem für diesen vom VI. Kongresse berufenen Permanenz-Komitee.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1887. Nr. 9.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Budapest 26, Prag 8, Rom 28, Venedig 2, Paris 7, Warschau, Petersburg je 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 10, Reg.-Bez. Aachen 1, Hamburg 2, Wien 11, Budapest 60, Petersburg 20 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 3, Reg.-Bez. Marienwerder 45, Edinburg 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 4 Todesfälle und 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königl. Charité) 1 Todesfall u. 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Hamburg 10, Paris 29, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 40, Hamburg 83, Reg.-Bez. Schleswig 160, Petersburg 78 Erkrankungen.

Rose: London 12 Todesfälle; Wien 12, Kopenhagen 31 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 11 Todesfälle.

Masern: Paris 62, Liverpool 24, London 35 Todesfälle; Berlin 68, Breslau 340, Reg.-Bezirke Aurich 116, Düsseldorf 186, Münster 105, Stettin 217, Wien 80, Stockholm 37 Erkrankungen.

Scharlach: Wien, Budapest, Christiania je 8, London 13, Edinburg 16 Todesfälle; Berlin 32, Hamburg 27, Wien 49, Budapest 28, Edinburg 275, Stockholm 29 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 29, Breslau 12, Dortmund 10, Dresden 9, Hamburg 22, Nürnberg 13, Wien 8, Budapest 14, Paris 35, London 31, Amsterdam, Christiania je 8 Todesfälle; Berlin 105, Hamburg 73, Nürnberg 61, Reg.-Bez. Düsseldorf 121, Reg.-Bez. Schleswig 181, Kopenhagen 43 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 41, Liverpool 14, Kopenhagen 12 Todesfälle; Hamburg 23, Wien 18, Kopenhagen 140 Erkrankungen.

Flecktyphus in den Preußischen Regierungsbezirken Marienwerder und Köslin.

Im Kreise Kulm (Westpreußen) sind auf dem Gute Schönfließ seit Ende November vor. J. bis Ende Januar d. J. 8 Personen an Flecktyphus erkrankt, von denen 6 Angehörige einer Familie waren. Woher die Krankheit eingeschleppt ist, konnte bis jetzt nicht sicher ermittelt werden.

Aus dem Regierungsbezirke Köslin werden 5 Erkrankungen an Flecktyphus mit einem Todesfalle gemeldet; dieselben traten im Anfang des Monats Januar d. J. auf der nahe der Kreisstadt Neustettin gelegenen Domäne Schützenhof auf und beschränkten sich auf eine Familie. Die Art der Einschleppung der Krankheit blieb auch hier unbekannt.

Ernährungsweise der Berliner Kinder in den ersten elf Lebensmonaten.

Die beiden folgenden Tabellen sind einer Zusammenstellung des Statistischen Amts der Stadt Berlin über die Ernährungsweise der Berliner Kinder in den ersten elf Lebensmonaten entnommen. Das denselben zu Grunde liegende Material beruht auf den Erhebungen der Volkszählung vom 1. Dezember 1885, bei welcher zum ersten Male die Ernährungsweise der Kinder, und zwar der seit dem 1. Januar 1885 geborenen Kinder aufgezeichnet wurde.

(Fortsetzung auf Seite 124.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

7. Woche vom 13. Februar bis 19. Februar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	81	2	32	10	16,8	26,8	—	—	1	—	—	9	2	—	—	—	20	—
† Altona	109 046	61	—	72	27	34 3	25,1	—	—	3	2	—	10	10	5	2	2	42	—
† Augsburg	67 328	51	2	44	19	33,8	29,5	3	—	2	—	—	5	4	5	—	—	25	—
† Barmen	105 324	78	1	50	13	24,7	22,6	3	—	1	1	1	12	8	1	—	—	21	2
† Berlin	1 376 389	904	29	553	150	20,9	26,6	4	2	29	7	1	86	56	35	14	11	326	7
† Bochum	43 086	40	—	33	8	39,8	28,7	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	17	—
† Braunschweig	88 383	71	—	32	5	18,8	25,3	—	—	4	—	—	4	4	2	—	—	14	4
† Bremen	120 276	73	1	51	7	22,0	20,9	—	—	5	—	—	10	6	—	—	—	28	2
† Breslau	308 105	226	13	151	30	25,5	31,3	5	—	12	1	—	23	19	4	—	—	79	8
Charlottenburg	46 136	41	1	15	5	16,9	30,6	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	11	—
† Chemnitz	115 787	90	2	70	31	31,4	32,3	—	2	4	—	1	12	—	1	—	—	49	1
† Danzig	116 786	96	3	70	20	31,2	26,9	1	3	3	2	—	12	7	3	3	3	37	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	20	—	17	5	16,9	20,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	7	2
Dortmund	82 200	76	1	60	16	38,0	26,6	1	1	10	—	1	4	15	1	—	—	24	3
† Dresden	254 088	149	9	101	25	20,7	25,1	—	1	9	—	1	15	17	2	1	1	52	4
† Düsseldorf	121 438	93	4	57	17	24,4	24,0	—	—	—	1	—	5	5	1	—	—	42	3
† Duisburg	49 506	31	3	23	11	24,2	27,3	—	1	2	—	—	2	2	1	1	1	14	1
† Elberfeld	110 603	83	—	53	10	24,9	22,7	1	—	3	—	—	16	5	3	—	—	23	2
† Erfurt	60 010	54	2	29	7	25,1	23,6	—	—	1	—	—	2	6	—	1	1	18	1
† Essen	67 635	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	160 116	89	1	66	12	21,4	19,8	3	—	5	—	—	16	5	3	1	1	34	—
† Frankfurt a. O.	55 016	39	—	23	5	21,7	27,5	—	—	5	—	—	6	3	2	2	2	7	—
† Freiburg i. B.	42 904	23	2	19	5	23,0[3])	24,5	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	16	—
† M.-Gladbach	46 398	41	2	23	10	25,8	25,9	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	15	—
Görlitz	57 410	.	.	.	.	.	28,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle a. S.	85 307	52	5	45	13	27,4	25,5	—	—	4	1	—	3	9	4	2	2	20	4
† Hamburg u. Vororte	486 462	317	11	287	86	30,7	25,5	—	2	22	10	1	41	28	28	3	3	148	7
† Hannover	145 080	95	15	51	9	18,3	21,7	—	1	—	1	—	14	7	—	—	—	26	2
† Karlsruhe	64 798	32	2	18	7	14,4	20,7	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	8	1
† Kassel	65 918	28	3	21	3	16,6	22,3	—	1	1	—	—	1	2	1	—	—	15	—
† Kiel	54 274	43	1	25	12	24 0	22,7	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	13	—
† Köln	166 667	119	1	67	13	20.9	27,4	1	3	4	—	—	12	15	1	—	—	30	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	98	4	77	24	25 9	31,7	—	—	3	—	—	9	13	6	4	4	45	1
Krefeld	95 418	76	4	50	13	27,2	25,2	1	—	4	1	—	10	12	1	—	—	21	—
† Leipzig	177 072	107	4	79	28	23,2	23,0	—	—	3	—	—	12	7	7	1	1	47	3
† Lübeck	56 775	32	4	28	9	25,6	22,0	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	17	—
† Magdebg. u. Neust.	149 437	109	7	72	30	25,1	26,4	—	—	4	1	1	11	4	5	2	2	44	2
† Mainz	68 036	35	2	25	5	19,1	23,4	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	17	1
† Mannheim	63 744	54	2	22	8	17,9	21,1	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	12	1
† Metz	54 370	25	—	27	4	25.8	21,2	—	—	2	1	1	6	5	1	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	71 700	38	5	33	7	23.9	[2])	2	—	—	—	—	5	4	—	—	—	22	—
† München	272 102	181	5	122	40	23,3	30,9	1	2	1	—	2	18	10	11	—	—	76	1
Münster	45 208	25	1	26	9	29,9	24,4	3	—	—	—	—	3	7	—	—	—	13	—
† Nürnberg	119 758	68	6	59	12	25.6	26,7	—	—	13	—	—	11	12	3	2	2	19	1
† Plauen i. V.	45 307	26	1	21	9	24,1	26,8	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—	15	—
† Posen	69 138	47	1	47	11	35,3	29,7	—	2	—	—	—	6	6	—	—	—	33	—
† Potsdam	51 646	31	2	23	3	23,2	24,2	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	15	—
† Stettin	102 008	61	2	50	17	25,5	25,7	—	—	7	1	1	3	5	1	1	1	29	3
† Straßburg i. E.	114 367	70	4	55	15	25,0	27,2	—	—	3	—	—	11	6	—	—	—	34	1
† Stuttgart	116 355	65	1	39	13	17,4	21,5	—	3	—	1	—	4	3	2	1	1	24	2
† Wiesbaden	57 105	29	1	20	5	18,2	20,0	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	13	1
† Würzburg	56 275	25	2	23	4	21,3	25,7	—	—	1	—	—	9	3	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grundärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 15, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 18,2.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 13. Februar bis 19. Februar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 969	265	20	171	55	23,4	4	2	8	—	—	18	25	15	—	—	97	2
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 12. Februar 87	174 751	99	6	102	17	30,4	1	—	7	1	—	11	22	4	.	.	56	.
Budapest bis 12. Februar 87	431 896	302	18	304	82	36,6	—	8	14	—	—	58	50	10	—	—	150	14
Christiania	131 000	74	4	70	11	27,8	—	8	8	—	—	9	13	1	—	—	31	—
Dublin	353 082	183	.	239	43	35,3	1	3	1	.	.	.	.	3	.	.	229	2
Edinburg	258 629	132	.	118	15	23,8	1	16	2	.	.	15	.	—	.	.	83	1
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 15. Febr. 87	290 000	200	8	151	33	27,1	—	1	4	1	4	21	15	1	.	.	103	1
Krakau bis 12. Februar 87	22 959	48	—	50	8	35,6	—	—	1	—	—	14	12	3	—	—	20	—
Liverpool	592 991	357	.	293	73	25,8	24	6	2	.	.	.	.	7	.	.	242	12
London	4 216 192	2612	.	1560	364	19,3	35	13	31	6	1	170	353	17[2])	.	.	868	66
Lyon bis 5. Februar 87	401 930	158	16	208	21	26,9	—	2	5	1	—	30	68	3	.	.	98	1
Odessa	251 400	.	7	141	48	29,2	2	1	3	—	3	24	14	6	5	3	87	1
Paris	2 260 945	1270	97	1173	200	27,0	62	4	35	29	11	197	140	88	.	.	579	28
Petersburg bis 12. Februar 87	928 016	534	34	582	164	32,6	2	17	23	17	1	98	26	90	.	.	308	.
Prag u. Vororte	288 317	.	10	187	42	33,7	1	1	5	3	1	46	28	5	.	.	92	5
Rom 8. Januar 87	355 026	203	30	242	33	34,5	4	—	4	1	1	16	29	11	.	.	170	6
Stockholm bis 12. Februar 87	210 717	149	12	87	28	21,5	1	3	2	—	1	14	12	8	.	.	44	2
Triest	154 055	.	.	117	22	39,5	4	—	4	—	—	45		—	—	—	63	1
Venedig bis 12. Februar 87	145 434	64	1	82	18	29,3	2	—	—	—	—	10	11	15	.	.	42	2
Warschau bis 12. Februar 87	431 572	305	14	202	67	24,3	2	4	4	5	1	28	34	25	.	.	99	—
Wien	790 381	514	26	432	98	28,4	5	8	8	3	2	104	70	23	—	—	200	9
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 13. Februar bis 19. Februar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	1	3	—	—	—	—	1
Scharlach	4	—	—	1	3	—	—	2
Diphtherie und Croup	41	2	23	12	3	1	—	8
Unterleibstyphus	23	—	—	1	16	5	1	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	71	1	—	2	62	6	—	1
Lungenschwindsucht	59	—	—	1	31	26	1	34
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	98	1	3	5	38	46	5	12
Akuter Darmkatarrh	1	1	—	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	4	8	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	1	15	8	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	2	12	13	2	—
Verletzungen	103	1	6	6	37	49	4	3
Alle übrigen Krankheiten	458	42	7	19	197	165	28	58
Summe	932	49	42	50	421	329	41	125

Gesammtbest. **war** am 12. Februar 4263 u. **bleibt** am 19. Februar 4212.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	13.—19. Febr.	40	68	32	105	7
„ Breslau	desgl.	3	340	14	21	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	83	20	27	73	3
„ Nürnberg	desgl.	2	7	6	61	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	—	—	1	—
Aurich	desgl.	2	116	—	7	—
Düsseldorf	desgl.	9	186	24	121	3
Erfurt[3])	desgl.	1	6	10	60	4
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	15	75	43	34	—
Marienwerder	desgl.	20	29	25	39	3
Münster	13.—20. Febr.	6	105	17	20	2
Schleswig[4])	13.—19. Febr.	160	55	71	181	4
Stettin	desgl.	6	217	20	93	1
Stralsund	desgl.	14	4	9	22	1
Trier	desgl.	2	14	1	2	—
Wiesbaden	desgl.	7	43	12	25	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 13. Februar bis 19. Februar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Februar	3,1	−4,4	769,4	767,8	766,3	90	63	75	—	ONO—O	
	14. „	3,7	−4,6	766,1	767,0	769,5	94	64	82	—	ONO	.
	15. „	1,5	−6,5	773,6	774,3	774,9	76	46	59	—	O	.
	16. „	−1,6	−9,8	775,4	774,5	773,9	82	45	55	—	OSO	.
	17. „	−2,1	−9,9	772,2	770,2	768,3	75	45	52	—	SO—NO	.
	18. „	−2,9	−7,4	764,4	762,2	760,8	66	56	55	—	SO—SW	.
	19. „	0,7	−9,8	759,2	757,9	757,8	71	43	43	—	S	.
München	13. Februar	−1,6	−3,8	720,0	719,6	719,3	95	94	96	—	O	0,5
	14. „	−0,4	−3,9	719,1	719,1	719,5	96	89	94	0,1	O	2,2
	15. „	−1,6	−6,4	721,4	721,9	723,1	87	64	66	—	O	1,8
	16. „	−6,4	−12,8	723,7	723,1	723,8	74	64	69	—	O	3,5
	17. „	−7,1	−15,3	722,8	721,9	721,5	78	63	64	—	NO	1,2
	18. „	−4,6	−15,6	719,3	717,6	716,6	79	58	53	—	NO	0,8
	19. „	1,4	−7,9	715,8	715,0	715,3	58	46	59	—	NW	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Nachträglich werden für die Woche vom 6.—12. Februar 10 Erkrankungen an Masern, 10 an Diphtherie und an Kindbettfieber gemeldet. — [4]) Die Nachrichten aus Sonderburg fehlen.

Tabelle I.

Lebensmonat	Vorhandene Lebende	Muttermilch	Ammenmilch	Thiermilch	Milchsurrogate	Gemischte u. sonstige Nahrung	Ernährung nicht angegeben
1.	917,2	674,1 (708,0)	16,8 (16,8)	182,0 (215,9)	4,4 (6,4)	(35,7)	4,2
2.	877,4	568,1 (610,2)	18,6 (18,9)	225,9 (269,8)	5,8 (10,2)	(46,3)	12,7
3.	848,1	505,7 (546,3)	19,8 (20,0)	255,7 (298,6)	6,6 (9,6)	(45,8)	14,5
4.	820,7	447,5 (486,8)	23,6 (25,3)	278,5 (324,7)	9,0 (17,2)	(50,5)	11,6
5.	796,4	421,8 (460,2)	28,1 (29,2)	273,4 (316,3)	10.5 (17,2)	(49,0)	13.6
6.	774,4	409,2 (437,2)	27,5 (28,3)	268,1 (311,0)	9,5 (16,3)	(49,2)	10,9
7.	755,8	397,2 (426,6)	25,7 (26,0)	273,5 (307,2)	9,8 (15,8)	(38,8)	10,8
8.	738,5	377,7 (404,2)	21,7 (22,5)	279,8 (313,7)	8,1 (17,1)	(41,5)	9,7
9.	723,6	360,8 (385,8)	19,1 (20,1)	278,6 (312,5)	8,8 (15,8)	(41,8)	14,5
10.	710,0	319,5 (340,9)	16,6 (18,3)	303,7 (336,4)	10,1 (22,0)	(47,4)	12,7
11.	697,6	298,2 (319,5)	12,0 (12,4)	321,5 (350,8)	9,8 (19,8)	(46,6)	9,5
zus.	8659,7	4779,8 (5136,7)	229,5 (237,8)	2940,7 (3350,3)	92,4 (166,3)	(492,6)	124,7

Tabelle II.

Die Gestorbenen der Sterblichkeitstafel sind in pro Mille der obigen Antheile der Lebenden ausgedrückt:

überhaupt	Muttermilch	Ammenmilch	Thiermilch	Milchsurrogate	gem. u. sonst. Nahrg.	nicht angegeben
74,3	20,8 (19,8)	16,8 (16,8)	157.3 (132,6)	437,3 (310,8)	140,4	4410,0
34,9	8,8 (8,1)	16,5 (16,4)	74,1 (54,7)	141,4 (80,4)	121,7	170,3
33,0	8,3 (7,7)	5,6 (5,5)	57,9 (49,5)	103,8 (66,7)	132,5	137,0
31,1	7,7 (7,1)	4,7 (4,4)	49.3 (42,2)	98,2 (51,2)	120,2	109,7
30,7	7,2 (6,6)	2,5 (2,4)	48,0 (41,4)	69,5 (42,1)	125,8	82,7
2,52	6,1 (5,7)	3,3 (2,4)	39,1 (33,7)	55,8 (32,5)	100,3	93,9
2,31	4,5 (4,2)	1,6 (1,5)	32,8 (29,2)	29,9 (18,4)	142,7	84,0
2,25	4,9 (4,1)	1,8 (1,7)	33,9 (29,2)	63,2 (29,8)	101,3	86,3
19,1	5,9 (5,5)	2,3 (2,0)	27,3 (24,4)	27,4 (15,2)	72,4	49,4
18,4	6,7 (6,2)	5,9 (5,5)	13,1 (17,4)	22,6 (10,8)	79,9	79,2
31,2	8,8 (8,2)	5,7 (5,3)	45,6 (40,4)	76,5 (42,4)	110,2	244,6

Tabelle I giebt an, in welcher Weise die nach der Sterblichkeitstafel vorhandenen Lebenden der ersten elf Monate ernährt wurden.

Tabelle II giebt die Gestorbenen der Sterblichkeitstafel auf je 1000 Lebende (s. Tabelle I) an.

Die in den beiden Tabellen in Klammern befindlichen Zahlen sind unter Berücksichtigung sämmtlicher Kinder berechnet worden, welche, wenn auch nur theilweise, nach der im Kopfe der betreffenden Rubrik bezeichneten Ernährungsweise ernährt worden sind, während die Zahlen außerhalb der Klammern sich auf die ausschließlich nach der fraglichen Ernährungsweise ernährten Kinder beziehen.

Sechszehnter Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1884.

Die Gesammtzahl der Gestorbenen im Königreich Sachsen während des Jahres 1884 belief sich bei einer für die Mitte des Jahres berechneten Bevölkerung von 3135000 Einwohnern auf 94525 (ausschließlich der Todtgeborenen) = 30,15‰ und hat damit gegen das Vorjahr um 1,01 p. m. zugenommen. Die Anzahl der Geburten incl. 5112 Todtgeborenen betrug im Berichtsjahre 137636 = 43,90 p. m. der Bevölkerung gegenüber 42,89‰ des Vorjahres. Von den größeren Städten zeigten die größte Sterblichkeit (mit Ausschluß der Todtgeborenen) Zschopau mit 42,02‰ und Limbach mit 37,00‰, die geringste Bautzen mit 22,43‰ und Zittau mit 23,00‰. Die Zunahme der Sterblichkeit im Jahre 1884 gegenüber dem Vorjahre betraf die jüngeren Altersklassen bis zum 40. Jahre, während die älteren eine geringe Abnahme in ihren Todtenzahlen zeigten.

Die Anzahl der Todesfälle in Folge von einigen wichtigeren Krankheiten geht aus der nachstehend wiedergegebenen Tabelle hervor:

Todesursache	1883	1884	Todesursache	1883	1884
Pocken	11	15	Flecktyphus	3	4
Masern	1059	1449	Kindbettkrankh.	566	697
Scharlach	2142	1311	Ruhr	173	88
Croup und Diphtherie	5447	7855	Asiat. Cholera	—	—
Keuchhusten	542	911	Krebs	2192	2215
Abdominaltyphus	860	808	Lungenschwindsucht	7595	7867

Die Vertheilung der tödtlich verlaufenen Krankheiten auf die einzelnen Altersklassen ist aus einer anderen Tabelle ersichtlich. Darnach kamen von 100 Sterbefällen der Altersklasse zwischen 6 und 10 Jahren 49,43 auf Croup und Diphtherie, 10,11 auf Scharlach, von 100 Sterbefällen der Altersklasse zwischen 20 und 30 Jahren 48,05 auf Lungenschwindsucht u. s. w.

Einen interessanten Vergleich zwischen der Häufigkeit wichtiger Todesursachen einerseits in den 25 größeren Städten (mit mehr als 8000 Einwohnern), andererseits in den kleineren Städten und Dörfern ꝛc., bietet die folgende Tabelle:

Todesursache	auf je 100 Todesfälle in größ. Städten	auf je 100 Todesfälle i. übrig. Lande	auf je 10000 Lebende in größ. Städten	auf je 10000 Lebende i. übrig. Lande
Masern	0,96	1,74	2.69	5,38
Scharlach	1,38	1,38	3,89	4,30
Diphtherie	7,49	8,60	21,00	26,65
Typhus	0,70	0,91	1,95	2,82
Phthise	11,95	7,03	33,49	21,79

Darnach war im Berichtsjahre nur die Mortalität an Lungenschwindsucht für die größeren Städte eine höhere, dagegen sind bezüglich der Zahl der Todesfälle an den genannten 4 Infektionskrankheiten die kleinen Städte und Dörfer ꝛc. ungünstiger oder wenigstens nicht besser, als die größeren Städte gestellt.

Die Zahl der Pockentodesfälle hat gegen das Vorjahr einige Zunahme erfahren. Die Mehrzahl der Pockenerkrankungen ist aus dem benachbarten Böhmen, wo kein Impfzwang besteht, eingeschleppt worden.

So kamen, da in der nahe bei Zittau gelegenen böhmischen Stadt Grottau und deren Umgebung Pocken sehr zahlreich sich zeigten, in Zittau selbst und einigen benachbarten Dörfern zahlreiche Pockenerkrankungen (41) mit 3 Todesfällen vor. Ebenso geschah aus Böhmen die Einschleppung in den Medizinalbezirk Löbau, wo im Ganzen 10 Erkrankungsfälle, sämmtlich mit Ausgang in Heilung, ermittelt wurden. Außer der zuerst Erkrankten, einer Arbeiterin in einem Lumpengeschäft in Löbau, bei der die Infektionsquelle aus Böhmen nicht sicher

festgestellt ist, konnte bei allen Uebrigen der Ursprung der Krankheit auf Böhmen zurückgeführt werden. Im Medizinalbezirk Bautzen kamen 3 Erkrankungen, darunter 2 in Bautzen selbst bei Lumpensortirerinnen vor. In dem übrigen Theile des Landes, den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und Zwickau, traten die Pocken nur sehr vereinzelt auf und haben in dem erstgenannten Bezirk 8, in den beiden anderen 3, bezw. 1 Todesfall veranlaßt. Von Uebertragungen sind noch die folgenden Fälle erwähnt: In Leipzig erkrankte ein Kind an Pocken, nachdem es 11 Tage vorher im Eisenbahnwagen zusammen mit böhmischen Arbeitern die Reise von Chemnitz, das pockenfrei war, nach Leipzig zurückgelegt und dabei vermuthlich den Infektionskeim aufgenommen hatte. Diese Erkrankung wurde der Ausgangspunkt für weitere 10 Fälle, von denen 1 bei einem noch ungeimpften Kinde letal verlief. Außerdem erkrankte in derselben Stadt wahrscheinlich in Folge des Verkehrs mit infizirten Lumpen die Wirthschafterin eines Lumpenhändlers und das Kind einer Lumpensortirerin. Endlich ist noch eine nicht unbedeutende, aber bei der weitverbreiteten Impfung recht gutartige Epidemie in einem Theile von Markneukirchen (Medizinalbezirk Oelsnitz i. V.) zu erwähnen, da auch hier die Verschleppung des Ansteckungsstoffes aus dem anstoßenden böhmischen Distrikte sehr wahrscheinlich ist.

Die Zahl der Erstimpfungen im Jahre 1884 betrug 90 055 (im Jahre 1883: 89 022) und die Zahl der Wiederimpfungen 69 397 (im Vorjahre 59 750). Es hat somit sowohl die Zahl der Erstimpfungen, wie namentlich die der Wiederimpfungen zugenommen. Zumeist ist diese Vermehrung der letzteren wohl der ungewöhnlichen Geburtenfrequenz d. J. 1872 zuzuschreiben, da in diesem Jahre fast 15 000 Kinder mehr geboren wurden, als im Jahre zuvor.

Die animale Impfung hat im Berichtsjahre beträchtlich zugenommen; das Verhältniß der mit Thierlymphe Geimpften stieg bei den Erstimpfungen auf 64,9%, bei den Wiederimpfungen auf 63,0% aller Geimpften gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres von 32,8% bez. 30,1%. Dem gegenüber hat allerdings auch die Zahl der Fehlerfolge etwas zugenommen, nämlich von 3,5% auf 4,76%, was im Bericht der noch mangelhaften Technik beim Impfen mit animaler Lymphe zugeschrieben wird.

Die Anzahl der von der Impfung Zurückgestellten betrug 17,1%, die Zahl der pflichtwidrig Entzogenen 2,1% bei den Erstimpfungen und 0,6% bei den Wiederimpfungen.

Ueber beobachtete Impfschädigungen ist gemäß Anordnung von den Bezirksärzten berichtet. Außer einigen Fällen von Impferysipel, von denen ein Fall in dem Dorfe Körbitz tödtlich verlief, sind 6 Fälle von Verschwärung oder Gangrän der Impfpusteln erwähnt, von denen 3 tödtlich endeten. Außerdem ist noch 1 Kind an Ekzem mit Tuberkulose gestorben, doch war hier der Zusammenhang des Todes mit der Impfung sehr zweifelhaft. Impfsyphilis ist nicht beobachtet worden.

Für die Gewinnung der Lymphe waren zu Anfang des Jahres 1885 4 Anstalten organisirt und zwar in Bautzen, Dresden und Leipzig für die gleichnamigen Regierungsbezirke und in Frankenberg für den Regierungsbezirk Zwickau.

Die Anzahl der Todesfälle in Folge von Scharlach betrug im Berichtsjahre 1311 gegen 2142 im Jahre 1883. Besonders schwer heimgesucht war von dieser Krankheit der Medizinalbezirk der Stadt Hainichen, wo 50 Kinder und junge Leute an Scharlach starben (19,76% aller Todesfälle daselbst); die Stadt war im Vorjahre ganz frei von der Krankheit geblieben. Betreffs der Verschleppung des Scharlachs wird der Fall mitgetheilt, daß in der abgeschlossen lebenden Familie eines Landgeistlichen die ersten Scharlachfälle eines Dorfes sich zeigten, nachdem das Dienstmädchen, welches außerhalb des Medizinalbezirks einige Tage in einer scharlachkranken Familie verweilt hatte, in die Pfarrwohnung zurückgekehrt war.

Die bedeutende Masernepidemie, welche bereits im Vorjahre das Land überzogen hatte, hat sich auch im Berichtsjahre fortgesetzt und zwar zum Theil in besonders bösartiger Heftigkeit. Die Zahl der durch sie bedingten Todesfälle ist von 1059 im Vorjahre auf 1449 im Jahre 1884 gestiegen; sie hat alle Medizinalbezirke, mit Ausnahme derer von Hainichen und Oschatz, betroffen. Komplikationen mit Diphtherie und Lungenentzündung waren ungewöhnlich häufig.

Croup und Diphtherie haben im Berichtsjahre mehr Opfer verlangt, als je in den letzten 12 Jahren, seitdem in Sachsen eine Statistik der Todesfälle eingerichtet ist. Im Jahre 1873 betrug die Zahl der Todesfälle in Folge dieser Krankheit 1704 und seitdem ist sie fast regelmäßig gestiegen, am stärksten in den letzten 4 Jahren. So wurden im Jahre 1881: 2891, 1882: 4183, 1883: 5447 und 1884: 7855 Diphtherietodesfälle im Lande gezählt! Demnach sind in diesen 4 Jahren allein über 20 000 Kinder der Seuche zum Opfer gefallen. Hygienische Maßregeln, wie gründlichste Desinfektion der Kleider, Betten, Wohnungen u. s. w., erwiesen sich in der Regel als vollkommen machtlos gegen das Auftreten neuer Erkrankungen. Näheres über das Auftreten der Diphtherie, sowie auch des Keuchhustens in Sachsen während des Jahres 1884 ist in den Veröffentl. 1885 II. S. 36 mitgetheilt.

Von selteneren Typhusformen sind im Berichtsjahre 1 Erkrankung an Rückfallfieber und 4 Todesfälle an Fleckfieber gemeldet worden; bei 3 der letzteren war jedoch die Diagnose zweifelhaft. An Abdominaltyphus sind im Ganzen 808 Personen gegen 860 des Vorjahres gestorben. Verhältnißmäßig am wenigsten war der Reg.-Bezirk Bautzen vom Typhus betroffen worden, am meisten

der Regierungsbezirk Leipzig. Eine an sich nicht sehr umfängliche Epidemie in Dittelsdorf bei Zittau bot insofern Interesse, als mehrfache Verschleppungen des Krankheitskeimes von einem Hause aus stattfanden, das an sich, abgesehen von einer sumpfigen und von Unkraut überwucherten Stelle an der Rückseite des Hauses, in hygienischer Beziehung gut gehalten war. Nachdem die letztere Stelle trocken gelegt war, erlosch die Epidemie. Bemerkenswerth ist ferner eine Epidemie in Plagwitz bei Leipzig in der großen Fabrik und dem Versandtgeschäft von May und Edlich, in Folge deren 40 Personen erkrankten und 2 starben. Die sorgfältigsten Erörterungen über die Ursache der Erkrankungen ließen kaum einen Zweifel, daß hier der hochgradig verunreinigte Brunnen des Fabrikgrundstücks, dessen Wasser ausschließlich als Trinkwasser diente, angeschuldigt werden mußte. Außer den erwähnten finden noch einige andere, lokal eng begrenzte Typhus-Epidemien im Berichte eingehende Besprechung.

Im Wochenbett starben nach den Anzeigen der Hebammen 1058 Personen, davon 449 an puerperalen Fiebern und Entzündungen. Bei 148 dieser letzteren war eine geburtshülfliche Operation ausgeführt worden.

Von Trichinose-Epidemien sind im Berichtsjahre 4 bekannt geworden; im Ganzen sind an dieser Krankheit über 70 Personen erkrankt und 2 gestorben.

Am Milzbrand sind 5 Personen gestorben; zu erwähnen ist, daß im Medizinalbezirk Dippoldiswalde in Folge des Genusses von Fleisch, das von einer milzbrandkranken Kuh abstammte, 2 Personen an Pustula maligna und verschiedene andere mehr oder minder schwer an vorübergehenden Verdauungsstörungen erkrankten.

Von Tollwuth beim Menschen ist, wie im Vorjahre, auch diesmal kein einziger Fall vorgekommen.

Aus dem 2. Abschnitt des Berichtes, welcher die öffentliche Gesundheitspflege betrifft, sind die folgenden den Abschnitten über die Nahrungsmittel und die Giftpolizei entnommenen Angaben erwähnenswerth.

Im Chemnitzer Schlachthause wurden im Berichtsjahre 60872 Stück Schweine, Schafe und Kälber geschlachtet; von diesen wurden 620, ca. 1%, beanstandet und zwar wurden 32 als zum Genuß ganz unbrauchbar erachtet, 98 als minderwerthig öffentlich im Schlachthofe unter näherer Bezeichnung der Krankheit des betr. Thieres, bezw. in gekochtem Zustande verkauft, von den übrigen Thieren nur einzelne Theile beanstandet bezw. vernichtet, das übrige Fleisch aber freigegeben. Unter den Krankheiten, wegen deren Schlachtthiere beanstandet wurden, war die Tuberkulose bei 215 Rindern (rund 3%), 12 Schweinen, 2 Schafen und 2 Kälbern vertreten. Außerdem wurden 49 Schweine finnig, 4 trichinenhaltig gefunden; auch 4 amerikanische Speckseiten enthielten Trichinen.

Von sogenannter Fleischvergiftung wird der Fall berichtet, daß in einem Dorfe bei Penig mehrere Personen in der charakteristischesten Weise erkrankt seien, nachdem sie von dem Fleische einer am Kalbefieber umgestandenen Kuh gegessen hatten.

Wegen Verkaufs verdorbenen oder von kranken Thieren stammenden Fleisches wurden Fleischer und Fleischhändler mehrfach bestraft.

Erkrankungen durch Milchgenuß werden aus 2 Orten berichtet. In Leipzig wurde seit dem 13. Mai in einer Schule während der Vormittagspause frische Kuhmilch in Gläsern zu 1/4 Liter an die Schulkinder verkauft. Von 120 Kindern, welche solche Milch getrunken hatten, erkrankten am 1. Tage 109, am 2. (14. Mai) 19 und am 3. noch 29 Kinder an Erbrechen mit Durchfall und theilweise unter Kollapserscheinungen. Die genauen Erörterungen über die Ursache dieser Erkrankungen führten zu der Ansicht, daß dabei die Schlempefütterung der Kühe bei hoher Temperatur, die Verwendung von Mischmilch (Morgen- und Abendmilch) und die Nichtgewöhnung der Schüler an den Milchgenuß zusammengewirkt hatten.

In dem 2. Falle war ein Kind in Freiberg in Folge des Genusses von gekochter Milch aus einem Stalle, in welchem die Maul- und Klauenseuche herrschte, einige Tage lang an Fiebererscheinungen und einem Hautausschlage krank.

Von Vergiftungen bieten die folgenden Interesse: Eine Hebeamme hatte einer Wöchnerin gegen wunde Brustwarzen eine Karbolsäurelösung verabreicht und letztere zugleich auch dem Kinde wegen eines Bläschenausschlages an Kinn und Mund verordnet. Das Kind hatte sehr bald nach Anwendung der Karbolsäure Erbrechen und Durchfall bekommen, einen ganz dunklen Urin entleert und war nach 4 Tagen gestorben. Die Hebeamme wurde zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt und ihrer Funktion entsetzt. In Plauen i. V. kam eine Leuchtgasvergiftung vor. In Folge eines Gasrohrbruches war das Gas durch den hart gefrorenen Boden in das der Bruchstelle nächstgelegene Haus übergetreten und hatte hier bei 4 im Parterre der Vorderseite des Hauses schlafenden Personen eine Intoxikation bis zur vollständigen Bewußtlosigkeit bewirkt, während bei einigen der übrigen Hausbewohner und den Bewohnern der vorderen Parterreräume des Nachbarhauses nur leichtere Vergiftungserscheinungen sich zeigten.

In Dresden ist in einer 3 m tiefen, oben offenen, innen aber von Sandsteinquadern trocken ausgemauerten Grube ein Mann der Kohlensäurevergiftung erlegen. Die Entwickelung der Kohlensäure in der Grube war so lebhaft, daß sich nach Absaugen des giftigen Gases durch ein erhitztes Ofenrohr die Grube alsbald wieder damit füllte.

In der Irrenpflegeanstalt zu Colditz kam eine ohne Todesfall verlaufene Vergiftung von 26 Ver-

pflegten und 7 Wärtern durch arsenhaltiges Brod vor. Wie das Arsen in das Brod gekommen war, blieb unermittelt.

Zum Schlusse sei erwähnt, daß durch Verfügung des K. Ministeriums d. J. vom 10. Juli 1884 eine Instruktion für die Bezirksärzte eingeführt ist, die, wie der Bericht hervorhebt, von den betheiligten Kreisen mit lebhaftem Danke und großer Befriedigung aufgenommen wurde.

Die Mortalitätsverhältnisse Danzigs im Jahre 1886.

Eingesandt von Herrn Dr. Liévin.

Vorauszuschicken ist, daß sich nachfolgende Angaben, sofern nicht Anderes bemerkt wird, auf die Civilbevölkerung der Stadt, soweit diese von den äußeren Festungswerken umschlossen ist, bezieht. Innerhalb dieses Bezirkes belief sich die Bevölkerung auf 86 163 Seelen; es starben in demselben 2508 Personen, was einen Mortalitätskoefficienten von 29,22 pro mille der lebenden Bevölkerung ergiebt. Es waren aber von diesen 2508 Gestorbenen 182 Fremde, größtentheils solche, die krankheitshalber in den Krankenanstalten zur Aufnahme kamen und daselbst starben. Rechnet man diese als nicht zur Einwohnerschaft gehörig ab, so erhalten wir einen Sterblichkeitskoefficienten von 27 08 pro mille. — In den Vorstädten starben von 21 548 Bewohnern 680 = 31,55 ‰. — Innerhalb der Stadt war in den verschiedenen Theilen derselben die Sterblichkeit eine sehr verschiedene, wie folgende kleine Tabelle zeigt:

Gruppe	I	II+III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII a	XII b	XIII
Bewohner	7518	9395	6896	3151	12515	11593	4699	9203	4387	1128	4220	4818	1640
Todesfälle	165	164	149	203	408	388	140	254	120	21	120	156	27
Sterblichkeitskoefficient ‰ d. Bevölkerung	21,9	17,4	21,6	24,9	32,5	33,4	29,3	27,5	27,3	18,6	28,4	32,3	16,4

In der Summe der Todesfälle fehlen außer den oben erwähnten 182 Ortsfremden noch 19 verstorbene Obdachlose. — Gruppe I ist die innerhalb der eigentlichen Stadt gelegene Vorstadt; II+III und IV die Rechtsstadt; V der südliche, bessere Theil der Altstadt; VI, VII, VIII die Altstadt; IX die Niederstadt; X Langgarten (ein Theil der Niederstadt); XI Kneipab, der einzige nicht kanalisirte Theil der Stadt; XIIa und XIIb der zwischen äußeren und inneren Festungswällen gelegene Theil der Stadt; XIII die nur wenig bewohnte Speicherinsel. —

Ueber die wichtigeren Todesursachen giebt folgende Tabelle Auskunft:

	Summe	% der Todesfälle	‰ der Bevölkerg.
Morbillen	10	0,39	0,11
Scarlatina	36	1,42	0,41
Diphtheritis u. Croup	120	4,76	1,39
Tussis convulsiva	22	0,87	0,25
Typhus abdom.	18	0,71	0,20
Typhus exanth.	2	0,07	0,02
Puerperalfieber	19	0,75	0,22
Mening. cerebrospin.	12	0,47	0,13
Erysipelas	11	0,43	0,12
Pyämie u. Septicäm.	12	0,47	0,13
Typhus recurrens	2	0,07	0,02
Malaria	1	0,03	0,01
Phthisis tuberculosa	236	9,37	2,73
Infektionskrankheiten überhaupt	501	19,89	5,82
Altersschwäche	96	3,81	1,11
Lebensschwäche	165	6,55	1,91
Meningitis ꝛc.	66	2,62	0,76
Akute Lungenkrankh.	227	9,01	2,63
Apoplexie	74	2,93	0,85
Vitia cordis	81	3,21	0,94
Atrophia infant.	124	4,96	1,43
Diarrhoea infant.	332	13,18	3,85
Krebskrankheiten	93	3,69	1,07
Chron. Lungenkrankh. excl. Tuberkulose	38	1,50	0,44
Leberkrankheiten	17	0,67	0,18
Krankheiten des uropoetischen Systems	69	2,74	0,80
Syphilis	15	0,59	0,17
Selbstmord	20	0,79	0,23
Alkoholismus	6	0,23	0,07
Unglücksfall	52	2,07	0,60
Todtschlag	4	0,15	0,04

In der Gesammtzahl sind die verstorbenen Ortsfremden und Obdachlosen mit enthalten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 44, 46, 47, 49 vom 21., 23., 24. u. 26. Febr. 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest bezw. des Königlich Ungarischen Ministeriums für Ackerbau und Industrie ist die bisher vorgeschrieben gewesene ärztliche Untersuchung spanischer Seeprovenienzen nunmehr aufgehoben worden. —

Großbritannien. (Cypern.) Durch Verfügung der Lokalregierung auf der Insel Cypern sind die aus Italien anlangenden Schiffe nunmehr zum freien Verkehre zugelassen worden; ferner sind die über Ankünfte aus Triest, sowie von der adriatischen Küste Oesterreich-Ungarns und Montenegros s. Zt. verhängten Quarantänemaßregeln aufgehoben worden, jedoch werden die von dort kommenden Schiffe bis auf Weiteres noch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. —

Portugal. Durch unterm 15. Februar 1887 veröffentlichte Verfügungen des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern sind der Hafen von Singapore für „cholerafrei“, und die Häfen der britischen Kolonie Sierra Leone für „frei von Gelbfieber“ erklärt worden. —

Serbien. Das Königlich serbische Ministerium des Innern hat angeordnet, daß Reisende aus Slavonien bei dem Eintreffen in Belgrad auf der Bahn- und Schiffsstation einer ärztlichen Untersuchung sich zu unterwerfen haben.

Gleichzeitig ist die Einfuhr von Gegenständen, welche die Cholera zu verschleppen geeignet sind, nach Serbien untersagt worden.

Unter dem 14. Dezember 1886 hat der Präsident der Republik **Peru** nachstehendes Dekret erlassen:

Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera.

Andrés a Cáceres, konstitutioneller Präsident der Republik.

In Anbetracht:

daß die Zunahme der Cholerakrankheit an den östlichen Küsten des La Plata der Regierung die Pflicht auferlegt, Maßregeln zu treffen, welche das Territorium der Republik gegen das Eindringen dieser schrecklichen Epidemie sichern;

daß, obgleich durch Beschluß vom 30. November erklärt wurde, daß alle Häfen der Küste geschlossen sein sollten gegenüber von Schiffen, welche direkt von der La Plata-Küste kämen, es nöthig ist, der angeführten Maßregel die gebührende Erweiterung zu geben und gleichzeitig die Fälle zu bestimmen, in welchen dieselben zu Gunsten der kommerziellen Interessen modifizirt werden können;

(Fortsetzung nebenstehend.)

daß die oberste Sanitäts-Kommission in Ausübung ihrer speziellen Amtspflichten sich gegenwärtig damit beschäftigt, dasjenige vorzusehen, was die Umstände erfordern, und daß diese Kommission, welche unmittelbar berufen ist, über die öffentliche Gesundheit zu wachen, mit den genügenden Gerechtsamen bekleidet werden muß, um diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche zweckmäßig sind;

bestimme ich:

Art. 1. Die Häfen der Republik bleiben geschlossen für alle Schiffe, welche direkt von infizirten Plätzen und speziell von den Küsten von Argentinien und Uruguay, in welchen sich die Cholera-Epidemie ausbreitet, kommen.

Art. 2. Die oberste Sanitäts-Kommission wird ermächtigt, eine Beobachtungs-Quarantäne zu verhängen, deren Dauer sie klüglich bemessen wird, über alle Schiffe, welche an den Küsten der Republik ankommen von nicht infizirten Plätzen, sobald sie die Nachricht erhält oder einen Verdacht hegt, daß an Bord ein Fall der genannten oder irgend einer anderen ansteckenden Krankheit vorgekommen sei.

Der Staatsminister für Justiz und öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten ist mit Ausführung, Veröffentlichung und Mittheilung dieses Dekretes beauftragt.

Ein Erlaß vom 4. Januar 1887 bestimmt hierzu nachträglich Folgendes:

Lima, den 4. Januar 1887.

In Folge zweier Kabeltelegramme, welche neuerdings von der Republik Chile angekommen sind, und in Folge des Beschlusses der obersten Sanitäts-Kommission vom gestrigen Abend wird bestimmt:

Es werden einbegriffen in den Artikel 1 des Dekrets vom 14. Dezember v. J. alle Schiffe, welche seit dem 20. des genannten Monats von Häfen der Küste Chiles kommen oder dort angelaufen sind; in Folge dessen bleiben für dieselben die Häfen der Republik geschlossen.

Mitzutheilen, einzutragen und zu veröffentlichen.

gez. Zegarra.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz im November und Dezember 1886.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 21—24.)

Krankheitsformen. — Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom 1.—15. November: Gemeinden	Stück Vieh	16.—30. November: Gemeinden	Stück Vieh	1.—15. Dezember: Gemeinden	Stück Vieh	16.—31. Dezember: Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	1 1	1	—	—	2 2	2	—	—
Bern	3 3	3	2 2	2	1 1	2	5 4	6
Luzern	—	—	1 1	1	1 1	1	—	—
Freiburg	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	1 1	1	1 1	1	1 1	1
St. Gallen	—	—	1 1	1	1 1	1	1 1	1
Thurgau	1 1	1	—	—	1 1	1	3 3	3
Rauschbrand.								
Bern	5 5	5	3 3	3	—	—	4 4	4
St. Gallen	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Waadt	1	1	—	—	2 2	3	—	—
Tollwuth.								
Bern	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Zürich	—	—	1 1	1	1 1	1	—	—
Zug	—	—	1 1	2	—	—	—	—
Aargau	—	—	2 2	3	—	—	—	—
Genf	1 1	3	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.								
Bern	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	2 2	2
Maul- und Klauenseuche.								
Bern	1 1	28 28	3 1	65 37	1	7	—	—
Freiburg	1 1	20 20	—	—	—	—	—	—
Waadt	1 1	4 4	2 1	20 16	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Luzern	1 1	1	—	—	—	—	1 1	1
Schwyz	—	—	—	—	—	—	1 1	2
St. Gallen	1 1	6	1	4	2 1	3	—	—
Aargau	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Waadt	1 1	2	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	1 1	4	—	—	—	—

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die durch Maul- und Klauenseuche infizirten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche neu infizirten Thiere an.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Deutsches Reich. Statistische Aufnahme des Heilpersonals ꝛc.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1887 (§ 92 der Protokolle) dem auf S. 632 der Veröffentlichungen 1886 bezeichneten Entwurfe von

Bestimmungen, betr. die Wiederholung der statistischen Aufnahme des Heilpersonals, des pharmazeutischen Personals und der pharmazeutischen Anstalten,

nebst zugehörigen drei Anlagen in nachstehender Fassung die Zustimmung ertheilt. Gleichzeitig hat der Bundesrath beschlossen, der Eingabe des Vorsitzenden des Zweig-Vereins der Verfertiger chirurgischer Instrumente und Bandagen zu Berlin vom 26. Oktober 1886, betreffend die Berücksichtigung dieser Gewerbtreibenden bei der statistischen Aufnahme des Heilpersonals, keine Folge zu geben.

1. In den Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen sollen statistische Aufnahmen in Bezug auf
   das Heilpersonal,
   das pharmazeutische Personal und
   die pharmazeutischen Anstalten
   nach dem Stande vom 1. April 1887 ausgeführt werden.
2. Die hiernach erforderlichen Urerhebungen sind unter Anwendung der beigefügten Formulare (Anlage 1 und 2) und unter Berücksichtigung der beigefügten „Anleitung zur Ausfüllung der Fragebogen" (Anlage 3) in Preußen nach Kreisen, in den übrigen Staaten nach den analogen Verwaltungsbezirken durch die von den einzelnen Bundesregierungen zu bezeichnenden Organe auszuführen.
3. Die für die einzelnen Kreise und entsprechenden Verwaltungsbezirke ermittelten Ergebnisse der Ur-

erhebungen sind bis spätestens zum 1. Oktober 1887 dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zu übersenden.

4. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet und veröffentlicht die Ergebnisse der Statistik.

Anlage 1.

Fragebogen zum Zweck der Ermittelung

I. der praktischen Aerzte und des medizinischen Hülfspersonals im Kreise.................... des Regierungsbezirks...................... Staat................................ am 1. April des Jahres 1887.

Beantwortet von.......................

	Im ganzen Kreise.	In den Gemeinden mit 20 000 u. mehr Einwohnern.	In den Gemeinden mit 5000 bis 19 999 Einwohnern.
1. Approbirte Aerzte.			
a) Civilärzte:			
α) Privatpraxis ausübende mit Einschluß derjenigen klinischen Lehrer, Anstaltsärzte, inaktiven Militär- und Marineärzte, welche Privatpraxis ausüben			
β) Ausschließlich in und für Anstalten ärztlich beschäftigte			
b) Aktive Militär- und Marineärzte			
Davon zur Civilpraxis angemeldet			
2. Approbirte Medizinalpersonen, welche nach § 29 der deutschen Gewerbeordnung den Titel „Arzt" nicht führen dürfen:			
a) Wundärzte, Landärzte u. s. w., welche fernerhin nicht mehr approbirt werden			
b) Zahnärzte, welche nicht gleichzeitig Aerzte oder Wundärzte sind			
3. Staatlich geprüfte Heildiener, einschließlich derjenigen Heilgehülfen, Hülfschirurgen, Bader 2c., welche staatlich geprüft sind			
4. Berufsmäßige Krankenpfleger.			
a) Frei praktizirende (zu eigener Thätigkeit polizeilich angemeldet):			
männliche			
weibliche			
b) im Verbande einer Genossenschaft oder eines Vereins befindliche, und zwar:			
α) einer weltlichen Genossenschaft 2c. — männliche			
α) einer weltlichen Genossenschaft 2c. — weibliche .			
β) einer geistlichen Genossenschaft 2c.			
einer evangelischen — männliche .			
einer evangelischen — weibliche .			
einer katholischen — männliche .			
einer katholischen — weibliche .			
5. Hebammen			
6. Nicht approbirte Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen befassen und ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt haben:			
Männliche Personen			
Weibliche Personen			
7. Approbirte Thierärzte.			
a) Civil-Thierärzte:			
α) Privatpraxis ausübende mit Einschluß derjenigen klinischen Lehrer, Anstalts-Thierärzte und inaktiven Militär-Thierärzte, welche Privatpraxis ausüben			
β) Ausschließlich in und für Anstalten beschäftigte Thierärzte			
b) Aktive Militär-Thierärzte (Roßärzte, Veterinärs)			
Davon zur Civilpraxis angemeldet			

Anlage 2.

Fragebogen zum Zweck der Ermittelung

II. der Apotheken, einschließlich Filialen und Dispensiranstalten, sowie des pharmazeutischen Personals im Kreise...................... des Regierungsbezirks........................ Staat.......................... am 1. April des Jahres 1887.

Beantwortet von............................

	Im ganzen Kreise.	In den Gemeinden mit 20 000 u. mehr Einwohnern.	In den Gemeinden mit 5000 bis 19 999 Einwohnern.
1. Apotheken.			
a. Gesammtzahl einschließlich Filialen			
b. Besitzverhältniß:			
Apotheken im Privatbesitz ausschließlich Filialen, und zwar:			
privilegirte od. realberechtigte			
konzessionirte α. veräußerliche			
konzessionirte β. unveräußerl.			
sonstige			
Apotheken im Besitz der Krone, des Staates, der Gemeinde, Korporationen u. s. w. ausschließlich Filialen			
Filialen			
c. Betriebsverhältniß:			
Apotheken aller Art mit			
einer pharmazeutischen Hülfsperson (Gehülfe od. Lehrling)			
zwei pharmazeutischen Hülfspersonen (Gehülfen od. Lehrlingen)			
drei pharmazeutischen Hülfspersonen (Gehülfen od. Lehrlingen)			
vier pharmazeutischen Hülfspersonen (Gehülfen od. Lehrlingen)			
fünf und mehr pharmazeutischen Hülfspersonen (Gehülfen oder Lehrlingen)			
2. Dispensiranstalten.			
a. der Civil-Krankenhäuser . . .			
b. der Aerzte (s. g. ärztliche Hausapotheken)			
darunter (unter b) homöopathische			

	Im ganzen Kreise.	In den Gemeinden mit 20 000 u. mehr	5000 bis 19 999 Einwohnern.
3. Pharmazeutisches Personal der Apotheken			
Besitzer, Pächter, Verwalter .			
Gehülfen			
darunter im Besitz der Approbation als Apotheker			
Lehrlinge			

Anlage 3.

Anleitung zur Ausfüllung der Fragebogen.

Zu I und II. Die Vertheilung des aufzunehmenden Personals und der pharmazeutischen Anstalten auf größere, mittlere und kleine Gemeinden hat unter Zugrundelegung der bei der letzten allgemeinen Volkszählung vom 1. Dezember 1885 ermittelten Bevölkerungszahl stattzufinden. Soweit das endgültige Ergebniß der Zählung noch nicht vorliegt, sind die bekannt gewordenen vorläufigen Resultate zu Grunde zu legen.

Zu I 1a. Unter α sollen nur diejenigen zur Führung des Titels Arzt berechtigten Medizinalpersonen ersichtlich gemacht werden, welche für das große Publikum thatsächlich als Aerzte thätig sind, also dem ärztlichen Bedürfnisse der Bevölkerung genüge zu leisten suchen. Es sind daher hier nicht aufzunehmen:

a) Aerzte in solcher Beamtenstellung, welche eine berufsmäßige Nebenbeschäftigung mit ärztlicher Praxis ausschließt, z. B. Ministerialbeamte, Leiter und Assistenten anatomischer und physiologischer Institute 2c.;

b) Aerzte, die sich gänzlich von der Praxis zurückgezogen haben, z. B. diejenigen inaktiven Militärärzte, welche Civilpraxis nicht ausüben, oder welche da, wo eine Anmeldung ihrer praktischen Thätigkeit als Civilärzte bei der Behörde vorgeschrieben ist, solche nicht bewirkt haben;

c) die kontraktmäßig ausschließlich für bestimmte Anstalten, z. B. Irrenanstalten, große Krankenhäuser angestellten Aerzte.

Die letzteren (c) sind unter β aufzuführen, die vorstehend unter a und b ausgenommenen Aerzte werden bei der Aufnahme überhaupt nicht berücksichtigt.

Den praktizirenden Aerzten beizurechnen und mithin unter α aufzunehmen sind diejenigen klinischen Lehrer, Anstaltsärzte und Professoren, welche, wenn sie auch grundsätzlich eine hausärztliche Praxis nicht betreiben, doch zur Mitbehandlung einzelner Krankheitsfälle zugezogen werden.

Ferner sind unter α mitzuzählen alle den Aerzten gesetzlich gleichgestellten Medizinalpersonen, beispielsweise die ehemaligen Wundärzte 1. Klasse in Preußen und Württemberg, die ehemaligen medici practici (Aerzte 2. Klasse) im Königreich Sachsen, die officiers de santé in Elsaß-Lothringen.

Zu I 2. In die Rubrik derjenigen approbirten Medizinalpersonen, welche nach § 29 der Gewerbeordnung den Titel „Arzt" nicht führen dürfen, gehören, abgesehen von den lediglich als Zahnärzte approbirten Personen, welche gesondert aufzuführen sind, nur solche Personen, deren Approbation fernerhin nicht mehr stattfindet, deren Zahl also in steter Abnahme begriffen ist, z. B. in Preußen die Wundärzte 2. Klasse, in Bayern die Landärzte, in Württemberg die Wundärzte 2. und 3. Klasse.

Ob die in Mecklenburg und einigen mitteldeutschen Bundesstaaten noch vorhandenen Wundärzte 2. Klasse, welche nur zur Ausübung der niederen Chirurgie berechtigt sind, in dieser oder in der nächstfolgenden Kategorie (Heildiener) gezählt werden, ist von den betreffenden Regierungen zu bestimmen, da die Stellung und der Umfang der Befugnisse dieser Medizinalpersonen nicht überall gleich ist.

Zu I 3. Dem bei der früheren Aufnahme gewählten Ausdrucke „Heildiener" sind die in einzelnen deutschen Staaten üblichen anderen Bezeichnungen dieser Kategorie von Medizinalpersonen beigefügt. Zu beachten ist, daß nur solche Heildiener 2c. mitzuzählen sind, welche eine staatliche Prüfung abgelegt haben.

Der Königlich Bayerischen Regierung wird anheimgestellt, ob eine Mitaufnahme der Badergehülfen, welche die Vorprüfung bestanden haben, stattfinden soll. Eine bezügliche Mittheilung wird dem Gesundheitsamt bei Uebersendung der Ergebnisse der Aufnahme zu machen sein.

Die „geprüften Barbiere" in Schwarzburg-Sondershausen sind ebenso wie die nach kurzer Ausbildung zur Ausübung einer gewissen Praxis zugelassenen Barbiere in Reuß ä. L. hier mitzuzählen.

Die Militärlazarethgehülfen sind, so lange sie dem aktiven Heere oder der Marine angehören, in diese Rubrik nicht aufzunehmen.

Zu I 4. Als frei praktizirende Krankenpfleger sollen nur diejenigen gezählt werden, welche sich polizeilich zum Gewerbebetrieb als Krankenpfleger angemeldet haben, also berufsmäßig diesem Erwerbszweige nachgehen.

Etwaige geprüfte Heildiener, Heilgehülfen 2c., welche außerdem noch als Krankenpfleger praktiziren, sind in diese Rubrik nicht aufzunehmen.

Von den im Verbande einer geistlichen oder weltlichen Genossenschaft oder eines Vereins stehenden Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen werden grundsätzlich nur diejenigen zu zählen sein, welche bereits eine gewisse Ausbildung genossen haben und von der betreffenden Genossenschaft als zu selbstständiger Thätigkeit befähigt erachtet werden.

Zu I 6. Unter dieser Rubrik sind auch diejenigen nur im Auslande geprüften oder approbirten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen, welche sich, sei es allgemein mit der Ausübung der Heilkunde, sei es im Besonderen mit der Zahnheilkunde oder anderen Spezialgebieten der Medizin befassen. Die Zahl solcher Personen ist jedoch in Klammern noch besonders anzugeben.

Zu I 7. Die Trennung der approbirten Thierärzte in die einzelnen Unterabtheilungen hat nach denselben Prinzipien zu geschehen, wie bei den approbirten Aerzten; es werden demnach alle praktisch nicht thätigen Civil-Thierärzte und die nicht praktizirenden ehemaligen Militär-Thierärzte außer Betracht gelassen.

Zu II 1 b. In der Rubrik „sonstige Apotheken im Privatbesitz" sind z. B. in Elsaß-Lothringen die vor 1878 errichteten Apotheken zu zählen, welche bis dahin weder einer Konzession, noch eines Privilegs bedurften. In Preußen scheinen die 14 bei der Zählung am 1. April 1876 in diese Rubrik gebrachten Apotheken vorzugsweise denjenigen Landestheilen anzugehören, in denen unter vormals französischer, bergischer oder westfälischer Herrschaft die Real-Apothekerprivilegien aufgehoben waren (vergl. vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 in der Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureaus 1876 S. 363).

Die konzessionirten Apotheken sind in die Rubrik „α) veräußerliche" auch dann aufzunehmen, wenn dem Inhaber der Konzession nur die Befugniß zusteht, der Behörde eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren, ohne Unterschied, ob diese Befugniß alsbald nach Ertheilung der Konzession oder erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ausgeübt werden kann.

Die Besitzverhältnisse der als „sonstige" aufgeführten Apotheken sind bei Mittheilung der Zählungsergebnisse an das Kaiserliche Gesundheitsamt näher zu erläutern.

Deutsches Reich. Errichtung einer ständigen Pharmakopöe-Kommission.

Der Bundesrath hat aus Anlaß der auf S. 712 der Veröffentl. von 1886 bezeichneten Vorlage am 17. Februar 1886 (§ 93 d. Protok.) beschlossen:

1. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheits-Amt wird eine ständige Kommission errichtet, welcher die Aufgabe obliegt, die Beschlüsse des Bundesrathes über periodisch herbeizuführende Berichtigungen und Ergänzungen der Pharmakopöe vorzubereiten. Die Kommission hat zu diesem Behuf das einschlägige Material zu sammeln, zu sichten und zu prüfen, sowie in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren ihre bestimmt formulirten Anträge auf Berichtigung und Ergänzung der Pharmakopöe dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.
2. Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor

des Gesundheits-Amts, welchem auch die Leitung der laufenden Geschäfte obliegt. Die Bureauarbeiten werden im Gesundheits-Amt ausgeführt.

3. Die Kommission besteht außer dem Vorsitzenden aus denjenigen außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheits-Amts, welche eine Stellung in der obersten Medizinalverwaltungsbehörde eines Bundesstaates einnehmen und aus weiteren Mitgliedern, welche vom Reichskanzler ernannt werden. Die Zahl der letzteren ist vorläufig nicht über 12 zu bemessen. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder für die durch die Sitzungen der Kommission bedingte Abwesenheit von ihrem Wohnort. Die Gewährung einer besonderen Vergütung für erhebliche Arbeitsleistung, sowie für die den Mitgliedern durch experimentelle oder literarische Arbeiten etwa erwachsenden baaren Auslagen bleibt vorbehalten.

4. Die durch die Errichtung der Kommission bedingten Kosten werden aus den Fonds des Gesundheits-Amts bestritten.

Ueber Schlachthaus-Anlagen im Deutschen Reiche.

In **Preußen** ist durch das Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Ges.-Samml. S. 277), und die ergänzende Novelle vom 9. März 1881 (Ges.-Samml. S. 273) den Gemeinden das Recht verliehen, den Schlachtbetrieb innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben unter Schließung der Privatschlächtereien auf öffentliche oder im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindliche Schlachthäuser zu konzentriren, welche gegen feste Gebührensätze der allgemeinen Benutzung offen stehen sollen. Es wurde ferner den Gemeinden die Befugniß beigelegt, nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses anzuordnen, daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist.

Von dieser gesetzlichen Ermächtigung, den allgemeinen Schlachtzwang zu Gunsten einer bestehenden oder neu errichteten, öffentlichen Schlachthaus-Anlage anzuordnen, hatten im Königreiche Preußen bis Mitte d. J. 1886 nur 71 Gemeinden Gebrauch gemacht, auf 3 bereits vor 1868 eingerichtete, öffentliche Schlachthäuser — diejenigen zu Magdeburg, Aachen und Düren — erstrecken sich die erwähnten Gesetzesbestimmungen bisher nicht, speziell in Magdeburg wird die dortige, öffentliche Schlachthausanlage nur von etwa 30 Fleischern benutzt.

Einschließlich der letzterwähnten 3 Anlagen vertheilen sich die 74 öffentlichen Schlachthäuser im Königreich Preußen folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

Ostpreußen 8 Gemeinden (Bartenstein, Allenstein, Braunsberg, Rastenburg, Wartenburg, Gumbinnen, Angerburg, Seebad Kranz); Westpreußen 3 Städte (Thorn, Graudenz, Dt. Krone); Brandenburg 1 Stadt (Berlin)[1]); Pommern 1 Stadt (Stralsund); Posen 6 Städte (Kempen, Wreschen, Mixstadt, Kosten, Inowrazlaw, Tremessen); Schlesien 14 Städte (Reichenbach, Brieg, Münsterberg, Liegnitz, Görlitz, Bunzlau, Jauer, Lauban, Sagan, Oppeln, Leobschütz, Ratibor, Kreuzburg, Gleiwitz)[1]); Sachsen 3 Städte (Magdeburg, Zeitz, Erfurt); Hannover 2 Städte (Hannover, Göttingen); Westfalen 10 Städte (Münster, Minden, Oeynhausen, Bielefeld, Bochum, Lüdenscheid, Dortmund, Iserlohn, Lippstadt, Soest)[1]); Hessen-Nassau 11 Städte (Kassel, Eschwege, Hersfeld, Schmalkalden, Rinteln, Hanau, Bockenheim, Marburg, Fulda, Wiesbaden, Frankfurt a./M.); Rheinprovinz 14 Städte (Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld, Essen, Duisburg, M. Gladbach, Solingen, Mülheim, Köln, Siegburg, St. Johann, Saarbrücken, Aachen, Düren); Hohenzollern 1 Stadt (Sigmaringen).

Von 56 dieser Schlachthausanlagen, deren Entstehungszeit hier bekannt geworden ist, sind 47 seit 1880, 17 in den letzten beiden Jahren 1885 und 1886 in Betrieb gesetzt.

Die Stadt Kiel hat den Bau eines städtischen Schlachthofes begonnen, auch den Platz für eine Viehmarktanlage reservirt. Die Eröffnung des Schlachthofes wird zum 1. Juli 1887 beabsichtigt.

Die westlichen Provinzen Preußens sind verhältnißmäßig am reichlichsten mit öffentlichen Schlachthäusern bedacht, die Provinz Schleswig-Holstein und 10 andere Regierungsbezirke hatten bisher keine derartige Anlage aufzuweisen, von größeren Städten entbehren namentlich Breslau[2]), Königsberg[3]), Danzig, Stettin, Posen, der Vortheile einer solchen allgemeinen Einrichtung.[4])

Die meisten öffentlichen Schlachthäuser in Preußen sind von der (Stadt-) Gemeinde errichtet und werden von dieser verwaltet; Privatunternehmungen sind z. B. die Schlachthäuser in Magdeburg und in den 3 schlesischen Städten Reichenbach, Münsterberg, Leobschütz; in einigen anderen Orten gehören dieselben der Fleischerinnung und werden von dieser unter Kontrole der städtischen Behörden verwaltet, so in Hannover, Bielefeld, Marburg, Oppeln, Brieg.

In der überwiegenden Mehrzahl der oben aufgeführten 74 preußischen Gemeinden ist nach den hier vorliegenden Ausweisen der allgemeine, unbedingte Schlachtzwang zu Gunsten der Schlachthausanlage durchgeführt, eine Ausnahme machen einige Orte insofern, als sie nur das gewerbsmäßige Schlachten außerhalb des Schlachthauses verbieten, also das Schlachten zum eigenen Gebrauch, bezw. das von Nicht-Fleischern auch außerhalb der öffentlichen Anlage gestatten. Eine solche Ausnahme machen z. B. mehrere westfälische Städte (Minden, Bielefeld, Lippstadt, Soest) und in Hessen-Nassau Eschwege und Hersfeld; andere Städte, wie Iserlohn, M.-Gladbach, Reichenbach, lassen nur für die zum eigenen Gebrauch bestimmten Schweine, bezw. das Kleinvieh eine Ausnahme zu; auch in der Stadt Hannover ist das Schlachten selbstgemästeter Schweine außerhalb des Schlachthofes gestattet.

In allen öffentlichen Schlachthausanlagen findet, soviel hier bekannt, eine obligatorische Untersuchung des Schlachtviehs vor dem Schlachten und unmittelbar nach demselben durch besondere Sachverständige statt, in den meisten Fällen wird verlangt, daß die Sachverständigen als Thierärzte approbirt sein müssen.

Außer den Untersuchungen des Schlachtviehs durch Sachverständige findet in zahlreichen Schlachthäusern eine besondere veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung und Kontrole des Schlachtbetriebs durch staatlich beamtete Thierärzte oder den Kreisphysikus statt, oder es wird doch in Zweifelsfällen statutarisch der Kreisthierarzt zur Entscheidung herangezogen.

Von der durch die Gesetzesnovelle (9. März 1881) den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern eingeräumten Befugniß, alles außerhalb der Gemeinde geschlachtete, frische Fleisch nicht eher zum Verkaufe, bezw. zum Feilbieten zuzulassen, bis es durch Sachverständige untersucht ist, haben weitaus die meisten betheiligten Gemeinden Gebrauch gemacht; in Berlin steht die Durchführung dieser Maßregel unmittelbar bevor.

Die Untersuchung findet fast überall im Schlachthofe selbst durch die daselbst angestellten Beamten statt, in Köln, Düsseldorf, M.-Gladbach sind außerdem gewisse Fleischbeschaustellen (Schauämter) eingerichtet, in Allenstein findet die Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches im Polizeibureau, in Görlitz und Reichenbach an den Verkaufsstellen statt.

Mit 18 öffentlichen Schlachthäusern in Preußen sind gleichzeitig Viehmarktanlagen verbunden, deren bedeutendste der große Centralviehhof in Berlin ist, außerdem Thorn,

---

[1]) Nach einer neueren Druckschrift v. Falk: Die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser. Osterwiek/Harz, bestehen auch öffentliche Schlachthäuser in Eberswalde, Glatz, Paderborn und Gelsenkirchen. In Nakel ist am 4. Oktober 1886 ein Innungs-Schlachthaus eingeweiht.

[2]) In Breslau existirt ein aus dem 13. Jahrhundert stammendes Schlachthaus, in welchem, obgleich kein Schlachtzwang besteht, die Mehrzahl der Fleischer schlachtet. (Archiv f. wissensch. Thierheilkunde 1885 S. 435.)

[3]) In Königsberg hat die seit 1615 bestehende Schlächter-Innung (höchstwahrscheinlich auch zu dieser Zeit) auf ihre Kosten ein Schlachthaus eingerichtet, in welches mit wenigen Ausnahmen das für den dortigen Verbrauch bestimmte Vieh zur Schlachtung eingeliefert wird. (Rath. Gen.-Bericht 1885 S. 163.) 19000 Stück Vieh sollen jedoch jährlich in den 43 Privatschlächtereien verarbeitet werden, gegenüber 61000 Stück Vieh, die in dem mitten in der Stadt belegenen Schlachthause geschlachtet werden. (Philipp. Gen.-Bericht S. 86.)

[4]) In den Städten Sangerhausen, Schweidnitz, Flatow, Myslowitz ist der Bau eines öffentlichen Schlachthauses äußerem Vernehmen nach beschlossen (vgl. Thiermedizinische Rundschau Nr. 3 S. 35). Nach einer anderen Quelle sind Schlachthäuser projektirt und theiweise im Bau begriffen, in Insterburg, Wehlau, Elbing, Spandau, Anklam, Greifswald, Bromberg, Breslau, Forst, Grüneberg, Tarnowitz, Stendal, Barmen, Hagen (vgl. Falk a. a. O. S. 30).

Oppeln, Magdeburg, Hannover, Bochum, Dortmund, Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a./M., Schmalkalden, Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld [1]), Essen, Köln, St. Johann, Aachen. In Westpreußen ist eine Viehmarktanlage für die Stadt Graudenz im Anschlusse an das Schlachthaus in Aussicht genommen.

Was die für jede Gemeinde erlassene Schlachthaus-Ordnung und die sonstigen den Schlachtbetrieb betreffenden lokalen Verordnungen betrifft, so sind die Ortsstatute der preußischen Städte fast durchweg in ähnlicher Weise abgefaßt, wie die in den Veröffentlichungen abgedruckte Schlachthaus-Ordnung der Stadt Lübeck (1886 S. 56), bezw. entsprechend dem Gesetze, betreffend das öffentliche Schlachthaus in Lübeck, vom 23. Juni 1884 (Veröffentl. 1885 II. S. 277), und kann daher auf dieses Beispiel verwiesen werden

Nur das Schlachten von Pferden ist in den meisten preußischen Schlachthäusern ausgeschlossen.

Eine in Süddeutschland allgemein verbreitete Einrichtung für den Verkauf minderwerthigen Fleisches, die sogenannte Freibank, ist nur in vereinzelten preußischen Gemeinden eingeführt, so in Wiesbaden, St. Johann und auf dem städtischen Schlachthofe zu Frankfurt a./M. [2]) (vergl. die Freibank-Ordnung in den Veröffentl. 1886 S. 223 und die entsprechende Polizei-Verordnung S. 224). Ein Regulativ für die Untersuchung des in das Schlachthaus gelangenden Schlachtviehes findet sich auf S. 219 des Jahrgangs 1886 der Veröffentl. abgedruckt.

Der Gebührentarif endlich für die Schlachtung und Untersuchung jedes Stückes Vieh unterliegt innerhalb des Staatsgebietes, zum Theil auch innerhalb einer Provinz sehr beträchtlichen Schwankungen (vergl. Falck. Die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser. Osterwieck/Harz S. 38, 39).

In **Bayern** hat die Landesgesetzgebung von der im § 23 Absatz 2 der Gewerbeordnung ihr vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch gemacht; es bestehen daselbst, abgesehen von der durch § 16 der Gewerbeordnung eingeführten Konzessionspflicht der Schlächtereien, keine gesetzlichen oder administrativen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Schlachthäuser. In Bayern ist vielmehr gemäß § 142 der Gewerbeordnung, wonach Ortsstatuten die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft regeln können, die Schlachthausfrage, unbeschadet des behördlichen Aufsichtsrechtes, lediglich Gemeindeangelegenheit. Eine gesetzliche Handhabe zur Durchführung ihrer Anordnungen finden die bayerischen Gemeinden in Artikel 75 und Artikel 145 des bayerischen Polizeistrafgesetzes vom 26. Dezember 1871. Die Bestimmungen lauten:

Art. 75 Abs. 2. An Geld bis zu fünfzehn Mark wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Art. 145. An Geld bis zu fünfzehn Mark werden gestraft: . . . 2. Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte oder für ihren Gewerbebetrieb schlachtende Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf des Fleisches außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Eine Ausdehnung des Schlachtzwanges auf Private, welche nicht für ihren Gewerbebetrieb schlachten, ist hiernach ausgeschlossen, die Ausdehnung desselben auf Köche und Gastwirthe ist erst durch das neue Polizeistrafgesetz von 1871 statthaft geworden; die frühere betreffende Bestimmung handelte nur von Metzgern und den zum Feilbieten von Fleisch berechtigten Personen.

Nach einer Mittheilung vom Monat Dezember 1885 bestanden damals in 61 bayerischen Gemeinden öffentliche Schlachthäuser, größtentheils im Besitze und in der Verwaltung der Gemeinden selbst; davon waren die zu München, Würzburg und Landau mit Viehmarktanlagen verbunden. Bayerns zweitgrößte Stadt, Nürnberg, war im Begriffe, an Stelle der bisherigen beiden ungenügenden Schlachthäuser einen neuen Schlacht- und Viehhof zu erbauen, ebenso war für Regensburg der Bau eines neuen Schlachthauses mit Marktanlage beschlossen.

[1]) Nur für Großvieh bestimmt.

[2]) Nach Falk (a. a. O.) soll auch in Iserlohn und Göttingen eine Freibank bestehen.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilten sich die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern folgendermaßen: Oberbayern 1 (München); Niederbayern 4 (Passau, Landshut, Deggendorf, Straubing); Pfalz 13 (Kaiserslautern, Speyer, Ludwigshafen, Bergzabern, Ingenheim, Germersheim, Rülzheim, Homburg, Landau, Neustadt, Dürkheim, Pirmasens, Zweibrücken); Oberpfalz 8 (Regensburg, Cham, Kemnath, Nabburg, Pfreimd, Roding, Stadtamhof, Waldmünchen); Oberfranken 7 (Bayreuth, Bamberg, Hof, Forchheim, Kronach, Kulmbach, Rehau); Mittelfranken 6 (Nürnberg, Fürth, Ansbach, Eichstedt, Pappenheim, Weißenburg); Unterfranken 9 (Würzburg, Aschaffenburg, Brückenau, Dettelbach, Kissingen, Kitzingen, Lohr, Miltenberg, Schweinfurt); Schwaben 13 (Augsburg, Günzburg, Kaufbeuren, Linden, Mindelheim, Lauingen, Weißenborn, Ichenhausen, Memmingen, Neuburg, Nördlingen, Neu-Ulm, Kempten).

Ein allgemeiner Schlachtzwang, wonach jedes Schlachten zu gewerblichen Zwecken außerhalb der öffentlichen Schlachthausanlagen verboten ist, besteht nur in dem kleineren Theil der genannten Ortschaften, z. B. in sämmtlichen mit Schlachthäusern versehenen Gemeinden der Pfalz, ferner u. a. in München, Würzburg, Bayreuth, Fürth, Aschaffenburg, Kulmbach, Kissingen, Günzburg, Rehau, Memmingen, Brückenau, in den meisten anderen Städten ist der Schlachtzwang nur auf gewisse Gattungen von Schlachtvieh beschränkt, häufig ausschließlich auf Rindvieh, in vielen Gemeinden, z. B. in Augsburg, sind lediglich die Schweine vom Schlachtzwange ausgenommen.

Was die in den Schlachthäusern bestehende Fleischbeschau vor und nach dem Schlachten betrifft, so lautet eine bezügliche Bestimmung des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs:

Art. 74. An Geld bis zu fünfundvierzig Mark wird gestraft: 1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehs vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt.

Solche oberpolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehs vor und nach der Schlachtung bestehen in Oberbayern seit dem 2. Juni 1862, in der Pfalz seit dem 20. August 1869, in den anderen Regierungs-Bezirken sind sie in der Zeit von 1872—1881 erlassen. Für Oberfranken lauten dieselben z. B.:

§ 1. Es ist verboten: 1. Die zur menschlichen Nahrung bestimmten Schlachtthiere, nämlich Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen zu schlachten oder schlachten zu lassen, bevor sie von dem aufgestellten Fleischbeschauer besichtigt und als schlachtbar erkannt sind; 2. das Fleisch oder Eingeweide solcher Thiere irgend wie zu verwenden, bevor es von dem aufgestellten Fleischbeschauer als verwendbar erklärt ist. 2c.

§ 6. In allen Fällen, in denen das zu schlachtende Thier oder das zur Beschau kommende Fleisch nicht alle Merkmale vollkommener Gesundheit an sich trägt, sind jene Fleischbeschauer, welche nicht Thierärzte sind, verpflichtet, die Nachbeschau durch einen Thierarzt zu veranlassen, dessen Ausspruch sodann vorbehaltlich der Beschwerdeführung zur Distriktspolizeibehörde maßgebend ist. Die Fleischbeschau bei Pferden, deren Fleisch zur menschlichen Nahrung verwendet werden soll, darf nur durch einen Thierarzt vorgenommen werden.

Soweit hier ersichtlich, enthalten die bezüglichen oberpolizeilichen Vorschriften auch durchweg die Bestimmung, daß das von auswärts in die Gemeinden eingeführte Fleisch nicht nur mit einem Zeugnisse über die am Schlachtorte stattgehabte Fleischschau versehen sein muß, sondern auch einer zweiten Beschau am Orte, wo es feilgeboten wird, zu unterziehen sei.

§ 7 der oberpolizeilichen Vorschriften für Unterfranken lautet beispielsweise:

§ 7. Für das von fremden Orten eingebrachte Fleisch hat der Einbringer durch ein vom Fleischbeschauer ausgestelltes und ortspolizeilich beglaubigtes Zeugniß die vorgenommene Beschau und die hierdurch anerkannte Verwendbarkeit zum menschlichen Genusse nachzuweisen.

Das eingebrachte Fleisch ist übrigens am Einbringungsorte nochmals der Fleischbeschau zu unterstellen.

In den meisten bayerischen Schlachthäusern scheint die Einrichtung zu bestehen, daß in einer sogenannten **Freibank** Fleisch und gewisse Eingeweide von Schlachtthieren zu ermäßigten Preisen durch die hierzu besonders angestellten Stockknechte verkauft werden. Solchem Verkaufe unterliegen einestheils jene Schlachtthiere, welche durch deren Eigenthümer zur Schlachtung für die Freibank bestimmt, anderentheils diejenigen Schlachtthiere, Fleisch- oder Eingeweidetheile, welche als minderwerthig von den Fleischbeschau-Organen in die Fleischbank verwiesen sind.

Im Königreich **Sachsen** ist unter dem 11. Juli 1876 ein Gesetz erlassen (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Sachsen S. 305), welches die Gemeinden ermächtigt, für den Fall des Bestehens oder der Errichtung ausreichender, öffentlicher Schlachthäuser die Privatschlächtereien zu schließen, bezw. am weiteren Entstehen zu hindern. Auf Grund dieses Gesetzes sind entsprechende statutarische Bestimmungen mehrfach getroffen, und bestanden Anfangs d. J. 1886 in Sachsen 12 öffentliche Schlachthausanlagen, von denen die drei größten zu Dresden, Leipzig und Chemnitz mit Viehmarktanlagen verbunden sind.

In Dresden besteht seit dem 1. Januar 1873 ein von der dortigen Fleischerinnung errichteter Centralschlachthof, für den der Schlachtzwang auch auf Private ausgedehnt ist, soweit dieselben nicht ein eigenes obrigkeitlich genehmigtes Privatschlachthaus besitzen; eine solche Ausnahme findet z. B. statt betreffs der für das Militär bestimmten Rinder, welche in der Militärschlachtanstalt geschlachtet werden.

Für eine veterinärpolizeiliche Kontrole des Schlachtviehs auf dem Schlachthofe und eine Fleischbeschau nach dem Schlachten ist gesorgt.

In Leipzig befindet sich eine mehr als zwei Jahrhunderte alte Schlachtanlage, welche nur von der Fleischerinnung benutzt wird, und zwar hauptsächlich nur für Großvieh, während das Kleinvieh in Privatschlachthäusern geschlachtet wird. Damit verbunden ist der sogenannte Fettviehhof, woselbst die Fleischerinnung einen permanenten Viehmarkt abhält. Da diese Einrichtungen sich längst als unzulänglich erwiesen haben, hat im Jahre 1882 die Stadtgemeinde die Errichtung eines mit Schlachtzwang und obligatorischer Fleischbeschau verbundenen, kommunalen Centralschlachthauses nebst einem Centralviehhofe beschlossen. Ein Ortsstatut, welches den Schlachtzwang für sämmtliche Gattungen von Schlachtvieh einschließlich der Pferde einführt, die thierärztliche Untersuchung vor und nach dem Schlachten und eine gleiche Untersuchung für alles von auswärts in den Gemeindebezirk eingeführte frische Fleisch anordnet, ist bereits unter dem 4. Dezember 1882 von dem Rathe der Stadt bekannt gemacht.

In Chemnitz ist in jüngster Zeit ein Schlachthof, mit welchem ein Viehhof verbunden ist, von der dortigen Fleischerinnung errichtet und am 4. Dezember 1883 eröffnet; alle in medizinal- und veterinärpolizeilicher Hinsicht erforderlichen Einrichtungen sind hierbei wie in Dresden getroffen.

Außerdem bestehen öffentliche Schlachthäuser von geringerer Bedeutung in den Städten Freiberg, Meißen, Großenhain, Pirna, Waldheim, Döbeln, Mittweida, Frankenberg und Bautzen. Sie gehören meist den Fleischerinnungen und dienen dem gemeinschaftlichen Gebrauche durch deren Mitglieder, nur die Anlage in Waldheim (Kreishauptmannschaft Döbeln) ist von der Stadt errichtet. In Großenhain wird ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen mehr entsprechendes Schlachthaus von der Fleischerinnung hergestellt.*)

Die Viehmärkte finden in den letztgenannten neun sächsischen Städten unabhängig von den Schlachthausanlagen statt.

(Fortsetzung folgt.)

*) In Zittau soll der Bau eines öffentlichen Schlachthauses projektirt sein. (Vgl. Falk a. a. O.)

Cirkular-Erlasse des Kgl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das Statistische Handbuch des Preußischen Staats betr.

Vom 3. und 4. Februar 1887.

1.

Berlin, den 3. Februar 1887.

Es liegt in der Absicht, in das Statistische Handbuch des preußischen Staats, dessen Herausgabe bevorsteht, eine Uebersicht über gewisse Verhältnisse der einzelnen, provinzialständischen und sonstigen öffentlichen Hebammen-Lehranstalten aufzunehmen. Zu diesem Zweck ersuche ich Ew. . . . . ergebenst, mir in Betreff der in der dortigen Provinz vorhandenen derartigen Anstalt über die in der Anlage bezeichneten Punkte nach dem Stande im Etatsjahr 1885/86 baldgefälligst Auskunft zu geben.

In Vertretung.
Lucanus.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
zu . . . .

M. No. 775.

Anlage.

Nachweisung über den Stand
der . . . . Hebammen-Lehranstalt zu . . . .
während des Etatsjahres 1885/86.

A. Es betrug
1. die Zahl der abgehaltenen Lehrkurse:
2. die Dauer jedes Kursus:

B. Von den aufgenommenen . . . . . Lehrtöchtern
1. waren dem Familienstande nach a) verheirathete: b) verwittwete: c) noch nicht verheirathete:
2. hatten geboren:
3. wurden ausgebildet a) auf öffentliche Kosten; b) auf private Kosten:
4. wurden während der Kurse zusammen . . . . . Geburten beobachtet.
5. bestanden die Hebammen-Prüfung mit der Censur I: — II: — III: —.

2.

Berlin, den 4. Februar 1887.

Es liegt in der Absicht, in das Statistische Handbuch für den preußischen Staat, dessen Herausgabe bevorsteht, eine Uebersicht über gewisse Verhältnisse des Apothekenwesens aufzunehmen.

Zu diesem Zweck ersuche ich die Königliche Regierung, aus den dort vorhandenen Nachweisungen die Angaben über die in der Anlage bezeichneten Punkte baldgefälligst zusammenstellen zu lassen und hierher einzureichen.

In Vertretung.
Lucanus.

An
a) sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, sowie denjenigen zu Sigmaringen und den Polizei-Präsidenten zu Berlin, —
b) sämmtliche Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen.

M. No. 776.

Anlage.

Uebersicht über das Apothekenwesen im Regierungsbezirk . . . .

1. Am Ende des Jahres 1886
   A. befanden sich im Bezirk:
      I. Apotheken überhaupt: a) selbstständige: 1. privilegirte: 2. konzessionirte: b) Filial-Apotheken: c) ärztliche Haus-Apotheken: darunter homöopathische: d) Dispensiranstalten in Krankenhäusern:
      II. Orte mit Apotheken (I) — unter Ausschluß der homöopathischen ärztlichen Hausapotheken und der Krankenhaus-Dispensiranstalten — überhaupt: a) mit einer: b) mit zwei: c) mit drei oder mehr:
   B. trafen durchschnittlich im Bezirk auf je 1 selbstständige, Filial- oder ärztliche Haus-Apotheke: a) Bewohner nach der letzten Volkszählung: b) qkm:
2. Nach dem Stande bei der letzten Apotheken-Revision vor Ende des Jahres 1886 waren im Bezirk Apotheken
   A. ohne Gehülfen oder Lehrlinge:
   B. mit einem Lehrling allein:
   C. mit Gehülfen allein: I. mit einem: II. mit zwei; III. mit drei oder mehr:

D. mit Gehülfen und Lehrlingen und zwar mit:
I. a) einem Gehülfen: b) zwei Gehülfen: c) drei oder mehr Gehülfen: nebst
II. a) einem Lehrling: b) zwei Lehrlingen: c) drei oder mehr Lehrlingen:
E. mit approbirten Gehülfen:
F. nicht unter der Verwaltung des Besitzers: I. im Besitz von Erben des Vorbesitzers und nicht verpachtete: II. verpachtete (überhaupt): III. sonstige.

Erlaß des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, die dienstlichen Obliegenheiten der Korps-Stabsapotheker betreffend.

Vom 15. November 1886.

Euer Hochwohlgeboren wird auf die gefällige Anfrage, deren Anlagen beigebend zurückerfolgen, ergebenst erwiedert, daß zu den dienstlichen Obliegenheiten der Korps-Stabsapotheker die Ausführung folgender Untersuchungen gehört:

1. Die die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden chemischen Untersuchungen (Naturalien und sonstige Bedarfsgegenstände), dieselben sind von dem Korps-Stabsapotheker selbst oder unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit von einem einjährig-freiwilligen Militär-Pharmazeuten auszuführen;

2. die militärgerichtlich-chemischen oder pharmakognostischen Untersuchungen;

3. die Arzneiprüfungen, soweit deren Ausführung nach dem Ermessen des Korps-Arztes durch den Korps-Stabsapotheker erforderlich scheint;

4. diejenigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungen für den Haushalt der Truppen u. s. w., welche dem Korps-Stabsapotheker auf Grund besonderer diesseitiger Verfügungen übertragen werden, wie die Untersuchung von Wäschestücken und Roßhaaren.

Die vorstehend bezeichneten Untersuchungen haben die Korps-Stabsapotheker nach Maßgabe der ihnen dienstlich zur Verfügung stehenden Mittel auszuführen. Wo letztere nicht ausreichen, sind die betreffenden Untersuchungen an die zuständigen hygienisch-chemischen Untersuchungsstellen zu überweisen, event. entsprechende Anträge hierher zu richten.

Die von den Korps-Stabsapothekern auf Grund der ausgeführten Untersuchungen zu erstattenden Gutachten sind so abzufassen, daß bei einer etwaigen Vorlage hier der Zweck der Untersuchung, die angewendeten Untersuchungsmethoden, die erhaltenen Resultate und die aus denselben gezogenen Schlußfolgerungen so ersehen werden können, daß ein Urtheil über den Werth der ermittelten Thatsachen möglich ist. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen tragen die Korps-Stabsapotheker allein, und haben sie demzufolge die betreffenden Gutachten allein zu unterzeichnen.

Eine Zusammenstellung der im Laufe des betreffenden Jahres ausgeführten Untersuchungen ist dem alljährlich hierher vorzulegenden Jahresbericht des Korps-Stabsapothekers beizufügen.

Die Bescheidung der bei Euer Hochwohlgeboren einlaufenden Anträge auf Untersuchungen wird hiernach anheimgestellt.

Kriegsministerium; Medizinal-Abtheilung.
v. Lauer.

Verordnung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt, die Pockenstatistik betreffend.

Vom 1. Februar 1886.

(Ges.-S. für das Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt S. 68.)

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 18. Juni v. J. und auf Grund eines Vorschlags der Kommission zur Berathung der Impffrage, betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle und der Erkrankungen an den Pocken, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi unter Aufhebung der Verordnung vom 22. August 1873 (Ges.-Samml. S. 125), betreffend die Listenführung über die an den Blattern erkrankten resp. verstorbenen Personen, verordnet, was folgt:

§ 1. Die Anzeigen über alle Erkrankungsfälle an den Blattern oder Varioliden sind von den in der Verordnung vom 26. Januar 1872 (Gesetz-Samml. S. 75) § 1 bezeichneten Personen in der dort vorgeschriebenen Frist bei Vermeidung der im § 327 des Strafgesetzbuches verordneten Strafe bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese ordnet unverzüglich die erforderlichen Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit und, da nöthig, auch zur Fürsorge für die Kranken an und macht gleichzeitig dem Bezirks-Physikus von dem Falle Mittheilung.

§ 2. Der Bezirks-Physikus trägt den Fall in eine nach dem nachstehenden Formulare einzurichtende Meldekarte ein, die auf sein Erfordern von dem den Kranken behandelnden Arzte zu ergänzen und zu vervollständigen, sowie zu unterzeichnen ist. Sämmtliche Aerzte sind bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 100 Mark verpflichtet, den desfallsigen Aufforderungen der Bezirks-Physiker unverzüglich zu entsprechen und die zur Vervollständigung ihnen zugegangene Meldekarte umgehend ausgefüllt zurückzuschicken.

§ 3. Die Bezirks-Physiker haben die Meldekarten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, dieselben, da nöthig, zu berichtigen und zu ergänzen und sie endlich mit dem Revisionsvermerke zu versehen. Alsdann sind dieselben an das Landrathsamt einzuschicken. Bei Todesfällen an Pocken ist die Meldekarte innerhalb 8 Tagen nach dem Todesfalle auszufüllen und einzusenden. Sind im Laufe des Jahres Pockenerkrankungen nicht vorgekommen, so ist ein Vakatschein einzureichen.

§ 4. Die Landrathsämter reichen die bei ihnen im Laufe des Jahres eingegangenen Meldekarten und Vakatscheine bis zum 15. Januar bei dem Ministerium ein und letzteres befördert dieselben bis zum 1. März an das Kaiserliche Gesundheitsamt, wobei die Todesfälle (die Mortalitätsstatistik) von den bloßen Pockenerkrankungen getrennt gehalten werden.

§ 5. Die Formulare zu den Meldekarten sind von den Landrathsämtern zu beziehen.

Rudolstadt, den 1. Februar 1886.
Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Anmerk. Die Meldekarte ist gleichlautend mit der im Jahrg. 1885 der Veröffentl. auf S. 173, 174 abgedruckten.

Eine weitere Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1886 ändert die Bemerkung auf den Impfformularen, dem Wortlaute des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 entsprechend. (Veröffentl. 1885. S. 47. D. § 20.)

Verordnung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt, die fernere Erweiterung der Hebammen-Instruktion betreffend.

Vom 19. März 1886.

(Ges.-Samml. f. d. Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt S. 77.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zu der Instruktion für die Orts- und Bezirks-Hebammen vom 22. Dezember 1875 (Ges.-S. S. 296) und vom 1. Februar 1884 (Ges.-S. S. 9) zusätzlich weiter verordnet, was folgt:

1. Zu § 15 der Instruktion.

Es ist den Hebammen untersagt, bei Kinderleichen den Dienst der Leichenwärterin zu versehen und bei der Beerdigung von Kinderleichen das Tragen derselben zu übernehmen. Satz 2 des § 15 der Instruktion wird aufgehoben.

2. Zu § 22 der Instruktion.

Es ist den Hebammen untersagt, die von der Wöchnerin oder dem Kinde gebrauchten Waschstücke (Unterlagen, Stopftücher, Betttücher, Hemden und dergl.) zu waschen oder sonst zu reinigen.

3. Zu § 20 Nr. 6 der Instruktion (Nr. 7 der Verordnung vom 1. Februar 1884).

Beim Eintritt einer fieberhaften Wochenbett-Erkrankung hat sich die Hebamme auf Erfordern des Physikus des ferneren Besuches der erkrankten Wöchnerin zu enthalten und sich der vom Physikus vorgeschriebenen Desinfektion zu unterziehen, bevor sie ihre Besuche bei anderen Wöchnerinnen oder Schwangeren aufnehmen oder fortsetzen darf. Wird bei leichterem Grade des Kindbettfiebers die Hebamme vom Physikus bei der Erkrankten noch belassen, so hat sie sich vor ihren Besuchen bei Anderen nach Vorschrift des Physikus zu reinigen und die am Kindbettfieber erkrankte Wöchnerin zuletzt zu besuchen.

Rudolstadt, den 19. März 1886.
Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Verordnung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums, betr. die Abänderung und Erweiterung der Verordnung vom 2. Novbr. 1875 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes.

Vom 29. April 1886.

(Gesetzs. f. d. Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt S. 128.)

Mit höchster Genehmigung Serenissimi und auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 18. Juni 1885 wird in Abänderung und Erweiterung der Verordnung vom 2. November 1875 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes (Ges.-Samml. S. 209) verordnet, was folgt:

Art. 1.

1. Zu § 5 der Verordnung.

§ 5 der Verordnung wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat durch den Bezirks-Physikus dem zuständigen Landrathsamte den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

Aerzte und Chirurgen I. Klasse, welche Privatimpfungen vornehmen (§ 8 des Gesetzes), haben über die ausgeführten Impfungen in der in § 4 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschlusse dem Landrathsamte zu überreichen.

2. Zu § 12 der Verordnung.

§ 12 Abs. 2 der Verordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Vorschrift:

Die Impfungen sollen thunlichst mit Thier-Lymphe, und wenn dies nicht ausführbar, in der Regel von Arm zu Arm vorgenommen werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft verpflichtet, dem Impfarzte die Abimpfung von ihren in öffentlichen Impfterminen geimpften oder zur Revision gestellten Kindern zu gestatten. (Verordnung vom 8. April 1874 [Ges.-Samml. S. 23]). —

3. Zu § 13 der Verordnung.

§ 13 Abs. 1 der Verordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Jedem Kinde, von dem Lymphe zum Weiterimpfen entnommen wird, müssen wenigstens zwei Pusteln zum eigenen Schutze uneröffnet gelassen werden.

Art. 2.

Für die Ausführung des Impfgeschäfts gelten die unter A, B und C anliegenden Vorschriften, die

1. von den Aerzten,
2. von den Gemeindevorständen zu befolgen und
3. von den Angehörigen der Impflinge zu beachten sind.

Art. 3.

Es findet eine ständige technische Ueberwachung des Impfgeschäfts durch den dem Fürstlichen Ministerium beigeordneten Medizinalbeamten oder einen andern kommissarisch zu beauftragenden Medizinalbeamten statt. Für diese Ueberwachung gelten folgende Vorschriften.

1. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.
2. Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.
3. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.
4. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.
5. Ebenso ist eine technische Ueberwachung der etwa vorhandenen Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl, als privaten Institute für Impfung mit Thierlymphe, durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revision erforderlich.
6. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist über die Ergebnisse der im Laufe des verflossenen Jahres vollzogenen Ueberwachung des Impfgeschäftes dem Fürstlichen Ministerium Bericht zu erstatten.

Rudolstadt, den 9. April 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Die Anlagen sind ein Abdruck der dem Bundesrathsbeschlusse vom 18. Juni 1885 beiliegenden Entwürfe 3, 4 und 5. (Vgl. Veröffentl. 1885 S. 46—48.)

Bekanntmachung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt, betr. mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches.

Vom 21. Mai 1886.

(Ges.-S. für das Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt S. 139.)

Im Anschluß an die Verordnungen vom 19. Dezember 1879 und vom 8. Oktober 1885 (vgl. Veröffentl. 1886 S. 394), die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi andurch bestimmt, daß die Unterweisung und Prüfung der Fleischbeschauer, desgleichen die Nachprüfung derselben ganz besonders auch auf die Kenntniß der der Untersuchung zu unterwerfenden Fleischtheile, sowie auf die Lage und Entnahme derselben zu richten ist.

Rudolstadt, den 21. Mai 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Verordnung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landes-Regierung, betr. die Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundesraths vom 29. Oktober 1885 über die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik.

Vom 1. März 1886.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnung 1886 Nr. 4.)

Nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. Oktober 1885 sollen in allen Bundesstaaten vom 1. Januar 1886 ab Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der auf die Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880 begründeten Anordnungen zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen stattfinden und die Bearbeitung einer Statistik der Viehseuchen sowie die Veröffentlichung derselben von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte vorgenommen werden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses hat der Bundesrath folgende Bestimmungen erlassen.

Folgt der Wortlaut dieser Bestimmungen, sowie die in denselben erwähnten Anlagen A und B (s. Veröffentl. 1885 II. S. 231 ff.).

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird Folgendes angeordnet:

1. Der Landthierarzt hat die ihm vorkommenden Seuchefälle in eine Liste nach Maßgabe der in Anlage A der Bestimmungen des Bundesraths vorgeschriebenen Formulare für jeden Verwaltungsbezirk (Landrathsamt und Stadt) getrennt einzutragen.
2. Diese Liste ist zugleich mit den ausgefüllten Formularen und einem Begleitschreiben, welches nach Möglichkeit die Fragen zu beantworten hat, welche in der Anlage B der Bestimmungen des Bundesrathes gestellt sind, bis spätestens zum 15. des ersten Monats nach Schluß des Vierteljahrs (April, Juli, Oktober und Januar), zuerst also bis zum 15. April 1886 an die Fürstlichen Landrathsämter, den Fürstlichen Polizeidirektor der Residenzstadt und den Magistrat in Stadthagen einzureichen.
3. Ist der Landthierarzt durch einen anderen Thierarzt vertreten worden (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 § 2) so hat er von diesem die Notizen zur Ausfüllung der Formulare einzufordern und ist dieser verpflichtet, dem Landthierarzt diese Notizen zuzustellen.
4. Hat der Landthierarzt, bezw. der denselben vertretende Thierarzt zur Ausfüllung der Formulare Nachrichten oder Aufschlüsse von Seiten der Verwaltungs- und Polizeibehörden nöthig, so haben diese ihm solche auf Ersuchen rechtzeitig zu ertheilen.
5. Sind in einem Vierteljahre keine der in den Formularen der Anlage A aufgeführten Krankheiten vorge-

kommen, so hat der Landthierarzt das entsprechende Formular mit „Vacat" Vermerk versehen nebst den übrigen Formularen zu den sub 2 angegebenen Terminen einzureichen.

6. Die sub 2 vorstehend genannten Behörden haben die ihnen zugegangenen Listen, Formulare und Begleitschreiben, nachdem dieselben von ihnen nachgesehen und erforderlichen Falls ergänzt worden sind, bis spätestens zum 1. Tage des 2. Monats nach Schluß des Vierteljahrs, zuerst also zum 1. Mai 1886, an die Landesregierung einzusenden.

Außerdem ist nach Schluß des Jahres und zwar jedesmal mit der Einsendung bis zum 1. Februar jeden Jahres ein aus den einzelnen Quartalberichten (Begleitschreiben) zusammengestellter Jahresbericht, sowie ferner eine Zusammenstellung einzusenden, welche die im Laufe des Jahres gezahlten Entschädigungen für die einzelnen Seuchenfälle, sowie die Stückzahl und Gattung der bezahlten Thiere nach Maßgabe der §§ 3 bezw. 57 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der höheren Bekanntmachung vom 10. August 1881, betreffend Reglement für die im Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu bildenden Seuchenkassen der Viehbesitzer, enthält.

7. Die Formulare der Anlagen A und B sind aus der Kanzlei der Landesregierung zu beziehen.

Bückeburg, den 1. März 1886.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.

Spring.

Schweizerisches Bundesgesetz, betreffend eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Vom 1. Juli 1886.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Mai 1886;

in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872,

beschließt:

Art. 1. Jedes in die Schweiz einzuführende Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechtes ist an der Grenze durch einen patentirten Thierarzt zu untersuchen.

Vorbehalten bleiben die vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften, betreffend den Grenzverkehr und den Transit.

Art. 2. Zur Vornahme dieser Untersuchung bezeichnet der Bundesrath nach Einvernahme der betreffenden Kantonsregierungen eine genügende Anzahl Einfuhrstationen, nebst der erforderlichen Zahl patentirter Thierärzte; er bestimmt die den letztern zukommende Entschädigung und setzt die Gebühren fest, welche für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten sind.

Art. 3. Aus dem Ertrag dieser Gebühren sind vor Allem auch die durch die Sanitätspolizei an der Grenze verursachten Kosten zu bestreiten. Ein allfälliger Ueberschuß dient zur Anlage und Aeufnung eines Viehseuchenfonds, welchem die zur Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten nöthigen Beträge entnommen werden.

Art. 4. Soweit die Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, insbesondere die Art. 2 und 7, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, sind dieselben aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Rechtsprechung.

Zusatz einer 10prozentigen Zuckerlösung zu Pfälzer Wein (Gallisiren) in der Rheinpfalz mit der Voraussicht, es werde der so verfälschte Wein als reiner Naturwein in den Verkehr gebracht werden, ist nach § 10[1] des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar. Verschiedenes Herkommen bei der Bereitung und Behandlung von Weinen in Deutschland insbesondere in der bayerischen Rheinpfalz und in Frankreich.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Januar 1887 gegen Gr.)

In der Strafsache wider den Agenten und Makler Lazarus Gr. in E., wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 20. Januar 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Landau vom 16 November 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt, daß die Firma Julius S. & Co. in Mannheim im Herbste 1885 die Lieferung von 10 Stück (12 000 Liter) Pfälzer Wein an verschiedene Kunden in Stuttgart und Reutlingen übernommen hatte, wobei die Lieferung eines guten und reinen Weines als selbstverständliche Bedingung erachtet wurde, daß die Firma den Angeklagten, welcher seit mehreren Jahren als Kommissionär für sie thätig war, beauftragte, die Weine zu beschaffen und daß derselbe, weil der Jahrgang 1885 ein schlechter war, den für S. & Co. theils angekauften, theils selbst gelieferten Weinen eine aus Rohrzucker und Brunnenwasser bestehende Lösung in der Weise zusetzte, daß auf 1000 Liter Most eine Zuckerlösung traf, die bei einem Gewichte von 150° aus 90 bis 100 Litern bestand, daß somit alle die so hergestellten Weine keine reinen Naturweine, sondern ein Gemisch von Naturmosten und Zuckerwasser darstellten, welches durch die Verzuckerung auf 73 bis 84° Oechsle (vielleicht auch etwas niedriger) gestellt war, wobei die Verzuckerung eine Mehrung des Volumens um etwa 10% zur Folge hatte. —

Die so gemischten Weine übersandte der Angeklagte nach Weisung der Firma S. und in den von dieser übermittelten Fässern an S.'s Agenten in Württemberg, welche die weitere Verbreitung an die betheiligten Kunden bethätigten. —

Der erste Richter fand in dem hier angewendeten „Gallisirungsverfahren", welches neben einer mehr oder minder erheblichen Mehrung des Volumens eine Verminderung der freien Säure und eine Steigerung des Alkoholgehaltes bezwecke, objektiv eine Verfälschung von Wein im Sinne des § 10 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., indem der Wein durch Anwendung eines künstlichen, der Erkenntniß des Publikums entzogenen Mittels mit dem Scheine einer besseren, als der seinem Wesen entsprechenden Qualität versehen worden sei. —

Der vorige Richter geht hierbei von der Annahme aus, daß als das normale Produkt bei Wein der naturreine Wein angesehen werden müsse, wie denn überhaupt im allgemein gebräuchlichen Sinne unter Wein nur dasjenige Getränk verstanden werde, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung entstanden sei. —

Wenn auch durch den Zusatz der fremden Stoffe ein saurer Wein versüßt und trinkbarer und verkäuflicher gemacht werde, so sei doch hiermit keineswegs eine Verbesserung geschaffen, wie sie dem wahren Wesen des Weines, seiner natürlichen Beschaffenheit entspreche, da die Gallisirung eine völlige Veränderung der stofflichen Zusammensetzung herbeiführe, insbesondere dadurch sämmtliche Extraktivstoffe eine bedeutende Verminderung erführen und nur dem Weine durch Verdeckung seiner Mängel der Schein einer besseren Herkunft verliehen werde. —

Diese Ausführungen und thatsächlichen Feststellungen lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. —

Wenn die Revision geltend macht, auch der reinste Wein könne ohne künstliche Manipulationen nicht hergestellt werden und wenn sie sich deshalb auf das „von der Hefe nehmen", das durch Verdunsten und Ausscheiden von Hefenrückständen bedingte „Nachfüllen", eine etwa veranlaßte künstliche „Nachgährung" und eine unter Umständen nöthige „Klärung" beruft, so ist zuzugeben und schon in den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfes gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel hervorgehoben, daß der Wein in gewissem Sinne ein Kunstprodukt ist,

„dessen Güte im Allgemeinen mit Manipulationen zusammenhängt, die von der Geschicklichkeit und Erfahrung des Einzelnen abhängen, welcher sich mit der Herstellung, respektive der Konservirung der Weine beschäftigt." —

Allein alle diese Manipulationen bedingen keinen dauernden Zusatz fremder Stoffe zum Weine, sondern können mit dem Naturprodukte, höchstens unter Benutzung älterer gleichartiger Stoffe oder mechanisch wirkender, wieder ausscheidbarer Stoffe bewirkt werden, ohne daß eine durch Zusatz fremder Stoffe herbeigeführte Substanzveränderung des natürlichen Produktes einzutreten brauchte. —

Allerdings sind auch bezüglich der Beimischung fremder Stoffe zu einem ursprünglichen Naturprodukte die herkömmlichen Formen der Herstellung zu berücksichtigen und es unterliegt keinem Bedenken, daß dem Champagner, den Jedermann als Kunstprodukt kennt, oder den südlichen, insbesondere spanischen Weinen oder den sogenannten Süßweinen diejenigen Beisätze gegeben werden, welche ihre herkömmliche Beschaffenheit bedingt und welche bei diesen Weinen, die als Kunstprodukte bekannt sind, Jedermann voraussetzt. — Aber hier ist regelmäßig schon aus dem für solche Kunstprodukte gewählten Namen die Abstammung und die mehr oder minder bekannte Art der Zusammensetzung ersichtlich und deshalb eine Täuschung des Publikums nicht zu befürchten.

Diese Verhältnisse lassen aber keinen Rückschluß zu auf die in den Weingegenden Deutschlands gewachsenen Weine, von welchen der erste Richter thatsächlich feststellt, daß unter solchen im allgemein gebräuchlichen Sinne nur ein Getränke verstanden wird, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet ist. —

Der erste Richter findet sich übrigens bei dieser Feststellung in vollem Einklange mit den bereits erwähnten amtlichen Materialien zum Nahrungsmittelgesetze, welche naturgemäß gleichfalls in erster Linie deutsche Weine im Auge haben und diesbezüglich konstatiren: „als Wein im gebräuchlichen Sinne könne man nur das Produkt des gegohrenen Traubensaftes bezeichnen und der Käufer meine wohl nie etwas Anderes damit" (Seite 77) und welche deshalb in der schließlichen Zusammenstellung ihres Hauptinhaltes als erste These aufstellen: der Name „Wein" schlechthin dürfe nur einem Getränke gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung erzeugt worden sei. (Seite 78.)

Wenn daher auch diese Ausführungen im Gesetze keinen unbedingten Ausdruck gefunden haben, so konstatiren sie doch den Gebrauch des reellen Geschäftsverkehrs und sind jedenfalls von erheblicher Bedeutung für die Fälle, in welchen sie mit den als herkömmlich konstatirten Anschauungen übereinstimmen.

Es mag hier betont werden, daß nach der gemeinen Meinung, wie nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes gerade der herkömmliche Geschäftsgebrauch und die Kenntniß des Publikums von demselben von großer Bedeutung ist. — Wo das Publikum herkömmlich daran gewöhnt ist, daß einem begriffsmäßig ursprünglichem Stoffe stets fremde Stoffe beigemischt werden, kann von einer beabsichtigten Fälschung nicht die Rede sein. Doch darf das „Herkommen" nicht mit der gewohnheitsmäßigen Täuschung des vielleicht minder empfindlich gewordenen Publikums verwechselt werden und gerade als Beispiel für eine solche Verwechslung führt ein Mitglied der Reichstagskommission für Berathung des Nahrungsmittelgesetzes an: „Wo z. B. bei Wein dem Traubensafte (d. h. dem begriffsmäßigen Bestandtheil) durch Gallisiren oder Petiotisiren ein fremder Stoff beigemischt und die Quantität des als Wein ausgegebenen Getränkes vermehrt wird, liegt nur ein gewohnheitsmäßiger Geschäftskniff des Produzenten, nicht aber eine herkömmliche Duldung des Publikums vor." —

Die Unzulässigkeit des Zusatzes fremder Stoffe zum Weine ist auch von jeher in der Rechtsprechung der für die Rheinpfalz zuständigen Gerichte anerkannt worden, und kann daher auch von diesem Gesichtspunkte aus von einem zulässigen oder geduldeten Herkommen nicht gesprochen werden. —

Schon mit Urtheil vom 23. August 1863 hat der damalige bayerische oberste Gerichtshof ausgesprochen (man vergl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Band X Seite 836), daß das sogenannte Gallisiren zum Verkaufe bestimmter Weine als Fälschung des Getränkes strafbar sei und mit Urtheil vom 26. Januar 1877 hat derselbe oberste Gerichtshof (siehe dessen Entscheidungen Band VII Seite 53) erkannt, daß die Beimischung von Wasser und Sprit zu dem gewöhnlichen Weine die Annahme einer Fälschung des Getränkes begründe. —

Die Ausführung der Revision, daß es sich hier nicht nur um eine scheinbare, sondern um eine wirkliche Verbesserung des Weines handle, steht im Widerspruche mit den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils. — Die Entscheidungsgründe haben dieses Vorbringen geprüft und, wie schon erwähnt, thatsächlich widerlegt, indem sie anführen, daß, wenn auch im Allgemeinen ein solches Verfahren eine Besserung in dem Sinne bewirken möge, daß einer schlechten Sorte Wein dadurch aufgeholfen und derselbe — was übrigens nach den Zeugenaussagen hier nicht einmal zutreffe — genießbarer gemacht und so seine Verkäuflichkeit erleichtert werde, doch nicht davon die Rede sein könne, daß eine Verbesserung geschaffen werde, wie sie dem wahren Wesen des Weines und seiner natürlichen Beschaffenheit entspreche, und es wird in dieser Beziehung im Urtheile noch betont, daß die Gallisirung eine völlige Veränderung der stofflichen Zusammensetzung herbeiführe, namentlich die sämmtlichen Extraktivstoffe bedeutend verdünne.

Konnte der erste Richter schon hiernach mit Grund feststellen, daß nicht eine wirkliche Verbesserung des Weines vorliege, so mag noch erwähnt werden, daß sich auch die Materialien in gleichem Sinne aussprechen. „Zucker, Wasser und Säure", heißt es dort, „machen keinesfalls allein den Most aus. Alle seine anderen Bestandtheile werden aber beim Gallisiren ebensowenig als beim Petiotisiren berücksichtigt. Namentlich werden auch die Extraktivstoffe des Mostes, die gewiß von großer Wichtigkeit sind, durch den bedeutenden Wasserzusatz außerordentlich verdünnt." . . . — „Auch die überaus wichtigen Mineralbestandtheile, die Phosphorsäure, die Kalisalze, treten in dem Kunstwein gegen den Naturwein bedeutend zurück." —

Hier ist also der gallisirte Wein geradezu als „Kunstwein" bezeichnet und hiermit der Standpunkt der Materialien richtig angedeutet.

Dieselben behandeln nun zwar allerdings das Gallisiren und andere „Weinverbesserungsmethoden" nicht als etwas unbedingt Verbotenes, wohl aber als ein Verfahren, welches nur dann erlaubt ist und sein kann, wenn es offen geschieht und dem Konsumenten bekannt gegeben wird (Seite 77). Damit ist auch die Möglichkeit, in schlechten Jahrgängen sonst unverkäufliche Weine zu verwerthen, gegeben.

Wer einen Wein producirt, der ohne Zuckerzusatz nicht genießbar ist, mag ihn als „gallisirten Wein" verkaufen und er wird in der Lage sein, jede Kollision mit dem Gesetze zu vermeiden. Gallisirter Wein als „Wein" schlechthin verkauft, bedingt aber eine Täuschung des Publikums, weil dasselbe unter dieser Bezeichnung nur reinen oder Naturwein zu erlangen glaubt und gewöhnt ist. —

Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruche mit dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 2. November 1886 gegen J. u. Gen. Entscheidungen Band XIV S. 428.*) Denn die dort als nicht rechtsirrthümlich erklärten thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichts, welche weitergehende Zusätze zum Wein als herkömmlich ansahen, bezogen sich auf französische Rothweine, von welchen schon in den technischen Materialien zum Nahrungsmittelgesetze (Seite 76) gesagt ist: „In Frankreich wird das Petiotisiren — wonach man die Trebern nochmals, sogar bis fünfmal von Neuem mit Zuckerwasser vergähren läßt, — in großartigem Maßstabe betrieben und nur dadurch wird es möglich, die kolossalen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern." —

Wenn es also, wie dort vom ersten Richter festgestellt wurde, wirklich herkömmlich sein sollte, ein schon in der Heimath derartig behandeltes Getränke durch Zusatz fremder Stoffe zu „verbessern", so läßt ein solches Herkommen keine analoge Anwendung auf deutschen Wein zu, der durch Keltern der Traube gewonnen wird und bezüglich dessen ein derartiges Herkommen weder festgestellt, noch jemals von Konsumenten oder Gerichten als zulässig befunden worden ist. —

Auch bezüglich des subjektiven Thatbestandes scheitern die Angriffe der Revision an den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters. — Das Urtheil hat nicht nur festgestellt, daß der Angeklagte wußte oder sich gedacht haben müsse,

*) Veröffentl. 1887 S. 8.

daß der betreffende Wein für Wirthe und Händler bestimmt sei, sondern auch, daß er bei der Verfälschung mit der Voraussicht, es werde der von ihm verfälschte Wein wieder als reiner Naturwein in den Verkehr gebracht werden, gehandelt und so bewußtermaßen den Zwecken der Täuschung gedient habe. Hiermit ist nicht nur das Bewußtsein des Angeklagten, daß sein Handeln den Wein zu einem „verfälschten" mache, sondern auch der Zweck der Täuschung der Konsumenten, in deren Hände derselbe gelangen werde, zur Genüge festgestellt. —

Ob die dem ersten Richter zugänglichen Beweisbehelfe genügten, um zu der festgestellten Schlußfolgerung zu gelangen, ist eine thatsächliche Frage, die hierorts nicht nachgeprüft werden kann. —

Alles, was über den schlechten Herbst des Jahres 1885 und die daraus von den Konsumenten zu ziehenden Schlüsse, daß sie in diesem Jahre ungezuckerten Wein nicht erwarten könnten, angeführt wird, ist gleichfalls thatsächlicher Natur und erweist sich als Widerspruch gegen die entgegengesetzten Feststellungen des ersten Richters. —

Die Revision war daher zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Magistrats zu Berlin, die Benutzung der Leichenhäuser betreffend.

Vom 21. Januar 1887.

Die Benutzung der hiesigen Leichenhäuser zur Beisetzung von Verstorbenen bis zu deren Beerdigung kann im Interesse des Gesundheitszustandes der Bewohner unserer Stadt, namentlich bei der hier vorhandenen großen Zahl beschränkter Wohnungen, nicht genug empfohlen werden.

Um diese Benutzung möglichst zu fördern, bringen wir in Betreff derselben Folgendes hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß:

a) wird die Einstellung einer Leiche in ein Leichenhaus von den Hinterbliebenen beabsichtigt, so muß von denselben dem Küster derjenigen Parochie, auf deren Begräbnißplatz die Beerdigung stattfinden soll, hiervon möglichst zeitig Anzeige gemacht werden;
b) besitzt diese Parochie kein Leichenhaus, so muß die Anzeige an den Küster einer anderen Parochie gemacht werden, auf deren Kirchhof ein Leichenhaus vorhanden ist, welches zur Einstellung benutzt werden soll;
c) der Küster fertigt einen Schein an den Todtengräber aus, nach welchem die Aufnahme in das Leichenhaus gestattet wird;
d) der Transport der Leiche nach dem Leichenhaus kann durch Leichenwagen oder auf jede andere, dem Publikum passend erscheinende Weise bewirkt werden;
e) die Benutzung der Leichenhäuser zur Aufstellung der Leichen erfolgt theils und namentlich für Aermere fast überall unentgeltlich, theils nach den für die verschiedenen Kirchen festgestellten und in den Amtszimmern der Todtengräber zu Jedermanns Einsicht ausgehängten Gebührentaxen gegen eine geringe, bei Benutzung der Kirchenutensilien 2c. dem Betrage der baaren Auslagen entsprechende Gebühr;
f) die zur Zeit auf den hiesigen Begräbnißplätzen vorhandenen Leichenhäuser sind unter Angabe der betreffenden Küster und Todtengräber nachstehend aufgeführt.

(Folgen die Angaben über die einzelnen Leichenhäuser.)

Berlin, den 21. Januar 1887.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Duncker.

Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung erklärte sich in der Sitzung vom 25. November 1886 damit einverstanden, daß dem Verein für Volksbäder zum Zwecke der Errichtung zweier Volksbadeanstalten 1. je ein Bauplatz vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen wird, daß beide Plätze Eigenthum der Stadtgemeinde verbleiben und 2. zu den Kosten der Erbauung und Einrichtung der beiden Anstalten, welche nach dem Projekt auf 188 000 Mk. veranschlagt werden, seitens der Stadtgemeinde eine Beihülfe von je 54 000 Mk. geleistet wird. Nach dem Erläuterungsbericht sollen 28 Badekabinette für Wannenbäder (16 für Männer, 12 für Frauen) und 14 Kabinette für Brausebäder (10 bezw. 4) eingerichtet werden. Letztere wurden in den Plan aufgenommen, weil die warmen Brausebäder eine gründliche Reinigung der Körpertheile bei Weitem rascher bewirken, als Wannenbäder und es daher möglich machen, in derselben Zeit einer bei Weitem größeren Zahl von Personen die Wohlthat eines warmen Bades zu Theil werden zu lassen.

Der Handelskammer, sowie auch der Gewerbekammer zu Leipzig ist durch das Ministerium des Innern nachstehende Eröffnung zugegangen:

„Inhaltlich einer auf diplomatischem Wege eingegangenen Mittheilung wird in mehreren südamerikanischen Staaten Bier, bevor es zur Einfuhr zugelassen beziehungsweise in den freien Verkehr gesetzt wird, einer genauen chemischen Analyse unterworfen und, sofern hierbei Salicylsäure, wenn auch nur in geringeren Mengen, gefunden wird, aus sanitätspolizeilichen Gründen zur Einfuhr beziehungsweise zum Konsum nicht zugelassen.

Nachdem im Laufe des letzten Jahres mehrere deutsche Exporteure von Bier nicht unerhebliche Verluste dadurch erlitten haben, daß sie entgegen der erwähnten Vorschrift salicylhaltiges Bier in jene Länder einzuführen versuchten, werden die Handels- und Gewerbekammern mit der Anheimgabe entsprechender Verständigung der Interessenten hiervon benachrichtigt."

(Nordd. Allg. Ztg. 1887. Nr. 79.)

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine 2c.

Deutsches Reich. Zulassung von Hebammen des Nachbarstaats in Grenzbezirken.

Nach Lage der Reichsgesetzgebung besteht für Hebammen gewerbliche Freizügigkeit nicht, vielmehr ist eine Hebamme zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in einem bestimmten Bundesstaate nur dann befugt, wenn sie den in diesem Staate geltenden Prüfungsvorschriften genügt und von der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde ein Prüfungszeugniß erhalten hat.

Für die Grenzbezirke der Bundesstaaten ist dieser Rechtszustand insofern mit Unzuträglichkeiten verknüpft, als die in einem Staate geprüften Hebammen von der Ausübung des Berufes in den benachbarten Staaten ausgeschlossen sind, während es, bei der Gestaltung der Grenzen und der Entwickelung der Verkehrsbeziehungen in den Grenzbezirken, unter Umständen im Interesse nicht nur der betreffenden Hebammen, sondern namentlich auch der Bewohner der fraglichen Gebietstheile liegt, daß die Hülfe einer im Nachbarstaate nahe der Grenze wohnhaften Hebamme herangezogen werden kann.

In Berücksichtigung dieses Umstandes hat der Stellvertreter des Reichskanzlers dem Bundesrathe am 15. Februar d. J. (Drucks. Nr. 25) unter Hinweis auf entsprechende Abkommen, welche sowohl zwischen dem deutschen Reiche und Auslandsstaaten (Oesterreich-Ungarn, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Schweiz), als auch zwischen einzelnen Bundesregierungen bereits abgeschlossen sind, einen Entwurf von Grundsätzen für die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten zur Beschlußnahme vorgelegt. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Februar d. J. beschlossen, den Ausschuß für Handel und Verkehr mit der Vorberathung der Sache zu beauftragen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 8. März 1887. Nr. 10.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 3, Budapest 18, Prag 2, Rom 8, Venedig 1, Paris, Petersburg je 4, Warschau 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 5, Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 8, Budapest 44, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Edinburg und Amsterdam je 1, Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 4, Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Todesfälle und 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Hamburg 11, Paris 42, London 10, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 24, Hamburg 135, Reg.-Bez. Schleswig 109, Petersburg 85 Erkrankungen.

Masern: Paris 45, Liverpool 23, London 52 Todesfälle; Berlin 62, Breslau 269, Reg.-Bez. Düsseldorf 292, Wien 46, Edinburg 38, Stockholm 54 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 6, Wien 9, Edinburg 11, London, Petersburg je 17 Todesfälle; Berlin 25, Hamburg 28, Wien 81, Budapest 29, Edinburg 139, Christiania, Petersburg je 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 38, Dresden 8, Hamburg 20, Stettin 10, Budapest 11, Kopenhagen 8, Paris 55, London 29, Petersburg 16, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 107, Hamburg 93, Nürnberg 56, Reg.-Bez. Düsseldorf 99, Reg.-Bez. Schleswig 168, Kopenhagen 56, Christiania 32, Petersburg 38 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 17, London 35 Todesfälle; Kopenhagen 93 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Hamburg, Königsberg je 1, Cherson 2, Palma 1, Alexandrien 9, Kairo 4, Brooklyn 5.

Cholera: Bombay 1.

Flecktyphus: Oppeln 1, Oldenburg 2, Cincinnati, San Franzisko je 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 5 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beuthen 4, Chicago 5, Cincinnati 2, New-Orleans, San Franzisko je 1 New-York 19, St. Louis 4.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 20 (Vormonat 15), Hamburg 82 (85), Kairo 73 (63), Brooklyn 18 (33), Chicago 29 (52), Cincinnati 18 (18), New-York 33 (43) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 43 (Vormonat 28), Alexandrien 31 (39), Kairo 137 (114) Todesfälle.

Masern: Berlin 32 (Vormonat 47), Barmen 18 (32), Bielefeld 17 (12), Breslau 40 (38), Mülhausen i. E. 27 (42), Bukarest 32 (53), Bombay 29

(Fortsetzung auf Seite 142.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

8. Woche vom 20. bis 26. Februar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	81	3	47	15	24,7	26,8	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	34	—
† Altona	109 046	80	—	69	20	32,9	25,1	—	—	3	5	—	12	11	2	1	1	34	2
† Augsburg	67 328	41	—	35	12	27,0	29,5	1	—	1	—	—	3	5	1	—	—	24	—
† Barmen	105 324	77	5	53	20	26,2	22,6	3	—	3	—	—	8	9	3	1	1	26	1
† Berlin	1 376 389	894	38	566	159	21,4	26,6	1	6	38	7	1	102	58	31	12	12	311	11
† Bochum	43 086	42	—	21	2	25,3	28,7	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	13	—
† Braunschweig	88 383	56	1	38	12	22,4	25,3	—	1	3	1	—	7	8	—	—	—	17	1
† Bremen	120 276	75	—	56	12	24,2	20,9	—	—	2	—	—	11	7	—	—	—	33	3
† Breslau	308 105	216	16	171	50	28,9	31,3	5	1	3	—	1	20	30	8	—	—	99	4
Charlottenburg	46 136	46	—	22	5	24,8	30,6	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	15	—
† Chemnitz	115 787	89	3	62	28	27,8	32,3	—	—	3	—	—	9	4	2	—	—	44	—
† Danzig	116 786	72	2	82	21	36,5	26,9	1	3	2	—	3	11	9	5	5	4	46	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	25	1	22	2	21,9	20,4	—	1	—	—	—	6	4	1	1	1	10	—
Dortmund	82 200	72	—	41	14	25,9	26,6	—	1	6	1	—	7	7	—	—	—	19	—
† Dresden	254 088	152	2	133	31	27,2	25,1	—	1	8	2	—	27	18	5	3	2	69	3
† Düsseldorf	121 438	95	2	45	11	19,3	24,0	—	—	4	2	—	6	6	1	—	—	24	2
† Duisburg	49 506	43	1	32	21	33,6	27,3	—	—	—	2	—	1	7	3	1	1	18	1
† Elberfeld	110 603	85	4	57	16	26,8	22,7	1	—	1	1	—	10	9	4	2	2	30	1
† Erfurt	60 010	39	2	36	7	31,2	23,6	—	—	5	—	—	3	5	—	—	—	19	4
† Essen	67 635	91	—	37	4	28,4	28,1	1	2	—	—	—	5	6	3	3	—	19	1
† Frankfurt a. M.	160 116	81	3	75	18	24,4	19,8	3	—	1	—	—	13	8	2	—	—	46	2
† Frankfurt a. O.	55 016	36	3	37	15	35,0	27,5	3	—	2	—	—	3	7	2	—	—	20	—
† Freiburg i. B.	42 904	25	5	24	5	29,1[3])	24,5	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	18	—
† M.-Gladbach	46 398	31	2	15	2	16,8	25,9	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	9	—
Görlitz	57 410	33	—	25	9	22,6	28,0	—	—	1	1	—	5	1	3	3	2	14	—
† Halle a. S.	85 307	55	2	56	17	34,1	25,5	—	—	4	—	—	9	6	5	—	—	30	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	319	15	237	63	25,3	25,5	—	—	20	11	—	33	22	15	4	4	129	7
† Hannover	145 080	105	6	59	20	21,1	21,7	1	3	1	—	—	6	7	—	—	—	40	1
† Karlsruhe	64 798	33	1	31	6	24,9	20,7	—	—	—	—	—	6	6	2	2	2	16	1
† Kassel	65 918	40	1	26	2	20,5	22,3	—	—	4	—	—	6	3	—	—	—	12	1
† Kiel	54 274	50	2	23	7	22,0	22,7	—	—	1	1	—	2	4	1	1	1	12	2
† Köln	166 667	117	2	87	31	27,1	27,4	2	3	1	—	—	9	15	4	—	—	53	—
† Königsberg i. Pr.	154 393	92	4	98	22	33 0	31,7	—	—	5	1	—	12	17	7	1	1	54	2
Krefeld	95 418	63	2	60	21	32,7	25,2	1	2	—	1	—	15	8	1	—	—	32	—
† Leipzig	177 072	76	4	71	25	20,9	23,0	—	—	5	—	—	19	8	7	2	1	32	—
† Lübeck	56 775	39	4	27	8	24,7	22,0	—	—	1	—	—	6	4	-	—	—	16	—
† Magdebg. u. Neust.	149 437	100	4	58	22	20,2	26,4	1	—	5	—	—	8	7	2	1	1	32	3
† Mainz	68 036	43	2	31	8	23,7	23,4	—	—	—	—	—	5	4	—	—	-	21	1
† Mannheim	63 744	39	1	29	10	23,7	21,1	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	16	—
† Metz	54 370	29	1	22	2	21,0	21,2	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	71 700	.	.	.	.	.	[2])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	272 102	195	9	127	43	24,3	30,9	1	1	4	1	—	16	22	12	—	—	70	—
Münster	45 208	34	1	35	8	40,3	24,4	—	—	2	—	—	8	6	—	—	—	19	—
† Nürnberg	119 758	79	3	54	17	23.4	26,7	—	1	3	—	—	11	15	2	2	2	22	—
† Plauen i. V.	45 307	29	2	18	12	20,7	26,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	15	—
† Posen	69 138	41	4	46	13	34,6	29,7	—	—	4	—	—	4	4	1	1	1	32	1
† Potsdam	51 646	26	3	21	6	21,1	24,2	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	15	—
† Stettin	102 008	63	4	73	27	37,2	25,7	—	—	10	—	1	4	7	4	3	2	42	5
† Straßburg i. E.	114 367	73	2	59	18	26,8	27,2	—	—	—	—	—	7	16	—	—	—	36	—
† Stuttgart	116 355	74	2	47	14	21,0	21,5	—	1	2	—	2	5	2	2	1	1	31	2
† Wiesbaden	57 105	28	1	20	7	18,2	20,0	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	15	—
† Würzburg	56 275	31	—	34	6	31,4	25,7	—	—	2	—	—	12	6	1	1	1	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 15, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 18,2.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 20. Februar bis 26. Februar 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 969	263	21	199	53	27,2	7	—	8	1	1	26	36	13	—	—	102	5
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 19. Februar 87	177 568	104	5	97	27	28,4	1	—	7	1	—	18	9	9	.	.	49	3
Budapest bis 19. Februar 87	432 672	323	22	306	72	36,8	1	4	11	2	2	54	41	12	—	—	151	28
Christiania	131 000	93	1	55	12	21,8	—	2	6	—	—	14	7	—	—	—	26	—
Dublin	353 082	219	.	208	40	30,7	—	2	—	.	.	.	.	2	.	.	200	4
Edinburg	258 629	116	.	104	15	21,0	—	11	1	—	.	7	.	1	.	.	80	4
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 22. Febr. 87	290 000	205	6	132	40	23,7	—	—	8	1	—	23	13	—	.	.	84	3
Krakau bis 19. Februar 87	72 959	49	2	41	10	29,2	—	—	2	2	—	9	6	3	—	—	16	3
Liverpool	592 991	325	.	274	58	24,1	23	5	4	.	.	.	.	3	.	.	231	8
London	4 216 192	2769	.	1690	365	20,9	52	17	29	10	8	157	400	28[2])	1	1	934	55
Lyon bis 12. Februar 87	401 930	169	13	194	22	25,1	—	—	7	1	1	34	53	1	.	.	94	3
Odessa	251 400	.	3	105	21	21,7	1	1	3	—	2	22	6	2	2	1	67	1
Paris	2 260 945	1339	87	1211	178	28,1	45	6	55	42	3	219	175	63	.	.	583	20
Petersburg bis 19. Februar 87	928 016	708	38	540	151	30,3	3	17	16	17	3	108	19	66	—	—	291	.
Prag u. Vororte	288 317	.	13	178	38	32,1	4	2	6	4	—	45	14	4	.	.	95	4
Rom 15. Januar 87	364 511	228	16	214	36	30,5	6	1	6	4	1	8	45	9	.	.	125	9
Stockholm bis 19. Februar 87	210 717	105	5	75	11	18,5	4	1	3	1	—	17	15	3	.	.	30	1
Triest	154 055	.	.	113	27	38,1	1	2	1	—	—	42		—	—	—	63	4
Venedig bis 19. Februar 87	147 347	64	2	98	19	34,7	2	—	1	2	—	7	18	10	.	.	56	2
Warschau bis 19. Februar 87	431 572	325	25	220	68	26,5	—	—	12	3	4	32	43	15	.	.	111	—
Wien	790 381	558	31	436	98	28,7	7	9	8	2	4	114	52	17	—	—	215	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 20. Februar bis 26. Februar 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	7	3	1	1	2	—	—	3
Scharlach	3	—	—	—	3	—	-	3
Diphtherie und Croup	31	—	13	12	6	—	—	19
Unterleibstyphus	21	—	—	2	13	6	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	10	—	—	—	7	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	52	—	—	—	43	9	—	—
Lungenschwindsucht	40	—	—	2	17	19	2	33
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	91	4	3	2	38	36	8	15
Akuter Darmkatarrh	4	1	1	—	1	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	5	10	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	2	13	3	-	—
Andere rheumat. Krankheiten	26	—	—	—	9	17	—	—
Verletzungen	100	1	2	8	45	40	4	2
Alle übrigen Krankheiten	475	34	12	16	206	173	34	56
Summe	900	44	32	45	410	320	49	135

Gesammtbest. **war** am 19. Februar 4212 u. **bleibt** am 26. Februar 4181.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	20.—26. Febr.	24	62	25	107	1
„ Breslau	desgl.	1	269	17	18	1
„ Frankfurt a. O.	16.—28. Febr.	—	18	6	19	—
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	135	23	28	93	—
„ Nürnberg	desgl.	2	3	7	56	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	12	—	8	8	—
Aurich	desgl.	—	23	—	1	—
Düsseldorf	desgl.	28	292	56	99	5
Erfurt	desgl.	2	—	5	26	2
Hildesheim	12.—19. Febr.	13	2	7	56	—
Königsberg	20.—26. Febr.	24	79	24	55	—
Marienwerder	desgl.	16	77	20	40	1
Münster	21.—27. Febr.	1	79	9	11	3
Schleswig	20.—26. Febr.	109	44	87	168	9
Stettin	desgl.	7	82	23	85	4
Stralsund	desgl.	10	1	4	38	1
Trier	desgl.	2	10	—	2	—
Wiesbaden	desgl.	8	47	13	25	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.—28. Febr.	2	4	12	12	—
Zeulenroda	desgl.	1	3	—	6	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 20. Februar bis 26. Februar 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Februar	2,1	−5,5	758,7	758,0	758,3	89	71	73	—	NO—N	1
	21. „	1,7	−1,8	759,1	758,8	759,0	81	64	68	1,1	N—W	0—1
	22. „	2,7	−1,2	758,6	760,3	760,4	99	90	96	—	W—WNW	1
	23. „	4,7	−0,4	762,8	761,5	761,5	90	79	100	4,6	SSW	1
	24. „	6,4	3,5	762,2	762,6	762,2	89	89	89	—	WSW	2
	25. „	8,9	0,0	760,6	758,9	758,8	94	77	95	2,4	SSW	1
	26. „	6,3	0,0	762,8	767,8	773,9	95	87	76	—	WNW—N	2
München	20. Februar	0,3	−2,3	715,2	714,7	715,3	89	74	84	0,1	W	0,7
	21. „	2,1	−2,8	716,4	716,9	717,8	92	65	68	0,1	NO	0,9
	22. „	1,1	−6,0	719,1	719,7	721,0	89	71	71	—	SW	0,4
	23. „	5,6	−1,1	723,1	723,4	723,8	80	63	72	—	NW	1,2
	24. „	8,2	−2,7	724,8	723,8	722,9	78	53	87	—	N	0,6
	25. „	10,8	−1,3	722,5	721,4	721,6	73	56	67	—	W	1,4
	26. „	4,8	1,3	724,6	725,8	728,0	88	79	94	4,6	NW	1,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr.

(10), Brooklyn 53 (17), Cincinnati 71 (51), New-York 271 (166) Todesfälle.

Scharlach: Hannover 33 (Vormonat 32), Köln 29 (37), Brooklyn 26 (15), Chicago 17 (14), New-York 23 (23) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 161 (Vormonat 184), Altona 17 (22), Beuthen 19 (14), Breslau 18 (36), Danzig 16 (31), Dortmund 19 (31), Frankfurt a. M. 23 (31), Halle 16 (19), Kassel 17 (8), Königsberg 19 (32), Magdeburg 21 (33), Stettin 21 (34), München 18 (25), Nürnberg 29 (35), Dresden 48 (65), Leipzig 23 (21), Hamburg 52 (64), Bukarest 24 (25), Granada 33, Kairo 21 (26), Baltimore 37 (41), Boston 43 (55), Brooklyn 130 (139), Chicago 152 (207), Cincinnati 27 (68), Montreal 28 (21), New-York 336 (314), San Franzisko 53 (40), St. Louis 113 (162) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 20 (Vormonat 27), Kairo 29 (26) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Berlin 148 (Vormonat 98), Breslau 31 (50), München 39 (67), Hamburg 88 (195), Bombay 83 (69), Alexandrien 100 (122), Kairo 329 (308), New-York 65 (87) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Forst (35,8), Altona (36,0), Zeitz (38,5), Crimmitschau (39,6), Memel (40,3), Viersen (43,0), Beuthen (47,3). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Memel betrug letztere 27,5, in Altona und Forst zwischen 30,0 und 35,0‰. Das Mortalitätsmaximum für alle Berichtsorte, welches sich auf 47,3 bezifferte, war im Vormonate 55,6‰ gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881/85 ergiebt sich, daß in Crimmitschau 32,3, in Beuthen 31,4, in Zeitz 26,8, in Altona 25,1, in den übrigen zwischen 20,0 und 25,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten Dortmund, Graudenz, Hamburg zwischen 30,0 und 35,0, Lichtenberg bei Berlin, Burg, Linden, Stendal, Stolp, Erlangen, Zwickau zwischen 25,0 und 30,0, Wesel, Amberg, Bayreuth zwischen 20,0 und 25,0, Bamberg 19,4‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Viersen mit 423 auf je 1000 Lebendgeborene, Altona mit 385, Forst mit 379, Crimmitschau mit 338 eine vergleichsweise hohe Säuglingssterblichkeit; in Memel machte dieselbe weniger als ein Drittel, in Beuthen und Zeitz weniger als ein Viertel der Lebendgeborenen aus. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, waren in erheblicherem Umfange die Masern in Zeitz (10 Todesfälle), Crimmitschau (13), das Scharlachfieber in Altona (9), in Memel (12), Diphtherie und Croup in Zeitz (11), in Altona (17), in Beuthen (19) verbreitet. Der Lungenschwindsucht erlagen in Forst 9, in Viersen 11, in Beuthen 13, in Altona 43, akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Forst 11, in Zeitz 16, in Viersen 18 und in Altona 42 Personen. —

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den vier oben genannten Orten, für Harburg (343 auf je 1000 Lebendgeborene), Bromberg (346), Ingolstadt (400), Landshut (412), Glogau (429). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Ingolstadt 21,5, in Bromberg 27,6, in den übrigen Orten über 30,0‰.

Einer geringeren Gesammt-Sterblichkeit, als 15,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Cannstatt (14,8), Mainz (14,3), Malstatt-Burbach (13,9), Speyer (13,1) und Quedlinburg (12,9). Von diesen Orten hatte Mainz schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit, als 15,0‰ gehabt (in Cannstatt belief sich letztere auf 23,3, in Speyer auf 24,4, in Quedlinburg auf 27,3‰); Malstatt-Burbach ist den Berichtsstädten erst seit Januar d. J. hinzugetreten. Während des fünfjährigen Durchschnitts von 1881 bis 1885 starben in diesen Orten, abgesehen wieder von Malstatt-Burbach, zwischen 22,0 und 27,0‰ Personen. In Hamm, Gmünd und Cöthen, wo die Sterblichkeit im Vormonat unter 15,0‰ geblieben war, betrug sie diesmal 21,8, bezw. 22,8 und 15,4‰. Das Sterblichkeitsminimum fiel auf Quedlinburg mit 12,9, während es im Vormonat in Hamm mit 13,3‰ gewesen war.

Die Säuglingssterblichkeit der Orte, deren Mortalität im Berichtsmonat bis zu 15,0‰ ausmachte, war in Malstatt-Burbach und Quedlinburg niedriger als 100 auf je 1000 Lebendgeborene, in Speyer niedriger als ein Siebentel der Lebendgeborenen, in Mainz betrug sie gerade ein Siebentel und in Cannstatt weniger als ein Viertel derselben. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 100‰ gab es außerdem in Halle (Gesammtsterblichkeit 20,7‰), Hildesheim (23,6), Linden (29,3), Lüdenscheid (22,8), Solingen 21,3), Erlangen (29,8), Eßlingen (20,1), Ludwigsburg (18,5), Gießen (25,0), Schwerin (23,7), Braunschweig (19,1), Gotha (23,8), Koburg (24,2), Cöthen (15,4), Dessau (21,8); unter einem Siebentel der Lebendgeborenen blieb die Säuglingssterblichkeit in 34, unter einem Fünftel in 73 Orten. In 25 der letzteren starben insgesammt unter 20,0, in 52 zwischen 20,0 und 25,0, in 24 zwischen 25,0 und 30,0, in 6 über 30,0‰ Personen.

Im Ganzen gestaltete sich der Gesundheitszustand während des Berichtsmonats etwas günstiger, als im Vormonat. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0

war in 7 gegen 18 Orte im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 5 gegen 4 zu verzeichnen. Das Säuglingsalter scheint von dieser Veränderung weniger berührt worden zu sein, denn die Zahl der Orte, welche im Berichtsmonat eine Säuglingssterblichkeit von mehr als 333,3 (9) und von weniger als 200,0 (124) auf je 1000 Lebendgeborene besaßen, stimmt mit derjenigen des Vormonats genau überein.

Cholera-Nachrichten. — Südamerika. Aus Valparaiso kommt vom 21. Februar d. J. die Nachricht, daß daselbst der Ausbruch der asiatischen Cholera festgestellt ist.

Nach dem statistischen Handbuche der Königlichen Hauptstadt Prag für die Jahre 1883 und 1884 sind in Prag und seinen Vororten während des Jahres 1884 bei einer mittleren Bevölkerungszahl von 263197 Einwohnern im Ganzen 10721 (7309 eheliche, 3412 uneheliche) Kinder lebend und 556 (374 eheliche, 182 uneheliche) todt geboren.

Die Gesammtzahl der Gestorbenen (ausschl. der Todtgeborenen) belief sich auf 8128; von wichtigeren Todesursachen entfielen 960 auf Blattern, 194 auf Scharlach, 101 auf Masern, 178 auf brandige Bräune, 96 auf Keuchhusten, 1511 auf Tuberkulose (18,81 % sämmtlicher Sterbefälle), 88 auf Unterleibstyphus (15 Fälle unter der Garnison), 731 auf akute Krankheiten der Athmungsorgane, 21 auf Wochenbettfieber, 82 auf Selbstmord u. s. w.

Die Blattern haben vorwiegend in den ersten Monaten des Jahres 1884 Todesfälle bedingt, nachdem sie seit August 1883 heftiger aufgetreten waren. Im Jahre 1883 sind 613 Bewohner (relativ die meisten aus dem Vororte Zizkow) den Blattern erlegen.

Die Kindersterblichkeit war in beiden Jahren am höchsten in den Monaten Februar bis Juni; es starben 1884 im Ganzen 3705 Kinder unter 5 Jahren, also entfielen auf dies Lebensalter 46,12 % aller Sterbefälle. Von den gestorbenen Kindern befanden sich 742 im ersten Lebensmonate, 2197 im ersten Lebensjahre (471 uneheliche, 1726 eheliche). Im Jahre 1883 betrafen 47,95 % aller Sterbefälle Kinder unter 5 Jahren und 30,38 % das erste Lebensjahr.

Die Direktion der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt zu Wien veröffentlicht eine Uebersichtstabelle der in den letzten drei Jahren in die Landes-Findelanstalt aufgenommenen Kinder unter Angabe von deren Mortalität; es sind im Jahre 1884: 7459, im Jahre 1885: 7353 und im Jahre 1886: 7191 Kinder daselbst aufgenommen, von denen 2148 bezw. 2196 und 1943 starben, darunter 359, bezw. 372 und 380 im Findelhause selbst.

Die Gesammtsterblichkeit im ersten Lebensjahre bei den Kindern der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt war im Jahre 1884: 41,7 %, im Jahre 1885: 40,5 % und stieg 1886 auf 41,5 %. Die Ursache dieser Zunahme liegt zum Theil in der Zunahme der ärztlicherseits als lebensunfähig und lebens- und körperschwach bezeichneten, in die Landes-Findelanstalt aufgenommenen Kinder. Die Zahl solcher Kinder belief sich im Jahre 1884 auf 1045, 1885 auf 1069 und 1886 auf 1156. Ende des Jahres 1886 verblieben am Leben und in der Pflege der Anstalt 23262 Kinder gegenüber 24264 am Ende des Jahres 1885. Von ersterer Zahl befanden sich 190 im Findelhause.'

Nach dem Jahresbericht der Prager Gebäranstalt für das Jahr 1885 (Prager medic. Wochenschrift 1886 Nr. 14) kamen daselbst im genannten Zeitraum 2974 Entbindungen vor, unter denen 45 Zwillingsgeburten waren, und wurden, da 13 unzeitige Früchte abzuziehen sind, 3006 Kinder geboren. Von der Gesammmtzahl der im Jahre 1885 verpflegt gewesenen 3041 Wöchnerinnen wurden an die Findelanstalt als Ammen abgegeben 2417 oder 79,48 %, aus der Gebäranstalt entlassen 492 oder 16,18 %, dem Krankenhause zur Heilung übergeben 27 oder 0,89 %, in der Anstalt starben 21 oder 0,69 %, am Schluß des Jahres blieben in derselben zurück 84 oder 2,76 %. In der Gebäranstalt selbst starben an Puerperalfieber 3, an anderen Krankheiten 18 Wöchnerinnen; von den ins Krankenhaus transferirten 27 Wöchnerinnen starben 4 an Krankheiten, die mit dem Entbindungsakte in keinem Zusammenhange standen, die übrigen wurden geheilt. Die Gesammtzahl der eigentlichen Wochenbettserkrankungen belief sich unter den 2977 während des Jahres neu hinzugekommenen Wöchnerinnen auf nur 14, d. h. 0,47 %, die Gesammtzahl der Erkrankungen überhaupt auf 90 oder 3,02 %.

Unter den im Jahre 1885 geborenen 3006 Kindern befanden sich 161 Todtgeborene; von den übrigen, incl. der vom Vorjahre im Bestande verbliebenen 52 Kindern, starben in der Gebäranstalt 117 oder 4,04 % der Lebendgeborenen gegen 3,30 % des Jahres 1884 und 4,54 % des Jahres 1883, 79 wurden mit den Müttern aus der Anstalt entlassen, 2632 an die Findelanstalt abgegeben, 69 Kinder blieben in der Obsorge der Gebäranstalt.

Der Kinderstand in der Prager Findelanstalt, in der Karolinenthaler Filiale und an der Außenpflege war folgender: Ende 1884 verblieben 6745 Kinder (darunter 2005 unter 1 Jahre), im Berichtsjahr sind zugewachsen 2713 Kinder unter 1 Jahre und 3 ältere Kinder. Von diesen 9461 Kindern gingen 2687 ab, und zwar durch Tod 1386 (1018 unter 1 Jahre), durch Eigenübernahme 507, durch Entlassung nach erreichtem Normalalter 794, am Schlusse des Jahres verblieben 6774 Kinder (2046 unter 1 Jahre, 4728 ältere).

Die Sterblichkeit der Findlinge überhaupt (14,65 %), wie insbesondere die der Findlinge im 1. Lebensjahre (37,65 %), hat gegen das Vorjahr abgenommen.

Infektionskrankheiten in Moskau.

In den zwölf Wochen vom 24. November 1886 bis 17. Februar d. J. sind in Moskau erheblich mehr Infektionskrankheiten als im gleichen vorjährigen Zeitraum und auch relativ mehr als in den unmittelbar vorhergegangenen Wochen (vgl. Veröffentl. S. 5) zur Anzeige gelangt.

Im Ganzen wurden während des fast vierteljährlichen Zeitraums 6710 Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet, darunter 2062 Fälle von Flecktyphus und 912 von Rückfallfieber, ferner 738 Fälle von typhösem Fieber und 289 von Unterleibstyphus. Diese hohe Gesammtzahl von 4001 typhösen Erkrankungen unter den 751 000 Einwohnern Moskaus würde für das ganze Jahr einer Erkrankungsziffer von 23 ‰ der Bevölkerung an derartigen schweren Allgemeinleiden entsprechen. Die Fälle von Flecktyphus haben seit dem 24. November v. J. von 4 zu 4 Wochen stetig zugenommen und im letzten vierwöchentlichen Zeitraume mit 754 Fällen das Maximum seit Mitte Mai v. J. erreicht.

Es sind ferner zur Anzeige gelangt: 701 Fälle von Masern, 448 von Scharlach, 358 von Diphtherie, 505 von Rose, 201 von Keuchhusten, 40 von Dysenterie und 29 von Pocken. Eine stetige Zunahme von vier zu vier Wochen ist beim Scharlach, der Diphtherie und der Rose beobachtet, eine ebenso stetige Abnahme bei der Dysenterie.

In Belgien starben im Jahre 1884 121 070 Personen oder 2,12 auf je 100 Einwohner. Die Sterbeziffer ist ungefähr so groß, wie im Vorjahre (2,11%), etwas größer als 1882 (2,05%), aber niedriger, als sie für die Durchschnitte der zehnjährigen Perioden von 1840 bis 1880 (zwischen 2,22 und 2,42%) ermittelt wurde. Von der Gesammtzahl der 1884 gestorbenen Personen entfallen 63 583 auf das männliche, 57 487 auf das weibliche Geschlecht. Den Pocken erlagen 1355, den Masern 2622, dem Scharlachfieber 1476, der Diphtherie 1582, dem Croup 3316, dem Keuchhusten 4267, dem Unterleibstyphus 3164, der Ruhr 784, der Cholera (Brechdurchfall) 97, dem Kindbettfieber 1402 Personen. Von den genannten Infektionskrankheiten haben die Masern (1883: 2944, im Mittel der Periode 1871—80: 3452, 1870: 3320 Todesfälle), der Unterleibstyphus (3523 bezw. 4161 und 4032) und besonders die Pocken (1796 bezw. 5080 und 4163 Todesfälle) gegen früher abgenommen. Andererseits sind 1884 stärker aufgetreten die Diphtherie (1871—80: 1511, 1883: 1391 Todesfälle), der Croup (3250 bezw. 2853), der Keuchhusten (3840 bezw. 3823), das Kindbettfieber (1313 bezw. 1361) und wenigstens im Vergleich zum Vorjahr das Scharlachfieber (1883: 1381 Todesfälle), die Ruhr (688) und der Brechdurchfall (56). An Lungenschwindsucht starben im Berichtsjahr 17 334, an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 18 569, an Darmkatarrh und Diarrhöe 9355 und an gewaltsamen Todesarten 2672 Personen.

Trichinenkrankheit in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Das Auftreten von Trichinosis bei Menschen ist, wie aus Chicago berichtet wird, in Illinois und den angrenzenden Staaten nichts Seltenes. Unter dem 12. Februar 1886 meldete die Chicagoer Tribüne aus La Salle, Illinois, die Erkrankung von zwei Kindern an Trichinose mit dem Bemerken, daß die Gesundheitsbehörde innerhalb kurzer Zeit an 6 verschiedenen Orten das Auftreten der Krankheit festgestellt habe. Aus Guttenberg, Iowa, wurde am 8. April vor. J. die Erkrankung einer Familie an Trichinose mit tödtlichem Ausgang bei einer Tochter gemeldet, und laut Nachricht vom 28. Juli vor. J. erkrankte in Chicago eine aus 6 Personen bestehende Familie aus gleicher Ursache. Der Umstand, daß die bekannt gewordenen Fälle von Trichinose fast ausschließlich Einwanderer deutscher und slavischer Abstammung betreffen, bestätigt dabei die Thatsache, daß der Genuß von unvollständig gekochtem Schweinefleisch nur in verhältnißmäßig kleinen Kreisen der nordamerikanischen Bevölkerung verbreitet ist. (Vgl. Veröff. 1885 II. S. 260.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 53 vom 3. März 1887.)

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantäne, welcher sich die aus den Donauhäfen, aus Varna und aus den Häfen der Küste von Sulina bis Burgas kommenden Schiffe seither zu unterziehen hatten, aufgehoben. Ebenso ist die ärztliche Untersuchung, welcher die aus Oesterreich-Ungarn und Italien kommenden Provenienzen bisher noch unterworfen waren, außer Kraft gesetzt worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Frankreich im letzten Vierteljahr 1886.

(Bullet. sanit. du minist. de l'agricult., service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Mayenne	—	—	**3** 10
Norden: Nord (**11** 15, **9** 19, **6** 19), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Seine (**10** 52, **10** 38, **9** 66), Seine-et-Oise, Seine-et-Marne	**31** 90	**31** 92	**28** 122
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Aube, Meuse, Meurthe-et-Moselle	**2** 2	**5** 7	**3** 4
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire	—	**5** 12	**7** 9
Centrum: Yonne	**1** 6	**1** 4	—
Osten: Haute-Savoie, Savoie	**2** 12	**2** 15	**3** 3
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	**5** 10	**13** 24	**14** 18
In ganz Frankreich:	**41** 120	**57** 154	**58** 166
Geimpft wurden Rinder:	524	1355	867

Anmerkung. Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Somme, Oise, Seine-Inférieure, Seine-et-Oise	2	3	4
Nord-Osten: Vosges, Marne	1	2	2
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée	3	4	1
Centrum: Cher, Puy-de-Dôme, Nièvre	1	4	—
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Haute-Saône, Savoie	3	7	7
Süd-Westen: Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	10	14	9
Süden: Aveyron	—	1	—
Süd-Osten: Corse	10	—	—
In ganz Frankreich:	30	35	23

3. Rotz und Wurm.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados, Mayenne	8	2	1
Norden: Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	10	6	8
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Vosges, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle	3	6	5
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente, Vienne	10	16	7
Centrum: Nièvre	1	—	—
Osten: Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	16	7	7
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne	2	3	—
Süden: Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Aude, Lot, Aveyron	3	13	7
Süd-Osten: Haute-Loire, Drôme, Gard, Vaucluse, Var, Bouches-du-Rhône, Ardèche, Basses-Alpes, Corse	5	9	7
In ganz Frankreich:	58	62	42
Getödtet wurden Pferde:	60	70	39

Maul- und Klauenseuche wurde konstatirt im Oktober in 6 Ställen von 5 Departements (Aube, Charente-Inférieure, Gironde, Loire und Var), im November in 38 Ställen von 7 Departements (Doubs, Dordogne, Gironde, Isère, Landes, Lot und Vendée), und im Dezember außer in 3 Gemeinden des Departements der Basses-Alpes in 36 Ställen von 9 Departements (Territoire de Belfort, Doubs, Lot, Lot-et-Garonne, Meurthe-et-Moselle, Basses-Pyrénées, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise und Vosges).

Die Schafpocken sind im Oktober unter 17 Heerden in 5 Departements (Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône und Var) im November unter 20 Heerden in 3 Departements (Hérault, Gard und Bouches-du-Rhône), und im Dezember unter

4. Tollwuth.

Verseuchte Regionen u. Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Mayenne, Sarthe	9	1	1
Norden: Nord, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine (43, 31, 17, davon in Paris 30, 20, 12), Seine-et-Marne	57	41	27
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Haute-Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Territoire de Belfort	6	20	8
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Indre-et-Loire, Charente, Vienne	3	6	5
Centrum: Loiret, Loir-et-Cher, Yonne, Indre, Cher, Puy-de-Dôme, Nièvre, Creuse	7	8	11
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Ain, Rhône, Haute-Savoie, Savoie, Isère	16	13	13
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Ariège	9	8	6
Süden: Corrèze, Cantal, Tarn-et-Garonne, Hérault, Lot, Aude, Pyrénées-Orientales	9	2	5
Süd-Osten: Haute-Loire, Drôme, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes	7	13	4
In ganz Frankreich:	123	112	80

Die Anzahl der angemeldeten tollen Hunde vertheilt sich nach den Berichtsmonaten auf 89, 79, 56 Gemeinden in 36, 34, 32 Departements. — Außer den tollen Hunden wurden noch 4, 3, 2 wüthende Katzen, 15, 24, 7 andere wüthende Thiere und außerdem mehrere Kühe (Dezbr.) getödtet. Von wüthenden Hunden gebissen wurden 16, 23, 21 Personen und außerdem mehrere Kinder (Oktbr.); von einer wüthenden Katze und einem wüthenden Maulesel je 1 Person (Oktbr.).

20 Heerden in 5 Departements (Ardèche, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault und Var) ausgebrochen.

Die Schafräude ist im Oktober unter 3 Heerden in 2 Departements (Nièvre und Bouches-du-Rhône), im November außer unter mehreren Heerden des Departements des Aveyron noch unter 4 Heerden der Departements Morbihan und der Haute-Marne und im Dezember unter 5 Heerden in 4 Departements (Basses-Alpes, Aude, Eure und Vaucluse) festgestellt worden.

Der Rauschbrand kam in 49, 53 u. 32 Ställen von 16, 17 und 13 Departements vor. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements der Basses-Pyrénées (11, 7, 9) und des Doubs (8, 9 4 Ställe).

Der Schweinerothlauf wurde aus 7, 5 und 3 Departements gemeldet.

Der Pferdetyphus wurde in 1, 2 und 3 Departements beobachtet.

Aus 12, 19 und 20 Departements wurde kein Seuchenfall gemeldet. Aus 3, 1 und 4 Departements waren bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck Rapporte nicht eingegangen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Erlaß des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere betr. Vom 23. Februar 1887.

Berlin, den 23. Februar 1887.

Es ist mir von Wichtigkeit, vollständigere Kenntniß, als bisher, über die Zahl der Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere und über den Ausgang dieser Verletzungen zu gewinnen.

Zu diesem Zweck ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst zunächst festzustellen, wie viele Personen in dem dortigen Verwaltungsbezirk in jedem der fünf Jahre 1882 bis 1886 derartige Verletzungen erlitten haben, an welchen Körpertheilen sich die letzteren befanden und von welcherlei Thieren sie herrührten, wie die Tollwuth bei den Thieren festgestellt worden ist, welcherlei Behandlung der Gebissenen stattgefunden hat, und welchen Ausgang die Verletzungen genommen haben, bezw. in wie langer Zeit nach dem Biß der Tod der verletzten Person an Tollwuth (Lyssa) eingetreten ist.

Dem Bericht über das Ergebniß der Feststellungen sehe ich binnen 3 Monaten entgegen. In demselben ist anzugeben, auf welche Weise das Berichtsmaterial — ob lediglich bezw. in wie weit aus den in Gemäßheit der §§ 95 und 107 des Regulativs für das sanitätspolizeiliche Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 erstatteten Anzeigen oder wie sonst — gewonnen ist, und ob anzunehmen ist, daß dasselbe ganz oder annähernd vollständig ist.

Ferner wollen Ew. Hochwohlgeboren geeignete Veranlassung dahin treffen, daß alle Fälle der in Rede stehenden Art fortan ungesäumt zur Kenntniß der Polizeibehörden gelangen, und über jeden derselben in Betreff der vorbezeichneten Punkte sofort und demnächst nach Verlauf von zehn Monaten nach der stattgehabten Verletzung, bezw. nach dem etwaigen Tode der gebissenen Person besonders berichten, eventuell aber am Schlusse jedes Kalenderjahres Vacat-Anzeige erstatten.

von Goßler.

An sämmtl. Königl. Regierungs-Präsidenten ꝛc.

M. No. 1330.

Reskript des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. an den Apothekenbesitzer F. zu Kr., Einrichtungen in den Apotheken betreffend. Vom 20. Januar 1887.

Frankfurt a. O., den 20. Januar 1887.

Auf die an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtete Eingabe vom 8. September v. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren im Namen des Herrn Ministers, nach vorangegangener Prüfung der Sache durch die technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten, Nachstehendes zum Bescheide

Anfrage 1. Betreffend die Anwendung des Abkürzungs- resp. Schlußzeichens auf den pharmazeutischen Signaturen.

Die Signaturen auf den verschiedenen Gefäßen in den Apotheken werden jetzt allgemein in der Weise ausgeführt, daß hinter jedes abgekürzte Wort ein Punkt, hinter jedes ausgeschriebene Wort, auch am Schluß der Signatur kein Punkt gesetzt wird. Bei älteren Einrichtungen finden sich die von Ihnen angegebenen Abkürzungszeichen, als: Doppelpunkt oder Doppelstrich wohl vor, doch werden derartige Schriftzeichen keine Veranlassung zu einem Revisionsmonitum geben.

Anfrage 2. Betr. die Signatur für die in der Offizin untergebrachten Aufbewahrungskasten zu geschnittenen Vegetabilien und zwar ob für letztere der Zusatz: „conc." nothwendig ist.

Es ist ebenfalls gebräuchlich, auf den Signaturen der Gefäße, in welchen nur und stets geschnittene Vegetabilien aufbewahrt werden, eine Bezeichnung dafür durch das abgekürzte Wort: „conc." zu setzen, doch wird es nicht für unbedingt nothwendig gehalten und in dem Fehlen desselben kein Grund zu einem Monitum gefunden.

Anfrage 3. Ist es gestattet, in den Vorrathsräumen nur eine Serie von Kasten zur gleichzeitigen Aufbewahrung von ganzen und geschnittenen Vegetabilien zu benutzen und welche Bestimmung soll in diesem Falle für die Beschilderung des gemeinsamen Kastens maßgebend sein?

Es ist wohl zu gestatten, daß ungeschnittene und geschnittene Vegetabilien in einem Kasten getrennt, sei es durch Abtheilungen oder durch besondere einzelne kleine Kasten aufbewahrt werden. Der gemeinschaftliche Kasten bedarf dann nur die Signatur mit der einfachen Bezeichnung der ungeschnittenen Drogue.

Anfrage 4. Betreffend die obligatorische Aufbewahrung einzelner Vegetabilien in Blechgefäßen.

In der Beantwortung dieser Frage kann nur auf die in der Vorrede der Pharmacopoea Germanica Editio altera angegebenen Bestimmungen zurückgegriffen werden, welche allein für die Aufbewahrung der Arzneimittel maßgebend sind. Es wird dort bestimmt, daß die bezüglich der Beschaffenheit der einzelnen Mittel gestellten strengen Anforderungen schon an und für sich eine zweckentsprechende Aufbewahrung bedingen und Vernachlässigungen in dieser Hinsicht bei den vorgeschriebenen Prüfungen sich mit Sicherheit erkennen lassen.

Anfrage 5. Welcher Gesichtspunkt soll bei Neueinrichtungen für die Nomenklatur der in der Pharmakopöe nicht aufgenommenen Artikel maßgebend sein?

Bei Beantwortung dieser Frage ist die Ansicht die richtige, daß auch hier die Bestimmungen der Pharmacopoea Germanica und die Art und Weise derselben, wie bei Benennung der Arzneimittel dort verfahren worden ist, bei Neueinrichtungen der Apotheken maßgebend sein müssen. Die beiden Ausgaben der Reichs-Pharmakopöe haben zwar einige ältere Mittel wieder unter ihren alten pharmazeutischen Namen aufgenommen, andererseits sind aber auch ältere Mittel mit den richtigen wissenschaftlichen Namen bezeichnet worden, wie es bei den Mitteln, welche neu in den Arzneischatz aufgenommen, durchgehend geschehen ist. Für Neueinrichtungen würden daher bei den in der Pharmakopöe nicht aufgenommenen Mitteln auch nur die rein wissenschaftlichen Bezeichnungen zu wählen sein.

Hiernach wollen Ew. Wohlgeboren nun fernerhin auf Beseitigung der vorhandenen Mängel in Ihrer Apotheke bedacht sein.

gez. Heyden.

An den Apothekenbesitzer Herrn F. Wohlgeboren zu Kr.

Königlich Bayerische Ministerial-Entschließung, betr. die Herstellung einer Reichsstatistik der Erkrankungen und Todesfälle an den Pocken. Vom 20. Dezember 1886.

(Amtsbl. des K. Bayer. Staatsministeriums d. Innern Nr. 40).

An die k. Bezirksärzte.

Zum Zwecke der Herstellung einer Reichsstatistik der Erkrankungen und Todesfälle an Pocken wird Folgendes eröffnet:

I.

Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1885 hat vom Jahre 1886 an eine statistische Erhebung der Pockentodesfälle in der von der Sachverständigen-Kommission vorgeschlagenen Weise stattzufinden.

Da die k. Bezirksärzte durch die ihnen vierteljährlich vorzulegenden Leichenschauscheine von jedem Todesfalle an Blattern Kenntniß erhalten, so haben dieselben künftighin bei jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle an Blattern auf Grund der Einträge im Leichenschauscheine oder, soweit letzterer die nöthigen Angaben nicht enthalten

sollte, auf Grund weiterer Erhebung alsbald die vorgeschriebene, hier im Abdrucke folgende Meldekarte auszufüllen, die ausgefüllten Karten zu sammeln und bis zum 31. Januar jedes Jahres an das k. statistische Bureau einzusenden, eventuell aber Fehlanzeige zu erstatten.

Da sich die Statistik der Pockentodesfälle schon auf das Jahr 1886 zu erstrecken, sohin die erstmalige Mittheilung der erwähnten Meldekarten an das Kaiserliche Gesundheitsamt am 1. März 1887 zu erfolgen hat, so werden die k. Bezirksärzte beauftragt, die von ihnen für das Jahr 1886 auszufüllenden Meldekarten bis zum 31. Januar 1887 an das k. statistische Bureau, von welchem denselben die Meldekarten zugehen werden, einzusenden.

II.

Da das Kaiserliche Gesundheitsamt und das Reichsamt des Innern Werth darauf legen, daß auch die Pockenerkrankungs-Statistik innerhalb des Deutschen Reiches nach einem einheitlichen Plane zur Ausführung gelange und nachdem mehrere Bundesregierungen hierauf bezügliche Anordnungen erlassen haben, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, in dieser Beziehung Nachstehendes zu verfügen:

Gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betr. — Reggsbl. S. 1861 — mit Ministerialentschließung vom 4. März 1864, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr. — Just.-Min. - Bl. S. 49, ärztl. Intell.-Bl. S. 152 — sind die Medizinalpersonen verpflichtet, von jeder einzelnen bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Blatternerkrankung der Orts- und der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Außerdem haben gemäß Art. 65 des Pol.-Str.-Ges.-Buches vom 26. Dezember 1871 Familienhäupter oder deren Stellvertreter, in deren Wohnungen die Blattern ausgebrochen sind, binnen zwölf Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten oder einen approbirten Arzt zu Hilfe zu rufen. Die Ortspolizeibehörden hinwiederum sind gehalten, den Distriktspolizeibehörden Anzeige zu erstatten.

Durch diese Anordnungen, welche durch gegenwärtige Verfügung in keiner Weise berührt werden, ist sohin entsprechende Fürsorge getroffen, daß die Distriktspolizeibehörden und die amtlichen Aerzte von jedem Erkrankungsfalle an Blattern rechtzeitig Mittheilung erhalten.

Hieran anschließend werden die k. Bezirksärzte hiemit angewiesen, dem behandelnden Arzte je nach Bedarf ein oder mehrere Exemplare des nachfolgend beigedruckten Meldekartenformulars mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Meldekarten für jeden einzelnen Blatternkranken nach Ablauf der Erkrankung, sei es durch Genesung oder durch den Tod, auszufüllen, zu unterzeichnen und dann an den Bezirksarzt zurückzuleiten. Sollte der behandelnde Arzt die Ausfüllung der Meldekarte ablehnen oder sollte eine ärztliche Behandlung gar nicht stattgefunden haben, so hat der Bezirksarzt die zur Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben ausnahmsweise durch anderweitige Erkundigungen zu ermitteln. Die Bezirksärzte haben sodann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge in den ihnen zugekommenen Meldekarten, sowie die Vollzähligkeit der letzteren zu prüfen und die geschehene Prüfung auf jeder einzelnen Karte unterschriftlich zu bestätigen. Sodann werden von ihnen die sämmtlichen eingekommenen Meldekarten gesammelt und bis zum 31. Januar jeden Jahres, gleichzeitig mit den Meldekarten der Pockentodesfälle an das k. statistische Bureau eingesendet, so daß sämmtliche Meldekarten bis zum 1. März jeden Jahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamte übermittelt werden können.

München, den 20. Dezember 1886.

Freiherr von Feilitzsch.

Der Generalsekretär,
v. Ries,
Ministerialrath.

Anlage I. entspricht der durch Bundesrathsbeschluß angenommenen Meldekarte für Todesfälle an Pocken (Veröffentl. 1885. II. S. 48), Anlage II entspricht dem Formulare einer Meldekarte für Erkrankungen an Pocken (Veröffentl. 1885 II. S. 173) mit der Aenderung, daß statt „Kreis" an den betreffenden Stellen „Bezirksamt" vorgedruckt ist; die Instruktion zur Ausfüllung der letztgedachten Meldekarte ist gleichlautend mit der auf S. 248 der Veröffentl. 1885 II. abgedruckten Instruktion, enthält jedoch noch folgenden Zusatz:

Zu Frage 5 Absatz 1: Für nicht erwerbsfähige, bezw. nicht selbständige Personen (Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder ꝛc. ꝛc.), ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben.

Fürstlich Reuß'sches Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend.

Vom 31. Dezember 1886.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie. 1886, Nr. 1.)

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen im Anschlusse an die Bestimmung in § 23 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1. Für Orte, in denen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange bestehen, kann durch Ortsstatut sowohl die Anlage neuer Privatschlächtereien, als auch die Benützung vorhandener Privatschlächtereien untersagt werden. Hierbei ist jedoch nur das Verbot des für den Zweck eines Gewerbebetriebes stattfindenden Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses zulässig, nicht des von Privaten nur für Hauswirthschaftszwecke erfolgenden.

Oeffentliche Schlachthäuser sind diejenigen, die entweder von der betreffenden Gemeinde für den öffentlichen Gebrauch innerhalb derselben hergestellt oder auch von einzelnen Personen oder Personenvereinen für diesen Zweck errichtet und mit Genehmigung Unserer Landesregierung von der betreffenden Gemeindebehörde für öffentliche erklärt werden.

§ 2. Wegen einer hiernach durch Ortsstatut erfolgten Untersagung der ferneren Benützung vorhandener Privatschlächtereien steht den Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinde oder den Staatsfiskus nicht zu.

§ 3. Die nach § 1 für einen Gemeindebezirk in Geltung gesetzte statutarische Bestimmung kann von Unserer Landesregierung nach Anhörung der nächsten Gemeinde-Aufsichtsbehörde ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden und zwar besonders dann, wenn die in einem Orte vorhandenen öffentlichen Schlachthauseinrichtungen dem örtlichen Bedürfnisse oder den polizeilichen Anforderungen nicht mehr genügend entsprechen und die Gemeinde nicht binnen einer ihr von Unserer Landesregierung gesetzten Frist für Abhülfe der bemerklich gemachten Mängel gesorgt hat.

§ 4. Unsere Landesregierung hat alle zu Ausführung dieses Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 31. Dezember 1885.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

v. Geldern-Crispendorf
i. V.

Regelung des Verkaufs der Arzneimittel im Kanton Neuchâtel.

(Schweizerische Wochenschrift für Pharmacie 1886 Nr. 40.)

Klagen, welche darüber eingelaufen waren, daß Aerzte sich weigerten, ihrer Pflicht (Art. 11, lit. i des Règl. sur la police des pharmaciens) entsprechend die Erneuerung gewisser Rezepte schriftlich anzuordnen, gaben den Behörden Anlaß, die Aerzte mittelst Cirkulars auf die zur Verhütung von Unglücksfällen gebotene Nothwendigkeit einer genauen Beobachtung der genannten Bestimmung hinzuweisen, sowie ihnen vorzustellen, in welche Verlegenheit andernfalls die Apotheker und das Publikum gebracht würden. Um gleichzeitig zu verhüten, daß das Publikum bei den Droguisten Arzneien kaufe, welche es bei gewissenhaften Apothekern nicht erhalten könne, und um überhaupt die Grenze in der Zuständigkeit der Apotheker und der Droguisten genauer zu ziehen, führt der Staatsrath des Kantons in der folgenden Verfügung vom 6. August 1886 die einfachen und zusammengesetzten Arzneistoffe einzeln auf, deren Detailverkauf den Apothekern vorbehalten ist.

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHATEL;

Sur le préavis de la commission de santé, et considérant qu'il est dans l'intérêt d'une bonne police sanitaire de fixer, à l'exemple de plusieurs autres cantons, la nomenclature des substances médicamenteuses qu'il est interdit aux droguistes de vendre ou de débiter en détail et au poids médicinal, ce droit étant réservé exclusivement aux pharmaciens patentés à raison des aptitudes dont ils doivent justifier et des obligations et responsabilités qui leur sont imposées;

Entendu le département de l'intérieur,

ARRÊTE:

1⁰ Qu'il adopte le tableau régulateur suivant des substances médicamenteuses simples et composées dont la vente en détail, c'est-à-dire au poids médicinal, est exclusivement réservée aux pharmaciens, (art. 1 du règlement sur la police des pharmacies.)

2⁰ Ce tableau devra être affiché dans chaque pharmacie et droguerie du canton.

TABLEAU RÉGULATEUR

des substances médicamenteuses simples et composées, dont la vente en détail, c'est-à-dire au poids médicinal, est exclusivement réservée aux pharmaciens patentés.

(Art. 1 du règlement sur la police des pharmacies.)

A.

Médicaments simples que les droguistes, fabricants de produits chimiques, épiciers, etc., ne peuvent vendre en détail à d'autres personnes qu'aux pharmaciens, en dessous du poids minimum indiqué.

	Grammes
Acétate d'ammoniaque liquide	500
Acétate de potasse	200
Acétate et sous acétate de plomb	500
Acide salicylique, acide chromique	500
Aloès	500
Antimoine, oxyde, sulfure noir, kermès, soufre doré	300
Asa fœtida	300
Barbotine, entière, en poudre et sucrée	500
Baume du copahu	500
Baume du Pérou	100
Bromure de potassium, de sodium	200
Bismuth, sous nitrate, carbonate	200
Créosote de hêtre et ordinaire	200
Cubèbes	500
Cuivre, sels, sauf le sulfate du commerce	500
Ether sulfurique, acétique, chlorhydrique	500
Jodures de potassium, de plomb, de sodium	250
Jodoforme	100
Kamala	100
Kousso	500
Pepsines, peptones	500
Phosphate de soude	500
Quinine et ses sels	100
Rhubarbe entière ou en poudre	500
Salsepareille, racines	1000
Séné, feuilles et follicules	1000
Sulfures de potassium et de sodium (foie de soufre)	1000
Tannin	100
Zinc (sel de) sauf le sulfate brut (Vitriol blanc)	500

B.

Préparations pharmaceutiques que les droguistes, fabricants de produits chimiques, épiciers, etc., ne peuvent vendre qu'aux pharmaciens, aux médecins autorisés à tenir un dépôt de médicaments et aux vétérinaires patentés*).

1⁰ Toutes les teintures, sauf la teinture de myrrhe, la teinture de benjoin et l'eau de Botot.

2⁰ Tous les élexirs, baumes composés, collyres, eaux vulnéraires, les gouttes anodines, d'Hofmann, l'eau sédative, l'eau de goulard, l'eau de goudron.

3⁰ Toutes les pommades et liniments, sauf le cérat labial, le cold-cream et les pommades cosmetiques proprements dites.

4⁰ Tous les emplâtres en magdaléons ou étendus, les mouches de Milan à l'exeption du sparadrap simple et du taffetas anglais.

5⁰ Tous les sirops médicinaux, à l'exception des sirops de fruits, du sirop de gomme, du sirop d'orgeat et du sirop capillaire.

6⁰ Les vins médicinaux de pepsine, de Béral, etc.

7⁰ Tous les extraits pharmaceutiques de la pharmacopée et de son supplément, les électuaires, les opiats, à l'exception des opiats dentifrices.

8⁰ Les pastilles de santonine, de chlorate de potasse, de Tronchin, de sel ammoniaque, de chocolat vermifuge.

9⁰ Tous les médicaments présentés sous la forme de capsules gélatineuses, de cachets, de pilules, de pastilles comprimées.

10⁰ Les huiles composées, telles que l'huile de jusquiame, le baume tranquille, l'huile camphrée, les huiles salicylées, les huiles jodées, ferrées, jodoferrées.

11⁰ Les eaux minérales artificielles, la limonade purgative, le sel de Carlsbad artificiel.

12⁰ Les poudres pharmaceutiques, composées.

13⁰ Toutes les spécialités pharmaceutiques, à l'exception des eaux de toilette et des cosmétiques proprement dits.

C.

La vente en détail des substances toxiques mentionnées dans le tableau VI de la pharmacopée helvétique et de son supplément, est formellement interdite aux droguistes, fabricants de produits chimiques, etc; celle des substances vénéneuses employées dans les arts et l'industrie reste soumise aux règlement spécial du 21 mars 1882.

Neuchâtel, le 6 août 1886.

Au nom du Conseil d'Etat:
Le Président, CORNAZ. Le Secrétaire, CLERC.

*) Die Zahnchirurgen (chirurgiens-dentistes), welche hier nicht aufgeführt sind, haben sich die zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Stoffe, wie die Chemiker, Photographen u. s. w., gemäß den Bestimmungen des Art. 2 des Règlement sur la vente des substances vénéneuses et leur emploi dans l'industrie vom 21. März 1882 zu verschaffen.

Schwedische Bekanntmachung über den Milchhandel in Stockholm.

Vom 24. April 1886.

Nachdem die Stadtverordneten von Stockholm am 1. d. M. einen Entwurf von Vorschriften, betreffend den Milchhandel in Stockholm, angenommen und in Gemäßheit des § 24 der Königlichen Gesundheitsverordnung vom 25. September 1874 dem Oberstatthalteramt eingereicht haben und nachdem dieser Entwurf unter dem heutigen Tage von dem Oberstatthalteramt genehmigt worden ist, erläßt das Oberstatthalteramt hiermit zur Nachachtung folgende

Vorschriften, betr. den Milchhandel in Stockholm.

§ 1. Milchhandel darf in Stockholm oder dessen Gebiet nur betrieben werden:

1. in Milchwirthschaften oder eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Räumen;

2. in besonderen zum Milchhandel bestimmten Verkaufslokalen oder sogenannten Milchmagazinen;

3. auf öffentlichen Marktplätzen, sowie auf den Straßen, in dem Maße, wie die geltenden Bestimmungen dies gestatten. —

Diese Vorschriften sollen jedoch kein Hinderniß bilden, von Milchwirthschaften oder vorgenannten Verkaufsstellen den Kunden bestellte Milch in's Haus zu senden.

Die Berechtigung zum Betriebe von Milchhandel in Milchmagazinen erfordert, abgesehen von den in allgemeinen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, vor der Eröffnung des Verkaufs eine schriftliche Anmeldung bei der städtischen Gesundheitspolizei.

§ 2. Das Lokal, in welchem Milch verkauft oder zwecks Verkaufes aufbewahrt wird, muß gesund, hell, luftig und zweckentsprechend eingerichtet sein und in reinem und sauberem Zustande erhalten werden. Dasselbe darf zu solchen Zwecken nur verwandt werden, sofern es von der Gesundheitspolizei gutgeheißen worden ist und fortdauernd gutgeheißen wird.

Das Lokal darf nicht als Wohnung, Schlafraum oder Küche, oder zur Aufbewahrung, sowie zum Verkauf solcher

Gegenstände, von welchen die Milch Geschmack annimmt, oder welche das Verderben derselben befördern, verwandt werden.

§ 3. Zur Aufbewahrung oder zum Transport von Milch sind nur reine, saubere und im Uebrigen zweckentsprechend eingerichtete Gefäße zu benutzen.

§ 4. Die zum Milchverkauf bestimmten Lokale müssen außen mit einem Schild versehen sein, welches den Verkauf und den Namen des Verkäufers deutlich angiebt. Im Verkaufsraum muß stets ein Exemplar dieser Vorschriften angeschlagen sein.

§ 5. Wenn in den an Milchwirthschaften angrenzenden oder von dem daselbst angestellten Personal benutzten Wohnräumen oder in zu Milchverkaufslokalen gehörigen Wohnungen eine Krankheit ausbricht, und Grund zu der Annahme vorliegt, daß diese Krankheit ansteckender Natur ist, so ist dies unverzüglich der Gesundheitspolizei zu melden, welche sofort das Nöthige zur Verhütung weiterer Ausbreitung der Krankheit durch die Milch zu veranlassen hat. Bevor die Entscheidung der Gesundheitspolizei ergangen und ausgeführt worden ist, darf weder von der Milchwirthschaft, noch vom Verkaufslokal oder den zu denselben gehörenden Aufbewahrungsräumen irgend welche Milch verabfolgt werden. Wenn der Krankheitsfall in einer Milchwirthschaft, wie oben erwähnt, eingetreten und nach Eintreten desselben noch Milch an eine Verkaufsstelle gesandt worden ist, so darf dieselbe von dieser Verkaufsstelle oder den dazu gehörenden Aufbewahrungsräumen nicht ohne Genehmigung der Gesundheitspolizei verabfolgt werden. Genannte Behörde ist befugt, auch in Bezug hierauf die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, welche gewissenhaft zu befolgen sind.

§ 6. Milch oder Sahne darf nur zum Verkauf gehalten oder an einer Verkaufsstelle aufbewahrt werden, sofern dieselbe frei von Wasserzusatz oder anderen fremden Stoffen ist.

§ 7. Der Gesundheitspolizei darf der Eintritt in Milchwirthschaften, Verkaufs- oder Aufbewahrungsräume nebst den dazu gehörenden Lokalitäten nicht verweigert werden, ebenso soll ihr nicht verwehrt werden, daselbst gegen baare Zahlung nach marktgängigen Preisen Proben von höchstens einem Liter von jeder Sorte der Waaren zu entnehmen.

§ 8. Derjenige, welcher einer der oben gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt, wenn nicht das allgemeine Gesetz eine andere Strafe für die Uebertretung vorschreibt, in eine Geldstrafe von zwei bis einhundert Kronen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sind außerdem, wenn Grund dazu vorliegt, öffentlich bekannt zu machen, und soll der Zuwiderhandelnde verbunden sein, sofort auf eigene Kosten diejenigen Maßregeln zu treffen, welche die Gesundheitspolizei in Betreff der Entfernung und Unschädlichmachung der Waare anzuordnen für nöthig befindet.

§ 9. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1886 in Kraft. Dieselben sind auch in Bezug auf die an diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Milchgeschäfte anzuwenden, doch soll der Gesundheitspolizei vorbehalten sein, soweit es die im § 2 enthaltene Bestimmung betrifft, in besonderen Fällen, in denen nachtheilige Folgen nicht zu befürchten sind, für gewisse Zeit oder bis auf Weiteres Ausnahmen zu gestatten.

Stockholm, in der Kanzlei des Oberstatthalteramts, den 24. April 1886.

gez. Gust. af Ugglas.

ggez. J. Berlin.

Höchste Resolution, den Handel mit Kunstbutter in Norwegen betr.

Vom 14. Dezember 1886.

Mit Bezug auf den § 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1886 über den Handel mit Kunstbutter*) wird bestimmt:

An Stelle der durch Königliches Placet vom 20. November 1886 verordneten Bestimmungen, welche hierdurch aufgehoben werden, sollen vom 1. Januar 1887 ab folgende Bestimmungen über das Zeichnen der Behälter (Emballagen), worin Kunstbutter hier zu Lande zum Verkauf feilgehalten oder nach dem Auslande ausgeführt wird, gelten.

Jeder Behälter soll auswendig an den Seiten mit zwei Zeichen von der Form und Größe versehen sein, wie es die beigefügte Zeichnung veranschaulicht. Die Zeichen, welche diametral einander gegenüber in der Nähe des oberen Randes des Behälters angebracht werden, sollen auf Holzbehältern eingebrannt und auf Behältern von anderem Material mit dauerhafter schwarzer Farbe angebracht werden.

MARGARIN

Breite des Zeichens 17,0 cm
Höhe des Zeichens 7,0 „
Höhe der Buchstaben 1,7 „

Rumänische Instruktionen, betreffend die sanitären Maßregeln bei der Viehausfuhr zu Wasser.

(Erlassen aus dem Ministerium des Innern von der General-Direktion des Sanitätsdienstes.)

Art. 1. Alle zur Ausfuhr in andere Staaten bestimmten Viehheerden werden den Ort, in welchem sie sich befinden, nicht eher verlassen können, als bis sie ein Ursprungs- und ein Gesundheitszeugniß besitzen.

Art. 2. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse werden nur von den Thierärzten der Distrikte und Städte des Abgangsorts ausgestellt, welche das Vieh mit einem Eisen oder einer speziellen Marke des Distrikts zu zeichnen und die Marke oder das Eisen in den Zeugnissen zu erwähnen haben.

Art. 3. Die Thierärzte sind verpflichtet, zunächst den Gesundheitszustand des Viehs, für welches die Ausstellung der Zeugnisse verlangt wird, festzustellen, und sich über den Gesundheitszustand sämmtlichen Viehs in der Nachbarschaft bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern im Umkreise zu versichern.

Art. 4. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen in klarer Weise enthalten, daß das Vieh gesund ist, mindestens 30 Tage in jenem Orte gestanden hat und daß keinerlei ansteckende Krankheit unter dem Vieh in einer Entfernung von 20 Kilometern existirt.

Die Zeugnisse sind nach dem Formular lit. A auszustellen.

Art. 5. Die aus weniger als 20 Häuptern bestehenden, verschiedenen Eigenthümern gehörenden Viehheerden können mit Zeugnissen, welche von den Primaren ausgestellt werden, oder mit Auszügen aus dem Kataster von den Landgemeinden abgehen, um bis zur Residenz des Distrikts oder den innerhalb des betreffenden Distrikts liegenden Viehmärkten zu gelangen, woselbst die betreffenden Thierärzte, nach Untersuchung und Zeichnung des Viehs mit der Marke des Distrikts, Zeugnisse zur Ausfuhr nach dem Formular lit. A ausstellen können.

Art. 6. Die Eigenthümer, welche zur Ausfuhr bestimmtes Vieh besitzen, können auf ihre eigenen Kosten den Distrikts-Thierarzt nach dem Abgangsorte des Viehs kommen lassen, damit er dasselbe untersucht und das Ursprungszeugniß ausstellt.

Art. 7. Die mit der Inspektion der Viehmärkte beauftragten Thierärzte können für die Ausfuhr eines jeden gesund befundenen und mit ordnungsmäßigen Provenienzzeugnissen nach den Märkten gelangten Viehs Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse ausstellen, in welchen sie die Stückzahl des Viehs und die Gemeinde, von der dasselbe kommt, zu vermerken haben.

Art. 8. Alle Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen mit der Beglaubigung der Präfekturen oder Primarien der betreffenden großen Städte versehen sein, welche Behörden gehalten sind, nur diejenigen Zeugnisse zu beglaubigen, die von den offiziellen, im Dienste ihrer Distrikte und Städte befindlichen Thierärzten ausgestellt sind.

Art. 9. Die Eigenthümer des zur Ausfuhr bestimmten Viehs sind bei den Transporten zu Lande verpflichtet, die Zeugnisse von den Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk geruht wird, visiren zu lassen, falls über 10 Tage nach Ausstellung des Ursprungszeugnisses verstrichen sind. Die

*) Veröffentl. 1886 S. 667.

erwähnten Behörden haben auf dem Zeugniß zu vermerken, daß an dem Orte im Umkreis von 20 Kilometern keinerlei ansteckende Krankheit herrscht.

Art. 10. Das für die Ausfuhr anlangende Vieh wird bei dem Eintreffen an der Einschiffungsstelle von Neuem untersucht und zwar von einer aus dem Thierarzt des Distrikts, der betreffenden Stadt und dem Militärthierarzte des Ortes bestehenden Kommission, welche, wenn sie das Vieh für gesund befindet, die Ursprungszeugnisse zu visiren und in denselben zu erwähnen hat, in welchem Zustande das Vieh befunden worden ist, und ob die Provenienzschriftstücke in Ordnung sind.

Wenn der Distriktsthierarzt durch dienstliche Interessen in das Innere des Distrikts berufen sein sollte, hat die Kommission nur mit zwei Mitgliedern zu arbeiten, und zwar mit dem Thierarzt der betreffenden Stadt und dem Militärthierarzte des Ortes.

Art. 11. Das ohne Zeugniß nach Formular lit. A und ohne Marke des Distrikts des Abgangsorts bis zu den Einschiffungsstellen gebrachte Vieh wird 10 Tage lang beobachtet, gemäß Artikel II des Reglements, betreffend die Ausstellung der Provenienzzeugnisse, mit Ausnahme desjenigen, welches aus dem Distrikt oder der Stadt herrührt, in denen die Einschiffungsstellen sich befinden.

Art. 12. Wenn die Provenienzzeugnisse nicht in Ordnung sind, und der Gesundheitszustand des Viehs Zweifel zuläßt, hat der Thierarzt der Stadt, in welcher die Einschiffung erfolgt, der Generaldirektion des Sanitätsdienstes telegraphisch Meldung zu erstatten, damit ein inspizirender Thierarzt zur Feststellung des Gesundheitszustandes des Viehs und zur Kontrole sämmtlicher Schriftstücke entsandt werde.

Art. 13. Die Generaldirektion des Sanitätsdienstes delegirt sofort einen inspizirenden Thierarzt, welcher sich zur Feststellung der beobachteten Unregelmäßigkeiten und zur Entscheidung über dieselben an den betreffenden Ort begiebt.

Art. 14. Der Thierarzt der Einschiffungsstelle oder der zur Inspektion derartigen Viehs entsandte Thierarzt hat den Exporteuren schriftlich Instruktionen bezüglich der zu ergreifenden Gesundheitsmaßregeln zu ertheilen, welche an Bord während der Reise des Viehs zur Anwendung kommen müssen.

Art. 15. Sämmtliche beobachtete Unregelmäßigkeiten und vom inspizirenden Thierarzt angeordnete Maßregeln sind bei jedem einzelnen Fall besonders zur Kenntniß der Generaldirektion des Sanitätsdienstes zu bringen.

Art. 16. Sämmtliche für das zur Ausfuhr bestimmte Vieh ausgefertigte Zeugnisse und Visa sind von der Stempelgebühr befreit, und die Eigenthümer des Viehs sind verpflichtet, den mit der Feststellung des Gesundheitszustandes des Viehs beauftragten Thierärzten nur die Transportmittel zu verschaffen.

Rechtsprechung.

Durch rechtskräftige
Entscheidung
des Kgl. bayerischen Landgerichts zu Hof
vom 5. April 1886

sind 18 Besitzer und Verwalter von Bierbrauereien bezw. Braumeister wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz (§ 10), meist im Zusammentreffen mit Uebertretung des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, 3 Besitzer bezw. Leiter von Brauereien wegen Uebertretung des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, 7 Kaufleute aus München, Nürnberg und Hof wegen Theilnahme an Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz (§ 10) im Zusammentreffen mit Uebertretungen des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes zu Geldstrafen von 50 bis 500 Mark, ev. 5 bis 50 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Die Verurtheilten hatten seit mehreren Jahren bei der Bereitung des Bieres in unerlaubter Weise Bier- oder Zuckerkouleur, doppelkohlensaures Natron, Weinsteinsäure, Mussirpulver, Traubenzucker, Süßholz, Tannin oder Salicylsäure verwendet, bez. diese Stoffe mit dem Bewußtsein, daß sie zu unerlaubten Zwecken verwendet werden sollten, verkauft. Aus dem sehr umfangreichen Erkenntnisse werden nachstehend die Abschnitte I und II, welche die für die einzelnen Verurtheilungen maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte enthalten, abgedruckt:

I. Durch Herkommen, Gesetz und eine konstante Rechtsprechung ist anerkannt, daß in Bayern zur Bereitung von Bier, als welches auch das sogenannte Nachbier zu gelten hat (cf. May's Kommentar zum Malzaufschlagsgesetz S. 171), nur Malz, Hopfen und Wasser verwendet werden darf.

Die Verwendung jeden anderen Stoffes, sofern sich derselbe durch die Beimischung mit Malz, Hopfen oder Wasser nicht lediglich mechanisch, sondern chemisch verbindet, gleichviel, ob dieser Stoff einen Zusatz oder einen Ersatz für Malz oder Hopfen bildet, und einerlei, in welchem Quantum beigemengt wird, ist nach Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes verboten. Auch ist es gleichgültig, in welchem Zeitpunkte der fremde Stoff bei der Bierbereitung verwendet wird, ob gleich beim Beginn der Bereitung, beim Mälzen oder in einem späteren Zeitpunkte, denn bereitet ist das Bier erst, wenn es zum Genusse fertiggestellt ist, sowie es ferner auch keinen Unterschied macht, ob das Bier, bei dessen Bereitung der fremde Stoff verwendet wird, verschenkt werden oder dem Hausbedarf dienen, sogenanntes Hausbier sein soll (cf. May's Kommentar S. 184).

Jeder, welcher dieser Vorschrift des Art. 7bc, sei es vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise, zuwiderhandelt, unterliegt der Strafe des Art. 71 des Malzaufschlagsgesetzes.

Gemäß Art. 52bc ist jedoch für diese im Betriebe einer Bierbrauerei vorgekommene Uebertretung nur der Betriebsberechtigte, auch wenn er die betreffende Handlung nicht verübt hat, strafrechtlich verantwortlich. Von dieser Verantwortlichkeit ist er nur befreit, wenn er die Uebertretung nicht selbst verübt hat und der Thäter durch die Verübung der Handlung gegen sein ausdrückliches Verbot oder gegen die von ihm ertheilten besonderen Aufträge gehandelt hat. Um ein solches ausdrückliches Verbot oder einen solchen besonderen Auftrag annehmen zu können, genügt jedoch nicht der Nachweis des Betriebsberechtigten, daß er den in seinem Geschäfte verwendeten Personen jede im Gesetze vorgesehene strafbare Handlung allgemein verboten oder daß er denselben aufgetragen hat, alle im Gesetze gegebenen Vorschriften genau zu beobachten, sondern es wird hinsichtlich jedes einzelnen jeweilig in Frage stehenden Betriebs-Aktes der Nachweis des erforderlichen Auftrages oder ausdrücklichen Verbotes erfordert (cf. May's Kommentar S. 448).

Wer bei Verübung dieser Uebertretung des Art. 7 durch Rath oder That wissentlich Hülfe leistet, ist nach Art. 54bc Gehülfe im Sinne des § 49 des R.-St.-G.-B. Derselbe kann jedoch nach Art. 51 Abs. 2bc nur bestraft werden, wenn er bei Leistung der Beihülfe die Absicht gehabt hat, das Malzaufschlagsgefäll zu verkürzen oder zu gefährden.

Diese Absicht ist aber bei den sich gewerbsmäßig mit Lieferung von anderen, als den gesetzlich zulässigen Stoffen befassenden Personen dann als vorhanden anzunehmen, wenn sie wußten, daß die von ihnen vermittelten oder gelieferten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden (cf. May's Kommentar S. 436 u. ff.).

II. Aus obiger Ausführung erhellt, daß Bayern nur ein aus Malz, Hopfen und Wasser bestehendes Bier ein normales, jedes Gebräu, welchem ein anderer Stoff zugesetzt wird, das daher eine andere stoffliche Zusammensetzung, als die in Bayern gesetzlich zulässige enthält, ein anormales ist. Ein solches anormales Bier gilt als gefälscht im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes, wie das Reichsgericht in einer Reihe von Urtheilen ausgesprochen hat (cf. Urtheil vom 2. XII. 81, 18. XII. 82, 31. III. 84, 15. XII. 84), wenn der zugesetzte, in Bayern gesetzlich unzulässige Stoff nicht ganz indifferent für die Beschaffenheit des Bieres ist, sondern irgend welchen Einfluß auf dessen Gehalt, Geschmack, Farbe oder nach irgend welcher anderen Richtung hat, in Folge dessen das Bier einen seinem Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es, daß es hierdurch verschlechtert, sei es, daß ihm der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihm in Wirklichkeit innewohnt.

Ein solcher Schein einer besseren Beschaffenheit wird in Bayern dem Biere durch die Zusetzung gesetzlich unzulässiger Stoffe immer dann gegeben, wenn die Zusetzung der fremden Stoffe geeignet ist, bei den Abnehmern die irrige Meinung zu erregen, als ob die an dem Biere hinsichtlich des Geschmackes, des Ansehens 2c. wahrnehmbaren Eigenschaften ihre Ursache in der Verwendung der gesetzlich allein zulässigen Stoffe von Malz und Hopfen hätten, während in Wahrheit diese Stoffe nicht oder nicht so reichlich verwendet sind, als es in Folge der Beimischung der fremden Stoffe den Anschein hat.

Diese Gesichtspunkte bei Prüfung der Frage, welche der Stoffe, um die es sich in vorliegender Strafsache handelt, durch ihre Verwendung bei der Bierbereitung einen eine Fälschung erzeugenden Einfluß auf die Beschaffenheit des Bieres üben, zu Grunde gelegt, unterliegt es keinem Zweifel, daß Bierkouleur, doppelkohlensaures Natron, Weinsteinsäure, Mussirpulver, Traubenzucker, Süßholz und Tannin unbedingt Fälschungsmittel im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes sind.

Bier- oder Zuckerkouleur aus Syrup, Rohr- oder Traubenzucker oder aus Abfallstoffen der Rübenzuckerfabrikation hergestellt, ist ein Färbemittel, ein Surrogat für das in Bayern als Färbemittel allein zulässige Farbmalz, giebt dem Biere eine intensiv dunkle Farbe und hierdurch den Schein, als ob das Bier aus Farbmalz oder aus einem größeren Quantum Malz erzeugt sei, als dies in Wirklichkeit der Fall ist.

Doppelkohlensaures Natron ist ein Entsäuerungsmittel und wird verwendet, um in saurem, daher kranken Biere eine Neutralisirung der Säure herbeizuführen und hierdurch dem Biere ein besseres Aussehen und einen besseren Geschmack und dadurch den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, als ihm wirklich zukommt.

Weinsteinsäure mit doppelkohlensaurem Natron bildet das sogenannte Mussirpulver. Dasselbe wird verwendet, um scheelem, minderwerthigen Biere durch die sich in Folge der Beimischung des Mussirpulvers entwickelnde Kohlensäure wieder einen Trieb und hiermit ein besseres Aussehen zu geben.

Traubenzucker, ein aus Kartoffelmehl dargestellter Zucker, wird als Malzsurrogat verwendet, ist als solches vollständig unbrauchbar, indem er wegen Mangels stickstoffhaltiger Bestandtheile die natürliche Zusammensetzungsweise des Bieres stört und hierdurch das Bier verschlechtert.

Süßholz wird als Klärmittel verwendet, dient aber auch als Surrogat für Malz, um dem Biere einen besseren Geschmack zu geben, es vollmundiger zu machen, wodurch das Bier den Schein eines reicheren Malzgehaltes erhält, als dies wirklich der Fall ist. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist Süßholz sowohl als Klärmittel, wie als Malzsurrogat unzulässig.

Tannin endlich dient theils als Klärmittel, theils vermöge seines Gerbstoffgehalts als Hopfensurrogat. Wenn nun auch die vom Reichsgesundheitsamt ausgearbeitete Denkschrift Tannin als ein zulässiges Klärmittel erachtet, so ist es doch in Bayern als solches gleichfalls verboten und bildet ein Fälschungsmittel, insofern als es sich durch seine Beimengung chemisch mit den normalen Stoffen, Malz, Hopfen und Wasser, verbindet, sich nicht mehr vollständig ausscheidet und daher nicht einflußlos auf die Beschaffenheit des Bieres ist. Als Hopfensurrogat aber verwendet, macht Tannin das Bier eiweißärmer und verschlechtert es sonach.

Was nun die Salicylsäure anlangt, so wird dieselbe als Desinfektions- und als Konservirungsmittel verwendet. Wird sie beim Mälzen dem Weichwasser, um die Bildung von Pilzen zu verhüten, und beim Sieden der Würze, um allenfalls vorhandene Spaltpilze zu tödten oder deren Bildung zu verhüten, und um hierdurch die Gährung zu reguliren beigesetzt, so gelangt von derselben nichts oder nur ganz minimale Bestandtheile in das Bier, da sie im ersteren Falle, wenn sie nicht schon mit dem Weichwasser abgegossen wird, sich auf der Malzdarre mit dem Wasser verflüchtigt und im letzteren Falle durch den Gährungsprozeß ausscheidet. Ist daher das Produkt, dem sie zugesetzt wird, an sich gut und normal und bezweckt der Zusatz derselben nur, daß dieses Produkt nicht schlechter wird, als es ohne diesen Zusatz werden könnte, so kann in dem Zusetzen der Salicylsäure eine Verfälschung nicht gefunden werden. Anders aber verhält es sich, wenn die Salicylsäure dem bereits auf den Lager- oder Schenkfässern befindlichen vergohrenen Biere beigesetzt wird, um dasselbe haltbarer zu machen. In diesem Falle verbleibt dieselbe in dem Biere, giebt demselben eine andere stoffliche Zusammensetzung, als ein aus Hopfen, Malz und Wasser erzeugtes Bier hat, und ist daher ein Fälschungsmittel.

Die Beimengung von Bierkouleur, doppelkohlensaurem Natron, Mussirpulver, Traubenzucker, Süßholz, Tannin und Salicylsäure in dem letzterwähnten Falle zum Biere bildet daher in Bayern stets eine Fälschung des Bieres im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes.

Ein so in Bayern als gefälscht zu erachtendes Bier gilt aber als gefälschtes Bier auch dann, wenn es zum Konsum in einem Staate bestimmt ist, in welchem die Anwendung desjenigen Stoffes zur Bierbereitung, durch dessen Verwendung es in Bayern als gefälscht gilt, erlaubt ist, da die Frage nach der Echtheit einer Waare objektiv und, soferne Gesetz und Herkommen für ihre normale Beschaffenheit entscheidend sind, nach den am Orte ihrer Herstellung entscheidenden Normen zu beurtheilen ist und nicht verschieden beantwortet werden kann, je nachdem sie bald dem einen, bald einem anderen Publikum zugesendet wird.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. März 1885, Rechtsprechung Bd. VII S. 206.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, die schwindelhaften Ankündigungen und Geheimmittel des 2c. Francke betreffend.

Vom 6. Februar 1887.

Ein gewisser E. Francke, hierselbst Mittenwalderstraße 48 wohnhaft, versendet an Behörden wie Private, namentlich in der Provinz, gedruckte Anschreiben, in welchen unter Mittheilung der schwindelhaftesten Heilerfolge um Zuführung von Kranken jeglicher Art in dreister Weise ersucht wird.

Francke verkauft gegen Rheumatismus eine braune Flüssigkeit, welche zufolge chemischer Untersuchung aus mit etwas Römisch-Kümmelöl versetzter konzentrirter Aloëtinktur besteht; die für den Preis von 85 Pfennig abgegebene Menge hat einen wahren Werth von etwa 4 Pfennig.

Das von demselben vertriebene Mittel gegen Trunksucht ist lediglich aus Kalmus- und Enzian-Pulver gemischt; die für 2 Mark verabfolgte Menge hat einen wirklichen Werth von etwa 3 Pfennig.

Das Publikum wird vor dem vorstehend gekennzeichneten unlauteren Treiben des Francke hierdurch ernstlich gewarnt.

Berlin, den 6. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, die sog. Heß'schen Lebenstropfen betreffend.

Vom 9. Februar 1887.

Die sogenannten Heß'schen Lebenstropfen, verkauft von Albert Wolffsky, hierselbst Templinerstraße Nr. 12 wohnhaft, bestehen zufolge chemischer Untersuchung aus einer spirituösen Lösung verschiedener ätherischer Oele, wie solche in der gewöhnlichen Eau de Cologne enthalten sind, mit Zusatz von Essigäther.

Der reelle Werth des Inhalts der für den Preis von 3 Mark abgegebenen Flasche beträgt 30 Pfennig.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Das 500jährige Jubiläum der Universität Heidelberg gab dem Vorstand des städtischen Laboratoriums daselbst, dem amtlich vereidigten Sachverständigen Dr. Th. Sachs, Veranlassung, im Auftrage des Stadtrathes den zweiten und dritten Jahresbericht der ihm unterstellten Anstalt für die Jahre 1884 und 1885 zu erstatten und der Universität zu ihrer Jubelfeier darzubringen.

Dieser Bericht enthält manche, für den Fachmann interessante Mittheilungen, auf die im Einzelnen an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist. Es ergiebt sich aus dem Bericht, daß im Jahre 1884 635 Untersuchungen (595 im Auftrage von Behörden, 65 für Private), im Jahre 1885 595 Untersuchungen (538 im Auftrag von Behörden, 57 für Private) ausgeführt wurden. Ueber die Gegenstände, auf welche sich die Untersuchungen bezogen, sowie über das Ergebniß der letzteren giebt nachstehende Tabelle Aufschluß:

		1884		1885	
		Zahl der untersuchten Proben	Zu beanstanden waren	Zahl der untersuchten Proben	Zu beanstanden waren
1.	Bier	26	6	4	—
2.	Blätter	—	—	4	2
3.	Konserven	1	1	—	—
4.	Insektenpulver	1	1	—	—
5.	Kaffee, rohe Bohnen	—	—	13	—
6.	Kuhbutter	137	24	92	7
7.	Kuhmilch	87	37	48	17
8.	Obstwein	—	—	1	1
9.	Pfeffer	3	3	27	11
10.	Senfmehl	13	8	—	—
11.	Topfglasur	5	2	—	—
12.	Traubenwein	16	—	13	1
13.	Trinkwasser	75	27	93	57
14.	Wasser für techn. Zwecke	4	—	5	4
15.	Wurst	207	—	263	4
16.	Diverse	60	—	32	—
	Summa	635	109	595	104

Durch die Schutzmannschaft wurden:

1884: 2451 Proben Milch, 569 Proben Brod } gewogen;
1885: 2438 „ „ 585 „ „ }
1884: 123 „ Rahm, 21 „ Obst } geprüft.
1885: 94 „ „ — „ „ }

Impfungen auf den Impfsammelplätzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1883.

(Nach der Oesterreichischen Statistik Bd. XII, Heft 4.)

Den Ausweisungen zufolge gab es im Jahre 1883 938 645 impfpflichtige Personen, d. h. 4,27 (gegen 4,20 im Vorjahre) auf je 100 Einwohner, von welchen im Laufe des Jahres 71,8% (1882 73,1%) geimpft wurden. Die erfolgreichen Impfungen beliefen sich auf 91,3 (Vorjahr 90,4), die erfolglosen auf 2,2 (2,5)%; bei 43 939 Personen oder 6,5 auf je 100 Geimpfte blieb das Resultat wegen nicht erfolgter Revision unbekannt. Am günstigsten war das Resultat in Salzburg mit 99,0% erfolgreichen Impfungen, demnächst in Vorarlberg und Böhmen mit je 98,2, in Mähren mit 96,8, in Schlesien mit 96,4, in Ober-Oesterreich mit 96,3, am ungünstigsten in Steiermark mit 86,8, in Galizien mit 86,2, in der Bukowina mit 86,0 und in Dalmatien mit 80,5.

Die Zahl der ungeimpft Verbliebenen, welche im Vorjahre gegen 1881 um 10,7% (16,7 gegen 27,4%) abgenommen hatte, ist im Berichtsjahre wieder auf 19,2% gestiegen. Unter den 161 063 insgesammt ungeimpft verbliebenen impfpflichtigen Personen befanden sich 21 457 oder 13,3% (1881 15,0, 1882 13,6) Impfrenitenten. Die relativ größte Zahl der letzteren weisen Salzburg (39,5%), Steiermark (39,5), Galizien (36,3), Dalmatien (27,5), Schlesien (21,6) und Mähren (17,0) auf. In Triest sammt Gebiet und in Tirol und Vorarlberg wurden keine Impfrenitenten verzeichnet.

70,0% der Impfungen wurden mit flüssigem, 30,0% mit trockenem Stoffe ausgeführt. In Salzburg wurde, wie im Vorjahre, der trockene Stoff gar nicht, in Galizien dagegen und in der Bukowina sehr häufig gebraucht.

Ueber die Größe und Vertheilung des Medizinalpersonals in den Niederlanden während des Jahres 1884 werden dem „Verslag aan den Koning van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1884“ folgende Angaben entnommen:

Am 1. Dezember 1884 gab es im ganzen Reich 1816 heilkundige Personen oder 9 mehr als im Jahr zuvor, darunter 587 Doktoren der Medizin auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1818, 293 Aerzte, 216 Aerzte und Doktoren der Medizin, 669 Land- und Stadtwundärzte und 51 ehrenvoll verabschiedete Sanitätsbeamte erster und zweiter Klasse (officieren van gezondheid); außerdem betrieben 67 im Dienst befindliche Sanitätsbeamte Praxis, nachdem sie gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1865 ihr Zuständigkeitspatent (acte van bevoegheid), oder ihre Anstellungsurkunde (bewijs van aanstelling), von dem beamteten Ärzte hatten visiren lassen. Die Zahl der Zahnärzte betrug 90 gegen 63 im Vorjahre, diejenigen der Hebammen 650 gegen 731, der Apotheker 637 gegen 624 und der Droguenhandlungen 111 gegen 106. Außer 6 Hülfsapothekern und 129 Apothekerlehrlingen (darunter 38 weiblichen) waren in Apotheken beschäftigt 28 geprüfte Apotheker, 156 Personen nach Maßgabe des Art. 34 des Gesetzes vom 1. Juni 1865, und 266 (darunter 114 weibliche) nach Maßgabe des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Dezember 1878. Am größten war der Bestand des Apotheker-Hülfspersonals in Nordholland (186, darunter 56 weibliche Personen) und in Südholland (183 bezw. 45), sehr spärlich war es in Nordbrabant (28 bezw. 5), in Seeland (15 bezw. 4), in Utrecht (34 bezw. 6), in Friesland (30 bezw. 6), in Groningen (33 bezw. 6), in Limburg (25 bezw. 4); in Overyssel und Drenthe fehlte es gänzlich.

Bei den Visitationen ergab sich, daß 627 Apotheken in sehr gutem oder gutem und nur 8 in weniger befriedigendem oder schlechtem Zustande sich befanden, während bei 4 Nachrevisionen erforderlich wurden. Bei den Droguenhandlungen lauteten die betreffenden Ziffern 68, 2, 0, bezüglich der Vorräthe der Heilkundigen, welche zur Dispensirung von Arzneimitteln berechtigt sind, 775, 36, 10.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine &c.

Die Ausübung der ärztlichen und thierärztlichen Praxis in den Kantonen Baselland und Zürich.

(Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte 1886 Nr. 23.)

Nach einem vom Landrath des Kantons Baselland unverändert angenommenen Gesetzentwurf sollte Jedermann gestattet sein, sich mit der Behandlung kranker Menschen und Thiere zu befassen. Doch sollten staatliche Anerkennung (Uebertragung von Gerichts- und anderen amtlichen Funktionen, Berechtigung zur Ausstellung ärztlicher Gutachten &c., Haftbarkeit der Armenkassen bei Behandlung armer Kranker, Konkursprivilegium für ärztliche Forderungen) nur die patentirten Aerzte und Thierärzte genießen, d. h. diejenigen Personen, welche sich über ihre wissenschaftliche Befähigung ausgewiesen haben, bezw. auf Grund einer vorher bestandenen kantonalen Prüfung patentirt worden sind.

Die der Ausarbeitung dieses Entwurfs vorausgegangenen Volksabstimmungen hatten den Wunsch auf Freigebung der Heilkunde festgestellt. Gleichwohl wurde der Entwurf vom Volke bei allerdings sehr schwacher Betheiligung verworfen, so daß das alte Gesetz, welches die Freigebung der Praxis nicht vorsieht, in Kraft bleibt.

Eine analoge Bewegung im Kanton Zürich hat in der Weise ihr Ende gefunden, daß der dortige Kantonsrath das Begehren um Freigebung der ärztlichen Praxis mit 179 gegen 2 Stimmen abgelehnt hat.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Anstalten, die, der Stadt Berlin für die öffentliche Gesundheitspflege und für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Festschrift. Berlin 1886. 8°.

Arnsperger, Dr. L. Die Dienstanweisung für die Bezirksärzte und Bezirks-Assistenzärzte im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1886. Mit einem Anhang: Die Dienstanweisung für Gerichtsärzte im Großherzogthum Baden, vom 4. Januar 1883, nebst Anleitung zur Leichenöffnung. Karlsruhe. 1886. 8°.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Januar 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	305	18	192	64	23,3	26,8	—	—	3	1	1	34	29	2	—	—	116	6
† Altona	109 046	317	14	327	122	36,0	25,1	—	9	17	5	—	43	42	25	.	17	183	3
† Aschersleben	22 159	81	5	42	11	22,7	27,6	—	3	4	—	1	5	7	1	1	1	21	—
† Barmen	105 324	272	21	209	66	23,8	22,6	18	—	7	2	1	38	34	5	2	—	99	5
† Berlin	1 376 389	4252	161	2608	819	22,7	26,6	32	16	161	20	12	361	240	148	53	49	1554	64
Vororte: Lichtenberg	17 397	79	7	38	14	26,2	. [5]	—	—	4	2	—	4	5	6	—	—	16	1
Vororte: Rixdorf	24 056	98	8	49	20	24,4	. [5]	—	—	2	—	—	9	5	3	1	1	28	2
Vororte: Schöneberg[1]	19 758	71	5	33	10	20,0	. [5]	—	—	—	—	—	6	5	3	2	2	19	—
Andere Vororte[2]	64 498	230	10	119	38	22,1	. [5]	2	—	5	5	1	12	12	6	1	—	75	1
† Beuthen O.-Schl.	27 648	133	5	109	32	47,3	31,4	—	5	19	1	1	13	8	5	.	2	56	1
† Bielefeld	36 277	95	4	88	16	29,1	22,6	17	—	5	3	1	9	13	—	—	—	38	2
† Bochum	43 086	154	5	111	26	30,9	28,7	7	1	4	1	—	21	24	1	—	—	50	2
† Bockenheim	18 109	42	4	24	8	15,9	23,9	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	16	—
† Bonn	37 406	110	8	84	28	26,9	27,2	—	1	2	—	—	11	14	5	5	4	46	5
† Brandenburg a.H.	34 416	111	6	90	22	31,4	26,4	1	—	2	1	—	7	13	1	1	—	62	3
† Breslau	308 105	860	53	774	221	30,1	31,3	40	3	18	3	1	106	71	31	8	7	484	17
† Brieg	19 339	43	7	37	10	23,0	26,9	—	—	—	—	—	10	7	3	—	—	15	2
Bromberg	37 006	107	3	85	37	27,6	24,9	—	2	9	—	—	8	—	1	—	—	63	2
Buckau b. Magdbg.	17 172	68	4	40	12	28,0	. [5]	—	—	3	1	—	3	8	—	—	—	22	3
† Burg b. Magdebg.	16 583	44	3	41	9	29,7	25,7	11	—	10	—	—	3	3	.	6	6	8	—
† Celle	18 776	46	2	37	7	23,6	21,1	—	2	3	1	—	3	5	—	—	—	23	—
Charlottenburg	46 136	157	3	93	22	24,2	30,6	—	—	8	1	—	4	15	2	—	—	62	1
Danzig	116 786	336	14	312	79	32,1	26,9	—	6	16	4	3	37	47	9	9	8	185	5
Deutz	18 301	50	1	32	8	21,0	23,5[3]	1	—	—	3	1	1	—	1	1	1	24	1
Dortmund	82 200	302	7	240	69	35,0	26,6	—	3	19	3	1	22	56	2	—	—	126	8
† Düren	20 573	68	1	48	16	28,0	23,8[3]	—	—	—	2	—	11	7	—	—	—	28	—
† Düsseldorf	121 438	394	12	227	52	22,4	24,0	—	5	9	1	—	36	33	1	—	—	134	8
† Duisburg	49 506	204	6	118	39	28,6	27,3	—	5	2	1	—	14	21	—	—	—	74	1
† Ehrenfeld	19 305	74	1	31	8	19,3	. [5]	—	—	2	—	—	4	10	1	—	—	14	—
† Eisleben	24 755	88	8	37	12	17,9	30,7[3]	—	1	—	—	—	5	5	—	—	—	25	1
† Elberfeld	110 603	380	15	247	67	26,8	22,7	6	1	11	3	2	44	24	10	3	3	141	5
† Elbing	39 049	119	3	82	29	25,2	32,3	3	—	4	2	—	7	8	7	4	4	47	4
† Erfurt	60 010	199	11	92	26	18,4	23,6	3	—	6	—	—	11	18	3	1	—	49	2
† Eschweiler	17 289	52	2	26	6	18,0	. [5]	—	—	2	1	—	2	4	5	5	5	12	—
† Essen	67 635	203	12	121	35	21,5	28,1	6	1	7	—	2	15	31	1	1	1	53	5
Eupen	15 571	50	3	26	11	20,0	21,4[3]	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	18	—
† Flensburg	34 059	81	3	69	18	24,3	22,9	—	—	6	1	—	12	12	1	1	1	36	1
† Forst i. L.	19 437	58	4	58	22	35,8	24,1[3]	4	—	2	—	—	9	11	—	—	—	32	—
† Frankfurt a. M.	160 116	345	12	227	42	17,0	19,8	3	1	23	1	—	41	23	5	—	—	126	4
† Frankfurt a. O.	55 016	164	7	139	42	30,3	27,5	6	3	5	1	1	17	18	6	4	4	78	4
† Gelsenkirchen	22 086	98	4	52	18	28,3	. [5]	4	—	4	5	—	8	5	2	—	—	22	2
† M.-Gladbach	46 398	159	2	101	34	26,1	25,7	—	1	3	2	1	31	7	1	—	—	53	2
† Gleiwitz	18 479	49	2	37	7	24,0	22,9[4]	—	2	1	1	—	8	2	—	—	—	21	2
† Glogau	20 469	35	2	58	15	34,0	22,9	—	—	9	—	—	12	3	—	—	—	33	1
Gnesen	16 368	60	1	47	6	34,5	. [5]	—	—	3	1	—	7	10	8	—	—	16	2
† Görlitz	57 410	154	9	89	26	18,6	27,9	—	—	3	—	1	11	10	6	4	4	56	2
† Göttingen	22 068	54	2	45	9	24,5	25,6	—	—	1	1	1	2	7	—	—	—	33	—
† Graudenz	17 341	67	1	46	9	31,8	29,9	—	1	4	1	1	3	5	—	—	—	30	1
Greifswald	20 478	61	2	50	7	29,3	28,5	—	—	2	3	—	3	5	2	2	2	30	5
† Guben	27 478	79	7	75	17	32,8	26,2	3	—	13	—	—	6	2	2	—	—	49	—
† Hagen	30 665	104	6	53	18	20,7	26,2	—	—	2	2	—	8	9	3	1	—	29	—
† Halberstadt	34 901	108	2	83	20	28,5	28,3	2	1	11	1	1	16	14	1	—	—	31	5
† Halle a. S.	85 307	292	5	147	28	20,7	25,5	1	—	16	2	—	21	26	3	2	1	78	—
† Hamm i. W.	23 069	66	3	42	8	21,8	23,3	—	—	1	—	—	14	6	—	—	—	21	—
† Hanau	24 785	70	3	47	12	22,8	25,1	—	—	3	1	1	6	2	1	1	1	32	1
† Hannover	145 080	353	24	246	54	20,3	21,7	—	33	11	2	2	42	23	.	2	2	128	3
† Harburg	23 376	67	3	66	23	33,9	21,6	1	1	6	1	—	3	—	—	—	—	54	—
Herford	16 632	49	1	33	9	23,8	. [5]	—	1	—	1	—	1	5	—	—	—	25	—
Hildesheim	30 494	73	2	60	7	23,6	22,3	—	—	3	—	—	5	13	2	—	—	37	—
† Hirschberg	16 013	37	2	31	5	23,2	. [5]	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	22	2

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Vokszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

¹) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — ²) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — ³) Vierjähriger Durchschnitt. — ⁴) Zweijähriger Durchschnitt. — ⁵) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	50	2	44	12	24,4	23,2	1	—	7	—	—	4	3	—	—	—	27	2
† Iserlohn	20 574	47	1	35	7	20,4	23,2	—	1	1	—	—	10	3	—	—	—	20	—
† Kassel	65 918	162	15	121	22	22,0	21,7	—	2	17	1	—	19	11	3	—	—	66	2
† Kiel	54 274	164	5	116	31	25,6	22,9	4	—	6	4	2	13	17	4	—	—	64	2
† Koblenz	32 024	59	3	61	7	22,9	22,5	—	—	1	1	—	17	—	—	—	—	42	—
† Köln	166 667	525	25	367	91	26,4	26,9	10	29	10	2	2	50	38	12	3	2	200	14
† Königsberg i. Pr.	154 393	446	13	298	72	23,2	31,7	—	—	19	6	1	25	50	16	7	7	176	5
† Königshütte	33 513	135	5	53	23	19,0	31,9	—	3	2	—	—	5	5	.	1	—	37	—
Köslin	17 418	45	2	32	12	22,0	24,0[1])	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	25	1
† Kolberg	16 725	48	7	41	11	29,4	25,8[1])	—	1	7	2	—	3	6	2	2	2	17	3
† Kottbus	29 093	101	1	71	27	29,3	28,2	—	—	3	1	—	16	8	—	—	—	43	—
Krefeld	95 418	344	6	229	69	28,8	25,2	14	1	2	1	—	34	75	1	—	—	99	2
† Kreuznach	16 761	43	—	36	8	25,8	25,1	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—	31	—
Küstrin	15 433	60	3	35	9	27,2	. [2])	—	—	10	1	1	3	2	—	—	—	18	—
† Landsberg a. W.	25 298	78	4	69	19	32,7	25,0	3	—	13	2	1	10	—	—	—	—	39	1
Linden b. Hannover	26 578	105	6	65	8	29,3	. [2])	—	4	6	1	1	6	4	1	—	—	40	2
Luckenwalde	16 554	63	—	29	9	21,0	. [2])	—	—	3	—	—	1	—	1	1	1	23	1
Lüdenscheid	16 348	67	3	31	4	22,8	. [2])	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	17	—
† Lüneburg	19 431	53	1	32	7	19,8	24,3	2	5	—	1	—	6	3	—	—	—	14	1
† Magdeb. u. Neust.	149 437	502	19	326	98	26,2	26,4	11	1	21	2	2	36	44	9	1	1	198	2
† Malstatt-Burbach	15 517	66	7	18	3	13,9	. [3])	—	—	—	2	—	4	1	—	—	—	8	3
† Memel	18 460	48	2	62	15	40,3	24,1	4	12	3	1	—	—	6	1	1	1	33	2
† Merseburg	17 343	49	1	27	5	18,7	28,9[1])	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	19	1
† Minden	18 822	46	3	40	8	25,5	20,6	—	—	3	1	—	5	9	1	—	—	21	—
† Mühlhausen i. Th.	25 668	81	—	43	18	20,1	26,0	—	—	1	1	1	3	3	2	—	—	32	—
Mülheim a. Rh.	26 417	92	7	55	16	25,0	26,6	—	6	4	1	—	15	13	—	—	—	16	—
† Mülheim a. d. R.	25 200	101	2	43	16	20,5	25,0	—	—	1	1	—	9	6	—	—	—	25	1
† Münster	45 208	112	2	108	22	28,7	24,4	5	—	1	1	—	23	19	1	—	—	58	—
† Naumburg a. S.	19 500	66	—	37	11	22,8	23,2	—	—	3	2	—	4	10	—	—	—	17	1
† Neiße	22 258	51	3	45	11	24,3	21,4	1	—	5	—	—	7	4	1	—	—	26	1
† Neuß	20 891	61	1	52	17	29,9	27,4	—	1	1	1	—	16	7	—	—	—	26	—
† Neustadt O.-Schl.	16 663	49	3	34	9	24,5	. [2])	—	—	4	—	—	2	7	—	—	—	21	—
† Nordhausen	27 363	79	—	53	11	23,2	23,4	—	1	6	—	—	5	6	.	1	1	34	—
Oberhausen	21 539	72	3	39	14	21,7	23,5	—	2	1	—	—	2	9	—	—	—	23	2
Oppeln	16 460	57	1	46	12	33,5	. [2])	—	1	4	—	—	8	4	2	—	—	26	1
† Osnabrück	36 876	101	4	82	20	26,7	23,4	—	—	9	2	1	11	15	2	2	1	41	1
† Ottensen	19 667	71	3	42	17	25,6	21,3[1])	—	1	3	—	—	2	8	.	1	1	25	2
Paderborn	17 237	45	2	32	5	22,3	. [2])	—	—	4	—	1	7	6	—	—	—	13	1
Posen	69 138	171	12	174	46	30,2	29,7	3	6	7	1	—	18	18	3	2	1	111	7
† Potsdam	51 646	120	3	96	18	22,3	24,2	—	—	5	1	—	12	12	2	2	2	61	3
† Prenzlau	17 392	41	—	36	10	24,8	24,6	—	—	7	1	—	3	2	1	—	—	20	2
† Quedlinburg	19 603	65	1	21	4	12,9	27,0	—	—	1	—	—	2	6	4	4	2	7	1
† Ratibor	19 888	45	2	35	7	21,1	24,3	—	2	1	—	—	5	6	2	1	1	18	1
† Remscheid	35 238	93	7	77	22	26,2	22,2	—	—	8	1	—	31	3	—	—	—	34	—
† Rheydt	23 788	83	—	39	12	19,7	20,0	—	1	—	1	—	5	6	.	1	1	25	—
† Schleswig	15 105	21	3	40	3	31,8	22,0[1])	—	—	4	—	—	9	4	—	—	—	23	—
† Schweidnitz	24 133	64	1	43	9	21,4	30,8	—	—	2	—	1	4	10	1	—	—	24	1
† Siegen	17 198	53	4	38	9	26,5	19,9[1])	—	1	1	1	—	6	5	—	—	—	24	—
† Solingen	19 179	57	8	34	4	21,3	24,0	—	3	—	1	—	6	3	—	—	—	20	1
† Spandau	32 864	102	7	48	13	17,5	25,4	—	—	7	1	—	5	7	1	1	1	23	4
† Stargard i. P.	22 205	73	3	46	19	24,9	26,5	—	—	3	—	—	—	7	3	1	1	33	—
Staßfurt	17 810	108	2	41	20	27,6	. [2])	—	—	5	—	2	2	6	1	1	1	24	1
Stendal	16 751	51	1	37	17	26,5	. [2])	—	—	1	—	1	5	2	—	—	—	28	—
† Stettin	102 008	315	20	219	66	25,8	25,7	—	2	21	1	4	29	27	9	5	5	126	—
† Stolp	22 711	75	4	55	12	29,1	29,1	5	—	4	—	—	3	7	1	—	—	35	—
† Stralsund	28 827	55	—	52	11	21,6	24,1	—	—	2	—	—	5	9	1	—	—	31	4
† Thorn	24 948	68	9	46	11	22,1	27,0	2	—	2	2	1	8	2	—	—	—	25	4
† Tilsit	22 745	72	1	58	15	30,6	28,2	—	—	8	3	—	1	13	.	3	2	28	2
† Trier	26 735	55	2	52	8	23,3	24,3	—	—	2	—	—	9	4	2	1	—	35	—
† Viersen	22 617	52	5	81	22	43,0	22,9	1	—	—	1	—	11	18	—	—	—	50	—
† Wandsbeck	18 273	46	2	30	11	19,7	23,5	—	—	2	—	1	3	5	—	—	—	17	2
† Weißenfels	22 457	73	2	47	8	25,1	26,8	—	—	9	—	—	3	10	4	—	—	21	—
† Wesel	20 704	57	6	43	12	24,9	19,5	1	1	2	—	—	9	9	—	—	—	20	1
† Wiesbaden	57 105	132	6	80	23	16,8	20,0	—	—	—	—	—	11	10	—	—	—	56	3[4])
† Witten	24 615	96	8	50	14	24,4	23,7	—	4	3	—	—	7	5	1	—	—	26	4
† Zeitz	20 281	74	1	65	15	38,5	26,8	10	—	11	—	1	5	16	.	3	1	18	1

[1]) Vierjähriger Duchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4]) 2 Enthauptungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	53	2	30	9	22,2	. ²)	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	21	—
† Augsburg	67 328	186	3	140	56	25,0	29,5	4	—	4	2	—	22	8	14	—	—	84	2
† Bamberg	32 134	81	8	52	17	19,4	23,1	6	—	2	—	—	10	5	1	1	1	28	—
† Bayreuth	24 029	56	1	45	9	22,5	22,1	—	2	2	—	—	5	2	—	—	—	33	1
† Erlangen	16 129	37	—	40	2	29,8	32,8	—	—	4	1	—	5	5	—	—	—	24	1
† Fürth	36 845	126	4	69	19	22,5	27,5	1	—	5	—	—	14	11	—	—	—	38	—
† Hof	22 656	65	—	60	18	31,8	25,4	—	1	8	—	—	—	8	—	—	—	43	—
† Ingolstadt	16 747	45	1	30	18	21,5	30,9¹)	—	—	1	—	—	1	—	.	1	1	27	—
† Kaiserslautern	33 072	128	8	52	18	18,9	21,6	—	—	8	—	—	7	10	2	—	—	25	—
† Landshut	18 079	34	3	47	14	31,2	25,8	—	—	—	1	1	4	10	1	—	—	29	1
† Ludwigshafen a.R.	22 951	99	2	49	10	25,6	28,3¹)	—	13	3	—	1	6	5	3	1	1	16	2
† München	272 102	790	21	533	150	23,5	30,9	1	6	18	2	—	88	49	39	—	—	318	12
† Nürnberg	119 758	340	19	262	78	26,3	26,7	4	1	29	2	1	35	49	20	17	17	118	3
† Passau	15 653	37	2	32	8	24,5	27,6¹)	—	—	1	—	—	1	8	5	4	4	16	1
† Regensburg	36 592	84	1	97	21	31,8	30,5	14	2	1	—	—	12	12	2	—	—	53	1
† Speyer	16 444	45	3	18	6	13,1	22,8¹)	—	—	3	—	—	3	3	.	1	1	7	1
† Würzburg	56 275	134	5	112	20	23,9	25,7	—	1	7	2	—	26	11	2	1	1	61	2
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	54	—	40	11	24,5	24,1¹)	—	—	1	—	—	5	4	2	—	—	26	2
† Chemnitz	115 787	440	13	295	140	30,6	32,3	1	9	10	—	2	41	7	13	1	1	204	8⁵)
† Crimmitschau	20 018	68	2	66	23	39,6	32,3	13	1	8	1	—	3	7	1	1	1	32	—
† Dresden	254 088	679	32	425	90	20,1	25,1	4	6	48	4	2	72	53	12	3	2	217	7
† Freiberg	27 548	69	8	57	20	24,8	29,2	2	1	3	—	—	1	8	3	—	—	37	2
† Glauchau	21 827	77	2	44	18	24,2	34,2	—	2	4	—	1	5	—	4	1	1	27	1
† Leipzig	177 072	445	14	299	68	20,3	23,0	4	5	23	—	1	45	34	7	1	1	172	8
Lindenau	16 347	91	6	32	14	23,5	. ²)	1	1	5	—	—	4	3	1	—	—	17	—
† Reudnitz	20 208	82	2	37	15	22,0	. ²)	1	—	4	—	—	5	3	2	1	1	22	—
† Meerane	21 924	81	9	54	25	29,6	33,8	—	—	4	—	—	7	1	—	—	—	41	1
† Meißen	15 869	57	2	39	12	29,5	. ²)	—	—	4	—	—	2	7	—	—	—	24	2
† Plauen i. V.	45 307	176	7	98	28	26,0	26,8	1	—	14	—	—	5	7	1	1	1	67	3
† Reichenbach	18 893	67	7	35	12	22,2	29,4¹)	—	—	3	—	—	5	5	1	1	1	21	—
† Zittau	23 449	70	1	56	14	28,7	25,0	—	2	11	—	—	8	6	2	—	—	27	—
† Zwickau	40 586	106	5	87	23	25,7	29,4	8	1	12	1	1	11	6	1	1	1	45	1
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	37	1	23	9	14,8	24,7	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	13	1
† Eßlingen	20 898	64	1	35	5	20,1	22,1	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	25	—
† Gmünd	15 810	39	2	30	6	22,8	. ²)	—	—	—	1	—	4	4	2	—	—	18	1
† Heilbronn	28 806	102	3	39	11	16,2	23,6	—	1	1	—	—	8	7	1	1	1	21	—
† Ludwigsburg	16 233	30	2	25	2	18,5	17,5	—	—	3	—	—	4	4	1	1	1	13	—
† Reutlingen	17 544	40	1	30	8	20,5	24,1	—	—	3	—	—	3	6	1	1	—	17	—
† Stuttgart	116 355	272	19	169	50	17,4	21,5	—	—	3	2	1	28	21	9	5	4	104	1
† Ulm	33 874	74	2	66	12	23,4	23,7	—	—	6	—	—	5	3	3	1	1	46	3
Baden.																			
† Freiburg	42 904	103	4	87	25	24,3³)	24,5	—	—	3	2	—	8	7	6	4	4	60	1
† Heidelberg	27 723	62	3	49	9	21,2⁴)	27,1	—	—	1	1	1	6	3	—	—	—	34	3
† Karlsruhe	64 798	130	5	92	17	17,0	20,7	—	—	2	—	1	21	13	—	—	—	51	4
† Mannheim	63 744	177	5	93	22	17,5	21,1	—	2	2	—	—	13	18	2	—	—	51	5
† Pforzheim	28 203	70	1	43	12	18,3	22,6	—	—	3	3	—	7	4	.	1	1	24	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	106	4	74	15	17,0	20,4	—	2	1	1	—	10	10	2	1	1	44	4
† Gießen	19 681	57	2	41	3	25,0	23,5¹)	—	—	3	—	—	6	5	2	2	2	24	1
† Mainz	68 036	161	8	81	23	14,3	23,4	—	—	1	1	1	16	16	2	—	—	42	2
† Offenbach	32 747	87	1	64	13	23,5	21,7	—	—	13	1	1	7	6	2	2	2	34	—
† Worms	22 821	67	1	32	11	16,8	22,1	—	—	1	1	—	6	10	—	—	—	14	—
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	107	3	62	11	18,5	19,7	—	2	1	—	—	6	15	—	—	—	36	2
† Schwerin	31 965	85	2	63	8	23,7	21,9	1	—	4	—	1	9	12	1	—	—	35	—
† Wismar	15 886	33	2	41	7	30,2	21,9¹)	—	—	5	—	—	5	7	.	1	—	22	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	74	2	37	17	23,6	27,2¹)	—	—	5	—	—	4	5	4	3	3	18	1
† Eisenach	20 098	57	—	40	9	23,9	20,4	—	—	2	—	—	3	7	—	—	—	28	—
† Weimar	22 078	57	1	40	16	21,7	19,6	1	—	3	—	—	3	7	3	—	—	23	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	28	1	35	6	18,8	22,3	—	—	4	—	—	6	1	—	—	—	22	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	301	18	141	28	19,1	25,3	—	1	9	—	1	23	24	1	—	—	80	2

¹) Vierjähriger Durchschnitt. — ²) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 76, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 21,3. — ⁴) Desgl. 44 resp. 19,0. — ⁵) Darunter eine Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	111	6	77	17	30,8	31,2	—	—	4	1	—	6	10	3	—	—	50	3
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	87	5	56	8	23,8	22,7	—	1	6	—	2	4	8	—	—	—	34	1
† Koburg	16 343	38	—	33	3	24,2	22,4	—	—	7	—	—	1	5	.	1	1	18	1
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	84	2	58	17	30,8	24,6	—	—	13	1	—	4	2	2	2	2	35	1
† Cöthen	17 891	56	2	23	1	15,4	. [2])	—	—	4	—	—	4	2	—	—	—	13	—
† Dessau	29 191	122	6	53	12	21,8	24,9	—	—	3	—	—	5	15	1	—	—	27	2
† Zerbst	15 345	43	1	38	9	29,7	. [2])	—	—	10	—	1	—	9	1	—	—	17	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	54	2	27	7	18,0	26,0 [1])	—	1	2	1	—	4	3	—	—	—	16	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	148	5	86	39	28,4	28,9	1	4	6	—	1	13	9	15	3	3	36	1
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	141	7	117	23	24,7	22,0	4	1	11	—	1	8	15	—	—	—	73	4
Bremen.																			
† Bremen	120 276	305	12	218	46	21,7	20,9	—	1	3	—	1	48	41	6	5	4	112	6
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1353	46	1272	361	31,4	25,5	3	12	52	82	9	155	140	88	15	13	701	30
Elf.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	85	5	53	10	24,0	29,3	—	—	2	—	—	10	8	.	2	1	29	2
† Metz	54 370	119	4	95	22	21,0	21,2	1	—	2	2	1	12	11	12	—	—	53	1
† Mülhausen	71 700	184	13	160	50	26,8	. [2])	27	—	3	2	—	15	29	9	9	6	70	5
† Straßburg	114 367	352	10	240	63	25,2	27,2	—	—	14	—	—	17	40	6	6	5	160	3

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes im Monat Januar 1887. [3])

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Alexandrien Jan. 87	374 838	1002	13	697	201	22,3	2	1	10	9	3	45	33	100	—	—	480	14
Baltim. 2. 1. — 29. 1. 87	417 220	629	53	609	146	19,0	1	5	37	11	2	103	105	5	1	.	327	12
Bombay 1./12.—28./12.86	773 196	1326	83	1404	.	22,3	29	.	.	1	.	231	.	83	.	.	959	23
Boston 5. 12. 86—1. 1. 87.	390 406	.	.	819	.	27,3	10	.	43	13	.	105	57	9	.	.	582	.1
Brooklyn Dezember 86	690 000	.	.	1451	.	25,2	53	26	130	18	.	203	343	6	.	.	648	24
Bukarest Januar 87	200 000	442	29	451	110	27,1	32	6	24	8	—	61	79	20	.	.	221	[illegible]
Cherson 13./1. — 3./2. 87	65 000	.	.	142	44	37,9	2	4	13	5	—	11	10	4	—	—	90	3
Chicago Dezember 86	704 000	.	76	1109	204	18,9	19	17	152	29	—	104	174	27	5	.	526	61
Cincinnati Dezbr. 86	325 000	.	36	632	124	23,3	71	5	27	18	1	74	96	11	1	1	307	22
Granada Dezember 86	76 215	264		249	.	39,2	7	—	33	2	2	.	.	.	.	.	199	6
Kairo 31./12.86—3./2.87	374 838	2006	88	1515	378	42,0	—	—	21	73	3	156	83	329	.	.	834	16
Montreal Novbr. 86	475 668	.	.	397	.	10,0	2	2	28	5	—	.	.	10	.	.	340	10
Moskau	751 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nantes Januar 1887	127 482	249	12	302	39	28,4	—	—	6	10	2	51	50	13	.	.	163	7
N.-Orl. 2./1. — 29./1. 87	242 750	.	41	428	66	22,5	1	—	11	2	—	60	53	10	2	.	268	23
New-York Dezbr. 86	1 439 000	.	.	3502	.	29,2	271	23	336	33	.	478	729	65	.	.	1450	117
Palma Januar 87	59 903	136		133	.	26,6	—	—	3	2	—	.	.	.	.	.	128	.
St. Franzisko Dez. 86	280 000	.	25	491	66	21,0	—	1	53	13	1	70	60	9	3	3	254	30
St. Louis Dezbr. 86	400 000	1021	55	681	130	20,4	—	9	113	7	8	68	111	27	.	.	300	38
St. Paul	111 397	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht Januar 87	79 166	260	12	200	47	30,3	1	6	1	—	—	17	30	2 [4])	—	—	142	1

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Einschließlich Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1887. Nr. 11.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 2, Budapest 17, Prag 2, Triest 2, Rom 10, Paris 2, Petersburg 4, Warschau 7 Todesfälle; Breslau 2 (darunter 1 Variolois), Hamburg 1, Reg.-Bez. Aachen 1, Reg.-Bez. Königsberg 11, Wien 3, Budapest 38, Petersburg 16 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 1, Warschau 2 Todesfälle; Edinburg 1, Reg.-Bez. Königsberg 5, Reg.-Bez. Marienwerder 6 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin, Reg.-Bez. Erfurt, Prag je 1 Todesfall; Berlin, Nürnberg und Reg.-Bez. Erfurt je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 9, Hamburg 16, Paris 41, Petersburg 24 Todesfälle; Berlin 37, Hamburg 103, Petersburg 41 Erkrankungen.

Rose: Wien, Kopenhagen je 18 Erkrankungen.

Masern: Augsburg 10, Paris 46, Liverpool 24, London 55 Todesfälle; Berlin 68, Breslau 338, Reg.-Bez. Düsseldorf 381, Reg.-Bez. Königsberg 172, Reg.-Bez. Stettin 132, Wien 35, Edinburg 45, Stockholm 49 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 10, Dublin 7, Edinburg 13, London 9, Petersburg 18, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 33, Hamburg 25, Wien 61, Budapest 28, Edinburg 126, Kopenhagen 22, Christiania 34, Petersburg 27 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 30, Hamburg 22, Budapest 11, Paris 44, London 32, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 128, Hamburg 89, Nürnberg 67, Reg.-Bez. Düsseldorf 106, Reg.-Bez. Schleswig 201, Kopenhagen 46, Christiania 28, Petersburg 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 29, Kopenhagen 10 Todesfälle; Nürnberg 22, Kopenhagen 93 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Sizilien. Seit Ende Februar d. J. sind in der Stadt Catania mehrere choleraverdächtige Erkrankungsfälle vorgekommen, welche Anfangs für Ruhrfälle gehalten, nach einer Nachricht vom 5. März jedoch nunmehr als Cholerafälle anerkannt worden sind. Die Krankheit soll bis dahin noch nicht epidemisch, sondern nur vereinzelt aufgetreten sein. Im Vorjahre hat die Ruhr in Catania verhältnißmäßig sehr viele Todesfälle veranlaßt, denn nach den standesamtlichen Todtenregistern waren von 3164 während des Jahres 1886 daselbst verstorbenen Personen 798 der Ruhr erlegen.

Südamerika. In Montevideo ist nach neueren Nachrichten amtlich anerkannt, daß die Cholera daselbst seit dem 8. Dezember v. J. festgestellt sei. Im Innern des Landes Uruguay ist die Seuche ebenfalls aufgetreten und soll namentlich in Fray Bentos eine größere Zahl von Todesfällen bedingt haben. — Aus Argentinien kommt die Nachricht, daß die Stadt Tukuman (vgl. Veröffentl. S. 19) am ärgsten von der Cholera heimgesucht gewesen sei. In der zweiten Hälfte des Monats Dezember v. J. sollen daselbst gegen 1300 Personen — über 6 % der Bevölkerung —, vom 1. bis 22. Januar gegen 800 Personen gestorben sein. Ende Januar nahm die Krankheit bedeutend ab, und starben nur noch 8 bis 10 Personen täglich. Den Anordnungen der

(Fortsetzung auf Seite 160.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

9. Woche vom 27. Februar bis 5. März 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	64	2	59	16	31,0	26,8	—	—	1	—	—	8	6	1	—	—	43	—
† Altona	109 046	62	2	65	15	31 0	25,1	—	—	1	3	1	17	5	—	—	—	38	—
† Augsburg	67 328	56	4	47	15	36,3	29,5	10	1	—	—	2	4	11	3	—	—	15	1
† Barmen	105 324	72	5	38	10	18,8	22,6	3	1	2	—	—	6	8	2	1	1	16	—
† Berlin	1 376 389	867	38	568	175	21,5	26,6	5	3	30	9	3	77	73	22	6	6	334	12
† Bochum	43 086	46	2	23	6	27,8	28,7	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	10	1
† Braunschweig	88 383	54	2	27	6	15,9	25,3	—	1	2	—	—	4	3	2	—	—	15	—
† Bremen	120 276	81	—	47	9	20,3	20,9	—	—	1	—	—	13	10	—	—	—	21	2
† Breslau	308 105	198	10	197	55	33,2	31,3	6	1	2	—	—	36	27	6	—	—	112	7
Charlottenburg	46 136	32	4	27	7	30,4	30,6	—	—	3	—	—	4	5	1	—	—	14	—
† Chemnitz	115 787	83	1	70	32	31,4	32,3	-	1	3	—	—	10	2	2	—	—	51	1
† Danzig	116 786	74	3	65	15	28,9	26,9	1	4	1	—	—	4	8	2	2	2	39	6
† Darmstadt-Hess.	52 300	22	3	22	4	21,9	20,4	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	8	3
Dortmund	82 200	64	4	42	12	26,6	26,6	—	—	6	—	—	8	11	—	—	—	17	—
† Dresden	254 088	188	10	119	28	24,4	25,1	1	—	6	—	—	20	24	5	2	2	61	2
† Düsseldorf	121 438	85	5	54	11	23,1	24,0	—	—	1	—	—	11	8	1	—	—	32	1
† Duisburg	49 506	43	1	25	10	26,3	27,3	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	13	2
† Elberfeld	110 603	103	3	56	12	26,3	22,7	2	—	5	1	—	14	6	3	—	—	23	2
† Erfurt	60 010	57	1	34	10	29,5	23,6	—	—	4	—	—	5	4	.	1	1	20	—
† Essen	67 635	54	2	33	9	25,4	28,1	—	1	1	1	2	4	8	—	—	—	14	2
† Frankfurt a. M.	160 116	82	3	55	12	17,9	19,8	3	—	2	—	—	13	1	2	—	—	31	3
† Frankfurt a. O.	55 016	32	3	33	8	31,2	27,5	1	1	2	—	—	8	1	1	—	—	19	—
† Freiburg i. B.	42 904	23	—	24	6	29,1[3])	24,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	1
† M.-Gladbach	46 398	23	1	14	4	15,7	25,9	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	6	—
Görlitz	57 410	31	3	26	8	23.5	28.0	—	—	—	—	—	6	3	2	1	1	15	—
† Halle a. S.	85 307	45	—	52	18	31,7	25,5	—	1	6	1	—	4	8	3	—	—	28	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	344	13	257	78	27,5	25,5	—	1	22	16	—	32	22	12	1	1	141	11
† Hannover	145 080	89	4	49	10	17,6	21,7	—	4	—	—	—	10	13	—	—	—	22	—
† Karlsruhe	64 798	40	—	21	4	16,9	20,7	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	10	1
† Kassel	65 918	31	2	34	7	26,8	22,3	—	—	4	—	1	5	6	1	—	—	16	1
† Kiel	54 274	30	1	20	7	19 2	22,7	—	—	—	—	—	2	6	3	—	—	8	1
† Köln	166 667	126	2	97	22	30,3	27,4	2	5	—	—	2	18	18	3	—	—	49	—
† Königsberg i. Pr.	154 393	113	1	74	19	24 9	31,7	1	—	4	2	—	8	22	2	—	—	32	3
Krefeld	95 418	99	2	38	11	20,7	25,2	1	—	1	1	2	5	7	1	—	—	20	—
† Leipzig	177 072	119	3	71	16	20,9	23,0	—	1	5	2	—	7	10	2	—	—	41	3
† Lübeck	56 775	42	5	27	9	24,7	22,0	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	17	2
† Magdebg. u. Neust.	149 437	119	5	58	20	20,2	26,4	—	—	7	—	—	6	8	—	—	—	37	—
† Mainz	68 036	36	3	22	5	16,8	23,4	—	—	1	1	—	6	2	—	—	—	12	—
† Mannheim	63 744	45	1	22	8	17,9	21,1	—	—	—	2	—	3	7	1	—	—	9	—
† Metz	54 370	23	—	34	3	32,5	21,2	—	—	4	1	—	6	7	—	—	—	15	1
† Mülhausen i. E.	71 700	57	2	41	14	29.7	[2])	1	—	1	—	—	5	10	.	4	4	18	2
† München	272 102	174	4	118	27	22,2	30,9	—	1	4	—	—	28	15	7	1	1	62	1
Münster	45 208	36	—	28	2	32,2	24,4	3	—	—	—	—	9	5	—	—	—	11	—
† Nürnberg	119 758	91	3	54	12	23,4	26,7	—	—	8	—	—	12	11	3	2	2	20	—
† Plauen i. V.	45 307	29	1	29	9	33,3	26,8	—	1	1	—	—	3	4	—	—	—	19	1
† Posen	69 138	56	3	32	11	24,1	29,7	1	—	—	—	—	3	5	—	—	—	23	—
† Potsdam	51 646	22	1	16	3	16,1	24,2	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	10	1
† Stettin	102 008	61	4	64	27	32,6	25,7	—	—	8	—	—	9	4	1	1	1	40	2
† Straßburg i. E.	114 367	77	3	48	16	21,8	27,2	—	—	—	—	—	9	10	—	—	—	28	1
† Stuttgart	116 355	61	3	42	16	18,8	21,5	—	—	1	—	1	3	6	1	—	—	27	3
† Wiesbaden	57 105	31	—	12	2	10,9	20,0	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	8	—
† Würzburg	56 275	26	2	24	3	22,2	25,7	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	13	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 18, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 21,8.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 27. Februar bis 5. März 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen¹): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 969	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 26. Februar 87	177 568	104	4	90	11	26,4	2	—	2	—	—	18	14	7	.	.	45	2
Budapest bis 26. Februar 87	422 032	307	14	326	80	39,2	—	3	11	3	—	87	47	15	.	.	147	13
Christiania	131 000	95	5	43	6	17,1	—	1	5	—	1	8	7	—	—	—	21	—
Dublin	353 082	201	.	190	43	28,1	1	7	—	.	.	.	.	1	.	.	180	1
Edinburg	258 629	143	.	110	14	22,2	—	13	2	—	.	13	.	1	.	.	80	1
Genf	72 135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 1. März 87	290 000	183	9	141	34	25,3	—	2	6	1	2	19	13	3	.	.	91	4
Krakau bis 26. Februar 87	72 959	27	2	38	7	27,1	—	—	1	1	—	9	7	2	—	—	17	1
Liverpool	592 991	377	.	267	63	23,5	24	4	—	.	.	.	.	3	.	.	228	8
London	4 216 192	2572	.	1635	356	20,2	55	9	32	5	6	184	414	14²)	—	—	854	62
Lyon bis 19. Februar 87	401 930	165	15	245	13	31,7	—	3	6	1	—	37	90	1	.	.	105	2
Odessa	251 400	.	11	115	23	23,8	—	3	4	—	3	15	8	1	1	1	77	4
Paris	2 260 945	1232	95	1190	169	27,6	46	3	44	41	3	211	149	70	.	.	588	35
Petersburg bis 26. Februar 87	928 016	735	33	556	151	31,2	4	18	14	24	1	107	23	73	.	.	292	.
Prag u. Vororte	288 317	.	8	181	28	32,6	3	1	8	1	1	42	27	3	.	.	94	1
Rom 22. Januar 87	364 511	226	11	212	35	30,2	2	—	3	1	1	21	18	6	.	.	157	3
Stockholm bis 26. Februar 87	210 717	150	7	103	36	25,4	6	3	3	1	—	16	15	7	.	.	51	1
Triest	154 055	.	.	119	24	40,2	2	—	3	—	—	44		—	—	—	66	4
Venedig bis 26. Februar 87	147 347	65	5	87	25	30,7	1	—	—	—	—	3	24	8	.	.	49	2
Warschau bis 26. Februar 87	431 572	404	17	218	72	26,3	—	7	6	2	—	33	44	15	.	.	109	2
Wien	790 381	554	29	395	89	26,0	2	10	5	2	2	105	48	21	—	—	193	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 27. Februar bis 5. März 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	1	—	1	—	—	—
Scharlach	4	—	1	—	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	39	—	20	7	11	1	—	6
Unterleibstyphus	14	—	1	2	9	2	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	9	—	—	—	3	6	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	70	—	—	—	60	10	—	—
Lungenschwindsucht	36	—	—	—	9	22	5	28
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	82	1	4	3	37	31	6	18
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	—	1	—	1	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	—	13	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	16	8	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	41	—	—	1	14	23	3	—
Verletzungen	97	1	4	5	37	48	2	2
Alle übrigen Krankheiten	450	34	7	28	171	189	21	58
Summe	887	37	38	46	372	355	39	121

Gesammtbest. **war** am 26. Februar 4181 u. **bleibt** am 5. März 4074.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27./2.—5./3.	37	68	33	128	4
„ Breslau	desgl.	2	338	14	21	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	103	12	25	89	2
„ Nürnberg	desgl.	1	2	8	67	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	11	2	25	7	1
Aurich	desgl.	1	60	1	5	—
Düsseldorf	desgl.	19	381	48	106	5
Erfurt³)	desgl.	4	35	1	19	2
Hildesheim	19.—26. Febr.	10	2	14	54	1
Königsberg	27./2.—5./3.	15	172	30	35	2
Marienwerder	desgl.	13	32	20	23	1
Münster	28./2.—6./3.	2	39	11	21	2
Schleswig	27./2.—5./3.	78	97	66	201	5
Stettin	desgl.	4	132	12	80	3
Stralsund	desgl.	13	2	8	37	2
Trier	desgl.	—	11	2	5	1
Wiesbaden	desgl.	10	29	13	30	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgk	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 27. Februar bis 5. März 1887.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Februar	4,3	—3,4	778,5	778,3	777,9	89	86	86	—	SO	0
	28. „	8,0	—3,1	776,1	774,2	773,4	95	90	90	—	SO	0—1
	1. März	11,0	—0,6	770,3	768,3	767,3	92	56	65	—	W	1
	2. „	8,0	1,0	768,2	767,6	767,6	100	85	93	—	WNW	1
	3. „	8,2	2,0	766,3	765,1	765,3	100	90	95	—	WNW	2
	4. „	8,2	4,6	765,9	765,5	765,2	100	96	91	—	WNW	2
	5. „	10,2	1,8	762,8	761,3	761,0	100	84	84	—	WNW	1
München	27. Februar	2,2	—0,4	729,5	729,5	730,2	99	79	85	0,5	O	3,6
	28. „	4,2	—1,8	729,9	729,5	729,4	88	71	83	—	O	1,1
	1. März	0,4	—3,8	728,7	728,5	728,1	100	94	100	—	N	0,1
	2. „	5,8	—5,5	727,7	726,8	727,2	100	83	92	—	W	0,9
	3. „	7,8	—1,5	727,3	726,9	727,6	90	66	91	—	O	0,7
	4. „	9,2	1,1	727,0	725,4	723,8	88	68	89	—	SO	0,8
	5. „	9,8	0,0	719,9	718,2	717,5	93	78	80	—	O	1,6

¹) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²) Einschl. Ruhr. — ³) Nachträglich werden für die Woche vom 20.—26. Februar 5 Erkrankungen an Masern, 2 an Scharlach, 18 an Diphtherie gemeldet.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Februar 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ꝛc.)	Grundwasserstand						
	am 7. Februar m	am 14. Februar m	am 21. Februar m	am 28. Februar m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,84	30,83	30,85	30,85	30,86	30,83	30,84
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,11	31,13	31,15	31,15	31,17	31,09	31,13
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,50	31,50	31,51	31,52	31,52	31,45	31,48
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,58	30,60	30,62	30,61	30,63	30,58	30,60
München.							
Hygienisches Institut. . . .	515,554	515,544	515,544	. **)	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Februar 8 Uhr Morg.						am 15. Februar 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v. °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	bei ein. Lufttemperat. v. °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-2,0	-1,0	0,6	1,2	3,4	7,9	-6,2	-3,4	0,5	1,1	3,3	7,5
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	-9,0	-4,0	-1,1	0,7	3,0	4,3	-2,6	-2,0	-0,8	0,4	2,5	3,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

**) Die Angabe für diesen Tag fehlt wegen einer auf der Beobachtungs-Station nothwendig gewordenen Reparatur.

Sanitätsbehörden wurde, wie berichtet wird, von bewaffneten Banden Widerstand entgegengesetzt, eine Kommission, welche in einem Dorfe bei Tukuman hygienische Maßregeln durchführen wollte, soll in grausamer Weise ermordet worden sein. — In Chile herrscht ebenfalls Schrecken und Angst unter der Bevölkerung, seitdem am 29. Dezember v. J. der Ausbruch der asiatischen Cholera auf chilenischem Gebiete konstatirt worden ist. Die Einschleppung soll aus Argentinien auf dem Wege über die Cordilleren nachweislich erfolgt sein. Die am Akonkagua-Flusse liegenden Ortschaften von Santa Maria und San Felipé (vgl. Veröffentl. S. 106) bis Quillota waren zunächst betroffen. Die Hauptstadt Santiago, hofft man, werde verschont bleiben. Die heimgesuchten Ortschaften sind durch einen Militärkordon möglichst hermetisch abgesperrt, außerdem wird von sehr strengen Maßnahmen der Behörden berichtet, z. B. Niederbrennen jedes Hauses, in dem ein Cholerafall vorgekommen, Zerstörung der Melonenfelder, Fällen der Obstbäume, Verbot des Verkaufs von Früchten jeder Art u. s. w. Man nimmt an, daß bis zum 12. Januar d. J. etwa 400 Personen an der Cholera erkrankten, von denen etwa 70 % starben.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse in den Niederlanden während der Jahre 1884 und 1885.

(Nach dem „Verslag aan den Koning van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstœzicht in het jaar 1884 und desgl. in het jaar 1885. 's Gravenhage".)

In den Niederlanden wurden (bei einer Einwohnerzahl von 4 225 065 am 31. Dezember 1883 und 4 278 272 am 31. Dezember 1884) in den Jahren 1884 und 1885 156 081, bezw. 155 820 Kinder geboren, darunter 7601 (1885: 7792) oder 48,70 (50,01) auf je 1000 derselben Todtgeborene. Von letzteren wurden 332 (1885: 299) lebensfähige und 84 (84) nicht lebensfähige Kinder ohne geburtshülflichen Beistand geboren.

Die Sterblichkeit betrug 24,14 (1885: 22,93) auf je 1000 Einwohner gegen 23,80 im Jahre 1883. Sie war 1884 nicht nur im Ganzen, sondern auch in allen Provinzen, mit Ausnahme von Friesland, Overyssel, Groningen und Drenthe, verhältnißmäßig beträchtlicher, als im Vorjahre. Im zweiten Berichtsjahre hingegen gestaltete sich die Sterblichkeit, außer in Friesland und Groningen, durchweg günstiger, als im ersten. An Infektionskrankheiten starben auf je 1000 Einwohner 1,74 (1885: 1,33), an Krankheiten der Athmungsorgane 5,71 (5,89), darunter an Kehlkopf- und Lungenschwindsucht 2,05 (2,01), an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 2,44 (2,60), an Krankheiten der Verdauungsorgane 2,78 (2,18), an solchen des Nervensystems 3,20 (3,08), an anhaltenden Fiebern 0,21 (0,18), an Wechselfiebern 0,04 (0,04) und an perniziösem Wechselfieber 0,03 (0,03).

Von den Infektionskrankheiten forderten die Pocken 62 (1885: 31) Opfer, 0,015 (0,0072) auf je 1000 Einwohner bei einer Ausdehnung der Impfung (und Wiederimpfung) auf 24,37 (25,36) ‰ der Bevölkerung. Die hieraus gegen die beiden Vorjahre (153 bezw. 673 Todesfälle) resultirende Abnahme der Pockensterblichkeit kam überwiegend den Provinzen Südholland, woselbst die bisherige Pockenepidemie schon 1884 ihrem Ende genaht war, und Nordholland (2, bezw. 0 gegen 52 Todesfälle im Vorjahre) zu Gute. In Nordbrabant ist die Zahl der den Pocken Erlegenen, welche sich 1883 auf 21, 1884 nur auf 9 belief, im zweiten Berichtsjahre wieder auf 22 angestiegen. Abgesehen von den genannten Provinzen kam 1884 allein noch in Gelderland 1 Pockentodesfall vor; 1885 gab es deren noch in Friesland 5, in Groningen 2 und in Limburg 1.

Soweit Mittheilungen vorliegen, wurden in den Berichtsjahren 102 966 (1885: 108 494) Impfungen und Wiederimpfungen oder 15 474 (9946) weniger, als

1883 ausgeführt; davon entfallen die meisten, nämlich 20 056 (21 615) auf Südholland, 17 232 (18 656) auf Nordholland, 13 017 (14 205) auf Nordbrabant, 11 764 (12 364) auf Gelderland, die wenigsten, 2470 (2631), auf Drenthe. Von den Geimpften standen 40 546 (1885: 42 586) im Alter von 3 bis 6 Jahren, 34 404 (32 364) im Alter von 1 bis 3 Jahren, 15 579 (14 330) im Alter bis zu einem Jahre, 9766 (10 369) im Alter von 6 bis 12 und 1655 (1299) von mehr als 12 Jahren. Von den Impfinstituten führten die meisten Impfungen aus: diejenigen zu Amsterdam mit 5159 (1885: 4980), 's Gravenhage mit 3099 (2997), Rotterdam mit 2472 (3699), Groningen mit 1006 (1158), die meisten Wiederimpfungen dagegen: Rotterdam 486 (525), Groningen 384 (155), 's Gravenhage 238 (155), Amsterdam 168 (150). — Der den Impfbureaus zur Förderung der Impfungen von Reichswegen überwiesene Zuschuß bezifferte sich, wie im Vorjahre, auf etwa 10 500 Gulden.

Dem Scharlachfieber erlagen 1017 (1885: 1286) Personen oder 0,24 (0,30) auf je 1000 Einwohner. Die Krankheit, deren Verbreitung seit 1879 fortdauernd geringer geworden ist (1879: 639, 1880: 479, 1881: 400, 1882: 275, 1883: 259 Todesfälle), hat demnach in den Berichtsjahren an Umfang wieder beträchtlich zugenommen. Im Einzelnen trifft dies vornehmlich die Provinzen Nordholland (645 und 421 gegen 65 Todesfälle im Jahre 1883) und Südholland (168 und 184 gegen 100), welche freilich auch schon im Vorjahre am stärksten heimgesucht waren; außerdem im Jahre 1885 Friesland (302 gegen 24 und 38 in den beiden Vorjahren) und Groningen (131 gegen 3 und 5). In Nordholland wurden in 52 (1885: 71) Gemeinden 2140 (1659) Erkrankungen gemeldet, darunter die meisten in den letzten vier Monaten des ersten (September 316, Oktober 407, November 342, Dezember 327) und in den drei Anfangsmonaten des zweiten Berichtsjahres (Januar 226, Februar 253, März 163). In Südholland wurden 69 (1885: 92) Gemeinden heimgesucht, besonders Rotterdam und 1885 Leyden. In Gelderland belief sich die Zahl der zur Anzeige gelangten Erkrankungen auf 363 (1885: 779), diejenige der Todesfälle auf 54 (71), von denen der größere Theil beide Male auf den Schluß des Jahres fällt; in Seeland betrug die Zahl der Todesfälle 29 (1885: 21), diejenige der Erkrankungen 123 (1885: 56), in Utrecht die Zahl der Todesfälle 17 (68), der Erkrankungen 123 (331). In Friesland wurden 1885: 1676, in Groningen 529 (darunter 485 in der Stadt Groningen) Krankheitsfälle gemeldet. In Nordbrabant kam die Krankheit 1884, in Drenthe 1885 nirgends epidemisch vor.

Die Masern, welche schon 1883 mit 1012 Todesfällen gegenüber den beiden vorhergehenden Jahren zugenommen hatten, erfuhren 1884, in welchem Jahre sie 2193 Todesfälle (0,52‰ der Bevölkerung) veranlaßten, eine noch weit größere Verbreitung. Besonders heimgesucht war Südholland, woselbst die Krankheit sich in der ganzen Provinz zeigte und in 16 Gemeinden epidemisch auftrat. Es erlagen ihr dort 677 Personen, in Nordholland (bei 3161 gemeldeten Erkrankungen) in 56 Gemeinden 391, in Gelderland (bei 5494 gemeldeten Erkrankungen — 16 Gemeinden waren epidemisch befallen —) 228, in Groningen (bei 1890 von 2130 überhaupt gemeldeten Erkrankungen) in 42 von sämmtlichen 57 Gemeinden 225. In Limburg wurde in Folge des Herrschens der Masern die Kindersterblichkeit und dadurch wiederum die allgemeine Sterbeziffer erheblich gesteigert. In Venlo allein wurden 600 Masernfälle angegeben, und starben in einem Monat (Februar) 27 Kinder an Masern, Diphtherie und Croup, so daß die Sterbeziffer, welche sich sonst unter 25‰ hielt, fast die Höhe von 70‰ erreichte. Ganz verschont blieb keine Provinz, am wenigsten wurde Seeland (7 Todesfälle) betroffen. 1885 ließen die Masern bei 657 Todesfällen oder 0,154 auf je 1000 Einwohner wieder erheblich nach. Im Einzelnen war dies vornehmlich in Groningen (1 Todesfall gegen 225 im Jahre 1884), in Gelderland (57 gegen 228) und in Südholland (73 gegen 677) der Fall, während in Nordholland noch 252 (gegen 391) und in Overyssel sogar mehr Todesfälle (126 gegen 86), als im Vorjahre verzeichnet wurden.

Die typhösen Fieber erreichten 1884 etwa die gleiche Ausdehnung, wie im Jahre zuvor (764 gegen 765 Todesfälle), während sie 1885 (571 Todesfälle) die Bevölkerung in weit geringerem Grade gefährdeten. Am stärksten herrschten sie während beider Berichtsjahre in Süd- und Nordholland (1884: 147 bezw. 157, 1885: 99 bezw. 129 Todesfälle). 80 (1885: 53) Personen starben an diesen Krankheiten in Overyssel, 75 (70) in Gelderland, 74 (61) in Friesland, 57 (34) in Nordbrabant, die wenigsten, 19 (14), in Seeland.

Diphtherie und Croup zeigten seit 1880 eine fast ununterbrochene, beträchtliche Zunahme. Die Todesfälle an Diphtherie stiegen von 256 auf 703 (1885: 718) = 0,17 (0,168) auf 1000 Einwohner, an Croup von 532 auf 1573 (1885: 1442) = 0,37 (0,34) auf 1000 Einwohner. Die höchste Sterblichkeit an Croup gehört allerdings schon dem Jahre 1883 mit 1579 Todesfällen an. Wie schon in früheren Jahren hatten auch diesmal Süd- und Nordholland (1884: 124 und 317, 1885: 118 und 209 Todesfälle an Diphtherie, bezw. 1884: 362 und 623, 1885: 325 und 284 an Croup) am meisten zu leiden, demnächst an Diphtherie 1885 Nordbrabant mit 106 Todesfällen, an Croup 1884 Overyssel mit 188 Todesfällen, 1885 Nordbrabant mit 172, Utrecht mit 163 und Overyssel mit 121.

Der Keuchhusten forderte 1884 verhältnißmäßig die zahlreichsten Opfer in Seeland 0,34‰ der Bevölkerung, in Südholland 0,32, in Nordholland 0,30, im ganzen Lande 994 oder 0,24‰, 1885 in

Groningen 0,81, in Nordholland 0,62, in Südholland 0,55, in Gelderland 0,53, im ganzen Lande 1955 oder 0,46 ‰ der Bevölkerung.

Die Ruhr ist sehr milde aufgetreten; die durch dieselbe hervorgerufenen 30 (1885: 25) Todesfälle vertheilen sich auf die Provinzen Gelderland, Nord- und Südholland, Seeland und Friesland, Nordbrabant (nur 1884), Overyssel und Groningen (nur 1885).

Der Cholera nostras erlagen im Ganzen 166 (1885: 114) Personen, davon 41 (20) in Südholland und 6 (37) in Limburg; dem Kindbettfieber 186 (214), von denen die meisten der Provinz Nordholland angehörten.

Die Sterblichkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern während des Jahres 1883.

(Nach der Oesterreichischen Statistik Bd. XII Heft 4.)

Die Gesammtsterblichkeit betrug im Berichtsjahre 31,72 auf je 1000 Einwohner (einschl. der Todtgeborenen), im Einzelnen schwankte die Sterbeziffer zwischen 25,76 (Tirol), 26,12 (Salzburg), 26,96 (Vorarlberg) und 31,13 (Mähren), 31,30 (Schlesien), 31,31 (Istrien), 32,62 (Nieder-Oesterreich), 33,08 (Triest mit Gebiet), 36,15 (Galizien), 36,70 (Bukowina). Von den einzelnen politischen Bezirken und autonomen Städten hatten eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit besonders Nadworna (59,23), Rudki (55,42), Husiatyn (49,78), Horodenka (46,91), Umgebung von Lemberg (46,16), Zaleszczyki (46,10), sämmtlich in Galizien, St. Pölten (48,17) in Nieder-Oesterreich, Kotzmann (46,09) in der Bukowina, ferner Klagenfurt (47,54), Brünn (45,15) und Laibach (45,10), eine niedrige hingegen Semil (16,82) in Böhmen, Cattaro (15,74), Macarska (16,64), Ragusa (18,00) in Dalmatien, ferner Salzburg (18,21) und Cilli (16,50).

Die Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung (33,88 ‰) war im Allgemeinen weit größer, als diejenige der weiblichen (29,69 ‰), vornehmlich traf dies in Schlesien (Differenz 6,61 ‰), in Mähren (5,99) und in Triest mit Gebiet (5,07) zu. Umgekehrt war das Verhältniß allein in Istrien, woselbst 0,08 ‰ mehr Frauen, als Männer starben.

Von den einzelnen Infektionskrankheiten veranlaßten die Pocken 13 310 (1882: 21 154, 1881: 18 019) Todesfälle oder 0,61 auf je 1000 Einwohner. Vornehmlich heimgesucht erscheinen Primiero in Tirol (6,83 ‰), Krainburg in Krain (4,10) und in Galizien Nadworna (8,53), Bohorodzany (5,27), Umgebung von Lemberg (4,24), Borszczow (4,14). In Nieder-Oesterreich verbreiteten sich die Pocken über einen größeren Theil des Landes, nämlich über 14 Bezirke und 52 Gemeinden, und ergriffen 2635 Personen oder 2,7 % der denselben angehörigen Bevölkerung bei 17,6 Todesfällen auf je 100 Erkrankte. Die Epidemie dauerte 12 Wochen. In Steiermark zeigten die Pocken 4, in Kärnten 6 (157 Ortschaften wurden ergriffen), in Krain ebenfalls 6 Infektionsherde. Die im Bezirke Deutsch-Landsberg (Steiermark) mit großer Genauigkeit ausgeführten Erhebungen der Bezirksärzte ergeben, daß in den ergriffenen 10 Gemeinden von 210 Erkrankten 67 geimpft und 143 nicht geimpft, von den 42 Gestorbenen 7 geimpft und 35 nicht geimpft waren. In Tirol und Vorarlberg nahmen die Pocken, wie schon im Vorjahre (1882 erkrankten 2,7, 1883 sogar 4 % der Gesammtbevölkerung) überhand, wahrscheinlich weil die Arbeiten am Arlberge, sowie Flußkorrektionsarbeiten starke Arbeiteransammlungen und steten Wechsel im Zuzuge derselben veranlaßten. In Böhmen herrschten die Pocken fast das ganze Jahr hindurch; es erkrankten in den epidemisch ergriffenen Orten im Ganzen 4308 Personen, zum allergrößten Theile Kinder, und starben 893. In Galizien erkrankten in 439 Ortschaften 12 428 Einwohner, 20 % der Kranken starben.

Die Masern kamen in größerer Verbreitung zur Beobachtung in Galizien, Böhmen, Mähren und Nieder-Oesterreich. In Galizien dehnten sie sich über 53 Bezirke und 364 Ortschaften mit einer Bevölkerung von 547 706 Seelen aus und veranlaßten daselbst 25 782 Erkrankungen und 2329 Todesfälle. Das Scharlachfieber trat mit besonderer Heftigkeit in Galizien (6021 Erkrankte in 179 Ortschaften mit 21,3 % Sterblichkeit), in Böhmen (4503 Erkrankte in 122 Gemeinden mit 22 % Sterblichkeit), in Tirol und Vorarlberg (Sterblichkeit von 13 % der Erkrankten) und in Dalmatien auf, woselbst von 1000 Todesfällen 265 (gegen 17 im Vorjahre) durch Scharlach veranlaßt waren. Die erste Stelle unter den Infektionskrankheiten nahmen Croup und Diphtherie ein, an welchen Krankheiten 31 066 Personen, d. h. 1,41 von je 1000 Einwohnern starben. In Nieder-Oesterreich forderten dieselben ein Drittel aller Opfer der Infektionskrankheiten, wenngleich daselbst seit 1879 eine fortwährende Abnahme der Diphtherie bemerkbar ist. In ähnlicher Weise bezeichnen die Angaben aus Ober-Oesterreich, aus Salzburg, Steiermark, aus dem Küstenland, aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Dalmatien und aus der Bukowina übereinstimmend die Diphtherie als die verbreitetste, bezw. auch als die gefährlichste Seuche.

Der Unterleibstyphus, welcher im Ganzen gegen die beiden Vorjahre abgenommen hat (1883: 15342, 1882: 17561, 1881: 18712 Todesfälle), gewann in Galizien eine ungeheure Ausdehnung, indem er (einschl. des Flecktyphus) 388 Ortschaften mit 535 010 Einwohnern epidemisch befiel. In diesen erkrankten 13 564 Personen, von denen 1531 starben. Die Gesammtzahl der in Galizien an Typhus Gestorbenen beträgt 8217; von hoher Intensität zeigte sich die Krankheit nächstdem in Böhmen (2066 Todesfälle), in der Bukowina (1011) und in Mähren (1032). In letzterem Lande kamen die Typhusepidemien be-

sonders in den Wintermonaten vor, während Hochsommer und Anfang des Herbstes ihrer Entwickelung am wenigsten günstig waren. Die Erkrankten, zumal beim Flecktyphus, gehörten fast durchgehends der niedersten Volksklasse an; die Infektion wurde meist (Fortsetzung nebenstehend.) eingeschleppt. Wie von den anderen Seuchen, wurde auch von Keuchhusten und Ruhr vorzugsweise Galizien betroffen. Die Ruhrepidemien, welche diesem Lande fast allein eigenthümlich sind, erstreckten sich über 51 Bezirke und 243 Ortschaften. In Mähren wurde als veranlassendes Moment der Ruhrerkrankungen zumeist der Genuß verdorbenen Trinkwassers angegeben. Die Cholera verursachte im Berichtsjahre 239 Todesfälle oder je 1 auf 100 000 Einwohner.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Oesterreich in den Monaten November und Dezember 1886.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
	November				Dezember			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien . . .	1	1 1	1 1	—	1 1	2 2	2	1 1
Böhmen . . .	—	—	1 1	2 1	1	1	1	1
Schlesien . . .	1 1	1	1	—	—	—	—	—
Niederösterreich .	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Tirol.	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Bukowina . . .	1	—	—	—	—	1 1	—	—
Küstenland. . .	—	1 1	1	1	—	—	—	—
Rotz der Pferde.								
Galizien . . .	4 2	3	3	3 1	2	2 1	3 1	4 2
Schlesien . . .	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Niederösterreich .	6	2	1	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	1	1	1	1	1	1	—	—
Maulseuche.								
Galizien. . . .	3 3	2	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Steiermark. . .	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Lungenseuche des Rindes.								
Mähren. . . .	7	4	6 3	10 4	8 1	8 1	7 1	6 3
Böhmen. . . .	14 1	16 2	15 1	15 2	15 2	14 1	19 5	25 7
Schlesien . . .	7 1	8 1	9 1	10 1	10	6	6	5
Niederösterreich .	2 1	6 4	6	6	6	7 2	5	6 1
Oberösterreich . .	3	2	2	2	—	1 1	1	1
Schafpocken.								
Galizien. . . .	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Mähren. . . .	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Niederösterreich .	—	1 1	1	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	1	1	1	1	1	1	1	1
Bläschenausschlag der Rinder.								
Tirol	—	1 1	1	1	1	—	—	—
Räude.								
Galizien. . . .	1	2 1	1	2 1	1	1	1 1	2 1
Mähren. . . .	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Tirol.	—	—	—	1 1	2 1	2	2	4 2
Steiermark. . .	6	6	7 1	2	4 2	4	4	4
Kärnten. . . .	—	—	2 2	2	2	1	1	1
Dalmatien . . .	6	6	6	6	6	6	6	—
Rauschbrand.								
Salzburg . . .	1 1	1	1	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Böhmen. . . .	3 2	3	1	1	—	—	—	—
Niederösterreich .	—	2 2	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich . .	3 3	3 1	3	2	1	1	1	—
Steiermark. . .	—	2 2	2	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	1 1	1	1

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Orte an.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Türkei. Wegen der aus Catania eingelaufenen Nachrichten über den Ausbruch der Cholera sind seitens der Türkei, wie auch in Griechenland und Malta Quarantänemaßnahmen gegen Sizilien angeordnet. —

(R.-A. Nr. 58 u. 61 vom 9. u. 12. März 1887.)

Spanien. Nach einer in der „Gazeta de Madrid“ veröffentlichten Verfügung der Königlich spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 3. März 1887 werden wegen Ausbruchs der Cholera auf der Insel Sizilien die Provenienzen derselben als verdächtig (sucia) erklärt und demgemäß die Schiffe, welche von dort seit dem 21. Februar d. J. in See gegangen sind, einer entsprechenden Quarantäne unterworfen. —

Süd-Amerika. Für alle Provenienzen aus Brasilien ist von der Regierung der Argentinischen Republik eine achttägige, von der Regierung der Republik Uruguay eine viertägige Beobachtungsquarantäne angeordnet werden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Berichtigung. In dem auf S. 147 abgedruckten Fürstlich Reuß'schen Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betr., muß es in der Ueberschrift

„Vom 31. Dezember **1885**“ statt „1886“ heißen.

Cirkular-Erlaß der Königl. Preuß. Minister des Innern, der geistl. 2c. Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe und des Finanz-Ministers, die anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfiguren-Kabinette 2c. betreffend.

Vom 21. Februar 1887.

Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, und bei einer neuerdings stattgehabten näheren Prüfung bestätigt gefunden, daß die dem Publikum unter der Bezeichnung: anatomisch-pathologische Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinette 2c. vornehmlich im Umherziehen auf Jahrmärkten 2c. vorgeführten Schaustellungen sich häufig zu einem erheblichen oder selbst überwiegenden Theile aus sinnenreizenden Nuditäten, Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwickelungs-, resp. Geburts-Prozesses und Darstellungen geschlechtlicher Krankheiten zusammensetzen.

Im Allgemeinen kann bei solchen Museen 2c. von einem höheren wissenschaftlichen Interesse die Rede nicht sein und sind dieselben daher, insoweit sie im Umherziehen vorgeführt werden, nach Maßgabe des § 55 ad 4 der Gewerbeordnung von Ertheilung eines Wandergewerbescheins abhängig.

Eine besondere obrigkeitliche Kontrole ist bisher in den meisten Landestheilen den betreffenden Museen 2c. gegenüber nur etwa in der Weise geübt worden, daß die Ortspolizeibehörden vor Zulassung derselben die Beseitigung einzelner, vorzugsweise anstößiger Objekte, die Festsetzung verschiedener Eintrittsstunden für männliche und weibliche Besucher, die Nichtzulassung von Personen unter 13 oder 15 Jahren 2c. als Bedingung stellten.

Dergleichen Maßnahmen können aber, auch abgesehen von der Schwierigkeit, ihre Durchführung dauernd zu sichern, als ausreichend nicht anerkannt werden; es erscheint vielmehr nothwendig, Schaustellungen des bezeichneten Charakters, welche der Regel nach als verwerfliche Spekulationen auf unlautere Gelüste zu betrachten sein werden und namentlich bei jugendlichen Beschauern durch Erweckung unkeuscher Vorstellungen resp. Abstumpfung des Schamgefühls unberechenbaren Nachtheil herbeizuführen geeignet sind, durch einschränkende allgemeine Verbotsbestimmungen systematisch entgegenzutreten. Diese Verbotsbestimmungen werden, insoweit es sich um Wanderschaustellungen handelt, zweckmäßiger Weise schon bei Ertheilung der Wandergewerbescheine in den letzteren zu gleichmäßigem Ausdrucke zu bringen sein.

Die rechtliche Grundlage für ein solches Verfahren ist nicht sowohl aus speziellen gewerbegesetzlichen Bestimmungen, als vielmehr aus allgemeinen durch Einzelgesetze nicht berührten Prinzipien der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu entnehmen.

Wir finden uns auf Grund dieser Erwägungen veranlaßt, hierdurch die nachstehenden allgemeinen Anordnungen zu treffen:

1. Es ist für die Zeit vom Kalenderjahre 1888 ab bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine die Zurschaustellung von Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwickelungs-, resp. Geburts-Prozesses und von Darstellungen geschlechtlicher Krankheiten überhaupt auszuschließen, sowie ferner ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Vorführung sinnenreizender Nuditäten oder sonstiger das Schamgefühl verletzender Objekte nicht gestattet ist.
2. Gegenüber den im Wege des stehenden Gewerbebetriebes zur Schau gestellten sogenannten anatomisch-pathologischen Museen u. s. w. ist von Beginn des Kalenderjahres 1888 ab nach den sub 1 angegebenen Grundsätzen ebenfalls zu verfahren und das Erforderliche durch eine jedesmal an den betreffenden Unternehmer zu erlassende ortspolizeiliche Verfügung besonders festzusetzen.
3. Für die Zeit bis zum Beginn des Kalenderjahres 1888 ist im Wege geschärfter polizeilicher Kontrole, bezw. geeigneter Exekutivmaßnahmen überall dafür Sorge zu tragen, daß in anatomisch-pathologischen Museen u. s. w. sinnenreizende Nuditäten überhaupt nicht, Nachbildungen des menschlichen Zeugungs-, Entwickelungs-, resp. Geburts-Prozesses, Darstellungen geschlechtlicher Krankheiten und andere zur Verletzung des Schamgefühls geeignete Objekte aber jedenfalls nur in abgetrennten und ausschließlich für völlig erwachsene männliche Personen reservirten Räumen zur Schau gestellt werden.
4. Auf Schaustellungen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft dienen, finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das hiernach Erforderliche für den dortigen Bezirk zu verfügen und die Polizeibehörden besonders anzuweisen, die genaue Befolgung der getroffenen Bestimmungen durch spezielle und strenge Kontrole zu sichern.

M. d. J. II. 877.
M. f. H. 2092.
M. d. g. 2c. A. M. 955.
F. M. II. 1990.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung Magdeburg.

Der Finanz-Minister. In Vertretung Meinecke.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten, bezw. Regierungen.

Abschrift lassen wir Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden gleichmäßigen Beachtung ergebenst zugehen.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung Magdeburg.

Der Finanz-Minister. In Vertretung Meinecke.

An den Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Frhr. von Richthofen, Hochwohlgeboren hier.

Erlaß des Kgl. Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin an die Landräthe, städtischen Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Bezirks, sowie an die unterstellten Kreis-Medizinalbeamten, betreffend Maßregeln im Falle des Auftretens der Cholera.

Vom 21. Februar 1887.

Nachdem die nun seit mehreren Jahren auf dem europäischen Kontinent herrschende asiatische Cholera sich gegen Ende des vorigen Jahres den Grenzen Deutschlands bedenklich genähert hat und auch während des Winters in den zuletzt befallenen Gegenden nicht gänzlich zum Stillstand gekommen ist, gebietet es die Vorsicht, rechtzeitig diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche im Falle eines weiteren Fortschreitens der Epidemie geeignet sind, derselben entgegenzuwirken.

Indem ich daher die in meinen Rundverfügungen vom 30. Juli, 3. und 15. August 1883, und vom 21. und 25. Juli 1884 angeordneten Maßregeln wiederum in Erinnerung bringe, weise ich noch besonders darauf hin, wie die Erfahrungen ganz besonders auch der jüngsten Zeit gelehrt haben, daß da, wo die Behörden sofort auf den ersten eingeschleppten Fall der Krankheit aufmerksam geworden sind und die entsprechenden Maßregeln ergriffen haben, eine weitere Ausbreitung der Krankheit verhindert worden ist. Es wird daher die Pflicht der Polizeibehörden sein, sobald sie von einem zweifelhaften, den Verdacht der Cholera erweckenden Todes- oder Erkrankungsfall Kenntniß erhalten, so schnell als möglich die amtliche Konstatirung der Krankheit zu veranlassen.

Auf Befehl des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben im Januar d. J. die Kreis-Physiker Sanitätsrath Dr. Hanow in Ueckermünde und Dr. Freyer in Naugard an einem bakteriologischen Kursus im Kgl. hygienischen Institut zu Berlin Theil genommen und daselbst das Verfahren zur Konstatirung der asiatischen Cholera praktisch kennen gelernt. Dadurch ist auch im diesseitigen Regierungsbezirk die Möglichkeit gegeben, die Konstatirung der Krankheit auf das Schnellste zu bewirken, und ich ordne demgemäß Folgendes an:

1. Die Amtsvorsteher und die städtischen Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, wenn ein den Verdacht der Cholera erweckender Todes- oder Erkrankungsfall zu ihrer Kenntniß gelangt, sofort einen der beiden genannten Kreisphysiker zu requiriren.

   Die Kreise Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Randow haben den Sanitätsrath Dr. Hanow in Ueckermünde, die Kreise Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugard, Cammin, Greifenberg und Regenwalde den Kreis-Physikus Dr. Freyer in Naugard zu requiriren. Für den Stadtkreis Stettin wird noch besondere Bestimmung getroffen werden.
2. Bis zum Eintreffen dieses Kommissars haben die Polizeibehörden den Fall als Cholerafall zu behandeln und dementsprechend Anordnung zu treffen, daß der Erkrankte und eine zu seiner Wartung zu bestellende Person auf das Strengste isolirt und alle Personen und Gegenstände, welche mit dem Erkrankten bereits in Berührung gekommen sind, einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen werden. Diese Isolirung kann auf zweierlei Weise bewerkstelligt werden:

a) dadurch, daß der Kranke an seinem Aufenthaltsorte belassen und alle gesunden Personen aus diesem Hause evakuirt werden. In diesem Falle ist darauf zu sehen, daß mit den Personen möglichst wenig Gegenstände aus dem Hause entfernt, und daß diese Gegenstände, sowie die Personen selbst, insbesondere ihre Kleidungsstücke gründlich desinfizirt werden;

b) dadurch, daß der Kranke mit seinem Wärter in ein leerstehendes Haus übergeführt wird. In diesem Falle sind die Zimmer, in welchen der Kranke sich aufgehalten hat, mit ihrem ganzen Inhalt an Möbeln, Betten, Kleidungsstücken, Geräthen 2c., der Abtritt, den er benutzt hat, und die Personen, mit denen er in Berührung gekommen ist, gründlich zu desinfiziren.

Welche von beiden Arten der Isolirung einzutreten hat, muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Polizeibehörde überlassen bleiben.

Wenn es sich um einen Todesfall handelt, so ist die Leiche an einem sicheren, für Menschen und Thiere unzugänglichen und kühlen Orte bis zum Eintreffen des Kommissars zu verwahren und alle Desinfektionsmaßregeln sind in gleicher Weise sofort vorzunehmen.

War der Erkrankte unmittelbar vor seiner Erkrankung am Orte zugereist, ob ortsangehörig oder nicht, oder war er vorübergehend vom Orte abwesend, so ist das Desinfektionsverfahren auch auf das Gefährt, dessen sich der Kranke bedient, sowie auf alle diejenigen Stellen, an welchen er sich auf der Reise aufgehalten hat, auszudehnen. Der Polizeibehörde liegen die diesbezüglichen Ermittelungen und Benachrichtigungen ob.

3. Gleichzeitig hat die Polizeibehörde telegraphisch an mich und an den Königlichen Landrath zu berichten, worauf der letztere ungesäumt die Entsendung des zuständigen Kreis-Physikus an Ort und Stelle zu veranlassen hat.

4. Der früher als der Kommissar an Ort und Stelle eintreffende zuständige Kreis-Physikus hat alle nothwendigen Erhebungen und Ermittelungen auf das Sorgfältigste vorzunehmen, die Vorbereitungen für die von dem Kommissar vorzunehmenden Maßregeln zu treffen, sich über die von der Polizeibehörde getroffenen vorläufigen Anordnungen zu unterrichten, event. dieselben zu ergänzen und den Kommissarius nach seinem Eintreffen in allen von diesem vorzunehmenden Maßregeln zu unterstützen.

5. Der Kommissar hat in Gemeinschaft und mit Unterstützung des zuständigen Kreis-Physikus die zur Feststellung der Krankheit erforderlichen Maßregeln vorzunehmen. Demselben bleibt überlassen, das ganze, etwa 2mal 24 Stunden erfordernde Verfahren an Ort und Stelle oder an seinem Wohnorte vorzunehmen, nachdem er das erforderliche Material an Ort und Stelle entnommen hat. In letzterem Falle ist er verpflichtet, sobald er ein definitives Ergebniß seiner Untersuchungen erreicht hat, die Nachricht desselben telegraphisch der betreffenden Polizeibehörde zu übermitteln, den ausführlichen Bericht über seine Untersuchung aber ungesäumt an mich einzureichen.

6. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, sofort nach Eingang dieser Nachricht, dem Königlichen Landrath Bericht zu erstatten und dem Untersuchungs-Ergebniß entsprechend die weiter erforderlichen Maßregeln sofort anzuordnen.

7. Die Verpflichtung zur Requisition des Kommissars gilt nur für diejenigen choleraverdächtigen ersten Erkrankungen, welche sich in einer noch seuchefreien Gegend ereignen. Es bedarf selbstverständlich dieser Konstatirung für gewöhnlich nicht, wenn sich der erste Fall an einem Orte ereignet, in dessen Nähe bereits andere Orte von der Seuche ergriffen sind. In solchen Fällen genügt der schleunige Bericht an den Königlichen Landrath und die sofortige selbstständige Anordnung aller erforderlichen Maßregeln seitens der Polizeibehörde.

8. Die Königlichen Landräthe haben mir über den weiteren Verlauf fortdauernd Bericht zu erstatten.

Der Regierungs-Präsident
gez. Wegner.

An die
sämmtlichen Königlichen Landräthe des Bezirks.

An die
Königliche Polizei-Direktion hier, an sämmtliche städtische Polizeiverwaltungen und sämmtliche Amtsvorsteher des Bezirks, sowie an sämmtliche Kreis-Medizinal-Beamte (excl. der Kreis-Physiker Dr. Hanow und Freyer).

Die Dienst-Instruktion für die Großherzoglich Hessischen Kreisärzte; hier die Vorschriften über das Verfahren bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten.

Vom 18. Februar 1887.

(Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, Nr. 181.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und delegirten Kreisärzte.

Die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich diejenige des Abdominaltyphus hat, wie die Erfahrung zeigt, in nicht seltenen Fällen in der Weise statt, daß solche Personen, welche in einem von einer ansteckenden Krankheit betroffenen Hause oder einer solchen Ortschaft als Handwerksgehülfen, Dienstboten u. s. w. sich aufgehalten hatten, wenn dieselben von den Vorboten der infektiösen Krankheit befallen worden oder auch bereits erkrankt sind, in ihre Heimathsorte sich begeben.

Da in einer Mehrzahl solcher Fälle, sei es, weil die Krankheit einen leichten Verlauf nimmt, oder bei ärmeren Leuten, oder da, wo die Bevölkerung überhaupt zur Berufung eines Arztes wenig geneigt ist, ein Arzt überhaupt nicht, oder doch nur nach längerer Dauer der Krankheit zugezogen zu werden pflegt, in letzterem Falle auch häufig lediglich auf das unzulängliche Referat der Angehörigen hin Diagnose und Behandlung stattbaben müssen, so kommt es nicht selten vor, daß in der gedachten Weise verschleppte, unerkannt und unbeachtet gebliebene Krankheitsfälle bereits zu Haus- und Familienepidemien geführt haben, bis sie zur Kenntniß der Sanitätsbehörden gelangten.

Zur möglichsten Vermeidung derartiger Vorkommnisse geben wir Ihnen auf, bei den Ihnen obliegenden Besuchen in den von Epidemien betroffenen Wohnungen und Orten Ihre Nachforschungen unter Mitwirkung der behandelnden Aerzte auch darauf zu erstrecken, ob und inwieweit die Gefahr einer weiteren Verschleppung der Krankheit in der oben gedachten Weise vorliege.

Sie werden, falls die der Verbreitung verdächtigen Personen innerhalb Ihres Dienstbezirks den Wohnort gewechselt haben, die betreffende Ortspolizeibehörde von der drohenden Gefahr in Kenntniß setzen und dafür Sorge tragen, daß deren Gesundheitszustand überwacht und Ihnen davon Mittheilung gemacht werde; eventuell werden Sie selbst baldmöglichst von der Sachlage an Ort und Stelle Einsicht nehmen und entsprechende Maßnahmen treffen. Hat der Verzug der einer Krankheitsverschleppung verdächtigen Personen in einen anderen Kreis des Großherzogthums stattgehabt, so werden Sie dem betreffenden Kreisgesundheitsamte sofort davon Nachricht geben, welchem dann obliegt, seinerseits die im Vorstehenden erwähnten Aufgaben zu erfüllen. In denjenigen Fällen endlich, in welchen die einer Krankheitsverschleppung verdächtigen Personen außerhalb des Großherzogthums verzogen sind, werden Sie die Mitwirkung des Großherzoglichen Kreisamtes in Anspruch nehmen und dort beantragen, daß die bezüglichen auswärtigen Behörden von der Lage der Sache in Kenntniß gesetzt und zur Einleitung von Vorsichtsmaßregeln veranlaßt werden.

In Ihren Berichten über den Verlauf der Epidemien wollen Sie es nicht versäumen, der von Ihnen im Sinne dieses Ausschreibens veranlaßten Vorkehrungen und deren eventuellen Erfolg zu erwähnen.

Jaup.

Best.

Fürstlich Lippesches Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Vom 30. Dezember 1886.

(Gesetzs. f. d. Fürstenth. Lippe, Nr. 2 1887.)

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten:

1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2. auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten

keine Anwendung finde.

§ 2. Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch von Schlachtvieh, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirke das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Vorschriften für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In den Vorschriften für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken, (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzertheiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 5 können nur in Verbindung zur Anordnung Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Theile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 5 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, bezw. des Fleisches Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Procent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden.

§ 7. Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenenen Privat-Schlachtanstalten ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei der Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden, findet nicht statt.

§ 8. Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9. Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Regierung anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Kommissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der Andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§ 10. Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben Jedem der Betheiligten durch den Kommissarius aushändigen läßt.

§ 11. Gegen das Resolut steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer vom Tage der Behändigung desselben an gerechneten Frist von vier Wochen die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes

finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem andern Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Regierung unterliegt.

§ 13. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die im § 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Detmold, den 30. Dezember 1886.

Woldemar,
Fürst zur Lippe.
Frhr. von Richthofen.

Britische Verordnung, betreffend die Wuth.
Vom 31. Januar 1887.

(3497.) The Rabies Order of 1887.

Diese Verordnung stimmt im Allgemeinen mit The Rabies Order of 1886 (Veröffentl. 1886, S. 664) überein und enthält nur folgende Abweichungen:

In Art. 1 ist statt „1886“: „1887“ und in Art. 3 statt „thiertieth day of September, one thousand eight hundred and eighty-six“: „twenty-eighth day of February, one thousand eight hundred and eighty-seven“ zu lesen.

Hinter Art. 4 ist einzuschalten:

Revocation of the Rabies Order of 1886.

5. The Rabies Order of 1886 is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Order hereby revoked, or affect any right, title, obligation, or liability accrued thereunder, before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Regulations.

6. — (1.) Any Regulation made by a Local Authority under The Rabies Order of 1886 before the commencement of this Order which is not within the powers conferred on a Local Authority by this Order shall be and the same is hereby revoked.

(2.) All other Regulations made by a Local Authority under The Rabies Order of 1886, and in force at the commencement of this Order, shall, unless altered or revoked by such Local Authority, remain in force for such time and in such manner as if this Order had not been made.

Die Artikel 7 bis 24 der neuen Order entsprechen den Artikeln 5 bis 22 der alten.

Art. 12 (10) zu a ist anzufügen: „except when securely attached to or kept within a kennel, stable, house, building, or other like place.“

Zu b ist nach control: „(otherwise than by muzzling)“ zu lesen, während „proper“ vor control ausfällt.

Zu c fällt „and disposal, including slaughter“, und „proper“ aus, dagegen ist am Schlusse angefügt: „and for the recovery by the Local Authority of the expenses incurred by them in respect of the detention of any such dogs from the owners thereof:“

d. (neu.) For providing for the seisure, detention, and disposal, including slaughter, of dogs being at large and affected with or suspected of rabies, or being or having been in the same kennel, stable, house, building, or other place, or in the same pack, or otherwise in contact, with dogs affected with rabies or being or having been otherwise exposed to the infection thereof:

e. entspricht d. der alten Order. In Art. 23 Ziff. 1 der neuen (21, 1 der alten Order) fällt „proper“ aus.

Amerikanische Gesetzgebung über Kunstbutter.

Das im Staate Pennsylvanien erlassene Gesetz, welches Herstellung und Verkauf von Kunstbutter überhaupt verbietet (s. Veröffentl. 1885 II S. 99) und deshalb als unkonstitutionell angefochten wurde (s. Veröffentl. 1886 S. 56) ist von der Supreme Court dieses Staates in letzter Instanz als konstitutionell anerkannt worden. Die Entscheidung ist somit anders, als im Staate New-York (s. Veröffentl. 1885 II S. 154) ausgefallen. —

Nach einem von dem Commissioner of Internal Revenue dem Kongreß erstatteten Berichte haben im November v. J. 34 Fabrikanten, 204 Groß- und 2415 Kleinverkäufer die durch das nationale Kunstbuttergesetz vorgeschriebene Licenzsteuer (Veröffentl. 1886 S. 571) bezahlt; und zwar wurden in dem genannten Monat 4 430 174 Pfund Kunstbutter (davon im Staate Illinois 2 623 837, im Staate New-York 483 712 Pfund) versteuert. Im Senate ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, welcher die bisher 2 Cents per Pfund betragende Steuer auf 6 Cents erhöhen will. In einer von den Mitgliedern der Assoziation der Milcherei-Interessenten des Staates New-York abgehaltenen Versammlung beschloß man sogar, beim Kongreß um Einführung einer Steuer von 10 Cents zu petitioniren.

Rechtsprechung.

Verkauf von Knackwurst aus ¾ Schweine-, ¼ Pferdefleisch. Es ist nicht entscheidend, ob ein Zusatz zu einer Waare gebräuchlich ist, sondern ob nach den Grundsätzen des soliden und reellen Verkehrs der Käufer einen solchen Zusatz in Anbetracht des gezahlten Preises erwarten konnte und erwartete. § 10 des Nahrungsmittelges. vom 14. Mai 1879, § 263 Strafgesetzb.

Entscheid. des Königl. Preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 18. Oktober 1886.

In der Strafsache gegen die Vorkosthändler W.'schen Eheleute zu Berlin wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 18. Oktober 1886 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der 6. Strafkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 31. Mai 1886 nebst der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über den Kostenpunkt in die Berufsinstanz zurück und zwar an das Königliche Landgericht II zu Berlin zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, rügt, ist für begründet zu erachten. Der Vorderrichter hat zwar den Begriff der „Verfälschung“ von Nahrungsmitteln in Uebereinstimmung mit einer Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichtes theoretisch richtig definirt, hat aber die hieraus genommenen Grundsätze auf den vorliegenden Thatbestand unrichtig angewendet.

Er erkennt an, daß „Verfälschung“ einer Waare anzunehmen sei, wenn sie durch Entnahme oder durch Zusatz von Stoffen eine Verschlechterung erfahren habe oder ihr durch Anwendung künstlicher Mittel der Schein einer besseren Beschaffenheit, als in Wirklichkeit vorhanden, gegeben sei; er findet aber trotzdem in dem Verkaufe von sogenannten „Knackwürsten“, die, wie festgestelltermaßen Angeklagte wußten, zu ¾ aus Schweine-, zu ¼ aus Pferdefleisch bestanden, ein Vergehen der Angeklagten gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht, da weder eine gesetzliche Norm, noch eine im Verkehre herrschende Meinung existire, wonach zur Herstellung von Wurst nur Schweine- oder Rindfleisch, bezw. ein Gemisch dieser Fleischsorten verwendet werden dürfe. Im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 kommt es aber darauf nicht an, ob ein Zusatz zu einer Waare ge-

bräuchlich ist, sondern nur darauf, ob nach den Grundsätzen des soliden und reellen Verkehres die Käufer einer Waare in Anbetracht des für dieselbe gezahlten Preises einen solchen Zusatz in derselben erwarten konnten und erwarteten.

Wenn der Berufungsrichter bei der Beurtheilung der Frage der „Verschlechterung" der Wurst durch Zusatz von Pferdefleisch den Nährwerth dieses Zusatzes mit in seine Erwägungen hineinzieht, so ist dies rechtsirrthümlich, da es hierbei lediglich auf den Marktwerth ankommt.

In dieser Beziehung aber hat der Berufungsrichter die Aussagen der sämmtlichen Zeugen der Vorinstanz nicht hinreichend geprüft.

Eventuell aber war das den Angeklagten zur Last gelegte Vergehen auch noch aus dem Gesichtspunkte des § 263 Reichs-Straf-Gesetz-Buches zu prüfen. Es war deshalb aus allen diesen Erwägungen das erste Urtheil nebst der zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dr. Hermann Eulenberg. Ueber die im Jahre 1885 in Preußen auf Trichinen und Finnen untersuchten Schweine. (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen. Neue Folge. XLV. Bd. 2. Heft. Oktober 1886.)

In 33 Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken einschließlich Berlins wurden im Jahre 1885 von 21117 amtlichen Fleischbeschauern 4 421 208 Schweine untersucht, von denen sich 2387, in zusammen 849 Gemeinden, als trichinös (1 : 1852) und 13 653 als finnig (1 : 324) erwiesen. Außerdem wurden 101 amerikanische Speckseiten und Schweinefleischpräparate trichinenhaltig befunden. Die relativ meisten trichinösen Schweine wurden im Reg.-Bez. Posen (1 : 240), die wenigsten im Reg.-Bez. Koblenz (1 : 30 716) ermittelt, während in den beiden Reg.-Bez. Osnabrück und Aurich kein Fall entdeckt und im Reg.-Bez. Münster nur in 3 amerikanischen Schweinefleischpräparaten Trichinen gefunden wurden. In Berlin kam auf 1675 Schweine ein trichinöses. — Die relativ meisten finnigen Schweine wurden im Reg.-Bez. Köln (1 : 93), die wenigsten im Reg.-Bez. Aurich (1 : 6641) ermittelt, während allein im Reg.-Bez. Stralsund kein finniges Schwein gefunden wurde. Im Kreise Schildberg (Posen) war bereits von 74 Schweinen eines finnig. In Berlin kam auf 124 Schweine ein finniges. — Mit der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser ging eine Zunahme der geschlachteten Schweine Hand in Hand. In Krefeld ist mit der Eröffnung des Schlachthauses die obligatorische Trichinenschau eingeführt worden. Im Stadtkreise Frankfurt a. M. besteht dieselbe seit dem 24. November 1885. In der Provinz Brandenburg ist bereits seit dem 26. Mai 1880 die Untersuchung auch auf die zum eigenen Gebrauch geschlachteten Schweine ausgedehnt und durch Polizeiverordnung vom 2. Februar 1886 neu geregelt worden. Die Zahl der finnig befundenen Schweine hält sich im Allgemeinen fast auf gleicher Höhe wie früher. In Berlin ist die Zahl derselben indeß erheblich gestiegen. Amerikanische Speckseiten und Fleischpräparate sind gegen die Vorjahre bedeutend seltener geworden. Neue Zufuhren sind durch das Einfuhrverbot ausgeschlossen.

Erkrankungen an Trichinose beim Menschen wurden mehrfach beobachtet. Im Januar 1885 erkrankten in Stettin ein Kaufmann, dessen Frau, 2 Kinder und Dienstmädchen nach dem Genusse von Fleischbrödchen, welche aus Rind- und Schweinefleisch in ungepökeltem und ungeräuchertem Zustande hergestellt waren. Bei sämmtlichen Erkrankten trat Genesung ein. Im Reg.-Bez. Frankfurt a. O. erkrankten in der Stadt Forst, Kreis Sorau, von 40 Personen nur 2 schwer. Es handelte sich um ein von einem Privatmann geschlachtetes, aber nicht untersuchtes Schwein; auch hatten daselbst 2 Fleischer die Untersuchung theils unterlassen, theils unvollständig ausführen lassen. Im Kreise Drossen sind 3, im Kreise Sorau einige und im Kreise Ost-Sternberg 15 leichte Erkrankungsfälle vorgekommen. Im Kreise Königsberg soll ein Arbeiter an Trichinose verstorben sein. Im Reg.-Bez. Merseburg sind 15 Personen in den Kreisen Delitzsch, Mansfelder Seekreis und Eisleben leicht erkrankt Ebenso erkrankten in Merseburg und in Hettstedt einige Personen, welche wahrscheinlich fremde Fleischwaaren auf einem Jahrmarkt genossen hatten. In Berlin zeigte sich die Trichinose in der Familie eines Zahnarztes. Dieselbe wurde hervorgerufen durch den Genuß eines von einem Förster als Geschenk erhaltenen Schinkens. Die am 4. Februar 1885 zuerst erkrankte Frau des Zahnarztes starb am 23. Februar. Der Zahnarzt, dessen 4 Kinder, 2 Assistenten und Dienstpersonal, welche sämmtlich erkrankten, sind genesen. Die Krankheitserscheinungen bestanden bei diesen Personen in gastrischen Störungen, den charakteristischen Muskelschmerzen und Anschwellungen im Gesicht.

Die vom 1. Oktober 1866 bis zum 31. Mai 1883 im Herzogthum Braunschweig amtlich untersuchten Schlachtschweine. (Aus den Beiträgen zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Heft V. 1885.)

Die in den Jahren 1859—62 in Blankenburg am Harz, im Jahre 1864 in Hettstedt im Mansfelder Gebirgskreise und im Jahre 1865 in Hedersleben im Kreise Aschersleben aufgetretenen Trichinen-Epidemien, die anfänglich als solche von ärztlicher Seite nicht erkannt wurden, lenkten im steigenden Maße die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Gefahr, welche mit dem Genuß des rohen Schweinefleisches verbunden ist. Zunächst erließ die Stadt Braunschweig unterm 13. Dezember 1863 ein „Statut zum Schutze des Publikums gegen den Genuß ungesunden, insbesondere trichinenhaltigen Schweinefleisches" (cfr. das 296. Stück der Braunschweigischen Anzeigen von 1863), worauf alsbald die Landesverwaltungsbehörden seitens der herzoglichen Regierung die Weisung erhielten, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß ähnliche Anordnungen auf dem Wege des Gemeindestatuts auch für die übrigen Städte, bezw. die Landgemeinden erlassen würden.

Demnächst sah sich die herzogliche Landesregierung veranlaßt, den Gegenstand durch Gesetz vom 15. März 1866, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend (G. u. V.-S. Nr. 25 S. 79), zu ordnen. Das Gesetz enthält in den §§ 1—6 als wesentliche Bestimmung, daß jedes im Gebiet des Herzogthums geschlachtete Schwein am Ort des Schlachtens und bevor es zerlegt wird, von einem amtlich bestellten und verpflichteten Sachverständigen mikroskopisch auf Trichinen zu untersuchen ist. Nach § 9 sind alle Theile eines als trichinös befundenen Schweines zu vernichten und hinreichend tief zu verscharren, falls nicht das Fleisch zur Fettgewinnung auf völlig gefahrlose Weise ausgekocht werden sollte.

Zu diesem mit dem 1. Oktober 1866 in Kraft getretenen Gesetz erließ die Herzogliche Regierung unterm 18. März 1866 eine Ausführungs-Verordnung (G. u. V.-S. Nr. 26 S. 87), die später durch landesherrliche Verordnungen vom 6. Juni 1877 (G. u. V.-S. Nr. 74 S. 239) und 12. Februar 1878 (G. u. V.-S. Nr. 8 S. 25) in einigen Punkten abgeändert wurde. In derselben ist u. A. vorgeschrieben, daß die Sachverständigen über die von ihnen untersuchten Schweine Register mit kurzer Angabe der Stückzahl, des Eigenthümers, sowie des Tages und Ortes der Untersuchung zu führen und solche auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen haben.

Nach den beigegebenen Tabellen traf in den einzelnen Jahrgängen ziemlich gleichmäßig auf je 3,0—3,5 Einwohner im Herzogthum ein untersuchtes Schlachtschwein. In den Bezirken bewegten sich die Extreme zwischen 2,1 (Calvörde und Vorsfelde) und 8,1 (Stadt Wolfenbüttel). Die Schweinezucht bezw. Schweinehaltung hat ziemlich genau in demselben Maße zugenommen, wie dies durch den wachsenden Konsum der Schlachtthiere bedingt ist; dagegen kann der Bedarf durch die eigene Zucht nicht, sondern vielmehr nur durch Import gedeckt werden.

In dem ganzen, 16⅔ Jahre umfassenden Zeitraume sind 260 mit Trichinen behaftete und 846 sonstig kranke Schweine ermittelt worden; d. h. im jährlichen Durchschnitt 15,8 trichinöse und 51,3 sonstig kranke. Von ersteren fallen allein 149, d. i. 57,3% auf die in der Stadt Braunschweig untersuchten 342 865 Schlachtschweine. Von den sonstig kranken treffen auf die genannte Stadt allein 465, d. i. 54,9%, obwohl in derselben doch nur 19,9% aller Schweine geschlachtet worden sind. Unter 10 000 im Herzogthum untersuchten Schlachtschweinen wurden 1,51 trichinös und 4,92

sonstig krank, zusammen also 6,43 krank befunden. Trichinöse Schweine sind am meisten (5,44 auf 10 000) im Amtsgerichtsbezirk Blankenburg (hauptsächlich in den Jahren 1879—81 und 1881—82) und sodann (4,35 auf 10 000) in der Stadt Braunschweig (hauptsächlich in den Jahren 1880—81, 1873—74 und 1879—80) gefunden worden.

Auch bezüglich der sonstig kranken Schweine steht Braunschweig mit 13,56 an zweiter Stelle, indem insbesondere seit dem Jahre 1877—78 erheblich mehr Fälle (meist von Finnenkrankheit) ermittelt wurden. In bedeutend höherem Maße indeß war letzteres im Amtsgerichtsbezirk Thedingshausen (14,24 auf 10 000) der Fall, wo in den beiden Berichtsjahren 1880—81 und 1881—82 allein 23 finnige unter insgesammt 30 sonstig kranken gefunden wurden. Sehr zu beachten ist angesichts dieser Thatsache, daß auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1876 Nr. 40, betreffend die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser in den Gemeinden des Herzogthums (G. u. V.-S. S. 181), für die Stadt Braunschweig unterm 6. November 1879 ein Statut erlassen und damit vom 15. November 1879 an für das Schlachten des sämmtlichen, der Klasse der Säugethiere angehörenden Schlachtviehs der Schlachthauszwang eingeführt wurde.

Neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe. Nach einer in der „Pharmaceut. Ztg." Nr. 17 enthaltenen Notiz ist den Vorständen der österreichischen Apothekervereine nachstehender Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Februar d. J. zugegangen:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet sich bestimmt, eine neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe zu veranlassen, in welcher den seit dem Erscheinen der Editio sexta derselben im Jahre 1869 gemachten Fortschritte auf dem Gebiete der Heilwissenschaft und der Pharmacie sowie den dadurch beeinflußten praktischen Bedürfnissen des Arzneiverkehrs in Apotheken die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden sein wird.

Die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten wird einem engeren Komitee übertragen, das im hierortigen Sanitäts-Departement unter dem Vorsitze des Sanitäts-Referenten Herrn Ministerialrathes Dr. Ritter von Schneider seine Berathungen zu pflegen hat.

Die nächste Aufgabe dieses Komitees ist die, sowohl in formeller wie in materieller Richtung jene Abänderungen und Zusätze festzustellen, welche sich bei der Revision der bisherigen Pharmakopöe als nothwendig ergeben, damit die neu zu veranstaltende siebente Ausgabe der Pharmacopoea austriaca mit den wissenschaftlichen und technischen Fortschritten der Gegenwart im Einklang stehe.

Danach wird die Vorlage eines Elaborates gewärtiget, in welchem im allgemeinen Umrisse der wesentliche Inhalt der zu veranstaltenden siebenten Ausgabe der Pharmakopöe nebst den Motiven und prinzipiellen Grundsätzen dargelegt wird, nach welchem bei der Bearbeitung der neuen Ausgabe vorgegangen wurde.

Das geehrte Präsidium wird eingeladen, durch Entsendung eines Vertreters in dieses Komitee an den betreffenden Berathungen, deren Beginn im kurzen Wege von dem genannten Vorstande des Sanitäts-Departements bekannt gegeben wird, theilzunehmen."

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist der in der vorigen Session unerledigt gebliebene Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Kunstbutter, (Veröff. 1886 S. 784) wieder vorgelegt. Außerdem ist ihm der Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (Ebenda 1887 S. 70) unterm 10. März d. J. zur Beschlußnahme zugegangen.

— Der Etatsentwurf für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Jahr 1887/8 enthält eine Mehrforderung von insgesammt 11 295 Mark für die feste Anstellung von einem technischen Hülfsarbeiter und zwei Bureaubeamten. Die Summe war bereits in der Kommission des Reichstags für den Reichshaushalt, als auch im Plenum (2. Berathung) während der vorigen Session bewilligt worden.

Bei der Plenar-Berathung war von mehreren Seiten eine Regelung des Verkehrs mit Wein nach verschiedenen, einander entgegengesetzten Richtungen hin angeregt, außerdem die Kirchhoffrage, der Erlaß eines Farbengesetzes und die Verunreinigung der Wupper bei Elberfeld zur Sprache gebracht worden. Nachdem der frühere Reichstag aufgelöst war, ist in der neuerdings eröffneten Session der unverändert wieder eingebrachte Entwurf am 10. März d. J. vom Plenum in zweiter Lesung genehmigt worden. Wiederum wurden Wünsche betreffs des Weines laut, welche den Staatssekretär des Innern Herrn Staatsminister v. Bötticher zu der Mittheilung veranlaßten, daß er die Aufstellung eines Gesetzentwurfs beabsichtige, durch welchen die als unzulässig erkannten Zusätze und Verfahren bei der Weinbereitung verboten werden sollten. Ob und in wie weit dadurch den weitergehenden Wünschen der Betheiligten auf wirthschaftlichem Gebiete entsprochen werde, ließe sich zur Zeit nicht übersehen.

Auch im ungarischen Abgeordnetenhause ist die Weinfrage bei der am 10. bis 12. Februar d. J. stattgefundenen Generaldebatte über den Etat des Handelsministeriums zur Erörterung gelangt. Aus den Verhandlungen scheint hervorzugehen, daß die Regierung dort die Erledigung der Angelegenheit nicht so sehr auf dem bisher in Angriff genommenen Wege (Veröffentl. 1886 S. 339, 538, 748), als in dem Umfange und in der Art anstrebt, welche der Erlaß eines allgemeinen, die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln betreffenden, Gesetzes an die Hand geben würde.

Gegen die vom Kleinen Rathe des Kantons Graubünden unter dem 31. Juli 1886 erlassene Verordnung, betreffend Verkauf von Butter und Speisefetten und von Honig (s. Veröffentl. 1886 S. 634), hat der Advokat Hauser in Pfäffikon namens verschiedener „Tafelhonigfabrikanten" wegen Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit beim Bundesrath Beschwerde geführt. Dieser hat in Erwägung:

1. Es gehört unzweifelhaft zu den legislativen Befugnissen der Kantone, im Gebiete der Lebensmittelpolizei Vorschriften zu erlassen. Vorschriften dieser Art fallen unter die Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, welche Art. 31 lit. c. der Bundesverfassung gegenüber einer zu weit gehenden Auffassung und Ausdehnung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit ausdrücklich vorbehält.

Immerhin sind einschlägige Verfügungen nicht ohne Weiteres als zulässig anzusehen; es muß ihnen vielmehr ein wirkliches öffentliches Interesse zur Seite gehen, das sie zu rechtfertigen vermag.

2. Als ein solches Interesse erscheint in erster Linie der Schutz der Konsumenten vor gesundheitsschädlichen Stoffen. Aber auch die Sicherung des Publikums vor Täuschung und Uebervortheilung in Handel und Verkehr darf als eine in dieses Gebiet einschlagende Aufgabe der Gesetzgebung gelten, und auch in dieser letztbezeichneten Richtung gesetzgeberisch vorzugehen, ist den Kantonen nicht verwehrt, so lange der Bund von der ihm kraft des Art. 64 der Bundesverfassung zustehenden Kompetenz, allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung unredlicher Konkurrenz zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht hat, und vorausgesetzt, daß die kantonalen Dekrete nicht, über das zu erreichende Ziel hinausgehend, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst beeinträchtigen.

3. Die von den Rekurrenten angefochtenen Bestimmungen der graubündnerischen Verordnung vom 31. Juli 1886 über den Verkauf von Butter und Speisefetten und von Honig beruhen wesentlich auf der zuletzt besprochenen Tendenz der kantonalen Gesetzgebung über Lebensmittelpolizei. Es will durch dieselbe verhindert werden, daß einem Fabrikat ganz oder theilweise ein Name beigelegt werde, der einem Naturprodukt zukommt, das in jenem Fabrikate nur zum Theil, in größerer oder geringerer Quantität oder, was auch vorkommt, überhaupt nicht vorhanden ist.

Das bezügliche Verbot hat daher den Zweck, das Publikum vor Irrthum über die eigentliche Natur der Waare zu schützen. Ein Verbot, das betreffende Fabrikat in den Handel zu bringen, ist nicht beabsichtigt und nicht erlassen; ebensowenig eine positive Vorschrift, wie die Waare — von der unzulässig erklärten Bezeichnung abgesehen — zu benennen sei.

4. In einer innerhalb dieser Schranken sich haltenden legislativen Verfügung kann nicht eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit als solcher erblickt werden.

Dem Verschleiße des Fabrikates nach Maßgabe der wirklichen Eigenschaften und der Preiswürdigkeit desselben wird durch das in Frage liegende Verbot nicht entgegengetreten. Dagegen müßte, falls wirklich der Verschleiß ohne die zu Verwechselungen mit dem Naturprodukt Veranlassung gebende Bezeichnung unmöglich wäre oder unerheblich werden sollte, mit der Regierung des Kantons Graubünden angenommen werden, es sei bis jetzt doch das Publikum beim Ankauf des Fabrikates über dessen wirkliche Natur gar oft nicht im Klaren gewesen, was eben den Erlaß der angestrittenen Verordnung als sehr zeitgemäß und thatsächlich wohl gerechtfertigt erscheinen ließe,

beschlossen:

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist dem Kleinen Rath des Kantons Graubünden, sowie — zu Handen der Rekurrenten — dem Herrn Advokaten H. Hauser in Pfäffikon, Kantons Zürich, schriftlich mitzutheilen.

Bern, den 11. Januar 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Droz. — Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

(Schweizerisches Bundesblatt 1887 Nr. 3.)

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Frankreich haben die Abgeordneten Siegfried und Chamberland am 22. Juni 1886 der französischen Kammer einen Gesetzentwurf (Proposition de loi concernant l'organisation de l'administration de la santé publique) vorgelegt, welcher von 50 Abgeordneten unterzeichnet war. Nachdem derselbe am 14. Dezember v. J. einer Kommission zur Vorberathung überwiesen war, hat die Regierung am 13. Januar 1887 einen auf denselben Gegenstand bezüglichen Entwurf unter dem Titel „Projet de loi relatif à l'organisation des services de l'hygiène publique" bei der Kammer eingebracht.

Die Salicylsäurefrage vor der französischen Académie de Médecine. Die Académie de Médecine zu Paris hat die auf S. 60 der Veröffentl. abgedruckten beiden Anträge Vallin's in ihrer Sitzung vom 25. Januar 1887 in Berathung gezogen und unverändert angenommen. Gegen den ersten Antrag haben drei Mitglieder gestimmt.

Ausstellung von Nahrungsmitteln in Amsterdam, Juni bis September 1887. Das Programm bezeichnet als Zweck der Ausstellung, für welche der niederländische Minister des Innern, der Gouverneur der Provinz Nord-Holland und der Bürgermeister von Amsterdam den Ehrenvorsitz übernommen haben:

Beförderung der Kenntniß der Nahrungsstoffe, welche die Natur dem Menschen im Thier- und Pflanzenreich darbietet; durch gegenseitige Vergleichung das Streben nach Verbesserung und Vervollkommnung sowohl der Produktion (Kultur), wie der Zubereitung dieser Stoffe anzuregen und zugleich die Vorurtheile, welche dem Genuß nützlicher Stoffe noch häufig im Wege stehen, auf überzeugende Weise zu bekämpfen.

Die Ausstellung zerfällt in zwei Haupttheile, von welchen der erste (in acht Gruppen) eine Zusammenstellung der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmittel (einschließlich Getränke), sowie deren Zubereitung enthält, während die zweite Abtheilung aus Wettstreiten (Preisaufgaben) und Lehrkursen besteht.

Die Preisaufgaben, auf deren Lösung Ehrenpreise von 500 Gulden und Medaillen ausgesetzt sind, lauten folgendermaßen:

Bearbeitung eines allen niederländischen Bedürfnissen und den Anforderungen der Zeit am besten entsprechenden Lehrbuches zum Gebrauch einer Kochschule.

Anfertigung einer populären und den Anforderungen der Zeit entsprechenden Abhandlung über einen der drei folgenden Gegenstände:

1. Der Nährwerth der gebräuchlichsten Nahrungsmittel in Verband mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis in den Niederlanden, so eingerichtet, daß auch die wissenschaftlich weniger Entwickelten unter den Nahrungsmitteln, welche sie unter gewöhnlichen Umständen für ihre Familie brauchen, leicht eine Auswahl treffen können;
2. der Einfluß der Zubereitungsweisen der gebräuchlichsten Nahrungsmittel auf ihren Nährwerth;
3. die einfachen Merkmale der Brauchbarkeit der am meisten vorkommenden Nahrungsmittel.

Vollständige Einrichtung und Inbetriebsetzung einer Volksgarküche, wobei hauptsächlich die Qualität der Speisen, die Reinlichkeit bei der Zubereitung und die Quantität im Verhältniß zum Preis in Betracht gezogen werden wird.

Einsendung einer Sammlung von: a) Artikeln aus dem Thierreich, b) Produkten aus dem Pflanzenreich, welche bis jetzt hierzulande wenig oder gar nicht bekannt waren und durch Qualität und Preis auf die Ernährung im Allgemeinen einen großen Einfluß haben können.

Anfertigung einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Studie über die Ernährung der niederländischen Armee und der Bemannung der niederländischen Marine.

Herstellung einer Sammlung von Nahrungsmitteln von nicht allzugroßem Umfang, für Truppen im Felde und in befestigten Plätzen und für die Bemannung der Marine.

Zwei Lehrkurse werden während der Ausstellung in einem der Säle des Ausstellungsgebäudes gegeben werden, und zwar

A. Ein theoretischer Kurs für Frauen und Mädchen, ohne daß dabei jedoch die praktische Anwendung des Behandelten ausgeschlossen sein wird.
B. Ein praktischer Kurs mit theoretischer Grundlage für Frauen und Mädchen, zu deren täglicher Beschäftigung die Zubereitung der Speisen für die Familie gehört.

Der erste Kursus soll bei einmonatlicher Dauer vier Mal, der zweite bei 14tägiger Dauer acht Mal wiederholt werden.

Bezüglich der näheren Angaben wird auf das Programm der Ausstellung (Amsterdam, Roeloffzen und Hübner) verwiesen.

Nordamerika. In der Zeit vom 4. zum 6. Januar d. J. hielt die Indiana-Delegirten- und Staats-Ackerbau-Behörde in Indianapolis (Indiana) eine Sitzung ab. Die genannte Behörde besteht aus der eigentlichen Staats-Ackerbau-Behörde und den Delegirten der verschiedenen Ackerbaugesellschaften des Staates. Gegenwärtig waren sämmtliche Mitglieder der Staats-Ackerbau-Behörde und 77 Delegirte und Mitglieder der vorhandenen Ackerbaugesellschaften.

Von den gefaßten Beschlüssen verdient der folgende hervorgehoben zu werden:

„In Anbetracht der sehr schweren Verluste, welche der Viehzucht durch das Auftreten von Lungenseuche, Schweinecholera und anderen ansteckenden Viehkrankheiten in den Staaten Ohio, Kentucky, Missouri, Illinois und Indiana erwachsen, ist es für die Landwirthe unseres Staates von der allergrößten Wichtigkeit, daß unsere Legislatur noch in dieser Sitzungsperiode Gesetze erläßt, durch welche eine erfolgreiche Bekämpfung der in Rede stehenden Viehkrankheiten innerhalb unseres Staates ermöglicht wird."

(Norddeutsche Allg. Ztg. 1887 Nr. 67.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Beiträge zur Morbiditäts-Statistik Bayerns. I. Morbiditäts-Statistik von Niederbayern für 1884. Nach den Aufzeichnungen der niederbayerischen Aerzte. Bearbeitet von Dr. J. Gg. Reiter. München. 1886. Fol.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums. Heft 4, 5 u. 6. Braunschweig. 1885/86. 4°.

Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen. Herausgegeben von der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. Bd. 27. Darmstadt. 1886. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 22. März 1887. | Nr. 12.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND LIBRARY

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: München 1, Königsberg 2, Wien 1, Lemberg 2, Budapest 20, Prag 5, Rom 14, Venedig 1, Paris 10, Petersburg 3, Warschau 12 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 1, Reg.-Bez. Königsberg 10, Wien 9, Budapest 25, Petersburg 18 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig, Posen, Krakau, Petersburg, Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 2, Reg.-Bez. Marienwerder 5, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Reg.-Bezirk Marienwerder, Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Elberfeld, Kopenhagen je 1 Todesfall; Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 14, Paris 37, London 13, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 27, Hamburg 78, Petersburg 87 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Masern: Augsburg 12, Breslau, Prag, Rom je 7, Paris 48, Liverpool 19, London 79, Amsterdam 10, Stockholm 7 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 275, Reg.-Bezirke Aurich 99, Düsseldorf 216, Königsberg 94, Stettin 132, Wien 38, Edinburg 53, Stockholm 55 Erkrankungen.

Scharlach: Budapest 9, London 13, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 37, Hamburg 30, Wien 84, Budapest 35, Edinburg 104, Petersburg 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 30, Breslau, Stettin je 11, Hamburg 16, Budapest 14, Paris 40, London 16, Kopenhagen 11, Petersburg 10, Stockholm, Warschau je 9 Todesfälle; Berlin 116, Hamburg 68, Nürnberg 75, Reg.-Bez. Düsseldorf 94, Reg.-Bez. Schleswig 201, Kopenhagen 50, Christiania 26, Petersburg 31 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 17, London 35, Liverpool 11 Todesfälle; Nürnberg 15, Hamburg 21, Kopenhagen 87, Petersburg 14 Erkrankungen.

Choleranachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Esseg sind nach Angabe der Landesregierung zu Agram vom 27. Januar bis 11. Februar d. J. 20 Personen an der Cholera erkrankt. Der letzte Todesfall war (nach einer Mittheilung vom 3. März) am 10. Februar, der letzte Erkrankungsfall am 11. Februar beobachtet. (Vgl. Veröffentl. S. 89. 103.) — Sizilien. In Catania hatte die Zahl der vorgekommenen Cholera-Erkrankungsfälle bis zum 8. März d. J. die Zahl von 6 täglich nicht überstiegen.

Die Choleratodesfälle in Frankreich und Algier während der Epidemie 1885—1886.

In der Zeit vom 25. Juni 1885 bis 20. April 1886 sind nach einer tabellarischen Zusammenstellung im recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France (tome XV S. 514 ff.) in 18 französischen Departements im Ganzen 3878 Sterbefälle an der Cholera zur Anzeige gelangt, von denen 1072 auf die 2. Hälfte des Monats August und 829 auf die erste Septemberhälfte entfielen.

Am schwersten betroffen war das Departement Bouches du Rhône, woselbst 1557 Todesfälle aus 36 Gemeinden gemeldet wurden.

(Fortsetzung auf Seite 176.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 10. Woche vom 6.—12. März 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	72	5	47	12	24,7	26,8	—	—	1	1	—	6	8	—	—	—	31	—
† Altona	109 046	90	2	48	14	22,9	25,1	—	—	2	4	—	10	5	4	4	3	21	2
† Augsburg	67 328	34	1	51	18	39,4	29,5	12	—	—	—	—	6	15	5	—	—	13	—
† Barmen	105 324	93	3	50	17	24,7	22,6	3	—	—	—	—	14	12	2	—	—	17	2
† Berlin	1 376 389	875	33	559	156	21,1	26,6	2	5	30	3	2	99	55	25	6	6	325	13
† Bochum	43 086	37	1	20	7	24,1	28,7	1	—	—	—	—	4	6	2	—	—	6	1
† Braunschweig	88 383	50	2	36	12	21,2	25,3	—	—	1	—	—	5	6	2	—	—	20	2
† Bremen	120 276	65	1	61	13	26,4	20,9	—	—	1	—	1	6	13	4	4	4	32	4
† Breslau	308 105	192	14	160	36	27,0	31,3	7	—	11	4	—	27	21	9	2	2	78	3
Charlottenburg	46 136	37	2	23	8	25,9	30,6	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	15	1
† Chemnitz	115 787	105	4	66	30	29,6	32,3	—	—	2	1	1	9	1	—	—	—	52	—
† Danzig	116 786	85	5	61	17	27,2	26,9	—	5	3	—	1	5	10	3	3	3	33	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	35	2	23	4	22,9	20,4	—	3	—	—	—	4	2	—	—	—	13	1
Dortmund	82 200	66	—	47	14	29,7	26,6	1	—	3	—	—	10	7	1	—	—	25	—
† Dresden	254 088	152	8	125	20	25,6	25,1	1	—	6	—	1	27	23	3	1	1	59	5
† Düsseldorf	121 438	86	6	57	19	24,4	24,0	—	—	—	1	—	12	7	1	—	—	36	—
† Duisburg	49 506	45	2	9	3	9,5	27,3	—	—	1	1	—	1	2	1	—	—	3	—
† Elberfeld	110 603	101	4	57	13	26,8	22,7	2	1	4	—	—	9	10	3	—	—	26	2
† Erfurt	60 010	45	—	21	5	18,2	23,6	—	—	1	—	—	4	5	.	1	1	9	1
† Essen	67 635	53	1	28	6	21,5	28,1	—	3	1	1	—	6	1	1	—	—	14	1
† Frankfurt a. M.	160 116	89	8	76	26	24,7	19,8	4	1	7	—	—	11	10	2	—	—	39	2
† Frankfurt a. O.	55 016	34	—	32	4	30,2	27,5	—	—	1	—	—	11	4	—	—	—	16	—
† Freiburg i. B.	42 904	21	—	21	4	25,5[3]	24,5	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	16	—
† M.-Gladbach	46 398	34	3	21	3	23,5	25,9	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	9	1
Görlitz	57 410	37	2	30	13	27,2	28,0	—	—	1	—	—	5	4	4	3	3	16	—
† Halle a. S.	85 307	75	2	42	9	25,6	25,5	—	—	5	—	—	9	4	3	—	—	19	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	395	8	273	96	29,2	25,5	—	3	16	14	1	34	21	25	3	3	152	7
† Hannover	145 080	102	6	56	10	20,1	21,7	—	—	2	—	—	13	8	—	—	—	32	1
† Karlsruhe	64 798	40	1	18	3	14,4	20,7	—	1	—	—	—	8	2	1	1	1	6	—
† Kassel	65 918	35	2	36	8	28,4	22,3	—	1	3	—	—	2	5	—	—	—	23	2
† Kiel	54 274	43	2	28	9	26,8	22,7	1	—	—	—	—	2	4	—	—	—	20	1
† Köln	166 667	115	6	94	30	29,3	27,4	3	4	2	1	—	9	16	3	1	1	56	—
† Königsberg i. Pr.	154 393	90	2	81	23	27,3	31,7	—	—	5	1	—	12	13	8	5	5	39	3
Krefeld	95 418	90	2	49	12	26,7	25,2	1	1	1	1	1	7	10	1	—	—	25	1
† Leipzig	177 072	109	6	81	13	23,8	23,0	—	—	1	2	2	20	10	3	—	—	42	1
† Lübeck	56 775	45	—	24	7	22,0	22,0	1	—	1	—	—	1	5	.	—	—	15	1
† Magdebg. u. Neust.	149 437	106	3	60	26	20,9	26,4	—	1	6	1	—	10	7	3	1	1	30	2
† Mainz	68 036	43	2	26	9	19,9	23,4	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	16	1
† Mannheim	63 744	42	2	26	6	21,2	21,1	—	1	—	1	—	7	6	—	—	—	11	—
† Metz	54 370	29	1	34	3	32,5	21,2	—	—	2	1	1	3	3	—	—	—	23	1
† Mülhausen i. E.	71 700	56	3	38	8	27,6	[2])	1	—	—	—	—	5	5	.	4	3	23	—
† München	272 102	183	6	127	33	24,3	30,9	1	1	2	1	—	26	16	8	—	—	71	1
Münster	45 208	23	2	29	3	33,4	24,4	3	—	—	1	—	9	7	—	—	—	9	—
† Nürnberg	119 758	94	3	69	19	30,0	26,7	1	—	7	—	—	13	11	2	1	1	34	1
† Plauen i. V.	45 307	44	2	28	12	32,1	26,8	1	—	5	2	—	3	3	1	—	—	13	—
† Posen	69 138	51	—	53	15	39,9	29,7	1	—	—	—	—	10	3	—	—	—	37	2
† Potsdam	51 646	15	1	25	2	25,2	24,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	19	1
† Stettin	102 008	60	4	60	13	30,6	25,7	—	1	11	1	1	12	6	1	—	—	26	1
† Straßburg i. E.	114 367	87	4	71	20	32,3	27,2	—	—	6	—	—	7	13	—	—	—	44	1
† Stuttgart	116 355	54	3	37	8	16,5	21,5	—	1	1	—	—	10	6	1	1	1	18	—
† Wiesbaden	57 105	29	1	21	4	19,1	20,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	12	—
† Würzburg	56 275	20	—	28	8	25,9	25,7	—	1	1	—	—	6	5	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 16, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 19,4.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6.—12. März 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	302	22	191	50	26,2	10	1	6	1	2	26	28	12	—	—	100	5
Brünn bis 5. März	85 629	.	3	58	.	35,2	—	—	—	—	.	21	4	1	.	.	32	—
Brüssel bis 5. März	177 568	107	5	92	11	26,9	4	2	5	1	—	10	19	7	.	.	42	2
Budapest bis 5. März	432 672	358	17	350	82	42,1	1	9	14	3	—	66	63	16	—	—	163	15
Christiania	131 000	53	3	54	14	18,5	—	3	7	—	—	10	10	2	—	—	22	—
Dublin	353 082	187	.	212	41	31,3	1	1	—	.	.	.	.	—	.	.	204	6
Edinburg	258 629	141	.	94	8	19,0	—	7	6	—	.	10	.	3	.	.	66	2
Graz bis 5. März	104 204	.	4	66	.	32,9	1	1	—	—	.	16	9	—	.	.	38	1
Kopenhagen bis 8. März	290 000	251	6	145	29	26,0	—	—	11	—	—	20	15	7	.	.	89	3
Krakau bis 5. März	72 959	52	3	55	13	39,2	—	—	3	2	—	8	5	3	—	—	34	—
Lemberg bis 5. März	118 643	.	7	84	.	36,8	2	—	1	2	.	10	11	2	.	.	50	6
Liverpool	592 991	312	.	294	68	25,9	19	5	3	.	.	.	.	3	.	.	255	9
London	4 216 192	2728	.	1649	360	20,4	79	13	16	13	6	178	389	20[2])	.	.	875	60
Lyon	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	251 400	.	13	149	42	30,8	—	4	—	1	—	24	20	3	3	2	93	4
Paris	2 260 945	1295	97	1231	169	28,6	48	2	40	37	2	237	144	57	.	.	638	26
Petersburg bis 5. März	928 016	421	35	565	145	31,7	4	14	10	20	—	120	27	57	.	.	313	.
Prag u. Vororte	294 170	.	11	203	58	35,9	7	3	6	6	—	45	21	4	.	.	108	3
Rom 29. Januar	364 511	225	19	217	32	31,0	7	1	6	3	1	9	59	7	.	.	117	7
Stockholm bis 5. März	210 717	178	9	93	23	22,9	7	—	9	—	—	14	9	2	.	.	45	7
Triest	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 5. März	147 347	61	4	104	14	36,7	4	—	—	—	2	8	33	8	.	.	47	2
Warschau bis 5. März	431 572	245	19	226	53	27,2	—	4	9	2	2	32	25	18	.	.	109	5
Wien	790 381	515	30	402	99	26,4	1	7	7	2	2	95	73	11	—	—	198	6
11 Vororte Wiens bis 5. März	393 397	.	10	221	.	29,2	2	—	1	3	.	41	63	12	.	.	96	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 6. bis 12. März 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	6	1	2	1	2	—	—	—
Scharlach	5	—	—	1	4	—	—	2
Diphtherie und Croup	23	—	13	4	4	1	1	12
Unterleibstyphus	12	—	1	1	9	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	7	—	—	—	2	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	80	1	—	—	66	13	—	1
Lungenschwindsucht	48	—	—	2	18	23	5	32
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	101	2	3	1	37	50	8	16
Akuter Darmkatarrh	5	—	—	—	3	1	1	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	2	18	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	—	14	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	19	—	—	—	7	11	1	—
Verletzungen	94	—	4	6	31	43	10	1
Alle übrigen Krankheiten	485	41	21	23	206	158	36	51
Summe	932	46	44	39	408	331	64	118

Gesammtbest. **war** am 5. März 4074 u. **bleibt** am 12. März 4045.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	6.—12. März	27	60	37	116	4
„ Breslau	desgl.	3	275	5	16	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	78	12	30	68	1
„ Nürnberg	desgl.	1	10	4	75	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	11	—	7	3	—
Aurich	desgl.	1	99	2	6	—
Düsseldorf	desgl.	11	216	43	94	4
(Erfurt[3])	desgl.	2	15	5	40	1
Hildesheim	26./2.—5./3.	9	—	12	47	2
Königsberg	6.—12. März	6	94	8	58	1
Marienwerder	desgl.	30	87	8	31	6
Münster	7.—13. März	3	47	11	23	3
Schleswig	6.—12. März	68	65	64	201	5
Stettin	desgl.	2	132	22	80	6
Stralsund	desgl.	8	1	8	16	—
Trier	desgl.	—	6	4	6	2
Wiesbaden	desgl.	2	54	3	25	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 6. bis 12. März 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. März	5,7	—0,5	761,1	761,9	761,9	100	100	100	—	WNW	1
	7. „	4,7	2,8	763,1	763,1	763,4	100	100	100	—	W-WNW	1
	8. „	6,7	3,0	766,2	766,3	765,5	100	82	89	—	OSO	1
	9. „	12,2	—0,5	758,3	755,8	756,1	100	74	85	—	SSW	2
	10. „	8,2	0,7	753,8	754,8	755,1	100	86	86	—	NW	1
	11. „	5,2	—5,0	759,9	758,7	756,2	95	50	55	—	WNW	1
	12. „	5,6	—2,5	748,9	746,2	746,1	84	58	86	0,1	WSW	2
München	6. März	5,0	—1,9	717,3	716,7	716,7	100	94	92	—	NO	0,7
	7. „	3,5	—0,7	718,1	718,8	719,3	96	87	98	—	NO	0,1
	8. „	2,2	—3,8	720,4	720,5	719,8	98	94	98	—	NO	0,8
	9. „	11,5	—1,1	718,8	717,0	716,4	98	54	86	0,1	O	1,1
	10. „	11,2	2,9	714,4	713,9	714,1	85	63	92	3,7	W	1,5
	11. „	4,0	0,3	715,1	713,9	712,1	94	75	91	6,4	O	0,8
	12. „	7,2	0,7	710,2	708,7	707,9	95	76	81	0,5	W	2,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Nachträglich werd. für die Woche v. 27. Februar bis 5. März noch 2 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der St

(Nach den vom städtischen statistischen Bureau zu München, vom statistischen Amte der

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summe	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
München.																			
Januar	408	378	786	27	295	276	571	25,81	133	43	46	10	26	9	33	47	101	101	22
Februar	381	394	775	18	289	258	547	24,72	121	39	53	4	14	10	34	48	97	111	16
März	396	382	778	31	361	317	678	30,64	160	77	55	7	26	16	52	51	102	120	12
April	383	345	728	21	345	297	642	29,02	141	60	66	10	19	24	31	41	113	113	24
Mai	408	389	797	31	382	346	728	32,90	181	78	58	14	23	15	39	58	115	122	25
Juni	351	349	700	25	354	296	650	29,38	193	81	49	6	18	10	39	46	99	95	14
Juli	422	366	788	24	327	332	659	29,79	199	92	40	8	21	17	28	37	94	102	21
August	363	347	710	20	358	327	685	30,96	232	92	48	5	26	6	27	38	95	90	26
September	406	374	780	22	424	383	807	36,47	321	130	54	12	21	8	39	26	108	76	12
Oktober	405	412	817	28	380	287	667	30,15	183	100	51	10	22	6	31	50	96	106	12
November	409	373	782	25	282	293	575	25,99	139	53	41	8	24	5	41	43	101	101	19
Dezember	417	397	814	17	331	307	638	28,84	153	72	49	11	24	5	33	46	102	121	22
1886 Summe	4749	4506	9255	289	4128	3719	7847	29,56	2156	917	610	105	264	131	427	531	1223	1258	225
Verhältniß auf 1000 Einw.			34,86	1,09			29,56		33,77	31,95									
			35,95						% der Lebendgebor.										
Außerehelliche Geburten	1470	1400	2870	108															
Außerehel. auf je 100 Geburten			31,01	37,37					27,47	11,69	7,77	1,34	3,36	1,67	5,44	6,77	15,59	16,03	2,8
265 500 Einw.			31,20																
Nürnberg.																			
Januar	165	163	328	25	107	120	227	22,99	52	16	31		12		16	20	42	33	[illegible]
Februar	136	148	284	20	108	96	204	20,67	37	13	34		14		8	17	48	31	[illegible]
März	173	159	332	17	150	128	278	28,16	70	18	52		11		19	25	41	34	[illegible]
April	191	194	385	26	200	178	378	38,29	113	34	76		15		17	22	43	53	[illegible]
Mai	162	190	352	23	232	197	429	43 46	124	38	101		21		32	21	36	45	1[illegible]
Juni	174	177	351	19	158	144	302	30,59	88	27	70		15		16	16	34	32	[illegible]
Juli	175	151	326	19	175	141	316	32,05	106	26	56		11		14	23	46	28	[illegible]
August	186	177	363	17	161	161	322	32 61	116	35	44		12		13	15	41	39	[illegible]
September	179	205	384	22	156	160	316	32,05	143	46	31		15		9	8	35	24	[illegible]
Oktober	164	153	317	19	147	134	281	28,47	79	31	48		25		11	16	32	34	[illegible]
November	167	147	314	15	114	102	216	21,88	47	14	38		19		12	15	34	33	[illegible]
Dezember	176	154	330	13	139	103	242	24,51	59	11	51		15		7	19	34	37	[illegible]
1886 Summe	2048	2018	4066	235	1847	1664	3511	29,64	1034	309	632		185		174	217	466	423	7
118 441 Einw.			3,43 % der Bevölkerung.	5,46 % der Geburten.			2,96 % der Bevölkerung.			38,25	18,00		5,28		4,95	6,18	13,27	12,04	2,[illegible]
Leipzig.																			
Januar	260	236	496	12	186	180	366	.	88	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	230	220	450	14	164	145	309	.	54	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	239	245	484	14	172	132	304	.	60	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	225	223	448	15	182	127	309	.	75	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	230	217	447	20	178	158	336	.	67	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	240	222	462	19	158	136	294	.	73	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	253	203	456	17	178	166	344	.	111	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	244	209	453	11	196	181	377	.	158	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	212	209	421	9	192	176	368	.	154	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	227	237	464	9	148	112	260	.	49	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	212	212	424	19	122	121	243	.	52	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	227	204	431	14	137	119	256	.	48	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1886 Summe	2799	2637	5436	173	2013	1753	3766	.	989	255	.	.	.	.	.	.	.	.	.
177 071 Einw.									1244										

[1]) Für München und Leipzig werden hier nur die in Krankenhäusern gestorbenen Ortsfremden angegeben.

chen, Nürnberg und Leipzig im Jahre 1886.

(...g und vom Königlichen Medizinalrathe Dr. G. Merkel aufgestellten Tabellen.)

	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung ꝛc.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: durch Verunglückung	durch Selbstmord: Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todschlag
	3	27	5	4	—	—	1	80	52	.	35	—	43	1	314	1	—	1	1	1	—	1
	2	25	3	3	—	—	—	86	63	.	25	—	44	2	290	1	—	—	1	1	—	—
	7	20	12	7	—	—	4	106	85	.	20	1	60	5	341	6	1	—	2	1	—	—
	—	18	8	2	—	—	3	120	70	.	28	1	63	4	312	9	—	1	1	1	—	1
	6	14	7	5	—	—	5	102	94	.	28	1	97	9	352	3	—	—	1	2	—	2
	8	17	10	1	—	—	—	79	44	.	17	2	123	9	329	9	—	—	2	—	—	—
	5	8	3	1	—	—	2	63	39	.	25	—	159	18	323	4	—	2	3	2	2	—
	8	12	3	5	—	—	2	71	35	.	20	1	195	32	282	8	1	1	1	5	2	—
	6	13	9	7	—	—	2	73	31	.	25	—	288	43	299	8	1	1	—	1	—	—
	16	18	10	7	—	—	2	66	40	.	20	—	165	6	299	6	2	—	4	4	2	—
	10	26	5	10	—	—	—	86	52	.	26	—	75	5	265	6	1	2	—	3	—	1
	17	25	6	3	—	—	4	80	66	.	30	2	61	6	325	6	1	—	1	4	1	—
	88	223	81	55	—	—	25	1012	671	.	299	8	1373	140	3731	67	7	8	17	25	7	5
4	1,12	2,84	1,03	0,70	—	—	0,32	12 90	8,55	.	3,81	0,10	17,50	1,78	47,55	0,85			0,82			0,06
	% der Gestorbenen.																					
	—	24	—	1	—	—	1	55	21		5	—	16	—	100	—	—	1	—	1	—	1
	2	23	2	—	—	—	1	46	27		6	—	16	—	75	2	—	—	2	—	—	1
	—	22	2	1	—	—	2	45	53		4	2	19	—	117	4	—	—	—	—	—	—
	—	19	8	1	—	1	2	65	109		4	1	22	—	125	2	—	—	—	1	—	—
	—	18	13	5	—	—	1	59	96		8	1	46	—	120	3	—	1	1	—	—	—
	—	21	3	1	—	—	3	50	36		2	1	45	—	92	4	—	—	—	1	—	1
	—	17	9	—	—	—	—	47	41		8	1	61	—	114	2	—	—	1	—	—	1
	—	13	8	2	—	—	—	49	32		6	3	100	2	89	4	1	—	1	2	—	1
	—	20	12	1	—	—	—	29	10		5	—	124	3	108	2	—	—	—	—	—	1
	1	39	10	2	—	—	—	32	25		12	3	54	1	92	—	—	2	—	—	1	1
	2	25	4	1	—	—	—	42	32		5	—	16	—	78	1	—	1	—	1	—	—
	—	35	13	1	—	—	—	34	33		7	-	12	—	99	1	—	2	—	—	1	—
8	5	276	84	16	—	1	10	553	515		72	12	531	6	1209	25	1	7	5	6	2	7
78	0,14	7,86	2,39	0,45	—	0,02	0,28	15,75	14,66		2,05	0,34	15,09	0,17		0,71	4,76	33,33	23,81	28,57	9,52	0,19
																			0,59			
	% der Gestorbenen																					
	2	31	2	1	—	—	1	53	31	14	11	1	22	4	188	2			2			.
	5	15	5	—	—	1	1	61	33	16	11	3	16	2	129	2			7			.
	3	9	2	3	—	—	—	52	35	20	6	2	10	2	151	4			5			.
	2	11	4	4	—	—	1	54	32	17	6	2	16	4	140	3			10			.
	3	16	5	1	—	—	3	55	24	19	7	2	10	4	170	8			8			.
	4	14	5	1	—	1	1	43	21	12	6	1	23	7	144	5			5			.
	2	10	3	—	—	—	3	40	17	13	9	1	39	23	168	7			6			.
	4	5	5	1	—	—	1	38	18	6	12	—	80	51	140	3			9			.
	5	13	—	—	—	—	1	34	19	10	5	—	67	68	135	4			6			.
	3	17	1	5	—	—	1	42	13	14	5	—	16	7	120	7			8			.
	6	22	—	1	—	—	—	38	15	12	7	1	20	—	112	2			7			.
	7	21	3	—	—	—	2	33	18	15	5	1	12	2	123	1			2			.
	46	84	35	17	—	2	15	543	276	168	90	14	331	174	1720	48			75			.

Im Departement Finisterre sind 572 Todesfälle an der Cholera aus 33 Gemeinden gemeldet, im Departement Var 515 aus 19 Gemeinden, im Departement Hérault 203 aus 32 Gemeinden. Nur vereinzelte Fälle kamen in den Departements Tarn et Garonne, Vendée, Gironde und Vaucluse vor.

In Algier sind aus der Zeit vom 20. August bis 30. Dezember 1885 im Ganzen 1730 Choleratodesfälle konstatirt, von denen 1454 auf das Departement Constantine entfielen. Die größte Heftigkeit erreichte die Epidemie in Algier während des Monats November mit 822 Todesfällen, im Departement Constantine war sie Ende d. J. 1885 anscheinend noch nicht erloschen. Zu den 1730 aus Algier gemeldeten Todesfällen an der Cholera kommen noch 890 gleiche aus der vorhergehenden Periode vom 19. September 1884 bis 8. Januar 1885.

Die Sterblichkeit im Hamburgischen Staate während des Jahres 1885.

(Nach dem Berichte des Medizinal-Inspektorats über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1885.)

Während des Berichtsjahres sind im Hamburgischen Staate 12 983 Todesfälle = 26,07 auf je 1000 Lebende (gegen 25,8 im Vorjahre) gemeldet worden. Das Jahr 1885 war im Sommer, namentlich im August, kühl, demgemäß die Sterblichkeit im August keineswegs hervorragend, kalt waren die Monate März und Mai, sonach erscheint die Sterblichkeitsziffer des Frühlings (6,52 ‰ gegen 6,38 im Vorjahre) vermehrt. Unter den verschiedenen Altersklassen zeigten diejenigen von 5—25 Jahren eine höhere Sterblichkeit (13,81 gegen 11,53 auf je 1000 Lebende im Vorjahre). Auch die Sterblichkeit der Säuglinge wies im Allgemeinen ungünstigere Verhältnisse, als früher auf (24,5 auf je 100 Lebendgeborene gegen 24,1 im Vorjahre und 22,49 im Durchschnitt der Jahre 1871—1885). Die Durchfälle und Brechdurchfälle der Säuglinge veranlaßten nicht allein in den Sommermonaten eine mehr als gewöhnlich hohe Erkrankungsziffer, sondern auch noch eine hohe am Schluß des Jahres.

Pockenerkrankungen wurden im Ganzen 31 gemeldet, von denen zweimal eine Weiterverbreitung festgestellt ward. Die beiden letzteren Fälle betrafen eine Schauspielers-Frau, welche vor kurzer Zeit aus Wien zugezogen war, und ein früher ohne Erfolg geimpftes Auswanderer-Kind; 14 Personen wurden durch sie infizirt, die übrigen Fälle waren einzeln aufgetreten. 4 Pockenkranke starben. An Scharlach erkrankten 3259 und starben 248 Personen oder 7,6 %. Eine eigentliche epidemische Verbreitung des Scharlachfiebers trat im September in fast allen Distrikten auf. Die Verbreitung der Masern war im Ganzen gering, nur am Anfang und besonders am Schlusse des Jahres stieg die Zahl der Erkrankungen (im November 117 Erkrankungen in einer Woche, im ganzen Jahre 2406 mit 71 Todesfällen = 2,9 %). Der Keuchhusten trat wie gewöhnlich mehr in der kälteren Jahreszeit auf, namentlich war in den kälteren Wochen die Sterbeziffer größer. Eine örtliche heftige Epidemie in den entfernteren Marschgegenden fiel jedoch auf den Sommer. Die Cholerinen waren in mäßigem Grade verbreitet, wie der Bericht vermuthet, aus dem Grunde, weil die Sommerwärme weniger hoch stieg, als z. B. im Jahre 1884 (2,7 Erkrankungen auf je 1000 Einwohner gegen 3,5 im Vorjahre). Von 2313 Erkrankungen an Unterleibstyphus kamen 869 auf Kinder unter 15 Jahren, 298 auf Gesellen und Lehrlinge, 223 auf Arbeiter, 162 auf Dienstboten. Die Häufigkeit der Erkrankungen stieg bis zum 20. Jahre und fiel von da gleichmäßig. Die Sterblichkeit war am Geringsten im Kindesalter bis zum 15. Jahre (5,1 %), in den Jahrgängen von 15 bis 35 Jahren betrug sie 8,9, bei Kranken im höheren Alter 15,4 %. 49 Fälle von epidemischer Genickstarre, welche gemeldet wurden, betrafen 19 Erwachsene und 30 Kinder, von denen je 15 starben. Von Trichinose kamen zu Anfang des Jahres einzelne leichte Fälle in 6 Familien vor. Als Infektionsquelle wurde in 2 Fällen rohe geräucherte Cervelatwurst aus Braunschweig, in 4 Fällen Schinkenrouladen aus einem Hamburger Fettwaaren-Betrieb genannt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. (R.-A. Nr. 66 vom 18. März 1887.) Die K. K. Seebehörde in Triest hat die unterstehenden Hafen- und See-Sanitäts-Organe angewiesen, sizilianische Provenienzen bis auf Weiteres einer strengen sanitären Revision zu unterziehen. —

Italien. See-Sanitäts-Verordnung Nr. 2.

Artikel 1. Alle Schiffe, welche von heute ab von Sizilien nach irgend einem Punkte des Festlandes oder den anderen Inseln bestimmt sind, werden bei Ueberfahrt ohne verdächtigen Krankheitsfall an Bord einer fünftägigen, vom Augenblick der Ankunft beginnenden, Beobachtung unterworfen; dieselbe ist in den dazu eingerichteten Quarantäne-Stationen in den Häfen von Tarant, Gaeta, Porto Santo Stefano im Golf von Cagliari und in den Alberonen (Venedig) zu halten.

Artikel 2. Diejenigen Schiffe, welche von heute ab von einem infizirten Hafen Siziliens nach einem nicht infizirten Hafen derselben Insel gehen, haben die erwähnte Quarantäne in der Station des Küstenforts bei Augusta zu halten; sie werden dort vollständig isolirt und wieder in See gehen, ohne mit dem Lande irgend welche Verbindung gehabt zu haben.

Artikel 3. Die genannten Schiffe können nach Haltung der Quarantäne zum freien Verkehr und zum Ausladen in dem Orte, wohin sie bestimmt, zugelassen werden, ohne irgend welche andere sanitätspolizeiliche Maßregel, sofern auch während ihrer letzten Ueberfahrt der Gesundheitszustand unverändert geblieben und unter den an Bord befindlichen Personen irgend welche verdächtige Erkrankung nicht vorgekommen ist.

Artikel 4. Die Schiffe der erwähnten Herkunft, auf welchen während der Ueberfahrt oder während der Beobachtung choleraartige Erkrankungen oder auch nur nach der Art des Todes verdächtige Fälle vorkommen, sind nach dem Lazareth von Asinara oder nach demjenigen von Poveglia zu dirigiren, um dort die strenge Quarantäne von 21 Tagen zu halten.

Artikel 5. Betrifft die Beförderung von Truppen und Vorbehalt darauf bezüglicher Spezialbestimmungen.

Artikel 6. Jedes Schiff, welches von Sizilien abgeht und Passagiere mitzunehmen beabsichtigt, hat auf seine eigene Kosten einen von dem Hafenamt für die Direktion des Sanitätsdienstes an Bord bestätigten Arzt zu halten.

Artikel 7. Enthält die von den Aerzten zu beobachtenden Bestimmungen betreffs der Untersuchung der Passagiere und ihrer Effetten, der Ueberwachung des Gesundheitszustandes während der Ueberfahrt und der Quarantäne, der Beschaffenheit der Lebensmittel, Getränke und Medikamente, der Desinfektion der Latrinen und der strengen Aufrechterhaltung der Reinlichkeit 2c.

Artikel 8. Für die Behandlung der anerkannt desinfektionsbedürftigen Gebrauchsgegenstände haben die Sanitätswachen zu wählen: 1. Aussetzung des Dampfers während einer Stunde, 2. Sieden während 30 Minuten, 3. Eintauchen in im bestimmten Verhältniß hergestellten Lösungen von Karbolsäure oder Chlorkalk (cloruro di calce) oder Sublimat.

Artikel 9. Die Kapitäne derjenigen Schiffe, welche verpflichtet sind, einen Arzt an Bord zu haben, haben sich nach den von dem letzteren in sanitätspolizeilicher und hygienischer Beziehung angeordneten Vorschriften zu richten.

(R.-A. Nr. 64, 66, 67 vom 16., 18., 19. März 1887.)

Großbritannien. (Malta.) Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 1. März 1887 ist Folgendes bestimmt worden:

1. In Malta werden Schiffe, welche direkt von Sizilien kommen, überhaupt nicht zugelassen; Schiffe, welche von anderen Häfen des Mittelländischen Meeres, von Konstantinopel, Alexandria, Suez oder Port-Saïd kommen, dürfen in Malta nicht einlaufen, falls sie innerhalb der letzten 21 Tage vor ihrer Ankunft Sizilien angelaufen haben.

2. Passagieren, welche von einem Hafen des Mittelländischen Meeres oder von Konstantinopel kommen, sowie solchen, welche sich in Alexandria, Suez und Port-Saïd einschiffen, wird die Landung in Malta nur dann gestattet, wenn sie durch Attest eines britischen Konsuls nachweisen, daß sie während der letzten 21 Tage vor ihrer Einschiffung nicht in Sizilien gewohnt bezw. sich aufgehalten haben. —

Niederlande. Durch eine im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichte Verfügung des Königlich Niederländischen Ministers des Innern vom 10. März 1887 sind die Häfen Siziliens für von Cholera verseucht erklärt worden. Einer weiteren Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen, vom 12. März 1887, zufolge ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus Sizilien vom 16. dess. Mts. ab nicht mehr gestattet.

Gebrauchte Kleidungsstücke, als Gepäck von Reisenden eingeführt, fallen nicht unter dieses Verbot. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich Dänischen Justiz-Ministeriums vom 4. März 1887 ist die Quarantäne für Schiffe, welche von italienischen Häfen am Adriatischen Meere zwischen der österreichischen Grenze und dem Kap St. Maria di Leuca, sowie aus sardinischen Häfen kommen, aufgehoben. Für diese Schiffe kommen fernerhin nur die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung in Anwendung.

Durch die gleiche Bekanntmachung ist die seither angeordnete Untersuchung von Schiffen aus den französischen Mittelmeerhäfen, aus den Häfen von Sizilien, aus Gibraltar, aus den französischen Häfen zwischen Nantes und Cherbourg und aus spanischen Häfen, sowie das Einfuhrverbot von gebrauchter Wäsche, gebrauchten Kleidern, Betten u. s. w. für Schiffe aus sämmtlichen französischen Häfen, aus den spanischen Mittelmeerhäfen und den Häfen von Sizilien aufgehoben. —

(Post- och inrikes tidningar 1887 No. 52.)

Schweden. Laut einer Bekanntmachung des Kgl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 3. März 1887 ist Catania auf Sizilien als von der Cholera befallen erklärt worden. Die Stadt Uruguayan in Brasilien wird für cholerafrei erklärt. —

(R.-A. Nr. 62, 65, 66 vom 14., 17., 18. März 1887.)

Rußland. Zufolge einer in dem Amtsblatte veröffentlichten Verfügung des General-Gouverneurs, d. d. St. Petersburg, den 26. Februar d. J., sollen alle Provenienzen aus Sizilien der s. Z. angeordneten Quarantäne-Observation bis auf Weiteres unterliegen. —

Türkei. Der Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat in seiner Sitzung vom 1. März 1887 gegen alle Provenienzen von Sizilien eine Beobachtungs-Quarantäne von fünf Tagen verhängt, welche in allen mit einem Gesundheitsamt versehenen Häfen der türkischen Küste (ports à médecin) abzulegen ist. —

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die Provenienzen aus Sizilien einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen. —

Portugal. Durch unterm 28. Februar 1887 veröffentlichte Verfügungen des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Rio de Janeiro seit dem 21. Januar d. J. für „verseucht von Gelbfieber", dagegen werden die Häfen von Japan seit dem 18. Januar d. J. für „cholerafrei" erklärt.

Durch eine unterm 5. März 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen der Insel Sizilien seit dem 9. Februar für „verseucht von Cholera", sämmtliche italienischen Häfen am Mittelmeer von demselben Tage an für derselben Krankheit „verdächtig" erklärt. —

Tunis. Die unterm 4. März 1887 getroffene Maßregel, durch welche gegen sämmtliche Provenienzen aus Sizilien eine siebentägige Quarantäne angeordnet war, ist durch Beschluß des Gesundheitsraths zu Tunis vom 6. März 1887 dahin abgeändert worden, daß die für die tunesischen Häfen vornämlich in Betracht kommenden Provenienzen aus Palermo, sowie diejenigen des übrigen Sizilien einer 24stündigen medizinalpolizeilichen Beobachtung unterworfen, für Catania die erwähnten Bestimmungen vom 4. März d. J. dagegen in Kraft belassen werden sollen. —

Brasilien. Durch Ministerialverfügung vom 6. Februar 1887 sind die chilenischen Häfen für verseucht erklärt worden, so daß von dort kommende Schiffe in brasilianischen Häfen nicht zugelassen, vielmehr nach Ilha Grande verwiesen werden. —

Chile. Laut Verfügung des Präsidenten der Republik Chile vom 22. Januar 1887 dürfen die aus Häfen der Argentinischen Republik und Uruguays kommenden Dampfer, sofern sie an jenen Plätzen keine Ladung eingenommen haben und wenn während der Reise keine Erkrankung an Bord vorgekommen ist, in chilenische Häfen einlaufen, nachdem sie eine Quarantäne von 5 Tagen durchgemacht haben, falls sie einen Arzt an Bord, und von 8 Tagen, falls sie keinen Arzt an Bord haben; vor dem Austritt aus der Quarantäne sind die Sachen der Mannschaft und das Gepäck der Passagiere einer 24stündigen Durchräucherung zu unterwerfen. Falls auf der Reise oder während der Quarantänedauer eine Erkrankung auf einem Schiffe vorgekommen sein sollte, wird seitens der chilenischen Regierung in jedem einzelnen Falle eine besondere Quarantänezeit festgesetzt, auch werden besondere Desinfizirungsmaßregeln ergriffen werden.

Segelschiffe, welche aus den obengenannten Häfen kommen, können, falls sie daselbst keine Ladung an Bord genommen haben und keine Erkrankung auf der Reise vorgefallen ist, nach Bestehen einer Quarantäne von 8 Tagen in Chile landen. Zur Quarantänestation für Dampfer ist die Insel Santa Maria bestimmt worden. —

La Plata-Staaten. Die Hafenpräfektur von Buenos-Ayres hat am 17. Januar 1887 folgende Verfügung, betr. die Revision der Schiffe durch die Gesundheitspolizei, an die Lootsen und Schiffskapitäne gerichtet:

Es wird bekannt gemacht, daß behufs gesundheitspolizeilicher Revision die Marinebehörde die Segelschiffe bis zu 19 Fuß Tiefgang nicht als in den Hafen eingelaufen ansieht, sobald sie nicht westlich von dem Haltepunkte und S.W. ¼ wirklichen S. von den Thürmen der Kirche von Quilmes ankern.

Die Schiffe von größerem Tiefgange müssen an der Nock einer sichtbaren Raa eine Flagge aufhissen, damit der Arzt der Gesundheitsbehörde weiß, daß jenes Schiff wegen seines ausnahmsweisen Tiefganges sich nicht mehr nähern kann.

Die Lootsen, welche diese Bestimmung nicht erfüllen, werden einen Anspruch auf Bezahlung ihrer Gebühren zu erheben nicht das Recht haben.

Buenos-Ayres, den 17. Januar 1887.

Im Auftrage:

(gez. J. Goyena, erster Sekretär.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Italien während der Wochen vom 1. Novbr. 1886 bis 2. Januar 1887.

(Nach den vom Königlichen Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 45—53.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Woche vom: November 1. bis 7.	8. bis 14.	15. bis 21.	22. bis 28.	Dezember 29. Nov. — 5.	6. bis 12.	13. bis 19.	20. bis 26.	Jan. 27. Dez. — 2.
Milzbrand.									
Piemonte	3 3	4 4	4 4	1 1	8 8	3 3	3 3	2 2	—
Lombardia	3 3	1 1	2 2	—	—	5 3	2 2	1 1	1 1
Veneto	1 1	—	1 1	—	—	6 6	2 2	5 4	1 1
Emilia	3 1	5 4	8 6	5 3	4 2	4 2	—	4 4	4 4
Marche ed Umbria	1 1	2 2	4 3	—	5 5	1 1	3 3	1 1	1 1
Toscana	—	—	—	2 2	1 1	—	1 1	—	1 1
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Merid. Mediterranea	2 2	1 1	1	—	1 1	2 2	—	—	—
Sicilia	1 1	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Sardegna	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Tollwuth.									
Piemonte *)	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Rotz.									
Piemonte	—	—	—	—	—	—	1 1	1 1	—
Veneto	—	—	3 3	—	1 1	—	—	1 1	—
Emilia	—	—	—	1 1	2 2	—	1 1	—	1 1
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Toscana	—	1 1	—	—	1 1	—	—	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	6	.	4	4	4	3	1	—	—
Sicilia	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Maul- u. Klauenseuche.									
Lombardia	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Veneto	1 1	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Toscana	1 1	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Lungenseuche.									
Piemonte	—	.	—	1 1	—	1 1	1 1	—	—
Emilia	—	—	—	—		—	1 1	—	
Schafpocken.									
Piemonte	—	1 1	—	—	1 1	—	—	—	—
Liguria	—	—	—	—	1 1	1	1	—	—
Sardegna	—	—	—	—	5 5	—	—	—	—
Schafräude.									
Lazio	—	—	1 1	—	.	1	—	—	—
Rauschbrand.									
Piemonte	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Lombardia	—	—	—	—	2 2	—	—	—	—
Veneto	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Emilia	1	1 1	2 2	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	1 1	4 4
Lazio	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.									
Piemonte	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Emilia	1 1	—	—	—	1 1	3 3	—	1 1	—
Marche ed Umbria	—	—	1 1	—	—	1 1	—	—	—
Toscana	—	—	—	1 1	1	1	1 1	1	1 1
Typhöse Erkrankungen der Pferde u. Rinder.									
Piemonte	—	—	1 1	—	—	1 1	1 1	—	—
Emilia	1 1	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Toscana	—	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Lazio	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Diphtherie d. Schweine.									
Merid. Mediterranea	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—

*) Verdachtsfall bei einem Rind.

Anmerkung: Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Rußland. Im Dorfe Kalen, Kreis Warschau, ist die Rinderpest ausgebrochen. Ein verdächtiges und vier kranke Thiere sind getödtet worden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Entschließung des Königl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Innern, betr. Viehseuchenpolizei an der schweizerischen Grenze. Vom 28. Januar 1887. (Amtsbl. des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern Nr. 6.)

Nr. 1201.

An die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, dann die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, Bezirksthierärzte und Kontrolthierärzte.

Kgl. Staats-Ministerium des Innern.

In Vollziehung der eidgenössischen Bundesgesetze über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen hat der schweizerische Bundesrath in neuerer Zeit Verordnungen erlassen, welche für den Handel und Verkehr mit der Schweiz in Bezug auf Thiere, Fleisch und Fleischwaaren Bedeutung haben. Die den bayerischen Verkehr berührenden Bestimmungen werden nachstehend im Auszuge bekannt gegeben:

Alle zur Einfuhr bestimmten Thiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes sind vor ihrer Einfuhr in die Schweiz durch einen diplomirten Thierarzt zu untersuchen. Kein Stück Vieh darf eingeführt werden, ohne daß hiefür die Bewilligung des schweizerischen Grenzthierarztes vorliegt.

Bei der Ankunft der Thiere an der Zollstätte müssen dieselben von einem Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sein, welcher höchstens sechs Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und in welchem bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall auf der betreffenden Viehgattung konstatirt wurde. Dieser Schein ist mit dem Datum, sowie mit dem Stempel der Zollstätte zu versehen und sodann dem Eigenthümer wieder einzuhändigen.

Die Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell sein; für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein. In Ermangelung dieses Gesundheitsscheines oder einer gleichwerthigen Bescheinigung werden die Thiere zur Untersuchung nicht zugelassen und über die Grenze zurückgewiesen. Heerden, deren Stückzahl nicht mit der im Gesundheits- oder Ursprungsschein angegebenen Zahl übereinstimmt, werden ebenfalls zurückgewiesen, sofern nicht der Nachweis geleistet wird, daß die Verschiedenheit auf keinen verdächtigen Anzeichen beruht. Der Rücktransport erfolgt bis jenseits der Grenze auf Kosten des Eigenthümers.

Die zur Durchfuhr oder Einfuhr bestimmten Thiere haben die Grenze an den amtlich für die Zollstätten hiefür festgesetzten Zeiten zu passiren und zwar in:

Romanshorn jeden Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 11 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags.

Rorschach jeden Donnerstag von 7 bis 10 Uhr Morgens.

Die schweizerischen Zollbeamten können jedoch die Vieheinfuhr alle Tage von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gestatten. In diesem Falle hat der Eigenthümer der Thiere außer den für den Passirschein und für die Untersuchung amtlich festgesetzten Taxen eine mäßige Zuschlagstaxe zu entrichten.

Die ordentlichen Taxen, welche für die thierärztliche Untersuchung der einzuführenden Thiere zu entrichten sind, wurden folgendermaßen festgesetzt:

	Fr.	Rp.
für jedes über 1 Jahr alte Pferd oder Maulthier	1	—
für jeden Esel und jedes Fohlen unter 1 Jahr	—	65
für jedes Stück Rindvieh v. 60 kg Gewicht u. darüber	—	65
für jedes Stück Rindvieh unter 60 kg Gew. (Kälber)	—	40
für jedes Schwein von 25 kg Gewicht und darüber	—	40
für jedes Schwein unter 25 kg Gewicht	—	15
für jedes Schaf	—	15
für jede Ziege	—	15
für frisches, geräuchertes oder eingesalzenes Fleisch, sowie für Fleischwaaren pro 100 kg	1	50
für Quantitäten unter 100 kg	—	50

Der Zolleinnehmer bezieht außerdem 25 Rp. und der Grenzthierarzt 5 Rp. für jeden ausgestellten Passirschein. Die Taxe für die thierärztliche Untersuchung, sowie die für den Passirschein zu entrichtende Taxe wird gleichzeitig mit der Zollgebühr vom Zolleinnehmer eingezogen.

Für Thiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder derselben verdächtig sind, und welche aus diesem Grunde zurückgewiesen werden, ist die Taxe für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten. Das Gleiche gilt für Thiere, welche von unregelmäßigen oder durchstrichene Stellen enthaltenden Gesundheitsscheinen begleitet sind.

Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere werden zurückgewiesen, ausgenommen die an Rinderpest, Lungenseuche und Rotz erkrankten Thiere, welche sofort abgesperrt und an Ort und Stelle geschlachtet werden. Dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere wird keine Entschädigung verabfolgt. Die Plätze, auf welchen die kranken oder krankheitsverdächtigen Thiere gestanden sind, sollen auf Kosten des Eigenthümers gemäß den bestehenden Vorschriften gereinigt und desinfizirt werden.

Ausländische, die Schweiz transitirende Thiere werden wie einzuführende behandelt. Beim Austritt ist der Passirschein, welcher nach der Untersuchung an der Eintrittsstelle verabfolgt wurde, durch den Eigenthümer der Thiere den Zollbeamten zu übergeben. Wenn derselbe nicht vorgewiesen werden kann, so wird der Zoll, welcher für das vom Passirscheine begleitete Vieh entrichtet wurde, nicht rückvergütet.

Frisches, geräuchertes oder eingesalzenes Fleisch, sowie die verschiedenen Arten Fleischwaaren (Würste, Schinken, Speck rc.), welche zum Verbrauch in die Schweiz eingeführt werden, erhalten nur dann Einlaß, wenn sie von einem durch einen Thierarzt unterzeichneten Gesundheitsschein begleitet sind, in welchem bezeugt wird, daß sie gesund sind und von einem Thiere (des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts) stammen, welches mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet war.

Fleisch und Fleischwaaren unterliegen außerdem an der Grenze der Untersuchung durch den Grenzthierarzt. Werden sie als Nahrungsmittel untauglich befunden, so werden sie in Beschlag genommen, ungenießbar gemacht und vergraben. Der Eigenthümer hat kein Recht auf irgend welche Entschädigung.

Wenn Fleisch und Fleischwaaren in sorgfältig verschlossener oder plombirter Verpackung versandt werden, so wird die thierärztliche Untersuchung bis zur Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte aufgeschoben.

Diese Bestimmungen finden auf Fleischextrakt, auf Fleischkonserven und andere gekochte oder ungekochte Fleischwaaren, welche in Flaschen oder in Blechbüchsen verpackt sind, keine Anwendung.

Zur Verhinderung von Störungen des Verkehrs mit Thieren, mit Fleisch und Fleischwaaren aus Bayern in die Schweiz werden die Distriktsverwaltungsbehörden der einschlägigen Grenzbezirke beauftragt, vorstehende Bestimmungen des schweizerischen Bundesrathes soweit nothwendig in den Bezirks-Amtsblättern und auf sonst geeignete Weise möglichst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

München, den 28. Januar 1887.

Freiherr von Feilitzsch.

Viehseuchen-Polizei an der schweizerischen Grenze betr.

Der General-Sekretär, v. Ries, Ministerialrath.

Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, betr. Vieheinfuhr nach der Schweiz. (Amtl. Bekanntmachungen über das Veterinärwesen im Großherzogthum. Nr. III. Mitte Februar 1887.)

Der schweizerische Bundesrath hat auf den Antrag des Landwirthschafts-Departements bezüglich der Ein- beziehungsweise Durchfuhr von Vieh nach der Schweiz in Artikel 11 seiner Instruktion für die Grenzthierärzte vom 24. Dezember 1886 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab zur Durchfuhr oder Einfuhr nach der Schweiz bestimmte Thiere die Grenze an den amtlich für die Zollstätten hiefür festgesetzten Zeiten zu passiren haben. Zugleich ist in der Bekanntmachung des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements vom 24. Dezember v. J. die Anordnung getroffen, daß die Untersuchung des zur Ein- beziehungsweise Durchfuhr bestimmten Viehes ausschließlich durch die für die betreffenden Zollstätten ernannten Grenzthierärzte, in deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter zu erfolgen habe.

Wir lassen nachstehend eine Zusammenstellung der an der badisch schweizerischen Grenze belegenen schweizerischen Grenzzollstätten, nebst den für die Vieh-Ein- beziehungsweise -Durchfuhr festgesetzten Tageszeiten folgen. (Folgen die Angaben betreffs 40 Zollstätten.)

Außer diesen festbestimmten Tageszeiten können jedoch die Zollbeamten der genannten schweizerischen Zollstätten (gemäß Artikel 11 Abs. 2 der bundesräthlichen Instruktion für die Grenzthierärzte vom 24. Dezember 1886) die Vieheinfuhr alle Tage, von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gestatten. In diesem Falle hat der Eigenthümer der Thiere außer den für den Passirschein und für die Untersuchung amtlich festgesetzten Taxen eine mäßige Vergütung zu entrichten, welche dem Grenzthierarzte verbleibt.

Die amtlich festgesetzten Taxen, welche für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten sind, betragen für lebende Thiere von 15 Rappen bis zu einer Frank; für Fleisch je nach dem Gewichte (100 kg) 50 Rappen oder 1 Frank 50., in beiden Fällen sind außerdem für den Passirschein weitere 25 Rappen zu entrichten.

Bei der Ankunft der Thiere an der Zollstätte müssen dieselben von einem Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sein, welcher höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden ist und in welchem bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall in der betreffenden Viehgattung konstatirt wurde. Diese Zeugnisse sind von dem Bürgermeister des betreffenden Orts oder von dem Bezirksthierarzte auszustellen und müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.

Was die Gesundheitsscheine für Pferde, Esel (Maulthiere) und Rindvieh betrifft, so muß für jedes einzelne Thier ein solcher ausgestellt sein; dagegen dürfen bei Kleinvieh sämmtliche Thiere auf einem Gesundheitszeugniß beschrieben sein.

Das Schweizerische Bundesdepartement für die Verwaltung der Eisenbahnen hat im Einverständnisse mit dem Bundesdepartement für Handel und Landwirthschaft die unterstellten Eisenbahngesellschaften dahin angewiesen, daß der Transport solcher Felle, welche in den Gerbegruben gelegen haben, aber noch nicht völlig gegerbt sind, eine nachträgliche Desinfektion des Eisenbahnmaterials, das zu deren Transport gedient hat, nicht erfordert.

(Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 2 vom 8. 1. 87.)

Laut Bekanntmachung des Königl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 1. März 1887 werden von demselben noch die gleichen deutschen Länder und Orte als durch Hausthierkrankheiten verseucht angesehen, wie nach der Bekanntmachung desselben vom 3. Januar 1887 (Veröffentl. S. 93). Ausgenommen ist Baden, das nicht mehr unter den durch Milzbrand verseuchten Ländern aufgeführt ist.

(Post- och Inr.-Tidn. Nr. 52 v. 4 März 1887.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Erlaß der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend.

Vom 16. Februar 1887.

(Münchener Medizinische Wochenschrift 1887 Nr. 8.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen in § 2 Ziff. 4 Abs. 5 der Kgl. Allerh. Verordnung vom 9. November 1882, betr. die Revision der Pharmac. German., dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien (G.- u. Verord.-Bl. Nr. 51 S. 573) häufig von Seite der ausübenden Aerzte wie der Apotheker nicht berücksichtigt, und insbesondere selbst große Gaben heftig wirkender Arzneien, wie Morphiumlösungen, Chloroform rc., ohne erneute schriftliche ärztliche Anordnung auf Verlangen wiederholt verabreicht werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, die alleg. Allerhöchste Vorschrift sämmtlichen ausübenden Aerzten und Apothekern unter Kundgabe des Wortlautes derselben in Erinnerung zu bringen und den Vollzug bei den vorgeschriebenen Apothekenvisitationen strengstens zu überwachen.

Landshut, 16. Februar 1887.

Der Kgl. Regierungs-Präsident:
Lipowsky.

Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.

Vom 17. Dezember 1886.

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung

1. des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen*);
2. des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1873, betreffend Zusatzbestimmungen zum genannten Bundesgesetze**);
3. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1886, betreffend eine Aenderung des erstgenannten Bundesgesetzes***);

auf den Antrag seines Landwirthschaftsdepartements,

verordnet:

I. Kapitel.

1. Organisation der Veterinärpolizei.

Artikel 1. Die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizei der Hausthiere, nach Maßgabe der obgenannten Bundesgesetze, bildet einen Geschäftszweig des eidg. Landwirthschafts-departements.

Dasselbe verkehrt in laufenden Geschäften direkt mit den obersten Sanitätsbehörden der Kantone.

Art. 2. Das Departement bedient sich, soweit solches zur Durchführung seiner Aufgabe nöthig wird, amtlicher Kommissäre, welche es mit den nöthigen Vollmachten versieht.

a. Viehinspektoren.

Art. 3. Zur Kontrolirung des Viehverkehrs sind die Kantone in Inspektionskreise eingetheilt. Die Kantone sorgen dafür, daß für jeden Kreis eine amtliche Person bezeichnet wird, welche als Viehinspektor funktionirt, die Gesundheits- oder Ursprungsscheine ausgiebt und dieselben, sowie die an der Grenze ausgestellten Passirscheine einnimmt und darüber Kontrole führt. Diese letztere wird von den Kantonen nach dem angenommenen Musterformulare (Formular I) eingerichtet.

Art. 4. Für jeden Viehinspektor sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bezeichnen, welche dessen Amtsobliegenheiten in Verhinderungsfällen erfüllen (Art. 18).

Art. 5. Zu Viehinspektoren sind so viel als möglich patentirte Thierärzte zu erwählen. Personen, welche mit Pferden und Rindvieh Handel treiben oder den Beruf eines Metzgers ausüben, sind weder als Inspektoren, noch als Stellvertreter wählbar.

Art. 6. In Ortschaften mit mehr als 6000 Einwohnern sind die Funktionen des Viehinspektors mit denjenigen eines Fleischbeschauers nicht vereinbar. Diese Bestimmung ist jeweilen bei Neuwahlen zu berücksichtigen.

b. Gesundheitspolizeiorgane.

Art. 7. Die Thierärzte, die Viehinspektoren, sowie die mit der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über Weiden, Alpen, Schlachthäuser, Metzgereien und Abdeckereien betrauten Personen sind „Gesundheitspolizeiorgane".

Die Gesundheitspolizeiorgane sollen die ihren Dienst betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die hauptsächlichsten Symptome der in den Bundesgesetzen und in der vorliegenden Verordnung genannten ansteckenden Krankheiten genau kennen.

Art. 8. Die Kantone sorgen für geeignete Instruktion dieser Personen, theils durch Zustellung der gedruckten Vorschriften und Instruktionen, theils durch von Fachmännern zu ertheilenden Unterricht. Bei Erlaß neuer Vorschriften sind diese Personen einzuberufen und denselben die nöthigen Erläuterungen mitzutheilen.

Art. 9. Die Angestellten der Gemeindepolizei und die Landjäger haben, wenn ihre Mitwirkung verlangt wird, die Gesundheitspolizeiorgane in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen. Diese letzteren sind befugt, jederzeit die Ställe und Lokale zu betreten, welche Thiere enthalten, die von kontagiösen oder infektiösen Krankheiten befallen oder derselben verdächtig sind.

Die kantonalen Behörden treffen die zur Erreichung des Zweckes dieser Bestimmungen nothwendigen Verfügungen.

c. Gesundheits- oder Ursprungsscheine.

Art. 10. Die Gesundheitsscheine werden nach den beigedruckten Formularen auf weißem Papier ausgegeben.

Die Kantone haben herzustellen:

a. Formulare (A) zu Gesundheits- (bezw. Ursprungs-) Scheinen für das Pferde- und Rindviehgeschlecht. Jeder Schein hat nur für ein einziges Thier Gültigkeit.

b. Formulare (B) zu Kollektiv-Gesundheitsscheinen für Thiere des Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts. Ein und derselbe Schein hat nur für eine der bezeichneten Thiergattungen und zwar für höchstens 50 Stück derselben Gültigkeit.

Diese Formulare A und B gelangen jedes Mal zur Verwendung, wenn ein Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts zum Verkauf (Art. 93) oder auf eine Ausstellung geführt oder geschlachtet (Art. 101) oder aus seinem Inspektionskreise fortgeführt wird. Ausgenommen sind die in Artikel 11 und 86 vorgesehenen Fälle.

Art. 11. Die Kantone geben außer den angeführten Scheinen (A und B) besondere Scheine aus zum Zweck einer Kontrolirung bloßer Ortsveränderung der Hausthiere ohne Handänderung derselben, z. B. bei deren Sömmerung und Winterung (Formulare C und D).

Auf den Formularen solcher Kollektivscheine (Art. 106) ist deren Zweck ausdrücklich zu bezeichnen. Von den für den Handel vorgeschriebenen Scheinen (Artikel 10) und von den Passirscheinen (Art. 113 und 115) sollen sie sich durch hellblaue Farbe unterscheiden. Auch dürfen sie keine längere Gültigkeitsdauer haben, als diese letzteren. Sie gelten ebenfalls für Eisenbahn- und Schiffstransporte, nicht aber für den Verkauf.

Die kantonalen Behörden setzen die für dieselben zu entrichtende Taxe fest.

Art. 12. Die Formulare für Gesundheitscheine sind nicht in einzelnen Blättern, sondern in Heften von 50 bis 200 Stück auszugeben.

Jedes Blatt besteht aus einer schmaleren linken Hälfte (Talon), mit welcher es geheftet ist, und aus einer breiteren rechten Hälfte (Schein).

Die zu beschreibenden Stellen sind auf beiden Hälften schraffirt zu drucken.

Nach der Ausfüllung wird der Schein abgetrennt und dem Viehbesitzer oder dessen Beauftragten übergeben. Das Heft mit dem Talon bleibt dem Viehinspektor als Kontrole und ist nach dem Verbrauch sämmtlicher Blätter derjenigen Amtsstelle, von welcher es bezogen wurde, oder der von dieser Amtsstelle hierfür bezeichneten Persönlichkeit zurückzugeben.

Diese Hefte sind wenigstens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Art. 13. Soweit der Raum der Formulare es gestattet, kann derselbe mit gesetzlichen Vorschriften über den Viehverkehr, Trächtigkeitzeugnissen rc. bedruckt werden.

Art. 14. In jedem Kanton werden die einzelnen Blätter jeder Art von Formularen durch eine centrale Stelle einheitlich numerirt, und zwar serienweise fortlaufend bis auf 10 000 oder 100 000.

Die Seriennummern werden in römischen Zahlen gedruckt.

Auf dem Umschlag jedes Heftes ist anzugeben, welche Serie und welche Nummern dasselbe enthält.

Art. 15. Die Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 gelten ebenfalls für die Passirscheine (Formulare E und F), welche den Besitzern der importirten Thiere an der Grenze eingehändigt werden (Art. 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1872; Art. 113 bis 115 der Vollziehungsverordnung).

Wenn ein Stück Vieh aus dem Auslande eingeführt

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 1029.
**) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band XI, Seite 211.
***) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Band IX, Seite 274.

worden ist, soll während einer bestimmten Frist, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, in dem Gesundheitsscheine, welcher für dasselbe ausgestellt wird, jeweilen dieser Umstand angegeben werden. Diese Frist beträgt für Thiere des Rindviehgeschlechtes 42 Tage; für Thiere des Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechtes wird dieselbe auf 10 Tage beschränkt.

In diesem Falle hat der Viehinspektor, so lange die bezeichnete Frist nicht verflossen ist, auf dem Gesundheitsscheine die Serien- und Ordnungsnummer des Passirscheines anzugeben, welcher das Vieh begleitete, sowie die Einfuhrstation und das Datum der Einfuhr.

In den Kantonen, wo die Bezeichnung des Rindviehes mit dem Hornbrand üblich ist, soll das Hornzeichen in dem Scheine ebenfalls angeführt werden.

Art. 16. Die Kosten eines Gesundheitsscheines nach Formular A dürfen den Betrag von 50 Rp., diejenigen eines für ein einzelnes Thier ausgestellten Gesundheitsscheines nach Formular B den Betrag von 30 Rp. nicht übersteigen, wogegen der Viehinspektor berechtigt ist, für jedes weitere Schaf, Schwein oder Ziege 5 Rp. zu verlangen. Immerhin dürfen die Kosten eines Kollektivscheines für eine Heerde von 50 Stück den Betrag von Fr. 1,50 nicht übersteigen.

Wenn die Gesundheitsscheine erst nach Vornahme einer thierärztlichen Untersuchung ausgestellt werden können, so sind die Kosten dieser Untersuchung in den vorerwähnten Taxen nicht inbegriffen.

Art. 17. Die Formularhefte dürfen von den kantonalen Sanitätsbehörden nur an die amtlichen Viehinspektoren verabfolgt werden. Es ist darüber genaue Kontrole zu führen und die genannten Behörden müssen jederzeit ungesäumt Rechenschaft geben können, wann, von wem und an wen irgend eine Scheinnummer verabfolgt worden ist.

Art. 18. Die Gesundheitsscheine dürfen nur von dem Viehinspektor des Kreises ausgestellt werden, in welchem das Thier steht. Im Verhinderungsfalle funktionirt dessen amtlicher Stellvertreter (Art. 4).

Der Scheinaussteller hat eigenhändig alle Rubriken des Formulars vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, dasselbe zu unterzeichnen und mit seinem Stempel zu versehen. Er ist für die Richtigkeit des ausgestellten Scheines verantwortlich. Beide Theile des Formulars sollen zur gleichen Zeit und gleichlautend mit Tinte beschrieben werden.

Der Viehinspektor darf für Vieh, das sich außerhalb seines Inspektionskreises befindet, keine Gesundheitsscheine ausstellen. Ausgenommen hiervon sind die in den Art. 20 und 86 bezeichneten Fälle.

Gesundheits- oder Passirscheine, welche durchgestrichene Stellen enthalten, sind ungültig.

Art. 19. Die Gültigkeitsdauer der Gesundheits- (Ursprungs-) scheine und der Passirscheine für die Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes ist auf sechs Tage beschränkt. Für die Thiere des Pferdegeschlechtes beträgt dieselbe 14 Tage.

Art. 20. Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräußerung, auch wenn sonst die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen wäre. Bei einer neuen Handänderung muß ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden. Nur wenn die Wiederveräußerung auf einem Markte vor dem Abführen des Thieres stattfindet, ist derselbe Schein verwendbar, sofern auf demselben die erfolgte Handänderung unter Angabe des Zwischenkäufers durch den amtlichen Viehinspektor des Ortes, in welchem der Markt stattfindet, vorgemerkt wird.

Wenn ein Käufer ein Thier anderswo wieder verkaufen will, ehe er damit an seinen Wohnort fährt, kann er am Orte der Veräußerung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden Schein beziehen.

In diesem Falle hat sich der Viehinspektor unter persönlicher Verantwortlichkeit zu überzeugen, daß das Thier mit dem auf dem Scheine bezeichneten Stücke identisch ist und daß dasselbe kein bestimmtes Anzeichen einer seuchenartigen Krankheit zeigt.

Wenn die auf einem Kollektiv-Gesundheits- oder Passirscheine bezeichneten Thiere oder eine Anzahl derselben an verschiedene Personen übergehen, so hat sich der Verkäufer vom Viehinspektor des Ortes, in welchem die Uebergabe stattfindet, für jeden Käufer einen Gesundheitsschein ausstellen zu lassen und denselben dem Käufer mit dem oder den verkauften Thieren zuzustellen. Der gleiche Viehinspektor hat sofort auf der Rückseite des Kollektiv-Gesundheits- oder Passirscheines die Zahl der Stücke vorzumerken, welche die Heerde nach dem Verkaufe noch zählt.

Art. 21. Jeder Gesundheits- oder Passirschein für erworbenes Groß- oder Kleinvieh ist binnen zweimal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Thiere eingeführt wurden. Wenn dieselben indessen innert dieser Zeit im gleichen Inspektionskreise geschlachtet werden, so ist der Schein dem Fleischschauer des Ortes einzuhändigen. Diese Gesundheitsscheine und Passirscheine sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Ungültig gewordene Scheine sind dem Inspektor zurückzustellen.

Sofern ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechtes verkauft wird, ist der Eigenthümer desselben gehalten, Namen und Wohnort des Käufers sich angeben zu lassen und diese Angaben innert 24 Stunden dem Viehinspektor mitzutheilen, welcher dieselben in der Viehstandskontrole der Gemeinde den Eintragungen über das verkaufte Stück beizufügen hat.

Art. 22. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften (Artikel 10 bis 21), sowie die Fälschung oder der Mißbrauch eines Gesundheitsscheines sind, insofern nicht absichtliche Täuschung vorliegt, mit der in Art. 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 angedrohten Buße zu belegen, im letzteren Falle aber als Betrug zu bestrafen.

Art. 23. Wenn die Thiere im Verdachte der Krankheit oder der Ansteckung stehen, kann für größere oder kleinere Gebiete die Ausstellung von Gesundheitsscheinen an die Bedingung einer vorausgehenden thierärztlichen Untersuchung der Thiere geknüpft werden.

Der Viehinspektor hat das Recht, von dem Viehbesitzer, welcher einen Gesundheitsschein für ein oder mehrere seiner Thiere wünscht, zu verlangen, daß er den Talon des Gesundheitsscheines, der ihm übergeben wird, unterzeichne und damit bezeuge, daß sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten ist und mit kranken oder einer Krankheit verdächtigen Thieren nie in Berührung war.

Art. 24. Die kantonalen Behörden überwachen die Amtsführung der Viehinspektoren, prüfen die Führung der Kontrolen derselben, strafen diejenigen, welche den Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen über die Gesundheitspolizei der Hausthiere zuwiderhandeln und ersetzen dieselben bei schweren Vergehen unverzüglich.

2. Allgemeine, auf alle ansteckenden Krankheiten sich beziehende Maßnahmen.

Art. 25. Gegenwärtig sind die nachfolgend bezeichneten ansteckenden Krankheiten als gemeingefährlich (Art. 1 des Gesetzes vom 8. Hornung 1872) erkannt:

1. die Rinderpest, für alle Gattungen der Wiederkäuer;
2. die ansteckende Lungenseuche, für das Rindvieh;
3. die Maul- und Klauenseuche, für Thiere des Rinder-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts;
4. der Rotz und Hautwurm, für das Pferdegeschlecht;
5. die Wuth, für alle Thiergattungen;
6. der Milzbrand, für Thiere des Pferde-, Rinder-, Schaf- und Ziegengeschlechts;
7. der Rauschbrand, für Rindvieh;
8. der Rothlauf, für Schweine;
9. die Räude, für Schafe und Ziegen;
10. die Pocken, für Schafe und Ziegen.

Art. 26. Der Bundesrath behält sich vor, bezüglich der Beschälkrankheit des Pferdegeschlechts, der Klauenkrankheit der Schafe und der Trichinenkrankheit besondere Bestimmungen zur Zeit des Auftretens dieser Krankheiten im Inlande aufzustellen, sowie die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf andere, als die in Art. 25 bezeichneten Thiergattungen auszudehnen.

a) Kranke, der Krankheit verdächtige und der Ansteckung verdächtige Thiere.

Art. 27. Die Gesundheitspolizei nennt Thiere krank, wenn sie die charakteristischen Krankheitserscheinungen und organischen Veränderungen zeigen, der Krankheit verdächtig, wenn sie der Ansteckung ausgesetzt waren und einige Krankheitserscheinungen oder organische Veränderungen zeigen, der Ansteckung verdächtig, wenn sie der Ansteckung ausgesetzt waren, aber kein Zeichen der Erkrankung zeigen.

b) Absonderung — Sperre (Bann) — Quarantäne.

Art. 28. Zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten werden folgende einschränkende Maßnahmen angewendet:

Die Absonderung, durch welche die gesunden Thiere der Ansteckung entzogen werden;

die Stallsperre (Stallbann), Weidesperre (Weidebann), bei welcher die kranken Thiere und die der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Thiere an einem besonderen Orte zusammengesperrt werden;

die Ortssperre (Ortsbann), bei welcher allen Viehbesitzern einer Ortschaft oder eines bestimmten Umkreises verboten wird, ein oder mehrere Stück Vieh, welche als krank oder als der Krankheit oder Ansteckung verdächtig betrachtet werden, aus der Ortschaft oder dem Umkreise auszuführen;

die Quarantäne, welche sich auf scheinbar gesundes Vieh bezieht, das aber aus Ortschaften oder Gegenden kommt, welche als verseucht betrachtet werden, oder welches durch solche Ortschaften oder Gegenden geführt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitätsgesetz für Rumänien.

Die eigenartige gesetzliche Organisation des Sanitätswesens in Rumänien bietet in mehrfacher Hinsicht ein allgemeines Interesse.

Dem Minister des Innern liegt die Leitung und oberste Ueberwachung des Civil-Gesundheitsdienstes ob:

a) Derselbe überwacht und kontrolirt den gesammten Sanitätsdienst im Lande und die Gesundheitsverhältnisse seiner Bevölkerung.
b) Er überwacht die Ausübung des ärztlichen Berufes.
c) Er ordnet die im allgemeinen Interesse gelegenen und für das ganze Land gültigen Sanitätsmaßregeln an.
d) Er schreibt die gegen die Einschleppung von Epidemien und Epizootien gerichteten Vorsichtsmaßregeln vor und ordnet die Errichtung von Quarantänen und für den Bedarfsfall von besonderen Quarantäne-Behörden an.
e) Er schreibt die Maßregeln vor, welche gegen die im Lande ausgebrochenen und nicht auf einen einzigen Distrikt beschränkten Epidemien und Epizootien zu ergreifen sind.
f) Er inspizirt Spitäler, Hospize, Gebär- und Findelhäuser, Irrenhäuser, Mineralwasser-Heilanstalten und Quarantänen und kontrolirt die Gesundheitsverhältnisse der Strafhäuser und der Distriktsgefängnisse.
g) Er giebt die Erlaubniß zur Errichtung von Privatanstalten ärztlichen Charakters, als da sind: Spitäler aller Art, Gebäranstalten, Irrenhäuser, Kuhpocken-Impfanstalten, Armenversorgungs-Institute, Mineralwasser-Etablissements.
h) Er überwacht die Ausübung des Apotheker-Gewerbes und ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung neuer Apotheken.

Dem Minister des Innern steht für die auf die Gesundheitspflege im Lande bezüglichen Fragen eine besondere Generaldirektion des Sanitätsdienstes und ein oberster Gesundheitsrath zur Seite.

Die Generaldirektion des Sanitätsdienstes besteht aus 1 Generaldirektor, 1 Subdirektor (gleichzeitig Vorstand der ärztlichen Abtheilung), 1 Vorstand der Veterinär-Abtheilung, 1 Vorstand für das Spitalwesen in den Landgemeinden, 1 Vorstand der statistischen Abtheilung, 1 Vorstand für die Administration, 4 Gehülfen und dem erforderlichen Bureau- und Unterpersonal. Der Generaldirektor wird aus den erfahrensten Doktoren der Medizin ernannt und untersteht unmittelbar dem Minister, welcher ihm einen Theil seiner Vollmachten übertragen kann. In sein Ressort gehören alle auf die öffentliche Sanitätspflege bezüglichen Maßregeln und die von ihm mit den betreffenden Behörden im Namen des Ministers zu führende Korrespondenz.

Der oberste Gesundheitsrath (consiliul sanitar superior) ist ein beim Ministerium des Innern gebildetes, berathendes Kollegium, welches die erste Sanitätsbehörde im Staate repräsentirt. Derselbe besteht einschließlich des Generaldirektors des Sanitätsdienstes aus 11 Mitgliedern, darunter einem Veterinärarzte, einem Apotheker oder Chemiker, während die übrigen Mitglieder Doktoren der Medizin sein müssen und möglichst die verschiedenen Spezialitäten der ärztlichen Kunst repräsentiren sollen. Die Mitglieder, welche ein bestimmtes Präsenztagegeld erhalten, werden aus den durch Wissen und Erfahrung hervorragenden ärztlichen Kapazitäten ernannt, sie haben den gesammten Civil-Sanitätsdienst, die öffentlichen und privaten Sanitätsanstalten zu inspiziren und schlagen dem Minister die in ihrem Wirkungskreise (sanitären Inspektionsbezirke) als nothwendig erkannten Maßnahmen vor. Die Inspektionsberichte werden im Monitor oficial publizirt.

Der oberste Gesundheitsrath kontrolirt alle Arbeiten der öffentlichen Gesundheitspflege, approbirt die von den Sanitätsräthen der Distrikte und Gemeinden bezüglich der öffentlichen Gesundheitspflege beschlossenen Verordnungen, überwacht die Ausübung der medizinischen Praxis und des Apothekergewerbes, untersucht und klassifizirt die Verdienste der Aerzte, prüft die Gesuche um Verleihung der verschiedenen ärztlichen Stellen und giebt ein Urtheil über alle den Ministern vorliegenden, medizinisch-wissenschaftlichen Fragen ab. Er empfängt ferner alle auf die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse des Landes bezüglichen Mittheilungen, studirt die Entstehungsursachen der Krankheiten und schlägt Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Gesundheitszustandes im Allgemeinen, sowie auch im besonderen Falle von Epidemien vor. Er übt die oberste Kontrole über die Arbeiten der gerichtlichen Medizin, untersucht die an ihn im Rekurswege geleiteten, gerichtsärztlichen Fälle und entscheidet nach Anhörung des Referenten über die bei Ausübung der ärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft eventuell begangenen Fehler.

Der oberste Gesundheitsrath entscheidet ferner in letzter Instanz über alle Fragen der öffentlichen Hygiene, der Sanitätspolizei und der gerichtlichen Medizin, welche ihm vom Minister zu Begutachtung vorgelegt werden.

Zu den Sitzungen desselben — allwöchentlich 2 ordentliche Sitzungen — werden im Bedarfsfalle Fachleute und Spezialisten beigezogen.

Die Beschlüsse des obersten Gesundheitsrathes bedürfen vor ihrer Ausführung der Approbation von Seiten des Ministers des Innern, welchem es freisteht, diese Beschlüsse zurückzuweisen. Ausgenommen hiervon sind nur die Entscheidungen wegen des Rechts zur Ausübung der ärztlichen oder veterinärärztlichen Praxis, denen gegenüber weder eine Zurückweisung, noch eine Suspendirung möglich ist.

Bei allen die Pharmazie oder die Thierarzneikunde betreffenden Fragen werden von der Generaldirektion des Sanitätsdienstes und vom obersten Gesundheitsrathe zwei bei dem letzteren bestehende Fachkommissionen aus je 5 Mitgliedern, eine chemisch-pharmazeutische und eine veterinärärztliche, zu Rathe gezogen, deren vom Könige ernannte Mitglieder monatlich zu einer oder zwei Sitzungen zusammentreten.

Die nächstfolgende Instanz in sanitären Angelegenheiten bilden die Präfekten und sog. Permanent-Komites der Distrikte, welchen die Primarärzte und die Gesundheitsräthe der betreffenden Distrikte beigegeben sind. Den Präfekten 2c. stehen folgende Befugnisse zu:

1. Ausführung der vom Minister angeordneten allgemeinen Sanitätsmaßregeln im Umkreise des Distrikts;
2. Ueberwachung und Kontrole des lokalen Sanitätsdienstes und der Gesundheitsverhältnisse in Stadt und Land;
3. Ergreifung von Maßregeln gegen Endemien und Epidemien, Enzootien und Epizootien, sowie überhaupt gegen ansteckende Krankheiten aller Art;
4. Periodische Inspektion der öffentlichen ärztlichen Anstalten, gleichviel ob dieselben vom Distrikte, einer Gemeinde oder von Privatpersonen gehalten werden;
5. Ueberwachung der Märkte und Viehmärkte;
6. Ueberwachung der Viehtransporte;
7. Ueberwachung des Handels mit Giftstoffen;
8. Ueberwachung der Ueberführung von Leichen auf größeren, die Grenzen eines Bezirks überschreitenden Strecken; die Ausstellung von Pässen für Leichentransporte in andere Distrikte;
9. Die Ertheilung der Erlaubniß für Industrie-Etablissements mit gesundheitswidriger Manipulation, ferner die Ueberwachung der hygienischen Zustände in Fabriken und industriellen Anlagen;

10. Sammlung des für die medizinische Statistik gelieferten Materials;
11. Ueberwachung der Kuhpockenimpfung.

Der Wirkungskreis der Distriktspräfekturen in Sanitätsangelegenheiten erstreckt sich nicht auf das Weichbild der 10 großen Städte des Landes (Bukarest, Jassy, Crajowa, Plojest, Braila, Galatz, Fokschan, Botoschan, Küstendsche, Tulcea), deren Primarien in allen mit der Sanitätspflege in Berührung stehenden Fragen vielmehr direkt dem Ministerium des Innern unterstehen.

Diesen Primarien der großen Stadtgemeinden steht unter Mitwirkung des lokalen Gesundheitsrathes außer der Ausführung der allgemeinen Sanitätsvorschriften und lokalen Sanitätsmaßregeln noch Folgendes zu:

a) Ueberwachung der Prostitution;
b) Ausführung der Kuhpockenimpfung und Wiederimpfung;
c) Inspektion der aus dem Gemeindevermögen erhaltenen medizinischen Institute;
d) Konstatirung der Todesfälle;
e) Ueberwachung der Friedhöfe;
f) Ueberwachung der gesundheitswidrig manipulirenden Gewerbebetriebe;
g) Ueberwachung der hygienischen Bedingungen in Schulen, Instituten, Theatern, Hotels, Wirthshäusern, Schänken und Bädern;
h) Ueberwachung der Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, der Höfe in Privathäusern, der fließenden Gewässer, der Ufer und Brunnen;
i) Anordnung der Maßregeln für den Fang toller Hunde, die Verminderung herrenloser Hunde und die Entfernung thierischer Kadaver;
k) Ergreifung der Maßregeln zur systematischen Entleerung der Senkgruben, zur Entfernung aller Fäkalien und zur Reinigung der Kanäle;
l) Ausübung der Baupolizei in hygienischer Hinsicht;
m) Ueberwachung der Schlachthäuser und Fleischhauereien;
n) Ueberwachung des Handels mit Getränken und Nahrungsmitteln;
o) Sorge für Hülfeleistungen bei Ueberschwemmungen, Erdabrutschungen, Hauseinstürzen, Kohlendunstvergiftungen und ähnlichen Vorkommnissen;
p) Fürsorge dafür, daß Kranke ärztliche Hülfe, bezw. Arme unentgeltliche Hülfe finden;
q) Konstatirung der Epidemien und Epizootien und Maßregeln gegen solche;
r) Redaktion des periodischen Berichts über den Gesundheitszustand der Bevölkerung und ihres Viehstandes, der statistisch medizinischen Tabellen und der auf meteorologische Verhältnisse der Stadt bezüglichen Mittheilungen.

Die für die Sanitätspolizei und öffentliche Gesundheitspflege erforderlichen Ausgaben können event. seitens des Ministers von Amtswegen in das Gemeindebudget eingestellt werden.

Der Distrikts-Primararzt ist der Chef des Sanitätsdienstes in seinem Distrikte; er untersteht dem Ministerium des Innern und arbeitet im Einvernehmen mit dem Präfekten, welchen er ebenso wie dem Generalrathe und dem Permanentkomite des Distrikts seine Unterstützung in allen das Sanitätswesen des letzteren betreffenden Angelegenheiten widmet; er hat seine Kanzlei in der Präfektur.

Der Distrikts-Gesundheitsrath besteht aus dem Distriktspräfekten, dem Primararzte des Distrikts, aus den Stadtärzten der Distriktshauptstadt, dem Arzte des Distriktsspitals und eventl. den Oberärzten des Centralspitals der Distriktshauptstadt, aus dem Bürgermeister der Distriktshauptstadt, aus zwei Mitgliedern des Permanent-Komites des Distrikts, aus einem Architekten, einem Ingenieur, einem Veterinärarzt und einem Apotheker.

Die 10 großen Städte des Landes haben ihren eigenen Gesundheitsrath.

Der Distriktsgesundheitsrath hält einmal wöchentlich eine ordentliche Sitzung in der Präfektur ab, überwacht das öffentliche Sanitätswesen in seinem Bezirke, macht Verbesserungsvorschläge, erledigt die ihm etwa vom Präfekten oder obersten Sanitätsrath vorgelegten Fragen, überwacht die Ausübung des ärztlichen und pharmazeutischen Berufs, die sanitären Verhältnisse in Spitälern, Gefängnissen, Schulen, industriellen Anlagen und namentlich die Gesundheitsverhältnisse in den Landgemeinden. Die von ihm ausgearbeiteten Instruktionen und Reglements werden dem obersten Gesundheitsrathe zu Genehmigung vorgelegt.

In unterster Instanz haben die Subpräfekten im Rayon ihres Bezirkes und in dessen Landgemeinden mit Unterstützung der Aerzte und Thierärzte ihres Amtskreises die allgemeinen Sanitätsvorschriften auszuführen, die Maßregeln gegen Endemien und Enzootien zu ergreifen und alle oben unter a, b, e, h, i, l, m, o, q erwähnten Funktionen zu erfüllen; die Primarärzte der Landgemeinden (Bezirksärzte) sind als ärztliche Beiräthe der Subpräfekten mit entsprechenden Amtsverrichtungen betraut, insbesondere auch mit der Konstatirung der Todesfälle und mit der Fürsorge dafür, daß Kranke ärztliche Hülfe finden.

Die Bezirksärzte und die Stadtärzte, deren jede Stadtgemeinde je nach ihrer Größe einen oder mehrere besitzen soll, werden durch Königliches Dekret vom Minister des Innern ernannt und unterstehen dem Distriktsprimararzte; ausgenommen sind die in den 10 großen Städten des Landes, direkt dem Ministerium des Innern unterstellten Primarärzte.

Das Recht zur Ausübung des Berufes als Arzt, als Apotheker, als Thierarzt, als Zahnarzt oder als Hebamme, wird auf Grund eines von einer medizinischen Fakultät Rumäniens ertheilten, vom Unterrichtsminister bestätigten Titels gewährt. Den Besitzern fremder Diplome wird dies Recht auf Grund eines vor dem obersten Gesundheitsrath abgelegten Examens ertheilt.

Die Ausübung des ärztlichen Berufs ist von jener des Apothekergewerbes prinzipiell getrennt, doch dürfen Aerzte in Ortschaften, welche von einer Apotheke weiter als 5 km entfernt sind, ihren Patienten auch Arzneien verabreichen.

Die Zahnärzte dürfen Inhalationen behufs Erzielung von Schmerzlosigkeit selbstständig nur, wenn sie selbst Doktoren der Medizin sind, sonst aber nur unter Beiziehung eines Doktors vornehmen.

Die Subchirurgen (Bader) sind ausschließlich zur Vornahme kleiner chirurgischer Operationen befugt.

Den Hebammen ist es verboten Operationen vorzunehmen oder Krankheiten irgend welcher Art zu kuriren; in den Städten unterstehen sie der Ueberwachung durch die Stadtärzte.

Das vierte Kapitel des Sanitätsgesetzes, welches von der öffentlichen Gesundheitspflege handelt, zerfällt in 6 Abschnitte, 1. von der industriellen Hygiene, 2. von der Hygiene öffentlicher Anstalten (Schulen, Erziehungsanstalten, Gefängnisse, Spitäler), 3. von der Wohnungshygiene, 4. von der Lebensmittelhygiene, 5. von den Maßregeln gegen venerische Krankheiten, 6. von den Vorkehrungen gegen Epidemien.

Vielfach wird auf besondere Reglements oder Spezialerlasse verwiesen. Die Pockenimpfung ist obligatorisch und unentgeltlich für die gesammte Landbevölkerung, die Kosten für die Impfung und Revaccination werden in den Städten von den Stadtkassen, in den Landgemeinden von den Distriktskassen bestritten; die Regierung wird zwei Etablissements für die Beschaffung thierischer Lymphe subventioniren.

Um das Eindringen einer bestimmten Epidemie oder Epizootie zu verhindern, können im Bedarfsfalle Quarantäne-Verwaltungen für einen beschränkten Zeitraum eingerichtet werden. Dieselben können Reisende oder Vieh einer sanitären Ueberwachung für eine bestimmte Zeit und einer entsprechenden Desinfektion unterziehen, auch kann der Minister des Innern auf Gutachten des obersten Gesundheitsraths und mit Genehmigung des Minister-Konseils die Schließung der Landesgrenze für angesteckte oder der Ansteckung verdächtige Kranke, sowie auch für Waaren und andere der Verseuchung verdächtige Objekte anordnen.

Rechtsprechung.

Zusatz von Zuckerkouleur zur Herstellung eines gleichmäßigen Farbentones von an sich gutem malzreichem Biere, Zusatz von Zucker zur Belebung der Entwicklung von Kohlensäure in an sich ordnungsmäßig gebrautem Bier in Treptow a. T. § 10. Gesetz vom 14. Mai 1879.

Entscheidung des Kgl. preuß. Landgerichts zu Greifswald vom 16. Juli 1886.

In der Strafsache gegen 1) den Braumeister Adolf Ba., 2) den Kaufmann Adolf Be., beide zu Treptow a. Toll. wegen Fälschung von Genußmitteln hat die Ferien-Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Greifswald in der Sitzung vom 16. Juli 1886 für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht schuldig und werden deshalb freigesprochen. Die Kosten trägt die Staatskasse.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Angeklagten hat einzig und allein dasjenige thatsächlich festgestellt werden können, was sie selbst einräumen, indem insbesondere die Bezüchtigung durch den Zeugen St., der aus persönlichem Uebelwollen denuncirt hat, für glaubwürdig nicht hat erachtet werden können.

1. Es ist also unerwiesen, daß der Angeklagte Braumeister Ba. von den zwei Sorten in der Brauerei eingebrauten Bieres auch dem (um 1½% Malz schwächer eingebrauten) Bier „heller Färbung" durch Zuckerkouleur den Anschein der 2. dunklen Sorte Bier gegeben hat.

Es kann also dahin gestellt bleiben, ob hierin eine Verfälschung des von den Kunden unter dem Namen von „dunklem Bier" geforderten Bier zu finden gewesen sein würde.

2. Erwiesen ist dagegen, „daß Ba. dunkel, und auch in Wahrheit um 1½% Malz kräftiger eingebrautes Bier, wenn es im einzelnen Fall durch schwächere Bräunung des Malzes nicht nach Wunsch der Abnehmer dunkel genug gerathen war, durch Zusatz von sehr geringen Quantitäten Zuckerkouleur ($^1/_{32}$ Liter auf 50 Liter) auf den beabsichtigten Grad dunkler Färbung brachte".

Hierdurch ist das betreffende Bier überall zu einem verfälschten Genußmittel nicht geworden. Nicht jeder nachträgliche Zusatz zu einem Genußmittel nämlich macht dasselbe zu einem verfälschten, sondern nur ein solcher Zusatz, dessen Abwesenheit im Handel und Verkehr bezw. nach allgemein bestehenden Annahmen vorausgesetzt wird.

Dies ist nun zwar bei dem echten in Bayern selbst gebrauten bayerischen Bier auch rücksichtlich der Zucker-Kouleur der Fall, weil nach geltenden bayerischen Brau-Ordnungen die Bestandtheile, welche Bier enthalten darf, festgestellt sind und dazu Zuckerkouleur nicht gehört. Bei uns sind die Bestandtheile des Bieres nicht festgestellt, und es muß daher im einzelnen Falle untersucht werden, ob der Beisatz als abwesend nach den hier zu Lande bestehenden Anschauungen allgemein in jeder Art von Bier vorausgesetzt wird, oder ob nicht wenigstens in derjenigen Art von Bier, dessen Anschein ein bestimmtes Bier hervorrufen will, die Abwesenheit der Zuthat angenommen wird.

Die Prüfung auf Fälschung von Bier in der letzteren Richtung ꝛc. als Fälschung einer Bier-Sorte erledigt sich damit, daß oben festgestellt wurde, daß die Angeklagten nicht überführt sind: „ihrem schwächeren und um 1 Pfennig per Liter minderwerthigen hellen Bier durch Färbung den Anschein des besseren werthvolleren dunklen Gebräus gegeben zu haben".

In ersterer Richtung ist dagegen Folgendes zu sagen: In dem Gebräu einer bestimmten Güte nach Maßgabe des Malz-Gehaltes wird bei uns zu Lande keineswegs vorausgesetzt, daß die dunkle Farbe nur durch entsprechend dunkles Malz hergestellt werde; im Gegentheil, obgleich Kundige wissen, daß es unmöglich ist so genau den Farbenton bei Bräunung des Malzes zu treffen, daß das Bier gleichmäßig dunkel ausfällt, verlangt bei uns das Publikum und dementsprechend der Bierverkäufer die Herstellung einer gleichmäßigen Färbung des Bieres einer bestimmten Sorte ohne dabei als Färbungsmittel die Zuckerkouleur auszuschließen.

Dies ist durch die stattgehabte Beweisaufnahme, namentlich durch die erforderten Gutachten erwiesen, und ferner auch, daß thatsächlich in Zuckerkouleur dem Bier nur dasselbe nachträglich zugeführt wird, was ihm das gedörrte und geröstete Malz an Farbestoffen zuführt, nämlich Caramel, in welche Substanz sowohl reiner Zucker durch große Hitze umgesetzt wird, als auch der Zucker, welcher sich in dem zur Bierfabrikation verwendeten gekeimten Malz befindet.

Angeklagter Ba. hat daher nichts weiter gethan, als daß er den Wünschen des Publikums entsprechend ein vollwerthiges Bier durch eine unschädliche und im Bier schon durch das Malz vorhandene Substanz, „das Caramel", nachbräunte.

Nach dem Gesagten ist hierin eine Fälschung des Bieres nicht zu erblicken, und erst recht nicht eine Fälschung zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr; — denn Ba. hatte sogar vollen Grund zu glauben, daß seine Abnehmer und das Publikum in dem dunklen Gebräu seiner Brauerei zwar einen bestimmten höheren Malzgehalt erwarteten, — (und in dieser Beziehung ist ihnen geworden, was sie erwarteten), nicht aber eine nur durch das braune Malz bewirkte dunkle Farbe.

3. Ebenso liegt die Sache mit dem Beisatz von Zucker. Erwiesen ist nur, daß Ba. kleine Quantitäten Zucker zur Belebung der Entwicklung der Kohlensäure in die Gebinde that, wenn ordnungsmäßig bereitetes Bier es hieran fehlen ließ.

Es trifft hiernach alles vorher Gesagte zu; Ba. fügte in dem Zucker dem Biere in gutem Glauben eine unschädliche Substanz hinzu, deren Abwesenheit Niemand von hier zu Lande gebrautem Bier erwartet und zu erwarten berechtigt ist.

4. Mit Verneinung der Fälschung von Bier auf Seiten des Angeklagten Ba. ist die Freisprechung des Angeklagten Be. gegeben, da derselbe nur beschuldigt ist, von dem ersteren Angeklagten verfälschtes Bier, — um die Verfälschung wissend, dieselbe aber verschweigend — verkauft zu haben.

Dessen ist der Angeklagte Be. sonach nicht überführt, da überhaupt das Vorhandensein von verfälschtem Bier nicht hat festgestellt werden können.

Die Kosten fallen bei Freisprechung der Angeklagten der Staatskasse zur Last.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Bundesrathe ist ein Antrag Preußens auf Ergänzung des § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Nahrungsmittelgesetz) zugegangen. Nach § 2 sind die Beamten der Polizei befugt, in die Räumlichkeiten, in denen Nahrungsmittel, Genußmittel oder die im Gesetze bezeichneten Gebrauchsgegenstände feilgehalten werden, einzutreten und Proben gegen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu entnehmen. Durch den von der Königl. Preußischen Regierung beantragten Gesetzentwurf soll behufs Beseitigung von Unzuträglichkeiten bestimmt werden, daß im Falle einer rechtskräftigen Verurtheilung dem Verurtheilten auch die Kosten der polizeilichen Untersuchung zur Last fallen. Der Bundesrath hat den Gesetzentwurf am 17. Januar d. J. den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Vermischtes.

In der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Juli d. J. wird in Warschau unter dem Präsidium des Professors Viktor Szokalski eine hygienische Ausstellung veranstaltet werden. Dieselbe soll die fünf Gruppen: 1. Hygiene der Ernährung, 2. Hygiene der Kleidung, 3. Hygiene der Wohnungen, 4. Spezielle Hygiene mit Eintheilung in die Hygiene der Schulen, Werkstätten und Krankenhäuser, 5. Statistik und Meteorologie umfassen. Das Organ der Ausstellung wird die polnische Monatsschrift Zdrowie bilden.

In Japan ist kürzlich eine neue Pharmakopöe herausgegeben worden, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten soll. Der offizielle Text ist japanisch, doch soll das ganze Werk auch in lateinischer Sprache veröffentlicht werden. Als Basis für die Maßangaben ist das metrische System gewählt. Die Pharmakopöe zählt 475 Artikel und ist auf Grundlage der amerikanischen, deutschen und britischen Pharmakopöe bearbeitet worden. (Medical News 1887 Nr. 7.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M* 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1887. Nr. 13.

COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND LIBRARY

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Breslau, Königsberg, Wien je 1, Budapest 10, Prag, Triest je 1, Venedig 2, Paris 7, Petersburg 4, Warschau 5 Todesfälle; Berlin, Breslau, Hamburg je 1, Reg.-Bez. Aachen 2, Wien 8, Budapest 32, Petersburg 25 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1, Petersburg 2, Warschau 1 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 18, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle und 3 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1, Kopenhagen 2 Todesfälle; Berlin und Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 8, Hamburg 6, Paris 36, London 7, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 30, Hamburg 33, Petersburg 58 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 24 Erkrankungen.

Masern: Augsburg 9, Breslau, München je 7, Paris 51, Liverpool 20, London 84, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 46, Breslau 276, Reg.-Bez. Düsseldorf 143, Reg.-Bez. Schleswig 111, Wien 72, Edinburg 45, Stockholm 49 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 7, London 15, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 52, Hamburg 29, Wien 79, Edinburg 84, Christiania 21, Petersburg 35 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 7, Hamburg 16, Kassel, Magdeburg, Straßburg je 7, Wien 11, Budapest 8, Prag 7, London 28, Paris 51, Petersburg 18, Kopenhagen 8 Todesfälle; Berlin 104, Hamburg 61, Nürnberg 69, Reg.-Bez. Schleswig 209, Kopenhagen 58, Christiania 33, Petersburg 35 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 14, London 42, Liverpool 10 Todesfälle; Kopenhagen 66, Petersburg 22 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Chile. Nach Inhalt der in Valparaiso erscheinenden Zeitung „La Union" sind bis zum 17. Januar d. J. in Chile 1297 Personen an der Cholera erkrankt, von denen 625 starben und 259 wiederhergestellt wurden. Der Nationalkongreß hat einem Gesetzentwurfe seine Genehmigung ertheilt, durch den die Regierung ermächtigt wird, einzelne Departements, event. sogar ganze Provinzen für infizirt zu erklären und von dem Reste der Republik vollständig abzusperren. Von vorstehender Ermächtigung Gebrauch machend, hat der Präsident der Republik mittels Dekrets vom 15. Januar die Departements Quillota und Los Andes für infizirt erklärt und deren Isolirung angeordnet.

Indessen ist die Hauptstadt Santiago gleichfalls von der Epidemie heimgesucht worden, und starben laut Nachricht vom 27. Januar daselbst täglich etwa 50 Personen an der Cholera; auch in Valparaiso sind seit dem 25. Januar Cholerafälle, Anfangs nur vereinzelt, vorgekommen.

In den vorzugsweise von der Cholera betroffenen Gegenden der Provinz Akonkagua trat Ende Januar die Krankheit nach ärztlichen Berichten in sehr bösartiger Form auf.

Eine nach dem Bestande von 25 Lazarethen der infizirten Departements veröffentlichte Statistik enthält folgende Zahlen:

(Fortsetzung auf Seite 189.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 11. Woche vom 13.—19. März 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	57	2	39	10	20,5	26,8	—	—	—	1	—	4	7	2	1	—	24	1
† Altona	109 046	91	5	46	16	21,9	25,1	—	—	—	2	—	8	4	2	2	2	29	1
† Augsburg	67 328	38	5	54	20	41,7	29,5	9	—	1	—	—	10	11	5	—	—	18	—
† Barmen	105 324	81	6	43	12	21,2	22,6	—	—	2	3	—	10	7	1	1	1	19	1
† Berlin	1 376 389	866	40	520	141	19,6	27,9	2	3	24	8	3	90	65	25	9	9	287	13
† Bochum	43 086	39	2	26	5	31,4	28,7	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	16	—
† Braunschweig	88 383	67	4	38	6	22,4	25,3	—	—	4	—	—	9	4	2	—	—	16	3
† Bremen	120 276	58	1	56	13	24,2	20,9	—	1	2	—	—	10	14	2	1	1	27	—
† Breslau	308 105	200	11	166	53	28,0	31,3	7	1	7	—	1	20	24	10	1	1	94	2
Charlottenburg	46 136	33	—	23	9	25,9	30,6	—	—	—	—	1	1	4	1	1	1	15	1
† Chemnitz	115 787	109	2	64	33	28,7	32,3	1	—	1	—	—	10	2	—	—	—	50	—
† Danzig	116 786	71	2	77	27	34,3	26,9	—	4	6	—	1	6	7	11	11	11	37	5
† Darmstadt-Bess.	52 300	32	—	34	5	33,8	20,4	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	22	4
Dortmund	82 200	84	8	43	14	27,2	26,6	1	—	5	—	—	9	4	1	—	—	23	—
† Dresden	254 088	173	5	113	31	23,1	25,1	—	1	6	1	1	12	22	4	2	1	61	5
† Düsseldorf	121 438	107	2	55	15	23,6	24,0	—	—	2	—	—	9	9	—	—	—	33	2
† Duisburg	49 506	43	—	18	5	18,9	27,3	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	12	1
† Elberfeld	110 603	97	4	45	13	21,2	22,7	—	—	3	—	—	8	8	1	—	—	25	—
† Erfurt	60 010	49	—	32	9	27,7	23,6	—	—	3	—	—	4	9	.	2	2	13	1
† Essen	67 635	56	1	25	10	19,2	28,1	1	—	1	—	—	4	5	—	—	—	13	1
† Frankfurt a. M.	160 116	80	2	76	19	24,7	19,8	5	—	3	—	—	14	12	1	—	—	40	1
† Frankfurt a. O.	55 016	33	4	20	9	18,9	27,5	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	10	1
† Freiburg i. B.	42 904	21	1	30	6	36,4[3]	26,4	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	16	2
† M.-Gladbach	46 398	45	—	33	9	37,0	25,9	3	—	2	—	—	4	8	—	—	—	15	1
Görlitz	57 410	34	—	16	7	14,5	28,0	—	—	1	—	—	6	2	1	1	1	5	1
† Halle a. S.	85 307	55	1	34	7	20,7	25,5	—	—	3	—	—	11	5	1	1	1	13	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	361	15	263	77	28,1	25,5	—	—	16	6	2	35	21	19	7	7	158	6
† Hannover	145 080	75	6	59	16	21,1	21,7	—	5	2	—	—	10	10	—	—	—	31	1
† Karlsruhe	64 798	39	—	24	7	19,3	20,7	—	—	—	—	1	6	2	—	—	—	13	2
† Kassel	65 918	34	—	31	6	24,5	22,3	—	—	7	1	—	1	5	—	—	—	17	—
† Kiel	54 274	42	1	30	8	28,7	22,7	—	—	3	1	—	5	2	—	—	—	19	—
† Köln	166 667	140	8	89	21	27,8	27,4	4	2	5	—	1	9	11	3	—	—	51	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	108	2	78	18	26,3	31,7	2	—	5	1	—	11	12	3	2	2	42	2
Krefeld	95 418	83	2	40	11	21,8	25,2	1	—	2	—	1	12	5	—	—	—	18	1
† Leipzig	177 072	96	5	63	19	18,5	23,0	—	1	3	—	1	11	10	1	—	—	35	1
† Lübeck	56 775	37	—	27	6	24,7	22,0	—	1	—	1	—	6	5	—	—	—	13	1
† Magdebg. u. Neust.	149 437	116	6	70	17	24,4	26,4	3	—	7	—	—	9	4	1	—	—	44	2
† Mainz	68 036	42	2	31	11	23,7	23,4	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	17	1
† Mannheim	63 744	50	2	24	8	19,6	21,1	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	—
† Metz	54 370	30	1	32	5	30,6	21,2	1	—	1	—	—	6	6	—	—	—	17	1
† Mülhausen i. E.	71 700	53	4	39	11	28,3	[2]	1	—	1	—	1	8	3	.	4	4	21	—
† München	272 102	191	9	150	47	28,7	30,9	7	1	4	—	1	24	14	16	2	2	82	1
† Münster	45 208	27	1	32	6	36,8	24,4	1	—	—	1	—	6	2	—	—	—	22	—
† Nürnberg	119 758	68	8	55	20	23,9	26,7	—	1	6	—	—	11	9	6	6	6	20	2
† Plauen i. V.	45 307	38	2	25	14	28,7	26,8	—	—	2	1	—	1	3	1	—	—	15	2
† Posen	69 138	36	4	31	9	23,3	29,7	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	18	3
Potsdam	51 646	32	—	20	1	20,1	24,2	—	—	1	1	—	7	—	—	—	—	11	—
† Stettin	102 008	74	4	54	15	27,5	25,7	—	2	6	—	1	8	3	3	1	1	31	—
† Straßburg i. E.	114 367	82	3	63	15	28,6	27,2	—	—	7	1	—	4	17	—	—	—	40	—
† Stuttgart	116 355	73	3	36	8	16,1	21,5	—	—	2	—	—	6	4	1	1	1	22	1
† Wiesbaden	57 105	34	1	22	5	20,0	20,0	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	—
† Würzburg	56 275	29	2	28	3	25,9	25,7	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	20	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 24, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 29,4.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13.—19. März 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn	85 629	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 12. März	177 568	103	7	94	21	27,5	—	—	3	—	—	11	17	9	.	.	49	5
Budapest bis 12. März	432 672	317	12	306	88	36,8	1	3	8	4	2	82	42	13	.	.	135	16
Christiania	131 000	72	1	50	15	18,2	—	3	6	—	—	9	4	2	—	—	26	—
Dublin	353 082	197	.	198	26	29,3	—	2	—	.	.	.	.	1	.	.	189	6
Edinburg	258 629	170	.	97	16	19,6	1	2	1	—	.	16	.	1	.	.	76	—
Graz	104 204	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 15. März	290 000	207	8	121	43	21,7	—	—	8	—	1	19	13	5	.	.	72	3
Krakau bis 12. März	72 959	28	3	55	11	39,2	—	2	—	—	—	14	15	5	—	—	16	3
Lemberg	118 643	.	7	84	.	36,8	2	—	1	2	.	10	11	2	.	.	50	6
Liverpool	592 991	361	.	302	69	26,6	20	3	3	.	.	.	.	—	.	.	261	15
London	4 216 192	2501	.	1652	360	20,4	84	15	28	7	5	154	428	27[2])	1	—	839	65
Lyon bis 5. März	401 930	186	18	209	19	27,0	1	1	3	3	1	36	63	6	.	.	93	2
Odessa	251 400	.	12	128	41	26,5	3	1	1	—	4	22	12	8	6	4	75	2
Paris	2 260 945	1102	77	1243	179	28,9	51	2	51	36	4	228	165	66	.	.	612	28
Petersburg bis 12. März	928 016	484	29	578	169	32,4	7	16	18	17	1	113	19	77	.	.	310	.
Prag u. Vororte	294 170	.	10	197	46	34,8	4	2	7	3	.	38	33	3	.	.	107	—
Rom	364 511	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 12. März	210 717	154	11	87	23	21,5	4	2	1	1	—	15	20	7	.	.	36	1
Triest bis 19. März	154 055	.	.	99	23	33,4	1	1	3	—	—	32		—	—	—	60	2
Venedig bis 12. März	147 347	78	3	89	11	31,4	3	—	—	—	—	7	29	8	.	.	41	1
Warschau bis 12. März	431 572	288	21	184	52	22,2	1	2	7	1	2	22	30	17	.	.	101	1
Wien	790 381	566	28	454	135	29,9	2	7	11	—	6	111	70	27	1	1	212	8
11 Vororte Wiens	393 397	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 13. bis 19. März 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	2	—	3	—	—	1
Scharlach	12	—	2	7	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	35	2	16	10	6	1	—	12
Unterleibstyphus	7	—	1	—	4	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	4	4	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	1	1	3	2	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	66	—	—	—	55	11	—	—
Lungenschwindsucht	55	—	1	—	25	28	1	42
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	90	2	6	3	38	37	4	9
Akuter Darmkatarrh	4	1	3	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	—	17	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	—	15	11	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	35	—	—	—	15	16	4	—
Verletzungen	100	—	2	6	34	49	9	4
Alle übrigen Krankheiten	399	26	10	27	187	123	26	63
Summe	864	35	43	54	388	298	46	134

Gesammtbest. **war** am 12. März 4045 u. **bleibt** am 19. März 4076.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	13.-19. März	30	46	52	104	4
„ Breslau	desgl.	1	276	11	18	4
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	33	9	29	61	3
„ Nürnberg	desgl.	2	4	11	69	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	4	—	14	2	—
Aurich	desgl.	2	—	—	—	—
Düsseldorf	desgl.	7	143	26	82	7
(Erfurt[3])	desgl.	2	9	3	26	1
Hildesheim	5.—12. März	4	3	12	44	1
Königsberg	13.-19. März	21	51	15	61	1
Marienwerder	desgl.	8	20	12	37	5
Münster	desgl.	9	45	9	16	4
Schleswig	desgl.	43	111	78	209	5
Stettin	desgl.	3	80	16	75	—
Stralsund	desgl.	6	1	9	41	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	4	79	5	27	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 13. bis 19. März 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. März	1,5	—5,0	754,6	756,6	756,2	69	35	45	—	NW	2
	14. „	2,7	—6,1	756,6	755,4	755,3	79	33	35	—	W	1
	15. „	2,3	—5,5	756,2	755,9	757,1	90	48	49	—	O	1
	16. „	—0,3	—7,1	758,8	757,3	757,6	74	52	60	—	ONO	2—3
	17. „	—2,3	—6,8	756,2	755,3	755,9	75	74	100	3,2	NO	2—3
	18. „	—1,7	—5,6	756,3	756,4	757,6	100	70	95	0,9	NO—NNW	1
	19. „	0,7	—4,0	760,5	762,4	764,8	100	74	90	—	NW	1—2
München	13. März	3,2	—6,9	713,1	713,6	713,3	93	81	86	5,9	NO	2,2
	14. „	—3,5	—7,7	708,3	707,4	708,5	92	90	95	17,0	NO	1,6
	15. „	—2,4	—7,4	708,2	708,0	707,6	95	87	93	3,2	NO	1,9
	16. „	—3,8	—8,7	705,4	704,2	705,0	89	91	93	0,7	NO	2,0
	17. „	—0,7	—6,4	705,8	706,6	709,7	91	76	91	6,5	NW	1,1
	18. „	—1,2	—8,3	713,5	714,2	716,8	87	66	80	0,3	W	1,4
	19. „	—2,7	—11,0	719,5	719,2	719,9	83	74	73	0,1	NO	1,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Nachträglich wird für die Woche v. 6.—12. März je 1 Erkrankung an Unterleibstyphus u. an Masern gemeldet.

Morbiditäts-Statistik der Oberpfalz für 1884.

(Nach dem von den ärztlichen Bezirksvereinen der Oberpfalz gesammelten und von dem Kgl. Kreis-Medizinalrath Dr. Hofmann zusammengestellten Material im Beilagenheft zur Zeitschrift des Königlich Bayerischen statistischen Bureau's 1886.)

I. Zahl der Krankheiten in den einzelnen Amtsgerichts-Bezirken.

Varioloiden sind nicht vorgekommen.

Amtsgericht	Zahl sämmtlicher angemeldeter Krankheiten	Typhus	Varicellae	Masern	Scharlach	Diphtheritis	Croup	Keuchhusten	Erysipelas	Parotitis epidem.	Wechselfieber	Puerperalfieber	Rheumat. articul. acutus	Pneumonia, Pleurit.	Tuberculosis	Brechdurchfall
Amberg Stadt	780	41	29	81	39	103	85	—	19	1	3	8	36	263	59	13
Amberg II	198	32	2	4	24	14	2	—	10	—	9	4	9	79	7	2
Auerbach	163	—	—	7	50	23	—	—	2	—	1	—	8	39	20	13
Beilngries	413	7	—	177	48	15	3	17	10	2	10	2	8	80	19	15
Burglengenfeld	213	5	—	34	42	26	1	23	5	—	10	1	13	40	11	2
Cham	374	8	—	139	3	3	—	—	1	1	—	7	19	144	34	15
Erbendorf	246	2	1	8	—	21	2	2	17	—	—	1	19	123	27	23
Eschenbach	207	—	—	20	20	19	8	1	5	—	2	—	11	76	28	17
Furth	159	34	1	5	6	16	1	—	3	—	—	—	5	80	3	5
Hemau	381	8	3	148	42	21	4	36	13	—	3	1	17	61	20	4
Kastl	70	—	—	—	25	27	—	—	—	—	—	—	—	13	5	—
Kemnath	180	9	—	—	6	23	5	1	13	—	40	1	5	49	11	17
Nabburg	127	4	1	1	55	9	—	1	2	—	2	1	4	46	—	1
Neumarkt	239	7	1	2	91	15	—	12	6	—	—	4	9	53	17	22
Neunburg v./W.	381	55	12	19	87	50	5	—	15	—	15	1	20	54	25	3
Neustadt a./WN.	380	14	2	—	—	8	5	25	14	—	11	8	15	226	21	31
Nittenau	135	2	11	9	1	5	2	2	6	—	1	5	14	60	15	2
Obervichtach	166	42	—	—	73	5	—	—	4	—	—	—	5	27	9	1
Parsberg	276	5	2	44	32	33	—	19	8	—	2	5	12	73	21	20
Regensburg Stadt	2637	16	62	1085	372	245	8	97	73	115	7	29	81	300	29	118
Regensburg II	834	14	2	513	35	22	2	13	27	26	24	7	27	85	21	16
Regenstauf	185	2	2	42	23	13	—	2	5	6	1	2	12	42	11	22
Riedenburg	33	1	—	9	5	2	1	5	1	—	—	1	—	3	—	5
Roding	297	4	—	129	10	12	1	—	5	—	2	3	9	82	19	21
Schwandorf	671	6	1	377	112	41	4	—	1	—	20	4	9	46	35	15
Stadtamhof	775	4	13	280	66	53	9	—	15	29	11	12	23	154	50	56
Sulzbach	222	—	2	—	41	38	62	—	8	1	—	—	12	38	10	10
Tirschenreuth	275	—	—	—	—	12	3	13	6	1	58	4	19	123	29	7
Vilseck	205	2	—	7	14	36	1	—	4	—	12	1	5	102	8	13
Vohenstrauß	462	4	—	13	114	41	—	31	6	4	3	6	32	148	55	5
Waldmünchen	184	14	—	3	3	13	3	—	3	—	—	5	14	114	11	1
Waldsassen	318	10	—	1	4	51	4	—	5	—	6	3	9	150	46	29
Weiden	650	32	9	4	76	72	11	62	13	—	41	10	10	193	23	94
Wörth	211	21	3	63	—	36	—	—	15	—	15	—	20	32	2	4
Summe	13027	405	159	3224	1519	1123	232	362	340	186	309	136	511	3198	701	622

II. Zahl der Krankheiten nach Jahreszeiten.

Namen der Krankheiten	Summe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Typhus	405	48	44	39	26	28	35	32	26	51	27	20	29
Varicellae	159	30	22	35	11	19	1	10	5	3	5	4	14
Masern	3224	247	641	640	469	433	432	172	46	24	32	58	30
Scharlach	1519	127	127	161	178	175	164	140	77	81	106	100	83
Diphtheritis	1123	120	104	109	114	99	117	72	36	65	64	108	115
Croup	232	14	13	7	19	49	26	20	11	12	5	23	33
Keuchhusten	362	45	42	45	18	10	45	37	22	24	16	30	28
Erysipelas	340	27	31	27	30	40	28	26	20	36	27	23	25
Parotitis epidem.	186	16	57	34	29	30	7	7	—	2	2	1	1
Wechselfieber	309	29	22	45	35	34	29	22	21	18	18	15	21
Puerperalfieber	136	22	9	12	13	10	6	7	13	14	11	12	7
Rheumat. articul. acutus	511	56	53	40	36	43	47	45	30	40	38	47	36
Pneumonia, Pleuritis	3198	312	336	381	386	431	321	186	155	125	146	167	252
Tuberculosis	701	91	52	75	71	52	49	56	47	47	63	48	50
Brechdurchfall	622	30	22	13	25	35	55	146	119	85	44	28	20
Summe	13027	1214	1575	1663	1460	1488	1362	978	628	627	604	684	744

	neu erkrankt	gestorben
23. bis 24. Januar .	230	100
24. „ 25. „ .	235	97
25. „ 26. „ .	208	84
27. „ 28. „ .	144	85

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder.

In dem 993 Einwohner zählenden Dorfe Ossowo, Kreis Konitz, sind seit Ende v. Js. bis zum 10. Februar d. Js. 11 Personen an Flecktyphus erkrankt, von denen 1 gestorben ist. — Anfangs Februar d. Js. trat die Krankheit in den beiden Dörfern Poln. Okonin und Glowka (Kreis Tuchel) auf und ergriff bis Ende Februar in dem ersteren Orte 12, im letzteren 16, zusammen 28 Personen. Die Krankheit hatte bis dahin fast ausschließlich Kinder unter 14 Jahren betroffen, 2 derselben waren bereits in Glowka gestorben. Von Erwachsenen war nur eine Frau erkrankt und bei einem Manne wurden die Vorboten der Krankheit wahrgenommen. Eine Einschleppung der Krankheit von auswärts ließ sich nicht nachweisen.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts in den Bezirken des 1. bis 15. Armeekorps während der Jahre 1876–1885.

Die gemäß § 37 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 seitens des Reichskanzlers alljährlich dem Reichstage vorgelegten, vom Königlich Preußischen, bezw. Königlich Bayerischen Kriegsministerium aufgestellten „Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts“ aus allen Aushebungs-Bezirken des Deutschen Reichs sind für den 10jährigen Zeitraum von 1876 bis 1885 auf untenstehender Tabelle veranschaulicht.

In der zweiten Tabellenspalte sind nur die auf ihre körperliche Tauglichkeit untersuchten Gestellungspflichtigen angegeben, d. h. die Zahlen sind nach Abzug der unermittelten, bezw. nicht erschienenen und der gemäß § 35 der deutschen Wehrordnung (§ 31 des deutschen Strafgesetzbuchs) ausgeschlossenen Mannschaften festgestellt. Die Summe der drei letzten Spalten weist diejenigen nach, welche als tauglich zur Ableistung der vollen Militärdienstpflicht befunden sind.

Im Jahre	wurden untersucht	zurückgestellt %	ausgemustert %	Davon sind der Ersatz-Res. I. Kl. überwiesen: %	Erf.-Res. II. Kl. überwiesen: %	See-Wehr II. Kl. überwiesen: %	überzählig geblieben %	ausgehoben %	freiwillig eingetreten %
1876	786 054	48,58	12,82	8,13	8,66	0,04	2,67	17,06	2,03
1877	782 482	51,45	11,41	8,06	7,22	0,03	2,71	17,04	2,07
1878	822 412	53,29	10 56	8,72	7,01	0,04	2,01	16,27	2,11
1879	857 374	53,68	11,00	8,52	7,26	0,05	2,04	15,35	2,11
1880	875 480	53,22	10 93	9,02	6,95	0,05	1,63	16,05	2,14
1881	864 812	52,30	9,01	11,12	7,09	0,04	1,86	16,30	2,28
1882	851 801	52,81	8,58	11,15	6,61	0,04	1,83	16,67	2,31
1883	869 572	54,08	7,87	11,18	6,27	0,04	1,92	16,31	2,34
1884	884 250	54,60	7,67	11,24	5,89	0,05	2,19	16,12	2,26
1885	900 849	54,21	7,43	11,65	6,31	0,05	2,22	15,85	2,28
	8 495 086								
Im 10 jährigen Durchschnitt		52,88	9,66	9,93	6,90	0,04	2,10	16,29	2,20

Die auffallende Steigerung der Zahl der Ersatzreservisten I. Klasse seit 1881 ist wohl dadurch bedingt, daß von diesem Jahre ab die Kategorie der übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse hinzutrat, d. h. eine Kategorie von theilweise nur bedingt tauglichen Mannschaften, welche aber doch zur Ausbildung im Frieden während mehrwöchentlicher Uebungen geeignet sind. (Reichsgesetz vom 6. Mai 1880.)

Die aus der Tabelle sich weiter ergebende stetige Minderung der Zahl der ausgemusterten Militärpflichtigen seit 1880 dürfte dadurch bedingt sein, daß seit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1880, betr. Abänderungen der Wehrordnung, die Ausmusterung aller Leute mit Mindermaß (im letzten Militärpflichtjahre) aufgehört hat, und diese früher als dauernd untauglich zum Waffendienst befundenen Leute seither zu den noch bedingt tauglichen zählen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 68, 69, 72 vom 21., 22., 25. März 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Provenienzen aus sizilianischen Häfen von Messina bis Cap Passera unterliegen in österreichischen Häfen einer fünftägigen Quarantäne, welche Frist Dampfern, die einen Arzt an Bord haben, in die Ueberfahrtszeit eingerechnet wird; Provenienzen aus den übrigen Häfen Siziliens unterliegen ärztlicher Visite. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 15. März 1887 sind sämmtliche an der Donau belegene Häfen als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden. —

Spanien. Durch eine in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichte Verfügung der Königlich spanischen General-Sanitätsdirektion vom 12. März d. J. werden die unterm 4. Januar d. J. für die Provenienzen von Buenos-Ayres angeordneten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. S. 39) wieder aufgehoben; durch weitere Verfügungen derselben Behörde vom 15. März 1887 werden die unterm 18. Januar d. J. für die Provenienzen von Montevideo angeordneten Quarantäne-Maßregeln wieder aufgehoben (vergl. Veröffentl. S. 64), hingegen wegen Fortschreitens der Cholera-Epidemie in Chile die Provenienzen sämmtlicher Häfen dieser Republik als verdächtig erklärt und demgemäß die Schiffe, welche von dort seit dem 7. Januar d. J. in See gegangen sind, dem Quarantäne-Lazareth zur Abhaltung der entsprechenden Quarantäne überwiesen. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 5. März 1887 beschlossen, alle Ankünfte aus Sizilien einer dreitägigen Observation zu unterwerfen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in den Niederlanden.

Das Amsterdamer Handelsblad meldet unterm 3. Februar Schafräude in Gemert und Neftelrode (Prov. Nordbrabant) und am 26. Februar Rotz unter den Pferden in Archen (Prov. Overyssel); der Landbow-Courant vom 10. Februar meldet Schafräude in Ruesen (Prov. Nordbrabant).

Thierseuchen in Portugal im 3. Vierteljahre 1886.

(Vgl. Veröffentl. 1886. S. 662.)

Nach den von dem Portugiesischen Ministerium für öffentliche Arbeiten, Handel und Gewerbe ausgegebenen monatlichen Thierseuchen-Bulletins forderte im Juli der Milzbrand in Ilhavo (Aveiro) 7 und das Blutharnen (Hematuria paludosa) in Fronteira (Portalegre) 3 Rinder. Dem Schweinerothlauf ist eine größere, nicht näher angegebene Zahl von Thieren erlegen. Im August sind in 4 Gemeinden der Distrikte Santarem, Aveiro und Braganza 16 Rinder an Milzbrand, in der Gemeinde Figueiro dos Vinhos (Leiria) 120 und in Braganza 4 Schweine an Rothlauf gefallen. In Olivaes (Lisboa) erlagen der Pockenkrankheit 135 und im September 147 Schafe. In letztgenanntem Monat forderte der Milzbrand 1 Pferd in Villa Flor (Braganza) und 21 Rinder in 5 Gemeinden von 5 Distrikten. Dem Schweinerothlauf sind 253 Thiere in 3 Distrikten erlegen. Hiervon kamen auf die Gemeinde Figueiro dos Vinhos (Leiria) 150 und auf die Distrikte Villa Real und Braganza 58 und 45 Stück. An der Diphtherie fielen in Ilhavo (Aveiro) 6 Schweine, am Typhus in Porto fiel 1 Pferd.

Tollwuth.

Nach dem Viehseuchenbulletin von Elsaß-Lothringen (Nr. 120 Januar 1887) ist in der Hammerschmiede im Münsterthal (Kr. Colmar) ein wuthverdächtiger Hund unbekannter Herkunft getödtet worden. Ein anderer Hund, dessen Halsband-Inschrift auf französische Herkunft (Mélissey, Haute-Saône) schließen ließ, kam am 31. Januar über die französische Grenze bei Morzweiler und wurde in Sennheim (Kr. Thann) getödtet. Derselbe soll 11 Menschen und 10 Hunde in Ober- und Niedersulzbach, Niederaspach, Sennheim und Oberburnhaupt gebissen haben. Ein weiterer Hund, dessen Halsband-Inschrift gleichfalls die Herkunft aus Frankreich (Langres, Haute-Marne) bekundet, soll am 28. Januar 2 Kinder und mehrere Hunde in Bussang und 6 Hunde in Goldbach und Weiler (Kr. Thann) gebissen haben. Derselbe wurde am 2. Februar in Weiler getödtet. Sämmtliche gebissene Personen haben sich in Paris den Schutzimpfungen Pasteurs unterworfen.

Rinderpest in Rußland.

(Vergl. Veröffentl. 1886 S. 718.)

Aus den im Oktober, November und Dezember 1886 beim Medizinal-Departement des Kaiserlich Russischen Ministeriums des Innern amtlich eingegangenen Nachrichten sind Meldungen über 46 Gouvernements und Gebiete mitgetheilt, von welchen Ende Dezember noch 20 verseucht waren. Die höchsten Zahlen von erkrankten und gefallenen Rindern weist das Gouvernement Jekaterinoslaw auf, woselbst vom September bis einschließlich November 39 966 Rinder von der Seuche befallen wurden und 27 856 derselben erlagen. Demnächst ist es das Gouvernement Charkow, woselbst im August bis Oktober 28 092 Rinder erkrankten und 20 073 fielen. Im Gebiete der Donischen Kosaken erkrankten und fielen im August und September 26 317 bezw. 14 697, im Kaukasischen Gebiet Kuban im August bis November 25 055 bezw. 14 832, im Gouvernement Tobolsk im Juli bis Oktober 15 862 bezw. 11 813 und im Gouvernement Poltawa im September bis November 10 236 bezw. 7061 Rinder. In den ehemals verseuchten Gouvernements und Gebieten Grodno, Kurland, Mohilew, Radom, Ssamara, Wladimir, Transbaikal, Uralsk und Stawropol ist die Seuche im Oktober erloschen, in Ljublin, Moskau, Orel, Podolsk, Rjasan und Witebsk im November und in Minsk, St. Petersburg und Warschau im Dezember. Aus den als verseucht geltenden Gouvernements und Gebieten Charkow, Cherson, Jenisseisk, Tombow, dem Donischen Kosakengebiet, Tiflis und Terek sind neuerdings anscheinend Meldungen nicht eingelaufen. Von der Maßregel der Tödtung wurde ausgiebiger Gebrauch gemacht in den Gouvernements Grodno (36 von 39 = 92 %), St. Petersburg (95 von 112 = 85 %), Radom (5 von 6 = 83 %), Moskau (108 von 140 = 77 %), Kursk (1133 von 2129 = 53 %), Mohilew (23 von 53 = 43 %) und Minsk (71 von 191 = 37 %). In anderen Gouvernements wurde nur eine relativ geringe Zahl getödtet. Die meisten Erkrankten erlagen der Seuche. Von den an Deutschland oder Oesterreich-Ungarn grenzenden oder am Baltischen oder am Schwarzen Meer gelegenen Gouvernements und Gebieten sind St. Petersburg, Kurland, Warschau, Ljublin, Wolhynien, Podolien, Bessarabien, Cherson, Taurien und Jekaterinoslaw verseucht gewesen. Im Gouvernement Taurien sind vom August bis November 2744 Erkrankungs- und 2120 Todesfälle vorgekommen und Ende November 302 erkrankte Rinder verblieben. Aus Bessarabien wurden vom September bis November 1769 erkrankte, 819 gefallene und Ende November 49 erkrankt verbliebene Rinder gemeldet. In Jekaterinoslaw (s. o.) waren Ende November noch 1544 kranke Rinder vorhanden.

Die Rinderpest in Warschau (vergl. Veröff. S. 110) ist erloschen.

Türkei. Auf Anordnung der Stadtpräfektur zu Konstantinopel vom 9./21. Dezember v. Js. wurde das unweit dieser Stadt gelegene Dorf Kéathané wegen Ausbruchs der Rinderpest abgesperrt. Die Seuche soll aus Odessa eingeschleppt worden sein. Seit Anfang Februar ist dieselbe erloschen und die Sperrmaßregel aufgehoben.

Niederländisch-Indien. In Tjilamaja, Residentur Krawang bei Batavia, ist die Rinderpest ausgebrochen.

Viehseuchen in England und Vieheinfuhr daselbst im Jahre 1885.

(Annual Report of the Agricultural Department, Privy Council Office, for the year 1885.)

Die Maul- und Klauenseuche war in Großbritannien während des Jahres 1885 erheblich weniger als im Vorjahre verbreitet, sie trat an 30 Stellen in 10 Grafschaften Englands auf und ergriff im Ganzen 354 Stück Rindvieh, 34 Schafe und 30 Schweine. In einigen Fällen beschränkte sich die Seuche auf die Farm, wo sie zuerst aufgetreten war. Dieser Erfolg ist nach dem Berichte höchst wahrscheinlich durch die strengen Vorsichtsmaßregeln erzielt worden, welche von den Lokalbehörden in Gemäßheit der fortwährenden und dringenden Vorstellungen des Geheimen Raths getroffen wurden.

Die Verbreitung der Lungenseuche hat im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre zugenommen; im Jahre 1884 war die Krankheit in 33 Grafschaften an 312 Stellen ausgebrochen und hatte 1096 Thiere ergriffen, im Jahre 1885 dagegen betrug die Zahl der verseuchten Grafschaften 41, der Ausbruchsstellen 404 und der erkrankten Thiere 1511. Diese Zahlen beziehen sich auf ganz Großbritannien; von den 8 neu infizirten Grafschaften gehören 2 zu England, 5 zu Schottland und 1 zu Wales, in letzterem Landestheile war während des Jahres 1884 die Seuche garnicht beobachtet.

Die Schafräude wurde im Berichtsjahre bei 23 718 Schafen konstatirt, welche sich auf 1512 Heerden und 69 Grafschaften vertheilen. Von letzteren entfallen 16 auf Schottland und 9 auf Wales.

Erkrankungen an Rotz (glanders) wurden aus 24 Grafschaften (im Vorjahre aus 34) gemeldet; an 364 Stellen ist die Seuche ausgebrochen und sind 535 Pferde, 1 Esel und 2 Maulthiere erkrankt, von denen 532 Thiere getödtet wurden und 6 fielen. Aus Wales sind nur 2 Rotzerkrankungen, aus Schottland deren 4 gemeldet.

Ueber das Auftreten der Wurmkrankheit (farcy) wird aus 11 Grafschaften Englands berichtet, sie ergriff an 273 Ausbruchsstellen 408 Pferde, von denen 389 getödtet wurden, 5 fielen, 11 genasen und 3 im Bestande blieben. Der enge Zusammenhang zwischen Rotz und Wurm wird nach dem Berichte dadurch erwiesen, daß auf London und die 4 umliegenden Grafschaften, in denen Rotz sehr vorherrscht, auch 394 Fälle von Wurm entfallen.

Das Schweinefieber (swine-fever) zeigte im Jahre 1885 eine erhebliche Zunahme seiner Verbreitung. Allein in den ersten 6 Monaten des Jahres brach die Seuche an 4000 Stellen aus und überstieg die Zahl der verseuchten Orte um mehr als das Doppelte die der vorhergegangenen 12 Monate. In England sind nur 2 Grafschaften unverseucht geblieben, aber auch in Schottland und Wales hat die Seuche zugenommen. Im Ganzen brach das Schweinefieber an 7926 Stellen aus in 70 Grafschaften (im Vorjahre 1877 bezw. 54) und betrug die Anzahl der erkrankten Schweine 38 798 gegen 8939 im Vorjahre. Von den erkrankten Thieren sind 27 478 geschlachtet, 9919 fielen, 1375 genasen und 117 blieben im Bestande.

Die Einfuhr von lebenden Thieren in Großbritannien hat gegen das Vorjahr bedeutend abgenommen; diese Abnahme betraf hauptsächlich die Einfuhr von Seiten der europäischen Länder, doch war auch die Anzahl des von Irland importirten Großviehs eine wesentlich geringere. Aus Irland wurden in England, Wales und Schottland eingeführt: 243 348 Stück Schlachtrindvieh, 342 938 Stück Rindvieh zu Zucht- oder Mastungszwecken, 1884 Stück anderes Rindvieh, 52 300 Kälber, 430 410 Schafe, 198 680 Lämmer, 370 639 fette Schweine, 27 925 magere Schweine. Außer bei Schafen, Lämmern und mageren Schweinen ist der Import von allen übrigen Sorten Vieh im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen.

Aus den fremden europäischen Ländern wurden in England, Wales und Schottland eingeführt: 165 001 Stück Rindvieh, 700 645 Schafe und 16 437 Schweine, durchweg erheblich weniger als im Jahre 1884.

Auf Deutschland exkl. Schleswig-Holstein entfielen im Jahre 1885 281 702 Schafe und 102 Schweine gegen 450 046 bezw. 8741 im Vorjahre; aus Schleswig-Holstein betrug die Einfuhr 18 463 Stück Rindvieh und 45 167 Schafe gegen 24 504 bezw. 50 432 im Vorjahre. Der Export von Schafen, Schweinen und Rindvieh nach Großbritannien hat sonach für das ganze Deutsche Reich nachgelassen; ganz besonders ist der Export von Schweinen zurückgegangen.

Aus Dänemark wurden importirt 67 357 Stück Rindvieh, 49 297 Schafe und 251 Schweine gegen 96 932 bezw. 88 603 und 0 im Jahre 1884.

Aus den Niederlanden hat der Schafimport zugenommen. Im Ganzen wurden von dort 43 262 Stück Rindvieh, 251 927 Schafe und 15 729 Schweine eingeführt, gegen 44 755, bezw. 203 628 und 17 038 im Vorjahre.

Aus Kanada kamen 68 556 Stück Rindvieh und 39 734 Schafe gegen 61 092 Stück Rindvieh, 61 382 Schafe und 75 Schweine im Jahre 1884.

Aus den Vereinigten Staaten belief sich die Einfuhr auf 137 377 Stück Rindvieh, 11 829 Schafe und 57 Schweine gegen 138 661, bezw. 30 317 und 17 im Jahre 1884.

Die Einfuhr von Rindern hat demnach im Berichtsjahre aus Kanada zu-, aus den Vereinigten Staaten abgenommen; auch die Einfuhr von Schafen aus den Vereinigten Staaten ist bedeutend zurückgegangen und der Import von Schweinen wie bisher geringfügig geblieben.

Von den aus Kanada und den Vereinigten Staaten ausgeführten Thieren mußten 2409 Stück Rindvieh und 1025 Schafe während der Reise über Bord geworfen werden; 75 Stück Rindvieh und

49 Schafe wurden bei der Landung todt vorgefunden und 57 Stück Rindvieh und 57 Schafe waren in so erheblichem Grade verletzt, daß sie sofort geschlachtet werden mußten. Der Gesammtverlust beläuft sich demnach auf 3672 Thiere, und zwar 2541 Stück Rindvieh = 1,23% und 1131 Schafe = 2,19%.

Während des Jahres 1885 landeten in Großbritannien 2737 Schiffe, welche von Orten außerhalb des Königreichs ausschließlich der Kanalinseln kamen und 370 934 Stück Rindvieh, 752 308 Schafe und 16 494 Schweine führten. Auf 12 Schiffen entdeckten die Hafen-Inspektoren Krankheiten unter den Thieren; und zwar im Ganzen 16 Erkrankungen an Schafräude, (aus Dänemark, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten Nordamerikas), 3 Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche (sämmtlich aus Deutschland stammend), 1 Erkrankung an Schweineseuche (aus Rotterdam) und 7 Erkrankungen an Lungenseuche (aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas). Von den 3 deutschen Schiffen, welche gegen Mitte Februar in Hartlepool und London landeten und im Ganzen 3 an Maul- und Klauenseuche erkrankte Schafe an Bord hatten, rührten 2 von Hamburg und 1 von Bremen her. Alsbald wurde die Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Hamburg, Bremen und Geestemünde verboten und durften aus anderen Häfen stammende deutsche Schiffe nur dann ihre Thiere ausschiffen, wenn sie seit ihrer Befrachtung mit den Thieren keinen der genannten Häfen mehr angelaufen hatten. Am 3. April wurden diese Einfuhrverbote wieder aufgehoben, nachdem die deutsche Regierung dem Geheime-Rath genügende Sicherheit gegeben hatte, daß in keinem der Distrikte, aus denen der Export nach Großbritannien stattfinde, die Maul- und Klauenseuche herrsche. Im April trat diese Krankheit wiederum in Hamburg auf. Da jedoch die erkrankten Thiere sofort geschlachtet wurden und der Export von Schafen, Ziegen und Schweinen von Hamburger Seite verboten wurde, so traf England keine weiteren Maßregeln. Der Hafen von Hamburg blieb bis zum 20. Mai geschlossen, worauf das Ausfuhrverbot wenigstens für die Schafe aufgehoben wurde. Weitere Krankheitsfälle traten weder in Hamburg, noch in anderen Exporthäfen für Thiere auf.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Circular der Königl. Norwegischen Regierung, Justiz- und Polizei-Departement, betr. Vieheinfuhr aus dem Ausland. Vom 11. März 1887. (Uebersetzung.)

Unterm 9. März cr. wurde ein gnädigster Erlaß folgenden Inhalts ausgefertigt:

Kraft des Gesetzes, betr. Vorkehrungen aus Anlaß von bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren vom 20. Mai 1882, § 8, wird bestimmt, folgendes Einfuhrverbot an die Stelle der Erlasse vom 23. September 1880 und 27. Februar 1886 zu setzen:

Es soll verboten sein einzuführen

1. aus sämmtlichen Häfen in Dänemark, des deutschen Reiches, Hollands, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands und sämmtlichen russischen Ostseehäfen (darunter inbegriffen die Häfen des finnischen und botnischen Meerbusens): Hunde;
2. aus den österreichischen, italienischen, griechischen und türkischen Häfen, aus sämmtlichen russischen Häfen mit Ausnahme der an dem Nördl. Eismeer und dem Weißen Meer gelegenen, und aus Aegypten:
   a) Hornvieh (Großvieh), Schafe, Ziegen und andere wiederkäuende Thiere nebst Schweine;
   b) rohe Theile von diesen Thieren, als da sind: unvorbereitete Felle und Häute (getrocknete und gesalzene Häute darunter inbegriffen), unvorbereitete Haare, Borsten, Wolle, Hörner, Klauen und Knochen, ungesalzenes oder unzubereitetes Fleisch und Speck und geschmolzener Talg;
   c) Futter, als da ist: Gras, Heu und Stroh, und
   d) gebrauchte Stallgeräthe,

   jedoch so, daß das Verbot der Einfuhr von Häuten, Hörnern und Wolle nicht gilt diesen Waaren, insofern bewiesen wird, daß sie im überseeischen Lande nur einen in diesem Verbot inbegriffenen Hafen passirt haben;
3. aus den französischen Häfen des Atlantischen Meeres und des Kanals, und aus sämmtlichen Häfen in Großbritannien und Irland, des deutschen Reiches, Belgiens und Spaniens: lebendes Hornvieh (Großvieh), Schafe und Ziegen;
4. aus Holland und den Vereinigten Staaten von Amerika: lebendes Hornvieh (Großvieh);
5. aus sämmtlichen russischen Ostseehäfen (darunter inbegriffen die Häfen des finnischen und botnischen Meerbusens): Pferde.

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft.

Dies will sagen, daß von den früher geltenden Bestimmungen des Einfuhrverbots (obengenannte Erlasse vom 23. Septbr. 1880 und 27. Febr. 1886) nur die Veränderung geschehen ist, daß das Verbot der Einfuhr von Hornvieh (Großvieh) aus Belgien auch auf Schafe und Ziegen ausgedehnt wird (Belgien ist heraufgesetzt aus Posten 4 nach Posten 3).

Christiania, den 11. März 1887.

A. Sörenssen. H. Hoff.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Cirkular-Erlaß des Königl. Preuß. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend den Eisenbahn-Transport von Leichen für Universitäts-Anstalten.

Vom 7. März 1887.

Beifolgend theile ich Ew. Excellenz Abschrift eines unter dem heutigen Datum an die Königlichen Universitäts-Kuratoren gerichteten Erlasses nebst Anlage, betreffend den Eisenbahn-Transport von Leichen, welche für Universitäts-Anstalten bestimmt sind, zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ganz ergebenen Bemerken mit, daß dadurch an den betreffs der Verhandlung von Leichen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankeiten verstorben sind, bestehenden Vorschriften nichts geändert werden soll.

In letzterer Beziehung ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst mit Rücksicht auf die Vorsteher solcher Anstalten, welche Leichen an Universitäts-Institute liefern, das etwa Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

In Vertretung: Lucanus.

M. Nr. 1296 U. I. 564.

An
sämmtliche Ober-Präsidenten.

Berlin, den 7. März 1887.

Anliegend theile ich Ew. Hochwohlgeboren Abschrift einer von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 14. Februar d. Js. an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen erlassenen Verfügung, betreffend den Transport von Leichen, welche an Universitäts-Anstalten geliefert werden, zur gefälligen

Kenntnißnahme mit dem Ersuchen ergebenst mit, denselben den Direktoren der davon berührten dortigen Universitäts-Anstalten zur Kenntniß zu bringen.

In Vertretung: Lucanus.

M. Nr 1296 U. I. 564.

An
sämmtliche Universitäts-Kuratoren.

Berlin, den 14. Februar 1887.

Für den Transport von Leichen, welche aus Gefängnissen, Strafanstalten und dergl. an die anatomischen Institute der Universitäten zu Königsberg, Breslau und Greifswald gesandt werden, ist nach dem Erlaß vom 28. August 1884 — II. l. T. 4400 — (s. Samml. S. 101/2) die Beibringung eines Leichenpasses nicht erforderlich. Die gleiche Bestimmung ist fortan auch auf Leichentransporte anzuwenden, welche in Gemäßheit des Erlasses vom 11. November 1877 (E. V. Bl. 1878 S. 20) aus Gefängnissen und öffentlichen Krankenhäusern an anatomische oder chirurgische Lehranstalten anderer preußischen Universitäten befördert werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Brefeld.

II. l. T. 681.

An die
Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.

(Fortsetzung.)

c) Anzeigepflicht.

Art. 29. Jeder Besitzer von Hausthieren ist gehalten, der Gemeindebehörde seines Wohnortes sofort Mittheilung zu machen, wenn unter seinem Viehstand ein Fall einer ansteckenden Krankheit auftritt oder wenn er das Vorhandensein eines solchen Falles vermuthet, ebenso wenn sein Viehstand in direkte oder indirekte Berührung mit einem infizirten Thiere gekommen ist.

Die gleiche Verpflichtung haben die Thierärzte, die Viehinspektoren, die Fleischschauer, die übrigen Gesundheitspolizeiorgane, die Polizeiangestellten, sowie alle diejenigen, welchen die Obhut und Pflege der Hausthiere überbunden ist.

Nachdem die Ortspolizeibehörde das Gutachten eines Thierarztes eingeholt hat, trifft sie unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit und macht sofort von ihren Anordnungen dem Viehinspektor oder der zuständigen Polizei- oder kantonalen Sanitätsbehörde Mittheilung. Diese letztere bestätigt, gestützt auf den thierärztlichen Bericht, die getroffenen Maßnahmen, ergänzt oder modifizirt dieselben gegebenen Falles und ordnet eventuell eine neue thierärztliche Expertise an.

Art. 30. An der Thüre eines jeden Stalles, in welchem ein oder mehrere von einer ansteckenden Krankeit ergriffene oder einer solchen verdächtige Thiere sich befinden, ist ein Zettel anzubringen, welcher den Namen der Krankheit und die getroffenen Maßnahmen: Sperre (Bann), Quarantäne 2c., angiebt. Diese Verfügungen sind sodann dem Besitzer der Thiere schriftlich mitzutheilen.

d) Untersuchung über den Ursprung der Ansteckung, Viehseuchenbulletin.

Art. 31. In jedem Falle einer ansteckenden Krankheit ist der Ursprung der Ansteckung durch eine von der kantonalen Sanitätsbehörde oder von der die Veterinärpolizei leitenden Behörde vorzunehmende Untersuchung zu ermitteln. Das Resultat dieser Untersuchung ist jedesmal summarisch durch das Viehseuchenbulletin oder auf Verlangen detaillirt in einem besonderen Berichte dem eidg. Landwirthschaftsdepartement mitzutheilen.

Art. 32. Wer im Besitze eines Thieres befunden wird, welches von einer der in den Artikeln 25 und 26 verzeichneten ansteckenden Krankheiten befallen ist, ohne daß er den Gemeindebehörden hiervon Anzeige gemacht hat, verfällt der in Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgesehenen Buße. Er kann für den durch sein Stillschweigen entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und von den geschädigten Viehbesitzern zum Schadenersatz angehalten werden.

Art. 33. Die Sanitätsbehörde eines Kantons benachrichtigt unverzüglich diejenigen der benachbarten Kantone, sofern ein oder mehrere Fälle einer der unter Ziffer 1 bis 6 des Artikels 25 bezeichneten ansteckenden Krankheiten in einer in der Nähe der Grenze liegenden Gemeinde konstatirt worden sind. Indem sie die getroffenen Maßnahmen mittheilt, bezeichnet sie zugleich in eingehender Weise diejenigen außerhalb ihres Gebietes gelegenen Ortschaften und Höfe, deren Viehstand nach ihrer Vermuthung zu überwachen oder als der Ansteckung oder der Krankheit verdächtig oder als krank zu betrachten ist.

Art. 34. Ueber Thiere, welche aus einer Gegend kommen, in welcher Fälle ansteckender Krankheiten konstatirt wurden, oder welche durch eine solche Gegend zu Fuß transportirt worden sind, kann auf Anordnung der Kantonsregierungen Quarantäne verhängt werden. Dieselbe wird am Wohnorte des Eigenthümers der Thiere oder, sofern dieselben Fremden gehören, in zur Absperrung von Vieh bestimmten Stallungen (Art. 97 und 98) durchgeführt. Die Dauer dieser Maßregel entspricht der Inkubationsperiode der Krankheit, deren die eingeführten Thiere verdächtig sind (Rinderpest 12 Tage, Lungenseuche 42 Tage, Maul- und Klauenseuche 8 bis 10 Tage).

Art. 35. Die Kantonsregierungen haben unverzüglich dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement von dem Ausbruch einer Seuche, von deren Verlauf und Erlöschen Mittheilung zu machen. Sie übermitteln demselben regelmäßig am 1. und 15. jedes Monats ein „Viehseuchenbulletin.“ In diesen periodisch wiederkehrenden Berichten sollen alle im Kantonsgebiete konstatirten Fälle ansteckender Krankheiten, deren Ursprung, das Ergebniß der Untersuchung (Artikel 31), der Verlauf der Krankheit und die zu ihrer Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung getroffenen Maßnahmen angegeben werden.

Außerdem sollen diese Berichte oder Viehseuchenbulletins die Angabe der Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen über Viehseuchenpolizei, sowie die Angabe der verhängten Bußen enthalten.

Das schweizerische Landwirthschafts-Departement veröffentlicht die ihm von den Kantonen mitgetheilten Fälle ansteckender Krankheiten, sowie die verhängten Bußen alle vierzehn Tage im „eidgenössischen Viehseuchenbulletin“. Dasselbe wird in's Bundesblatt aufgenommen und den kantonalen Sanitätsbehörden, den Bezirksstatthaltern, den Kantons- und Grenzthierärzten, sowie auf Verlangen allen schweizerischen Thierärzten amtlich zugestellt.

Art. 36. Wenn eine andere als die in den Artikeln 25 und 26 bezeichneten Krankheiten einen seuchenartigen Charakter annehmen sollte, so hat der betreffende Kanton das schweizerische Landwirthschaftsdepartement hiervon zu benachrichtigen, welches die zur Bekämpfung derselben nothwendigen Maßnahmen vorschreiben wird.

Den Kantonen wird empfohlen, zur Verabfolgung der in den Artikeln 17 bis 20 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschriebenen Entschädigungen einen „Viehseuchenfond“ zu errichten, welcher durch den Ertrag der Gebühren für Gesundheitsscheine, der wegen Uebertretung der Gesetze und Reglemente über Viehseuchenpolizei verhängten Bußen 2c. geäuffnet wird.

e) Ansteckungszone und Schutzzone.

Art. 37. Sobald ein oder mehrere Fälle einer der unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 des Artikels 25 bezeichneten ansteckenden Krankheiten konstatirt worden sind, oder sobald einigermaßen sichere Anzeichen dafür vorliegen, daß ein oder mehrere Thiere der Ansteckung verdächtig sind, werden die betreffenden Stücke unverzüglich abgesondert oder abgesperrt. Die kantonale Sanitätsbehörde hat

1. über die Ausdehnung dieser Maßnahmen zu entscheiden, indem durch Festsetzung einer „ersten Infektionszone“ die abzusondernden und abzusperrenden Ställe, Oertlichkeiten, Weiden, Alpen und Wege bezeichnet werden;
2. zur Verhinderung der Ausdehnung der Krankheit um diese Zone herum eine weitere, sog. Schutz- oder Sicherheitszone zu bezeichnen.

Der Viehstand der zweiten Zone darf weder aus der betreffenden Ortschaft fortgeführt noch feilgeboten, wohl aber zu den landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet und auf die

in der Nähe der Gehöfte liegenden Weiden geführt werden. Der Transport zur Schlachtbank ist unter der Bedingung gestattet, daß derselbe unter polizeilicher Aufsicht stattfindet.

Art. 38. Der Umkreis der Ansteckungszone und der Schutzzone ist ohne Rücksichtnahme auf die Gemeinde- oder Kantonsgrenzen festzusetzen. Wenn diese Maßnahme zwei oder mehrere Kantone berührt, so wird das schweizerische Landwirthschaftsdepartement gegebenen Falls die hierbei interessirten Kantonsregierungen einladen, den obgenannten Bestimmungen nachzukommen und die Grenzen der erwähnten Zonen, soweit dieselben ihr Gebiet betreffen, festzusetzen. Die Verfügungen der kantonalen Behörden sind der Bevölkerung durch Anschlag an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte zur Kenntniß zu bringen; ein gleicher Anschlag ist auch an den Zugängen zu den Gehöften und Ortschaften anzubringen, für welche der Viehverkehr einer Beschränkung unterworfen ist, damit die Bevölkerung auf die ihren Viehstand bedrohende Gefahr aufmerksam gemacht wird.

f) Sektion, Einscharrung.

Art. 39. Jedes in Folge einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit umgestandene oder wegen einer solchen Krankheit geschlachtete Thier ist, sofern das Fleisch nicht zum Genusse tauglich erklärt wurde, unter der Aufsicht des Viehinspektors zu verscharren (oder durch Feuer oder Schwefelsäure zu zerstören). Für die in Artikel 25 unter Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 bezeichneten Krankheiten wird die Anwesenheit des Thierarztes bei der Sektion des Thieres vorgeschrieben. Die vom Blut und anderen flüssigen Stoffen und Ueberresten des Thieres verunreinigte Erde ist wegzunehmen und ebenfalls in die Grube zu werfen. Das Ganze ist mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu behandeln oder mit Petrol zu tränken oder mit einer Lage Kalk zu versehen, und sodann bis zu einer Höhe von mindestens 125 cm über dem Kadaver mit festzustampfender Erde zu bedecken. Es darf kein Kadaver und kein Theil eines solchen ohne die Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde ausgegraben werden.

Art. 40. Der Bericht über das Ergebniß der Sektion, welcher außerdem Angaben über die Art der Einscharrung und der Desinfektion enthalten soll, ist der kantonalen Sanitätsbehörde einzusenden.

Die Fuhrwerke, mit welchen seuchenverdächtige, kranke, umgestandene oder wegen einer ansteckenden Krankheit geschlachtete Thiere fortgeschafft werden, dürfen nur mit solchen Thieren bespannt werden, deren Gattung der Gefahr der Ansteckung nicht ausgesetzt ist.

g) Konstatirung der Heilung, Desinfektion.

Art. 41. Die Heilung eines jeden Falles einer ansteckenden Krankheit muß durch einen schweizerischen diplomirten Thierarzt festgestellt werden und erst nach dieser Feststellung und nach einer Frist, deren Dauer von der Art der Erkrankung abhängt, können die Thiere, die mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände und Werkzeuge und die Oertlichkeiten, in welchen dieselben sich befanden, gereinigt und desinfizirt und die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (Sperre, [Bann], Absonderung) aufgehoben werden.

Die Desinfektion ist für Fälle der unter Ziffer 1 bis 6 des Art. 25 bezeichneten ansteckenden Krankheiten unter der Aufsicht eines Thierarztes vorzunehmen.

Art. 42. Die kantonalen Behörden sind eingeladen, die nothwendigen Verfügungen zu treffen, damit wenigstens einmal im Jahre die öffentlichen (Gemeinde-, Gasthaus- 2c.) Stallungen gewaschen und die Krippen, Raufen 2c. desinfizirt werden, auch wenn keine ansteckende Krankheit auf den Thieren, welche sich darin aufgehalten haben, konstatirt worden wäre.

h) Hausirhandel.

Art. 43. Der Hausirhandel mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten.

3. Besondere, gegen die einzelnen Krankheiten zu treffende Maßnahmen.

a) Rinderpest.

Art. 44. Wenn an einem Orte die Rinderpest konstatirt worden ist, werden außer den in den Artikeln 22 und 23 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschriebenen Maßnahmen die folgenden Bestimmungen von den Kantonen unverzüglich in Anwendung gebracht:

1. Dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement, den benachbarten Kantonsregierungen, sowie allen Gemeinden, welche weniger als 15 Kilometer vom Orte, in welchem die Krankheit aufgetreten ist, entfernt sind, ist telegraphische Mittheilung zu machen.

2. Die verseuchten Straßen dürfen bis nach der Desinfektion derselben mit Wiederkäuern nicht befahren werden.

3. Die kranken und die der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Thiere werden abgesperrt, ebenso alle Ställe, Gehöfte, Weiden oder Alpen, in bezw. auf welchen sich Wiederkäuer vorfinden, und zwar in einem Umkreise von vier Kilometer von der infizirten Stelle aus, in welcher die Schutzzone inbegriffen ist. Zettel mit der Aufschrift „Rinderpest“ werden überall angebracht, wo es nothwendig erachtet wird, um das Publikum vom Auftreten der Krankheit und von der Ausdehnung des unter Sperre liegenden Gebietes in Kenntniß zu setzen.

4. Die kantonale Sanitätsbehörde wird einen Erlaß veröffentlichen und anschlagen lassen, in welchem die hauptsächlichsten Symptome der Krankheit, ihr Ursprung, ihr Gang, ihre Gefährlichkeit, die große Ansteckungsfähigkeit derselben für Wiederkäuer, besonders für Rindvieh, die Art und Weise ihrer Verbreitung, die Nutzlosigkeit einer ärztlichen Behandlung und die Mittel, sie rasch zum Erlöschen zu bringen, angegeben sind.

5. Es ist eine Zählung aller Wiederkäuer, welche sich in dem unter Sperre liegenden Gebiete befinden, vorzunehmen, damit kein Stück der Sperre entzogen werde. Die Zählung wird alle sieben Tage wiederholt und der Gesundheitszustand jedes Thieres hierbei durch einen Thierarzt kontrolirt. Alle unter Sperre befindlichen Thiere werden geschätzt und sodann die kranken und die der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Stücke abgethan. Die der Ansteckung verdächtigen Thiere werden zuerst taxirt, sodann die der Krankheit verdächtigen und zuletzt die kranken Stücke. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden; die Haut muß durch Einschnitte unbrauchbar gemacht und das Ganze mit Petroleum getränkt oder mit Kalk bedeckt werden, um fleischfressende oder andere Thiere davon abzuhalten.

6. Die Abschlachtung soll an Ort und Stelle stattfinden, sofern nicht der thierärztliche Experte es für zweckmäßig erachtet, das kranke Vieh anderswohin zu führen; in diesem Falle sind die Thiere unter polizeilicher Aufsicht zu transportiren, die während des Transports entfallenden Exkremente sorgfältig aufzunehmen und der Platz, sowie der durchlaufene Weg zu desinfiziren.

Die der Ansteckung verdächtigen Thiere können in der Metzgerei der Ortschaft geschlachtet werden, wenn dieselbe in der Zone des gesperrten Gebietes liegt. Das Fleisch der gesund befundenen Thiere darf nach dem Erkalten in der Ortschaft zum Verkauf gelangen. Die Abgänge der Kadaver sind zu zerstören und Häute, Haare, Klauen, Knochen 2c. dürfen nicht aus dem Schlachthaus gebracht werden, ohne vorher sorgfältig desinfizirt worden zu sein.

7. Wenn die Rinderpest in einer Heerde Schafe oder Ziegen auftritt, so sind die kranken und die der Krankheit verdächtigen Stücke ohne Unterschied zu schlachten und mit Haut und Haaren zu verscharren. Die übrigen Stücke werden gruppenweise während sechs Wochen unter Sperre gehalten. Nach dieser Zeit kann die Sperre aufgehoben werden, wenn die Thiere desinfizirt worden sind und wenn kein neuer Krankheitsfall unter ihnen aufgetreten ist.

8. Die Straßen, Wege und Fußwege, welche durch die wegen Rinderpest unter Sperre liegenden Gegenden führen, sind für alle Thiere, ausgenommen diejenigen des Pferdegeschlechts, verboten. Es sind Wachen aufzustellen, um die Ausfuhr von Futter, Wolle, Haaren, frischen Häuten und aller derjenigen Gegenstände aus der infizirten Zone zu verhindern, welche den Ansteckungsstoff der Rinderpest aufzunehmen vermögen.

9. Die von kranken, der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Thieren stammende Milch und Butter ist an Ort und Stelle zu verwenden; es ist verboten, dieselbe anderswohin zu bringen.

10. Es ist Jedermann verboten, die infizirten Ställe zu betreten und die zu denselben führenden Straßen, Wege und

Fußwege zu benutzen, wofern nicht anerkannte Nothwendigkeit vorliegt. Das zur Pflege des Viehes nothwendige Personal ist besonders zu bezeichnen. Es ist demselben verboten, mit dem Publikum zu verkehren.

Art. 45. Desinfektion. Die Desinfektion hat sofort nach der Konstatirung der Rinderpest zu beginnen.

a) Es sind die Eisenbahnwagen und die Wege zu desinfiziren, welche von den Thieren von der Ausladestelle bis zur Stallung durchlaufen wurden, sofern erachtet wird, es könnten die Thiere zur Zeit ihrer Ankunft Krankheitskeime verbreiten.

b) Man desinfizirt eine Straße, eine Einfriedigung, eine Weide, indem man die Exkremente sorgfältig entfernt und die Stelle mit einer 5% Eisenvitriollösung benetzt. Wenn es möglich ist, sind die verdächtigen Straßen mit der Feuerspritze zu bespritzen und erst nach dieser Waschung dem Verkehr zu überlassen. Die zum Auflesen und Transport der Exkremente benutzten Gegenstände sind sofort zu desinfiziren oder zu zerstören.

c) Der Mist, die Jauchebehälter, sowie die Jauchegraben und -Abläufe sind unverzüglich mittelst 5% Eisenvitriollösung oder 2% Zinkvitriollösung zu desinfiziren. Die Menge dieser Flüssigkeiten soll zwei Hundertstel des Inhalts der Jauchebehälter betragen. Man kann in gleicher Weise Schwefelsäure in einer Verdünnung von 20 Gramm per Liter Wasser anwenden.

d) Nach vorgenommener Desinfektion sind Mist, Jauche und andere Entleerungen in eine Grube zu bringen, welche wenigstens 500 Meter von jedem Gehöfte oder Stalle entfernt ist, und sofort mit Erde zu bedecken.

e) Die zum Transport verwendeten Fuhrwerke sollen derart eingerichtet sein, daß aus denselben unterwegs keinerlei Stoffe herausfallen oder ausfließen können. Ueberdies ist dafür zu sorgen, daß allfällig herabfallende Stoffe sofort aufgenommen und die beschmutzten Stellen desinfizirt werden. Sodann sind die Wagen, Schubkarren, Schaufeln, Bürsten und anderen Geräthschaften abzukratzen, zu waschen und mit einer der vorstehend genannten Flüssigkeiten oder mit einer 1‰ Quecksilbersublimatlösung zu desinfiziren.

f) Eiserne Gegenstände sind in's Feuer zu bringen und zur Vernichtung der Krankheitskeime genügend zu erhitzen. Geringwerthige Gegenstände sind zu verbrennen, so z. B. die Einstreu und das Stroh und Heu der Raufen.

g) Alle durch die kranken Thiere direkt oder indirekt beschmutzten Gegenstände, wie Halftern, Ketten, Decken, Gurte, Stricke, Stallgeräthschaften, Stühle, Kübel, Bürsten, Schaufeln, Laternen, sind zu desinfiziren oder zu zerstören.

Art. 46. Wer kranke Thiere gepflegt hat oder wer mit denselben oder mit Kadavern, Ueberresten oder Mist von solchen in Berührung gekommen ist, und dessen Kleidung, Schuhwerk und Hände mit ansteckenden Stoffen behaftet sein können, ist gehalten, sich folgenden Desinfektionsmaßregeln zu unterziehen:

a) Hände und Arme sind unverzüglich mit Seife zu waschen.

b) Das Schuhwerk ist mit siedendem Wasser abzuwaschen. (Das Waschwasser wird in den Jauchebehälter gegossen und dort desinfizirt.)

Nachdem dies geschehen, wird mit einer Carbolsäurelösung desinfizirt.

c) Leinene und baumwollene Kleidungsstücke sind zu waschen und auszulaugen; wollene Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche durch das Waschen Schaden nähmen, sind in einem verschlossenen Raume mit Chlor zu räuchern.

Art. 47. Bevor die Kadaver zur Einscharrungsstelle verbracht werden, sind dieselben mit einer der in Artikel 45 sub Litt. b, c und e bezeichneten Desinfektionsflüssigkeiten zu desinfiziren und die natürlichen Oeffnungen, Mund, Nasenlöcher, Augen, After, Geschlechtstheile, zur Verhinderung des Austretens flüssiger und fester Stoffe zu verschließen.

Art. 48. Die Orte, Ställe oder Scheunen, in welchen kranke, der Krankheit oder Ansteckung verdächtige Thiere gestanden haben, sind zu reinigen, zu waschen und zu desinfiziren.

1. Beim Reinigen eines Lokals werden zunächst die Krippen, Raufen, Wände, Zwischenwände, Fenster, Thüren 2c. entfernt (alles Geringwerthige ist durch Verbrennen zu zerstören); sodann werden diese Gegenstände, sowie die Mauern, Decken, Balken und Backsteinwände abgescheuert. Cement- oder Betonpflaster ist tüchtig abzukratzen, jeder Riß sorgfältig zu reinigen und hinreichend zu erweitern, damit das Desinfektionsmittel mit Leichtigkeit eindringen kann.

2. Das Lokal wird hierauf mittelst einer kräftigen Pumpe reichlich mit Wasser gewaschen und gründlich gebürstet. Die hierbei sich ansammelnden Flüssigkeiten und festen Stoffe werden desinfizirt und gemäß den Vorschriften des Art. 45 Litt. c, d und e fortgeschafft. Bretterböden oder Steinpflaster sind wegzureißen, der Boden ist 20 bis 30 Centimeter tief aufzugraben und sodann die aufgegrabene Erde in gleicher Weise wie der Mist zu behandeln.

3. Nachdem die Abwaschung stattgefunden, wird am folgenden Tage mit der Desinfektion der Lokale und aller Gegenstände begonnen, welche in demselben vorhanden waren und nicht zerstört wurden. Dieselbe besteht in einem Benetzen der Wände, Balken, Decke, Zwischenwände, Mauern, Thüren, Fenster und des Bodens mit einer Lösung von 1‰ Quecksilbersublimat oder einer 5% Eisenvitriollösung; 24 Stunden nachher wird der Boden reichlich mit Chlorkalk bestreut und das Lokal drei Tage lang geschlossen. Nach dieser Zeit wird dasselbe vierzehn Tage lang gelüftet.

Die äußeren Mauern der Ställe, Einfriedigungen und Scheunen sind wie die Innenseite zu reinigen, zu waschen und zu desinfiziren.

Art. 49. Heu, Stroh und andere Futtermittel, welche durch kranke Thiere oder deren Auswurfsstoffe beschmutzt werden konnten, sind zu zerstören oder an Ort und Stelle an Pferde zu verfüttern.

Die Ställe, Einfriedigungen und Scheunen dürfen erst nach der Aufhebung der Sperre, also sechs Wochen nach dem Erlöschen des letzten Krankheitsfalls, wieder mit Vieh besetzt werden (Art. 23 Ziffer 9 des Gesetzes).

Art. 50. Der vom schweizerischen Landwirthschaftsdepartement zur Bekämpfung der Rinderpest speziell bezeichnete Viehseuchenkommissär hat demselben über die Einschleppung der Krankheit in das Inland, über die Ausbreitung derselben, über die zu ihrer Bekämpfung angewandten Mittel und die erzielten Erfolge einen eingehenden Bericht zu erstatten.

Die kantonale Sanitätsbehörde ihrerseits hat dem obgenannten Departement unverzüglich ein Verzeichniß der durch die Seuche verursachten Kosten und Ausgaben zu übermitteln, damit der Bundesrath die in den Artikeln 17 bis 19 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgesehene Entschädigung festsetzen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Polizeigesetz für Haïti.

Vom 6. August 1886.

(Le Moniteur, journal officiel de la république d'Haïti No. 33. 1886.)

Im Hinblick auf die Epidemien, welche seit einiger Zeit solche Gegenden heimsuchen, mit denen die Republik Haïti Beziehungen unterhält, hat der Präsident derselben nach erfolgter Zustimmung des Senats und der Kammer ein Gesetz nachstehenden Inhalts erlassen:

I.

Titel 1. Als diejenigen Krankheiten, welche permanente, sanitätspolizeiliche Maßnahmen zur See erfordern, werden Cholera, Gelbfieber und Pest genannt; andere übertragbare schwere Krankheiten, wie Pocken und Typhus, sollen nur ausnahmsweise Anlaß zu Vorsichtsmaßregeln bieten.

Titel 2. Jedes auf einer Rhede oder in einem Hafen der Republik ankommende Schiff wird zunächst zur Feststellung seiner Herkunft und seiner sanitären Verhältnisse von der durch den Hafenarzt repräsentirten Sanitätsbehörde ausgeforscht.

Titel 3. Jedes ankommende Schiff hat ein im Abfahrtshafen höchstens 48 Stunden vor der Ausreise ausgestelltes Gesundheitspatent vorzuweisen.

Titel 4 enthält die Bedingungen, unter denen ein mit reinem Gesundheitspatent eintreffendes Schiff freie Gewähr erhält.

Titel 5 schreibt die Quarantänemaßnahmen vor, denen sich ein Schiff mit unreinem Gesundheitspatent oder ein solches, das dem Hafenarzte zu Bedenken Anlaß gab, zu unterwerfen hat. — Es werden verdächtige und infizirte Schiffe unterschieden und dementsprechend kann entweder eine Beobachtungsquarantäne oder eine strenge Quarantäne mit vollständiger Isolirung des Schiffs angeordnet werden.

Titel 6 handelt von den Rechten der Sanitätsorgane,

Titel 7 von den Sanitätsbehörden. Die oberste Behörde in Gesundheitsangelegenheiten für das ganze Gestade der Republik repräsentirt der Kommandant mit seinen Hafenoffizieren, in jedem einzelnen Hafenorte vertritt außerdem der Magistrat unter Beistand eines Gesundheitsraths die lokalen Interessen.

Titel 8. Die Quarantäne für sämmtliche Personen auf verdächtigen Schiffen währt 3—7 Tage, kann jedoch ausnahmsweise auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Sie beginnt entweder von der ärztlichen Besichtigung oder, falls das Schiff ausladen muß, von dem Augenblicke an, mit welchem dies Geschäft beendet ist. Die Dauer der strengen Quarantäne variirt je nach den näheren Umständen und wird jedes Mal vom Gesundheitsrathe bestimmt.

II.

Ein zweiter Theil des Gesetzes enthält nähere Festsetzung der durch Vergehen gegen die Sanitätsvorschriften verwirkten Strafen. Zum Schluß folgen allgemeine Bestimmungen, z. B. Anweisung an die auswärtigen Agenten der Republik, alle Nachrichten von sanitätspolizeilichem Interesse dem Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten zukommen zu lassen.

Rechtsprechung.

Verkauf eines mit 15—20 % fremden Bestandtheilen (Palmkernmehl ꝛc.) versetzten Pfeffers als „reiner" gemahlener Pfeffer verstößt gegen §§ 10¹·² des Gesetzes vom 14. Mai 1879, unter Umständen auch gegen § 263 (Betrug) des Strafgesetzbuchs.

Entscheidung des Königl. preußischen Landgerichts zu Hanau vom 5. April 1886 gegen Dr. B.

In der Strafsache gegen den Dr. phil. Georg Ludwig B. von H. wegen Vergehen aus § 10 Nr. 1 und 2 des R.-Ges. vom 14. Mai 1879 und wegen Betrugs hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Hanau in der Sitzung vom 5. April 1886 für Recht erkannt:

> Der Angeklagte Dr. phil. Georg Ludwig B. in H., geboren daselbst am 13. Januar 1839, evangelisch, wird wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, § 10 Nr. 1 und 2 in zwei Fällen — in einem Falle in idealer Konkurrenz mit Vergehen aus § 263 Str.-Ges.-B. — in eine Geldstrafe von vierhundert Mark, subsidiär sechs Wochen Gefängniß verurtheilt. Von der Anklage im Uebrigen (Vergehen zum Nachtheil des Spezereihändlers L. zu Colmar) wird derselbe freigesprochen.
>
> Die durch das Verfahren in letzterer Hinsicht entstandenen Kosten fallen der Staatskasse, die übrigen Kosten des Verfahrens dem Angeklagten zur Last.

Gründe:

Das Ergebniß der Hauptverhandlung ist folgendes:

1. Laut Faktura vom 20. Juli 1883 verkaufte die Firma Walter B. Nachf. zu Hanau an die Firma J. J. H. zu Frankfurt a. M. 16 Kisten à $7^1/_2$ kg „rein gemahlenen Pfeffer" zum Gesammtpreis von 165 Mark 60 Pfg.

Inhaber der verkaufenden Firma waren damals (und bis vor ungefähr einem Jahre, zu welchem Zeitpunkt der Angeklagte Georg Beyer aus dem Geschäft austrat) Theodor und Georg B.

In der von Beiden geführten Gewürz- und Chokoladefabrik lag dem Angeklagten die Fabrikation der Gewürze, namentlich auch diejenige des Pfeffers, ob. Der Kaufabschluß zwischen B. und H. erfolgte durch Vermittelung des Agenten K.

Dieser Zeuge, dessen Zuverlässigkeit — mit Rücksicht auf ein überstandenes körperliches Leiden und dadurch bedingte Gedächtnißschwäche — vom Angeklagten ohne genügenden Grund bestritten ist, hat im Auftrag des Angeklagten auf Grund eines gedruckten Preiskourants die B.'schen Gewürze angeboten, welcher die Worte enthält „rein gemahlene Gewürze".

Zeuge verneint auf das Bestimmteste — und das Gericht glaubt ihm hierin — daß Angeklagter ihm jemals gesagt habe, er solle den Abnehmern mittheilen, daß auch in dem „rein gemahlenen" Pfeffer sich etwas fremder Zusatz befinde. Demgemäß hat dann K. auch mit H. auf rein gemahlenen Pfeffer abgeschlossen, ohne ihm zu sagen, daß fremde Zusätze darin sein würden und ohne daß der Angeklagte gewollt hat, K. solle eine Erklärung letzteren Inhaltes abgeben.

Die Lieferungen an H., sowie diejenigen an die übrigen Kunden des B.'schen Geschäfts wurden in folgender Weise effektuirt:

Es waren bezüglich der Herstellung der Mischungen, welche den Bestellern von gemahlenem Pfeffer geliefert werden sollten, durch den Angeklagten Weisungen ergangen, durch welche die Bestandtheile der Mischungen (Pfefferkörner, Pfefferschalen ꝛc.) und der Prozentsatz, in welchem diese Bestandtheile vermischt werden sollten, genau vorgeschrieben waren. Die verschiedenen Mischungen waren dem mit der Zusammenstellung derselben beschäftigten Arbeiter Kr. durch Benennungen, wie „Pfeffer I", „Pfeffer II" bekannt und erhielt Kr. zum Zwecke der Ausführung nur die Weisung, eine bestimmte Quantität einer bestimmten, dermaßen fixirten Mischung herzustellen. Das Mahlen der verschiedenen Pfeffersorten geschah nicht im Voraus, sondern, wie Angeklagter selbst erklärt hat, je nach Eingang einer oder einiger Bestellungen zur Erledigung derselben. Die Waare wurde sodann von dem als Verpacker angestellten W. in Schiebkistchen — auch Schachteln — gebracht; die Kistchen selbst wurden in Umschlagpapier gepackt und mit einer Etikette versehen. Bei Versendung reinen Pfeffers wurde außerdem auf die Umhüllung ein entsprechender Stempel gedrückt. Auf der Etikette wurde der Inhalt des Kistchens verzeichnet und auf das in dieser Weise verpackte Kistchen wurde die Geschäftsnummer verzeichnet. — In dieser beschriebenen Weise erfolgte auch die Uebersendung der genannten 16 Kisten Pfeffer an H.

Laut Faktura vom 7. August 1883 verkaufte nun H. an den Kaufmann Schn. zu H. eine Kiste rein gemahlenen Pfeffer von 15 Pfund zu 13,50 Mark. Dieser an Schn. gelieferte Pfeffer wird von H. als identisch, d. h. als ein Theil desjenigen Pfeffers bezeichnet, welchen er von der Firma B. am 20. Juli 1883 bezogen hatte. H. hat nämlich das Kistchen Pfeffer ungeöffnet, wie er es empfangen hatte, an Schn. gesandt.

Am 3. Dezember 1883 hat nun Polizeiwachtmeister Sch. von H. aus dem Schn.'schen Geschäfte eine Probe dieses von der Firma H. gekauften Pfeffers entnommen und zu den Akten gegeben.

Zeuge Schn. bestätigt bestimmt, daß die von Schw. bei ihm entnommene Probe von demjenigen Pfeffer sei, welchen er damals von H. bezogen habe. —

2. Ebenso entnahm am 3. Dezember 1885 Schw. bei dem Kaufmann Hest. zu Hanau eine Probe desjenigen Pfeffers, welchen Hest. am 19. Oktober 1882 von Kaufmann D. gekauft hatte, welcher seinerseits denselben Pfeffer gleichfalls unter der Bezeichnung „rein" am 27. September 1882 von der Firma Walter B. Nachf. käuflich bezogen hatte.

3. Auch Spezereihändler L. zu Colmar hatte laut Faktura vom 25. September 1882 aus dem Geschäfte des Angeklagten Pfeffer, nämlich „50 boîtes de 1 k Poivre noir moulu pur" für den Preis von 190 Fr. bezogen.

Eine Probe dieses Pfeffers wurde von der Polizei zu Colmar zwecks Untersuchung beschlagnahmt. —

Sämmtliche Pfefferproben — die des Schn., Hest. und L. wurden mit entsprechenden Aufschriften dem Sachverständigen Professor Dietrich zur Begutachtung unterbreitet. Derselbe hat auf Grund angestellter umfassender (etwa 8 Tage dauernder) mikroskopischer Prüfungen erklärt, daß in dem Schn.'schen und Hest.'schen Pfeffer etwa 25 % fremde Substanzen, nämlich Palmkernmehl, Leguminosenstärke und Buchweizenschale, in dem L.'schen Pfeffer sogar etwa 30 % fremde Beimischungen, bestehend aus Palmkernmehl, Maismehl und Buchweizenmehl enthalten seien. Er gebe diese Zahlen auf Grund vielfacher von einer jeden der Proben ihm gewordener unter sich ungleicher mikroskopischer Bilder und auf Grund seiner eigenen längeren Uebung. Bei Beurtheilung des Prozentsatzes der fremden Beimischungen könne man allerdings irren, vielleicht um 5 %.

Es ist nun zunächst zu konstatiren, daß bezüglich des bei L. beschlagnahmten Pfeffers das Gericht nicht für erwiesen ansieht, daß mit Wissen des Angeklagten dem L. so stark gemischter Pfeffer als „rein gemahlener" zugesandt worden sei. L. bezog nämlich damals gleichzeitig 50 Behälter mit „rein gemahlenem" Pfeffer und 50 mit „gemahlenem" Pfeffer ohne

den Zusatz „rein“ — und es ist nicht unmöglich, daß der auf einen Theil der Behälter (nach vollständiger Verpackung) den Stempel „pur“ aufdrückende Arbeiter irrthümlich diesen Stempel auf Behälter gedrückt habe, welche nicht „reinen“ Pfeffer enthielten. Für einen solchen Irrthum würde der Angeklagte nicht verantwortlich zu machen sein. Hiernach, und da die Anklage bezüglich des L.'schen Falles nur den als rein gemahlen gelieferten Pfeffer zum Gegenstand hat, fällt zu diesem Fall die Anklage völlig.

Im Uebrigen hat nun zwar weder D. noch H. seiner Angabe nach durch diesen Pfeffer einen ziffermäßigen Schaden erlitten. H. erklärt, einen Schaden möglicherweise insofern gehabt zu haben, als es denkbar sei, daß einzelne Abnehmer die — ihm selbst damals unbekannte — Unreinheit der Waare ermittelt und deßhalb nicht wieder bei ihm gekauft hätten. Sämmtliche Kunden haben erklärt, daß der von ihnen gezahlte Kaufpreis ihrer Ansicht nach dem Werthe der Waare entsprochen habe. —

Der Angeklagte giebt nun selbst zu, daß dem an die erwähnten Kaufleute abgesetzten Pfeffer auf seine Weisung hin 10% Palmkernmehl beigemengt worden seien. Er rechtfertigt diese Beimengung einmal damit, daß er die Gesundheit seiner Arbeiter im Auge gehabt habe, indem das im Palmkernmehl enthaltene Oel dazu diene, das Verstäuben des Pfeffers zu vermindern und so den Arbeiter vor dem gefährdenden Eindringen des Pfefferstaubes in die Lunge schütze. Sodann sollte diese Beimischung einen Ersatz bieten für die unreinen Stoffe, als Staub und Steine, welche sich in dem aus dem Ausland bezogenen ganzen Pfeffer in gleichem Prozentsatz befänden und welche vor dem Mahlen ausgeschieden würden. Diese unreinen Stoffe würden mit verzollt, es müsse mithin, um den dem Fabrikanten so erwachsenden Schaden auszugleichen, zulässig sein, dem Pfeffer ebensoviel fremde unschädliche Stoffe zuzusetzen.

Eine Ausgleichung jenes Schadens auf andere Weise, nämlich durch Preiserhöhung, sei durch die Konkurrenz ausgeschlossen.

Das Gericht nimmt nun auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dietrich an, daß der vom Angeklagten an H. und an D. als rein verkaufte Pfeffer mindestens 15 bis 20% fremder geringwerthiger Zuthaten enthielt, welche ihm der Angeklagte absichtlich hatte beimischen lassen. Es muß dies als eine zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommene Fälschung eines Genußmittels angesehen werden. Auch ist als erwiesen angenommen, daß Angeklagter den benannten Kaufleuten, nachdem dieselben reinen Pfeffer bestellt hatten, die angeführten Quantitäten nach seiner Weisung verfälschten Pfeffers unter Verschweigung dieses Umstandes überliefert hat.

Und zwar wird — im Hinblick darauf, daß der Angeklagte nicht auf Lager, sondern je nach Bedarf fabrizirte — in Uebereinstimmung mit den Feststellungen des Urtheils vom 14. Oktober 1884 — angenommen, daß der Angeklagte, obwohl er vor dem in jenem Urtheil erwähnten und vor den jetzigen Fällen sich entschlossen hatte, das als reiner Pfeffer zu verkaufende Produkt allemal in dieser Weise zu mischen, doch in jedem Fall, so auch in den beiden jetzt noch in Betracht kommenden je einen selbstständigen Entschluß gefaßt habe, zu handeln wie geschehen.

Die jetzigen Strafthaten sind folgeweise mit den damals abgeurtheilten nicht identisch.

Der Angeklagte hat mithin im Jahre 1882 und 1883 in zwei Fällen wissentlich verfälschten Pfeffer, ein Genußmittel, unter der Verschweigung, daß er verfälscht, verkauft, d. h. überliefert und zugleich zum Zwecke der Täuschung, Pfeffer, ein Genußmittel, verfälscht. — Vergehen aus § 10 des Reichs-Gesetzes vom 14. Mai 1879, Absatz 1 und 2.

Dagegen ist bezüglich des L.'schen Falles ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz oder gegen Str.-Ges.-B. § 263 nach Obigem nicht festzustellen.

Der Angeklagte war deshalb von der erhobenen Klage nach dieser Hinsicht freizusprechen.

Die durch das Verfahren in diesem Falle entstandenen Kosten fallen in Gemäßheit des § 504 Str.-P.-O. der Staatskasse zur Last.

Das Gericht nimmt nun aber weiter an, daß der Angeklagte wenigstens durch eine der festgestellten Handlungen, nämlich durch die Lieferung gemischten Pfeffers an H. sich des Betrugs schuldig gemacht habe.

In der in der Faktura enthaltenen Bezeichnung der übersandten Waare als „rein“ gemahlenen Pfeffer ist die Verspiegelung einer falschen Thatsache enthalten. Es ist hierdurch in H. der Irrthum erregt worden, die ihm gelieferte Waare sei rein, während sie in der That verfälscht war. Und es ist hierdurch das Vermögen des H. beschädigt worden, denn reiner Pfeffer hat, wie ohne Weiteres klar, einen höheren Werth als in solcher Weise gemischter Pfeffer. H. hatte also statt der höherwerthigen Waare, die er gekauft, eine minderwerthige erhalten. Ob er sie (in gutem Glauben) zu dem der höherwerthigen Waare angemessenen Preise weiter verkaufen konnte und weiter verkauft hat, ist für den Thatbestand des § 263 ohne Bedeutung: denn hierin liegt nur ein ihm gewordener Ersatz des ihm zugefügten Schadens.

Der Angeklagte hatte aber auch endlich die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Seine Schutzbehauptung, daß er sich für berechtigt gehalten habe, den Pfeffer wegen des durch die Fabrikation sonst zu erleidenden Schadens mit fremden Stoffen zu vermischen, erscheint nicht glaubwürdig. Er mußte sich sagen, daß die durch Ausscheiden im Rohpfeffer vorhandener Unreinigkeiten ihm entstandene Vertheuerung des Materials ehrlicher Weise nur durch entsprechende Erhöhung seiner Verkaufspreise ausgeglichen werden könne, daß jener Umstand ihn aber nicht berechtige, unter Täuschung seiner Abnehmer und unter Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes andere geringwerthige Stoffe unter den verbliebenen reinen Pfeffer zu mischen.

Ueberdies steht ja fest, daß er zu einem höheren Prozentsatz, als seiner eigenen Angabe nach der Rohpfeffer Schmutz zu enthalten pflegt, andere Stoffe beigemischt hat.

Der Thatbestand des § 263 ist mithin in diesem Falle erschöpft. Es liegt hier somit ideale Konkurrenz zwischen § 10 des cit. Gesetzes und § 263 Str.-Ges.-B. vor.

Mit Rücksicht jedoch auf die Geringfügigkeit des dem H. zugefügten Schadens und mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Handel überhaupt, namentlich aber zur Zeit der begangenen Vergehen, in dieser Richtung eine minder strenge Auffassung vielfach verbreitet war, erscheint es gerechtfertigt, dem Angeklagten mildernde Umstände zu bewilligen.

Bezüglich des H. — Schn.'schen Falles war nach Str.-Ges.-B. § 73 nur § 263 anzuwenden.

Es erschien eine Geldstrafe und zwar eine solche von 300 Mk. angemessen. Bezüglich des D. — H.'schen Falles nach R.-Ges. 14. Mai 1879 eine solche von 100 Mark für angemessen erachtet.

Nach § 78 Str.-Ges.-B. war auf beide Geldstrafen ihrem vollen Betrage nach zu erkennen, woneben für den Fall der Unbeitreiblichkeit in Gemäßheit der §§ 28 und 29 Str.-Ges.-B. eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen festzusetzen war.

Von der Befugniß des § 16 des R.-Ges. vom 14. Mai 1879, betreffend die Veröffentlichung des Urtheils auf Kosten des schuldigen Theils ist auch diesmal abgesehen worden.

Die Kostenentscheidung bezüglich der beiden Fälle, in welchen der Angeklagte verurtheilt wurde, gründet sich auf § 497 Str.-Pr.-O.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

(Deutsches Reich.) Dem Bundesrath ist von dem Stellvertreter des Reichskanzlers unterm 15. März der Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein zur Beschlußnahme vorgelegt worden. Der bereits in die Tagespresse übergegangene Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, denen bei oder nach der Herstellung Barytumverbindungen, metallisches Blei oder Bleiverbindungen, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unkrystallisirter Stärkezucker, Theerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, zugesetzt worden sind, oder deren Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet, dürfen, sofern sie bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, gewerbsmäßig weder feilgehalten noch verkauft werden.

Dem gleichen Verbot unterliegen Getränke der vorbezeichneten Gattung, denen bei oder nach der Herstellung lös-

liche Aluminiumsalze (Alaun ꝛc.) oder solche Stoffe enthaltende Gemische zugesetzt worden sind; Schaumweine jedoch unterliegen diesem Verbote nur, insoweit in einem Liter mehr als 0,01 Gramm Alaun enthalten ist.

§ 2. Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 3. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche den Vorschriften des § 1 zuwider verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 4. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt; die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

In der dem Entwurfe beigegebenen Begründung wird darauf hingewiesen, daß derselbe wesentlich nur die gesundheitspolizeiliche Seite der Angelegenheit treffe. Eine allgemein gültige Feststellung des Begriffs der Verfälschung hinsichtlich der unter dem Namen des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens bekannten Gebräuche habe sich zur Zeit nicht als ausführbar erwiesen, weil die Frage bei dem Widerstreit der Meinungen in technischer und wirthschaftlicher Hinsicht als hinreichend geklärt noch nicht zu betrachten sei, um gesetzgeberische Vorschläge darüber zu machen.

Ueber die einzelnen Vorschriften lassen sich die zum Entwurfe gehörigen „technischen Materialien“ näher aus. Betreffs der Salicylsäure ist der bisherige Gang der wissenschaftlichen Erörterungen in und außerhalb Deutschlands spezieller dargelegt und, ohne der Regelung bei Nahrungs- oder Genußmitteln im Allgemeinen vorzugreifen, für Wein das Verbot noch besonders damit begründet, daß derselbe häufig zur Erreichung gesundheitlicher Zwecke genossen werde, mithin hier ein mindestens nicht zweifelsfreies und als nothwendig nicht anzuerkennendes Konservirungsmittel, wie die Salicylsäure, zunächst noch auszuschließen sei.

Das Comité consultatif d'hygiène publique de France hat sich in seiner Sitzung vom 12. Januar 1885 mit der Frage der Einsargung von Leichen für den Transport beschäftigt. Nach den für das Seine-Departement bisher gültigen Bestimmungen vom 1. Mai 1860 war ein Bleisarg von 2 mm Wandstärke, der in einen eichenen Sarg eingeschlossen war, nur für einen aus dem Präfekturbezirke ausgehenden Leichen-Transport auf mehr als 200 km vorgeschrieben, für kürzere Entfernungen genügte ein Eichenholzsarg von 27 mm Wandstärke mit eisernen Bändern von bestimmter Stärke. Die Erfahrung hatte aber gezeigt, daß trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung dieser letzteren Särge seitens der dazu privilegirten Gesellschaft es bei Leichen-Transporten vorgekommen war, daß aus den nichtmetallischen Särgen Flüssigkeiten austraten, deren Anblick und Geruch nicht nur Aergerniß erregten, sondern auch die öffentliche Gesundheit schädigten. Das von den bei Regelung dieser Angelegenheit betheiligten Ministern befragte comité consultatif entschied sich auf Vorschlag des Pariser Polizeipräfekten dahin, daß bei kurzen Transporten luft- und wasserdichte Kapseln (cuvettes imperméables) entweder aus asphaltirter Pappe, oder aus Kautschukgewebe das Innere des Sarges auskleiden sollen. Dem Publikum bleibt anheimgestellt, statt dessen einen Metallsarg (wie für weitere Entfernungen) zu wählen.

Das Comité fügte ausdrücklich die Bedingung hinzu, daß die in der früheren Instruktion vom 1. Mai 1860 enthaltene Vorschrift, wonach bei jedem Leichentransport aus dem Präfekturbezirke heraus ein Gemisch von Tannin und Holzkohlenpulver oder ein Gemisch von Sägemehl und Zink- bezw. Eisenvitriol den Boden des Sarges 6 cm hoch bedecken soll, durch die oben erwähnte Anordnung einer luftdichten Auskleidung des Sarges nicht aufgehoben werde, nur bei einbalsamirten Leichen darf das Pulvergemisch im Sarge fehlen. (Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France, tome XV 1885.)

Vermischtes.

Fleischschau im Königreich Sachsen. In den Schlachthäusern des Dresdener Centralschlachthofes wurden im Jahre 1885 geschlachtet:

14 040 Rinder,
43 142 Schweine,
30 783 Kälber,
20 773 Hammel.

Im Vergleich zu Berlin ist die Zahl der geschlachteten Kälber relativ hoch, die der übrigen Schlachtthiere etwa den Bevölkerungszahlen der beiden Städte entsprechend; im Vergleich zu München ist die Zahl der geschlachteten Hammel relativ gleich hoch, die der übrigen Schlachtthiere dagegen erheblich geringer (vergl. Veröffentl. S. 84). Von den Rindern wurden 213 (1,5%) tuberkulös befunden, jedoch sind nur 2 wegen allgemeiner Tuberkulose als ungenießbar bezeichnet und vernichtet worden, von den übrigen konnte nach Beseitigung der tuberkulösen Organe das Fleisch zum menschlichen Genusse verkauft werden. Von den im Bereiche des Stadtbezirks Dresden untersuchten Schweinen wurden 9 Stück trichinös, 39 finnig und 19 tuberkulös befunden.

Zur Begründung der Nothwendigkeit einer Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches wird mitgetheilt, daß im Jahre 1884 folgende Mengen, angeblich zum Theil nothgeschlachteten Thieren entstammenden, frischen Fleisches aus der Umgebung von Dresden eingebracht worden sind:

26 663 Ctr. 32 Pfd. Rindfleisch,
19 159 „ 87 „ Schweinefleisch,
16 364 „ 38 „ Kalb- und Hammelfleisch.

In das Königreich Sachsen sind aus Oesterreich-Ungarn, allein über Bodenbach und Tetschen, trotz der beinahe 7 Monate währenden Sperre 594 333 Schweine in 496 Transporten eingeführt und veterinärpolizeilich untersucht, wobei 4 Transporte mit 320 Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche zurückgewiesen werden mußten. (Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1885.)

Im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit einer Centralisirung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, deren bisheriger Mangel in Paris lebhaft empfunden wird, hat der dortige Conseil municipal an die Verwaltung das Ersuchen gerichtet, thunlichst bald einen auf die Errichtung eines Central-Gesundheitsamtes (bureau central d'hygiène) bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Der Conseil municipal spricht die Ueberzeugung aus, daß nennenswerthe neue Kosten hierdurch nicht bedingt werden würden, wofern man die bisher gesondert wirkenden Bureaus in dem Centralamte vereinigen würde. (Revue d'hygiène 1887 Nr. 2.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bericht des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel und zur Hebung der Hauswirthschaft in Chemnitz über die Thätigkeit desselben von seiner Gründung am 30. Oktober 1877 an bis zum Jahre 1885. Herausgegeben vom Vorsitzenden des Vereins, Oberlehrer L. Friedrich. Chemnitz. 1885. 8°.

Bericht über die Morbidität und Mortalität in den sächsischen Krankenhäusern während des Jahres 1885. Von Dr. A. Geißler. Separat-Abdruck. 4°.

Bericht über die erste Versammlung der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens. Erstattet von dem ständigen Ausschusse. Halle. 1886. 8°.

v. Kerschensteiner, Dr. Josef. Ueber infektiöse Pneumonie. Vortrag. 1880. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 5. April 1887. Nr. 14.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer

Mittwoch, den 13. April.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 3, Wien 1, Budapest 10, Prag 5, Triest 2, Rom 6, Venedig 1, Paris 5, London 1, Petersburg 11, Warschau 8 Todesfälle; Berlin, Hamburg je 1, Reg.-Bezirke Königsberg 8, Marienwerder 7, Münster 1, Wien 5, Budapest 28, Petersburg 17 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf, Königsberg, Marienwerder, Edinburg je 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg, Kopenhagen je 2, R.-B. Marienwerder 8 Erkrankungen.*)

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 44, London 9, Petersburg 29 Todesfälle; Hamburg 94, Petersburg 58 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 8, Paris 9 Todesfälle.

Rose: Wien 16, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Masern: Augsburg 11, Paris 62, Liverpool 33, London 77, Amsterdam 12 Todesfälle; Berlin 52, Breslau 220, Reg.-Bez. Düsseldorf 275, Reg.-Bez. Stettin 104, Wien 89, Edinburg 54, Stockholm 62 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 8, Dublin 7, Edinburg 12, London 14, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 46, Hamburg 44, Reg.-Bez. Stettin 125, Wien 59, Edinburg 78 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Breslau, Dresden, Kassel je 7, Hamburg 10, Stettin 9, Wien 15, Budapest, Amsterdam je 8, Paris 31, London 21, Kopenhagen 9, Stockholm, Petersburg je 13 Todesfälle; Berlin 91, Hamburg 116, Nürnberg 46, Reg.-Bez. Schleswig 180, Kopenhagen 43, Stockholm 30, Petersburg 51 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 42, Edinburg 7, Liverpool 8 Todesfälle; Hamburg 23, Kopenhagen 59 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, Königsberg 4, Hamburg, Eger, Linz je 1, Genua 33, Lissabon 7, Cherson 5, Moskau, Bukarest je 2, Bombay 4, Alexandrien 11, Kairo, 6, Brooklyn 9, New-York 10.

Cholera: Madras 3.

Flecktyphus: Düren 1, Moskau 67, Alexandrien 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 2 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beuthen O.-S. 10, Chicago 7, Cincinnati 6, Montreal 2, New-Orleans 1, New-York 20, St. Louis 4.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 31 (Vormonat 20), Altona 10 (5), Hamburg 42 (82), Moskau 53 (ein-

(Fortsetzung auf Seite 202.)

*) Der in der vorigen Woche (s. S. 185) aus Berlin gemeldete Fall von epidemischer Genickstarre hat sich als solcher nicht herausgestellt.

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 12. Woche vom 20.—26. März 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	69	4	41	11	21,5	26,8	—	—	1	1	—	7	7	1	1	1	23	1
† Altona	109 046	59	2	41	6	19,6	25,1	—	—	1	3	—	8	10	1	.	1	16	2
† Augsburg	67 328	52	2	50	15	38,6	29,5	11	1	—	—	—	3	6	2	—	—	25	2
† Barmen	105 324	77	2	60	20	29,6	22,6	4	—	3	2	1	13	8	4	3	3	25	—
† Berlin	1 376 389	759	35	552	168	20,9	27,9	2	3	31	5	2	96	56	25	10	10	316	16
† Bochum	43 086	46	4	29	9	35,0	28,7	—	—	1	—	—	7	7	1	—	—	12	1
† Braunschweig	88 383	58	3	27	9	15,9	25,3	—	—	4	—	—	4	4	2	—	—	13	—
† Bremen	120 276	64	5	49	12	21,2	20,9	—	3	2	—	1	9	12	—	—	—	22	—
† Breslau	308 105	171	10	181	49	30,5	31,3	5	—	7	1	—	27	21	8	1	1	104	8
Charlottenburg	46 136	32	—	16	5	18,0	30,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	—
† Chemnitz	115 787	97	5	73	35	32,8	32,3	2	1	1	—	—	8	3	1	—	—	56	1
† Danzig	116 786	98	3	74	24	32,9	26,9	—	3	2	—	—	6	13	5	5	4	42	3
† Darmstadt-Hess.	52 300	30	1	20	3	19,9	20,4	—	1	—	—	—	8	3	—	—	—	6	2
Dortmund	82 200	61	2	42	11	26,6	26,6	—	—	3	1	—	8	7	—	—	—	20	3
† Dresden	254 088	145	13	89	29	18,2	25,1	—	—	7	1	—	10	12	5	5	5	51	3
† Düsseldorf	121 438	88	3	49	13	21,0	24,0	—	—	2	—	—	8	9	—	—	—	30	—
† Duisburg	49 506	44	2	19	5	20,0	27,3	—	1	—	—	—	3	5	—	—	—	8	2
† Elberfeld	110 603	70	3	45	7	21,2	22,7	—	—	2	—	—	6	11	2	—	—	24	—
† Erfurt	60 010	47	1	24	9	20,8	23,6	—	—	5	—	—	5	4	.	1	1	9	—
† Essen	67 635	68	3	38	13	29,2	28,1	—	—	1	—	—	10	4	—	—	—	22	1
† Frankfurt a. M.	160 116	87	2	73	21	23,7	19,8	6	—	5	—	—	15	15	1	—	—	30	1
† Frankfurt a. O.	55 016	42	1	29	6	27,4	27,5	—	1	2	—	—	5	5	1	1	1	15	—
† Freiburg i. B.	42 904	23	—	20	3	24,2[1])	26,4	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	13	—
† M.-Gladbach	46 398	32	—	23	3	25,8	25,9	2	—	—	—	—	8	5	—	—	—	7	1
Görlitz	57 410	25	2	33	8	29,9	28,0	—	—	—	—	—	4	3	3	3	3	23	—
† Halle a. S.	85 307	56	1	41	11	25,0	25,5	—	—	2	—	—	5	9	4	.	1	21	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	318	10	225	61	24,1	25,5	—	—	10	5	—	33	27	9	2	2	136	5
† Hannover	145 080	89	7	59	13	21,1	21,7	—	1	3	—	1	14	5	—	—	—	34	1
† Karlsruhe	64 798	31	1	17	4	13,6	20,7	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	5	1
† Kassel	65 918	19	4	37	6	29,2	22,3	—	—	7	—	—	5	5	1	—	—	18	1
† Kiel	54 274	40	—	16	4	15,3	22,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	2
† Köln	166 667	125	9	95	18	29,6	27,4	3	5	1	—	—	10	16	1	—	—	57	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	105	3	93	29	31,3	31,7	3	1	5	3	—	4	17	6	3	3	53	1
Krefeld	95 418	81	3	43	10	23,4	25,2	—	1	1	2	—	9	10	—	—	—	20	—
† Leipzig	177 072	117	1	65	13	19,1	23,0	2	1	3	1	2	14	5	3	—	—	33	1
† Lübeck	56 775	36	1	33	10	30,2	22,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	25	1
† Magdebg. u. Neust.	149 437	112	6	61	25	21,2	26,4	2	1	2	—	—	6	7	—	—	—	41	2
† Mainz	68 036	43	3	34	14	26,0	23,4	—	—	—	1	—	3	8	2	—	—	19	1
† Mannheim	63 744	43	—	38	15	31,0	21,1	—	—	—	1	1	5	10	2	1	1	19	—
† Metz	54 370	33	2	34	6	32,5	21,2	1	—	—	—	2	3	9	1	—	—	17	1
† Mülhausen i. E.	71 700	53	4	35	11	25,4	. [2])	1	—	1	—	—	6	5	.	.	2	18	2
† München	272 102	182	9	133	39	25,4	30,9	6	1	4	—	—	15	25	14	1	1	67	1
† Münster	45 208	32	1	25	2	28,8	24,4	2	—	—	—	—	4	1	—	—	—	17	1
† Nürnberg	119 758	89	7	63	20	27,4	26,7	—	1	5	1	—	18	17	7	7	7	14	—
† Plauen i. V.	45 307	43	—	25	8	28,7	26,8	—	1	1	3	—	4	—	1	—	—	15	—
† Posen	69 138	45	4	38	8	28,6	29,7	—	—	3	—	—	11	3	—	—	—	21	—
Potsdam	51 646	28	—	31	9	31,2	24,2	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	18	—
† Stettin	102 008	61	2	45	5	22,9	25,7	—	—	9	—	—	6	5	1	—	—	23	1
† Straßburg i. E.	114 367	68	—	71	21	32,3	27,2	—	—	5	—	—	11	8	1	1	1	46	—
† Stuttgart	116 355	72	4	48	16	21,5	21,5	—	—	1	—	—	7	7	1	—	—	29	3
† Wiesbaden	57 105	36	4	16	2	14,6	20,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	1
† Würzburg	56 275	30	—	22	4	20,3	25,7	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 16, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 19,4.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20.—26. März 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	283	16	228	61	31,3	12	—	8	1	2	28	39	12	—	—	120	6
Brünn	85 629	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 19. März	177 568	105	7	95	19	27,8	5	—	6	—	.	8	18	3	.	.	52	3
Budapest bis 19. März	432 672	310	18	278	62	33,4	1	4	8	—	—	69	34	16	—	—	133	13
Christiania	134 000	63	—	33	8	12,8	1	2	4	—	—	4	4	2	—	—	16	—
Dublin	353 082	190	.	212	2	31,3	4	7	—	.	.	.	.	—	.	.	199	2
Edinburg	258 629	156	.	122	20	24,6	—	12	1	—	.	8	.	5	.	.	93	3
Graz	104 204	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 22. März	290 000	216	5	115	31	20,6	—	—	9	—	—	12	13	3	.	.	77	1
Krakau bis 19. März	72 959	53	1	48	12	34,2	—	—	2	1	—	12	12	4	—	—	17	—
Lemberg	118 643	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	592 991	317	.	326	68	28,7	33	5	.	.	.	.	.	2	.	.	273	13
London	4 216 192	2671	.	1720	346	21,3	77	14	21	9	5	139	456	17[2])	.	—	919	63
Lyon bis 12. März	401 930	164	12	211	16	27,3	1	—	7	3	1	32	65	5	.	.	95	2
Odessa	251 400	.	14	123	35	25,4	1	2	6	2	2	9	9	5	5	3	82	5
Paris	2 260 945	1299	110	1356	183	31,2	62	3	31	44	9	216	209	64	.	.	693	25
Petersburg bis 19. März	928 016	635	28	592	137	33,2	7	10	13	29	3	118	27	62	.	.	323	.
Prag u. Vororte	294 170	.	12	214	55	37,8	1	2	3	3	—	52	28	3	.	.	121	1
Rom bis 12. Februar	364 511	248	25	218	44	31,1	7	—	3	3	1	19	31	3	.	.	143	8
Stockholm bis 19. März	210 717	156	9	108	26	26,6	1	1	13	2	1	12	15	8	.	.	55	—
Triest	154 055	.	.	78	11	26,3	—	1	3	—	—	29		—	—	—	45	—
Venedig bis 19. März	147 347	78	2	85	18	30,0	4	—	—	—	1	11	15	6	.	.	44	4
Warschau bis 19. März	431 572	223	15	229	62	27,6	—	5	8	2	.	34	41	19	.	.	115	5
Wien	790 381	569	29	426	94	28,0	9	8	15	3	8	109	58	8	—	—	205	3
11 Vororte Wiens	393 397	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 20. bis 26. März 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	1	—	—	2	—	—	—
Scharlach	4	—	2	2	—	—	—	1
Diphtherie und Croup	30	—	15	11	3	1	—	17
Unterleibstyphus	2	—	—	1	1	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	1	6	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	56	2	—	—	46	8	—	1
Lungenschwindsucht	48	—	—	—	20	28	—	37
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	92	6	3	7	31	37	8	9
Akuter Darmkatarrh	6	1	1	—	—	3	1	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	—	9	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	—	20	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	28	—	—	—	8	18	2	—
Verletzungen	113	—	3	5	51	48	6	2
Alle übrigen Krankheiten	389	32	16	14	147	157	23	51
Summe	814	42	40	40	332	319	41	126

Gesammtbest. **war** am 19. März 4076 u. **bleibt** am 26. März 4058.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	20.-26. März	11	52	46[3])	91	2
„ Breslau	desgl.	1	220	13	19	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	94	8	44	116	4
„ Nürnberg	desgl.	2	3	11	46	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	—	—	12	6	—
Aurich	desgl.	1	22	—	11	1
Düsseldorf	desgl.	18	275	38	79	7
Erfurt[4])	desgl.	2	14	1	33	1
Hildesheim	12.-19. März	5	—	14	48	1
Königsberg	20.-26. März	24	38	54	25	1
Marienwerder	desgl.	23	20	20	29	5
Münster	20.-27. März	1	39	12	14	2
Schleswig	20.-26. März	60	64	68	180	6
Stettin	desgl.	4	104	125	49	—
Stralsund	desgl.	2	1	9	33	—
Trier	desgl.	—	10	—	9	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 20. bis 26. März 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. März	3,1	−2,3	768,5	767,8	766,8	70	58	75	—	O	3
	21. „	3,1	−5,2	762,2	758,8	756,1	81	54	66	—	OSO	3
	22. „	8,7	1,1	753,9	752,7	751,9	80	58	91	6,5	S	2
	23. „	10,7	3,1	752,0	747,4	744,3	100	66	95	1,1	S	2
	24. „	9,9	3,8	749,8	750,3	750,3	79	59	81	5,7	WSW	2
	25. „	6,7	1,0	741,0	743,4	744,8	100	100	85	7,8	W	2
	26. „	6,4	2,4	747,9	751,4	753,6	100	100	90	0,8	WNW	1
München	20. März	1,5	−10,5	719,1	717,3	717,5	84	74	81	—	NO	2,0
	21. „	5,0	−7,4	714,7	712,3	713,2	93	70	80	—	O	0,9
	22. „	11,6	−1,0	712,6	711,0	713,8	71	55	77	—	SO	1,9
	23. „	11,2	3,1	713,5	710,3	709,4	75	56	68	0,5	S	1,6
	24. „	9,6	3,7	713,2	712,6	710,5	86	77	90	6,0	SW	1,6
	25. „	7,5	3,0	708,4	709,6	710,1	82	56	70	4,1	W	2,8
	26. „	5,4	1,6	711,1	713,2	717,2	81	65	87	9,0	W	5,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 5 Fälle von Scharlach und Diphtherie. — [4]) Nachträglich werden für die Woche vom 13. bis 19. März 4 Erkrankungen an Masern, 2 an Scharlach und 4 an Diphtherie gemeldet.

schließlich Rückfallsfieber), Kairo 51 (73), Chicago 26 (29), Cincinnati 23 (18), New-York 28 (33) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 89 (Vormonat 43), Madras 144, Alexandrien 39 (31), Kairo 93 (137) Todesfälle.

Masern: Berlin 21 (Vormonat 32), Breslau 22 (40), Augsburg 15 (4), Moskau 45, Bukarest 47 (32), Bombay 51 (29), Brooklyn 44 (53), Cincinnati 38 (71), New-York 293 (271) Todesfälle. In Barmen, Bielefeld und Mülhausen i. E. ist die Sterblichkeit an Masern von 18 bezw. 17 und 27 auf 9, 5 und 11 Todesfälle heruntergegangen.

Scharlach: Köln 23 (Vormonat 29), Moskau 38, Chicago 23 (17), New-York 46 (23) Todesfälle. Aus Hannover werden 14 Todesfälle gegen 33 im Vormonat gemeldet.

Diphtherie und Croup: Berlin 144 (Vormonat 161), Breslau 28 (18), Dortmund 24 (19), Magdeburg 24 (21), Stettin 28 (21), Nürnberg 28 (29), Dresden 30 (48), Hamburg 80 (52), Moskau 72, Boston 55 (43), Brooklyn 111 (130), Chicago 159 (152), Cincinnati 33 (27), Montreal 38 (28), New-York 147 (336), San Franzisko 49 (53), St. Louis 95 (113) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 32 (Vormonat 29), New-York 32 Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 165 (Vormonat 148), München 48 (39), Hamburg 88 (88), Bombay 111 (83), Madras 79, Alexandrien 102 (100), Kairo 216 (329), New-York 47 (65), St. Louis 37 (27) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatte im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) allein die Stadt Memel mit 37,1 ‰, deren Sterblichkeit im Vormonate 40,3 und im fünfjährigen Durchschnitte 1881/85 24,1 ‰ betragen hatte. Die Säuglingssterblichkeit Memels belief sich auf 319 von je 1000 Lebendgeborenen; unter den daselbst vorgekommenen Todesursachen sind, soweit ersichtlich, nur die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane mit einer etwas höheren Zahl von Todesfällen (9) hervorzuheben, während speziell Unterleibstyphus und die akuten Darmkrankheiten überhaupt keine Todesfälle veranlaßten.

Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonate 47,3 ‰. Von den außer Memel im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten hatten im Februar Altona, Beuthen und Zeitz noch über 30,0, Crimmitschau 25,2, Viersen 24,4 und Forst 23,5 ‰ Todesfälle aufzuweisen. —

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich für Düren (339 auf je 1000 Lebendgeborene), Duisburg (346), Landshut und Graudenz (je 350), Amberg (353), Plauen (358), Regensburg (378), Gmünd (385), Ingolstadt (395), Görlitz (400), Crimmitschau (426), Hof (431), Stendal (457). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Graudenz, Stendal, Hof, Gmünd über 30,0, in Düren, Ingolstadt, Plauen zwischen 20,1 und 25,0, in den übrigen Orten zwischen 25,1 und 30,0 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Pforzheim (14,9), Ludwigsburg (14,8), Königshütte (14,7), Rheydt (14,6), Reutlingen (14,4), Hagen (14,1), Weißenfels (13,9), Oberhausen (13,4), Bernburg (13,3) und Bockenheim (9,9). Von diesen Orten hatten im Vormonat Bockenheim, Königshütte, Rheydt, Ludwigsburg und Pforzheim eine Sterblichkeit von 15,1 bis 20,0 gehabt; in Reutlingen betrug letztere 20,5, in Hagen 20,7, in Oberhausen 21,7, in Weißenfels 25,1 und in Bernburg, woselbst 13 Todesfälle an Diphtherie und Croup gegen 3 im Februar vorgekommen waren, sogar 30,8 ‰. Während des fünfjährigen Durchschnitts von 1881 bis 1885 starben in Ludwigsburg 17,5, in Rheydt 20,0, in Bockenheim, Oberhausen, Reutlingen, Pforzheim, Bernburg zwischen 20,1 und 25,0, in Hagen, Weißenfels 26,2, bezw. 26,8, in Königshütte 31,9 ‰ Personen. Von denjenigen Orten, in welchen die Sterblichkeit während des Vormonats unter 15,0 ‰ geblieben war, hatten Malstatt-Burbach, Speyer, Mainz im Februar zwischen 15,1 und 20,0, Quedlinburg 22,0, Cannstatt 25,8 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Die Säuglingssterblichkeit der Orte, deren Mortalität im Berichtsmonat bis zu 15,0 ‰ ausmachte, war in Ludwigsburg niedriger als ein Fünftel, in Königshütte, Weißenfels, Reutlingen, Pforzheim niedriger als ein Siebentel, in den übrigen niedriger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 100 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Celle (Gesammtsterblichkeit 22,4), Flensburg (20,8), Göttingen (22,3), Oppeln (32,1), Ratibor (19,3), Staßfurt (20,2), Stralsund (19,6), Witten (20,5), Bayreuth (23,5), Speyer (17,5), Heidelberg (23,4), Wismar (19,6), Eisenach (18,5), Oldenburg (18,2); unter einem Siebentel der Lebendgeburten blieb die Säuglingssterblichkeit in 34, unter einem Fünftel in 59 Orten. In 40 der letzteren starben insgesammt unter 20,0, in 38 zwischen 20,0 und 25,0, in 12 zwischen 25,1 und 30,0, in 3 über 30,0 ‰ Personen.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat in ähnlicher Weise verändert zu haben, wie dies im Januar gegenüber dem Dezember 1886 der Fall gewesen war. Die Gesammtsterblichkeit ist dem Anschein nach eine geringere geworden, da eine solche von mehr als 35,0 nur in 1 Orte gegen 7 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 10 gegen 5 zu verzeichnen war. Hingegen wurde eine Säuglingssterblichkeit von mehr als 333,3 in 13 (Vormonat 9), von

weniger als 200,0 auf 1000 Lebendgeborene in 112 (124) Orten festgestellt. Dieser Thatbestand deutet auf eine, wenn auch nicht erhebliche Zunahme der Säuglingssterblichkeit.

Cholera-Nachrichten. — Chile. In der Provinz Akonkagua und dem Departement Quillota soll die Cholera nach einer Nachricht vom 12. Februar d. J. bereits in der Abnahme begriffen sein. Der Verkehr mit Argentinien über die Cordilleren-Pässe ist am 10. Februar wieder freigegeben. In Valparaiso hatte die Krankheit bis dahin eine beträchtliche Verbreitung nicht erlangt.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder.

Am 10. Februar d. J. erkrankte in dem Gerichtsgefängnisse zu Neumark (Kreis Löbau) ein erst vor Kurzem inhaftirter Strafgefangener an Flecktyphus und bald darauf ein zweiter, schon länger in Haft befindlicher Gefangener. Bis zum 21. Februar waren weitere derartige Erkrankungen daselbst nicht vorgekommen.

Die Sterblichkeit in der Stadt New-York im Jahre 1886.

(New-Yorker Staats-Zeitung 1887, Nr. 1.)

In New-York starben nach obiger Quelle im Jahre 1886 37 330 Personen oder 25,94 auf je 1000 Einwohner gegen 25,63 im Jahre 1885 und 25,83 im Jahre 1884. Im Allgemeinen war die Sterblichkeit in der ersten Hälfte des Berichtsjahres geringer, als im Vorjahre; erst als Masern, Diphtherie und Lungenkrankheiten in den Herbst- und Wintermonaten mit großer Heftigkeit auftraten, nahm die Zahl der Todesfälle im Vergleich zum Vorjahre zu. An Pocken wurden 31 Todesfälle ermittelt (gegen 26 im Vorjahre), an Masern 677 (736), an Scharlach 372 (559), an Diphtherie 1732 (1395), an Croup 968 (855), an Unterleibstyphus 323 (294), an Typhus (Flecktyphus?) 15 (15), an Gelbfieber 1 (1), an epidemischer Genickstarre 224 (202), an Keuchhusten 574 (495), an Diarrhöen 3486 (3426), an Lungenentzündung 3663 (3649), an Lungenschwindsucht 5492 (5196).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 74, 79 vom 28. März u. 2. April 1887.)

Rußland. Zufolge einer in dem Amtsblatte vom 19. März 1887 veröffentlichten Bestimmung des General-Gouverneurs zu Odessa sind die bisher gegen Provenienzen aus den österreichischen Küstenländern, den Donau-Häfen, sowie aus Bulgarien und Ost-Rumelien angeordnet gewesenen Quarantäne-Maßregeln aufgehoben worden. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der Königlich Spanischen Sanitäts-Direktion vom 12. März 1887 werden wegen Ausbruchs des gelben Fiebers in Guayaquil (Republik Ecuador) die Provenienzen dieses Hafens als verdächtig erklärt und demgemäß die Schiffe, welche von dort seit dem 8. Februar d. J. in See gegangen sind, einer entsprechenden Quarantäne unterworfen. —

Rumänien. Im Hinblick auf das Wiederauftreten der Cholera in Sizilien werden Provenienzen von dort in Küstendje und Sulina nicht zugelassen, wenn sie nicht vorher in einem türkischen Hafen mit Lazareth ihre Quarantäne abgehalten haben. —

(Nordd. Allg. Ztg. Nr. 150 vom 30. März 1887.)

Türkei. Anläßlich der in Pest vorgekommenen Cholerafälle ist für die Provenienzen aus der Donau und vom Schwarzen Meere, von der Sulinamündung bis Burgas eine fünftägige Quarantäne angeordnet worden. —

(R.-A. Nr. 79 vom 2. April 1887.)

Guatemala. Der Präsident der Republik Guatemala hat unterm 7 Februar 1887 Folgendes angeordnet:

1) Das Einlaufen in die Häfen des Freistaates ist bis auf Weiteres denjenigen Schiffen untersagt, welche irgend einen Ort, wo die Cholera-Epidemie herrscht, berührt haben, oder auf welchen während der Fahrt einer oder mehrere Fälle dieser Krankheit vorgekommen sind.

2) Alle von anderen Häfen herkommenden Fahrzeuge, welche vom 7. Februar 1887 an die Häfen des Freistaates anlaufen, werden durch den Kommandanten im Verein mit Sachverständigen untersucht; falls sich Zweifel über die Herkunft oder den Gesundheitszustand der Schiffe ergeben sollten, werden dieselben den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verfügungen unterworfen. —

Nicaragua. Durch Erlaß der Regierung des Freistaates Nicaragua vom 1. Februar 1887 sind sämmtliche Häfen dieses Staates den von Chile, Uruguay, Peru und Argentinien kommenden Dampf- und Segelschiffen verschlossen worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Irländischer Veterinärbericht für das Jahr 1885.

(Contagious diseases (animals) act, 1878, Ireland. Return for the year ended the 31. Decbr. 1885.)

Der Viehbestand in Irland hat sich im Laufe des Jahres 1885 im Allgemeinen nicht unerheblich vermehrt bis auf den Bestand an Schweinen, der sich um 37 428 Stück verringerte. Am beträchtlichsten war die Zunahme beim Rindvieh und den Schafen (115 962, bezw. 232 628), die Zahl der Pferde und Maulthiere hat sich um 13 980, die der Esel um 5782, der Ziegen um 10 022 vermehrt. Die Einfuhr nach Irland hat bei allen Viehgattungen zugenommen, blieb jedoch geringfügig gegenüber der Ausfuhr nach Großbritannien; die Einfuhr von Schafen belief sich auf 27 629 Stück. (Gesammteinfuhr 32 242 Stück Vieh, Gesammtausfuhr nach Großbritannien und der Insel Man: 1 703 204.) Die Viehausfuhr hat im Allgemeinen gegen das Vorjahr abgenommen, am meisten beim Rindvieh, von dem 640 470 Stück (gegen 715 843 im Vorjahre) nach Großbritannien ausgeführt wurden; an Schweinen gingen 398 564, an Schafen 629 090 nach Großbritannien, von letzteren ca. 96 000 Stück mehr als im Jahre 1884. (Vgl. Veröffentl. 1886 S. 8.)

Viehseuchen sind im Jahre 1885 verbreiteter gewesen als im Vorjahre; an der Lungenseuche erkrankten und fielen (bezw. wurden getödtet) 1246 Stück Rindvieh in 10 verschiedenen Grafschaften, aber fast ausschließlich in der Provinz Leinster; an Rotz und Wurm erkrankten 24 Pferde, vorwiegend in der Provinz Ulster; an Schafräude

erkrankten in 25 Grafschaften 4512 Schafe (fast 1000 mehr als im Vorjahre) und betrug der Verlust in Folge dieser Seuche 9% der erkrankten Thiere. — Auch das Schweinefieber hat erheblich gegen das Vorjahr zugenommen, der Verlust an Schweinen betrug 999 bei einer Erkrankungsziffer von 1271 (gegenüber 422, bezw. 564 im Vorjahre). Mehr als die Hälfte dieser Fälle betraf die Provinz Leinster. Von der Maul- und Klauenseuche ist Irland im Jahre 1885 verschont geblieben.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 11. März d. Js. wird Hamburg und Umgebung als durch Tollwuth verseucht angesehen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Polizei-Präsid. zu Berlin, die Bezeichnung als Zahnarzt 2c. betr.

Vom 30. März 1887.

Nachdem das Königliche Kammergericht in mehrfachen Entscheidungen den Grundsatz zur Geltung gebracht hat, daß sich nur diejenigen Personen als Zahnärzte, gleichviel, ob dazu bemerkt ist: „im Auslande 2c. approbirt, nicht in Deutschland approbirt", und dergl. mehr, oder nicht, bezeichnen dürfen, welche das Befähigungszeugniß für das deutsche Reich von den für letzteres bestehenden Prüfungsbehörden erhalten haben; nachdem fernerhin dasselbe Gericht endgültig dahin entschieden hat, daß die Bezeichnung „American dentist" in Verbindung mit dem Doktortitel gegen den § 147 Ziffer 3 der Reichs-Gewerbeordnung verstoße, weil in derselben ein arztähnlicher Titel enthalten sei, durch welchen der Glaube erweckt werde, der Träger oder die Trägerin jener Bezeichnung sei eine im Inlande approbirte und geprüfte Medizinal-Person, fordere ich hierdurch alle in dieser Richtung in Frage kommenden Persönlichkeiten auf, sich in Zukunft der mehrerwähnten Bezeichnungen in der Oeffentlichkeit, z. B. auf Schildern, Karten, bei Zeitungs- und anderen Anzeigen u. s. w. zu enthalten und die etwa auf Haus- und Wohnungsschildern vorhandenen derartigen Bezeichnungen binnen drei Monaten zu entfernen, widrigenfalls dieselben die Einleitung des Strafverfahrens und anderweite polizeiliche Maßnahmen zu gewärtigen haben.

Berlin, den 30. März 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr v. Richthofen.

Verordnung der Fürstl. Lippischen Regierung, das Verfahren bei gerichtlichen Leichenuntersuchungen betreffend.

Vom 22. Februar 1887.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe. 1887. Nr. 4.)

Bei den gerichtlichen Leichenuntersuchungen soll das von der Königlich Preußischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen aufgestellte Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 6. Januar 1875 von den hiesigen Gerichtsärzten zu Grunde gelegt werden.

Die in § 2 des Regulativs behandelte Vertretung hat in der Weise zu geschehen, daß in Behinderungsfällen für den Gerichtsarzt (Physikus) ein anderer Physikus oder ein pro physicatu geprüfter Arzt heranzuziehen ist. Hat der zu der Sektion bestellte Amtschirurgus diese Prüfung abgelegt, so ist dieser zunächst heranzuziehen. Für den Amtschirurgus kann im Behinderungsfalle ein anderer Arzt herangezogen werden.

Hinsichtlich der in § 5 den Gerichtsärzten auferlegten Verpflichtung zu der Beschaffung und Instandhaltung der Sektionsinstrumente gilt bis auf Weiteres noch die bisherige Bestimmung, daß diese von der Fürstlichen Staatsanwaltschaft geliefert werden.

Die Bestimmungen der Medizinalordnung über das Verfahren bei den gerichtlichen Leichenuntersuchungen werden aufgehoben.

Detmold, den 22. Februar 1887.

Fürstlich Lippische Regierung.
A. Steneberg.

Dem die Thätigkeit aus dem Jahre 1885 umfassenden Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France (tome XV. Paris. Imprimerie nationale 1886) sind folgende, das öffentliche Gesundheitswesen betreffende Cirkularerlasse entnommen:

Instructions concernant l'analyse des eaux destinées à l'alimentation.

Vom 5. September 1885.

Monsieur le Préfet, par sa circulaire du 29 octobre dernier, mon honorable prédécesseur vous a fait connaître les motifs pour lesquels le décret du 30 septembre 1884 avait rangé parmi les attributions du Comité consultatif d'hygiène publique de France *le régime des eaux au point de vue de la salubrité.*

Depuis cette époque, le Comité, qui a été saisi d'un assez grand nombre de projets dressés par les municipalités pour approvisionner d'eau potable des villes et des communes, a eu l'occasion de reconnaître que trop souvent les dossiers qui lui étaient soumis ne renfermaient pas les renseignements suffisants pour lui permettre d'apprécier la valeur des eaux qu'on proposait d'utiliser; or son contrôle serait illusoire s'il ne lui était pas donné de se prononcer en parfait connaissance de cause.

Le Comité aurait désiré qu'il pût lui être fourni, à l'appui de chaque projet, une analyse complète de l'eau à distribuer; mais cette analyse constitue une opération très délicate qui nécessite, outre un outillage compliqué, une grande habitude des opérations analytiques, et n'est practicable que dans de grands laboratoires.

Toutefois, à côté des renseignements précieux que peut fournir une analyse complète, il existe de procédés rapides d'appréciation relativement faciles à mettre en œuvre, qui n'exigent pas une installation particulière et peuvent néanmoins donner des indications suffisantes.

Mais, pour que ces méthodes rapides d'analyse des eaux puissent fournir des résultats comparables, il est nécessaire qu'elles soient appliquées constamment de la même manière en suivant une marche méthodique.

Le Comité consultatif d'hygiène publique a cru devoir, en conséquence, tracer un programme des opérations à exécuter, programme qu'il a développé dans une instruction[1]) dont j'ai l'honneur de vous adresser ci-joint quelques exemplaires.

Ce programme ne saurait suffire que pour les eaux de source qui offrent déjà, par leur nature même, une certaine garantie de pureté. S'il s'agissait d'eaux de rivières, de lacs ou de canaux et que le projet purposé concernât des villes et des centres de population de 5000 habitants et au-dessus, l'analyse chimique devrait être faite intégralement et complétée par un examen microscopique qui nécessiterait l'envoi d'échantillons à des laboratoires organisés pour ce genre de recherches.

L'instruction du Comité indique tous les détails d'une analyse sommaire, et, à l'avenir, un document conforme à ce modèle devra être produit à l'appui de chaque dossier, afin que l'on puisse juger avec certitude s'il ne serait pas nécessaire de procéder à des recherches plus complètes.

Il importe également d'indiquer dans chaque dossier le débit de la prise d'eau ainsi que le chiffre de la population appelée à profiter du nouveau captage et de noter d'une manière précise s'il existe à une certaine distance soit de l'endroit où se fera la prise d'eau pour l'alimentation, soit de l'emplacement choisi pour l'installation

[1]) Diese vom Comité consultatif d'hygiène publique de France am 10. August 1885 angenommene Instruktion ist auf S. 328—341 desselben Recueil des travaux abgedruckt.

des réservoirs, une cause quelconque d'insalubrité pouvant déterminer à la longue la contamination de l'eau (dépôts de fumiers, de boues, d'immondices; marécages; usine de quelque nature que se soit).

Les conseils d'hygiène et de salubrité, qui sont chargés, d'après la circulaire du 29 octobre dernier, de donner leur avis sur les projets de distribution d'eau avant leur envoi au Comité, ne devront pas hésiter à réclamer la production de l'analyse et des autres renseignements utiles, dans le cas où le projet qui leur serait soumis ne les contiendrait pas.

En portant ces nouvelles instructions à la connaissance des municipalités, vous voudrez bien leur faire remarquer que leur premier soin, lorsqu'elles font dresser des projets de cette nature, doit être de faire analyser les eaux qu'elles veulent capter; elles éviteraient ainsi les retards que pourrait entraîner ultérieurement un avis défavorable du Comité consultatif d'hygiène publique, si l'eau était reconnue de mauvaise qualité.

Je ne doute pas, Monsieur le Préfet, que les populations ne comprennent l'importance qui s'attache au contrôle que l'Administration sanitaire exerce sur leur alimentation en eaux potables: l'expérience a démontré le rôle considérable que jouent les eaux dans la propagation d'un certain nombre de maladies épidémiques, et le Gouvernement de la République ne saurait, sans manquer à ses devoirs, se départir d'un pareil contrôle qui fait essentiellement partie des services de l'hygiène publique.

Je vous serai obligé de faire remettre à chacun des conseils d'hygiène et de salubrité de votre département un exemplaire de l'instruction du Comité et de la présente circulaire dont vous voudrez bien, d'ailleurs, m'accuser réception.

Si de nouveaux exemplaires de cette instruction vous étaient nécessaires, je m'empresserais de vous les faire parvenir.

Recevez, etc. *Le Ministre du commerce,*
Signé: Pierre Legrand.

Emploi de la vaseline, de la pétréoline ou de la neutraline dans la pâtisserie. Interdiction.

Vom 10. Juli 1885.

Monsieur le Préfet, mon attention a été appelée sur l'emploi dans certaines pâtisseries, pour y remplacer le beurre ou la graisse, d'un produit désigné sous les noms de *vaseline, pétréoline ou neutraline*, et qui est extrait des huiles lourdes de pétrole.

Le Comité consultatif d'hygiène publique de France, chargé d'examiner si la vaseline peut être employée sans danger pour la santé publique dans des préparations alimentaires, a fait remarquer que cette substance n'est pas susceptible de rancir, ce qui tout d'abord constitue un grave inconvénient pour le consommateur qui, n'étant pas averti par l'odeur de l'ancienneté du gâteau, est exposé à acheter une pâtisserie où la farine et les œufs ont déjà subi un commencement d'altération et à ne s'en apercevoir qu'au moment où le gâteau sera en contact avec l'organe du goût.

D'autre part, le beurre et la graisse sont de véritables aliments, tandis que les hydrocarbures de la famille des pétroles ne possèdent aucune propriété nutritive; par suite, les gâteaux dans lesquels on a réalisé la substitution de la vaseline au beurre ou à la graisse n'ont pas le même pouvoir alimentaire que les gâteaux ordinaires.

Enfin l'étude de l'action des produits du pétrole dans l'économie, sur le système digestif spécialement, n'est pas même commencée et personne ne peut affirmer que la digestion de ces matières soit sans inconvénients pour la santé.

Par ces motifs, le Comité a reconnu qu'il y avait lieu d'interdire dans la fabrication des gâteaux et en général des substances alimentaires l'emploi de la vaseline, de la pétréoline, de la neutraline et de tout autre produit similaire.

Mais si cette interdiction était prononcée par un arrêté préfectoral, en vertu de l'article 99 de la loi du 5 avril 1884, les contrevenants seraient exposés à des peines réellement illusoires; j'ai donc été amené à examiner la question de savoir si l'introduction de la vaseline dans une substance alimentaire ne devrait pas être considérée comme constituant un des délits prévus par la loi du 27 mars 1851 et poursuivie conformément aux dispositions de cette loi.

L'article 1er de la loi précitée punit des peines portées à l'article 423 du Code pénal ceux qui falsifient des substances ou denrées alimentaires destinées à être vendues: ainsi ce que la loi punit, c'est la falsification, c'est-à-dire *l'introduction faite frauduleusement de denrées alimentaires d'une qualité inférieure dans des marchandises de même nature, présentant extérieurement les apparences d'une qualité supérieure. (Arrêt de cassation du 11 mars 1859.)*

La falsification existe donc, aux termes de cet arrêt, même dans le cas où le produit mélangé serait une denrée alimentaire, s'il est d'une qualité inférieure. Ce principe doit, dès lors, à plus forte raison, s'appliquer lorsque le produit mélangé n'est pas une denrée alimentaire, lorsqu'il ne possède, comme dans l'espèce, aucune qualité nutritive.

Cette opinion, Monsieur le Préfet, est celle de M. le Garde des sceaux, que j'ai consulté à ce sujet; elle est conforme à la jurisprudence de la Cour de cassation.

J'ai, en conséquence, l'honneur de vous inviter à donner des instructions pour que les autorités de tous ordres chargées de veiller à la salubrité des denrées alimentaires n'hésitent pas à déférer aux tribunaux compétents les personnes qui auraient employé dans la fabrication de ces denrées des produits tels que la vaseline, la pétréoline, la neutraline ou toute autre substance similaire.

Je vous serai très obligé de m'accuser réception de la présente circulaire et de me rendre compte des dispositions que vous aurez prises par suite des instructions qui précèdent.

Recevez, etc. *Le Ministre du commerce,*
Signé: Pierre Legrand.

Durch Cirkular-Erlaß des französischen Handelsministers vom 16. September bezw. 26. Oktober 1885 an die Präfekten ist für alle französischen Städte von mehr als 10 000 Einwohner und für alle Departements-Hauptstädte angeordnet worden, daß monatlich zweimal Nachweisungen der Todesfälle an epidemischen Krankheiten nach gegebenem Schema aufgestellt werden. — Aus der Nachweisung soll die tägliche Zahl der Todesfälle an Typhus, Pocken, Diphtherie-Croup, Scharlach, Keuchhusten, Masern, Ruhr, Kinderdiarrhöe, Cholerine, Cholera und „anderen epidemischen Affektionen" ersichtlich sein. Die Nachweisungen sollen innerhalb der auf die Berichtsperiode folgenden 5 Tage durch Vermittelung der Präfekten an den Handelsminister unter der Adresse des bureau de la police sanitaire et industrielle, gelangen.

Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.

(Fortsetzung.)

b) Ansteckende Lungenseuche.

Art. 51. Beim Auftreten dieser Krankheit werden die in Art. 24 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschriebenen Maßnahmen getroffen; außerdem wird die Stallung, Einfriedigung oder Weide, in resp. auf welcher das oder die kranken Thiere sich befinden, isolirt und abgesperrt, ebenso alle Stallungen, Einfriedigungen und Weiden, welche in einem Umkreise von mindestens einem Kilometer von der infizirten Stelle aus, inbegriffen die Schutzzone, sich befinden, und endlich alle diejenigen Stallungen, Einfriedigungen &c., welche Thiere enthalten, die in mehr oder weniger direkter Weise mit dem kranken Thiere in Berührung gekommen sind.

Von dem Auftreten der Krankheit ist sofort dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement und den kantonalen Behörden der benachbarten Kantone Kenntniß zu geben.

Art. 52. Die Ställe, Einfriedigungen und Weiden sind zu überwachen, damit kein Thier des Rindviehgeschlechts in die Nähe derselben gelange.

Es ist allen denjenigen, welche mit der Ueberwachung und mit der Pflege der kranken und der krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Thiere betraut sind, zu untersagen, mit

andern Thieren des Rindviehgeschlechts in Berührung zu kommen und Oertlichkeiten zu betreten, in denen solche Thiere sich befinden.

Art. 53. Die kranken und die der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Thiere sind unverzüglich zu schätzen und sodann zu schlachten. Das Fleisch derselben kann, wenn es dazu geeignet ist, nach dem Erkalten als Nahrungsmittel verwendet werden. Die Frage, ob dasselbe aus der Ortschaft transportirt werden dürfe, ist in jedem einzelnen Falle gestützt auf das Gutachten des mit der Ueberwachung der Abschlachtung und der Desinfektion beauftragten Thierarztes zu entscheiden. Athmungsorgane, Kopf, Hörner, Klauen, Magen und Eingeweide sind zu desinfiziren und zu verscharren; will das Fett dieser Organe benutzt werden, so muß es sofort ausgeschmolzen werden. Die Verwerthung der Haut ist gestattet, doch ist dieselbe vorher an Ort und Stelle während 12 Stunden in eine desinfizirende Flüssigkeit zu legen (2% Zinkvitriol- oder 1‰ Quecksilbersublimatlösung).

Die unter Sperre liegenden und keine Krankheitszeichen zeigenden Thiere können unter Begleitung eines Polizeiangestellten in die Metzgerei geführt werden, wo dieselben sofort zu schlachten sind. Der die Abschlachtung überwachende Thierarzt hat einen Bericht über das Ergebniß der Sektion aufzunehmen.

Art. 54. Das als ungenießbar erklärte Fleisch der umgestandenen oder geschlachteten Thiere ist nach der Abdeckerei oder nach einem genügend weit entfernten Orte zu verbringen und dort zu zerschneiden und zu verscharren (Art. 59). Das Ganze ist mit Petroleum zu benetzen, mit Kalk zu überstreuen und mit einer mindestens 1,25 m hohen Erdschichte zu bedecken.

Art. 55. Die Desinfektion der Stallungen, Einfriedigungen und Weiden, Dünger 2c. geschieht in der gleichen Weise und mittelst der gleichen Verfahren wie in Fällen der Rinderpest; immerhin braucht die Pflasterung nicht entfernt zu werden, sofern dieselbe nicht in schlechtem Zustande sich befindet. Bei Lungenseuche ist ein Aufgraben des Stallbodens nicht nothwendig, ausgenommen, wenn derselbe aus Erde besteht, in welchem Falle er 30 cm tief entfernt werden muß.

Vier Wochen nach der Desinfektion und Lüftung der Ställe, Scheunen 2c. können dieselben wieder mit Vieh besetzt werden. Weiden dürfen erst 12 Wochen nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles für Rindvieh benutzt werden.

Heu, Stroh und andere Futtermittel, welche direkt oder indirekt von an Lungenseuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thieren infizirt sein könnten, sind sorgfältig wegzuräumen und an Thiere des Pferdegeschlechts zu verfüttern.

c) Maul- und Klauenseuche (Art. 26—29 des Gesetzes).

Art. 56. Wenn in einem Inspektionskreise ein oder mehrere Fälle von Maul- und Klauenseuche vorgekommen sind, dürfen in dem betreffenden Kreise keine Gesundheitsscheine ausgestellt werden, auch nicht für das Vieh der nicht verseuchten Ställe, bevor der Viehinspektor unter seiner eigenen Verantwortlichkeit sich persönlich von dem Gesundheitszustande des Thieres, für welches ein Schein verlangt wird, sowie vom Gesundheitszustande des ganzen Viehstandes, welchem das Thier angehört, überzeugt hat, wofern nicht der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Bescheinigung bezeugt wird.

Art. 57. Vieh, welches an Maul- und Klauenseuche erkrankt ist oder dieser Krankheit oder deren Ansteckung verdächtig erscheint, ist abzusondern und es sind die betreffenden Ställe, Einfriedigungen und Weiden mit Sperre (Bann) zu belegen. Diese Maßnahmen dürfen nur in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 27 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 aufgehoben werden. Die kantonale Sanitätsbehörde bestimmt außerdem eine Sicherheitszone, deren Grenzen von den vorgeschobensten infizirten Punkten wenigstens 500 m weit entfernt sind.

Wenn die Seuche einen gefahrdrohenden Charakter annimmt, ist über alle Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts einer Gegend Sperre zu verhängen. Im Falle an dieser Maßregel ein oder mehrere Kantone betheiligt sind, setzen die betreffenden Sanitätsbehörden, jede auf ihrem Gebiete, den Umkreis fest, innert welchem über Höfe und Ortschaften Sperre oder Bann verhängt werden soll.

Art. 58. Nachdem diese Maßnahmen (Art. 57) vollziehbar erklärt worden, sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) Ohne eine spezielle Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde dürfen Thiere irgend welcher Art weder in den betreffenden Stall oder auf die Weide geführt, noch aus diesen Oertlichkeiten fortgeschafft werden. Diese Bewilligung hat sich auf den Bericht eines Thierarztes zu stützen.

Die Thiere des Pferdegeschlechts allein dürfen zur Arbeit verwendet werden, sofern dieselben in einem Stallraum aufgestellt sind, der von dem verseuchten abgetrennt ist.

b) Die mit der Ueberwachung und mit der Pflege des Viehes betraute Person darf einzig den Stall betreten; dagegen ist derselben untersagt, sich Thieren zu nähern, welche von der Maul- und Klauenseuche befallen werden können; sie soll jede direkte oder indirekte Berührung mit denselben vermeiden. Diese Vorschriften gelten nicht für den zur Behandlung der Thiere herbeigezogenen Thierarzt; derselbe hat sich beim Verlassen des Stalles zu desinfiziren.

c) Die Milch der abgesperrten Kühe darf nur von solchen Personen, welche den Stall nicht betreten haben und welche mit den infizirten Thieren in keinerlei Berührung gekommen sind, in die Käserei oder zu Privaten gebracht werden.

d) Es ist angezeigt, die Milch vor dem Verbrauche bis zum Sieden zu erhitzen.

e) Es ist verboten, aus den infizirten Lokalen Gegenstände oder Stoffe zu entfernen, welche, wie Stroh, Futtermittel, Decken, Geschirr, Bürsten 2c., den Ansteckungsstoff an sich tragen können.

f) Mist, Streu und flüssige Auswurfsstoffe aus Stallungen, über welche Sperre verhängt ist, sind beim Herausschaffen aus dem Stalle zu desinfiziren. Das Wegführen derselben ist erst 14 Tage nach der Aufhebung der über die Thiere verhängten Sperre zu gestatten.

Art. 59. Infolge zwingender Umstände können kranke und der Krankheit oder Ansteckung verdächtige Thiere nach vorausgegangener spezieller Desinfektion ausnahmsweise dislocirt und nach anderen Ortschaften und Gemeinden übergeführt werden. In diesem Falle sind die einzuschlagenden Wege zum Voraus durch die kantonale Sanitätsbehörde zu bezeichnen, welche ebenfalls die Zeit der Ueberführung und die Orte bestimmt, an welchen (zum Zwecke der Fütterung, des Tränkens 2c.) Halt gemacht werden wird.

Der hierbei interessirten Bevölkerung ist rechtzeitig von diesen Verfügungen Mittheilung zu machen. Mit Ausnahme dieses Falles ist die Dislozirung infizirter Heerden untersagt.

Die Polizei hat den Transport der kranken und der der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Thiere fortwährend zu überwachen und die Details desselben anzuordnen. Die von den Thieren begangenen Straßen sind vorübergehend für gesunde, für die Maul- und Klauenseuche empfängliche Thiere zu sperren. Die Wege sollen, nachdem die Exkremente der transportirten Thiere aufgenommen worden sind, so viel wie möglich desinfizirt werden.

Die solchermaßen dislozirten Thiere verbleiben bis zur Heilung beisammen; ist dies unmöglich, so werden sie in Gruppen getheilt und jede dieser Gruppen wird an einen zum Voraus bezeichneten Ort geführt, wo dieselbe während der Dauer der Sperre (des Bannes) zu verbleiben hat.

Art. 60. Die wegen Maul- und Klauenseuche abgesperrten und für die Schlachtbank bestimmten Thiere dürfen nur in den Ortschaften, in denen sie sich befinden, geschlachtet werden. Der beim Hinführen zur Schlachtbank einzuschlagende Weg ist durch einen Thierarzt vorzuschreiben, welcher das Ueberführen unter Mithülfe der Polizei überwacht. Die Füße der Thiere sind sorgfältig mit einer desinfizirenden Flüssigkeit zu waschen und mit Tüchern zu umwickeln; aus Maul- und Nasenlöchern fließende Stoffe werden in einem Sacke aufgefangen, der vor diesen Oeffnungen angebracht wird. Die Exkremente sind aufzunehmen und die beschmutzten Stellen zu desinfiziren.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Thiere des Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts, zudem sind diese Thiere auf Wagen zur Schlachtbank zu führen. Es ist verboten, dieselben aus der Ortschaft, in welcher sie abgesperrt sind, weg und in eine andere Ortschaft zu führen.

Häute, Klauen und Wolle müssen desinfizirt werden, bevor sie das Schlachtlokal verlassen dürfen.

Art. 61. Desinfektion. Zu diesem Zwecke ist eine 2% Zinkvitriollösung oder eine 2% Carbolsäurelösung oder

aber eine 5% Eisen- oder Kupfervitriollösung zu verwenden. Heiße Lauge kann ebenfalls benutzt werden.

Man verfährt dabei in folgender Weise:

1. Die im Stalle befindlichen Mengen von Mist, Streu und Stroh werden an Ort und Stelle mit einer desinfizirenden Flüssigkeit benetzt und sodann entfernt.
2. Die Krippen, Raufen, Wände, Fenster und Thüren, Mauern und Zwischenmauern werden mit dem gleichen Desinfektionsmittel gewaschen.
3. Der Boden ist, nachdem er sorgfältig gereinigt und mit einem der obengenannten flüssigen Desinfektionsmittel gewaschen worden ist, mit Chlorkalk zu bestreuen.
4. Alle Gegenstände oder Geräthe, welche durch kranke Thiere beschmutzt werden könnten, wie Ketten, Halftern, Stricke, Gurte, Decken, Kübel, Schwämme, Gabeln, Besen, Stühle, Striegel, Bürsten, Laternen 2c., sind sorgfältig zu waschen und zu desinfiziren.
5. Die Kleider derjenigen Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung kamen, sind zu waschen; die Schuhe derselben sind zudem zu desinfiziren.

d) Rotz und Hautwurm.

Art. 62. Der Rotz und der Hautwurm sind als zwei Formen einer und derselben Krankheit zu betrachten. Die Thiere, welche mit derselben behaftet befunden werden, sind abzusondern und abzusperren und sodann auf Anordnung der kantonalen Sanitätsbehörde zu tödten.

Die Bewilligung zur ärztlichen Behandlung darf nicht gewährt werden, wenn Rotz oder Hautwurm zweifellos vorliegt.

Art. 63. Jedes Thier des Pferdegeschlechts (Pferd, Esel, Maulthier), das eine der drei hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen: Verhärtung der Kehlgangsdrüsen, Nasenausfluß oder schankröse Geschwüre der Nasenscheidewand oder eine auf Hautwurm hindeutende Anschwellung mit Knötchen zeigt, ist des Rotzes oder des Hautwurms verdächtig zu erklären und sofort abzusondern und abzusperren.

Jedes Thier, welches mit einem kranken oder verdächtigen Thiere in direkte Berührung gekommen oder mit einem solchen im gleichen Stalle gestanden oder im Freien auf demselben Platze angebunden war, ist als der Ansteckung verdächtig zu betrachten.

Das der Ansteckung verdächtige Thier ist unter die Aufsicht eines Thierarztes zu stellen, welcher dasselbe regelmäßig wöchentlich einmal und zwar während zwei Monaten zu untersuchen und die nothwendigen desinfizirenden Einspritzungen in die Nasenhöhlen des Thieres vorzunehmen hat. Während dieser Zeit von zwei Monaten darf der Eigenthümer das Thier einzeln zur Arbeitsleistung im Inspektionskreise benutzen, aber dasselbe weder an öffentlichen Schauen ausstellen, noch sich desselben entledigen, es sei denn zum Zwecke des Abschlachtens. Nach der genannten Zeitfrist wird das Thier, sofern keinerlei Merkmale von Rotz und Hautwurm vorhanden sind, als gesund betrachtet und die Verpflichtung zur thierärztlichen Untersuchung aufgehoben.

Art. 64. Dem Eigenthümer eines Thieres, welches wegen Verdachts der Erkrankung an Rotz und Hautwurm abgesperrt worden ist, kann von seiner Kantonsbehörde die Bewilligung ertheilt werden, dasselbe zu landwirthschaftlichen Arbeiten zu verwenden, sofern diese Arbeiten innert der Grenzen des Inspektionskreises und unter der Aufsicht des Viehinspektors des Orts stattfinden, und sofern das verdächtige Thier einzeln oder neben einem Thier des Rindviehgeschlechts zur Arbeit verwendet wird.

Ein der Erkrankung verdächtiges Thier (Pferd, Esel, Maulthier) ist durch einen Thierarzt wöchentlich wenigstens einmal zu untersuchen, und zwar so lange, als das Thier nicht als gesund erkannt oder rotzig erklärt werden kann. Der Thierarzt hat regelmäßig alle 14 Tage der kantonalen Sanitätsbehörde Bericht zu erstatten, und zur möglichst baldigen Erlangung einer sicheren Diagnose alle bekannten Hülfsmittel der Wissenschaft anzuwenden.

Werden der Erkrankung verdächtige Thiere abgeschlachtet, so sind dieselben durch einen patentirten Thierarzt zu seziren.

Art. 65. Es ist untersagt, das Fleisch eines rotzigen Thieres als Nahrungsmittel zu verwenden; dasselbe ist (durch Petrol 2c., Art. 39) ungenießbar zu machen und zu verscharren, ebenso die Hufe, die Eisen 2c. Die Haut und die Haare können benutzt werden, nachdem dieselben zwölf Stunden lang in einer Lösung von 1‰ Quecksilbersublimat gelegen sind. Diese Desinfektion ist an Ort und Stelle vorzunehmen.

Art. 66. Desinfektion. Die Ställe und Lokale, in denen rotzige oder hautwurmkranke Thiere gestanden haben, sind folgendermaßen zu desinfiziren:

a) Die Wände, Scheidewände 2c. werden abgekratzt;
b) dieselben werden sodann mit heißer Sodalauge gewaschen, ebenso die Mauern, Zwischenwände, Thüren, Fenster 2c.;
c) nach 24stündigem Trocknen wird mit einer Lösung von 1‰ Quecksilbersublimat desinfizirt;
d) alle Gegenstände oder Geräthe, welche mit dem rotzigen Thiere direkt oder indirekt in Berührung kommen konnten, wie Halftern, Gurte, Decken, Schwämme, Striegel, Bürsten, Besen, Schaufeln 2c., sind in gleicher Weise zu waschen und zu desinfiziren;
e) Kummet, Geschirr, Sattel 2c. sind mit heißer Lauge zu waschen und sodann einzufetten;
f) geringwerthige Gegenstände (Krippen, Raufen 2c.) sind zu verbrennen; eiserne Geräthe sind zum Zwecke der Desinfektion in's Feuer zu bringen;
g) der Boden ist gehörig abzukratzen, die Bretter sind wegzunehmen und zu verbrennen. Wo ein Steinpflaster vorhanden ist, sind die Steine zu lockern, um das Eindringen des Desinfektionsmittels zu ermöglichen oder zu entfernen, sofern der Thierarzt es für nothwendig erachtet;
h) nach gründlichem Auswaschen mit Wasser und 24stündigem Trocknen ist der Boden des Stalles mit einer Lösung von Quecksilbersublimat zu benetzen;
i) nach achttägiger ausgiebiger Ventilation kann der Stall mit Pferden, Eseln und Maulthieren wieder besetzt werden.

e) Wuth.

Art. 67. Zur Verhütung der Ausdehnung und Ausbreitung der Wuth bei Hunden sind folgende Anordnungen zu treffen:

Die Hunde haben jederzeit ein Halsband mit Metallplatte zu tragen, auf welcher Name und Wohnort des Eigenthümers genau eingravirt ist.

Sogenannte „herrenlose" Hunde sind aufzufangen, in Beschlag zu nehmen und, sofern sie nicht innert sechs Tagen zurückverlangt werden, amtlich zu beseitigen. Als herrenlos gelten:

a) Hunde, welche kein Halsband oder ein solches ohne den Namen des Eigenthümers tragen;
b) Hunde mit Halsband, welche ohne ihre Eigenthümer in einer Entfernung von wenigstens fünf Kilometer vom Wohnort dieser letzteren herumstreifen.

Die Gesundheitspolizeiorgane und die Polizeiangestellten sind zu ermächtigen, herrenlose oder verdächtige Hunde, welche nicht aufgefangen werden können, zu tödten.

Die Kantone haben den benachbarten Kantonen auf telegraphischem Wege von den Wuthfällen Kenntniß zu geben, welche auf ihrem Gebiete in weniger als 10 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften konstatirt werden.

Art. 68. Wuthkranke Thiere sind sofort zu tödten und zu verscharren.

Hunde und Katzen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen worden sind oder sich mit einem solchen herumgebalgt haben, sind unverzüglich zu tödten; Thiere anderer Gattungen sind während 100 Tagen abzusperren. Pferde, Esel und Maulthiere, welche hievon betroffen sind, können, sofern sie in zweckmäßiger Weise mit Maulkörben versehen werden, zur Arbeit verwendet werden. Die Ochsen dürfen ebenfalls hierzu benutzt werden.

In den Gemeinden, welche von einem wuthkranken Thiere durchlaufen wurden, ist über alle Hunde während wenigstens 100 Tagen der Hundebann zu verhängen. Dieser Bann wird ebenfalls auf die Hunde der angrenzenden, innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern von den erstgenannten Gemeinden aus gelegenen Ortschaften ausgedehnt.

Unter Hundebann ist zu verstehen, daß die Hunde an einem sichern Orte eingeschlossen werden, so daß denselben ein Freiwerden oder Entweichen nicht möglich ist, oder daß dieselben mit einem metallenen Maulkorbe versehen werden.

Der Maulkorb soll so stark sein, daß dem ihn tragenden Thiere das Beißen vollständig unmöglich ist.

Art. 69. Der Besitzer eines unter Bann befindlichen

Hundes darf sich desselben nur zum Zwecke der Tödtung des Thieres entledigen.

Tritt die Wuth bei Katzen und Füchsen seuchenartig auf, so haben die kantonalen Behörden sofort die Artikel 34 und 35 des Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Art. 70. Das Fleisch der wuthkranken und wuthverdächtigen Thiere ist ungenießbar zu machen und zu verscharren. Die Haut von wuthkranken Thieren darf nur verwerthet werden, nachdem dieselbe während 24 Stunden an Ort und Stelle in eine 2% Carbolsäurelösung eingetaucht worden ist.

Art. 71. Die Hundeställe, Stallungen und Lokale, in welchen Thiere an Wuth umgestanden sind, sollen sofort durch Ausbrennen oder durch Waschen mit heißer Lauge desinfizirt werden, ebenso alle Gegenstände und Geräthe, welche vom Krankheitsstoffe beschmutzt werden konnten. Sodann ist eine zweite Waschung mit einer 2% Carbolsäurelösung vorzunehmen.

Das Futter, die Streu ꝛc. sind mit Petroleum zu tränken und zu verscharren; eiserne Gegenstände sind im Feuer zu desinfiziren und geringwerthige zu verbrennen.

f) Milzbrand.

Art. 72. Da der Milzbrandbacillus die einzige Ursache der Milzbrandkrankheit ist, so ist in jedem einzelnen Falle der Ort seines Vorkommens aufzusuchen. Wenn immer möglich sollen die Thiere auf Wiesen oder Alpen, auf welchen Milzbrand aufgetreten ist, nicht weiden. Im Flachlande darf ein als infizirt erkanntes Grundstück während drei Jahren nicht zum Futterbau benutzt werden.

Bevor zu Schutzimpfungen geschritten werden darf, muß die Vornahme derselben von der kantonalen Sanitätsbehörde gestattet worden sein; nur diplomirte Thierärzte können dazu ermächtigt werden. Die geimpften Thiere sind während 15 Tagen, von der letztmaligen Einspritzung des Impfstoffes an gerechnet, abzusperren.

Es ist verboten, an Thieren, welche am Milzbrand erkrankt sind, chirurgische Operationen vorzunehmen oder solche Thiere durch Blutentziehung zu tödten.

Wenn ein Thier an Milzbrand umsteht, so sind alle im gleichen Stalle oder auf der gleichen Weide befindlichen Thiere während 20 Tagen abzusperren. Eine Schutzzone festzusetzen ist nicht nothwendig.

Es ist verboten, das Fleisch milzbrandkranker Thiere als Nahrungsmittel zu verwenden.

Art. 73. Desinfektion. Bevor die Kadaver verscharrt werden, sind dieselben sorgfältig zu desinfiziren; sie werden zu diesem Zwecke in Stücke zerschnitten, mit Petroleum begossen und verbrannt oder zwei bis drei Stunden lang in eine Lösung von 1‰ Quecksilbersublimat oder von 25% (250 g pro Liter) Terpentinöl gelegt. Es kann ebenfalls Schwefelsäure verwendet werden (Art. 39).

Es sind Vorkehren zu treffen, welche das Abweiden der Stellen, auf welchem milzbrandkranke Stücke verscharrt worden sind, verhindern. Die Kadaverüberreste sind mit einer Lage Kalk zu bedecken (mit Petroleum zu tränken), und hierauf ist über denselben eine 1,25 Meter hohe Erdschicht festzustampfen. Bevor Haut und Haare fortgebracht werden, sind dieselben an Ort und Stelle während 12 Stunden in die obengenannte Desinfektionsflüssigkeit zu legen.

Der Platz, auf welchem ein umgestandenes Thier angestellt war, oder auf welchem eine Sektion desselben vorgenommen wurde, ist mit Holz oder Stroh zu bedecken, das hierauf mit Petroleum getränkt und angezündet wird. Wenn dieses Vorgehen Gefahren darbietet, so ist der Platz mit Quecksilbersublimatlösung reichlich zu benetzen.

Art. 74. Geringwerthige Gegenstände und Geräthe, welche durch die kranken Thiere beschmutzt werden konnten, sind zu zerstören; andere Gegenstände und Geräthe, wie Ställe und ihr Inhalt, sind mit Chlorwasser zu waschen und sodann mit 1‰ Sublimatlösung zu desinfiziren.

Die Einstreu und das in der Krippe oder Raufe enthaltene Stroh oder Heu ist zu verbrennen. Der Boden wird, nachdem er gründlich abgekratzt und abgebürstet worden ist, mit Sublimatlösung gewaschen, ebenso das zum Transport der Kadaver benutzte Fuhrwerk. Bevor die Kadaver fortgeführt werden, sind die natürlichen Oeffnungen derselben zu verstopfen, damit keine flüssigen Stoffe austreten können.

Die gereinigten und desinfizirten Lokale sind 20 Tage lang zu lüften; nachher können sie wieder mit Vieh besetzt werden.

Diejenigen Personen, welche mit dem Abziehen der Haut von an Milzbrand umgestandenen Thieren und mit der Beseitigung der Kadaver derselben beauftragt werden, sind auf die Gefahr, welcher sie sich aussetzen, und auf die Leichtigkeit der Uebertragung der Krankheit auf den Menschen aufmerksam zu machen. Während der Arbeit soll ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

g) Rauschbrand.

Art. 75. Obschon der Rauschbrand vom Milzbrand verschieden ist und beide Krankheiten nicht dieselben Erscheinungen zeigen, sind nichts desto weniger zur Desinfektion und zur Zerstörung der Kadaver die in Artikel 73 vorgeschriebenen Maßnahmen in Anwendung zu bringen. Als Desinfektionsmittel kann eine 2% Kupfervitriollösung vortheilhaft und kostensparend an Stelle der Terpentinöllösung verwendet werden.

Das Quecksilbersublimat ist in Fällen von Rauschbrand als ein Desinfektionsmittel zu betrachten, welches allen anderen überlegen ist, indessen soll es wegen seiner großen Giftigkeit nur unter der Aufsicht eines Thierarztes angewandt werden.

Die von Rauschbrand verseucht erkannten Futterplätze, Wiesen und Weiden sollen so viel wie möglich zur Fütterung der Pferde, Esel, Maulthiere, Schafe und Ziegen benutzt werden.

Art. 76. Die Vornahme der Schutzimpfung bedarf einer Bewilligung seitens der kantonalen Behörde; sie hat unter deren Aufsicht und ausschließlich durch diplomirte Thierärzte zu erfolgen. Die geimpften Thiere sind in dem Lokal oder auf der Weide während 15 Tagen, von der letzten Impfung an gerechnet, abzusperren. Diejenigen Thiere, welche in Folge der Impfung umstehen, sind in gleicher Weise zu desinfiziren und zu verscharren, wie wenn es sich um einen sporadischen oder enzootischen Krankheitsfall handelte.

Es steht den kantonalen Behörden frei, zu verlangen, daß jedes gegen Rauschbrand geimpfte Thier in bestimmter Weise bezeichnet werde.

Art. 77. Es ist verboten, an Thieren, welche an Rauschbrand erkrankt sind, chirurgische Operationen vorzunehmen oder solche Thiere durch Blutentziehung zu tödten.

h) Rothlauf der Schweine.

Art. 78. Sobald ein Fall dieser Seuche konstatirt ist, sind zur Verhinderung der Ausbreitung derselben folgende besondere Maßnahmen zu treffen:

a) alle in dem betreffenden Schweinestall befindlichen Thiere sind abzusperren;
b) die gesunden Stücke sind abzusondern; der Verkauf zur Schlachtbank ist nur für diese gestattet; die Wagen, mit welchen dieselben transportirt werden, sind mit Rücksicht auf die große Verbreitungsfähigkeit des Krankheitsstoffes und dessen Widerstandsfähigkeit gegenüber den Desinfektionsmitteln mit der größten Sorgfalt zu desinfiziren;
c) die sanitarischen Maßnahmen, Sperre und Absonderung, können nach Verlauf eines Monats nach der Konstatirung der Heilung oder nach dem Auftreten des letzten Falles aufgehoben werden;
d) die kantonalen Sanitätsbehörden können, sofern sie es zweckmäßig erachten, Thierärzte zur Vornahme von Schutzimpfungen ermächtigen. Die geimpften Thiere sind während 30 Tagen, vom Tage der ersten Impfung oder des letzten Todesfalles an gerechnet, abzusperren.

Art. 79. Desinfektion. Wo immer möglich, sind Stroh, Mist, Tröge, Bretter, Kübel und alle geringwerthigen beschmutzten Gegenstände zu verbrennen.

Die Verschläge, Wände, Thüren und Fenster sind abzukratzen, mit heißer Lauge zu reinigen und sodann mit einer 10% Kupfervitriollösung zu waschen. Die Exkremente sind der Einwirkung dieses Desinfektionsmittels zwölf Stunden lang auszusetzen und alsdann sorgfältig wegzunehmen und zu verscharren.

Die Kadaver sind möglichst weit von dem Schweinestalle weg zu transportiren, mit Petroleum zu begießen und mit einer mindestens 1,25 Meter hohen Erdschicht zu bedecken. Sie können auch auf andere Weise zerstört werden (Art. 39).

Nachdem der Stall 20 Tage lang ausgiebig gelüftet worden, kann er wieder mit Schweinen besetzt werden.

Die Schuhe und Kleidungsstücke von Personen, welchen die Pflege rothlaufkranker Schweine oblag, oder welche beim

Verscharren derselben thätig waren, sind zu waschen und eventuell zu desinfiziren.

(Um Schweine vor der Seuche zu schützen, empfiehlt es sich, frisch zugekaufte Schweine in einem besondern Lokale eine dreißigtägige Quarantäne bestehen zu lassen, wobei jede Berührung mit den bereits vorhandenen Stücken zu vermeiden ist. Auf diese Weise können die Eigenthümer die Einschleppung des Rothlaufs in ihre Schweineställe beinahe sicher vermeiden.)

i) Schaf- und Ziegenräude.

Art. 80. Räudige Schafe und Ziegen sind abzusperren, ebenso die Heerde, welcher sie angehören. Ueber der Thüre des Stalles oder der Schäferei ist ein Zettel mit den Worten „Sperre wegen Räude" anzubringen.

Die Bewilligung, die Heerde auf die Weide zu führen, kann ertheilt werden, wenn der zu durchlaufende Weg hinreichend abgelegen ist, damit die kranken und verdächtigen Thiere mit anderen Thieren ihrer Gattung nicht in Berührung kommen.

Der Verkauf zur Schlachtbank ist gestattet, immerhin sind die infizirten und die der Infektion verdächtigen Thiere auf Wagen direkt in die Schlächterei zu führen. Das Fuhrwerk ist sofort nach dem Gebrauche zu desinfiziren. Bevor die Häute in den Handel gelangen, sind dieselben dadurch zu reinigen, daß man sie 12 Stunden lang in eine 2% Zinksulfatlösung legt.

Art. 81. Alle abgesperrten Thiere sind unter der Aufsicht eines Thierarztes zu waschen, zu reinigen und zu desinfiziren, und zwar nach den wissenschaftlichen Verfahren, welche zur Zeit als die besten bekannt sind.

Diese Desinfektion ist auf die Lokale, die Düngerstoffe, die Krippen und Raufen und auf alle Gegenstände und Geräthe auszudehnen, welche die Räudemilbe oder deren Eier an sich tragen können. Die Schafställe und ihr Inhalt sind in ausgiebiger Weise mit einer 2% Kupfer- oder Zinkvitriollösung zu behandeln.

Auf Haufen gesetzter Mist ist mit Erde zu bedecken.

Nachdem die Thiere gereinigt sind, darf der Hirte dieselben während 30 Tagen nicht in die Pferche, Einfriedigungen und auf die Weiden führen, wo sie in infizirtem Zustande gestanden hatten. Die Ortsbehörde und die Gesundheitspolizeiorgane haben ganz besonders über die Befolgung dieser Maßregel zu wachen und eventuell das Betreten der infizirten Weiden zu untersagen.

Die Heilung ist durch einen Thierarzt zu konstatiren; gestützt auf dessen Gutachten kann die kantonale Sanitätsbehörde die vorgeschriebenen einschränkenden Maßnahmen aufheben.

k) Pocken.

Art. 82. Wenn diese Krankheit im Inlande konstatirt wird, hat die betreffende kantonale Sanitätsbehörde folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Ställe, Einfriedigungen und Futterplätze, in, resp. auf welchen kranke und der Krankheit oder der Ansteckung verdächtige Thiere sich vorfinden, sind abzusondern und abzusperren.

Die abgesperrten Thiere sind zu zählen und eventuell zum Zwecke der Vermeidung von Unterschiebungen zu markiren.

Ueber den Ställen und bei den Zugängen zu den Weiden sind Zettel anzubringen, auf welchen den Eigenthümern von Schafen und Ziegen von dem Auftreten der Pocken in der Ortschaft Mittheilung gemacht wird. Diese Mittheilung ist auch den benachbarten Gemeinden zu machen.

Art. 83. Der Verkauf zur Schlachtbank kann gestattet werden, wenn die abgesperrten Thiere in einem Wagen dorthin geführt und sofort geschlachtet werden.

Die Häute sind an Ort und Stelle zu waschen und mit einer 2% Zinkvitriollösung zu desinfiziren.

Art. 84. Die Impfung der ansteckungsverdächtigen Thiere darf von Thierärzten nur auf spezielle Bewilligung des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements hin erfolgen.

Art. 85. Nach der Heilung sind sofort sämmtliche abgesperrten Thiere, sowie die Lokale, in welchen sie gestanden, zu waschen und zu desinfiziren. Zu diesem Zwecke ist eine 2% Zinkvitriollösung zu verwenden.

In gleicher Weise sind die Gegenstände, Geräthe, Krippen, Raufen &c. zu desinfiziren, welche mit dem Krankheitsstoffe beschmutzt werden konnten, ebenso die von den kranken, den krankheits- und den ansteckungsverdächtigen Thieren innegehabten Lokale.

Der Mist ist mit demselben Desinfektionsmittel zu behandeln, sodann in eine Entfernung von 100 Meter von allen Wegen, Lokalen oder Futterplätzen, welche Thieren des Schaf- oder Ziegengeschlechts zugänglich sind, zu transportiren und in Haufen zu setzen, welche mit Erde bedeckt werden.

Dreißig Tage nach der Heilung des letzten Krankheitsfalles kann die Sperre und die Absonderung aufgehoben werden.

4. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, betreffend die zur Armee gehörenden Thiere.

Art. 86. Die zur Armee gehörenden Pferde und Maulthiere sind nicht mit Gesundheitsscheinen zu versehen.

Für Thiere, welche die Militärbehörde verkauft oder ausrangirt, wird ein Gesundheitsschein vom Viehinspektor des Ortes ausgestellt, in welchem der Verkauf oder die Ausrangirung stattfindet. Dasselbe ist der Fall bei Verkäufen, welche von im Dienste befindlichen Offizieren abgeschlossen werden.

Nach Art. 87 des Verwaltungsreglements ist die thierärztliche Gesundheitspolizei der Armee dem Oberpferdearzt unterstellt. Derselbe trifft die nothwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten unter den Pferden, Maulthieren und Proviantthieren der Militärverwaltung. Er erstattet dem Militärdepartement Bericht.

Art. 87. Thierärzte, welche sich im Militärdienste oder an militärischen Anstalten befinden oder welche zur Armee gehörende Pferde, Maulthiere und Lastthiere behandeln, erhalten Instruktionen und Befehle, betreffend die Viehseuchenpolizei, direkt vom Oberpferdearzt.

Die vorkommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten sind zum Zwecke der Aufnahme in's Viehseuchenbülletin dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement mitzutheilen.

Falls unter dem Viehbestande der Armee eine Seuche bedeutende Ausdehnung annimmt, sind die benachbarten Kantonsregierungen durch die Militärbehörde von der Gefahr zu benachrichtigen.

5. Viehverkehr auf Eisenbahnen.

Art. 88. Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten und der Viehseuchen überhaupt beim Eisenbahnverkehr werden die nachfolgenden Bestimmungen aufgestellt:

a) Mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Thiere sind vom Verkehr ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind die unter Litt. f bezeichneten Fälle.

b) Thiere des Rindviehgeschlechts jeden Alters, sowie Schafe, Ziegen und Schweine dürfen auf Eisenbahnen nur verladen werden, wenn sie von dem vom Gesetze und von der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Gesundheitsscheine begleitet sind. Thiere des Pferdegeschlechts dürfen ohne Gesundheitsscheine auf Eisenbahnen verladen werden.

c) Schafe und Schweine dürfen nicht gleichzeitig mit Thieren des Rindviehgeschlechts in einem und demselben Wagen transportirt werden.

d) Frische Häute sind in Wagen unterzubringen, welche kein Vieh enthalten. Sie sind derart zu verladen, daß Blut und andere in ihnen enthaltene flüssige Stoffe nicht auf die Bahn ausrinnen können.

e) Die kantonalen Sanitätsbehörden und der eidgenössische Oberpferdearzt können die Eisenbahnen zum Transport infizirter und namentlich solcher Thiere benutzen, welche für die Schlachtbank bestimmt sind. In jedem Falle werden dieselben die Bedingungen, unter welchen der Transport zu erfolgen hat, zum Voraus feststellen.

f) Die zum Schutze des Viehs auf den Bahnhöfen bestimmten Schuppen, die Rampen und die zum Viehtransport bestimmten Wagen sind von den Eisenbahngesellschaften beständig in reinem Zustande und frei von ansteckenden Stoffen zu erhalten. Sie sind nach jedem Viehtransporte und nach jedem Transporte von frischen Häuten zu reinigen und zu desinfiziren.

Art. 89. Die Eisenbahnverwaltungen haben auf jeder Station eine Kontrole (nach beigeheftetem Musterformular II)

aufzulegen, in welche die ausgeladenen Stücke Groß- und Kleinvieh, mit Angabe der Nummern der Gesundheitsscheine oder der Passirscheine und des Wagens, mit welchem dieselben transportirt worden sind, eingetragen werden sollen.

Diese Kontrole ist jederzeit den mit der Ueberwachung des Viehverkehrs auf Eisenbahnen beauftragten Personen zur Verfügung zu stellen. Die Eisenbahnverwaltungen sind für die Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich.

Art. 90. Die kantonalen Behörden treffen auf Grundlage des Gesetzes und der vorliegenden Verordnung innert den Grenzen ihres Gebiets die nothwendigen Maßnahmen zur Ausübung einer wirksamen Kontrole des Viehverkehrs auf Eisenbahnen. Sie ernennen in der Person eines diplomirten Thierarztes den Experten, welcher auf einer oder mehreren Stationen die Reinigung und Desinfektion der Wagen, Quais, Rampen, Schuppen, Plätze rc., sowie die schleunige Entfernung der hierbei abfallenden Düng- und Abgangsstoffe zu kontroliren hat.

Art. 91. Die Bestimmungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen gelten auch für die dem öffentlichen Verkehre dienenden Schiffe, mit Ausnahme der Fähren.

Der Bund ordnet eine einheitliche Ueberwachung der von den Kantonen ausgeübten Kontrole an. Ein Doppel der von den letztern in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen gefaßten Beschlüsse ist dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement zu übermitteln.

6. Desinfektion der Eisenbahnwagen.

Art. 92. Für die Desinfektion der Eisenbahnwagen gelten folgende Vorschriften:

1. Alle Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schafe, Schweine oder frische Häute transportirt worden sind, sowie alle Geräthe und Werkzeuge, die zur Fütterung, Tränkung, zum Anbinden oder zu anderen Zwecken beim Transport von Vieh genannter Gattungen benutzt wurden, müssen vor ihrer neuen Verwendung im Verkehr einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs Durchführung der Desinfektion benutzt wurden, sind jeweilen gleichfalls zu desinfiziren. Beim Auftreten der Rinderpest haben sich die bei der Desinfektion der Transportgeräthe verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

Rampen und Quais, von welchen aus die Thiere verladen werden, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

Es ist also die Desinfektion nicht blos in dem Falle vorzunehmen, wo Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit litten, sondern in allen Fällen, wo Thiere vorgenannter Gattungen und frische Häute transportirt wurden.

2. Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weißen Zettel, welcher die großgedruckten Worte: „zu desinfiziren“ enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Nach der Desinfektion ist unter dem weißen Zettel ein gelber Zettel aufzukleben, welcher das großgedruckte Wort „desinfizirt“ enthält und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfektion nebst dem Stationsstempel anzubringen ist.

Die Desinfektion hat wenn möglich auf der Ausladestation oder dann auf der nächsten Hauptstation in geeigneter Entfernung vom Verladungsplatz stattzufinden.

Bevor die desinfizirten Wagen getrocknet und gelüftet worden sind, ist deren Verwendung untersagt.

3. Der Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Wagen und Schiffe hat eine gründliche Reinigung vorangehen. Die vorhandenen Abfälle, Streuematerialien und Exkremente werden beseitigt und mit dem halben Gewicht ungelöschten Kalk vermengt oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) übergossen. Der Boden, die Wände und Thüren werden mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt, die zum Transport benutzten Geräthe ebenfalls mit Wasser gewaschen. Bei Frost ist heißes Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinigkeiten besser loszubringen.

4. Die Desinfektion der Wagen und Schiffe muß bewirkt werden entweder

a) durch auf mindestens 110° C. überhitzte Wasserdämpfe, die auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder
b) durch heißes Wasser von mindestens 70° C., dem ein halbes Prozent calcinirter Soda oder Potasche zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens und der Schiffe bis zum Verschwinden des thierischen Geruches zu waschen sind;
c) durch gründliche Waschung mit (bei Frost heißem) Wasser, in dem 2% Karbolsäure und 10% Chlorkalk aufgelöst worden sind.

5. Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Füttern benutzt wurden, sind ausschließlich entweder durch Abbrühen mit heißem Wasserdampf (wie oben unter a) oder mit heißer Lauge (wie oben unter b) zu desinfiziren.

6. Sind Transportmaterial, Quais und Rampen mit Vieh in Berührung gekommen, das besonders seucheverdächtig ist, oder das verseucht war und auf Anordnung von Sanitätsbehörden transportirt wurde (Art. 88, f), so hat die Desinfizirung unter thierärztlicher Ueberwachung mittelst 1‰ Quecksilbersublimatlösung zu geschehen.

7. Märkte — Ausstellungen.

Art. 93. Viehmärkte dürfen nur mit Bewilligung der Kantonsbehörden abgehalten werden; dieselben treffen gemäß dem Gesetze und der vorliegenden Verordnung die nothwendigen Verfügungen zur Ueberwachung der Märkte.

Die Behörde des Ortes, in welchem der Jahrmarkt oder Viehmarkt stattfindet, hat für jede Thiergattung einen besonderen Platz zu bestimmen. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nicht im Gemenge mit einander aufgestellt werden.

Jedes zum Verkauf aufgeführte Thier muß von einem gültigen Gesundheitsschein oder Passirschein begleitet sein. Derselbe wird am Eingange des Marktes kontrolirt.

Wenn ein oder mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit an einem Orte auftreten, darf der Viehmarkt nur mit spezieller Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde abgehalten werden.

Thiere, welche verkauft oder auf Märkte geführt werden, ohne von Gesundheitsscheinen begleitet zu sein, oder deren Gesundheitsscheine unregelmäßig ausgestellt, unvollständig oder gefälscht erscheinen (Art. 22), sind durch die Polizei in Beschlag zu nehmen und auf Kosten des Eigenthümers einer speziellen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Art. 94. Alle Thiere sind ohne Unterschied und ohne Rücksichtnahme auf ihre Herkunft beim Zugang zum Markte durch einen oder mehrere speziell hierfür von der kantonalen Sanitätsbehörde bezeichnete Thierärzte zu untersuchen. Zum Zwecke der Deckung der hierdurch entstehenden Auslagen können die Gemeinden zur Erhebung einer Eintrittstaxe ermächtigt werden. Dieselbe soll eine einheitliche, d. h. für alle Thiere derselben Gattung die gleiche sein.

Die mit der sanitarischen Untersuchung des auf die Märkte geführten Viehes betrauten Thierärzte sind verpflichtet, unverzüglich alle von ihnen konstatirten Fälle von ansteckenden Krankheiten oder von Krankheitsverdacht anzuzeigen.

Während der Inspektion eines Marktes soll dem Thierarzte zum Zwecke der sofortigen Desinfektion von Personen, Thieren, Geräthschaften oder Gegenständen, welche mit Ansteckungsstoff in Berührung kamen, immer eine 2% Karbolsäurelösung in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Art. 95. Ohne Einwilligung des Bundesrathes darf der Viehverkehr zwischen Kantonen in keiner Weise eingeschränkt werden. Der Bundesrath gestattet nicht, daß wegen Maul- und Klauenseuche von einem Kanton gegen einen anderen Sperre angeordnet werde.

Art. 96. Wer ein Thier an einem dritten Orte und außerhalb des Viehmarkts zu verkaufen beabsichtigt, ist gehalten, dasselbe einer Untersuchung durch den Gesundheitspolizeibeamten der Gemeinde zu unterstellen, in welcher sich das Thier zur Zeit der Veräußerung befindet.

Art. 97. Kranke, krankheitsverdächtige oder von einem

verseuchten Orte herkommende Thiere sind am Marktorte auf Kosten der Eigenthümer abzusondern und abzusperren.

Die Sanitätsbehörde bringt sofort zur Bekämpfung der Krankheit, von welcher das Thier ergriffen ist, die im Gesetz und in der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen in Anwendung. Die Thiere, welche unterwegs oder beim Aufführen auf den Marktplatz der Ansteckung ausgesetzt waren, sind schleunigst ausfindig zu machen und nach dem Wohnorte ihrer Eigenthümer, wo sie abgesondert und abgesperrt werden, zurück zu transportiren. Die Ortsbehörde trifft alsdann die dringlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit.

Art. 98. In allen Ortschaften, in welchen Viehmärkte abgehalten werden, haben die Ortsbehörden für ausreichende und zweckmäßig eingerichtete Stallungen zur Absperrung von Vieh zu sorgen, ebenso an den Eisenbahnstationen, auf welchen ein lebhafter Viehverkehr stattfindet.

Die für die Viehmärkte aufgestellten Vorschriften gelten ebenfalls für Viehausstellungen.

Art. 99. Schweine dürfen nicht auf Straßen und Wegen getrieben werden; sie sind, woher sie auch kommen mögen, immer auf Wagen nach ihrem Bestimmungsorte zu führen. Diese Wagen sind nach jedem Transporte zu waschen und zu desinfiziren. Der mit der Inspektion des Marktes betraute Thierarzt ist berechtigt, den Verkauf von Schweinen, die auf einem beschmutzten Fuhrwerk sich befunden haben, welchem Keime ansteckender Krankheiten anhaften können, zu verhindern.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schweine, welche auf für Wagen schwer passirbaren Bergstraßen und -Wegen zur Weide geführt werden.

8. Schlachthäuser und Metzgereien.

Art. 100. Die in Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgesehene sanitarische Kontrole ist gemäß dem beigegebenen Formular III einzurichten. Sie ist in gleicher Weise für die öffentlichen Schlachthäuser, wie für die privaten Metzgereien zu verwenden, auch wenn das Fleisch nicht sofort zum Verkauf bestimmt wäre. Es sind in dieselbe alle geschlachteten Thiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts, sowie das Ergebniß der Untersuchung einzutragen (Art. 103 und 104).

Art. 101. Kein Thier darf außerhalb des Gehöftes seines Eigenthümers geschlachtet werden, ohne von einem Gesundheitsscheine oder einem Passirscheine begleitet zu sein (Art. 21 und 113). Der Fleischschauer hat denselben zu visiren, womit er bescheinigt, daß das betreffende Stück Vieh geschlachtet worden ist, und daß das Fleisch zum öffentlichen Verbrauche geeignet sei (Art. 103 und 104), und sodann den Schein dem Viehinspektor des Ortes zur Eintragung in dessen Kontrole zu übermitteln.

Im Schlachthause sind die Thiere in lebendem Zustande und sodann ein zweites Mal, nachdem sie aufgeschnitten sind, durch den Fleischschauer zu untersuchen. Die Fleischschau ist in allen Fällen diplomirten Thierärzten zu übertragen, sofern sich zur Besetzung vakanter Stellen solche Thierärzte anmelden.

Pferde und Pferdefleisch sind immer durch einen Thierarzt zu untersuchen.

Art. 102. In den Schlachthäusern und Metzgereien ist bei der Abschlachtung jedes Thier eingehend auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen. Jeder Krankheitsfall ist unverzüglich der Ortsbehörde zur Kenntniß zu bringen (Art. 29), welche sofort die der Natur der konstatirten Krankheit entsprechenden sanitarischen Maßnahmen treffen wird.

Unter der Aufsicht des Fleischschauers ist Alles sorgfältig zu desinfiziren, und der Behörde der Gemeinde, aus welcher das kranke Thier kommt, ist von dem Krankheitsfalle Mittheilung zu machen. Wenn die Untersuchung feststellt, daß das Thier in noch anderen Ställen und an anderen Orten gestanden hat, oder daß dasselbe mit der Eisenbahn transportirt worden ist, so sind die nothwendigen Anordnungen zur schleunigen Desinfektion aller dieser Ansteckungsherde zu treffen.

Thiere, welche von dem seuchekranken Stücke angesteckt werden konnten, sind je nach der Natur der Krankheit abzusondern und abzusperren oder zu schlachten.

Art. 103. Das gesund befundene Fleisch ist, bevor dasselbe zum Verkauf ausgelegt wird, zu stempeln oder zu plombiren.

Ungesund befundenes Fleisch ist in Beschlag zu nehmen und ungenießbar zu machen, ebenso alle gesundheitsschädlichen Fleischwaaren. Die Ortsbehörde hat die nothwendigen Vorkehren zu treffen, damit dieselben nicht auf die Seite geschafft und mit Umgehung der polizeilichen Aufsicht verkauft werden.

Art. 104. Es ist zu verbieten, Fleisch von tuberkulösen Thieren, selbst wenn dasselbe ein gutes Aussehen hat, als Nahrungsmittel zu benützen, sofern die tuberkulöse Erkrankung eines wichtigen Eingeweideorgans oder einer serösen Haut die Tendenz zur Verallgemeinerung zeigt, d. h. die zu diesen Organen gehörenden Lymphdrüsen überschritten hat.

Im Falle das Fleisch zum Genusse tauglich ist, sind die tuberkulösen Organe und die benachbarten Ganglien zu zerstören.

Den Konsumenten ist anzurathen, dieses Fleisch vor dem Genusse gut zu kochen, d. h. längere Zeit einer Temperatur von 80 bis 100° auszusetzen.

9. Abdeckereien.

Art. 105. Die Kantone haben zum Zwecke der Abdeckung aller an ansteckenden Krankheiten umgestandenen Thiere, zur Verhütung von Unfällen, welche unerfahrenen Personen bei der Beseitigung infizirter Kadaver zustoßen können, sowie zur Vollziehung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eine genügende Anzahl Personen zu bezeichnen, welche das Abhäuten und Einscharren der Thiere besorgen.

(Schluß folgt.)

Rundschreiben des Kgl. Griechischen Ministeriums des Innern, Gypsen des zur Ausfuhr nach Frankreich bestimmten Weins betreffend.

(Deutsches Handels-Archiv 1887 März, aus dem Mon. off. du comm. vom 3. Februar 1887.)

Das Griechische Ministerium des Innern hat an sämmtliche Verwaltungsbehörden des Königreichs ein Rundschreiben erlassen, worin die Weinproduzenten angehalten werden, beim Gypsen von Wein das Verhältniß von 2 Prozent Gyps nicht zu überschreiten, da dies die Maximalgrenze sei, welche nach den in Frankreich geltenden Bestimmungen die Weine enthalten dürfen.

Rechtsprechung.

Verkauf von Anis, welcher 6,86% erdige Theile enthält, durch einen Kaufmann, der nachweislich für genaue Aussiebung seiner Waare Sorge getragen hatte, ist nicht als Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz bestraft. Meinungsverschiedenheit der Sachverständigen über den höchsten zulässigen Gehalt von Anis an Erdtheilen. § 10 Ges. vom 14. Mai 1879.

Entscheidung des Königl. bayerischen Landgerichts zu Fürth vom 7. Juli 1886 gegen B.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das Königl. Landgericht Fürth als Strafkammer in der Untersuchungssache gegen den Kaufmann J. J. B. dahier wegen Verfehlung gegen das Nahrungsmittelgesetz zu Recht wie folgt:

1. Die von dem Amtsanwalt am Königl. Amtsgerichte Fürth gegen das Urtheil des Schöffengerichts am Königl. Amtsgerichte Fürth vom 12. Februar d. Js. eingelegte Berufung wird als unbegründet verworfen.
2. Die Kosten des zweiten Rechtszuges fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Die unterm 13./13. Februar d. Js. gegen das Urtheil des Schöffengerichts am Königl. Amtsgerichte Fürth eingelegte Berufung ist formell nicht zu beanstanden, aber materiell nicht begründet.

Es ist thatsächlich festgestellt, daß die im Herbste vorigen Jahres vom Polizeioffizianten O. dahier dem Laden des Angeklagten entnommene Anisprobe 6,86% erdige Theile enthielt. Es liegt jedoch kein Beweis dafür vor, daß dem B. wegen des genannten Prozentsatzes Sand oder Erde irgend ein Verschulden trifft. Der Zeuge J. Th. fungirt seit drei Jahren als Auslaufer bei B. und bekundet, daß er von diesem streng

angehalten ist, bei der jedesmaligen Auffüllung des Anis, diesen genau auszusieben, daß er den ihm gewordenen Befehl jedesmal und zwar seit drei Jahren genau ausgeführt hat und hierbei vielfach von seinem Dienstherrn überwacht worden ist. Bezüglich der Frage, ob durch sorgfältiges Sieben der Anis, der bei der Ernte mit Erdtheilen verunreinigt wird, soweit gereinigt werden kann, daß der zu verkaufende Anis nicht mehr als 3% Erdtheile enthält, welchen Prozentsatz Dr. L. als unbeanstandbar erklärt, gehen die Gutachten der Sachverständigen Dr. L. und Johann Baptist St. auseinander. Letzterer verneint dies und Ersterer glaubt, daß es möglich ist. Immerhin giebt Dr. L. soviel zu, daß es sehr schwer ist, zu sagen, ob bei dem im Handel befindlichen Anis nicht auch bei sorgfaltigem Sieben über 6% erdige Theile der Waare beigemengt bleiben. Hiernach bildet selbst das strengere Urtheil des Dr. L. keine sichere Grundlage für die Annahme, daß der Angeklagte in fahrlässiger Weise mit Erde vermengten Anis in seinem Laden feilgehalten hat. Das Gutachten des Dr. L. muß bei Beurtheilung der Schuldfrage um so vorsichtiger behandelt werden, als die Chemiker mit geringen Proben zu manipuliren pflegen, und bei diesen die Reinigung mit einem Siebe selbstverständlich die Reduktion auf einen geringeren Prozentsatz von Unrath ermöglicht ist, als bei größeren Quantitäten von Anis, mit denen Kaufleute zu rechnen haben. Da Dr. L. angegeben hat, daß er mit Dr. H. in E. in Verkehr trat, um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, welches Quantum von erdigen Theilen beim Anis als unbeanstandbar zu erklären sei, daß beide Sachverständige ursprünglich in Bezug auf die Fehl-Grenze uneins waren und daß den Chemikern in Bezug auf den Anis eine ergiebige Praxis nicht zur Seite steht, ferner, da eine gesetzliche Vorschrift dafür, welcher Prozentsatz von erdigen Bestandtheilen im Anis nicht zu beanstanden ist, nicht existirt, da endlich die von den Chemikern aufgestellten Regeln rechtliche Beachtung nur dann verdienen, wenn sie mit den Produktions- und kaufmännischen Verhältnissen in Einklang gebracht werden können, so hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß auf Grund des von Dr. L. abgegebenen Gutachtens eine Verurtheilung des Angeklagten ebensowenig eintreten kann, als nach Maßgabe des Gutachtens des qu. St., welcher bestimmt erklärt hat, daß B. seinen Kunden reineren Anis nicht liefern kann, es sei denn, daß er solchen vorher wäscht oder ausliest. Das Waschen ist ausgeschlossen, weil hierdurch die Waare unverkäuflich wird, kein Kaufmannsgut mehr bildet, und Letzteres können wohl die Konsumenten beim Einkauf kleinerer Quantitäten besorgen, es kann aber dem Kaufmann nicht zugemuthet werden, weil es diesem rein unmöglich ist.

Bei der vorgeschilderten Sachlage hat der Berufungsrichter gleich dem Unterrichter die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Reates nicht überführt ist. Eine Aussetzung der Verhandlung ist nicht am Platze, weil die Einholung eines Obergutachtens oder weiteren Gutachtens schon deshalb nicht möglich ist, weil eine Probe der beanstandeten Waare nicht mehr vorhanden ist, ferner, weil bei den auseinandergehenden Gutachten der Sachverständigen die Sache nicht aufgeklärt werden kann, und demgemäß ausreichende Anhaltspunkte zur Ueberführung des Angeklagten nicht gewonnen werden können.

Dem Vorgetragenen zufolge erscheint die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt und die eingelegte Berufung als unbegründet. Letztere war deshalb zu verwerfen.

Da das eingelegte Rechtsmittel resultatlos geblieben ist, so waren die Kosten der zweiten Instanz gemäß § 505 der Reichsstrafprozeßordnung der Staatskasse zu überbürden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung der Strafkammer des Königl. Landgerichts Fürth am 7. Juli 1886.

Vermischtes.

Die im Laboratorium der Kaiserlichen Polizei-Direktion zu Straßburg vom 1. April 1885 bis 1. April 1886 vorgenommenen Untersuchungen. Nach dem Bericht von Dr. Carl Amthor.

Es wurden 697 Proben, davon (soweit dies spezifizirt ist) 150 im Auftrage von Behörden, 173 von Amtswegen und 150 für Private untersucht, und zwar:

		Zahl der untersuchten Proben	Zu beanstanden waren	Verurtheilungen durch die Gerichte
1.	Butter	9	4	2
2.	Gewürze	67*)	15	2
3.	Honig	19	4	3
4.	Milch	123	65	43
5.	Rahm	9	—	—
6.	Wasser	129	101	—
7.	Wein	132	32	3
8.	Wurst	76	9	1
9.	Div. Nahrungsmittel	17	—	—
10.	Anderweit. Untersuchung.	65	—	—
11.	Forensische Untersuchung.	51	—	—
	Summe	697	230	54

Bemerkungen. Zu 1. Die 4 Proben wurden wegen Gehalts an fremdem Fett beanstandet.

Zu 2. Es wurden 2 Kaffee-, 3 Muskat-, 5 Nelken-, 34 Pfeffer-, 1 Piment-, 2 Safran-, 1 Senf- und 19 Zimmtproben untersucht und davon 2 Muskat-, 11 Pfeffer- und 2 Zimmtproben beanstandet. Die Fälschungen bestanden in Zusatz von Getreide- und Hülsenfruchtmehl, Palmkernen, Eibischwurzel, Eichenrinde, Olivenkernen und Sand.

Zu 3. Vier Proben (sogenannte Schweizer Alpenhonige) waren mit Stärkesyrup gefälscht.

Zu 4. Die Milch der Anstalten und Melkereien wird periodisch und unvermuthet kontrollirt, die vom Lande eingeführte an den Thoren mit dem Lactodensimeter, verdächtig befundene chemisch untersucht; die Milchläden der Stadt werden periodisch revidirt. Die 65 erwiesenen Fälschungen bestanden ausschließlich in Zusatz von Wasser (bis zu 40%). Untersuchungen von Milch der nachstehenden Anstalten:

1. Milchkuranstalt in Contades (10 Untersuchungen),
2. Milchwirthschaft in Tannenzapfen (11 Untersuchungen),
3. Milch von der Colonie Ostwald (12 Untersuchungen)

ergaben folgende Mittelzahlen:

	Zu 1	Zu 2	Zu 3
Spez. Gew. vor dem Abrahmen bei 15° C.	1,0319	1,0326	1,0319
Spez. Gew. nach dem Abrahmen bei 15° C.	1,0357	1,0353	1,0352
Optische Probe	47,0	46,5	45,0
Rahmgehalt in Vol. %	10,4	9,8	10,0

Bei Zusammenstellung der Untersuchungs-Ergebnisse obiger Milchsorten seit dem 17. August 1880 zeigten sich folgende Mittelzahlen:

	(150 Untersuchungen)	(151 Untersuchungen)	(153 Untersuchungen)
Spez. Gew. vor dem Abrahmen bei 15° C.	1,0319	1,0322	1,0320
Spez. Gew. nach dem Abrahmen bei 15° C.	1,0356	1,0352	1,0353
Optische Probe	51,0	48,0	46,0
Rahmgehalt in Vol. %	11,8	10,7	10,6

Zu 5. Eine Rahmprobe war verdächtig.

Zu 6. Die 129 untersuchten Wasserproben entstammten 92, die 101 beanstandeten 71 Brunnen; 4 der letzteren wurden und blieben geschlossen, 19 wurden verbessert, 1 beseitigt; vor dem Genusse des Wassers aus 4 Brunnen wurde gewarnt.

Zu 7. Als Hauptfälschungsmittel dienten Wasser und Alkohol; sehr häufig kamen Tresterweine, mehrmals Kartoffelzuckerzusatz vor.

Zu 8. Die Fälschungen bestanden in Stärke- oder Mehlzusatz und dadurch erhöhten Wassergehalt. In 3 Fällen schwebt die Untersuchung noch.

Zu 9. Es wurden 3 Proben Bier, 5 Branntwein, 2 Buttenmus, 1 Essig, 2 Mehl, 2 Melasse, 1 Spargel, 1 Zucker untersucht, aber keine beanstandet.

Zu 10. Je 1 Probe Degras, Fett, Lack, Oleïn, Theeröl, 3 Proben fettes Oel, 6 Seife, 6 Abwasser, 4 Gaswasser, 5 Gebrauchsgegenstände (Zinnwaaren, Farben, Tapeten), 16 Chemikalien, 6 Oelkuchen und 14 Harnproben.

*) Im Originalbericht sind bei den Gewürzen in der Spezifikation 67, in der tabellarischen Zusammenstellung 69, daher in Summa 699 anstatt 697 Proben angegeben.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Februar 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	305	12	187	61	22,7	26,8	—	—	2	2	—	28	26	3	—	—	125	1
† Altona	109 046	306	8	276	100	30,4	25,1	—	—	11	10	2	38	34	21	.	16	158	2
† Aschersleben	22 159	73	3	41	8	22,2	27,6	1	1	10	—	—	5	5	—	—	—	19	—
† Barmen	105 324	305	15	197	51	22,4	22,6	9	—	10	1	2	39	39	12	1	1	80	5
† Berlin	1 376 389	3705	132	2285	687	19,9	26,6	21	15	144	31	9	365	233	165	59	54	1249	53
Vororte: Lichtenberg	17 397	84	4	29	14	20,0	. ⁵)	—	—	1	2	—	4	—	—	—	—	22	—
Vororte: Rixdorf	24 056	91	5	47	22	23,4	. ⁵)	—	—	2	—	—	11	2	5	2	2	27	—
Vororte: (Schöneberg[1])	19 758	54	1	30	11	18,2	. ⁵)	—	—	1	—	—	4	7	3	1	—	15	—
Andere Vororte[2])	64 480	211	12	123	37	22,9	. ⁵)	1	—	6	4	—	11	7	6	4	4	81	7
† Beuthen O.-Schl.	27 648	104	5	74	16	32,1	31,4	—	2	7	—	—	14	—	2	—	—	47	2
† Bielefeld	36 277	110	3	60	19	19,8	22,6	5	—	2	3	—	8	9	—	—	—	33	—
† Bochum	43 086	162	2	94	19	26,2	28,7	1	—	1	—	—	18	25	2	—	-	45	2
† Bockenheim	18 109	53	3	15	4	9,9	23,9	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	8	—
† Bonn	37 406	121	7	81	26	26,0	27,2	—	1	—	—	2	20	12	3	3	3	43	—
† Brandenburg a. H.	34 416	99	4	68	30	23,7	26,4	—	—	2	1	1	5	5	2	.	1	49	3
† Breslau	308 105	827	50	673	183	26,2	31,3	22	1	28	2	1	80	93	18	1	1	413	15
† Brieg	19 339	36	1	36	9	22,3	26,9	—	—	—	—	—	5	8	2	—	—	20	1
Bromberg	37 006	103	4	80	22	25,9	24,9	—	—	11	2	1	10	7	3	—	—	46	—
Buckau b. Magdbg.	17 172	68	4	24	17	16,8	. ⁵)	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	17	—
† Burg b. Magdebg.	16 583	38	5	45	8	32,6	25,7	2	1	7	—	—	5	6	9	9	8	14	1
† Celle	18 776	46	2	35	4	22,4	21,1	—	1	2	1	1	6	9	—	—	—	15	—
Charlottenburg	46 136	165	4	83	22	21,6	30,6	—	—	6	—	—	4	12	3	—	—	56	2
Danzig	116 786	316	7	284	76	29,2	26,9	3	15	12	2	4	41	32	14	12	10	152	9
Deutz	18 301	46	2	31	11	20,3	23,5 ³)	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	28	—
Dortmund	82 200	270	5	189	56	27,6	26,6	2	3	24	1	1	29	40	2	—	—	83	4
† Düren	20 573	59	2	40	20	23,3	23,8 ³)	—	1	—	—	—	1	7	—	—	—	31	—
† Düsseldorf	121 438	362	16	212	58	20,9	24,0	—	—	8	5	—	27	22	5	—	—	139	6
† Duisburg	49 506	159	6	106	55	25,7	27,3	—	4	3	2	—	8	20	5	3	3	60	4
† Ehrenfeld	19 305	62	1	35	12	21,8	. ⁵)	—	—	—	1	—	9	4	1	—	—	20	—
† Eisleben	24 755	66	4	34	10	16,5	30,7 ³)	—	—	3	2	—	4	3	—	—	—	21	1
† Elberfeld	110 603	347	10	201	46	21,8	22,7	3	—	7	1	—	48	26	11	2	2	101	4
† Elbing	39 049	125	3	59	19	18,1	32,3	1	—	1	—	—	8	4	7	2	2	31	7
† Erfurt	60 010	181	4	124	26	24,8	23,6	—	—	9	—	1	11	36	6	—	—	53	8
† Eschweiler	17 289	64	2	31	9	21,5	. ⁵)	—	—	1	—	—	3	2	6	6	4	19	—
† Essen	67 635	256	5	129	34	22,9	28,1	2	5	4	3	—	25	23	—	—	—	63	4
Eupen	15 571	36	—	43	12	33,1	21,4 ³)	—	—	1	—	—	—	13	—	—	—	28	1
† Flensburg	34 059	97	2	59	6	20,8	22,9	—	—	6	—	1	9	6	—	—	—	35	2
† Forst i. L.	19 437	51	4	38	13	23,5	24,1 ³)	—	—	1	—	—	7	8	—	—	—	21	1
† Frankfurt a. M.	160 116	340	10	262	55	19,6	19,8	11	—	13	—	—	51	27	8	1	1	143	9
† Frankfurt a. O.	55 016	151	5	142	47	31,0	27,5	5	—	17	1	—	20	25	5	3	3	67	2
† Gelsenkirchen	22 086	104	4	56	25	30,4	. ⁵)	1	—	3	—	—	7	12	3	—	—	27	3
† M.-Gladbach	46 398	135	4	78	23	20,2	25,7	—	—	3	2	—	24	7	2	—	—	40	—
† Gleiwitz	18 479	29	1	29	6	18,8	22,9 ⁴)	—	—	1	—	—	7	3	1	—	—	16	1
† Glogau	20 469	40	1	38	7	22,3	22,9	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	29	—
Gnesen	16 368	57	1	43	11	31,5	. ⁵)	—	1	7	1	—	4	6	8	1	—	16	—
† Görlitz	57 410	130	7	126	52	26,3	27,9	—	—	3	1	—	17	14	13	8	7	78	—
† Göttingen	22 068	44	5	41	3	22,3	25,6	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	32	—
† Graudenz	17 341	40	1	50	14	34,6	29,9	—	—	5	—	—	8	9	2	.	2	24	2
Greifswald	20 478	48	2	48	8	28,1	28,5	—	2	4	1	—	4	8	—	—	—	29	—
† Guben	27 478	81	7	56	13	24,5	26,2	1	—	6	2	1	2	4	—	—	—	39	1
† Hagen	30 665	91	3	36	7	14,1	26,2	—	1	2	1	—	10	7	1	—	—	14	—
† Halberstadt	34 901	105	6	68	20	23,4	28,3	3	5	8	—	—	9	15	2	—	—	23	3
† Halle a. S.	85 307	218	9	182	51	25,6	25,5	—	—	13	1	—	21	26	13	2	2	99	9
† Hamm i. W.	23 069	71	1	39	9	20,3	23,3	2	1	—	—	—	10	8	1	1	1	17	—
† Hanau	24 785	57	3	47	6	22,8	25,1	—	—	2	—	—	17	3	—	—	—	23	2
† Hannover	145 080	386	33	213	50	17,6	21,7	1	14	3	1		38	31	—	—	—	121	4
† Harburg	23 376	77	5	48	10	24,6	21,6	1	—	4	-	—	—	—	—	—	—	43	—
Herford	16 632	51	3	36	9	26,0	. ⁵)	—	—	—	—	—	3	11	.	2	—	20	—
Hildesheim	30 494	70	2	55	9	21,6	22,3	—	—	4	1	—	4	12	—	—	—	31	3
† Hirschberg	16 013	38	4	35	11	26,2	. ⁵)	—	—	1	—	—	6	5	.	.	1	19	3

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

¹) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — ²) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — ³) Vierjähriger Durchschnitt. — ⁴) Zweijähriger Durchschnitt. — ⁵) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	52	2	29	7	16,1	23,2	—	—	5	1	—	3	2	1	1	1	16	1
† Iserlohn	20 574	44	2	31	6	18,1	23,2	—	—	—	1	1	8	4	—	—	—	17	—
† Kassel	65 918	141	9	101	20	18,4	21,7	—	4	7	—	—	18	11	2	—	—	58	1
† Kiel	54 274	158	4	111	40	24,5	22,9	—	—	4	4	—	11	25	5	.	1	57	5
† Koblenz	32 024	61	4	49	10	18,4	22,5	—	—	—	1	—	12	7	2	.	1	25	2
† Köln	166 667	479	10	340	90	24,5	26,9	5	23	14	3	2	42	62	7	—	—	179	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	378	11	323	95	25,1	31,7	1	—	15	4	—	35	49	27	11	11	181	11
† Königshütte . . .	33 513	135	7	41	15	14,7	31,9	—	1	2	—	—	8	6	—	—	—	24	—
Köslin	17 418	33	1	24	7	16,5	24,0[1]	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	18	—
† Kolberg	16 725	35	1	28	8	20,1	25,8[1]	—	1	3	1	—	1	8	1	1	—	12	1
† Kottbus	29 093	86	4	58	17	23,9	28,2	—	—	6	1	1	9	2	—	—	—	37	2
Krefeld	95 418	329	9	188	46	23,6	25,2	3	2	7	3	—	43	40	4	—	—	85	1
† Kreuznach	16 761	49	1	25	9	17,9	25,1	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	17	—
Küstrin	15 433	47	1	37	9	28,8	. [2]	—	—	15	—	—	2	4	1	—	—	15	—
† Landsberg a. W. .	25 298	95	2	56	20	26,6	25,0	—	—	9	—	1	3	—	.	2	2	40	1
Linden b. Hannover	26 578	85	4	61	14	27,5	. [2]	1	2	1	—	1	9	10	1	—	—	35	1
Luckenwalde	16 554	49	2	33	10	23,9	. [2]	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	27	—
Lüdenscheid	16 348	62	4	37	13	27,2	. [2]	—	—	—	1	—	6	7	—	—	—	23	—
† Lüneburg	19 431	45	5	26	5	16,1	24,3	—	3	—	—	—	4	4	—	—	—	15	—
† Magdeb. u. Neust.	149 437	438	18	273	94	21,9	26,4	4	—	24	2	2	35	25	16	3	3	157	8
† Malstatt-Burbach.	15 517	54	2	20	7	15,5	. [3]	—	—	2	—	—	2	—	.	3	3	12	1
† Memel	18 460	47	—	57	15	37,1	24,1	1	4	2	—	—	3	9	—	—	—	34	4
† Merseburg	17 343	56	2	36	12	24,9	28,9[1]	—	—	3	—	1	2	2	1	1	1	27	—
† Minden	18 822	35	3	37	5	23,6	20,6	—	—	2	1	—	11	10	1	—	—	12	—
† Mühlhausen i. Th.	25 668	60	3	47	12	22,0	26,0	—	—	3	1	—	7	7	1	1	—	21	7[4]
Mülheim a. Rh. .	26 417	100	6	57	19	25,9	26,6	—	10	1	—	—	19	8	—	—	—	18	1[5]
† Mülheim a. d. R.	25 200	91	6	62	17	29,5	25,0	—	—	4	—	—	12	9	4	—	—	33	—
† Münster	45 208	125	4	114	24	30,3	24,4	3	—	1	—	—	18	26	—	—	—	66	—
† Naumburg a. S.	19 500	43	1	31	12	19,1	23,2	—	—	—	1	—	3	5	3	3	2	19	—
† Neiße	22 258	36	1	46	11	24,8	21,4	—	—	1	—	—	6	4	2	—	—	32	1
† Neuß	20 891	67	2	46	11	26,4	27,4	—	—	—	1	—	12	11	—	—	—	19	3
† Neustadt O.-Schl.	16 663	63	2	33	14	23,8	. [2]	—	—	1	—	1	4	3	—	—	—	23	1
† Nordhausen	27 363	67	2	46	18	20,2	23,4	—	—	2	1	—	5	6	1	1	1	30	1
Oberhausen	21 539	71	1	24	7	13,4	23,5	—	1	—	—	—	5	4	1	—	—	13	—
Oppeln	16 460	65	3	44	6	32,1	. [2]	—	5	1	—	—	8	1	—	—	—	29	—
† Osnabrück	36 876	108	4	64	20	20,8	23,4	—	—	4	—	—	11	8	—	—	—	40	1
Ottensen	19 667	50	1	46	16	28,1	21,3[1]	—	2	2	3	—	9	6	6	1	1	18	—
Paderborn	17 237	51	2	32	10	22,3	. [2]	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	22	—
Posen	69 138	185	8	175	45	30,4	29,7	—	4	4	2	—	28	24	2	1	1	110	1
† Potsdam	51 646	98	6	78	15	18,1	24,2	—	—	2	2	1	12	8	2	—	—	51	—
† Prenzlau	17 392	32	—	40	8	27,6	24,6	—	—	9	—	—	7	4	2	2	2	18	—
† Quedlinburg . . .	19 603	65	4	36	8	22,0	27,0	—	—	—	1	—	6	7	2	2	2	19	1
† Ratibor	19 888	51	3	32	3	19,3	24,3	—	1	—	—	—	10	5	1	—	—	15	—
† Remscheid	35 238	96	6	75	18	25,5	22,2	—	—	13	—	—	25	5	—	—	—	30	2
† Rheydt	23 788	65	6	29	6	14,6	20,0	—	—	1	—	—	2	2	.	1	1	23	—
† Schleswig	15 105	22	—	36	5	28,6	22,0[1]	—	1	1	1	—	4	2	—	—	—	24	3
† Schweidnitz	24 133	48	2	37	9	18,4	30,8	—	—	—	1	—	5	6	—	—	—	25	—
† Siegen	17 198	58	2	27	8	18,8	19,9[1]	—	—	—	1	—	4	7	—	—	—	15	—
† Solingen	19 179	56	4	37	11	23,2	24,0	—	1	3	—	—	9	7	—	—	—	17	—
† Spandau	32 864	92	4	52	15	19,0	25,4	—	—	6	—	—	11	7	.	1	1	27	—
† Stargard i. P. . .	22 205	67	5	57	14	30,8	26,5	—	—	4	—	—	3	14	—	—	—	33	3
Staßfurt	17 810	88	2	30	8	20,2	. [2]	—	—	4	—	1	4	4	1	1	1	16	—
Stendal	16 751	46	—	42	21	30,1	. [2]	—	—	1	2	—	2	1	2	—	—	34	—
† Stettin	102 008	245	10	216	78	25,4	25,7	1	—	28	3	2	19	20	10	7	6	123	10
† Stolp	22 711	73	3	40	12	21,1	29.1	—	—	4	1	—	3	5	—	—	—	25	2
† Stralsund	28 827	71	1	47	6	19,6	24,1	—	—	5	2	—	7	10	1	—	—	20	2
† Thorn	24 948	57	5	36	9	17,3	27,0	—	—	3	2	—	2	5	—	—	—	23	1
† Tilsit	22 745	67	2	51	10	26,9	28,2	1	1	5	2	—	3	11	.	2	—	25	1
† Trier	26 735	55	3	52	9	23,3	24,3	—	—	1	—	—	8	4	—	—	—	38	1
† Viersen	22 617	68	2	46	8	24,4	22,9	—	1	1	—	—	14	9	—	—	—	21	—
† Wandsbeck	18 273	45	—	35	12	23,0	23,5	—	—	3	1	1	6	6	2	.	1	15	1
† Weißenfels	22 457	77	—	26	8	13,9	26,8	—	—	6	1	—	—	5	3	1	1	11	—
† Wesel	20 704	50	3	29	6	16,8	19,5	—	—	5	—	—	9	4	—	—	—	11	—
† Wiesbaden	57 105	113	6	73	23	15,3	20,0	—	—	1	—	—	12	13	—	—	—	45	2
† Witten	24 615	70	4	42	6	20,5	23,7	—	1	1	—	—	5	8	—	—	—	23	4
† Zeitz	20 281	59	5	53	12	31,4	26,8	—	3	7	—	—	3	10	.	1	—	28	1

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil. [4]) Kindesmorde. [5]) Mord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene ertl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	51	1	34	18	25,2	. ²)	1	—	2	—	—	7	6	.	1	1	17	—
† Augsburg	67 328	190	6	156	57	27,8	29,5	15	—	4	1	—	15	23	13	—	—	84	1
† Bamberg	32 134	71	2	64	15	23,9	23,1	1	—	2	1	—	22	13	3	2	2	22	—
† Bayreuth	24 029	50	4	47	3	23,5	22,1	—	—	3	—	—	8	11	—	—	—	24	1
† Erlangen	16 129	59	2	39	9	29,0	32,8	—	—	6	—	—	6	3	1	1	1	22	1
† Fürth	36 845	121	8	75	28	24,4	27,5	2	—	6	—	—	13	12	4	1	1	38	—
† Hof	22 656	51	1	60	22	31,8	25,4	—	—	7	—	—	—	16	1	1	1	36	—
† Ingolstadt	16 747	38	1	31	15	22,2	30,9¹)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—
† Kaiserslautern	33 072	109	6	50	14	18,1	21,6	—	—	7	—	—	6	6	4	3	2	26	1
† Landshut	18 079	40	3	38	14	25,2	25,8	—	—	—	—	1	9	4	4	—	—	20	—
† Ludwigshafen a. Rh.	22 951	90	3	43	13	22,5	28,3¹)	—	6	2	1	1	4	3	3	1	—	22	1
† München	272 102	743	25	512	162	22,6	30,9	2	7	16	1	3	84	64	48	1	1	279	8
† Nürnberg	119 758	324	21	228	66	22,8	26,7	—	1	28	1	—	39	38	17	14	14	103	1
† Passau	15 653	39	3	39	12	29,9	27 6¹)	—	1	—	—	—	7	3	4	4	4	23	1
† Regensburg	36 592	90	3	82	34	26,9	30 5	—	—	—	—	—	6	18	.	2	—	55	1
† Speyer	16 444	58	—	24	5	17,5	22,8¹)	—	—	1	—	—	2	8	.	2	2	11	—
† Würzburg	56 275	133	4	108	21	23,0	25,7	—	1	5	—	—	29	12	4	.	1	56	1
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	44	2	31	5	19,0	24,1¹)	1	—	1	2	—	9	2	—	—	—	15	1
† Chemnitz	115 787	359	11	262	116	27,2	32,3	—	10	9	1	1	33	10	3	—	—	193	2
† Crimmitschau	20 018	47	2	42	20	25,2	32,3	—	1	4	1	—	6	4	1	—	—	24	1
† Dresden	254 088	676	31	452	111	21,3	25,1	—	2	30	2	2	80	76	18	10	9	226	16
† Freiberg	27 548	63	2	53	14	23,1	29,2	—	—	4	—	1	2	17	2	1	1	27	—
† Glauchau	21 827	73	1	50	21	27,5	34,2	—	1	3	—	—	4	—	1	—	—	38	3
† Leipzig	177 072	404	13	297	102	20,1	23,0		2	15	—	1	49	33	26	5	4	163	8
Lindenau	16 347	65	1	33	13	24,2	. ²)	—	—	3	—	—	3	5	—	—	—	22	—
† Reudnitz	20 208	73	2	27	8	16,0	. ²)	2	—	—	—	—	4	3	2	—	—	16	—
† Meerane	21 924	88	3	59	29	32,3	33,8	—	—	5	—	1	5	3	—	—	—	45	—
† Meißen	15 869	46	3	36	11	27,2	. ²)	—	2	—	—	—	5	7	1	1	1	21	—
† Plauen i. V.	45 307	123	5	85	44	22,5	26,8	—	1	6	—	—	8	4	1	—	—	62	3
† Reichenbach	18 893	46	—	35	15	22,2	29,4¹)	—	—	1	—	1	7	—	2	2	2	22	2
† Zittau	23 449	51	—	43	16	22,0	25,0	—	—	9	—	—	5	1	—	—	—	27	1
† Zwickau	40 586	117	3	88	35	26,0	29,4	7	1	7	1	—	7	9	2	—	—	51	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	40	1	40	11	25,8	24,7	—	—	—	—	—	7	6	1	—	—	24	2
† Eßlingen	20 898	50	—	33	7	18,9	22,1	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	23	1
† Gmünd	15 810	39	1	43	15	32,6	. ²)	—	—	1	—	2	4	11	—	—	—	25	—
† Heilbronn	28 806	70	1	59	20	24,6	23,6	—	—	2	—	—	11	4	1	1	1	41	—
† Ludwigsburg	16 233	28	—	20	5	14,8	17,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	13	—
† Reutlingen	17 544	39	3	21	5	14,4	24,1	1	—	2	—	1	2	2	4	3	1	9	—
† Stuttgart	116 355	272	9	165	47	17,0	21,5	—	4	5	2	2	17	17	6	5	4	107	5
† Ulm	33 874	69	—	46	13	16,3	23,7	—	—	1	—	1	3	3	3	1	1	33	2
Baden.																			
† Freiburg	42 904	99	7	80	17	22,4³)	24,5	—	—	1	—	—	11	4	4	.	3	60	—
† Heidelberg	27 723	81	2	54	8	23,4⁴)	27,1	—	—	1	—	—	12	7	.	1	1	33	—
† Karlsruhe	64 798	144	4	91	19	16,9	20,7	—	—	1	—	—	24	16	4	4	4	44	2
† Mannheim	63 744	180	6	97	32	18,3	21,1	—	—	2	1	1	17	19	6	—	—	50	1
† Pforzheim	28 203	72	3	35	9	14,9	22,6	—	—	—	2	1	10	5	—	—	—	17	—
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	97	5	88	17	20,2	20,4	—	3	2	—	—	21	14	2	1	1	44	2
† Gießen	19 681	49	—	29	7	17,7	23,5¹)	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	19	2
† Mainz	68 036	152	8	91	25	16,1	23,4	—	—	1	1	—	18	13	—	—	—	56	2
† Offenbach	32 747	59	1	62	17	22,7	21,7	—	—	9	—	—	9	13	3	2	2	28	—
† Worms	22 821	55	6	46	13	24,2	22,1	1	—	4	—	—	3	5	2	—	—	30	1
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	90	1	58	15	17,4	19,7	—	—	4	—	1	3	10	1	1	1	37	2
† Schwerin	31 965	68	3	57	14	21,4	21,9	—	—	4	1	—	3	13	—	—	—	36	—
† Wismar	15 886	47	2	26	3	19,6	21,9¹)	—	—	4	—	—	5	4	—	—	—	13	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	69	5	29	13	18,5	27,2¹)	—	—	3	—	1	4	4	.	.	1	15	1
† Eisenach	20 098	59	1	31	4	18,5	20,4	—	—	3	1	1	3	4	—	—	—	18	1
† Weimar	22 078	43	4	52	9	28,3	19,6	—	—	6	—	—	5	5	2	—	—	31	3
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	47	2	34	4	18,2	22,3	—	—	—	—	—	7	2	1	1	1	22	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	236	8	140	36	19,0	25,3	—	2	14	1	—	21	21	7	—	—	66	8

¹) Vierjähriger Durchschnitt. — ²) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 59, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 16,5. — ⁴) Desgl. 35 resp. 15,1.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	86	3	55	10	22,0	31,2	—	2	7	—	1	7	6	1	—	—	31	—
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	45	3	52	10	22,1	22,7	—	1	8	—	1	6	10	—	—	—	24	2
† Koburg	16 343	29	3	28	6	20,6	22,4	—	—	4	—	—	2	4	—	—	—	18	—
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	63	4	25	6	13,3	24,6	—	—	3	—	—	3	2	1	.	1	16	—
† Cöthen	17 891	41	2	38	8	25,5	. [2])	—	2	3	—	1	3	8	—	—	—	18	3
† Dessau	29 191	88	1	38	10	15,6	24,9	—	—	3	—	—	5	5	.	.	1	23	1
† Zerbst	15 345	46	—	38	11	29,7	. [2])	—	—	10	—	—	2	2	2	—	—	22	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	54	5	30	12	20,0	26,0 [1])	—	—	1	—	—	3	10	3	.	3	13	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	119	4	69	33	22,8	28,9	—	1	4	—	—	7	7	18	1	1	31	1
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	152	15	101	29	21,3	22,0	—	—	4	—	—	16	13	2	1	1	64	2
Bremen.																			
† Bremen	120 276	302	6	194	39	19,4	20,9	—	3	8	—	—	37	26	2	2	2	108	10
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1303	49	1060	328	26,1	25,5	—	6	80	42	3	149	96	88	14	13	570	26
Elf.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	85	2	43	15	19,5	29,3	—	1	—	1	—	6	2	.	3	2	30	—
† Metz	54 370	103	6	104	12	23,0	21,2	1	5	2	—	1	19	14	3	—	—	57	2
† Mülhausen	71 700	197	13	140	36	23,4	. [2])	11	—	1	1	—	23	26	.	.	2	74	2
† Straßburg	114 367	295	9	224	60	23,5	27,2	—	—	9	—	1	37	36	.	1	—	139	1

Statist. Nachweis. über Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größ. Orte des Auslandes im Monat Februar 1887.[3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien Febr. 87	231 396	899	33	746	226	38,7	.	—	—	6	7	4	56	33	102	—	—	525	13
Aussig 30./1. — 26./2. 87	19 572	.	1	62	.	41,2	.	6	—	—	—	—	10	7	6	.	.	31	2
Baltim. 30./1. — 26./2. 87	417 220	806	42	599	136	18,7	.	5	2	19	10	3	90	92	5	.	.	359	14
Basel Februar 1887	73 967	146	4	120	.	19,5	.	2	—	3	3	2	24	17	13	.	.	54	2
Bern Februar 1887	50 223	118	5	102	.	24,4	.	2	—	1	—	—	18	15	2	.	.	62	2
Bombay 29./12.86-1./2.87	773 196	1557	99	1918	.	25,8	.	51	—	—	1	.	282	.	111	.	.	1440	33
Boston 2./1. — 29./1. 87	390 406	.	.	785	.	26,1	.	2	.	55	3	.	36	111	7	.	.	571	.
Brooklyn Januar 87	690 000	.	.	1391	.	24,2	.	44	18	111	4	.	182	345	13	.	.	651	23
Bukarest Februar 87	200 000	572	28	507	146	30,4	.	47	2	16	5	—	68	108	26	.	.	235	—
Cherson 3./2. — 3./3. 87	65 000	.	.	148	43	29,6	.	1	1	10	8	2	21	11	3	.	.	90	1
Chicago Januar 87	704 000	.	78	1261	286	21,5	.	43	23	159	26	.	135	185	22	.	.	632	36
Cincinnati Jan. 87	325 000	.	34	573	111	21,2	.	38	2	33	23	1	74	70	8	.	.	301	23
Eger 30./1. — 26./2. 87	18 852	.	2	53	.	36,5	.	—	—	4	—	—	6	4	2	.	.	35	2
Genf m. Vororten Fbr.87	73 505	118	5	170	.	27,8	.	6	—	2	2	3	29	29	9	.	.	86	4
Genua Oktober 86	178 841	429	28	494	83	35,0	.	—	—	10	8	1	44	7	26	.	.	386	12
Granada	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Innsbruck 30./1.-26./2.87	22 078	.	—	52	.	30,6	.	—	—	—	—	—	8	6	2	.	.	34	2
Kairo 4./2. — 3./3. 87	374 838	1653	71	1083	275	37,6	.	2	-	5	51	9	112	53	216	—	—	612	23
Linz 30./1. — 26./2. 87	44 680	.	5	137	.	39,9	.	—	2	1	—	—	32	9	5	.	.	86	2
Lissabon 30./1.—26./2. 87	242 297	599	41	545	116	29,2	.	3	—	9	10	5	68	106	11	—	.	327	6
Madras 1./1.—28./1. 87	398 777	1114	17	1508	.	49,2	.	13	.	.	.	.	.	.	79	.	.	1311	105
Montreal Januar 87	186 257	.	25	355	98	22,9	.	5	—	38	7	—	39	50	8	1	.	199	9
Moskau Dezbr. 86	751 000	.	92	2168	.	34,6	.	45	38	72	53[5])	12	292	495	.	.	.	1143	18
Nantes Februar 1887	127 482	213	10	234	32	22,0	.	—	—	8	6	2	32	30	6	.	.	148	2
N.-Orl. 30./1.—26./2. 87	242 750	.	31	422	80	22,6	.	3	—	14	4	1	63	44	15	5	.	257	21
New-York Jan. 87 . .	1 481 929	.	.	3507	.	28,4	.	293	46	147	28	.	522	698	47	.	.	1623	103
Palma Februar 87 . .	59 906	137		154	.	30,8	.	.	.	5	2	3	.	.	.	.	.	144	.
Pilsen 30./1. — 26./2. 87	46 443	.	5	100	.	28,0	.	—	—	6	2	—	22	10	12	.	.	47	1
Reichenberg i. B. 30.1.-26.2.	31 011	.	4	131	.	54,9	.	—	—	4	6	—	26	24	9	.	.	62	—
St. Franzisko Jan. 87	280 000	.	25	522	85	22,4	.	—	1	49	13	1	80	67	8	1	1	284	19
Saragossa	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis Januar 87	420 000	865	74	716	154	20,5	.	—	7	95	4	4	71	66	37	.	.	397	35
St. Paul	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Troppau 30./1.—26./2. 87	22 026	.	—	44	.	26,0	.	—	1	—	1	—	12	4	6	.	.	19	1
Utrecht Februar 87 . .	79 166	222	14	146	29	22,1	.	1	8	5	—	2	16	13	3[4])	.	.	96	2
Zürich m. 9 Ausgem. Fb.87	89 804	162	8	136	.	18,2	.	—	—	8	1	3	19	19	—	.	.	78	8

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Einschließlich Ruhr. — [5]) Einschließl. Rückfallsfieber.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 13. April 1887. Nr. 15.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 5, Vororte von Wien 1, Budapest 7, Brünn, Lemberg je 1, Prag, Triest je 3, Rom 8, Paris 6, Petersburg 4, Warschau 12 Todesfälle; Breslau 3 (einschließlich 1 Falles von Variolois), Hamburg 1, Reg.-Bezirke Königsberg 5, Marienwerder 1, Wien 10, Budapest 40, Petersburg 12 Erkrankungen.

Flecktyphus: Breslau 1, Krakau 2, London, Edinburg je 1, Amsterdam, Warschau je 2 Todesfälle; Breslau 1, Reg.-Bez. Königsberg 2, Edinburg 4, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 8, Paris 51, London 8, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 19, Hamburg 63, Petersburg 81 Erkrankungen.

Rose: Wien 17, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Masern: Augsburg 13, Rom 12, Paris 73, Liverpool 25, London 85 Todesfälle; Berlin 51, Breslau 238, Reg.-Bezirke Düsseldorf 182, Königsberg 167, Schleswig 105, Wiesbaden 104, Wien 146, Edinburg 79, Stockholm 55 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 47, Hamburg 58, Wien 54, Edinburg 60, Kopenhagen 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 33, Hamburg 11, Nürnberg 8, Budapest 10, Paris 40, London 25, Amsterdam 11, Christiania 8, Stockholm 9 Todesfälle; Berlin 84, Hamburg 67, Nürnberg 54, Reg.-Bez. Schleswig 147, Kopenhagen 41, Petersburg 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 31, Edinburg 11, Liverpool 15 Todesfälle; Kopenhagen 86, Petersburg 28 Erkrankungen.

Choleranachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Pest waren Ende März drei Personen unter choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt; in einem dieser Fälle sind angeblich die Anzeichen der asiatischen Cholera konstatirt.

Von Seiten der städtischen Central-Epidemie-Kommission sind erneut alle aus Anlaß der Cholera getroffenen, sanitären Maßnahmen in Erinnerung gebracht worden.

Neueren Nachrichten zufolge sind die angeblich an der Cholera erkrankten Patienten genesen und haben sich Spuren der Krankheit nicht vorgefunden.

Pockenepidemie an Bord eines deutschen Postdampfers. Der am 26. Dezember v. J. in Sydney eingetroffene Postdampfer des Bremer Lloyd „Preußen“ ist dort in Folge einer an Bord ausgebrochenen Pockenepidemie in Quarantäne gelegt worden. Ein in Southampton aufgenommener Zwischendeckspassagier war in Port Said an Land gewesen und hatte dort wahrscheinlich den Ansteckungsstoff aufgenommen, denn bald hinter Aden erkrankte er an den Pocken. Der Kranke wurde isolirt, und sämmtliche Personen an Bord, bis auf 120 sich weigernde Passagiere, alsbald geimpft. Am 15. Dezember lief der Dampfer Albany in West-Australien an, um den erkrankten Passagier zu landen, welches Ansuchen jedoch von der Sanitätsbehörde Albanys zurückgewiesen ward. In Adelaide und Melbourne wurde den dorthin bestimmten 288 Passagieren eine 21 tägige Quarantäne auferlegt; in Sydney kam der ganze Dampfer, auf welchem mittlerweile weitere Pockenerkrankungen sich gezeigt hatten, mit seinen 314 für

(Fortsetzung auf Seite 220.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 13. Woche v. 27. März bis 2. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	74	4	44	13	23,1	26,8	—	—	—	1	—	7	4	1	—	—	30	1
† Altona	109 046	98	2	43	10	20,5	25,1	—	—	3	—	—	11	8	—	—	—	21	—
† Augsburg	67 328	50	1	58	26	44,8	29,5	13	—	—	—	—	3	7	2	—	—	32	1
† Barmen	105 324	89	3	62	18	30,6	22,6	1	—	2	—	—	11	9	3	—	—	36	—
† Berlin	1 376 389	848	28	590	168	22,3	27,9	4	3	33	4	2	103	75	33	12	12	326	7
† Bochum	43 086	43	2	27	9	32,6	28,7	—	—	2	—	—	8	4	—	—	—	12	1
† Braunschweig	88 383	68	—	35	12	20,6	25,3	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	20	—
† Bremen	120 276	70	2	56	10	24,2	20,9	—	—	1	1	—	12	15	—	—	—	27	—
† Breslau	308 105	221	10	178	43	30,0	31,3	3	—	2	—	—	29	22	8	2	2	109	5
Charlottenburg	46 136	24	1	22	6	24,8	30,6	—	—	4	—	1	1	3	—	—	—	11	2
† Chemnitz	115 787	94	6	85	39	38,2	32,3	1	1	—	—	—	9	6	4	—	—	63	1
† Danzig	116 786	83	4	50	19	22,3	26,9	1	2	5	—	—	3	5	2	2	2	30	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	28	1	25	5	24,9	20,4	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	15	2
Dortmund	82 200	59	1	41	12	25,9	26,6	—	—	3	1	—	6	6	—	—	—	25	—
† Dresden	254 088	164	5	105	25	21,5	25,1	—	—	3	1	—	20	17	5	2	2	55	4
† Düsseldorf	121 438	109	2	52	17	22,3	24,0	—	—	2	—	—	11	6	—	—	—	31	2
† Duisburg	49 506	47	4	18	5	18,9	27,3	—	1	—	—	—	3	1	1	—	—	12	—
† Elberfeld	110 603	85	6	51	13	24,0	22,7	2	1	2	—	1	13	4	—	—	—	28	—
† Erfurt	60 010	48	2	28	4	24,3	23,6	—	—	1	—	—	5	8	.	3	2	11	—
† Essen	67 635	66	5	35	8	26,9	28,1	—	—	4	—	—	4	10	1	1	1	15	1
† Frankfurt a. M.	160 116	78	4	63	10	20,5	19,8	6	2	4	—	—	16	6	3	—	—	25	1
† Frankfurt a. O.	55 016	34	1	31	8	29,3	27,5	1	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	—
† Freiburg i. B.	42 904	23	—	29	6	35,1[3]	26,4	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	21	—
† M.-Gladbach	46 398	36	1	24	7	26,9	25,9	2	—	1	—	—	6	5	—	—	—	10	—
Görlitz	57 410	32	3	26	7	23,5	28,0	—	—	—	—	1	3	6	3	3	3	13	—
† Halle a. S.	85 307	58	—	34	5	20,7	25,5	—	—	3	—	—	6	5	2	1	—	18	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	345	16	241	65	25,8	25,5	–	2	11	8	2	40	31	13	6	4	126	8
† Hannover	145 080	89	3	56	12	20,1	21,7	—	3	3	—	—	10	6	—	—	—	34	—
† Karlsruhe	64 798	33	—	24	9	19,3	20,7	—	1	1	—	—	5	4	4	4	4	9	—
† Kassel	65 918	52	—	30	8	23,7	22,3	—	—	4	—	—	2	4	—	—	—	20	—
† Kiel	54 274	38	2	26	4	24,9	22,7	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	14	2
† Köln	166 667	100	2	84	13	26,2	27,4	2	4	1	1	—	16	10	—	—	—	47	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	99	4	90	22	30,3	31,7	2	—	5	—	2	9	18	4	1	1	49	1
Krefeld	95 418	94	1	36	8	19,6	25,2	3	—	—	—	1	6	9	—	—	—	16	1
† Leipzig	177 072	141	2	63	16	18,5	23,0	2	2	4	1	1	12	3	3	—	—	34	1
† Lübeck	56 775	37	2	25	7	22,9	22,0	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	15	2
† Magdebg. u. Neust.	149 437	98	1	69	16	24,0	26,4	—	—	5	—	—	17	11	3	—	—	32	1
† Mainz	68 036	38	2	36	5	27,5	23,4	—	—	1	1	3	5	4	1	—	—	21	—
† Mannheim	63 744	60	1	30	10	24,5	21,1	—	—	—	—	—	10	6	2	—	—	11	1
† Metz	54 370	39	—	28	6	26,8	21,2	—	—	2	—	—	3	8	1	1	1	14	—
† Mülhausen i. E.	71 700	.	.	.	.	.	.[2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	272 102	162	6	129	42	24,7	30,9	5	2	3	1	—	19	18	12	—	—	69	—
† Münster	45 208	29	—	33	7	38,0	24,4	—	—	1	1	1	7	2	—	—	—	21	—
† Nürnberg	119 758	78	6	76	20	33,0	26,7	—	—	8	—	—	20	12	5	5	5	28	3
† Plauen i. V.	45 307	32	2	16	8	18,4	26,8	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—
† Posen	69 138	37	5	44	9	33,1	29,7	—	1	—	—	—	5	8	—	—	—	30	—
Potsdam	51 646	26	1	23	6	23,2	24,2	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	17	—
† Stettin	102 008	59	3	41	13	20,9	25,7	—	1	4	—	—	4	6	1	1	1	24	1
† Straßburg i. E.	114 367	57	3	54	15	24,6	27,2	—	—	3	—	—	3	9	2	2	2	37	—
† Stuttgart	116 355	54	2	39	7	17,4	21,5	—	—	1	—	1	7	5	3	.	1	22	—
† Wiesbaden	57 105	23	—	13	5	11,8	20,0	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	8	—
† Würzburg	56 275	38	—	24	—	22,2	25,7	—	—	1	1	—	7	2	—	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.
[3] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 27, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 32,7.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. März bis 2. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	282	23	214	48	29,4	4	1	11	—	—	33	45	14	—	—	103	3
Brünn bis 26. März	85 629	.	3	81	.	49,2	—	—	—	—	.	20	10	4	.	.	46	1
Brüssel bis 26. März	177 568	109	4	95	20	27,8	2	—	1	1	.	16	19	9	.	.	44	3
Budapest bis 26. März	432 672	322	26	299	68	35,9	1	3	10	—	2	77	37	12	—	—	138	19
Christiania	134 000	78	2	51	12	19,8	—	3	8	—	—	13	5	2	1	.	20	—
Dublin	353 082	221	.	212	34	31,3	4	4	—	.	.	.	.	1	.	.	198	5
Edinburg	258 629	149	.	107	15	21,6	—	2	5	1	.	8	.	1	.	.	90	—
Graz bis 26. März	104 204	.	2	73	.	36,4	1	2	—	—	.	17	13	2	.	.	37	1
Kopenhagen bis 29. März	290 000	208	9	131	29	23,5	—	1	6	—	1	17	9	4	.	.	91	2
Krakau bis 26. März	72 959	29	2	54	8	38,5	—	3	1	5	—	8	11	4	—	—	22	—
Lemberg bis 26. März	118 643	.	3	72	.	31,5	1	—	2	1	.	16	7	—	.	.	45	—
Liverpool	592 991	422	.	301	59	26,5	25	4	4	.	.	.	.	3	.	.	253	12
London	4 216 192	2736	.	1588	316	19,7	85	6	25	8	4	144	364	16[2])	.	—	866	70
Lyon bis 19. März	401 930	152	15	179	14	23,2	2	—	2	1	—	38	43	5	.	.	87	1
Odessa	251 400	.	11	126	36	26,1	—	1	7	1	1	26	13	—	—	—	77	—
Paris	2 260 945	1189	98	1260	190	29,2	73	4	40	51	7	235	173	54	.	.	588	35
Petersburg bis 26. März	928 016	549	24	619	169	34,7	7	10	7	10	3	105	37	95	.	.	345	.
Prag u. Vororte	294 170	.	13	204	46	36,1	2	2	5	3	—	53	28	1	.	.	109	1
Rom bis 19. Februar	364 511	246	19	264	51	37,7	12	—	7	5	.	25	46	8	.	.	151	10
Stockholm bis 26. März	210 717	141	4	101	17	24,9	5	3	9	—	—	22	9	3	.	.	45	5
Triest	154 055	.	.	75	11	25,3	—	—	3	—	—	12	12	—	.	.	44	4
Venedig bis 26. März	147 347	62	5	85	18	30,0	3	—	—	1	—	12	13	6	.	.	48	2
Warschau bis 26. März	431 572	255	15	215	53	25,9	1	2	6	3	—	27	28	17	.	.	130	1
Wien	790 381	477	25	423	107	27,8	8	6	6	1	6	101	73	17	—	—	201	4
11 Vororte Wiens b. 26. März	393 397	.	11	253	.	33,4	8	2	2	—	.	61	62	20	.	.	96	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 27. März bis 2. April 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	—	2	2	1	—	1
Scharlach	5	—	3	—	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	24	3	5	10	6	—	—	20
Unterleibstyphus	9	—	1	—	7	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	12	—	—	—	7	4	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	57	—	—	1	48	8	—	—
Lungenschwindsucht	65	—	—	2	20	40	3	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	97	4	2	4	40	36	11	13
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	—	2	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	5	17	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	16	9	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	17	—	—	—	8	8	1	—
Verletzungen	96	—	2	5	36	44	9	1
Alle übrigen Krankheiten	441	48	9	28	175	154	27	68
Summe	886	58	22	52	378	324	52	140

Gesammtbest. **war** am 26. März 4058 u. **bleibt** am 2. April 3928.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27./3.—2./4.	19	51	47[3])	81	8
„ Breslau	desgl.	—	238	13	17	1
„ Frankfurt a. O.	16.-31. März	2	16	8	12	—
„ Hamburg u. Vororte	27./3.—2./4.	63	5	58	67	2
„ Nürnberg	desgl.	4	7	8	54	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	2	14	13	3	1
Aurich	desgl.	—	20	3	4	—
Düsseldorf	desgl.	13	182	16	75	2
Erfurt	desgl.	3	4	3	21	1
Hildesheim	19-26. März	3	1	9	62	—
Königsberg	27./3-2./4.	16	167	21	39	1
Marienwerder[4])	desgl.	27	41	23	22	4
Münster	28./3.—3./4.	3	25	6	10	3
Schleswig[5])	27./3.-2./4.	51	105	46	147	2
Stettin	desgl.	9	82	19	56	4
Stralsund	desgl.	12	1	7	32	—
Trier	desgl.	1	1	—	9	1
Wiesbaden	desgl.	2	104	8	15	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.-31. März	1	—	20	5	1
Zeulenroda	desgl.	1	—	1	2	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 27. März bis 2. April 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. März	8,1	1,8	753,8	752,9	749,5	100	62	100	7,2	WNW	1
	28. „	8,7	4,0	748,1	749,9	752,9	100	92	100	2,1	WNW	2
	29. „	5,7	0,4	758,4	757,9	754,5	100	76	100	2,8	WNW	2
	30. „	6,1	0,9	756,9	758,3	760,7	95	80	84	0,8	N	2
	31. „	6,1	0,4	760,9	758,4	755,1	99	76	75	—	NW—WSW	1
	1. April	9,2	0,1	749,8	749,7	750,9	64	43	60	—	SO	2
	2. „	6,2	1,0	746,1	743,5	744,6	95	95	80	1,4	WSW	2
München	27. März	6,6	0,3	717,9	717,0	714,7	85	66	82	2,4	W	5,7
	28. „	7,8	1,6	713,6	713,4	715,0	93	70	87	4,2	W	2,2
	29. „	4,8	0,5	716,8	718,0	717,5	94	83	91	5,8	N	2,0
	30. „	4,2	0,0	714,1	714,7	716,9	87	75	89	9,8	W	1,8
	31. „	3,9	—1,4	717,9	716,9	714,5	89	54	92	3,2	W	1,4
	1. April	8,4	—4,1	705,6	704,5	705,6	70	33	62	—	O	1,6
	2. „	12,5	—1,7	707,0	707,4	709,7	80	34	72	—	W	1,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 4 Fälle von Scharlach mit Diphtherie. — [4]) Berichte aus Thorn und Stuhm fehlen. — [5]) Desgl. aus Segeberg und Tondern.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat März 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 7. März	am 14. März	am 21. März	am 28. März	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,85	30,85	30,86	30,87	30,88	30,85	30,86
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,15	31,18	31,18	31,17	31,19	31,14	31,17
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,56	31,57	31,56	31,56	31,58	31,51	31,54
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,63	30,65	30,64	30,67	30,68	30,61	30,65
München.							
Hygienisches Institut . . .	515,494	515,504	515,474	515,534	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. März 8 Uhr Morg.						am 15. März 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	0,0	-0,4	0,2	0,5	2,5	6,9	-3,8	-1,4	1,2	1,8	3,5	7,5
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	-3,8	-0,3	-0,1	0,3	1,9	2,8	-6,5	-0,2	0,3	1,3	2,5	2,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Sydney bestimmten Passagieren und 123 Mannschaften in Quarantäne.

Unter 79 an den Pocken erkrankten Personen von Bord des Dampfers „Preußen" waren bis zum 26. Januar d. J. 13 Todesfälle vorgekommen. Da der letzte Pockenfall am 9. Januar aufgetreten war, sollte die Quarantäne am 30. Januar aufhören; die Postsendungen für die Südsee sollten zufolge eines Beschlusses des Gesundheitsamtes von Sydney schon am 24. Januar nach vorheriger Desinfektion weiterbefördert werden, was jedoch durch anderweitige Umstände verhindert wurde.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Gumbinnen. Im Dorfe Bittkowen, Kreis Oletzko, wurden anfangs Januar d. J. 2 Fälle von Flecktyphus konstatirt. Bald darauf erkrankten in demselben Dorfe 5 andere Personen und in dem benachbarten Dorfe Judzicken 2 Personen an Flecktyphus. Von diesen 9 Erkrankten sind 2 gestorben.

Eine Einschleppung aus Rußland wird als wahrscheinlich angenommen, da ärztlicherseits in einigen russischen Grenzdörfern, welche mit der Ortschaft Bittkowen in regem Verkehr stehen, Flecktyphus vorher konstatirt worden war. Seit Ende Februar ist die Krankheit im Kreise Oletzko als erloschen anzusehen.

Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten vom Londoner Hafen für das 1. Halbjahr 1886.

(26. sanitary report, port of London sanitary committee.) Vgl. Veröffentl. 1886 S. 689.

Im Berichtshalbjahre sind von dem medical officer of health, bezw. den beiden Inspektoren im Ganzen 12 143 Schiffe in den 11 Docks besichtigt worden, darunter 441 deutsche Schiffe; in 872 Fällen waren sanitäre Mißstände vorhanden, die eine Reinigung oder Weißung des Schiffes veranlaßten. Die Desinfektion der Effekten auf den Schiffen wurde 16 Mal vorgenommen, darunter 3 Mal wegen Pocken, 2 Mal bei Schiffen aus Calcutta, bezw. China wegen Cholera und 5 Mal wegen Typhus. Eine desinfizirende Räucherung der Schiffe selbst kam 15 Mal vor; dieselbe war 5 Mal durch Pocken, 4 Mal durch Typhus und 3 Mal durch Erkrankungen an Wundrose bedingt. Je ein Mal ist Mumps, brasilianisches „Fieber" und Ungeziefer als Grund der Schiffsdesinfektion angegeben. Auf 92 Schiffen wurden

(Fortsetzung auf Seite 222.)

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einw. für das IV. Quartal 1886.

Monate und Orte[1]	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in den Berichtsmonat. Gestorbenen auf 1000 Einw. u. aufs Jahr ber.	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Oktober . . .	9 850 461	28978	1072	21052	7611	25,6	279	479	1309	293	92	2442	1764	2676	1333	1170	11195	523
November . . .	9 850 461	27674	1044	19354	5625	23,6	454	398	1446	295	88	2499	2123	1052	430	386	10522	477
Dezember . . .	9 850 461	29048	1167	20689	5835	25,2	621	350	1555	293	78	2614	2516	880	299	264	11293	481
IV. Quartal 1886	9 850 461	85770	3283	61095	19071	24,8	1354	1227	4310	881	258	7555	6403	4608	2062	1820	33009	1481

[1]) 193 Städte und 16 Vororte von Berlin und 2 von Leipzig.

Sterblichkeits-Vorgänge in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1886 S. 110, 359, 611 und 779.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todesursachen													
				im Ganzen	im Alter von 0—1 Jahr		Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. **Rheinland** [1]) [2])																				
1886, Okt. 53 Städte	1 733 844	5337	.	3470	1325	24,0	—	34	65	83	50	46	.	11	.	.	.	453	2651	77
„ **Nov.** 52 „	1 722 386	5263	.	3174	938	22,1	—	94	76	121	47	46	.	16	.	.	.	128	2577	69
„ **Dez.** 53 „	1 739 467	5610	.	3421	958	23,6	—	121	95	126	40	51	.	7	.	.	.	82	2833	66
4. Quartal	1 731 899	16210	.	10065	3221	23,2	—	249	236	330	137	143	.	34	.	.	.	663	8061	212
Baden [3]) **1886, 4. Quartal**																				
52 Amtsbezirke .	1 600 839	.	.	8864	3187	22,1	—	10	15	241	104	70	—	49	.	.	.	.	.	.
19 Städte mit 4000 u. mehr Einwohn.	334 416	.	.	1650	481	19,7	—	1	7	46	36	18	—	14	.	.	.	.	.	.
Hessen [4]) **1886, 3. Quartal**																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	2184	942	.	—	—	13	36	10	10	—	9	4	238	136	407	1261	60
„ Oberhessen .	.	.	.	1230	306	.	—	—	6	37	11	5	—	6	3	142	68	72	819	61
„ Rheinhessen.	.	.	.	1664	703	.	—	2	9	27	25	6	—	7	3	200	102	265	964[12])	54
zusammen .	956 200	.	.	5078	1951	21,2	—	2	28	100	46	21	—	22	10	580	306	744	3044	175
1886, 4. Quartal																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	1988	576	.	—	8	19	75	4	23	—	14	9	253	180	132	1220	51
„ Oberhessen .	.	.	.	1394	290	.	—	—	8	95	15	10	—	9	3	138	139	43	895	39
„ Rheinhessen.	.	.	.	1491	474	.	—	—	3	56	27	15	—	5	8	162	146	69	970	30
zusammen .	956 200	.	.	4873	1340	20,4	—	8	30	226	46	48	—	28	20	553	465	244	3085	120
Braunschweig [5]) (sämmtliche Städte)																				
1886, Oktober . .	152 881	406	.	327	110	25,7	.	—	6	14	3	6	—	3	.	43	26	51	168	7
„ **November**.		385	.	291	73	22,8	.	1	3	27	10	10	—	1	.	51	27	18	137	6
„ **Dezember**.		432	.	291	82	22,8	.	—	1	21	7	7	—	2	.	48	21	8	170	6
4. Quartal	152 881	1223	.	909	265	23,8	.	1	10	62	20	23	—	6	.	142	74	77	475	19
Oesterreich [6]) (49 Städte u. Gemeinden) **1886,** vom **3. Okt.** bis mit **31. Dez.**	2 701 511	.	1110	18413	.	27,3	220	197	242	771	103	199	.	.	.	3281	2122	1200	9810[13])	268
Ungarn [7]) 12 Städte **1886, v. 3. Okt. 86** bis **1. Jan. 1887**	836 501	7378	375	7517	1849	35,9	1025	9	267	273	23	92	.	14	.	1029	455	719	3461[14])	150
Schweiz [8]) 15 größere städt. Gemeinden **1886, 4. Quartal**	472 280	3007	118	2240	.	19,0	—	17	5	47	26	26	.	8	6	338	182	196	1300	89
England [9]) 28 Städte **1886, 4. Quartal**	9 093 817	72690	.	46020	11630	20,2	3	1495	1012	459	641	.	.	.	.	.	.	1379	39562	1469
Belgien [10]) 71 Städte **1886, 4. Quartal**	1 895 857	13744	729	9794	2545	20,7	33	175	33	214	122	169	.	50	.	997	1363	1102	5346	190
Norwegen [11]) 61 Orte																				
1886, Oktober . .	.	.	.	184	.	.	.	—	25	50	12	5	—	4	1	35	19	28	5	.
„ **November**.	.	.	.	173	.	.	.	—	18	62	6	6	—	1	1	10	24	23	2	.
„ **Dezember**.	.	.	.	264	.	.	.	—	23	87	3	4	—	1	3	47	60	26	10	.
4. Quartal	.	.	.	621	.	.	.	—	66	199	21	15	—	6	5	112	103	77	17	.

Anmerkungen zu der Tabelle.

1) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1887. Heft 1, 2 und 3; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8843 Einwohner.

2) Bei Iserlohn fehlen die Angaben der Lebendgeborenen.

3) Karlsruher Zeitung. Beilage zu Nr. 49 vom 26. 2. 1887.

4) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ob.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

5) Monatsbl. für öffentl. Gesundheitspflege, 1886 Nr. 12, 1887 Nr. 1 u. 2.

6) Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der k. k. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Zara, hat 12 230 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

7) Statistische Nachweise des statist. Bureaus zu Budapest, Nr. 719 bis mit 731. Die kleinste dieser Städte, Kun Felegyhaza, hat 25 210 Einw.

8) Quartal-Bulletin des eidgenössischen statistischen Büreaus 1886, Nr. IV. Die kleinste dieser Städte, Locle, hat 10 537 Einwohner.

9) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 152. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 76 584 Einwohner.

10) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1886. IV. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3141 Einwohner.

11) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Manedlig oversigt No. X—XII.

12) Hierunter 2 Fälle von epidem. Genickstarre u. 3 von asiat. Cholera.

13) Hierunt. 152 Fälle v. Cholera. — 14) Hierunt. 360 Fälle v. Cholera.

bauliche Veränderungen, meistens Ventilationsvorrichtungen betreffend, vorgenommen, für weitere 53 Schiffe wurden derartige Verbesserungen angeordnet.

Die Anzahl der im Hafen von London auf den Schiffen vorgekommenen Infektionskrankheiten war gering. Von Pockenerkrankungen kamen auf 7 Schiffen 8 Fälle vor; die Ansteckung konnte in je einem Fall auf Liverpool, Messina, Singapore und Smyrna und bei 2 auf demselben Schiffe vorgekommenen Erkrankungen auf Hartlepool zurückgeführt werden, in 2 Fällen war die Infektionsquelle fraglich. Die Anzahl der Typhuserkrankungen betrug 8 auf 6 Schiffen; davon war in je einem Fall die Ansteckung in Hamburg, Capstadt und Sandame erfolgt, in 5 Fällen blieb der Infektionsort unbekannt. Außerdem sind noch 3 Erkrankungen an Wundrose und 2 an Mumps festgestellt.

Nahrungsmittel wurden wegen ungesunder Beschaffenheit auf 19 Schiffen vernichtet; die häufigste Veranlassung dazu bot wiederum verdorbenes Fleisch, namentlich Hammelfleisch aus Südamerika und Neuseeland. Ferner wurden 14 Kisten mit Eiern, 110 Büchsen mit Milch, einige Barrels Heringe, Kisten mit Muscheln und einige Büchsen mit Erbsen vernichtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Cirkularerlaß der Kgl. preußischen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe, Maßregeln gegen Cholera betr. Vom 3. März 1887.

Da einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Februar d. J. zufolge die Cholera sowohl in Italien, als in den österreichisch-ungarischen Küstengebieten als erloschen betrachtet werden kann, bedarf es einer besonderen sanitätspolizeilichen Kontrole über die aus italienischen und österreichisch-ungarischen Häfen kommenden Schiffe nicht mehr.

Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. ersuchen wir hiernach ergebenst, unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 25. September v. J. — H. M. 12847. M. d. g. A. M. 6997*) — das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelenh.
von Goßler.

D. Minister f. Handel u. Gew.
In Vertretung:
Magdeburg.

An die
Königlichen Ober-Präsidenten zu Danzig, Königsberg, Stettin, Schleswig, Hannover.

M. d. g. A. M. 1440.
M. f. H. u. G. 2506.

Italien. See-Sanitäts-Verordnung Nr 3. Vom 12. März 1887.

In Erwägung dessen, daß einige kleine Inseln des sizilischen Meeres, entsprechend ihrer Lage und ihren besonderen Interessen, einen direkten und unmittelbaren Verkehr mit der Mutterinsel nothwendig brauchen, wird im Anschlusse an die See-Sanitäts-Verordnung Nr. 2 (Veröffentl. S. 176) Folgendes bestimmt:

1. Mit Ausnahme der eolischen Inseln, für welche die durch Verordnung Nr. 2 vom 8. März festgesetzten Kontumazmaßregeln aufrecht erhalten werden, soll allen den anderen, zum Territorialbezirk Siziliens gehörenden kleinen Inseln von heute an der freie Verkehr mit der Mutterinsel zugestanden werden, vorbehaltlich der Beschränkung, welche in der erwähnten Verordnung für die aus infizirten Häfen ausgegangenen Schiffe gegeben ist. Letztere halten, soweit sie nach einer der bezeichneten kleinen Inseln bestimmt sind, in Augusta Quarantäne.

2. Die auf diese Weise mit Sizilien in Verkehr gesetzten Inseln werden nunmehr in ein Kontumazverhältniß zum Festlande und zu den anderen Inseln des Königreichs versetzt, und finden auf sie die gegen Sizilien erlassenen Quarantänemaßregeln in gleicher Weise Anwendung. —

(R.-A. Nr. 80—84 vom 4. bis 9. April 1887.)

Dänemark. Das unterm 4. März 1887 aufgehobene Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Wäsche, gebrauchter Kleider, Betten u. s. w. für Schiffe, welche aus den Häfen von Sizilien kommen, ist wieder in Kraft gesetzt worden. (Veröffentl. S. 177.) —

Rußland. Zufolge einer im Amtsblatt vom 2. April resp. 21. März 1887 veröffentlichten Bestimmung des General-Gouverneurs zu Odessa ist im Odessaer Quarantänebezirk die Quarantäne-Observation für Provenienzen aus den Donauhäfen, sowie aus den Häfen Bulgariens und Rumeliens wieder eingeführt worden. —

Griechenland. Die Provenienzen aus Sizilien sind seitens der Königlich Griechischen Regierung einer elftägigen Effektiv-Quarantäne unterworfen worden, welche in der Quarantänestation Goubino (Corfu) abzuhalten ist. —

Central-Amerika. Wie die Häfen des Freistaates Nicaragua ist auch Punta Arenas, der Haupthafenplatz der benachbarten Republik Costarika, für Dampfschiffe, welche von einem Hafen der Argentinischen Republik oder von Chile kommen, bezw. einen solchen Hafen, wo die Cholera sich entwickelt hat, berührten, geschlossen, und ist der Hafenkapitän in einem Spezialfalle strengstens angewiesen, die Annäherung eines solchen Dampfers zu verhindern. (Vgl. Veröffentl. S. 203.) —

Puerto Rico. Durch Erlaß des stellvertretenden General-Gouverneurs zu San Juan vom 1. März 1887 sind die direkten Provenienzen aus den Häfen der südamerikanischen Republiken und des Kaiserreichs Brasilien für unrein und die der Insel St. Thomas für verdächtig erklärt und werden einer entsprechenden Quarantäne in Gemäßheit des Reglements unterworfen.

Brasilien. Durch Beschluß der Kaiserlich Brasilianischen Regierung vom 7. März 1887 ist der Hafen von Catania für von Cholera verseucht erklärt und den von dort kommenden Schiffen eine strenge, in Ilha Grande abzuhaltende Quarantäne auferlegt worden.

Gleichzeitig wurden die Häfen Siciliens, sowie die italienischen Häfen des Golfs von Tarent, des Jonischen Meeres, der Straße von Messina und des Mittelländischen Meeres bis Neapel einschließlich für verdächtig erklärt.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Baden. Bekanntmachung d. Minist. d. Innern, betr. Vieheinfuhr nach der Schweiz. (Amtl. Bekanntm. über das Vet.-Wesen im Großherzogthum. Nr. 5.) Im Anschlusse an die in Nr. 3 der „Amtlichen Bekanntmachungen über das Veterinärwesen“*) veröffentlichte Zusammenstellung der an der badisch-schweizerischen Grenze belegenen schweizerischen Grenzzollstätten nebst den für die Vieh-Ein- und bezw. Durchfuhr festgesetzten Tageszeiten bringen wir zur Kenntniß der Interessenten, daß nach einer neuerlichen Bekanntmachung des schweizerischen Landwirthschafts-Departements d. d. Bern, den 31. Januar d. J., vier weitere Zollstätten an der deutsch-schweizerischen Grenze für die Einfuhr von Vieh, Fleisch u. s. w. eröffnet worden sind. (Folgen die Angaben betreffs 4 Zollstätten).

(R.-A. Nr. 82 und 84 vom 6. und 9. April 1887.)

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schafen aus dem Großherzogthum Luxemburg.

Das unter dem 19. April 1883 erlassene Verbot der Einfuhr von Schafen aus dem Großherzogthum Luxemburg

*) Vgl. Veröffentl. 1886. S 599.

*) Vergl. Veröffentl. S. 179.

(Nr. 16 des Central- und Bezirks-Amtsblattes) wird hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 20. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentl. Arbeiten.
Der Unter-Staatssekretär:
Ledderhose.

Großbritannien. Das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach Neu-Süd-Wales aus jedem außerhalb der australischen Kolonien belegenen Orte ist bis zum 1. Februar 1888 verlängert worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien in den Monaten Oktober, November und Dezember 1886.
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an																										
	Milzbrand			Rauschbrand			Schafpocken			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Wuth			Schweinerothlauf			Maulseuche			Klauenseuche der Schafe		
	Okt.	Nov.	Dez.	Okt.	Nov.	Dez.	Okt.	Nov.	Dez.	Okt.	Nov.	Dez.	Okt.	Nov.	Dez.	Okt.	Nov.	Dez.	Okt.	Nov.	Dez.	Okt.	Nov.	Dez.	Okt.	Nov.	Dez.
Antwerpen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	7	10	23	4	1	2	10	14	14	—	—	2	—	—	—
Brabant	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	1	15	5	10	3	7	3	4	1	—	—	—	—	—	—	9
Westflandern	—	14	—	13	—	10	—	—	—	1	2	2	4	1	2	—	2	2	161	149	23	—	—	—	—	—	—
Ostflandern	4	5	—	2	1	1	85	25	—	—	—	—	5	2	2	4	4	3	67	56	22	—	—	2	—	—	25
Hennegau	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	4	15	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüttich	6	1	4	—	4	4	—	—	—	3	1	—	3	2	—	—	—	—	7	40	6	—	—	—	—	—	—
Limburg	—	3	4	—	1	2	—	—	—	—	—	1	43	8	23	—	—	—	14	73	17	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	1	10	—	—	1	1	—	—	12
Namur	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	10	6	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Im ganzen Land	12	27	8	17	6	19	85	25	—	6	10	8	93	50	65	11	15	12	265	344	82	—	1	5	—	—	46

Die **Lungenseuche** herrschte in 41, 30 u. 32 Gehöften v. 34, 27 u. 19 Gemeind. Die 38 Fälle v **Tollwuth** vertheil. sich auf 32 Hunde, 3 Katzen u. 3 Rind. Von wuthkrank. Hund. wurd. gebiss. 5, 11 u. 1 Menschen, 3 Pferde, 2 Rinder, 1 Ziege u. eine Anzahl Hunde u. Katz.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Mecklenburg-Schwerin. Landesherrliche Verordnung, betreffend das Aufblasen von Fleisch. Vom 28. Januar 1887.

(Regierungsbl. f. d. Großherzogth. Mecklenb.-Schwerin Nr. 5.)

Wir **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc., verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Jedes Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere ist untersagt.

§ 2. Wer diesem Verbot zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft. Daneben kann in allen Fällen auf Einziehung des verbotswidrig aufgeblasenen Fleisches erkannt werden.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 3. Alle bisherigen, das Aufblasen von Fleisch betreffenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28. Januar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka.

Mecklenburg-Schwerin. Landesherrliche Verordnung, die Visitation der Apotheken betr. Vom 14. Februar 1887.

(Regierungsbl. für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1887 Nr. 7.)

Wir **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc., verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Die Apotheken des Landes unterliegen wie bisher einer regelmäßigen Visitation.

Dieselbe erfolgt in den einzelnen Physikatsbezirken durch eine Kommission, welche aus dem zuständigen Kreis-, bezw. Stadtphysikus als Vorsitzenden und einem pharmaceutischen Mitglied besteht, unter Zuziehung eines Ortsarztes und einer obrigkeitlichen Person.

Das pharmaceutische Mitglied wird von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, aus der Zahl der ausübenden Apotheker auf Widerruf und in der Weise bestellt, daß, abgesehen von der Bestimmung in Abs. 4, für das ganze Land zwei Apotheker und als deren ständige Vertreter zwei weitere Apotheker mit dieser Funktion zu beauftragen sind.

Das pharmaceutische Mitglied darf am Ort der Visitation nicht wohnhaft oder ausübend sein.

Den Magistraten zu Rostock und Wismar bleibt für den obrigkeitlichen Bezirk der genannten Städte die Bildung der Visitations-Kommission mit der Maßgabe überlassen, daß neben dem Stadtphysikus ein von dem Magistrat bestellter ausübender und der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechender Apotheker an der Visitation theilnehmen muß.

§ 2. Innerhalb eines Zeitraums von je drei Jahren muß jede Apotheke einmal visitirt werden.

§ 3. Die Visitation hat unvermuthet und derart zu geschehen, daß sie erkennen läßt, ob die Einrichtung und der Zustand der Apotheke in allen Theilen vorschriftsmäßig und tadellos ist.

Sie erstreckt sich insbesondere auf das ganze Personal der Apotheke, auf die Offizin, die Materialienkammer, das Laboratorium, die Giftbehälter, den Arzneikeller, die Gefäße, Waagschalen, Maße, Gewichte und andere Geräthe, das Rezeptur-, Gift- und Elaborationsbuch, auf die Reagentien und Arzneimittel, auf das Vorhandensein der geltenden Pharmacopöe und Arzneitaxe, sowie die richtige Anwendung derselben und, wenn Lehrlinge vorhanden sind, auf die für deren Unterricht erforderlichen Bücher und anderen Hülfsmittel. Im Uebrigen bleiben nähere Bestimmungen hierüber einer Instruktion aus Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, vorbehalten.

§ 4. Der Apothekenvorstand hat den Visitatoren in allen Beziehungen förderlich zu sein und aushülflich die zur Prüfung der Arzneimittel nothwendigen Reagentien zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Ueber den Gang und das Ergebniß der Visitation wird ein Protokoll aufgenommen, welches von sämmtlichen Theilnehmern, auch dem Vorstand der Apotheke, zu unterschreiben ist.

Eine Verantwortung des letzteren gegenüber vorgefundenen Mängeln muß entweder dem Protokoll sogleich beigefügt oder binnen 14 Tagen dem Vorsitzenden der Kommission zugestellt werden.

§ 6. Der Vorsitzende der Visitations-Kommission erläßt hierauf thunlichst bald an den Besitzer der visitirten Apotheke einen Bescheid über den Zustand der Apotheke und bestimmt die Frist für Abstellung der etwa vorhandenen Mängel.

Das Visitationsprotokoll, sowie die darauf ergangenen Verfügungen sind der Medizinal-Kommission zur Nachsicht in Abschrift berichtlich einzureichen.

Die Medizinal-Kommission ist befugt, wenn bedeutende Fehler aufgedeckt werden, oder wiederkehrende Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, eine wiederholte Visitation anzuordnen, welche nach ihrem Ermessen entweder durch einen Deputirten aus ihrer Mitte unter Betheiligung eines Pharmaceuten und unter Zuziehung eines Ortsarztes und einer obrigkeitlichen Person, oder durch die regelmäßige Visitations-Kommission vorzunehmen ist.

Die wiederholte Visitation kann mehrfach und so lange angeordnet werden, bis den gerügten Mängeln abgeholfen ist.

Der Apothekenvorstand hat das Recht, innerhalb 14 Tagen von der Zustellung der Verfügung an gegen beschwerende Auflagen des Vorsitzenden der Visitations-Kommission und gegen die Anordnung einer wiederholten Visitation die Entscheidung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, nachzusuchen.

In Rostock und Wismar führt die Beschwerde gegen Verfügungen der Visitations-Kommission zunächst an den Magistrat, und gegen dessen Bescheid eine weitere, ebenfalls binnen 14 Tagen zu erhebende Beschwerde an Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

§ 7. Es verbleibt bei der bisherigen Einrichtung, daß neue Apotheken vor ihrer Eröffnung visitirt werden.

Nicht minder ist es Unserm Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, vorbehalten, wo es ihm nöthig erscheint, zu jeder Zeit eine außerordentliche Visitation anzuordnen.

§ 8. Die Kosten der regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen — § 1, § 7 Absatz 2 — werden von Uns mit der Ausnahme getragen, daß die Kosten der regelmäßigen Visitationen in den obrigkeitlichen Bezirken von Rostock und von Wismar von den dortigen Magistraten — jedoch unbeschadet der vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung vertragsmäßig, resp. konzessionsmäßig begründeten Verpflichtung der Apothekenbesitzer in Rostock und Wismar zur Zahlung der kontraktlich bestimmten, resp. konzessionsmäßigen Visitationsgebühr — zu übernehmen sind und der Theil der Kosten der regelmäßigen Visitation, welcher in anderen Städten durch die Theilnahme eines Stadtphysikus an diesen Visitationen entsteht, von dem betreffenden Magistrate zu decken ist.

Die Kosten der wiederholten — § 6 — und der ersten — § 7 Absatz 1 — Visitation werden von den Apothekern getragen.

Bezüglich der Gebühr des Physikus bleibt es bei den geltenden Bestimmungen und kommt dem pharmaceutischen Mitgliede dieselbe Gebühr zu, wie dem Physikus.

§ 9. Die Vorschrift im Kapitel II § 3 der Medizinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, daß die Kreisphysiker von Zeit zu Zeit die Apotheker ihres Bezirks zu besuchen und bei bemerkten Mängeln an ihre Pflicht zu erinnern haben, bleibt von Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14. Februar 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Schweiz. Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.

(Schluß.)

10. Sömmerung und Ueberwinterung.

Art. 106. Jedes Thier, welches zum Zwecke der Sömmerung oder des Weidegangs außerhalb seines Inspektionskreises getrieben wird, muß von einem gemäß den beigegebenen Formularen C oder D ausgefertigten Gesundheitsscheine begleitet sein.

Für Thiere derselben Gattung, welche an den gleichen Bestimmungsort geführt werden und dem gleichen Eigenthümer gehören, kann bis zur Anzahl von 20 Stück für Pferde und Rindvieh und bis zu 50 Stück für Schafe, Ziegen und Schweine ein Kollektivschein ausgestellt werden.

Diese Scheine gelten für Eisenbahn- und Schiffstransporte, nicht aber für den Verkauf. Sie sind innert 48 Stunden nach Ankunft der Thiere an ihrem Bestimmungsort (Alpe oder Weide) dem Viehinspektor des Ortes einzuhändigen. Zur Zeit des Abtriebes erklärt derselbe nach vorangegangener Untersuchung der Thiere die Scheine durch Visum als zur Rückkehr gültig, worauf das Vieh in die Gemeinde, aus welcher es hergekommen, zurückgeführt werden darf. Im Falle eines Verkaufs hat der Viehinspektor einen Gesundheitsschein nach Formular A auszustellen, den Abgang des Stückes auf dem für die Sömmerung ausgefertigten Scheine vorzumerken und hievon sofort dem Viehinspektor der Gemeinde, aus welcher das verkaufte Stück hergekommen, Mittheilung zu machen.

Art. 107. Der Auftrieb von Groß- und Kleinvieh zur Weide ist zu verbieten, sofern ein einziges Stück der Heerde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist. Dringende Fälle sind durch einen Beschluß der kantonalen Behörde zu erledigen, in welchem gemäß Art. 59 die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln, unter welchen der Auftrieb erfolgen kann, vorgeschrieben und bezeichnet werden.

Art. 108. Die vorstehenden Vorschriften gelten ebenfalls für die zur Ueberwinterung dislozirten Thiere.

Vieh schweizerischer Herkunft, das in einem benachbarten Lande gesömmert oder überwintert worden ist, wird bei seiner Rückkehr auf Kosten des Eigenthümers durch den Grenzthierarzt untersucht. Es gelten hierbei die in Art. 114 aufgestellten Vorschriften.

II. Kapitel.

1. Viehseuchenpolizei an der Grenze.

Art. 109. Die Viehseuchenpolizei an der Grenze wird durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1886 geregelt.

Die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande darf nur auf den vom Bundesrath hierfür bezeichneten Zollstätten stattfinden. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement ist ermächtigt, je nach den Umständen Vieheinfuhrstationen zu schließen und wieder zu öffnen.

a) Thierärztliche Untersuchung.

Art. 110. Alle zur Einfuhr bestimmten Thiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts sind vor ihrer Einfuhr in die Schweiz durch einen diplomirten Thierarzt zu untersuchen. Kein Stück Vieh darf eingeführt werden, ohne daß hierfür die Bewilligung des Grenzthierarztes vorliegt. Bei der Ankunft der Thiere an der Zollstätte müssen dieselben von einem Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sein, welcher höchstens sechs Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und in welchem bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall auf der betreffenden Viehgattung konstatirt wurde. Dieser Schein ist mit dem Datum, sowie mit dem Stempel der Zollstätte zu versehen und sodann dem Eigenthümer wieder einzuhändigen.

Die ausländischen Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell sein; für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein.

Zurückzuweisende Thiere.

Art. 111. In Ermangelung dieses Gesundheitsscheines oder einer gleichwerthigen Bescheinigung werden die Thiere zur Untersuchung nicht zugelassen und über die Grenze gewiesen.

Heerden, deren Stückzahl nicht mit der im Gesundheits- oder Ursprungsschein angegebenen Zahl übereinstimmt, werden ebenfalls zurückgewiesen, sofern nicht der Nachweis geleistet wird, daß die Verschiedenheit auf keinen verdächtigen Anzeichen beruht.

Art. 112. Wenn die zurückzuweisenden Thiere zu Schiff hergeführt worden sind und die Zurücksendung derselben in das Nachbarland nicht mehr auf demselben Wege möglich ist, so ist hierfür die Eisenbahn zu benutzen. Der Transport erfolgt bis jenseits der Grenze auf Kosten des Eigenthümers.

Wenn die Gesundheitsscheine den Vorschriften entsprechen, so sind die einzuführenden Thiere der Untersuchung seitens des Grenzthierarztes zu unterstellen. Derselbe hat jedes Thier, von welchem nicht mit Sicherheit nachgewiesen wird,

daß es frei von jeder ansteckenden Krankheit ist, zurückzuweisen. Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Eigenthümers.

Ebenso wird die ganze Heerde zurückgewiesen, sofern an einem einzigen Stück dieselben Zeichen einer ansteckenden Krankheit sich vorfinden.

Passirscheine.

Art. 113. Für einzelne Thiere oder für Heerden, deren Einfuhr in die Schweiz nach der Prüfung der ausländischen Gesundheitsscheine und nach der Untersuchung gestattet wurde, stellt der Thierarzt einen mit dem Stempel der Zollstätte versehenen Passirschein aus (Art. 15).

Art. 114. Die Zollbeamten, Grenzwächter, Landjäger und Polizeiangestellten sind gehalten, den Grenzthierärzten in der Ausübung ihrer Obliegenheiten Beistand zu leisten.

Schweizerisches, von regelmäßigen Gesundheitsscheinen begleitetes Vieh, das in das Nachbarland auf einen Markt geführt wurde, ist bei seiner Rückkehr der thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen. Der Eigenthümer erhält keinen Passirschein, sofern sein schweizerischer Gesundheitsschein alsdann noch Gültigkeit hat. Auf dem letzteren ist sowohl bei der Hinreise, wie bei der Rückkehr der Stempel der Zollstätte anzubringen. Der Gesundheitszustand der Thiere ist durch den Grenzthierarzt zu bezeugen.

Wenn die Gültigkeitsdauer des Scheines abgelaufen ist, werden die Thiere in gleicher Weise wie fremde behandelt.

Die Gültigkeitsdauer eines Passirscheines ist die gleiche wie diejenige eines Gesundheitsscheines, nämlich sechs Tage; er ersetzt den letzteren während seiner ganzen Gültigkeitsdauer, bezw. so lange die Thiere nicht an einen anderen Besitzer übergeben.

Bei Ankunft an seinem Wohnorte hat der Eigenthümer den seine Thiere begleitenden Passirschein innert 48 Stunden dem Viehinspektor der Gemeinde zur Eintragung in die Kontrole einzuhändigen. Will er die Thiere nach einer anderen Ortschaft führen, so stellt ihm der Viehinspektor den Passirschein, sofern derselbe noch gültig ist und auf seinen Namen lautet, wieder zurück, nachdem er denselben visirt und sich von dem Gesundheitszustand der Thiere überzeugt hat.

Passirscheine, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen, verbleiben in Händen des Viehinspektors, ebenso solche, welche auf einen anderen Namen als denjenigen des Eigenthümers der Thiere lauten. In diesen Fällen sind die Viehinspektoren ermächtigt, unter Beachtung der in Artikel 15, 20 und 21 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen die Passirscheine durch Gesundheitsscheine nach Formular A und B zu ersetzen.

Art. 115. Für Thiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts ist der Passirschein individuell, für Schafe, Ziegen und Schweine kollektiv, und zwar bis zu höchstens 50 Stück. Ein Kollektivpassirschein ist nur für Thiere derselben Gattung gültig. Die dafür zu entrichtende Taxe beträgt für alle Thiergattungen 25 Rp., nicht inbegriffen die Kosten der thierärztlichen Untersuchung.

Der individuelle Passirschein (Formular E) hat das vollständige Signalement des eingeführten Thieres, dessen Herkunft, Bestimmungsort, Name und Wohnort des Eigenthümers 2c. zu enthalten; in dem Kollektivpassirschein (Formular F) soll die Stückzahl, Farbe, Gattung, Ursprung 2c., sowie der allgemeine Zustand der Thiere (mager, fett 2c.) angegeben sein. Die beiden Theile desselben (Talon und Schein) sollen zur gleichen Zeit und von derselben Hand leserlich geschrieben und immer vom Grenzthierarzte unterzeichnet werden; sie sollen die gleichen Eintragungen enthalten.

Die Passirscheine sind von gelber Farbe, sie sind in der in den Art. 12 und 17 für die Gesundheitsscheine vorgeschriebenen Weise durch Vermittelung des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements zu beziehen. Wenn alle Formulare eines Heftes verbraucht sind, hat der Grenzthierarzt dieses Heft, das den Talon jedes ausgestellten Passirscheines enthalten soll, dem obengenannten Departement einzusenden.

Art. 116. Die kantonalen Behörden, die Zollbeamten, die Thierärzte, sowie alle längs der Grenze stationirten Gesundheitspolizeiorgane, werden von dem Vorkommen von Viehseuchen in den angrenzenden Ländern so viel wie möglich Vormerk nehmen und von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen sofort dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement Mittheilung machen.

Art. 117. Wenn innert kurzer Zeit mehrere Seuchenfälle an der Grenze konstatirt werden, untersagt der Bundesrath für kürzere oder längere Zeit die Einfuhr von Thieren der Gattung, unter welcher die Seuche herrscht.

b) Kranke, zurückgewiesene und geschlachtete Thiere.

Art. 118. Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere sind zurückzuweisen, ausgenommen die an Rinderpest, Lungenseuche und Rotz erkrankten Thiere, welche sofort abzusperren und an Ort und Stelle zu schlachten sind. In diesem Falle wird der Grenzthierarzt das schweizerische Landwirthschaftsdepartement telegraphisch benachrichtigen. Die der Erkrankung oder der Ansteckung an Rinderpest oder Lungenseuche verdächtigen Thiere sind ebenfalls abzusperren und sodann zu schlachten; dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere wird keine Entschädigung verabfolgt. Außerdem sind die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheiten in Anwendung zu bringen und es ist die Einfuhr von Wiederkäuern, sowie aller Gegenstände, welche den Krankheitsstoff an sich tragen können, wie Haare, frische Häute, Ueberreste, Futtermittel, zu untersagen.

Art. 119. Der Grenzthierarzt hat von der Zurückweisung eines oder mehrerer kranker oder krankheitsverdächtiger Thiere dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement und den benachbarten schweizerischen Zollstätten Kenntniß zu geben.

Auf dem ausländischen Gesundheitsscheine ist die Zurückweisung vorzumerken und der Stempel der Zollstätte anzubringen.

Die Plätze, auf welchen die kranken oder krankheitsverdächtigen Thiere gestanden sind, sollen auf Kosten des Eigenthümers gemäß den Vorschriften der vorliegenden Verordnung gereinigt und desinfizirt werden.

2. Durchfuhr. Grenzverkehr.

Art. 120. Ausländische, die Schweiz transitirende Thiere sind wie einzuführende Thiere zu behandeln, welches auch die Ausdehnung des zu transitirenden Gebietes und die Dauer des Aufenthalts im Inlande sei. Hievon ausgenommen sind die in Art. 121 bezeichneten Fälle.

Beim Austritte ist der Passirschein, welcher nach der Untersuchung an der Eintrittsstelle verabfolgt wurde, durch den Eigenthümer der Thiere den Zollbeamten zu übergeben und zu annulliren. Wenn derselbe nicht vorgewiesen werden kann, so wird der Zoll, welcher für das vom Passirscheine begleitete Vieh entrichtet wurde, nicht rückvergütet.

Art. 121. Die Bewohner der an der Grenze gelegenen Ortschaften können jederzeit mit ihrem eigenen Vieh, sei dasselbe an den Pflug oder vor einen Wagen gespannt, oder werde dasselbe zur Weide, zur Schmiede geführt 2c., die Grenze in beiden Richtungen überschreiten. Diese Erleichterung wird nicht zum Zwecke des Verkaufs oder des Handels, sondern ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes und zur Verrichtung der landwirthschaftlichen Arbeiten gestattet.

Jedermann, dem diese Erleichterung zu Gute kommt, und der sich mit einem oder mehreren Stück Vieh über die Grenze begibt, hat fortwährend im Besitze von vorschriftsgemäßen Gesundheitsscheinen zu sein. Diese letzteren haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen.

Art. 122. Auf Verlangen der Ortsbehörden oder der Gesundheitspolizeiorgane ist das jenseits der Grenze gewesene Vieh bei seiner Rückkehr einer thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen. Immerhin ist dieselbe für den Eigenthümer der Thiere kostenfrei.

Wenn konstatirt ist, daß die Thiere jenseits der Grenze mit Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, in direkte oder indirekte Berührung gekommen sind, so sind dieselben am Wohnorte des Eigenthümers abzusperren und der Gesundheitsschein ist zurückzuziehen.

3. Einfuhr von Fleisch.

Art. 123. Frisches, geräuchertes oder eingesalzenes Fleisch, sowie die verschiedenen Arten Fleischwaaren (Würste, Schinken, Speck 2c.), welche zum Verbrauch eingeführt werden, sind auf den Zollstätten nur dann einzulassen, wenn sie von einem durch einen Thierarzt unterzeichneten Gesundheitsschein begleitet sind, in welchem bezeugt wird, daß sie gesund sind und von einem Thiere (des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts) stammen, welches mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet war.

Fleisch und Fleischwaaren sind außerdem an der Grenze durch den Grenzthierarzt zu untersuchen; werden sie als Nahrungsmittel tauglich befunden, so visirt derselbe den Gesundheitsschein, anderenfalls sind sie in Beschlag zu nehmen, ungenießbar zu machen und zu vergraben (Art. 103). Der Eigenthümer hat kein Recht auf irgend welche Entschädigung.

Wenn Fleisch und Fleischwaaren in sorgfältig verschlossener oder plombirter Verpackung versandt werden, so ist die thierärztliche Untersuchung bis zur Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte aufzuschieben; die Gesundheitspolizeibehörde des Ortes hat für die Vornahme derselben zu sorgen.

Diese Bestimmungen finden auf Fleischextrakt, auf Fleischkonserven und andere gekochte oder ungekochte Fleischwaaren, welche in Flaschen oder in Blechbüchsen verpackt sind, keine Anwendung.

III. Kapitel.

Vollziehungsmaßnahmen.

Art. 124. Die vorliegende Verordnung ist den Kantonsregierungen zur Vollziehung zu übermitteln. Dieselben sind gehalten, alle Vorschriften der Verordnung streng in Anwendung zu bringen; sie treffen zu diesem Zwecke die nothwendigen Anordnungen.

Art. 125. Die Bezeichnung eines „Kantonsthierarztes“ wird empfohlen, damit jede kantonale Sanitätsbehörde fortwährend einen thierärztlichen Experten zur Seite hat, der bezüglich der ansteckenden Thierkrankheiten und der zu deren wirksamen Bekämpfung anzuwendenden Mittel auf dem Laufenden ist, und damit die kantonale Viehseuchenpolizei eine einheitliche und konstante wissenschaftliche Leitung erhält. Dem Kantonsthierarzte würde die Prüfung und Kontrole der den Kantonsbehörden eingereichten thierärztlichen Berichte, die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizeiorgane und die genaue Ausführung der die Viehseuchen betreffenden Gesetze und Verordnungen obliegen.

Art. 126. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement, das Zoll- und das Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 127. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die durch spezielle Anordnungen des Bundesrathes und seiner Organe vorgeschriebenen Maßregeln zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Vertilgung von Viehseuchen sollen mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 500 belegt werden (Art. 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1872).

Die höchste Strafe soll denjenigen auferlegt werden, welche mit Vieh Handel treiben und im Besitze von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thieren betroffen werden, ohne daß hievon der Ortsbehörde Kenntniß gegeben worden ist.

Die Bußen werden unbeschadet der anderen in Art. 37 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgesehenen Strafen und Entschädigungsklagen verhängt.

Art. 128. Die Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872, die Verordnung vom 3. Oktober 1873, die Bundesrathsbeschlüsse vom 11. Mai 1874, 25. November 1875, 9. Oktober 1877, 23. Oktober 1877, 8. Juli 1879, das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 24. April 1883 und der Bundesrathsbeschluß vom 10. Oktober 1884, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 129. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1886.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident: Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

(Folgen die Formulare auf Seite 227, 228, 229 und 230.)

Kreisschreiben des schweizerischen Landwirthschafts-Departements an sämmtliche Grenzthierärzte, betreffend Auslegung einiger Bestimmungen der Vollziehungsverordnung über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen.

Vom 12. Januar 1887.

Auf verschiedene Anfragen, welche die Auslegung einiger Bestimmungen der am 17. Dezember 1886 erlassenen Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen betreffen, beehrt sich das unterzeichnete Departement, sämmtlichen Grenzthierärzten die nachstehenden Weisungen zu ertheilen:

1. Viehseuchenpolizei an der Grenze.

Art. 110, letzter Absatz, lautet: „Die ausländischen Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell sein; für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein.“

Da diese Bestimmung im Ausland noch nicht überall bekannt sein kann, kommt es vor, daß Transporte von Rindvieh die Einfuhr in die Schweiz verlangen, welche nur mit Kollektivgesundheitsscheinen versehen sind. Diese Scheine sind deshalb zur Zeit nicht zu beanstanden; die betreffenden Thiereigenthümer sind indeß anzuweisen, sich in Zukunft individuelle Gesundheitsscheine zu verschaffen.

2. Grenzverkehr.

Art. 121 bietet den Grenzbewohnern die Erleichterung, daß sie mit ihrem eigenen Vieh die Grenze nach beiden Richtungen überschreiten können, unter der Bedingung, daß sie fortwährend im Besitze von vorschriftsgemäßen Gesundheitsscheinen seien.

Das unterzeichnete Departement macht Sie darauf aufmerksam, daß diese Gesundheitsscheine nicht nothwendig individuelle nach Formular A sein müssen, sondern daß für diese Fälle auch Kollektivscheine nach Formular C als vorschriftsgemäße zu betrachten sind.

3. Einfuhr von Fleisch.

Die Vorschriften, welche im Art. 123 gegeben sind, haben den Zweck, zu verhindern, daß innert unserer Grenze Fleisch in Handel gebracht, beziehungsweise kolportirt wird, welches im Auslande zum Genuß nicht zugelassen oder als minderwerthig taxirt worden ist.

Daraus folgt, daß dasjenige Fleisch, welches zum Privatgebrauch bestimmt ist, nicht untersucht werden muß.

Aus dem Wortlaut des 3. und 4. Absatzes des zitirten Artikels erhellt ferner, daß solches Fleisch, welches gut verpackt oder gar in plombirten Körben oder Kisten auf Eisenbahnen oder durch die Post eingeführt wird, ebenfalls der Untersuchung durch den Grenzthierarzt nicht unterliegt.

Dagegen ist das für den Verkauf oder für Gastwirthe bestimmte, nur lose oder gar nicht verpackte Fleisch (oder Fleischwaaren) nur über die Zollstätten und zu den Zeiten einzulassen, welche dem Viehverkehr geöffnet sind.

Diesem Fleisch muß der im erwähnten Artikel verlangte, durch einen Thierarzt oder durch den amtlichen Fleischschauer unterzeichnete Gesundheitsschein beiliegen.

Bern, den 12. Januar 1887.

Schweizerisches Landwirthschafts-Departement.

Deucher.

Neu-Seeland. Bestimmungen über die öffentliche Gesundheitspflege.

In Neu-Seeland ist das öffentliche Gesundheitswesen durch die Act to amend the law relating to public health vom 30. Oktober 1876 geregelt worden. Unter Uebergehung der übrigen Theile werden die auf die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten, auf die Krankenhäuser, Leichenkammern, auf die Reinhaltung der Straßen und Häuser, auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, auf die Quarantäne und auf die Impfung bezüglichen Abschnitte nachstehend wiedergegeben:

PREVENTION OF EPIDEMIC DISEASES.

20. *(Power of Central Board to make regulations for the prevention of diseases.)* Whenever any part of New Zealand appears to be threatened with or is affected by any formidable epidemic endemic or infectious disease, the Central Board may make, and from time to time alter and revoke, regulations for all or any of the following purposes, namely, —

(1.) For the speedy interment of the dead; and
(2.) For house to house visitation; and
(3.) For the provision of medical aid and accommodation, for the promotion of cleansing, ventilation and disinfection, and for guarding against the spread of disease;

and may by order declare all or any of the regulations

(Fortsetzung auf Seite 231.)

Gesundheits- oder Ursprungsschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Der Viehinspektor oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat den vorliegenden Schein vollständig und eigenhändig auszufüllen, widrigenfalls derselbe ungültig ist (Art. 18).

Formular A.
Art. 10 a.



Taxe.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton ....

Gesundheits- oder Ursprungsschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Serie .... No. ....

Signalement { Gattung und Geschlecht .... Alter: .... Jahre .... Monate
Farbe .... Abzeichen ....
.... Brandzeichen ....

Der Eigenthümer dieses Thieres ....
wohnhaft in .... Gemeinde ....
Bezirk .... beabsichtigt, dasselbe nach .... zu führen.

Dieses Thier ist am .... mit dem Passirscheine Serie ....
Nr. .... über die Zollstätte .... in die Schweiz eingeführt worden.

Der unterzeichnete Viehinspektor bezeugt, daß in seinem Inspektionskreise seit .... Tagen unter den Thieren des Pferde- bezw. des Rindviehgeschlechts kein Fall einer ansteckenden Krankheit aufgetreten ist, und daß über den Handel mit den genannten Thiergattungen keine einschränkenden Maßnahmen verhängt sind.

Dieser Schein ist für den obgenannten Eigenthümer .... Tage gültig und soll im Falle eines Verkaufes oder Austausches dem neuen Eigenthümer des Thieres übergeben werden. Wer einen Kauf oder Tausch eingeht, ist gehalten, seinen Namen und Wohnort dem Verkäufer anzugeben, damit derselbe diese Angaben dem Viehinspektor des Ortes, in welchem das Thier gestanden ist, zur Eintragung in dessen Kontrole machen kann.

Jeder Gesundheitsschein für ein erworbenes Thier ist binnen 48 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen das Thier geführt wurde. Ungültig gewordene Scheine sind demselben ebenfalls zurückzustellen.

Jede Widerhandlung gegen diese Vorschriften zieht eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 100 nach sich.

Ausgestellt in .... am .... 18 ......

Der Viehinspektor:

Bemerkungen.

Das vorstehend bezeichnete Thier ist am .... in ....
geschlachtet und .... befunden worden.

Die Richtigkeit bezeugt: Der Fleischschauer:
.... den .... 18 ......

Gesundheits- und Ursprungsschein für Kleinvieh des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

Der Viehinspektor oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat den vorliegenden Schein vollständig und eigenhändig auszufüllen, widrigenfalls derselbe ungültig ist (Art. 18).

Formular B.
Art. 10 b.

Taxe.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton ....

Gesundheits- od. Ursprungsschein f. 1—50 Thiere d. Schaf-, Ziegen- od. Schweinegeschlechts.

Serie .... No. ....

Art der Thiere .... Anzahl (mit Buchstaben zu schreiben) ....
Farbe .... Abzeichen ....
. In die Schweiz eingeführt über die Zollstätte .... am .... 18 ...... mit dem Passirscheine Serie .... Nr. .... Der Eigenthümer dieser Thiere, ... wohnhaft in .... Gemeinde .... Bezirk ....
beabsichtigt dieselben nach .... zu führen.

Der unterzeichnete Viehinspektor bezeugt, daß in seinem Inspektionskreise seit .... Tagen unter der obbezeichneten Thiergattung kein Fall einer ansteckenden Krankheit aufgetreten ist, und daß über den Transport und den Verkauf dieses Kleinviehs keine einschränkenden Maßnahmen verhängt sind.

Dieser Gesundheitsschein ist .... Tage gültig. Im Falle eines Verkaufs oder Austausches ist derselbe dem neuen Eigenthümer des Thieres oder der Heerde einzuhändigen. Wenn die obgenannten Thiere an verschiedene Personen abgegeben werden, so hat der Verkäufer durch den Viehinspektor des Ortes, in welchem die Uebergabe stattfindet, für jeden Käufer einen Schein ausstellen zu lassen und denselben dem Käufer mit dem oder den verkauften Thieren einzuhändigen. Auf der Rückseite des Scheines ist von demselben Inspektor jeweilen die Stückzahl der Heerde vorzumerken.

Jeder Gesundheitsschein für erworbene Thiere ist binnen 48 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Thiere geführt wurden. Ungültig gewordene Scheine sind demselben ebenfalls zurückzustellen.

Jede Widerhandlung gegen diese Vorschriften zieht eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 100 nach sich.

Ausgestellt in .... den .... 18 ......

Bemerkungen. Der Viehinspektor:

(Rückseite zu Formular B.)

1. Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde .... bezeugt, daß infolge Verkaufes in .... am .... 18 ...... die Anzahl der auf dem gegenwärtigen Scheine angegebenen Thiere auf .... vermindert wurde.

Ausgestellt in .... am .... 18 ......

Der Viehinspektor:

Gesundheitsschein für die Sömmerung oder Winterung von ein bis 20 Thieren des Pferde- oder des Rindviehgeschlechts.

Formular C.
(Auf hellblauem Papier.)



Taxe.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton ....

Gesundheitsschein für die Sömmerung oder Winterung von ein bis 20 Thieren des Pferde- oder des Rindviehgeschlechts.

Serie .... No. ....

Eigenth. { Name .... wohnhaft in ....
{ Gemeinde .... Bezirk ....

führt in { Sömmerung / Winterung } nach .... Gemeinde ....

die nachbezeichneten Thiere, deren Anzahl sich auf .... Stücke beläuft.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß weder über diese Thiere, noch über die Ortschaft, aus welcher dieselben kommen, gesundheitspolizeiliche Maßregeln verhängt sind, welche den Weidgang oder den Transport der Thiere der genannten Gattung beschränken, und daß kein Grund vorhanden ist, dieselben solchen Maßregeln zu unterstellen.

Dieser Schein ist für .... Tage gültig und soll innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft des Viehes an seinem Bestimmungsort dem Viehinspektor der Ortschaft zugestellt werden. Dieser Schein gilt für Eisenbahn- und Schiffstransporte. Es ist verboten, denselben für den Verkauf oder den Handel zu benützen.

Sollte eines dieser Thiere während der Sömmerung oder Winterung an einen andern Eigenthümer übergehen, so hat der Viehinspektor der Ortschaft, in welcher das Vieh sich befindet, einen Gesundheitsschein nach Formular A auszustellen und das Thier in den hiefür bestimmten Rubriken dieses Formulars in Abgang zu bringen; endlich hat er sofort dem Inspektor der Gemeinde, aus welcher das verkaufte Stück herkommt, hievon Mittheilung zu machen.

Zur Zeit der Rückkehr von der Sömmerung oder Winterung soll dieser Schein, welcher andererseits vom Viehinspektor des Ortes, an welchem die Thiere sich aufgehalten haben, zu visiren ist, innert 48 Stunden dem Inspektor, welcher ihn ausgestellt hat, abgegeben werden.

Lfde. Nr.	Nr. des Reg.	Thiergattung.	Farbe.	Alter.	Hornzeichen, Bes. Abzeichen.	Datum d. Verk. od. d. Todes. Monat.	Tag	Name u. Whng. d. Käufers.
1.								
2.								
3.								

Ausgestellt in .... den .... 18 .... Der Viehinspektor:

(Die Rückseite zu Formular C befindet sich auf S. 230.)

Gesundheitsschein für die Sömmerung oder Winterung von ein bis 50 Thieren des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

Der Inspektor oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat diesen Schein eigenhändig und vollständig auszufüllen, sonst ist derselbe ungültig.

Formular D.
(Auf hellblauem Papier.)

Taxe.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton ....

Gesundheitsschein für die Sömmerung oder Winterung von ein bis 50 Thieren des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

Serie .... No. ....

Signalement der Thiere { Gattung .... Anzahl (mit Buchstaben zu schreiben) .... Farbe ....
{ Besondere Abzeichen .... In die Schweiz eingeführt über die Zollstätte ....
{ .... den .... 18 .... mit dem Passirschein Serie .... Nr. ....

Eigenthümer der Thiere .... wohnhaft in .... Gemeinde ....
Bezirk .... führt die obbezeichneten Thiere in { Sömmerung / Winterung } nach ....
Gemeinde ....

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß weder über diese Thiere, noch über die Ortschaft, aus welcher dieselben kommen, gesundheitspolizeiliche Maßregeln verhängt sind, welche den Weidgang oder den Transport der Thiere der genannten Gattung beschränken, und daß kein Grund vorhanden ist, dieselben solchen Maßregeln zu unterstellen.

Dieser Schein ist für .... Tage gültig und soll innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft des Viehes an seinem Bestimmungsort dem Viehinspektor der Ortschaft zugestellt werden. Dieser Schein gilt für Eisenbahn- und Schiffstransporte. Es ist verboten, denselben für den Verkauf oder den Handel zu benutzen. Sollte eines dieser Thiere während der Sömmerung oder Winterung an einen andern Eigenthümer übergehen, so hat der Viehinspektor der Ortschaft, in welcher das Vieh sich befindet, einen Gesundheitsschein nach Formular B auszustellen, und das Thier auf der Rückseite dieses Scheines in Abgang zu bringen.

Zur Zeit der Rückkehr von der Sömmerung oder Winterung soll dieser Schein, welcher andererseits vom Viehinspektor des Ortes, an welchem die Thiere sich aufgehalten haben, zu visiren ist, unverzüglich dem Inspektor, welcher ihn ausgestellt hat, abgegeben werden.

Ausgestellt in .... den .... 18 .... Der Viehinspektor:

Bemerkungen.

(Die Rückseite zu Formular D befindet sich auf Seite 230).

Formular E.
(Auf gelbem Papier.)
(Art. 113 u. 115.)



Taxe 25 Rappen.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Einfuhrstation

Passirschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Serie I. No. ....

Signalement des Thieres: Gattung und Geschlecht .... Alter .... Jahre .... Monate.
Farbe .... Abzeichen ....
Herkunft ....

Name des Eigenthümers ....
Wohnort .... Bezirk ....
Provinz .... Staat ....
Bestimmungsort des Thieres ....

Der unterzeichnete Grenzthierarzt bezeugt anmit, daß das obbezeichnete Thier heute durch ihn untersucht wurde, und daß dasselbe keine Anzeichen einer kontagiösen, epizootischen, enzootischen oder infektiösen Krankheit an sich trägt, demzufolge er dessen Einfuhr in die Schweiz gestattet hat.

Der gegenwärtige Passirschein, welcher für den obgenannten Eigenthümer eine Gültigkeitsdauer von .... Tagen hat, ist auf Verlangen jedem Gesundheitspolizeiorgane vorzuweisen und bei Ankunft am Bestimmungsort des Thieres dem Viehinspektor sofort einzuhändigen.

Im Falle des Verkaufes oder Austausches hat der neue Besitzer dem Viehinspektor seines Kreises den Passirschein zum Zwecke der reglementarischen Eintragungen abzugeben. Der Viehinspektor behält denselben zurück.

Stempel der Zollstätte.

Ausgestellt auf der Zollstätte ....
den .... 18 ....

Der Grenzthierarzt:
....

Passirschein für ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts.

Jeder Passirschein, welcher nicht mit der Unterschrift des für die betreffende Einfuhrstation amtlich bezeichneten Grenzthierarztes und dem Stempel der Zollstätte versehen ist, ist ungültig (Art. 113 u. 115).

Formular F.
(Auf gelbem Papier.)
(Art. 113 u. 115.)



Taxe 25 Rappen.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Einfuhrstation

Kollektiv-Passirschein für ein bis 50 Stück des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

Serie I. No. ....

Gattung .... Anzahl (in Worten) ....
Farbe .... Allgemeiner Zustand {fett / mager}
Abzeichen ....
Ursprung ....
Bestimmungsort ....
Name des Eigenthümers ....
Wohnort .... Bezirk ....
Provinz .... Staat ....

Der unterzeichnete Grenzthierarzt bezeugt anmit, daß die obbezeichneten Thiere heute durch ihn untersucht wurden, und daß dieselben keine Anzeichen einer kontagiösen, epizootischen, enzootischen oder infektiösen Krankheit an sich tragen, demzufolge er deren Einfuhr in die Schweiz gestattet hat.

Der gegenwärtige Passirschein, welcher für den obgenannten Eigenthümer eine Gültigkeitsdauer von .... Tagen hat, ist auf Verlangen jedem Gesundheitspolizeiorgane vorzuweisen und bei Ankunft am Bestimmungsort der Thiere dem Viehinspektor sofort einzuhändigen.

Im Falle der Veräußerung eines Theiles der Heerde stellt der Viehinspektor der Gemeinde, in welcher die Uebergabe stattfindet, die nöthigen Gesundheitsscheine (Formular B) aus, und bezeichnet auf der Rückseite des gegenwärtigen Passirscheines die Zahl der Thiere, für welche derselbe noch Gültigkeit hat.

Stempel der Zollstätte.

Ausgestellt auf der Zollstätte ....
den .... 18 ....

Der Grenzthierarzt:
....

Passirschein für ein bis 50 Stück des Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts.

Jeder Passirschein, welcher nicht mit der Unterschrift des für die betreffende Einfuhrstation amtlich bezeichneten Grenzthierarztes und dem Stempel der Zollstätte versehen ist, ist ungültig (Art. 113 und 115).

(Rückseite zu Formular F.)

1. Der unterzeichnete Viehinspektor des Kreises .... bezeugt, daß infolge Verkaufes in .... am .... 18 .... die Zahl der auf gegenwärtigem Passirschein angegebenen Thiere auf .... vermindert wurde.

Ausgestellt in .... den .... 18 ....

Der Viehinspektor:
....

Formular I.
(Art. 3.)

Controle für die Viehinspektoren.

Gemeinde ....

Folio ....
Eigenthümer ....
wohnhaft in ....

Laufende Nr.	Datum der Geburt des Thieres oder seiner Einf. in den Inspektionskr.			Nr. des das Thier begl. Gesundh.- o. Passirsch.		Verkäufer.		Thiergattung.	Farbe.	Abzeichen.	Hornbrand.	Alter z. Zeit der Eintrag.		Ursache des Abgangs aus dem Inspektionskreise. Datum der Ausfuhr aus d. Inspektionskreise oder des Abganges.			Nummer des verabfolgten Gesundheitsch.	Ursache des Abgangs (Verkauf, Abschlachtung, Tod).	Käufer.		Bemerkungen.
	J.	Mon.	T.	S.	Nr.	Name und Vorname.	Wohnort.					J.	M.	J.	Mon.	T.			Name und Vorname.	Wohnort.	
																					Format 28×42 cm.

Formular II.
(Art. 89.)

Bahngesellschaft **Station** ....

Controle über den Viehverkehr.

Laufende Nummer.	Datum der ... 188		Wagons.			Verladstelle.	Absender.	Empfänger.	Nummern der Gesundheits- od. Passirscheine.		Bezeichnung der Thiere.		Ort der Desinfektion des Wagons.	Bemerkungen.
	Monat.	T.	Compagnie.	Serie.	Nummer.				Serie.	Nr.	Anz.	Gattung. (Rindvieh, Ziegen, Schafe, Schweine).		
														Format 21 × 30 cm.

Formular III.
(Art. 100.)

Fleischschau-Controle für die Gemeinde ....

Im Schaukreis .... während des Jahres 188 ...... zum Verbrauch geschlachtete Thiere.

Laufende Nr.	Datum der Abschlachtung.		Metzger oder Eigenthümer des geschlacht. Thieres.		Art der geschlachteten Thiere.							Nr. d. Th. begl. Gesundh.- o. Passirsch.		Verkäufer.		Herkunft der geschl. Thiere. (Gem., Kanton, Land.)	Farbe.	Abzeichen.	Alter.		Schaubefund ev. Angabe der beim Schlachten des Th. konst. Krkh.
	Monat.	Tag.	Name und Vorname.	Wohnort.	Ochsen oder Stiere.	Kühe od. Rinder.	Kälber.	Schw.	Schafe.	Ziegen.	Thiere d. Pferdegeschl.	Se.	Nr.	Name.	Vorname.				Jahre.	Mon.	
																					Format 28×42 cm.

(Rückseite zu Formular C. siehe S. 228.)

Die vorbezeichneten Thiere sind zur { Sömmerung / Winterung } angekommen in ....
Gemeinde .... den .... 18 .....

Der Viehinspektor:

Der unterzeichnete Inspektor gestattet die Translocirung des auf diesem Scheine bezeichneten Viehes und erklärt dasselbe frei von kontagiösen und infektiösen Krankheiten.
Dieser Erlaubnißschein ist für .... Tage gültig.
Ausgestellt in .... den .... 18 .....

Der Viehinspektor:

(Rückseite zu Formular D. siehe S. 228.)

Die vorbezeichneten Thiere sind zur { Sömmerung / Winterung } angekommen in der Gemeinde ....
den .... 18 ......

Der Viehinspektor:

Der unterzeichnete Inspektor gestattet die Translocirung des auf diesem Scheine bezeichneten Viehes und erklärt dasselbe frei von kontagiösen und infektiösen Krankheiten. Durch { Verkauf / Tod } ist die Kopfzahl der Heerde auf .... Stück vermindert worden.
Dieser Erlaubnißschein ist für .... Tage gültig.
Ausgestellt in .... den .... 18 ......

Der Viehinspektor:

so made to be in force within the whole or any part or parts of the district of any Local Board for the period in such order mentioned; and may by any subsequent order abridge or extend such period.

The Governor in Council may from time to time, by Proclamation in the *Gazette*, declare that certain diseases are deemed to be infectious within the meaning of this Act, and upon the publication of any such Proclamation the diseases mentioned therein shall be deemed to be infectious accordingly.

21. *(Publication of regulations and orders.)* All regulations and orders so made by the Central Board shall be published in the *Gazette*, and such publication shall be conclusive evidence thereof for all purposes.

22. *(Local Board to see to the execution of regulations.)* The Local Board of any district within which or part of which regulations so issued by the Central Board are declared to be in force, shall publish such regulations in a newspaper circulating in the district, and shall superintend and see to the execution thereof, and shall appoint and pay such medical or other officers or persons, and do and provide all such acts matters and things, as may be necessary for mitigating any such disease, or for superintending or aiding in the execution of such regulations, or for executing the same, as the case may require.

The Local Board may from time to time direct any prosecution or legal proceedings for or in respect of the wilful violation or neglect of any such regulation.

23. *(Power of entry.)* The Local Board and its officers shall have power of entry on any premises for the purpose of executing or superintending the execution of any regulations so issued by the Central Board as aforesaid.

24. *(Central Board may combine Local Boards.)* The Central Board may, if it thinks fit, by order authorize or require any two or more Local Boards to act together for the purposes of the provisions of this Part of this Act relating to prevention of epidemic diseases, and may prescribe the mode of such joint action, and of defraying the costs thereof.

25. *(Penalty for violating or obstructing the execution of regulations.)* Any person who—

(1.) Wilfully violates any regulation so issued by the Central Board as aforesaid, or

(2.) Wilfully obstructs any person acting under the authority or in the execution of any such regulation,

shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

26. *(On failure of Local Board to carry out regulations, powers to become transferred to Central Board.)* If at any time it shall be made to appear to the Central Board of Health that any Local Board has failed or neglected or refused to carry out any such regulations as aforesaid, the Central Board may issue an order declaring all the powers and authorities vested in such Local Board to be thenceforth, and for such period as shall be mentioned in any such order, absolutely transferred to the Central Board of Health. Every such order shall have effect within the limits of the jurisdiction of the Local Board to which it refers, and upon the publication thereof in the *Gazette* all the powers of such Local Board shall cease accordingly, for such period as shall be mentioned in the order.

INFECTIOUS DISEASES AND HOSPITALS.

Provisions against Infection.

27. *(Duty of Local Board to cause premises to be cleaned and disinfected.)* Where any Local Board is of opinion, on the certificate of its Medical Officer, or of any other legally qualified medical practitioner, that the cleansing and disinfecting of any house or part thereof, and of any articles therein likely to retain infection, would tend to prevent or check infectious disease, it shall be the duty of such Board to give notice in writing to the owner or occupier of such house or part thereof, requiring him to cleanse and disinfect such house or part thereof and articles within a time specified in such notice.

If the person to whom notice is so given fails to comply therewith, he shall be liable to a penalty of not less than five shillings and not exceeding twenty shillings for every day during which he continues to make default; and the Local Board shall cause such house or part thereof and articles to be cleansed and disinfected, and may recover the expenses incurred from the owner or occupier in default in a summary manner.

Where the owner or occupier of any such house or part thereof is from poverty or otherwise unable, in the opinion of the Local Board, effectually to carry out the requirements of this section, the Board may, without enforcing such requirements on such owner or occupier, cleanse and disinfect such house or part thereof and articles, and defray the expenses thereof.

28. *(Notice of infectious disease.)* When a householder knows that a person within the house occupied by him is taken sick of small-pox cholera or any other highly infectious disease dangerous to the people, he shall immediately give notice thereof to the Local Board of the district in which he dwells. If he refuses or neglects to give such notice, he shall forfeit a sum not exceeding ten pounds. It shall be the duty of the medical practitioner in attendance on such case to state to the householder, as early as possible, the infectious nature of such disease.

29. *(Local Boards may do certain acts for the prevention of infection.)* Any Local Board may do any of the following things:—

(1.) Direct the destruction of any bedding clothing or other articles which have been exposed to infection from any dangerous infectious disorder, and may give compensation for the same.

(2.) Provide a proper place, with all necessary apparatus and attendance, for the disinfection of bedding clothing or other articles which have become infected, and may cause any articles brought for disinfection to be disinfected free of charge.

(3.) Provide and maintain a carriage or carriages suitable for the conveyance of persons suffering under any infectious disorder, and may pay the expenses of conveying therein any person so suffering to a hospital or other place of destination.

30. *(Removal of infected persons without proper lodging to hospital by order of Resident Magistrate.)* Where any suitable hospital or place for the reception of the sick is provided within the district of a Local Board, or within a convenient distance of such district, any person who is suffering from any dangerous infectious disorder, and is without proper lodging or accommodation, or lodged in a room occupied by more than one family, or is on board any ship or vessel, may, on a certificate signed by a legally qualified medical practitioner, and with the consent of the superintending body of such hospital or place, be removed, by order of any Resident Magistrate, to such hospital or place at the cost of the Local Board.

An order under this section may be addressed to such constable or officer of the Local Board as the Resident Magistrate making the same may think expedient; and any person who wilfully disobeys or obstructs the execution of such order shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

31. *(Penalty on exposure of infected persons and things.)* Any person who—

(1.) While suffering from any dangerous infectious disorder wilfully exposes himself, without proper precautions against spreading the said disorder, in any street public place shop inn or public conveyance, or enters any public conveyance without previously notifying to the owner conductor or driver thereof that he is so suffering; or

(2.) Being in charge of any person so suffering, so exposes such sufferer; or

(3.) Gives lends sells or transmits or exposes, without previous disinfection, any bedding clothing rags or other things which have been exposed to infection from any such disorder,

shall be liable to a penalty not exceeding five pounds; and a person who, while suffering from any such disorder, enters any public conveyance without previously notifying to the owner or driver that he is so suffering, shall in addition be ordered by the Court to pay such owner and driver the amount of any loss and expense they may incur in carrying into effect the provisions of this Act with respect to disinfection of the conveyance:

But no proceedings under this section shall be taken against persons transmitting with proper precautions any bedding clothing rags or other things for the purpose of having the same disinfected.

32. *(Penalty on failing to provide for disinfection of public conveyance.)* Every owner or driver of a public conveyance shall immediately provide for the disinfection of such conveyanee after it has to his knowledge conveyed any person suffering from a dangerous infectious disorder.

If he fails to do so, he shall be liable to a penalty not exceeding five pounds; but no such owner or driver shall be required to convey any person so suffering until he has been paid a sum sufficient to cover any loss or expense incurred by him in carrying into effect the provisions of this section.

33. *(Penalty on letting houses in which infected persons have been lodging.)* Any person who knowingly lets for hire any house room or part of a house in which any person has been suffering from any dangerous infectious disorder, without having such house room or part of a house, and all articles therein liable to retain infection, disinfected to the satisfaction of a legally-qualified medical practitioner, as testified by a certificate signed by him, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

For the purposes of this section, the keeper of an inn shall be deemed to let for hire part of a house to any person admitted as a guest into such inn.

34. *(Penalty on persons letting houses making false statements as to infectious diseases.)* Any person letting for hire or showing for the purpose of letting for hire any house or part of a house, who on being questioned by any person negotiating for the hire of such house or part of a house as to the fact of there being or within six weeks previously having been therein any person suffering from any dangerous infectious disorder, knowingly makes a false answer to such question, shall be liable, at the discretion of the Court, to a penalty not exceeding twenty pounds, or to imprisonment, with or without hard labour, for a period not exceeding one month.

Hospitals.

35. *(Power of Local Board to provide hospitals.)* Any Local Board may provide for the use of the inhabitants of its district hospitals or temporary places for the reception of the sick, and for that purpose may—

Itself build such hospitals or places of reception; or

Contract for the use of any such hospital or part of an hospital or place of reception; or

Enter into any agreement with any person having the management of any hospital for the reception of the sick inhabitants of its district, on payment of such annual or other sum as may be agreed on.

Two or more Local Boards may combine in providing a common hospital.

36. *(Recovery of cost of maintenance of a patient in hospital.)* Any expenses incurred by a Local Board in maintaining in an hospital, or in a temporary place for the reception of the sick (whether or not belonging to such Board), a patient who is not a pauper, shall be deemed to be a debt due from such patient to the Local Board, and may be recovered from him at any time within six months after his discharge from such hospital or place of reception, or from his estate in the event of his dying in such hospital or place.

37. *(Power to provide temporary supply of medicine.)* Any Local Board may, with the sanction of the Central Board, itself provide or contract with any person to provide a temporary supply of medicine and medical assistance for the poorer inhabitants of its district.

Mortuaries, &c.

38. *(Power of Local Board to provide mortuaries.)* Any Local Board may, and if required by the Central Board shall, provide and fit up a proper place for the reception of dead bodies before interment (in this Part of this Act called a mortuary), and may make by-laws with respect to the management and charges for use of the same; it may also provide for the decent and economical interment, at charges to be fixed by such by-laws, of any dead body which may be received into a mortuary.

39. *(Justice may in certain cases order removal of dead body to mortuary.)* Where the body of one who has died of any infectious diesease is retained in a room in which persons live or sleep, or any dead body which is in such a state as to endanger the health of the inmates of the same house or room is retained in such house or room, any Justice may, on a certificate signed by a legally-qualified medical practitioner, order the body to be removed, at the cost of the Local Board, to any mortuary provided by such Board, and direct the same to be buried within a time to be limited in such order; and unless the friends or relations of the deceased undertake to bury the body within the time so limited, and do bury the same, it shall be the duty of the Board to cause such body to be buried; but any expense so incurred may be recovered by the Board in a summary manner from any person legally liable to pay the expence of such burial.

Any person obstructing the execution of an order made by a Justice under this section shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

40. *(Power of Local Board to provide places for post-mortem examinations.)* Any Local Board may provide and maintain a proper place (otherwise than at a mortuary) for the reception of dead bodies during the time required to conduct any post-mortem examination ordered by a Coroner or other constituted authority, and may make regulations with respect to the management of such place.

Where any such place has been provided, a Coroner or other constituted authority may order the removal of the body to and from such place for carrying out such post-mortem examination, such costs of removal to be paid in the same manner and out of the same fund as the costs and fees for post-mortem examinations when ordered by the Coroner.

SCAVENGING AND CLEANSING.

Regulations as to Streets and Houses.

47. *(Local Board to provide for cleansing of streets and removal of refuse.)* Every Local Board may, and when required by order of the Central Board shall, itself undertake or contract for —

The removal of house refuse from premises;

A supply of dry earth or other deodorizing substance for the purposes of earth-closets;

The cleansing of earth-closets privies ashpits and cesspools;

either for the whole or any part of their district:

Every Local Board having jurisdiction in any city or borough, and every other Local Board may, and when required by order of the said Board shall, itself undertake or contract for the proper cleansing of streets, and may also itself undertake or contract for the proper watering of streets for the whole or any part of its district.

All matters collected by the Local Board or contractor in pursuance of this section may be sold or otherwise disposed of, and any profits thus made by a Local Board shall be carried to the account of the fund or rate applicable by it for the general purposes of this Act.

If any person removes or obstructs the Local Board or contractor in removing any matters by this section authorized to be removed by the Local Board, he shall for each offence be liable to a penalty not exceeding five pounds: Provided that the occupier of a house within the district shall not be liable to such penalty in respect of any such matters which are produced on his own premises and are intended to be removed for sale or for his own use, and are in the meantime kept so as not to be a nuisance.

48. *(Penalty on neglect of Local Board to remove refuse &c.)* If a Local Board who has itself undertaken or contracted for the removal of house refuse from premises, or the cleansing of earth-closets privies ashpits and cesspools, fail, without reasonable excuse, after notice in writing from the occupier of any house within its district requiring it to remove any house refuse or to cleanse any earth-closet privy ashpit or cesspool belonging to such house or used by the occupiers thereof, to cause the same to be removed or cleansed, as the case may be, within seven days, the Local Board shall be liable to pay to the occupier

of such house a penalty not exceeding five shillings for every day during which such default continues after the expiration of the said period. (Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Verkauf von Pfeffer, welchem $1/3$ Palmkernmehl zugesetzt, verstößt gegen § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, selbst wenn der erste Abnehmer (Detaillist) aus Preis und Bezeichnung entnehmen kann, daß die Waare nicht rein ist, wenn nur das Bewußtsein vorhanden ist, die Waare werde demnächst zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen.

Entscheidung des Königl. Preußischen Landgerichts zu Duisburg vom 5. August 1886 gegen Schm.

In der Strafsache gegen den Kaufmann W. Schm. zu W. wegen Fälschung von Nahrungsmitteln hat die Ferien-(Straf)kammer des Königlichen Landgerichts zu Duisburg in der Sitzung vom 5. August 1886 für Recht erkannt:

daß der Angeklagte Kaufmann W. Schm. von W., geboren zu Coblenz am 24. Dezember 1825, katholisch, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe von dreihundert Mark, im Unvermögensfalle für je fünfzehn Mark zu einem Tag Gefängniß und in die Kosten zu verurtheilen, daß auch die bei dem Angeklagten am 8. Dezember 1885 beschlagnahmten zwei Säcke Palmkernmehl und 1 Sack verfälschter Pfeffer einzuziehen.

Gründe:

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme ist Folgendes thatsächlich festgestellt:

Gegen Ende des Jahres 1885 sandte der Angeklagte dem Kaufmann J. D., geschäftlichen Vertreter des Kaufmannes A. Schr. zu W., auf die Bestellung des letzteren hin einen Centner schwarzen gemahlenen Pfeffer nach Münster. Von diesem Pfeffer hat der Professor Dr. J. König daselbst eine Probe untersucht und hierbei nach seinem eidlichen Gutachten gefunden, daß der Pfeffer mit einem Dritttheil Palmkernmehl versetzt war.

Der Angeklagte, gegen welchen in Folge dessen die Untersuchung wegen Fälschung von Nahrungsmitteln eingeleitet, ist geständig, seit dem Bestehen seiner Firma, also seit dem Jahre 1852 mit Palmkernmehl versetzten Pfeffer in den Handel gebracht zu haben, giebt auch zu, daß der Prozentsatz des Zusatzes durchweg derjenige gewesen ist, den die Untersuchung des Professors König ergeben hat.

Es werden diese Angaben auch durch die eidlichen Aussagen des Zeugen O., der seit Anfang der sechsziger Jahre in Diensten des Angeklagten steht und seit sechs Jahren speziell mit der Herstellung des gemischten Pfeffers betraut ist, bestätigt. Er giebt an, daß er zu einem Ballen Pfeffer von 100 bis 120 Pfund stets ungefähr 30 Pfund Palmkernmehl genommen und dieses sodann zusammen gemahlen habe.

Das Palmkernmehl bezog der Angeklagte, wie er eingesteht, seit 1881 von der Firma L. C. N. zu Gr. bei D. unter der Deklaration „gemahlene Eicheln“, welche Bezeichnung nach seiner Angabe deshalb gewählt wurde, damit im Publikum nicht bekannt wurde, daß er Palmkernmehl beziehe.

Die Bestellungen lauteten ausweislich der von dem Angeklagten als von ihm geschrieben anerkannten Bestellbriefe immer auf „weiße“ oder „graue Mischung“, er kann jedoch nicht angeben, welche Stoffe es sind, die den Unterschied in der Färbung hervorriefen.

Der als Zeuge und Sachverständige eidlich vernommene Kaufmann ten H. hat nun aus den Handelsbüchern des Angeklagten bezüglich der Quantitäten des unter der Deklaration „gemahlene Eicheln“ in den letzten fünf Jahren von 1881 bis 1885 bezogenen Palmkernmehls und des in dieser Zeit unter der Bezeichnung „gemahlener schwarzer Pfeffer II oder pp.“ verkauften Pfeffers folgende Feststellungen gemacht:

Bezogen sind von dem Palmkernmehl 6660 Kilogramm, es sind an Pfefferpräparaten in größeren Quantitäten $1956^1/_2$ Kilogramm und an kleine Händler ꝛc. gegen sofortige Baarzahlung für 4859 Mark verkauft.

Der Angeklagte behauptet nun, er verabfolge seinen Kunden nur auf deren ausdrückliches Verlangen nach „gemischtem“ oder „billigem“ Pfeffer die denselben wohlbekannte Mischung, die in seinem Preiscourant als „Pfeffer schwarz pp.“ figurire und schon des billigen Preises wegen eine Täuschung über den Reingehalt nicht aufkommen lasse, da sie zu 60 bis 65 Mark pro Centner, in kleineren Quantitäten zu 65 Pfg. pro Pfund verkauft werde, während reiner Pfeffer 1 Mark das Pfund koste.

Auch die Bezeichnung „pp.“ sei nicht auf Täuschung berechnet, bedeutet vielmehr, als ein in der Handelswelt allgemein bekannter Ausdruck, „präparirt“.

Da mithin, schließt der Angeklagte, seine Kunden die Beschaffenheit des von ihm mit Palmkernmehl versetzten Pfeffers gekannt und sich von ihm also nicht hätten täuschen lassen, so finde der § 10[1] des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 keine Anwendung auf seine Handlungen; denn die zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommene Verfälschung von Nahrungsmitteln setze Täuschungen bestimmter Personen, den Abnehmern gegenüber, voraus. Das ist aber unrichtig. „Die Wirksamkeit des § 10 des erwähnten Gesetzes ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß der ein Nahrungs- oder Genußmittel nachmachende oder verfälschende Fabrikant außer der Handlung des Nachmachens oder Verfälschens seinerseits unmittelbar eine weitere Handlung vornimmt, in welcher die Täuschung einer anderen Person liegt, insbesondere eine solche des Abnehmers des Fabrikanten. Die zum Zwecke der Täuschung im Verkehr vorgenommene Verfälschung von Nahrungsmitteln liegt schon dann vor, wenn die Fabrikation bewußtermaßen dazu dient, das konsummirende Publikum zu täuschen“ (S. R.-G.-E. v. 17./1. 1881).

Daß aber im vorliegenden Falle der Angeklagte mit dem Bewußtsein gehandelt, es werde der durch ihn gemischte Pfeffer von seinen Abnehmern den Kunden derselben als reiner Pfeffer verkauft werden, steht unzweifelhaft fest. Er sagt ja selbst, daß er das Palmkernmehl, mit dem er den Pfeffer vermischt, unter der Deklaration „gemahlene Eicheln“ bezogen habe, damit das Publikum nicht wisse, daß er Palmkernmehl bezöge, mit anderen Worten, um das Publikum zu täuschen, um demselben nicht zu verrathen, daß das Palmkernmehl zum Vermischen des Pfeffers diene.

Konnte denn überhaupt das konsumirende Publikum von den Abnehmern des Angeklagten mit der Beschaffenheit des gemischten Pfeffers bekannt gemacht werden, wenn dieser selbst im Unklaren darüber war, welche Stoffe das von ihm gebrauchte Palmkernmehl enthielt?

Der Antrag des Vertheidigers, den Agenten Ed. H. zu D. als Zeugen und Sachverständigen darüber zu vernehmen,

daß „präparirter Pfeffer“ eine allgemein bekannte Handelswaare ist und daß jeder Händler bei der Bezeichnung: „Pfeffer schwarz pp.“ und Angabe eines Preises von 65 Mark pro Centner sofort wisse, daß er nur präparirten Pfeffer erhalte,

mußte als unerheblich abgelehnt werden.

Es soll durch diesen Zeugen resp. Sachverständigen offenbar der Beweis erbracht werden, daß die Abnehmer des Angeklagten die Beschaffenheit des unter der Bezeichnung „schwarzer Pfeffer pp.“ verkauften Pfeffers kannten und also nicht getäuscht werden konnten.

Dieses ist aber ganz unerheblich. Denn es ist, um den Thatbestand des § 10[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879 festzustellen, nicht erforderlich, daß eine Täuschungshandlung den unmittelbaren Abnehmern gegenüber vorliegt.

Es hat nun auf Grund des vorangegebenen, für erwiesen erachteten Sachverhalts der Gerichtshof als thatsächlich festgestellt erachtet:

daß der Angeklagte in den Jahren 1881 bis 1885 in fortgesetzter Handlungsweise Pfeffer, ein Nahrungs- oder Genußmittel, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat.

In dieser Feststellung sind die wesentlichen Merkmale des § 10[1] des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vorgesehenen Vergehens enthalten.

Bei der Strafzumessung wurde mit Rücksicht einerseits darauf, daß der Angeklagte seine Pfefferfälschungen Jahre lang fortsetzte, andererseits darauf, daß das zur Verfälschung benutzte Palmkernmehl durchaus nicht gesundheitsschädlich ist, und der Angeklagte, wie eine Vergleichung der Preise des reinen und gemischten Pfeffers ergiebt, einen Vortheil beim Verkaufe des gemischten nicht hatte, eine Geldstrafe von drei-

hundert Mark für angemessen gehalten, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Tage für je fünfzehn Mark tritt (§ 28 und 29 R.-Str.-G.-B.).

Es war auch gemäß § 15 (d. G. vom 14./5. 79), um einen weiteren Verkauf verfälschten Pfeffers zu verhindern, auf Einziehung der bei dem Angeklagten beschlagnahmten 2 Säcke Palmkernmehl und 1 Sack verfälschten Pfeffers zu erkennen. — Den Kostenpunkt regelt § 497 R.-Str.-P.-O.

Kongresse.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat sich in seiner diesjährigen Session auch mit der Bekämpfung der Perlsucht des Rindviehs und mit der Kunstbutterfrage beschäftigt. In ersterer Hinsicht hat er am 31. März folgenden Beschluß gefaßt:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hält es im Interesse des öffentlichen Wohles und der Landwirthschaft für dringend geboten, daß die Möglichkeit der Einführung von Maßregeln zur Bekämpfung der Perlsucht (Tuberkulose) des Rindviehs von Seiten der maßgebenden Behörden wiederholt in ernste Erwägung gezogen werde.

Insbesondere bittet der Deutsche Landwirthschaftsrath die in nachstehenden Punkten enthaltenen Vorschläge auf die Möglichkeit der Ausführung hin einer Prüfung zu unterziehen.

Es wird vorgeschlagen, daß

a) die Anzeigepflicht für Perlsucht des Rindviehes eingeführt,
b) den Landespolizeibehörden die Befugniß zur Anordnung der Tödtung (Schlachtung) perlsüchtigen Rindviehs ertheilt,
c) den Besitzern für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere nach Analogie der zur Entschädigung des lungenseuchekranken Rindviehs bestehenden Vorschriften ein Ersatz gewährt,
d) die bei der Besichtigung geschlachteter oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Rinder konstatirten Produkte der Perlsucht unschädlich beseitigt werden.

Betreffs der Kunstbutter hat der Landwirthschaftsrath sich am 1. April wie folgt ausgesprochen:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

Den hohen Reichstag zu bitten, bei der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Kunstbutter, die nachstehenden Resolutionen in Berücksichtigung ziehen zu wollen:

1. Der Deutsche Landwirthschaftsrath erkennt als das erfolgreichste Mittel zur Beseitigung einer betrügerischen Konkurrenz durch Kunstbutter die Färbung derselben mit einem unschädlichen Farbstoffe, durch dessen Beifügung sich dieselbe unzweifelhaft von der Naturbutter unterscheidet.
2. Sollte diese Maßregel nicht zur Anwendung gelangen, so bittet der Deutsche Landwirthschaftsrath, mindestens durch die nachstehend angeführten Bestimmungen den dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf ändern zu wollen:
   a) Für Fette und Fettpräparate, welche nicht ausschließlich aus thierischer Milch gewonnen werden, also auch solche aus dem Pflanzenreich, darf die Bezeichnung „Butter" nicht angewendet werden.
   b) In § 2 des Gesetzentwurfes ist für den gewerbsmäßigen Verkauf in Stücken die „Würfelform" zu bestimmen.

      Ferner ist den in Stückenform, unter noch zu bestimmender Benennung in den Handel gelangenden Fettpräparaten nicht die Inschrift des Namens des „Verkäufers", sondern jene des „Erzeugers" und des „Fabrikationsortes" einzudrücken; letzterer ist auch auf der Umhüllung anzugeben. Wird Kunstbutter in ganzen Gebinden verkauft, so müssen dieselben eine bestimmte ovale Form haben.
   c) Die Vermischung von Naturbutter mit Fettstoffen, welche der thierischen Milch nicht entstammen, fällt unter den Begriff der Verfälschung von Nahrungsmitteln und wird im Sinne des den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffenden Gesetzes v. 14. Mai 1879 bestraft.
   d) Die zur Herstellung von Buttersurrogaten in Verwendung kommenden Rohmaterialien sind einer gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterstellen.
   e) Der Eingangszoll für Oleomargarin ist von 10 *M* auf 20 *M* per 100 kg und der Zoll auf andere zu Fabrikation des Speisefettes dienende Fette in entsprechender Weise zu erhöhen.
   f) Die Ein- und Ausfuhr unterliegt hinsichtlich der äußeren Bezeichnung und Form der Gefäße den für das Inland geltenden Bestimmungen.
   g) Die Bestimmung, daß die Verurtheilung eines im Wiederholungsfalle bestraften Verkäufers öffentlich bekannt gemacht werden muß, ist in das Gesetz aufzunehmen.

Vermischtes.

Mit der internationalen Ausstellung von Geräthen zum Mahlen, zur Brotbereitung und zu verwandten Beschäftigungen, welche in Mailand während der Monate Mai und Juni d. J. stattfinden soll, wird eine Abtheilung für Hygiene und Rettungswesen verbunden werden, deren Aufgabe in der wissenschaftlichen Erläuterung der auf der allgemeinen Ausstellung befindlichen Gegenstände besteht. Es handelt sich dabei vornehmlich um die nothwendigsten Nahrungsmittel, deren Zusammensetzung, Nährwerth, Aufbewahrung, Veränderungen, Ersatzstoffe u. s. w. in's Auge gefaßt werden sollen; ferner werden die Hygiene der einschlägigen Arbeiter, sowie die Mittel Berücksichtigung finden, welche zur Verhütung von Gebäudeunfällen, von Gefahren und Verunglückungen der bei den fraglichen Gewerben beschäftigten Personen geeignet sind.

Das Königlich lombardische Institut der Wissenschaften und Literatur zu Mailand hat folgende Preise, um die sich, soviel hier bekannt, auch Deutsche bewerben können, ausgeschrieben:

Klasse der mathematischen u. Naturwissenschaften.

Thema für das Jahr 1887. Experimentelle Bestimmung des Einflusses der Dichtigkeit der organischen Lösungen in verschiedenen Umgebungen auf die spezifische Entwickelung der Mikroorganismen nach einer historisch-kritischen Beleuchtung des Gegenstandes. Frist für die Bewerbung bis zum 1. Juni 1887, Nachmittags 4 Uhr. Preis 1200 Lire.

Stiftung Cagnola.

Thema für das Jahr 1887. Nach Aufführung der Mängel der Gesundheitspflege in Italien Angabe eines gut geordneten Verbesserungsentwurfs mit Berücksichtigung dessen, was in anderen Staaten, namentlich in England und Deutschland, geschehen ist.

Frist für die Einreichung der Denkschriften bis zum 1. Juni 1887, Nachmittags 4 Uhr. Preis 3000 Lire und eine goldene Medaille im Werthe von 500 Lire.

Themata für das Jahr 1888. (Vom Stifter bestimmt.) Eine gut erprobte Entdeckung, betreffend die Heilung der Pellagra — oder: die Natur der Miasmen oder Ansteckungen — oder: die Leitung der Luftballons — oder: die Mittel zur Verhütung der Fälschung einer Schrift.

Frist zur Erreichung der Denkschriften bis zum 31. Dezember 1887, Nachmittags 3 Uhr. Preis 2500 Lire und eine goldene Medaille im Werthe von 500 Lire.

Stiftung Secco Comeno.

Thema für das Jahr 1887. Angabe des Mittels, eine Metallplatte empfindlich zu machen, um ein negatives photographisches Bild darauf zu erzeugen und zu fixiren, so daß man davon direkt ohne Retouche Abdrücke in öliger Buchdruckerfarbe wie von einer Schieferplatte abziehen kann, und Erläuterung dieses Verfahrens in einer besonderen Denkschrift.

Frist zur Bewerbung bis zum 31. Mai 1887, Nachmittags 4 Uhr. Preis 864 Lire.

Das vollständige Programm der vorstehenden Bewerbungen wird von der Kanzlei des Königlich lombardischen Instituts der Wissenschaften und Literatur im Palast Brera zu Mailand auf Wunsch unentgeltlich verabfolgt und zugefertigt.

(Reichs-Anzeiger Nr. 63 vom 15. März 1887.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 19. April 1887. Nr. 16.

Inhalt.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Breslau, Hamburg je 1, Wien 2, Budapest 11, Prag 7, Triest 1, Rom 12, Venedig 2, Paris 15, Odessa 1, Petersburg 8, Warschau 12 Todesfälle; Breslau 4 (einschließlich 1 Falles von Variolois), Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Reg.-Bez. Marienwerder 2, Reg.-Bez. Königsberg 5, Wien 8, Budapest 31, London 8, Petersburg 9 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig 1, Reg.-Bez. Königsberg 2 Todesfälle; Petersburg 4, Reg.-Bez. Marienwerder 2, Reg.-Bez. Königsberg 8 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg je 1 Todesfall und Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin, Elberfeld, Kiel, Kopenhagen je 1 Todesfall; Berlin, Kopenhagen je 1 Erkrankung.*)

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 7, Paris 44, Petersburg 15 Todesfälle; Hamburg 36, Budapest 19, Kopenhagen 14, Petersburg 35 Erkrankungen.

Rose: Wien, Kopenhagen je 14 Erkrankungen.

Masern: Augsburg 7, München 10, Wien 9, Rom 7, Paris 66, Liverpool 38, London 62 Todesfälle; Berlin 51, Breslau 198, Reg.-Bez. Schleswig 105, Wien 138, Edinburg 40, Stockholm 49 Erkrankungen.

Scharlach: Wien, London, Stockholm je 7, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 24, Hamburg 41, Wien 68, Edinburg 30, Christiania 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 28, Dresden, Leipzig, Nürnberg, Budapest je 9, Paris 38, London 29, Petersburg 21, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 95, Hamburg 55, Nürnberg 49, Reg.-Bez. Schleswig 212, Kopenhagen 39, Christiania 30, Petersburg 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris, Liverpool je 10, London 35 Todesfälle; Hamburg 20, Kopenhagen 78 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. La Plata-Staaten. Seit Ende Februar d. J. ist in Argentinien die Cholera im Erlöschen und erhält sich nur noch in den nördlichen Provinzen in einiger Stärke. In Rosario und Buenos-Ayres kamen im Februar noch vereinzelte Fälle von Cholera vor, in letzterer Stadt waren seit Beginn der Epidemie bis Ende Februar 1802 Erkrankungen bekannt geworden, von denen 1272 gestorben sind. Auch in Montevideo, woselbst seit Anfang Dezember v. J. täglich etwa 4 bis 8 Personen, auch von den besseren Ständen, an der Cholera gestorben sind, ist die Seuche im Erlöschen. Der Verkehr zwischen Montevideo und Buenos-Ayres ist am 28. Februar freigegeben, ebenso zwischen Paraguay und Argentinien, dagegen hält Brasilien noch an der achttägigen Quarantäne fest.

Chile. In den Distrikten, wo die Cholera zuerst auftrat, namentlich in der Provinz Akonkagua, kann die Cholera als erloschen gelten, dagegen hat sich die Epidemie in der Hauptstadt Santiago festgesetzt und seit dem 10. Februar daselbst große Verheerungen angerichtet. Durchschnittlich sollen daselbst bis zum 24. Februar täglich 200 bis 230 Personen an der Cholera erkrankt und 120 bis 140 gestorben sein. Nach einer Nachricht vom 24. Februar war jedoch eine geringe Abnahme schon bemerkbar. In Valparaiso war die Epidemie bis Ende Februar nur

(Fortsetzung auf Seite 238.)

*) In Berlin ist auch in der vorigen Woche ein Fall von Genickstarre vorgekommen. Derselbe war ursprünglich als Typhusfall gemeldet worden.

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40000 u. mehr Einw. 14. Woche vom 3. bis 9. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	70	3	42	14	22,1	26,8	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	24	1
† Altona	109 046	74	5	47	13	22,4	25,1	—	1	1	1	—	11	3	1	—	—	27	2
† Augsburg	67 328	48	1	57	25	44,0	29,5	7	—	1	—	—	8	10	4	—	—	27	—
† Barmen	105 324	90	8	44	12	21,7	22,6	1	—	2	3	—	4	6	4	2	1	24	—
† Berlin	1 376 389	829	43	578	191	21,8	27,9	4	1	28	3	—	97	64	32	16	16	330	19
† Bochum	43 086	39	2	17	5	20,5	28,7	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	9	—
† Braunschweig	88 383	62	3	37	9	21,8	25,3	—	—	3	—	—	6	4	3	—	—	21	—
† Bremen	120 276	75	2	57	10	24,6	20,9	—	—	—	—	—	12	12	1	—	—	28	4
† Breslau	308 105	186	4	151	44	25,5	31,3	1	1	6	—	—	19	17	6	1	1	95	6
Charlottenburg	46 136	26	1	21	3	23,7	30,6	—	1	1	—	1	3	1	1	—	—	11	2
† Chemnitz	115 787	104	—	99	39	44,5	32,3	1	2	4	—	—	11	2	5	—	—	71	3
† Danzig	116 786	95	5	56	21	24,9	26,9	1	1	6	2	—	7	4	2	2	2	32	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	20	1	23	5	22,9	20,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	18	1
Dortmund	82 200	81	5	34	14	21,5	26,6	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	20	2
† Dresden	254 088	139	9	121	27	24,8	25,1	—	—	9	2	1	25	14	7	4	3	61	2
† Düsseldorf	121 438	113	4	43	12	18,4	24,0	—	—	—	1	—	7	10	2	—	—	22	1
† Duisburg	49 506	56	4	23	10	24,2	27,3	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	1
† Elberfeld	110 603	78	4	46	6	21,6	22,7	2	—	2	1	—	10	11	2	—	—	16	2
† Erfurt	60 010	47	1	30	9	26,0	23,6	—	—	2	—	—	8	2	—	—	—	16	2
† Essen	67 635	48	5	41	11	31,5	28,1	—	—	1	2	—	10	12	—	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	160 116	92	4	61	13	19,8	19,8	4	1	5	—	—	15	3	—	—	—	30	3
† Frankfurt a. O.	55 016	34	—	36	12	34,0	27,5	—	—	1	—	—	4	7	4	—	—	20	—
† Freiburg i. B.	42 904	28	2	12	4	14,5	26,4	—	—	—	—	—	3	—	.	.	2	7	—
† M.-Gladbach	46 398	41	—	26	11	29,1	25,9	2	—	—	—	—	5	7	—	—	—	11	1
Görlitz	57 410	32	3	27	7	24,5	28,0	1	—	1	—	—	1	8	1	1	1	14	1
† Halle a. S.	85 307	55	2	40	14	24,4	25,5	—	—	2	—	—	8	10	—	—	—	20	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	299	10	246	79	26,3	25,5	—	3	7	7	1	33	31	19	4	4	140	5
† Hannover	145 080	79	3	65	17	23,3	21,7	—	1	4	—	—	16	10	—	—	—	33	1
† Karlsruhe	64 798	36	2	14	6	11,2	20,7	—	1	1	—	—	1	2	3	.	1	5	1
† Kassel	65 918	43	—	29	7	22,9	22,3	—	—	6	—	—	3	5	1	—	—	13	1
† Kiel	54 274	30	2	20	7	19,2	22,7	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Köln	166 667	117	3	91	22	28,4	27,4	4	4	4	—	1	7	13	—	—	—	54	4
† Königsberg i. Pr.	154 393	99	2	91	28	30,6	31,7	2	1	6	—	—	7	24	4	—	—	47	—
Krefeld	95 418	94	4	44	17	24,0	25,2	—	—	—	—	1	10	12	—	—	—	21	—
† Leipzig	177 072	139	2	88	26	25,8	23,0	—	1	9	—	—	13	10	6	—	—	46	3
† Lübeck	56 775	42	2	20	5	18,3	22,0	—	—	3	—	1	1	3	—	—	—	11	1
† Magdeburg[3]	166 609	130	5	65	22	20,3	26,4	1	1	2	1	—	13	8	1	—	—	37	1
† Mainz	68 036	54	3	26	4	19,9	23,4	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	21	1
† Mannheim	63 744	48	1	23	12	18,8	21,1	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	10	—
† Metz	54 370	31	1	24	7	23,0	21,2	—	—	2	—	—	1	7	2	2	2	11	1
† Mülhausen i. E.	71 700	73	3	40	15	29,0	.[2]	—	—	—	—	—	9	2	7	.	6	22	—
† München	272 102	180	10	156	40	29,8	30,9	10	1	6	1	—	19	13	11	—	—	93	2
† Münster	45 208	25	1	21	1	24,2	24,4	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	8	—
† Nürnberg	119 758	93	5	69	21	30,0	26,7	—	—	9	—	—	14	9	7	7	7	29	1
† Plauen i. V.	45 307	27	—	21	8	24,1	26,8	—	1	2	1	—	—	—	1	—	—	15	1
† Posen	69 138	37	6	46	7	34,6	29,7	—	—	2	1	—	5	4	—	—	—	34	—
Potsdam	51 646	24	—	20	6	20,1	24,2	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	12	2
† Rostock	40 113	25	—	26	5	33,7	20,8	3	1	—	—	—	2	3	—	—	—	17	—
† Stettin	102 008	72	2	47	14	24,0	25,7	—	—	1	1	—	4	5	—	—	—	36	—
† Straßburg i. E.	114 367	56	3	43	—	19,6	27,2	—	—	6	—	—	7	4	—	—	—	26	—
† Stuttgart	116 355	58	3	33	6	14,7	21,5	—	1	—	—	—	4	4	1	.	1	23	—
† Wiesbaden	57 105	28	—	18	1	16,4	20,0	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	9	—
† Würzburg	56 275	37	—	27	7	24,9	25,7	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Einschl. Neustadt u. Buckau.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn	85 629	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 2. April	177 568	82	6	91	22	26,1	3	—	2	—	.	10	18	7	.	.	40	2
Budapest bis 2. April	432 672	318	17	291	75	35,0	—	3	9	—	1	69	35	7	—	—	146	21
Christiania	134 000	82	5	42	16	16,3	—	4	3	—	—	6	5	3	—	—	21	—
Dublin	353 082	181	.	203	40	30,0	5	2	—	.	.	.	.	5	.	.	189	2
Edinburg	258 629	135	.	96	15	19,4	—	5	1	1	.	10	.	3	.	.	72	4
Graz	104 204	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 5. April	290 000	230	6	122	31	21,9	—	1	6	1	1	16	10	2	.	.	80	5
Krakau	72 959	58	2	53	8	37,8	—	1	3	2	—	11	6	9	—	—	21	—
Lemberg	118 643	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	592 991	326	.	325	80	28,6	38	5	2	.	.	.	.	2	.	.	264	14
London	4 216 192	2538	.	1437	314	17,8	62	7	29	4	5	160	325	14[2])	2	1	779	52
Lyon bis 26. März	401 930	152	11	215	20	27,8	1	—	5	3	—	45	32	4	.	.	123	2
Odessa	251 400	.	11	129	38	26,7	—	2	6	—	1	20	14	4	4	2	76	6
Paris	2 260 945	1219	93	1237	152	28,7	66	6	38	44	7	224	194	61	.	.	565	32
Petersburg bis 2. April	928 016	560	37	615	167	34,5	3	10	21	15	2	121	38	74	.	.	331	.
Prag u. Vororte	294 170	.	5	202	40	35,7	1	5	5	3	—	58	17	1	.	.	110	2
Rom bis 26. Februar	364 511	264	21	262	56	37,4	7	—	3	4	1	20	35	12	.	.	177	3
Stockholm bis 2. April	210 717	144	7	87	19	21,5	1	7	3	—	—	9	18	4	.	.	45	—
Triest	154 055	.	.	72	12	24,3	—	—	3	—	—	21	4	2	—	—	37	5
Venedig bis 2. April	147 347	61	7	82	15	28,9	—	—	—	—	—	9	17	9	.	.	46	1
Warschau bis 2. April	431 572	226	18	199	50	24,0	1	—	10	4	1	26	28	17	.	.	108	4
Wien	790 381	504	19	436	109	28,7	9	7	8	3	2	114	69	23	—	—	190	11
11 Vororte Wiens	393 397	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 3. April bis 9. April 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	2	—	2	—	—	—
Scharlach	1	—	—	—	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	35	1	13	16	5	—	—	11
Unterleibstyphus	10	—	—	3	5	2	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	3	—	—	—	—	—	10
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	4	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	56	1	—	—	48	7	—	—
Lungenschwindsucht	50	—	1	—	21	28	—	35
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	107	1	7	9	43	37	10	14
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	—	2	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	1	23	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	—	13	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	25	—	—	1	8	12	4	—
Verletzungen	116	1	10	6	44	47	8	3
Alle übrigen Krankheiten	430	39	11	11	164	170	35	50
Summe	895	47	44	46	362	339	57	126

Gesammtbest. **war** am 2. April 3928 u. **bleibt** am 9. April 3872.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	3.—9. April	8	51	24[3])	95	1
" Breslau	desgl.	—	198	4	18	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg u. Vororte	desgl.	36	7	41	55	3
" Nürnberg	desgl.	—	16	2	49	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	—	21	—	—	—
Aurich	desgl.	1	1	3	3	—
Düsseldorf	desgl.	14	92	24	52	8
Erfurt	desgl.	3	4	7	28	—
Hildesheim	26./3.—2./4.	4	—	25	57	2
Königsberg	3.—9. April	13	40	12	20	4
Marienwerder	desgl.	20	19	20	13	4
Münster	4.—11. April.	2	20	2	17	1
Schleswig[4])	3.—9. April.	43	105	44	212	8
Stettin	desgl.	6	18	7	38	2
Stralsund	desgl.	11	2	6	28	—
Trier	desgl.	1	6	—	2	—
Wiesbaden	desgl.	1	45	9	31	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz		.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 3. April bis 9. April 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. April	4,7	1,4	746 9	750,5	753,9	100	63	64	0,3	WNW	3
	4. "	12,7	—04,	755,0	752,3	750,3	100	61	73	—	WSW	1
	5. "	19,7	3,8	747 0	744,9	744,9	84	41	61	—	SSW	1
	6. "	17,9	6,1	746,1	746,5	748,8	100	61	100	—	SO—NO	2
	7. "	10,4	3,5	751,4	752,5	755,6	100	57	69	—	NNO	3
	8. "	8,7	—2,0	759,3	759,0	759,2	79	40	65	—	NO	2
	9. "	12,2	—1,0	760,4	759,8	760,0	75	40	75	—	NO-NW	1
München	3. April	10,0	0,4	714,9	715,3	717,2	75	32	73	—	W	2,0
	4. "	13,6	—0,9	715,7	713,0	711,0	74	38	61	—	O	1,2
	5. "	19,6	3,2	707,2	703,7	703,2	55	25	40	—	O	2,2
	6. "	19,0	3,5	702,7	702,6	702,0	61	44	52	—	NW	1,0
	7. "	18,0	4,1	702,2	701,8	702,9	58	26	39	—	N	3,5
	8. "	12,8	3,1	707,8	709,6	711,9	87	61	76	—	NO	2,9
	9. "	8,2	—0,5	713,6	713,7	714,7	57	31	51	—	NO	2,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 4 Fälle von Scharlach mit Diphtherie. — [4]) Für die Woche vom 27. März bis 2. April werden nachträglich aus den Kreisen Tondern und Segeberg 3 Scharlach-, 12 Masern-, 3 Typhus- und 5 Diphtherie-Erkrankungen gemeldet.

in milder Form mit täglich etwa 20 Erkrankungen und 5 bis 7 Todesfällen aufgetreten, auch in Viña des Mar sind Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera konstatirt. Die bisherigen Verkehrsbeschränkungen im Innern des Landes sind aufgehoben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Italien. See-Sanitäts-Verordnung Nr. 4. Vom 2. April 1887. Nachdem von der Provinzial-Sanitätsbehörde zu Catania das vollständige Erlöschen der Cholera in dieser Stadt seit 10 Tagen bestätigt ist, wird hierdurch verfügt:

1. Alle durch die Verordnungen Nr. 2 und 3 vom 8. und 12. März d. J. getroffenen Maßnahmen, betreffend die sanitäre Behandlung der Provenienzen aus Sizilien und den umliegenden Inseln, werden für die seit dem heutigen Tage von dort abgehenden Schiffe, soweit dieselben ihren Bestimmungsort ohne vorgekommene Erkrankung erreichen, aufgehoben.

2. Von heute ab hören alle die in der oben erwähnten Verordnung Nr. 2 getroffenen sanitätspolizeilichen Maßregeln, betreffend den Passagierverkehr auf den bezeichneten Inseln, auf.

(R.-A. Nr. 85—87, 89 vom 12.—14., 16. April 1887.)

Türkei. Die gegen Provenienzen von der Donau und dem Schwarzen Meere angeordnete Quarantäne (Veröffentl. S. 203) ist wieder aufgehoben worden. —

Rumänien. Laut einer im „Monitorul Oficial" vom 7. April 1887 veröffentlichten Bekanntmachung des Königlich rumänischen Ministeriums des Innern sollen im Hinblick auf das Wiederauftreten der Cholera in Pest die durch die Nr. 180 des „Reichs-Anzeigers" vom 2. August 1884 publizirten prophylaktischen Maßregeln, welche im Jahre 1886 an den Grenzpunkten Predeal und Verciorova, sowie im Hafen Turnu-Severin gegen österreichisch-ungarische Provenienzen ergriffen worden waren, nunmehr wieder in Anwendung gebracht werden. —

Bulgarien. Alle seit dem 29. März 1887 aus Oesterreich-Ungarn und sonstigen an der Donau belegenen Gegenden kommenden Provenienzen werden in den Häfen des Departements Varna einer Quarantäne von 5 Tagen unterworfen. Die Einfuhr alter Kleider ist verboten.

— Alle von Italien einschließlich der Insel Sizilien auf Dampf- oder Segelschiffen ankommenden Passagiere, welche nicht in einem ottomanischen Hafen Quarantäne abgehalten haben, werden bei ihrer Ankunft in den bulgarischen Häfen des Schwarzen Meeres einer fünftägigen Quarantäne unterworfen. Alle aus den oben genannten Ländern anlangenden Schiffe werden einer Reinigung unterzogen.

Postpackete mit alten Kleidungsstücken, welche aus den angesteckten Ländern direkt kommen, sind von der Beförderung in das Fürstenthum ausgeschlossen. —

Griechenland. Zufolge Verfügung der Königlich griechischen Regierung müssen alle nach Griechenland bestimmten Fahrzeuge mit einem Gesundheitspasse, welcher durch den griechischen Konsul des Abgangshafens oder in dessen Ermangelung durch eine europäische Konsulatsbehörde visirt ist, versehen sein, widrigenfalls diese Fahrzeuge einer Beobachtungs- oder wirklichen Quarantäne je nach den Umständen unterworfen werden. —

Chile. Mittelst Verfügung der chilenischen Regierung vom 20. Februar 1887 ist für alle aus Valparaiso nach anderen chilenischen Häfen ausgehenden Schiffe eine Quarantäne von 4 Tagen festgesetzt worden. Ist während der Dauer der Quarantäne, welche bei der ca. 20 Meilen nördlich von Valparaiso belegenen Bucht Quinteros abgehalten wird, ein Cholerafall an Bord nicht vorgekommen, so soll das betreffende Schiff einen reinen Gesundheitspaß erhalten und in allen chilenischen Häfen zugelassen werden, wobei nur das Passagiergepäck beim Ausladen durchgeräuchert werden muß. Für die von Valparaiso nach dem Ausland direkt abgehenden Schiffe ist keinerlei Quarantäne vorgesehen worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Frankreich. Zeitungsnachrichten zufolge wird aus Macon der Ausbruch der Rinderpest in der Landschaft Charolais gemeldet. Die Behörden haben die strengsten Maßregeln getroffen.

Niederlande. Das Amsterdamer Handelsblad meldet unterm 15. März Rotz unter den Pferden in Heerlen (Prov. Limburg) und am 23. März Schafräude in Gastel (Prov. Nordbrabant); der Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 28. März meldet Schafpocken in Kapelle (Prov. Zeeland).

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Verordnung, betreffend die Wanderschafheerden. Vom 9. März 1887.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

§ 1. Die Anzahl der Schafe, welche zu einer Wanderheerde vereinigt werden, darf 200 in der Regel nicht übersteigen. Eine größere Anzahl bis höchstens 500 ist zulässig, wenn sich bei der Heerde mindestens zwei Schäfer befinden.

Als Wanderheerde gilt jede Schafheerde, welche zum Zwecke des Weidegangs von Ort zu Ort getrieben wird und dabei die Grenze des Bürgermeisterei- oder Stadtbezirks ihres gewöhnlichen Standorts überschreitet. Dagegen werden als Wanderheerden nicht angesehen, namentlich solche Schafheerden, welche

1. in Folge oder zum Zweck eines Besitzwechsels von ihrem bisherigen nach dem zukünftigen Standorte oder nach einem Markt-, Absatz- oder Verladeorte,

oder

2. von einem Viehmarkte direkt nach ihrem zukünftigen Standorte oder nach einem anderen Viehmarkte, beziehungsweise zum Zwecke des Verkaufs nach einem Absatzorte

getrieben werden, vorausgesetzt, daß der Marsch nicht länger als zwei Wochen dauert, es sei denn, daß der Führer der Heerde durch unabwendbare Umstände verhindert ist, innerhalb dieser Frist den Bestimmungsort zu erreichen.

§ 2. Die Führer der Schafheerden, welche nach § 1 nicht als Wanderheerden gelten — mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche die Grenze des Bürgermeisterei- oder Stadtbezirks ihres gewöhnlichen Standorts, sowie die Grenzen der an jenen Bezirk unmittelbar anstoßenden Guts- oder Gemeindebezirke nicht überschreiten —, sind gehalten, während des Marsches als Legitimation eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers des letzten Standorts (Marktorts) oder, wenn dieser außerhalb der Rheinprovinz belegen ist und sie von außerhalb eine entsprechende Bescheinigung nicht schon haben, des beim Ueberschreiten der Provinzialgrenze nächstbelegenen Orts bei sich zu führen. Diese Bescheinigung muß enthalten:

die Bezeichnung des Ausgangs- und des Bestimmungsorts, die Stückzahl der Heerde, die Bezeichnung der Stücke, den Vor- und Zunamen des Führers, das Lebensalter und den Wohnort desselben, den Namen und Wohnort des Eigenthümers, den Vermerk des Endtermins der Gültigkeit. — Für diese Bescheinigung ist das nachfolgende Formular (Schema C) zu benutzen.

§ 3. Wenn eine Wanderheerde die Wanderung antreten soll, so hat der Schäfer oder der Schafsbesitzer dies dem Kreislandrath anzuzeigen, welcher die Heerde durch den zuständigen beamteten Thierarzt untersuchen läßt. Der Thierarzt hat, falls die Heerde frei von Räude, Pocken, Maul- oder Klauenseuche befunden wird, einen Gesundheitsschein nach nachstehendem Formular (Schema B) auszustellen.

Auf Grund dieses Gesundheitsscheins hat der Schäfer von der Orts-Polizeibehörde des Bezirks, wo die Wanderung beginnt, die Ausstellung einer Wanderurkunde nach nachstehendem Formular (Schema A) zu beantragen:

welche den Namen und Wohnort des Eigenthümers der Heerde und denjenigen des Führers, das Lebensalter des letzteren, die Zahl und Bezeichnung der Schafe, den Ort des Ausgangs, den Weg und das Ziel der Wanderung, sowie die Dauer der Gültigkeit der Urkunde nachzuweisen hat.

Die Stelle des Gesundheitsscheins vertritt, sofern auf amtliche Anordnung eine Untersuchung der Heerde innerhalb der letzten zwei Wochen stattgefunden hat, der darüber abgegebene Befund des beamteten Thierarztes.

Ergiebt sich dagegen, daß seuchenkranke Schafe in der Heerde vorhanden sind, so hat der Thierarzt deren sofortige Absonderung vorläufig anzuordnen und sogleich Anzeige an die Orts-Polizeibehörde zu erstatten, welche gemäß §§ 14 folg. und § 52 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen hat. Wenn auch nur ein Schaf in der Heerde räudekrank befunden wird, ist dieselbe als verseucht anzusehen und darf für sie eine Wanderurkunde nicht ausgestellt werden. Ohne Wanderurkunde darf die Wanderung nicht stattfinden. Ist unterwegs eine Abweichung von dem in der Urkunde angegebenen Wege geboten, so hat der Schäfer zuvor bei der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthalts die Berichtigung der Wanderurkunde zu erwirken.

§ 4. Jede während der Wanderung vorkommende Veränderung in dem Bestande der Wanderheerde, mit Ausschluß des Zugangs an Lämmern während der Lammperiode, ist binnen 3 Tagen nach Eintritt derselben der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der Wanderurkunde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Abgang auf der Urkunde einfach zu vermerken, den Zugang jedoch erst dann, wenn ihr ein von einem approbirten Thierarzt ausgestellter Gesundheitsschein vorgezeigt wird. Dieser Schein muß vom Schäfer spätestens binnen 5 Tagen nach dem Zugange beschafft werden.

§ 5. Eine von einer nichtpreußischen Polizeibehörde ausgestellte Wanderurkunde wird für das Wandern mit einer Schafheerde im hiesigen Regierungsbezirk nicht als gültig angesehen; vielmehr hat der Führer einer ohne Wanderurkunde einer Preußischen Polizeibehörde in den Regierungsbezirk einziehenden Wanderheerde bei der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde die Ausstellung der im § 3 vorgeschriebenen Wanderurkunde zu erwirken.

§ 6. Der Führer einer Wanderschafheerde ist verbunden, die Wanderurkunde allen Beamten der Landes- und Ortspolizei einschließlich der Feld- und Waldhüter und der Nachtwächter, sowie den beamteten Thierärzten, wenn sie sich als solche legitimiren, auf Verlangen vorzuzeigen. Dasselbe gilt bezüglich der im § 2 angeordneten Bescheinigung.

Ein Schäfer, welcher ohne gültige Wanderurkunde betroffen wird, kann von der Polizeibehörde angehalten werden, die Schafe so lange unter Aufsicht im Stall oder an einem sonstigen abgesonderten Standort zu halten, bis er die Urkunde beigebracht hat.

§ 7. Der Gesundheitsschein behält nur 3 Monate, vom Tage seiner Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit.

Hat bei Ablauf dieser Frist die Heerde ihren Heimathsort noch nicht wieder erreicht, so muß sie durch den beamteten Thierarzt des Bezirks, in welchem sie sich gerade befindet, oder durch einen anderen approbirten Thierarzt alsbald von Neuem untersucht werden. Von dem Thierarzt ist dann gegebenen Falls in der Wanderurkunde zu bescheinigen, daß die Heerde untersucht und, wenn sie frei von Räude, Pocken, Maul- und Klauenseuche ist, daß sie gesund befunden ist. Sonst verliert ohne diese Bescheinigung auch die Wanderurkunde ihre Gültigkeit.

Werden seuchenkranke Schafe in der Heerde vorgefunden, so hat der untersuchende Thierarzt der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 8. Der Führer einer Schafheerde, welcher dieselbe zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang treiben will, ist verpflichtet, sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde, durch deren Gebiet die nächtliche Wanderung mindestens 5 Kilometer weit gehen soll, schriftlich oder durch einen Boten so zeitig anzuzeigen, daß seitens der Behörde für eine zuverlässige Begleitung während der Dauer der Nachtzeit gesorgt werden kann. Für die Kosten der Begleitung hat der Führer der Heerde aufzukommen.

§ 9. Jeder, welcher eine Wanderheerde länger als 24 Stunden auf seinem Besitzthum verweilen läßt, ist verpflichtet, seiner Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu machen.

§ 10. Nachdem eine Wanderheerde ihre Wanderung beendigt hat, ist der Führer und der Eigenthümer verpflichtet, davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche eine Untersuchung der Heerde durch den beamteten Thierarzt anzuordnen hat.

§ 11. Zuwiderhandlungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1887 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema A.

Wander-Urkunde Nr............

Der Inhaber dieser Urkunde (Vor- und Zuname), alt ....Jahre, wohnhaft zu................................., ist mit der dem (Name und Wohnort des Besitzers der Heerde) .... in...................... gehörigen, aus ....Stück Schafen, nämlich ....bestehenden Heerde von (Ort der Ausfahrt)................ auf der Wanderung über................ (Orte, welche auf der Wanderung berührt werden) nach......... ....(Ort der Bestimmung)........................ begriffen.

Nach dem angehefteten, vom Thierarzt N. N.................... zu N. .... ausgestellten Gesundheitsscheine vom (Datum)................. Nr............ ist die Heerde am (Datum) .... untersucht und gesund befunden.

...., den ....ten....................... 18.........

(Amt.)

(Gemeindesiegel.) Unterschrift.

Gültig bis zum ....ten........................... 18.........

Schema B.

Gesundheits-Schein Nr............

Die Schafheerde des .... (Name) aus .... (Ortschaft), Amt....................... bestehend aus (50 zweijährigen und 30 einjährigen Hammeln, ferner 80 Mutterschafen und 20 Hammel-Lämmern), gezeichnet (mit einem grauen Punkte an der linken Rippenseite), ist heute durch mich untersucht und frei von Räude, Pocken, Maul- und Klauenseuche befunden.

(Ort) ...., (Datum) ....

(Siegel.) Der Kreis-Thierarzt.

Schema C.

Bescheinigung Nr.. ....

Der Inhaber dieser Bescheinigung (Vor- und Zuname) ...., (alt) ....Jahre, wohnhaft zu......... ...., ist mit einer aus .... Stück Schafen, nämlich (40 einjährigen Hammeln und 50 Mutterschafen ....) bestehenden, dem .... zu .... gehörigen Heerde von (Ausgangsort) nach (Ort der Bestimmung) auf dem Marsche begriffen. Die Heerde wird nach Angabe des Führers in Folge Ankaufs (zum Zwecke des Verkaufs) (zum Zwecke der Verladung) nach .... gebracht und darf nur zu diesem Zwecke, nicht zum Zwecke des Weidegangs, getrieben werden.

......................, den ....ten....................... 18.........

(Gemeindesiegel.) Der Gemeinde-Vorsteher.
Unterschrift.

Nach Ablauf zweier Tage, vom Tage der Ausstellung, verliert diese Bescheinigung die Gültigkeit.

Weist der Inhaber nach, daß er durch unabwendbare Umstände verhindert ist, innerhalb jener Frist den Bestimmungsort mit der Heerde zu erreichen, so kann der Gemeinde-Vorsteher des Ortes, wo sich die Heerde zur Zeit des Ablaufs der Gültigkeit dieser Bescheinigung befindet, die Gültigkeit noch eine Woche verlängern. Der Prolongationsvermerk ist solchenfalls hierauf zu setzen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kosten der in den §§ 3 und 10 vorgeschriebenen Untersuchungen entsprechend den Bestimmungen im § 23 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), von der Staatskasse zu tragen sind, während die Kosten der thierärztlichen Untersuchung gemäß §§ 4 und 7 den Viehbesitzern zur Last fallen.

Düsseldorf, den 9. März 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. II. A. 1266.

Schweiz. Kreisschreiben des Bundesraths an die Regierungen der Kantone Wallis, Genf, Waadt, Neuenburg, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin, betreffend zeitweilige Dispensation von der Beibringung der im Art. 121 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 zu den Viehseuchengesetzen geforderten Gesundheitsscheinen im Grenzverkehr. (Vom 4. Februar 1887.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es sind uns Klagen darüber geäußert worden, daß laut Art. 121 Abs. 2 der am 17. Dezember verflossenen Jahres erlassenen Vollziehungsverordnung zu den Viehseuchengesetzen die Grenzbewohner, welche die Grenze behufs Ausführung landwirthschaftlicher Arbeiten nach beiden Richtungen mit Vieh überschreiten wollen, stetsfort mit vorschriftsgemäßen Gesundheitsscheinen für dieses Vieh versehen sein müssen.

Diese Bestimmung der Verordnung wird als eine wesentliche Erschwerung des Grenzverkehrs und deren Durchführung in einzelnen Gegenden als nahezu unmöglich bezeichnet.

Der Bundesrath giebt zu, daß für solche Grenzbewohner, welche Güter jenseits der Grenze besitzen, oder welche aus andern Gründen mit dem Nachbarlande täglichen Verkehr unterhalten, die vorgeschriebene Maßregel ihre Unbequemlichkeiten haben mag.

Andererseits muß aber daran erinnert werden, daß eine mangelhafte Kontrole des Viehverkehrs der Grenzbewohner unter Umständen die Erfolge, welche mit der sanitarischen Grenzuntersuchung erzielt werden sollen, geradezu in Frage stellen kann, denn schon jetzt sind Fälle bekannt und bei den Behörden anhängig, in welchen dieser Verkehr dazu benutzt wurde, Zugthiere in die Schweiz einzuschmuggeln.

Der geforderte Gesundheitsschein, der ein Kollektivschein nach Formular C sein kann, ermöglicht eine Kontrole, indem durch denselben die Organe der Grenzpolizei sich Gewißheit darüber verschaffen können, ob das betreffende Vieh auf rechtmäßige Weise, d. h. ohne Umgehung bestehender sanitätspolizeilicher Vorschriften, in den Besitz des Grenzbewohners gelangt sei.

Einen Ersatz für diese Maßregel könnte indeß geschaffen werden, wenn die zuständigen kantonalen Behörden sich entschließen würden, die Kontrolen der Viehinspektoren, namentlich derjenigen der Grenzgemeinden, einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen.

Werden die Vorschriften, welche in der neuen Vollziehungsverordnung, namentlich in deren 1. Kapitel aufgestellt sind, genau befolgt und das Formular 1 von den Viehinspektoren richtig geführt, so haben die Behörden Anhaltspunkte genug, um allfälligen Schmuggel aufdecken und ahnden zu können.

Wir setzen überhaupt den größten Werth auf eine möglichst genaue Beaufsichtigung des Viehverkehrs, und zwar nicht nur aus sanitätspolizeilichen Gründen. Wie Ihnen nämlich bekannt ist, besteht ein Verbot der Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und dessen Hinterländern nach Deutschland. Damit dieses Verbot nicht durch den Transport solchen Viehes durch die Schweiz umgangen werde, fordert Deutschland den Nachweis eines dreißigtägigen Aufenthaltes für die aus der Schweiz einzuführenden Thiere.

Unrichtige Angaben seitens der Viehinspektoren könnten in dieser Beziehung die schwersten Folgen für die schweizerische Viehzucht nach sich ziehen.

Laut den amtlichen Nachrichten ist gegenwärtig der Gesundheitszustand der Hausthiere in unseren Nachbarländern ein so günstiger, daß wir in einer etwelchen Erleichterung des Grenzverkehrs zur Zeit keine Gefahr erblicken. Wir haben deshalb unser Landwirthschaftsdepartement ermächtigt und beauftragt, die Grenzbewohner von der Beibringung der im Artikel 121 geforderten Gesundheitsscheine von heute an so lange zu dispensiren, als es ihm dieser Gesundheitszustand zu erlauben scheint.

Indem wir Ihnen dieses zur Kenntniß bringen und Sie einladen, der vorgeschriebenen Kontrolirung des Viehverkehrs die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 4. Februar 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident: gez. Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: gez. Ringier.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März d. J. beschlossen, dem Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung, die Genehmigung zu ertheilen. (Vergl. d. Veröffentl. 1886 Seite 726.)

Preußen. Cirkular-Erlaß, die statistische Aufnahme des Heilpersonals, des pharmazeutischen Personals und der pharmazeutischen Anstalten betreffend.

Vom 21. März 1887.

Von dem Bundesrath ist in der Sitzung vom 17. Februar l. Js. — § 92 der Protokolle — die Wiederholung der am 1. April 1876 stattgehabten statistischen Aufnahme des Heilpersonals, des pharmazeutischen Personals und der pharmazeutischen Anstalten nach Maßgabe von zwei, gegen die erstmalige Aufnahme abgeänderten Erhebungs-Formularen beschlossen und als Termin für dieselbe der 1. April 1887 festgestellt worden.

Diese Aufnahme hat durch die Landrathsämter, die Hohenzollern'schen Oberämter und die Magistrate der Städte von 20 000 und mehr Bewohnern in Betreff ihres Amtsbezirkes zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke werden demnächst den vorbezeichneten Behörden seitens des Königlichen statistischen Bureaus direkt unter Hinweis auf den gegenwärtigen Cirkular-Erlaß die festgestellten Erhebungsformulare nebst Anleitung zur Ausfüllung der letzteren in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen.

Die Erhebungen und Eintragungen haben unter genauer Berücksichtigung der Anleitung zu geschehen; einer weiteren Instruktion bedarf es dazu nicht.

Auch diesmal wird gleichzeitig durch die Ueberweisung je eines Exemplars der ausgefüllten Erhebungsformulare an die obengenannten, sowie die Königlichen Bezirksverwaltungsbehörden und an die Kreismedizinalbeamten und Kreisthierärzte das gewonnene statistische Material in administrativer Beziehung möglichst nutzbar gemacht.

Indem wir hinsichtlich der Kontrole und eventuellen Berichtigung der Einträge in die Formulare, sowie etwaiger weiterer dem Königlichen statistischen Bureau zu ertheilender Aufschlüsse auf die Bestimmungen unseres den gleichen Gegenstand betreffenden Cirkular-Erlasses vom 30. März 1876 — M. d. J. I. A. 2686; M. f. L. ꝛc. 4678/9, I. Ang; M. d. g. ꝛc. A. 1813 M. — (abgedruckt im Min.-Blatt f. d. g. i. V. S. 73) Bezug nehmen und dieselben auch für die diesmalige Aufnahme hierdurch in Geltung setzen, bestimmen wir, daß das Erhebungsmaterial bis spätestens den 30. April

I. Js. dem Königlichen statistischen Bureau direkt einzusenden ist.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Zastrow.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Michelly.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

An sämmtliche Königlichen Landratsämter, Hohenzollern'schen Oberämter und die Magistrate der Städte von 20 000 und mehr Bewohnern und Abschrift an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten 2c. zur Kenntnißnahme.

Min. d. Inn. I. A. Nr. 2547.
Min. f. L. D. u. F. I. Nr. 4220.
Min. d. g. 2c. A. M. Nr. 2186.

Berlin. Bekanntmachung des Magistrats, betr. die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches.

Vom 28. März 1887.

(Reichs-Anzeiger Nr. 76 vom 30. März 1887.)

Gemeindebeschluß.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 9. März 1881 (G. S. S. 273) und im Anschluß an den Gemeindebeschluß vom 15./16. Juni 1882, bestätigt durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg am 16. Juni 1882, wird hiermit durch Gemeindebeschluß Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Alles nicht in den auf dem städtischen Central-Viehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch darf in dem Gemeindebezirke der Stadt Berlin nicht eher feilgeboten werden, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist.

§ 2. Die Untersuchung erfolgt nach Maßgabe eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Regulativs.

§ 3. Dieser Beschluß tritt 14 Tage nach erfolgter Veröffentlichung desselben in Kraft.

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 9. September 1886 und bestätigt durch Beschluß des Magistrats vom 24. September desselben Jahres.

Berlin, den 25. September 1886.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

gez. von Forckenbeck.

J.-Nr. 3163 F. B. I. 86.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18./9. März 1868/81, des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 10. Dezember 1886.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister

gez. Achenbach.

Genehmigung. O. P. 9153.

Regulativ für die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches.

Auf Grund des Art. 1. des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung S. 273) und des Gemeindebeschlusses vom 15./16. Juni 1882 ist durch Gemeindebeschluß vom heutigen Tage die Anordnung getroffen, daß alles nicht in den auf dem städtischen Central-Viehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch von Schlachtthieren (Rindern, Kälbern, Hammeln, Ziegen, Schweinen) in dem Gemeindebezirke der Stadt Berlin nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige unterzogen ist.

Nach § 2 dieses Gemeindebeschlusses soll die Untersuchung nach Maßgabe eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Regulativs erfolgen.

In Ausführung dessen wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Die Organe der städtischen Verwaltung für das Untersuchungswesen und die Sachverständigen.

§ 1. Das Untersuchungswesen wird dem Kuratorium des städtischen Central-Viehhofes unterstellt. Dasselbe führt die Oberaufsicht über die eingerichteten Untersuchungsstationen und die angestellten Sachverständigen und versieht dieselben vorbehaltlich der Anordnungen des Magistrats mit Anweisungen und Instruktionen.

Die Untersuchung erfolgt in besonderen Untersuchungsstationen, welche mit den vom Magistrat hierzu bestellten Sachverständigen besetzt werden.

Sachverständige sind der Ober-Thierarzt und der oder die Stellvertreter desselben, die Thierärzte, Fleischbeschauer und Probenehmer. Dieselben werden auf Widerruf durch den Magistrat angestellt, nachdem das Königliche Polizei-Präsidium erklärt hat, daß gegen ihre Anstellung seitens desselben nichts eingewendet wird. Der Widerruf muß erfolgen, wenn das Königliche Polizei-Präsidium seine Zustimmung zur Anstellung zurücknimmt.

§ 2. Der Ober-Thierarzt und der oder die Stellvertreter desselben und die Thierärzte werden eidlich verpflichtet, die Fleischbeschauer und Probenehmer durch Handschlag an Eidesstatt.

Sämmtliche Sachverständige verpflichten sich dabei, die Fleischschau treu und gewissenhaft auszuführen, allen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieses Regulativs nachzukommen, die Durchführung derselben zu überwachen und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Der Ober-Thierarzt ist der Vorgesetzte der sämmtlichen Sachverständigen (§ 1); ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Fleischschauverfahrens übertragen, und es sind alle Sachverständigen und sonstigen Angestellten seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet.

Dieselben Befugnisse, sowie alle Funktionen und Rechte, welche dieses Regulativ dem Ober-Thierarzt ertheilt, stehen dem Vertreter desselben, sobald er in Funktion tritt, zu; er ist gleichfalls berechtigt, von allen Sachverständigen und Angestellten Folgeleistung für seine Anordnungen zu fordern.

An den Ober-Thierarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter sind alle Anzeigen, Anträge und Beschwerden, welche die Ausführung der Fleischschau betreffen, zu richten.

Das Kuratorium des städtischen Central-Viehhofs ist berechtigt, im Fall es nothwendig erscheint, einen oder mehrere Stellvertreter des Ober-Thierarztes aus der Zahl der Thierärzte dauernd oder vorübergehend zu bestellen.

§ 4. Untersuchungsstationen werden in der erforderlichen Zahl, dem Verkehre entsprechend, auf oder nahe bei denjenigen Bahnhöfen, auf welchen regelmäßig frisches Fleisch eingeführt wird, sowie an geeigneten Orten innerhalb des Weichbildes der Stadt, unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Markthallen, errichtet.

Die Errichtung, sowie späterhin die Neueinrichtung, Aufhebung oder Verlegung der Untersuchungsstationen, sowie die Zeit, während welcher die einzelnen Untersuchungsstationen dem Verkehre geöffnet sind, wird durch besondere Bekanntmachung der Verwaltung veröffentlicht.

Außerdem wird jede Untersuchungsstation durch deutliche Merkmale als solche bezeichnet werden.

§ 5. Jede Untersuchungsstation erhält einen Thierarzt, welchem das erforderliche Hülfspersonal beigegeben wird.

§ 6. Die Untersuchung des eingeführten frischen Fleisches erfolgt durch die Thierärzte und, soweit es sich um Schweine handelt, außerdem durch die Probenehmer und die Fleischbeschauer, welche letztere die mikroskopische Untersuchung durchzuführen haben.

II. Beschränkung der Einfuhr und die Gebühren.

§ 7. So weit für eine Bahn eine Untersuchungsstation auf oder bei dem Bahnhofe eingerichtet ist, muß das auf dieser Bahn eingeführte frische Fleisch, welches im Gemeinde-

bezirke der Stadt Berlin feilgeboten werden soll, sofort und unmittelbar nach Eintreffen des Bahnzuges in diese Untersuchungsstation gebracht werden.

Im Uebrigen sind diejenigen Personen, welche frisches Fleisch einführen, in der Wahl der Untersuchungsstation unbeschränkt.

§ 8. Frisches Schweinefleisch muß mindestens die Größe eines halben Schweines, vom Kopfe nach dem Hintertheile zu getheilt, besitzen.

Andere Fleischarten müssen mindestens die Größe eines ganzen Viertels des geschlachteten Thieres haben.

Mit diesem Fleisch dürfen auch die dazu gehörigen Köpfe und Eingeweide eingeführt werden.

Die Einführung von ganzen Rinderfilets, ungetheilten Hammel- und Kalbskeulen, Hammel- und Kalbsrücken wird gestattet, dagegen ist die Einfuhr von gehacktem Fleisch verboten.

§ 9. Durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Fleischschau-Beamten oder durch Stempel oder Plombe eines unter öffentlicher Kontrolle stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen behaftet nicht befunden worden ist.

Die Bescheinigung ist auf der Untersuchungsstation zurückzubehalten.

§ 10. Das in die Untersuchungsstation einmal eingeführte Fleisch darf, bevor es nach Maßgabe dieses Regulativs der Untersuchung unterworfen und freigegeben ist, aus der Untersuchungsstation nicht wieder entfernt werden.

§ 11. Fleisch, welches bereits einmal von einer hiesigen Untersuchungsstation oder auf dem städtischen Central-Viehhofe einer Untersuchung unterzogen ist, bedarf bei erneuerter Einführung nur einer Besichtigung auf eine inzwischen eingetretene Verderbniß, sobald dasselbe noch erkennbare Stempel oder Plombe der früheren Untersuchung trägt. Kann ein solches Untersuchungszeichen nicht nachgewiesen werden, so unterliegt es der Untersuchung von Neuem.

§ 12. Für die Untersuchung ist eine Gebühr im Voraus zu zahlen und die über die Zahlung ertheilte Quittung vor der Untersuchung abzugeben.

Quittungsscheine, welche für das betreffende Verwaltungsjahr Geltung behalten, können an der Kasse einer jeden Untersuchungsstation gelöst werden.

§ 13. Die Gebühr für die Untersuchung bleibt für jedes Stück Fleisch, gleichgültig, welche Größe dasselbe hat, dieselbe wie für das ungetheilte Thier. Dieselbe wird für jedes abgesonderte Stück Fleisch besonders berechnet und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die verschiedenen Stücke von einem und demselben oder mehreren Thieren herrühren.

Für die Untersuchung von Lungen, Lebern und Eingeweiden, welche mit Haupttheilen eines gleichartigen Thieres vorgelegt werden, wird eine Gebühr nicht erhoben, ohne daß es eines Nachweises, daß dieselben mit den vorgelegten Haupttheilen von demselben Thiere herrühren, bedarf.

Die nochmalige Besichtigung von bereits früher untersuchtem Fleisch im Falle des § 11 geschieht kostenfrei.

§ 14. Die Gebühr wird nach einem Gebührentarif erhoben. Der letztere wird so festgestellt werden, daß die Einnahmen an Untersuchungsgebühren die Ausgaben der städtischen Verwaltung für die Durchführung der Untersuchung decken.

Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß, welcher der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, festgestellt.

Soweit es sich herausstellt, daß die vorgeschriebene Gebühr im Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben zu hoch oder zu niedrig bemessen ist, kann die Herabsetzung oder Erhöhung in der im zweiten Absatz dieses Paragraphen angegebenen Weise für die Zukunft angeordnet werden.

III. Untersuchung des eingeführten Fleisches.

§ 15. In welchem Umfange das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch einer solchen zu unterziehen ist, wird ausschließlich der Entscheidung des diese Untersuchung ausführenden Thierarztes überlassen. Die Beurtheilung erfolgt im Allgemeinen nach den in Berlin und insbesondere auf dem städtischen Schlachthofe geltenden Grundsätzen. Der Besitzer hat kein Widerspruchsrecht gegen die Art, in welcher der Thierarzt die Untersuchung ausführt. Die Untersuchung hat ausschließlich in der Untersuchungsstation selbst und jedenfalls vor Unterbringung des Fleisches in einer Verkaufsstelle stattzufinden.

§ 16. Findet der Thierarzt das untersuchte Fleisch gesund, so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem Untersuchungszeichen (Stempel oder Plombe) der betreffenden Untersuchungsstation.

Sobald die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Fleisches über dasselbe verfügen.

§ 17. Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Fleisch ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt: „Zurückgewiesen und beanstandet“.

Dasjenige Fleisch, welches zurückgewiesen und beanstandet worden ist, wird sofort der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung überwiesen.

§ 18. Erachtet der Thierarzt nur einzelne Theile des Fleisches für ungeeignet, die übrigen aber zur menschlichen Nahrung für geeignet, so weist er nur jene einzelnen Theile unter Beanstandung derselben zurück, giebt aber die übrigen frei, indem er, soweit angängig, die Abstempelung (§ 16) veranlaßt.

§ 19. Soweit gemäß der §§ 17 und 18 eine Zurückweisung und Beanstandung von dem Thierarzte ausgesprochen ist, ist der Besitzer des Fleisches berechtigt, die Entscheidung des Ober-Thierarztes zu fordern. Muß zu diesem Zwecke der Beschleunigung wegen auf Antrag des Besitzers das Fleisch nach einer anderen Stelle geschafft werden, so hat der Besitzer die Kosten des Transports zu tragen und auf Erfordern einen Vorschuß hierfür zu erlegen.

Der Besitzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Verzögerung der Entscheidung des Ober-Thierarztes, sofern dieselbe nur binnen 24 Stunden, nachdem er seinen Antrag gestellt hat, erfolgt.

§ 20. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß das Thier, von welchem das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch herrührt, an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat, so wird dasselbe schleunigst abgesondert und der Polizeibehörde überwiesen.

Der Eigenthümer des Fleisches haftet für allen Schaden, welcher durch die ansteckende Krankheit des Fleisches herbeigeführt wird, insbesondere für die Kosten einer etwa erforderlichen Desinfizirung.

§ 21. Ueber alles in der Untersuchungsstation zurückgewiesene und beanstandete Fleisch wird ein Register geführt, für welches die Verwaltung die näheren Anordnungen erläßt.

Auf Grund desselben ertheilt der Thierarzt den Besitzern des zurückgewiesenen und beanstandeten Fleisches auf Verlangen eine Bescheinigung, aus welcher die Ursache der Beanstandung hervorgeht.

§ 22. Behufs mikroskopischer Untersuchung der Schweine nach näherer Anordnung der Verwaltung entnimmt ein Probenehmer die hierfür erforderlichen Proben und versieht das Fleisch mit der Nummer des Probekästchens. Die Probekästchen überbringt der Probenehmer dem hierzu von dem Thierarzte bestimmten Fleischbeschauer.

§ 23. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit den Anordnungen der Verwaltung und den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 24. Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Fleischbeschauer unter Beifügung seines Namens in einem nach dem anliegenden Muster von dem Probenehmer geführten Schaubuch dieses zu bescheinigen.

Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die Abstempelung „trichinenfrei“ durch den Probenehmer.

Findet der Fleischbeschauer bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, so hat derselbe die Entscheidung des Thierarztes anzurufen.

Stellt der Thierarzt keine Trichinen fest, so ist die Entscheidung des Ober-Thierarztes, welche binnen 24 Stunden zu erfolgen hat, einzuholen. Findet er dagegen die Fleischproben trichinenhaltig, so ordnet er, nachdem das Fleisch mit dem Stempel „Trichinenhaltig“ versehen ist, die Entfernung desselben und der Proben nach Maßgabe des § 17 an und giebt die Trichinen nachweisenden mikroskopischen Präparate an den Fleischbeschauer zur Aufbewahrung nach Maßgabe des § 25 zurück.

§ 25. Alle mikroskopischen Präparate, in denen das Vorhandensein von Trichinen endgültig festgestellt ist, sind wohlverkittet auf der Untersuchungsstation zwei Monate lang aufzubewahren und alsdann unschädlich zu beseitigen.

§ 26. Finden die mit der öffentlichen Trichinenschau betrauten Personen an dem zu untersuchenden Fleisch eine andere Krankheit, als Trichinosis, insbesondere Finnen, Rothlauf und Gelbsucht, so haben dieselben dem Thierarzt Anzeige zu machen.

§ 27. Die Freigabe des Schweinefleisches gemäß § 16 erfolgt erst dann, wenn die Untersuchung durch die Fleischbeschauer ergeben hat, daß dasselbe von Trichinen und von den im § 26 erwähnten Krankheiten frei ist.

§ 28. Die Verwaltung kann geeigneten Falles von der Bestellung besonderer Probenehmer Abstand nehmen, und versehen alsdann der oder die Fleischbeschauer auch die Thätigkeit jener. (§§ 22 bis 27.)

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Die behufs Untersuchung des Schweinefleisches entnommenen Proben verbleiben der Verfügung der Untersuchungsstation.

§ 30. Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte Fleisch sofort aus dem Untersuchungsraum zu entfernen, widrigenfalls die Verwaltung berechtigt ist, dasselbe auf Kosten des Eigenthümers wegschaffen zu lassen.

Die Verwaltung übernimmt weder in diesem Falle, noch sonst eine Garantie irgend einer Art für die Sicherheit des in die Untersuchungsstation gebrachten Fleisches. Die Beaufsichtigung desselben ist ausschließlich Sache des Eigenthümers.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 273 ff.) für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 32. Die Abänderung und Ergänzung dieses Regulativs bleibt vorbehalten und erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§ 33. Dieses Regulativ tritt zusammen mit dem demselben zu Grunde liegenden Gemeindebeschluß vom heutigen Tage in Kraft.

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 9. September cr. und bestätigt durch Beschluß des Magistrats vom 24. September cr.

Berlin, den 25. September 1886.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. v. Forckenbeck.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18./19. März 1868/1881, des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Sanitäts- und Veterinärpolizei, hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß aus den im § 14 desselben enthaltenen Bestimmungen für das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung und Genehmigung der Tarifsätze keine über die Vorschrift am Schlusse des Absatz 2 im § 2 des Gesetzes vom 18./9. März 1868/81 hinausgehende Einschränkung gefolgert werden darf.

Potsdam, den 10. Dezember 1886.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister
gez. Achenbach.

Genehmigung. O. P. 9152.

Muster. (Schaubuch.)

1. Laufende Nr.	2. Tag u. Stunde d. Untersuchg.	3. Name und Wohnort des Besitzers des Schweines.	4. Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer.	5. Name des Probenehmers.	6. Trichinenfrei?	7. Bescheinigung des Fleischbeschauers. (Name.)	8. Bemerkungen.

Gemeindebeschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, wird hiermit festgesetzt, daß in der Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1887 für die Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches an Gebühren erhoben werden sollen:

für ein Schwein . . . . 1 Mark,
„ „ Rind . . . . . 30 Pf.,
„ „ Kalb . . . . . 20 „
„ einen Hammel . . . 20 „

Die Gebühr für die Untersuchung bleibt für jedes Stück Fleisch, gleichgültig, welche Größe dasselbe hat, dieselbe wie für jedes ungetheilte Thier.

Dieselbe wird für jedes abgesonderte Stück Fleisch besonders berechnet und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die verschiedenen Stücke von einem und demselben oder von mehreren Thieren herrühren.

Für die Untersuchung von Lungen, Lebern und Eingeweiden, welche mit Hauptheilen eines gleichartigen Thieres vorgelegt werden, wird eine Gebühr nicht erhoben, ohne daß es eines Nachweises, daß dieselben mit den vorgelegten Haupttheilen von demselben Thiere herrühren, bedarf.

Die nochmalige Besichtigung von bereits früher untersuchtem Fleisch im Falle des § 11 des Regulativs geschieht kostenfrei.

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 9. September cr. und bestätigt durch Beschluß des Magistrats vom 24. September cr.

Berlin, den 25. September 1886.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. v. Forckenbeck.

J.-Nr. 3165. F. B. I. 86.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18./9. März 1868/81, des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 24. März 1887.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister
gez. Achenbach.

Genehmigung. O. P. 2819.

Vorstehende Gemeindebeschlüsse werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben am 14. April cr. Abends mit der Eröffnung der Untersuchungsstationen in Kraft treten.

Berlin, den 28. März 1887.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. v. Forckenbeck.

Bekanntmachung des Kuratoriums des städtischen Central-Viehhofs über denselben Gegenstand.

Vom 28. März 1887.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Magistrats vom heutigen Tage, betreffend die Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Zwecke der Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches folgende acht Untersuchungsstationen eingerichtet sind:

Nr. 1 in der Central-Markthalle und zwar 1 A im ersten Stadtbahnbogen an der Kaiser Wilhelmstraße für das per Wagen eingeführte Fleisch, 1 B auf der Galerie in der Central-Markthalle für das direkt mit der Stadtbahn in die Central-Markthalle eingeführte Fleisch,
Nr. 2 in der Markthalle II (Lindenstraße),
Nr. 3 in der Markthalle III (Zimmerstraße),
Nr. 4 in der Markthalle IV (Dorotheenstraße),
Nr. 5 in der Fleischverkaufshalle auf dem Central-Schlachthof in der Eldenaerstraße,
Nr. 6 in der Fruchtstraße Nr. 1/2,
Nr. 7 in der Waldemarstraße Nr. 28,
Nr. 8 auf dem Berliner Lagerhof im Gebäude III (Einfahrt von der Brunnenstraße und von der Ackerstraße).

Diese Untersuchungsstationen sind für das Publikum geöffnet:

Nr. 1 A täglich von 8 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens,
Nr. 1 B täglich von 3 Uhr Morgens bis 6 Uhr Morgens,
Nr. 2 täglich von 8 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens,
Nr. 3 täglich von 8 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens,
Nr. 4 täglich von 3 Uhr Morgens bis 8 Uhr Morgens,
Nr. 5 täglich von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,
Nr. 6 täglich von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,
Nr. 7 täglich von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,
Nr. 8 täglich von 4 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 9 Uhr Nachmittags.

Außerdem finden in den genannten Stationen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, folgende Untersuchungen statt:

in Station 3 Morgens von 7 bis 9 Uhr nur makroskopisch,
in Station 4 Nachmittags von 5 bis 9 Uhr mikroskopisch und makroskopisch,
in Station 7 Morgens von 7 bis 9 Uhr mikroskopisch und makroskopisch.

Abänderungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 28. März 1887.

Kuratorium des städtischen Central-Viehhofs.
Hübner.

Neu-Seeland. Bestimmungen über die öffentliche Gesundheitspflege.

(Fortsetzung.)

49. *(Power of Local Board to make by-laws imposing duty of cleansing &c. on occupier.)* Where the Local Board does not itself undertake or contract for the cleansing of footways and pavements adjoining any premises, the removal of house refuse from any premises, the cleansing of earth-closets privies ashpits and cesspools belonging to any premises, it may make by-laws imposing the duty of such cleansing or removal, at such intervals as it thinks fit, on the occupier of any such premises.

Any Local Board may also make by-laws for the prevention of nuisances arising from filth dust ashes and rubbish, and for the prevention of the keeping of animals on any premises so as to be injurious to health.

50. *(Power to provide receptacles for deposit of rubbish.)* Any Local Board having jurisdiction in a city or borough may, if it sees fit, provide in proper and convenient situatious receptacles for the temporary deposit and collection of dust ashes and rubbish; it may also provide fit buildings and places for the deposit of any matters collected by them in pursuance of this Part of this Act.

51. *(Houses to be purified on certificate of medical officer or of two medical practitioners.)* Where, on the certificate of the Medical Officer or of any two medical practitioners, it appears to any Local Board that any house or part thereof is in such a filthy or unwholesome condition that the health of any person is affected or endangered thereby, or that the whitewashing cleansing or purifying of any house or part thereof would tend to prevent or check infectious disease, the Local Board shall give notice in writing to the owner or occupier of such house or part thereof to whitewash cleanse or purify the same, as the case may require.

If the person to whom notice is so given fails to comply therewith within the time therein specified, he shall be liable to a penalty not exceeding ten shillings for every day during which he continues to make default; and the Local Board may, if it thinks fit, cause such house or part thereof to be whitewashed cleansed or purified, and may recover in a summary manner the expenses incurred by it in so doing from the person in default.

52. *(Penalty in respect of certain nuisances on premises.)* Any person who in any city or borough —

(1.) Keeps any swine or pigstye in any dwelling-house, or so as to be a nuisance to any person, or
(2.) Suffers any waste or stagnant water to remain in any cellar or place within any dwelling-house for twenty-four hours after written notice to him from the Local Board to remove the same, or
(3.) Allows the contents of any water-closet privy or cesspool to overflow or soak therefrom,

shall for every such offence be liable to a penalty not exceeding forty shillings, and to a further penalty not exceeding five shillings for every day during which the offence is continued, and the Local Board shall abate or cause to be abated every such nuisance, and may recover in a summary manner the expenses incurred by them in so doing from the occupier of the premises on which the nuisance exists.

Offensive Ditches and Collections of Matter.

53. *(Provision for obtaining order for cleansing offensive ditches lying near to or forming the boundaries of districts.)* Where any watercourse or open ditch lying near to or forming the boundary between the district of any Local Board and any adjoining district is foul and offensive, so as injuriously to affect the district of such Local Board, any Resident Magistrate may, on the application of such Local Board, summon the Local Board of such adjoining district to appear before any Court having jurisdiction within the district of such first-mentioned Board to show cause why an order should not be made by such Court for cleansing such watercourse or open ditch, and for executing such permanent or other structural works as may appear to such Court to be necessary.

Such Court, after hearing the parties, or *ex parte* in case of the default of any of them to appear, may make such order with reference to the execution of the works, and the persons by whom the same shall be executed, and by whom and in what proportions the costs of such works shall be paid, and also as to the amount thereof, and the time and mode of payment, as to such Court may seem reasonable.

54. *(Removal of filth on certificate of Inspector of Nuisances.)* Where in any city or borough it appears to the Inspector of Nuisances that any accumulation of manure dung soil or filth, or other offensive or noxious matter, ought to be removed, he shall give notice to the person to whom the same belongs, or to the occupier of the premises whereon it exists, to remove the same.

If such notice is not complied with within twenty-four hours from the service thereof, the manure dung soil or filth or matter referred to shall be vested in and be sold or disposed of by the Local Board, and the proceeds thereof shall be applied in payment of the expenses incurred by it in the execution of this section; and the surplus (if any) shall be paid on demand to the owner of the matter removed.

The expenses of removal by the Local Board of any such accumulation, if and so far as they are not covered by the sale thereof, may be recovered by the Local Board in a summary manner from the person to whom the accumulation belongs, or from the occupier of the premises, or (where there is no occupier) from the owner.

55. *(Periodical removal of manure from mews and other premises.)* Notice may be given by any Local Board having jurisdiction in any city or borough (by public announcement in the district or otherwise) for the periodical removal of manure or other refuse matter from mews stables or other premises.

Where any such notice has been given, any person to whom the manure or other refuse matter belongs who fails so to remove the same, or permits a further accumulation, and does not continue such periodical removal at such intervals as the Local Board directs, shall be liable without further notice to a penalty not exceeding twenty shillings for each day during which such manure or other refuse matter is permitted to accumulate.

UNSOUND MEAT, ETC.

80. *(Power of medical officer to inspect meat, &c.)* Any Medical Officer or Inspector of Nuisances may at all reasonable times inspect and examine any animal carcase meat poultry game flesh fish fruit vegetable corn bread flour or milk exposed for sale, or deposited in any place for the purpose of sale, or of preparation for sale, and intended for the food of man, the proof that the same was not exposed or deposited for any such purpose, or was not intended for the food of man, resting with the party charged.

If any such animal carcase meat poultry game flesh fish fruit vegetables corn bread flour or milk appears to such Medical Officer or Inspector to be diseased or unsound or unwholesome or unfit for the food of man, he may seize and carry away the same himself or by an assistant in order to have the same dealt with by a Resident Magistrate's Court.

81. *(Power of Resident Magistrate to order destruction of unsound meat, &c.)* If it appears to the Resident Magistrate that any animal carcase meat poultry game flesh fish fruit vegetables corn bread flour or milk so seized is diseased or unsound or unwholesome or unfit for the food of man, he shall condemn the same, and order it to be destroyed or so disposed of as to prevent it from being exposed for sale or used for the food of man.

The person to whom the same belongs or did belong at the time of exposure for sale, or in whose possession or on whose premises the same was found, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds for every animal carcase or fish, or piece of meat flesh or fish, or any poultry or game, or for the parcel of fruit vegetables corn bread or flour or for the milk so condemned, or, at the discretion of the Court, without the infliction of a fine, to imprisonment for a term of not more than three months.

82. *(Penalty for hindering officer from inspecting meat, &c.)* Any person who in any manner prevents any Medical Officer or Inspector of Nuisances from entering any premises and inspecting any animal carcase meat poultry game flesh fish fruit vegetables corn bread flour or milk exposed or deposited for the purpose of sale, or of preparation for sale, and intended for the food of man, or who obstructs or impedes any such Medical Officer or Inspector or his assistant when carrying into execution the provisions of this Part of this Act, shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

83. *(Search warrant may be granted by Resident Magistrate.)* On complaint made on oath by a Medical Officer or by an Inspector of Nuisances, or other officer of a Local Board, any Resident Magistrate may grant a warrant to any such officer to enter any building or part of a building in which such officer has reason for believing that there is kept or concealed any animal carcase meat poultry game flesh fish fruit vegetables corn bread flour or milk which is intended for sale for the food of man, and is diseased unsound or unwholesome, or unfit for the food of man; and to search for, seize and carry away any such animal or other article, in order to have the same dealt with by a Resident Magistrate under the provisions of this Act.

Any person who obstructs any such officer in the performance of his duty under such warrant shall, in addition to any other punishment to which he may be subject, be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

QUARANTINE.

(1.) *General provisions.*

91. *(Governor may delegate powers.)* The Governor may from time to time, as he thinks fit, order that any or all of the powers functions duties authorities or acts vested in, conferred on, or authorized or required to be performed by the Governor within any port or place in the colony by or under the ninety-seventh and one hundred and twenty-second sections of this Act, shall be exercised performed or done by the Local Board constituted under the First Part of this Act, and having jurisdiction within such port or place, or by any other person or persons the Governor may think fit, subject, however, to any limitations or restrictions he may impose.

Whenever the Governor shall have exercised the powers hereby vested in him, such functions powers duties authorithies and acts may, by such Board or other person or persons, be exercised performed and done within the port or part of the colony specified in such order.

The Governor may from time to time revoke vary or alter any such order.

92. *(Vessels &c. arriving from infected places, and persons communicating with them, to be liable to quarantine.)* If the Governor shall by Proclamation notify that any place, whether beyond or within New Zealand, is infected with any infectious or contagius disease highly dangerous to the health of the people, then immediately after such notification all vessels whatever arriving at any port or place in New Zealand from or having touched at any such place shall be liable to quarantine within the meaning of this Part of this Act in the manner hereinafter provided:

(1.) All vessels and boats receiving any person or thing whatsoever from or out of any vessel so coming from or having touched at any such infected place as aforesaid (whether such Person or thing shall have come or been brought in such vessel, or such person shall have gone or have been put on board the same either before or after the arrival of such vessel at any place in New Zealand, and whether such vessel was or was not bound to any place in New Zealand).

(2.) All persons and things whatsoever on board of any vessel so coming from or having touched at such infected place as aforesaid, or on board of any such receiving vessels or boats as aforesaid.

(Governor empowered to make regulations concerning quarantine.) The Governor is hereby authorized from time to time, as he thinks fit, to make vary alter or revoke regulations concerning quarantine and the prevention of infection, from the time of such vessels arriving within New Zealand, or within one league's distance of the coast thereof, or from the time such persons or things shall have been received on board such receiving vessels or boats respectively. All such regulations shall be notified by Proclamation in the Gazette.

93. *(Quarantine to be performed as directed by Governor.)* All such vessels and boats as aforesaid, and all persons (as well pilots as others), and all things, whether coming or brought in such vessels or boats from such infected place as aforesaid, or going or being put on board the same either before or after the arrival of such vessels or boats at any place in New Zealand, and all persons and things as aforesaid on board such receiving vessel or boat as aforesaid, shall, upon their arrival at any place in New Zealand, be obliged to perform quarantine in such places for such time and in such manner as shall be from time to time directed by the Governor and notified by Proclamation as aforesaid.

94. *(No person or thing to be put on shore until after due performance of quarantine.)* Until such vessels and boats persons and things as aforesaid shall have respectively performed and shall be duly discharged from quarantine, no such persons or things shall, either before or after the arrival of such vessels or boats at any place in New Zealand, come or be brought on shore, or go or be put on board any other vessel or boat in order to come or be brought on shore, in any such place (unless in such manner and in such cases and by such license as shall be directed or permitted by any such regulations made by the Governor as aforesaid.)

95. *(Vessels coming from infected places to be subject to regulations of Governor.)* All such vessels and boats, whether coming from such infected place as aforesaid or being otherwise liable to quarantine as aforesaid, and all persons (as well pilots as others) and things as aforesaid whether coming or brought in such vessels or boats or going or being put on board the same, either before or after the arrival of such vessels or boats at any place in New Zealand; and all masters or other persons having the charge or command of any such vessels or boats, whether coming from any infected place or being otherwise liable to quarantine as aforesaid, shall be subject to all the provisions rules regulations and restrictions contained in this Part of this Act, or in any regulations which shall be made by the Governor as aforesaid concerning quarantine and prevention of infection.

96. *(Punishments for breach of regulations.)* The Governor in Council may in any regulations made under the provisions of this Part of this Act attach a penalty not exceeding the sum of one hundred pounds, or a liability to imprisonment for any term not exceeding three months, to the disobedience of such Proclamation or breach

of any of the regulations therein contained; and the person disobeying any such Proclamation or breaking any such regulation shall be punishable therefor as if such penalty or term of imprisonment provided as aforesaid had been provided by this Part of this Act as the punishment for the offence committed by such person.

When no penalty or term of imprisonment shall be provided by such Proclamation as aforesaid for disobedience thereof, or for breach of any regulations therein contained, the person so offending shall forweit and pay for every such offence a sum not exceeding twenty pounds.

(2.) *Special Provisions.*

97. (*Powers of Governor in case of emergency.*) The Governor may from time to time make such orders or regulations as shall be deemed expedient upon any unforeseen emergency, or in particular cases, with respect to any vessel arriving and having any such infectious or contagious disease on board, or on board of which any such infectious or contagious disease may have appeared in the course of the voyage, or arriving under any other alarming or suspicious circumstances as to infection or contagion, although such vessel shall not have arrived from any place from which the Governor may have declared it probable that any such infectious disease may be brought, and also with respect to the persons and things as aforesaid on board the same.

98. (*On infectious diseases breaking out in New Zealand, Governor may make orders for cutting off communication with infected persons, &c.*) In case of any such infectious disease appearing or breaking out in New Zealand, the Governor may from time to time do any of the following things: —

Make such orders and regulations and give such directions, in order to cut off all communication between any persons infected with any such disease and the rest of Her Majesty's subjects, as shall appear necessary and expedient for that purpose.

Make such orders and regulations as he may deem fit for shortening the time of quarantine to be performed by particular vessels or particular persons or things, or for absolutely or conditionally releasing them or any of them from quarantine.

All such orders and regulations so made as aforesaid under this and the last preceding section of this Act shall be as good valid and effectual to all intents and purposes, as well with respect to the master or other person having charge of any vessel and all other persons on board the same, as with respect to any other persons having any intercourse or communication with them, and to the penalties and punishments to which they may respectively become liable, as any order or regulations concerning quarantine made by the Governor and notified by Proclamation as aforesaid.

(3.) *Quarantine Stations.*

99. (*Lazarets, &c., may be appointed.*) The Governor may from time to time, by any order notified by Proclamation in the *Gazette*, do all or any of the following things: —

(1.) Appoint certain stations or places within or near any harbour or place within New Zealand for the performance of quarantine under this Part of this Act, where all vessels liable to quarantine, and the crews passengers and persons on board thereof, shall perform the same.

(2.) Appoint lazarets and other places where the crews passengers and other persons and the things which shall or may be on board the said vessels shall be detained and kept for the performance of quarantine.

(3.) Appoint and remove Superintendents of such lazarets stations or places, and such other officers as may appear to him necessary for carrying out the provisions of this Part of this Act.

100. (*Persons performing quarantine subject to orders of Superintendent of the quarantine station.*) All persons liable to perform quarantine, and all persons having had any intercourse with them (whether in vessels or in a lazaret or elsewhere), shall be subject, during the time they are liable to quarantine, to such orders as they shall receive from the Superintendent of such station lazaret or place or his assistant; and the said officers are required to enforce all necessary obedience to the said orders, and in case of necessity to call in others to their assistance; and such officers shall compel all persons liable to quarantine, and persons having had any intercourse with them, to repair to such station lazaret or place.

101. (*Penalty on breach of provisions relating to performance of quarantine.*) If any person liable to perform quarantine, or if any person having had any intercourse with him, shall wilfully refuse or neglect to repair, when required by such officers or either of them, to the said station lazaret or place appointed, or, having been placed in the said station lazaret or place, shall escape or attempt to escape out of the same before quarantine duly performed, the said officers or either of them, and also the watchman and other persons appointed, may, by such necessary force as the case shall require, compel every person so refusing or neglecting as aforesaid, escaping or attempting to escape as aforesaid, to repair or return to such station lazaret or place, and every person so refusing or neglecting, and also every person actually escaping, shall forfeit a sum not exceeding two hundred pounds.

102. (*Signals to be hoisted if infectious diseases on board.*) Every master or other person having the charge of any vessel on board whereof the cholera, small-pox, or other contagious or infectious disease highly dangerous to the health of the people shall actually be, shall at all times when such vessel shall be within one league of the coast of New Zealand hoist the signal hereinafter prescribed, that is to say, —

(1.) In the day-time the yellow quarantine flag of the international code of signals, at the main topmast head, or such other signal as shall from time to time be fixed by the Governor.

(2.) In the night-time the signal shall be a large signal lantern with a light therein, such as is commonly used on board Her Majesty's ships of war, at the same mast-head, or such other signal as shall from time to time be fixed by the Governor.

(*Masters of vessels liable to quarantine to keep signals hoisted while within one league of coast.*) Such master or other person shall keep such signal hoisted during such time as the said vessel shall continue within one league of the said coast, and until such vessel shall have arrived at the place where it is to perform quarantine, and until it shall have been legally discharged from the performance thereof.

On any breach of or failure to comply with the provisions of this section, such master or other person having the charge of such vessel shall forfeit for every such offence a sum not exceeding two hundred pounds.

103. (*Masters on arrival to give pilots account of places at which they traded or touched.*) Every master or other person having the charge af any vessel coming from parts beyond New Zealand shall give to the pilot who shall communicate with such vessel a written paper containing a true account of the name of the place and country at which such vessel shall have loaded, and also of all the places at which any such vessel shall have touched on the voyage to New Zealand, on pain of forfeiting a sum not exceeding one hundred pounds for any neglect or refusal to give such paper, or for any false representation or wilful omission therein.

If by any Proclamation made under this Act, and then in force, vessels coming from any place mentioned in any such paper shall be liable to the performance of quarantine, such pilot shall immediately give notice thereof to the master or other person aforesaid, on pain of forfeiting a sum not exceeding one hundred pounds for any neglect thereof.

Such master or other person shall thereupon hoist a proper signal, according to the provisions of this Part of this Act, and under the penalties in this Part of this Act provided for any neglect in respect of hoisting such signals.

104. (*Pilots and masters to bring-to when required.*) If any pilot, being on board, or any master or other person having the charge of any vessel coming from places

beyond or within New Zealand, whether such vessel be liable to quarantine or not, shall be required by any Health Officer or Officer of Customs to bring-to such vessel, to the end that such master or other person may be interrogated according to the provisions of this Part of this Act, and shall neglect or refuse to bring-to such vessel as soon as it can be done with safety, in obedience to such requisition, every such pilot master or other person as aforesaid shall for every such offence forfait a sum not exceeding one hundred pounds.

FIRST SCHEDULE.

Report and Answers to Questions as to the present and previous state of the Health of the Passengers and Crew on board the under-mentioned Vessel, by (Master) (acting as Master) of the said Vessel.

Name of Vessel.	Class.	Tonnage.	Port of Departure or Loading.	Places at which Vessel has touched.	Duration of Voyage.	Number of Persons now on board.		Health of Passengers and Crew during the Voyage.	Number of Deaths which occurred during the Voyage.			Causes of Death in each instance.
						Passengers.	Crew.		Passengers.	Crew.	Total.	
					Days.							Totals.

Question No. 1. — Did any contagious or infectious disease prevail at the port from which you sailed? If so, what was the nature of such disease?

Answer.................

Question No. 2. — Have you had any communication with any infected port or vessel during the voyage? If so, when and where, and what was the nature of the disease infecting such port or vessel?

Answer.................

Question No. 3. — Have you any sickness on board at present? If so, what is that sickness, and what number of cases have you under treatment?

Answer.................

Question No. 4. — Has any case of small-pox, or any form of eruptive skin disease, fever, scarlatina, plague, cholera, or other infectious or contagious disease, or has any case of any other kind of sickness or disease, occurred on board during the voyage? If so, state the number of cases, and the dates of attack and convalescence or termination of the first and last cases of the disease.

Answer.................

Question No. 5. — Have the clothes and bedding used by those persons who have suffered from infectious or contagious disease during the voyage been either destroyed or passed through boiling water?

Answer.................

Question No. 6. — What means, if any, have been adopted for preventing the spread of any infectious or contagious disease which has occurred during the voyage from the person or persons affected amongst the other persons on board?

Answer.................

SECOND SCHEDULE

Clean Bill of Health granted to the — Master.
Given under my hand, this day of , 18 .
Health Officer.

(4.) *Health Officers.*

105. (*Health Officer for each port.*) The Governor may from time to time appoint for each port in New Zealand one or more person or persons to be Health Officer or Officers for such port, and may at any time remove such officer and appoint another in his place.

The master or other person (excepting the pilot) having the charge of any vessel arriving at any port or place in New Zealand shall have the following duties:—

(1.) He shall give to the Health Officer of the port at which such vessel shall arrive, either alongside or on board such vessel as such Health Officer may desire, a written paper containing a true account of the name or names of the place or places at which such vessel shall have loaded or shall have touched on the voyage to New Zealand, and of the health of the crew and passengers of such vessel during the voyage, and the cause of death of any person who shall have died on such voyage.

(2.) He shall also make true answers to the questions contained in the form provided by the First Schedule hereto, or in such other form as shall be prescribed from time to time by the Governor in that behalf and published in the *Gazette*.

(3.) He shall also truly answer orally, and either upon oath or not, upon call, accordingly as he shall be requested by such Health Officer, any questions which may be put to him touching all or any of the matters aforesaid by such Health Officer.

And if such master or other person in charge of such vessel as aforesaid shall refuse or omit to give such true account or answers, or shall answer falsely any of such questions either in writing or orally as aforesaid, he shall be liable to a penalty not exceeding two hundred pounds for any such refusal omission or false statement.

106. (*Health Officer to take answer on oath.*) In all cases wherein by virtue of this Act any answer shall be taken or made upon oath, the Health Officer who shall take such answers shall be deemed to have full power to administer such oaths; and if any person who shall be interrogated or examined shall wilfully swear falsely to any matter concerning which such person shall depose or make oath in such answer, or if any person shall procure any other person so to do, such person shall be deemed to have been guilty of and shall be liable to be prosecuted for perjury or subordination of perjury, as the case may be, and shall suffer the pains penalties and punishment of the law in such case respectively made and provided.

107. (*Inspection of ship, crew, and passengers.*) Such master or other person in charge of such vessel as aforesaid shall permit the Health Officer, either alone or together with any medical practitioner accompanying him, to inspect any part of the vessel and all or any of the passengers or crew of such vessel.

108 (*Penalty for obstruction.*) Any master or other person in or in charge of such vessel refusing to permit such inspection, or obstructing the Health Officer therein, shall for every such offence be liable to a penalty not exceeding one hundred pounds.

109. (*When vessel not liable to quarantine. clean bill of health to be given.*) If it shall appear to the Health Officer that such vessel is not liable to perform quarantine, he shall give to the master or other person in charge of such vessel as aforesaid a clean bill of health, in the form in the Second Schedule hereto, or in such other form as shall be from time to time prescribed in that behalf by the Governor and published in the *Gazette*.

110. (*When quarantine to be performed.*) If it shall appear by the written or other answers to questions, or by inspection as aforesaid, that such vessel shall have arrived from any place notified by the Governor as being infected as aforesaid, or if the Health Officer shall apprehend any danger to the public health from the immediate admission of such vessel to entry, by reason of there then being, or of there having been during the voyage, any infectious or contagious disease on such vessel, or of such vessel having touched at any place where any such disease shall have prevailed, or having communicated with any other vessel on board which any such disease may have existed, such vessel shall be liable to perform quarantine, and such Health Officer shall immediately notify the same to the master or other person in charge as aforesaid, under a penalty not exceeding one hundred pounds for any neglect therein.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Verarbeitung von in hohem Grade ranziger, mit Aetznatron behandelter Naturbutter mit Rindstalg und Arachisöl im Verhältniß von 43:80:40 bezw. 32:69:34, um das Fabrikat als Schmelzbutter in den Verkehr zu bringen, wie solche namentlich in Süd-Deutschland durch Schmelzen reiner Naturbutter hergestellt zu werden pflegt, ist nach § 10[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) strafbar.

Entscheidung des Königl. Sächsischen Landgerichts zu Leipzig vom 18. Dezember 1886.

In der Strafsache gegen 1. den Kaufmann Bernhard J. S. aus St., z. Z. in Hannover, 2. den Kaufmann Adolf Abr. aus P., z. Z. in Leipzig, wegen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat die IV. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Leipzig in der Sitzung vom 18. Dezember 1886 für Recht erkannt:

Es werden die Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen § 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, und zwar: Abr. zu 300 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit zu 30 Tagen Gefängniß, S. zu 200 Mark Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zu 20 Tagen Gefängniß, beide Angeklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gründe:

A.

1. Der Angeklagte S. betreibt seit etwa 5 Jahren in Hannover die Fabrikation von Kunstbutter. Zu seinen Kunden zählte er den Angeklagten Abr., Inhaber einer Butterhandlung in Leipzig. Mitte Februar 1885 suchte auf einer Geschäftsreise Angeklagter S. den Angeklagten Abr. in Leipzig auf. Hierbei kam das Gespräch darauf, daß nach Sachsen sehr viel Schmelzbutter aus Bayern eingeführt werde, das Geschäft hierin sehr gut gehe, die Butter aber noch zu theuer sei. Angeklagter Abr. warf die Frage auf, ob sich denn Schmelzbutter nicht billiger liefern lasse; er zeigte dem Angeklagten S. ein Buch: Chemisch-technische Bibliothek XXXI. Band. Die Fabrikation der Kunstbutter, Sparbutter und Butterine. Eine Darstellung der Bereitung der Ersatzmittel der echten Butter nach den besten Methoden. Allgemein verständlich geschildert von Victor Lang. Wien, Pest, Leipzig. A. Hartlebens Verlag, in welchem auf Seite 51—56 ein Verfahren zur Herstellung von Schmelzbutter aus einer schon stark ranzig gewordenen Butter ausführlich dargestellt wird; und es kam schließlich eine Vereinigung der beiden Angeklagten dahin zu Stande, daß Angeklagter S. in seiner Fabrik in Hannover aus, von dem Angeklagten Abr. ihm zu liefernder ranziger Butter, deren Entranzigung er nach dem von Lang geschilderten Verfahren vornehmen wollte, und aus Zuthaten, deren Wahl ihm überlassen blieb, eine Schmelzbutter herstellen, von dem Nutzen, der bei dem Vertrieb dieser Schmelzbutter durch den Angeklagten Abr. sich ergeben würde, die eine Hälfte dieser, die andere Hälfte Angeklagter S. ziehen sollte.

Nachdem unter dem 17. Februar 1885 Angeklagter Abr. dem Angekl. S. 4 Faß alte Butter (214½ Pfd.) geschickt, sendete Angekl. S. dem Angekl. Abr. zunächst unter dem 25. Februar 1885 und unter dem 4. März 1885 Muster der von ihm angefertigten Schmelzbutter, am 14. März 1885 aber, nachdem die zuletzt gesandte Probe den Ansprüchen genügend von dem Angekl. Abr. befunden worden war, drei Kübel Schmelzbutter mit einem Nettogewicht von 149 Pfd. Verwendet hierzu waren 43 Pfd. ranzige Naturbutter, 80 Pfd. Rindstalg und 40 Pfd. Arachisöl. Nach dieser Sendung wurde die weitere Fabrikation der Schmelzbutter einige Zeit lang sistirt, da Angekl. Abr. „erst hören wollte, wie die Kundschaft mit der Waare zufrieden", „erst ein richtiges Urtheil über die Schmelzbutter hören wollte." Bereits am 17. April 1885 übersendete aber wieder Angekl. S. dem Angekl. Abr. auf dessen anderweite Anregung 17 Kübel und 3 Fässer in seiner Fabrik hergerichteter Schmelzbutter mit einem Nettogewicht von 1195 Pfd.

Verwendet hierzu waren 320½ Pfd. ranzige Naturbutter, 685 Pfd. Rindstalg und 340 Pfd. Arachisöl.

Auch die zu dieser Quantität Schmelzbutter verwendete ranzige Naturbutter hatte Angekl. Abr. dem Angekl. S. geschickt.

Der Preis der in der Fabrik des Angekl. S. hergestellten Schmelzbutter stellte sich pro Pfund in Ansehung der ersten Lieferung auf etwa 54 Pf. loco Hannover, in Ansehung der zweiten Lieferung, zu welcher Rindstalg und Arachisöl schon nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich in erster Qualität verwendet wurden, auf 42 Pf. loco Leipzig.

Dies Alles beruht auf den im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der beiden Angeklagten, verbunden mit dem Inhalt der bereits angezogenen Briefe, deren Absendung bezw. Empfang die Angeklagten einräumten.

2. Eine jede, auch die beste frische Kuhbutter enthält in Folge der Butterei eine bestimmte Menge Milchbestandtheile in Form von kleinen Wasser- resp. Milchserumtröpfchen. Dieses Milchserum geht bei längerem Stehen der Butter leicht in Milchsäure über. Diesen Uebergang und den damit Hand in Hand gehenden Eintritt des Ranzigwerdens der Butter zu verhüten, wird das Ausschmelzen der Butter vorgenommen, durch welches das Milchserum von dem Butterfette getrennt wird. Die so gewonnene Butter ist die Schmelzbutter. Schmelzbutter ist also das Ausschmelzungsprodukt der Kuhbutter, ein Produkt, welches die Fettbestandtheile der Kuhbutter, ohne sonstige Beimengungen, enthält.

So versteht man in Süddeutschland, wo Schmelzbutter einen Artikel des Großhandels bildet, unter Schmelzbutter ganz allgemein reine Butter.

Bei uns ist die gegebene Definition des Begriffes Schmelzbutter keine ganz allgemeine; verstanden wird vielmehr bei uns unter Schmelzbutter auch ein aus Kuhbutter und anderen Zusätzen hergestelltes Produkt. Diese — laxere, mit dem Wortlaute selbst in Widerspruch tretende — Auslegung des Begriffes Schmelzbutter ist jedoch beschränkt auf den Verkehr zwischen Grossisten und Zwischenhändler.

Das konsumirende Publikum selbst versteht „jedenfalls zum großen Theile", „in den meisten Fällen" — wie in Süddeutschland — unter Schmelzbutter geschmolzene reine Butter. Auch dem Verkehr zwischen Grossisten und Zwischenhändlern ist eine ganz bestimmte Definition des Begriffs Schmelzbutter nicht eigenthümlich: der Begriff ist ihnen „zu unbestimmt", „zu zweifelhaft"; wer Schmelzbutter d. i. geschmolzene reine Butter, verkauft, bezeichnet dieselbe seines eigenen Vortheils wegen als reine Schmelzbutter; wer Schmelzbutter, d. i. geschmolzene reine Butter, haben will, verlangt der eigenen Sicherheit halber reine Schmelzbutter, „mit dem Begriff Schmelzbutter ist nicht nothwendig der Begriff reiner Butter verbunden."

Dies beruht auf den Angaben des gehörten Sachverständigen, des Direktors des hygienischen Instituts der Universität Leipzig, Professor Dr. Hofmann.

Auch die Angeklagten hatten davon Kenntniß.

Daß Schmelzbutter „an sich aus Naturbutter bereitet wird", „eigentlich garantirt reine Waare ist", gab Angekl. Abr. selbst ausdrücklich zu. Wenn derselbe im Anschlusse daran behauptete: Der Grossist verstehe unter Schmelzbutter „Kunstbutter", wer von diesem reine Waare haben wolle, verlange „reine Schmelzbutter", „garantirt reine Schmelzbutter", so bestätigte er hiermit nur die Richtigkeit der oben getroffenen Feststellung, wonach die Bezeichnung auch nicht reiner Butter als Schmelzbutter auf den Verkehr gewisser Personenkreise sich beschränkt. Die weitere Behauptung des Angekl. Abr., auch der Bäcker verstehe unter Schmelzbutter nicht reine Butter, ist in dieser Allgemeinheit, auch nach den Angaben des gehörten Sachverständigen, entschieden unrichtig; die Thatsache aber, daß einzelne Bäcker dem Sprachgebrauch der Grossisten und Zwischenhändler folgen, steht der oben getroffenen Annahme, daß das konsumirende Publikum jedenfalls zum großen Theile, in den meisten Fällen unter Schmelzbutter „geschmolzene reine Butter" verstehe, nicht entgegen.

Anlangend aber den Angekl. S., so versicherte dieser zwar nicht unglaubhaft, daß er bis zu seiner Unterredung mit dem Angekl. Abr. im Februar 1885 mit der Fabrikation von Schmelzbutter — einem Artikel, der ganz besonders in Süddeutschland gehe — sich nicht befaßt; ebendeshalb muß aber auch angenommen werden, daß Angekl. S., ehe er nach der Besprechung mit dem Angekl. Abr. an die Fabrikation der Schmelzbutter ging, über den Begriff der letzteren, über die Anforderungen, die von dem konsumirenden Publikum an dieselbe gestellt werden, von dem Angekl. Abr. sich ein-

gebend unterrichten ließ. Daß dies geschehen, darauf weist auch der Umstand, daß Angekl. S., ehe er das erste Mal dem Angekl. Abr. sein Fabrikat schickte, von diesem, „damit er sich danach richten könne“, „Proben feinerer Schmelzbutter“ sich schicken ließ.

3. Der Angekl. S. gab an, daß „seines Wissens“ das von ihm hergestellte Produkt „zur Verwendung beim Backen habe verkauft werden sollen.“ Der Angekl. Abr. behauptete, daß seine Absicht dahin gegangen, die Butter als „künstliche Schmelzbutter“, als „Kunstbutter“ zu verkaufen. Es muß aber gegenüber beiden Behauptungen angenommen werden, daß beide Angeklagte bei Herstellung ihrer Butter beabsichtigten, die letztere als Schmelzbutter, also — vergl. unter 2 — als geschmolzene reine Butter, mit einer den berechtigten Gewohnheiten des Handels und Verkehrs zuwiderlaufenden Bezeichnung, in Handel und Verkehr zu bringen.

Für diese Annahme spricht Folgendes:

a) Der Ausgangspunkt der geschäftlichen Vereinbarung der beiden Angeklagten. Den Anlaß gab der Anfang des Geschäftes mit bayerischer Schmelzbutter, also mit zweifellos reiner Butter;

b) der Inhalt der zwischen den beiden Angeklagten anläßlich der getroffenen Vereinbarung geführten Korrespondenz: von beiden Seiten wird immer nur von Schmelzbutter gesprochen; sehr bezeichnend bemerkt auch Angekl. S. in einem Briefe vom 20. März 1885: er komme vielleicht noch vor Ostern nach Leipzig, um mit dem Angekl. Abr. „den gemeinsamen Feldzugsplan für das Sommergeschäft zu berathen, da einige Vorkehrungen doch nöthig, wie bei jedem Fabrikationsgeschäft“;

c) die Sorgfalt, mit welcher von dem Angekl. S. bei Herstellung von Proben, von dem Angekl. Abr. bei Prüfung dieser Proben verfahren wurde: wenn Angekl. Abr. in dem Briefe vom 27. Februar 1885 die eine der von dem Angekl. S. ihm übersendeten Proben für ungenügend erklärt, weil die Butter nicht gute Körnung zeigt, die Butter nicht wie Schmelzbutter, sondern wie eine mit Oel versetzte ungesalzene Kubbutter schmeckt, die Form eine unegale, das Ansehen ein glasiges, die Butter eine strohgelbe Farbe nicht hat, so stellt er damit Anforderungen auf, denen eine künstliche Schmelzbutter, eine Kunstbutter wohl kaum zu genügen brauchte, die an eine solche Butter nicht gestellt werden können;

d) der Inhalt des Kopirbuchs des Angekl. Abr.: geht man dieses auf die Zeit eines Monats von Anfang Juli 1885 an durch — mit diesem Zeitpunkte beginnt auf Fol 57 das Kopirbuch, die Blätter 1 bis 56 sind herausgerissen —, so ergiebt sich, daß Angekl. Abr. seinen Kunden nicht, wie er behauptete, künstliche Schmelzbutter, sondern schlechthin Schmelzbutter fakturirte. Vergl. Fol. 71, 74, 85, 87, 95, 111, 113.

Auch Personen gegenüber, mit welchen er wegen Uebernahme seiner Vertretung in Verhandlung stand, bezeichnete er die von ihm geführte Schmelzbutter nicht als garantirt reine und künstliche Schmelzbutter; vielmehr klassifizirt er, vergl. Fol. 60, 61, dermaßen: Schmelzbutter hochfeinste, prima, secunda I, secunda II.

Der Ausdruck „garantirt reine“, „frische reine Schmelzbutter“ kommt in dem Zeitlauf eines Monats drei Mal vor; einmal, Fol. 59, bestellt der Angekl. Abr. frische reine Schmelzbutter, die anderen beiden Male, Fol. 66, 67. 68, führt er Personen gegenüber, die sich an ihn behufs Uebertragung einer Vertretung gewendet, als von ihm geführte Schmelzbutter folgende Arten Schmelzbutter auf: Schmelzbutter garantirt rein, gemischt, hochprima, secunda I, secunda II.

„Kunstschmelzbutter“ fakturirt Angekl. Abr. in dem bemerkten Zeitraum nur an folgenden Stellen: Fol. 101, 104, 109, 116;

e) der geringe Betrag des Verdienstes, welchen Angekl. Abr. bei Vertrieb des bei dem Angekl. S. hergestellten Produkts als käuflicher Schmelzbutter, als Kunstbutter — den sofortigen Verkauf auch vorausgesetzt — erzielt haben würde.

Die Kunstschmelzbutter verkaufte Angekl. Abr. nach den bei d angezogenen Stellen um durchschnittlich 61,5 Pfennige pro Pfund; oben unter 1 wurde aber hervorgehoben, daß von der ihm von dem Angekl. S. zugeschickten ersten Lieferung Butter das Pfund noch ohne Fracht auf 54 Pfennige zu stehen kam, und dieser geringe Verdienst war, nach der getroffenen Vereinbarung, zwischen beiden Angeklagten zu theilen.

Das Gericht durfte auch hierauf, nach der Persönlichkeit des Angekl. Abr., wohl Gewicht legen. Trug doch der letztere kein Bedenken, dem Angekl. S., als dieser Bezahlung seines Baaraufwands verlangte — obgleich nach seinen eigenen Angaben sein Bruder, der mit ihm bis Ende Juni 1885 Inhaber der Firma Gebr. Abr. gewesen, bei dem Geschäfte mit dem Angekl. S. in keiner Weise mit thätig geworden war ꝛc. —, entgegenzuhalten, daß er Ansprüche höchstens an die — Ende Juni 1885 aufgelöste — Firma Gebr. Abr., keineswegs aber an ihn erheben könne.

Nach alledem wird gegen die Angeklagten festgestellt, daß sie gemeinschaftlich im März und April 1885 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel nachahmten. § 10 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879. § 47 des Strafgesetzbuchs.

Die Angeklagten machten ein Nahrungsmittel nach; denn es hatte die Herstellung der Mischung aus ranziger Butter, Rindstalg und Arachisöl den Zweck, das Produkt dieser Mischung als Schmelzbutter, also als geschmolzene reine Butter erscheinen zu lassen, und zu diesem Zwecke eine Aehnlichkeit im Stoffe ꝛc. hervorzubringen, so daß dem Produkte der Anschein von Schmelzbutter verliehen ward (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 Seite 435). Sie handelten hierbei zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr; denn es verfolgte die Herstellung den Zweck, das Produkt als Schmelzbutter, als geschmolzene reine Butter in Handel und Verkehr zu bringen. Daß — weil voraussichtlich nicht durchführbar — eine Täuschung der Abnehmer des Angekl. Abr., soweit diese selbst wieder Grossisten oder Zwischenhändler, oder soweit sie besonders unterrichtete, besonders vorsichtige Bäcker, nicht beabsichtigt war, ist gleichgültig; jedenfalls sollte erreicht werden, trotz etwaiger Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers, über die Beschaffenheit des Produkts das erwerbende und konsumirende Publikum zu täuschen (vergl. Entscheidung cit. Bd. 3 S. 272).

Die Angeklagten handelten bei alledem gemeinschaftlich; denn es hatte jeder der Angeklagten die Verübung der Straftat — die Herstellung einer Mischung aus Butter und anderen Zusätzen, welche als Schmelzbutter, als geschmolzene reine Butter in den Handel gebracht werden sollte — als seine eigene und als die That des Mitangeklagten in seinen Willen aufgenommen, es wirkte auch jeder der Angeklagten vorsätzlich durch seine Handlungen — der Angekl. Abr. durch Lieferung des Rezeptes und eines Theils der Zuthaten ꝛc., der Angekl. S. durch die Lieferung der technisch erforderlichen Apparate und durch Lieferung des anderen Theils der Zuthaten, beide Angeklagte durch Austausch der von ihnen gemachten Erfahrungen ꝛc. — zu dem gemeinsamen Ziele.

Zu einer Handlung im strafrechtlichen Sinne wurden die in einer Mehrzahl vorliegenden Thätigkeitsakte zusammengesetzt. Schon die von dem Angekl. S. betonte Nothwendigkeit des Entwurfs eines Feldzugsplans — vergl. oben 2b — giebt an die Hand, daß die gesammte Thätigkeit der Angeklagten einem Entschlusse und zwar dem Entschlusse entsprang, eine Strafthat, diese aber, in Ausführung des hierauf von vornherein gerichteten Beschlusses, in auf einander folgenden Einzelakten vorzunehmen.

Bei Auswahl der Strafe glaubte man von Freiheitsstrafe absehen zu dürfen: zur Seite steht den Angeklagten beiden ein makelloses Vorleben, in gewisser Beziehung auch die Laxheit der in den Kreisen gerade der Butterhändler herrschenden Auffassungen. Bei Bemessung der Geldstrafen wurde berücksichtigt: der in Aussicht genommene Umfang des Handels mit dem nachgemachten Nahrungsmittel, die Höhe des erstrebten geschäftlichen Vortheils, die Erheblichkeit der beabsichtigten Täuschung, die in Ausführung des geplanten Unternehmens bezeichnete Beharrlichkeit. Der Angekl. Abr. mußte noch härter bestraft werden, als der Angekl. S., denn von ihm ging die erste Anregung aus.

Dieselben Gründe, aus denen Geldstrafe, nicht Gefängnißstrafe gewählt wurde, ließen das Gericht auch davon absehen, von der in § 16 Absatz 1 des Nahrungsmittelgesetzes ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

B.

1. Ehe in der Fabrik des Angekl. S. der diesem von dem Angekl. Abr. übersendeten ranzigen Butter die unter A 1 aufgeführten Zusätze beigegeben wurden, fand eine Behandlung der Butter mit Aetznatron nach dem von

Lang in Vorschlag gebrachten Verfahren statt. Aetznatron ist ein schädlicher, mit großer Vorsicht zu behandelnder Stoff; auch eine Natronlösung 1 pro 1000 würde, in Tröpfchenform dem von den Angeklagten hergestellten Produkt eingeschlossen, Magenentzündung, Erbrechen der das Produkt Genießenden herbeizuführen geeignet sein. (Aussagen des Sachverständigen Prof. Dr. H.) Es wurde deshalb gegen beide Angeklagte weiter die Anklage erhoben, daß sie gleichzeitig mit der Nachmachung von Nahrungsmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, aus Fahrlässigkeit Gegenstände, welche bestimmt waren, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, derart herstellten, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war (§ 12 Absatz 1 Nr. 1 Alinea 1, § 14 des Nahrungsmittelgesetzes).

In dieser Beziehung konnte jedoch zu einer Verurtheilung der Angeklagten nicht gelangt werden.

Die Anklage geht von der Unterstellung aus, daß von dem in das Wasser, welchem nach Eintritt des Siedens die Butter beigesetzt, zur Auflösung gebrachten Aetznatron etwas in der Butter zurückgeblieben. Nach Schilderung des Verfahrens, welches Angekl. S. eingeschlagen, vermochte jedoch der gehörte Sachverständige Prof. Dr. H. das Zutreffende jener Unterstellung nicht zu behaupten.

Nun beruht zwar weiter

2. auf dem Gutachten des Sachverständigen, daß ranzige Butter — und nur solche Butter, sogar in hohem Grade ranzige Butter wurde, von dem Angekl. Abr. dem Angekl. S. zur Verarbeitung geschickt, von diesem verarbeitet — auch nach Anwendung des von Viktor Lang empfohlenen Entranzigungsverfahrens ranzige Butter bleibe.

Es darf auch ohne Weiteres angenommen werden, daß ranzige Butter ein Nahrungsmittel ist, dessen Genuß geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insofern es Unbehagen und Uebelkeit hervorrufen kann.

Einer so begründeten Anklage aus den bei 1 angezogenen Stellen stand aber der Mangel an hinreichendem Beweis für den subjektiven Thatbestand entgegen.

Nicht, daß gesagt werden sollte, die Angeklagten seien sich der Gesundheitsschädlichkeit des Genusses ranziger Butter nicht bewußt gewesen, hätten sich dessen auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht bewußt werden können; anzunehmen war aber, daß die Angeklagten die nach dem Lang'schen Verfahren behandelte ranzige Butter für entranzigt und deswegen den Genuß derselben nicht mehr für gesundheitsschädlich erachteten, die Unkenntniß derselben bezüglich des Fortbestandes der Ranzigkeit und deswegen auch der Gesundheitsschädlichkeit der Butter aber eine unverschuldete war.

Es mag zur Begründung dieser Annahme nur darauf hingewiesen werden, daß die Behandlung der Butter nach einem Verfahren erfolgte, welches in einem sich im XXXI. Band der chemisch-technischen Bibliothek einführenden Buche ausführliche Schilderung findet, daß der Verfasser des Buches — nach Angabe des Angekl. Abr. ein Chemiker — auch nach den Aussagen des Sachverständigen Prof. Dr. H. (ist er diesem auch durch wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Butterprodukte und aus Fachzeitschriften nicht bekannt) in dem Buche recht klare, auf praktische Kenntnisse hinweisende Darstellungen giebt, daß der Verfasser des Buches als den Erfolg der Behandlung der Butter nach dem vorgeschlagenen Verfahren die Gewinnung einer reinschmeckenden und durch lange Zeit sich vollkommen frisch haltenden Butter selbst aus stark ranzig gewordener Butter bezeichnet.

3. Es wurden weiter angeklagt

a) in dem Eröffnungsbeschlusse der Angekl. Abr.: daß er das in der Fabrik des Angekl. S. hergestellte Produkt, jedenfalls zum Theil, als Nahrungsmittel für Menschen seit März 1885 nach und nach an hiesige und auswärtige Händler verkaufend, wissentlich Nahrungsmittel, welche nachgemacht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkaufte (§ 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes), gleichzeitig aber auch, § 73 des Strafgesetzbuches, durch Fahrlässigkeit Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel verkaufte (§ 12 Absatz 1 Nr. 1 Alinea 2, § 14 des Nahrungsmittelgesetzes);

b) in der Hauptverhandlung von der Königlichen Staatsanwaltschaft der Angekl. S., daß er gemeinschaftlich mit dem Angekl. Abr. die zu a erwähnten, mit einander ideell konkurrirenden strafbaren Handlungen ausführte, (§ 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, § 47 des Strafgesetzbuches, § 12 Abs. 1 Nr. 1 Alinea 2, § 14 des Nahrungsmittelgesetzes); endlich beschuldigte:

c) die Königliche Staatsanwaltschaft die beiden Angeklagten, daß sie einer Verletzung der unter a und b angezogenen strafrechtlichen Bestimmung, in § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, § 47 des Strafgesetzbuchs, sich auch insofern schuldig machten, als sie verdorbene Nahrungsmittel verkauften.

Alle diese Anklagen gehen davon aus, daß ein Verkauf des in der Fabrik des Angekl. S. hergestellten Produkts als eines Nahrungsmittels durch den Angekl. Abr. stattgefunden.

Für diese Annahme gebricht es aber, gegenüber dem beharrlichen Leugnen des Angekl. Abr., an hinreichendem Beweise.

Zwar weist es auf den Erfolg, zum Mindesten den Versuch jenes Verkaufes hin, wenn Angekl. Abr. dem Angekl. S. schreibt unter dem 12. März 1885:

„Von einer weiteren Fabrikation wollen wir vorläufig absehen, da wir erst hören müssen, wie unsere Kundschaft mit dieser Waare zufrieden ist."

unter dem 28. März 1885:

„Antwortlich Ihres Geehrten ist es mir bis heute noch nicht gelungen, ein richtiges Urtheil über die Schmelzbutter zu hören, hoffentlich werden wir Ihnen in kurzer Zeit darüber berichten könen."

unter dem 15. Juni 1885:

„Wir haben leider den vollgültigsten Beweis von dem Unterschiede Ihres und des Lang'schen Fabrikats in Händen, denn bei keinem der abgesetzten Kübel ist bittere Klage ausgeblieben und die meisten derselben sind uns unter Vorwürfen retournirt worden."

Wir müssen vor Allem auf die Erhaltung unserer Kundschaft bedacht sein und ziehen es deshalb vor, diese Butter zu technischen Zwecken unterzubringen, wobei wir natürlich nicht den Kostenpreis erzielen."

unter dem 10. Oktober 1885:

„Durch Ihre schlechte Fabrikation ist aber nicht nur Nichts verdient, sondern viel Geld verloren worden.

Sie können heute noch einen Posten der miserablen Butter haben, wenn Sie uns den Preis der von Gebr. Abr. gelieferten alten Butter zahlen."

Es lassen dann die zahlreichen und zum Theil sehr weitgehenden, energischen Ausstellungen, welche von Abnehmern des Angekl. Abr. in an diesen in der Zeit vom Juli bis Dezember 1885 gerichteten Schreiben bezüglich der ihnen zugegangenen Butter erhoben worden sind, obwohl durch sie kein Beweis zu liefern ist, daß sie sich auf die von S. fabrizirte Masse beziehen, doch den Angekl. Abr. als einen Geschäftsmann erscheinen, der es mit einer streng reellen Bedienung seiner Abnehmer nicht besonders genau nimmt. Für die Unterstellung des, sei es nun bewirkten, sei es nur versuchten Verkaufs, ist endlich verwerthbar das Fehlen der in der Zeit vom Januar bis Juni 1885 an die Firma Gebr. Abr. gerichteten Briefe, das Fehlen der Copien der in derselben Zeit von der Firma Abr. abgesandten Briefe, Fakturen ꝛc.

Auf der anderen Seite bestätigte sich jedoch, daß Angekl. Abr. im Februar, bezw. Juni 1886 an die Kürschnermeister W. und S. in Weißenfels als alte Kunstbutter behufs Verwendung zu technischen Zwecken eine, die ihm von dem Angekl. S. zugegangenen Buttersendungen von 149 Pfd. und 1195 Pfd. noch übersteigende Quantität Butter in Kübeln und Fässern lieferte, die, zum weitaus größten Theile, dieselbe Bezeichnung trugen, wie die seiner Zeit von dem Angekl. S. benutzten. Nur das Signum dreier Kübel, die Angekl. Abr. von dem Angekl. S. zugesandt erhielt, fehlt in den Sendungen nach Weißenfels. Dieses Fehlen erklärte jedoch, ohne daß Angekl. S. einen Widerspruch entgegensetzte oder sonst eine Widerlegung des Anführens sich ergab, Angekl. Abr. daraus, daß einige der von dem Angekl. S. ihm zugesandten Kübel in einer den Ersatz derselben nothwendig machenden Weise defekt gewesen seien.

Nun würde zwar auch dieser Verkauf des Butterprodukts an Weißenfelser Kürschner den vorherigen Verkauf derselben Waare als Nahrungsmittel den Versuch eines solchen Verkaufs nicht ausschließen. Daß aber ein solcher Verkauf stattgefunden, läßt sich ebensowenig behaupten, wie die Unrichtigkeit der Behauptungen des Angekl. Abr., daß die von ihm dem Angekl. in den Briefen vom 12., 28. März 1885, vom 15. Juni 1885 gemachten Mittheilungen ersonnen gewesen, ersonnen dazu, um den an der Verwerthung des Butterfabrikates interessirten Angekl. S. glauben zu machen, daß er, Angekl. Abr., zur Wahrung dieses Interesses thätig gewesen, die die Firma Gebr. Abr. betreffenden Geschäftsbücher und Briefe bei Auflösung des Geschäfts Ende Juni 1885 weil fürihn, den Angekl. Abr., ohne jeden Werth, vernichtet worden, die Klagen über schlechte Qualität des Gelieferten im Butterhandel ganz besonders häufige, an der Verzögerung des Verkaufs des Butterproduktes zu technischen Zwecken — Herstellung: März, April 1885, Verkauf: Februar, Juni 1886 — das Daniederliegen des Kürschnergewerbes, in welchem jenes allein zu verwenden gewesen, die Schuld getragen.

Eine Verurtheilung der Angeklagten konnte also hierunter nicht eintreten.

C.

Durch die Verhandlung des Straffalles nach den Richtungen, in Ansehung deren eine Verurtheilung nicht eintrat, sind besondere Kosten nicht entstanden.

Die Angeklagten treffen also (§ 497, § 498 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) die Kosten des Verfahrens.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

(Ungarn.) Gesetz-Entwurf über die Modifikation der Impfvorschriften aus dem Jahre 1876.

Der stellvertretende Königlich Ungarische Minister des Innern hat unter dem 26. Februar d. J. an den Reichstag eine Vorlage wegen Aenderung bezw. Vervollständigung der auf den Impfzwang bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom Jahre 1876 gelangen lassen. Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs sind folgende:

§ 1. Die auf den Schutzimpfungszwang bezüglichen Verfügungen des G.-A. XIV. 1876 bleiben in Kraft; nur § 93 wird gestrichen und an seiner statt wird Folgendes angeordnet.

§ 2. Die Schutzimpfung ist in jeder Gemeinde jährlich — die Neuimpfung der Erwachsenen aber in den in den §§ 6 und 10 des vorliegenden Gesetzes festgestellten Fällen zu vollziehen.

Eltern und Vormünder und im Allgemeinen all Jene, die für ihre Kinder sorgen müssen, sind verpflichtet, dieselben in ihrem ersten Lebensjahre impfen zu lassen, insofern sie nicht die wirklichen Blattern überstanden haben. Wenn diese Impfung nach Ansicht des Arztes erfolglos blieb, ist die Schutzimpfung im folgenden Jahre, und wenn sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre zu wiederholen.

§ 3. Das in die Elementar-Volksschule eintretende schulpflichtige Kind hat bei der Aufnahme nachzuweisen, daß es mit gutem Erfolge geimpft worden oder daß es im Laufe der letzten fünf Jahre die natürlichen Blattern überstanden habe, eventuell daß es im Sinne des Gesetzes von der Impfpflicht befreit ist.

Ein schulpflichtiges Kind, welches dies nicht nachzuweisen vermag, hat der Lehrer der betreffenden Behörde binnen drei Tagen, von der Aufnahme gerechnet, anzuzeigen, die Behörde aber trifft die nöthigen Verfügungen zur Impfung des Kindes.

§ 4. Die Schüler der öffentlichen und privaten Schulen und Lehranstalten müssen vor Vollendung ihres 12. Lebensjahres neu geimpft werden, wenn sie binnen fünf Jahren vor der Neuimpfung keine wirklichen Blattern überstanden haben oder nicht nachweisen, daß sie während jener Zeit mit Erfolg geimpft worden sind.

§ 5. Diejenigen Schüler, welche nicht ausweisen, daß sie bis zum zwölften Jahre ihres Lebens neugeimpft wurden, oder daß sie innerhalb fünf Jahren mit Erfolg geimpft wurden, oder die natürlichen Blattern überstanden haben, werden durch die Lehrer der Behörde angemeldet, welche die entsprechenden Verfügungen behufs Neuimpfung solcher Schüler trifft.

In Bürger- und Mittelschulen und in die diesen entsprechenden höheren Lehranstalten können solche Schüler nicht endgültig aufgenommen werden, bis dieses Versäumniß nicht nachgeholt ist oder bis sie nicht nachweisen, daß sie von der Pflicht der Neuimpfung laut dem Gesetze enthoben sind.

§ 6. In Waisenhäusern, Siechenhäusern, Armenhäusern, sowie in staatlichen oder Munizipal-Instituten, wo Personen längere Zeit massenhaft gehalten werden, wie in Irrenanstalten, Kerkern und Zuchthäusern, wird der Direktor ermächtigt, das in dem Institute befindliche Individuum, welches nicht geimpft war oder in den letzten fünf Jahren nicht die wirklichen Blattern überstand, impfen zu lassen, im Falle einer Blattern-Epidemie aber die obligatorische Neuimpfung der Einwohner des Instituts anzuordnen.

Ist der Direktor kein Arzt, dann kann er die obligatorische Neuimpfung nur auf Grund des Gutachtens des Instituts-Arztes bewerkstelligen lassen.

§ 7. Der die Impfung vollziehende private Arzt ist ebenfalls verpflichtet, bei den seinerseits vollzogenen Impfungen alle jene Vorschriften zu beobachten, welche in Betreff der Impfung für die behördlichen Aerzte bestehen.

§ 8. Inwiefern die Impfung Einzelner verschoben werden kann, das hängt von der Beurtheilung des betreffenden Arztes ab. Der Arzt, welcher die aus Gesundheitsrücksichten nothwendige Verschiebung der Impfung feststellt, ist verpflichtet, dies der kompetenten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hält die solchermaßen angemeldeten Impfpflichtigen in Evidenz und ist im Falle eines begründeten Zweifels berechtigt, sich über das Vorhandensein des angeblichen Grundes Ueberzeugung zu verschaffen. Mit dem Aufhören der Ursache, welche die Verschiebung der Impfung nöthig macht, tritt die Impfpflicht sofort wieder in Kraft.

§ 9. Derjenige, dem die Sorge für das Kind obliegt, hat die zur Impfung oder Wiederimpfung verpflichteten Kinder frühestens binnen sechs, spätestens binnen acht Tagen nach vollzogener Impfung dem Impfarzte dort, wo die Impfung geschehen, vorzuführen. Daß den geimpften Kindern Schutzimpfungsstoff entnommen werde, kann nicht verweigert werden.

§ 10. Zur Zeit einer Blattern-Epidemie kann das Munizipium mit Anhörung der gesetzlichen Fachorgane und mit Genehmigung des Ministers des Innern die Neuimpfung der Erwachsenen im Allgemeinen, oder blos für die in Folge ihrer Lebensweise, Wohnungsverhältnisse oder sonstiger Umstände der Blattern-Epidemie mehr ausgesetzten Klassen für das ganze Gebiet des Munizipiums, oder blos für einzelne Theile desselben beschlußweise anordnen. In das Dienstbotenbuch oder in die Dienstboten-Legitimation ist fürderhin einzutragen, ob der betreffende Dienstbote geimpft war oder nicht, eventuell daß hierüber keine gewisse Kenntniß erlangt werden konnte.

(Die §§ 11—13 betreffen die auf Grund des Gesetzes zu bemessenden Geldstrafen und Geldbußen, § 14 betrifft die Gebühren der Impfärzte.)

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Budapest, am 26. Februar 1887.

Baron Béla **Orczy** m. p.

(Vereinigte Staaten von Amerika.) Gesetz-Entwurf, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln. (Vgl. Veröffentl. 1886 S. 382.)

Dem Unterhause wurde vom Handelskomité am 27. Januar 1887 durch Mr. Dunham ein Gesetzentwurf, betreffend Fleischbeschau und Einfuhr von gefälschten Nahrungsmitteln und Getränken vorgelegt. Derselbe hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Aller für die Ausfuhr bestimmte gesalzene Speck und Schweinefleisch soll einer Untersuchung auf seinen Gesundheitszustand unterworfen werden, um allen berechtigten Einwänden beim Kauf und Verbrauch dieser Waaren in fremden Ländern vorzubeugen und das eigene Volk vor Uebervortheilung zu schützen. Die Untersuchung ist durch die Zollbeamten vorzunehmen, welche ermächtigt werden sollen, amtliche Zeugnisse auszustellen. In den Zeugnissen muß der Zustand, in welchem sich das Schweinefleisch oder der Speck bei der Untersuchung befunden hat, klar festgestellt sein.

Die Bill verbietet die Einfuhr von verfälschten oder gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln oder weinigen, spirituösen oder Malzflüssigkeiten, welche mit irgend welchen giftigen oder schädlichen Chemikalien, Droguen oder anderen gesundheitsschädlichen Substanzen verfälscht oder gemischt sind.

Jede Person, welche solche verfälschte Nahrungsmittel oder Getränke in die Vereinigten Staaten einführt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist der Verfolgung des Kreisgerichts ausgesetzt. Sie ist strafbar durch eine Geldbuße bis zu 1000 Dollars für jede Schiffsladung, durch Gefängniß bis zu 1 Jahr, oder durch beide dieser Strafen.

Der Sekretär der Schatzkammer kann die eingeführten Artikel untersuchen und prüfen lassen. Wenn der Präsident überzeugt ist, daß aus einem fremden Lande Artikel eingeführt werden, welche als Nahrung oder Getränke für Menschen bestimmt sind und gefälscht oder der Gesundheit und Wohlfahrt der Bevölkerung der Vereinigten Staaten gefährlich scheinen, oder daß ungerechte Unterschiede gemacht werden durch die Behörde eines fremden Staates bezüglich der Einfuhr und des Verkaufs eines Erzeugnisses der Vereinigten Staaten, so kann derselbe die Einfuhr solcher Artikel aus diesen Ländern verbieten für solche Zeitdauer, welche er für nöthig hält.

Rindvieh, Schafe und andere Wiederkäuer, sowie Schweine, welche seuchekrank, von einer Seuche angesteckt oder einer solchen Ansteckung ausgesetzt waren 60 Tage vor ihrer Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten, müssen untersucht und einer Quarantäne unterworfen werden.

Personen, welche diese Vorschrift übertreten, machen sich eines Vergehens schuldig und sind strafbar durch eine Geldbuße bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängniß bis zu drei Jahren.

Wenn es nach der Ansicht des Präsidenten zum Schutze des Viehstandes der Vereinigten Staaten gegen infektiöse oder kontagiöse Krankheiten nothwendig ist, so kann derselbe die Einfuhr aller oder einiger Thierarten für eine bestimmte Zeit verbieten. Je nachdem es das öffentliche Interesse erheischt, kann derselbe eine solche Proklamation ändern, modifiziren, zurücknehmen oder erneuern.

Vermischtes.

Bekanntmachungen über Geheimmittel.

Berlin.

1. Die Gebrüder Albert und Emil Zenkner, hierselbst Manteuffelstraße 25a wohnhaft, verfertigen und vertreiben unter der Bezeichnung: „American consumption cure“ ein angeblich gegen Schwindsucht sehr wirksames Mittel, welches nach amtlich veranlaßter chemischer Untersuchung im Wesentlichen aus mit Zwiebelsaft eingekochtem Zuckersyrup besteht. Der Werth des Inhaltes der um den Preis von 2 Mark 50 Pfennig verkauften Flasche beträgt ungefähr 20 Pfennig.

Das Publikum wird hierdurch vor dem Ankauf dieses durchaus unwirksamen Mittels ernstlich und mit dem Bemerken gewarnt, daß das Brüderpaar sich unter seinen Ankündigungen als: „Zenkner Bros. American Druggists“ bezeichnet.

Berlin, den 28. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

2. Wortlaut der Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums, betr. den Vertrieb des Geheimmittels: „Schlagwasser“, vom 28. Dezember 1885. (S. Veröffentl. 1886 S. 557.)

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch nochmals veröffentlicht, daß das bezeichnete Mittel mit einem von dem Kaufmann Oskar Löwe, Waldemarstraße 31 hier, und dem homöopathischen Arzt Dr. Hoesch, Friedrichstraße 170, für den Preis von 5 Mark (à Flasche) vertriebenen gleichnamigen Mittel identisch ist.

Berlin, den 10. März 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

3. J. H. Nicholson, hierselbst Unter den Linden 68, empfiehlt in der Presse neben dem schon durch diesseitige Bekanntmachung vom 28. Dezember vorigen Jahres in das rechte Licht gestellten Simpson'schen Katarrh-Pulver noch Simpson'sche Lotion, welche nach der diesseits angeordneten chemischen Untersuchung lediglich aus Glycerin, dem etwas Aether und Alkohol beigemischt ist, besteht.

Der Inhalt der um 4 Mk. 50 Pf. abgegebenen Flasche hat einen wahren Werth von 10 Pfennig. Beide Mittel haben keine Wirkung gegen wirkliche Taubheit.

Das Publikum, namentlich in der Provinz, wird vor dem Treiben der Firma Nicholson ernstlich gewarnt.

Berlin, den 14. März 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

4. Die Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums, betr. „Warner's Safe cure“ vom 29. Dezember 1886 (s. Veröffentl. S. 84), wird unter dem 30. März d. J. erneuert.

Das Königl. Sächsische Ministerium des Innern hat nach der Zeitschrift für Fleischbeschau rc. (Nr. 5) den Entwurf einer Verordnung, die Beschränkung des Verkaufes von Fleisch kranker Thiere betreffend, dem Landeskulturrathe zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Cholera-Instruktion, verfaßt über Veranlassung des K. K. Ministeriums des Innern durch den obersten Sanitätsrath, genehmigt und zur Darnachachtung den politischen Landesbehörden bekanntgegeben mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. August 1886. Wien. Folio.

Custer, Dr. Gustav. Fort mit dem Gift der Phosphor-Zündhölzchen. Populäre Beleuchtung einer brennenden, gesundheitlichen und humanitären Tagesfrage, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Phosphorzündholz-Industrie. Zürich und Stuttgart. 1887. 8⁰.

Drasche, Dr. Ueber Pasteur's Schutzimpfung gegen die Tollwuth. Wien. 1886. 8⁰. Sep.-Abdr.

Hasenclever, Dr. E. und Michaelis, Dr. H. Ueber die Behandlung chronischer Durchfälle mit Eichelcacao, besonders im Kindesalter. Berlin. 1885. 8⁰. Sep.-Abdr.

Hertwig, Dr. Bericht über die städtische Fleischschau pro 1. April 1885/86. Berlin. 1886. 8⁰.

Jahres-Bericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1885. Stuttgart. 1886. 8⁰.

v. Kerschensteiner, Dr. J. Nekrolog auf Dr. Cajetan Anton Kranz, K. bayr. Central-Impfarzt. München. 1886. 8⁰.

v. Kerschensteiner, Dr. Josef. Feststellung eines Planes zur Untersuchung des örtlichen und zeitlichen Vorkommens von Typhus-Epidemien. Vortrag. München. 1878. 8⁰. Sep.-Abdr.

Annali di statistica. Sessione Novembre-Dicembre 1885. (Ministero di Agricoltura, Direzione Generale di Statistica). Roma 1886. 8⁰.

Annali di statistica. Saggio di una storia sommaria della stampa periodica. (Ministero di Agricoltura etc., Direzione Generale di Statistica.) Roma 1886. 8⁰.

Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1883. Udgiven af Direktoren for det civile Medicinalvaesen. Christiania. 1886. 4⁰.

Berättelse till Kongl. Medicinalstyrelsen om allmänna helsotillståndet i Stockholm. Sammanstäld af Dr. Klas Linroth. Aret 1885. Stockholm. 1886. 4⁰.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. Medicinal-styrelsens underdåniga berättelse for år 1884. Stockholm. 1886. 4⁰.

Bilanci comunali per l'anno 1884. Parte I. (Ministero dell' Interno, Direzione Generale di Statistica). Roma 1886. 8⁰.

Bollettino della R. accademica medica di Genova. Anno secondo 1886. Genova. 1886. 8⁰.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 26. April 1887. | Nr. 17.

SURGEONS OF ENGLAND ... LIBRARY.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, das ordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungs-Rath Dr. Gustav Wolffhügel, zum ordentlichen Professor der medizinischen Fakultät an der Universität Göttingen zu ernennen.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Wien 3, Vororte von Wien 1, Budapest 8, Lemberg 1, Prag 5, Triest 1, Rom 9, Venedig 1, Paris 15, London 1, Petersburg, Warschau je 6 Todesfälle; Berlin 2, Breslau 3 (einschließlich 2 Fälle von Variolois), Reg.-Bezirke Aachen 1, Marienwerder 8, Wien 11, Budapest 21, Petersburg 23 Erkrankungen.

Flecktyphus: Stockholm und Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 7, Stockholm und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 9, Paris 36, Petersburg 23 Todesfälle; Hamburg 39, Petersburg 67 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 8 Todesfälle.

Rose: Wien 16, Kopenhagen 23 Erkrankungen.

Masern: Augsburg 8, München 10, Wien 9, Vororte von Wien 9, Rom 19, Paris 66, Liverpool 42, London 81, Amsterdam, Petersburg je 9 Todesfälle; Berlin 34, Breslau 126, Reg.-Bez. Düsseldorf 117, Wien 140, Edinburg 56, Stockholm 62 Erkrankungen.

Scharlach: Köln 6, Wien 14, Budapest 7, London 11, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 33, Hamburg 35, Wien 91, Petersburg 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 25, Hamburg 8, Nürnberg 7, Wien 9, Prag, Stockholm je 7, Kopenhagen 9, Paris 33, London 31, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 93, Hamburg 63, Nürnberg 43, Reg.-Bez. Schleswig 169, Kopenhagen 36, Petersburg 44 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 53, Liverpool 13, Edinburg, Kopenhagen je 8 Todesfälle; Wien 23, Kopenhagen 65, Petersburg 20 Erkrankungen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. (Vergl. Veröffentlichungen Seite 203.) Im Dorfe Brattian, Kreis Löbau, wurden von dem Kreisphysikus 9 Fälle von Flecktyphus konstatirt. Zunächst befallen wurde am 28. Februar d. J. eine Gastwirthsfrau, welche am 22. desselben Monats aus dem Kruge, den sie bis dahin bewirthschaftet hatte, ausgezogen war. Fast gleichzeitig erkrankte der jetzige Wirth des Kruges, welcher denselben am 22. Februar übernommen hatte. Ferner erkrankten in den ersten Tagen des März noch 7 Personen, darunter der im Kruge wohnende Schwager und der Bruder des Wirths. Bezüglich der Einschleppung der Krankheit ist nur festgestellt worden, daß kurz vor dem 22. Februar mehrfach herumziehendes Gesindel in dem Wirthshause genächtigt hatte; bis auf eine Arbeiterfrau waren die sämmtlichen Erkrankten fleißige Besucher des Kruges.

Die Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse der Dorfbewohner sind relativ günstige.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Magdeburg. In Gommern, Kreis Jerichow I., erkrankte Ende März d. J. ein 20 Jahre alter Knecht an

(Fortsetzung auf Seite 256.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 15. Woche vom 10. bis 16. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen: in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	84	4	39	12	20,5	26,8	—	—	—	2	—	6	6	1	—	—	22	2
† Altona	109 046	89	2	49	15	23,4	25,1	—	—	2	3	1	10	4	1	1	1	28	—
† Augsburg	67 328	40	1	49	17	37,8	29,5	8	2	—	1	—	5	5	5	—	—	23	—
† Barmen	105 324	68	3	51	21	25,2	22,6	3	3	2	1	—	8	7	4	—	—	23	—
† Berlin	1 376 389	867	40	557	155	21,0	27,9	1	5	25	4	1	113	59	32	9	9	305	12
† Bochum	43 086	43	—	22	3	26,6	28,7	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	11	1
† Braunschweig	88 383	64	2	43	12	25,3	25,3	—	1	2	1	—	6	9	3	3	3	17	4
† Bremen	120 276	71	4	49	11	21,2	20,9	—	—	1	—	—	8	13	1	—	—	25	1
† Breslau	308 105	194	9	153	49	25,8	31,3	4	—	4	—	—	23	15	5	—	—	98	4
Charlottenburg	46 136	32	—	23	3	25,9	30,6	—	—	3	—	—	2	2	1	—	—	10	5
† Chemnitz	115 787	104	4	80	27	35,9	32,3	3	—	2	—	—	12	4	—	—	—	57	2
† Danzig	116 786	71	2	65	22	28,9	26,9	—	2	6	—	—	11	2	3	3	3	39	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	34	—	18	3	17,9	20,4	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	12	—
Dortmund	82 200	86	6	39	12	24,7	26,6	—	3	4	—	—	5	7	1	—	—	17	2
† Dresden	254 088	153	9	124	43	25,4	25,1	—	—	4	—	—	22	20	11	6	6	63	4
† Düsseldorf	121 438	94	5	48	10	20,6	24,0	1	—	1	—	—	10	7	—	—	—	27	2
† Duisburg	49 506	47	2	17	10	17,9	27,3	—	—	—	—	1	3	—	3	2	2	9	1
† Elberfeld	110 603	73	4	35	6	16,5	22,7	—	—	2	1	1	7	4	1	—	—	17	2
† Erfurt	60 010	56	—	31	9	26,9	23,6	—	—	1	1	—	4	2	3	2	—	20	—
† Essen	67 635	67	6	36	12	27,7	28,1	—	—	—	—	1	3	14	—	—	—	16	2
† Frankfurt a. M.	160 116	94	6	83	19	27,0	19,8	—	—	6	—	1	22	11	2	—	—	39	2
† Frankfurt a. O.	55 016	35	1	37	6	35,0	27,5	1	—	4	—	—	6	6	1	—	—	18	1
† Freiburg i. B.	42 904	29	—	19	5	23,0[2])	26,4	—	1	—	—	—	5	3	—	—	—	10	—
† M.-Gladbach	46 398	28	1	21	8	23,5	25,9	1	—	—	1	—	2	3	—	—	—	14	—
Görlitz	57 410	25	1	32	10	29,0	28,0	2	—	—	—	—	3	9	1	1	1	16	1
† Halle a. S.	85 307	64	2	24	3	14,6	25,5	—	—	6	1	—	1	6	—	—	—	10	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	341	9	284	87	30,4	25,5	—	—	8	9	2	47	29	18	6	6	164	7
† Hannover	145 080	104	3	60	17	21,5	21,7	1	3	5	—	—	13	4	—	—	—	33	1
† Karlsruhe	64 798	41	2	24	5	19,3	20,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	18	2
† Kassel	65 918	30	—	23	6	18,1	22,3	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	14	—
† Kiel	54 274	38	2	20	7	19,2	22,7	—	—	2	—	1	2	2	1	1	1	11	1
† Köln	166 667	113	6	80	20	24,9	27,4	3	6	—	—	1	15	9	1	—	—	44	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	103	2	82	19	27,6	31,7	—	—	2	1	—	8	16	8	6	6	45	2
Krefeld	95 418	80	3	49	17	26,7	25,2	—	—	4	—	—	11	7	—	—	—	27	—
† Leipzig	177 072	84	5	70	24	20,6	23,0	—	—	4	—	—	10	10	5	1	1	39	2
† Lübeck	56 775	33	1	43	12	39,4	22,0	—	—	2	—	—	6	7	—	—	—	27	1
† Magdeburg[3])	166 609	114	4	76	27	23,7	26,4	1	—	5	—	—	12	7	3	2	2	47	1
† Mainz	68 036	48	—	25	7	19,1	23,4	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	12	1
† Mannheim	63 744	43	—	24	6	19,6	21,1	1	—	—	—	—	7	5	1	—	—	9	1
† Metz	54 370	32	—	30	6	28,7	21,2	—	—	4	1	—	5	6	—	—	—	13	1[4])
† Mülhausen i. E.	71 700	60	4	40	10	29,0	. [5])	—	—	1	1	—	5	7	.	.	6	20	—
† München	272 102	184	3	168	44	32,1	30,9	10	—	1	—	—	20	17	21	—	—	96	3
† Münster	45 208	28	1	22	2	25,3	24,4	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	12	1
† Nürnberg	119 758	69	4	67	18	29,1	26,7	—	—	7	—	—	8	23	3	1	1	26	—
† Plauen i. V.	45 307	36	3	17	6	19,5	26,8	—	—	4	—	—	1	2	—	—	—	10	—
† Posen	69 138	60	1	40	9	30,1	29,7	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	29	3
Potsdam	51 646	21	2	23	5	23,2	24,2	—	—	—	1	—	2	3	1	1	1	15	1
† Rostock	40 113	22	1	18	4	23,3	20,8	—	—	2	—	1	—	7	—	—	—	8	—
† Stettin	102 008	72	3	31	6	15,8	25,7	—	—	2	—	—	8	4	1	1	1	15	1
† Straßburg i. E.	114 367	69	1	41	11	18,6	27,2	—	—	4	—	—	7	7	—	—	—	23	—
† Stuttgart	116 355	77	3	42	9	18,8	21,5	—	—	1	1	—	7	4	1	1	1	27	1
† Wiesbaden	57 105	37	1	26	6	23,7	20,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	20	—
† Würzburg	56 275	30	—	37	3	34,2	25,7	—	—	1	—	—	9	3	2	.	1	21	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 16, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 19,4. — [3]) Einschl. Neustadt u. Buckau. — [4]) Kindsmord. — [5]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen¹): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 16. April	378 690	278	16	203	67	27,9	9	—	5	2	—	22	33	20	—	—	108	4
Brünn bis 2. April	85 629	.	4	74	.	44,9	—	—	2	—	.	28	6	1	.	.	37	—
Brüssel bis 9. April	177 568	130	4	75	10	22,0	—	—	2	1	.	12	12	5	.	.	40	3
Budapest bis 9. April	432 672	310	24	291	64	35,0	—	7	6	1	—	77	36	10	—	—	133	21
Christiania	134 000	55	3	55	12	21,3	—	2	10	—	—	3	11	2	—	—	26	1
Dublin	353 082	175	.	231	42	34,1	7	4	—	.	.	.	.	1	.	.	210	9
Edinburg	258 629	179	.	91	10	18,4	1	4	—	1	.	11	.	3	.	.	67	4
Graz bis 2. April	104 204	.	6	71	.	35,4	3	2	1	—	.	17	7	1	.	.	38	2
Kopenhagen bis 12. April	290 000	148	11	148	44	26,5	—	—	9	—	2	19	10	6	.	.	97	5
Krakau	72 959	66	2	59	10	42,0	—	—	1	—	—	6	10	7	—	—	34	1
Lemberg bis 2. April	118 643	.	5	81	.	35,5	4	1	1	3	.	15	11	5	.	.	41	—
Liverpool	592 991	348	.	287	74	25,3	42	3	2	.	.	.	.	1	.	.	232	7
London	4 216 192	2626	.	1558	336	19,3	81	11	31	7	5	134	329	8³)	.	.	880	72
Lyon bis 2. April	401 930	144	19	183	19	23,7	1	2	5	2	—	31	26	3	.	.	110	3
Odessa	251 400	.	7	116	29	24,0	1	2	1	1	1	20	8	1	1	1	79	2
Paris	2 260 945	1281	87	1267	176	29,4	66	1	33	36	5	233	170	67	.	.	633	23
Petersburg bis 9. April	928 016	665	24	597	164	33,5	9	14	8	23	1	114	32	88	—	—	308	.
Prag u. Vororte	294 170	.	4	193	49	34,1	—	3	7	1	1	42	21	6	.	.	110	2
Rom bis 5. März	364 511	221	10	259	40	36,9	19	—	2	1	1	16	76	10	.	.	127	7
Stockholm bis 9. April	210 717	164	7	84	18	20,7	2	1	7	—	1	13	10	5	.	.	44	1
Triest	154 055	.	.	76	15	25,7	—	—	3	—	—	18	13	—	—	—	41	1
Venedig bis 9. April	147 347	75	3	76	12	26,8	1	—	1	2	—	11	18	6	.	.	36	1
Warschau bis 9. April	431 572	153	20	199	59	24,0	2	—	6	2	1	31	29	16	.	.	111	1
Wien	790 381	588	39	470	113	30,9	9	14	9	—	8	110	92	17	—	—	209	2
11 Vororte Wiens²) b. 2. April	393 397	.	16	221	.	30,1	9	—	3	1	.	55	42	18	.	.	91	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 10. April bis 16. April 1887.⁶)

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	1	1	—	3	—	—	—
Scharlach	7	1	1	3	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	25	—	15	1	9	—	—	6
Unterleibstyphus	5	—	—	—	5	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	—	1	—	6	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	59	—	—	1	51	7	—	—
Lungenschwindsucht	33	—	—	—	18	15	—	32
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	66	3	2	3	25	29	4	12
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	3	10	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	—	17	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	16	—	—	1	8	6	1	—
Verletzungen	61	2	3	3	25	26	2	2
Alle übrigen Krankheiten	372	52	8	17	156	129	10	37
Summe	699	59	31	29	329	231	20	94

Gesammtbest. **war** am 9. April 3872 u. **bleibt** am 16. April 3245.⁶)

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10.—16. April	18	34	33⁵)	93	5
„ Breslau	desgl.	—	126	4	17	2
„ Frankfurt a. O.⁴)	1.—15. April	—	6	4	19	—
„ Hamburg u. Vororte	10.—16. April	39	3	35	63	2
„ Nürnberg	desgl.	4	16	4	43	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	2	11	2	—
Aurich	desgl.	1	—	—	2	—
Düsseldorf	desgl.	12	117	32	79	5
Erfurt	desgl.	4	13	1	23	—
Hildesheim	2.—9. April	1	—	18	37	2
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	10.—16. April	11	15	7	28	3
Münster	12.—19. April	2	27	6	14	2
Schleswig	10.—16. April	29	89	44	169	10
Stettin	desgl.	6	26	11	52	4
Stralsund	desgl.	11	2	2	28	—
Trier	desgl.	2	9	1	3	—
Wiesbaden	desgl.	4	5	4	7	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	1.—15. April	—	—	—	3	1

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 10. April bis 16. April 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. April	14,2	—0,2	762,2	762,5	763,3	100	56	62	—	N—O	0—1
	11. „	16,3	2,1	765,7	764,6	763,6	66	34	39	—	SO	1
	12. „	19,1	3,4	762,2	759,6	757,8	65	35	50	—	SO—S	1
	13. „	16,6	5,0	754,3	752,0	752,0	77	40	71	0,3	SO—W	2
	14. „	12,7	2,6	752,0	752,0	753,7	81	77	66	1,1	WNW	2
	15. „	4,9	— 0,7	759,7	758,7	757,3	90	43	100	4,6	NW—SW	2
	16. „	5,2	—3,1	765,7	767,9	770,5	75	68	55	—	N—O	2
München	10. April	10,0	—1,9	716,4	716,5	717,6	59	40	53	—	O	3,9
	11. „	13,0	—0,2	717,4	716,7	716,7	56	35	53	—	O	2,5
	12. „	15,2	0,6	717,6	716,8	716,4	50	34	64	—	SW	1,1
	13. „	13,8	5,3	715,5	714,2	713,5	70	51	79	2,0	W	1,3
	14. „	11,3	1,2	710,3	709,3	713,0	90	74	91	3,7	NW	2,4
	15. „	1,5	—2,4	717,7	718,8	719,9	84	75	73	2,7	W	1,4
	16. „	2,8	—3,1	718,9	721,0	723,9	92	92	82	4,7	N	2,0

¹) Wegen etwaiger an Pocken Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²) Von Sechshaus fehlen die Angaben. — ³) Einschl. Ruhr. — ⁴) In dem benachbarten Dorfe Kliestow waren 20 Erkrankungen an Unterleibstyphus vorgekommen. — ⁵) Darunter 3 Fälle von Scharlach mit Diphtherie. — ⁶) Der Bericht aus dem Städtischen Krankenhause im Friedrichshain ist ausgeblieben.

Flecktyphus. Die Einschleppung der Krankheit durch fremde, aus infizirten Gegenden kommende Personen war nicht nachzuweisen. In der Wohnung des Erkrankten soll große Unreinlichkeit geherrscht haben. Eine Weiterverbreitung ist bisher nicht konstatirt worden.

Gelbfieber in Rio de Janeiro. Seit Ende Januar d. J. hat sich das Gelbfieber, dessen Erlöschen als Epidemie am 14. Juni v. J. amtlich festgestellt war (vergl. Veröffentl. 1886 S. 456), wieder in Rio de Janeiro gezeigt, ohne indeß vorläufig einen bedrohlichen Charakter anzunehmen. Vom 26. bis 31. Januar sind 5, im Laufe des Februar 15 Personen der Krankheit erlegen; das Gelbfieber-Hospital ist am 27. Februar wieder eröffnet.

An verwandten Fiebern (perniziösen, biliösen, typhösen, remittirenden) starben dort im Januar und Februar je 66 Personen.

Epidemien in Italien, 1886. 3. u. 4. Vierteljahr.
(Cholera s. Veröffentl. 1886 S. 688 und 1887 S. 50.)

Die „Gazzetta uffiziale del Regno d'Italia" hat in den Nummern 238, 263, 285 und 298 des Jahrganges 1886 und 30 und 50 des laufenden Jahrganges außer den Cholera-Nachrichten wiederum monatliche Zusammenstellungen über die während der zweiten Hälfte des Jahres 1886 in Italien amtlich festgestellten epidemischen Krankheiten, im Besonderen über Pocken, Masern, Scharlach und Diphtherie (einschl. Croup) gebracht. Die Zahlen sind, wie auch früher (vgl. Veröff. 1887 S. 19) hervorgehoben, nicht erschöpfend, da aus einzelnen Provinzen die Nachrichten fehlen oder nur unvollständig eingegangen sind. Die Erkrankungsziffern sind im Allgemeinen lückenhafter, als die Sterbeziffern, daher ist auf erstere im Folgenden weniger Gewicht gelegt.

An Pocken-Erkrankungen (einschließlich Variolois) wurden während des 3. (bezw. 4.) Quartals 11 442 (15 782), an Pockentodesfällen 2556 (3733) gemeldet. Im Vergleiche zum voraufgegangenen (2.) Vierteljahre ist eine Zunahme der Pockentodesfälle für das 3. Quartal auf mehr als das Doppelte, im 4. Quartale auf das Dreifache eingetreten. Ein Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten des Vorjahres läßt ebenfalls eine beträchtliche Zunahme der Pockentodesfälle erkennen. Dieselben betrugen:

	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Summe
1885	205	209	411	384	528	410	2147
1886	451	764	1341	1271	1439	1023	6289

Weitaus die meisten Pocken-Erkrankungen sind in den beiden letzten Vierteljahren aus Apulien (3364 bezw. 3145) und im Besonderen aus der Provinz Bari gemeldet; die Zahl der Pocken-Todesfälle in Apulien betrug 1537 bezw. 1534; dann folgen die Abruzzen mit 1534 (2210) Erkrankungen und 171 (386) Todesfällen. Die geringste Verbreitung haben die Pocken während der Berichtszeit anscheinend in Sardinien und Piemont gefunden, doch fehlen aus der Provinz Alessandria, von wo z. B. im Juli 37, im Dezember 40 Erkrankungen gemeldet waren, die Nachrichten für zwei Monate.

Die Masern zeigten im 3. Quartal 1886 eine geringe Zunahme; die Zahl der Todesfälle an dieser Krankheit betrug 1261 gegen 1117 im 2. Quartal, im 4. Vierteljahr war die Zahl der Todesfälle wieder auf 1009 gefallen. Ein Vergleich mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres ergiebt auch für die Masern fast in jedem Monate eine Steigerung der Todesfälle. Es starben an den Masern:

	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Summe
1885	420	283	260	226	210	428	1827
1886	532	455	274	171	255	583	2270

Am meisten waren in beiden Berichtsvierteljahren Apulien mit 232 (216), die Lombardei mit 218 (205) und Campanien mit 212 (185) Masern-Todesfällen betroffen. Aus Sardinien wurde wie im 2., so auch im 3. und 4. Quartal kein Todesfall an Masern gemeldet.

Scharlach zeigte in der Berichtszeit eine bedeutende Zunahme der Todesfälle im Vergleich zum 1. Halbjahre; auch gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres war eine wesentliche Steigerung der Todesfälle an Scharlach eingetreten, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Summe
1885	267	273	402	496	333	233	2004
1886	365	472	574	501	600	527	3040

Von den einzelnen Regionen waren im 3. Quartal am meisten betroffen Apulien mit 340 und die Abruzzen mit 297 Todesfällen; in den Monaten Oktober, November und Dezember ließ die Krankheit in Apulien etwas nach (245 Fälle), trat dafür in Toscana mit 369 Todesfällen, in den Abruzzen mit 308 und in Campanien mit 276 heftiger auf, als vorher. Aus Sardinien wurden keine Scharlachfälle gemeldet.

An Diphtherie einschl. Croup wurden im 3. (bezw. 4.) Vierteljahr 2285 (3299) Todesfälle gemeldet; es hat demnach im Vergleich zum 2. Quartal Anfangs eine geringe Abnahme stattgefunden, der jedoch gegen Ende des Jahres wiederum eine Zunahme folgte. Ein Vergleich mit den monatlichen Sterbeziffern des Jahres 1885 läßt auch für Diphtherie und Croup eine Zunahme der Todesfälle erkennen, wie aus den folgenden bez. Zahlen hervorgeht:

	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Summe
1885	741	601	789	918	1137	1090	5276
1886	677	765	843	917	1160	1222	5584

Am zahlreichsten waren die Todesfälle an Diphtherie ꝛc. wie schon im ersten Halbjahr, so auch in den beiden letzten Quartalen in Apulien (796 bezw. 1013). Verhältnißmäßig wenige derartige Todesfälle wurden aus Latium und Sardinien gemeldet (je 44

im Halbjahre); letztere Provinz ist sonach von allen vier genannten Infektions-Krankheiten am wenigsten betroffen gewesen, während aus der Region Apulien die meisten Todesfälle an epidemischen Krankheiten gemeldet worden sind. Nur bezüglich der Scharlach-Todesfälle nahm Apulien im 4. Quartale die vierte Stelle, im 2. Halbjahre 1886 die zweite Stelle unter den Regionen Italiens ein, denn die Abruzzen hatten insgesammt 30 Todesfälle an Scharlach mehr gemeldet; die übrigen drei genannten Krankheiten haben nach den vorliegenden Nachrichten in Apulien bei Weitem die meisten Opfer gefordert. Auch in der vorjährigen Cholera-Epidemie war Apulien während der Monate Juli bis einschl. Oktober mit 4107 Todesfällen mit am meisten betroffen, und wurde nur von der Region Veneto, woselbst 5322 Todesfälle innerhalb dieser vier Monate zur Meldung kamen, übertroffen.

Trichinose in Amerika. Nach einer Mittheilung der New-Yorker Staatszeitung vom 24. Februar d. Js. sind in South Butler (New-York) 2 Töchter eines Farmers an der Trichinose gestorben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 93, 94, 95 vom 21. bis 23. April 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Verordnung der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung ist die Ein- und Durchfuhr der nachbezeichneten Rohprodukte:

gut getrockneter Häute, Knochen, Hörner und Hufe, gedörrter und getrockneter Därme, Saiten, ungeschmolzenen Talgs in Fässern und Schläuchen, in Säcken oder Ballen gut verpackter Kuh- und Ziegenhaare, Schweineborsten und Schafwolle,

von Rumänien nach der Bukowina, über Itzkani, unter der Bedingung gestattet worden, daß die Produkte von vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen begleitet sind. —

Rußland. Die durch Verfügung des General-Gouverneurs zu Odessa vom 13. März, bezw. 2. April 1887, gegen Provenienzen aus Sizilien, aus den Donauhäfen und den Häfen Bulgariens und Ostrumeliens angeordnete Observation (Veröffentl. S. 177 und 222) ist am 16./4. April 1887 aufgehoben worden. An Stelle dieser Observation ist jedoch zunächst noch bis auf Weiteres eine ärztliche Visite getreten. —

Rumänien. Nach einer im „Monitorul" vom 15. April 1887 veröffentlichten Bekanntmachung des rumänischen Ministeriums des Innern sind die an den Grenzpunkten Predeal, Verciorova und Turnu-Severin angeordneten prophylaktischen Maßregeln (Veröffentl. S. 238) vorläufig wieder aufgehoben. —

Bulgarien. Die Seitens der Bulgarischen Regierung gegen Provenienzen aus Oesterreich-Ungarn s. Zt. angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind aufgehoben worden. (Vergleiche Veröffentl. S. 238.) —

Griechenland. Die Provenienzen der westlichen Küste des Schwarzen Meeres von Sulina bis Burgas werden in Griechenland einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 5. April 1887 beschlossen, alle Schiffe, welche die Häfen der Insel Sicilien seit dem 7. April verlassen haben werden, zum freien Verkehr wieder zuzulassen. (Vergl. Veröffentl. S. 189.) —

Luisiana. Der Gouverneur des Staates Luisiana hat unterm 24. März 1887 folgende Quarantäne-Proklamation mit Wirksamkeit vom 20. April 1887 erlassen:

1. Alle in den verschiedenen Quarantäne-Stationen des Staates Luisiana ankommenden Schiffe werden mit ihren Mannschaften, Passagieren und Ladungen der Besichtigung durch die Quarantäne-Beamten dieser Station unterworfen.

2. Alle aus tropischen amerikanischen und westindischen Häfen in der Mississippi-Quarantäne-Station eintreffenden Schiffe unterliegen mit ihren Ladungen, Mannschaften, Passagieren und Gepäckstücken der vollständigen Behandlung seitens der See-Sanitäts-Behörde nach folgendem Schema:

Erste Klasse. Schiffe, welche aus nicht angesteckten Häfen kommen.
Zweite Klasse. Schiffe, welche aus verdächtigen Häfen kommen.
Dritte Klasse. Schiffe, welche aus Häfen kommen, deren Ansteckung bekannt ist.
Vierte Klasse. Ohne Rücksicht auf den Abgangshafen Schiffe, welche gelbes Fieber oder andere ansteckende Krankheiten zur Zeit ihrer Ankunft an Bord haben oder während der Reise gehabt haben.

Die Schiffe der ersten Klasse werden der nothwendigen Behandlung durch die See-Sanitätsbehörde in der oberen Quarantäne-Station unterworfen, ohne die Schiffe oder Personen länger festzuhalten, als nothwendig ist, um dieselben in vollständig gesunden Zustand zu versetzen.

Die Schiffe der zweiten und dritten Klasse erfahren bis zum 1. Juni 1887 oder bis zu einer durch das Gesundheitsamt noch zu bestimmenden früheren Zeit gleichfalls die oben gedachte Behandlung. Nach dieser Zeit werden jene Schiffe dem Quarantäne-Verfahren und der Isolirung behufs ihrer Beobachtung während ganzer fünf Tage von dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Quarantäne-Anstalt an unterworfen.

Die Schiffe der vierten Klasse werden nach der unteren Quarantäne-Station zurückgewiesen, um dem Quarantäne-Verfahren und der Isolirung der Schiffe und Personen so lange zu unterliegen, wie das Gesundheitsamt bestimmen wird.

3. Die oben gedachte fünftägige Isolirung findet Anwendung auf alle Häfen des Golfs von Mexiko und des Karaibischen Meeres mit Ausnahme derjenigen Schiffe, welche aus Häfen südlich vom Aequator kommen, deren Beobachtung auf die Zeit von drei Tagen beschränkt ist.

4. Alle Schiffe, welche aus Häfen kommen, deren Ansteckung durch Cholera bekannt ist oder vermuthet wird, oder welche später damit angesteckt worden, sind demjenigen Quarantäne-Verfahren unterworfen, welches das Gesundheitsamt bestimmen wird.

5. Schiffe, welche an oder nach dem 20. April 1887 aus den obengenannten Häfen und Orten kommen und zur zweiten, dritten oder vierten Klasse des obigen Schemas gehören, dürfen an den Rigolets- oder Aschafalaya-Quarantäne-Stationen oder anderen noch etwa einzurichtenden Quarantäne-Stationen nicht vorüberfahren, ohne einer Beobachtung von 40 Tagen und vollständiger Reinigung und Desinfizirung unterworfen worden zu sein.

Brasilien. Durch Verfügung der Kaiserlich Brasilianischen Regierung vom 18. März 1887 sind die gegen die Argentinische Republik s. Zt. verhängten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. 1886 Seite 752) in der Weise gemildert, daß

1. die Zeit der Quarantäne auf acht Tage herabgesetzt, und
2. Schiffen, welche keine verdächtige Ladung führen und sich der achttägigen Quarantäne, sowie der darauf folgenden Desinfektion unterzogen haben, der Eintritt in brasilianische Häfen gestattet wird.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schwarzburg-Sondershausen. Verordnung des Landraths zu Sondershausen, betr. Abwehr und Unterdrückung der Schafräude. Vom 16. März 1887. (Regierungs- und Nachr.-Bl. f. d. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1887. Nr. 37.)

Auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1854 wird für den Umfang des hiesigen Verwaltungsbezirks hierdurch verordnet, wie folgt:

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Januar und Februar 1887.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 1—4.)

Krankheitsformen. —— Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom 1.—15. Januar		16.—31. Januar		1.—15. Februar		16.—28. Februar	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Bern	1 1	1	2 2	2	3 3	3	1 1	1
Luzern	1 1	1	—	—	2 2	2	—	—
Unterwalden u. d. W.	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Freiburg	1 1	1	—	—	1 1	1	1 1	1
Solothurn	1 1	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1 1	1	—	—	1 1	1	2 2	3
Thurgau	—	—	1 1	1	2 2	2	1	1
Aargau	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	1 1	2	—	—
Rauschbrand.								
Bern	1 1	1	1 1	1	—	—	2 2	2
Schwyz	—	—	1 1	2	1 1	1	1 1	2
Glarus	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Freiburg	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	2 2	2
Tollwuth.								
Zug	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.								
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Genf	—	—	1 1	1	1 1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Bern	1 1	2 2	1 1	40 40	1	40	—	—
Waadt	1 1	1 1	2 1	10 10	2 1	4 1	2 1	11 10
Rothlauf der Schweine.								
Freiburg	1 1	2	—	—	—	—	—	—
Waadt	2 2	3	—	—	3 3	10	2 2	7
Genf	1 1	6	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die durch Maul- und Klauenseuche infizirten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche neu infizirten Thiere an.

(Fortsetzung der vet.-pol. Maßregeln.)

§ 1. Wenn inländische Schafhalter auf ausländischen (in anderen Bundesstaaten stattfindenden) Märkten oder in auswärtigen Ställen oder von ausländischen Viehhändlern Schafe ankaufen, so sind letztere unmittelbar nach ihrem Eintreiben in das Besitzthum der inländischen Käufer von dem Bezirksthierarzte zu untersuchen und bis dahin an einem, nicht zur Unterbringung von Schafen dienenden Orte dergestalt einzustellen, daß sie mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen können.

Von der Untersuchung durch den Bezirksthierarzt kann der Fürstliche Landrath, sofern ein für ausreichend erachtetes Zeugniß eines anderen approbirten Thierarztes beigebracht wird, dispensiren.

§ 2. Der Käufer ist verpflichtet, von dem Eintreffen der fremden Schafe dem Gemeindevorstande event. unter Vorlegung des thierärztlichen Zeugnisses über das Ergebniß der bereits stattgehabten Untersuchung sofort Anzeige zu machen. Dieser hat dieselbe unverzüglich an den Fürstlichen Landrath weiter zu befördern und inzwischen über die vorschriftsmäßige Unterbringung der Schafe zu wachen.

§ 3. Wird bei der thierärztlichen Untersuchung das Vorhandensein der Räude festgestellt, so hat der Besitzer der Schafe, sofern nicht auf Grund des § 52 des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 23. Juni 1880, anderweite Maßnahmen angeordnet werden, binnen 24 Stunden nach erfolgter Feststellung für die Entfernung der Schafe aus dem Bezirke zu sorgen. Der Gemeindevorstand hat die pünktliche Einhaltung dieser Frist zu kontroliren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern sie nicht der Strafbestimmung in § 328 des Strafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft geahndet.

Sondershausen, den 16. März 1887.

Der Fürstl. Schwarzb. Landrath.
J. V.: Schwing.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Berlin. Verbot des Transports von ansteckenden Kranken mittelst öffentlicher Verkehrsmittel.

Vom 18. April 1887.

Bekanntmachung.

Zufolge des § 15 der Anweisung zum Desinfektionsverfahren vom 7. Februar d. J.*) ist die Ueberführung von Kranken, welche an Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach oder Masern leiden, mittelst öffentlicher Verkehrsmittel, als Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen und öffentlichen Wasserfahrzeugen, verboten.

Diese Bestimmung wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar d. J., betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden.

Zum Transport der an vorstehend aufgeführten Krankheiten Erkrankten sollen lediglich die Kranken-Transportwagen der Fuhrunternehmer Lück, Neue Friedrichstraße 18, und Kopp, Oranienburgerstraße 73, benutzt werden.

Diese Gefährte bestellt das zuständige Polizei-Revier auf Verlangen telegraphisch.

Berlin, den 18. April 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Württemberg. Ministerial-Erlaß an die Königl. Kreisregierungen, die Königl. Oberämter und die beamteten Thierärzte, betreffend die Auslegung des § 62 Ziffer 1 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen am 23. Juni 1880.

Vom 1. Februar 1887. Nr. 10030 von 1886.

(Amtsblatt des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern 1887 Nr. 8.)

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob nicht nach § 62 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Ausführungsgesetzes hiezu vom 20. März 1881 die Entschädigung für ein nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes auf polizeiliche Anordnung getödtetes Thier in allen denjenigen Fällen zu versagen ist, in welchen bei dem getödteten Thiere eine Krankheit — mit Ausnahme des Rotzes, der Lungenseuche und des Milzbrands — festgestellt wird, welche ihrer Natur nach unheilbar ist und in ihrer weiteren Entwickelung ein vorzeitiges Verenden des Thieres, wenn auch erst nach einem längeren Zeitraume, sicher erwarten läßt.

Mit Rücksicht hierauf sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, den Kreisregierungen zu erkennen zu geben, daß bei auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren eine unbedingt tödtliche Krankheit im Sinne des § 62 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes nur dann anzunehmen ist, wenn das Verenden des Thieres in Folge der Krankheit demnächst erfolgen müßte.

Stuttgart, den 1. Februar 1887.

Königl. Ministerium des Innern.
Hölder.

---

*) Vergl. Veröffentl. S. 111.

Frankreich. Gesetz über den Verkehr mit Kunstbutter. Vom 14. März 1887.

Loi concernant la répression des fraudes commises dans la vente des beurres. Journal officiel d. l. R. F. No. 73.

Le Sénat et la Chambre des Députés ont adopté, Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Folgt der Wortlaut des auf Seite 13 der Veröffentl. abgedruckten Entwurfs mit nachstehenden Aenderungen:

Art. 3 sind die Worte: „et du 17 avril" fortgefallen.

Art. 7 Zeile 2 statt „en" zu lesen: „ou", statt „des" „de".

Art. 8 Zeile 7 ꝛc. zu lesen:

alimentaire. Tout voiturier et toute compagnie de transports par terre ou par eau devront reproduire cette désignation dans leurs livres, factures et déclarations ou manifestes.

Art. 9 vorletzte Zeile zu lesen: „ou de l'une de ces deux peines seulement."

Art. 11. Als Absatz 2 ist hinzugekommen:

Ce règlement d'administration publique devra être fait dans un délai de trois mois, sans que ce délai puisse en rien arrêter l'exécution de la présente loi, dans tous les cas où l'application du dit règlement n'est pas nécessaire.

Gesetz, betreffend die Herstellung und den Verkauf von Essig im Staate New-York.

Vom 9. Juni 1886.

An Act in relation to the manufacture and sale of vinegar.

The People of the State of New York, represented in Senate and Assembly, do enact as follows:

Section 1. Every person who manufactures for sale, or offers or exposes for sale as cider vinegar, any vinegar not the legitimate product of pure apple juice, known as apple cider, or vinegar not made exclusively of said apple cider, or vinegar into which foreign substances, drugs or acids have been introduced, as may appear by proper test, shall for each offense be punishable by fine of not less than fifty, nor more than one hundred dollars.

§ 2. Every person who manufactures for sale, or offers for sale, any vinegar found upon proper tests to contain any preparation of lead, copper, sulphuric acid, or other ingredient injurious to health, shall for each such offense be punishable by fine of not less than one hundred dollars.

§ 3. The mayor of cities shall, and the supervisor of towns may, annually, appoint one or more persons to be inspectors of vinegar, who shall be sworn before entering upon their duties, and who shall have power and authority to inspect and examine all vinegar offered for sale.

§ 4. No person shall by himself, his servant or agent, or as the servant or agent of any other person, sell, exchange, deliver, or have in his custody or possession, with intent to sell or exchange, or expose or offer for sale or exchange any adulterated vinegar, or label, brand or sell as cider vinegar, or as apple vinegar, any vinegar not the legitimate product of pure apple juice, or not made exclusively from apple cider.

§ 5. All vinegars shall be without artificial coloring matter, and shall have an acidity equivalent to the presence of not less than four and one-half per cent, by weight, of absolute acetic acid, and in the case of cider vinegar, shall contain in addition not less than two per cent by weight of cider vinegar solids upon full evaporation over boiling water; and if any vinegar contains any artificial coloring matter or less than the above amount of acidity or in the case of cider vinegar, if it contains less than the above amount of acidity or of cider vinegar solids, it shall be deemed to be adulterated within the meaning of this act.

§ 6. Every person making or manufacturing cider vinegar shall brand on each head of the cask, barrel or keg containing such vinegar the name and residence of the manufacturer, the date when same was manufactured, and the words cider vinegar.

§ 7. Whoever violates any of the provisions of this act shall be punished by a fine not exceeding one hundred dollars. Any person who may have suffered any injury or damage by reason of the violation of any of the provisions of this act, may maintain an action in his own name against any person violating any of the provisions of this act, to recover the penalties provided for such violation, and one-half of the sum recovered shall be retained by him for his own use and the other half shall be paid into the city or county treasury where such offense was committed for the benefit of such city or county.

§ 8. This act shall take effect immediately.

Neu-Seeland. Bestimmungen über die öffentliche Gesundheitspflege.

(Schluß.)

111. (*Signals to be hoisted denoting that vessel is liable to quarantine.*) The master or other person in charge as aforesaid shall immediately after such notice hoist a signal to denote that such vessel is liable to the performance of quarantine.

(1.) Such signal shall be, in the day-time, the yellow quarantine flag of the international code of signals, to be hoisted at the main topmast head, or such other signal as shall from time to time be fixed by the Governor.

(2.) In the night-time a large signal lantern with a light therein, such as is commonly used on board Her Majesty's ships of war, at the same mast-head, or such other signal as shall from time to time be fixed by the Governor.

The master or other person in charge as aforesaid shall keep such signal hoisted until the time when such vessel shall be legally discharged from quarantine, and on any and every neglect therein shall incur a penalty not exceeding one hundred pounds.

112. (*Penalty on pilot conducting vessel liable to quarantine to any place but that provided for quarantine.*) If any pilot shall knowingly bring or cause to be brought or conducted any vessel liable to the performance of quarantine into any place not specially appointed for the reception of vessels so liable, unless compelled thereto by stress of weather adverse winds or accidents of the sea, he shall for every such offence forfeit a sum not exceeding two hundred pounds.

113. (*In certain cases Justices may order vessel into quarantine.*) If any vessel shall arrive in any port or harbour of New Zealand where there is no Health Officer appointed for the purposes of this Part of this Act, and if during the voyage there shall have been or at the time of arrival there shall be on board such vessel any infectious or contagious disease, or if such vessel shall have sailed from or touched at any place during the voyage where any such disease shall have prevailed, or shall have communicated with any other vessel on board which any such disease may have existed, and if any legally qualified medical practioner or the surgeon or medical officer of such vessel shall certify in writing that danger may reasonably be apprehended to the public health from the immediate admission of such vessel to entry, any two Justices may, by writing under their hands, order such vessel into quarantine.

Every such vessel so placed in quarantine, with the contents thereof, and every person on board (whether such person shall belong to or shall have come as a passenger by such vessel or shall have gone on board her after her arrival at any place in New Zealand), shall be subject to the same laws rules and penalties in all respects as are in force with respect to vessels persons and things placed in quarantine under the provisions of these regulations, until released thereunder or by an order under the hands of the Justices making such first-mentioned order.

114. (*Vessel having been placed in quarantine to be reported to Colonial Secretary and Central Board.*) Any Justices making such order as aforesaid imposing quarantine, and any Health Officer ordering any vessel into quarantine as aforesaid, shall forthwith report the fact that such order has been made to the Colonial Secretary and to the Central Board constituted under the First Part of this Act, in order that further measures may if necessary

be taken, according to law, for the continuance of such vessel in quarantine or the release thereof.

115. (*Masters to deliver to Superintendent of quarantine their bill of health, manifest, &c.*) Every master or other person having charge of any vessel which shall be liable to perform quarantine as aforesaid shall forthwith, after his arrival at the station or place appointed for the performance of quarantine, deliver on demand to the Superintendent of such station or place (and who is hereby required to make such demand) his bill of health and manifest, together with his log-book and journal, under pain of forfeiting a sum not exceeding one hundred pounds if he shall wilfully refuse or neglect to do so.

116. (*Penalty on masters quitting or suffering to quit vessels liable to quarantine.*) If any master or other person being in charge of any vessel liable to perform quarantine shall do any of the following things: —

(1.) Himself quit or shall knowingly permit or suffer any person to quit such vessel, by going on shore or by going on board any other vessel before such quarantine shall be fully performed (unless by such license as shall be granted by virtue of any orders or regulations made by the Governor as aforesaid);

(2.) Shall not within a convenient time after due notice given for that purpose cause such vessel and the lading thereof to be conveyed into the place appointed for such vessel and lading to perform quarantine, —

then and in every such case every such master or person for every such offence shall forfeit and pay a sum not exceeding four hundred pounds.

117. (*Penalty on persons quitting vessels.*) If any person coming in any such vessel liable to quarantine (or any pilot or other person going on board the same, either before or after the arrival of such vessel at any place within New Zealand) shall either before or after such arrival quit such vessel (unless by such license as aforesaid) by going on shore, or by going on board any other vessel or boat with intent to go on shore as aforesaid, before such vessel so liable to quarantine as aforesaid shall be regularly discharged from the performance thereof, any person whosoever may by any kind of necessary force compel such pilot or other person so quitting such vessel to return on board the same; and every such pilot or other person so quitting such vessel shall for every such offence suffer imprisonment for the space of six months, and shall forfeit a sum not exceeding three hundred pounds.

118. (*Persons liable to quarantine may be seized.*) Any person may seize and apprehend any person that shall, contrary to the provisions of this Act or any regulations or order made hereunder, have quitted or come on shore from any vessel liable to perform quarantine, or who shall have escaped from or quitted any vessel under quarantine, or from any lazaret vessel or place appointed in that behalf, for the purpose of carrying such person before any Justice.

Any such Justice may grant his warrant for the apprehending and conveying of any such person to the vessel from which he shall have come on shore, or to any vessel performing quarantine or lazaret from which he shall have escaped, or for confining any such person in any such place of safe custody (not being a public gaol), and under such restrictions as to having communication with any other persons as may to such Justice appear proper, until such person can safely and securely be conveyed to some place appointed for the performance of quarantine, or until directions can be obtained from the Governor as to the disposal of any such person, and may make any further order that may be necessary in that behalf.

119. (*Intercourse with lazarets and quarantine stations may be prohibited by Governor.*) The Governor, by Proclamation published in the *Gazette*, may prohibit all persons vessels and boats whatsoever from going, under any pretence whatsoever, within the limits of any station which, by any order of the Governor as aforesaid, has been or may be assigned for the performance of quarantine.

If any person whosoever, after such proclamation of any such order, shall go within the limits of any such station, he shall for every such offence forfeit and pay a sum not exceeding two hundred pounds.

120. (*Penalty on persons neglecting duty.*) If any person whosoever to whom it shall appertain to execute or carry out any order or regulation made or to be made concerning quarantine, and notified as aforesaid, or to see the same put in execution, shall knowingly and wilfully be guilty of any breach or neglect of his duty in respect of the vessels persons or things performing quarantine, every person so offending shall forfeit and pay a sum not exceeding two hundred pounds.

If any such person shall desert from his duty when employed as aforesaid, or shall knowingly and willingly permit any person vessel or thing to depart or be conveyed out of the said lazaret vessel or other place as aforesaid, unless by permission under the order of the Governor, or if any person hereby authorized and directed to give a certificate of a vessel having duly performed quarantine or airing shall knowingly give a false certificate thereof, every such person so offending shall be guilty of felony, and being convicted thereof shall be liable, at the discretion of the Court, to be imprisoned for any term not exceeding ten years.

And if any such person shall knowingly or wilfully damage any goods performing quarantine under his direction, he shall be liable to pay not exceeding one hundred pounds damages, and costs of suit to the owner of the same.

121. (*After performance of quarantine, vessels or persons to be discharged.*) After quarantine shall have been duly performed by any vessel or person obliged to perform quarantine as aforesaid, according to these regulations and to any regulations or order made as aforesaid, the Superintendent of the station or place at which such quarantine shall have been performed shall give a certificate thereof under his hand, and, upon the same being approved and allowed by the Governor or by the Colonial Secretary, every such vessel and all and every such person so having performed quarantine shall be liable to no further restraint or detention upon the same account for which such vessel or person shall have performed quarantine as aforesaid.

122. (*Goods &c. liable to quarantine shall be opened and aired in certain places to be appointed by the Governor.*) All things liable to quarantine as aforesaid shall be opened and aired in such place and for such time and in such manner as shall be directed by the Governor by any such order or regulations to be made as aforesaid: and after such order or regulations shall have been duly complied with, then and in every such case the person in charge of the lazaret or vessel or other place in which the things shall have been opened and aired shall grant a certificate to such effect under his hand: and upon the same being approved and allowed by the Governor, then such things shall be liable to no further restraint or detention, either at the place where such quarantine shall have been performed or at any other place within New Zealand whereto they may be afterwards conveyed.

123. (*Persons forging or uttering false certificates guilty of felony.*) If any person shall knowingly or wilfully forge or counterfeit interline erase or alter, or procure to be forged or counterfeited interlined erased or altered, any certificate directed or required to be granted by any order or regulations of the Governor hereafter to be made touching quarantine, or shall publish any such forged or counterfeited interlined erased or altered certificate knowing the same to be forged or couterfeited interlined erased or altered, or shall knowingly and wilfully utter and publish any such certificate with intent to obtain the effect of a true certificate to be given thereto, knowing the contents of such certificate to be false, he shall be guilty of felony, and, being convicted thereof, shall be liable at the discretion of the Court to be imprisoned for any term not exceeding ten years.

124. (*Penalty on persons landing or receiving goods &c. from vessels liable to quarantine.*) If any person shall land or unship, or shall move in order to the landing or unshipping thereof, anything from on board any vessel liable to perform quarantine as aforesaid, or shall knowingly receive the same after it has been so landed or unshipped,

every such person shall forfeit and pay a sum not exceeding five hundred pounds; and if any person shall clandestinely convey, or secrete or conceal for the purpose of conveying, anything from any vessel actually performing quarantine, or from the lazaret or other place where such thing shall be performing quarantine, every person so offending as last aforesaid shall forfeit a sum not exceeding one hundred pounds.

125. (*Powers of Superintendent of quarantine station.*) The Superintendent of the station or place at which any vessel which is liable to perform quarantine is, shall have power to prescribe all measures necessary for cleansing purifying and disinfecting any such vessel in quarantine, and the passengers and crew thereof, and the goods wares and merchandise therein, and, if necessary, to order the destruction of any clothing or materials which cannot be cleansed purified or disinfected.

126. (*Provisioning during quarantine.*) During the detention of the crew or passengers of any vessel in quarantine, whether on board or on shore, the master of such vessel shall provide and supply provisions for the said crew and passengers on the same scale as during the voyage.

If he shall omit so to do, the same may be supplied by the Superintendent of Quarantine at the station at which such vessel is, and be recovered by him as a debt due from the master or owner of the vessel or both; and the master shall be liable to a penalty of not exceeding one hundred pounds for his neglect, and the said debt shall be a charge on the ship.

127. (*Health officer may visit vessel during quarantine.*) During the period any vessel may be in quarantine, the Superintendent of Quarantine at the station or place where such vessel is, and the Health Officer of the port at which such vessel is, or either of such officers, may visit her alongside from time to time, and institute such regulations and give such orders and directions as the nature of the case may demand.

The master or other person in charge of the vessel shall carry such regulations orders and directions into effect, and, if such master or other person neglect so to do, he shall be liable to a penalty of not exceeding one hundred pounds.

PART IV.

VACCINATION.

132. (*Interpretation.*) In this Part of this Act the words and expressions following shall have the meanings hereafter respectively attached to them, that is to say, —

The word "parents" shall mean and include the father and mother of a legitimate child, and the mother of an illegitimate child.

The words "medical practitioner" or "practitioner" shall mean a duly qualified medical practitioner within the meaning of "The Medical Practitioners Act, 1869," or any Act amending the same or passed for like purposes.

The expression "Registrar-General" shall mean the Registrar-General of Births, Deaths, and Marriages for the time being.

The word "Registrar" shall mean the Registrar of Births, Deaths, and Marriages for the district within which any act or duty is required to be done or performed by such Registrar, and shall include the deputy of such Registrar.

The term "lymph" or "vaccine lymph" shall mean lymph taken from a fully formed vaccine vesicle on the day week after vaccination has been performed, and before any areola has been formed, the subject from which such vaccine lymph is taken being a healthy infant or child who has not been previously vaccinated, or lymph from a heifer.

133. (*Colonial Secretary to keep supply of lymph.*) The Colonial Secretary shall at all times cause to be kept, at such places as the Governor shall from time to time appoint, an adequate supply of pure vaccine lymph, for the purpose of furnishing on application and without payment to Public Vaccinators under this Act, and to legally-qualified medical practitioners, such reasonable quantities of such lymph as by any such Vaccinators or practitioners may be required. The expense of providing, keeping, and supplying such vaccine lymph shall be defrayed out of moneys to be appropriated for the purposes of this Act by the General Assembly.

Vaccination Districts and Public Vaccinators.

134. (*Constitution of vaccination districts.*) The Governor may from time to time divide New Zealand, or such part thereof as he shall think fit, into convenient districts for affording increased facilities for vaccination, and from time to time alter the boundaries of any such districts heretofore formed or hereafter to be formed, and shall from time to time appoint a convenient place or places in each such district for the performance of such vaccination, and shall take the most effectual means for giving from time to time, to all persons resident within such district, due notice of the days and hours at which a Public Vaccinator, to be by the Governor appointed, will attend at such place to vaccinate all persons not already successfully vaccinated who may then appear there, and also of the days and hours at which such Public Vaccinator will attend at such place to inspect the progress of such vaccination in the persons so vaccinated.

135. (*Public Vaccinator.*) The Governor may appoint for each district constituted in any part of the colony one or more persons for the performance of vaccination of persons resident within such district, and every such person shall be termed a Public Vaccinator of the district; and also such other person or persons as he may think fit, to enforce in such district the provisions of this Part of this Act, and every such person so appointed to enforce the provisions of this Act shall be termed a Vaccination Inspector of such district; and the Governor may from time to time remove any such Public Vaccinator or Vaccination Inspector and appoint another instead.

Every Public Vaccinator and Vaccination Inspector shall be paid, out of moneys to be appropriated by the General Assembly for the purpose, such annual salary or fees as the Governor shall from time to time appoint.

Where any Public Vaccinator is paid by fees, the fee for each successful vaccination shall, if the vaccination be performed at the residence or place of business of such Vaccinator or elsewhere and not at a duly appointed vaccination station, not exceed the sum of two shillings and sixpence.

If such vaccination be performed at a duly appointed station other than such place of residence or business, then such fee shall not exceed two shillings and sixpence, together with one shilling for every mile or part of a mile of the distance at which such station is from such place of residence or business.

136. (*Gratuitous vaccination and re-vaccination.*) The Governor may from time to time issue regulations providing for the vaccination and re-vaccination of persons gratuitously by Public Vaccinators, and Public Vaccinators shall be paid in respect of such vaccination or re-vaccination such fees as the Governor shall from time to time fix, not exceeding those fixed for primary vaccination.

Such fees shall be paid out of moneys appropriated for the purposes of this Part of this Act by the General Assembly.

137. (*Person vaccinated without charge to return for inspection.*) Where the operation of vaccinating or re-vaccinating any person is performed on the application of such person by the Public Vaccinator without charge to such person, the Public Vaccinator shall deliver to such person a notice requiring him to attend at the same place on the same day in the following week, in order that he may be inspected and the result of the operation ascertained, and stating that in default he will be liable as in this section mentioned; and the Public Vaccinator, if required, shall deliver to the person vaccinated or re-vaccinated a certificate of the result of the operation of vaccination or re-vaccination.

If such person fail to comply with such notice, or to permit the Public Vaccinator or his deputy to ascertain the result of the operation, he shall pay a fee for such vaccination or re-vaccination of five shillings, which fee shall be a debt due from him to the Vaccination Inspector

of the district for which such Public Vaccinator acts, and be accounted for by him to the Colonial Treasurer. This and the last preceding section of this Part of this Act shall not apply to the vaccination of children under fourteen years of age.

138. (*Inmates of reformatories to be vaccinated.*) The masters or other persons in charge of reformatories and industrial schools, lunatic asylums and other places where the poor or sick are received, and keepers or gaolers of prisons, shall, at the expense of their respective establishments or institutions, cause all inmates thereof to be vaccinated immediately upon their entrance thereto, unless they produce sufficient evidence of previous succesful vaccination within five years, if such vaccination shall not in the opinion of a duly qualified medical man be attend with danger to such person:

Provided that the Governor is hereby empowered, by Proclamation in the *Gazette*, to declare from time to time an age after which vaccination or re-vaccination under this clause shall not be compulsory:

Provided also that the obligation to be vaccinated or re-vaccinated under this clause shall not apply to lunatic ayslums or hospitals in any case in which the medical officer of the institution shall consider it inexpedient.

139. (*Qualifications for Public Vaccinator.*) Any person who shall be a legally qualified medical practitioner shall be qualified to be appointed a Public Vaccinator.

And the Governor may from time to time appoint for each district constituted under this part of this Act, or for several of such districts of the colony, a medical practitioner to be a Certifying Officer for the purposes hereinafter mentioned; and any person not being a legally qualified medical practitioner, and whether such person shall hold any degree or diploma in medicine or surgery or not, whom any such Certifying Officer shall certify to be a competent and proper person to be appointed a Public Vaccinator, shall be deemed qualified to be so appointed.

And for such certificate there shall, on the appointment of any person so certified to be a Public Vaccinator, be paid, out of the moneys to be appropriated for the purposes of this Act by the General Assembly, such fee not exceeding three pounds as the Governor shall from time to time determine.

As to performance of Vaccination.

140. (*Notice of vaccination to be given on registration of birth.*) The Registrar in every district shall, on or within seven days after the registration with him of the birth of any child not already vaccinated, give a notice, in the form in the Third Schedule to this Act or to the like effect, to the parent, or, in the event of the death illness absence or inability of the parent, to the person having the custody of such child, if known to him, requiring such child to be duly vaccinated according to the provisions of this Part of this Act, and specifying the days hours and places where the Public Vaccinator of the district wherein such child resides will attend for the purpose of performing the operation.

141. (*Forms to be attached.*) To every such notice there shall be attached copies of the forms given in the Fourth, Fifth, and Sixth Schedules hereto, and also the address of the Registrar, giving such notice in such form as the Registrar-General of Births shall deem most convenient.

142. (*Children to be vaccinated within six months of birth.*) The parent of every child born in New-Zealand shall, within six calendar months after the birth of such child, or where, by reason of the death illnes absence or inability of the parent or other cause, any other person shall have the custody of such child, such person shall, within six months after receiving the custody of such child, take or cause to be taken such child to the Public Vaccinator appointed for the district within which the said child is resident, for the purpose of being vaccinated, or shall, within such period as aforesaid, cause it to be vaccinated by some medical practitioner.

The Public Vaccinator so appointed to whom such child shall be so brought is hereby required, with all reasonable despatch, subject to the conditions hereinafter mentioned, to vaccinate such child without fee or reward other than such salary or fees appointed by the Governor as aforesaid.

143. (*Success of vaccination.*) Upon the same day in the following week when the operation shall have been performed by the Public Vaccinator, and between the hours of eleven o'clock before noon and three o'clock in the afternoon, the parent or other person, as the case may be, shall again take the child or cause it to be taken to the Public Vaccinator by whom the operation was performed, in order that such Public Vaccinator may inspect it and ascertain by inspection the result of such operation, and if he sees fit take from such child lymph for the performance of other vaccinations; and in the event of the vaccination being unsuccessful, such parent or other person shall, if the Public Vaccinator so direct, cause the child to be forthwith again vaccinated and subsequently inspected as on the previous occasion.

144. (*Certificate of child not fit to be vaccinated.*) If any Public Vaccinator or medical practitioner shall be of opinion that the child is not in a fit or proper state to be successfully vaccinated, he shall give to the parent or other person having the custody of such child a certificate under his hand, in the form in the Fourth Schedule to this Act or to the like effect, which certificate shall remain in force for the period of two months from the date thereof, and the production thereof shall for such period be a sufficient defence against any complaint which shall be brought for non-compliance in respect of such child with the provisions of this Act.

Such certificate shall be renewable for successive periods of two months, until a Public Vaccinator or medical practitioner shall deem the child to be in a fit state for successful vaccination, when the child shall with all reasonable despatch be vaccinated, and the certificate of successful vaccination, in the form in the Sixth Schedule to this Act, if warranted by the result, shall be given.

145. (*Provision for successive certificates.*) At or before the end of each successive period the parent or such person as aforesaid shall take or cause the child to be taken to some Public Vaccinator or medical practitioner, who shall then examine the child and give the certificate in the form contained in the Fourth Schedule to this Act, so long as he deems requisite under the circumstances of the case.

146. (*Certificate of child being insusceptible of vaccination.*) If any Public Vaccinator or medical practitioner shall be of opinion that any child whom he has three times unsuccessfully vaccinated is insusceptible of successful vaccination, or that a child brought to him for vaccination has already had the small-pox, he shall deliver to the parent of such child or other person as aforesaid a certificate under his hand, according to the form in the Fifth Schedule to this Act, and the parent or such person as aforesaid shall thenceforth not be required to cause the child to be vaccinated.

147. (*Duplicate of certificate to be forwarded to Public Vaccinator.*) A duplicate of every certificate given under this Act of a child being unfit for or insusceptible of successful vaccination shall, within twenty-one days after the examination of the child upon which such certificate is founded, be transmitted by the Public Vaccinator or medical practitioner giving the same to the Vaccination Inspector of the district within which such child resides.

148. (*Certificate of successful vaccination.*) Every Public Vaccinator who shall have performed the operation of vaccination upon any child, and have ascertained that the same is successful, shall, within twenty-one days after the performance of the operation, transmit by post or otherwise a certificate under his hand, according to the form in the Sixth Schedule to this Act annexed or the like effect, certifying that the said child has been successfully vaccinated, to the Vaccination Inspector of the district within which the operation shall have been performed, and shall deliver a duplicate thereof to the parent or other person aforesaid.

149. (*Certificate of successful vaccination by medical practitioner not being Public Vaccinator.*) Where the vaccination shall be successfully performed by a medical

practitioner not being a Public Vaccinator appointed under this Act, such medical practitioner shall, as soon as he has ascertained that the operation has been successfully performed, deliver to the parent or other person causing the child to be vaccinated a certificate according to the form in the Sixth Schedule to this Act.

Such parent or other person shall, within twenty-one days after the performance of the operation, transmit the same so signed, by post or otherwise, to the Vaccination Inspector of the district where the birth of such child was registered, or, if the birth of such child shall not have been registered or the district of the registration shall not be known to such parent or other person, to the Registrar of the district in which the operation shall have been performed.

150. (*Registrar of Births to register vaccination.*) The Registrar in every district shall keep a book in which he shall enter minutes of the notices of vaccination given by him as herein required.

The Vaccination Inspector of every district shall keep a book in which he shall register the certificates transmitted to him under this Act.

151. (*Searches and copies.*) Every Registrar and Vaccination Inspector shall at all reasonable times allow searches to be made in his register, and upon demand give a copy certified under his hand of any entry in the same, on payment of a fee of sixpence for each search and threepence for each copy of an entry.

But no fee shall be charged for any search made by a Public Vaccinator or Vaccination Inspector appointed under this Act in the course of his official duty.

Penalties.

152. (*Penalty for non-vaccination.*) Every parent or person having the custody of any child, who shall neglect to take such child or cause it to be taken to be vaccinated, or after vaccination to be inspected, according to the provisions in this Act respectively contained, or who shall refuse to permit the Public Vaccinator to remove or retain a reasonable quantity of vaccine lymph from the arm of such child according to the provisions of this Part of this Act, and shall not in any of the said cases render a reasonable excuse for such neglect, shall be guilty of an offence, and be liable on conviction to pay a penalty not exceeding forty shillings.

153. (*Penalty for neglecting to transmit certificate.*) Every Public Vaccinator, medical practitioner, or other person, as the case may be, who shall neglect to transmit any certificate or duplicate of a certificate required by this Act to be by him transmitted, completely filled up and legibly written to the Vaccination Inspector within the time herein specified, and every Public Vaccinator and medical practitioner who shall refuse to deliver on request to the parent or other person as aforesaid any certificate or duplicate of a certificate required of him by this Act, shall be liable to pay a penalty not exceeding forty shillings.

And when a person is charged with the offence of neglecting to take or cause to be taken any child to be vaccinated, and on the defence made by such person it appears to the Justices having cognizance of the case that such person is not guilty of such offence, but has been guilty of the offence of not transmitting any certificate required by this Part of this Act with respect to the vaccination of such child, the Justices may convict such persons of the last-mentioned offence in like manner as if he had been charged therewith.

154. (*False certificates.*) Every person who shall wilfully sign a false certificate or duplicate under this Act shall be guilty of a misdemeanour, and shall be liable on conviction thereof to pay a penalty not exceeding twenty pounds, or to be imprisoned for any term not exceeding six months.

155. (*Notice may be given by Registrar, Public Vaccinator, or Vaccination Inspector to parent, &c.*) It shall be lawful for any Registrar, or for any Public Vaccinator, or for any Vaccination Inspector, and such officer last aforesaid is hereby required to cause a notice in the form in the Seventh Schedule to this Act to be handed to the parent or other person having the custody of any unvaccinated child over the age of six months and under the age of fourteen years resident within his district.

If after such notice such parent or other person, as the case may be, shall neglect, for a period of one month, to cause such child to be vaccinated, such parent or person so offending shall forfeit a sum not exceeding forty shillings.

156. (*For disobedience, parties may be summoned, and order for vaccination may be made.*) If any Registrar, Public Vaccinator, or any Vaccination Inspector shall give information in writing to a Justice of the Peace that he has reason to believe that any child under the age of fourteen years, being within the jurisdiction of such Justice, has not been successfully vaccinated, and that notice has been given to the parent or person having the custody of such child to procure its being vaccinated, and that this notice has been disregarded, the Justice may summon such parent or person to appear with the child before him at a certain time and place, and upon the appearance, if the Justice shall find, after such examination as he shall deem necessary, that the child has not been vaccinated, nor has already had the smallpox, he may, if he see fit, make an order under his hand directing such child to be vaccinated within a certain time.

If at the expiration of such time the child shall not have been so vaccinated, or shall not be shown to be then unfit to be vaccinated or to be insusceptible of vaccination, the Person upon whom such order shall have been made shall be proceeded against summarily, and unless he can show some reasonable ground for his omission to carry the order into effect, shall be liable to pay a penalty not exceeding forty shillings.

157. (*Registrar-General to provide books.*) The Registrar-General shall frame and provide such books forms and regulations as he may deem requisite for carrying into full effect the provisions of this Act, and shall transmit the same to Registrars, who shall retain such as relate to themselves, and distribute among Public Vaccinators appointed under this Act such as relate to them, without fee or reward.

Every Registrar of Births and Deaths for any place shall, when and as he may directed, transmit by post or otherwise to each Vaccination Inspector whose district is wholly or partly comprised in such place, a return, certified under the hand of the Registrar to be a true return, of all births and of all deaths of infants under twelve months of age which have, since the date of the last return (or in the case of the first return, since the passing of this Act), been registered by such Registrar as having occurred in the district of the Vaccination Inspector to whom the return is sent.

The returns under this section shall be made at such times and in such form, and contain such particulars, as may be from time to time prescribed by the Registrar-General of Births and Deaths.

158. (*Penalty on persons inoculating with the small-pox.*) Any person who after the passing of this Act shall produce or attempt to produce in any person, by inoculation with variolous matter, or by wilful exposure to variolous matter or to any matter article or thing impregnated with variolous matter, or wilfully by any other means whatsoever produce the disease of small-pox in any person, or any person who shall use vaccine lymph not produced or formed in the manner defined in this Part of this Act, shall be guilty of an offence, and shall be liable to be proceeded against summarily, and upon conviction to pay a penalty not exceeding ten pounds or to be imprisoned for any term not exceeding one month.

Miscellaneous provisions.

159. (*Notice not required to be proved.*) In any prosecution for neglect to procure the vaccination of a child, it shall not be necessary in support thereof to prove that the defendant had received from the Registrar or any other officer any notice by this Act directed to be given, or any other notice of the requirements of the law in this respect.

But if the defendant produce any of the said certificates hereinbefore described, or shall produce the register kept by the Registrar in which the certificate of successful

vaccination of such child shall be duly entered as hereinbefore provided, or if the arm or arms of the child shall show such marks as shall be certified by any duly qualified medical practitioner to be satisfactory proof of successful vaccination, the same shall respectively be a sufficient defence for him, except in regard to the certificate required by the one hundred and forty-fourth section of this Act, when the time therein specified for the postponement of the vaccination shall have expired before the time when the information shall have been laid.

160. (*Public Vaccinators not to charge fees.*) No fee or remuneration shall be charged demanded or received by the Public Vaccinator to of or from the parent or other person for any such certificate as aforesaid given by him as Public Vaccinator, nor except such salary or fees appointed by the Governor as aforesaid for any vaccination or re-vaccination done by him within the district for which he is appointed, or to any child resident within such district, whether such vaccination or re-vaccination shall be done within or without his district.

161. (*Penalties, how to be recovered.*) All penalties by this Part of this Act imposed shall be recoverable upon the information or complaint of any Registrar or any Public Vaccinator appointed as aforesaid, or any Vaccination Inspector appointed as aforesaid, and may be recovered in a summary way before any two or more Justices of the Peace in the manner provided by "The Justices of the Peace Act, 1886", so far as it relates to summary convictions.

Any such information or complaint may be laid or made at any time within twelve months from the time when the matter of such complaint or information arose, and not subsequently.

The defendant in any proceedings under this Part of this Act may appear by any member of his family, or any person authorized by him in this behalf, being in either case a person not under eighteen years of age.

162. (*Penalty on parent not producing child when summoned to do so.*) When any parent of a child fails to produce such child when required so to do by any summons under this Part of this Act, such parent shall be liable, on summary conviction, to a penalty not exceeding twenty shillings.

163. (*Non-vaccinated person not to be appointed in public service.*) No person shall be appointed to any office in the public service who has not been vaccinated.

164. (*Children in public schools to be vaccinated.*) Every child admitted to any school which shall be maintained in whole or in part by grant, or from rates, or any public funds, or by any endowments, whether colonial, provincial, municipal, or district, shall be vaccinated by a Public Vaccinator, unless such child shall have been previously vaccinated.

In the case of persons above the age of sixteen, the examination shall be conducted by a legally qualified medical practitioner, and the person, if necessary, be vaccinated by him.

THIRD SCHEDULE.

I, the undersigned, hereby give you notice to have the child [*Insert name*] whose birth is now registered vaccinated within six months from the date of its birth, pursuant to the provisions and directions of „The Public Health Act, 1876", and that in default of your doing so you will be liable to the penalties thereby imposed for neglect of those provisions.

If you intend to apply to the Public Vaccinator of your district, I have to inform you that he will attend at on at the hour of .

You are required to produce to the Public Vaccinator or Medical Practitioner who may be applied to, the forms herewith supplied, for him to fill up and sign; and if the operation be performed by a medical practitioner who is not the Public Vaccinator, you must transmit to me, by post or otherwise, the certificate signed by him, within twenty-one days after the performance of the operation, or you will be liable to a penalty of forty shillings, to be recovered on a summary conviction.

Dated this day of , 18 .

C.D,

Registrar of Births and Deaths for the District of , in the .

FOURTH SCHEDULE.

I, the undersigned, hereby certify that I am of opinion that , the child of of , in the of , in the of , aged , is not now in a fit and proper state to be successfully vaccinated. I do hereby postpone the vaccination until the day of (*a*).

A.B.,

Public Vaccinator of the District of .

or A.B., of ,

Medical Practitioner (*i. e.* M.D., L.A.C., *or* F.R.C.S., *or otherwise as the case may be*).

Memo. — This is to be kept by the parent or other person to whom it is given.

(*a*) This must not exceed two calendar months from the date of the certificate.

FIFTH SCHEDULE.

I, the undersigned, hereby certify that I have times unsuccessfully vaccinated the child of of , in the of , in the of , aged , [or that the child has already had small-pox *as the case may be*], and I am of opinion that such child is insusceptible of successful vaccination.

Dated this day of , 18 .

A.B.,

Public Vaccinator of the , District of .

or A.B., of ,

Medical Practitioner (*i. e.* M.D., L.A.C., *or* F.R.C.S., *or otherwise as the case may be*).

Memo. — This is to be kept by the parent or other person to whom it is given.

SIXTH SCHEDULE.

I, the undersigned, hereby certify* that , the child of , aged , of , in the of , in the of , has been successfully vaccinated by me.

Dated this day of , 18 .

A.B.,

Public Vaccinator of the District of .

or A.B., of ,

Medical Practitioner (*i. e.* M.D., L.A.C., *or* F.R.C.S., *or otherwise as the case may be*).

* Notice. — This certificate is to be transmitted, within twenty-one days from the performance of the operation, by the Public Vaccinator, to the Vaccination Inspector of the district in which the birth was registered, or, if that be not known to him, to the Registrar of the district in which the operation was performed. A duplicate is to be given to the parent or other person procuring the vaccination, if requested.

When the vaccination is performed by a medical practitioner not the Public Vaccinator under "The Public Health Act, 1876", for the district, he is to fill up and sign the certificate, and the parent or such other person is within the same time to transmit it to the Vaccination Inspector of the district in which the operation was performed.

The transmission may be by post or otherwise.

In each case "The Public Health Act, 1876", imposes a penalty of forty shillings on default.

SEVENTH SCHEDULE.

I, the undersigned, hereby give you notice to have the child [*Insert name*] vaccinated forthwith; and if you neglect for one month from this date so to do, you will be liable to a penalty for forty shillings.

Dated this day of , 18 .

C.D.,

Registrar of Births, &c., *or* Public Vaccinator of the District, *or* Vaccination Inspector in the District of .

Rechtsprechung.

Feilhalten eines Gemisches von Margarin mit 20 bis 22½% Butterfett als „Gutsmischbutter" oder „feinste holsteinische Mischbutter" ist nach § 10² des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar.

Entscheidung des Kgl. Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 31. März 1887.

In der Strafsache gegen den Colonialwaarenhändler Wilhelm Julius L. und die Produktenhändler August Ernst W. und Eduard Theodor S. zu Dresden, wegen Vergehen in § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879, hat auf die von den genannten Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Dresden vom 14. Januar 1887 eingelegten Revisionen der Strafsenat des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts in der Sitzung vom 31. März 1887 für Recht erkannt:

Daß die gedachten Revisionen zu verwerfen und den Angeklagten L., W. und S. die durch ihre Rechtsmittel verursachten Kosten aufzuerlegen. —

Gründe:

Die von den Angeklagten eingewendeten Revisionen rügen unrichtige Anwendung des § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879; sie haben aber nicht für begründet angesehen werden können.

1. Die Anwendung der vorgedachten Gesetzesbestimmung erfordert zunächst, daß Nahrungs- oder Genußmittel als Gegenstände des Verkehrs verdorben, nachgemacht oder verfälscht seien. Vorliegend ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ein nachgemachtes Nahrungsmittel in Frage.

Die hierauf bezüglichen, vom Berufungsgericht für erwiesen angesehenen Thatsachen lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

Der Fabrikant A. L. Mohr in Ottensen bei Hamburg habe seit längerer Zeit fabrikmäßig Margarin, Margarin-Butter, Butterine und Schmelzbutter angefertigt und hierbei das jetzt in Frage befangene Fabrikat in der Weise hergestellt, daß er mittelst Maschinen Butter mit Margarin — dem salbenartigen weicheren Bestandtheile des Rindstalges — habe zusammenkneten lassen. Dieses Fabrikat habe er in den Jahren 1885 und 1886 im Handel unter dem Namen „Grasmischbutter" als Nahrungsmittel, als Butter vertrieben.

Während nun Butter auf normalem Wege lediglich aus Säugethiermilch, insonderheit meist aus Kuhmilch, hergestellt werde und bei ihr jeder fremde Zusatz — ausgenommen allein das nöthige Salz — als anormal im redlichen Verkehr als abwesend vorausgesetzt werde, enthalte das Mohr'sche Fabrikat nur ungefähr 20 bis 22½ Procent Butterfett, das ist höchstens den vierten Theil von dem in normal hergestellter Butter enthaltenen Butterfette und sei in ihr das in der Naturbutter mehr vorhandene Butterfett durch fremde Fette — Margarin —, welche sich vom Butterfette chemisch und physikalisch unterschieden, ersetzt.

Im Anschluß hieran hat nun das Berufungsgericht seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß das Mohr'sche Fabrikat, welches nur zu ca. 20 Prozent aus Butterfett, zu 70 bis 80 Prozent aber aus anderen Fetten, aus Margarin bestehe, nicht als Butter angesehen werden könne, sondern ein wesentlich verschiedenes, ein anderes Produkt sei und hat, von der Erwägung ausgehend, daß dieses Fabrikat nach seinem Aussehen in der That als normale Butter, der es sehr ähnlich sei, gehandelt werden könne, daß Mohr selbst es als Gras-Misch-Butter in den Verkehr gebracht habe und daß es dabei von ihm als „aus feinster holsteinscher Gutsbutter vermischt mit etwas feinstem Margarin bestehend", welches als Tischbutter überall gern benutzt und gekauft werde und im Aussehen, Geschmack und Aroma von feinster holsteinscher Gutsbutter nicht zu unterscheiden wäre und nur dieselben Bestandtheile wie Naturbutter enthielte, mittelst eines in vielen Exemplaren an seine Kunden vertheilten Circulars bezeichnet worden sei, in welchem letzteren auch eine chemische Analyse enthalten sei, die zwar über die in diesem Fabrikate und in bester holsteinscher Hofbutter enthaltenen Fettmassen, nicht aber über die Art dieser Fette Aufschluß gebe und zweifelsohne den Glauben im Publikum haben erwecken sollen, als seien die beiderlei Fette allenthalben gleichwerthig für erwiesen angesehen, daß dieses Fabrikat in der Weise und zu dem Zwecke, daß es Butter, normale Butter, zu sein scheine, hergestellt sei, daß es der normalen Butter nachgemacht sei.

Der von den Angeklagten erhobene Revisionsangriff, daß hierbei der Begriff „der Nachmachung" verkannt sei, insofern die für erwiesen angesehenen Thatsachen den aus ihnen vom Berufungsgerichte gezogenen Schluß, daß das Mohr'sche Fabrikat der Naturbutter nachgemacht sei, nicht zuließen, ist verfehlt.

Wenn zur Begründung dieses Angriffs Bl. 87b unter Bezugnahme auf die in der „Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen" Bd. III. S. 486 abgedruckte Entscheidung ausgeführt wird, daß die Anfertigung des Mohr'schen Fabrikats eine Nachahmung der Naturbutter nicht schon insofern, als in diesem Fabrikate ein der Naturbutter in gewisser Beziehung ähnlicher Gegenstand hergestellt worden, sondern nur unter der Voraussetzung enthalte, daß diese Herstellung den Zweck gehabt, das Produkt als Naturbutter erscheinen zu lassen, so kann dem beigepflichtet werden. Denn objektiv ist unter „Nachmachen" — vergl. Bär's Erläuterungen zum Nahrungsmittelgesetze S. 92 — die Herstellung einer den Schein eines anderen bestimmten Gegenstandes an sich tragenden Sache zu verstehen und das in dem Begriffe „Nachmachung" selbst liegende vorsätzliche Handeln kann nicht anders, als dahin aufgefaßt werden, als daß der Hersteller den Zweck verfolgt haben muß, der von ihm hergestellten Sache den Schein eines anderen bestimmten Gegenstandes zu geben.

Das Berufungsgericht hat dies auch keineswegs verkannt, insofern es für erwiesen angesehen hat, daß das Mohr'sche Fabrikat in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt worden sei, daß es Butter, normale Butter, zu sein scheine. Hierzu kommt noch, daß in denjenigen Fällen, wo der Gegenstand begriffsmäßig oder herkömmlich insbesondere Naturprodukte als Bestandtheile voraussetzt — wie z. B. zum Begriffe „Butter" Fett aus Säugethiermilch gehört —, der Mangel dieses Bestandtheiles oder die verschwindend geringe Menge desselben in der mit dem Namen der echten Sache verkauften Waare die Annahme „des Nachmachens" im Sinne von Ziffer 1 des § 10 des mehrerwähnten Reichsgesetzes sehr wohl rechtfertigen kann — vergl. Bär a. a. O. S. 93 —, so daß mithin schon daraus, daß das Mohr'sche Fabrikat nur zum vierten Theile Fett aus Säugethiermilch enthält, auf das Nachmachen von Naturbutter ohne Rechtsirrthum geschlossen werden konnte. Es kann aber auch von einem Rechtsirrthum nicht die Rede sein, wenn das Berufungsgericht insbesondere aus den im obgedachten Cirkulare (vergl. Bl. 17 des Beilagsheftes Nr. 1765. VII.) enthaltenen Anpreisungen des Mohr'schen Fabrikats darauf, daß Mohr bei Herstellung desselben den Zweck verfolgt habe, dasselbe als Butter, als normale Butter, erscheinen zu lassen, geschlossen hat. Hierbei ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß darauf, ob er die Nachmachung auch „zum Zwecke der Täuschung im Handel" unternommen hat, um deswillen im vorliegenden Falle etwas nicht ankommt, weil es sich den Angeklagten gegenüber nicht um die Anwendung der Ziffer 1, sondern der Ziffer 2 des mehrerwähnten Paragraphen handelt, zur Anwendung der letzteren Bestimmung unter den daselbst angegebenen weiteren Voraussetzungen aber auch dann zu gelangen ist, wenn der Nachmacher selbst eine Täuschung im Handel nicht beabsichtigt haben sollte.

Die weiteren hierauf bezüglichen Einwendungen Bl. 88 aber sind unbeachtlich, denn insoweit dabei dem obgedachten Mohr'schen Cirkulare eine andere Auslegung gegeben wird, als seitens des Berufungsgerichts geschehen ist, bewegen sie sich auf dem der Revisionsinstanz verschlossenen Gebiete der Thatfrage.

2. Ferner hat das Berufungsgericht Folgendes für erwiesen angesehen:

a) Die Angeklagten hätten in ihren Geschäftslokalen zu Dresden das von ihnen durch den Agent W. bezogene Mohr'sche Fabrikat in der ersten Hälfte des Jahres 1886 als Nahrungsmittel feilgeboten; sie hätten in ihren Geschäftslokalen stets Vorräthe dieses Fabrikats zur sofortigen käuflichen

Abgabe an ihre Kunden in Bereitschaft gehalten, es auch in vielen Fällen denselben zum Kaufe angeboten, es ihnen in der Absicht, sie zum Kaufe desselben zu bewegen, vorgewiesen und dabei dasselbe und zwar L. und W. als „Gutsmischbutter" und S. als „feinste holsteinische Mischbutter", mit welcher Bezeichnung es in dessen Geschäftslokale überdies durch Plakate angepriesen worden sei, bezeichnet.

b) Je zu öfteren, ziffernmäßig nicht festzustellen gewesenen Malen hätten die Angeklagten in ihren Geschäftslokalen das Mohr'sche Fabrikat als Nahrungsmittel, als Butter, an ihre Kunden verkauft, ohne denselben dabei von der Zusammensetzung desselben Kenntniß zu geben. Sie hätten vielmehr in diesen Fällen diese Thatsache verschwiegen, obschon ihnen schon bei der ersten Einkaufsbestellung des Mohr'schen Fabrikats durch den Agenten W. mitgetheilt worden und sie daher recht wohl gewußt hätten, daß, wie in der That auch der Fall gewesen, dieses Fabrikat nicht reine Butter, sondern vielmehr ein Gemisch von solcher und Margarin sei.

Wenn nun das Berufungsgericht Bl. 81b, 82 weiter noch festgestellt hat, daß die Bezeichnungen „Gutsmischbutter" und „feinste holsteinische Mischbutter", unter welchen die Angeklagten das Mohr'sche Fabrikat feilgehalten haben, geeignet gewesen, das Publikum zu täuschen, dasselbe glauben zu machen, daß dieses Fabrikat das bekannte landwirthschaftliche Nebenprodukt Butter, normale Butter, wäre und nicht ein bloßes fabrikmäßig hergestelltes Surrogat, ein der Butter nachgemachtes Nahrungsmittel, sowie daß die Angeklagten damals gewußt hätten, daß diese von ihnen gebrauchten Bezeichnungen geeignet seien, das Publikum über das wahre Wesen des Fabrikates zu täuschen, so erscheint der Thatbestand des Vergehens in § 10 Ziff. 2 des Nahrungsmittelgesetzes voll und zwar sowohl in der Form, daß die Angeklagten wissentlich ein nachgemachtes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, als auch, daß sie dasselbe unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten haben, gedeckt.

Der Einwand Bl. 88b, daß die Feststellung: Die Angeklagten hätten das Mohr'sche Fabrikat als Nahrungsmittel, als Butter an ihre Kunden verkauft, ohne denselben dabei von der Zusammensetzung derselben (in den Urtheilsgründen Bl. 76 heißt es „desselben") Kenntniß zu geben, wegen des Zusatzes „als Nahrungsmittel" undeutlich werde, ist unverständlich; denn die obige Feststellung läßt zur Genüge erkennen, daß die Angeklagten ihren, Butter verlangenden Kunden das Mohr'sche Fabrikat als dieses Nahrungsmittel verkauft und dabei es unterlassen haben, denselben von der ihnen bekannten Beschaffenheit dieses Fabrikats Kenntniß zu geben.

Nicht minder ist auch der weitere Einwand Bl. 89, daß § 10 (die Bezeichnung § 13 beruht zweifelsohne auf einem Schreibfehler) auch insofern unrichtig angewendet worden sei, als in den Bezeichnungen „Gutsmischbutter" und „feinste holsteinische Mischbutter" zur Täuschung geeignete Bezeichnungen erblickt worden seien, unbeachtlich. Denn, wenn das Berufungsgericht sich hierfür unter der weiteren Ausführung (Bl. 82), daß unter Mischbutter ein Gemisch aus nicht einheitlich hergestellter normaler Butter, nicht ein Gemisch aus solcher und fremden Fetten, am allerwenigsten ein Gemisch von nur circa 20 Prozent normaler Butter mit circa 70 bis 80 Prozent Margarin, wie das Mohr'sche Fabrikat, zu verstehen sei, ausgesprochen hat, so liegt eine an sich einwandsfreie thatsächliche Feststellung vor, welche für die Revisionsinstanz bindend ist.

Bedenken hätte es erregen können, daß das Berufungsgericht (Bl. 82b) sich noch dahin ausgelassen hat, daß die Angeklagten bezüglich der von ihnen vorsätzlich verkauften beziehentlich unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehaltenen Nahrungsmittel gewußt hätten, daß dieselben nachgemacht worden seien oder doch angenommen hätten, daß sie verfälscht gewesen, während doch festgestellt war, daß es sich nicht um ein verfälschtes, sondern um ein nachgemachtes Nahrungsmittel handele. Indessen dieses Bedenken schwindet, wenn man erwägt, daß dieser Ausspruch an sich überhaupt überflüssig war. Denn ist ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß das betreffende Nahrungsmittel nachgemacht war, sowie weiter, daß die Angeklagten die Zusammenstellung, welche es rechtlich als ein nachgemachtes erscheinen ließ, kannten, so kann darauf, ob sie selbst es für ein nachgemachtes oder für ein verfälschtes hielten, etwas nicht ankommen, zumal da sie dasselbe in dem einen, wie in dem anderen Falle nicht unter Verschweigung dieser Zusammensetzung verkaufen, beziehentlich nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilbieten durften.

Nach alledem waren die Revisionen der Angeklagten als unbegründet zu verwerfen und den letzteren nach § 505 der Str.-P.-O. die durch ihre Rechtsmittel verursachten Kosten aufzuerlegen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

(Vereinigte Staaten von Amerika.) Der dem Repräsentantenhause zu Washington vorgelegte Gesetzentwurf, betr. Einführung einer Fleischbeschau und Erlaß eines Verbots der Einfuhr gefälschter Nahrungsmittel 2c. (vergl. Veröffentl. S. 251), kam nicht zur Berathung vor das Plenum und ist daher gefallen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

v. Kerschensteiner, Dr. Josef. Zur Geschichte der Mortalitätsstatistik in Bayern. Vortrag. München. 1886. 8⁰. Sep.-Abdr.

v. Kerschensteiner, Dr. Josef. Malachias Geiger und Franz Ignaz Thiermayer. Ein Münchener Aerztebild aus dem siebenzehnten Jahrhundert. Vortrag. München. 1886. 8⁰. Sep.-Abdr.

v. Kerschensteiner, Dr. Josef. Die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst in Bayern. München. 1886. 8⁰. Sep.-Abdr.

v. Kerschensteiner, Dr. Josef. Die Fürther Industrie in ihrem Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter. München. 1874. 8⁰. Sep.-Abdr.

v. Kerschensteiner, Dr. Josef. Das Leben und Wirken des Dr. Carl v. Pfeufer. Augsburg. 1871. 4⁰.

v. Kerschensteiner, Dr. Josef. Gutachten über die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung, im Auftrage des Münchener Gesundheitsrathes erstattet. 4⁰.

Körösi, Joseph. Zweite Antwort in Sachen der Berechnung der „relativen Intensität." Wien. 1886. 8⁰. Sep.-Abdruck.

Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt München. Bd. 9, Heft 1. (Bericht über die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in München.) München. 1886. 4⁰.

Mittheilungen, statistische, aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg. XX. 1886. 4⁰.

Protokoll der am 14. April 1886 abgehaltenen XVIII. General-Versammlung des thierärztlichen Centralvereins der Provinz Sachsen 2c. Halle 1886. 8⁰.

China. Medical reports for the half-year ended 31st March 1886. 31st issue. Published by order of the Inspector General of Customs. Shangai. 1886. 4⁰.

Cólera, el, en Valencia en 1885. Valencia. 1886. 8⁰.

Compte-rendu des travaux du Comité de salubrité publique de Saint-Josse-ten-Noode pendant l'année 1885, par Th. Belval. Saint-Josse-ten-Noode. 1886. 8⁰.

Guerard, A., Observations faites pendant l'épidémie cholérique de 1885. Marseille. 1886. Folio.

Hodne, Jens. Kalender over Norges Læger, Tandlæger, Dyrlæger og Apothekere. Kristiania. 1886. 8⁰.

Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885. (Ministero di Agricoltura etc., Direzione Generale di Statistica.) Roma. 1886. 8⁰.

Names and addresses of health officers in Michigan for the year 1886—87. Arranged from returns by Local Boards of Health to the State Board of Health. 1886. 8⁰.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 3. Mai 1887. Nr. 18.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND

Unter den zur Dienstleistung im Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind die nachstehenden Personal-Veränderungen eingetreten:

1. Der Königlich preußische Stabsarzt bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut Dr. Riedel und der Königlich württembergische Assistenzarzt I. Kl. im Ulanen-Regiment König Karl (1. württembergisches) Nr. 19 Dr. Hochstetter sind aus dem Dienstverhältniß zum Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeschieden;
2. der Königlich sächsische Assistenzarzt II. Kl. im 9. sächsischen Infanterie-Regiment Nr. 133 Dr. Berckholtz ist zum Assistenzarzt I. Kl. befördert worden;
3. der Königlich preußische Assistenzarzt I. Kl. im 5. brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 48 Dr. Rieder, der Königlich bayerische Assistenzarzt I. Kl. im 6. bayerischen Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm König von Preußen Dr. Heim und der Königlich württembergische Stabs- und Bataillonsarzt im Infant.-Regim. König Wilhelm (6. württembergisches Nr. 124) Dr. Jäger sind zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Der Kanzleisekretär im Kaiserlichen Gesundheitsamte Emil Friedrich Wilhelm Jahr und die bisherigen Bureau-Hülfsarbeiter Karl Johann Heinrich Berr und Paul Friedrich Ernst Erb sind zu expedirenden Sekretären und Kalkulatoren im Kaiserlichen Gesundheitsamte ernannt worden. — Der expedirende Sekretär und Kalkulator Duckstein ist aus dem Gesundheitsamte ausgeschieden.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Wien 5, Budapest 9, Lemberg 3, Prag 5, Triest, Venedig je 1, Rom 12, Paris 10, London 1, Petersburg, Warschau je 7 Todesfälle; Breslau 4 (Variolois), Reg.-Bezirk Aachen 1, Reg.-Bezirk Königsberg 5, Reg.-Bez. Marienwerder 2, Wien 6, Budapest 32, London 2, Petersburg 13 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 2, Petersburg, Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 6, Stockholm 1, Petersburg 2 Erkrankungen.*)

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Berlin (städt. Krankenhaus zu Moabit), Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 27, Petersburg 15 Todesfälle; Hamburg 31, Petersburg 35 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 11 Todesfälle.

Rose: Wien 15, Kopenhagen 26 Erkrankungen.

Masern: München 18, Vororte von Wien 12, Paris 71, Liverpool 49, London 95, Stockholm 10 Todesfälle; Berlin 32, Breslau 123, Reg.-Bez. Düsseldorf 631, Wien 188, Edinburg 37, Stockholm 86 Erkrankungen.

Scharlach: London 17, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin, Hamburg je 35, Wien 71, Edinburg 38 Erkrankungen. (Fortsetzung auf Seite 270.)

*) Nachträglich ist aus Krefeld ein ganz vereinzelt gebliebener Todesfall an Flecktyphus vom 26. März d. J. bekannt geworden.

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 16. Woche vom 17. bis 23. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl …: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	70	—	34	10	17,9	26,8	—	—	—	—	—	10	5	—	—	—	19	—
† Altona	109 046	70	2	57	11	27,2	25,1	—	—	2	2	—	12	11	2	2	2	28	—
† Augsburg	67 328	36	1	48	15	37,1	29,5	3	—	2	—	1	3	10	7	—	—	22	—
† Barmen	105 324	91	6	49	12	24,2	22,6	—	—	1	—	—	12	13	4	—	—	19	—
† Berlin	1 376 389	815	23	575	171	21,7	27,9	2	7	27	4	2	92	81	33	14	12	311	16
† Bochum	43 086	40	4	19	6	22,9	28,7	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	11	—
† Braunschweig	88 383	57	4	39	12	22,9	25,3	—	—	—	1	—	8	6	4	1	1	20	—
† Bremen	120 276	80	4	61	10	26,4	20,9	—	—	1	—	—	12	13	1	1	1	30	4
† Breslau	308 105	223	8	182	49	30,7	31,3	—	—	6	2	1	27	15	12	1	—	116	3
Charlottenburg	46 136	30	2	19	7	21,4	30,6	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	13	—
† Chemnitz	115 787	92	4	78	45	35,0	32 3	3	—	2	—	1	7	3	2	—	—	59	1
† Danzig	116 786	88	3	70	19	31,2	26,9	1	4	5	—	1	10	11	5	5	4	32	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	27	1	21	10	20,9	21,3	—	—	1	—	—	1	2	4	—	—	11	2
Dortmund	82 200	57	3	41	9	25,9	26,6	—	3	5	—	—	6	3	—	—	—	21	3
† Dresden	254 088	149	6	123	37	25,2	25,1	—	1	12	—	1	22	22	7	4	4	53	5
† Düsseldorf	121 438	90	4	47	12	20,1	24,0	—	—	1	—	—	17	7	1	1	1	20	1
† Duisburg	49 506	40	2	24	9	25,2	27,3	1	—	1	1	—	2	4	2	1	1	12	1
† Elberfeld	110 603	94	6	36	9	16,9	22,7	1	—	6	—	—	10	7	2	1	1	10	—
† Erfurt	60 010	34	—	34	10	29,5	23,6	—	—	2	—	—	6	2	.	.	6	17	1
† Essen	67 635	46	4	39	6	30,0	28,1	—	—	—	1	1	6	16	—	—	—	14	1
† Frankfurt a. M.	160 116	74	5	68	16	22,1	19,8	2	1	6	—	—	9	11	3	—	—	33	3
† Frankfurt a. O.	55 016	32	2	22	10	20,8	27.5	—	—	—	—	—	8	3	2	1	1	7	2
† Freiburg i. B.	42 904	18	1	17	2	20,6[2]	26,4	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	14	1
† M.-Gladbach	46 398	37	—	19	6	21,3	25,9	2	—	—	—	—	6	4	—	—	—	7	—
Görlitz	57 410	28	1	30	6	27,2	28,0	—	—	1	—	—	4	5	3	2	2	14	3
† Halle a. S.	85 307	81	3	32	9	19,5	25,5	—	—	4	1	—	5	5	1	—	—	16	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	329	15	239	80	25,5	25,5	-	3	18	4	2	29	43	8	—	—	124	8
† Hannover	145 080	83	4	70	22	25,1	21,7	—	—	—	—	—	13	11	—	—	—	45	1
† Karlsruhe	64 798	37	1	27	5	21,7	20,7	—	—	2	—	—	8	6	—	—	—	10	1
† Kassel	65 918	44	1	26	4	20,5	22,3	—	1	4	1	—	5	5	—	—	—	10	—
† Kiel	54 274	38	2	27	7	25,9	22,7	—	—	—	—	—	4	3	5	.	1	15	—
† Köln	166 667	100	4	83	20	25,9	27,4	1	5	—	—	—	15	13	3	1	1	44	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	113	3	91	26	30,6	31,7	3	—	4	—	—	11	13	3	2	1	53	4
Krefeld	95 418	85	3	32	11	17,4	25,2	—	1	—	1	—	2	7	1	—	—	19	1
† Leipzig	177 072	93	1	65	14	19,1	23,0	—	—	5	—	—	7	14	3	1	1	33	3
† Lübeck	56 775	38	1	21	3	19,2	22,0	—	—	—	—	—	6	3	-	—	—	11	1
† Magdeburg[3]	166 609	119	2	69	15	21,5	26,4	—	2	5	—	—	9	10	6	3	3	35	2
† Mainz	68 036	46	9	28	7	21,4	23,4	—	2	—	—	—	5	2	2	—	—	15	2
† Mannheim	63 744	41	—	30	14	24,5	21,1	—	1	—	—	—	3	8	—	—	—	18	—
† Metz	54 370	26	—	21	4	20,1	21,2	—	—	1	—	—	2	1	3	3	3	12	2
† Mülhausen i. E.	71 700	48	3	34	14	24,5	.[4]	—	—	—	1	—	2	4	.	.	2	25	—
† München	272 102	174	9	168	51	32,1	30,9	18	5	2	—	—	18	27	14	—	—	82	2
† Münster	45 208	26	—	16	3	18,4	24,4	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	—
† Nürnberg	119 758	77	3	68	19	29,5	26,7	—	—	7	—	—	7	15	7	7	6	31	1
† Plauen i. V.	45 307	35	4	11	4	12,6	26,8	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	8	—
† Posen	69 138	44	1	30	5	22,6	29,7	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	23	—
Potsdam	51 646	24	3	30	7	30,2	24,2	—	—	3	—	—	1	3	—	—	—	22	1
† Rostock	40 113	24	—	21	4	27,2	20,8	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	13	—
† Stettin	102 008	66	4	42	14	21,4	25,7	—	—	4	—	—	4	5	4	—	—	24	1
† Straßburg i. E.	114 367	63	—	55	16	25,0	27,2	—	—	2	—	—	8	7	—	—	—	37	1
† Stuttgart	116 355	55	—	34	8	15,2	21,5	—	—	1.	—	—	3	1	1	1	1	26	2
† Wiesbaden	57 105	21	3	22	4	20,0	20,0	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	15	2
† Würzburg	56 275	28	—	26	4	24,0	25,7	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 14, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 17,0. — [3]) Einschl. Neustadt u. Buckau. — [4]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	258	7	175	50	24,0	6	—	5	2	—	26	32	9	—	.	87	8
Brünn bis 9. April	85 878	.	6	70	.	42,4	—	—	—	—	.	17	8	4	.	.	41	—
Brüssel bis 16. April	177 568	109	7	74	19	21,7	—	—	2	—	.	10	19	7	.	.	34	2
Budapest bis 16. April	432 672	346	20	316	69	38,0	—	1	10	—	—	73	35	14	-	—	175	8
Christiania	134 000	70	1	43	7	16,7	—	3	8	—	1	4	6	2	—	—	19	—
Dublin	353 082	213	.	212	28	31,3	6	2	2	.	.	.	.	3	.	.	197	2
Edinburg	258 629	146	.	99	18	20,0	—	3	2	.	.	15	.	1	.	.	78	—
Graz bis 9. April	104 204	.	4	69	.	34,3	—	2	1	—	.	17	13	2	.	.	33	1
Kopenhagen bis 19. April	290 000	215	7	106	33	19,0	—	—	7	1	—	12	10	8	.	.	66	2
Krakau	72 959	42	3	57	10	40,6	—	—	1	—	—	12	17	8	.	.	19	—
Lemberg bis 9. April	119 386	.	4	85	.	37,0	—	—	3	4	.	23	5	3	.	.	46	1
Liverpool	592 991	350	.	326	64	28,7	49	1	3	.	.	.	.	5	.	.	259	9
London	4 216 192	2879	.	1529	334	18,9	95	17	31	6	11	154	291	21[2])	.	.	843	60
Lyon bis 9. April	401 930	165	12	172	10	22,3	—	1	1	—	—	49	45	2	.	.	72	2
Odessa	251 400	.	7	114	30	23,6	—	1	—	2	2	19	13	2	—	—	73	2
Paris	2 260 945	1145	74	1209	155	28,1	71	8	48	27	4	210	177	62	.	.	576	26
Petersburg bis 16. April	928 016	191	25	600	156	33,6	7	16	12	15	—	137	30	85	.	.	298	.
Prag u. Vororte	294 170	.	11	179	39	31,6	1	1	4	1	—	47	20	5	.	.	97	3
Rom bis 12. März	364 511	221	9	220	29	31,4	8	1	3	2	.	21	38	8	.	.	135	4
Stockholm bis 16. April	216 807	133	5	94	19	22,5	10	3	5	1	—	15	15	4	.	.	38	3
Triest	154 055	.	.	78	12	26,3	—	2	7	—	—	10	15	1	.	.	40	3
Venedig bis 16. April	147 347	64	3	83	17	30,0	—	—	—	2	—	10	10	9	.	.	48	4
Warschau bis 16. April	431 572	743	16	193	48	23,3	2	2	10	7	—	29	30	15	.	.	98	—
Wien	790 381	548	28	491	111	32,3	9	7	9	—	3	134	77	16	1	1	225	11
11 Vororte Wiens b. 9. April	399 399	.	11	266	.	34,6	12	5	1	—	.	65	56	15	.	.	111	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 17. April bis 23. April 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	1	1	—	2	—	—	—
Scharlach	8	—	4	2	2	—	—	3
Diphtherie und Croup	26	1	17	5	2	1	—	13
Unterleibstyphus	3	—	—	—	2	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Rose	7	—	—	—	2	4	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	46	—	—	—	37	9	—	—
Lungenschwindsucht	51	—	—	1	17	33	—	34
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	81	2	7	4	27	34	7	14
Akuter Darmkatarrh	5	1	1	—	—	2	1	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	2	17	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	38	—	—	1	20	17	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	1	8	13	1	—
Verletzungen	94	—	3	6	40	42	3	6
Alle übrigen Krankheiten	413	30	15	10	163	162	33	57
Summe	825	36	48	30	326	339	46	131

Gesammtbest. **war** am 16. April 3245 u. **bleibt** am 23. April 3837.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	17.—23. April	9	32	35[3])	87	2
„ Breslau	desgl.	2	123	5	16	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	31	6	35	67	4
„ Nürnberg	desgl.	2	6	12	43	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	1	7	7	4	1
Aurich	desgl.	—	3	1	—	1
Düsseldorf	desgl.	13	631	27	78	2
Erfurt	desgl.	1	—	1	12	—
Hildesheim	9.—16. April	8	1	18	37	4
Königsberg	17.—23. April	5	28	13	47	—
Marienwerder	desgl.	32	6	22	26	2
Münster	20.—27. April	1	40	5	4	3
Schleswig[4])	17.—23. April	36	55	66	187	4
Stettin	desgl.	5	63	18	63	—
Stralsund	desgl.	9	3	9	25	—
Trier	desgl.	1	1	—	1	—
Wiesbaden	desgl.	2	29	9	17	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 17. April bis 23. April 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. April	9,7	−2,7	772,5	771,3	769,7	70	42	58	—	NW	1
	18. „	12,4	1,0	765,9	762,2	759,5	91	60	59	—	WNW	2
	19. „	12,2	6,2	756,8	755,7	754,5	100	84	80	0,3	WNW	2
	20. „	12,1	7,1	754,0	753,5	752,6	100	80	86	0,5	WNW—W	2
	21. „	11,3	3,6	752,7	755,5	756,0	91	46	50	—	NNW	2—3
	22. „	17,4	1,8	752,8	749,8	748,2	66	46	59	—	SO	2
	23. „	22,7	6,0	749,8	748,2	747,6	70	39	42	—	SO	1
München	17. April	2,7	−4,9	727,1	727,3	727,3	78	53	65	0,8	NO	2,9
	18. „	8,8	−5,0	724,9	722,9	721,7	65	49	56	—	O	0,9
	19. „	13,4	−0,3	720,2	718,5	718,8	61	34	51	—	W	2,6
	20. „	16,1	4,9	717,9	716,1	715,5	69	33	56	1,4	W	2,1
	21. „	16,2	2,9	714,4	712,4	711,8	57	34	46	—	W	0,7
	22. „	18,8	2,9	710,2	708,4	708,2	67	36	48	—	O	0,7
	23. „	20,0	7,3	708,1	707,1	707,6	52	30	54	—	O	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 2 Fälle von Scharlach, mit Diphtherie. — [4]) Die Nachrichten aus dem Kreisphysikat Pinneberg fehlen.

Diphtherie und Croup: Berlin 27, Dresden 12, Hamburg 18, Wien 9, Budapest 10, Paris 48, London 31, Petersburg 12, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 87, Hamburg 67, Nürnberg 43, Reg.-Bez. Schleswig 187, Kopenhagen 32, Christiania 33, Petersburg 35 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 12, London 46, Liverpool 15 Todesfälle; Wien 28, Kopenhagen 58 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Breslau, München je 1, Königsberg 5, Linz 2, Genua 14, Nantes 1, Cherson 2, Moskau 5, Bukarest 1, Saragossa 17, Bombay 5, Alexandrien 9, Kairo 4, Brooklyn 5, New-York 15.

Cholera: Bombay 1.

Flecktyphus: Breslau, Danzig, Posen, Reutlingen, Oldenburg je 1, Cherson 2, Moskau 75, Bukarest 2, Kairo 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 7 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Metz 2, Cincinnati 6, New-York 12, San Franzisko 2, St. Louis 1, New-Orleans 2.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 25 (Vormonat 31), Altona 12 (10), Hamburg 43 (42), Nantes 23 (6), Moskau 40 einschließlich Rückfallsfieber (53), Kairo 50 (51), Chicago 24 (26) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 55 (Vormonat 89), Alexandrien 30 (39), Kairo 94 (93) Todesfälle.

Masern: Breslau 25 (Vormonat 22), Frankfurt a. M. 21 (11), Augsburg 49 (15), Moskau 37 (45), Bukarest 47 (47), Bombay 68 (51), Brooklyn 38 (44), Chicago 43 (43), New-York 181 (293) Todesfälle.

Scharlach: Köln 19 (Vormonat 23), Moskau 43 (38), Brooklyn 23 (18), Chicago 23 (23), New-York 41 (46) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 117 (Vormonat 144), Breslau 29 (28), Dortmund 19 (24), Frankfurt a. M. 19 (13), Kassel 20 (7), Königsberg 22 (15), Magdeburg 22 (24), Stettin 32 (28), Nürnberg 29 (28), Dresden 27 (30), Hamburg 62 (80), Straßburg 21 (9), Moskau 64 (72), Boston 42 (55), Brooklyn 75 (111), Chicago 113 (159), New-York 263 (147), San Franzisko 30 (49), St. Louis 65 (95) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 36 (Vormonat 32) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 119 (Vormonat 165), Breslau 38 (18), München 52 (48), Hamburg 63 (88), Bombay 87 (111), Alexandrien 99 (102), Kairo 241 (216), Chicago 58 (22), New-York 50 (47), St. Louis 34 (37) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten*) hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Linden (35,7), Münster (36,4), Reichenbach (37,5), Meißen (37,8), Ingolstadt, Regensburg (je 39,4), Augsburg (40,3), Erlangen (42,4), Eschweiler (43,0). Von diesen wies Münster im Vormonate eine Sterblichkeit von 30,3‰ auf, zwischen 25,0 und 29,9 hielt sich letztere in Linden, Augsburg, Erlangen, Regensburg, Meißen, in den übrigen Orten war sie noch geringer, wenn auch nirgends unter 20,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum für alle Orte, welches sich auf 43,0 beziffere, war im Vormonat 37,1‰ gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881/85, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Münster 24,4, in Reichenbach 29,4, in Augsburg 29,5, in den übrigen Orten zwischen 30,0 und 33,0 auf je 1000 Einwohner starben. — In der Stadt Memel, welche im Vormonate allein über 35,0‰ Todesfälle zu verzeichnen hatte, ist die Sterblichkeit diesmal niedriger (33,2) gewesen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten gleichzeitig eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit Reichenbach mit 349 auf je 1000 Lebendgeborene, Augsburg mit 395, Ingolstadt mit 617; in Regensburg machte dieselbe weniger als ein Drittel, in Eschweiler und Erlangen weniger als ein Viertel, in Linden, Münster und Meißen sogar weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen aus. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, sind vorzugsweise die Lungenschwindsucht und akute Erkrankungen der Athmungsorgane zu nennen, welche in erheblicherem Umfange in Eschweiler (11, bezw. 13 Todesfälle), Münster (32 und 15), Augsburg (22 und 43), Erlangen (je 11), Regensburg (19 und 25), Linden (18 Todesfälle an Lungenschwindsucht) verbreitet zu sein schienen. Hervorzuheben wäre ferner, daß die Masern in Augsburg 49 Todesfälle verursachten. Die Angaben aus Ingolstadt lassen einen besonderen Grund für die dortige hohe Sterblichkeit nicht erkennen. —

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den drei oben genannten Orten für Zwickau (336 auf je 1000 Lebendgeborene), Tilsit (349), Brieg (360), Guben (403), Naumburg (419), Glauchau (423), Passau (433), Landshut (528). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Naumburg, Tilsit, Zwickau zwischen 25,0 und 29,9, in den übrigen Orten über 30,0‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Buckau

*) Für die obige Besprechung konnte der Bericht aus Beuthen O.-Schl., welcher ausgeblieben ist, nicht verwerthet werden.

(14,0), Malstatt-Burbach (13,9) und Gleiwitz (13,0). Die Sterblichkeit dieser Orte war auch im Vormonat nur eine mäßige (16,8, bezw. 15,5 und 18,8 ‰) gewesen; fünfjährige Durchschnittsergebnisse liegen für dieselben noch nicht vor. Von den Orten, deren Sterblichkeit im Vormonat unter 15,0 ‰ geblieben war, verloren Ludwigsburg und Pforzheim im März bis zu 20,0, Bockenheim, Rheydt, Reutlingen, Bernburg zwischen 20,0 und 24,9 ‰, Hagen, Königshütte, Oberhausen, Weißenfels sogar noch mehr Personen durch den Tod. Der Grund hierfür ist nicht überall ersichtlich; theilweise läßt sich die Zunahme auf eine erhöhte Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane zurückführen.

Die Säuglingssterblichkeit der drei oben genannten Orte mit geringer Gesammtsterblichkeit macht noch nicht ein Siebentel der Lebendgeborenen aus. Eine gleich geringe Höhe erreichte dieselbe außerdem in 24, eine solche von weniger als einem Fünftel der Lebendgeborenen in 83 Orten. Dabei betrug die Gesammtsterblichkeit zwischen 15,0 und 19,9 ‰ in 15, zwischen 20,0 und 24,9 in 52, zwischen 25,0 und 29,9 in 31, darüber in 9 Orten. Eine noch geringere Säuglingssterblichkeit, von weniger als 100 auf je 1000 Lebendgeborene, wird aus Forst (Gesammtsterblichkeit 17,3 ‰), Göttingen (26,6), Kolberg (24,4), Kreuznach (21,5), Oppeln (28,4), Witten (22,4), Heilbronn (18,7), Wismar (20,4), Eßlingen (15,5), Eisenach (15,5) und Weimar (20,1) gemeldet.

Im Ganzen scheint der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Monat Februar ziemlich unverändert geblieben zu sein. Eine Sterblichkeit derselben von mehr als 333,3 ‰ der Lebendgeborenen wurde in 11 Orten gegen 13 im Vormonat, von weniger als 200,0 in 121 gegen 112 festgestellt. Hingegen ist die Gesammtsterblichkeit anscheinend eine ungünstigere geworden, da die Zahl der Orte mit mehr als 35,0 ‰ Todesfällen von 1 auf 9 gestiegen, diejenige der Orte mit weniger als 15,0 ‰ von 10 auf 3 heruntergegangen ist.

Cholera-Nachrichten. Chile. Die Epidemie hat Anfangs März d. J. in Santiago bedeutend abgenommen; es kamen täglich dort nur noch durchschnittlich 25 Cholera-Todesfälle vor. Auch in Valparaiso überstieg die Anzahl der täglichen Todesfälle nicht mehr die Ziffer 15. In den übrigen Theilen des Landes ist die Cholera erloschen; im Norden und Süden hat sie sich überhaupt nicht gezeigt.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Auf einem Vorwerke des Gutes Zelgno (Kreis Thorn) wurden am 18. März d. J. von dem Kreisphysikus 3 Fälle von Flecktyphus in einer Familie (Vater, Mutter und Tochter) konstatirt. Die Familie wohnt ganz abgeschlossen von anderen Personen, der Mann hatte aber neun Tage vor seiner Erkrankung einen beschäftigungslosen, umherwandernden Tagelöhner eine Nacht bei sich beherbergt. Dieser soll damals krank gewesen sein und stark gefiebert haben, so daß er sich am nächsten Morgen nur mühsam weiter schleppen konnte. Eine Uebertragung der Krankheit auf die Familie durch diesen Fremden ist anzunehmen.

Beri-Beri in Niederländisch-Indien. Die im Atschin-Gebiete auf Sumatra herrschende Beri-Beri-Krankheit (vergl. Veröffentl. 1886 S. 734) fordert nach neueren Telegrammen aus Batavia auch gegenwärtig eine Masse von Opfern.

Allgemeine Krankenberichte von der Königlich Preußischen Armee, dem XII. (Königlich Sächsischen) und dem XIII. (Königl. Württembergischen) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten Königlich Bayerischen Besatzungsbrigade für die Monate Oktober, November und Dezember 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1887 Heft 2 und 3.)

Bei dem in der Ueberschrift bezeichneten, weitaus größtem Theile der Deutschen Armee war am 30. September 1886 ein Krankenbestand von 6959 Angehörigen (Unteroffizieren und Mannschaften) der aktiven Truppen (vergl. Veröffentl. S. 75).

Der Zugang im Berichtsvierteljahr belief sich auf 63 081 Kranke, nämlich 15 212 im Oktober, 64 604 im November, 23265 im Dezember, und zwar kommen in die Lazarethe 25 996 Kranke (6232 im Oktober, 10 928 im November und 8836 im Dezember). Die übrigen wurden im Revier behandelt.

In Prozenten der Effektivstärke betrug die Summe des Befundes und des Zugangs an Kranken im Oktober 7,3 %, im November 8,3 %, im Dezember 8,7 %.

Von der Gesammtzahl der 70 040 Kranken des Vierteljahres verblieb am 31. Dezember ein Bestand von 9286 (2,4 % der Effektivstärke) in Behandlung.

Es kamen in Abgang 60 754, und zwar: als geheilt 57 382 (81,9 %), gestorben 212 (0,31 %), invalide 620 (0,88 %), dienstunbrauchbar 1271 (1,81 %), anderweitig 1269 (1,81 %).

Von den 212 in militärärztlicher Behandlung verstorbenen Mannschaften der aktiven Armee hatten gelitten: 33 an Lungenschwindsucht, 5 an Lungenblutung, 33 an Lungenentzündung, 12 an Brustfellentzündung, je 1 an Ruhr und gastrischem Fieber, 35 an Unterleibstyphus, 1 an Scharlach, 4 an Diphtherie, 12 an Hirn- und Hirnhautleiden, 3 an epidemischer Genickstarre, je 1 an Starrkrampf und Rückenmarksleiden, 2 an bösartiger Blutarmuth, 1 an Skorbut, 1 an Zuckerruhr, 1 an akutem Gelenkrheumatismus, 6 an Herzleiden, 12 an Nierenleiden, 1 an Leberleiden, 14 an Bauchfellentzündung, je 1 an Magenblutung und Magengeschwür, je 1 an Darmentzündung und Darmblutung, 2 an Rose, je 1 an Blutvergiftung und Lymphdrüsenentzündung, 5 an Zellgewebsentzündung, 2 an Knochenentzündung,

1 an Hüftgelenkentzündung, 1 an Ohrenleiden, 1 an konstitutioneller Syphilis, 3 an bösartigen Geschwülsten. Ferner starben 10 an den Folgen einer Verunglückung (davon 2 durch Sturz vom Pferde, 1 durch Hufschlag, 1 überfahren durch die Eisenbahn 2c. und 1 an den Folgen eines Selbstmordversuches (Durchschneiden des Halses).

Außerhalb militärärztlicher Behandlung sind noch 74 verstorben, und zwar 9 an Krankheiten, 14 durch Verunglückung, 51 durch Selbstmord, so daß die Armee in dem Berichtsvierteljahre im Ganzen 286 Mannschaften durch den Tod verloren hat.

Sterblichkeits-Verhältnisse deutscher Aerzte.

Die Sterblichkeits-Verhältnisse der Aerzte nach den Erfahrungen der Lebensversicherungs-Bank in Gotha sind in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik*) neuerdings einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Es ist berechnet worden, daß die Sterblichkeit der Aerzte fast in allen Altersklassen die der Gesammtzahl der bei der Bank Versicherten überschritt, und zwar belief sich die Uebersterblichkeit der Aerzte auf 11,53%. Diejenigen Todesursachen, welche im ärztlichen Stande überwogen und die höhere Sterblichkeit bedingt haben, waren die Krankheiten der Athmungsorgane (einschließlich Lungenschwindsucht), die Infektionskrankheiten und der Schlagfluß.

Unter den Infektionskrankheiten war es wiederum fast allein der Typhus, welcher namentlich unter den jüngeren Aerzten eine erheblich höhere Sterblichkeit veranlaßt hat, als unter den übrigen, im Ganzen wohl den besser situirten Ständen angehörigen Versicherten. Wie viele Fälle von Flecktyphus unter den zahlreichen (115) Typhusfällen sich befanden, hat sich mit Sicherheit nicht feststellen lassen. Bemerkenswerth ist, daß unter den 1052 Todesfällen nur ein einziger Fall von Leichenvergiftung (einen preußischen Kreisphysikus betreffend) zur Anmeldung gekommen ist, jedoch sind 9 andere Fälle von Blutvergiftung unter den tödtlich endenden Infektionskrankheiten verzeichnet, daneben Rose mit 8 Fällen. Die größere Häufigkeit des Gehirnschlagflusses bei den Aerzten im Vergleich zu den übrigen Banktheilhabern macht sich schon vom 36. Lebensjahre an bemerklich, am beträchtlichsten war die Differenz für die Altersklassen vom 56. bis 60. Lebensjahre.

Durch Selbstmord und Verunglückung endeten von obiger Gesammtzahl 18 Aerzte (14, bezw. 4), während nach den allgemeinen Erfahrungen der Bank auf mehr als 30 ärztliche Todesfälle aus solcher Ursache gerechnet werden durfte.

*) Bd. XIII, Heft 5, S. 381. Die Mortalitätsverhältnisse des ärztlichen Standes nach den Erfahrungen der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. Im Auftrage der Bankverwaltung bearbeitet von Joh. Karup und Dr. med. Gollmer.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 99, 101 vom 28. u. 30. April 1887.)

Frankreich. Die aus Italien über die Häfen der Seealpen in Frankreich zur Einfuhr gelangenden Waaren werden in Villefranche einer dreitägigen Quarantäne unterworfen. —

Großbritannien. (Malta.) Durch Verfügung der Lokalregierung vom 14. April 1887 ist unter Aufhebung der Verfügung vom 1. März 1887 (Veröffentl. S. 177) Folgendes angeordnet worden:

1. Passagieren, welche aus einem Hafen des Mittelländischen Meeres oder von Konstantinopel kommen, sowie Passagieren, welche sich in Alexandria, Suez und Port Said einschiffen, ist die Landung in Malta nur dann gestattet, wenn sie durch Zeugnisse britischer Konsularbehörden nachweisen, daß sie innerhalb der dem Tage ihrer Einschiffung unmittelbar vorhergehenden 10 Tage nicht in Sizilien gewohnt, bezw. sich aufgehalten haben.

2. Schiffen, welche von Sizilien kommen oder innerhalb der letzten 10 Tage in einem Sizilianischen Hafen waren, wird, falls Alles an Bord gesund ist und sie keine Passagiere aus Sizilien bringen, gestattet, unter Beobachtung der Quarantäne, auszuladen und Ladung einzunehmen.

3. Schiffen, welche vor längerer Zeit als 10 Tagen vor ihrer Ankunft in Malta Sizilien verlassen haben, wird, falls Alles an Bord gesund ist und sie keine Passagiere aus Sizilien bringen, der freie Verkehr gestattet.

4. Schiffen, welche von Sizilien kommen und gemäß Abschnitt 2 dieser Verordnung ausladen oder Ladung einnehmen dürfen, wird nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage ihrer Abfahrt von Sizilien der freie Verkehr, jedoch nur nach vorhergegangener ärztlicher Besichtigung und vollständiger Desinfizirung, gestattet.

5. Die Landung ansteckungsfähiger Waaren aus Sizilien ist verboten. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung vom 22. April 1887 hat der Königlich Niederländische Minister des Innern die unter dem 10. März d. J. erlassene Verfügung, wonach die Häfen Siziliens für von Cholera verseucht erklärt worden, nunmehr aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. S. 177.) —

(Post- och inrikes tidningar 1887 No. 90 A.)

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 19. April 1887 sind Catania auf Sizilien und die Argentinische Republik für frei von der Cholera erklärt worden. Montevideo gilt nach derselben Bekanntmachung noch für infizirt von der Seuche.

(R.-A. Nr. 97, 101 vom 26. u. 30. April 1887.)

Spanien. Durch eine in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte Verfügung der Königlich Spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 15. April 1887 werden die unterm 3. März d. J. (Veröffentl. S. 163) gegen Provenienzen der Insel Sizilien angeordneten Quarantänemaßregeln wieder aufgehoben. —

Portugal. Durch Verfügungen des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern vom 18. u. 21. April 1887 werden die Häfen der Insel Sizilien, wie alle übrigen italienischen Häfen am Mittelmeer seit dem 7. April, die Häfen der Republiken Argentina und Uruguay seit dem 1. April für cholerafrei, sowie die Häfen der Provinz Ceará seit dem 1. April d. J. für frei von Gelbfieber erklärt.

Brasilien. Neue Verschiffungen von Dörrfleisch (Harque, Carne secco) aus den La Plata-Staaten, dessen Einfuhr in brasilianische Häfen wegen der Choleragefahr verboten wurde (Veröffentl. 1886 S. 753), dürfen nach einer Bestimmung der Brasilianischen Regierung erst drei Monate nach dem Tage beginnen, an welchem die Cholera am La Plata durch die bezeichnete Regierung für erloschen erklärt sein wird. —

Louisiana. Besondere Anweisungen für Eigenthümer, Agenten, Kapitäne von Schiffen und Passagiere. Im Anschlusse an die jährlichen Quarantäne-Proklamationen des Staates Louisiana (vergl. Veröffentl. S. 257 und 1886 S. 312) empfiehlt das Gesundheitsamt in New-Orleans zum Zwecke der Erleichterung der Arbeit

der Quarantäne-Beamten und möglichster Abkürzung des Quarantäne-Verfahrens Nachstehendes zur Beachtung:

1. Die Schiffe müssen während der Dauer der Quarantäne aller wollener Ueberzüge, Sophas, Teppiche, Vorhänge und ähnlicher Gegenstände so viel wie möglich entledigt werden. Haar- oder Moos-Matratzen sind durch Lager aus Draht oder Weidengeflecht zu ersetzen.
2. Schiffe, welche mit tropischen Häfen Handel treiben, müssen so viel wie möglich mit akklimatisirtem Schiffsvolk bemannt werden.
3. Während ihres Aufenthalts in Häfen, die mit dem gelben Fieber angesteckt sind, müssen die Schiffe wo möglich außerhalb im Hafen ankern und ihre Mannschaft verhindert werden, an's Land zu gehen, namentlich des Nachts.
4. Wenn es durchführbar ist, muß die Fracht so verladen werden, daß sie den Zugang zu den Pumpen gestattet und auch den Quarantäne-Beamten erlaubt, den Schiffsboden auszupumpen und zu reinigen.

(Fortsetzung nebenstehend.)

5. Der Reinlichkeit der Schiffe und Personen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken und Vorkehrungen zur möglichst vollkommenen Ventilation des ganzen Schiffs müssen getroffen werden. Unterricht im Gebrauch der besten Desinfizirungsmittel kann auf Antrag bei dem Gesundheitsamte oder einem Beamten desselben erhalten werden.
6. Mit Früchten beladene Schiffe besonders müssen zur Vermeidung des Aufenthalts in der Quarantäne-Station durchaus rein gehalten werden. Die Kapitäne müssen vor der Ankunft darauf sehen, daß der Schiffsboden vollständig ausgepumpt und gereinigt und daß das ganze Schiff in einen so guten Gesundheitszustand versetzt werde, daß es die möglichst kürzeste Festnahme zu erleiden habe.
7. Schiffe, welche die vorstehenden Rathschläge beachten, werden besondere Berücksichtigung in den Quarantäne-Stationen erfahren, indem die Festnahme und die Kosten der Reinigung, Desinfizirung u. s. w. dadurch wesentlich verringert werden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten Januar und Februar 1887.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	Januar				Februar			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien . . .	—	—	—	—	1 1	—	—	1 1
Mähren	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Küstenland . . .	—	—	—	1 1	1	1	—	—
Rotz der Pferde.								
Galizien . . .	4	4 1	4 1	3	2	1	—	1 1
Böhmen . . .	—	—	—	1 1	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Steiermark . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Tirol	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Lungenseuche des Rindes.								
Mähren	8 2	11 4	11 1	11 4	15 4	13	10 1	10
Böhmen	25 1	24 5	28 6	28 4	29 4	25 2	20 2	17
Schlesien . . .	7 2	7	7	6	4	5 1	6 1	6
Niederösterreich .	6 1	6	6	6 2	6 1	6	6	6
Oberösterreich . .	1	3 2	3	3	3	4 1	4	6 2
Schafpocken.								
Galizien	1	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	1	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	—	—	—
Räude.								
Galizien	2 1	2 1	3 1	5 3	7 3	5 1	6 2	5 1
Mähren	1	1	1	1	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	—	—	1 1	2 1	2
Tirol	5 1	5	5	5	3	2	2	3 1
Steiermark . . .	4 1	4	4	5 1	6 1	6 1	7 1	7
Salzburg . . .	—	1 1	1	1	1	1	1	1
Kärnten	1	—	—	2 2	3 1	4 1	4	5 1
Bukowina . . .	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Rothlauf der Schweine.								
Krain	1	—	—	—	—	—	—	—

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Orte an.

Rußland. Die Rinderpest in Kalen, Kreis Warschau (vgl. Veröffentl. S. 178) ist erloschen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Preußen. Berlin. Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere betreffend.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß jährlich über Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere und über den Ausgang dieser Verletzungen berichtet werden soll.

Das Publikum wird darauf hingewiesen, daß die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1835, betreffend Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere die §§ 95 und 107 noch in Kraft sind; demzufolge ist der nächste Angehörige oder Bekannte eines Menschen, welcher von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde 2c. gebissen worden ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von dreißig Mark oder 14tägiger Gefängnißstrafe verpflichtet, den nächsten Arzt davon in Kenntniß zu setzen.

Kommt bei einem von einem wuthkranken Thier gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Mark ungesäumt der Polizei-Behörde (Polizei-Revier) Anzeige zu machen.

Die Reviervorstände haben alsdann nach Maßgabe der §§ 20, bezw. 17 der allgemeinen Anweisung für die Reviere zur Ausführung der vom Bundesrath beschlossenen und seitens des Herrn Reichskanzlers unter dem 24. Februar 1881 veröffentlichten Anweisung zum Reichs-Seuchengesetz zu verfahren.

Berlin, den 16. April 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Kolonie Süd-Australien. Die Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die englische Kolonie Süd-Australiens besitzt ein Gesundheits-Gesetz vom 18. Dezember 1873 — An Act to make provision for the preservation and improvement of the public health —, welches mittelst Gesetzes vom 17. November 1876 amendirt wurde. Einige Abschnitte, welche sich auf die ansteckenden Krankheiten, auf die Nahrungsmittel, auf die Reinhaltung der Ortschaften u. s. w. beziehen, werden aus diesen Gesetzen in der jetzt gültigen Form nachstehend wiedergegeben:

Local Boards to report appearance of certain diseases to Central Board. Upon the appearance of any epidemic, endemic, or contagious disease, or any indications thereof, or of any peculiar circumstances or occurrences involving or affecting, or likely to involve or affect the sanitary condition of any town or other place, the Local Board thereof shall immediately report the same to the Central Board, and such report shall be accompanied by such remarks,

evidence, or information, as such Local Board may possess or can acquire in regard to the disease locality, or other facts that may have come to its knowledge, and may tend or appear to tend towards the better or more full comprehension of the disease, indications, occurrences, or circumstanses so reported, and of the nature und cause thereof.

Central Board to transmit report to the Chief Secretary. Upon the receipt of any such last-mentioned report from any Local Board, the Central Board of Health shall forthwith consider it, and shall then transmit the same to the Chief Secretary, accompanied, by such information, remarks, and suggestions as such Central Board deems fit or desirable under the circumstances to make:

The Central Board shall make reports upon and transmit information respecting the public health to the Chief Secretary, in such form and at such times as the Chief Secretary shall direct.

Governor to direct enforcement of provisions to prevent diseases. The Governor may make Orders in Council, directing that the provisions hereinafter contained for the prevention and mitigation of epidemic, endemic, and contagious diseases be put in force in the Province, or in such parts thereof, or in such towns and other places therein, as in such orders respectively may be expressed:

The Governor may make such Orders as may seem to be necessary for the purpose of prohibiting or regulating the introduction into the Province from any country or Colony, or part of a country or Colony (in which respectively any disease in sheep, cattle, horses, swine, or other animals of the same or any other kind or kinds whatsoever is known to exist), of all sheep, cattle, horses, swine, or other animals of the same or any other kind or kinds whatsoever, or of meat, skins, hides, horns, hoofs, or other parts of any animals, or of hay, straw, fodder, clothes, or other articles likely to propagate amongst men or animals any infectious or contagious disease whatsoever:

The Governor may also make such Orders, as may seem to be necessary for the purpose of prohibiting or regulating the mode and time of the removal to or from such parts or places within the Province as may be designated in any such order, of all sheep, cattle, horses, swine, or other animals of the same or any other kind or kinds whatsoever, or of meat, skins, hides, horns, hoofs, or other parts of any anima's, or of hay, straw, fodder, clothes, or other articles likely to propagate amongst men or animals any infectious or contagious disease whatsoever:

All Orders for any the purposes hereinbefore in this section mentioned shall have the like force and effect as if the same had been inserted in this Act; and every person offending against any order made under the authority of this section shall for each and every offence forfeit and pay a penalty not exceeding Fifty Pounds, or such smaller sums as the Governor may in any case by such Order direct.

Central Board to make regulations to mitigate the effect and chek the spread of diseases. The Central Board of Health, when, and as it shall think proper, may make, and shall publish when made, all such regulations as it shall deem useful or neccessary to avert epidemic, endemic, and contagious diseases, and to prevent the spreading and mitigate the effects thereof.

The said Board may, by such regulations, provide for the effectual cleansing of streets and public ways and places by those entrusted by law with the care and management thereof, or by the owners of houses and tenements adjoining thereto; for the cleansing, purifying, ventilating, and disinfecting of houses; dwellings, churches, schools, places of assembly or entertainment, and all other buildings by the owners or persons having the care and ordering thereof; for diminishing, lessening, and regulating the number of the inmates and occupants of lodging-houses or other public buildings; for causing public and private privies, waterclosets, and earthclosets to be established and properly constructed and maintained in any town or other place, and in any house, or other building; for the removal of nuisances; for the speedy interment of the dead; and generally for preventing the spread, and mitigating the effect of such epidemic, endemic, or contagious diseases in such manner as to it may seem expedient. The said Board may by any such regulations, authorize, require, and direct any Local Board of Health or officers specially appointed for that purpose to superintend and see to the execution of any such regulations, and to provide for the dispensing of medicines, and for affording to persons afflicted by or threatened with such epidemic, endemic, or contagious diseases such medical aid as may be required, and to do and provide all such acts, matters, and things as may be necessary for executing or superintending and aiding in the execution of such regulations; and such regulations shall extend to all parts, towns, or places, lands or premises described or named therein or included in any Order to be issued by the Governor as aforesaid, unless such regulations shall be expressly confined to some of such parts, towns, or places, and shall continue in force until such Order be rescinded in the parts, towns, or places to which such regulations shall extend. (1873 § 41—44, 1876 §5.)

Power to order destruction of infectious bedding, &c., and to give compensation. 35-6 Vic., c. 79, sec. 51. Every Local Board of Health in its town or sanitary district, and the Central Board of Health elsewhere than in a town or sanitary district, may direct and cause the destruction of all bedding, clothing, and other articles which have been exposed to infection from any dangerous infectious disorder, and shall give for the same when destroyed such compensation as shall, in their opinion, be reasonable. (1876 § 18).

Filthy houses to be whitewashed and cleansed. Upon the certificate of the officer of health, or of any two legally qualified medical practitioners, to any Local Board of Health, that any house or part thereof, or any outbuilding connected or used therewith, and situate in the town or other place in which such Board acts, is in such a filthy or unwholesome condition that the health of any person is affected or endangered thereby, or that the whitewashing, cleansing, or purifying of any house, outbuildings, or part thereof would tend to prevent cr check the spread of infectious or contagious disease, such Local Board shall give notice in writing to the owner of such house, outbuilding, or part thereof, to whitewash, cleanse, or purify the same, as the case may require. If the person to whom notice is so given fails to comply therewith within such time as shall be specified in the said notice, the Local Board may cause proceedings to be instituted against such person for an offence against this Act, and may cause such house, outbuilding, or part thereof to be whitewashed, cleansed, or purified: and the expenses incurred by such Local Board in so doing shall be repaid by the owner, and recovered as hereinafter mentioned.

Management of sewers and drains. The Local Boards of Health, within their respective jurisdictions, shall cause all sewers and drains to be kept so as not to be a nuisance or injurious to health, and to be properly cleared, cleansed, and emptied; and for the purpose of clearing, cleansing, and emptying the same, may construct and erect such works as may be necessary, and may necessary, and may cause all or any of such sewers to communicate with and be emptied into such places, the same not being a fresh water running stream, as they may deem fit or necessary; and no person shall, without the consent of the Local Board, cause any private drain or sewer to be emptied or flow into any public drain or sewer under the control of such Local Board, nor do any act, matter, or thing which shall, in the opinion of such Local Board, tend to the injury or stoppage of any such drain or sewer.

Local Boards to ascertain if trains, &c., are nuisances. The contents of any watercloset, earthcloset, privy, or cesspool, shall not, nor shall any part thereof, be permitted to owerflow, or leak, or soak therefrom: And every cesspool that is not watertight shall be deemed to be a nuisance, and injurious to health.

Each Local Board shall provide that all drains whatsoever, and the waterclosets, earthclosets, privies, cesspools, and ashpits within its jurisdiction shall be constructed and kept in such a manner that the same shall not, nor shall the contents thereof, be a nuisance, or injurious to health, and that there shall be no overflow, leakage, or soakage therefrom; and may, upon the written application of any person showing that any such drain, watercloset, earthcloset, privy, cesspool, ashpit, or other matter is, or that the contents thereof are, a nuisance, or injurious to health, or on the report of the inspector or other officer of the Local Board, that such drain, watercloset, earthcloset, privy, cesspool, ashpit, or other matter is not constructed or kept, or that the contents thereof are not kept according to this Act or any regulation or Order made in that behalf, and after twenty-four hours' notice in writing, or in case of emergency without any notice, to the occupier of the premises of which complaint shall be made by themselves, or by an officer or servant of such Board, make entry upon and examine such premises, and cause the ground to be opened, or do any other necessary act to examine any drain, watercloset, earthcloset, privy, cesspool, ashpit, or other place, and te contents thereof:

If such drain, watercloset, earthcloset, privy, cesspool, ashpit, or other place, shall be found to be in proper order and condition, the Local Board shall cause the ground to be closed, and any damage done to be made good as far as can be at the expense of such Local Board; but if any drain, cesspool, watercloset, earthcloset, privy, ashpit, or other place shall be found to be in bad condition, or require alterations or amendment, the ground shall be closed up and notice in writing given by such Local Board to the owner requiring him to make such alteration or amendment within a time to be named in such notice; and if such owner shall fail to comply with such notice, it shall be competent for the Local Board either to cause such alteration or amendment to be executed at the expence of the owner of such premises, or to cause proceedings to be instituted against such owner, for an offence against this Act.

Local Boards to clean or cover such as are nuisances. No person shall suffer any waste or stagnant water to remain in any cellar or premises in or about his dwelling-house for twentyfour hours after a written order to remove the same has been served upon him by the Local Board of Health of the town or other place in which such house is situate, or its offfcer:

Each Local Board of Health shall cause to be drained, cleansed, covered, or filled up all ponds, pools, open ditches, sewers, drains, and places used for the collection of any drainage, filth, water, matter, or thing of an offensive nature, or likely to be prejudicial to health, and situate within its jurisdiction, by making and serving an order in writing upon the person using the same or permitting the same to be used for any such purpose or upon the overseer, or owner of any premises whereon the same are so used, requiring him, within a time to be specified in such order, to drain, cleanse, cover, or fill up any such pond, pool, ditch, sewer, drain, or place, or to construct a proper sewer or drain for the discharge thereof, as the case may require.

If the person to whom any such order as is in this section mentioned is lawfully given fails to comply therewith, the Local Board by which such order was given, may cause proceedings to be instituted against such person for an offence against this Act, and may execute the works mentioned or referred to therein, at the expense of the person to whom such order was given.

Management of sewers and houses. All houses hereafter to be erected or rebuilt within the jurisdiction of a Local Board of Health shall have such covered drains leading to such sewer or other places having such a fall and constructed of such materials as such Local Board shall by written notice direct; and such Local Board may, in the case of there not being any sufficient drain from any house or other buildings within its jurisdiction (whether erected at any time before or after the coming into operation of this Act), cause notice in writing to be given to the owner to construct a drain of such nature and description as such Local Board shall think necessary and shall insert in such notice; and if such drain at the expiration of the time to be named in such notice for the completion thereof shall not have been constructed, the Local Board may cause proceedings to be instituted against such owner for an offence against this Act, and may cause such drain to be constructed at the expence of such owner. (1873 § 46—50.)

Central and Local Boards may make drains in private or public property to carry off surface water from adjoining lands; compensation to be given to owners of private property. Whenever the Central Board of Health or any Local Board of Health shall deem it necessary or expedient that surface water shall be carried off or from any land situate within its jurisdiction through or over other land, the Central Board of Health or such Local Board of Health may, by any of its officers, agents, servants, or workmen, enter into and upon such other land, and construct or cause to be constructed in, through, over, or upon the same, all such drains and other works as may, in the opinion of the Central Board of Health or such Local Board of Health, be necessary or proper for carrying off such surface water: *Proviso.* Provided that when such other land is private property full compensation shall be made by the Central Board of Health or such Local Board of Health out of any moneys which shall at any time be applicable to the purposes of this Act or the principal Act, to every person who shall sustain any damage by reason of the exercise of the power conferred by this section, or by reason of the manner in which such power shall be exercised. (1876 §. 17).

Overcrowding in houses. Upon the certificate of the officer of health of any Local Board of Health, or of any two legally qualified medical practitioners, that any house or building or any part thereof is so overcrowded as to be dangerous or prejudicial to the health of the inmates or inhabitants, or persons employed therein, the Local Board of Health, within the jurisdiction of which such house or building is situate shall cause complaint to be made before any Justice, who may summon before any two Justices any person permitting or having power to prevent such overcrowding; and the Justices shall thereupon make such order as they may think fit to abate such overcrowding; and the person permitting such overcrowding shall forfeit a sum not exceeding Five Pounds nor less than Twenty Shillings. (1873 § 54.)

Houses, &c., may be declared unfit for human habitation and their occupation forbidden. Whenever any medical officer or inspector of the Central Board of Health, or of any Local Board of Health, or any two legally qualified medical practitioners, shall certify in writing to a Local Board of Health that any house or other building, within their respective jurisdictions, or any part thereof, is unfit for human habitation, the Local Board of Health within the jurisdiction of which such house or building is situate may, by an order in writing or print, declare that such house or building, or such part thereof, is not fit for human habitation, and direct that it shall not, after a time specified in such order, be inhabited by any person, and may cause such order, or a copy thereof, to be affixed to some conspicuous part of such house or building, before the expiration of the time mentioned in such order: *Proviso.* Provided nevertheless that any decision of a Local Board of Health with respect to the fitness or unfitness of a house or other building, or any part thereof, for human habitation, may be varied or reversed by the decision of the Central Board of Health, the decision of which shall, from the time when it is made, be deemed to be the decision of the Local Board of Health by which the original decision was made.

Penalty. Any person who, after the expiration of the time mentioned in such order, shall let or occupy, or knowingly suffer to be occupied, such house or building, or (as the case may be) such part thereof, shall be guilty

of an offence, and shall on conviction thereof be liable to a penalty not exceeding Five Pounds nor less than Ten Shillings, for every day during which such house or building, or (as the case may be) such part thereof shall be let, occupied, or knowingly suffered to be occupied by him in contravention of such order.

Prohibition of overcrowding. No manufactory shall, nor shall any part thereof, be so overcrowded while work is carried on as that the health of any persons employed therein shall be endangered or prejudiced in consequence of such overcrowding; *30 and 1 Vic, 3. 103, sched. paragraph 10.* and any occupier of a manufactory who, having power to prevent, does not prevent such overcrowding, shall be guilty of any offence against this Act, and shall be liable to a penalty not exceeding Five Pounds for every day on which such overcrowding shall happen.

Power to inspect lodging-houses. Whenever any house or any part of a house is let in lodgings, it shall be lawful for the Local Board of Health within the jurisdiction of which such house is situated, and for its officers, and (if such house be not situate within the jurisdiction of any Local Board of Health) it shall be lawful for the Central Board of Health and its officers, at all times to enter and inspect such house, and every part thereof, and for such Boards respectively to make regulations for the following matters, that is to say—

I. *Power to make regulations.* For fixing the number of persons who may occupy a house or a part of a house, which is let in lodgings or occupied by members of more than one family: *14 & 15 Vict., c. 28, sec. 12.*

II. For the inspection of such houses, and the keeping the same in a cleanly and wholesome state: *29 & 30 Vict., c. 90, sec. 35.*

III. For enforcing therein, and in premises connected therewith, the provision of privy accommodation, and other appliances and means of cleanliness in proportion to the number of lodgings and occupiers, and the cleansing and ventilation of the passages and staircases:

IV. For the cleansing and lime-whiting at stated times of such premises:

V. For enforcing such regulations by penalties not exceeding Forty Shillings for any one offence, with an additional penalty not exceeding Twenty Shillings for every day during which a default in obeying such regulations or any of them may continue. (1876, §. 14, 15, 19).

Danger to health from premises in a filthy state. If upon the written certificate of the officer of health of any Local Board of Health, or of any one or more duly qualified medical practitioners, verified on oath, it shall appear to any such Local Board or to any two Justices that any abattoir or slaughter-house, or any shop, building, stall, or place kept or used for the sale of butchers' meat, fish, or poultry, or any place used for carrying on the business of a soap boiler, tallow melter, candle maker, starch manufacturer, meat boiler, meat preserver, blood boiler, bone boiler, bone crusher, tripe boiler, boiler of refuse or animal matter, tanner, currier, or fellmonger or gas manufacturer, or the premises occupied with the same or appurtenant thereto, situate within the jurisdiction of such Board, is or are in such a filthy state or unwholesome condition that the health of any person is, or is likely to be, endangered thereby, or the whitewashing, cleansing, ventilating, or purifying of any such place, premises, or appurtenances would tend to prevent or check the spread of infectious, contagious, or epidemic diseases, or to abate any nuisance arising from any such place or premises, such Local Board or Justices shall give or cause to be given notice in writing to the owner of such place or premises, to whitewash, cleanse, ventilate, or purify the same as the case may require, within a time specified. The said notice may be served by leaving a copy thereof with any person found on the premises, or by affixing a copy thereof on a conspicuous part of the place or premises directed to be whitewashed, cleansed, ventilated, or purified as aforesaid; and if the person on whom such notice is served fails to comply therewith within such time as may be specified in the said notice, he shall be liable to a penalty not exceeding Five Pounds for every day in which he continues to make default.

Private premises to be cleansed. The Local Board of every town or other place shall take care that all private passages, yards, ways, and other premises are kept in such a state in respect of cleanliness as not to be a nuisance or injurious to health; and if at any time it shall appear to any such Local Board that any accumulation of manure, dung, soil, filth, blood, offal, coal-ashes, or other offensive or noxious matter ought to be removed from any butchers' shambles, abattoir, slaughter-house, yard, house, out-building, lane, alley, private passage, way, or other place within its jurisdiction, such Board shall make an order in writing, directing the owner of the premises thereon, it is, to remove the same within a time to be named in such order, and shall cause the same to be served on such owner personally, or in manner in the next preceding section mentioned.

Streets and other places to be cleansed. Each Local Board of Health may provide, by regulations, that all streets within its jurisdiction, including foot pavements thereof, shall be properly swept, cleansed and watered, and that all dust, mud, ashes, rubbish, filth, dung and soil thereon shall be collected and removed; and may make regulations for the removal by the occupier, or in case of his default by the said Local Board, of dust, mud, ashes, rubbish, filth, blood, offal, manure, dung, or soil, collected, placed, or found in or about any house, stable, cowhouse, street, or place, whatsoever within its jurisdiction, and for preventing the deposit thereof in or by the side of any such street, or so as to be a nuisance to any person, and for requiring the occupiers of premises to provide boxes or other specified receptacles for the temporary deposit of house refuse, and for authorizing and directing the placing of such boxes or other receptacles at or between certain specified hours, in places at or contiguous to such premises, and convenient for the discharge and removal of the contents of such boxes or receptacles; and for regulating the times and manner of cleansing and emptying waterclosets, earthclosets, privies, cesspools, and places for the deposit of night-soil, offal, or blood, and for regulating the disinfecting or the deodorizing of the night-soil, offal, or blood contained therein or removed therefrom.

Places to be provided for deposits of rubbish, sewage, &c. Each Local Board of Health may provide in proper and convenient situations, boxes or other receptacles for the temporary deposit and collection of dust, ashes, and rubbish, and also fit buildings and places for the deposit of the sewerage, soil, dung, filth, ashes, dust, and rubbish collected by, or by the permission of such Board; and all sewage, soil, dung, filth, ashes, dust, and rubbish, so collected by, or by the permission of the said Local Board, or in any box or other receptacle provided as aforesaid, shall be vested in and be sold and disposed of by such Board, and the proceeds of such sale shall be carried to account of the rates or moneys applicable to the purposes of this Act:

Each Local Board of Health may undertake or contract with any person for the proper cleansing of streets, the removal of house refuse from any premises, the cleansing of waterclosets, earthclosets, privies, ashpits, or cesspools; and all matters thus collected by the Local Board of Health or contractor may be sold or otherwise disposed of, and any profit thus made by the Local Board of Health shall be carried to the account of the rates or moneys as aforesaid:

Whosoever deposits or causes to be deposited any filth, dust, ashes,. or rubbish in any place except such boxes or conveniences so provided, or without the consent of the said Local Board collects or removes any sewage, soil, dung, filth, ashes, dust, or rubbish (except in cases where such matters are produced on his own premises, and are removed for sale or for his own use as manure, and in the meantime kept so as not to be a nuisance or injurious to health), or obstructs the Local Board of Health or such contractor in removing any such matters or wilfully or negilently damages such boxes or other receptacles shall, for every such offence, be liable

to a penalty not exceeding Five Pounds. (1873 § 55, 56, 59, 60.)

Unwholesome food to be seized. Any Local Board of Health, or any officer of such Board acting under the authority thereof, may at all reasonable times enter into and inspect any butcher's, poulterer's, or fishmonger's shop, or any abattoir or slaughter-house, or any shop, building, stall, or place kept or used for the sale of any provisions or other articles used or intended to be used as food for human consumption, and may examine any carcass, provisions, or articles which may be therein, and may also inspect any carcass, provisions or articles, or any part thereof which may appear to such Board or officer to be intended as food for human consumption if offered or exposed for sale by any hawker or such like person; and in case any such carcass, provisions, or articles, or any part thereof respectively, appear to such Board or officer to be intended as food for human consumption, and to be unfit for such food, may seize and carry the same before two Justices;

In case, upon inspection or examination by or before such Justices, such carcass, provisions, or articles, or any part thereof respectively, shall be found by such Justices to be unfit for food for human consumption, such Justices shall order the same to be imme diately destroyed, or to be otherwise disposed of, so as to prevent the same being exposed for sale, or used for such food and the sale, or exposure for sail, or the possession with the intention of selling for human food of any such carcass, provisions, or articles, or any such part thereof respectively, shall be an offence under this Act, and the person guilty of such offence shall, in addition to the penalty which may be imposed upon him, be charged with and shall pay the expenses occurred in the seizure, carriage, inspection, examination, and destruction or other disposition of such provisions or articles. (1873 § 61.)

Rechtsprechung.

Unterstellung eingeführter Wiederkäuer unter eine bestimmte Kontumazzeit nach der Einfuhr seitens der zuständigen Landesbehörde als zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassene Beschränkung. Reichsgesetz, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878, (R.-G.-Bl. S. 95,) §§ 1 und 2. Bekanntmachung des Königl. Bayerischen Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1882 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29).

Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Mai 1886 wider D.

In der Strafsache wider den Gütler Georg D. zu S. wegen Zuwiderhandlung gegen Vieheinfuhrverbote zur Abwehr der Rinderpest hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 3. Mai 1886 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer des Königl. Bayerischen Landgerichts Traunstein vom 10. März 1886 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das bezeichnete Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft beschwert sich, weil der Angeklagte, Gütler Georg D. zu S., Gemeinde H., nicht — der aus §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, erhobenen Anklage entsprechend — verurtheilt worden sei.

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte am 18. November v. J. auf Grund der ihm vom Bürgermeister der Gemeinde H. am 26. Oktober v. J. zur Einfuhr von vier Stück Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich ertheilten Bewilligung eine Kuh mit Kalb über die bayerische und österreichische Grenze bei Freilassing aus Oesterreich nach Bayern unter Einhaltung der durch die Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Januar 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vorgezeichneten Vorschriften eingeführt, die Thiere am nämlichen Tage in sein Anwesen nach dem im Grenzbezirke gelegenen Orte S. gebracht und hiervon dem erwähnten Bürgermeister Anzeige gemacht, jedoch, als sich ergab, daß das eingeführte Kalb wegen eines Nabelbruchs zur Aufzucht sich nicht eigne, dasselbe zur Schlachtung an den Metzger D. zu Tr. verkauft und am 24. November zur Verbringung dorthin einem Bediensteten des Käufers übergeben, welch letzterer das Kalb am 27. desselben Monats geschlachtet und dem Angeklagten eine schriftliche, dem Bürgermeister zu H. alsbald ausgehändigte Bestätigung hierüber auf dessen Verlangen ausgestellt hat.

Die Anklage macht nun geltend, daß der Verkäufer des Kalbs durch die Veräußerung desselben zum Zwecke der Schlachtung und dessen Entfernung aus S. der Bestimmung des § 7 der bereits erwähnten Bekanntmachung vom 2. Januar 1882, zufolge deren das in den bayerischen Grenzbezirk aus Oesterreich eingeführte Zuchtvieh aus dem Flurbereiche des Ortes, wohin es gebracht wurde, während eines Zeitraumes von 45 Tagen nicht entfernt werden darf, vorsätzlich zuwidergehandelt, hierdurch aber gegen eine Beschränkung der Einfuhr im Sinne des § 1 des angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 gehandelt und dies in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, gethan habe.

Dagegen stützt die Strafkammer die Freisprechung von der Anklage auf die Ausführung, es sei vom Angeklagten nicht einer „Beschränkung" der Einfuhr entgegengehandelt worden, denn es erscheine durch das Verbot der Entfernung eingeführten Viehes an bestimmtem Orte während festgesetzter Zeit die schon vollzogene Einfuhr nicht beschränkt, sondern nur eine Anordnung getroffen, welche einer Verbreitung etwa ausgebrochener Rinderpest durch Beaufsichtigung des eingeführten Viehes entgegen zu wirken bezwecke und somit als Aufsichtsmaßregel in Betracht komme, deren wissentliche Verletzung unter das Strafverbot des § 328 des Strafgesetzbuches falle.

Wenn nun auch die Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 das eingeführte Vieh einer strengen Aufsicht, wie § 8 ausdrücklich anordnet, seitens der Ortspolizeibehörde unterstellt und deshalb dem Einführenden im § 4 Ziffer 7, sowie dem Kontrolthierarzte, welcher bei dem Einlasse die Viehstücke untersucht hatte, im § 8 Absatz 1 zur Pflicht macht, die Einführung anzuzeigen, damit überwacht werden kann, ob das eingeführte Vieh nur als Zucht- oder Nutzvieh Verwendung finde und ob dasselbe während der im § 7 bestimmten Zeit im Ortsbereiche zurückgehalten werde, hiernach aber die Anordnung an sich als eine Aufsichtsmaßregel aufgefaßt werden kann, wie auch die Instruktion vom 9. Juni 1873 (Gesetzblatt Seite 147) zum Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, selbst im § 9 unter den bei dem Auftreten der letzteren in der Nähe des Reichsgebietes zu treffenden Vorkehrungen die Führung von Registern in sämmtlichen Ortschaften der bedrohten Grenzkreise zur Uebersicht über den Ab- und Zugang von und zum vorhandenen Rindviehbestande als eine „Kontrolmaßregel" bezeichnet, so schließt doch der Umstand, daß eine solche Bezeichnung als zutreffend anzusehen ist, in keiner Weise aus, daß die Ertheilung der Bewilligung zur Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh seitens der Behörden von der Einhaltung bestimmter Verhaltungsvorschriften und unter diesen auch davon abhängig gemacht werden kann, daß das eingeführte Vieh einer Kontumazzeit unterstellt wird.

Dies ist nach den bestehenden Vorschriften auch der Fall. Die in Bezug genommene Bekanntmachung verbietet im § 2 im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn die Ein- und Durchfuhr lebenden Rindviehs nach und durch Bayern. Die Bestimmungen hierüber im § 1—3 und im Absatz 1 tragen die Ueberschrift „Allgemeine Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen". Im Abschnitte II unter der Ueberschrift „Besondere Vorschriften" werden in den §§ 4 bis 8 ausnahmsweise Bestimmungen über „Einfuhr in die Grenzbezirke" getroffen. Im § 4 wird den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus seuchenfreien Grenzbezirken Oesterreichs zur Weide oder Einstallung unter den in den Ziffern 1—7 aufgeführten Bedingungen und Be-

schränkungen gestattet. Durch die sich hieran anschließende Vorschrift des § 7, daß das eingeführte Vieh in der schon angegebenen Zeit aus dem Flurbereiche des Ortes nicht entfernt werden darf, ist die Gestattung der Einfuhr in der nämlichen Weise von der Voraussetzung der Einhaltung dieser Anordnung abhängig gemacht, wie dies im § 4 dadurch geschehen ist, daß die einzelnen einzuhaltenden und zu erfüllenden Bedingungen ausdrücklich als Beschränkungen der Einfuhr aufgestellt worden sind.

Mit Unrecht zählt das angegriffene Urtheil nur diejenigen Maßnahmen zu den Beschränkungen der Einfuhr, welche mit dieser selbst in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Als solch letztere sind Vorschriften erachtet, wie sie § 3 der schon erwähnten Instruktion anführt, über den zu liefernden Nachweis, daß das eingeführte Vieh von seuchenfreiem Orte des Auslandes und durch seuchenfreie Gegenden komme und daß es beim Uebergange über die Grenze von einem Thierarzte untersucht und gesund befunden wurde. Allein § 3 der Instruktion konnte die Verwaltungsstelle in der Vorzeichnung von Beschränkungen nicht behindern. Die Instruktion ist, wie die Einleitung derselben ausspricht, einzig dazu bestimmt, eine allgemeine Anleitung den Behörden zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßnahmen in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Es konnte daher bei der Aufstellung der Anordnungen nur die Zweckmäßigkeit für die Verwaltungsstelle entscheidend sein. Auch im § 4 der bezeichneten Bekanntmachung sind nicht blos Vorkehrungen, wie sie § 3 der Instruktion umfaßt, als bindende Beschränkungen der Einfuhr vorgeschrieben worden, sondern es gehört dahin auch die nach erfolgter Einfuhr und nach dem Eintreffen des Viehes am Bestimmungsorte zur Bedingung für die Einfuhr § 4 Ziffer 7 erhobene Verpflichtung des Einführenden, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Nach der Natur der Sache mußte die Ermöglichung einer Beobachtung des eingeführten Viehes während einer längeren Zeit im Grenzbezirke hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Weise die Einfuhr zu gestatten sei, für die Verwaltungsstelle nicht geringeren Werth beanspruchen, als etwa die thierärztliche Untersuchung an der Grenze, da, wie die Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 21. Mai 1878 bemerken, die Rinderpest in den ersten Stadien der Inkubation nicht erkennbar ist (Stenographische Berichte, Band 3, Anlagen Seite 739 Spalte 2). Bei dem Interesse, welches sich hiernach an die Beobachtung der Vorschrift des § 7 knüpft, ist die Annahme durchaus berechtigt, daß ohne Einhaltung der letzteren die Einfuhr überhaupt nicht wohl gestattet werden wollte und konnte.

Ist demnach die geforderte Befolgung dieser Vorschrift als eine Beschränkung der Einfuhr in Betracht zu ziehen, so hat die Strafkammer rechtsirrthümlich abgelehnt, zu prüfen, ob der Angeklagte der Beschränkung vorsätzlich zuwidergehandelt hat und ob er dies in der Absicht gethan, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Insbesondere kann die Vorsätzlichkeit eines solchen Zuwiderhandelns nicht dadurch als bereits verneint aufgefaßt werden, daß das angefochtene Urtheil die Unanwendbarkeit des § 328 auf die Handlung des Angeklagten durch den Hinweis begründet, daß im Grenzbezirke die Ansicht allgemein verbreitet sei, es beziehe sich die Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 und insbesondere deren Vorschrift im § 7 nicht auf Kälber. Mit einem solchen Einwande kann der Angeklagte deshalb nicht gehört werden, weil die vielfach angezogene Bekanntmachung, bezüglich deren das Urtheil anzunehmen scheint, daß der Angeklagte hiervon Kenntniß gehabt habe, die Einfuhr von Rindvieh, ohne solches zu unterscheiden, den besprochenen Beschränkungen unterwirft und das Gesetz vom 21. Mai 1878 im § 1 die Zuwiderhandlungen gegen erlassene Beschränkungen der Einfuhr „lebender Wiederkäuer“ mit Strafe bedroht, unter diese aber das Rindvieh jeden Alters zu rechnen ist. Der Angeklagte vermag sich daher mit der Unkenntniß des Umfangs des Strafgesetzes durch seine Auslegung des gesetzlichen Begriffs Wiederkäuer nicht zu schützen.

Es wird jedoch auch dann, wenn Nachweis über vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Beschränkungen seitens des Angeklagten nicht zu erbringen wäre, die Strafkammer sich der Prüfung nicht entziehen dürfen, ob derselbe nicht wenigstens fahrlässig gehandelt hat, indem er nur nachträglich Anzeige über erfolgte Schlachtung des Kalbes bei der Ortspolizeibehörde erstattete, während er, um den bestehenden Vorschriften bei eingetretener Unmöglichkeit wirthschaftlicher Verwendung eingeführten Viehes zu genügen, nach der von Königl. Regierung von Oberbayern auf Grund der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 7. März 1880 getroffenen Anordnung vom 19. desselben Monats bei der Distriktspolizeibehörde die Gestattung der Schlachtung nach Vorlage eines ortspolizeilichen Nachweises über jene Unverwendbarkeit sich zu erwirken hatte.

Das von Rechtsirrthum beeinflußte Urtheil war demzufolge aufzuheben und die durch § 394 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorgezeichnete Maßnahme anzuordnen.

Vermischtes.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für die Jahre 1884 und 1885. (Auszug.)

I. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Die unter vorstehendem Titel im Reichsamte des Innern zusammengestellten Mittheilungen aus deutschen Fabriken enthalten u. A. eine Reihe von Beobachtungen über den gesundheitsschädlichen Einfluß gewisser Industriebetriebe auf die Arbeiter und erwähnen dabei mehrere zur Verhütung der Erkrankungen von Arbeitern in Anwendung gezogenen Mittel und Maßnahmen.

Zwei in hygienischer Hinsicht allgemein vortheilhaft wirkende Einrichtungen finden hiernach in den deutschen Fabriken eine stetig wachsende Verbreitung, einerseits die elektrische Beleuchtung, andererseits Ventilations-Vorkehrungen zur Zuführung frischer und Beseitigung verdorbener Luft. Die Nothwendigkeit besonderer Ventilatoren hat sich insbesondere in denjenigen Industriezweigen herausgestellt, mit denen eine beträchtliche Staubentwickelung verbunden ist, wie bei der Papierfabrikation und in der Textilindustrie; aber auch bei anderen Betrieben, namentlich der chemischen Industrie, wird das Bedürfniß ausgiebiger Ventilationsvorrichtungen nicht verkannt.

Von den Intoxikationen, welche der Verkehr mit gewissen Giftstoffen in einigen Industriezweigen mit sich zu bringen pflegte, tritt die Phosphornekrose, Dank der wachsenden Sorge für Reinlichkeit und vorbeugende Maßnahmen, im Allgemeinen seltener auf. Im Jahre 1884 waren in den 20 Zündholzfabriken Oberbayerns, Niederbayerns und Schwabens 7, in den 21 Fabriken Hessens nur 2 Erkrankungsfälle der Art beobachtet, aus der Pfalz und aus den 80 betreffenden hausindustriellen Anlagen Meiningens waren solche Krankheitsfälle überhaupt nicht zu verzeichnen gewesen. Im Jahre 1885 sind nach den amtlichen Mittheilungen nur noch ganz vereinzelte Fälle vorgekommen.

Der schädliche Einfluß des Quecksilbers äußerte sich u. A. in Hessen bei der durch Beizen der Thierfelle in einer Quecksilberlösung erfolgenden Zubereitung von Hasen- und Kaninchenhaaren für die Hutfabrikation. Aus den Fürther Spiegelbeleganstalten kommt in Betreff Verhütung der Quecksilbervergiftungen die Mittheilung, daß Ende des Jahres 1884 sämmtliche dortigen Beleganstalten zu einem Hülfsvereine zusammengetreten sind, um jedem in den Belegen beschäftigten Arbeiter die Mittel zu gewähren, alle 24 Monate 2 Monate mit der Arbeit auszusetzen. Der Verein zahlt während dieser 2 Monate jedem Beleger, wie auch jeder Belegerin, täglich 2 Mark aus der Vereinskasse. In der Berlin-Aachener Spiegel-Manufaktur ist seit dem Erlasse neuer Betriebsvorschriften (1883) keine Erkrankung durch Einathmung von Quecksilberdämpfen vorgekommen.

Häufiger sind nach den Berichten die Fälle von Bleivergiftung gewesen, wenn auch im Jahre 1884 im Vergleiche zum Vorjahre eine erhebliche Abnahme der Erkrankungen an Bleikolik konstatirt werden konnte, namentlich für die 300 bis 400 in den Regierungsbezirken Köln und Coblenz beschäftigten Arbeiter der Bleiindustrie. Die noch vorgekommenen Fälle von Bleivergiftung wurden mehrfach auf mangelnde Vorsicht von Seiten der Arbeiter zurückgeführt, z. B. sollen die denselben unentgeltlich zu Gebote gestellten Badeeinrichtungen, wie aus zwei Bezirken erwähnt wird, nicht benutzt werden. Gegen die Bleiintoxikationen in Töpfereien und Fayence-Fabriken wurden in

Dresden mit Schwefel-Ammonium getränkte Tücher als Respiratoren gebraucht.

Die Verarbeitung giftiger Farben nimmt mehr und mehr ab, und es hat sich sowohl in den Farben- als in den Buntpapierfabriken — wie aus Bayern berichtet wird — eine so bestimmte Arbeitsweise an der Hand der Erfahrung herausgebildet, daß man unter Beobachtung der Vorsicht, die Arbeiter bei auftretenden Krankheits-Erscheinungen sofort zu wechseln, die Zahl der Erkrankungen auf ein Minimum herabgebracht hat.

Ueber die Arbeitererkrankungen einer Anilinfarbenfabrik in Hessen-Nassau, welche zur Fuchsindarstellung Arsensäure verwendet, liegt eine ärztliche Aeußerung vor, wonach außer einigen durch große Unvorsichtigkeit entstandenen akuten Vergiftungen nur verschwindend wenige, leicht heilbare, chronische Intoxikationen vorgekommen sind. In der Anlage zur Gewinnung der arsenigen Säure aus den Fabrikrückständen wurden sechs Personen von einer bald beseitigten Form der bekannten Hautreizungen (Ekzem) befallen. Die sonstigen gesundheitlichen Nachtheile der Theerfarbenfabrikation werden bei Erwähnung der Ludwigshafener Fabrik, welche allein 2300 Arbeiter beschäftigt, (in den Mittheilungen aus dem Jahre 1884) besprochen. Die Sicherheitsvorkehrungen für die Arbeiter bestehen dort hauptsächlich in strengen und streng gehandhabten Reinlichkeitsvorschriften, häufigen Waschungen der Hände, obligatorischem Baden ꝛc., event. in Wechsel der Beschäftigungsart. Unter den Arbeitern der Oxydirkammern von Anilin-Schwarzfärbereien des Bezirks Düsseldorf kamen Fälle von Cyanose vor, gegen die sich gewisse Respiratoren als Schutzmittel bewährten.

Das wiederholte Vorkommen von Milzbrand unter den Arbeitern von Roßhaarspinnereien (im Jahre 1884 10 Erkrankungen aus 3 Spinnereien) hat in Hessen-Nassau zu eingehenden Untersuchungen Anlaß gegeben. Eine Spinnerei in Dessau ist aus diesen und ähnlichen gesundheitlichen Nachtheilen geschlossen, aus einer Roßhaarspinnerei in Leipzig werden die zur Verhütung solcher Infektionen erlassenen Bestimmungen mitgetheilt (Mitth. 1884 S. 366). Auch aus 3 Weißgerbereien und einer Horndrechslerei sind Milzbrandinfektionen in den Berichtsjahren bekannt geworden.

Von Hutfabrikanten in Hessen-Nassau wird über Gesundheitsschädigungen der Arbeiter durch den zur Denaturirung des Spiritus gebrauchten Holzgeist geklagt; Augenleiden und andere nicht näher bezeichnete, krankhafte Erscheinungen werden demselben zur Last gelegt.

Eine sehr häufige Krankheitsursache ist in der Luftverderbniß bei den stauberzeugenden oder mit der Entwickelung von Hitze verbundenen Fabrikbetrieben zu suchen. In erster Reihe äußert einen solchen gesundheitsschädlichen Einfluß die stauberfüllte Luft der Hadernböden und der Lumpensortirsäle in den Papierfabriken. Nächst der Aufstellung von künstlichen Ventilatoren, welche gerade für diese Räume dringend empfohlen werden, haben sich mehrere mechanische Haderndrescher, deren Konstruktion in den Mittheilungen aus dem Jahre 1884 erörtert ist, zur Minderung des gesundheitsgefährlichen Staubes bewährt.

Bei der Cementfabrikation und der Herstellung von Porzellan, Thonwaaren und Steingut findet ebenfalls eine den Arbeitern nachtheilige Staubentwickelung statt, namentlich wird aber in dieser Beziehung auf die Gefahren der Steinschleiferei hingewiesen, deren Arbeiter nach übereinstimmenden Berichten nur einige dreißig Jahre alt werden. Die liegende Stellung der Arbeiter beim Schleifen edler Steine und der dadurch bedingte, fortwährende Druck auf Brust und Unterleib, sowie die Nässe des Arbeitsraumes wirken neben dem reizenden Staube als ein weiteres, krankheitsbeförderndes Moment.

In den Weißblechfabriken leiden die Arbeiter von dem Staube, der sich aus dem zum Abreiben der Bleche benutzten gelöschten Kalk entwickelt, es wird daher der Ersatz des letzteren durch Kleie empfohlen.

In den Spinnereien und Webereien soll die Mehrzahl der Arbeiter schwindsüchtig oder doch brustleidend und blutarm sein. Außer dem namentlich in den Spinnereien die Luftwege reizenden Staube sollen hier verdorbene Luft der Arbeitsräume und mangelhafte Ernährung ungünstig wirken. Auf die Beseitigung des Staubes wird nach Möglichkeit durch Ventilationseinrichtungen hingewirkt, doch oft, namentlich in den Wolferei-Räumen der Vigognespinnereien, ohne Erfolg. Hier sollen gegen die in der Luft verbreiteten leichten Baumwollenfasern nur Respiratoren wirksamen Schutz gewähren. Eine badische Fabrik ventilirt ihren mit 560 Webstühlen besetzten Websaal mit Erfolg durch Einpressen befeuchteter, im Winter vorgewärmter frischer Luft.

Bei der Kunstdüngerfabrikation üben nicht nur die Staubmassen, sondern auch die in großer Menge sich entwickelnden, schädlichen Gase einen heftigen Reiz auf die Athmungsorgane aus, namentlich wirkt der bei dem Bearbeiten des flußspathhaltigen Rohmaterials sich entwickelnde Fluorwasserstoff intensiv reizend, und ist zwei Mal Blutauswurf der Arbeiter aus solchem Anlasse beobachtet.

Die Benutzung von Schwämmen und Respiratoren bürgert sich anscheinend nur überaus schwer ein. Einem Dresdener Berichte zufolge gewinnt zwar diese Maßnahme beim Stampfen und Sieben von Glasmasse in den Glashütten nach und nach an Boden, doch wird da, wo nicht fortwährende Beaufsichtigung stattfindet, gar zu gern von der Benutzung der Schutzvorrichtung Abstand genommen. In einem anderen Berichte werden die Gemengekammern der Glashütten geradezu als Schwindsuchtsstationen bezeichnet, da die Arbeiter sich der vorgeschriebenen Watte Respiratoren nur mit seltenen Ausnahmen bedienen.

Die Aetzarbeiter in den Glasfabriken, sowie die in chemischen Bleichen beschäftigten Arbeiter verstehen sich wegen der sie sonst unmittelbar arg belästigenden Athmungsbeschwerden leichter zum Tragen von zweckmäßig eingerichteten Gesichtsmasken.

II. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken des Deutschen Reiches hatte von 1883 bis 1884 fast um 7% zugenommen (von 143805 auf 153507); im Jahre 1885 ist eine wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr nicht konstatirt. Von den 18895 Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren, welche im Jahre 1884 in den Fabriken beschäftigt waren, entfiel mehr als ein Drittel auf die Textilindustrie, demnächst eine sehr beträchtliche Anzahl (fast ¼ der Gesammtsumme) auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Von den 134472 Arbeitern im Alter von 14 bis 16 Jahren kamen etwa 28% auf die Textilindustrie, je 12% auf die Montanindustrie und die Metallverarbeitung; die wenigsten wurden in der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe verwendet. Verhältnißmäßig sehr groß scheint nach den Berichten die Zahl der in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter im Großherzogthum Baden zu sein (vergl. Veröffentl. 1886 Seite 240). Für das Jahr 1885 hat dieselbe eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre erfahren, auch ist die Zahl der badischen Anlagen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt waren, von 1104 auf 1144 gestiegen.

III. Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen.

Ein erheblicher Theil der Thätigkeit der Fabrik-Inspektoren ist der Beseitigung der von den Industriebetrieben herrührenden Belästigungen der Nachbarschaft zugewendet gewesen. Rauch, schädliche Gase und üble Gerüchte, Erschütterungen, lärmendes Geräusch, endlich die Abgangswässer gewerblicher Anlagen haben zu zahlreichen Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben, welche oft als begründet erachtet werden mußten.

Aussicht auf Erfolg scheinen an verschiedenen Orten die auf Beseitigung von Ruß und Rauch gerichteten Bemühungen gehabt zu haben. Allmählich werden auch die älteren Dampfkesselanlagen mit neueren, Rauch verbrennenden Einrichtungen versehen, bei denen allerdings die Beschaffenheit der verwendeten Kohlen wesentlich in Betracht kommt. Im Aufsichtsbezirke Dresden hatten laut Verordnung der Polizeibehörden neuerdings alle Kesselbesitzer binnen einer bestimmten Frist rauchverzehrende Rosteinrichtungen herzustellen, und auch andere größere Rauchanlagen sind dort so einzurichten, daß eine Belästigung der Umgebung durch Rauch und Ruß möglichst vermieden wird. Für die Stadt Gera sind ähnliche Vorschriften erlassen.

Von Interesse bezüglich dieser Frage ist eine in der Revisionsinstanz ergangene Entscheidung des preußischen Kammergerichts gegen einen Buchdruckereibesitzer zu Berlin, welcher wegen Belästigung der Nachbarschaft durch den seinem Dampfschornstein entströmenden Rauch ꝛc. verklagt worden war. Derselbe ist wegen Vergehens gegen § 147² der Gewerbeordnung (also wegen Nichterfüllung einer Bedingung, unter welcher die Betriebsgenehmigung ertheilt war)

zu 50 Mk. Geldstrafe verurtheilt worden, da es für erwiesen erachtet wurde, daß für Dampfkessel **jeder** Art bei Verwendung von Koks oder Anthrazit als Brennmaterial und richtiger Beschickung des Rostes eine fast vollständig rauchfreie Feuerung erzielt werden kann und thatsächlich vielfach erzielt wird.

In einzelnen Fällen hat eine Erhöhung des Schornsteins, in anderen die Anlage der Patent-Halbgas-Feuerung die Rauchbelästigung erheblich vermindert, auch die Wilsmann'sche Wehrfeuerung soll sich gegen diesen Uebelstand bewährt haben. Nach einem Berichte aus dem nördlichen Bayern vom Jahre 1884 befanden sich unter 143 besichtigten Dampfbetrieben 39 rauchverzehrende Dampfkesselfeuerungen.

In Stuttgart war die Belästigung durch Schornsteinrauch im Jahre 1884 eine so erhebliche geworden, daß ortspolizeiliche Vorschriften hiergegen erlassen werden mußten. Nach denselben ist der Besitzer, event. der Heizer einer größeren Feuerungsanlage strafbar, wenn er nachweislich in Folge ungeeigneten Brennmaterials oder ungenügender Bedienung oder sonst mangelhaften Betriebes außerhalb der Anzünde- oder Sperrzeit erhebliche Mengen von Rauch oder Ruß in die Luft entsendet. Kann nur durch eine bauliche Abänderung der Anlage oder eine rauchverzehrende Einrichtung den Uebelständen abgeholfen werden, so ist der Eigenthümer zu einer solchen Aenderung der Bauanlage oder zur Anbringung der Vorrichtung verpflichtet, sofern hiermit nicht unverhältnißmäßige Opfer verknüpft sind.

Eine von der Maschinen- und Kesselfabrik von Kuhn in Berg-Stuttgart vielfach ausgeführte Feuerungs-Einrichtung mit rauchfreier Verbrennung wird im Anhang II der amtl. Mittheilungen vom Jahre 1884 unter Nr. 30 beschrieben.

Gegen den Rauch aus Porzellanfabriken muß nach einem Berichte aus Schwarzburg-Rudolstadt das polizeiliche Einschreiten mit Vorsicht geschehen, weil das zu brennende Porzellan eine gewisse Menge Rauch nicht entbehren und zu scharfe Hitze nicht vertragen kann.

Auch gegen das Aschestreuen der Dampfschornsteine sind mehrfach Klagen laut geworden; die Einrichtung der Halbgasfeuerung scheint hiergegen nach den Erfahrungen einer Fabrik günstigere Erfolge zu versprechen, als die Versuche mit dem Schomburg'schen Funkenfänger ergeben haben.

Gegen die Belästigungen der Nachbarschaft durch zu starkes Geräusch half in vielen Fällen die Anordnung, die lärmenden Arbeiten nur in ganz geschlossenen Räumen ausführen zu lassen und die Arbeitszeit auf bestimmte Stunden des Tages zu beschränken.

Erheblichere Schwierigkeiten ergaben sich bei den Bemühungen zur Beseitigung der mit Hüttenbetrieben aller Art, chemischen Fabriken, Talgschmelzereien und dergl. verbundenen schädlichen Gase und üblen Gerüche.

Die Frage der Unschädlichmachung der schwefeligen Säure bei der Zinkblenderöstung ist, wie aus dem preußischen Regierungsbezirke Arnsberg und der Rheinprovinz berichtet wird, allem Anscheine nach durch die Eichhorn-Liebig'schen Oefen in befriedigender Weise gelöst.

In einem Falle wurde die eine Waldkultur schädigende Emanation von schwefeliger Säure auf die Verwendung von billiger, schwefelkieshaltiger Kohle in einem Ziegelofen zurückgeführt. Einmal gab eine Chininfabrik durch üble Gerüche der Nachbarschaft zu Klagen Veranlassung; denselben konnte durch Anordnung einer zweckmäßigen Behandlung der Abfälle abgeholfen werden.

Die einer Fäkalextraktfabrik und einer Knochensiederei in Bayern gestellten Bedingungen zur Verhütung der Verbreitung übler Dünste sind im Wortlaute mitgetheilt (Amtliche Mitth. 1884 S. 246), ebenso aus der preußischen Provinz Sachsen die zu gleichem Zwecke erlassenen polizeilichen Bestimmungen für den Betrieb von Leimsiedereien (ebenda S. 101).

Die Sicherung der Umgebung gegen die großen Gefahren, welche mit den Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Sprengstoffen verbunden sind, hat mehrfach eingehende Erörterung gefunden. Es wird ein Fall erwähnt, in dem die Feldgrundbesitzer in der Umgebung einer bekannten Dynamitfabrik sich darüber beschwerten, daß die Bestellung ihrer Felder ihnen gefährdet sei, gleichzeitig aber so hohe Forderungen für ihre Grundstücke, welche die Fabrik ankaufen sollte, stellten, daß jede Einigung vereitelt wurde.

Die Bedingungen für die Anlage zweier Sprengstoff-Fabriken sind in den amtlichen Mittheilungen vom Jahre 1885 wiedergegeben (Anlage 15 und 16 A), auch eine Bezirks-Polizei-Verordnung zur Verhütung der bei Sprengarbeiten vorkommenden Unfälle wird daselbst im Wortlaute mitgetheilt (Anlage 18).

Ganz besonderen Schwierigkeiten begegnete nach wie vor die Reinigung der gewerblichen Abwässer, denn es wird von zahllosen Klagen über Schädigung durch Fabrikwässer und Verunreinigung der Flußläufe berichtet. Während des trockenen Sommers 1884 scheinen in Schlesien namentlich die Abwässer aus den Zuckerfabriken Belästigungen der Anwohner veranlaßt zu haben. Nach dem Berichte von 1885 waren die gleichen Uebelstände besonders stark im preußischen Regierungsbezirk Magdeburg hervorgetreten; eine in letzterem Bezirke zusammengetretene staatliche Untersuchungs-Kommission über die zweckmäßigste Reinigung der Abwässer der Zuckerfabriken hatte ihre Thätigkeit noch nicht abgeschlossen.

In der Provinz Sachsen, in Hannover und Braunschweig scheint das Verfahren von Rob. Müller in Schönebeck zur Reinigung der Zuckerfabrikabwässer vorgezogen zu werden; dasselbe Verfahren wird nach den amtlichen Berichten auch für Strohpapierfabriken, Stärkefabriken, Gerbereien, Brauereien und für städtische Abwässer gerühmt. Der Berichterstatter aus Braunschweig fügt jedoch hinzu, daß ein für alle Fälle passendes und empfehlenswerthes Verfahren ihm nicht bekannt sei, die Verhältnisse müßten von Fall zu Fall geprüft werden, und darnach sei unter den verschiedenen Verfahren zu wählen.

Günstige Erfolge bei der Reinigung von fettreichen Abgangswässern der Textilindustrie wurden in einer märkischen Tuchfabrik mit dem Apparate von E. Neumann in Roßwein (vergl. amtliche Mittheilungen 1884 Anl. II. 5) erzielt; auch sind ermuthigende Erfolge dieses letzteren Verfahrens aus dem preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf bekannt geworden.

Die weitgehende Verunreinigung des Emscher Flusses in Westfalen durch Fabrikabwässer hatte der Königlich Preußischen Regierung zu Arnsberg Anlaß gegeben, polizeilich anzuordnen, daß den Wasserläufen keine anderen, als in 15 cm dicker Schicht klare und farblose und mindestens 14 Tage haltbare, d. i. dem Verfaulen nicht ausgesetzte Abwässer zugeführt werden sollten. Da diese Verordnung auf heftigen Widerstand stieß, und die Erfüllung der Bedingungen für unmöglich erklärt wurde, fand in dem Bezirke probeweise eine Reinigung der Abwässer durch die Firmen Rothe Söhne in Bernburg (mit einem Röckner'schen Apparat) und Rob. Müller & Co. in Schönebeck statt, deren Erfolge angeblich befriedigend ausfielen. Die Kosten des Verfahrens wurden von beiden Unternehmern auf ungefähr $1\frac{1}{2}$ Pfg. für den Kubikmeter angegeben. Eine große Schwierigkeit bei diesen Reinigungsverfahren bietet aber vorläufig nach den Berichten die Beseitigung des ausgeschiedenen Schlammes, welcher in Folge seines hohen Wassergehaltes (etwa 80 %) nur in unmittelbarer Nähe des Gewinnungsortes verwerthet werden kann, da ein Transport der Massen auf größere Entfernungen unmöglich erscheint.

In dem Berichte aus dem Aufsichtsbezirke Bautzen für 1885 wird der Vorschlag gemacht, in größeren Fabrikorten zur Bildung von Genossenschaften behufs Einrichtung und Unterhaltung von Centralklärgruben zu schreiten. Neben den Klärgruben hat es sich bei Cellulose-Fabriken als sehr vortheilhaft erwiesen, die Abgangswässer durch Plauen, aus Jute bestehend, durchlaufen zu lassen.

Eine eingehende Erörterung der Frage der Flußverunreinigung durch gewerbliche und städtische Abwässer hat in Bezug auf die Wupper stattgefunden, und ist das darauf bezügliche Gutachten des Königlichen Gewerberathes in den amtlichen Mittheilungen vom Jahre 1885 wörtlich abgedruckt (Anlage 19). Eine in Basel stattgehabte, von Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz beschickte Konferenz hat zum Erlaß besonderer Bestimmungen über die Einleitung von Fabrikabgängen und sonstigen Verunreinigungen in den Rhein geführt. Dieselben sind, soweit Baden in Betracht kommt, als Verordnung veröffentlicht (vergl. Veröffentl. 1886 Seite 781).

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für März 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	301	14	198	53	24,0	26,8	—	—	3	4	—	28	29	4	2	1	127	3
† Altona	109 046	350	15	212	53	23,3	25,1	—	—	7	12	—	49	28	7	.	6	104	5
† Aschersleben	22 159	84	4	44	10	23,8	27,6	—	—	5	—	—	7	6	—	—	—	24	2
† Barmen	105 324	381	16	209	67	23 8	22,6	10	1	6	5	1	46	38	13	5	5	86	3
† Berlin	1 376 389	3850	148	2458	716	21 4	26,6	12	16	117	25	10	414	278	119	38	36	1410	57
Vororte: Lichtenberg	17 397	74	3	43	23	29,7	. [5])	—	—	—	—	—	2	14	9	.	.	18	—
Vororte: Rixdorf	24 056	112	1	48	22	23,9	. [5])	—	—	2	—	—	6	7	4	1	.	28	1
Vororte: Schöneberg[1])	19 758	62	5	35	17	21,3	. [5])	2	—	—	—	1	2	12	—	—	—	18	—
Andere Vororte[2])	64 480	237	13	147	55	27,4	. [5])	1	—	10	1	1	19	14	10	.	3	89	2
† Beuthen O.-Schl.	27 648	.	.	.	.	.	31,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bielefeld	36 277	111	3	72	18	23,8	22,6	3	1	4	—	—	18	12	—	—	—	33	1
† Bochum	43 086	178	10	110	31	30 6	28,7	1	—	2	—	—	24	23	4	—	—	52	4
† Bockenheim	18 109	58	4	35	6	23,2	23,9	—	—	2	—	—	12	4	—	—	—	17	—
† Bonn	37 406	117	6	86	21	27,6	27,2	—	—	2	—	—	13	11	4	.	4	52	4
† Brandenburg a. H.	34 416	118	2	51	24	17,8	26,4	—	—	2	2	—	3	4	4	.	3	36	—
† Breslau	308 105	857	43	784	205	30,5	31,3	25	2	29	5	2	128	103	38	6	6	428	24
† Brieg	19 339	50	—	49	18	30,4	26,9	—	—	1	1	—	1	10	4	—	—	31	1
Bromberg	37 006	102	6	73	17	23,7	24,9	1	1	11	3	—	8	7	3	—	—	38	1
Buckau b. Magdbg.	17 172	58	1	20	6	14,0	. [5])	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	11	—
† Burg b. Magdebg.	16 583	57	4	38	14	27,5	25,7	—	—	4	1	—	6	5	13	.	13	8	1
† Celle	18 776	39	5	40	7	25,6	21,1	—	3	5	1	—	8	4	—	—	—	19	—
Charlottenburg	46 136	141	4	96	32	25,0	30,6	—	—	4	—	2	7	16	4	1	1	59	4
Danzig	116 786	370	16	291	91	29,9	26,9	—	17	15	—	2	23	37	20	20	19	163	14
Deutz	18 301	59	2	34	13	22,3	23,5 [3])	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	28	2
Dortmund	82 200	311	16	196	59	28,6	26,6	2	—	19	2	—	37	33	2	—	—	98	3
† Düren	20 573	62	2	56	17	32,7	23,8 [3])	—	3	2	—	—	8	2	—	—	—	40	1
† Düsseldorf	121 438	446	14	235	67	23,2	24,0	—	—	6	1	—	45	37	1	—	—	139	6
† Duisburg	49 506	205	8	74	22	17,9	27,3	—	6	1	1	—	9	12	3	—	—	39	3
† Ehrenfeld	19 305	81	.	35	12	21,8	. [5])	—	1	—	—	1	6	9	1	—	—	17	—
† Eisleben	24 755	74	1	35	13	17,0	30,7 [3])	4	—	3	—	—	1	6	—	—	—	21	—
† Elberfeld	110 603	389	21	209	50	22,7	22,7	5	2	13	1	1	36	36	7	—	—	104	4
† Elbing	39 049	129	9	79	27	24,3	32,3	—	—	—	2	—	7	8	14	8	7	47	1
† Erfurt	60 010	210	3	124	35	24,8	23,6	—	—	13	1	—	18	32	9	.	4	49	2
† Eschweiler	17 289	62	—	62	14	43,0	. [5])	—	—	4	1	—	11	13	6	6	4	26	1
† Essen	67 635	257	12	136	38	24,1	28,1	—	3	8	2	—	30	25	—	—	—	64	4
Eupen	15 571	36	—	30	6	23,1	21,4 [3])	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—	17	—
† Flensburg	34 059	96	3	60	13	21,1	22,9	—	—	4	1	—	11	9	—	—	—	35	—
† Forst i. L.	19 437	68	1	28	6	17,3	24,1 [3])	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	160 116	372	19	309	84	23,2	19,8	21	3	19	—	—	56	43	9	—	—	153	5
† Frankfurt a. O.	55 016	156	8	135	33	29,4	27,5	2	2	6	—	—	30	18	3	2	2	73	1
† Gelsenkirchen	22 086	104	5	56	19	30,4	. [5])	1	—	1	2	—	9	8	2	1	.	29	4
† M.-Gladbach	46 398	165	5	106	25	27,4	25,7	6	—	4	1	—	25	23	—	—	—	44	3
† Gleiwitz	18 479	40	2	20	5	13,0	22,9 [4])	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	9	1
† Glogau	20 469	45	1	47	13	27,6	22,9	—	—	3	2	1	6	6	—	—	—	27	2
Gnesen	16 368	57	1	43	14	31,5	. [5])	—	—	2	—	—	5	9	7	—	—	20	—
† Görlitz	57 410	140	8	115	42	24,0	27,9	—	—	2	—	1	22	15	12	10	10	62	1
† Göttingen	22 068	59	2	49	4	26,6 [6])	25,6	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	32	4
† Graudenz	17 341	55	3	47	11	32,5	29,9	—	—	3	1	—	6	10	.	.	2	23	2
Greifswald	20 478	57	3	56	16	32,8	28,5	—	2	1	2	—	4	11	—	—	—	36	—
† Guben	27 478	77	4	75	31	32,8	26,2	—	—	5	1	1	4	8	—	—	—	56	—
† Hagen	30 665	117	3	65	20	25,4	26,2	—	—	5	—	1	10	12	2	.	1	32	3
† Halberstadt	34 901	120	6	76	18	26,1	28,3	4	1	4	—	1	8	15	1	—	—	39	3
† Halle a. S.	85 307	261	4	178	43	25,0	25,5	—	2	16	1	—	33	26	10	1	1	87	3
† Hamm i. W.	23 069	86	3	45	11	23,4	20,3	4	—	—	—	—	10	13	—	—	—	18	—
† Hanau	24 785	58	3	59	12	28,6	22,8	—	—	2	—	—	10	9	2	—	—	33	3
† Hannover	145 080	408	24	257	59	21,3	17,6	—	11	9	—	1	51	38	—	—	—	144	3
† Harburg	23 376	60	6	55	10	28,2	24,6	—	—	5	—	1	—	—	1	.	1	45	3
Herford	16 632	43	4	36	8	26,0	. [5])	—	—	1	2	—	9	6	1	—	—	17	—
Hildesheim	30 494	85	6	58	14	22,8	22,3	—	—	3	—	—	5	13	1	—	—	36	—
† Hirschberg	16 013	44	3	32	8	24,0	. [5])	—	—	1	1	—	3	4	.	1	—	22	—

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3]) Vierjähriger Durchschnitt. — [4]) Zweijähriger Durchschnitt. — [5]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [6]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 34, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 18,5.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus infl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	64	2	45	12	25,0	23,2	—	—	2	—	—	6	2	3	.	2	30	2
† Iserlohn	20 574	60	5	50	14	29,1	23,2	—	3	—	—	—	9	8	—	—	—	29	1
† Kassel	65 918	165	8	151	33	27,5	21,7	—	4	20	1	1	12	24	2	—	—	83	4
† Kiel	54 274	173	4	102	28	22,6	22,9	1	—	3	1	—	12	13	1	—	—	65	6
† Koblenz	32 024	78	5	64	12	24,0	22,5	—	1	1	—	—	16	10	—	—	—	36	—
† Köln	166 667	532	27	411	94	29,6	26,9	14	19	8	2	2	55	60	9	1	1	232	10
† Königsberg i. Pr.	154 393	460	7	371	96	28,8	31,7	7	1	22	6	—	42	66	22	11	11	196	9
† Königshütte	33 513	132	3	78	28	27,9	31,9	—	7	4	2	—	7	9	.	1	—	46	2
† Köslin	17 418	58	—	24	10	16,5	24,0[1]	—	—	—	—	—	3	1	—	.	1	19	—
Kolberg	16 725	55	6	34	5	24,4	25,8[1]	—	—	8	2	1	1	3	1	.	1	18	—
† Kottbus	29 093	87	—	60	22	24,7	28,2	—	2	3	1	—	5	9	2	—	—	38	—
† Krefeld	95 418	384	12	189	49	23,8	25,2	5	2	5	4	5	37	40	1	1	—	87	3
Kreuznach	16 761	61	—	30	6	21,5	25,1	—	—	—	1	—	11	3	—	—	—	14	1
Küstrin	15 433	43	3	31	10	24,1	. [2]	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	25	—
† Landsberg a. W.	25 298	74	1	49	14	23,2	25,0	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	35	—
Linden b. Hannover	26 578	108	4	79	17	35,7	. [2]	—	4	7	—	—	18	6	—	—	—	44	—
Luckenwalde	16 554	54	1	40	16	29,0	. [2]	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	32	1
Lüdenscheid	16 348	82	1	41	18	30,1	. [2]	—	—	—	1	—	6	4	—	—	—	30	—
† Lüneburg	19 431	62	2	47	7	29,0	24,3	—	3	2	2	—	11	4	1	1	1	24	—
† Magdeb. u. Neust.	149 437	483	20	280	91	22,5	26,4	5	2	22	1	—	43	32	7	1	1	161	7
† Malstatt-Burbach	15 517	66	2	18	7	13,9	. [3]	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	12	—
† Memel	18 460	44	1	51	7	33,2	24,1	1	4	6	—	—	7	5	3	2	1	21	4
† Merseburg	17 343	65	1	32	11	22,1	28,9[1]	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	26	1
† Minden	18 822	36	5	45	12	28,7	20,6	—	—	3	1	—	5	6	—	—	—	29	1
† Mühlhausen i. Th.	25 668	92	7	57	13	26,6	26,0	—	—	5	1	1	8	5	4	—	—	33	—
Mülheim a. Rh.	26 417	101	8	61	19	27,7	26,6	—	4	1	1	—	16	2	—	—	—	35	2
† Mülheim a. d. R.	25 200	99	2	47	18	22,4	25,0	—	—	2	—	—	5	12	1	—	—	25	2
† Münster	45 208	120	4	137	21	36,4	24,4	7	—	—	4	1	32	15	—	—	—	77	1
† Naumburg a. S.	19 500	43	2	41	18	25,2	23,2	2	—	2	3	—	3	6	7	7	6	17	1
† Neiße	22 258	46	5	33	7	17,8	21,4	—	—	5	—	—	3	2	1	1	1	21	1
† Neuß	20 891	77	2	50	15	28,7	27,4	1	1	2	1	—	9	8	.	.	1	26	1
† Neustadt O.-Schl.	16 663	60	4	40	11	28,8	. [2]	—	—	—	—	1	11	7	—	—	—	21	—
† Nordhausen	27 363	79	6	48	21	21,1	23,4	—	—	6	1	1	7	2	—	—	—	30	1
Oberhausen	21 539	104	4	45	15	25,1	23,5	—	—	2	2	—	5	13	1	.	1	22	—
Oppeln	16 460	68	5	39	6	28,4	. [2]	—	2	1	—	—	6	5	—	—	—	24	1
† Osnabrück	36 876	123	4	70	15	22,8	23,4	—	2	7	—	1	11	13	—	—	—	35	1
Ottensen	19 667	66	5	40	12	24,4	21,3[1]	—	—	3	2	1	7	3	1	.	1	22	1
Paderborn	17 237	48	1	27	6	18,8	. [2]	—	—	—	1	—	5	6	—	—	—	15	—
Posen	69 138	188	12	176	47	30,5	29,7	2	—	3	—	—	29	22	1	1	1	114	5
† Potsdam	51 646	112	2	101	18	23,5	24,2	—	—	5	2	—	18	9	—	—	—	64	3
† Prenzlau	17 392	42	2	34	7	23,5	24,6	1	1	4	1	—	4	2	1	—	—	20	—
† Quedlinburg	19 603	65	2	40	10	24,5	27,0	—	—	1	—	—	6	6	6	6	4	20	1
† Ratibor	19 888	57	3	44	11	26,5	24,3	1	2	—	—	—	13	5	.	1	—	20	2
† Remscheid	35 238	130	7	81	27	27,6	22,2	—	1	10	—	—	37	12	—	—	—	20	1
† Rheydt	23 788	62	3	43	12	21,7	20,0	—	—	—	1	—	11	5	—	—	—	26	—
† Schleswig	15 105	33	3	35	7	27,8	22,0[1]	—	—	—	1	—	5	7	—	—	—	22	—
† Schweidnitz	24 133	72	5	51	15	25,4	30,8	—	1	1	2	—	1	4	—	—	—	41	1
† Siegen	17 198	66	—	37	8	25,8	19,9[1]	—	—	4	1	—	4	4	—	—	—	22	2
† Solingen	19 179	74	4	46	14	28,8	24,0	—	—	2	—	—	8	12	1	—	—	21	2
† Spandau	32 864	110	9	89	27	32,5	25,4	—	—	6	—	—	6	19	—	—	—	52	6
† Stargard i. P.	22 205	93	2	40	19	21,6	26,5	—	—	4	—	—	3	8	1	1	1	23	1
Staßfurt	17 810	67	—	33	11	22,2	. [2]	—	—	5	—	—	2	8	—	—	—	17	1
Stendal	16 751	62	2	31	12	22,2	. [2]	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	23	—
† Stettin	102 008	291	16	233	61	27,4	25,7	—	4	32	1	2	37	20	6	2	2	128	3
† Stolp	22 711	81	2	48	10	25,4	29,1	—	—	2	—	—	5	7	—	—	—	33	1
† Stralsund	28 827	64	3	48	8	20,0	24,1	—	1	1	1	—	7	7	—	—	—	31	—
† Thorn	24 948	65	7	38	9	18,3	27,0	—	—	4	1	—	5	4	—	—	—	22	2
† Tilsit	22 745	63	5	53	22	28,0	28,2	—	4	4	—	1	3	6	.	5	4	29	1
† Trier	26 735	61	5	76	13	34,1	24,3	—	—	3	1	1	9	6	1	—	—	55	—
† Viersen	22 617	87	3	51	18	27,1	22,9	—	1	1	—	—	12	1	—	—	—	36	—
† Wandsbeck	18 273	54	6	27	8	17,7	23,5	—	—	2	—	—	4	7	1	—	—	13	—
† Weißenfels	22 457	87	1	47	15	25,1	26,8	—	—	2	—	1	4	8	3	.	1	28	1
† Wesel	20 704	48	3	36	8	20,9	19,5	—	—	8	—	—	7	1	—	—	—	20	—
† Wiesbaden	57 105	134	6	79	17	16,6	20,0	—	—	—	1	—	15	12	—	—	—	50	1
† Witten	24 615	63	—	46	4	22,4	23,7	—	—	6	1	—	7	9	—	—	—	20	3
† Zeitz	20 281	78	3	46	15	27,2	26,8	—	—	5	—	—	3	7	4	3	2	24	3

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	49	1	33	10	24,4	. [2])	—	—	1	1	—	4	5	2	2	2	20	—
† Augsburg	67 328	205	10	226	81	40,3	29,5	49	2	2	—	2	22	43	16	—	—	87	3
† Bamberg	32 134	87	2	66	16	24,6	23,1	—	—	—	—	—	13	9	1	1	1	39	4
† Bayreuth	24 029	54	1	50	14	25,0	22,1	—	—	2	—	—	8	7	—	—	—	33	—
† Erlangen	16 129	61	2	57	14	42,4	32,8	—	—	2	—	—	11	11	—	—	—	32	1
† Fürth	36 845	106	5	82	26	26,7	27,5	3	—	3	—	—	12	14	3	3	3	45	2
† Hof	22 656	76	—	53	13	28,1	25,4	—	1	7	—	—	—	14	1	1	1	28	2
† Ingolstadt	16 747	47	1	55	29	39,4	30,9[1])	6	—	1	—	—	—	—	2	—	—	46	—
† Kaiserslautern	33 072	111	4	62	15	22,5	21,6	—	—	4	—	—	9	11	3	—	—	31	4
† Landshut	18 079	36	1	47	19	31,2	25,8	—	—	—	—	—	4	6	7	.	2	30	—
† Ludwigshafen a.R.	22 951	98	3	46	16	24,1	28,3[1])	—	1	2	1	—	8	7	3	.	1	23	1
† München	272 102	774	33	596	169	26,3	30,9	18	5	15	2	1	101	83	52	3	3	315	4
† Nürnberg	119 758	370	28	282	83	28,3	26,7	2	2	29	1	—	58	50	24	24	20	110	6
† Passau	15 653	30	1	42	13	32,2	27,6[1])	—	—	—	—	—	6	6	3	3	3	27	—
† Regensburg	36 592	98	3	120	32	39,4	30 5	1	—	—	—	—	19	25	4	—	—	69	2
† Speyer	16 444	47	4	29	12	21,2	22,8[1])	—	—	2	—	—	5	7	.	2	1	13	—
† Würzburg	56 275	142	4	116	25	24,7	25,7	—	1	3	—	—	26	13	1	—	—	64	8
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	65	—	49	10	30,0	24,1[1])	—	—	2	6	—	3	—	2	—	—	36	—
† Chemnitz	115 787	442	18	304	143	31,5	32,3	4	4	5	1	1	39	13	5	—	—	230	2
† Crimmitschau	20 018	82	1	47	26	28,2	32,3	1	4	2	—	—	3	4	—	—	—	32	1
† Dresden	254 088	697	34	488	116	23,0	25,1	2	1	27	3	2	72	87	22	11	10	256	16
† Freiberg	27 548	75	6	77	20	33,5	29,2	1	—	6	—	1	4	17	2	.	1	43	3
† Glauchau	21 827	71	2	60	30	33,0	34,2	—	2	5	—	1	4	3	—	—	—	44	1
† Leipzig	177 072	461	16	311	69	21,1	23,0	4	4	16	6	6	56	34	13	—	—	167	5
Lindenau	16 347	87	3	41	21	30,1	. [2])	—	—	1	—	—	5	6	5	—	—	23	1
† Reudnitz	20 208	81	6	37	20	22,0	. [2])	1	1	1	—	—	2	7	—	—	—	25	—
† Meerane	21 924	97	3	53	18	29,0	33,8	5	—	2	—	—	6	5	2	1	1	32	1
† Meißen	15 869	60	1	50	10	37,8	. [2])	5	—	2	—	—	4	9	—	—	—	29	1
† Plauen i. V.	45 307	162	6	108	48	28,6	26,8	1	1	9	6	—	12	11	3	—	—	63	2
† Reichenbach	18 893	86	2	59	30	37,5	29,4[1])	—	—	1	1	—	5	11	1	1	1	40	—
† Zittau	23 449	59	2	47	12	24,1	25,0	—	—	8	—	—	2	5	2	—	—	29	1
† Zwickau	40 586	128	7	89	43	26,3[3])	29,4	1	—	12	—	—	11	5	3	.	1	57	—
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	46	1	34	5	21,9	24,7	—	—	—	—	—	4	9	1	—	—	19	1
† Eßlingen	20 898	59	2	27	4	15,5	22,1	—	—	1	—	—	5	8	—	—	—	12	1
† Gmünd	15 810	48	2	38	15	28,8	. [2])	—	—	1	—	—	6	4	2	1	1	24	1
† Heilbronn	28 806	72	2	45	7	18,7	23,6	1	—	1	—	—	10	5	—	—	—	28	—
† Ludwigsburg	16 233	37	2	23	6	17,0	17,5	1	2	—	1	—	4	3	—	—	—	12	—
† Reutlingen	17 544	48	3	32	8	21,9	24,1	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	24	1
† Stuttgart	116 355	296	15	181	52	18,7	21,5	—	1	6	—	2	29	25	6	.	2	104	8
† Ulm	33 874	78	3	63	17	22,3	23,7	—	4	1	—	2	7	3	6	—	—	39	1
Baden.																			
† Freiburg	42 904	108	3	110	23	30,8[4])	24,5	—	—	4	—	—	16	14	—	—	—	73	3
† Heidelberg	27 723	86	2	51	11	22,1[5])	27,1	—	—	5	—	—	5	1	3	3	3	35	2
† Karlsruhe	64 798	163	2	95	24	17,6	20,7	—	1	3	—	1	28	10	8	8	8	40	4
† Mannheim	63 744	224	6	124	40	23,3	21,1	—	1	—	4	1	27	29	5	1	1	56	1
† Pforzheim	28 203	76	1	46	14	19,6	22,6	—	—	1	—	1	8	6	.	.	2	27	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	121	5	110	19	25,2	20,4	—	4	4	—	—	23	12	1	—	—	54	12
† Gießen	19 681	50	4	40	5	24,4	23,5[1])	—	1	—	—	—	11	4	—	—	—	23	1
† Mainz	68 036	191	11	137	41	24,2	23,4	—	—	3	3	1	—	—	1	—	—	126	3
† Offenbach	32 747	100	4	73	17	26,8	21,7	—	—	7	—	—	10	11	—	—	—	43	2
† Worms	22 821	69	3	51	15	26,8	22,1	—	3	—	—	—	4	8	2	1	—	29	5
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	96	5	90	11	26,9	19,7	—	1	3	3	4	4	20	2	1	1	51	2
† Schwerin	31 965	83	3	50	13	18,8	21,9	—	—	5	—	1	6	5	—	—	—	33	—
† Wismar	15 886	42	1	27	4	20,4	21,9[1])	—	—	1	—	—	3	2	.	.	3	15	3
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	65	2	34	14	21,7	27,2[1])	—	—	2	—	1	1	1	1	.	1	28	—
† Eisenach	20 098	59	4	26	4	15,5	20,4	—	—	6	1	—	3	2	1	—	—	13	—
† Weimar	22 078	56	5	37	4	20,1	19,6	—	—	1	2	—	1	8	2	—	—	22	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	50	1	53	12	28,4	22,3	—	—	1	—	—	15	3	—	—	—	31	3
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	276	10	141	40	19,1	25,3	—	1	11	—	—	26	19	8	—	—	71	5

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 84, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 24,8. — [4]) Desgl. 89 resp. 24,9. — [5]) Desgl. 45 resp. 19,5.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	108	4	64	18	25,6	31,2	—	—	6	—	—	13	10	—	—	—	34	1
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	68	4	56	9	23,8	22,7	—	2	7	—	—	7	5	—	—	—	33	2
† Koburg	16 343	30	—	33	7	24,2	22,4	—	—	4	—	—	5	5	1	—	—	18	—
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	69	3	38	10	20,2	24,6	—	—	6	—	—	6	5	1	.	1	19	1
† Cöthen	17 891	51	—	43	8	28,8	. [2])	—	2	2	—	—	4	2	—	—	—	31	2
† Dessau	29 191	102	3	49	14	20,1	24,9	—	1	5	—	—	5	12	—	—	—	24	2
† Zerbst	15 345	41	1	31	6	24,2	. [2])	—	—	7	—	—	4	4	—	—	—	13	3
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	72	4	29	11	19,3	26,0 [1])	—	1	1	1	—	4	5	—	—	—	17	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	148	3	86	36	28,4	28,9	—	—	1	2	1	11	15	17	—	—	37	2
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	169	5	122	35	25,8	22,0	1	1	4	1	—	15	17	—	—	—	77	6
Bremen.																			
† Bremen	120 276	297	7	243	54	24,2	20,9	—	4	6	1	2	43	55	6	5	5	122	4
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1510	52	1105	325	27,3	25,5	—	5	62	43	5	159	107	63	13	13	629	32
Elſ.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	97	4	74	23	33,5	29,3	—	—	1	—	—	16	9	.	.	3	44	1
† Metz	54 370	149	5	148	20	32,7	21,2	2	—	7	1	3	20	27	2	2	2	83	3
† Mülhausen	71 700	272	17	186	53	31,1	. [2])	4	—	3	—	1	26	35	.	16	15	98	3
† Straßburg	114 367	336	13	282	76	29,6	27,2	—	—	21	1	—	31	46	2	2	2	180	1

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887.[3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien März	231 396	946	38	498	302	25,8	.	—	—	6	9	4	51	47	99	—	—	267	15
Aussig 27./2. — 2./4.	19 572	.	7	74	.	39,3	.	2	—	4	2	.	13	13	9	.	.	30	1
Baltim. 27./2. — 2./4.	417 220	959	61	719	163	17,9	.	7	6	15	9	.	119	115	6	1	.	420	22
Basel März	73 967	177	6	130	.	21,1	.	5	—	4	—	—	27	10	14	.	.	66	4
Bern März	50 223	117	8	129	.	30,8	.	10	—	4	1	1	21	18	1	.	.	71	2
Bombay 2./2. — 1./3.	773 196	1249	84	1594	.	26,8	.	68	.	.	.	.	193	.	87	.	.	1219	27
Boston 30./1. — 26./2.	390 406	.	.	678	.	22,6	.	1	—	42	8	.	92	28	7	.	.	500	.
Brooklyn Februar	690 000	.	.	1162	.	20,2	.	38	23	75	6	.	154	244	8	.	.	593	21
Bukarest März	200 000	637	32	589	147	35,3	.	47	7	16	7	4	113	111	21	.	.	263	—
Cherson 3. — 31./3.	65 000	175	.	103	30	20,6	.	1	—	7	1	—	13	10	1	—	—	70	—
Chicago Februar	704 000	.	96	1170	332	19,9	.	43	23	113	24	.	114	225	58	5	.	537	33
Cincinnati Febr.	325 000	.	39	419	86	15,5	.	15	3	16	10	1	64	54	7	—	—	234	15
Eger 27./2. — 2./4.	18 852	.	4	68	.	37,5	.	—	—	6	1	.	7	6	2	.	.	45	1
Genf m. Vorort. März	73 505	110	7	174	.	28,4	.	2	—	1	2	—	32	21	4	.	.	106	6
Genua Januar	197 656	461	30	539	75	32,7	.	—	1	14	9	1	34	78	22	.	.	374	6
Granada Februar	76 215	220		239	.	37,6	.	2	1	14	6	11	.	.	.	.	.	197	8
Innsbruck 27./2. — 2./4.	22 078	.	—	64	.	30,1	.	—	—	—	—	.	18	6	2	.	.	38	—
Kairo 4./3. — 31./3.	374 838	1440	56	1073	273	37,2	.	1	—	10	50	7	106	46	241	—	—	588	24
Linz 27./2. — 2./4.	44 680	.	6	162	.	37,7	.	—	1	1	2	.	37	15	5	.	.	100	1
Lissabon	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madras	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Montreal Februar	186 257	.	.	390	.	25,1	.	9	—	18	4	—	.	.	8	.	.	337	14
Moskau Januar	751 000	.	123	2149	.	34,3	.	37	43	64	40[5])	11	288	486	.	.	.	1157	23
Nantes März	127 482	232	14	351	44	33,0	.	—	—	9	23	—	49	58	9	.	.	198	5
N.-Orleans 27./2.—2./4	242 750	.	42	539	118	23,1	.	3	3	11	—	1	74	78	27	2	.	329	13
New-York Februar	1 481 920	.	.	2969	.	24,0	.	181	41	263	13	.	438	538	50	.	.	1355	90
Palma März	59 889	118		126	.	25,2	.	13	—	10	1	2	.	.	.	.	.	99	1
Pilsen 27./2. — 2./4.	46 443	.	9	123	.	27,5	.	—	1	4	3	.	16	16	11	.	.	72	—
Reichenberg i. B. desgl.	31 011	.	6	132	.	44,3	.	—	—	2	3	.	26	31	6	.	.	63	1
St. Franzisko Febr.	280 000	.	.	451	67	19,3	.	—	—	30	9	1	75	41	4	3	2	262	29
Saragossa März	87 922	274		301	.	41,1	.	2	—	3	12	1	.	.	.	.	.	281	2
St. Louis Februar	420 000	951	61	611	115	17,5	.	—	3	65	2	1	73	112	34	.	.	279	42
St. Paul	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Troppau 27./2.—2./4.	22 026	.	1	72	.	34,0	.	1	1	2	1	.	24	5	8	.	.	29	1
Utrecht März	79 166	243	12	184	43	27,9	.	—	3	3	2	—	16	17	3[4])	.	.	137	3
Zürich m. 9 Ausgem. März	89 804	224	11	160	.	21,4	.	.	.	5	2	2	17	27	2	.	.	100	5

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Einschließlich Ruhr. — [5]) Einschließl. Rückfallsfieber.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 10. Mai 1887. Nr. 19.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 4, Wien 1, Vororte Wiens 2, Budapest 7, Graz 1, Lemberg 2, Prag 10, Triest 4, Paris 12, Lyon 1, Petersburg und Warschau je 5 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bezirk Marienwerder 3, Wien 7, Budapest 21, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Amsterdam 2, Warschau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 7, Stockholm 6, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle und 3 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Metz und Chemnitz je 1 Todesfall; Berlin (Königl. Charité) 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 22, Petersburg 18 Todesfälle; Hamburg 41, Petersburg 61 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 10 Todesfälle.

Rose: Petersburg 10 Todesfälle; Wien 14, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Masern: München 26, Wien 17, Vororte von Wien 13, Paris 52, Dublin 11, Liverpool 39, London 102, Stockholm 16, Petersburg 12 Todesfälle; Breslau 126, Reg.-Bez. Düsseldorf 782, Reg.-Bez. Stettin 200, Wien 235, Budapest 26, Edinburg 42, Stockholm 76 Erkrankungen.

Scharlach: London 12, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin, Hamburg je 36, Wien 76, Edinburg 36, Christiania 33 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 28, Breslau 9, Hamburg 16, Paris 38, London 30, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 94, Breslau 25, Hamburg 70, Nürnberg 48, Reg.-Bez. Schleswig 165, Kopenhagen 48, Christiania 38, Petersburg 46 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 59, Liverpool 10 Todesfälle; Kopenhagen 51 Erkrankungen.

Cholera in Japan. Im Mai v. J. war ein heftiger Ausbruch der Cholera in Osaka, Kioto und Hiogo konstatirt (vergl. Veröffentl. 1886 S. 418). Bis zum Erlöschen der Epidemie sind nach neueren Mittheilungen 55 263 Personen erkrankt, von denen 39 912, mithin über 72% gestorben sind. Am heftigsten trat die Epidemie in der Stadt Osaka auf, wo von ca. 400 000 Einwohnern 7415 erkrankten und 5832 starben, sodann in den Städten Kobe-Hiogo, welche unter 90 000 Einwohnern 1830 Erkrankungen und 1388 Todesfälle aufwiesen. In Kobe-Hiogo erreichte die Cholera im Juni, in Osaka im August ihren Höhepunkt. Chinesen sollen von der Seuche gänzlich verschont geblieben sein, von Europäern starb an derselben ein englischer Matrose.

Auf den Bezirk von Osaka entfielen 20 611 Erkrankungen und 15 524 Todesfälle, mithin fast 10 Mal so viele Cholerafälle als im Jahre 1885 (vgl. Veröffentl. 1886 S. 276), auf den Präfekturbezirk Hiogo 6584, bezw. 5347.

Die Geburten und Sterbefälle im deutschen Reich im Jahre 1885.

(Nach der in den Monatsheften zur Statistik des deutschen Reichs, 1886 Dezember-Heft, enthaltenen Zusammenstellung.)

Bei einer mittleren Bevölkerung von 46 704 000 Seelen wurden im deutschen Reich 1885 einschließlich 68 710 Todtgeborener 1 798 637 Kinder geboren und

(Fortsetzung auf Seite 288.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 17. Woche vom 24. bis 30. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	70	—	34	12	17,9	26,8	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	24	—
† Altona	109 046	80	2	46	32	21,9	25,1	—	—	4	1	1	6	6	—	—	—	28	—
† Augsburg	67 328	40	3	47	20	36 3	29,5	4	—	—	—	—	6	6	4	—	—	27	—
† Barmen	105 324	80	5	42	17	20,7	22,6	1	1	3	—	—	6	4	3	2	2	22	2
† Berlin	1 376 389	812	44	564	171	21,3	27,9	2	1	28	—	5	89	60	49	18	16	312	18
† Bochum	43 086	33	—	17	4	20,5	28,7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	10	1
† Braunschweig	88 383	59	4	41	15	24,1	25,3	—	—	1	1	—	3	3	2	1	1	29	2
† Bremen	120 276	72	1	55	11	23,8	20,9	—	—	—	1	—	16	11	—	—	—	23	4
† Breslau	308 105	209	13	202	62	34,1	31,3	2	—	9	1	—	30	27	15	3	3	113	5
Charlottenburg	46 136	40	1	29	12	32,7	30,6	1	—	1	—	1	3	2	1	1	1	18	2
† Chemnitz	115 787	101	4	63	22	28,3	32 3	—	1	3	—	1	5	5	—	—	—	46	2
† Danzig	116 786	90	8	77	35	34,3	26,9	—	3	1	—	—	7	10	10	10	9	45	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	26	1	26	6	25,9	21,3	—	1	—	—	1	4	7	2	—	—	9	2
Dortmund	82 200	68	4	42	15	26,6	26,6	—	1	5	—	—	7	8	1	—	—	19	1
† Dresden	254 088	165	5	112	28	22,9	25,1	2	1	2	1	2	21	14	6	3	2	58	5
† Düsseldorf	121 438	100	2	45	13	19,3	24,0	—	—	1	—	—	7	8	—	—	—	28	1
† Duisburg	49 506	38	3	22	6	23,1	27,3	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	14	1
† Elberfeld	110 603	85	5	35	10	16,5	22,7	—	—	4	—	—	9	4	1	—	—	17	—
† Erfurt	60 010	54	1	31	5	26,9	23,6	—	—	3	—	1	5	3	.	3	3	15	1
† Essen	67 635	55	1	31	6	23,8	28,1	—	—	—	1	1	6	10	—	—	—	12	1
† Frankfurt a. M.	160 116	91	1	64	13	20,8	19,8	—	—	3	—	1	15	9	3	—	—	33	—
† Frankfurt a. O.	55 016	30	—	21	5	19,8	27,5	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	10	1
† Freiburg i. B.	42 904	20	1	25	3	30,3[2])	26,4	—	—	1	—	—	3	3	.	.	2	16	—
† M.-Gladbach	46 398	34	1	23	7	25,8	25,9	—	—	—	—	—	8	5	1	—	—	8	1
Görlitz	57 410	24	2	29	9	26,3	28,0	1	—	—	—	—	3	2	4	2	2	19	—
† Halle a. S.	85 307	60	4	33	7	20,1	25,5	—	2	1	—	—	7	6	2	—	—	15	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	300	12	224	66	23,9	25,5	.	—	16	—	2	31	22	9	3	3	126	18
† Hannover	145 080	84	3	53	8	19,0	21,7	1	1	—	—	—	11	8	—	—	—	31	1
† Karlsruhe	64 798	41	1	33	5	26,5	20,7	1	—	—	—	—	9	4	—	—	—	15	4
† Kassel	65 918	27	5	26	5	20,5	22,3	—	—	2	—	—	5	4	3	—	—	11	1
† Kiel	54 274	25	2	19	4	18,2	22,7	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	12	2
† Köln	166 667	119	1	79	18	24,6	27,4	3	2	—	—	—	16	17	4	2	2	34	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	100	2	89	22	30,0	31,7	—	—	5	—	—	9	16	7	3	3	50	2
Krefeld	95 418	70	2	61	19	33,2	25,2	—	—	—	—	—	7	13	—	—	—	40	1
† Leipzig	177 072	81	—	67	18	19,7	23,0	—	2	1	—	1	11	7	4	—	—	40	1
† Lübeck	56 775	30	2	32	11	29,3	22,0	—	1	4	—	—	2	1	—	—	—	24	—
† Magdeburg	166 609	121	3	79	22	24,7	26,4	—	—	2	—	—	9	20	3	1	1	42	3
† Mainz	68 036	42	2	30	6	22,9	23,4	—	1	—	—	—	8	4	—	—	—	15	2
† Mannheim	63 744	51	—	29	7	23,7	21,1	—	—	—	—	1	9	4	—	—	—	14	1
† Metz	54 370	28	1	18	2	17,2	21,2	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	10	1
† Mülhausen i. E.	71 700	44	6	35	11	25,4	. [3])	—	—	1	—	—	3	7	.	.	6	18	—
† München	272 102	190	5	162	61	31,0	30,9	26	—	4	—	—	23	16	12	—	—	76	5
† Münster	45 208	31	—	24	6	27,6	24,4	1	—	—	—	—	6	4	—	—	—	13	—
† Nürnberg	119 758	79	5	73	22	31,7	26,7	1	—	5	—	—	13	16	8	7	7	29	1
† Plauen i. V.	45 307	45	3	24	10	27,5	26,8	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	14	2
† Posen	69 138	34	1	35	9	26,3	29,7	1	1	1	—	—	6	7	—	—	—	18	1
Potsdam	51 646	40	2	20	3	20,1	24,2	—	—	2	1	—	4	1	—	—	—	11	1
† Rostock	40 113	18	—	18	2	23,3	20,8	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	13	1
† Stettin	102 008	60	1	52	17	26,5	25,7	—	—	2	—	—	9	4	1	1	1	33	3
† Straßburg i. E.	114 367	62	3	51	13	23,2	27,2	—	—	2	—	—	7	8	1	1	1	33	—
† Stuttgart	116 355	57	2	32	6	14,3	21,5	—	—	1	—	—	1	2	4	1	1	24	—
† Wiesbaden	57 105	27	1	28	7	25,5	20,0	—	—	—	1	—	7	2	—	—	—	17	1
† Würzburg	56 275	21	—	28	5	25,9	25,7	—	1	—	—	—	5	5	—	—	—	16	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 17, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 20,6. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. April 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	260	19	186	50	25,5	3	1	5	—	—	20	33	14	—	—	106	4
Brünn bis 16. April	85 878	.	8	65	.	39,4	—	—	—	—	.	16	14	3	.	.	32	—
Brüssel bis 23. April	177 568	92	8	88	32	25,8	—	—	1	—	.	9	18	9	.	.	45	6
Budapest bis 23. April	432 672	354	26	277	61	33,3	—	3	6	—	—	58	33	10	—	—	155	12
Christiania	134 000	98	3	50	9	19,4	—	3	3	—	—	8	16	—	—	—	18	2
Dublin	353 082	258	.	212	32	31,3	11	1	2	.	.	.	.	3	.	.	190	5
Edinburg	258 629	166	.	100	25	20,2	—	4	—	.	.	9	.	2	.	.	83	2
Graz bis 16. April	104 740	.	3	93	.	46,2	1	3	1	—	.	24	20	—	.	.	42	2
Kopenhagen bis 26. April	290 000	198	11	126	43	22,6	—	—	6	—	—	13	18	3	.	.	80	6
Krakau	72 959	38	3	52	17	37,1	—	—	5	1	—	14	8	10	—	—	12	2
Lemberg bis 16. April	119 386	.	3	91	.	39,6	1	1	6	2	—	17	9	2	.	.	51	2
Liverpool	592 991	378	.	307	62	27,0	39	6	5	.	.	.	.	1	.	.	246	10
London	4 216 192	2516	.	1481	341	18,3	102	12	30	4	10	143	298	25[2])	.	.	804	53
Lyon bis 16. April	401 930	154	9	159	15	20,6	—	1	1	2	—	34	35	3	.	.	77	6
Odessa	251 400	.	1	128	28	26,5	2	—	3	1	—	24	7	1	—	—	82	8
Paris	2 260 945	1110	92	1179	150	27,4	52	6	38	22	4	208	186	48	.	.	590	25
Petersburg bis 23. April	928 016	851	36	688	175	38,6	12	10	18	18	3	127	24	97	.	.	379	.
Prag u. Vororte	294 170	.	10	210	68	37,1	-	3	6	—	—	44	33	5	.	.	112	7
Rom	364 511	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 23. April	216 807	161	4	123	30	29,5	16	4	2	—	—	23	10	4	.	.	62	2
Triest	154 055	.	.	70	13	23,6	—	—	1	—	—	20	16	1	—	—	30	2
Venedig bis 23. April	147 347	61	3	88	14	31,1	1	—	—	1	—	4	19	12	.	.	50	1
Warschau bis 23. April	439 174	316	19	228	57	27,0	3	2	6	7	2	28	31	20	.	.	127	2
Wien	790 381	568	30	474	106	31,2	17	6	5	2	3	121	81	17	—	—	210	12
11 Vororte Wiens b. 16. April	399 399	.	12	269	.	35,0	13	4	—	—	.	66	61	13	.	.	111	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 24. April bis 30. April 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	5	2	1	—	2	—	—	2
Diphtherie und Croup	26	1	13	4	7	1	—	14
Unterleibstyphus	10	—	—	1	8	—	1	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	4	4	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	10	—	—	1	7	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	53	—	—	—	49	4	—	—
Lungenschwindsucht	38	—	—	—	18	19	1	26
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	91	1	1	4	31	47	7	14
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	—	1	1	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	4	12	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	32	—	—	1	20	11	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	22	—	—	—	9	13	—	—
Verletzungen	124	3	8	10	50	47	6	3
Alle übrigen Krankheiten	428	31	9	22	201	145	20	56
Summe	864	43	32	43	409	302	35	120

Gesammtbest. **war** am 23. April 3837 u. **bleibt** am 30. April 3771.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24.—30. April	17	24	36[5])	94	7
" Breslau	desgl.	3	126	8	25	—
" Frankfurt a. O.[3])	16.—30. April	4	1	—	5	—
" Hamburg u. Vororte	24.—30. April	41	6	36	70	2
" Nürnberg	desgl.	1	9	6	48	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	79	14	19	1
Aurich	desgl.	—	—	—	—	—
Düsseldorf	desgl.	12	782	22	74	8
Erfurt[4])	desgl.	2	11	4	34	—
Hildesheim	16.—23. April	3	3	19	38	—
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	24.—30. April	11	30	9	23	3
Münster	25./4.—1./5.	4	15	19	23	2
Schleswig[6])	24.—30. April	33	65	34	165	1
Stettin	desgl.	13	200	28	59	1
Stralsund	desgl.	8	1	10	31	1
Trier	desgl.	1	2	—	16	2
Wiesbaden	desgl.	4	10	12	12	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.—30. April	1	—	4	9	3
Zeulenroda	desgl.	1	1	1	1	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 24. April bis 30. April 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. April	22,5	9,0	749,5	749,6	750,0	61	41	61	1,2	O–S	1
	25. "	20,2	10,2	754,6	756,6	757,3	95	50	62	—	WSW	.
	26. "	18,5	11,5	754,4	756,5	755,1	85	65	100	3,1	O	1
	27. "	17,7	5,5	759,0	759,7	760,3	98	42	59	—	SW—S	2
	28. "	19,2	6,3	760,3	759,5	759,8	79	45	72	—	S—W	1
	29. "	22,9	10,4	756,4	754,9	754,6	71	56	100	2,3	S–NW	2
	30. "	15,2	7,7	755,0	756,0	756,0	100	79	100	5,7	W	1
München	24. April	21,3	10,2	708,6	708,3	709,2	58	31	63	0,4	NO	1,5
	25. "	15,0	9,6	715,4	716,0	716,3	79	73	78	4,9	NO	0,3
	26. "	10,2	5,4	714,7	715,1	717,9	94	81	89	3,8	W	2,2
	27. "	13,2	3,9	719,9	719,8	720,3	76	39	58	0,1	S	1,4
	28. "	19,5	2,9	719,9	718,4	717,2	60	28	44	—	S	1,0
	29. "	21,7	9,1	716,6	715,3	714,0	37	32	50	—	NO	1,2
	30. "	21,5	10,5	715,9	714,5	714,3	55	45	72	—	NO	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) In dem benachbarten Dorfe Kliestow sind 16 neue Erkrankungen an Unterleibstyphus vorgekommen. — [4]) Nachträglich werden für die Woche vom 17. bis 23. April noch 2 Erkrankungen an Typhus, 18 an Masern, 4 an Scharlach, 25 an Diphtherie und 3 an Kindbettfieber gemeldet. — [5]) Darunter 3 Fälle von Scharlach mit Diphtherie. — [6]) Nachträglich werden für die Woche vom 17. bis 23. April noch 2 Erkrankungen an Typhus, 4 an Scharlach und 18 an Diphtherie gemeldet.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat April 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 4. April	am 11. April	am 18. April	am 25. April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,88	30,87	30,90	30,90	30,91	30,87	30,89
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,18	31,23	31,26	31,29	31,29	31,15	31,24
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,64	31,68	31,65	31,68	31,70	31,59	31,64
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,70	30,72	30,72	30,73	30,75	30,68	30,72
München.							
Hygienisches Institut. . . .	515,654	515,734	515,724	515,684	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen am 1. April 8 Uhr Morg.						Bodentemperaturen am 15. April 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	$\frac{1}{4}$ m	$\frac{1}{2}$ m	1 m	$1\frac{1}{2}$ m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	$\frac{1}{4}$ m	$\frac{1}{2}$ m	1 m	$1\frac{1}{2}$ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,3	3,2	3,9	4,1	4,5	7,9	0,6	4,8	6,8	7,1	6,4	9,3
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	-0,3	-0,2	1,6	2,5	3,3	3,5	-1,0	1,0	6,2	6,95	6,25	5,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

starben 1 268 452 Personen, so daß sich ein Ueberschuß von 530 185 ergiebt. Auf je 1000 Einwohner bezogen bleibt sowohl die Zahl der Geborenen (38,51), als der Gestorbenen (27,16) und auch des Geburtsüberschusses (11,35) hinter den entsprechenden Ergebnissen des zehnjährigen Durchschnitts 1876/85 (39,64 bezw. 27,46 und 12,18) zurück. Der Procentsatz der außerehelich geborenen Kinder von den sämmtlichen Geborenen war 1885 etwas kleiner, als im Vorjahre (9,47 gegen 9,51 auf je 100 Geborene), aber merklich größer, als in allen übrigen Jahren des Decenniums. Dieses Verhältniß wird wesentlich mit bestimmt durch die Zahl der ehelich Geborenen, die sich während der in Betracht gezogenen Jahre nicht in derselben Weise, wie die der Unehelichen verändert hat. Aber auch wenn die Bevölkerung als Maßstab verwandt wird, ergiebt sich für 1885 eine höhere Ziffer (3,65 auf je 1000 Einwohner), als für den Durchschnitt der Periode (3,58‰). Die Frequenz der Todtgeburten unterlag in den letzten Jahren geringen Schwankungen (1885: 3,82 auf je 100 Geborene, 1881 bis 1884: 3,78—3,81), blieb indeß gegen den Anfang der Periode (1876: 4,01) nicht unmerklich zurück.

Bei Annahme von 15 Gebietsgruppen fiel 1885 die größte Geburtenhäufigkeit mit 44,5 auf je 1000 Einwohner (einschl. der Todtgeborenen) auf den Reg.-Bez. Oppeln (1876/85: 43,1) und 44,3 auf die Provinz Posen (1876/85: Maximum 44,8), die geringste mit 33,7 auf die Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen (1876/85: 35,8), 34,0 auf die Provinz Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Minden, Großherzogthum Hessen, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe (1876/85: 36,0); die größte Sterblichkeit gehörte mit 32,3‰ den Provinzen Ost- und Westpreußen (30,3), mit je 31,4 dem Reg.-Bez. Oppeln (29,5) und den Reg.-Bezirken Breslau und Liegnitz (30,8) an, die geringste mit 21,8 der Provinz Hannover ohne Hildesheim, Reg.-Bez. Münster, Herzogthum Oldenburg, Staat Bremen (23,2).

Nach Staaten vertheilen sich die Geburten und Todesfälle des Jahres 1885 folgendermaßen:

	Lebendgeborene	darunter Uneheliche	Todtgeborene	Gestorbene ohne Todtgeborene	Geburtenüberschuß
Preußen	1 064 641	86 328	44 119	717 015	347 626
Bayern	199 690	27 586	6 954	153 210	46 480
Sachsen . . .	132 852	17 211	5 083	90 768	42 084
Württemberg . .	71 766	7 044	2 766	53 032	18 734
Baden	52 574	4 322	1 593	38 436	14 138
Hessen.	29 917	2 322	1 303	21 595	8 322
Mecklenburg-Schwerin. . .	17 372	2 392	694	11 741	5 631
Sachs.-Weimar .	10 474	1 064	417	7 366	3 108
Mecklb.-Strelitz.	3 045	425	117	2 108	937
Oldenburg . . .	10 929	591	443	7 028	3 901
Braunschweig. .	12 912	1 329	517	8 434	4 478
Sachs.-Meining.	7 343	925	285	4 687	2 656
Sachs.-Altenb. .	6 523	722	282	4 652	1 871
Sachsen-Kobrg.-Gotha	6 784	760	269	4 541	2 243
Anhalt	9 254	848	319	5 679	3 575
Schwarzb.-Sondershausen . .	2 615	263	93	1 514	1 101
Schwarzburg-Rudolstadt . .	3 033	334	120	1 887	1 146
Waldeck	1 887	120	79	1 145	742
Reuß ä. L. . . .	2 452	231	107	1 613	839
Reuß j. L. . . .	4 585	569	182	3 017	1 568
Schaumb.-Lippe	1 269	47	39	665	604
Lippe	4 498	281	170	2 682	1 816
Lübeck	2 141	194	64	1 275	866
Bremen	5 183	337	183	3 449	1 734
Hamburg	17 832	1 880	637	12 983	4 849
Elsaß-Lothring.	48 356	3 899	1 875	39 220	9 136
Deutsches Reich	1 729 927	162 024	68 710	1 199 742	530 182

Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins pro 1885.

(Vergl. Veröffentl. 1886 S. 326.)

Am Schlusse des Jahres 1885 zählte der Verein 49 729 männliche und 7668 weibliche, im Ganzen 57397 aktive Mitglieder. Von diesen gehörten 52150

dem bergmännischen und 5247 dem hüttenmännischen Berufe an. Hierzu treten noch 4184 Invaliden, so daß die Gesammtzahl der kurberechtigten Personen (ausschließlich der Familienmitglieder) 61 581 betrug.

Der Gesundheitszustand unter den aktiven Mitgliedern war sowohl in Bezug auf die Prozentzahl der Erkrankten, wie auf das Auftreten von Infektions-Krankheiten ein günstiger. Die letzteren traten meist sporadisch und mit günstigem Verlauf auf.

Die Gesammtzahl der ärztlich behandelten Personen betrug exkl. des vorjährigen Bestandes und der 1241 erkrankten Invaliden 15 612 = 272 ‰ der aktiven Vereinsgenossen; von den männlichen Vereinsgenossen waren 14577 = 293 ‰ und von den weiblichen 1035 = 135 ‰ erkrankt.

Einschließlich des vorjährigen Bestandes (645) wurden von der Gesammtzahl der aktiven Vereinsgenossen behandelt: in den 9 Lazarethen 12 252 = 75,4 %, im Revier 4005 = 24,6 %.

Es erkrankten im Jahre 1885:

a) beim Bergbaubetrieb 12 219 = 234 von 1000 dabei beschäftigten Vereinsgenossen,

b) beim Hüttenbetrieb 3393 = 647 von 1000 dabei beschäftigten Vereinsgenossen.

Die in Zugang gekommenen Infektionskrankheiten betrafen nur vereinzelte Fälle von Pocken, Scharlach und Masern, 43 Fälle von Rose, 109 von Wechselfieber, 28 von Diphtherie, 61 von Ruhr, 73 von Brechdurchfall, 269 von Unterleibstyphus, 6 von Flecktyphus und 25 von Rückfalltyphus. Die meisten Typhuserkrankungen (167) kamen in Laurahütte und Königshütte vor.

Die Zahl der an Syphilis und Tripper Erkrankten betrug 199 = 3,5 ‰ der Vereinsgenossen.

Die häufigsten Allgemeinerkrankungen waren Muskelrheumatismus (2262), allgemeine Entkräftung (232) und akuter Gelenkrheumatismus (148).

An Vergiftungen kamen 203 Fälle vor, darunter 4 durch Hüttengase, 7 durch Grubengase, 192 durch Blei. Die durchschnittliche Behandlungsdauer der Bleivergiftungen betrug nur 11,2 Tage.

Von Krankheiten des Nervensystems wurden u. a. beobachtet: 31 Geisteskrankheiten, 23 Gehirn- und Gehirnhautentzündungen, 35 andere Gehirnkrankheiten, 94 Fälle von Epilepsie, 2 von Starrkrampf (mit Genesung endend) und 9 von Rückenmarkskrankheit.

Die Krankheiten des Ohres betrafen 123 Mal das äußere, 75 Mal das innere Ohr.

Augenverletzungen erlitten 177 Personen.

Neben Rheumatismus hatten die Krankheiten der Verdauungs-, der Athmungsorgane und die mechanischen Verletzungen den wesentlichsten Antheil an der Krankheitszahl.

Von den 2419 Erkrankungen der Athmungsorgane waren die häufigsten:

	bei Bergleuten	bei Hüttenleuten
1. Akuter Lungen- und Kehlkopfskatarrh .	bei 914 (17,5‰)	425 (81,0‰)
2. Chronischer Lungenkatarrh u. Emphysem	„ 261 (5,0‰)	55 (10,5‰)
3. Lungen- u. Brustfellentzündung	„ 484 (9,3‰)	72 (13,7‰)
4. Lungenschwindsucht und Tuberkulose . .	„ 110 (2,1‰)	21 (4,0‰)

Mechanische Verletzungen erlitten beim Bergbau 3090 = 59,3 ‰, beim Hüttenbetrieb 558 = 106,3 ‰ der betreffenden Vereinsgenossen. Die hauptsächlichsten Verletzungen bestanden in Quetschungen (1445), Wunden (1276), Verbrennungen (183), Verstauchungen (127), Knochenbrüchen (527).

Die günstigsten Monate hinsichtlich der Erkrankungsziffer waren der August, Oktober und Dezember, die ungünstigsten der Januar, Februar und März.

Von den einschließlich des Bestandes aus dem vorigen Jahre in Behandlung gewesenen 16 257 aktiven Vereinsgenossen wurden geheilt: 14 254, gebessert: 441, invalide: 544. Es starben 304 Personen = 8,7 ‰ der Erkrankten, davon 279 eines natürlichen Todes und 25 in Folge tödtlicher Verunglückung beim Bergbaubetrieb (0,5 ‰ der beim Bergbau beschäftigten Vereinsgenossen). Die häufigsten Todesursachen waren die Lungen- und Brustfellentzündung (in 74 Fällen), Lungenschwindsucht (72), mechanische Verletzungen (29), Nierenleiden (15), Unterleibstyphus (17), Hirn- und Hirnhautentzündung (10), bösartige Geschwülste (9), Lungenemphysem (9) ꝛc. Häufige Invaliditätsursachen waren u. a. Entkräftung (in 260 Fällen), Lungenleiden (83), Rheumatismus (27), Herzleiden (12), Epilepsie (11), Verlust von Extremitäten (26), Folge von Knochenbrüchen (71).

Zu den am Jahresanfang vorhanden gewesenen 3878 Invaliden traten im Laufe des Jahres 591 hinzu, es starben 251, wieder arbeitsfähig wurden 34, so daß die Gesammtzahl der am Schlusse des Jahres vorhandenen Invaliden 4184 betrug.

Sämmtliche Kranke, einschließlich der Invaliden, erforderten zu ihrer Heilung 294 884 Tage, oder im Durchschnitt jeder Kranke 16,8 Tage; die mittlere Krankheitsdauer betrug auf den Kopf 5,1 Tage.

Die Gesammtkosten der Krankenpflege, einschließlich Krankengeld, betrugen 482904 Mk. 91 Pf.
d. i. auf den Kopf der Belegschaft 8 Mk. 41,3 Pf.
„ „ „ „ aller Kranken 27 „ 57,3 „
„ „ „ „ der Lazarethkranken 31 „ 47,4 „

In den Kurkosten der Lazarethkranken sind die 3 Mk. 21,3 Pf. pro Kopf der Kranken betragenden allgemeinen Kurkosten enthalten, welche die Unterhaltung der Lazarethgebäude, die erlassenen Krankenkostgelder, die Feuerversicherung, die Kosten für die Bekleidung der Wärter, das Gehalt des konsultirenden Arztes u. s. w. umfassen.

Im Speziellen wurden für jeden einzelnen Kranken verausgabt: Mk. 2,06 an Medizin, Mk. 0,72 an

Bandagen und Verbandmaterial, Mk. 1,64 an ärztlichem Gehalt.

Die Zahl der kurberechtigten Familienmitglieder betrug 36060 Frauen und 72212 Kinder; hiervon befanden sich in ärztlicher Behandlung 6062 Frauen = 16,8 %, und 13,406 Kinder = 18,6 %; es starben 461 Frauen und 4519 Kinder.

Die Krankenpflege der Familienmitglieder erforderte eine Gesammtausgabe von 46879 Mk. 82 Pf.

Die Ausgaben, welche vorwiegend in dem Gehalt der Aerzte bestehen, betrugen

auf den Kopf der Mitglieder — Mk. 41,7 Pf.
„ „ „ „ Kranken 2 „ 26,7 „

Sanitätsverhältnisse des K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Heeres in den Monaten Oktober, November und Dezember 1886.

(Der Militärarzt, 1886 Nr. 24, 1887 Nr. 2 und 4.)
Vergl. Veröffentl. S. 50.

Während der letzten drei Monate des Jahres 1886 erkrankten im Oesterreichisch-Ungarischen Heere insgesammt 76364 Mannschaften (27647 im Oktober, 26882 im November, 21835 im Dezember), entsprechend Erkrankungsziffern von monatlich 101, bezw. 99 und 83 ‰ des Verpflegsstandes. Von den Erkrankten wurde etwa der dritte Theil (25268) an Sanitätsanstalten übergeben, während die übrigen in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen behandelt wurden. Unter Einrechnung des am Anfange des Quartals vorhandenen Bestandes von 6370 Kranken wurden im Ganzen 82734 Mann behandelt. Nach einem Abgange von 73087 Mannschaften verblieben am Schlusse des Jahres 1886 im Bestande 9647 Kranke, davon 7686 in den Sanitätsanstalten. Der Gesammtabgang vertheilte sich mit 23566, bezw. 26212 und 23309 Fällen auf die drei Monate; es genasen 66601, während 301 an Krankheiten verstarben. Außerdem kamen noch 131 Selbstmorde und 11 Verunglückungen mit tödtlichem Ausgange vor.

Bei den in Abgang Gekommenen waren folgende Erkrankungen (bezw. Todesfälle) bemerkenswerth: an Cholera 77 (25), Blattern 76 (5), Unterleibstyphus 375 (60), Tuberkulose der Lungen 169 (45), Lungenentzündung 399 (21), Rippenfellentzündung 182 (5), Tracheen 539, venerischen und syphilitischen Krankheiten 4457.

Unter den 16 Militär-Territorialbezirken hatte Temesvar die höchste, Serajevo die geringste Erkrankungsziffer aufzuweisen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 103, 105, 106 vom 3., 6., 7. Mai 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der K. K. See-Behörde zu Triest ist die bisherige fünftägige Quarantäne für Provenienzen der sizilianischen Küste von Messina bis Kap Passaro auf 24 Stunden ermäßigt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 189.) Die Verfügungen, betreffend die ärztliche Visite und die Desinfektion der Leibwäsche, bleiben in Kraft.

— Das Königlich Ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 20. April 1887 die für Provenienzen aus Sizilien am 13. März d. J. angeordnete fünftägige Quarantäne in eine 24stündige umgewandelt. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant“ veröffentlichten Verfügung vom 29. April 1887 hat der Königlich Niederländische Minister des Innern die unter dem 5. und 20. Januar 1887 erlassenen Verfügungen, wonach die Häfen der argentinischen Republik und der Republik Uruguay für von Cholera verseucht erklärt worden sind, nunmehr aufgehoben. (Veröffentl. S. 39 und 52.)

Ferner haben die Königlich Niederländischen Minister des Innern und der Finanzen verordnet, daß die Verfügung vom 12. März 1887, durch welche die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus Sizilien verboten worden, vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft tritt. (Veröffentl. S. 177.) —

Dänemark. In Folge des Ausbruchs der asiatischen Cholera in Chile sind durch Bekanntmachung des Königlich Dänischen Justiz-Ministeriums vom 27. April 1887 für die aus chilenischen Häfen kommenden Schiffe die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung, sowie das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Wäsche, gebrauchter Kleider, Betten u. s. w. in Kraft gesetzt worden.

Die am 22. Juli 1886 angeordnete Quarantäne für die aus österreichisch-ungarischen Häfen kommenden Schiffe (Veröffentl. 1886 S. 458) ist aufgehoben, dagegen sind auch bezüglich der letzteren Schiffe die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung in Wirksamkeit getreten. —

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die seiner Zeit für die Provenienzen von Sizilien angeordneten Quarantänemaßregeln aufgehoben. (Vergleiche Veröffentl. S. 222.)

Mit alleiniger Ausnahme der von Catania kommenden Schiffe, für welche eine fünftägige Beobachtungsquarantäne eingeführt ist, haben sich die von der Insel Sizilien abgegangenen Segel- oder Dampfschiffe nur noch einer sanitären Untersuchung zu unterwerfen. Diese Befreiung ist mit dem 1./13. April d. J. in Kraft getreten. —

Tunis. Die 24stündige Quarantäne gegen Provenienzen aus Sizilien (Veröffentl. S. 177) ist durch Ministerial-Beschluß vom 25. April 1887 aufgehoben worden. —

Republik Domingo (Westindien). Schiffe, welche von der Republik Argentinien und dem Kaiserreich Brasilien kommen, werden wegen der dort herrschenden Cholera im Hafen von Puerto Plata nicht zugelassen; ebensowenig ist den Schiffen, welche von Panama und Colon kommen, die Einfahrt gestattet, weil in diesen letzteren beiden Plätzen die schwarzen Blattern ausgebrochen sein sollen.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Landespolizeiliche Anordnung des Kgl. Reg.-Präsidenten zu Königsberg, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 25. April 1887. (Reichs-Anz. Nr. 102.)

Unter Aufhebung der Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden Verordnung vom 24. November 1886 (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblatts Seite 331)*) werden die vorläufig außer Kraft gesetzten Abschnitte 1 und 2 des § 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Mai 1885 (Extrablatt zu Stück 21 des Amtsblatts) in dem früheren, hierunter abgedruckten Wortlaute wieder in Kraft gesetzt, so daß die ganze landespolizeiliche Anordnung vom 22. Mai 1885 in Geltung steht.

„§ 4. Die Einfuhr der nachbenannten Gegenstände:

a) von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen,

b) von Wolle, Haaren und Borsten,

c) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen,

d) von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen,

*) Vgl. Veröffentl. 1886 S. 735.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der Wochen vom 3. Januar bis 27. Februar 1887.

(Nach den vom Königlich Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 1—8.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Januar 3. bis 9.	Januar 10. bis 16.	Januar 17. bis 23.	Januar 24. bis 30.	Februar 31. Jan. — 5.	Februar 6. bis 13.	Februar 14. bis 20.	Februar 21. bis 27.
Milzbrand.								
Piemonte	—	1 1	4 4	2 2	4 3	2 2	4 3	3 3
Lombardia	3 2	1 1	1 1	4 3	2 1	—	1 1	—
Veneto	5 5	3 3	1 1	5 4	3 3	—	1 1	2 2
Emilia	3 3	2 2	1 1	4 4	5 2	1 1	1 1	2 2
Marche ed Umbria	2 2	5 4	3 1	1 1	1 1	4 4	2 2	1
Toscana	—	—	—	1 1	—	1 1	—	—
Lazio	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Meridionale Adriatica	2 2	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	1 1	—	—	—	—	1 1	—
Sardegna	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Wuthkrankheit.								
Veneto	—	—	—	—	[1]) 1 1	1 1	—	—
Rotz der Pferde.								
Piemonte	—		—	1 1	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Veneto	—	1 1	—	1 1	1 1	1 1	—	2 2
Emilia	1 1	—	1 1	1 1	2 2	—	1 1	1 1
Toscana	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Lazio	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Sicilia	1 1	.	1	1	.	1	—	—
Maul- u. Klauenseuche.								
Emilia	—	—	—	—	1 1	1 1	—	—
Marche ed Umbria	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Klauenseuche d. Rinder und Schafe.								
Emilia	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Lungenseuche.								
Piemonte	1 1	—	2 2	.	1	.	2 1	—
Schafpocken.								
Liguria	1	—	—	—	—	—	—	—
Sardegna	1 1	.	1	—	—	—	—	1 1
Räude der Pferde.								
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	—	1 1	1 1	—
Räude der Schafe.								
Lombardia	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Meridionale Adriatica	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Sicilia	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Rauschbrand.								
Veneto	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Emilia	1 1	1	—	—	—	1 1	—	1 1
Marche ed Umbria	—	1 1	—	—	—		—	1 1
Sardegna	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Emilia	2 2	—	—	—	—	—	1 1	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Toscana	1	—	—	—	—	—	—	—
Typhöse Erkrankungen der Pferde u. Rinder.								
Piemonte	1 1	1 1	—	—	1 1	—	1 1	—
Veneto	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	1 1	—	2 2	—	—	—
Toscana	1 1	—	1 1	—	1 1	—	—	—

Im Bezirke Reggio (Merid. Mediterranea) sind in der Woche vom 31. Jan. b. 5. Febr. 5 Schweine an einer nicht genannten Krankheit gefallen.

Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

[1]) Verdachtsfall.

(Fortsetzung der vet.-pol. Maßregeln.)

e) von in Säcken verpackten Lumpen ist gestattet, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt, und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Unter der zuletzt erwähnten Bedingung kann auf Grund besonderer Genehmigung des Regierungs-Präsidenten und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die Einfuhr der vorstehend zu a bis e bezeichneten Gegenstände auch auf Landwegen gestattet werden."

Königsberg, den 25. April 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Höpker.

Württemberg. Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern an die Königl. Stadtdirektion Stuttgart und die Königl. Oberämter, sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betr. Maßregeln wider die Schafräude. Vom 23. Februar 1887. Nr. 1533. (Amtsbl. d. Kgl. Württ. Minist. d. Innern 1887. Nr. 9.)

Da trotz der bisherigen außerordentlichen Maßregeln zur Unterdrückung der Schafräude diese Seuche immer noch in erheblichem Umfang unter den Schafbeständen des Landes verbreitet ist, so sieht man sich zur ferneren Bekämpfung der Schafräude für das laufende Jahr zu nachfolgenden Anordnungen veranlaßt:

1. In denjenigen Bezirken, in welchen im Frühjahr eine periodische Schafschau durch einen approbirten Thierarzt stattfindet, sind hiebei auch im laufenden Jahr die Schafbestände einer besonders eingehenden Untersuchung auf das Vorhandensein der Räude zu unterwerfen. Finden sich in einer Heerde frische Schmierplatten oder sonstige Spuren einer vorangegangenen Schmierkur vor, so darf die Heerde nur dann für gesund erklärt werden, wenn trotz sorgfältigster, wenn thunlich mikroskopischer Untersuchung die Räudekrankheit nicht festgestellt werden kann. Ueber die besichtigten Bestände ist ein Verzeichniß zu führen, in welches die Stückzahl derselben nach Geschlecht und Alter, sowie der Visitationsbefund einzutragen ist. Diese Einträge sind durch die Schafbesitzer oder Schäfer unterzeichnen zu lassen.

2. In denjenigen Bezirken, in welchen eine periodische Schafschau durch einen approbirten Thierarzt im Frühjahr nicht stattfindet, ist der Oberamtsthierarzt von dem Oberamt mit der Untersuchung sämmtlicher Schafbestände auf Räude zu beauftragen. Hiebei sind die Vorschriften in Ziffer 1 zu beobachten und ist behufs Vermeidung unnöthiger Kosten auf zweckmäßige Eintheilung der Visitationen Bedacht zu nehmen. Es ist daher für die Vornahme der letzteren ein Plan zu entwerfen und dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen.

3. Um die rechtzeitige Ausführung der Visitationen zu ermöglichen, haben sämmtliche Ortsvorsteher binnen einer Woche dem Oberamt ein Verzeichniß der Schafbestände des Gemeindebezirks unter Angabe der Stückzahl derselben und Bezeichnung derjenigen Heerden, welche zur Sommerweide auf eine andere Markung gebracht werden, vorzulegen, welches Verzeichniß sofort zur Kenntniß des Thierarzts, der die Visitation vornimmt, zu bringen ist.

4. Von den Oberämtern ist, insbesondere auch bei Genehmigung des Visitationsplans, dafür Sorge zu tragen, daß die Visitation der Schafe (Ziff. 1 und 2 dieses Erlasses) sobald als möglich vorgenommen wird, daß, soweit thunlich, vor allem diejenigen Heerden, welche behufs Beziehung einer Sommerweide auf eine andere Markung gebracht werden sollen (Wanderheerden), der Visitation unterworfen werden und daß, wenn möglich, bei diesen Wanderheerden die Visitation mindestens vier Wochen vor der Abfahrt auf die Sommerweide stattfindet.

5. Wird bei der Untersuchung eines Schafbestandes die Räude festgestellt, so ist dem Schäfer oder Schafbesitzer sofort von dem Ortsvorsteher, den der visitirende Thierarzt hierum anzugehen hat, als vorläufige Anordnung des letzteren zu Protokoll zu eröffnen, daß ein Wechsel des Standortes der Heerde ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden

dürfe. Außerdem ist von dem visitirenden Thierarzt dem Oberamt ohne Verzug die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

6. Von dem Oberamt sind hierauf sofort die durch §§ 102 ff. der bundesräthlichen Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen.

Das Heilverfahren, welchem alle Heerden, bei welchen die Räude festgestellt wird, unterworfen werden müssen und welches auf sämmtliche zu diesen Heerden gehörigen Schafe Anwendung finden muß, hat in einer Radikalbadekur zu bestehen, welche unter Leitung eines approbirten Thierarzts in der Regel nach der Wollschur, in jedem Bezirk thunlichst gleichzeitig bei allen Heerden rc. vorzunehmen ist und jedenfalls bis zum 15. Juni d. J. beendigt sein muß. Es sind hiebei mindestens zwei Bäder in einem Zwischenraum von einer Woche anzuwenden und es müssen bei Gefahr der Wiederholung des Heilverfahrens die Vorschriften der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, betr. die Behandlung räudiger Schafbestände, vom 28. März 1885, Amtsblatt S. 90, insbesondere auch hinsichtlich der Wahl der Badeflüssigkeit und hinsichtlich der vorgeschriebenen Desinfektion beobachtet werden. Doch kann von dem Medizinalkollegium einzelnen Thierärzten auf deren Ansuchen auch die Anwendung einer anderen Badeflüssigkeit erlaubt werden.

Ausnahmsweise kann bei Wanderheerden, wenn die Räude vor der Abfahrt auf die Sommerweide entdeckt und die Vornahme der Radikalbadekur vor dieser Abfahrt nicht thunlich ist, ein anderes Heilverfahren unter der Bedingung gestattet werden, daß die Heerde außerdem auf der Sommerweide spätestens bis zum 15. Juni d. J. der vorstehend näher bezeichneten Radikalbadekur noch unterworfen wird.

Den Schafbesitzern ist die dem Vorstehenden entsprechende Auflage wegen Vornahme des Heilverfahrens unter Zustellung eines Exemplars der Bekanntmachung vom 28. März 1865, sowie mit dem Anfügen zu machen, daß wenn durch das Heilverfahren die Räude nicht vollständig getilgt werde, unnachsichtlich dessen Wiederholung werde angeordnet werden. Die erforderlichen Exemplare der erwähnten Bekanntmachung können von der Registratur des Ministeriums des Innern bezogen werden.

7. Vor Beendigung der Radikalbadekur oder des vorläufigen Heilverfahrens (Ziff. 6 Abs. 3) und der diese Beendigung konstatirenden Untersuchung des beamteten Thierarzts (Instruktion § 121 Abs. 4), beziehungsweise vor der Tödtung aller räudekranken Schafe darf die Verbringung einer Heerde, bei der der Ausbruch der Räudekrankheit festgestellt ist, oder einzelner Schafe derselben in einen anderen Gemeindebezirk, von den Fällen der §§ 126 und 127 der Instruktion abgesehen, nicht gestattet werden. Die Tödtung der räudekranken Schafe muß im Falle einer solchen Gestattung kurz vor der Abfahrt unter Kontrolle des beamteten Thierarztes erfolgt sein, welcher zuvor sich durch nochmalige und eingehende Untersuchung der Schafheerde zu vergewissern hat, daß sämmtliche räudekranke Schafe getödtet werden. Auch wenn diese Kontrolle des beamteten Thierarztes eintritt, ist übrigens der Rest der Heerde spätestens bis zum 15. Juni d. J. der Radikalbadekur zu unterwerfen.

Wird die Abfahrt einer Wanderheerde nach Beendigung der Radikalbadekur oder des vorläufigen Heilverfahrens oder nach Tödtung der räudekranken Schafe, aber vor der Aufhebung der Schutzmaßregeln gestattet, so ist dies der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Heerde gebracht wird, rechtzeitig, sowie zutreffenden Falls mit dem Beisatz, daß die Radikalbadekur noch nachzuholen sei, anzuzeigen.

Vor der Aufhebung der Schutzmaßregeln darf die Befahrung von Schafmärkten mit verseuchten Heerden von dem Oberamt keinenfalls erlaubt werden.

8. Die Schafbesitzer haben dem Oberamt eine Bescheinigung des Thierarzts, welcher das Heilverfahren geleitet hat, über dessen Beendigung vorzulegen, welche die Art des Heilverfahrens, namentlich die angewendeten Heilmittel, die vorgenommene Desinfektion nach Art, Zeit und Umfang, sowie die Zahl der dem Heilverfahren unterworfenen Schafe anzugeben hat und welche zu den Akten zu bringen ist. Diese Bescheinigung muß im Falle der Ziff. 6 Abs. 3 dieses Erlasses sowohl bezüglich des vorläufigen Heilverfahrens, als der Radikalbadekur beigebracht werden, wie auch in diesem Falle die in § 121 Abs. 4 der bundesräthlichen Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz vorgeschriebene Untersuchung sowohl nach Beendigung des vorläufigen Heilverfahrens, als der Radikalbadekur einzutreten hat.

Die vorstehenden Bestimmungen, wie auch die in Ziff. 6 und 7 finden nicht blos auf diejenigen Seuchenfälle, welche bei der Frühjahrsvisitation der Schafbestände festgestellt werden, sondern auch auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, welche erst später zur Anzeige oder amtlichen Kenntniß gelangen.

Soweit räudige Heerden im Laufe dieses Winters wegen Unthunlichkeit der Vornahme der Badekur einer Schmierkur unterworfen worden sind, müssen dieselben dem in Ziffer 6 vorgeschriebenen Heilverfahren noch unterworfen werden. Es ist daher seitens des Oberamts den Besitzern solcher Heerden, falls dies nicht bereits geschehen sein sollte, sofort dem entsprechende Auflage zu machen.

9. Nach Beendigung der Visitation der Schafbestände (Ziff. 1 und 2) ist von dem Oberamt ein Verzeichniß sämmtlicher verseuchten Bestände des Bezirks mit Angabe der Stückzahl derselben zusammenzustellen und, soweit Ziff. 2 dieses Erlasses zutrifft, sammt einem Verzeichniß der durch die Visitation entstandenen Kosten dem Medizinalkollegium, Thierärztliche Abtheilung, vorzulegen, wo es am 31. März d. J. eingekommen sein muß. Auf dem Kostenverzeichniß ist zugleich von dem Oberamt zu beurkunden, daß eine periodische, im Frühjahr stattfindende Schafschau im Bezirk nicht eingeführt ist.

10. Ebenso ist, nachdem die Erklärungen des beamteten Thierarztes über das Erlöschen der Seuche bei den einzelnen Schafbeständen (§ 130 der bundesräthlichen Instruktion) eingekommen sein werden, eine übersichtliche Zusammenstellung über das Ergebniß des Heilverfahrens dem Medizinalkollegium, Thierärztliche Abtheilung, vorzulegen, in welcher über die einzelnen, in dem Verzeichniß Ziff. 9 aufgeführten Schafbestände näherer Nachweis zu geben und außerdem bezüglich derjenigen verseuchten Heerden, welche vor Aufhebung der polizeilichen Schutzmaßregeln in den Bezirk verbracht worden sind, unter Beisetzung der Stückzahl dieser Heerden das Ergebniß der Schlußkontrolle (§ 130 der Instruktion) aufzunehmen ist. Diese Zusammenstellung muß spätestens bis zum 1. September d. J. dem Medizinalkollegium vorgelegt sein.

11. Von den Oberämtern ist sofort durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt dafür Sorge zu tragen, daß zur Kenntniß der Schafbesitzer gelangt, es werde vor Beendigung des Heilverfahrens die Abfahrt einer Heerde, bei welcher die Räude festgestellt wird, auf die Sommerweide nicht gestattet werden.

12. Bei der den beamteten Thierärzten obliegenden Beaufsichtigung der Viehmärkte ist den Schafheerden eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und es ist, sobald sich ein begründeter Verdacht der Räude oder die letztere selbst ergiebt, sofort von dem Thierarzt nach § 17 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 einzuschreiten.

13. Die Oberämter derjenigen Bezirke, in welchen eine periodische Schafschau nicht oder nicht mehr besteht, werden angewiesen, darauf hinzuwirken, daß eine solche im Bezirk eingeführt wird.

Stuttgart, den 23. Februar 1887.

Königl. Ministerium des Innern.

Hölder.

(R.-A. Nr. 102 vom 2. Mai 1887.)

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 12. April d. J. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seewärts auch über Hernösand stattfinden darf.

— Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 19. April d. J. ist Mecklenburg als frei von Maul- und Klauenseuche anzusehen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Deutsches Reich. Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betr. die ärztliche Prüfung.

I. Preußen.

Verfügung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten an die Königlichen Universitäts-Kuratoren. Vom 25. Oktober 1886.

Bei der ärztlichen Prüfung sind fortan nach einem mit dem Herrn Reichskanzler getroffenen Uebereinkommen sowohl für die Prüfungs-Protokolle, als für die Aufstellung der Uebersicht über die Ergebnisse der Prüfung und für die nach diesseitiger Festsetzung der Frist von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission wegen etwaiger Wiederholung einer Prüfung zu machende Mittheilung an die Kandidaten allgemein Formulare nach Art der beiliegenden in Verwendung zu nehmen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend je Exemplare der Formulare III und V—XIV, sowie Formulare IV b in doppelter Anzahl, welche für die dortige ärztliche Prüfung im bevorstehenden Prüfungsjahr voraussichtlich ausreichen werden, zur Uebermittelung an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission mit dem ergebenen Ersuchen, wegen Herstellung gleicher Formulare für die Zukunft das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Das außerdem in 3 Exemplaren beigeschlossene lithographirte Formular I soll nicht obligatorisch eingeführt werden, jedoch ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Verwendung desselben für die Gesuche um Zulassung zur Prüfung den Kandidaten zu empfehlen und gefl. dahin zu wirken, daß ihnen dasselbe durch den Buchhandel oder sonstige Gewerbetreibende rc. zugängig gemacht werde.

Betreffs der Ausfüllung der Formulare bedarf es keiner weiteren Erörterung, nur ist zu bemerken, daß, wenn in der letzten Spalte des Formulars III gemäß der Ueberschrift jedesmal der Grund anzugeben ist, weshalb der Beginn einer Prüfung über die in § 17 Absatz 1 der Prüfungs-Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 festgesetzte Zeit hinaus verzögert ist, es auch genügt, hier auf das betreffende Prüfungs-Protokoll hinzuweisen (s. Protokoll), wenn auf diesem der Grund der Verzögerung angegeben ist.

Wegen der Handhabung der Prüfungsvorschriften finde ich noch Folgendes zu bemerken:

Der Bestimmung im § 17 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1883 gemäß soll Abschnitt VI der Prüfung niemals „sofort" nach Abschnitt III begonnen werden. Da jedoch der praktische Zweck dieser Vorschrift auch dann zu erreichen ist, wenn nur die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung nicht vor Ablauf von 8 Tagen nach Beendigung der Prüfung in der pathologischen Anatomie begonnen wird, so wird in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler die Vorschrift der Prüfungs-Bekanntmachung als genügend befolgt angesehen werden, wenn nur darauf gehalten worden ist, daß der erstere Prüfungs-Abschnitt dem letzteren nicht vor Ablauf der angegebenen Zwischenzeit folge.

Schließlich ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, mir demnächst eine Abschrift der von der dortigen Prüfungs-Kommission gemäß § 14 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 angelegten Aufgabensammlungen (mit Ausschluß der für die Hygiene) einzusenden und jährlich vor dem Beginn der Prüfungen die etwa mit denselben vorgenommenen Aenderungen gefälligst mitzutheilen.

Im Auftrage: gez. de la Croix.

M. Nr. 7016.

II. Bayern.

Verfügungen des Staatsministeriums des Innern rc. an die Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungs-Kommissionen. Vom 4. Oktober 1886.

Die betheiligten Bundesregierungen haben sich über die Anwendung gleichmäßiger Formulare bei der ärztlichen Prüfung geeinigt. Sie erhalten demzufolge anruhend Abdrücke der betreffenden Formulare Nr. I, dann III mit XIV zugefertigt, wobei im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die neuen Formulare sind sofort mit Beginn des Prüfungsjahres 1886/87 zur Einführung zu bringen, der noch vorhandene Vorrath an alten Formularen darf jedoch aufgebraucht werden.

2. Die neuen Formulare schließen sich dem Wortlaute der Prüfungsordnung an. Ergiebt sich, daß der eine oder andere Prüfungsgegenstand, wie beispielsweise in der chirurgischen Prüfung, die Ausführung kleiner chirurgischer Operationen wegen Mangels an geeignetem Krankenmaterial fortfallen muß, so ist lediglich der betreffende Passus im Schema durch den Examinator zu durchstreichen.

3. Der Prüfungs-Vorsitzende hat zum Zeichen der geschehenen Kontrolirung die sämmtlichen Protokolle zu unterzeichnen, auch die Protokolle über die physiologische und hygienische Prüfung, bei welchen eine Gesammtcensur nicht zu ermitteln ist.

4. Das für Zulassungsgesuche bestimmte Formular I kann zwar nicht obligatorisch gemacht werden, es empfiehlt sich aber ebensowohl im Interesse der betheiligten Behörden, als im Interesse der Kandidaten selbst und ist deshalb auf dessen Benutzung thunlichst hinzuwirken (durch Bereithalten entsprechender Formulare rc.). Kandidaten, welche die Doktorprüfung bestanden, dann solche, welche eine Dispensation erlangt haben, haben die betreffenden Nachweise in dem Zulassungsgesuche unter gesonderter Ziffer mit anzuführen.

Auch wo das Formular nicht angewendet wird, ist darauf zu dringen, daß die eingereichten Zeugnisse in dem Gesuche möglichst genau bezeichnet werden, eventuell ist wenigstens seitens des Prüfungs-Vorsitzenden auf dem Gesuche selbst zu bestätigen, daß die Zeugnisse sich in Ordnung befinden.

5. Das Formular III hat den Zweck, die Ermittelung der Gesammtcensur durch übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Censuren zu erleichtern, sodann einen genau orientirenden Ueberblick über den gesammten Verlauf der Prüfung zu gewähren und insbesondere auch erkennen zu lassen, ob die Vorschrift des § 17 der Prüfungsordnung: „Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von 8 Tagen liegen" eingehalten worden ist.

Die letzte Rubrik „Bemerkungen" ist vorzugsweise zur Angabe der Gründe bestimmt, aus welchen etwa die achttägige Frist zwischen je zwei Prüfungsabschnitten überschritten wurde. Besonderer Werth muß darauf gelegt werden, daß erkennbar sei, ob der Kandidat oder der Examinator z. B. wegen zu großen Andranges der Kandidaten, oder ob Mangel an Leichen, Kranken u. s. w. die Ursache der Verzögerung gewesen ist. Bei größerem Umfange können die Bemerkungen auch unter dem kurzen Hinweise „s. Protokoll" auf den Protokollen selbst angebracht werden.

Die Kolonne 3 „Monat und Tage der Prüfung" hat die Dauer der ganzen Prüfung ersehen zu lassen, es ist daher nicht nur der Tag des Beginnes, sondern auch der Tag der Beendigung der betreffenden Prüfung einzustellen.

Als Datum der Unterschrift ist jener Tag zu nehmen, an welchem der letzte Prüfungsabschnitt vollendet wurde.

6. In den Formularen V und XIV, welche im Uebrigen einer Erläuterung nicht bedürfen werden, ist von den Examinatoren für jeden ganzen Theil, beziehungsweise Abschnitt nur eine Censur einzusetzen. Einzelcensuren für einzelne Fragen oder Arbeiten oder Untertheile von Prüfungstheilen dürfen nicht vorgetragen werden.

Daß, wo zwei Examinatoren betheiligt sind, jeder derselben eine eigene Censur zu geben verpflichtet sei, wurde bereits mit Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1886 Nr. 1161 ausgesprochen.

Wegen der Censurfestsetzung wird auf die Ministerial-Entschließung vom Heutigen Nr. 9011 verwiesen.

7. Das hier nicht mitfolgende Formular II bezieht sich auf die Zulassung zur Prüfung. Die betreffenden Zulassungsverfügungen werden den Prüfungsvorsitzenden künftighin für jeden Kandidaten in gesonderter Ausfertigung zugehen. Die Prüfungs-Vorsitzenden haben die Zustellung gemäß § 4 Absatz 5 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883, unter Beifügung eines Abdruckes dieser Bekanntmachung zu bewirken, bei der Meldung des Kandidaten aber die Zulassungsverfügung in Empfang und zu den Akten zu nehmen. Des Weiteren wird noch Folgendes zur Nachachtung bemerkt:

8. Zu § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung „die Prüfungen sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt

werden.“ Diese Bestimmung ist im strengsten Sinne zu interpretiren, die Vornahme von Prüfungen nach dem 15. Juli ist unstatthaft.

9. Zu § 4 Absatz 2 l. c. „die Gesuche sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.“ Diese Vorschrift schließt nicht aus, daß die Zulassungsgesuche, wie dies bisher auch geschah, durch Vermittelung der Prüfungs-Vorsitzenden eingereicht werden und es hat daher hierbei zu verbleiben.

Die Vorlage der Gesuche an das unterzeichnete Königliche Staatsministerium hat in der Regel mit Sammelbericht zu erfolgen.

10. Zu § 14 l. c. „Aufgabensammlungen.“ Um eine größere Uebereinstimmung der Aufgabensammlungen, insbesondere der hygienischen Aufgabensammlungen, bei den einzelnen Prüfungs-Kommissionen herbeizuführen, soll auf Vorschlag des die Revision der Prüfungsverhandlungen bethätigenden Reichsgesundheitsamtes eine vollständige Aufgabensammlung aller Kommissionen hergestellt und diese Zusammenstellung sodann den einzelnen Kommissionen wieder zugänglich gemacht werden.

Die Prüfungs-Vorsitzenden haben zu diesem Zwecke binnen 14 Tagen zum ersten Male die betreffenden Aufgabensammlungen vollständig anher vorzulegen, für die Zukunft aber alljährlich die in Folge der Revision der Sammlungen sich ergebenden Aenderungen anher anzuzeigen.

11. Zu § 17 Absatz 2 l. c. „jedoch darf niemals gestattet werden, daß der Abschnitt VI sofort nach Abschnitt III begonnen wird.“ Diese Bestimmung ist nach ihrem Zwecke, welcher dahin geht, zu verhüten, daß Gebärende, beziehungsweise Wöchnerinnen durch Kandidaten, welche kurz vorher mit Leichen zu thun hatten, infizirt werden, nicht so zu verstehen, daß der Abschnitt VI unter keinen Umständen als der dem III. in der Reihenfolge nächste Abschnitt erledigt werden könne, vielmehr ist der Nachdruck auf das „sofort“ zu legen und wird der Vorschrift genügt, wenn die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung nicht vor Ablauf von 8 Tagen nach Beendigung der Prüfung in der pathologischen Anatomie und allgemeinen Pathologie begonnen wird.

12. Zu §§ 21 und 26 l. c. „Prüfungsakten.“ Zu den Prüfungsakten gehören alle die Prüfung betreffenden Eingaben, Bescheide, Korrespondenzen, Protokolle und Arbeiten von der Meldung des Kandidaten bis zur Ertheilung der Approbation. Es gehören hierzu also z. B. die Zulassungsverfügungen, von welchen bereits oben unter Ziffer 7 die Rede war, die nach Formular IV ausgefertigten und von den Kandidaten bei der Meldung abzugebenden Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen, etwaige Dispensertheilungen u. s. w. Es wurde ferner für zweckmäßig erkannt, die Prüfungsakten durch eine Abschrift des Approbationsscheines zu vervollständigen, was unter Benutzung autographirter Formulare leicht geschehen kann und ist daher darauf zu sehen, daß jeder einzelne Akt mit der Meldung des Kandidaten beginne und mit einer Abschrift der Approbation schließe.

Die Quittungen über die einbezahlten Prüfungsgebühren können in der Hand der Kandidaten verbleiben, es genügt, wenn dieselben bei der Meldung dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission vorgezeigt werden.

13. Die Jahresberichte, die Rechnungen über die Gebühren (§ 4 Absatz 3), dann die Verzeichnisse der Approbirten mit den Prüfungsakten (§ 26) sind künftig stets gesondert anher vorzulegen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

von Dillis, Staatsrath.

Der Generalsekretär, Ministerialrath
Nr. 10691. Dr. von Giehrl.

Nachdem die betheiligten Bundesregierungen nunmehr auch hinsichtlich der Feststellung der Censur bei der „in Gegenwart zweier Examinatoren“ abzuhaltenden Prüfungstheilen (§ 10 Ziffer 2 und 3, § 12 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883) sich über ein gleichmäßiges Verfahren geeinigt haben, wird Ihnen im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1886 Nr. 1161 eröffnet, was folgt:

1. Ertheilen beide Examinatoren dasselbe Prädikat, so gilt dieses Prädikat auch als Censur für den betreffenden Prüfungstheil.

2. Ertheilt einer der Examinatoren die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“, so entscheidet gemäß § 18 Absatz 2 der Prüfungsordnung seine Stimme und muß mithin eine Wiederholung des Prüfungstheiles stattfinden.

3. Ertheilen die beiden Examinatoren verschiedene Prädikate, keiner aber das Prädikat „ungenügend“ oder „schlecht“, so wird — und hierin liegt eine Neuerung gegen das bisher übliche Verfahren — von Ermittelung einer Gesammtcensur für den betreffenden Prüfungstheil Abstand genommen, vielmehr werden die beiden abweichenden Censuren mit ihren Zahlenwerthen als selbstständige Theilcensuren eingesetzt und sodann bei Berechnung der Gesammtcensur für den Prüfungsabschnitt die als Divisor dienende Anzahl der Prüfungstheile entsprechend vermehrt. Die Gesammtcensur für den VI. (geburtshülflich-gynäkologischen) Prüfungsabschnitt berechnet sich also beispielsweise folgendermaßen:

	Bisher:	Künftig:
Theil 1	I	I
Theil 2	II} II	II
	III}	III
	$\frac{3}{2} = 1{,}5 = $ I,	$\frac{6}{3} = $ II.

4. Das gleiche Verfahren hat bis auf Weiteres auch bei jenen Prüfungstheilen Platz zu greifen, bei welchen zwei Examinatoren von einander abgesondert prüfen, wie dies im Abschnitt IV Ziffer 1 und im Abschnitt V Ziffer 1 der Fall ist.

Hiernach wollen Sie für die Folge sich achten und die Mitglieder der Prüfungs-Kommission verständigen.

von Dillis, Staatsrath.

Der Generalsekretär, Ministerialrath
Nr. 9011. Dr. von Giehrl.

III. Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die medizinische Fakultät der Universität Tübingen. Nr. 8961. Vom 10. November 1886.

Auf den Bericht vom 30. Oktober d. Js. in Betreff der ärztlichen Prüfung wird der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen Folgendes zu erkennen gegeben:

1. Die medizinische Fakultät erhält den Auftrag, von nun ab für die ärztliche Prüfung statt der seither benutzten Formularien der angeschlossenen, von dem Kaiserl. Reichsgesundheitsamt entworfenen und von der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen gut geheißenen Formularien Ziffern III—XIV sich zu bedienen und zu diesem Zwecke eine entsprechende Anzahl der neuen Formularien anfertigen zu lassen.

2. Außerdem geht der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen ein Exemplar von Formular I, betreffend Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung, mit dem Auftrag zu, dahin zu wirken, daß dasselbe in Zukunft von den Prüfungskandidaten zu ihren Zulassungsgesuchen benutzt wird.

Hierbei wird es insbesondere darum sich handeln, durch Abgabe des Formulars an Gewerbetreibende ꝛc. diese zu einer Vervielfältigung desselben auf eigene Rechnung und hiernach zum Verkauf des Formulars an die Prüfungskandidaten in den Stand zu setzen.

3. Die Vervielfältigung von Formular II, enthaltend die Verfügung über Zulassung zur ärztlichen Prüfung, wird bei dem Ministerium eingeleitet werden.

4. Von den neu gefertigten Formularien Ziffer I, III bis XIV sind je 5 Exemplare hierher vorzulegen.

5. Was sodann die Auslegung der Bestimmung in § 17 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, (Reg.-Bl. S. 165), betrifft, so hat es kein Bedenken, daß der VI. Prüfungsabschnitt als der dem III. in der Reihenfolge nächste Abschnitt erledigt wird, wenn nur die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung nicht vor Ablauf von 8 Tagen nach Beendigung der Prüfung in der pathologischen Anatomie beginnt.

Der Zweck der Bestimmung des § 17 Absatz 2 des Reglements geht dahin, zu verhüten, daß Gebärende, beziehungsweise Wöchnerinnen durch Kandidaten, welche kurz vorher mit Leichen zu thun gehabt haben, infizirt werden.

6. Von einer Revision der Einhaltung der in den §§ 9, 10 IV. A. Schlußalinea, 10 IV. B. desgleichen, 11 V. desgleichen und 12 VI. desgleichen des Reglements enthaltenen

Bestimmungen über die Zahl der gleichzeitig zur Prüfung zuzulassenden Kandidaten wird bis auf Weiteres abgesehen werden.

Dagegen sind diese Bestimmungen streng einzuhalten. Es bedarf also vorerst nur keines Nachweises über deren Einhaltung in den anliegenden Formularien.

7. Die Bestimmung des § 4 Absatz 1 des Reglements, wonach die Prüfungen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden sollen, ist dahin auszulegen, daß die angegebene Frist nicht überschritten werden darf.

Hiernach muß jeder Prüfungstermin beanstandet werden, welcher nach Mitte Juli abgehalten wird.

8. Der Bestimmung des § 15 des Reglements geschieht vollständig Genüge, wenn die zum Zuhören berechtigten Personen auf ihr Ansuchen in die Prüfungsräume zugelassen werden.

9. Das mit Bericht der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen vom 30. Oktober d. Js. vorgelegte Aufgabenverzeichniß für Hygiene wurde dem Reichskanzleramt mitgetheilt, um auf eine größere Uebereinstimmung der Aufgabensammlungen für Hygiene hinwirken zu können. Zu Erreichung dieses Zweckes sind alljährlich die Veränderungen hierher anzuzeigen, welche gegenüber dem unterm 30. Oktober d. Js. vorgelegten Verzeichniß vor sich gegangen sind. Es ist in dieser Richtung beabsichtigt, daß die Aenderungen in jedem Jahr von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zusammengestellt werden, und daß diese Zusammenstellung von dem Reichskanzleramt durch Vermittelung der betheiligten Bundesregierungen den Prüfungs-Kommissionen zugeht.

Die medizinische Fakultät der Universität Tübingen wird hiernach das Weitere besorgen.

Das gewünschte Exemplar der Mittheilung des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) vom 28. August d. Js., sowie des Berichts des Kaiserlichen Gesundheitsamtes an den Reichskanzler vom 27. Juni d. Js. nebst 14 Beilagen liegt im Anschluß bei.

Stuttgart, den 10. November 1886.

gez. Hölder.

IV. Elsaß-Lothringen.

Erlasse des Ministeriums, Abth. des Innern, an den Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Straßburg.

Straßburg, den 24. September 1886.

Unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 28. Oktober v. Js., betreffend die einheitliche Handhabung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung, beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren Abschrift eines von dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes an den Herrn Reichskanzler erstatteten Berichtes vom 27. Juni d. Js. und Abschrift der in dem Berichte bezogenen Formulare Nr. III bis XIV zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zu übersenden.

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, zu veranlassen, daß von jetzt ab bei den ärztlichen Prüfungen ausschließlich die Formulare III bis XIV benutzt werden.

Bezüglich des von dem Direktor des Kaiserl. Gesundheitsamtes erwähnten Formulars I wird besondere Verfügung ergehen.

Was die Auslegung der Bestimmung im § 17 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 betrifft, derzufolge Abschnitt VI der Prüfung niemals „sofort" nach Abschnitt III begonnen werden darf, so ist zwar nicht zu verkennen, daß der Zusammenhang, in welchem sich diese Bestimmung findet, zu Gunsten derjenigen Auffassung spricht, welche es als ausgeschlossen ansehen will, daß der VI. Abschnitt als der dem III. in der Reihenfolge nächste Abschnitt erledigt werde. Da indessen der im Berichte meines Erachtens richtig erkannte und hervorgehobene praktische Zweck jener Vorschrift auch dann erreicht wird, wenn nur die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung nicht vor Ablauf von 8 Tagen nach Beendigung der Prüfung in der pathologischen Anatomie begonnen wird, so wollen Sie gefälligst für die Folge nur darauf halten, daß der erstere Prüfungsabschnitt dem letzteren nicht vor Ablauf der angegebenen Zwischenzeit folge.

Im Uebrigen geben mir die Ausführungen des Berichts des Direktors des Kaiserl. Gesundheitsamts zu Bemerkungen keinen Anlaß. Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz desselben ersuche ich jedoch Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, mir mit Beginn des nächsten Prüfungsjahres alle Aufgabensammlungen vollständig, in Zukunft dagegen alljährlich nur die Veränderungen mitzutheilen.

Abtheilung des Innern.
Im Auftrage: gez. Harff.

I. A. 10108.

Straßburg, den 4. November 1886.

Im Nachgange zu der Verfügung vom 24. September I. A. 10108, betreffend die einheitliche Handhabung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung, beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren eine Anzahl der Formulare I, welche von dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in dessen Bericht an den Herrn Reichskanzler vom 27. Juni d. Js. erwähnt sind, mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, dieses Formular, welches nicht obligatorisch gemacht werden kann, den Prüfungskandidaten als Muster anzuempfehlen und möglichst zugänglich zu machen. Bei der Empfehlung des Formulars bitte ich jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesuch auf elsaß-lothringisches Stempelpapier geschrieben werden muß. Ob es angezeigt und thunlich ist, die Formulare auf Stempelpapier herstellen und gegen Vergütung der Herstellungskosten an die Prüfungskandidaten absetzen zu lassen, stelle ich dem Ermessen Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anheim.

Dem in dem gefälligen Schreiben vom 26. v. Mts. geäußerten Wunsch entsprechend, lasse ich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage gleichzeitig zwei Abdrücke des von dem Direktor des Reichsgesundheitsamts aufgestellten Formulars Nr. II zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Abtheilung des Innern.
Im Auftrage: gez. Harff.

I. A. 12111.

Als Muster der in den obigen Bestimmungen erwähnten Formulare, welche unter thunlichster Anlehnung an den Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883 abgefaßt sind, werden nachstehend die auf die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Prüfungs-Abschnitt IV der Bekanntmachung) bezüglichen Formulare VIII bis X wiedergegeben.

Formular VIII.

Chirurgisch-ophthalm. Prüfung 1.

Von jedem der beiden Examinatoren ist ein besonderes Formular auszufüllen.

Protokoll
über den
IV. Prüfungs-Abschnitt, Theil 1 (Chirurgie).

Der Kandidat Herr...... ...., welcher sich am ....ten................................ bei dem unterzeichneten Examinator zur Prüfung gemeldet hat, ist beauftragt worden, am ....ten....................................

einen Kranken in Gegenwart des Unterzeichneten zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen; die Befunde sofort in ein von dem Unterzeichneten gegengezeichnetes Protokoll aufzunehmen, noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht*) anzufertigen und diesen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Unterzeichneten zu übergeben;

den ihm überwiesenen Kranken vom ....ten.................. bis ....ten.................. täglich wenigstens einmal zu besuchen und im Anschluß an dem ihm von dem Unterzeichneten zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben;

— bei dem am ....ten................. erfolgten Tode des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Bei den Krankenbesuchen wurde dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie

*) Protokoll, Bericht rc. liegen bei.

seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen.

Censur für den ersten Theil.........................

........................, den ....ten............................ 18.......

Der Examinator:

....

Gesammt-Censur für den ersten Theil.........................

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission:

....

Formular IX.

Chirurgisch-ophthalm. Prüfung 2 und 3.

Protokoll
über den
IV. Prüfungs-Abschnitt, Theil 2 und 3 (Chirurgie).

Der Kandidat Herr ...., ist beauftragt worden, am ....ten.............................
die durch das Loos gezogene Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre...
unter Angabe und Würdigung der bezüglichen Methoden mündlich zu erledigen und die entsprechende Operation, sowie die gleichfalls durch das Loos bestimmte Unterbindung der Arteria........................ an der Leiche zu verrichten. Auch ist er in der Instrumentenlehre geprüft worden.

Censuren für den zweiten Theil: ....

Am ....ten.................................... ist er beauftragt worden, über die durch das Loos gezogene Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ....

....
mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren am $\frac{\text{Phantom}}{\text{Menschen}}$ auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Censuren für den dritten Theil: ....

....

........................, den ....ten............................ 18.......

Die Examinatoren:

....

Gesammt-Censur für den zweiten Theil:..........................
" " " dritten "..........................

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission:

....

Formular X.

Chirurgisch-ophthalm. Prüfung 4.

Protokoll
über den
IV. Prüfungs-Abschnitt, Theil 4 (Augenheilkunde).

Der Kandidat Herr ...., ist beauftragt worden, am ....ten.............................
einen Augenkranken in Gegenwart des Unterzeichneten zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Unterzeichneten gegengezeichnetes Protokoll aufzunehmen, noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht*) anzufertigen und diesen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Unterzeichneten zu übergeben.

Sodann wurde ihm der Kranke vom.........ten..................
bis ....ten.................. zur Behandlung unter Aufsicht des Unterzeichneten überwiesen. Während dieser Zeit wurde ihm auch an anderen Fällen Gelegenheit gegeben nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Censur für den vierten Theil:..........................

........................, den ....ten............................ 18.......

Der Examinator:

....

Gesammt-Censur für den ganzen vierten Abschnitt:

....

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission:

....

*) Protokoll, Bericht 2c. liegen bei.

Württemberg. Bekanntmachung, betreffend die Termine für die Meldung zur thierärztlichen Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren an der Kgl. Thierarzneischule zu Stuttgart.

Vom 18. Februar 1887. Nr. 475.

(Amtsbl. d. Kgl. Württ. Minist. d. Innern 1887. Nr. 9.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1878, betreffend die Prüfung der Thierärzte (Reg.-Bl. S. 74) § 13 Abs. 1, wird verfügt, daß die Anträge auf Zulassung zu der in der Regel jährlich einmal stattfindenden thierärztlichen Fachprüfung an der Königl. Thierarzneischule zu Stuttgart innerhalb des Monats Februar jedes Jahres bei der Direktion der Kgl. Thierarzneischule einzureichen sind, und daß die Prüfung in der Regel im letzten Drittheil des Monats März zu beginnen hat. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Sollte ausnahmsweise eine zweite thierärztliche Fachprüfung in einzelnen Jahren abgehalten werden, so wird hierüber unter Feststellung der Meldungstermine und der Zeit der Vornahme der Prüfung besondere Bekanntmachung ergehen.

Stuttgart, den 18. Februar 1887.

Königl. Ministerium des Innern.
Hölder.

Kanton Zürich. Verordnung des Regierungsraths, betreffend den Verkehr mit Lebensmittel-Surrogaten.

(Schweiz. Handelsamtsblatt vom 6. April 1887. Nr. 35.)

§ 1. Künstlich bereitete Lebensmittel (§ 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 1876, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei) dürfen niemals unter Namen und Bezeichnungen, die nur echter und natürlicher Waare zukommen, feil geboten oder in Verkehr gebracht werden.

Soweit für solche Nachahmungen bestimmte Namen ausdrücklich vorgeschrieben sind, wie in den folgenden Artikeln, ist eine andere Benennung unzulässig.

§ 2. Die der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, sind als Kunstbutter, sonstige zum Genusse bestimmte Fette ihrem Ursprunge gemäß zu bezeichnen.

§ 3. Die dem Bienenhonig nachgeahmten Produkte sind als Kunsthonig zu deklariren.

§ 4. Getränke, welche nicht ausschließlich durch Gährung des natürlichen Traubensaftes erzeugt, sondern durch Zusammenmischen von Weinbestandtheilen oder aus Trestern oder Trockenbeeren mit Zucker, Wasser, Sprit 2c. bereitet worden sind, müssen mit dem Namen Kunstwein belegt werden (§ 3 der Verordnung, betreffend die Kontrolirung des Weinverkehrs vom 2. Oktober 1880).

§ 5. Gefäße und äußere Umhüllungen, in welchen künstlich bereitete Lebensmittel in Verkaufslokalen feilgehalten, oder in welchen dieselben versandt werden, müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutliche, nicht verwischbare Aufschrift tragen, welche die richtige Bezeichnung des Inhaltes angibt.

Gebricht es an einer diese Aufschrift tragenden Umhüllung, wie z. B. beim Feilbieten von Kunstbutter in einzelnen Stücken, so ist die Waare selbst mit der richtigen Bezeichnung zu versehen.

§ 6. Sowohl die Herstellung, als der Verkauf solcher Lebensmittel unterliegt zunächst der Kontrole der örtlichen Gesundheitsbehörden (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Lebensmittelpolizei, vom 10. Dezember 1876 und Abschnitt III der Verordnung vom 25. Juli 1883).

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht ein Vergehen vorliegt, nach § 14 des citirten Gesetzes mit Polizeibuße bis auf 1000 Fr. bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1887 in Kraft.

Rechtsprechung.

Beschränkung der Vieheinfuhr zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest. Einführung auf der Zwischenstrecke zwischen der Landesgrenze und einer diesseits liegenden Kontrolstation. Absicht eines Vermögensvortheils bei Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhrbeschränkung.

Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 §§ 1 und 2.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1886 gegen W. E.

In der Strafsache wider die Gütlerin W. E. zu F. wegen Zuwiderhandlung gegen das zur Abwehr der Rinderpest erlassene Vieheinfuhrverbot und Urkundenfälschung hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 21. Oktober 1886 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer des K. B. Landgerichts T. vom 8. Juni 1886, soweit dasselbe die Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das zur Abwehr der Rinderpest erlassene Vieheinfuhrverbot betrifft, nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, sodann hinsichtlich der Gesammtstrafe und im Kostenpunkte aufzuheben und die Sache in dem bezeichneten Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft greift das die Angeklagte aus § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betreffend, sowie aus den §§ 267 und 74 des Strafgesetzbuches bestrafende Urtheil deshalb an, weil rechtsirriger Weise verneint worden sei, daß sich die Angeklagte einen Vermögensvortheil habe verschaffen wollen und aus diesem Grunde § 2 des ersteren Gesetzes nicht zur Anwendung gelangt sei.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß die ledige Gütlerin W. E. von F. am 2. März l. J. eine in Oesterreich von ihr zum Zwecke der Milchnutzung gekaufte Kuh über die Bayerische Grenze auf der Zollstraße zu dem K. B. Nebenzollamte und zu der von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur ausnahmsweisen Einfuhr von Vieh bestimmten Eintritts- und Kontrolstation Fr. verbracht habe, daß jedoch die Kuh, nachdem das Zeugniß der Gemeinde A., auf welches die Gestattung der Einfuhr gestützt werden wollte, als gefälscht erkannt war, vom Königlichen Bezirksthierarzte zurückgewiesen und wieder nach Oesterreich zurückgebracht, von da aber am 9. März von der E. unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften und unter Verzollung über Fr. nach F. zum Zwecke der Milchnutzung eingeführt wurde.

In dieser erwiesenen Handlung der Angeklagten erblickt die Strafkammer eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 861), Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, unter Ziffer II erlassene Verbot, lebendes Rindvieh von Oesterreich nach Bayern einzuführen. Nun besteht dieses Verbot nach der Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 2. Januar 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), gleichen Betreffs, durch welche die zu beobachtenden Vorschriften zusammengefaßt wurden, nach § 2 in der Beschränkung fort, daß den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken gestattet sein soll, zu eigenem Wirthschaftsbetriebe eine gewisse Anzahl von Nutz- und Zuchtviehstücken jährlich über die vorgezeichneten Eintrittsstationen unter der Voraussetzung des Nachweises eines Bedarfs durch ortspolizeiliches Zeugniß und des Bezugs aus seuchenfreiem Orte durch einen Viehpaß Oesterreichischer Behörde, sowie nach Untersuchung der Thiere und deren gesundem Befunde, endlich unter Uebernahme der Handhabung vorgeschriebener Vorsichtsmaßregeln einzuführen. Zur Einführung der Kuh ist es jedoch im gegebenen, der Anklage unterstellten Falle nicht gekommen.

Das Urtheil nimmt an, es sei die Strafvorschrift im § 1 des angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 dadurch verwirkt worden, daß die Kuh von Oesterreich über die Grenzlinie Bayerns zu der innerhalb dessen Gebietes liegenden Zollstation verbracht wurde. Allein durch das Ueberschreiten der Landesgrenzlinie auf der von dieser zur Kontrolstation führenden Straße ist die Einfuhr im Sinne der dieselbe verbietenden Vorschrift noch nicht bewirkt worden. Erstere kann nur dann als vollendet gelten, wenn das Vieh, sofern solches auf der zur Eintrittsamtsstation führenden Straße jener zugebracht wird, über letztere hinaus in das hinter derselben liegende Gebiet geschafft worden ist. Die fragliche Zwischenstrecke hat für das Verbot der Einfuhr zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest ebenso außer Betracht zu bleiben, wie dasselbe hinsichtlich der Zollgesetzvorschriften nicht entscheidend sein kann für den Begriff der Ein- und Durchfuhr. (Vergl. §§ 16 und 17 Absatz 1c, 136 Nr. 6 des Vereinszollgesetzes vom 26. September [1. Juli] 1869.) Wie der Uebertritt zollpflichtiger Waaren von dem einen Zollgebiete in ein anderes auf der zur Einbringung bestimmten Straße erst bei der Stelle, wo sich das zur Anmeldung und Zollerhebung zuständige Amt befindet, als erfolgend rechtlich erachtet wird, so ist dies auch der Fall hinsichtlich der zur Ausübung amtlicher Thätigkeit behufs des Schutzes gegen die Viehseuche bestimmten Oertlichkeiten. Auf die geographische Grenzlinie kann es bei dem Umstande, daß die Amtsausübung an bestimmte Oertlichkeit gebunden werden muß, nicht ankommen. Wie die Einfuhr als vollzogen anzusehen wäre, wenn die zur Kontrole zuständige Behörde jenseits der wirklichen Grenze im ausländischen Gebiete nach einem Uebereinkommen mit dem Nachbarstaate ihren Sitz hätte, so entzieht sich umgekehrt die räumliche Strecke, welche zwischen der Grenzlinie des Inlandes und dem in diesem gelegenen Amtssitze der betreffenden Behörde sich befindet, hinsichtlich des Rechtsbegriffs der Einfuhr einer maßgebenden Berücksichtigung. Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 13 Seite 410.

Daß die Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 unter dem Ausdrucke „Einfuhr" dasselbe verstanden hat, was hinsichtlich der Zollvorschriften, deren Vollzug mit der Handhabung der Sicherheitsmaßregeln ohnehin für das zollpflichtige einzuführende Vieh untrennbar verbunden ist, Rechtens ist, geht daraus klar hervor, daß dort im Absatz 2 des § 4 unter Ziffer 6 angeordnet ist, daß die Einfuhr nach der in der Eintrittsstation vom Bezirksthierarzte vorgenommenen Prüfung des vorgeführten Viehes erst dann erfolgen darf, wenn sie vom Thierarzte schriftlich als zulässig erklärt worden ist. Die Bekanntmachung kann daher nicht schon mit Ueberschreitung der Grenze auf der zur Eintrittsstation führenden Straße die Einfuhr als zur Vollendung gelangt betrachten lassen wollen.

An der bezeichneten Station ist indessen, wie das Urtheil feststellt, die Zurückweisung der Kuh und nach § 139 Absatz 1 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die Zurückschaffung der zur amtlichen Revision gestellten Kuh, weil deren Einfuhr als eine verbotene zu beurtheilen war, erfolgt. Ist demnach die Kuh, so lange deren Einfuhr sich als unzulässig darstellte, über die Eingangsstation und die amtlichen Geschäftsräume hinaus in den Grenzbezirk nicht weiter gelangt, so kann die Einfuhr nach Wahrung der Vorschrift des § 264 der Strafprozeßordnung zwar als versucht aufgefaßt werden (§ 1 Absatz 2 a. a. O.), es sind die als erwiesen erklärten Thatsachen aber nicht geeignet, den Thatbestand des § 1 Absatz 1 des oben in Bezug genommenen Gesetzes zu erfüllen. Hierauf vermag aber gemäß § 343 der Strafprozeßordnung zu Gunsten der Angeklagten eingegangen zu werden.

Die Annahme des Urtheils, daß die Angeklagte hierbei nicht in der Absicht gehandelt, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist durch die Ausführung begründet worden, es habe die Angeklagte die Kuh lediglich zum Zwecke der Milchnutzung einführen wollen, in dieser wirthschaftlichen Verwendung erscheine jedoch ein Vermögensvortheil, wie § 2 a. O. ihn voraussetze, seitens Ersterer nicht als verfolgt. Hiegegen macht die Revision der Staatsanwaltschaft geltend, es genüge, wie das Reichsgericht in den Urtheilen vom 18. Oktober 1880 und 10. Februar 1881, Entscheidungen in Strafsachen Band 2 Seite 352 und Band 3 Seite 378, ausgesprochen, zur Begründung der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine jede in's Auge gefaßte günstigere Gestaltung der Vermögenslage des vorsätzlich gegen die Einfuhrverbote Handelnden, es sei daher

der Begriff des Vermögensvortheils im gegebenen Falle verkannt worden, da festgestellt sei, daß die Angeklagte die Kuh zur Milchnutzung einzuführen beabsichtigt habe, also nur die Milch jener vortheilhaft zu verwerthen, so daß hiedurch die Absicht der Angeklagten, ihre Vermögenslage zu verbessern, als außer Zweifel gesetzt anzusehen sei. Es ist jedoch unrichtig, daß das Reichsgericht in den bezeichneten Urtheilen „jede" erstrebte günstigere Gestaltung der Vermögenslage dem von § 2 a. O. beabsichtigten Vermögensvortheile gleichgestellt habe. Es konnte sich bei den angezogenen Entscheidungen nur darum handeln, ob der Vortheil, welcher nach der gegebenen Feststellung gesucht worden war, als ein auf Erreichung einer günstigeren Vermögenslage gerichteter erschien und somit die vom Gesetze erforderten Merkmale an sich getragen hat.

In vorliegender Sache nahm die Strafkammer offenbar an, es sei das Vorhaben der Angeklagten, die einzuführende Kuh zur Milchnutzung zu verwenden, ein der schon bisher betriebenen Wirthschaft entsprechendes und ein von dem Bedarfe deren bereits bestehenden Betriebes bedingtes und gebotenes. Darauf weist auch die Feststellung hin, daß die Kuh von der Angeklagten am 9. März l. J. wirklich eingeführt wurde, was zufolge den geltenden Vorschriften nur auf Grund des Nachweises wirthschaftlichen eigenen Bedürfnisses vor sich zu gehen vermochte. Die Feststellung der Strafkammer, es habe die Angeklagte zwar die wirthschaftliche Ausnutzung der Kuh, aber keinen Vermögensvortheil sich zu verschaffen beabsichtigt, verneint daher nur, daß die Angeklagte sich durch ihre wirthschaftliche Thätigkeit in eine günstigere Vermögenslage, als in welcher sie sich vor jener Einführung befand, habe versetzen wollen. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 2 Seite 352. Daß diese Feststellung von einem Rechtsirrthum beeinflußt worden wäre, läßt sich nicht erkennen.

Das Gleiche gilt von dem weiteren, vom Urtheile für die Verneinung einer Absicht, Vermögensvortheile zu erreichen, angeführten, wiewohl von der Revision nicht angefochtenen Grunde, es habe die Angeklagte bei dem Einführungsversuche durch die Fälschung des benutzten Zeugnisses nur den Gang zu ersparen beabsichtigt, welchen sie zur Erwirkung des echten Zeugnisses der Ortspolizeibehörde von F. zum Ortsvorstande in A. hätte machen müssen und welchen sie nach dem erfolglosen Einführungs-Versuche auch in der That gemacht hat.

Obwohl demnach die Beschwerde der Staatsanwaltschaft zu verwerfen ist, hat doch zu Gunsten der Angeklagten die Aufhebung des Urtheils, soweit es angefochten wurde, mit den ihm in dem bezeichneten Umfange zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen stattzufinden. Demzufolge ist die durch § 394 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorgezeichnete Anordnung zu treffen.

Der Apotheker H. in E. war mit seinem Antrage, ein von auswärts zu beziehendes Arzneimittel mit der Benennung „Prof. Dr. Hufelands Gichtfluid" ohne ärztliche Anordnung verkaufen zu dürfen, von dem Kgl. Württembergischen Medizinalkollegium mehrfach abschläglich beschieden worden. Nachdem auch die hiergegen beim Kgl. Württembergischen Ministerium des Innern erhobene Verwaltungsbeschwerde erfolglos geblieben war, betrat der Apotheker den Weg der Rechtsbeschwerde. Der zuständige Verwaltungsgerichtshof wies jedoch dieselbe durch Erkenntniß vom 20. Dezember 1886 ab und sprach sich dahin aus, daß die Medizinalbehörden über die Zulassung der von den Apothekern fertig bezogenen Apothekerwaaren zum freien Handverkauf gemäß § 8 der Ministerialverfügung vom 30. Dezember 1875 nach freiem sachverständigem Ermessen entscheiden. (Amtsbl. d. Kgl. Württemb. Minister. d. Innern 1887 Nr. 9.)

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Kongresse.

Preußen. Impfwesen. Der dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegte Nachtragsetat für 1887/88 beansprucht 5300 M. an einmaligen Ausgaben für die bauliche und innere Einrichtung einer staatlichen Anstalt zur Erzeugung von Thierlymphe auf dem städtischen Centralviehhofe zu Berlin, ferner an laufenden Ausgaben 5500 M. für Remunerirung des Vorstehers, des Assistenten und des Schreibgehülfen, sowie 8340 M. zu sächlichen Ausgaben für die genannte Anstalt.

Die 60. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte findet vom 18. bis 24. September d. J. in Wiesbaden statt. Mit derselben wird eine Ausstellung von Apparaten, Instrumenten, Hülfsmitteln und Präparaten verbunden werden. Die Aussteller haben weder Platzmiethe, noch irgend eine sonstige Beisteuer zu leisten. Es ist in Aussicht genommen, die Ausstellungsgegenstände in 18 Gruppen anzuordnen. Anfragen sind an den Vorsitzenden des Ausstellungs-Komitees, Herrn Dreyfuß, Frankfurterstraße 44, Wiesbaden zu richten.

Vermischtes.

Das Kloster Loccum im Nordseebade Langeoog, welches die Verwaltung des Badeortes übernommen hat, stellt ein Hospiz zur vorzugsweisen Aufnahme von Geistlichen, Lehrern, Beamten zc. und deren Angehörigen für die Zeit vom 11. Juni bis Ende September d. J. zur Verfügung. Die Anstalt enthält 50 für etwa 80 Personen eingerichtete Zimmer und bezweckt, Mitgliedern der gedachten Berufskreise aus allen Gegenden Deutschlands einen ruhigen, von jedem Zwange befreiten Aufenthalt an der Nordsee zu gewähren. Kurtaxe ist nicht zu entrichten. Die Preise für Wohnung und Beköstigung sind so festgesetzt, daß nur die Selbstkosten gedeckt werden. Anträge auf Aufnahme in das Hospiz sind möglichst frühzeitig an die Verwaltung des Hospizes im Nordseebade Langeoog, Berlin W., Wilhelmstraße 70a, (vom 11. Juni an auf der Insel Langeoog) zu richten.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Rauchberg, Dr. Ludw. Die Erkrankungs- und Sterblichkeits-Verhältnisse bei der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Wien. Wien. 1886. 8°.

Sanitäts-Bericht über Tirol und Vorarlberg für die Jahre 1883 und 1884 mit Rückblicken auf die früheren Jahre. Herausgegeben vom K. K. Landes-Sanitätsrathe für Tirol und Vorarlberg. Verfaßt von Dr. J. Daimer. Innsbruck. 1886. Fol.

Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Bearbeitet von dem Bureau der K. K. statistischen Central-Kommission. Für das Jahr 1883. Wien. Fol.

Statistik, preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin. Heft 77, 2. Theil. Der Viehbestand der Gehöfte im preußischen Staate nach den Ergebnissen der Viehzählung vom 10. Januar 1883. Berlin 1886. Fol.

Proceedings and addresses at the sanitary convention held at Kalamazoo, Michigan, June 1 and 2, 1886. Lansing. 1886. 8°.

Proceedings of the first national convention of cattle growers of the United States, held in St. Louis, November 17th to 22d 1884. St. Louis. 1884. 8°.

Regulations concerning oleomargarine under internal-revenue laws. Washington. 1886. 8°.

Report, 44th, to the legislature of Massachusetts relating to the registry and return of births, marriages, and deaths in the commonwealth, for the year ending December 31, 1885. With editorial remarks by Dr. Frank Wells. Boston. 1886. 8°.

Report, 13th annual, of the secretary of the State Board of Health, of the state of Michigan, for the fiscal year ending Sept. 30, 1885. Lansing. 1886. 8°.

Report, 7th annual, of the State Board of Health, lunacy and charity of Massachusetts. Supplement containing the report and papers on public health. Boston. 1886. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 17. Mai 1887. Nr. 20.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 4, Stadt Königsberg 3, Wien 1, Vororte Wiens 1, Budapest 12, Prag 7, Triest 2, Rom 11, Amsterdam 1, Petersburg 4, Warschau 6 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirke Düsseldorf 3, Königsberg 12, Marienwerder 1, Wien 2, Vororte Wiens 13, Budapest 29, London 1, Petersburg 13 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig 2, Stockholm, Krakau je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Königsberg 3, Marienwerder 7, Edinburg, Stockholm je 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 6, Petersburg 29 Todesfälle; Hamburg 23, Petersburg 84 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 10 Todesfälle; Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Masern: München 28, Wien 17, Rom 14, Liverpool 38, London 90, Stockholm 12, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 49, Breslau 129, Reg.-Bezirke Düsseldorf 741, Königsberg 161, Stettin 108, Wien 281, Stockholm 139, Petersburg 26 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 10, London 19, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 40, Hamburg 36, Wien 80, Christiania 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 22, Dresden 10, Leipzig 11, London 29, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 118, Hamburg 82, Reg.-Bez. Schleswig 175, Kopenhagen 46, Petersburg 43 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 73, Liverpool 18 Todesfälle; Kopenhagen 65 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Chile. In Valparaiso sind Angaben über den täglichen Krankenbestand der beiden städtischen Choleralazarethe und über die in Privathäusern seitens der Ambulanzen verpflegten Cholerakranken amtlich publizirt. Danach waren vom 27. Februar bis 24. März d. J. 423 Cholerafälle gemeldet, von denen 184 tödtlich endeten. Die höchste tägliche Zugangszahl fiel auf den 15. März mit 31 Kranken, die höchste Sterbeziffer auf den 20. März mit 16 Todesfällen. Der durchschnittliche, tägliche Bestand an Cholerakranken belief sich auf etwa 37 bei einer Einwohnerzahl von rund 100 000 Seelen.

Epidemische Genickstarre im Regierungsbezirke Oppeln.

In der Kreisstadt Beuthen und deren Umgebung sind seit etwa einem Jahrzehnte häufigere Erkrankungen an epidemischer Genickstarre beobachtet, so im Hochsommer 1876, im Frühling 1879 und in den Jahren 1883 bis 1885. Im Frühling des letzteren Jahres (1885) waren in der Stadt Beuthen 4 und in dem Kreise noch 5 Fälle konstatirt. Während des Jahres 1886 entwickelte sich langsam und, anfänglich ohne Aufsehen zu erregen, eine heftigere Epidemie dieser Krankheit. Nachdem im Februar 1, im Juni und Juli je 3 Erkrankungen an epidemischer Genickstarre zur amtlichen Kenntniß gekommen waren, trat während des Sommers in Beuthen gleichzeitig der Scharlach in heftiger Verbreitung auf, und mögen damals verschiedene Fälle von

(Fortsetzung auf Seite 302.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 18. Woche vom 1. bis 7. Mai 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	53	—	35	7	18,4	26,8	—	1	3	—	—	6	5	—	—	—	20	—
† Altona	109 046	82	—	64	21	30,5	25,1	—	—	3	—	—	8	5	2	2	2	42	4
† Augsburg	67 328	51	3	36	12	27,8	29,5	2	1	—	—	—	7	7	1	—	—	18	—
† Barmen	105 324	86	4	36	11	17,8	22,6	—	—	1	—	—	5	6	3	1	—	20	1
† Berlin	1 376 389	831	28	539	185	20,4	27,9	2	—	22	2	3	85	58	35	16	15	316	16
† Bochum	43 086	38	2	18	4	21,7	28,7	1	1	—	—	—	1	3	1	—	—	9	2
† Braunschweig	88 383	79	1	28	7	16,5	25,3	—	—	1	—	—	4	6	3	2	1	12	2
† Bremen	120 276	66	5	52	7	22,5	20,9	—	—	1	—	—	10	14	1	1	1	25	1
† Breslau	308 105	200	15	177	53	29,9	31,3	1	—	9	—	—	20	16	13	2	2	117	1
Charlottenburg	46 136	.	.	.	.	.	30,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	115 787	92	5	68	27	30,5	32 3	1	1	1	—	1	9	4	3	—	—	47	1
† Danzig	116 786	63	6	65	24	28,9	26,9	1	3	9	—	—	4	5	5	5	5	37	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	34	—	18	4	17,9	21,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
Dortmund	82 200	70	3	38	11	24,0	26,6	—	—	1	—	—	7	10	2	—	—	16	2
† Dresden	254 088	159	11	97	27	19,9	25,1	—	—	10	—	1	10	17	8	6	6	49	2
† Düsseldorf	121 438	89	2	58	9	24,8	24,0	—	1	1	2	1	8	7	—	—	—	36	2
† Duisburg	49 506	40	2	21	9	22,1	27,3	—	—	2	—	—	1	1	2	1	1	14	1
† Elberfeld	110 603	80	5	35	8	16,5	22,7	—	—	3	2	—	6	6	2	—	—	12	4
† Erfurt	60 010	34	—	29	14	25,1	23,6	—	—	3	—	—	4	3	.	3	3	16	—
† Essen	67 635	56	3	36	9	27,7	28,1	—	1	2	—	—	7	6	—	—	—	20	—
† Frankfurt a. M.	160 116	75	2	58	7	18,8	19,8	1	—	1	—	—	9	8	2	—	—	35	2
† Frankfurt a. O.	55 016	34	2	22	8	20 8	27.5	—	—	—	—	—	7	4	2	2	2	8	1
† Freiburg i. B.	42 904	18	—	24	6	29,1[2])	26,4	—	—	1	1	—	5	1	—	—	—	16	—
† M.-Gladbach	46 398	39	1	26	5	29,1	25,9	4	—	—	—	1	5	3	1	1	1	12	—
Görlitz	57 410	42	4	21	5	19,0	28,0	1	—	—	1	—	2	2	3	—	—	12	—
† Halle a. S.	85 307	57	—	21	2	12,8	25,5	–	2	—	—	—	2	6	—	—	—	10	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	313	20	213	52	22,8	25,5		1	5	6	1	31	31	7	4	3	116	15[4])
† Hannover	145 080	88	2	62	14	22,2	21,7	—	—	3	—	—	12	6	—	—	—	39	2
† Karlsruhe	64 798	31	1	33	7	26,5	20,7	2	—	—	—	—	6	5	1	1	1	19	—
† Kassel	65 918	33	2	19	6	15,0	22,3	—	—	2	—	—	2	2	—	—	–	9	4
† Kiel	54 274	47	—	20	4	19,2	22,7	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	11	1
† Köln	166 667	128	7	85	33	26 5	27,4	5	1	1	—	—	6	16	2	—	—	52	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	111	—	87	28	29,3	31,7	2	—	2	—	—	10	15	9	1	1	49	—
Krefeld	95 418	112	2	44	10	24,0	25,2	—	—	—	—	3	3	3	–	—	—	34	1
† Leipzig	177 072	107	2	65	18	19,1	23,0	—	1	11	—	—	8	9	4	1	1	30	2
† Lübeck	56 775	37	1	24	7	22,0	22,0	—	—	—	—	1	3	6	.	—	—	13	1
† Magdeburg	166 609	116	4	63	16	19,7	26,4	2	—	2	—	—	7	11	—	—	—	40	1
† Mainz	68 036	39	5	27	5	20,6	23,4	—	—	1	—	1	8	2	—	—	—	15	—
† Mannheim	63 744	.	.	.	.	.	21,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Metz	54 370	26	1	17	2	16,3	21,2	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	71 700	58	2	40	15	29,0	. [3])	—	—	—	—	—	6	9	.	.	5	19	1
† München	272 102	183	4	183	64	35,0	30,9	28	1	2	2	—	23	19	20	1	1	86	2
† Münster	45 208	26	1	33	9	38,0	24,4	1	—	1	—	1	6	7	—	—	—	17	—
† Nürnberg	119 758	74	4	63	13	27,4	26,7	—	—	5	1	—	6	16	4	2	2	30	1
† Plauen i. V.	45 307	41	2	18	8	20,7	26,8	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	10	1
† Posen	69 138	40	3	28	9	21,1	29,7	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	20	2
Potsdam	51 646	34	—	24	6	24,2	24,2	—	1	2	—	—	6	1	1	1	1	13	—
† Rostock	40 113	13	1	15	3	19,4	20,8	3	—	—	—	1	1	1	—	—	—	9	—
† Stettin	102 008	69	7	40	11	20,4	25,7	—	1	2	—	—	8	4	2	2	2	23	—
† Straßburg i. E.	114 367	70	3	47	7	21,4	27,2	—	—	3	1	—	7	10	—	—	—	25	1
† Stuttgart	116 355	87	2	41	6	18,3	21,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	35	1
† Wiesbaden	57 105	33	2	18	4	16,4	20,0	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	13	1
† Würzburg	56 275	30	—	33	6	30 5	25,7	—	—	1	—	—	10	1	2	—	—	16	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 21, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 25,5. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Darunter ein nachträglich aus der vorigen Woche gemeldeter Todtschlag.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Mai 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	251	19	179	50	24,6	6	—	4	1	—	20	25	10	—	—	108	5
Brünn bis 23. April	85 878	.	2	71	.	43,0	—	—	—	1	.	24	4	5	.	.	36	1
Brüssel bis 30. April	177 568	102	6	73	18	21,4	—	1	1	1	.	7	10	7	.	.	41	5
Budapest bis 30. April	432 672	312	21	279	61	33,5	—	5	6	2	1	71	30	9	.	—	142	13
Christiania	134 000	75	2	50	13	19,4	—	2	9	—	—	11	13	1	—	—	14	—
Dublin	353 082	225	.	248	31	36,6	6	3	—	.	.	.	.	—	.	.	232	7
Edinburg	258 629	158	.	94	18	19,0	1	2	1	.	.	9	.	2	.	.	78	1
Graz bis 23. April	104 740	.	1	74	.	36,7	—	5	—	—	.	22	6	1	.	.	39	1
Kopenhagen bis 3. Mai	290 000	223	5	145	33	26,0	—	2	5	1	2	12	12	5	.	.	102	4
Krakau	72 959	60	3	40	8	28,5	—	2	2	—	—	5	12	1	—	—	18	—
Lemberg bis 23. April	119 386	.	6	90	.	39,2	1	—	5	3	—	20	10	4	.	.	45	2
Liverpool	592 991	401	.	295	59	26,0	38	5	2	.	.	.	.	2	.	.	240	8
London	4 216 192	2597	.	1531	322	18,9	90	19	29	5	2	176	304	20[2]	.	.	831	52
Lyon bis 23. April	401 930	141	9	172	22	22,3	—	1	6	2	2	34	37	4	.	.	85	1
Odessa	251 400	.	7	136	19	28,1	1	1	3	—	2	22	13	5	4	2	83	6
Paris	2 260 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 30. April	928 016	642	31	643	168	36,0	15	13	18	29	1	117	33	70	.	.	347	.
Prag u. Vororte	294 170	.	12	210	46	37,1	—	4	7	2	1	56	33	3	.	.	96	8
Rom bis 19. März	364 511	248	16	203	27	29,0	14	1	4	3	1	10	35	3	.	.	126	6
Stockholm bis 30. April	216 807	139	4	114	25	27,3	12	6	4	2	1	20	12	4	.	.	48	5
Triest	154 055	.	.	78	17	26,3	—	1	1	—	—	10	12	4	—	—	47	3
Venedig bis 30. April	147 347	69	3	54	13	19,1	1	—	—	1	—	6	9	6	.	.	31	.
Warschau bis 30. April	439 174	278	28	239	72	27,2	—	3	6	5	2	20	42	25	.	.	1[illegible]4	3
Wien	790 381	480	27	447	121	29,4	17	10	5	—	2	112	85	20	—	—	185	11
11 Vororte Wiens b. 23. April	399 399	.	20	268	.	34,9	11	2	2	—	.	74	45	18	.	.	113	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 1. Mai bis 7. Mai 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	1	1	—	—	—	1
Scharlach	4	—	1	2	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	26	2	12	7	4	1	—	8
Unterleibstyphus	5	—	—	—	5	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Rose	13	1	—	—	4	5	3	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	53	2	—	—	41	10	—	—
Lungenschwindsucht	39	—	—	—	12	27	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	85	4	6	1	38	28	8	10
Akuter Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	23	—	—	—	2	21	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	—	26	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	31	—	—	—	11	17	3	—
Verletzungen	103	—	4	8	45	42	4	4
Alle übrigen Krankheiten	425	43	17	21	179	144	21	59
Summe	848	53	41	40	370	305	39	116

Gesammtbest. **war** am 30. April 3771 u. **bleibt** am 7. Mai 3804.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	1.—7. Mai	9	49	40[3]	118	7
" Breslau	desgl.	—	129	6	23	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg u. Vororte	1.—7. Mai	23	10	36	82	3
" Nürnberg	desgl.	1	2	8	27	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	—	7	9	—
Aurich	desgl.	4	4	—	1	—
Düsseldorf	desgl.	13	741	27	80	4
Erfurt[4]	desgl.	5	7	3	41	—
Hildesheim	23.—30. April	—	2	15	63	—
Königsberg	1.—7. Mai	7	161	14	59	—
Marienwerder	desgl.	16	11	7	19	2
Münster	2.—8. Mai	2	71	6	12	1
Schleswig	1.—7. Mai	32	31	34	175	1
Stettin	desgl.	15	108	35	61	—
Stralsund	desgl.	4	1	4	27	1
Trier	desgl.	—	1	3	2	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.—30. April	1	—	4	9	3
Zeulenroda	desgl.	1	1	1	1	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 1. Mai bis 7. Mai 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Mai	14,7	5,3	759,3	759,2	758,6	100	47	52	—	N	1
	2. "	14,2	3,9	755,5	752,9	751,3	75	66	100	0,1	O	2
	3. "	25,2	8,7	749,1	748,1	747,2	100	64	76	7,2	SSW	1
	4. "	18,6	10,6	742,7	743,4	746,3	100	100	100	6,5	WSW	2
	5. "	19,7	7,0	753,4	753,8	753,4	99	66	90	—	SW—S	1
	6. "	18,9	6,8	753,2	755,0	756,9	81	59	73	—	N	2—3
	7. "	20,2	9,8	758,0	757,6	757,6	79	65	67	—	OSO	1
München	1. Mai	20,0	10,0	715,2	713,7	714,3	80	56	94	6,5	NO	1,2
	2. "	22,4	9,7	710,1	709,6	709,1	78	45	61	0,5	NO	1,3
	3. "	24,0	11,4	709,1	708,5	706,7	63	40	72	2,7	NO	2,3
	4. "	17,4	11,2	709,1	711,1	712,6	73	64	68	0,1	W	1,7
	5. "	22,9	6,7	713,4	711,7	708,1	59	34	56	—	O	2,2
	6. "	18,5	11,4	713,2	715,0	716,6	82	47	76	0,6	W	2,1
	7. "	16,8	7,3	715,2	714,7	716,0	78	65	89	4,5	O	1,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 6 Fälle von Scharlach mit Diphtherie. — [4]) Nachträglich werden für die Woche vom 24. bis 30. April noch 1 Erkrankung an Scharlach und 6 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet.

epidemischer Genickstarre der ersteren Krankheit zugezählt worden sein. Von Anfang September ab vermehrten sich jedoch die Erkrankungen an ausgesprochener Genickstarre und erregten die Aufmerksamkeit der Polizeibehörde, welche nunmehr die Anmeldung jedes neuen Erkrankungsfalles und sonstige Maßnahmen zur möglichsten Verhütung eines weiteren Umsichgreifens der Epidemie anordnete. Im November starben 14, im Dezember 5, im Januar d. J. 4, im Februar 10 Personen in der Stadt Beuthen an der epidemischen Genickstarre, seither sind noch 6 Todesfälle aus gleicher Ursache bis Ende April zur Anzeige gelangt. In 2 Nachbarorten von Beuthen kamen im November v. J. ebenfalls mehrere Erkrankungsfälle an epidemischer Genickstarre vor, auch aus den Kreisen Zabrze, Lublinitz, Rosenberg, Gleiwitz, Neisse sind im Jahre 1886 derartige Fälle bekannt geworden.

Die Erkrankungen in Beuthen betrafen die verschiedensten Gegenden der Stadt, und sind Verschleppungen der Krankheit durch Personen, welche mit an Genickstarre Erkrankten oder Verstorbenen in Berührung gekommen waren, mehrfach nachweisbar gewesen. Auch direkte Ansteckung scheint vielfach vorgekommen zu sein. Als feststehend wird angesehen, daß die meisten Erkrankungen in Häusern vorgekommen sind, in denen Branntwein-Schankgeschäfte betrieben wurden. Personen, die mit dem Ausschank des Branntweins oder anderweitig in diesen Lokalen beschäftigt waren, sind verhältnißmäßig häufig von der Krankheit heimgesucht worden.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder.

Aus dem Kreise Löbau gelangten am 18. und 19. März d. J. 7 Fälle von Flecktyphus zur Anzeige, welche in Löbau selbst (1 Fall), in dem Orte Mroczno (4 Fälle), in der Stadt Neumark (1 Fall) und im Dorfe Marzencitz (1 Fall) fast gleichzeitig aufgetreten sind. In dem einen Falle (Löbau) war die Ansteckung wahrscheinlich dadurch erfolgt, daß der Kranke einen ungenügend desinfizirten Rock eines früher an Flecktyphus erkrankten Gastwirthes getragen hatte. Sämmtliche Erkrankungen waren, wie nachgewiesen wurde, von Schankwirthschaften ausgegangen, und ist es ziemlich sicher festgestellt daß es sich in allen Fällen um Einschleppung der Krankheit durch Vagabunden gehandelt hat. Die Schließung der befallenen Gastwirthschaften bis mindestens 14 Tage nach völligem Erlöschen der Krankheit wurde angeordnet.

Außerdem ist in der Stadt Christburg (Kreis Stuhm) Mitte März d. J. ein Fall von Flecktyphus bei einem von einer Geschäftsreise eben zurückgekehrten Scheerenschleifer konstatirt worden.

Mitte April d. J. wurden aus Graudenz 2 Fälle von Flecktyphus gemeldet, welche untereinander in keinem Zusammenhang standen. Dieselben betrafen einen Schneidergesellen aus Kulm und einen aus Schwetz zugereisten Metzger. Ersterer war etwa 3 Wochen vor der Erkrankung aus Kulm angekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 109 u. 112 vom 11. u. 14. Mai 1887.)

Niederlande. Zufolge Veröffentlichung im „Nederlandsche Staats-Courant" vom 7. Mai 1887 haben die Königlich Niederländischen Minister des Innern und der Finanzen angeordnet, daß die Verfügungen vom 11. und 20. Januar d. J., wonach die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus der Argentinischen Republik und aus der Republik Uruguay verboten wurde, vom 13. Mai d. J. ab außer Kraft treten. (Vergl. Veröffentl. S. 52 u. 64.)

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die gegen die Provenienzen aus Catania (Sizilien) noch bestehende Quarantäne wieder aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. Seite 290.)

Nachrichten über Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vergl. Veröffentl. S. 109.)

Lungenseuche. Während des letzten Vierteljahrs 1886, endigend mit dem 25. Dezember, sind 127 neue Seuche-Ausbrüche (gegen 145 und 161 der beiden vorangegangenen Vierteljahre und 75 des letzten Vierteljahrs 1885) gemeldet worden. Von diesen trafen 78 auf England und 49 auf Schottland. Die Zahl der erkrankten Rinder betrug 563 (gegen 647 und 675 der vorangegangenen Vierteljahre und 296 des letzten Vierteljahrs 1885). Hiervon kamen 347 auf England und 216 auf Schottland. Betroffen waren in England die Grafschaften Chester, Cumberland, Essex, Hants, Kent, Lancashire, Middlesex, Norfolk, Stafford, Surrey, Sussex, Warwick, Worcester, York (North and West Ridings) und die Metropole; in Schottland Aberdeen, Berwick, Dumbarton, Edinburgh, Fife, Forfar, Haddington, Kincardine, Lanark, Linlithgow, Perth, Roxburgh, Selkirk und Sutherland. In den 7 Wochen, endigend mit dem 12. Februar d. Js., sind nach der „London Gazette" 80 neue Ausbrüche und dabei 390 Erkrankungsfälle (gegen 19 und 106 des entsprechenden Zeitabschnittes im Vorjahr) zur Anzeige gekommen. Hiervon trafen 29 und 163 auf England, 51 und 227 auf Schottland. Während der folgenden 4 Wochen kamen 72 Ausbrüche und 307 Erkrankungen (gegen 41 und 179 des entsprechenden Zeitabschnittes im Vorjahr) zur amtlichen Kenntniß. Von den Erkrankten trafen 213 auf Schottland und 94 auf England.

Schweinefieber. Im letzten Vierteljahr 1886 sind 1453 neue Seuche-Ausbrüche (gegen 2300 des 3. Vierteljahrs 1886 und 1122 des letzten Vierteljahrs 1885) gemeldet worden. Erkrankt waren 8411 Schweine, d. s. 1759 weniger als im 3. Vierteljahr 1886 und 1200 mehr als im letzten Vierteljahr 1885. Während der 7 Wochen, endigend mit dem 12. Februar d. Js., sind 518 Ausbrüche und 3248 Erkrankungsfälle (gegen 562 und 2652 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs) und in den folgenden 4 Wochen 432 Ausbrüche und 2268 Erkrankungsfälle vorgekommen. Von den letzteren endigten 725 tödtlich.

Tollwuth. In Doneraile, Co. Cork, starb am 16. Januar d. Js. ein gezähmter Fuchs an Tollwuth, nachdem derselbe 2 Tage vorher seinen Besitzer und dessen Kutscher gebissen hatte. Die Seuche herrscht seit Anfang des Jahres in den Grafschaften Chester, Hants, Lancaster, Leicester, Notts, Stafford, Sussex (Eastern Division), Sussex (Western Division), Soke of Peterborough und in der Metropole. Aus Irland wurden während der Woche, endigend mit dem 29. Januar, 15 Fälle von Tollwuth gemeldet. Von diesen trafen 5 auf Magherafelt Union, 3 auf Cork and Nenagh Unions, 1 auf Unions of Tipperary and Rathdown und 2 auf Middleton Union, Co. Cork. Erkrankt waren 10 Hunde, 2 Kühe, je ein Esel, Pferd und Schwein.

Milzbrand ist im laufenden Jahre aufgetreten in den englischen Distrikten Lancaster, Chester, Norfolk, Northampton,

Somerset, Warwick, York, West Riding, Hants, Lincoln (Lindsey), Lincoln (Holland), Hereford, Huntingdon, Wilts, Berks, Essex, Derby, Kent, Middlesex, Nottingham, Northumberland, sowie in Flint, Aberdeen, Banff, Lanark und Linlithgow in Schottland.

(Veterinarian Februar, März und April 1887.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach dem „Second Annual Report of the Bureau of Animal Industry for the Year 1885“ (S. 418 ꝛc. 434 ꝛc.) betrug im Staate Missouri die Jahresproduktion an Schweinen 2852847 Stück im Werthe von 9521326 Dollars; der Schweine-Cholera erlagen 228487 Stück im Geldwerthe von 729889 Dollars.

Für 46 von im Ganzen 73 Grafschaften des Staates Nebraska wird die Zahl der im Jahre 1884 aufgezogenen Schweine auf 1303695, für 29 Grafschaften die Zahl der von ansteckenden Krankheiten ergriffenen Schweine auf 460463, für 32 Grafschaften die Zahl der an Seuchen gefallenen auf 379921 Stück im Werthe von 2445778 Dollars geschätzt.

An der Hühner-Cholera sind in Missouri im Jahre 1885 von 11664408 Stück Geflügel (Werth 1918701 Dollars) 1087460 Thiere im Werthe von 175144 Dollars eingegangen.

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Schlachthofe zu München wurden im Jahre 1886 1374 Großrinder, das sind 2,75% sämmtlicher geschlachteten, sowie 3 Kälber und 26 Schweine tuberkulös befunden.

In den Schlachthäusern zu Augsburg sind während der letzten 10 Jahre (1877—1886) von 232466 im Alter von 2—4 Wochen geschlachteten Kälbern 9 = 0,0038% und von 118345 geschlachteten Großrindern 3451 = 2,91% tuberkulös befunden worden. (Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht 1887 Nr. 14 und 18.)

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 104 vom 5. Mai 1887.)

Schweiz. Nach einer Bekanntmachung des Landwirthschafts-Departements vom 15. April d. J. hat der Bundesrath an diesem Tage eine weitere Zollstätte an der deutschen und deren zwei an der österreichischen Grenze für die Einfuhr von Vieh geöffnet. (Vergl. Veröffentl. S. 222.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Deutsches Reich. Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe.

Der Bundesrath hat sich in seiner Sitzung vom 28. April 1887 (§ 227 der Protokolle) mit dem auf Seite 499 der Veröffentlichungen von 1886 bezeichneten, hierunter abgedruckten Entwurfe einer Anweisung einverstanden erklärt. Gleichzeitig hat der Bundesrath beschlossen, die Bundes-Regierungen zu ersuchen:

1. hiernach die erforderlichen Anweisungen auf Grund des § 18 Absatz 2 des Impfgesetzes zu treffen;
2. a) zu veranlassen, daß über die Thätigkeit der Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe regelmäßige Jahresberichte unter hauptsächlicher Benutzung der im Vollzuge der §§ 31 bis 33 der Anweisung gewonnenen Materialien erstattet und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt behufs einheitlicher Bearbeitung und zweckentsprechender Veröffentlichung mitgetheilt werden;
   b) den in den Apotheken stattfindenden Handel mit Thierlymphe einer sorgfältigen Ueberwachung unterstellen zu lassen.

Durch diese Beschlüsse ist eine Eingabe des Sanitätsraths Dr. Pissin zu Berlin vom 21. November 1886 als erledigt erklärt.

Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe.

I. Auswahl und Untersuchung der Impfthiere.

§ 1. Zur Gewinnung von Thierlymphe sind ausschließlich solche Thiere zu wählen, deren Gesundheitszustand nach dem der Abimpfung folgenden Schlachten durch Besichtigung der inneren Organe festgestellt werden kann.

§ 2. In der Regel sind Kälber zu benutzen. Nur in dem Falle, daß geeignete Kälber nicht beschafft werden können, dürfen ältere Rinder verwendet werden.

Die Kälber müssen ein Alter von mindestens drei Wochen und einen von Eiterung und Entzündung freien Nabel haben. Kälber im Alter von fünf Wochen und darüber sind den jüngeren vorzuziehen.

§ 3. Vor dem Impfen sind die Thiere von einem Thierarzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Nur solche Thiere, welche durchaus gesund befunden werden, sind zu benutzen. Die hiernach geeignet befundenen Thiere sind alsbald nach der Untersuchung mit der Nummer des Tagebuchs (§ 31a) zu versehen.

§ 4. Beim Impfen sowohl, wie bei der Abnahme des Impfstoffes ist die Körperwärme des Impfthieres festzustellen. Beträgt dieselbe über 41° C., oder sind sonst Krankheitserscheinungen (mit Ausnahme von leichten Verdauungsstörungen) vorhanden, so ist das Thier von der Benutzung auszuschließen.

§ 5. Nach der Abnahme des Impfstoffes sind die Thiere zu schlachten und wiederum von einem Thierarzte zu untersuchen. Diese Untersuchung hat sich insbesondere auf den Nabel und die Nabelgefäße, das Bauch- und Brustfell, die Lunge, die Leber und die Milz zu erstrecken.

§ 6. Ueber das Ergebniß jeder Untersuchung ist von dem Thierarzte eine Bescheinigung auszustellen. Aus derselben muß mit Sicherheit zu entnehmen sein, auf welches einzelne Thier sie sich bezieht.

§ 7. Der gewonnene Impfstoff darf nur dann an die Impfärzte abgegeben werden, wenn die nach dem Schlachten des Thieres angestellte thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß das Thier gesund war.

II. Pflege und Ernährung der Impfthiere.

§ 8. Der zur Unterbringung der Impfthiere dienende Stall soll hell, trocken, leicht zu lüften, zu reinigen und zu desinfiziren sein; er muß, wo es sich um größere Impfanstalten handelt, mit Vorrichtungen versehen sein, welche zu jeder Jahreszeit die Herstellung einer mittleren Temperatur gestatten.

§ 9. Es ist Sorge zu tragen, daß die Pflege und Ernährung der Thiere durch besonders geeignete, gewissenhafte Personen bewirkt wird.

§ 10. Die für die Thiere bestimmte Streu soll frisch, unverdorben und anderweitig noch nicht benutzt sein. Die Impfthiere selbst und ihre Stände sind mit größter Sorgfalt rein zu halten.

§ 11. Saugkälber sind mit guter, unverdünnter, erwärmter Milch, eventuell unter Zugabe von Eiern oder Mehlsuppe, zu ernähren.

III. Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes.

§ 12. Thiere, welche einen größeren Transport durchgemacht haben, sollen nicht vor Ablauf eines Tages nach ihrer Ankunft geimpft werden.

§ 13. Der für das Impfen der Thiere und der Abnahme des Impfstoffes bestimmte Raum soll hell, luftig, leicht zu reinigen und zu desinfiziren, in größeren Anstalten auch heizbar sein.

§ 14. Die sämmtlichen bei dem Impfen und der Abnahme des Impfstoffes, sowie bei der weiteren Behandlung des letzteren in Gebrauch kommenden Instrumente, Utensilien ꝛc. müssen nach Material und Gestalt gründliche Reinigung und Desinfektion leicht zulassen; sie sind von anderweitiger Benutzung ausgeschlossen, auch vor und nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen, beziehungsweise zu desinfiziren.

§ 15. Als Impfstelle ist zu benutzen: bei jungen Thieren die Hinterbauchgegend vom Damm bis in die Nähe des Nabels sammt dem Hodensack und der Innenfläche der Schenkel, bei älteren Thieren der Hodensack, das Euter, der Milchspiegel, sammt der Umgebung der Vulva.

§ 16. Die zur Impfung bestimmte Fläche ist zu rasiren und mit Seife und warmem Wasser gründlich zu reinigen. Danach ist sie mit einer eintausendstel Sublimatlösung oder 3 % Karbolsäurelösung zu desinfiziren und schließlich mit abgekochtem Wasser abzuspülen.

§ 17. Die Impfung kann mit Stichen, kürzeren oder längeren Schnitten, sowie über kleinere oder größere Flächen ausgedehnte Skarifikationen ausgeführt werden. Größere Skarifikationsflächen sind mit isolirten Impfstellen zu umrahmen, um das Entwickelungsstadium besser beobachten zu können.

§ 18. Zur Impfung der Thiere kann benutzt werden:

a) Menschenlymphe, und zwar aus den Schutzpocken von Erstimpflingen, unter Berücksichtigung der durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885 für die Gewinnung dieser Lymphe erlassenen Vorschriften (Entwurf 3 §§ 5 ff.).

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nach sorgfältiger Prüfung des Gesundheitszustandes des Abimpflings benutzt werden, welche letztere gleichfalls gemäß den genannten Vorschriften zu erfolgen hat.

Die Menschenlymphe kann entweder
in unvermischtem Zustande, und zwar:
direkt vom Arm,
in sorgfältig verschlossenen Haarröhrchen flüssig aufbewahrt oder auf Stäbchen aufgetrocknet,
oder
gemischt mit reinstem Glycerin und auch in diesem Falle eventuell
in Haarröhrchen oder
gut verkorkten reinen Gläschen aufbewahrt,
auf das Thier übertragen werden.

b) Thierlymphe in der gemäß dieser Instruktion zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit.

c) Die festen und flüssigen Bestandtheile der sogenannten natürlichen Kuhpocken.

§ 19. Die Abnahme des Impfstoffes vom Thiere soll vor dem Eitrigwerden des Inhalts der Blattern und bevor sich eine erhebliche Röthe in der Umgebung derselben eingestellt hat, vorgenommen werden.

§ 20. Sorgfältige Reinigung der ganzen Impffläche mit Seife und warmem Wasser unter Entfernung aller den Blattern und ihrer Umgebung anhaftenden Borken ist der Abnahme des Impfstoffes voranzuschicken.

§ 21. Nur gut entwickelte Blattern sind zur Abnahme von Impfstoff geeignet.

Wiederholte Benutzung einer und derselben Blatter an verschiedenen Tagen ist nicht gestattet.

§ 22. Die Abnahme des Impfstoffes kann mit oder ohne Anwendung von Quetschvorrichtungen mittelst der Lanzette, des scharfen Löffels oder des Spatels vorgenommen werden. Das Gewebe der Blatter ist dabei durch Schaben und Kratzen möglichst vollständig zu entfernen.

§ 23. Als Impfstoff sind sowohl die flüssigen, als auch die festen Bestandtheile der Blattern zu verwerthen, dagegen sind die Borken ausgeschlossen.

IV. Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes.

§ 24. Die Versendung des aus den Blattern gewonnenen, nicht präparirten Rohmaterials zum Zwecke der Vornahme von Menschenimpfungen ist untersagt.

§ 25. Der zur Aufbewahrung und Versendung bestimmte Impfstoff ist aus dem Gesammtmateriale der Blattern zu gewinnen.

Die Vermischung des verschiedenen Thieren an demselben Tage entnommenen Impfstoffes ist gestattet.

§ 26. Mit den zur Aufbewahrung des Impfstoffes erforderlichen Maßnahmen ist alsbald nach der Abnahme desselben vom Thiere zu beginnen.

§ 27. Der Impfstoff ist aufzubewahren;

a) schnell getrocknet, in Form eines feinen Pulvers, oder
b) nach sorgfältigem Verreiben in einem Mörser mit reinstem Glycerin (dessen Verdünnung mit destillirtem Wasser gestattet ist), in Form einer Masse von Extraktkonsistenz, beziehungsweise Syrupkonsistenz, oder
c) nach Verreiben mit Glycerin und Absetzenlassen der festen Bestandtheile in Form der letzteren oder in Form der über ihnen stehenden mehr oder weniger klaren Flüssigkeit.

§ 28. Zur Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes sind nur reine, gut verschlossene Haarröhrchen oder sonstige Glasgefäße zu benutzen. Bei letzteren reicht der Verschluß mit einem guten Korke aus.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§ 29. Es empfiehlt sich, vor der Versendung des Impfstoffes behufs Prüfung seiner Wirksamkeit Probeimpfungen mit demselben vorzunehmen.

§ 30. Jeder Sendung von Impfstoff ist die Nummer des Versandtbuches (§ 32 a) und eine Gebrauchsanweisung beizufügen; auch ist das Ersuchen um Berichterstattung über den Erfolg der damit vorgenommenen Impfungen auszusprechen.

Es wird anheimgegeben, sich eines der in der Anlage enthaltenen Entwürfe zu Gebrauchsanweisungen zu bedienen.

V. Listenführung.

§ 31. Ueber die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

a) laufende Nummer,
b) Rasse, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres,
c) Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt,
d) Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme des Impfstoffes,
e) Art und Abstammung der verimpften Lymphe,
f) Körperwärme (eventuell auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme des Impfstoffes,
g) Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwickelung der Blattern,
h) Beschaffenheit der inneren Organe nach dem Schlachten, soweit dieselbe durch den Thierarzt festgestellt wurde,
i) Ergebniß der Impfung,
k) Art der Aufbewahrung (§ 27) des gewonnenen Impfstoffes,
l) Bemerkungen.

§ 32. Ueber den Versandt des Impfstoffes ist ein Versandtbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

a) laufende Nummer,
b) Name und Stand des Empfängers,
c) Wohnort desselben,
d) Datum des Einganges der Bestellung,
e) Datum der Absendung,
f) Ursprung und Alter des Impfstoffes,
g) Art der Aufbewahrung (§ 27) des Impfstoffes,
h) Menge des übersandten Impfstoffes,
i) Bemerkungen (über den bei der Verimpfung seitens des Impfarztes erzielten Erfolg und dergl.).

VI. Wissenschaftliche und praktische Untersuchungen über Thierlymphe.

§ 33. Den öffentlichen Impfanstalten liegt die Pflicht ob, wissenschaftlich und praktisch die Vaccination weiter zu fördern und dementsprechend auf dem Wege des Experiments, der klinischen Beobachtung ꝛc. bezügliche Untersuchungen anzustellen.

Anlage zu § 30.

A. Gebrauchsanweisung für die Verimpfung der Glycerin-Thierlymphe.

Der Impfstoff ist an einem kühlen und dunkeln Orte aufzubewahren, woselbst er sich wochenlang wirksam erhält. Für den Gebrauch ist die jeweilig nöthige Menge aus den Haarröhrchen oder sonstigen Glasgefäßen auf einen reinen Objektträger oder unmittelbar auf das Impfinstrument zu entnehmen.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Sie hat nie durch Stiche, sondern nur durch Schnitte zu geschehen, welche mindestens je 2 cm von einander entfernt angelegt werden. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Der Impfstoff ist so, wie er vorliegt, zu verwenden, er ist sorgfältig und wiederholt in die Schnitte, welche durch Umspannen des Armes klaffend erhalten werden, einzureiben.

Das Auftragen des Impfstoffes mit dem Pinsel ist verboten.

Uebriggebliebene Mengen Impfstoff sollen nicht in das Gefäß zurückgefüllt werden.

B. Gebrauchsanweisung für die Verimpfung der pulverförmigen Thierlymphe.

Das Pulver ist in einem Exsikkator aufzubewahren. Behufs Anwendung wird es auf einer sorgfältig gereinigten Glasplatte mit chemisch reinem Glycerin oder mit reinem destillirten Wasser oder mit einer Mischung von beiden zu einem dicken Brei verrieben.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Sie hat nie durch Stiche, sondern nur durch Schnitte zu geschehen, welche mindestens je 2 cm von einander entfernt angelegt werden. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Geringe Mengen des dickflüssigen Breies sind sorgfältig und wiederholt in die Schnitte, welche durch Umspannen des Armes klaffend erhalten werden, einzureiben.

Das Auftragen mit dem Pinsel ist verboten.

Uebriggebliebene Mengen des zu Brei verriebenen Pulvers sind zu vernichten.

Württemberg. Ministerialerlaß an die Königl. Stadtdirektion Stuttgart und die Königl. Oberämter, die Königlichen Oberamtsphysikate und den Centralimpfarzt, sowie an sämmtliche öffentliche Impfärzte, betr. die öffentliche Impfung im Jahre 1887.

Vom 12. März 1887. Nr. 2193.

(Amtsbl. des Kgl. Württ. Minist. des Innern 1887 Nr. 11.)

Unter Hinweis auf den Ministerialerlaß vom 26. Februar vorigen Jahres (Amtsblatt S. 73) werden für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung des laufenden Jahres nachfolgende Anordnungen getroffen:

I. Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung hat unter Anwendung animaler Lymphe zu erfolgen. Die Verwendung humanisirter Lymphe ist hierbei nur insofern sie aus besonderen Gründen nothwendig werden sollte, und nur mit Genehmigung des Königl. Medizinalkollegiums stattbaft.

Die zur Verwendung gelangende animale Lymphe muß

1. entweder in einer von einem Arzte geleiteten Impfstoffgewinnungsanstalt oder aber durch einen Arzt oder zum Impfen berechtigten Wundarzt gewonnen und

2. von der Anstalt oder dem Arzt, beziehungsweise Wundarzt, unter Vermeidung jeden Zwischenhandels direkt bezogen sein. Auch müssen

3. die Thiere, von welchen die Lymphe gewonnen worden ist, wie dies in den staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalten geschieht, vor der Verwendung, beziehungsweise Versendung der Lymphe getödtet und thierärztlich auf ihren Gesundheitszustand untersucht worden sein.

II. Sämmtlichen öffentlichen Impfärzten wird auch im laufenden Jahre auf ihr Verlangen ihr gesammter Bedarf an Lymphe von den bei der Centralimpfanstalt in Stuttgart, sowie dem Oberamtsphysikat Cannstatt eingerichteten Anstalten zur Gewinnung animaler Lymphe unentgeltlich und portofrei zugesandt.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der Anstalt zu Cannstatt gewonnene Lymphe ist vorzugsweise für den Bedarf der Impfärzte in den Oberämtern Cannstatt, Eßlingen, Neckarsulm, Waiblingen, Reutlingen, Hall, Heidenheim, Geislingen, Kirchheim, Laupheim bestimmt. Die Impfärzte anderer Bezirke können seitens dieser Anstalt nur insoweit berücksichtigt werden, als deren Vorrath hierzu noch ausreicht. Dieselben werden daher in erster Linie an die Centralimpfanstalt in Stuttgart verwiesen.

2. Die öffentlichen Impfärzte haben spätestens bis zum 31. März d. J. der Impfstoffgewinnungsanstalt durch Vermittelung der Oberamtsphysikate anzuzeigen, wie viel Impfstoff sie für die diesjährige Impfung bedürfen und zu welchen Zeiten sie denselben zu erhalten wünschen. Behufs Sicherung der rechtzeitigen Zusendung sind sodann wenigstens 14 Tage vor dem unmittelbaren Bedarf die Sendungen wiederholt direkt bei der Anstalt zu bestellen.

3. Jeder Sendung animaler Lymphe wird eine Anweisung über deren Gebrauch beigegeben, auf welche die Impfärzte hingewiesen werden.

4. Alsbald nach Abschluß der öffentlichen Impfung hat jeder öffentliche Impfarzt unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtung zur Erstattung von Impfberichten eine Uebersicht über die Wirksamkeit des erhaltenen Stoffes nach dem anliegenden Schema zu fertigen und dieselbe dem Oberamtsphysikat zu übergeben. Von letzterem sind die Uebersichten seines Bezirks in eine zusammenzufassen und es ist letztere dem Medizinalkollegium vorzulegen.

Die öffentlichen Impfärzte werden aufgefordert, von der vorstehenden Einrichtung Gebrauch zu machen.

III. Ein Zwang auf Gestattung der Abnahme von Impfstoff von öffentlichen Impfungen (§ 22 letzter Absatz der Ministerialverfügung vom 25. Februar 1875) darf, auch sofern etwa ausnahmsweise die Verwendung humanisirter Lymphe von dem Medizinalkollegium gestattet wird, nicht ausgeübt werden.

IV. Von den Impfanstalten in Stuttgart und Cannstatt wird an Aerzte für Privatimpfungen, sowie an Private animale Lymphe zum Preise von 1 Mark pro Kapillare, soweit der Vorrath reicht, abgegeben.

Die Oberämter werden angewiesen, unverzüglich je einen Abdruck dieses Erlasses den öffentlichen Impfärzten ihres Bezirkes zuzustellen.

Stuttgart, den 12. März 1887.

Königl. Ministerium des Innern.
Hölder.

Reuß-Plauen. Verordnung, betr. die Ausübung der geburtshilflichen Thätigkeit durch Frauen.

Vom 17. Dezember 1886.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Reuß ä. L. 1886 Nr. 16.)

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Hebammen und der Ausübung des Hebammenberufs unter Aufhebung der betreffenden früheren Vorschriften verordnet was folgt:

§ 1. Die Ausübung geburtshilflicher Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des Fürstenthums Reuß Aeltere Linie nur geprüften Hebammen zu.

§ 2. Eine Frauensperson, welche die Hebammenkunst erlernen will, soll

a. nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sein und einen unbescholtenen Leumund haben,

b. von gesunden, nicht schwächlichem Körperbau, mit ungeschwächten Sinnen und mit gesunden, gehörig gebildeten, nicht zu starken Händen ausgestattet sein; ingleichen soll sie mit einem guten natürlichen Verstande begabt sein, geläufig lesen und ein Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung schreiben können, sowie im Rechnen die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse besitzen und mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten genau vertraut sein.

Die Erfordernisse zu a. sind durch einen Geburtsschein und ein Leumundszeugniß, zu b. durch ein von dem zuständigen Physikus auf Grund einer von ihm mit der betreffenden Person abgehaltenen Prüfung ausgestelltes Befähigungszeugniß darzuthun.

Das Leumundszeugniß ist von der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand) und vom Ortsgeistlichen des Wohnortes gemeinschaftlich auszustellen, soweit nöthig nach sorgfältiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse. Dieses Zeugniß darf sich nicht auf die bloße Angabe beschränken, daß die betreffende Person einen unbescholtenen Leumund genießt, sondern muß auch darauf lauten, daß die Inhaberin eine zuverlässige und in ihrer Umgebung geachtete Person sei, und ist zu verweigern, wenn es in dieser Weise nicht ausgestellt werden kann.

Die Ausstellung des Leumundszeugnisses seitens der Ortspolizeibehörde und des Geistlichen, sowie die Prüfung und Ausstellung des Befähigungszeugnisses seitens des Physikus geschieht unentgeltlich.

§ 3. Ist die Bewerberin von dem betreffenden Physikus für befähigt zur Erlernung der Hebammenkunst befunden worden, so erfolgt durch denselben, falls das Bedürfniß zur Niederlassung einer neuen Hebamme vorhanden ist die Anmeldung bei der Direktion einer deutschen Hebammenlehranstalt, die ein staatliches Institut ist, oder unter Auf-

sicht einer staatlichen Behörde steht, und welche von der Bewerberin nach ihrer Wahl zu bestimmen ist, unter Einreichung der in § 1 aufgeführten Zeugnisse und einer Schriftprobe der Bewerberin.*)

§ 4. Nachdem die Hebamme die Prüfung in der von ihr besuchten Hebammenlehranstalt bestanden hat, erfolgt die eidliche Verpflichtung derselben, seiten des Fürstlichen Landrathsamtes (siehe jedoch Absatz 2) auf Grund des Prüfungszeugnisses und einer Bescheinigung des zuständigen Physikus, daß sie sich im Besitze des vorschriftsmäßigen Hebammenapparates (§ 9) sowie eines Hebammenbuches befindet, das der Bestimmung in § 8 entspricht. Dabei wird ihr ein Exemplar gegenwärtiger Hebammenordnung eingehändigt und sie ernstlich bedeutet, nicht nur die in dieser enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihr beim Unterricht ertheilten und im Hebammenbuche enthaltenen Regeln jederzeit streng und pünktlich zu befolgen und zu dem Ende sowohl mit den oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften sich gehörig vertraut zu machen, als auch durch fleißiges Nachlesen in dem Lehrbuche ihre Kenntnisse immer mehr zu befestigen.

Einen Anspruch auf Verpflichtung hat eine geprüfte Hebamme — unbeschadet ihrer Befugniß zur Ausübung des Hebammengewerbes — auch dann nicht, wenn sie den obgedachten Voraussetzungen resp. den etwa weiter vom Fürstlichen Landrathsamte geforderten vollständig entsprochen hat.

§ 5. Geprüfte Hebammen, welche länger als ein Jahr nach bestandener Prüfung als Hebamme nicht fungirt haben, sowie solche bereits thätig gewesene Hebammen, welche länger las ein Jahr von ihrem Berufe zurückgetreten waren, unterliegen vor der Aufnahme beziehentlich Wiederaufnahme ihres Berufes einer Nachprüfung durch den zuständigen Physikus.

§ 6. Wollen die Hebammen sich an einem andern Orte niederlassen, so müssen sie vorher davon dem Fürstlichen Landrathsamte und dem zuständigen Physikus Anzeige machen. Die öffentliche Bekanntmachung der Niederlassung beziehungsweise des Wohnungswechsels erfolgt durch das Fürstliche Landrathsamt.

§ 7. Die Hebamme ist in technischer Beziehung der Aufsicht ihres unmittelbaren Vorgesetzten, des zuständigen Physikus, im Uebrigen der Aufsicht des Fürstlichen Landrathsamtes und in jeder Hinsicht der Oberaufsicht und Verfügung der Fürstlichen Landesregierung unterworfen. So oft der Physikus es für nöthig befindet, hat die Hebamme vor ihm zu erscheinen, ihm von ihrem Verfahren Rechenschaft zu geben, in bedenklichen Fällen ihn um Rath zu fragen und seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

Wird zu einer Entbindung ein Arzt herbeigerufen, so hat die Hebamme demselben mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu begegnen, ihm alles, was sie von Anfang an bis zu seiner Ankunft bei der Kreißenden beobachtet hat, zu berichten und das, was der Arzt ihr aufträgt oder anordnet, pünktlich zu befolgen.

Vergl. übrigens bezüglich gewisser Strafbefugnisse des Fürstlichen Landrathsamtes den § 52.

§ 8. Jede Hebamme soll im Besitze des im Auftrage des Königl. Sächsischen Ministerium des Innern von Dr. C. Credé und Dr. Fr. Winkel bearbeiteten Lehrbuches der Hebammenkunst (Leipzig, S. Hirzel) oder eines sonst vom Physikus für geeignet befundenen Lehrbuches sein, welches ihr in allen Fällen zur festen Richtschnur ihrer Handlungsweise dienen soll.

§ 9. Jede Hebamme soll mit folgendem Apparate versehen sein, welchen sie, wenn sie zu einer Gebärenden gerufen wird, stets bei sich zu führen hat:

1. einer Nabelschnurscheere;
2. schmalem Leinenband zum Unterbinden der Nabelschnur;
3. einer blechernen Spülkanne von ½ oder 1 Liter Inhalt;
4. einem gläsernen Mutterrohre.
   Außerdem soll die Hebamme immer mehrere ganz neue gläserne Mutterrohre vorräthig halten, um diese den betreffenden Gebärenden käuflich überlassen zu können (siehe § 20).
5. zwei beinernen Afterröhrchen zum Klystiren von Erwachsenen und Kindern;
6. einer Bürste zur Belebung scheintodter Neugeborener;
7. zwei Gurtbändern zum Verarbeiten der Wehen;
8. einem gebogenen männlichen Katheter, welcher besonders in reinem Schreibpapier oder Wachspapier eingewickelt aufzubewahren ist;
9. einem Fläschchen mit Hoffmann'schen Tropfen;
10. einer Nagelbürste;
11. einem Thermometer (nach Celsius);
12. einer Büchse von Blech mit einem Dutzend hühnereigroßen Kugeln von Salicylwatte, welche mit einem starken Faden umwickelt und durchzogen sind, zum Ausstopfen der Scheide;
13. einer Flasche mit 150 Gramm verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum Ph. G. Ed. II.) zur Bereitung zweiprozentiger und fünfprozentiger Karbollösung;
14. einer Büchse mit 50 Gramm zweiprozentiger Karbolvaseline zum Einfetten der Finger und Instrumente;
15. frisch gewaschenen Leinwandstücken oder einem Packet Verbandwatte;
16. einem Packet Salicylwatte oder Karboljute.

Zu 13 und 14 erhält die Hebamme von dem ihr vorgesetzten Physikus zwei auf ihren Namen lautende Rezepte, auf welche sie die dort erwähnten Gegenstände aus der Apotheke zu beziehen hat.

Mittelst der verflüssigten Karbolsäure (13) hat sich die Hebamme zweiprozentige Karbolsäurelösung dadurch zu bereiten, daß sie 2 Theelöffel voll von der verflüssigten Karbolsäurelösung mit ½ Liter warmen reinen Wassers durch Umrühren gründlich vermischt. Die Bereitung von fünfprozentiger Karbollösung hat durch Vermischung von fünf Theelöffeln verflüssigter Karbolsäure mit ½ Liter warmen reinen Wassers und durch gründliches Umrühren der Mischung zu erfolgen.

Die Flasche mit der verflüssigten Karbolsäure soll die Aufschrift haben:

Stark ätzende Karbolsäure.
Vorschrift:
Nach Vorschrift 2 oder 5 Theelöffel voll mit ½ Liter warmen Wassers zu vermischen.
Für die Hebamme N. N. in N. N.

Die Hebamme hat die sub 1 bis 16 aufgeführten Gegenstände stets in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten und dem Physikus auf Verlangen von Zeit zu Zeit, in jedem Jahre mindestens einmal, vorzulegen.

§ 10. Die Hebamme hat sich stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, damit sie die Pflichten ihres Berufes auf das Beste erfülle und sich das Zutrauen und die Achtung derer erwerbe, welche ihre Hilfe beanspruchen.

§ 11. Die Hebamme soll zu jeder Stunde des Tages und der Nacht bereit sein, den Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, unverzüglich zu Hilfe zu eilen. Sie darf daher in anderen als ihren Berufsgeschäften ihren Wohnort nicht über Nacht verlassen, ohne, wenn derselbe eine Stadt und Wohnungsort des ihr vorgesetzten Physikus ist, diesem oder falls sie auf dem Lande wohnt, der Ortsobrigkeit (Gemeindevorstand) Anzeige gemacht zu haben, und soll wenn in ihrem Wohnorte Hochschwangere sich befinden, auch am Tage nicht ohne Noth sich von demselben entfernen. Wenn die Hebamme nicht zu Hause ist, so sorgt sie dafür, daß jeder Fragende während ihrer Abwesenheit erfahren kann, wo sie zu finden ist. Die Beistandleistung bei der Geburt darf sie Niemandem abschlagen, weder Armen noch solchen, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

§ 12. Wird die Hebamme zu einer Gebärenden gerufen, während sie bereits bei der Geburt einer anderen, vielleicht armen, beschäftigt ist, so darf sie weder den Verlauf der vorliegenden Geburt beschleunigen, um bald loszukommen, noch eher fortgehen, als bis die Nachgeburt entfernt und alle Gefahr einer Nachblutung beseitigt ist. Sie hat vielmehr die zweite Gebärende an eine andere Hebamme zu verweisen, welche entweder für sie eintritt oder die Pflege ganz übernimmt, wenn die Leute es wünschen. Niemals darf die Hebamme 2 Geburten gleichzeitig zur Besorgung übernehmen. In dringenden Fällen, wo eine andere Hebamme nicht schnell genug zu erlangen ist, soll sie dahin eilen, wo sie ihre Hilfe am nöthigsten hält.

§ 13. Die Beistandleistung bei Geburten geht allen

*) Anmerkung: In der Königlich Sächsischen Hebammenschule zu Leipzig finden jährlich zwei Lehrkurse von je sechs Monaten Dauer statt, welche am 1. Januar beziehentlich 1. Juli beginnen. Die Anmeldungen zu denselben müssen mindestens zwei Monate vor ihrem Beginne erfolgen. Verspätete Anmeldungen können erst für den nächstfolgenden Kursus Berücksichtigung finden.

andern Obliegenheiten der Hebammen vor, also namentlich den Verrichtungen bei der Taufe, den Besuchen einer Wöchnerin oder Kranken, dem Baden eines Neugeborenen.

§ 14. Ueber Alles, was ihr bei Ausübung ihres Berufes bekannt wird, soll die Hebamme strenge Verschwiegenheit beobachten. Sie darf körperliche Gebrechen, Fehler oder Krankheiten, welche sie bei ihren Pfleglingen entdeckt, nicht weiter bekannt machen, wenn nicht durch die Verheimlichung derselben Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht. Auch darf sie von den häuslichen Verhältnissen der Leute Anderen Nichts hinterbringen.

§ 15. Sollten ihr aber versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesmord, gefährliche Verletzung des Kindes oder andere Verbrechen bekannt werden, so ist sie verpflichtet, sofort der Ortsobrigkeit (Gemeindevorstand) davon Anzeige zu machen.

§ 16. Wenn die Hebamme von einer Obrigkeit aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer Frau zu untersuchen, oder wenn ihr andere, in ihre Kunst einschlagende Fragen vorgelegt werden, so hat sie das, was sie bei sorgfältiger Untersuchung gefunden hat, nach der strengsten Wahrheit anzugeben. Falls sie aber nicht im Stande ist, ein bestimmtes Urtheil abzugeben, so muß sie dies offen gestehen.

§ 17. Jede praktizirende Hebamme hat sich aller Beschäftigungen, durch welche das feine Gefühl der Haut abgestumpft oder die Haut der Finger und Hände rauh und rissig wird, zu enthalten und jede Berührung mit fauligen und in Zersetzung begriffenen Stoffen sorgfältig zu vermeiden. Es ist ihr daher auch das Abwaschen, Ankleiden und Fortschaffen der Leichen von Neugeborenen und Wochenkindern, sowohl als von Erwachsenen streng verboten.

§ 18. Die Hebammen sind verpflichtet, sich gegenseitig beizustehen und auszuhelfen. Sie sollen in Frieden mit einander leben und jede Nachrede, jedes Schimpfen auf ihre Amtsschwestern auf das strengste unterlassen. Ferner sollen sie nicht, da es jeder Schwangern freisteht, sich derjenigen Hebamme zu bedienen, zu welcher sie das meiste Zutrauen hat, sich auf irgend eine Weise zudrängen oder eine andere Hebamme zu verdrängen suchen.

Auch wenn sich eine Wöchnerin in ihrem Orte oder Kirchspiele von einer ausländischen Hebamme hat entbinden lassen, sind sie nicht berechtigt, von ersterer irgend eine Entschädigung zu fordern.

Die Regierungsordnung vom 9. Januar 1855, die Zulassung ausländischer Hebammen zur Ausübung der Hebammenkunst auf dem Lande und die in solchem Falle zu entrichtende Entschädigung an die inländischen Hebammen betreffend, hat ihre Gültigkeit verloren.

§ 19. Wenn die Hebamme von einer Frauensperson um Auskunft darüber angegangen wird, ob sie schwanger sei und wie lange, hat sie sich genau und sorgfältig nach den Umständen zu erkundigen, welche ihr als Zeichen der Schwangerschaft gelehrt worden sind, die Untersuchung mit Anstand und Behutsamkeit vorzunehmen und dann gewissenhaft anzugeben, was sie nach Maaßgabe ihrer Untersuchung anzunehmen sich veranlaßt findet, in zweifelhaften Fällen aber offen zu gestehen, daß die Sache sich nicht bestimmt entscheiden lasse, oder die betreffende Person an einen Arzt zu verweisen.

§ 20. Die Hebamme soll Schwangern auf ihr Verlangen unter Befolgung der im Lehrbuche gegebenen Vorschriften Rath ertheilen, wie dieselben zu leben haben, um gesund zu bleiben und ihrer Leibesfrucht nicht zu schaden, ingleichen wie sie sich wegen der nöthigen Wäsche, sowie für das Stillungsgeschäft vorzubereiten haben.

Sie hat ferner dahin zu wirken, daß womöglich jede von ihr berathene Schwangere schon vor ihrer Entbindung sich eine eigene Spülkanne mit gläsernem Mutterrohre und eine Flasche der im § 9 beschriebenen verflüssigten Karbolsäure anschaffe.

§ 21. Wird die Hebamme zu einer Entbindung gerufen, so muß sie sich sofort mit dem vorschriftsmäßigen Apparate (§ 9) dahin begeben. Sie hat, soweit nur irgend möglich, bei der Gebärenden in ganz sauberer Kleidung mit kurzen Aermeln und mit weißer Schürze zu erscheinen und zunächst durch sorgfältige äußere und innere Untersuchung zu ermitteln, ob die Geburt wirklich begonnen hat, wie weit sie vorgeschritten ist, und ob Regelwidrigkeiten vorhanden sind, welche die sofortige Herbeirufung eines Arztes nöthig machen.

§ 22 Bevor die Hebamme die Gebärende innerlich untersucht, hat sie zunächst sich mittelst Seife und einer guten Nagelbürste beide Vorderarme und Hände, besonders aber die Gegend über und unter den kurzgeschnittenen Nägeln auf das gründlichste zuerst in warmem Wasser und unmittelbar darauf in einer 5 prozentigen warmen Carbollösung (§ 9) dergestalt zu reinigen, daß an den genannten Körpertheilen weder Schmutz noch übler Geruch wahrnehmbar ist.

§ 23. Nach erfolgter Reinigung ihrer Vorderarme, Hände und Nägel hat die Hebamme, ehe sie die innere Untersuchung vornimmt, die Schamtheile der Gebärenden mit Seife und zweiprozentiger warmer Karbollösung (§ 9) gründlich zu reinigen und die Scheide mit ½ Liter derselben Karbollösung auszuspülen.

Die in §§ 22 und 23 beschriebenen Reinigungen hat die Hebamme auch vor jeder innerlichen Untersuchung einer Schwangeren oder einer Wöchnerin vorzunehmen.

§ 24. Hat sich die Hebamme durch die Untersuchung überzeugt, daß die Geburt begonnen hat, so muß sie sofort die bei jeder Geburt nothwendigen Vorkehrungen, wie die Herstellung eines zweckmäßigen Geburtslagers und was sonst das Lehrbuch vorschreibt, treffen und darf die Gebärende nicht mehr verlassen, bis einige Stunden nach der Geburt verstrichen sind und alle Gefahr einer Nachblutung vorüber ist.

§ 25. Im Laufe einer Entbindung hat die Hebamme sich jedes Mal vor und alsbald nach einer erneuten Untersuchung Vorderarme, Hände und Nägel mittelst Seife und Nagelbürste in einer zweiprozentigen warmen Karbollösung zu reinigen.

§ 26. Katheter, Mutterrohr und die zum Reinigen der Gebärenden erforderliche Leinwand haben während der Entbindung stets in einem besonderen Waschbecken mit zweiprozentiger Karbollösung zum Gebrauche bereit zu liegen.

§ 27. Zur Einfettung der Instrumente und Finger darf nur zweiprozentige Karbolvaseline (§ 9) benutzt werden.

§ 28. Nach dem Gebrauche sind alle Instrumente gründlich mit zweiprozentiger Karbollösung zu reinigen.

§ 29. So lange die Hebamme bei der Gebärenden und bei der Leibesfrucht alles im regelmäßigen Zustande findet, hat sie der Kreißenden, soweit nöthig, Muth einzusprechen, durch vorsichtiges, nicht unnöthig häufiges Zufühlen sich von den fortschreitenden Veränderungen zu überzeugen, die Gebärende zur rechten Zeit auf das Geburtslager zu bringen, sie rechtzeitig zur Verarbeitung der Wehen aufzumuntern und sonst bei der Unterstützung des Dammes, der Empfangnahme des Kindes, dem Abnabeln desselben und der Entfernung der Nachgeburt alles das genau zu beobachten, was ihr das Lehrbuch vorschreibt.

§ 30. Bemerkt die Hebamme etwas Ungewöhnliches, von dem natürlichen Verlaufe einer regelmäßigen Geburt Abweichendes, so hat sie dies sofort dem Ehemanne oder den nächsten Angehörigen zu eröffnen und für möglichst schnelle Herbeirufung eines Arztes zu sorgen.

Insbesondere hat dies zu geschehen:

1. wenn bei sonst regelmäßiger Geburt der vorliegende Kopf der Frucht, nachdem der Muttermund ringsum ganz zurückgezogen und das Fruchtwasser abgeflossen ist, eine Stunde lang ohne vorzurücken stehen bleibt;
2. wenn die Hebamme erkannt hat, daß der Steiß, die Knie oder die Füße der Frucht vorliegen;
3. wenn sie eine fehlerhafte Fruchtlage findet oder diese, weil sie innerlich keine vorliegenden Fruchttheile fühlt, die Wahrscheinlichkeit annehmen muß;
4. wenn sie den Vorfall eines Armes oder die Nabelschnur neben dem Kopfe wahrnimmt und ein Versuch, den Arm beziehungsweise die Nabelschnur zurückzubringen, ihr nicht gelingt;
5. wenn zwei Stunden nach völliger Erweiterung des Muttermundes und nach Abfluß des Fruchtwassers verstrichen sind, ohne daß die Wehen sich verstärkt haben;
6. bei Anzeichen von Gefahr für das Leben des Kindes während der Geburt;
7. bei Gebärmutterblutungen während oder nach der Geburt des Kindes;
8. bei allgemeinen Zuckungen, übermäßigem Erbrechen, fieberhaften und anderen Krankheiten der Gebärenden;
9. wenn unter beunruhigenden Erscheinungen die Nachgeburtsaustreibung sich verzögert oder ohne solche nach zwei Stunden noch nicht stattfand;

10. bei zurückgehaltenen Nachgeburtstheilen oder größeren Eihautstücken;
11. bei jedem größeren Dammrisse;
12. wenn bei Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen anscheinend oder wirklich plötzlicher Tod eintritt.

Bis zur Ankunft des Arztes darf die Hebamme nichts versäumen, was in diesen Fällen zu thun ihr das Lehrbuch vorschreibt.

§ 31. Nach jeder Geburt hat die Hebamme in der Seitenlage der Entbundenen bei Besichtigung des Dammes die Schamtheile, Oberschenkel und alle beschmutzten Theile mit in zweiprozentiger Karbollösung getränkter reiner, weicher Leinwand oder Verbandswatte abzuwaschen.

§ 32. Zum Reinigen der Entbundenen dürfen keinesfalls Schwämme benutzt werden.

§ 33. Die Hebamme hat die Wöchnerin mindestens in den ersten 9 Tagen nach der Entbindung täglich zweimal zu besuchen, den Verlauf des Wochenbettes genau zu überwachen und insbesondere auch das Stillungsgeschäft zu leiten. Wie lange die Wochenbesuche fortzusetzen sind, hängt vorzugsweise vom Befinden der Wöchnerin ab.

§ 34. Bei jeder Wöchnerin sind in den ersten fünf Tagen des Wochenbettes täglich zweimal, bei übelriechendem Wochenflusse öfters, jedesmal mit ½ Liter einer zweiprozentigen warmen Karbollösung die Schamtheile abzuspülen, vorsichtig mit einem reinen Tuche abzutrocknen und dann mit einem in zweiprozentiger Karbollösung ausgerungenen Stopftuche oder mit Salicylwatte oder Karboljute, ähnlich wie mit einem Stopftuche, zu bedecken.

Nach jeder dieser Reinigungen ist die Wöchnerin womöglich auf eine frische Unterlage zu legen.

§ 35. Der Hebamme ist untersagt, die von der Wöchnerin oder dem Kinde beschmutzten Wäschestücke, wie Unterlagen, Stopftücher, Betttücher, Hemden, Windeln und dergleichen zu waschen oder sonst zu reinigen.

§ 36. Die Hebamme ist verpflichtet, von jeder schweren Erkrankung, überhaupt aber von jeder fieberhaften Erkrankung, welche bei einer ihrer Wöchnerinnen innerhalb der beiden ersten Wochen nach der Entbindung eintritt, sofort, wenn möglich persönlich, sonst schriftlich dem ihr vorgesetzten Physikus Anzeige zu machen, welcher nöthigenfalls die Natur der Krankheit feststellt.

§ 37. Ebenso hat die Hebamme jedes Ableben einer Wöchnerin, ingleichen jeden plötzlichen Todesfall einer Schwangern oder Kreißenden so bald als möglich nach dem Tode, jedenfalls noch vor der Beerdigung, unter Angabe der Todesursache, dem Physikus anzuzeigen.

§ 38. Erkrankt eine von der Hebamme entbundene Wöchnerin am Kindbettfieber, so darf die Hebamme die Erkrankte nicht weiter besuchen. Ebensowenig aber darf sich eine andere Hebamme der weiteren Abwartung der an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin unterziehen.

Die Hebamme darf vom Tage ihres letzten Besuches bei der von ihr entbundenen, an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin an gerechnet mindestens 5 Tage lang nach dem Ermessen des Physikus auch noch länger, keine Entbindung übernehmen.

Während dieser Zeit hat sie sich durch gründliches Waschen ihres ganzen Körpers und ihrer Leibwäsche, durch gründliche Reinigung ihrer Kleider und täglich zweimalige Waschung ihrer Vorderarme, Hände und Nägel zuerst in warmem Wasser und unmittelbar darauf in fünfprozentiger Karbollösung und unter jedesmaligem Gebrauche der Nagelbürste auf das sorgfältigste zu reinigen.

Desgleichen hat sie alle bei der erkrankten Wöchnerin gebrauchten Instrumente, namentlich Mutterrohr und Katheter, zur gründlichen Reinigung ½ Stunde lang in 5 prozentiger Karbollösung auszukochen, den Kautschukschlauch der Spülkanne aber ½ Stunde lang in kalte 5 prozentige Karbollösung zu legen.

Schließlich mag darauf hingewiesen werden, daß die Hebammen nach § 1 der Regierungsverordnung vom 16. Dezember 1884 verpflichtet sind, von der Erkrankung der Wöchnerinnen am Kindbettfieber der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 39. Während der in § 38, Absatz 2 gedachten Frist darf die Hebamme die bereits früher von ihr entbundenen Wöchnerinnen zwar weiter besuchen, sie hat sich jedoch jeder inneren Untersuchung derselben streng zu enthalten.

Bleiben die betreffenden Wöchnerinnen gesund, so darf die Hebamme nach Ablauf von fünf Tagen, beziehentlich der vom Physikus nach Befinden gesetzten längeren Frist (siehe § 38, Absatz 2), Entbindungen zwar wieder übernehmen, sie hat jedoch eine Woche lang einen Tag um den anderen dem Physikus über alle ihre Wöchnerinnen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 40. Erkranken dagegen während der in § 38, Absatz 2 gedachten Frist oder innerhalb der nächsten 30 Tage nach Wiederaufnahme der Entbindungen (siehe § 39, Absatz 2) in der Praxis der Hebamme noch eine oder mehrere Wöchnerinnen am Kindbettfieber, so darf die Hebamme mindestens 14 Tage hindurch, vom letzten Erkrankungsfalle an gerechnet, keine weitere Entbindung übernehmen.

Während dieser 14 Tage hat die Hebamme das in § 38, Absatz 3 und 4 Vorgeschriebene genau zu beobachten.

§ 41. Bei ihren Besuchen der Wöchnerinnen hat die Hebamme auch die erste Pflege der Neugeborenen zu übernehmen und den Müttern oder Wärterinnen über die weitere Pflege der Kinder die erforderliche Unterweisung zu ertheilen.

§ 42. Kommt ein Kind scheintodt zur Welt, so hat die Hebamme mit Fleiß und Beharrlichkeit, jedoch ohne dabei die Entbundene außer Acht zu lassen, alle die Mittel anzuwenden, welche ihr das Lehrbuch vorschreibt, und nicht eher damit aufzuhören, als bis sichere Zeichen des Todes sich einfinden.

§ 43. Bildungsfehler des Neugeborenen dürfen der eben entbundenen Mutter nicht sogleich entdeckt, sondern dieser erst später vorsichtig zur Kenntniß gebracht werden. Von jeder bedeutenden Mißbildung hat die Hebamme dem Physikus mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§ 44. Bei Erkrankung der Kinder hat sie den Rath zu geben, daß ein Arzt gerufen werde, insbesondere hat sie bei den ersten Zeichen der Augenentzündung auf sofortige Herbeiziehung ärztlicher Hilfe zu dringen und die Angehörigen sowohl auf die Gefahr der Erblindung des Kindes, als auch auf die ansteckenden Eigenschaften solcher Augenentzündung aufmerksam zu machen. Bis zur Ankunft des Arztes hat sie die Reinigung der kranken Augen in der Weise vorzunehmen, wie es das Lehrbuch vorschreibt.

§ 45. Verzögern oder verweigern in den Fällen des § 44 die Angehörigen des Kindes die Herbeiziehung ärztlicher Hilfe, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus entstehende Gefahr sogleich der Ortsobrigkeit (Gemeindevorstand) und gleichzeitig dem Physikus schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§ 46. Die Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, daß die von ihr geleiteten Geburten beim Standesamte in der gesetzlichen Frist (innerhalb einer Woche; wenn die Kinder todtgeboren oder in der Geburt verstorben sind, spätestens am nächstfolgenden Tage) und in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit (Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; Ort, Tag und Stunde der Geburt; Geschlecht des Kindes; Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern) angezeigt werden. Ist der eheliche Vater des Kindes abwesend oder ein solcher nicht vorhanden, so ist die Hebamme selbst zu dieser Anzeige verpflichtet.

Ferner soll die Hebamme darauf hinzuwirken suchen, daß die Kinder christlicher Eltern zur gehörigen Zeit getauft werden. Bei Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Kindes sorge sie dafür, daß dies sobald als möglich geschehe.

§ 47. Die Hebammen sind verpflichtet, über die Geburten, bei denen sie in ihrem Berufe thätig gewesen sind, tabellarische Geburtsverzeichnisse nach vorgeschriebenen Formularen zu halten, die Einträge in diese Verzeichnisse wahrheitsgetreu auszuführen und dieselben im Januar und Juli jeden Jahres dem Physikus in der Regel persönlich zur Durchsicht und Prüfung zu überreichen.

Die Formulare zu den Geburtsverzeichnissen werden den Hebammen unentgeltlich durch den Physikus geliefert.

§ 48. Erhellt aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme in Ausübung der Geburtshilfe, daß sie diejenigen Eigenschaften, welche bei der Verpflichtung der Hebamme vorausgesetzt werden mußten, nicht oder nicht mehr hat, so ist der Physikus verpflichtet, bei dem Landrath zu beantragen, daß der Hebamme die Berechtigung zum Fortbetrieb ihres Gewerbes entzogen werde.

§ 49. Es ist den Hebammen streng verboten, irgend welche zu ihrem Berufe gehörige Verrichtungen anderen Personen, welche zur Ausübung der Hebammenkunst nicht

gesetzlich befugt sind (siehe § 1), zu übertragen, namentlich sich sogenannte Einbindefrauen, wie dies jetzt vielfach üblich ist, zu halten. Dagegen dürfen ältere und erfahrene Hebammen mit Genehmigung des Physikus geprüfte Hebammenschülerinnen sich zu Gehülfinnen nehmen.

§ 50. Außer den Verrichtungen bei Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen ist die Hebamme noch verbunden, Frauenspersonen auf deren Verlangen Klystiere zu geben, sobald dies nothwendig ist, desgleichen auf Anordnung des Arztes Mutterkränze einzusetzen.

Auf ärztliche Verordnung ist der Hebamme ferner gestattet bei Frauen Blutegel und Schröpfköpfe zu setzen und bei Harnverhaltung den Katheter einzuführen.

§ 51. Außer den im Lehrbuche genannten und für jeden Fall genau bestimmten Heilmitteln dürfen Hebammen Arzneimittel nicht verordnen oder anwenden und haben sich überhaupt alles unbefugten Kurirens sowie der Anwendung abergläubischer Mittel, z. B. des Segensprechens, der Sympathie streng zu enthalten.

§ 52. Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Hebammenordnung getroffenen Vorschriften sind an den Hebammen, insoweit nicht ein strafrechtliches Verfahren deshalb eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark zu ahnden.

Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt auf Antrag des Physikus und nach vorgängiger Sacherörterung seitens desselben durch Fürstliches Landrathsamt mittelst einer schriftlichen Verfügung, welche der Hebamme selbst, oder einem zu ihrer Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen durch einen verpflichteten Beamten des Landrathsamtes oder einen Gendarmen, oder einen Gerichtsvollzieher zuzustellen ist.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen eine solche Verfügung, der Umwandlung einer unbeitreiblichen Geldstrafe in Haft, der Vollstreckung der Strafen und der Kosten des Verfahrens findet das Gesetz vom 3. Juli 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden (namentlich §§ 6, 16, 20 dieses Gesetzes) entsprechende Anwendung.

§ 53. Für ihre Hilfeleistungen sind die Hebammen berechtigt, folgende Gebühren zu verlangen:

1. Für die Hilfe bei einer natürlichen (reifen oder unreifen) Geburt
   bei Tage . . . . 2—4,50 Mk.
   bei Nacht (zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr früh) . . . . 3—6 Mk.
   Ist die Frucht bei Ankunft der Hebamme bereits geboren, so ist für die Abwartung der Nachgeburt bloß die Hälfte anzusetzen.
2. Für die Hilfe bei einer Geburt, welche durch einen Arzt beendet worden ist
   bei Tage . . . . 3—6 Mk.
   bei Nacht . . . . 4,50—7,50 Mk.
3. Bei Zwillingen, Drillingen u. s. w. darf für das 2., 3. u. s. w. Kind in den unter 1 und 2 aufgeführten Fällen nur je die Hälfte angesetzt werden.
4. Für die Wiederbelebung eines ohne Lebenszeichen geborenen Kindes . . . . 1—3 Mk.
   für erfolglose Wiederbelebungsversuche . . . . 0,50—0,75 Mk.
5. Für jeden im Lehrbuche vorgeschriebenen und für jeden außerdem verlangten Besuch bei einer Wöchnerin einschließlich das Baden und Wickeln des Kindes
   a) bei Tage . . . . . . 0,20—0,60 Mk.
   b) bei Nacht . . . . . . 0,50—1,20 Mk.
6. Für das Setzen eines Klystiers oder eine Ausspülung der Scheide oder das Abnehmen des Urins mittelst des Katheters
   a) bei Wöchnerinnen . . . . 0,25—0,60 Mk.
   b) bei Säuglingen . . . . 0,15—0,40 Mk.
   c) bei anderen Frauenspersonen oder größeren Kindern . . 0,30—0,80 Mk.
   Sind mehrere dieser Hilfeleistungen bei einem und demselben Besuche nothwendig, so darf nur für eine der volle Satz, für jede der übrigen die Hälfte berechnet werden.
   Bei Gebärenden werden diese Verrichtungen nicht besonders bezahlt.
7. Für eine Nachtwache bei einer Wöchnerin oder Kranken . . . 1—3 Mk.
8. Für die Untersuchung einer schwangeren oder nichtschwangeren Person 0,30—1,50 Mk.
   Die bei den Entbindungen und während der Wochenbesuche nothwendigen Untersuchungen werden nicht besonders gerechnet.
9. Für das Setzen von Blutegeln je nach der Zahl . . . . 0,25—1,00 Mk.
10. Für das Setzen trockener Schröpfköpfe per Stück . . . . 0,03—0,10 Mk.
11. Für das Setzen blutiger Schröpfköpfe per Stück . . . . 0,06—0,15 Mk.
12. Für das Einbringen beziehungsweise Abnehmen, Reinigen und Wiedereinbringen eines Mutterkranzes . 0,40—1,00 Mk.
13. Bei Entfernungen von über 1 Kilometer vom Wohnorte der Hebamme sind außerdem pro Kilometer des Hinwegs 0,30 Mk. für Fortkommen und Versäumniß zu gewähren. Bruchtheile eines Kilometers werden voll berechnet.
14. Finden Verrichtungen bei mehreren Personen an einem entfernten Orte statt, so sind obige Gebühren unter dieselben nach billigem Gutdünken zu vertheilen.
15. Wenn eine Hebamme eine Geburt wegen überkommenen Unwohlseins oder aus anderen Ursachen nicht völlig abwarten konnte und eine andere herbeigerufen werden mußte, so haben sich beide in die Gebühren zu theilen; nöthigenfalls hat darüber der Physikus zu entscheiden;
16. Wird dagegen in schwierigen Fällen noch eine zweite Hebamme zugezogen, so haben beide die volle Taxe zu beanspruchen.
17. Innerhalb der in Vorstehendem angegebenen höchsten und niedrigsten Sätze sind die Gebühren vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen, sowie nach der Schwierigkeit und Dauer der Verrichtung und der Versäumniß anderer Geschäfte zu bestimmen.
    Bei unbemittelten und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, findet nur der niedrigste Ansatz statt.
18. Ueber jede Gebührenforderung kann der Zahlungspflichtige von der Hebamme eine genaue, deutliche und taxmäßige Rechnung verlangen. Es steht demselben ferner das Recht zu, die Feststellung der ihm zugestellten Gebührenrechnung binnen 4 Wochen von der Zustellung ab beim Physikus zu beantragen.

Greiz, am 17. Dezember 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

Rechtsprechung.

Verkauf eines Gemisches von 50—68% Naturwein mit 32—50% Tresterwein im Elsaß als Wein nach § 10[2] des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar.

Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 30. März 1887.

In der Strafsache gegen den Ignaz W., 54 Jahre alt, Rebmann und Eigenthümer zu Sulz, wegen Weinfälschung hat die Strafkammer des Kaiserl. Landgerichts zu Colmar in der Sitzung vom 30. März 1887 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist überführt, im Jahre 1886 zu Sulz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein verfälscht und durch 8 selbstständige Handlungen Wein, welcher verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, und wird deshalb zu einer Gesammtgefängnißstrafe von einem Monate, sowie zu einer Geldstrafe von 120 Mark, eventuell noch 12 Tagen Gefängniß, sowie zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Die Verurtheilung ist binnen sechs Wochen nach Rechtskraft des Urtheils durch einmalige Einrückung in das „Gebweiler Kreisblatt", die „Neue Mülhauser Zeitung" und den zu Mülhausen erscheinenden „Expreß" auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

Gründe:

In der mündlichen Verhandlung sind folgende Thatsachen festgestellt worden:

1. Im Juni 1886 verkaufte der Angeschuldigte ein Faß Wein von circa 150 Liter an den Zeugen F. zum Preise

von 24 Mark pro Hektoliter. F. füllte das Faß um in zwei andere Fässer, wovon nur das eine ganz voll wurde. Der Wein in dem nur theilweise gefüllten Faß nahm alsbald eine schwarze Färbung an, weshalb F. einen Chemiker mit der Untersuchung desselben beauftragte. Dieser erklärte den Wein für gefälscht, weshalb F. Anzeige erstattete.

2. Auch der Zeuge Z. hatte im Juli 1886 vom Angeschuldigten ein Faß Wein zum Preise von 24 Mark pro Hektoliter bezogen, der ebenfalls schwarz wurde.

Sobald der Angeschuldigte von der gegen ihn erstatteten Anzeige Kenntniß erhalten hatte, begab er sich zu Z. und goß den noch vorhandenen Rest seines Weines in einen Kübel, den er dann ausleerte. Dem Z. quittirte er zugleich die ganze noch rückständige Rechnung, ohne Zahlung erhalten zu haben. Wie der Angeschuldigte angiebt, hat er dies gethan in der ersten Aufregung über die Anzeige, und um weiterem Gerede die Spitze abzubrechen.

3. Der Zeuge Eduard W. hat vom Angeschuldigten im August 1886 ein Faß 1885er Wein bezogen zum Preise von 20 Mark pro Hektoliter, ebenso der Zeuge N. gleichfalls im August zum Preise von 32 Franken, ferner die Zeugen S., H., G. und B. im September 1886 zum Preise von 20—25 Mark pro Hektoliter.

Alle diese Zeugen sind im Allgemeinen nicht unzufrieden gewesen mit dem gelieferten Wein; sie glaubten einen, wie bei dem niedrigen Preise nicht anders zu erwarten war, zwar geringen, aber immerhin reinen Naturwein vom Angeschuldigten erhalten zu haben. Insbesondere bekunden alle Zeugen sub 1 bis 3 übereinstimmend, daß sie keineswegs erwarteten, sogenannten Trinkwein, d. h. Tresterwein mit Wasser- und Zucker-Zusatz zu erhalten, vielmehr glaubten, den vom Angeschuldigten produzirten Naturwein zu konsumiren.

Bei allen sub 1 und 3 genannten Zeugen sind amtliche Proben von dem gelieferten Wein entnommen worden. Ebenso hat eine Durchsuchung im Keller des Angeschuldigten stattgefunden. Dieselbe ergab, daß gar kein Weinvorrath mehr am 22. September 1886 im Keller sich befand, sondern nur noch ein ganz frisch bereiteter Aufguß von Tresterwein. Von diesem Tresterwein und von dem im Brunnen des Angeschuldigten befindlichen Wasser sind ebenfalls amtliche Proben entnommen worden. Alle diese Proben sind von der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rufach auf ihre chemische Zusammensetzung geprüft worden.

Der Sachverständige Dr. Barth erklärte sämmtliche Proben, die von den 7 Zeugen entnommen waren, als gefälschten Wein und zwar so, daß bei denselben eine Quantität Naturwein, schwankend zwischen 50—68 %, mit einer Quantität Tresterwein, zwischen 32—50 % vermischt worden sei. Die Verfälschung des Weines glaubt der Sachverständige insbesondere auch dadurch nachweisen zu können, daß sämmtliche Proben große Mengen von Salpetersäure und Kochsalz enthielten. — Bestandtheile, die bei Naturweinen fast nicht vorkommen, dagegen sich in verhältnißmäßig gleicher Menge in dem beim Angeschuldigten entnommenen Brunnenwasser vorfinden.

Der Angeschuldigte bestreitet nicht, Tresterwein gemacht zu haben; nur will er denselben den Zeugen nicht verkauft haben, sondern in seiner eigenen Haushaltung und für seine Arbeiter und Dienstboten verbraucht haben. Er giebt an, in dieser Weise etwa 50 Hektoliter pro Jahr zu verbrauchen.

Nach den eigenen Angaben des Angeschuldigten besitzt er etwa 168 Ar Reben, die ihm im Jahre 1885 einen Ertrag von etwa 160 Hektoliter Wein gegeben hätten. Der Zeuge Wo. berechnet dem gegenüber den jährlichen Verbrauch des Angeschuldigten an Trinkwein auf 60 bis 65 Ohm — 30 bis 33 Hektoliter und den Ertrag an Wein im Jahre 1885 auf etwa 130 Hektoliter.

Durch amtliche Ermittelungen ist festgestellt, daß der Angeschuldigte vom 1. Oktober 1884 bis 1. Oktober 1885 aus seinem Keller im Ganzen 9065 Liter verbracht hat, und vom 1. Oktober 1885 bis 1. Oktober 1886 im Ganzen 16272 Liter.

Des Weiteren ist festgestellt worden, daß der Angeschuldigte vom Zeugen Kö. 55 Kilo getrocknete Trauben und ein Kilo Weinsteinsäure, vom Zeugen O. in Straßburg an seine eigene Firma 319 Liter Sprit, an die Adresse seines Schwiegersohnes auf Bestellung des Angeschuldigten 491 Liter Sprit bezogen hat, sowie des Weiteren vom Zeugen Ke. 469 Kilo Zucker, wie er zum Bereiten von Tresterwein gebraucht wird.

Nach den eigenen Angaben des Angeschuldigten, die mit denen der vernommenen Zeugen übereinstimmen, sind pro Hektoliter Tresterwein etwa 6 bis 8 Pfund Traubenzucker erforderlich.

Aus dem Zusammenhalte aller dieser Umstände erachtete das Gericht für völlig erwiesen, daß der Angeschuldigte im Jahre 1886 an die Zeugen F., Z., W., N., S., H., G. und B., also in acht Fällen, Wein, welcher verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe, sowie des Weiteren, daß der Angeschuldigte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein verfälscht habe.

Wegen des ersteren Vergehens nach § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erachtete das Gericht eine Einsatzstrafe von je 14 Tagen Gefängniß und eine Geldstrafe von je 10 Mark, wegen des Vergehens nach § 10 Nr. 1 eodem eine Geldstrafe von 40 Mark, im Ganzen eine Gesammtstrafe von einem Monat Gefängniß und 120 Mark Geldbuße für angemessen. Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils war nach § 16 Absatz 1 eodem zuläßig und angemessen.

Für die Kostenentscheidung war § 497 der Strafprozeßordnung maßgebend.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Kongresse.

Deutsches Reich. Der auf S. 184 erwähnte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) ist in nachstehender, vom Bundesrathe genehmigten Fassung dem Reichstage unterm 11. Mai d. J. (Drucksache Nr. 111) zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der § 16 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) erhält folgenden Zusatz:

> Sofern in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurtheilung eintritt, fallen dem Verurtheilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Deutsches Reich. Nachdem der Bundesrath den auf Seite 119 bezeichneten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, mit einzelnen kleinen Aenderungen genehmigt hat, ist derselbe in nachstehender Fassung dem Reichstage unterm 7. Mai 1887 zur Beschlußnahme vorgelegt worden (Reichstagsdruckſ. Nr. 104):

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Dinitrokresol, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von
schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe),
Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryum frei sind,
Chromoxyd,
Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxyd,
Schwefelzinn als Musivgold,
sowie auf alle in Glasuren oder Emails eingebrannte Farben
findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkaufe bestimmt sind, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelkadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf
Schwefelantimon und Schwefelkadmium als Färbemittel der Gummimasse,
Bleioxyd in Firniß,
Bleiweiß als Bestandtheile des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt,
chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Oel- oder Lackfarbe, oder mit Lack- oder Firnißüberzug,
die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Oel- oder Lackfarben, oder mit Lack- oder Firnißüberzug verwendet werden,
alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben
findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Vorschriften finden auf die daselbst bezeichneten Gegenstände auch dann Anwendung, wenn letztere zur Herstellung von Spielwaaren verwendet werden.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixirungsmittel zum Zwecke des Färbens oder Bedruckens von Gespinnsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinnste oder Gewebe zur Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 Quadratcentimeter des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehaltes anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen, sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche nicht mittelst der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe hergestellt sind, solche vielmehr nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, ingleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1......... 188... in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserl. Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) außer Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Dem Entwurfe sind außer der Begründung umfassende technische Erläuterungen beigegeben, welche im K. G.-A. ausgearbeitet wurden. Dieselben zerfallen in:

Einleitung: die Farbstoffe (Erdfarben, künstliche Mineralfarben, Metallfarben, organische Farbstoffe), Farbzubereitungen (Wasserfarben, Lackfarben, Oelfarben und Firnißfarben), das Färben und Bedrucken von Gespinnsten und Geweben.

Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs: paragraphenweise geordnet und mit reichhaltigen Mittheilungen aus der Litteratur versehen.

Unteranlagen: drei frühere Entwürfe (Entwurf der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg vom Jahre 1883, Entwurf des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands vom Jahre 1885, Vorschläge der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie).

Preußen. Impfwesen. Auf Seite 298 ist Mittheilung von den beabsichtigten Aufwendungen für die neue staatliche Anstalt zur Erzeugung von Thierlymphe zu Berlin gemacht worden. Im Anschluß hieran ist zu melden, daß nach dem preußischen Staatshaushaltsetat für 1887/8 außerdem bereits die Erweiterung des Impfinstituts zu Halle a. S. zu einer Anstalt für Erzeugung von Thierlymphe in Aussicht genommen ist. Der dadurch bei Kapitel 125 Titel 10 und 10a des Etats entstehende Mehrbedarf beziffert sich jährlich auf 2750 Mark zur Erhöhung der Remuneration des Vorstehers und zur Remunerirung des Assistenten, sowie auf

5316 Mark zu sächlichen Ausgaben (Leihgebühr für die Kälber, Wartung, Fütterung und thierärztliche Untersuchung derselben, Unterhaltung des Inventars, Kosten der Verpackung und Versendung der erzeugten Lymphe u. s. w.)

---

13. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Breslau. (Bericht des Ausschusses. Braunschweig. Vieweg u. Sohn. 1887.)

Im Anschluß an die früheren einschlägigen Mittheilungen (s. Veröffentl. 1886, S. 340, 514, 527) werden nachstehend die von der Versammlung angenommenen Anträge und Schlußsätze wiedergegeben:

Zu Thema I. ist der von Professor Dr. Hilger und Direktor Dr. Schmidt redigirte Antrag nahezu einstimmig angenommen:

„Die Versammlung nimmt mit Befriedigung von den seitens des Herrn Referenten aufgestellten Schlußsätzen (s. Veröffentl. 1886, S. 514) Kenntniß und erklärt sich im Princip mit den bezüglich der Organisation der Untersuchungsanstalten, sowie der Qualification des Personals aufgestellten Grundsätzen einverstanden.

„Sie erklärt es deshalb im Anschluß an die vom Niederrheinischen Verein für öffentliche Gesundheitspflege am 10. Oktober 1884 gefaßten Beschlüsse für dringend wünschenswerth:

1. daß in jedem Regierungsbezirk mindestens ein Untersuchungsamt für Lebensmittel und für physiologisch-chemische und bakteriologisch-hygienische Arbeiten gegründet wird;
2. daß die zur Leitung und Arbeit an diesen Aemtern berufenen Personen in Staatsanstalten (Universitäten, Hochschulen, Akademien) vorgebildet und staatlich qualifizirt erklärt werden müssen;
3. daß außer diesem Bezirksamt möglichst zahlreiche örtliche Untersuchungsämter eingerichtet werden."

Zu Thema II. sind die von den Referenten vorgeschlagenen Thesen in folgender Fassung angenommen:

1. Eine wichtige Aufgabe der praktischen Hygiene besteht darin, die Reinigung des Körpers durch Bäder volksthümlich zu machen.
2. Zu diesem Zwecke muß die systematische Vermehrung der Badegelegenheiten, namentlich in Form von Brausebädern, Hand in Hand gehen mit durchgreifender Anregung zur Ausnutzung derselben.
3. Die aussichtsvollste Form der Lösung ist, soweit die Gemeinden nicht selbstthätig vorgehen, in der Gründung gemeinnütziger Erwerbsgesellschaften unter kommunaler Aufsicht und Begünstigung gegeben.
4. Badeeinrichtungen in den Volksschulen, wie sie in Göttingen seit Jahresfrist in Wirksamkeit sind, verdienen die weiteste Verbreitung.

Zu Thema III. ist These 1 unverändert angenommen (a. a. O. S. 527), These 4 und 5 sind von den Referenten in der Meinung, daß es den einzelnen Kommunen und den Behörden überlassen bleiben könne, nach dem Stande der Wissenschaft und Technik in jedem Falle zu entscheiden, ob sie die Berieselung oder die künstliche Reinigung vorziehen, zurückgezogen; These 2 und 3 haben die Zustimmung der Versammlung in der folgenden Fassung:

2. „Die Canäle sollen zur Aufnahme und sicheren Abführung der gesammten Schmutzwasser, einschließlich der Closetabgänge und des Regenwassers, geeignet sein, insoweit nicht die örtlichen Verhältnisse die besondere Ableitung des Regenwassers als zweckmäßig erscheinen lassen."
3. „Die Reinigung der städtischen Abwässer vor ihrer Zuführung in die Flußläufe bleibt vor wie nach anzustreben. Bei dem jetzigen Stande der Technik und den erheblichen, mit jeder Reinigung verbundenen Kosten empfiehlt es sich jedoch, die Forderung der Reinigung nur in denjenigen Fällen zu erheben, wo gesundheitliche Mißstände zu befürchten sind oder sonstige erhebliche Uebelstände sich fühlbar machen und nur in einem solchen Umfange, als zur Beseitigung dieser Uebelstände geboten ist."

Bei Thema IV. (nach der ursprünglichen Vorlage Thema V.) ist These 1, als in These 2 mit enthalten, gestrichen, These 3, 4 (mit Hinweglassung des Wortes „gespannte"), 5 nach dem Antrage der Referenten genehmigt. Dasselbe geschah mit den Thesen 6 und 2; nur ist in These 6 der Ausdruck „Einrichtung für Warmbäder" durch „eine Badeeinrichtung" ersetzt und in These 2 der letzte Satz folgendermaßen abgeändert: „Zur gemeinsamen Benutzung für kleine Ortschaften, insbesondere für ländliche Gemeinden, ist die Beschaffung transportabler Desinfektionsapparate vorzusehen."

Vermischtes.

Berichtigung. In dem das Hospiz des Klosters Loccum betreffenden Artikel auf Seite 298 der Veröffentlichungen müssen die beiden ersten Reihen, in welche sich durch eine Verschiebung der Wortfolge ein Fehler eingeschlichen hat, lauten: Das Kloster Loccum, welches die Verwaltung im Nordseebade Langeoog übernommen hat, stellt in dem Badeorte ein Hospiz u. s. w.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Tageblatt der 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Berlin vom 18.—24. September 1886. Unter Redaktion von Prof. Dr. Guttstadt, Dr. S. Guttmann und Dr. Sklarek. Berlin. 1886. 4°.

Verhandlungen des 14. Deutschen Aerztetages zu Eisenach am 28. Juni 1886. (Offizielles Protokoll.) Leipzig. 4°.

Verzeichniß der im Hygiene-Museum zu Berlin befindlichen Gegenstände. Berlin. 1886. 8°.

Zeitschrift des Königlich bayerischen statistischen Bureau. 18. Jahrgang 1886. Nr. 1. München. 1886. Fol.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. 20. Jahrgang. 1886. Heft 2. Bern. 4°.

Oeuvre de l'hospitalité de nuit à Bruxelles. Rapport sur les travaux de l'oeuvre. Premier exercice — février-mai 1886. Bruxelles 1886. 8°.

Outbreak of yellow fever at Biloxi, and its relation to inter-state notification. New Orleans 1886. 8°.

Rapport fait au Conseil communal, en séance du 4 octobre 1886, par le collège des bourgmestre et échevins. (Ville de Bruxelles.) Bruxelles 1886. 8°.

Report, 1. annual, of the State Board of Health and vital statistics of the commonwealth of Pennsylvania. Harrisburg 1886. 8°.

Report, 22. annual, of the Sanitary Commissioner for Madras, 1885. With appendices containing vital statistics of the general population and vaccination returns. Madras 1886. Fol.

Report of proceedings of the Michigan State Board of Health. Regular meeting, October 1, 1886. 8°.

Report to the board of health and vital statistics of the County of Hudson, New-Jersey. For the year ending December 31, 1885. New York. 1886. 8°.

Statistica della emigrazione Italiana per gli anni 1884 e 1885 con notizie di legislazione e statistica comparata. (Ministero di Agricoltura etc., Direzione Generale di Statistica.) Roma. 1886. 8°.

Statistique, annuaire, de la Belgique. Année 1885. Bruxelles. 1886. 8°.

Wehenkel, J. M. Bulletin de Comité Consultatif pour les affaires relatives aux épizooties et à la police sanitaire des animaux domestiques. III. vol. 4. Fasc. Bruxelles. 1886. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 24. Mai 1887. | Nr. 21.

Der Pfingstfeiertage halber erscheint die nächste Nummer

Mittwoch, den 1. Juni.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Budapest 13, Triest 1, Prag 9, Venedig 2, Paris 14, Petersburg 8, Warschau 11 Todesfälle; Reg.-Bezirke Königsberg 6, Marienwerder 1, Budapest 41, London 3, Petersburg 23 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest 1, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 2, Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung;

Epidemische Genickstarre: Nürnberg, Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 7, Paris 14, Petersburg 23 Todesfälle; Hamburg 23, Petersburg 82 Erkrankungen.

Masern: München 36, Wien 19, Vororte von Wien 15, Paris 56, Dublin 9, Liverpool 30, London 89, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 33, Breslau 170, Reg.-Bez. Stettin 105, Wien 327, Budapest 26, Edinburg 39, Stockholm 110 Erkrankungen.

Scharlach: Liverpool 8, London 16, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 40, Hamburg 26, Wien 66, Christiania 35, Petersburg 29 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 13, Hamburg 11, München 7, Budapest 11, Paris 30, Kopenhagen 10, London 16, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 93, Breslau 46, Hamburg 88, Reg.-Bez. Schleswig 193, Kopenhagen 43, Christiania 29, Petersburg 45 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 59, Liverpool 13 Todesfälle; Kopenhagen 53 Erkrankungen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Bezüglich der Fälle von Flecktyphus in Ossowo (Kreis Konitz) (Veröffentl. S. 189) wird nachträglich berichtet, daß nach Ansicht des dortigen Kreisphysikus die Krankheit aus Karczin, wo dieselbe bereits früher geherrscht hatte, nach Ossowo eingeschleppt worden ist.

Infektionskrankheiten in Moskau.

In den 8 Wochen vom 17. Februar bis 14. April d. J. sind in Moskau weniger Infektionskrankheiten als in den vorhergehenden Wochen zur Anzeige gelangt (vergl. Veröffentl. S. 144). Es wurden im Ganzen während dieser Zeit 3311 Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet, darunter 447 Fälle von typhösem Fieber, 745 Fälle von Flecktyphus, 165 von Unterleibstyphus und 343 von Rückfallsfieber. Die Gesammtzahl der 1700 typhösen Erkrankungen, von denen nur 711 auf die zweite Hälfte des achtwöchentlichen Zeitraums entfallen, hat gegen die entsprechende Zeit unmittelbar vorher erheblich abgenommen und würde für das ganze Jahr nur einer Erkrankungsziffer von 14,71 ‰ der Bevölkerung an derartigen schweren Allgemeinleiden entsprechen.

Ferner gelangten zur Anzeige 314 Fälle von Masern, 299 von Scharlach, 227 von Diphtherie,

(Fortsetzung auf Seite 316.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40000 u. mehr Einw. 19. Woche vom 8. bis 14. Mai 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	56	2	27	7	14,2	26,8	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	17	—
† Altona	109 046	36	2	55	19	26,2	25,1	—	—	3	2	—	8	6	1	1	1	32	3
† Augsburg	67 328	48	1	46	20	35,5	29,5	1	—	1	—	—	8	7	7	—	—	22	—
† Barmen	105 324	82	2	39	11	19,3	22,6	—	—	2	—	—	8	8	3	1	1	17	1
† Berlin	1 376 389	873	33	481	174	18,2	27,9	2	3	24	3	2	79	45	48	23	22	263	12
† Bochum	43 086	40	2	24	7	29,0	28,7	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	13	—
† Braunschweig	88 383	55	2	29	5	17,1	25,3	—	—	1	—	—	3	2	3	1	1	19	1
† Bremen	120 276	59	—	53	15	22,9	20,9	—	—	1	—	—	13	12	4	3	3	21	2
† Breslau	308 105	215	10	172	58	29,0	31,3	3	—	13	—	—	18	14	12	2	2	109	3
Charlottenburg	46 136	35	1	20	11	22,5	30,6	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	13	1
† Chemnitz	115 787	113	3	70	31	31,4	32 3	2	1	1	—	—	8	4	2	—	—	51	1
† Danzig	116 786	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Darmstadt-Beff.	52 300	28	—	28	13	27,8	21,3	—	—	1	—	—	5	5	4	—	—	13	—
Dortmund	82 200	66	2	36	4	22,8	26,6	—	—	2	—	—	13	7	2	—	—	11	1
† Dresden	254 088	164	9	94	27	19,2	25,1	—	—	4	1	1	17	9	8	4	4	52	2
† Düsseldorf	121 438	92	5	57	16	24,4	24,0	—	—	1	—	—	10	10	1	—	—	32	3
† Duisburg	49 506	46	4	17	4	17,9	27,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	8	—
† Elberfeld	110 603	92	1	49	14	23,0	22,7	—	—	3	—	—	7	5	3	2	2	30	1
† Erfurt	60 010	39	—	27	7	23,4	23,6	—	—	—	1	—	5	3	2	—	—	16	—
† Essen	67 635	67	6	34	9	26,1	28,1	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	18	—
† Frankfurt a. M.	160 116	79	5	64	12	20,8	19,8	4	1	5	—	—	14	2	3	.	.	34	1
† Frankfurt a. O.	55 016	26	—	20	5	18,9	27,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	42 904	27	1	29	3	35,1[2])	26,4	—	—	—	—	—	5	4	.	.	2	18	—
† M.-Gladbach	46 398	39	—	28	7	31,4	25,9	2	—	—	—	—	5	7	—	—	—	14	—
Görlitz	57 410	28	3	35	13	31,7	28,0	1	—	—	1	—	5	4	6	6	6	18	—
† Halle a. S.	85 307	61	2	40	12	24,4	25,5	—	1	1	-	—	10	5	2	.	1	20	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	329	8	222	48	23,7	25,5	1	—	11	7	—	37	22	6	2	1	129	9
† Hannover	145 080	103	7	50	10	17,9	21,7	—	2	—	—	—	12	5	—	—	—	28	3
† Karlsruhe	64 798	34	1	21	7	16,9	20,7	—	—	—	—	1	5	3	3	3	3	9	—
† Kassel	65 918	34	1	25	7	19,7	22,3	—	—	3	1	—	1	3	—	—	—	17	—
† Kiel	54 274	38	1	21	5	20,1	22,7	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	13	—
† Köln	166 667	122	6	81	21	25,3	27,4	5	5	4	—	—	9	8	6	—	—	40	4
† Königsberg i. Pr.	154 393	90	4	77	28	25,9	31,7	—	—	3	—	—	4	16	9	3	3	42	3
Krefeld	95 418	78	3	32	10	17,4	25,2	1	—	—	—	—	5	8	1	—	—	17	—
† Leipzig	177 072	112	7	61	11	17,9	23,0	—	1	3	—	—	15	7	1	1	1	34	—
† Lübeck	56 775	37	2	26	4	23,8	22,0	—	—	4	—	—	1	2	—	—	—	19	—
† Magdeburg[5])	166 609	130	5	67	22	20,9	26,4	1	1	1	—	—	4	11	2	—	—	46	1
† Mainz	68 036	32	3	32	6	24,5	23,4	—	1	—	—	—	9	3	—	—	—	16	3
† Mannheim	63 744	55	—	33	11	26,9	21,1	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	20	—
† Metz	54 370	28	1	33	9	31,6	21,2	—	—	1	—	—	6	5	1	1	1	19	1
† Mülhausen i. E.	71 700	59	6	41	16	29,7	. [3])	—	—	1	—	—	4	4	.	.	4	27	1
† München	272 102	196	6	195	71	37,3	30,9	36	2	7	2	—	15	16	20	1	1	96	1[4])
† Münster	45 208	32	2	20	2	23,0	24,4	1	—	—	—	—	8	2	—	—	—	9	—
† Nürnberg	119 758	97	5	69	26	30,0	26,7	—	—	2	—	—	15	15	7	6	5	28	2
† Plauen i. V.	45 307	28	—	16	6	18,4	26,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	—
† Posen	69 138	44	4	46	9	34,6	29,7	—	—	1	1	1	5	4	1	1	1	33	—
Potsdam	51 646	26	1	21	4	21,1	24,2	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	15	—
† Rostock	40 113	25	1	12	2	15,6	20,8	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	6	—
† Stettin	102 008	54	2	42	11	21,4	25,7	—	—	1	1	—	6	6	2	2	2	24	2
† Straßburg i. E.	114 367	77	5	52	17	23,6	27,2	—	—	4	—	—	7	8	1	1	1	31	1
† Stuttgart	116 355	68	—	42	11	18,8	21,5	—	—	—	—	—	10	3	2	.	1	27	—
† Wiesbaden	57 105	25	2	18	3	16,4	20,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
† Würzburg	56 275	35	1	32	2	29,6	25,7	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	19	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 19, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 23,0. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Kindsmord. — [5]) Einschl. Neustadt und Buckau.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Mai 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 690	248	15	133	47	18,2	6	—	—	1	—	15	27	6	—	—	77	1
Brünn bis 30. April	85 878	.	1	55	.	33,3	—	—	—	—	.	22	7	2	.	.	24	—
Brüssel bis 30. April	177 568	93	10	88	22	25,8	1	—	1	1	.	14	13	12	.	.	46	—
Budapest bis 7. Mai	432 672	312	18	315	85	37,9	—	2	11	1	—	65	21	15	-	—	176	24
Christiania	134 000	51	1	56	13	21,7	—	4	4	—	—	12	7	2	1	.	27	—
Dublin	353 082	188	.	165	27	24,4	9	2	—	.	.	.	.	3	.	.	145	6
Edinburg	258 629	166	.	118	19	23,8	—	1	—	.	.	9	.	—	.	.	105	3
Graz bis 30. April	104 740	.	3	84	.	41,7	—	6	—	—	.	19	21	1	.	.	37	—
Kopenhagen bis 10. Mai	290 000	232	6	123	36	22,1	—	1	10	—	—	13	12	4	.	.	77	6
Krakau	72 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 30. April	119 386	.	4	88	.	38,3	2	—	4	3	.	20	7	3	.	.	48	1
Liverpool	592 991	349	.	306	68	26,9	30	8	2	.	.	.	.	2	.	.	250	14
London	4 216 192	2481	.	1395	319	17,3	89	16	16	1	6	117	257	16[2])	.	.	829	48
Lyon bis 30. April	401 930	158	18	184	20	23,8	1	1	2	1	1	30	38	6	.	.	104	—
Odessa	251 400	.	5	113	47	23,4	1	—	1	1	—	15	11	3	1	1	80	1
Paris	2 260 945	1013	81	1062	164	24,7	56	6	30	14	1	212	132	53	.	.	530	28
Petersburg bis 7. Mai	928 016	521	27	599	174	33,6	16	11	14	23	—	103	36	63	.	.	333	.
Prag u. Vororte	294 170	.	12	187	46	33,1	--	1	6	4	—	43	9	3	.	.	114	7
Rom	364 511	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 7. Mai	216 807	131	4	89	15	21,3	7	1	5	2	—	15	7	6	.	.	40	6
Triest	154 055	.	.	80	23	27,0	—	1	2	—	—	16	16	—	—	—	43	2
Venedig bis 7. Mai	147 347	91	2	72	11	25,4	1	—	—	1	—	7	12	7	.	.	42	2
Warschau bis 7. Mai	439 174	282	15	177	56	21,0	2	5	5	2	—	29	18	18	.	.	92	6
Wien	790 381	552	19	447	97	29,4	19	8	5	1	3	120	68	23	—	—	188	12
11 Vororte Wiens b. 30. April	399 399	.	9	273	.	35,5	15	2	5	—	.	63	61	24	.	.	100	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 8. Mai bis 14. Mai 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	6	—	1	4	1	—	—	2
Diphtherie und Croup	29	—	20	6	3	—	—	6
Unterleibstyphus	8	—	1	1	6	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	5	—	—	1	2	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	59	—	—	—	50	9	—	—
Lungenschwindsucht	39	—	—	—	10	28	1	32
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	60	—	2	2	24	21	11	6
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	—	1	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	23	—	—	—	3	19	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	18	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	31	—	—	—	15	15	1	—
Verletzungen	101	1	6	3	42	42	7	4
Alle übrigen Krankheiten	453	40	17	28	169	162	37	58
Summe	847	42	47	45	348	307	58	114

Gesammtbest. **war** am 7. Mai 3804 u. **bleibt** am 14. Mai 3733.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	8.—14. Mai	6	33	40[3])	93	2
„ Breslau	desgl.	3	170	9	46	—
„ Frankfurt a. O.[4])	1.—15. Mai	—	11	1	6	1
„ Hamburg u. Vororte	8.—14. Mai	23	15	26	88	2
„ Nürnberg	desgl.	—	6	8	18	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	—	8	3	2	—
Aurich	desgl.	—	1	1	3	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	2	35	23	38	1
Hildesheim	1.—7. Mai	4	16	19	45	—
Königsberg	8.—14. Mai	16	55	39	26	—
Marienwerder	7.—15. Mai	21	24	14	32	—
Münster	9.—15. Mai	3	22	6	6	—
Schleswig	8.—14. Mai	26	67	54	193	7
Stettin	desgl.	8	105	29	35	—
Stralsund	desgl.	9	—	1	17	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	2	72	16	21	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 8. Mai bis 14. Mai 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Mai	18,6	11,7	760,6	761,9	763,1	100	69	94	—	NW	1
	9. „	19,1	6,8	764,5	762,9	762,3	85	53	75	0,2	NW	1
	10. „	15,5	10,0	760,1	759,3	759,4	100	64	75	0,0	WNW	2
	11. „	12,2	6,4	758,4	756,6	755,2	88	52	100	1,1	WNW	2
	12. „	14,3	5,4	754,7	753,8	753,2	81	77	80	0,9	W—NW	1
	13. „	14,0	4,4	752,8	753,5	755,4	80	60	84	—	W—N	1
	14. „	15,3	3,4	760,0	760,6	761,6	95	54	58	—	NO	2—3
München	8. Mai	11,0	6,6	718,3	720,5	722,4	96	91	96	15,8	NW	2,4
	9. „	14,0	6,3	722,4	721,4	721,7	93	56	88	8,0	NW	1,5
	10. „	15,5	8,1	719,8	718,2	719,7	80	68	91	5,2	NW	1,8
	11. „	13,0	5,9	719,5	717,6	716,6	77	54	65	0,8	W	2,3
	12. „	11,0	5,2	715,9	714,6	714,6	82	57	90	5,8	W	1,4
	13. „	7,8	2,9	711,6	712,5	712,9	87	86	89	9,5	N	1,3
	14. „	4,8	2,3	712,3	711,8	712,0	83	93	95	10,2	NO	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 7 Fälle von Scharlach mit Diphtherie. — [4]) In der Umgebung der Stadt Frankfurt a. O. sind vom 1.—15. Mai je 2 Fälle von Unterleibstyphus und Masern, 8 von Scharlach, 21 von Diphtherie und 1 Fall von Kindbettfieber vorgekommen.

240 von Rose, 64 von Keuchhusten, 30 von Dysenterie und 12 von Pocken. In den letzten vier Wochen bis zum 14. April d. J. ist bei Flecktyphus, Rückfallfieber, Masern, Diphtherie, Dysenterie, Keuchhusten und Pocken eine Abnahme, bei Rose und Scharlach eine geringe Zunahme beobachtet worden.

In Moskau sind im Jahre 1886 ausschließlich 1091 Todtgeborener 28 643 Personen (16 208 männliche und 12 435 weibliche) gegen 27 115 (15 131 bezw. 11 984) im Vorjahre gestorben. Den Pocken erlagen 256 (Vorjahr 431) Personen, den Masern und Rötheln 272 (229), dem Scharlach 417 (234), der Diphtherie und dem Croup 592 (418), dem Unterleibstyphus inkl. gastrischem, Nerven- und Rückfallsfieber 965 (956), dem Flecktyphus 822 (184), der Ruhr 372 (646), dem Kindbettfieber 149 (132), der Lungenschwindsucht 3501 (3396), akuten Erkrankungen der Athmungs-Organe 5204 (4436), allen übrigen Krankheiten 15 797 (15 718). In Folge von Verunglückung oder nicht näher festgestellter gewaltsamer Einwirkung starben 198 (248) Personen, durch Selbstmord 88 (74) und durch Todtschlag 10 (13).

Sterblichkeit in Christiania 1885.

(Nach dem Beretning om Folkemaengden og Sundhedstilstanden i Christiania i Aaret 1885. Christiania.)

Monate bezw. Alter	Todesfälle im Ganzen	Todes-Ursachen: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Rose	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen-Entzündung	Luftröhren-Entzündung	Darmkatarrh u. Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Januar	249	—	—	11	27	5	12	—	3	—	38	14	22	5	110	2
Februar	223	—	—	8	23	—	6	—	—	1	21	14	41	5	95	9
März	240	—	—	13	27	3	3	1	1	—	36	7	23	5	117	4
April	226	2	—	13	28	4	6	2	1	1	48	11	15	8	83	4
Mai	223	—	—	16	26	4	1	1	1	1	50	10	9	5	92	7
Juni	220	—	—	9	30	2	4	—	1	2	35	13	8	15	96	5
Juli	206	—	—	12	24	6	1	—	—	1	32	4	2	46	72	6
August	236	—	—	10	33	3	2	2	1	—	24	7	3	61	88	2
September	195	—	—	14	31	1	5	3	1	1	28	5	5	22	74	5
Oktober	210	—	—	19	37	8	1	2	1	—	30	5	6	12	86	3
November	225	—	—	25	49	3	6	1	—	—	25	16	19	8	70	3
Dezember	237	—	—	24	52	3	6	1	—	—	36	15	18	5	75	2
Summe	2690	2	—	174	387	42	53	13	10	7	403	121	171	197	1058	52
	20,57 auf je 1000 Einwohner (130 790)															
1. Jahr	647	1	—	10	28	4	19	—	5	—	6	18	112	169	273	2
2. bis 5. Jahr	623	—	—	107	241	35	31	—	1	—	21	14	36	24	104	9
5. „ 10. „	223	—	—	51	90	3	3	1	1	—	18	6	1	1	44	4
10. „ 20. „	140	—	—	6	26	—	—	3	—	—	53	4	1	—	43	4
20. „ 40. „	364	1	—	—	2	—	—	5	2	6	198	12	1	—	120	17
40. „ 60. „	299	—	—	—	—	—	—	2	1	1	80	27	—	—	178	10
60. Jahr und darüber	394	—	—	—	—	—	—	2	—	—	27	40	20	3	296	6

Die Sterblichkeit im Regierungs-Bezirke Stralsund 1883 bis 1885.

(Nach dem für diese Zeit von dem Reg.- und Mediz.-Rath Dr. J. C. Köhler erstatteten General-Berichte über das Sanitäts- und Medizinal-Wesen im Reg.-Bez. Stralsund.)

Ein Pockenfall wurde 1885 im Greifswalder Kreise bei einer unlängst aus Westpreußen zugezogenen Arbeiterfrau beobachtet, ohne daß festgestellt werden konnte, ob sie früher geimpft worden war. — Der Unterleibstyphus gewann 1883, nachdem er sich erst vereinzelt gezeigt, besonders in Stralsund eine größere Verbreitung. Mitte Mai traten plötzlich zahlreiche Affektionen des Magens und Darmkanals auf; im Juli entwickelte sich dann allmählich eine Typhus-Epidemie, welche im Sommer ihren Höhepunkt erreichte und erst vom Oktober an allmählich wieder abnahm. Es war die größte Epidemie, welche Stralsund dem Bericht zufolge seit Menschengedenken heimgesucht hatte. Ihre Verbreitung war unter der Civil- und Militär-Bevölkerung eine gleiche. Bei 668 Erkrankungen betrug die Zahl der Todesfälle 63 oder 9,43%. Auch im Jahre 1884 entwickelte sich in Stralsund eine nicht ganz unbedeutende Typhus-Epidemie, welche 537 Erkrankungen, aber nur 29 = 5,40% Todesfälle veranlaßte. Im ganzen Regierungsbezirke erlagen dem Typhus 1883: 150, 1884: 110, 1885: 70 Personen. — Die Ruhr ist in sehr geringem Maße aufgetreten (Todesfälle in den drei Jahren 16 bezw. 9 und 6). — Die Diphtherie zeigte sich 1883 mit großer Bösartigkeit (im ganzen Bezirk 662 Todesfälle) und erlangte stellenweise auf dem Lande eine epidemische Verbreitung, zumal im Kreise Grimmen. 1884 und 1885 ließ die Krankheit wieder erheblich nach. Der Bericht bemerkt, daß, wenn auch die Be-

schaffung stets bereiter ärztlicher Hülfe auf dem Lande sich sehr segensreich erwies, noch alle gegen die Diphtherie getroffenen Maßregeln wirkungslos geblieben seien. Nur die Ueberführung Erkrankter aus der Wohnung in ein Krankenhaus scheine sich als wohlthätig bewährt zu haben. — Das Scharlachfieber herrschte im Sommer 1883, sowie 1884 in der Stadt Greifswald (400 bezw. 684 gemeldete Erkrankungen), auch im Franzburger Kreise auf dem Lande epidemisch, 1885 war es, mit Ausnahme Rügens, durch den ganzen Bezirk verbreitet. Als auffällig erwähnt der Bericht, daß die Krankheit früher in längeren Zeiträumen ganz verschwunden sei, während jetzt den ärztlichen Berichtskarten zufolge allwöchentlich mehrere Fälle vorkämen. — Die Masern behaupteten bei theilweise umfangreicher Verbreitung einen außerordentlich gutartigen Charakter. — Die Tuberkulose stellt verhältnißmäßig die größte Zahl der Sterbefälle. Der Unterschied zwischen Stadt und Land war überall zu Gunsten des letzteren ein erheblicher. Von den beiden Geschlechtern war das weibliche, besonders auf dem Lande, überwiegend gefährdet. — Nächst Tuberkulose und Diphtherie führte die Lungenentzündung die zahlreichsten Todesfälle herbei, besonders 1883, wie der Bericht meint, in Folge der vorzugsweise für die Hervorrufung entzündlicher Leiden der Athmungsorgane geeigneten rauhen Witterung, welche zu Beginn des genannten Jahres herrschte. Den erheblichen Unterschied, welcher bezüglich der Sterblichkeit an Lungenentzündung zwischen Rügen und Grimmen besteht, erklärt der Bericht dadurch, daß Rügen als hochliegend den Witterungseinflüssen sehr ausgesetzt ist, während der Kreis Grimmen von allen am meisten ein binnenländischer ist mit einer kurzen Meeresstrecke, die überall durch das vorliegende Rügen, sonst aber von allen andern Seiten durch Landstrecken geschützt wird.

Die gesammte Sterblichkeit während der drei Berichtsjahre betrug 25,85 bezw. 24,51 und 24,04 auf je 1000 Einwohner, auf dem Lande zwischen 21,67 und 23,88, in den Städten zwischen 27,00 und 28,40 ‰. Unter den einzelnen Kreisen des Bezirks (mit Unterscheidung der Stadt- und Landgebiete) ist die Sterblichkeit während der letzten 11 Jahre im Allgemeinen eine sehr wechselnde gewesen, nur die Städte Rügens zeigten regelmäßig die höchste Sterbeziffer, während Stralsund, das sonst mit an der Spitze stand, in den beiden letzten Jahren eine Besserung erkennen läßt. Die Zahl der unter den Säuglingen beobachteten Todesfälle, welche früher hinter derjenigen des Staates erheblich zurückgeblieben war, näherte sich derselben während der Berichtszeit (1883: 23,06, 1884: 25,09, 1885: 22,74, im preußischen Staate starben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre 23,90 auf je 100 Lebendgeborene). Der Vergleich der Sterblichkeit zwischen Stadt und Land fällt zum Nachtheil der Städte aus, in denen die Säuglingssterblichkeit um 3 bis 5 % höher ist. Der Unterschied zwischen der Sterbeziffer der ehelich und unehelich geborenen Säuglinge beträgt zu Ungunsten der letzteren etwa 12 auf je 100 Lebendgeborene. Am größten ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im Stadtkreise Stralsund (im Durchschnitt der Jahre 1883—85 44,97 %), am geringsten im Kreise Rügen (22,29 %), obwohl der letztere die zahlreichsten unehelichen Geburten aufweist.

Hygienische Verhältnisse im Regierungs-Bezirk Köln während der Jahre 1884 und 1885.

(Nach dem von dem Geh. Medizinal- und Regierungsrath Dr. Oskar Schwartz verfaßten 5. General-Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen daselbst. Köln 1887.)

Die Sterblichkeitsziffer im Regierungs-Bezirk Köln während der Jahre 1884 und 1885 wurde dem Bericht zufolge vorwiegend durch die hohe Zahl der innerhalb des ersten Lebensjahres verstorbenen Säuglinge, sowie der an tuberkulöser Schwindsucht Gestorbenen bestimmt. Die früher beobachteten bösartigen, epidemischen Lungenentzündungen kamen nicht vor. Im Ganzen starben während der beiden Jahre ausschließlich 1119 (1885 : 1208) Todtgeborener: 18 820 (1885 : 19 087) Personen oder 26,1 (25,3) auf je 1000 Einwohner. Ein Alter von mehr als 60 Jahren erreichten 5,3 (5,2), vor vollendetem ersten Lebensjahre starben 9,7 (8,8) ‰ der Bevölkerung. Auf je 100 Geborene bezogen, betrug die Säuglingssterblichkeit 24,2 (22,7); am höchsten gestaltete sich dieselbe mit 31,2 (1884) im fabrikreichen Landkreise Köln, am niedrigsten mit je 14,9 (1885: 10,0, bezw. 13,1) in den Kreisen Gummersbach und Waldbroel. Todesfälle an Pocken kamen 16 (3) vor. Von Mitte Oktober 1884 an erlangte die Krankheit in Köln, ohne daß die Ansteckungsquelle ermittelt wurde, eine epidemische Verbreitung, so daß am 17. November 36 Pockenkranke im städtischen Pockenhause isolirt werden mußten; gleichzeitig erkrankten 6 Insassen des an letzteres angrenzenden Munizipalgefängnisses. Im Ganzen wurden 83 Personen im Alter von 7 Monaten bis 46 Jahren befallen. Der Charakter der Epidemie war bösartig; die Sterblichkeit betrug 11,4 %. Durch strenge Isolirungs- und Desinfektionsmaßregeln gelang es, Ende Januar 1885 die Seuche zum Stillstand zu bringen. Vereinzelte Pockenfälle (insgesammt 7) wurden in mehreren Orten des Landkreises Köln beobachtet. Von einheimischer Cholera gelangten 5 (9) tödtlich verlaufene Fälle, welche indeß sporadisch blieben, zur Anzeige. Der in Bonn aufgetretenen Epidemie von Cholera nostras mit Komma-Bacillen wird in dem physikatamtlichen Bericht keine Erwähnung gethan. Der Unterleibstyphus, welchem 153 (105) Personen erlagen, zeigte sich vorzugsweise während der Sommer- und Herbstmonate sporadisch oder in lokal begrenzten Hausepidemien in fast allen Kreisen; der Verlauf war gutartig, die Verbreitung

keine größere. Die in Nippes (Landkreis Köln) im Sommer 1883 aufgetretene Typhus-Epidemie wurde Anfangs 1884 beendet, nachdem eine morastartige Schlinggrube beseitigt und schlechte öffentliche Brunnen geschlossen oder verbessert worden. In einigen Orten war die Einschleppung des Typhus dem Bericht zufolge nachweisbar, sie wurde beispielsweise durch typhuskranke Arbeiter und Dienstboten vermittelt. In einem anderen Falle erkrankte eine Frau, welche ein auswärts am Typhus erkranktes Kind gepflegt hatte, nach ihrer Rückkehr. In sechs benachbarten Häusern, deren Bewohner mit der eben erwähnten Frau verkehrt hatten, wurden noch 14 Personen befallen. In der Stadt Ehrenfeld wird der Typhus als endemisch bezeichnet. Auf einem im Kreise Mülheim gelegenen Gehöfte konnte der Kreiswundarzt Dr. Mörs in dem mit Typhusdejektionen verunreinigten Trinkwasser Typhusbacillen (Koch-Eberth) nachweisen.

Die Masern einschl. Rötheln (Todesfälle 114, bezw. 239) kamen sporadisch und epidemisch in allen Kreisen vor, zeigten aber durchgehends einen gutartigen Verlauf, so daß ein tödtlicher Ausgang nur in Folge von Komplikationen und Nachkrankheiten der Athmungsorgane bei ungeeignetem Verhalten beobachtet wurde. In Liblar erkrankten Anfangs Oktober 1884 an einem Tage gleichzeitig 126 Schulkinder an den Masern ohne Todesfall. Scharlachfieber kam epidemisch nur in einzelnen Gemeinden des Siegkreises, des Kreises Gummersbach und des Landkreises Köln vor. In Bergneustadt wurde der Keim zu einer schweren und umfangreichen Epidemie durch einen in Plettenberg beschäftigten Maurer von dorther eingeschleppt und durch Fabrikarbeiter, welche während der Woche in Neustadt als Kostgänger arbeiteten und Sonntags nach Hause gingen, unterhalten. Die Uebertragung der Krankheit durch gesunde Personen als Zwischenträger wurde mehrfach beobachtet. Der Keuchhusten, welcher 616 (469) Todesfälle veranlaßte, trat häufig mit bösartigem Charakter auf. So starben in der Bürgermeisterei Eürten bei einer Einwohnerzahl von 2700 Seelen nicht weniger als 133 Kinder binnen einem halben Jahre am Keuchhusten. In Freimersdorf (Landkreis Köln) wurden in der Schulklasse für Knaben 25 von 65, in derjenigen für Mädchen 31 von 61 gleichzeitig vom Keuchhusten befallen.

Die Tuberkulose kam fast im ganzen Bezirk in gleicher Häufigkeit vor und führte durchgehends den siebenten Theil der Todesfälle herbei (3460 und 3394). Im Stadtkreise Köln erlagen fast 15% aller Gestorbenen dieser Krankheit. Nur im Kreise Wipperfürth zeigte die Sterblichkeitsziffer an Lungenschwindsucht eine auffallende Abnahme, welche sich vielleicht aus dem Umstande erklärt, daß durch die Einführung der Feilenhauerei im Lindlarer Bezirk viele Arbeiter ihre frühere Beschäftigung als Steinhauer aufgegeben haben und aus der bezüglichen Arbeiter-Krankenkasse ausgeschieden sind. Die kontagiöse granulöse Augenentzündung wurde bei den ärztlichen Revisionen der Schüler bei 252 (1885 : 190) Kindern nachgewiesen. Bei einer in der Stadt Wipperfürth aufgetretenen Epidemie wurde die erste Erkrankung bei einem jugendlichen Dienstmädchen konstatirt, welches, von auswärts zuziehend, bei einer kinderreichen Familie in Dienst getreten war. Nach wenigen Tagen erkrankten bereits mehrere Kinder dieses Hauses und nun verbreitete sich die Krankheit mit großer Geschwindigkeit durch die ganze Stadt. Belehrung der Kinder über die Gefahr einer Ansteckung durch unvorsichtigen Gebrauch der von Augenkranken benutzten Gegenstände, gehörige Lüftung der Schullokale, sowie Desinfektion der Wände und Boden mit Kaliseifenlauge, Entfernung der bei den ärztlichen Revisionen erkrankt vorgefundenen Kinder aus der Schule bis zur völligen Wiederherstellung waren die Maßregeln, welche hinreichten, die zwar große Verbreitung, aber auffallend milden Charakter zeigende Epidemie in etwa sechs Wochen zu unterdrücken.

Zu Rath starb im Juni 1885 ein 11jähriger Knabe nach erlittenem Hundebiß an Wasserscheu. Fünf beim Schlachten einer milzbrandigen Kuh beschäftigte Personen wurden vom Milzbrand infizirt; 1 starb. 1885 kam in Köln und Umgebung epidemische Genickstarre in ungewöhnlicher Ausdehnung vor. 58 mit der Krankheit behaftete Personen, deren 12 starben, wurden in's Bürgerhospital aufgenommen, ferner 4 Soldaten in's Garnison-Lazareth (2 Todesfälle). 35 wegen Ziegelbrenner-Anämie (durch Anchylostomum duodenale bedingt) im Bürgerhospital behandelte Ziegelbrenner wurden sämmtlich als geheilt oder gebessert wieder entlassen.

Die Wasserleitungen, mit welchen nunmehr fast alle Städte und auch einzelne größere Ortschaften des Bezirks versehen sind, liefern dem Bericht nach durchgehends ein sehr gutes Wasser. Ein Fall von hartnäckiger Diarrhöe bei einem dreijährigen Knaben wird erwähnt, welche auf den Genuß verunreinigten Brunnenwassers zurückgeführt wurde. Dasselbe enthielt Ammoniak und salpetrige Säure, Schwefelsäure und Kalk, ferner viel Chloride. In der in Köln bestehenden Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wurden 29 Proben Milch (22 mit Wasser verdünnt, 2 abgerahmt, obwohl als Vollmilch bezeichnet), 3 Proben von gemahlenem Pfeffer (1 mit 50% Zusatz von Bohnen- und Erbsenmehl), je 1 Probe Apfelwein, Leberwurst (erheblich mit Mehl vermengt), Cervelatwurst (durch Schimmelpilze verdorben), Rum, Nußbaumwasser, Butter (ranzig), Spielsachen untersucht. In der gleichartigen Bonner Anstalt kamen 208 Gegenstände zur Untersuchung (116 im Auftrage von Behörden, 92 von Privaten), von denen 43 beanstandet wurden. Wasser gab 12mal zur Beanstandung Anlaß (Gehalt an gesund-

heitsschädlichen, aus Kloaken u. s. w. herrührenden Bestandtheilen), Milch 8mal (meist gewässert, bisweilen entrahmt und gewässert), Branntwein 8mal (fuselhaltig), Tapeten 8mal (arsenikhaltig), ferner je 1mal Butter (mit Fruchtfleisch von Kürbis gefälscht), Wurst (mit Stärkemehlkleister gefälscht), Wein (der zur Bereitung des Weines dienende Most wurde mit Zuckerwasser verdünnt), Wachs (mit Cerosin gefälscht), Blasinstrument (grünspanhaltig).

Der mikroskopischen Fleischschau wurden in den beiden Berichtsjahren 128 800 und 132 119 Schweine unterworfen, von denen 15 (9) trichinös und 135 (143) finnig befunden wurden.

Die ansteckenden Krankheiten in der Stadt Basel im Jahre 1885.

(Nach den statistischen Mittheilungen des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1885. Basel 1886.)

Die Zahl der in der Stadt Basel während des Jahres 1885 zur Anzeige gelangten Fälle von Infektionskrankheiten beträgt 1942 oder etwas weniger, als die von 1875 bis 1885 durchschnittlich ermittelte Jahresziffer (2334). Den ersten Rang nimmt diesmal der Keuchhusten mit 400, darunter 43 tödtlich verlaufenen Fällen ein. Dem Alter der Erkrankten nach sind 181 Fälle auf Kinder von 2 bis 5 Jahren, 83 auf solche von 5 bis 10, 62 auf solche von 1—2 und 57 auf solche unter 1 Jahr zu rechnen; nach vollendetem 15. Lebensjahre wurden 5 Personen ergriffen.

Dem Keuchhusten zunächst stehen rücksichtlich der Zahl der gemeldeten Erkrankungen die Pocken, welche im Dezember 1884 von Baselland aus eingeschleppt waren und das ganze Berichtsjahr hindurch, vornehmlich jedoch im ersten Halbjahre, in epidemischer Verbreitung herrschten. Von 386 im Ganzen Erkrankten starben 75. Gegenüber den beiden Jahren 1883 und 1884 ist im Berichtsjahre bezüglich des Unterleibstyphus eine Zunahme zu verzeichnen, welche sich besonders bei den Todesfällen deutlich zeigt. Von 243 Erkrankten starben 24, oder 35 auf je 100 000 Einwohner gegen 33, bezw. 23 und 18‰₀ in den drei vorhergehenden Jahren. Die Thäler Großbasels weisen sehr wenig Typhus auf, während das Südostplateau und Kleinbasel in bemerkenswerthem Maße heimgesucht wurden. In 19 Häusern gab es mehrfache Erkrankungen; auch außerdem kamen noch öfter zeitliche und räumliche Häufungen vor. Eine Beziehung des Typhus zum Grundwasserstande war nicht ersichtlich. — Die Masern kamen im Anschluß an eine gegen Ende 1884 neu aufflammende Epidemie während des ersten Semesters des Berichtsjahres noch in größerer Zahl zur Beobachtung. Von 151 Erkrankungen sind 145 auf die Monate Januar bis einschließlich Juni zu rechnen. Die Kleinkinderschulen am Gemsberge und im Vereinshause dienten wesentlich als Ansteckungscentren. — Das Scharlachfieber, welches dem Bericht zufolge seit 1882 (508 angezeigte Erkrankungen und 53 Todesfälle) an Ausdehnung stetig gesunken ist, hat 1885 mit nur 90 angezeigten Erkrankungen und 4 Todesfällen einen außerordentlich niedrigen Stand erreicht. Komplikation mit Diphtherie wurde öfter bemerkt. In Spitalbehandlung kamen 20, oder mehr als ein Fünftel aller angemeldeten Kranken. — Von Rose sind 216 Erkrankungsfälle angezeigt worden, darunter 162 von Kopfrose. Bemerkenswerth erscheint, daß ein von Gesichtsrose befallenes Mädchen acht Tage später an Typhus erkrankte. Nach den Jahreszeiten vertheilten sich die Fälle 1885 sehr gleichmäßig, dem Alter der Erkrankten zufolge kommen die höchsten Ziffern auf die Stufe von 20 bis 30 (38), von 50 bis 60 (36), von 30 bis 40 (33) und von 40 bis 50 (32) Jahren. — Diphtherie und Croup sind seit dem 1881 erreichten Maximalstande in einem Rückgange begriffen, welcher sich auf das Berichtsjahr (194 Erkrankungen an Diphtherie und 24 an Croup gegen 385 und 53 im Jahre 1881) fortsetzte. Wie gewöhnlich zeigten Hochsommer und Herbst die wenigsten Erkrankungen und Todesfälle. Fälle von Uebertragung der Diphtherie werden mehrfach mitgetheilt. Zweimal erkrankten Aerzte während der Behandlung von Diphtheriekranken.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. 113—116 vom 16.—20. Mai 1887.)

Oesterreich-Ungarn. 1. Laut Cirkular der K. K. Seebehörde zu Triest ist die bisherige 24stündige Beobachtungsreserve für die Provenienzen aus Sizilien, von Messina bis Cap Passaro, aufgehoben und nur die ärztliche Visite und Desinfektion der Kleidungsstücke beibehalten worden. (Vgl. Veröffentl. S. 290.)

2. Das Königlich Ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 8. Mai 1887 die für Provenienzen aus Sizilien noch in Kraft stehenden Quarantänemaßregeln aufgehoben. (Vgl. Veröffentl. S. 290.) —

Dänemark. Nach der durch Bekanntmachung des Königlich Dänischen Justiz-Ministeriums vom 5. Mai 1887 erfolgten Aufhebung der Quarantäne für Schiffe aus sizilianischen Häfen und aus den italienischen Häfen zwischen dem Kap San Maria di Leuca und der französischen Grenze, an deren Stelle die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung in Kraft getreten sind, bestehen gegenwärtig Quarantänen in dänischen Häfen nicht mehr.

Die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung finden zur Zeit Anwendung auf Schiffe, welche aus den nachbezeichneten Hafenplätzen kommen:

den italienischen Häfen zwischen dem Kap St. Maria di Leuca und der französischen Grenze, den Häfen von Paraguay, Uruguay, der Argentinischen Republik, Tunis, sämmtlichen egyptischen Häfen und Häfen am Rothen Meer, den Häfen von Fez, Mequinez und Dar el Beida in Marokko, Rio de Janeiro, Havana, sowie sämmtlichen Häfen in Japan.

Das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, gebrauchter Kleider, Betten, Lumpen aller Art, Haare und Häute ist in Wirksamkeit gegenüber den Schiffen aus sämmtlichen Häfen von Chili, Sizilien, Paraguay, Uruguay, der Argentinischen Republik, Sardinien, Oesterreich-Ungarn und des italienischen Festlandes, das in Betreff gebrauchter Leinwand, Kleider und Bettzeug auch gegenüber den Häfen von Rio de Janeiro und Havana. —

Rußland. Einer neueren Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa zufolge ist nunmehr auch die bisher gegen Provenienzen aus den österreichischen Küstenländern des Adriatischen Meeres, den Donauhäfen, sowie den Häfen Bulgariens und Ost-Rumeliens bestandene ärztliche Visite in Fortfall gekommen. —

Rumänien. Nach einer im „Monitorul" vom 12. Mai

1887 veröffentlichten Bekanntmachung des rumänischen Ministeriums des Innern sind die gegen die Provenienzen aus Sizilien angeordneten Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 203.) —

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die Beobachtungsquarantäne, welcher die Provenienzen der westlichen Küste des Schwarzen Meeres bisher noch unterworfen waren, aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. Seite 257.) —

Portugal. Durch eine unterm 11. Mai 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern sind der Hafen von Buenos-Ayres für von „Cholera verseucht" und die übrigen Häfen der Argentinischen Republik, sowie der Republik Uruguay für derselben Krankheit „verdächtig" erklärt worden. —

Nicaragua. Die Regierung des Freistaates Nicaragua hat durch Beschluß vom 28. März 1887 die Verfügung über Ausschluß aller von südamerikanischen Häfen kommenden Schiffe (vergl. Veröffentl. S. 203) in folgender Weise abgeändert: Den Dampfern, welche von südamerikanischen Häfen kommen, wird der Zutritt zu dem Hafen Corinto gestattet, wenn sie reinen Gesundheitspaß besitzen und sich einer in angemessener Entfernung vom Hafen vorzunehmenden Untersuchung unterwerfen —

Brasilien. Die in Folge des Ausbruchs der Cholera in Catania angeordnete Quarantäne gegen Provenienzen aus italienischen Häfen (Veröffentl. S. 222) ist durch Verordnung der Kaiserlich Brasilianischen Regierung vom 15. April 1887 aufgehoben worden. Nur die zur Beförderung von Einwanderern bestimmten Schiffe haben sich vor dem Eintritt in brasilianische Häfen einer Beobachtung in Ilha Grande zu unterziehen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 28. Dezember 1886 bis 29. März 1887.

(Nach den im Kgl. Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom: Januar 28. Dezbr. bis 4.	Januar 4. bis 11.	Januar 11. bis 18.	Januar 18. bis 25.	Januar 25. bis 1. Februar	Februar 1. bis 8.	Februar 8. bis 15.	Februar 15. bis 22.	Februar 22. bis 1. März	März 1. bis 8.	März 8. bis 15.	März 15. bis 22.	März 22. bis 29.
Milzbrand der Rinder	29 28	23 23	24 19	23 21	29 29	12 11	20 19	22 20	22 22	26 23	23 22	27 25	19 16
Tollwuth	4 3	2 2	3 3	3 3	4 4	2 2	5 5	6 6	—	—	2 2	1 1	—
Rotz	2 2	5 5	6 6	4 4	4 4	3 3	1 1	5 5	8 8	3 3	7 7	8 8	5 5
Maul- und Klauenseuche	1	2 1	2	1	1	2 1	2	2 1	2	2	2	1	1
Lungenseuche	16	14	15 1	14 3	9 2	11 3	10	11 1	11 3	9 1	10 1	11 1	12 2
Pockenseuche	14 1	15 3	15	16 1	14	13 1	7	7 2	6 1	6	5	4	4
Beschälseuche	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Räude der Pferde	30 1	19 3	16	18 3	12 2	17 10	14 3	14 4	12 1	15 3	14 2	14	14 1
Räude der Schafe	3	3	3	3	5 3	5	5	5 1	5	5	5	5	5

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 5. Mai 1887. (Extrablatt zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln. Stück 19.)

Die wiederholte Verletzung des zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Einfuhr-Verbotes für Schweine aus Russisch-Polen veranlaßt mich, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Ausfuhr-Gesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres Folgendes zu verordnen:

§ 1. In den Ortschaften Costau, Golkowitz, Goble, Borrek, Schiroslawitz des Kreises Kreuzburg, Uschütz, Seichwitz, Königswille, Krzyzanzowitz, Zawisna, Truschütz, Dorf und Stadt Landsberg, Jastrzygowitz, Ober- und Nieder-Paulsdorf, Koselwitz, Kostelitz, Skronskau, Ellguth-Pjurow, Sternalitz, Radlau, Kolpnitz, Wichrau, Botzanowitz, Kiken-Kutzoben des Kreises Rosenberg, Wendzin und Surrowski des Kreises Lublinitz sind nach dem untenstehenden Formulare Kontrol-Register für Schweine anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 2. Die Führung der Register liegt den Ortsvorstehern ob, doch können zu diesem Zwecke von den Königlichen Landräthen besondere Revisoren berufen und mit der Registerführung beauftragt werden.

§ 3. In diese Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Bestand von Schweinen jedes Gemeindemitgliedes einzutragen, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namen und Wohnortes des Käufers oder Verkäufers. Ist der An- oder Verkauf auf Märkten erfolgt, oder ist ein Thier gestorben, so ist dies im Register zu vermerken. Ist ein Schwein neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines Legitimations- oder Versendescheines den Erwerb des Thieres nachweisen.

§ 4. Diese Scheine sind von den Revisoren mit der Nummer zu versehen, unter welcher das Thier im Register eingetragen ist; dieselben sind zu heften und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden einzureichen, welche dieselben nach Verlauf eines Jahres zu vernichten haben.

§ 5. Jeder Schweine haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen im Bestande innerhalb 2 Tagen zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Wird ein Schwein über die Grenze des Ortes oder der Feldmark hinaus verkauft, so ist der Besitzer verpflichtet, dem Revisor den zum Transporte nothwendigen Legitimations- oder Versendeschein vorzulegen.

Der Revisor hat durch seine Namensunterschrift die erfolgte Abmeldung der Thiere zu bescheinigen.

§ 7. Die gehörige Führung der Register wird sowohl von der Ortspolizeibehörde, als von den Grenz- und Kreis-Thierärzten kontrolirt.

Den Königlichen Grenz-Zoll-Beamten ist jederzeit die Einsicht in das Register gestattet.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem **15. Juli cr.** in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 83 des Strafgesetzbuches.

Oppeln, den 5. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Formular.

Lfd. Nr.	Zahl der Schweine nach Alter u. Geschl.: Ferkel	Läufer	Eber	Säue	Schweine	zusammen	Zugang: von wem und woher	Zugang: Datum	Abgang: an wen und wohin	Abgang: Datum	Bemerkungen

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Deutsches Reich. Zulassung von Hebammen des Nachbarstaates im Grenzbezirke.

Der Bundesrath hat aus Anlaß der auf S. 138 bezeichneten Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Mai d. J. (§ 252 der Protokolle) beschlossen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Vorschriften über die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe nachstehender Grundsätze zu erlassen:

1. Hebammen, welche in einem Bundesstaate das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, sollen, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnhaft sind, befugt sein, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des letzterwähnten Staates in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben.
2. Die Hebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarstaates ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, falls sie sich dort dauernd niederlassen, oder ein Domizil begründen.
3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenzen liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung.

Vom 25. April 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1887 die nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt S. 191) beschlossen:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt S. 191) erhält in § 4 Absatz 4 Nr. 4, § 13, § 14 Absatz 1, §§ 18 und 24 nachstehende Fassung:

§ 4.

4. der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbstständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.

   Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten, beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

   Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;

5. . . . .

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten.

In diesem Prüfungsabschnitt ist der Kandidat

1. über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§ 14),
2. über die Schutzpocken-Impfung einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu prüfen.

§ 14. Absatz 1.

Die in § 6 Ziffer 2, 3, § 7, § 8 Ziffer 2, § 10 A. Ziffer 2, 3 und § 13 Ziffer 1 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginn der Prüfungen zu revidiren.

§ 18.

Ueber den Ausfall der Prüfung in dem Abschnitt II, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§ 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 206 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungs-Abschnitt I		20 Mark
und zwar für Theil 1 . . .	6 Mark	
„ „ 2 . . .	7 „	
„ „ 3 . . .	7 „	
für den Prüfungs-Abschnitt II		12 „
für den Prüfungs-Abschnitt III		16 „
und zwar für Theil 1 . . .	10 „	
„ „ 2 . . .	6 „	
für den Prüfungs-Abschnitt IV		57 „
und zwar für Theil 1a und 1b	25 „	
„ „ 2 . . .	10 „	
„ „ 3 . . .	10 „	
„ „ 4 . . .	12 „	
für den Prüfungs-Abschnitt V		35 „
und zwar für Theil 1a und 1b	25 „	
„ „ 2 . . .	10 „	
für den Prüfungs-Abschnitt VI		24 „
und zwar für Theil 1a und 1b	12 „	
„ „ 2 . . .	12 „	
für den Prüfungs-Abschnitt VII		12 „
und zwar für Theil 1 . . .	6 „	
„ „ 2 . . .	6 „	
für sächliche und Verwaltungs-Kosten . . .		30 „
zusammen		206 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1887 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Bötticher.

Preußen. Erlaß an die Universitäts-Kuratoren, betr. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1887. — Vom 11. Mai 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1887 einige in Folge der Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung erforderliche Abänderungen der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, beschlossen. Diese Abänderungen sind von dem Herrn Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 25. April 1887 im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 29. April d. Js. Nr. 17 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren drei Exemplare dieser Bekanntmachung zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen lasse, ersuche ich Sie zugleich ergebenst, dieselbe umgehend in geeigneter Weise zur Kenntniß der Studirenden der Medizin an der dortigen Königlichen Universität zu bringen, auch eins der Exemplare dem Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungs-Kommission zur Nachachtung zugehen zu lassen.

Da die qu. Bestimmungen bereits am 1. November d. J. in Kraft treten, so ist möglichste Beschleunigung der Sache erforderlich, damit diejenigen Kandidaten der Medizin, welche im Herbst d. Js. in die ärztliche Prüfung eintreten wollen, sich aber noch nicht im Besitz des vorgeschriebenen Nachweises über erlangte Impftechnik befinden, noch im bevorstehenden Sommerhalbjahr als Praktikanten am Unterricht in der Impftechnik Theil nehmen können.

In Vertretung: gez. Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren.

Preußen. Ministerial-Erlaß, die balneologischen Jahresberichte betr.

Berlin, den 15. April 1887.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 30. Juli v. Js. — M. 5394 M. d. g. A. A. 6298 M. d. J. — theilen wir Ew. Exzellenz ganz ergebenst mit, daß wir nach Prüfung der auf Grund derselben eingegangenen gutachtlichen Berichte und nach Anhörung der statistischen Central-Kommission eine Abänderung, bezw. Ergänzung der statistischen Angaben in den gemäß der Cirkular-Verfügung vom 7. Juli 1870 zu erstattenden balneologischen Jahresberichte anzuordnen, uns nicht bewogen sehen. Nur bei der Angabe der „Zahl der Kurgäste" (ad 7 der bezeichneten Cirkular-Verfügung) wird in Zukunft und zwar ebenso betreffs der Seebäder, so weit dieselben nach unserer ersterwähnten Verfügung bei der Berichterstattung überhaupt in Betracht kommen, als der sonstigen Badeörter die Zahl der Kurgäste im engeren Sinne und die der sonstigen Besucher der Bäder, soweit thunlich, getrennt anzugeben sein.

Hiernach ersuchen wir Ew. Exzellenz ganz ergebenst, das etwa noch Erforderliche gefälligst anzuordnen.

M. d. g. A. M. Nr. 2575.
M. d. J. I. A. Nr. 3354.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: v. Zastrow.	J. V.: Lucanus.

An die
sämmtlichen Königlichen Ober-Präsidenten.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Sendungen an die Desinfektionsanstalt zu Berlin betr.

Berlin, den 27. April 1887.

Ew. Hochwohlgeboren haben in dem an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erstatteten Bericht vom 14. März d. Js. (I. A. 792.) zur Verhütung der Uebertragung von Krankheitsstoffen vorgeschlagen, für die mit der Eisenbahn an die hiesige städtische Desinfektionsanstalt zu versendenden, von Personen mit ansteckenden Krankheiten herrührenden Gebrauchsgegenstände die Verpackung in festen Kisten anzuordnen. In Beantwortung dieses Vorschlages eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Nachstehendes:

Im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands sind für derartige Gegenstände besondere Beförderungsbedingungen nicht vorgesehen. Auch würde die Eisenbahnverwaltung ohne ein polizeiliches Verbot nicht wohl in der Lage sein, lediglich für die an die hiesige städtische Desinfektionsanstalt gerichteten Sendungen eine bestimmte Verpackungsart vorzuschreiben, ebensowenig wie die Güter-Expeditionen im Stande sein würden, in jedem einzelnen Fall festzustellen, ob Sendungen, welche nicht in der vorgeschriebenen Verpackung an die genannte Anstalt aufgegeben werden, aus Gebrauchsgegenständen der in Rede stehenden Art bestehen oder nicht. Die von Ew. Hochwohlgeboren für nothwendig erachtete Sicherheit wird vielmehr nur erreicht werden können, wenn die städtische Desinfektionsanstalt und andere ähnliche Anstalten im Lande in den Bedingungen für die Uebernahme der Desinfektion von Gegenständen, welche von außerhalb zugesandt werden, die von Ew. Hochwohlgeboren vorgeschlagene Verpackungsart ihrerseits vorschreiben. Die Bedingungen würden, eventl. unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden, in geeigneter Weise zu veröffentlichen, auch die Ortspolizeibehörden, welche beim Ausbruch ansteckender Krankheiten von den einzelnen Fällen Kenntniß erhalten, am Besten in der Lage sein, auf die Beachtung der vorgeschriebenen Bedingung hinzuwirken.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das Weitere dementsprechend gefälligst zu veranlassen und seiner Zeit über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

M. Nr. 2932.

J. V.: Lucanus.

An den
Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Freih. v. Richthofen
Hochwohlgeboren
hier.

Berlin, den 27. April 1887.

Der Königlichen Regierung lasse ich einen unterm heutigen Datum von mir an den hiesigen Polizei-Präsidenten ergangenen Erlaß zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung zugeben, über das etwa dortseits in der Angelegenheit Veranlaßte an mich zu berichten.

M. Nr. 2932.

J. V.: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen.

Berlin. Erkrankungen an epidemischer Genickstarre betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem höheren Ortes Erhebungen über das Auftreten und die Verbreitung der epidemischen Genickstarre (meningitis cerebro-spinalis epidemica) angeordnet worden sind, ersuche ich hierdurch die Herren Aerzte, von jeder in Berlin vorkommenden derartigen Erkrankung unter Benutzung der von den Polizei-Revieren auf Wunsch gelieferten Meldekarten, welche unter Nr. IX. eine entsprechende Ergänzung erhalten, der Sanitäts-Kommission (Stralauerstraße 39) gefälligst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 9. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Württemberg. Erlaß an die Königl. Kreisregierungen, das Königl. Medizinalkollegium, die Kgl. Stadtdirektion und das Stadtdirektions-Physikat Stuttgart, sowie sämmtliche Königl. Oberämter und Oberamtsphysikate, betreffend die Ordnung der Registraturen der Oberamtsphysikate.

Vom 8. Februar 1887. Nr. 9698.

(Amtsblatt des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern 1887 Nr. 8.)

Da sich das Bedürfniß gezeigt hat, für die Registraturen der Oberamtsphysikate einen einheitlichen Plan, nach welchem dieselben fernerhin zu ordnen sind, aufzustellen, so werden dieselben hiermit angewiesen, ihre Registratur nach folgenden Rubriken zu ordnen:

I. Aerztliches Personal:
a) Persönliche Angelegenheiten des Oberamtsarzts, Oberamtswundarzt, b) approbirte Aerzte, c) Wundärzte, d) Zahnärzte, e) Hebammen, f) Thierärzte, g) Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen.

II. Apothekerwesen:
a) Personal, (Vorstände, Gehilfen, Lehrlinge,) b) Apothekenkonzessionen, Visitationen, Geschäftsführung in den Apotheken, c) Arzneimittelabgabe, Handel mit Arzneimitteln.

III. Heil- und Verpflegungsanstalten einschließlich der Irrenanstalten, Bäder.

IV. Epidemische und sonstige die Medizinalpolizei berührende Krankheiten und deren polizeiliche Behandlung:
a) Pocken, b) sonstige epidemische und endemische Krankheiten, c) von Thieren auf Menschen übertragene Krankheiten.

V. Geburtshilfe und Hebammenwesen, Vorprüfungen, Repetitionskurse.

VI. Impfwesen.

VII. Allgemeine und örtliche Gesundheitspolizei, soweit nicht unter Ziffer I—VI begriffen:
a) Gemeinde-Medizinalvisitationen, b) Kirchen, Schulen, Gefängnisse, c) Leichenschau und Leichenpolizei, Leichenschauer, d) Selbstmorde und polizeiliche Sektionen, e) Armenfürsorge, polizeiliche Untersuchung von Kranken, sonstige ärztliche Untersuchungen Einzelner, soweit sie nicht unter Ziffer VIII fallen, f) Begräbnißplätze, Wasenplätze, g) Giftpolizei, Nahrungsmittel und Getränke, Wasserversorgung, h) sonstige örtliche Gesundheitspolizei, Bau- und Gewerbepolizei, i) Fürsorge für Irre und Epileptiker.

VIII. Gerichtliche Medizin.

IX. Oberamts-Medizinalvisitation, Physikatsbericht.

Die nach der vorstehenden Registraturordnung zu bildenden Faszikel sind mit Umschlägen zu versehen, auf deren jedem die Registraturrubrik, die Unterabtheilung, welcher der Fas-

zikel angehört, und der Inhalt des letzteren gehörig zu bezeichnen sind.

Die Ordnung der Akten innerhalb der einzelnen Faszikel hat in chronologischer Reihenfolge, und wenn erforderlich, jahrgangweise zu geschehen.

Die älteren Jahrgänge des Reichsgesetzblattes und Regierungsblattes sind gebunden aufzubewahren, die laufenden Jahrgänge beider, sowie die den Oberamtsphysikaten zugehenden Nummern des Amtsblattes des Ministeriums des Innern sind in chronologischer Reihenfolge für sich zu sammeln und zwar die letzteren in einem gesonderten Fach mit einem Verzeichniß des Inhalts, der erlassenden Behörde und des Datums. Im Ministerial-Amtsblatt erschienene Erlasse und Bekanntmachungen speziellen Inhalts sind in den für den betreffenden Gegenstand angelegten Faszikeln nach der Zeit ihres Erscheinens zu allegieren.

Ueber die Registratur ist ein sämmtliche Faszikel anzeigendes Generalverzeichniß zu führen.

Außerdem ist von den Oberamtsphysikaten ein Diarium zu führen, in welches alle einkommenden und ausgehenden Aktenstücke einzutragen sind.

Dieses Diarium wird mit jedem Kalenderjahr neu angelegt und hat in tabellarischer Form folgende Rubriken zu erhalten:

1. Nummer des Aktenstücks und Tag des Einlaufs,
2. Absendende Stelle und Tag der Absendung,
3. Bezeichnung des Inhalts,
4. Tag der Erledigung und Bezeichnung der Art derselben,
5. die Hinweisung auf die Stelle der Registratur, wo das erledigte Aktenstück reponiert wird.

Bis 1. Juli d. J. müssen die Registraturen sämmtlicher Physikate den vorstehenden Vorschriften gemäß geordnet sein. Vollzugsbericht wird erwartet.

Stuttgart, den 8. Februar 1887.

Königl. Ministerium des Innern.

Hölder.

Schweiz. Der auf S. 59 mitgetheilte Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Ausdehnung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinal-Personals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 auf die Zahnärzte ist von der Bundesversammlung unter dem 21. Dezember v. J. unverändert angenommen worden. Nachdem inzwischen die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen ist, wurde das Gesetz als rechtskräftig und vom 1. Januar 1888 an vollziehbar erklärt.

Rechtsprechung.

Herstellung von Kunstwein an der Nahe (Kreuznach) aus 1/5 Wein- und Spritmischung, 4/5 Wasser, Glycerin, Weinsteinsäure, Citronensäure, Tannin, Bouquet; desgleichen von Rothwein aus 1/4 Rothwein und 3/4 Zuckerwasseraufguß auf Trester (Tresterwein), Himbeeren, Johannisbrod und Farbstoffen; desgleichen aus trübem Wein, Wasser, Zucker, Rosinen, Himbeeren und Johannisbrod; Verleihen des Scheines besserer Beschaffenheit durch Zusätze von Zucker, Glycerin, Rosinen, Malvenblüthen, Sprit, Johannisbrod, Himbeeren, Weinstein, Tannin, Bouquetstoffen zu Wein; Verkauf von 1882er Wolfer als 1878er Josephshöfer Wein nach Probe. § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Entscheidung des Kgl. preußischen Landgerichts zu Coblenz vom 17. November 1886.

In der Strafsache gegen den Karl Friedrich B., geboren am 11. Dezember 1839 zu Kr., Weinhändler daselbst, evang., wegen Weinfälschung hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in der Sitzung vom 17. November 1886 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig, in den letzten fünf Jahren zu Kreuznach zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Wein nachgemacht und verfälscht zu haben und wird deshalb unter Freisprechung von der weiteren Anklage zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, zu einer Geldstrafe von 1500 Mark, eventuell zu einer Strafe von 100 Tagen Gefängniß und zu den Kosten verurtheilt. Zugleich wird angeordnet, daß diese Verurtheilung auf Kosten des Angeklagten durch einmalige Einrückung der Urtheilsformel in die Kölnische Zeitung und in das Kreuznacher Tageblatt bekannt zu machen ist. Endlich wird auf Einziehung der unter den Nummern 804, 807, 833, 836, 838, 839 und 841 beschlagnahmten Weine erkannt.

Gründe:

Der Angeklagte ist beschuldigt:

I. in den letzten fünf Jahren zu Kreuznach durch mindestens 23 selbstständige Handlungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein nachgemacht und verfälscht zu haben;

II. im Mai 1884 zu Kreuznach wissentlich Wein, welcher verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten zu haben.

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

ad I.

Angeklagter ist seit längerer Zeit Inhaber eines Weingeschäftes zu Kreuznach. Im Jahre 1878 trat er in Geschäftsverbindung mit der Firma Gustav Adolf G. in Neustadt an der Haardt und bezog von derselben sowohl direkt, als auch durch Vermittelung des Weinkommissionärs J. in Rodt bei Neustadt öfters ganze Waggonladungen Kunstwein, welchen er als Laubenheimer oder Königsbecher bezeichnete. Derselbe wurde mit Naturwein verschnitten und je nach dem Mischungsverhältniß, das sehr verschieden war, zu höheren oder niederen Preisen in den Handel gebracht. Von den so verschnittenen Weinen war 1881 in den Lagerräumen des Angeklagten noch ein nicht näher feststehendes Quantum vorhanden, dagegen kein G. Wein mehr. Daß Angekl. von der Eigenschaft dieses Weines als Kunstwein Kenntniß hatte, kann er selbst nicht ernstlich bestreiten. Es erhellt dies zudem daraus, daß der Wein ausdrücklich als „Façonwein", die im Weinhandel übliche Bezeichnung für Kunstwein, fakturirt war, ferner aus der von dem Angekl. an den Zeugen E., als sie zum ersten Male — 1878 — in Neustadt zum Ankaufe von Wein bei G. waren, gerichtete Bemerkung: „ich möchte wissen, wie der G. den Wein macht", sowie auch aus dem Preise, welcher nach Angabe des genannten Zeugen derart niedrig war, daß daraus jeder mit den Preisverhältnissen des Weines einigermaßen Kundige die künstliche Herstellung desselben entnehmen mußte. Es spricht endlich für diese Annahme die von dem Zeugen W. bekundete Thatsache, daß Angekl. diesem Zeugen aufgegeben hat, in dem vorliegenden Kalkulationsbuche überall da, wo die Firma G. als Lieferantin von Wein figurirt, diesen Namen auszuradiren und an dessen Stelle die Firma Karl Heinrich W. in Wachenheim zu schreiben. — Seit dem Jahre 1881 bezog Angekl. keinen Wein mehr von der Firma G., fing vielmehr in diesem Jahre selbst an, Kunstwein zu fabriziren. Nach Angabe des Zeugen E., welcher von 1876 bis 1883 als Küfer und Kellermeister in Diensten des Angekl. stand, geschah dies in folgender Weise: Ein Stückfaß — 1200 Liter — wurde mit einem gleichen Quantum Wein und Sprit gefüllt, sodann ein Büttchen Kieselsteine hineingeschüttet und diese Mischung einige Wochen stehen gelassen. Darauf wurden aus diesem einen Stückfaß Wein und Sprit circa fünf Fässer Wein dadurch hergestellt, daß in ein Stückfaß etwa 240 Liter der erwähnten Wein- und Spritmischung gegossen, sodann 24 Pfund Glycerin, 8 Pfund Weinsteinsäure, 2 Pfund Citronensäure, sowie Tannin und Bouquet zugesetzt und schließlich das Faß mit Wasser — also mit etwa 900 Liter pro Stück — gefüllt wurde. Diese Manipulationen wurden öfters wiederholt. Zeuge E. weiß dies für das Jahr 1881 bestimmt zu bekunden, erinnert sich jedoch bezüglich der späteren Zeit nicht mehr genau. Der so hergestellte Kunstwein wurde hauptsächlich zum Verstechen mit Naturweinen verwandt.

Angekl. hat ferner Rothweine in der Weise künstlich hergestellt, daß er die nach dem Auskeltern der Trauben gebliebenen Rückstände, die sogenannten Trester, durch Zuckerwasser auflöste und in Gährung brachte, dann den so gewonnenen sog. Tresterwein mit natürlichem Rothwein vermischte und dieser Mischung ein Quantum Himbeeren, Johannisbrod, sowie einen Farbstoff, vor allem Malvenblüthe zusetzte. Das Mischungsverhältniß war regelmäßig 1/4 natürlicher Wein und 3/4 Tresterwein. Die Zeugen H. und Sp.

erinnern sich, daß in dieser Weise im Jahre 1885 ein Lagerfaß — 2600 Liter — Rothwein fabrizirt wurde. Zeuge Sch. bekundet folgenden Vorfall aus dem Winter 1883 auf 1884. Der Inhalt von drei Lagerfässern mit je 2600 Liter trüben Weines wurde auf verschiedene Fässer vertheilt, sodann jedem Faß 2 Centner Zucker, drei Ohm Wasser und 1 Centner Rosinen zugesetzt und aus dieser Masse, nachdem sie filtrirt war, durch Zusatz von Himbeeren und Johannisbrod größtentheils Rothwein gemacht Dies geschah zur Nachtzeit in Gegenwart des Angeklagten.

Angekl. hat sodann, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, bis in die jüngste Zeit hinein fortgesetzt natürlichen Weinen dadurch den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben gewußt, daß er je nach der Qualität der Naturweine denselben die verschiedenartigsten Stoffe zusetzte. Angekl. giebt selbst zu, daß er unter anderem vor allem Zucker, Glycerin, Rosinen, Malvenblüthe, Sprit, Johannisbrod, Himbeeren, Weinstein, Tannin, sowie Bouquet verwandt hat. Zeuge Sch. hat, als er im Jahre 1885 zum zweiten Male in den Dienst des Angeklagten trat, mehrfach theils selbst im Auftrage von B. verschiedene der genannten Stoffe den Weinen beigemischt, so z. Bsp. einmal zwölf Stückfässern je einen Centner Rosinen, theils die Verwendung derselben gesehen. Zeuge Br., welcher von 1883 bis 1885 bei B. in Diensten stand, hat oft auf dessen Anordnung klein gehackte Rosinen, sowie Mandeln, nachdem die Schale durch heißes Wasser entfernt worden war, in die Fässer geschüttet. Zeuge Sp., der 1885 etwa 4 Monate bei B. beschäftigt war, hat wiederholt beim Ausspülen der Fässer Johannisbrod darin vorgefunden. Bezüglich der Verwendung von Glycerin weiß Zeuge H. — von 1880—1885 in Diensten des Angeklagten — zu bekunden, daß durchschnittlich drei bis vier Gläser einem Ohmfaß Wein zugesetzt wurden. Zeuge B. endlich, Küfer des Angeklagten in den Jahren 1881—1883, deponirt, daß vielfach Sprit und Weinsteinsäure zur Verwendung kam.

Schließlich wird durch das Gutachten des Sachverständigen dargethan, daß eine Reihe der von dem Königlichen Amtsgerichte Kreuznach in den Kellern des Angekl. beschlagnahmten Weine verfälscht ist. Die beiden Sachverständigen Dr. Fresenius und Dr. Samelson, welche Proben derselben Weinsorten untersucht haben, sind zwar auf Grund der Analysen zu theilweise von einander abweichenden Resultaten gelangt. Einen Theil der Proben erklärt Dr. Samelson für verfälscht, welche Dr. Fresenius nur für verdächtig hält; ferner sind nach Ansicht von Dr. Samelson verschiedene Proben verdächtig, welche Dr. Fresenius nicht beanstandet. Hiernach wurden von dem Gerichte nur diejenigen für verfälscht angenommen, welche nach dem übereinstimmenden Gutachten beider Sachverständigen als solche erklärt wurden. Es sind dies folgende:

1. Nr. 804 wegen zu hohen Glyceringehaltes;
2. Nr. 807 wegen zu hohen Gehaltes von Weinsteinsäure, welcher annehmen läßt, daß der Wein mit Kunstwein vermischt ist;
3. Nr. 833 wegen seines zu niedrigen Extraktgehaltes, der auf einen bedeutenden Wasserzusatz schließen läßt;
4. Nr. 836 und
5. Nr. 839 wegen ihres gleichfalls zu geringen Extraktes, sowie außerdem wegen ihres abnorm hohen Gehaltes von Mineralstoffen und namentlich von schwefelsauren Salzen, Erscheinungen, die auf eine bedeutende Verwendung von Wasser, sowie auf Zusatz von Mineralstoffen, besonders von schwefelsauren Verbindungen hinweisen;
6. Nr. 838 und
7. Nr. 841 wegen ihres abnorm hohen Gehaltes von Mineralstoffen und namentlich von schwefelsauren Salzen. (Dr. Fresenius erklärt zwar auch das Faß Nr. 902 verfälscht durch Kartoffelzucker. Da indessen die Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt dafür geliefert hat, daß Kartoffelzucker in dem Geschäft des Angekl. verwendet wurde, so fehlt der Nachweis, daß der in dem fraglichen Fasse vorhandene Zucker von dem Angeklagten dem Wein zugesetzt wurde.)

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß das Nachmachen und Verfälschen der Weine seitens des Angekl. in erheblichem Umfange geschehen ist. In dieser Hinsicht sind ferner noch von Bedeutung die Angaben verschiedener als Zeuge vernommenen Personen, welche Substanzen, die zur Herstellung, resp. Verfälschung des Weines nöthig waren, geliefert haben. Hiernach hat beispielsweise Apotheker Dr. B. zu Kreuznach in den Jahren 1880 und 1881 — ob auch noch 1882, steht nicht fest — dem Angekl. Weinsteinsäure, Citronensäure, Tannin, kohlensauren Ammoniak, sowie sog. Bouquets, welche nach verschiedenen Rezepten angefertigt waren, und theils aus Coriander, Vanille, Orangenblüthenöl, Hollunderblüthe und Galläpfeln, theils aus Orangenblüthenwasser, Ananasäther und Buttersäure bestanden, für 1000—1200 Mark geliefert. Von Apotheker Dr. A. zu Kreuznach hat Angekl. in den Jahren 1882 und 1883 21½ Pfund Weinsteinsäure und je 12 Flaschen Bouquet erhalten. Eduard W., Inhaber der Firma G. F. K. zu Kr., lieferte dem Angekl. während der Jahre 1880—1885 ca. 478 Centner Rohrzucker, Raffinade und Kandis, ca. 5 Centner Rosinen, 170 Pfund Johannisbrod, ca. 50 Pfund Glycerin, sowie Tannin und Schwefelsäure. Mit dem Zeugen Fr., Agenten der Firma B. Söhne in Wittenberg, hat Angekl. von 1877—1882 in Geschäftsverbindung gestanden und allein in der Zeit von Ende 1879 bis Anfang 1882 6300 Liter Sprit bezogen. Zeuge B., Inhaber einer Flaschenlack-, Siegellack- und Chemikalienfabrik in Höchst a. M., hat außer anderen Substanzen von April 1884 bis Ende 1885 über 200 Kilo sog. Teint, d. h. Malvenblüthe, dem Angekl. geliefert. Zeuge M., Prokurist bei der Firma C. Kr. in Coblenz endlich bekundet, daß Angekl. von genannter Firma von Februar 1881 bis Mai 1885 552½ Kilo Weinsteinsäure, 29½ Kilo Citronensäure, 25 Kilo Potasche, 3 Kilo Tannin, 1530 Kilo Rosinen und 880 Kilo Glycerin bezogen hat.

Von besonderer Wichtigkeit schließlich sowohl für den Nachweis der Weinfälschungen an sich, als auch für die Feststellung des Umfanges derselben ist das von dem Angeklagten, resp. seinem Kommis, über den Geschäftsbetrieb geführte Kalkulationsbuch. In demselben sind bis in die jüngste Zeit die einzelnen sog. Verschnitte mit den beigemischten Ingredienzen angegeben. Aus diesen Angaben, die theils direkt, theils durch Zeichen, wie Gl. — Glycerin, S. — Sprit, L. — Laubenheimer — d. h. nach Angabe der Zeugen W. und E. — Kunstwein u. s. w. gemacht sind, ergiebt sich eine ganze Reihe von Fällen, nach Angabe des Sachverständigen Goedecke für die Zeit seit 1880 deren mindestens dreiundzwanzig, in welchen Angekl. unter Verwendung von Kunstwein, Zucker, Sprit, Kouleur, Heidelbeeren, Glycerin 2c. in größeren und geringeren Quantitäten Wein hergestellt, resp. verfälscht hat. Insbesondere folgt auch aus den Angaben des Kalkulationsbuches eine bedeutende Verwendung von Wasser. Beispielsweise ist unter Nr. 321/340 ein Verschnitt von 20 Stück à 1200 Liter eingetragen mit folgenden Bestandtheilen: 1450 Pfund flüssige und feste Drusen, 4038 Pfund Raffinade, 500 Liter Sprit und für 1000 Mark Unkosten; hiernach war nach dem Gutachten des Sachverständigen G. zur Kompletirung der 20 Stück ein Wasserzusatz von 21000 Liter erforderlich. Unter Nr. 347 bis 403 ist ein Verschnitt 1881er von 51 Stück gebucht; derselbe besteht aus 1183 Viertel Most gleich 6½ Stück, 8 Stück Weinen verschiedener Herkunft und 5300 Pfund Zucker gleich ca. 2½ Stück Flüssigkeit. Hiernach müssen, um die 51 Stück zu füllen, nach Angabe des Sachverständigen ca. 34 Stück oder 40800 Liter Wasser zugesetzt worden sein.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Herstellung, resp. Verfälschung der Weine erfolgt ist zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Wenn auch in dem von dem Angekl. vorgelegten Cirkular, worin er 1881er Norheimer und 1881er Kinheimer offerirt, die Verzuckerung dieser Weine ausdrücklich angegeben ist, so wird doch hierdurch, auch unter der Annahme, daß die Ankäufer der fraglichen Weine von dem Zuckerzusatze thatsächlich Kenntniß erhalten hatten, an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angekl. im Uebrigen nichts geändert, durch die Aussagen des Zeugen W., Buchhalter des Angeklagten von 1877 bis 1882, und diejenigen des Zeugen Schm., Kommis bei dem Angeklagten vom 1. Juli 1882 bis 1. April 1883, steht nämlich fest, daß in dieser Zeit beim Verkauf niemals die dem Weine zugesetzten fremden Bestandtheile angegeben worden sind. Wenn sich nun hiernach die Annahme rechtfertigt, daß Angekl. überhaupt in seinem Geschäftsbetriebe die künstliche Beschaffenheit der Weine den Ankäufern regelmäßig verschwiegen hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch bei Herstellung, resp. Verfälschung der Weine seitens des Angekl. die Absicht vorlag, die Käufer über die Beschaffenheit derselben zu täuschen. Angekl. selbst kann dies nicht ernstlich bestreiten. Zu seiner Rechtfertigung führt er lediglich an, daß die Ankäufer aus den geringen

Preisen der Weine von selbst hätten entnehmen müssen, daß derselbe kein Naturwein sei. Es fehlt indessen jeder Grund für diese Annahme und zwar umsomehr, als Angekl. — abweichend von dem vorgenannten speziellen Cirkular — in seinem allgemeinen, sein ganzes Weinlager oder doch den größten Theil der Weinsorten umfassendes Cirkular ausdrücklich für die Reinheit seiner Weine garantirt, wie dieses auch der Fall war in zahlreichen von ihm versandten Offerten. Auch bezüglich des durch die Beweisaufnahme als verfälscht konstatirten, resp. künstlich hergestellten Rothweines ist anzunehmen, daß derselbe zum Zwecke des Verkaufs fabrizirt worden ist. Wenn Angekl. entgegenhält, derselbe sei lediglich für seinen Hausbedarf bestimmt gewesen, so verdient diese Angabe sowohl wegen des erheblichen Quantums, als auch deshalb keinen Glauben, weil in diesem Falle kein Grund für die Färbung des Weines ersichtlich wäre. —

Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last durch mindestens 23 Handlungen Wein nachgemacht, resp. verfälscht zu haben. Wenn nun auch der Sachverständige G. in der Lage ist, auf Grund des Kalkulationsbuches 23 selbstständige Fälschungen nachzuweisen, so besteht doch zwischen den einzelnen Thätigkeitsakten ein derartiger geistiger und thatsächlicher Zusammenhang, daß sie nur als Ein Delikt aufzufassen sind. Die mehreren zeitlich getrennten Akte erscheinen nur als die fortschreitende Ausführung desselben verbrecherischen Vorsatzes. Hierbei kommen diejenigen Akte, welche vor dem 7. Dezember 1880, d. h fünf Jahre vor der ersten richterlichen Handlung liegen, weil verjährt, nicht weiter in Betracht.

Es kann endlich keinem Zweifel unterliegen, daß den Angekl. die volle Verantwortlichkeit des Thäters trifft. Wenn derselbe auch mehrere Monate des Jahres sich auf Reisen befunden und überhaupt regelmäßig — abgesehen von Ausnahmen — nicht persönlich die Weinfabrikation, resp. -Verfälschung vorgenommen hat, so geschah dieselbe doch durch seine Arbeiter auf seine Anordnung und seine alleinige Rechnung und nach seinen Anweisungen.

Es ist daher Angeklagter für überführt zu erklären:

seit dem 7. Dezember 1880 zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Wein nachgemacht und verfälscht zu haben;

Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

ad II.

Angekl. hat im Mai 1884 zu Kreuznach dem Hofmarschall v. A. für die Fürstlich hohenzollernsche Hofverwaltung in Sigmaringen ein Faß Wein, das als 1878er Josephshöfer bezeichnet war, enthaltend 1065 Liter, zum Preise von 1331,25 Mk. verkauft und geliefert. Es ist dem Angekl. zur Last gelegt, daß auch dieser Wein verfälscht gewesen sei und er beim Verkaufe diesen Umstand verschwiegen habe. Je zwei Flaschen dieses Weines sind sowohl von dem Sachverständigen Dr. Fresenius als auch von Dr. Samelson einer chemischen Analyse unterzogen worden. Während letzterer in der einen Probe einen zu niedrigen Extraktgehalt und einen anormalen Extraktrest, in der anderen, die aus einem anderen Fasse entnommen worden ist, gleichfalls einen zu geringen Extraktrest und sehr hohen Schwefelsäuregehalt konstatirt und die eine für verfälscht, die andere für verdächtig erklärt, gelangt Dr. Fresenius zu einem anderen Ergebniß. Derselbe findet zwar bei beiden Proben den hohen Schwefelsäuregehalt, sowie den zu niedrigen Extraktrest auffällig. Indessen diese Resultate der Analyse sind dem Sachverständigen nicht ausreichend, um auf Grund derselben den Wein für verfälscht zu erklären. Nach diesem Ergebnisse der Expertise und da der Angekl. auch reine Weine verkauft, fehlt dem Gerichte der Nachweis der Fälschung und war daher Angeklagter von dieser Beschuldigung freizusprechen. Anlangend die weitere Beschuldigung, den fraglichen Wein unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten zu haben, so stützt sich dieselbe auf die von dem Angeklagten zugestandene Thatsache, daß der Wein, obwohl als 1878er Josephhöfer bezeichnet, 1882er Wolfer gewesen ist. Indessen auch in dieser Hinsicht ist Angekl. freizusprechen, einerseits, da eine Behandlung des Weines, welche darauf abzielte, demselben den Schein von 1878er Josephhöfer zu geben, nicht nachgewiesen ist, andererseits, weil Zeuge von A. selbst angiebt, daß ihm die Bezeichnung des Weines vollständig gleichgültig gewesen sei und er lediglich auf Grund der Probe denselben gekauft habe.

Angekl. war daher ausschließlich auf Grund des § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu bestrafen. Bei Ausmessung der Strafe kam vor Allem erschwerend in Betracht, daß Angekl. Jahre hindurch in bedeutendem Umfange das in ihn seitens seiner Käufer gesetzte Zutrauen zu eigenem Vortheile auf's Gröblichste verletzt hat. Mit Rücksicht hierauf war es auch geboten, auf Grund des § 16 a. a. O. anzuordnen, daß die Verurtheilung auf Kosten des Angekl. in den im Tenor angegebenen Zeitungen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch erschien es angezeigt, die oben angegebenen, von beiden Sachverständigen für verfälscht erklärten Weine gemäß § 15 a. a. O. einzuziehen. Anlangend die Kosten, so waren dieselben trotz der theilweisen Freisprechung gemäß den §§ 497, 498 Absatz 1 Str.-P.-O. sämmtlich dem Angekl. aufzuerlegen, da auch die durch die Anklage sub II veranlaßten Kosten zur Aufklärung des ganzen Sachverhältnisses erforderlich waren.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Kongresse.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat den Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, (Veröff. S. 70, 169) am 18. März in erster, sodann auf Grund des mündlichen Berichts einer zur Vorberathung eingesetzten Kommission am 9. Mai in zweiter und am 17. Mai in dritter Lesung erledigt. Die vollständige Mittheilung des Textes bleibt bis nach erfolgter Allerhöchster Sanktion vorbehalten. Die Hauptänderungen des Entwurfs sind folgende:

a) § 1. Ziffer 2 ist eingefügt: „an der Innenseite."

b) dgl. neuer Absatz 2: „Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung."

c) dgl. letzter Absatz, hinter „Getränke" eingeschaltet: „und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen", ferner das Wort „Bierdruckvorrichtungen" ersetzt durch „Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier".

d) § 2 in Absatz 1 neu eingefügt: „Saugringen", dafür „Trinkbechern' mit „Spielwaaren" zusammen in Absatz 2 (nur Verbot bleifreien Kautschuks, wovon „massive Bälle" noch ausgenommen sind.)

e) dgl. Absatz 3 lautet wie folgt: Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

f) § 3 hat nachstehenden Wortlaut erhalten: Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite, den Bedingungen des § 1 entsprechend, hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als 1 Gewichtstheil Blei enthalten.

g) § 5 ist auf jede „Herstellung" von Mühlsteinen ausgedehnt worden

Aus dem stenographischen Berichte über die Sitzung vom 9. Mai 1887 sind nachstehende, für die Auslegung des Gesetzes wichtige Erklärungen des Berichterstatters, Abgeordneten Kalle, hervorzuheben:

„Ich habe bezüglich der Terminologie der Kommissionsbeschlüsse erläuternd zu bemerken, daß der Ausdruck, „Herstellung" überall gebraucht ist, wo es sich handelt um Erzeugung der unter das Gesetz fallenden Gegenstände, dagegen der Ausdruck „Verfertigung", wo es sich handelt um Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln unter Verwendung von blei- und zinkhaltigen Gegenständen, wie sie unter das Gesetz fallen.

Zur Interpretation des Gesetzes habe ich noch zu bemerken, daß überall die Ausbesserung unter den Begriff der Herstellung fällt, daß also, wenn von Herstellung gesprochen

ist, immer gleichzeitig gedacht werden muß an die Reparatur.

Zur Interpretation des § 1 konstatire ich, daß Konservenbüchsen, selbst wenn darin gekocht wird, nicht als Kochgeschirr anzusehen sein werden, und ferner will ich auf Anfrage einer Fabrik hier gleich konstatiren — und glaube dies, obschon ich noch keine Rücksprache mit dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen genommen habe, doch ohne deren Widerspruch thun zu können —, daß die Deckel von Bierseideln ebenfalls den Bestimmungen des § 1 in Bezug auf ihren Bleigehalt zu genügen haben." —

Letztere Annahme ist von dem Regierungsvertreter als zutreffend bestätigt worden.

„Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen. Es soll zu diesem Gesetz keine Ausführungsverordnung erlassen werden. Deshalb ist es auch nothwendig, daß hier Alles gesagt wird, was die spätere Interpretation des Gesetzes erleichtert. Da bin ich denn eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Ausdruck „Konservenbüchsen" unter Umständen mißverstanden werden könnte, da man nach allgemeinem Sprachgebrauch unter Büchsen nur cylindrische Gefäße verstehe. Es ist hier gemeint jedes Gefäß, in dem Konserven eingeschlossen sind, sei es rund oder viereckig oder sonstwie geformt, kurzum jedes Blechgefäß."

Das Gesetz soll mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft treten.

Dem österreichischen Abgeordnetenhause ist am 30. März d. J. von dem Abgeordneten Ritter von Hayden und Genossen ein Gesetz-Entwurf über den Handel und Verkauf von Speisefett, als: Margarin, Oleo-Margarin und allen nicht aus Milch entstammenden Fetten, insoweit sie als Genußmittel verkauft werden, mit dem Antrage vorgelegt worden, denselben dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

Ungarn. Gesetzentwurf über Regelung des Veterinärwesens.

Dem Reichstage ist ein vom Königlichen Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel bearbeiteter Gesetzentwurf, betr. die Regelung des Veterinärwesens, zugegangen. Das Gesetz soll an die Stelle der Gesetzesartitel XX. von 1874 und XXVI. von 1880 treten. Durch strenge Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung von Thierseuchen, sowie durch Aenderungen in der Organisation des Veterinärwesens sollen die heimische Thierzucht gehoben und für deren Produkte die westeuropäischen Märkte erschlossen werden. Der Entwurf umfaßt in 10 Hauptstücken und 155 Paragraphen Bestimmungen über den sanitären Schutz der Hausthiere, über die zu bekämpfenden ansteckenden Thierkrankheiten im Allgemeinen, die Rinderpest und die übrigen Seuchen (die im deutschen Viehseuchen-Gesetz genannten Krankheiten und der Rothlauf der Schweine) im Besonderen, über die Entschädigung für die Verluste, sowie die Kosten des Verfahrens, die thierärztliche Praxis und Apothekerei, den veterinär-polizeilichen Dienst; sodann folgen die Strafbestimmungen.

Ungarn. Weinfrage. Nach dem Pester Lloyd soll im Handelsministerium ein neuer Gesetzentwurf über die Kunstweinfabrikation ausgearbeitet sein. Derselbe enthält folgende Definition des Kunstweines:

Als Kunstwein wird solcher Wein oder Most betrachtet, welcher in übermäßiger Weise mit anderen Substanzen gemengt ist; ferner ein Getränk, welches nicht als Traubenmost erzeugt wurde, endlich ein künstlich gefärbter Wein, d. i. aus Weißwein erzeugter Rothwein. Im Falle der Verschneidung (coupage) darf der Wein nur nach jener Gegend benannt werden, welcher derselbe seinen Eigenschaften nach vollkommen entspricht. — Die Fabrikation von Kunstwein ist gestattet, doch unterliegt das Fabrikat denselben Abgaben und Steuern wie natürlicher Most und Wein. Derartig erzeugter Wein ist nur mit der Bezeichnung Kunstwein in den Handel zu bringen. In Fällen, in welchen die Gewerbebehörde erster Instanz einschreiten sollte, bleibt es den Parteien gestattet, vor der Urtheilsschöpfung die Entsendung einer ministeriellen Experten-Kommission zu fordern; diese Kommission wird aus Delegirten der Universität, der Polytechnik, der Handels- und Gewerbekammer, des Landes-Agrikulturvereins und des Handels-Ministeriums zusammengesetzt.

Die italienische Regierung hat dem Senat einen Entwurf zur Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens zugehen lassen (Codice della pubblica igiene. Progetto di legge presentato dal Presidente del Consiglio, Ministro dell Interno), welcher in sechs Abschnitten 188 Pharagraphen umfaßt. Abschnitt 1 (Della tutela della pubblica igiene) zählt die Punkte auf, welche zum Schutze der Gesundheit Gegenstand der öffentlichen Fürsorge sind; Abschnitt 2 (Ordinamento del servizio — Esercizio dei vari rami dell'arte salutare e professioni affini) behandelt den Gesundheitsdienst, die Ausübung der verschiedenen Zweige der Heilkunde und verwandter Beschäftigungen. Die beiden folgenden Abschnitte 3 (Disposizioni per il servizio rispetto alle abitazioni, agli alimenti, alle bevande, al lavoro agricolo ed industriale, agli instituti sanitari) und 4 (Delle cause di malsania delle malattie contagiose e diffusive provenienti dagli uomini e dagli animali) beschäftigen sich mit den Wohnungen, Nahrungsmitteln und Getränken, mit der landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeit und mit den Anstalten (Krankenhäuser, Schulen, Asyle u. s. w.), soweit sie ein sanitäres Interesse bieten, sowie mit den ansteckenden Menschen- und Thierseuchen. Der letzte Abschnitt enthält die Uebergangsbestimmungen.

Die diesjährige Konferenz der preußischen Landesdirektoren findet vom 13. bis 15. Juni in Düsseldorf statt. Berathungsgegenstände sind: 1. Ist ein Bedürfniß dazu vorhanden, daß unter § 22 des preußischen Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wonach die Provinzialverbände beschließen können, für an Pockenseuche gefallene Schafe Entschädigung zu gewähren, auch das an Milzbrand gefallene Rindvieh subsumirt werde? 2. Wie würden die Provinzialverbände zu einer provinziellen Rückversicherung der Ortsviehversicherungsverbände sich stellen?

(Nordd. Allg. Ztg. 1887, Nr. 220.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Ueber den morphologischen Sitz der Hasenscharten-Kieferspalte. Erlangen. 1886. 8°. Sep.-Abdr.

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Ueber die morphologische Bedeutung von Penischisis, Epi- und Hypospadie. 1886. 8°. Sep.-Abdr.

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Ueber die morphologische Bedeutung der Penischisis, Epi- und Hypospadie des Menschen. Erlangen 1886. 8°. Sep.-Abdr.

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Ueber den morphologischen Werth überzähliger Finger und Zehen. 1886. 8°. Sep.-Abdr.

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Zur Diskussion der die Hasenscharten und schrägen Gesichtsspalten betreffenden Vorträge der Herren Biondi und Morian. 1886. 8°. Sep.-Abdr.

Bericht, 18. statistischer, über die Pfründen- und Kranken-Anstalten des Kgl. Juliusspitals in Würzburg für 1885. Herausgegeben von dem Kgl. Oberpflegamte des Juliusspitals. Würzburg. 1886. 8°.

Bericht des Ausschusses über die 13. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Breslau vom 13. bis 15. September 1886. Braunschweig 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Bevölkerung, die, in den Herzogthümern Coburg und Gotha bei der am 1. Dezember 1885 stattgefundenen Volkszählung. Gotha. Fol.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 1. Juni 1887. Nr. 22.

Der Chemiker Dr. Paul Karl Adolf Rasenack ist vom 1. April 1887 ab zum technischen Hülfsarbeiter bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ernannt und bestellt worden.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 4, Wien 2, Vororte Wiens 1, Budapest 10, Lemberg 3, Prag und Triest je 5, Rom 11, Paris 10, Lyon, London je 1, Petersburg 6, Warschau 12 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirk Königsberg 17, Wien 9, Budapest 18, Petersburg 17 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig 7, Reg.-Bez. Königsberg, Krakau, Venedig, Amsterdam, Odessa je 1, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bezirke Königsberg 1, Marienwerder 3, Petersburg 7 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Marienwerder 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin 2 Todesfälle und 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 15, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin, Hamburg je 15, Budapest 7, Kopenhagen 9, Petersburg 41 Erkrankungen.

Masern: München 49, Wien 24, Rom 18, London 98, Liverpool 25, Paris 49, Amsterdam 10, Stockholm 15, Petersburg 27 Todesfälle; Berlin 45, Breslau 183, Reg.-Bezirke Schleswig 222, Stettin 139, Wien 374, Budapest 29, Edinburg 28, Stockholm 149, Petersburg 46 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 13, London 11, Liverpool 7, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 49, Hamburg 23, Wien 78, Budapest 10, Edinburg 15, Kopenhagen 17, Christiania 35, Petersburg 14 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Breslau 12, Hamburg 18, Wien, Prag je 9, Paris 36, London 26, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 87, Breslau 27, Hamburg 80, Nürnberg 34, Reg.-Bez. Schleswig 275, Wien 22, Budapest 17, Kopenhagen 55, Christiania 30, Petersburg 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 9, London 66, Dublin 6, Edinburg 8, Liverpool 15 Todesfälle; Nürnberg 13, Kopenhagen 50 Erkrankungen.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

Flecktyphus in Ost- und Westpreußen. — Aus dem preußischen Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg, wurden im Monat April d. J. 4 Fälle von Flecktyphus (darunter 2 Todesfälle) gemeldet. Dieselben betrafen 2 Kolonisten der Arbeiterkolonie zu Karlshof bei Rastenburg, einen Milchpächter in dem nahe gelegenen Orte Langheim, wohin möglicher Weise die Krankheit durch entlassene Kolonisten verschleppt worden war, und einen vor Kurzem in das Justizgefängniß zu Rastenburg aufgenommenen Strafgefangenen. Der letztere hat in seinem früheren Aufenthaltsorte wahrscheinlich Verkehr mit entlassenen Kolonisten gehabt.

Aus Culm im preußischen Regierungsbezirk Marienwerder und aus Lipowitz (Kreis Löbau) gelangten im Monat April 2 vereinzelte Fälle von Flecktyphus zur Anzeige. Bei beiden Erkrankungen konnte der Ursprung nicht festgestellt werden. In Elbing sind seit dem 15. Januar d. J. 9 Fälle von Flecktyphus ärztlich konstatirt worden. Von den Erkrankten hatte sich nur einer längere Zeit vorher in Elbing aufgehalten, die übrigen, meist reisende Handwerker, sind schon in erkranktem Zustande dort

(Fortsetzung auf Seite 332.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 20. Woche vom 15. bis 21. Mai 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	57	3	37	7	19,4	26,8	—	—	1	—	—	8	2	—	—	—	25	1
† Altona	109 046	77	2	53	13	25,3	25,1	—	1	4	1	—	9	7	2	.	1	22	7
† Augsburg	67 328	52	1	65	23	50,2	29,5	3	—	—	—	—	6	10	7	—	—	39	—
† Barmen	105 324	64	2	48	10	23,7	22,6	—	1	1	2	—	8	14	2	.	.	20	—
† Berlin	1 376 389	828	27	545	178	20,6	27,9	2	4	17	3	2	94	62	36	20	19	307	18
† Bochum	43 086	33	—	27	10	32,6	28,7	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	18	—
† Braunschweig	88 383	63	1	40	11	23,5	25,3	—	—	3	—	—	13	4	4	2	2	16	—
† Bremen	120 276	62	3	63	13	27,2	20,9	—	—	1	—	—	14	9	—	—	—	36	3
† Breslau	308 105	163	11	197	55	33,2	31,3	—	—	12	2	—	26	29	14	3	2	108	6
Charlottenburg	46 136	34	—	18	7	20,3	30,6	—	—	—	1	—	1	4	2	—	—	9	1
† Chemnitz	115 787	89	5	58	18	26,0	32,3	1	—	—	—	—	5	6	3	—	—	42	1
† Danzig	116 786	76	7	56	14	24,9	.	—	1	6	—	—	4	7	6	6	6	31	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	23	3	15	3	14,9	21,3	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	9	1
Dortmund	82 200	79	2	40	11	25,3	26,6	—	—	3	—	—	15	3	—	—	—	19	—
† Dresden	254 088	166	11	84	24	17,2	25,1	—	1	2	—	—	14	12	6	2	2	48	1
† Düsseldorf	121 438	90	2	55	18	23,6	24,0	—	—	3	1	—	12	7	1	1	1	30	1
† Duisburg	49 506	31	1	23	9	24,2	27,3	—	—	—	—	1	2	7	1	1	1	11	1
† Elberfeld	110 603	87	4	53	18	24,9	22,7	—	—	1	—	1	4	13	7	1	1	27	—
† Erfurt	60 010	42	1	23	7	19,9	23,6	—	—	3	—	—	1	1	—	—	—	17	1
† Essen	67 635	51	3	28	11	21,5	28,1	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	12	1
† Frankfurt a. M.	160 116	74	—	61	11	19,8	19,8	4	—	5	—	—	13	6	2	1	—	27	4
† Frankfurt a. O.	55 016	29	1	26	8	24,6	27,5	—	—	3	—	—	5	2	2	2	2	14	—
† Freiburg i. B.	42 904	27	1	14	5	17,0[2]	26,4	—	—	—	—	—	2	2	.	.	2	8	—
M.-Gladbach	46 398	38	—	34	14	38,1	25,9	5	—	—	—	—	6	7	2	—	—	14	—
† Görlitz	57 410	24	2	32	9	29,0	28,0	1	—	—	—	—	6	5	4	2	1	15	1
† Halle a. S.	85 307	50	3	32	9	19,5	25,5	—	1	1	1	—	6	6	6	.	1	8	3
† Hamburg u. Vororte	486 462	330	9	257	66	27,5	25,5	—	1	18	1	2	44	19	12	1	1	148	12
† Hannover	145 080	81	4	55	16	19,7	21,7	—	—	2	—	—	12	4	.	.	3	33	1
† Karlsruhe	64 798	28	—	23	9	18,5	20,7	—	—	—	—	1	3	5	2	2	2	11	1
† Kassel	65 918	29	1	16	5	12,6	22,3	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	10	—
† Kiel	54 274	42	—	25	7	24,0	22,7	—	—	—	—	1	5	2	2	2	2	13	2
† Köln	166 667	114	1	77	22	24,0	27,4	4	3	—	1	—	12	8	3	—	—	41	5
† Königsberg i. Pr.	154 393	91	3	83	30	28,0	31,7	2	—	5	—	—	5	18	5	3	3	43	5
Krefeld	95 418	67	8	34	12	18,5	25,2	—	—	2	—	—	3	4	1	1	1	23	1
† Leipzig	177 072	95	5	61	17	17,9	23,0	—	3	5	—	—	11	5	2	—	—	35	—
† Lübeck	56 775	27	6	33	8	30,2	22,0	—	—	3	—	1	3	7	—	—	—	19	—
† Magdeburg	166 609	108	4	56	17	17,5	26,4	4	—	8	1	—	10	6	—	—	—	27	—
† Mainz	68 036	37	2	31	11	23,7	23,4	—	—	1	—	—	7	5	5	.	2	13	—
† Mannheim	63 744	40	2	30	15	24,5	21,1	—	—	—	—	—	7	2	4	—	—	17	—
† Metz	54 370	32	—	26	4	24,9	21,2	1	1	1	—	—	3	1	—	—	—	18	1
† Mülhausen i. E.	71 700	.	.	.	.	.	. [3]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	272 102	153	10	222	78	42,6	30,9	49	1	1	—	—	26	18	27	—	—	96	4
† Münster	45 208	21	2	27	7	31,1	24,4	1	—	—	—	—	4	5	—	—	—	17	—
† Nürnberg	119 758	69	4	69	19	30,0	26,7	1	—	1	—	—	15	20	6	6	6	26	—
† Plauen i. V.	45 307	41	1	12	7	13,8	26,8	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	7	—
† Posen	69 138	40	1	35	14	26,3	29,7	—	1	—	—	—	—	4	2	—	—	27	1
Potsdam	51 646	30	1	23	6	23,2	24,2	—	2	1	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Rostock	40 113	14	1	25	8	32,4	20,8	5	1	—	—	—	4	2	1	1	1	12	—
† Stettin	102 008	65	5	49	14	25,0	25,7	—	1	1	—	1	7	4	2	1	1	32	1
† Straßburg i. E.	114 367	64	1	56	14	25,5	27,2	—	—	—	1	—	7	4	2	2	2	40	2
† Stuttgart	116 355	59	3	24	7	10,7	21,5	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	17	1
† Wiesbaden	57 105	25	—	17	6	15,5	20,0	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	—
† Würzburg	56 275	30	2	32	8	29,6	25,7	—	—	—	—	—	7	7	2	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 13, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 15,8. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Mai 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen¹)											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr		Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	247	16	161	39	22,1	10	—	7	1	—	13	35	12	—	—	80	3
Brünn bis 7. Mai	85 878	.	8	82	.	49,7	—	—	—	—	.	26	8	6	.	.	42	—
Brüssel bis 14. Mai	177 568	100	3	87	11	25,5	2	—	—	—	.	6	26	4	.	.	44	5
Budapest bis 14. Mai	432 672	328	21	292	67	35,1	—	1	6	2	—	65	32	12	—	—	148	26
Christiania	134 000	100	2	47	11	18,2	—	4	5	—	—	8	7	3	—	—	19	1
Dublin	353 082	170	.	172	27	25,4	—	5	—	.	.	.	.	1	.	.	161	5
Edinburg	258 629	125	.	78	14	15,7	—	1	2	1	.	11	.	1	.	.	60	2
Graz bis 7. Mai	104 740	.	5	58	.	28,8	—	6	—	2	.	14	6	2	.	.	25	3
Kopenhagen bis 17. Mai	290 000	181	11	108	34	19,4	—	—	4	1	—	12	13	6	.	.	71	1
Krakau bis 14. Mai	72 959	55	—	44	9	31,4	—	—	1	1	—	7	10	4	—	—	21	—
Lemberg bis 7. Mai	119 386	.	4	104	.	38,5	4	—	3	4	.	23	13	1	.	.	54	2
Liverpool	592 991	374	.	289	64	25,4	25	7	2	.	.	.	.	3	.	.	242	10
London	4 215 192	2483	.	1536	341	19,0	98	11	26	4	8	185	259	12²)	.	.	872	61
Lyon bis 7. Mai	401 930	150	18	164	16	21,2	—	—	2	1	1	28	33	4	.	.	91	4
Odessa	251 400	.	9	105	23	21,7	—	1	6	1	1	18	7	7	3	2	63	1
Paris	2 260 945	1205	77	1093	191	25,4	49	4	36	15	—	220	124	73	.	.	543	29
Petersburg bis 14. Mai	928 016	624	24	607	158	34,0	27	12	14	17	1	120	15	65	.	.	336	.
Prag u. Vororte	294 170	.	9	162	37	28,6	1	4	9	—	1	39	16	7	.	.	83	2
Rom bis 2. April	369 214	203	22	210	35	29,6	18	—	3	1	.	13	46	8	.	.	112	9
Stockholm bis 14. Mai	216 807	130	4	112	24	26,9	15	3	2	2	—	15	11	8	.	.	53	3
Triest	154 055	.	.	61	15	20,6	—	—	1	—	—	8	6	—	—	—	43	3
Venedig bis 14. Mai	147 347	73	1	57	6	20,1	3	—	—	1	—	8	8	5	.	.	31	1
Warschau bis 14. Mai	439 174	302	19	191	68	22,6	—	2	2	4	2	30	24	22	.	.	101	4
Wien	790 381	613	31	446	113	29,3	24	13	9	1	3	101	62	21	1	.	203	9
11 Vororte Wiens bis 7. Mai	399 399	.	11	256	.	33,3	13	4	2	—	.	54	62	16	.	.	104	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 15. Mai bis 21. Mai 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen
		1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	
Masern und Rötheln	1	—	—	1	—	—	—	—
Scharlach	4	—	3	—	1	—	—	7
Diphtherie und Croup	23	—	12	4	7	—	—	7
Unterleibstyphus	10	—	—	1	9	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	2
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Rose	6	—	—	—	4	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	47	—	—	—	42	5	—	2
Lungenschwindsucht	36	—	—	1	18	16	1	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	60	2	3	1	18	31	5	23
Akuter Darmkatarrh	4	1	1	—	2	—	—	3
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	25	—	—	—	4	21	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	3	20	7	1	1
Andere rheumat. Krankheiten	33	—	—	—	12	20	1	—
Verletzungen	91	—	6	8	35	41	1	2
Alle übrigen Krankheiten	414	29	6	20	153	175	31	54
Summe	792	34	31	39	328	320	40	128

Gesammtbest. **war** am 14. Mai 3733 u. **bleibt** am 21. Mai 3722.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	15.—21. Mai	15	45	49³)	87	—
„ Breslau	desgl.	2	183	8	27	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	15	9	23	80	1
„ Nürnberg	desgl.	1	12	7	34	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	1	2	3	1	—
Aurich	desgl.	1	15	4	5	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	4	28	3	8	—
Hildesheim	7.—14. Mai	14	61	13	67	—
Königsberg	15.—21. Mai	11	54	25	25	—
Marienwerder	desgl.	17	83	5	16	2
Münster	16.—22. Mai	4	82	—	6	—
Schleswig	15.—21. Mai	38	222	34	275	1
Stettin	desgl.	5	139	18	43	4
Stralsund	desgl.	20	1	5	10	8
Trier	.	—	7	5	2	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 15. Mai bis 21. Mai 1887.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit der Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	15. Mai	19,6	3,7	762,2	761,4	760,5	44	40	48	—	ONO	2—3
	16. „	20,9	8,2	759,6	758,9	756,9	61	89	85	11,6	ONO	2
	17. „	19,7	12,4	755,5	753,8	751,5	81	70	75	47,4	WNW	1
	18. „	15,1	8,6	747,5	749,1	750,5	95	90	80	19,5	WSW	2
	19. „	17,2	8,5	753,1	754,1	754,5	82	71	90	0,3	W	1
	20. „	19,0	9,7	754,1	750,5	748,6	75	45	55	3,6	S	2
	21. „	15,6	8,2	750,5	750,5	749,8	85	57	56	0,3	NW	1
München	15. Mai	14,4	0,9	713,6	713,8	714,6	61	50	71	0,3	SO	1,4
	16. „	17,2	0,9	715,3	715,0	714,8	78	40	59	—	O	0,7
	17. „	12,4	7,5	715,0	714,2	714,2	100	67	88	2,7	W	1,7
	18. „	15,2	4,3	714,2	713,8	714,4	80	52	76	1,0	W	1,8
	19. „	13,6	6,1	715,1	715,2	715,7	80	66	73	0,5	W	2,1
	20. „	18,2	5,6	715,0	710,5	709,5	63	37	58	—	W	2,3
	21. „	8,1	2,1	713,0	711,1	710,6	84	69	88	10,5	SW	2,0

¹) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²) Einschl. Ruhr. — ³) Darunter 2 Fälle von Scharlach mit Diphtherie.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der St

(Nach den von den statistischen Aemtern der Städte Berli

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	weiblich	Summa	Todtgeborene	Todesfälle: männlich	weiblich	Summa	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Berlin.																		
Januar	2184	1993	4177	154	1366	1211	2577	23,02	567	166	439	34	122	33	189	264	368	34
Februar	1786	1793	3579	138	1185	1040	2225	21,94	481	134	409	18	82	40	155	201	338	31
März	1955	1900	3855	147	1533	1249	2782	24,75	596	168	442	44	117	53	204	253	441	39
April	1838	1748	3586	142	1477	1270	2747	25,20	783	203	394	40	108	39	171	240	386	32
Mai	1977	1825	3802	130	1525	1314	2839	25,09	824	217	465	43	124	45	165	215	384	30
Juni	1833	1763	3596	153	1583	1391	2974	27,09	1172	292	389	42	99	28	148	177	325	25
Juli	2062	1915	3977	130	1907	1669	3576	31,48	1628	336	431	35	107	42	150	195	335	26
August	2055	1925	3980	162	1832	1554	3386	29,77	1458	360	416	31	108	33	141	179	353	25
September	2044	1961	4005	145	1965	1737	3702	33,57	1623	386	485	37	125	32	140	209	352	27
Oktober	1927	1918	3845	134	1376	1235	2611	22,77	748	181	411	37	120	35	148	196	355	31
November	1888	1711	3599	139	1209	1162	2371	21,22	582	128	365	27	140	42	127	203	357	35
Dezember	1968	1904	3872	136	1317	1186	2503	21,63	577	133	408	30	122	46	152	246	408	32
Jahr 1886	23517	22356	45873	1710	18275	16018	34293	25,64	11039	2704	5054	418	1374	468	1890	2578	4402	37
Davon ehelich	20411	19395	39806	1382					13743		5472							
Pro mille der Bevölkerung	34,30			1,28														
1337308 Einw.	Prozent der Gestorbenen				53,29	46,71	100,00		40,08		15,96		4,00	1,36	5,51	7,52	12,84	10,
Breslau.																		
Januar	479	492	971	55	351	313	664	26,0	137	28	82	4	28	9	44	68	127	11
Februar	398	408	806	41	305	278	583	25,2	124	41	67	12	15	8	30	62	105	10
März	480	406	886	54	423	358	781	30,5	184	49	76	13	21	18	59	66	146	13
April	469	450	919	32	384	340	724	29,3	166	46	72	10	21	18	40	81	134	11
Mai	494	470	964	57	502	378	880	34,4	247	75	79	11	29	24	50	76	143	11
Juni	489	463	952	40	426	375	801	32,4	251	78	80	8	21	8	50	72	122	9
Juli	445	450	895	54	429	399	828	32,4	294	84	70	9	37	17	33	59	122	9
August	473	439	912	55	451	398	849	33,2	327	100	80	10	15	13	32	49	111	9
September	459	456	915	29	538	441	979	39,6	386	106	123	8	18	12	39	73	108	9
Oktober	485	474	959	41	339	374	713	27,9	184	53	85	11	24	17	42	61	121	10
November	434	421	855	39	364	349	713	28,8	170	33	99	12	30	14	50	52	132	10
Dezember	426	414	840	51	392	382	774	30,1	183	48	148	12	37	11	41	71	119	9
Jahr 1886	5531	5343	10874	548	4904	4385	9289	30,8	2653	741	1061	120	296	169	510	790	1490	127
Davon ehelich	4605	4498	9103	431	52,79	47,21	100,00		28,56	7,98	11,42	1,29	3,19	1,82	5,49	8,50	16,04	13,
Pro mille der Bevölkerung 301 120 Einw.	36,1			5,04% der Geburten														
Hamburg und Vororte.																		
Januar	728	702	1430	49	613	560	1173	29,5	296	71	202	29	49	21	50	90	160	16
Februar	635	663	1298	54	527	493	1020	25,5	252	72	141	20	44	14	65	84	128	16
März	752	690	1442	62	613	587	1200	30,2	309	68	188	19	57	25	60	87	144	19
April	682	693	1375	54	594	524	1118	28,1	281	68	189	14	55	16	60	89	170	13
Mai	668	674	1342	42	676	575	1251	31,5	309	70	248	25	49	21	61	111	170	14
Juni	684	654	1338	39	544	495	1039	26,2	252	79	188	26	60	13	47	91	119	14
Juli	700	672	1372	39	567	450	1017	25,4	287	61	171	14	66	20	49	70	134	11
August	745	655	1400	48	564	551	1115	28,1	415	87	185	19	42	19	31	65	130	10
Septembr.	703	684	1387	54	694	651	1345	33,9	542	128	198	24	51	23	45	71	115	12
Oktober	718	708	1426	49	651	540	1191	30,0	377	85	175	8	73	23	68	79	139	13
November	643	629	1272	42	677	569	1246	31,4	361	80	187	16	67	15	76	87	162	13
Dezember	700	664	1364	48	764	670	1434	36,1	453	102	178	15	78	26	91	107	175	17
Jahr 1886	8358	8088	16446	580	7484	6665	14149	29,7	4134	971	2250	229	691	236	703	1031	1746	17
Pro mille der Bevölkerung	34,50			1,22	29,68				5105		2479							
476 662 Einw.	Prozent der Gestorbenen				52,89	47,11	100,00		36,08		17,52		4,88	1,67	4,97	7,29	12,34	12

...lin, Breslau und Hamburg im Jahre 1886.

(...lau und vom Medizinalrathe Dr. Kraus aufgestellten Tabellen.)

	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung ꝛc.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: durch Verunglückung	durch Selbstmord: Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todtschlag
7	30	176	60	18	—	1	18	408	285		95	6	60	28	1302	26	26					—
2	16	109	34	4	—	2	16	372	267		60	2	52	36	1178	22	22					1[2])
)	21	154	49	10	—	2	18	447	355		108	6	57	32	1407	26	38					2
5	27	126	55	6	—	1	15	403	279		88	3	160	150	1327	32	29					—
)	16	112	47	15	—	1	5	380	343		81	5	120	125	1450	41	28					—
1	20	82	27	10	—	5	11	313	220		58	3	294	567	1220	30	41					2
4	27	74	18	14	—	6	14	315	257		67	5	435	833	1351	33	32					1
7	15	107	21	23	—	17	8	333	189		63	5	489	723	1286	31	29					—
7	21	155	23	23	—	20	11	328	198		74	4	548	810	1407	39	24					—
)	26	210	21	26	—	16	14	316	228		73	3	194	134	1265	32	33					1
5	33	199	21	21	—	1	16	328	277		66	2	75	44	1207	22	22					1[2])
7	19	184	34	11	—	—	12	375	269		99	5	61	30	1302	30	24					—
5	271	1688	410	181	—	72	158	4318	3167		932	49	2545	3512	15702	364	348					8
65	0,79	4,93	1,19	0,53	—	0,21	0,46	12,59	9,24		2,72	0,14	7,42	10,24	47,88	2,10						

...ch einer von dem statistischen Amte der Stadt Berlin ertheilten Auskunft Fälle von Windpocken. — 2) Hinrichtungen.

	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung ꝛc.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	durch Verunglückung	Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todtschlag
.	4	32	3	2	.	—	1	101	51	11	28	.	27	5	369	17	2	1	7	1	—	1
-	—	16	5	3	.	1	—	81	48	9	14	.	23	3	371	7	—	—	2	—	—	—
-	6	17	3	2	.	—	1	110	86	10	27	.	36	1	467	5	1	5	4	—	—	—
-	1	6	1	3	.	—	1	126	61	11	20	.	33	7	433	6	2	10	3	—	—	—
-	3	12	2	2	.	—	—	118	87	9	28	.	65	17	516	8	1	5	3	2	1	1
5	1	9	—	5	.	1	2	80	54	10	18	.	123	33	433	12	—	3	5	2	3	2
2	1	24	4	8	.	1	—	95	35	11	20	.	148	53	409	8	—	4	4	1	—	—
	1	19	6	10	.	—	2	79	53	5	22	.	158	73	395	7	2	5	4	3	3	1
2	4	27	6	5	.	3	1	75	41	7	21	.	209	103	453	13	—	5	2	2	—	—
	5	42	7	4	.	—	1	96	33	15	22	.	58	13	399	8	—	2	5	—	2	—
6	3	40	6	6	.	2	2	98	64	10	23	.	35	5	390	11	3	3	3	2	—	—
8	4	36	5	2	.	—	1	88	65	14	22	.	42	8	425	13	—	2	6	2	—	1
6	33	280	48	52	.	8	12	1147	678	122	265	.	957	321	5060	115	11	45	48	15	9	6
60	0,36	3,01	0,52	0,56	.	0,09	0,13	12,35	7,30	1,31	2,85	.	10,30	3,46	54,47	1,24	0,12	0,48	0,52	0,16	0,10	0,06

% der Gestorbenen.

	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung ꝛc.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	durch Verunglückung	Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todtschlag
5	28	41	29	45	—	—	2	128	133	13	41	—	68	24	587	12	4	1	7	2	2	—
9	23	29	20	29	—	—	5	123	121	17	30	1	73	14	499	16	—	3	6	—	2	—
1	27	37	27	29	—	—	5	123	149	17	40	2	49	16	638	16	1	—	9	3	—	—
4	15	33	23	20	—	—	—	157	141	10	35	1	35	21	573	25	3	4	7	1	—	—
5	20	47	36	12	—	—	7	157	150	18	40	—	33	15	648	35	—	3	11	2	1	—
5	36	39	23	13	—	—	5	124	120	9	21	1	66	39	492	17	1	4	9	2	1	1
2	33	44	34	6	—	—	—	107	85	17	21	1	72	48	483	34	1	4	13	2	—	—
4	32	41	40	8	—	—	1	90	84	13	23	—	125	126	482	20	—	1	9	4	2	—
8	32	53	34	17	—	—	2	120	81	17	19	—	220	153	548	29	—	—	6	1	2	—
5	31	71	30	34	—	—	5	110	93	8	33	1	131	39	544	18	—	3	8	1	—	1
3	27	81	17	35	—	1	3	130	103	10	23	—	106	32	614	19	2	8	8	4	1	—
5	12	64	18	85	—	—	2	133	114	16	26	1	149	45	716	21	1	1	8	3	1	—
3	316	580	331	333	—	1	37	1502	1374	165	352	8	1127	572	6824	262	13	32	101	25	12	2
																	3,16					
15	2,23	4,10	2,34	2,35	—	0,01	0,26	10,62	9,71	1,17	2,49	0,06	7,97	4,04	48,22	1,85	0,09	0,23	0,71	0,18	0,09	0,01

eingetroffen. Ferner sind in Danzig seit Ende April 11 Flecktyphuserkrankungen (darunter 1 Todesfall) ärztlich festgestellt worden. Von den Erkrankten waren 3 eingewandert, die übrigen gehörten dem Stadtbezirke an. Eine Einschleppung der Krankheit aus infizirten Gegenden war bisher nicht zu erweisen.

Bevölkerungswechsel in Breslau im Jahre 1885. (Breslauer Statistik. 10. Serie. 5. Heft. Breslau 1886. Verlag von E. Morgenstern.)

Die natürliche Bevölkerungszunahme im Jahre 1885 belief sich auf 1755 Köpfe oder 0,59% der mittleren Bevölkerung. Wie in den Vorjahren zeigt der Monat Juli einen starken Ueberschuß der Gestorbenen in Folge der großen Kindersterblichkeit. Den größten Ueberschuß der Geborenen hat der Monat Februar (89 auf 100 000 der mittleren Bevölkerung), nächstdem Oktober und November (87, bezw. 81) aufzuweisen.

95,22% der 11 150 im Berichtsjahre geborenen Kinder waren lebend-, 4,78% todtgeboren, 83,48% ehelicher, 16,52% unehelicher Abkunft. Die allgemeine Geburtsziffer, welche 376 auf je 10 000 Einwohner beträgt, ist genau so hoch wie im Vorjahre, doch bleibt sie hinter der Durchschnittsziffer des letzten Jahrfünfts (1881/85: 384) und noch mehr hinter derjenigen des vorhergehenden Jahrfünfts (425) zurück. Dagegen ist die Verhältnißzahl der Lebendgeborenen gegen das Vorjahr (358 gegen 356; 1881/85: 365) um ein Geringes gestiegen. Ausschließlich der Todtgeborenen starben im Berichtsjahre 8862 Personen oder 2,98% der mittleren Bevölkerung (gegen 3,18 im Vorjahre); davon fiel der verhältnißmäßig kleinste Theil (2,423) auf den Oktober, der größte auf den Juli (4,188%). An der Abnahme, welche die Sterblichkeit gegen das Jahr 1884 erfahren hat, ist lediglich die Altersklasse von 0 bis 5 Jahren betheiligt; die Sterblichkeit der Altersstufen von 40 bis 60 und von mehr als 60 Jahren hat sich sogar um ein Geringes erhöht. Die Sterblichkeit der im 1. Lebensmonat stehenden Kinder (79 auf je 1000 Lebendgeborene) hat sich auf gleicher Höhe gehalten, wie 1884, mit Ausnahme der Unehelichen, bei denen eine geringe Abnahme eintrat (125 gegen 129); für das erste Lebensjahr im Ganzen ist eine Verringerung der Zahl der Todesfälle zu verzeichnen (297 gegen 312‰ der Lebendgeborenen). Im Mittel der Jahre 1881/85 hat die Kindersterblichkeit bei beiden Geschlechtern gegen das vorangegangene Jahrfünft um ein Geringes zugenommen (310 gegen 308‰). Die Kindersterblichkeit war 1881/85, wie auch die Gesammtsterblichkeit in der inneren Stadt, neben übrigens entsprechend geringer Geburtsziffer, am niedrigsten, in der Sand-Vorstadt am höchsten, ohne daß hier eine derartige Ausgleichung durch die Geborenen stattgefunden hätte.

Im Vergleich mit den Vorjahren hat die Sterblichkeit an allgemeinen Krankheiten, unter denen außer Krebs namentlich Skrophulose und Rhachitis, allgemeine Tuberkulose und allgemeine Entkräftung hervorzuheben sind, sowie die Sterblichkeit an Krankheiten der Verdauungsorgane und an sonstigen lokalisirten Krankheiten, namentlich Herzkrankheiten, zugenommen. Dagegen ist bei der Sterblichkeit an Infektionskrankheiten im Allgemeinen (1885 starben von 100 000 Lebenden 489; 1884: 567; 1881/85: 552), sowie an Scharlach (8; 20; 24), Masern (2; 71; 25). Unterleibstyphus (21; 31; 29) und Diarrhöe und Darmkatarrh (263; 273; 282) im Besonderen eine Abnahme eingetreten. Die Sterblichkeit an Diphtherie ist gleich derjenigen von 1884 (55), aber geringer als in den Jahren 1882 und 1883 (58, bezw. 73), während die Sterblichkeit an Keuchhusten (1885: 34; 1884: 13; 1881/85: 21) und Brechdurchfall (86; 80; 88) wieder zugenommen hat. Die Verhältnißzahl für die an Krämpfen gestorbenen Kinder ist die niedrigste (238), welche seit 1876 zu verzeichnen war. Auch bei den Krankheiten der Respirationsorgane haben sich die Sterblichkeitsverhältnisse günstiger gestaltet, als in den vorhergehenden Jahren; die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht ist auf der Höhe des Vorjahres (361; 1881/85: 330) geblieben. Die Verhältnißzahl der durch Unfälle Getödteten war während der letzten elf Jahre beträchtlichen Schwankungen unterworfen, am höchsten war sie 1875 (62 von 100 000 Lebenden), 1876 (48), 1883 (49), am niedrigsten 1885 (28). In den Sommermonaten Juni bis August kamen die zahlreichsten (1876/85: 324), im Frühjahr und Herbst erheblich weniger (242, bezw. 245), im Winter die an Zahl geringsten (219) tödtlichen Unfälle vor. Die Häufigkeit der Selbstmorde, wie die Betheiligung des weiblichen Geschlechts an denselben hat im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (125, bezw. 28) gegenüber dem Zeitraum 1876/80 (103, bezw. 19) zugenommen, doch ist seit 1882 eine Abnahme der absoluten, wie der Verhältnißzahlen zu konstatiren.

Die mittlere Lufttemperatur betrug 8,5 C.° (höchster Durchschnitt im Juni: 18,6, niedrigster im Januar: 3,4 C.°); der mittlere Luftdruck 748,1 mm (höchster Durchschnitt im Januar: 752,0, niedrigster im Oktober 743,7 mm), Niederschlagshöhe 613,93 mm (Juli 115,79, Februar 9,04).

Die hygienischen Verhältnisse der Stadt Paris im Jahre 1884.

(Nach dem Annuaire statistique de la ville de Paris. V. année 1884. Paris. G. Masson.)

Lebendgeburten sind in Paris für das Jahr 1884 62 635 (ausschließlich der Vororte) oder 28 auf je 1000 Einwohner zu verzeichnen. Diese Ziffer ist größer, als die für ganz Frankreich festgestellte (24,9‰ in den Jahren 1878—82), indessen nur scheinbar, da, unter Beziehung der Geburten auf die erwachsene weibliche Bevölkerung im Alter von 15 bis 50 Jahren, in Paris 83,2 Kinder auf je

1000 Frauen gegen 98,5 in Frankreich lebend geboren wurden. Zumal die Fruchtbarkeit der verheiratheten Frauen ist in Paris eine geringe, woselbst 130 Lebendgeborene auf 1000 verheirathete Frauen gegen 166 in Frankreich überhaupt kommen. In denjenigen Arrondissements, in welchen die wohlhabenden Familien zahlreich sind, ist die Lebendgeburtsziffer noch geringer; so beträgt sie im ersten Arrondissement (Louvre) 92, im 2. (Bourse) 87 und im 8. (Elysée) nur 67, während sie in den armen Arrondissements weit höher ist und in einem der ärmsten (Arrond. 13, Gobelins) auf 193‰ steigt. Die Zahl der 1884 in Paris unehelich Lebendgeborenen ist dem Bericht zufolge mit 27,6 auf je 100 Lebendgeborene etwas höher als im Mittel der vorgehenden Jahre (26,4), immerhin aber in Anbetracht der Größe und erheblichen Industrie der Stadt ziemlich gering. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unehelichen Todtgeborenen macht die Zahl der überhaupt unehelich Geborenen 52 auf je 1000 Frauen im gebärfähigen Alter aus, 18 (Minimum) im Arrond. Elysée, 91 in dem in der Peripherie gelegenen Arrond. Ménilmontant. Entsprechend der größeren Zahl der unehelichen Geburten in den äußeren Stadttheilen ist daselbst auch die Zahl der nachträglichen Legitimationen erheblicher.

Bei Vergleichung der Geburten und Todesfälle von Paris ist zu berücksichtigen, daß sowohl ein großer Theil der Neugeborenen, als der Greise die Stadt verlassen, und die Sterblichkeit derselben sich der Feststellung entzieht. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes läßt sich die Sterblichkeit während des Berichtsjahres bei 53 188 Todesfällen (ausschließlich der gestorbenen Ortsfremden) auf 23,7‰ der Bevölkerung veranschlagen.

Unter den Todesursachen ist eine ziemlich milde verlaufene Cholera-Epidemie zu erwähnen, welche 986 Todesfälle = 44 auf je 100 000 Einwohner veranlaßte. An Unterleibstyphus, dessen Verbreitung eine geringere geworden ist, starben 1619 (72 auf je 100 000 Einwohner) Personen, d. h. weniger als in den vier vorhergehenden Jahren, aber mehr als vor 1880. Den Pocken erlagen nur 75 (3,0), dem Scharlachfieber 160 (7,0) Personen. Hingegen haben die Masern mit 1533 (68,0) und die Diphtherie mit 2091 (93,0) Todesfällen wieder um sich gegriffen. Die Lungenschwindsucht verursachte allein ein Fünftel aller Todesfälle (10 824 ausschließlich 801 Todesfälle in Folge allgemeiner Tuberkulose oder 519 auf je 100 000 Einwohner). Von den durch Syphilis bedingten 285 Todesfällen sind 241 auf Kinder unter 1 Jahr zu rechnen. Die Lungenentzündung verlief in 3698 (165,0) Fällen tödtlich, der akute und chronische Bronchialkatarrh desgleichen in 1471 bezw. 2141 Fällen. Ferner werden 4972 Todesfälle an Kinderdiarrhöen angegeben, von denen 4369 Kinder unter einem Jahre und 500 weitere Kinder vor vollendetem zweiten Lebensjahre betrafen. Diese Todesfälle vertheilen sich je nach den Wohnungen der verstorbenen Kinder sehr ungleich; die zehn Arrondissements des Centrums von Paris zählen deren 86, die in der Peripherie gelegenen hingegen 120 auf je 1000 daselbst geborene Kinder. Im Allgemeinen steht die Sterblichkeit an Kinderdiarrhöen in den einzelnen Arrondissements im umgekehrten Verhältniß zu der Zahl der in denselben vorhandenen gesetzlichen Ehen.

In den Pariser Krankenhäusern verstarben im Berichtsjahre 11 212 Erwachsene und 3011 Kinder, darunter an Unterleibstyphus 523 (33 Kinder), an Pocken 34 (7), an Masern 2 (178), an Scharlach 12 (18), Keuchhusten 0 (45), Diphtherie und Croup 15 (916), Cholera 560 (18), Milzbrand 2, Tollwuth 2 (2), Lungenschwindsucht 3922 (94), allgemeiner Tuberkulose 136 (29). Abgesehen von den Todesfällen betrug der Abgang aus den Krankenhäusern 96 417.

Der tägliche Wasserverbrauch machte im Monat August 1884, für welchen er schätzungsweise festgestellt wurde, 395 500 mc aus, während 429 465 mc Wasser dem Röhrensystem zugeführt wurde (138 909 aus Quellen und artesischen Brunnen, 290 556 aus den öffentlichen und Gesellschafts-Wasserwerken). An Quellwasser wurden 112 230 mc verbraucht; an Flußwasser, soweit die Gesellschaft es lieferte, 111 940; soweit es aus den öffentlichen Wasserwerken stammte, 171 330 mc. Im Mittel belief sich der Gesammtwasserverbrauch für private und gewerbliche Zwecke auf 100, für öffentliche Zwecke auf 76 Liter pro Kopf.

Die allgemeinen Schlachthäuser wurden von 369 Schlächtern und 31 Schweineschlächtern, darunter 269 bezw. 16 Großhändlern benutzt. Geschlachtet wurden daselbst 202 465 Ochsen, 50 191 Kühe, 223 059 Kälber, 1 711 816 Hammel, 498 Ziegen, 260 302 Schweine, 10 323 Pferde, 306 Esel, 21 Maulesel.

Die Nahrungsmittel-Inspektoren besuchten 46 099 Geschäfte und Märkte, sie fanden 715 Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und veranlaßten in 2294 Fällen die Vernichtung von Gegenständen. 16 267 Proben wurden dem Laboratorium der Pariser Polizei-Präfektur zur Untersuchung überwiesen, von denen 9614 bereits einer Voruntersuchung durch die Sachverständigen-Inspektoren unterzogen waren. Fast die Hälfte aller Untersuchungen bezog sich auf Wein, nämlich 7433, demnächst kam am häufigsten die Milch (4981) zur Untersuchung. 6099 Untersuchungen wurden unentgeltlich, 554 gegen Bezahlung ausgeführt. Den Analysen zufolge (die Zahlen derselben stimmen in Folge von Aufführung der nämlichen Proben in mehreren Rubriken mit den vorstehenden nicht überein) wurde Wein in 1528 Fällen gut befunden, 630 mal erwies er sich mit Weinkrankheiten behaftet (sauer, bitter, schimmelig u. s. w.), 819 mal hatte er einen unangenehmen Geschmack, 1730 mal

einen höheren Gypsgehalt als 2 gm auf den Liter, 627 mal war die Behandlung, welcher der Wein unterworfen war, nicht angegeben (vinage et sucrage), 1993 mal war er durch Wasser —, 110 mal durch Salicylsäurezusatz, 101 mal durch Zusatz künstlicher Farbstoffe verfälscht, 374 mal aus trocknen Trauben bereitet, in 20 Fällen fanden sich verschiedene Ausstände. Die untersuchten Biere waren 107 mal gut, 16 mal durch Wasser —, 4 mal durch Glykose —, 17 mal durch Salicylsäurezusatz verfälscht, 2 mal gab es verschiedene Ausstände. Milch war 3444 mal gut, 1556 mal gewässert und entrahmt. Butter 228 mal gut, 35 mal mit fremdem Fett gemischt. Verbotene Farben wurden 45 mal durch die Untersuchung nachgewiesen, in Kinderspielzeugen fanden sie sich in 24, in Papier in 111 Fällen. Zinn- und Töpferwaaren ergaben 126 mal einen unzulässigen Bleigehalt.

508 verunglückten Personen wurde Hülfe geleistet, 763 derselben hatten Verletzungen davon getragen, 269 waren krank geworden, 59 hatten epileptische Anfälle, 22 Zufälle in Folge eines Selbstmordversuchs, 71 boten Gehirn- und Herz-Lungen-Symptome dar, welche alsbald den Tod herbeiführten; ferner gab es 7 Fälle von Verbrennung, 13 von Betrunkenheit, 2 von Hitzschlag, 185 von Ertrinken, 117 von begonnener Geburt. 32 Personen waren bei der Auffindung bewußtlos, 7 konnten nicht wieder in's Leben zurückgerufen werden. In 153 Fällen wurde während der Nacht Hülfe geleistet.

Der ärztliche Nachtdienst wurde im Berichtsjahre von 739 Aerzten und 308 Hebammen versehen, deren Namen auf den Polizeiwachen verzeichnet sind. Der Dienst dauerte von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens im Winter (1. Oktober bis 1. April), von 11 bis 6 Uhr im Sommer. Im Ganzen wurde 8574 mal Hülfe gefordert gegen 3616 im Jahre 1876, dem Jahre der Begründung dieser Einrichtung. In 2986 Fällen wurde Männern, 4465 Frauen, 1123 Kindern unter 3 Jahren Beistand geleistet. Am häufigsten zur Behandlung kamen Rachen- und Kehlkopf-Entzündungen (427 Fälle). Croup (184), Asthma (121), Herzkrankheiten (173), akute und chronische Bronchialkatarrhe (367), Lungen-Entzündung (203), Verdauungsstörungen (856), Cholerine (669), Cholera nostras (162), Leber-, Nieren-, Bleikoliken (286), Gebärmutter-Entzündung (184), Gebärmutter-Blutungen (186), Abort (247), Entbindungen (940), Gehirnleiden, Lähmungen (379), Krämpfe (239), Neuralgien (195), Neurosen (355), Alkoholismus (126), Unterleibstyphus (183), Blutungen (321), Wunden (413), Brüche, Verrenkungen (142); vor Ankunft des Arztes erfolgte der Tod 249 mal.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers an die Regierungen der Bundes-Seestaaten v. 25. Mai d. J. kann die Cholera sowohl in den La Plata-Staaten, als auch in Chile als erloschen betrachtet werden, und bedarf es daher nicht mehr einer besonderen sanitätspolizeilichen Kontrole über die aus Häfen dieser Staaten kommenden Schiffe.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Oesterreich im Jahre 1885.

Aus dem Veterinär-Bericht für das Jahr 1885 von Dr. M. F. Röll, K. K. Hofrath. (Vgl. Veröffentl. 1886 S. 375.)

Im Jahre 1885 ist in Oesterreich die Mehrzahl derjenigen ansteckenden Thierkrankheiten, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Anzeige gesetzlich ausgesprochen ist, in größerer Verbreitung als im Vorjahre aufgetreten. So übersteigt die Erkrankungsziffer jene des Jahres 1884 bei der Maul- und Klauenseuche um 45 835, beim Milzbrand um 2144, bei der Räude um 1652, beim Rothlauf um 927, bei der Lungenseuche um 450, beim Rotz um 87 und beim Bläschenausschlag um 61, dagegen bleibt sie bei den Schafpocken um 2131, beim Rauschbrand um 190 und bei der Hundswuth um 187 zurück. Die Rinderpest und die Beschälseuche der Zuchtpferde sind in keinem der Kronländer beobachtet worden.

1. Die Maul- und Klauenseuche zeigte sich außerordentlich verbreitet und verschonte nur die Viehbestände in Kärnten, Krain und Dalmatien. Die weitaus höchste Ziffer der Erkrankungen weist, wie in den beiden Vorjahren, Tirol und Vorarlberg auf, woselbst 19 664 Rinder und 7789 kleinere Wiederkäuer und Schweine erkrankten; hieran reihen sich Böhmen mit 5762, Mähren mit 3841; Niederösterreich mit 3456, die Bukowina mit 1474, Galizien mit 1560, Steiermark mit 1468, das Küstenland mit 1387, Oberöstereich mit 1090, Schlesien mit 731 und Salzburg mit 279 Erkrankungen. Von der Seuche betroffen wurden 5341 Höfe in 1137 Orten von 165 Bezirken gegen 295, 153 und 46 im Vorjahre. Erkrankungen wurden festgestellt bei 40 437 Rindern, 4101 Schafen, 1653 Ziegen und 3038 Schweinen gegen 37 444, 3795, 1616 und 2980 im Vorjahre. Von den in den Seuchenorten vorhandenen Rindern wurden die meisten (95,87%) betroffen im Küstenland, demnächst (74,90%) in Steiermark, dagegen die wenigsten (10,43%) in Schlesien. Von je 1000 Stück des Viehstandes der Länder (Zählung vom 31. Dezbr. 1880) sind die meisten (40,85) Rinder erkrankt in Tirol-Vorarlberg, demnächst (11,07) im Küstenland und die wenigsten (0,59) in Galizien. Die Verluste an Thieren betrugen 257 Rinder, 4 Schafe, 2 Ziegen und 143 Schweine, d. s. 0,63, 0,09, 0,12 und 4,70% der erkrankten.

Die Einschleppung und Verbreitung der Seuche wurde vermittelt durch Viehmärkte, Hausierschweine, neu eingeführte Schafheerden, Dienstleute, Kurpfuscher, sowie durch das Begehen von Straßen und Betreten von Plätzen, auf welchen krankes Vieh getrieben worden oder gelagert war. Häufig wurde behufs Abkürzung der Seuche die Infektion der noch gesunden Thiere vorgenommen.

Ueber Infektionen von Menschen liegen Mittheilungen nicht vor.

2. Der Milzbrand wurde in allen Ländern, ausgenommen Salzburg, konstatirt. Die Mehrzahl der in den Ausweisen der Gemeinden verzeichneten, angeblich durch Milzbrand veranlaßten Todesfälle betrifft Schweine, und dürfte daher, wie angenommen wird, auf Rothlauf zu beziehen sein. Betroffen wurden nach den amtlichen Erhebungen 1964 Höfe in 719 Orten von 153 Bezirken, in welchen 987 Pferde, 3531 Rinder, 39 Schafe und 346 Schweine erkrankten. Gegen das Vorjahr waren 912 Höfe, 271 Orte und 24 Bezirke mehr heimgesucht und 826 Pferde, 2257 Rinder und 32 Schweine mehr, dagegen 96 Schafe und 63 Ziegen weniger von der Krankheit befallen. Weitaus die meisten Erkrankungen kamen in Galizien vor, woselbst 1522 Höfe in 419 Orten von 57 Bezirken betroffen und 961 Pferde, 2067 Rinder, 28 Schafe und 222 Schweine, zusammen 3278 Thiere erkrankt waren. Sporadisch trat derselbe in 529 Höfen von 281 Orten in 43 Bezirken, worunter 9 gleichzeitig verseuchte, bei 126 Pferden, 742 Rindern, 20 Schafen und 91 Schweinen, zusammen 979 Thieren auf. Der Gesammtverlust betrug 904 Pferde, 3310 Rinder, 39 Schafe und 317 Schweine.

In je einem Thiergarten der Bezirke Baden und Sechshaus gingen im 3. Vierteljahre 215 Stück Schwarz- und 66 Stück Damwild ein, bei welchen Milzbrand diagnostizirt wurde.

Als Ursache der großen Verbreitung der Krankheit in Galizien werden das heimliche Beseitigen von Aesern in Flüsse, aus welchen das Vieh getränkt wurde, Verschleppungen durch Kurpfuscher und Unberufene, welche sich mit der sog. Schutzimpfung befaßten, angegeben. In anderen Ländern werden fauliges oder durch fauliges Blut verunreinigtes Trinkwasser, unreine, wenig gelüftete Stallungen, versumpfte Weiden und dergleichen beschuldigt.

Infektionen von Menschen wurden aus Galizien berichtet. Im Bezirke Rudki trat eine tödtlich verlaufene Milzbrandinfektion bei einem Bauern ein, welcher bei der Vornahme der Impfung assistirt hatte; im Bezirke Rohatyn starb ein Mann, welcher bei der Oeffnung eines Milzbrandkadavers verwendet worden war.

3. Der **Rauschbrand** wurde amtlich konstatirt in 125 Lokalitäten von 43 Orten in 21 Bezirken; dabei wurden 257 Rinder, d. i. 190 weniger, als im Vorjahre, erkrankt befunden. Die Fälle vertheilen sich auf Tirol-Vorarlberg (138), Salzburg (63), Niederösterreich (29), Steiermark (22), Krain (4) und Kärnten (1). Neben diesen werden indeß in den von den Gemeinden gelieferten Ausweisen über Viehverluste noch 986 (um [illegible]6 mehr, als im Vorjahre) durch Rauschbrand veranlaßte Todesfälle bei Rindern angeführt, welche sich auf Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain und (mit der höchsten Ziffer von 778) Tirol-Vorarlberg vertheilen. Weiter wird auf Grund der eingegangenen Berichte angenommen, daß der größte Theil der angeblich durch Milzbrand veranlaßten Verluste an Rindern in den Alpenländern gleichfalls auf Rechnung des Rauschbrandes zu setzen sei.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in 7 landwirthschaftlichen Genossenschaftsbezirken von Tirol-Vorarlberg 916 Jungrinder der Schutzimpfung unterzogen. Von diesen sind drei Kälber am 4. bis 5. Tage nach der ersten Impfung an Rauschbrand zu Grunde gegangen; nach der zweiten Impfung trat kein Todesfall ein. Die Impflinge wurden auf 34 Alpen gleichzeitig mit 6387 nicht geimpften Rindern gesommert; von ersteren ist kein Stück, von letzteren sind 107 dem Rauschbrande erlegen.

4. Der **Rothlauf der Schweine** wurde in allen Ländern, ausgenommen die Bukowina und Dalmatien, amtlich konstatirt. Die Zahl der behördlich erhobenen Fälle betrug 3141, gegen 2214 im Vorjahre. Außerdem weisen die Verlusttabellen der Gemeinden einen durch Rothlauf verursachten Abgang von 2240 Schweinen nach, an welchem Kärnten mit 2072 Stück am stärksten betheiligt ist. Diese Zahl wird noch bedeutend größer, wenn in Betracht gezogen wird, daß die meisten, wenn nicht alle, angeblich durch Milzbrand veranlaßten Todesfälle bei Schweinen durch Rothlauf herbeigeführt worden sein mögen. Als verseucht wurden gemeldet 1349 Höfe in 445 Orten von 110 Bezirken. Der Gesammtverlust an getödteten und gefallenen betrug 2834 Schweine.

Als gewöhnlicher Anlaß der Entstehung der Krankheit wird in Niederösterreich und Steiermark der Aufenthalt in unreinen Stallungen und die Verabreichung verdorbener Nahrung, in Krain außerdem Wassermangel angegeben. Die Weiterverbreitung wurde am häufigsten durch Aderlaßblut und durch das Fleisch krank gewesener Thiere vermittelt. In Kärnten waren die verseuchten Ställe fast ausnahmslos klein, unrein, finster, von verdorbener Luft erfüllt. Auf die wärmere Jahreszeit im 2. und 3. Vierteljahr treffen 76,8 und auf die kältere im 1. und 4. Vierteljahr 23,2% der konstatirten Erkrankungen.

Als erfolgreiche Bekämpfungsmittel erwiesen sich die Trennung der gesunden von den kranken, die Tödtung der kranken und verdächtigen Schweine, sowie die Desinfektion der Lagerstellen und die Verscharrung der Kadaver.

Das Fleisch nothgeschlachteter rothlaufkranker Schweine wurde meist als menschliches Nahrungsmittel verwendet. Nachtheilige Folgen durch den Genuß desselben sind nicht bekannt geworden.

5. Die **Lungenseuche** ist wie im Vorjahre nur in Nieder- und Oberösterreich, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien festgestellt. Verseucht waren 560 Höfe in 360 Orten von 96 Bezirken, das sind 15, 36 und 2 weniger als im Vorjahre. Die Zahl der erkrankten Rinder betrug 2325 und die der getödteten und gefallenen 5460. Im Vergleiche zum Jahre 1884 ergiebt sich eine Zunahme von 450 Krankheitsfällen und 1562 getödteten und gefallenen Rindern. Die stärkste Zunahme findet sich in Mähren und Böhmen mit 199 und 180 Mehrerkrankungen. Eine geringere Zahl von Neuerkrankungen ist in Schlesien und Vorarlberg beobachtet. Auf je 1000 Stück des gesammten Rindviehbestandes nach der Zählung vom Jahre 1880 treffen die meisten Erkrankungen und Verluste (1,11 und 2,59) auf Mähren, demnächst (0,83 und 2,03) auf Nieder- und die wenigsten (0,02 und 0,03) auf Oberösterreich.

Die Einschleppung der Seuche konnte in vielen Fällen auf Ankauf von fremdem Vieh zurückgeführt werden. Mehrmals wurde dieselbe durch Tränken der Rinder an den Brunnen verseuchter Ortschaften verbreitet und nicht selten ist sie in bereits früher verseucht gewesenen Gemeinden aufgetreten. In zahlreichen Fällen des Ausbruchs der Seuche blieb die Art der Einschleppung unbekannt.

Ueber Nothimpfungen sind Berichte aus Böhmen und Galizien eingegangen. In 2 böhmischen Höfen wurden nach Tödtung 74 erkrankter oder verdächtiger Thiere 104 Rinder geimpft und nach Ablauf der Impfkrankheit zur Mast aufgestellt. 1 Stück derselben zeigte nach der Schlachtung einen faustgroßen, abgeschlossenen Sequester in der Lunge, während von den übrigen ein Theil keine Krankheitserscheinungen wahrnehmen ließ; über den Zustand des Restes liegen zuverlässige Angaben nicht vor. In einem Hofe in Galizien wurden mehr als die Hälfte der geimpften Rinder wegen zu heftiger Impfreaktion getödtet. Das Schicksal der übrigen blieb unbekannt.

In Fortführung der Zusammenstellung über das Auftreten der Lungenseuche in den stärkst verseuchten Ländern seit dem Jahre 1878 auf Seite 377 der Veröffentlichungen 1886 ergaben sich für 1885 und für die letzten 8 Jahre folgende Zahlen:

Land		Zahl der verseuchten		Zahl der erkrankten Rinder	Zahl des Verlustes an Rindern			Gesammt-Verlust
		Bezirke	Orte		durch natürlichen Tod	durch Tödtung kranker	durch Tödtung verdächtiger	
Nieder-	1885	11	32	473	7	433	707	1147
Oesterr.	1878/85	[1]) 16	203	2501	139	1965	3372	5476
Böhmen	1885	49	126	802	47	421	1824	2292
	1878/85	[1]) 83	1166	9476	849	4779	8318	13946
Mähren	1885	25	181	870	54	756	949	1759
	1878/85	[1]) 33	599	3521	349	2515	3256	6120
Schlesien	1885	3	8	29	2	25	26	53
	1878/85	[1]) 7	82	613	7	449	480	936
Galizien	1885	5	6	109	9	69	35	113
	1878/85	[1]) 22	103	1107	271	438	443	1152
8 Jahre	1878/85	[1]) 161	2153	17218	1615	10146	15869	27630

6. Die **Rotzkrankheit** wurde in 267 Höfen mit einem Gesammtpferdebestande von 2632 bei 465 Pferden konstatirt. Der Verlust an getödteten und gefallenen kranken oder verdächtigen Thieren betrug 510. Gegen das Vorjahr ergiebt sich ein Mehr an Erkrankungsfällen und Verlusten von 87 und 88. Auf 10000 Pferde und Saumthiere entfallen etwa 3 Erkrankungen an Rotz. Die größte Zahl der Fälle weist Galizien mit 230 auf; hieran reihen sich Böhmen mit 79, Niederösterreich mit 58, Mähren mit 36, Steiermark mit 16, Bukowina mit 9, Kärnthen mit 8, Oberösterreich und Schlesien mit je 7, Tirol-Vorarlberg mit 5, das Küstenland mit 4, Krain mit 3, Salzburg mit 2 Fällen und Dalmatien mit 1 Falle.

Die in Wien und in den Bezirken Hernals und Sechshaus konstatirten 33 Rotzfälle betrafen zumeist auf den Markt gebrachte Pferde von Kleinfuhrleuten. Die Verschleppungen fanden gewöhnlich durch angekaufte oder eingestellte Pferde statt.

Infektionen von Menschen durch Rotzgift mit tödtlichem Verlauf sind in Niederösterreich, Böhmen und Mähren zur

[1]) In diesen Zahlen sind die in den Jahren 1878/85 wiederholt verseuchten Bezirke nur einmal in Rechnung gebracht.

Beobachtung gekommen. Im allgemeinen Krankenhause zu Wien starb ein bei einem Pferdeschlächter bediensteter Knecht an Rotzinfektion. In einer Gemeinde des böhmischen Bezirks Smichow erkrankte ein Gastwirth und Fleischer, welcher lange Zeit drei herabgekommene, mit Nasenausfluß behaftete, angeblich dämpfige und nachträglich rotzkrank befundene Pferde behandelt hatte. Der Kranke, welcher am 22. September in das Prager allgemeine Krankenhaus aufgenommen wurde, starb am 11. Oktober an allgemeiner Rotzinfektion. In Mähren starb ein Mensch, welcher einem rotzkranken Pferde ein Pulver in die Nase eingeblasen und sich hierbei mit dem Nasenausflusse besudelt hatte, nach achttägiger Krankheitsdauer an Rotz.

7. Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen wurde bei 38 Hengsten und 164 Stuten, sowie bei 10 Zuchtstieren und 44 Kühen festgestellt, welche sämmtlich genesen sind. Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf Steiermark, Kärnten und Böhmen, außerdem bei Pferden auf Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Galizien und Dalmatien und bei Rindern auf Niederösterreich und Mähren.

8. Die Pockenkrankheit der Schafe kam in 3 Höfen einer Gemeinde in Dalmatien als Fortsetzung der vorjährigen Verseuchung vor. Von dem Gesammtschafbestande des Seuchenortes (2136) erkrankten 27 Thiere, d. i. 1,26 %; 13 davon genasen und 14, d. i. 51,85 % der erkrankten, sind gefallen oder getödtet worden. In einem niederösterreichischen Meierhofe wurde die Schutzimpfung bei 300 Lämmern vorgenommen. In einer böhmischen Gemeinde sollen 2 Schweine an der Pockenkrankheit verendet sein.

9. Die Wuthkrankheit kam in allen Ländern, ausgenommen Salzburg und das Küstenland, zur Beobachtung. Die größte Verbreitung zeigte dieselbe, wie im Vorjahre, in Böhmen, Niederösterreich, Galizien und Krain; in letzterem herrschte sie in einigen Bezirken nahezu seuchenartig. Die Zahl der konstatirten Wuthfälle bei Hunden ist gegen das Vorjahr um 187 geringer. Erkrankt waren 721 Hunde, 3 Katzen, 3 von 5 gebissenen Pferden, 25 von 42 gebissenen Rindern, das laut Nachweis einzige gebissene Schaf, 1 von 7 gebissenen Ziegen und 26 von 94 gebissenen Schweinen. Als der Ansteckung verdächtig wurden getödtet 3653 Hunde, 72 Katzen und 35 Stück Geflügel.

Die Anzahl der gebissenen Menschen wird auf 321 angegeben, von welchen 18, d. i. 5,61 % wuthkrank geworden sein sollen.

Die Inkubationszeit schwankte bei 16 erkrankten Menschen zwischen 19 und 75 Tagen und betrug in einem weiteren Falle 8 Monate. Bei Rindern wird eine Inkubationszeit von 2 Wochen bis 53 Tage in 12 Fällen, von 3 Monaten in 2 und von 4 Monaten in 1 Fall; bei der wuthkranken Ziege eine solche von 19 Tagen und bei Schweinen von 18 bis 65 Tagen angegeben.

10. Die Räude der Hausthiere kam mit Ausnahme von Oberösterreich in allen Ländern zur amtlichen Konstatirung. Gegen das Vorjahr war die Zahl der Fälle bei Pferden um 870 geringer, dagegen bei Rindern um 142, bei Schafen um 1199 und bei Ziegen um 1181 höher.

In den Seuchehöfen waren vorhanden:

	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen
	4322	541	11508	7430
davon räudekrank . .	1354	338	2996	2242
hiervon gefallen . . .	39	43	61	107
getödtet	164	—	665	113

Außerdem wurden als verdächtig getödtet 502 Schafe und 1 Ziege.

Die Räude zeigte sich am stärksten verbreitet in Galizien unter den Pferden (1179), in der Bukowina unter den Rindern (153) und in Dalmatien unter den Schafen und Ziegen (2155 und 2087 Fälle.)

Uebertragungen der Räude auf Menschen fanden statt in Galizien durch Pferde in 20, in Steiermark durch Rinder in 3 und in Salzburg durch Ziegen in 2 Fällen.

Die Kosten der Seuchetilgung betrugen 167 918 fl. 25 kr., d. i. gegen das Vorjahr ein Mehr von 2378 fl. 7 kr. Von diesen treffen auf die Kosten der zeitweisen Absperrung der Grenze gegen Italien, Rußland, Rumänien und Bosnien zur Verhütung der Einschleppung von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest 62 259 fl. 69 kr. und auf Entschädigung für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände 507 fl. 55 kr.

Eingeführt über Galizien und die Bukowina wurden 1847 Pferde, 233 321 Schafe, 468 Ziegen und 64 766 Schweine, das sind 1530, 34 279, 19 und 28 773 weniger als im Vorjahre.

Thierseuchen in den Niederlanden. Der Rotterdamsche Courant vom 4. und 16. April meldet Schafpocken in Groede (Prov. Zeeland) und Zuid-Beveland (Prov. Zeeland); das Amsterdamsche Handelsblad vom 6. und 19. April Schafräude in Groningen und Engwirden (Prov. Friesland), vom 10. und 24. April Pferderotz in Zevenwolden und Oostergo (Prov. Friesland), in Overyssel und Gelderland; der Landbouw-Courant vom 28. April Schafpocken in Kapelle (Prov. Zeeland).

Rußland. In den polnischen Ortschaften Puczniew und Jeziorki, Kreis Lodz, und Lutomiersk-Zagrodniki, Kreis Lask, ist die Rinderpest ausgebrochen. 21 erkrankte Thiere sind mit 135 verdächtigen getödtet worden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 3. Mai 1887 werden von demselben noch die gleichen deutschen Länder und Orte als durch Hausthierkrankheiten verseucht angesehen wie nach der Bekanntmachung vom 1. März d. J. (Veröffentl. S. 179). Ausgenommen ist Kiel, das als frei von Wasserscheu erklärt, und Mecklenburg, das nicht mehr unter den durch Maul- und Klauenseuche verseuchten Ländern aufgeführt ist. (Veröffentl. S. 292.) Dagegen wird als neu durch Wasserscheu verseucht aufgeführt Hamburg und Umgebung (Veröffentl. S. 204), sowie laut Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. die Kreise Stormarn, Pinneberg und Altona in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein. (Post- och Inr.-Tidn. Nr. 103 A und 104 vom 6. und 7. Mai 1887.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Rumänien. Verkauf von ausländischen zusammengesetzten Arzneien und pharmazeutischen Spezialitäten.

(Moniteur officiel du commerce vom 24. Februar 1887 nach dem Deutschen Handels-Archiv S. 152.)

Die Verordnung der Rumänischen Regierung vom 16./28. Oktober 1885[1]), wonach es zum Verkauf ausländischer zusammengesetzter Arzneien und pharmazeutischer Spezialitäten in Rumänien einer besonderen Genehmigung seitens des obersten Sanitätsrathes, welcher zugleich den Verkaufspreis festzusetzen hat, bedarf, ist neuerdings auf Veranlassung der Französischen Regierung dahin abgeändert worden, daß der Verkauf der vom obersten Sanitätsrath genehmigten derartigen Artikel, sowohl inländischen wie ausländischen Ursprungs, erfolgen kann, ohne daß der Preis durch die Sanitätsbehörde festgesetzt wird.

Dieses Zugeständniß ist indessen an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Die Interessenten haben an jedes zusammengesetzte Heilmittel oder jede pharmazeutische Spezialität eine gedruckte Etikette zu befestigen, auf welcher der Preis der betreffenden Produkte angegeben ist.

2. Die Produzenten oder deren Vertreter haben in den Gesuchen, welche sie an die Generaldirektion der Sanitäts-Verwaltung behufs Erlangung der Erlaubniß zum Verkauf von zusammengesetzten Heilmitteln und pharmazeutischen Spezialitäten richten, die Preise anzugeben, zu welchen die Apotheker diese Erzeugnisse an das Publikum in Rumänien verkaufen dürfen.

[1]) Veröffentl. 1886 S. 225.

Rechtsprechung.

Zur Rechtsprechung über die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, giebt die Drogisten-Zeitung in ihrer Nr. 18 vom 6. Mai d. J. folgenden Beitrag:

Ein Landwirth hatte bei einem Drogisten ein Pfund Ungeziefersalbe (graue Salbe mit hohem Quecksilbergehalt) holen lassen, um sein mit Läusen behaftetes Vieh zu behandeln. Beim Gebrauche derselben hatte er nicht die vom Drogisten empfehlene Vorsicht beobachtet, insbesondere auch entgegen dessen Rathe das Vieh nicht selbst eingeschmiert, sondern durch eine alte Dienstmagd ohne Aufsicht einschmieren lassen. Er hatte nicht verhütet, daß die bestrichenen Thiere sich beleckten, so daß einige Stück Jungvieh verendeten. Den hierdurch entstandenen Schaden (350 Mark) klagte der Landwirth vom Drogisten ein, indem er behauptete, der Drogist habe ihm die graue Salbe, da es eine Arzneisalbe war, gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht verabfolgen dürfen.

Das Oberlandesgericht zu Breslau hat in der Berufungs-Instanz gleich dem Landgerichte zu Breslau die Klage für unbegründet erachtet. Nach dem zu Grunde liegenden Gutachten des Medizinal-Kollegiums zu Breslau war die Salbe keine Arznei, auch der Handel mit derselben den Apotheken nicht vorbehalten, vielmehr soweit frei, als es die Bestimmungen über den Verkauf giftig wirkender Ungeziefersalben außerhalb der Apotheken zulassen. Da der Kläger eine derartige entgegenstehende Bestimmung nicht nachgewiesen, so war der Verkauf kein unerlaubter, mithin bestand für den Drogisten keine Verpflichtung zum Schadenersatz.

Verwendung von Wasser, Sprit, Zucker, Glycerin, Rosinen, Bouquetstoffen, Kouleur (Teint), Kirschsaft, Syrup, Weinsteinsäure, doppeltkohlensaurem Natron, Citronensäure und Obstwein bei der Herstellung von Wein in Baden, Verkauf eines Gemisches von rothem Seewein und Dalmatiner mit Glycerin und Sprit als alter Tyroler oder Tyroler Spezial (Auslese); Verkauf eines Gemisches von Naturwein mit Sprit und petiotisirtem Wein oder mit Sprit und Glycerin als Naturwein, reiner Wein, reeller Wein; Beihülfe hierzu durch Lieferung von Bouquetstoffen und Glycerin unter der Deklaration als „Weinschöne" im Frachtbrief. § 10 Gesetz vom 14. Mai 1879, §§ 263, 73, 74, 49 Strafgesetzbuch.

Entscheidung des Großherzoglich Badischen Landgerichts zu Konstanz vom 3./4. Dezember 1886.

In der Strafsache gegen Jacob H. von Konstanz wegen Vergehen gegen das Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und mehrfachen Betrugs, Karl B. von Höchst, Karl R. in Heidelberg und Jacob R. von da wegen Beihülfe zum Vergehen gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 hat die erste Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts Konstanz in der Sitzung vom 3./4. Dezbr. 1886 für Recht erkannt:

Jacob H., Weinhändler in Konstanz, ist des Vergehens nach § 10 Ziffer 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und des mehrfachen, in sieben Fällen verübten Betrugs;

Karl B. von Höchst und Jacob R. von Heidelberg sind der Beihülfe zu dem nach § 10 obigen Gesetzes zu bestrafenden Vergehen des Jacob H. schuldig und es wird deshalb Jacob H. in eine Gesammtgefängnißstrafe von 4 Monaten und 7 Wochen und in eine Geldstrafe von 500 Mark, Karl B. in eine Geldstrafe von 150 Mark, Jacob R. in eine solche von 20 Mark verurtheilt.

Von den weiteren dem Angeklagten H. zur Last gelegten Fällen der Anklage wegen Betrugs zum Nachtheil von R., Tr., S., H., Fr., W. in Fürstenberg und M. wird derselbe freigesprochen.

Karl R. wird von der erhobenen Anklage freigesprochen.

Die durch die Anklage in den Betrugsfällen, in welchen Freisprechung erfolgte, sowie die durch die Anklage gegen Karl R. erwachsenen besonderen Kosten fallen der Großherzogl. Staatskasse zur Last, die übrigen Kosten haben die Verurtheilten zu tragen.

Die Verurtheilung des Jacob H. ist durch einmaliges Einrücken in die Karlsruher Zeitung und in die Konstanzer Zeitung auf Kosten dieses Angekl. öffentlich bekannt zu machen.

Gründe:

I.

Jacob H., geboren zu Reichenau am 6. Februar 1839, wohnhaft dahier, ist angeklagt:

1. seit dem Bestehen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht,
2. seit der gleichen Zeit wissentlich den verfälschten Wein unter Verschweigung der Verfälschung verkauft,
3. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögens-Vortheil zu verschaffen, das Vermögen der nachverzeichneten Weinkäufer (folgen 14 Namen) dadurch beschädigt zu haben, daß er sie im Frühjahr d. J. durch die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, der ihnen gelieferte Wein sei unverfälscht, zur Annahme und Bezahlung des thatsächlich gelieferten verfälschten Weines verleitete. Vergehen nach § 10 Ziffer 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, § 263, 73, 74 Str.-G.-B.

1. Der Angeklagte H., welcher früher an der Universität München Vorlesungen über Chemie besucht hat, betreibt seit einer Reihe von Jahren in hiesiger Stadt einen ziemlich bedeutenden Weinhandel, und hat zu diesem Zwecke zwei große Keller, den einen unter dem nördlichen Münsteranbau, den anderen unterm Wessenberghaus hier gemiethet, in welchen seine Weine gelagert sind. Der Lagerbestand schwankt je nach Ein- und Verkäufen zwischen 650 bis 1000 Hektoliter; er betrug am 15. Mai d. J. 967 Hektoliter in Fässern und ca. 2000 Flaschen. Seine Weineinkäufe seit dem Jahre 1882 machte der Angekl. hauptsächlich in der Seegegend, außerdem aber auch in der Pfalz, Ortenau, dem Elsaß, am Kaiserstuhl, und bezog Verschnittweine, ca. 15 Hektoliter im Jahre 1883, im Jahre 1884 15 Hektoliter Benicarlo von der Firma Sch. in Mannheim, ca. 5 Hektoliter von C. A. Heinrich M. in Ludwigshafen, im Jahre 1886 45 Hektoliter Dalmatiner von Moritz H. in Stuttgart.

Seit Bestehen des Nahrungsmittelgesetzes hat der Angeklagte H. folgende Materialien in nachstehenden Quantitäten von verschiedenen Handlungshäusern bezogen:

A. Sprit, und zwar in den Jahren: 1879: 1372 Liter, 1880: 3335 Liter, 1881: 306 Kilogramm (mit Faß) und 1338 Liter, 1883: 320 Liter, 1884: 1535 Liter, 1885: 699 Liter, 1886 (15. Februar): 590 Liter;

B. Zucker: 1879: 844 Kilogramm, 1880: 1492 Kilogramm, 1881: 197 Kilogramm, 1882: 123 Kilogramm, 1883: 266 Kilogramm, 1884: 635 Kilogramm, 1885: 225 Kilogramm;

C. Glycerin: 1880: 122 Pfund, 1881: 180 Kilogramm, 1882: 90 Kilogr., 1885: 85 Kilogr., 1886 23. Januar und 9. März je 50 Kilogr. Die beiden letzten Sendungen bezog Angekl. von der Firma Ch. K. & Cie. in Heidelberg, die übrigen von Karl B. in Höchst a. M.;

D. Rosinen von Ch. K. & Cie. in Heidelberg in den Jahren 1880—1885 zusammen 1372 Kilogramm;

E. Künstliche Bouquetstoffe als Riesling-, Bordeaux-, Mosel-, Traminerbouquet in den Jahren 1880, 1881, 1882, 1884, zusammen 6½ Kilogramm von K. B. in Höchst;

F. Kouleur (Teint): 1880: 1 Kilogramm, 1881: 1 Kilogramm vom gleichen;

G. Kirschsaft: 1880: 310 Kilogramm von Ch. K. & Cie. in Heidelberg;

H. Syrup: 1880: 36½ Kilogramm ebendaher;

I. Weinsteinsäure: 1880: 2 Kilogramm, 1883: 4 Kilogramm;

K. Doppelkohlensaures Natron: 1883: 1 Kilogr.

L. Krystallisirte Citronensäure: 1883: 1 Kilogr.

Diese Materialien sind zum Theil — insbes. Sprit-, Glycerin- und Bouquetstoffe — auf Verlangen des Angeklagten unter unrichtiger Deklaration, als: Branntwein, Kirschsaft, Weinschöne, Droguen und dergl. geliefert worden.

Der Angeklagte gesteht den Bezug dieser Materialien zu, und räumt auch ferner ein, daß er den Zucker — mit Ausnahme einiger kleiner für die Haushaltung bezogenen Posten — das Glycerin, die Bouquetstoffe, Couleur, Kirschsaft und Syrup zur Weinbereitung verwendet habe, den bezogenen Sprit jedoch nur zur Hälfte, da er die andere Hälfte theils zum Ausbrennen der Fässer, theils als Zusatz zu von ihm selbstgebranntem Trester- und Hefenbranntwein, mit dem er ebenfalls Handel trieb, gebraucht habe. Der Angeklagte gesteht ferner zu, daß er seit den letzten 5 Jahren vor Einleitung dieser Untersuchung sowohl aus Rosinen als auch Trestern durch Vergährenlassen dieser Stoffe mit erwärmtem Zuckerwasser Wein hergestellt, und diesen hauptsächlich den weißen Seeweinen zugesetzt habe, um letztere mundgerechter zu machen, sowie daß er in den Jahren 1882 und 1883 größere Quantitäten Obstwein bereitet, und diesen unter weißen Seewein gemischt habe, dem ersterer an Werth jedenfalls gleichgekommen sei. Endlich räumt der Angeklagte ein, daß er echten Tyrolerwein, mit dem er Handel trieb, seit vielen Jahren nicht bezogen, dagegen in den letzten 5 Jahren, insbes. 1885 und 1886 solchen Wein aus rothem Seewein und Dalmatiner hergestellt, und dem Gemisch, das von ihm als alter Tyroler und als „Tyroler Spezial“ verkauft wurde, um dasselbe süßer zu machen, Glycerin und Sprit zugesetzt habe. Sämmtliche Zusätze bezeichnet der Angeklagte aber als minimale, höchstens 1—2% betragend.

Von den in obenbezeichneten beiden Kellern gelagerten und ebenso von verschiedenen an Kunden gelieferten Weinen des Angeklagten — von letzten in unverändertem Zustand seit der Lieferung — wurden 55 Proben erhoben, und durch den für Weinuntersuchungen bestellten und für Erstattung von Gutachten dieser Art im Allgemeinen beeidigten Sachverständigen Hofrath Dr. Birnbaum untersucht. Die Untersuchung und Prüfung dieser Weine geschah durch den Sachverständigen nach denjenigen Vorschriften, welche von einer im Reichsgesundheitsamt versammelt gewesenen Kommission aufgestellt, und mit Erlassen Gr. Ministeriums des Innern und Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 15. und bezw. 30. August 1884 der Station für Nahrungsmittelprüfung an der technischen Hochschule in Karlsruhe zur Befolgung bei Weinuntersuchungen mitgetheilt worden sind. Nach dem vom Sachverständigen unter Berufung auf den geleisteten Eid § 79 Abs. 2 St.-P.-O. erstatteten Gutachten sind die, Weißweine enthaltenden Proben Nr. 4, 14, 17, 23, 25, 26, 28, 30, 31, 33, 42, 49, 51 mit Sprit und Wasser (eventuell unter geringem Glycerinzusatz) verdünnt. Das Gutachten schließt dies aus dem zu niederen Glyceringehalt dieser Weine und der zu geringen Differenz zwischen Extrakt und Säuregehalt. Die Proben 7, 22, 24, 38, 48, 50, 55 bezeichnet das Gutachten wegen zu geringer Differenz zwischen Extrakt- und Säuregehalt bei normalem Glyceringehalt höchst wahrscheinlich als mit Sprit und Wasser unter gleichzeitig größerem Zusatz von Glycerin vermischt, und als höchst verdächtig die Rothweine Probe 16, 21, 34, 43, 45, 46 wegen des großen Glyceringehaltes. Der Angeklagte hat die Proben 4, 7, 22 auch in heutiger Hauptverhandlung wieder mit aller Bestimmtheit als reine Naturweine — Pfälzer, Elsässer, Hagenauer — bezeichnet, wogegen der Sachverständige aber auf seinem Gutachten auch bezüglich dieser Weine beharrt. Nach dem Gutachten hat der Angeklagte in ausgiebigster Weise eine Vermehrung der von ihm eingekauften Weine vorgenommen und hat der Sachverständige auf Grund der aus den Handelsbüchern des Angeklagten entnommenen Ein- und Verkäufen von Wein für das Jahr 1885 festgestellt, daß am Schlusse dieses Jahres 4361 Liter mehr vorhanden waren, als nach den Büchern des Angeklagten hätten vorhanden sein sollen, was die Vermuthung nahe legt, daß dieses Quantum aus fabrizirten, im Jahre 1885 erzeugten Getränken besteht. Das Maß der Zusätze von Wasser, Sprit, Zucker, Glycerin und dergl. vermochte der Sachverständige nur annähernd, als zwischen 12 und 30% schwankend, zu bestimmen. Gesundheitsschädliche Stoffe wurden von demselben in den untersuchten Weinen nicht gefunden.

2. Der Angeklagte besitzt dahier in seinem eigenthümlichen Hause auch eine Restauration, welche er seit 2 Jahren an J. Tr. verpachtet hat. Der letztere hat einer Bestimmung des Pachtvertrages zufolge sämmtlichen, zum Wirthschaftsbetrieb erforderlichen Wein vom Angeklagten bezogen. Obwohl der Angeklagte wußte, daß Tr. den von ihm bezogenen Wein seinen Gästen als echten verkaufe, hat derselbe, wie er selbst zugesteht, weder dem Tr., noch den zahlreichen anderen Käufern, worunter Wirthe und Privatleute sich befanden, je mitgetheilt, daß die denselben in den letzten 5 Jahren verkauften Weine die oben bezeichneten, vom Angeklagten zugestandenen Beimischungen enthielten. In den seinen Kunden mitgetheilten Preislisten von dieser Zeit sind die Weine vom Angeklagten zum Theil als „beste Gewächse“ bezeichnet, und werden dieselben von ihm besonders noch als „reell und sorgfältig behandelt“ angepriesen. Die Preisliste vom Jahre 1884 enthält auch alten Tyroler zu 80 Mark per 100 Liter, diejenige von 1886 „Tyroler Spezial, d. i. Auslese“ zu gleichem Preise, obwohl der Angeklagte zugestehen mußte, daß er seit vielen Jahren keinen in Tyrol gewachsenen Wein mehr eingekauft hat.

3. Im laufenden Jahre hat der Angeklagte Jacob H. an nachstehende Personen folgende Quantitäten Wein zu den beigesetzten Preisen verkauft:

a) an Gregor Pf. Restaurateur hier 112 Liter alten Pfälzer à 48 Pf. = 53 M. 76 Pf.; 69 Liter alten Meersburger Rothwein à 60 Pf. = 41 M. 40 Pf. am 20. April d. J.;
b) an Oberpostsekretair Lorenz S. hier am 1. Mai: 41 Liter alten Kaiserstühler à 48 Pf. = 19 M. 68 Pf., von S. nach der ihm vom Angekl. zugesandten, diesen Wein enthaltenden Preisliste bestellt;
c) an Max R., Kaufmann hier am 10. Mai: 59 Liter alten Meersburger Beerwein à 70 Pf. = 41 M. 30 Pf.;
d) an Kaufmann Karl W. hier am 30. April: 75 Flaschen Tyroler à 80 Pf. = 60 M., welcher Wein für die am Magen leidende Ehefrau des Käufers bestimmt war;
e) an Joh. Baptist H. zu Amalienbad in Dürrheim am 3. Mai: 131 Lit. alten Tyroler à 80 Pf. = 104 M. 80 Pf.;
f) an Restaurateur Joh. H., Wittwe in Aasen, am 21. April: 72 Liter alten Markgräfler à 60 Pf. = 43 M. 20 Pf.;
g) an Bürgermeister Johann K. in Behla am 21. April d. J.: 168 Lit. 1884er Weißwein à 26 Pf. = 43 M. 68 Pf.

Alle an die unter a—g bezeichneten Personen vom Angeklagten verkauften Weine sind nach seinen eigenen Einräumungen und nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht naturreine Weine, sondern zum Theil mit Sprit und petiotisirtem (aus Trebern mit Zuckerwasser durch Gährung hergestellten) Wein, zum Theil mit Sprit und Glycerin vom Angeklagten versetzt worden. Die eben bezeichneten Käufer haben aber, wie sich aus ihrer heutigen Einvernahme ergiebt, theils ausdrücklich Naturwein, reinen Wein, reellen Wein beim Angeklagten bestellt, theils, wie die unter b und c aufgeführten, es als selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Angeklagte ihnen zu den verlangten Preisen reinen Naturwein liefern werde und haben alle erklärt, daß sie den gelieferten Wein nicht angenommen hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß derselbe die eben bezeichneten Beimischungen enthalte. Der Angeklagte hat sich diesen Käufern gegenüber aber auch nicht damit begnügt, die Thatsache der von ihm bewirkten Beimischungen zu verschweigen, sondern er hat vor der Bestellung denselben theils durch Zusendung der Preisliste, theils mündlich die bewußt unwahre Thatsache vorgespiegelt, daß die ihnen gelieferten Weine reine Naturweine seien und sie hierdurch zur Annahme und zur Bezahlung dieser Weine verleitet.

Auf Grund der unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Thatsachen, welche durch das Gesammtergebniß der heutigen Hauptverhandlung festgestellt sind, wurde hinsichtlich der gegen Jacob H. erhobenen Anklage für erwiesen erachtet:

> daß der Angeklagte in der Zeit vom 10. Mai 1881 bis zum Frühjahr d. J. zu wiederholten Malen, jedoch in Ausführung des nämlichen Entschlusses Traubenwein, sonach ein Genußmittel, zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht habe dadurch, daß er durch Zusatz von Wasser, Sprit, Zucker, Glycerin und Obstwein sowie künstlichen Bouquetstoffen in sehr erheblichen Prozentsätzen die Substanz des ersteren vermehrte, in der Absicht zu täuschen, denselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versah, und daß der Angeklagte wissentlich den so verfälschten Wein unter Verschweigung der Verfälschung verkauft, auch bei der Verfälschung schon die Absicht und den Willen des Verkaufes des gefälschten Weines gehabt habe;

ferner:

daß der Angeklagte im Frühjahr 1886 in sieben selbständigen Handlungen je in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der oben unter Ziffer 3 lit. a—g bezeichneten Weinkäufer dadurch beschädigt habe, daß er sie durch Verspiegelung der unwahren Thatsache, der ihnen gelieferte Wein sei unverfälscht, zur Annahme und Bezahlung des ihnen thatsächlich gelieferten, verfälschten Weines verleitete.

Der Angeklagte hat sich aber hiernach des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln schuldig gemacht und zwar in idealer Konkurrenz (§ 73 St.-G.-B.), soweit das Vergehen nach § 10 Nr. 2 cit. Gesetzes nicht auch zugleich die Merkmale des Thatbestandes des Betruges § 263 St.-G.-B. enthält. Insoweit dies nach Obigem der Fall ist, nimmt das Gericht reale Konkurrenz (§ 74 St.-G.-B) zwischen § 10[1] cit. Gesetz und § 263 St.-G.-B's. an, weil, wenn der Angeklagte bei der Herstellung der Fälschung des Weines auch die Absicht auf den Verkauf desselben im Allgemeinen schon hatte, er doch die oben angeführten Einzelverkäufe an die genannten Abnehmer noch nicht in's Auge gefaßt haben konnte, diese vielmehr aus einem besonderen, bei der Fälschung noch nicht gefaßten Willensakte des Angeklagten hervorgegangen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte die Weinverfälschung in bedeutendem Umfang lange Zeit hindurch betrieben und dadurch beträchtliche Vermögensvortheile sich verschafft hat, wurde für das Vergehen gegen den § 10 des Nahrungsmittelgesetzes eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten und daneben eine Geldstrafe von 500 M. als dem Verschulden des Angeklagten für angemessen erachtet. Für jeden der 7 Betrugsfälle wurde eine Einzelstrafe von 4 Wochen ausgesprochen, und hiervon je eine Woche, also 7 Wochen, der Einsatzstrafe von 4 Monaten Gefängniß zugeschlagen, wodurch sich die im Urtheil gegen diesen Angeklagten ausgesprochene Gesammtstrafe ergiebt.

Von der nach § 15 des cit. Reichs-Gesetzes vom 14. Mai 1879 an und für sich im vorliegenden Falle zulässigen, von der Staatsanwaltschaft beantragten Einziehung der verfälschten und beim Angeklagten H. beschlagnahmten Weine hat das Gericht Umgang genommen in der Erwägung, daß diese Weine nicht vollständig auf künstlichem Wege hergestellt sind, vielmehr auch beträchtliche Quantitäten Naturwein enthalten und daß die Erkennung dieser Nebenstrafe als eine mit dem Verschulden des Angeklagten in keinem Verhältniß stehende Verschärfung der gegen ihn erkannten Hauptstrafe erscheinen würde. Dagegen erschien es im vorliegenden Falle angemessen, gemäß § 16 des Nahrungsmittel-Gesetzes die öffentliche Bekanntmachung des gegen H. gefällten Urtheils in der im Tenor des letzteren bestimmten Weise anzuordnen.

4. Der Angeklagte Jacob H. ist aber auch weiterhin des, in 7 Einzelhandlungen durch Verkauf gefälschten Weines verübten Betruges zum Nachtheil folgender Personen (folgen 7 Namen) beschuldigt.

Es ist zwar festgestellt, daß auch die, diesen unter a—g bezeichneten Weinkäufern vom Angeklagten gelieferten Weine gefälscht waren und daß der Angeklagte, obwohl er sich dieser Verfälschung bewußt war, dieselbe den Käufern verschwiegen hat. Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß diese Personen die Lieferung reinen Naturweins entweder ausdrücklich verlangten oder als selbstverständlich voraussetzten, und ebenso steht nicht fest, daß dieselben die Annahme und Bezahlung der ihnen vom Angeklagten gelieferten Weine verweigert haben würden, wenn sie die Thatsache der Verfälschung derselben gekannt hätten. In allen diesen Fällen fehlt es somit am gesetzlichen Thatbestand des Betruges — § 263 St.-G.-B. — und war der Angeklagte deshalb von der Anklage in dieser Richtung, wie geschehen, freizusprechen.

II.

Karl B. Kaufmann in Höchst a. M. und Jakob R. Handlungsreisender von Heidelberg sind angeklagt, daß sie dem Weinhändler J. H. zur Begehung des von diesem verübten Vergehens nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes wissentlich durch die That Hülfe geleistet haben § 49 St.-G.-B. Es ist hinsichtlich dieser Anklage auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung festgestellt:

1. daß Karl B., welcher in Höchst a. M. eine Fabrik von Flaschenlack und für Herstellung speziell zur Weinfabrikation dienender Materialien betreibt, auch mit letzten, insbesondere Teint, Bouquet, Weinsteinsäure, Entsäuerungspulver, Sprit, Weinbeeröl, Tannin, Salicylsäure u. dgl. handelt, theils auf briefliche, theils auf bei dem inzwischen verstorbenen Bruder Gustav B., mündlich gemachte Bestellungen des J. H., diesem lieferte: am 15. Februar 1882 1 kg Rieslingbouquet, am 8. März 1882 90 kg Glycerin und 1 kg Bordeauxbouquet, am 7. November 1884 Rieslingbouquet, am 14. November 1885 Glycerin, wobei jeweils die Frachtbriefe über diese Lieferungen vom Angeklagten geschrieben und die beiden Sendungen von Glycerin von ihm in den Frachtbriefen — die letztere auch in der Faktura — auf Verlangen des H. wissentlich falsch als Weinschöne deklarirt wurden. Es ist ferner erwiesen, daß diese dem Angeklagten J. H. von K. B. gelieferten Materialien von ersterem zur Weinfälschung benutzt bezw. verwendet wurden. Hat der Gerichtshof auch auf Grund der Thatsache, daß B. die Glycerinsendungen falsch deklarirte und bei der mehrere Jahre bestehenden Geschäftsverbindung mit J. H. Art und Umfang des von letzteren betriebenen Weinhandlungsgeschäfts kannte, die volle Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte B. gewußt hat, daß diese Materialien von H. als Mittel zur Weinfälschung benützt werden sollten.

2. Hinsichtlich der Anklage gegen Jacob R. ist festgestellt, daß dieser Angeklagte, welcher schon seit 13 Jahren im Materialiengeschäft der Firma Chr. K. & Cie. in Heidelberg als Reisender angestellt ist, und seit 6 Jahren als solcher auch den Angeklagten J. H., dessen Geschäft er genau kennt, besuchte, im Januar 1886 von H. eine mündlich erfolgte Bestellung von 63 kg Glycerin entgegennahm, daß J. H. ihm hierbei den Wunsch aussprach, das Glycerin möchte bei der Zusendung als Weinschöne deklarirt werden und daß der Angeklagte R. diese Glycerinbestellung sowohl als den Wunsch des Bestellers, das Glycerin unter falscher Deklaration geliefert zu erhalten, dem früheren Theilhaber und seit Juli 1885 alleinigen Inhaber der obigen Firma übermittelte. Es ist ferner erwiesen, daß dem Angeklagten H. die bei R. bestellten 63 kg Glycerin unter der falschen Deklaration Weinschöne im Januar d. J. geliefert und von dem ersteren auch zur Weinverfälschung verwendet wurden. Daß der Angeklagte R. gewußt habe, das Glycerin sei zum Zweck der Weinfälschung durch H. bestimmt, erachtet das Gericht für erwiesen auf Grund der eigenen Einräumungen dieses Angeklagten und der Thatsache, daß R. in Folge der vielen Besuche bei H. Art und Umfang des Geschäftsbetriebes des letzteren kannte.

Nach diesen Feststellungen haben sich die Angeklagten Karl B. und Jacob R. der Beihülfe bei Begehung des dem H. zur Last fallenden Vergehens nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 im Sinn des § 49 St.-G.-B. schuldig gemacht.

Dem Verschulden dieser beiden Angeklagten wurde nur je eine Geldstrafe als angemessen erachtet, und diese gegen den Angeklagten B. in höherem Betrage festgesetzt, da derselbe sich die Herstellung und den Vertrieb von Weinfälschungsmitteln zum Geschäfte macht, aus seiner Handlungsweise auch Vermögensvortheile gezogen hat.

IV.

Karl R., Inhaber der Firma Chr. K. & Cie. in Heidelberg, ist angeklagt, dem Weinhändler J. H. hier zur Begehung des von diesem verübten Vergehens nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes durch die That wissentlich Hülfe geleistet zu haben, indem er demselben Anfangs d. J. zwei Sendungen Glycerin unter falscher Deklaration lieferte.

Es ist festgestellt, daß der Angeklagte J. H. am 23. Januar d. J. und am 9. März d. J. von der Firma Ch. K. & Cie., deren Inhaber der Angeklagte R. seit Juli 1885 ist, je 50 kg Glycerin geliefert erhielt, und daß die beiden Sendungen in den Frachtbriefen fälschlich als Weinschöne von obiger Firma deklarirt waren. Die unrichtige Deklaration erfolgte jeweils auf Verlangen des H., das er hinsichtlich der Sendung vom Januar d. J. dem Reisenden R. mündlich gegenüber ausgesprochen, hinsichtlich der zweiten Sendung aber bei der Bestellung derselben brieflich geäußert

hatte. Die Frachtbriefe sind von dem Angeklagten N. nicht geschrieben. Derselbe bestreitet, daß er von der in den Frachtbriefen erfolgten falschen Deklaration und auch von dem Verlangen des J. H. nach solcher Kenntniß gehabt habe, indem er geltend macht, es sei ihm bei dem Umfang seines Geschäfts, in welchem täglich oft bis zu Hundert Bestellbriefe zu erledigen seien, unmöglich, die Einzelheiten der Bestellungen im Gedächtniß zu behalten. Das Gericht konnte sich denn auch nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung nicht davon überzeugen, daß der Angeklagte die beiden Sendungen Glycerin mit dem Bewußtsein geliefert habe, daß dieselben von J. H. zur Weinverfälschung benützt werden sollten. Ist dies aber Seitens des Angeklagten N. nicht wissentlich geschehen, so liegt auch der Thatbestand der strafbaren Beihülfe (§ 49 St.-G.-B.) nicht vor, weshalb die Freisprechung dieses Angeklagten erfolgen mußte.

V.

Den Kostenpunkt anlangend, so waren die zur Strafe verurtheilten Angeklagten H., B. und N., gemäß § 496, 497 St.-P.-O. zur Tragung der Kosten zu verurtheilen. Da die Untersuchung gegen den Angeklagten H. mehrere strafbare Handlungen umfaßte, in Ansehung eines Theiles derselben, nämlich 7 einzelner Betrugsfälle, aber Freisprechung erfolgt ist, waren die hierdurch erwachsenen besonderen Kosten der Staatskasse aufzuerlegen (§ 498 St.-P.-O.), wobei jedoch zu bemerken ist, daß die durch die Vernehmung der Zeugen (7 Namen) erwachsenen Kosten nicht zu diesen besonderen Kosten gehören, weil diese Zeugen auch als Beweismittel für das Vergehen nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes, Grund dessen der Angeklagte H. verurtheilt wurde, von der Anklage vorgeschlagen und vernommen worden sind.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Die Petitions-Kommission des Reichstags hat in der Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen, ein Gesuch des landwirthschaftlichen Vereins zu Luckau N.-L. um Bekämpfung der Tuberkulose (Perlsucht) des Rindes nach Analogie des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes und um Erlassung gesetzlicher Vorschriften zur Aufbringung der nothwendigen Mittel, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet zu erachten.

Gegen den Beschluß sind in der Sitzung des Plenums vom 18. Mai d. J., in welchem das betreffende Verzeichniß für ungeeignet zur Erörterung im Plenum befundener Petitionen auf der Tagesordnung stand, Einwendungen nicht erhoben worden.

Deutsches Reich. Dem Reichstage haben auch in dieser Session (vgl. Veröff. 1886 S. 476) Petitionen deutscher Thierschutz-Vereine wegen Abstellung der Mißstände beim Schlachten der Thiere vorgelegen. Die Gesuchsteller erstreben den Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften, in denen angeordnet werde:

a) daß Schlachtthiere nur nach vorausgegangener Betäubung durch Blutentziehung getödtet, und
b) daß das Schlachten überhaupt durch geprüfte lizensirte Personen und in allgemeinen Schlachthäusern nur durch angestellte Schlächter ausgeführt werden dürfe.

Andererseits haben eine große Anzahl jüdischer Gemeinden sich an den Reichstag mit der Bitte gewandt:

„Der Reichstag wolle über die Petition der Thierschutzvereine zur Tagesordnung übergehen;
oder doch bei Beschlußfassung über dieselbe die Gewissensfreiheit der Bekenner des jüdischen Glaubens schützen."

Endlich hat der Verband deutscher Fleischer-Innungen beantragt:

Der Reichstag wolle den Bestrebungen und Eingaben der Thierschutzvereine, soweit dieselben darauf gerichtet sind, den Fleischern die Vornahme der Schlachtungen des Viehs zu entziehen, keine Folge geben, vielmehr hinsichtlich derselben zur Tagesordnung übergehen.

Der Referent der Petitions-Kommission sprach sich dafür aus:

Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise, insbesondere durch Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches, unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche, den in der Petition geltend gemachten Mißständen entgegenzutreten ist.

Die Kommission beschloß demgemäß, jedoch mit Streichung der Worte: „unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche." Das Plenum hat über den Bericht der Petitions-Kommission (Drucksache Nr. 97) am 18. Mai 1887 berathen und unter Annahme des Kommissions-Beschlusses auf Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst beschlossen, in Berücksichtigung der Petitionen jüdischer Gemeinden die Worte beizufügen:

insofern aber die Petitionen sich auf das jüdische Schächten beziehen, über dieselben zur Tagesordnung überzugehen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Ergebnisse, die, der sächsischen Berufszählung vom 5. Juni 1882. (Supplementheft zum 32. Jahrgang 1886 der Zeitschrift des Königlichen sächsischen statistischen Bureaus.) Dresden. 1886. 4°.

Freund, Dr. M. B. Die animale Vaccination in ihrer technischen Entwickelung und die Antiseptik der Impfung. Im Anschluß an eigene Anstalts-Versuche dargestellt. Breslau 1887. 8°.

Helmbach, Dr. Ottfried. Die Cholera, ihr Auftreten, ihre Ursachen und die gegen sie nothwendigen Schutzmaßregeln. Brandenburg 1887. 8°.

Jahresbericht des Medizinal-Kollegiums für das Jahr 1885. Lübeck 1886. 4°.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Herausgegeben von dem ärztlichen Verein. 29. Jahrgang. 1885. Frankfurt a. M. 1886. 8°.

Katalog der Bibliothek des Architekten-Vereins zu Berlin. Berlin 1887. 4°.

Annali di statistica. Ser. 3. Vol. 16: Studi sulla composizione della popolazione per età in Italia e in altri stati. (Ministero di Agricoltura, etc. Direzione della Statistica). Roma 1885. 8°.

Annuaire statistique de la ville de Paris. Ve année 1884. (Préfecture de la Seine.) Paris 1886. 4°.

Burggraeve, A. Études médico-économiques. Paris 1885. 4°. Avec planches.

Darea de seama asupra administratiunei comunale a orasului Bucaresci. Pentru timpul de la 1 januarie 1883 pena la 1 octombre 1886. Bucaresci 1886. Fol.

Holt, Dr. Joseph. Conference of the American Shipping and Industrial League, held al Pensacola, nov. 10-12, 1886. Address on relation of quarantine to shipping interests. 8°.

Index-catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army. Authors and subjects. Vol. VII. Insign.-Legh. Washington 1886. 4°.

Manual for the use of Boards of Health of Massachusetts, containing the statutes relating to the public health and the decisions of the supreme court of Massachusetts relating to the same. Prepared by Direction of the State Board of Health. Boston 1886. 8°.

Movimento dello stato civile. Anno XXIV — 1885. (Ministero di Agricoltura, etc. Direzione della Statistica). Roma 1886. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 7. Juni 1887. Nr. 23.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 2, Budapest 4, Lemberg 1, Prag 5, Triest 7, Rom 8, Paris 13, Amsterdam 1, Petersburg 4, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 2, Reg.-Bez. Königsberg 17, Budapest 19, Petersburg 14 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg und Warschau je 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin, Petersburg je 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 16, Petersburg 13 Todesfälle; Kopenhagen 9, Petersburg 30 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Masern: München 51, Rom 18, Paris 44, London 112, Dublin 17, Liverpool 15, Stockholm 19, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 64, Breslau 242, Reg.-Bezirke Aurich 120, Düsseldorf 755, Königsberg 143, Stettin 226, Budapest 22, Edinburg 29, Stockholm 192, Petersburg 48 Erkrankungen.

Scharlach: London 22 Todesfälle; Berlin 24, Hamburg 27, Budapest 20, Edinburg 19, Stockholm 15, Christiania 25, Petersburg 16 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 13, Hamburg 19, Paris 43, London 27, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 69, Breslau 36, Hamburg 75, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Schleswig 183, Kopenhagen 52, Stockholm 17, Christiania 40, Petersburg 20 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 73, Edinburg 10, Liverpool 15, Kopenhagen 8, Petersburg 7 Todesfälle; Nürnberg 14, Kopenhagen 50 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Breslau, Hamburg, Memel je 1, Königsberg 6, Linz, Eger je 1, Lissabon 12, Genua 16, Nantes 1, Cherson 3, Moskau 4, Saragossa 6, Bombay 16, Alexandrien 17, Kairo 5, Brooklyn 2, New-York 10.

Cholera: Bombay 2, Madras 21.

Flecktyphus: Danzig, Lissabon, Cherson, Bukarest je 1, Moskau 65, Alexandrien 2, Kairo 1.

Rückfallsfieber (einschließlich biliösen Fiebers): Alexandrien 5, Kairo 1.

Epidemische Genickstarre: Beuthen 5, Dortmund, Kiel, Lindenau bei Leipzig je 1, Freiberg 3, Chicago 4, Cincinnati 7, New-York 17, St. Franzisko 3, St. Louis 2.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 21 (Vormonat 43), Moskau 39 einschließlich Rückfallsfieber (40), Saragossa 18 (12), Kairo 51 (50), Chicago 41 (24), Cincinnati 21 (10), New-York 21 (13) Todesfälle. In Berlin und Altona ist die Zahl derselben von 25, bezw. 12 im Vormonat auf 16 bezw. 7 heruntergegangen.

Rose: New-York 22 (Vormonat 11) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 50 (Vormonat 55), Madras 79, Alexandrien 28 (30), Kairo 95 (94) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 344.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 21. Woche vom 22. bis 28. Mai 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	77	2	42	12	22,1	26,8	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	31	1
† Altona	109 046	59	1	48	7	22,9	25,1	—	—	3	2	—	11	5	—	—	—	27	—
† Augsburg	67 328	42	1	40	17	30,9	29,5	2	—	—	—	—	4	5	3	—	—	25	1
† Barmen	105 324	61	4	50	12	24,7	22,6	—	—	3	—	—	8	12	—	—	—	26	1
† Berlin	1 376 389	783	31	525	175	19,8	27,9	1	3	24	—	6	90	48	37	21	21	305	11
† Bochum	43 086	22	2	20	2	24,1	28,7	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	14	—
† Braunschweig	88 383	58	1	19	1	11,2	25,3	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	11	1
† Bremen	120 276	69	2	46	9	19,9	20,9	—	—	—	1	—	9	11	—	—	—	24	1
† Breslau	308 105	237	14	139	38	23,5	31,3	—	—	13	2	1	20	14	8	—	—	79	2
Charlottenburg	46 136	35	1	10	5	11,3	30,6	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	5	1
† Chemnitz	115 787	118	3	71	40	31,9	32,3	3	2	2	—	—	3	4	1	—	—	55	1
† Danzig	116 786	87	7	50	19	22,3	.	—	1	3	—	—	6	7	5	5	5	27	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	25	1	15	—	14,9	21,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
Dortmund	82 200	67	3	35	12	22,1	26,6	—	—	3	—	—	5	8	1	—	—	18	—
† Dresden	254 088	180	8	89	21	18,2	25,1	—	—	2	—	—	15	13	6	4	4	51	2[4])
† Düsseldorf	121 438	103	2	44	7	18,8	24,0	—	—	—	—	1	9	5	1	—	—	25	3
† Duisburg	49 506	36	1	18	2	18,9	27,3	1	2	—	—	—	2	5	—	—	—	7	1
† Elberfeld	110 603	84	—	57	20	26,8	22,7	1	—	1	—	—	5	16	1	—	—	32	1
† Erfurt	60 010	33	3	21	8	18,2	23,6	—	—	2	—	—	2	1	2	.	1	14	—
† Essen	67 635	61	4	17	4	13,1	28,1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	9	2
† Frankfurt a. M.	160 116	96	5	73	10	23,7	19,8	2	—	5	—	—	21	5	3	1	1	34	3
† Frankfurt a. O.	55 016	33	—	15	3	14,2	27,5	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	10	1
† Freiburg i. B.	42 904	26	—	25	2	30,3[2])	26,4	—	—	1	1	—	7	2	.	.	1	13	—
M.-Gladbach	46 398	33	1	29	9	32,5	25,9	3	—	—	1	1	6	1	—	—	—	17	—
† Görlitz	57 410	29	2	27	9	24,5	28,0	—	—	—	—	—	3	5	5	3	2	12	2
† Halle a. S.	85 307	64	3	34	7	20,7	25,5	—	—	3	—	—	5	7	2	—	—	15	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	308	11	212	57	22,7	25,5	—	1	19	–	2	32	26	9	2	2	112	11
† Hannover	145 080	92	6	53	23	19,0	21,7	—	—	4	—	—	6	8	—	—	1	33	1
† Karlsruhe	64 798	35	1	19	4	15,2	20,7	—	—	—	1	—	3	2	2	2	2	10	1
† Kassel	65 918	30	2	15	7	11,8	22,3	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	10	1
† Kiel	54 274	42	—	17	6	16,3	22,7	—	—	1	—	—	7	1	1	—	—	6	1
† Köln	166 667	111	2	83	30	25,9	27,4	5	2	—	—	—	10	12	3	2	2	47	4
† Königsberg i. Pr.	154 393	92	3	90	33	30,3	31,7	3	—	4	—	1	4	17	11	5	5	47	3
Krefeld	95 418	78	3	40	14	21,8	25,2	—	—	—	—	—	10	5	1	1	1	24	—
† Leipzig	177 072	108	1	74	15	21,7	23,0	—	2	5	—	—	13	4	2	—	—	41	7[5])
† Lübeck	56 775	38	2	17	5	15,6	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	14	—
† Magdeburg[6])	166 609	109	8	80	29	25,0	26,4	5	—	5	1	—	6	7	7	—	—	47	2
† Mainz	68 036	32	1	23	6	17,6	23,4	—	—	—	2	—	6	3	3	—	—	9	—
† Mannheim	63 744	43	1	24	6	19,6	21,1	—	1	—	1	—	4	4	2	2	2	11	1
† Metz	54 370	28	1	23	6	22,0	21,2	—	—	1	–	—	5	2	1	1	1	13	1
† Mülhausen i. E.	71 700	47	2	25	7	18,1	. [3])	—	—	–	—	—	4	6	2	.	1	13	—
† München	272 102	177	6	198	58	37,8	30,9	51	1	4	—	—	19	18	25	—	—	79	1
† Münster	45 208	31	6	19	5	21,9	24,4	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	12	—
† Nürnberg	119 758	99	4	62	17	26,9	26,7	—	—	3	—	—	14	11	1	1	1	29	4
† Plauen i. V.	45 307	34	—	24	8	27,5	26,8	—	—	2	—	—	1	5	2	—	—	13	1
† Posen	69 138	64	—	36	8	27,1	29,7	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	25	—
Potsdam	51 646	31	—	19	4	19,1	24,2	—	1	3	1	—	3	3	—	—	—	8	—
† Rostock	40 113	24	1	24	4	31,1	20,8	1	—	1	1	—	1	3	1	1	1	16	—
† Stettin	102 008	73	1	45	17	22,9	25,7	1	—	3	—	—	4	2	2	1	1	32	1
† Straßburg i. E.	114 367	64	2	46	12	20,9	27,2	—	—	3	—	—	3	4	6	5	5	30	—
† Stuttgart	116 355	61	3	42	11	18,8	21,5	—	—	—	—	—	8	4	1	1	1	29	—
† Wiesbaden	57 105	28	—	14	5	12,7	20,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	—
† Würzburg	56 275	19	1	28	8	25,9	25,7	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	19	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 18, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 21,8. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Darunter 1 Hinrichtung. — [5]) Darunter 2 Morde. — [6]) Einschließl. Buckau und Neustadt.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Mai 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	237	14	170	51	23,3	6	—	6	2	1	18	28	12	—	—	95	2
Brünn bis 14. Mai	85 878	.	8	74	.	44,8	—	—	—	2	.	15	5	8	.	.	42	2
Brüssel bis 21. Mai	177 568	92	3	82	20	24,0	3	—	3	—	.	12	12	12	.	.	37	3
Budapest bis 21. Mai	432 672	347	15	260	68	31,2	—	3	5	1	—	64	33	12	—	—	116	26
Christiania	134 000	54	—	53	11	20,6	—	3	7	—	—	9	5	4	—	—	25	—
Dublin	353 082	248	.	163	25	24,1	17	—	2	.	.	.	.	2	.	.	139	3
Edinburg	258 629	178	.	100	22	20,2	—	2	3	.	.	5	.	2	.	.	87	1
Graz bis 14. Mai	104 740	.	4	68	.	33,8	—	5	1	—	.	20	6	2	.	.	31	3
Kopenhagen bis 24. Mai	290 000	181	7	146	41	26,2	—	—	7	1	—	15	16	6	.	.	97	4
Krakau bis 21. Mai	72 959	36	2	51	14	36,3	—	—	2	—	—	8	15	4	—	—	22	—
Lemberg bis 14. Mai	119 386	.	7	78	.	34,0	1	—	3	1	.	16	11	4	.	.	41	1
Liverpool	592 991	364	.	287	64	25,3	15	5	3	.	.	.	.	2	.	.	252	10
London	4 215 192	2571	.	1534	318	19,0	112	22	27	5	5	143	292	20[2])	.	.	852	56
Lyon bis 14. Mai	401 930	143	14	137	9	17,7	—	—	5	2	—	27	32	6	.	.	64	1
Odessa	251 400	.	10	110	35	22,8	—	1	3	—	2	11	12	5	4	2	73	3
Paris	2 260 945	1167	82	1114	170	25,7	44	2	43	16	5	198	117	79	.	.	518	92
Petersburg bis 21. Mai	928 016	565	36	541	138	30,3	18	3	10	13	2	101	29	63	.	.	302	.
Prag u. Vororte	294 170	.	10	194	44	34,3	—	—	9	3	2	53	12	5	.	.	105	5
Rom bis 16. April	369 214	230	15	200	32	28,2	18	1	7	7	1	17	47	11	.	.	86	5
Stockholm bis 21. Mai	216 807	118	6	98	28	23,5	19	5	6	—	—	15	7	10	.	.	30	6
Triest	154 055	.	.	81	18	27,3	—	—	2	—	—	17	6	3	—	—	53	—
Venedig bis 21. Mai	147 347	67	1	73	10	25,8	4	—	—	2	2	13	8	7	.	.	35	2
Warschau bis 21. Mai	439 174	284	16	188	55	22,3	1	2	3	4	—	23	25	22	.	.	106	2
Wien	790 381	531	24	441	102	29,0	40	8	9	1	4	113	54	16	—	—	191	5
11 Vororte Wiens bis 14. Mai	399 399	.	7	260	.	33,9	14	1	2	—	.	75	55	22	.	.	91	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 22. Mai bis 28. Mai 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	1	—	—	—	—
Scharlach	1	—	—	—	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	20	1	11	6	1	1	—	9
Unterleibstyphus	6	—	—	—	6	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	5	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	4
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	9	—	—	—	4	5	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	51	—	—	1	40	10	—	—
Lungenschwindsucht	36	—	1	—	17	18	—	38
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	70	—	2	3	23	35	7	10
Akuter Darmkatarrh	2	1	1	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	3	13	—	2
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	1	12	3	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	—	16	14	—	—
Verletzungen	94	—	6	11	38	32	7	2
Alle übrigen Krankheiten	357	38	8	7	145	140	19	42
Summe	720	45	29	30	311	272	33	112

Gesammtbest. **war** am 21. Mai 3722 u. **bleibt** am 28. Mai 3559.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	22.—28. Mai	11	64	24[3])	69	5
„ Breslau	desgl.	—	242	13	36	1
„ Frankfurt a. O.	16.—31. Mai	—	27	4	10	1
„ Hamburg u. Vororte	22.—28. Mai	10	5	27	75	4
„ Nürnberg	desgl.	1	1	5	20	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	49	—	1	1
Aurich	desgl.	—	120	2	8	—
Düsseldorf	desgl.	5	755	20	60	2
Erfurt	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	14.—21. Mai	1	21	6	45	—
Königsberg	22.—28. Mai	14	143	21	23	1
Marienwerder	.	.	.	.	.	.
Münster	23.—30. Mai	2	51	10	3	—
Schleswig	22.—28. Mai	24	48	38	183	4
Stettin	desgl.	3	226	23	47	—
Stralsund	desgl.	22	1	8	18	1
Trier	desgl.	—	17	2	11	—
Wiesbaden	desgl.	4	98	21	33	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	1.—31. Mai	—	—	—	1	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 22. Mai bis 28. Mai 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Mai	11,4	4,6	748,4	749,8	750,7	81	53	75	—	NW	1
	23. „	15,2	5,1	754,1	754,9	757,2	69	43	61	—	SSW	1
	24. „	12,2	4,4	757,4	757,9	759,3	69	65	70	0,4	WSW	1
	25. „	16,4	7,4	760,8	759,7	760,6	73	65	76	0,7	ONO	1
	26. „	12,3	7,2	760,5	758,2	755,4	80	72	100	1,3	NNO	2
	27. „	14,7	10,5	754,7	753,9	751,7	81	90	100	23,1	W	1
	28. „	15,1	10,6	750,5	751,0	750,6	100	90	100	1,7	SW	2
München	22. Mai	11,2	0,7	709,9	710,0	711,8	63	45	68	2,2	W	2,1
	23. „	11,4	1,6	713,6	714,3	716,2	69	46	80	1,2	NW	0,9
	24. „	10,7	2,5	718,2	718,4	718,3	72	68	84	2,5	W	1,5
	25. „	14,4	2,1	717,0	715,0	714,5	55	47	59	0,1	NO	2,1
	26. „	13,6	4,3	713,2	713,0	712,6	66	55	85	—	NO	2,1
	27. „	16,5	3,1	711,3	709,7	710,5	95	46	86	1,3	O	2,1
	28. „	13,1	6,5	711,9	712,7	713,2	94	82	81	9,3	W	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 2 Fälle von Scharlach mit Diphtherie.

Masern: Eisleben 31 (Vormonat 4), Augsburg 24 (49), Ingolstadt 32 (6), München 65 (18), Moskau 29 (37), Bukarest 30 (47), Bombay 96 (68), Chicago 59 (43), New-York 96 (181) Todesfälle. In Breslau und Frankfurt a. M. hat sich die Sterblichkeit an Masern gegenüber dem Vormonat (7, bezw. 9 Todesfälle gegen 25, bezw. 21 im Vormonat) erheblich vermindert.

Scharlach: Köln 17 (Vormonat 19), Moskau 30 (43), Brooklyn 21 (23), Chicago 20 (23), New-York 54 (41) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 121 (Vormonat 117), Breslau 25 (29), Danzig, Frankfurt a. M. je 20 (15, bezw. 19), Nürnberg 33 (29), Dresden 27 (27), Leipzig 21 (16), Hamburg 54 (62), Moskau 75 (64), Boston 36 (42), Brooklyn 97 (75), Chicago 113 (113), New-York 285 (263), St. Louis 47 (65) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 40 (Vormonat 36) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 156 (Vormonat 119), Breslau 40 (38), München 59 (52), Dresden 32 (22), Hamburg 65 (63), Bombay 48 (87), Madras 67, Alexandrien 94 (99), Kairo 277 (241), Chicago 113 (58), New Orleans 63 (27), New-York 600 (50), St. Louis 43 (34) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Memel (35,1), Eisleben (35,4), Chemnitz (36,4), Meerane (37,2), Augsburg (39,2), Erlangen (40,2), Beuthen (42,5), Ingolstadt (57,3). Die Hälfte dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit*); in Memel betrug dieselbe 33,2, in Chemnitz 31,5, in Meerane 29,0, in Eisleben sogar nur 17,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum für alle Orte, welches sich auf 57,3 bezifferte, war im Vormonat 43,0‰ gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881/85 (bezw. vierjährigen 1882/85) ergiebt sich, daß in Memel 24,1, in Augsburg 29,5, in den übrigen Orten zwischen 30,0 und 34,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten Linden und Meißen auch im April noch über 30,0, Eschweiler, Regensburg, Reichenbach zwischen 25,0 und 30,0, Münster 23,1‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten gleichzeitig eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit Eisleben mit 351 auf je 1000 Lebendgeborene, Chemnitz mit 353, Meerane mit 388, Augsburg mit 463, Ingolstadt mit 745; in Memel und Erlangen machte dieselbe weniger als ein Drittel, in Beuthen weniger als ein Viertel der Lebendgeborenen aus. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Lungenschwindsucht in Beuthen (15), Augsburg (22) und Chemnitz (37), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Beuthen, Eisleben, (je 10), Memel (12), Chemnitz (15) und in Augsburg (35) herbeigeführt. Die Masern scheinen in Augsburg (24 Todesfälle), Eisleben (31) und Ingolstadt (32) in erheblicherem Umfange geherrscht zu haben. Für Eisleben würde sich hieraus allein schon die gegenüber dem Vormonate vorhandene Zunahme der Todesfälle, deren oben Erwähnung geschah, erklären. —

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den fünf oben genannten Orten, für Amberg (348 auf je 1000 Lebendgeborene), Regensburg und Crimmitschau (je 369). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Amberg 34,1, in Regensburg 29,5, in Crimmitschau 29,4‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Nordhausen (14,9), Koblenz (14,6) und Thorn (14,4). Die Sterblichkeit dieser Orte betrug im März 21,1, bezw. 24,0 und 18,3, im fünfjährigen Durchschnitt 1881/85 zwischen 22,0 und 27,0‰. Von den Orten, deren Sterblichkeit im Vormonat unter 15,0‰ geblieben war, verloren im April Gleiwitz 16,2, Malstatt-Burbach 25,5‰. Aus dem gleichfalls hierhergehörigen Orte Buckau, dessen Einverleibung in Magdeburg inzwischen stattgefunden hat, ist ein gesonderter Nachweis für den Berichtsmonat nicht mehr eingegangen.

Die Säuglingssterblichkeit der Orte anlangend, deren Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat bis zu 15,0‰ ausmachte, betrug in Thorn ein Siebentel, in Koblenz weniger als ein Siebentel, in Nordhausen sogar weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 100‰ gab es außerdem in Celle (Gesammtsterblichkeit 16,0), Elberfeld (18,8), Gleiwitz (16,2), Lüneburg (21,0), Münster (23,1), Osnabrück (17,6), Paderborn (27,8), Potsdam (23,0), Siegen (25,1), Heidelberg (31,6), Dessau (18,9); unter einem Siebentel der Lebendgeborenen blieb die Säuglingssterblichkeit außerdem in 30, unter einem Fünftel in 76 Orten. In 16 der letzteren starben insgesammt bis zu 20,0, in 67 zwischen 20,1 und 25,0, in 18 zwischen 25,1 und 30,0, in 5 über 30,0‰ Personen.

Im Ganzen scheint der Gesundheitszustand während des Berichtsmonats derselbe geblieben zu sein, der er im Vormonate war; höchstens ließe sich eine kleine Aenderung zu Gunsten des ersteren annehmen. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰

*) In Beuthen betrug die Sterblichkeit während des Monats März dem nachträglich eingelaufenen Nachweise zufolge 43,8‰.

war in 8 Orten gegen 10 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 ‰ während beider Monate in 3 Orten zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 8 Orten gegen 11 im Vormonat, weniger als 200,0 in 120 gegen 121.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. Jahrgang 1884.

In Baden starben im Jahre 1884 nach den Angaben der Standesbeamten, bezw. der Bezirksärzte ausschließlich 1600 Todtgeborener 37 026 Personen (im Durchschnitte der Jahre 1875/84 39 844), 18 817 männliche und 18 209 weibliche. Von den Gestorbenen waren 9213 (1875/84: 9303) verheirathet, 5358 (5475) verwittwet und geschieden; von den übrigen ledigen Personen starben vor vollendetem 1. Lebensjahre 12 712 (13 908), vor vollendetem 14. 17 374 (19 860), nach vollendetem 14. Lebensjahre 5081 (5206). Todesfälle an Pocken kamen 3 vor (1875/84: 4), nämlich je 1 in den Kreisen Waldshut, Karlsruhe und Heidelberg, an Masern 266 (402), davon 87 im Kreise Karlsruhe, 59 im Kreise Mannheim; Scharlach 219 (900), 63 im Kreise Mosbach; Diphtherie 552 (638), 126 und 89 in den Kreisen Freiburg und Konstanz; Croup 462 (594), 99 im Kreise Karlsruhe; Typhus 306 (507); Keuchhusten 511 (518), 93 im Kreise Karlsruhe; Ruhr 27 (26), 10 im Kreise Karlsruhe; Lungenschwindsucht 4746 (4653); Lungenentzündung und akute Bronchitis 3894 (3225). Im Wochenbett verstarben 490 (454), davon an Kindbettfieber 237; eines gewaltsamen Todes starben 881 (875), davon durch Selbstmord 279 (296) Personen. Die Selbstmorde erfolgten nach den Angaben der Staatsanwaltschaften und der Bezirksärzte in 41 Fällen durch Ertränken, in 152 durch Erhängen, 58 durch Erschießen, 1 durch Erstechen, 8 durch Schnitt in den Hals, 5 durch Aderöffnen, 1 durch Sturz aus dem Fenster, 6 durch Ueberfahren (Eisenbahn), 6 durch Gift, 1 durch Schnitt in den Unterleib. 233 Selbstmörder waren männlichen, 46 weiblichen Geschlechts. Gewaltsame Todesfälle in Folge von Verbrechen und Vergehen kamen 50 vor, 4 Morde, 10 Kindesmorde, 2 Todtschläge, 21 fahrlässige Tödtungen, 13 tödtlich verlaufene Körperverletzungen. — Von den Gestorbenen befanden sich in ärztlicher Behandlung 22 874 oder 61,8 auf je 100 gegen 60,4 % im Durchschnitt der Jahre 1875/84; die vergleichsweise höchsten Ziffern der vor ihrem Tode ärztlich behandelten Personen fallen auf die Kreise Lörrach (72,2 %) und Freiburg (70,9), die kleinsten auf Baden und Mosbach (je 55,9 %).

Nach den Angaben der Bezirksärzte gelangten im Berichtsjahre 13 Erkrankungen an Pocken, 1626 an Typhus, 1887 an Scharlach, 2298 an Diphtherie und 425 an Kindbettfieber zur Anzeige. Nach Maßgabe der erstatteten Anzeigen kamen die zahlreichsten Erkrankungen an Typhus im November (268), demnächst im Dezember und Juni 188 und 186), an Scharlach im März und Januar (249 bezw. 232), an Diphtherie im Dezember und Januar (286 bezw. 270), an Kindbettfieber im März und Dezember (57 bezw. 50) vor.

Nach den Angaben der Bürgermeisterämter wurden die 4 Krippen des Landes (2 im Kreise Karlsruhe, je 1 in den Kreisen Freiburg und Lörrach) von 113, 282 Kinderbewahranstalten von 20 973, 23 Kindergärten von 1503 Kindern benutzt.

Die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorhandenen Aerzte betrug nach den beim Ministerium des Innern gesammelten Angaben ohne die aktiven Militärärzte, aber einschließlich der nicht prakticirenden Civilärzte 549 (gegen 517 im zehnjährigen Durchschnitte 1875/84), Wundärzte gab es 7 (1875 noch 17), Zahnärzte 13, Hebammen 2126, Thierärzte 118. Von den im Lande vorhandenen 200 Apotheken waren 188 Haupt-, 5 Filial- und 7 Handapotheken.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1885.

(Vergl. Veröffentl. 1886 S. 329.)

In Wien starben im Jahre 1885 im Ganzen 21 976 Personen oder 28,5 auf je 1000 Einwohner gegen 26,8 im Vorjahre; darunter befanden sich 11 477 Männer und 10 499 Frauen. Von den einzelnen Monaten zeigten Mai und März (2307, bezw. 2200) die meisten Todesfälle, ihnen folgten April und Juni, während auf den September und Oktober die niedrigsten Ziffern (1372, bezw. 1394) fielen.

Von den Verstorbenen hatten 663 ihr letztes Domizil in den Versorgungshäusern, 733 in der Gebär- und der Findelanstalt; 19 067 gehörten der Wiener Wohnbevölkerung an, 2836 waren Ortsfremde, 73 unbekannten Wohnorts; von den der Wiener Wohnbevölkerung Angehörigen sind 4283 in den Pflegeanstalten gestorben.

Vor Ablauf des ersten Lebensjahres verstarben 5755 Kinder (733 in der Gebär- und Findelanstalt, 49 als ortsfremde), und zwar innerhalb des ersten Monats 2315, vom ersten bis zweiten Monat 682, vom zweiten bis dritten 505, vom dritten bis sechsten 988, vom sechsten bis neunten 707, vom neunten bis zwölften 558. Ehelicher Abkunft waren 3817, unehelicher 1938 Kinder, von den im ersten Lebensmonat gestorbenen 1273, bezw. 1042. Die Ernährung der im ersten Jahre gestorbenen Kinder bestand bei 1144 in Muttermilch, 601 in Mutter- und Ammenmilch (im Gebär- oder Findelhause), 44 in Ammenmilch, 2371 wurden künstlich ernährt, 456 starben noch ohne Nahrung am 1. Lebenstage und bei 1139 ist die Ernährungsweise unbekannt.

Mangelhafte Lebensfähigkeit und angeborene Bildungsfehler waren in 1374, Altersschwäche in 930, gewaltsamer Tod in 430 Fällen Todesveranlassung, von den Krankheiten führten solche des

Gesammtnervensystems 2475, der Athmungsorgane 3649, der Kreislaufsorgane 1038, der Verdauungsorgane und ihrer Adnexa 2205, der Harnorgane 472, der Geschlechtsorgane 108, des Bewegungsapparates 251, der Haut, des Zellgewebes und der Muskeln 198, der Gesammtkonstitution und des Blutes 363mal zum Tode. An Tuberkulosen starben 5574, (5219 an Lungentuberkulose), an Krebs 916, an Pocken 875, Masern 289, Scharlach 83, Unterleibstyphus 104, Flecktyphus 2, Rose 71, Diphtherie 246, Keuchhusten 172, Ruhr 4, Syphilis 42, Wochenbettfieber und fieberhaften Wochenbettkrankheiten 101, Wasserscheu, Rotz, Milzbrand je 1, an häutiger Bräune 218, Lungenentzündung 2064, Bronchitis 612, Rippenfellentzündung 192 Personen.

Die Wiener Hochquellenleitung wurde im Laufe des Berichtsjahres in 318 Häuser eingeführt, sodaß am Schlusse desselben 10 787 Häuser gegen 9334 im Jahre 1881 mit Hochquellenleitung versehen waren (darunter 10 490 Privathäuser), während 1981 (gegen 2906 im Jahre 1881) des Anschlusses noch harrten. Zu Ende des Berichtsjahres waren 274 956 m Wasserleitungs-Rohrstränge (241 474 innerhalb des Wiener Gemeindegebiets) in Verwendung, der größte Theil, nämlich 131 232 m, mit einem Durchmesser von 80 mm; insgesammt schwankte der Durchmesser zwischen 55 und 950 mm. Der Wasserbedarf belief sich im Winter auf 776 892, im Sommer auf 1 073 502 Eimer per Tag, hiervon entfallen auf den Bedarf für Haushaltungszwecke 544 286 (Sommer 552 104) Eimer, für industrielle Zwecke 46 080 (55 670), für Auslaufbrunnen, Bassins und Fontänen 110 400 (214 500), für die Vorortsgemeinden 56 920 (66 510), für den Verbrauch über die angemeldeten Quantitäten (Mehrverbrauch) 15 764 (22 014).

In die 4 öffentlichen und 21 privaten Krankenanstalten Wiens mit 4925 Betten wurden bei einem aus dem Vorjahre verbliebenen Restbestande von 3689 Personen im Laufe des Berichtsjahres 54 274 aufgenommen. Entlassen wurden als geheilt 33 284, als gebessert 8297, als ungeheilt (einschließlich der in eine andere Anstalt Verlegten) 6029, gestorben waren 6709, im Ganzen betrug der Abgang 54 319. Auf einen Kranken sind im Durchschnitt je 24 Verpflegungstage zu rechnen. Zur Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen gab es 81 Rettungsanstalten, 79 in Sicherheits-Wachstuben, 2 (der freiwilligen Rettungsgesellschaft gehörig) außerhalb von solchen.

Impfungen wurden 23 508 ausgeführt (4425 in der Gebär- und Findelanstalt), 12 689 mit humanisirter, 10 136 mit animaler Lymphe, 20 885 mit gutem Erfolge, 975 ohne Erfolg. Von den an den Pocken Gestorbenen waren 176 nachweislich geimpft, 624 nicht geimpft, desgleichen von den an Pocken Erkrankten 1516, bezw. 1481.

Der mittlere Luftdruck betrug 1885 in Wien 743,5 mm (normal 743,7), den höchsten Stand erreichte das Barometer im Dezember mit 757,6, den niedrigsten im Oktober mit 723,5 mm. Die mittlere Jahrestemperatur war 9,0 (normal 9,2)° C. Die höchste Temperatur, welche beobachtet wurde, fiel auf den Juli mit +31,5° und die niedrigste auf den Januar mit —14,4° C. Den mittleren Monatstemperaturen zufolge war der Juli mit +20,0° der heißeste, der Januar mit —3,8° C. der kälteste Monat. Der Dampfdruck betrug im Mittel 7,1, im Maximum 17,1, im Minimum 1,4 mm, die mittlere Feuchtigkeit 75 (im 11jährigen Mittel 75), im Minimum 24%. An 142 (im 30jährigen Mittel 149) Tagen fanden Niederschläge mit einer Gesammthöhe von 658 (595) mm statt und an 10 Tagen stellten sich Gewitter ein. Die Bewölkung war im Durchschnitt 5,3 gegen 5,8 im 30jährigen Mittel, die Dauer des Sonnenscheins wurde auf 1955,9 Stunden bemessen.

Gesundheitszustand in Norwegen im Jahre 1884.
(Nach dem „Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1884. Udgiven af Direktören for det civile Medicinalvaesen. Christiania 1886.")

Der Gesundheitszustand Norwegens im Jahre 1884 wird von dem Bericht als im Allgemeinen zufriedenstellend bezeichnet. Bei 60 025 Geburten betrug die Zahl der Todesfälle ausschließlich 1787 Todtgeborener 31 730 oder 16,50 auf je 1000 der auf 1 923 000 Seelen veranschlagten Bevölkerung. Diese Sterbeziffer ist um 0,65‰ geringer, als die des Vorjahres (1883: 17,15) und bleibt um 0,06‰ auch hinter der im fünfjährigen Durchschnitt 1876/80 beobachteten Sterbeziffer (16,56) zurück. In den Städten starben 18,86 (1876/80: 19,99), in den Landbezirken 15,84 (15,73) auf je 1000 Einwohner. Von der Gesammtzahl der gemeldeten Todesfälle sind bei 16 618 die Ursachen seitens der Aerzte angegeben. Hiernach ist Lungenschwindsucht als häufigste Todesveranlassung zu nennen, denn sie nahm in 2619 (davon in den Städten 1198) Fällen einen tödtlichen Ausgang; dies entspricht einer Verhältnißziffer von 1,4 auf je 1000 Einwohner, welche seit 1880 ununterbrochen erreicht wurde, während in früheren Jahren die Zahl der Opfer etwas geringer war (1872 starb nur 1,0‰). In den Städten war die Sterblichkeit an Schwindsucht etwa dreimal so groß, als auf dem Lande (2,8, bezw. 0,9‰ der Bevölkerung), in den einzelnen Bezirken schwankte sie zwischen 0,2 (Tromsö) und 3,6 (Stadt Christiania). Nächstdem folgen in der Reihe der Todesursachen die Diphtherie mit 1359, die Lungenentzündung mit 1242 Fällen, ferner Gehirnhautentzündung und Krämpfe der Kinder (1206), Krebs (1006), Altersschwäche (926), akute Bronchitis (650), Diarrhöe und Brechdurchfall (610), Gehirnschlag (531), Herzkrankheiten (510), Scharlach (505), Wassersucht und Bright'sche Krankheit (198), Croup (423), Keuchhusten (343), chronische Bronchitis (330), angeborene Lebensschwäche (269), Bauchfellentzündung (232), Unterleibstyphus (197). Am Aussatz gingen 141 Personen zu Grunde. Tödtlich verlaufene Un-

glücksfälle wurden 810 gemeldet, zudem 129 Selbstmorde und 8 Todtschläge.

Die Zahl der Erkrankungen an epidemischen Krankheiten stellte sich mit 66,9 auf je 1000 Einwohner nicht unerheblich über das Ergebniß des zehnjährigen Durchschnitts 1871/80 (50,6); auch ist sie etwas höher, als die entsprechende Ziffer des Vorjahres (65,6), aber weit geringer, als diejenige des Jahres 1882 (75,0). Die zahlreichsten Fälle werden aus den Städten Christiania (205,6) und Bergen (167,0) gemeldet. Nach Maßgabe der Mittheilungen, welche über die von den Aerzten behandelten Erkrankungen an epidemischen Krankheiten vorliegen, erwiesen sich Croup und epidemische Genickstarre mit 60,1 und 43,5 Todesfällen auf je 100 behandelte Fälle am gefährlichsten; alsdann sind Puerperalfieber (28,4), Diphtherie (21,5), Lungenentzündung (12,0), Ruhr (10,8), Unterleibstyphus (10,3), Flecktyphus (9,5), Scharlach (8,1), Keuchhusten (4,4). Brustfellentzündung (3,8), Pocken (3,4), Skorbut (3,3) zu nennen. An den Masern, welche bei insgesammt 52 Fällen fast ganz verschwunden sind, starb nur eine Person. — Die zahlreichsten Erkrankungen kamen in den Monaten Dezember bis Februar (etwa 12 500 bis 13 000) vor, hauptsächlich in Folge des starken Auftretens von akuten Hals- und Luftröhrenentzündungen. Am günstigsten hingegen erscheinen der Juni und der September mit durchschnittlich 8700 Erkrankungen. An Pocken erkrankten 38 Personen und starben 3. Die Zahl der Impfungen betrug 46 998, was auf die im Durchschnitt der drei Jahre 1882/84 lebend Geborenen bezogen 78,8% derselben ausmachen würde.

Bei einem Flächenraum von 2 494,23 norwegischen Quadratmeilen besaß das Land im Berichtsjahre 564 Aerzte, 51 Zahnärzte, 783 Hebammen, 619 Hülfsimpfer (Hjelpe-vaccinatörer) und 84 Apotheken. Es giebt 151 Medizinalbezirke; je ein Arzt kommt auf 3410 Einwohner oder auf 4,43 norwegische Quadratmeilen, 1 Apotheke auf 23 369 Einwohner, 1 Hebamme auf 78 Wöchnerinnen. Von den Apotheken sind 39 mit Real-, 45 mit persönlichen Privilegien versehen. Das Personal derselben besteht aus 71 Apothekern, 22 autorisirten Provisoren, 105 geprüften, 24 ungeprüften Pharmaceuten und 70 Eleven. Allgemeine Krankenanstalten giebt es 49; in 43 derselben wurden 8069 Kranke behandelt, von denen 6599 entlassen wurden und 695 starben = 9,4% der Behandelten. In 11 Irrenhäusern hielten sich 2035 Kranke auf.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. (Malta). Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 18. Mai 1887 sind die unterm 1. März und 14. April 1887 (Veröffentl. S. 177 und 272) gegen Ankünfte aus Sizilien verhängten Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine unterm 23. Mai 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen an der Donau für „cholerafrei" erklärt. —

Süd-Amerika. Die Regierungen der Republik Uruguay und der Argentinischen Republik haben für alle Provenienzen aus Brasilien die Beobachtungs-Quarantäne auf einen Tag ermäßigt.

Nachrichten über Thierseuchen.

Tuberkulose bei Schlachtthieren. In den Schlachthäusern zu Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg gaben im Jahre 1886: 44, 35, 53 Fälle von Lungen- und Perlsucht und —, 1, — von Scrophulose zur Beanstandung Anlaß. Es waren 221, 114, — Pferde, 8947, 9756, 4529 Großrinder, 1976, 15 539, 7277 Kälber, 254, 2251, 1525 Schafe, 134, —, 22 Ziegen, 115, —, — Zicklein und 2235, 19 957, 8315 Schweine geschlachtet und 196 049, 255 538, 148 048 Kilo geschlachtetes Fleisch von auswärts eingeführt worden. (Thierärztliche Mittheilungen 1887. Nr. V.)

In Bamberg wurden von 4827 im Jahre 1886 geschlachteten Großrindern 56 = 1,1% tuberkulös befunden.

Auf dem Schlachthofe zu Bremen wurden vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 8541 Rinder, 18 065 Kälber, 12 819 Schafe, 24 947 Schweine, 1049 Pferde und 38 Füllen geschlachtet. Von diesen sind 27 Rinder, 6 Kälber, 1 Schaf, 14 Schweine, 1 Pferd wegen allgemeiner, 108 Rinder, 8 Kälber, 85 Schweine, 2 Pferde wegen lokaler Tuberkulose, 118 Rinder, 3 Kälber, 44 Schweine, 1 Pferd wegen käsiger Pneumonie und 3 Schweine wegen Skrophulose beanstandet worden. (Rundschau auf dem Gebiete der Thiermedizin ꝛc. 1887 Nr. 16 u. 17.)

(R.-A. Nr. 127 vom 3. Juni 1887)

In dem russischen Gouvernement Kiew und in verschiedenen anderen Gouvernements hat die Rinderpest im Jahre 1886 große Verheerungen angerichtet. Die ersten Anzeichen derselben im Gouvernement Kiew wurden Mitte Februar 1886, gleichzeitig an verschiedenen Ortschaften des Kiewer Kreises bald darauf bemerkt, als durch Kiew eine aus dem Gouvernement Poltawa kommende Heerde Vieh getrieben worden war. Von Mitte Februar bis Mitte Dezember 1886 erlagen der Seuche in dem genannten Kreise und in der Stadt Kiew selbst 2764 Stück Vieh und wurden 212 erkrankte Stücke getödtet. Diese Zahlen stellen $^2/_3$ des gesammten Viehbestandes dar. Die Zahl des gefallenen und getödteten Viehs im Gouvernement Kiew ist auf 8000 Stück zu veranschlagen. Doch lassen sich genaue Zahlen hierüber nicht aufstellen, weil eine große Anzahl von Fällen nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Baden. Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs. Vom 30. April 1887. (Amtl. Bekanntm. über d. Vet.-Wes. 1887 Nr. VIII.)

Großh. Bezirksamt Ettlingen wird auf den Bericht vom 20. d. M. Nr. 4544 zu weiterem Benehmen erwidert, daß bei Berechnung der für die Gültigkeit der Gesundheitszeugnisse in § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Mai 1885 bestimmten, fünftägigen Frist der Tag der Aufstellung der Zeugnisse nicht mitzurechnen ist.

II. Nachricht hiervon den übrigen Gr. Bezirksämtern.

Karlsruhe, den 30. April 1887.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor: Eisenlohr.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Preußen. Das Entmündigungsverfahren betr.
(Reichsanzeiger 1887 Nr. 118.)

I. Allgemeine Verfügungen vom 27. November 1841 und 20. Februar 1882.

Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb an-

hängig gemachten gerichtlichen Verfahren mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 14. November 1841 im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister Anordnungen getroffen, welche dazu bestimmt waren, die Abgabe wissenschaftlich begründeter, der Rivision der Medizinal-Oberbehörden eine geeignete Unterlage bietender Gutachten der vernommenen Gerichtsärzte zu sichern.

Diese Anordnungen schlossen sich an die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 38 §§ 1 bis 8 an, denen zufolge eine persönliche Vernehmung des Provokaten vor einem Gerichtsdeputirten unter Zuziehung von mindestens zwei vorgeschlagenen promovirten Aerzten stattzufinden hatte; dieselben sind durch die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 27. November 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 358) zur Nachachtung bekannt gemacht worden und haben nach einem neuerlichen Bericht des Ober-Landesgerichts-Präsidenten zu Köln auch den Gerichten des dortigen Bezirks zur Richtschnur gedient.

Seit dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung sind aber die wesentlichen Voraussetzungen dieser allgemeinen Verfügung in Wegfall gekommen, weil ein Explorationstermin im Sinne der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht mehr stattfindet, die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden nicht unbedingt vorgeschrieben, die Zuziehung nur eines Sachverständigen genügend, auch das Amtsgericht, welches die Sachverständigen zu bestimmen und über die Entmündigung Beschluß zu fassen hat, auf promovirte Aerzte nicht beschränkt ist (Civilprozeßordnung §§ 593 ff.). Außerdem sind die Nummern 3 und 4 der allgemeinen Verfügung vom 27. November 1841 mit den Vorschriften der Reichs-Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 § 13 (Reichsgesetzbl. S. 173) und dem preußischen Gesetz vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265), betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, § 3 Nr. 6 und §§ 6, 7 nicht mehr vereinbar.

Gleichwohl besteht das Bedürfniß, aus welchem die allgemeine Verfügung vom 27. November 1841 hervorgegangen ist, auch unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetzgebung fort. Dasselbe hat sich noch dadurch gesteigert, daß nach Ausweis der erforderten Berichte einzelne Gerichte den Aerzten nicht gestatten, in der bisher gebräuchlichen Form ihre Gutachten zu den Akten zu bringen, sich vielmehr damit begnügen, lediglich das Resultat des Gutachtens ohne nähere Begründung zu protokolliren, so daß jede Nachprüfung des Gutachtens sowohl in der höheren gerichtlichen Instanz, als bei den Medizinal-Oberbehörden ausgeschlossen erscheint.

Eine Bezugnahme auf § 147 der Civilprozeßordnung, nach welchem die Feststellung der Aussagen der Sachverständigen unterbleiben kann, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt, rechtfertigt dieses Verfahren nicht. Denn der § 147 der Civilprozeßordnung enthält nur eine Vorschrift für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, ist daher nicht anwendbar auf das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren, in welchem weder eine mündliche Verhandlung stattfindet, noch ein Endurtheil im Sinne des § 147 a. a. O. zu erlassen ist.

Daß in diesem Verfahren, welchem nach den §§ 604 und 605 der Civilprozeßordnung ein Verfahren vor dem Landgericht folgen kann, ein etwaiges mündliches Gutachten umfassender aktenmäßiger Feststellung bedarf, ergiebt die Vorschrift im § 612 Absatz 2 der Civilprozeßordnung, nach welcher das Landgericht von der Vernehmung Sachverständiger Abstand nehmen kann, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für „genügend" erachtet. Die Möglichkeit, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Gutachten genüge, würde aber dem Landgericht entzogen, sofern das Amtsgericht sich, wie dies in verschiedenen Fällen geschehen ist, in seinem Protokoll auf die Feststellung des Resultats, zu welchem das Gutachten gelangt ist, beschränkte. Außerdem steht auch dem Amtsgericht nicht die Befugniß zu, etwa nur das ihm aus dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen erheblich Erscheinende aktenmäßig festzustellen, vielmehr kann der Sachverständige die vollständige Niederschrift des von ihm mündlich erstatteten Gutachtens verlangen, weil nur dem mit Gründen versehenen Gutachten der Charakter eines Gutachtens beiwohnt, dessen Genehmigung der Sachverständige nach erfolgter Vorlesung auszusprechen hat.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und im Anschlusse an dessen unten abgedruckte Verfügung vom 28. April d. J., durch welche die Abgabe ordnungsmäßig begründeter Gutachten der Medizinalpersonen in Entmündigungssachen bezweckt wird, lenke ich unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen die Aufmerksamkeit der Amtsgerichte auf diesen für die Interessen der Rechtspflege wichtigen Gegenstand und bezeichne es als theils durch das Gesetz, theils durch überwiegende Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten, daß in Entmündigungssachen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Mündlich von Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht blos ihrem Resultat nach und nicht blos insoweit, als der Richter für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung dies erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.

2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiet der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl, wenn möglich, auf einen Kreis-Physikus oder wenigstens einen pro physicatu geprüften Arzt zu richten.

3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termin so zeitig zuzustellen, daß dieselben sich, wenn nöthig, schon vorher, sei es durch Besuche, Nachfragen, oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urtheil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu ausreichen. Zu demselben Zweck ist den Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht in die Akten zu gestatten.

4. Unterbleibt in Gemäßheit des § 598 Absatz 3 die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden, so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

Zugleich sind fortan Abschriften jedes in Entmündigungssachen schriftlich niedergelegten oder auch mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachtens mit möglichster Beschleunigung dem zuständigen Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Berlin, den 10. Mai 1887.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

II.

Die Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 38 §§ 1 bis 8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des preußischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden, an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuch des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzt desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Samml. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr

nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es, daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden, oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit dem Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten, beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Medizinalbeamten und der Aerzte zu bringen.

Berlin, den 28. April 1887.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

Preußen. Aerztekammern betreffend.

I. Berlin, den 27 Mai 1887.

Ew. Excellenz ist bekannt, daß in den Kreisen der Aerzte sich seit Jahren das Bestreben geltend macht, zu einer staatlich anerkannten Standesvertretung zu gelangen. Maßgebend für diese Wünsche ist einerseits die Erkenntniß, daß es dem ärztlichen Stande nicht überall möglich gewesen ist, im Wege der freien Vereinsbildung den Gefahren zu begegnen, welche die Hervorkehrung der gewerblichen Seite des ärztlichen Berufes in der neueren Zeit für das Ansehen und die Ehre des ärztlichen Standes mit sich führen. Andererseits erwartet man, daß die autoritative Stellung, welche die staatliche Anerkennung einer ärztlichen Standesvertretung verleiht, es ermöglichen wird, Einrichtungen an diese Organisation anzuschließen, welche, wie beispielsweise die Versorgung der Wittwen und Waisen von Aerzten, langgehegte Wünsche der Aerzte zu erfüllen geeignet sind.

Sodann aber wird es, bei der wachsenden Bedeutung, welche die öffentliche Gesundheitspflege gewinnt, mehr und mehr als ein Mangel empfunden, daß es an einer Organisation fehlt, mittelst deren die reichen Erfahrungen der nicht beamteten Aerzte für die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege unmittelbar nutzbar gemacht werden könnten.

Die günstigen Erfahrungen, welche nach der einen und der anderen Richtung mit der Einführung einer ärztlichen Standesvertretung in anderen deutschen Staaten, z. B. in Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, gemacht worden sind, sprachen dafür, auch in Preußen eine ähnliche Organisation in's Leben zu rufen.

Zu diesem Zweck ist eine Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 ergangen, welche in der Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird.

Nach derselben ist für jede Provinz eine, aus der freien Wahl der Aerzte hervorgehende und aus mindestens 12 Mitgliedern bestehende „Aerztekammer" zu bilden, deren Aufgabe es sein wird, alle Fragen und Angelegenheiten zu erörtern, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind.

Diese Aerztekammern, deren gutachtliche Aeußerung über wichtigere Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege vorgesehen und denen die Befugniß beigelegt ist, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, sind mit ihren Arbeiten derart an die staatlichen Behörden angeschlossen, daß sie Vertreter wählen, welche als außerordentliche Mitglieder mit berathender Stimme an wichtigeren Sitzungen der Provinzial-Medizinalkollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen theilnehmen.

Disziplinare Befugnisse über die Aerzte ihres Bezirks sind den Aerztekammern nicht beigelegt worden. Es ist nur der Gefahr, daß unwürdige Mitglieder des ärztlichen Standes an der neuen Organisation Antheil erhielten, dadurch vorgebeugt worden, daß dem Vorstande der Aerztekammer das Recht beigelegt ist, derartigen Aerzten, soweit sie nicht einer staatlichen Disziplinarbehörde unterstellt sind, das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Dabei ist, um den Einzelnen gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieses Rechtes zu schützen, die Anwesenheit eines, von Ew. Excellenz zu ernennenden Staatskommissarius bei der Berathung und Beschlußfassung vorgesehen und dem betroffenen Arzte die Beschwerde an mich offen gehalten worden.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Aerztekammer und deren Vorstand ist durch § 13 der Allerhöchsten Verordnung den Herren Oberpräsidenten übertragen worden. In welcher Weise Ew. Excellenz an den Wahlen für die Aerztekammer und an dem ersten Zusammentreten derselben Antheil zu nehmen haben, wollen Ew. Excellenz gefälligst den §§ 6, 7, 8 der Allerhöchsten Verordnung entnehmen. Wegen der Vorbereitung für die erste Wahl nehme ich ganz ergebenst Bezug auf die Ew. Excellenz abschriftlich zugegangene Verfügung vom heutigen Tage an die Herren Regierungspräsidenten.

Von dem Ergebniß der Wahlen für die Aerztekammer und den Vorstand, sowie von dem Ergebniß der Wahl der zwei Vertreter der Aerztekammer in dem Provinzial-Medizinal-Kollegium und des Vertreters in der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, bezw. deren Stellvertreter sehe ich jedesmal einer gefälligen Anzeige ganz ergebenst entgegen.

Die Bestimmung, zu welchen Sitzungen des Provinzial-Medizinal-Kollegiums die Vertreter der Aerztekammer einzuladen sind, ist gemäß § 3 der Allerhöchsten Verordnung Ew. Excellenz überlassen; ich bitte jedoch, diese Einladung jährlich mindestens einmal ergehen zu lassen.

Ueber etwaige Fälle, in denen der Vorstand der Aerztekammer gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung über die Entziehung des Wahlrechts beschließt, sehe ich einem gefälligen Bericht ganz ergebenst entgegen.

Wegen der Kosten der neuen Organisation nehme ich ganz ergebenst Bezug auf die §§ 11 und 12 der Allerhöchsten Verordnung, indem ich mir wegen Anweisung der Reisekosten und Tagegelder an die zu den Sitzungen des Provinzial-Medizinal-Kollegiums von auswärts einberufenen Mitglieder der Aerztekammer weitere Mittheilung ergebenst vorbehalte.

Den Herrn Regierungspräsidenten bitte ich die erforderlichen weiteren Mittheilungen in Verfolg meines Erlasses vom heutigen Tage, betreffend die Aufstellung der Listen für die erste Wahl, und unter besonderem Hinweis auf die Bestimmung des § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Anhörung der Aerztekammer bei wichtigeren Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege gefälligst zugehen zu lassen.

Die Bildung von Aerztekammern, wie sie in der Allerhöchsten Verordnung vorgesehen ist, kann und soll nur den Rahmen bieten, innerhalb dessen sich die ärztliche Standesvertretung zum Segen des ärztlichen Standes und zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu bethätigen hat. Welchen Gang diese Entwickelung nehmen wird und welche Bedeutung die Aerztekammern gewinnen werden, wird wesentlich von der eigenen Thätigkeit der Aerzte abhängen. Ich hege aber zu dem Gemeinsinn und der anerkannten Tüchtigkeit der preußischen Aerzte das Vertrauen, daß sie auf der gegebenen Grundlage erfolgreich weiter bauen werden, und daß dadurch das Ziel, welches die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung verfolgt, voll und ganz erreicht werden wird.

(Unterschrift.)

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Abschrift übersende ich der Wissenschaftlichen Deputation ganz ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme. Ich beabsichtige, sofern nicht wegen der Wichtigkeit der Berathungsgegenstände von der Wissenschaftlichen Deputation die Einberufung der Vertreter der Aerztekammern zu einer Sitzung besonders bei mir in Antrag gebracht wird, diese Vertreter der Regel nach jährlich einmal zu einer Sitzung der Wissenschaftlichen Deputation einzuladen und sehe bis zum 1. März jeden Jahres einem bezüglichen Vorschlage der Wissenschaft-

lichen Deputation unter Mittheilung der Tagesordnung ganz ergebenst entgegen.

M. Nr. 4527 II. von Goßler.

An
die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

II. Berlin, den 27. Mai 1887.

In der Gesetzsammlung wird demnächst eine Allerhöchste Verordnung, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, erscheinen, in welcher die Bildung von Aerztekammern angeordnet und bezüglich der Wahl der Mitglieder derselben insbesondere bestimmt ist:

§ 4.

Die Mitglieder der Aerztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren, sobald eines dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 6.

Die Wahlen finden alle drei Jahre im November statt. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk, das erste Mal von dem Regierungs-Präsidenten, in künftigen Fällen von dem Vorstande der Aerztekammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirke) im Laufe des der Wahl vorhergehenden Monats Juni vierzehn Tage öffentlich auszulegen, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Aerztekammer — das erste Mal bei dem Regierungs-Präsidenten — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Um den Termin der öffentlichen Auslegung der Wählerliste pünktlich innehalten zu können, bedarf es der schleunigen Aufstellung derselben. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Aufstellung der Liste baldgefälligst zu bewirken und demnächst wegen der Auslegung der Liste, sowie wegen der Bekanntgebung der Zeit und des Orts der Auslegung das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Weitere Mittheilung über die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung wird Ew. Hochwohlgeboren von dem Herrn Oberpräsidenten demnächst zugehen.

M. Nr. 4527 I. v. Goßler.

An
sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidenten und Präsidien, sowie an den Oberpräsidenten von Berlin und abschriftlich an sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Preußen. Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffs zu Halle a. S. betreffend.

Berlin, den 13. Mai 1887.

Unter Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 30. April 1886, betreffend Unterweisung der Studirenden in der Impftechnik $\left(\frac{\text{M. 3080}}{\text{U. I. 1268}}\right)$ benachrichtige ich Ew. .... ergebenst, daß die neu errichtete Königliche Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffs zu Halle a. S. nunmehr in die Lage gesetzt ist, allen zum Zwecke des vorgedachten Unterrichts nothwendigen thierischen Impfstoff zu liefern.

Ew. .... wollen gefälligst den Lehrer der Impftechnik an der dortigen Universität in Kenntniß hiervon setzen und zugleich anweisen, den bezeichneten Impfstoff, soweit erforderlich, bis auf Weiteres nur aus der oben genannten Anstalt zu beziehen. Die betreffenden Anträge müssen bei dem Dirigenten der letzteren mindestens 14 Tage vor dem Termin der gewünschten Lieferung eingebracht werden.

M. Nr. 4004.
U. I. Nr. 1755. In Vertretung:
gez. Lucanus.

An
sämmtliche Kgl. Universitäts-Kuratoren und abschriftlich an den Dirigenten der Kgl. Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffs zu Halle a. S.

Preußen. Zeugnisse über Kenntnisse im Impfwesen betreffend.

Berlin, den 13. Mai 1887.

Auf den gefälligen Bericht vom 1. April l. Js., betreffend die Ausführung des dem Privatdozenten Dr. P. dortselbst ertheilten Auftrags zur Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik — J. Nr. II. 1569 — erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse vom Impfwesen nach Maßgabe der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 30. April 1886 — $\frac{\text{M. 3080}}{\text{U. I. 1268}}$ — Absatz 6, und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1887, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung (Centralblatt f. d. deutsche Reich Nr. 17), nur derjenige Lehrer berechtigt ist, welcher den Auftrag zur Ertheilung des vorgedachten Unterrichts erhalten hat.

Hiervon wollen Ew. Hochwohlgeboren die medizinische Fakultät, sowie die Studirenden der Medizin dortselbst in geeigneter Weise gefälligst in Kenntniß setzen.

M. Nr. 2974.
U. I. Nr. 6140. In Vertretung:
Lucanus.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator Herrn Geheimen Regierungsrath N. Hochwohlgeboren zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Universitäts-Kuratoren, sowie an die medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Preußen. Provinz Sachsen. Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Königl. Impf- und Lymphe-Erzeugungs-Instituts zu Halle a. S.

Vom 1. Mai 1887.

Nachdem das unter der Leitung des Sanitätsraths Dr. Risel stehende Königl. Provinzial-Impf- und Lymphe-Erzeugungs-Institut zu Halle a. S. eine Erweiterung erfahren hat, treten für dasselbe vom 1. Mai d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Hauptzweck der Anstalt ist die Gewinnung und Lieferung des thierischen Impfstoffes, welcher von Bezirksimpfärzten in der Provinz Sachsen behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäftes erfordert wird.
2. Soweit der entbehrliche Vorrath an gewonnenem thierischen Impfstoff reicht, wird derselbe ferner und zwar unter Bevorzugung der in der nachfolgenden Reihe voranstehenden Nachsuchenden abgegeben:
   a) an die an den Preußischen Universitäten angestellten Lehrer der Impftechnik zum Zwecke des Unterrichts,
   b) an Bezirksimpfärzte in Preußen außerhalb der Provinz Sachsen behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäftes,
   c) an Privatimpfärzte zum Zwecke von Privatimpfungen vorzugsweise in der Provinz Sachsen.
3. Die Lieferung des Impfstoffs findet für die zu 1 und 2, a und b, bezeichneten Personen kosten- und portofrei statt, für die übrigen Empfänger dagegen portopflichtig und gegen Erstattung der Verpackungskosten, sowie Vergütung für den Impfstoff.

Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind an den Anstalts-Dirigenten unter Angabe des Zweckes, zu welchem

sowie der ungefähren Anzahl der Impflinge, für welche, und des Tages, an welchem derselbe zur Verwendung gelangen soll, zu richten. Die Anträge müssen — die Fälle plötzlich eintretenden Bedarfs wegen Auftretens natürlicher Pocken ausgenommen — mindestens 14 Tage vor dem Tage der Lieferung eingebracht werden. Die Erledigung findet unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs statt.

Magdeburg, den 1. Mai 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Wolff.

Hessen. Prüfung der Apotheker.

(Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz. Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. 1887. 182.)

Darmstadt, am 5. Mai 1887.

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, delegirten Kreisärzte und die Apotheker des Großherzogthums.

Nachdem bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission für die Prüfung der Apotheker in Jena Zweifel darüber entstanden sind, ob eine Anrechnung desjenigen dem Universitätsstudium gewidmeten Zeitraums, während dessen ein Apothekergehülfe gleichzeitig der einjährig-freiwilligen Militärdienstpflicht genügt, auf die nach § 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 (Reg.-Blatt Nr. 16 von 1875) behufs Zulassung zur Apothekerprüfung nachzuweisende Studienzeit statthaft sei, hat der Herr Reichskanzler nach einer hierher gerichteten Zuschrift vom 16. April d. J. mitgetheilt, daß die Großh. Sächsische Regierung der Auffassung des Herrn Reichskanzlers entsprechend diese Frage verneint habe, weil bezweifelt werden müsse, daß ein Studirender der Arzneiwissenschaft die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung erlangen kann, wenn er von drei Studienhalbjahren zwei zugleich im Militärdienst verbringe.

Nachdem Gr. Ministerium des Innern und der Justiz sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt hat, geben wir Ihnen hiervon zur Kenntnißnahme und Bedeutung der Interessenten Nachricht.

Jaup. Best.

Oesterreich. Färben von Eßwaaren.

Nach Nr. 1 der Prager Medicinischen Wochenschrift vom 5. Januar 1887 hat das K. K. österreichische Ministerium des Innern im Verfolg der Verordnungen vom 1. Mai 1866 und 1. März 1886 eine Anfrage, betreffs der Verwendung von Rosolsäure zum Färben von Eßwaaren, in nachstehender Weise beantwortet:

„In Beantwortung der gestellten Anfrage, betreffend die sanitäre Zulässigkeit des Gebrauches der Rosolsäure zum Färben von Eßwaaren wird nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes Nachstehendes eröffnet: Der in § 1 der Verordnung vom 1. Mai 1886, R.-G.-Bl. Nr. 54, gebrauchte Ausdruck: „Die Verwendung von Farben, welche . . . . . Anilin enthalten" darf mit Rücksicht auf die inzwischen genauer ermittelte Zusammensetzung der aus Rosanilin durch chemische Prozesse dargestellten und als Färbematerial verwendbaren Verbindungen nicht mehr in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob in denselben Anilin enthalten sein müsse, es sind vielmehr unter diesem Ausdrucke die aus Anilin durch chemische Einwirkungen erzeugten Farbstoffe zu verstehen. In diesem Sinne kann auch die aus dem Rosanilin dargestellte Rosolsäure als Abkömmling des Anilin aufgefaßt und somit als Anilin-Farbstoff unter die Bestimmungen des § 1 der vorbezogenen Verordnung subsumirt werden. Auf die zweite, aus Carbolsäure unter Mitwirkung von Kleesäure dargestellte, nach ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften von der vorgenannten wenig unterschiedene Rosolsäure kann allerdings nicht § 1 der mehrerwähnten Verordnung, wohl aber § 6 derselben, und zwar um so mehr angewendet werden, weil, abgesehen von den bisher noch nicht zuverlässig ermittelten Wirkungen der reinen Rosolsäuren auf den menschlichen Organismus, dieselben von den zu ihrer Darstellung verwendeten gesundheitsschädlichen Materialien verunreinigt im Handelsverkehre vorkommen und daher in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, thatsächlich die Gesundheit zu gefährden geeignet sind. Das Ministerium des Innern benützt diesen Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß neuerer Zeit zahlreiche organische, als Färbematerialien verwendbare Verbindungen insbesondere aus Theerbestandtheilen dargestellt werden, die eines Theils wegen ihres unbekannten Verhaltens und ihrer unermittelten Einwirkung auf den menschlichen Organismus, anderen Theils wegen ihrer gesundheitsbedenklichen Verunreinigungen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln nicht verwendet werden sollen und daher gleichfalls nach den Bestimmungen des § 6 der vorbezogenen Verordnung zu behandeln sind."

Die oben genannte Verordnung vom 1. März 1886 ist im vorigen Jahrgange der Veröffentlichungen S. 348 abgedruckt, die Verordnung des Kaiserl. österr. Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben (R.-G.-Bl. für das Kais. Oesterreich S. 137) hat nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.

§ 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Verwendung anderer metallhältiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§ 3. Die Stoffe, deren Verwendung in § 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.

§ 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbenstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Parthien derselben mit einem Firnißüberzuge versehen werden.

§ 5. Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Lokalitäten ist verboten.

§ 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Eß- und Koch-Geräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§ 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

§ 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30 September 1857, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 198, zu bestrafen.

Graf Belcredi m. p. Freiherr von Wüllerstorf m. p.
Ritter von Komers m. p.

Großbritannien. Verordnung betr. Aenderung der Regulation D in Chapter 87 der Animals Order 1886.

3513. The Animals (Amendment) Order of 1887.

Der britische Geheime Rath hat am 23. März 1887 die Regulation D. des Artikels 87 von „The Animals Order of 1886" (Veröffentl. 1886, S. 740) aufgehoben und statt dessen folgende Bestimmungen getroffen:

(Regulation D. — Animals not affected with Pleuro-Pneumonia or Foot-and-Mouth Disease or Swine-Fever.)

(xvii.) Where an animal being in or on the market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place,

wharf, railway station, land, water, common, uninclosed land, cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or other place aforesaid, is seised as being affected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease or swine-fever, it shall be competent for a Veterinary Inspector of the Local Authority to seise and detain as suspected of disease —

(*a.*) Any head of cattle that by reason of its having been in contact with or in the same herd with a head of cattle so seised as being affected with pleuro-pneumonia, or

(*b.*) Any animal that by reason of its having been in contact with or in the same herd with an animal so seised as being affected with foot-and-mouth disease, or

(*c.*) Any pig that by reason of its having been in contact with or in the same herd with a pig so seised as being affected with swine-fever,

is, in his opinion, likely to spread pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease or swine-fever, and the suspected animal so seised and detained shall be dealt with as follows:

(xvii*a.*) The suspected animal so seised may be slaughtered by or at the request of the owner or person in charge thereof at the place where it is seized: or

(xvii*b.*) The suspected animal so seised may be moved by or at the request of the owner or person in charge thereof, with a Licence of the Veterinary Inspector, to the nearest available slaughter-house, for the purpose of being there forthwith slaughtered; in which latter case the following provisions shall apply:

(xvii*c.*) The Licence shall be available for twelve hours, and no longer.

(xvii*d.*) The Licence shall specify the slaughter-house to which the suspected animal is to be moved for slaughter, and it shall not be moved to any other slaughter-house or place.

(xvii*e.*) The suspected animal so moved shall be moved to the specified slaughter-house, under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority: and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the animal, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(xvii*f.*) If the movement is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the animal is moved into the District of that other Local Authority.

(xvii*g.*) The suspected animal so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District it is moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the animal, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there.

(xvii*h.*) The suspected animal if not slaughtered as aforesaid, may be moved, in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority, to some convenient and isolated place, and shall be there kept for such time as the Local Authority think expedient, subject, however, to its being there slaughtered at any time by or at the request of the owner or person in charge thereof.

Detention of Cattle that have been in Contact with Cattle Affected with Pleuro-Pneumonia.

2.—(1.) Any Local Authority may, if they think fit, on any evidence satisfactory to them that there is within their District any head of cattle which at any time within fifty-six days previous to the date of the Notice hereinafter mentioned has been in contact with, or in the same herd with, any head of cattle affected with pleuro-pneumonia (such first-mentioned head of cattle being hereinafter referred to as such suspected animal), cause a Notice to be served on the owner or person in charge of such suspected animal, and also, if they think fit, a Notice on the occupier of any place in which such suspected animal then is, prohibiting the movement of such suspected animal during the period named in such Notice from the cow-shed, field, yard, park, or other like place in which such suspected animal then is, and thereupon it shall not be lawful for any person to move during such period such suspected animal in contravention of the terms of any such Notice, or any other head of cattle that may be in the same cow-shed, field, yard, park, or other like place with such suspected animal, without the permission of the Local Authority first obtained: Provided that the period named in such Notice shall not exceed fifty-six days from the date on which such suspected animal was in contact with, or in the same herd with, any head of cattle as aforesaid: Provided also that it shall not be competent for a Local Authority to cause any such Notice to be served during the time such suspected animal is in a market, fair, sale-yard, place of exhibition, landing-place, wharf, railway station, or other like place, or is being moved by land or by water.

(2.) With a view to the execution of the provisions of this Article a Local Authority may, from time to time, make such Regulations as they think fit for regulating the movement of cattle so detained under the provisions of this Article.

Regulations of Local Authority as to Movement of Cattle within their District on Account of Pleuro-Pneumonia.

3. Any Local Authority may, with the view of preventing the spreading of pleuro-pneumonia, make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle in the whole of their District or in any part or parts thereof.

Regulations of Local Authority as to Markets &c. on Account of Pleuro-Pneumonia.

4.—(1.) Notwithstanding anything in Chapter 16 (Regulation by Local Authorities of Markets, Fairs, and other Places) of The Animals Order of 1886, any Local Authority may, with the view of preventing the introduction into their District, or the spreading in their District, of pleuro-pneumonia, make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the exposing for sale of any cattle in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition within their District.

(2.) No Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to apply to the exposing for sale of —

(*a.*) Cattle in a Cattle-Plague Infected Place: or

(*b.*) Cattle in a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or

(*c.*) Cattle in a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Area; or

(*d.*) Cattle at any sale where such sale is held in accordance with the following conditions (namely):

(i.) That no head of cattle on the farm or premises is affected with pleuro-pneumonia:

(ii.) That each head of cattle exposed at the sale has been on the farm or premises not less than fifty-six clear days immediately before the day on which the sale is held, without having been moved therefrom:

(iii.) That no head of cattle exposed at the sale has been in contact with any cattle brought on to the farm or premises within those fifty-six days.

Limitation on Regulations of Local Authority.

5.—(1.) The powers conferred on a Local Authority to make Regulations under this Order shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee nor to a Sub-Committee.

(2.) No Regulation made by a Local Authority under this Order shall be deemed to apply to the movement of —

(*a.*) Cattle in or into or out of a Cattle-Plague Infected Place; or

(*b.*) Cattle in or into or out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or

(c.) Cattle in or into or out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Circle or Area; or
(d.) Cattle affected with pleuro-pneumonia; or
(e.) Cattle by Railway through the District of that Local Authority, without untrucking;

which movement is regulated by the Acts of 1878 to 1886 and Orders of Council issued thereunder.

Slaughter of Suspected Cattle by Special Authority of Privy Council.

6.—(1.) Where a Veterinary Inspector shall have certified to a Local Authority to the effect that a head of cattle is suspected by him to be affected with pleuro-pneumonia, that Local Authority, if authorized by the Privy Council to put in operation this Article, but not otherwise, may, if they think fit, cause that head of cattle to be slaughtered.

(2.) Where a head of cattle has been slaughtered by order of a Local Authority under this Article, the Local Authority shall in the case of each head of cattle so slaughtered, previous to the disposal of the carcase, cause a post-mortem examination to be made thereof, which examination shall be conducted by a Veterinary Inspector specially appointed in that behalf who shall forthwith report to the Local Authority, for the purposes of this Article, the result of such examination.

(3.) The Local Authority shall out of the local rate pay compensation as follows for cattle slaughtered under the authority of this Article:

(a.) Where the Veterinary Inspector so specially appointed as aforesaid reports to the Local Authority that the animal was affected with pleuro-pneumonia, the compensation shall be three-fourths of its value immediately before it became so affected, but so that the compensation do not in any such case exceed thirty pounds.
(b.) In every other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any case exceed forty pounds.

(4.) The provisions of Article 179 *(Withholding of Compensation)* Article 180 *(Ascertainment of Value for Compensation)* and of Article 181 *(Record of Slaughter)* of The Animals Order of 1886 shall apply to the case of cattle slaughtered under the provisions of this Article.

General Provisions as to Regulations of Local Authority.

7.—(1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Privy Council a copy of every Regulation made by them under the provisions of this Order.

(2.) If the Privy Council are satisfied on inquiry with respect to any Notice served or Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Production of Licences: Names and Addresses.

8.—(1.) Every person in charge of animals being moved, where, under any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, a Movement Licence may be necessary, shall, on demand of a justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the justice, or constable, or Inspector or other officer.

(3.) If a person in charge of animals being moved, where under any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Offences.

9.—(1.) If an animal is moved in contravention of any Notice served under this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the animal is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If an animal is exposed for sale in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition in contravention of a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or of the conditions of a Licence of a Local Authority thereunder, the person holding such market, fair, auction, sale, or exhibition, and the occupier of the place where the same is held, and the owner or consignee of each animal so exposed, and the person so exposing the same, and the auctioneer, if any, or other person conducting a sale at such market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition, and the person, if any, taking entrance-money or other payment for admission thereto, and the purchaser thereat of any animal so exposed in contravention of such Regulation or conditions of a Licence, such last-mentioned person or such purchaser knowing the animal to be exposed for sale in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order allows an animal to stray he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Die neue Verordnung ist als „The Animals (Amendment) Order of 1887“ (3513) bezeichnet, gilt für England, Wales und Schottland und tritt nach dem 3. April 1887 in Kraft.

Rechtsprechung.

Verkauf eines Gemisches von 20% Butterfett mit 80% Kunstbutter als „Gutsmischbutter“ nach § 10² des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar.

Urtheil des preußischen Landgerichts zu Bielefeld vom 16. März 1887.

In der Strafsache gegen den Colon. und Kleinhändler Friedrich Wilhelm H. und dessen Ehefrau, geborene Kr., zu Bauerschaft Sch., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Bielefeld in der Sitzung vom 16. März 1887 für Recht erkannt,

> daß die Angeklagten des Vergehens gegen § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln schuldig und daher ein Jeder von ihnen mit einer Woche Gefängniß und einer Geldstrafe von dreißig Mark zu belegen, welcher letzteren im Unvermögensfalle eine sechstägige Gefängnißstrafe zu substituiren, beide Angeklagte auch gehalten, die Kosten der Untersuchung unter solidarischer Haftbarkeit für die baaren Auslagen zu tragen.

Gründe:

Die Angeklagten räumen ein, daß sie in den Monaten August und September 1886 auf dem Markte zu Bielefeld Butter feilgehalten haben, welche sie durch Vermittlung des Kaufmanns Fr. zu Bielefeld von dem Butterfabrikanten A. L. M. in Ottensen bei Hamburg unter der Bezeichnung „Gutsmischbutter“ bezogen hatten; sie gestehen auch zu, gewußt zu haben, daß die von ihnen verkaufte Butter einen Zusatz von Margarin enthalten hat, aber sie leugnen, daß

wegen dieses Zusatzes die Butter als „verfälscht" zu betrachten sei, denn ihr Lieferant habe ihnen ausdrücklich garantirt, daß die „Gutsmischbutter" dieselben Bestandtheile enthalte, welche auch in jeder Naturbutter enthalten sind, und sodann seien auch niemals Klagen über die Butter eingelaufen, worüber als Zeugen der Fabrikant M. und die Ehefrau Su. vorgeschlagen sind, welche letztere ebenfalls „Gutsmischbutter" von M. verkauft hat. Endlich behaupten die Angeklagten, daß auf sie der § 10 des Nahrungsmittelgesetzes nicht Anwendung finde, weil die Körbe mit der feilgehaltenen Butter stets und ständig auf einer Papptafel groß und deutlich die Bezeichnung „Gutsmischbutter" getragen hätten und daher ein „Verschweigen" der minderwerthigen Qualität oder eine „zur Täuschung geeignete Bezeichnung" nicht vorgelegen habe.

Von den vernommenen Zeugen konnte der kommissarisch vernommene Fabrikant M. nur bestätigen, was die Angeklagten schon eingeräumt haben, daß sie nämlich wissen mußten, daß die Butter einen Zusatz von Margarin enthalte. Die Zeugin Su. bekundet, daß über die von ihr verkaufte Butter Klagen nicht eingelaufen seien, und daß an ihren Körben die Bezeichnung „Gutsmischbutter" gewesen sei. Der Zeuge Polizeisergeant B. hat eine Quantität der von Frau H. feilgehaltenen Butter zur Untersuchung gebracht, bei welcher nach dem Gutachten des Apothekers P. sich herausgestellt hat, daß die Butter zum größten Theil aus Kunstbutter bestand und nur ca. 20% reines Butterfett enthielt. Die Zeuginnen W., G. und Se., welche sämmtlich von der von den Angeklagten feilgehaltenen Butter von der angeklagten Ehefrau, bezw. deren Sohn gekauft haben, und zwar gegen den gewöhnlich für Naturbutter gezahlten Preis, bekunden, daß die Butter nicht zu genießen gewesen sei, und daß sie dieselbe großentheils zurückgegeben und auch den Preis dafür zurückerhalten haben. Von diesen Zeuginnen hat keine einen Zettel an den Körben gesehen, allerdings auch nicht darauf geachtet, während der Zeuge B. daran einen ca. 9 × 5 cm großen Pappzettel gefunden hat, auf dem in gewöhnlicher lateinischer Schrift „Gutsmischbutter" geschrieben war, der aber verkehrt herum hing, so daß man die Schrift nicht lesen konnte. Wenn man nun auch annehmen will, daß ein derartiger Zettel immer an den Körben und gewöhnlich auch in richtiger Lage befestigt gewesen ist, so ist doch daran festzuhalten, daß dies durchaus nicht genügend war, um das Publikum auf die geringere Qualität der Butter aufmerksam zu machen, wie dies auch aus den Aussagen der letzten drei Zeuginnen hervorgeht. Die Käufer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, ist aber die Pflicht der Verkäufer, da eben das Verschweigen der Minderqualität unter Strafe gestellt ist. Hinzu kommt noch, daß die gebrauchte Bezeichnung „Gutsmischbutter" sehr wohl geeignet ist und gerade zu dem Zweck gewählt zu sein scheint, das Publikum irre zu leiten, indem diese Bezeichnung den Glauben erweckt, daß die verkaufte Butter aus Guts-, also Naturbutter verschiedener Qualität, oder von verschiedenen Gütern gemischt sei, während nichts darauf hindeute, daß dieselbe einen Zusatz einer nicht in die Butter gehörigen Substanz enthält.

Wenn auch das Feilhalten der Butter zu verschiedenen, getrennten Zeitpunkten stattfand, so hat das Gericht doch nicht darin mehrere selbstständige Handlungen, sondern nach allen Umständen nur eine fortgesetzte Handlung erblicken können.

Es konnte daher als thatsächlich festgestellt erachtet werden,

> daß die Angeklagten im August und September 1886 zu Bielefeld wissentlich Nahrungsmittel, nämlich Butter, welche verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten haben, strafbar nach § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Was die Abmessung der Strafe anbetrifft, so erschien mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagten ihr Vergehen so lange Zeit hindurch und in solch großem Umfange ausgeübt hatten, außer einer Geldstrafe noch die Verhängung einer Gefängnißstrafe angemessen, und wurde demgemäß, wie geschehen, erkannt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 497, 498 Str.-P.-O.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Schweiz. Der Bundesversammlung wurde am 12. April d. Js. vom Bundesrath ein Bericht über eine Petition von Einwohnern des Kantons Schaffhausen um Erlaß einer Zusatz-Bestimmung zu dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1886, betr. eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen (Veröffentl. S. 136) vorgelegt. In der mit 3138 Unterschriften versehenen Petition wurde verlangt, daß in Zeiten, in welchen die Gefahr der Einschleppung einer Seuche nicht bestehe, auch die durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1886 vorgeschriebene Untersuchung der Thiere an der Grenze, statt durch Thierärzte, durch andere sachkundige Personen geschehen könnte. Die Bestimmung darüber, wann eine solche Erleichterung Platz greifen dürfte, sowie die Bezeichnung der mit der Untersuchung zu betrauenden und in ihren Rechten und Pflichten den Grenzthierärzten gleichzustellenden Fachkundigen sollte dem Bundesrath überlassen sein. Der Bundesrath beantragt die Ablehnung der Petition, weil die Untersuchung der einzuführenden Thiere durch einen patentirten Thierarzt die wesentlichste Bestimmung des genannten Gesetzes sei, und bei den heutigen Verkehrs-Verhältnissen die Maßregeln gegen Viehseuchen stets in gleicher Weise wirken müssen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogthümer Koburg und Gotha. Jahrgang 1886. 1. u. 2. Theil. Erfurt. Fol.

Scholz, Dr. Friedrich. Die Diätetik des Geistes. Leipzig 1887. 8°.

Schwartz, Dr. Oskar. 5. General-Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungs-Bezirks Köln für die Jahre 1884 u. 1885. Köln 1887. 4°.

Statistik, preußische. Herausgegeben vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin. Heft 88. Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages im preußischen Staate für das Jahr 1885 nebst zwei besonderen Beilagen. Berlin 1886. Fol.

Statistik des deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. Berlin 1886. Fol.
- Bd. 20. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1885. 2. u. 3. Theil.
- „ 22. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1885.

Wachsmuth, Dr. G. F. Die Diphtheritis-Heilmethode. Illustrirt durch die Statistik der Diphtherie für Berlin nach amtlichen Quellen. Berlin 1886. 8°. 2. Aufl.

Abstract of proceedings of the Michigan State Board of Health. Regular meeting, January 11, 1887. 8°.

Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1884. (Norges officielle Statistik. Tredie Række Nr. 31.) Christiania. 1886. 8°.

Beretning om Folkemængden og Sundhedstilstanden i Christiania i Aaret 1885. Christiania. 1886. 8°.

Cholera, il, a Venezia nel triennio 1884—85—86. Venezia. 1886. 8°.

Hulp, geneeskundige, in Nederland. Kart, aantoonende het aantal inrichtingen tot verpleging van zieken, dat der geneeskundigen en der vroedvrouwen en elke gemeente des Rijks in het jaar 1886.

Leva, della, sui giovani nati nell' anno 1865 e delle vicende del r. esercito dal 1 luglio 1885 al 30 giugno 1886. Roma. 1886. Fol.

Report, annual, of the Health Department, of the City of Saint Paul, for the year ending October 31, 1886. 1886. 8°.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für April 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	307	6	159	50	19,3	26,8	—	—	—	2	—	31	24	2	.	.	97	3
† Altona	109 046	346	7	212	60	23,3	21,6	—	1	9	7	2	41	27	4	.	3	119	2
† Aschersleben	22 159	63	2	64	21	34,7	27,6	3	3	13	—	—	5	11	—	—	—	28	1
† Barmen	105 324	349	23	219	71	25,0	22,6	6	4	10	4	—	34	34	17	4	3	108	2
† Berlin	1 376 389	3745	156	2442	736	21,3	26,6	10	16	121	16	7	422	286	156	59	55	1337	71
Vororte: Lichtenberg	17 397	69	1	33	19	22,8	. [5])	—	—	1	—	—	6	5	2	—	—	18	1
Vororte: Rixdorf	24 056	112	7	50	18	24,9	. [5])	—	—	—	—	1	6	10	4	.	3	26	3
Vororte: (Schöneberg [1]))	19 758	54	4	30	11	18,2	. [5])	—	—	3	—	—	2	2	.	.	3	19	1
Andere Vororte [2])	64 480	199	8	138	47	25,7	. [5])	—	1	5	1	—	19	24	6	.	1	78	4
† Beuthen O.-Schl.	27 648	126	5	98	27	42,5	31,4	—	—	11	—	—	15	10	5	.	.	55	2
† Bielefeld	36 277	117	3	62	19	20,5	22,6	1	—	—	4	1	7	9	—	—	—	39	1
† Bochum	43 086	168	7	86	22	24,0	28,7	—	—	3	—	1	14	21	—	—	—	45	2
† Bockenheim	18 109	67	1	36	11	23,9	23,9	—	—	2	1	—	5	5	3	.	3	19	1
† Bonn	37 406	117	2	86	18	27,6	27,2	—	—	—	—	—	18	14	1	.	1	51	2
† Brandenburg a. H.	34 416	98	3	61	21	21,3	26,4	—	—	4	—	—	8	4	1	.	1	41	3
† Breslau	308 105	885	46	719	217	28,0	31,3	7	7	25	3	1	104	82	40	5	4	440	10
† Brieg	19 339	58	3	46	14	28,5	26,9	—	—	2	—	—	5	6	2	—	—	27	4
Bromberg	37 006	76	2	63	18	20,4	24,9	1	1	7	—	—	9	10	6	.	1	28	1
† Burg b. Magdebg.	16 583	58	—	32	11	23,2	25,7	—	—	6	—	—	4	4	9	9	9	8	1
† Celle	18 776	44	3	25	4	16,0	21,1	—	1	2	—	—	5	4	—	—	—	13	—
Charlottenburg	46 136	130	5	97	29	25,2	30,6	—	1	7	—	2	8	9	3	—	—	58	8
Danzig	116 786	350	19	285	104	29,3	26,9	3	10	20	2	1	35	29	21	21	19	157	7
Deutz	18 301	49	3	34	6	22,3	23,5 [3])	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	29	2
Dortmund	82 200	307	16	167	52	24,4	26,6	—	7	16	—	—	24	26	2	—	—	84	8
† Düren	20 573	47	1	42	14	24,5	23,8 [3])	—	1	—	—	—	7	1	—	—	—	33	—
† Düsseldorf	121 438	399	14	201	56	19,9	24,0	1	—	4	1	—	45	34	3	1	1	108	5
† Duisburg	49 506	179	12	93	38	22,5	27,3	1	—	1	1	1	13	13	7	4	4	52	4
† Ehrenfeld	19 305	63	1	40	11	24,9	. [5])	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	25	1
† Eisleben	24 755	74	1	73	26	35,4	30,7 [3])	31	—	1	—	—	1	10	2	.	1	27	1
† Elberfeld	110 603	354	20	173	35	18,8	22,7	4	1	15	2	2	41	26	6	1	1	72	4
† Elbing	39 049	120	2	88	33	27,0	32,3	—	—	1	2	—	13	14	14	6	6	42	2
† Erfurt	60 010	184	1	125	34	25,0	23,6	—	—	8	1	1	23	23	13	.	8	52	4
† Eschweiler	17 289	60	3	38	16	26,4	. [5])	—	—	2	—	—	5	4	8	8	6	17	2
† Essen	67 635	241	16	157	39	27,9	28,1	—	—	2	4	3	25	53	1	.	1	64	5
Eupen	15 571	40	1	26	5	20,0	21,4 [3])	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	17	—
† Flensburg	34 059	104	5	61	19	21,5	22,9	—	1	6	1	1	7	9	—	—	—	36	—
† Forst i. L.	19 437	58	—	29	8	17,9	24,1 [3])	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	12	3
† Frankfurt a. M.	160 116	369	13	293	62	22,0	19,8	9	2	20	—	2	67	35	8	—	—	141	9
† Frankfurt a. O.	55 016	148	3	123	34	26,8	27,5	1	—	7	—	—	24	21	7	1	1	59	4
† Gelsenkirchen	22 086	114	2	42	20	22,8	. [5])	—	—	1	—	—	7	6	2	2	.	23	3
† M.-Gladbach	46 398	151	2	95	34	24,6	25,7	6	—	—	1	—	22	20	2	1	1	42	2
† Gleiwitz	18 479	50	2	25	4	16,2	22,9 [4])	—	—	5	—	—	6	2	—	—	—	10	2
† Glogau	20 469	46	2	39	9	22,9	22,9	—	—	—	1	—	6	3	—	—	—	27	2
Gnesen	16 368	59	3	28	8	20,5	. [5])	—	—	1	—	—	4	5	8	.	1	10	—
† Görlitz	57 410	128	9	128	35	26,8	27,9	4	—	2	—	—	12	27	10	7	7	68	5
† Göttingen	22 068	48	3	33	5	17,9 [6])	25,6	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	24	—
† Graudenz	17 341	50	—	36	8	24,9	29,9	—	—	—	3	—	2	5	.	.	1	24	1
Greifswald	20 478	66	2	52	12	30,5	28,5	—	1	2	—	—	8	7	—	—	—	34	—
† Guben	27 478	70	4	50	19	21,8	26,2	—	—	—	1	1	3	4	—	—	—	40	1
† Hagen	30 665	105	5	58	14	22,7	26,2	1	1	1	2	—	9	9	4	2	2	30	1
† Halberstadt	34 901	113	4	62	21	21,3	28,3	2	1	3	1	—	10	10	3	2	2	32	—
† Halle a. S.	85 307	279	9	138	35	19,4	25,5	—	2	13	2	—	26	28	4	—	—	63	—
† Hamm i. W.	23 069	87	3	44	12	22,9	20,3	2	—	—	—	—	9	8	.	1	1	22	2
† Hanau	24 785	58	—	39	7	18,9	22,8	—	—	1	1	—	12	7	2	.	2	13	3
† Hannover	145 080	371	13	266	65	22,0	17,6	2	6	10	—	—	56	35	.	.	1	152	4
† Harburg	23 376	69	5	40	9	20,5	24,6	1	1	4	—	—	3	1	—	—	—	29	1
Herford	16 632	66	—	35	8	25,3	. [5])	—	—	1	—	1	5	3	1	.	.	24	—
Hildesheim	30 494	73	1	50	12	19,7	22,3	—	—	2	1	—	5	12	2	.	.	27	1
† Hirschberg	16 013	40	2	35	13	26,2	. [5])	—	—	—	—	—	2	—	.	.	4	27	2

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3]) Vierjähriger Durchschnitt. — [4]) Zweijähriger Durchschnitt. — [5]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [6]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 21, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 11,4.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	51	1	39	15	21,7	23,2	—	1	2	—	—	5	6	4	2	2	20	1
† Iserlohn	20 574	57	2	48	11	28,0	23,2	—	—	—	—	—	11	9	—	—	—	27	1
† Kassel	65 918	144	6	114	22	20,8	21,7	—	1	16	1	—	17	17	4	—	—	56	2
† Kiel	54 274	157	10	94	27	20,8	22,9	—	—	3	—	1	12	13	10	.	1	52	3
† Koblenz	32 024	67	1	39	7	14,6	22,5	—	—	—	—	—	10	5	—	—	—	23	1
† Köln	166 667	490	18	359	84	25,8	26,9	11	17	5	—	2	58	53	8	3	3	195	10
† Königsberg i. Pr.	154 393	453	11	377	103	29,3	31,7	5	1	18	1	—	37	75	23	18	10	208	9
† Königshütte	33 513	158	4	68	23	24,2	31,9	1	1	1	2	1	4	7	.	.	1	49	1
† Köslin	17 418	51	—	34	12	23,4	24,0[1])	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	26	—
Kolberg	16 725	48	2	48	7	34,4	25,8[1])	1	—	6	—	1	7	13	2	1	1	17	1
† Kottbus	29 093	92	2	64	21	26,4	28,2	—	2	4	1	—	11	9	1	.	1	35	1
† Krefeld	95 418	360	9	193	65	24,3	25,2	1	1	4	1	1	31	40	1	—	—	111	2
Kreuznach	16 761	44	—	33	5	23,6	25,1	—	—	—	—	1	9	4	2	1	1	17	—
Küstrin	15 433	42	—	31	10	24,1	. [2])	—	—	4	—	—	2	3	—	—	—	22	—
† Landsberg a. W.	25 298	76	2	45	8	21,3	25,0	—	—	7	—	—	3	—	—	—	—	33	2
Linden b. Hannover	26 578	123	4	68	20	30,7	. [2])	—	—	6	1	1	14	6	—	—	—	39	1
Luckenwalde	16 554	68	5	34	11	24,6	. [2])	—	—	5	—	—	4	—	1	1	.	24	—
Lüdenscheid	16 348	56	5	28	8	20,6	. [2])	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	22	—
† Lüneburg	19 431	44	4	34	4	21,0	24,3	—	1	2	—	—	5	4	—	—	—	21	1
† Magdeburg[4])	166 609	516	14	309	94	22,3	26,4	2	3	16	1	—	45	49	13	6	6	172	8
† Malstatt-Burbach	15 517	78	2	33	13	25,5	. [3])	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	18	2
† Memel	18 460	43	3	54	11	35,1	24,1	—	3	—	—	—	2	12	—	—	—	33	4
† Merseburg	17 343	40	2	27	12	18,7	28,9[1])	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	22	—
† Minden	18 822	45	1	33	8	21,0	20,6	—	—	—	1	—	6	6	—	—	—	18	2
† Mühlhausen i. Th.	25 668	75	2	38	17	17,8	26,0	2	—	3	—	—	4	7	2	.	1	20	—
Mülheim a. Rh.	26 417	112	8	47	23	21,3	26,6	—	2	1	1	—	7	4	1	.	.	31	—
† Mülheim a. d. R.	25 200	94	4	50	12	23,8	25,0	—	1	2	1	1	8	9	2	.	1	24	2
† Münster	45 208	121	2	87	12	23,1	24,4	3	—	—	—	—	19	16	1	.	.	47	1
† Naumburg a. S.	19 500	51	1	40	10	24,6	23,2	—	—	—	—	1	4	4	6	.	6	24	1
† Neiße	22 258	47	2	37	10	19,9	21,4	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	32	1
† Neuß	20 891	72	1	54	19	31,0	27,4	2	—	—	—	—	9	6	.	.	1	36	—
† Neustadt O.-Schl.	16 663	45	1	34	9	24,5	. [2])	—	—	1	1	—	11	2	—	—	—	19	—
† Nordhausen	27 363	79	2	34	4	14,9	23,4	—	1	1	—	1	5	2	—	—	—	23	1
Oberhausen	21 539	72	7	38	12	21,2	23,5	—	—	1	1	—	4	15	1	—	—	16	—
Oppeln	16 460	47	1	34	8	24,8	. [2])	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	26	—
† Osnabrück	36 876	113	5	54	11	17,6	23,4	—	—	3	—	—	11	8	—	—	—	31	1
Ottensen	19 667	54	4	35	8	21,4	21,3[1])	—	1	2	1	—	12	6	.	.	3	10	—
Paderborn	17 237	34	2	40	1	27,8	. [2])	—	—	—	1	1	9	2	—	—	—	27	—
Posen	69 138	195	8	165	32	28,6	29,7	1	2	4	1	—	21	18	—	—	—	114	4
† Potsdam	51 646	127	7	99	6	23,0	24,2	—	—	6	3	—	10	10	2	1	1	64	4
† Prenzlau	17 392	47	4	30	8	20,7	24,6	—	—	1	1	—	5	4	—	—	—	19	—
† Quedlinburg	19 603	63	—	43	12	26,3	27,0	1	—	2	—	2	5	6	1	1	1	26	—
† Ratibor	19 888	52	1	32	7	19,3	24,3	1	2	—	—	—	6	7	1	.	.	15	—
† Remscheid	35 238	117	12	77	20	26,2	22,2	—	—	4	3	—	36	11	—	—	—	21	2
† Rheydt	23 788	72	2	38	14	19,2	20,0	1	—	—	—	—	4	4	1	.	1	28	—
† Schleswig	15 105	30	—	30	4	23,8	22,0[1])	—	—	1	—	—	3	4	.	.	1	21	—
† Schweidnitz	24 133	63	6	63	20	31,3	30,8	—	—	2	1	—	12	4	2	—	—	42	—
† Siegen	17 198	43	2	36	4	25,1	19,9[1])	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	22	—
† Solingen	19 179	63	2	33	9	20,6	24,0	—	—	—	1	—	11	3	.	.	2	15	1
† Spandau	32 864	99	6	62	24	22,6	25,4	—	—	4	1	—	7	10	2	.	2	36	2
† Stargard i. P.	22 205	67	3	45	15	24,3	26,5	—	—	4	—	—	1	7	2	.	2	30	1
Staßfurt	17 810	78	2	48	13	32,3	. [2])	2	—	—	—	1	8	12	2	2	.	22	1
Stendal	16 751	40	4	29	8	20,8	. [2])	—	—	2	—	—	6	1	.	.	1	18	1
† Stettin	102 008	288	11	186	55	21,9	25,7	—	—	11	1	—	27	21	6	2	2	115	5
† Stolp	22 711	60	—	54	14	28,5	29,1	—	—	7	—	—	8	3	—	—	—	33	3
† Stralsund	28 827	67	2	59	11	24,6	24,1	—	—	2	2	—	6	15	1	—	—	30	3
† Thorn	24 948	49	3	30	7	14,4	27,0	—	1	1	—	—	8	1	—	—	—	19	—
† Tilsit	22 745	56	—	53	13	28,0	28,2	—	3	4	3	—	4	10	.	2	1	25	2
† Trier	26 735	66	2	60	9	26,9	24,3	—	—	—	1	—	11	4	1	.	1	41	2
† Viersen	22 617	67	5	37	10	19,6	22,9	—	—	1	1	—	6	2	—	—	—	26	1
† Wandsbeck	18 273	59	1	35	13	23,0	23,5	—	—	2	—	1	6	9	3	—	—	13	1
† Weißenfels	22 457	81	3	42	19	22,4	26,8	—	1	1	—	1	2	9	4	.	4	24	—
† Wesel	20 704	55	2	35	8	20,3	19,5	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	25	—
† Wiesbaden	57 105	130	5	97	19	20,4	20,0	—	—	—	1	—	22	7	—	—	—	64	3
† Witten	24 615	91	3	44	11	21,5	23,7	—	—	3	—	—	12	9	1	—	—	18	1
† Zeitz	20 281	72	5	36	10	21,3	26,8	—	—	3	1	—	7	6	.	1	.	16	2

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4]) Einschließlich Buckau und Neustadt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	46	—	46	16	34,1	. [2])	—	—	1	1	—	4	6	6	.	3	28	—
† Augsburg	67 328	177	8	220	82	39,2	29,5	24	2	3	1	1	22	35	21	—	—	111	—
† Bamberg	32 134	87	9	64	18	23,9	23,1	—	—	4	—	1	11	13	3	3	3	31	1
† Bayreuth	24 029	56	3	52	7	26,0	22,1	—	—	4	—	—	11	5	—	—	—	27	5
† Erlangen	16 129	59	6	54	16	40,2	32,8	—	—	1	1	—	5	9	3	.	3	35	—
† Fürth	36 845	110	2	93	26	30,3	27,5	—	—	5	1	—	21	15	1	1	1	50	—
† Hof	22 656	77	2	44	11	23,3	25,4	—	—	7	—	—	1	16	1	1	1	16	3
† Ingolstadt	16 747	51	—	80	38	57,3	30,9[1])	32	—	3	—	2	1	—	.	.	2	40	—
† Kaiserslautern	33 072	128	—	64	23	23,2	21,6	—	2	2	—	—	14	9	5	.	2	30	2
† Landshut	18 079	43	3	34	14	22,6	25,8	—	—	—	1	—	3	9	1	.	1	20	—
† Ludwigshafen a.R.	22 951	76	2	48	16	25,1	28,3[1])	—	5	4	—	—	7	8	2	2	2	20	2
† München	272 102	797	26	680	205	30,0	30,9	65	6	15	1	—	83	78	59	—	—	361	12
† Nürnberg	119 758	322	16	297	84	29,8	26,7	1	—	33	—	—	42	63	26	24	23	129	3
† Passau	15 653	38	3	44	11	33,7	27,6[1])	—	—	—	—	1	3	1	7	7	6	31	1
† Regensburg	36 592	84	2	90	31	29,5	30 5	—	—	—	—	1	7	21	6	.	.	55	—
† Speyer	16 444	49	—	33	9	24,1	22,8[1])	—	—	1	—	—	4	10	6	.	2	10	2
† Würzburg	56 275	120	3	126	20	26,9	25,7	—	—	—	1	—	25	21	3	.	1	74	2
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	42	2	41	6	25,1	24,1[1])	—	—	6	6	—	2	—	—	—	—	27	—
† Chemnitz	115 787	431	14	351	152	36,4	32,3	7	3	11	—	2	37	15	9	—	—	258	9
† Crimmitschau	20 018	65	1	49	24	29,4	32,3	—	1	2	—	—	6	2	—	—	—	38	—
† Dresden	254 088	653	34	502	139	23,7	25,1	2	2	27	3	4	97	68	32	17	16	249	18[5])
† Freiberg	27 548	73	4	56	18	24,4	29,2	—	—	5	—	—	5	13	1	—	—	30	2
† Glauchau	21 827	76	4	54	23	29,7	34,2	—	—	—	—	1	5	4	3	—	—	41	—
† Leipzig	177 072	407	9	309	88	20,9	23,0	—	4	21	—	1	44	40	20	2	2	168	11
Lindenau	16 347	67	—	32	21	23,5	. [2])	—	—	—	—	—	—	6	5	.	1	21	—
† Reudnitz	20 208	80	1	47	12	27,9	. [2])	1	1	2	2	1	9	3	1	.	1	27	—
† Meerane	21 924	85	6	68	33	37,2	33,8	4	—	2	—	—	1	4	—	—	—	55	2
† Meißen	15 869	45	1	42	12	31,8	. [2])	—	—	3	—	—	5	7	1	1	1	24	2
† Plauen i. V.	45 307	168	12	80	29	21,2	26,8	—	2	7	1	1	2	10	1	—	—	53	3
† Reichenbach	18 893	66	4	45	22	28,6	29,4[1])	—	—	—	—	—	—	8	1	1	1	36	—
† Zittau	23 449	62	—	43	12	22,0	25,0	—	—	3	—	—	4	8	—	—	—	28	—
† Zwickau	40 586	115	3	84	31	24,8	29,4	—	—	6	—	2	6	6	1	—	—	59	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	49	3	28	8	18,1	24,7	—	—	—	—	1	4	4	2	—	—	15	2
† Eßlingen	20 898	63	2	55	9	31,6	22,1	4	—	—	—	—	13	7	2	2	2	28	1
† Gmünd	15 810	52	—	32	13	24,3	. [2])	—	—	—	—	—	—	8	4	.	3	20	—
† Heilbronn	28 806	94	4	54	18	22,5	23,6	5	—	—	1	—	9	3	—	—	—	33	3
† Ludwigsburg	16 233	27	1	28	4	20,7	17,5	—	—	—	—	—	6	4	1	.	.	16	1
† Reutlingen	17 544	51	4	33	12	22,6	24,1	—	—	—	—	—	3	—	1	.	1	29	—
† Stuttgart	116 355	278	8	151	34	15,6	21,5	—	1	3	1	—	17	11	8	6	5	107	3
† Ulm	33 874	74	1	60	19	21,3	23,7	—	—	—	—	—	7	18	8	.	1	25	2
Baden.																			
† Freiburg	42 904	89	2	81	15	22,7[3])	24,5	—	1	2	—	—	15	7	.	.	4	51	1
† Heidelberg	27 723	84	2	73	8	31,6[4])	27,1	—	—	3	—	—	28	10	1	1	1	34	2
† Karlsruhe	64 798	164	6	106	22	19,6	20,7	1	2	3	—	—	24	17	4	4	3	47	8
† Mannheim	63 744	175	1	116	43	21,8	21,1	1	1	—	—	1	27	27	1	.	.	56	2
† Pforzheim	28 203	73	5	46	13	19,6	22,6	—	1	1	—	—	8	4	—	—	—	32	—
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	127	2	97	25	22,3	20,4	—	2	1	1	1	11	17	6	.	.	53	5
† Gießen	19 681	60	3	44	9	26,8	23,5[1])	—	—	1	—	—	5	5	3	—	—	27	3
† Mainz	68 036	186	16	118	25	20,8	23,4	—	3	—	—	2	21	16	3	—	—	67	6
† Offenbach	32 747	62	3	56	12	20,5	21,7	—	—	5	—	—	15	8	—	—	—	27	1
† Worms	22 821	68	4	41	9	21,6	22,1	1	2	2	1	—	7	3	1	—	—	24	—
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	82	2	88	15	26,3	19,7	4	2	3	—	2	5	18	—	—	—	53	1
† Schwerin	31 965	60	—	57	6	21,4	21,6	1	—	3	—	—	5	6	.	.	1	41	—
† Wismar	15 886	46	1	35	8	26,4	21,9[1])	2	1	4	—	1	2	4	.	3	1	17	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	83	3	35	10	22,3	27,2[1])	—	—	9	—	—	3	4	8	.	8	11	—
† Eisenach	20 098	57	—	31	10	18,5	20,4	—	—	1	—	1	2	2	—	—	—	23	2
† Weimar	22 078	53	2	34	10	18,5	19,6	1	—	2	3	—	3	4	2	.	2	18	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	40	3	50	11	26,8	22,3	—	—	1	1	—	17	4	—	—	—	23	4
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	277	13	172	52	23,4	25,3	—	1	7	3	—	24	25	12	5	5	94	6

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 66, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 18,5. — [4]) Desgl. 54 resp. 23,4. — [5]) Darunter 1 Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	109	5	73	20	29,2⁶⁾	31,2	—	—	4	—	—	9	11	3	—	—	44	2
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	81	—	51	9	21,7	22,7	—	—	4	—	—	10	5	—	—	—	32	—
† Koburg	16 343	40	2	30	5	22,0	22,4	—	—	5	—	1	3	6	.	.	3	12	—
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	70	—	40	10	21,2	24,6	—	—	3	—	—	4	6	4	.	2	22	1
† Cöthen	17 891	49	—	42	10	28,2	. ²)	—	—	2	1	—	5	6	—	—	—	27	1
† Dessau	29 191	99	2	46	8	18,9	24,9	—	—	5	—	—	10	9	—	—	—	19	3
† Zerbst	15 345	44	2	35	10	27,4	. ²)	—	—	10	—	—	2	5	.	.	1	17	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	57	1	43	17	28,7	26,0¹)	—	—	1	—	—	5	6	2	.	2	29	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	157	5	76	37	25,1	28,9	—	1	5	—	—	12	8	20	5	5	30	—
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	153	5	121	32	25,6	22,0	—	1	9	—	1	15	15	—	—	—	76	4
Bremen.																			
† Bremen	120 276	294	13	238	45	23,7	20,9	—	—	2	1	—	52	55	3	1	1	112	13
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1330	61	1077	341	26,6	25,5	—	7	54	21	8	146	134	65	19	17	599	43
Elſ.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	76	4	69	25	31,3	29,3	—	—	—	—	—	14	11	.	4	3	38	2
† Metz	54 370	119	2	101	21	22,3	21,2	—	—	10	2	—	12	17	6	6	6	49	5
† Mülhausen	71 700	225	16	149	50	24,9	. ²)	—	—	2	2	—	19	20	.	21	20	85	—
† Straßburg	114 367	262	10	199	57	20,9	27,2	—	—	15	—	—	30	25	3	3	3	125	1

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887.³)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien April	231 396	817	21	695	238	36,0	.	1	—	3	7	4	52	30	94	—	—	500	4
Aussig 3.—30./4.	19 826	.	2	42	.	27,5	.	—	—	1	—	.	6	6	6	.	.	21	2
Baltim. 3.—30./4.	417 220	554	48	579	118	18,0	.	5	2	12	8	3	97	92	10	3	.	337	13
Basel April	73 967	189	8	150	.	24,3	.	7	1	5	—	1	31	20	16	.	.	68	1
Bern April	50 223	119	5	120	.	28,7	.	9	—	4	—	1	15	19	3	.	.	63	6
Bombay 2.—29./3.	773 196	1110	103	1538	.	25,9	.	96	.	.	2	.	181	.	48	.	.	1189	22
Boston 27./2.—2./4.	390 406	.	.	934	.	24,9	.	15	.	36	7	.	87	64	.	.	.	725	.
Brooklyn März	690 000	.	.	1286	.	22,4	.	19	21	97	5	.	180	250	5	.	.	674	35
Bukarest April	200 000	534	34	480	109	28,8	.	30	—	10	7	1	98	106	20	.	.	208	—
Cherson 31./3.—28./4.	65 000	179	.	93	41	18,6	.	1	—	3	1	—	10	14	3	—	—	60	1
Chicago März	704 000	.	88	1518	519	25,9	.	59	20	113	41	1	137	248	113	25	.	742	44
Cincinnati März	325 000	.	39	468	86	17,3	.	6	1	21	21	3	68	42	11	1	1	275	20
Eger 3.—30./4.	18 994	.	2	70	.	47,9	.	—	1	3	2	.	8	2	1	.	.	51	2
Genf m. Vorort. April	73 505	116	3	156	.	25,5	.	1	—	2	1	—	36	24	5	.	.	79	8
Genua Februar	197 656	406	17	458	81	27,8	.	—	—	13	9	1	26	46	13	.	.	342	8
Granada März	76 215	248		202	.	31,8	.	1	—	18	2	7	.	.	.	.	.	174	—
Innsbruck 3.—30./4	22 208	.	1	49	.	28,7	.	—	—	—	—	.	13	6	1	.	.	29	—
Kairo 1.—28./4.	374 838	1440	77	1180	382	40,9	.	—	—	5	51	5	101	49	277	1	.	669	23
Linz 3.—30./4.	44 931	.	3	129	.	37,3	.	—	1	1	1	.	32	9	3	.	.	82	—
Lissabon 27./2.—2./4.	242 207	602	50	628	136	27,0	.	6	1	3	6	6	78	128	16	—	—	374	10
Madras 12./3.—1./4.	398 777	817	20	818	.	35,6	.	8	.	.	.	.	.	.	67	.	.	736	7
Montreal März	186 257	.	.	440	.	28,3	.	16	1	5	5	2	.	.	7	.	.	397	7
Moskau Februar	751 000	.	108	2009	.	32,1	.	29	30	75	39⁵)	14	286	392	.	.	.	1123	21
Nantes April	127 482	243	19	311	31	29,3	.	2	1	11	11	1	41	37	10	.	.	192	5
N.-Orleans 3.—30./4.	242 750	.	28	476	139	25,5	.	2	—	9	1	—	51	57	63	28	.	275	18
New-York März	1 481 920	.	.	3247	.	26,3	.	96	54	285	21	.	31	486	600	.	.	1549	125
Palma April	59 889	102		116	.	23,2	.	14	—	2	.	.	.	.	.	.	.	97	3
Pilsen 3.—30./4.	47 073	.	6	118	.	32,6	.	—	1	1	3	.	18	7	10	.	.	77	1
Reichenberg i. B. desgl.	31 256	.	3	94	.	39,1	.	—	—	2	2	.	26	10	2	.	.	49	3
St. Franzisko März	280 000	.	38	445	62	19,1	.	—	2	20	9	—	86	42	11	1	1	258	17
Saragossa April	87 922	265		294	.	40,1	.	9	—	3	18	1	.	.	.	.	.	261	2
St. Louis März	400 000	921	49	715	149	21,5	.	1	4	47	3	10	73	115	43	.	.	376	43
St. Paul	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Troppau 3.—30./4.	22 148	.	—	57	.	33,5	.	—	2	3	1	.	12	2	10	.	.	26	1
Utrecht April	79 166	257	14	151	48	22,9	.	1	2	3	—	2	8	9	6⁴)	—	—	118	2
Zürich m. 9 Ausgem. April	89 804	226	12	176	.	23,5	.	—	—	5	1	2	34	19	6	.	.	103	6

¹) Vierjähriger Durchschnitt. — ²) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — ⁴) Einschließlich Ruhr. — ⁵) Einschließl. Rückfallsfieber. — ⁶) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 64, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 25,6.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 14. Juni 1887. Nr. 24.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Budapest 4, Lemberg 3, Prag, Triest je 4, Rom 7, Paris 13, Petersburg 7, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 1, Reg.-Bezirk Breslau 1 (Variolois), Budapest 18, London 1, Petersburg 20 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig 2, Krakau, Prag je 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Marienwerder 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 20 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 17, Petersburg 30 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Masern: München 39, Vororte Wiens 17, Rom 15, Paris 58, London 109, Liverpool 25, Stockholm 17, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 49, Breslau 211, Reg.-Bezirke Aachen 120, Düsseldorf 420, Schleswig 121, Budapest 32, Stockholm 208, Petersburg 39 Erkrankungen.

Scharlach: London 15 Todesfälle; Berlin 37, Hamburg 30, Stockholm 28, Christiania 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 16, Hamburg 11, München 8, Paris 30, London 20, Kopenhagen 17 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 33, Hamburg 92, Nürnberg 29, Reg.-Bez. Schleswig 202, Kopenhagen 43, Christiania und Petersburg je 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 75, Edinburg 10, Liverpool 9 Todesfälle; Kopenhagen 77 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Ostasien. In der Hafenstadt Akyab am bengalischen Meerbusen (Britisch-Birma) herrscht zufolge einer Nachricht von Ende April d. J. die Cholera epidemisch und werden von der Behörde den Schiffen keine reinen Gesundheitspässe mehr ertheilt. Es herrscht Mangel an gutem Trinkwasser und ist die Sterblichkeit unter den Eingeborenen ziemlich groß, die europäische Bevölkerung ist bisher frei von der Cholera geblieben.

Aus Sumatra kommt die Nachricht, daß in Deli die Cholera weniger stark auftritt, als sonst in den ersten Monaten des Jahres, dagegen machten sich bösartige Malariafieber in bisher unbekannter Weise bemerkbar, und hatten einzelne Distrikte schwer von Beri-Beri zu leiden.

Ueber die Sterblichkeit der Neugeborenen im ersten Lebensmonat in Sachsen.

(Nach einer im 31. Bande der Ztschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Bureaus erschienenen Arbeit von Dr. Geißler.)

Während des zehnjährigen Zeitraums 1875—1884 starben in Sachsen von je 1000 Lebendgeborenen bei den ehelichen Kindern 26 in der ersten, 45 in der zweiten bis vierten Lebenswoche, somit 71 im ersten Lebensmonat, bei den unehelichen Kindern 37 in der ersten, 82 in der zweiten bis vierten Lebenswoche, somit 119 im ersten Lebensmonat. Die ungünstigsten Sterblichkeitsverhältnisse der ehelichen Neugeborenen im ersten Lebensmonat fanden sich in den Bezirken Schwarzenberg, Annaberg, Glauchau, Chemnitz, Flöha und Zittau (8,26 bis 11,17 auf je 100 Lebendgeborene). Im Allgemeinen ist die Sterblichkeit der ersten Lebenswochen in den Dörfern eine etwas höhere, als in den Städten. Bei den Unehelichen

(Fortsetzung auf Seite 362.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 22. Woche v. 29. Mai bis 4. Juni 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	77	1	54	12	28,4	26,8	—	—	2	—	1	8	11	2	—	—	29	1
† Altona	109 046	66	1	37	8	17,6	25,1	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	25	1
† Augsburg	67 328	30	5	41	15	31,7	29,5	1	—	—	—	—	5	7	—	—	—	28	—
† Barmen	105 324	89	2	42	12	20,7	22,6	1	1	—	—	—	9	9	3	—	—	17	2
† Berlin	1 376 389	803	25	536	171	20,3	27,9	3	2	24	3	1	80	50	50	20	19	308	15
† Bochum	43 086	31	1	20	11	24,1	28,7	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	7	—
† Braunschweig	88 383	58	6	30	11	17,7	25,3	—	—	—	1	—	4	7	2	—	—	15	1
† Bremen	120 276	81	—	43	7	18,6	20,9	—	—	—	2	—	9	6	2	2	2	23	1
† Breslau	308 105	189	10	171	44	28,9	31,3	3	—	16	—	2	20	19	9	3	2	98	4
Charlottenburg	46 136	36	—	15	6	17,0	30,6	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	11	1
† Chemnitz	115 787	97	4	82	38	36,8	32,3	5	.	4	—	1	7	5	7	.	2	53	—
† Danzig	116 786	69	3	64	16	28,5	.	1	5	4	—	—	7	4	2	2	2	33	8
† Darmstadt-Bess.	52 300	22	—	23	7	22,9	21,3	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	13	2
Dortmund	82 200	57	1	42	15	26,6	26,6	—	—	1	—	—	8	7	2	—	—	24	—
† Dresden	254 088	140	7	101	28	20,7	25,1	2	—	2	1	—	18	15	6	4	4	54	3
† Düsseldorf	121 438	81	5	49	17	21,0	24,0	—	—	—	—	—	10	7	—	—	—	31	1
† Duisburg	49 506	35	3	18	7	18,9	27,3	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	13	—
† Elberfeld	110 603	86	5	47	13	22,1	22,7	—	—	1	1	—	9	9	2	1	1	22	3
† Erfurt	60 010	41	5	18	4	15,6	23,6	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	12	2
† Essen	67 635	43	3	35	9	26,9	28,1	1	—	2	—	—	5	13	—	—	—	13	1
† Frankfurt a. M.	160 116	94	3	70	21	22,7	19,8	3	—	3	—	—	9	12	4	—	—	35	4
† Frankfurt a. O.	55 016	33	2	27	12	25,5	27,5	—	—	—	—	1	5	2	4	3	3	15	—
† Freiburg i. B.	42 904	20	—	27	5	32,7 [2]	26,4	—	—	—	1	—	5	—	.	.	3	18	—
M.-Gladbach	46 398	40	—	35	14	39,2	25,9	3	—	1	—	—	4	12	—	—	—	15	—
† Görlitz	57 410	.	.	.	.	.	28,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle a. S.	85 307	55	3	32	9	19,5	25,5	—	1	2	1	—	2	8	1	—	—	17	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	312	13	203	49	21,7	25,5	—	1	11	2	—	28	19	17	6	4	111	14
† Hannover	145 080	87	5	41	6	14,7	21,7	—	—	1	—	—	11	3	—	—	—	26	—
† Karlsruhe	64 798	34	1	33	7	26,5	20,7	—	1	—	—	1	7	5	2	2	2	15	2
† Kassel	65 918	40	1	23	5	18,1	22,3	—	—	3	—	—	1	2	1	—	—	14	2
† Kiel	54 274	47	—	21	10	20,1	22,7	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	17	—
† Köln	166 667	114	5	78	27	24,3	27,4	3	—	1	1	—	11	7	1	1	1	53	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	89	3	90	31	30,3	31,7	1	—	—	—	1	6	10	17	10	10	52	3
Krefeld	95 418	68	1	49	15	26,7	25,2	—	—	1	—	—	5	13	2	2	1	27	1
† Leipzig	177 072	95	4	90	24	26,4	23,0	—	1	5	—	—	10	11	3	2	2	57	3
† Lübeck	56 775	37	2	29	7	26,6	22,0	—	—	—	—	2	3	5	1	1	1	16	2
† Magdeburg [4]	166 609	111	4	71	21	22,2	26,4	6	—	3	2	—	10	7	2	—	—	40	1
† Mainz	68 036	37	6	27	7	20,6	23,4	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	15	—
† Mannheim	63 744	29	4	27	5	22,0	21,1	—	1	1	—	—	4	5	3	—	—	13	—
† Metz	54 370	13	1	12	3	11,5	21,2	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	2
† Mülhausen i. E.	71 700	47	4	24	7	17,4	. [3]	—	—	—	—	—	2	3	6	6	5	13	—
† München	272 102	199	9	200	75	38,2	30,9	39	2	8	—	1	28	22	17	—	—	80	3
† Münster	45 208	33	—	18	2	20,7	24,4	—	—	—	—	1	6	3	—	—	—	8	—
† Nürnberg	119 758	59	2	67	23	29,1	26,7	—	—	4	—	—	18	17	6	5	5	21	1
† Plauen i. V.	45 307	38	2	12	6	13,8	26,8	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	7	—
† Posen	69 138	42	—	38	14	28,6	29,7	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	27	1
Potsdam	51 646	27	1	27	4	27,2	24,2	—	1	2	—	—	4	4	—	—	—	15	1
† Rostock	40 113	26	2	19	4	24,6	20,8	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	11	—
† Stettin	102 008	75	4	48	16	24,5	25,7	—	—	6	1	—	2	2	3	2	2	30	4
† Straßburg i. E.	114 367	67	2	44	16	20,0	27,2	—	—	4	—	—	4	7	4	4	4	25	—
† Stuttgart	116 355	44	3	39	10	17,4	21,5	1	1	1	—	—	6	1	1	1	1	25	3
† Wiesbaden	57 105	26	3	32	8	29,1	20,0	—	—	1	—	—	6	5	—	—	1	19	—
† Würzburg	56 275	23	—	30	4	27,7	25,7	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen: 21, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 25,5. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Einschließl. Buckau und Neustadt.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	242	14	151	40	20,7	4	—	2	—	—	13	30	15	—	—	83	4
Brünn bis 21. Mai	85 878	.	5	63	.	38,1	—	—	—	1	.	22	3	3	.	.	34	—
Brüssel bis 28. Mai	177 568	108	7	89	20	26,1	5	—	1	—	.	12	12	11	.	.	46	2
Budapest bis 28. Mai	432 672	293	13	234	43	28,1	—	3	5	—	—	59	24	12	—	—	114	17
Christiania	134 000	63	6	49	12	19,0	—	1	6	—	—	6	5	4	—	—	27	—
Dublin	353 082	163	.	145	34	21,4	10	4	—	.	.	.	.	1	.	.	127	3
Edinburg	258 629	158	.	100	25	20,0	—	2	1	1	.	7	.	1	.	.	83	5
Graz bis 21. Mai	104 740	.	3	63	.	31,3	—	6	—	1	.	17	12	1	.	.	24	2
Kopenhagen bis 31. Mai	290 000	190	8	132	28	23,7	—	—	17	—	2	19	11	2	.	.	78	3
Krakau bis 28. Mai	72 959	50	2	65	10	46,3	—	—	3	3	—	14	12	6	—	—	26	1
Lemberg bis 21. Mai	119 386	.	3	75	.	32,7	1	—	2	2	.	17	8	—	.	.	45	—
Liverpool	592 991	327	.	257	56	22,6	25	3	2	.	.	.	.	1	.	.	218	8
London	4 215 192	2148	.	1447	298	17,9	109	15	20	5	2	134	232	20[2])	1	—	856	54
Lyon bis 21. Mai	401 930	157	13	135	19	17,5	1	—	—	—	1	24	27	3	.	.	78	1
Odessa	251 400	.	8	106	36	21,9	–	5	4	—	1	11	5	4	3	3	71	5
Paris	2 260 945	1091	85	1057	153	24,5	58	6	30	20	4	207	87	53	.	.	564	28
Petersburg bis 28. Mai	928 016	570	28	503	151	28,2	16	6	8	8	1	92	33	68	.	.	271	.
Prag u. Vororte	294 170	.	15	176	39	31,1	–	7	5	1	—	39	14	5	.	.	102	3
Rom bis 30. April	369 214	214	19	198	31	27,9	15	—	2	2	—	9	41	9	.	.	111	9
Stockholm bis 28. Mai	216 807	130	7	100	25	24,0	17	4	5	1	—	11	11	9	.	.	40	2
Triest	154 055	.	.	74	13	25,0	—	3	—	2	—	11	8	3	—	—	46	1
Venedig bis 28. Mai	147 347	79	2	60	9	21,2	6	—	—	—	—	10	8	9	.	.	27	—
Warschau bis 28. Mai	439 174	258	17	187	71	22,1	3	2	2	1	2	20	40	24	.	.	92	1
Wien	790 381	505	33	452	88	29,7	29	5	9	1	4	104	55	21	—	—	212	12
11 Vororte Wiens bis 21. Mai	399 399	.	9	245	.	31,9	17	1	2	1	.	58	52	16	.	.	97	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	1	1	—	—	—	1
Scharlach	4	—	1	2	—	1	—	1
Diphtherie und Croup	30	1	14	8	7	—	—	12
Unterleibstyphus	10	—	—	—	7	3	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Rose	2	—	—	—	2	—	—	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	46	—	—	—	36	10	—	—
Lungenschwindsucht	52	—	—	—	21	27	4	21
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	60	1	6	3	23	19	8	13
Akuter Darmkatarrh	2	—	1	—	—	1	—	6
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	5	—	—	—	—	3	2	2
Akuter Gelenkrheumatismus	32	—	—	—	20	11	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	—	10	8	2	—
Verletzungen	88	—	4	8	19	50	7	5
Alle übrigen Krankheiten	449	35	13	19	161	189	32	47
Summe	808	38	40	41	308	325	56	116

Gesammtbest. **war** am 28. Mai 3559 u. **bleibt** am 4. Juni 3641.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	29./5.—4./6.	22	49	37[3])	95	4
„ Breslau	desgl.	2	211	11	33	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	17	8	30	92	4
„ Nürnberg	desgl.	2	7	7	29	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen[4])	desgl.	1	120	3	5	—
Aurich	desgl.	1	—	1	1	3
Düsseldorf	desgl.	11	420	20	47	—
Erfurt	desgl.	11	30	11	36	1
Hildesheim	21.—28. Mai	10	98	7	25	1
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	29./5.—4./6.	6	11	6	10	3
Münster	30./5.—5./6.	2	56	9	3	1
Schleswig	29./5.—4./6.	23	121	43	202	1
Stettin	desgl.	12	92	33	44	—
Stralsund	desgl.	10	2	15	14	3
Trier	desgl.	1	—	6	2	—
Wiesbaden	desgl.	1	86	11	15	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.—31. Mai	1	—	11	5	1
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Mai	14,7	9,5	751,3	752,7	755,6	95	82	90	0,3	WNW	1
	30. „	15,8	5,6	759,7	760,0	759,9	67	59	66	—	NO	1
	31. „	19,8	5,1	762,4	761,4	761,0	62	41	49	—	NO	1
	1. Juni	22,6	6,6	761,4	759,0	756,6	49	28	31	—	SO	1—2
	2. „	25,4	9,0	755,3	753,1	751,8	55	35	57	—	OSO	3
	3. „	20,2	13,6	749,6	749,5	750,0	63	60	99	4,6	OSO	2—3
	4. „	19,2	11,5	750,9	752,9	755,0	100	89	71	0,1	NNW	1—2
München	29. Mai	20,4	6,7	713,6	713,0	713,0	59	39	52	—	W	0,3
	30. „	17,3	12,2	715,2	715,8	715,8	80	87	82	3,0	W	0,8
	31. „	20,4	11,2	717,1	717,1	717,4	78	69	90	3,1	W	0,9
	1. Juni	20,7	11,5	716,8	714,8	712,4	84	70	80	2,0	O	1,9
	2. „	24,3	11,0	710,1	707,9	705,5	70	57	51	15,0	NO	3,0
	3. „	19,8	11,0	709,9	711,5	714,1	54	54	73	0,3	W	4,0
	4. „	15,2	10,8	716,2	717,6	718,7	73	58	83	0,4	W	1,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 5 Fälle von Scharlach mit Diphtherie. — [4]) Aus Oberkrüchten (Kreis Erkelenz) wird eine Masern-Epidemie gemeldet.

ist die Sterbenswahrscheinlichkeit bereits in der ersten Lebenswoche fast durchgängig eine beträchtlichere, als bei den Ehelichen. In der 2. bis 4. Woche nimmt die Sterblichkeit bei den unehelichen Kindern stärker zu, als bei den ehelichen; das Verhältniß der Sterblichkeit beider beträgt in der ersten Woche 100:142, steigt in der zweiten auf 100:174, in der dritten und vierten Lebenswoche 100:186, im ersten Lebensmonat beträgt es 100:168. Theilt man die sächsischen Verwaltungsbezirke nach Maßgabe der in ihnen festgestellten Sterblichkeitsverhältnisse der Neugeborenen in drei Gruppen, so starben von je 1000 Lebendgeborenen eheliche (bezw. uneheliche) Kinder während der ersten Woche in der günstigen Gruppe 21,9 (32,1), in der mittleren 27,1 (35,0), in der ungünstigen 34,1 (44,1), im Durchschnitt 26,0 (37,3), während der zweiten Woche entsprechend 13,3 (22,1), 16,6 (26,1), 21,7 (34,1), 16,0 (28,0), während der dritten und vierten Woche 23,3 (39,3), 30,3 (52,7), 38,5 (64,5), 28,6 (53,5), während des ganzen ersten Monats 58,5 (93,5), 74,0 (113,8), 94,3 (142,7), 70,6 (118,8). Einer von dem Verf. aufgestellten Absterbeordnung zufolge überlebten von je 100 000 Lebendgeborenen den ersten Tag bei den ehelichen (bezw. unehelichen) Kindern 99 206 (98 859), die erste Woche 97 397 (96 293), den ersten Monat 92 936 (88 119).

Den Einfluß der Jahreszeit auf das Leben der Neugeborenen anlangend, zeigt sich, daß sofort nach der Geburt nicht die Winter-, sondern die Sommertemperatur denselben am gefährlichsten wird. Diese Gefahr wächst von Tag zu Tage. Das Maximum der Sterbenswahrscheinlichkeit trifft bei den ehelichen Kindern auf die Generation des Juli; diejenige des August ist zwar nur unbeträchtlich, aber doch deutlich günstiger gestellt. Bei den unehelichen Kindern, welche in jeder Jahreszeit fast um das Doppelte stärker gefährdet sind, als die ehelichen, sind beide Generationen, die des Juli sowohl, als auch diejenige des August, gleich hoch belastet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 129 und 132 vom 6. und 9. Juni 1887.)

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa (veröffentlicht im „Odessaer Amtsblatt" am 17./29. Mai 1887) ist die bisher gegen Provenienzen aus Sizilien, sowie aus Japan und Wladiwostock bestandene ärztliche Visite nunmehr in Fortfall gekommen. —

Portugal. Durch eine unterm 2. Juni 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen der Republiken Argentina und Uruguay für „cholerafrei" erklärt. —

Egypten. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandria vom 25. Mai 1887 ist das Cholera Reglement gegen die Ankünfte aus Tonking und Akyab (im Meerbusen von Bengalen) von diesem Tage ab in Kraft gesetzt worden. —

Brasilien. Durch Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1887 wurde angeordnet:

1. die strenge Quarantäne gegen Provenienzen aus chilenischen Häfen auf 8 Tage herabzusetzen,
2. an Stelle der strengen Quarantäne gegen Provenienzen aus den Häfen Argentiniens eine Beobachtungsquarantäne von 8 Tagen einzuführen, in welche die Reisezeit einzurechnen ist,
3. die Häfen von Uruguay für verdächtig zu erklären und
4. die Ueberwachungs-Maßregeln in Ilha Grande ausführen zu lassen.

Thierseuchen.

Tuberkulose bei Schlachtthieren. Im städtischen Schlachthaus zu Bernburg sind im Jahre 1886 981 Rinder, 5124 Stück Kleinvieh, 4710 Schweine, 409 Pferde, zusammen 11 224 Thiere geschlachtet, 114 Rinder tuberkulös und davon 14 perlsüchtig befunden worden. (Rundschau auf dem Gebiete der Thiermedizin rc. 1887. Nr. 20.)

Medizinalgesetzgebung rc.

Preußen. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung.

Vom 25. Mai 1887. (Gesetz-Sammlung S. 169.)
(R.-A. Nr. 128 vom 4. Juni 1887.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Für jede Provinz ist eine Aerztekammer zu errichten. Der Bezirk der Aerztekammer der Provinz Brandenburg hat zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Aerztekammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande zu umfassen.

Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitz des Ober-Präsidenten, die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Der Geschäftskreis der Aerztekammern umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind.

Die Aerztekammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten und sollen die letzteren geeignetenfalls, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, den Aerztekammern Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äußern.

§ 3. Zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Berathung stehen, oder in denen über Anträge von Aerztekammern beschlossen wird, sind Vertreter der Aerztekammern als außerordentliche Mitglieder mit berathender Stimme zuzuziehen.

Jede Aerztekammer hat als Vertreter im Provinzial-Medizinal-Kollegium zwei, als Vertreter in der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eins ihrer Mitglieder und für jedes gewählte Mitglied einen Stellvertreter zu wählen. Ob der Fall der Einberufung dieser Vertreter zu einer Sitzung vorliegt, bestimmt bei dem Provinzial-Medizinal-Kollegium dessen Vorsitzender, bei der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen der Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

§ 4. Die Mitglieder der Aerztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren, sobald eins dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 5. Aerzten, welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt, oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, ist durch Beschluß des Vorstandes der Aerztekammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Denselben ist vorher Gelegenheit zu geben, sich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Zu der Berathung und Beschlußfassung über die Entziehung des Wahlrechts ist ein von dem Ober-Präsidenten zu ernennender Kommissarius zuzuziehen, welcher das Recht hat, jederzeit gehört zu werden. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden keine Anwendung auf Aerzte, welche als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruch der Militär-Ehrengerichte unterliegen

§ 6. Die Wahlen finden alle drei Jahre im November statt. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk, das erste Mal von dem Regierungs-Präsidenten, in künftigen Fällen von dem Vorstande der Aerztekammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe ist in jedem Kreise (Ober-Amtsbezirk) im Laufe des der Wahl vorhergehenden Monats Juni vierzehn Tage öffentlich auszulegen, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen geg n die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Aerztekammer — das erste Mal bei dem Regierungs-Präsidenten — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 7. Zu wählen sind für jede Aerztekammer auf je fünfzig Wahlberechtigte ein Mitglied und ein Stellvertreter; mindestens aber je zwölf Mitglieder und Stellvertreter. Wie viele Mitglieder und Stellvertreter hiernach auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Ober-Präsidenten auf Einreichung der Liste der Wahlberechtigten bestimmt und ist bei Veröffentlichung des Wahltermins bekannt zu machen.

Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins geschieht durch den Vorstand der Aerztekammer, das erste Mal durch den Regierungs-Präsidenten. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Aerztekammer, das erste Mal durch Einsendung an den Regierungs-Präsidenten. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,

2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,

3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,

4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,

5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Loos. Das Ergebniß der Wahl ist das erste Mal von dem Regierungs-Präsidenten, demnächst von dem Vorstande der Aerztekammer innerhalb acht Tagen nach dem Ablauf des Wahltermins festzustellen und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet und tritt an seine Stelle derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Das Ergebniß der Wahl ist dem Ober-Präsidenten anzuzeigen, welcher dasselbe für den ganzen Bezirk der Aerztekammer bekannt macht. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Vorstand der Aerztekammer hat darüber zu befinden, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn einschließlich der für die Ausgeschiedenen einberufenen Stellvertreter die Zahl der Mitglieder der Aerztekammer weniger als zwölf beträgt.

Die Mitglieder der Aerztekammer verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 8. In dem auf die Wahl folgenden Monat Januar sind die Mitglieder der Aerztekammer von dem Ober-Präsidenten behufs Wahl des Vorstandes zusammenzuberufen.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die in jedem Wahlbezirk gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie der Stimmenzahl nach gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In der Wahlversammlung führt der Ober-Präsident oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorstand ist für die Dauer der Wahlperiode der Aerztekammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern zu bestehen.

Die Aerztekammer beschließt mit dieser Maßgabe nach absoluter Stimmenmehrheit, wie viele Vorstandsmitglieder, und ob für dieselben Stellvertreter zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen.

Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

Ungültige Stimmzettel (§ 7) werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit entscheidet die Aerztekammer.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist. Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl, sofern sie anwesend sind, sofort, anderenfalls nach Mittheilung der auf sie gefallenen Wahl durch den Ober-Präsidenten binnen acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

Die vorstehenden Wahlvorschriften sind auch für die Wahlen der Vertreter der Aerztekammer in dem Provinzial-Medizinal-Kollegium und in der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß zur Beschlußfähigkeit der Aerztekammer die Theilnahme von zwei Dritteln der Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter erforderlich ist, daß die Mittheilung von der Wahl durch den Vorsitzenden der Aerztekammer erfolgt, und daß von dem Ergebniß der Wahl unter Vorlegung des Wahlprotokolls binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Wahl Anzeige an den Ober-Präsidenten zu erstatten ist.

§ 9. Der Vorstand der Aerztekammer vertritt dieselbe nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um die Entziehung des Wahlrechts (§ 5) handelt, welche in diesem Falle als abgelehnt gilt.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes können mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt

werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt, oder über die Entziehung des Wahlrechts zu beschließen ist.

§ 10. Der Vorsitzende hat den Verkehr der Aerztekammer und des Vorstandes zu vermitteln und die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Aerztekammer und des Vorstandes und leitet in beiden die Verhandlungen. Die Berufung der Aerztekammer muß erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder derselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt, oder der Vorstand dieselbe beschließt.

Die Berufung des Vorstandes muß erfolgen, wenn in gleicher Weise zwei Vorstandsmitglieder dieselbe beantragen.

Die Berufung des Vorstandes und der Aerztekammer erfolgt mittelst schriftlicher Einladung, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Bei der Berufung der Aerztekammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bezeichnet werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrages auf abermalige Berufung der Aerztekammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

Hinsichtlich der Theilnahme der Stellvertreter an den Sitzungen der Aerztekammer finden die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Im Uebrigen regelt die Aerztekammer ihre Geschäftsordnung selbstständig.

§ 11. Den zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen von auswärts einberufenen Vertretern der Aerztekammern sind Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse zu gewähren.

An Tagegeldern erhalten dieselben:

1. Für die Theilnahme an den Berathungen der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 15 Mark.
2. Für die Theilnahme an den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien 12 Mark.

An Reisekosten sind ihnen die den Beamten der vierten Rangklasse zustehenden Sätze zu gewähren.

§ 12. Die Kosten der ersten, im Jahre 1887 stattfindenden Wahl zur Aerztekammer, sowie der von dem Ober-Präsidenten ausgehenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen trägt der Staat.

Im Uebrigen bleibt es den Aerzten und Aerztekammern überlassen, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen.

§ 13. Die allgemeine Staatsaufsicht über die Aerztekammer und deren Vorstand wird durch den Ober-Präsidenten geführt.

§ 14. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Auf Grund der Bestimmungen im § 6 Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai d. J., betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (vgl. auch die Ausführungs-Bestimmungen S. 349 u. 350), bringt der Kgl. Polizei-Präsident zu Berlin unter dem 7. Juni d. J. im Auftrage des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zur Kenntniß der Aerzte des Stadtkreises Berlin, daß die Liste der Wahlberechtigten in der Registratur I A des Polizei-Präsidiums am Molkenmarkt Nr. 1, Erdgeschoß Zimmer Nr. 56, während der Dienststunden Vormittags von 9 Uhr ab bis 4 Uhr Nachmittags in den Tagen vom 17. bis 30. Juni d. J. in Gemäßheit des § 6 Absatz 2 zur Einsicht ausliegen wird. Einwendungen gegen die Liste sind in Gemäßheit des § 6 Absatz 3 innerhalb 14 Tagen nach beendeter Auslegung bei dem Kgl. Polizei-Präsidenten anzubringen.

Preußen. Regierungsbezirk Cöslin. Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß jährlich über Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere und über den Ausgang dieser Verletzungen berichtet werden soll.

Es wird zunächst das Publikum darauf hingewiesen, daß die auf die Wuthkrankheit bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1835, betr. Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere die §§ 95 und 107 noch in Kraft sind. Denselben zufolge ist — bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 Mark oder 14tägiger Gefängnißstrafe — der nächste Angehörige eines Menschen, welcher von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, verpflichtet, den nächsten Arzt davon in Kenntniß zu setzen.

Kommt bei einem derartig verletzten Menschen die Wuthkrankheit zum Ausbruch, so ist hiervon — bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Mark — durch den Arzt ungesäumt der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Orts-Polizeibehörden haben ihrerseits alsdann nach Maßgabe der §§ 20 bezw. 17 der seitens des Herrn Reichskanzlers unter dem 12./24. Februar 1881 veröffentlichten Instruktion des Bundesraths zur Ausführung des Reichs-Seuchengesetzes zu verfahren.

Cöslin, den 25. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Regierungs-Bezirk Erfurt. Cirkular-Verfügung, die Bekämpfung der Trunksucht betr.

Erfurt, den 10. Dezember 1885.

Aus den mir in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 10. Januar d. J. — Nr. 11 948 Pr. —, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, zugegangenen Berichten habe ich mit Befriedigung entnommen, daß alle Behörden dem Mißbrauch der geistigen Getränke mit den geeigneten Mitteln entgegen zu wirken bemüht sind. Da es sich bei dem Kampf gegen den übermäßigen Genuß geistiger Getränke, namentlich aber gegen den Branntwein, zweifelsohne um einen höchst wichtigen und bedeutungsvollen Abschnitt in der Lösung der sozialen Frage handelt, dieses Uebel aber auch im diesseitigen Bezirke eine bedauernswerthe Verbreitung gefunden hat, so glaube ich es Euer Hochwohlgeboren nicht oft und dringend genug zur Pflicht machen zu können, diesem Gegenstande unausgesetzt Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

I.

Um ein thunlichst gleichmäßiges und energisches Einschreiten zu ermöglichen, hebe ich zunächst zur gefälligen Erwägung folgende Gesichtspunkte ergebenst hervor, die sämmtlich oder theilweise, je nachdem die Verhältnisse des dortigen Kreises (Stadtbezirks) es erforderlich erscheinen lassen, auf dem Wege der Polizei-Verordnung durchzuführen sich eignen werden.

Es empfiehlt sich:

1. den Gast- und Schankwirthen, sowie den konzessionirten Kleinhändlern mit Getränken aufzugeben, nur vollständig gereinigten, von Fuselölen freien Branntwein zu verkaufen resp. feilzuhalten;
2. den Verkauf von Branntwein in den Morgenstunden bis 8 Uhr überhaupt zu untersagen, sowie von diesem Verbote nur die Bahnhofs-Restaurationen den Reisenden, und die Gastwirthe ihren Logirgästen gegenüber auszunehmen;
3. den Verkauf resp. die Abgabe von Branntwein an Personen unter 16 Jahren ganz allgemein streng zu verbieten;
4. den unter 1 bezeichneten Gewerbetreibenden aufzugeben, in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober etwa nach 8 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April etwa von 7½ Uhr Abends keinen Branntwein an Personen vor oder in dem Laden oder auf dem Flur zum Genuß auf der Stelle zu verabreichen;
5. Bei Strafe eventl. Konzessionsentziehung nicht nur die Abgabe von Branntwein, wie solches in der Verordnung der Königlichen Regierung vom 20. Januar 1842 — Amtsblatt Nr. 6 — geschehen ist, sondern überhaupt aller geistiger Getränke an betrunkene und solche Personen zu verbieten, welche den Wirthen 2c. von der Polizei-Behörde als Trunkenbolde ausdrücklich bezeichnet sind, auch den letzteren Personen den Aufenthalt in den Wirthschaftsräumen nicht zu gestatten. Zu diesem Behuf wird es am zweckmäßigsten sein, durch vorgängiges Benehmen mit dem betreffenden Ortsgeistlichen die Namen

der Trunkfälligen zu ermitteln, gegen welche das fragliche Verfahren unbedenklich stattfinden kann, und sodann, wenn nach zuvor fruchtlos gebliebener Ermahnung derselben durch eine amtliche Anzeige, bezw. zwei unverdächtige Zeugen ein Wiederholungsfall konstatirt ist, die Namen der betreffenden Trunkenbolde allen Wirthen rc. der Wohnortsgemeinde, eventl. auch der benachbarten Gemeinden mit der betreffenden Verwarnung mitzutheilen. Es ist hierbei, soweit erforderlich, ohne Ansehen der persönlichen Stellung und ohne Schonung gegen Mitglieder gebildeter Stände gerade wie gegen Fabrikarbeiter oder Tagelöhner zu verfahren. Auch ist eine einfache schriftliche, polizeiliche Verfügung gegen den Angeschuldigten zu erlassen, durch welche er für einen Trunkenbold erklärt wird. Die Zeitdauer, für welche die Bezeichnung als Trunkenbold erfolgt, wird in der Regel nicht kürzer, als auf ein Jahr zu bemessen sein, wird zunächst aber für alle in Betracht kommenden Personen gleichmäßig mit einem gewissen Kalender-Monate abzuschließen sein, bei dessen Ablauf sodann eine allgemeine Revision der von der Polizeibehörde über die Trunkenbolde zu führenden Liste stattfinden kann.

Zuwiderhandlungen gegen eine demgemäß zu erlassende Polizei-Verordnung sind selbstredend nicht nur mit entsprechender Geldbuße bezw. Haftstrafe zu ahnden, sondern es wird vor Allem auch darauf hinzuweisen sein, daß wiederholte Uebertretung die Einleitung des Konzessionsentziehungs-Verfahrens zur Folge haben wird.

II.

Ich mache ferner ergebenst darauf aufmerksam, daß, wenn es bisher auch kein Landesgesetz giebt, welches die öffentliche Trunkfälligkeit direkt für strafbar erklärt, die Polizei-Organe doch auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 befugt erscheinen, hier einzuschreiten, da der eigene Schutz trunkener Personen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, sowie die Vermeidung von öffentlichem Unfug und Aergernisses es rechtfertigen, solche Individuen auf der Straße sofort arretiren und in polizeiliche Verwahrung nehmen zu lassen, falls sie nicht schleunigst nach Hause geschafft werden können. In derartigen Fällen dürfte es überdies angezeigt erscheinen, regelmäßig nachträglich noch einen polizeilichen Strafbefehl gegen den Arretirten wegen Verübung groben Unfugs ergehen zu lassen.

III.

Auf dem Lande hat kaum etwas so sehr dazu beigetragen, den Branntwein in den Häusern einzubürgern, als der verderbliche Hausirhandel, welcher früher unter dem Schutze des § 44 der G.-O. betrieben wurde. Ich weise nunmehr hiermit zur genauesten gefälligen Beachtung darauf hin, daß nach dem § 56a Nr. 3 der Novelle zur Gewerbe-Ordnung seit dem 1. Januar 1884 Reisende nur mehr bei Personen Bestellungen auf Branntwein suchen dürfen, in deren Gewerbebetriebe derselbe Verwendung findet, sowie daß jede Uebertretung dieser Gesetzesbestimmung streng zu kontroliren und Euer Hochwohlgeboren eventuell zur weiteren Veranlassung zur Anzeige zu bringen ist.

IV.

Ich kann mich der Ansicht nicht verschließen, daß namentlich in den größeren Städten und den sie umgebenden ländlichen Ortschaften vielfach noch immer nicht genug die Tanzlustbarkeiten und anderen öffentlichen Vergnügungen beschränkt werden. Da hierdurch der Völlerei oft wesentlicher Vorschub geleistet wird, so wollen Euer Hochwohlgeboren es sich gefälligst nach wie vor angelegen sein lassen, diesen Punkt auf's Strengste zu überwachen, sowie

V.

gegen diejenigen Wirthe unnachsichtlich vorzugehen, welche die Polizeistunde überschreiten und desgleichen auch jeglichen Straßenunfug zu später Stunde scharf ahnden. Zur Förderung der Sache wird

VI.

auch sehr erheblich beitragen, wenn Euer Hochwohlgeboren fortwährend bemüht bleiben werden, die Zahl der Schankstätten und Wirthschaften möglichst zu vermindern.

Solches wird einmal in der Weise zu erreichen sein, daß wegen mangelnden Bedürfnisses neue Konzessionsertheilungen thunlichst selten erfolgen, dann aber auch die vorhandenen recht häufig daraufhin geprüft werden, ob sie den bei ihrer Errichtung gestellten Anforderungen nach wie vor entsprechen und, wenn dieses nicht der Fall, sofort mit dem Konzessions-Entziehungs-Verfahren vorgegangen wird. Bei der Bedürfnißfrage wird es sich empfehlen, unter allen Umständen gewisse Minimal-Forderungen rücksichtlich der Höhe, des Kubik-Inhalts, der Lage rc. bei jeder Neu-Konzessionirung festzustellen, im Uebrigen aber, wenn thunlich, so lange ein Bedürfniß für eine neue Schankwirthschaft oder einen neuen Kleinhandel mit geistigen Getränken nicht anzuerkennen, als in dem betreffenden Orte auf eine bestehende Schankstätte nicht eine gewisse möglichst hoch zu greifende Seelenzahl kommt.

VII.

Endlich ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, bei größeren Arbeitgebern, Fabrikbesitzern rc. gefälligst nach Kräften dahin zu wirken, daß sie zum Besten ihres Arbeitspersonals Einrichtungen treffen, die zur Verhütung und Abwehr der Völlerei geeignet sind. Als wirksame Mittel erwähne ich das Verbot des Verkaufs und des Herbeiholens von Branntwein innerhalb der Arbeitsstätten, resp. während der Arbeitszeit, die Verabreichung unschädlicher Genuß- und Erfrischungsmittel (Kaffee, Thee, leichtes Bier, im Winter Warmbier) an die Arbeiter zu billigen Selbstkostenpreisen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätten, endlich die Beförderung einer richtigen, kräftigenden Ernährungsweise der Arbeiter durch Errichtung von Kantinen, welche auch gute Fleischkost zu billigen Selbstkostenpreisen gewähren. Abgesehen hiervon werden strenge Zucht, sofortige Arbeitsentlassung im Uebertretungsfall oder Geldstrafen, Verlegung des Zahltages auf den Montag statt des Sonnabends, die schon früher von mir genannten Kaffee- und Wärmestuben u. s. w. ohne Frage mit gegen die Völlerei zu wirken geeignet sein.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, nach den angedeuteten Richtungen der Sache gefälligst näher zu treten, sowie die Unterbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen, auch bis zum 1. Dezember k. J. über das in der Sache Veranlaßte und die gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

Die für die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher bestimmten Exemplare dieser Verfügung liegen bei.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) v. Brauchitsch.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe des Reg.-Bez., die Herren Oberbürgermeister zu Erfurt u. Nordhausen rc.

No. 11335. Pr.

Frankfurt a. M. Bekanntmachung des Magistrats, betr. die Einführung und Untersuchung von nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtetem frischen Fleische.

Vom 12. April 1887.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende und unterm 6. September 1886 vom Bezirks-Ausschuß bestätigte Regulativ, betreffend die Einführung und Untersuchung von nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachtetem frischem Fleisch vom 13. Juli 1886 und die nachstehende Bekanntmachung des Magistrates in gleichem Betreff vom 11. Februar 1887 werden hierdurch unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen derselben mit dem 1. Mai l. J. in Kraft treten.

Frankfurt a. M., den 12. April 1887.

Der Magistrat: Miquel.

Regulativ,

betreffend die Einführung und Untersuchung von nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachtetem frischem Fleisch.

Zur Ausführung der §§ 4 und 5 des Statuts, betreffend die Benutzung des Schlachthofes rc. vom 17. Juli 1885 wird hierdurch auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Juni 1886 und des Magistrates vom 13. Juli 1886, sowie mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses in Wiesbaden vom 6. September 1886 das Nachstehende angeordnet:

§ 1. Frisches Fleisch von Thieren, welche nicht im hiesigen Schlachthofe geschlachtet sind, darf — sofern es nicht mit der Post oder Eisenbahn eingeht — nur bei Tage und zu den vom Magistrate bestimmten Stunden, sowie auf den von diesem festgesetzten Wegen in den hiesigen Gemeindebezirk eingeführt werden. Diese Stunden und Wege werden im Anzeigeblatt der städtischen Behörden bekannt gegeben.

Wer Fleisch in den hiesigen Gemeindebezirk einbringt, oder eingebrachtes von Thieren, die nicht im hiesigen Schlachthofe geschlachtet sind, herrührendes Fleisch in dem Gemeindebezirk umherträgt, hat an sichtbarer Stelle auf den Transportmitteln die deutliche Bezeichnung „Eingebrachtes Fleisch“ anzubringen.

§ 2. Das zur gewerbsmäßigen Verwerthung oder zur Zubereitung für den Genuß in Gast- und Speisewirthschaften bestimmte, von auswärts in den hiesigen Gemeindebezirk eingebrachte frische Fleisch und ebenso die Eingeweide geschlachteter Thiere unterliegen den Vorschriften der folgenden Paragraphen:

Für einen der vorbezeichneten Zwecke bestimmt, gilt alles eingebrachte frische Fleisch, sofern nicht der Einbringer durch Bescheinigung eines hiesigen Bestellers darthun kann, daß solches zu dessen Privatkonsum vor der Einführung bestellt gewesen ist. Das Nähere über diese Bescheinigungen bestimmt der Magistrat.

§ 3. Das im § 2 gedachte frische Fleisch muß wenigstens die Größe eines halben Viertels (Achtels) des geschlachteten Thieres beim Hornvieh und bei Pferden, und eines Viertels bei Kleinvieh und Schweinen haben. Mit dem Fleische dürfen auch die dazu gehörigen Eingeweide eingeführt werden, welche allerwärts den gleichen Vorschriften wie das Fleisch selbst unterliegen.

Die sogenannten Braten von Großvieh (Nierenstück und Lenden ungetrennt) sowie Rindszungen, werden einem Achtel von Hornvieh, Kalbsrücken und Kalbskeulen, Hammelsrücken und Hammelskeulen, ferner Schinken und Schweinerücken einem Viertel von Kleinvieh gleich geachtet.

§ 4. Durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Kontrole stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, nach sachverständiger Untersuchung beim Schlachten gesund und mit keinen erkennbaren Krankheitszeichen behaftet gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstückes und die Angabe der Zeit der Schlachtung desselben enthalten.

§ 5. Das in § 2 bezeichnete Fleisch unterliegt der Untersuchung durch die vom Magistrate angestellten vereideten Fleischbeschauer und muß zu dem Zwecke alsbald bei seiner Einführung auf den vorgeschriebenen Wegen nach der betreffenden nächstgelegenen Fleisch-Schaustelle verbracht werden; das per Eisenbahn eingeführte Fleisch ist von der betreffenden hiesigen Station auf den vorgeschriebenen Wegen unmittelbar nach der nächstgelegenen Schaustelle zu verbringen. Per Post eingegangenes Fleisch darf zum Genusse in Gast- und Speisewirthschaften nicht eher zubereitet werden, bis es auf einer der Schaustellen untersucht ist. Die Schaustellen werden vom Magistrate bestimmt und im Anzeigeblatt der städtischen Behörden bekannt gegeben.

Von außen eingeführtes Schweinefleisch muß auf dem kürzesten Wege nach dem Schlachthofe gebracht und dort bei der Trichinenschaustelle zur Untersuchung vorgelegt werden.

§ 6. Dem Fleischbeschauer wird mit dem Fleische die in § 4 erwähnte Gesundheitsbescheinigung übergeben, welche in dessen Händen verbleibt.

§ 7. Ueber das in die Schaustelle verbrachte Fleisch darf, bevor es nach Maßgabe dieses Regulatives der Untersuchung unterzogen und freigegeben ist, von dem Einbringer nicht verfügt werden.

§ 8. Das gesund befundene Fleisch wird stückweise und an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel versehen und über den Befund desselben vom Beschauer eine Bescheinigung ausgestellt, in welcher die erhobenen Schaugebühren vermerkt sind.

§ 9. Das vom Fleischbeschauer für gesundheitsschädlich oder als zur Nahrung ungeeignet erklärte Fleisch wird auf Kosten des Einbringers dem Wasenmeister zur Vernichtung überliefert, minderwerthig befundenes Fleisch aber auf die Freibank des Schlachthofes verwiesen, woselbst es nach eingeholtem Einverständniß des Schlachthof-Thierarztes höchstens zur Hälfte des gewöhnlichen Ladenpreises verkauft werden darf.

Erhebt der Einbringer gegen den Ausspruch des Beschauers oder Schlachthof-Thierarztes Einsprache, oder ist der Beschauer in der Sache zweifelhaft, so wird zunächst das Fleisch zur weiteren Untersuchung dem vom Magistrate zur Entscheidung streitiger Fälle für den Schlachthof bestellten Oberthierarzt vorgelegt, welcher endgültig entscheidet. Die Verbringung des Fleisches nach dem Schlachthofe hat je nach Anordnung des Fleischbeschauers durch den Einbringer selbst, oder anderweit auf dessen Kosten zu erfolgen. Der Beschwerdeführer hat, wenn er unterliegt, die Kosten der weiteren Untersuchung zu tragen, und werden diese für gewöhnliche Fälle auf zwei Mark, wenn eine mikroskopische Untersuchung nöthig ist, auf drei Mark festgesetzt.

§ 10. Für die Untersuchung des ihm vorgelegten Fleisches, einschließlich der Eingeweide, wird an den Beschauer eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr entrichtet, und zwar für:

a) jedes Achtel eines Stückes Hornvieh oder eines Pferdes . . . . Mk. 0,30
b) jedes Viertel eines Kalbes . . . . . „ 0,20
c) jedes Viertel eines Stückes Schafvieh oder sonstigen Stückes Kleinvieh . . . . „ 0,10

Jeder Theil eines Achtels, beziehungsweise eines Viertels, wie vorerwähnt, wird bei Feststellung der Gebühr für ein volles Achtel, beziehungsweise Viertel gerechnet (§ 3 Abs. 2).

Die Gebühr ist von dem Ueberbringer des Fleisches vor dem Beginne der Untersuchung zu entrichten; er erhält über deren Zahlung die auf dem Befundscheine zu ertheilende Quittung.

Für die im Schlachthofe statthabende Untersuchung des eingebrachten Schweinefleisches (§ 5 Absatz 2) kommt eine Gebühr von 1 Mark pro Schwein und von 50 Pf. für jeden Theil eines Schweines zur Erhebung.

§ 11. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Auf die Einhaltung der vorstehenden Anordnungen, namentlich darauf, daß das eingebrachte Fleisch, bevor es in den Verkehr gebracht wird, in der vorgeschriebenen Weise auf dem kürzesten Wege den Untersuchungsstellen vorgeführt werde, wird auch von den Feldschutzbeamten und Marktbeamten geachtet werden.

§ 12. Diese Anordnungen treten mit ihrer Publikation im Anzeigeblatt der städtischen Behörden in Kraft.

Frankfurt a. M., den 13. Juli 1886.

Der Magistrat: Heussenstamm.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 5 des Regulatives, betreffend die Einführung und Untersuchung von nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachtetem frischen Fleische vom 13. Juli 1886, wird hiermit das Nachstehende angeordnet:

Art. 1. Alles frische Fleisch von Thieren, welche nicht im hiesigen Schlachthofe geschlachtet sind, darf — abgesehen von dem per Eisenbahn oder per Post eingehenden Fleische — nur während der Morgenstunden von 7—10½ Uhr und lediglich auf den nachstehend angegebenen Straßen über die Grenze des hiesigen Gemeindebezirkes eingeführt werden (folgt ein Verzeichniß von 11 Straßen).

An Sonn- und Feiertagen darf nur solches Fleisch eingeführt werden, welches für den Privatkonsum hiesiger Besteller bestimmt ist und nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 des eingangserwähnten Regulatives und des Art. 7 dieser Bekanntmachung der Untersuchung nicht unterliegt.

Art. 2. Zur Untersuchung des von auswärts in den hiesigen Gemeindebezirk eingeführten frischen Fleisches, soweit solches den Bestimmungen der §§ 3 und ff. des eingangserwähnten Regulatives (vergl. § 2) unterliegt, werden die nachbezeichneten Fleisch-Schaustellen errichtet (folgt die Angabe von 3 Schaustellen).

Das von außerhalb eingeführte Schweinefleisch wird ausschließlich im städtischen Schlachthofe untersucht (§ 5 des Regulatives).

Art. 3. Die Untersuchung erfolgt für dasjenige Fleisch,

1. welches über die in Art. 1 unter Nr. 1 bis 6 genannten Straßen eingeht, bei der Schaustelle Nr. 1,

2. welches über die nebenda unter Nr. 7 bis 9 genannten Straßen eingeht, bei der Schaustelle Nr. 2,
3. welches über die ebenda unter Nr. 10 und 11 genannten Straßen eingeht, bei der Schaustelle Nr. 3.

Der Transport innerhalb des Gemeindebezirkes von der Grenze bis zu der betreffenden Schaustelle hat auf dem kürzesten Wege mit der Maßgabe zu geschehen, daß hierfür, außer den in Art. 1 genannten Straßen, nur die folgenden Wege benutzt werden dürfen (folgt die Angabe von 8 Wegen).

Art. 4. Für den Transport des per Eisenbahn eingehenden Fleisches, mit Ausnahme des Schweinefleisches (siehe hierüber Art. 5), von den Bahnhöfen nach der betreffenden Fleisch-Schaustelle werden die folgenden Wege vorgeschrieben (folgt die Angabe von 4 Wegen).

Art. 5. Für den Transport des eingeführten Schweinefleisches innerhalb des Gemeindebezirkes nach der Untersuchungsstelle auf dem Schlachthofe dürfen nur die folgenden Wege benutzt werden (folgt die Angabe von 9 Wegen).

Art. 6. Die Untersuchung bei den Schaustellen Nr. 1 bis 3, bezw. bei der Untersuchungsstelle auf dem Schlachthofe geschieht täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, während der Stunden von 7 bis 11 Uhr Morgens.

Art. 7. Die nach § 2 Abs. 2 des eingangserwähnten Regulatives vorgeschriebene Bescheinigung (Bestellzettel) muß den Namen und Wohnort des Lieferanten, an welchen die Bestellung ergangen ist, ferner den Tag, an welchem die Lieferung geschehen soll, die Gattung und Quantität des bestellten Fleisches, sowie die Unterschrift und Wohnung des hiesigen Bestellers nebst dem Datum der Bestellung enthalten. Es dürfen nur Bestellzettel nach vorgeschriebenem Formular verwendet werden, und kann dieses Formular bei den sämmtlichen Schaustellen, sowie bei dem Pförtner des Schlachthofes und im Büreau der Markthalle zu dem vom städtischen Polizei- und Verkehrs-Amte bekannt zu gebenden Preise entnommen werden.

Art. 8. Gegenwärtige Anordnungen treten nach Veröffentlichung im Anzeigeblatt der städtischen Behörden zu dem dort bekannt zu gebenden Termine in Kraft.

Frankfurt a. M., den 11. Februar 1887.

Der Magistrat: Miquel.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Gewinnung von Kuhpockenlymphe für die Schutzpockenimpfung.
Vom 12. März 1887.
(Med. Korrespdzbl. d. Württ. ärztl. Landesver. 1887 Nr. 10.)

Nachdem in Folge der zur Gewinnung animaler Lymphe getroffenen Einrichtungen das Bedürfniß für die Beschaffung originärer Kuhpockenlymphe in Wegfall gekommen ist, so werden hiermit die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. August 1830, betreffend die Errichtung einer Centralimpfanstalt (Reg.-Blatt S. 344), soweit diese Bekanntmachung sich auf die Abnahme von Kuhpockenstoff bezieht, sowie die Ministerialverfügung vom 28. Juni 1838, betr. die Gewinnung urspünglichen Impfstoffs für die Schutzpockenimpfung (Reg.-Blatt S. 373) aufgehoben.

Es werden daher fernerhin für die rechtzeitige Anzeige von Pockenerkrankungen bei Kühen und die Gestattung der Abnahme von Impfsteff von denselben Prämien nicht mehr bewilligt.

Lübeck. Verordnung, betr. die Ausübung des Impfgeschäftes durch Privatärzte.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1885 hinsichtlich der technischen Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft beschlossen:

„Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat."

Das Medizinal-Amt, von Hohem Senate beauftragt, sich diesen Nachweis von den Privat-Impfärzten erbringen zu lassen, verordnet hierdurch:

Jeder Arzt, welcher im hiesigen Freistaate das Impfgeschäft privatim ausüben will, hat dem Physikus nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

Lübeck, den 26. April 1887.

Das Medizinal-Amt.

Rechtsprechung.

Am Rhein (in Bonn, bezw. Rheinbreitbach) von einem Gastwirthe und Weinhändler vorgenommene Vermischung von 10 Ohm Rothwein mit $1\frac{1}{2}$ Ohm Hollundersaft, um den stickigen Geschmack des ersteren zu beseitigen, kann nach § 10[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft werden, selbst wenn der Erfolg jenes Verfahrens eine solche Verschlechterung des Getränkes gewesen ist, daß der Thäter demnächst selbst nicht mehr die Absicht hatte, es zum menschlichen Genusse zu verkaufen.

a) Urtheil des Kgl. Preußischen Landgerichts zu Bonn vom 11. Dezember 1886.

In der Strafsache gegen den Gastwirth und Weinhändler Andreas Br. in Bonn, wegen Weinfälschung, hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn in der Sitzung vom 11. Dezember 1886 für Recht erkannt:

daß der Angeklagte Andreas Br., 48 Jahre alt, katholisch, Gastwirth zu Bonn, des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879 schuldig und dafür zu einer Geldstrafe von Einhundert — 100 — Mark, event. im Nichtbeitreibungsfalle zu einem Tage Gefängniß für je zehn Mark zu verurtheilen;

daß zugleich auf Einziehung des gefälschten Weines zu erkennen, dem Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind.

Gründe:

Die mündliche Hauptverhandlung vom 11. Dezember 1886 hat folgendes Ergebniß geliefert:

Das Jahr 1882 hat notorisch Weine geringer Qualität geliefert. Angeklagter hat im Herbste 1882 in der Gegend von Rheinbreitbach eine Menge rother Weintrauben, welche besonders schlecht und zu einem großen Theile in Fäulniß übergegangen waren, gekauft und demnächst gekeltert. Der so gewonnene Wein hatte — wie Angeklagter angiebt — wenig Farbe und einen „stickigen" Geschmack, so daß Angeklagter denselben in dieser Gestalt in seinem Geschäfte nicht verwerthen zu können vermeinte. Er ließ diesen Wein in seinem Keller, abgesondert von seinen sonstigen Weinvorräthen, lagern und zwar in einem ganzen und einem halben Fuderfasse und in einem Ohmfasse. Ein Fuder enthält circa 6 Ohm, sodaß das ganze Quantum dieses Weines circa 10 Ohm betrug. Angeklagter klagte dem Küfer W. in Rheinbreitbach seine Noth mit dem Weine und erhielt von diesem den Rath, Flieder — das heißt die schwarzen Beeren des Hollunder — zuzusetzen. Er kaufte in Folge dessen im Herbste 1883 entweder, wie er bei seiner, ihm bei der mündlichen Hauptverhandlung vorgehaltenen Vernehmung in der Voruntersuchung angegeben hat, 500 bis 600 Pfund oder, wie er jetzt behauptet, 350 bis 360 Pfund Hollunderbeeren. Den Preis, welchen er für diese Beeren gezahlt hat, kann Angeklagter zwar nicht mehr genau angeben, doch erklärt er, daß derselbe viel geringer gewesen sei, als der von Weintrauben, kaum die Hälfte von letzterem betragen habe. Die — von den Stielen — gelösten Hollunderbeeren erhielt Angeklagter in aufgekochtem Zustande als Flüssigkeit in einem Fasse, und zwar betrug das Quantum dieser rothen Flüssigkeit nach dem Zeugnisse des G., des Küfers des Angeklagten — circa $1\frac{1}{2}$ Ohm. Nachdem Angeklagter seinen 1883er Wein gekeltert hatte, ließ er den vorgedachten 1882er Wein in den Kelterraum bringen, goß denselben in den Gährbottich auf die ausgepreßten 1883er Trauben und goß das ganze Quantum der aus den Hollunderbeeren erzeugten Flüssigkeit hinzu. Nachdem diese Mischung von Wein und Hollunderbeerensaft die Gährung durchgemacht hatte, wurde sie in zwei Fuderfässer gefüllt — so daß die Mischung ein Quantum von circa 12 Ohm darstellte. Diese beiden Fässer

wurden in dem Keller des Angeklagten, abgesondert von dessen übrigen Weinvorräthen, gelagert. Etwa 3 bis 4 Monate später probirten Angeklagter und Zeuge G. diese Mischung aus Wein und Hollunderbeerensaft und fanden, daß dieselbe schlecht schmeckte. Angeklagter sagte damals zu G. „Sehen Sie, es wird nichts aus dem Weine! Was hat er für einen ekligen Geschmack." Erst als Angeklagter und G. nach dieser Probe den Keller verließen, theilte Angeklagter dem G. mit, daß die rothe Flüssigkeit, welche dem Weine zugesetzt worden war, „Flieder" gewesen sei. Vorher hatte Angeklagter seinem Küfer G. weder hiervon, noch überhaupt von dem Ankaufe der Hollunderbeeren Mittheilung gemacht. Angeklagter hat später die gedachte Mischung von Wein und Hollunderbeerensaft durch den Zeugen Sch. zu Branntwein brennen lassen wollen; Sch. hat jedoch die Uebernahme dieser Arbeit abgelehnt. Demnächst will Angeklagter beabsichtigt haben, den Wein zu Essig werden zu lassen, und hat auch dahin gehende Aeußerungen zum Zeugen G. gemacht. Er giebt an, daß der Wein durch den Zusatz von Flieder noch schlechter geworden sei, als er vorher war.

Angeklagter giebt ferner an, daß er den Hollunderbeerensaft zugesetzt habe, um dem Weine eine bessere, stärkere Farbe zu geben und den „stickigen" Geschmack zu vertreiben, den Geschmack angenehm zu machen. Er leugnet, daß er dabei die Absicht gehabt habe, diesen „Wein" in Handel und Verkehr zu bringen, behauptet vielmehr, daß er nur zu seiner Belehrung habe erproben wollen, welchen Einfluß ein Zusatz von Flieder auf Farbe und Geschmack des Weines ausübe.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen G. und Professor Dr. Fr. hat der Wein durch die Beimischung von Hollunderbeerensaft eine andere Farbe nicht erhalten; vielmehr hatte der Wein schon an und für sich eine starke, in's Bräunliche spielende Farbe, welche durch die Beimischung nicht, oder wenigstens nicht wesentlich verändert worden ist. Nach dem Gutachten des G. darf im redlichen Handel und Wandel dem Weine eine so erhebliche Quantität (circa 1½ Ohm auf circa 10 Ohm) „Flieder" nicht zugesetzt werden. Nach dem Gutachten des Professors Fr. ist der Wein bei einem so erheblichen Zusatze, welchen der Sachverständige auf circa 10% berechnet, nicht mehr Naturwein und verliert den Geschmack und Charakter des Traubenweines. Im vorliegenden Falle hat nach dem Gutachten desselben Sachverständigen der Wein, wenn derselbe auch schlecht gewesen sei, durch die Beimischung der großen Menge Hollunderbeerensaftes eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung erfahren. Die Frage, ob der Wein durch die Beimischung des Hollunderbeerensaftes eine substantielle Veränderung erfahren habe, bezeichnet derselbe Sachverständige als eine schwer zu beantwortende, welche er jedoch verneinen möchte. Die Beimischung von Hollunderbeerensaft geschieht nach dem Gutachten des Professors Fr. meistens, um dem (rothen) Weine eine bessere Farbe zu geben und ihn dadurch verkäuflicher zu machen, und dieser Zweck werde auch erreicht, wenn ein mäßiges Quantum jenes Saftes zugesetzt werde, während die Beimischung eines zu großen Quantums den Geschmack des Weines beeinträchtige. Nach dem Gutachten des G. endlich war der Wein von Anbeginn an so schlecht, daß er durch kein Mittel zu einem guten gemacht werden konnte, wie denn auch die Beimischung von Hollunderbeerensaft nichts geholfen habe.

In der Beimischung des Hollundersaftes zu dem Weine erblickt die Anklage ein von dem Angeklagten begangenes Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145 ff.) und es muß ihr darin gefolgt werden. Nach der gedachten Gesetzesstelle wird bestraft, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht. Alle zur Anwendung dieser Gesetzesvorschrift erforderlichen Thatbestandsmerkmale liegen hier vor. Der Wein ist ein Genußmittel. Angeklagter hat die circa 10 Ohm 1882er Rothwein durch Beimischung von circa 1½ Ohm Hollunderbeerensaft verfälscht, wie sich aus folgenden Erwägungen ergiebt. Nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. z. B. Entsch. in Str.-S. Bd. 5 S. 178 ff., Bd. 6 S. 51 ff. und Bluhm Annalen Bd. 4 S. 473 und Bd. 5 S. 35 ff.), cfr. auch Urtheil des Reichsgerichts vom 2. November 1886 2504/86 — welche sich auf die bei Berathung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 geäußerte Ansicht der gesetzgebenden Faktoren gründet, umfaßt den Begriff der Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels außer der Verschlechterung auch die Hervorrufung des Anscheines einer besseren Beschaffenheit, als der wirklich vorhandenen. Der Angeklagte hat nach seinen Angaben dem Weine Hollunderbeerensaft zugesetzt, um den ersteren der Farbe und dem Geschmacke nach zu ändern, nämlich zu verbessern. Der Farbe nach hat Angeklagter nicht — oder doch wenigstens nicht nachweisbar — eine Aenderung erzielt und daher halten sich seine Manipulationen mit dem Weine, welcher nach dem Gutachten des Professors Fr. durch Verbesserung der Farbe den Anschein einer besseren Beschaffenheit erhalten haben und dadurch verkäuflicher geworden sein würde, in den Grenzen des Versuchs des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 cit., und der Versuch wird vom Gesetze nicht für strafbar erklärt. Dagegen hat der Angeklagte durch die Beimischung des Hollunderbeerensaftes nach dem Gutachten des Professors Fr. eine Aenderung des Geschmackes erzielt und dadurch dem Weine den Anschein einer anderen — freilich eher einer schlechteren, als einer besseren — Beschaffenheit gegeben. Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob die Ansicht des Reichsgerichts und der gesetzgebenden Faktoren — wie der Angeklagte meint — dahin geht, beziehungsweise gegangen ist, daß es zur Vollendung des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 cit. erforderlich sei, daß durch die mit den Nahrungs- oder Genußmitteln vorgenommenen Manipulationen durchaus eine Aenderung des Anscheines zum Besseren hin erreicht sein müsse, oder ob nicht vielmehr — wenigstens bei Naturprodukten — jede Aenderung des Anscheines ausreicht; denn wenn auch nach dieser Richtung hin ebenfalls nur ein nicht strafbarer Versuch anzunehmen sein möchte, so liegt doch nach einer dritten Richtung hin ein vollendetes Verfälschen des Weines unzweifelhaft vor. Angeklagter hat nämlich die Beschaffenheit des Weines verschlechtert. Nach der Kenntniß und Meinung des Gerichtshofes versteht man in der hier in Frage kommenden Gegend (Rheinprovinz und Rheingau) im Verkehre des gewöhnlichen Lebens, sowie im Handel unter „Wein" ein Getränk, welches aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne andere Zusätze, als welche durch die gewöhnliche Kellerbehandlung (Ausschwefeln der Fässer, Ausspülen derselben mit Wasser und allenfalls mit Sprit, gewisse Klärmittel u. dergl.) bedingt wird — und etwa noch den Zusatz von reinem Kandiszucker ausgenommen, welcher mit nicht mehr Wasser, als dazu erforderlich ist, aufgelöst ist. Jeder Konsument in hiesiger Gegend verlangt einen so hergestellten Wein und nimmt ohne Weiteres an, daß, wenn er Wein verlangt, er ein auf die gedachte Weise bereitetes Getränk erhält und würde es — wie auch die Aussage des G. ergiebt — für eine Unredlichkeit halten, wenn ihm ein mit anderen Stoffen versetzter Wein geliefert würde; einen mit anderen Stoffen versetzten Wein würde hier Jedermann als verfälschten Wein bezeichnen und zurückweisen. Nicht die chemische Zusammensetzung ist für den Begriff des Weines entscheidend, sondern die Eigenschaft des Stoffes als eines durch natürliche Vorgänge (Gährung) gewonnenen, möglichst unvermischten natürlichen Produkts aus Traubensaft. Wird einem solchen Produkte ein fremder Stoff, z. B. der Saft von anderen Früchten, in erheblicher Menge zugesetzt, so wird dadurch das Wesen des Weines als eines Naturproduktes zwar noch nicht geradezu aufgehoben, aber doch die stets vorausgesetzte Eigenschaft der Reinheit, der Unvermischtheit beseitigt und dadurch die Beschaffenheit des Stoffes an sich verschlechtert, zu einer schlechteren gemacht, als die Konsumenten unter der Bezeichnung „Wein" verstehen. Der Angeklagte hat nun zu circa 10 Ohm Wein circa 1½ Ohm Hollunderbeerensaft (inclusive der in diesem Safte noch schwimmenden Reste der Beeren) zugesetzt und dadurch nicht nur das ursprüngliche Quantum um etwa 10%, nämlich auf 11 Ohm vermehrt, sondern dadurch auch dem Weine den Charakter eines reinen Produktes aus Traubensaft genommen und die Beschaffenheit des Stoffes zu einer schlechteren gemacht. So hat denn auch der Sachverständige Professor Fr. sein Gutachten dahin abgegeben, daß der Wein durch den erheblichen Zusatz von Hollunderbeerensaft den Charakter des Traubenweines verloren habe und eher schlechter, als besser geworden sei. Dazu kommt noch, daß der Preis der Hollunderbeeren nach den eigenen Angaben des Angeklagten erheblich niedriger ist, als der von Weinbeeren. Angeklagter hat also bei Vornahme der Mischung nicht nur dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit geben wollen —

welche Absicht er nicht erreicht hat —, sondern er hat auch das Quantum des Weines durch die Beimischung eines minderwerthigen Saftes vermehrt, und in Folge dessen sind 10 Ohm der Mischung weniger werth, als 10 Ohm des reinen Weines gewesen sein würden. Uebrigens hat Angeklagter auch selbst zugestanden, daß die Beschaffenheit des Weines durch den Zusatz verschlechtert worden ist.

Daß dem Angeklagten als Weinhändler und Gastwirth bei Vornahme jener Vermischung der Begriff des Weines in dem oben entwickelten Sinne bekannt war, und daß er sich dabei bewußt war, daß das Publikum eine solche Mischung von Wein und Hollunderbeerensaft als Wein wissentlich nicht annehmen werde, daß in dem Zusetzen eines großen Quantums „Flieder" zu Wein eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Weines liege, liegt auf der Hand. Ebenso kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß Angeklagter die gekennzeichnete Verfälschung des Weines zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen hat. Dafür spricht einmal die oben erwähnte Verheimlichung dem Zeugen G. — seinem Küfer — gegenüber und dann die Ausflucht des Angeklagten, daß er die Mischung nur zu seiner Belehrung vorgenommen habe, eine Ausflucht, deren Leerheit sofort in die Augen fällt, wenn man das große Quantum der Mischung in Betracht zieht. Auch der Umstand, daß der Angeklagte einige Monate nach Herstellung der Mischung, also nach Vollendung der Verfälschung, die Mischung zu Branntwein und demnächst zu Essig hat machen lassen wollen, kann nicht zu Gunsten des Angeklagten verwerthet werden; denn es folgt daraus nichts dafür, daß er bei der Herstellung der Mischung, bei der Verfälschung den Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr nicht verfolgt habe. Endlich ist die Angabe des Angeklagten, daß er aus freien Stücken die Fässer mit der fraglichen Mischung der nachsuchenden Polizeibehörde vorgewiesen habe und daß diese Fässer sonst nicht entdeckt worden wären, nicht erwiesen und auch unerheblich.

Auf Grund des Gesammtergebnisses der mündlichen Verhandlung ist der Gerichtshof auch davon überzeugt, daß der Angeklagte bei Vornahme der Mischung nicht blos beabsichtigt hat, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, sondern daß er auch bezweckte, im Handel und Verkehr das Gemisch als „Wein" zu verwerthen, und so seine Abnehmer zu täuschen, in ihnen den Glauben zu erwecken, es handle sich um unvermischten Wein.

Auf Grund aller dieser Ermittelungen und Erwägungen hat der Gerichtshof die volle Ueberzeugung erlangt und demgemäß für thatsächlich festgestellt erachtet: daß der Angeklagte im Jahre 1883 zu Bonn zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre Wein — ein Genußmittel — verfälscht hat.

Angeklagter mußte daher nach § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft werden. Mit Rücksicht einerseits auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten, andererseits auf das nicht unerhebliche Quantum des verfälschten Weines ist eine Geldstrafe von einhundert Mark für angemessen erachtet worden. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist auf Einziehung des verfälschten Weines erkannt worden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten nach § 497 d. Str.-Pr.-O. zur Last, und zwar auch die Kosten des Gutachtens des Dr. S., da dasselbe, wenn es sich auch nicht auf die damals noch nicht entdeckten beiden Fässer mit dem verfälschten Weine bezog, durch die chemische Untersuchung sämmtlicher im Besitze des Angeklagten befindlichen Weine zu dessen Ueberführung erforderlich war.

---

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1887.

In der Strafsache wider den Gastwirth Andreas Br. zu Bonn wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, erster Straffenat, in der öffentlichen Sitzung am 28. Februar 1887 für Recht erkannt:

> daß die Revision des Angekl. gegen das Urtheil der Strafkammer Königlich Preußischen Landgerichts zu Bonn vom 11. Dezember 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

I. Die Bezugnahme der Revision auf das früher in dieser Sache ergangene Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1886 erscheint nicht geeignet, die Bemängelung des dermalen angefochtenen neuen erstrichterlichen Urtheils zu unterstützen.

Das Revisionsgericht wies damals darauf hin, daß der Vorderrichter weder die Herstellung eines bloßen Fabrikates, noch eine Veränderung der Substanz, noch auch eine Verschlechterung des Weines festgestellt, vielmehr anscheinend nur angenommen habe, daß Angeklagter bezweckt habe, dem Wein eine andere Farbe zu geben.

Hierin aber, d. h. in der Anwendung eines bloßen, die Substanz des Weines in keiner Richtung alterirenden Färbemittels, könne eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes nur dann gefunden werden, wenn der Wein durch die Färbung mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen worden wäre.

Ganz anders gestaltet sich jedoch die Sache nach den thatsächlichen Feststellungen des nunmehr angefochtenen erstrichterlichen Urtheils. —

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Angekl., um dem Weine eine bessere Farbe zu geben und dessen schlechten „stickigen" Geschmack zu beseitigen und zu verbessern, zu 10 Ohm Wein ca. 1½ Ohm (also 15%) Hollunderbeerensaft gegossen habe, daß hierdurch der Naturwein den Geschmack und Charakter des Traubenweins verloren habe, daß die Quantität des Weines um die angeführte Menge des Hollunderbeerensaftes vermehrt und durch die Vermehrung mit diesem minderwerthigen Safte die Mischung weniger werth geworden sei, als die entsprechende Quantität des ursprünglichen Weines und daß überdies die Beschaffenheit des Weines durch den Zusatz verschlechtert worden sei. —

Da das Urtheil hiezu feststellt, daß Angeklagter die „gekennzeichnete Verfälschung" zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen habe, insbesondere sich bewußt gewesen sei, daß das Publikum, an welches er denselben veräußern wollte, eine solche Mischung von Wein und Hollunderbeerensaft wissentlich nicht als Wein annehmen würde und daß in dem Zusatze mit Flieder eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Weines liege, so sind alle Merkmale festgestellt, welche zu einer Verurtheilung aus § 10 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nothwendig waren. —

Die Unterstellung, als habe das reichsgerichtliche Urtheil vom 21. Oktober 1886 eine Bestrafung nur dann für zulässig erklärt, wenn dem Weine der falsche Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden sei, erledigt sich schon durch die obige Anführung, daß auf dieses Moment nur unter der Voraussetzung entscheidendes Gewicht gelegt wurde, daß es sich um ein bloßes Färbemittel handle. — Nach den nunmehrigen thatsächlichen Feststellungen ist dies aber keineswegs der Fall; es handelt sich vielmehr — wenn auch neben der beabsichtigten, aber nicht gelungenen Färbung — auch um eine wirkliche Verschlechterung des Produktes durch Beimengung eines minderwerthigen Stoffes in erheblicher Quantität und daß diese den Begriff der Fälschung objektiv erschöpft, bedarf keiner näheren Darlegung.

Wenn die Revision meint, die Absicht des Angekl. sei auf Verbesserung von Farbe und Geschmack, also auf Verbesserung des Weines oder höchstens auf Verleihung eines besseren Scheines für denselben, aber nicht auf die in Wahrheit eingetretene Verschlechterung gegangen; — wegen des letzteren, gar nicht beabsichtigten Erfolges könne daher Angekl. nicht bestraft werden und die erste Absicht sei nicht realisirt, also höchstens im Stadium des, übrigens straflosen, Versuchs geblieben, so ist dies irrig. —

Zum Thatbestande des § 10 Nr. 1 Nahrungsmittelgesetzes gehört objektiv die Verfälschung — und diese ist hier durch die konstatirte Verschlechterung des Weines unanfechtbar festgestellt —, subjektiv die Absicht, über die Qualität des Produktes im Handel und Verkehr zu täuschen, d. h. das verfälschte Produkt als echtes in den Verkehr zu bringen — und auch diese steht hier fest. —

Daß die Absicht gerade auf die „Verschlechterung" als solche gegangen sei, ist nicht nöthig, und wird sogar der Natur der Sache nach regelmäßig ausgeschlossen sein. Die Absicht geht auf Täuschung des Publikums, das Mittel der Täuschung ist die Verfälschung, d. h. die Alterirung der

echten Qualität des Nahrungsmittels, in der Regel durch Zusatz oder Entnahme von Stoffen, und der Erfolg dieser Thätigkeit zeigt sich je nach Umständen in dem Scheine einer besseren oder in einer schlechteren Beschaffenheit des verfälschten Gegenstandes. —

Die Verschlechterung an sich wird, da mit derselben eine Täuschung verbunden sein soll, ein Selbstzweck sein. — Dieselbe kann immer nur in verdeckter Form beabsichtigt sein; denn, wenn sie offensichtlich ist, schließt sie die Täuschung nothwendig aus. —

Wer aus Eigennutz ein Produkt mit schlechteren, minderwerthigen Stoffen mischt und dadurch quantitativ vermehrt, qualitativ verschlechtert, kann dies nur mit der Absicht thun, über die Verschlechterung zu täuschen, sie unbemerkt bleiben zu lassen. oder vielleicht sogar mittelst derselben durch äußerliche Verbesserung, wie hier durch die gleichzeitig beabsichtigte Färbung der Sache den Schein einer besseren, als der ursprünglichen Beschaffenheit zu geben.

Verschlechterung und scheinbare Verbesserung schließen daher weder in der Absicht des Thäters, noch im Erfolge einander aus, können vielmehr sehr wohl neben einander bestehen. —

Wenn hier der erste Richter feststellte, daß der Angekl. die Absicht hatte, seinem Wein durch den Zusatz von Hollunderbeerensaft den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, aber auch das Bewußtsein der qualitativen Verschlechterung des Getränkes, so liegt hierin kein Widerspruch. —

Jedenfalls involviren der vom Angekl. beabsichtigte, wie der wirklich eingetretene Erfolg das für die Strafbarkeit erforderliche Moment einer unzulässigen Veränderung des echten Produktes und erweisen sich nur äußerlich als verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben gesetzlichen Thatbestandsmerkmales der Verfälschung.

Wer sich eines ungehörigen Mittels bedient, um einem Nahrungsmittel den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, will ebenso dasselbe verfälschen, als derjenige, welcher durch das Mittel eine (verdeckte) Verschlechterung herbeizuführen beabsichtigt —

Es wird daher durch den gewollten, wie durch den thatsächlich eingetretenen Erfolg, wenn auch beide verschiedenartig in die Erscheinung treten, immer nur ein und dasselbe Merkmal des objektiven Thatbestandes erfüllt. —

Wenn insbesondere eine Verfälschung, bei welcher die Verleihung des Scheines einer besseren Beschaffenheit beabsichtigt war, sich thatsächlich zu einer Verschlechterung des Produktes gestaltet, so ist um deswillen die Verfälschung objectiv nicht minder vollendet, wenn auch vielleicht zur Erreichung des erstrebten Zweckes weniger geeignet. —

Der subjektive dolus hat ohnehin, wie bereits erörtert, eine andere Richtung.

II. Ob jede Aenderung des Anscheines eines Lebensmittels den Begriff der Fälschung erschöpfe, ist hier nicht zu untersuchen, da der erste Richter die Frage selbst nicht entschied, sondern dahingestellt sein ließ und nach Lage der Sache auch keinen Anlaß hatte, sie zu entscheiden, weil er nicht eine Veränderung des Scheines, sondern eine wirkliche Verschlechterung des Lebensmittels thatsächlich feststellte.

Zu einer Prüfung, ob und in welchen der festgestellten Thatsachen ein strafbarer Versuch liege, bestand gleichfalls keine Veranlassung, da der erste Richter — und zwar, wie erörtert, mit Recht — eine vollendete That annahm. —

Daß ein Widerspruch zwischen der Feststellung, Angekl. habe ursprünglich dem Weine den Schein einer besseren Beschaffenheit geben wollen, thatsächlich aber eine Verschlechterung erzielt und der daraus gezogenen Schlußfolgerung, er habe den Wein verfälscht, nicht vorliegt, sowie daß die Grundsätze über den für das Vorgehen aus § 10 Ziffer 1 Nahrungsmittelgesetzes erforderlichen dolus nicht verletzt sind, ergiebt sich aus dem zu I Erörterten. —

Die Revision war daher zu verwerfen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Italien. Beabsichtigte Einführung der obligatorischen Schutzpocken-Impfung und der Wiederimpfung.

Der Gesetzentwurf, betreffend das öffentliche Gesundheitswesen, welchen das Königlich Italienische Ministerium des Innern dem Italienischen Senate am 13. April d. J. vorgelegt hat (vgl. Veröffentl. S. 326), enthält u. A. die nachstehenden Bestimmungen über die Schutzimpfung gegen die Pocken:

Titel IV, Kap II. Ueber die Pocken und über die Impfung der Kuhpocken.

(Art. 124.) Die Schutzimpfung gegen Pocken (vaccinazione) ist obligatorisch und soll im ersten Lebensjahre ausgeführt werden.

Die Eltern, Vormünder oder deren Stellvertreter, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, verfallen einer Geldstrafe von 5 bis zu 50 Lire.

(Art. 125.) Es ist die Pflicht des beamteten Arztes, sich von der stattgehabten Impfung und deren Erfolg Gewißheit zu verschaffen und im Bevölkerungsregister der Gemeinde neben dem Namen jeder Person zu vermerken, ob sie geimpft und mit gutem Erfolg geimpft ist, so daß vorkommenden Falles der Nachweis daraus zu entnehmen ist.

(Art. 126.) Der Impfstoff wird zunächst von dem Provinzialarzte aufbewahrt, welcher ihn unentgeltlich an die Ortsvorsteher (sindaci) und die frei praktizirenden Aerzte liefert, sobald dieselben darum nachsuchen.

Die etwaigen Kosten für die Aufbewahrung des Impfstoffs fallen der Provinz, die der Impfung den Gemeinden zur Last.

(Art. 127.) In jeder Hauptstadt einer Provinz geschieht die Impfung unentgeltlich während des ganzen Jahres.

Im Frühling und Herbst soll regelmäßig, außerdem so oft die zuständige Behörde es anordnet, in jeder Gemeinde eine öffentliche Impfung unentgeltlich stattfinden an den Tagen und Orten, welche vom Ortsvorsteher mittelst öffentlicher, in jedem Theile der Gemeinde erfolgender Ankündigung festgesetzt werden.

(Art. 128.) In den Findelanstalten sollen alle Kinder möglichst innerhalb des auf den Tag der Aufnahme folgenden Monats geimpft werden. Ein Kind, das, ohne geimpft zu sein, einer außerhalb der Anstalt wohnenden Pflegerin übergeben wird, soll innerhalb der auf die Uebergabe folgenden vier Monate geimpft werden, und muß die Pflegerin das Zeugniß des Impfarztes beibringen, ehe sie am Ende des vierten Monats den fälligen Ammenlohn bezahlt erhält. Im Falle einer Pocken-Epidemie müssen alle Findlinge in den ersten Tagen ihres Aufenthaltes im Findelhause geimpft werden, auch ehe sie etwa einer auswärtigen Pflegerin übergeben werden.

(Art. 129.) Die für die Landarmee und Flotte ausgehobenen Rekruten, welche nicht nachweisbar vorher geimpft sind, sollen der Impfung unterworfen werden, und die, welche schon geimpft waren, einer Wiederimpfung.

Der gleichen prophylaktischen Maßregel werden alle Verurtheilten bei der Ankunft an ihrem Straforte unterzogen.

In gleicher Weise werden die in den Gerichtsgefängnissen befindlichen Verhafteten geimpft oder wiedergeimpft, sobald eine Pocken-Epidemie herrscht oder die Pocken verbreitet sind, oder in dem Gefängnisse, in dem sie untergebracht sind, ein Pockenfall sich zeigt. Bei den in diesem und im vorigen Artikel erwähnten Fällen ist in dem Registrirbuche der Erfolg der ausgeführten Impfung oder Wiederimpfung zu verzeichnen.

(Art. 130.) Niemand kann zu Kinder-Asylen oder öffentlichen Schulen zugelassen werden, noch in Gymnasien (collegi), Konservatorien, noch in irgend eine andere Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, sie sei eine staatliche, provinziale oder kommunale, aufgenommen werden, der nicht ein Zeugniß beibringt, daß vor weniger als 10 Jahren an ihm die Impfung mit gutem Erfolge vollzogen sei, ausgenommen die Fälle hartnäckiger Erfolglosigkeit, welche durch ein ärztliches Zeugniß bestätigt sind.

Wenn seit der ersten Impfung zehn Jahre verflossen sind, muß der Nachsuchende den Nachweis der stattgehabten Wiederimpfung erbringen.

Solche Nachweise werden auch von Jedem erfordert, der zu einem staatlichen, provinzialen oder kommunalen Amte zugelassen zu werden wünscht.

(Art. 131.) Das Auftreten der echten Pocken in einer Gemeinde muß von dem Gemeindearzt schleunigst dem Ortsvorsteher und von diesem dem Publikum angezeigt werden. Gleichzeitig hat der Ortsvorsteher die Eltern noch nicht geimpfter Kinder aufzufordern, dieselben alsbald impfen zu

lassen, und die Wiederimpfung anzurathen, indem er Tag, Ort und Stunde des öffentlichen Impfverfahrens angiebt.

Der beamtete Arzt hat schleunigst die Isolirung der ersten Fälle zu veranlassen.

(Art. 132.) Der obere Rath für öffentliche Gesundheitspflege wird eine Instruktion über Impfung und Wiederimpfung entwerfen, welche durch Vermittelung der Provinzialärzte an alle Ortsvorsteher und an alle die äußere Heilkunde ausübenden Aerzte des Königreichs vertheilt werden wird.

Der obere Rath macht dem Minister des Innern diejenigen namhaft, welche sich um das öffentliche Wohl besonders verdient machen.

Vermischtes.

Düsseldorf. Geschäftsbetrieb in der städtischen Desinfektions-Anstalt.

In der Stadt Düsseldorf ist seit Anfang v. J. eine Desinfektionsanstalt errichtet mit einem Apparate der Firma Walz & Windscheid, in welchem überhitzter Dampf zur Wirkung gelangt. In den vorgewärmten Apparat tritt von oben her Wasserdampf, welcher hier bei einfachem Atmosphärendruck auf eine Temperatur von 130 bis 150° C. erhitzt wird. Durch eine große Abflußöffnung am Boden sollen die Luft und die abgekühlten Wasserdämpfe entweichen.*) Für den Geschäftsbetrieb in der Anstalt ist nachfolgende Instruktion erlassen:

1. Zur Desinfektion von Kleidern, Wäsche, Betten, Kopfkissen, Matratzen und Keilkissen, welche von durch ansteckende Krankheiten befallenen und in Düsseldorf, außerhalb der Krankenhäuser behandelten Kranken benutzt wurden oder mit solchen Personen in Berührung gekommen sind, ist von der Stadt Düsseldorf eine Desinfektions-Anstalt auf dem alten Kirchhofe an der Fischerstraße errichtet worden.

2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der städtischen Sanitätskommission.

3. Die Desinfektion erfolgt mittels des Apparates der Firma Walz & Windscheid hierselbst, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:
   1. der Apparat ist auf 140° Celsius mit heißer Luft zu erwärmen;
   2. das Wasser im Kessel ist auf Siedetemperatur zu bringen, und soll das Wasser in dem Wasserstandsglase am obersten Zeiger stehen;
   3. der gefüllte Wagen wird erst eingebracht, nachdem das Dampfventil geöffnet ist und nur Dampf ausströmt;
   4. die Thüren werden sodann so rasch als möglich geschlossen;
   5. die Zuströmung des Dampfes darf keinen Augenblick unterbrochen werden;
   6. nachdem die Temperatur von 130° Celsius im Apparat erreicht, ist die Desinfektionszeit noch 30 Minuten auszudehnen;
   7. die Temperatur von 150° Celsius soll nicht überschritten werden.

4. Als ansteckende Krankheiten werden angesehen: Pocken, Milzbrand, Diphtheritis, Pyaemie (Blutvergiftungen), Cholera, Ruhr, Kindbettfieber, Flecktyphus, Unterleibstyphus, Rückfallfieber, Scharlach, Masern, Rose, epidemische Gehirn- und Rückenmarkentzündung, Keuchhusten.

Sodann: Syphilis, Rotz- und Wuthkrankheit nebst sämmtlichen ansteckenden Hautausschlägen.

Ferner die ansteckenden Erkrankungen der Lungen (Tuberkulose) und der Augen (ägyptische Augenentzündung, Blenorrhöe).

5. Die Annahme der zu desinfizirenden Gegenstände erfolgt Seitens des Wärters in der Desinfektions-Anstalt Vor- oder Nachmittags zu bestimmten, durch die Zeitungen bekannt zu machenden Stunden.

6. Die zu desinfizirenden Gegenstände werden durch die Eigenthümer oder deren Beauftragte zur Desinfektions-Anstalt gebracht und, soweit nicht im besonderen Falle ein Anderes angeordnet ist, binnen 48 Stunden nach dem nächsten laut öffentlicher Bekanntmachung zur Desinfektion in Aussicht genommenen Tage zu bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Vor- oder Nachmittagsstunden wieder abgeholt. Unterbleibt Letzteres, so werden die desinfizirten Gegenstände dem Eigenthümer auf seine Kosten zugebracht und hierfür diejenigen Gebühren erhoben, welche in dem Tarife für die Dienstmänner vorgesehen sind.

Zum Transporte wird die Benutzung von Kleiderbeuteln empfohlen, welche in der Desinfektions-Anstalt nach vorgängiger Tränkung mit 5%iger Karbolsäurelösung leihweise abgegeben werden.

7. Soweit Kleiderbeutel der Anstalt nicht benutzt werden, sind zur Vermeidung der Uebertragungsgefahr beim Transporte die zu desinfizirenden Gegenstände, ohne daß sie geschüttelt oder ausgestäubt werden dürfen, in ein durchfeuchtetes, zu einem Beutel zusammengezogenes Betttuch zu packen und so nach der Desinfektions-Anstalt zu bringen.

Mit den zu desinfizirenden Gegenständen ist stets ein spezielles Verzeichniß derselben, zu welchem die Formulare bei dem Wärter und auf dem städtischen Armenbüreau zu haben sind, in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Ein Exemplar erhält der Ueberbringer quittirt zurück.

8. Die Abgabe der desinfizirten Gegenstände aus der Desinfektions-Anstalt erfolgt gegen Empfangsbescheinigung auf dem zweiten, zurückgehaltenen Verzeichnisse und gegen Entrichtung der darauf vermerkten Gebühren.

9. Für die Desinfektion sind die aus dem angehängten Tarif ersichtlichen Gebühren zu zahlen.

10. Die Bedienung des Desinfektions-Apparates, die Annahme der zu desinfizirenden und die Abgabe der desinfizirten Gegenstände, sowie die Vornahme der Desinfektion erfolgt durch den Wärter.

Derselbe hat in den Desinfektionsräumen strenge Ordnung und Reinlichkeit zu halten und ist insbesondere dafür haftbar, daß keine desinfizirten Gegenstände in das für die Annahme bestimmte Gelaß und umgekehrt keine nicht desinfizirten Gegenstände in das Gelaß für die Abgabe gelangen.

Derselbe hat die Kleiderbeutel der Anstalt aufzubewahren und nach vorheriger Tränkung derselben mit 5%iger Karbolsäurelösung auf Verlangen an das Publikum abzugeben gegen Vorausbezahlung der Gebühr und Empfangsbescheinigung.

Ueber jede Annahme von zur Desinfektion übergebenen Gegenständen, sowie über die Rückgabe derselben, dann über die Abgabe und den Rückempfang von Kleiderbeuteln und über die erhobenen Gebühren hat derselbe ein fortlaufendes Register zu führen, welchem die quittirten Verzeichnisse als Belagscheine beizufügen sind.

Jedem übernommenen Beutel oder Bündel oder unverpackten Gegenstand ist, wenn mehr als ein Auftraggeber zu gleicher Zeit desinfiziren läßt, beim Empfang eine Blechmarke anzuheften, auf welcher die betreffende Annahmenummer eingeprägt ist und welche vor der Abgabe wieder abgenommen wird.

11. Der Wärter erhebt bei Abgabe der desinfizirten Gegenstände die tarifmäßigen Gebühren, trägt dieselben in das zu führende Register ein und liefert sie, sobald die Summe von 20 Mark erreicht ist, an die Stadtkasse, jedenfalls aber stets bis zum 3. Tage des folgenden für den vorhergegangenen Monat ab.

Tarif.

An Gebühren sind zu entrichten:
1. wenn der Apparat ganz belegt wird, 10 Mark;
2. bei kleinerer Belegung für je einen gefüllten Kleiderbeutel 1 Mark.

Für nicht in Kleiderbeuteln verpackte Gegenstände wird, je nachdem deren Volumen einem oder mehreren gefüllten Kleiderbeuteln entspricht, bezahlt.

Die Mindestgebühr beträgt 1 Mark.

Für die leihweise Entnahme je eines Kleiderbeutels ist eine Gebühr von 20 Pfennigen zu entrichten.

Unentgeltliche Desinfektion wird nur dann gewährt, wenn den zugebrachten Sachen ein kurzer Vermerk des behandelnden Arztes, bezw. des betreffenden Armenarztes beigefügt ist, wonach die Gegenstände von einer mit einer (genau zu bezeichnenden) ansteckenden Krankheit behafteten in Düsseldorf wohnenden mittellosen Person herrühren.

---

*) Näheres über den Desinfektionsapparat findet sich in Eulenbergs Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 2c., Bd. XLIV, S. 120.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Januar 1886.
Für den Oberbürgermeister:
Der Beigeordnete Feistel.

Vorschriften des Wiener Stadtphysikats auf dem Gebiete der Schulhygiene. (Oesterr. ärztliche Vereinszeitung 1886, Nr. 16.)

Um dem Lehrer gewisse Anhaltspunkte zur Beurtheilung eines Kindes in Bezug auf seinen Gesundheitszustand zu bieten, hat das Wiener Stadtphysikat nachstehende Sätze aufgestellt:

1. Das Verhalten bei dem Vorkommen von Infections-Krankheiten unter den Schülern oder unter den Wohnungsgenossen derselben ist im Allgemeinen in zweckmäßiger Weise geregelt; es sind daher die diesbezüglichen Bestimmungen genau einzuhalten.

2. Im Falle der Krankmeldung eines Kindes, wenn es sich auch um eine nichtinfektiöse Krankheit handeln sollte, ist von den Eltern ein ärztliches Zeugniß über die Natur der Krankheit abzuverlangen. Dadurch werden viele zweifelhafte und als angeblich „dem Vernehmen nach" übertragbare Krankheit verzeichnete Fälle von der weiteren Amtshandlung ausgeschlossen und wird somit eine Vereinfachung des betreffenden Verfahrens erzielt werden. Durch die Aufbewahrung dieser Krankheitsanzeigen seitens der Lehrer wird aber ferner eine Morbilitätsstatistik der Schuljugend, deren Mangel jetzt sehr oft bedauert werden muß, angebahnt und ein schätzbares Material für die spätere Bearbeitung durch den Amtsarzt angesammelt.

3. Im Allgemeinen ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß Kinder, welche dem Anscheine nach krank oder unwohl sind, sofort und, wenn nöthig, mit Begleitung nach Hause geschickt werden. Insbesondere ist jedoch auf gewisse Krankheitsformen Rücksicht zu nehmen, welche bei dem öfteren Vorkommen derselben auch in der Schule öfter zur Beobachtung gelangen. Demgemäß sind Kinder, welche an Hustenanfällen leiden, die mit rasch auf einander folgenden Hustenstößen länger als ein gewöhnliches katarrhalisches Husten andauern und wobei die Inspiration pfeifend, das Gesicht stark geröthet ist und gegen das Ende des Hustenanfalles Würgen oder Erbrechen eintritt, sofort wegen des Verdachtes, daß dieselben an Keuchhusten leiden, zu entfernen und die Anzeige hievon an das Gemeindeamt für den städtischen Arzt zu übersenden.

Ebenso sind während des öfteren Vorkommens von Masern unter der Bevölkerung, an Schnupfen mit Husten und Augenkatarrh leidende Kinder für einige Tage, und zwar mindestens für 5—6 Tage vom Schulbesuche abzuhalten, da sich während dieser Zeit die Art der Erkrankung, beziehungsweise die Zulässigkeit des weiteren Schulbesuches herausstellen dürfte.

4. An egyptischer Augenentzündung leidende Kinder sind, insofern der Schulbesuch ärztlich als zulässig erklärt wurde, von den anderen Kindern abgesondert zu halten und ist ein Verkehr mit denselben in geeigneter Weise zu verhüten.

5. Mit irgend welchen Ausschlägen behaftete Kinder sind vom Schulbesuche vorläufig auszuschließen und die Eltern aufzufordern, sofort über die Art der Erkrankung ein ärztliches Zeugniß beizubringen.

6. Mit Ungeziefer behaftete Kinder sind aus der Schule für einige Tage zu entfernen, und ist den Eltern aufzutragen, für die Beseitigung des Uebelstandes bis dahin Vorsorge zu treffen.

7. An Krampfanfällen leidende Kinder sind vorläufig vom Schulbesuche bis zur ärztlichen Konstatirung der Art der Erkrankung auszuschließen, worüber auch dem Bezirksschulrathe die Anzeige behufs weiterer Erforschung der Sachlage durch das Stadtphysikat zu erstatten wäre, ebenso wie sich in den früheren Fällen die jedesmalige Anzeige an den Ortsschulrath empfiehlt.

8. Schwachsichtige oder kurzsichtige Kinder sind in die vorderen Bankreihen zu versetzen und ist denselben hiebei die möglichst günstige Beleuchtung zu verschaffen. In dieser Beziehung ist namentlich auf solche Kinder zu achten, welche das Auge zum Buche oder Schreibhefte auf eine geringere Distanz als 30 cm anzunähern gezwungen sind. Augengläser zu tragen, ist den Schulkindern nur auf Grund ärztlicher Anordnung zu gestatten. Bezüglich der Handarbeit ist die geeignete Auswahl zu treffen und überhaupt ein geringeres Maß einzuhalten; ebenso ist bezüglich der Hausarbeiten für derartige Schüler eine Ueberbürdung zu vermeiden.

9. Schwerhörige sind ebenfalls in die vorderen Bankreihen zu setzen. Bezüglich solcher Schulkinder sollen die Lehrer stets in geeigneter Weise auf die Eltern einwirken, damit unverzüglich eine sachgemäße ärztliche Behandlung eingeleitet werde, weil derartige, oft auf katarrhalischen Erkrankungen beruhende Zustände nicht selten der Heilung oder mindestens einer ausreichenden Besserung zugeführt werden können.

10. Kinder mit Wirbelsäuleverkrümmungen sollen je nach der ärztlichen Begutachtung ein orthopädisches Mieder tragen. Im Bedarfsfalle ist die Bankdifferenz, nämlich der senkrechte Abstand des Schreibpultes von dem Sitzbrette, zu erhöhen, wenn es sich herausstellen sollte, daß bei dem Gebrauche der gewöhnlichen Bank ein stärkeres Vorneigen des Oberkörpers stattfinden müßte, wobei auch das allfällig in Verwendung genommene Mieder ein Hinderniß abgeben würde. Es ist ferner darauf zu achten, daß derartige Kinder den Kopf mehr gegen die Seite der höher stehenden Schulter geneigt halten. Besonders aber ist in solchen Fällen der Turnunterricht zu berücksichtigen, und dieser wenn möglich in separaten Kursen und nach den mit dem Amtsarzte zu pflegenden Berathungen festzusetzen.

11. Schwächliche und blutarme Kinder sind beim Turnunterrichte nicht anzustrengen und mit Hausaufgaben nicht zu überbürden.

12. An Nasenbluten leidende Kinder sind, falls dieselben wegen eines derartigen habituellen Leidens vom Turnunterrichte nicht ohnehin ausgeschlossen wurden, an dem Tage, an welchem das Nasenbluten bemerkt würde, zum Turnunterrichte keinesfalls zuzulassen.

13. An Stottern leidenden Schülern, welche wegen des bekannten Nachahmungstriebes der Kinder eine besondere Beachtung verdienen, ist seitens der Lehrer eine sorgfältige pädagogische Behandlung zuzuwenden.

14. Behufs Konstatirung allfälliger Gebrechen der Schulkinder, und um die Anlegung eines diesbezüglichen Schulkatasters (Schüler-Krankheitsstatistik), dem eine sehr hohe Bedeutung zukommt, zu ermöglichen, wäre in Zukunft die Verfügung zu treffen, daß von jedem neu eintretenden Schulkinde ein ärztliches Zeugniß über seinen körperlichen Zustand abverlangt werde. Diese Zeugnisse, sowie die in den früheren Punkten erwähnten, haben sich die Eltern von ihren Hausärzten, Unbemittelte von den Armenärzten oder von den städtischen Aerzten zu beschaffen.

Der Kongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat dem Präsidenten Cleveland die Summe von 10 000 Doll. zur Verfügung gestellt, welche zwei Forschern gewährt werden soll, die den Werth der von den Doktoren Freire und Carmona in Mexiko und Brasilien mit der Impfung des gelben Fiebers erlangten Resultate prüfen sollen. Beide müssen das gelbe Fieber bereits überstanden haben und einer von ihnen ein gewandter Bakteriologe sein. (Nordd. Allg. Ztg. Nr. 243 vom 28. Mai d. J.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Report, 6th annual, of the State Board of Health of New-York. Albany. 1886. 8°.

Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno. Relazione generale e parte 1 e 2. Roma. 1886. 4°.

Statistique médicale de l'armée belge. Année 1885. Bruxelles. 1886. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 21. Juni 1887. | Nr. 25.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Chemnitz 1, Reg.-Bez. Königsberg 4, Budapest, Prag je 8, Triest, Rom je 6, Venedig 1, Paris 14, Petersburg 11, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bezirke Düsseldorf 1, Königsberg 5, Wien 6, Budapest 12, Petersburg 16 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig, London, Edinburg, Warschau je 1, Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bezirke Königsberg 1, Marienwerder 3, Edinburg 1, Petersburg 5 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 13, Petersburg 18 Todesfälle; Kopenhagen 10, Petersburg 63 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 10 Todesfälle.

Masern: München 55, Wien 32, Vororte Wiens, Rom je 20, Paris 44, London 114, Dublin 18, Liverpool 17, Stockholm 19, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 80, Breslau 302, Reg.-Bezirke Aachen 210, Düsseldorf 650, Königsberg 235, Stettin 111, Wiesbaden 104, Wien 479, Budapest 32, Edinburg 23, Kopenhagen 44, Stockholm 172, Petersburg 37 Erkrankungen.

Scharlach: London 27 Todesfälle; Berlin 45, Breslau 17, Hamburg 37, Wien 84, Edinburg 24, Christiania 21 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 13, Breslau 10, Hamburg 15, Paris 26, London 18, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 85, Breslau 43, Hamburg 76, Nürnberg 24, Reg.-Bez. Schleswig 196, Budapest 15, Kopenhagen 49, Christiania 36, Petersburg 32 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 74, Liverpool 15 Todesfälle; Wien 28, Kopenhagen 62 Erkrankungen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Auf der Chaussee-Neubaustrecke Tursnitz-Debenz im Graudenzer Kreise waren unter den daselbst beschäftigten Arbeitern Darm- und Flecktyphuserkrankungen ausgebrochen, welche, nachdem bereits im März d. J. ein vereinzelter, nicht zur ärztlichen Behandlung gekommener Fall aufgetreten sein sollte, am 27. April zur Anzeige gelangten.

Die Arbeiter waren theils in einer Bude, deren Besitzer nebst Tochter ebenfalls erkrankt waren, theils in schmutzigen und engen Erdhütten, welche Mangel an Luft und Licht, großentheils nicht einmal Fenster hatten, untergebracht.

Die Behausungen lagen sämmtlich in einer Schlucht an einem wasserarmen, träge fließenden Bache, dessen Wasser sowohl zum Trinken, Kochen und Waschen, wie auch zur Aufnahme von allem Unrath und aller Abfallstoffe diente.

Nach Ansicht des dortigen Kreisphysikus waren diese ungünstigen Lebensbedingungen der Arbeiter Hauptursache der Erkrankungen. Eine Einschleppung des Krankheitskeims konnte nicht nachgewiesen werden. Es kamen im Ganzen 12 Erkrankungen, darunter 4 Todesfälle zur Anzeige.

Die erforderlichen Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit, u. A. Verlegung der Arbeiter-Kolonie, wurden angeordnet. Seit dem 19. April sind neue Erkrankungen nicht mehr vorgekommen.

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 23. Woche v. 5. bis 11. Juni 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen [1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	94	4	39	13	20,5	26,8	—	—	—	—	—	7	6	2	—	—	24	—
† Altona	109 046	73	1	53	18	25,3	25,1	—	—	1	1	—	10	8	2	2	2	29	2
† Augsburg	67 328	44	3	45	15	34,7	29,5	1	—	1	—	—	5	6	—	—	—	32	—
† Barmen	105 324	57	2	42	14	20,7	22,6	—	—	—	—	—	7	8	3	2	1	24	—
† Berlin	1 376 389	821	39	521	165	19,7	27,9	5	2	13	3	1	85	55	58	37	35	285	14
† Bochum	43 086	34	2	19	8	22,9	28,7	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	10	2
† Braunschweig	88 383	53	3	27	9	15,9	25,3	—	—	—	—	—	4	5	3	1	1	13	2
† Bremen	120 276	74	2	44	5	19,0	20,9	—	1	—	—	—	7	5	—	—	—	28	3
† Breslau	308 105	223	18	162	57	27,3	31,3	2	—	10	—	2	11	17	16	4	4	98	6
Charlottenburg	46 136	43	—	30	10	33 8	30,6	—	—	2	1	—	2	3	—	—	—	21	1
† Chemnitz	115 787	83	1	100	52	44,9	32,3	5		6	—	1	9	6	2	—	—	70	1
† Danzig	116 786	74	4	55	18	24,5	26 9	—	1	1	—	—	6	4	4	4	2	37	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	24	1	18	6	17,9	21,3	—	—	—	—	—	5	6	2	1	1	5	—
Dortmund	82 200	46	2	43	10	27,2	26,6	—	—	—	—	—	10	14	2	1	1	15	2
† Dresden	254 088	141	6	112	31	22,9	25,1	—	—	3	1	—	16	16	9	8	8	63	4
† Düsseldorf	121 438	104	3	39	10	16,7	24,0	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	24	1
† Duisburg	49 506	38	2	16	8	16,8	27,3	—	1		—	—	1	4	—	—	—	8	2
† Elberfeld	110 603	92	4	42	14	19,7	22,7	1	1	2	—	—	4	7	2	—	—	21	4
† Erfurt	60 010	45	2	27	9	23,4	23,6	—	—	1	1	—	4	6	4	—	—	11	—
† Essen	67 635	62	3	44	11	33,8	28,1	1	1	2	—	1	10	13	—	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	160 116	107	6	59	10	19,2	19,8	6	—	2	—	—	12	5	2	—	—	29	3
† Frankfurt a. O.	55 016	27	3	24	5	22,7	27,5	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	14	3
† Freiburg i. B.	42 904	26	1	11	4	13,3	26,4	—	—	—	—	—	3	—	.	.	1	7	—
M.-Gladbach	46 398	30	—	30	13	33,6	25,9	2	—	—	—	1	7	5	—	—	—	15	—
† Görlitz	57 410	35	1	23	8	20,8	28,0	1	1	—	—	—	3	5	—	—	—	13	—
† Halle a. S.	85 307	47	1	37	8	22,6	25,5	—	—	2	—	—	8	5	1	1	1	20	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	313	4	206	50	22,2	25,5	—	1	15	1	1	32	18	7	1	1	122	9
† Hannover	145 080	94	8	57	15	20,4	21,7	—	1	2	—	—	8	9	—	—	—	37	—
† Karlsruhe	64 798	29	2	20	2	16,0	20,7	—	1	1	—	—	6	1	1	1	1	9	1
† Kassel	65 918	28	—	23	3	18 1	22,3	—	—	3	—	—	3	6	1	—	—	8	2
† Kiel	54 274	33	—	31	12	29,7	22,7	—	—	—	—	—	3	2	6	5	4	19	1
† Köln	166 667	116	1	89	26	27 8	27,4	5	2	2	1	—	13	11	6	2	1	44	5
† Königsberg i. Pr.	154 393	93	4	85	31	28 6	31,7	7	—	3	—	—	6	15	12	9	8	39	3
Krefeld	95 418	74	2	29	12	15,8	25,2	—	—	—	—	—	7	—	2	1	1	20	—
† Leipzig	177 072	104	5	64	26	18,8	23,0	—	—	—	—	—	13	8	4	1	1	38	1
† Lübeck	56 775	30	1	25	10	22,9	22,0	—	1	2	—	—	1	4	—	—	—	16	1
† Magdeburg [2]	166 609	110	3	77	33	24,0	26,4	4	—	2	1	—	14	5	2	1	1	46	3
† Mainz	68 036	37	5	29	7	22 2	23,4	—	—	1	—	—	6	1	3	—	—	18	—
† Mannheim	63 744	44	3	25	6	20,4	21,1	—	—	—	—	—	2	6	3	—	—	12	2
† Metz	54 370	29	1	10	3	9,6	21,2	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	6	—
† Mülhausen i. E.	71 700	40	1	41	12	29,7	. [3]	—	—	2	1	—	9	2	4	4	4	23	—
† München	272 102	175	7	212	80	40,5	30,9	55	3	4	1	—	17	24	12	—	—	92	4
† Münster	45 208	23	1	17	4	19,6	24,4	1	—	—	—	—	2	1	1	—	—	11	1
† Nürnberg	119 758	83	9	51	16	22,1	26,7	—	—	1	—	1	10	1	8	6	6	29	1
† Plauen i. V.	45 307	37	2	15	10	17,2	26,8	—	—	1	—	—	1	—	2	2	1	10	1
† Posen	69 138	24	—	28	10	21,1	29,7	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	19	—
Potsdam	51 646	16	2	23	8	23,2	24,2	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	13	3
† Rostock	40 113	22	1	17	3	22,0	20,8	2	—	—	—	—	1	3	1	—	—	10	—
† Stettin	102 008	63	6	36	13	18,4	25,7	—	—	2	—	—	6	2	5	4	3	18	3
† Straßburg i. E.	114 367	68	4	57	14	25,9	27,2	—	1	1	—	1	4	6	4	4	4	38	2
† Stuttgart	116 355	74	7	35	9	15,6	21,5	—	—	—	—	1	9	5	3	.	2	16	1
† Wiesbaden	57 105	28	1	11	3	10,0	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	-	8	—
† Würzburg	56 275	33	1	25	3	23 1	25,7	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5.—11. Juni 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner auf das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	233	29	154	40	21,1	5	—	3	2	—	20	24	18	—	—	77	5
Brünn bis 28. Mai	85 878	.	3	59	.	35,7	1	—	—		.	18	5	3	.	.	32	—
Brüssel bis 4. Juni	177 568	108	9	92	24	26,9	—	—	—	—	.	14	14	6	.	.	55	3
Budapest bis 4. Juni	432 672	324	18	278	63	33,4	1	2	1	—	1	65	22	12	—	—	150	24
Christiania	134 000	32	1	49	9	19,0	—	7	7	—	1	10	2	5	—	—	17	—
Dublin	353 082	202	.	211	29	31,2	18	3	1	.	.	.	.	2	.	.	183	4
Edinburg	258 629	158	.	104	26	21,0	—	1	1	—	.	10	.	2	.	.	89	1
Graz bis 28. Mai	104 740	.	1	54	.	26,8	—	1	—	1	.	15	12	3	.	.	22	—
Kopenhagen bis 7. Juni	290 000	223	5	111	30	19,9	—	—	7	—	1	9	7	6	.	.	74	7
Krakau bis 4. Juni	72 959	29	3	40	5	28,5	—	—	—	4	—	8	9	1	—	—	16	2
Lemberg bis 28. Mai	119 386	.	5	80	.	34,8	—	—	2	2	.	23	15	7	.	.	31	—
Liverpool	592 991	349	.	254	53	22,3	17	1	1	.	.	.	.	3	.	.	221	11
London	4 215 192	2781	.	1414	322	17,5	114	27	18	6	10	135	226	15[2])	1	—	793	70
Lyon bis 28. Mai	401 930	149	8	156	22	20,2	2	—	2	—	—	29	26	4	.	.	89	4
Odessa	251 400	.	9	147	60	30,4	—	1	3	1	2	23	8	19	19	15	85	4
Paris	2 260 945	1109	78	941	143	21,8	44	5	26	13	7	174	87	62	.	.	498	25
Petersburg bis 4. Juni	928 016	380	17	522	147	29,2	18	7	9	18	—	93	20	64	.	.	293	.
Prag u. Vororte	294 170	.	17	182	53	32,2	—	1	7	1	1	31	11	5	.	.	121	4
Rom bis 7. Mai	369 214	211	18	198	37	27,9	20	1	1	3	1	21	27	8	.	.	110	6
Stockholm bis 4. Juni	216 807	122	7	114	23	27,3	19	2	4	—	—	16	13	8	.	.	49	3
Triest	154 055	.	.	68	16	23,0	—	—	3	—	—	11	5	3	—	—	44	2
Venedig bis 4. Juni	147 347	92	5	77	14	27,2	2	—	—	1	—	11	12	6	.	.	42	3
Warschau bis 4. Juni	439 174	414	19	225	58	26,6	2	3	3	—	3	37	33	24	.	.	119	1
Wien	790 381	516	30	454	118	29,9	32	4	6	3	—	114	78	21	—	—	191	5
11 Vororte Wiens bis 28. Mai	399 399	.	8	270	.	35,2	20	—	5	—	.	72	67	16	.	.	87	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 5. Juni bis 11. Juni 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	1	—	—	—	—	1
Scharlach	5	—	—	2	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	30	—	14	10	6	—	—	11
Unterleibstyphus	5	—	—	1	3	1	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	1	—	—	—	1	—	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	70	—	—	1	66	3	—	—
Lungenschwindsucht	37	—	—	1	7	26	3	36
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	63	4	1	3	22	26	7	18
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	—	2	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	28	—	—	—	3	23	2	2
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	—	13	9	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	32	—	—	—	6	23	3	—
Verletzungen	105	1	6	4	39	52	3	5
Alle übrigen Krankheiten	473	48	20	26	172	172	35	51
Summe	883	56	42	48	347	336	54	132

Gesammtbest. **war** am 4. Juni 3641 u. **bleibt** am 11. Juni 3664.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	5.—11. Juni	9	80	45[3])	85	4
„ Breslau	desgl.	2	302	17	43	5
„ Frankfurt a. O.	1.—15. Juni	—	24	4	3	1
„ Hamburg u. Vororte	5.—11. Juni	6	16	37	76	1
„ Nürnberg	desgl.	6	3	3	24	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen[4])	desgl.	5	210	—	8	—
Aurich	desgl.	—	2	—	2	—
Düsseldorf	desgl.	16	650	15	36	4
Erfurt	desgl.	5	24	3	15	1
Hildesheim	28./5.—4./6.	7	30	4	54	—
Königsberg	5.—11. Juni	17	235	42	24	1
Marienwerder	5.—12. „	5	4	4	17	2
Münster	6.—12. „	4	19	13	8	1
Schleswig	5.—11. „	35	70	29	196	1
Stettin	desgl.	6	111	24	36	1
Stralsund	desgl.	15	10	11	23	1
Trier	desgl.	8	30	1	3	—
Wiesbaden	desgl.	2	104	24	18	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 5. Juni bis 11. Juni 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. Juni	22,1	9,0	757,8	758,0	758,3	75	51	59	—	NNW	1—2
	6. „	23,1	10,0	759,3	759,0	758,8	68	57	59	—	NNO-NNW	1—2
	7. „	22,5	13,0	759,5	758,7	758,0	70	52	75	1,7	WNW	1—2
	8. „	23,3	13,5	757,6	757,2	757,2	68	61	69	0,1	W	3
	9. „	23,1	14,5	758,8	757,5	756,6	89	67	74	—	WNW	2
	10. „	18,2	11,4	758,0	759,9	761,0	75	55	58	—	WNW	3
	11. „	16,4	8,2	762,0	760,9	760,5	80	53	79	6,9	WNW	4—5
München	5. Juni	18,9	10,0	718,6	718,7	719,2	91	72	95	12,9	W	0,4
	6. „	19,4	12,2	719,0	719,0	719,2	85	78	84	3,9	W	1,3
	7. „	21,2	11,4	719,3	718,9	719,1	75	48	70	0,3	O	0,2
	8. „	23,5	10,7	719,9	719,4	719,6	63	51	59	—	W	0,6
	9. „	28,4	13,0	720,7	719,8	719,9	66	42	87	3,0	W	1,5
	10. „	20,1	13,1	721,3	720,9	721,1	63	49	69	2,4	NW	1,2
	11. „	16,9	8,5	724,1	723,2	722,6	62	40	53	1,5	NW	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 4 Fälle von Scharlach mit Diphtherie. — [4]) Masern-Epidemie in Oberkrüchten (Kreis Erkelenz)

Jahresbericht des nationalen Gesundheitsamtes der Vereinigten Staaten Nordamerikas für 1885.

(Annual Report of the National Board of Health for the year 1885. Washington 1886.)

Nach dem neuesten Jahresberichte des nationalen Gesundheitsamtes in Washington sind während des Jahres 1885 in drei Staaten der nordamerikanischen Union auf gesetzlichem Wege staatliche Gesundheitsämter errichtet, so daß nunmehr im Ganzen 32 dieser Staaten mit solchen Aemtern oder ähnlichen Einrichtungen zum Zwecke der Berathung und Durchführung sanitärer Vorschriften im Interesse des Volkswohls versehen sind.

Die Zahl der getroffenen Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen ist im verflossenen Jahre besonders groß gewesen. In erster Linie veranlaßte das Auftreten der Cholera in mehreren europäischen Ländern, wie Italien, Spanien, Südfrankreich, eine rege Thätigkeit des nationalen Gesundheitsamtes und der entsprechenden staatlichen Aemter behufs Verhütung des Eindringens, eventl. der Weiterverbreitung der Cholera im Unionsgebiete. Die allgemeinen, seitens des Nationalamtes festgestellten Grundsätze für die Cholera-Prophylaxe (S. 10—13) beruhen im Wesentlichen auf der ärztlichen Inspektion eintreffender Schiffe, Absonderung der Kranken und, sofern das Schiff aus einem choleraverdächtigen Hafen kommt oder einen solchen berührt hat, in sorgfältiger Desinfektion des Schiffes, der Fracht, sowie der Kleider und Gepäckstücke der ankommenden Personen. Für den Eisenbahnverkehr soll die Vorschrift gelten, daß alle von infizirten Orten ausfahrenden Passagiere nach 5 bezw. nach 50 Meilen je einen Wagenwechsel und eine ärztliche Inspektion durchmachen; die Gepäckstücke und die Fracht sollen auch in diesem Falle ebenso wie die benutzten Waggons desinfizirt werden, eventl. im Hinblick auf die Koch'schen Erfahrungen über die Lebenseigenschaften des Cholerakeims nur durch trockene Hitze.

Die Gesundheitsämter der Einzelstaaten haben im Anschlusse hieran zahlreiche Spezialvorschriften erlassen, welche in Anlage A. 3 des Berichts (S. 114 bis 174) zusammengestellt sind; dieselben haben sich jedoch vielfach nicht auf eine ärztliche Inspektion eintreffender Schiffe beschränkt, sondern zum Theil rigoröse Quarantäne-Bestimmungen erlassen, so Süd-Karolina, Louisiana, Kalifornien.

Die sehr eingehenden Berichte der nordamerikanischen Konsuln über das Auftreten und den Verlauf der Choleraepidemien in Frankreich, Italien, Spanien, sowie über die in England, Deutschland, Oesterreich, Kanada, Westindien 2c. gegen die Choleragefahr getroffenen Maßnahmen sind im Anhang A unter 1. und 2. abgedruckt. Endlich finden sich in einem besonderen Abschnitte auf S. 175—198 die vom Nationalgesundheitsamte meist in Tabellenform veröffentlichten Auszüge aus den Konsularberichten, soweit diese das Auftreten der Cholera und anderer Infektionskrankheiten im Auslande betreffen.

Die **Pocken** traten im April 1885 in Kanada mit großer Heftigkeit auf. Bis Ende Oktober waren in Montreal und einigen benachbarten Gemeinden über 3000 Todesfälle an den Pocken bekannt geworden, und war damals in der Provinz Quebek die Epidemie in mehr als 30 Städten und Dörfern verbreitet.

Die mannichfachen, seitens der staatlichen Gesundheitsämter der Vereinigten Staaten erlassenen Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung und Ausbreitung der Pocken sind auf S. 209—263 des Berichts, unmittelbar vorher auch die vom kanadischen Central-Gesundheitsamte in Montreal erlassenen Verordnungen mitgetheilt. Im Verlaufe des Berichtsjahres traten zwar in fast allen, an Kanada grenzenden Staaten der Union Pockenfälle auf, doch hat die Seuche nur in Wiskonsin und Neu-Jersey erheblicher um sich gegriffen. Zu den Schutzpockenimpfungen wurde im Allgemeinen Thierlymphe dort benutzt; der hohe prophylaktische Werth der Schutzimpfungen gegen die Pockengefahr wurde nach dem Berichte nicht nur von allen ärztlichen Beamten (health-officers), sondern auch von dem amerikanischen Publikum anerkannt, doch waren Zweifel an der Reinheit der durch den Handel bezogenen Vaccine sehr verbreitet. Im Süden, wo früher unreine humanisirte Lymphe oder statt Lymphe entzündliche Ausschwitzungen zur Impfung benutzt waren, hat man in den Kriegsjahren traurige Resultate solchen fehlerhaften Verfahrens gesehen. Auch betreffs der Kälberlymphe wird die Aufmerksamkeit auf sorgfältige Abnahme der Lymphe gelenkt, zumal beim Herrschen von Pockenepidemien, wo die Nachfrage nach thierischer Lymphe bedeutend steigt.

An **Gelbfieber** ist dem Berichte zufolge in den Vereinigten Staaten während d. J. 1885 nur ein einziger Todesfall in New-Orleans vorgekommen, trotzdem diese Seuche im Sommer 1885 anhaltend in Havanna herrschte und auch aus zwei anderen kubanischen Häfen, sowie aus mehreren Orten Central-Amerikas, Mexikos 2c. Gelbfieberfälle gemeldet wurden. Die Dr. **Freire**'schen Schutzimpfungen gegen das gelbe Fieber sollen nach den Informationen des nordamerikanischen Gesundheitsamtes in mehr als 5000 Fällen befriedigende Resultate geliefert haben.

In einer Anlage des Berichts (C) findet sich eine bemerkenswerthe Sammlung von Gesetzesvorschriften, betreffend ansteckende Krankheiten, aus 18 Staaten der Union und zwar vorzugsweise aus solchen, welche den sanitären Fragen eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Hier sind u. a. für 9 Staaten die Gesetze über die Errichtung staatlicher Gesundheitsämter wiedergegeben, welche den Umfang der Aufgaben eines solchen Amtes genau festsetzen.

Zum Schlusse sind die Sterblichkeitsnachweise für das Jahr 1884 aus 200 Städten der Union mit

einer Gesammtbevölkerung von 10 246 695 Köpfen übersichtlich zusammengestellt. Von insgesammt 212 287 Todesfällen entfallen hiernach 13,41 % auf Abzehrungskrankheiten (consumption), 10,42 % auf akute Lungenkrankheiten, 9,32 % auf Darmleiden (diarrhoeal diseases), 4,49 % auf Diphtherie und Croup, 2,23 % auf typhöse Fieber und 1,32 % auf Malariafieber.

32,8 % sämmtlicher Todesfälle betrafen nach den Aufzeichnungen Kinder unter 5 Jahren, doch wird bemerkt, daß diese Zahl zu klein ist, da von mehreren Seiten die Zahl der Todesfälle der Kinder unter fünf Jahren nicht besonders angegeben wurde.

Die nach Analogie der Uebersichten auf S. 759 bis 774 der Veröffentlichungen Jahrgang 1886 angeordneten Sterblichkeitsziffern sind folgende:

Es starben in 200 nordamerikanischen Städten bei einer Bevölkerung von 10 246 695 Einwohnern an

Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Typhus	Kindbettfieber	Schwindsucht (consumption)	Akuten Krankheit. d. Lunge	Akuten Darmkrankheiten	Gewaltsamen Todes	Im Ganzen
494	2668	3733	10 633	2038	4733	1975	28 565	22 132	19 789	6526	212 287
mithin auf 10 000 Einwohner berechnet											
0,5	2,4	3,7	10,5	1,9	4,6	1,9	27,9	21,5	18,9	6,4	207

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 135 u. 139 vom 13. u. 17. Juni 1887.)

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 3. Juni 1887 ist Australien als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden. —

Brasilien. Durch Ministerialerlaß vom 16. Mai 1887 ist verfügt worden:

1. Die Häfen der argentinischen Republik und der Republik von Uruguay sind als rein anzusehen.
2. Die von dortigen Häfen nach dem 1. Mai d. J. abgesegelten Schiffe sind in brasilianischen Häfen frei zuzulassen.
3. Von diesem Tage an läuft der dreimonatliche Termin, nach dessen Ablauf die Einfuhr von Dörrfleisch (carne secca Xarque) wieder gestattet ist (vergl. Veröffentl. S. 272).

Thierseuchen.

Niederlande. Das Amsterdamsche Handelsblad vom 29. Mai meldet Fälle von Maulseuche auf dem Viehmarkt in Zwolle.

Egypten. In Sahranié, Provinz Béhéra, ist im April d. J. die Lungenseuche ausgebrochen. Vier Büffel sind gefallen, die übrigen Thiere der Heerde abgesondert. Die Aus- und Einfuhr von Kameelen, Büffeln, Kälbern, Kühen und Stieren von und nach der Provinz Béhéra ist untersagt.

Tuberkulose bei Schlachtthieren. In Nürnberg wurden im Jahre 1886 geschlachtet: 11 255 Mastochsen, 1621 Stiere, 1150 Kühe, 577 Rinder, 30 209 Kälber, 16 406 Hammel, Schafe und größere Lämmer, 55 756 Mastschweine, 4287 mindergewichtige Schweine und 429 Pferde, und eingeführt: 7433 Ctr. 9 Pfd. Fleisch. 61 Stück Rindvieh (33 Ochsen, 2 Stiere, 26 Kühe) sind wegen Perlsucht, zum Theil in Verbindung mit Lungentuberkulose beanstandet worden. (Wochenschr. f. Thierheilkunde rc. 1887. Nr. 24.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(Post- och Inr. Tidn. Nr. 126 v. 4. Juni 1887.)

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 3. Juni d. J. ist angeordnet, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seewärts auch über Kongelf stattfinden darf.

Medizinalgesetzgebung rc.

Ueber Schlachthaus-Anlagen im Deutschen Reiche.

(Fortsetzung aus Nr. 9.)

In **Württemberg** sind besondere, auf die öffentlichen Schlachthäuser bezügliche, polizeiliche Vorschriften im § 1 und § 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1879, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch (Reg.-Blatt Nr. 24, 1879, S. 243), erlassen. Nach § 1 soll in Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, unbedingt alles Großvieh und möglichst alles Kleinvieh daselbst geschlachtet werden; im § 2 wird den Oberämtern aufgegeben, dahin zu wirken, daß in größeren Gemeinden, wo das Bedürfniß es erfordert, und die Umstände es zulassen, öffentliche Schlachthäuser seitens der Gemeinden oder von den Metzgern des Ortes errichtet werden. Bei Genehmigung solcher Schlachthäuser sind die für die Errichtung gewerblicher Anlagen im Sinne des § 16 der Gewerbe-Ordnung geltenden Bestimmungen maßgebend, und werden seitens der zuständigen Kreisregierungen nach Lage des einzelnen Falles Vorschriften gemäß § 18 und § 19 der Gewerbe-Ordnung ertheilt. Die in Rücksicht auf die nöthige Ordnung, auf Reinlichkeit und Gesundheit erforderlichen Anordnungen für die Benutzung der Schlachthäuser sind von den Ortspolizeibehörden zu treffen.

Dementsprechend besteht in Württemberg keine allgemeine Anweisung hinsichtlich der in öffentlichen Schlachthäusern zu stellenden Anforderungen, jedoch sind in den größeren Gemeinden eingehende ortspolizeiliche Vorschriften hierüber erlassen, welche sich im Allgemeinen an diejenigen für die Stadt Stuttgart anlehnen.

Die Gesammtzahl der öffentlichen Schlachthäuser in Württemberg beläuft sich auf 53, von denen 10 auf den Neckarkreis, 20 auf den Schwarzwaldkreis, 6 auf den Jagstkreis und 17 auf den Donaukreis entfallen. Eine Viehmarktanlage ist mit dem Schlachthause in Stuttgart und dem zu Ulm verbunden, außerdem ist im Anschlusse an das neu zu errichtende Schlachthaus in Ludwigsburg eine Viehmarktanlage vorgesehen. In den größeren Schlachthäusern befinden sich in der Regel Stallungen, in welchen nicht nur die Schlachtthiere, sondern theilweise auch solche von Viehhändlern, auf kürzere Zeit untergebracht werden können.

Ein Schlachthauszwang für alles Schlachtvieh besteht im Neckarkreise für die öffentlichen Schlachthäuser zu Stuttgart, Böblingen, Cannstatt, Eßlingen und Heilbronn, dagegen ist in Ludwigsburg, Backnang, Vaihingen, Weil der Stadt und Mundelsheim der Schlachthauszwang nur auf das Großvieh beschränkt. Die Verwaltung der Schlachthäuser liegt an 7 der genannten Orte in den Händen der Metzgergenossenschaften, nur in Böblingen, Weil der Stadt und Mundelsheim verwaltet die Gemeinde selbst ihr Schlachthaus.

Im Schwarzwaldkreise besteht ein auf alles Schlachtvieh ausgedehnter Schlachthauszwang in Reutlingen, Alpirsbach, Urach, Mezingen, Wildbad und Freudenstadt, an letzterem Orte unter Ausschluß der Kälber; für die anderen 14 Schlachthäuser des Kreises (die zu Balingen, Ebingen, Calw, Liebenzell, Nagold, Neuenbürg, Feldrennach, Nürtingen, Oberndorf, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz und Tübingen) bezieht sich der Schlachthauszwang nur auf das Großvieh, in Oberndorf auch auf Schweine. Für Tübingen, welches ein älteres, theilweise mangelhaftes Schlachthaus besitzt, ist eine neue derartige Anlage geplant. Die meisten

im Schwarzwaldkreise bestehenden Schlachthäuser werden von den Gemeinden verwaltet, nur 5 (die zu Reutlingen, Oberndorf, Rottweil, Sulz und Balingen) von den Metzger-Genossenschaften.

Von den 6*) im Jagstkreise befindlichen öffentlichen Schlachthäusern haben die zu Aalen, Gmünd, Hall und Heidenheim allgemeinen Schlachthauszwang für jede Art von Schlachtvieh, die zu Giengen und Welsheim nur für Großvieh; in den ersteren 3 Orten verwaltet die Metzgergenossenschaft, in den anderen 3 die Gemeinde das Schlachthaus.

Im Donaukreise erstreckt sich der Schlachthauszwang in den 2 Städten Ulm und Göppingen auf sämmtliches Schlachtvieh, in den übrigen 15 öffentlichen Schlachthäusern (zu Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Kirchheim, Laupheim, Leutkirch, Ravensburg, Weingarten, Riedlingen, Buchau, Saulgau, Mengen, Scheer, Waldsee, Wangen) kann das Kleinvieh auch auf den Schlachtbänken der Metzger geschlachtet werden. Die Verwaltung der Schlachthäuser liegt meist in den Händen der Gemeinden, in Ulm, Göppingen, Kirchheim und Ravensburg in Händen der Metzger.

Die Fleischschau ist in Württemberg ebenfalls durch die Ministerial-Verordnung vom 21. August 1879 geregelt, sowohl für das in den Gemeinden geschlachtete, wie auch für das von auswärts zu Verkaufszwecken oder zur Verwendung in Wirthschaften und Speisehäusern eingeführte Fleisch.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein regelmäßiger Verkehr mit Fleisch stattfindet, ist eine Fleischschau-Kommission zu bestellen, gebildet aus zwei sachverständigen, unbescholtenen Einwohnern und, wo immer thunlich, unter Zuziehung des am Orte etwa ansässigen, geprüften Thierarztes. Da, wo eine Fleischschau-Kommission nicht gebildet wird, ist eine geeignete Person zur Schau des Fleisches anzustellen und in Pflicht zu nehmen.

Die Fleischschau ist bei dem großen Vieh und bei allem in die öffentlichen Schlachthäuser gelangenden Vieh vor und nach dem Schlachten vorzunehmen, wo solches nicht durchführbar ist, jedenfalls unmittelbar nach dem Schlachten. Bei dem kleineren Vieh kann, soweit eine regelmäßige Schau aller zum Schlachten kommenden Thiere nicht ausführbar ist, und insofern nicht Thierseuchen die Besichtigung jedes einzelnen Thieres einer bestimmten Gattung erfordern, die Fleischschau bei den unvermutheten, allmonatlich mindestens zwei Mal stattfindenden Visitationen der Schlachtbänke und Verkaufsstellen der Metzger ausgeübt werden. Die Fleischschaukommission und die einzelnen Fleischbeschauer sind verpflichtet, nicht nur in den öffentlichen Schlachthäusern für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen und die regelmäßige Schau des Viehs, soweit vorgeschrieben, vorzunehmen, sondern auch die Ställe der Metzger, die Schlachtbänke und Verkaufslokale von Fleisch und Fleischwaaren von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber zweimal des Monats zu besichtigen und zu revidiren.

Entsprechend diesen allgemeinen Bestimmungen findet in den 53 öffentlichen Schlachthäusern Württembergs durchweg eine Fleischschau nach dem Schlachten, meistens auch eine Untersuchung der Thiere vor dem Schlachten durch Sachverständige, in der Regel unter Zuziehung geprüfter Thierärzte statt. Allerdings erstreckt sich diese regelmäßige Fleischschau in den 35 Gemeinden, welche nur für Großvieh Schlachthauszwang haben, nicht auf das Kleinvieh, die Kontrole des letzteren wird meistens, z. B. auch in Tübingen, nur durch unvermuthete Visitationen der Schlachtbänke und Verkaufslokale der Metzger ausgeübt. Die amtlichen Berichte über das Veterinärwesen in Württemberg (zuletzt für die Jahre 1882 und 1883 veröffentlicht) erklären daher die Konsumenten von Kälber- und Schweinefleisch für wenig geschützt vor dem Einkauf minderwerthigen, bezw. gesundheitsschädlichen Fleisches. Die empirischen Fleischbeschauer, aus denen allein hier und da Fleischschaukommissionen, z. B. in Liebenzell, Wildbad, Oberndorf u. a. O. bestehen, gehören nach dem Veterinärberichte von 1881 (S. 144) den verschiedensten Ständen an, sind oft Metzger und sollen vielfach sehr geringe Entschädigung, mitunter sogar nur in Naturalien empfangen, auf dem Lande soll die Ausübung der Fleischbeschau zumeist hierfür wenig befähigten Leuten übertragen sein (amtl. Bericht über das Veterinärwesen für 1882 u. 1883 S. 70).

*) Ein 7. Schlachthaus für diesen Kreis zu Schorndorf wird im Repertorium der Thierheilkunde, Jahrg. 43 S. 174, erwähnt.

Pferdeschlächtereien befinden sich in 11 Orten Württembergs, deren Beaufsichtigung theils den Fleischschaukommissionen, theils den Oberamtsthierärzten obliegt, außerdem sollen aber auch an anderen Orten abgängige oder alte Pferde von ärmeren Leuten zum eigenen Gebrauche geschlachtet werden. — (Repertorium für Thierheilkunde. 46. Jahrgang 1885. S. 149.)

Im Großherzogthum **Baden** ist unter dem 16. Juni 1876 eine Verordnung, betreffend die Einrichtung von Schlächtereien (Gesetz- und Verordnungsblatt 195), erlassen, welche für die bauliche Anlage aller Schlachtstätten und die daselbst zu beobachtende Reinlichkeit allgemeine Vorschriften giebt. § 95 des Badischen Polizeistrafgesetzes vom 31. Oktober 1863 lautet:

„Wer den . . . ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden."

Eine besondere, gesetzliche Bestimmung über die Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung öffentlicher Schlachthäuser besteht nicht, dennoch haben sich sämmtliche der Städteordnung unterstehenden Städte des Landes und außerdem eine namhafte Anzahl der übrigen größeren Gemeinden veranlaßt gesehen, derartige öffentliche Anstalten in's Leben zu rufen, so daß sich Anfangs 1887 im Ganzen 50 öffentliche Schlachthäuser im Großherzogthum Baden befanden. Hiervon entfallen 11 auf den Kreis Konstanz (die zu Engen, Möhringen, Konstanz, Radolfzell, Gailingen, Gottmadingen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Meersburg), 3 auf den Kreis Villingen (zu Donaueschingen, Hornberg, Villingen), 3 auf den Kreis Waldshut (zu St. Blasien, Waldshut, Thiengen), 7 auf den Kreis Freiburg (zu Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Löffingen, Waldkirch), 3 auf den Kreis Lörrach (zu Lörrach, Müllheim, Schopfheim), 7 auf den Kreis Offenburg (zu Oberkirch, Oppenau, Offenburg, Zell, Wolfach, Schiltach, Haslach), 3 auf den Kreis Baden (zu Baden, Rastatt, Gernsbach), 5 auf den Kreis Karlsruhe (zu Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim), je 1 auf den Kreis Mannheim und Heidelberg (zu Mannheim und Heidelberg), 6 auf den Kreis Mosbach (zu Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim). Die Schlachthäuser in den 24 gesperrt gedruckten Ortschaften sind zur Schlachtung sämmtlicher Schlachtthiere — meist jedoch mit Ausnahme der Pferde — eingerichtet, in Donaueschingen, Neustadt, Löffingen und Adelsheim sind auch Schweine vom Schlachthause ausgeschlossen, die übrigen 26 Schlachthäuser dienen nur zur Schlachtung von Großvieh.

Die 4 Schlachthäuser in Offenburg, Wolfach, Pforzheim und Heidelberg sind Eigenthum der Metzgergenossenschaften, alle übrigen gehören den Gemeinden. Hiernach sind von den 52 Amtsgerichtsbezirken Badens nur 14 ohne ein öffentliches Schlachthaus, z. B. Lahr, Kehl, Schwetzingen, Weinheim, in einigen Amtsbezirken sind dagegen deren mehrere bis zu 4 (im Amtsbezirk Konstanz) vorhanden.

Die Schlachthäuser in Karlsruhe und Freiburg sind mit Anlagen für einen Schlachtviehmarkt verbunden, in erstgenannter Stadt ist neuerdings ein neues Schlachthaus in Betrieb gesetzt worden.

Die Stadtgemeinden Pforzheim und Mannheim beabsichtigen an Stelle der alten, nur für Großvieh bestimmten Anstalten neue zu erbauen, in welchen sämmtliches Vieh geschlachtet werden kann.

Wo ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, besteht auch die ortspolizeiliche Vorschrift, daß diejenigen Thiere, für deren Schlachtung dasselbe hergerichtet ist, ausschließlich darin geschlachtet werden; in den oben gesperrt gedruckten Gemeinden bestehen daher keine Privatschlächtereien (bis auf 4 solche für Schweine, in Donaueschingen, Neustadt, Löffingen und Adelsheim), in den übrigen 26 Ortschaften mit öffentlichen Schlachthäusern giebt es noch Privatschlächtereien für Kleinvieh und Schweine.

Die sanitätspolizeiliche Kontrole sowohl des Schlachtviehs, als auch des Fleisches nach dem Schlachten wird in allen Gemeinden des Landes nach Maßgabe der Fleischschau-Ordnung vom 26. November 1878, somit auch in allen Schlachthäusern ausgeübt. Eine regelmäßige Beschau findet hiernach

vor und nach dem Schlachten, außerdem eine außerordentliche Fleischschau in den Fleischläden statt. In denjenigen Gemeinden, in denen ein Thierarzt wohnt, übt in der Regel dieser die Fleischbeschau aus, in den übrigen Gemeinden sind Fleischbeschauer angestellt, die sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen haben müssen. In den größeren Städten des Landes, wie Karlsruhe, Freiburg, Konstanz sind Thierärzte auch als Schlachthausverwalter angestellt.

Obgleich die Fleischbeschau in allen Gemeinden des Landes ausgeübt wird, und daher jedes Fleisch, das zum Transport nach auswärts gelangt, bereits sanitäts-polizeilich kontrolirt ist, hat die Fleischschau-Ordnung für Baden gleichwohl bestimmt, daß durch ortspolizeiliche Vorschrift die nochmalige Beschau alles in den Gemeindebezirk von auswärts eingebrachten Fleisches angeordnet werden kann. Von dieser Befugniß hatten bis Ende Januar d. J. 28 badische Gemeinden Gebrauch gemacht, in 6 weiteren Gemeinden war der Erlaß einer bezüglichen Verordnung in Angriff genommen.

Die obligatorische Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen, welche früher in mehreren Städten des Landes eingeführt war, ist wieder fallen gelassen, doch bestehen in den meisten größeren Städten Anstalten zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches gegen eine geringe Taxe.

Im Großherzogthum **Hessen** sind keine generellen Anordnungen wegen Errichtung und Benutzung öffentlicher Schlachthäuser, vielmehr nur besondere Bestimmungen für die einzelnen Städte, in welchen solche Anstalten bestehen, erlassen. In acht Städten des Großherzogthums waren Ende des Jahres 1885 öffentliche Schlachthäuser vorhanden, nämlich in Darmstadt, Bensheim, Offenbach, Oppenheim, Worms, Mainz, Alzey und Büdingen. In den erstgenannten fünf Städten ist theils durch landesherrlichen Erlaß, theils durch Lokalpolizei-Reglements die Bestimmung getroffen, daß das Schlachten nur im öffentlichen Schlachthause gestattet ist; in Mainz, Alzey und Büdingen dagegen ist das Schlachten auch in Privatschlachtstätten erlaubt, insofern hier den nach der Gewerbe-Ordnung bestehenden gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet wird.

Eine mit dem Schlachthause in Verbindung stehende Viehmarkt-Anlage besteht nur in Mainz.

Bezüglich der Fleischbeschau im Großherzogthum Hessen gelten für die öffentlichen Schlachthäuser die allgemeinen Vorschriften der Fleischbeschau-Ordnung vom 10. April 1880 (Regierungs-Blatt Nr. 11 vom Jahre 1880), welche auf Grund der Artikel 313 und 314 des Hessischen Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 erlassen ist. Diese beiden Artikel verbieten einerseits das Schlachten von Vieh zum Zwecke des Genusses des Fleisches, wenn nicht vorher eine Besichtigung des Viehs durch den dazu verpflichteten Fleischbeschauer stattgefunden hat, andererseits den Verkauf oder das Feilbieten von Fleisch, sofern nicht nach erfolgter Abschlachtung des betreffenden Schlachtthieres auch eine innere Besichtigung durch den Fleischbeschauer stattgefunden hatte.

Als Fleischbeschauer und deren Stellvertreter sind von jeder Gemeinde in erforderlicher Anzahl nur solche Personen zu bestellen, welche einen guten Ruf haben und vor dem Kreisveterinäramte eine Prüfung zum Nachweise ihrer Befähigung bestanden haben. Die Fleischbeschauer sind in Ausübung ihrer Funktionen den Ortspolizeibehörden unterstellt und werden in technischer Beziehung von den Kreisthierärzten und Kreisärzten überwacht; Personen, welche eine Metzgerei oder einen Fleischverkauf gewerbsmäßig betreiben, auch Polizeidiener, sind als Fleischbeschauer nicht zulässig.

In **Mecklenburg-Schwerin** bestehen allgemeine landesgesetzliche und administrative Bestimmungen über den Bau von Schlachthäusern nicht. Wo solche Anlagen vorhanden sind, beruht diese Einrichtung auf Ortsstatut, die Genehmigung ist unter Berücksichtigung aller polizeilichen Gesichtspunkte im Sinne des § 16 der Gewerbe-Ordnung ertheilt. Es befanden sich Ende des Jahres 1885 im Großherzogthum drei öffentliche Schlachthäuser in den Städten Rostock, Schwerin und Güstrow, Marktanlagen sind mit denselben nicht verbunden. In den neu erbauten, städtischen Schlachthäusern zu Güstrow und Schwerin müssen nach der landesherrlich bestätigten Schlachthaus-Ordnung alle Schlachtthiere — in Güstrow einschließlich der Pferde — geschlachtet werden, außerdem sind die Schlachthäuser zur Untersuchung des nicht daselbst geschlachteten, von auswärts zum Verkauf oder zum Genuß in Speise- und Gastwirthschaften eingeführten Fleisches bestimmt. Eine Untersuchung des Viehes bezw. des Fleisches vor und nach dem Schlachten ist vorgeschrieben, und zwar in Güstrow durch den Kütermeister, bezw. den Stadtthierarzt, in Schwerin durch den Schlachthaus-Verwalter, welcher darüber entscheidet, ob alle oder welche Theile des Thieres genossen werden können oder ob dieselben unschädlich zu machen sind. An beiden Orten ist auch eine mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches vorgesehen.

In den Großherzogthümern **Sachsen-Weimar** und **Mecklenburg-Strelitz** bestehen weder öffentliche Schlachthäuser*), noch bezügliche, gesetzliche oder administrative Vorschriften; im Großherzogthum **Oldenburg** ist zwar unter dem 22. Januar 1879 ein Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, erlassen, welches dem preußischen Gesetze vom 18. März 1868 (Veröff. S. 131) im Allgemeinen entspricht, indessen sind auf Grund des Gesetzes öffentliche Schlachthäuser bisher nicht errichtet.

Im Herzogthum **Braunschweig** besteht ebenfalls ein vom 12. April 1876 datirtes Gesetz (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 40), die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser in den Gemeinden des Herzogthums betreffend, welches wie in Preußen den Gemeinden Schlachthauszwang und regelmäßige Fleischbeschau vor und nach dem Schlachten einzuführen gestattet. Von dieser Berechtigung zur Errichtung und statutarischen Regelung der Verhältnisse öffentlicher Schlachthäuser hat bisher nur die Stadt Braunschweig Gebrauch gemacht. Daselbst besteht seit dem 15. November 1879 Schlachthauszwang für das Schlachten des sämmtlichen der Gattung der Säugethiere angehörenden Schlachtviehes, dasselbe ist sowohl vor als auch nach dem Schlachten in Bezug auf Gesundheit und Genußtauglichkeit einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, welche bei geschlachteten Schweinen auch auf die mikroskopische Trichinenschau sich erstreckt. Die Verwaltung des Schlachthauses ist unter Oberaufsicht des städtischen Magistrats einer besonderen Deputation unterstellt, eine Viehmarktanlage ist mit dem Schlachthause nicht verbunden.

In **Sachsen-Meiningen** besteht ein Gesetz vom 6. März 1875, des Inhalts, daß in solchen Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange errichtet worden sind, durch Ortsstatut die fernere Benutzung vorhandener und die Anlage neuer Privatschlächtereien untersagt ist. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den an den Privatschlächtereien Betheiligten nach dem Nachtragsgesetze vom 22. Dezember 1875 nicht zu. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen sind öffentliche Schlachthäuser ohne Marktanlage in Meiningen, Sonneberg und Saalfeld von der Stadtgemeinde erbaut, und ist das Schlachten und jede mit dem Schlachten in Verbindung stehende Verrichtung innerhalb des Stadtgebietes auf das Schlachthaus beschränkt. Ausgenommen vom Schlachthauszwange ist nur das zum eigenen Gebrauche stattfindende Schlachten von Kleinvieh.

Die Fleischbeschau ist in Sachsen-Meiningen nicht nur für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern allgemein durch ein Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums vom 11. März 1865 geregelt. Danach unterliegen die zum Verkauf oder zur Benutzung in Gastwirthschaften geschlachteten Thiere der Fleischschau, welche unmittelbar vor und nach dem Tode des Thieres entweder durch geprüfte Thierärzte oder durch obrigkeitlich verpflichtete Fleischbeschauer stattfindet. Es sollen dies Personen sein, welche neben völliger Unbescholtenheit die zur Vornahme der Fleischschau erforderlichen Kenntnisse besitzen, bezw. sich voraussichtlich leicht aneignen werden und, wenn möglich, nicht selbst den Fleischhandel gewerbsmäßig treiben; sie verfahren nach einer ausführlichen Dienstanweisung, welche unter dem 3. Mai 1886 durch einen Nachtrag ergänzt ist (vergl. Veröffentl. 1886 S. 586).

In **Sachsen-Altenburg** ist ein öffentliches Schlachthaus nicht vorhanden, auch bestehen daselbst weder gesetzliche, noch administrative, auf Schlachthäuser bezügliche Vorschriften.

---

*) Zeitungs-Nachrichten zufolge soll in Weimar am 1. Juli 1887 ein städtisches Schlachthaus eröffnet werden (Rundschau auf dem Gebiete der Thiermedizin. 1887. Nr. 4). — In Apolda soll der Bau eines öffentlichen Schlachthauses beschlossen sein (ebenda 1886. Nr. 4)

In **Sachsen-Koburg-Gotha** gilt ein Gesetz vom 6. Mai 1875, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, fast gleichlautend dem später erlassenen Gesetze für Oldenburg; das Gesetz ist unter dem 11. April 1885 abgeändert und ergänzt (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 50). Auf Grund des Gesetzes ist ein öffentliches Schlachthaus im Herzogthum, und zwar ein städtisches in der Stadt Koburg, außer Verbindung mit einer Marktanlage errichtet.

Innerhalb des Gemeindebezirks von Koburg besteht Schlachthauszwang für das Schlachten aller Gattungen von Schlachtvieh, sowie für jede mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende Verrichtung. Das Vieh, das nur gesund in den Schlachthof eingeführt werden darf, wird sowohl bei der Einführung, als unmittelbar vor dem Schlachten von dem Schlachthausaufseher untersucht, demnächst findet eine nochmalige Untersuchung des Fleisches vor dessen Entfernung aus dem Schlachthause statt. Fleisch, welches in das Stadtgebiet eingebracht wird, darf daselbst nicht verkauft oder zum Verkauf bearbeitet werden, bevor dasselbe vom Schlachthausaufseher untersucht und für gesund erklärt ist.

Im Herzogthum **Anhalt** existirt ebenfalls ein Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 20. April 1878 (Gesetz-Sammlung Nr. 493), welches dem vorerwähnten Gesetze für Sachsen-Koburg-Gotha analog die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern ermächtigt, ein Verbot der Benutzung aller anderen Schlachtstätten zu erlassen, jedoch insofern abweichende Bestimmung enthält, als den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtstätten ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht; die Untersuchung des in die öffentlichen Schlachthäuser gelangenden Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten durch Sachverständige ist in dem Gesetze ausdrücklich angeordnet.

Das einzige auf Grund des Gesetzes in Anhalt errichtete öffentliche Schlachthaus befindet sich in Bernburg, ist der Stadt gehörig und nicht mit einer Marktanlage verbunden. Es besteht daselbst Schlachthauszwang für Rinder, Pferde und alles sonstige nicht ausschließlich zum eigenen Gebrauch bestimmte Schlachtvieh. Die Untersuchung des Fleisches erstreckt sich bei Schweinen auch auf Trichinen und Finnen auf Grund der Regierungs-Verordnungen vom 16. März 1876 und vom 18. Oktober 1880. Alles von auswärts eingebrachte, bezw. nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete Fleisch unterliegt einer Untersuchung durch Sachverständige, ehe es feilgeboten oder für Gasthäuser oder Speisewirthschaften verwendet werden darf. Mit dem Schlachthause ist ein Impf-Institut zwecks Gewinnung animaler Lymphe verbunden.*)

In den Fürstenthümern **Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt** und **Waldeck** bestehen weder öffentliche Schlachthäuser noch darauf bezügliche, gesetzliche oder administrative Vorschriften; in **Reuß ä. L.** ist am 31. Dezember 1885 ein Gesetz, betr. die öffentlichen Schlachthäuser, erlassen (vergl. Veröff. 1887 S. 147), welches für Orte mit solchen Anlagen das Verbot des gewerbsmäßigen Schlachtens in Privatschlachtstätten zuläßt und einen Anspruch der Betheiligten auf Entschädigung ausschließt. Die städtischen Behörden in Greiz sollen beabsichtigen, ein Schlachthaus zu erbauen (vergl. Rundschau auf dem Gebiete der Thiermedizin. 1886. Nr. 39). In **Reuß j. L.** besteht seit dem 30. Mai 1882 ein analoges Gesetz (Gesetz-Sammlung Nr. 436), welches fast wörtlich übereinstimmt mit dem im laufenden Jahrgange der Veröffentlichungen S. 166 abgedruckten Fürstlich Lippe'schen Gesetze vom 30. Dezember 1886. — In beiden Fürstenthümern ist, soweit bekannt, ein öffentliches Schlachthaus noch nicht im Betriebe.

Für **Schaumburg-Lippe** gilt dasselbe, wie für die Schwarzburg'schen Fürstenthümer und für Waldeck; im Fürstenthum **Lippe** ist dagegen Ende vorigen Jahres ein Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, erlassen (vergl. Veröffentl. 1887 S. 166), das den für Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß j. L. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in allem Wesentlichen gleicht. Ein öffentliches Schlachthaus ist für Detmold in Aussicht genommen, jedoch, soweit bekannt, noch nicht im Betriebe.

In **Lübeck** ist am 23. Juni 1884 ein Gesetz, das öffentliche Schlachthaus der Stadt Lübeck betreffend, verkündet (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 277), welches für das gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Schlachten aller Arten von Schlachtvieh, einschließlich der Pferde, und für die mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen, den Schlachthauszwang einführt. Sowohl die Untersuchung des Schlachtviehs durch Sachverständige vor und nach dem Schlachten, wie auch die Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches wird im Gesetze vorgeschrieben; mit der Beschau des Schweinefleisches ist die mikroskopische Untersuchung verbunden. (Vergl. auch die Verordnungen vom 10. September 1884; Veröffentl. 1885 II. S. 288.)

Das Schlachthaus in Lübeck ist seit dem 1. Oktober 1884 im Betriebe, mit demselben ist ein zur Abhaltung von Viehmärkten bestimmter Viehhof verbunden. Die Schlachthaus-Ordnung ist im Jahrgang 1886 der Veröffentl. S. 56 abgedruckt.

In **Bremen** bestehen für das einzige, im Staatsgebiete belegene, städtische, öffentliche Schlachthaus zu Bremen ähnliche Verhältnisse wie in Lübeck. Seit dem 12. April 1882, bezw. 9. Januar 1883 gilt für die ganze Stadt, einschließlich der zum Zollgebiet gehörigen Theile, das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien und die Vorschrift der thierärztlichen Untersuchung des Schlachtviehes und des frischen Fleisches, auch des von auswärts eingeführten, auf dem Schlachthofe. Alle mit der Post ankommenden Fleischsendungen sind zur Beschau nach dem Schlachthofe zu bringen, die Einfuhr von Pferdefleisch in jederlei Gestalt, insbesondere auch als Wurst, in die Stadt Bremen, ist nach einer Senatsverordnung vom 22. Dezember 1883 verboten.

Mit dem Schlachthofe in Bremen ist ein Viehhof verbunden.

Im Gebiete der freien Stadt **Hamburg** besteht kein allgemeines öffentliches Schlachthaus mit Schlachtzwang. In der engeren Stadt Hamburg ist zwar ein städtisches Schlachthaus im Betriebe, zu welchem seit Februar 1866 alle innerhalb der Stadt wohnenden Schlächter zugelassen werden sollen, auch wurde durch Bekanntmachung des Senats vom 7. August 1867 für die innere Stadt der Schlachtzwang angeordnet, jedoch ist letzterer mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Räume nicht vollständig durchgeführt worden. Einerseits ist denjenigen Fleischern, welche in der ehemaligen Vorstadt St. Georg wohnten, provisorisch gestattet worden, auch fernerhin in ihren Häusern zu schlachten, andererseits wird auch innerhalb der alten Stadt das Schlachten von Kälbern, Hammeln und Lämmern in den Privathäusern geduldet. In St. Pauli und den Vororten ist das Schlachten in Privathäusern ohne Beschränkung, d. h. auch für Rinder und Schweine, gestattet, und es bestehen daselbst mehrere Schlachtstätten, deren Benutzung seitens der Eigenthümer auch anderen Personen gestattet wird. Spezielle veterinärpolizeiliche Vorschriften sind für die Schlachthäuser, bezw. Schlachtstätten nicht erlassen, doch ist durch Kommissorium des Senats vom 9. August 1867 eine fortlaufende Ueberwachung und Revision sämmtlicher Schlachträume durch den Distriktsthierarzt angeordnet.

Die Errichtung eines Centralschlachthofes wird seit einiger Zeit für Hamburg in Verbindung mit einer Erweiterung der Viehmarktanlagen erwogen, und wird demgemäß schon seit Jahren die Anlage neuer Schlächtereien nur widerruflich gestattet. Gleichzeitig ist die Einführung eines allgemeinen Schlachthauszwanges für die Stadt und die Vororte in Aussicht genommen, von dem vielleicht nur die großen Schweine-Export-Schlächtereien ausgenommen werden dürften.

(Schluß folgt.)

*) Ein gleiches Institut zur Gewinnung animaler Lymphe für alle öffentlichen Impfungen im betreffenden Kreise ist mit dem Schlachthause in Iserlohn verbunden.

Deutsches Reich. Bestimmungen für Hessen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen, betr. die Desinfektion der zu Viehtransporten auf Eisenbahnen benutzten Wagen, Geräthschaften, Rampen u. dgl.

(Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 20. Juni 1886. Veröff. 1886, S. 390.)

In Hessen sind die Eisenbahn-Verwaltungen angewiesen worden, die in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886 enthaltenen Vorschriften in Vollzug zu setzen.

In Sachsen-Altenburg schließt sich die Verordnung wörtlich an die von den Kgl. sächsischen Ministerien des Innern und der Finanzen gegebene Vorschrift vom 13. September 1886 (Veröffentl. 1886 S. 782) für die der staatlichen Aufsicht unterstellten Eisenbahnen an.

In Sachsen-Koburg-Gotha wurde die Bekanntmachung des Reichskanzlers in der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung für die Herzogthümer Koburg und Gotha, d. d. 9. August 1886, veröffentlicht. Weitere Ausführungsverordnungen sind nicht erlassen.

In Schwarzburg-Sondershausen hat mit Genehmigung des Fürstl. Ministeriums die Centralverwaltung für die Sekundärbahnen in Berlin Nachstehendes angeordnet: Die Desinfektion der Viehwagen hat auf den Stationen Ebeleben und Gehren zu geschehen. Die Stationen sind angewiesen, die eingehenden Viehwagen unmittelbar nach der Entladung und zwar mit dem nächsten Zuge, unter genauester Beobachtung der für diesen Fall bestehenden Vorschriften, der Desinfektionsstation zuzuführen, woselbst die Desinfektion sofort nach Eingang unter gehöriger Aufsicht stattfindet. Ebenda sind für die ehemöglichste Abfuhr der Exkremente ꝛc. die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden. Hier findet auch die Waschung der Wagen mit heißem Wasser aus einer Zugmaschine, und die Desinfizirung unter steter Aufsicht eines Beamten statt. Außerdem sind die genannten Stationen mit den zur Desinfektion erforderlichen Materialien in ausreichender Weise versehen.

In Schwarzburg-Rudolstadt sind die Polizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß das Gesetz vom 25. Februar 1876 und die zur Ausführung erlassenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886, streng gehandhabt werden.

In Waldeck, dessen Eisenbahnen den Sitz ihrer Verwaltung in Hannover haben, bedurfte es keiner landespolizeilichen Anordnungen. Es wurden aber die Kreisamtmänner unterm 21. Juli 1886 angewiesen, etwaige begründete Ausstellungen der beamteten Kreisthierärzte gegen die Ausführung der Desinfektion der Wagen, Geräthschaften und Rampen dem Landesdirektor zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

In Reuß ä. L. gehören die beiden im Lande befindlichen Stationen der Kgl. sächsischen Eisenbahn. Es wurden daher besondere Vorschriften für dieselben nicht erlassen.

In Reuß j. L. besteht gleichfalls keine Eisenbahn-Verwaltung, weshalb auch hier besondere Verfügungen nicht zu treffen waren.

In Schaumburg-Lippe, Lippe und Bremen gelten die Bestimmungen für die Kgl. preußischen Staatsbahnen.

In Hamburg hat der Senat folgende ergänzende Vorschriften zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers erlassen:

Auf dem Viehmarkt Heiligengeistfeld, welcher Schienenverbindung mit der Station Sternschanze hat, ist die nöthige Kesselvorrichtung herzustellen angeordnet.

Die Desinfektion mit Karbolsäurelösung (ad 4b und al. 3) hat auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde zu geschehen, in dringlichen Fällen auf Verfügung der Veterinärbeamten.

Als diejenigen Fälle, in welchen der dringende Verdacht der Infektion mit Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und doch die Desinfektion mit Karbolsäurelösung unerläßlich zu erachten, sind in Gemäßheit § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1880 al. 2 diejenigen Vorkommnisse bezeichnet, wenn die erwähnten Krankheiten notorisch an den Orten der Abladung herrschen.

Von der getroffenen Verfügung ist nicht nur der Marktverwaltung, sondern auch der Eisenbahnverwaltung Kenntniß zu geben.

Hinsichtlich der sub 11 erwähnten Kontroleinrichtungen wird die permanente Beaufsichtigung der Desinfektionsarbeiten durch einen beamteten Thierarzt in die Wege geleitet, und außerdem eine Revision der Desinfektionsanlagen viermal im Jahre durch den Distriktsthierarzt.

Bisher sind an Gebühren (Festsetzungen II zu § 4 Eingang) von der Eisenbahnverwaltung für Desinfektion eines jeden Viehwagens Mark 1 erhoben, ein Ansatz, der zu einer Beanstandung Anlaß nicht giebt.

Endlich darf bemerkt werden, daß undurchlassende Rampen (II 6 der Festsetzungen), also mit Cement ausgegossene Steinpflasterungen, wegen ihrer Glätte in Frostzeiten bei täglicher Spülung nicht zur Anwendung kommen, sondern daß die mit rauhem Pflaster versehenen Rampen der Marktverwaltung (Drucksache des Bundesraths 42 pag. 6), je nach den Umständen, wie bisher durch Fegen und / oder Spülung rein gehalten werden.

In Elsaß-Lothringen waren materielle Aenderungen der bisher in Kraft befindlichen Bestimmungen nicht erforderlich. Betreffs Verbesserung der Vorschriften über die Desinfektion unbeweglicher Rampen sind vorerst noch örtliche Untersuchungen in Aussicht genommen.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 19. Novbr. 1886.
(Eisenbahn-Verordnungsblatt 1886 Nr. 32.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers, wie auf S. 390 der Veröffentl. 1886.

Berlin, den 19. November 1886.

Auf Grund der vorstehenden Festsetzungen des Bundesraths wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (R.-G.-Bl. von 1876 S. 163 ff.) an Stelle der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 (E.-V.-Bl. von 1878 S. 153) und der hierzu erlassenen Bestimmungen folgende

Ausführungs-Verordnung

erlassen:

§ 1. Verpflichtung zur Desinfektion.

Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen gedient haben, sind der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen und vor Beendigung derselben nicht in Benutzung zu nehmen.

Die Wagen sind, sofern die Desinfektion nicht sofort nach der Entladung an der Entladestelle selbst geschieht, nach ihrer Entladung auf beiden Seiten mit je einem gelben Zettel zu versehen mit der Aufschrift:

„Zu desinfiziren
entladen am .... Mittags ...... Uhr
auf Station ....“

Nach erfolgter Reinigung bezw. Desinfektion sind diese Zettel wieder zu entfernen.

§ 2. Verkehr mit dem Auslande.

Es ist Fürsorge zu treffen u. s. w. wie in II. Zu § 4, Ziff. 2 S. 390 d. Veröffentl. 1886, nur fällt „des Gesetzes“ weg.

§ 3. Art der Desinfektion.

a) Wie Ziff. 3, Abs. 1 a. a. O., nur ist statt „(Ab- und Umladung)“: „(Ab- oder Umladung)“ zu lesen und nach „Auslande“ einzuschalten: „sofern vom Bundesrath nicht Ausnahmen zugelassen sind“.

b) Wie Ziff. 3, Abs. 2 a. a. O., nur ist statt der Worte „auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung“ zu lesen: „auf meine Anordnung oder auf eingehend begründeten Antrag der betreffenden Bahnverwaltung mit meiner Genehmigung, bezw. rücksichtlich der Privat-Eisenbahnen mit Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats“. Hinter „Eisenbahnstation“ eingeschaltet: „(auch für eine Grenz-Eingangsstation litt. a.)“

c) Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann auf eingehend begründeten Antrag der betreffenden Bahnverwaltung mit meiner Genehmigung die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektionsanstalten centralisirt werden.

Zu b) und c) wie Ziff. 3, Abs. 4 a. a. O.

d) Abs. 1 u. 2 wie Ziff. 3, Abs. 5 a. a. O., nur ist statt „Ausrangirung": „Aussetzung" zu lesen.

§ 4. Reinigung der Wagen.

Abs. 1 wie Ziff. 4, Abs. 1 a. a. O.

Abs. 2: Diese Reinigung ist der wichtigste Theil des Desinfektionsverfahrens. Sie muß thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Antrocknen, im Winter das Aufrieren der Ausleerungen zu verhüten.

Um einer Durchtränkung des Bodens auf den Bahnhöfen mit Jauche u. s. w. vorzubeugen, ist die Reinigung und Ausspülung der Wagen möglichst auf einem mit undurchlassender Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Geleise auszuführen. Derartige Geleise müssen jedenfalls in Desinfektionsanstalten (§ 3 c) vorhanden sein.

§ 5. Desinfektions-Verfahren.

a und b wie Ziff. 4, Abs. 2 a. a. O.

Die unter b angegebene Art der Desinfektion ist u. ff. wie in Ziff. 4, Abs. 3 a. a. O., jedoch ist nach „begründen" einzuschalten: „der dringende Verdacht der Infektion eines Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein krankes oder todtes Thier in demselben angelangt war und nicht durch den Augenschein (z. B. bei schweren Verletzungen der Thiere) oder durch baldige sachverständige Untersuchung zweifellos erwiesen werden kann, daß die Krankheit, bezw. der Tod des Thieres in keinem Zusammenhang mit einer der erwähnten Seuchen stehen."

Das Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände ist mit einem gewöhnlichen Maurerpinsel oder mit Lappen von grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden, vorzunehmen. Nach stattgehabter Desinfektion sind alle Oeffnungen des Wagens aufzumachen, damit durch den Zutritt der Luft das Innere schnell austrocknen und jeder animalische Geruch vollständig beseitigt werden kann.

c) wie Ziff. 4, Abs. 4 a. a. O., nur ist statt „welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen" zu lesen: „nach Entfernung aus dem Wagen stark auszuklopfen und rein abzubürsten", und statt „Absatz 1 bis 3" „a bezw. b".

d) wie Ziff. 4, Abs. 5 a. a. O., nur ist statt „Absatz 1": „§ 4" u. statt „im Absatz 2 b u. Absatz 3": „unter b" zu lesen.

§ 6. Reinigung und Desinfektion der Gerätschaften.

Wie Ziff. 5, Abs. 1 a. a. O.

§ 7. Reinigung und Desinfektion der Rampen.

a) wie Ziff. 5, Abs. 2 a. a. O., nur ist statt „Ziffer 4" zu lesen „den §§ 4 und 5".

b) wie Ziff. 6 a. a. O.

c) Eine Desinfektion der festen Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen ist nach jedesmaliger Benutzung auf den Tränkestationen und auf solchen Eisenbahnstationen erforderlich, welche mit Schlachtviehmärkten oder mit Märkten mit Magerschweinen in unmittelbarer örtlicher oder in solcher Verbindung stehen, daß zwischen der Station und dem Marktorte ein direkter regelmäßiger Viehtrieb stattfindet. Dasselbe gilt von solchen Stationen, welche als Einladeplätze für die aus dem Auslande auf Landwegen eintreffenden Viehtransporte bekannt sind, sowie von solchen Grenzstationen, auf deren Rampen u. s. w. die Untersuchung der aus dem Auslande auf der Eisenbahn eingetroffenen Viehtransporte vorgenommen wird.

Hierbei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

α) Von den Rampen u. s. w. müssen der Dünger und die aus den Viehwagen herrührenden Streumaterialien durch sorgfältiges Abkehren entfernt werden; auf durchlassendem Boden ist die Oberfläche, soweit dies thunlich, durch Rechen leicht aufzulockern.

β) Hölzerne Rampen, sowie die mit undurchlassendem Boden versehenen Rampen und Verladeplätze, soweit bei der Verladung von Thieren benutzt, sind sodann mit Wasser zu spülen, bis sämmtliche von den stattgehabten Viehtransporten herrührende Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; feste, anhaftende Unreinigkeiten sind mittelst heißen Wassers aufzuweichen.

γ) Hölzerne Verschläge, Buchten, Gatter, Barrièren, Rampenverkleidungen u. s. w. sind durch heißes Wasser, in Ermangelung eines ausreichenden Vorrathes desselben durch kaltes, unter Druck ausströmendes Wasser zu reinigen, wobei anhaftende Unreinigkeiten mittelst heißen Wassers aufzuweichen sind.

δ) Nach vollständiger Beseitigung der von dem beförderten Vieh herrührenden Verunreinigungen sind die hölzernen Rampen, sowie Holz- und Eisentheile der vorhandenen Verschläge, Buchten, Gatter, Barrièren, Rampenverkleidungen mit einer fünfprozentigen, nach der Vorschrift in § 5b hergestellten Karbolsäurelösung sorgfältig zu bepinseln.

ε) Im Falle einer wirklichen Infektion, besonders wenn eine seuchenhafte Erkrankung von Thieren, die sich auf den Rampen u. s. w. befinden oder kurz zuvor befunden haben, nachgewiesen wird, müssen auch die festen, steinernen Rampen und die Vieh-Ein- und Ausladeplätze mit undurchlassendem Boden, soweit eine Infektion stattgefunden hat oder anzunehmen ist, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung überpinselt, bezw. abgeschwemmt, Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden aber mit der gleichen Lösung mittelst Gießkannen oder Spritze stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.

ζ) Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen u. s. w. nicht zu übergießen, sondern sogleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens zehnprozentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalk) herzustellen ist.

§ 8. Behandlung der Streumaterialien, des Düngers u. dergl.

Abs. 1 bis 4: Wie Ziff. 8 a. a. O., jedoch ist in Abs. 4 statt „(Ziffer 4, Absatz 2b)" zu lesen: (§ 5b)". Sodann Absatz 5:

Die Ausräumung des Düngers aus den Wagen hat möglichst an solchen Stellen zu erfolgen, an welchen der Boden entweder mit festem Pflaster versehen oder cementirt ist. Nach der Fortschaffung des Düngers ist der Boden sogleich zu desinfiziren.

§ 9. Desinfektionsgebühr.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§ 4, § 5c und d, § 6, § 7a und b) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) wird, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, bis auf Weiteres für den Bereich der Preußischen Eisenbahnen auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

Im Falle einer Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen (§ 7c) ist eine Zuschlaggebühr von einer Mark für jeden Wagen zu erheben.

Bei der Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh nach der Stückzahl beträgt die Desinfektionsgebühr für jedes Stück, bezw. bei der Beförderung in Käfigen, Körben, Kisten und dergl. — sofern nicht in diesem Falle nach § 5d von einer Desinfektion überhaupt abzusehen ist — für jedes Frachtstück 0,10 Mark und höchstens 1 Mark für die Sendung.

§ 10. Aufsicht und Kontrole.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

Die Ortspolizeibehörde, sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfektionsarbeiten Kenntniß zu nehmen. Die Ortspolizeibehörde kann an Stellen, wo die Desinfektion centralisirt ist, mit der

beständigen Kontrole der Desinfektionsarbeiten einen Veterinärbeamten beauftragen, dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorschriftsmäßigen Desinfektionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen sind.

Im Uebrigen haben die Eisenbahn-Auffichtsbehörden sich mit den Veterinär-Polizeibehörden im Einzelnen über die Kontrol-Maßregeln zu verständigen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und das Königliche Eisenbahn-Kommissariat.
II. b. IV. T. 6522.

Preußen. Desinfektion in Hebammen-Lehranstalten betr.

Berlin, den 26. Mai 1887.

Es ist eine statistisch nachgewiesene Thatsache, daß die Sterblichkeit der Wöchnerinnen in Entbindungs-Anstalten eine bedeutend größere ist, wenn die letzteren Unterrichtszwecken dienen, als in den übrigen Fällen, und eine besonders große Höhe in denjenigen Instituten erreicht, in denen der Unterricht Studirenden ertheilt wird. So hat, wie aus einer vom Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Dohrn zu Königsberg hierüber veröffentlichten Arbeit hervorgeht, während des Dezenniums 1874—1883 diese Mortalitätsziffer in den Hebammen-Lehranstalten das Doppelte und in den geburtshülflichen Kliniken mehr als das Dreifache derjenigen in den Entbindungs-Anstalten, in denen nicht unterrichtet wird, betragen.

Die Ursache dieser schwerwiegenden Erfahrung beruht offenbar darin, daß die Kreißenden und Wöchnerinnen in den Lehrinstituten bei Gelegenheit der zum Zwecke des Unterrichts häufiger vorgenommenen Untersuchungen häufiger infizirt werden, und zwar ist die Gefahr der Infektion durch Studirende, welche sich um dieselbe Zeit anderweitig mit an infektiösen Krankheiten leidenden Personen oder mit Leichentheilen oder anderen fäulnißfähigen Dingen befassen, eine vorzugsweise große.

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Lehrer aller derartigen Anstalten diesen Verhältnissen, seitdem die Natur des Kindbettfiebers erkannt ist, ihre Aufmerksamkeit auch in der vorgedachten Richtung werden zugewendet und gewisse Maßregeln, welche zur Verhütung der Uebertragung von Infektionsstoffen bei Gelegenheit von Untersuchungen der Kreißenden oder Wöchnerinnen oder von Operationen an denselben bestimmt sind, werden getroffen haben.

Um einen Ueberblick über das in dieser Beziehung Geschehene zu erlangen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, mir gefälligst hierüber Bericht zu erstatten und dabei insbesondere anzugeben, ob eine, bezw. welche Desinfektions-Ordnung für die in der dortigen Provinz bestehende Hebammen-Lehranstalt besteht, und eventuell, in welcher Weise die Hebammen-Schülerinnen in Betreff der Desinfektion ihrer Personen und Effekten kontrolirt werden.

von Goßler.

M. Nr. 2558. U I. 5985.

An
a) sämmtliche Königlichen Ober-Präsidenten,
b) sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren,
c) die medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Preußen. Wander-Gewerbescheine für die Ausübung der Zahntechnik betr.

Berlin, den 16. Mai 1887.

Auf den Bericht vom 25. März d. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß wir es zwar für bedenklich erachten, für die Ausübung der „Zahntechnik" Wandergewerbescheine zu ertheilen, zumal der Begriff der Zahntechnik kein genügend begrenzter und feststehender ist, insbesondere auch unter derselben von den sogenannten Zahntechnikern Leistungen gerechnet werden, welche als Ausübung der Arzneikunde anzusehen sind. Hingegen wird ein Wandergewerbeschein für einzelne, nicht der Ausübung der Heilkunde angehörige Leistungen, als für die Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse und dergl. nach den bezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht versagt werden können und ermächtigen wir die Königliche Regierung, dahingehenden Anträgen mit der Maßgabe zu entsprechen, daß in dem Wandergewerbescheine die einzelnen bezüglichen Leistungen speziell aufgeführt werden und außerdem ausdrücklich vermerkt wird, daß derselbe den Inhaber zu Leistungen, welche als Ausübung der Zahnheilkunde anzusehen sind, nicht berechtige. Ferner wird denjenigen sogenannten Zahntechnikern, welche auf Grund der früher maßgebenden Bestimmungen eine beschränkte Approbation zur Ausübung der Heilkunde erworben haben, der Wandergewerbeschein in dem der Approbation entsprechenden und in demselben zu bezeichnenden Umfange für das Preußische Staatsgebiet nicht vorenthalten werden können.

Der Königlichen Regierung lassen wir die Anlage des Berichts mit dem Auftrage anbei wieder zugehen, das Gesuch der Zahntechniker A. T. und H. Sch. zu O. vom 14. Januar d. Js. nach Maßgabe des Vorstehenden zu erledigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: K. Lüders.

Der Minister d. Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

M. d. g. A. M. Nr. 2864.

An
die Kgl. Regierung zu Posen, sowie abschriftlich an sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise Regierungen.

Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abthlg. Uebungs-Kursus der Lazarethgehülfen betreffend.

(Dtsche. militärärztl. Ztschr. 1887 Heft 5.)

Berlin, den 17. April 1887.

Um der nunmehr für den Kriegs- und Friedens-Sanitätsdienst allgemein eingeführten Wundbehandlung den beabsichtigten Nutzen und Erfolg zu sichern, erscheint es erforderlich, daß die Lazarethgehülfen in den Grundsätzen der Antiseptik, sowie in der Anfertigung und Handhabung des antiseptischen Verbandmaterials sämmtlich so gründlich unterwiesen werden, daß sie auch bei selbstständigem Handeln sachgemäß verfahren können. Der theoretische Unterricht, für welchen durch das „Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen" eine diesem Zwecke angepaßte Grundlage inzwischen geschaffen worden ist, reicht hierfür allein nicht aus, sondern muß durch eine gründliche, praktische Uebung wirksam ergänzt werden. Letztere findet am besten in denjenigen Garnisonlazarethen statt, in welchen sich die mit der Herstellung des antiseptischen Verbandmaterials beauftragten Verbandmittel-Reserven befinden und gleichzeitig die Anwendung dieses Materials auf der äußeren Station in größerem Maßstabe erfolgt.

Das Königliche General-Kommando wird deshalb im Einverständniß mit dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement und Militär-Oekonomie-Departement ganz ergebenst ersucht, durch aufeinander folgende Kommandirungen von 8 bis 10 Lazarethgehülfen — wo die Rücksichten auf den Krankendienst es zulässig erscheinen lassen, kann die Zahl nach dem Ermessen des Königlichen General-Kommandos noch erhöht werden — zu einer vierwöchentlichen Uebung auf der Verbandmittel-Reserve und der äußeren Station des betreffenden Garnisonlazareths für die Ausbildung des Lazarethgehülfen-Personals des dortigen Korpsbereichs in diesem wichtigen Zweige des Sanitätsdienstes geneigtest Sorge tragen zu wollen. Der Korpsarzt ist beauftragt, dem Königlichen General-Kommando über die Regelung der Kommandirungen und die Einrichtung der Uebungskurse Vortrag zu machen. Um in kleineren Garnisonen den Sanitätsdienst nicht zu beeinträchtigen, darf erforderlichenfalls an Stelle eines kommandirten Lazarethgehülfen Ersatz aus größeren für die Dauer des Kommandos überwiesen werden. Die Lazarethgehülfen von Truppentheilen, welche in einem fremden Korpsbezirk garnisoniren, sind in letzterem zur Uebung heranzuziehen.

Die Regelung der Thätigkeit der einzelnen Kommandirten auf der Verbandmittel-Reserve und der äußeren Station ist durch den Chefarzt des Lazareths zu bewirken. Die Unter-

weisung der Kommandirten fällt dem mit Wahrnehmung des Dienstes auf der Verbandmittel-Reserve beauftragten Oberstabs-, bezw. Stabsarzt und dem ordinirenden Arzt der äußeren Station zu. Euer Hochwohlgeboren Ermessen bleibt es anheimgestellt, den Genannten zur Unterstützung bei den Uebungskursen einen Assistenzarzt der Garnison zuzutheilen und zur Durchführung der Kurse, je nach den örtlichen Verhältnissen, besondere Anordnungen zu treffen.

Ueber den Verlauf des ersten Kursus ist gleich nach der Beendigung Bericht zu erstatten.

von Lauer.

Nr. 752/4. 87. M. A.

Hessen. Die Diagnose des Milzbrandes betreffend.

(Amtsbl. d. Großherzogl. Minist. d. Innern u. d. Justiz, Abthlg. f. öffentl. Gesundheitspflege. Nr. 183.)

Darmstadt, am 18. Mai 1887.

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Wir weisen Sie an, zum Zweck einer diesseitigen Kontrole in allen Fällen, in denen Sie bei Sektionen behufs Ermittelung von Seuchenfällen, sowie bei der Fleischbeschau eine Milzbranderkrankung oder eine dem Milzbrande ähnliche Krankheit, wie Rauschbrand, Schweinerothlauf 2c. vorfinden, oder den Verdacht einer solchen Krankheit hegen, nach dem nachstehenden Verfahren Deckgläschen zu präpariren und entsprechend verpackt mit den bezüglichen Berichten an uns einzusenden.

Das Verfahren ist folgendes: Bevor man mit der Sektion beginnt, legt man sich einige gut gereinigte Deckgläschen auf einem Blatt Papier und einer entsprechenden Unterlage zurecht. Zum Entnehmen der Proben und zum Bestreichen der Deckgläschen bedient man sich bei Sektionen, die in geschlossenen Räumen vorgenommen werden, am besten eines an einem Ende zu einer Oese gebogenen dünnen Metalldrahts (Platin). Vor der jedesmaligen Anwendung ist dieser Metalldraht an einer Spirituslampe oder sonst geeigneten Flamme auszuglühen. Bei Sektionen im Freien benützt man besser ein Glasstäbchen, das man jedesmal gut abputzt.

Während der Sektion nun taucht man die Oese des Metalldrahts, beziehungsweise das eine Ende des Glasstabs in die auf einem frischen Schnitte des kranken Organs austretende Flüssigkeit und überträgt eine äußerst kleine Menge derselben auf ein Deckgläschen, indem man sie in möglichst dünner Schicht darauf ausbreitet. Alsdann läßt man die so befeuchteten Deckgläschen an der Luft, bei Regenwetter oder Frost durch Unterhalten eines brennenden Gegenstandes trocknen. In letzterem Falle ist jedoch stets darauf Bedacht zu nehmen, daß das Gläschen nicht erhitzt, sondern nur leicht erwärmt werde.

Auf diese Weise sind bei jeder Sektion je ein Deckgläschen mit Blut aus der frisch geöffneten rechten Herzkammer und aus einem frischen Schnitte der Milz zu präpariren. Finden sich in der Milz Tumoren, so ist der betreffende Schnitt durch einen solchen zu führen. Neben diesen beiden Präparaten können auch noch weitere aus vorhandenen Krankheitsherden angefertigt werden.

Die präparirten Deckgläschen sind, nachdem sie vollkommen getrocknet, erst in Papier einzuschlagen und dann unter Anwendung von Schutzleisten zwischen die Platten eines umgebogenen, nicht zu dünnen Pappendeckels zu legen, mit welchem sie, nachdem derselbe nochmals mit Papier umschlagen und mit Bindfaden umwickelt ist, dem Berichte beizufügen sind.

In diesen Tagen wird Ihnen durch die Post eine Anzahl Deckgläschen zugehen, welche Sie vorkommenden Falls zu dem gedachten Zweck verwenden wollen. Den Verbrauch derselben wollen Sie in Ihren Akten vermerken. Bei eintretendem Weiterbedarf ist an uns zu berichten.

Jaup. Best.

Großherzogthum Sachsen. Verordnung, betr. die Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten Eisenbahnwagen.

Vom 29. Dezember 1886.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 20. Juni 1886 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1886 S. 200 und Veröffentl. 1886 S. 390), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann die Vornahme der Desinfektion mit Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums an einzelnen Stationen (Desinfektions-Anstalten) zentralisirt werden.

II. Im Falle einer wirklichen Infektion (Ziffer 7 II zu § 4 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886), besonders wenn eine seuchenhafte Erkrankung von Thieren, die sich auf den Rampen u. s. w. befinden oder kurz zuvor befunden haben, nachgewiesen wird, müssen auch die festen, steinernen Rampen und die Vieh-Ein- und Ausladeplätze mit undurchlassendem Boden, soweit eine Infektion stattgefunden hat oder anzunehmen ist, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung überpinselt bezüglich abgeschwemmt, Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden aber mit der gleichen Lösung mittelst Gießkannen oder Spritze stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.

Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen u. s. w. nicht zu übergießen, sondern sogleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens zehnprozentiger Karbolsäure übergossenen Kalk (Aetzkalk) herzustellen ist.

III. Die Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) wird bis auf Weiteres für die unterstellten Eisenbahn-Verwaltungen auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

Im Falle einer Desinfektion der Viehladerampen ist eine Zuschlagsgebühr von einer Mark für jeden Wagen zu erheben.

Bei der Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh nach der Stückzahl beträgt die Desinfektionsgebühr für jedes Stück bezüglich bei der Beförderung in Käfigen, Körben, Kisten, sofern nicht in diesem Falle nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers II Ziffer 4 Absatz 5 von einer Desinfektion überhaupt abzusehen ist, für jedes Frachtstück 0,10 Mk. und höchstens 1 Mark für die Sendung.

IV. Die Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

Die Ortspolizeibehörde sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführuag der Desinfektionsarbeiten Kenntniß zu nehmen.

Weimar, den 29. Dezember 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Groß.

Schweiz. Bundesgesetz, betr. gebrannte Wasser.

Vom 23. Dezember 1886.

Das Gesetz sieht eine Staats-Monopolverwaltung bezüglich der gebrannten Wasser vor, indem das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, desgleichen das Recht der Abgabe der gebrannten Wasser ausschließlich dem Bunde vorbehalten wird. Ueber die Abgabe gebrannter Wasser, den Handel mit selbigen, sowie über die Bekämpfung der Trunksucht befinden die folgenden Paragraphen:

Art. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Baarbezahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrath zeitweise festgesetzt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Art. 7. Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturirtem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8, Alinea 4.

Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Großhandel).

Der Handel mit kleineren Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in:

1. den Ausschank zum Genuß an Ort und Stelle;
2. den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden ertheilt und sind an eine der Größe und dem Werthe des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugniß in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Die Gefäße der Schankstellen sind eichpflichtig.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art 32 bis der Bundesverfassung bestimmten 10% ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrath Bericht zu erstatten, und es sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Bei der am 15. Mai d. J. stattgehabten Volksabstimmung wurde das Gesetz nach dem endgültigen Zählungsbericht mit 267 122 gegen 138 496 Stimmen angenommen. Ungültig oder leer waren 5903 Stimmzettel. Es haben somit von 651 294 Stimmberechtigten 411 521 Personen ihre Stimme abgegeben.

Rechtsprechung.

Vertrieb von Getränken, von welchen der Angeklagte weiß, daß sie verfälschter Wein oder Kunstwein sind, als „Wein“, Naturwein“, § 10² des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Verbindung mit § 263 (Betrug) des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Mülhausen im Elsaß vom 6. Dezember 1886 (vergl. die in den Veröffentl. 1886 S. 188 abgedruckten Urtheile desselben Gerichtshofes und des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1885 und 1. Februar 1886).

In der Strafsache gegen den Franz Xaver Nithart, geboren zu Riedisheim, den 20. Februar 1836, Sohn von Johann und Agnes Schnebelen, katholisch, verheirathet, Weinhändler, in Mülhausen wohnend, wegen Vergehens gegen § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und § 263 des St.-G.-B. 73, 74 des St.-G.-B. hat die Strafkammer des Kaiserlichen Landgerichts zu Mülhausen in der Sitzung vom 6. Dezember 1886 für Recht erkannt:

Der Antrag der beiden Vertheidiger des Angeklagten, durch die Keller-Register und die Zollbücher, sowie durch Sachverständige den Beweis zu führen, daß die Menge des durch den Sohn Eduard Nithart verfälschten Weines nur 3 Prozent der Gesammtmenge der Verkäufe des Hauses Nithart darstelle, wird als unerheblich abgewiesen. Der Angeklagte Franz Xaver Nithart wird für überführt erklärt, in den Jahren 1882, 1883, 1884 zu Mülhausen fortgesetzt wissentlich verfälschten Wein unter Verschweigung dieses Umstandes und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Wein“ und „Naturwein“ feilgehalten und in mindestens 50 Fällen solchen verfälschten Wein unter denselben Umständen verkauft zu haben (Vergehen gegen § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879), ferner sich in mindestens 30 der letztgedachten 50 Fälle eines Betruges (Vergehen gegen § 263 St.-G.-B.) schuldig gemacht zu haben.

Nithart wird deshalb zu einer Gesammt-Gefängnißstrafe von einem Monat und zu einer Geldstrafe von dreißigtausend Mark, im Nichtzahlungsfalle zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Gründe:

Der Angeklagte Franz Xaver Nithart war der Inhaber der Weinhandlung, die unter der Firma Xaver Nithart zu Mülhausen bis vor Kurzem bestanden hat. Es ist gerichtsbekannt, auch durch das am 2. Dezember 1885 gegen den Sohn Johann Jakob Eduard Nithart erlassene Strafurtheil und die heutige mündliche Verhandlung festgestellt, daß in den Jahren 1882, 1883 und 1884 in dem Geschäfte des Xaver Nithart die Weinfälschung im größten Umfange betrieben wurde. Alle möglichen zur Weinfälschung geeigneten Stoffe, wie Wasser, Galläpfel, Sprit, Glycerin, Lindenblüthe, Weinsäure und dergl. Materialien wurden zum Theil in geradezu enormen Quantitäten verwendet. Zur Vermeidung der die Einfuhr und die Ausfuhr der Getränke feststellenden städtischen Oktroi-Kontrole wurde ein zweiter Keller in Riedisheim außerhalb der Oktroigrenze angelegt. Um eine Entdeckung der künstlichen Vermehrung der Lagerbestände seitens der Steuerbehörde zu vermeiden, wurde von einer Anzahl von auswärtigen Weinstichern, welche sich durch Androhung der Entziehung der Kundschaft zu solcher Mitwirkung bestimmen ließen, Begleitscheine für Weinsendungen bezogen, die thatsächlich niemals ausgeführt worden waren. Die Technik der Weinverfälschung wurde endlich auf einen so hohen Grad der Vollendung gebracht, daß einer der Sachverständigen, der die Weine nach eingeleiteter Untersuchung analysirte, geradezu das Bild einer Versuchsstation für Anfertigung von Kunstwein in den Kellern der Firma Xaver Nithart vorfand. Durch die geführte Untersuchung ist festgestellt worden, daß vorzugsweise der Sohn Johann Jakob Eduard Nithart es war, der die zur Weinfabrikation erforderlichen technischen Manipulationen vornahm und wurde der Sohn Eduard Nithart deshalb durch Urtheil des hiesigen Landgerichts vom 2. Dezember 1885 wegen Verfälschung von Wein zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr in mindestens 50 Fällen zu 18 monatlicher Gefängnißstrafe und 60 000 Mk. Geldstrafe verurtheilt. Der Massen-Absatz des gefälschten Erzeugnisses dagegen, welches an eine Reihe von Kunden in Mülhausen, im Elsaß, in Bayern und in Norddeutschland feilgeboten und verkauft wurde, fiel hauptsächlich in die Thätigkeit des Vaters Xaver Nithart. Es wurden periodisch Cirkulare, in denen der in den Kellern zu Mülhausen und Riedisheim hergestellte Kunstwein als Wein, echter Wein, Naturwein, angepriesen war, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß für Reinheit des Weines garantirt werde, an die Kunden verschickt; die gleiche Garantie für Echtheit des Weines wurde in den Fakturen ausdrücklich gewährleistet, sowie brieflich und mündlich betheuert. Gegenüber der heutigen Anklage, der Bestimmung des § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zuwider wissentlich verfälschten Wein feilgeboten und verkauft zu haben, hat Xaver Nithart in der heutigen Verhandlung geltend gemacht, er habe von den Weinfälschungen seines Sohnes Eduard Nithart keine Kenntniß gehabt, seit 1882 sei er schwer krank gewesen und habe nur mühsamer Weise einzelne Briefe an seine auswärtigen Vertreter zu Würzburg, Dresden und Berlin schreiben, nicht aber in den Keller gehen können. Heute ist konstatirt worden, daß Vater Xaver Nithart zwar zeitweise krank und nervös aufgeregt war und in ärztlicher Behandlung stand; sein körperlicher Zustand aber, der ihm erlaubte, auf dem Felde zu Riedisheim tagelang Handarbeiten zu verrichten und die Aufsicht auf dem Bauplatze seines neu zu erbauenden Hauses zu führen, war durchaus nicht der Art, daß ein öfterer Besuch der nur wenige Meter abseits liegenden Keller und eine fortlaufende Kenntnißnahme dessen, was dort vorging, ausgeschlossen gewesen wäre, im Gegentheil läßt die Zähigkeit und Energie, mit welcher Vater Nithart seine geschäftlichen Angelegenheiten seit jeher und bis zum Augenblick seiner Flucht zu besorgen gewöhnt war, mit Sicherheit darauf schließen, daß Xaver Nithart durchaus nicht, wie er heute hat glauben machen wollen, schon Anfangs des Jahres 1882 seinem damals knapp 18 Jahre alten Sohn Eduard Nithart die selbstständige Leitung eines so großen, mit beträchtlichem Kapitale arbeitenden Geschäftes überlassen habe, und aus dem Umstande, daß Vater und Sohn Nithart fortwährend auf dem Geschäftsbureau beisammen waren und daß die ganze Familie Nithart bis zu den jüngsten Kindern herunter sich an dem Betrieb der Wein-Fabrik durch Herbeischaffung der Rohstoffe betheiligt hat, ergiebt sich mit aller Bestimmtheit, daß der Vater Nithart von der Weinfabrikation genaue Kenntniß hatte. Ebenso stellt sich seine Behauptung, daß durch die Manipulationen des Sohnes Eduard Nithart die jährliche Bilanz allerdings etwas verbessert worden sein möge, daß er, Nithart, aber in Folge der vortheilhaften Geschäfts-

abschlüsse der Vorjahre und in Folge des Umstandes, daß das verfälschte Quantum höchstens 150 Hektoliter oder 3 Prozent des jährlich verkauften Weines ausgemacht habe, durch die alljährlich gezogene Bilanz, von der er allerdings Einsicht genommen, durchaus nicht auf die Verfälschung aufmerksam gemacht worden sei, nach allen Umständen des Falles als eine ganz unglaubhafte Ausrede dar. Durch die heutige Verhandlung ist auch unzweifelhaft festgestellt, daß die Reisen, welche Vater Nithart in den Jahren 1882, 1883 und 1884 machte, größtentheils zum Abschluß von Geschäften und zum Besuch von Kunden, und nur zum geringsten Theil aus Gesundheitsrücksichten gemacht wurden, daß Vater Nithart die Korrespondenz, soweit sie der Geschäftsgehülfe Sch. führte, genau kontrolirte, daß er selbst die wichtigsten Entscheidungen getroffen und die Oberleitung seines Geschäftes vollständig in der Hand behalten hat. Der Zeuge R., der seit 1878 Vertreter des Nithart in Berlin war, hat heute bekundet, daß Xaver Nithart in der Zeit von 1882 bis 1884 ihn 2 Mal in Berlin auf Geschäfts-Reisen besucht und Kunden mit ihm aufgesucht hat, auch daß Nithart, obwohl er über Krankheit klagte und sich nervös aufgeregt zeigte, stets solche Dispositionen getroffen hat, daß nicht zu bezweifeln war, er habe volle Kenntniß von der Lage und dem Gange des Geschäftes zu Mülhausen.

Dasselbe hat der Zeuge M.-K., Vertreter der Firma Xaver Nithart zu Würzburg, den Nithart vor etwa 2 Jahren in Würzburg auf einer Geschäftsreise besucht hat, bekundet. Aus der Korrespondenz, die Nithart mit den Agenten Otto O. in Dresden und M.-K. in Würzburg führte, ergiebt sich, daß die meisten der an diese beiden Agenten gerichteten Briefe von Xaver Nithart unterschrieben, viele von ihm eigenhändig geschrieben oder mit eigenhändigen verbessernden Zusätzen versehen sind, daß der Geschäftsgehülfe Sch und der Sohn Eduard Nithart öfter, vor der Entscheidung über eine gestellte Anfrage, auf die Rückkehr des Vaters Nithart oder auf seine vorerst zu erholende Willensmeinung verwiesen. Alle diese Umstände in Verbindung mit der Thatsache, daß Xaver Nithart sich alsbald nach Eröffnung der Voruntersuchung in's Ausland flüchtete, daß er im Frühjahr 1886 Anstalten traf, sein hier belegenes Vermögen in aller Stille zu versilbern und nur durch die gerichtliche Beschlagnahme seines Vermögens veranlaßt werden konnte, in die Heimath zurückzukehren und sich dem Gerichte zu stellen, stellen das Schuldbewußtsein des Xaver Nithart außer allem Zweifel. Darnach ist als erwiesen anzunehmen, daß Xaver Nithart in den Jahren 1882, 1883 und 1884 durch eine Reihe von einzelnen, gleichartigen, der Zahl nach nicht näher feststellbaren Thätigkeits-Akten unter fortwährender Bethätigung eines und desselben rechtswidrigen Bewußtseins und Vorsatzes fortgesetzt seinen Kunden in der Stadt Mülhausen, im Elsaß, in Bayern und in Nord-Deutschland den ganzen jeweils vorhandenen gefälschten Inhalt seines Kellers durch Cirkulare, Geschäftsbriefe und mündliche Anpreisung, wissend, daß der Inhalt verfälscht sei, mit der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Wein“ und „Naturwein“ feilgehalten und feilgeboten und in mindestens 50 Fällen durch ebensoviele selbstständige, mit einander nicht im Zusammenhang stehende Handlungen und unter jedesmaliger selbstständiger Bethätigung des nach § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen rechtswidrigen Vorsatzes unter Verschweigung des Umstandes, daß der Wein Kunstwein sei, solchen Kunstwein verkauft hat. Auch ist anzunehmen, daß Nithart in mindestens 30 der letzterwähnten 50 Fälle des Verkaufes von gefälschtem Wein sich eines ideell konkurrirenden Vergehens gegen § 263 des St.-G.-B. schuldig gemacht hat, indem er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, durch Verschweigung der Thatsache, daß der verkaufte Wein Kunstwein sei oder durch die ausdrückliche lügenhafte Versicherung, der Wein sei Naturwein, bei den Abnehmern einen Irrthum über die Qualität und die Preiswerthigkeit des Weines erregte und so deren Vermögen beschädigte. Bei Ausmessung der Strafe kommt untergebens als allgemeiner Erschwerungsgrund in Betracht, daß die Fabrikation und der Verkauf von Kunstwein jedes solide Wein-Geschäft vernichten und unmöglich machen und daß geringe Strafen, wie sie nach den Ausführungen der beiden Vertheidiger leider an der Tagesordnung sind, nur dazu dienen, das Nahrungsmittelgesetz und die Gerichte, die es mild anwenden, in den Augen der reichgewordenen Weinschmierer lächerlich zu machen. Als spezieller Erschwerungsgrund ist zu berücksichtigen, daß die gegen Xaver Nithart durch das Landgericht zu Freiburg am 28. Januar 1882 wegen Weinfälschung und Betruges erkannte Geldstrafe von 400 Mk. und die Einstellung der im Jahre 1881 bei dem Landgerichte zu Mülhausen gegen die Firma Xaver Nithart wegen Weinfälschung eingeleitete Voruntersuchung lediglich den Erfolg hatten, daß Nithart die Weinfabrikation nur um so schwunghafter betrieb und daß er großen Geldgewinn aus seinem betrügerischen Treiben gezogen hat. Demnach erschien für das fortgesetzte Vergehen des Feilhaltens von Kunstwein (§ 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879), soweit dieses Delikt nicht durch die Fälle des Verkaufes von gefälschtem Wein in Folge von idealer Konkurrenz absorbirt wird, eine Geldstrafe von 1000 Mk., für die 20 Fälle des Verkaufes von gefälschtem Wein (§ 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879), mit denen ein Betrug nicht ideell konkurrirt, eine Geldstrafe von je 550 Mk., für die 30 Fälle des Verkaufes von gefälschtem Wein (Vergehen gegen § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879) mit denen je ein Vergehen gegen § 263 des Str.-G.-B. ideell konkurrirt, in Anwendung der §§ 73, 263 des Str.-G.-B. und in Berücksichtigung des krankhaften Zustandes des Angeklagten eine Gefängnißstrafe von je 2 Tagen und eine Gesammt-Gefängnißstrafe von einem Monat und eine Geldstrafe von je 600 Mk. angezeigt. Die gesammte Geldstrafe von 30 000 Mk. war nach § 78 Abs. 2 des Str.-G.-B. in eine eventuelle Gefängnißstrafe von 2 Jahren umzuwandeln. Die Entscheidung bezüglich der Kosten rechtfertigt sich nach § 479 der Str.-P.-O. Der eventuelle Antrag der beiden Vertheidiger, durch die Keller-Register und die Zollbücher, sowie durch Sachverständige nachzuweisen, daß die Menge des durch den Sohn Eduard Nithart verfälschten Weines nur 3 Prozent des von der Firma Xaver Nithart jährlich verkauften Gesammt-Quantums von Wein ausmache, war als unerheblich abzuweisen, weil festgestellt ist, daß die Keller-Register in erheblichem Maaße gefälscht worden sind, weil der Umfang, in welchem diese Verfälschung in weiteren als in den im Urtheile vom 2. Dezember 1885 festgestellten Fällen bethätigt worden ist, sich nicht konstatiren läßt, und im Hinblick auf die hierdurch bedingte Unsicherheit der Operations-Basis von der Expertise nur ein ganz unzuverlässiges Ergebniß zu erwarten wäre.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Drei Separatabdrücke über Verlauf des Nervenstroms, über die cetoide Natur der Promammalia und vergleichend-anatomische und entwicklungsgeschichtliche Mittheilungen.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Herausgegeben vom Frankfurter Verein für Geographie und Statistik. 5. Band 1. Heft. Frankfurt a. M. 1886. 4°.

Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen. 26. Bd. 3. Heft. Darmstadt. 1886. 4°.

Bericht, ärztlicher, des K. K. allgemeinen Krankenhauses zu Wien vom Jahre 1885. Wien. 1886. 8°.

Berichte über das Veterinärwesen in Württemberg für die Jahre 1880, 1881, 1882 und 1883. Von Prof. G. Roeckl und Prof. W. Zipperlen. 8°. Sep.-Abdruck.

Gruber, Dr. Max. Bakteriologische Untersuchung von choleraverdächtigen Fällen unter erschwerenden Umständen. Wien. 1887. 8°. Sep.-Abdruck.

Jahrbuch des Königl. sächs. meteorologischen Instituts 1885. 3. Jahrgang. Chemnitz. 1886. Fol.

Jahresbericht der Königl. Central-Thierarznei-Schule in München. 1885—86. Leipzig. 1887. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 28. Juni 1887. Nr. 26.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 2, Vororte Wiens, Budapest je 1, Prag 11, Triest 3, Rom 4, Paris 13, Petersburg 5, Warschau 12 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 25, Breslau 5 (Variolois), Wien 15, Budapest 15, London 1, Petersburg 21 Erkrankungen.

Flecktyphus: Wien, Krakau, London, Edinburg, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder, Wien, Edinburg je 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 18, Petersburg 11 Todesfälle; Petersburg 49 Erkrankungen.

Rose: Wien 17, Kopenhagen 26 Erkrankungen.

Masern: Breslau 7, Chemnitz 9, München 41, Wien 38, Vororte Wiens 11, Rom 22, Paris 48, London 113, Liverpool 16, Dublin 18, Stockholm 28, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 65, Breslau 228, Regierungs-Bezirke Aachen 396, Düsseldorf 482, Stettin 151, Wien 572, Budapest 38, Kopenhagen 60, Stockholm 164, Petersburg 37 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 41, Hamburg 36, Wien 54, Christiania 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 22, Hamburg 13, Paris 28, London 25 Todesfälle; Berlin 103, Breslau 41, Hamburg 97, Nürnberg 30, Reg.-Bez. Schleswig 173, Budapest 15, Kopenhagen 55, Stockholm 25, Christiania 40, Petersburg 23 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 66, Liverpool 16, Edinburg und Petersburg je 9 Todesfälle; Hamburg 11, Nürnberg 14, Wien 23, Kopenhagen 51 Erkrankungen.

Die Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche während der Jahre 1875 bis 1877.

Von Dr. Arthur Würzburg.

(Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Bd. 2, Heft 1 u. 2.)

Als Säuglinge im Sinne der Arbeit gelten alle Kinder im ersten Lebensjahre. Bei einer durchschnittlichen Säuglingssterblichkeit des ganzen Reiches von 23,14 auf je 100 Lebendgeborene während der Berichtsperiode fielen die geringsten Ziffern, nämlich nicht über 15,00, auf Schaumburg-Lippe, Oldenburg und Waldeck. Ihnen schließen sich mit einer Säuglingssterblichkeit von 15,01 bis 20,00 Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Bremen, Lübeck, Anhalt, Sachsen-Weimar, Braunschweig und Hessen an. Unter dem Durchschnitt beträgt die Säuglingssterblichkeit ferner in Preußen, Sachsen-Meiningen, Elsaß-Lothringen, Hamburg und Reuß ä. L., während die Säuglingssterblichkeit in Reuß j. L. (25,96 %), Baden (25,98), Sachsen (28,19), Bayern (30,18), Sachsen-Altenburg (30,20) und Württemberg (31,55) denselben, theilweise erheblich, überschreitet. Schon hieraus ergiebt sich eine gewisse Uebereinstimmung der Säuglingssterblichkeit nach der geographischen Lage der einzelnen Staaten; dies tritt, wie zwei der Arbeit beigegebene Kartogramme erkennen lassen, bei einer detaillirteren Betrachtung nach Regierungsbezirken und Kreisen in Preußen und entsprechenden Verwaltungsbezirken in den anderen Staaten noch deutlicher hervor. Die Säuglingssterblichkeit nimmt hiernach im Allgemeinen in der Richtung von Nordwesten nach Südosten zu. Das Gebiet der verhältnißmäßig geringen Säuglings-

(Fortsetzung auf Seite 390.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 24. Woche v. 12. bis 18. Juni 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	66	1	35	20	18,4	26,8	—	—	—	—	—	2	4	4	3	3	25	—
† Altona	109 046	61	2	44	6	21,0	25,1	—	—	2	1	—	10	6	1	1	1	23	1
† Augsburg	67 328	47	2	41	10	31,7	29,5	1	1	—	—	—	4	8	4	1	1	22	1
† Barmen	105 324	71	7	28	11	13,8	22,6	1	—	—	—	—	11	4	1	1	—	10	1
† Berlin	1 376 389	823	36	582	232	22,0	27,9	5	2	22	3	4	83	64	88	—	—	306	5
† Bochum	43 086	29	2	27	5	32,6	28,7	1	—	—	—	—	6	7	—	—	—	11	2
† Braunschweig	88 383	69	3	28	9	16,5	25,3	—	—	1	—	—	7	5	2	1	1	12	1
† Bremen	120 276	62	2	31	6	13,4	20,9	—	1	1	—	—	7	5	—	—	—	16	1
† Breslau	308 105	194	14	158	60	26,7	31,3	7	1	4	1	—	21	17	16	5	5	90	1
Charlottenburg	46 136	26	1	18	6	20,3	30,6	—	—	2	—	—	2	1	2	1	1	11	—
† Chemnitz	115 787	91	1	84	39	37,7	32,3	9	2	2	—	—	9	3	2	—	—	56	1
† Danzig	116 786	64	3	52	13	23,2	26,9	—	1	2	1	1	4	5	4	4	3	32	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	20	—	19	5	18,9	21,3	2	—	—	—	—	1	1	3	—	—	12	—
Dortmund	82 200	63	3	43	20	27,2	26,6	—	—	2	—	—	7	7	4	—	—	22	1
† Dresden	254 088	146	6	102	25	20,9	25,1	2	1	7	—	—	26	18	7	5	5	38	3
† Düsseldorf	121 438	90	2	46	15	19,7	24,0	—	1	—	1	—	9	5	2	1	1	26	2
† Duisburg	49 506	31	1	25	7	26,3	27,3	—	4	—	—	—	5	3	3	—	—	8	2
† Elberfeld	110 603	70	1	44	17	20,7	22,7	1	—	—	—	—	6	10	4	3	3	22	1
† Erfurt	60 010	42	1	30	11	26,0	23,6	—	—	1	—	—	5	1	—	4	3	18	1
† Essen	67 635	63	1	23	9	17,7	28,1	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	14	1
† Frankfurt a. M.	160 116	74	7	64	17	20,8	19,8	3	—	4	—	—	10	7	10	1	—	28	2
† Frankfurt a. O.	55 016	36	2	24	4	22,7	27,5	—	—	1	—	1	4	2	4	2	2	10	2
† Freiburg i. B.	42 904	33	—	21	3	25,5[4]	26,4	—	—	—	—	—	6	1	.	.	—	14	—
M.-Gladbach	46 398	38	—	21	7	23,5	25,9	2	—	—	—	—	3	1	2	—	—	13	—
† Görlitz	57 410	34	3	29	5	26,3	28,0	—	—	—	1	—	4	4	1	1	1	18	1
† Halle a. S.	85 307	52	2	27	5	16,5	25,5	—	—	3	—	—	4	3	2	—	—	15	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	281	16	213	60	22,8	25,5	—	—	13	2	—	28	18	7	2	2	135	10
† Hannover	145 080	77	9	44	20	15,8	21,7	—	1	—	—	—	5	4	—	—	1	32	1
† Karlsruhe	64 798	37	2	18	3	14,4	20,7	—	1	—	—	—	6	3	2	2	2	5	1
† Kassel	65 918	22	4	22	3	17,4	22,3	—	1	2	1	—	4	3	—	—	—	10	1
† Kiel	54 274	47	—	25	9	24,0	22,7	—	—	—	1	—	5	6	—	—	—	13	—
† Köln	166 667	120	1	93	32	29,0	27,4	5	4	2	—	—	7	12	6	4	3	50	7
† Königsberg i. Pr.	154 393	101	—	93	25	31 3	31,7	1	—	4	1	—	6	23	13	10	10	43	2
Krefeld	95 418	92	4	35	7	19,1	25,2	1	—	—	—	—	5	6	—	—	—	23	—
† Leipzig	177 072	84	3	68	19	20,0	23,0	—	—	3	—	—	10	7	6	1	—	37	5
† Lübeck	56 775	38	1	19	2	17,4	22,0	—	—	2	1	—	1	2	—	—	—	11	2
† Magdeburg[2]	166 609	109	4	57	24	17,8	26,4	3	1	3	—	—	3	4	6	1	1	33	4
† Mainz	68 036	29	1	33	9	25,2	23,4	—	1	1	—	—	4	3	3	—	—	18	3
† Mannheim	63 744	35	2	23	9	18,8	21,1	—	—	—	—	1	3	—	5	5	5	13	1
† Metz	54 370	21	2	24	10	23,0	21,2	1	1	1	-	—	1	2	5	5	4	11	2
† Mülhausen i. E.	71 700	53	7	28	12	20,4	.[3]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	4	18	—
† München	272 102	185	9	196	71	37,5	30,9	41	—	2	—	—	17	22	25	2	2	88	1
† Münster	45 208	26	—	19	7	21,9	24,4	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	14	—
† Nürnberg	119 758	103	5	52	22	22,6	26,7	—	—	3	1	—	10	5	6	6	5	24	3
† Plauen i. V.	45 307	26	—	16	10	18,4	26,8	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	13	-
† Posen	69 138	43	—	32	8	24,1	29,7	1	—	2	—	—	6	2	2	1	1	18	1
Potsdam	51 646	12	2	21	6	21,1	24,2	—	—	1	1	—	4	—	—	—	—	14	1
† Rostock	40 113	16	1	21	5	27,2	20,8	3	—	1	—	—	2	5	—	—	—	10	—
† Stettin	102 008	64	2	40	17	20,4	25,7	—	—	2	—	—	4	4	4	3	3	26	—
† Straßburg i. E.	114 367	75	1	44	11	20,0	27,2	—	—	1	—	—	7	3	1	1	1	30	2
† Stuttgart	116 355	66	3	42	14	18,8	21,5	—	1	—	—	—	5	4	3	3	3	28	1
† Wiesbaden	57 105	26	1	12	3	10,9	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Würzburg	56 275	35	—	25	3	23 1	25,7	—	1	—	—	—	5	2	—	1	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 17, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf's Jahr und 1000 Einwohner berechnet, 20,6.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12.—18. Juni 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 4. Juni	85 878	.	5	63	.	38,1	—	.	—	—	.	19	6	3	.	.	33	2
Brüssel bis 11. Juni	177 568	103	7	89	14	26,1	6	—	3	—	.	13	15	8	.	.	42	2
Budapest bis 11. Juni	432 672	317	13	262	45	31,5	—	2	5	—	1	63	24	7	—	—	133	27
Christiania	134 000	82	10	59	15	22,9	—	1	7	—	—	8	13	4	—	—	24	2
Dublin	353 082	181	.	181	27	26,7	18	6	—	.	.	.	.	—	.	.	155	2
Edinburg	258 629	137	.	91	23	18,4	—	—	—	.	.	10	.	—	.	.	79	2
Graz bis 4. Juni	104 740	.	7	77	.	38,2	—	5	—	1	.	21	4	3	.	.	40	2
Kopenhagen bis 14. Juni	290 000	209	8	138	44	24,7	1	—	6	1	1	15	17	3	.	.	89	3
Krakau bis 11. Juni	72 959	43	1	48	10	34,2	—	—	2	3	—	8	5	5	—	—	23	5
Lemberg bis 4. Juni	119 386	.	2	59	.	25,7	1	—	2	—	.	11	5	—	.	.	40	—
Liverpool	592 991	370	.	235	51	20,7	16	—	1	.	.	.	.	2	.	.	209	7
London	4 215 192	2513	.	1390	326	17,2	113	8	25	7	5	138	179	24[2]	.	.	840	51
Lyon	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	251 400	.	5	162	88	33,5	1	2	3	—	—	16	9	41	35	30	89	4
Paris	2 260 945	1161	71	1000	163	23,2	48	4	28	18	4	191	86	77	.	.	518	26
Petersburg bis 11. Juni	928 016	632	24	489	128	27,4	12	13	10	11	—	104	11	55	.	.	273	.
Prag u. Vororte	294 170	.	10	179	50	31,6	—	1	5	3	1	51	11	5	.	.	100	2
Rom bis 14. Mai	369 214	205	10	188	26	26,5	22	1	5	1	1	17	23	11	.	.	101	6
Stockholm bis 11. Juni	216 807	142	1	108	18	25,9	28	2	1	1	1	14	4	7	.	.	40	10
Triest	154 055	.	.	65	16	21,9	—	—	1	—	—	15	5	4	—	—	40	—
Venedig bis 11. Juni	147 347	101	6	63	15	22,2	1	—	—	1	—	5	13	12	.	.	30	1
Warschau bis 11. Juni	439 174	301	24	214	64	25,3	4	6	8	3	2	28	26	22	.	.	108	7
Wien	790 381	471	30	445	111	29,3	38	10	7	—	—	110	56	26	—	—	187	11
11 Vororte Wiens bis 4. Juni	399 399	.	12	300	.	39,1	11	2	2	1	.	67	58	32	.	.	125	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 12. Juni bis 18. Juni 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	—	—	—	—	—	—	—	1
Scharlach	4	—	3	1	—	—	—	—
Diphtherie und Croup	36	—	17	12	7	—	—	7
Unterleibstyphus	9	—	—	—	7	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	8	7	—	—	—	1	—	3
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	78	—	—	1	65	12	—	—
Lungenschwindsucht	45	—	1	1	18	24	1	30
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	60	2	3	3	21	24	7	17
Akuter Darmkatarrh	3	—	1	1	—	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	—	—	—	5	14	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	1	18	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	32	—	—	—	13	18	1	—
Verletzungen	94	1	6	4	33	42	8	4
Alle übrigen Krankheiten	455	34	19	20	169	185	28	41
Summe	882	44	50	44	361	336	47	108

Gesammtbest. **war** am 11. Juni 3664 u. **bleibt** am 18. Juni 3660.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	12.—18. Juni	13	65	41[3]	103	4
„ Breslau	desgl.	—	228	15	41	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	7	7	36	97	—
„ Nürnberg	desgl.	3	9	2	30	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	396	7	19	2
Aurich	desgl.	1	—	3	—	3
Düsseldorf	desgl.	7	482	26	43	—
Erfurt	desgl.	7	18	6	19	1
Hildesheim	4.—11. Juni	7	10	17	54	1
Königsberg	12.—18. Juni	8	78	4	27	—
Marienwerder	12.—18. Juni	12	5	42	22	4
Münster	13.—19. Juni	3	32	7	6	—
Schleswig	12.—18. Juni	21	53	32	173	2
Stettin	desgl.	7	151	23	30	2
Stralsund	desgl.	11	4	8	19	1
Trier	desgl.	1	12	3	1	—
Wiesbaden	desgl.	11	153	17	39	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 12. bis 18. Juni 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Juni	15,4	10,5	755,2	755,8	757,5	100	100	100	7,2	WNW	3
	13. „	24,2	11,4	758,7	757,5	757,8	81	65	68	—	WNW	3
	14. „	21,6	12,5	759,7	759,0	761,6	84	69	65	2,8	W	3
	15. „	21,9	10,3	764,1	764,0	763,7	83	56	51	—	NW	2
	16. „	19,8	12,3	762,8	761,6	762,0	65	64	64	—	WNW	2
	17. „	22,0	9,0	763,8	763,2	762,7	67	38	44	—	N	2
	18. „	21,3	10,6	764,4	763,8	763,2	60	44	56	—	NNO	2
München	12. Juni	20,3	6,6	720,6	719,9	720,0	50	47	67	—	NW	0,7
	13. „	22,9	12,3	721,2	720,4	720,5	60	45	62	—	Stille	0,2
	14. „	26,6	12,0	721,6	721,1	721,0	65	40	57	—	NW	0,7
	15. „	26,0	15,3	722,6	722,1	722,0	60	36	57	0,2	W	0,7
	16. „	24,6	12,8	723,1	721,7	720,7	55	36	57	—	NO	1,5
	17. „	18,9	12,4	721,5	721,1	719,9	60	43	51	—	N	0,1
	18. „	18,5	8,6	719,9	720,4	720,1	55	39	48	—	O	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 2 Fälle von Scharlach mit Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Mai 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ꝛc.)	Grundwasserstand							
	am 2. Mai	am 9. Mai	am 16. Mai	am 23. Mai	am 30. Mai	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,91	30,91	30,90	30,91	30,92	30,92	30,90	30,91
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,27	31,20	31,28	31,32	31,34	31,35	31,25	31,30
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,67	31,64	31,66	31,71	31,74	31,74	31,61	31,67
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,75	30,75	30,72	30,76	30,79	30,79	30,72	30,75
München.	1. Mai	8. Mai	15. Mai	22. Mai	29. Mai			
Hygienisches Institut. . . .	515,644	515,584	515,604	515,584	515,564	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Mai 8 Uhr Morg.						am 15. Mai 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	6,4	10,4	11,7	11,0	9,0	7,5	10,0	14,4	11,4	11,0	10,2	9,1
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	14,0	13,7	11,6	10,4	8,1	6,6	7,5	11,7	6,8	8,1	9,1	8,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

sterblichkeit bis zu 20,00 auf je 100 Lebendgeborene erstreckt sich vom Reg.-Bezirk Stralsund aus über die beiden Mecklenburg'schen Großherzogthümer, die freien Städte Lübeck und Bremen, den Reg.-Bez. Schleswig, das Herzogthum Braunschweig, das Großherzogthum Oldenburg, die Provinzen Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rhein-Provinz (nur der Reg.-Bez. Köln hat 20,03 %), die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, das Großherzogthum Sachsen-Weimar, den Reg.-Bez. Erfurt, die Provinz Oberhessen und den Reg.-Bez. Pfalz bis zum Bezirk Lothringen. In nicht unmittelbarem Zusammenhange mit diesem ziemlich geschlossenen Gebietskomplexe befinden sich bei gleich niedriger Säuglingssterblichkeit allein der Reg.-Bez. Köln und das Herzogthum Anhalt. Andererseits liegt im Südosten des Reiches das Gebiet mit der vergleichsweise höchsten Säuglingssterblichkeit (über 30,00 auf je 100 Lebendgeborene), bestehend aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, den Regierungs-Bezirken Zwickau, Oberpfalz und Regensburg, Niederbayern, Oberbayern, Schwaben und Neuburg, Sigmaringen, dem Donau- und dem Schwarzwaldkreise. Zwischen diesen beiden Gebieten zieht sich dasjenige mit mittlerer Säuglingssterblichkeit (20,01 bis 30,00 %) in größter Ausdehnung von Nordosten (Ostpreußen) nach Südwesten (Elsaß) hin.

Unbeschadet des soeben in Kürze skizzirten allgemeineren Verhaltens ist die Sterblichkeit der Säuglinge je nach der Oertlichkeit erheblichen Schwankungen unterworfen. Dies spricht sich meist in der Weise aus, daß Gegenden mit hoher Säuglingssterblichkeit, gewissermaßen als Centren, von solchen mit geringerer zonenweise umgeben werden. Letztere fallen rücksichtlich ihrer Säuglingssterblichkeit allmählich nach der Peripherie zu ab. Solcher Centren lassen sich drei unterscheiden, ein südliches (Bayern, Württemberg), ein südöstliches (sächsisch- und schlesisch-böhmische Grenzbezirke) und ein drittes weiter nördlich in Brandenburg (Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Landkreise Niederbarnim, Teltow, Oberbarnim, Osthavelland, Lebus). In dem erstgenannten Centrum werden die verhältnißmäßig höchsten Grade der Säuglingssterblichkeit (über 45,00 auf je 100 Lebendgeborene) erreicht und zwar gehören dieselben den bayerischen Bezirksämtern Velburg, Stadtamhof, Hemau (Oberpfalz), Kelheim (Niederbayern), Eichstätt (Mittelfranken), Ingolstadt, Pfaffenhofen, München links der Isar, Landsberg, Bruck, Friedberg (Oberbayern), Augsburg, Krumbach, Günzburg und der unmittelbaren Stadt Augsburg an.

Die für die ersten sechs Lebensmonate beobachteten Sterbeziffern entsprechen so ziemlich den Ergebnissen, welche bezüglich der Gesammt-Säuglingssterblichkeit gewonnen sind, so daß letztere von dem Grade der Gefährdung der Kinder während der ersten sechs Monate vermuthlich in maßgebender Weise beeinflußt wird. Die Säuglingssterblichkeit im ersten Lebensmonat ist, zumal in Bayern und Württemberg, in einer ganzen Reihe von Kreisen mit leidlich günstiger Gesammt-Säuglingssterblichkeit weit erheblicher, als dem Endresultat entspricht. Im Kgr. Sachsen, Schlesien und Brandenburg finden sich gleichzeitig umgekehrt solche Kreise, welche gegenüber bei einer hohen Gesammt-Säuglingssterblichkeit für den ersten Monat nur eine geringe Zahl von Todesfällen aufweisen. Für solche Bezirke kommt demnach das schlechte Gesammtergebniß wohl wesentlich auf Rechnung des zweiten bis sechsten Monats. Ein ähnliches Verhalten läßt sich für Bezirke des südlichen Centrums mit hoher Säuglingssterblichkeit nur in noch früheren Perioden, in den beiden ersten Wochen, an den ersten drei Tagen oder am ersten Tage konstatiren. Die drei Bezirksämter Bruck, Friedberg, Augsburg allein zeigen für sämmtliche Phasen des ersten Lebensjahres eine gleichmäßig hohe Sterblichkeit.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 143 u. 145 vom 22. u. 24. Juni 1887.)

Spanien (Puerto-Rico). Die Regierung der Insel Puerto-Rico hat am 24. Mai 1887 die Quarantäne gegen St. Thomas aufgehoben und den Schiffen dieser Herkunft freie Einfahrt in die Häfen der Insel gewährt. —

Portugal. Eine unterm 11. Juni 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern erklärt den Hafen von Key-West seit dem 15. Mai für „verseucht von Gelbfieber" und die übrigen Häfen der Halbinsel Florida seit demselben Tage für dergleichen Krankheit „verdächtig". —

Brasilien. Durch Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1887 sind die Chilenischen Häfen für rein erklärt. Die nach dem 13. Mai von dort ausgesegelten Schiffe werden in den brasilianischen Häfen zum freien Verkehr zugelassen.

Thierseuchen.

Viehseuchen in Belgien während des Jahres 1885.

(Nach Wehenkel, Bulletins du Comité Consultatif pour les affaires relatives aux épizooties etc. vergl. Veröffentl. 1886. S. 125.)

Die Erkrankungen an Tollwuth in Belgien haben gegen das Vorjahr beträchtlich zugenommen, es wurden deren bei Hunden 106, bei anderen Hausthieren 8 konstatirt, außerdem noch „mehrere Erkrankungen" ohne nähere Angabe. Die größte Zahl von derartigen Erkrankungen (56) fiel in das 4. Quartal, in welchem allein in der Provinz Antwerpen mehr als 27 Fälle vorkamen, in den vorangegangenen Monaten des Berichtsjahres hatte Brabant stets die höchste Ziffer gehabt. Die Zahl der als wuthverdächtig getödteten Hunde ist für das ganze Jahr nicht bekannt gemacht, nur für das 2. Quartal wird sie auf 25 angegeben.

Milzbrandfälle kamen im Laufe des Jahres in allen belgischen Provinzen, ausgenommen Luxemburg, zur Beobachtung und zwar während des ersten Quartals in 3 Provinzen etwa 19 Fälle, während des 2. Quartals in 6 Provinzen 22 Fälle, während des 3. Quartals in 7 Provinzen (17 Veterinärbezirken) 37 Fälle, im 4. Quartal in 5 Provinzen (13 Bezirken) 21 Fälle. — Ostflandern und Lüttich waren andauernd von Milzbrand heimgesucht, im Hennegau ist nur 1 vereinzelter Fall beobachtet.*)

Der Schweinerothlauf, welcher in Belgien als erysipèle charbonneux zu den milzbrandartigen Krankheiten zählt, ist im ersten Halbjahre in 7 Provinzen, während des 2. Halbjahres in allen 9 Provinzen Belgiens aufgetreten, am heftigsten in Ostflandern (namentlich im 3. Quartal) und in Luxemburg. Von den 255 Veterinärbezirken Belgiens waren zeitweise 34 Bezirke von dieser Seuche heimgesucht.

Rauschbrand wird in dem Bulletin für das 1. Quartal nicht besonders erwähnt, doch scheint er damals in Westflandern, wo er auch während der übrigen drei Vierteljahre gemeldet ist, vorgekommen zu sein; im 2. Quartal sind 22, im 3. 20, im 4. 66 Rauschbrandfälle konstatirt; die höchste Zahl stets in Westflandern; im Hennegau nur 1 vereinzelter Fall.

Rotzerkrankungen kamen in allen Provinzen, im Ganzen 168 Mal vor; in Limburg nur bei 2 Pferden. Die Fälle vertheilen sich ziemlich gleichmäßig auf die 4 Berichtsvierteljahre, im Ganzen waren in Antwerpen 8, in Brabant 27, in Westflandern 17, in Ostflandern 16, im Hennegau 23, in Lüttich 20, in Luxemburg 10, in Namur 45 Pferde wegen Rotz getödtet bezw. gefallen.

Die Maul- und Klauenseuche, welche in den drei letzten Monaten des Jahres 1884 in 7 Provinzen Belgiens aufgetreten war, hatte sich im 1. Quartal des Jahres 1885 auf 5 Provinzen beschränkt, im 2. Quartal waren nur Limburg und Namur, im 3. Quartal nur Namur verschont geblieben, während sich in den letzten 3 Monaten 8 Bezirke in 4 Provinzen (den beiden Flandern, Lüttich und Hennegau) infizirt zeigten.

Eine größere Bedeutung hat für Belgien, auch im Berichtsjahre, die Lungenseuche gehabt. Im Ganzen wurden von dieser Seuche 1049 Stück Rindvieh befallen und getödtet, deren Vertheilung nach Provinzen und Jahreszeiten aus nachstehender Uebersicht erhellt.

Es erkrankten an Lungenseuche und wurden getödtet:

während des		1.	2.	3.	4. Quartals	
in Provinz	Antwerpen	53	60	61	51	Rinder
„ „	Brabant	36	45	30	51	„
„ „	Westflandern	10	27	12	10	„
„ „	Ostflandern	10	25	74	39	„
„ „	Hennegau	18	22	35	55	„
„ „	Lüttich	9	16	—	25	„
„ „	Limburg	50	34	29	11	„
„ „	Luxemburg	2	4	8	11	„
„ „	Namur	27	29	42	28	„

Das Fleisch der getödteten Thiere ist wie im Vorjahre in der Mehrzahl der Fälle zum Verbrauch, bezw. zum Genusse zugelassen. Von den 1049 erkrankten Thieren wurden auf behördliche Anordnung 836, ohne solche 213 getödtet.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe wurde im Laufe des Jahres ständig in Luxemburg beobachtet, zeitweise auch in den anderen Provinzen, ausgenommen Limburg.

Die Schafpocken sind in den vierteljährlichen Bulletins nur einmal erwähnt, indem Ende August im Hennegau 2 Schafheerden von dieser Seuche befallen wurden. Von insgesammt 324 erkrankten Schafen sind nur 99 am Leben geblieben.

Ueber die Schafräude wird nur 1 Mal (im 1. Quartal) aus einem Bezirke Ostflanderns und 2 Mal (im 1. und 3. Quartal) aus einigen Bezirken Luxemburgs berichtet.

Was schließlich die Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen betrifft, so belief sich die Zahl der desinfizirten Waggons auf 57 886, mithin 581 mehr als im Jahre 1884. Die Desinfektion geschah unter Aufsicht der damit beauftragten Thierärzte.

(R.-A. Nr. 126 und 135 vom 2. und 13. Juni 1887.)

Niederlande. In der Gemeinde Beek (Prov. Limburg) ist neuerdings die Lungenseuche ausgebrochen. Die auf den 14. Juni dort in Aussicht genommene Vieh-Ausstellung sollte daher nicht stattfinden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Großbritannien. Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen aus Schleswig-Holstein. — (3546.) The Schleswig-Holstein Order of 1887. — Vom 7. Juni 1887.

Der britische Geheime Rath hat unter dem 7. Juni d. J. die vorjährige Verordnung über die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Schleswig-Holstein vom 24. Mai 1886 (Veröffentl. S. 445) in demselben Wortlaut erneuert mit der einzigen Aenderung, daß dieselbe am 15. Juni 1887 in Kraft tritt und ihre Geltung nach dem 31. Dezember 1887 erlischt.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. (Vergl. Veröffentl. 1885 II, S. 231.) Laut Rundschreibens des Reichskänzlers vom 14. Juni d. J. sind die Regierungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens ersucht worden, Mittheilung darüber zu machen, ob und für welche beständig verseuchte Bezirke die Anzeigepflicht für vereinzelte Milzbrandfälle auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetz.-Bl. S. 153) von den Landes-Regierungen erlassen ist. Diese Mittheilungen sollen für das Jahr 1886 so bald als möglich, für die Zukunft bei Einsendung der Begleitberichte zu den Nachweisungen über die Verbreitung von Thierseuchen (Bundesrathsbeschluß vom 29. Oktober 1885) dem Kaiserlichen Gesundheitsamt gemacht werden.

*) Der Berichterstatter hält es für erwiesen, daß nicht alle Fälle von Milzbrand zur Anzeige gelangen, hauptsächlich wohl weil für den zu vernichtenden Kadaver des milzbrandkranken Thieres dem Besitzer keine Entschädigung gezahlt wird (1. fascicule S. 14.)

Ueber Schlachthaus-Anlagen im Deutschen Reiche.

(Schluß.)

In **Elsaß-Lothringen** waren Anfangs des Jahres 1887 im Ganzen 69 öffentliche Schlachthäuser im Betriebe, deren Errichtung zum Theil in das vorige Jahrhundert zurückreicht. Mit 18 Schlachthäusern sind Stallungen, mit 3 Talgschmelzen bei offenem Feuer, mit 7 Kuttlereien (triperies), mit 2 Darmzubereitungsanstalten und mit 3 Niederlagen von Schlachtabfällen verbunden.

Die Schlachthäuser und die genannten, damit häufig verbundenen Anlagen gehören nach der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzgebung sämmtlich zu den gesundheitsschädlichen, gefährlichen oder belästigenden gewerblichen Anlagen (der 1. Klasse), welche nur nach vorgängiger Genehmigung des Bezirkspräsidenten angelegt werden dürfen. Eine Ordonnanz vom 15. April 1838 bestimmt, daß die Eröffnung eines jeden, in gesetzlicher Weise errichteten, öffentlichen und gemeinschaftlichen Schlachthauses von Rechtswegen die Unterdrückung der am Orte belegenen besonderen Schlächtereien (tueries) nach sich ziehen soll.

Die Gebühren für das Schlachten von Großvieh bewegen sich zwischen 0,40 Mk. bis 5,60 Mk., die für Kleinvieh (einschl. Schweine) zwischen 0,04 Mk. bis 1,60 Mk. für das Stück. Außerdem werden in einzelnen Schlachthäusern für die Benutzung der vorhandenen Nebenanstalten Gebühren in Höhe von 0,04 bis 0,80 Mk. erhoben. Die Einrichtungen der Schlachthäuser werden mit wenigen Ausnahmen als zweckentsprechend und in sanitärer Beziehung befriedigend bezeichnet. Marktanlagen sind mit 7 öffentlichen Schlachthäusern verbunden, z. B. in Straßburg, Mülhausen, Hagenau, Metz, Diedenhofen. Von der Gesammtzahl der öffentlichen Schlachthäuser entfallen 32 auf den Bezirk Oberelsaß, 19 auf Unterelsaß, 18 auf Lothringen. Während im Unterelsaß und in Lothringen der Schlachthauszwang sich fast ausnahmslos auf sämmtliche Schlachtthiere erstreckt, findet dieses im Oberelsaß nur an 17 Orten statt; in 10 Schlachthäusern wird nur Großvieh geschlachtet, an 2 Orten des Kreises Gebweiler sind die Schweine deshalb vom Schlachthause ausgeschlossen, weil nur jüdische Fleischer vorhanden sind, an 3 Orten besteht für die Schweine von Privatleuten kein Schlachthauszwang, in Thann endlich ist das nicht gewerbsmäßige Schlachten auch außerhalb des Schlachthauses gestattet.

Auf die einzelnen Kreise des Oberelsaß vertheilen sich die öffentlichen Schlachthäuser folgendermaßen: Im Kreise Altkirch ist nur ein Schlachthaus in der Kreisstadt, im Kreise Thann sind deren 2, im Kreise Mülhausen 4, Gebweiler 7, Colmar 9, Rappoltsweiler 9. In 5 kleineren Orten wird das Schlachthaus durch eine Privatperson, als den Pächter desselben, verwaltet, an den übrigen Orten findet die Verwaltung durch die Gemeinde statt.

Im Bezirke Unterelsaß sind 19 öffentliche Schlachthäuser im Betriebe, für die sich der Schlachtzwang auf alle Schlachtthiere, Groß- und Kleinvieh, erstreckt, nur in Schlettstadt und Barr ist es den Eigenthümern, welche weder Metzger noch Fleischhändler sind, gestattet, Schweine zum eigenen Gebrauch in ihrer Behausung zu schlachten. Auf den Kreis Erstein entfallen 3 Schlachthäuser, auf Hagenau 4*), Schlettstadt 3, Zabern 4, Weißenburg 2, auf den Landkreis Straßburg 2 und auf die Stadt Straßburg 1. Im Kreise Molsheim besteht noch kein öffentliches Schlachthaus*).

In Lothringen erstreckt sich an 15 Orten mit öffentlichen Schlachthäusern der Schlachtzwang auf alle Schlachtthiere, in Vantouse (Kr. Metz) und Lixheim (Kr. Saarburg) sind Pferde und Schweine davon ausgenommen, in Diedenhofen nur die Milchferkel. Schweine zum eigenen Gebrauch können von Privatpersonen, welche nicht Metzger sind, in Bitsch und Saarburg außerhalb des Schlachthauses geschlachtet werden. Die 18 öffentlichen Schlachthäuser Lothringens vertheilen sich auf alle 8 Kreise, es liegen im Kreise Bolchen deren 2, in Château-Salins 3**), in Diedenhofen 2, Forbach 5**), in der Stadt Metz 1, im Landkreise Metz 1, im Kreise Saarburg 2, in Saargemünd 2.

*) Nach einer anderen Quelle ist in Mutzig im Kreise Molsheim ein Schlachthaus bereits errichtet, und bestehen im Kreise Hagenau deren 6. (Vgl. Zündel, Der Gesundheitszustand der Hausthiere in Elsaß-Lothringen 1883 S. 143, bezw. 1885 S. 147.)

**) Nach Zündel (a. a. O. 1883 S. 144) wären auch in Klein-Rosseln, Kr. Forbach, und in Moyen-Vic, Kr. Château-Salins, öffentliche Schlachthäuser, welche vorstehend nicht mitgerechnet sind.

Bis auf das an eine Privatperson verpachtete Schlachthaus zu Lixheim werden alle öffentlichen Schlachthäuser Lothringens und des Unterelsaß durch die Gemeinde des Ortes verwaltet.

Eine sanitätspolizeiliche Kontrole des Viehes bezw. Fleisches vor und nach dem Schlachten findet in den Kreishauptorten gewöhnlich durch den beamteten Thierarzt, in Metz durch den Schlachthausinspektor, welcher Thierarzt ist, statt, in den übrigen elsaß-lothringischen Schlachthäusern durch besondere Fleischbeschauer, wofern nicht auch Thierärzte dazu angestellt sind, wie in Münster, Markirch, Bischweiler, Niederbronn, Barr u. a. O. In allen den mit öffentlichen Schlachthäusern versehenen Gemeinden Elsaß-Lothringens wird auch das von außerhalb in die Gemeinde eingeführte Fleisch einer Untersuchung durch einen Thierarzt bezw. den Fleischbeschauer unterworfen, im Kreise Schlettstadt jedoch nur, wenn es mehr als 2 kg wiegt. Vielfach geschieht diese Untersuchung im Schlachthause selbst, meist ist sie auf das zum Verkauf bestimmte, frische Fleisch beschränkt. Für Bolchen und Busendorf, Kr. Bolchen, ist solche Untersuchung nicht angeordnet, da frisches Fleisch von auswärts dort nicht eingeführt wird.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen außerhalb der Apotheken.

Vom 14. Februar 1887.

(Extra-Beil. z. 10. Stck. d. Amtsbl. d. Kgl. Regier. z. Düsseldorf.)

Ueber diesen Verkehr bestehen folgende gesetzliche Vorschriften:

a) der Handel mit Giften jeder Art ist außer in Ausübung des Apothekergewerbes sowohl für den Groß-, wie für den Kleinverkauf nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß gestattet. Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen (§ 49, Gesetzes vom 22. Juni 1861, G.-S. S. 442); sie darf nicht widerruflich ertheilt (§ 40 der R.-G.-O.) und nur unter den Voraussetzungen des § 53 der R.-G.-O. zurückgenommen werden.

b) Für den Großhandel ist der Vertrieb von Giften jeder Art seitens der Produzenten und Fabrikanten, jedoch nur an Wiederverkäufer (Apotheker und Kaufleute) gestattet.

In wie weit der Kleinhandel mit Giften den Apotheken vorbehalten ist, ergiebt sich aus der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 5).

c) Ueber die Verwendung giftiger (gesundheitsschädlicher) Farben bestimmen die Reichsverordnungen vom 1. Mai 1882 und 5. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 55 und 3).

d) Der Handel mit Giften und gifthaltigen Waaren im Umherziehen ist nicht gestattet und strafbar. (R.-G.-O. §§ 56 Nr. 9 und 148 Nr. 7).

e) Verbotener Giftverkauf und Nachlässigkeiten beim Giftverkaufe sind strafbar (R.-Str.-G.-B. § 367 Nr. 3 und Nr. 5).

Im Anschlusse an diese gesetzlichen Vorschriften (a bis e) verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes für den Verkehr mit Giften, sowie den Groß- und Kleinhandel mit denselben, mit Ausschluß des Betriebes von Apotheken und chemischen Fabriken, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

I. Berechtigung zum Gifthandel.

§ 1. Wer die bei a erwähnte Erlaubniß zum Gifthandel nachsucht, hat diejenigen Giftwaaren, mit denen er zu handeln beabsichtigt, genau anzugeben, beziehungsweise bei Ausdehnung seines Handels weitere Anzeige zu erstatten. Der Handel mit anderen, als den angezeigten Giften, ist verboten.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1887.

II. Aufbewahrung der direkten Gifte.

§ 2. Die in dem Verzeichnisse A unter I bis IV genannten 4 Arten der direkten (unmittelbaren) Gifte müssen in einer lediglich zu diesem Zwecke bestimmten, verschließbaren und entsprechend bezeichneten Räumlichkeit — Giftkammer —, in welcher sich keine anderen Waaren oder

andere Gegenstände befinden dürfen, in festen Gefäßen mit festen, gutschließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden.

Nur in dieser Giftkammer dürfen direkte (unmittelbare) Gifte eingefaßt und abgewogen werden.

§ 3. Die Gefäße von jeder der in dem Verzeichnisse A Nr. I bis IV genannten 4 Giftarten müssen in der Giftkammer in je einem besonderen verschlossenen Behältnisse (Fache) aufgestellt werden.

Diese 4 Behältnisse müssen in einem gemeinschaftlichen, mit voller Thür verschlossenen und entsprechend bezeichneten Schranke (Giftschranke) untergebracht werden.

§ 4. Für jede der in dem Verzeichnisse A Nr. I bis IV genannten 4 Giftarten müssen eigene Waagen, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den entsprechenden Giftarten aufbewahrt werden. Ein Satz Gewichte genügt für sämmtliche direkte (unmittelbare) Gifte.

§ 5. Der Phosphor — Verzeichniß A Nr. V — ist unter Wasser in mit Glasstopfen gut verschlossenen Büchsen von starkem Glase aufzubewahren. Diese Glasbüchsen müssen mit Sand umschüttet und auf Sand, in mit Blechdeckeln verschlossenen Blechkapseln stehen.

Diese Blechkapseln sind in einer mit eiserner Thür und Schloß verschlossenen Mauernische im Keller aufzubewahren.

§ 6. Die Geräthe für den Phosphor sind gleichfalls in der Mauernische (§ 5) aufzubewahren.

§ 7. Alle Geräthe der direkten (unmittelbaren) Gifte müssen stets sauber gehalten und nach jedesmaligem Gebrauche derart gereinigt werden, daß keine Spur des Giftes daran zu entdecken ist.

§ 8. Die Gefäße für die 5 Arten direkter (unmittelbarer) Gifte müssen mit einer deutlichen, dauerhaften, in Oelfarbe oder auf gut lackirten Papierschildern ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung ihres Inhaltes, jedoch nur in deutscher Sprache, versehen sein.

Alle Geräthe, mit Ausnahme der Gewichte, müssen mit der Giftart, für welche sie bestimmt sind, bezeichnet sein.

Die Thür eines jeden Behältnisses muß auf ihrer äußeren Fläche die Bezeichnung „Gift“ und das Bild eines „Todtenkopfes“, sowie den Namen der betreffenden Giftart (s. vorher) tragen.

Alle in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Bezeichnungen sind mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde auszuführen.

III. Aufbewahrung der indirekten (mittelbaren) Gifte.

§ 9. Die in dem Verzeichnisse B namhaft gemachten indirekten (mittelbaren) Gifte müssen sowohl in den Verkaufs-, als in den Lagerräumen wohlgeordnet und von den übrigen Waaren getrennt in besonderen Behältnissen (Repositorien, Schränken) zusammengestellt und in festen Gefäßen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Es braucht jedoch nicht jede Giftart ein besonderes Behältniß (Fach) zu haben.

§ 10. Für die in dem Verzeichnisse B namhaft gemachten Giftarten müssen besondere Geräthe insoweit gehalten werden, als es in dem Verzeichniß B vorgeschrieben ist. Sie müssen stets sauber gehalten und bei den entsprechenden Giftarten aufbewahrt werden. Die Gefäße für die in dem Verzeichnisse B namhaft gemachten indirekten (mittelbaren) Gifte müssen mit einer deutlichen dauerhaften, in Oelfarbe oder auf gut lackirten Papierschildern ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung ihres Inhalts, jedoch nur in deutscher Sprache, versehen sein.

Alle Geräthe müssen nach der im Verzeichnisse B gegebenen Vorschrift bezeichnet sein.

Alle in diesem Paragraphen erwähnten Bezeichnungen sind mit rother Schrift auf weißem Grunde auszuführen.

§ 11. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gifte zu ihren Arbeiten bedürfen, müssen die Vorräthe derselben stets unter sicherem Verschlusse und von anderen Gegenständen gesondert aufbewahren und zwar in festen, wohl verschlossenen Gefäßen, an denen die Bezeichnung des Inhaltes und außerdem das Wort „Gift“ nebst 3 Kreuzen (†††) nicht blos auf dem Deckel, sondern auch an den Gefäßen selbst deutlich und haltbar angebracht ist.

IV. Verabfolgung der Gifte.

§ 12. Alle Gifte (Verzeichniß A und B) dürfen in der Regel nur vom Geschäftsinhaber selbst verabfolgt werden. Wenn der Geschäftsinhaber einem Anderen den Giftverkauf auf längere oder kürzere Zeit übertragen will, so bedarf dieser Stellvertreter zwar keiner besonderen Erlaubniß zum Giftverkauf, muß aber den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. (§ 45 R.-G.-O.) Jeder Stellvertreter ist daher bei Vermeidung der im § 7 dieser Polizeiverordnung angedrohten Strafe der Ortspolizeibehörde, bezw. dem Landrathe zu benennen, und kann seitens dieser Behörden die Verwendung eines Stellvertreters, welcher nicht die für das Gewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, untersagt werden.

§ 13. Der Schlüssel zur Giftkammer und zu den Behältnissen der Gifte (Verzeichniß A und B) muß der Geschäftsinhaber oder sein zum Giftverkaufe befugter (§ 12) Stellvertreter in eigener Verwahrung behalten.

§ 14. Kinder oder anderen unzuverlässigen Personen dürfen Gifte niemals ausgehändigt werden.

a) Verabfolgung der direkten (unmittelbaren) Gifte. (Verzeichniß A.)

§ 15. Direkte (unmittelbare) Gifte dürfen nur an Apotheker, an zum Gifthandel befugte Kaufleute, sowie an Fabrikanten, Chemiker, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, verabfolgt werden, jedoch müssen diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sein, oder sich als solche durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausweisen.

§ 16. Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer und schädlichen Thieren dienenden Zubereitungen direkter (unmittelbarer) Gifte dürfen gegen Giftschein auch an andere Personen, als die im § 15 genannten, abgelassen werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich als solche durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts ausweisen.

§ 17. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und schädlichen Thieren abgeben, bedürfen zwar zur Ausübung ihres Gewerbes keiner besonderen Konzession; sie sind jedoch außer an die Bestimmungen der §§ 11 und 18 an folgende Vorschriften gebunden:

1. Die erforderlichen Gifte dürfen nur aus Apotheken oder von den zum Gifthandel befugten Personen gegen Giftschein entnommen werden.
2. Andere Arsen-Mischungen, als das im § 18 erwähnte Präparat, dürfen nur mit Genehmigung des Landrathes angewendet werden.
3. Beim Auslegen des Giftes muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden erleiden können.
4. Die Kammerjäger u. s. w. dürfen das Gift nur persönlich an Ort und Stelle auslegen, bezw. verwenden, unter keiner Bedingung aber dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen, noch sonst irgendwie an Andere Gift abgeben oder verkaufen.

§ 18. Arsen als Mittel zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und dergleichen darf nur in gemischter Form (24 Theile Arsen, 1 Theil frisch geglühter Kienruß und 1 Theil Saftgrün), der mit nux vomica (Krähenauge) oder mit Strychnin vergiftete Weizen (Gift- oder Strychninweizen) zur Vertilgung von Ratten und Mäusen nur unter der Beschränkung verabfolgt werden, daß derselbe durch einen die natürliche Farbe verdeckenden, augenfälligen und dauernden Farbstoff gefärbt ist. Sowohl für Arsen in gemischter Form, als auch für Strychninweizen sind sämmtliche über die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verabfolgung direkter (unmittelbarer) Gifte erlassenen Vorschriften maßgebend.

§ 19. Die direkten (unmittelbaren) Gifte und deren Zubereitungen (außer arsenhaltigem Fliegenpapier) dürfen zum Verkaufe nur in der Giftkammer verpackt und entsprechend bezeichnet und nicht in Papierhüllen, sondern nur in festen, gut verschlossenen und versiegelten Gefäßen verabreicht werden. Diese Gefäße müssen das Bild eines Todtenkopfes, sowie den Namen des Giftes nebst der Aufschrift „Gift“ in weißer, dauerhafter Schrift auf schwarzem Schilde tragen. Arsenhaltiges Fliegenpapier muß den aufgedruckten Stempel „Gift“ enthalten.

§ 20. Direkte (unmittelbare) Gifte, auch arsenhaltiges Fliegenpapier, Strychninweizen, Phosphorbrei und Phosphorpillen, dürfen nur gegen einen Giftschein verabfolgt werden. Jeder Giftschein muß Wohnort und Datum, sowie den selbstgeschriebenen oder unterkreuzten Namen und Stand des Käufers, ferner Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang nehmen soll, auch die Art und Menge des verlangten Giftes und die Angabe, zu welchem Zwecke dasselbe verlangt wird, endlich eine Nummer und den selbstgeschriebenen Namen des Abgebers enthalten, in den Kreisen Duisburg, Essen (Stadt und Land), Mülheim a. d. Ruhr und Rees auch mit dem Siegel oder Druckstempel des Käufers oder der Ortspolizeibehörde versehen sein.

§ 21. Die Giftscheine müssen von dem Verkäufer für jedes einzelne Kalenderjahr fortlaufend numerirt, zusammengeheftet und in ein Giftbuch eingetragen werden.

Das Giftbuch muß von der Ortspolizeibehörde mit Seitenzahl und Linien versehen sein (paraphirt und paginirt) und ebenfalls Nummer und Datum des Giftscheines, Namen, Stand und Wohnort des Käufers — Namen und Stand des Empfängers — Art und Menge des verabfolgten Giftes — Zweck, wozu das Gift verabfolgt worden, endlich auch den Namen des Abgebers enthalten.

§ 22. Giftschein und Giftbuch müssen mindestens 10 Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

b) Verabfolgung der indirekten (mittelbaren) Gifte. (Verzeichniß B.)

§ 23. Indirekte (mittelbare) Gifte dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder von der Polizeibehörde ihres Wohnortes legitimirt sind und nur in festen, gut verschlossenen Gefäßen oder in guter dauerhafter Umhüllung verabfolgt werden. Die Gefäße bezw. die Umhüllung müssen den Namen des Stoffes und das Wort „Gift“ in deutlicher, dauerhafter rother Schrift auf weißem Felde tragen. Flaschen mit einer Bezeichnung in der Glasmasse (Mineralwasser, Liqueur und dergl.) dürfen zur Abgabe der in dem Verzeichniß B aufgeführten Flüssigkeiten nicht verwandt werden.

§ 24. Verdünnte Schwefelsäure, verdünnte Salpetersäure und verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens 5 Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen auch ohne Legitimation des Käufers verabfolgt werden, aber nicht ohne die Bezeichnung „Gift“.

V. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 25. Die Geschäftsinhaber bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der polizeilichen Revision beauftragten Beamten den Zutritt in die Verkaufs- und Lagerräume zu gestatten, ihnen den Erlaubnißschein zum Feilhalten von Giften, sowie das Giftbuch mit den Giftscheinen vorzulegen, alle Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen und über alle auf die Revision bezüglichen Fragen bereitwillige Auskunft zu ertheilen.

§ 26. Dieselben Verpflichtungen liegen den Geschäftsinhabern bezw. deren Stellvertretern ob bei den außerordentlichen Revisionen, welche der Regierungs- und Medizinalrath bezw. dessen Stellvertreter und der ihn begleitende Sachverständige in unserem Auftrage ausführen wird.

VI. Strafbestimmungen.

§ 27. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, abgesehen von der im Sinne der Straf-Prozeß-Ordnung erfolgenden vorläufigen Beschlagnahme der ohne Befugniß geführten Giftwaaren und wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu „dreißig Mark“ oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

VII. Schluß.

§ 28. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

§ 29. Eine Veränderung bezw. Ergänzung der Verzeichnisse A und B nebst „Anhang“ durch Amtsblattbekanntmachung bleibt jederzeit vorbehalten.

Düsseldorf, den 14. Februar 1887. I. II. A. 794.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

Verzeichniß A.

Direkte (unmittelbare) Gifte
(aufzubewahren in verschlossener Giftkammer, in welcher sich keine sonstigen Waaren oder Gegenstände befinden dürfen).

I. Pflanzengifte (Alkaloide) und deren Verbindungen.

II. Cyan- und benzolhaltige Verbindungen:
1. Blausäure (Cyanwasserstoffsäure), 2. Bittermandelöl und Kirschlorbeeröl, 3. Cyankalium, 4. Mirbanöl (Nitrobenzol).

III. Arsen und dessen Verbindungen.
1. Gediegener Arsen (Scherbenkobalt, Fliegenstein, Schwabengift, 2. Arsensäure, 3. Arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch, Giftmehl, Rattenpulver), 4. Alle arsenhaltigen Verbindungen und Gemische, besonders
a) Arsenhaltige Farben:
Auripigment (Operment, gelber Schwefel-Arsen, Königsgelb, Rauschgelb), Realgar (Sandarach, rother Schwefel-Arsen, Rubinschwefel), Kobaltblau, Kobaltultramarin, Smalte, Jod-Arsen (Arsenjodür, Purpurroth), Kaiser-, Kirchberger, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder, Papagei-, Scheel'sches, Schwedisch-Schweinfurter, Wiener-Grün und alle sonstigen arsenhaltigen (Anilin- und Naphtalin-) Farben.
b) Alle arsenhaltigen Gemische und Mittel zur Vertilgung schädlicher Thiere jeder Art, z. B. Fliegenpapier, Fliegenwasser, Giftfett, Arsenikpulver u. s. w.

IV. Quecksilberverbindungen:
1. Aetzendes Quecksilber-Chlorid (Sublimat), 2. Rothes Quecksilber-Oxyd (rother Präcipitat) und alle sonstigen direkt giftigen Verbindungen.

V. Phosphor und dessen Mischungen zum Vertilgen schädlicher Thiere, z. B. Phosphor-Brei, Phosphor-Latwerge, Phosphor-Pillen (aufzubewahren im Keller, vergl. § 5).

Verzeichniß B.

Indirekte (mittelbare) Gifte
(aufzubewahren mit Vorsicht und von anderen Stoffen getrennt).

I. Pflanzengifte (dazu eigene signirte Waagen und Löffel).
1. Cocablätter, 2. Coccelskörner (Fischkörner), 3. Cotorinde, 4. Elephantenläuse (Anacarden, Acajou-Nüsse), 5. Ignatiusbohnen und ähnlich wirkende Stoffe.

II. Aetzende Säuren (dazu eigene Trichter, signirt „Säuren“).
1. Carbolsäure (Phenol), 2. Salpetersäure (rauchende S. S. Scheidewasser, Königswasser), 3. Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure), 4. Schwefelsäure (rauchende Schw.-S., Nordhäuser, Englisch Vitriolöl) und andere ätzende Säuren.

III. Kalium und Natrium.
1. Aetzkali } sowie deren Lösungen (dazu eigene
2. Aetznatron } Trichter, signirt „Aetzlaugen“).

IV. Antimon-Verbindungen (dazu wie bei I.):
1. Spießglanzbutter, 2 antimonhaltige Farben (vergl. Anhang).

V. Baryt-Verbindungen (dazu: wie bei I.):
1. Salpetersaurer, 2. Salzsaurer, 3. Kohlensaurer Baryt (Witherit), 4. Barythaltige Farben (vergl. Anhang).

VI. Blei-Verbindungen (dazu: wie bei I.):
1. Bleizucker (essigsaures Blei), 2. Bleihaltige Farben (vergl. Anhang).

VII. Brom (dazu: eigene Trichter, signirt „Brom“).

VIII. Cadmium-Verbindungen (dazu: wie bei I.):
1. Cadmium-Oxyd, 2. Kohlensaures, 3. Salzsaures, 4. Schwefelsaures Cadmium, 5. Cadmiumhaltige Farben (vergl. Anhang).

IX. Chrom-Verbindungen (dazu: wie bei I.):
1. Chrom-Alaun, 2. Chrom-Beize, 3. Chrom-Säure, 4. Chromsaures Kali (gelb), 5. Doppelt chromsaures Kali (roth).

X. Jod (dazu: wie bei I.).

XI. Kupfer-Verbindungen (dazu: wie bei I.):
1. Kupfer-Oxyd, 2. Kupfer-Vitriol (schwefelsaures Kupfer), 3. Kupferhaltige Farben (vergl. Anhang).

XII. 1. Kleesäure (Zuckersäure, Oxalsäure), und 2. Kleesalz (saures, kleesaures Kali), (dazu: wie bei I.).

XIII. Gold- und Silber-Verbindungen (dazu: wie bei I.).
1. Gold-Chlorid und dergl., 2. Höllenstein (salpetersaures Silber-Oxyd und dessen Mischungen mit Salpeter, Chlorsilber u. s. w.).

XIV. Zink-Verbindungen (dazu: wie bei I.):

1. Zink-Oxyd, 2. Zink-Vitriol (rohes schwefelsaures Zink-Oxyd), 3. Zinkhaltige Farben (vergl. Anhang).

XV. Zinn-Verbindungen (dazu: wie bei I.):

1. Zinn-Beize, 2. Zinn-Oxyd (Zinn-Asche), 3. Zinnhaltige Farben (vergl. Anhang).

Anhang.

Giftige Farben
(mit Ausschluß der arsenhaltigen, vergl. bei Verzeichniß A. III. 4 b).

1. Blau: z. B. Berg-, Bremer-, Braunschweiger-, Kasseler-, Chrom-, Königs-, Mineral-Blau u. s. w.

2. Braun: z. B. Kasseler-, Kupfer-Braun u. s. w.

3. Gelb: z. B. Antimon-, Blei-, Cadmium-, Chrom-Gelb, Chrom-Orange, Citronen-, Englisch-Gelb, Gummigutt-, Massikot-, Mineral-, Neapel-, Persisch-Gelb, Pikrinsäure, Ultramarin-, Zink-Gelb u. s. w.

4. Grün: z. B. Berg-, Braunschweiger-, Bremer-, Kasseler-, Chrom-Grün, Grünspan, Kupfer-, Laub-, Moos-, Schiefer-, Tiroler-, Zink-Grün, Zinnober (grün) u. s. w.

5. Roth: z. B. Amaranth-Roth, Antimon-Zinnober, Chrom-Orange, Chrom-Roth, Chrom-Zinnober, Mennige (Bleiglätte), Mineral-, Ultramarin-Roth u. s. w.

6. Schwarz: z. B. Chrom-Schwarz u. s. w.

7. Weiß: z. B. Baryt-, Blei-, Kremser, Perl-, Schiefer-, Schnee-, Zink-Weiß u. s. w.

8. Alle Metall-Bronce-Farben, welche Kupfer, Zinn oder Zink enthalten.

Desgleichen sogenanntes unechtes (Schaum-) Block-Gold- und -Silber.

In vorstehenden Verzeichnissen (A und B) sind diejenigen direkten und indirekten Gifte, deren Feilhalten und Verkauf nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist, nicht enthalten.

Für die Aufbewahrung derselben in den Apotheken bestehen entsprechende Vorschriften.

Die Großhändler haben diese und alle ähnlich wirkende Mittel mit Berücksichtigung dieser Vorschriften, insbesondere der in den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica enthaltenen, den in vorstehenden Verzeichnissen (A und B) aufgeführten Giften, und zwar, je nach ihrer Wirkung, entweder den direkten oder den indirekten beizuordnen und demgemäß aufzubewahren.

Im Uebrigen haben auch die Großhändler sämmtliche Bestimmungen obiger Polizeiverordnung zu befolgen.

Düsseldorf, den 14. Februar 1887.

Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen außerhalb der Apotheken, bestimmen wir hiermit, was folgt:

1. Es ist fortan streng darauf zu halten, daß zum Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, also mit allen in den Verzeichnissen A und B der obigen Polizei-Verordnung und in den etwaigen späteren Ergänzungen (vergl. § 29 der Polizei-Verordnung) aufgeführten Stoffen die nach Maßgabe der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (§ 49), sowie des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 49), der Reichsgewerbeordnung § 34 und a der Einleitung zu obiger Polizei-Verordnung hierzu erforderliche Genehmigung eingeholt werde. (Vergl. R.-St.-G. § 367, 3 und R.-G.-O. § 147, 1).

Nur der Gifthandel in den Apotheken bedarf nicht dieser Genehmigung.

2. Von den hiernach zum Gifthandel befugten Personen, mit Ausschluß der Apotheker, ist für jeden Polizeibezirk ein namentliches Verzeichniß aufzustellen, welches fortlaufend zu ergänzen und alljährlich zum 15. Januar durch die Königlichen Landrathsämter zugleich mit dem gemäß unserer Circ.-Verfügung vom 26. Februar 1885 (I. II. A. 158) über die Revisionen der Droguen- und Materialiengeschäfte uns zu erstattendem Berichte, uns abschriftlich einzureichen und auch dem zuständigen Königlichen Kreisphysikus mitzutheilen ist. Eventuell erwarten wir Vacat-Anzeige.

3. Die betreffenden Verkaufsstellen sind von Zeit zu Zeit, je nach Bedürfniß, mindestens aber einmal alljährlich, unter Zuziehung des zuständigen Königlichen Kreisphysikus und eines zweiten zuverlässigen Sachverständigen (Apothekers oder Chemikers), nach Maßgabe der in Rede stehenden Polizei-Verordnung einer unvermutheten Revision zu unterziehen. Die hierüber aufzunehmenden kurzen Verhandlungen sind uns gleichfalls alljährlich zu obigem Termine abschriftlich einzureichen. Die hieraus erwachsenden Kosten sind als ortspolizeiliche zu behandeln.

4. Bei Gelegenheit dieser Revisionen ist auch dem Feilhalten und Verkaufe von Arzneistoffen und Geheimmitteln besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich darauf zu achten, daß überall den Vorschriften der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 genügt werde, wonach die dort aufgeführten Gifte und Arzneimittel nur im Großhandel (an Kaufleute und Apotheker) abgegeben werden dürfen und der weitere Vertrieb derselben nur in den Apotheken stattfinden darf. Ueber den desfallsigen Befund ist in den betreffenden Verhandlungen stets der erforderliche Vermerk zu machen.

5. Die gelegentlich auch durch unsere Kommissarien auszuführenden Revisionen der betreffenden Verkehrsstellen werden durch die in Rede stehende Polizei-Verordnung nicht berührt. Sie entheben die Ortspolizeibehörden insbesondere nicht der ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen.

Ebenso verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften unserer Cirkular-Verfügungen vom 25. Juli 1878 (I. II. 1050) und 26. Februar 1885 (I. II. A. 158).

Abdrücke dieser Instruktion für die Herren Kreis-Medizinal-Beamten und Bürgermeister sind beigefügt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.
I. II. A. 794.

Württemberg. Erlaß an die Königlichen Kreisregierungen, die Königl. Stadtdirektion Stuttgart und die Königlichen Oberämter, sowie an die Oberamts-Thierärzte, betreffend die Erstattung der Jahresberichte der Oberamts-Thierärzte.
Vom 29. Dezember 1886. Nr. 8844.

(Amtsblatt des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern 1887 Nr. 5.)

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 lit. g des Ministerialerlasses vom 22. Juli 1885, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Oberamts-Thierärzte (Amtsblatt Seite 102), wird hiermit angeordnet, daß die Jahresberichte der Oberamtsthierärzte bis auf Weiteres und erstmals pro 1887 nach den anliegenden Vorschriften zu erstatten sind.

Stuttgart, den 29. Dezember 1886.

Königl. Ministerium des Innern.
Hölder.

Vorschriften über die Erstattung der oberamtsthierärztlichen Jahresberichte.

1. Die oberamtsthierärztlichen Jahresberichte haben den Zweck, einen Einblick in die Veterinärverhältnisse der einzelnen Bezirke, sowie die in das Gebiet des Veterinärwesens einschlägigen volkswirthschaftlichen Zweige zu gewähren und durch Lieferung von statistischem Material die Grundlage zu regelmäßigen, das gesammte Veterinärwesen des Landes umfassenden Generalberichten zu liefern.

Die Oberamtsthierärzte sind verpflichtet, zur Erreichung dieses Zweckes ihre Unterstützung in vollem Maße zu bieten.

Zur Erstattung eines Jahresberichts ist jeder Oberamtsthierarzt, welcher zu seinem Gehalt einen Staatsbeitrag bezieht, verpflichtet (Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1885 Nr. 5126 Ziffer 5 lit. g). In Bezirken, in welchen ein zweiter Oberamtsthierarzt aufgestellt ist, oder nicht beamtete approbirte Thierärzte mit einzelnen oberamtsthierärztlichen Funktionen betraut sind, hat sich der zur Berichterstattung verpflichtete Oberamtsthierarzt die zur Vervollständigung seines Berichts nöthigen Notizen rechtzeitig bei diesen zu erholen.

2. Im Interesse der möglichsten Vollständigkeit der Veterinärberichte ist ferner es erwünscht, daß sich auch das übrige, nicht beamtete thierärztliche Personal nach Maßgabe seines Wirkungskreises an der jährlichen Berichterstattung betheilige.

Die einlaufenden Berichte der nichtamtlichen Thierärzte sind bei der Herstellung der oberamtsthierärztlichen Jahresberichte zu benutzen und diesen als Beilagen anzufügen.

3. Die Jahresberichte haben den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember zu umfassen und sind spätestens bis zum 15. Februar dem Königlichen Oberamt behufs Vorlegung an die Königliche Kreisregierung zu übergeben.

Von letzterer Behörde sind die gesammelten Jahresberichte dem Königl. Ministerium des Innern vorzulegen.

4. Die Berichterstattung hat in übersichtlicher Form und in nachstehender Reihenfolge zu geschehen: der erste, nach vorliegendem Schema zu behandelnde Jahresbericht ist möglichst vollkommen zu bearbeiten; bei den später folgenden können, soweit nicht Zahlen in Betracht kommen, die mehr stabilen Verhältnisse (z. B. Boden, Klima und dergl.) unter Hinweis auf den ersten Bericht unberücksichtigt bleiben.

5. Wahrnehmungen von bestehenden Mißständen und Vorschläge zu deren Beseitigung können, soweit dieselben nicht in das Ressort der Bezirks- und Gemeindeverwaltungen gehören, am Schlusse des Berichts vorgetragen werden.

I. Abtheilung. Oeffentliches Veterinärwesen.

I. Veterinärpolizei. A. Thierseuchen.

1. Wahrnehmungen über Ursachen, Einschleppung, Weiterverbreitung und Tilgung der Thierseuchen, sowie über die Wirksamkeit des Reichs-Viehseuchengesetzes und der bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen. Zuwiderhandlungen.

Insbesondere sind zu berücksichtigen:

a) beim Milzbrand: Beschaffenheit des Bodens, des Futters und Wassers; Zusammenhang mit einer neu auftretenden Seuche mit einer bereits bestehenden; Gewerbe des Thierbesitzers, Inkubationszeit, soweit dieselbe angegeben werden kann; die vorwiegend erkrankte Altersklasse; die hauptsächlich aufgetretenen Formen des Milzbrandes; die Dauer des Krankheitsverlaufes; die Sektionserscheinungen; Mängel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Handhabung der Gesetze 2c. gezeigt haben;

b) bei der Tollwuth: Herkunft der wuthkranken Thiere; Rasse, Geschlecht und Alter derselben; Inkubationsdauer, soweit dieselbe präzise angegeben werden kann; Bemerkenswerthes über den Verlauf und die Sektionsergebnisse; Mängel 2c. wie sub a;

c) beim Rotz (Wurm): Einschleppung, wie und woher; Inkubationszeit, soweit dieselbe präzise angegeben werden kann; Bemerkenswerthes über den Verlauf und die Sektionsergebnisse; Mängel 2c. wie sub a;

d) bei der Maul- und Klauenseuche: Einschleppung, wie und woher; Inkubationszeit, soweit dieselbe präzise angegeben werden kann; Bemerkenswerthes über den Verlauf und die anatomischen Veränderungen; Heilverfahren; Mängel 2c. wie sub a;

e) bei der Lungenseuche: Einschleppung, wie und woher; Inkubationszeit, soweit dieselbe präzise angegeben werden kann; bemerkenswerthe Krankheitserscheinungen und Sektionsergebnisse; Impfung (s. u.); Mängel 2c. wie sub a;

f) bei den Schafpocken: Einschleppung, wie und woher; Inkubationszeit, soweit dieselbe präzise angegeben werden kann; Bemerkenswerthes über den Verlauf, die Krankheitserscheinungen und die anatomischen Veränderungen; Heilverfahren; Impfung (s. u.); Mängel 2c. wie sub a;

g) bei dem Bläschenausschlag: Angaben über Ursache und Verbreitung; Inkubationszeit, soweit dieselbe präzise angegeben werden kann; Dauer und Verlauf der Krankheit; Heilverfahren; Mängel 2c. wie sub a;

h) bei der Beschälseuche: Einschleppung woher; Inkubationszeit, soweit dieselbe präzise angegeben werden kann; Dauer, Verlauf, Erscheinungen und anatomische Veränderungen; Heilverfahren; Mängel 2c. wie sub a;

i) bei der Pferderäude: Einschleppung, wie und woher; Beschäftigung des Thierbesitzers; Bemerkenswerthes über die Erscheinungen, deren Verlauf und die anatomischen Veränderungen; Heilverfahren; Mängel 2c. wie sub a;

k) bei der Schafräude: Einschleppung, wie und woher; Verlauf, Erscheinungen und anatomische Veränderungen; Heilverfahren (Radikalkuren, Schmierkuren, durchschnittliche Dauer derselben); Mängel 2c. wie sub a.

2. Sonstige, nicht in das Gebiet des Reichs-Viehseuchengesetzes fallende, seuchenartige Thierkrankheiten; insbesondere Influenza (sog. Brustseuche und Staupe) der Pferde; Kuhpocken; Egelseuche; Schweinerothlauf; Schweineseuche; Finnenkrankheit; Trichinose; Typhoid (sog. Cholera). Gregarinose oder Psorospermienkrankheit und Diphtherie des Geflügels; Tuberkulose (Perlsucht) und dergl.; Wildseuchen.

3. Impfungen: Krankheit; Impfstoff; Impfstelle; Impfungen in verseuchten Beständen; Impfungen in nichtverseuchten Beständen; Verlauf der Impfkrankheit (örtlich oder allgemein); Schutzkraft der Impfung (Anzahl der Thiere, welche nach erstandener Impfkrankheit nachweislich von der Seuche ergriffen wurden).

4. Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, der von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände, der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere (Staats- und Privathengste, Farren, Böcke, Eber), der öffentlichen Thierschauen, der durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferden und Viehbeständen (Stutenmusterungen, Hengstpatentirungen, Remontirungen) mit Rücksicht auf die Seuchenpolizei (§ 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes und § 6 Ziffer 2 der Württembergischen Vollziehungsverfügung).

5. Beaufsichtigung der Desinfektion der Eisenbahn-Viehtransportwagen (Verfügung der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 28. Mai 1884, Amtsblatt Seite 261, und Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1885, Amtsblatt Seite 26).

6. Periodische Untersuchungen der Schafbestände mit besonderer Rücksicht auf die Räude.

B. Vieh- und Fleischschau. (Ministerialverfügung v. 21. August 1879.) Kontrolle der Marktmilch.

1. Viehhöfe und Schlachthäuser.

a) Zahl der öffentlichen Viehhöfe und Schlachthäuser des Bezirks;

b) Bezeichnung der einer geregelten veterinär-polizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser im Sinne des § 53 des Reichs-Viehseuchengesetzes (hierunter sind solche zu verstehen, in welchen die Untersuchung jedes Schlachtthieres vor und nach dem Schlachten durch einen hierfür aufgestellten approbirten Thierarzt geschieht);

c) Die Räumlichkeitsverhältnisse der Schlachthäuser mit Bezug auf die Möglichkeit der Schlachtung von Kleinvieh (§ 1 Absatz 2 der Ministerialverfügung vom 21. August 1879);

d) Pferdeschlächtereien;

e) Eigenthumsverhältniß der öffentlichen Schlachthäuser, (ob den Metzgern oder der Gemeinde gehörig);

f) Bemerkungen über die Salubrität der Ställe, sowie der Schlacht- und Verkaufslokale (§ 10 der cit. Ministerialverfügung).

Dieser Abschnitt ist, soweit Zahlen in Anwendung kommen, nach beiliegendem Formular (Formular 1) zu bearbeiten:

Formular 1.

1. Oberamtsbezirk ...; 2. Zahl der Gemeinden ...; 3. Oeffentliche Schlachthäuser: a) in Summe ..., b) für Groß- und Kleinvieh ..., c) nur für Großvieh ..., d) Eigenthum der Gemeinde ..., e) Eigenthum der Metzger ..., f) unter geregelter veterinär-polizeilicher Kontrole ...; 4. Pferdeschlächtereien ...; 5. Bemerkungen. (Namentliche Bezeichnung des einer geregelten veterinär-polizeilichen Kontrole unterstellten Schlachthauses.)

Formular 2.

2. Fleischschau-Personal. (Form. 2.) Ordnungswidrigkeiten desselben.

1. Oberamtsbezirk ...; 2. Zahl der Gemeinden ...; 3. Zahl der Fleischschaukommissionen ...; 4. Fleischschaupersonal: a) in Summe ..., b) hievon sind Thierärzte ..., c) hievon sind nicht Thierärzte ...; 5. Berufszweige des nicht thierärztlichen Beschaupersonals: a) Oekonomen ..., b) Wirthe ..., c) Metzger ..., d) (x), e) (x); 6) Bemerkungen:

3. Vieh- und Fleischbeschau.

a) Die zur Beschau gelangten Schlachtthiere und Fleischwaaren;

b) die vorgekommenen Nothschlachtungen;

c) Beanstandungen der Qualität des Fleisches, infolge dessen dasselbe als minderwerthig oder als ungenießbar erklärt werden mußte. (Die Abschnitte a, b und c sind nach den beigegebenen Formularen 3, bezw. 4 pro 1887 mindestens für die 10 Monate März bis Dezember zu bearbeiten und dabei die Berichte aus den einer geregelten veterinär-polizeilichen Kontrolle unterstellten öffentlichen Schlachthäusern [s. unter 1 b] gesondert zu behandeln).

d) mikroskopische Fleischschau (Trichinenschau), Ergebnisse derselben;

e) der Ex- und Import von Fleisch in größeren Städten;

f) Wahrnehmungen über Regelwidrigkeiten, Mängel und Schwierigkeiten bei der Durchführung der Fleischschau.

Formular 3.

Wie das Schema für die jährlichen Zusammenstellungen aus den Fleischschau-Registern, nur lautet Ziffer 2: „Zahl der Gemeinden, welche ein öffentliches Schlachthaus oder ein thierärztliches Mitglied der Fleischschau-Kommission haben:"

Die Unterschrift „Die Fleischschau-Kommission" kommt in Wegfall und Ziffer 4 erhält folgende Anmerkung: „Die von Gemeinden des gleichen Oberamtsbezirks eingeführten Fleischmengen sind von der sich ergebenden Gesammtsumme in Abzug zu bringen."

Formular 4.

1. Oberamtsbezirk...; 2. Zahl der Gemeinden, welche weder ein öffentliches Schlachthaus, noch ein thierärztliches Mitglied der Fleischschau-Kommission haben...; 3. Wie im Formular 3; 4. Gesammtzahl der Nothschlachtungen, bei welchen eine thierärztliche Fleischschau ausgeübt wurde...; 5. Bei den Schlachtthieren vorgefundene Krankheiten: (z. B. Lungenseuche 2 Fälle, Abzehrung 1 Fall u. s. w.); 6. Art der Unschädlichmachung des ungenießbaren Fleisches: (z. B.: Verscharrt 1 Kuh wegen vorgeschrittener Fäulniß u. s. w.).

Formular 5.

4. Kontrolle der Marktmilch. (Form. 5.) Mängel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Einführung und Handhabung bieten.

1. Oberamtsbezirk...; 2. Gesammtzahl der Gemeinden...; 3. Zahl der Gemeinden, in welchen eine Kontrolle besteht...; 4. Kontrolle-Personal: a) thierärztliches..., b) nicht thierärztliches...; 5. Gesammtzahl der vorgenommenen Untersuchungen...; 6. Gesammtzahl der Beanstandungen...; 7. Bemerkungen. (Namentliche Aufführung der Gemeinden, in welchen eine polizeiliche Kontrolle der Marktmilch besteht und Angabe der Gründe, welche zu Beanstandungen führten.)

C. Abdeckereiwesen. (Ministerialverfügung v. 21. August 1879.)

1. Zahl, Lage und Beschaffenheit der Wasenplätze (§§ 21 und 22 der Minist.-Verf.). 2. Fallhütten und Sektionsräume. 3. Kontumazställe. 4. Kadaver-Transportwagen (§ 10 der Verf.). 5. Reinlichkeit, Desinfektion (§ 14 Abs. 2 der Instruktion zum Reichs-Viehseuchengesetz). 6. Anstellungsverhältniß der Wasenmeister (ob vom Bezirk, von der Gemeinde oder ob Privatunternehmen, § 24 der Minist.-Verf.). 7. Anderweitige Anlagen, welche zur Beseitigung von Thier-Kadavern dienen (Leimsiedereien u. dergl.). 8. Ausnutzung der Thierkadaver durch die Eigenthümer. 9. Regelwidrigkeiten, Mängel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen bemerkbar machen. 10. Todesfälle der landwirthschaftlichen Hausthiere auf Grund der in § 2 der cit. Ministerial-Verfügung erfolgten Anzeigen. (Form. 6.)

Formular 6.

1. Oberamtsbezirk...; 2. Zahl der Gemeinden...; 3. Abdeckereien: a) in Summe..., b) amtskörperschaftliche..., c) gemeindliche...; 4. Anderweitige Anlagen zu Beseitigung der Kadaver...; 5. Umgestandene und beseitigte Thiere: a) Pferde..., b) Esel..., c) Rindvieh..., d) Schafe..., e) Ziegen..., f) Schweine..., g) in Summe; 6. Bemerkungen:

D. Hundepolizei. (Ministerialverfügung v. 5. November 1874.)

1. Zahl der wegen Bösartigkeit getödteten Hunde. 2. Regelwidrigkeiten, Mängel und Schwierigkeiten, welche sich bei Handhabung der Vorschriften bemerkbar machen.

IV. Hygiene der Hausthiere.

A. Allgemeine Einflüsse auf den Gesundheitszustand.

1. Klima und Boden. 2. Witterungsverhältnisse und Ernteergebnisse. 3. Fütterungsweisen und Getränke. 4. Aufenthaltsort (Stall, Weide). 5. Nutzleistung. 6. Pflege und Behandlung. Anmerkung. Vorstehende Kapitel haben nur insoweit Berücksichtigung zu finden, als durch dieselben ein günstiger oder schädigender Einfluß auf den Gesundheitszustand der Hausthiere ausgeübt worden war.

B. Hufbeschlagwesen.

1. Zahl der Beschlagschmieden. 2. Zahl der geprüften Hufschmiede: a) durch Civilbehörden geprüft, b) durch Militärbehörden geprüft. 3. Beschaffenheit des Beschlags im Allgemeinen. 4. Hervortretende Mängel. 5. Neuerungen.

C. Periodische Thiervisitationen.

1. Hundevisitationen, Pferdevisitationen und dergl. 2. Bemerkenswerthe Wahrnehmungen hierbei.

D. Thierschutzwesen.

1. Gewöhnliche, durchschnittliche Belastung der Arbeitsthiere. 2. Beschirrung derselben. 3. Schlachtmethoden. 4. Kälberknebelung (s. a. Minist.-Verf. vom 20. März 1877). 5. Thiertransportwagen. 6. Zwangsmittel.

V. Gerichtliches Veterinärwesen.

1. Einfache Untersuchungen auf die Hauptmängel (Gesetz vom 26. Dezember 1861). Aufzählung derselben nach den einzelnen Hauptmängeln. 2. Einfache Untersuchungen auf bedungene Eigenschaften, Angabe der Art und der Zahl derselben. 3. Währschaftsklagen; Allgemeines über die Häufigkeit derselben. 4. Schriftliche Gutachten und Obergutachten in Civil- und Strafsachen; Angabe der Zahl und der Gegenstände. 5. Betheiligung an öffentlichen Gerichtsverhandlungen als Sachverständige; Angabe der Zahl und der Gegenstände. 6. Bemerkenswerthe Wahrnehmungen bei diesen Funktionen.

II. Abtheilung. Volkswirthschaftliches.

I. Thierzucht und Thierhaltung. Allgemeines.

A. Pferdezucht und Pferdehaltung.

1. Pferdebestand nach den Erhebungen am 31. März des Berichtsjahres (§ 14 der Vollz.-Verf. vom 23. März 1881). 2. Quantitative und qualitative Zu- oder Abnahme der Pferde und der Pferdezucht. 3. Zahl der Staats- und patentirten Privatzuchthengste nebst Angabe der Rasse der letzteren. 4. Zahl, Quantität und Rasse der Zuchtstuten (die Rassen verstehen sich für Hengste und Stuten als gewöhnliche Landrasse, oder verbesserte, veredelte Landrasse, wenn eine andere Rasse nicht besonders namhaft gemacht wird; z. B. Luxemburger, Anglonormänner, Ostpreuße u. s. w.). 5. Aufzucht der Fohlen; Fohlengärten: Frequenz derselben. 6. Pferdeausstellungen und Prämiirungen. Anhang. (Nur für den Generalbericht.) Kurzer Bericht über den Bestand des Landgestüts und über das Beschälwesen im Lande. Nicht für die Oberämter und Oberamtsthierärzte bestimmt.

B. Rindviehzucht und -Haltung.

1. Rindviehbestand nach den Erhebungen vom 31. März des Berichtsjahres (§ 14 der Vollz.-Verf. vom 23. März 1881). 2. Quanti- und qualitative Zu- oder Abnahme des Rindviehbestandes und der Zucht. 3. Vorherrschende Rassen (Roth- und Fleckvieh, Grau- und Braunvieh, Limpurgervieh). 4. Farrenhaltung (Gesetz vom 16. Juni 1882) (Form. 7). 5. Hauptnutzungszwecke, sowie besondere Wirthschaftszweige (z. B. größere Mästereien, Milchereien, Käsereien, Milchkuranstalten). 6. Aufzucht und Haltung des Jungviehes. 7. Rindviehausstellungen und -Prämiirungen.

Formular 7.

1. Oberamtsbezirk...; 2. Zahl der Gemeinden...; 3. Oeffentlich aufgestellte Farren: a) Gesammtzahl..., b) Roth- und Fleckvieh..., c) Grau- und Braunvieh..., d) Limpurgervieh...; 4. Oeffentliche Farrenhaltungen nach der Stückzahl der Farren: a) durch die Gemeinde..., b) durch Vertrag mit Privaten auf 6 Jahre..., c) im Turnus..., d) im Besitz von Privaten...; 5. Bemerkungen. (Hiebei sollen besonders Berücksichtigung finden: der Ort und der Preis des Ankaufs der Farren, sowie die Kosten der Haltung derselben nach baar Geld und Gütergenuß.)

C. Schafzucht und -Haltung.

1. Zahl der Heerden und der Schafe (approximativ). 2. Zahl der Zuchtheerden und Zuchtschafe (approximativ). 3. Zahl der Wanderheerden und Schafe (approximativ). 4. Quanti- und qualitative Zu- oder Abnahme der Schafhaltung und der Zucht. 5. Rassen (dieselben verstehen sich in der Regel für Württembergisches Bastardschaf). 6. Hauptnutzung (Fleisch oder Wolle). 7. Schafausstellungen und -Prämiirungen.

D. Ziegenzucht und -Haltung.

1. Zahl der Ziegen (approximativ). 2. Zahl der öffentlich aufgestellten Zuchtböcke (von Gemeinden und Privaten). 3. Quanti- und qualitative Zu- oder Abnahme der Ziegen und der Ziegenzucht. 4. Besonders bemerkenswerthe Rassen.

E. Schweinezucht und- Haltung.

1. Zahl der Schweine (approximativ). 2. Zahl der Zuchtschweine (approximativ). 3. Zahl der öffentlich aufgestellten Zuchteber (von Gemeinden und Privaten). 4. Hauptsächlich vertretene Rassen (Landschweine, Düsselthaler, halbenglische und dergl.). 5. Schweineausstellungen und -Prämiirungen.

F. Hundezüchtereien.

1. Gewerbsmäßige Hundezüchtereien (Hundeparks). 2. Hauptsächlich gezüchtete Rassen. 3. Hundeausstellungen und -Prämiirungen.

G. Kaninchenzucht.

Allgemeines über Zucht, Rasse u. s. w.

H. Geflügelzucht.

1. Umfang der Geflügelzucht im Allgemeinen (Hühner, Puter, Tauben, Gänse, Enten). 2. Quanti- und qualitative Zu- oder Abnahme des Geflügels. 3. Hauptsächlich vertretene Rassen. 4. Ausstellungen und Prämiirungen.

II. Thierzuchtvereine.

1. Zahl und Ziel derselben. 2. Thätigkeit der Thierärzte bei denselben.

III. Thiermärkte. Thierhandel.

1—7. Pferde-, Rindvieh-, Farren-, Schaf-, Schweine-, gemischte, Schlachtviehmärkte. 8. Handel mit Hunden, Geflügel und dergl. 9. Zahl der gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler. 10. Durchschnittlicher Zutrieb zu den Märkten. 11. Durchschnittlicher Umsatz. 12. Die hauptsächlichsten Zu- und Abfuhrgebiete.

IV. Viehversicherungswesen.

1. Zahl der Bezirks- und Lokalvereine. 2. Art und Zahl der versicherten Thiere. 3. Kapitalwerth der versicherten Thiere, eventuell nur approximative Angabe des Gesammtwerthes derselben. 4. Grundsätze und Organisation der Vereine. 5. Wahrnehmungen über den Erfolg der Wirksamkeit dieser Vereine.

III. Abtheilung. Personalien. Thierheilwesen.

I. Thierärztliches Personal. (Nach Formular 9.)

1. Der Oberamts-Thierarzt. 2. Distrikts-Thierärzte. 3. Gemeinde-Thierärzte. 4. Andere Thierärzte. (An dieser Stelle sind auch jene Thierärzte zu verzeichnen, welche neben ihrem Amte im Hof-, Staats- oder Militärdienste thierärztliche Privatpraxis ausüben.) 5. Personalien (s. Formular 8): a) Vor- und Zuname, b) Wohnsitz, c) Alter, d) Familienstand (ledig oder verheirathet), e) thierärztliche Prüfungen: aa) Absolutorial-, beziehungsw. Approbationsprüfung (Schule, Jahrgang), bb) höhere wissenschaftliche Prüfung vor dem Medizinalkollegium (Jahrgang), cc) Oberamts-Thierarztprüfung, bezw. Staatsprüfung in der Thierheilkunde (Jahrgang, Qualifikation), f) sonstige Fachprüfungen (Pharmazie, Wundarzneikunde, Landwirthschaft und dergl.) und Promotionen, g) Militärdienstverhältniß der Civil-Thierärzte (z. B. Ober-Roßarzt der Reserve, Regiments-Pferdearzt a. D. und dergl.), h) sonstige öffentliche Aemter (z. B. Lehrer an einer landwirthschaftlichen Winterschule, Ackerbauschule, Gemeindebeamter, Beschälaufseher und dergl.), i) Nebenerwerbsquellen (Oekonomie, Hufschmiede und dergl.), k) Bemerkungen, Auszeichnungen, Belohnungen, Bestrafungen und dergl., l) Bezüge aus öffentlichen Kassen in Geld oder Geldwerth (Formular 9).

Formular 8.

Approbirte Thierärzte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Oberamts-Bezirk	Wohnort	Vor- und Zuname	Amt, Diensteigenschaft u. dergl.	Familienstand	Alter	Bestandene Prüfungen: Absolutorial- Approbations- Prfg.	Oberamts- thierärztliche Staats- Prfg.	Prüf. als höherer wissenschaftlicher Thierarzt	Sonstige Fachprüfungen und Promotionen	Militärdienstverhältniß der Civilthierärzte	Sonstige öffentliche Aemter und Funktionen	Neben-Erwerbsquellen	Bemerkungen (Auszeichnungen, Belohnungen, Bestrafungen.)

Formular 9.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12		13.
Oberamts-Bezirk, beziehungsweise Gemeinde	Name des Thierarztes	Feste Bezüge						Für sonstige öffentliche Aemter nach b		Für Reisen in Thierseuche-Angelegenheiten				Für Obduktionen in Thierseuche-Angelegenheiten				Für die Beaufsichtigung von Thieren nach § 17 d. Reichs-Viehseuchengesetzes		Gesammt-Einnahme für öffentliche Dienstleistungen		Bemerkungen
		aus der Staats-Kasse		aus der Amtskörperschafts-Kasse		aus Gemeinde-Kassen				aus der Staats-Kasse		aus der Central-Kasse		aus der Staats-Kasse		aus der Central-Kasse						
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	

II. Ausübung der Thierheilkunde.

Allgemeines. Homöopathie. Ordnungswidrigkeiten.

Mittheilungen über bemerkenswerthe Vorkommnisse der thierärztlichen Praxis können dem Bericht als Anhang beigefügt werden.

III. Kurpfuscherei. Geheimmittelwesen.

1. Nichtapprobirte Personen, welche sich gewerbsmäßig mit ärztlicher Behandlung von Thieren oder mit Operationen an denselben befassen (nach Formular 10). 2. Ordnungswidrigkeiten, Klagen. 3. Geheimmittel.

Formular 10.

Oberamtsbezirk.	Zahl der nichtapprobirten Personen		Stand der nichtapprobirten Personen						Bemerkungen
	männlich	weiblich	Landwirthe	Schmiede	Hirten und Schäfer	Wirthe und Metzger	Abdecker	u. s. w.	

Rechtsprechung.

Verkauf eines Gemisches von Kunstbutter mit geringen Prozentsätzen von wirklichem Butterfett als „Mecklenburger Molkereibutter" nach § 263 Str.-G.-B. (Betrug) und § 10² des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. März 1887 gegen Au.

In der Strafsache wider den Kaufmann Julius Paul Au. in Leipzig wegen Betrugs u. s. w., hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 7. März 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königlich Sächsischen Landgerichts zu Leipzig vom 4. Januar 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Verurtheilung des Angeklagten wird vom Beschwerdeführer nur vom Gesichtspunkte des Betrugs angefochten und in dieser Beziehung behauptet, wenn auch der Verletzte durch die vom Angeklagten bewirkte falsche Bezeichnung der Butter zum Ankaufe bewogen sei, so fehle es doch an der Feststellung, daß auch der Angeklagte die Absicht gehabt, den Verletzten durch diese Bezeichnung zum Kaufe zu veranlassen, was um so nöthiger gewesen, als der Verletzte Sachverständiger sei, und der Angeklagte nicht annehmen könne, daß derselbe gerade durch diese Bezeichnung zum Ankaufe werde veranlaßt werden. Diese Ausführung ist gegenüber der Feststellung ohne Bedeutung; eine solche wäre ihr für den dolus des Angeklagten nur unter der Voraussetzung beizumessen, daß der Angeklagte wirklich, wie er in der Hauptverhandlung allerdings behauptet hatte, die Butter als „Mecklenburger Butter", d. h. mit einer Bezeichnung zum Kaufe angeboten hätte, welche an sich ihre Entstehungsart nicht mit Deutlichkeit erkennen ließ; wenn dann der Käufer, der Sachverständiger war, den Kauf abschloß, ohne zuvor eine bestimmte Auskunft darüber zu verlangen, ob die mit allgemeiner Bezeichnung angebotene Butter Natur- oder Kunstbutter sei, so konnte in Frage gelangen, ob der Angeklagte nicht zu der Annahme berechtigt gewesen sei, daß der Abnehmer der Butter auf den obenerwähnten Umstand keinen Werth lege; allein das Instanzgericht hat die thatsächliche Unterlage, auf welche das Schutzvorbringen gestützt war, verworfen und im Gegensatze dazu festgestellt, daß der Angeklagte die Butter als „Mecklenburger Molkereibutter", also mit einer Bezeichnung angeboten hat, unter welcher nicht nur objektiv, sondern auch nach dem Wissen des Angeklagten ausschließlich eine reine Naturbutter, keine Kunstbutter verstanden wird. Neben dieser Feststellung und gegenüber der weiteren Annahme, daß diese Vorspiegelung einer falschen Thatsache von dem Angeklagten bewußt zu Täuschungszwecken gebraucht, der letztere Zweck auch erreicht wurde, ist die Erörterung der in der Revisionsschrift angeregten Frage ohne strafrechtlichen Werth.

Sodann bestreitet die Revision das Vorliegen der Rechtswidrigkeit des beabsichtigten Vortheils und der Vermögensbeschädigung; allein ohne Grund. Ohne Rechtsirrthum durfte das Instanzgericht davon ausgehen, daß der Angeklagte auf den vermögensrechtlichen Vortheil, welchen er durch Abschluß des vorliegenden Kaufgeschäfts, zu dem er den Käufer durch Vorspiegelung falscher Thatsachen veranlaßt hatte, keinen begründeten Rechtsanspruch hatte; in der anderen Beziehung wird von der Revision ausgeführt, es sei nicht festgestellt, daß die von dem Verletzten gekaufte Butter weniger werth gewesen, als der vereinbarte Kaufpreis und ebensowenig, daß sie geringwerthiger gewesen, als die als Molkereibutter damals im Handel gewesene Butter. Diese Ausführung verstößt gegen die Feststellung; nach der Beweisannahme des Gerichts kommt es zwar vor, daß Kunstbutter bester Güte theuerer bezahlt wird, als reine Kuhmilchbutter geringster Qualität, allein speziell die von dem Angeklagten als reine Naturbutter prädizirte Waare ist nach der Feststellung, wie der Angeklagte wußte, fabrizirt und ein minderwerthiges Ersatzmittel der echten Butter, gleichwohl aber der bewilligte Preis ein solcher gewesen, für welchen der Käufer zur fraglichen Zeit gute wirkliche Mecklenburger Butter haben konnte, die er allein kaufen wollte, nach der Versicherung des Angeklagten erwarten durfte und in seinem Geschäfte allein verwerthen konnte. Wenn das Gericht nach diesem Sachstande das Thatbestandsmerkmal des durch Täuschung des Angeklagten verursachten Vermögensschadens als vorliegend erachtet und erwogen hat, daß der Käufer unter den ermittelten Umständen schon durch den im Täuschungswege herbeigeführten Vertragsabschluß in seinem Vermögen geschädigt sei, weil er sein Vermögen belastet habe, ohne dafür einen gleichwerthigen Ersatz in der Gegenleistung zu finden, so ist ein Rechtsirrthum hierin nicht zu erkennen, ebensowenig auch in der weiteren nur eventuellen Erwägung, daß, wenn schon der Verletzte den Kaufpreis, weil er nach der Empfangnahme der Waare die Täuschung entdeckte, unbezahlt gelassen, er auch allenfalls durch Weiterverkauf der Waare voraussetzlich den größeren Theil des von ihm bewilligten Entgeltes hätte wieder erlangen können, doch immerhin bei der Unsicherheit des Erfolges auch insoweit sein Vermögen wenigstens gefährdet gewesen sein würde; in Wirklichkeit greift aber diese Erwägung vorliegend nicht Platz, da nach der prinzipalen, unbeanstandet zu lassenden Annahme des Gerichts die Vermögensbeschädigung bereits im Augenblicke des Abschlusses des konkreten Kaufvertrages eingetreten war.

Endlich ist in Betreff der Vollendungsfrage von der Revision noch darauf hingewiesen, daß der wirkliche Eintritt einer Vermögensbeschädigung deshalb nicht angenommen werden könne, weil dem Verletzten das Recht zugestanden hätte, die ihm gesendete Butter, welche mit dem Objekte des Vertrages nicht übereinstimmte, nicht zu acceptiren, und solchenfalls, da er auch den Kaufpreis unberichtigt gelassen, nicht er, sondern der Angeklagte auf den Klagweg angewiesen gewesen wäre. Diese Ausführung erscheint jedoch verfehlt schon in Rücksicht auf dasjenige, was vorstehend über den Zeitpunkt dargelegt ist, zu welchem die Vermögensbeschädigung als eingetreten zu betrachten war; die fragliche Deduktion ist aber auch an sich haltlos, da es sich vorliegend um einen Kauf nach Probe handelt, bei welchem die Täuschung nicht darin, daß nicht probemäßig geliefert wurde, sondern darin bestand, daß schon die Probe ebenso wie die gelieferte Waare einen minderwerthigen Ersatz für die wörtlich bezeichnete angebotene und verkaufte Waare dargestellt hat.

Die Rüge wegen unrichtiger Anwendung des als ideell konkurrirend angesehenen Vergehens aus § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist unausgeführt geblieben und ebenfalls unbegründet; durch die Feststellung des Instanzgerichts wird auch nach dieser Richtung die Verurtheilung gerechtfertigt; es wird angenommen, daß die Butter, welche der Angeklagte als reine Naturbutter angeboten und verkauft hat, keine solche, sondern Kunstbutter, daß sie als minderwerthiges Ersatzmittel für die erstere „fabrizirt" ist; daß der Fabrikant, von welchem der Angeklagte seine Waare bezogen, in den den Lieferungen beigelegten Drucknotizen garantirt habe, daß seine Gutsmischbutter dieselben Bestandtheile enthalte, welche auch in jeder Naturbutter enthalten seien, daß aber die hier fragliche Butter Kunstbutter gewesen, zu welcher wirkliches Butterfett nur in geringen Prozentsätzen verwendet worden, daß dem Angeklagten diese Umstände bekannt gewesen und daß er die fabrizirte Waare behufs Täuschung des Käufers mit einer falschen Bezeichnung belegt hat. Hiernach erscheint auch im Hinblick auf die von dem Reichsgerichte in dem Urtheile vom 14. Juli 1881 (Entscheidungen Band IV, Seite 434) ausgesprochenen Grundsätze die Anwendung von § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 rechtlich bedenkenfrei. Die Revision war daher zu verwerfen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat am 14. Juni d. J. eine Denkschrift über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorgelegt. Der Denkschrift ist A ein Entwurf zur Abänderung des § 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, B ein Entwurf von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen beigefügt. Die

Entwürfe sind auf Grund eingehender Verhandlungen, an denen auch das Kaiserliche Gesundheitsamt Theil genommen hat, ausgearbeitet worden. Die Bestimmungen des Entwurfs B sollen ausschließlich den Polizeibehörden als Richtschnur dafür dienen, an welche Voraussetzungen die Ertheilung eines Leichenpasses zu knüpfen ist.

Ist der Tod im Verlaufe von Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so soll nach dem Entwurfe die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zugelassen werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeorts soll den Landes-Regierungen überlassen bleiben. Für Leichen, welche seitens der Polizeibehörden, Strafanstalten, Krankenanstalten u. s. w. an öffentliche, höhere Lehranstalten (anatomische, chirurgische Institute der Universitäten) abgesandt werden, ist im Interesse des Universitäts-Unterrichts, bezw. der ärztlichen Vorbildung an medizinischen Lehranstalten, eine ausnahmsweise Behandlung vorgesehen, da bei derartigen Transporten die Beförderung der Leichen unter verhältnißmäßig günstigen, sanitären Bedingungen stattfindet. Die sorgfältige Beachtung aller sanitären Bedenken soll jedoch auch hierbei der absendenden Behörde, bezw. Anstalt besonders zur Pflicht gemacht werden.

Deutsches Reich. Arbeiten des Reichstages. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 — Veröff. S. 310 — ist unverändert, der Farbengesetzentwurf — ebenda — mit wenigen unerheblichen Aenderungen vom Reichstage angenommen worden. Die letzteren sind in sachlicher Hinsicht folgende:

a) im § 1 ist „Dinitrokresol" gestrichen;
b) § 1 hat den Zusatz erhalten: „der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen";
c) im § 2 sind unter die Ausnahmen noch aufgenommen: die in Glasmassen eingebrannten Farben und der äußere Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen;
d) in § 10 ist statt „welche nicht mittelst der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe hergestellt sind", gesetzt: „welche die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituirende Bestandtheile enthalten".

Der Einführungstermin ist auf den 1. Mai 1888 festgesetzt.

Eine von den Abgeordneten Dr. Engler, Dr. Witte und Dr. Baumbach eingebrachte Resolution:

„Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß im Wege internationaler Vereinbarung diejenigen Farben bezeichnet werden, welche von den betheiligten Staaten bei der Fabrikation von Spielwaaren und von Tapeten nicht zugelassen werden sollen,"

ist vom Reichstage abgelehnt worden.

Der Kunstbuttergesetzentwurf (Veröff. S. 169) hat nachstehende sachliche Aenderungen erfahren:

a) das Wort „Kunstbutter" ist durch „Margarine" ersetzt.
b) Hinter § 1 ist als § 2 eingeschaltet:

Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

c) § 3 (früher § 2) Absatz 3 hat folgenden Wortlaut erhalten:

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf muß Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift trägt. Wird Margarine in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die vorbezeichnete Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind.

Der Bundesrath ist ermächtigt, zur Ausführung der in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zu erlassen.

d) In § 5 (früher 4) sind die Strafen für den Wiederholungsfall verschärft worden.
e) Der Einführungstermin ist auf den 1. Oktober 1887 verlegt worden.

Ueber die Arbeiten der Petitionskommission ist zu berichten, daß die Petitionen gegen den Impfzwang, sowie diejenige des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt, betr. Abänderung der §§ 29 und 147³ der Gewerbeordnung, in der Kommission nicht mehr zur Berathung gekommen sind. Eine Petition des Apothekers Kempf zu Steinau mit Reformvorschlägen für eine Regelung der Apothekenfrage auf reichsgesetzlichem Wege, sowie eine ebensolche des Apothekers Hammann und Genossen auf Einführung des freien Niederlassungsrechts eines jeden geprüften Apothekers sollten zufolge Beschlusses der Kommission den verbündeten Regierungen als Material zur gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens überwiesen werden. Das Plenum des Reichstages hat über den Bericht seiner Kommission nicht mehr berathen.

Der italienische Minister der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels hat in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am 18. Januar d. J. den gesetzgebenden Körperschaften zwei Gesetz-Entwürfe zur Minderung der Ursachen der Pellagra vorgelegt.

Der erste enthält drei Artikel, nach denen die Gemeinden verpflichtet werden sollen, für eine vollkommene Austrocknung des Mais Sorge zu tragen. Die dazu erforderlichen Apparate müssen, wo sie nicht vorhanden sind, auf Veranlassung der Behörde von den Einzel-Gemeinden oder von Genossenschaften mehrerer Gemeinden beschafft werden. Ein Drittel der Kosten trägt in solchem Falle die Provinz; das Geld kann den Gemeinden, bezw. der Provinz aus der Depositenkasse auf zehn Jahre vorgeschossen werden, doch darf die dem Staate damit zur Last fallende Ausgabe die Summe von 50 000 Lire im Jahre nicht überschreiten.

Nach dem zweiten Gesetzentwurfe soll der Landwirthschafts-Minister zur Anlegung neuer Bauern- oder Kolonistenhäuser und neuer Brunnen ein Fünftel der Kosten, und zur Erneuerung oder Reparatur alter derartiger Häuser und Brunnen ein Viertel der Kosten à fonds perdu beitragen dürfen, unter der Bedingung, daß die nothwendigen hygienischen Vorschriften inne gehalten werden.

Den Entwürfen sind als Anlagen die bisher in der Angelegenheit ergangenen Dekrete 2c. beigefügt. (Bollettino di notizie agrarie No. 13.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

König, Prof. Dr. J. Die Verunreinigung der Gewässer, deren schädliche Folgen, nebst Mitteln zur Reinigung der Schmutzwässer. Berlin. 1887. 8°.

Lassar, Dr. O. Ueber Volksbäder. Braunschweig. 1887. 8°. Sep.-Abdruck.

List, Dr. E. Südliche Weine und Medizinalweine. 8°. Sep.-Abdruck.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 5. Juli 1887. Nr. 27.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen, Dr. Wolffhügel, zum außerordentlichen Mitgliede des Gesundheitsamtes für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1888 zu berufen.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 10, Vororte Wiens 1, Budapest 2, Prag 7, Triest 6, Paris 5, Petersburg 8, Warschau 15 Todesfälle; Budapest 10, Petersburg 15 Erkrankungen.

Flecktyphus: Königsberg, Krakau und Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 10, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 13, Kopenhagen 10, Petersburg 28 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Masern: München 26, Paris 31, London 98, Dublin 21, Liverpool 16, Stockholm 17, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 103, Breslau 288, Reg.-Bez. Düsseldorf 432, Budapest 31, Kopenhagen 58, Stockholm 155, Petersburg 46 Erkrankungen.

Scharlach: Stockholm 7, London 14 Todesfälle; Berlin 36, Breslau 12, Hamburg 24, Budapest 15, Edinburg 27, Kopenhagen 40, Stockholm 13, Petersburg 21 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 27, Breslau 9, Hamburg 11, Paris 21, London 22, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 89, Breslau 30, Hamburg 73, Nürnberg 23, Reg.-Bez. Schleswig 174, Christiania 33, Kopenhagen 65 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 79, Edinburg 10, Liverpool 13 Todesfälle; Kopenhagen 55 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Beuthen, Magdeburg je 1, Königsberg 8, Memel 2, Reichenberg 3, Lissabon 14, Genua 13, Nantes 3, Cherson 4, Moskau 2, Bukarest 1, Saragossa 18, Bombay 19, Madras 3, Alexandrien 10, Kairo 4, New-York 12.

Cholera: Bombay, Madras je 2.

Flecktyphus: Danzig 12, Elbing 4, Crimmitschau, Oldenburg, Speyer je 1, Moskau 48, Alexandrien 2, Kairo, Brooklyn je 1.

Rückfallsfieber (einschließlich biliösen Fiebers): Alexandrien 2.

Epidemische Genickstarre: Beuthen 6, Freiberg 3, Boston 1, Chicago 2, Cincinnati 6, New-Orleans 1, New-York 21, San Francisko 2, St. Louis 4.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 15 (Vormonat 21), Moskau 37 einschließlich Rückfallsfieber (39), Kairo 85 (51), Chicago 35 (41) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 68 (Vormonat 50), Madras 112 (79), Kairo 125 (95) Todesfälle.

Masern: Eisleben 19 (Vormonat 31), München 184 (65), Bombay 132 (96), Brooklyn 29 (19), Chicago 64 (59), Montreal 28 (16), New-York 43

(Fortsetzung auf Seite 404.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 25. Woche v. 19. bis 25. Juni 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	94	1	49	17	25,8	26,8	—	—	—	1	1	8	8	2	—	—	26	3
† Altona	109 046	82	3	30	8	14,3	25,1	—	—	3	—	—	4	6	—	—	—	16	1
† Augsburg	67 328	38	—	43	22	33,2	29,5	1	1	—	—	—	6	3	7	1	1	25	—
† Barmen	105 324	86	1	46	11	22,7	22,6	—	—	1	—	—	8	10	1	1	1	26	—
† Berlin	1 376 389	788	40	576	250	21,8	27,9	7	7	27	8	2	64	58	100	55	53	290	13
† Bochum	43 086	37	3	22	5	26,6	28,7	—	—	1	1	2	1	4	1	—	—	11	1
† Braunschweig	88 383	52	3	23	7	13,5	25,3	—	—	1	1	—	6	2	1	—	—	11	1
† Bremen	120 276	68	1	44	12	19,0	20,9	1	2	1	—	—	13	6	2	2	2	18	1
† Breslau	308 105	202	7	152	55	25,7	31,3	3	—	9	—	—	20	12	17	4	4	90	1
Charlottenburg	46 136	35	1	15	7	16 9	30,6	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	9	1
† Chemnitz	115 787	86	2	73	38	32,8	32,3	2	—	—	—	—	7	2	2	—	—	57	3
† Danzig	116 786	57	1	56	21	24,9	26,9	1	4	2	—	1	5	2	8	8	7	31	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	26	2	20	3	19,9	21,3	2	—	—	—	—	2	5	2	1	1	8	1
Dortmund	82 200	70	1	43	12	27,2	26,6	—	—	1	—	1	9	7	2	1	—	23	—
† Dresden	254 088	158	6	104	29	21,3	25,1	—	—	4	—	—	14	8	6	4	4	67	5
† Düsseldorf	121 438	91	5	40	12	17,1	24,0	—	—	—	—	—	4	7	3	2	2	20	6
† Duisburg	49 506	37	2	25	7	26,3	27,3	—	—	1	—	—	3	1	2	—	—	17	1
† Elberfeld	110 603	78	9	42	12	19,7	22,7	1	—	—	—	—	6	5	5	1	1	23	2
† Erfurt	60 010	50	1	20	7	17,3	23,6	—	—	—	—	—	5	3	.	1	1	11	—
† Essen	67 635	55	3	26	10	20,0	28,1	1	—	—	—	—	6	7	—	—	—	11	1
† Frankfurt a. M.	160 116	71	2	54	16	17,5	19,8	1	—	5	1	—	8	4	7	1	1	25	3
† Frankfurt a. O.	55 016	32	2	29	11	27,4	27,5	—	—	1	—	—	6	5	4	2	2	12	1
† Freiburg i. B.	42 904	25	—	30	13	36,4[4])	26,4	—	—	—	—	1	4	1	—	—	6	17	1
M.-Gladbach	46 398	39	1	33	10	37,0	25,9	2	—	—	1	—	8	5	1	—	—	15	1
† Görlitz	57 410	37	1	36	13	32,6	28,0	—	—	1	—	—	7	3	6	3	3	18	1
† Halle a. S.	85 307	46	3	38	11	23,2	25,5	—	—	2	1	—	3	2	4	—	—	25	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	286	12	178	45	19,0	25,5	—	1	11	2	—	24	21	13	4	4	96	10
† Hannover	145 080	82	9	36	11	12,9	21,7	—	—	—	—	—	6	4	—	—	1	25	—
† Karlsruhe	64 798	38	—	22	6	17,7	20,7	—	—	1	—	—	2	—	2	2	2	17	—
† Kassel	65 918	37	2	25	9	19 7	22,3	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	19	—
† Kiel	54 274	36	4	23	9	22,0	22,7	—	—	—	—	—	4	3	4	3	2	10	2
† Köln	166 667	124	3	79	28	24 6	27,4	5	1	—	1	2	12	9	7	4	4	39	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	103	4	86	18	29 0	31,7	2	—	1	2	1	9	13	10	8	8	47	1
Krefeld	95 418	62	3	40	13	21,8	25,2	—	—	—	—	—	6	11	6	4	4	17	—
† Leipzig	177 072	105	4	59	14	17,3	23,0	—	—	6	—	—	11	10	6	—	—	26	—
† Lübeck	56 775	29	1	25	7	22,9	22,0	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	18	1
† Magdeburg [2])	166 609	90	5	58	20	18,1	26,4	5	1	3	—	—	12	3	4	2	2	30	—
† Mainz	68 036	44	1	28	3	21,4	23,4	—	—	—	1	—	9	—	2	—	—	16	—
† Mannheim	63 744	52	2	26	12	21,2	21,1	—	—	—	1	—	2	2	9	9	9	12	—
† Metz	54 370	34	1	33	20	31,6	21,2	—	—	2	2	1	—	2	14	14	14	12	—
† Mülhausen i. E.	71 700	33	6	44	13	31,9	. [3])	—	—	1	—	—	5	4	.	9	8	21	4
† München	272 102	167	5	177	57	33,8	30,9	26	2	3	—	—	25	14	26	2	1	76	5
† Münster	45 208	22	2	18	7	20,7	24,4	1	—	2	—	—	2	1	—	—	—	12	—
† Nürnberg	119 758	78	4	60	25	26,1	26,7	—	—	2	-	1	10	9	9	9	6	26	3
† Plauen i. V.	45 307	41	3	27	9	31,0	26,8	—	1	5	2	1	1	1	—	—	—	14	2
† Posen	69 138	41	—	38	19	28,6	29,7	2	2	1	—	—	4	1	3	2	2	25	—
Potsdam	51 646	28	2	20	6	20,1	24,2	—	—	—	1	—	5	1	1	—	—	12	—
† Rostock	40 113	30	—	18	2	23,3	20,8	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—	11	2
† Stettin	102 008	51	4	49	15	25,0	25,7	—	1	2	—	—	7	1	2	1	1	35	1
† Straßburg i. E.	114 367	69	—	53	15	24,1	27,2	—	—	3	—	—	8	6	6	6	5	29	1
† Stuttgart	116 355	61	1	46	10	20,6	21,5	—	—	—	—	1	8	6	6	4	3	23	2
† Wiesbaden	57 105	32	1	15	1	13,7	20,0	—	—	—	—	—	5	1	—	—	.	9	—
† Würzburg	56 275	31	1	33	6	30 5	25,7	—	—	—	—	—	10	4	2	.	1	17	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 22, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf's Jahr und 1000 Einwohner berechnet, 26,7.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19.—25. Juni 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	244	9	148	54	20,3	1	—	2	—	.	15	17	15	.	.	91	7
Brünn bis 11. Juni	85 878	.	1	61	.	36,9	—	—	—	—	.	22	2	2	.	.	35	—
Brüssel bis 18. Juni	177 568	89	11	85	23	24,9	1	—	3	1	.	8	20	13	.	.	37	2
Budapest bis 18. Juni	422 032	265	22	213	55	25,6	1	—	4	1	1	41	18	11	—	—	122	14
Christiania	134 000	73	3	58	20	22,5	—	3	8	—	—	7	7	4	1	.	28	1
Dublin	353 082	163	.	187	42	27,6	21	4	1	.	.	.	.	1	.	.	152	8
Edinburg	258 629	157	.	94	21	19,0	—	1	3	.	.	7	.	4	.	.	74	5
Graz bis 11. Juni	104 740	.	3	64	.	31,8	—	3	—	—	.	17	8	2	.	.	34	—
Kopenhagen bis 21. Juni	290 000	190	10	109	33	19,5	2	—	4	—	—	10	10	5	.	.	69	9
Krakau bis 18. Juni	72 959	34	3	51	8	36,4	—	—	4	5	—	8	3	2	—	-	27	2
Lemberg bis 11. Juni	119 386	.	3	51	.	22,2	1	—	2	2	.	14	5	1	.	.	26	—
Liverpool	592 991	298	.	250	76	22,0	16	3	2	.	.	.	.	4	.	.	214	11
London	4 215 192	2182	.	1287	295	15,9	98	14	22	6	5	143	165	43[2])	2	.	736	55
Lyon bis 11. Juni	401 930	141	10	150	24	19,4	4	5	3	1	1	22	25	8	.	.	75	6
Odessa	251 400	.	11	161	78	33,3	1	3	2	—	—	11	9	32	30	28	100	3
Paris	2 260 945	1105	69	909	153	21,1	31	5	21	10	5	179	71	78	.	.	480	29
Petersburg bis 18. Juni	928 016	472	29	539	156	30,2	15	4	11	18	2	103	28	78	.	.	280	.
Prag u. Vororte	294 170	.	16	158	44	27,9	—	2	5	2	—	38	15	6	.	.	88	2
Rom	369 214	205	10	188	26	26,5	22	1	5	1	1	17	23	11	.	.	101	6
Stockholm bis 18. Juni	216 807	119	5	113	30	27,1	17	7	7	1	—	15	14	8	.	.	44	—
Triest	154 055	.	.	73	17	24,6	—	—	1	1	—	16	11	3	—	—	40	1
Venedig bis 18. Juni	147 347	96	2	60	10	21,2	4	—	—	2	—	8	8	7	.	.	31	—
Warschau bis 18. Juni	439 174	243	17	195	57	23,1	—	—	—	4	1	45	22	30	.	.	93	—
Wien	790 381	542	30	424	102	27,9	34	3	4	3	3	117	41	36	—	—	180	3
11 Vororte Wiens bis 11. Juni	399 399	.	14	298	.	38,8	18	—	2	1	.	68	66	32	.	.	110	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 19. Juni bis 25. Juni 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	1	1	1	1	—	1
Scharlach	4	—	3	1	—	—	—	2
Diphtherie und Croup	33	1	14	9	8	1	—	18
Unterleibstyphus	7	—	—	—	5	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	5	—	—	—	—	—	7
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	67	—	—	1	55	11	—	—
Lungenschwindsucht	48	—	2	1	17	28	—	22
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	40	3	3	3	12	15	4	11
Akuter Darmkatarrh	1	—	1	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	2	16	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	—	15	3	1	1
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	2	9	11	1	—
Verletzungen	104	2	6	9	42	43	2	2
Alle übrigen Krankheiten	409	33	8	24	139	174	31	49
Summe	785	44	38	51	306	306	40	114

Gesammtbest. **war** am 18. Juni 3660 u. **bleibt** am 25. Juni 3591.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	19.—25. Juni	13	103	36[3])	89	2
„ Breslau	desgl.	4	288	12	30	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	7	18	24	73	—
„ Nürnberg	desgl.	1	2	4	23	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	2	25	2	6	1
Aurich	desgl.	—	5	—	1	—
Düsseldorf	desgl.	15	432	16	62	3
Erfurt	desgl.	3	11	12	12	—
Hildesheim	11.—18. Juni	7	11	27	46	1
Königsberg	19.—25. Juni	3	204	20	38	1
Marienwerder	19.—25. Juni	14	18	9	25	2
Münster	20.—26. Juni	3	9	7	9	—
Schleswig	19.—25. Juni	25	80	29	174	6
Stettin	desgl.	6	81	16	27	—
Stralsund	desgl.	14	—	5	14	1
Trier	desgl.	3	12	—	2	—
Wiesbaden	desgl.	5	126	24	23	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 19. bis 25. Juni 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. Juni	25,3	9,4	762,6	760,6	757,7	55	38	54	—	WSW	2—3
	20. „	21,5	11,0	756,6	757,0	757,3	70	52	44	—	WNW	2
	21. „	15,6	7,5	755,3	754,4	754,2	80	52	100	7,2	WNW	2
	22. „	20,6	10,5	755,8	757,0	757,5	85	54	56	—	NNW	2
	23. „	23,7	9,4	758,0	757,9	758,0	80	54	66	—	WNW	2
	24. „	24,1	15,1	760,4	760,5	759,9	95	74	76	—	W	1
	25. „	28,3	13,0	760,1	757,8	755,0	77	47	51	—	W	1
München	19. Juni	21,1	7,6	719,9	719,7	719,3	53	37	50	—	O	0,6
	20. „	24,3	9,3	718,7	717,7	716,9	50	30	63	—	W	1,2
	21. „	19,0	10,4	717,0	717,9	718,3	64	45	46	0,5	NW	1,6
	22. „	18,2	6,9	717,7	719,0	718,6	57	49	67	—	W	0,5
	23. „	21,3	8,6	718,9	718,7	718,7	66	32	41	—	NO	1,0
	24. „	24,0	9,0	719,8	718,9	718,7	45	35	49	—	—	0,6
	25. „	27,5	11,7	719,4	718,2	717,1	58	32	46	—	NW	0,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 2 Fälle von Scharlach mit Diphtherie.

(96) Todesfälle. In Augsburg und Ingolstadt hat sich die Zahl der Todesfälle an Masern gegenüber dem Vormonat (8, bezw. 9 gegen 24, bezw. 32 im Vormonat) erheblich vermindert.

Scharlach: Köln 11 (Vormonat 17), Worms 11 (2), Moskau 52 (30), Brooklyn 22 (21), New-York 55 (54) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 99 (Vormonat 121), Breslau 53 (25), Danzig 28 (20), Flensburg 24 (6), Leipzig 28 (21), Hamburg 57 (54), Moskau 54 (75), Boston 25 (36), Brooklyn 101 (97), Chicago 91 (113), Cincinnati 24 (21), New-York 271 (285), San Franzisko 31 (20), St. Louis 61 (47) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 67 (Vormonat 40) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 178 (Vormonat 156), Breslau 49 (40), Königsberg 46 (23), München 92 (59), Dresden 30 (32), Hamburg 42 (65), Bombay 99 (48), Madras 61 (67), Alexandrien 106 (94), Kairo 425 (277), Chicago 50 (113), New-Orleans 124 (63), New-York 64 (600) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten[1]) hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Regensburg (35,7), Landshut (36,5), Linden (36,6), Worms (37,3), Augsburg (37,4), Eisleben (39,3), München (39,6), Glauchau (42,3), Meerane (43,2), Beuthen (44,3), Ingolstadt (48,0). Etwa die Hälfte dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Linden betrug dieselbe 30,7, in München, Regensburg und Glauchau zwischen 25,1 und 30,0, in Landshut 22,6 und in Worms 21,6‰. Das Sterblichkeitsmaximum für alle Orte, welches sich auf 48,0 bezifferte, war im Vormonat 57,3‰ gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881 bis 1885, soweit ein solcher vorliegt, ergiebt sich, daß in Worms 22,1, in Landshut 25,8, in Augsburg 29,5, in den übrigen Orten zwischen 30,0 und 35,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten Erlangen im Mai gerade 35,0, Chemnitz 31,2 und Memel 29,9‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten gleichzeitig eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit München mit 388 auf je 1000 Lebendgeborene, Glauchau mit 402, Regensburg mit 404, Augsburg mit 448, Meerane mit 542, Ingolstadt mit 596, Landshut mit 719; in Eisleben machte dieselbe weniger als ein Drittel, in Beuthen, Linden, Worms weniger als ein Viertel der Lebendgeborenen aus. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Lungenschwindsucht in Landshut, Worms (je 13), Regensburg (14), Linden (17), Beuthen (19), Augsburg (27), München (94), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Eisleben (16), Augsburg (30), München (83) herbeigeführt. Die Masern scheinen in Eisleben (19 Todesfälle) und München (184), das Scharlachfieber in Worms (11) in erheblicherem Umfange geherrscht zu haben.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den schon genannten Orten, für Hirschberg (354 auf je 1000 Lebendgeborene), Amberg (357), Bamberg (367), Gera (377), Passau (394), Glogau (415), Brieg (417), Merseburg (421) und Neiße (543). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Hirschberg 24,7, in Passau 31,4, in Amberg 34,8, in den übrigen Orten zwischen 25,0 und 30,0.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Naumburg (14,8), Ludwigsburg (12,6) und Nordhausen (10,1). Die Sterblichkeit dieser Orte betrug im April 24,6, bezw. 20,7 und 14,9, im fünfjährigen Durchschnitt 1881/85 für Ludwigsburg 17,5, für Naumburg 23,2 und für Nordhausen 23,4‰. Von den noch nicht genannten Orten, deren Sterblichkeit im Vormonat unter 15,0‰ geblieben war, verloren im Mai Koblenz 21,7, Thorn 20,7‰.

Die Säuglingssterblichkeit der Orte anlangend, deren Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat bis zu 15,0‰ ausmachte, betrug in Nordhausen weniger als ein Zehntel, in Naumburg und Ludwigsburg weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 100‰ gab es außerdem in Göttingen (Gesammtsterblichkeit 17,9), Hildesheim (18,1), Lüdenscheid (23,5), Malstatt-Burbach (16,2), Paderborn (20,2), Schleswig (29,4), Stendal (20,1), Wesel (16,8), Wismar (18,1), Köthen (22,1); unter einem Siebentel der Lebendgeborenen blieb die Säuglingssterblichkeit in 32, unter einem Fünftel in 62 Orten. In 31 der letzteren starben insgesammt bis zu 20,0, in 39, zwischen 20,1 und 25,0, in 20 zwischen 25,1 und 30,0, in 4 über 30,0‰ Personen.

Im Ganzen scheint der Gesundheitszustand während des Berichtsmonats etwas ungünstiger, als im April gewesen zu sein, zumal derjenige der Säuglinge. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 11 Orten gegen 8 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0‰ während beider Monate in 3 Orten zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 16 Orten gegen 8 im Vormonat, weniger als 200,0 in 105 gegen 120.

[1]) Die Berichte aus Erfurt und Dessau sind ausgeblieben.

Pockenerkrankungen aus dem Jahre 1885 in Württemberg und Oldenburg.

In Württemberg sind während des Jahres 1885 10 Fälle von Pocken zur Anzeige gelangt, je 3 in Stuttgart und Ulm, 2 in Tettnang und je 1 in Wangen und in Wolfegg (Oberamt Waldsee). Die beiden aus Tettnang im Januar und Februar gemeldeten Fälle waren Nachzügler einer kleinen Hausepidemie, welche durch Einschleppung aus Oesterreich entstanden war, der Fall in Wangen war ebenfalls aus Oesterreich eingeschleppt. 2 Fälle in Ulm waren in einem Bettfederngeschäft aufgetreten, der Fall in Wolfegg stammte möglicherweise aus einer Papierfabrik. Bei 4 Pockenerkrankungen ist eine Entstehungsursache unbekannt geblieben.

Dem Lebensalter nach standen 6 Pockenkranke im Alter von 22—29 Jahren (je einer von 22, 24, 26, 3 von 29 Jahren), 1 im Alter von 35, 2 im Alter von 41—50 und 1 von 76 Jahren. Dem Impfzustande nach war Niemand innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Erkrankung mit Erfolg geimpft, 3 vor 10—25 Jahren, 5 vor mehr als 25 Jahren mit Erfolg geimpft. Ungeimpft war Niemand, mit unbekanntem Erfolge waren 2 geimpft. An den Pocken gestorben ist keiner der Erkrankten.

Im Großherzogthum Oldenburg sind 2 Erkrankungen an den Pocken während des Jahres 1885 zur Anzeige gelangt. Dieselben betrafen an einem Tage in Delmenhorst 2 vor Kurzem aus Böhmen zugereiste nicht revaccinirte, aber als Kinder einmal geimpfte Arbeiter einer Fabrik; die Behandlung und Heilung geschah im Krankenhause zu Bremen.

Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten vom Londoner Hafen für das zweite Halbjahr 1886.

Im Berichtshalbjahre sind von dem medical officer of health, bezw. den Inspektoren des Londoner Hafens im Ganzen 11 064 Schiffe in den 11 Docks besichtigt worden, darunter 455 deutsche Schiffe; wegen sanitärer Mißstände mußte in 798 Fällen eine Reinigung oder Weißung des Schiffes vorgenommen werden.

Eine Desinfektion der Effekten von Verstorbenen wurde in 11 Fällen veranlaßt, darunter 2 Mal wegen Cholera, 2 Mal wegen Malaria, je 1 Mal wegen Diarrhöe, Jungle Fever, bösartigem Erysipel, Typhus und indischem Fieber, 2 Mal wegen plötzlichen Todes aus unbekannter Ursache.

Eine desinfizirende Räucherung der Schiffe kam 6 Mal vor und zwar je 1 Mal wegen Scharlach, Cholera, Blattern, Typhus, Krätze und Ungeziefer.

Bauliche Veränderungen, hauptsächlich Ventilationsvorrichtungen betreffend, wurden bei 77 Schiffen ausgeführt, bei 44 Schiffen angeordnet.

Infektionskrankheiten kamen auf 11 Schiffen im Londoner Hafen vor, darunter je 2 Erkrankungen an Scharlach, Masern und Blattern, letztere beide auf einem Schiffe, je 1 Erkrankung an Cholera, Jungle Fever, gastrischem Fieber, Malaria und „Fever and Ague".

Die Quelle der Infektion war bei 4 Fällen nicht zu ermitteln. Der Cholerafall konnte auf Calcutta, der eine Scharlachfall auf Adelaide, die beiden Erkrankungen an den Blattern wahrscheinlich auf Tanger zurückgeführt werden.

Eine Vernichtung von verdorbenen Nahrungsmitteln und zwar hauptsächlich von Hammelfleisch fand auf 22 Schiffen statt; 11 dieser Fleischsendungen stammten aus Neu-Seeland, 3 vom La Plata-Flusse, je eine von den Falklandinseln und aus Antwerpen. Außerdem wurden 2 Barrels Ale, 12 Büchsen Hummer, 4 Tonnen mit Salzfischen, 7 Büchsen Schellfische, 3 Körbe mit Schollen und 60 Büchsen mit Heringen vernichtet.

Medizinisch-topographische Verhältnisse in Italien.
(Nach dem „Annuario Statistico Italiano. Anno 1886".)

Italien besitzt 126 mit dem Centralamt in Verbindung stehende meteorologische Stationen, welche zwischen dem 46. (46°, 33′, Auronzo) und 37. (37°, 2′, Palazzolo Acreide) Breitengrad liegen. Die tiefstgelegene befindet sich 9 (Rovigo), die höchste 2942 m (Aetna) über dem Meere. Von den Hauptergebnissen der während einer Reihe von Jahren angestellten meteorologischen Beobachtungen seien folgende erwähnt:

Die mittlere Jahrestemperatur Italiens nimmt von N nach S zu (Aosta 10°,7, Rom 15°,3, Trapani 18°,7 u. s. w.); dabei haben aber die in der Nähe des mittelländischen Meeres gelegenen Bezirke gewöhnlich eine etwas höhere Jahrestemperatur, als die am adriatischen Meere, obwohl sie in ungefähr derselben Breite liegen, so Spezia 15° und Pesaro 13°,4; Neapel 15°,8 und Bari 15°,0. Die höchste mittlere Monatstemperatur ist im Juli, die niedrigste im Januar. Die höchsten Jahrestemperaturen kamen in Foggia (42°,9), Lecce (41°,6), Cosenza (41°,5), die niedrigsten in Belluno (—15°,6) und Alessandria (—17°,7) vor. Die Niederschlagsmengen sind am höchsten in Belluno und Udine (ungefähr 1,4 und 1,5 m im Jahre), am geringsten in Cagliari (436,6), Foggia (458,4) und Caltanissetta (467,5 mm). Oberitalien hat zwei Regenmaxima und zwei Minima, erstere im Oktober und im Frühjahr, letztere im Juli, sowie im Januar und Februar. Der Herbst (September bis November) ist im ganzen Continentalitalien die regenreichste Zeit. Die größte relative Feuchtigkeit hat man im Wintervierteljahr (Dezember bis Februar) mit 74,7%, dann folgen der Herbst mit 69,3, der Frühling mit 64,7 und der Sommer mit 59,0%. Der mittlere Barometerstand beträgt für Italien 761,5 mm.

Was die Bevölkerung betrifft, so ergiebt sich für die Periode 1871/81 eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 6,19 auf je 1000 Einwohner. Die

Geburten schwankten in dem Zeitraume von 1861 bis 1885 zwischen etwa 33—39‰ der Bevölkerung. Die Sterblichkeit in dem gleichen Zeitraum nahm fast successive ab; im Jahre 1862 betrug sie 31,06‰, 1885 nur 26,51‰; nur einige Male stieg die Mortalitätsziffer dazwischen höher, so im Jahre 1867 auf 34,17‰.

An Medizinal-Personal besitzt Italien 18 044 Aerzte und Wundärzte, 511 Zahnärzte, 11 873 Apotheker, 2975 Veterinäre, 11 035 Hebammen, 9836 niederärztliches, bezw. Heilgehülfen-Personal.

Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1881 gab es 21 718 Blinde, 15 300 Taubstumme und 19 671 Idioten und Cretins.

Spitäler gab es nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1883 im Ganzen 887. Dieselben hatten am 1. Januar einen Bestand von 27 130 Kranken; während des Jahres gingen zu 303 970. Von diesen 331 100 im Ganzen Behandelten wurden geheilt 210 899, gebessert 42 232, nicht geheilt 14 415; gestorben sind 35 922, davon 755, welche schon als Leichen in dasselbe hineinkamen oder während der ersten 6 Stunden ihres Aufenthaltes im Krankenhause starben; am Schlusse verblieben 27 632 Individuen; die Zahl der Behandlungstage betrug bei den im Laufe des Jahres entlassenen Personen 8 539 360.

Von den in Behandlung gekommenen Krankheiten weist das Wechselfieber einschließlich der Malariakachexie die höchste Ziffer auf. Von den hieran Leidenden wurden 39 411 geheilt (bei 920 Todesfällen); von den Typhuskranken wurden 3988 geheilt, während 1023 starben (= 26 %). Cholera-Erkrankungen fehlten im Jahre 1883, dagegen findet sich eine Tabelle über die für die Zeit vom 28. Juni 1884 bis 28. Januar 1885 vorgekommenen Erkrankungen, 27 030 an der Zahl mit 14 299 Todesfällen (=53%), und eine zweite für die Zeit vom 17. August bis 14. November 1885 mit 6397 Erkrankungen und 3459 Todesfällen (= 54%). In zweiter Linie sind zu nennen die Krankheiten der Athmungs-Organe mit 29 159 Heilungen und 9997 Todesfällen, sodann die des Verdauungs-Apparates mit 25 293 Heilungen und 4120 Todesfällen. Schließlich ist noch in einer kleinen Tabelle die Krankheitsbewegung in der Land-Armee für das Jahr 1883 zusammengestellt. Von 192 881 Mann der Iststärke wurden 162 364 behandelt, wovon 2269 starben. Die Zahl der Behandlungstage betrug 2 646 415.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 151 vom 1. Juli 1887.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 6.

Durch Erlaß des Königlich Italienischen Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1887 ist von diesem Tage ab die durch die Verordnung Nr. 8 vom 6. Oktober 1882 vorgeschriebene Quarantäne für die aus den Häfen von Texas (Vereinigte Staaten von Amerika) kommenden Schiffe aufgehoben, sofern letztere mit reinem Gesundheitspaß versehen und während der Ueberfahrt von Krankheit verschont geblieben sind. Für die aus den Häfen des Staates Florida kommenden Schiffe bleibt die Quarantäne bis auf Weiteres in Kraft. —

Rußland. Zufolge einer im Amtsblatt vom 23./11. Juni 1887 veröffentlichten Bestimmung des General-Gouverneurs von Odessa sind die Häfen von Tongking und Birma, aus Anlaß des Auftretens der Cholera daselbst, für verseucht erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1887 den Beschluß gefaßt, die Ankünfte aus Akyab im Meerbusen von Bengalen von diesem Tage ab zum freien Verkehr wieder zuzulassen. (Vergl. Veröffentl. S. 362.)

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

(R.-G.-Bl. Nr. 22.) — Vom 29. Juni 1887.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Der § 16 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) erhält folgenden Zusatz:

> Sofern in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurtheilung eintritt, fallen dem Verurtheilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betreffend die Erstattung einheitlicher Jahresberichte seitens der Direktoren der stationären Kliniken, wie der Polikliniken, behufs Herausgabe eines klinischen Jahrbuches.

Vom 21. Mai 1887.

Es ist meine Absicht, vom Rechnungsjahre 1888/89 ab ein „Klinisches Jahrbuch erscheinen“ zu lassen. Dasselbe wird sowohl die stationären, wie die Polikliniken umfassen und in zwei Theile zerfallen.

Der erste Theil wird über die klinischen Einrichtungen der deutschen und außerdeutschen Universitäten berichten und sonstige Mittheilungen von allgemeinerem klinischen Interesse daran anschließen.

Der zweite Theil soll über die Wirksamkeit der preußischen Kliniken während des vergangenen Rechnungsjahres nach ihrer dreifachen Aufgabe als Heilanstalten, als Unterrichtsanstalten zur Ausbildung der Aerzte und als Anstalten zur Förderung der medizinischen Wissenschaft Auskunft geben.

Da von den Direktoren dieser Anstalten bisher nicht regelmäßig oder nicht nach demselben Plane Jahresberichte erstattet worden sind, ein vollständiges und einheitliches Material für die beabsichtigte Veröffentlichung demnach nicht vorliegt, so halte ich es für erforderlich, eine gleichmäßige Berichterstattung für die in Rede stehenden Institute einzuführen und in dieser Beziehung folgende Anordnungen zu treffen.

1. Für jedes Rechnungsjahr ist von dem Direktor einer jeden Königlichen Universitätsklinik und Poliklinik durch Vermittelung des Herrn Universitätskurators ein Bericht hierher einzureichen.

2. Jeder Jahresbericht enthält:
A) Nachrichten über die Verwaltung der Anstalten;
B) Angaben über die Frequenz der Studirenden;
C) eine Statistik der behandelten Krankheiten und der ausgeführten Operationen, und
D) sonstige Mittheilungen von wissenschaftlicher oder praktischer Bedeutung.

3. Für die Kliniken dient zur Berichterstattung über „A. Verwaltung" der beiliegende Fragebogen A, während die Angaben über „B. Frequenz der Studirenden" in das beigefügte Frageblatt B. einzutragen sind. In Bezug auf „C. Statistik der behandelten Krankheitsfälle und der ausgeführten Operationen erscheint es geboten, die Erhebungsmethode für diese Statistik an die durch den diesseitigen Erlaß vom 10. Juli 1877 — $\frac{5169 \text{ I A. M. d. J.}}{2669 \text{ M. M. d. g. A.}}$ — (vergl. Guttstadt, Krankenhaus-Lexikon für Preußen, II. Theil, S. 37 bis 46) eingeführte Krankenhaus-Statistik anzuschließen.

Demgemäß soll die beiliegende blaue Zählkarte für jeden Kranken, welcher im Berichtsjahr auf einer Klinik behandelt worden ist, ausgefüllt werden.

Für Wöchnerinnen und Geisteskranke sind dagegen besondere Zählkarten beigefügt, welche in den Kliniken für Geburtshülfe, bezw. für Geisteskranke zur Verwendung kommen.

Während diese Zählkarten mit den durch die erwähnte Krankenhaus-Statistik eingeführten identisch sind, empfiehlt es sich außerdem, mit Rücksicht auf die große Zahl und die wissenschaftliche Bedeutung der in den Kliniken ausgeführten Operationen die beiliegende „Zählkarte für wichtige Operationen" neu einzuführen. Die auf derselben vorgedruckten Fragen sind so allgemein gehalten, daß diese Zählkarte für jede wichtige Operation auf jeder Klinik zu benutzen sein wird. Eine Ausnahme machen allein die geburtshülflichen Operationen, deren Angabe auf der Zählkarte für Wöchnerinnen bereits vorgesehen ist.

Sämmtliche Fragebogen und Zählkarten sind in duplo auszufüllen und in einem Exemplare bis zum 1. Mai, der auf das Berichtsjahr folgt, hierher einzureichen, während das andere Exemplar zu den Akten der Klinik zu nehmen ist.

Für jede Klinik wird, unter Berücksichtigung ihrer Bestimmung, eine einheitliche Morbiditätsstatistik in meinem Ministerium angefertigt und abschriftlich dem zuständigen Direktor der Klinik zugeschickt werden, damit derselbe seinen Jahresbericht nunmehr abfassen kann.

Zur weiteren Abfassung des Berichtes werden dann

D) Mittheilungen von wissenschaftlicher oder praktischer Bedeutung gehören, welche über ätiologische, diagnostische und therapeutische Erfahrungen, über Verwendbarkeit neuer Instrumente, über Obduktionsergebnisse Auskunft geben und Angaben der Veröffentlichungen von klinischen Fällen und dergl. enthalten:

Der auf diese Weise vervollständigte und abgeschlossene Jahresbericht ist mir bis zum 1. August, der auf das Berichtsjahr folgt, auf dem bereits angegebenen Wege einzureichen.

4. In Bezug auf die Polikliniken soll der Jahresbericht Folgendes enthalten.
a) Beantwortung des beiliegenden Fragebogens Aa, betreffend die Verwaltung;
b) Beantwortung der beiliegenden Fragekarte Bb, betreffend die Frequenz der Studirenden;
c) Ausfüllung des beiliegenden Formulars Cc, betreffend die Morbiditätsstatistik.

Die in demselben vorgedruckte Nomenklatur der Krankheiten kann durch andere Krankheitsbezeichnungen ergänzt werden. Vergl. beiliegende Instruktion.

d) Mittheilungen von wissenschaftlicher oder praktischer Bedeutung.

Der Jahresbericht über die Polikliniken ist zum 1. Mai, der auf das Berichtsjahr folgt, hierher einzureichen.

5. Sämmtliche Zählpapiere werden von meinem Ministerium geliefert werden.

6. Das erste Berichtsjahr ist das Rechnungsjahr 1887 bis 1888.

von Goßler.

U. I. Nr. 1877. M. 4381.

Königreich Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere.

Vom 21. Mai 1887.

Es ist das Bedürfniß hervorgetreten, behufs Abwendung von Gefährdungen durch den Verkauf gesundheitsschädlichen Fleisches besondere Vorschriften zu erlassen. Das Ministerium des Innern hat deshalb nach Gehör des Landes-Medizinal-Kollegiums und der Kommission für das Veterinärwesen beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, Fleisch von Thieren feil zu halten und zu verkaufen, welche mit einer der nachstehend benannten Krankheiten behaftet waren, als: Milzbrand, Wuthkrankheit, Rotz und Wurmkrankheit, Aaspocken, ausgebreiteter und allgemeiner Tuberkulose (Perlsucht), Trichinen, Finnen in großer Zahl, eitriger oder jauchiger Blutvergiftung, hochgradigem Rothlauf, hochgradiger Gelbsucht; ferner von Thieren, welche in Folge von Vergiftungen erkrankt waren, sofern nicht die Genießbarkeit durch thierärztlichen Ausspruch festgestellt ist, sowie von umgestandenen oder ungeborenen Thieren.

Soweit nicht besondere Bestimmungen einschlagen, ist derartiges Fleisch zu vergraben oder nur zu technischen Zwecken zu verwenden.

§ 2. Gleichfalls verboten ist das Feilbieten und der Verkauf des Fleisches
a) von kranken Thieren, welche zwar an keiner der in § 1 angeführten Krankheiten gelitten haben, bei denen aber anhaltendes, hochgradiges Fieber oder ausgedehnte Entzündung und Eiterung vorhanden gewesen,
b) von Thieren, welche wegen erheblicher Verletzungen geschlachtet worden sind, wenn die Schlachtung später als 12 Stunden nach der Verletzung erfolgt ist und die Genießbarkeit des Fleisches nicht ausdrücklich durch den Ausspruch eines Thierarztes bestätigt wird.

§ 3. Finniges Fleisch darf, soweit der Verkauf desselben nicht nach § 1 verboten ist, nur in vollständig gar gekochtem Zustande unter Angabe des Fehlers verkauft werden.

§ 4. Von sonstigen kranken Thieren, deren Fleisch nicht unter die vorstehenden Verbote fällt, sind die krankhaft entarteten, d. h. mit Blut durchtränkten, entzündlich veränderten oder mit Eiterherden, Kalkablagerungen oder Neubildungen, mit Einschluß der Tuberkeln oder thierischen und pflanzlichen Schmarotzern, durchsetzten Fleischtheile oder Organe vom Verkaufe auszuschließen und zu vernichten.

§ 5. Bei Handhabung gegenwärtiger Verordnung sind die näheren Bestimmungen der beigefügten Anweisung zur Richtschnur zu nehmen. In allen zweifelhaften Fällen haben die Ortspolizeibehörden den Ausspruch eines Thierarztes einzuholen und ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht anderweite Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 21. Mai 1887.

Ministerium des Innern.

Anweisung

für die Ausführung der vorstehenden Verordnung.

Für die Beurtheilung der Genießbarkeit des Fleisches von kranken Thieren sind folgende Grundsätze maßgebend:

§ 1. In jedem Falle als ungenießbar ist das Fleisch zu erachten von Thieren, welche an
a) Milzbrand,
b) Wuthkrankheit,
c) Rotz- und Wurmkrankheit,
d) Aaspocken,
e) Trichinenkrankheit

gelitten haben.

§ 2. Als ungenießbar ist das Fleisch unter den angefügten Bedingungen zu erachten
a) bei Tuberkulose (Perlsucht), wenn dieselbe allgemein (generalisirt, d. h. nicht auf ein Organ und die zugehörigen Lymphdrüsen beschränkt) und verbreitet (nicht auf kleinere Theile oder Herde beschränkt) gefunden wird, daher insbesondere

aa) wenn neben tuberkulöser Erkrankung der in der Brusthöhle liegenden Theile (Lungen, Brustfell und der zugehörigen Lymphdrüsen) gleichzeitig Tuberkulose der Organe der Bauchhöhle oder umfangreiche Tuberkulose des Bauchfelles vorhanden ist,

bb) wenn neben umfangreicher tuberkulöser Erkrankung der Organe oder der Auskleidung der Brusthöhle oder der Bauchhöhle gleichzeitig mehrfache tuberkulöse Erkrankung der Lymphdrüsen des Körpers, der Muskeln, der Knochen oder des Euters vorhanden ist,

cc) wenn neben ausgedehnter Tuberkulose der Organe einer Höhle hochgradige Abmagerung vorhanden ist;

b) bei hochgradiger Gelbsucht, wenn Muskeln und Fett deutlich gelbe Farbe zeigen (namentlich bei Lupinose, Nabelvenenentzündung junger Thiere);

c) bei Finnen, wenn dieselben in so großer Zahl vorkommen, daß sie auf jeder Schnittfläche zu sehen sind, oder das Fleisch eine hellere Farbe und wässerige Beschaffenheit angenommen hat;

d) bei eitriger und jauchiger Blutvergiftung (Pyaemie und Septicaemie) im Anschluß an

aa) ausgebreitete Entzündungen äußerer Theile mit Uebergang in Eiterung oder Brand und Schwellung der zugehörigen Lymphdrüsen (namentlich beim Durchliegen, brandigem Rothlauf, fortschreitender septischer oder eitriger Entzündung des Zellgewebes des Euters u. s. w.),

bb) eitrige, septische oder sonstige infektiöse Entzündung innerer Theile mit Ausbreitung auf die zugehörigen Lymphdrüsen oder benachbarten serösen Häute (namentlich Lungenentzündungen mit Ausgang in Eiterung oder Brand, heftiger [ruhrartiger] Darmentzündung, Berstungen des Magens, Darms oder der Harnblase, Gebärmutterentzündung, Puerperalfieber, phlegmonöse Gebärmutterentzündung);

e) bei Rothlauf der Schweine, wenn ausgebreitete blaurothe Färbung der Haut, oder blutige Durchtränkungen im Zellgewebe, Speck oder in inneren Organen gefunden werden;

f) bei Vergiftungen, wenn anzunehmen ist, daß die giftigen Stoffe ins Blut aufgenommen und in dem Fleische in solchen Mengen enthalten sind, daß dasselbe die Gesundheit des Menschen gefährdet oder dasselbe Ekel und Widerwillen erregt, daher namentlich bei Vergiftungen durch scharfe, narkotische, metallische und stark riechende Mittel (Tabak, Nießwurz, Brechnuß, Opium und seine Alkaloide, Phosphor, Arsenik, Quecksilber, Carbolsäure u. s. w.);

g) bei anhaltendem hochgradigen Fieber oder ausgedehnten Entzündungen und Eiterung, wenn sogenannte typhöse Erscheinungen (große Hinfälligkeit, Eingenommenheit des Kopfes, blaurothe Färbung der Schleimhäute oder Anschwellung äußerer Theile) vorhanden gewesen sind und bei der Sektion Entmischung des Blutes, Mürbheit bew. Erweichung der parenchymatösen Organe, Herz, Leber, Nieren, Blutungen und blutigseröse Ergießungen in den Körperhöhlen gefunden werden (so namentlich bei Diphtheritis der Kälber, brandiger Bräune, schweren Fällen der Kopfkrankheit der Rinder, Nierenentzündungen), dagegen ausgenommen die nervöse oder paralytische Form des Gebärfiebers;

h) bei Thieren, welche wegen erheblicher Verletzung geschlachtet werden, wenn die Schlachtung später als 12 Stunden nach der Verletzung erfolgt ist und bei der Sektion ausgedehnte Blutungen, Zertrümmerung von Gewebe, Austritt von Magen-, Darminhalt oder Harn in die Brusthöhle u. s. w. vorgefunden wird.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen.

Vom 19. April 1887.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1887. Nr. 15.)

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg rc., verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Vorschriften über den Handel mit Giften.

§ 1. Zum Großhandel wie zum Kleinhandel mit den in der Anlage I. genannten Giften außerhalb der Apotheken ist, insofern derselbe nach der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 und nach § 56 Abs. 2 Nr. 9 der revidirten Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 überhaupt stattfinden darf, eine besondere Genehmigung erforderlich, welche nach § 5 unter 2 b der Verordnung vom 25. September 1869 bei der Gewerbekommission, für das Gebiet der Seestädte Rostock und Wismar jedoch bei den dortigen Magistraten nachzusuchen ist.

Die Genehmigung muß versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Handel erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Soweit die Genehmigung sich nicht ausdrücklich auch auf andere Gifte erstreckt, bezieht sie sich für den Kleinhandel nur auf die in der Anlage II aufgeführten Gifte.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt vorbehalten, das Verzeichniß der beiden Anlagen I. und II. nach Bedürfniß abzuändern und zu ergänzen.

Die Bestimmung in cap. III. § 3 der Medizinal-Ordnung wegen der Noth- und Reiseapotheken der Aerzte, sowie die Verordnung vom 17. März 1834, betreffend das Selbstdispensiren der Thierärzte, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Gifte dürfen nur verabfolgt werden:

1. zum Arzneigebrauch in Apotheken auf ärztliche Verordnung;
2. an Apothekenbesitzer und nach Maßgabe ihrer Konzession an Gifthändler;
3. zu gewerblichen oder berufsmäßigen Zwecken.

Zu diesen letzteren Zwecken darf das Gift nur an zuverlässige und solche Personen abgegeben werden, welche einen selbstständigen Gewerbebetrieb haben, bezw. sich in einer selbstständigen Stellung befinden; auch dürfen nur diejenigen Gifte überlassen werden, deren Gebrauch in dem betreffenden Betrieb oder Beruf vorkommt. In der Regel darf Gift nicht anders als an den zum Ankauf Berechtigten persönlich und nur ausnahmlich bei dessen Behinderung an einen zuverlässigen Bevollmächtigten verabfolgt werden.

Jeder Käufer hat sich nöthigenfalls gehörig zu legitimiren und muß über den Empfang und die Bestimmung des Giftes eine eigenhändige Bescheinigung ausstellen.

§ 3. Zur Vertilgung von Ungeziefer darf das in der Verordnung vom 18. Februar 1840 beschriebene arsenikhaltige Mittel und Phosphor (in Form von Phosphorbrei oder Phosphorpillen) abgegeben werden, indessen nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheins und an die als Empfänger darin genannte Person.

Der Erlaubnißschein wird von der Ortsobrigkeit des Empfängers stempel- und gebührenfrei ausgefertigt, muß den Namen, den Stand und die Unterschrift des Empfängers, sowie die Maximalmenge des bezüglichen Gifts enthalten und darf nur selbstständigen und zuverlässigen Personen ertheilt werden.

Im Uebrigen gilt auch hier die Vorschrift in § 2 Abs. 2.

Die Verordnung vom 21. Februar 1831, betreffend den Verkauf von Giften an die Kammerjäger, wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Kammerjäger das Gift nur selbst an Ort und Stelle auslegen, dasselbe aber nicht verkaufen oder sonst irgendwie an Andere überlassen, soweit sie nicht auf Grund einer Genehmigung (§ 1) zum Handel mit Gift befugt sind.

§ 4. Von Lehrlingen darf Gift in den Apotheken und Gifthandlungen unter keinen Umständen verabfolgt werden.

II. Vorschriften über die Aufbewahrung der Gifte.

§ 5. In Apotheken.

1. Die in der Tabelle B. der Pharmocopoea Germanica aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme des Phosphors, sowie die nicht in der Pharmacopoea und deshalb auch nicht in der Tabelle B. namhaft gemachten Stoffe, welche eine ähnlich heftige Wirkung ausüben, namentlich alle Arsenikalien, alle giftigen Cyanverbindungen und Quecksilberverbindungen und alle stark giftigen Alkaloide (wie Aconitin,

Brucin, Koniin und dergl.) sind von den Apothekern in einem verschließbaren Behältniß (Giftschrank) aufzubewahren. Dieser Giftschrank muß, getrennt von allen übrigen Waaren und Medizinalien, in einem verschließbaren besonderen Gebäuderaum oder Verschlag (Giftkammer) aufgestellt und inwendig so eingerichtet sein, daß sich darin für die Arsenikalien, die Merkurialien und die Alkaloide je ein abgesondertes Behältniß (Fach) befindet, und an jeder einzelnen dieser Abtheilungen, wie von außen an dem ganzen Giftschrank die bezügliche Signatur angebracht ist.

Geräthe, welche außerhalb der Rezeptur zum Abwägen, Verarbeiten oder Verpacken jener Gifte dienen (Reibschalen, Waagen, Löffel), sind mit der Bezeichnung „Gift" zu versehen und innerhalb des Giftschrankes aufzubewahren, dürfen auch anderweitig niemals benutzt werden.

In der Offizin muß ein kleiner, nach eben denselben Grundsätzen eingerichteter und verschließbarer Giftschrank vorhanden sein, der aber nur die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleinen Vorräthe jener Stoffe enthalten darf. Die für die Dispensation der Arsenikalien, Merkurialien und Alkaloide zu verwendenden Reibschalen, Handwaagen und Löffel müssen ebenfalls in diesem Schrank, und zwar in jedem Fach das Dispensirgeräth für die einzelne Giftart, liegen und mit dem Namen der Giftart bezeichnet sein, zu deren Dispensation sie gebraucht werden.

2. Phosphor ist unter Wasser in einem verschlossenen Glase, welches in einer Kapsel von Blech steht, und im Keller in einem abgesonderten, durch eine verschließbare eiserne Thür gesperrten Behältniß (Mauernische) aufzubewahren.

3. Die in der Tabelle C. der Pharmacopoea Germanica genannten Arzneimittel, sowie alle in ähnlicher Weise weniger giftig wirkenden Arzneimittel, welche in der Pharmacopoea und deshalb auch in der Tabelle C. keine Erwähnung gefunden haben, sind auf besonderen Gestellen, die in den gewöhnlichen Vorrathskammern stehen dürfen, und getrennt von den übrigen Arzneimitteln zu lagern.

Giftkammer und Giftschrank dürfen nur den zur Verabfolgung von Giften Befugten zugänglich sein.

§ 6. In konzessionirten Gifthandlungen.

1. Die Gifthändler haben die Gifte der Anlage I. in einem verschließbaren Behältniß (Giftschrank) aufzubewahren, welcher außerhalb des Verkaufsladens und von anderen Waarenbeständen getrennt in einem besonderen verschließbaren Gebäuderaum oder Verschlag (Giftkammer) stehen muß.

Die zum Abwägen, Verarbeiten oder Verpacken der Gifte dienenden Geräthe (wie Reibschalen, Waagen, Löffel) sind mit der Bezeichnung „Gift" zu versehen und innerhalb des Giftschrankes aufzubewahren, dürfen auch anderweitig niemals benutzt werden. Bezüglich des Phosphors kommen die Vorschriften des § 5 Nr. 2 zur Anwendung.

Die Gefäße und Behältnisse, welche die Gifte enthalten, müssen fest und dauerhaft, gut geschlossen und durch deutliche, den Inhalt genau angebende Aufschriften und daneben, gleich dem Giftschrank selbst, durch die Aufschrift „Gift" gekennzeichnet sein. Papiersäcke als einzige Umhüllung und blos angebundene Signaturen sind unzulässig.

2. Großhändler, Einsammler natürlicher Gifte und Inhaber chemischer Fabriken unterliegen, so lange sie ihre Giftwaaren lediglich an chemische Fabriken und Laboratorien oder an Apotheken und konzessionirte Gifthandlungen überlassen, den vorstehenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Giften nicht, sind aber verpflichtet, die durch die Natur der Gifte bedingten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und insbesondere Vorkehr zu treffen, daß keine Verwechselungen oder Vermischungen mit anderen Vorräthen, namentlich mit Nahrungs- und Genußmitteln, geschehen und Unberufene zu den Arbeits- und Lagerräumen nicht gelangen können.

§ 7. Allgemein.

Jedermann, welcher sich im Besitz eines in der Anlage I. aufgeführten Giftes befindet, muß dasselbe unter den Vorsichtsmaßregeln des § 9 in einem verschließbaren Schrank oder Raum und zwar derart verwahren, daß eine Vermischung oder Verwechselung mit Nahrungs- oder Genußmitteln, sowie eine Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

§ 8. Die Gifte der Anlage I. dürfen außerhalb der Rezeptur nur in festen, sicheren Gefäßen, versiegelt und mit dem besonderen Namen des Gifts, der Aufschrift „Gift" und einem in die Augen fallenden Todtenkopf bezeichnet, verabfolgt werden.

§ 9. Die in der Anlage III. aufgezählten Stoffe und alle anderen ähnlich gesundheitsschädlich wirkenden Stoffe müssen von allen Kaufleuten vorsichtig und äußerlich gekennzeichnet aufbewahrt werden, so daß eine Vermengung oder Verwechselung mit unschädlichen Stoffen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln vermieden bleibt, und dürfen nicht anders, als in einer mit dem Namen des Stoffes, dem Worte „Vorsicht" und drei schwarzen Kreuzen bezeichneten starken und sicheren Verpackung verabfolgt werden.

Die Empfänger haben dieselben unter den gleichen Schutzmaßregeln aufzubewahren.

III. Vorschriften über die Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 10. Die nächste Aufsicht über den Giftverkehr in den Apotheken und Gifthandlungen wird von den Ortspolizeibehörden und von den Kreis-, bezw. Stadtphysikern geübt.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu halten und in geeigneten Fällen Visitationen vorzunehmen.

Auch gelegentlich der Apothekenvisitationen ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beobachtet sind.

Der Nachsicht unterliegen auch die Drogenhandlungen in der Richtung, ob in denselben die im § 9 genannten Stoffe vorschriftsmäßig aufbewahrt und unerlaubte Stoffe feilgehalten werden.

§ 11. Die Apotheker und Gifthändler, mit Ausnahme der im § 6 Nr. 2 genannten, müssen nach dem Schema der Anlage IV. ein Giftbuch führen und in dasselbe jede nicht auf ärztliche Verordnung geschehene Abgabe von Giften der Anlage I. in fortlaufender Nummer eintragen.

Das Giftbuch mit Belägen ist am Ende jeden Kalenderjahres zu schließen und innerhalb des nächsten Monats dem zuständigen Kreis-, bezw. Stadtphysikus zur Revision einzureichen.

Dasselbe muß nebst Belägen nach seinem Abschluß noch 10 Jahre lang in den Apotheken und Gifthandlungen aufbewahrt werden.

IV. Strafbestimmungen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt 2 Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19. April 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka.

Anlage I.

Acidum arsenicosum, weißer Arsenik. Acidum hydrocyanic., Blausäure. Aconitin. Amygdalin. Amylium nitrosum, Amylnitrit. Apomorphin. Aqua amygd. amar., Bittermandelwasser (unverdünnt). Aqua laurocerasi, Kirschlorbeerwasser (unverdünnt). Arsenicalia, alle arsenikhaltigen Verbindungen, Mischungen und Präparate. Atropin. Bulbus colchici, Zeitlosenknollen. Brucin. Cantharides, Spanische Fliegen (ausgenommen als Pflaster und Salbe). Cantharidin. Chloral. hydrat. Chloroform. (unvermischt). Codein. Colchicin. Coniin. Curare. Curarin. Digitalin. Euphorbium (ausgenommen in Pflastern und Salben). Faba calabarica, Kalabarbohnen. Folia belladonnae, Tollkirschenblätter. Folia digitalis, Fingerhutblätter. Folia hyoscyami, Bilsenkraut (ausgenommen Bilsenkrautöl). Folia stramonii, Stechapfelblätter. Folia toxicodendri, Giftsumachblätter. Fructus colocynthid. Coloquinten. Fructus sabadill. Sabadillfrüchte (ausgenommen in Mischungen für den äußerlichen Gebrauch). Gutti, Gummigutt. Herba cannabis indic., indischer Hanf. Herba conii, Schierlingkraut. Herba gratiolae, Gottesgnadenkraut. Herba lactuc. viros., Giftlattichkraut. Hydrarg.

bichlorat. corros., Quecksilbersublimat. Hydrarg. bijodat. rubr., rothes Quecksilberjodit. Hydrarg. jodat. flav., gelbes Quecksilberjodür. Hydrarg. oxydatum, Quecksilberoxyd. Hydrarg. praecipit. alb., weißer Präcipitat (ausgenommen als Salbe). Kalium cyanatum, Cyankalium. Kalium jodatum, Jodkalium. Lactucarium. Morphin. Narcein. Nicotin. Nitrobenzin. Ol. amygd. amar. aeth. crud., rohes blausäurehaltiges Bittermandelöl. Ol. crotonis, Crotonöl. Ol. sinapis aeth., ätherisches Senföl (unverdünnt). Opium. Phosphor. Picrotoxin. Pilocarpinum. Physostigminum. Rad. belladonn., Tollkirschenwurzel. Rad. hellebor. virid., grüne Nießwurzel. Rad. ipecacuanhae, Brechwurzel. Resina jalapae, Jalapenharz. Rhizoma veratri, weiße Nießwurzel (ausgenommen in Mischungen für den äußerlichen Gebrauch). Secale cornutum, Mutterkorn. Semen colchici, Zeitlosensamen. Semen conii, Schierlingsamen. Semen hyoscyami, Bilsenkrautsamen. Semen stramonii, Stechapfelsamen. Semen strychni, Brechnüsse. Strychnin. Summitates sabinae, Sadebaumspitzen. Tartarus stibiatus, Brechweinstein. Tubera aconiti, Aconitknollen. Veratrin.

Anlage II.

Arsenik (weißer Arsenik). Auripigment (Rauschgelb). Realgar (rother Arsenik). Quecksilbersublimat. Cyankalium. Phosphor.

Anlage III.

Bleiweiß, Bleiglätte, Bleizucker, Mennige, Chromgelb, Zinkvitriol, Kupfervitriol, Grünspan, Scheidewasser, Vitriolöl, Salzsäure, Brom, Carbolsäure, Oxalsäure, Sauerkleesalz und ähnliche Stoffe.

Anlage IV.

Giftbuch

der Apotheke (Gifthandlung) zu ....

für das Jahr 18......

1.	2.	3 a.	3 b.	3 c.	4 a.	4 b.	5 a.	5 b.	5 c.	
					Name und Wohnort		Belagnummer			
Nummer	Datum d. Abgabe	Name des Gifts	Menge des Gifts	Zweckbestimmung	des Bestellers (§ 2 Nr. 2 u. 3, § 3)	des Empfängers (§ 2 Abs. 1 a. E., § 3 Abs. 1)	der Empfangsbescheinigung* (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3)	der Vollmacht (§ 2 Absatz 1 a. E.)	des Erlaubnißscheins (§ 3)	Bemerkungen
1.										
2.										

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 6. Dezember 1886.

(Ges.-Bl. f. d. Herzogthum Oldenburg 1886, 63. Stück.)

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (G.-Bl. Bd. 24 S. 371), hierdurch aufgehoben.

An die Stelle derselben tritt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1886 Nr. 26 S. 200).

Oldenburg, 6. Dezember 1886.

Staatsministerium. Departement des Innern.
Jansen.
Calmeyer-Schmedes.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers wie auf S. 390 der Veröffentl. 1886.)

*) Anstatt durch eine besondere Bescheinigung (5 a) kann der Empfang seitens des Empfängers auch durch eigenhändige Eintragung seines Namens in Spalte 4 b bestätigt werden.

Ausführungs-Bestimmungen zu der Ministerialbekanntmachung vom 6. Dezember 1886, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 6. Dezember 1886.

Das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 über den in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstand bleibt in Kraft, dagegen ist durch die anliegende Ministerialbekanntmachung die frühere Ministerialbekanntmachung vom 23. November 1876 aufgehoben und tritt an deren Stelle die in der Anlage mit zum Abdruck gebrachte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni d. J. Zu dem Inhalt derselben werden die nachstehenden näheren Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu II. Nr. 3.

1. Die Desinfektion der sämmtlichen, zur Beförderung von Vieh benutzten, im Bezirke der Oldenburgischen Eisenbahnen zur Entladung gelangenden Wagen, sowie aller Wagen, welche zur Beförderung von Vieh nach Holländischen Stationen gedient haben und auf dem Rückwege über Neuschanz leer in das Oldenburgische Bahngebiet wieder eintreten, hat fortan, soweit es sich nicht um die Beförderung von Kleinvieh in Kisten oder Käfigen, in Vorläufern und Güterwagen handelt, deren einfache Reinigung unter den zu II Nr. 4 Abs. 5 angegebenen Voraussetzungen als ausreichende Desinfizirung angesehen wird, oder soweit für diese Wagen nicht die unter laufende Nr. 6 dieser Instruktion bezeichneten Verhältnisse maßgebend werden, ausschließlich auf den Desinfektionsstationen Quakenbrück, Brake, Weener und Oldenburg zu erfolgen.

2. Die fraglichen Wagen sind den vorgenannten Centralstationen zum Zwecke der Desinfektion wie folgt zuzuführen:

der Station Quakenbrück: alle Wagen der Stationen Höltinghausen bis Eversburg;

der Station Brake: alle Wagen der Stationen Neuenkoop bis Nordenham;

der Station Weener: alle Wagen der Stationen Weener und Bunde, sowie alle Wagen, welche über Neuschanz in das diesseitige Bahngebiet zurückkehren (vergl. Nr. 4);

der Station Oldenburg: alle Wagen der übrigen Stationen mit Ausnahme der Stationen Bremen, Leer, Ihrhove und Osnabrück (vergl. laufende Nr. 10 dieser Instruktion).

3. Die Absendung der Wagen an die vorgenannten Desinfektions- oder Centralstationen hat in jedem Falle mit dem auf die Entladung zunächst folgenden gemischten oder Güter-Zuge zu geschehen und ist die Desinfektion spätestens bis zum Mittag des auf den Eingang der leeren Wagen folgenden Tages zu bewirken, um unter allen Umständen zu sichern, daß die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 48 Stunden vom Zeitpunkte der Entladung bis zur Vollendung der Desinfektion nicht überschritten wird. Um den Zweck der Zuführung der Wagen äußerlich kenntlich zu machen, sind dieselben an beiden Seiten neben der Bezettelung für den Namen der Adreßstation mit gelben Zetteln zu bekleben, welche mit dem Worte „Desinfiziren!" bedruckt sind.

4. Diejenigen Wagen, welche mit Vieh beladen über Neuschanz auf die Niederländische Staatsbahn übergeben und über diese Route zum Zwecke der Desinfektion nach Weener zurückkehren sollen, sind dagegen von den Stationen Weener, Bunde oder Neuschanz an beiden Seiten mit Zetteln zu bekleben, welche in deutscher und holländischer Sprache wie folgt bedruckt sind:

„Dieser Wagen ist von der Empfangs- oder Umladestation nach stattgehabter Entladung sofort nach Weener zurückzusenden."

„Deze wagen mag bij terugzending niet beladen worden, moet ter dessinfectatie ledig naar Weener terug."

Diese Beklebungen werden vorgenommen:

a) von der Station Weener für alle aus Deutschland kommenden Wagen;
b) von der Station Bunde für die von dieser Station abzusendenden Wagen;
c) von der Station Neuschanz für alle Wagen, bei welchen die Beklebung von Seiten der beiden vorgenannten Stationen etwa versäumt sein sollte.

Die Desinfektionsgebühr ist in solchen Fällen auf den Stationen Weener und Bunde zu erheben, bezw. auf die Adreßstation nachzunehmen.

Die unter 3 und 4 vorstehend genannten gelben Beklebungen sind nach erfolgter Desinfektion unverzüglich vom Wagen wieder zu entfernen.

Zu II Nr. 4.

5. Die der eigentlichen Desinfektion voraufgehende Reinigung der Wagen geschieht nach Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers 2c. auf allen Centralstationen durch Abspülung mittelst heißen Wassers und nachfolgender gründlicher Reinigung durch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser. Das erforderliche heiße Wasser ist auf den Stationen Quakenbrück und Oldenburg den für diesen Zweck mit besonderer Einrichtung versehenen Lokomotiven zu entnehmen, während dafür auf den Stationen Brake und Weener besondere Siedeanlagen vorgesehen sind. Dagegen hat die Reinigung mittelst kalten Wassers auf allen vier Stationen unter Anwendung einer Eimerspritze zu erfolgen, welche aus den vorhandenen Kaltwasserreservoirs zu füllen und so lange in Thätigkeit zu erhalten ist, bis sämmtliche vom Viehtransport herrührenden Verunreinigungen des Wagens beseitigt sind.

6. Für die Bereitung der Desinfektionsmittel sind den Stationen besondere Laugenkessel überwiesen.

Sollte die unter II 4 Absatz 3 vorgesehene Desinfizirung mittelst Karbolsäurelösung erforderlich werden, so haben die Stationen, sofern die fragliche Anordnung nicht von der Eisenbahndirektion selbst ausgegangen ist, die Veranlassung zu solch' besonderen Maßnahmen sowohl der zugehörigen Centralstation mittelst Begleitschreibens, welches dem Wagen mitzugeben ist, als auch der Eisenbahndirektion umgehend zur Kenntniß zu bringen. In solchen Fällen sind auf der betreffenden Centralstation alle bis zur erfolgten Desinfizirung des der Infektion verdächtigen Wagens vorhandenen oder noch einlaufenden nicht desinfizirten Wagen anstatt mit Sodalauge ohne Ausnahme mit Karbolsäurelösung in dem vorgeschriebenen Mischungsverhältniß von 1 : 18 zu desinfiziren und ist über die Erledigung dieser Vorschrift unter Aufführung der einzelnen Wagen, auf welche dieselbe Anwendung gefunden hat, der Eisenbahn-Direktion Bericht zu erstatten.

7. Güterwagen und Vorläufer, welche zu den unter II Nr. 4 Abs. 5 gedachten Transporten Verwendung gefunden haben und keiner eigentlichen Desinfektion, sondern nur der vorgeschriebenen Reinigung bedürfen, sind auf denjenigen Stationen zu reinigen, auf welchen die betreffenden Züge ihr Ziel erreichen. Um diese Reinigung vornehmen zu können, wird den Stationen Wilhelmshaven, Sande, Hude und Ahlhorn ebenfalls ein Kochkessel zur Bereitung des heißen Wassers und der Desinfektionsmittel, sowie je eine Eimerspritze mit den erforderlichen übrigen Geräthen überwiesen.

Bedarf es im Falle der Verunreinigung dieser Wagen durch Streumaterialien, Exkremente (flüssige oder feste) 2c. einer Desinfizirung derselben, so haben die vorgenannten Stationen solche an Vorläufern einschließlich deren Hundecoupees unverzüglich ebenfalls selbst zu veranlassen, während gewöhnliche Güterwagen den sub 2 dieser Instruktion angeführten Centralstationen behufs weiterer Veranlassung zu überweisen sind, es sei denn, daß die Desinfektion auf der betreffenden Endstation des Zuges selbst einfach und ohne viel Aufwand erledigt werden könne (vergl. zu II Nr. 3).

Zu II Nr. 8.

8. Streumaterialien und Dünger können auf jeder Entladestation, sofern die Absendung des Wagens an die Centralstation dadurch nicht verzögert wird, dem Wagen entnommen werden, und sind im Uebrigen an dem für jede einzelne Station dafür ein für alle Mal vorgesehenen Platze unter Beobachtung der in Absatz 1 und 2 gegebenen Vorschriften sofort zu sammeln und zu Kompostaufen zu verarbeiten, eventuell aber unter Beachtung der Absatz 3 und 4 aufgeführten Vorschriften durch Untergraben sofort zu vernichten. Die bei den Reinigungs- und Desinfizirungs-Arbeiten abfließenden Stoffe und Materialien finden in den auf den Centralstationen angelegten Jauchegruben Aufnahme und sind daher die zu behandelnden Wagen ausschließlich neben dieser Grube zu reinigen und zu desinfiziren und demgemäß derart auf das Gleis vor die Grube zu stellen, daß alles Wasser und alle Lauge oder Karbolsäurelösung direkt in die Grube abfließen, bezw. derselben durch die längs des Gleises vorhandenen Abflußrinnen ohne weitere Verunreinigung des umliegenden Terrains zugeführt werden kann. Die Entleerung dieser Gruben erfolgt auf Antrag der Centralstation nach Anordnung der Eisenbahn-Direktion in besonders für die Aufnahme der Jauche eingerichteten Wagen.

9. Um die einzelnen Vorschriften des Gesetzes ordnungsgemäß durchführen zu können, werden den Stationen an Reinigungs-, bezw. Desinfizirungsgeräthen überwiesen:

a) Den Desinfektionsstationen für jede Colonne: 4 Eimer, 1 eiserne Ballastschaufel, 1 Harke, 1 Fugenkratzer, 3 Piassavabesen, 3 Reiserbesen, 2 Stockbürsten, 2 Fußbodenbürsten; außerdem im Allgemeinen: 1 Laugenkessel, 1 Gummischlauch, 1 Eimerspritze; sowie im Besonderen den Stationen Brake und Weener je 1 Siedekessel für die Bereitung kochenden Wassers.

b) Den Endstationen Wilhelmshaven, Sande, Hude und Ahlhorn, sowie den Stationen Ellenserdamm und Jever, welchen bewegliche Rampen überwiesen worden sind: 1 Siedekessel für Kochen des Wassers und Bereitung der Desinfektionsmittel, 1 Eimerspritze, 2 Eimer, 1 eiserne Ballastschaufel, 1 Harke, 1 Fugenkratzer, 1 Piassavabesen, 3 Reiserbesen, 1 Fußbodenbürste.

c) Allen übrigen Stationen: 1 eiserne Harke, 1 eiserne Ballastschaufel, 3 Reiserbesen.

Die vorgenannten Geräthe sind auf den betreffenden Stationen stets vollzählig und in brauchbarem Zustande zu erhalten.

10. Die Desinfektion und Reinigung der im Verkehre über die Oldenburgischen Eisenbahnen auf den Stationen Bremen, Osnabrück, Leer und Ihrhove eingehenden und auf diesen Stationen zur Entladung gelangenden Wagen erfolgt auf den genannten Stationen nach Maßgabe der darüber seitens der Königlich Preußischen Verwaltung erlassenen Vorschriften.

11. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort nach Fertigstellung der für die Centralstationen erforderlichen besonderen Anlagen in Kraft, und werden von diesem Zeitpunkte an die noch bestehenden, denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften aufgehoben. Bis dahin bewendet es bei den letzteren. Der Termin des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verfügung wird den Dienststellen besonders bekannt gegeben werden.

Oldenburg, 6. Dezember 1886.

Eisenbahn-Direktion.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, betr. das Verbot des Handels mit Fleisch von ganz jungen Kälbern.

Vom 1. April 1887.

(Gesetz-Sammlung f. d. Fürstenthum Schwarzb.-Rudolstadt. 4. Stück. 1887.)

Zum Schutze des Publikums gegen die mit dem Genusse des Fleisches ganz junger Kälber verbundenen Gefahren für die Gesundheit verordnen wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Samml. S. 48) unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 11. Oktober 1836 und vom 28. April 1838 (Rudolstädter Wochenblatt 1836 Nr. 42 und 1838 Nr. 19) was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Fleisch von Kälbern, die beim Schlachten nicht mindestens zehn Tage alt gewesen sind, feilhält oder verkauft.

Rudolstadt, den 1. April 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Rechtsprechung.

Aus dem ersten und zweiten Hefte des vierten Bandes der Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses (vgl. Veröffentl. 1886 S. 338):

a) Impfgesetz vom 8. April 1874 § 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche bestraft worden sind, weil ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, können so oft wiederholt bestraft werden, als trotz wiederholter amtlicher Aufforderungen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder Gestellung entzogen bleiben. Urtheil vom 12. März 1886.

b) Desgl. §§ 12, 14.

Die Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche es unterlassen haben, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, ist nicht davon abhängig, daß ihnen von der Behörde für die Führung des Nachweises eine Frist gesteckt war und daß diese abgelaufen ist. Urtheil vom 27. Juli 1886.

c) Strafgesetzbuch § 367 Ziff. 3 und Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend.

Die unbefugte Abgabe einer Arznei-Abkochung ist strafbar ohne Rücksicht darauf, aus welchen Stoffen sie bereitet und ob sie in größerer oder geringerer Menge abgegeben wurde. Auch Hebammen sind strafbar, wenn sie Arznei-Abkochungen abgeben.

Es handelte sich um Verkauf einer selbstbereiteten Salbe aus Kamillenthee, Schweineschmalz und Hirschhorngeist, sowie einer gleichen Mixtur aus Zimmettinktur und Hirschhorngeist als Heilmittel seitens einer Hebamme. Beide Zubereitungen sind als Arznei-Abkochungen erkannt worden.

d) Bayerisches Polizeistrafgesetzbuch Art. 74 Abs. 1 Ziff. 1. Urtheil vom 8. Januar 1886. Die Erlassung polizeilicher Vorschriften, durch welche angeordnet wird, daß eingeführte rohe Fleischwaaren vor dem Verkaufe der polizeilichen Beschau zu unterstellen sind, ist durch die Reichs-Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen. Urtheil vom 15. Oktober 1886.

Kongresse.

Zweiter nationaler Kongreß französischer Thierärzte zu Paris, vom 25. Okt. bis 1. Nov. 1885. (Compte rendu etc. par M. Rossignol, de Melun. Angers 1886.)

Die von dem Kongreß angenommenen Thesen lauten:

1. Rinderpest (Peste bovine). *Dans le cas de peste bovine, lorsqu'un ou plusieurs ports restent ouverts à l'importation, il y a lieu d'exiger que les animaux importés soient accompagnés d'un certificat de santé.*

Ce certificat devra indiquer la provenance des animaux, porter toutes les indications qui permettront de les reconnaître, notamment une marque spéciale sur un point déterminé du corps.

Ce certificat sera visé par le consul du port de départ.

2. Lungenseuche (Péripneumonie).

A. — Diagnostic différentiel.

1° Sur l'animal vivant le diagnostic absolument certain de la péripneumonie contagieuse n'est pas possible, mais toute *inflammation du poumon*, caractérisée par les symptômes suivants: fièvre, respiration accélérée, toux, plainte, matité et bruit de souffle, doit faire considérer le malade comme suspect de péripneumonie;

2° Au point de vue anatomique, on doit considérer comme péripneumonie contagieuse toute pneumonie des bovidés caractérisée par la *coloration marbrée* du poumon, *l'épaississement considérable* du tissu intercellulaire et une *exsudation séreuse abondante*, quand cette péripneumonie ne dépend pas de causes locales traumatiques;

3° La démonstration est faite, par l'histoire géographique de la péripneumonie, que la spontanéité est insuffisante pour expliquer son apparition dans certains pays et par conséquent que cette maladie ne procède que d'une seule cause, la contagion.

B. — Inoculation.

1° Le procédé Willems employé: *a*) comme moyen préventif sur des animaux sains, a une efficacité pratique presque absolue; *b*) comme mesure destinée à diminuer les pertes dans les milieux infectés, ce procédé n'a plus qu'une efficacité restreinte, inversement proportionnelle, au plus ou moins grand nombre d'animaux atteints d'une manière latente, au moment où on l'utilise;

2° Toute interprétation scientifique réservée, les faits expérimentaux et pratiques prouvent qu'un animal sain, inoculé, ne peut transmettre la péripneumonie à un autre animal non inoculé;

3° L'inoculation préventive doit être conseillée dans tous les établissements où, par suite du renouvellement fréquent du bétail, la péripneumonie visite souvent les animaux. La loi aurait pu avantageusement, afin d'encourager la pratique de l'inoculation préventive, accorder une indemnité convenable pour les pertes qui en sont la suite;

4° L'inoculation de nécessité doit être utilisée le plus tôt possible, dans les étables infectées, sur tous les animaux qui paraissent encore sains. La séquestration des animaux malades ou suspects ne saurait donner des résultats aussi avantageux que l'inoculation, parce que beaucoup d'animaux son atteints de péripneumonie, sans qu'on puisse reconnaître chez eux les symptômes de cette maladie.

Seuls, les vétérinaires ont qualité pour pratiquer l'opération de l'inoculation.

C. — Police sanitaire.

1° La contagion, cause principale de la péripneumonie épizootique, s'effectue plus spécialement par la cohabitation, c'est-à-dire par l'introduction d'un sujet malade, contaminé ou convalescent, ou peut-être aussi d'un sujet porteur de lésions péripneumoniques anciennes. Quant aux caractères, à la nature, au degré de résistance et à la durée de la conservation du virus péripneumonique, on ne connaît rien jusqu'ici d'absolument certain;

2° Les animaux malades ou suspects doivent être déclarés sur-le-champ à l'autorité, et l'indemnité accordée aux propriétaires, a surtout pour effet de les amener à faire la déclaration;

3° La visite officielle des animaux malades ou suspects doit être faite aussi vite que possible, et si le vétérinaire délégué reconnaît la péripneumonie, il doit, sans délai, faire abattre tous les animaux malades, sans avoir égard au plus ou moins de gravité ou mal, et inoculer les animaux contaminés;

4° Les écriteaux portant les mots: *péripneumonie contagieuse*, apposés sur les portes de la ferme et à l'entrée des chemins, sont des mesures hors de proportion avec la faible contagion à air libre de la péripneumonie et doivent être supprimés;

5° Le repeuplement des étables infectées devrait pouvoir être autorisé, après avis préalable du vétérinaire délégué. Les animaux séquestrés dans un autre local, autant que possible, seraient immédiatement recensés, marqués et inoculés; leur introduction aurait lieu aux risques et périls du propriétaire qui n'aurait droit à aucune indemnité, soit s'ils venaient à contracter la péripneumonie, soit s'ils mouraient des suites de l'inoculation. Ces animaux seraient soumis à toutes les mesures sanitaires applicables aux animaux contaminés.

3. Schafpocken (Clavelée). Art. 33.*) — *Lorsque la clavelée est constatée dans une commune le Préfet prend un arrêté portant déclaration d'infection des locaux, cours, enclos, herbages et pâtures* CONTIGUS, DÉSIGNÉS PAR LE VÉTÉRINAIRE DÉLÉGUÉ.

Cet arrêté est notifié aux maires de la commune et des communes limitrophes. Il est publié et affiché.

*) Es handelt sich hier und im Folgenden um Abänderungsvorschläge zu dem Règlement d'administration publique (vom 22. Juni 1882) pour l'exécution de la loi sur la police sanitaire des animaux (vom 21. Juli 1881).

Art. 34. — La déclaration d'infection entraîne l'application des dispositions suivantes:

1⁰ Mise en quarantaine des locaux, cours, enclos, herbages et pâtures déclarés infectés, impliquant défense d'y introduire des moutons et des chèvres en état de santé; dénombrement et marque des bêtes ovines et caprines qui s'y trouvent; la marque aura lieu dans le périmètre déterminé par le vétérinaire délégué.

Par exception, s'il est nécessaire de conduire les animaux au pâturage, la route qu'ils doivent suivre est déterminée par un arrêté du Maire, motivé par un rapport du vétérinaire délégué.

2⁰ Avertissement de l'existence de la clavelée par un écriteau placé à l'entrée principale de la ferme et sur les locaux infectés, etc., etc.

4. Räude (Gale). Art. 39. — Lorsque la gale est constatée sur des animaux des espèces chevaline, bovine, ovine et caprine, ou dans un troupeau d'animaux de ces espèces, le préfet prend un arrêté par lequel ces animaux ou ce troupeau sont placés sous la surveillance du vétérinaire de la circonscription.

Les animaux atteints ou le troupeau, devront être soumis à un traitement énergique dans les huit jours qui suivront la déclaration.

Il ne sera permis de les conduire au pâturage qu'après l'application d'un traitement curatif, et en se conformant aux mesures prescrites par l'arrêté, pour éviter tout contact avec les animaux sains.

Art. 42. — Les mesures auxquelles sont soumis les animaux atteints de la gale, ou les troupeaux dans lesquels cette maladie a été constatée, sont levées par le préfet, sur l'avis du vétérinaire de la circonscription, après la disparition de la maladie et la désinfection des locaux, ainsi que des harnais et des divers objets de pansage.

Enfin le Congrès a émis, à propos de la gale, le vœu qui suit:

Il est interdit de se dessaisir des animaux atteints de la gale, pour quelque destination que ce soit, sauf celle des abattoirs publics ou privés, après avis motivé du vétérinaire sanitaire.

5. Maul- und Klauenseuche (Fièvre aphteuse). 1⁰ Il y a lieu de faire une application stricte de la loi en ce qui concerne la fièvre aphteuse;

2⁰ Le Congrès émet le vœu qu'une inspection sérieuse et sans exception des foires et marchés, de quelque importance qu'ils soient, soit établie dans le plus bref délai;

3⁰ Enfin les modifications suivantes sont adoptées en ce qui concerne l'art. 32 du règlement d'administration publique:

Au lieu de „*après constatation par le vétérinaire délégué dé l'accomplissement de toutes les prescriptions relatives à la désinfection*“ le Congrès adopte la rédaction qui suit:

Après constatation par le vétérinaire sanitaire de la disparition complète de la maladie et de l'accomplissement de toutes les prescriptions relatives à la désinfection, etc. etc.

6. Beschälseuche (Dourine). Le Congrès demande le maintien du *statu quo* et exprime le vœu que la loi sanitaire et le règlement d'administration publique soient applicables en Algérie.

7. Wuth (Rage). Die Berathungen wurden unter dem Vorsitz des Ehrenpräsidenten Pasteur gepflogen:

Le Congrès vote le maintien du *statu quo*.

8. Rotz und Wurm (Morve et Farcin).

1⁰ *Le Congrès,*

Considérant que la morve et le farcin ne constituent, qu'une seule et même maladie qui, au point de vue de la police sanitaire, doit toujours être considérée comme incurable;

Emet le vœu suivant:

L'existence de la morve et du farcin nettement constatée sur un animal, entraînera rigoureusement l'application des mêmes mesures de police sanitaire.

2⁰ *Le préfet, sur l'avis motivé du vétérinaire délégué, pourra, quand il n'y aura pas péril imminent, atténuer les rigueurs des paragraphes 1 et 2 de l'article 43.*

Le propriétaire ne pourra se dessaisir des animaux contaminés que pour les livrer á l'équarrissage ou à la boucherie s'ils sont sains.

9. Milzbrand (Fièvre charbonneuse).

1⁰ *Qu'il y a lieu de maintenir le* STATU QUO; *qu'il n'y a rien à ajouter, ni à supprimer à la loi nouvelle ni au règlement d'administration publique qui la complète;*

2⁰ *Qu'il y a lieu d'exprimer un vœu tendant à inviter M. le Ministre de l'agriculture à prendre les mesures nécessaires pour faire mieux exécuter désormais la loi de 1881, surtout en ce qui a trait à la destruction ou à l'isolement des germes charbonneux (enfouissement et désinfection).*

10. Rauschbrand (Charbon symptomatique ou emphysémateux). Der Kongreß hält den Erlaß von besonderen Bestimmungen für erforderlich und genehmigt:

1⁰ *Il y a lieu de réviser la terminologie employée dans la loi sanitaire qui englobe sous la désignation unique et vague de charbon, deux affections spécialement distinctes, comme la* FIÈVRE CHARBONNEUSE *et le* CHARBON EMPHYSÉMATEUX;

2⁰ LE CHARBON EMPHYSÉMATEUX *ou charbon symptomatique constituant une entité morbide, il y a lieu de demander à M. le Ministre de l'agriculture de profiter de la latitude laissée par l'article 2 de la loi du 21 juillet 1881, pour introduire le charbon emphysémateux dans la nomenclature des maladies contagieuses qui sont spécialement visées par cette loi.*

11. Organisation des Veterinärwesens. Die Resolutionen sind mehr formeller Natur oder speziell auf französische Verhältnisse berechnet worden, daher hier fortgelassen.

12. Desinfektion der Eisenbahn-Viehtransport-Wagen. Le Congrès a émis les vœux:

1⁰ Que la désinfection des wagons soit effectuée d'une façon sérieuse;

2⁰ Que le nombre des gares où les wagons seraient appelés à subir l'opération de la désinfection soit limité;

3⁰ Que ces gares soient pourvues de tous les engins nécessaires pour assurer une désinfection sérieuse;

4⁰ Que tout wagon désinfecté ne puisse être remis en circulation que revêtu de l'apostille ou de la griffe d'un vétérinaire commissaire de surveillance administrative;

5⁰ Que tous les marchés qui aboutissent à une gare possèdent un inspecteur vétérinaire, chargé de l'inspection des animaux et de vérifier si la désinfection des quais et des wagons est effectuée;

6⁰ Qu'il y ait deux quais de debarquement dans toutes les gares qui se trouvent dans la banlieue des grands marchés d'approvisionnement, comme celui de la Villette, par exemple, afin que l'un de ces quais soit spécialement affecté aux animaux de boucherie, provenant de ces marchés;

7⁰ Que les grands marchés d'approvisionnement, notamment celui de la Villette, soient exclusivement réservés aux animaux destinés à être abattus à bref délai;

8⁰ Que tous ceux de ces animaux qui seraient appelés à être conduits au dehors, soient pourvus d'une marque très apparente, indiquant l'usage auquel ils sont destinés.

13. Handhabung der Veterinärpolizei an den Grenzen.

Importation

1⁰ Loi, art. 25 et 28—29: „Que les municipalités soient invitées à prendre sans délai toutes les dispositions prescrites par l'art. 28 de la loi du 21 juillet 1881.“

2⁰ Règlement, art. 67 à 74: Que l'art. 67 du règlement soit complété de la manière suivante:

„Tous les animaux importés en France et soumis à la visite en vertu de l'art. 24 de la loi sur la police sanitaire des animaux, seront débarqués avant la visite à moins que le vétérinaire ne puisse circuler librement entre les animaux.

„Ces derniers, pour être admis à l'importation, devront être porteurs de la marque spéciale du service sanitaire du port d'embarquement et être accompagnés d'un certificat reproduisant cette marque, et constatant leur provenance et leur état de santé.

„Après leur admission par l'inspecteur délégué, ils devront tous être marqués de l'estampille officielle du service sanitaire français à la frontière.“

3⁰ Que l'art. 69, soit ainsi revisé:

Dans tous les cas, les cadavres seront enfouis avec la peau tailladée. „A cet effet, les municipalités sont invitées,

en vertu de l'art. 28 de la loi, à prendre sans délai les dispositions indiquées par cette loi et notamment, pour que l'enfouissement ou tout autre moyen de destruction soit exécuté sur le point le plus près du quai du débarquement sans emprunter aucune voie publique.“

4⁰ Art. 70, 7e paragraphe:

„En cas d'importation par terre de troupeaux atteints de gale, ces troupeaux seront repoussés. Si l'importation a lieu par mer, ces troupeaux seront admis, sous la condition de faire quarantaine jusqu'à ce qu'ils soient guéris ou qu'ils aient subi un traitement reconnu absolument curatif, ou d'être abattus et livrés à la boucherie.“

Art. 70, ajouter un 8e paragraphe.

Dans les paragraphes 1, 2, 3, 5 et 7 en ce qui concerne la livraison des animaux à la boucherie: „ils seront sacrifiés dans les hangars de quarantaine et la viande estampillée par le service sanitaire.“

Exportation

Art. 76: „Les animaux exportés par mer ne peuvent être embarqués que sur la présentation d'un certificat de santé délivré par un vétérinaire délégué à cet effet par le ministre de l'agriculture et aprés l'apposition de la marque du service sanitaire, marque reproduite sur ledit certificat.“

En ce qui concerne les vétérinaires inspecteurs, le Congrès a exprimé le vœu:

Que dans les principaux ports d'entrée et de sortie, et quand le personnel vétérinaire le permet, les inspecteurs soient au nombre de deux, sur un pied égal, se remplaçant mutuellement en cas d'absence ou de maladie.

Il demande encore:

Que la rémunération des inspecteurs à la frontière, à l'importation comme à l'exportation, soit réglée de la manière suivante:

0,50 c. par tête pour les grands animaux jusqu'à cent,
0,30 c. par tête au delà de cent.
0,20 c. pour les petits animaux jusqu'à cent.
0,10 c. par tête pour les suivants.

Sans que la rémunération pour un déplacement puisse être moindre de 6 fr. pour les grands animaux et de 4 fr. pour les petits.

Le Congrès sanitaire émet, en outre, les vœux suivants relativement à l'importation des animaux provenant des pays étrangers:

1⁰ Les animaux provenant d'un pays dont la patente sanitaire n'est pas nette, seront soumis, à leur entrée sur le territoire français, à une quarantaine de cinq jours, dans un local dont la surveillance sera confiée au vétérinaire sanitaire ou aux agents de la douane;

L'entrée de ces animaux n'aura lieu que par les bureaux de douanes pourvus d'un service d'inspection sanitaire;

2⁰ Tous les animaux importés seront marqués à leur entrée en France: les bovins à la corne, les chevaux sur le sabot, les autres animaux sur le dos. La marque indiquera la date de l'entrée;

3⁰ Les animaux des pays limitrophes, amenés à l'estivage, sur les pâturages français, seront soumis, dès leur arrivée sur le territoire, à l'inspection d'un vétérinaire sanitaire français; ils seront marqués d'après le procédé indiqué dans le vœu précédent;

4⁰ Une convention internationale établira l'obligation de la visite des chevaux employés à la batellerie; les certificats sanitaires délivrés, d'un côté comme de l'autre de la frontière, seront valables pendant quinze jours.

A défaut de convention internationale, aucun cheval de la batellerie étrangère ne sera admis au parcours des canaux français sans avoir été visité par un vétérinaire sanitaire.

5⁰ Que les vétérinaires chargés de l'inspection à la frontière soient tenus d'adresser directement aux préfets des rapports sur tous les cas de maladies contagieuses qu'ils observeraient dans leur service.

14. Tuberkulose.

1⁰ Le Congrès vétérinaire,

Considérant que la *tuberculose* est une maladie essentiellement contagieuse et la plus grave de toutes les affections qui peuvent se communiquer des animaux à l'homme,

Émet le vœu,

Que la tuberculose soit inscrite dans la loi, parmi les maladies contagieuses qui ressortissent de la police sanitaire et que l'administration supérieure prenne des mesures qui devront porter sur les animaux vivants et les animaux morts, pour s'opposer à la contagion de la phtisie des animaux à l'homme.

2⁰ Le Congrès vétérinaire, absolument convaincu que la tuberculose doit être inscrite dans la liste des maladies contagieuses, mais reconnaissant qu'à l'heure actuelle, le diagnostic de cette maladie est difficile;

Invite instamment tous les membres de la profession vétérinaire à déterminer autant que possible les symptômes à l'aide desquels le diagnostic pourra être sûrement établi.

3⁰ Il doit être interdit de livrer à la consommation les viandes, même de belle apparence, provenant d'animaux atteints de tuberculose, toutes les fois que les lésions tuberculeuses d'un viscère important ou d'une séreuse, ont de la tendance à se généraliser, c'est-à-dire, ont franchi les ganglions lymphatiques afférents à ces organes.

Dans les cas où les viandes pourront être livrées à la consommation, les organes tuberculeux et les ganglions voisins seront détruits.

4⁰ Il est de premier principe hygiénique de faire bouillir le lait de provenance inconnue;

5⁰ Le Congrès émet le vœu:

Que les vacheries industrielles destinées à la production et à la vente du lait en nature, soient visitées périodiquement par le service sanitaire, afin d'écarter les bêtes atteintes de la tuberculose et enfin de les marquer d'une façon indélébile.

15. Schweinerothlauf (Rouget du porc). Le rouget étant une maladie éminemment contagieuse, pouvant en peu de temps envahir toutes les porcheries et faire des milliers de victimes, le Congrès émet le vœu:

Que cette affection, quelle que soit sa forme, soit ajoutée le plus tôt possible, à la nomenclature des maladies contagieuses qui donnent lieu à l'application des dispositions de la loi du 21 juillet 1881.

Le Congrès émet également le vœu, que la vaccination préventive du rouget, avec les vaccins atténués de M. Pasteur, soit recommandée, sinon prescrite dans tous les cas.

16. Pferdetyphus (Fièvre typhoïde du cheval). Le Congrès émet le vocu: Que la fièvre typhoïde du cheval, maladie éminemment contagieuse, soit ajoutée dans le plus bref délai, à la liste des maladies contagieuses déjà désignées dans la loi du 21 juillet 1881, sur la police sanitaire des animaux domestiques.

Der nächste Kongreß, welcher im Jahre 1889 in Paris abgehalten werden soll, wird ein internationaler sein.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

List, Dr. E. Ueber die Bestandtheile der Trauben, besonders an Mineralstoffen. Neu-Ruppin. 1886. 8⁰. Sep.-Abdr.

Meinel, Dr. Die Apotheker-Gesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Straßburg. 1887. 8⁰.

Mittheilungen aus dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege der Stadt Nürnberg. 9. Heft. 1886. Nürnberg. 8⁰.

Mittheilungen aus der Augen-Klinik des Prof. Dr. Hermann Cohn in Breslau. 1. Heft. Wiesbaden. 1887. 8⁰.

Personal, das medizinal- und veterinärärztliche, und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreich Sachsen am 1. Januar 1887. Dresden. 1887. 8⁰.

Preußische Statistik. Vom Kgl. statistischen Bureau in Berlin. Berlin. Fol. Heft 89. Die Bewegung der Bevölkerung, mit Einschluß der Wanderungen, im preußischen Staate, während des Jahres 1885. 1886.

Röder, Dr. Julius. Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1883 mit Einschluß des Jahres 1882. Würzburg. 1886. 8⁰. Mit 3 Tafeln.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Mai 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	304	10	163	38	19,8	26,8	—	1	4	—	1	33	17	2	—	—	103	2
† Altona	109 046	321	9	232	63	25,5	21,6	—	1	13	7	—	37	23	5	.	4	132	14
† Aschersleben	22 159	65	2	57	21	30,9	27,6	3	1	6	—	—	3	13	2	.	1	27	2
† Barmen	105 324	319	14	191	53	21,8	21,8	—	1	7	2	—	35	44	12	2	—	86	4
† Berlin	1 376 389	3880	140	2328	762	20,3	26,6	8	7	99	11	14	386	237	178	90	86	1317	71
Vororte: Lichtenberg	17 397	84	3	40	26	27,6	. [5]	—	—	3	1	—	7	3	9	—	—	17	—
Vororte: Rixdorf	24 056	110	5	43	29	21,4	. [5]	—	—	—	—	—	8	6	6	.	2	23	—
Vororte: Schöneberg[1]	19 758	58	1	34	14	20,6	. [5]	—	1	1	—	—	7	3	.	.	3	19	—
Andere Vororte[2]	64 480	214	8	147	49	27,4	. [5]	3	—	3	1	1	16	15	5	.	1	92	11
† Beuthen O.-Schl.	27 648	103	9	102	24	44,3	31,4	—	1	6	1	—	19	9	12	.	4	54	—
† Bielefeld	36 277	94	3	58	17	19,2	22,6	2	—	1	—	1	9	6	1	1	1	38	—
† Bochum	43 086	141	5	99	29	27,6	28,7	1	1	—	—	—	15	18	3	—	—	59	2
† Bockenheim	18 109	57	—	34	7	22,5	23,9	—	—	4	1	—	7	5	2	—	—	15	—
† Bonn	37 406	115	6	90	23	28,9	27,2	—	—	2	1	—	22	17	3	3	3	43	2
† Brandenburg a. H.	34 416	105	4	56	22	19,5	26,4	—	—	4	—	—	9	1	3	3	3	33	6
† Breslau	308 105	888	55	747	212	29,1	31,3	4	—	53	4	2	93	86	49	8	6	438	18
† Brieg	19 339	48	6	46	20	28,5	26,9	—	—	—	—	—	7	2	8	—	—	29	—
Bromberg	37 006	83	4	74	18	24,0	24,9	—	—	12	2	1	12	8	8	.	2	31	—
† Burg b. Magdebg.	16 583	58	—	46	12	33,3	25,7	—	—	2	—	—	7	7	10	10	9	17	3
† Celle	18 776	51	3	33	8	21,1	21,1	—	—	4	1	—	4	1	—	—	—	23	—
Charlottenburg	46 136	153	2	70	32	18,2	30,6	—	—	2	1	—	5	8	4	—	—	45	5
Danzig	116 786	340	27	276	80	28,4	28,4	1	8	28	1	3	23	25	21	21	21	155	11
Deutz	18 301	51	2	40	10	26,2	23,5 [3]	—	1	2	—	—	7	—	—	—	—	29	1
Dortmund	82 200	288	10	164	43	23,9	26,6	—	—	10	—	—	43	33	5	—	—	70	3
† Düren	20 573	69	5	38	12	22,2	23,8 [3]	—	—	1	1	—	4	8	—	—	—	24	—
† Düsseldorf	121 438	410	14	235	58	23,2	24,0	—	1	5	3	2	44	32	3	1	1	136	9
† Duisburg	49 506	163	10	91	29	22,1	27,3	1	2	2	—	1	10	19	3	2	2	50	3
† Ehrenfeld	19 305	75	1	38	15	23,6	. [5]	—	—	—	—	—	7	7	2	.	1	21	1
† Eisleben	24 755	74	3	81	24	39,3	30,7 [3]	19	—	—	—	—	4	16	1	—	—	40	1
† Elberfeld	110 603	375	12	221	67	24,0	22,7	1	—	8	3	1	27	44	14	4	4	117	6
† Elbing	39 049	118	3	87	28	26,7	32,3	—	—	—	—	—	8	9	16	10	10	52	2
† Erfurt	60 010	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Eschweiler	17 289	61	2	47	18	32,6	. [5]	—	—	2	—	—	9	8	8	8	6	17	3
† Essen	67 635	254	17	126	37	22,4	28,1	1	1	4		—	19	33	—	—	—	65	3
Eupen	15 571	46	—	34	8	26,2	21,4 [3]	—	—	—	1	—	4	6	—	—	—	23	—
† Flensburg	34 059	90	4	75	14	26,4	22,9	3	—	24	—	—	6	5	2	.	2	33	2
† Forst i. L.	19 437	57	3	29	9	17,9	24,1 [3]	—	—	—	—	—	8	4	.	.	2	15	—
† Frankfurt a. M.	160 116	389	15	284	49	21,3	19,8	13	1	19	—	—	59	25	12	2	1	143	12
† Frankfurt a. O.	55 016	127	5	94	29	20,5	27,5	—	—	4	—	—	19	13	7	6	6	49	2
† Gelsenkirchen	22 086	104	4	53	18	28,8	. [5]	1	—	1	3	—	13	10	3	—	—	22	—
† M.-Gladbach	46 398	167	2	133	40	34,4	25,7	16	—	—	1	2	23	30	2	—	—	59	—
† Gleiwitz	18 479	39	2	28	7	18,2	22,9 [4]	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	17	2
† Glogau	20 469	41	3	50	17	29,3	22,9	4	2	—	—	—	10	5	—	—	—	27	2
Gnesen	16 368	55	3	34	8	24,9	. [5]	—	—	—	—	—	4	11	10	.	1	9	—
† Görlitz	57 410	129	9	122	39	25,5	27,9	3	—	—	3	—	17	17	20	—	—	59	3
† Göttingen	22 068	50	1	33	4	17,9 [6]	25,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	26	—
† Graudenz	17 341	57	3	33	6	22,8	29,9	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	23	2
Greifswald	20 478	62	1	56	11	32,8	28,5	—	—	2	1	—	7	6	1	1	1	35	4
† Guben	27 478	89	3	57	19	24,9	26,2	—	—	5	—	—	5	7	1	—	—	37	2
† Hagen	30 665	97	3	60	18	23,5	26,2	—	—	—	1	—	12	10	5	2	2	28	4
† Halberstadt	34 901	94	6	74	24	25,4	28,3	2	2	5	—	—	11	16	2	—	—	36	—
† Halle a. S.	85 307	251	11	141	35	19,8	25,5	—	4	6	1	—	24	26	11	.	2	62	7
† Hamm i. W.	23 069	82	4	44	9	22,9	20,3	1	—	3	1	—	7	8	—	—	—	23	1
† Hanau	24 785	52	2	34	7	16,5	22,8	—	—	2	—	—	8	6	—	—	—	18	—
† Hannover	145 080	376	21	230	67	19,0	17,6	—	2	8	—	—	43	23	.	.	4	144	6
† Harburg	23 376	83	6	50	12	25,7	24,6	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	43	1
Herford	16 632	66	3	28	7	20,2	. [5]	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	19	—
Hildesheim	30 494	91	2	46	8	18,1	22,3	—	—	—	2	—	9	8	2	—	—	25	—
† Hirschberg	16 013	48	2	33	17	24,7	. [5]	—	—	1	1	—	2	2	.	.	1	26	—

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3]) Vierjähriger Durchschnitt. — [4]) Zweijähriger Durchschnitt. — [5]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [6]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 21, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 11,4.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	44	2	32	5	17,8	23,2	—	—	1	—	—	5	4	2	1	—	16	4
† Iserlohn	20 574	62	1	37	12	21,6	23,2	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	29	1
† Kassel	65 918	143	7	88	26	16,0	21,7	—	3	6	1	—	6	10	2	—	-	53	7
† Kiel	54 274	177	1	89	26	19,7	22,9	—	—	3	—	1	18	7	5	.	3	51	4
† Koblenz	32 024	71	1	58	18	21,7	22,5	—	—	4	—	1	17	—	3	3	3	31	2
† Köln	166 667	518	15	364	117	26,2	26,9	21	11	6	1	—	44	47	17	3	2	200	17
† Königsberg i. Pr.	154 393	410	10	368	132	28,6	31,7	8	—	14	—	1	25	69	46	25	16	193	12
† Königshütte	33 513	144	5	75	31	26,9	31,9	8	2	4	1	2	2	10	.	.	.	44	2
† Köslin	17 418	45	2	30	11	20,7	24,0[1])	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	19	1
Kolberg	16 725	32	1	26	7	18,7	25,8[1])	—	—	9	—	—	2	3	2	.	1	9	1
† Kottbus	29 093	97	1	51	22	21,0	28,2	—	3	2	1	—	3	4	1	1	1	36	1
† Krefeld	95 418	341	16	182	56	22,9	25,2	1	—	2	—	3	24	29	3	2	2	117	3
Kreuznach	16 761	49	2	33	14	23,6	25,1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	30	—
Küstrin	15 433	48	1	25	6	19,4	. [2])	—	—	4	—	—	5	5	—	—	—	11	—
† Landsberg a. W.	25 298	75	—	46	11	21,8	25,0	—	—	3	1	—	8	—	3	2	1	29	2
Linden b. Hannover	26 578	99	4	81	20	36,6	. [2])	—	—	9	—	—	17	3	—	—	—	50	2
Luckenwalde	16 554	53	2	39	9	28,3	. [2])	—	—	7	—	—	5	—	—	—	—	27	—
Lüdenscheid	16 348	60	3	32	5	23,5	. [2])	—	—	—	1	—	5	4	1	1	1	20	1
† Lüneburg	19 431	39	1	31	4	19,1	24,3	—	2	5	—	—	3	4	—	—	—	15	2
† Magdeburg[4])	166 609	504	22	310	97	22,3	26,4	16	1	19	4	—	33	39	10	—	—	184	4
† Malstatt-Burbach	15 517	73	5	21	7	16,2	. [3])	—	—	—	2	—	4	3	—	—	—	12	—
† Memel	18 460	40	—	46	10	29,9	24,1	—	1	3	—	—	5	6	—	—	—	30	1
† Merseburg	17 343	57	3	40	24	27,7	28,9[1])	—	—	2	—	—	2	6	1	1	1	29	—
† Minden	18 822	39	2	46	5	29,3	20,6	—	—	3	1	—	11	7	1	—	—	22	1
† Mühlhausen i. Th.	25 668	88	2	49	12	22,9	26,0	1	—	2	1	—	11	2	4	1	.	28	—
Mülheim a. Rh.	26 417	91	6	54	18	24,5	26,6	—	—	1	—	1	22	4	—	—	—	25	1
† Mülheim a. d. R.	25 200	83	5	44	17	21,0	25,0	—	1	—	—	—	10	5	2	—	—	26	—
† Münster	45 208	134	10	105	22	27,9	24,4	2	—	1	—	1	23	18	1	1	1	59	—
† Naumburg a. S.	19 500	48	—	24	7	14,8	23,2	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	19	—
† Neiße	22 258	35	—	53	19	28,6	21,4	—	—	5	—	—	2	6	1	1	1	37	2
† Neuß	20 891	68	3	56	13	32,2	27,4	3	—	3	1	1	6	15	.	—	1	26	—
† Neustadt O.-Schl.	16 663	55	3	37	15	26,6	. [2])	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	27	—
† Nordhausen	27 363	76	3	23	5	10,1	23,4	—	—	1	1	—	5	—	—	—	—	15	1
Oberhausen	21 539	82	5	36	10	20,1	23,5	—	—	1	1	—	5	12	1	—	—	16	—
Oppeln	16 460	67	1	40	11	29,2	. [2])	—	1	—	—	—	9	2	2	—	—	25	1
† Osnabrück	36 876	133	4	60	16	19,5	23,4	—	—	4	—	—	14	7	1	1	1	34	—
Ottensen	19 667	78	4	30	17	18,3	21,3[1])	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	17	2
Paderborn	17 237	43	2	29	3	20,2	. [2])	—	—	—	—	1	7	4	—	—	—	17	—
Posen	69 138	201	6	155	44	26,9	29,7	—	1	3	1	1	16	15	3	1	1	112	3
† Potsdam	51 646	120	4	104	23	24,2	24,2	—	4	10	1	—	16	10	1	1	1	61	1
† Prenzlau	17 392	33	1	27	5	18,6	24,6	—	—	1	1	—	7	4	—	—	—	13	1
† Quedlinburg	19 603	48	2	39	12	23,9	27,0	—	—	1	—	—	4	6	6	6	5	22	—
† Ratibor	19 888	41	4	29	7	17,5	24,3	—	1	—	—	—	13	2	2	—	—	10	1
† Remscheid	35 238	124	15	80	21	27,2	22,2	—	—	6	—	1	38	14	—	—	—	19	2
† Rheydt	23 788	89	3	65	14	32,8	20,0	14	1	—	—	—	5	16	—	—	—	29	—
† Schleswig	15 105	32	1	37	3	29,4	22,0[1])	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	26	1
† Schweidnitz	24 133	57	3	60	19	29,8	30,8	—	—	1	—	—	9	6	2	2	2	41	1
† Siegen	17 198	56	2	35	6	24,4	19,9[1])	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	20	2
† Solingen	19 179	48	8	42	16	26,3	24,0	—	—	—	—	—	12	5	1	1	1	23	1
† Spandau	32 864	121	8	49	18	17,9	25,4	—	—	3	—	—	8	9	3	3	3	25	1
† Stargard i. P.	22 205	55	2	33	7	17,8	26,5	—	—	3	—	—	2	3	4	.	3	20	1
Staßfurt	17 810	64	4	42	8	28,3	. [2])	1	—	3	2	—	3	12	2	2	—	19	—
Stendal	16 751	60	1	28	4	20,1	. [2])	1	—	4	1	—	1	—	—	—	—	20	1
† Stettin	102 008	301	18	198	62	23,3	25,7	1	2	10	1	1	25	17	10	7	7	124	7
† Stolp	22 711	72	1	34	9	18,0	29,1	—	—	6	—	—	2	2	—	—	—	24	—
† Stralsund	28 827	83	—	57	14	23,7	24,1	—	—	2	—	—	6	9	1	1	1	37	2
† Thorn	24 948	60	4	43	6	20,7	27,0	—	—	1	2	—	7	4	2	2	1	26	1
† Tilsit	22 745	55	1	54	12	28,5	28,2	—	3	5	—	1	5	12	.	2	1	25	1
† Trier	26 735	50	6	35	9	15,7	24,3	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	28	—
† Viersen	22 617	62	2	43	14	22,8	22,9	—	1	—	—	—	8	4	—	—	—	30	—
† Wandsbeck	18 273	65	—	38	11	25,0	23,5	—	—	3	—	—	6	4	3	.	1	21	1
† Weißenfels	22 457	75	3	54	22	28,9	26,8	9	—	6	—	—	2	6	5	—	3	26	—
† Wesel	20 704	61	2	29	6	16,8	19,5	—	—	—	1	—	8	1	—	—	—	18	1
† Wiesbaden	57 105	118	4	81	22	17,0	20,0	—	—	1	—	—	14	11	2	2	2	52	1
† Witten	24 615	82	5	42	10	20,5	23,7	—	—	2	—	—	9	10	.	.	1	19	1
† Zeitz	20 281	84	2	32	11	18,9	26,8	—	1	1	—	—	10	3	.	.	1	16	—

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4]) Einschließlich Buckau und Neustadt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene extl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene extl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	42	—	47	15	34,8	. [2])	—	—	3	2	—	4	8	4	4	3	26	—
† Augsburg	67 328	183	10	210	82	37,4	29,5	8	1	1	—	—	27	30	21	—	—	121	1
† Bamberg	32 134	60	2	70	22	26,1	23,1	—	—	—	2	—	18	17	3	3	3	28	2
† Bayreuth	24 029	46	3	42	7	21,0	22,1	—	—	3	—	—	11	6	2	—	—	19	1
† Erlangen	16 129	62	1	47	12	35,0	32,8	—	—	2	1	—	11	11	—	—	—	21	1
† Fürth	36 845	121	3	83	30	27,0	27,5	—	—	6	—	—	16	12	.	8	8	40	1
† Hof	22 656	69	2	51	9	27,0	25,4	—	—	5	—	—	2	12	—	—	—	32	—
† Ingolstadt	16 747	52	1	67	31	48,0	30,9[1])	9	—	2	—	—	1	—	—	—	1	54	—
† Kaiserslautern	33 072	108	4	52	19	18,9	21,6	—	—	5	1	—	7	3	6	.	5	29	1
† Landshut	18 079	32	—	55	23	36,5	25,8	7	—	—	—	—	13	11	4	—	—	20	—
† Ludwigshafen a. R.	22 951	90	1	55	24	28,8	28,3[1])	1	1	1	1	1	10	5	8	3	3	25	2
† München	272 102	792	33	898	307	39,6	30,9	184	6	18	4	—	94	83	92	2	2	408	9
† Nürnberg	119 758	368	20	283	81	28,4	26,7	1	—	13	—	—	53	72	18	15	15	119	7
† Passau	15 653	33	1	41	13	31,4	27,6[1])	—	—	—	1	—	3	4	3	3	3	29	1
† Regensburg	36 592	104	3	109	42	35,7	30,5	—	—	1	—	—	14	10	8	—	—	74	2
† Speyer	16 444	43	1	30	12	21,9	22,8[1])	—	—	1	—	1	5	5	7	.	5	11	—
† Würzburg	56 275	121	7	141	30	30,1	25,7	—	—	2	—	—	27	21	1	—	—	85	5
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	48	1	36	10	22,0	24,1[1])	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	31	—
† Chemnitz	115 787	449	17	301	130	31,2	32,3	9	4	6	—	1	30	20	10	—	—	217	4
† Crimmitschau	20 018	74	1	43	18	25,8	32,3	—	—	—	—	—	3	8	1	—	-	28	3
† Dresden	254 088	705	37	401	109	18,9	25,1	—	1	19	1	2	62	54	30	17	16	223	9[7])
† Freiberg	27 548	93	—	72	19	31,4	29,2	—	—	3	—	1	3	25	3	.	1	35	2
† Glauchau	21 827	87	2	77	35	42,3	34,2	2	—	2	—	—	8	3	1	1	1	60	1
† Leipzig	177 072	431	18	291	68	19,7	23,0	—	7	28	—	—	49	30	9	2	2	159	9[6])
Lindenau	16 347	92	1	37	16	27,2	[2])	—	—	1	—	—	7	5	4	—	—	19	1
† Reudnitz	20 208	80	4	30	10	17,8	. [2])	—	1	2	—	—	5	1	6	.	2	15	—
† Meerane	21 924	72	4	79	39	43,2	33,8	8	—	3	—	—	5	7	—	—	—	55	1
† Meißen	15 869	53	1	37	14	28,0	. [2])	2	—	1	—	—	6	6	2	—	—	19	1
† Plauen i. V.	45 307	154	4	74	32	19,6	26,8	—	—	6	—	—	6	12	4	.	1	44	2
† Reichenbach	18 893	93	3	51	22	32,4	29,4[1])	—	1	3	—	—	6	7	—	—	—	34	—
† Zittau	23 449	49	1	36	12	18,4	25,0	—	—	5	—	—	2	1	1	1	1	26	1
† Zwickau	40 586	137	2	92	41	27,2[5])	29,4	—	—	3	—	—	7	4	5	.	2	70	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	63	3	39	13	25,1	24,7	1	—	—	—	2	11	4	1	—	—	19	1
† Eßlingen	20 898	50	1	53	11	30,4	22,1	15	—	—	—	—	4	7	—	—	-	25	2
† Gmünd	15 810	34	—	32	7	24,3	. [2])	—	—	—	—	—	4	8	.	.	3	16	1
† Heilbronn	28 806	67	4	66	19	27,5	23,6	5	—	1	—	—	9	6	5	4	4	34	6
† Ludwigsburg	16 233	26	—	17	4	12,6	17,5	—	—	1	—	—	4	—	2	2	2	10	—
† Reutlingen	17 544	43	1	37	13	25,3	24,1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	33	1
† Stuttgart	116 355	250	12	173	43	17,8	21,5	1	1	1	—	—	25	12	4	.	2	124	5
† Ulm	33 874	73	2	62	11	22,0	23,7	—	—	1	—	—	12	5	11	3	3	31	2
Baden.																			
† Freiburg	42 904	110	2	99	18	27,7[3])	24,5	—	—	2	2	—	19	9	.	.	7	60	—
† Heidelberg	27 723	69	3	63	7	27,3[4])	27,1	—	1	1	—	—	15	5	1	1	1	36	4
† Karlsruhe	64 798	151	4	110	32	20,4	20,7	2	—	1	1	2	20	20	10	10	10	51	3
† Mannheim	63 744	185	10	135	44	25,4	21,1	—	1	2	1	1	27	15	6	—	—	81	1
† Pforzheim	28 203	82	5	53	22	22,6	22,6	—	—	1	1	1	6	4	.	.	3	37	—
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	109	4	86	22	19,7	20,4	—	—	2	—	—	13	13	6	—	—	50	2
† Gießen	19 681	52	2	41	6	25,0	23,5[1])	—	—	1	1	—	7	8	—	—	—	24	—
† Mainz	68 036	149	13	119	32	21,0	23,4	—	1	3	2	—	29	15	9	.	2	57	3
† Offenbach	32 747	80	3	54	11	19,8	21,7	—	3	9	—	—	4	5	—	—	—	31	2
† Worms	22 821	82	1	71	18	37,3	22,1	5	11	2	-	-	13	6	—	—	—	30	3
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	102	5	81	20	24,2	19,7	10	1	1	1	2	8	12	1	1	1	45	—
† Schwerin	31 965	71	—	53	12	19,9	21,6	—	—	2	—	—	5	7	—	—	3	34	2
† Wismar	15 886	48	1	24	4	18,1	21,9[1])	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	18	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	69	4	40	20	25,5	27,2[1])	—	—	9	—	—	3	2	9	9	9	17	—
† Eisenach	20 098	53	—	34	11	20,3	20,4	—	—	1		—	2	4	3	.	2	22	2
† Weimar	22 078	46	3	32	10	17,4	19,6	—	—	1	1	—	7	2	1	—	—	20	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	39	2	48	6	25,7	22,3	—	—	—	—	—	19	4	—	—	—	20	5
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	247	8	134	32	18,2	25,3	—	—	6	—	—	26	17	12	5	4	69	4

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 75, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 21,0. — [4]) Desgl. 46 resp. 19,9. — [5]) Desgl. 77 resp. 22,8. — [6]) Darunter 2 Morde. — [7]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	93	6	75	20	30,0[6])	31,2	—	4	4	1	—	2	10	2	—	—	50	2
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	77	2	58	9	24,7	22,7	—	—	1	1	—	8	14	—	—	—	33	1
† Koburg	16 343	44	1	32	5	23,5	22,4	—	—	4	—	—	3	2	—	—	—	23	—
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	71	3	38	11	20,2	24,6	—	—	2	—	—	3	7	1	1	1	24	1
† Cöthen	17 891	44	2	33	2	22,1	. [2])	—	—	2	—	—	5	9	—	—	—	17	—
† Dessau	29 191	.	.	.	.	.	24,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zerbst	15 345	38	1	25	8	19,6	. [2])	—	—	4	—	1	—	3	5	.	1	12	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	78	6	38	14	25,3	26,0[1])	—	—	3	—	—	3	3	6	6	6	22	1
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	138	2	87	52	28,7	28,9	—	1	2	—	—	15	14	20	5	5	34	1
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	153	13	111	27	23,5	22,0	—	—	7	—	2	10	19	—	—	—	71	2
Bremen.																			
† Bremen	120 276	317	10	223	45	22,2	20,9	—	—	3	1	—	49	48	6	5	5	109	7
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1389	44	993	237	24,5	25,5	1	4	57	15	5	162	107	42	11	7	549	51
Elf.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	77	2	57	20	25,8	29,3	—	—	—	1	—	11	9	.	.	10	25	1
† Metz	54 370	111	4	103	21	22,7	21,2	2	1	3	—	—	20	12	2	2	2	59	4
† Mülhausen	71 700	212	14	155	52	25,9	. [2])	—	—	1	—	—	19	24	20	.	19	86	5
† Straßburg	114 367	310	13	227	61	23,8	27,2	—	—	13	2	—	26	29	11	11	11	142	4

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887.[3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien. Mai . .	231 396	840	21	662	260	34,3	.	—	—	3	16	2	35	21	106	—	—	463	16
Aussig. 1.—28./5. . .	19 826	.	1	62	.	40,7	.	—	—	—	—	.	6	6	13	.	.	36	1
Baltimore. 1.—28./5.	417 220	575	59	495	93	15,4	.	4	1	9	10	1	84	39	9	2	.	317	21
Basel. Mai	73 967	178	3	156	.	25,3	.	7	1	5	3	2	32	15	14	.	.	72	5
Bern. Mai	50 223	117	6	92	.	22,0	.	9	—	3	—	—	15	8	2	.	.	51	4
Bombay. 30./3.—3./5.	773 196	1353	102	1975	.	26,6	.	132	—	—	3	.	244	.	99	.	.	1455	42
Boston. 3.—30./4. . .	390 406	.	.	787	.	26,2	.	10	10	25	15	1	.	129	12	.	.	585	.
Brooklyn. April . . .	690 000	.	.	1354	.	23,5	.	29	22	101	1	.	195	249	13	.	.	716	28
Bukarest. Mai. . . .	200 000	476	32	489	120	29,3	.	20	4	15	11	1	91	81	18	.	.	248	—
Cherson. 29./4.—2./6.	65 000	188	.	169	57	27,0	.	23	—	2	4	—	23	5	6	—	—	103	3
Chicago. April . . .	720 000	.	78	1204	275	20,1	.	64	13	91	35	3	116	239	50	2	.	533	60
Cincinnati. April . .	325 000	.	46	483	97	17,8	.	10	3	24	10	2	89	40	4	—	.	286	15
Eger. 1.—28./5. . .	18 994	.	—	48	.	32,9	.	—	—	—	—	.	6	3	6	.	.	32	1
Genf mit Vororten. Mai	73 505	118	3	140	.	22,9	.	—	1	2	2	—	24	15	4	.	.	87	5
Genua. März . . .	197 656	505	27	513	101	31,1	.	3	2	11	7	1	27	33	15	.	.	405	9
Granada. April . . .	76 215	220		197	.	31,0	.	13	—	10	6	5	.	.	.	.	.	155	8
Innsbruck. 1.—28./5.	22 208	.	1	62	.	36,3	.	—	—	—	—	.	15	4	3	.	.	39	1
Kairo. 29./4.—2./6. .	374 838	1715	74	1625	579	45,1	.	1	—	1	85	2	141	59	425	—	—	892	19
Linz. 1.—28./5. . . .	44 931	.	1	114	.	33,0	.	—	—	—	1	.	33	5	4	.	.	71	—
Lissabon. 3.—30./4. .	242 297	693	48	547	117	29,3	.	5	1	3	10	5	64	116	8	—	—	319	16
Madras. 2.—29./4. .	398 777	1110	31	1021	.	33,3	.	13	.	.	.	.	.	.	61	.	.	936	11
Montreal. April. . .	186 257	.	.	441	.	28,4	.	28	2	20	8	4	.	.	11	.	.	357	11
Moskau. März . . .	751 000	.	107	2244	.	35,8	.	23	52	54	37[5])	17	305	447	.	.	.	1284	25
Nantes. Mai	127 482	204	16	237	24	22,3	.	2	2	5	8	—	50	30	9	.	.	126	5
N.-Orleans. 1.—28./5.	242 750	.	29	547	182	29,3	.	3	—	7	2	—	65	22	124	70	.	308	16
New-York. April. . .	1 481 920	.	.	3287	.	26,6	.	43	55	271	11	.	504	646	64	.	.	1564	129
Palma. Mai	59 889	116		101	.	20,2	.	21	—	2	1	4	.	.	.	.	.	73	—
Pilsen. 1.—28./5. . .	47 073	.	4	120	.	33,1	.	—	1	6	—	.	18	10	14	.	.	68	3
Reichenberg i.B. desgl.	31 256	.	3	88	.	36,6	.	—	—	4	4	.	21	3	4	.	.	50	2
St. Franzisko. April	280 000	.	26	450	60	19,3	.	—	1	31	6	—	73	41	16	4	3	261	21
Saragossa. Mai . . .	87 922	270		262	.	35,8	.	21	—	—	17	2	.	.	.	.	.	220	2
St. Louis. April . .	420 000	779	70	666	117	19,0	.	1	7	61	6	8	78	111	21	.	.	336	37
St. Paul	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Troppau. 1.—28./5.	22 148	.	—	46	.	27,0	.	—	—	—	—	.	13	3	8	.	.	19	3
Utrecht. Mai.	79 166	248	14	155	51	23,5	.	—	1	2	—	—	14	16	8[4])	.	.	112	2
Zürich m. 9 Ausgem. Mai	89 804	194	18	177	.	23,7	.	—	—	3	1	3	27	24	8	.	.	105	6

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Einschließlich Ruhr. — [5]) Einschließl. Rückfallsfieber. — [6]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 71, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 28,4.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 12. Juli 1887. Nr. 28.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 1, Budapest, Prag, Rom je 4, Triest, Paris, Petersburg je 7, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 2, Budapest 13, Petersburg 15 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bezirke Königsberg 2, Marienwerder 1, Edinburg 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Dortmund, Kopenhagen je 1 Todesfall; Berlin 2 (je 1 in der Königl. Charité und in Bethanien), Kopenhagen 3 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Petersburg 15 Todesfälle und 58 Erkrankungen.

Rose: London 8, Petersburg 10 Todesfälle; Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Masern: Berlin 13, München 30, Chemnitz 10, Rom 14, London 64, Dublin 30, Paris und Stockholm je 29 Todesfälle; Berlin 94, Breslau 222, Reg.-Bezirke Aachen 259, Düsseldorf 490, Königsberg 228, Budapest 48, Kopenhagen, Stockholm je 117, Petersburg 31 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 31, Nürnberg 12, Edinburg 23, Kopenhagen 45, Christiania 23 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Breslau 9, Hamburg 11, Paris 24, London 20, Christiania 11 Todesfälle; Berlin 84, Breslau 30, Hamburg 71, Nürnberg 25, Reg.-Bez. Schleswig 193, Kopenhagen 62, Christiania 58, Petersburg 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 76, Liverpool 15, Edinburg und Petersburg je 9 Todesfälle; Kopenhagen 40 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Neueren Zeitungs-Nachrichten zufolge soll in einem in der Nähe von Reggio (Calabrien) gelegenen Orte die Cholera ausgebrochen sein. — Auch in Sicilien scheint die Seuche wieder aufzutreten. Ein von Wolff's Telegr. Büreau veröffentlichtes, unter dem 9. Juli aus Rom eingegangenes Telegramm lautet: „Nach Meldungen aus Catania hat sich die Zahl der Choleraerkrankungen vermehrt; auch aus Palermo werden mehrere verdächtige Krankheitsfälle von Personen gemeldet, die sich aus Catania dorthin eingeschifft hatten."

Flecktyphus in Hinterpommern und Westpreußen.

In dem Regierungsbezirk Cöslin sind 4 Flecktyphuserkrankungen während der ersten Hälfte des Mai zur Anzeige gelangt. Gemeinsamer Ausgangspunkt war die Arbeiter-Kolonie Meierei bei Stolzenfeld im Colberger Kreise, in welche die Krankheit durch einen wandernden Schlächtergesellen eingeschleppt worden ist. Ein Bäckergeselle aus dieser Kolonie erkrankte auf seiner weiteren Wanderschaft in Schivelbein an Flecktyphus, ferner erkrankten in der Arbeiter-Kolonie selbst ein Gärtner und ein Kaufmann an derselben Krankheit. Ein Todesfall ist nicht vorgekommen.

In Strasburg i. Westpr. ist Ende April und Anfangs Mai d. J. eine Reihe von Erkrankungen an Flecktyphus und Darmtyphus beobachtet. Die

(Fortsetzung auf Seite 422.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 26. Woche v. 26. Juni bis 2. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen[1]											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881—85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	65	—	47	21	24,7	26,8	—	—	—	—	—	6	3	4	3	3	34	—
† Altona	109 046	88	2	35	6	16,7	25,1	—	—	1	1	—	7	5	.	.	2	17	2
† Augsburg	67 328	42	1	41	16	31,7	29,5	1	1	1	—	—	8	2	6	—	—	22	—
† Barmen	105 324	93	5	35	11	17,3	22,6	—	—	—	—	—	9	3	1	1	1	21	1
† Berlin	1 376 389	788	31	601	278	22,7	27,9	13	1	17	5	2	67	53	136	.	.	296	11
† Bochum	43 086	38	3	9	3	10,9	28,7	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	6	1
† Braunschweig	88 383	56	1	33	7	19,4	25,3	—	—	2	—	—	9	7	4	1	—	10	1
† Bremen	120 276	60	—	39	10	16,9	20,9	1	—	—	—	—	9	5	—	—	—	24	—
† Breslau	308 105	214	14	219	78	37,0	31,3	6	2	9	2	—	23	14	23	4	3	137	3
Charlottenburg	46 136	44	2	18	9	20,3	30,6	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	12	1
† Chemnitz	115 787	95	3	98	63	44,0	32,3	10	1	4	—	1	6	4	3	—	—	69	—
† Danzig	116 786	58	3	48	17	21,4	26,9	—	3	4	—	—	3	2	6	6	6	29	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	23	3	21	6	20,9	21,3	—	—	1	—	—	4	2	2	—	—	12	—
Dortmund	82 200	70	—	33	10	20,9	26,6	—	2	2	1	—	3	8	1	—	—	15	1
† Dresden	254 088	133	5	85	20	17,4	25,1	2	1	4	1	—	20	12	8	6	5	33	4
† Düsseldorf	121 438	106	1	60	19	25,7	24,0	—	—	—	—	—	16	4	6	4	4	32	2
† Duisburg	49 506	32	3	22	10	23,1	27,3	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	14	1[5]
† Elberfeld	110 603	63	1	32	13	15,0	22,7	—	—	—	1	—	3	2	8	3	3	17	1
† Erfurt	60 010	43	1	27	6	23,4	23,6	—	—	—	—	—	5	2	.	.	2	16	2
† Essen	67 635	40	3	29	10	22,3	28,1	—	1	—	—	—	—	5	3	3	3	19	1
† Frankfurt a. M.	160 116	88	3	58	11	18,8	19,8	2	1	5	2	—	14	4	3	—	—	24	3
† Frankfurt a. O.	55 016	27	2	21	9	19,8	27,5	—	—	1	—	—	2	2	4	4	4	12	—
† Freiburg i. B.	42 904	16	—	15	3	18,2[4]	26,4	—	—	—	—	—	3	—	.	.	4	8	—
M.-Gladbach	46 398	44	—	22	7	24,7	25,9	1	—	—	2	—	2	5	2	—	—	10	—
† Görlitz	57 410	34	1	29	8	26,3	28,0	—	—	—	1	—	3	6	1	—	—	18	—
† Halle a. S.	85 307	51	8	35	10	21,3	25,5	—	—	5	—	—	1	6	5	.	1	18	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	322	11	194	51	20,7	25,5	—	1	11	2	—	22	23	11	2	2	117	7
† Hannover	145 080	92	5	49	16	17,6	21,7	—	—	—	—	—	10	4	.	.	5	29	1
† Karlsruhe	64 798	42	1	28	8	22,5	20,7	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	19	—
† Kassel	65 918	33	—	17	3	13,4	22,3	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	12	—
† Kiel	54 274	36	1	23	6	22,0	22,7	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	13	—
† Köln	166 667	105	5	88	31	27,5	27,4	3	1	1	—	1	8	19	14	9	9	39	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	85	2	91	27	30,6	31,7	2	—	2	2	—	5	10	12	7	7	55	3
Krefeld	95 418	77	1	39	18	21,3	25,2	—	1	—	—	—	6	10	4	4	4	18	—
† Leipzig	177 072	87	2	47	4	13,8	23,0	—	—	4	—	—	8	8	2	1	1	24	1
† Lübeck	56 775	29	2	28	5	25,6	22,0	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	19	3
† Magdeburg[2]	166 609	114	4	100	45	31,2	26,4	7	—	5	—	—	14	10	14	5	5	49	1
† Mainz	68 036	42	4	22	6	16,8	23,4	—	—	1	—	1	5	1	1	.	.	12	1
† Mannheim	63 744	54	1	26	14	21,2	21,1	—	—	—	—	1	5	1	5	5	5	14	—
† Metz	54 370	31	2	23	6	22,0	21,2	1	—	—	1	—	2	1	2	2	2	15	1
† Mülhausen i. E.	71 700	49	3	28	10	20,3	.[3]	—	—	—	—	—	4	2	.	.	5	17	—
† München	272 102	174	10	180	65	34,4	30,9	30	1	3	1	—	23	16	27	—	—	73	6
† Münster	45 208	22	2	13	1	15,0	24,4	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	7	—
† Nürnberg	119 758	61	4	46	15	20,0	26,7	—	—	2	—	1	12	4	4	4	4	22	1
† Plauen i. V.	45 307	28	—	23	10	26,4	26,8	—	—	2	1	—	—	3	—	—	—	17	—
† Posen	69 138	41	—	34	10	25,6	29,7	—	2	—	—	—	1	4	1	1	1	25	1
Potsdam	51 646	22	1	20	5	20,1	24,2	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	15	—
† Rostock	40 113	16	—	23	5	29,8	20,8	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	18	—
† Stettin	102 008	69	4	43	18	21,9	25,7	—	—	1	—	—	6	2	8	7	7	21	5
† Straßburg i. E.	114 367	66	4	55	13	25,0	27,2	—	—	3	1	1	10	5	3	3	2	31	1
† Stuttgart	116 355	69	3	34	13	15,2	21,5	—	—	—	—	—	6	2	3	.	1	23	—
† Wiesbaden	57 105	25	3	23	7	20,9	20,0	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	16	—
† Würzburg	56 275	22	—	33	7	30,5	25,7	2	—	—	1	—	7	3	2	2	2	18	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 10, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf's Jahr und 1000 Einwohner berechnet, 12.1. — [5]) Hinrichtung.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	255	11	156	60	21,4	3	—	7	—	1	11	21	22	—	—	89	2
Brünn bis 25. Juni	85 878	.	3	63	.	38,1	—	—	—	1	.	17	4	6	.	.	35	—
Brüssel bis 25. Juni	177 568	95	5	66	19	19,3	1	—	1	2	.	9	4	17	.	.	32	—
Budapest bis 25. Juni	432 672	300	11	260	65	31,2	1	6	6	—	1	46	16	24	—	—	142	18
Christiania	134 000	93	5	59	20	22,9	—	1	11	—	—	7	2	10	1	.	28	—
Dublin	353 082	225	.	199	37	29,4	30	—	—	.	.	.	.	5	.	.	159	5
Edinburg	258 629	156	.	84	19	16,9	—	1	2	.	.	7	.	2	.	.	67	5
Graz bis 25. Juni	104 740	.	5	68	.	33,8	—	3	—	—	.	11	8	1	.	.	42	3
Kopenhagen bis 28. Juni	290 000	192	5	127	47	22,8	1	—	7	1	2	18	11	14	.	.	70	3
Krakau bis 25. Juni	72 959	41	4	43	11	30,6	—	1	3	1	—	5	7	2	—	—	23	1
Lemberg bis 25. Juni	119 386	.	4	63	.	27,4	—	—	2	3	.	21	2	1	.	.	30	4
Liverpool	592 991	419	.	243	65	21,4	8	3	1	.	.	.	.	11	.	.	213	7
London	4 215 192	2735	.	1338	356	16,6	64	13	20	9	1	136	179	68[2])	3	1	791	57
Lyon bis 18. Juni	401 930	152	10	147	19	19,0	3	5	1	—	—	34	21	6	.	.	75	2
Odessa	251 400	.	11	161	73	33,3	—	—	5	2	2	16	11	37	31	25	84	4
Paris	2 260 945	1070	71	840	121	19,2	29	5	24	8	2	179	61	75	.	.	427	30
Petersburg bis 25. Juni	928 016	454	36	472	134	26,4	7	6	8	15	.	91	9	53	.	.	283	.
Prag u. Vororte	294 170	.	11	145	34	25,6	—	2	6	1	—	36	13	2	.	.	84	1
Rom bis 21. Mai	369 214	182	12	149	16	21,0	14	—	4	1	2	9	11	6	.	.	96	6
Stockholm bis 25. Juni	216 807	121	7	111	38	26,6	29	2	4	—	—	14	9	16	.	.	30	7
Triest	154 055	.	.	73	10	24,6	—	1	1	—	—	13	7	4	.	.	46	1
Venedig bis 25. Juni	147 347	79	—	46	12	16,2	1	—	—	1	—	3	4	9	.	.	26	2
Warschau bis 25. Juni	439 174	297	22	237	80	26,6	5	6	1	1	—	35	29	39	.	.	120	1
Wien	790 381	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11 Vororte Wiens bis 25. Juni	399 399	.	16	235	.	30,6	11	1	5	—	.	59	44	31	.	.	82	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1887.[3])

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	2	—	2	—	—	1
Scharlach	5	—	3	1	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	33	2	16	8	5	2	—	9
Unterleibstyphus	9	—	—	1	6	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	10	8	1	—	1	—	—	11
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	1	2	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	64	—	—	—	52	12	—	1
Lungenschwindsucht	43	—	—	—	12	31	—	24
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	48	2	6	3	15	20	2	16
Akuter Darmkatarrh	4	1	1	—	1	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	—	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	—	15	8	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	27	—	—	—	13	11	3	—
Verletzungen	110	—	7	7	46	44	6	5
Alle übrigen Krankheiten	369	28	10	18	161	124	28	52
Summe	769	41	46	39	334	270	39	123

Gesammtbest. **war** am 25. Juni 3416 u. **bleibt** am 25. Juli 3294.[3])

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	26./6.—2./7.	14	94	42	84	2
„ Breslau	desgl.	3	222	13	30	—
„ Frankfurt a. O.	16./6.—1./7.	—	11	8	2	—
„ Hamburg u. Vororte	26./6.—2./7.	16	10	31	71	4
„ Nürnberg	desgl.	2	3	12	25	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	259	5	1	2
Aurich	.	.	.	.	.	.
Düsseldorf	desgl.	14	490	25	47	2
Erfurt	desgl.	4	14	12	11	1
Hildesheim	18.—25. Juni	8	6	18	40	—
Königsberg	26./6.—3./7.	1	228	14	18	—
Marienwerder	desgl.	8	7	3	14	—
Münster	.	.	.	.	.	.
Schleswig	26./6.—2./7.	26	90	48	193	2
Stettin	desgl.	10	54	16	55	—
Stralsund	desgl.	10	—	8	13	—
Trier	desgl.	3	20	3	5	2
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.—30. Juni	—	—	21	8	1
Zeulenroda	desgl.	—	—	—	—	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. Juni	22,7	12,0	756,2	758,3	759,9	82	42	50	—	NW	2
	27. „	24,7	9,4	761,9	760,5	758,6	55	35	37	—	SSW	2
	28. „	19,7	10,4	755,8	756,6	757,8	63	84	75	6,1	W	2
	29. „	24,1	11,9	761,9	762,8	763,3	71	51	65	—	WNW	1
	30. „	20,9	11,2	764,2	763,6	761,9	81	73	73	—	W—WNW	1
	1. Juli	22,6	11,7	762,1	762,2	761,0	95	85	75	—	WNW	1
	2. „	28,4	12,0	762,7	761,8	761,1	78	54	50	—	WNW	1
München	26. Juni	25,8	15,8	717,4	716,0	716,0	59	57	78	2,4	W	1,3
	27. „	21,8	18,1	717,5	717,4	716,9	70	46	50	—	SO	1,0
	28. „	23,7	10,7	717,2	716,0	717,0	54	36	88	6,0	NW	1,6
	29. „	16,3	8,6	720,3	721,6	722,1	71	55	66	0,1	NO	0,5
	30. „	23,5	7,9	721,3	719,3	718,5	70	43	56	—	O	1,8
	1. Juli	25,9	12,4	719,0	717,9	718,6	67	39	68	—	O	1,5
	2. „	25,9	14,4	719,8	718,9	720,7	71	43	80	0,5	NO	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Der Bericht aus dem Augusta-Hospital ist ausgeblieben.

erste Erkrankung an Flecktyphus betraf einen zugereisten Arbeiter; dieser erkrankte am 24. April in einem Wirthshaus und ist im Kreislazareth verstorben. In der Folge erkrankten sodann die betreffende Wirthin, ferner ein Fleischerlehrling, ein Maler und eine Frau, welche ein großes Soldatenquartier hatte. Dieses Quartier wurde zwar sofort geräumt, gleichwohl erkrankten 2 Soldaten an Flecktyphus. Die ungefähr gleichzeitig mit den vorerwähnten erfolgte Erkrankung eines Hausdieners hat sich als Darmtyphus herausgestellt. Auch ein Arbeiter, dessen Erkrankung nicht zur Anzeige gekommen war, soll an Typhus verstorben sein. Da Neuerkrankungen innerhalb 3 Wochen nicht mehr gemeldet wurden, so darf die Krankheit als erloschen angesehen werden.

In Podgorz, Kreis Thorn, und in Trankowitz, Kreis Stuhm (Regierungs-Bezirk Marienwerder), ist im Mai d. J. je ein Fall von Flecktyphus zur Anzeige gekommen. Der erstere betraf einen Fleischergesellen, dessen Krankheit in dem Krankenhause zu Thorn günstig verlief, der Fall in Trankowitz betraf einen Arbeiter, welcher in der Wohnung seiner Eltern schwer krank und ohne Besinnung angetroffen wurde. Ueber Zeit und Weg der Einschleppung der Krankheit konnte in beiden Fällen nichts ermittelt werden. Seit dem 18. Mai sind weitere Erkrankungen an den genannten Orten nicht mehr vorgekommen.

In Danzig hat nach einer Mittheilung vom 7. Juni der Flecktyphus derart abgenommen, daß eine epidemische Ausbreitung desselben nicht mehr zu befürchten steht.

Seit dem Entstehen der Krankheit im Monat April (vergl. Veröffentl. S. 332) sind 74 Erkrankungen, darunter 12 Todesfälle gemeldet. In Elbing (vergl. Veröffentl. S. 327) befanden sich am 31. Mai nur noch 7 Kranke in ärztlicher Behandlung.

Ende Mai d. J. sind auch in Mühlbanz im Danziger Landkreise zwei Todesfälle, bezw. ein Erkrankungsfall an Flecktyphus konstatirt worden. Unter welchen Umständen sich der erste Fall der Krankheit in Mühlbanz ereignet hat, ist noch nicht hinlänglich festgestellt, gleichzeitig sind am Orte mehrere Personen mit den Symptomen des gastrischen Fiebers erkrankt gewesen.

Die Gesundheitsverhältnisse im Regierungsbezirk Posen 1883—1885.

(Nach dem von dem Reg.- und Geh. Medizinal-Rathe Dr. B. Gemmel erstatteten Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen daselbst. Posen 1887.)

Während der Berichtsperiode wirkten zwei Momente günstig auf den Gesundheitszustand ein, nämlich die milden oder doch nur mäßig kalten Winter mit darauf folgenden kühlen und feuchten Sommern, sowie die für die ärmeren Klassen verhältnißmäßig günstigen Ernährungsverhältnisse. Die Gesammtsterblichkeit bezifferte sich in den beiden ersten Jahren auf 27,57, bezw. 28,1 auf je 1000 Einwohner; für 1885 ist die Sterbeziffer noch nicht angegeben. Im Allgemeinen traten die katarrhalischen und rheumatischen Erkrankungen in den rauhen Jahreszeiten, die gastrischen in den Sommermonaten mehr zurück. Der Gesundheitszustand im Bezirk war demnach hauptsächlich von dem Umfange der Verbreitung infektiöser Krankheiten bedingt.

An Pocken erkrankten November 1883 in der Stadt Posen drei Gefangene rasch hinter einander, von denen zwei starben. Der zuerst Erkrankte hatte sich unmittelbar vor seiner Einlieferung an der polnischen Grenze aufgehalten. Sämmtliche Gefangene wurden revaccinirt und es kam kein weiterer Erkrankungsfall unter denselben vor. Außerdem wurden mehrere isolirt gebliebene Pockenfälle beobachtet; so erkrankte in Santomischel ein niemals geimpfter Viehtreiber, welchen sein Geschäft häufig über die Grenze führte. In allen Fällen wurde einer Weiterverbreitung durch schleunige Wiederimpfung vorgebeugt. Von Unterleibstyphus wurden vereinzelte Fälle, sowie kleine Hausepidemien in einzelnen Orten sämmtlicher Kreise beobachtet; hin und wieder fand die Krankheit auch eine größere Verbreitung. In ätiologischer Beziehung ist einer Epidemie in Lissa zu gedenken, bei welcher alle Erkrankten, welche übrigens den besseren Ständen angehörten, dem Bericht zufolge, das Wasser eines im Rufe der Vortrefflichkeit stehenden Privatbrunnens regelmäßig als Trinkwasser benutzt hatten. Bei einer eingehenden Untersuchung desselben stellte sich jedoch heraus, daß es in ungewöhnlichem Maße durch fäulnißfähige organische Stoffe verunreinigt war. In Robakow (Kreis Krotoschin) erkrankten in demselben Hause drei Personen und starben. Der Brunnen der Infektionsstätte, von welcher aus sich die Krankheit allmählich fast über den ganzen Ort verbreitete, war nur 1 m von der Dunggrube entfernt und der Wasserspiegel lag tiefer als letztere. Auf einem Gute des Kreises Obornik waren bereits sieben Personen der Krankheit erlegen; bei Untersuchung des Wassers im Brunnen wurden Ammoniak, salpetrige Säure und Salpetersäure in Menge gleich = 0,115 im Liter gefunden. Nach Schließung des Brunnens hörten die Erkrankungen auf. In Kiebel erkrankten und starben sämmtliche sechs Leichenträger, welche bei der Beerdigung einer an Typhus gestorbenen Frau thätig gewesen waren. In einem Dorfe des Kreises Kosten erkrankte eine Mutter, welche ihre auswärtige, an Typhus erkrankte Tochter gepflegt hatte und starb, in der Folge erkrankten noch vier Familienmitglieder und die Krankheit verbreitete sich weiterhin durch das ganze Dorf, wo sie mehrere Monate herrschte.

In jedem der drei Berichtsjahre kam es wiederholt vor, daß in einzelnen Kreisen je ein von außen eingeschleppter Fall von Flecktyphus, der aber isolirt blieb, festgestellt wurde. In den Kreisen Adelnau, Wreschen, Schroda gewann die Seuche weitere

Verbreitung. Im Kreise Kosten ferner erlagen ihr bei etwa 100 Erkrankungen 20, im Kreise Krotoschin bei 53 Erkrankungen 6, im Kreise Schrimm bei 45 Erkrankungen 8 Personen.

In den Krankenhäusern der Stadt Posen wurden in den drei Jahren 32, 10 und 1 gegen 70 Fälle im Jahre 1882 behandelt. — Fälle von Rückfalltyphus werden aus dem Jahre 1883 nur 2 (Gefängnisse zu Grätz und Wollstein), 1884 16 gemeldet, deren 5 auf einem Gute in einer Familie vorkamen. Die Krankenhäuser Posens wiesen während derselben Zeit 206, bezw. 383 Fälle auf. — Als Gelegenheitsursache von Erkrankungen an Ruhr wird in vielen Fällen der massenhafte Genuß unreifen Fallobstes bezeichnet. Besonders bösartig trat die Ruhr im Landarmenhause zu Kosten auf, wohin sie durch Korrigenden, welche von Außenstationen erkrankt zurückkamen, eingeschleppt wurde. Von Juni bis Oktober 1883 erkrankten daselbst 46 Männer und 7 Weiber mit zusammen 22 Todesfällen.

Die Diphtherie wurde 1885 in einigen Kreisen (Schroda 30 % Sterblichkeit) häufiger und bösartiger beobachtet. Das Scharlachfieber war 1884 und theilweise noch im 1. Quartal des Jahres 1885 in den Kreisen Birnbaum, Bomst, Buk, Kosten, Pleschen, Posen, Samter die am weitesten verbreitete Krankheit, welche fast keinen Ort ganz verschonte und durchschnittlich 30 % Sterbefälle veranlaßte. Dieses ungünstige Verhältniß führte häufige Todesfälle durch hinzugetretene Diphtherie oder Nieren-Entzündung herbei. Zu letzterer gab vornehmlich die Indolenz der Eltern Anlaß, welche die Kinder gleich nach dem Verschwinden des Exanthems sich allen Unbilden der Witterung aussetzen ließen.

Die Masern waren 1885 die verbreitetste Krankheit im ganzen Regierungsbezirk. Hauptsächlich wurden Schulkinder ergriffen, sodaß sehr viele Schulen für einige Wochen geschlossen werden mußten. Der Verlauf war jedoch im Ganzen ein sehr milder. Von Kindbettfieber wurden 105 Fälle mit mehr als 50 % Sterblichkeit gemeldet; allein diese Zahl wird im Bericht als eine viel zu geringe betrachtet, da kaum der dritte Theil der Entbindungen im Bezirke durch Hebammen ausgeführt wird. Die granulöse Augenentzündung gab in allen drei Jahren wegen ihrer Verbreitung in Schulen mehrfach zu amtlichem Einschreiten Anlaß. Im Arbeitshause zu Kosten ergriff die durch Außenarbeiter eingeschleppte Krankheit allmählich 90 Insassen. Das Vorkommen vereinzelter Fälle von epidemischer Genickstarre wird von den meisten Physikern berichtet; mehrere Fälle hinter einander sind nur in Chwalkowo im Kreise Schroda beobachtet worden.

Die Sterblichkeit im Königreich Sachsen während des Jahres 1886.

(Dresdner Journal 1887, Nr. 105, Beilage.)

Ausschließlich der Todtgeborenen starben in Sachsen während des Jahres 1886 96 261 Personen oder 29,6 auf je 1000 Lebende gegen 28,7 ‰ im Vorjahre. Auch in den Jahren 1881 bis 1883 ist die Sterblichkeit (27,9, bezw. 28,4 und 29,1 ‰) geringer gewesen, als im Berichtsjahre und nur das Jahr 1884 mit 30,1 ‰ Todesfälle macht hierin eine Ausnahme. Das schlechtere Ergebniß des Berichtsjahres kommt auf Rechnung des Säuglingsalters (1886 : 12,8 auf je 1000 Lebende, 1884 : 12,3, sonst 11,6 bis 11,7 ‰), während die Sterblichkeit der über 1 Jahr alten Personen bei 16,8 ‰ im Berichtsjahre nur 1881 eine noch geringere Höhe (16,2) erreichte.

Unter den epidemischen Kinderkrankheiten haben nur die Masern seit 1885 eine erhebliche Zunahme erfahren (923 Todesfälle gegen 552 im Jahre 1885), während die Todesfälle an Scharlach sich annähernd gleich geblieben sind (1038 gegen 1018), Hals- und Rachenbräune seit 1884 einen nicht unerheblichen Rückgang zeigen (1884 : 7855, 1885 : 6778, 1886 : 6483 Todesfälle oder auf je 10 000 Einwohner berechnet 25,2, bezw. 21,4 und 20,0) und der Keuchhusten bedeutend weniger Opfer gefordert hat (706), als in den beiden Vorjahren (911 und 1044). Die genannten vier Krankheiten zusammen veranlaßten im Berichtsjahre 9150, im letzten fünfjährigen Durchschnitt 8727 Todesfälle. In Anbetracht der inzwischen erfolgten Bevölkerungszunahme dürfte dies Verhältniß zu Gunsten des Jahres 1886 zu deuten sein. Die Masern waren besonders in der Stadt Dresden und Umgebung, in den Medizinal-Bezirken Pirna und Dippoldiswalde und im Vogtlande verbreitet. Das Scharlachfieber herrschte in einem Theile der Lausitz, sowie im Gebirge längs eines Gebietes vor, das die Bezirke Freiberg, Marienberg, Flöha und Chemnitz umfaßt. Die Diphtherie ist trotz der Abnahme, welche sie im Großen und Ganzen erkennen ließ, noch in zehn Bezirken sehr verbreitet. Unter dem Keuchhusten hatten einige Bezirke stark zu leiden, welche räumlich weit auseinander liegen, so die Bezirke Löbau, Leipzig-Land, Auerbach.

Was den Unterleibstyphus anlangt, so war die Zahl der Todesfälle im Berichtsjahr (671) nicht viel höher, als die des Vorjahres (614), während in den Jahren 1881 bis 1884 dieselbe nicht unbeträchtlich größer (773 bis 949) gewesen ist. Im Einzelnen scheint er nur im Medizinal-Bezirk Meißen, in den aneinander grenzenden Gebieten der Bezirke Chemnitz, Flöha und Marienberg, in einem Theile des Vogtlandes und in der Stadt Dresden etwas verbreiteter als im Vorjahre aufgetreten zu sein.

Sterbefälle in Rio de Janeiro.

Die Sterbefälle in Rio de Janeiro für September bis einschl. Dezember 1886 ergiebt nachstehende auf amtlichen Wege eingegangene Tabelle (vergl. Veröffentl. S. 38). Die Einwohnerzahl wird auf mehr als 400 000 Menschen geschätzt; die Zahl der weib-

lichen Einwohner verhält sich nach dem Census von 1872 zu den männlichen wie 7 : 10.

Nationalität, Geschlecht, Alter der Verstorbenen, Ort und Ursachen des Todes rc.	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezemb.
Brasilianer . ⎧ einschl. ⎫ .	542	588	677	758
Fremde . . . ⎨ der Todt- ⎬ .	195	201	222	245
Unbekannte . ⎩ geborenen ⎭ .	29	26	23	23
Personen männlichen Geschl.	452	497	545	639
„ weiblichen „	314	328	377	387
Von der Gesammtzahl waren				
Todtgeborene.	47	44	54	54
Im Alter bis zu 3 Monaten	116	119	132	135
Von 3 bis 12 Monaten . .	53	50	79	105
„ 1 bis 2 Jahren	35	35	53	58
„ 2 bis 5 Jahren	18	28	46	68
„ 5 bis 15 Jahren. . . .	20	36	34	44
„ 15 bis 35 Jahren . . .	193	210	228	226
„ 35 bis 60 Jahren . . .	223	235	233	271
Ueber 60 Jahre	99	94	101	110
In unbekanntem Alter . . .	9	8	16	9
In den Hospitälern starben .	257	297	321	363
An perniziösen Fiebern . . .	—	—	—	—
„ Gelbfieber	—	1	—	1
„ Beri-Beri	3	3	7	12
„ Rose	1	—	2	7
„ Typhus	—	1	—	—
„ typhösen Fiebern.	8	—	7	3
„ Sommerfiebern.	2	—	2	3
„ Krankheiten der nervösen Central-Organe	97	96	97	117
„ Krankheiten d. Athmungs-Organe	70	81	102	105
„ Krankheit. d. Verdauungs-Organe	59	60	76	85
„ Krankh. des Circulations-Systems	80	112	118	121
„ Lungentuberkulose	155	190	181	184
„ Alkoholismus	4	3	2	5
Im Durchschnitt starb. täglich	25,53	26,29	30,73	32,34

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Italien. Wolff's Telegraph. Bureau veröffentlicht unter dem 7. d. Mts. das nachstehende, aus Rom eingegangene Telegramm:

„Das amtliche Blatt veröffentlicht ein Dekret, welches für Schiffe, die aus den Häfen Rocella, Jonica und Catania, wo die Gesundheitsverhältnisse verdächtig erscheinen, in anderen italienischen Häfen eintreffen, eine ärztliche Untersuchung anordnet."

— Nach einer telegraphischen Nachricht aus Messina vom 5. d. M. ist in Malta wegen angeblich in Catania aufgetretener Seuche Quarantäne gegen Sicilien angeordnet.

— Quarantäne-Verordnung Nr. 5. v. 20. Juni 1887. Schiffen, welche aus den jenseits der Straße von Bab-el-Mandeb gelegenen Häfen kommen, ist es verboten, auch wenn sie in anderen dazwischen liegenden Häfen zum freien Verkehr zugelassen waren, Wäschestücke und Wollsachen, welche zum persönlichen oder häuslichen Gebrauche dienen, auszuladen, wenn dieselben nicht vollkommen rein sind.

Die Hafenbehörden sollen die bezeichneten Schiffe einer sorgfältigen Besichtigung unterwerfen und, wo sie schmutzige Wäsche oder Wollsachen finden, für eine genaue Desinfektion Sorge tragen, entweder in einem Wasserdampf-Apparat, wenn das Schiff damit versehen ist, oder durch mindestens zehn Minuten langes Eintauchen in kochendes Wasser.

Auf Schiffen, welche einer ärztlichen Besichtigung unterliegen, fällt diese Obliegenheit der Sanitätsbehörde zu, welche auch zu entscheiden hat, ob in einzelnen Fällen die im Gebrauche der Passagiere und der Bemannung des Schiffes befindlichen Kleidungsstücke ebenfalls einer solchen Behandlung zu unterwerfen sind.

— Quarantäne-Verordnung Nr. 7 v. 21. Juni 1887. Schiffen, welche an Pocken, Scharlachfieber, Masern, Typhus oder anderen ansteckenden oder nicht ansteckenden, jedoch in unseren Gegenden einheimischen Krankheiten leidende Personen an Bord hatten oder mit solchen anlangen, wird nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung der freie Verkehr gestattet, sobald sie sich den nachstehenden Vorschriften unterwerfen, für deren genaue Befolgung die Hafen-Kapitanate und Behörden verantwortlich gemacht werden:

1. Die kranken oder der Ansteckung mit einer der in Rede stehenden Krankheiten verdächtigen Personen werden unter den gehörigen Vorsichtsmaßregeln in das Krankenhaus des Landungsortes des Schiffes oder der nächsten Ortschaft befördert.

2. Wenn es sich um Pocken handelt, werden alle an Bord befindlichen, nicht schon früher mit gutem Erfolge geimpften Personen von Neuem geimpft.

3. Wäsche oder wollene Gegenstände zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch dürfen unter keinem Vorwande gelandet werden, ohne vorher desinfizirt worden zu sein, entweder durch wenigstens zehn Minuten langes Eintauchen in kochendes Wasser oder in einem besonderen Dampf-Desinfizirungs-Apparat, wenn das Dampfschiff einen solchen besitzt; dem richtigen Ermessen des die Untersuchung ausführenden Arztes wird es überlassen, zu bestimmen, ob auch gebrauchte Kleider der Passagiere oder Schiffsmannschaft derselben Behandlung zu unterwerfen sind.

4. Wasser aus dem Kielraum darf in den Hafen nicht ausgeleert werden, bevor nicht die angemessene Desinfizirung wie folgt ausgeführt worden ist:

a) Bei Dampfschiffen werden die verschiedenen Abtheilungen des Kielraumes desinfizirt, indem die in ihnen enthaltene Flüssigkeit mittelst Dampfes aus dem Kessel zum Kochen gebracht worden ist; die Flüssigkeit wird dann entleert und durch Seewasser ersetzt, welches gleichfalls bis zum Kochen erhitzt wird.

b) Bei Segelschiffen, bei welchen die Desinfizirung des Kielraumes durch Dampf nicht möglich ist, erfolgt dieselbe mittelst starker Dosen von Chlorkalk.

5. Die Räume, in welchen sich an Pocken, Scharlachfieber, Masern, Typhus oder anderen ansteckenden Krankheiten leidende Personen befinden, werden sorgfältig in folgender Art desinfizirt und neu geweißt:

a) Man wäscht die Wände, den Fußboden und die Decke mit Wasser, welches 1 ⁰/₀₀ ätzendes Quecksilbersublimat enthält, und schabt, während sie noch feucht sind, den Anstrich ab, welcher darauf durch einen neuen Ueberzug ersetzt wird.

b) Demselben Verfahren werden alle in der Kajüte befindlichen hölzernen Gegenstände unterworfen, die metallenen mit einer ein Tausendtheil ätzenden Quecksilbersublimats enthaltenden Lösung gewaschen.

c) Alle Wäsche, Wollenzeug, Polster u. s. w., welche von Kranken benutzt wurden, werden entweder mindestens 10 Minuten lang in kochendes Wasser eingetaucht gehalten, bevor sie gewaschen werden, oder durch Feuer vernichtet.

6. Der übrige Theil des Schiffes wird, soweit er für die Passagiere und die Schiffsmannschaft bestimmt ist, gehörig mit Seewasser gewaschen und neu geweißt.

7. Die in besonderen, von denjenigen für die Personen getrennten Räumen aufbewahrten Waaren werden unverzüglich zur Ausladung zugelassen, ohne sie der Desinfizirung zu unterwerfen, ausgenommen, wenn sie aus Wäsche oder Wollenzeug zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder aus nicht vollständig gereinigten alten Kleidungsstücken oder aus Lumpen bestehen.

Die Herren Präfekten der Seeprovinzen, die Hafen-Kapitanate und Behörden sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rom, am 21. Juni 1887.

Der Minister des Innern.
gez. Crispi.

(R.-A. Nr. 152, 154, 156 vom 2., 5., 7. Juli.)

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest ist die bisher angeordnete ärztliche Visite und Desinfektion der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Effekten für Provenienzen aus sicilianischen Häfen von Messina bis Kap Passaro nunmehr aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 319.) —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 21. Juni 1887 ist Montevideo als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 64.) —

Portugal. Durch eine unterm 25. Juni 1887 veröffentlichte Verfügung des Kgl. portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Rio de Janeiro seit dem 1. d. M. für „frei vom Gelbfieber" erklärt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten März und April 1887.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am eingegangenen Meldungen.							
	März				April			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
Milzbrand.								
Galizien . . .	1	—	—	2 2	1	—	—	—
Mähren	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Böhmen	—	—	—	—	1 1	1	1	—
Tirol	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Bukowina . . .	2 1	—	1 1	1	—	—	—	—
Rotz der Pferde.								
Galizien . . .	1	1	1	—	—	—	—	1 1
Böhmen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich .	—	—	—	1 1	1	1	1	1
Oberösterreich . .	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Maul- und Klauenseuche.								
Schlesien . . .	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Tirol	1 1	1	1	—	—	—	—	—
Lungenseuche des Rindviehs.								
Mähren . . .	17 8	19 3	19 3	18 8	15 2	14 2	10 1	11 2
Böhmen . . .	16 2	18 3	20 4	18 2	20 2	22 3	26 5	29 5
Schlesien . . .	6	6	6	4	1	1	2 1	3 1
Niederösterreich .	7 1	7	7	7	4	4	3	3 1
Oberösterreich . .	6	6	5	2	3 1	4 1	4	3
Schafpocken.								
Dalmatien . . .	1	2 1	2	2	2	2	2	1
Beschälseuche.								
Schlesien . . .	—	—	—	—	—	3 3	3	—
Bläschen-Ausschlag.								
Galizien . . .	—	—	—	—	1 1	1	1	—
Mähren	—	—	—	1 1	1	—	6 6	6
Tirol	—	—	—	1 1	1	3 2	3.	2
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	1 1	3 2	3 1
Räude der Pferde und Rinder.								
Galizien . . .	5 1	3	4 2	3	6 3	6 2	5 1	6 2
Mähren	1 1	1	1	—	—	1 1	1	1
Steiermark . . .	8 1	11 3	12 1	10 1	9	8	9 1	10 2
Bukowina . . .	2 1	3 1	3	3	2	1 1	1	1
Räude der Schafe und Ziegen.								
Böhmen . . .	2	2	2	1	1	1	1	—
Niederösterreich .	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Tirol	1	1	1	2 1	2	3 1	3	4 2
Salzburg . . .	1 1	1	1	1	—	—	—	2 2
Kärnten . . .	5	5	6 1	6	8 3	6	6	7 1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Rothlauf der Schweine.								
Oberösterreich . .	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Kärnten . . .	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Krain	—	—	—	—	1 1	1	1	—

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Orte an.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vergl. Veröffentl. S. 302.)

Lungenseuche. Während 13 Wochen, endigend mit dem 26. März d. J., sind 177 neue Ausbrüche, bei welchen 807 Thiere betroffen waren, gemeldet worden. Gegenüber dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres sind dies 53, bezw. 243 mehr. Nach der „London Gazette" herrschte die Seuche in 35 Grafschaften, hiervon 18 in England, 17 in Schottland.

Schweinefieber. Im 1. Vierteljahr 1887 wurden bei 1223 neuen Ausbrüchen 6907 Thiere betroffen, gegen 1097 und 5163 im Vorjahre.

Milzbrand ist im 1. Vierteljahr in 27 Grafschaften, hiervon 21 in England, 6 in Schottland aufgetreten. Bei den 56 neuen Ausbrüchen sind 189 Thiere erkrankt, davon 151 erlegen, 10 angeblich genesen.

Tollwuth wurde während des 1. Vierteljahres 1887 aus folgenden 15 Grafschaften Englands gemeldet: Chester, Derby, Hants, Lancaster, Leicester, Lincoln (parts of Kesteven), Notts, Salop, Stafford, Sussex (Eastern Division), Sussex (Western Division), Warwick, Worcester, York (West Riding) und die Metropole. Die Gesammtzahl der betroffenen Thiere betrug 70, darunter 57 Hunde. Von letzteren wurden 52 getödtet, 5 starben. (Veterinarian, Mai 1887.)

Medizinalgesetzgebung 2c.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Vom 25. Juni 1887.

(Reichsanzeiger Nr. 152 vom 2. Juli 1887.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirre, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung hergestellt,

2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metalllegirung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung gelöthet,

3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metalltheilen für Kinder-Saugflaschen dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein,

welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;

2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;

3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Boetticher.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 5. Juli 1887.

(Reichsanzeiger Nr. 158 vom 9. Juli 1887.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von
schwefelsaurem Baryum, (Schwerspath, blanc fixe),
Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryum frei sind,
Chromoxyd,
Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxyd,
Schwefelzinn als Musivgold,
sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen
findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf
Schwefelantimon und Schwefelcadmium als Färbemittel der Gummimasse,
Bleioxyd in Firniß,
Bleiweiß als Bestandtheil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt,
chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Oel- oder Lackfarbe, oder mit Lack- oder Firnißüberzug,
die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Oel- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnißüberzug verwendet werden,
alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben
findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen, beziehungsweise giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixirungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinnsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinnste oder Gewebe zur Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 qcm des fertigen Gegenstandes mehr als 2 mg Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehaltes anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen, sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituirende Bestandtheile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar

höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, imgleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betreffend Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln ꝛc.

Vom 30. Juni 1887.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) wird hierdurch, nach Zustimmung des Gemeindevorstandes, für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. Kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 R.-G.-Bl. S. 4), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 30. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident.
Freih. von Richthofen.

Württemberg. Erlaß an die Königlichen Kreis-Regierungen, die Königl. Stadtdirektion Stuttgart und die Königlichen Oberämter, die Oberamtsärzte, die Ortsvorsteher, die örtlichen Fleischschaukommissionen und Fleischschauer, betreffend die Führung von Fleischschauregistern.

Vom 29. Dezember 1886. Nr. 8844.

(Amtsblatt des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern 1887 Nr. 5.)

Da die in § 10 Absatz 2 der Ministerialverfügung vom 21. August 1879, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch vorgeschriebenen Register von den Fleischschauern nicht überall ordnungsmäßig geführt werden, so sieht man sich zugleich behufs Ermöglichung einer wirksameren Kontrole über die Fleischschau zu nachfolgenden Anordnungen veranlaßt.

1. In allen Gemeinden, in welchen ein regelmäßiger Verkehr mit Fleisch stattfindet, sind Fleischschauregister zu führen, und zwar haben sich die Fleischschauer derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein öffentliches Schlachthaus befindet, oder in welchen der Fleischschaukommission ein approbirter Thierarzt angehört, des diesem Erlasse anliegenden Formulars I, die Fleischschauer der übrigen Gemeinden des Formulars II zu bedienen.

Die Führung von Registern, welche außer den in den Formularien enthaltenen noch weitere Erhebungen vorsehen, wie auch in größeren Städten die Führung besonderer Register für die verschiedenen Funktionen der Fleischschaukommission (z. B. für die Besichtigung der Verkaufslokale der Metzger ꝛc., für die Besichtigung des importirten Fleisches, der Fleischfabrikate ꝛc.) ist damit nicht ausgeschlossen.

2. Auf den 31. Dezember jeden Jahres sind die Register unter Zusammenrechnung der Zahlen der einzelnen Rubriken von den Fleischschaukommissionen abzuschließen und den Schultheißenämtern vorzulegen. Zugleich ist in denjenigen Gemeinden, in welchen sich in der Fleischschaukommission ein approbirter Thierarzt befindet, ein kurzer Jahresbericht beizuschließen, dessen Fertigung nach dem dem Formular I beigegebenen Schema zu erfolgen hat.

3. Von den Schultheißenämtern sind die Register sammt den Jahresberichten einer Durchsicht zu unterwerfen und, nachdem etwaige Mängel derselben berichtet sind, dem Königlichen Oberamt vorzulegen.

Diese Vorlage muß spätestens bis zum 20. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bewerkstelligt werden.

4. Von den Oberämtern werden die Register und Jahresberichte den Oberamtsthierärzten zur Prüfung und zur Benutzung für die von ihnen zu erstattenden thierärztlichen Jahresberichte zugestellt. Seitens der Oberamtsthierärzte sind sie spätestens 4 Wochen nach dem Eingang des letzten Registers den Oberämtern mit den durch die Führung und den Inhalt der Register veranlaßten Anträgen zurückzugeben.

Von den Oberämtern werden sie sodann mit den hiernach angezeigten Verfügungen wieder den Schultheißenämtern zugefertigt.

5. Die Oberamtsthierärzte haben die Register gelegentlich zu kontroliren, auch ist von der Ortspolizeibehörde darüber zu wachen, daß sämmtliche den Fleischschauern obliegende Visitationen in die Register eingetragen und dieselben ordnungsmäßig geführt werden.

6. Spätestens vom 1. März 1887 ab müssen in jeder Gemeinde die neuen Register im Gebrauch sein.

Stuttgart, den 29. Dezember 1886.

Königl. Ministerium des Innern.
Hölder.

Formular I **eines Fleischschau-Registers** für diejenigen Gemeinden, welche ein öffentliches Schlachthaus besitzen, oder in welchen ein approbirter Thierarzt der Fleischschaukommission angehört.

K. Oberamt ....

1.	2.	3.												
Datum	Name des Besitzers des besichtigten Gegenstands	Bezeichnung des besichtigten Gegenstandes												
		a.	b. Schlachtthiere, Zahl und Bezeichnung										c.	d.
		Stall, Schlachtbank, Verkaufslokal ꝛc. ꝛc.	Ochsen	Farren	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Sonstige Thiere	Geschlachtetes importirtes Fleisch in Kilo*) ausgedrückt	Import. Fleischwaar., Schinken, Würste, Konserv. ꝛc. in Kilo*)

*) Anmerkung. Das Gewicht braucht nicht in jedem einzelnen Falle durch Wägung erhoben zu werden, sondern es genügt die Anrechnung des durchschnittlichen Gewichts der in Frage stehenden Schlachtthiere, Schlachtstücke und Fleischfabrikate.

Gemeinde ....

4.	5.	6.	7.	8.	9.
Fleischgewicht der geschlachteten Thiere (Spalte 3b) in Kilo ausgedrückt*)	Von den Thieren wurden als krank nothgeschlachtet	Vorgefundene Krankheits- und sonstige abnorme Zustände	Befund des Fleischschauers	Bemerkung über die Verwendung des Fleisches	Unterschrift des Fleischschauers

Schema für die jährlichen Zusammenstellungen aus vorstehenden Fleischschau-Registern.

1. Oberamtsbezirk ....; 2. Gemeinde ....; 3. Zahl der geschlachteten Ochsen ...., Farren ...., Kühe ...., Jungrinder ...., Kälber ...., Schafe ...., Ziegen ...., Schweine ...., Pferde ...., ..., Gesammtzahl der geschlachteten Thiere: ...., davon nothgeschlachtet Ochsen, Farren u. s. w .... 4. Gesammtgewicht des geschlachtet importirten Fleisches in Kilo ....; 5. Gesammtgewicht der untersuchten Fleischfabrikate in Kilo ....; 6. Gesammt-Fleischgewicht der geschlachteten Thiere in Kilo ....; davon bankwürdig Kilo ...., davon minderwerthig Kilo ...., davon ungenießbar Kilo ....; 7. Bei den Schlachtthieren vorgefundene Krankheiten (z. B. Lungenseuche 3 Fälle, Tuberkulose 10 Fälle, Kalbefieber 2 Fälle, Fäulniß 1 Fall u. s. w.; 8. Art der Unschädlichmachung des ungenießbaren Fleisches (z. B. 1 Kuh mit Blutzersetzung der Leimfabrik übergeben).

Die Fleischschaukommission:

....

Formular II **eines Fleischschau-Registers** für diejenigen Gemeinden, welche weder ein öffentliches Schlachthaus, noch ein thierärztliches Mitglied der Fleischschaukommission haben.

(Wie Formular I, nur fehlen die Theilspalten c und d in Spalte 3 und die Spalte 4. Die Spalten 4—8 entsprechen den Spalten 5—9 des Formular I.)

Württemberg. Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Kreisregierungen, die Königl. Oberämter, die beamteten Thierärzte und die Ortspolizeibehörden, betr. die Ausführungsbestimmungen für Württemberg zum Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 30. Dezember 1886. Nr. 10 302.

(Amtsbl. d. Kgl. Württ. Minist. d. Innern 1887. Nr. 3.)

Nachdem in Folge der in der Bekanntmachung des Bundesraths vom 20. Juni d. J. getroffenen Festsetzungen von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, unter Aufhebung der Verfügung der vormaligen Eisenbahndirektion vom 7. Dezember 1876 (Amtsblatt Seite 343) neue Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, erlassen worden sind, so werden dieselben sammt der Bekanntmachung des Bundesraths vom 20. Juni d. J. hiemit zur Kenntniß der betheiligten Behörden des Departements des Innern, insbesondere auch der beamteten Thierärzte (vergl. die Verfügung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 28. Mai 1884, Amtsblatt Seite 261) gebracht.

Stuttgart, den 30. Dezember 1886.

Königl. Ministerium des Innern.

Hölder.

*) Siehe die Anmerkung auf S. 427.

Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Verfügung, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Unter Aufhebung der von der vormaligen Eisenbahndirektion am 7. Dezember 1876 (Amtsblatt Seite 845/46) erlassenen Bestimmungen zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, wird auf Grund der vom Bundesrath in Ausführung der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes getroffenen Festsetzungen (Centralblatt für das deutsche Reich 1886 Nr. 26) Nachstehendes bestimmt.

§ 1. Sicherstellung der Desinfektion.

Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen gedient haben, sind der in dieser Verfügung vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen.

Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benützung genommen werden.

Zur Sicherstellung der Desinfektion hat die Versandtstation vor Abgang des mit Thieren beladenen Wagens auf beiden Seiten desselben einen gelben Zettel mit der Aufschrift: „Zur Desinfektion auf der Entladestation" aufzukleben. Dieser Zettel ist von der Entladestation nach geschehener Desinfektion des Wagens zu entfernen. Eine gleiche Verpflichtung zur Bezettelung hat jede Uebernahme-, bezw. Unterwegsstation, wenn beladene Viehwagen ohne die erwähnte Beklebung eingehen.

§ 2. Verkehr mit dem Auslande.

Im Verkehr mit dem Auslande (Oesterreich und Schweiz über Friedrichshafen) hat die Desinfektion bei der Rückkehr der Wagen auf der Uebergangs- (Eintritts-) Station stattzufinden und sind alsdann hier die gelben Zettel zu entfernen.

Bemerkung. Für Württemberg kommt nur die Grenzstation Friedrichshafen in Betracht, auf welcher bis auf Weiteres alle aus der Schweiz und Oesterreich zurückkehrenden Viehwagen dem Desinfektionsverfahren zu unterwerfen sind.

§ 3. Ort und Zeit der Desinfektion.

Die Desinfektion ist auf der Entladestation (Ab- oder Umladungsstation) und zwar längstens innerhalb 24 Stunden nach Entladung, bezw. Rückkunft der Wagen zu bewirken.

Beim Uebergang von einer Bahn auf die andere soll jeder leere Wagen zurückgewiesen werden, der gar nicht oder nicht gehörig gereinigt ist, oder noch die Bezettelung trägt, daß er zu desinfiziren sei.

Beladene Wagen, die äußerlich sichtbare Spuren unterlassener, oder mangelhafter Reinigung tragen, sind ebenfalls von der Uebernahme zurückzuweisen; wird indessen die mangelhafte Reinigung erst nach der Entladung wahrgenommen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen; der Versandtbahn fallen alsdann die Kosten der nachträglichen Reinigung, sowie alle Folgen zur Last, welche weiter entstehen möchten.

Da die zum Transport von Kleinvieh dienenden Abtheilungen in den Gepäckwagen, gleich wie die in einigen Güterzügen laufenden, zum Einzeltransport bestimmten Viehwagen nicht unmittelbar nach der jedesmaligen Benützung desinfizirt werden können, so wird die Vornahme dieser Desinfektion auf die Endstation des Zugs verwiesen.

Die Beförderung von unverpacktem Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum ist unzuläßig.

§ 4. Reinigung der Wagen.

Abs. 1 wie II zu § 4, Ziff. 4 Abs. 1 auf S. 390 der Veröffentl. 1866; dann folgt als Abs. 2 und 3:

Diese Reinigung ist der wichtigste Theil des Desinfektions-Verfahrens. Sie muß thunlich bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Antrocknen, im Winter das Aufrieren der Ausleerungen zu verhüten.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung nach Entfernung aus dem Wagen stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 5. Desinfektions-Verfahren.

Abs. 1 bis 3 wie Abs. 2 und 3 a. a. O., jedoch ist nach „begründen" einzuschalten:

Der dringende Verdacht der Infektion eines Wagens mit einer der bezeichneten Seuchen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein krankes oder todtes Thier in demselben

angelangt war, und nicht durch den Augenschein (z. B. bei schweren Verletzungen der Thiere) oder durch baldige sachverständige Untersuchung zweifellos erwiesen werden kann, daß die Krankheit, bezw. der Tod des Thieres in keinem Zusammenhang mit einer der erwähnten Seuchen stehen.

Das Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände ist mit einem gewöhnlichen Maurerpinsel oder mit Lappen von grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden, vorzunehmen. Nach stattgehabter Desinfektion sind alle Oeffnungen des Wagens aufzumachen, damit durch den Zutritt der Luft das Innere schnell austrocknen und jeder animalische Geruch vollständig beseitigt werden kann.

Auf den größeren Eisenbahnstationen (Betriebsinspektionen und Bahnhofverwaltungen I. Klasse) ist, wenn nicht die Beschaffung im Wege des Ankaufs jeweils auf kürzeste Weise sich bewirken läßt, ein angemessener Vorrath an Karbolsäure bereit zu halten, von den Betriebsinspektionen ist auch der Bedarf der unterstellten Stationen zu decken.

Diejenigen Wagen, zu deren Desinfektion Karbolsäure verwendet werden muß, sind in einer besonderen Abtheilung des Desinfektionsbuchs einzutragen.

Ist eine Desinfektion mit Karbolsäure ohne vorherige Anordnung der Polizeibehörde vorzunehmen, so hat der Bahnhofvorstand sofort von der vorliegenden Infektion des Wagens oder dem Verdacht einer solchen den Ortsvorstehern der Gemeinden, in welchen die in den infizirten, bezw. einer Infektion verdächtigen Wagen befindlichen Thiere zur Ausladung gelangen, sowie gleichzeitig den diesen Ortsvorstehern vorgesetzten Oberämtern, den ersteren unter ausdrücklichem Hinweis auf § 10 Absatz 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1881 (Regierungsblatt Seite 196) Mittheilung zu machen und zugleich die mit den infizirten oder einer Infektion verdächtigen Wagen transportirten Thiere nach Zahl und Art thunlichst zu bezeichnen, auch, soweit möglich, deren derzeitigen Standort anzugeben.

c) Hat bei gepolsterten Wagen eine wirkliche Infektion des Wagens u. ff. wie in Ziff. 4, Abs. 4 a. a. O., nur ist statt „Absatz 1 bis 3“: „a bezw. b“ zu lesen.

d) Die im § 4 vorgeschriebene Reinigung gilt vorbehältlich der Bestimmungen unter b, als ausreichende Desinfektion u. ff. wie in Abs. 5 a. a. O.

§ 6. Reinigung und Desinfektion der Geräthschaften;

wie Ziff. 5, Abs. 1 a. a. O., nur ist nach Eisenbahn-Verwaltungen einzuschalten: „(Latierbäume u. dergl.) auf den in § 3 bezeichneten Stationen“.

§ 7. Reinigung und Desinfektion der Rampen 2c.

Abs. 1 u. 2 wie Ziff. 6 a. a. O. u. Abs. 3 wie Ziff. 5 Abs. 2 a. a. O., nur fällt „und die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen“ weg und ist statt „Streumaterialien“: „Streumaterial“ und statt „soferne“ und „benutzt“ beide Male „wenn“ und „benützt“ und statt „Ziffer 4“: „den §§ 1, 4 und 5“ zu lesen. Sodann folgt als Abs. 4:

Die Anordnung einer förmlichen Desinfektion der Rampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze im Falle einer bestimmten Gefahr der Verbreitung von Seuchen bleibt vorbehalten.

§ 8. Streumaterial, Dünger und dergleichen;

wie Ziff. 8 a. a. O., jedoch ist in Abs. 4 statt „(Ziffer 4 Absatz 2 b)“: „(§ 5 b)“ zu lesen.

§ 9. Desinfektionsgebühr.

Die Gebühren für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) werden bis auf Weiteres für den Bereich der württembergischen Bahnen auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

Für Theil-Ladungen (Beförderung von einzelnen Viehstücken in besonderen Wagen) ist derselbe Satz zu erheben.

Die gleiche Gebühr kommt zur Erhebung für Pferde und Viehstücke, welche nach den Bestimmungen des Militär-transport-Reglements zur Beförderung, oder im Interesse militärischer Uebungen nur zur Verladung gelangen.

Diese — im Lagerzins- 2c. Register zu verrechnende und in den betreffenden Viehbegleitpapieren vorzumerkende Gebühr wird immer durch die Empfangsstation, d. h. die wirkliche Entladestation (vom Begleiter, bezw. Empfänger) erhoben, gleichviel, ob die Sendung im Binnenverkehr behandelt, oder von einer fremden Bahn abgefertigt ist.

Insoweit bei Militär-Pferde-Transporten eine Stundung der Taxen eintritt, ist die Desinfektionsgebühr in den Requisitionsschein aufzunehmen.

Für die Desinfektion der Kleinviehställe in den Gepäckwagen, sowie der Einzeltransportwagen der Eilgüterzüge (§ 3 Abs. 4) kommt eine Gebühr nicht zum Ansatz, ebensowenig für die der Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung von Geräthschaften, von Gepäckwagen, in welchen Thiere in Käfigen 2c. befördert worden sind, sowie für die Desinfektion von Streumaterialien.

§ 10. Aufsicht und Kontrole über die Ausführung der Arbeiten.

Da die gemäß § 1—8 vorzunehmenden Arbeiten unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden müssen, so wird bestimmt, daß für die richtige und pünktliche Ausführung in erster Linie der Stationsvorstand, bezw. dessen Stellvertreter sowohl der Generaldirektion, als der Oberaufsichts-Behörde gegenüber verantwortlich ist.

Ist der Stationsvorstand verhindert, die Ausführung der Desinfektion persönlich zu überwachen, so hat er damit seinen Vertreter im einzelnen Falle ausdrücklich zu beauftragen.

Für größere Stationen darf mit Ausübung dieser Ueberwachung ein Bediensteter (Bahnhofaufseher) beauftragt werden, unter dessen spezieller Leitung die ordnungsmäßige Desinfektion 2c. erfolgen muß.

Bei der Wichtigkeit des Gesetzes und der großen Verantwortlichkeit, welche dasselbe unter Androhung von event. sehr nachtheiligen Folgen den Eisenbahnbeamten auferlegt, wird von allen betheiligten Beamten nicht allein allseitige, strengste Pflichterfüllung, sondern auch sofortige Anzeige jeder Uebertretung obiger Bestimmungen erwartet.

Die Betriebsoberinspektoren und die Betriebsinspektoren sind beauftragt, bei den amtlichen Revisionen auf den Stationen von der gehörigen Ausführung aller bezüglich der Desinfektion von Wagen 2c. erlassenen Bestimmungen persönlich sich zu überzeugen.

Die über die Desinfektion zu führenden Register sind nach Anleitung der Rubriken pünktlich auszufüllen und den von der Veterinär-Polizeibehörde (Oberamt) mit der Kontrole des Desinfektionsgeschäfts beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 11. Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtige Ausführungs-Bestimmungen treten am 1. Januar 1887 in Wirkung. Sie gelten auch für die Privatbahn-Unternehmungen innerhalb Württembergs.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 ist nachstehend abgedruckt.

Stuttgart, den 15. Dezember 1886.

Mittnacht.

Hiernach folgt der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers wie auf S. 390 der Veröffentlichungen 1886.

Württemberg. Verfügung des Kgl. Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung der Desinfektion der Eisenbahn-Viehtransportwagen.

Vom 30. Dezember 1886. Nr. 10 302.

(Amtsbl. d. Kgl. Württ. Minist. d. Innern 1887. Nr. 3.)

Durch Abschnitt II Ziffer 4 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (vergl. den vorstehenden Erlaß vom heutigen Tage), ist festgesetzt worden, daß in Fällen einer wirklichen Infektion der Eisenbahn-Viehtransportwagen durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion die Desinfektion der Wagen mittelst 5 prozentiger Karbolsäurelösung zu bewirken, und daß diese Art der Desinfektion in der Regel auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen sei.

In Ausführung dieser Bestimmung wird hiermit verfügt, daß die Anordnung der Desinfektion der Eisenbahn-Viehtransportwagen mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung von demjenigen Oberamt auszugehen hat, welches zu der polizei-

ichen Behandlung des Seuchenfalls oder Seuchenverdachtsfalls, der zu der Anordnung Anlaß giebt, zuständig ist, und daß diese Anordnung stets zu erfolgen hat, wenn sich ergiebt, daß ein an einer der bezeichneten Seuchen erkranktes oder derselben dringend verdächtiges Thier vor kürzerer Zeit auf der Eisenbahn transportirt worden ist.

Die beamteten Thierärzte haben daher, wenn bei Ermittelungen eines Seuchenausbruchs oder Seuchenverdachts der bezeichneten Art ein solcher Transport eines kranken oder verdächtigen Thieres zu ihrer Kenntniß kommt, sich stets in dem von ihnen an das Oberamt zu erstattenden Gutachten auch darüber auszusprechen, ob sie eine Desinfektion des Eisenbahntransportwagens mit Karbolsäurelösung für erforderlich halten.

Die von dem Oberamt getroffene Desinfektionsanordnung ist dem Bahnhofvorstand derjenigen Station, an welcher die Ausladung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere erfolgt ist, unter Bezeichnung der erkrankten oder verdächtigen Thiere nach Gattung und Zahl, unter Angabe des Versenders oder wenigstens des Empfängers der Thiere und des Tags der Ankunft derselben, sowie mit dem Ersuchen um Mittheilung eines Nachweises über den Vollzug der Desinfektion zuzustellen.

Ist, beispielsweise im Falle der unerlaubten Fortbringung von polizeilichen Schutzmaßregeln unterworfenen Thieren, der Bestimmungsort der Thiere dem Oberamt nicht bekannt, so hat dasselbe seine Anordnung dem Bahnhofvorstand der Station, auf welcher die Thiere zur Absendung gekommen sind, mitzutheilen.

Der Nachweis über die vollzogene Desinfektion ist zu den oberamtlichen Akten zu bringen.

Stuttgart, den 30. Dezember 1886.

Königl. Ministerium des Innern.

Hölder.

Revidirte Schlachthaus-Ordnung für die Stadt Schwerin.

Vom 28. Februar 1887.

§ 1. Das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus in Schwerin ist bestimmt zum Schlachten von Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen, Lämmern und Ziegen, sowie zum Abhäuten, Brühen, Ausnehmen der Schlachtthiere, zum Reinigen des Fleisches, der Eingeweide und Gedärme für die Schweriner Schlachter und für Privatpersonen. Dasselbe ist ferner bestimmt zur Untersuchung des nicht im Schlachthause geschlachteten, von auswärts zum Verkauf oder zum Genuß in Speise- und Gastwirthschaften eingeführten Fleisches.

§ 2. Das Schlachthaus steht unter der Leitung des Stadt-Polizei-Amts.

Die Beamten und Arbeiter werden vom Magistrate ernannt und bestellt. Die Namen werden demnächst bekannt gemacht. Im Dienst haben dieselben die Uniformmütze zu tragen.

§ 3. Alles in das Schlachthaus gelangende Vieh ist sofort nach seinem Eintreffen in Bezug auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen.

Das in das Schlachthaus eingelieferte frische Fleisch ist sofort nach der Einlieferung auf seine Genußtauglichkeit zu untersuchen.

Dasselbe darf nur in ganzen Stücken von mindestens einer Hälfte des geschlachteten Thieres, bei Rindern und Pferden von mindestens einem Viertel bestehen; auch müssen die Eingeweide mit Ausnahme des Magens und der Gedärme mit vorgelegt werden.

Das nicht für genußtauglich erklärte Fleisch unterliegt der Einziehung.

§ 4. In den auf dem Schlachthofe befindlichen Ställen kann das aufgetriebene Vieh zu den tarifmäßigen Sätzen, soweit der Raum reicht, untergebracht werden, jedoch länger als auf eine Woche nur mit besonderer Genehmigung des Stadt-Polizei-Amtes.

Vieh, welches länger als 10 Stunden oder für die Nacht eingestellt wird, muß vom Eigenthümer aus den Beständen des Schlachthauses ausreichend gefüttert werden, widrigenfalls die Fütterung auf seine Kosten nach Anweisung der Schlachthausverwaltung erfolgt.

Zulagen von Kraftfutter können die Eigenthümer aus eigenen Beständen geben.

Alles Vieh, welches für die Nacht eingestellt wird, ist dem Hallenmeister als solches zu bezeichnen.

Die Preise für das Futter werden jährlich festgestellt.

§ 5. Von verdächtigem oder krank befundenem Vieh und von verdächtigem oder krank befundenem Fleisch ist sofort dem Stadt-Polizei-Amte die Anzeige zu machen, welches die nöthigen Verfügungen treffen wird. Bis dahin ist das betreffende Stück Vieh oder Fleisch in dem Schlachthause für verdächtiges resp. krankes Vieh unterzubringen und sicher zu stellen.

§ 6. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage ist das Schlachthaus während der Zeit

vom 1. Januar bis zum letzten Februar von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,

vom 1. März bis zum 15. Mai von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,

vom 16. Mai bis zum 15. September von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

vom 16. September bis zum 31. Oktober von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,

vom 1. November bis zum 31. Dezember von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends

geöffnet, doch wird dasselbe in der Zeit vom 16. Mai bis zum 15. September von 11 bis 2 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres von 12 bis 1 Uhr geschlossen.

An den Sonn- und Festtagen kann auch von Morgens 6 bis 7 Uhr Fleisch aus dem Schlachthause abgeholt werden.

§ 7. Auf den Schlachthof ist das Vieh entweder mit Vermeidung aller Hetzerei und Quälerei zu treiben oder in ungeknebeltem Zustand zu fahren. Beim Transport auf dem Schlachthofe sind die von dem Inspektor angeordneten Sicherheitsmaßregeln zu beobachten.

§ 8. Um eine Schlachtung der Thiere in erhitztem oder ermüdetem Zustand zu vermeiden, sind dieselben auf die von der Verwaltung festzusetzende Zeit in die Ställe zu bringen, sofern nicht in einzelnen Fällen eine Abweichung gestattet wird.

Schlecht genährtes Vieh wird zum Schlachten nicht zugelassen; sogenannte nüchterne Kälber fallen nicht unter den Begriff des schlecht genährten Viehes.

§ 9. In die Schlachthallen darf das Vieh erst gebracht werden, wenn die sämmtlichen Gebühren entrichtet und die Vorbereitungen zum Schlachten auf den dazu angewiesenen Stellen vollständig getroffen sind. Der ausgestellte Schlachtschein ist als Quittung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Für die Benutzung des Schlachthauses und der Ställe einschließlich Wasser und Beleuchtung, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes und des zur Untersuchung gebrachten Fleisches normirt bis auf Weiteres der angehängte Tarif.

§ 11. Vor der Tödtung ist das Thier an die bestimmten Vorrichtungen genügend zu befestigen.

Die Tödtung muß schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Thiere geschehen und ist die von der Schlachthausverwaltung vorgeschriebene Methode hierbei anzuwenden.

§ 12. Das ausströmende Blut darf nicht auf die Erde fließen, sondern ist in den hierzu bestimmten Geräthen aufzufangen und in das Gefäß, in dem das Blut gesammelt wird, zu gießen. Das Blut, welches die Schlachter zur Wurstfabrikation bedürfen, erhalten sie auf Meldung von der Schlachthausverwaltung unentgeltlich.

§ 13. Jedes geschlachtete Thier ist, nachdem die Brusthöhlen geöffnet, aber bevor die Eingeweide herausgenommen sind, dem Schlachthausverwalter zur Besichtigung vorzuzeigen, der mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand desselben darüber entscheidet, ob alle oder welche Theile des Thieres genossen werden können oder ob dieselben unschädlich zu machen sind.

Die ausgeschlachteten Schweine sind der Länge nach zu theilen und nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften außerdem auf Trichinen zu untersuchen.

Dem Polizei-Amte steht das Recht zu, solche Personen von der Verpflichtung, das Schwein der Länge nach zu theilen, zu entfreien, welche das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben.

§ 14. Die Schlachter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, wenn sie vor, bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, hiervon dem Schlachthausverwalter die Anzeige zu machen.

§ 15. Alles geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Verblutung sofort und ohne Unterbrechung bearbeitet werden.

Die Eingeweide dürfen in den Schlachthallen und in dem Brühraum nicht entfettet, geöffnet und ihres Inhalts entleert werden, sondern diese Geschäfte sind in den Kaldaunenwäschen vorzunehmen.

§ 16. Ungeborene Thiere und unbrauchbare Fleischtheile aller Art, z. B. kranke Lungen, Lebern, desgleichen die Geschlechtstheile, zu denen die Kuheuter nicht gerechnet werden sollen, müssen von den Schlachtenden soweit zerkleinert werden, daß die Stücke die Größe von höchstens einer Faust haben, und in den dazu bestimmten Schrank geworfen werden. Aus dem Schlachthause dürfen diese Theile unter keinen Umständen entfernt werden.

§ 17. Großvieh und Schweine dürfen bis spätestens 1½ Stunden, Kleinvieh bis spätestens 1 Stunde vor Schluß des Schlachthauses getödtet werden.

§ 18. Wird das geschlachtete Vieh bei der Untersuchung zum Genuß tauglich befunden, so wird es gestempelt. Vorher darf dasselbe nicht von der Schlachtstelle entfernt werden.

Spätestens bis zu dem auf den Schlachttag folgenden Mittag muß das Fleisch aus dem Schlachthause entfernt sein, widrigenfalls die Verwaltung den öffentlich meistbietenden Verkauf des Fleisches anzuordnen oder die anderweitige Unterbringung auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zu veranlassen berechtigt ist.

§ 19. Der Transport des Fleisches vom Schlachthause in die Stadt darf nur in einem Wagen oder Karren geschehen und nicht mit lebendem Vieh zusammen. Sind die Wagen ꝛc. nicht verdeckt, so ist das Fleisch mit reinen Tüchern zu bedecken.

§ 20. Jeder Schlachter und überhaupt Jeder, der das Schlachthaus benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrath, Abfälle von Fleisch, Haaren und dergl. sofort in die dazu bestimmten Aborte zu schaffen, auch den Boden, die Tische und Wände, sowie die benutzten Vorrichtungen an seiner Arbeitsstelle von Blut und Unrath zu reinigen und abzuspülen, ferner die Häute, Köpfe, Talg, Därme, Magen, kurz jeden Abfall ebenso wie die Schlachtwerkzeuge möglichst bald, spätestens bis zum Schluß des Schlachttages, aus den Schlachträumen zu entfernen.

§ 21. Untersagt ist jede Behinderung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthauses, alles Lärmen und Streiten innerhalb der Gebäude und auf den Höfen, jede Verunreinigung, sofern sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, auch das Fortwerfen von Papierstücken (z. B. Schlachtscheinen) und dergl. in den Schlachträumen oder auf den Höfen.

Untersagt ist ferner, andere Hunde, als die zum Treiben oder Ziehen gebrauchten, mitzubringen und anders als im Schritt auf dem Schlachthofe zu fahren.

Weiter ist verboten, in den Schlachträumen, Ställen und Böden, sowie auf dem Hofe zu rauchen.

Untersagt ist es, den Beamten und Angestellten Trinkgelder zu geben.

§ 22. Für das ordnungsmäßige Verhalten seines Hülfspersonals haftet der Meister resp. Auftraggeber, insbesondere hat er jeden durch dieses verursachten Schaden zu ersetzen, ohne Vorausklagung des Hülfspersonals verlangen zu können.

§ 23. Den Bestimmungen der Schlachthausordnung und den Anordnungen des Verwalters und seines Vertreters hat Jeder, der das Gebiet des Schlachthauses betritt, unbedingt Folge zu leisten, namentlich auch, wenn es von ihm verlangt wird, sich sofort zu entfernen. Der Verwalter oder sein Vertreter ist berechtigt, Personen, die sich seinen Anordnungen nicht fügen, von dem Schlachthof entfernen zu lassen.

§ 24. Der Zutritt zum Schlachthause ist nur denjenigen gestattet, welche dort Geschäfte zu besorgen oder welche vom Verwalter oder dem Stadt-Polizei-Amte die Erlaubniß dazu erhalten haben.

Fell- und Lumpenhändler dürfen das Schlachthaus nur mit Erlaubniß des Stadt-Polizei-Amtes betreten.

§ 25. Beschwerden über Verfügung des Verwalters oder seines Vertreters sind binnen 24 Stunden an das Stadt-Polizei-Amt zu richten.

§ 26. Uebertretungen dieser Ordnung werden, sofern nach den Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 10 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§ 27. Die Schlachthausordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Tarif
für die
Benutzung des städtischen Schlachthauses.

Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes und des von auswärts eingeführten Fleisches werden folgende Gebühren erhoben:

I. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten einschließlich des Untersuchens und Abstempelns ist zu entrichten:

1. für einen Ochsen oder Bollen	6,00 ℳ
2. für eine Kuh oder Starke	3,00 „
3. für ein fettes Kalb	0,80 „
4. für ein nüchternes Kalb	0,25 „
5. für ein Schwein (mit Einschluß der mikroskopischen Untersuchung)	2,00 „
6 für einen Hammel, ein Schaf, eine Ziege	0,50 „
7. für ein Lamm	0,25 „

II. Untersuchungsgebühren.
(Beschaugebühren.)

Für das Untersuchen und Stempeln von Fleisch, welches **nicht** im Schlachthause geschlachtet ist, ist zu entrichten:

für Fleisch pro Kilogramm	2 ₰
mindestens jedoch	25 „

im Uebrigen aber nicht mehr als dasjenige, was für das ganze Thier zu entrichten gewesen wäre, wenn es im Schlachthause geschlachtet wäre,

für die mikroskopische Untersuchung	50 ₰

Jedes angefangene Kilogramm wird für voll gerechnet.

III. Stallgebühren.

Für das Einstellen des zum Schlachten bestimmten Viehes ist, wenn das Schlachtvieh während einer Nacht in den Stallungen eingestellt gewesen, für jede Nacht zu entrichten:

1. für ein Haupt Rindvieh	20 ₰
2. für ein Kalb, Schaf oder Ziege	10 „
3. für ein Schwein	10 „

Für dasjenige Vieh, welches nach 4 Uhr Nachmittags wirklich zum Schlachten im städtischen Schlachthause eingestellt ist, wird die Stallgebühr für die **erste** Nacht **nicht** erhoben.

IV. Marktgebühren.

Für jedes auf den Schlachthof getriebene Stück Vieh, welches **vor** der Schlachtung von demselben wieder entfernt wird, ist beim Verlassen des Schlachthofes zu entrichten:

1. für ein Haupt Rindvieh	50 ₰
2. für ein Kalb, Schaf oder Ziege	20 „
3. für ein Schwein	20 „

neben den etwa zu zahlenden Stallgebühren.

V. Wägegebühren.

Für das amtliche Wägen, sowie Ausstellung des Wägescheins über das Gewicht der lebenden Thiere, sowie des Fleisches, der Haut, des Fettes ꝛc. ist zu entrichten:

a) bis zu 50 Kilogramm	10 ₰
b) über 50 Kilogramm von je 50 Kilogramm	5 „

Theile von 50 Kilogramm werden für voll gerechnet.

Für lebendes Vieh ist höchstens 50 Pfg. für jedes Stück zu bezahlen.

Rechtsprechung.

Verwendung von Glycerin, um schalgewordenes Bier wieder mundgerecht zu machen, nach § 10 [1] Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar. Zusetzung von Gelatine zur Klärung des Bieres und von Bierkouleur zur Herstellung eines leichten dunkeln Braunbieres in der Gegend bei Aachen nicht strafbar.

Urtheil d. Kgl. preuß. Landgerichts zu Aachen v. 26. Oktober 1887.

In der Straffache gegen den Anton H. Bierbrauer zu Call, wegen Bierfälschung, hat die Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Aachen in der Sitzung vom 26. Oktober 1886 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird des Vergehens im Sinne des § 10 Abs. 1 des Ges. vom 14. Mai 1879 schuldig erklärt und dieserhalb zu einer Geldstrafe von fünfzig (50) Mark, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, eine Gefängnißstrafe von einem Tage für je fünf (5) Mark tritt, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher eine Bierbrauerei betreibt, ist geständig, dem von ihm bereiteten Bier während des hier fraglichen Zeitraumes Gelatine, Bierkouleur und Glycerin zugesetzt zu haben, und zwar die Gelatine zur Klärung des Bieres, die Bierkouleur, um demselben, wie es bei dem sogen. Braun-Bier, um das es sich untergebens handelt, allgemein geschehen, die von den Konsumenten beliebte braune Färbung zu geben; das Glycerin endlich, um schal gewordenes Bier, d. h. solches, welches durch den Verlust der Kohlensäure an Geschmack verloren hat, wieder mundgerecht zu machen. Sodann giebt Angeklagter ebenfalls zu, die zuletzt erwähnten Stoffe unter falscher Bezeichnung von der Firma Wolff in Köln per Eisenbahn erhalten zu haben; doch sei dieses ohne sein Wissen von der genannten Firma veranlaßt worden.

Die Anklage erblickt nun in der Anwendung der fraglichen Stoffe, gestützt auf das Gutachten des Herrn Dr. Schnutz, das durch das Ges. vom 14. Mai 1879 § 10 Nr. 1 vorgesehene Vergehen, indem dieselbe sich der Ansicht dieses Sachverständigen anschließt, daß reines Bier nur aus Hopfen, Malz und Wasser bestehen dürfe, und somit jeder andere Zusatz als eine Fälschung zu betrachten sei, da solche nur bezweckten, dem Bier entweder ein besseres Aussehen, oder einen besseren und stärkeren Geschmack oder Inhalt zu geben. Indessen besteht bislang kein Gesetz, wonach das Bier lediglich aus den eben genannten, allerdings naturgemäßen Bestandtheilen bereitet werden soll; Zusätze sind demnach keineswegs unstatthaft und jedenfalls so lange straffrei, als damit nicht eine Täuschung des Publikums in Bezug auf die Qualität, den Gehalt u. s. w. des Bieres bezweckt wird. — Wenn nun Dr. Schn. annimmt, daß aus der braunen Färbung des Bieres mit Bierkouleur eine solche Absicht zu folgern sei, so widerspricht dieser Annahme das Gutachten der von dem Angeklagten vorgeführten, übrigens mit den Verhältnissen der Gegenwart vertrauten und durchaus glaubwürdigen Experten, welche konstatiren, daß das sogen. Braunbier und dessen Bereitungsweise eine allgemein bekannte sei und eine Biersorte darstelle, welche vom Publikum sehr beliebt sei und vielfach verlangt werde. Auch sind dieselben der Ansicht, daß jene Färbung nicht, wie Dr. Schn. meint, durch starkes Dörren eines Theils des Malzes erzielt werden könne, da das Bier hierdurch einen unangenehmen brenzlichen Geschmack erhalten und keine Abnehmer finden würde. Was die Gelatine betrifft, so bestreiten die genannten Sachverständigen die Behauptung des Dr. Schn., daß dieselbe sich mit dem Bier verbinde, vielmehr setze sie sich von dem Bier vollständig ab und sei ohne allen Einfluß auf dasselbe. Auch wird die Gelatine von ihnen als das beste Klärungsmittel für leichte Biere der hier fraglichen Art, bei welcher die von Dr. Schn. bezeichnete Klärung auf mechanischem Wege vermittelst Späne u. s. w. nicht anwendbar sei, erachtet. Dagegen stimmen die Sachverständigen alle darin überein, daß Glycerin, zumal wenn von so schlechter Qualität, wie das erwiesenermaßen vom Angeklagten verwandte, dem Bier nicht zugesetzt werden dürfe; namentlich gelte das auch hinsichtlich des schal gewordenen Bieres. — Auf Grund dieser Ermittelungen ist nun das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß das Bier des Angeklagten, welches unwidersprochenermaßen nur als sogen. Braunbier in den Verkehr gebracht worden, dessen Bereitungsweise ausreichend betont ist, wegen des Zusatzes von Bierkouleur, bezw. dem Gebrauche von Gelatine als ein verfälschtes im Sinne des § 10 Nr. 1 des Ges. vom 14. Mai, mangels der unter den hervorgehobenen Umständen ausgeschlossenen Täuschung der Konsumenten, nicht angesehen werden kann, zumal auch die Qualität der fraglichen Stoffe, nach dem Gutachten des Dr. Schn., eine gute und unverfälschte gewesen ist. — Dagegen treffen die sämmtlichen Voraussetzungen des Gesetzes bei dem vom Angeklagten benutzten Glycerin zu, und muß es namentlich als ein Betrug des Publikums bezeichnet werden, wenn demselben ohne sein Wissen ein verdorbenes, durch künstliche, sogar für die Gesundheit nicht unbedenkliche Mittel wieder aufgebessertes Getränk verabreicht wird. Bei Ausmessung der hiernach gegen den Angeklagten auszusprechenden Strafe ist einestheils diese, einen Mangel an Ehrgefühl und Rechtlichkeit kennzeichnende Handlungsweise, allerdings anderntheils auch sein straffreies Vorleben bestimmend gewesen. Den Kostenpunkt regelt § 497 St.-P.-O.

Vermischtes.

Statistischer Verwaltungs-Bericht über die schlesischen Bäder für die Saison 1886. (Erstattet vom Bade-Inspektor Heinel in „der 15. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen 2c. Von P. Dengler." Reinerz 1887.)

Der Bericht erstreckt sich auf die Bäder Cudowa, Flinsberg, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Reinerz, Salzbrunn, Warmbrunn und die Heilanstalt Görbersdorf. An wirklichen Kurgästen zählten dieselben 10 698 Familien mit 17 484, an Erholungs-Gästen und Durchreisenden 12 876 Familien mit 20 539, zusammen 23 574 Familien mit 38 023 Personen. Warmbrunn hatte den stärksten Besuch aufzuweisen, 7458 Familien mit 9307 Personen, alsdann folgten Reinerz mit 4001 Familien (5776 Personen), Landeck mit 3698 (6524) und Salzbrunn mit 2784 (6021) Familien. Die Nationalität der Kurgäste anlangend, kamen 28 614 Personen aus Preußen, 1854 aus dem übrigen Deutschland, 1017 aus Oesterreich-Ungarn, 575 aus Rußland, 5 aus Frankreich, 15 aus Italien, 34 aus England, 5 aus der Schweiz, 14 aus Dänemark, 19 aus Schweden und Norwegen, 5 aus Holland, 17 aus Rumänien und Bulgarien, 4 aus Belgien, 77 aus Amerika und 2 aus Asien. Hierbei ist indeß zu bemerken, daß theilweise nur die Familienzahl der Kurgäste oder die Kur- und Erholungsgäste angegeben sind. Unter den Gästen fanden sich sämmtliche Stände vertreten. Abgesehen von Landeck, von wo die bezüglichen Nachrichten fehlen, starben in den Bädern 54 Personen, davon 35 in Görbersdorf. Mineral-Bäder wurden 159 524 (43 892 Bassin- und 115 632 Zellen-Bäder) gebraucht, Moor-Bäder 11 150, Süßwasser- 1728, medicinische Bäder 149, die beiden letzteren zusammen außerdem in Warmbrunn 4294, Gas-Bäder 81, russische 174, Sool-Dampfbäder 11, Fichtennadelbäder 2696 (Flinsberg), Sitzbäder 372, Zellen-Soolbäder 5881 (Königsdorff-Jastrzemb), Douchen 24 664; Marken zu Sool-Inhalationen wurden 71 (Flinsberg) abgegeben. Es wurde in den Bädern Kuh-, Ziegen-, Schaf- und Eselinnenmilch getrunken, ferner Kuh-, Ziegen- und Schafmolken, endlich in Flinsberg und Salzbrunn auch Kefir. Der Brunnen-Versand belief sich in Cudowa auf 2346, in Flinsberg auf 531, in Königsdorff-Jastrzemb auf 4237, in Landeck auf 65, in Langenau auf 256, in Reinerz auf 3607, in Salzbrunn auf 395 768 Flaschen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Verzeichniß und Abbildungen von chirurgischen Instrumenten, Bandagen und Artikeln zur Krankenpflege aus der Fabrik von Hermann Haertel. Breslau. 1887. 4°.

Weichselbaum, Prof. Dr. A. Der gegenwärtige Stand der Bakteriologie und ihre Beziehungen zur praktischen Medizin. Wien. 1887. 8°.

Weigelt, Dr. C. Oenologischer Jahresbericht. 8. Jahrgang 1885. Kassel und Berlin. 1886. 8°.

Werner, Dr. Ueber rabies canina. Wien. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. 22. Jahrgang. 1886. Heft 3 und 4. Bern. 1886. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 19. Juli 1887. | Nr. 29.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Budapest, Lemberg je 2, Krakau 1, Prag 4, Triest 8, Paris 7, Petersburg 5, Warschau 13 Todesfälle; Reg.-Bez. Erfurt 1, Wien 5, Budapest 6, Petersburg 12 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 2, Petersburg 1 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 21, London 14, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 20, Petersburg 58 Erkrankungen.

Rose: London 9, Petersburg 8 Todesfälle; Wien 17, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Masern: München 23, Wien 22, Vororte Wiens 16, Paris 29, Dublin 36, London 77, Stockholm 20 Todesfälle; Berlin 71, Breslau 245, Reg.-Bez. Düsseldorf 477, Wien 599, Budapest 31, Kopenhagen 119, Stockholm 95, Petersburg 26 Erkrankungen.

Scharlach: London 25 Todesfälle; Berlin 42, Hamburg 37, Wien 64, Edinburg 26, Kopenhagen 37, Christiania 23 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Breslau 9, Hamburg 10, Paris 29, London 19, Christiania 13, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 84, Breslau 39, Hamburg 80, Nürnberg 24, Reg.-Bez. Schleswig 156, Kopenhagen 54, Christiania 50, Petersburg 23 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 86, Liverpool 15, Edinburg 9, Petersburg 8 Todesfälle; Kopenhagen 54 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Wegen des Ausbruchs einer cholera-ähnlichen Epidemie in dem Städtchen Rocella Jonica bei Reggio in Calabrien (vgl. S. 419) wurde am 30. Juni ein Bataillon Infanterie von Reggio abgeschickt, um einen Kordon um das Städtchen zu ziehen. Nach einer Meldung vom 5. Juli wurde die Krankheit als Cholera rekognoszirt und auf Einschleppung aus Catania zurückgeführt. — Die Militärbesatzung der letztgenannten Stadt wurde nach einer von demselben Tage datirten Nachricht wegen des Auftretens cholera-verdächtiger Krankheitsfälle außerhalb der Stadt untergebracht. — Unter dem 6. Juli wird gemeldet, daß in Palermo aus Catania zugereiste Personen an Cholera erkrankt und eine derselben gestorben sei. — Auch in Messina, wo im Uebrigen der Gesundheitszustand ein guter war, starb einer Nachricht vom 9. Juli zufolge ein Flüchtling aus Catania an der Cholera. —

Nach einer am 12. Juli aus Genua eingegangenen Depesche des Wolff'schen Telegraph. Bureaus sollen auf der Insel Sardinien ebenfalls mehrere cholera-verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen sein. —

Epidemien in Italien. 1887. 1. Vierteljahr.

Nach der Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia (Nr. 69, 92 und 93 von 1887) war der epidemische Gang von Pocken, Masern, Scharlach und Diphtherie in den Monaten Januar, Februar und März 1887 (jedoch mit dem gleichen Vorbehalte wegen der Unvollständigkeit des Materiales wie früher, s. Veröffentl. S. 256) folgender:

Pocken: Es erkrankten 14591 Personen und starben hiervon 2352. Im vorhergegangenen Vierteljahr waren 3733 Todesfälle vorgekommen. Einen Vergleich mit demselben Zeitraum des Vorjahres

(Fortsetzung auf Seite 436.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 27. Woche v. 3. Juli bis 9. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl …: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	54	2	54	24	28,4	26,8	—	—	—	—	—	2	6	3	2	2	43	—
† Altona	109 046	75	2	38	14	18,1	25,1	—	—	3	—	—	1	4	8	.	5	19	3
† Augsburg	67 328	39	2	40	18	30,9	29,5	1	—	—	—	—	2	8	5	—	—	23	1
† Barmen	105 324	61	3	37	13	18,3	22,6	2	1	—	1	1	6	5	1	—	—	20	—
† Berlin	1 376 389	780	25	664	318	25,1	27,9	4	4	18	3	4	71	50	177	118	111	321	12
† Bochum	43 086	29	—	20	5	24,1	28,7	1	—	—	1	—	3	3	—	—	—	10	2
† Braunschweig	88 383	.	.	.	.	.	25,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bremen	120 276	63	—	34	12	14,7	20,9	—	—	2	—	—	2	6	1	1	—	23	—
† Breslau	308 105	203	11	224	105	37,8	31,3	3	1	9	2	—	15	25	40	11	11	125	4
Charlottenburg	46 136	26	—	32	14	36 1	30,6	—	—	1	—	—	2	7	9	4	4	12	1
† Chemnitz	115 787	93	7	75	41	33,7	32,3	5	1	2	—	1	7	3	2	—	—	54	—
† Danzig	116 786	82	4	51	21	22,7	26,9	—	1	2	—	—	4	6	9	9	7	25	4
† Darmstadt-Bess.	52 300	24	1	25	4	24,9	21,3	1	—	1	—	—	3	5	4	—	—	11	—
Dortmund	82 200	66	2	26	7	16,4	26,6	—	—	1	—	—	9	7	3	3	3	5	1
† Dresden	254 088	151	3	90	30	18,4	25,1	—	—	5	—	1	13	8	12	9	8	47	4
† Düsseldorf	121 438	71	3	53	21	22,7	24,0	—	—	—	1	—	8	3	6	4	3	30	5
† Duisburg	49 506	43	2	35	10	36,8	27,3	—	3	—	1	—	5	6	4	2	1	13	3
† Elberfeld	110 603	74	4	58	21	27,3	22,7	—	—	—	—	—	12	4	12	8	8	29	1
† Erfurt	60 010	34	—	32	10	27,7	23,6	—	—	2	—	—	5	8	.	3	2	14	—
† Essen	67 635	61	3	28	12	21,5	28,1	1	—	—	—	—	6	4	2	2	2	14	1
† Frankfurt a. M.	160 116	79	1	54	14	17,5	19,8	—	1	2	—	—	10	6	4	1	1	29	2
† Frankfurt a. O.	55 016	28	1	27	10	25,5	27,5	—	—	2	—	—	3	2	5	3	3	15	—
† Freiburg i. B.	42 904	26	1	21	8	25,5[4]	26,4	—	—	—	—	—	2	1	.	.	3	15	—
M.-Gladbach	46 398	33	3	22	8	24,7	25,9	1	—	—	1	—	5	3	1	1	1	11	—
† Görlitz	57 410	29	2	32	11	29,0	28,0	—	—	1	—	—	3	4	6	6	5	16	2
† Halle a. S.	85 307	44	—	36	18	21,9	25,5	—	—	2	—	—	1	7	6	.	3	18	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	297	9	263	117	28,1	25,5	—	3	10	1	—	28	24	59	30	27	124	14
† Hannover	145 080	.	.	.	.	.	21,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	64 798	32	2	19	7	15,2	20,7	—	—	—	—	—	5	2	.	.	2	9	1
† Kassel	65 918	24	1	16	4	12 6	22,3	—	—	—	—	—	2	1	6	2	1	7	—
† Kiel	54 274	50	2	33	12	31,6	22,7	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	26	1
† Köln	166 667	124	3	83	35	25,9	27,4	6	1	1	1	—	11	8	16	10	9	38	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	98	4	98	38	33 0	31,7	2	—	6	1	—	4	26	17	12	12	41	1
Krefeld	95 418	84	2	28	9	15,3	25,2	—	2	—	—	—	5	5	—	—	—	16	—
† Leipzig	177 072	107	3	71	24	20,9	23,0	—	1	4	2	—	13	8	8	4	4	33	2
† Lübeck	56 775	32	—	24	8	22,0	22,0	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	18	—
† Magdeburg[2]	166 609	130	4	79	37	24,7	26,4	3	—	2	2	—	8	12	14	2	2	34	4
† Mainz	68 036	33	2	27	6	20,6	23,4	—	4	—	1	—	1	1	3	.	1	15	2
† Mannheim	63 744	35	2	35	19	28,6	21,1	—	—	1	—	—	7	2	13	1	1	10	2
† Metz	54 370	20	—	15	5	14,3	21,2	—	—	1	—	—	—	—	4	4	4	10	—
† Mülhausen i. E.	71 700	58	1	35	10	25,4	.[3]	—	—	—	1	—	4	4	.	4	3	21	1
† München	272 102	187	5	170	68	32,5	30,9	23	1	3	—	—	17	10	29	4	4	85	2
† Münster	45 208	19	4	19	2	21,9	24,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	17	—
† Nürnberg	119 758	81	8	67	29	29,1	26,7	—	—	3	2	—	8	8	20	17	17	24	2
† Plauen i. V.	45 307	39	1	21	6	24,1	26,8	—	—	1	—	—	2	4	2	1	—	12	—
† Posen	69 138	49	—	41	16	30,8	29,7	—	5	1	—	—	3	6	—	—	—	26	—
Potsdam	51 646	16	2	34	7	34,2	24,2	—	—	1	—	—	4	—	2	.	1	26	1
† Rostock	40 113	27	—	12	1	15,6	20,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	1
† Stettin	102 008	70	5	37	21	18,9	25,7	—	—	1	—	—	3	2	7	6	6	21	3
† Straßburg i. E.	114 367	78	3	48	21	21,8	27,2	—	—	1	—	—	4	2	11	11	11	27	3
† Stuttgart	116 355	66	—	32	14	14,3	21,5	1	—	—	—	—	3	—	5	.	4	23	—
† Wiesbaden	57 105	31	2	21	6	19,1	20,0	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	13	3
† Würzburg	56 275	18	—	33	2	30 5	25,7	—	1	—	—	—	7	—	.	.	1	22	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf's Jahr und 1000 Einwohner berechnet, 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. Juli bis 9. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	271	15	157	56	21,6	5	—	8	—	—	12	24	20	—	—	85	3
Brünn bis 2. Juli	85 878	.	4	63	.	38,1	—	...	—	1	.	16	7	4	.	.	35	—
Brüssel bis 2. Juli	177 568	90	6	77	15	22,5	4	—	1	1	.	11	11	13	.	.	35	1
Budapest bis 2. Juli	432 672	297	12	264	82	32,5	2	2	1	1	1	66	18	30	—	.	130	13
Christiania	134 000	47	2	79	32	30,7	—	2	13	—	—	5	12	21	1	.	26	—
Dublin	353 082	173	.	180	27	26,5	36	—	1	.	.	.	.	3	.	.	132	8
Edinburg	258 629	131	.	92	21	18,5	—	3	2	.	.	7	.	5	.	.	71	4
Graz bis 2. Juli	104 740	.	6	45	.	22,3	—	7	—	1	.	5	5	3	.	.	22	2
Kopenhagen bis 5. Juli	290 000	175	8	105	36	18,8	1	2	3	—	—	19	6	5	.	.	61	8
Krakau bis 2. Juli	72 959	45	1	40	12	28,5	—	—	3	3	—	7	3	4	—	—	20	—
Lemberg bis 2. Juli	119 386	.	11	67	.	29,2	—	—	1	2	.	11	8	4	.	.	41	—
Liverpool	592 991	355	.	252	73	22,1	7	7	1	.	.	.	.	17	.	.	205	15
London	4 215 192	2562	.	1610	497	19,9	77	25	19	14	8	164	163	159[2])	9	5	899	82
Lyon bis 25. Juni	401 930	148	9	155	15	20,1	—	—	4	3	2	28	12	5	.	.	97	4
Odessa	251 400	.	10	134	59	27,7	2	2	2	—	—	18	7	29	29	20	70	4
Paris	2 260 945	1131	70	924	148	21,3	29	5	29	21	2	179	61	88	.	.	477	33
Petersburg bis 2. Juli	928 016	533	17	492	143	27,6	9	8	14	12	—	79	26	65	.	.	279	.
Prag u. Vororte	294 170	.	11	174	40	30,8	1	1	6	1	2	35	14	7	.	.	96	11
Rom	369 214	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 2. Juli	216 807	119	2	113	34	27,1	20	4	2	—	1	8	9	21	.	.	43	5
Triest	154 055	.	.	67	25	22,6	—	1	2	—	—	10	3	6	.	.	44	1
Venedig bis 2. Juli	147 347	104	2	56	10	19,8	2	—	—	2	—	9	5	3	.	.	33	2
Warschau bis 2. Juli	439 174	339	12	200	61	23,7	5	2	6	3	1	40	26	30	.	.	87	—
Wien bis 2. Juli	790 381	553	33	422	111	27,8	22	1	7	—	2	80	56	27	1	.	217	10
11 Vororte Wiens bis 2. Juli	399 399	.	11	233	.	30,3	16	3	2	—	.	52	47	22	.	.	91	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 3. Juli bis 9. Juli 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	1	1	—	—	—	—
Scharlach	8	—	4	2	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	19	1	10	7	1	—	—	8
Unterleibstyphus	13	—	—	—	12	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	3	2	—	—	—	1	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	3	—	—	1
Wechselfieber	4	—	—	—	3	1	—	—
Rose	6	—	—	—	4	1	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	56	3	—	—	45	8	—	1
Lungenschwindsucht	72	1	—	—	26	44	1	25
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	62	2	3	1	23	21	12	7
Akuter Darmkatarrh	4	2	—	—	—	2	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	25	—	—	—	2	23	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	—	13	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	1	13	12	3	—
Verletzungen	98	2	6	8	33	44	5	5
Alle übrigen Krankheiten	492	36	9	19	177	199	52	61
Summe	917	50	35	39	357	361	75	115

Gesammtbest. **war** am 3. Juli 3456 u. **bleibt** am 9. Juli 3511.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	3.—9. Juli	22	71	42[3])	84	5
„ Breslau	desgl.	2	245	7	39	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	20	6	37	80	4
„ Nürnberg	desgl.	4	—	14	24	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	93	2	5	1
Aurich	desgl.	—	—	—	1	—
Düsseldorf	desgl.	10	477	24	65	4
Erfurt	desgl.	4	13	11	19	4
Hildesheim	25./6.—2./7.	23	44	8	36	2
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	3.—10. Juli	10	18	5	27	1
Münster	27./6.—2./7.	1	20	1	17	2
Schleswig	3.—9. Juli	24	57	27	156	2
Stettin	desgl.	9	42	14	26	—
Stralsund	desgl.	16	—	—	11	1
Trier	desgl.	1	11	6	5	—
Wiesbaden	desgl.	3	174	28	20	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 3. Juli bis 9. Juli 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Juli	29,4	15,6	763,5	763,2	761,8	74	49	49	—	NW	1
	4. „	32,7	17,6	761,1	757,6	754,4	66	40	45	—	SSO	1
	5. „	29,7	16,2	749,4	747,1	749,4	66	54	86	—	WSW	3
	6. „	16,8	9,0	752,2	754,1	756,4	79	61	55	2,3	W	4
	7. „	16,0	7,5	760,1	760,0	760,4	70	60	75	4,8	W	1
	8. „	16,2	9,1	762,2	762,2	761,3	70	62	73	—	W	1
	9. „	29,3	12,3	760,2	757,8	754,4	74	52	60	—	SSO	1
München	3. Juli	26,5	12,5	721,6	720,9	720,4	59	45	57	—	NO	0,8
	4. „	28,7	13,2	719,2	716,7	715,7	62	31	56	—	N	1,2
	5. „	28,0	16,7	714,6	712,4	711,2	55	46	68	0,5	W	1,7
	6. „	20,2	12,9	715,0	716,5	718,4	81	48	65	9,5	NW	0,9
	7. „	20,1	9,5	721,2	720,7	720,6	53	38	48	—	W	0,6
	8. „	23,6	9,8	721,4	720,7	720,4	50	38	56	—	O	1,6
	9. „	29,2	12,3	719,8	717,9	717,3	60	29	61	—	W	0,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 4 Fälle von Scharlach und Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Juni 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs rc.)	Grundwasserstand						
	am 6. Juni	am 13. Juni	am 20. Juni	am 27. Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,93	30,94	30,91	30,90	30,94	30,89	30,92
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,37	31,39	31,34	31,32	31,39	31,32	31,35
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,77	31,74	31,71	31,72	31,78	31,67	31,72
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,80	30,77	30,72	30,70	30,80	30,70	30,75
München.							
Hygienisches Institut. . . .	515,604	515,564	515,514	515,484	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Juni 8 Uhr Morg.						am 15. Juni 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	13,9	19	12,5	12	11	9,75	12,6	15,4	15,2	14,8	12,2	10,3
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	15,4	15,7	12,2	11,3	9,4	8,4	20,6	23,9	15,4	14,1	11,9	11,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

ergiebt folgende Tabelle (vergl. Veröffentl. 1886 S. 468):

	Januar	Februar	März	Summe
1886 *)	3298 (619)	2577 (326)	2652 (289)	8527 (1234)
1887	5530 (985)	4616 (733)	4445 (634)	14591 (2352)

Es hat also eine Zunahme der Erkrankungen und Todesfälle gegen denselben Zeitraum des Vorjahres, dagegen eine geringe Abnahme gegen das letzte Vierteljahr stattgefunden. Am meisten heimgesucht waren Emilia mit 2322 (240), Lombardei mit 2306 (619), Campania mit 2099 (272) und Abruzzen mit 1699 (352), am wenigsten Sardinien mit 78 (23) und Latium mit 213 (33) Erkrankungen (resp. Todesfällen).

Masern. Die Todesfälle an Masern zeigen eine Zunahme fast um das Dreifache gegenüber dem letzten Berichtsvierteljahre und fast um's Doppelte im Vergleich mit derselben Periode des Vorjahres:

	Januar	Februar	März	Summe
1886	410	555	609	1574
1887	1062	901	918	2881

Am schwersten waren betroffen die Lombardei mit 827, Campanien mit 405, Apulien mit 402 Todesfällen.

Scharlach zeigte mit 1364 Todesfällen eine Abnahme gegen das letzte Vierteljahr um 264 Todesfälle, dagegen eine Zunahme um reichlich das Doppelte gegen denselben Zeitraum des Vorjahres:

	Januar	Februar	März	Summe
1886	233	195	193	621
1887	609	323	432	1364

Die größte Ausbreitung fand die Krankheit in Toskana mit 242, in Apulien mit 204 und in der Lombardei mit 192 Todesfällen.

Die Diphtherie hat im Berichts-Vierteljahre im Ganzen 4293 Opfer gefordert, gegen 3299 aus dem unmittelbar vorhergegangenen. Der Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des vorigen Jahres stellt sich folgendermaßen:

	Januar	Februar	März	Summe
1886	1215	1075	1132	4322
1887	1553	1414	1326	4293

Die größte Ausbreitung gewann die Seuche nach der Zahl der Todesfälle in Apulien mit 1283, Sicilien 647 und Toskana 436 Todesfällen.

Es sind also, soweit Meldungen vorliegen, die Pocken und Scharlach gegenüber dem letzten Quartal zurückgegangen, während die Todesfälle an Masern und Diphtherie in Zunahme begriffen sind. Was den Gang der Epidemien in den einzelnen Provinzen betrifft, so haben in Apulien die Pocken bedeutend abgenommen. Der Scharlach ebenfalls in geringerem Maße, dagegen hat dieselbe Provinz unter den Masern und der Diphtherie mehr zu leiden gehabt.

Es starben in Apulien an den Pocken 273 (1534)*), an den Masern 402 (216), an Scharlach 204 (245), an Diphtherie 1283 (1013).

In der Lombardei ist eine beträchtliche Zunahme der Todesfälle an allen genannten Krankheiten erfolgt; es starben an Pocken 319 (145), an Masern 827 (205), an Scharlach 192 (36) und an Diphtherie 359 (193). Auch in Piemont haben die Todesfälle zugenommen; es starben an Pocken 28 (5), an Masern 111 (34), an Scharlach 35 (10) und an Diphtherie 268 (144). In Toskana haben die Erkrankungen an Pocken und an Scharlach abgenommen. Masern und Diphtherie dagegen zeigen eine Zunahme mit 144 (62), bezw. 436 (312) Todesfällen.

*) Die Erkrankungszahlen sind in Wirklichkeit höher gewesen, da für die einzelnen Monate aus mehreren Gemeinden die Zahlen fehlen.

*) Die Ziffern des letztvergangenen Quartals sind in Klammern beigefügt.

In Campanien hat Scharlach bedeutend abgenommen, denn es starben 71 (276), die anderen Infektionskrankheiten zeigen eine Zunahme. In Latium fand eine geringe Abnahme der Pockentodesfälle von 29 auf 22, in Veneto eine starke Zunahme der Masern statt; es starben daran 319 Personen gegen 24 im voraufgegangenen Vierteljahre.

Der öffentliche Gesundheitszustand und die Verwaltung der Gesundheitspflege in Leipzig während des Jahres 1885.

(Nach dem Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig für das Jahr 1885.)

Die Bevölkerung von Leipzig ist nach dem Ergebniß der 1885er Volkszählung für die Mitte des Berichtsjahres auf 168 567 zu berechnen. Das Ergebniß der Volkszählung entspricht für das letzte Jahrfünft einer Zunahme von 14,26 %, während zwischen den beiden vorhergehenden Volkszählungen die Zunahme 17,03 % betragen hatte. Die Zahl der im Berichtsjahre Verstorbenen beträgt ausschließlich der Todtgeborenen 3630, diejenige der Lebendgeborenen 5368, demnach der Bevölkerungsüberschuß 1738. Gegenüber dem sehr ungünstigen Vorjahre sind 522 Menschen weniger gestorben, allerdings auch 48 weniger lebend geboren. Hiernach beläuft sich die Sterbeziffer auf 21,56 von je 1000 Einwohnern gegen 25,29, die Geburtsziffer auf 31,8 gegen 32,9 ‰ im Vorjahre. Erstere ist während der letzten 14 Jahre nur 1882 mit 21,1 ‰ eine noch geringere gewesen. Die Verminderung der Todesfälle des Jahres 1885 gegen das Vorjahr betrifft fast nur das Kindesalter und kommt im ersten Lebensjahre (20,6 Todesfälle auf je 100 Lebendgeborene gegen 24 % im Jahre 1884) zumeist auf die Ernährungskrankheiten, in der bis zum 14. Lebensjahre folgenden Zeitperiode hingegen auf die Infektionskrankheiten, vornehmlich auf die Diphtherie, welche im vorigen Jahre sehr verbreitet war und diesmal zwar noch zahlreiche, aber doch erheblich weniger Todesfälle (219 Kinder und 6 Erwachsene starben gegen 376 bezw. 7 im Jahre 1884) veranlaßt hat.

Von Pocken blieb Leipzig frei, mit Ausnahme eines einzigen Falles, welcher in den letzten Tagen des Jahres eine 1874 geborene, im ersten Lebensjahre mit Erfolg geimpfte, aber nicht wiedergeimpfte Schülerin betraf. Die Aetiologie blieb dunkel. Als ein mögliches Verdachtsmoment führt der Bericht an, daß sich neben der Wohnung der Verstorbenen, durch einen Hof und eine Planke getrennt, eine Lumpenniederlage befindet. — Eine etwas stärkere Verbreitung der Masern fand im Frühjahre und im Frühsommer in der äußeren Südvorstadt, dem eigentlichen Arbeiterviertel, statt, woselbst die Hälfte aller 60 Maserntodesfälle vorkam. — Die 42 durch Scharlach veranlaßten Todesfälle sind ziemlich gleichmäßig über das Jahr vertheilt, auch in allen Stadttheilen zerstreut vorgekommen. — Der Unterleibstyphus weist 27 Todesfälle oder 0,16 ‰ der Bevölkerung auf, ein Verhältniß, wie es seit 13 Jahren nicht günstiger beobachtet worden ist. Hausepidemien an Typhus sind nicht zur Kenntniß des Berichterstatters gelangt. — Von 12 durch Kindbettfieber herbeigeführten Todesfällen betrafen nur 2 (gegen 22 von insgesammt 32 Fällen im Vorjahre) Wöchnerinnen, welche lediglich von Hebammen entbunden waren. — Epidemische Genickstarre ist achtmal als Todesursache angegeben. Im Jacobshospitale sind außer den daselbst verstorbenen noch acht von dieser Krankheit befallene Personen behandelt worden, welche genasen. Ein Zusammenhang zwischen den Fällen, oder auch nur zwischen zwei derselben, war nicht festzustellen. Die zuerst Erkrankten waren Einheimische, nicht Zugewanderte. — Die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht kommt mit 3,5 ‰ der Bevölkerung derjenigen des Vorjahres mit 3,7 ‰ ziemlich nahe.

Die Baupläne zur Errichtung eines Schlacht- und Viehhofes sind nunmehr angenommen. Im nächsten Jahre sollte nach dem Berichte die Ausführung vor sich gehen. In ein gleiches Stadium trat ein anderes bedeutendes Projekt, die Erweiterung der Stadtwasserkunst, nachdem die seit dem Jahre 1876 datirenden Vorarbeiten zum Abschluß gekommen waren.

Von 1666 (gegen 1706 im Vorjahre) untersuchten Milchsorten waren 1519 volle und 147 abgerahmte Milch. 166 derselben wurden von den mit der Voruntersuchung beauftragten Rathsdienern beanstandet und Proben davon zur Hauptuntersuchung an das hygienische Institut abgegeben. 110 Milchsorten entsprachen hierbei nach Fettgehalt oder spezifischem Gewichte den Bestimmungen des Regulativs nicht. Die Zahl der Bestrafungen (107) macht 6,6 % der untersuchten Milchsorten aus, das ist die zweitniedrigste Zahl in den sieben Jahren, in denen Milchkontrole in Leipzig ausgeübt wird.

Die Untersuchung der Bierdruckapparate führte nur einmal zum Einschreiten wegen gröberer Vernachlässigung. In 39 Fällen (gegen 27 im Vorjahre) wurde Dispens von der Dampfreinigung gewährt, weil die betreffenden Leitungen aus Stücken bestanden, welche sich leicht auseinander nehmen und durch Bürsten reinigen lassen. Bei der mikroskopischen Fleischbeschau wurden je siebenmal trichinen- und finnenhaltige Schweine gefunden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. (R.-A. Nr. 161 u. 164 v. 13. u. 16. Juli.) Durch Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest ist für Provenienzen der Insel Sizilien eine fünftägige Quarantäne, für solche aus Calabrien eine strenge ärztliche Visite angeordnet worden.

— Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat am 8. Juli 1887 für Provenienzen aus Sizilien eine fünftägige Quarantäne und für Provenienzen aus Reggio in Kalabrien eine ärztliche Untersuchung angeordnet. —

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 8 vom 7. Juli 1887. Schiffe, welche von Rocella Jonica*) oder Catania kommen, sollen in dem Ankunftshafen einer ärztlichen Inspektion unterworfen, und die als krankheitsverdächtig befundenen Personen isolirt und beobachtet werden. Es wird in Uebereinstimmung mit der Verordnung Nr. 5 vom 20. Juni 1887 (s. Seite 424) verboten, von den genannten Schiffen zum persönlichen oder häuslichen Gebrauche dienende Wäschestücke oder Wollsachen auszuschiffen, wenn dieselben nicht vollkommen rein sind.

— (Telegramm des Wolff'schen Bureau's vom 11. Juli.) Die Regierung hat anläßlich der sanitären Verhältnisse eine ärztliche Untersuchung aller von Catania auslaufenden Schiffe angeordnet. Diejenigen Dampfer, welche zwischen Messina, Syrakus, Pizzo und Cotrone Passagiere aufnehmen, müssen bis zu ihrem Bestimmungsort ärztlich untersucht, und Schiffe, auf denen Cholerafälle konstatirt werden, desinfizirt werden.

— (Telegramm des Wolff'schen Bur. v. 16. Juli.) Die am 7. und 9. d. M. angeordneten Maßregeln sind auf alle aus den Häfen zwischen Messina und Kap Passaro auslaufenden Schiffe ausgedehnt worden, auch wenn dieselben keine Reisenden an Bord führen. —

Frankreich. Zeitungsnachrichten zufolge hat der Handelsminister beschlossen, daß die aus Sicilien kommenden Schiffe in den französischen Mittelmeerhäfen einer dreitägigen Beobachtung, in den am Ocean und dem Kanal gelegenen Häfen einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Für die aus Süd-Italien, aus den zwischen Leuca und Neapel gelegenen Häfen ausgelaufenen Schiffe ist je eine Beobachtungsfrist von 24 Stunden nebst einem ärztlichen Besuch vorgeschrieben. —

Dänemark. (R.-A. Nr. 160 vom 12. Juli.) Durch Bekanntmachung des Königlich Dänischen Justiz-Ministeriums vom 30. Juni 1887 sind die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung derjenigen Schiffe, welche aus Häfen von Japan, Argentinien, Paraguay, Uruguay, Chili, Sicilien, sowie aus den österreichisch-ungarischen Häfen (mit Ausnahme des Hafens von Triest) kommen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Ferner ist durch dieselbe Bekanntmachung das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, gebrauchter Kleider, Betten, Lumpen u. s. w. gegenüber den aus Häfen von Sardinien, sowie aus Häfen des italienischen Festlandes kommenden Schiffen aufgehoben worden. —

Rußland. (R.-A. Nr. 164 vom 16. Juli.) Zufolge einer im Odessaer Amtsblatt vom 9. Juli/27. Juni 1887 veröffentlichten Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa werden Provenienzen aus Sizilien und den Häfen Süd-Italiens, vom Kap Leuca bis Salerno wegen der dort aufgetretenen Cholera einer Observation unterzogen. —

Rumänien. (Telegramm des Wolff'schen Bur. vom 13. Juli.) Die Häfen von Kustendje und Sulina sind für die aus Sizilien kommenden Schiffe geschlossen worden. Ausgenommen sind diejenigen Schiffe, welche vorher in türkischen Häfen in Quarantäne gelegen haben. —

Türkei. (R.-A. Nr. 161 vom 13. Juli.) Mit Rücksicht auf den Wiederausbruch der Cholera in Italien ist türkischerseits angeordnet worden, daß bis auf Weiteres alle von Sizilien oder dem südlichen Küstengebiet Italiens ankommenden Schiffe in Quarantäne zu legen seien. —

Portugal. (R.-A. Nr. 162 u. 164 vom 14. u. 16. Juli.) Durch eine unterm 7. Juli 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen der Republik Chili für „cholerafrei", durch eine unterm 9. Juli 1887 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums ist der Hafen von Catania seit dem 1. Juli d. J. für von Cholera „verseucht" und alle übrigen Häfen der Insel Sizilien als derselben Krankheit seit demselben Datum „verdächtig" erklärt worden.

*) In den in voriger Nummer mitgetheilten italienischen zeitweiligen Maßregeln 2c. ist irrthümlich zwischen den beiden Wörtern „Rocella" und „Jonica" ein Komma gesetzt (s. S. 424 erste Spalte 26. Reihe von unten).

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im März und April 1887.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 5—8.)

Krankheitsformen. / Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom — März 1.—15. Gemeinden	März 1.—15. Stück Vieh	März 16.—31. Gemeinden	März 16.—31. Stück Vieh	April 1.—15. Gemeinden	April 1.—15. Stück Vieh	April 16.—30. Gemeinden	April 16.—30. Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	1 1	1	—	—	—	—	1 1	1
Bern	1 1	1	2 2	2	5 5	6	1 1	1
Luzern	—	—	—	—	1 1	1	1 1	1
Schwyz	1 1	1	—	—	1 1	1	—	—
Freiburg	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Solothurn	2 2	2	1 1	1	—	—	2 2	2
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Appenzell a. Rh.	1 1	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	2 2	2
Thurgau	—	—	1 1	1	1 1	1	2 2	2
Waadt	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Bern	—	—	4 4	4	3 3	3	2 2	3
Luzern	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Unterwalden	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Tollwuth.								
Zürich	—	—	1 1	1	—	—	—	
Aargau	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Tessin	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.								
Waadt	—	—	1 1	1	—	—	1 1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Bern	—	—	2 2	20 20	2 1	23 22	—	—
Freiburg	—	—	3 3	134 134	3	61 43[2])	—	—
Waadt	2 1	7 6[1])	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.								
Zürich	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Bern	—	—	—	—	—	—	1 1	1 2
Luzern	—	—	—	—	1 1	1	—	—
St. Gallen	2 2	3	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Waadt	1 1	1	1 1	1	-	—	—	—
Schafräude.								
Zürich	1 1	9	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die durch Maul- und Klauenseuche infizirten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche neu infizirten Thiere an. — [1]) Davon 3 gefallen. — [2]) Desgl. 2 getödtet.

Thierseuchen in Rumänien während des 2. Halbjahrs 1886.

Die vom Juli bis einschließlich Dezember v. Js. ausgegebenen amtlichen Bulletins ergeben folgende Nachweise über die Verbreitung der Rinderpest und Schafpocken (vergl. Veröffentl. 1886 S. 602 u. 662):

Die Rinderpest kam im Bezirke Falciu in den Gemeinden Vetrisóia (28. Juli) und Ranceni (13. August) zum Ausbruch. In Vetrisóia erkrankten 357 und in Ranceni 27 Rinder. Sämmtliche kranke, sowie weitere 288 und 75 Rinder wurden getödtet.

Die Schafpocken sind in 23 Gemeinden von 6 Bezirken aufgetreten. Neubetroffen wurden 15 467, und gefallen sind 703 Schafe. Die neubetroffenen Gemeinden, sowie die neu-

erkrankten und die gefallenen Schafe vertheilen sich auf die verseuchten Bezirke folgendermaßen: Botosani, 6 G. und 952 (169) Sch., Dorohoi, 3 G. und 1716 (149) Sch., Jasi, 8 G. und 6957 (325) Sch., Roman, 1 G. und 60 (3) Sch., Suceava, 4 G. und 2074 (57) Sch., Teleorma, 1 G. und 3708 Sch — Am stärksten verseucht war die Gemeinde Sipotile (Jasi) mit 3345 und demnächst Tecuci (Teleorman) mit 3708 kranken Schafen.

Das Amsterdamsch Handelsblad vom 8. Juni meldet Schafräude in Harich (Prov. Friesland) und der Rotterdamsche Courant vom 12. Juni Pferderotz in Haps (Prov. Nord-Brabant).

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Verkehr mit Milch im Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. In Berlin darf Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist;

Halbmilch solche, welche durch Mischen von voller Milch mit entsahnter Milch oder durch anderweit theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird;

Magermilch endlich solche, welche durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen, entfettet ist.

Vollmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. haben;

Halbmilch muß mindestens 1,5 % Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein specifisches Gewicht von mindestens 1,030 = 15° des polizeilichen Milchprobers haben;

Magermilch muß mindestens 0,15 % Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 = 16° des polizeilichen Milchmessers zeigen.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder angesäuert ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält;

b) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist;

c) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicaemie), Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder fauliger Gebärmutterentzündung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, ingleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten bergen;

d) irgend wie fremdartige Stoffe insbesondere auch sogenannte Konservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3. Wer in Berlin gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizei-Behörde vorher anzuzeigen.

§ 4. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen. Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten, Standgefäße mittelst fest schließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5. Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 6. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in unmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen. Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe 2c. der Milch beschäftigen.

§ 7. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Departements-Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 8. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch konfiszirt, beziehungsweise behufs eventueller Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 9. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Braunschweig. Verordnung, betreffend den Erlaß neuer Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 25. Februar 1876, wegen Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Vom 21. Februar 1887.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1887 Nr. 5.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogthums Braunschweig, fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Bundesrath in Ausführung der §§ 3 u. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, bei gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 251) unterm 20. Juni 1886 (Centralblatt S. 200) anderweite Bestimmungen getroffen hat, wird nach Maßgabe dieser Festsetzungen für die auf Herzogl. Braunschweigischem Gebiete belegenen Eisenbahnen, bezw. Eisenbahnstationen die nachfolgende

Ausführungs-Verordnung

erlassen.

§ 1. Verpflichtung zur Desinfektion.

Abs 1 wie § 1 der Ausführungs-Verordnung des Königl. Preußischen Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 19. November 1886 (Seite 381 der Veröffentlichungen), nur ist hinter „unterwerfen“: „und dürfen“ einzuschalten und statt „Benutzung zu nehmen“ zu lesen: „irgend eine Benutzung genommen werden“.

Die Wagen sind, sofern die Desinfektion nicht sofort nach der Entleerung an der Entladestelle selbst geschieht, nach ihrer Entladung auf beiden Seiten mittelst angehängter Tafeln oder durch Beklebung mit augenfälligen Zetteln, auf welchen die Entladungsstation und der Tag und die Strecke der Entladung deutlich zu ersehen sind, als „zu desinfiziren“ zu bezeichnen. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion wieder zu entfernen.

§ 2. Verkehr mit dem Auslande.

Wie § 2 a. a. O.

§ 3. Art der Desinfektion.

a) wie § 3 a a. a. O.

b) Die Vornahme der Desinfektion kann im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und der wirksamen Ueberwachung mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums an bestimmten Stationen (Desinfektions-

stationen) centralisirt werden. Die einer Desinfektionsstation zuzutheilenden einzelnen Stationen sind in solchen Fällen ein für allemal bestimmt zu bezeichnen, und ist die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Wagen dahin geschafft und desinfizirt sein müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

c) wie § 3 c Abs. 1 a. a. O., nur ist statt „mit meiner Genehmigung" zu lesen „unter Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums".

d) wie § 3 c Abs. 2 a. a. O.; nur fällt „Zu b und c" fort.

e) wie § 3 d a. a. O.

§ 4. Reinigen der Wagen.

Wie § 4 a. a. O.; jedoch ist statt des Schlußsatzes zu lesen: „In Desinfektionsanstalten (§ 3 c) müssen derartige Gleise jedenfalls vorhanden sein".

§ 5. Desinfektionsverfahren.

Wie § 5 a. a. O., nur ist im Abs. 2 zu b statt „erachtet": „hält" zu lesen und fällt der erste Satz des folgenden Absatzes und im 2. Satz: „vollständig" aus und in c ist statt „zu a": „unter a" zu lesen.

§ 6. Reinigung und Desinfektion der Geräthschaften.

Wie § 6 a. a. O.

§ 7. Reinigung und Desinfektion der Rampen.

Wie § 7 a. a. O., jedoch fällt in c der ganze Schlußsatz aus.

§ 8. Behandlung der Streumaterialien, des Düngers und dergleichen.

Abs. 1 wie Abs. 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4 wie Abs. 3, 4 und 5 a. a. O.

Auf Eisenbahnstationen mit lebhaftem Viehverkehr kann, sofern die sofortige Beseitigung des Düngers nicht ausführbar ist, zur Kontrole einer erforderlichen Desinfektion desselben die Anlegung zweckentsprechend zu konstruirender Düngergruben vorgeschrieben werden.

§ 9. Desinfektionsgebühr.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§ 4, § 5 c und e, § 6, § 7 a und b) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unabhängige Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) ist für diejenigen Bahnstrecken, deren Tarifsätze einschließlich der Nebengebühren der Genehmigung der Herzoglichen Staatsregierung unterliegen, in Gemäßheit der in dieser Hinsicht bereits bewilligten oder auf bezügliche Anträge noch festzustellenden Einheitssätze zu berechnen.

§ 10. Aufsicht und Kontrole.

Kontrole-Einrichtungen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und dieser Ausführungsbestimmungen sicher zu stellen, sind von den Eisenbahnaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizei-Behörden zu treffen.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Arbeiten zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen sind unter der verantwortlichen Aufsicht von Bahnbeamten auszuführen, welche der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen sind.

Abs. 3 wie § 10 Abs. 2 a. a. O.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. Februar 1887.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.
Graf Görtz-Wrisberg.

Reuß-Plauen. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung von Mikroskopen zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 26. Januar 1887.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Reuß ä. L. Nr. 7.)

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß** 2c. 2c., verordnen behufs Förderung der Durchführung der obligatorischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1. Sobald im Verordnungswege bestimmt sein wird, daß ein Jeder, welcher ein Schwein geschlachtet oder von Anderen hat schlachten lassen, verpflichtet sei, durch Untersuchung seitens eines von einer zuständigen Behörde bestellten Fleischbeschauers feststellen zu lassen, ob das Fleisch des geschlachteten Schweines trichinenfrei oder nicht, sind die Gemeinden, oder falls mehrere Gemeinden sich zu einem Schaubezirk vereinigen, die betreffenden Verbände gehalten, die zur gedachten Untersuchung erforderlichen Mikroskope anzuschaffen und (vorbehaltlich des Eigenthums daran) den Fleischbeschauern zur Benutzung zu überlassen.

§ 2. Die Gemeinden, bezw. die Verbände sind befugt, von demjenigen, welcher eine Untersuchung der gedachten Art veranlaßt, eine Vergütung — die den Betrag von 10 Pfennigen nicht übersteigen darf — für die Benutzung des Mikroskops erheben zu lassen, unbeschadet jedoch der dem Fleischbeschauer zugebilligten Gebühr.

§ 3. Braucht die Gemeinde einem bestellten Fleischbeschauer ein Mikroskop deshalb nicht zu stellen, weil er bereit ist, zu den oben erwähnten Untersuchungen ein ihm selbst eigenthümlich gehöriges zweckgeeignetes Mikroskop zu benutzen, so geht — vorausgesetzt, daß die Gemeinde damit einverstanden ist — die § 2 gedachte Befugniß auf ihn über.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 26. Januar 1887.

(L. S.) **Heinrich XXII.**
v. Geldern-Crispendorf
i. V.

Reuß-Plauen. Regierungs-Verordnung, betr. die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 9. Februar 1887. (Ebenda.)

In Rücksicht auf die erhebliche Gesundheitsgefährlichkeit trichinenhaltigen Schweinefleisches und zum Zweck der Herstellung einer Gleichmäßigkeit des den Genuß solchen Fleisches zu verhüten bestimmten Verfahrens wird nach dem Vorgang ähnlicher Maßnahmen in anderen Bundesstaaten mit Höchster Genehmigung Serenissimi die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches eingeführt und demgemäß verordnet, was folgt:

§ 1. Für jede Stadt- und Landgemeinde sind von dem Landrathsamte Trichinenschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen zu bestellen.

Kleinere Landgemeinden können unter sich oder mit anderen größeren Gemeinden zu gemeinschaftlichen Trichinenschaubezirken vereinigt werden.

§ 2. Die Trichinenschauer werden für ihr Amt durch den Landesthierarzt oder einen anderen von der Regierung etwa dazu bestimmten geeigneten Fachmann ausgebildet und nach erfolgter Unterweisung vom Physikus geprüft.

Der Unterricht, sowie die Prüfung geschehen unentgeltlich.

Nach Beibringung eines von dem Physikus ausgestellten Befähigungszeugnisses wird der Trichinenschauer von dem Landrathsamte mittelst Handschlags verpflichtet. Kosten werden dafür nicht in Ansatz gebracht.

§ 3. Approbirte Aerzte, Wundärzte und Thierärzte bedürfen einer besonderen Unterweisung und eines besonderen Befähigungsnachweises nicht.

Sie können ohne Weiteres zu Trichinenschauern bestellt und verpflichtet werden, aber auch ohne solche Bestellung und Verpflichtung Untersuchungen auf Trichinen gültig vornehmen. Wollen sie das Amt eines Trichinenschauers übernehmen, so haben sie sich bei dem Landrathsamte zu melden und werden von diesem verpflichtet.

§ 4. Die erfolgte Bestellung der Trichinenschauer und die Bildung besonderer Trichinenschaubezirke wird von dem Landrathsamte öffentlich bekannt gemacht.

§ 5. Die nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung geordnete Trichinenschau wird durch die Physici innerhalb ihres Bezirkes beaufsichtigt.

Dieselben haben von Zeit zu Zeit die Thätigkeit der verpflichteten Trichinenschauer zu kontroliren, insbesondere den guten Zustand der zu den Untersuchungen bestimmten

Mikroskope zu ermitteln und durch eine von Zeit zu Zeit mit den einzelnen Trichinenschauern zu veranstaltende Nachprüfung festzustellen, ob dieselben die für ihre Funktionen nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzen.

Im Falle ungenügenden Ausfalls dieser Nachprüfung hat der Trichinenschauer sich einem neuen Unterweisungskursus zu unterziehen, widrigenfalls seine Bestellung auf Antrag des Physikus seitens des Fürstlichen Landrathsamtes zurückzuziehen und solches öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 6. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe vor der Zerlegung durch einen amtlich bestellten Trichinenschauer oder eine der im § 3 bezeichneten Personen auf das Vorhandensein von Trichinen mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst wenn das Fleisch durch ein schriftliches Zeugniß des Trichinenschauers für frei von Trichinen erklärt ist, darf dasselbe zum Genusse zubereitet und an Andere abgelassen werden.

§ 7. Personen, welche Fleischhandel betreiben, dürfen Fleisch, Schinken, Speck von Schweinen, die nicht bei ihnen selbst geschlachtet sind, nur dann feil halten und verkaufen, wenn die Fleischwaaren durch einen hierländischen verpflichteten Trichinenschauer auf Trichinen untersucht und für trichinenfrei befunden worden sind.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung ist nur dann zuläßig, wenn durch glaubwürdiges Zeugniß belegt wird, daß die von auswärts eingeführten Fleischwaaren von einem verpflichteten Trichinenschauer in einem anderen deutschen Bundesstaate bereits untersucht und als trichinenfrei befunden worden sind.

Die in alinea 1 geordnete Untersuchung kann ebensowohl in der Wohnung des Fleischhändlers, als des Trichinenschauers vorgenommen werden.

§ 8. Die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines muß sich erstrecken mindestens auf:

1. den Pfeiler und die Seitentheile des Zwerchfells,
2. die Zungen- und Kehlkopfsmuskeln,
3. die Zwischenrippenmuskeln,
4. die Kaumuskeln,
5. die Nackenmuskeln,
6. die Lendenmuskeln.

Die zu untersuchenden Fleischabschnitte hat der Trichinenschauer an den Stellen, wo die Muskelfasern in Sehnenfasern übergehen, selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen. Von jedem der sechs Fleischabschnitte hat der Trichinenschauer 6 Präparate zu fertigen und zu untersuchen.

§ 9. Von der Zeit, zu welcher ein nach § 5 zu untersuchendes Schwein geschlachtet werden soll, ist dem Trichinenschauer in der Regel Tags zuvor Anzeige zu machen. Die Untersuchung wird dann am Vormittage des folgenden Tages ausgeführt.

Erfolgt ausnahmsweise die Anmeldung erst Vormittags, so ist die Untersuchung thunlichst bald, jedenfalls noch an demselben Tage vorzunehmen.

§ 10. Der Trichinenschauer hat für jedes Jahr ein besonderes Tagebuch nach dem unter A. anliegenden Schema zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihm vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinefleisch unter Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken einzutragen ist.

§ 11. Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufes des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen zu bezeichnendes Schlachtbuch nach dem unter B. anliegenden Schema zu führen, in welchem unter Nummern, die mit den betreffenden fortlaufenden Nummern in dem Tagebuche des Trichinenschauers übereinstimmen müssen,

a) die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
b) die Daten der Tage, an welchen die Schweine geschlachtet worden,
c) die Daten der Tage, an welchen die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
d) der Name des Trichinenschauers,
e) das Ergebniß der Untersuchung mit der Bezeichnung „trichinenfrei" oder „trichinenhaltig" einzutragen sind.

Die Eintragung der Journalnummer und die Ausfüllung der Kolumnen unter c, d und e hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Die Tagebücher (§ 10) und die Schlachtbücher (§ 11) sind mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Physikus, sowie den Polizeibehörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Der Trichinenschauer hat den Personen, welche nicht gewerbsmäßig, oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirthschaft ꝛc.) Schweine schlachten oder schlachten lassen, über die von ihm vorgenommene Untersuchung der letzteren einen mit der betreffenden Nummer seines Tagebuchs zu versehenden Befundschein unentgeltlich auszustellen. In diesem ist der vollständige Name des Eigenthümers des untersuchten Schlachtstückes beziehungsweise der Fleischwaaren und der untersuchte Gegenstand selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Befundschein mit „trichinenhaltig" zu überschreiben oder mit der Bescheinigung zu versehen, daß bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der vom Trichinenschauer selbst, oder unter der persönlichen Aufsicht desselben entnommenen Fleischtheile Trichinen nicht vorgefunden worden sind.

Ein gleicher Befundschein ist bei Schlachtstücken, deren Eintrag in das Schlachtbuch nothwendig ist, neben diesem dann auszustellen, wenn die Eigenthümer der Schlachtstücke solches verlangen.

Der Trichinenschauer hat die Befundscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

Duplikate von Befundscheinen dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 13. Werden bei der Untersuchung Trichinen entdeckt, so hat der Trichinenschauer ohne allen Verzug dem Gemeindevorstande davon Anzeige zu machen und an denselben die trichinenhaltigen, von ihm vorher einzukittenden und zu signirenden Präparate abzuliefern.

Der Gemeindevorstand hat unverzüglich das betreffende Schwein, bezüglich sämmtliche von demselben herrührende Theile in Beschlag zu nehmen und, wenn eine Landgemeinde in Betracht kommt, das Fürstliche Landrathsamt (beziehungsweise den Amtsrichter in Burgk) von dem Vorkommniß zu benachrichtigen.

Letzterenfalls hat das Landrathsamt (resp. der Amtsrichter in Burgk), wenn der Fall in einer Stadt vorgekommen ist, der Gemeindevorstand unter Zuziehung des Bezirks-Physikus und — je nach Befinden — des Landesthierarztes, oder, wenn derselbe nicht rasch zur Stelle sein kann, eines anderen approbirten Thierarztes alle Maßregeln zu treffen, welche zur Abwendung von Gefahren erforderlich erscheinen.

Bis zum Einschreiten der zuständigen Polizeibehörde hat sich der Eigenthümer des trichinenhaltigen Schweines, beziehungsweise der Fleischwaaren jeglicher Verfügung über letztere zu enthalten.

Ein trichinös befundenes Schwein kann unter polizeilicher Kontrole zur Gewinnung der Borsten, der Haut, des ausgeschmolzenen Fettes sowie zur Leim- und zur Düngermittelfabrikation ausgenutzt werden. Trichinenhaltige Schinken können unter derselben Voraussetzung zu technischen Zwecken verwendet werden.

§ 14. Die Gebühr für die amtliche mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines oder der Fleischwaaren richtet sich nach dem angefügten Tarif. Die Gebühr ist von dem Besitzer des Schweines oder der Fleischwaaren an den Trichinenschauer zu entrichten.

Geringere Gebühren, als die festgesetzten, dürfen von den Trichinenschauern nicht erhoben oder angenommen werden.

§ 15. Die Gemeindevorstände und das Polizeiaufsichtspersonal haben die Beobachtung gegenwärtiger Verordnung sorgfältigst zu überwachen und Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

Vernachlässigungen und Ordnungswidrigkeiten der Trichinenschauer sind bei dem Landrathsamte anzuzeigen, welches befugt ist, angestellte Trichinenschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen ohne hinreichenden Grund unterlassen oder verweigern, oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei Führung des Tagebuches oder sonst gegen die gegenwärtigen Vorschriften Vernachlässigungen oder Zuwiderhandlungen zu schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark zu belegen; nach Befinden ist denselben auch die amtliche Bestellung zu entziehen.

§ 16. Vernachlässigungen der Anordnung in § 10 werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 5 und 6 aber mit Geldstrafe

bis zu 60 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe für jeden Uebertretungsfall geahndet, sofern nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

§ 17. Diese Verordnung tritt, sobald die Trichinenschauer für einen Ort oder Bezirk bestellt sind und die Bestellung bekannt gemacht ist, für diesen Ort oder Bezirk in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte an verlieren die in der betreffenden Gemeinde wegen der Trichinenschau etwa errichteten Ortsstatuten ihre Gültigkeit.

Greiz, am 9. Februar 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V. Richter.

A. Tagebuch des verpflichteten Trichinenschauers N. N. zu N. für das Jahr............

Lfde. Nr. jedes untersuchten Schlachtstückes bzw. Schinkens	Name und Wohnort des die Untersuchung beantragenden Besitzers.	Bezeichnung d. untersucht. Schlachtstücke und Schinken.	Tag der Untersuchung.	Befund.
1.	Landwirth N. N. zu N.		20. März 1886.	Trichinenfrei.
2.	Fleischer N. N. zu N.		24. März 1886.	Desgl.

B. Schlachtbuch des Fleischhändlers N. N. zu N.

Lfde. Nummer für jedes untersuchte Schwein.	Bezeichnung der geschlachteten Schweine.	Tag des Schlachtens.	Tag der Untersuchung.	Name des Trichinenschauers.	Attest des Trichinenschauers über das Ergebniß der Untersuchung mit der Tagebuchs-Nummer.
1.		20. März 1886.	20. März 1886.		Trichinenfrei. Nr. 5 des Tagebuchs. N. N.
2.		24. März 1886.	24. März 1886.		Trichinenfrei. Nr. 17 des Tagebuchs. N. N.

Tarif der Gebühren für die amtliche mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Es kann vom Trichinenschauer berechnet werden:

a) Für eine mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen inkl. Ausstellung des nach § 5 auszustellenden Zeugnisses . . . . . 75 Pf.

b) Für die mikroskopische Untersuchung einzelner Stücke Fleisch oder Speck für das Stück . . . . . . 25 Pf., sofern mehr als 3 Stück gleichzeitig zur Untersuchung gestellt werden, für das Stück . . . . 10 Pf.

c) Für jeden außerhalb des Gemeinde-Bezirks, in welchem der bestellte Trichinenschauer seinen Wohnsitz hat, aus Anlaß der unter a und b gedachten Untersuchungen auszuführenden Weg, dafern und insoweit derselbe über 2 Kilometer beträgt, für jeden überschießenden Kilometer des Hin- und Rückganges . . . . 5 Pf.

Angefangene Kilometer werden dabei für voll gerechnet.

Reuß-Plauen. Regierungsbekanntmachung, betreffend Erlaß eines Reglements für die Prüfung der Trichinenschauer und einer Instruktion für die amtlich bestellten Trichinenschauer.

Vom 16. Februar 1887. (Ebenda.)

Im Anschluß an die Regierungsverordnung vom 9. Februar dieses Jahres, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, werden nachstehend ein Reglement für die Prüfung der Trichinenschauer und eine Instruktion für die amtlich bestellten Trichinenschauer zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Greiz, am 16. Februar 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V. Richter.

Reglement für die Prüfung der Trichinenschauer.

Nach § 2 der Regierungsverordnung vom 9. Februar 1887, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, haben diejenigen Personen, welche als Trichinenschauer bestellt zu werden beabsichtigen, aber weder als Arzt oder Thierarzt vorschriftsmäßig approbirt sind, nachdem sie durch den Landesthierarzt oder einen anderen geeigneten Fachmann ausgebildet worden sind, eine Prüfung vor dem Physikus abzulegen.

Betreffs dieser Prüfung wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die zu Prüfenden haben sich persönlich oder schriftlich beim Physikus zu melden.

§ 2. Der jedesmalige Prüfungstermin wird vom Physikus festgesetzt.

An einem Termin dürfen höchstens 3 Candidaten zugleich geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in 2 Theile:
1. den theoretischen und
2. den praktischen Theil

und wird an einem Termine abgehalten.

§ 4. In dem theoretischen Prüfungsabschnitte ist festzustellen, ob der zu Prüfende mit dem Vorkommen und der Entwickelungsgeschichte der Trichinen im Allgemeinen bekannt ist. Er soll daher eine richtige Vorstellung von der Größe, der Gestalt und dem Bau der Trichinen in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen besitzen, deren Einwanderung in die Muskeln, den Einkapselungsprozeß kennen und anzugeben wissen, in welchen Theilen des geschlachteten Schweines die Trichinen am zahlreichsten angetroffen werden, welche Muskelpartien sich zur Untersuchung vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikroskopische Untersuchung erschwert werden kann und welche Täuschungen unterlaufen, in dieser Hinsicht auch mit dem Aussehen der Finnen, der sogenannten Miescher'schen oder Rainey'schen Körper und weiterer im Fleische bisweilen beobachteter Gebilde bekannt sein.

§ 5. In dem praktischen Abschnitte, welcher sich unmittelbar an den theoretischen anschließt, ist zunächst zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit Handhabung des Mikroskops, mit dessen einzelnen Theilen, Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist.

Der zu Prüfende hat hierzu das Mikroskop in Gegenwart des Physikus aufzustellen, verschiedene Vergrößerungen herzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene Objekte einzustellen.

Nächstdem sind dem zu Prüfenden verschiedene mikroskopische Präparate vorzulegen und ist festzustellen, ob er dieselben richtig zu erkennen im Stande ist.

Hierauf hat der zu Prüfende mindestens 6 Präparate von theils trichinenfreiem, theils trichinenhaltigem frischen oder konservirten Fleische anzufertigen, unter sein Mikroskop zu bringen und zu demonstriren.

§ 6. Diejenigen, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, erhalten vom Physikus das im § 2 der Regierungsverordnung vom 9. Februar 1887 gedachte Befähigungszeugniß ausgestellt.

Instruktion für die amtlich bestellten Trichinenschauer.

Die amtlich bestellten Trichinenschauer haben Aufforderungen, welche von Gewerbetreibenden und Nichtgewerbetreibenden zur Vornahme der Trichinenschau Tags vor dem Schlachten an sie gerichtet werden, am Vormittage des folgenden Tages, solchen, die sie am Schlachttage bis Mittag erhalten, noch an demselben Tage, und zwar sobald als möglich, zu entsprechen und eventuell im Behinderungsfalle die Betreffenden sogleich an einen anderen bestellten Trichinenschauer des Bezirks zu weisen.

Die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines muß sich erstrecken mindestens auf:
1. den Pfeiler und die Seitentheile des Zwerchfells,
2. die Zungen- und Kehlkopfmuskeln
3. die Zwischenrippenmuskeln,

4. die Kaumuskeln,
5. die Nackenmuskeln,
6. die Lendenmuskeln,

und zwar sind von jeder der bezeichneten Muskelgruppen mehrere, mindestens 6, verschiedenen Stellen entnommene Präparate anzufertigen.

Die zu untersuchenden Fleischtheile hat der Trichinenschauer an den Enden der Muskeln, d. h. denjenigen Abschnitten, welche dicht vor ihrem Ansatze an Sehnen oder Knochen liegen, selbst zu entnehmen, oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen.

Von jedem der zu untersuchenden Fleischstücke ist, nach möglichster Aussonderung von Zellgewebe und Fetttheilen, mit einem ganz scharfen Messer (Rasir- oder Präparirmesser) ein sehr feines kleines Scheibchen abzutragen. Mehrere solcher Fleischscheibchen breitet man neben einander auf einen sauber geputzten Objektträger aus, bringt einen Tropfen Wasser darauf, legt einen zweiten Objektträger oder — bei Anwendung stärkerer Vergrößerungen — ein dünnes Deckglas, gleichfalls sauber geputzt, darüber, quetscht die beiden Gläser gegen einander bis zu möglichster Durchsichtigkeit des Fleisches und bringt das Ganze, das Deckglas nach oben, unter das Mikroskop.

Vor dem Gebrauche des letzteren ist jedes Mal die Röhre zu kontroliren, ob etwa ein fremder Körper hineingerathen ist, und auszuziehen. Okular und Objektiv, sowie Beleuchtungsspiegel hat man mit einem trockenen Haarpinsel oder ganz weichem Waschleder sorgfältig zu reinigen.

Dann stellt man die richtige Beleuchtung her, wobei darauf zu achten ist, daß das Licht so horizontal als möglich auf den Spiegel falle; man bringe daher das Mikroskop nicht näher an das Fenster, als unbedingt erforderlich ist. Grelles Sonnenlicht ist unvortheilhaft. Doppelfenster sind beim Untersuchen hinderlich; man arbeite, wenn thunlich, am geöffneten Fenster. Bei Lampenlicht ist nur ausnahmsweise zu untersuchen; in diesem Falle bediene man sich einer niedrigen Petroleumlampe mit einer Glocke, die unten entweder durch Milchglas oder durch mattes, weißes Glas geschlossen ist.

Bei der Einstellung der Präparate hat man sich vor jeder Berührung zwischen letzterem und dem Objektiv zu hüten und zu beachten, daß stärkere Vergrößerungen einen kleineren, schwächere einen größeren Abstand der Objektive vom Präparate erfordern.

Bei einer ausreichenden Vergrößerung stellt sich eine Muskeltrichine unter dem Mikroskop als ein in der Gestalt einem Regenwurme vergleichbarer Rundwurm dar.

Sie besitzt ein vorderes zugespitztes Ende, an welchem sich die Mundöffnung befindet. Von dieser geht im Innern eine feine Röhre, die Speiseröhre, ab, welche in den einfachen Darm sich fortsetzt. Letzterer erstreckt sich bis zum hinteren, etwas dickeren Leibesende, wo er sich nach außen öffnet.

Die äußere Haut ist soweit durchsichtig, daß die inneren Theile genau erkennbar sind. Je schwächer aber die Vergrößerung ist, desto weniger erscheint die Trichine durchsichtig; man sieht alsdann nur die äußere Gestalt des Wurmes, was jedoch für den Zweck der Trichinenschau vollständig genügt.

Die in den Muskel eingewanderte Trichine liegt Anfangs in den Fasern desselben ausgestreckt. Je größer sie aber wird, um so mehr rollt sie sich ein, indem sie Kopf- und Schwanzende einkrümmt und spiral- oder brezelförmig sich zusammenwickelt.

Später bildet sich um das Thier eine kugel- oder eiförmige Kapsel, welche Anfangs hell, durchsichtig erscheint, nach längerer Zeit aber durch Ablagerung von Kalksalzen immer dunkler und undurchsichtiger wird, so daß man schließlich die Trichine durch dieselbe nicht mehr erkennen kann.

Man vergegenwärtige sich stets die bei Untersuchung auf Trichinen beobachteten und möglichen Verwechselungen (Miescher'schen oder Rainey'schen Körper). Bei jedem verdächtigen Befunde verdoppele man die Aufmerksamkeit und schreite zu einer stärkeren Vergrößerung, um die Sache aufzuklären.

Bei Prüfung einzelner Stücke Fleisch oder von Speck wähle man mehrere, und zwar mindestens 6 auseinander liegende Stückchen zur Untersuchung.

Hat der Trichinenschauer nach gewissenhafter und umfassender mikroskopischer Untersuchung Trichinen nicht gefunden, so ist er berechtigt und verpflichtet, über diesen Befund das amtliche Zeugniß auszustellen.

Werden dagegen bei der Untersuchung von ihm Trichinen entdeckt, so hat er ohne allen Verzug dem Gemeindevorstande davon Anzeige zu machen und an denselben die trichinenhaltigen, von ihm vorher einzukittenden und zu signirenden Präparate abzuliefern, den Eigenthümer des trichinenhaltig befundenen Schweines oder Fleisches aber darauf hinzuweisen, daß er sich vorläufig jeglicher Verfügung über dasselbe zu enthalten hat.

Der Trichinenschauer hat für jedes Jahr ein besonderes Tagebuch nach dem unter A. der Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1887, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, anliegenden Schema zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihm vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinefleisch unter Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken einzutragen ist.

Der Trichinenschauer hat ferner in Gemäßheit des § 11 der zitirten Regierungs-Verordnung die Eintragung der Journalnummer in das von allen Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten, oder schlachten lassen, nach Vorschrift des zitirten § 11 zu führende Schlachtbuch und die Ausfüllung der Kolumnen desselben unter c, d und e selbst zu bewirken.

Die Tagebücher sind mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Physikus, sowie den Polizeibehörden jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsprechung.

Zusetzung von 4 bis 5 % Stärkemehl unter Bindung von 10 bis 18 % Wasser bei der Bereitung von Wurst seitens einzelner Charkutiers in München, und zwar sowohl zu gutem, als auch zu sog. dunstigem Fleisch, zu letzterem, um der Wurst ein gutes und appetitliches Aussehen zu verleihen, obwohl das Gleiche auch durch Zusatz besseren Fleisches oder vermehrte Arbeitskraft bei der Behandlung des Fleischbraakes erreicht werden konnte; Verkauf der mehlhaltigen, minderwerthigen Würste unter gleichen Bezeichnungen und zu gleichen Preisen, wie die aus reinem Fleisch hergestellten: Vergehen gegen § 10 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879. Nicht jeder Handels- und Geschäftsgebrauch ist als ein berechtigter anzusehen, Fälschung nur da ausgeschlossen, wo das Publikum herkömmlich gewohnt ist, daß den begriffsmäßig ursprünglichen Stoffen stets bestimmte fremde Stoffe beigemischt werden, und diese Beimischung eine durch allgemeines Herkommen geduldete war.

Entscheidungen:

a) des Königl. bayer. Landgerichts München I., vom 19. Oktober 1886,

b) des Reichsgerichts vom 7. Januar 1887.

a.

Im Namen ..... erkennt das Königl. Landgericht München I. in der Untersuchungssache gegen den Charkutier Matthäus H. in München, wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. betr., zu Recht, wie folgt:

Matthäus H., geb. 19. September 1854 in Ed..., kath., verh., Charkutier dahier, ist schuldig eines Vergehens aus § 10 Z. 1 u. 2 des Reichsgesetzes v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. 2c., und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 300 Mark, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängniß von 30 Tagen umgewandelt wird, sowie in die Kosten des Verfahrens- und der Strafvollstreckung verurtheilt.

Gründe:

1. Durch das Gutachten des in heutiger Sitzung vernommenen Sachverständigen Dr. Emmerich ist festgestellt, daß Wurstwaaren verschiedener Art, welche am 8. Mai l. J. den beiden Verkaufsläden des Angeklagten ..... dahier entnommen worden waren, mit Stärkmehl — und zwar

Kartoffelmehl — vermengt waren; der Angeklagte ist aber durch sein eigenes Geständniß überwiesen, daß er solche Beimengung in die in seinem Geschäfte hergestellten, zum Verkaufe bestimmten und bezw. verkauften Würste schon seit längerer Zeit und bis zum Mai l. J. vorgenommen hat.

Der Zusatz von Stärkmehl erfolgte nach Aussage des Sachverständigen, in Ansehung der am 8. Mai l. J. entnommenen Würste, im Prozentsatze zu 4 bis 5 im Verhältniß zur Fleischmasse, und es kann nicht bezweifelt werden und ist auch vom Angeklagten nicht bestritten worden, daß ein ähnliches Verhältniß des Stärkmehls zur Fleischmasse der Würste auch bei den früher gefertigten, bezw. verkauften Wurstwaaren stattgefunden habe.

Diese Beimengung von Stärkmehl muß als eine Verfälschung der als Nahrungs- und Genußmittel dienenden Würste im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erachtet werden.

2. Es ist zwar richtig, daß, wie von der Vertheidigung des Angeklagten hervorgehoben wurde, hinsichtlich der Wurstwaaren gesetzliche Vorschriften über die Art ihrer Bereitung und über die Stoffe, aus welchen dieselben herzustellen sind, nicht getroffen wurden und nicht wohl getroffen werden können; da aber jede Manipulation, wodurch das Nahrungs- und Genußmittel im Verhältniß zu seiner normalen Beschaffenheit verschlechtert oder mit dem Scheine einer besseren als der wahren Beschaffenheit versehen wird, als Verfälschung aufgefaßt werden muß, so bedarf es im konkreten Falle lediglich der thatsächlichen Feststellung, daß eine Verschlechterung der Würste durch den erwähnten Zusatz eintrete, oder daß dieser Zusatz dazu führe, den Würsten den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, um eine Verfälschung als gegeben zu erachten.

3. Der Zusatz von Kartoffelmehl oder einem anderen Stärkmehl entspricht nicht der normalen Beschaffenheit der Würste, wie sie aus den Verkaufsläden der Schweinmetzger und Charkutiers als Fleischwaaren vom Publikum gekauft werden wollen und im Allgemeinen gekauft werden. — Der Konsument glaubt eine Speise zu erhalten, welche aus Fleischbestandtheilen und Gewürzen zusammengesetzt ist und erwartet für sein Geld nicht den Mitgenuß von Cerealien, wenn auch in geringer Quantität. Der Konsument erwartet letzteres um so weniger, als er die Meinung festhält, daß eine mit Mehl vermengte Wurst ein geringeres Nahrungsmittel sei, als eine lediglich aus Fleischbestandtheilen gefertigte, und würde, wenn ihm die Mischung bekannt wäre, die erstere Wurst geringer bezahlen, als die letztere.

4. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger suchen geltend zu machen, daß einerseits bis vor etwa einem halben Jahre, also etwa bis Mai l. J., die Beimischung von Kartoffelmehl in die Würste allgemein üblich gewesen, die so gefertigte Wurst also von normaler Beschaffenheit war, und daß andererseits die Beimischung von Kartoffelmehl in der von ihm — dem Angeklagten — angewendeten Quantität zur Herstellung einer guten und appetitlich aussehenden Wurstwaare immer dann erforderlich sei, wenn das zur Wurstfabrikation bestimmte Fleisch beim Sieden, oder nach dem Sieden sich als Fleisch geringerer Qualität, als sogenanntes dunstiges Fleisch, erweise.

Allein beide Einwände, so erheblich sie sich darstellen, sind nicht geeignet, den Angeklagten zu entlasten, bezw. den Begriff einer Verfälschung aufzuheben. In ersterer Beziehung sind zwar in heutiger Sitzung von einigen Schweinmetzgern Zugeständnisse dahin gemacht worden, daß auch sie in früherer Zeit und bis vor einem halben Jahre in gleicher Weise, wie der Angeklagte, manipulirt haben, abgesehen aber davon, daß die Verfälschung eines Nahrungsmittels, wenn sie auch im ausgedehntesten Maße geübt wird, nicht aufhört, eine Verfälschung zu sein, haben in heutiger Sitzung andere Inhaber gleicher Geschäfte wie das Geschäft des Angeklagten glaubwürdig versichert, daß sie weder in früherer, noch späterer Zeit Stärkmehl zur Bereitung von Würsten verwendet haben. Von einer allgemein üblichen Verwendung des Stärkmehls konnte daher auch vor einem halben Jahre keine Rede sein.

Allerdings ist von den in heutiger Sitzung vernommenen Zeugen und Sachverständigen bestätigt worden, daß in jenen Fällen, in welchen sich das zur Wurstbereitung bestimmte Fleisch durch das Sieden oder nach dem Sieden als ein mindergutes, als ein sogenanntes dunstiges Fleisch erweist, durch den Zusatz von Stärkmehl die dem dunstigen Fleische fehlende Bindekraft ersetzt, und verhindert wird, daß die Fleischmasse zusammenfalle und ungewöhnlich viel Wasser absondere; durch den Zusatz von Stärkmehl werde der Wurst ein besseres Aussehen verschafft und dieselbe ohne Veränderung des Geschmackes kauffähiger gemacht.

Allein auch durch diesen Umstand kann die Handlungsweise des Angeklagten nicht gerechtfertigt erscheinen. — Abgesehen davon, daß die Probe bei sämmtlichen Würsten, welche der Untersuchung unterstellt wurden, den erwähnten erheblichen Kartoffelmehlbeisatz festgestellt hat, während das verwendete bessere Fleisch nach Angabe aller Zeugen und Sachverständigen, sowie nach Angabe des Angeklagten selbst, jenes Zusatzes nicht bedarf, ist nach dem Ergebniß des Beweisverfahrens, bezw. nach dem Urtheile der Zeugen und Sachverständigen R., St., R, M., M. & Dr. E., auch bei Fleisch minderer Qualität und bei sogenanntem dunstigen Fleische der Mehlzusatz nicht erforderlich. — Es kann dem vorerwähnten Uebelstande theils durch Beimischung besseren Fleisches, theils durch Aufwendung vermehrter Arbeitskraft bei der Behandlung des sogenannten Fleischbraakes abgeholfen werden, und der Nachweis der Entbehrlichkeit des Stärkmehles in allen Fällen ist insbesondere dadurch geliefert, daß sämmtliche als Zeugen und Sachverständige vernommenen Charkutiers, welche früher selbst Stärkmehl zuzusetzen sich veranlaßt glaubten, solches seit etwa einem halben Jahre unterlassen haben.

5. Endlich vermag auch die vom Sachverständigen Dr. bekundete Thatsache, daß zufolge Beschlusses des hiesigen Stadtmagistrats vom 1. Juni 1877 von der Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung gegen einen, Stärkmehl zu den Würsten verwendenden Charkutier Umgang genommen wurde, die Handlungsweise des Angeklagten H. nicht zu rechtfertigen; die damals abgegebenen gutachtlichen Aeußerungen, welche für den Stadtmagistrat München bestimmend gewesen sein mochten, von einer Anzeige bei der Strafbehörde abzusehen, und das Verhalten des Stadtmagistrats selbst widerlegen weder die Thatsache der Verfälschung, noch der Täuschung des Publikums.

6. Was aber die Verfälschung selbst betrifft, so ist schon oben bemerkt worden, daß solche in der Verschlechterung der Waare und darin zu erblicken sei, daß der betreffenden minderguten Waare der Schein einer besseren gegeben werde. — Beides ist in concreto der Fall. — Nach den heute abgegebenen Gutachten der Sachverständigen und nach der auch dem Laien erkennbaren Natur der Sache enthält, wenn auch der Nährwerth des Stärkmehles dem Nährwerth des Fleisches gleichgestellt werden könnte, die mit Stärkmehl vermengte Wurst ungleich mehr Wasser, als die nur aus Fleisch bereitete Wurst, und tritt im ersteren Falle eine Mehrung des Wassergehaltes von 10 bis 18 % ein. — Nicht nur, daß auch ein kleiner Zusatz von Mehl zur Verarbeitung desselben zu einem Teige Wasser bedarf, gestattet dieser Zusatz und verlangt derselbe auch eine größere Wasserzugabe zu der Fleischmasse. Ferner hebt der Zusatz von Stärkmehl dem äußeren Anscheine nach auch den Unterschied des geringeren und dunstigen Fleisches von dem besseren und nahrhafteren Fleische auf.

7. Daß die vom Angeklagten unternommene Verfälschung des in Rede stehenden Nahrungsmittels zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte, ergiebt sich schon aus der bisherigen Begründung und erübrigt nur noch die Bemerkung, daß die beabsichtigte Täuschung des Publikums sowohl über die Qualität der Bestandtheile, als den Nährwerth der Wurstwaaren aus dem Eigennutz des Angeklagten entsprungen ist, welcher sich hierdurch in der Lage glaubte, straflos geringeres Fleisch für besseres, Mehl- und Wasserbestandtheile für Fleischbestandtheile zu verkaufen, mit anderen Worten, eine geringerwerthige Waare um den Preis einer mehrwerthigen an den Mann zu bringen.

Glaubte übrigens der Angeklagte den Zusatz von Stärkmehl zu den von ihm bereiteten Würsten nicht entbehren zu können, so blieb ihm, um dem Vorwurfe und der Anklage wegen Verfälschung des Nahrungs- und Genußmittels und wegen Täuschung des Publikums im Handel und Verkehr zu entgehen, nur übrig, an seinen Verkaufsläden bekannt zu machen, aus welchen Bestandtheilen die von ihm feilgehaltenen Wurstwaaren bestehen, oder auf andere Weise das einkaufende Publikum zu verständigen.

8. Dem Erörterten zufolge hat sich daher Matthäus H. eines fortgesetzten Vergehens aus § 10 des Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., schuldig gemacht und zwar nicht nur aus § 10 Ziff. 1, sondern auch

Ziff. 2, weil der Angeklagte die von ihm verfälschten Nahrungs- und Genußmittel, also wissentlich, unter Verschweigung des Umstandes der Fälschung, längere Zeit hindurch verkauft hat.

9. Die That, deren Matthäus H. schuldig zu sprechen war, wird nach § 10 l. c. mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark, oder mit einer dieser Strafen beahndet.

In der Erwägung, daß der Angeklagte die bezügliche strafbare Handlung längere Zeit und bei einem ziemlich ausgedehnten Geschäftsbetriebe begangen hat, und anzunehmen ist, daß er hieraus nicht unbedeutende pekuniäre Vortheile gezogen hat, ferner in der Erwägung, daß der Angeklagte bisher sich beinahe straffrei geführt und um so mehr der Meinung sich hingegeben hat, seine Handlungsweise werde ihn nicht zur gerichtlichen Verfolgung führen, als die gleiche Handlungsweise eines Geschäftsgenossen im Jahre 1877 für eine strafrechtlicher Verfolgung nicht zu unterstellende vom hiesigen Stadtmagistrate angesehen wurde, und in einem anderen gleichgelagerten Falle von einem anderen Gerichte in Frankfurt a. M. — eine dem Angeklagten günstigere Beurtheilung stattgefunden hat, erschien es angemessen, von der Verhängung einer Freiheitsstrafe Umgang zu nehmen und eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Mark zu verhängen. — Für den Fall jedoch, daß diese Geldstrafe sich als uneinbringlich erweist, war gemäß §§ 28 und 29 d. R.-St.-G.-B. eine Gefängnißstrafe zu substituiren, und zwar eine 30tägige Gefängnißstrafe unter Zugrundelegung des Maßstabes von 10 Mark gleich einem Tag Gefängniß.

10. In Anwendung der §§ 496 und 497 d. St.-P.-O. ward endlich der zur Strafe verurtheilte Angeklagte in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung zu verfällen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung der II. Strafkammer des Königl. Landgerichts München I. am 19. Oktober 1886.

---

b.

In der Strafsache wider den Charkutier Matthäus H. in München, wegen Vergehens wider das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 7. Januar 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der II. Strafkammer Königlich Bayerischen Landgerichts München I. vom 19. Oktober 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte den von ihm hergestellten Würsten einen Zusatz von Stärkemehl und zwar im Verhältnisse zur Fleischmasse von 4 bis 5% gab, daß eine so mit Stärkemehl vermengte Wurst auch ungleich mehr Wasser enthält, als eine nur aus Fleisch bereitete, indem sich durch das Stärkemehl eine Mehrung des Wassergehaltes von 10 bis 18% ergebe, daß außerdem, wenn zu den Würsten minder gutes, sogenanntes dunstiges Fleisch genommen werde, durch den Zusatz von Stärkemehl die dem dunstigen Fleische fehlende Bindekraft ersetzt und hierdurch der Wurst ein besseres Aussehen verliehen werde, daß also Angeklagter sich durch den Zusatz in die Lage versetzt habe, geringeres Fleisch für besseres, Mehl- und Wasserbestandtheile für Fleischbestandtheile, mit anderen Worten, eine geringerwerthige Waare um den Preis einer mehrwerthigen zu verkaufen.

Hierauf konnte der vorige Richter ohne Rechtsirrthum die Annahme stützen, daß das fragliche Nahrungsmittel durch den Zusatz verschlechtert und beziehungsweise demselben der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben, dasselbe also verfälscht worden sei.

Die Revision vermißt nun zwar einen sicheren Anhaltspunkt für die Vergleichung, indem nicht feststehe, welches die Beschaffenheit des normalen Produktes sei, da sich der erste Richter hierbei nur auf die unterstellte Anschauung des Konsumenten, nicht aber auf die Gepflogenheit der Herstellenden bezogen habe, welche hierfür entscheidend sein müsse.

Ueberhaupt handle es sich hier um ein Nahrungsmittel, das nicht nur lokal verschieden, sondern auch verschieden für die Bedürfnisse und die Kaufkraft verschiedener Volksklassen hergestellt werde, so daß es nicht zulässig sei, eine einzelne, besonders gute Bereitungsart als Norm anzusehen.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Feststellungen des ersten Richters zu erschüttern.

Richtig ist, daß bei Nahrungsmitteln, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, die als normal anzusehende Zusammensetzung durch den Geschäftsgebrauch beeinflußt werden kann. — Aber dieser letztere wird nie einseitig, nur nach den Wünschen und Gewohnheiten des Produzenten, sondern zugleich mit Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen des Publikums zu bilden und darum auch mit Rücksicht auf diese verschiedenen Faktoren zu ermitteln sein.

Wo das Publikum herkömmlich gewöhnt ist, daß den begriffsmäßig ursprünglichen Stoffen stets bestimmte fremde Stoffe beigemischt werden und diese Beimischung der fremden Stoffe eine durch allgemeines Herkommen geduldete war, erscheint wohl regelmäßig die Fälschung, wie die Absicht einer solchen ausgeschlossen.

Es darf aber, wie schon die Motive zum Gesetze vom 14. Mai 1879 hervorheben, unter Handels- und Geschäftsgebrauch nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung berechnete Manipulation, sondern nur der in dem soliden, reellen, ehrlichen Verkehre üblich gewordene, aus der Natur dieses Verkehres sich ergebende Gebrauch verstanden werden.

Ein solcher liegt aber hier nach den für das Revisionsgericht bindenden thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters offenbar nicht vor. Der Instanzrichter unterzog die örtlichen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung und stellte fest, daß zwar einzelne Schweinemetzger eingeräumt hätten, in früherer Zeit und bis vor einem halben Jahre in gleicher Weise wie Angeklagter manipulirt zu haben, daß aber andere Inhaber gleicher Geschäfte glaubhaft versichert hätten, daß sie niemals Stärkemehl zur Bereitung von Würsten verwendet hätten, so daß von einer allgemein üblichen Verwendung, auch bis vor einem halben Jahre, keine Rede sein könne.

Nebstdem stellt das Urtheil fest, daß ein Zusatz von Stärkemehl nicht der normalen Beschaffenheit der Würste entspreche, wie sie aus den Verkaufsläden der Schweinemetzger und Charkutiers als Fleischwaaren vom Publikum gekauft werden wollen und im Allgemeinen gekauft werden.

Diese Feststellungen lassen entnehmen, daß zwischen den Produzenten früher verschiedene Anschauungen herrschten und befolgt wurden, daß aber auch diejenigen, welche früher den Beisatz machten, von einer Berechtigung zu dessen Vornahme offenbar nicht überzeugt waren, weil sie angeblich seit einem halben Jahre davon absahen, und daß insbesondere das Publikum es als eine Abweichung von der normalen Beschaffenheit ansieht, wenn den Würsten als Fleischwaaren Cerealien beigemengt werden.

Unter diesen Umständen konnte nach den lokalen Verhältnissen ohne Rechtsirrthum die Wurst ohne Zusatz von Mehl als die normale und die mit dem Zusatz versehene und dadurch, wie gleichfalls feststeht, verschlechterte, als verfälscht angesehen werden.

Der Einwand der Revision, daß das Nahrungsmittel verschieden für die Bedürfnisse und für die Kaufkraft verschiedener Volksklassen hergestellt werden müsse, kann schon deshalb nicht durchschlagen, weil weder ersichtlich, noch auch nur behauptet ist, daß Angeklagter die mit Stärkemehl vermengten und darum minderwerthigen Würste um einen billigeren Preis abgegeben habe, als dies in anderen Geschäften mit nur aus Fleischwaaren hergestellten geschah.

Gerade darin, daß Würste, die einen geringeren Fleischgehalt hatten, als dies in anderen Geschäften der Fall ist, um denselben Preis und unter denselben Bezeichnungen verkauft wurden, wurde mit Grund ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür gefunden, daß Angeklagter von der Norm abgewichen sei und — weil er die Abweichung und beziehungsweise die Minderwerthigkeit nicht in irgend einer Form andeutete — das Publikum getäuscht habe.

Gerade weil es sich hier nicht um ein auf geringere Kaufkraft berechnetes, d. h. billigeres Nahrungsmittel handelte, konnte der erste Richter unbedenklich die Beschaffenheit der dem Publikum von der Mehrzahl der Produzenten („im Allgemeinen") gebotenen guten Waaren als Ausgangspunkt für seine Vergleichung nehmen und das gute Produkt als das normale, das gleich theuere verschlechterte aber im Verhältnisse zu jenem als das verfälschte ansehen.

Wenn die Revision beanstandet, daß das Urtheil auch darin eine Verfälschung der Würste gefunden habe, daß denselben bei Benützung eines sogenannten dunstigen Fleisches durch den Mehlzusatz dasselbe Aussehen, wie den aus gutem Fleische bereiteten Würsten, also der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden sei und daß hiermit jede Verbesserung der Fabrikation ausgeschlossen und der Fortschritt des Gewerbe- und Fabrikbetriebes unter das Strafgesetz gestellt sei, so kommt dem entgegen zu beachten: einmal, daß Angeklagter nach der erstrichterlichen Feststellung allen, also auch den aus gutem Fleische hergestellten Würsten das Stärkemehl beisetzte, während bei gutem Fleische für den Zusatz kein Bedürfniß besteht, derselbe daher in diesen Fällen nicht die Bedeutung eines gewerblichen Fortschrittes, sondern nur die eines unerlaubten Geschäftsgewinnes durch Lieferung eines minderwerthigen Produktes um den Preis eines werthvolleren haben kann, ferner aber, daß die Produktion minderwerthiger Nahrungsmittel, die mit dem Scheine vollwerthiger versehen sind und als solche vollwerthige, beziehungsweise normale in Verkehr gebracht werden sollen, allerdings stets den Fälschungsbegriff im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erschöpfen wird, daß daher der Produzent die Veräußerung solcher Gegenstände ohne Kollision mit dem Gesetze nur dann unternehmen kann, wenn er durch Bezeichnung, Preis oder sonstige zur Aufklärung des Publikums dienende Merkmale kund gegeben hat, daß solche minderwerthige Produkte gewerblichen Fortschrittes nicht an Stelle der werthvolleren herkömmlichen und normalen Waaren gegeben werden sollen.

Die Absicht der Täuschung des Publikums ist im erstrichterlichen Urtheile ausdrücklich festgestellt und eingehend begründet. — Der erste Richter verweist in dieser Beziehung noch besonders auf das Motiv des Eigennutzes, vermöge dessen Angeklagter in der Lage zu sein glaubte, „geringeres Fleisch für besseres, Mehl- und Wasserbestandtheile für Fleischbestandtheile zu verkaufen, überhaupt eine geringwerthigere Waare um den Preis einer mehrwerthigen an den Mann zu bringen".

Wenn sich Angeklagter in Folge früher unterlassener Einschreitung über die Strafbarkeit seiner Handlungsweise im Irrthum befunden haben sollte, so könnte ihm ein derartiger Irrthum über die Tragweite des Strafgesetzes nichts nützen.

Uebrigens konnte schon die Thatsache, daß auch solche Schweinemetzger, welche früher gleich dem Angeklagten Stärkemehl zusetzten, „seit einem halben Jahre" hiervon abstanden, mit Grund als Anhaltspunkt dafür verwerthet werden, daß seit jener Zeit die Kenntniß der Strafbarkeit der Manipulation auch in die betheiligten Kreise gedrungen war.

Die Revision war daher zu verwerfen.

Vermischtes.

Bekanntmachungen über Geheimmittel.

Berlin.

Die Deutsche Gesundheits-Kompagnie, welche in Flugblättern und den Tageblättern Kranken aller Art ihre Dienste anbietet, wird von dem bekannten Bandwurm-Heilkünstler Richard Mohrmann und dem Schriftsteller Bernhardi, dem Verfasser des anrüchigen Buches der „Jugendspiegel" geleitet. Letzteres verfolgt den Zweck, durch Ausschweifungen heruntergekommene Menschen in Angst zu versetzen und dieselben dann finanziell auszubeuten. Das von Bernhardi angepriesene Mittel besteht aus Honigwasser, welches einen Werth von 50 Pf. hat und für die höchsten Preise bis zu 100 Mark an Vertrauensselige abgegeben wird. Mohrmann's Bandwurmmittel hat einen reellen Werth von 1 Mark 20 Pf., wird aber für 10 Mark verkauft.

Die von der Deutschen Gesundheits-Kompagnie versandten Rezepte werden weder von einem Arzte, noch sonst von einer Medizinal-Person, sondern lediglich von jenem p. Bernhardi hierselbst verschrieben.

Das Publikum wird hierdurch wiederholt vor dem unlauteren Treiben der Deutschen Gesundheits-Kompagnie, bez. vor der Kurpfuscherei des Richard Mohrmann und des p. Bernhardi ernstlich gewarnt.

Berlin, den 6. April 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Frhr. von Richthofen.

Aussig. Instruktion für die Stadtärzte. Vom 6. Dezember 1886. — (Dem von Dr. Marian für das Jahr 1886 erstatteten Berichte über die Thätigkeit des städtischen Gesundheitsrathes in Aussig entnommen.)

§ 1. Den gesammten städtischen Sanitätsdienst besorgen zwei von der Stadt angestellte Aerzte — erster und zweiter Stadtarzt —, welche im Verhinderungsfalle sich gegenseitig vertreten, zu gleicher Zeit Spitalärzte und der Gemeindevertretung verantwortlich sind.

§ 2. Den beiden Stadtärzten sind die im Dienste der Gemeinde stehenden Sanitätspersonen, sowie das im Krankenhause angestellte Dienst- und Beamtenpersonal untergeordnet.

§ 3. Den beiden Stadtärzten obliegt gemeinschaftlich die Besorgung der Impfung und die Lebensmittel- und Marktkontrole.

§ 4. Der erste Stadtarzt überwacht den Gesundheitszustand im Stadtgebiete und nimmt die Anzeigen, Ermittelungen und Berichte der Mitglieder des Gesundheitsrathes und der im Gemeindedienste stehenden Sanitätspersonen entgegen, sowie bei herrschenden Infektions- oder epidemischen Krankheiten die von den Privatärzten diesbezüglich einlaufenden Anzeigen.

§ 5. Sobald er von dem Auftreten von epidemischen oder Infektions-Krankheiten Kenntniß erlangt, oder überhaupt eine außergewöhnliche Sterblichkeit in der Stadt herrscht hat der erste Stadtarzt persönlich im Einvernehmen mit den anderen Aerzten die Seuchenherde aufzusuchen und womöglich die Ursachen der Krankheit und die Hülfsmittel zur Beseitigung derselben zu erforschen. Er hat ferner die Maßregeln zu beantragen, die zur Verhinderung und Weiterverbreitung beitragen können und ihre Ausführung zu überwachen.

§ 6. Bei Thierseuchen hat der erste Stadtarzt in gleicher Weise, unter Zuziehung des städtischen Thierarztes, zu verfahren.

§ 7. Der erste Stadtarzt besichtigt von Zeit zu Zeit die städtischen Versorgungs- und Humanitätsanstalten, die städtischen Gefängnisse, die Schulen und überwacht sie in sanitärer Beziehung.

§ 8. Der erste Stadtarzt hat den Gesundheitszustand von Bewerbern um städtische Stellen, der städtischen Beamten bei Anträgen auf Pensionirung, wie überhaupt im Erkrankungsfalle zu untersuchen und darüber dem Stadtrathe Zeugnisse aufzustellen.

§ 9. Der erste Stadtarzt intervenirt bei Assanirungsarbeiten, bei den Kommissionen um Ertheilung des Bau- oder Benutzungs-Konsenses, bei Errichtung von Friedhöfen u. s. w., überhaupt in allen Fällen, wo seine Intervention wünschenswerth und geboten erscheint. Er hat sich von den sanitären Gebrechen, die ihm zur Anzeige kommen, selbst zu überzeugen und ebenso von der erfolgten Abstellung derselben.

§ 10. Der erste Stadtarzt führt genaue Aufzeichnungen und Bücher über seine Anordnungen, Anträge und seine sonstige Amtsthätigkeit u. z. in der Weise, daß dieselbe einen orientirenden Ueberblick und statistische Verwerthung gestatten.

§ 11. Dem ersten Stadtarzte liegt die Bearbeitung der Medizinalstatistik, sowie die Erstattung von Jahresberichten über die öffentliche Gesundheitspflege ob.

§ 12. Der zweite Stadtarzt besorgt die Todtenbeschau in der Gemeinde, die in dieser Richtung vorgeschriebenen statistischen Aufzeichnungen und überwacht die Friedhofsordnung.

§ 13. Ferner obliegt dem zweiten Stadtarzte die ärztliche Behandlung der in den städtischen Versorgungsanstalten untergebrachten erkrankten Pfründler, sowie aller im Stadtgebiete wohnhafter Armen, ferner die Ausstellung der diesen Armen nöthigen Zeugnisse behufs Erlangung von Bädern, Gnadengehalten, Medikamenten u. s. w.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 26. Juli 1887. Nr. 30.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Chemnitz, Mülhausen i. E. je 1, Reg.-Bez. Königsberg 3, Budapest 2, Lemberg 1, Prag 3, Triest 5, Rom 4, Paris 10, London 1, Petersburg, Warschau je 5 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 1, (Variolois), Nürnberg 2, Reg.-Bezirke Königsberg 5, Marienwerder 2, Wien 4, Budapest 8, Petersburg 17 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig 3, Reg.-Bez. Aachen, Krakau je 1 Todesfälle; Reg.-Bezirke Königsberg 4, Marienwerder 2, Petersburg 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Berlin (St. Hedwigs-Krankenhaus), Reg.-Bez. Marienwerder, Petersburg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 24, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 20, Petersburg 29 Erkrankungen.

Masern: München 14, Wien 33, Paris 23, Dublin 28, London 65 Todesfälle; Berlin 57, Breslau 149, Reg.-Bezirke Düsseldorf 321, Königsberg 185, Münster 124, Wien 427, Budapest 91, Kopenhagen 217, Stockholm 62, Petersburg 34 Erkrankungen.

Scharlach: London 23 Todesfälle; Berlin 40, Hamburg 35, Wien 46, Edinburg 25, Christiania 28 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 10, Paris 25, London 24, Christiania 17 Todesfälle; Berlin 86, Hamburg 66, Reg.-Bez. Schleswig 160, Kopenhagen 54, Christiania 36, Petersburg 27 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 87 Todesfälle; Kopenhagen 42, Petersburg 25 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Nach einer Nachricht vom 3. d. M. sind unter dem Militär in Catania am 30. v. M. 12 und am 1. d. M. 17 Cholerafälle mit 10 Todesfällen vorgekommen.

In der Zeit vom 9. bis 13. d. M. sind einer in der „Tribuna" veröffentlichten Zusammenstellung zufolge 67 Cholera-Todesfälle in Catania, sowie 2 Todesfälle in der Nähe der genannten Stadt, ferner 3 Erkrankungen und 1 Todesfall in Messina, 1 Erkrankung und 1 Todesfall in bezw. bei Caltanisetta und 1 Erkrankung in Palermo vorgekommen.

In Tropea, Palmi und Gioja-Tauro (Calabrien) sind in der Zeit vom 7. bis 11. d. M. einige verdächtige Erkrankungen, bezw. Todesfälle beobachtet, welche aus Catania dort angekommene Personen, zumeist Matrosen von Küstenfahrzeugen, betrafen.

Wie Wolff's Telegr.-Bureau unter dem 23. d. M. meldet, sind in Catania von dem 17. d. M. an täglich 15 bis 20 Personen an der Cholera erkrankt; am 20. d. M. betrug die Zahl der Erkrankten 25; auch aus Francoforte, Paterno und Girgenti sind derselben Quelle zufolge mehrere Cholerafälle gemeldet.

Mittheilungen aus dem Sanitätsberichte des K. K. Landes-Sanitätsrathes für Mähren, betr. das Jahr 1885.*)

(Unter Berücksichtigung des gleichen Berichts vom Jahre 1884.)

In dem österreichischen Kronlande Mähren belief sich die Zahl der natürlichen Todesfälle im Jahre 1885 auf 64 806 (1884 : 62 742), die der gewaltsamen Todesfälle auf 1010 (1884 : 932). Der Gesammtzahl der Verstorbenen stehen 82 580 Lebendgeborene gegenüber, so daß der natürliche Bevölkerungszuwachs Mährens für das Berichtsjahr 16 764 Seelen betrug. (Im Vorjahre 1884 belief sich bei 83 127 Lebendgeburten der Bevölkerungszuwachs auf 19 453.) Die wahr-

*) Verfaßt von Dr. Emanuel Kusy, K. K. Statthaltereirath und Landessanitätsreferent, Vorsitzender des mährischen Landessanitätsrathes. (Fortsetzung auf Seite 450.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 28. Woche v. 10. Juli bis 16. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen[1]											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881—85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	73	5	49	22	25,8	26,8	1	—	—	—	—	6	5	13	12	11	23	1
† Altona	109 046	60	1	47	16	22,4	25,1	—	—	2	1	—	9	5	3	3	3	25	2
† Augsburg	67 328	48	2	29	15	22,4	29,5	1	—	—	—	—	4	4	6	—	—	14	—
† Barmen	105 324	58	2	36	12	17,8	22,6	1	—	—	—	—	8	4	3	1	1	18	2
† Berlin	1 376 389	869	41	762	426	28,8	27,9	4	8	10	3	2	80	40	258	168	161	345	12
† Bochum	43 086	40	—	16	4	19,3	28,7	1	—	—	—	—	4	2	1	—	—	8	—
† Braunschweig	88 383	65	—	38	13	22,4	25,3	—	—	1	—	—	6	3	6	1	—	20	2
† Bremen	120 276	65	1	44	10	19,0	20,9	3	—	1	—	—	7	4	2	2	1	25	2
† Breslau	308 105	212	14	217	117	36,6	31,3	7	—	4	1	1	15	16	59	12	11	109	5
Charlottenburg	46 136	38	1	37	26	41,7	30,6	2	—	1	1	—	2	3	16	11	11	12	—
† Chemnitz	115 787	97	2	96	59	43,1	32,3	3	1	3	—	1	7	2	3	—	—	74	2
† Danzig	116 786	75	3	74	22	32,9	26,9	4	3	3	1	—	5	2	9	9	8	43	4
† Darmstadt-Bess.	52 300	24	2	20	6	19,9	21,3	—	1	—	—	—	3	1	4	3	3	11	—
Dortmund	82 200	76	—	29	8	18,3	26,6	1	—	1	—	—	3	4	1	1	—	17	2
† Dresden	254 088	156	6	116	48	23,7	25,1	—	1	4	1	—	19	9	17	9	9	63	2
† Düsseldorf	121 438	92	3	60	28	25,7	24,0	—	—	—	1	—	5	6	11	9	9	35	2
† Duisburg	49 506	38	3	19	9	20,0	27,3	—	—	—	—	—	3	1	5	1	1	9	1
† Elberfeld	110 603	74	2	36	14	16,9	22,7	2	—	2	2	—	2	2	6	1	—	18	2
† Erfurt	60 010	40	—	39	20	33,8	23,6	—	—	—	—	—	7	1	.	.	12	19	—
† Essen	67 635	58	2	42	17	32,3	28,1	1	—	—	—	1	6	3	4	4	4	25	2
† Frankfurt a. M.	160 116	85	5	73	20	23,7	19,8	1	—	4	—	—	14	4	6	1	1	40	4
† Frankfurt a. O.	55 016	43	2	44	25	41,6	27,5	—	—	5	—	—	3	1	13	7	7	22	—
† Freiburg i. B.	42 904	26	1	22	6	26,7[4])	26,4	—	—	1	—	—	3	—	.	.	6	11	1
M.-Gladbach	46 398	44	1	21	.	23,5	25,9	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	11	—
† Görlitz	57 410	39	2	27	16	24,5	28,0	—	—	—	—	—	3	5	8	5	5	9	2
† Halle a. S.	85 307	59	1	42	18	25,6	25,5	—	—	1	—	—	6	6	12	.	4	15	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	279	12	311	166	33,2	25,5	1	3	8	—	—	19	22	81	40	35	160	17
† Hannover	145 080	81	3	47	19	16,8	21,7	—	1	2	—	—	9	4	.	.	7	24	—
† Karlsruhe	64 798	31	2	31	6	24,9	20,7	—	2	—	2	—	3	3	3	3	3	17	1
† Kassel	65 918	35	—	20	6	15,8	22,3	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	13	1
† Kiel	54 274	40	—	34	15	32,6	22,7	—	—	1	1	—	3	4	3	.	2	19	3
† Köln	166 667	127	2	108	59	33,7	27,4	2	—	2	1	—	8	10	30	20	20	54	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	99	1	119	49	40,1	31,7	6	—	4	1	—	6	15	30	20	19	55	2
Krefeld	95 418	74	—	37	16	20,2	25,2	—	1	1	1	—	4	2	5	4	4	21	2
† Leipzig	177 072	101	4	60	20	17,6	23,0	—	—	1	—	—	8	8	6	2	2	36	1
† Lübeck	56 775	28	—	13	6	11,9	22,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	9	2
† Magdeburg[2])	166 609	122	3	93	53	29,0	26,4	—	1	3	—	—	7	7	23	11	11	49	3
† Mainz	68 036	38	2	35	13	26,8	23,4	—	—	—	—	—	5	2	9	.	2	19	—
† Mannheim	63 744	47	—	36	15	29,4	21,1	1	—	3	—	—	6	1	11	2	2	12	2
† Metz	54 370	20	—	17	7	16,3	21,2	—	—	—	—	—	1	—	6	6	6	10	—
† Mülhausen i. E.	71 700	62	3	30	9	21,8	. [3])	—	—	—	2	—	1	2	.	7	6	15	3
† München	272 102	165	—	153	73	29,2	30,9	14	3	2	1	—	19	5	48	3	2	59	2
† Münster	45 208	22	—	19	11	21,9	24,4	—	—	—	—	1	3	—	2	2	2	13	—
† Nürnberg	119 758	84	7	62	28	26,9	26,7	—	—	1	1	—	5	6	24	23	20	24	1
† Plauen i. V.	45 307	36	—	21	10	24,1	26,8	—	—	2	2	—	—	1	1	—	—	14	1
† Posen	69 138	51	—	57	30	42,9	29,7	—	1	—	—	—	4	5	8	5	5	39	—
Potsdam	51 646	23	1	20	8	20,1	24,2	—	—	1	—	—	1	1	3	.	2	14	—
† Rostock	40 113	19	—	13	2	16,9	20,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	1
† Stettin	102 008	54	1	58	37	29,6	25,7	—	—	1	—	—	4	3	24	20	18	24	2
† Straßburg i. E.	114 367	83	4	50	26	22,7	27,2	—	—	2	—	—	3	4	17	17	17	23	1
† Stuttgart	116 355	62	1	35	14	15,6	21,5	—	1	1	—	—	7	1	7	7	7	18	—
† Wiesbaden	57 105	12	1	34	12	31,0	20,0	—	—	—	—	—	9	1	7	.	1	14	3
† Würzburg	56 275	39	—	32	9	29,6	25,7	4	—	—	—	—	7	2	3	.	2	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dementsprechend die Verhältnißziffer, aufs Jahr und 1000 Einwohner berechnet, 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. Juli bis 16. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	253	16	156	55	21,4	2	—	3	1	—	10	18	25	—	—	92	5
Brünn bis 9. Juli	85 878	.	4	64	.	38,8	—	—	—	—	.	13	3	6	.	.	41	1
Brüssel bis 9. Juli	177 568	82	7	68	15	19,9	2	—	—	—	.	10	11	10	.	.	33	2
Budapest bis 9. Juli	432 672	304	14	243	87	29,2	—	2	5	—	—	47	15	48	.	.	111	15
Christiania	134 000	88	8	96	37	37,3	—	1	17	1	—	10	11	23	1	.	33	—
Dublin	353 082	170	.	189	42	27,8	28	—	—	.	.	.	.	12	.	.	143	6
Edinburg	258 629	128	.	99	25	19,9	—	3	1	1	.	17	.	5	.	.	70	2
Graz bis 9. Juli	104 740	.	7	45	.	22,3	—	—	—	2	.	15	4	1	.	.	23	—
Kopenhagen bis 12. Juli	290 000	202	6	135	39	24,2	5	1	8	1	—	18	8	11	.	.	77	6
Krakau bis 9. Juli	72 959	35	5	47	18	33,5	—	—	1	1	1	7	6	6	—	—	25	—
Lemberg bis 9. Juli	119 386	.	4	64	.	27,9	—	1	3	2	.	12	6	6	.	.	34	.
Liverpool	592 991	351	.	235	64	20,6	3	4	1	.	.	.	.	16	.	.	202	9
London	4 215 192	2577	.	1774	746	21,9	65	23	24	5	3	122	156	343[2])	14	11	973	60
Lyon bis 2. Juli	401 930	157	8	142	6	18,4	2	—	1	—	—	30	12	2	.	.	91	4
Odessa	251 400	.	8	127	63	26,3	—	3	2	—	1	16	3	32	32	21	66	4
Paris	2 260 945	1197	86	894	139	20,6	23	9	25	24	2	157	69	92	.	.	456	37
Petersburg bis 9. Juli	928 016	490	30	413	135	23,1	7	3	8	13	—	69	12	58	.	.	243	.
Prag u. Vororte	294 170	.	3	171	53	30,2	—	2	4	1	1	26	19	10	.	.	103	5
Rom bis 28. Mai	369 214	183	6	158	21	22,3	8	3	3	4	—	14	18	12	.	.	92	4
Stockholm bis 9. Juli	216 807	152	5	90	29	21,6	7	2	2	—	1	5	12	21	.	.	37	3
Triest	154 055	.	.	72	17	24,3	—	8	—	—	—	6	13	9	.	.	34	2
Venedig bis 9. Juli	147 347	87	2	72	16	25,4	—	1	—	2	—	7	4	10	.	.	41	7
Warschau bis 9. Juli	439 174	283	22	191	66	22,6	3	3	3	2	2	27	22	37	.	.	81	11
Wien bis 9. Juli	790 381	477	33	423	120	27,8	33	7	4	1	1	97	45	38	—	—	190	7
11 Vororte Wiens bis 9. Juli	399 399	.	15	252	.	32,8	9	—	5	—	.	51	49	40	.	.	93	5

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 10. Juli bis 16. Juli 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	1	1	1	1	—	—	1
Scharlach	6	—	2	1	2	1	—	2
Diphtherie und Croup	22	—	12	6	4	—	—	2
Unterleibstyphus	19	—	—	3	11	5	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	4	1	—	—	1	—	7
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	—
Wechselfieber	4	—	—	—	3	1	—	—
Rose	5	—	—	—	2	2	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	55	1	—	—	47	7	—	—
Lungenschwindsucht	54	—	—	—	24	29	1	41
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	70	—	4	2	21	33	10	9
Akuter Darmkatarrh	13	5	1	—	2	5	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	5	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	15	—	—	2	10	3	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	33	—	—	1	13	18	1	—
Verletzungen	99	1	2	10	41	42	3	6
Alle übrigen Krankheiten	462	35	7	19	200	164	37	61
Summe	885	47	30	45	386	324	53	136

Gesammtbest. **war** am 10. Juli 3503 u. **bleibt** am 16. Juli 3504.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10.—16. Juli	20	57	40	86[3])	3
„ Breslau	desgl.	—	149	14	18	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	10	8	35	66	—
„ Nürnberg	desgl.	2	3	13	20	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	1	4[4])	2	2	1
Aurich	.	.	.	.	.	.
Düsseldorf	desgl.	16	321	40	41	5
Erfurt	desgl.	10	5	8	6	1
Hildesheim	2.—9. Juli	35	—	10	33	1
Königsberg	3.—9. Juli	7	185	14	37	—
Marienwerder	10.—17. Juli	14	7	9	12	—
Münster	4.—10. Juli	3	124	1	6	—
Schleswig	10.—16. Juli	27	55	41	160	1
Stettin	desgl.	8	25	8	25	2
Stralsund	desgl.	18	2	7	7	—
Trier	desgl.	5	5	1	—	—
Wiesbaden	desgl.	11	60	14	14	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 10. Juli bis 16. Juli 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Juli	24,1	16,0	753,9	753,3	752,8	92	80	71	2,0	WNW	1
	11. „	22,7	16,1	752,4	752,3	753,9	90	89	94	17,8	W	2
	12. „	24,2	15,0	755,6	756,2	757,6	85	64	80	—	WNW	2
	13. „	29,8	15,1	760,4	759,7	758,7	78	60	60	—	WSW	1
	14. „	32,9	18,4	759,0	758,3	758,3	68	43	68	0,2	S	2
	15. „	27,9	19,9	759,5	759,0	759,6	74	69	70	—	WNW	1
	16. „	23,7	15,6	756,9	755,2	753,7	75	91	97	19,7	NNO	1
München	10. Juli	21,8	15,7	716,9	716,9	717,3	78	80	81	10,2	W	2,7
	11. „	24,2	15,0	717,4	716,7	717,7	76	63	82	11,1	W	2,7
	12. „	24,9	15,8	718,7	719,0	719,0	94	53	68	3,9	W	0,9
	13. „	27,2	14,2	718,5	717,0	717,7	62	42	64	—	O	1,4
	14. „	28,0	17,4	718,7	718,7	719,2	61	53	80	0,4	NO	1,5
	15. „	28,4	14,7	720,3	718,7	718,1	70	43	70	—	NO	0,8
	16. „	25,9	17,0	717,2	717,4	719,7	67	48	69	0,8	W	1,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Darunter 6 Fälle von Scharlach und Diphtherie. — [4]) In Niederkrüchten und Merbeck ist eine Masern-epidemie ausgebrochen; die Anzahl der Erkrankungen ist noch nicht bekannt.

scheinliche Einwohnerzahl von Mähren, welche für das Ende des Jahres 1884 auf 2 229 155 berechnet war, ist hiernach zu Ende des Jahres 1885 auf rund 2 246 000, und die mittlere Bevölkerungsziffer des Berichtsjahres 1885 auf rund 2 237 500 Einwohner angenommen worden.

Die Häufigkeit der unehelichen Geburten war im ganzen Lande 9,1 % aller Lebendgeburten (1884 : 9,2 %), in den Städten Olmütz und Brünn stieg dieses Verhältniß ähnlich wie im Vorjahre auf 26,5 und 33,5 % (betreffs dieser hohen Ziffern vgl. Veröffentl. 1886 S. 294).

Die Säuglingssterblichkeit entsprach ungefähr derjenigen des Vorjahres, indem der vierte Theil der Neugeborenen innerhalb des ersten Lebensjahres, fast der fünfte Theil in den ersten 6 Lebensmonaten verstarb. Von 100 lebendgeborenen Kindern starben im ersten Halbjahre 19,4, im ersten Jahre 25,4; auf je 10 000 Einwohner entfielen 71 Sterbefälle von Kindern bis zu ½ Jahre (1884 : 73), davon betrafen 10 uneheliche Kinder (1884 : 11). An Todtgeburten sind im Ganzen 1934 verzeichnet (2,3 % der Geburten überhaupt), von denen 275 uneheliche Geburten waren. (Im Vorjahre 1882 Todtgeburten, darunter 261 uneheliche.)

Die natürlichen Todesfälle betrafen 29 ‰ der Bevölkerung, etwas mehr (+ 0,3 ‰) als im Vorjahre, was darauf zurückgeführt wird, daß im Winter 1884/85 bei sanitär ungünstigen Witterungsverhältnissen besonders viele Sterbefälle vorgekommen waren. Die Infektionskrankheiten lieferten 8194 Todesfälle, wenig mehr als in den beiden, durch ein Zurückdrängen der akuten Infektionskrankheiten bemerkenswerthen Vorjahren, ungeachtet des stärkeren Auftretens der Scharlachkrankheit und des höchst ungünstigen Momentes einer großen Bevölkerungsfluktuation anläßlich der tausendjährigen Wellehrader Jubiläumsfeier der Christianisirung Mährens. Es starben im Jahre 1885 (u. 1884) in Mähren: an den Blattern 675 (853), an Scharlach 1359 (959), an Diphtherie 2690 (2694), an Masern 973 (715), an Keuchhusten 1548 (1914), an Typhus 842 (853), an Ruhr 97 (133) und an cholera nostras 10 (26). Im Verhältnisse zur Einwohnerzahl ergiebt sich für die letzten 5 Jahre folgende Mortalität. Von je 100 000 Einwohnern starben:

	1881	1882	1883	1884	1885
an den Blattern .	120	94	36	38	30
„ Scharlach . . .	50	41	42	43	60
„ Diphtherie . .	200	190	140	121	120
„ Masern . . .	50	45	27	32	43
„ Keuchhusten . .	120	112	85	86	69
„ Typhus . . .	100	48	47	38	37
„ Ruhr	10	11	8	5	4

Nur bei Scharlach und den Masern zeigte sich hiernach eine Zunahme der Todesfälle, während bei den Blattern eine erhebliche und auch bei den anderen genannten Infektionskrankheiten eine stetige Abnahme der Todesfälle für die letzten 5 Jahre zu konstatiren ist.

Diesen in sanitärer Hinsicht günstigen Sterblichkeitsziffern gegenüber ist eine Zunahme der Todesfälle an Tuberkulose und namentlich ein stetiges Ansteigen derer an Entzündungskrankheiten der Athmungsorgane und an Darmkatarrh beobachtet worden. Die Tuberkulose war unter allen Krankheiten die häufigste Ursache des Todes (15,6 % aller Todesfälle) und erlagen derselben im Jahre 1885 durchschnittlich in ganz Mähren fast 5, in den Städten Olmütz und Brünn 10 unter je 1000 Bewohnern. Es starben im Jahre 1885 an Tuberkulose 10 241 (457 von je 100 000 Einwohnern), an Entzündung der Athmungsorgane 7327 (327), an Darmkatarrh 3799 (160), dagegen im Mittel der vier vorhergehenden Jahre an Tuberkulose 9840 (451), an Entzündung der Athmungsorgane nur 5927 (272) und an Darmkatarrh 3156 (146).

Die gewaltsamen Todesfälle, welche 0,4 ‰ der Bevölkerung betrafen, erfolgten 608 Mal in Folge zufälliger Beschädigung, 355 Mal in Folge von Selbstmord und in 47 Fällen durch Mord und Todtschlag. Im Vorjahre 1884 waren 610 Verunglückungen durch zufällige Beschädigung, 416 Selbstmorde, 65 Fälle von Mord und Todtschlag und 18 unermittelte gewaltsame Todesarten registrirt.

Von Epidemien, welche im Laufe des Jahres 1885 in Mähren beobachtet wurden, trat Flecktyphus und Rückfalltyphus nur in geringer Extensität auf, und war es überall das Proletariat, welches den Träger der Infektion bildete. Beim Abdominaltyphus sind meist lokale Ursachen, und zwar zumeist Brunnen- und Gebrauchswasser-Verunreinigung mit fäulnißfähigen Substanzen als Krankheitsveranlassung festgestellt, in einzelnen Fällen trat jedoch die Epidemie erst nach Einbringung des Infektionsagens durch kranke Personen auf; auch Aufenthalt in unsauberen Räumen und undiätetische Lebensweise wurde als Veranlassung angegeben. Die Mortalität in den einzelnen Lokalepidemien schwankte von 3 % bis 33 %. (Im Vorjahre starben durchschnittlich 18,3 %).

Die Blattern zeigten sich im Jahre 1885 in fast allen Bezirken und forderten insbesondere im Bezirke Sternberg, in welchem die Impfresultate bisher stets wenig befriedigten und auch 1885 am ungünstigsten ausfielen, sehr zahlreiche Opfer. Aus 18 Bezirken mit 80 Gemeinden liegen nähere Nachrichten über 2245 Blatternkranke vor, von denen 326 oder 14,5 % starben. Zieht man den Impfzustand der Erkrankten in Betracht, so ergiebt sich folgende Mortalität. Von den

404 geimpften Erwachsenen	starben	22,	d. i.	5,4 %
51 ungeimpften „	„	16,	„	31,3 „
1044 geimpften Kindern	„	64,	„	6,1 „
746 ungeimpften „	„	224,	„	31,3 „

Die Impfung wird nach Inhalt des vorliegenden Sanitätsberichtes noch in manchen Gegenden, namentlich des nördlichen und südöstlichen Mährens, zu lau und ohne genügenden Nachdruck betrieben, eine schärfere Beaufsichtigung des Impfverfahrens erscheint nöthig. Die Zahl der Impfplätze hatte sich in Folge einer neuen, gesetzlichen Bestimmung, wonach fortan gemeindeweise geimpft wird, gegen das Vorjahr beinahe verdoppelt, auch scheint bereits eine genauere Aufnahme der Impfpflichtigen stattgefunden zu haben. In Folge der erleichterten Kontrole haben sich weniger Impflinge der Nachschau entzogen.

Von 72 036 als impfflichtig eingetragenen Personen wurden 64 802 mit gutem Erfolge, 1297 mit unbekanntem und 443 ohne Erfolg geimpft; ungeimpft oder erfolglos geimpft blieben 8,2 % (im Vorjahre 7,4 %). Die Kosten der Impfung waren geringer, da dieselbe jetzt zu den instruktionsmäßigen Obliegenheiten der mit Gehalt angestellten Gemeindeärzte gehört, demgemäß hat auch die Zahl der unentgeltlichen Impfungen gegen das Vorjahr erheblich zugenommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 165—170 vom 18.—23. Juli 1887.)

Italien. Seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 9. Durch Erlaß des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1887 ist Folgendes angeordnet worden.

Artikel 1. Jedes Schiff darf den Hafen von Catania vom 9. Juli ab bis auf Weiteres nicht verlassen, ohne vorher einer ärztlichen Durchsuchung unterworfen gewesen zu sein, um so krankheitsverdächtige Personen, welche unter der Besatzung sowohl als unter den Passagieren etwa ermittelt werden sollten, zurückzuhalten und zu verhindern, daß von Catania schmutzige, zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmte Wäsche- oder Woll-Gegenstände, welche leicht Krankheitskeime aufnehmen, ausgeführt werden.

Artikel 2. Dampfer, welche Passagiere in den Häfen und Scalen längs der Ostküste Siziliens, zwischen Messina und Syrakus, sowie längs der Westküste Kalabriens, zwischen Pizzo und Cotrone aufnehmen, sind während der Fahrt in allen Angelegeplätzen bis zum letzten Bestimmungshafen einer ärztlichen Durchsuchung zu unterwerfen, um so an Bord befindliche Personen, welche krank oder krankheitsverdächtig sind, zu ermitteln.

Diejenigen Personen, welche zur Zeit der ärztlichen Durchsuchung krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, müssen mit ihrem Gepäck ausgeschifft werden, und ist behufs ihrer Pflege und der Desinfizirung der ihnen gehörenden Sachen für deren Isolirung Sorge zu tragen.

Artikel 3. Schiffe, an deren Bord etwa choleraverdächtige Fälle vorgekommen sein sollten, sind der in der seesanitätspolizeilichen Verordnung Nr. 7 vom 21. Juni d. J. angeordneten Desinfektion zu unterwerfen.

— Seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 10. Zufolge Erlasses des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1887 finden die in den Verordnungen Nr. 8 und 9 vom 7. und 9. Juli d. J. vorgesehenen sanitätspolizeilichen Maßregeln vom 15. d. M. ab bis auf Weiteres auf alle Schiffe Anwendung, welche von den zwischen Messina und dem Kap Passero gelegenen Häfen und Anlegeplätzen der Insel Sizilien ausgehen, auch wenn sie keine Passagiere einschiffen. —

Großbritannien. Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 4. Juli 1887 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Mit der im Artikel 2 vorgesehenen Ausnahme wird kein Schiff, welches innerhalb 21 Tagen in Sizilien gewesen ist, im Hafen zugelassen, es sei denn, daß es unter Beobachtung strenger Quarantäne Kohlen oder Mundvorrath einnimmt.

2. Schiffe, welche dem Hafen von Malta angehören und welche von Malta nach Sizilien unmittelbar vor Erlaß dieser Verfügung ausgelaufen sind, werden, sofern an Bord Alles gesund ist, im Hafen von Malta zugelassen, müssen sich aber einer 21 tägigen strengen Quarantäne unter folgenden Bedingungen unterziehen: daß sie keine Reisende mit sich führen, daß sie keine ansteckungsfähigen Waaren an Bord haben, daß sie Sizilien innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Verfügung in dem Hafen, wo sie sich befinden, oder wenn sie diese Verfügung vor ihrer Ankunft erhalten, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft verlassen. Nach Ablauf von 21 Tagen werden solche Schiffe einer strengen ärztlichen Untersuchung unterworfen und, wenn Alles an Bord gesund befunden wird, zum freien Verkehr zugelassen.

3. Reisende, welche vom italienischen Festland, von Tunis, Berberei oder Griechenland kommen, dürfen in Malta nur landen, wenn sie mit britischen Konsulatszeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß sie während der dem Tage ihrer Einschiffung unmittelbar vorangehenden 21 Tage auf Sizilien weder gewohnt, noch sich aufgehalten haben. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 12. Juli 1887 sind die Häfen von Catania und von Rocella Jonica (Calabrien) für von Cholera verseucht erklärt worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachungen des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 9. und 15. Juli 1887 sind Sizilien und Calabrien als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Türkei. Der Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat beschlossen, die Provenienzen ganz Siziliens, sowie des italienischen Küstengebiets von Pezzo bis Cotrone einschließlich einer vollen zehntägigen, in einem der Lazarethhäfen (Smyrna, Beirut, Wallona, Tripolis in Afrika) abzuhaltenden Quarantäne zu unterwerfen. Diese Maßregel trifft alle, seit dem 8. Juli 1887 von den bezeichneten Gegenden abgegangenen Schiffe. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat über alle Provenienzen der Insel Sizilien, sowie über diejenigen aus Unter-Italien, von Cotrone auf der östlichen bis Rizzo auf der westlichen Seite, eine elftägige, in dem Lazareth von Goubino (Korfu) abzuhaltende Effektenquarantäne verhängt.

Nach der wieder in Kraft gesetzten Königlichen Verordnung vom 27. August 1867 müssen alle aus fremden Häfen kommenden Handelsschiffe zur Zeit des Herrschens der Cholera oder einer anderen ansteckenden Krankheit mit einem Gesundheitsattest, bezw. mit einer amtlichen Bescheinigung der griechischen Konsulatsbehörde des Abgangshafens oder, sofern eine griechische Behörde dort nicht vorhanden ist, mit einer Bescheinigung einer anderen europäischen Konsulatsbehörde versehen sein. Andernfalls sind die bezeichneten Schiffe je nach Lage des Falles einer Beobachtungsquarantäne von 5 Tagen oder einer wirklichen Quarantäne von 11 Tagen unterworfen. —

Spanien. Zufolge Erlaß der Königlich spanischen General-Direktion der Wohlthätigkeit und der Sanität vom 7. und 11. Juli 1887 sind alle aus den Provinzen Catanien und Calabrien kommenden Provenienzen für choleraverdächtig erklärt worden und unterliegen der entsprechenden Quarantäne. —

Portugal. Durch eine unterm 11. Juli 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen von Tongking für von Cholera „verseucht", wie die Häfen des gleichbenannten Meerbusens mit Einschluß der Insel Hai-nan als derselben Krankheit „verdächtig" erklärt, desgleichen werden durch Verfügung vom 12. Juli die Häfen von Calabria ulteriore I. seit dem 1. dess. Mts. von Cholera „verseucht", und die Häfen von Calabria ulteriore II. und Calabria citeriore von demselben Zeitpunkt ab für derselben Krankheit „verdächtig" erklärt.

— Durch eine unterm 16. Juli 1887 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums werden alle Häfen der Insel Sizilien seit dem 1. Juli d. J. für von Cholera „verseucht" und alle italienischen Häfen am Mittelmeer,

diejenigen der Insel Sardinien eingeschlossen, von demselben Zeitpunkt ab für derselben Krankheit „verdächtig" erklärt. —

Tunis. Wegen Ausbruchs der Cholera in Italien ist durch Ministerialbeschluß vom 8. bezw. 9. Juli 1887

1. gegen Provenienzen aus Sizilien, Santavenera, Pizzo, Reggio und den zwischen Cotrone, Tarent und Gallipoli belegenen Häfen

eine dreitägige mit ärztlicher Besichtigung verbundene Quarantäne,

2. gegen Provenienzen aus den zwischen Cap Leuca und Neapel (einschließlich) belegenen Häfen des italienischen Festlandes

eine vierundzwanzigstündige medizinal-polizeiliche Beobachtung

für das Gebiet der Regentschaft Tunis angeordnet worden.

Thierseuchen.

Rinderpest in Rußland.

(Vergl. Veröffentl. S. 190.)

Nach den im Januar, Februar und März 1887 beim Medizinal-Departement des Kaiserlich Russischen Ministeriums des Innern amtlich eingegangenen Nachrichten über das Vorkommen der Rinderpest sind Meldungen über 42 Gouvernements und Gebiete mitgetheilt, von denen noch 20 verseucht waren. Die höchsten Zahlen von erkrankten und gefallenen Rindern weist das Gebiet der Donischen Kosaken auf, woselbst vom 1. Oktober 1886 bis einschließlich Januar 1887 33 761 Rinder von der Seuche befallen wurden und 19 826 derselben erlagen. Demnächst ist es das Gouvernement Jekaterinoslaw, in welchem vom 1. Dezember 1886 bis einschließlich Februar 1887 5535 Rinder erkrankten und 4025 fielen. Im Kaukasischen Gebiet Terek erkrankten und fielen vom 1. Juli bis einschließlich Dezember 1886 20 558, bezw. 12 514, im Gouvernement Charkow vom 1. November 1886 bis einschließlich Februar 1887 6344, bezw. 4699, im Gouvernement Orenburg vom 1. November 1886 bis einschließlich Januar 1887 3935, bezw. 3518. In den ehemals verseuchten Gouvernements und Gebieten: Wladimir ist die Seuche im November erloschen, in Podolsk, Rjasan, Tambow, Witebsk, Uralsk und Stawropol im Dezember, in Minsk, Mohilew, Kiew, Ssaratow und Transbaikal im Januar, in Kursk, Moskau, Orel, Ssamara, Warschau, Wolhynien, Woronesch, Wjatka und Turgai im Februar. Aus den als verseucht geltenden Gouvernements und Gebieten Astrachan, Perm, Dagestan und Terek sind neuerdings anscheinend Meldungen nicht eingelaufen. Von der Maßregel der Tödtung wurde ausgiebiger Gebrauch gemacht in den Gouvernements Minsk (10 von 11 = 91%), Moskau (8 von 10 = 80%), Ssaratow (260 von 419 = 62%), Ssamara (1114 von 1878 = 61%), Dagestan (115 von 282 = 41%). In anderen Gouvernements wurde nur eine relativ geringe Zahl getödtet. Die meisten Erkrankten erlagen der Seuche.

Von den an Deutschland oder Oesterreich-Ungarn grenzenden oder am Baltischen oder am Schwarzen Meer gelegenen Gouvernements und Gebieten sind Bessarabien, Jekaterinoslaw, Taurien, Warschau und Wolhynien verseucht gewesen. Im Gouvernement Jekaterinoslaw sind vom 1. Dezember 1886 bis einschließlich Februar 1887 5535 Erkrankungs-, 4025 Todesfälle vorgekommen und Ende Februar 136 erkrankte Rinder verblieben. Aus Taurien wurden vom 1. Dezember 1886 bis einschließlich März 1887 954 erkrankte, 184 gefallene und Ende März 3 erkrankt verbliebene Rinder gemeldet.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 25. Juni d. J. werden von demselben noch die gleichen deutschen Länder und Orte als durch Hausthierkrankheiten verseucht angesehen, wie nach der Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. (Veröffentl. S. 336). Ausgenommen ist Baden, das als frei von Rotz, dagegen als verseucht durch Wasserscheu erklärt ist. (Post- och Inr.-Tidn. Nr. 146 vom 29. Juni 1887.)

(R.-A. Nr. 167 v. 20. Juli 1887.)

Rumänien. Aus Anlaß des Ausbruchs der Maulseuche in Rumänien sind Vorsichtsmaßregeln getroffen, um eine Berührung des rumänischen mit dem russischen Vieh an den Brücken des Pruth zu vermeiden, und ist für den Distrikt Falciu die Einfuhr von thierischen Produkten und von Futter aus Rußland verboten, auch die Desinfektion aller russischen Provenienzen angeordnet worden.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

Vom 12. Juli 1887. (R.-G.-Bl. Nr. 28.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

§ 2. Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 3. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen eine deutliche nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Margarine" enthält.

Wird Margarine in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf muß Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift trägt. Wird Margarine in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die vorbezeichnete Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind.

Der Bundesrath ist ermächtigt, zur Ausführung der im Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit des § 3 zu erlassenden Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 6. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Koblenz, den 12. Juli 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Frankreich. Verordnung des Präsidenten der französischen Republik, den Sanitätsdienst in der Armee betreffend.

Vom 11. Februar 1887.

(Journ. officiel de la République française 1887 No. 48).

Service de santé de l'armée.

Le président de la République française, vu la loi du 16 mars 1882 sur l'administration de l'armée; vu le décret du 27 mai 1882, qui règle le fonctionnement du service de santé de l'armée; vu le décret du 27 mai 1882, portant création de la direction du service de santé et considérant: 1° Qu'il y a un réel intérêt, au point de vue de la bonne exécution du service et de l'expédition rapide des affaires, à ce que tout le matériel du service hospitalier et tout le service d'exploitation ressortissent à ladite direction; 2° Qu'à cet effet il est indispensable de faire passer de la direction des services administratifs à la direction du service de santé le personnel des officiers d'administration des hôpitaux et des infirmiers militaires; Sur la proposition du ministre de la guerre,

Décrète: Art. 1er. — L'article 3 du 27 mai 1882, qui règle le fonctionnement du service de santé de l'armée, est modifié ainsi qu'il suit: „Une direction du service de santé est chargée, sous les ordres immédiats du ministre, de traiter toutes les questions se rapportant soit au personnel, soit au matériel et aux approvisionnements de toute nature nécessaires au service. Cette direction a dans ses attributions: le personnel des médecins, des pharmaciens militaires, des officiers d'administration des hôpitaux et des infirmiers militaires; l'Ecole de médecine et de pharmacie militaires; le matériel des hôpitaux et ambulances.“ Art. 2. — L'article 2 du décret du 27 mai 1882, portant création au ministère de la guerre de la direction du service de santé, est modifié ainsi qu'il suit: „Cette direction comprendra un bureau des hôpitaux qui aura dans ses attributions: 1° personnel, organisation, inspection, état civil et militaire des officiers du corps de santé, médecins, pharmaciens et officiers d'administration des hôpitaux militaires, personnel, effectifs, répartition et emploi des infirmiers militaires dans les établissements du service de santé, rapports avec la direction de l'artillerie et celle des services administratifs en ce qui concerne le matériel, la répartition des troupes du train des équipages militaires et l'emploi dans une autre section des officiers d'administration du service de l'intendance, des officiers d'administration des hôpitaux militaires, écoles de médecine et de pharmacie militaires, recrutement des élèves.“ Le reste comme au décret du 27 mai 1882 susvisé. Art. 3. — Le ministre de la guerre est chargé de l'exécution du présent décret.

Buenos Aires. Verbot der Einfuhr salicylhaltigen Bieres.

(Deutsches Handels-Archiv 1887. Juni-Heft. Vergl. Veröffentl. S. 138.)

Der Munizipalrath von Buenos Aires hat unterm 5. Januar d. J. nachstehende Verordnung erlassen:

Art. 1. Nach dem 31. März 1888 ist die Ausgabe von Bieren, welche Salicylsäure in Auflösung enthalten, untersagt.

Art. 2. Bis zu diesem Zeitpunkt muß auf der Umschließung oder auf der Bescheinigung der Ausgabe die Menge der Salicylsäure angegeben werden, welche die Flüssigkeit enthält; dieselbe darf höchstens 50 Centigramm für das Liter betragen, sollte sie diese Grenze nicht erreichen, so muß sie gleichfalls angegeben werden.

Art. 3. Die Wirkungen der Verordnung vom 10. September 1884 bleiben in dieser Hinsicht, soweit sie das Bier betreffen, und bis zu dem in Art. 1 festgesetzten Termin suspendirt.

Art. 4. Wer Bier mit Salicylsäure nach dem in Art. 1 festgesetzten Zeitpunkt einführt oder verkauft, unterliegt einer Strafe von 20 Pesos für jede Kiste oder Tonne und zudem der Beschlagnahme der Sendung.

Rechtsprechung.

Nachweis der Impfung schulpflichtiger Kinder. Schulzwang. Entscheidung des preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 7. Juni 1886. Vorinstanzen: Schöffengericht und Landgericht zu Magdeburg.

(Nach dem Jahrbuche für Entscheidungen des Kammergerichts. Band VI. S. 287.)

Der Ingenieur B. war in den Vorinstanzen wegen Schulversäumniß seiner schulpflichtigen Tochter zu einer Geldstrafe von 12 Mark, im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Haft verurtheilt. Die von ihm gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision ist als unbegründet zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Schulversäumnisse in den Elementarschulen dieser Provinz vom 24. März 1881 (Amtsblatt von 1881 Seite 205) und des § 13 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) behauptet, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, verstößt die Nichtaufnahme eines Kindes in eine zur Aufnahme von Schülern gesetzlich nicht verpflichtete Lehranstalt wegen fehlenden Nachweises der Impfung resp. Nachimpfung, beziehungsweise die aus diesem Grunde erfolgende Ausweisung eines bereits aufgenommenen Schulkindes aus einer solchen Lehranstalt nicht gegen die Bestimmungen, insbesondere auch nicht gegen § 13 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, da dieses auf Grund des Art. 4 Nr. 15 der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 erlassene Reichsgesetz sich selbstverständlich mit dieser lediglich durch die Landesgesetzgebung oder durch Reglements und Verordnungen der in den einzelnen Bundesstaaten mit der Aufsicht über das Schulwesen betrauten Behörden zu regelnden Materie garnicht befaßt hat und auch nicht befassen konnte.

War aber die schulpflichtige Tochter des Angeklagten in zulässiger Weise und entsprechend den diesbezüglich von dem zuständigen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in den Erlassen vom 31. Oktober 1871 und vom 7. Januar 1874 (vgl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1871 S. 705 und von 1874 S. 201) getroffenen Bestimmungen, wie durch den Vorderrichter festgestellt ist, aus der von ihr besuchten höheren städtischen Töchterschule, der Luisenschule zu Magdeburg, ausgewiesen, weil für sie trotz mehrfacher Aufforderung der nöthige Impfungsnachweis nicht erbracht worden war, so fiel sie gesetzlich ohne Weiteres dem Schulzwange der §§ 43 des A. L.-R. II. 12 und der Kab.-O. vom 14. Mai 1825 anheim und mußte demgemäß zur Vermeidung einer unzulässigen Aussetzung des Unterrichts sofort der Volksschule überwiesen werden. Von dem Besuche der letzteren konnte sie dann gemäß der cit. Kab.-O. nur der bei der zuständigen Behörde rechtzeitig zu erbringende Nachweis befreien, daß für ihren nöthigen Unterricht im Hause entsprechend gesorgt sei.

Der Angeklagte handelte daher auch der obengenannten Polizeiverordnung vom 24. März 1881, deren Gültigkeit nicht zu bezweifeln und nicht angefochten ist, zuwider, wenn er, wie der Vorderrichter festgestellt hat, seine Tochter von dem Besuche derjenigen Volksschule, welcher dieselbe nach ihrer Ausweisung aus der Luisenschule durch den zuständigen Magistrat überwiesen worden war, 25 Tage hindurch ohne Entschuldigung zurückhielt und es andererseits auch unterließ, den erwähnten Nachweis ausreichenden Privatunterrichtes zu führen.

Er konnte aber umsoweniger annehmen, durch die Ausweisung seiner Tochter aus der Luisenschule in seinen Rechten als Staatsbürger gekränkt zu sein, als er sich doch nothwendig selbst sagen mußte, daß er diese Maßregel lediglich seinem eigenen, sich mit dem Gesetz in bewußten Widerspruch setzenden Verhalten zuzuschreiben hatte.

Seine Pflicht als Staatsbürger war es, dem geltenden Gesetz Achtung zu bezeugen, auch wenn er dasselbe von seinem Standpunkte aus für inopportun hielt.

Kongresse.

Beschlüsse des 6. internationalen pharmaceutischen Kongresses. (Nach dem vom General-Sekretär des Kongresses E. van de Vyvere bearbeiteten Berichte. Brüssel 1886.)

Die Thesen, welche die Berichterstatter in den allgemeinen Sitzungen des vom 31. August bis 6. September 1885 zu Brüssel abgehaltenen 6. internationalen Kongresses vorgeschlagen haben, sind von der Versammlung in dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut angenommen worden:

I. L'entente internationale contre la falsification des denrées alimentaires et des boissons (Rapport de M. Belval).

„1. La législation relative à la falsification des denrées alimentaires et des boissons, ainsi que sa sanction pénale et la mise en pratique de la loi feront l'objet d'une entente internationale."

„2. La falsification sera législativement définie dans les termes fixés par accord international."

„3. A. Dans chaque pays, la législation précisera d'une manière suffisamment nette, formelle et inéluctable, les circonstances dans lesquelles on commet, sous quelque dénomination ou quelque forme que ce soit, la tromperie sur la nature et la qualité des denrées alimentaires et des boissons.

B. Cette législation donnera, aux autorités administratives et sanitaires, les pouvoirs et les moyens d'actions nécessaires pour rechercher et constater les falsifications.

C. Elle armera le pouvoir judiciaire d'une sanction pénale suffisante pour que la répression soit efficace."

„4. A. Des instructions seront données dans chaque pays, par les soins de l'autorité sanitaire, pour préciser la composition moyenne des denrées alimentaires et des boissons et pour indiquer les méthodes d'investigations qui paraissent les meilleures."

B. Ces instructions serviront de base pour l'élaboration, à la suite d'une entente entre les Conseils supérieurs d'hygiène des différents pays ou leurs délégués, d'un CODEX uniforme fixant les mêmes données pour les substances d'intérêt international. La commission internationale chargée de fixer les maxima et minima de chacun des composants se réunira au moins une fois l'an."

„5. Il sera établi, dans chaque pays, un service d'inspection pour la surveillance du commerce des denrées alimentaires et des boissons."

„6. Pour faciliter la découverte des fraudes, il est désirable que les échantillons remis par le public soient examinés gratuitement, lorsque le déposant fera connaître son nom et celui du vendeur."

„7. Les administrations sanitaires centrales des différents pays se tiendront mutuellement et régulièrement informées des constatations opérées par les services nationaux d'inspection et d'analyse.

Elles procéderont, afin d'en assurer le cas échéant la répression, à la vérification des fraudes de l'espèce qui leur seraient signalées comme s'effectuant sur leur territoire."

II. Les eaux alimentaires. Quels sont les caractères des eaux alimentaires; dans l'état actuel de la science, quels sont les meilleurs procédés pratiques à recommander pour la constatation de ces caractères (Rapports de Mm. Van de Vyvere, Ch. Blas et Edm. Van Melckebeke).

L'examen bactérioscopique, de même que l'examen microscopique, peuvent fournir des indications précieuses, lors de l'analyse des eaux, mais l'analyse chimique doit continuer à servir de base aux recherches des conditions sanitaires de l'eau alimentaire.

L'eau, pour être potable, doit satisfaire aux conditions suivantes:

„1⁰ Elle doit être limpide, transparente, incolore, sans odeur, exempte de matières en suspension."

„2⁰ Elle doit être fraîche, d'une saveur agréable, sa température ne doit pas varier sensiblement et ne pas dépasser 15⁰ centigrades."

„3⁰ L'eau de bonne qualité doit être aérée et tenir en solution une certaine quantité d'acide carbonique. L'air qu'elle renferme doit contenir plus d'oxygène que d'air ambiant."

„4⁰ La quantité de matières organiques ne doit pas dépasser 20 milligrammes par litre et évaluée en acide oxalique; elle ne doit pas être azotée."

„5⁰ La matière organique azotée brûlée par une solution alcaline de permanganate de potassium, ne doit pas fournir plus de 0. milligr. 1 d'azote albuminoïde par litre d'eau."

„6⁰ Elle ne doit pas contenir plus de 5 dixièmes de milligramme d'ammoniaque par litre."

„7⁰ Un litre d'eau ne doit pas contenir plus de 0gr. 5 de sels minéraux,

60 milligrammes d'anhydride sulfurique,
10 „ de chlore,
2 „ d'anhydride azotique,
200 „ d'oxydes alcalino-terreux,
30 „ de silice,
3 „ de fer."

„8⁰ L'eau potable ne doit renfermer ni nitrites, ni hydrogène sulfuré, ni hydrogènes carbonés, ni sulfures, ni sels métalliques précipitables par l'acide sulfhydrique ou le sulfhydrate ammonique, à l'exception de trace de fer, d'aluminium ou de manganèse."

„9⁰ Elle ne peut acquérir une odeur désagréable, après avoir été conservée dans un vase fermé ou ouvert."

„10⁰ Elle ne peut renfermer ni microzoaires, ni microphytes, tels que saprophytes, leptothrix, leptomites, hyphéotrix et autres algues blanches, de nombreux infusoires et bactéries, et particulièrement aucune substance en voie de décomposition."

„11⁰ L'addition du sucre blanc ne doit pas y développer des fungus."

„12⁰ Cultivée avec de la gélatine, elle ne doit pas donner production à d'innombrables bactéries liquéfiant la gélatine en moins de huit jours."

Ferner beschloß die Versammlung die Annahme eines von Connizzaro gemachten Vorschlages:

„Le 6e Congrès international pharmaceutique et chimique émet le vœu de voir tous les gouvernements procéder à une enquête semblable à celle qui a été faite en Amérique, aux Etats-Unis, au sujet de la composition des eaux alimentaires de toutes les parties de leurs pays respectifs."

III. L'enseignement pharmaceutique. Quelles doivent être les connaissances préalables aux études pharmaceutiques, les études pharmaceutiques scientifiques; les applications professionnelles (Rapport de M. de Nobele).

„1⁰ Voir établir partout où il n'existe pas encore un diplôme donnant seul droit à l'exercice de la pharmacie."

„2⁰ Exiger des aspirants pharmaciens les mêmes études préparatoires que des médecins, docteurs en sciences, etc."

„3⁰ Dresser un programme contenant le minimum des connaissances à exiger de pharmaciens."

„4⁰ Dans tous les pays, remplacer les titres actuellement existants, de pharmacien ou de terme synonyme, par celui de docteur en pharmacie."

„5⁰ Permettre au pharmacien titulaire d'une officine de se faire légalement remplacer, pendant son absence, par une personne possédant un diplôme de pharmacien ou d'auxiliaire. Créer, à cet effet, partout un diplôme d'auxiliaire en pharmacie (Gehülfe).

Beilage zu Nr. 30 der Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

Statistische Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1886.

(Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen.)

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1886 [1]	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen ausschl. d. gestorb. Kinder im Alter von 0–1 Jahr auf 1000 Einw. berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Preußen.																										
Aachen	96 912	3632	37,5	146	2773	28,6	1146	31,6	1627	16,8	—	15	15	27	31	6	11	378	353	397	338	307	1487	43	9	1
*Altona [2])	106 312	3763	35,4	131	2976	28,0	988	26,3	1988	18,7	—	23	26	231	63	—	9	410	305	304	172	168	1514	42	45	4
Aschersleben	21 755	926	42,6	36	597	27,4	221	23,9	376	17,3	—	1	1	46	10	—	9	67	56	53	22	22	340	4	10	—
*Barmen	103 899	3904	37,6	189	2311	22,2	745	19,1	1566	15,1	—	90	24	78	19	—	8	382	329	207	72	60	1127	27	19	1
*Berlin	1 337 798	45873	34,3	1710	34293	25,6	13743	30,0	20550	15,4	3 [3])	565	271	1688	181	—	158	4318	3167	6057	3512	3259	17165	364	348	8
Vororte: Groß-Lichterfelde	7 335	209	28,5	7	111	15,1	45	21,5	66	9,0	—	—	—	1	2	—	—	7	12	11	5	4	71	3	4	—
Vororte: Schöneberg mit Friedenau	18 653	708	38,0	25	443	23,7	202	28,5	241	12,9	—	3	6	12	2	—	—	42	62	75	64	55	239	—	2	—
Vororte: Steglitz	8 737	341	39,0	20	212	24,3	101	29,6	111	12,7	—	3	—	3	1	—	1	16	26	47	41	32	112	1	2	—
Vororte: Tempelhof	3 581	154	43,0	4	115	32,1	45	29,2	70	19,5	—	—	—	6	2	—	—	11	29	18	8	8	44	3	2	—
Beuthen O.-Schl.	26 913	1394	51,8	54	986	36,6	348	25,0	638	23,7	—	—	34	67	8	—	5	125	92	85	41	41	523 [4])	45	2	—
Bielefeld	35 427	1449	40,9	57	748	21,1	244	16,8	504	14,2	—	12	3	16	14	—	4	150	78	41	36	32	412	14	2	—
*Bochum	41 621	1905	45,8	72	1136 [5])	27,3	343	18,0	793	19,1	—	7	18	40	15	—	2	178	207	58	24	3	577	32	4	—
Bockenheim	17 697	678	38,3	25	396	22,4	141	20,8	255	14,4	—	—	1	4	9	—	1	71	58	25	11	11	223	2	2	—
Bonn	36 511	1318	36,1	63	998	27,3	307	23,3	691	18,9	—	1	3	13	8	—	8	184	131	119	103	84	506	2	2	—
Brandenburg a. H.	33 603	1261	37,5	32	1001	29,8	420	33,3	581	17,3	—	18	1	32	8	—	1	107	83	127	94	90	607	21	4	—
*Breslau	302 759	10874	35,9	548	9289	30,7	3394	31,2	5895	19,5	—	56	33	280	52	—	12	1147	800	1286	321	275	5374 [6])	5	12	—
Brieg	19 061	581	30 5	31	481	25,2	145	25,0	336	17,6	—	—	—	7	3	—	—	76	56	39	5	5	288	115	128	6
Bromberg	36 556	1096	30,0	50	859	23,5	268	24,5	591	16,2	—	10	15	98	9	—	5	74	85	39	24	23	502	4	8	—
Buckau b. Magdeb.	16 463	873	53,0	24	506	30,7	244	27,9	262	15,9	—	4	9	18	6	—	1	34	51	70	40	36	303	17	5	—
*Burg b. Magdeburg	16 476	581	35,3	32	505	30,7	186	32,0	319	19 4	—	23	6	71	4	—	5	45	48	170	169	152	120	5	4	1
Celle	18 780	552	29,4	25	434	23,1	108	19,6	326	17,4	—	2	4	16	7	—	1	78	55	19	14	12	238	3	10	—
*Charlottenburg	43 758	1655	37,8	61	1375	31,4	494	29,8	881	20,1	—	46	19	144	10	—	1	107	131	177	82	81	695	10	3	1
Danzig	115 535	4135	35,8	188	3232	28,0	1252	30,3	1980	17,1	1	19	42	147	31	2	24	283	294	505	484	445	1773	11	34	—
Deutz	17 945	649	36,2	34	446	24 9	173	26,7	273	15,2	—	5	8	8	1	—	—	53	36	32	18	17	285	78	27	6
*Dortmund	79 822	3526	44,2	115	2210	27,7	692	19,6	1518	19,0	—	29	63	138	27	—	13	338	360	159	36	28	1031	15	3	—
Düren	20 086	789	39,3	15	458	22,8	197	25,0	261	13,0	—	—	2	7	5	1	3	61	17	6	2	2	349	37	11	4 [7])
Düsseldorf	117 492	4626	39,4	145	2905	24,7	1038	23,5	1817	15,5	—	25	12	55	17	—	3	399	365	311	214	183	1647	5	2	—
Duisburg	48 251	2219	46,0	82	1284	26,6	468	21,1	816	16,9	—	48	17	39	18	—	7	161	185	138	85	76	623	42	23	6
Ehrenfeld	18 634	854	45,8	17	531	28,5	241	28,2	290	15,6	—	—	14	24	1	—	2	63	53	75	38	34	290	33	14	1

[1]) Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1880 und 1. Dezember 1885 unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Zu- bezw. Abnahme der Bevölkerung in diesem Zeitraume berechnet. — [2]) Die Angaben der mit einem * versehenen Städte sind den von diesen eingereichten Jahres-Uebersichten entnommen. Die Angaben der Städte ohne * sind im Kaiserl. Gesundheitsamte aus den Monats-Nachweisungen zusammengestellt. — [3]) Einschließlich 2 Fälle von Windpocken. — [4]) Darunter 19 Fälle von epidemischer Genickstarre. — [5]) Nach Abzug von 80 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 1056, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner berechnet 25,4. — [6]) Darunter 48 Fälle von Keuchhusten. — [7]) Darunter 2 Kindesmorde.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1886	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen ausschl. d. gestorb. Kinder im Alter von 0–1 Jahr auf 1000 Einw. berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Eisleben	23 757	1132	47,6	58	630	26,5	264	23,3	366	15,4	—	—	4	39	7	—	1	49	58	60	38	34	398	10	3	1
*Elberfeld	108 011	4007	37,1	181	2575	23,8	775	19,3	1800	16,7	—	192	6	84	26	—	16	364	394	249	106	94	1190[1]	32	19	3
Elbing	38 562	1523	39,5	48	1163	30,2	522	34,3	641	16,6	—	58	9	49	11	—	5	65	93	170	118	113	675	20	8	—
Erfurt	58 984	2125	36,0	32	1330	22,5	472	22,2	858	14,5	—	8	—	81	13	1	8	158	217	166	97	83	646	11	20	1
Eschweiler	17 036	692	40,6	14	477	28,0	174	25,1	303	17,8	—	6	6	12	10	—	1	68	51	140	129	112	174	7	1	1
Essen	66 011	2865	43,4	115	1901	28,8	618	21,6	1283	19,4	—	96	38	40	50	—	4	248	322	57	29	22	1014	28	3	1
Eupen	15 489	512	33,1	14	383	24,7	146	28,5	237	15,3	—	—	5	5	3	—	1	27	66	17	9	2	251	6	2	—
*Flensburg	33 588	1130	33,6	45	749	22,3	197	17,4	552	16,4	—	—	1	87	9	—	7	93	64	53	53	43	407	13	14	1
Forst i. L.	18 934	705	37,2	26	490	25,9	169	24,0	321	17,0	2	8	4	32	6	—	2	64	53	42	38	36	261	7	9	—
*Frankfurt a. M.	156 577	4170	26,6	165	3050	19,5	821	19,7	2229	14,2	—	6	10	123	19	—	9	620	292	281	50	45	1589	42	58	1
*Frankfurt a. O.	54 428	1875	34,4	70	1487	27,3	564	30,1	923	17,0	—	20	13	81	9	—	6	217	157	214	129	115	725[2]	26	19	—
Gelsenkirchen	20 951	1153	55,0	29	802	38,3	280	24,3	522	24,9	—	37	10	56	50	—	8	114	140	51	18	14	305[3]	29	2	—
*M.-Gladbach	45 029	1865	41,4	46	1060	23,5	418	22,4	642	14,3	—	1	—	11	20	1	3	274	103	96	74	64	533	14	1	3
Gleiwitz	17 962	519	28,9	25	423	23,6	131	25,2	292	16,3	—	—	22	18	3	—	8	51	42	4	4	4	262	11	2	—
Gnesen[4])	15 982	542	37,0	18	508	34,7	184	33,9	324	22,1	—	85	31	32	3	—	—	46	79	28	15	11	189	14	—	1
Görlitz	56 331	1838	32,6	88	1532	27,2	620	33,7	912	16,2	—	—	6	39	10	—	3	172	129	349	277	261	784	14	26	—
Göttingen	21 748	679	31,2	36	580	26,7	115	16,9	465	21,4	—	—	—	19	13	—	1	51	55	10	9	8	418	7	6	—
Graudenz	17 338	642	37,0	29	619	35,7	202	31,5	417	24,1	—	11	5	52	17	—	5	61	62	43	43	41	355	4	2	2[5])
Greifswald	20 394	706	34,6	20	677	33,2	171	24,2	506	24,8	—	—	2	39	10	—	1	84	82	60	49	43	373	15	11	—
Gr.-Glogau	20 190	548	27,1	29	488	24,2	164	29,9	324	16,0	—	—	2	61	12	—	2	47	37	13	12	11	298	7	9	—
Guben	27 237	934	34,3	38	802	29,4	280	30,0	522	19,2	—	6	1	114	8	—	3	69	48	19	10	.	518[6])	9	7	—
Hagen	30 001	1238	41,3	47	686	22,9	220	17,8	466	15,5	—	—	31	12	19	—	4	135	83	61	36	29	318	17	4	2
Halberstadt	34 348	1249	36,4	51	881	25,6	335	26,8	546	15,9	—	8	6	74	10	—	5	117	179	60	57	50	405	10	6	1
Halle a. S.	83 207	3051	36,7	110	2086	25,1	660	21,6	1426	17,1	—	11	52	161	12	—	2	261	267	265	132	108	1002	30	23	—
Hamm i. W.	22 722	895	39,4	43	471	20,7	144	16,1	327	14,4	—	1	6	5	1	—	1	95	58	22	22	18	269	8	5	—
Hanau	24 527	636	25,9	23	563	23,0	168	26,4	395	16,1	—	—	1	12	4	—	3	140	81	58	50	48	253[7])	9	2	—
*Hannover	141 702	4721	33,3	274	3446	24,3	982	20,8	2464	17,4	—	2	398	131	24	—	5	557	263	284	284	284	1700	39	39	4
Harburg	22 722	836	36,8	27	580	25,5	222	26,6	358	15,8	—	3	3	40	4	—	—	44	15	46	35	33	414	6	5	—
Herford	16 171	618	38,2	28	382	23,6	116	18,8	266	16,4	—	1	2	2	9	—	1	54	49	11	10	8	250	1	2	—
Hildesheim	29 794	893	30,0	28	715	24,0	200	22,4	515	17,3	—	7	3	30	5	—	4	81	106	45	29	24	420	9	5	—
Hirschberg	15 766	488	31,0	35	474	30,1	203	41,6	271	17,2	—	3	-	13	3	—	—	43	34	25	20	19	331	6	16	—
*Insterburg	21 167	590	27,9	24	532[8])	25,1	131	22,2	401	18,9	—	18	2	76	9	—	—	52	48	13	6	.	287[9])	17	10	—
Iserlohn	20 276	790	39,0	22	398	19,6	116	14,7	282	13,9	—	1	6	3	7	—	1	67	35	33	15	12	232	7	6	—
*Kassel	64 759	1805	27,9	81	1371	21,2	313	17,3	1058	16,3	—	4	24	171	13	—	2	181	129	83	26	17	728	11	25	—
Kiel	52 652	1996	37,9	58	1275	24,2	446	22,3	829	15,7	—	47	26	42	10	—	3	154	108	144	118	110	695	26	17	3

[1]) Darunter 1 Fall von epidem. Genickstarre und 51 Fälle von Keuchhusten. — [2]) Darunter 1 Fall von epid. Genickstarre und 2 Fälle von Keuchhusten. — [3]) Darunter 6 Fälle von Keuchhusten. — [4]) Nimmt erst seit einschl. Februar 1886 an der Berichterstattung Theil; die absoluten Zahlen umfassen daher nur einen Zeitraum von 11 Monaten, während die Verhältnißzahlen auf das volle Jahr berechnet sind. — [5]) Darunter 1 Enthauptung. — [6]) Darunter 1 Fall von epidem. Genickstarre und 4 Fälle von Keuchhusten. — [7]) Darunter 2 Fälle von Keuchhusten. — [8]) Nach Abzug von 52 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 480, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner berechnet: 22,7. — [9]) Darunter 14 Fälle von Keuchhusten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
*Koblenz	31 800	847	26,6	32	685	21,5	185	21,8	500	15,7	—	10	1	4	7	—	2	145	57	53	25	24	399	3	3	1
*Köln	163 341	5868	35,9	210	4401	26,9	1554	26,5	2847	17,4	—	11	157	87	23	—	—	607	490	504	259	234	2433[1]	64	23	2
Königsberg i. Pr.	152 345	5328	35,0	158	4318	28,3	1601	30,0	2717	17,8	7	3	8	154	63	—	14	311	631	576	445	411	2445	51	55	—
Königshütte	32 603	1663	51,0	57	903	27,7	372	22,4	531	16,3	—	8	35	39	16	—	13	61	74	31	28	19	604	10	10	2
Köslin	17 329	583	33,6	19	502	29,0	173	29,7	329	19,0	—	52	3	10	1	—	6	28	38	7	2	1	348	3	6	—
Kolberg	16 619	594	35,7	31	373	22,4	131	22,1	242	14,6	—	—	1	25	7	—	—	20	40	24	20	19	241	12	3	—
Kottbus	28 560	1009	35,3	22	844	29,6	334	33,1	510	17,9	—	79	11	48	17	—	4	80	68	66	36	33	453	11	7	—
Krefeld	92 145	3602	39,1	118	2356	25,6	914	25,4	1442	15,6	—	24	13	37	20	—	8	378	342	255	229	202	1239	27	11	2
Kreuznach	16 542	586	35,4	11	377	22,8	107	18,3	270	16,3	—	—	5	7	7	—	4	62	29	12	5	4	240	5	6	—
Küstrin	15 226	560	36,8	18	469	30,8	191	34,1	278	17,6	—	5	1	91	—	—	1	29	58	39	39	39	232	7	6	—
Landsberg a. W.	25 042	903	36,1	30	701	28,0	236	26,1	465	18,6	—	10	8	87	5	—	10	69	—	18	16	4	479	9	6	—
Linden bei Hann.	25 941	1148	44,3	51	1049	40,4	346	30,1	703	27,1	—	1	86	73	11	—	4	123	105	97	88	79	525	18	5	1
Luckenwalde	16 273	599	36,8	45	575	35,3	212	35,4	363	22,3	—	12	—	81	3	—	—	40	54	62	30	24	314	2	6	1
Lüdenscheid	15 539	692	44,5	28	366	23,6	108	15,6	258	16,6	—	—	—	5	14	—	2	80	26	25	13	12	206	5	2	1
*Lüneburg	19 371	591	30,5	20	455	23,5	121	20,5	334	17,2	—	6	3	13	5	—	1	58	41	25	25	25	290[2]	6	7	—
Magdeburg u. Neust.[3]	145 669	5792	39,8	189	3962	27,2	1518	26,2	2444	16,8	4	53	31	245	53	3	9	444	435	376	150	143	2214	43	48	4[4]
*Memel	18 642	497	26,7	26	623	33,4	144	29,0	479	25,7	—	1	110	33	4	—	7	27	104	23	17	13	288	21	5	—
Merseburg	17 018	687	40,4	37	524	30,8	215	31,3	309	18,2	—	7	—	32	1	—	—	54	67	30	21	19	320	6	7	—
Minden	18 677	591	31,6	23	434	23,2	121	20,5	313	16,8	—	1	16	12	2	—	9	82	42	25	25	18	239	5	—	1
*Mühlhausen in Th.	25 335	1029	40,6	35	557	22,0	150	14,6	407	16,1	—	1	23	35	29	—	4	61	54	39	27	22	291	12	6	2[5]
Mülheim a. Rh.	25 506	1086	42,6	47	851	33,4	303	27,9	548	21,5	—	72	69	25	18	—	5	174	88	37	17	16	353	8	2	—
Mülheim a. d. R.	24 736	1093	44,2	27	718	29,0	220	20,1	498	20,1	—	92	21	29	7	—	5	107	89	30	9	8	323	9	5	1
Münster	24 483	1265	51,7	34	1123	45,9	317	25,1	806	32,9	—	4	7	11	13	—	1	231	112	113	106	88	608	12	11	—
Naumburg a. S.	19 252	561	29,1	19	495	25,7	179	31,9	316	16,4	—	3	—	53	9	—	1	47	44	74	73	70	253	2	9	—
Neiße	21 992	585	26,6	18	581	26,4	160	27,2	421	19,1	—	—	—	70	2	—	1	46	43	30	13	12	377	7	5	—
*Neuß	20 375	786	38,6	33	494	24,2	189	24,0	305	15,0	—	—	1	8	9	—	2	89	49	68	68	68	256	10	2	—
Neustadt O.-Schl.	16 303	669	41,0	32	510	31,3	198	29,6	312	19,1	—	2	1	9	8	—	5	78	66	23	2	2	310	5	3	—
Nordhausen	27 186	882	32,4	33	681	25,0	197	22,3	484	17,8	—	—	34	76	10	—	1	55	48	38	38	29	401	5	13	—
Oberhausen	20 801	912	43,8	26	536	25,8	163	17,9	373	17,9	—	39	7	11	2	—	—	52	111	18	7	3	277	18	1	—
Oppeln	16 154	659	40,8	31	427	26,4	153	23,2	274	17,0	—	2	4	14	1	—	2	72	28	37	8	5	261	6	—	—
*Osnabrück	36 259	1321	36,4	45	895	24,7	274	20,7	621	17,1	2	43	5	12	8	—	7	126	135	91	63	49	435	16	15	—
Ottensen	19 015	730	38,4	33	482	25,3	187	25,6	295	15,5	—	4	3	46	10	1	—	72	75	13	13	5	247[6]	2	9	—
Paderborn	16 850	504	29,9	14	394	23,4	85	16,9	309	18,3	—	—	6	42	7	—	1	67	62	12	6	5	194	3	—	—
Posen	68 618	2375	34,6	84	2035	29,7	689	29,0	1346	19,6	—	22	61	48	10	1	1	178	214	65	54	43	1393	27	13	2
Potsdam	51 160	1355	26,5	52	1310	25,6	399	29,4	911	17,8	1	5	6	60	21	—	5	159	92	115	101	94	812	22	11	1
Prenzlau	17 322	575	33,2	15	538	31,1	182	31,7	356	20,6	—	—	21	66	4	—	3	75	52	34	18	18	271	7	5	—
*Quedlinburg	19 426	703	36,2	29	575	29,6	185	26,3	390	20,1	—	12	15	54	7	—	5	59	73	69	69	47	274[7]	3	3	1
Ratibor	19 658	549	27,9	18	487	24,8	140	25,5	347	17,7	—	9	24	18	5	—	4	105	74	17	5	4	222	5	4	—
Remscheid	34 447	1312	38,1	67	759	22,0	225	17,1	534	15,5	—	71	—	62	18	—	1	252	53	3	1	1	289	5	2	3
Rheydt	23 074	884	38,3	38	458	19,8	157	17,8	301	13,0	—	—	4	7	3	—	2	94	43	24	23	7	277	4	—	—
*Schleswig	15 157	345	22,8	10	349	23,0	58	16,8	291	19,2	—	—	4	15	3	—	1	48	41	13	13	10	219	2	3	—
Schweidnitz	23 840	802	33,6	27	750	31,5	280	34,9	470	19,8	—	—	2	7	17	—	1	62	42	39	34	29	564	8	8	—
Siegen	16 868	615	36,5	16	371	22,0	81	13,2	290	17,2	—	12	—	11	14	—	2	55	80	7	1	1	176	11	3	—
Solingen	18 839	652	34,6	50	464	24,6	150	23,0	314	16,7	—	2	7	3	5	—	2	102	49	33	30	22	250[6]	7	3	1
Spandau	32 324	1180	36,5	63	910	28,2	354	30,0	556	17,2	—	17	1	94	21	—	2	69	158	111	103	98	407	17	13	—
Stargard i. Pomm.	22 146	760	34,3	40	586	26,5	225	29,6	361	16,3	—	4	4	32	11	—	2	17	62	67	46	46	370[8]	13	4	—
Staßfurt	16 957	922	54,4	41	425	25,1	168	18,2	257	15,2	—	9	—	24	5	1	5	32	58	24	23	16	253	9	4	1

[1]) Darunter 119 Fälle von Keuchhusten und 9 von epidemischer Genickstarre. — [2]) Darunter 21 Fälle von Keuchhusten. — [3]) Die bisher in den Jahrestabellen getrennt aufgeführten Orte Magdeburg und Neustadt-Magdeburg sind hier zusammengefaßt, da inzwischen Neustadt-Magdeburg in den Stadtbezirk Magdeburg einverleibt worden ist. — [4]) 2 Enthauptungen. — [5]) 1 Kindsmord. — [6]) Darunter 1 Fall von epidemischer Genickstarre. — [7]) Darunter 2 Fälle von Keuchhusten. — [8]) Darunter 3 Fälle von Keuchhusten.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1886	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen ausschl. d. gestorb. Kinder im Alter von 0—1 Jahr auf 1000 Einw. berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Stendal	16 393	630	38,4	21	499	30,4	187	29,7	312	19,0	—	42	7	7	22	-	8	32	7	42	5	4	329	1	2	—
Stettin	100 451	3430	34,1	173	2738	27,3	1022	29,8	1716	17,1	—	40	19	175	15	—	17	312	291	419	309	279	1359	63	26	2
Stolp	22 541	818	36,3	20	698	31,0	276	33,7	422	18,7	—	42	4	83	10	—	2	48	88	15	14	14	392	9	5	—
Stralsund	28 926	769	26,6	27	823	28,5	255	33,2	568	19,6	—	18	3	14	41	—	5	76	112	118	78	76	411	11	14	—
Thorn	24 290	738	30,4	31	554	22,8	205	27,8	349	14,4	1	13	6	32	11	1	4	82	34	93	91	81	243	25	8	1
Tilsit	22 541	665	29,5	28	685	30,4	171	25,7	514	22,8	—	11	23	94	9	—	6	38	89	47	42	35	344	17	7	—
*Trier	26 350	695	26,4	37	626	23,8	116	16,7	510	19,4	—	17	—	15	8	—	1	107	44	30	15	15	394	5	5	—
Viersen	22 371	769	34,4	44	650	29,1	246	32,0	404	18,1	—	7	—	4	5	—	1	102	114	32	24	23	381[1])	2	2	—
*Wandsbeck	17 949	623	34,7	10	434	24,2	160	25,7	274	15,3	—	4	4	22	2	—	1	60	78	78	69	69	172	3	9	1[2])
Weißenfels	22 031	893	40,5	30	606	27,5	250	28,0	356	16,2	1	4	5	37	4	—	—	46	48	103	64	56	348	2	8	—
Wesel	20 687	634	30,6	30	402	19,4	114	18,0	288	13,9	—	16	—	11	1	—	1	68	51	10	10	8	233	8	2	1
Wiesbaden	56 062	1428	25,5	64	1035	18,5	271	19,0	764	13,6	—	—	5	5	5	—	1	208	72	38	18	18	674	14	13	—
Witten	24 150	1011	41,9	34	562	23,3	178	17,6	384	15,9	—	—	14	14	11	—	3	111	65	31	21	18	279	27	7	—
*Zeitz	19 975	846	42,4	25	592	29,6	224	26,5	368	18,4	—	10	4	54	6	—	1	72	69	87	63	48	276	11	2	—
Bayern.																										
Amberg	15 956	445	27,9	12	480	30,1	154	34,6	326	20,4	—	19	1	1	8	-	—	67	47	25	19	19	305	6	—	1
*Augsburg	66 429	2072	31,2	98	1768	26,6	721	34,8	1047	15,8	—	2	2	28	11	—	2	218	140	249	19	18	1071	27	15	3[3])
*Bamberg	31 747	877	27,6	26	871	27,4	297	33,9	574	18,1	—	93	2	44	6	—	1	154	91	44	44	30	417	10	7	2
Bayreuth	23 732	658	27,7	30	594	25,0	128	19,4	466	19,6	—	93	—	15	3	—	1	111	67	14	2	2	280	2	8	—
Erlangen	15 939	544	34,1	23	577	36,2	125	23,0	452	28,4	—	8	2	97	—	--	2	95	55	34	33	32	273	6	5	—
Fürth	35 967	1298	36,1	54	1062	29,5	380	29,3	682	19,0	—	46	—	46	4	—	4	187	120	60	52	45	583	4	8	—
Hof	22 404	771	34,4	23	710	31,7	210	27,2	500	22,3	—	60	2	88	3	—	—	15	168	25	25	22	330	10	7	2
Ingolstadt	16 520	584	35,4	15	484	29,3	254	43,5	230	13,9	—	—	-	4	—	—	3	12	—	9	9	8	446	6	4	—
Kaiserslautern	32 047	1231	38,4	55	718	22,4	299	24,3	419	13,1	—	1	1	68	5	—	8	117	97	99	63	61	312	6	4	—
*Landshut	17 949	529	29,5	18	467	26,0	164	31,0	303	16,9	—	—	1	3	1	—	2	61	35	68	20	15	288	4	3	1
Ludwigshafen a. Rh.	21 745	1078	49,6	39	632	29,1	288	26,7	344	15,8	—	–	20	27	5	—	1	86	55	157	105	94	266	9	6	—
*München	265 710	9255	34,8	289	7847[4])	29,5	3073	33,2	4774	18,0	2	3	88	223	55	—	25	1012	671	1513	140	119	4119[5])	67	64	5
*Nürnberg	116 684	4066	34,8	235	3511	30,1	1343	33,0	2168	18,6	-	168	5	276	16	—	10	553	515	562	537	531	1353[6])	25	21	7
*Passau	15 609	361	23,1	11	424	27,2	126	34,9	298	19,1	—	—	—	13	5	—	—	79	30	78	75	70	208	7	4	—
Regensburg	36 277	1179	32,5	27	1100	30,3	431	36,6	669	18,4	—	7	1	10	7	—	2	123	90	128	50	47	716	10	4	2
Speyer	16 314	518	31,8	26	409	25,1	150	29,0	259	15,9	—	—	1	35	3	1	1	62	61	80	71	68	157	—	7	1
*Würzburg	55 476	1570	28,3	59	1423	25,7	331	21,1	1092	19,7	—	4	9	31	5	—	3	265	124	100	62	62	836	33[7])	12	1
Königr. Sachsen.																										
*Bautzen	19 284	635	32,9	27	419	21,7	137	21,6	282	14,6	—	9	6	18	7	—	5	52	29	34	34	23	246	9	4	—
Chemnitz	112 648	5136	45,6	159	3641	32,3	1920	37,4	1721	15,3	—	11	76	102	28	—	27	327	128	100	30	25	2773[8])	41	25	3
Crimmitschau	19 852	868	43,7	41	667	33,6	342	39,4	325	16,4	—	13	21	37	13	—	3	52	41	40	27	25	434	6	7	—

[1]) Darunter 27 Fälle von Keuchhusten. — [2]) Aufgefundene Kindesleiche. — [3]) Darunter 1 Hinrichtung. — [4]) Nach Abzug v. 78 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 7769, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. berechnet: 29,2. — [5]) Darunt. 81 Fälle v. Keuchhusten. — [6]) Darunt. 84 Fälle v. Keuchhusten. — [7]) Darunter 18 beim Eisenbahnunfall am 1. Juli. — [8]) Darunt. 2 Fälle v. epidem. Genickstarre.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
*Dresden	249 034	8051	32,3	326	6304[1])	25,3	2133	26,5	4171	16,7	1	119	48	416	45	—	30	946	586	644	405	375	3298[9])	70	100	1
Freiberg	27 228	996	36,6	49	840	30,9	326	32,7	514	18,9	—	13	2	38	2	1	2	64	142	97	82	71	463	8	8	—
Glauchau	21 756	959	44,1	26	721	33,1	328	34,2	393	18,1	—	—	3	74	—	—	6	77	17	7	6	5	520	4	12	1
*Leipzig	172 820	5436	31,5	173	3766[2])	21,8	1244	22,9	2522	14,6	3	25	46	184	17	—	15	543	444	505	174	107	1858[10])	48	75	3[11])
Lindenau	15 712	836	53,2	36	486	30,9	269	32,2	217	13,8	—	1	5	15	1	—	—	51	41	125	69	67	240	5	2	—
Reudnitz	19 334	938	48,5	22	518	26,8	251	26,8	267	13,8	—	7	3	34	1	—	2	60	49	138	114	110	215	6	2	1[12])
Meerane	21 980	985	44,8	51	725	33,0	375	38,1	350	15,9	—	—	2	49	3	—	—	77	15	3	2	1	568	3	5	—
Meißen	15 617	645	41,3	17	459	29,4	198	30,7	261	16,7	—	—	—	29	1	—	1	64	50	44	21	20	254	7	9	—
Plauen i. V.	43 754	1907	43,6	79	1223	28,0	568	29,8	655	15,0	—	86	5	72	1	—	5	84	97	59	19	16	794	7	13	—
Reichenbach	18 531	845	45,6	27	528	28,5	283	33,5	245	13,2	—	—	3	13	6	1	1	49	46	68	68	68	337	2	2	—
Zittau	23 301	753	32,3	15	603	25,9	194	25,8	409	17,6	1	1	15	89	3	—	5	57	34	32	16	13	346	13	7	—
Zwickau	39 738	1539	38,7	45	1143[3])	28,8	493	32,0	650	16,4	—	12	7	110	17	—	13	96	74	41	7	7	733	21	18	1
Württemberg.																										
Cannstatt	18 244	606	33,2	15	487	26,7	188	31,0	299	16,4	—	7	—	36	9	—	1	48	58	69	44	41	242	12	5	—
Eßlingen	20 877	628	30,1	19	419	20,1	121	19,3	298	14,3	—	—	2	11	2	—	—	60	45	54	54	51	231	8	6	—
Gmünd	15 501	483	31,2	14	380	24,5	150	31,1	230	14,8	—	—	1	10	8	—	1	51	48	50	37	35	207	3	1	—
*Heilbronn	28 144	846	30,1	44	661[4])	23,5	271	32,0	390	13,9	—	—	3	12	1	—	—	94	54	113	79	74	364[13])	10	9	1
Ludwigsburg	16 213	366	22,6	10	306	18,9	117	32,0	189	11,7	—	5	1	4	2	—	—	37	24	38	37	35	186	2	7	—
Reutlingen	17 402	503	28,9	12	407	23,4	162	32,2	245	14,1	—	—	—	21	4	—	1	37	14	76	67	61	239	4	11	—
Stuttgart	114 849	3169	27,6	161	2240	19,5	734	23,2	1506	13,1	2	5	17	100	11	—	4	299	211	206	150	147	1326	32	23	4
Ulm	33 707	928	27,5	33	764	22,7	380	40,9	384	11,4	—	10	9	18	1	—	1	59	31	101	53	48	499	21	14	—
Baden.																										
Freiburg	41 916	1110	26,5	49	1022[5])	24,4	259	23,3	763	18,2	—	5	3	38	4	—	4	175	72	86	78	76	619	10	6	—
Heidelberg	27 221	893	32,8	40	695[6])	25,5	205	23,0	490	18,0	—	—	—	13	2	—	4	131	50	100	100	96	371	13	11	—
*Karlsruhe	62 441	1699	27,2	78	1296	20,8	449	26,4	847	13,6	—	10	4	18	5	—	12	276	145	186	186	183	600	22	16	2
Mannheim	62 183	2131	34,3	60	1369	22,0	458	21,5	911	14,7	—	—	14	20	14	—	13	221	194	166	51	51	676	28	23	—
Pforzheim	27 570	870	31,6	26	669	24,3	277	31,8	392	14,2	—	1	2	23	1	—	3	109	75	83	75	73	350	9	13	—
Hessen.																										
Darmstadt-Bess.	51 670	1276	24,7	59	1025	19,8	270	21,2	755	14,6	—	—	14	10	7	—	2	167	105	108	23	23	577	10	22	3
*Gießen	19 252	610	31,7	21	419[7])	21,8	89	14,6	330	17,1	—	—	2	17	2	—	—	84	34	26	7	6	238	8	8	—
*Mainz	66 953	2054	30,7	97	1429	21,3	403	19,6	1026	15,3	—	5	14	27	14	—	6	241	151	120	34	31	796	33	19	3[14])
Offenbach	32 094	978	30,5	25	688	21,4	211	21,6	477	14,9	—	1	6	85	5	—	1	115	65	62	57	35	334	7	5	2
Worms	22 241	787	35,4	20	553	24,9	219	27,8	334	15,0	—	—	2	8	1	—	2	68	53	87	38	32	318	5	9	—
Meckl.-Schwerin.																										
Rostock	39 635	1138	28,7	45	842	21,2	224	19,7	618	15,6	—	—	6	23	4	—	6	67	152	73	70	58	493	8	9	1
Schwerin	31 689	818	25,8	25	697	22,0	174	21,3	523	16,5	—	11	11	28	3	—	1	53	83	19	17	16	472	4	12	—
Wismar	15 830	497	31,4	16	383	24,2	111	22,3	272	17,2	—	—	—	26	2	—	5	32	50	26	24	18	236	3	3	—
Großh. Sachsen.																										
*Apolda	18 344	846	46,1	28	603	32,9	281	33,2	322	17,6	—	54	10	65	1	—	8	37	27	153	149	145	241	3	4	—
Eisenach	19 874	644	32,4	22	461	23,2	127	19,7	334	16,8	—	48	5	36	6	—	—	39	69	22	17	11	226	2	7	1
*Weimar	21 754	591	27,2	30	390[8])	17,9	126	21,3	264	12,1	—	13	3	25	8	—	2	35	31	49	30	27	215	2	5	2
Großherzogthum Oldenburg.																										
Oldenburg	21 790	567	26,0	22	498	22,9	90	15,9	408	18,7	—	1	1	24	10	1	—	120	33	7	2	2	287	5	8	1

[1]) Nach Abzug von 344 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 5960, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. berechnet: 23,9. — [2]) Desgl. 296, 3470 bezw. 20,1 ‰. — [3]) Desgl. 80, 1063 bezw. 26,8 ‰. — [4]) Desgl. 18, 643 bezw. 22,8 ‰. — [5]) Desgl. 169, 853 bezw. 20,4 ‰. — [6]) Desgl. 125, 570 bezw. 20,9 ‰. — [7]) Desgl. 119, 300 bezw. 15,6 ‰. — [8]) Desgl. 16, 374 bezw. 17,2 ‰. — [9]) Darunter 28 Fälle von Keuchhusten. — [10]) Darunter 35 Fälle von Keuchhusten und 1 von epidem. Genickstarre. — [11]) Darunter 1 Kindsmord. — [12]) Kindsmord (aufgefundene Kindesleiche). — [13]) Darunter 2 Fälle von Keuchhusten. — [14]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1886	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen ausschl. d. gestorb. Kinder im Alter von 0–1 Jahr auf 1000 Einw. berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Braunschweig.																										
*Braunschweig	86 356	3012	34,9	110	2005	23,2	682	22,6	1323	15,3	—	9	14	76	12	—	9	301	214	288	212	111	1011	31	39	1
Altenburg.																										
*Altenburg	29 445	1081	36,7	56	909	30,9	368	34,0	541	18,4	—	12	3	61	5	—	3	79	94	63	14	11	572[1]	7	10	—
S.-Kob.-Gotha.																										
*Gotha	27 951	801	28,7	24	725	25,9	191	23,8	534	19,1	—	5	6	116	3	—	2	78	91	4	4	2	396	11	13	—
Koburg	16 259	464	28,5	11	316	19,4	71	15,3	245	15,1	—	—	—	32	9	—	—	30	29	23	23	23	182	4	7	—
Anhalt.																										
Bernburg	21 997	802	36,5	27	528	24,0	178	22,2	350	15,9	—	4	2	37	9	—	4	43	59	87	78	65	268	7	8	—
Cöthen	17 627	560	31,8	27	434	24,6	123	22,0	311	17,6	—	17	2	39	1	—	1	48	32	45	35	24	243	2	4	—
*Dessau	28 291	1067	37,7	39	798	28,2	267	25,0	531	18,8	—	1	—	86	10	—	1	85	93	104	100	92	394	13	11	—
Zerbst	15 171	509	33,6	13	461	30,4	115	22,6	346	22,8	—	7	2	99	1	—	3	34	41	66	14	12	197	7	4	—
Reuß ä. L.																										
Greiz	17 547	717	40,9	33	453	25,8	228	31,8	225	12,8	—	1	2	24	4	—	6	38	29	135	104	93	207	—	7	—
Reuß j. L.																										
Gera	34 973	1560	44,6	64	1249	35,7	686	44,0	563	16,1	—	44	16	104	18	—	10	125	106	276	84	84	525	11	13	1
Lübeck.																										
*Lübeck	55 906	1732	31,0	63	1222[2]	21,9	341	19,7	881	15,8	—	40	7	59	8	—	3	97	139	28	27	22	805	27	9	—
Bremen.																										
Bremen	119 088	3538	29,7	125	2438	20,5	688	19,4	1750	14,7	1	12	21	45	11	—	5	468	368	210	162	138	1214	50	32	1
Hamburg.																										
*Hamburg u. Vororte	474 370	16446	34,7	580	14149	29,8	5105	31,0	9044	19,1	17	163	316	580	333	—	37	1502	1539	1699	572	509	7516	262	183	2
Elf.-Lothringen.																										
*Colmar	26 387	966	36,6	32	680	25,8	228	23,6	452	17,1	—	—	2	13	5	—	5	119	71	81	81	66	368	9	7	—
*Metz	54 182	1408	26,0	70	1148	21,2	266	18,9	882	16,3	—	9	2	58	31	—	5	142	124	125	95	82	614	26	10	2[3]
Mülhausen	70 474	2521	35,8	163	1804	25,6	604	24,0	1200	17,0	—	68	3	25	16	—	10	232	259	186	158	148	964	36	5	—
Straßburg	112 864	3816	33,8	146	3094	27,4	1139	29,8	1955	17,3	—	49	1	84	24	—	5	341	401	351	347	336	1780	35	17	3

[1]) Darunter 1 Fall von Keuchhusten. — [2]) Nach Abzug von 26 Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorb. 1196, dementsprech. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. berechnet: 21,4. — [3]) Darunter 1 Hinrichtung.

Uebersicht

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1886 verglichen mit denjenigen im Durchschnitte der Jahre 1878—82[1]), auf 10 000 Einw. berechnet.

(Die im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene berechnet.)

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Preußen.																					
Aachen 1886	374,8	15,1	286,1	31,6	167,9	—	1,5	1,5	2,8	3,2	0,6	1,1	39,0	36,4	41,0	34,9	31,7	153,4	4,4	0,9	0,1
1878—82	401,9	.	277,9	.	176,2	1,9	2,3	4,6	9,4	3,3	—	1,5	41,3	31,1	13,8	7,8	.	165,1	2,1	1,1	0,3
Altona 1886	354,0	12,3	279,9	26,3	187,0	—	2,2	2,4	21,7	5,9	—	0,8	38,6	28,7	28,6	16,2	15,8	142,4	4,0	4,2	0,4
1878—82	388,9	.	255,2	.	169,8	0,02	4,8	6,1	5,6	3,0	0,1	1,7	38,4	31,0	26,5	14,2	.	130,4	3,6	3,9	0,04
Aschersleben 1886	425,6	16,5	274,4	23,9	172,8	—	0,5	0,5	21,1	4,6	—	4,1	30,8	25,7	24,4	10,1	10,1	156,3	1,8	4,6	—
1878—82	400,7	.	252,0	.	146,8	—	3,5	9,9	17,9	6,3	—	1,4	28,0	35,2	20,0	3,4	.	122,4	3,3	4,0	0,1
Barmen 1886	375,7	18,2	222,4	19,1	150,7	—	8,7	2,3	7,5	1,8	—	0,8	36,8	31,7	19,9	6,9	5,8	108,5	2,6	1,8	0,1
1878—82	417,9	.	239,5	.	168,8	—	5,0	10,2	7,6	3,7	0,1	1,2	44,5	27,0	20,2	6,5	.	115,0	2,9	1,8	9,2
Berlin 1886	342,9	12,8	256,3	30,0	153,6	0,02[2])	4,2	2,0	12,6	1,4	—	1,2	32,3	23,7	45,3	26,3	24,4	128,3	2,7	2,6	0,06
1878—82	399,3	.	280,0	.	164,0	0,2	2,0	6,7	14,7	4,4	0,3	1,5	33,3	26,4	46,4	26,6	.	138,2	2,3	3,0	0,1
Vororte: Groß-Lichterfelde** 1886	284,9	9,5	151,3	21,5	90,0	—	—	—	1,4	2,7	—	—	9,5	16,4	15,0	6,8	5,5	96,8	4,1	5,5	—
Vororte: Schöneberg mit Friedenau** 1886	379,6	13,4	237,5	28,5	129,2	—	1,6	3,2	6,4	1,1	—	—	22,5	33,2	40,2	34,3	29,5	128,1	—	1,1	—
Vororte: Steglitz** 1886	390,3	22,9	242,6	29,6	127,0	—	3,4	—	3,4	1,1	—	1,1	18,3	29,8	53,8	46,9	36,6	128,2	1,1	2,3	—
Vororte: Tempelhof** 1886	430,0	11,2	321,1	29,2	195,5	—	—	—	16,8	5,6	—	—	30,7	81,0	50,3	22,3	22,3	122,9	8,4	5,6	—
Beuthen i. O.-Schl. 1886	518,0	20,1	366,4	25,0	237,1	—	—	12,6	24,9	3,0	—	1,9	46,4	34,2	31,6	15,2	15,2	194,3	16,7	0,7	—
1878—82	411,0	.	311,3	.	182,3	6,8	2,2	17,5	14,1	8,9	3,6	1,4	28,1	20,3	13,3	5,6	.	185,8	7,7	1,7	0,2
Bielefeld 1886	409,0	16,1	211,1	16,8	142,3	—	3,4	0,8	4,5	4,0	—	1,1	42,3	22,0	11,6	10,2	9,0	116,3	4,0	1,1	—
1878—82	427,9	.	226,1	.	151,9	—	1,0	3,6	8,5	5,8	0,01	3,8	52,1	34,0	4,3	2,6	.	108,0	3,8	1,3	—
Bochum 1886	457,7	17,3	272,9[3])	18,0	190,5	—	1,7	4,3	9,6	3,6	—	0,5	24,8	49,7	13,9	5,8	0,7	138,6	7,7	0,5	—
1878—82	542,0	.	309,4	.	175,0	0,1	5,7	9,9	12,8	5,9	—	1,0	50,1	52,0	17,6	6,9	.	143,5	9,7	0,7	0,3
Bockenheim* 1886	383,1	14,1	223,8	20,8	144,1	—	—	0,6	2,3	5,1	—	0,6	40,1	32,8	14,1	6,2	6,2	126,0	1,1	1,1	—
Bonn 1886	361,0	17,3	273,3	23,3	189,3	—	0,3	0,8	3,6	2,2	—	2,2	50,4	35,9	32,6	28,2	23,0	138,6	5,8	1,1	—
1878—82	381,7	.	268,8	.	171,7	0,2	1,5	9,1	6,7	1,8	—	1,4	46,9	25,5	31,1	3,3	.	139,1	4,2	1,4	0,1
Brandenburg a. d. H. 1886	375,3	9,5	297,9	33,3	172,9	—	5,4	0,3	9,5	2,4	—	0,3	31,8	24,7	37,8	28,0	26,8	180,6	1,5	3,6	—
1878—82	348,7	.	263,2	.	165,6	—	1,1	1,6	6,2	6,7	0,1	1,1	32,7	24,0	33,5	15,0	.	148,1	3,3	4,5	0,3
Breslau 1886	359,2	18,1	306,8	31,2	194,7	—	1,8	1,1	9,2	1,7	—	0,4	37,9	26,4	42,5	10,6	9,1	177,5	3,8	4,2	0,2
1878—82	383,2	.	316,8	.	202,8	0,1	1,6	3,1	6,1	3,5	0,5	0,6	26,4	30,2	39,4	9,7	.	197,3	3,6	4,2	0,2

[1]) Die mit einem * versehenen Orte nehmen erst seit 1882, die mit ** seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Einschließl. Windpocken. — [3]) Ausschließl. der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 253,7.

Namen der Orte		Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Brieg	1886	304,8	16,3	252,3	25,0	176,3	—	—	—	3,7	1,6	—	—	39,9	29,4	20,5	2,6	2,6	151,1	2,1	4,2	—
	1878—82	307,5	.	270,8	.	186,6	—	1,3	6,7	4,3	3,3	0,1	—	46,3	29,1	20,4	3,6	.	152,5	3,5	3,0	0,2
Bromberg	1886	299,8	13,7	235,0	24,5	161,7	—	2,7	4,1	26,8	2,5	—	1,4	20,2	23,3	10,7	6,6	6,3	137,3	4,7	1,4	—
	1878—82	326,7	.	243,4	.	159,6	0,2	2,8	9,3	15,2	14,6	0,7	2,0	30,6	18,5	5,6	4,6	.	136,5	4,5	2,8	0,2
Buckau b. Magdb.**	1886	530,3	14,6	307,4	27,9	159,1	—	2,4	5,5	10,9	3,6	—	0,6	20,7	31,0	42,5	24,3	21,9	184,0	3,0	2,4	0,6
Burg b. Magdb.	1886	352,6	19,4	306,5	32,0	193,6	—	14,0	3,6	43,1	2,4	—	3,0	27,3	29,1	103,2	102,6	92,3	72,8	1,8	6,1	—
	1878—82	381,4	.	259,6	.	164,6	—	2,2	0,3	13,3	13,0	—	1,7	32,5	29,1	92,7	1,3	.	68,4	1,3	5,1	0,1
Celle	1886	293,9	13,3	231,1	19,6	173,6	—	1,1	2,1	8,5	3,7	—	0,5	41,5	29,3	10,1	7,5	6,4	126,7	5,3	1,6	0,5
	1878—82	291,9	.	210,0	.	161,4	—	0,6	11,6	3,6	3,8	—	1,4	35,5	27,3	4,5	3,6	.	114,6	3,0	4,1	—
Charlottenburg	1886	378,2	13,9	314,2	29,8	201,3	—	10,5	4,3	32,9	2,3	—	0,2	24,5	29,9	40,4	18,7	18,5	158,8	2,5	7,8	—
	1878—82	434,7	.	316,4	.	163,1	0,1	3,6	5,9	11,2	5,2	—	0,6	29,3	34,0	53,0	30,1	.	158,8	5,3	9,4	0,1
Danzig	1886	357,9	16,3	279,7	30,3	171,4	0,09	1,6	3,6	12,7	2,7	0,2	2,1	24,5	25,4	43,7	41,9	38,5	153,5	6,8	2,3	0,5
	1878—82	365,8	.	291,8	.	183,9	0,2	3,7	6,7	20,5	5,2	1,3	2,3	25,5	22,2	28,7	16,5	.	169,0	5,5	3,7	0,3
Deutz*	1886	361,7	18,9	248,5	26,7	152,1	—	2,8	4,5	4,5	0,6	—	—	29,5	20,1	17,8	10,0	9,5	158,8	8,4	1,7	—
Dortmund	1886	441,7	14,4	276,9	19,6	190,2	—	3,6	7,9	17,3	3,4	—	1,6	42,3	45,1	19,9	4,5	3,5	129,2	4,6	1,4	0,5
	1878—82	495,8	.	288,1	.	199,7	0,1	2,7	9,6	9,2	9,0	0,7	1,7	46,6	43,4	16,7	7,1	.	139,3	6,8	2,1	0,3
Düren*	1886	392,8	7,5	228,0	25,0	129,9	—	—	1,0	3,5	2,5	0,5	1,5	30,4	8,5	3,0	1,0	1,0	173,8	2,5	1,0	—
Düsseldorf	1886	393,7	12,3	247,3	23,5	154,6	—	2,1	1,0	4,7	1,4	—	0,3	34,0	31,1	26,5	18,2	15,6	140,2	3,6	2,0	0,5
	1878—82	405,3	.	253,8	.	149,7	0,02	1,2	8,0	8,6	3,1	0,1	1,5	34,9	21,4	21,1	13,1	.	148,7	3,3	1,5	0,2
Duisburg	1886	459,9	17,0	266,1	21,1	169,1	—	9,9	3,5	8,1	3,7	—	1,5	33,4	38,3	28,6	17,6	15,8	129,2	6,8	2,9	0,5
	1878—82	464,1	.	273,8	.	185,5	0,1	3,2	17,8	5,1	4,7	—	0,6	35,6	40,6	21,4	7,3	.	137,3	4,7	2,5	0,2
Ehrenfeld**	1886	458,3	9,1	285,0	28,2	155,6	—	—	7,5	12,9	0,5	—	1,1	33,8	28,4	40,2	20,4	18,2	155,6	3,2	1,1	0,5
Eisleben*	1886	476,5	24,4	265,2	23,3	154,1	—	—	1,7	16,4	2,9	—	0,4	20,6	24,4	25,3	16,0	14,3	167,5	4,2	1,3	0,4
Elberfeld	1886	371,0	16,8	238,4	19,3	166,6	—	17,8	0,6	7,8	2,4	—	1,5	33,7	36,5	23,1	9,8	8,7	110,2	3,0	1,8	0,3
	1878—82	406,0	.	243,4	.	175,3	0,1	3,5	8,8	6,6	5,0	—	1,0	46,6	24,7	15,8	6,5	.	125,4	3,3	2,2	0,4
Elbing	1886	394,9	12,4	301,6	34,3	166,2	—	15,0	2,3	12,7	2,9	—	1,3	16,9	24,1	44,1	30,6	29,3	175,0	5,2	2,1	—
	1878—82	389,1	.	318,4	.	183,7	0,1	3,7	3,4	33,8	8,4	1,2	1,8	24,2	33,5	33,1	16,2	.	168,5	4,3	2,4	0,1
Erfurt	1886	360,3	5,4	225,5	22,2	145,5	—	1,4	—	13,7	2,2	0,2	1,4	26,8	36,8	28,1	16,4	14,1	109,5	1,9	3,4	0,2
	1878—82	364,0	.	238,1	.	146,9	—	6,3	8,9	8,7	3,2	0,5	1,4	31,2	20,4	19,9	8,7	.	130,6	2,4	4,5	0,1
Eschweiler**	1886	406,2	8,2	280,0	25,1	177,9	—	3,5	3,5	7,0	5,9	—	0,6	39,9	29,9	82,2	75,7	65,7	102,1	4,1	0,6	0,6

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Essen	1886	434,0	17,4	288,0	21,6	194,4	—	14,5	5,8	6,1	7,6	—	0,6	37,6	48,8	8,6	4,4	3,3	153,6	4,2	0,5	0,2
	1878—82	471,2	.	297,0	.	171,0	2,8	3,4	21,9	11,9	6,2	—	1,9	45,6	36,5	17,1	4,7	.	142,9	5,3	1,3	0,2
Eupen *	1886	330,6	9,0	247,3	28,5	153,0	—	—	3,2	3,2	1,9	—	0,6	17,4	42,6	11,0	5,8	1,3	162,1	3,9	1,3	—
Flensburg	1886	336,4	13,4	223,0	17,4	164,3	—	—	0,3	25,9	2,7	—	2,1	24,7	19,1	15,8	15,8	12,8	121,2	3,9	4,2	0,3
	1878—82	344,1	.	237,7	.	162,9	0,7	6,6	2,7	4,4	5,2	—	1,3	26,6	28,2	16,3	11,3	.	138,7	3,7	3,7	0,2
Forst i. L.*	1886	372,3	13,7	258,8	24,0	169,5	1,1	4,2	2,1	16,9	3,2	—	1,1	33,8	28,0	22,2	20,1	19,0	137,8	3,7	4,8	—
Frankfurt a. M. . .	1886	266,3	10,5	194,8	19,7	142,4	—	0,4	0,6	7,9	1,2	—	0,6	39,6	18,6	17,9	3,2	2,9	101,5	2,7	3,7	0,1
	1878—82	317,8	.	204,4	.	145,8	—	1,7	2,8	4,0	1,8	0,1	0,7	39,5	22,9	18,3	4,0	.	106,4	2,5	3,7	0,2
Frankfurt a. O. . .	1886	344,5	12,9	273,2	30,1	169,6	—	3,7	2,4	14,9	1,7	—	1,1	39,9	28,8	39,3	23,7	21,1	133,2	4,8	3,5	—
	1878—82	368,8	.	268,8	.	168,7	0,2	1,7	10,8	7,4	4,1	0,2	1,3	35,2	26,7	35,2	19,2	.	137,6	2,7	5,5	0,2
Gelsenkirchen** . .	1886	550,3	13,8	382,8	24,3	249,2	—	17,7	4,8	26,7	23,9	—	3,8	54,4	66,8	24,3	8,6	6,7	145,6	13,8	1,0	—
M.-Gladbach . . .	1886	414,2	10,2	235,4	22,4	142,6	—	0,2	—	2,4	4,4	0,2	0,7	60,8	22,9	21,3	16,4	14,2	118,4	3,1	0,2	0,7
	1878—82	445,6	.	281,1	.	164,4	—	2,9	10,7	14 7	5,0	—	1,5	70,9	19,5	6,6	3,9	.	145,0	3,1	0,7	0,5
Gleiwitz . . . . .[1])	1886	288,9	13,9	235,5	25,2	162,6	—	—	12,2	10,0	1,7	—	4,5	28,4	23,4	2,2	2,2	2,2	145,9	6,1	1,1	—
Gnesen** . . . . .[2])	1886	370,0	12,3	346 8	33,9	221,2	—	58,0	21,2	21,8	2,0	—	—	31,4	53,9	19,1	10,2	7,5	129,0	9,6	—	0,7
Görlitz	1886	326,3	15,6	272 0	33,7	161,9	—	—	1,1	6,9	1,8	—	0,5	30,5	22,9	62,0	49,2	46,3	139,2	2,5	4,6	—
	1878—82	368 4	.	283,3	.	169,5	0,3	1 3	2,7	10,5	3,2	—	2,0	32,6	16,3	52,1	40,1	.	154,3	2,9	4,9	0,2
Göttingen	1886	312,2	16 6	266,7	16,9	213,8	—	—	—	8,7	6,0	—	0,5	23.5	25,3	4,6	4,1	3,7	192,2	3,2	2,7	—
	1878—82	316 7	.	251,1	.	202,8	—	1,3	1,8	9,3	3,4	--	1,2	37,9	32 3	3,4	1,9	.	152,1	3,9	3,8	0,6
Graudenz	1886	370,3	16,7	357,0	31,5	240,5	—	6,3	2,9	30,0	9,8	—	2,9	35,2	35,8	24,8	24,8	23,6	204,8	2,3	1,2	1,2
	1878—82	363,8	.	296,7	.	180,6	—	1,6	3,6	10,3	20,3	1,2	1,0	39,3	22,3	12,7	5,3	.	177,0	3,9	3,1	0,4
Greifswald.	1886	346,2	9,8	332,0	24,2	248,1	—	—	1,0	19,1	4,9	—	0,5	41,2	40,2	29,4	24,0	21,1	182,9	7,4	5,4	—
	1878—82	338.1	.	267,8	.	198,7	—	1,6	3,4	9,1	4,4	0,2	1,9	36,7	40.0	18,2	15,3	.	143,6	3,7	4,8	0,1
Gr. Glogau	1886	271,4	14,4	241,7	29.9	160.5	—	—	1,0	30,2	5,9	—	1,0	23,3	18,3	6,4	5,9	5,4	147,6	3,5	4,5	—
	1878—82	269,0	.	229,8	.	150,1	—	1,2	6,5	1,8	3,8	0,1	0,3	37,3	15,7	12,0	3,6	.	144,1	2,5	3,9	0,3
Guben	1886	342,9	14,0	294,5	30,0	191,7	—	2,2	0,4	41,9	2,9	—	1,1	25,3	17,6	7,0	3,7	.	190,2	3,3	2,6	—
	1878—82	367,2	.	239,4	.	148,9	—	2,3	8,6	11,8	3,8	0,1	3,1	31,0	19,2	18,6	9,2	.	134,8	5,7	2,9	0,2
Hagen	1886	412,7	15,7	228,7	17,8	155,3	—	—	10,3	4,0	6,3	—	1,3	45,0	27,7	20,3	12,0	9,7	106,0	5,7	1,3	0,7
	1878—82	448,2	.	280,4	.	204,3	—	6,3	12,6	4,3	3,7	—	1,4	61,3	41,6	17,0	5,8	.	125,2	5,6	1,1	0,4
Halberstadt	1886	363,6	14,8	256,5	26,8	159,0	—	2,3	1,7	21,5	2,9	—	1,5	34,1	52,1	17,5	16,6	14,6	117,9	2,9	1,7	0,3
	1878—82	381,2	.	279,2	.	181,5	0,1	5,6	2,2	15,8	6,1	—	2,9	36,3	21,6	14,7	5,7	.	166,6	2,9	4,2	0,1
Halle a. S.	1886	366,7	13,2	250,7	21,6	171,4	—	1,3	6,2	19,3	1,4	—	0,2	31,4	32 1	31,8	15,9	13,0	120,4	3,6	2,8	—
	1878—82	387,4	.	253,7	.	173,0	—	1,1	2,3	10,6	2,0	0,03	0,3	25,9	61,3	22,7	14,5	.	119,9	3,7	3,6	0,1
Hamm i. W. . . .	1886	393,9	18,9	207,3	16,1	143,9	—	0,4	2,6	2,2	0,4	—	0,4	41,8	25,5	9,7	9,7	7,9	118,4	3,5	2,2	—
	1878—82	411,3	.	238,6	.	173,1	—	1,7	2,1	7,9	5,4	0,1	0,8	50,2	37,7	4,0	2,9	.	123,0	3,0	2,9	—
Hanau	1886	259,3	9,4	229,5	26,4	161,0	—	—	0,4	4,9	1,6	—	1,2	57,1	33,0	23,6	20,4	19,6	103,2	3,7	0,8	—
	1878—82	303,3	.	262,3	.	178,9	—	1,1	3,1	11,6	1,6	0,1	1,3	55,1	26,7	21,5	5,3	.	132,5	4,3	3,3	0,3
Hannover	1886	333,2	19,3	243,2	20,8	173,8	—	0,1	28,1	9,2	1,7	—	0,4	39,3	18,6	20,0	20,0	20,0	120,0	2,8	2,8	0,3
	1878—82	354,2	.	211,5	.	135,9	0,1	1,4	4,4	7,2	2,6	0,03	1,8	39,4	17,2	11,4	10,3	.	119,7	3,0	3,1	0,2

[1]) Nimmt erst seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Die Verhältnißzahlen sind auf Grund der Berichterstattung für die 11 Monate Februar bis Dezember 1886 auf das volle Jahr berechnet.

Namen der Orte		Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Harburg	1886	367,9	11,9	255,3	26,6	157,6	—	1,3	1,3	17,6	1,8	—	—	19,4	6,6	20,2	15,4	14,5	182,2	2,6	2,2	—
	1878—82	372,1	.	252,0	.	152,5	0,3	5,9	8,1	11,0	2,9	—	1,3	36,1	25,2	22,2	6,5	.	130,7	4,6	3,6	0,1
Herford **	1886	382,2	17,3	236,2	18,8	164,5	—	0,6	1,2	1,2	5,6	—	0,6	33,4	30,3	6,8	6,2	4,9	154,6	0,6	1,2	—
Hildesheim	1886	299,7	9,4	240,0	22,4	172,9	—	2,4	1,0	10,2	1,7	—	1,3	27,2	35,6	15,1	9,7	8,1	141,0	3,0	1,7	—
	1878—82	291,2	.	221,7	.	174,6	—	1,2	1,7	5,9	2,1	—	1,5	25,4	32,8	2,0	0,9	.	145,0	2,7	1,5	0,1
Hirschberg **	1886	309,5	22,2	300,6	41,6	171,9	—	1,9	—	8,2	1,9	—	—	27,3	21,6	15,9	12,7	12,1	209,9	3,8	10,1	—
Insterburg	1886	278,7	11,3	251,3 [1]	22,2	189,4	—	8,5	1,0	35,9	4,3	—	—	24,6	22,7	6,1	2,8	.	135,6	8,0	4,7	—
	1878—82	305,6	.	221,3	.	153,2	—	4,6	1,6	16,0	5,1	0,2	1,0	22,8	33,0	7,5	5,9	.	118,8	7,2	2,9	0,5
Iserlohn	1886	389,6	10,9	196,3	14,7	139,1	—	0,5	3,0	1,5	3,5	—	0,5	33,0	17,3	16,3	7,4	5,9	114,4	3,5	3,0	—
	1878—82	391,2	.	246,3	.	185,7	—	3,5	8,6	6,0	5,0	—	2,1	50,6	18,6	7,6	2,4	.	138,8	2,4	3,1	—
Kassel	1886	278,7	12,5	211,7	17,3	163,4	—	0,6	3,7	26,4	2,0	—	0,3	27,9	19,9	12,8	4,0	2,6	112,4	1,7	3,9	—
	1878—82	298,5	.	228,8	.	176,5	0,03	2,2	1,8	5,9	4,9	—	1,4	38,8	20,0	9,6	1,4	.	136,0	4,4	3,5	0,2
Kiel	1886	379,1	11,0	242,2	22,3	157,4	—	8,9	4,9	8,0	1,9	—	0,6	29,2	20,5	27,3	22,4	20,9	132,0	4,9	3,2	0,6
	1878—82	386,4	.	227,8	.	159,6	—	3,0	15,1	5,5	2,0	—	1,9	29,4	22,5	14,1	9,0	.	126,4	5,3	2,7	0,1
Koblenz	1886	266,4	10,1	215,4	21,8	157,2	—	3,1	0,3	1,3	2,2	—	0,6	45,6	17,9	16,7	7,9	7,5	125,5	0,9	0,9	0,3
	1878 - 82	279,7	.	243,2	.	177,6	1,6	1,3	9,9	4,6	3,5	—	0,7	40,3	16,2	15,5	2,9	.	145,9	1,8	2,0	0,1
Köln	1886	359,2	12,9	269,4	26,5	174,3	—	0,7	9,6	5,3	1,4	—	—	37,2	30,0	30,9	15,9	14,3	149,0	3,9	1,4	0,1
	1878—82	383,1	.	270,1	.	178,2	0,3	2,0	10,1	4,7	2,9	—	1,4	41,4	30,2	9,4	7,0	.	163,9	2,9	1,0	0,1
Königsberg i. Pr.	1886	349,7	10,4	283,4	30,0	178,3	0,5	0,2	0,5	10,1	4,1	—	0,9	20,4	41,4	37,8	29,2	27,0	160,5	3,3	3,6	—
	1878—82	372,4	.	315,0	.	171,0	1,7	2,9	1,3	18,2	6,7	1,8	2,1	27,1	48,5	47,7	29,9	.	149,4	3,5	4,0	0,01
Königshütte	1886	510,1	17,5	277,0	22,4	162,9	—	2,5	10,7	12,0	4,9	—	4,0	18,7	22,7	9,5	8,6	5,8	185,3	3,1	3,1	0,6
	1878—82	511,6	.	287,0	.	149,6	0,8	6,1	17,5	25,4	5,4	1,2	3,1	17,4	13,6	9,7	6,4	.	183,2	4,1	0,4	0,1
Köslin *	1886	336,4	11,0	289,7	29,7	189,0	—	30,0	1,7	5,8	0,6	—	3,5	16,2	21,9	4,0	1,2	0,6	209,8	1,7	3,5	—
Kolberg *	1886	357,4	18,7	224,4	22,1	145,6	—	—	0,6	15,0	4,2	—	—	12,0	24,1	14,4	12,0	11,4	145,0	7,2	1,8	—
Kottbus	1886	353,3	7,7	295,5	33,1	178,6	—	27,7	3,9	16,8	6,0	—	1,4	28,0	23,8	23,1	12,6	11,6	158,6	3,9	2,5	—
	1878—82	387,8	.	283,4	.	179,2	0,6	3,3	9,4	17,7	7,0	0,1	3,0	45,1	19,6	25,1	9,7	.	146,3	3,3	2,9	0,2
Krefeld	1886	390,9	12,8	255,7	25,4	156,5	—	2,6	1,4	4,0	2,2	—	0,9	41,0	37,1	27,7	24,9	21,9	134,5	2,9	1,2	0,2
	1878—82	433,7	.	266,2	.	176,5	0,03	2,2	6,6	13,7	3,0	—	2,0	51,0	33,2	11,7	9,6	.	138,5	2,4	1,4	0,2
Kreuznach *	1886	354,2	6,6	227,9	18,3	163,2	—	—	3,0	4,2	4,2	—	2,4	37,5	17,5	7,3	3,0	2,4	145,1	3,0	3,6	—
Küstrin **	1886	367,8	11,8	308,0	34,1	176,0	—	3,3	0,7	59,8	—	—	0,7	19,0	38,1	25,6	25,6	25,6	152,4	4,6	3,9	—

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 226,8.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Landsberg a. W. . 1886	360,6	12,0	279,9	26,1	185,7	—	4,0	3,2	34,7	2,0	—	4,0	27,6	—	7,2	6,4	1,6	191,3	3,6	2,4	—
1878—82	356,3	.	233,1	.	141,1	0,1	1,6	9,4	12,8	4,3	—	2,0	29,5	14,2	6,9	4,9	.	144,2	4,2	3,7	0,2
Linden b. Hann.** 1886	442,5	19,7	404,4	30,1	271,0	—	0,4	33,2	28,1	4,2	—	1,5	47,4	40,5	37,4	33,9	30,5	202,4	6,9	1,9	0,4
Luckenwalde** . . . 1886	368,1	27,7	353,3	35,4	223,1	—	7,4	—	49,8	1,8	—	--	24,6	33,2	38,1	18,4	14,7	193,0	1,2	3,7	0,6
Lüdenscheid** . . . 1886	445,3	18,0	235,5	15,6	166,0	—	—	—	3,2	9,0	—	1,3	51,5	16,7	16,1	8,4	7,7	132,6	3,2	1,3	0,6
Lüneburg 1886	305,1	10,3	234,9	20,5	172,4	—	3,1	1,5	6,7	2,6	—	0,5	29,9	21,2	12,9	12,9	12,9	149,7	3,1	3,6	—
1878—82	309,9	.	238,9	.	178,6	—	3,6	3,8	5,9	10,4	—	1,3	25,5	26,8	16,5	13,1	.	137,7	3,3	4,0	—
Magdeburg u. Neustadt¹) 1886	397,6	13,0	272,0	26,2	167,8	0,3	3,6	2,1	16,8	3,6	0,2	0,6	30,5	29,9	25,8	10,3	9,8	152,0	3,0	3,3	0,3
1878—82	398,3	.	283,0	.	174,1	—	4,6	3,5	11,8	4,7	0,3	1,3	35,3	22,0	19,3	9,0	.	172,6	3,0	4,5	0,2
Memel 1886	266,6	13,9	334,2	29,0	256,9	—	0,5	59,0	17,7	2,1	—	3,8	14,5	55,8	12,3	9,1	7,0	154,5	11,3	2,7	—
1878—82	273,8	.	243,2	.	179,1	0,5	1,5	3,3	20,0	6,1	0,1	2,5	23,6	26,3	9,5	6,8	.	138,7	7,7	3,5	0,1
Merseburg* 1886	403,7	21,7	307,9	31,3	181,6	—	4,1	—	18,8	0,6	—	—	31,7	39,4	17,6	12,3	11,2	188,0	3,5	4,1	—
Minden 1886	316,4	12,3	232,4	20,5	167,6	--	0,5	8,6	6,4	1,1	—	4,8	43,9	22,5	13,4	13,4	9,6	128,0	2,7	—	0,5
1878—82	305,0	.	207,2	.	154,8	—	0,5	4,8	5,7	2,8	0,2	0,9	35,6	27,2	13,1	6,9	.	109,8	3,8	2,7	0,1
Mühlhausen i. Th. 1886	406,2	13,8	219,9	14,6	160,6	—	0,4	9,1	13,8	11,4	—	1,6	24,1	21,3	15,4	10,7	8,7	114,9	4,7	2,4	0,8
1878—82	385,8	.	222,9	.	156,5	0,1	0,2	6,4	12,3	3,7	—	1,4	24,2	23,2	13,5	4,5	.	130,7	2,8	4,2	0,2
Mülheim a. Rh. . . 1886	425,8	18,4	333,6	27,9	214,9	—	28,2	27,1	9,8	7,1	—	2,0	68,2	34,5	14,5	6,7	6,3	138,4	3,1	0,8	—
1878—82	406,3	.	266,2	.	156,9	0,3	1,1	8,9	6,7	6,0	—	2,3	61,5	31,3	7,1	2,3	.	134,0	5,3	1,2	0,1
Mülheim a. d. R. . 1886	441,9	10,9	290,3	20,1	201,3	—	37,2	8,5	11,7	2,8	—	2,0	43,3	36,0	12,1	3,6	3,2	130,6	3,6	2,0	0,4
1878—82	432,8	.	246,0	.	160,3	0,2	2,7	9,1	7,6	6,8	0,1	3,1	38,8	35,7	5,0	2,0	.	131,2	3,9	1,7	—
Münster 1886	516,7	13,9	458,7	25,1	329,2	—	1,6	2,9	4,5	5,3	—	0,4	94,4	45,7	46,2	43,3	35,9	248,3	4,9	4,5	—
1878—82	307,2	.	271,5	.	191,6	0,1	4,7	4,4	10,5	5,4	—	2,0	55,4	26,7	9,1	7,7	.	148,6	2,7	1,6	0,2
Naumburg a. S. . 1886	291,4	9,9	257,1	31,9	164,1	—	1,6	—	27,5	4,7	—	0,5	24,4	22,9	38,4	37,9	36,4	131,4	1,0	4,7	—
1878—82	318,5	.	238,1	.	165,1	—	2,2	4,2	7,6	3,7	—	0,7	23,6	39,2	34,7	8,9	.	114,0	1,8	6,4	—
Neiße 1886	266,0	8,2	264,2	27,2	191,4	—	—	—	31,8	0,9	—	0,5	20,9	19,6	13,6	5,9	5,5	171,4	3,2	2,3	—
1878—82	235,6	.	213,0	.	146,3	0,2	0,3	1,6	3,1	7,3	0,4	0,1	28,0	9,6	14,2	2,8	.	142,8	3,0	2,3	0,1
Neuß 1886	385,8	16,2	242,5	24,0	149,7	—	—	0,5	3,9	4,4	—	1,0	43,7	24,0	33,4	33,4	33,4	125,6	4,9	1,0	—
1878—82	427,8	.	269,1	.	159,4	—	2,6	7,2	8,5	4,8	0,1	0,9	45,1	14,8	12,9	10,7	.	167,5	4,1	0,6	0,1
Neustadt O.-Schl.** 1886	410,4	19,6	312,8	29,6	191,4	—	1,2	0,6	5,5	4,9	—	3,1	47,8	40,5	14,1	1,2	1,2	190,1	3,1	1,8	—
Nordhausen 1886	324,4	12,1	250,5	22,3	178,0	—	—	12,5	28,0	3,7	—	0,4	20,2	17,7	14,0	14,0	10,7	147,5	1,8	4,8	—
1878—82	369,0	.	242,8	.	173,0	—	5,5	1,9	10,7	9,9	0,1	1,2	25,7	24,1	12,6	7,3	.	144,2	2,2	4,2	0,2
Oberhausen 1886	438,4	12,5	257,7	17,9	179,3	—	18,7	3,4	5,3	1,0	—	—	25,0	53,4	8,7	3,4	1,4	133,2	8,7	0,5	—
1878—82	510,3	.	241,1	.	157,1	—	2,1	12,9	10,4	3,7	—	1,0	34,3	32,3	11,2	2,8	.	126,2	6,1	0,7	0,2
Oppeln** 1886	407,9	19,2	264,3	23,2	169,6	—	1,2	2,5	8,7	0,6	—	1,2	44,6	17,3	22,9	5,0	3,1	161,6	3,7	—	—
Osnabrück 1886	364,3	12,4	246,8	20,7	171,3	0,6	11,9	1,4	3,3	2,2	.	1,9	34,7	37,2	25,1	17,4	13,5	120,0	4,4	4,1	—
1878—82	385,1	.	244,5	.	174,3	—	1,7	2,5	10,1	6,3	—	3,0	38,6	40,2	15,4	10,4	.	131,3	3,3	2,2	0,1
Ottensen* 1886	383,9	17,4	253,5	25,6	155,1	—	2,1	1,6	24,2	5,3	0,5	—	37,9	39,4	6,8	6,8	2,6	129,9	1,1	4,7	—
Paderborn** . . . 1886	299,1	8,3	233,8	16,9	183,4	—	—	3,6	24,9	4,2	—	0,6	39,8	36,8	7,1	3,6	3,0	115,1	1,8	—	—

¹) Siehe Anmerkung 3 auf Seite 459.

Namen der Orte		Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Posen	1886	**346,1**	**12,2**	**296,6**	**29,0**	**196,2**	—	**3,2**	**8,9**	**7,0**	**1,5**	**0,1**	**0,1**	**25,9**	**31,2**	**9,5**	**7,9**	**6,3**	**203,0**	**3,9**	**1,9**	**0,3**
	1878—82	368,7	.	301,3	.	197,7	0,2	5,0	6,7	8,4	13,6	2,4	2,7	30,1	27,7	13,5	7,9	.	183,5	5,0	2,4	0,2
Potsdam	1886	**264,9**	**10,2**	**256,1**	**29,4**	**178,1**	**0,2**	**1,0**	**1,2**	**11,7**	**4,1**	—	**1,0**	**31,1**	**18,0**	**22,5**	**19,7**	**18,4**	**158,7**	**4,3**	**2,2**	**0,2**
	1878—82	289,4	.	232,5	.	157,2	—	1,9	2,0	7,6	5,3	0,1	0,7	31,3	19,4	23,3	12,4	.	134,5	2,4	3 8	0,2
Prenzlau	1886	**331,9**	**8,7**	**310,6**	**31,7**	**205,5**	—	—	**12,1**	**38,1**	**2,3**	—	**1,7**	**43,3**	**30,0**	**19 6**	**10,4**	**10,4**	**156,4**	**4,0**	**2,9**	—
	1878—82	324,7	.	265,3	.	165,2	—	3,3	6,0	8,7	7,8	0,1	1,6	33,7	21,5	11,4	7,2	.	164,2	4,2	3,1	—
Quedlinburg	1886	**361,9**	**14,9**	**296,0**	**26,3**	**200,8**	—	**6,2**	**7,7**	**27,8**	**3,6**	—	**2,6**	**30,4**	**37,6**	**35,5**	**35,5**	**24,2**	**141,0**	**1,5**	**1,5**	**0,5**
	1878—82	365,3	.	266,1	.	181,3	—	6,1	3,0	11,7	5,8	—	1,4	36,5	28,0	34,2	4,1	.	132,6	2,4	4,2	0,2
Ratibor	1886	**279,3**	**9,2**	**247,7**	**25,5**	**176,5**	—	**4,6**	**12,2**	**9,2**	**2,5**	—	**2,0**	**53,4**	**37,6**	**8,6**	**2,5**	**2,0**	**112,9**	**2,5**	**2,0**	.
	1878—82	277,6	.	226,9	.	157,1	1,2	16,2	25,1	10,5	2,4	0,1	4,0	41,6	20,2	4,1	2,1	.	97,6	2,0	1,6	0,2
Remscheid	1886	**380,9**	**19,5**	**220,3**	**17,1**	**155,0**	—	**20,6**	—	**18,0**	**5,2**	—	**0,3**	**73,2**	**15,4**	**0,9**	**0,3**	**0,3**	**83,9**	**1,5**	**0,6**	**0,9**
	1878—82	415,2	.	226,0	.	143,3	—	4,5	4,3	7,1	6,9	—	3,5	77,0	24,2	0,5	0,1	.	96,0	1,6	1,2	0,5
Rheydt	1886	**383,1**	**16,5**	**198,5**	**17,8**	**130,4**	—	—	**1,7**	**3,0**	**1,3**	—	**0,9**	**40,7**	**18,6**	**10,4**	**10,0**	**3,0**	**120,0**	**1,7**	—	—
	1878—82	409,8	.	208,4	.	146,6	—	0,4	11,3	6,6	3,1	—	2,3	39,4	27,0	6,4	4,0	.	109,2	1,9	0,9	0,1
Schleswig *	1886	**227,6**	**6,6**	**230,3**	**16,8**	**192,0**	—	—	**2,6**	**9,9**	**2,0**	—	**0,7**	**31,7**	**27,1**	**8,6**	**8,6**	**6,6**	**144,5**	**1,3**	**2,0**	—
Schweidnitz	1886	**336,4**	**11,3**	**314,6**	**34,9**	**198,0**	—	—	**0,8**	**2,9**	**7,1**	—	**0,4**	**26,0**	**17,6**	**16,4**	**14,3**	**12,2**	**236,6**	**3,4**	**3,4**	—
	1878—82	314,2	.	297,3	.	182,7	0,2	1,2	3,9	3,2	9,2	0,5	0,9	28,6	29,5	14,0	5,1	.	197,0	4,5	4,5	0,2
Siegen *	1886	**364,6**	**9,5**	**219,9**	**13,2**	**171,9**	—	**7,1**	—	**6,5**	**8,3**	—	**1,2**	**32,6**	**47,4**	**4,1**	**0,6**	**0,6**	**104,3**	**6,5**	**1,8**	—
Solingen	1886	**346,1**	**26,5**	**246,3**	**23,0**	**166,7**	—	**1,1**	**3,7**	**1,6**	**2,7**	—	**1,1**	**54,1**	**26,0**	**17,5**	**15,9**	**11,7**	**132,7**	**3,7**	**1,6**	**0,5**
	1878—82	379,1	.	248,0	.	167,4	—	2,3	8,6	3,3	6,0	—	2,2	65,9	27,1	6,4	1,9	.	122,8	2,4	0,8	0,4
Spandau	1886	**365,1**	**19,5**	**281,5**	**30 0**	**172,0**	—	**5,3**	**0,3**	**29,1**	**6,5**	—	**0,6**	**21,3**	**48,9**	**34 3**	**31,9**	**30,3**	**125,9**	**5,3**	**4,0**	—
	1878—82	399,8	.	252,2	.	123,2	—	3,3	1,3	16,1	6,1	—	1,3	27,5	29,1	32,0	21,8	.	126,6	5,6	3,4	—
Stargard i. Pom.	1886	**343,2**	**18,1**	**264,6**	**29 6**	**163,0**	—	**1,8**	**1,8**	**14,4**	**5,0**	—	**0,9**	**7,7**	**28,0**	**30,3**	**20,8**	**20,8**	**167,1**	**5,9**	**1,8**	—
	1878—82	364,4	.	261,8	.	170,8	—	1,7	9,3	21,3	8,6	0,2	1,9	11,8	26,9	14,9	10,8	.	168,9	4,0	2,1	0,1
Staßfurt **	1886	**543,7**	**24,2**	**250,6**	**18,2**	**151,6**	—	**5,3**	—	**14,2**	**2,9**	**0,6**	**2,9**	**18,9**	**34,2**	**14,2**	**13,6**	**9,4**	**149,2**	**5,3**	**2,4**	**0,6**
Stendal **	1886	**384,3**	**12,8**	**304,4**	**29,7**	**190,3**	—	**25,6**	**4,3**	**4,3**	**13,4**	—	**4 9**	**19,5**	**4,3**	**25,6**	**3,1**	**2,4**	**200,7**	**0,6**	**1,2**	—
Stettin	1886	**341,5**	**17,2**	**272,6**	**29,8**	**170,8**	—	**4,0**	**1,9**	**17,4**	**1,5**	—	**1,7**	**31,1**	**29,0**	**41,7**	**30,8**	**27,8**	**135,3**	**6,3**	**2,6**	**0,2**
	1878—82	348,2	.	260,5	.	164,3	0,02	1,3	7,5	9,5	4,5	0,8	1,3	24,1	25 7	29 5	22,3	.	146,9	6,0	2,9	0,1
Stolp	1886	**362,9**	**8,9**	**309,7**	**33,7**	**187,2**	—	**18,6**	**1,8**	**36,8**	**4,4**	—	**0,9**	**21,3**	**39,0**	**6,7**	**6,2**	**6,2**	**173,9**	**4,0**	**2,2**	—
	1878—82	391,2	.	267,2	.	158,4	—	5,4	5,3	11,8	4,4	0,4	2,4	36,7	22,1	14,6	7,6	.	157,6	4,0	2,2	0,4

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Stralsund 1886	265,9	9,3	284,5	33,2	196,4	—	6,2	1,0	4,8	14,2	—	1,7	26,3	38,7	40,8	27,0	26,3	142,1	3,8	4,8	—
1878—82	296,4	.	254,4	.	176,0	—	1,0	5,2	7,6	11,9	0,8	1,5	29,5	20,9	21,1	12,9	.	145,4	5,9	3,5	—
Thorn 1886	303,8	12,8	228,1	27,8	143,7	0,4	5,4	2,5	13,2	4,5	0,4	1,6	33,8	14,0	38,3	37,5	33,3	100,0	10,3	3,3	0,4
1878—82	312,8	.	269,0	.	175,6	0,7	3,7	12,0	10,7	9,8	11,7	1,5	26,4	17,2	20,8	11,2	.	143,3	7,3	3,5	0,7
Tilsit 1886	295,0	12,4	303,9	25,7	228,0	—	4,9	10,2	41,7	4,0	—	2,7	16,9	39,5	20,9	18,6	15,5	152,6	7,5	3,1	—
1878—82	302,2	.	288,5	.	206,6	0,5	3,0	3,1	27,5	5,3	2,3	3,5	43,6	20,0	19,1	14,6	.	150,5	6,7	3,3	0,3
Trier 1886	263,8	14,0	237,6	16,7	193,5	—	6,5	—	5,7	3,0	—	0,4	40,6	16,7	11,4	5,7	5,7	149,5	1,9	1,9	—
1878—82	290,1	.	242,5	.	188,1	0,1	1,3	8,0	4,1	3,9	—	1,5	42,9	15,6	8,2	2,3	.	153,1	2,8	1,2	—
Viersen 1886	343,7	19,7	290,6	32,0	180,6	—	3,1	—	1,8	2,2	—	0,4	45,6	51,0	14,3	10,7	10,3	170,3	0,9	0,9	—
1878—82	360,3	.	235,2	.	157,2	—	4,3	5,4	8,7	4,1	—	1,7	56,2	19,6	5,5	3,5	.	125,6	3,3	0,7	0,2
Wandsbeck * 1886	347,1	5,6	241,8	25,7	152,7	—	2,2	2,2	12,3	1,1	—	0,6	33,4	43,5	43,5	38,4	38,4	95,8	1,7	5,0	0,6
Weißenfels 1886	405,3	13,6	275,1	28,0	161,6	0,5	1,8	2,3	16,8	1,8	—	—	20,9	21,8	46,8	29,0	25,4	158,0	0,9	3,6	—
1878—82	430,9	.	258,4	.	151,5	—	3,9	0,2	14,1	7,0	—	1,9	31,9	17,3	5,2	3,9	.	170,5	2,2	4,2	0,2
Wesel 1886	306,5	14,5	194,3	18,0	139,2	—	7,7	—	5,3	0,5	—	0,5	32,9	24,7	4,8	4,8	3,9	112,6	3,9	1,0	0,5
1878—82	331,6	.	215,0	.	160,7	0,3	4,9	8,5	3,5	2,9	—	1,6	40,0	21,3	9,9	5,2	.	114,4	5,5	2,2	0,2
Wiesbaden 1886	254,7	11,4	184,6	19,0	136,3	—	—	0,9	0,9	0,9	—	0,2	37,1	12,8	6,8	3,2	3,2	120,2	2,5	2,3	—
1878—82	304,6	.	206,5	.	138,3	0,04	0,8	3,8	3,8	2,3	—	0,5	38,0	26,3	9,5	3,5	.	116,8	1,6	2,7	0,3
Witten 1886	418,6	14,1	232,7	17,6	159,0	—	—	5,8	5,8	4,6	—	1,2	46,0	26,9	12,8	8,7	7,5	115,5	11,2	2,9	—
1878—82	468,0	.	278,1	.	185,7	—	3,5	6,8	9,6	7,7		0,4	56,5	38,7	17,6	10,3	.	128,7	6,6	1,7	0,3
Zeitz 1886	423,5	12,5	296,4	26,5	184,2	—	5,0	2,0	27,0	3,0	—	0,5	36,0	34,5	43,6	31,5	24,0	138,2	5,5	1,0	—
1878—82	419,2	.	266,0	.	170,8	—	2,3	10,8	12,0	3,4	0,1	1,3	28,6	42,9	35,0	18,3	.	122,9	2,8	3,7	—
Bayern.																					
Amberg ** 1886	278,9	7,5	300,8	34,6	204,3	—	11,9	0,6	0,6	5,0	—	—	42,0	29,5	15,7	11,9	11,9	191,2	3,8	—	0,6
Augsburg 1886	311,9	14,8	266,1	34,8	157,6	—	0,3	0,3	4,2	1,7	—	0,3	32,8	21,1	37,5	2,9	2,7	161,2	4,1	2,3	0,5
1878—82	364,5	.	321,9	.	176,7	0,03	2,1	1,5	12,3	3,9	—	1,5	34,5	33,7	39,9	4,9	.	186,9	3,1	2,2	0,3
Bamberg 1886	276,2	8,2	274,4	33,9	180,8	—	29,3	0,6	13,9	1,9	—	0,3	48,5	28,7	13,9	13,9	9,4	131,4	3,1	2,2	0,6
1878—82	311,5	.	258,2	.	189,3	0,2	1,7	9,5	10,0	1,4	—	1,2	45,4	28,9	19,0	7,2	.	136,0	2,5	2,0	0,2
Bayreuth 1886	277,3	12,6	250,3	19,4	196,4	—	39,2	—	6,3	1,3	—	0,4	46,8	28,2	5,9	0,8	0,8	118,0	0,8	3,4	—
1878—82	298,0	.	235,5	.	179,2	—	1,0	2,6	3,8	3,2	—	0,7	44,9	21,6	9,0	5,8	.	140,1	3,1	4,9	0,3
Erlangen 1886	341,3	14,4	362,0	23,0	283,6	—	5,0	1,3	60,9	—	—	1,3	59,6	34,5	21,3	20,7	20,1	171,3	3,8	3,1	—
1878—82	393,9	.	319,2	.	220,5	—	1,4	3,3	9,8	0,3	—	2,3	51,4	54,3	13,4	5,7	.	175,2	3,3	4,5	0,3
Fürth 1886	360,9	15,0	295,3	29,3	189,6	—	12,8	—	12,8	1,1	—	1,1	52,0	33,4	16,7	14,5	12,5	162,1	1,1	2,2	—
1878—82	382,7	.	277,4	.	179,9	—	5,3	7,5	8,5	2,4	—	0,4	50,6	33,3	15,9	6,7	.	148,9	1,7	2,5	0,5
Hof 1886	344,1	10,3	316,9	27,2	223,2	—	26,8	0,9	39,3	1,3	—	—	6,7	75,0	11,2	11,2	9,8	147,3	4,5	3,1	0,9
1878—82	386,1	.	253,6	.	172,0	0,2	3,7	5,5	10,5	4,8	—	1,4	28,3	29,9	10,8	8,8	.	152,7	2,8	2,7	0,1
Ingolstadt * 1886	353,5	9,1	293,0	43,5	139,2	—	—	—	2,4	—	—	1,8	7,3	—	5,4	5,4	4,8	270,0	3,6	2,4	—
Kaiserslautern . . . 1886	384,1	17,2	224,0	24,3	130,7	—	0,3	0,3	21,2	1,6	—	2,5	36,5	30,3	30,9	19,7	19,0	97,4	1,9	1,2	—
1878—82	413,4	.	225,3	.	154,0	—	2,2	6,2	12,8	2,6	—	0,5	40,2	23,1	19,7	12,0	.	112,8	3,1	1,9	0,2
Landshut * 1886	294,7	10,0	260,2	31,0	168,8	—	—	0,6	1,7	0,6	—	1,1	34,0	19,5	37,9	11,1	8,4	160,5	2,2	1,7	0,6

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Ludwigshafen a. Rh.* 1886	495,7	17,9	290,6	26,7	158,2	—	—	9,2	12,4	2,3	—	0,5	39,5	25,3	72,2	48,3	43,2	122,3	4,1	2,8	—
München 1886	348,3	10,9	295,3[1])	33,2	179,7	0,1	0,1	3,3	8,4	2,1	—	0,9	38,1	25,3	56,9	5,3	4,5	155,0	2,5	2,4	0,2
1878—82	394,9	.	334,6	.	192,9	0,3	3,0	3,9	14,0	5,0	0,01	0,5	39,1	29,1	59,9	5,1	.	174,4	2,9	2,1	0,2
Nürnberg 1886	348,5	20,1	300,9	33,0	185,8	—	14,4	0,4	23,7	1,4	—	0,9	47,4	44,1	48,2	46,0	45,5	116,0	2,1	1,8	0,6
1878—82	296,7	.	263,2	.	167,2	0,04	5,1	4,5	7,5	2,4	—	1,2	48,7	35,4	27,6	14,6	.	124,2	2,4	3,6	0,3
Passau* 1886	231,3	7,0	271,6	34,9	190,9	—	—	—	8,3	3,2	—	—	50,6	19,2	50,0	48,0	44,8	133,3	4,5	2,6	—
Regensburg 1886	325,0	7,4	303,2	36,6	184,4	—	1,9	0,3	2,8	1,9	—	0,6	33,9	24,8	35,3	13,8	13,0	197,4	2,8	1,1	0,6
1878—82	336,7	.	310,1	.	191,7	0,2	1,8	5,2	7,5	3,1	—	0,9	46,1	28,8	36,4	10,7	.	176,2	3,0	0,8	0,2
Speyer* 1886	317,5	15,9	250,7	29,0	158,8	—	—	0,6	21,5	1,8	0,6	0,6	38,0	37,4	49,0	43,5	41,7	96,2	—	4,3	0,6
Würzburg 1886	283,0	10,6	256,5	21,1	196,8	—	0,7	1,6	5,6	0,9	—	0,5	47,8	22,4	18,0	11,2	11,2	150,7	5,9	2,2	0,2
1878—82	308,1	.	272,9	.	209,7	—	1,0	2,5	8,6	2,6	—	1,3	52,3	27,2	19,7	2,2	.	151,9	3,6	2,6	0,6
Königreich Sachsen.																					
Bautzen* 1886	329,3	14,0	217,3	21,6	146,2	—	4,7	3,1	9,3	3,6	—	2,6	27,0	15,0	17,6	17,6	11,9	127,6	4,7	2,1	—
Chemnitz 1886	455,9	14,1	323,2	37,4	152,8	—	1,0	6,7	9,1	2,5	—	2,4	29,0	11,4	8,9	2,7	2,2	246,2	3,6	2,2	0,3
1878—82	440,1	.	316,6	.	153,8	—	2,5	2,7	12,5	2,9	—	2,0	29,7	10,6	9,3	2,6	.	238,2	2,5	3,7	—
Crimmitschau . . . 1886	437,2	20,7	336,0	39,4	163,7	—	6,5	10,6	18,6	6,5	—	1,5	26,2	20,7	20,1	13,6	12,6	218,6	3,0	3,5	—
1878—82	474,3	.	321,7	.	143,3	—	2,0	4,0	9,8	3,7	—	1,7	20,9	13,7	8,8	5,3	.	253,0	2,0	2,1	—
Dresden 1886	323,3	13,1	253,1[2])	26,5	167,5	0,04	4,8	1,9	16,7	1,8	—	1,2	38,0	23,5	25,9	16,3	15,1	132,4	2,8	4,0	0,04
1878—82	356,4	.	247,4	.	165,0	0,2	1,5	4,1	14,7	1,8	0,03	1,1	37,0	16,2	16,9	10,2	.	147,1	2,3	4,1	0,2
Freiberg 1886	365,8	18,0	308,5	32,7	188,8	—	4,8	0,7	14,0	0,7	0,4	0,7	23,5	52,2	35,6	30,1	26,1	170,0	2,9	2,9	—
1878—82	358,6	.	292,3	.	163,8	0,1	1,2	2,3	20,5	0,9	—	1,6	28,2	35,9	26,5	20,7	.	167,2	2,1	6,0	—
Glauchau 1886	440,8	12,0	331,4	34,2	180,6	—	—	1,4	34,0	—	—	2,8	35,4	7,8	3,2	2,8	2,3	239,0	1,8	5,5	0,5
1878—82	476,8	.	363,8	.	176,5	—	1,6	11,3	10,1	6,0	—	1,4	33,0	12,5	13,9	1,6	.	268,8	1,9	3,4	—
Leipzig 1886	314,5	10,0	217,9[3])	22,9	145,9	0,2	1,4	2,7	10,6	1,0	—	0,9	31,4	25,7	29,2	10,1	6,2	107,5	2,8	4,3	0,2
1878—82	335,4	.	227,2	.	139,0	0,04	2,2	2,9	7,4	2,5	0,1	1,3	36,5	26,2	23,7	8,2	.	116,0	3,1	5,2	0,1
Lindenau** . . . 1886	532,1	22,9	309,3	32,2	138,1	—	0,6	3,2	9,5	0,6	—	—	32,5	26,1	79,6	43,9	42,6	152,7	3,2	1,3	—
Reudnitz** . . . 1886	485,2	11,4	267,9	26,8	138,1	—	3,6	1,6	17,6	0,5	—	1,0	31,0	25,3	71,4	59,0	56,9	111,2	3,1	1,0	0,5

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer: 292,4. — [2]) Desgl. 239,3. — [3]) Desgl. 200,8.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Meerane 1886	448,1	23,2	329,8	38,1	159,2	—	—	0,9	22,3	1,4	—	—	35,0	6,8	1,4	0,9	0,5	258,4	1,4	2,3	—
1878—82	394,7	.	333,5	.	161,1	—	4,3	2,1	6,0	4,7	—	0,9	33,0	16,7	4,2	1,6	.	257,1	1,5	2,7	0,3
Meißen ** 1886	413,0	10,9	293,9	30,7	167,1	—	—	—	18,6	0,6	—	0,6	41,0	32,0	28,2	13,4	12,8	162,6	4,5	5,8	—
Plauen i. V. . . . 1886	435,8	18,1	279,5	29,8	149,7	—	19,7	1,1	16,5	0,2	—	1,1	19,2	22,2	13,5	4,3	3,7	181,5	1,6	3,0	—
1878—82	460,8	.	262,3	.	147,6	0,1	3,3	19,5	9,3	0,7	—	1,7	20,5	18,7	10,6	2,1	.	171,3	1,7	4,7	0,1
Reichenbach * . . . 1886	456,0	14,6	284,9	33,5	132,2	—	—	1,6	7,0	3,2	0,5	0,5	26,4	24,8	36,7	36,7	36,7	181,9	1,1	1 1	—
Zittau 1886	323,2	6,4	258,8	25,8	175,5	0,4	0,4	6,4	38,2	1,3	—	2,1	24,5	14,6	13,7	6,9	5,6	148,5	5,6	3,0	—
1878—82	347,0	.	272,5	.	143,5	0,4	1,2	7,1	12,1	2,1	—	2,4	24,2	23,2	13,5	4,5	.	130,4	2,8	4,2	0,2
Zwickau 1886	387,3	11,3	287,6[1]	32,0	163,6	—	3,0	1,8	27,7	4,3	—	3,3	24,2	18,6	10,3	1,8	1,8	184,5	5,3	4,5	0,3
1878—82	437,3	.	311,5	.	145,9	0,1	0,5	8,4	8,3	4,7	—	1,0	26,6	21,9	22,6	2,3	.	196,5	11,9	4,3	0,2
Württemberg.																					
Cannstatt 1886	332,2	8,2	266,9	31,0	163,9	—	3,8	—	19,7	4,9	—	0,5	26,3	31,8	37,8	24,1	22,5	132,6	6,6	2,7	—
1878—82	401,2	.	266,5	.	159,4	—	3,0	1,3	7,6	2,3	—	1,7	35,2	30,7	36,4	33,9	.	135,1	5,3	7,4	0,5
Eßlingen 1886	300,8	9,1	200,7	19,3	142,7	—	—	1,0	5,3	1,0	—	—	28,7	21,6	25,9	25,9	24,4	110,6	3,8	2,9	—
1878—82	348,9	.	238,7	.	152,9	0,2	1,5	4,1	12,6	1,0	—	0,5	18,2	20,3	18,7	16,6	.	156,2	3,2	2,0	—
Gmünd ** 1886	311,6	9,0	245,1	31,1	148,4	—	—	0,6	6,5	5,2	—	0,6	32,9	31,0	32,3	23,9	22,6	133,5	1,9	0,6	—
Heilbronn 1886	300,6	15,6	234,9[2]	32,0	138,6	—	—	1,1	4,3	0,4	—	—	33,4	19,2	40,2	28,1	26,3	129,3	3,6	3,2	0,4
1878—82	351,6	.	252,4	.	152,2	0,4	4,9	1,7	9,2	2,0	—	1,6	18,0	26,0	24,3	12,7	.	156,2	4,2	3,4	0,2
Ludwigsburg * . . 1886	225,7	6,2	188,7	32,0	116,6	—	3,1	0,6	2,5	1,2	—	—	22,8	14,8	23,4	22,8	21,6	114,7	1,2	4,3	—
Reutlingen 1886	289,0	6,9	233,9	32,2	140,8	—	—	—	12,1	2,3	—	0,6	21,3	8,0	43,7	38,5	35,1	137,3	2,3	6,3	—
1878—82	359,2	.	270,4	.	135,1	—	0,6	1,6	6,1	4,5	—	0,2	12,6	19,8	36,4	26,6	.	184,3	1,7	2,0	—
Stuttgart 1886	275,9	14,0	195,0	23,2	131,1	0,2	0,4	1,5	8,7	1,0	—	0,3	26,0	18,4	17,9	13,1	12,8	115,5	2,8	2,0	0,3
1878—82	344,8	.	228,3	.	137,4	0,02	2,5	2,2	10,4	1,8	—	1,1	27,6	23,4	26,3	18,8	.	126,8	2,7	2,8	0,5
Ulm 1886	275,3	9,8	226,7	40,9	113,9	—	3,0	2,7	5,3	0,3	—	0,3	17,5	9,2	30,0	15,7	14,2	148,0	6,2	4,2	—
1878—82	333,4	.	269,5	.	156,6	0,1	2,0	3,5	8,4	2,8	—	1,2	24,5	30,0	44,8	19,9	.	146,2	2,1	3,8	0,1
Baden.																					
Freiburg 1886	264,8	11,7	243,8[3]	23,3	182,0	—	1,2	0,7	9,1	1,0	—	1,0	41,8	17,2	20,5	18,6	18,1	147,7	2,4	1,4	—
1878—82	315,5	.	271,0	.	187,2	—	0,2	1,5	16,7	3,0	—	0,4	37,0	29,3	28,2	15,1	.	149,4	2,9	2,3	0,1
Heidelberg 1886	328,1	14,7	255,3[4]	23,0	180,0	—	—	—	4,8	0,7	—	1,5	48,1	18,4	36,7	36,7	35,3	136,3	4,8	4,0	—
1878—82	360,8	.	278,8	.	203,3	—	2,8	2,8	8,9	3,5	—	2,8	44,7	34,2	30,7	9,4	.	139,0	5,6	3,7	0,2
Karlsruhe 1886	272,1	12,5	207,6	26,4	135,6	—	1,6	0,6	2,9	0,8	—	1,9	44,2	23,2	29,8	29,8	29,3	96,1	3,5	2,6	0,3
1878—82	291,2	.	213,6	.	134,3	—	3,1	3,4	5,1	2,0	—	1,4	39,9	26,3	24,3	9,0	.	102,8	2,7	2,4	0,1
Mannheim 1886	342,7	9,6	220,2	21,5	146,5	—	—	2,3	3,2	2,3	—	2,1	35,5	31,2	26,7	8,2	8,2	108,7	4,5	3,7	—
1878—82	360,4	.	233,3	.	137,5	—	2,4	5,4	5,3	1,8	0,1	0,7	39,7	28,8	20,9	8,5	.	112,4	2,7	2,9	0,4

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer: 267,5. — [2]) Desgl. 228,4. — [3]) Desgl. 203,5. — [4]) Desgl. 209,4.

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Pforzheim 1886	315,6	9,4	242,7	31,8	142,2	—	0,4	0,7	8,3	0,4	—	1,1	39,5	27,2	30,1	27,2	26,5	126,9	3,3	4,7	—
1878—82	364,5	.	225,7	.	138,4	—	1,3	2,5	6,8	2,1	—	2,5	31,1	23,8	32,0	13,2	.	118,5	1,8	3,4	—
Hessen.																					
Darmstadt-Bess. . . 1886	247,0	11,4	198,4	21,2	146,1	—	—	2,7	1,9	1,4	—	0,4	32,3	20,3	20,9	4,5	4,5	111,7	1,9	4,3	0,6
1878—82	269,8	.	213,7	.	164,4	0,2	3,5	5,0	8,0	1,7	—	0,5	36,0	26,8	17,8	0,4	.	108,1	2,1	3,4	0,5
Gießen* 1886	316,9	10,9	217,6[1])	14,6	171,4	—	—	1,0	8,8	1,0	—	—	43,6	17,7	13,5	3,6	3,1	123,6	4,2	4,2	—
Mainz 1886	306,8	14,5	213,4	19,6	153,2	—	0,7	2,1	4,0	2,1	—	0,9	36,0	22,6	17,9	5,1	4,6	118,9	4,9	2,8	0,4
1878—82	331,7	.	243,2	.	161,1	0,03	2,0	1,9	5,9	4,1	—	2,1	37,7	25,0	21,4	5,1	.	136,0	3,9	3,1	0,2
Offenbach 1886	304,7	7,8	214,4	21,6	148,6	—	0,3	1,9	26,5	1,6	—	0,3	35,8	20,3	19,3	17,8	10,9	104,1	2,2	1,6	0,6
1878—82	349,3	.	228,5	.	156,4	—	1,2	4,6	8,0	1,8	—	0,6	37,1	24,4	14,0	0,3	.	132,1	1,9	2,7	0,1
Worms. 1886	353,9	9,0	248,6	27,8	150,2	—	—	0,9	3,6	0,4	—	0,9	30,6	23,8	39,1	17,1	14,4	143,0	2,2	4,0	—
1878—82	368,3	.	230,7	.	156,5	—	4,0	1,5	6,7	1,4	—	1,5	32,8	30,7	26,9	2,9	.	118,3	6,1	3,3	0,3
Mecklenburg-Schwerin.																					
Rostock. 1886	287,1	11,4	212,4	19,7	155,9	—	—	1,5	5,8	1,0	—	1,5	16,9	38,3	18,4	17,7	14,6	124,4	2,0	2,3	0,3
1878—82	300,4	.	209,3	.	153,5	—	1,6	4,7	3,3	2,1	0,1	1,7	16,3	25,3	5,8	3,9	.	143,0	2,8	2,9	—
Schwerin. 1886	258,1	7,9	220,0	21,3	165,0	—	3,5	3,5	8,8	0,9	—	0,3	16,7	26,2	6,0	5,4	5,0	148,9	1,3	3,8	—
1878—82	277,1	.	212,5	.	158,0	0,4	1,4	2,3	7,1	3,1	—	0,4	20,0	30,0	6,6	3,0	.	137,1	1,5	2,5	—
Wismar* 1886	314,0	10,1	241,9	22,3	171,8	—	—	—	16,4	1,3	—	3,2	20,2	31,6	16,4	15,2	11,4	149,1	1,9	1,9	—
Großherzogthum Sachsen.																					
Apolda* 1886	461,2	15,3	328,7	33,2	175,5	—	29,4	5,5	35,4	0,5	—	4,4	20,2	14,7	83,4	81,2	79,0	131,4	1,6	2,2	—
Eisenach 1886	324,0	11,1	232,0	19,7	168,1	—	24,2	2,5	18,1	3,0	—	—	19,6	34,7	11,1	8,6	5,5	113,7	1,0	3,5	0,5
1878—82	349,9	.	202,3	.	134,3	—	0,5	2,0	13,3	5,2	—	0,5	22,5	19,9	11,0	4,3	.	120,1	3,9	3,1	0,1
Weimar 1886	271,7	13,8	179,3[2])	21,3	121,4	—	6,0	1,4	11,5	3,7	—	0,9	16,1	14,3	22,5	13,8	12,4	98,8	0,9	2,3	0,9
1878—82	269,0	.	186,9	.	128,5	—	2,9	1,2	12,2	3,9	—	0,3	18,2	17,5	19,9	10,5	.	105,4	1,1	4,2	0,2

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer: 155,8. — [2]) Desgl. 171,9.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Oldenburg.																					
Oldenburg 1886	260,2	10,1	228,5	15,9	187,2	—	0,5	0,5	11,0	4,6	0,5	—	55,1	15,1	3,2	0,9	0,9	131,7	2,3	3,7	0,5
1878—82	281,6	.	228,2	.	180,4	—	2,6	5,1	3,6	5,9	—	1,2	47,4	19,5	6,8	2,0	.	128,0	3,7	4,2	0,1
Braunschweig.																					
Braunschweig . . . 1886	348,8	12,7	232,2	22,6	153,2	—	1,0	1,6	8,8	1,4	—	1,0	34,9	24,8	33,4	24,5	12,9	117,1	3,6	4,5	0,1
1878—82	386,8	.	267,8	.	180,3	0,03	3,5	5,5	8,0	4,0	1,2	2,0	40,8	29,2	25,0	5,0	.	140,7	3,2	4,3	0,3
Sachsen-Altenburg.																					
Altenburg 1886	367,1	19,0	308,7	34,0	183,7	—	4,1	1,0	20,7	1,7	—	1,0	26,8	31,9	21,4	4,8	3,7	194,3	2,4	3,4	—
1878—82	418,1	.	313,0	.	188,8	—	0,6	6,7	8,1	3,9	—	1,3	28,6	24,1	13,3	3,8	.	217,0	3,0	6,2	0,2
Sachsen-Koburg-Gotha.																					
Gotha 1886	286,6	8,6	259,4	23,8	191,0	—	1,8	2,1	41,5	1,1	—	0,7	27,9	32,6	1,4	1,4	0,7	141,7	3,9	4,7	—
1878—82	339,9	.	211,1	.	155,1	—	2,3	2,1	12,4	3,7	0,2	0,5	23,0	28,7	11,4	1,0	.	119,4	1,7	5,6	—
Koburg 1886	285,4	6,8	194,4	15,3	150,7	—	—	—	19,7	5,5	—	—	18,5	17,8	14,1	14,1	14,1	111,9	2,5	4,3	—
1878—82	268,4	.	200,5	.	148,7	—	0,5	0,6	9,8	1,5	0,1	0,3	25,5	18,2	9,9	2,9	.	129,4	1,4	3,4	—
Anhalt.																					
Bernburg 1886	364,6	12,3	240,0	22,2	159,1	—	1,8	0,9	16,8	4,1	—	1,8	19,6	26,8	39,6	35,5	29,5	121,8	3,2	3,6	—
1878—82	344,7	.	227,8	.	167,0	—	1,7	3,8	13,1	6,3	—	1,7	26,4	31,9	23,3	9,5	.	111,5	4,0	3,9	0,1
Cöthen ** 1886	317,7	15,3	246,2	22,0	176,4	—	9,6	1,1	22,1	0,6	—	0,6	27,2	18,2	25,5	19,9	13,6	137,9	1,1	2,3	—
Dessau 1886	377,2	13,8	282,1	25,0	187,7	—	0,4	—	30,4	3,5	—	0,4	30,0	32,9	36,8	35,3	32,5	139,3	4,6	3,9	—
1878—82	354,3	.	231,0	.	146,6	—	1,6	0,4	19,7	4,0	0,2	0,4	28,8	23,3	21,0	18,0	.	125,6	3,1	3,1	—
Zerbst ** 1886	335,5	8,6	303,9	22,6	228,1	—	4,6	1,3	65,3	0,7	—	2,0	22,4	27,0	43,5	9,2	7,9	129,9	4,6	2,6	—
Reuß ältere Linie.																					
Greiz * 1886	408,6	18,8	258,2	31,8	128,2	—	0,6	1,1	13,7	2,3	—	3,4	21,7	16,5	76,9	59,3	53,0	118,0	—	4,0	—
Reuß jüngere Linie.																					
Gera 1886	446,1	18,3	357,1	44,0	161,0	—	12,6	4,6	29,7	5,1	—	2,9	35,7	30,3	78,9	24,0	24,0	150,1	3,1	3,7	0,3
1878—82	427,1	.	285,4	.	137,6	—	5,0	2,1	7,8	8,0	—	1,4	30,3	28,7	66,5	12,9	.	128,5	1,4	5,1	0,5
Lübeck.																					
Lübeck 1886	309,8	11,3	218,6[1])	19,7	157,6	—	7,2	1,3	10,6	1,4	—	0,5	17,4	24,9	5,0	4,8	3,9	144,0	4,8	1,6	—
1878—82	339,8	.	225,0	.	163,4	0,3	2,2	3,2	6,6	3,0	—	1,0	24,0	20,4	12,1	2,4	.	144,1	4,8	3,2	0,1

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer: 213,9.

Namen der Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Bremen.																					
Bremen 1886	**297,1**	**10,5**	**204,7**	**19,4**	**147,0**	**0,1**	**1,0**	**1,8**	**3,8**	**0,9**	—	**0,4**	**39,3**	**30,9**	**17,6**	**13,6**	**11,6**	**101,9**	**4,2**	**2,7**	**0,1**
1878—82	361,3	.	212,5	.	133,8	0,1	3,8	1,5	3,8	1,1	—	1,2	39,7	32,0	12,8	9,6	.	109,2	3,9	3,2	0,1
Hamburg.																					
Hamburg u. Vororte 1886	**346,7**	**12,2**	**298,3**	**31,0**	**190,7**	**0,4**	**3,4**	**6,7**	**12,2**	**7,0**	—	**0,8**	**31,7**	**32,4**	**35,8**	**12,1**	**10,7**	**158,4**	**5,5**	**3,9**	**0,04**
1878—82	390,1	.	256,2	.	171,6	0,03	3,6	5,9	7,0	2,7	0,02	1,2	33,8	26,1	22,1	6,9	.	145,6	5,3	3,8	0,1
Elsaß-Lothringen.																					
Colmar 1886	**366,1**	**12,1**	**257,7**	**23,6**	**171,3**	—	—	**0,8**	**4,9**	**1,9**	—	**1,9**	**45,1**	**26,9**	**30,7**	**30,7**	**25,0**	**139,5**	**3,4**	**2,7**	—
1878—82	371,9	.	297,7	.	194,8	—	2,7	2,1	11,2	5,6	—	1,6	35,7	59,0	48,1	1,9	.	126,9	2,0	2,8	0,2
Metz 1886	**259,8**	**12,9**	**211,9**	**18,9**	**162,8**	—	**1,7**	**0,4**	**10,7**	**5,7**	—	**0,9**	**26,2**	**22,9**	**23,1**	**17,5**	**15,1**	**113,3**	**4,8**	**1,8**	**0,4**
1878—82	282,0	.	228,8	.	157,5	0,3	2,3	2,3	3,9	3,0	0,04	0,6	25,0	67,1	26,7	8,6	.	89,5	5,4	2,6	0,04
Mülhausen ** . . . 1886	**357,7**	**23,1**	**256,0**	**24,0**	**170,3**	—	**9,6**	**0,4**	**3,5**	**2,3**	—	**1,4**	**32,9**	**36,8**	**26,4**	**22,4**	**21,0**	**136,8**	**5,1**	**0,7**	—
Straßburg 1886	**338,1**	**12,0**	**274,1**	**29,8**	**173,2**	—	**4,3**	**0,1**	**7,4**	**2,1**	—	**0,4**	**30,5**	**35,5**	**31,1**	**30,7**	**29,8**	**157,7**	**3,1**	**1,5**	**0,3**
1878—82	360,6	.	296,4	.	178,4	0,4	5,3	5,8	12,7	3,6	0,01	1,4	34,1	48,5	51,1	0,7	.	126,3	4,6	2,1	0,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 2. August 1887. | Nr. 31.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien, Budapest, Krakau je 1, Prag 2, Triest 5, Rom, Petersburg je 7, Paris, Warschau je 8 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 8, Budapest 3, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest, Krakau, London je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Bethanien), Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 20, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 23, Hamburg 21, Petersburg 67 Erkrankungen.

Masern: München 12, Wien 19, Rom 10, Paris 16, Dublin 21, London 48, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 53, Breslau 183, Reg.-Bez. Düsseldorf 288, Reg.-Bez. Königsberg 186, Wien 290, Budapest 58, Kopenhagen 185, Stockholm 42, Petersburg 29 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 10, Triest 9, London 22 Todesfälle; Berlin 47, Hamburg 32, Wien 65, Edinburg 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 20, Hamburg 12, Leipzig 8, Vororte Wiens und Budapest je 9, Paris 25, London 30, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 57, Hamburg 51, Reg.-Bez. Schleswig 158, Kopenhagen 41, Christiania 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 100, Liverpool 11, Edinburg 14 Todesfälle; Wien 21, Kopenhagen 37 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Nach den der „Tribuna" zugegangenen Depeschen sind in Catania vom 14. bis 17. Juli d. J. 22 bezw. 16 und 15, zusammen 53, vom 18. bis 19. und 19. bis 20. Juli weitere 18 bezw. 25 Choleratodte festgestellt. Der Cholerabazillus ist in den Dejektionen der Kranken und im Darminhalt der Todten gefunden. Die beim Militär vorgekommenen Cholera-Erkrankungen (Veröffentl. S. 447) betrafen das in drei kleinen Ortschaften nahe bei Catania untergebrachte 52. Infanterie-Regiment; bis Mittwoch, den 13. Juli waren 32 Mann = 50% der Erkrankten gestorben, bis zum 17. d. Mts. von 117 erkrankten Soldaten 62; in vielen Fällen trat die Krankheit mit sofortigem tödtlichem Ausgange auf.

Nach einem Telegramm vom 16. Juli trat die Seuche auch in einzelnen Gemeinden der Provinz Catania auf; in Paterno erkrankten 7, in Acireale 2 und in Aderno 2 Personen an der Cholera. Spätere Depeschen bis zum 20. Juli melden Cholerafälle auch aus Francoforte, Randazzo, Taormina, Grotte, Floridia. Aus Messina sind vom 15. bis 20. Juli durchaus günstige Nachrichten über den Gesundheitszustand eingegangen, aus Palermo wurde am 19. Juli ein Kranker mit Cholerasymptomen gemeldet, bis dahin soll der Gesundheitszustand vortrefflich gewesen sein.

Tonkin. Nach amtlicher Erklärung von französischer Seite sind in Tonkin unter den 27000 Mann Besatzungstruppen während der Monate Mai und Juni d. J. 214 an der Cholera gestorben, darunter 157 Europäer. Von der Bevölkerung starben drei Europäer, die Sterblichkeitsziffer der Eingeborenen blieb unbekannt.

Gelbfieber in Rio de Janeiro. Das seit Ende Januar d. J. in Rio de Janeiro wieder konstatirte Gelbfieber (vgl. Veröffentl. S. 256) hat daselbst

(Fortsetzung auf Seite 476.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 29. Woche v. 17. Juli bis 23. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	75	2	73	42	38,4	26,8	—	—	—	—	—	9	4	27	25	21	31	2
† Altona	109 046	80	2	42	21	20,0	25,1	2	—	—	—	1	3	3	10	7	5	22	1
† Augsburg	67 328	37	2	30	19	23,2	29,5	1	1	—	1	—	3	5	7	1	1	12	—
† Barmen	105 324	75	3	44	18	21,7	22,6	1	—	2	—	—	8	6	3	2	2	24	—
† Berlin	1 376 389	896	36	703	402	26,6	27,9	2	3	20	3	1	55	42	253	173	164	302	22
† Bochum	43 086	34	2	14	1	16,9	28,7	2	—	—	—	—	5	2	1	—	—	4	—
† Braunschweig	88 383	74	2	36	13	21,2	25,3	—	—	1	—	—	8	1	4	4	4	21	1
† Bremen	120 276	75	—	43	15	18,6	20,9	—	—	1	—	—	5	10	5	4	4	21	1
† Breslau	308 105	212	17	212	117	35,8	31,3	4	—	3	—	—	25	16	57	22	22	104	3
Charlottenburg	46 136	32	—	33	28	37,2	30,6	—	—	2	—	—	2	3	16	8	8	10	—
† Chemnitz	115 787	124	2	73	44	32,8	32,3	3	—	1	—	1	6	2	4	.	2	55	1
† Danzig	116 786	79	3	60	27	26,7	26,9	—	—	3	—	—	3	6	15	15	13	31	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	20	1	17	6	16,9	21,3	1	1	—	—	—	3	2	3	1	1	6	1
Dortmund	82 200	49	2	26	11	16,4	26,6	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	13	3
† Dresden	254 088	170	7	109	34	22,3	25,1	1	—	5	—	1	17	12	15	10	10	55	3
† Düsseldorf	121 438	93	6	63	29	27,0	24,0	—	—	—	—	—	14	2	14	9	8	28	5
† Duisburg	49 506	28	2	18	11	18,9	27,3	—	—	—	—	—	3	1	4	2	2	9	1
† Elberfeld	110 603	71	2	49	15	23,0	22,7	1	—	1	1	—	3	4	11	7	6	27	1
† Erfurt	60 010	45	1	22	8	19,1	23,6	—	—	—	—	—	3	2	.	.	3	14	—
† Essen	67 635	42	3	25	10	19,2	28,1	1	—	2	—	—	1	3	—	—	—	18	—
† Frankfurt a. M.	160 116	96	—	52	17	16,9	19,8	—	—	2	—	—	8	4	9	3	3	27	2
† Frankfurt a. O.	55 016	34	—	23	10	21,7	27,5	—	—	6	—	—	2	1	7	4	4	6	1
† Freiburg i. B.	42 904	26	1	19	9	23,0[4])	26,4	—	—	—	—	—	2	—	.	.	5	12	—
M.-Gladbach	46 398	40	2	20	6	22,4	25,9	1	—	—	1	—	7	1	1	1	1	8	1
† Görlitz	57 410	42	—	30	16	27,2	28,0	—	—	—	—	—	2	5	12	7	7	11	—
† Halle a. S.	85 307	65	5	41	16	25,0	25,5	—	—	—	—	—	2	4	11	.	7	23	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	320	8	265	128	28,3	25,5	—	5	12	4	1	26	12	82	41	39	115	8
† Hannover	145 080	85	10	58	29	20,8	21,7	—	—	2	—	—	4	3	.	.	12	33	4
† Karlsruhe	64 798	28	1	33	14	26,5	20,7	—	—	—	—	—	2	4	3	1	1	23	1
† Kassel	65 918	39	1	18	5	14,2	22,3	—	—	—	—	—	4	2	4	2	2	8	—
† Kiel	54 274	40	1	22	13	21,1	22,7	—	—	—	—	—	—	—	5	.	4	16	1
† Köln	166 667	120	8	101	57	31,5	27,4	4	1	—	—	—	5	14	33	26	26	41	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	106	—	113	54	38,1	31,7	1	—	3	1	—	10	20	38	27	26	35	5
Krefeld	95 418	78	3	34	15	18,5	25,2	1	—	—	2	—	2	1	6	5	4	20	1
† Leipzig	177 072	105	5	65	27	19,1	23,0	1	—	8	—	—	8	6	14	6	6	28	—
† Lübeck	56 775	33	—	19	8	17,4	22,0	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	13	1
† Magdeburg[2])	166 609	117	5	87	44	27,2	26,4	3	—	1	—	—	3	9	20	10	10	48	3
† Mainz	68 036	48	1	28	11	21,4	23,4	—	—	—	1	—	3	—	9	.	2	13	2
† Mannheim	63 744	36	—	44	24	35,9	21,1	—	—	—	—	—	2	4	17	17	15	15	6
† Metz	54 370	20	1	16	8	15,3	21,2	—	—	—	—	—	1	—	8	8	8	7	—
† Mülhausen i. E.	71 700	39	1	24	15	17,4	. [3])	—	—	—	—	—	4	3	.	.	10	7	—
† München	272 102	187	5	201	102	38,4	30,9	12	4	1	—	—	16	9	75	14	14	82	2
† Münster	45 208	16	1	16	4	18,4	24,4	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	9	1
† Nürnberg	119 758	95	2	42	20	18,2	26,7	—	—	2	1	—	7	5	11	11	9	15	1
† Plauen i. V.	45 307	27	1	16	10	19,1	26,8	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Posen	69 138	41	1	48	21	36,1	29,7	1	1	6	—	—	4	—	3	2	2	33	—
Potsdam	51 646	22	1	20	6	20,1	24,2	—	—	1	1	—	4	1	1	1	1	12	—
† Rostock	40 113	27	—	13	2	16,9	20,8	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	6	3
† Stettin	102 008	73	3	57	32	29,1	25,7	—	—	2	—	—	2	—	26	24	22	26	1
† Straßburg i. E.	114 367	67	3	48	24	21,8	27,2	—	—	—	1	—	3	2	17	17	17	20	5
† Stuttgart	116 355	61	1	46	19	20,6	21,5	—	—	—	—	—	6	3	8	8	8	26	3
† Wiesbaden	57 105	27	—	26	8	23,7	20,0	—	—	—	—	—	3	—	6	.	4	15	2
† Würzburg	56 275	22	—	24	4	22,2	25,7	1	—	—	—	—	4	3	.	.	2	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf's Jahr und 1000 Einwohner berechnet, 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. Juli bis 23. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	247	20	160	61	22,0	4	—	4	1	—	13	21	25	—	—	91	1
Brünn bis 16. Juli	85 878	.	4	61	.	36,9	—	—	—	—	.	15	4	6	.	.	35	1
Brüssel bis 16. Juli	177 568	83	4	81	19	23,7	1	—	2	1	.	12	11	7	—	.	43	4
Budapest bis 16. Juli	432 672	315	12	256	99	30,8	2	1	9	3	—	38	14	66	.	.	97	26
Christiania	134 000	69	2	82	37	31,8	—	1	7	—	—	5	10	35	1	.	24	—
Dublin	353 082	202	.	202	45	29,7	21	1	—	.	.	.	.	21	.	.	157	2
Edinburg	258 629	179	.	93	32	18,7	—	—	2	1	.	12	.	3	.	.	72	3
Graz bis 16. Juli	104 740	.	4	63	.	31,3	—	4	—	—	.	13	9	4	.	.	31	2
Kopenhagen bis 19. Juli	290 000	167	8	118	44	21,2	5	—	8	—	—	10	7	9	.	.	73	6
Krakau bis 16. Juli	72 959	42	—	56	11	39,9	—	—	1	1	1	9	4	9	—	—	30	1
Lemberg bis 16. Juli	119 386	.	5	59	.	25,7	1	1	2	2	.	23	5	2	.	.	21	2
Liverpool	592 991	332	.	274	98	24,0	—	7	1	.	.	.	.	54	.	.	203	9
London	4 215 192	2724	.	1977	900	24,4	48	22	30	7	6	129	152	542[2])	18	12	969	72
Lyon bis 9. Juli	401 930	147	10	153	33	19,8	2	1	4	3	1	23	11	17	.	.	89	2
Odessa	251 400	.	8	121	72	25,0	—	—	—	—	—	15	5	31	26	21	68	2
Paris	2 260 945	1236	86	853	170	19,6	16	4	25	20	2	182	61	97	.	.	410	36
Petersburg bis 16. Juli	928 016	495	26	448	134	25,1	10	4	11	18	1	77	19	82	.	.	226	.
Prag u. Vororte	294 170	.	9	139	46	24,6	—	4	7	3	—	26	10	13	.	.	70	6
Rom bis 4. Juni	369 214	234	11	153	26	21,5	10	1	4	1	—	7	18	13	.	.	93	6
Stockholm bis 16. Juli	216 807	141	5	88	31	21,1	8	1	3	1	—	9	5	13	.	.	46	2
Triest	154 055	.	.	104	28	35,1	1	9	2	—	—	20	16	10	.	.	46	—
Venedig bis 16. Juli	147 347	79	3	60	15	21,2	—	—	—	2	—	5	10	8	.	.	32	3
Warschau bis 16. Juli	439 174	287	21	232	83	27,5	3	3	7	1	1	31	38	43	.	.	103	2
Wien bis 16. Juli	790 381	527	28	416	143	27,4	19	10	6	1	2	89	51	47	1	1	187	4
11 Vororte Wiens bis 16. Juli	399 399	.	8	265	.	34,5	6	2	9	2	.	56	34	47	.	.	107	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 17. Juli bis 23. Juli 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	6	—	2	1	3	—	—	3
Diphtherie und Croup	20	1	9	8	1	1	—	6
Unterleibstyphus	13	—	—	1	11	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	12	10	—	—	—	2	—	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	—	—	—	54	7	—	1
Lungenschwindsucht	43	—	1	—	15	26	1	28
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	29	2	2	—	15	8	2	3
Akuter Darmkatarrh	7	2	—	1	3	1	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	3	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	—	14	5	1	1
Andere rheumat. Krankheiten	21	—	—	—	8	9	4	1
Verletzungen	102	1	3	10	38	46	4	7
Alle übrigen Krankheiten	392	38	9	16	154	134	41	56
Summe	749	54	26	37	321	258	53	120

Gesammtbest. **war** am 17. Juli 3495 u. **bleibt** am 23. Juli 3479.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	17.—23. Juli	23	53	47[3])	57[3])	1
„ Breslau	desgl.	1	183	12	14	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	21	11	32	51	—
„ Nürnberg	desgl.	2	11	20	25	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	1	5	5	6	—
Aurich	desgl.	1	3	—	8	—
Düsseldorf	desgl.	12	288	40	36	3
Erfurt[4])	desgl.	7	3	—	13	1
Hildesheim	9.—16. Juli	21	45	16	42	—
Königsberg	10.—16. Juli	2	186	16	71	2
Marienwerder	17.—24. Juli	15	21	3	11	—
Münster	11.—17. Juli	—	93	—	5	2
Schleswig	17.—23. Juli	35	50	44	158	3
Stettin	desgl.	12	20	3	23	—
Stralsund	desgl.	21	—	2	20	—
Trier	desgl.	6	4	2	2	—
Wiesbaden	desgl.	11	25	12	17	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 17. Juli bis 23. Juli 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Juli	22,4	13,5	757,9	759,1	759,3	99	62	65	—	W	1—2
	18. „	22,9	12,6	760,7	759,8	759,2	68	60	70	—	O	0—1
	19. „	22,7	13,0	760,3	760,3	760,7	84	63	70	—	WNW	1
	20. „	22,7	12,0	762,5	762,0	760,8	76	57	64	—	NW	1
	21. „	19,7	14,1	761,4	762,0	762,1	84	53	59	—	NNW	1
	22. „	25,7	10,6	762,8	760,6	757,0	71	48	45	5,7	NW—W—S	1
	23. „	24,1	13,3	754,5	756,2	756,8	99	80	64	2,6	NNW	1
München	17. Juli	21,7	11,4	719,3	717,3	716,4	64	42	69	0,2	O	1,4
	18. „	25,1	12,2	715,4	715,7	716,7	75	54	66	0,1	NO	0,0
	19. „	28,8	14,8	716,7	715,9	716,0	70	42	57	—	NO	1,7
	20. „	28,8	15,7	717,9	716,8	717,5	72	47	93	8,5	NO	2,0
	21. „	23,6	17,0	718,4	718,9	719,1	83	73	84	26,3	NW	0,7
	22. „	26,9	14,2	719,0	717,2	717,2	95	60	83	3,1	NO	0,8
	23. „	23,2	15,5	718,4	718,9	719,4	61	81	85	4,1	W	1,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die Woche vom 10.—16. Juli werden nachträglich je 1 Erkrankung an Masern und Scharlach und 4 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet.

im März 16, im April 20 und im Mai 9 Todesfälle bedingt, von denen insgesammt 31 im Seemanns-Hospital sich ereigneten. Vom 25. Mai bis zum 14. Juni d. J. sind neue Fälle nicht vorgekommen.

Die Sterblichkeit der Sächsischen Aerzte.

In einer Abhandlung über die Sterblichkeit und Lebensdauer der Sächsischen Aerzte*) weist Dr. Geißler zunächst auf die Unzuverlässigkeit der bisher auf diesem Gebiete angewandten Untersuchungsmethoden hin und erörtert das seiner Arbeit zu Grunde liegende Verfahren nach „individual-statistischer Methode."

Durch seine Untersuchungen, bei denen die Militärärzte ausgeschlossen, dagegen die sogenannten Medici practici und die Wundärzte mit einbegriffen sind, gelangt der Verfasser u. A. zu folgenden Schlußsätzen:

„Die ersten Jahre nach dem Eintritt in den ärztlichen Beruf sind, ebenso wie das Eintrittsjahr selbst, mit einer Uebersterblichkeit verbunden."

„Die geringste Sterblichkeit fällt bei den Aerzten in die erste Hälfte der dreißiger Jahre."

„Bei den Sächsischen Aerzten war in den meisten Altersstufen die Sterblichkeit mehr oder weniger höher, als sie bei den versicherten Aerzten der Lebensversicherungsbank in Gotha gefunden wurde. Eine beträchtliche Uebersterblichkeit zeigten die Sächsischen Aerzte in dem ersten Jahrzehnt des Greisenalters."

„Die mittlere Lebensdauer war für die einzelnen Altersjahre bei den Sächsischen Aerzten etwas kürzer, als die Sterbetafel angiebt, welche für die gesammte männliche Bevölkerung Preußens berechnet worden ist."

„Setzt man das zurückgelegte 26. Lebensjahr als Eintrittsjahr in den Beruf, so erlebte die Hälfte der Sächsischen Aerzte das 60., der vierte Theil das 70. Lebensjahr."

„Die besondere Berufsgefahr für die Aerzte ist gleichzuachten einem Zuschlag von etwa zehn Prozent zu der Lebensgefahr einer gleichaltrigen Gesammtheit männlichen Geschlechts. Sämmtliche ältere Angaben über eine erheblich höhere Sterblichkeit im ärztlichen Stande können mit Bestimmtheit als irrig bezeichnet werden."

*) Die Sterblichkeit und Lebensdauer der Sächsischen Aerzte nach individual-statistischer Methode untersucht von Dr. med. A. Geißler. Leipzig 1887.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 173, 175, 176 vom 27., 29., 30. Juli 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest unterliegen Provenienzen aus den Häfen von Sizilien und Kalabrien einer siebentägigen Quarantäne; Schiffen mit Arzt an Bord wird die Ueberfahrtszeit angerechnet.

— Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mittelst Verfügung vom 21. Juli 1887 für Provenienzen aus Sizilien und Kalabrien eine siebentägige Quarantäne angeordnet. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 18. Juli 1887 ist eine Quarantäne für die aus den Häfen von Sizilien und den italienischen Festlandshäfen zwischen dem Kap Santa Maria di Leuca und dem Kap Spartivento kommenden Schiffe angeordnet, gleichzeitig das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, Kleider, Bettzeug, Lumpen u. s. w. für die aus den bezeichneten italienischen Festlandshäfen kommenden Schiffe in Kraft gesetzt worden. —

Rumänien. Die gegen Provenienzen aus Sizilien verhängten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. S. 438) sind rumänischerseits auf alle Provenienzen desjenigen Theils der italienischen Küste ausgedehnt worden, welcher vom Kap Santa Maria di Leuca bis Salerno reicht. —

Spanien. Laut Verfügung der Königlich spanischen General-Direktion der Wohlthätigkeit und der Sanität vom 18. Juli 1887 werden alle Procedenzen der Insel Sizilien, sowie diejenigen der Südhäfen des italienischen Festlandes von Cazzone bis einschließlich Pizzo für unrein erklärt und der Abhaltung einer Quarantäne unterworfen. —

Egypten. Der Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1887 beschlossen, das Cholera-Reglement gegen die Ankünfte aus Sizilien und von der Küste Kalabriens zwischen Pizzo und Cotrone in Kraft zu setzen.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einw. für das I. Quartal 1887.

Monate und Orte [1])	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der in der Berichtszeit Gestorbenen auf 1000 Einw. und aufs Jahr	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Januar	10 205 423	30142	1259	20872	5763	24,5	352	281	1270	266	95	2814	2620	755	273	256	11970	449
Februar		27829	1098	19157	5521	22,5	163	211	1107	206	74	2846	2535	824	265	266	10768	423
März		31053	1274	21427	6031	25,2	265	218	1078	239	92	3255	2933	790	264	293	12058	499
I. Quartal 1887		89024	3631	61456	17315	24,1	780	710	3455	711	261	8915	8088	2369	802	815	34706	1371
Nachtrag für den Monat März 1887.																		
Beuthen O.-Schl.	27 648	129	4	101	31	43,8	—	—	7	2	—	13	3	20	12	6	51	5
Nachtrag für den Monat Mai 1887.																		
Erfurt	60 010	164	3	97	39	19,4	—	—	8	1	—	10	22	9	.	3	44	3

[1]) 194 Städte nebst Vororten von Berlin und Leipzig.

Sterblichkeits-Vorgänge in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1887 S. 221.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland [1]																				
1887, Jan. 53 Städte	1 755 910	5641	.	3713	1015	25,4	—	89	73	139	48	49	.	19	.	.	.	64	3156	76
„ **Febr.** 53 „	1 760 690	5445	.	3377	939	23,0	—	41	57	143	42	38	.	13	.	.	.	87	2899	57
„ **März** 52 „	1 724 985	6184	.	3660	1033	25,5	—	62	47	146	64	40	.	16	.	.	.	68	3140	77
1. Quartal	1 759 195	17270	.	10750	2987	24,6	—	192	177	428	154	127	.	48	.	.	.	219	9195	210
Hessen [2] **1887, 1. Quartal**																				
Prov. Starkenburg		.	.	2158	538	.	—	4	28	97	14	16	—	13	7	306	304	53	1266	50
„ Oberhessen .		.	.	1606	278	.	—	—	8	91	15	24	—	5	4	184	243	8	1002	22
„ Rheinhessen.		.	.	1583	404	.	—	10	10	58	19	13	—	6	3	223	225	26	958	32
zusammen .	963 600	.	.	5347	1220	22,2	—	14	46	246	48	53	—	24	14	713	772	87	3226	104
Braunschweig [3] sämmtliche Städte																				
1887, Januar . .	152 881	490	.	277	56	21,7	.	—	1	15	2	4	—	3	.	44	46	7	151	4
„ **Februar** .	152 881	411	.	273	79	21,4	.	—	4	21	6	3	—	—	.	38	52	9	131	9
„ **März** . . .	153 930	467	.	268	73	20,9	.	—	1	19	4	—	—	2	.	38	40	9	145	10
1. Quartal	153 231	1368	.	818	208	21,4	.	—	6	55	12	7	—	5	.	120	138	25	427	23
Oesterreich [4] 52 Städte und Gemeinden **1887,** vom **1. Jan.** bis **2. April** . .	2 749 430	.	1255	22340	.	32,8	233	241	218	616	238	216	.	.	.	4428	3296	962	11584	308
Ungarn [5] 12 Städte **1887, v. 2. Januar** bis **2. April** . .	841 274	8077	403	7434	1989	35,5	407	12	119	241	32	87	.	20	.	1562	897	326	3578	153
Schweiz [6] 15 größere Städte u. Gemeind. **1887, 1. Quartal**	486 295	3252	135	2717	.	22,3	—	44	2	81	16	20	.	23	7	417	387	106	1520	94
England [7] 28 Städte **1887, 1. Quartal**	9 245 099	75684	.	50741	10970	22,0	15	2159	683	387	1259	.	.	.	.	.	.	444	44067	1727
Belgien [8] 71 Städte **1887, 1. Quartal**	1 896 102	15109	775	10847	2424	22,9	27	137	43	310	143	131	.	78	.	1177	1785	621	6159	236
Norwegen [9] 61 Orte																				
1887, Januar . .	.	.	.	232	.	.	—	—	35	54	5	6	—	1	1	62	53	12	3	.
„ **Februar** . .	.	.	.	185	.	.	—	—	30	43	2	4	—	9	3	38	45	7	4	.
„ **März** . . .	.	.	.	179	.	.	1	1	27	42	5	4	—	1	3	46	26	21	2	.
1. Quartal	.	.	.	596	.	.	1	1	92	139	12	14	—	11	7	146	124	40	9	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1887 Heft 4—5 und 6—7; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8844 Einwohner. Für Monat März fehlen die Angaben von Bielefeld mit 36 000 Einwohnern.

[2]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer.

[3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1887 Nr. 3, 4/5.

[4]) Wochenausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 010 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

[5]) Statistische Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest Nr. 732 bis mit 744. Die kleinste dieser Städte, Kún-Félegyháza, hat 25 446 Einwohner. Von Kecskemet fehlen sämmtliche Angaben für die Woche vom 30. Januar bis 5. Februar.

[6]) Korrespondenzblatt für Schweiz. Aerzte 1887, Nr. 9. Die kleinste dieser Städte, Locle, hat 10 565 Einwohner.

[7]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 153. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77 127 Einwohner.

[8]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1887. I. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3166 Einwohner. Für Tournai, Menin und Wasmes fehlen die Angaben über die Todesursachen.

[9]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Manedlig oversigt No. I bis III 1887.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im ersten Vierteljahr 1887.

(Bullet. sanit. du minist. de l'agricult., service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Mayenne	1 2	1 1	—
Norden: Nord (12 24, 13 29, 19 43), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Eure, Seine (12 78, 12 43, 6 53), Seine-et-Oise, Seine-et-Marne	39 130	37 90	45 136
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle	1 7	1 1	3 4
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Deux-Sèvres	5 14	3 5	4 6
Osten: Haute-Savoie, Savoie . .	1 2	—	2 2
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées .	4 8	5 8	10 12
Süden: Aude, Hérault	1 2	1 3	1 2
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône . .	—	—	1 1
In ganz Frankreich	52 165	48 108	66 163
Geimpft wurden Rinder	781	760	969

Anmerkung. Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Norden: Aisne, Seine-Inférieure .	1	1	—
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle .	1	1	—
Westen: Vendée, Charente . . .	—	1	1
Centrum: Loiret, Indre, Cher, Nièvre	3	1	3
Osten: Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire	2	—	4
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Ariège	5	5	9
Süden: Aveyron, Aude	—	—	9
In ganz Frankreich	12	9	26

3. Rotz und Wurm.

Verseuchte Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Calvados, Mayenne, Sarthe	2	4	3
Norden: Nord, Aisne, Eure, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	6	7	7
Nord-Osten: Marne, Haute-Marne, Aube	3	1	3
Westen: Loire-Inférieur, Indre-et-Loire, Maine-et-Loire, Vendée, Charente-Inférieur, Deux-Sèvres, Charente, Haute-Vienne, Vienne	2	13	16
Centrum: Loir-et-Cher, Yonne, Indre, Nièvre	1	4	2
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère .	6	5	7
Süd-Westen: Gironde, Landes, Dordogne, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	5	3	5
Süden: Lot, Aveyron, Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Aude	2	6	6
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	11	8	5
In ganz Frankreich	38	51	54
Getödtet wurden Pferde	40	55	57

4. Tollwuth.

Verseuchte Regionen u. Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Mayenne	3	3	6
Norden: Nord, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine (16, 29, 20, davon in Paris 6, 19, 13), Seine-et-Marne.	31	57	43
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Haute-Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Territoire de Belfort	3	16	28
Westen: Loire-Inférieur, Vendée, Indre-et-Loire, Vienne . . .	11	8	16
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Indre, Cher, Allier, Nièvre .	1	4	7
Osten: Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère. . . .	15	13	16
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Gers, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	3	7	12
Süden: Aveyron, Cantal, Lozère, Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales . .	12	12	11
Süd-Osten: Haute-Loire, Drôme, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes	14	12	17
In ganz Frankreich	93	132	156

Die Anzahl der angemeldeten tollen Hunde vertheilt sich nach den Berichtsmonaten auf 70, 116, 119 Gemeinden in 32, 44, 44 Departements. — Außer den tollen Hunden wurden noch 4, 5, 1 wüthende Katzen, 4, 6, 7 andere wüthende Thiere getödtet. — Von wüthenden Hunden gebissen wurden 19, 57, 46 Personen und außerdem mehrere Kinder (Februar). — An Wuth gestorben sind 2 Personen (Januar).

Maul- und Klauenseuche wurde konstatirt im Januar in 5 Ställen von 3 Departements (Aude, Territoire de Belfort und Lot-et-Garonne), im Februar in 1 Stall und 1 Heerde des Departements Territoire de Belfort, bezw. Gard, im März in 5 Ställen von 4 Departements (Vendée, Doubs, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne).

Die Schafpocken sind im Januar unter 6 Heerden in 3 Departements (Bouches-du-Rhône, Gard und Hérault), im Februar unter 4 Heerden in 3 Departements (Bouches-du-Rhône, Gard und Var), im März unter 1 Heerde des Departements Bouches-du-Rhône ausgebrochen.

Die Schafräude ist im Januar unter 5 Heerden in 4 Departements (Eure-et-Loire, Marne, Haute-Saône und Seine-et-Marne), im Februar außer unter mehreren Heerden des Departements Aveyron noch unter 6 Heerden in 5 Departements (Eure, Seine-et-Marne, Haute-Marne, Loiret und Alpes-Maritimes), im März wiederum unter mehreren Heerden des Departements Aveyron und unter 20 Heerden in 7 Departements (Eure-et-Loir, Aube, Charente, Yonne, Indre, Isère und Pyrénées-Orientales) festgestellt worden.

Der Rauschbrand kam in 23, 19 und 22 Ställen von 12, 11 und 13 Departements vor. Am verbreitetsten war derselbe im Departement der Basses-Pyrénées (9, 5 und 9 Ställe).

Der Schweinerothlauf wurde aus 4, 3 und 6 Departements gemeldet.

Der Pferdetyphus wurde in jedem Monat in 3 Departements konstatirt.

Aus 19, 17 und 14 Departements wurde kein Seuchenfall gemeldet, und aus 5, 1 und 5 Departements waren bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck Rapporte nicht eingegangen.

Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1885.

Rauschbrand ist in je 3 Rinderbesatzungen auf Seeland und in Jütland vorgekommen. Milzbrand zeigte sich in 7, 1 und 6 Rinderbesatzungen auf Seeland, Fühnen und in Jütland; in je einer Besatzung auf Seeland und in Jütland sind zugleich Schweine und in Jütland ist eine Schafbesatzung ergriffen worden. Schweinerothlauf ist weniger häufig aufgetreten als im Vorjahr. Berichtet sind 166 Fälle, zumeist aus dem westlichen Jütland. Die Sterblichkeit betrug 77%. Schafräude kam in einer Besatzung im nördlichen Jütland, Rotz-Wurmkrankheit bei einem Pferde in Jütland, der Rückenmarkstyphus bei 21 Pferden (5 auf Seeland, 1 auf Lolland, 15 in Jütland) vor; von den letzteren sind 14 Pferde gefallen und 2 getödtet. Maulseuche der Pferde ist häufiger aufgetreten, als in den 14 vorhergehenden Jahren. Gemeldet wurden 1018 Fälle, zumeist aus Jütland; gefallen sind 5 Pferde. Kuhpocken sind bei 346 Thieren in 75 Besatzungen (davon 48 im nordöstlichen Seeland) aufgetreten. In den einzelnen Vierteljahren sind 12, 13, 25 und 25 Besatzungen ergriffen worden. Fälle von Druse sind 2419 gemeldet; die Sterblichkeit betrug 2,3%. Influenza ist häufiger aufgetreten als im Vorjahr. Gemeldet sind 648 Fälle, davon 357 aus der Umgegend von Kopenhagen. Die Sterblichkeit betrug 13%. (Deutsche Zeitschr. f. Thiermedizin ꝛc. 13. Band S. 205.)

Rußland. In mehreren Ortschaften der Kreise Wassilkow und Taratscha im Gouvernement Kiew ist die Rinderpest neuerdings aufgetreten. Die Zahl des bisher gefallenen Viehes wird als eine bedeutende bezeichnet. (Vgl. Veröffentl. S. 347.)

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im allgemeinen Schlachthaus zu Stuttgart sind im Jahre 1886 88 610 Stück Groß- und Kleinvieh geschlachtet und davon 139 Stück Großvieh, 2 Schweine und 1 vier Wochen altes Kalb tuberkulös befunden worden.

Im Schlachthaus zu Ulm sind im gleichen Jahre 26 629 Stück Groß- und Kleinvieh geschlachtet und davon 196 Stück Großvieh, 2 Kälber und 10 Schweine tuberkulös befunden worden. (Repertorium der Thierheilkunde XLVIII.)

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

Vom 26. Juli 1887. (R.-G.-Bl. Nr. 31.)

Zur Ausführung der im § 3 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Veröffentl. S. 452) enthaltenen Vorschriften hat der Bundesrath in Gemäßheit des § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Für die im § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist das anliegende Muster mit der Maßgabe zum Vorbild zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Fünffache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 cm und nicht mehr als 50 cm betragen darf.

MARGARINE

2. Der Name oder die Firma des Fabrikanten (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) ist unmittelbar über, unter oder neben der vorbezeichneten Inschrift anzubringen.

3. Die Anbringung der Inschrift (Nr. 1 und 2) erfolgt durch Einbrennen oder durch Aufmalen. In letzterem Falle ist die Inschrift auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Bis zum 1. April 1888 ist es gestattet, die Inschrift auch mittelst Aufklebens von Zetteln anzubringen.

4. Die Inschrift (Nr. 1 und 2) ist auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens 2 sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

5. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung

a) auf die beim Einzelverkauf von Margarine verwendeten Umhüllungen (§ 3 Absatz 3) mit der Maßgabe, daß die Länge der Einrahmung nicht weniger als 15 Centimeter betragen darf;

b) auf die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 3 Absatz 3) mit der Maßgabe, daß eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht stattfindet, und die Trennung des Wortes Margarine in zwei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Hälften gestattet ist.

Berlin, den 26. Juli 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Preußen. Hygiene-Museum zu Berlin betr.

(Reichsanzeiger Nr. 169 vom 22. Juli 1887.)

Im Anschluß an die im Jahre 1883 veranstaltete allgemeine deutsche Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen ist hierselbst ein Hygiene-Museum errichtet worden, über dessen Aufgabe und Organisation die hierneben ergebenst beigeschlossenen Cirkular-Verfügungen vom 26. Februar, 13. Juli d. J., sowie der Katalog näheren Aufschluß geben. Bei der erneuten Durcharbeitung des letzteren hat sich herausgestellt, daß es in der Abtheilung für Wohnungshygiene an genügenden Vorbildern für ländliche Arbeiterwohnungen mangelt. Diese Lücke macht sich um so empfindlicher fühlbar, als auf die Gewinnung einer möglichst vollständigen Uebersicht über die für die arbeitenden Klassen bestehenden Einrichtungen ein besonderer Werth zu legen ist.

Die landwirthschaftlichen Vereine dürften vorzugsweise geeignet und, wie ich nicht zweifle, auch bereit sein, das fehlende Material dem Hygiene-Museum zuzuführen.

Den Vorstand ersuche ich demgemäß ergebenst, bei dem landwirthschaftlichen Centralverein, bezw seinen Kreisvereinen und Mitgliedern gefälligst dahin zu wirken, daß zweckentsprechende Pläne, Anschläge, wenn möglich. auch Modelle für ländliche Arbeiterwohnungen dem Museum überwiesen werden.

Berlin, den 13. Juli 1887.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

An die Vorstände ꝛc. der landwirthschaftlichen Centralvereine.

(Anlagen.)

Aus Anlaß der im Jahre 1883 unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin veranstalteten allgemeinen deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens ist in den Räumen der ehemaligen Gewerbe-Akademie hierselbst, Klosterstr. 32—35, ein Hygiene-Museum begründet worden. Dasselbe steht unter der Leitung des Direktors der hygienischen Institute der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität, Geheimen Medizinal-Raths Professors Dr. Koch, und kann von dem Publikum Sonntags von 11 bis 1 Uhr, Dienstags und Freitags von 10 bis 2 Uhr besichtigt werden. Instituten, Vereinen ꝛc. ist der Besuch des Museums auch Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 1 Uhr nach vorheriger Anmeldung, bezw. Anfrage im Bureau der hygienischen Institute, Klosterstraße Nr. 36 I, gestattet.

Das Museum enthält einen nicht unbeträchtlichen Theil der Ausstellungsgegenstände, welche durch Behörden oder Privatpersonen überwiesen oder durch Ankauf erworben worden sind. In 34 Sälen wird durch Mustersammlungen, welche theils aus Objekten in natürlicher Größe, theils aus Modellen, theils aus Zeichnungen bestehen, eine Uebersicht über das gesammte Gebiet des Rettungswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gegeben. Neben den Veranstaltungen zur Sicherung des menschlichen Lebens auf der See, an den Küsten und gegen Feuer umfaßt das Museum

im Wesentlichen alle Zweige der gewerblichen Hygiene (Schutzvorrichtungen an Maschinen aller Art gegen Staub, Dämpfe, Verbrennungen, Explosionen, — für den Bergbau und Hüttenbetrieb), — der Bau- und Wohnungshygiene, namentlich hinsichtlich der Ventilation, Heizung, Beseitigung der Abfallstoffe, dargestellt an Gebäuden aller Art von der einfachsten Arbeiterwohnung bis zu den großartigsten Kranken- und Gefängniß-Anstalten, — der Wasserversorgung, Kanalisation, Beleuchtung, Desinfektion, — der Civil- und Militärkrankenpflege in Beziehung auf den einzelnen Kranken, wie auf Baracken, Lazarethe, — der Schulhygiene, einschließlich der Lehrmittel und der Sitzvorrichtungen, — Turn-, Schwimm- und Badeanstalten, die Veranstaltungen für Kinder im nicht schulpflichtigen Alter und für nicht vollsinnige Kinder, — der Nahrungsmittelhygiene, — der Fürsorge für Hülfsbedürftige aller Art. Mit dieser Schausammlung sind weiter verbunden eine Sammlung von Plänen, welche nicht ausgestellt sind, und eine die öffentliche Gesundheitspflege möglichst vollständig umfassende Bibliothek.

Dem Museum ist die Aufgabe gestellt, nicht allein durch Vorführung von Gegenständen der vorgedachten Art und durch zweckmäßige Beschreibung das Verständniß für die Forderungen der Gesundheitspflege zu beleben und zu erweitern, sondern sich auch immer mehr zu einer Centralstelle herauszubilden, in welcher den Auskunft wünschenden Interessenten, namentlich auch den Gemeindebehörden, Rath für die zweckmäßige Durchführung der von ihnen projektirten Anlagen ertheilt wird. Auch liegt es in der Absicht, in dem Museum Vorträge über ausgewählte Theile der Gesundheitspflege halten zu lassen.

Diesen Anforderungen aber kann das Museum in vollem Umfange nur gerecht werden, wenn seine Bestrebungen in der Bevölkerung, insbesondere bei den kommunalen Körperschaften, bei den Fabrik-, Berg- und Hüttenbesitzern, ein freundliches Entgegenkommen finden, und dem Museum geeignete Gegenstände, Modelle, Pläne und Zeichnungen in thunlichster Vollständigkeit überwiesen werden.

Ew. Excellenz ersuche ich hiernach ganz ergebenst, die Bewohner der dortigen Provinz gefälligst auf das neu begründete Museum aufmerksam zu machen und das allgemeine Interesse behufs Förderung der Zwecke desselben wachzurufen. Eine Anzahl von Katalogen des Hygiene-Museums füge ich mit dem Bemerken bei, daß davon zwei Exemplare für den dortigen Gebrauch und die übrigen zur Vertheilung an die Königlichen Regierungen, die Magistrate ꝛc. größerer Städte und bedeutendere Industrielle bestimmt sind. Falls noch weitere Exemplare des Katalogs erwünscht sein sollten, stelle ich Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, sich dieserhalb gefälligst direkt an den Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Koch hierselbst zu wenden.

Berlin, den 26. Februar 1887.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

An die sämmtlichen Königlichen Herren Ober-Präsidenten.

In Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 26. Februar d. J. sind dem hiesigen Hygiene-Museum eine erhebliche Anzahl schätzbarer Modelle, Zeichnungen und Drucksachen zugegangen, auch haben sich die Anfragen der Behörden, Gemeinden und Privatpersonen, welche sich auf Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege beziehen, in außerordentlichem Grade vermehrt. Je erfreulicher es ist, daß das Hygiene-Museum in der Bevölkerung immer mehr Verständniß und Theilnahme findet, um so berechtigter erscheint auf der anderen Seite das Bestreben der Direktion, die Sammlung in ihren wichtigsten Zweigen möglichst vollständig zu gestalten.

Bei der neuerdings bewirkten Durcharbeitung des Katalogs hat sich ergeben, daß namentlich nicht genügend vertreten sind Darstellungen von Schlachthäusern für mittlere und kleine Städte, von Krankenhäusern für einfachere Verhältnisse (für Kreise, mittlere Städte), von Schulhäusern und Schulzimmern, insbesondere von ihren Ventilationsanlagen, von Kläranlagen für einzelne Fabriken.

Die Erlangung von Plänen, Anschlägen, wenn möglich von Modellen für Anlagen der vorgedachten Art ist dringend erwünscht.

Indem ich nicht zweifle, daß es bei den Kreisen, Gemeinden, Schulverbänden und Fabrikbesitzern nur der geeigneten Anregung bedarf, um dem Hygiene-Museum das fehlende Material in genügender Vollständigkeit zuzuführen, ersuche ich Ew. . . . . . ergebenst, gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. Juli 1887.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betreffend Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Praxis in den benachbarten deutschen Bundesstaaten.

Vom 30. Juni 1887. M. Nr. 5152.

Zufolge des Beschlusses des Bundesraths vom 5. Mai d. Js. wird hiermit den in der Nähe der Grenzen des Preußischen Staates in einem Bundesstaate wohnhaften Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen, die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in gleichem Maße, wie ihnen diese in der Heimath gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze auf Preußischem Gebiete belegenen Orten gestattet. Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes in Preußen den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen nach näherer Bestimmung der Bezirksregierung auf Antrag mitzutheilen sind, zu unterwerfen und insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Anzeigen bei den Standesämtern, der Zuziehung eines Arztes, der Anzeige bei ansteckenden Krankheiten, der Desinfektion und der Verabreichung von Arzneien zu beachten. Die erwähnte Befugniß geht verloren, falls sich jene Hebammen in Preußen dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

Die in Preußen geprüften und daselbst in den Grenzdistrikten wohnhaften Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesraths eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, werden hiermit angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten.

Dieser Erlaß ist in den an einen Bundesstaat grenzenden Kreisen in geeigneter Weise zu veröffentlichen und zur Kenntniß der dort wohnhaften Hebammen zu bringen; auch ist wegen der Anweisung der dem angrenzenden Bundesstaat angehörigen Hebammen das Weitere zu veranlassen.

In Vertretung: Lucanus.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betreffend Pflichten der in den Grenzbezirken praktizirenden nichtpreußischen Hebammen.

Vom 30. Juni 1887. M. Nr. 5152.

Unter Bezugnahme auf meine heutige Verfügung, betreffend die Ausübung des Hebammengewerbes in den Grenzdistrikten, erhalten Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anliegend eine Zusammenstellung der Pflichten der Hebammen, welche in den Grenzbezirken von den in den angrenzenden Bundesstaaten wohnhaften Hebammen bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu beachten sind, mit dem Bemerken, daß dieselbe insbesondere nach Maßgabe der im dortigen Bezirke bestehenden Vorschriften über die Anmeldepflicht u. s. w. zu vervollständigen sein wird.

In Vertretung: Lucanus.

Zusammenstellung.

Die Pflichten der Hebammen ergeben sich aus der „Instruktion für die Hebammen im Königreich Preußen", welche als Anhang in dem „Lehrbuch der Geburtshülfe für die Preußischen Hebammen, Berlin 1878" abgedruckt ist. Dieselbe trifft insbesondere folgende Bestimmung:

§ 1. Jede Hebamme soll sich ehrbar und sittsam betragen, einen nüchternen Lebenswandel führen, gewissenhaft in der Erfüllung ihrer Berufspflichten sein, der Obrigkeit schuldigen Gehorsam und den ihren Beruf betreffenden Verordnungen treue Folge leisten. Sie muß dabei stets eingedenk sein, daß von ihrem Verhalten die Gesundheit und selbst das Leben zweier Menschen abhängig, und daher in Allem, was ihr Beruf fordert, behutsam, sorgfältig, unverdrossen und, soweit ihre Berufspflicht dies sonst zuläßt (§ 10^5, § 20), im höchsten Grade verschwiegen sein.

Das Strafgesetzbuch (§ 300) bestimmt:

Hebammen . . . . . . werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres . . . . . Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2. Wie in ihrer Kleidung, so soll sie auch an ihrem Körper stets für Reinlichkeit sorgen. Insonderheit soll sie ihre Hände immer möglichst rein halten, durch Vermeidung schwerer Arbeiten geschmeidig erhalten und die Nägel an den Fingern gehörig beschneiden.

Die §§ 62 und 97 des Lehrbuchs bestimmen in dieser Hinsicht Folgendes:

Vor allen Dingen aber muß die Hebamme ihre Hände rein und sauber halten durch fleißiges Waschen und sorgfältiges Bürsten der Nägel. Vor jeder Untersuchung muß sie eine solche Reinigung ihrer Hände vornehmen, auch wenn sie sich einer Verunreinigung derselben nicht bewußt ist, und selbstverständlich ebenso, nachdem sie die Untersuchung beendigt hat.

Die Hebamme darf zu keiner Gebärenden gehen, bevor sie nicht ihre Hände gehörig gewaschen und gereinigt hat. Vor jeder Verunreinigung derselben durch eitrige oder faulige Stoffe muß sie sich streng in Acht nehmen, da diese Schädlichkeiten durch die Hände noch leichter, als durch Instrumente auf wunde Stellen der Geburtswege übertragen werden. Konnte sie indeß die Berührung mit solchen Stoffen nicht vermeiden, so muß sie gleich darnach ihre Hände mit warmem Wasser sorgfältig waschen und bürsten, nachdem sie dieselben, wie die Instrumente vorher mit Karbolöl gründlich eingesalbt hat, und diese Reinigung in den nächsten Tagen noch mehrmals wiederholen, jedenfalls wenn sie zu einer Geburt gerufen wird. Muß sie eine Frau untersuchen, die an einem übelriechenden Ausflusse aus den Geschlechtstheilen leidet, sei es eine Schwangere, Gebärende, Wöchnerin oder Kranke, so thut sie gut, vorher nicht blos den untersuchenden Zeigefinger, sondern die ganze Hand einzufetten, da sie alsdann sicher ist, die verunreinigende Flüssigkeit von allen Stellen, die etwa damit in Berührung gekommen, durch sorgfältiges Waschen vollständig zu entfernen. Nicht minder sorgsam muß sie sich waschen und reinigen, wenn sie Kranke besucht hat, die an ansteckenden Krankheiten, z. B. dem Kindbettfieber, der Rose, den Blattern u. s. w., leiden; auch muß sie alsdann ihre Kleider wechseln, ehe sie es wagen darf, zu einer Gebärenden oder Wöchnerin zu gehen.

§ 3. Die Hebammen sollen sich friedfertig gegen einander betragen und in Eintracht mit einander leben, namentlich nicht aus Neid oder Habsucht sich in der Meinung des Publikums herabsetzen, vielmehr sollen sie sich im Falle der Noth einander willfährig und treu beistehen.

§ 4. Jede Hebamme soll allezeit bereit sein, bei Tage sowohl, als auch in der Nacht, Schwangeren und Gebärenden, welche ihren Beistand fordern, baldmöglichst zur Hülfe zu kommen, deshalb soll sie sich nie von ihrer Wohnung entfernen, ohne bestimmte Nachricht zu hinterlassen, wo sie zu finden sei. Wenn eine Hebamme außer ihren Berufsreisen sich auf länger als vierundzwanzig Stunden von ihrem Aufenthaltsorte zu entfernen beabsichtigt, so muß sie solches vorher dem am Orte sich aufhaltenden Physikus, oder in dessen Ermangelung den dort wohnhaften Aerzten, oder sonst dem Prediger und Offizialen anzeigen.

Allen Schwangeren und Gebärenden ohne Unterschied, reichen wie armen, vornehmen wie geringen, verehelichten wie unverehelichten, bekannten wie unbekannten, soll sie mit gleicher Bereitwilligkeit die verlangte Hülfe zu leisten suchen; eine Gebärende aber, welche vielleicht arm oder gering wäre, soll sie weder ohne deren Einwilligung, noch bevor sie ihr Geschäft völlig beendigt hat, aus Eigennutz und niedriger Gewinnsucht verlassen, um zu einer reichen oder vornehmeren Gebärenden zu gehen.

§ 5. Ueberhaupt sollen die Hebammen eine Gebärende, welche sich schon in Kindesnöthen befindet, nicht verlassen, um einer anderen zu helfen, es sei denn, daß eine andere, mit Einwilligung der Gebärenden herbeigerufene Hebamme die Stelle der weggehenden vertreten könnte. Jede Abweichung von dieser Verpflichtung kann aber nur durch außerordentliche und dringende Nothfälle entschuldigt werden; daher die Hebammen sich deshalb auch jedesmal vor ihrem Gewissen und vor ihrer Obrigkeit vollständig sollen rechtfertigen können.

§ 6. Wird eine Hebamme gleich nach einander von zwei Gebärenden zum Beistande gerufen, so soll sie diejenige, von welcher zuerst die Botschaft an sie gelangt ist, in der Regel auch zuerst besuchen.

§ 7. Die Hebammen sollen sich gegen die Gebärenden ohne Ausnahme sorgfältig, liebreich, sanftmüthig und dienstfertig bezeigen; wo die Umstände es fordern, sollen sie durch trostreichen Zuspruch die Gebärenden zu beruhigen und bei langsam fortschreitender Geburt durch Geduld und freundliches Wesen ihre Leiden zu erleichtern suchen. Jede Entbundene sollen sie mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandeln und sich nicht eher von ihr entfernen, als bis Mutter und Kind gehörig von ihnen besorgt worden sind, und namentlich alle Gefahr von Blutung, Ohnmachten, Krämpfen und dergleichen mehr gehoben ist.

§ 8. Auch dem neugeborenen Kinde soll die Hebamme eine gleiche Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen. Dies muß selbst dann der Fall sein, wenn das Kind entweder scheintodt, oder mit irgend einer Mißbildung als sogenannte Mißgeburt zur Welt gekommen ist.

§ 9. Den von Schwangeren, Gebärenden oder Entbundenen zu Rathe gezogenen Aerzten sollen die Hebammen mit gebührender Achtung begegnen, ihnen in der Ausführung ihrer Vorschriften und Anordnungen behülflich sein und auch dahin streben, daß denselben von den Kranken und deren Umgebung genau Folge geleistet werde.

§ 10. Ihrem Berufe nach soll jede Hebamme:

1. den nöthigen Beistand bei der Geburt leisten;
2. möglichst bald diejenigen Fälle zu erkennen bemüht sein, welche die Hülfe eines Arztes nothwendig machen;
3. dem Arzte in allen Stücken zur Hand gehen und für die Ausführung seiner Anordnungen Sorge tragen;
4. der Wöchnerin und dem neugeborenen Kinde in der ersten Zeit die nöthige Aufmerksamkeit schenken und hinsichtlich ihrer Pflege das Erforderliche anordnen;
5. den Aufträgen der Obrigkeit, welche sich auf die Untersuchung Schwangerer und Entbundener beziehen, unweigerlich und gewissenhaft Folge leisten.

§ 11. Jede Hebamme muß mit einem Instrumentenbehälter versehen sein und diesen bei jeder Geburt mit sich führen. In demselben müssen sich stets folgende Gegenstände vorfinden:

1. ein Irrigator mit Schlauch und einem Mutterrohre und zwei Afterröhren;
2. ein weiblicher Katheter von Neusilber;
3. eine Nabelschnurscheere;
4. schmales Leinenband zum Unterbinden der Nabelschnur;
5. eine Büchse mit einem Dutzend hühnereigroßer Kugeln von reiner Watte, welche am unteren Ende mit einem starken, baumwollenen Faden durchzogen sind;
6. ein Glas mit Karbolöl;
7. ein Gläschen mit Hoffmann'schen Tropfen und, wenn möglich
8. ein Thermometer.

Nach jeder Benutzung muß die Hebamme ihre Instrumente sorgfältig reinigen und die metallenen Theile, wenn sie mit eitrigen oder fauligen Stoffen in Berührung gekommen waren, in siedendem Wasser auskochen, darnach mit Carbolöl einschmieren und mit warmem Wasser abwaschen, da solche Stoffe, zumal wenn sie auf wunde Stellen der Geburtswege übertragen werden, leicht gefährliche Krankheiten der Wöchnerinnen erzeugen können. Alle Geräthschaften muß sie in dem dafür bestimmten Behälter geordnet und zum Gebrauche bereit an einem geeigneten Orte in ihrer Wohnung aufbewahren, damit sie, wenn sie zu einer Geburt gerufen wird, alles Nöthige beisammen hat und ohne Verzug mitnehmen kann.

§ 12. Jede Hebamme soll ihre Geräthschaften stets vollständig, in gutem Zustande und reinlich erhalten, mit sich führen. Sie soll jedoch von denselben nur in den Fällen, welche im Lehrbuche angegeben sind, den vorgeschriebenen Gebrauch machen, nie aber zu anderen Zwecken. Einen Waschschwamm zum Reinigen der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder mit sich zu tragen, ist ihr nicht gestattet, weil durch dessen Gebrauch ansteckende Krankheiten leicht fortgepflanzt werden könnten.

§ 13. In allen Fällen, welche nicht in dem Lehrbuche näher bezeichnet sind, sollen die Hebammen sich nicht nur selbst der Empfehlung und Anwendung von Heilmitteln enthalten, sondern sie müssen auch überhaupt allen Heilversuchen unberechtigter Personen steuern. Namentlich sollen sie sich nach besten Kräften dem Gebrauche abergläubischer und schädlicher Mittel bei Gebärenden, Entbundenen und neugeborenen Kindern, z. B. des Branntweins, der Brech- und Abführmittel widersetzen.

§ 14. Bei der geburtshülflichen Untersuchung, als dem wichtigsten und schwierigsten Theile ihres Geschäftes, soll jede Hebamme stets mit der größten Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Behutsamkeit zu Werke gehen. Sie soll namentlich niemals die äußere Untersuchung versäumen und sie immer vor der inneren anstellen. Findet sich bei einer solchen Untersuchung ein ungewöhnlicher Umstand, über den sie nicht sogleich völlig ins Klare kommen kann, so soll sie, wenn nicht dringende Zufälle sogleich eine Hülfe nöthig machen, die Untersuchung wiederholen, bis sie einen genügenden Aufschluß erlangt hat (Lehrbuch § 58—62, § 99—100).

§ 15. In allen Fällen, für welche die Hebammen durch ihr Lehrbuch angewiesen sind, einen Arzt rufen zu lassen, sollen sie die Angehörigen bei Zeiten auf die Nothwendigkeit eines solchen Beistandes aufmerksam machen und ohne alle Rücksichten ernstlich auf der Herbeiholung eines Arztes bestehen.

Anmerkung. Das Lehrbuch bezeichnet genau die zahlreichen Fälle, in denen die Hebamme verpflichtet ist den Arzt rufen zu lassen. Es muß dies stets dann geschehen, wenn bei der Schwangerschaft, Geburt oder im Wochenbett sich bei Mutter oder Kind etwas zuträgt oder bemerkbar wird, woraus eine Gefahr für Gesundheit oder Leben des Kindes oder der Mutter zu erwachsen droht, welcher entgegen zu treten die Hebamme nicht im Stande oder befugt ist.

§ 16. Sind die Umstände dringend, kann aber der herbeigerufene Arzt nicht zeitig genug zur Stelle sein, so soll die Hebamme, wo es ihr das Lehrbuch gestattet, nach den Regeln ihrer Kunst durch Wendung auf die Füße, durch Lösung des Mutterkuchens, durch Stillung gefährlicher Blutungen die nöthige Hülfe selbst zu leisten suchen; ist aber eine andere Hebamme in der Nähe, so soll sie diese so schnell, als möglich, zu ihrem Beistande rufen lassen, mittlerweile jedoch nichts versäumen, was zu thun nöthig ist.

Zu § 16. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf sächsische Hebammen keine Anwendung, da dieselben nach den für das Königreich Sachsen geltenden Bestimmungen zu den betreffenden Operationen nicht befugt sind und für dieselben auch nicht vorgebildet sind.

§ 17. Kommt ein Kind lebensschwach zur Welt, so soll die Hebamme demselben, wenn die Eltern es verlangen, die Nothtaufe geben und hiervon alsdann dem Prediger eine Anzeige machen. Jede christliche Hebamme soll deshalb bei dem Antritte ihres Berufes ihren Beichtvater um die nöthige Anweisung zur Verrichtung der Nothtaufe ersuchen und, daß dieses geschehen, sich mit einem Zeugnisse bescheinigen lassen, welches ihr unentgeldlich ertheilt werden wird.

§ 18. Die Hebamme ist verpflichtet, jede uneheliche Geburt, bei welcher sie zugegen war, dem Standesbeamten rechtzeitig anzuzeigen.

Von einer ehelichen Geburt, bei welcher sie zugegen war, demselben Anzeige zu machen, liegt ihr alsdann ob, wenn der zunächst dazu verpflichtete Vater des Kindes nicht vorhanden, oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Es wird in dieser Beziehung auf die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes (§§ 17—27) und des § 169 des Strafgesetzbuchs, welcher bestimmt:

„Wer ein Kind unterschiebt, oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar."

hingewiesen.

§ 19. Hat die Hebamme Grund zu vermuthen, daß eine Schwangere in den letzten Monaten ihrer Schwangerschaft, oder eine Gebärende noch vor erfolgter Entbindung sterben werde, so hat sie solches dem Physikus oder dem nächsten Arzte zeitig anzuzeigen, damit derselbe Anstalt treffe, sofort nach erfolgtem Tode der Mutter, wo möglich, noch das Kind zu retten. Ist aber der Tod unerwartet schnell eingetreten, so soll sie dennoch veranlassen, daß der nächste Arzt sogleich gerufen werde.

§ 20. Stirbt eine Entbundene sogleich, oder auch einige Tage nach der Entbindung, bei welcher eine Hebamme den nöthigen Beistand geleistet hat, ohne daß jedoch ein Arzt zu Rathe gezogen worden, so soll die Hebamme dem Physikus, oder einem benachbarten Arzte davon sogleich Anzeige machen.

§ 21. Der Obrigkeit soll die Hebamme von Allem, was von sträflichen Versuchen zur Abtreibung der Frucht, von Verheimlichung der Schwangerschaft, oder von heimlicher Geburt zu ihrer Kunde gelangt, ungesäumt Anzeige machen.

Ferner soll sie, wenn sie von der Obrigkeit über Entbindungsfälle befragt wird, alle sich darauf beziehenden Umstände wahr und gewissenhaft angeben; die ihr durch die Obrigkeit aufgetragenen Untersuchungen verdächtiger Personen, wegen Schwangerschaft, oder wegen vor Kurzem stattgehabter Geburt, allemal mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt anstellen und darüber nach bester Ueberzeugung und mit offener Wahrheitsliebe berichten, was ihr klar und deutlich geworden und was ihr zweifelhaft geblieben ist.

§ 22. Bei ansteckenden Krankheiten soll jede Hebamme sich streng nach den Vorschriften richten, welche ihr in dieser Beziehung in dem Lehrbuche ertheilt worden sind.

Eine Anzeige beim Arzt ist insbesondere bei venerischer Krankheit, bei Kindbettfieber der Wöchnerin und bei Augenentzündung des Kindes zu erstatten.

Mecklenburg-Schwerin. Revidirte Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Vom 26. März 1887.

(Reg.-Blatt f. d. Großh. Mecklenb.-Schw. Jahrg. 1887 Nr. 12.)

Wir, **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ꝛc., verordnen, nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1875, zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874, was folgt:

I. Bestimmungen über die Impfbezirke und Impfärzte.

§ 1. Als Impfbezirke gelten die einzelnen Ortsbezirke. Für jeden Ortsbezirk wird von der betreffenden Ortsbehörde ein Impfarzt bestellt. In Unserem Domanium erfolgt die Bestellung des Impfarztes durch den Gemeindevorstand mit Genehmigung des Amtes.

Die Bestellung des Impfarztes ist dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen, welchem demnächst auch bei Abgang eines Impfarztes binnen 14 Tagen von der Anstellung eines anderen Impfarztes Anzeige zu machen ist.

Die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Impfbezirke bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medizinal Angelegenheiten.

II. Bestimmungen über das Impfverfahren.

§ 2. Die Standesämter haben auf Grund der Geburtsregister zu Anfang jedes Jahres über die im voraufgegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder nach den einzelnen Ortschaften ihres Sprengels Geburtslisten nach dem Formular A. aufzustellen und bis zum 1. Februar an die betreffenden Ortsobrigkeiten abzuliefern.

§ 3. Die Ortsobrigkeiten haben die Impflisten nach alphabetischer Ordnung der Kinder der einzelnen Ortschaften nach dem anliegenden Formular B. durch Ausfüllung der ersten sechs Spalten aufzustellen und dieselben bis zum 15. März an die bestellten Impfärzte abzuliefern. In die Liste sind in Grundlage der Geburtslisten, der zurückgereichten

Impflisten und der eigenen amtlichen Ermittelungen aufzunehmen:

1. die aus der vorigjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Ortsbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Ortsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

§ 4. Die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetze § 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten haben nach dem Formular C. und unter Ausfüllung der ersten sechs Kolonnen bis zum 1. März alphabetisch geordnete Listen der in dem laufenden Jahre nach dem Impfgesetze a. a. O. zur Impfung gelangenden Zöglinge der Ortsobrigkeit einzureichen, welche sie bis zum 15. März an den Impfarzt abzuliefern hat. In diese Liste sind auch die nach Mittheilung der Ortsobrigkeit (§ 11) aus der vorigjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten wiederimpflichtigen Zöglinge aufzunehmen.

Sofern Zöglinge die vorläufige oder nach § 1 Ziffer 2 a. E. des Impfgesetzes die gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht in Anspruch nehmen oder die Erfüllung der gesetzlichen Impfflicht in dem laufenden Kalenderjahre nachweisen, ist zur Spalte für Bemerkungen das vorzulegende ärztliche Zeugniß, bezw. der Impfschein anzuschließen.

§ 5. Das im Impfgesetz § 13 Abs. 4 vorgesehene Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden, ist 4 Wochen vor Schluß des mit Ostern zu Ende gehenden Schuljahres von den Vorstehern und Vorsteherinnen der im Impfgesetz § 1 Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten der Ortsobrigkeiten vorzulegen.

§ 6. Die Impfärzte stellen nach Empfang der Impflisten im Einvernehmen mit den Ortsobrigkeiten den Gang des Impfgeschäfts und die Tage für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge fest. Die Ortsobrigkeiten haben für die Zuführung der Impflinge durch öffentliche Bekanntmachung der Termine oder durch besondere Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder Sorge zu tragen. Unseren Aemtern bleibt es überlassen, sich hierbei der Vermittelung der Gemeindevorstände zu bedienen.

Zugleich haben die Ortsobrigkeiten die Betheiligten, welche von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen wollen, aufzufordern, den bestellten Impfärzten bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zur Vermerkung in der Impfliste zu geben.

§ 7. I. Die in den Anlagen I. und II. beigefügten, vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften für die Ortsobrigkeiten und Aerzte bei Ausführung des Impfgeschäfts kommen mit nachstehender Maßgabe zur Anwendung:

1. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall ansteckender Krankheit besteht.
2. Die Obrigkeit des Impforts hat den Impfarzt zur Vornahme der Impfungen und für die Gestellung der Impflinge die Schulzimmer oder andere ihr zur Verfügung stehende, den Ansprüchen des § 2 der Anlage I. entsprechende Räume, nach Bedürfniß in geheiztem Zustande, zu überweisen, auch das Fuhrwerk des Impfarztes und des revidirenden Medizinalbeamten aufzunehmen.

   Im Domanium liegt diese Verpflichtung der Gemeindeverwaltung des Ortsbezirkes ob.
3. In jedem Impfgeschäftstermin soll nach § 3 der Anlage I. ein Beauftragter der Ortspolizei-Behörde zur Stelle sein. Unseren Aemtern steht frei, sich hierzu der Ortsvorsteher des Impfbezirks zu bedienen.

   In jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, muß ein Lehrer der Volksschule des Impfortes gegenwärtig sein. Die Ortsobrigkeit hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß solches geschieht.

   Die nach § 3 der Anlage I. den Ortspolizei-Behörden obliegende Gewährung von Schreibhülfe zu den Impfgeschäftsterminen fällt im Domanium den Gemeindeverwaltungen des Impfbezirks zur Last.

II. Die Ortsobrigkeiten haben an die Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder ꝛc.) jedes Impflings bei Bekanntmachung des Impftermins ein Exemplar der in der Anlage III. beigegebenen, ebenfalls vom Bundesrath beschlossenen Verhaltungsvorschriften vertheilen zu lassen.

§ 8. Die Impfärzte füllen in den ihnen von den Ortsobrigkeiten zugestellten Listen für Erstimpfungen (Formular B.) die Spalten 7—27, für Wiederimpfungen (Formular C.) die Spalten 7—28 bei Vornahme des Impfgeschäfts aus.

Die Eintragungen zu den Spalten 22, 23, 24 des Formulars B., und zu den Spalten 23, 24, 25 des Formulars C. geschehen auf Grund eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses oder Impfscheins.

Nach dem Schluß des Kalenderjahres haben sie den Ortsobrigkeiten die Impflisten zurückzugeben und zugleich nach dem Formular D. ein Verzeichniß der bereits im Geburtsjahr zur öffentlichen Impfung vorgestellten und wirklich geimpften Kinder des Ortsbezirks vorzulegen.

§ 9. Die außer den Impfärzten zur Vornahme von Impfungen berechtigten Medizinalpersonen haben über die von ihnen vorgenommenen Impfungen in alphabetischer Ordnung Listen nach den Formularen B., C., D. aufzustellen, in allen Kolonnen auszufüllen und der zuständigen Ortsobrigkeit am Jahresschluß vorzulegen.

§ 10. Ueber jede nach § 1 Ziffer 1 und 2 des Impfgesetzes vorgenommene Impfung ist ein Impfschein nach dem anliegenden Formulare E. oder F. unentgeltlich auszustellen, je nachdem der gesetzlichen Pflicht durch die Impfung genügt ist oder dieselbe wiederholt werden muß. Für diese Impfscheine ist bei Impfungen aus § 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes Papier von röthlicher Farbe, bei Wiederimpfungen aus § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Papier von grüner Farbe zu verwenden und bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfscheine" das Wort „Wiederimpfung" in Klammern und in Zeile 3 des Textes statt „geimpft" „wiedergeimpft" zu setzen. Die ärztlichen Zeugnisse, durch welche eine vorläufige Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen werden soll, sind nach dem anliegenden Formular G., und die ärztlichen Zeugnisse, welche eine gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht nachweisen sollen, nach dem anliegenden Formular H. auszustellen. Für beide Arten dieser ärztlichen Zeugnisse ist weißes Papier zu verwenden.

§ 11. Die Ortsobrigkeiten haben nach Rückempfang der Listen in den Fällen, in welchen die wiederholte Impfung ohne Erfolg gewesen ist (§ 3 des Impfgesetzes), zu entscheiden, ob die letzte Wiederholung durch den Impfarzt vorgenommen werden soll, auch in den Fällen des § 2 des Impfgesetzes bei sich ergebenden Zweifeln die Entscheidung des Impfarztes zu veranlassen.

Die Ortsobrigkeiten haben ein Verzeichniß der in Spalte 27 der vorigjährigen Liste aufgeführten Zöglinge den Vorstehern und Vorsteherinnen der betreffenden Schulanstalten zur Berücksichtigung bei den von diesen aufzustellenden Impflisten mitzutheilen.

Sind Impfpflichtige der Impfung oder der Gestellung vorschriftswidrig entzogen geblieben, so haben die Ortsobrigkeiten gegen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der Impfpflichtigen nach Maßgabe des § 4 und § 12 des Impfgesetzes zu verfahren, bezw. den für die Eltern ꝛc. zuständigen Ortsobrigkeiten zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens Nachricht zu geben.

Die im Impfgesetz §§ 4 und 12 erwähnten amtlichen Verfügungen und Anordnungen der zuständigen Behörde werden von den Ortsobrigkeiten, den Trägern der Ortsobrigkeit gegenüber von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, erlassen.

Die in §§ 14 und 15 des Impfgesetzes angedrohten Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 12. Das Verfahren in Angelegenheiten des Impfwesens ist, abgesehen von dem Strafverfahren, für welches die allgemeinen Bestimmungen gelten, stempel- und gebührenfrei.

§ 13. Ueber das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen im voraufgegangenen Kalenderjahre haben die Ortsobrigkeiten bis zum 1. April Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, Uebersichten nach den anliegenden Formularen I. und K. vorzulegen.

§ 14. Durch die von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu bestimmenden Stellen sollen den Standesämtern die Formulare der Geburtslisten, den Impfärzten die Formulare der Impfliste D., der Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse, sowie den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die Schulvorsteher und Aerzte Druckexemplare der Anlage III., die Formulare der Uebersichten (§ 13), der Impflisten, Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich geliefert werden.

III. Bestimmungen über die Ueberwachung des Impfgeschäfts und des Lymphwesens.

§ 15. 1. Die Geschäftsführung der Impfärzte, welche zugleich Physiker oder Mitglieder des Landesimpfinstituts sind, unterliegt der Beaufsichtigung durch die Medizinal-Kommission; die der übrigen Impfärzte derjenigen des zuständigen Kreisphysikus.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, welche sich in erster Linie auf die Impftechnik, dann aber auch auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. erstreckt.

Die Medizinal-Kommission kann mit der Vornahme der einzelnen Revisionen den Vorstand des Landesimpfinstituts beauftragen.

2. Der gleichen Revision sind die Privatimpfungen unterworfen, soweit dieselben nicht von den Privatärzten als Hausärzten in den Familien vorgenommen werden.

3. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft bisher im Inlande noch nicht ausübte, dies aber von jetzt ab privatim ausüben will, hat zuvor dem zuständigen Kreisphysikus den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Aufbewahrung der Lymphe erworben hat.

4. Der Handel mit Lymphe, sowie die Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe unterstehen, mit Ausnahme des Landesimpfinstituts, der Aufsicht der Kreisphysiker.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 16. Mit Ausnahme der auch für die Zukunft bei Bestand bleibenden Vorschrift, nach welcher kein Kind ohne Produktion eines Impfscheines in die Schule aufzunehmen ist, sind alle früheren, die Herbeiführung und die Kontrolirung der Impfung mit Schutzpocken betreffenden Vorschriften aufgehoben. Es gelten mithin auch nicht mehr die Vorschriften, daß Niemand zur Erlernung eines Handwerks oder eines Betriebes, noch zu einer Bedienung oder Beförderung, noch zur Konfirmation oder Kopulation zuzulassen ist, ehe von ihm eine Bescheinigung erbracht ist, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpockenimpfung unterzogen habe.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26. März 1887.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Die Anlagen I bis III. enthalten Vorschriften, welche 1. von den Ortspolizeibehörden, 2. von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, 3. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge, und entsprechen wörtlich den vom Bundesrathe mittelst Beschlusses vom 18. Juni 1885 im Entwurfe angenommen, bez. Vorschriften (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 46, 47, Nr. 5, 3, 4). Die Formulare B. bis D. und I. bis K. entsprechen den durch Bundesrathsbeschluß vom 5. September 1878 — § 442 der Protokolle — eingeführten Formularen V. bis IX. mit der auf die Feststellung des Impferfolgs Bezug habenden Aenderung, welche auf S. 97 der Veröffentl. (Jahrg. 1887) bereits mitgetheilt ist. Die Formulare E. bis H. stimmen mit den durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Oktober 1874 — § 382 der Protokolle — eingeführten Formularen I. bis IV. überein. Die Geburtsliste (Formular A.) enthält Zu- und Vornamen, Geburtsdatum, Nr. des Geburtsregisters, Namen und Stand des Vaters und Namen der Mutter der im Kalenderjahre geborenen und nicht bereits am Geburtsorte verstorbenen Kinder.

Eine gleichlautende Verordnung ist am 26. April 1887 für das Großherzogthum **Mecklenburg-Strelitz** erlassen worden. (Nr. 18 des Großh. Meckl.-Strel. offiziellen Anzeigers.) Statt „Ministerium" heißt es daselbst „Landes-Regierung", statt „Kreisphysikus" „Distriktsphysikus". Statt des ersten Absatzes im § 1 der Meckl.-Schwerin'schen Verordnung heißt es in der Verordnung für Mecklenburg-Strelitz:

§ 1. Als Impfbezirke gelten in der Ritterschaft, sowie in den Städten die einzelnen Ortsbezirke, und wird hier für jeden Ortsbezirk von der betreffenden Ortsbehörde ein Impfarzt bestellt.

In Unserem Domanium aber und dem Kabinetsamte bilden die Aemter die Impfbezirke, welche von den Amtsbehörden in eine Anzahl einzelner Distrikte mit je einem von den Distriktsorten nicht weiter als 5 km entfernten Impforte abgetheilt werden. Für jeden jener Bezirke hat die betreffende Amtsbehörde einen Impfarzt, nach Umständen mehrere Impfärzte, unter Bezeichnung der einem jeden zu überweisenden Distrikte, Unserer Landes-Regierung zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Im § 12 heißt es „gebührenfrei" statt „stempel- und gebührenfrei".

§ 15. Ziffer 1 lautet:

1. Die Geschäftsführung der Impfärzte, welche zugleich Physiker sind, unterliegt der Beaufsichtigung durch unser Medizinal-Kollegium, die der übrigen Impfärzte derjenigen des zuständigen Distriktsphysikus.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, welche sich in erster Linie auf die Impftechnik, dann aber auch auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. erstreckt.

§ 15. Ziffer 4 lautet:

4. Der Handel mit Lymphe, sowie die Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe unterstehen der Aufsicht der Distriktsphysiker.

§ 16 lautet:

Mit Ausnahme der auch für die Zukunft bei Bestand bleibenden Vorschrift, nach welcher kein Kind ohne Produktion eines Impfscheines in die Schule aufzunehmen ist, sind alle früheren, die Herbeiführung und die Kontrolirung der Impfung mit Schutzpocken betreffenden Vorschriften aufgehoben. Es gelten mithin auch nicht mehr die Vorschriften, daß Niemand zur Erlernung eines Handwerks oder zur Konfirmation zuzulassen ist, ehe von ihm eine Bescheinigung erbracht ist, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpockenimpfung unterzogen habe.

In der Ueberschrift des Formulars D. heißt es statt: „zur Impfung gelangten Kinder" „zur Impfung vorgestellten Kinder".

Mecklenburg-Strelitz. Unter dem 19. April 1887 ist eine mit derjenigen von Mecklenburg-Schwerin (s. S. 408) im Wesentlichen übereinstimmende **Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,** erlassen worden. (Großherzogl. Mecklenb.-Strelitz'scher offizieller Anzeiger f. Gesetzgeb. und Staatsverwalt. 1887 Nr. 20.)

Statt „Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten" (§ 1 Abs. 3) heißt es „Landes-Regierung".

Die Worte „für das Gebiet der Seestädte Rostock und Wismar jedoch bei den dortigen Magistraten" im § 1 Abs. 1 fallen fort.

§ 1 Abs. 4 ist statt „§ 3" „§ 19", statt „die Verordnung vom 17. März 1834" „das Publikandum vom 31. Mai 1842" zu lesen.

In § 2 Schlußabsatz ist hinter „Bescheinigung" „(Giftschein)" einzuschalten.

Der Anfang von § 3 lautet folgendermaßen:

Zur Vertilgung von Ungeziefer darf Arsenik nur in vermischter Form (24 Theile Arsenik, 1 Theil frisch geglühter Kienruß und 1 Theil Saftgrün) und Phosphor nur in Form von Phosphorbrei oder Phosphorpillen abgegeben werden u. s. w.

Im zweiten Absatz des § 3 fallen die Worte „stempel- und" fort; desgleichen im letzten Absatz dieses Paragraphen

die Worte: „die Verordnung vom 21. Februar 1831, betreffend den Verkauf von Giften an die Kammerjäger wird aufgehoben". Der fragliche Absatz beginnt demnach mit den Werten: Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst u. s. w.

In §§ 10 und 11 ist statt „Kreis- bezw. Stadtphysikern" „den zuständigen Physikern" zu lesen.

Ostindien. Verordnung der bengalischen Regierung über ärztliche Besichtigung und Quarantänemaßregeln für Schiffe, welche aus verseuchten Gegenden kommen.

Chapter XX. — Medical Inspection and Quarantine Rules.

1. The pilot taking charge of an inword-bound vessel shall, in every case, show the master a copy of the Medical Inspection Rules, and ascertain if the vessel has come from a port where plague, yellow-fever, or typhus was prevalent, and whether any case of such disease has occurred during the voyage. — If any such case has occurred during the voyage, the pilot shall telegraph the fact to the Port Officer from Saugor, and the vessel shall be anchored at Diamond Harbour, and there await further orders. —

2. The following are the Medical Inspection Rules: —

I. — The master of every in-coming vessel, on board which there is, either among the passengers or crew, any case of cholera, small-pox, or other epidemic disease common in India, shall report such case or cases to the pilot immediately upon his going on board at the Sandheads, and the pilot shall hoist a signal, which shall be, during the day flag R of the Commercial Code at the main; and during the night two lighted lanterns, one over the other at the fore. —

II. — The Port Officer, on receiving information by telegraph from Saugor or any telegraph-station, that a vessel carrying this signal has passed, the station upwards, shall at once communicate the information to the Health Officer of the Port. —

III. — The Health Officer, as early as possible after receipt of this information, shall inspect the vessel, and more especially its sanitary condition; shall enquire into the circumstances attending the case or cases of the said disease, and shall arrange for the conveyance of all persons suffering from such disease to a hospital, unless the sick person or his friends can make adequate provision elsewhere. —

IV. — Where the disease or diseases in question are limited to one or two cases, the vessel shall not be prohibited from taking up the usual place of anchorage in the port, nor shall the passengers be detained on board pending the inspection of the Health Officer; but the master of the vessel shall be held responsible that no passenger suspected of having such disease is allowed to depart before this inspection. —

V. — Where cases having been more numerous than one or two, or when, from their occurring on pilgrim or emigrant ships, or for other special reasons, further precautions may be deemed advisable, the vessel shall anchor at Multeabrooj Ghât, and none of the passengers shall be allowed to leave until the Health Officer has made his inspection. —

VI. — Vessels coming under this last rule shall be thoroughly cleansed and fumigated under the directions of the Health Officer. In the case of small-pox, it shall be his duty to vaccinate, or have vaccinated, all those on board who appear to require this protection and are willing to accept it. —

3. The following quarantine rules will be brought into force on each occasion on which they may be required, but only by a separate order of the Government of India. — It shall then be the duty of the pilot in charge of any vessel to which they apply to draw the attention of the master of the vessel to them, and in case they are not complied with, to report the matter to the Port Officer: —

I. — The commander of every vessel, including buggalows or their native craft, arriving from a port where plague, yellow-fever, or some fatal epidemic not ordinarily prevalent among Indian populations prevails, shall on arrival at the Sandheads, hoist a yellow flag, and indicate by signal the port from which she has come, and shall keep such flag and signal flying until permitted to take it down as hereinafter provided. —

II. — Such commander shall not, without having first obtained permission as hereinafter provided, allow any communication with the shore or with any other vessel or boat, excepting only with the boat supplying the pilot (NB. — Pilotage is compulsory for all vessels over 100 Tons.) from the pilot-brig, and in that case communication shall be limited to receiving on board the pilot, his leadsman, servant and baggage. —

III. — The pilot shall not take such vessel higher up the river than Diamond Harbour, but shall anchor it there until the Health Officer of the Port has visited it and ascertained by enquiry whether any person on board is then suffering, or has during the voyage suffered, from such disease as aforesaid; and if such officer is satisfied by enquiry that no such case has occurred, he shall, by writing under his hand, to be delivered to the commander, permit such vessel to haul down the yellow flag and proceed upwards to the port, and to hold free communication with the shore and with other vessels and boats in port. —

IV. — If the Health Officer shall have reason to believe that any such case has occurred, he shall direct the commander to obtain the vessel at the quarantine anchorage at Diamond Harbour for the space of 15 days from the day of arrival there, or from the date of the occurrence of the latest case of illness, and shall further direct the commander to prohibit during the said 15 days all communication except such as is hereinafter provided for between such vessel and the shore, or other vessels or boats in the harbour. — The Health Officer may further direct the removal of so many of the passengers and crew as may not be suffering from sickness, and whose services may not be required on board the ship, to such particular spots as may from time to time be fixed upon by the local Government as places of quarantine, there to remain for a space of 15 days, or in the event of the occurrence of a case of sickness, for a space of 15 days from the date of the occurrence of the last case. — The Health Officer may permit the pilot, with his leadsman and servants, to leave the vessel at any time after such precautionary disinfection of their persons and baggage as he may think necessary, or may direct that they remain in quarantine along with the passengers and crew. —

V. — Any mails or cargo which may be brought by any vessel so arriving shall be landed under such precautions as may be deemed necessary by the Health Officer to prevent the spread of the disease. —

VI. — It will be the duty of the Port Officer to facilitate the —„— conveyance to the vessel in quarantine of all supplies of provisions, stores, and other articles required by those on board. — These supplies should be placed on the boats of the vessel to be subsequently removed by members of her crew.

Rechtsprechung.

Mouilliren von franz. Rothwein durch Zusatz von 1/3 eines Gemenges von 90 Theilen Wasser und 10 Theilen Alkohol. Verkauf des Produktes als Pontet Canet Bordeaux. § 10 [1, 2] Ges. v. 14. Mai 1879.

Entscheid. des Königl. preuß. Landgerichts zu Stade vom 19. Februar 1887.

In der Strafsache gegen den Landwirth und Weinhändler Jürgen B. aus A., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Stade in der Sitzung vom 19. Februar 1887 für Recht erkannt:

Der Angeklagte, Landwirth und Weinhändler Jürgen B. aus A., geboren daselbst am 18. Februar 1836, lutherisch, wird wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 § 10 Nr. 1 und 2 für

jeden Fall mit 50 Mark, zusammen also 100 Mark Geldbuße, an deren Stelle im Nicht-Beitreibungsfalle für je 5 Mark ein Tag Gefängniß tritt, bestraft, auch verurtheilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zugleich wird auf Einziehung des beschlagnahmten Weines erkannt. —

Gründe:

Die heutige Verhandlung hat Folgendes ergeben:

Am 7. Oktober 1886 wurde von dem Königlichen Landrathe zu H. in A. Deichschau abgehalten. In Veranlassung hiervon hatte der Gastwirth H. daselbst Tags zuvor bei dem Angeklagten, welcher neben der Ackerwirthschaft auch einen Weinhandel in geringem Umfange betreibt, eine kleine Quantität „guten“ Rothwein bestellt und von ihm 11 ganze und 5 halbe Flaschen Rothwein erhalten, welche mit der Etiquette „Pontet Canet Bordeaux“ versehen waren. Hiervon setzte er am 7. Oktober dem Landrath und seinen die Deichkommission bildenden Begleitern, die bei ihm eingekehrt waren, einige Flaschen vor. Der Geschmack dieses Weines kam den Gästen aber sehr verdächtig vor und wurde H. deswegen zur Rede gestellt und nach der Bezugsquelle gefragt. Er gab den Angeklagten als solche an, zugleich nahm er auch Veranlassung, den sonst für solchen Wein von ihm geforderten Preis von 3 Mark für die Flasche auf 2 Mark herabzusetzen. Auf Veranlassung des Landrathes wurde demnächst gegen den Angeklagten die Untersuchung eingeleitet. Als im Laufe der Untersuchung H. als Zeuge vor Gericht geladen war, sagte ihm der Angeklagte, er solle als Preis des Weines, den er dem Angeklagten zu zahlen habe, mit 90 Pfg. für die Flasche angeben. Ein bestimmter Preis war vorher für diese Lieferung nicht verabredet. H. hatte aber früher für Wein mit solcher Etiquette 1,30 bis 1,50 Mark dem Angeklagten bezahlt.

Die demnächst von dem Dr. Sk., Vorsteher des Lebensmitteluntersuchungsamtes in Hannover, und Apotheker St. hierselbst vorgenommene Untersuchung des Weines hat ergeben, daß derselbe zu mehr als 1/3 seines Volumens einen Zusatz enthält, welcher aus etwa 90 Theilen Wasser und 10 Theilen Alkohol besteht. Nach dem Gutachten dieser Sachverständigen und des Weinhändlers R. aus Harburg übersteigt dieser Zusatz bei Weitem den im redlichen Verkehr sonst üblichen. Es wird zwar in der Regel auch dem französischen Weine, namentlich den geringen Sorten, ein gewisser Zusatz, etwa 10 %, von Wasser und Alkohol gegeben, um denselben trinkbar zu machen, dies geschieht aber gewöhnlich schon an Ort und Stelle in Frankreich, so daß der von dort bezogene Rothwein eines weiteren Zusatzes zu diesem Zwecke nicht bedarf. Ein Zusatz in dem hier vorliegenden Maße kann nur den Zweck haben, durch Vermehrung des Volumens einen Gewinn zu erzielen.

Es hat denn auch der Angeklagte zugestanden, daß er im Frühjahr 1886 ein Quantum von 4 Oxhoft französischen Rothwein, den er als „guten reinen“ Wein durch den Agenten M. in Hamburg bezogen habe, durch einen Hamburger Namens W. in seinem Hause mit seinem Wissen und Willen durch Zusatz von Wasser und Alkohol habe verschneiden lassen. Wie stark dieser Zusatz gewesen, will der Angeklagte nicht wissen; es liegt aber kein Grund vor, zu bezweifeln, daß der Angeklagte den Wein nur mit dem zum Trinkbarmachen üblichen, eben angegebenen Zusatze von Hamburg erhalten, der darüber hinaus gehende Zusatz aber in seinem Geschäfte dem Weine beigegeben ist, und der einzige Zweck des Angeklagten der war, durch Vermehrung des Volumens Gewinn zu erzielen. Von diesem Weine ist, wie Angeklagter ebenfalls einräumt, der hier fragliche an H. verkaufte entnommen. Er giebt zwar an, in Folge eines Versehens seiner Leute seien diese Flaschen nicht mit der richtigen Etiquette, auf welcher der Vermerk „Verschnitt“ gedruckt sei, versehen worden, und ohne daß er dieses gewußt habe, dem H. verabfolgt. Diese Angabe verdient aber nach Lage der Sache keinen Glauben. Der Angeklagte hat garnicht versucht, dies in irgend einer Weise glaubhaft zu machen, bei dem geringen Umfange seines Geschäftes ist vielmehr anzunehmen, daß er um die Etiquettirung seines Weines sehr wohl Bescheid gewußt und auch Kenntniß davon gehabt hat, was für Wein an H. verabfolgt ist.

Demnach ist für erwiesen erachtet,

daß der Angeklagte im Jahre 1886 zu A. durch zwei selbstständige Handlungen

1. im Frühjahr Rothwein, ein Nahrungs- und Genußmittel, durch Beimischung von Wasser und Sprit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht,
2. am 6. Oktober so gefälschten Rothwein wissentlich unter Verschweigung der geschehenen Fälschung verkauft hat.

Der Angeklagte war daher nach den §§ 10 Nr. 1 und 2, 15, 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung ist mildernd in Betracht gezogen, daß das Weingeschäft des Angeklagten nur einen sehr geringen Umfang hat und daß ein weiterer Vertrieb des gefälschten Weines als der dieser 11 ganzen und 5 halben Flaschen ihm nicht nachgewiesen ist. Mit Rücksicht hierauf erschien eine Geldstrafe von 50 Mark für jeden Fall angemessen.

Die Entscheidung über die Kosten ergiebt sich aus § 497 der St.-P.-O.

Kongresse.

Zollbefreiungen für die Theilnehmer des IX. internationalen medizinischen Kongresses.

Der Schatzsekretär der Vereinigten Staaten Nordamerikas hat die zuständigen Zollbehörden davon verständigt, daß die Theilnehmer des im September 1887 in Washington stattfindenden IX. internationalen medizinischen Kongresses chirurgische und zahnärztliche Instrumente, wissenschaftliche und mechanische Geräthe, Modelle und klinischen Zwecken dienendes Material gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen eidlichen Versicherung, daß die betreffenden Gegenstände für ihren persönlichen Gebrauch und nicht zum Verkaufe bestimmt seien, in die Vereinigten Staaten zollfrei einführen können.

Die gleiche Vergünstigung soll unter den nämlichen Voraussetzungen auf Bücher und Karten (jedoch nicht mehr als 2 Exemplare auf einmal), wissenschaftliche Apparate, Instrumente und Präparate, Abgüsse, Abbildungen und Stiche sich erstrecken, welche in guter Absicht von den Theilnehmern des Kongresses zum Zwecke der Benutzung auf demselben eingeführt werden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bauordnung für die Stadt Leipzig. 8°.

Becker, Dr. H. Der Regierungs-Bezirk Hannover. Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medizinalwesen in den Jahren 1883—1885. Hannover. 1887. 8°.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. 10. Band. Heft 4. Schwerin. 1887. 4°.

Benutzungs-Ordnung für die Königliche Bibliothek zu Berlin. Berlin. 1887. 8°.

Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für 1885/86. Stettin. 4°.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Kiel vom 1. April 1881 bis Ende März 1886. Kiel. 1887. 8°. 2 Bände.

Bericht der Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1886. Berlin. 1886. 8°.

Entwurf einer Bau-Ordnung für die Stadt Leipzig nebst Erläuterungen. Dem Rathe der Stadt Leipzig überreicht von Dr. Georgi. Leipzig. 1883. 8°.

Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Leipzig. Leipzig. 1886. 4°. Sep.-Abdr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1887. Nr. 32.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Chemnitz, Reg.-Bez. Königsberg je 1, Wien 2, Budapest 1, Lemberg 2, Prag 6, Triest 2, Rom 7, Paris 13, Petersburg 5, Warschau 16 Todesfälle; Wien 2, Budapest 5, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Amsterdam 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 4, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 22 Todesfälle; Hamburg 35, Petersburg 31 Erkrankungen.

Masern: München 15, Wien 13, Vororte Wien's 15, Paris 18, Dublin 22, London 62 Todesfälle; Berlin 35, Breslau 115, Reg.-Bezirke Düsseldorf 216, Königsberg 144, Münster 364, Wien 210, Budapest 73, Kopenhagen 288, Stockholm 47 Erkrankungen.

Scharlach: London 20 Todesfälle; Berlin 29, Hamburg 22, Wien 50, Edinburg 37, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 20, Hamburg 13, Paris 20, London 25 Todesfälle; Berlin 60, Hamburg 45, Reg.-Bez. Schleswig 148, Kopenhagen 26, Christiania 35 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 92, Liverpool 17 Todesfälle; Kopenhagen 29, Petersburg 18 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Chemnitz 1, Königsberg 2, Pilsen 1, Reichenberg 3, Genua 7, Lissabon 18, Nantes 2, Cherson 4, Moskau 6, Bukarest 2, Saragossa 15, Bombay 17, Madras 1, Alexandrien 3, Kairo 7, Brooklyn 1, New-York 26.

Cholera: Bombay, Madras je 1.

Flecktyphus: Danzig, Elbing je 2, Gnesen, Königsberg je 1, Moskau 27, Bukarest, Alexandrien je 1, Kairo 2, San Franzisko 1.

Rückfallsfieber (einschließlich biliösen Fiebers): Alexandrien, Kairo je 2.

Epidemische Genickstarre: Beuthen 2, Dortmund 1, Baltimore, Boston je 2, Chicago 5, Cincinnati 3, St. Louis 1, New-York 21, San Franzisko 3.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 16 (Vormonat 11), Moskau 34 einschl. Rückfallsfieber (37), Kairo 48 (85), Chicago 23 (35) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 35 (Vormonat 68), Madras 158 (112), Kairo 83 (125) Todesfälle.

Masern: Berlin 29 (Vormonat 8), Breslau 20 (4), Glogau 20 (4), Magdeburg 20 (16), München 160 (184), Chemnitz 30 (9), Moskau 21 (23), Palma 84 (21), Saragossa 32 (21), Bukarest 27 (20), Bombay 76 (132), Chicago 43 (64), New-York 33 (43) Todesfälle. In Eisleben ist die Zahl der Todesfälle von 19 im Vormonat auf 4 heruntergegangen.

Scharlach: Worms 11 (Vormonat 11), Moskau 27 (52), Brooklyn 25 (22), New-York 56 (55) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 90 (Vormonat 99), Breslau 36 (53), Hamburg 52 (57), Moskau 58 (54),

(Fortsetzung auf Seite 490.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 30. Woche v. 24. Juli bis 30. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	65	1	68	39	35,7	26,8	—	—	—	1	—	8	3	27	26	25	27	1
† Altona	109 046	95	—	65	33	31,0	25,1	—	—	2	—	1	7	8	20	20	20	26	2
† Augsburg	67 328	39	1	39	20	30,1	29,5	—	—	—	—	—	5	2	10	1	1	20	2
† Barmen	105 324	66	2	41	12	20,2	22,6	—	—	—	—	—	9	7	7	4	4	17	1
† Berlin	1 376 389	827	23	868	508	32,8	27,9	—	2	20	4	2	68	70	332	230	216	362	8
† Bochum	43 086	30	1	24	6	29,0	28,7	—	—	—	1	—	5	4	.	1	.	13	—
† Braunschweig	88 383	65	2	37	19	21,8	25,3	—	1	—	—	—	4	—	9	6	6	20	3
† Bremen	120 276	55	4	62	14	26,8	20,9	4	—	2	—	—	9	4	5	5	3	36	2
† Breslau	308 105	210	9	267	162	45,1	31,3	7	—	7	—	—	16	17	80	18	18	133	7
Charlottenburg	46 136	35	—	40	30	45,1	30,6	—	—	1	—	—	2	2	20	7	7	14	1
† Chemnitz	115 787	93	3	91	45	40,9	32,3	5	—	—	—	—	9	6	4	.	3	65	2
† Danzig	116 786	68	10	80	39	35,6	26,9	1	3	2	2	—	10	5	28	28	25	27	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	27	3	31	13	30,8	21,3	1	1	2	—	—	3	3	10	1	—	10	1
Dortmund	82 200	59	2	28	12	17,7	26,6	—	—	1	—	—	6	5	3	3	3	12	1
† Dresden	254 088	155	9	131	72	26,8	25,1	—	—	3	—	1	18	9	32	25	23	64	5
† Düsseldorf	121 438	85	1	56	23	24,0	24,0	1	—	—	1	1	6	5	11	8	8	29	2
† Duisburg	49 506	35	2	20	14	21,0	27,3	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	11	—
† Elberfeld	110 603	85	3	51	18	24,0	22,7	1	—	2	—	—	6	3	9	6	6	30	—
† Erfurt	60 010	33	—	34	20	29,5	23,6	—	—	—	1	—	2	1	—	11	11	18	1
† Essen	67 635	50	1	39	12	30,0	28,1	—	—	—	—	—	7	7	1	1	1	21	3
† Frankfurt a. M.	160 116	74	4	65	25	21,1	19,8	—	1	2	1	—	6	1	10	1	1	41	3
† Frankfurt a. O.	55 016	34	2	33	17	31,2	27,5	—	—	1	—	—	3	—	14	.	9	15	—
† Freiburg i. B.	42 904	23	1	20	7	24,2[4])	26,4	—	—	1	—	—	2	—	.	8	7	8	1
M.-Gladbach	46 398	36	2	18	8	20,2	25,9	—	—	—	—	—	8	—	2	2	2	8	—
† Görlitz	57 410	39	1	50	21	45,3	28,0	1	1	—	—	—	5	4	13	11	10	24	2
† Halle a. S.	85 307	55	5	55	26	33,5	25,5	—	—	3	—	—	3	4	17	.	9	26	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	317	7	333	180	35,6	25,5	1	3	13	3	1	21	20	113	59	53	149	10
† Hannover	145 080	96	6	73	39	26,2	21,7	—	—	2	—	—	10	2	.	.	19	38	2
† Karlsruhe	64 798	30	1	28	19	22,5	20,7	—	—	—	—	—	3	—	14	14	13	10	1
† Kassel	65 918	17	3	19	9	15,0	22,3	—	—	—	—	—	3	2	3	3	3	10	1
† Kiel	54 274	38	1	28	15	26,8	22,7	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	22	—
† Köln	166 667	116	9	124	64	38,7	27,4	5	—	1	—	—	9	9	31	20	20	63	6
† Königsberg i. Pr.	154 393	109	1	102	55	34 4	31,7	7	—	4	2	—	4	16	28	20	18	36	5
Krefeld	95 418	56	1	44	23	24,0	25,2	—	1	—	1	1	3	9	6	5	5	23	—
† Leipzig	177 072	101	1	80	39	23,5	23,0	—	—	4	—	—	8	9	17	7	7	40	2
† Lübeck	56 775	32	—	15	2	13,7	22,0	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	11	–
† Magdeburg [2])	166 609	120	5	115	68	35,9	26,4	—	1	2	2	—	9	3	38	17	17	58	2
† Mainz	68 036	42	3	35	21	26,8	23,4	—	—	—	2	—	4	—	15	.	1	14	—
† Mannheim	63 744	31	2	35	19	28,6	21,1	—	—	—	—	—	5	—	12	6	6	16	2
† Metz	54 370	22	1	22	16	21,0	21,2	—	—	—	2	—	2	1	14	14	14	3	—
† Mülhausen i. E.	71 700	55	2	30	11	21,8	. [3])	—	—	—	—	—	3	2	.	.	8	16	1
† München	272 102	202	5	212	105	40,5	30,9	15	—	4	—	1	19	10	81	8	7	72	10
† Münster	45 208	24	1	10	4	11,5	24,4	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	6	—
† Nürnberg	119 758	86	5	73	37	31,7	26,7	1	—	1	—	—	12	9	28	28	25	20	2
† Plauen i. V.	45 307	43	—	30	22	34,4	26,8	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	23	—
† Posen	69 138	34	1	39	22	29,3	29,7	1	3	—	—	—	2	2	5	5	3	26	—
Potsdam	51 646	30	1	28	10	28,2	24,2	—	—	—	1	—	4	—	4	4	4	18	1
† Rostock	40 113	13	1	16	6	20,7	20,8	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	10	—
† Stettin	102 008	66	4	83	61	42,3	25,7	—	—	1	—	—	6	3	47	38	36	24	2
† Straßburg i. E.	114 367	65	5	56	28	25,5	27,2	—	—	2	—	1	6	1	19	19	19	27	—
† Stuttgart	116 355	57	4	44	20	19,7	21,5	—	—	—	1	—	8	2	11	11	11	21	1
† Wiesbaden	57 105	28	1	29	13	26,4	20,0	—	—	—	—	—	5	1	5	5	5	18	—
† Würzburg	56 275	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 17, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 20,6.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. Juli bis 30. Juli 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	244	15	137	56	19,0	4	—	—	1	—	9	10	27	—	—	81	5
Brünn bis 23. Juli	85 878	.	4	56	.	33,9	—	—	—	—	.	11	5	10	.	.	30	.
Brüssel bis 23. Juli	177 568	116	10	77	30	22,5	—	—	2	—	.	9	12	19	.	.	31	4
Budapest bis 23. Juli	432 672	309	20	284	116	34,1	2	4	7	4	—	40	18	82	—	.	110	17
Christiania	134 000	74	4	84	45	32,6	—	—	8	—	—	6	9	38	1	.	23	—
Dublin	353 082	180	.	209	56	30,8	22	2	3	.	.	.	.	16	.	.	161	5
Edinburg	258 629	122	.	99	31	19,9	—	—	3	—	.	13	.	7	.	.	75	1
Graz bis 23. Juli	104 740	.	6	46	.	22,8	1	6	—	—	.	13	2	3	.	.	20	1
Kopenhagen bis 26. Juli	290 000	198	4	117	43	21,0	8	2	4	—	1	13	8	16	.	.	62	3
Krakau bis 23. Juli	72 959	53	—	44	13	31,4	—	—	2	1	—	11	10	4	—	—	16	—
Lemberg bis 23. Juli	119 386	.	6	71	.	30,9	—	1	2	1	.	19	13	4	.	.	31	—
Liverpool	592 991	361	.	287	109	25,2	—	3	—	.	.	.	.	58	.	.	217	9
London	4 215 192	2579	.	2007	943	24,8	62	20	25	9	5	123	135	560[2])	9	6	1013	55
Lyon bis 16. Juli	401 930	160	9	141	26	18,2	—	—	1	—	.	23	6	18	.	.	89	4
Odessa	251 400	.	6	140	66	29,0	—	3	3	—	4	12	7	23	20	10	86	2
Paris	2 260 945	1130	89	866	198	19,9	18	4	20	22	2	164	63	135	.	.	402	36
Petersburg bis 23. Juli	928 016	469	34	444	138	24,9	10	9	10	10	1	65	16	91	.	.	232	.
Prag u. Vororte	294 170	.	15	142	40	25,1	—	3	6	2	—	29	9	8	.	.	84	1
Rom bis 11. Juni	369 214	215	20	154	36	21,7	10	—	1	4	—	8	12	11	.	.	102	6
Stockholm bis 23. Juli	216 807	134	2	93	29	22,3	6	7	2	2	1	15	6	14	.	.	39	1
Triest	154 055	.	.	100	32	33,8	—	1	1	3	—	12	8	26	—	—	48	1
Venedig bis 23. Juli	147 347	88	4	85	18	30,0	—	—	—	3	—	9	12	13	.	.	46	2
Warschau bis 23. Juli	439 174	296	24	241	83	28,5	3	3	6	—	1	33	36	32	.	.	122	5
Wien bis 23. Juli	790 381	467	22	399	133	26,3	13	6	6	6	2	102	43	48	1	1	164	9
11 Vororte Wiens bis 23. Juli	399 399	.	11	235	.	30,6	15	1	3	—	.	35	29	64	.	.	85	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 24. Juli bis 30. Juli 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	1	—	—	—	—	—	—
Scharlach	5	—	2	3	—	—	—	—
Diphtherie und Croup	15	—	6	5	4	—	—	6
Unterleibstyphus	13	—	—	3	6	4	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	9	5	1	—	3	—	—	9
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	—
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	4	—	—	—	1	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	56	—	—	1	51	4	—	—
Lungenschwindsucht	33	—	—	—	13	18	2	29
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	46	2	3	—	17	19	5	6
Akuter Darmkatarrh	9	3	—	—	3	2	1	9
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	3	21	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	13	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	11	—	—	—	4	7	—	—
Verletzungen	109	2	5	19	36	44	3	2
Alle übrigen Krankheiten	394	35	12	14	149	160	24	65
Summe	756	48	29	46	307	290	36	130

Gesammtbest. **war** am 24. Juli 3465 u. **bleibt** am 30. Juli 3345.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24.—30. Juli	16	35	29[3])	60[3])	6
„ Breslau	desgl.	2	115	11	18	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	35	8	22	45	1
„ Nürnberg	desgl.	2	4	11	21	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	4	41	8	15	—
Aurich	desgl.	4	—	2	1	—
Düsseldorf	desgl.	25	216	25	36	1
Erfurt[4])	desgl.	6	21	3	13	—
Hildesheim	16.—23. Juli	4	37	6	37	—
Königsberg	24.—30. Juli	12	144	8	17	—
Marienwerder	24.—31. Juli	6	3	14	21	3
Münster	25.—31. Juli	3	364	1	4	1
Schleswig[5])	24.—30. Juli	50	48	45	148	1
Stettin	desgl.	10	11	5	34	2
Stralsund	desgl.	21	2	2	17	—
Trier	desgl.	3	15	21	5	—
Wiesbaden	desgl.	3	31	16	13	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.—31. Juli	1	2	7	13	—
Zeulenroda	desgl.	—	—	—	2	1
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 24. Juli bis 30. Juli 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Juli	23,1	11,6	759,1	757,9	756,3	81	57	61	—	W	1
	25. „	28,4	15,1	754,1	752,3	751,7	71	55	67	—	SSW	1
	26. „	26,7	14,1	755,1	754,6	754,3	80	56	56	—	NO	1
	27. „	32,5	16,7	755,2	754,6	756.2	77	48	79	5,9	S	2
	28. „	28,9	18,4	760,4	761,2	761,3	72	51	52	—	W	1
	29. „	33,3	17,5	762,0	760,4	759,6	52	43	48	—	S	1
	30. „	33,0	20,4	759,9	758,5	757,8	70	37	54	—	O	1
München	24. Juli	24,5	13,3	719,2	717,5	716,6	68	39	57	0,1	O	0,4
	25. „	27,5	13,3	714,1	712,4	712,5	71	37	58	—	N	0,6
	26. „	26,2	14,4	713,4	712,6	713,2	73	47	59	3,7	NO	1,0
	27. „	27,6	16,0	715,8	716,2	717,8	67	47	68	0,2	W	1,0
	28. „	25,7	17,2	721,4	720,8	720,5	63	52	65	0,1	—	0,7
	29. „	27,6	15,5	720,4	719,0	718,5	69	42	42	—	O	1,0
	30. „	29,2	16,7	719,1	717,6	716,9	68	45	59	—	O	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Nachträglich sind gemeldet: für die Woche vom 17. bis 23. Juli 1 Erkrankung an Unterleibstyphus, 22 Erkrankungen an Masern und 2 an Diphtherie; für die Woche vom 10.—16. Juli 16 Erkrankungen an Masern, 1 an Diphtherie. — [5]) Die Nachrichten aus den Kreisphysikaten Segeberg und Heiligenhafen fehlen.

Boston 29 (25), Brooklyn 109 (101), Chicago 103 (91), Cincinnati 21 (24), Montreal 32 (20), New-York 323 (271), San Franzisko 24 (31), St. Louis 52 (61) Todesfälle. In Danzig, Flensburg, Leipzig sind 10 bezw. 10 und 12 Personen an Diphtherie und Croup gegen 28 bezw. 24 und 28 im Vormonat gestorben.

Keuchhusten: Kairo 47 (Vormonat 67) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 371 (Vormonat 178), Breslau 70 (49), Königsberg 52 (46), München 93 (92), Dresden 33 (30), Hamburg 42 (42), Bukarest 79 (18), Bombay 76 (99), Madras 83 (61), Alexandrien 155 (106), Kairo 367 (425), Baltimore 74 (9), Chicago 40 (50), New-Orleans 93 (124), New-York 79 (64), St. Louis 31 (21) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): München (35,5), Erlangen (35,7), Chemnitz (38,9), Lichtenberg bei Berlin (40,7), Beuthen (41,7), Meerane (42,1), Landshut (43,1), Gelsenkirchen, Glauchau (je 46,7). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Erlangen betrug dieselbe gerade 35,0, in Gelsenkirchen 28,8, in Lichtenberg 27,6 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum für alle Orte, welches sich auf 46,7 bezifferte, war im Vormonat 48,0 ‰ gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881—1885, soweit ein solcher vorliegt, ergiebt sich, daß in Landshut 25,8, in den übrigen Orten zwischen 30,0 und 35,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten im Juni Augsburg, Ingolstadt, Regensburg über 30,0, Linden 28,0, Eisleben nur 18,4 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten gleichzeitig eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit München mit 379 auf je 1000 Lebendgeborene, Landshut mit 421, Glauchau mit 425, Lichtenberg mit 489, Meerane mit 494, Chemnitz mit 514; in Beuthen machte die Säuglingssterblichkeit ein Viertel, in Erlangen weniger als ein Fünftel, in Gelsenkirchen weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen aus. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Lungenschwindsucht in Erlangen (11), Landshut (12), Beuthen (16), Chemnitz (32), München (92), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Gelsenkirchen (10), Erlangen, Landshut (je 11), Chemnitz (15), München (82), durch akute Darmkrankheiten in Lichtenberg (23), München (93) herbeigeführt. Die Masern scheinen in Landshut (12 Todesfälle), Glauchau (18), Chemnitz (30), München (160) in erheblicherem Umfange geherrscht zu haben.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den schon genannten Orten, für Crimmitschau (338 auf je 1000 Lebendgeborene), Meißen (341), Brandenburg, Metz (je 348), Kreuznach (351), Tilsit (353), Augsburg (363), Graudenz (375), Neiße (378), Oldenburg (382), Schweidnitz (408), Regensburg (412), Gnesen (420), Ingolstadt (511), Glogau (571) und Gmünd (636). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Gmünd 18,2, Kreuznach 18,6, Neiße, Metz je 19,9, Oldenburg 20,9, Tilsit 21,6, Graudenz 22,1, Crimmitschau 23,4, Brandenburg 25,5, Meißen 29,5, Glogau 29,9, in den übrigen Orten zwischen 30,0 und 35,0 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Wiesbaden (14,9), Bockenheim (14,6), Thorn (14,4), Cöthen (14,1), Schwerin (13,9), Reudnitz (13,7), Ludwigsburg (13,3), Bromberg (12,6), Cannstatt (12,3), Viersen (12,2), Weimar (12,0), Paderborn (11,8) und Wesel (11,6). Von diesen Orten hatte Ludwigsburg schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0 ‰; Wesel, Wiesbaden, Reudnitz, Schwerin, Weimar unter 20,0; eine größere Zahl derselben wies zwischen 20,0 und 25,0 ‰ Todesfälle auf, Cannstatt 25,1 ‰. Im fünfjährigen Durchschnitt 1881/85, soweit ein solcher vorliegt, starben in Ludwigsburg, Wesel und Weimar unter 20,0, in Thorn 27,0, in den übrigen Orten zwischen 20,0 und 25,0 ‰ Personen. Von den beiden noch nicht genannten Orten, deren Sterblichkeit im Vormonat unter 15,0 ‰ geblieben war, verloren im Juni Naumburg 17,2, Nordhausen 15,8 ‰ Personen durch den Tod.

Die Säuglingssterblichkeit der Orte, deren Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonate bis zu 15,0 ‰ ausmachte, belief sich überwiegend auf weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen; nur in Ludwigsburg blieb sie unter einem Fünftel, in Bockenheim, Bromberg, Wiesbaden, Cannstatt, Schwerin unter einem Siebentel derselben. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 100 ‰ gab es außerdem in Celle (Gesammtsterblichkeit 17,3), Göttingen (21,2), Hildesheim (15,0), Lüdenscheid (22,0), Lüneburg (21,6), Malstatt-Burbach (23,2), Nordhausen (15,8), Schleswig (23,8), Witten (19,0), Gotha (17,0), Bernburg (17,0), Zerbst (17,2); eine solche von weniger als einem Siebentel der Lebendgeborenen in 29 und von weniger als einem Fünftel in 50 Orten. In 6 der letzteren starben insgesammt bis zu 15,0, in 33 zwischen 15,1 und 20,0, in 28 zwischen 20,1 und 25,0, in 9 zwischen 25,1 und 30,0, und in 3 über 30,0 ‰ Personen.

Im Ganzen scheint der Gesundheitszustand, soweit die über 1 Jahr alten Personen in Frage kommen, im Berichtsmonat sich verbessert zu haben, während

die Säuglinge an mehreren Orten als im Vormonat einer höheren Sterblichkeit unterworfen waren. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 9 Orten gegen 11 im Mai, eine solche von weniger als 15,0‰ in 13 gegen 3 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 22 Orten gegen 16 im Vormonat, weniger als 200,0 in 98 gegen 105.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Malta. Nach einem vom Munizipium veröffentlichten, amtlichen Berichte sind in Catania vom 1. bis 15. Juli d. J. 335 Todesfälle an der Cholera festgestellt. Die neuesten, vorliegenden Depeschen der „Tribuna" lassen einen geringen Nachlaß der Seuche erkennen; vom 20. bis 25. Juli starben an den einzelnen Tagen 22, 18, 18, 19 und 11, im Ganzen 88 Personen an der Cholera.

In einzelnen Gemeinden der Provinz Catania hat die Cholera jedoch zugenommen, z. B. in Paterno, Francoforte u. a. O.

Aus Syrakus werden unter dem 25. Juli 17 Erkrankungen und 6 Todesfälle gemeldet; aus Palermo wird unter dem 26. Juli berichtet, daß in den letzten 4 Tagen daselbst 5 choleraverdächtige Fälle vorgekommen seien, von denen 4 tödtlich endeten.

In Messina wird nur ein Cholerakranker erwähnt, welcher nach einem Telegramm vom 25. Juli bereits genesen war.

Nach einer Nachricht des Wolff'schen Telegraphenbureaus vom 4. August sind in Neapel, Gaëta und Resina mehrere choleraartige Krankheitsfälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen; auch wird nach derselben Quelle gemeldet, daß die Cholera in Malta offiziell konstatirt sei, indem am 3. August 3 Cholerafälle, davon einer mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen seien.

Ostindien. In einigen Bezirken der Präsidentschaft Bombay ist seit dem Monat Juni d. J. die Cholera mit epidemischem Charakter ausgebrochen. Seitens der Regierung ist u. A. von dem Besuche des großen Jahrmarktes zu Pandharpur, der Hauptstadt des von der Seuche besonders heimgesuchten Bezirks Sholapur, abgerathen.

Nach den amtlichen Ausweisen in der „Bombay Government Gazette" erkrankten an der Cholera in der Woche bis zum 21. Juli 1887 in 9 Bezirken der Präsidentschaft Bombay (mit rund 8 540 000 Einwohnern) 1773 und starben 738 Personen; aus 2 anderen Bezirken (mit 1 715 000 Einw.) war das Auftreten der Cholera gemeldet, doch fehlten nähere Angaben.

In der Woche bis zum 28. Juni d. J. erkrankten nach derselben Quelle in 10 Bezirken derselben Präsidentschaft (unter 9 460 000 Einwohnern) 2037 und starben 887 an der Cholera; aus 3 ebenfalls von der Seuche betroffenen Bezirken fehlten die Angaben.

In der Woche vom 29. Juni bis 5. Juli d. J. ist demnächst eine weitere, beträchtliche Zunahme der Cholerafälle in denselben zehn Bezirken konstatirt worden.

Während dieser letzten Woche wurden nämlich 1218 Todesfälle und mehr als 2886 neue Erkrankungen an der Cholera amtlich nachgewiesen. (Aus einem Bezirke ist die Zahl der Erkrankungen nicht angegeben.)

In Bombay selbst sind während der letzten Berichtswoche 6 Todesfälle an der Cholera in Bezirken der Eingeborenen-Stadt vorgekommen.

Die Lepra in Livland

(nach Nr. 147 der Rigaischen Zeitung vom 14. Juli 1887).

Auf Verfügung des livländischen Gouverneurs sind von der livländischen Medizinalabtheilung unter Mitwirkung von Aerzten zuverlässige Daten über die Zahl der Leprakranken gesammelt worden. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind neuerdings amtlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danach leben in Livland 108 Lepröse, und sind folgende Hauptorte der Verbreitung der Lepra ermittelt: die Stadt Riga (mit 35 Leprakranken), der Oeselsche Kreis mit 22 Kranken in 11 Gemeinden und das Gut Holmhof im Rigaischen Kreise, welches einen vollständig abgesonderten endemischen Rayon bildet.

Im Hinblick darauf, daß man bei der Trägheit, den ungünstigen hygienischen Verhältnissen und den unreinlichen Wohnungen der armen Klasse der Bevölkerung, welcher die Kranken fast ausschließlich angehören, auf ein selbstständiges Erlöschen der Krankheit — wie es bei befriedigenden hygienischen äußeren Bedingungen zu erwarten wäre — nicht rechnen kann, ist die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln zu erfolgreichem Kampfe gegen die Verbreitung der Lepra vermittelst der Isolirung der Kranken, als das einzige Mittel zum Schutze der Gesunden, nothwendig. Behufs Erreichung dieses Zieles ist von Regierungs-, wie von Kommunal-Organen zu Verhandlungen über die Errichtung besonderer Krankenhäuser oder Asyle (Leproserien) geschritten.

Die Scharlach-Epidemie in der Stadt Hannover gegen Ende des Jahres 1886.

Die ungewöhnlich hohe Zahl von Todesfällen an Scharlach in der Stadt Hannover während des Monats Oktober v. J. hat bereits im vorigen Jahrgange der Veröffentlichungen (S. 630) Erwähnung gefunden.

Amtliche Feststellungen haben ergeben, daß seit Anfang September v. J. die Zahl der Erkrankungen an Scharlach in Hannover sehr gestiegen war, und daß damals die Krankheit auch verhältnißmäßig häufiger als sonst zum Tode führte, also nicht nur

in epidemischer Verbreitung, sondern auch besonders bösartig auftrat. Die Sterblichkeit an Scharlach, welche im Durchschnitt der vier Jahre von 1882*) bis 1885 16% der Erkrankungen betrug, erhob sich 1886 auf 21,6% und ist auch im 1. Quartale des Jahres 1887 auf fast 20% geblieben, während die Zahl der gemeldeten Scharlachkranken seit Ende Oktober v. J. sich stetig vermindert hat.

In dem vierjährigen Zeitraum von 1882 bis 1885 waren in der Stadt Hannover an Scharlach erkrankt, bezw. gestorben

im Jahre 1882:	770	(85)
„ „ 1883:	495	(129)
„ „ 1884:	250	(30)
„ „ 1885:	179	(28)

In den ersten acht Monaten des Jahres 1886 bis zum 4. September hatten die Scharlacherkrankungen (bezw. Todesfälle) die verhältnißmäßig nicht hohe Zahl von 217 (44) erreicht.

Anfangs September v. J. und zwar in der mit dem 5. September beginnenden Berichtswoche wurde plötzlich ein beträchtliches Ansteigen der Scharlachfälle konstatirt; im vierwöchentlichen Zeitraume bis zum 2. Oktober gelangten 315 (72) und in den nächsten vier Wochen gar 710 (145) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) an Scharlach zur Anzeige. Seit der mit dem 24. Oktober beginnenden Berichtswoche nahm die Epidemie wieder ab, in den letzten 9 Wochen des Jahres wurden insgesammt nur noch 596 Erkrankungen und 133 Todesfälle an Scharlach gezählt.

Im Ganzen sind während der letzten 4 Monate (17 Wochen) des vorigen Jahres 1621 Erkrankungen und 350 Todesfälle an Scharlach unter einer Bevölkerung von rund 141 000 Köpfen zur Anzeige gelangt, d. h. fast ebenso viele Erkrankungen und noch mehr Todesfälle an dieser Krankheit, als vorher in 4 Jahren.

Eine weitere Abnahme der Scharlachfälle in Hannover ist während des ersten Quartals des Jahres 1887 beobachtet, indem die Gesammtzahl der innerhalb 13 Wochen (bis zum 2. April d. J.) angezeigten Scharchlachkranken auf 307, die der Scharlachtodesfälle auf 60 sich verminderte; in den Monaten April und Mai d. J. sind nur noch 6 bezw. 2 Todesfälle an Scharlach aus Hannover gemeldet.

Während der Scharlachepidemie haben sich auch die Erkrankungen und Todesfälle an Diphtherie, deren Zahl seit dem Jahre 1882 in stetiger Abnahme begriffen war, wieder vermehrt, ohne jedoch für das ganze Jahr 1886 den Durchschnitt der vorhergegangenen vier Jahre zu übersteigen. Es erkrankten (bezw. starben) in der Stadt Hannover an Diphtherie

im Jahre 1882:	679	(204)
„ „ 1883:	480	(159)
„ „ 1884:	473	(75)
„ „ 1885:	227	(62)
in den ersten acht Monaten des Jahres 1886:	175	(81)

Proportional mit dem Ansteigen der Scharlachepidemie mehrte sich seit Anfang September v. J. auch die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle an Diphtherie und fiel auch langsam mit dem Nachlaß der Epidemie wieder ab.

In den 17 letzten Wochen des vorigen Jahres sind 272 Erkrankungen und 52 Todesfälle an Diphtherie in Hannover angezeigt, im 1. Quartal 1887 noch 132, bezw. 26.

Die Sterblichkeit an Diphtherie, welche im früheren vierjährigen Durchschnitt 26,9% und in den ersten acht Monaten des Jahres 1886 gar 46,3% betragen hatte, fiel während der Scharlachepidemie von Anfang September bis Ende Dezember v. J. auf 19,1% der als Diphtherie gemeldeten Krankheitsfälle und ist im ersten Quartal 1887 auf dieser relativ geringen Höhe annähernd geblieben.

Was das Alter der Scharlachkranken in Hannover während der vorjährigen Epidemie betrifft, so trat über das 25. Lebensjahr hinaus der Scharlach nur selten auf, die häufigsten Erkrankungen wurden im 4. Lebensjahre, demnächst im 3., 5., 6. beobachtet, die häufigsten Todesfälle im 3., demnächst im 4., 5., 2. und 6. Lebensjahre.

Von 24 scharlachkranken Kindern des 1. Lebensjahres starben 10 (41,7%), im 2. Lebensjahre starben 52,3% der Erkrankten, im 3. Lebensjahre 32,4%, im 4. bis 6. Jahre 26,7 bis 28,6% und von nun an nahm die Mortalität mit zunehmendem Lebensalter stetig ab.

Die meteorologischen und tellurischen Verhältnisse der Stadt Hannover zur Zeit der Epidemie und unmittelbar vor derselben sind von dem zuständigen Medizinalbeamten, Kreisphysikus Dr. Guertler, zusammengestellt, um einen etwaigen Einfluß derselben auf die Ausbreitung der Krankheit festzustellen. Als positives Ergebniß ist zu verzeichnen: 1. daß seit Mitte Juli ein allmähliches, seit Anfang August ein rapides Sinken des Grundwasserstandes eintrat, 2. daß von Ende August bis Mitte Oktober — während der ganzen Zeit des Ansteigens der Epidemie — eine ausnahmsweise geringe Regenmenge gefallen ist. In der Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober erreichte keine Woche die durchschnittliche Regenmenge für Hannover, drei Wochen sind ganz ohne Regen geblieben, während anderer drei Wochen dieser Periode fiel nur sehr wenig Regen.

Behufs Aufnahme und möglichster Isolirung der Kranken wurden städtischerseits Baracken aufgestellt, zur Ausführung der Desinfektionen wurde ein Schimmel'scher Desinfektionsapparat beschafft, welcher neben einem der Krankenhäuser Aufstellung fand.

---

*) Durch Polizei-Verordnung vom 23. Juli 1881 wurde die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten für den Landdrosteibezirk Hannover geregelt.

Sanitätsverhältnisse des K. K. österreichisch-ungarischen Heeres in den Monaten Januar, Februar, März 1887.

(Separat-Abdruck aus den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens“.)

Vergl. Veröffentl. S. 290.

In dem österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der ersten drei Monate des laufenden Jahres 73 946 Mannschaften (24 975 im Januar, 23 220 im Februar und 25 751 im März), entsprechend Erkrankungsziffern von monatlich 95, 82 bezw. 95‰ des Verpflegungsstandes. Von den Erkrankten wurde etwa der dritte Theil (24 086) den Sanitäts-Anstalten übergeben, während die Uebrigen in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen behandelt wurden. Unter Einrechnung des Bestandes von Ende Dezember v. J. wurden im Ganzen 83 593 Kranke behandelt. Nach einem Abgange von 72 420 Mannschaften verblieben 11 173 Ende März im Bestande, darunter 8686 in Sanitäts-Anstalten. Die Zahl der in Abgang gekommenen Kranken betrug in den drei Monaten bezw. 23 557, 22 802 und 26 061. Im Ganzen genasen 68 167; 410 starben an Krankheiten, 21 in Folge von Unglücksfällen und 87 durch Selbstmord.

Bei den in Abgang gekommenen 72 420 Kranken waren folgende Erkrankungen (bezw. Todesfälle) bemerkenswerth: Cholera 1 Erkrankung, Unterleibstyphus 278 (63), Blattern 61 (4), Wechselfieber und Wechselfieber-Siechthum 1845, Tuberkulose der Lungen 275 (115), Lungenentzündung 717 (83), Trachom 376, venerische und syphilitische Krankheiten 4018.

Von den 16 Militär-Territorialbezirken hatte Innsbruck die höchste und Kaschau die niedrigste Erkrankungsziffer.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Das K. K. Ministerium des Innern hat an die Statthaltereien Triest und Zara unter dem 19. Juli d. J. nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die Erwägung, daß in der gegenwärtigen heißen Jahreszeit die in Süd-Italien ausgebrochene Cholera leicht und schnell eine größere Verbreitung erlangen kann, läßt es erforderlich erscheinen, daß dem Gesundheitszustande der aus dem südlichen Italien zu Schiff in österreichischen Hafenorten einlangenden Personen auch nach ihrer Ausschiffung eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde, um sofort bei etwaigen choleraverdächtigen Erkrankungsfällen die nöthigen Schutzmaßregeln treffen zu können.

Die K. K. Statthalterei wird demnach angewiesen, das Geeignete zu veranlassen, daß im Sinne des § 17 der Cholera-Instruktion die aus Süd-Italien zu Schiff anlangenden Personen, und zwar sowohl Passagiere als Schiffsmannschaft, selbst wenn sie schon wegen ihrer Provenienz aus Seuchenorten, den seesanitätspolizeilichen Maßnahmen unterzogen worden sind, nach dem Uebertritte auf das Land bezüglich ihres Gesundheitszustandes einer dreitägigen ärztlichen Beobachtung, und deren Effekten, im Falle sie sich als bedenklich mit Exkrementen verunreinigt darstellen, einer Desinfektion und sofortigen Reinigung unterworfen werden, wobei jedoch in keiner Weise eine Beschränkung der persönlichen Freiheit oder der Reisedispositionen der Betreffenden eintreten darf. —

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln auf Seite 494.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der Wochen vom 28. Februar bis 1. Mai 1887.

(Nach den vom Königlich Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 9 bis 17.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Woche vom								
	März				April				
	28. Feb. — 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.	28. Mz. — 3.	4. bis 10.	11. bis 17.	18. bis 24.	25. — 1. Mai
Milzbrand.									
Piemonte	7 7	1 1	3 2	2 2	—	1 1	1 1	—	2 2
Lombardia	—	2 2	1	1	2 1	3 2	1	3 3	4 3
Veneto	5 5	3 3	5 4	6 5	2 2	1 1	2 2	1 1	4 4
Emilia	4 4	8 7	5 5	—	2 2	6 5	2 2	2 2	4 4
Marche ed Umbria	1	1 1	1 1	1	2 2	—	—	1 1	2 1
Toscana	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	1 1	1	—	—	—	—	—	1 1
Wuthkrankheit.									
Veneto	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	1 1	1	—	—	1 1
Rotz der Pferde.									
Lombardia	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Veneto	1 1	1 1	1 1	—	—	1 1	—	1 1	1 1
Emilia	—	1 1	—	—	—	2 2	1	1 1	1 1
Toscana	—	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Sicilia	1 1	1	1	—	—	—	—	—	—
Maul- u. Klauenseuche.									
Piemonte	—	—	—	—	1 1	1	—	—	1 1
Veneto	—	—	—	1 1	—	—	1 1	1 1	—
Emilia	1 1	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	1 1	2 1	2	—	—	—	—
Klauenseuche d. Rinder und Schafe.									
Veneto	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Lungenseuche.									
Piemonte	—	—	—	1 1	1	—	—	—	1 1
Lombardia	—	—	—	—	1 1	1	—	—	—
Emilia	—	1 1	1 1	—	—	—	1 1	—	—
Schafpocken.									
Sardegna	.	1	.	.	1	—	—	—	—
Räude der Schafe.									
Lombardia	1	2 1	1	.	.	.	1	.	1
Emilia	1 1	.	1	—	—	—	—	—	—
Sardegna	—	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Rauschbrand.									
Piemonte	—	2 2	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	1 1	—	2 2
Marche ed Umbria	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.									
Emilia	—	1 1	1 1	1 1	—	—	—	1 1	—
Marche ed Umbria	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Typhöse Erkrankungen der Pferde u. Rinder.									
Piemonte	2 2	1 1	1	1 1	—	1 1	—	—	—
Veneto	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Toscana	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Diphtheritis der Schweine.									
Lazio	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Ortschaften an.

Thierseuchen in Rumänien.

Die Schafpocken sind im 1. Vierteljahr 1887 in 12 Gemeinden von 6 Bezirken aufgetreten. Neu betroffen wurden 4310 und gefallen sind 395 Schafe. Die neu betroffenen Gemeinden, sowie die neuerkrankten und die gefallenen Schafe vertheilen sich auf die verseuchten Bezirke wie folgt:

Dorohoiu 1 Gemeinde, 80 Erkrankungen, 44 Gefallene; Jalomita 1, 13, 2; Jassi 5, 832, 138; Argesu 1, 57, 9; Botosani 1, 40, 13; Constanta 3, 3288, 189.

Am stärksten verseucht war die Gemeinde Alimanu (Constanta) mit 1594, demnächst Marleanu (Constanta) mit 1444 kranken Schafen.

Ende März waren in den Gemeinden Alimanu noch 80, Marleanu 117, Cocargea 238 (sämmtlich im Bezirk Constanta) und Sinesti (Jassi) 20, zusammen 455 pockenkranke Schafe vorhanden.

Rußland. In den polnischen Ortschaften Puczniew, Jeziorki und Lutomiersk ist die Rinderpest erloschen. (Vgl. Veröffentl. S. 336.)

(R.-A. Nr. 175 v. 29. Juli 1887.)

Asien. Zufolge einer in der Nr. 46 der „Javaschen Courant" vom 10. Juni 1887 erlassenen Bekanntmachung des Residenten in Batavia vom 9. dess. M. ist auf den Ländereien Tyloewar und Soerakaradja, der Abtheilung Buitensorg bei Batavia, die Rinderpest ausgebrochen.

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln 2c.")

Italien. Einer Depesche des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus vom 5. August d. J. zufolge ist für die Provenienzen aus Malta ärztliche Untersuchung angeordnet. — (R.-A. Nr. 181 vom 5. August 1887.)

Bulgarien. Die Bulgarische Regierung hat für diejenigen von Sizilien und der Küste von Süd-Italien kommenden Schiffe, welche nicht bereits in einem türkischen Hafen die Quarantäne durchgemacht haben, eine solche von fünf Tagen verfügt.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Bayern. Oberpolizeiliche Vorschrift, den Verkehr mit Milch betr.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern 1887, Nr. 27.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 75 Abs. 1 und des Art. 74 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird in Bezug auf den Verkehr mit Milch nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Als Milch im Sinne dieser oberpolizeilichen Vorschrift gilt die Kuhmilch.

§ 2. Das Verkaufen und Feilhalten der Milch von Kühen, welche vor weniger als 8 Tagen gekalbt haben (Colostrum, Biestmilch), sowie der Milch von kranken Kühen ist verboten.

Als krank im Sinne des Absatz 1 gelten Kühe, wenn sie an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht), Rauschbrand, Tollwuth oder Tollwuthverdacht, Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, an fauliger Gebärmutterentzündung, an Vergiftung leiden, ferner wenn und solange sie unter Anwendung giftiger oder starkwirkender Mittel in Behandlung stehen.

§ 3. Abgesehen von dem gesetzlichen Verbote des Verkaufes verdorbener, gesundheitsschädlicher oder gefälschter Milch (§ 10 ff. des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, dann § 367 Abs. 1 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) ist das Verkaufen und Feilhalten von unreiner, schleimiger, übelschmeckender oder übelriechender, rother oder blaufleckiger Milch, desgleichen von Milch, welcher fremdartige Bestandtheile, gleichviel zu welchem Zwecke, zugesetzt worden sind, verboten.

§ 4. Abgerahmte Milch (Magermilch), d. i. Milch, welcher nach dem Melken mehr oder weniger Rahm entzogen worden ist, darf auf Märkten, auf der Straße und in Verkaufsläden nur in solchen Gefäßen feilgehalten werden, welche mit der deutlichen in die Augen fallenden Aufschrift: „Abgerahmte Milch" oder „Magermilch" versehen sind. Die Aufschrift muß in einer Weise angebracht sein, welche deren willkürliche zeitweilige Beseitigung ausschließt.

§ 5. Gefäße aus Kupfer oder Messing dürfen weder zur Aufbewahrung und Versendung, noch zum Ausmessen der zum Verkaufe bestimmten Milch benutzt werden.

In Bezug auf Milchgefäße aus Blei oder bleihaltigen Metalllegirungen sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 maßgebend.

Sämmtliche Milchgeschirre, desgleichen die Milchverkaufsräume sind jederzeit reinlich zu halten.

Vorbehaltlich der nach den besonderen örtlichen Verhältnissen etwa veranlaßten ortspolizeilichen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) darf zum Verkaufe bestimmte Milch nur in reinlich gehaltenen, gut zu lüftenden Räumen aufgestellt werden. Insbesondere ist die Aufstellung in Räumen verboten, welche als Krankenzimmer im Gebrauche stehen, desgleichen in übelriechenden und in solchen Räumen, woselbst in Zersetzung begriffene Gegenstände aufbewahrt oder feilgehalten werden.

§ 6. Ergiebt sich der Verdacht einer Milchfälschung, so ist die Polizeibehörde befugt, in der Stallung, aus welcher die beanstandete Milch stammt, eine Milchbeschau — die sog. Stallprobe — vorzunehmen. Diese Stallprobe besteht darin, daß die Kühe, welche zur Gewinnung verkäuflicher Milch dienten, unter polizeilicher Aufsicht gemolken und aus der hiebei gewonnenen Milch Proben zum Zwecke der Untersuchung und der Vergleichung mit der beanstandeten Milch entnommen werden.

Die Stallprobe soll nur stattfinden, wenn dringender Verdacht der Fälschung besteht und zur Feststellung der letzteren die Vornahme der Stallprobe unerläßlich nothwendig ist. Außerdem kann dieselbe auf Antrag des betreffenden Viehbesitzers eintreten.

Der Viehbesitzer ist verpflichtet, die Vornahme der polizeilich angeordneten Stallprobe zu gestatten.

§ 7. Diese oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Den zuständigen Gemeindebehörden bleibt vorbehalten, die nach den örtlichen Verhältnissen weiter veranlaßten Anordnungen mittelst ortspolizeilicher Vorschrift zu treffen.

München, den 15. Juli 1887.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
kgl. Ministerialrath v. Ries.

Bayern. Ministerial-Entschließung, den Verkehr mit Milch betreffend.

(Amtsbl. d. Kgl. Staatsminister. d. Innern, 1887 Nr. 26.)

An die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf die im Gesetz- und Verordnungs-Blatte S. 365 ff. (s. oben) veröffentlichte oberpolizeiliche Vorschrift vom 15. Juli l. Js. folgt nachstehend eine Anweisung zur polizeilichen Ueberwachung des Verkehres mit Milch nebst zwei Anlagen.

Bei der hohen Bedeutung, welche die Kuhmilch als Nahrungsmittel im Allgemeinen, sowie insbesondere als Ernährungsmittel für Kinder im ersten Lebensjahre hat, darf erwartet werden, daß die Distrikts- und Ortspolizeibehörden der Ueberwachung der Beschaffenheit der zum Verkaufe bestimmten Milch jederzeit ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Die nachstehende Anweisung ist dazu bestimmt, den Polizeibehörden, wie den Sachverständigen als Anleitung zu dienen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß das in dieser Anweisung — insbesondere im Abschnitte A — erörterte, in seiner Anwendung durch den Besitz von Instrumenten bedingte polizeiliche Untersuchungsverfahren sich nur in größeren Gemeinden, besonders in größeren Städten, zur Durchführung eignen wird.

Denjenigen Gemeinden, welche ihre Polizeibediensteten in der entsprechenden Vornahme der Kontrole der Nahrungs-

und Genußmittel im Allgemeinen, sowie insbesondere in der Kontrole der Milch und in der Handhabung der hiezu dienlichen Instrumente unterweisen zu lassen wünschen, wird hiezu durch die im Vollzuge der Ziffer 2 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 2. Februar 1884 (Gesetz- und Verord.-Bl. S. 49) zu veranstaltenden Unterrichtskurse demnächst Gelegenheit geboten werden. In dieser Beziehung bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

München, den 20. Juli 1887.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Nies, Ministerialrath.

Anweisung
zur polizeilichen Ueberwachung des Verkehres mit Milch.[1])

Ein endgültiges Urtheil über die Beschaffenheit der Milch läßt sich an der Verkaufsstelle in der Regel nicht gewinnen. Die Untersuchung der Milch theilt sich daher im Allgemeinen in eine vorläufige, an der Verkaufsstelle auszuführende, und in eine endgültige, vom Sachverständigen vorzunehmende. In besonderen Fällen tritt noch die Stallprobe hinzu.

A. Vorläufige Untersuchung an der Verkaufsstelle.

1. Hauptaufgabe der mit der vorläufigen Milchuntersuchung Betrauten ist, eine möglichst große Anzahl von Verkäufern zu kontroliren und, sobald sich Veranlassung hiezu ergiebt, Proben zu entnehmen.

2. Zunächst ist die Milch auf äußeres Ansehen, Färbung, Geruch und Geschmack zu prüfen. Zu diesem Zwecke ist der Inhalt des Milchgefäßes gründlich zu mischen, was dadurch geschehen kann, daß die Milch in ein anderes Gefäß ausgegossen, dann in das erste Gefäß wieder zurückgegossen und dieses Verfahren zwei bis dreimal wiederholt wird, oder daß man einen Schöpflöffel mehrmals im Gefäße auf- und niederbewegt.

Sodann wird das dem Laktodensimeter beigegebene Standglas mittels des Schöpflöffels bis zur Marke gefüllt.

Diese Milch wird hierauf weiter behandelt.

Milch, welche schmutzig, schleimig, röthlich, blaufleckig oder sonst auffallend gefärbt erscheint, einen saueren oder sonst ungewöhnlichen oder Ekel erregenden Geruch oder Geschmack hat, oder die Bildung eines Bodensatzes erkennen läßt, ist mit Beschlag zu belegen und das Gefäß mit seinem ganzen Inhalte behufs weiterer Untersuchung an den Sachverständigen abzugeben.

3. Hat die unter Ziffer 2 beschriebene Prüfung eine Veranlassung zur Beanstandung nicht ergeben, so wird das spezifische Gewicht der in das Standglas gegossenen Milch dadurch bestimmt, daß man ermittelt, wie viele Grade ein nach Quevenne's Prinzip graduirtes Laktodensimeter angiebt. Die Grade dieser Laktodensimeter sind dem Ueberschusse des spezifischen Gewichtes über 1 in dem Sinne gleich, daß ein Grad ein Tausendel dieses Ueberschusses darstellt. Beispielsweise drückt sich das spezifische Gewicht 1,029 durch 29 Grade Quevenne aus.

Hiebei dürfen nur solche Laktodensimeter gebraucht werden, welche das wirkliche spezifische Gewicht der Milch für 15 Grad Celsius angeben, Gradabstände von mindestens 5 Millimetern haben und noch eine weitere Theilung der Grade besitzen[2]), und welche auf ihre Richtigkeit amtlich geprüft und beglaubigt sind.

Hinsichtlich dieser Prüfung und Beglaubigung wird demnächst eine weitere Bekanntmachung folgen.

Die Fortdauer der Richtigkeit der geprüften Laktodensimeter ist von Zeit zu Zeit einer Kontrole zu unterstellen.

Da für die Beurtheilung der Milch dasjenige spezifische Gewicht maßgebend ist, welches dieselbe bei 15 Grad Celsius besitzt, so ist für diese Feststellung stets die Ermittelung der Milchtemperatur mit einem durch amtliche Stempelung beglaubigten Thermometer nach Celsius zu besorgen und die Reduktion der bei der gefundenen Temperatur abgelesenen Gradzahl des Laktodensimeters auf 15 Grad Celsius mittels der für das benutzte Laktodensimeter giltigen Reduktionstabelle erforderlich.

4. Zeigt das Laktodensimeter in voller (ganzer) Milch bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius weniger als 30 Grade oder mehr als 34 Grade, so liegt Veranlassung vor, eine Probe zu nehmen.

5. Liegt das spezifische Gewicht der als Vollmilch geprüften Milch bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius zwischen 30 und 34 Graden, so kann die Prüfung mittels des Feser'schen Laktoskopes vorgenommen werden; diese Prüfung wird sich aber wegen der voraussichtlich sehr großen Zahl dieser Fälle auf diejenige Milch zu beschränken haben, welche durch eine bläuliche oder wässerige Farbe des Randes im Standglase die Vermuthung eines allzugeringen Fettgehaltes erregt.

Giebt das Feser'sche Laktoskop nur 3% oder weniger Fett an, so ist eine Probe zu entnehmen.

6. Zeigt Milch, welche als abgerahmt bezeichnet ist, weniger als 33 Grad, so ist eine Probe zu entnehmen.

7. Hat ein Theil einer Milchlieferung zur Probeentnahme Veranlassung gegeben, so sind auch von den übrigen Theilen derselben Lieferung ohne weitere Untersuchung Proben zu entnehmen.

8. Als Probe soll nicht weniger als ½ Liter genommen und in eine bereitgehaltene leere und reine Flasche von farblosem Glase eingefüllt werden. Die Flasche ist sofort mit einem unbenutzten, reinen Korke zu verschließen, zu versiegeln, ausreichend zu bezeichnen (am besten benutzt man Flaschen, welche durch Einbrennen einer schwarzen Nummer ein für allemal bezeichnet sind) und sobald als möglich an den Sachverständigen abzuliefern.

9. In jedem Falle einer polizeilichen Beanstandung ist in dem nach anliegendem Formular (Anlage I.) zu führenden Verzeichnisse entsprechende Vormerkung zu machen.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind alle diejenigen Verhältnisse zu erwähnen, welche für das weitere Verfahren von Einfluß sein können und nicht schon in den vorausgehenden Spalten angegeben sind.

Dem Sachverständigen ist gleichzeitig mit der Probe ein von dem untersuchenden Polizeibeamten zu unterzeichnender wortgetreuer Auszug aus dem Verzeichnisse mitzutheilen. Zu diesem Behufe ist den mit der Vornahme der Milchuntersuchungen betrauten Polizeibeamten der nöthige Vorrath von losen Blättern, welche mit einem der Beilage entsprechenden Vordrucke versehen sind, auszuhändigen.

B. Untersuchung durch den Sachverständigen.

Als Sachverständige haben zunächst die öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel gemäß §§ 2 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43), zu dienen, soweit nicht deren Heranziehung durch zu große örtliche Entfernung mit Rücksicht auf die zu befürchtende Verderbniß der Milch unthunlich erscheint.

Die Untersuchung durch den Sachverständigen umfaßt folgende Arbeiten:

1. Beurtheilung der äußeren Beschaffenheit der Milch nach Viskosität, Farbe, Geruch und Geschmack, Prüfung ihrer Reaktion, mikroskopische Untersuchung der durch auffallend hohes spezifisches Gewicht, durch Gerinnen beim Kochen und durch eigenthümlichen Geschmack als Colostrum (Biestmilch) verdächtigen Milch.

2. Eine sofortige Wiederholung der Bestimmung des spezifischen Gewichtes bei einer zwischen 13 und 17 Grad Celsius liegenden Temperatur mittels eines gläsernen, amtlich beglaubigten Normal-Laktodensimeters dient zur Kontrole des äußeren Dienstes und der dabei verwendeten Instrumente.

3. Endgültige Bestimmung des spezifischen Gewichtes, nachdem die Milch wenigstens 3 Stunden lang auf einer Temperatur unter 5 Grad Celsius erhalten war und sodann wieder auf 15 Grad Celsius erwärmt wurde.

4. Bestimmung des prozentischen Fettgehaltes nach der aräometrischen Methode von Soxhlet.

5. Soferne nach Lage der Sache, um für die Beurtheilung der Frage, ob eine Fälschung in Mitte liegt, die erforderliche Grundlage zu gewinnen, und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 15. Juli 1887, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365 ff., die Vor-

[1]) Ueber den Gebrauch der in diesen Vorschriften erwähnten Instrumente geben die denselben von den Autoren beigegebenen Gebrauchsanweisungen hinreichenden Aufschluß. Diese Anweisungen sind auf das Genaueste zu beachten.

[2]) Den obenbezeichneten Anforderungen entsprechen insbesondere das von Recknagel konstruirte Laktodensimeter aus Hartgummi, sowie das Milcharäometer von Soxhlet.

nahme der Stallprobe veranlaßt erscheint, ist dieselbe durch den Sachverständigen bei der Polizeibehörde in Anregung zu bringen.

C. Stallprobe.

Die „Stallprobe“ besteht darin, daß in der Stallung, aus welcher die beanstandete Milch stammt, alle Kühe, welche zur Gewinnung von Verkaufsmilch dienten, unter polizeilicher Aufsicht gemolken und aus der hiebei gewonnenen Milch Proben zum Zwecke der Untersuchung und der Vergleichung mit der beanstandeten Milch entnommen werden.

Die Stallprobe muß thunlichst bald, längstens innerhalb dreier Tage nach Beanstandung der Milch, vorgenommen werden und ist nach Maßgabe der anliegenden Anweisung (Anlage II.) in Ausführung zu bringen.

Anlage I zur Anweisung für die polizeiliche Ueberwachung des Verkehres mit Milch.

Verzeichniß

über polizeiliche Milch-Untersuchungen zu ....

Fortlaufende Nummer	Name des Polizeibeamten	Tag und Stunde der Untersuchung	Name und Wohnort des Milchverkäufers a) des Viehbesitzers, b) des Unterhändlers	Aeußere Bezeichnung d. Milchgefäßes (Volle—abgerahmte Milch)	Menge der im Gefäß enthaltenen Milch Liter	Preis für das Liter ₰	Temperatur (Celsius)	Unmittelbarer Befund nach dem Laktodensimeter	Laktodensimeter reduzirt	Befund nach Feser's Laktoskop Prozente	Nummer der Probeflasche	Bemerkungen

Anlage II zur Anweisung für die polizeiliche Ueberwachung des Verkehres mit Milch.

Anweisung

zur Vornahme von Stallproben.

1. Die Stallprobe ist unter polizeilicher Leitung und zwar zu der im betreffenden Stalle üblichen Melkzeit — womöglich zur gleichen Tageszeit, während welcher die beanstandete Milch gemolken wurde — vorzunehmen.

2. Die Stallprobe wird zunächst durch folgende Erhebungen eingeleitet:
   a) Anzahl der im Stalle vorhandenen milchenden Kühe;
   b) Anzahl der Kühe, welche von dem Besitzer als diejenigen bezeichnet werden, von welchen die beanstandete Milchlieferung herrührt;
   c) Zahl der täglichen Melkzeiten;
   d) Art der Fütterung unter besonderer Berücksichtigung eines etwa inzwischen stattgehabten Futterwechsels;
   e) Rasse, Nähr- und Gesundheitszustand der aufgestellten Kühe nebst Angabe der Zeit, welche seit dem letzten Kalben derselben verflossen ist.

3. Nach Bereitstellung der nöthigen Geräthschaften beginnt das Melken unter Aufsicht der Kontrolorgane.

Die zum Melken und zur Milchsammlung dienenden Gefäße sind vor der Verwendung umzustürzen, um das etwa in ihnen enthaltene Wasser zu entleeren.

4. Jede einzelne Kuh ist vollständig auszumelken und haben die anwesenden Kontrolorgane sich hievon bei jeder Kuh zu überzeugen.

5. Für die Probeentnahme ist die am Lieferungstage der beanstandeten Milch eingehaltene Sammlungsweise maßgebend; hiebei können hauptsächlich folgende Verfahrensarten in Betracht kommen:
   a) Die Milch sämmtlicher Kühe wird in einem Sammelgefäße gründlich gemischt und gemessen.
   In diesem Falle ist nur eine Probe zu entnehmen.
   b) Die Milch von mehreren Kühen wird partienweise gesammelt und gemischt.
   Hier ist von jeder Mischpartie eine Probe zu nehmen.
   c) Die Milch wird, was in größeren Stallungen und bei Anwendung des Milchkühlers die Regel bildet, unmittelbar in die Transportkannen gefüllt.
   Hier ist von jeder einzelnen Transportkanne eine Probe zu entnehmen.

Bei den unter b und c genannten Sammelarten ist darauf zu sehen, daß die Melkung der Kühe in der bisher üblichen Reihenfolge vorgenommen wird.

In der Tabelle (s. Ziffer 8) ist die Anzahl der Kühe zu verzeichnen, welche die Sammelmengen für die einzelnen Mischproben geliefert haben.

6. Nach gründlicher Durchmischung der einzelnen für die Probeentnahme bestimmten Sammelmengen ist die zur Probe bestimmte Milchmenge (mindestens ½ Liter) in einer mit der betreffenden Probenummer versehenen Flasche in ein Gefäß mit frischem Brunnenwasser zum Abkühlen auf 15 bis 18 Grad Celsius einzustellen.

Ist letztere Temperatur erreicht, so ist nach wiederholter Mischung das spezifische Gewicht mit dem amtlich beglaubigten Laktodensimeter zu bestimmen und mit der jeweilig beobachteten Temperatur vorzumerken. Diese Bestimmung des spezifischen Gewichtes der gemolkenen Milch an Ort und Stelle darf niemals unterbleiben, da möglicherweise die Proben auf dem Transporte durch Zerbrechen der Gefäße oder durch Gerinnen verunglücken können.

Sodann sind die einzelnen abgekühlten Proben von mindestens je ½ Liter in den zugehörigen numerirten Flaschen sicher mit reinen Korken zu verschließen und für weiteren Transport in Sägespähnen oder feinem Strohhäcksel sorgfältig zu verpacken, die Verpackung zu versiegeln und möglichst rasch dem betreffenden Sachverständigen zur weiteren Untersuchung zu übermitteln.

7. Dem Besitzer sind auf Verlangen Proben von dem gleichen Inhalte wie die zu Amtshanden genommenen versiegelt zurückzulassen.

8. Die nöthigen Aufzeichnungen sind während der Stallprobe nach dem nachstehenden Schema zu machen.

Stallprobe

bei *Joseph Huber, Gutsbesitzer in Zellstadt, No. 16.*

Vorgenommen durch: *Polizeioffiziant Merkl.*

Zeit: *am 10. November 1886 von Morgens 6—7 Uhr.*

Zahl der vorhandenen Kühe: *10.*

Zahl der Kühe, welche die beanstandete Milch geliefert haben: *10.*

Im Stalle übliche Melkzeiten: *Morgens 6 Uhr u. Abends 6 Uhr.*

Milchsammlungsmethode: *Nach stattgefundener Kühlung in einzelnen Transportkannen.*

Nummer der Milchproben	Von wie viel Kühen?	Gemolk. Quantum in Litern	Rasse der Kühe	Laktationsperiode der Kühe	Art des Verkaufs: Preis für das Liter	Art des Verkaufs: an wen?	Ergebniß d. Untersuchg.: Spezif. Gew.	Ergebniß d. Untersuchg.: Temp. n. Cels.	Bemerkungen über: a) Nähr- u. Gesundheitszustand d. Kühe, b) Art u. Menge ihrer Fütterung, c) sonstige erhebliche Umstände
1	2	15	*Allgäuer*	*neumelkend*	12 ₰	*Milchhändler J. Meier in Weissenstadt.*	31½	12	*a) Sämmtliche Kühe sind gesund und wohlgenährt.* *b) Heu und Gsott (oder: Heu und Kleie, oder: Maischschlempe, dem Stück ungefähr 25 Liter u. halb Heu, halb Sommerstroh als Langfutter, oder: Grünklee u. Gsott etc. etc.)*
2	3	20	*Simmenthaler*	*4—6 Monate nach dem Kalben*	*desgl.*	*desgl.*	32	13	
3	5	15	*Landschlag*	*altmelkend*	*desgl.*	*desgl.*	34	15	

Unterschrift des Kontrolorganes:

Merkl.

Frankreich. Allgemeiner Viehzolltarif.

LOI portant modification du tarif général des douanes en ce qui concerne les bestiaux.

(Journal officiel 1887. — No. 95.)

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,
Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1. — A partir de la promulgation de la présente loi, le tableau A du tarif général des douanes, établi par les lois des 7 et 8 mai 1881 et du 28 mars 1885, est modifié ainsi qu'il suit:

ANIMAUX VIVANTS	UNITÉS sur lesquelles portent les droits	DROITS décimes et 4 p. 100 compris
Bœufs	Par tête	38 fr.
Vaches	Par tête	20 —
Veaux	Par tête	8 —
Béliers, brebis, moutons	Par tête	5 —
Viandes fraîches	Par 100 kilog.	12 —

Art. 2. — Il sera établi à la frontière un service d'inspection sanitaire, ayant pour objet d'examiner les viandes fraîches abattues avant leur entrée en France. Un droit de visite, qui sera ultérieurement fixé par le Gouvernement, sera payé par l'importateur.

Art. 3. — Un règlement d'administration publique pourvoira à l'application de la présente loi.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 5 avril 1887.

JULES GRÉVY.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'agriculture, JULES DEVELLE. — *Le ministre des finances,* A. DAUPHIN.

Rechtsprechung.

Ist die Bezeichnung „Homöopath" ein dem ärztlichen ähnlicher Titel im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung?

Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Januar 1887 gegen K.

In der Strafsache wider den früheren Landmann Friedrich K. in Frankfurt a. M., wegen Vergehens gegen § 147³ der Gewerbeordnung, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 7. Januar 1887, für Recht erkannt:

> daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 28. Juni 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der Angeklagte hat folgende Urkunde ausgestellt:

„Bescheinigung. Herrn Franz Kirschthaler sein Töchterchen Louise, alt 1 Jahr, ist seit im Monat November von mir dem Unterzeichneten von Zeit zu Zeit in Folge von Zahnen behandelt worden. Welches hiermit bescheinige.

Frankfurt, 26. Januar 1886. Fr. K., Homöopath."

Hierauf wurde gegen den Beschwerdeführer die Anklage gegründet: Ende Januar 1886

1. unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als „Homöopath" ein Zeugniß über den Gesundheitszustand der Louise Kirschthaler ausgestellt und von demselben zur Täuschung des Königlichen Polizeipräsidiums Gebrauch gemacht,
2. ohne hierzu approbirt zu sein, sich durch die Bezeichnung „Homöopath" einen Titel beigelegt zu haben, durch den der Glaube erweckt wird, er sei eine geprüfte Medizinalperson.

Unter Freisprechung von der Anklage eines Vergehens gegen § 277 des Strafgesetzbuchs ist der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 147³ der Gewerbeordnung zu der Geldstrafe von 200 Mk. verurtheilt worden.

Seine Revision greift diese Verurtheilung mit der Begründung an, daß das Urtheil auf einer Verletzung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes beruhe, indem der § 147³ der Gewerbeordnung nur Platz greifen könne, wenn durch die Führung des Titels objektiv der Glaube erweckt werde, daß der Inhaber des Titels zu den geprüften Medizinalpersonen gehöre.

Diese Revisionsbegründung konnte nicht zum Ziele führen. Während § 277 des Strafgesetzbuchs die Bezeichnung als Arzt oder eine andere approbirte Medizinalperson voraussetzt, geht § 147 der Gewerbeordnung weiter und läßt zu seinem Thatbestande die Bezeichnung als Arzt oder die Beilegung eines dem Arzt **ähnlichen** Titels, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, genügen. Es ist also nicht erforderlich, daß der beigelegte Titel mit demjenigen eines Arztes objektiv sich deckt, identisch ist, es genügt vielmehr, wenn der Titel Aehnlichkeit mit demjenigen eines Arztes hat. Wenn selbstverständlich nicht die bloße Aehnlichkeit des Klanges genügen kann, sondern eine dem Begriff des Arztes nahe kommende sachliche Bedeutung der gebrauchten Bezeichnung hinzukommen muß, so hat dies das angefochtene Urtheil auch nicht verkannt und thatsächlich festgestellt, daß der Sprachgebrauch auch geprüfte Aerzte, um deren medizinische Richtung zu bezeichnen, kurzweg als „Allopathen", beziehungsweise „Homöopathen" zu bezeichnen pflege.

Auch das weitere Erforderniß des § 147, daß durch den arztähnlichen Titel der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, ist vom Instanzrichter rechtlich nicht verkannt und thatsächlich festgestellt. In rechtlicher Beziehung wird nicht erfordert, daß durch den Titel absolut bei Jedermann, auch bei dem Sachverständigsten jener irrige Glaube erweckt wird, denn der § 147³ der Gewerbeordnung bezweckt weniger, die Behörden und Sachkundigen, welche bezüglich der Approbation von Aerzten nicht so leicht Täuschungen und Irrungen zugänglich sind, als vielmehr das nicht sachkundige, aber einer wirklich sachverständigen ärztlichen Hülfe bedürftige Publikum vor solchen Täuschungen zu bewahren. Es genügt also, wenn der gebrauchte Titel durch seine Aehnlichkeit mit demjenigen eines Arztes überhaupt nur bei dem Publikum oder bei einem Theil des Publikums, dessen Schutz gerade § 147³ der Gewerbeordnung bezweckt, den irrigen Glauben erweckt hat, daß der Träger eines derartigen Titels eine geprüfte Medizinalperson sei. Und daß ein solcher Glaube bei demjenigen Theil des Publikums, unter welchem der Angeklagte seine Patienten vorzugsweise zu suchen scheine, insbesondere aber bei dem Zeugen Franz Kirschthaler, welchem der Angeklagte die mit der Bezeichnung „Homöopath" unterzeichnete Bescheinigung zunächst ausgehändigt und welcher, wie er angiebt, den Angeklagten für einen approbirten Arzt gehalten hat, erweckt worden ist, hat das angefochtene Urtheil in einer durch Revision nicht anfechtbaren Weise thatsächlich festgestellt.

Die Revision war demgemäß zu verwerfen.

Kongresse.

60. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Wiesbaden.

Die 60. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte wird nach dem soeben herausgegebenen Programm vom 18. bis 24. September d. J. in Wiesbaden tagen. Die drei allgemeinen Sitzungen sollen am 19., 22. und 24. September im großen Saale des Kurhauses abgehalten werden. Zu denselben sind folgende Vorträge angemeldet:

Professor Dr. Benedikt, Wien: Ueber die Bedeutung der Kraniometrie für die theoretischen und praktischen Fächer

der Biologie. Professor Dr. Detmer, Jena: Ueber Pflanzenleben und Pflanzenathmung. Dr. F. Hueppe, Wiesbaden: Ueber Beziehungen der Fäulniß zu den Infektionskrankheiten. Professor Dr. Löwenthal, Lausanne: Die Aufgabe der Medizin in der Schule. Hofrath Professor Dr. Meynert, Wien: Mechanismus der Physiognomik. Professor Dr. Preyer, Jena: Naturwissenschaft und Schule. Geh. Rath Professor Dr. Virchow, Berlin: (Thema vorbehalten). Professor Dr. Wislicenus, Leipzig: Die Entwickelung der Lehre von der Isomerie chemischer Verbindungen.

Sektionen werden wie im vorigen Jahre 30 (s. Veröffentl. 1886 S. 528) in Vorschlag gebracht, deren Sitzungen in geeigneten Lokalen der beiden Königlichen Gymnasien und der Städtischen Realschule stattfinden sollen. Von den für die Sektionen bereits angemeldeten Vorträgen dürften die folgenden für die öffentliche Gesundheitspflege Interesse bieten:

3. Sektion (für Chemie). Dr. R. Wollny (Kiel): Zur Reform des Nahrungsmittelgesetzes und seiner Ausführung.

5. Sektion (für Zoologie). F. Blochmann (Heidelberg): Ueber das Vorkommen von bakterienähnlichen Körperchen in den Geweben und Eiern bei verschiedenen Insekten.

11. Sektion (für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie). Dr. Georg v. Hofmann-Wellenhof (Graz): Der Löffler'sche Bacillus der Diphtherie und seine pathogene Bedeutung.

17. Sektion (für Pädiatrie). Dr. Sonnenberger (Worms): Beiträge zum Kapitel der Kindersterblichkeit. — Dr. Hochsinger (Wien): Ueber pyämisch-septische Infektion Neugeborener.

22. Sektion (für Dermatologie und Syphilidologie). Bericht der Kommission (Proff. Doutrelepont, Kölner [als Obmann], Lewin, Neisser, Neumann und Pick) zur Vorbereitung einer Sammelforschung über Syphilis. — Neisser (Breslau): 1. Zur Ansteckungsfähigkeit der chronischen Gonorrhöe; 2. Ueber Syphilis hereditaria tarda. — Lustgarten (Wien): Ueber die Mikroorganismen der normalen Harnröhre und des normalen Harnes nebst Beobachtungen bei akutem Morbus Brightii.

23. Sektion (für Hygiene). Geh. Med.-Rath Dr. O. Schwartz (Köln): Hygienische Aufgaben des behandelnden Arztes bei Volkskrankheiten. — Dr. Meinert (Dresden): Untersuchungen über den Einfluß der Lufttemperatur auf die Kindersterblichkeit an Durchfallskrankheiten. — Moritz Wollmar (Dresden): Ueber rationelle Desinfektion von Aborts-Anlagen. — Dr. Bockhart (Wiesbaden): Ueber eine neue Art der Zubereitung von Fleisch als fester Nährboden für Mikroorganismen.

24. Sektion (für medizinische Geographie, Klimatologie und Tropen-Hygiene). Stabsarzt Dr. Ludw. Wolf (Leipzig): Ueber afrikanisches Küsten- und Inland-Klima. — Dr. Ferdinand Cohn (Breslau): Mittheilungen über den von Dr. Schiavuzzi in Pola gefundenen Malariabacillus. — Dr. Arnold (Wiesbaden): a) Einfluß des Tropenklimas auf gesunde und kranke Lungen der Europäer; b) Einfluß des Tropenklimas auf die Nieren der Europäer. — Dr. Fr. Riedel (Utrecht): Ueber die Insel Timor.

30. Sektion (für naturwissenschaftlichen Unterricht). Professor Dr. B. Schwalbe (Berlin): 1. Die Gesundheitslehre als Unterrichtsgegenstand; 2. Was kann und könnte der naturwissenschaftliche Unterricht leisten?

Mit der Versammlung wird eine Ausstellung wissenschaftlicher Apparate, Instrumente und Präparate, welche am 15. September eröffnet wird (s. Veröffentl. S. 298), verbunden sein. Dieselbe soll ein Gesammtbild des Besten und Bedeutendsten geben, was die Technik in den letzten Jahren der naturwissenschaftlichen Forschung, dem naturwissenschaftlichen Unterrichte, der Hygiene und Heilkunde zur Verfügung gestellt hat. In dem Litteratursaale der Ausstellung soll das Bedeutendere, was auf diesen Gebieten in den letzten 5 Jahren erschienen ist, nach Fächern geordnet, aufgestellt werden. Das Lesezimmer aber wird die neuesten Nummern der naturwissenschaftlichen und medizinischen periodischen Litteratur enthalten. — Für die Ausstellung, welche von einem besonderen Comité geleitet und überwacht wird, sind Räumlichkeiten in der Nähe der Sektions-Sitzungslokale gewählt worden. — Die Legitimationskarten berechtigen zum unentgeltlichen Besuche der Ausstellung. Dieselbe wird täglich in der Zeit von 8—11 Uhr Vormittags den Mitgliedern und Theilnehmern der Versammlung ausschließlich geöffnet sein. Während dieser Stunden werden gewünschte Erklärungen von den Ausstellern und deren Vertretern gegeben werden.

Alle auf die Versammlung bezüglichen Korrespondenzen sind an den ersten Geschäftsführer, Geh. Hofrath Professor Dr. R. Fresenius in Wiesbaden, Kapellenstraße 11, alle die Ausstellung betreffenden an Herrn Ludw. Dreyfus, Wiesbaden, Frankfurterstraße 44, zu richten.

Die Geschäftsführung der Versammlung macht bekannt, daß mit der Versendung des Programms an sämmtliche Aerzte Deutschlands, an die Vertreter der Naturwissenschaften an Universitäten, Polytechniken, landwirthschaftlichen Hochschulen, Versuchsstationen, in der praktischen Pharmacie und in der Industrie soeben begonnen ist. Denjenigen Interessenten, welchen das Programm nicht zugehen sollte, wird dasselbe auf ihr Ansuchen bei der Geschäftsführung in Wiesbaden (Kapellenstraße 11) unentgeltlich zugesandt werden.

Vermischtes.

Die Thätigkeit der Impfinstitute des Königreichs Sachsen während des Jahres 1885. (Aus dem „Bericht über das Impfwesen im Königreiche Sachsen während des Jahres 1885" von Medizinal-Assessor Dr. Geißler. Separat-Abdruck aus dem „Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen". Bd. XLI. Nr. 3 flg.)

Ueber die Thätigkeit der Impfinstitute Sachsens, deren in jedem der vier Regierungsbezirke eins im Anschluß an die früher bis zum Jahre 1884 bestandenen Lymphregenerationsanstalten errichtet worden ist, sind dem angeführten Berichte für das Jahr 1885 die nachstehenden Mittheilungen zu entnehmen:

a) Die Gewinnung der Lymphe betr.

Der Vorstand des Impfinstituts im Regierungsbezirk Bautzen hat 15 Kälber geimpft. Mit Ausnahme einer einzigen sind die Kälberimpfungen im zweckmäßig eingerichteten Jungviehstall eines Ritterguts vorgenommen worden. Die Thiere waren über 3 bis 8 Monate alt, ihr tadelloser Gesundheitszustand war vom Bezirksthierarzt bezeugt. Die Impfung der Thiere fand lediglich mit frischer, zu gleichen Theilen mit Glycerin vermischter Menschenlymphe statt, indem behufs Gewinnung der letzteren eine entsprechende Zeit vorher eine Anzahl Kinder mit animaler Lymphe geimpft worden waren. Die Kälber wurden mittels der sogenannten Flächenmethode geimpft, indem auf der glatt rasirten Bauchdecke meist 50, jede aus 6—8 einen Centimeter langen, kreuzförmig gestellten Schnitten bestehende Flächen angelegt, indeß in der Gegend des Dammes und der Innenfläche der Hinterbeine einfache Längsschnitte gemacht wurden. Zur Ausführung der Schnitte bediente sich der Vorstand meist der gewöhnlichen Lanzette, indem es ihm mittels dieser am besten gelang, die Schnitte weder zu seicht, noch zu tief anzulegen, da man im ersteren Fall meist unregelmäßige Pusteln erhält, im zweiten die aufgetragene Lymphe durch das ausströmende Blut weggeschwemmt wird. Am 17. April, 22. April und 1. Mai sind je vier Kälber, die übrigen drei sind am 11. Juni, 13. August und 24. September geimpft worden. Die Abimpfung hat stets am fünften Tage stattgefunden. Nur bei 2 Kälbern hatte ein Theil der Pusteln durch das Liegen etwas gelitten, im Uebrigen zeigten fast alle Schnitte confluirende, wurstähnliche, saftige Pusteln. Kein Thier war während der Pustelentwickelung krank geworden, auch hatte keins nach dem Abimpfen eine Gesundheitsstörung gezeigt. Das Abimpfen geschah mittels eines stumpfen Messers oder breiten Elfenbeinspatels, womit die Pusteln bezw. Schorfe abgeschabt und in einen kleinen, genau tarirten Porzellantrog abgestrichen wurden. Durchschnittlich sind von einem Kalbe 4—5 Gramm Lymphe gewonnen worden.

Im Regierungsbezirk Dresden findet die Gewinnung der Kälberlymphe in der Königlichen Thierarzneischule zu Dresden statt. Die Thiere wurden durch Vermittelung des Bezirksthierarztes von Gutsbesitzern aus der Umgegend der Stadt zugeführt, und zwar wurden nur Zuchtthiere im Alter von ½ bis 2 Jahren geimpft. Das Körpergewicht schwankte zwischen 430 bis 876 Pfund. 33 waren Kalben, 7 Bullen. Der Gesundheitszustand der trocken gefütterten Thiere wurde

täglich kontrolirt. Von den 40 Thieren sind geimpft worden: im Januar 1, im März 2, im April 3, im Mai 11, im Juni 8, im Juli 3, im August 3, im September 2, im Oktober 6 und zuletzt noch 1 im Dezember. Die Abimpfungen haben in der Regel am 5. Tage (27 Mal), ausnahmsweise am 6. (6 Mal), sehr selten schon am 4. (2 Mal), oder auch an zwei verschiedenen Tagen (1 Mal am 4. und 5., 4 Mal am 5. und 6.) stattgefunden. 14 Kälber sind nur mit animaler, 25 Kälber mit animaler und mit humanisirter, 1 Kalb ist lediglich mit humanisirter Lymphe geimpft worden. Nur 3 Mal wurde fremde animale Lymphe (aus Hamburg) bezogen, sonst wurde nur die selbstgezüchtete zu den weiteren Impfungen verwendet. Je nach dem Alter der animalen Lymphe stellten sich die Erfolge bei den Impfthieren wie folgt:

Alter der Lymphe.	Guter Erfolg.	Mittlerer Erfolg.	Schlechter Erfolg.	Zusammen Zahl der Impfungen.
1— 7 Tage	17	5	1	23
8—15 „	9	—	—	9
16—30 „	3	2	2	7
31—50 „	2	2	2	6
noch älter	7	—	—	7
	38	9	5	52

Die ältesten Lymphquantitäten der letzten Rubrik, welche noch mit gutem Erfolg zur Verwendung bei Thieren gekommen sind, waren 59, 108, 127, 147, 154, 175 und 182 Tage alt. An den Impfthieren selbst war der Gesammterfolg 34 Mal ein guter, 4 Mal ein mittlerer und 2 Mal ein schlechter, so daß eine Abnahme des Stoffes in diesen beiden letzten Fällen nicht thunlich war. Zur Impfung bediente sich der Vorstand des Dresdener Impfinstituts einer besonderen, nach seiner eigenen Angabe konstruirten Impflanze mit dicker Klinge, mit welcher er auf den rasirten Bauchdecken theils nach der Längs-, theils nach der Querrichtung des Thieres Schnitte von 1—3 cm Länge macht, welche in einem gegenseitigen Abstand von $1^1/_2$ cm stehen, und deren Zahl 100, 150 und darüber beträgt.

In dem Impfinstitut zu Leipzig, welches in dem städtischen Marstall eingerichtet ist, wurden in der Zeit vom 22. April bis 26. September 32 Kälber geimpft. Dieselben waren nebst ihren Mutterthieren zuerst von dem Ortsthierarzt besichtigt, dann noch nach der Einbringung in den Impfstall vom Amtsthierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht worden. Sie stammten sämmtlich aus kleinen Gütern, bei denen das Fehlen von Brennereien auch den Wegfall der Schlempefütterung garantirte. Das Alter der Thiere schwankte von 12—36 Wochen, die Mehrzahl war über 20 Wochen alt. Ein einziges jüngeres Thier ist gleich nach dem Abimpfen geschlachtet und gesund befunden worden. So lange die Kälber dem Impfzweck dienten, wurden sie nur mit Wiesenheu und Kleientränken gefüttert. Verdauungsstörungen kamen nur wenige Male vor und wurden bald beseitigt. In dem Leipziger Institute pflegt man in der hinteren Bauchgegend bis in die Nähe des Nabels je nach der Größe des Thieres 70—140 Schnitte von etwa 2 cm Länge anzulegen und zwar häufig so, daß 2 oder 3 derselben in einem Abstand von 1 mm parallel nebeneinander verlaufen, auf welche Weise sehr breite und ergiebige Pusteln erzeugt werden. Regelmäßig wurde auf die eine Hälfte der Gesammtfläche animale, auf die andere Hälfte humanisirte Lymphe aufgetragen. Es wurde nur die frischeste zur Hand befindliche animale Lymphe genommen und, was die humanisirte anlangt, so wurde nur die an gleichem Tage abgenommene mit Glycerin verdünnte Lymphe von Kindern verwendet, deren Pocken erst 6 Mal 24 Stunden standen und noch frei von jeder Randröthe waren. Die Beschaffung solcher Lymphe von ausgewählt gesunden Kindern machte viel Mühe. Probeweise wurde auch konservirte humanisirte Glycerinlymphe verwendet, womit man bisweilen günstige, bisweilen ungünstige Resultate erzielte, so daß sich dies Verfahren nach Ansicht des Berichterstatters wohl nur für den Nothfall eignet. Auch wurden bei der Mehrzahl von Kälbern einzelne Schnittreihen mit animalem Impfstoff verschiedenen Alters versehen. Im Allgemeinen zeigte die mit humanisirter Lymphe geimpfte Bauchhälfte die bestentwickelten Pusteln. Bei 20 Kälbern war der Erfolg sämmtlich gut, sehr spärliche, oder gänzlich unbrauchbare Lymphe hat kein einziges Kalb geliefert, doch wurde von einem Kalbe die Lymphe nicht in Verkehr gesetzt. Die Lymphabnahme erfolgte nach 96, oder wenn sich um diese Zeit noch in der Entwickelung zurückgebliebene Pusteln zeigten, nach 108 Stunden. Im April und Mai kam die langsamere Entwickelung am häufigsten vor. Die Abnahme der Lymphe erfolgte in der Weise, daß zunächst die Impffläche mit warmem Seifenwasser abgewaschen und nachträglich noch mit verdünnter Karbollösung abgespült wurde, darauf wurden die Schorftheile, welche der Abwaschung widerstanden, sorgfältig mit einem schmalen scharfen Löffel abgelöst, endlich wurden mit einem etwas breiteren, runden, scharfen Löffel die Impfpocken bis auf das feste unterliegende Hautgewebe abgekratzt, und zwar geschah dies ohne Anwendung der Quetschpincette thunlichst mit einem raschen, kräftigen Zuge. Dieser durch das letzte Manöver gewonnene succulente Brei wurde in einem kleinen Glasgefäß gesammelt, das einen aufgeschliffenen Deckel trug, er wurde vor dem Eintrocknen durch einige Tropfen Glycerin geschützt. Bis zur weiteren Verarbeitung fand die Aufbewahrung im Eisschrank statt. Solche Pocken, die durch Druck oder Reibung vom Thiere verletzt waren, wurden nicht abgehoben, auch wurden diejenigen nicht zur Lymphentnahme benutzt, welche breite, eingetrocknete Schorfe zeigten oder eine deutliche Reaktion in der Umgebung aufwiesen.

Der Vorstand des Impfinstituts im Regierungs-Bezirk Zwickau ist genöthigt, die An- und Abimpfung der Kälber bei den betreffenden Thierbesitzern vorzunehmen. Im Berichtsjahre sind von ihm 36 Kälber geimpft worden, welche sich auf 15 Gehöfte vertheilen. Mit einer einzigen Ausnahme waren die Thiere abgesetzte Zuchtkälber, das jüngste war 1 Monat, das älteste 12 Monate alt, das Durchschnittsalter betrug $5^1/_3$ Monat. Es waren 25 Kuhkälber und 11 Bullenkälber darunter, 20 dieser Thiere gehörten der hellfarbigen, zarthäutigen Allgäuer Race an. Die geimpften Kälber wurden in einem besonderen Stand isolirt gehalten, eine Anzahl derselben (15) wurde mit einem aus Leder und leinenem Futter hergestellten Wärme- und Schutzapparat für die Impfstellen versehen. In der Regel wurde, aber auf verschiedenen Stellen getrennt, sowohl mit animaler, als auch mit humanisirter Lymphe geimpft, dies geschah bei 26 Thieren, von welchen 3 dürftigen Erfolg gaben. Die Beschaffung hinreichend frischer Kinderlymphe machte zeitweilig viel Sorge, doch hält der Vorstand des Zwickauer Instituts solche für dringend nöthig, um die Thierimpfungen im guten Gange zu erhalten, weil die humanisirte Lymphe von Kalb auf Kalb übertragen, sehr bald degenerire, wenn sich auch noch die 2. und 3. Propagation zuweilen kräftig erweise. Vier Kälber wurden lediglich mit animaler Lymphe geimpft, hierbei 2 dürftige, 2 vollständige Fehlerfolge. Sechs Kälber endlich wurden nur mit humanisirter Lymphe geimpft, die nach der Hesse'schen Methode (Bestreichen der geöffneten Pusteln mit Glycerin) abgenommen worden war. Das erste von diesen Kälbern, bei welchem die verwendete Menschenlymphe überwintert hatte, brachte einen dürftigen Erfolg. Der Gesammtertrag betrug — nach Abzug von zwei Fehlimpfungen — 114,9 g von 34 Kälbern, das Mittel betrug demnach 3,4 g. Der Maximalertrag belief sich auf 8,3 g, während bei einem jungen 1 Monat alten Thiere, das mit humanisirter Lymphe geimpft worden war, nur 0,4 g als geringste Menge erzielt wurde.

Die Methode der Kälberimpfung ist in dem Zwickauer Institut eine doppelte oder dreifache, die auch zumeist bei einem und demselben Thiere, aber an verschiedenen Stellen zur Verwendung kommt. Bei beiden Methoden wird die Unterbauchgegend nach der Schenkelbeuge zu in einer Ausdehnung von 25 zu 15 cm trocken rasirt. Dann wird entweder die Stelle mit dem Messer so lange geschabt, bis sie sich rosa röthet, und die Lymphe hierauf auf diese geröthete Stelle mittels eines breiten Messers oder Knochenspatels kräftig eingerieben. Oder es werden, seien es kurze Schnitte von 1—2 cm, seien es lange von 6—8 cm Länge in gegenseitiger Entfernung von 1—2 cm angelegt, oder auch Parallelschnitte so dicht als möglich nebeneinander gemacht, welche sich in der Ferne wie ein Schnitt repräsentiren. Die Schabmethode giebt wenige, isolirte, aber sehr gut ausgebildete kräftige Pocken. Hat man nur wenig Impfstoff, so hat man bei dicht nebeneinander liegenden Schnitten am meisten Aussicht, ihn zum Haften zu bringen.

Bei der Schnittmethode wird die Wunde nicht nur sofort beim Schnittführen, sondern auch durch nachträgliches Ueberstreichen mit Lymphe imprägnirt.

Die Abnahme pflegte in kühleren Tagen nach 115 bis 120 Stunden, in warmen Tagen nach 96—110 Stunden zu erfolgen. Bei dichten Schnitten pflegt dem Reifen zu gewisser Zeit sehr rasch ein unerwünschtes Zusammenfließen zu folgen. Die Abnahme geschieht nach gründlicher Reinigung mit abgekochtem, reinen Wasser und Abtrocknung der Fläche mittels frischgewaschener, gebleichter Leinwand bezw. entfetteter Baumwolle. Der Lymphbrei wird mit einem breitflächigen, jedesmal frischgereinigten Radirmesser abgehoben, nachdem vorher etwaige trockene Schorfe entfernt sind. Der dickliche Brei, welcher sich nach dem ersten Abheben auf dem Pockenboden nochmals ansammelt, wird dann ebenfalls noch auf das Messer genommen, während man das gleichzeitig transsudirende Serum wieder ablaufen läßt. Man sammelt die Masse in einem Uhrglase, welches dann mit einem zweiten bedeckt, mit Gummifaden verschnürt und in einer Blechschachtel mit entfetteter Watte verwahrt wird. An heißen Tagen wird dann diese Schachtel in einem Eisbeutel verwahrt und auf diese Weise bis zur Wohnung des Vorstandes transportirt.

b) Die weitere Zubereitung der Lymphe und ihre Aufbewahrung betreffend.

Der Vorstand des Impfinstituts im Regierungs-Bezirk Bautzen nimmt, sobald der Transport der Lymphe aus den Stallungen in seine Wohnung erfolgt ist, die Verreibung des Lymphbreies mit Glycerin theils in einem Porzellan-, theils in einem Achatmörser vor. Das Glycerin wird zu diesem Behufe nach und nach zugesetzt und bei der Manipulation etwa so verfahren, wie bei der Bereitung einer Oelemulsion. Von Zeit zu Zeit wird ein Tröpfchen auf eine Glasplatte gebracht und der Grad der Vertheilung mit der Lupe geprüft. Nach und nach wird die 4—5fache Menge Glycerin der ursprünglichen Lymphe zugesetzt, bis sich dieselbe gut in Glasröhrchen einziehen läßt. Von letzteren faßt eine bauchige Form so viel Lymphe, um 100 Kinder impfen zu können; eine zweite ebenfalls gebauchte Sorte reicht für 20 Impfungen, während eine dritte Qualität Lymphe für 4 Impfungen enthält. Nach dem Zuschmelzen der Röhrchen werden dieselben, soweit sie nicht sofort versendet werden, in einen Blechkasten verschlossen, welcher während des Sommers im Eisschrank verwahrt wird.

Der Vorstand des Dresdener Instituts bemerkt, daß er bei der Herstellung der Lymphe nur etwa die doppelte Menge Glycerin zusetze, um die Masse soweit zu verflüssigen, daß sie sich bequem in die Glasröhrchen einziehen ließ. Im Berichtsjahre 1885 sind im Dresdener Institut 7870 Röhrchen mit der von 38 Kälbern gesammelten Lymphe gefüllt worden. Unter dieser Summe sind 1200 kleinere Kapillaren, welche zu 5 Impfungen ausreichen, und 6670 größere zu je 10 Impfungen berechnet.

Im Leipziger Institut verarbeitet man die vorläufig im Eisschrank verwahrte Lymphe meist nach 2—3 Stunden. Die Verreibung geschieht in einem Porzellanmörser mit Hülfe von chemisch reinem Glycerin, dem noch etwas wässrige Salicylsäurelösung zugesetzt ist. Das Gefäß wird stets nach dem Gebrauch eingewässert und vor dem neuen Gebrauch stundenlang ausgekocht. Die Menge des zugesetzten Glycerins beträgt etwa das 6—8fache des abgehobenen Pockenbodens, indem der Vorstand dieses Instituts je nach der Reichlichkeit der Entwickelung der Pocken etwa $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ Tropfen Glycerin für den Inhalt der einzelnen Pocke rechnet. Sofort nach vollendeter Verreibung werden die Röhrchen gefüllt und zwar geschieht dies durch Ansaugen mittels eines Gummischlauches, der mit einem Glasmundstück versehen ist. Die Röhrchen werden beiderseits mit Siegellack verschlossen. Im Berichtsjahre haben die 32 abgeimpften Kälber 4312 größere und 837 kleinere Röhrchen zu füllen gestattet. Jene hatten etwa 0,06—0,14 g, diese nur 0,02—0,04 g Inhalt.

Der Vorstand des Zwickauer Instituts verarbeitet den Lymphbrei zunächst auf einer starken Krystallglasplatte mit einem flachen Messer durch Ausstreichen und Zusammenkneten zu einer völlig gleichmäßigen Masse. Bei dieser Gelegenheit werden etwaige fremde Beimischungen (Härchen, Epidermisschollen) entfernt. Erst nachher findet die Verreibung in einem Achatmörser statt, wobei die 4fache Menge verdünntes Glycerin (gleiche Theile reines Glycerin und destillirtes Wasser) zugesetzt werden. Die früher von dem Vorstand dieses Instituts vorgenommene stärkere, siebenfache Verdünnung hat derselbe jetzt aufgegeben. Das Einziehen der genügend flüssigen Glycerinlymphe in die Röhrchen geschieht ebenfalls mittels Saugapparates. Die Röhrchen fassen in der Regel 0,1 g und bei größerem Vorrath von Lymphe werden auch Röhrchen gefüllt, welche 0,5 g enthalten. Nach dem Gebrauche werden Instrumente, Gefäße und Apparate ausgekocht. Die gefüllten Röhrchen werden im Keller bis zur Versendung aufbewahrt. Es sind im Berichtsjahre zusammen 115 g Lymphbrei gewonnen worden, welcher, mit der vierfachen Menge Vehikel verdünnt, 575 g versendbare Lymphe ergeben habe.

(Schluß folgt.)

Die hygienischen und sanitären Verhältnisse in den Gemeinden Italiens (Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno. Roma 1886.)

Vermittels Cirkulars vom 9. Januar 1885 beauftragte das italienische Ministerium des Innern sämmtliche Gemeinden des Königreichs, einige Angaben über ihre hygienischen und sanitären Verhältnisse an der Hand eines Fragebogens zu machen, dessen Wortlaut von dem obersten Gesundheitsrathe (Consiglio superiore di sanità) in Uebereinstimmung mit dem obersten Statistischen Rathe (Consiglio superiore di statistica) festgestellt worden war. Derselbe bezog sich auf folgende Punkte: Geographische Lage der Gemeinden, Klima, fließende und stehende Gewässer, Trinkwasser, Mineralquellen und Thermen, Bebauung des Landes, Art der Beschäftigung der Einwohner (ob Viehzucht, Ackerbau oder Industrie vorwiegend betrieben wird; Frauen- und Kinderarbeit 2c.), Zahl der Einwohner nach der letzten Volkszählung und Bewegung der Bevölkerung (Gründe der etwaigen Zu-, bezw. Abnahme der Einwohnerzahl seit der Zählung 2c.), physische Körperverhältnisse der Bevölkerung (diesbezügliche Ergebnisse bei den militärischen Aushebungen; Angaben über das Vorkommen von Kretinismus, Blödsinn, Epilepsie, Taubstummheit, Rhachitis, Blindheit, Kropf 2c.), Straßen und Häuser (Abortanlagen, Mistgruben, öffentliche Waschhäuser 2c.), Thiere und Stallungen, Ernährung der Bevölkerung, Kirchhöfe, Sanitätsdienst und Sanitätspersonal (Aerzte, Thierärzte, Hebammen, Apotheken 2c.), Impfwesen (animalische und humanisirte Lymphe 2c.), Krankheiten der Menschen (Malaria, Krätze, Pellagra, egyptische Augenkrankheit, Masern, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Typhus, Cholera, Syphilis, ferner Prostitution 2c.), Thierkrankheiten (Milzbrand, Rotz 2c.), Kleinkinderbewahranstalten, Findelhäuser und Kinderasyle, Krankenhäuser und Asyle, Gefängnisse.

Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind unter dem oben angeführten Titel in 2 Bänden veröffentlicht; in einem derselben sind die Angaben zu einem Generalbericht zusammengefaßt, während der andere Band im ersten Theile die Berichte über die Hauptstadtgemeinden der Provinzen (comuni capoluoghi di provincia) und im zweiten Theile die Zahlenangaben von sämmtlichen Gemeinden wiedergiebt. Die Angaben sind von den zuständigen Provinzial- und Bezirks-Gesundheits-Räthen (Consigli provinciali e circondariali di sanità) geprüft und, wo nöthig, vervollständigt worden.

Der Vorstand des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege hat am 8. Mai 1887 an den Kgl. preuß. Herrn Minister für Medizinal-Angelegenheiten eine Petition eingereicht, betreffend die sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches krank befundener Thiere. In der Petition ist auf die unzureichende Einrichtung der Fleischbeschau, insbesondere in den Gemeinden, welche ein öffentliches Schlachthaus nicht besitzen, und auf die Verschiedenheit der sanitäts-polizeilichen Behandlung des Fleisches tuberkulöser (perlsüchtiger) Thiere hingewiesen. Der Verein hält möglichst strikte, allgemein verbindliche Normen für erwünscht und verkennt nicht, daß neben der sanitäts-polizeilichen ganz besonders die volkswirthschaftliche Seite hier in Frage kommt. Zum Schluß stellt der Verein die Bitte, die hier einschlägigen Fragen als den Gegenstand einer öffentlich zu stellenden Preisaufgabe zu machen, und erklärt sich bereit, für die Aussetzung von Preisen auf Verlangen den Betrag von eintausend Mark dem Herrn Minister zur Verfügung zu stellen. (Centralblatt f. allgem. Gesundheitspflege. 6. Jahrg. S. 100.)

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juni 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	317	6	194	74	23,5	26,8	—	—	2	1	1	24	28	11	4	4	123	4
† Altona	109 046	306	9	181	42	19,9	21,6	—	—	6	2	—	36	29	.	.	2	100	6
† Aschersleben	22 159	62	1	58	17	31,4	27,6	8	1	6	1	—	5	12	1	1	1	23	1
† Barmen	105 324	333	13	165	48	18,8	21,8	2	1	1	—	—	35	30	8	5	3	85	3
† Berlin	1 376 389	3515	138	2415	957	21,1	26,6	29	14	90	16	8	332	227	371	223	213	1276	52
Vororte: Lichtenberg	17 397	88	—	59	43	40,7	. 5)	—	—	2	—	—	6	4	23	.	.	24	—
Vororte: Rixdorf	24 056	104	2	46	27	22,9	. 5)	—	—	1	—	—	7	4	12	.	7	21	1
Vororte: Schöneberg 1)	19 758	54	2	31	17	18,8	. 5)	1	—	—	—	—	3	4	6	.	3	16	1
Andere Vororte 2)	64 480	185	4	135	58	25,1	. 5)	1	1	6	—	—	10	11	21	12	12	82	3
† Beuthen O.-Schl.	27 648	100	9	96	25	41,7	31,4	—	1	2	—	—	16	9	12	12	.	51	5
† Bielefeld	36 277	119	3	60	16	19,8	22,6	1	—	—	2	1	10	3	—	—	—	43	—
† Bochum	43 086	139	10	84	25	23,4	28,7	1	—	2	1	2	9	23	3	—	—	38	5
† Bockenheim	18 109	52	2	22	6	14,6	23,9	—	—	—	—	—	8	—	2	.	1	12	—
† Bonn	37 406	115	3	75	27	24,1	27,2	—	—	1	—	—	12	8	10	10	8	40	4
† Brandenburg a. H.	34 416	92	4	73	32	25,5	26,4	—	—	4	—	—	8	3	8	8	8	46	4
† Breslau	308 105	869	52	722	257	28,1	31,3	20	3	36	2	3	75	66	70	19	18	439	8
† Brieg	19 339	43	3	27	6	16,8	26,9	—	—	—	1	—	4	3	1	—	—	17	1
Bromberg	37 006	90	1	39	12	12,6	24,9	—	—	—	2	—	5	4	1	—	—	26	1
† Burg b. Magdebg.	16 583	41	1	29	6	21,0	25,7	—	—	3	1	—	2	6	7	7	6	8	2
† Celle	18 776	56	1	27	4	17,3	21,1	—	1	1	—	—	8	5	—	—	—	10	2
Charlottenburg	46 136	160	4	87	36	22,6	30,6	—	—	5	2	—	4	8	7	4	4	58	3
Danzig	116 786	270	12	224	74	23,0	28,4	2	12	10	1	2	18	14	20	20	16	136	9
Deutz	18 301	59	2	39	14	25,6	23,5 3)	—	—	—	—	—	7	—	2	1	—	27	3
Dortmund	82 200	276	6	182	61	26,6	26,6	—	2	6	1	1	33	35	11	2	1	89	4
† Düren	20 573	58	—	53	17	30,9	23,8 3)	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	39	2
† Düsseldorf	121 438	405	14	191	60	18,9	24,0	—	1	—	1	—	33	26	12	9	8	107	11
† Duisburg	49 506	157	8	91	34	22,1	27,3	—	5	1	—	—	10	16	6	1	1	48	5
† Ehrenfeld	19 305	76	2	48	14	29,8	. 5)	2	1	—	—	1	10	8	5	—	—	20	1
† Eisleben	24 755	86	8	38	11	18,4	30,7 3)	4	—	—	—	—	5	3	.	.	1	22	3
† Elberfeld	110 603	324	16	178	59	19,3	22,7	3	1	3	1	—	23	27	18	6	6	92	10
† Elbing	39 049	107	4	62	27	19,1	32,3	—	—	1	1	—	4	3	11	3	3	40	2
† Erfurt	60 010	173	2	100	32	20,0	23,6	—	—	4	1	—	16	20	9	.	3	47	3
† Eschweiler	17 289	51	—	22	8	15,3	. 5)	—	—	—	1	—	2	2	9	9	6	7	1
† Essen	67 635	229	11	138	43	24,5	28,1	1	2	3	—	1	25	37	1	1	1	64	4
Eupen	15 571	35	—	24	6	18,5	21,4 3)	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	19	2
† Flensburg	34 059	85	5	68	10	24,0	22,9	2	—	10	2	1	9	6	3	3	2	32	3
† Forst i. L.	19 437	70	3	47	19	29,0	24,1 3)	—	1	—	1	—	12	4	.	.	1	24	4
† Frankfurt a. M.	160 116	340	17	261	64	19,6	19,8	13	—	15	2	—	47	27	23	2	1	122	12
† Frankfurt a. O.	55 016	127	9	110	38	24,0	27,5	—	—	4	—	2	17	11	13	10	9	57	6
† Gelsenkirchen	22 086	78	5	86	10	46,7	. 5)	3	—	—	3	—	5	10	1	1	1	11	53
† M.-Gladbach	46 398	164	1	118	46	30,5	25,7	8	—	1	3	1	21	21	4	—	—	58	1
† Gleiwitz	18 479	47	1	31	8	20,1	22,9 4)	—	—	2	—	—	9	3	1	1	1	14	2
† Glogau	20 469	42	3	51	24	29,9	22,9	20	—	3	—	—	4	3	1	1	1	19	1
Gnesen	16 368	50	2	44	21	32,3	. 5)	—	—	—	—	—	5	10	15	5	4	14	
† Görlitz	57 410	146	7	124	38	25,9	27,9	1	1	1	2	—	18	19	9	4	4	71	2
† Göttingen	22 068	51	4	39	4	21,2 6)	25,6	—	—	1	1	—	5	3	.	.	1	28	—
† Graudenz	17 341	40	1	32	15	22,1	29,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	26	—
Greifswald	20 478	65	1	48	11	28,1	28,5	—	—	2	—	—	8	2	5	5	5	26	5
† Guben	27 478	68	6	40	20	17,5	26,2	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	34	—
† Hagen	30 665	118	5	55	15	21,5	26,2	—	1	2	—	—	15	15	3	.	1	18	1
† Halberstadt	34 901	113	4	57	17	19,6	28,3	2	1	5	—	—	13	15	3	1	1	17	1
† Halle a. S.	85 307	202	14	147	39	20,7	25,5	—	1	13	2	—	16	20	12	.	2	81	2
† Hamm i. W.	23 069	62	2	31	9	16,1	20,3	1	—	—	—	—	6	6	1	—	—	17	—
† Hanau	24 785	44	2	56	13	27,1	22,8	—	—	1	—	—	11	3	5	5	5	34	2
† Hannover	145 080	382	33	203	62	16,8	17,6	—	2	3	—	—	37	22	.	.	9	126	4
† Harburg	23 376	75	6	42	15	21,6	24,6	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	35	3
Herford	16 632	46	2	35	5	25,3	. 5)	3	—	1	—	—	4	3	—	—	—	23	1
Hildesheim	30 494	77	3	38	7	15,0	22,3	—	1	1	1	—	7	6	2	.	1	17	3
† Hirschberg	16 013	42	2	31	11	23,2	. 5)	—	—	1	—	—	8	2	.	.	4	16	—

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

1) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — 2) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — 3) Vierjähriger Durchschnitt. — 4) Zweijähriger Durchschnitt. — 5) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 6) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 25, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 13,6.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	51	2	38	15	21,1	23,2	—	2	7	—	—	4	3	2	2	2	20	—
† Iserlohn	20 574	58	5	47	12	27,4	23,2	—	—	1	—	—	10	7	—	—	—	28	1
† Kassel	65 918	129	6	88	17	16,0	21,7	—	1	7	1	—	14	10	2	—	—	49	4
† Kiel	54 274	172	5	109	42	24,1	22,9	—	1	1	1	—	17	16	11	8	6	59	3
† Koblenz	32 024	72	3	52	15	19,5	22,5	—	—	1	—	—	12	6	4	.	1	27	2
† Köln	166 667	498	12	356	119	25,6	26,9	18	8	6	3	2	42	50	26	12	10	186	15
† Königsberg i. Pr.	154 393	414	12	382	110	29,7	31,7	11	—	8	5	2	28	66	52	39	38	201	9
† Königshütte	33 513	117	1	90	30	32,2	31,9	18	2	3	3	2	2	12	3	—	—	43	2
† Köslin	17 418	36	—	25	8	17,2	24,0[1]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	19	1
Kolberg	16 725	36	4	32	7	23,0	25,8[1]	—	—	4	—	—	4	3	2	2	2	16	3
† Kottbus	29 093	89	2	50	14	20,6	28,2	—	6	2	1	—	9	3	1	1	1	28	—
† Krefeld	95 418	333	11	154	54	19,4	25,2	1	1	1	—	—	26	27	14	11	10	84	—
Kreuznach	16 761	37	1	26	13	18,6	25,1	—	—	1	—	—	3	—	5	.	1	17	—
Küstrin	15 433	43	4	23	7	17,9	. [2]	—	—	5	—	—	3	1	.	.	1	12	1
† Landsberg a. W.	25 298	66	1	55	14	26,1	25,0	—	—	2	—	—	9	—	.	1	1	41	2
Linden b. Hannover	26 578	96	4	62	16	28,0	. [2]	—	1	1	1	—	13	6	1	1	1	36	3
Luckenwalde	16 554	52	2	33	11	23,9	. [2]	—	—	5	—	—	4	—	1	—	—	21	2
Lüdenscheid	16 348	78	1	30	7	22,0	. [2]	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	22	1
† Lüneburg	19 431	43	1	35	4	21,6	24,3	—	—	3	1	—	3	1	1	1	—	24	2
† Magdeburg[4]	166 609	477	19	292	118	21,0	26,4	20	2	13	1	—	45	22	23	7	7	157	9
† Malstatt-Burbach	15 517	61	1	30	6	23,2	. [3]	2	—	—	1	—	8	5	—	—	—	14	—
† Memel	18 460	39	1	41	12	26,7	24,1	—	1	2	1	—	2	5	1	1	1	26	3
† Merseburg	17 343	55	4	31	13	21,4	28,9[1]	—	—	1	2	—	4	1	—	—	—	23	—
† Minden	18 822	53	—	26	6	16,6	20,6	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	14	—
† Mühlhausen i. Th.	25 668	89	7	35	14	16,4	26,0	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	24	1
Mülheim a. Rh.	26 417	114	1	60	20	27,3	26,6	—	—	2	—	—	16	—	2	.	1	36	4
† Mülheim a. d. R.	25 200	91	3	33	13	15,7	25,0	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	20	3
† Münster	45 208	96	9	73	16	19,4	24,4	2	—	2	1	2	9	9	1	1	1	46	1
† Naumburg a. S.	19 500	47	2	28	6	17,2	23,2	1	—	5	—	—	3	2	—	—	—	16	1
† Neiße	22 258	37	—	37	14	19,9	21,4	—	—	3	—	—	2	5	1	1	1	26	—
† Neuß	20 891	54	—	51	13	29,3	27,4	6	—	—	—	—	14	—	.	.	1	30	—
† Neustadt O.-Schl.	16 663	62	—	33	11	23,8	. [2]	—	—	—	—	1	4	8	—	—	—	20	—
† Nordhausen	27 363	80	5	36	7	15,8	23,4	—	—	1	1	—	10	4	—	—	—	19	1
Oberhausen	21 539	58	2	34	11	18,9	23,5	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	20	1
Oppeln	16 460	59	2	47	17	34,3	. [2]	—	3	3	—	1	10	1	—	—	—	28	1
† Osnabrück	36 876	124	3	54	15	17,6	23,4	—	—	6	1	1	7	6	1	1	1	31	1
Ottensen	19 667	53	—	35	12	21,4	21,3[1]	—	—	2	—	1	7	3	.	.	3	16	3
Paderborn	17 237	40	—	17	1	11,8	. [2]	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	9	1
Posen	69 138	182	—	149	53	25,9	29,7	3	4	4	—	—	18	12	6	4	4	99	3
† Potsdam	51 646	87	8	88	24	20,4	24,2	—	—	1	2	—	15	6	4	.	1	55	5
† Prenzlau	17 392	42	2	32	10	22,1	24,6	—	—	5	1	1	4	4	—	—	—	17	—
† Quedlinburg	19 603	54	4	32	12	19,6	27,0	—	—	—	—	—	3	—	7	6	5	22	—
† Ratibor	19 888	53	—	47	16	28,4	24,3	3	2	2	—	—	11	6	—	—	—	21	2
† Remscheid	35 238	113	8	65	19	22,1	22,2	—	—	1	—	1	24	5	—	—	—	33	1
† Rheydt	23 788	66	—	66	22	33,3	20,0	7	—	1	1	—	6	7	—	—	—	44	—
† Schleswig	15 105	36	1	30	2	23,8	22,0[1]	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	22	1
† Schweidnitz	24 133	49	3	61	20	30,3	30,8	—	—	2	—	—	3	5	2	2	2	47	2
† Siegen	17 198	40	1	34	4	23,7	19,9[1]	—	—	1	2	—	3	9	—	—	—	15	4
† Solingen	19 179	75	2	38	19	23,8	24,0	—	—	—	—	—	7	5	.	5	4	20	1
† Spandau	32 864	112	5	55	22	20,1	25,4	—	—	1	1	—	3	5	6	6	6	35	4
† Stargard i. P.	22 205	56	3	40	13	21,6	26,5	—	—	1	—	1	1	6	6	5	5	23	2
Staßfurt	17 810	64	2	49	16	33,0	. [2]	11	—	3	1	2	3	12	2	1	1	13	2
Stendal	16 751	50	1	30	14	21,5	. [2]	—	—	1	—	—	1	5	3	—	—	20	—
† Stettin	102 008	260	17	185	66	21,8	25,7	—	1	10	1	—	22	10	18	15	14	113	10
† Stolp	22 711	58	3	41	14	21,7	29.1	—	—	3	1	—	7	5	—	—	—	24	1
† Stralsund	28 827	61	9	49	11	20,4	24,1	—	—	1	2	1	3	5	2	1	1	32	3
† Thorn	24 948	52	3	30	5	14,4	27,0	—	—	—	1	—	5	—	1	1	1	23	—
† Tilsit	22 745	51	1	41	18	21,6	28,2	1	1	2	1	—	—	3	.	7	5	23	3
† Trier	26 735	48	3	40	6	18,0	24,3	—	—	3	—	—	8	1	—	—	—	27	1
† Viersen	22 617	69	2	23	2	12,2	22,9	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	13	—
† Wandsbeck	18 273	51	—	34	7	22,3	23,5	—	—	1	1	—	5	6	3	1	—	16	2
† Weißenfels	22 457	86	2	41	12	21,9	26,8	10	—	2	—	1	2	3	3	.	1	20	—
† Wesel	20 704	50	1	20	3	11,6	19,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	1
† Wiesbaden	57 105	119	9	71	15	14,9	20,0	—	—	—	—	—	17	7	—	—	—	47	—
† Witten	24 615	89	4	39	7	19,0	23,7	—	—	2	2	—	8	5	—	—	—	17	5
† Zeitz	20 281	64	2	32	13	18,9	26,8	—	1	2	—	—	2	6	.	4	.	17	—

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4]) Einschließlich Buckau und Neustadt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene ertl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ertl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	46	1	34	9	25,2	. 2)	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	25	—
† Augsburg	67 328	179	4	175	65	31,2	29,5	5	2	2	—	—	24	23	22	2	2	96	1
† Bamberg	32 134	87	4	44	10	16,4	23,1	—	—	1	—	—	10	2	1	—	—	26	4
† Bayreuth	24 029	50	2	43	6	21,5	22,1	—	—	1	—	—	10	3	1	—	—	28	—
† Erlangen	16 129	43	2	48	8	35,7	32,8	—	—	—	—	—	11	11	1	1	1	23	2
† Fürth	36 845	131	4	89	34	29,0	27,5	—	1	2	—	—	19	12	6	5	5	47	2
† Hof	22 656	55	1	38	6	20,1	25,4	—	—	5	—	—	4	4	2	2	2	22	1
† Ingolstadt	16 747	47	—	45	24	32,2	30,9 1)	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	3
† Kaiserslautern	33 072	100	7	57	19	20,7	21,6	—	—	—	1	—	14	7	5	.	3	28	2
† Landshut	18 079	38	1	65	16	43,1	25,8	12	—	—	—	—	12	11	8	2	2	20	2
† Ludwigshafen a.R.	22 951	95	2	44	23	23,0	28,3 1)	—	—	3	—	—	3	7	16	7	6	13	2
† München	272 102	773	33	805	293	35,5	30,9	160	7	16	2	1	92	82	93	4	3	337	15
† Nürnberg	119 758	342	26	242	86	24,2	26,7	—	—	11	—	3	50	38	27	23	22	104	9
† Passau	15 653	34	—	40	8	30,7	27,6 1)	—	—	—	1	—	11	2	6	6	6	20	—
† Regensburg	36 592	80	5	97	33	31,8	30,5	—	—	—	—	—	9	7	11	.	3	69	1
† Speyer	16 444	44	—	30	9	21,9	22,8 1)	—	—	—	1	—	2	8	3	3	3	14	2
† Würzburg	56 275	132	2	133	23	28,4	25,7	2	—	—	1	—	30	13	5	.	4	81	1
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	50	—	47	15	28,8	24,1 1)	—	—	—	—	—	8	4	.	.	1	34	—
† Chemnitz	115 787	383	10	375	197	38,9	32,3	30	3	12	—	2	32	15	13	.	2	263	5
† Crimmitschau	20 018	68	3	39	23	23,4	32,3	—	1	1	—	—	3	2	1	1	1	29	2
† Dresden	254 088	631	22	444	121	21,0	25,1	6	2	17	3	—	84	59	33	25	24	223	17 6)
† Freiberg	27 548	88	10	69	21	30,1	29,2	—	1	8	—	—	5	16	2	—	—	34	3
† Glauchau	21 827	80	2	85	34	46,7	34,2	18	1	1	—	—	6	6	1	—	—	51	1
† Leipzig	177 072	367	14	279	75	18,9	23,0	—	1	12	—	—	48	38	19	4	3	152	9
Lindenau	16 347	67	3	25	10	18,4	2)	—	—	1	—	—	5	3	2	.	1	14	—
† Reudnitz	20 208	59	—	23	5	13,7	. 2)	1	—	—	—	—	6	4	6	.	3	6	—
† Meerane	21 924	89	1	77	44	42,1	33,8	8	—	—	2	—	6	9	—	—	—	52	—
† Meißen	15 869	41	—	39	14	29,5	. 2)	—	—	—	—	—	9	4	3	1	1	22	1
† Plauen i. V.	45 307	151	5	79	37	20,9	26,8	—	1	9	3	1	4	4	4	3	2	51	2
† Reichenbach	18 893	73	6	42	16	26,7	29,4 1)	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	33	—
† Zittau	23 449	56	1	51	16	26,1	25,0	5	—	8	—	—	3	3	—	—	—	30	2
† Zwickau	40 586	120	3	82	39	24,2 3)	29,4	1	4	2	—	1	4	4	5	—	—	61	—
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	56	4	19	6	12,3	24,7	—	—	—	1	—	5	4	1	—	—	6	2
† Eßlingen	20 898	47	1	46	13	26,4	22,1	12	—	—	—	—	7	5	5	5	5	17	—
† Gmünd	15 810	22	2	24	14	18,2	. 2)	—	—	1	1	—	2	1	8	.	7	11	—
† Heilbronn	28 806	70	4	62	18	25,8	23,6	5	—	2	1	—	6	7	3	2	1	34	4
† Ludwigsburg	16 233	29	—	18	5	13,3	17,5	—	—	—	—	—	2	—	3	3	2	13	—
† Reutlingen	17 544	37	4	35	11	23,9	24,1	—	—	—	1	—	3	—	3	3	—	27	1
† Stuttgart	116 355	277	11	162	45	16,7	21,5	—	1	1	—	2	32	16	17	11	10	88	5
† Ulm	33 874	65	2	54	21	19,1	23,7	—	—	1	—	—	6	2	6	6	6	38	1
Baden.																			
† Freiburg	42 904	102	2	93	26	26,0 4)	24,5	—	—	—	1	1	20	3	.	.	12	55	1
† Heidelberg	27 723	73	1	52	10	22,5 5)	27,1	—	—	3	—	—	11	6	1	1	1	30	1
† Karlsruhe	64 798	150	5	96	18	17,8	20,7	—	4	2	—	1	23	8	6	5	5	49	3
† Mannheim	63 744	186	5	107	29	20,1	21,1	—	1	1	1	2	13	11	23	.	15	52	3
† Pforzheim	28 203	77	3	54	12	23,0	22,6	—	—	1	—	1	8	6	.	.	2	34	2
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	95	6	88	23	20,2	20,4	4	—	—	—	—	13	14	10	2	2	45	2
† Gießen	19 681	48	3	52	7	31,7	23,5 1)	—	—	1	—	—	17	5	1	1	1	26	2
† Mainz	68 036	163	13	127	25	22,4	23,4	—	1	3	1	2	28	9	10	—	—	70	3
† Offenbach	32 747	84	—	61	24	22,4	21,7	—	—	2	—	—	8	9	.	5	4	35	2
† Worms	22 821	77	3	48	17	25,2	22,1	2	11	—	—	—	2	5	5	1	1	22	1
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	104	1	84	15	25,1	19,7	8	2	1	—	1	5	12	1	—	—	52	2
† Schwerin	31 965	67	—	37	9	13,9	21,6	—	—	1	—	—	1	8	—	—	—	27	—
† Wismar	15 886	39	2	27	10	20,4	21,9 1)	1	—	1	—	2	1	2	.	2	—	17	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	71	5	42	13	26,8	27,2 1)	1	—	5	—	—	4	3	7	7	7	22	—
† Eisenach	20 098	45	2	35	8	20,9	20,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	28	2
† Weimar	22 078	49	—	22	4	12,0	19,6	—	—	—	3	—	3	1	5	.	1	9	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	34	2	39	13	20,9	22,3	—	—	—	—	—	12	2	—	—	—	23	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	258	13	113	34	15,3	25,3	—	—	2	2	—	24	20	10	3	2	49	6

1) Vierjähriger Durchschnitt. — 2) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 3) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 75, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 22,2. — 4) Desgl. 74 resp. 20,7. — 5) Desgl. 41 resp. 17,7. — 6) Darunter 2 angeschwemmte Leichen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	90	3	68	22	27,2[6])	31,2	—	3	3	—	—	8	3	2	1	—	48	1
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	52	2	40	4	17,0	22,7	—	—	3	—	1	3	8	—	—	—	25	—
† Koburg	16 343	39	—	23	5	16,9	22,4	—	—	2	1	—	—	3	—	—	—	17	—
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	62	2	32	5	17,0	24,6	1	—	—	—	—	7	4	2	2	2	17	1
† Cöthen	17 891	42	1	21	4	14,1	. [2])	—	—	2	1	—	1	3	—	—	—	13	1
† Dessau	29 191	91	3	53	19	21,8	24,9	—	—	2	—	—	5	3	.	.	5	34	4
† Zerbst	15 345	34	1	22	2	17,2	. [2])	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	12	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	66	3	51	20	34,0	26,0[1])	—	3	—	—	1	3	7	5	5	5	31	1
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	137	9	77	39	25,4	28,9	—	1	1	1	—	14	8	15	4	4	34	3
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	135	4	103	26	21,8	22,0	—	1	10	1	2	5	12	1	1	1	66	5
Bremen.																			
† Bremen	120 276	275	5	175	37	17,5	20,9	1	4	2	2	—	39	24	3	3	3	94	6
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1272	44	847	211	20,9	25,5	—	3	52	8	1	113	84	42	11	11	503	41
Elf.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	76	5	35	15	15,9	29,3	—	—	—	1	—	3	2	.	8	7	20	1
† Metz	54 370	115	6	90	40	19,9	21,2	2	1	3	3	1	3	5	24	24	24	44	4
† Mülhausen	71 700	222	21	165	54	27,6	. [2])	—	—	3	1	—	22	15	28	.	26	92	4
† Straßburg	114 367	302	9	213	56	22,3	27,2	—	—	7	1	2	28	22	14	14	12	133	6

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887.[3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien. 3.–30./6.	231 396	727	25	580	222	32,6	.	1	—	1	13	3	40	18	155	—	—	336	13
Aussig. 29./5.—2./7.	19 826	.	1	48	.	25,2	.	—	—	—	—	.	7	2	13	.	.	24	2
Baltimore. 5.—25./6.	417 220	296	47	453	161	18,8	.	6	4	17	6	—	58	28	74	51	.	251	9
Basel. Juni	73 967	170	5	97	.	15,7	.	2	2	4	1	—	16	7	14	.	.	43	8
Bern. Juni	50 223	110	4	88	.	21,0	.	6	—	4	—	—	23	8	2	.	.	43	2
Bombay. 4.—31./5.	773 196	1124	96	1553	.	26,1	.	76	—	—	3	.	201	.	76	.	.	1165	32
Boston. 1.—28./5.	390 406	.	.	733	.	24,4	.	11	12	29	14	1	96	40	9	.	.	521	.
Brooklyn. Mai	745 108	.	.	1256	.	20,2	.	20	25	109	7	.	174	217	24	.	.	642	38
Bukarest. Juni	200 000	577	28	563	185	33,8	.	27	4	12	7	—	87	71	79	.	.	276	.
Cherson. 3.—30./6.	65 000	171	.	156	68	31,2	.	10	—	4	—	—	9	6	18	—	—	108	1
Chicago. Mai	720 000	.	88	1096	238	18,3	.	43	8	103	23	.	119	167	40	9	.	520	73
Cincinnati. Mai	325 000	.	36	409	71	15,1	.	2	2	21	12	1	72	42	10	4	3	215	32
Eger. 29./5.—2./7.	18 994	.	2	63	.	34,5	.	—	1	—	—	.	7	10	3	.	.	42	—
Genf mit Vororten. Juni	73 505	130	6	104	.	17,0	.	2	1	1	1	—	25	7	1	.	.	64	2
Genua. April	197 656	457	23	476	104	28,9	.	15	1	10	4	—	42	28	20	.	.	352	4
Granada. Mai	76 215	194		199	.	31,3	.	4	—	3	3	5	.	.	.	.	.	182	2
Innsbruck. 29./5.–2./7.	22 208	.	1	56	.	26,2	.	—	—	—	—	.	10	5	2	.	.	37	2
Kairo. 3.—30./6.	374 838	1391	61	1359	528	47,1	.	—	—	3	48	4	117	53	367	—	—	749	18
Linz. 29./5.—2./7.	44 931	.	6	152	.	35,2	.	—	—	4	1	.	36	4	7	.	.	99	1
Lissabon. 1.—28./5.	242 297	550	51	511	106	27,4	.	4	1	8	5	1	66	101	16	—	—	294	15
Madras. 30./4.–3./6.	398 777	1494	31	1317	.	34,3	.	4	.	.	.	.	.	.	83	.	.	1220	10
Montreal. Mai	186 257	.	.	464	.	29,9	.	10	—	32	3	2	.	.	25	.	.	381	11
Moskau. April	751 000	.	105	2182	.	34,9	.	21	27	58	34[5])	7	320	435	.	.	.	1257	23
Nantes. Juni	127 482	194	14	220	36	20,7	.	1	1	7	4	—	36	18	14	.	.	128	11
N.-Orleans. 29./5.–2./7.	242 750	.	55	608	161	26,0	.	6	—	7	5	3	73	22	93	35	.	375	24
New-York. Mai	1 481 920	.	.	3192	.	25,8	.	33	56	323	11	.	437	549	79	.	.	1548	156
Palma. Juni	59 883	121		204	.	40,9	.	84	—	—	6	2	.	.	.	.	.	111	1
Pilsen. 29./5.—2./7.	47 073	.	9	138	.	30,5	.	1	2	4	3	.	20	15	8	.	.	82	3
Reichenberg i. B. desgl.	31 256	.	3	109	.	36,3	.	—	—	4	—	.	26	9	7	.	.	62	1
St. Franzisko. Mai	280 000	.	24	475	89	20,4	.	1	—	24	11	1	67	36	20	3	2	290	25
Saragossa. Juni	87 922	250		276	.	37,7	.	32	1	3	8	2	.	.	.	.	.	227	3
St. Louis. Mai	420 000	706	59	563	109	16,1	.	3	6	52	3	8	70	49	31	.	.	296	45
St. Paul	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Troppau. 29./5.—2./7.	22 148	.	1	68	.	31,9	.	—	1	2	1	.	16	—	9	.	.	38	1
Utrecht. Juni	79 166	228	15	128	53	19,4	.	—	—	3	1	—	12	14	5[4])	—	.	91	2
Zürich m. 9 Ausgem. Juni	89 804	199	9	141	.	18,8	.	1	—	2	2	1	22	15	10	.	.	80	8

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Einschließlich Ruhr. — [5]) Einschließl. Rückfallsfieber. — [6]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 61, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 24,4.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 16. August 1887. | Nr. 33.

Inhalt.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 1, Budapest, Prag, Rom je 2, Triest 6, Paris, Petersburg je 3, Warschau 20 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2, Wien 1, Budapest 4, Petersburg 12 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Berlin 2 Todesfälle und 2, Stockholm 1 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 12, London 10, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 23, Hamburg 25, Budapest 16, Edinburg, Kopenhagen je 11, Petersburg 29 Erkrankungen.

Rose: Wien 10 Erkrankungen.

Masern: München 8, Wien 14, Paris 13, London 34, Dublin 16, Kopenhagen 12 Todesfälle; Berlin 37, Breslau 130, Reg.-Bezirke Aachen 320, Düsseldorf 235, Wien 186, Budapest 46, Kopenhagen 251, Stockholm 37 Erkrankungen.

Scharlach: London 25 Todesfälle; Berlin 32, Hamburg 26, Wien 47, Edinburg 23, Kopenhagen 12, Stockholm 13, Christiania 21, Petersburg 12 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Breslau 10, Wien 11, Budapest 10, Paris 23, London 15, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 66, Breslau 25, Hamburg 51, Nürnberg 22, Wien 20, Edinburg 16, Kopenhagen 54, Christiania 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 81, Liverpool 7, Christiania, Petersburg je 8 Todesfälle; Kopenhagen 32, Petersburg 18 Erkrankungen.

Tollwuth: Petersburg 1 Todesfall.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Während in Calabrien die Cholera erloschen zu sein scheint, hat dieselbe auf Sizilien sich allmählich über die ganze Insel verbreitet. Von den Aetnagemeinden Paterno, Aderno ausgehend, zog die Seuche den Wegen der Flüchtlinge aus Catania folgend, sich nach Aci Reale, Caltanisetta und nach Syrakus. Auch aus Messina und Umgegend wurden seit dem 5. August mehrere Cholerafälle mit tödtlichem Ausgange gemeldet, und in Palermo sind Anfangs August tödtlich verlaufende choleraverdächtige Erkrankungen bekannt geworden. In Catania schien sich Ende Juli die Zahl der Krankheitsfälle zu vermindern, doch lauteten dafür die Nachrichten aus der Umgegend um so ungünstiger.

Aus Neapel werden in einer Mittheilung vom 8. August 12 am 6. August beobachtete Fälle von cholera asiatica erwähnt; amtliche Bulletins fehlen und auch Zeitungsdepeschen mit Zahlenangaben über den Verlauf der Epidemie an einzelnen Orten werden nicht mehr veröffentlicht.

Ostindien. Für die Woche vom 6.—12. Juli sind aus den von der Cholera in epidemischer Form betroffenen zehn Bezirken der Präsidentschaft Bombay (vergl. Veröffentl. S. 491) 3196 Erkrankungen und 1324 Todesfälle an der Cholera in den amtlichen Bulletins aufgeführt, es ist somit eine weitere Zunahme der Epidemie zu constatiren. In der Stadt Bombay sind vom 29. Juni bis 12. Juli 12 Todesfälle an der Cholera registrirt, von denen 1 einen Muselmann, 11 Hindus betrafen.

Typhusepidemie in Dassel (Regierungsbezirk Hildesheim). In der 1580 Einwohner zählenden preußischen Stadt Dassel im Kreise Einbeck ist seit dem 15. Januar d. J. eine Epidemie von typhösen Erkrankungen ausgebrochen, welche mit wöchentlich

(Fortsetzung auf Seite 508.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 31. Woche v. 31. Juli bis 6. Aug. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	56	—	71	44	37,3	26,8	1	—	1	—	—	7	7	26	26	25	28	1
† Altona	109 046	80	1	57	32	27,2	25,1	—	—	2	—	—	2	9	15	14	13	29	—
† Augsburg	67 328	57	—	45	26	34,8	29,5	—	—	—	—	—	2	1	20	5	5	20	2
† Barmen	105 324	75	3	40	23	19,7	22,6	—	—	1	—	1	4	5	14	7	6	15	—
† Berlin	1 376 389	959	40	914	578	34,5	27,9	5	5	9	5	5	68	43	386	263	253	360	28
† Bochum	43 086	39	—	15	9	18,1	28,7	—	—	—	—	—	2	3	7	—	—	3	—
† Braunschweig	88 383	66	2	27	12	15,9	25,3	—	—	—	2	—	3	1	7	4	4	12	2
† Bremen	120 276	57	2	54	12	23,3	20,9	3	—	2	—	1	4	7	2	2	2	32	3
† Breslau	308 105	240	13	286	177	48,3	31,3	1	1	10	1	—	13	12	105	36	33	138	5
Charlottenburg	46 136	34	1	56	35	63,1	30,6	—	—	2	—	—	7	5	17	10	10	23	2
† Chemnitz	115 787	113	5	97	67	43,6	32,3	2	—	2	—	1	3	1	4	.	2	83	1
† Danzig	116 786	66	4	71	39	31,6	26,9	—	1	3	—	—	3	5	23	23	22	35	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	23	2	28	17	27,8	21,3	—	—	—	—	1	1	1	14	3	2	11	—
Dortmund	82 200	75	2	38	16	24,0	26,6	—	—	1	—	—	7	4	5	4	4	20	1
† Dresden	254 088	160	6	165	104	33 8	25,1	—	—	4	—	—	14	5	56	39	38	85	1
† Düsseldorf	121 438	88	2	57	33	24,4	24,0	—	—	1	—	—	4	2	22	20	19	28	—
† Duisburg	49 506	36	—	22	12	23,1	27,3	—	1	—	—	—	1	2	6	3	3	10	2
† Elberfeld	110 603	70	2	49	15	23,0	22,7	—	—	—	—	—	5	1	9	7	6	30	4
† Erfurt	60 010	43	—	45	20	39,0	23,6	1	—	—	—	—	2	4	.	10	9	26	2
† Essen	67 635	39	4	40	14	30,8	28,1	—	—	—	—	—	8	4	1	1	1	25	2
† Frankfurt a. M.	160 116	74	1	78	37	25,3	19,8	—	1	3	—	—	10	5	19	7	5	36	4
† Frankfurt a. O.	55 016	32	1	23	16	21,7	27,5	—	—	—	—	—	—	—	13	9	9	10	—
† Freiburg i. B.	42 904	21	1	36	13	43,6[4])	26,4	—	—	1	—	—	1	—	.	13	11	20	1
M.-Gladbach	46 398	30	—	20	12	22,4	25,9	—	—	1	—	—	6	—	4	3	2	9	—
† Görlitz	57 410	29	2	49	31	44 4	28,0	—	—	—	2	—	4	2	24	19	18	16	1
† Halle a. S.	85 307	69	1	58	30	35,4	25,5	—	1	2	—	—	3	2	18	.	11	29	3
† Hamburg u. Vororte	486 462	332	10	308	189	32,9	25,5	—	1	5	6	—	14	12	126	72	64	138	6
† Hannover	145 080	161	2	69	32	24,7	21,7	—	1	1	—	1	10	2	.	.	19	33	2
† Karlsruhe	64 798	42	1	36	19	28,9	20,7	—	1	—	—	—	5	2	.	13	13	15	—
† Kassel	65 918	47	2	19	5	15 0	22,3	—	—	—	—	—	5	—	4	2	2	9	1
† Kiel	54 274	38	2	29	16	27,8	22,7	—	—	—	—	—	3	1	8	8	8	17	—
† Köln	166 667	100	5	144	84	44 9	27,4	6	—	3	—	1	9	11	55	42	38	57	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	65	4	131	68	44,1	31,7	1	—	3	1	1	11	25	50	29	27	37	2
Krefeld	95 418	86	3	48	26	26,2	25,2	—	—	—	—	—	4	3	16	14	11	25	—
† Leipzig	177 072	92	3	68	38	20,0	23,0	—	—	2	1	1	10	7	19	8	8	26	2
† Lübeck	56 775	30	—	19	10	17,4	22,0	—	—	—	—	—	1	—	4	3	2	14	—
† Magdeburg [2])	166 609	134	5	117	77	36 5	26,4	—	—	—	—	—	6	2	49	34	28	58	2
† Mainz	68 036	26	—	38	16	29 0	23,4	—	—	3	—	—	6	—	18	.	3	10	1
† Mannheim	63 744	46	4	32	15	26,1	21,1	—	1	—	—	—	6	2	12	8	8	10	1
† Metz	54 370	21	3	25	12	23,9	21,2	—	—	—	—	1	1	—	11	11	11	11	1
† Mülhausen i. E.	71 700	49	1	26	12	18,9	. [3])	—	—	—	1	—	2	1	.	.	6	16	—
† München	272 102	172	3	231	144	44,1	30,9	8	—	1	—	—	12	11	113	19	17	83	3
† Münster	45 208	36	4	21	12	24,2	24,4	—	—	—	—	—	1	1	6	5	5	13	—
† Nürnberg	119 758	100	2	80	53	34,7	26,7	1	—	2	—	—	9	5	42	41	39	18	3
† Plauen i. V.	45 307	44	1	28	21	32,1	26,8	—	—	1	—	—	1	1	4	—	—	21	—
† Posen	69 138	40	3	49	28	36 9	29,7	1	3	2	—	—	3	—	11	11	10	29	—
Potsdam	51 646	35	—	22	10	22,2	24,2	—	—	1	—	—	3	—	5	.	3	11	2
† Rostock	40 113	19	3	13	8	16,9	20,8	—	—	1	—	—	—	—	2	1	1	9	1
† Stettin	102 008	66	4	99	64	50,5	25,7	—	—	—	—	—	7	4	47	36	35	36	5
† Straßburg i. E.	114 367	69	—	70	40	31,8	27,2	—	—	—	—	—	5	2	31	31	31	30	2
† Stuttgart	116 355	67	2	43	22	19,2	21,5	—	—	—	1	—	6	1	10	8	7	25	—
† Wiesbaden	57 105	31	2	24	8	21 9	20,0	—	—	—	—	—	4	2	5	1	—	12	1
† Würzburg	56 275	28	2	27	12	24,9	25,7	—	—	—	—	—	4	2	6	5	3	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 28, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 33,9.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 31. Juli bis 6. August 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	284	23	149	65	20,4	5	—	4	—	—	10	18	26	—	—	76	10
Brünn bis 30. Juli	85 878	.	3	54	.	32,7	—	—	—	1	.	16	3	12	.	.	21	1
Brüssel bis 30. Juli	177 568	92	15	74	18	21,7	2	—	1	—	.	7	.	13	.	.	49	2
Budapest bis 30. Juli	432 672	296	20	308	123	37,0	1	—	10	1	—	56	13	92	—	—	114	21
Christiania	134 000	98	5	79	39	30,7	—	4	7	—	—	11	8	27	2	.	22	—
Dublin	353 082	191	.	200	50	29,6	16	4	1	2	.	.	.	29	.	.	146	2
Edinburg	258 629	147	.	87	10	17,6	—	1	4	2	.	13	.	3	.	.	62	2
Graz bis 30. Juli	104 740	.	2	40	.	19,9	.	2	—	—	.	6	3	4	.	.	24	1
Kopenhagen bis 2. August	290 000	208	3	138	53	24,7	12	1	3	1	—	14	5	22	.	.	80	—
Krakau bis 30. Juli	72 959	29	3	43	12	30,6	—	—	3	1	—	5	3	5	—	—	25	1
Lemberg bis 30. Juli	119 386	.	8	68	.	29,6	—	—	3	2	.	12	2	6	.	.	40	3
Liverpool	592 991	291	.	305	119	26,8	5	2	2	.	.	.	.	61	.	.	224	11
London	4 215 192	2317	.	1759	801	21,8	34	25	15	10	4	127	137	471[2])	9	6	885	51
Lyon bis 23. Juli	401 930	140	7	154	32	19,9	—	2	1	1	.	25	11	26	1	.	85	3
Odessa	251 400	.	8	154	72	31,9	—	—	1	—	1	12	10	31	31	22	95	4
Paris	2 260 945	1137	92	868	200	20,2	13	7	23	12	2	175	63	150	.	.	393	30
Petersburg bis 30. Juli	928 016	471	22	473	168	26,5	7	4	13	11	—	77	13	114	.	.	234	.
Prag u. Vororte	294 170	.	17	168	73	29,7	—	4	6	1	—	31	9	24	.	.	89	4
Rom bis 25. Juni	369 214	204	17	167	28	23,5	4	—	3	5	.	14	18	17	.	.	100	6
Stockholm bis 30. Juli	216 807	125	3	113	41	27,1	5	3	5	—	—	11	5	29	.	.	52	3
Triest	154 055	.	.	76	28	25,7	—	2	2	—	—	9	4	11	—	—	47	1
Venedig bis 30. Juli	147 347	77	3	76	21	25,4	—	—	—	5	—	9	4	7	.	.	47	4
Warschau bis 30. Juli	439 174	304	17	214	86	25,3	4	3	2	—	1	17	26	51	.	.	106	4
Wien bis 30. Juli	790 381	504	27	391	148	25,7	14	5	11	1	1	75	49	58	—	—	168	9
11 Vororte Wiens bis 30. Juli	399 399	.	10	274	.	35,7	8	2	4	1	.	54	38	66	.	.	96	5

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 31. Juli bis 6. August 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	9	—	3	3	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	17	—	5	7	5	—	—	2
Unterleibstyphus	19	—	—	2	12	5	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	17	12	—	1	1	2	1	7
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	3
Wechselfieber	4	—	—	—	2	2	—	—
Rose	4	—	—	—	—	2	2	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	68	—	—	—	62	6	—	—
Lungenschwindsucht	51	2	—	—	23	25	1	20
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	53	—	3	2	19	22	7	2
Akuter Darmkatarrh	10	2	—	1	2	5	—	7
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	5	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	1	14	4	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	1	10	14	4	—
Verletzungen	122	—	8	11	49	48	6	5
Alle übrigen Krankheiten	457	43	21	16	175	166	36	55
Summe	900	59	40	45	383	315	58	104

Gesammtbest. **war** am 30. Juli 3345 u. **bleibt** am 6. August 3447.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	31./7.—6./8.	23	37	32[3])	66	4
„ Breslau	desgl.	9	130	6	25	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	25	11	26	51	—
„ Nürnberg	desgl.	1	6	9	22	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	—	320	2	1	1
Aurich	desgl.	—	3	7	2	—
Düsseldorf	desgl.	19	235	25	42	2
Erfurt	desgl.	7	17	5	7	—
Hildesheim	23.—30. Juli	3	3	7	24	—
Königsberg	31./7.—6./8.	11	56	13	24	2
Marienwerder	desgl.	12	10	17	19	1
Münster	1.—8. Aug.	3	145	—	3	3
Schleswig[4])	31./7.—6./8.	48	28	61	150	1
Stettin	desgl.	10	4	6	28	—
Stralsund	desgl.	16	1	6	8	1
Trier	desgl.	4	10	9	4	—
Wiesbaden	desgl.	7	11	19	23	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 31. Juli bis 6. August 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. Juli	35 6	21,0	757,0	755,9	754,4	68	43	67	0,4	SW	2
	1. August	27,3	18,2	759,1	760,7	762,7	86	55	61	—	W	3
	2. „	24,4	12,5	764,0	762,3	760,6	68	49	50	2,3	WNW	1
	3. „	20,3	10,6	762,0	762,1	762.6	95	61	77	0,2	NW	2
	4. „	21,5	10,5	763,5	763,2	764,2	89	54	71	—	NNW	2
	5. „	24,3	10,4	765,5	764,5	764,1	80	52	57	—	NNW	1
	6. „	25,7	13,2	765,2	764,4	763,3	70	41	43	—	NNO	1
München	31. Juli	30,6	16,5	717,1	717,3	718,0	61	41	83	17,6	W	0,5
	1. August	26,5	16,9	721,3	720,1	720,9	84	58	81	1,8	N	1,0
	2. „	24.5	16.2	720,4	718,9	718,4	89	64	79	0,2	N	0,9
	3. „	21,2	14,3	721,3	721,4	721,9	75	50	59	8,4	NO	0,6
	4. „	19.2	9,7	722,2	721,5	721,5	69	42	61	—	O	1,6
	5. „	20,2	7,5	721,4	720,8	720,5	61	42	53	—	O	1,8
	6. „	22,7	8,4	721,7	721,2	721,1	54	29	49	—	O	1,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Die Angaben aus drei Physikaten fehlen.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Stä

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle: männlich	weiblich	Summe	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Brüssel.[1] Januar	287	234	521	34	.	.	422	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	207	229	436	20	.	.	406	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	251	210	461	29	.	.	452	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	255	229	484	30	.	.	430	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	253	196	449	39	.	.	384	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	226	187	413	29	.	.	366	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	215	215	430	18	.	.	390	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	207	228	435	22	.	.	392	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	207	208	415	30	.	.	418	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	207	236	443	20	.	.	373	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	181	187	368	13	.	.	334	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	209	251	460	32	.	.	357	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe .... 174 751 Einw.	2705	2610	5315	316	2445	2279	4724	27,0	1100	699	163	87	327	388	816	910
London.[2] I. Quart.	.	.	.	.	.	.	25717	24,9	.	.	.	.	.	.	.	.
II. "	.	.	.	.	.	.	17778	17,2	.	.	.	.	.	.	.	.
III. "	.	.	.	.	.	.	19352	18,7	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. "	.	.	.	.	.	.	19429	18,8	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe .... 4 149 533 Einw.	.	.	133 700 32,3		.	.	82276	19,9	21231	13088	4592		9956		14044	15987
													Auf je 1000 Einwohne			
Stockholm.[3] Januar	292	255	547	21	209	201	410	.	90	62	27		67		67	78
Februar	295	244	539	15	166	165	331	.	99	46	14		52		51	52
März	354	323	677	21	280	239	519	.	176	94	22		71		67	77
April	271	262	533	18	231	210	441	.	129	70	29		66		59	74
Mai	251	218	469	11	221	197	418	.	103	53	34		74		71	67
Juni	255	226	481	13	183	156	339	.	90	41	17		57		63	55
Juli	289	247	536	8	218	198	416	.	150	54	23		53		56	63
August	319	263	582	23	189	206	395	.	163	48	19		42		61	49
September	284	304	588	16	181	188	369	.	153	53	33		46		42	36
Oktober	275	265	540	16	162	185	347	.	99	40	16		68		56	57
November	299	266	565	17	139	145	284	.	75	35	22		54		40	45
Dezember	228	232	460	13	178	194	372	.	93	57	23		65		70	55
Summe .... 213 762 Einw.	3412	3105	6517 30,49	192	2357	2284	4641 21,71	.	1420 242,40	653 39,65	279 13,36		715 8,05		703 16,56	708 50,59
			Auf 1000 Einwohner.						Auf 1000 Lebende jeder Altersklasse.							

[1]) Nach der Statistique démographique et médicale de l'agglomération bruxelloise etc. par Dr. E. Janssens; Année
deaths in London and other great towns, 1886. — [3]) Nach dem Bulletin annuel de statistique démogr. et médic. dressé p

1 bis 2 Fällen beginnend, gegen Ende des Monats Juni plötzlich erhebliche Ausdehnung gewann. Amtlich gemeldet waren bis zum 2. Juli nur 39 Erkrankungen (darunter 1 Todesfall), doch stellte sich bei einer seitens des Landraths mit dem Physikus gemeinschaftlich unternommenen Inspektion der Oertlichkeit heraus, daß sich die Gesammtzahl der Typhusfälle auf etwa 120 belief. Der Physikus stellte Abdominaltyphus fest.

Ursächliche Momente der Epidemie wurden in den mit Mist- und undichten Kothgruben beschmutzten Höfen, der Insalubrität einiger nicht zu spülender unterirdischer Straßensiele und der Verjauchung eines Brunnens gefunden. Nachgewiesenermaßen wurden fast ausschließlich die Straßen Haus bei Haus infizirt, welche von den genannten Schmutzwasser-Sielen berührt werden. Bei einem Theile der Erkrankten wird Flecktyphus vermuthet. Die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, vor allen die Beseitigung der erwähnten Uebelstände sind in Angriff genommen.

üssel, London und Stockholm im Jahre 1886.

Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung 2c.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: durch Verunglückung	durch Selbstmord: Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todtschlag
1	5	13	13	6	.	—	5	48	95		25	.	42	.	160	5			4			—
—	1	12	7	7	.	—	3	58	76		16	.	52	.	162	5			5			1
1	—	18	6	7	.	—	1	60	116		21	.	32	.	176	5			5			—
4	1	8	4	4	.	—	2	60	96		21	.	52	.	164	8			3			—
1	—	16	5	3	.	—	8	49	66		14	.	40	.	159	11			9			1
6	—	8	7	3	.	—	1	49	52		19	.	57	.	143	8			8			—
2	2	8	4	2	.	—	—	68	48		18	.	85	.	139	8			4			—
4	1	7	7	3	.	—	2	53	50		14	.	107	.	132	6			2			1
1	—	7	3	7	.	—	1	53	41		18	.	124	.	148	10			3			1
2	1	12	3	8	.	1	—	58	47		27	.	81	.	125	3			5			—
3	—	13	7	5	.	—	1	59	54		22	.	31	.	129	5			5			—
5	—	11	—	4	.	—	—	56	70		19	.	27	.	154	8			3			—
60	11	133	66	59	.	1	24	671	811		234	.	730	.	1791	82			56			4
07	102	393	1551	124	3	.	66	2820	7301		647	.	287*)	—	11141	658	24	13	28	17	7	19
37	102	296	786	101	2	.	65	2046	2961		468	.	341*)	6	9301	605	30	18	30	44	8	19
90	174	284	295	174	3	.	69	1913	1725		464	.	3480*)	125	9538	597	21	23	22	31	6	16
44	310	396	202	219	5	.	79	2053	4217		554	.	497*)	6	9619	533	18	11	9	34	8	14
078	688	1369	2834	618	13	.	279	8832	16204		2133	.	4605	137	39599	2393	93	65	89	126	29	68
,50	0,17		0,69																0,69			
—	10	17	5	3	.	.	—	59	69	.	11	.	22	.	196	15			3			—
—	7	7	14	4	.	.	4	47	69	.	11	.	20	.	136	5			7			—
—	13	15	16	1	.	.	1	63	146	.	5	.	18	.	237	2			2			—
—	5	15	7	3	.	.	2	61	106	.	12	.	29	.	184	14			3			—
—	8	11	9	1	.	.	3	65	71	.	10	.	32	.	184	15			9			—
—	8	6	3	3	.	.	—	51	29	.	5	.	27	.	177	24			5			1
—	8	5	3	1	.	.	3	49	36	.	9	.	58	.	227	13			4			—
—	5	5	2	2	.	.	—	40	21	.	10	.	95	.	191	16			8			—
—	5	16	4	9	.	.	6	41	24	.	3	.	77	.	167	15			1			1
—	3	16	—	3	.	.	4	55	40	.	9	.	38	.	165	10			4			—
—	2	17	2	4	.	.	2	48	32	.	6	.	17	.	147	5			2			—
1	6	24	2	6	.	.	2	59	56	.	10	.	25	.	167	10			4			—
1	80	154	67	40	.	.	27	638	699	.	101	.	458	.	2178	144			52			2
02	1,72	3,32	1,44	0.86	.	.	0,58	13,75	15,06	.	2,18	.	9,87	.	46,9	3,10			1 12			0,04

Auf je 100 Gestorbene.

de l'acad. royale de méd. de Belgique 1887. No. 3.) — [2]) Nach dem Annual summary of births, deaths and causes of
as Linroth. — *) Einschließlich Ruhr.

Infektionskrankheiten in Moskau.

In dem Zeitraum vom 14. April bis 7. Juli sind in Moskau verhältnißmäßig weniger Infektionskrankheiten als in den unmittelbar vorhergehenden acht Wochen zur Anzeige gelangt. (Vergl. Veröffentl. S. 313 d. J.)

Es wurden während der am 7. Juli d. J. endigenden 12 Wochen im Ganzen 4094 Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet, darunter 380 Fälle von typhösem Fieber, 424 Fälle von Flecktyphus, 149 von Unterleibstyphus und 324 von Rückfallsfieber.

Die Gesammtzahl der 1277 typhösen Erkrankungen hat demnach gegen die vorhergehenden Wochen erheblich abgenommen, und würde für das ganze Jahr nur einer Erkrankungsziffer von 7,37‰ der Bevölkerung an derartigen schweren Allgemeinleiden entsprechen.

Ferner gelangten zur Anzeige 377 Fälle von Masern, 342 von Scharlach, 247 von Diphtherie, 462 von Rose, 252 von Keuchhusten, 500 von Dysenterie und 46 von Pocken.

Wie immer im Sommer nahm die Dysenterie

bedeutend zu; in der Zeit vom 9. Juni bis 7. Juli steigerte die Zahl der Ruhrfälle gegen den vorhergegangenen vierwöchentlichen Zeitraum sich von 52 auf 431. Ferner ist in letzter Zeit eine Zunahme der Erkrankungen an Unterleibstyphus und Keuchhusten, eine Abnahme bei Flecktyphus und den übrigen typhösen Erkrankungen, außerdem bei Scharlach und Pocken beobachtet worden, Diphtherie und Rose zeigten weder Zu- noch Abnahme.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 183—188 vom 8.—13. August 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest ist die gegen Provenienzen aus den Häfen von Sizilien und Calabrien angeordnete siebentägige Quarantäne auf die Häfen des Küstenstrichs von Torre Annunziata bis einschließlich Gaeta ausgedehnt worden.

— Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mittelst Verfügung vom 3. August 1887 für Provenienzen aus dem italienischen Küstenland, zwischen Torre Annunziata und Gaeta, eine siebentägige Quarantäne angeordnet.

— Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest unterliegen sämmtliche von der Insel Malta seit dem 2. August 1887 abgegangenen Provenienzen einer siebentägigen Quarantäne. —

Italien. Durch Erlaß des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1887 ist Folgendes angeordnet worden:

Artikel 1. Die Ausfuhr von Lumpen aus Gemeinden, in welchen im Laufe dieses Jahres die Cholera-Epidemie amtlich festgestellt ist oder wird, ist bis auf weitere Verfügungen verboten.

Artikel 2. Die Ausfuhr von unreinen, zum persönlichen wie häuslichen Gebrauch bestimmten Wäsche- und Wolleffekten aus denselben Gemeinden bleibt bis zum Ablauf zweier Monate nach Erlöschen der Krankheit verboten, wenn die bezeichneten Effekten nicht zuvor während 10 Minuten einer Behandlung in siedendem Wasser unterworfen, oder während einer Stunde unter Aufsicht der Kommunalbehörden und auf Kosten der Interessenten in eine Aetzmittel-Lösung im Verhältniß von 2 zu 1000 (sublimato corrosivo al 2 per mille) gehalten worden sind.

Die Kommunalbehörden haben über die ausgeführte Desinfektion eine Bescheinigung auszustellen.

— Seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 11.

Durch Erlaß des Königlich italienischen Ministers des Innern vom 4. August 1887 ist Folgendes angeordnet worden:

Artikel 1. Sämmtliche von Malta kommenden Schiffe sind von heute ab bis auf Weiteres bei ihrer Ankunft in den Häfen des Königreichs einer ärztlichen Durchsuchung zu unterwerfen, um den Gesundheitszustand der an Bord befindlichen Personen festzustellen und um zu verhindern, daß Letztere in das Königreich nicht desinfizirte Wäsche- und Wolleffekten, welche zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmt und nicht vollkommen rein sind, einführen.

Artikel 2. Diejenigen Personen, welche bei der Durchsuchung krank oder krankverdächtig befunden werden, müssen mit ihrem Gepäck ausgeschifft, an einem isolirten Orte ärztlich behandelt und die ihnen gehörigen Gegenstände desinfizirt werden.

Artikel 3. Nicht gewaschene Gegenstände, auch wenn sie nicht kranken Personen gehören, sind zu desinfiziren, indem sie während 10 Minuten in siedendem Wasser, oder während einer Stunde in einer Lösung von Aetz-Sublimat im Verhältniß von 2 zu 1000 (sublimato corrosivo al 2 per mille) gehalten werden.

Artikel 4. Schiffe, an deren Bord Cholerafälle vorgekommen, sind der in der Verordnung Nr. 7 vom 21. Juni d. J. festgesetzten Desinfektion zu unterwerfen.

Artikel 5. Die Einfuhr von aus Malta kommenden Lumpen und von gebrauchtem Tuch nach Italien ist bis auf Weiteres verboten. —

Frankreich. Durch Erlaß des französischen Ministers für Handel und Industrie sind die für Provenienzen aus Sizilien bestehenden Quarantänemaßregeln auf Malta ausgedehnt worden. Demgemäß sind die von Malta kommenden Schiffe in den französischen Häfen des mittelländischen Meeres einer dreitägigen Beobachtung und in den Häfen des Atlantischen Ozeans und des Kanals La Manche einer ärztlichen Visitation unterworfen.

Die für den Sanitätsbezirk Nizza bestimmten Schiffe haben die Quarantäne auf der Rhede von Villefranche abzuhalten. —

Großbritannien. Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 27. Juli 1887 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Schiffe, welche aus Häfen der Provinz Neapel kommen, sind einer siebentägigen Quarantäne unterworfen.

2. Reisende aus der Provinz Neapel haben sich in der Quarantäneanstalt einer siebentägigen Quarantäne zu unterziehen.

3. Schiffe, welche aus den Häfen der Provinz Neapel kommen, dürfen in Quarantäne solchen Theil ihrer Ladung löschen, welcher nicht aus ansteckungsfähigen Gütern besteht.

4. Ansteckungsfähige Güter aus der Provinz Neapel dürfen nicht gelandet werden. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 5. August 1887 sind die Häfen von Malta für von Cholera verseucht erklärt worden. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 4. August 1887 ist eine Quarantäne für die von Malta kommenden Schiffe angeordnet und gleichzeitig gegenüber solchen Schiffen das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinewand, Kleider, Bettzeug, Lumpen u. s. w. in Kraft gesetzt worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 3. August 1887 ist die Insel Malta als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Rumänien. Die gegen Provenienzen vom italienischen Küstengebiet verhängten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. S. 476) sind rumänischerseits auf die Provenienzen von Malta ausgedehnt worden. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat unter dem 2. August 1887 beschlossen, die seit dem 1. d. M. aus dem Hafen von Neapel abgegangenen Provenienzen einer in den Lazarethhäfen von Clazomene, Beirut, Valona und Tripolis in Afrika abzuhaltenden Quarantäne zu unterwerfen, deren Dauer noch festgesetzt werden wird.

Ferner ist durch Beschluß des Gesundheitsraths vom 3. August 1887 gegen die seit dem 31. Juli dess. Jahres von Malta abgegangenen Provenienzen eine zehntägige, in einem der Lazarethhäfen von Clazomene, Beirut, Tripolis in Afrika und Pacha Liman bei Valona abzuhaltende Quarantäne verhängt worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat über die Provenienzen aus Neapel eine fünftägige Beobachtungs-Quarantäne verhängt. Dieselbe ist in der Quarantänestation Vido (Corfu), beziehungsweise in allen denjenigen Häfen abzuhalten, in welchen sich Sanitätsbehörden befinden. —

Portugal. Durch eine unterm 6. August 1887 veröffentlichte Verfügung des Kgl. portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen von Malta und von Neapel, wie alle übrigen Häfen der Bucht von Neapel, seit dem 20. Juli 1887 für von Cholera „verseucht" erklärt. —

Marokko. Der Sanitäts-Conseil von Marokko hat beschlossen, daß diejenigen Schiffe, welche nach dem 6. Juli 1887 die Ostküste von Sizilien, und zwar von Messina bis zum Kap Passero einschließlich, sowie die kalabrische Küste von Pizzo bis Cotrone einschließlich verlassen haben, bis auf Weiteres in den marokkanischen Häfen nicht zugelassen werden sollen.

Die marokkanischen Sanitätsbehörden verlangen von jedem anlaufenden Schiffe die Vorlegung von Gesundheitspässen; Schiffe, welche derartige Papiere nicht mit sich führen, werden zurückgewiesen.

— Nachdem die englischen Behörden von Gibraltar gegen Provenienzen aus Malta wegen Ausbruchs der Cholera auf dieser Insel Schutzmaßregeln ergriffen haben, hat der

Sanitätsrath von Marokko beschlossen, daß sämmtliche von Malta kommenden Schiffe bis auf Weiteres in den marokkanischen Häfen nicht zugelassen werden sollen.

Brasilien. Durch Ministerialerlaß ist Folgendes verfügt worden: 1. Der Hafen von Catania ist als von Cholera verseucht anzusehen; die übrigen Häfen Siziliens, die italienischen Häfen des Golfs von Tarent, der Straße von Messina, des Tyrrhenischen Meeres bis Salerno, die Häfen der Insel Sardinien und die Häfen der Regentschaft Tunis werden für verdächtig erklärt.

2. Die aus den erwähnten Häfen kommenden Schiffe werden in Brasilien nur dann zugelassen, wenn sie in Ilha grande einer Quarantäne unterworfen worden sind, und zwar strenger Quarantäne für die Schiffe aus Catania, Observations-Quarantäne für die Schiffe aus den verdächtigen Häfen.

3. Einer strengen Quarantäne unterliegen auch diejenigen, aus den verdächtigen Häfen kommenden Schiffe, welche Fälle von Cholera an Bord gehabt haben oder eine verdächtige Ladung führen. —

Die Regierungen der Republik Uruguay und der Argentinischen Republik haben für alle Provenienzen aus Brasilien die Beobachtungsquarantäne aufgehoben.

Thierseuchen.

Frankreich. Der auf Grund von Zeitungsnachrichten gemeldete Ausbruch der Rinderpest in der Landschaft Charolais (vgl. Veröffentl. S. 238) ist durch die amtliche Untersuchung nicht bestätigt worden. Die Erkrankung des Rindviehs ist vielmehr als eine auf den Genuß schlammigen Wassers zurückzuführende Blutvergiftung erkannt worden, welche des epizootischen Charakters gänzlich entbehrt.

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im städtischen Schlachthause zu Göttingen sind vom 1. April 1886 bis dahin 1887 1784 Stück Großvieh, 6627 Schweine, 1 Spanferkel, 5981 Kälber, 3944 Hammel, 90 Ziegen, zusammen 18 427 Thiere geschlachtet und davon 18 Stück Großvieh, 7 Schweine, 1 Kalb, zusammen 26 Thiere tuberkulös befunden worden. (Rundschau auf dem Gebiete der Thiermedizin ꝛc. 1887. Nr. 25.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schwarzburg-Sondershausen. Abwehr und Unterdrückung der Schafräude. Vom 22. Juli 1887. (Regierungs- und Nachrichtsblatt für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1887 Nr. 89.)

Unter Bezugnahme auf meine Verordnung vom 16. März d. J., die Abwehr und Unterdrückung der Schafräude betr.*), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in gedachter Verordnung angeordnete Untersuchung auf alle aus anderen Staaten in den hiesigen Bezirk eingeführten Schafe Anwendung findet. Die Verpflichtung, die Schafe untersuchen zu lassen, und die Anzeigepflicht treffen den inländischen Schafhalter, in dessen Ställe oder in dessen Heerde die Schafe eingetrieben werden, bei Korporationsschäfereien den Vorstand.

Sondershausen, den 22. Juli 1887.

Der Fürstl. Schwarzb. Landrath.
J. V.: Stade.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Sachsen-Meiningen. Arzneien betreffend.

Indem wir Ihnen nachstehend einen Erlaß vom 14. d. M. an die sämmtlichen Apotheker abschriftlich mittheilen, ersuchen wir Sie, auch Ihrerseits darauf bedacht zu sein, daß die Arzneien nicht unnöthig kostspielig werden.

Meiningen, den 14. Juni 1887.

Herzogl. Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die sämmtlichen Aerzte.
Zu Nr. 873 II.

*) Veröffentl. S. 257.

Abschrift.

Die Arzneien werden häufig durch Verwendung von kostspieligen Gefäßen und Umhüllungen ohne Noth lästig vertheuert. Die Apotheker haben — sofern nicht der Zweck ein Anderes erheischt — überall die einfachsten und wenigst kostspieligen Arzneigefäße und Umhüllungen (also einfache grüne oder halbweiße Gläser statt weißer, verzierter, eckiger, Papierdüten statt Schachteln) anzuwenden und zu berechnen. Nach dieser Bestimmung ist insbesondere überall da zu verfahren, wo öffentliche Kassen, namentlich auch die Krankenkassen (Gesetz vom 16. Juli 1883) die Arzneien bezahlen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn bessere oder kostspieligere Beschaffenheit und Ausstattung der Gefäße und Umhüllungen ausdrücklich verlangt werden, oder wenn die Verhältnisse zu der Annahme berechtigen, daß solche erwartet oder verlangt werden.

Meiningen, den 14. Juni 1887.

Herzogl. Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die sämmtlichen Apotheker.
Zu Nr. 873 II.

Spanien. Einfuhr von Wein.

Der Königlich spanische Generalzolldirektor hat in einem im Eco de las aduanas Nr. 837 veröffentlichten Cirkular vom 28. Juni d. J. die Verwalter der spanischen Zollämter dahin angewiesen, in allen Fällen, wo der Verdacht vorliegt, daß die zur Einfuhr gelangten Weine gesundheitsschädliche Substanzen enthalten, ein entsprechendes Protokoll aufzunehmen und letzteres, nebst einer Probe des betreffenden Weines, dem Gouverneur der Provinz oder den zuständigen Lokalbehörden zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Rechtsprechung.

Verkauf von Fleisch einer Kuh, welcher, während sie krepirte oder nachdem sie krepirt war, der Hals durchschnitten war, von blutigem Aussehen auf der Schnittfläche, fettarm, weich, somit verdorben. Für den Begriff des Verdorbenseins ist die Abweichung vom Normalen wesentlich und für die Bestimmung des Normalen der zu vermuthende Wille der Betheiligten, die Erwartung, welche der Käufer hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare hegen durfte, der Ausgangspunkt. (§ 10² des Gesetzes v. 14. Mai 1879.)

Entscheidung des Reichsgerichts v. 9. November 1886 gegen Pr.

In der Strafsache wider den Gastwirth Gustav Pr. zu L. und Genossen hat das Reichsgericht, zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten Gustav Pr. gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Elbing vom 14. September 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Nach dem im angefochtenen Urtheile dargelegten Sachverhalte hat der Angeklagte Pr. Fleisch von einer Kuh, welcher, während sie krepirte oder nachdem sie krepirt war, der Hals durchschnitten war, obwohl das Fleisch auf der Schnittfläche blutig aussah, fettarm, weich und somit verdorben und kaum zur menschlichen Nahrung geeignet war, unter Verschweigung dieser ihm bekannten Umstände pfundweise verkauft. Wenn die Schlußfeststellung des Urtheils blos von Feilhalten des Fleisches spricht, so liegt nur ein offenbarer Schreibfehler vor. Der Angeklagte ist aus § 10 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vom 14. Mai 1879 zu Strafe verurtheilt.

Die Revision rügt zunächst in prozessualer Beziehung ....

Außerdem sucht die Revision auszuführen, daß als verdorben nur ein Nahrungsmittel gelten könne, wenn es, nachdem es Nahrungsmittel geworden, eine Veränderung zum Schlechteren durchgemacht habe. Diese Unterscheidung findet aber weder im gewöhnlichen Sprachgebrauche, noch sonst in dem Gesetze einen Anhalt. Wesentlich für den Begriff des Verdorbenseins ist nur die Abweichung vom

Normalen, und für die Bestimmung des Normalen ist der zu vermuthende Wille der Betheiligten, die Erwartung, welche der Käufer bezw. das kauflustige Publikum hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare hegen durfte, als Ausgangspunkt zu nehmen. Die Zeit, in welcher der Zustand des Verdorbenseins eingetreten war, ist nicht von Belang (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 5 Seite 287).

. . . .

Kongresse.

Die 5. Hauptversammlung des preußischen Medicinalbeamten-Vereins wird in Berlin am 15. und 16. September d. J. abgehalten werden. Auf der Tagesordnung stehen bisher die folgenden Vorträge:

1. Der Entwickelungsgang im preußischen Medicinalwesen;
2. Ueber Entmündigung;
3. Ueber Desinfektion nach dem heutigen Stande der Wissenschaft;
4. Der § 10 des Regulativs vom 8. August 1835.

Zur Besichtigung sind das neue Leichenschauhaus, das hygienische Museum, die städtische Desinfektionsanstalt und der städtische Centralschlachtviehhof in Aussicht genommen.

In Zürich wird am 9. und 10. September d. J. eine zweite internationale Versammlung zur Bekämpfung des Mißbrauchs alkoholischer Getränke stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine Ausstellung aller Dokumente, graphischen Tabellen, Diagramme u. s. w., welche auf die Frage des Alkoholismus Bezug haben, veranstaltet werden, ferner eine Ausstellung von Proben solcher Getränke, welche alkoholische Getränke ersetzen können. (Le mouvement hygiénique No. 7.)

Am 24. und 25. August d. J. findet in Traverse City, Michigan unter den Auspizien des staatlichen Gesundheitsamtes eine Zusammenkunft zu sanitären Zwecken (sanitary convention) statt. Hier sollen Gelehrte und Laien Thatsachen über die besten Methoden zur Verhütung von Krankheit und Tod anführen, ihre diesbezüglichen Ansichten austauschen und im Besonderen die Wohnungsverhältnisse erörtern. Auch Damen sind eingeladen.

Vermischtes.

Preußen. Durch ein Preisausschreiben des Kgl. Kriegsministeriums sollen Abhandlungen über nachstehende Aufgabe gewonnen werden: „Durch welche Verhältnisse wird die Entstehung der Brust- und Rothlaufseuche bei den Pferden begünstigt, bezw. verursacht? Sind die gegen diese Krankheit durch den Anhang zur Militär-Veterinärordnung festgesetzten Schutz- und Tilgungsmaßregeln zweckentsprechend oder wie sind dieselben abzuändern und zu ergänzen?" An Preisen sind ausgeworfen 1000 Mk. als erster, 750 Mk. als zweiter und 250 Mk. als dritter Preis. Die Preise werden gezahlt, wenn den gestellten Anforderungen in der Hauptsache entsprochen wird, und zwar an diejenigen Bewerber, deren Abhandlungen den meisten praktischen Nutzen versprechen. (Nordd. Allg. Ztg. 1887 Nr. 358.)

Die Thätigkeit der Impfinstitute des Königreichs Sachsen während des Jahres 1885. (Schluß).

c) Die Kosten für die Lymphgewinnung betreffend.

Die Kosten der Kälberimpfungen haben sich mit Einschluß der den Vorständen der Impfinstitute und deren Assistenten gewährten Remunerationen, der den Besitzern der Impfthiere gezahlten Leihgebühren, der an die Thierärzte gezahlten Honorare, der Löhne für das Hülfspersonal, der Stallmiethe, der Futterkosten, sowie einer Anzahl kleiner Verläge, für neuangeschaffte Impftische u. dgl. für alle vier Institute zusammen auf 6080 Mk. exkl. 8200 Mk. Gehalte belaufen.

d) Die Lymphversendung betreffend.

Es wurden expedirt zusammen 16 745 Röhrchen, davon durch das Bautzener Institut 322, durch das Dresdener 6970 (inkl. 853 in der Anstalt selbst verbrauchte), durch das Leipziger 5149 (inkl. 300 in der Anstalt selbst verbrauchte) und durch das Zwickauer 4304 Röhrchen. Die Zahl der Sendungen betrug für alle vier Institute zusammen 2709, darunter an öffentliche Impfärzte 1498, an Privatärzte 1183.

Die stärkste Betriebsfrequenz fiel für das Bautzener Institut auf die Monate April und Mai (63% des gesammten Jahresversandts), für das Dresdener auf die Monate Mai und Juni: 3693 = 53% sämmtlicher Röhrchen. Dabei ist zu erwähnen, daß die Kälberimpfung im Dresdener Institut auch im Winter stattfindet, so daß z. B. in den Monaten Januar bis März 76, in den Monaten November und Dezember 191 Röhrchen verschickt, bezw. in der städtischen Impfanstalt selbst verwendet wurden.

Die Versendung der Kapillaren geschieht in Holzkapseln, von denen nach dem Bericht vom Zwickauer Institut die größeren etwa 8 Stück fassen. Der Vorstand des Bautzener Institutes versendet die größte Sorte seiner Röhrchen mit Watte verhüllt in Pappkapseln. Der Vorstand des Zwickauer Institutes legt Werth darauf, daß an heißen Tagen die Sendung mit den Nachtposten abgeht.

Die Verpackungs- und Versendungskosten, sowie sonstige Portospesen lassen sich auf 880—900 Mk. für alle vier Institute schätzen.

Im Durchschnitt sämmtlicher Institute kostet, nach einer für das Berichtsjahr aufgestellten Berechnung, die für ein Kind gelieferte Lymphe 10½ Pfennig. Der niedrigste Preis fällt auf das Zwickauer Institut (6—7 Pfennige), Bautzen erreicht fast den Durchschnitt mit rund 10 Pfennigen, Leipzig beziffert sich auf 13½, Dresden auf rund 15 Pfennige. Die Durchschnittskosten für die einzelne Impfung mindern sich jedoch nicht blos deshalb, weil in der Rechnung die im Geburtsjahre mittels Thierlymphe geimpften Kinder nicht mit inbegriffen sind, sondern auch wegen der überhaupt nicht bezifferten Summe von geimpften Erwachsenen in verschiedenen Anstalten. Dabei ist noch besonders hervorzuheben, daß das Dresdener Impfinstitut die Lymphe für die Rekrutenimpfungen fast ausschließlich lieferte und auch allein im Winterhalbjahr für Lymphe zu sorgen hat, wobei ein Theil des Vorrathes unverwendet geblieben ist. Im Mittel des ganzen Landes kommen auf ein Impfkalb mindestens 1170 geimpfte Kinder, am höchsten ist diese Zahl im Zwickauer Bezirk (ca. 1650), am geringsten im Dresdener (950), während der Bautzener und Leipziger ziemlich gleiche Ziffern (ca. 1030) aufweisen.

e) Die Erfolge der versendeten Thierlymphe bei den Menschenimpfungen betreffend.

Ein großer Theil der Anzeigen über die erzielten Erfolge, welche die Impfärzte, bezw. die Privatärzte an die Impfinstitute abgegeben haben, bewegt sich in allgemeinen Ausdrücken. Soweit ziffernmäßige Angaben vorliegen, sind dieselben in der folgenden Uebersicht zusammengestellt worden.

Es haben Berichte erhalten

	über Erstimpfung.:			über Wiederimpfung.:		
	Impf. überh.	Darunt. erfolgl.	% d. erfolgl.	Impf. überh.	Darunt. erfolgl.	% d. erfolgl.
Dresden 1. u. 3. Reihe	10905	207	1,90	8815	586	6,65
Dresden 2. Reihe	1903	431	22,65	2601	466	17,92
Leipzig	15252	149	0,98	11467	614	5,35
Zwickau	24682	1136	4,60	17936	1347	7,51

Für den Regierungsbezirk Bautzen fehlen spezielle Angaben, weshalb nur auf Grund der Impflisten im Allgemeinen bemerkt werden kann, daß daselbst von 100 Erstimpflingen 5,1 und von 100 Schulkindern 12,9 ohne Erfolg geimpft worden sind.

Die in der Rubrik „Dresden 2. Reihe" aufgeführten ungewöhnlich zahlreichen Fehlerfolge sind um deswillen von großem praktischen Interesse, als die dabei verwendete Lymphe lediglich 6 in den letzten Mai- und ersten Juniwochen geimpften Kälbern entstammte. Erst nach längerer Zeit gelang die Ermittelung der Ursache, warum gerade nur diese Lymphe so häufig fehl geschlagen war. Dieselbe lag darin, daß der Assistent nur bei diesen 6 Thieren in übergroßem antiseptischen Eifer die Impffläche vor dem Abimpfen mit Schwämmen gereinigt hatte, welche in 10 prozentige Karbollösung gelegt worden waren. — Das Impfinstitut zu Leipzig giebt, abgesehen von dem oben aufgeführten Gesammtresultate, noch detaillirte Mittheilungen über Schnitterfolge. Z. B. bezifferten sich bei den Erstimpfungen die Erfolge, in denen mehr als die Hälfte der Schnitte Pusteln zeigten, auf 95,4%, bei den Wiederimpfungen auf 81,1%.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 23. August 1887. Nr. 34.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest 3, Prag 2, Triest 1, Paris 9, Amsterdam 1, Petersburg 3, Warschau 21 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Schleswig 2, Wien 8, Budapest 3, London 1, Petersburg 12 Erkrankungen.

Flecktyphus: Bremen und Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 2, Reg.-Bez. Stettin 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Petersburg 1 Todesfall; Berlin 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 8, Paris 21, London 19, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 19, Hamburg 39, Budapest 11, Edinburg 14, Petersburg 53 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 13 Erkrankungen.

Masern: München 7, Würzburg 6, Wien 10, Vororte Wiens 7, Paris 16, Dublin 27, London 34 Todesfälle; Berlin 27, Breslau 126, Reg.-Bez. Düsseldorf 133, Wien 131, Budapest 29, Kopenhagen 286, Stockholm 19 Erkrankungen.

Scharlach: London 21 Todesfälle; Berlin 41, Breslau 9, Hamburg 21, Nürnberg 14, Edinburg 30, Kopenhagen 14, Christiania 20 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Paris 20, London 29 Todesfälle; Berlin 55, Breslau 20, Hamburg 38, Nürnberg 13, Reg.-Bez. Schleswig 140, Kopenhagen 40, Christiania 28 Erkrankungen.

Keuchhusten: Dublin 6, Liverpool und Edinburg je 7, London 61, Petersburg 8 Todesfälle; Hamburg 17, Kopenhagen 35, Petersburg 15 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Stadt Messina sind vom 4. Juli bis 7. August d. J. nach einer Veröffentlichung der Präfektur 14 der Cholera verdächtige Erkrankungen mit 8 Todesfällen vorgekommen. Trotz dieser nach amtlicher Auskunft nicht beträchtlichen Zahl soll dort allgemeine Panik herrschen, und hat der Disziplinarhof der Rechtsanwälte Messinas im Hinblick auf die Choleragefahr den Beschluß gefaßt, alle vor dem Civiltribunal schwebenden Prozeßangelegenheiten bis zum Monat November zu vertagen. In Catania, Stadt und Provinz, scheint sich die Lage zu bessern, ausgenommen in Aderno, woselbst z. B. am 9. August 60 Erkrankungen mit 21 Todten registrirt wurden. In der Provinz Caltanisetta ist das Minenstädtchen Grotte besonders schwer heimgesucht. In Palermo wurden bis zum 12. August täglich 4 bis 10 Fälle von Cholera mit tödtlichem Verlauf bei ungefähr der Hälfte der erkrankten Personen festgestellt.

Malta. Auf der Insel Malta waren nach amtlicher Anzeige vom 2. August innerhalb der letzten 36 Stunden 2 Choleratodesfälle vorgekommen, vom 3. bis 6. August erkrankten noch 9 Personen, von denen 4 starben.

Ostindien. — Nach dem amtlichen Ausweis der Bombay Government Gazette sind in 12 Bezirken der Präsidentschaft Bombay vom 13.—19. Juli 3317 Erkrankungen und mehr als 1435 Sterbefälle an der Cholera gezählt, aus einem ferneren von der Cholera betroffenen Bezirke fehlen die Angaben. In einer neueren, Mitte August in London ein-

(Fortsetzung auf Seite 518.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 32. Woche v. 7. bis 13. August 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	64	3	58	38	30,5	26,8	—	—	—	1	—	2	3	27	25	24	24	1
† Altona	109 046	74	1	65	35	31,0	25,1	—	—	1	—	—	8	3	31	19	18	21	1
† Augsburg	67 328	31	1	38	18	29,3	29,5	—	—	—	1	—	2	2	13	2	2	20	—
† Barmen	105 324	60	5	48	30	23,7	22,6	—	—	—	—	—	7	2	16	10	9	22	1
† Berlin	1 376 389	876	27	814	520	30,8	27,9	3	7	17	6	3	54	34	372	254	233	306	12
† Bochum	43 086	34	1	14	5	16,9	28,7	—	—	—	1	—	4	2	2	.	.	5	—
† Braunschweig	88 383	65	5	46	21	27,1	25,3	—	—	—	—	—	4	3	15	5	5	21	3
† Bremen	120 276	70	—	51	19	22,0	20,9	6	—	1	1	—	7	1	7	6	5	25	3
† Breslau	308 105	216	12	196	111	33,1	31,3	—	1	5	1	—	15	7	73	24	24	87	7
Charlottenburg	46 136	38	—	40	23	45 1	30,6	—	—	2	—	—	2	1	14	6	6	21	—
† Chemnitz	115 787	104	—	113	76	50,7	32,3	3	1	1	—	—	8	3	10	.	4	82	5
† Danzig	116 786	96	3	64	32	28,5	26,9	—	3	3	1	—	4	1	21	21	20	29	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	19	—	22	12	21,9	21,3	1	1	—	—	1	1	3	11	2	2	4	—
Dortmund	82 200	52	2	32	15	20,2	26,6	—	1	2	1	—	2	8	4	2	2	12	2
† Dresden	254 088	133	4	131	72	26,8	25,1	1	1	2	1	—	12	12	45	32	30	56	1
† Düsseldorf	121 438	80	2	78	43	33,4	24,0	—	—	—	—	—	4	9	29	27	22	34	2
† Duisburg	49 506	33	1	21	12	22,1	27,3	—	1	—	—	—	3	2	3	1	1	12	—
† Elberfeld	110 603	75	3	53	23	24,9	22,7	1	—	3	—	—	7	7	14	10	10	19	2
† Erfurt	60 010	36	2	20	8	17,3	23,6	—	—	—	1	—	1	1	7	.	6	10	—
† Essen	67 635	69	—	20	15	15,4	28,1	—	—	—	1	—	2	—	1	1	1	16	—
† Frankfurt a. M.	160 116	88	5	66	23	21,4	19,8	—	1	3	1	—	10	2	15	1	1	31	3
† Frankfurt a. O.	55 016	42	1	31	22	29,3	27,5	—	—	—	—	—	—	4	14	13	13	11	2
† Freiburg i. B.	42 904	24	—	23	11	27,9[4])	26,4	—	—	—	—	—	2	—	.	.	6	15	—
M.-Gladbach	46 398	37	—	27	17	30,3	25,9	—	—	—	—	—	4	1	9	8	8	13	—
† Görlitz	57 410	30	2	36	22	32,6	28,0	—	—	—	—	—	4	1	17	16	16	12	2
† Halle a. S.	85 307	63	1	48	31	29,3	25,5	—	—	1	—	—	2	5	17	.	8	22	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	331	11	265	139	28,3	25,5	—	—	5	8	4	22	14	92	45	44	114	6
† Hannover	145 080	94	7	73	42	26,2	21,7	—	—	1	1	1	8	4	.	.	23	33	2
† Karlsruhe	64 798	38	2	41	18	32,9	20,7	—	—	—	—	1	6	5	11	11	11	17	1
† Kassel	65 918	40	2	22	8	17 4	22,3	—	—	2	1	—	3	—	5	3	2	11	—
† Kiel	54 274	45	2	36	21	34,5	22,7	—	—	—	—	—	2	1	12	.	9	17	4
† Köln	166 667	91	2	123	70	38,4	27,4	4	2	2	—	—	7	10	41	34	31	55	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	94	5	137	79	46,1	31,7	1	1	1	1	—	3	13	50	36	33	64	3
Krefeld	95 418	68	1	50	34	27,2	25,2	—	2	1	—	—	4	1	17	16	16	25	—
† Leipzig	177 072	100	2	81	36	23,8	23,0	—	1	1	—	—	7	10	24	8	8	35	3
† Lübeck	56 775	32	—	21	7	19,2	22,0	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	19	1
† Magdeburg [2])	166 609	154	9	111	80	34,6	26,4	1	—	2	1	—	7	3	55	34	34	41	1
† Mainz	68 036	44	1	44	22	33,6	23,4	—	1	—	1	—	4	1	15	2	1	20	2
† Mannheim	63 744	42	4	25	15	20,4	21,1	—	—	—	—	—	2	—	11	4	4	11	1
† Metz	54 370	38	1	27	7	25,8	21,2	1	—	1	2	—	2	1	7	7	6	13	—
† Mülhausen i. E.	71 700	54	4	34	15	24,7	. [3])	—	—	—	1	—	2	1	.	.	11	17	2
† München	272 102	196	10	246	.	47,0	30,9	7	1	1	—	—	18	10	117	20	15	91	1
† Münster	45 208	30	—	22	11	25,3	24,4	—	—	—	—	—	—	6	4	4	4	10	2
† Nürnberg	119 758	87	7	86	56	37,3	26,7	—	—	2	2	—	4	5	50	48	46	21	2
† Plauen i. V.	45 307	30	4	23	14	26,4	26,8	—	—	2	—	—	2	1	4	—	—	13	1
† Posen	69 138	41	2	58	33	43,6	29,7	1	4	1	—	—	5	3	8	5	5	36	—
Potsdam	51 646	27	—	24	10	24,2	24,2	—	—	—	1	—	7	1	4	—	—	10	1
† Rostock	40 113	19	1	13	2	16,9	20,8	—	—	1	—	—	1	1	.	1	.	8	1
† Stettin	102 008	53	4	82	53	41,8	25,7	—	1	5	1	—	9	1	43	37	36	20	2
† Straßburg i. E.	114 367	59	1	70	42	31,8	27,2	—	1	2	1	—	4	4	39	38	38	16	3
† Stuttgart	116 355	66	2	46	21	20,6	21,5	1	—	—	—	—	7	2	13	10	8	22	1
† Wiesbaden	57 105	25	3	29	16	26,4	20,0	—	—	—	—	—	1	1	6	.	3	21	—
† Würzburg	56 275	28	1	27	5	24,9	25,7	6	—	1	—	—	2	2	2	2	2	12	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 19, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 23,0.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. August 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	267	17	148	67	20,3	3	—	3	1	—	17	10	32	—	—	77	5
Brünn bis 6. August	85 878	.	—	48	.	29,0	1	—	—	—	.	15	3	9	.	.	20	–
Brüssel bis 6. August	177 568	82	6	90	35	26,4	1	—	1	1	.	9	6	23	.	.	46	3
Budapest bis 6. August	432 672	301	19	295	123	35,4	2	—	8	2	—	43	23	78	—	—	115	24
Christiania	134 000	83	4	62	32	24,1	—	2	6	—	—	1	6	18	—	—	29	—
Dublin	353 082	163	.	213	51	31,5	27	—	—	.	.	.	.	23	.	.	160	3
Edinburg	258 629	153	.	97	24	19,6	—	—	4	—	.	9	.	7	.	.	75	2
Graz bis 6. August	104 740	.	5	51	.	25,3		2	—	—	.	10	1	—	.	.	36	2
Kopenhagen bis 9. August	290 000	202	1	120	59	21,5	7	1	6	—	—	7	7	21	.	.	70	1
Krakau bis 6. August	72 959	45	—	37	13	23,3	—	—	1	—	—	7	3	11	—	—	12	3
Lemberg bis 6. August	119 386	.	3	84	.	36 6	1	—	6	1	.	25	4	6	.	.	38	3
Liverpool	592 991	328	.	283	113	24,9	2	1	1	.	.	.	.	62	.	.	207	10
London	4 215 192	2634	.	1885	786	23,3	34	21	29	19	5	144	144	452[2])	14	7	978	59
Lyon bis 30. Juli	401 930	150	12	171	37	22,1	2	3	2	1	—	23	18	29	1	.	91	2
Odessa	251 400	.	7	146	57	30,2	—	1	3	1	1	16	4	34	33	21	81	5
Paris	2 260 945	1211	92	973	252	22,6	16	6	20	21	2	162	52	200	.	.	464	30
Petersburg bis 6. August	928 016	603	29	440	174	24,7	9	3	6	14	1	59	10	109	.	.	229	.
Prag u. Vororte	294 170	.	17	166	51	29,3	—	4	8	—	1	25	7	15	.	.	100	6
Rom	369 214	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 6. August	216 807	153	6	106	43	25,4	5	3	3	—	—	9	10	30	.	.	43	3
Triest	154 055	..	.	98	32	33,1	—	5	1	—	—	10	7	29	—	—	42	4
Venedig bis 6. August	149 347	84	4	69	18	24.0	—	—	—	1	1	6	5	14	.	.	39	3
Warschau bis 6. August	439 174	292	14	269	123	31,9	1	8	7	2	—	26	46	69	.	.	103	7
Wien bis 6. August	790 381	484	28	383	157	25,2	10	5	4	—	1	65	46	85	1	.	157	10
11 Vororte Wiens bis 6. Aug.	399 399	.	11	271	.	30,5	7	1	6	3	.	38	40	78	.	.	98	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 7. bis 13. August 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	7	—	1	4	2	—	—	2
Diphtherie und Croup	8	—	5	1	2	—	—	3
Unterleibstyphus	15	—	—	1	10	4	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	12	5	1	1	2	2	1	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	.	—	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	48	—	—	—	39	9	—	–
Lungenschwindsucht	26	—	—	—	12	13	1	12
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	54	3	1	3	23	20	4	9
Akuter Darmkatarrh	8	3	1	—	1	1	2	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	12	2	1	—
Akuter Gelentrheumatismus	14	--	—	—	10	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	16	—	—	—	10	6	—	—
Verletzungen	92	—	6	8	38	35	5	8
Alle übrigen Krankheiten	443	34	15	17	172	173	32	56
Summe	761	45	30	35	335	270	46	104

Gesammtbest. **war** am 6. August 3447 u. **bleibt** am 13. August 3345.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	7.-13. August	19	27	41[3])	55	3
„ Breslau	desgl.	2	126	9	20	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	39	9	21	38	1
„ Nürnberg	desgl.	2	4	14	13	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	7	47	7	6	—
Aurich	desgl.	1	—	8	1	—
Düsseldorf	desgl.	13	133	71	81	3
Erfurt	desgl.	2	7	2	11	1
Hildesheim	30./7.—6./8.	12	1	3	26	—
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	7.-15. August	14	5	5	15	—
Münster	8.-14. August	3	98	2	12	—
Schleswig	7.-13. August	41	19	52	140	—
Stettin	desgl.	11	8	7	20	—
Stralsund	desgl.	26	—	3	11	1
Trier	desgl.	1	1	4	1	--
Wiesbaden	desgl.	6	11	27	24	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 7. bis 13. August 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. August	29 4	15,0	761,3	758,7	756,8	61	35	48	—	SSW	2
	8. „	23,7	15,4	758 8	757,6	755,6	80	48	57	—	W	4
	9. „	21,8	15,9	753,0	752,5	752,4	80	73	95	3,4	WNW	5
	10. „	16,4	11,5	748,8	747,8	747 9	98	85	90	7,7	WNW	3
	11. „	18,2	11,0	750,0	749,6	749,8	91	61	80	1,3	W	3
	12. „	17,4	10,0	752,3	753,6	754 3	80	70	67	0,3	W	4
	13. „	20,9	12,0	754,8	753,2	752,0	74	49	58	—	variabel	1
München	7. August	27 1	9 3	721,3	720,5	719,7	68	35	54	—	W	2,2
	8. „	28.9	19,2	720,3	720,1	720,7	52	41	44	—	W	0,4
	9. „	28,7	15,4	720 1	718,1	716,6	48	30	46	—	W	3,0
	10. „	24,8	15,6	714,6	712,6	713,3	53	69	84	1,8	NW	1,8
	11. „	24 7	9,6	715.3	713,9	713,7	67	40	56	0.2	NW	1.6
	12. „	19,3	9,4	712,6	718,2	715,7	57	40	50	—	NO	0,1
	13. „	27,9	10,6	713,0	711,2	712,6	63	30	79	1,5	Stille	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Stä

Nach den von dem statistischen Amte der Stadt Dresden, dem Sta

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summe	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Dresden.																		
Januar .	335	315	650	30	245	247	492	23,24	95	22	83	4	31	7	36	43	67	92
Februar .	307	305	612	29	220	233	453	23,69	102	26	72	6	19	4	34	38	61	70
März . .	388	358	746	24	253	315	568	26,83	114	34	63	5	22	12	38	49	93	120
April . .	326	341	667	25	274	261	535	26,12	134	46	48	4	22	9	38	58	82	84
Mai . .	373	331	704	20	300	234	534	25,22	135	35	50	2	23	8	37	55	79	95
Juni . .	299	357	656	38	256	251	507	24,75	111	22	60	4	21	13	40	43	74	106
Juli . .	380	328	708	26	289	256	545	25,75	193	47	50	5	11	7	37	41	67	73
August .	352	332	684	18	315	286	601	28,39	261	41	42	5	12	12	34	29	64	90
September	380	336	716	35	352	294	646	31,54	290	57	64	3	25	5	32	40	60	61
Oktober .	355	298	653	25	278	251	529	24,99	136	36	51	2	34	5	33	52	82	77
November	318	298	616	23	202	220	422	20,60	85	14	58	6	31	7	32	40	68	71
Dezember.	305	334	639	33	239	233	472	22,30	78	19	52	5	44	11	32	42	97	79
Summe	4118	3933	8051	326	3223	3081	6304[2])	25,29	1734	399	693	51	295	100	423	530	894	1018
249 220 Einw.			3,23% der Bevölkerung	4,04% der Geburten			2,53% der Bevölkerung		27,50%	6,33%	10,99%	0,81%						
									2133		744							
									33,83		11,80		4,68	1,59	6,71	8,41	14,18	16,1
Elberfeld.																		
Januar .	183	147	330	22	103	94	197	22,2	48	6	34	1	6	4	13	8	33	34
Februar .	166	147	313	11	109	106	215	24,2	50	10	31	—	13	5	18	16	35	28
März . .	194	187	381	23	123	103	226	25,4	50	2	49	2	13	2	14	20	33	36
April . .	174	148	322	15	125	102	227	25,5	42	4	57	2	16	6	17	14	33	31
Mai . .	162	182	344	12	114	113	227	25,5	53	5	60	2	10	7	13	4	29	34
Juni . .	169	171	340	15	129	94	223	24,9	69	4	63	2	10	2	15	13	20	20
Juli .	162	153	315	13	138	99	237	26,3	76	8	67	2	2	1	10	14	36	17
August .	187	181	368	13	108	107	215	23,8	75	3	51	—	16	6	6	9	23	22
September	152	163	315	15	139	102	241	26,7	96	13	42	1	10	4	7	17	30	15
Oktober .	156	129	285	14	106	90	196	21,7	57	7	34	2	6	5	12	14	26	28
November	179	172	351	12	91	76	167	18,5	42	5	34	1	6	4	9	7	30	27
Dezember.	168	175	343	16	113	91	204	22,6	46	4	40	2	4	5	12	23	38	26
Summe	2052	1955	4007	181	1398	1177	2575	23,8	704	71	562	17	112	51	146	159	366	318
108 200 Einw.	3,71			4,32	2,38				27,34	2,76	21,83	0,66	4,35	1,98	5,67	6,17	14,21	12,35
Durchschnitt d. letzt. 10 Jahre	3,96			4,39	2,37			23,7	26,13	2,30	19,53	0,58	5,45	2,22	6,64	7,94	13,46	13,37
	% der Bevölkerung			% d. Geburten	% der Bevölkerung													
Wien.																		
Januar .	1219	1151	2370	129	965	922	1887	29,03	492		269		67	68	187	168	306	295
Februar .	1166	1148	2314	106	1052	912	1964	30,21	462		285		77	61	171	177	345	330
März . .	1164	1192	2356	145	1224	1090	2314	35,60	559		300		102	76	238	196	415	379
April . .	1136	1147	2283	107	1165	940	2105	32,38	499		301		105	73	226	212	348	309
Mai . .	1241	1265	2506	127	1139	944	2083	32,04	513		266		96	73	208	222	374	284
Juni . .	1174	1102	2276	110	903	727	1630	25,07	422		224		75	52	167	155	283	221
Juli . .	1075	1081	2156	98	845	730	1575	24,23	473		185		71	48	139	137	251	242
August .	1150	1078	2228	128	770	756	1526	23,47	510		148		57	39	154	155	222	222
September	1100	1048	2148	126	720	702	1422	21,87	475		117		46	47	135	127	252	196
Oktober .	1194	1069	2263	112	695	646	1341	20,63	343		125		48	39	106	130	290	223
November	1050	1050	2100	127	780	659	1439	22,14	377		156		47	47	133	135	255	240
Dezember.	1081	1059	2140	85	828	755	1583	24,35	421		192		53	51	139	154	263	276
Summe	13750	13390	27140	1444	11086	9783	20869[4])	26,75	5546		2568		844	674	2003	1968	3604	3217
Davon ehelich .	7950	7631	15581	814	53,12	46,88	100,00		26,58		12,31		4,04	3,23	9,60	9,43	17,27	15,41
780 066 Einw.			**1885:**		52,23	47,77	100,00		26,19		13,25		4,20	3,59	9,33	9,22	16,74	15,46

[1]) Die Wien betreffende Tabelle ist den „Mittheilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats" entnomme
Genickstarre. — [4]) Darunter 12 Todesfälle (= 0,06% der Gestorbenen) von Personen mit unbekanntem Alter. — [5]) Einschli

…esden, Elberfeld und Wien im Jahre 1886.

…ten zu Elberfeld und dem Magistrate zu Wien aufgestellten Tabellen.[1])

…ern und Rötheln	Todes-Ursachen: Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung 2c.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: durch Verunglückung	durch Selbstmord: Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	durch Todtschlag
19	12	32	6	3	—	—	4	89	33	27	19	2	8	6	222	5	—	—	3	2	—	—
20	6	30	7	3	—	1	5	75	33	23	22	2	5	2	214	3	—	1	1	—	—	—
1	5	28	1	2	—	—	4	94	60	27	22	1	7	6	289	3	1	1	3	3	—	—
6	6	21	1	—	—	—	1	112	34	13	21	1	14	29	264	3	—	2	4	2	—	—
3	4	28	3	7	—	—	4	90	36	18	14	1	16	14	280	8	—	3	1	4	—	—
9	2	26	3	4	—	3	2	80	29	21	19	3	12	21	254	3	2	1	9	3	1	—
6	1	22	—	7	—	—	3	68	24	10	17	—	31	62	271	8	—	4	10	1	—	—
6	2	16	3	6	—	—	—	70	21	14	17	2	60	84	284	9	2	2	2	1	—	—
6	1	40	1	4	—	1	1	63	18	18	21	1	55	122	281	8	—	—	—	4	—	1
10	1	51	1	2	—	—	4	72	21	14	23	3	17	50	244	5	2	1	5	2	1	—
14	2	57	2	3	—	—	—	59	25	21	19	1	4	7	189	10	3	—	6	—	—	—
9	6	65	—	4	—	—	2	74	29	17	21	—	10	2	221	5	1	—	4	2	—	—
19	48	416	28	45	—	5	30	946	363	223	235	17	239	405	3013	70	11	15	48	24	2	1
																			100			
89	0,76	6,60	0,44	0,71	—	0,08	0,48	15,00	5,76	3,54	3,73	0,27	3,79	6,42	47,79	1,11			1,59			0,02
	Auf je 100 Gestorbene.																					
2	—	6	1	1	—	—	—	23	30	8	11	1	3	3	105	2	—	—	—	—	—	1
3	1	10	3	2	—	—	1	47	42	4	6	1	5	2	84	4	—	—	—	—	-	—
3	—	6	4	1	—	—	1	49	46	1	7	2	6	2	86	1	—	—	1	—	—	—
9	3	3	3	1	—	—	—	45	52	7	6	2	5	3	84	2	—	—	1	—	1	—
0	—	7	6	1	—	—	—	31	46	1	7	—	10	6	90	—	—	—	2	—	—	—
0	2	5	4	1	—	—	2	27	21	2	5	1	9	10	88	3	—	—	2	1	—	—
9	—	7	3	1	—	—	4	22	24	—	6	—	18	15	92	3	—	—	2	—	—	1
1	—	9	12	3	—	—	1	17	17	—	8	1	15	20	94	5	—	—	—	2	—	—
5	—	1	7	1	—	—	4	22	14	1	5	—	39	34	87	5	—	—	5	—	—	1
7	—	9	5	3	—	—	1	26	23	—	7	—	22	6	85	2	—	—	—	—	—	—
7	—	7	2	7	—	—	1	24	27	—	5	—	4	2	69[3])	2	—	—	1	—	—	—
6	—	14	1	4	—	—	1	31	26	4	7	2	7	3	84	3	—	—	—	1	—	—
2	6	84	51	26	—	—	16	364	368	28	80	10	143	106	1047	32	—	—	14	4	1	3
																			19			
46	0,23	3,26	1,98	1,01	—	—	0,62	14,14	14,29	1,09	3,11	0,39	5,55	4,12	40,66	1,24			0,74			0,12
89	2,97	2,98	2,16	1,61	—	0,02	0,81	18,66	11,44		2,60	0,25	3,77	3,01	45,71	1,39			0,87			0,15
	Auf je 100 Gestorbene.																					
1	14	57	17	7	—	8	16	474	280	.	33	.	96		771	15	8	1	1	8	3	1
6	12	71	11	5	—	1	26	477	303	.	48	.	78		837	12	3	2	9	1	3	—
0	11	60	23	6	—	—	30	574	386	.	45	.	96		975	16	4	—	5	9	2	2
4	8	59	21	8	—	—	13	584	276	.	35	.	96		913	12	5	—	7	5	4	2
0	14	55	15	5	—	—	22	541	244	.	47	.	103		921	20	5	3	5	7	3	4
1	6	32	10	5	—	—	8	437	136	.	32	.	142		699	12	1	2	6	7	7	1
8	6	23	13	6	—	1	5	385	145	.	36	.	201		674	8	3	3	7	3	2	2
2	8	28	8	7	—	2	10	368	133	.	39	.	221		650	14	4	1	6	7	3	1
4	8	34	5	7	—	1	5	302	116	.	36	.	226		633	11	6	1	7	9	1	3
-	15	47	6	13	—	—	7	292	117	.	44	.	120		649	8	4	3	5	4	2	—
4	10	38	7	9	—	1	4	344	219	.	36	.	87		642	16	4	—	5	7	1	1
8	12	42	1	7	—	—	10	360	222	.	36	.	100		725	13	8	2	7	9	3	1
8	124	546	137	85	—	14	156	5138	2577	.	467	.	1566[5])		9089	157	55	18[6])	70	76	34	18
62	0,59	2,61	0,66	0,41	—	0,07	0,75	24,62	12,35	.	2,24	.	7,50		43,55	0,75			1,21			0,09
32	0,38	2,11	0,78	0,47	0,01	0,02	0,46	23,75	12,18	.	2,12	.	7,32		43,14	0,80			1,07			0,08
	Auf je 100 Gestorbene.																					

…unter 8 Todesfälle (= 0,13 % der Gestorbenen) von Personen mit unbekanntem Alter. — [3]) Darunter 1 Fall von epidemischer …katarrh. — [6]) Darunter 8 angeschwemmte Leichen (= 0,04 % der Gestorbenen).

getroffenen Depesche aus Simla wird nach Wolff's Tel.-Bür. die Zahl der in den Monaten Juni und Juli d. J. in den Nordwestprovinzen Ostindiens an der Cholera Verstorbenen nach ärztlichen Berichten auf 70 000 oder 1 % der Bevölkerung angegeben.

Für die Stadt Bombay sind aus der letzten Berichtswoche bis zum 19. Juli 10 Todesfälle an der Cholera, ausschließlich Eingeborene betreffend, verzeichnet.

Die Cholera-Epidemie des Jahres 1887 in Chile.

In der kürzlich veröffentlichten Jahresdenkschrift des chilenischen Ministers des Innern findet sich eine Schilderung des Verlaufs der am 29. Dezember 1886 zuerst festgestellten Cholera-Epidemie, und wird eine vom 13. Juni d. J. datirte Uebersicht der Cholera-Erkrankungen und Sterbefälle in Chile mitgetheilt.

Relativ am stärksten heimgesucht war hiernach die zuerst von der Seuche betroffene Provinz Akonkagua, längs deren Hauptflusses gleichen Namens die Seuche von der argentinischen Grenze in das Innere des Landes drang; aus der ganzen Provinz wurden bis Mitte Februar 2401 Todesfälle an der Cholera gemeldet, in dem am stärksten ergriffenen Anden-Departement sind 3,56% der Bevölkerung der Cholera erlegen. Die größte absolute Zahl von Cholera-Todesfällen, 3481, wird aus der Provinz Santiago gemeldet, und starben allein im Departement der Hauptstadt 2717 Personen oder 1,45% der Bevölkerung an der Cholera. (Auf dem Cholera-Begräbnißplatze in Santiago sind sogar 3048 Beerdigungen gezählt.)

Aus ganz Chile lagen die Daten über 9452 Cholera-Todesfälle vor, was einer Mortalität von 7,40 auf 1000 Einwohner der befallenen Departements entsprechen würde. Von der 2 525 023 Bewohner betragenden Gesammt-Bevölkerung Chiles wären 3,46 auf je 1000 an der Cholera gestorben.

Vorläufige Mittheilung über 24 Pocken-Erkrankungen im Regierungsbezirke Königsberg.

Aus dem Regierungsbezirke Königsberg sind seit Ende November v. J. fast allwöchentlich Erkrankungen und Todesfälle an den Pocken gemeldet worden. Soweit nähere Nachrichten vorliegen, traten die ersten Erkrankungen am 24. und 29. November im Grenzkreise Neidenburg auf, und zwar in dem eine Meile von der Kreisstadt gelegenen, etwa 300 Einwohner zählenden Dorfe Lissacken. Ueber die Art der Einschleppung ist nichts ermittelt. Seit dem 6. Dezember wurden auch in der Stadt Königsberg Pockenfälle beobachtet (der erste Fall bei einem Restaurateur), ohne daß die Ansteckung bei den ersten Erkrankungen nachgewiesen werden konnte. Aus Königsberg fand Mitte Dezember v. J. durch eine Schneiderin eine Verschleppung der Pocken nach dem nahen Tapiau statt, woselbst jedoch außer dieser Schneiderin bis Mitte Januar d. J. nur deren 61 jährige Mutter erkrankt ist.

Ueber die ersten 24 Pockenfälle, welche im Regierungsbezirk (bis zum 15. Januar d. J.) festgestellt worden sind, liegen genaue Zählkarten vor. Nach Inhalt derselben war bis dahin außer vier ungeimpften Kindern des ersten Lebensjahres keine Person unter 23 Jahren erkrankt, und von den 20 Patienten des 24. bis 61. Lebensjahres waren 19 nicht revaccinirt, nur eine einzige an den Pocken erkrankte Person war nach Inhalt der Meldekarten wiedergeimpft und zwar vor 12 Jahren.

Diese Kranke war eine Diakonissin im Königsberger Krankenhause der Barmherzigkeit, welche nicht nur im 12. Lebensjahre mit Erfolg revaccinirt sein will, sondern auch vorher, im 10. Jahre, die Pocken überstanden haben soll, ohne daß jedoch Pockennarben sichtbar gewesen wären; nach Pflege eines Pockenkranken überstand sie im Krankenhause eine leichte Form der diskreten Pocken.

Auch eine andere Diakonissin desselben Krankenhauses, welche nach Inhalt der Meldekarte ebenfalls im 10. Lebensjahre die Pocken überstanden haben will (gleichfalls ohne Narben davongetragen zu haben), ist bei der Pflege eines Pockenkranken leicht an diskreten Pocken erkrankt gewesen, diese letztere war nicht revaccinirt.

Von den 24 Pockenkranken des Bezirks, welche in den drei Ortschaften Lissacken, Königsberg und Tapiau zur Anzeige gelangten, sind 10 gestorben, darunter die 4 ungeimpften Säuglinge. (Von den 5 Pockenkranken des Dorfes Lissacken, welche übrigens ärztlich nicht behandelt wurden, — die Karten sind nachträglich vom Medizinalbeamten ausgefüllt, — genas nur eine leicht erkrankt gewesene Arbeiterfrau, die Anderen, 3 Erwachsene und 1 Kind, starben. In Königsberg starben von den 17 Pockenkranken 2 Erwachsene und 3 Kinder; 8 Personen kamen hier in ein Krankenhaus, 9 wurden in der Wohnung behandelt. In Tapiau starb die 61 jährige, bei der Pflege ihrer pockenkranken Tochter erkrankte Frau.)

Dem Berufe, bezw. Berufe des Haushaltungsvorstandes nach gehörten die Pockenkranken in Königsberg — ausgenommen den erwähnten Restaurateur und die beiden Diakonissen — zu den Arbeitern oder Handwerkern; je einmal ist die Bezeichnung Kutscher, Faktor, Aufwärterin, Briefträgersfrau in der betreffenden Rubrik angegeben.

Ein Arbeiter erkrankte, nachdem er eine pockenkranke Hausgenossin in den Krankenwagen gehoben; in einem Falle ist Ansteckung durch eine gesund gebliebene dritte Person verzeichnet, sonstige bemerkenswerthe Angaben über den Ansteckungsmodus fehlen bisher.

Allgemeine Kranken-Berichte von der Königlich Preußischen Armee, dem XII. (Kgl. Sächsischen) und dem XIII. (Kgl. Württembergischen) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten Königl. Bayerischen Besatzungs-Brigade für die Monate Januar, Februar, März 1887.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1887, Heft 6 und 7.)

Der Kranken-Bestand der bezeichneten deutschen Heerestheile belief sich am 31. Dezember 1886 auf 6959 Angehörige (Unteroffiziere und Mannschaften) der aktiven Truppen (vergl. Veröffentl. S. 271).

In Zugang kamen während des Berichtsvierteljahres 98 670 Kranke, nämlich im Januar 33 982, im Februar 32 772 und im März 31 916 Mann (im Ganzen in's Lazareth 35 873, in Revier-Behandlung 62 797). In Prozenten der Effektivstärke betrug die Summe des Bestandes und Zuganges an Kranken im Januar 11,2‰, im Februar 11,0‰, im März 11,8‰.

Von der Gesammtzahl der 98 670 Kranken des Vierteljahres blieben am 31. März 1887 11 755 Mann im Bestand (3,0% der Effektivstärke), es kamen also in Abgang 96 201, und zwar als geheilt 93 135, gestorben 263, invalide 544, dienstunbrauchbar 1082, anderweitig 1177.

Von den in militärärztlicher Behandlung gestorbenen 263 Mannschaften der aktiven Armee hatten gelitten an Scharlach 3, an Masern 1, Rose 4, Diphtherie 9, Abdominaltyphus 29, Flecktyphus 1, Wechselfieber 1, epidemischer Genickstarre 2, bösartigen Geschwülsten 5, Hirn- und Hirnhautleiden 13, Lungenentzündung 61, Lungenschwindsucht 41, Brustfellentzündung 18, Herzleiden 6, Bauchfellentzündung 10, Nierenleiden 8, an akuter Alkoholvergiftung 2. — In Folge von Verunglückung starben 8 (je 1 durch Erschießen aus Unvorsichtigkeit, durch Erstechen im Streite, durch Schädelbruch bei einer Schlägerei, durch Sturz in die Tiefe, durch Ueberfahren, durch Sturz vom Pferde, 2 durch Vergiftung); an den Folgen eines Selbstmordversuches endigten 8 (5 durch Erschießen, je 1 durch Erhängen, Vergiftung und durch Erstechen).

Außerhalb militärärztlicher Behandlung sind noch 66 verstorben, und zwar 12 an Krankheiten, 9 durch Verunglückung, 45 durch Selbstmord, so daß die Armee im Ganzen 329 Mannschaften durch den Tod verloren hat.

Aus dem vorigen Quartal sind nachträglich noch 2 Selbstmorde durch Ertränken und 3 Verunglückungen durch Ertrinken bekannt geworden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Ungarn. Zu Anfang des Monats August hat der Königlich ungarische Minister des Innern folgenden Cirkularerlaß an die Verwaltungsbehörden des Landes gerichtet:

„Nachdem die Cholera im südlichen Theile Italiens, besonders in Sizilien und Kalabrien, noch immer nicht erloschen ist und zahlreiche, wenn auch sporadische Fälle dieser Krankheit in anderen Gegenden Italiens auftraten, ist die Gefahr der Weiterverbreitung dieser Epidemie eine sehr große.

Ich ordne daher an, daß die aus Sizilien und Kalabrien kommenden Reisenden einer dreitägigen strengen ärztlichen Beobachtung zu unterziehen sind. Die Kleider der Betreffenden sind zu desinfiziren. Sollten sich bei einem oder dem anderen der Reisenden Symptome einer choleraverdächtigen Erkrankung zeigen, so ist der Betreffende sofort ärztlich zu behandeln und vollständig zu isoliren. —

(R.-A. Nr. 189-194 vom 15.—20. August 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mittelst Verfügung vom 7. August 1887 für Provenienzen aus Malta eine 7tägige Quarantäne angeordnet.

— I. Das K. K. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 6. August 1887 angeordnet, daß alle aus Italien anlangenden Personen bezüglich ihres Gesundheitszustandes einer dreitägigen ärztlichen Beobachtung und die etwa mit Exkrementen bedenklich verunreinigten Effekten derselben einer Desinfektion und Reinigung zu unterziehen sind. Diesen Maßregeln haben sich nach einem weiteren Erlaß des genannten Ministeriums vom 9. August d. J. auch die von der Insel Malta kommenden Personen zu unterwerfen.

II. Durch Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest vom 8. August 1887 ist Folgendes angeordnet worden:

Alle seit dem 2. August 1887 von der Insel Malta abgefahrenen Schiffe unterliegen in den österreichischen Häfen einer siebentägigen Beobachtungsreserve, insofern sie eine von Krankheit freie Ueberfahrt hatten und in normalem Zustande landen.

Die gesundheitliche Behandlung der in nicht normalem Zustande landenden Schiffe wird jedesmal von der Seebehörde bestimmt.

Dampfschiffen, welche einen Arzt an Bord haben, wird die Zeit der Ueberfahrt angerechnet.

Die der gedachten Beobachtungsreserve unterworfenen Schiffe erleiden auch eine Desinfizirung, welche mit den für die Cholera-Provenienzen vorgeschriebenen Methoden und Mitteln ausgeführt wird. —

Frankreich. In Marseille ist für Schiffe:

a) welche von Malta oder Sizilien kommen, eine dreitägige,

b) welche von der italienischen Küste von Neapel bis Kap Santa Maria di Leuca kommen, eine 24stündige Quarantäne angeordnet worden.

— Provenienzen aus dem Festlande Italiens, vom Kap Santa Maria di Leuca bis Neapel einschließlich, sind in den französischen Häfen des Mittelländischen Meeres einer 3tägigen Observation unterworfen. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staatscourant“ veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 11. August 1887 ist der Hafen von Neapel für von Cholera verseucht erklärt worden.

— Zufolge einer im „Nederlandsche Staatscourant“ veröffentlichten Verfügung des Kgl. niederländischen Ministers des Innern und der Finanzen vom 13. August 1887 ist die Ein- und Durchfuhr von aus Italien und Malta herrührenden Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug vom 16. d. M. ab verboten. Gebrauchte Kleidungsstücke, als Gepäck von Reisenden eingeführt, fallen nicht unter dieses Verbot.

— Zufolge einer im „Nederlandsche Staatscourant“ veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 13. August 1887 ist die unter dem 12. Juli d. J. erlassene Verfügung, wonach u. A. der Hafen von Catania für von der Cholera verseucht erklärt wurde, auf sämmtliche Häfen Siziliens ausgedehnt worden. (Veröffentl. S. 451.)

Rußland. Zufolge einer im Odessaer Amtsblatt vom 7. August/26. Juli 1887 veröffentlichten Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa werden Provenienzen aus Malta wegen der dort aufgetretenen Cholera einer Observation unterzogen.

— Zufolge einer im Odessaer Amtsblatt vom 9. August/28. Juli 1887 veröffentlichten Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa werden Provenienzen aus Neapel wegen der dort aufgetretenen Cholera einer Observation unterzogen. —

Türkei. Laut Bekanntmachung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 9. August 1887 werden alle Schiffe, welche in einem von der Cholera befallenen

Hafen anlegen, für angesteckt angesehen und unterliegen der vorschriftsmäßigen Quarantäne.

Die über Provenienzen vom italienischen Küstengebiet zwischen Cotrone und Pizzo verhängte zehntägige Quarantäne wird auf das italienische Küstengebiet von Memfredonia bis Gaëta ausgedehnt. Diese Maßregel trifft alle, seit dem 8. August d. J. von den bezeichneten Gegenden abgegangenen Schiffe. Die von Neapel abgehenden Schiffe bleiben der zehntägigen Quarantäne vom 31. Juli ab unterworfen. —

Bulgarien. Der bulgarische Gesundheitsrath hat folgende Anordnungen getroffen:

1. Allen von Sizilien und der italienischen Küste kommenden Schiffen, Reisenden und Waaren, welche nicht einer zehntägigen Quarantäne in einem ottomanischen Hafen unterworfen worden sind, ist die Einfahrt in die bulgarischen Häfen untersagt.

2 Reisende, die aus Schiffen gelandet werden, welche die Quarantäne in ottomanischen Häfen überstanden haben, werden in bulgarischen Häfen einer ärztlichen Untersuchung unterworfen.

3. Schiffe, welche sich direkt nach Rußland begeben, können frei passiren, ohne die Quarantäne zu bestehen, dürfen jedoch nicht mit bulgarischen Häfen verkehren. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat über alle aus Unter-Italien und zwar von Cotrone auf der östlichen bis Gaëta auf der westlichen Seite kommenden Schiffe und Provenienzen eine elftägige Effektiv-Quarantäne verhängt, welche in den Quarantäne-Stationen Goubino (Corfu) oder in Delos abzuhalten ist.

— Die Königl. griechische Regierung hat über die Provenienzen aus Malta eine elftägige Effektiv-Quarantäne verhängt, welche in der Quarantäne-Station Goubino (Corfu) oder in Delos abzuhalten ist.

— Die Königlich griechische Regierung hat die über die Provenienzen aus Brindisi verhängte 24stündige Beobachtungsquarantäne in eine fünftägige umgewandelt. —

Spanien. Laut Verfügung der Königlich spanischen General-Direktion der Wohlthätigkeit und der Sanität vom 3. August 1887 werden alle seit dem 30. Juli d. J. zur See von der Insel Malta kommenden Provenienzen für unrein erklärt und der Abhaltung einer Quarantäne unterworfen.

— Durch eine in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte Verfügung der Königlich spanischen General-Direktion der Wohlthätigkeit und der Sanität vom 2. August 1887 sind die unterm 12. März d. J. für die Provenienzen des Hafens Guayaquil (Republik Ecuador) angeordneten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. S. 203) wieder aufgehoben worden.

— Durch eine in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte Verfügung der Königlich spanischen General-Direktion der Wohlthätigkeit und der Sanität vom 8. August 1887 werden alle Provenienzen der zwischen Pizzo und dem Golf von Gaëta einschließlich belegenen Häfen, ohne Rücksicht auf den Tag ihres Ausgangs, für unrein erklärt. —

Portugal. Durch eine unterm 9. August 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Daman seit dem 1. August d. J. für „von Cholera verseucht" und die übrigen Häfen von Portugiesisch-Indien seit demselben Tage für dergleichen Krankheit „verdächtig" erklärt. —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 4. August 1887 ist für Provenienzen von der Insel Malta in sämmtlichen Häfen der Regentschaft eine Quarantäne vorgeschrieben worden, deren Dauer acht Tage, vom Abgang des Schiffes an berechnet, betragen soll.

— Durch Ministerialbeschluß vom 8. August 1887 ist die gegen Provenienzen aus Sizilien und Pantellaria bestehende Quarantäne auf acht Tage, vom Abgang des Schiffes an berechnet, erhöht worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 5. August 1887 beschlossen, gegen die aus Neapel und von der Insel Malta in egyptischen Häfen ankommenden Schiffe das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien in den Monaten Januar, Februar und März 1887.

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand Jan.	Milzbrand Febr.	Milzbrand März	Rauschbrand Jan.	Rauschbrand Febr.	Rauschbrand März	Rotz und Wurm Jan.	Rotz und Wurm Febr.	Rotz und Wurm März	Lungenseuche Jan.	Lungenseuche Febr.	Lungenseuche März	Wuth Jan.	Wuth Febr.	Wuth März	Schweinerothlauf Jan.	Schweinerothlauf Febr.	Schweinerothlauf März	Maulseuche Jan.	Maulseuche Febr.	Maulseuche März	Klauenseuche der Schafe Jan.	Klauenseuche der Schafe Febr.	Klauenseuche der Schafe März	Räude der Schafe Jan.	Räude der Schafe Febr.	Räude der Schafe März
Antwerpen	—	—	1	—	—	—	1	—	—	13	15	15	—	3	4	3	1	6	—	—	—	—	—	—	—	125	114
Brabant	1	—	—	—	—	—	2	—	2	4	12	9	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westflandern	—	—	—	1	4	1	3	2	—	1	1	1	—	3	5	15	3	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Ostflandern	1	—	1	—	—	—	—	1	—	4	4	4	5	2	10	6	14	18	—	—	—	—	20	—	—	—	—
Hennegau	—	—	—	—	—	—	1	3	—	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüttich	1	—	1	4	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	37	11	14	—	—	—	22	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	26
Namur	—	—	—	—	—	—	1	1	6	5	10	9	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—
Im ganzen Land	3	—	3	5	4	2	8	9	9	68	58	57	7	10	21	59	34	32	—	1	—	19	20	5	—	125	140

Die **Lungenseuche** herrschte in 27, 48 und 43 Gehöften von 20, 32 und 31 Gemeinden. — Die 38 Fälle von **Tollwuth** vertheilen sich auf 34 Hunde, 2 Katzen, 1 Pferd und 1 Schwein. Von wuthkranken Hunden wurden gebissen 1, 4 und 2 Menschen. — Nachträglich wurden für den Monat Dezember noch 8 Fälle von Lungenseuche gemeldet.

Niederlande. Das Amsterdamsch Handelsblad vom 5. Juli meldet Fälle von Rotz unter den Pferden in dem Haarlemer Meer (Prov. Noord-Holland).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 2. August d. J. werden von demselben noch die gleichen deutschen Länder und Orte als durch Hausthierkrankheiten verseucht angesehen, wie nach der Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. (Veröffentl. S. 452). Ausgenommen ist die preuß. Provinz Schleswig-Holstein, welche als frei von Rotz erklärt ist. (Post- och Inr.-Tidn. Nr. 177 vom 4. August 1887.)

Spanien. Das Königl. Ministerium des Innern hat an die Gouverneure der Seeprovinzen am 12. Juli d. Js. ein Rundschreiben, betreffend die mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland erlassen. In dem Rundschreiben wird den Gouver-

neuren angelegentlichst empfohlen, den Sanitäts-Direktoren der Häfen ihrer Provinzen die größte Strenge und Sorgfalt bei der Ausführung dieses in der gegenwärtigen Jahreszeit so wichtigen Dienstes zur Pflicht zu machen und denselben vorzuschreiben, daß, wenn sie nicht unmittelbar von sich aus die Untersuchung besagter Fleisch- und Fettarten vornehmen können, sie die Untersuchung des zweiten, beziehungsweise des schriftführenden Arztes und der Hülfsärzte in Anspruch nehmen sollen, damit in keinem Falle die Untersuchung Aufschub erleide. Die Gouverneure werden sodann beauftragt, die Sanitäts-Direktoren in den Häfen, wo solche Waare eingeführt wird, anzuweisen, sich mit einem Mikroskop und den erforderlichen Nebengeräthen zu versehen. Zur Deckung der Auszaben und als Entschädigung für die Arbeit werden von den Konsignatären, beziehungsweise Schiffskapitänen Gebühren erhoben. Die letzteren sind auf 2 Pesetas festgesetzt für jede Kiste, welche weniger als 80 Schinken enthält, und auf 1,50 Pesetas für jede Kiste, welche weniger als 250 Vorderfüße, Füße, Blätter oder Zungen, oder welche weniger als 20 Stück oder Speckseiten mit Muskeltheilen enthält. Das Verbot von Fetten besagter Procedenzen, welche nicht durch Schmelzung gewonnen sind, bleibt in Kraft. Die Fette, welche durch Schmelzung gewonnen sind, sowie Speck ohne Muskeltheile bleiben von der mikroskopischen Untersuchung befreit. (Gaceta de Madrid Nr. 191 vom 21. Juli 1887.)

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizeiverordnung vom 14. Juli 1887, betreffend Beseitigung der Ofenklappen.

Vom 14. Juli 1887.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Stück 29.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (G.-S. S. 195) wird für die Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Städte Königsberg und Gilgenburg, mit Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. An Heizöfen in Wohnräumen und anderen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug der Feuergase zu hindern geeignet sind (Klappen, Schieber und dergl.), in Zukunft nicht mehr angebracht werden.

Derartige Verschlußvorrichtungen sind an Oefen, welche zur Umsetzung gelangen, zu beseitigen.

§ 2. Bis zum 1. Oktober 1890 müssen Verschlußvorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art auch an denjenigen Oefen beseitigt sein, welche in der Zwischenzeit nicht zur Umsetzung gelangt sind.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1887 in Kraft.

Königsberg, den 14. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Regierungs-Bezirk Bromberg. Die Requisition der Kreismedizinalbeamten betr.

Bromberg, den 4. Juni 1886.

Wir haben wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Kreismedizinalbeamten bei dem Ausbruch von Masern, in einzelnen Fällen sogar schon bei katarrhalischen Erscheinungen, welche angeblich nur den Ausbruch von Masern befürchten ließen, zur Konstatirung der Krankheit amtlich requirirt worden sind.

Wenngleich die Masern zu den im § 1a der Anweisung zu dem Ministerial-Erlasse vom 14. Juli 1884 bezeichneten Infektionskrankheiten gehören, so liegt doch mit Rücksicht auf den meist gutartigen Verlauf dieser Krankheit in der Jugend eine Veranlassung zur strengen Durchführung derselben sanitätspolizeilichen Maßregeln wie bei Pocken, Flecktyphus, Scharlach, Diphtheritis nicht vor und ist, insoweit das Interesse der Schule hierbei in Betracht kommt, durch die Bestimmungen der genannten Ministerial-Verfügung in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen worden. Die mit der Requisition der Kreismedizinalbeamten verbundene Belastung der Staatskasse läßt daher keinen Vergleich zu mit dem durch die Konstatirung der Krankheit erzielten Nutzen.

In Erwägung dessen veranlassen wir die Herren Landräthe, künftig von der Requisition der Kreismedizinalbeamten zur Konstatirung der Maserkrankheit abzusehen und dieselbe nur auf die seltenen Fälle zu beschränken, in denen wegen einer Erkrankung in der Familie des Lehrers oder bei einer zum Hausstande desselben gehörigen Person die Schließung der Schule erforderlich sein sollte.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Gruben.

An sämmtliche
Herren Landräthe und Kreis-Physiker des Regierungs-Bezirks
Nr. 968. M./P. I.

Preußen. Regierungs-Bezirk Bromberg. Anzeigepflicht beim Ausbruch des Typhus betr.

Vom 20. Juli 1886.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anzeigepflicht bei dem Ausbruch des Typhus machen wir die Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 36 des Regulativs vom 8. August 1835 nicht nur die Anmeldung des Flecktyphus, sondern auch des Unterleibstyphus bei der Ortspolizeibehörde gefordert wird, und die Unterlassung derselben eine Bestrafung nach sich zieht.

Bromberg, den 20. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1200 M. I.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Anpreisung von Geheimmitteln.

(Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Düsseldorf. 1887. Stück 13.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

Wer unbefugter Weise irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist oder als ein solches Heilmittel verkauft oder feilhält, wird mit einer Geldbuße von 3 bis 10 Thalern bestraft, vorbehaltlich der durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verwirkten strengeren Strafen.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1853.

Vorstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß fortan gegen jede Zuwiderhandlung sowohl seitens der Fabrikanten und Verkäufer, als auch der betreffenden Redaktionen unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Düsseldorf, den 19. März 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Roon.

Hessen. Gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnenden Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten.

Vom 15. Juni 1887.

(Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentl. Gesundheitspflege. Nr. 184.)

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter.

Nachdem zwischen sämmtlichen Bundesstaaten eine Verständigung in dem Sinne stattgefunden, daß die in einem Bundesstaate geprüften Hebammen, welche in der Nähe der Grenzen wohnen, in den Grenzbezirken der benachbarten Bundesstaaten zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zugelassen werden, geben wir Ihnen hiervon mit dem Anfügen Kenntniß, daß für die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten die folgenden Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben:

1. Hebammen, welche in einem Bundesstaate das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, sollen, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnhaft sind, befugt sein, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des letzterwähnten

Staates in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben.

2. Die Hebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenzen belegenen Orten des Nachbarstaates ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, falls sie sich dauernd dort niederlassen oder ein Domizil begründen.

3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenze liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen. Finger. Dr. Linß.

Je ein Abdruck vorstehenden Erlasses ist auch den Großherzoglichen Kreisgesundheitsämtern zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, die Hebammen in den einschlägigen Grenzbezirken darnach zu bedeuten.

Rechtsprechung.

Verkauf von Fleisch einer krank geschlachteten Kuh, deren Eingeweide und Innenseite der Rippen, nicht das Fleisch selbst, beim Ausweiden voll von weißen fingerdicken Knötchen (Tuberkeln) waren, als gesundes, unverdorbenes Fleisch nach Entfernung der ekelerregenden Geschwüre. Verdorbensein auch anzunehmen, wenn die Abweichungen von der normalen Beschaffenheit ihren Grund in einer vor dem Schlachten vorhanden gewesenen Krankheit haben und mit Werthverminderung und Ekelerregung bei dem Publikum im Allgemeinen verbunden sind. § 10² Ges. v. 14. Mai 1879, § 263 St.-G.-B.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. November 1886 gegen Fr.

In der Strafsache wider den Schlachter und Fleischbeschauer Otto Albert Fr. aus Oe., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Betruges, hat das Reichsgericht, vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 2. November 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der I. Ferien-Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Bielefeld vom 28. Juli 1886 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die auf Verletzung des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und des § 263 des Strafgesetzbuchs gestützte Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Der erste Richter stellt fest, daß der Angeklagte dem Kötter H. ca. 100 Pfund Fleisch von einer Kuh verkauft hat, die als augenscheinlich krank geschlachtet war, und deren Inneres, insbesondere Lunge, Leber, Darm und die Innenseite der Rippen beim Ausweiden sich voll von weißen fingerdicken Knötchen befand. Nach dem thierärztlichen Befund und Gutachten, dem der erste Richter folgte, haben sich zwar im Fleisch selbst keine Tuberkeln vorgefunden und ist dasselbe nicht als unter allen Umständen schädlich angesehen. Allein wenn es auch Leute gäbe, welche solches Fleisch ohne schädliche Folgen essen, empfänden doch, wie der Sachverständige ausführt, die Meisten Ekel vor derartigem Fleische; jedenfalls sei dasselbe minderwerthig und so mager wie das vorliegende nur 15—20 Pfennige das Pfund werth. Der erste Richter erachtet das Fleisch demgemäß für verdorben im Sinne des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, und nimmt weiter als erwiesen an, daß der Angeklagte diesen Umstand dem Käufer wissentlich verschwiegen hat.

Der erste Richter hat hiernach alle Thatbestands-Merkmale des § 10 Nr. 2 festgestellt, ohne daß ein Rechtsirrthum erkennbar wäre. Insbesondere hat er den Begriff „verdorben" nicht verkannt, befindet sich vielmehr mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen Band V. Seite 287, 290, 343, Band VI. Seite 268, Band XII. Seite 407) in Uebereinstimmung, wenn er auch solche Abweichungen von der normalen Beschaffenheit des Fleisches, die ihren Grund in einer vor dem Schlachten des Thieres vorhanden gewesenen Krankheit haben, falls dieselben eine Werthverminderung bedingen und, wie im vorliegenden Fall geeignet sind, nicht blos bei einzelnen Personen, sondern bei dem Publikum im Allgemeinen mit vereinzelten Ausnahmen Ekel zu erregen, unter den Begriff „verdorben" bringt. Unter der weiteren Feststellung, daß der Angeklagte das Fleisch, welches höchstens 20 Pfennig das Pfund werth und als Fleisch einer derartig kranken Kuh überhaupt kaum verkäuflich war, für etwa 30 Pfennig das Pfund an die Eheleute M. verkauft hat, die nach Kenntniß der Wahrheit das Fleisch nicht mehr genießen mögen, erachtet der erste Richter zugleich den Thatbestand des § 263 des Strafgesetzbuchs für vorliegend. Auch hierin kann ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden. Insbesondere ist die von der Revision vermißte Feststellung der Irrthumserregung in Uebereinstimmung mit der vorangehenden Sachdarstellung in der Schlußfeststellung noch dahin ausgedrückt, „daß Angeklagter durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß das verkaufte Fleisch gesund und unverdorben, dies auch ärztlich bescheinigt sei, sowie durch Entfernung der ekelhaften Geschwüre bei dem M. einen Irrthum erregte".

Da endlich § 73 des Strafgesetzbuchs richtig angewendet und die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bemessen sind, mußte die Revision und zwar gemäß § 505 der Strafprozeßordnung auf Kosten des Angeklagten verworfen werden.

Vermischtes.

Berlin. Bekanntmachungen über Geheimmittel.

Eine gewisse Dorothea Schmidt, geborene Herberle, Chausseestraße 118 hierselbst wohnhaft, vertreibt ein „Heilmittel gegen Augenleiden" à Flasche 1 Mk. 50 Pfg. Dasselbe stellt lediglich eine Abkochung gewürzhaft bitterer Pflanzenstoffe dar und hat einen Werth von höchstens 25 Pfennig.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Die Wittwe Sabine Fritsche, geb. Heinemann in Roßla a. H. vertreibt für den Preis von zusammen 2 Mk. 30 Pf.:

1. ein „Heilmittel gegen Magenleiden", welches nach der angestellten amtlichen Untersuchung außer Alkohol eine sehr geringe Menge pflanzlicher Extraktivstoffe enthält;
2. eine „Augensalbe", die nach der chemischen Untersuchung eine mit Zinkoxyd und rothem Quecksilberoxyd versetzte Wachssalbe darstellt;
3. einen Thee, der aus den verschiedensten Waldwiesen-Kräutern besteht, und
4. ein „Blutreinigungsmittel", welches lediglich eine Lösung sehr geringer Mengen bitterer Pflanzenstoffe ist.

Der wahre Werth dieser vier Mittel beträgt zusammen 35 Pf., auch kann der Gebrauch der Augensalbe in manchen Fällen schädliche Wirkungen hervorbringen.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Wettbewerb für Gasheizapparate. Im Jahre 1886 hatte die Stadt Brüssel mehrere Preise für die besten Gasheizapparate ausgeschrieben und eine Jury eingesetzt, welche die zur Bewerbung gelangenden Apparate nach 4 Gesichtspunkten — Feuer- und Explosionssicherheit, Brauchbarkeit in hygienischer Beziehung, Nutzeffekt und Güte der Arbeit — zu prüfen hatte. Es betheiligten sich 23 Aussteller in 3 Gruppen, deren erste Gasöfen für Beheizung von Wohnräumen umfaßte, während in die zweite die Gaskochapparate und in die dritte die sog. Rechauds verwiesen wurden. In der ersten Gruppe wurde dem Ofen-Systeme Wybauw der Preis von 6000 Francs zuerkannt; in der zweiten wurde kein Preis vertheilt; in der dritten erhielt das Rechaud nach dem System Wobbe, ausgestellt von M. Blind, einen Preis von 1000 Francs. Das ausführliche, an experimentellen Beobachtungen reiche Gutachten der Jury ist enthalten in Le Mouvement hygiénique III. Jahrgang Nr. 5 und 6 Seite 197.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 30. August 1887. Nr. 35.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Krakau 2, Prag 1, Triest 3, Rom 4, Paris 11, Petersburg 6, Warschau 21 Todesfälle; Breslau 3 (Variolois), Wien 2, Budapest 5, London 1, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 3, Petersburg 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 (Königl. Charité) Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Dortmund 5, Paris 18, London 14 Todesfälle; Berlin 52, Hamburg 71, Reg.-Bezirke Schleswig 52, Stralsund 49, Budapest und Petersburg je 25 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 12 Erkrankungen.

Masern: London 32, Edinburg 27, Kopenhagen 13 Todesfälle; Berlin 28, Breslau 49, Wien 60, Budapest 21, Kopenhagen 230 Erkrankungen.

Scharlach: London 23, Wien 11 Todesfälle; Berlin 35, Hamburg 22, Wien 37, Edinburg 35, Kopenhagen 16, Christiania 23 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Paris 18, London 32, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 72, Breslau 26, Hamburg 55, Reg.-Bez. Schleswig 140, Kopenhagen 35, Christiania 33 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 50 Todesfälle; Hamburg 37, Kopenhagen 24 Erkrankungen.

Trichinosis: Hamburg 27 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.*) — Italien. Neuerdings veröffentlichen italienische Zeitungen wiederum nähere Angaben über die Zahl der Cholerafälle in einigen Städten und Ortschaften der Insel Sizilien. So werden aus Messina vom 16. bis 18. August 18 Erkrankungen und 8 Todesfälle gemeldet; heftiger trat in Palermo die Krankheit auf, woselbst vom 13. bis 18. August nach den täglichen Ausweisen 14, 3, 14, 25, 31 Erkrankungen und 11, 2, 10, 16, 21 Todesfälle an der Cholera verzeichnet wurden. In Catania hat sich nach den neuesten vorliegenden Nachrichten mit zunehmender Hitze eine Steigerung der Cholerafälle zu erkennen gegeben; vom 17 bis 18. August wurden 7 Todesfälle gemeldet.

In der Provinz Catania hatte am 16. d. Mts. die Ortschaft Biancavilla mit 12 neu Erkrankten und 4 Todten den stärksten Zugang. Im Minenstädtchen Grotte (s. Veröff. S. 513) soll die Lage andauernd sehr schlimm sein, die Nordküste Siziliens von Milazzo bis Cefalu wird dagegen noch immun bezeichnet.

In Neapel soll die Cholera ebenfalls aufgetreten sein, vom 7. bis 15. August wurden 69 (40) verdächtige Erkrankungen (bezw. Todesfälle) gezählt. In der Umgegend von Neapel hat sich die Cholera nicht minder verbreitet; außer aus Resina, woselbst bereits eine Abnahme merkbar sein soll, werden aus Portici und Gaeta Cholerafälle gemeldet.

In Rom sind nach der Tribuna vom 18. d. Mts. 4 Cholerafälle, davon 2 mit tödlichem Ausgange konstatirt, die Diagnose der asiatischen Cholera war aber noch bestritten. Eine Nachricht vom 19. August erwähnt 8 Erkrankungen und 3 Todesfälle an der Cholera. Andererseits hat nach einer Depesche des Wolff'schen Telegraphenbureaus aus Rom vom 26. August der dortige Bürgermeister die Gerüchte vom Ausbruch der Choleraepidemie in Rom als unbegründet bezeichnet. (Fortsetzung auf Seite 526.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 33. Woche v. 14. bis 20. August 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl …: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	69	3	58	36	30,5	26,8	—	—	—	1	—	4	1	26	24	20	25	1
† Altona	109 046	73	2	51	30	24,3	25,1	—	—	1	—	—	6	5	15	12	12	23	1
† Augsburg	67 328	47	1	40	22	30,9	29,5	—	—	—	—	—	4	3	14	1	1	18	1
† Barmen	105 324	82	2	38	20	18,8	22,6	1	—	—	—	—	4	5	11	2	2	16	1
† Berlin	1 376 389	864	33	695	401	26,3	27,9	2	1	16	4	—	55	34	257	169	157	310	16
† Bochum	43 086	35	—	14	5	16,9	28,7	1	—	—	1	—	4	—	2	1	1	6	—
† Braunschweig	88 383	67	3	53	29	31,2	25,3	—	1	1	1	—	5	3	21	13	10	20	1[5]
† Bremen	120 276	62	1	50	20	21,6	20,9	2	1	1	—	—	7	4	14	12	11	18	3
† Breslau	308 105	204	11	187	90	31,6	31,3	—	1	4	—	1	17	10	57	23	22	88	9
Charlottenburg	46 136	39	1	24	15	27,1	30,6	—	—	—	—	—	1	4	9	6	6	10	—
† Chemnitz	115 787	86	2	85	52	38,2	32,3	—	6	1	—	—	5	1	2	—	—	68	2
† Danzig	116 786	69	4	67	32	29,8	26,9	—	2	—	—	—	5	2	24	24	21	33	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	24	1	25	12	24,9	21,3	1	—	—	—	—	4	1	8	—	—	11	—
Dortmund	82 200	67	1	44	22	27,8	26,6	—	1	1	5	1	5	5	10	4	4	15	1
† Dresden	254 088	149	8	126	75	25,8	25,1	—	—	6	—	—	12	2	37	26	24	67	2
† Düsseldorf	121 438	109	3	58	25	24,8	24,0	—	—	—	—	—	12	4	13	11	9	28	1
† Duisburg	49 506	48	1	17	6	17,9	27,3	—	1	—	—	—	3	2	4	3	3	7	—
† Elberfeld	110 603	57	3	48	25	22,6	22,7	—	1	—	—	—	4	4	14	10	10	23	2
† Erfurt	60 010	36	2	19	8	16,5	23,6	—	—	—	—	—	6	2	.	4	3	6	1
† Essen	67 635	57	5	27	12	20,8	28,1	—	—	—	1	—	4	5	1	1	1	15	1
† Frankfurt a. M.	160 116	65	2	60	19	19,5	19,8	—	—	2	1	—	11	2	13	4	3	29	2
† Frankfurt a. O.	55 016	35	—	21	12	19,8	27,5	—	—	4	—	—	—	1	10	7	7	5	1
† Freiburg i. B.	42 904	20	—	22	9	26,7[4]	26,4	—	—	—	—	—	2	—	.	8	7	12	—
M.-Gladbach	46 398	51	—	21	13	23,5	25,9	—	—	1	—	—	4	1	9	5	4	6	—
† Görlitz	57 410	27	2	42	25	38,0	28,0	—	—	—	1	—	3	2	19	16	16	15	2
† Halle a. S.	85 307	70	4	40	21	24,4	25,5	—	—	1	—	—	2	2	13	.	4	22	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	301	8	282	150	30,1	25,5	1	—	4	5	—	29	15	77	33	31	138	13
† Hannover	145 080	77	3	70	39	25,1	21,7	—	—	—	—	—	4	3	.	.	25	34	4
† Karlsruhe	64 798	38	—	36	18	28,9	20,7	—	—	—	—	—	5	1	13	13	13	17	—
† Kassel	65 918	35	3	20	6	15 8	22,3	—	—	1	1	1	3	—	5	3	1	8	1
† Kiel	54 274	48	2	27	13	25,9	22,7	—	—	—	1	—	1	1	8	.	7	14	2
† Köln	166 667	115	6	98	56	30.6	27,4	1	—	1	1	—	5	4	30	24	22	53	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	80	2	94	52	31,7	31,7	—	1	3	—	—	2	13	34	18	16	39	2
Krefeld	95 418	69	1	54	30	29,4	25,2	1	—	—	—	—	4	8	17	15	13	23	1
† Leipzig	177 072	96	3	70	31	20,6	23,0	—	—	3	—	—	10	8	22	7	5	26	1
† Lübeck	56 775	37	—	21	8	19,2	22,0	—	—	4	—	—	1	2	—	—	—	13	1
† Magdeburg[2]	166 609	149	7	92	60	28,7	26,4	—	—	2	—	—	7	5	33	19	19	42	3
† Mainz	68 036	31	5	18	10	13,8	23,4	—	—	1	—	2	—	—	8	—	—	6	1
† Mannheim	63 744	38	1	47	19	38,3	21,1	2	1	1	—	—	6	1	15	3	3	20	1
† Metz	54 370	26	—	23	10	22,0	21,2	—	—	—	—	—	3	—	7	7	6	13	—
† Mülhausen i. E.	71 700	50	2	19	10	13,8	.[3]	—	—	—	1	1	1	—	.	.	6	9	1
† München	272 102	195	7	211	117	40,3	30,9	5	4	2	3	—	16	7	90	9	9	80	4
† Münster	45 208	21	—	25	9	28,8	24,4	—	—	—	1	—	6	4	6	6	6	8	—
† Nürnberg	119 758	89	4	55	25	23,9	26,7	—	—	2	1	—	5	5	18	17	15	22	2
† Plauen i. V.	45 307	37	—	25	18	28,7	26,8	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	19	—
† Posen	69 138	39	—	48	17	36,1	29,7	1	2	2	—	—	7	—	2	2	2	28	6
Potsdam	51 646	26	—	23	7	23,2	24,2	—	—	—	1	—	6	—	2	—	—	13	1
† Rostock	40 113	16	1	14	4	18,1	20,8	—	—	—	—	—	1	—	.	5	4	6	2
† Stettin	102 008	65	1	68	39	34,7	25,7	—	—	1	1	—	4	3	27	24	24	32	—
† Straßburg i. E.	114 367	71	2	57	36	25,9	27,2	—	1	—	—	—	4	4	33	33	32	15	—
† Stuttgart	116 355	61	3	32	11	14,3	21,5	—	—	—	—	—	3	2	7	6	4	20	—
† Wiesbaden	57 105	27	—	32	11	29,1	20,0	—	—	1	—	—	5	1	5	.	3	20	—
† Würzburg	56 275	29	2	33	10	30,5	25,7	4	—	—	—	—	5	1	6	6	4	17	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 20, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 24,2. — [5]) Hinrichtung.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. August 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen¹): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	278	13	156	62	21,4	4	—	1	—	—	15	17	32	—	—	82	5
Brünn bis 13. August	85 878	.	4	55	.	33,3	—	—	—	—	.	15	1	11	.	.	28	—
Brüssel bis 13. August	177 568	100	8	73	29	21,4	1	—	3	1	.	8	3	23	.	.	34	—
Budapest bis 13. August	432 672	284	21	270	104	32,4	—	1	9	2	1	45	18	75	—	—	104	15
Christiania	134 000	52	1	70	27	27,2	—	3	8	1	—	6	5	26	4	.	21	—
Dublin	353 082	156	.	240	70	35,5	27	3	—	.	.	.	.	39	.	.	163	8
Edinburg	258 629	152	.	84	25	16,9	—	2	2	1	.	5	.	9	.	.	65	—
Graz bis 13. August	104 740	.	—	57	.	28 3	.	1	—	—	.	10	7	6	.	.	31	2
Kopenhagen bis 16. August	290 000	206	6	140	57	25,1	13	—	9	—	—	13	10	14	.	.	74	7
Krakau bis 13. August	72 959	44	2	30	15	21,4	—	—	1	—	—	2	—	8	—	—	19	—
Lemberg bis 13. August	119 386	.	9	72	.	31 4	—	3	6	1	.	13	4	17	.	.	26	2
Liverpool	592 991	387	.	304	129	26,7	1	2	2	.	.	.	.	66	.	.	220	13
London	4 215 192	2465	.	1713	703	21,2	32	23	32	14	6	148	150	350²)	10	7	900	58
Lyon bis 6. August	401 930	165	10	172	40	22,3	—	4	1	4	—	27	16	36	1	.	82	2
Odessa	251 400	.	7	144	57	29,8	1	—	2	—	1	10	7	30	22	18	89	4
Paris	2 260 945	1221	75	885	198	20,4	12	4	18	18	2	177	64	162	.	.	393	35
Petersburg bis 13. August	928 016	476	28	429	167	24,0	3	4	14	6	.	64	10	111	.	.	217	.
Prag u. Vororte	294 170	.	12	147	35	26,0	—	3	8	2	—	34	10	4	.	.	81	5
Rom bis 2. Juli	369 214	189	18	200	55	28,2	5	1	—	2	—	17	13	42	.	.	111	9
Stockholm bis 13. August	216 807	132	1	89	35	21,3	1	4	5	—	1	10	7	29	.	.	30	2
Triest	154 055	.	.	84	28	28,4	1	2	3	1	—	19	3	18	—	.	37	—
Venedig bis 13. August	147 347	73	3	63	10	22 2	—	1	—	1	1	10	8	14	.	.	26	2
Warschau bis 13. August	439 174	301	20	250	99	29,6	3	4	10	2	—	28	29	67	.	.	102	5
Wien bis 13. August	790 381	473	22	388	126	25,5	4	11	6	—	4	78	32	73	—	—	176	4
11 Vororte Wiens bis 13. Aug.	399 399	.	14	241	.	31,4	2	2	4	2	.	42	37	73	.	.	77	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)³)

für die Woche vom 14. bis 20. August 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	8	—	4	3	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	21	1	8	3	7	2	—	7
Unterleibstyphus	31	—	—	3	27	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	15	9	2	—	1	2	1	10
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	62	—	—	—	56	6	—	—
Lungenschwindsucht	33	—	—	—	11	21	1	19
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	55	2	4	—	19	26	4	10
Akuter Darmkatarrh	11	2	3	3	1	2	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	4	12	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	—	11	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	16	—	—	—	10	6	—	—
Verletzungen	111	3	4	12	45	34	13	3
Alle übrigen Krankheiten	402	31	14	24	141	156	36	50
Summe	807	48	39	48	339	277	56	105

Gesammtbest. **war** am 13. August 3345 u. **bleibt** am 20. August 3302.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	14.-20. August	52	28	35⁴)	72	5
" Breslau	desgl.	4	49	11	26	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg u. Vororte	desgl.	71	7	22	55	1
" Nürnberg	desgl.	3	2	10	11	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen⁵)	desgl.	7	87	7	8	—
Aurich	desgl.	10	1	3	2	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt⁶)	desgl.	15	28	8	10	1
Hildesheim	6.-13. August	9	8	6	24	—
Königsberg	14.-20. August	9	50	26	17	1
Marienwerder	14.-21. August	10	3	—	19	2
Münster	15.-21. August	3	63	4	12	1
Schleswig⁷)	14.-20. August	52	7	46	140	1
Stettin	desgl.	19	16	13	19	1
Stralsund	desgl.	49	—	—	8	—
Trier	desgl.	5	11	5	6	—
Wiesbaden	desgl.	10	23	21	28	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 14. bis 20. August 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. August	21,1	10,6	752,0	752,0	754,3	74	51	90	—	N	2
	15. "	18,4	9,5	757,0	757,3	757,5	70	44	65	—	WNW	2
	16. "	22,7	9,6	755,8	752,8	751,2	62	37	84	2,7	SO	1
	17. "	16,4	12,5	750,8	752,5	752,7	91	85	91	—	NNO	1
	18. "	18,4	11,9	750,0	748,8	748,4	84	57	75	—	O	1
	19. "	21,3	10,7	750,3	751,0	751,8	90	55	75	—	NNW	2
	20. "	19,2	10,0	752,6	752,2	753,1	95	64	82	0,5	WNW	1
München	14. August	19,3	14,1	711,9	713,1	715,4	93	72	92	14,9	W	1,2
	15. "	20,2	12,8	717,0	716,1	715,4	79	49	64	0,2	O	1,2
	16. "	26,8	12,0	712,9	712,5	712,2	71	67	88	1,5	W	1,6
	17. "	22,2	13,2	713,8	713,4	712,8	70	47	91	2,5	W	2,2
	18. "	16,7	10,3	710,1	708,8	709,7	82	54	79	10,1	W	5,2
	19. "	13,9	9,6	712,4	713,9	715,0	77	67	77	18,2	W	2,3
	20. "	17,2	6,3	713,5	711,7	710,6	68	59	76	0,1	NO	1,5

¹) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²) Einschl. Ruhr. — ³) Der Bericht vom jüdischen Krankenhause ist nicht eingegangen. — ⁴) Außerdem 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁵) In Brempt und Gützeroth, Kr. Erkelenz: Masern-Epidemie. — ⁶) Nachträglich werden noch für die Woche vom 7.—13. August 5 Erkrankungen an Typhus, 23 an Masern, 1 an Scharlach, 3 an Kindbettfieber und 1 an Diphtherie gemeldet. — ⁷) Es fehlen die Berichte aus den Physikaten Sonderburg und Glückstadt.

Malta. Nachrichten aus La Valette zufolge hat man vom 1. bis 13. August dort im Ganzen 77 Erkrankungs- und 29 Todesfälle an der Cholera gezählt.

Ostindien. In der Stadt Bombay sind nach amtlichem Ausweise in der Woche vom 20. bis 26. Juli 12 Todesfälle an der Cholera, ausschließlich Eingeborene betr., verzeichnet worden. Aus 13 infizirten Bezirken der Präsidentschaft Bombay sind in derselben Woche 1688 Sterbefälle und aus 11 von diesen Bezirken 3889 Erkrankungen an der Cholera gemeldet.

Tonkin. Nach neueren, Mitte Juli in Suez eingetroffenen Nachrichten hat die im Monat vorher heftiger aufgetretene Cholera-Epidemie in Tonkin wieder abgenommen (vgl. Veröff. S. 473).

Flecktyphus in Ost- und Westpreußen. In dem Orte Jordanken des preußischen Kreises Stuhm (Regierungsbezirk Marienwerder) sind im Juli d. J. 2 Fälle von Flecktyphus zur Anzeige gelangt. Dieselben betrafen 2 Landstreicher, deren Aufenthalt vor der Erkrankung nicht festgestellt werden konnte. In der Stadt Bartenstein, Kreis Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), erkrankte am 27. Juni d. J. eine Schuhmacherfrau an Flecktyphus und bald darauf der Krankenwärter des Krankenhauses, in welchem dieselbe Aufnahme gefunden hatte. Die Schuhmacherfrau war vor einem Monate aus Rußland angezogen.

Flecktyphus in Deventer (Niederl. Provinz Overyssel). Im Monat Dezember v. J. kamen in der Königl. Niederländischen Teppichfabrik zu Deventer einige Fälle eines typhösen Fiebers vor, denen im Januar d. J. einige Fälle in der Nachbarschaft folgten. Ende Februar und Anfangs März nahm die Zahl der Erkrankten zu und betrug in der Zeit vom 6. März bis 9. Juli im Ganzen 79 mit 7 Todesfällen. Die Krankheit hatte den Charakter des exanthematischen Typhus und war sehr ansteckend. Am 14. Juli wurde die Epidemie als erloschen betrachtet.

(Nederlandsche Staats-Courant vom 30. Juli 1887.)

Die hygienischen Verhältnisse Berlins im Jahre 1884.

Folgende Angaben, die hygienischen Verhältnisse Berlins im Jahre 1884 betreffend, sind dem „Statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin" (Zwölfter Jahrgang, herausgegeben von Richard Böckh, Direktor des statistischen Amts der Stadt Berlin) entnommen.

Die Zahl der Geburten betrug im Jahre 1884 46 400 = 36,47 pro mille der Bevölkerung. Knaben befanden sich darunter 23 773, Mädchen 22 627. Die Zahl der außerehelichen Geburten betrug 6310 = 4,96 pro mille der Bevölkerung.

Die Zahl der Geborenen ist wiederum gegen das Vorjahr zurückgegangen.

Die Sterblichkeit ist mit 27,28 auf je 1000 Einwohner im Jahre 1884 gegen das Vorjahr (30,27) erheblich zurückgegangen und sogar noch etwas hinter der schon verhältnißmäßig geringen Sterblichkeit des Jahres 1882 (27,37 ‰) zurückgeblieben, so daß gleich gute Jahre nur vor 1863 vorgekommen sind. Es starben 1884 den absoluten Zahlen nach 34 710, darunter 18 542 männliche und 16 168 weibliche Personen.

Todtgeboren wurden 1778 Kinder. Ohne dieselben betrug demnach die Zahl der Gestorbenen 32932 (= 25,89 pro mille der Bevölkerung). Für die Sterblichkeit in den einzelnen Monaten des Berichtsjahres ergaben sich (bei Reduktion der Gesammtsterblichkeit auf 1200) folgende Verhältnißzahlen: Minimum Dezember (— 14,3 % unter dem Durchschnitt), dann November (— 13,8), Februar (— 12,2), Januar (— 11,7), Oktober (— 11,6), März (— 10,0), April (— 7,7), Mai (— 4,8), September (— 3,2), über dem Durchschnitt nur der August (+ 10,6), Juni (+ 21,8) und mit sehr hoher Sterblichkeit der Juli (56,9 % über dem Durchschnitt).

Die Zahl der in der ersten Lebenswoche gestorbenen Kinder (ausschließlich der Todtgeborenen) betrug 1334 = 29,28 ‰ der Geborenen, im 1. Lebensmonat 3172 = 68,46 ‰, im 1. Lebensjahre überhaupt 12 886 = 281,52 ‰ der Geborenen.

Für die späteren Lebensjahre ergeben sich folgende Zahlen: im 2. Jahre 3186 = 68,77 ‰, im 3. 1235 = 27,38 ‰, im 4. 801 = 19,86 ‰, im 5. 643 = 14,06 ‰. Die Gesammtsterblichkeit der Kinder betrug 18 745 = 447,91 ‰ der Geborenen; darunter befanden sich 10 111 Knaben, 8634 Mädchen.

Unter den Todesursachen sind als die häufigeren zu erwähnen: Diphtherie mit 2446 Todesfällen, Keuchhusten 539, Lebensschwäche bei Neugeborenen 1760, Altersschwäche 785, Krebs 795, Herzfehler 619, Herzlähmung 577, Hirnhautentzündung 559, Gehirnschlag 786, Krämpfe 1862 (außerdem Starrkrampf 180), Kehlkopfentzündung 715, chronischer Bronchialkatarrh 730, Lungenentzündung 1807, Lungenschwindsucht 4329, Durchfall und Kinderdurchfall 1860, Brechdurchfall 2882, Magen- und Darmkatarrh 643. Unter den Todesursachen, welche eine Zunahme gegen das vorige Jahr aufweisen, sind vornehmlich zu nennen: Pocken um 16 Fälle (das Fünffache), Trunksucht 30 (86 %), Keuchhusten 169 (46 %), tuberkulöse Hirnhautentzündung 27 (30 %), Ruhr 34, Lungenschwindsucht um 134 Fälle. Abgenommen hat unter anderm die Zahl der Todesfälle an Masern um 878 (oder 75 % der Fälle des Vorjahres), Scharlach 472 (54), Diphtherie 205, Lungenentzündung um 391 Fälle. In Folge von Vergiftung starben: durch Alkohol 65, durch pflanzliche Gifte 1, durch mineralische Gifte 73, durch Gasvergiftung 5 Personen.

Das Maximum aller gewaltsamen Todesfälle fiel auf den Dezember, Juli, August und Oktober, das Minimum auf den Februar, demnächst auf den Januar.

Die Zahl der gemeldeten Typhuserkrankungen war um 208 höher, als im Vorjahre, die Zahl der Sterbefälle nur um 18 höher. Die Zahl der Erkrankungen hatte ihr Minimum im Februar, hielt sich auf mäßiger Höhe bis in den Juli; das Maximum gehörte den Meldungen zufolge dem August und September an.

Die mittlere Temperatur des Jahres 1884 war 9,4° C., sie überstieg die des Vorjahres um 0,6°, die des 30jährigen Mittels (1848—77) um 0,2°.

Letzterem gegenüber waren im Jahre 1884 die Monate April, Juni, August, Oktober und November kälter, die übrigen sieben wärmer, wogegen von den 53 Wochen (die erste bestand diesmal aus 5, die letzte nur aus 4 Tagen) 20 unter dem 30jährigen Durchschnitte blieben. Die höchste mittlere Temperatur war im Juli (19,8° C.) (30jähriges Mittel 19,0°), dann folgen August mit 18,1° (30jähriges Mittel 18,3°), September mit 16,1° (14,5°), Juni mit 14,8° (17,6°), Mai mit 13,8° (13,1), Oktober mit 8,9° (9,8°), April mit 6,1° (8,5°), März mit 5,3° (3,4°), Februar mit 3,9° (1,3°), Januar mit 3,9° (0,4°), Dezember mit 2,9° (0,8°), November mit 2,2° (3,4°).

Eine Zunahme der Sterbefälle bei gleichzeitiger Steigerung der Temperatur ergiebt sich auch in diesem Jahre aus der folgenden Tabelle:

Monat	Mittl. Temperatur C.°	Sterbefälle	Monat	Mittl. Temperatur C.°	Sterbefälle
Januar . . .	3,9	2386	Juli	19,8	4116
Februar . . .	3,9	2189	August . . .	18,1	3635
März	5,3	2429	September .	16,1	2848
April	6 1	2480	Oktober . . .	8,9	2605
Mai	13,8	2589	November . .	2,2	2475
Juni	14,8	2674	Dezember . .	2,9	2495

Die Differenz zwischen dem absoluten Maximum und Minimum der Temperatur betrug 37,8° gegen 42,0° im Vorjahre. Die höchste Temperatur wurde beobachtet am 13. Juli (31,5°), die niedrigste am 12. Januar (—6,3°).

Der mittlere Barometerstand, welcher im Jahre 1884 756,4 betrug, blieb hinter dem 30jährigen Mittel (im Jahresdurchschnitte nach Tagen berechnet) um 1,3 zurück, während er den des Vorjahres um 0,8 übertraf. Am 11. November war der Barometerstand am höchsten (772,9), am 24. Januar am niedrigsten (730,7), die Differenz beträgt demnach 42,2.

Nach den Beobachtungen der Winde, die täglich Morgens 6, Nachmittags 2 und Abends 10 Uhr stattfanden, war dem Vorjahre gegenüber die Zahl der Nordwinde die gleiche geblieben. Die Ostwinde hatten um 11, die Südwinde um 8 zugenommen, während die N.-O.-Winde sich um 6, die S.-O.-Winde um 23, die S.-W.-Winde um 16, die W.-Winde um 2, die N.-W.-Winde um 6 vermindert hatten. Der Stärke nach waren 73,4 % (1883 : 80,1 %) schwache, 20,4 % (16,7 %) stärkere, 4,6 % (2,8 %) starke; 1,2 % (4 %) waren Stürme, 4 Orkane. Windstille wurde 98 mal (61) beobachtet. Die mittlere Windrichtung ging in 3 Monaten von S.-W. nach W., in 2 Monaten von S. nach S.-W., in je einem von S.-O. nach O., von N.-W. nach W., von O. nach S.-O. und in 3 Monaten von W. nach S.-W.

Die durchschnittliche Himmelsbedeckung, nach Zehnteln des Bedeckungsgrades geschätzt, war in 3 Hauptgruppen, klar, mittel und bedeckt, getheilt. Ueberwiegend klar waren 90 Tage oder 24,6 % aller Tage, mittlerer Bedeckung 82 oder 22,4 %, überwiegend bedeckt 194 oder 53,0 %. Die Höhe der Niederschläge betrug 563,0, übertraf somit das Vorjahr um 99,3, blieb jedoch um 30,7 hinter dem 30jährigen Mittel zurück.

Der durchschnittliche Grundwasserstand war im Jahre 1884 bei den meisten Stationen im März am höchsten, im Vorjahre im Januar. Bei 8 Stationen trat der höchste Stand im Februar ein, bei 1 Station im Februar und März, bei 2 im April, bei 1 im Mai, bei 2 im Dezember, bei 1 Station im März und April. Im Fallen des Grundwassers vom höchsten bis zum niedrigsten Stande fand in diesem Jahre bei keiner Station eine Schwankung statt, ebenso bei der Steigerung von dem durchschnittlich niedrigsten Stande, der bei 1/4 der Stationen im September, bei 17 Stationen im Oktober, bei 1 im September und Oktober, bei 2 im November, bei 1 im Dezember und bei 1 im September eintrat.

Bei den Kanalisationsanlagen betrug die Länge der am 31. März 1885 vorhandenen Thonrohrleitungen in 7 Radialsystemen zusammen 351 029 m (im Vorjahre 321 443 m), die Gesammtlänge der gemauerten Kanäle von 10 Radialsystemen 99 082 m. An die Radialsysteme I—V haben im Ganzen 14 241 Grundstücke Anschluß. Nach den Rieselfeldern wurden an Kloset-, Wirthschafts- und Regenwässern während der Zeit vom 31. März 1884 bis 31. März 1885 durchschnittlich täglich 89 000, zusammen 32 484 783 cbm geschafft.

Die Zahl der auf den Rieselfeldern vorgekommenen Erkrankungen konnte nur für denjenigen Theil der Bevölkerung festgestellt werden, welcher Anspruch auf freie ärztliche Hülfe von Seiten der Stadt hatte.

Es erkrankten während der Zeit vom April bis Dezember 1884 309 Personen. Die durchschnittliche Bevölkerung bestand während dieser Zeit aus 807 Männern, 281 Frauen und 422 Kindern.

Die Zahl der an das Rohrsystem der städtischen Wasserwerke angeschlossenen Grundstücke betrug am Schlusse des Etatsjahres 18 216 (gegen 17 654 im Vorjahre); von diesen wurden 85 am 31. März 1885 aus verschiedenen Gründen abgesperrt. Die Verwaltung der Wasserwerke rechnet die Einwohnerzahl der hiernach verbleibenden Grundstücke zu 60,61 pro Grundstück, so daß 1 098 920 Personen mit Wasser versorgt und, da netto 25 935 936 cbm Wasser verbraucht worden, auf den Kopf pro Tag 64,49 (1883 : 61,7 l), von dem an die Bevölkerung direkt gelieferten Quantum von 21 530 697 cbm 53,53 gegen

51,8 l im Vorjahre. Jedoch dürften nach dem Resultat der Zählung 64,7 Einwohner pro Grundstück zu rechnen sein, so daß sich der Verbrauch etwa um 1 Sechszehntel niedriger pro Kopf stellt.

Das Personal des Feuerlöschwesens bestand Ende 1884 aus 1 Branddirektor, aus 1 Oberbrandinspektor, 4 Brandinspektoren, 6 Brandmeistern, 7 Reserve-Brandmeistern, 7 Feldwebeln, 63 Oberfeuermännern, 8 Obermaschinisten, 249 Feuermännern, 246 Spritzenmännern, dazu 114 Pferde.

Von den Mannschaften ohne die Spritzenmänner vom Feldwebel abwärts erkrankten incl. des Bestandes vom vorigen Jahre 213, von den 446 Spritzenmännern 222. Todesfälle kamen 4 vor; davon keiner durch Verunglückung im Dienst. Sämmtliche Fahrzeuge legten 7518,5 Meilen zurück. Durch Hinzutritt eines Gespannes waren 57 mit 114 Pferden vorhanden, von denen 51 in steter Lösch-Bereitschaft standen. Unfälle durch Sturz eines Pferdes oder beider kamen 65 oder auf 115,7 Meilen einer vor, davon auf Steinpflaster einer auf 437,4, auf Asphaltpflaster einer auf 19,2 Meilen. Das Eintreffen der Feuerwehr fand im Durchschnitt 9,97 Minuten nach Abgang der Meldung statt gegen 10,06 Minuten des sechsjährigen Durchschnittes pro 1878—83.

In den sämmtlichen Krankenhäusern, darunter 16 öffentlichen, betrug der Bestand am Jahresanfang 2956 männliche und 2269 weibliche Kranke, der Zugang während des Jahres belief sich auf 27 237 männliche und 21 833 weibliche, der Abgang auf 26 969 männliche und 21 733 weibliche, darunter Gestorbene 3980 männliche und 3043 weibliche; es blieb somit am Jahresschluß ein Bestand von 3224 männlichen und 2369 weiblichen Kranken.

Die 8 Sanitätswachen, für welche Berichte vorliegen, beschäftigten 26 Aerzte und 11 Heilgehülfen. Die Zahl der behandelten Fälle betrug 3127, darunter 1713 medizinische, 1281 chirurgische, 116 geburtshülfliche; es waren darunter 10 Unglücksfälle, 6 Selbstmordversuche. Sogleich auf der Wache wurden 1717 Fälle erledigt. Außerdem bestand der Verein für ärztliche Nachthülfe Alt-Berlin, dem 12 Aerzte sich zur Verfügung gestellt hatten. Es wurden 23 Fälle ärztlich behandelt, davon waren 2 geburtshülfliche. Ferner bestand das Komitee der nächtlichen Sanitätshülfe Königstadt mit 12 Aerzten und 2 Heilgehülfen. Es kamen dort 167 Fälle vor, von denen 154 in dem dafür hergerichteten Lokale behandelt wurden.

Nebenstehende Tabelle enthält Angaben der Königl. Impfanstalt über die Impfverhältnisse im Jahre 1884.

Unter den angegebenen Impfungsfällen waren 729 (im Vorjahre 429) mit Thierlymphe vorgenommen und von diesen 468 mit Erfolg, 261 ohne Erfolg, in 2 Fällen war es unbekannt.

In der Anstalt des Vereins für Volksbäder wurden im Ganzen 15 829 Bäder von Männern, 6033 von Frauen genommen, somit 59,7 durchschnittlich pro Tag. Die städtischen Flußbäder wurden von 552 826, darunter von 369 239 männlichen und 183 587 weiblichen Personen besucht.

Es standen unter sittenpolizeilicher Kontrole im Jahresanfang 3769 (1883 : 3900) weibliche Personen, im Laufe des Jahres kamen hinzu 1360 (1487), gingen ab wegen Eintritt in ein Arbeits- und Dienstverhältniß 607 (561), Verheirathung 64 (85), Fortzuges von Berlin 338 (442), Schwangerschaft und Krankheit 21 (7), Verbüßung längerer Freiheitsstrafen 316 (473), verstorben sind 59 (54), es blieben am Ende des Jahres 3724 (3769), gegen das Vorjahr weniger 1,2 %. Zur Charité befördert wurden 1167 (1321) Personen wegen Syphilis, 29 (68) wegen Krätze; 479 (479) wurden auf ihren Antrag dort aufgenommen.

Aus dem Polizeigewahrsam, dem Asyl und dem Arbeitshause sind 55 Männer und 14 Frauen wegen Syphilis, 39 Männer wegen Krätze der Charité übergeben. Beim Gewerks-Krankenverein (175 539 Mitglieder) kamen 5637 (im Vorjahr 5713), beim Militär 654 (726), bei 163 zur Untersuchung gebrachten Kellnerinnen 49 Erkrankungen an Syphilis vor.

	Zur Erstimpfung	Zur Wiederimpfung
Zahl der eingetragenen Kinder . . .	42 528	22 683
Davon sind ungeimpft gestorben . .	4 161	30
„ „ verzogen	1 426	143
„ „ befr. weg. nat. Blattern	4	14
„ „ „ weil bereits mit Erfolg geimpft	735	228
Es blieben impfpflichtig:		
zur ersten Impfung	29 557	20 074
„ zweiten „	5 304	1 831
„ dritten „	1 332	597
Davon wurden geimpft mit Erfolg	26 991	18 650
ohne Erfolg zum ersten Male . .	2 257	1 640
„ „ „ zweiten „ . .	134	539
„ „ „ dritten „ . .	34	211
mit unbekanntem Erfolge	13	57
Es wurden geimpft:		
von Körper zu Körper	8 986	6 756
mit aufbewahrter Lymphe	7 732	10 808
Es blieben ungeimpft:		
auf ärztliches Zeugniß	5 858	171
weil abwesend oder nicht zu finden	—	2
wegen Verlassens einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt .	—	113
Es verblieben, weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	906	1 119

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 195—198 vom 22.—24. August 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest ist die gegen Provenienzen von der Insel Malta verhängte siebentägige Quarantäne auf die Seeprovenienzen aus Brindisi ausgedehnt worden. (Veröffentl. S. 510.)

Großbritannien. Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 10. August 1887 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Schiffe, welche innerhalb 21 Tagen vor ihrer Ankunft in einem der Häfen Süd-Italiens von Terracina um das Vorgebirge Spartivento herum bis einschließlich Brindisi waren, dürfen in Malta nur zum Zweck der Ergänzung der

Kohlen- und Mundvorräthe unter strenger Quarantäne zugelassen werden.

Diesen Schiffen ist nach einer früheren Bekanntmachung der Lokalregierung vom 18. Juli 1887 gestattet, Passagiere und Ladung unter Quarantäne einzunehmen, insofern sie sich im Hafen nicht länger aufhalten, als zur Einnahme von Kohlen und Mundvorrath erforderlich ist.

(Fortsetzung nebenstehend.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten Mai und Juni 1887.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	Mai				Juni			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien . . .	—	1 1	2 2	2 2	1 1	1 1	2 1	2 2
Mähren	—	—	—	—	—	—	1 1	—
Böhmen	—	—	1 1	1	1	1	1	1
Niederösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Rotz der Pferde.								
Galizien . . .	2 1	3 1	4 1	3 1	5 2	5	5 1	4
Böhmen . . .	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Schlesien . .	—	1 1	1	1	—	—	—	—
Niederösterreich .	1	1	1	1	2 1	1	1	1
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	1	1	—
Klauenseuche.								
Schlesien . . .	1	1	1	—	—	—	—	—
Lungenseuche des Rindes.								
Mähren . . .	11 2	10	10 3	13 4	11	7	3	8 5
Böhmen . . .	27 1	33 7	35 3	36 4	32 1	34 2	34 2	33 1
Schlesien . . .	3	3 1	4 1	4	7 3	7	7	7
Niederösterreich .	2	4 2	4	4 1	5 1	4 1	4	4
Schafpocken.								
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	1	1	1
Bläschen-Ausschlag.								
Galizien . . .	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Mähren	6	6 1	10 8	8	9 8	8	—	7 7
Schlesien . . .	—	2 2	2	2	2	—	—	—
Oberösterreich . .	—	—	—	—	1 1	1	5 4	—
Tirol	—	—	—	—	1 1	1	2 1	2
Steiermark . . .	3 1	3	3 1	3 1	2	1	—	—
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	2 2
Räude der Pferde und Schafe.								
Galizien . . .	6 1	6 3	5 1	6 2	6 3	4	4 1	2
Mähren	1	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	9 2	8	7	6	5 3	5	4 1	5 1
Dalmatien . . .	—	—	2 2	2	2	2	2	2
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	1 1	1	1
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich .	2 1	2	2	2	4 2	5 1	5	5
Tirol	3	3	2	3 1	3	3	3	1
Steiermark . . .	1 1	1	—	—	1 1	2 1	2	2
Salzburg . . .	2	2	2	2	1	1	2 2	2
Kärnten . . .	6	6	3	4 1	4	2	1	1
Dalmatien . . .	1	1	2 1	3 1	3	3	3	3
Rothlauf der Schweine.								
Schlesien . . .	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Niederösterreich .	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Oberösterreich . .	1 1	—	—	—	—	—	—	2 2
Krain	—	—	—	—	—	—	1 1	1

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Orte an.

---

2. Passagieren, welche aus einem Hafen des Mittelländischen Meeres oder von Konstantinopel kommen, sowie Passagieren, welche sich in Alexandria, Suez und Port Said eingeschifft haben, ist die Landung in Malta nur dann gestattet, wenn sie mit einem britischen Konsulatszeugnisse versehen sind, aus welchem hervorgeht, daß sie innerhalb der dem Tage ihrer Einschiffung unmittelbar vorhergehenden 21 Tage an keinem Orte Süd-Italiens, von Terracina an um das Vorgebirge Spartivento bis einschließlich Brindisi oder in Sizilien gewesen sind. —

Cypern. Durch Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern ist über Provenienzen aus Sizilien und der Südküste von Calabrien, zwischen Pizzo bis Cotrone, eine zehntägige Quarantäne verhängt worden. —

Rußland. Zufolge einer im „Odessaer Amtsblatt" vom 13./1. August 1887 veröffentlichten Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa sind die Häfen Süd Italiens von Manfredonia bis Gaëta vom 27. Juli alten Stils ab wegen der dort vorgekommenen Cholera für verseucht erklärt worden. —

Rumänien. Den Schiffen, welche von Neapel kommen, ist das Einlaufen in die rumänischen Häfen nur dann gestattet, wenn sie zuvor in einem türkischen Hafen eine zehntägige Quarantäne abgehalten haben.

Ferner sind die gegen Provenienzen vom italienischen Küstengebiet verhängten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. S. 476) auf diejenigen Provenienzen ausgedehnt worden, welche von der zwischen Manfredonia und Gaëta liegenden Küste kommen. —

Griechenland. Die seitens der Königlich griechischen Regierung über die Provenienzen aus Brindisi verhängte fünftägige Beobachtungsquarantäne (Veröffentl. S. 520) muß in der Quarantänestation Vido (Corfu), beziehungsweise in einem derjenigen griechischen Häfen, in welchen sich Sanitätsbehörden befinden, abgehalten werden.

Egypten. Der conseil sanitaire maritime et quarantenaire hat in seiner am 2. August stattgehabten, ordentlichen Sitzung mit Stimmengleichheit die Inkraftsetzung des Cholera-Reglements gegen Ankünfte aus Bombay abgelehnt.

(R.-A. Nr. 196—198 vom 23.—25. August 1887.)

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 12. August 1887 ist die gegen Provenienzen aus Sizilien und Pantellaria bestehende achttägige Quarantäne auf sämmtliche Häfen des italienischen Festlandes und Sardiniens ausgedehnt worden. —

Marokko. Der Sanitäts-Conseil von Marokko hat beschlossen, daß diejenigen Schiffe, welche nach dem 27. Juli 1887 von Neapel abgegangen sind, bis auf Weiteres in den marokkanischen Häfen nicht zugelassen werden sollen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

England. Unter dem Titel The Animals (Amendment) Order of 1887 No. 2 ist am 28. Juli d. J. vom Privy Council eine Verordnung erlassen, wonach die Lokalbehörden derjenigen Distrikte in England, Wales und Schottland, in deren Häfen oder sonstigen Ortschaften Rindvieh aus Irland eingeführt oder gelandet wird, ermächtigt werden, von Zeit zu Zeit Vorschriften zur Regelung der Landung und des Transports solchen Rindviehs innerhalb ihres Distrikts Behufs Verhütung einer Einschleppung der Lungenseuche zu erlassen.

Abschrift der erlassenen Vorschriften ist dem Privy Council zu übersenden, welcher event. den Widerruf derselben veranlassen kann.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Württemberg. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Ertheilung von Unterricht in der Impftechnik.

Vom 4. Juni 1887.

(Reg.-Blatt f. d. Königreich Württemberg Nr. 17.)

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 18. Juni 1885, sowie unter Hinweisung auf die Bekannt-

machung des Reichskanzlers vom 25. April dieses Jahres, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung*), wird hinsichtlich des Unterrichts der Studirenden der Medizin in der Impftechnik Nachstehendes verfügt:

1. An der Universität wird ein Lehrer mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragt.

Außer dem bestellten Universitätslehrer können auch die Vorstände der staatlichen Impfungsanstalten zu Ertheilung des Unterrichts ermächtigt werden.

2. Der Unterricht bildet einen obligatorischen Lehrgegenstand. Der praktische Unterricht wird ausschließlich im Sommersemester ertheilt.

3. Zu dem Unterricht sind nur solche Studirende zuzulassen, welche die ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

4. Der Unterricht hat sich auf die Verimpfung von Menschenlymphe und von Thierlymphe, auf die Beobachtung und Beurtheilung der nach der Impfung und der Wiederimpfung folgenden Erscheinungen, sowie auf die Abnahme und Aufbewahrung der Menschenlymphe zu erstrecken.

Sofern am Orte der Universität eine staatliche Anstalt zur Erzeugung von Thierlymphe besteht, ist denjenigen Studirenden, welche sich in der Impfung von Thieren, sowie in der Abnahme und Aufbewahrung von Thierlymphe zu unterrichten wünschen, auch hiezu Gelegenheit zu geben.

5. Zur Ermöglichung des praktischen Unterrichts an der Universität ist ein besonderer Impfbezirk gebildet, für welchen der Lehrer als öffentlicher Impfarzt bestellt wird.

6. Die für den Unterricht erforderliche Lymphe ist aus staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht st henden Impfanstalten zu beziehen.

7. Am Schlusse des Unterrichts ist seitens des Lehrers den Studirenden auf Verlangen zu bescheinigen, wie viel öffentlichen Impfungs-, Wiederimpfungs- oder Impfnachschauterminen sie beigewohnt, und ob sie die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben haben.

Stuttgart, den 4. Juni 1887.

Für den Staatsminister des Innern:

Baetzner. Sarwey.

Rechtsprechung.

Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln. § 1 der Gewerbeordnung, § 367³ des Strafgesetzbuchs f. d. d. R., § 6 litt. f des preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, Verordnung der preuß. Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855.

Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 4. November 1886.

In der Strafsache gegen den Kaufmann F. Ad. N. zu Rudolstadt, wegen unbefugter öffentlicher Anpreisung eines Stoffes als Heilmittel, hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Hirschberg vom 26. Juni 1886 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 4. November 1886 für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Hirschberg vom 26. Juni 1886 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Angeklagten, welche dem Berufungsrichter zum Vorwurfe macht, daß er die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855 zu Unrecht für rechtsgültig erachtet und daß er den Begriff der Thäterschaft verkannt habe, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter führt zutreffend aus, daß die qu. Polizeiverordnung formell und materiell rechtsgültig erlassen sei und daß dieselbe, soweit als sie das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln verbietet, noch zu Recht bestehe und nicht durch die Reichsgewerbeordnung bezüglich den § 367 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs aufgehoben sei.

In formeller Beziehung zunächst war dem Vorderrichter darin beizustimmen, daß es gleichgültig erscheinen muß, ob die qu. Verordnung die Firma der Königlichen Regierung zu Liegnitz am Schlusse oder am Anfange enthält, da es nur darauf ankommen kann, ob sie sich als eine von der Königlichen Regierung erlassene Verordnung kennzeichnet, dies aber genügend geschehen ist.

Auch materiell erscheint der Erlaß der Verordnung durch das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung gerechtfertigt, da nach § 6 litt. f des citirten Gesetzes zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften auch die „Sorge für Leben und Gesundheit“ gehört, und der Erlaß einer Verordnung, wie die hier in Frage stehende, sehr wohl unter diesen Begriff zu bringen ist.

Ist hiernach die qu. Verordnung rechtsgültig erlassen, so kann es ferner auch keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe noch zu Recht besteht.

Die Ansicht des Revidenten, daß durch den § 1 der Reichsgewerbeordnung die Verordnung aufgehoben sei, beruht auf einem Rechtsirrthum.

Der § 1 Reichsgewerbeordnung beseitigt nur solche Beschränkungen, die der Zulassung zum Gewerbebetriebe entgegenstehen, nicht aber Vorschriften, welche die Ausübung der Gewerbe regeln, namentlich die Beachtung der im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte gestellten Anforderungen verlangen, wie dies gerade hier der Fall ist. Die landesrechtlichen Verordnungen über die Zulassung zu den Gewerben sind daher, soweit nicht ausdrücklich aufrecht erhalten, weggefallen, dagegen die landesrechtlichen Verordnungen über die Ausübung der Gewerbe, soweit nicht ausdrücklich aufgehoben, bestehen geblieben.

Auch § 367 Nr. 3 Reichs-Strafgesetzbuchs steht der Rechtsbeständigkeit der Verordnung nicht entgegen, denn dieser Paragraph stellt nur ganz allgemein die Zubereitung und den Verkauf von Gift oder Arzneien unter Strafe, nicht aber behandelt er, wie dies die hier in Frage stehende Verordnung thut, die besondere Art und Weise des Vertriebes, nämlich das Anlocken des Publikums durch marktschreierische Anpreisungen.

Auch den Begriff der Thäterschaft hat der Berufungsrichter nicht verkannt. Nach seiner Feststellung ist der Wille des Angeklagten auf die Absendung der qu. Annonce gerichtet gewesen und ist die Absendung, wenn nicht von ihm selbst, so doch von einem Angestellten seines Geschäfts, der in diesem Falle nur als Werkzeug des Angeklagten fungirt hat, bewirkt worden.

Diese Feststellung enthält alle gesetzlichen Requisite, welche erforderlich erscheinen, um den Angeklagten als Thäter verantwortlich zu machen.

Nach alledem erschien die Revision, da auch die festgesetzte Strafe innerhalb des gesetzlichen Spielraums gewählt ist, unbegründet und war daher zurückzuweisen, wobei der Kostenpunkt sich nach § 505 Straf-Prozeß-Ordnung regelte.

Anmerkung. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

In Erwägung des Unfugs, welcher aus Gewinnsucht durch das unbefugte öffentliche Anpreisen von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden zum Nachtheil des Publikums und namentlich des durch Krankheiten heimgesuchten Theiles desselben so oft stattfindet, wird zur Vorbeugung solcher Nachtheile auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung unsererseits hiermit erlassen und publizirt:

„Wer ohne polizeiliche Erlaubniß irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist oder als ein solches Heilmittel verkauft oder feilhält, wird mit einer Geldbuße bis 10 Thalern bestraft, vorbehaltlich der durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verwirkten strengeren Strafen.“

Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 28. November 1885, betr. Versorgung einer Gemeinde mit Trink- und Gebrauchswasser.

In dem fünften Verwaltungsberichte über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Stettin wird eine bemerkenswerthe Entscheidung des Königlich preußischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. November 1885 erwähnt.

In der Kreisstadt Pyritz hatte die Trinkwasserfrage zu weitgehenden Verhandlungen geführt. Bei der im Jahre 1882 vorgenommenen Untersuchung von 8 Brunnen der Stadt

*) Vgl. Veröffentl. S. 321.

hatte es sich herausgestellt, daß alle 8 Brunnen ein sehr schlechtes Wasser führten, so daß sich die Königliche Regierung veranlaßt sah, (unter dem 9. Januar 1883) zu verfügen, daß 4 dieser Brunnen vollständig geschlossen, die übrigen 4 mit Warnungstafeln „kein Trinkwasser" versehen und das Wasser sämmtlicher Brunnen der Stadt Pyritz einer chemischen Untersuchung unterzogen werden sollte. Gegen diese Verfügung protestirte der Magistrat, worauf von der Schließung der 4 Brunnen abgesehen wurde, dieselben aber auch mit Warnungstafeln versehen werden sollten. Die chemische Untersuchung des Wassers der übrigen 32 öffentlichen Brunnen der Stadt wurde nach Androhung des Zwangsverfahrens vom Magistrat bewerkstelligt und ergab ein so schlechtes Resultat, daß nur 6 Brunnen unbeanstandet bleiben konnten, in Betreff aller übrigen wurde verfügt, daß sie mit Warnungstafeln zu versehen seien. Gleichzeitig wurde der Magistrat angewiesen, für Anlage neuer Brunnen zu sorgen und zunächst an zwei bestimmt bezeichneten Stellen 2 Tiefbohrungen vorzunehmen. Die städtischen Behörden nahmen jedoch an einer anderen Stelle nur eine Tiefbohrung vor, welche ein ganz unbrauchbares Wasser lieferte. Die Regierung ordnete darauf einen weiteren Bohrversuch an einer der von ihr bezeichneten Stellen an, eine diesbezügliche Vorlage des Magistrats wurde aber von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig abgelehnt, und trat der Magistrat dem ablehnenden Beschlusse bei. Nunmehr wurde die Polizeiverwaltung angewiesen, die betreffende Tiefbohrung im Wege des Zwangsverfahrens vorzunehmen, wogegen die städtischen Behörden den Weg der Klage beschritten.

Nach zwei einander entgegengesetzten Vorerkenntnissen entschied in der Revisionsinstanz das Königlich preußische Oberverwaltungsgericht auf Aufhebung der das Zwangsverfahren gegenüber der Stadt anordnenden polizeilichen Verfügung.

In den Gründen für diese Entscheidung wird u. A. Folgendes ausgeführt*):

> Es handelt sich nicht um den Schutz von Gemeininteressen vor einer dieselben bedrohenden Gefahr, sondern um einen Gegenstand des Gemeinwohles, um einen Akt derjenigen Thätigkeit, welche als „Wohlfahrtspolizei" bezeichnet wird. Auf dem Gebiete der letzteren Anordnungen zu treffen und deren Befolgung durch Zwangsmittel herbeizuführen, sind die Polizeibehörden aber nicht befugt, die qu. angegriffene Verfügung geht sonach zu weit .... Es kann ferner die Polizeibehörde in die Lage kommen, eine Gemeinde anzuhalten, den Einwohnern Wasser zu verschaffen, obschon die Gemeinden im Allgemeinen hierzu nicht verpflichtet sind. Die Voraussetzung eines dahin gerichteten Vorgehens ist indessen das Vorhandensein eines offenbaren, allgemeinen Nothstandes, eines Nothstandes analog demjenigen des Einzelnen, welcher wegen gänzlicher Hülfslosigkeit zur Erhaltung seines Lebens der öffentlichen Fürsorge bedarf. Daß ein solcher Nothstand die Bevölkerung von Pyritz bedrohe, dies anzunehmen, fehlt aber jeder genügende Anhalt. ꝛc.

Nach dieser Entscheidung mußte der Gemeindebehörde überlassen werden, wie sie bei eintretendem Nothstande für Beschaffung der nöthigen Menge von Trink- und Gebrauchswasser sorgen wolle, indem ihr eröffnet wurde, daß bei dem etwaigen Herannahen der Cholera oder dem Eintreten einer allgemeinen, zu dem Trinkwasser in Beziehung stehenden Gesundheitsgefahr sämmtliche Brunnen bis auf die 6 unbeanstandet gebliebenen polizeilich geschlossen werden würden.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Kongresse.

Ungarn. Weinfrage. Der im ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel ausgearbeitete „Gesetz-Entwurf über den Schutz der Weinproduktion und des Weinhandels" (vgl. Veröffentl. S. 326) hat nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Es ist verboten, Kunstwein in den Verkehr zu bringen, ohne ihn offenbar als solchen zu bezeichnen.

Es ist verboten, den Wein unter der Bezeichnung einer solchen Gegend in den Verkehr zu bringen, in welcher er nicht erzeugt wurde, respektive deren Charakter er nicht entspricht.

Es ist endlich verboten, den Wein mit der Bezeichnung einer solchen Rebensorte in den Verkehr zu bringen, aus welcher er nicht erzeugt wurde. (§ 2.)

§ 2. Wenn in verschiedenen Gegenden oder aus verschiedenen Rebensorten erzeugte Weine gemengt werden, so kann der verschnittene Wein nur mit der Benennung derjenigen Gegend, respektive derjenigen Rebensorte bezeichnet werden, welcher derselbe nach seinem Geschmacke und seinen Eigenschaften thatsächlich entspricht.

§ 3. Als Kunstwein wird betrachtet:

a) ein solcher Wein, welchem behufs übermäßiger Vermehrung andere Materiale beigemischt wurden;
b) ein solcher Wein, welcher gar nicht aus Trauben oder aus Most erzeugt wurde.

§ 4. Der durch die sogenannte Gallisirung und Petiotisirung erzeugte Wein wird nicht als Kunstwein betrachtet.

§ 5. Wer die Kunstweinbereitung gewerbsmäßig zu betreiben wünscht, ist verpflichtet, seine diesbezügliche Absicht bei der Gewerbebehörde anzumelden und seine Geschäftslokalitäten anzuzeigen.

Die Organe der Gewerbe- und Finanzbehörden haben das Recht, in diesen Lokalitäten wann immer zu erscheinen und in denselben Untersuchungen vorzunehmen.

§ 6. Der Kunstwein unterliegt der Weinverzehrungssteuer laut Titel 1 des dem Gesetz-Artikel XXVIII: 1875 beiliegenden Tarifes und den Verfügungen der bezüglich des Regalien- oder Schankrechtes bestehenden Gesetze und Verordnungen. — Bezüglich der Kontrole des in geschlossenen Städten erzeugten Kunstweinquantums, sowie auch bezüglich der Einhebung der für die Kunstweine im Sinne des citirten Gesetz-Artikels entfallenden Verzehrungssteuer, wird der Finanzminister im Verordnungswege verfügen. In Kroatien und Slavonien kann die Verzehrungssteuer der Kunstweine laut Punkt a des § 18 des Gesetz-Artikels XXX: 1868 zur Deckung der Kommunalausgaben verwendet werden.

§ 7. Wer die Verfügungen der §§ 1 und 5 dieses Gesetzes verletzt, insofern das Vergehen im Sinne der Strafgesetze oder des Sanitätsgesetzes nicht einer schärferen Strafe zu unterziehen ist, begeht eine Ausschreitung, und wird durch die in der auf Grund des Gesetz-Artikels XXXVII vom Jahre 1880 herausgegebenen Verordnung bezeichneten Behörden, und dem dort vorgeschriebenen Verfahren gemäß, außer Konfiszirung des Weines, mit einer Geldstrafe bis 300 Gulden, im Wiederholungsfalle aber mit Haft bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis 300 Gulden bestraft.

Im weiteren Wiederholungsfalle kann außer der für den ersten Wiederholungsfall bestimmten Haft und Geldstrafe auch das zum Weinverkaufe, respektive zur Kunstweinbereitung berechtigende Gewerberecht entzogen werden.

In Kroatien und Slavonien, wo das in diesem Paragraph citirte Gesetz nicht in Kraft steht, sind die statt demselben dort Kraft habenden Gesetze, Verordnungen und Verfahrungen von den dort hiezu kompetenten Behörden anzuwenden.

§ 8. Die auf Grund dieses Gesetzes bemessene Geldstrafe und eventuell der Verkaufspreis des konfiszirten Weines entfällt zu $^3/_4$ Theilen zu Gunsten des volkswirthschaftlichen Fonds und zu $^1/_4$ Theile zu Gunsten jener Gemeinde, in welcher die Uebertretung verübt wurde.

§ 9. Vor der Urtheilsfällung kann der Geklagte eine Untersuchung beanspruchen, behufs Entscheidung der Frage: ob der fragliche Wein als ein Kunstwein, respektive als ein solcher Wein zu betrachten sei, welcher der bezeichneten Gegend oder Sorte entspricht.

In solchem Falle sendet die betreffende Behörde ein geeignetes Muster des in Frage stehenden Weines an das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, wo über diese Frage eine aus Sachverständigen bestehende Kommission entscheiden wird.

Ueber die Konstituirung dieser Kommission, und über die Regelung ihres Verfahrens wird das genannte Ministerium im Verordnungswege verfügen.

---

*) Näheres vgl. Das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Stettin in den Jahren 1883, 1884 und 1885 von Dr. Ludwig Dieterich. Stettin 1887. S. 176 ff. Ferner Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Bd. 12 S. 382.

§ 10. Die bezüglich der gesundheitsschädlichen Qualität des Weines bestehenden Gesetze und Maßregeln erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

§ 11. Mit der Vollstreckung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern, der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel und der Finanzminister, für Kroatien und Slavonien der Banus von Kroatien und Slavonien betraut.

VI. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Wien. — Nach dem vorläufigen Programm soll der Kongreß am 26. September d. J. feierlich eröffnet werden. In dieser Sitzung werden die beiden folgenden Vorträge ohne Diskussion gehalten:

Prof. Dr. P. Brouardel: „Die Verbreitungsweise des Abdominaltyphus;"

Prof. Dr. Max von Pettenkofer: „Der hygienische Unterricht an den medizinischen Fakultäten und technischen Hochschulen."

Für die allgemeine öffentliche Schlußsitzung am 2. Oktober sind als Vorträge, denen ebenfalls eine Diskussion nicht angeschlossen werden wird, in Aussicht genommen:

Prof. Dr. Alphons Corradi: „Die Langlebigkeit gegenüber der Geschichte, der Anthropologie und der Hygiene;"

Dr. Carl Theodor von Inama-Sternegg: „Ueber die wichtigsten Veränderungen in der europäischen Bevölkerung seit 1000 Jahren."

In der Zwischenzeit werden Sitzungen der hygienischen Sektionen und der demographischen Sektion stattfinden, auf deren Tagesordnungen die folgenden Gegenstände stehen:

Programm für die hygienischen Sektionen.

A. Themen, deren Diskussion in den hygienischen Sektionen durch vorher zu druckende und an die Kongreß-Mitglieder zu versendende Berichte vorbereitet wird.

1. Kriterien zur Beurtheilung der hygienischen Beschaffenheit des Trink- und Nutzwassers nach dem heutigen Stande der Wissenschaft. — 2. Der Zusammenhang der Wasserversorgung mit der Entstehung und Ausbreitung von Infektions-Krankheiten und die hieraus in hygienischer Beziehung abzuleitenden Folgerungen. — 3. Gegenwärtiger Stand der Reinigung der Abwässer und der Verwerthung der menschlichen Abfallstoffe mit besonderer Rücksicht auf die Reinhaltung der Flüsse, eventuell auch mit Vorschlägen für gesetzliche Bestimmungen, um diese zu erzielen. — 4. Welche Erfahrungen wurden bisher mit den „Separate Systemen" (System Waring und System Shone) gemacht und wie verhalten sich dieselben in der Praxis in hygienischer, technischer und finanzieller Beziehung dem einheitlichen Schwemmsysteme gegenüber? — 5. Internationale Maßregeln gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel. — 6. Ueber Säuglingsmilch. — 7. Bekämpfung des Alkoholismus. — 8. Maßregeln gegen den Geheimmittel-Schwindel. — 9. Akklimatisation: a) Wahl des Platzes, b) Bodenverbesserung, c) Konstruktion und Einrichtung der Wohnung, d) Wahl der Nahrung, e) Kleidung, f) Regelung der Lebensweise im Allgemeinen. Hygiene der Tropen. — 10. Versorgung der Gebäude mit Sonnenlicht und Sonnenwärme. — 11. Fortschritte der elektrischen und der Gasbeleuchtung und die Anwendung des Wassergases in hygienischer Beziehung. — 12. Aerztliche Ueberwachung der Schulen, besonders mit Bezug auf die Verhütung der Verbreitung von Infektions-Krankheiten und Myopie. — 13. Der hygienische Unterricht an Volksschulen, Mittelschulen, Gewerbeschulen, Mädchenschulen, Lehrerbildungs-Anstalten, Priester-Seminaren 2c. Zweckmäßigkeit und Begrenzung desselben. — 14. Ueber Arbeiterschutz-Gesetzgebung und Fabriks-Hygiene. — 15. Nothwendigkeit und Anlage von Isolir-Spitälern. — 16. Desinfektions-Praxis. — 17. Durch welche nationalen und internationalen Mittel kann man dem schädlichen Einflusse der infizirten Hadern auf die Ausbreitung von Infektions-Krankheiten vorbeugen? — 18. Aetiologische und prophylaktische Erfahrungen über die Cholera-Epidemien in Europa während der letzten 3 bis 4 Jahre. — 19. Wie verhält sich die Disposition verschiedener Völker-Racen zu den verschiedenen Infektions-Stoffen und welche praktischen Konsequenzen ergeben sich daraus für den Verkehr der verschiedenen Racen? — 20. Schiffs-Hygiene (namentlich der Handels-Marine). — 21. Welche Grundsätze wären für die Abfassung eines internationalen Epidemie-Regulativs zu empfehlen? — 22. Erfahrungen über die in den verschiedenen Staaten geübten Schutzimpfungen (Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf der Schweine, Hühner-Cholera, Pferde-Typhus, Wuth 2c.)

B. Vorträge und Mittheilungen, welche nach Erledigung der in das Programm aufgenommenen Diskussionen auf die Tagesordnung der hygienischen Sektionen gesetzt werden:

1. Welche meteorologischen Elemente und in welcher Darstellung können bei dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Kenntnisse und Charakterisirung der Klimate, in Bezug auf die Hygiene empfehlen werden, um zu einer einheitlichen vergleichenden Klimatologie für hygienische Zwecke zu gelangen. — 2. Kriterien zur Beurtheilung der hygienischen Beschaffenheit der Luft nach dem heutigen Stande der Wissenschaft. — 3. Welche Metalle und Metall-Legirungen sind für die Erzeugung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren als gesundheitsschädlich oder als gesundheitsbedenklich zu erklären? — 4. Ueber die Verwendung von Bleiröhren zur Wasserversorgung. — 5. Ueber die disponirenden Ursachen der Infektionskrankheiten. — 6. Ueber Volkskrankheiten nach ihrer relativen Intensität und Variabilität. — 7. Resultate von Studien über Malaria zu Rom. — 8. Ursachen und Wege der Verbreitung der Diphtheritis. — 9. Aetiologie der Rhachitis. — 10. Was sind die Aufgaben für die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen des Cretinismus und welche Mittel können zur Bekämpfung des Uebels schon jetzt vorgeschlagen werden? — 11. Die hygienischen Verhältnisse der Stadt Bordeaux und über die Wuth und deren Prophylaxe dortselbst.

Die Zahl der Sektionen und die Tagesordnungen derselben werden erst späterhin festgestellt werden.

Programm für die demographische Sektion.

A. Vorträge (ohne Diskussion).

1. Wichtigkeit des Studiums der Demographie und Dienste, welche sie dem Staate leistet. — 2. Die neueste Entwicklung der Bevölkerungs-Theorie. — 3. Situation der demographischen Arbeiten. — 4. Bevölkerungsbewegung. a) Volksbewegung und Volkswirthschaft, b) Volksbewegung mit Rücksicht auf die Höhenlage der Wohnorte. — 5. Statistik der Selbstmorde. a) Allgemeiner Vortrag, b) Im Besonderen für den Kanton Neufchâtel. — 6. Demographische Verhältnisse einzelner Länder und Städte. a) Mortalitäts-Verhältnisse Oesterreichs, b) Demographie der österreichischen Städte, c) Demographie und Hygiene von Bordeaux.

B. Referate mit Diskussion.

7. Methode des Dépouillements der Volkszählung. — 8. Ueber die Zunahme der Bevölkerung Europa's im XIX. Jahrhundert und über deren zukünftige Vermehrung. (Mit besonderer Berücksichtigung der Auffindung einer Zuwachs-Formel für längere Perioden.) — 9. Statistik der illegitimen Kinder. — 10. Kindersterblichkeit mit Rücksicht auf die Ernährungsweise. — 11. Grundlagen für die Statistik der Verhältnisse der industriellen Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung der beim Hilfskassenwesen getroffenen Einrichtungen. — 12. Einfluß der Berufsverhältnisse auf Erkrankung und Sterblichkeit. — 13. Die Gebrechen bei den Rekruten.

Am 29. September soll eine Exkursion in das Höllenthal zur Besichtigung des Wasserschlosses am Kaiserbrunnen und ein Ausflug nach dem Semmering stattfinden. Im Anschluß an den Kongreß ist eine gemeinschaftliche Reise der Kongreßmitglieder nach Budapest in Aussicht genommen.

Am 1. November d. J. soll in Lima ein amerikanischer Sanitätskongreß eröffnet werden, zu welchem seitens des Präsidenten der Republik Peru Einladungen an die Regierungen aller amerikanischen Staaten ergangen sind. Die schädlichen Folgen der gänzlichen Schließung der peruanischen Häfen gegen die aus choleraverdächtigen Orten kommenden Schiffe für den Handel Perus haben den Anlaß zur Abhaltung dieses Kongresses gegeben. Es soll ein gemeinsames System berathen werden, durch welches die schlimmen Folgen der Epidemien für den Handel vermieden werden sollen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 6. September 1887. Nr. 36.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest und Prag je 1, Triest 5, Rom 6, Paris 7, Warschau 22 Todesfälle; Regierungsbezirk Münster 1, Wien 4, Budapest 7, Petersburg 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig und Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf 1, Marienwerder 6, Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 Erkrankung (Königl. Charité).

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 23, London 13 Todesfälle; Berlin 52, Hamburg 84, Reg.-Bezirke Düsseldorf 41, Erfurt 34, Schleswig 64, Budapest 25, Kopenhagen 21, Petersburg 60 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 13 Erkrankungen.

Masern: Paris 17, London 29, Dublin 13, Kopenhagen 20 Todesfälle; Berlin 16, Breslau 71, Reg.-Bez. Düsseldorf 228, Wien 39, Budapest 19, Kopenhagen 267, Stockholm 19, Petersburg 45 Erkrankungen.

Scharlach: London 36 Todesfälle; Berlin 45, Breslau 19, Hamburg 17, Regierungs-Bezirke Düsseldorf 68, Schleswig 66 Wien 40, Budapest 14, Edinburg 27, Kopenhagen 20, Stockholm 12, Christiania 36, Petersburg 10 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Budapest 10, Paris 21, London 37, Christiania 12 Todesfälle; Berlin 96, Breslau 26, Hamburg 67, Nürnberg 34, Reg.-Bezirke Düsseldorf 73, Schleswig 159, Kopenhagen 32, Christiana 42, Petersburg 28 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 51, Liverpool 13, Edinburg 10, Petersburg 12 Todesfälle; Hamburg 26, Wien 13, Kopenhagen 34, Petersburg 18 Erkrankungen.

Trichinosis: Hamburg 4 Todesfälle (darunter 1 aus der Vorwoche) und 57 Erkrankungen.

Tollwuth: Odessa 3 Todesfälle.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Memel und Mülhausen i. E. je 1, Chemnitz 2, Reichenberg i. B. 1, Genua 4, Lissabon 27, Cherson 1, Bukarest 2, Saragossa 10, Alexandrien 1, Kairo 4, Chicago 2, New-York 5, S. Franzisko 2.

Cholera: Bombay 7.

Flecktyphus: Danzig 3, Lissabon, Bukarest, S. Franzisko je 1.

Rückfallsfieber: Gnesen 1, Alexandrien 9 (einschließlich biliösen Fiebers), Kairo 1.

Epidemische Genickstarre: Beuthen O.-S. 5, Boston 4, Cincinnati 1, New-York 27.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 16 (Vormonat 16), Saragossa 12, Baltimore 16, Kairo 52 (48), Chicago 13 (23), Minneapolis 15 Todesfälle.

Ruhr: Bombay 28 (Vormonat 35), Madras 100 (158), Kairo 80 (83) Todesfälle.

Masern: Berlin 24 (Vormonat 29), Breslau 22 (20), Eupen 10, Herford 15, Köln 19, Königsberg 17, Königshütte 25, Weißenfels 12, Landshut 11, München 77 (160), Chemnitz 20 (30), Pilsen 18,

(Fortsetzung auf Seite 536.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 34. Woche v. 21. bis 27. August 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	61	4	59	25	31,0	26,8	—	—	—	1	—	8	2	13	10	10	35	—
† Altona	109 046	70	1	49	20	23,4	25,1	—	—	4	1	—	7	4	6	5	5	27	—
† Augsburg	67 328	42	2	47	25	36,3	29,5	—	—	—	2	—	5	3	17	1	—	18	2
† Barmen	105 324	83	2	39	20	19,3	22,6	—	—	—	—	—	5	7	10	5	5	16	1
† Berlin	1 376 389	833	34	641	313	24,2	27,9	2	5	18	4	3	74	38	155	94	90	323	19
† Bochum	43 086	41	—	16	4	19,3	28,7	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	9	—
† Braunschweig	88 383	62	1	48	30	28,2	25,3	—	—	—	1	—	4	2	18	12	12	23	—
† Bremen	120 276	69	1	39	17	16,9	20,9	2	—	1	—	—	5	8	5	5	5	16	2
† Breslau	308 105	234	2	177	83	29,9	31,3	4	—	4	2	—	18	7	44	18	17	93	5
Charlottenburg	46 136	34	1	23	16	25,9	30,6	—	—	—	—	—	2	2	8	5	5	11	—
† Chemnitz	115 787	107	2	80	43	35,9	32,3	3	1	3	1	—	2	1	4	.	2	65	—
† Danzig	116 786	52	3	66	28	29,4	26,9	—	3	3	—	1	7	6	18	18	17	27	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	11	1	19	9	18,9	21,3	2	—	—	1	—	1	4	2	2	2	8	1
Dortmund	82 200	55	—	45	18	28,5	26,6	—	4	4	4	—	3	5	3	1	1	20	2
† Dresden	254 088	190	6	125	53	25,6	25,1	2	—	7	—	—	12	2	26	21	20	74	2
† Düsseldorf	121 438	86	5	58	30	24,8	24,0	—	—	1	—	—	7	5	14	10	9	30	1
† Duisburg	49 506	35	4	28	9	29,4	27,3	—	3	—	—	—	3	3	6	5	4	12	1
† Elberfeld	110 603	85	3	46	19	21,6	22,7	—	1	1	—	—	10	2	6	4	4	24	2
† Erfurt	60 010	39	—	26	12	22,5	23,6	—	—	—	—	—	2	4	.	3	3	16	1
† Essen	67 635	54	3	33	13	25,4	28,1	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	20	1
† Frankfurt a. M.	160 116	81	3	56	11	18,2	19,8	—	—	5	—	—	11	4	10	1	1	26	—
† Frankfurt a. O.	55 016	48	1	20	11	18,9	27,5	—	—	2	—	—	1	1	8	7	7	5	3
† Freiburg i. B.	42 904	24	1	22	10	26,7[4]	26,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	6	12	1
M.-Gladbach	46 398	42	1	29	12	32,5	25,9	1	—	—	—	—	6	1	8	8	6	13	—
† Görlitz	57 410	29	3	48	27	43,5	28,0	—	1	—	—	—	4	—	21	17	16	22	—
† Halle a. S.	85 307	48	1	33	9	20,1	25,5	—	—	3	2	—	4	3	9	.	2	10	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	344	17	259	125	27,7	25,5	—	2	4	5	—	21	13	69	30	30	134	11
† Hannover	145 080	89	3	72	33	25,8	21,7	—	—	—	—	—	12	1	.	.	16	39	4
† Karlsruhe	64 798	34	—	31	6	24,9	20,7	—	—	—	—	—	12	—	6	4	4	12	1
† Kassel	65 918	33	3	25	5	19,7	22,3	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	19	2
† Kiel	54 274	40	4	20	10	19,2	22,7	—	1	1	—	—	1	2	3	.	1	12	—
† Köln	166 667	131	3	114	50	35,6	27,4	1	2	2	—	—	13	6	26	21	20	61	3
† Königsberg i. Pr.	154 393	95	4	87	42	29,3	31,7	—	1	—	2	1	9	9	24	13	12	37	4
Krefeld	95 418	84	1	56	30	30,5	25,2	1	—	—	2	—	7	3	13	13	13	30	—
† Leipzig	177 072	105	5	69	29	20,3	23,0	—	—	1	2	—	7	7	16	7	7	34	2
† Lübeck	56 775	27	2	16	5	14,7	22,0	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	10	—
† Magdeburg[2]	166 609	127	6	90	43	28,1	26,4	—	—	4	2	—	6	4	17	11	10	53	4
† Mainz	68 036	34	1	28	6	21,4	23,4	—	2	1	—	—	6	2	5	.	3	11	1
† Mannheim	63 744	45	2	26	10	21,2	21,1	—	—	—	1	—	3	—	7	—	—	13	2
† Metz	54 370	17	—	21	5	20,1	21,2	1	—	—	1	—	2	—	3	3	3	14	—
† Mülhausen i. E.	71 700	58	2	31	11	22,5	.[3]	—	—	—	—	—	4	2	.	.	9	16	—
† München	272 102	169	10	164	89	31,3	30,9	4	—	3	1	1	21	4	60	11	9	70	—
† Münster	45 208	32	1	25	12	28,8	24,4	1	—	2	—	—	—	4	6	6	6	12	—
† Nürnberg	119 758	88	4	64	32	27,8	26,7	—	—	3	1	1	9	6	22	20	20	21	1
† Plauen i. V.	45 307	35	2	15	9	17,2	26,8	—	—	2	—	—	—	2	1	—	—	10	—
† Posen	69 138	31	1	46	21	34,6	29,7	—	3	2	—	—	5	6	4	3	1	26	—
Potsdam	51 646	28	—	21	8	21,1	24,2	—	—	—	—	—	2	2	4	.	1	13	—
† Rostock	40 113	12	—	21	9	27,2	20,8	—	—	1	—	—	1	1	3	.	2	15	—
† Stettin	102 008	63	3	65	31	33,1	25,7	—	—	2	1	—	5	2	21	18	15	30	4
† Straßburg i. E.	114 367	71	—	60	30	27,3	27,2	—	—	1	—	—	4	—	21	21	20	31	3
† Stuttgart	116 355	67	3	55	21	24,6	21,5	—	—	2	—	—	3	5	7	4	4	36	2
† Wiesbaden	57 105	31	1	10	1	9,1	20,0	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	5	—
† Würzburg	56 275	35	—	31	5	28,6	25,7	2	—	1	1	—	8	1	1	1	1	17	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 16, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 19,4.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. August 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	241	11	156	54	21,4	—	—	4	—	1	13	17	27	—	—	92	2
Brünn bis 20. August	85 878	.	—	55	.	33,3	—	—	—	—	.	12	2	13	.	.	27	1
Brüssel bis 20. August	177 568	99	4	93	36	27,2	1	—	1	—	.	12	7	25	.	.	46	1
Budapest bis 20. August	432 672	326	19	262	106	31,5	—	3	10	2	1	44	16	67	—	—	113	6
Christiania	134 000	78	3	71	26	27,6	—	5	12	—	—	7	6	16	—	—	25	—
Dublin	353 082	180	.	198	48	29,3	13	1	—	.	.	.	.	30	.	.	148	6
Edinburg	258 629	137	.	91	28	18,4	—	2	5	1	.	4	.	10	.	.	67	2
Graz bis 20. August	104 740	.	1	45	.	22,3	-	1	—	—	.	14	6	4	.	.	18	2
Kopenhagen bis 23. August	290 000	184	6	129	52	23,1	20	—	2	—	—	19	6	19	.	.	59	4
Krakau bis 20. ugust	72 959	39	1	48	18	34,2	—	3	1	—	—	11	5	10	—	—	18	—
Lemberg bis 20. August	119 386	.	4	69	.	30,1	—	2	1	—	.	14	9	17	.	.	26	-
Liverpool	592 991	384	.	260	91	22,9	1	7	5	.	.	.	.	38	.	.	202	7
London	4 215 192	2521	.	1490	516	18,5	29	36	37	13	5	153	137	208[2])	3	3	822	50
Lyon bis 13. August	401 930	149	13	182	43	23,5	1	—	2	6	—	27	13	41	—	—	88	4
Odessa	215 400	.	10	147	61	30,4	—	1	1	1	2	18	6	25	18	16	90	3
Paris	2 260 945	1145	92	946	199	21,8	17	—	21	23	4	184	59	158	.	.	452	28
Petersburg bis 20. August	928 016	506	27	447	150	25,0	8	6	7	8	1	68	11	79	.	.	259	.
Prag u. Vororte	294 170	.	7	140	33	24,7	—	5	7	—	—	26	5	6	.	.	90	1
Rom bis 9. Juli	372 779	206	11	173	42	24,1	11	3	2	5	1	11	19	25	.	.	87	9
Stockholm bis 20. August	216 807	141	2	85	38	20,4	6	1	1	—	—	10	2	29	.	.	33	3
Triest	154 055	.	.	89	30	30,0	2	—	2	—	—	19	5	12	—	—	48	1
Venedig	147 347	65	6	56	11	19,8	—	—	1	3	—	8	6	11	.	.	25	2
Warschau bis 20. August	439 174	335	12	268	119	31,7	5	7	2	2	2	29	41	73	.	.	105	2
Wien bis 20. August	790 381	501	26	329	128	21,6	4	7	4	1	1	61	30	65	—	—	148	8
11 Vororte Wiens bis 20. Aug.	399 399	.	8	237	.	30,9	7	6	3	4	.	46	27	57	.	.	85	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

für die Woche vom 21. bis 27. August 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	6	—	—	5	1	—	—	2
Diphtherie und Croup	33	1	14	10	7	1	—	10
Unterleibstyphus	35	—	—	7	26	2	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	9	6	—	—	2	1	—	7
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	4	—	—	—	1	2	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	1	—	—	56	6	—	—
Lungenschwindsucht	37	—	—	2	10	25	—	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	50	2	3	7	21	14	3	12
Akuter Darmkatarrh	8	2	1	—	2	3	—	9
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	4	9	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	1	15	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	16	—	—	—	8	6	2	—
Verletzungen	105	—	7	5	39	47	7	7
Alle übrigen Krankheiten	367	28	14	21	141	141	22	60
Summe	774	40	39	58	333	268	36	135

Gesammtbest. **war** am 20. August 3302 u. **bleibt** am 27. August 3433.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	21.—27. Aug.	52	16	45[3])	96	1
" Breslau	desgl.	5	71	19	26	1
" Frankfurt a. O.	16. 31. Aug.	—	37	8	11	—
" Hamburg u. Vororte	21.—27. "	84	7	17	67	2
" Nürnberg	desgl.	3	–	5	34	–
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	51	5	5	—
Aurich	desgl.	1	—	2	4	—
Düsseldorf	desgl.	41	228	68	73	5
Erfurt[4])	desgl.	34	31	14	21	2
Hildesheim	desgl.	12	4	10	34	—
Königsberg	desgl.	13	79	3	14	1
Marienwerder	desgl.	11	—	7	7	3
Münster	22.—28. Aug.	1	35	3	14	2
Schleswig[5])	21.—27. "	64	32	66	159	2
Stettin	desgl.	20	61	17	25	—
Stralsund	desgl.	45	—	5	11	1
Trier	desgl.	4	32	2	11	1
Wiesbaden	desgl.	12	10	45	46	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	1.—31. Aug.	—	—	1	2	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 21. bis 27. August 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. August	19,2	10,5	754,3	754,6	756,1	84	64	75	—	N	1
	22. "	19,6	8,4	758,5	759,0	760,0	86	59	73	—	NW	1
	23. "	21,6	8,5	761,8	761,0	760,3	85	56	60	—	NW	1
	24. "	23,7	9,5	760,4	759,2	759,1	76	51	62	—	NNW	1
	25. "	25,2	11,1	759.2	758,1	758,0	86	54	66	—	NNO	1
	26. "	25,2	12,5	758,8	757,4	757,3	84	45	48	—	O	1
	27. "	28,2	12,5	757,9	757,6	757,7	70	42	49	—	OSO	2
München	21. August	12,8	9,6	710,5	712,2	714,2	93	81	92	2,8	N	1,8
	22. "	15,8	9,2	717,8	719,2	719,4	75	57	79	0,1	NW	0,4
	23. "	18,5	6,1	719,6	718,9	718,6	66	42	68	—	O	0,9
	24. "	20,8	6,5	718,2	717,4	717,1	77	47	65	—	NO	1,0
	25. "	21,3	8,2	717,0	716,5	716,1	74	43	61	—	O	0,8
	26. "	24,7	9,8	716,2	715,7	715,8	69	46	69	—	O	0,2
	27. "	26,2	11,8	716,8	716,6	716,4	72	37	60	—	O	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschließlich Ruhr. — [3]) Außerdem 12 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Nachträglich wurden für die Woche vom 24.—30. Juli 2 Erkrankungen an Diphtherie, für die Woche vom 31. Juli bis 6. August 2 Erkrankungen an Unterleibstyphus, für die Woche vom 14.—20. August 1 Erkrankung an Unterleibstyphus und 3 an Diphtherie gemeldet. — [5]) Der Bericht aus dem Kreis-Physikat Pinneberg fehlt. Für die Woche vom 14.—20. August werden nachträglich aus Sonderburg und Pinneberg 1 Erkrankung an Typhus und 5 an Diphtherie gemeldet

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Juli 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand: am 4. Juli	am 11. Juli	am 18. Juli	am 25. Juli	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,88	30,88	30,89	30,88	30,89	30,87	30,88
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,29	31,30	31,36	31,35	31,36	31,29	31,34
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,71	31,68	31,68	31,66	31,71	31,59	31,65
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,72	30,72	30,73	30,71	30,73	30,71	30,72
München.							
Hygienisches Institut. . . .	515,444	515,434	515,394	515,444	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen am 1. Juli 8 Uhr Morg.: bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Juli 8 Uhr Morg.: bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	14,5	16,2	15,6	15,6	14,3	12,7	23,0	26,0	21,2	19,7	15,8	13,6
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	18,8	19,2	14,9	14,2	13,3	11,8	21,8	20,2	18,2	16,9	14,6	12,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Genua 31, Palma 76 (84), Saragossa 23 (32), Bukarest 14 (27), Bombay 49 (76), Chicago 42 (43), New-York 23 (33), St. Louis 18 Todesfälle. In Glogau ist die Zahl der Todesfälle von 20 im Vormonat auf 5, in Magdeburg von 20 auf 7 heruntergegangen.

Scharlach: Posen 10, Hamburg 14, Brooklyn 24 (Vormonat 25), New-York 55 (56), Chicago 18. In Worms sank die Zahl der Todesfälle von 11 im Vormonat auf 4.

Diphtherie und Croup: Berlin 75 (Vormonat 90), Brandenburg 13, Breslau 33 (36), Danzig 12 (10), Flensburg 10 (10), Frankfurt a. M. 11, Frankfurt a. O. 14, Königsberg 19, Dresden 21 (17), Leipzig 17 (12), Hamburg 49 (52), Genua 15, Granada 14, Boston 26 (29), Brooklyn 98 (109), Chicago 85 (103), Cincinnati 14 (21), Montreal 26 (32), New-York 275 (323), S. Franzisko 15 (24), St. Louis 47 (52) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 18, Kairo 37 (Vormonat 47) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Aachen 78, Altona 45, Berlin 1147 (Vormonat 371), Lichtenberg bei Berlin 44, Rixdorf 47, andere Vororte Berlins 93, Beuthen O.-S. 36, Brandenburg 40, Breslau 265 (70), Charlottenburg 67, Danzig 68, Düsseldorf 47, Elberfeld 40, Erfurt 55, Frankfurt a. M. 34, Frankfurt a. O. 39, Görlitz 48, Halle 53, Köln 130, Königsberg 117 (52), Magdeburg 117, Stettin 115, Augsburg 31, Fürth 30, München 262 (93), Nürnberg 92, Dresden 86 (33), Leipzig 52, Stuttgart 31, Mannheim 56, Mainz 37, Hamburg 364 (42), Metz 36, Straßburg 66, Bukarest 79 (79), Bombay 64 (76), Madras 60 (83), Alexandrien 164 (155), Kairo 442 (367), Baltimore 321 (74), Brooklyn 206, Chicago 263 (40), Cincinnati 81, New-Orleans 43 (93), New-York 495 (79), St. Louis 290 (31), Montreal 243 (25). Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig sehr hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 22 Orte. In Altenburg, Königsberg, München, Herford, Königshütte, Erlangen, Chemnitz betrug die Sterblichkeit über 35,0 bis 40,0 ‰ und erreichte in Breslau (40,3), in Lindenau bei Leipzig (41,1), in Oppeln (41,6), in Worms (42,1), in Brandenburg (42,5), in Charlottenburg (43,4), in Meerane und Speyer (je 43,8), in den Vororten Berlins*) und in Weißenfels (je 44,9), in Ehrenfeld (46,6), in Glauchau (46,7), in Rixdorf bei Berlin (48,4), in Beuthen O.-S. (56,0), in Lichtenberg bei Berlin (56,6), eine Höhe von über 40 bis über 56 ‰. Von diesen Orten zeigten Beuthen, Lichtenberg, München, Erlangen, Chemnitz, Glauchau, Meerane schon im Vormonat eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit. Landshut und Gelsenkirchen, die im Vormonat eine Sterblichkeit von über 35,0 (43,1, bezw. 46,7) aufwiesen, hatten in diesem Monat nur eine Sterblichkeit von 34,5, bezw. 21,7 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Monat Juni auf 46,7 bezifferte, erreichte im Berichtsmonat die Höhe von 56,6.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des 5 jährigen Durchschnitts 1881—1885, soweit ein solcher vorliegt, ergiebt sich, daß in Worms und Speyer 22,1, bezw. 22,8, in Landshut 25,8, in Brandenburg 26,4, in Weißenfels 26,8, in den übrigen Orten 30,6 bis 34,2 auf je 1000 Einwohner starben.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten gleichzeitig eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit Lichtenberg bei Berlin mit 819 auf je 1000 Lebendgeborene, Brandenburg mit 673, Charlottenburg mit 715, andere Vororte Berlins*) mit 629, Hanau mit 729. Außerdem betrug

*) Siehe Anmerkung 2 zur Tabelle auf S. 547.

die Säuglingssterblichkeit in Küstrin die Hälfte, in 19 Orten über die Hälfte, in 55 Orten über $^1/_3$ der Lebendgeborenen. Was die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anbetrifft, so sind in dem überwiegend größten Theile derselben in hervorragender Weise Darmkatarrhe und in einer beträchtlichen Zahl auch Brechdurchfälle als das belastende Moment hervorzuheben. Außerdem haben Masern in Breslau (22 Sterbefälle), Eupen (10), Herford (15), Köln (19), Königsberg (17), Königshütte (25), Weißenfels (12), Landshut (11), München (77), Chemnitz (20) in größerer Ausdehnung geherrscht; das Scharlachfieber in Posen (10), Diphtherie und Croup in Berlin (75), Brandenburg (13), Breslau (33), Flensburg (10), Frankfurt a. O. (14), Königsberg (19), Dresden (21), Hamburg (49). Schwindsucht führte in Erlangen und Chemnitz in 11 bezw. 32 (im Vormonat desgl.), in Beuthen O.-S. in 22 (16), in München nur in 79 (gegen 92) Fällen zum Tode.

Von den 80 Orten, in denen die Säuglingssterblichkeit auf mehr als $^1/_3$ der Lebendgeborenen anstieg, betrug die Gesammtsterblichkeit in Metz 18,5, in Küstrin 19,4, in Stolp 19,5, in Gmünd 19,7, in Schwerin 19,9, in Greiz 20,0, in Reutlingen 22,6, in Ludwigsburg 22,9, in Wandsbek 23,0, in Prenzlau 24,1, in den übrigen Orten zwischen 25,0 und 56,6 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats 6 Städte, und zwar: Eschweiler (14,6), Wesel und Ulm (je 14,5), Paderborn (13,2), Neiße (11,3) und Viersen (11,1). Von diesen Orten hatten Paderborn, Viersen und Wesel schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0, Eschweiler, Neiße und Ulm unter 20,0. Im 5jährigen Durchschnitt 1881/85, soweit ein solcher vorliegt, starben in Wesel 19,5, in Neiße 21,4, in Viersen 22,9, in Ulm 23,7 Personen. Von den Orten, die im Vormonat eine Sterblichkeit unter 15,0 ‰ hatten und bis jetzt noch nicht genannt worden sind, starben in Bockenheim 24,5, in Bromberg 19,8, in Ludwigsburg 22,9, in Thorn 30,8, in Reudnitz 30,9, in Schwerin i. M. 19,9, in Weimar 18,5, in Cöthen 19,5 ‰ Personen.

Die Säuglingssterblichkeit der Orte, deren Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat bis zu 15,0 ‰ betrug, belief sich in Neiße und Viersen auf weniger als $^1/_{10}$ der Lebendgeborenen, in Eschweiler starb kein Säugling, in Ulm weniger als $^1/_5$, in Paderborn und Wesel nahezu $^1/_4$. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 100 ‰ gab es außerdem in Kolberg (Gesammtsterblichkeit 23,0), in Gotha (16,2); eine solche von weniger als $^1/_7$ in 6, von weniger als $^1/_5$ in 28 Orten. In 1 der letzteren starben bis zu 15,0, in 9 zwischen 15,1 und 20,0, in 15 zwischen 20,1 und 25,0 in 3 zwischen 25 und 30 ‰ Personen.

Im Ganzen hat sich der Gesundheitszustand, soweit die über 1 Jahr alten Personen in Frage kommen, im Berichtsmonat anscheinend nicht verschlechtert, während die Säuglinge in einer größeren Zahl von Orten als im Juni einer höheren Sterblichkeit unterlagen. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 22 Orten gegen 9 im Juni, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 6 gegen 13 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 80 Orten gegen 22 im Vormonat, weniger als 200 in 39 gegen 98.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In Palermo ist seit dem 18. August die Zahl der täglichen Erkrankungen wieder zurückgegangen, bis zum 22. d. M. kamen täglich ungefähr 17 Fälle mit 12 Todten zur Anmeldung. Vom 23. bis 24. August sind nach einer Depesche der „Tribuna" 24 neue Erkrankungen und 10 Todesfälle an der Cholera in der Stadt Palermo festgestellt. In der Provinz ist nach der „Tribuna" (vom 22. August) der Gesundheitszustand vortrefflich. Aus Messina werden nur noch vereinzelte Cholerafälle bekannt, in Catania waren vom 19. zum 20. August 5 Todesfälle an der Cholera und in einigen besonders betroffenen Ortschaften der Provinz Catania deren 1—7 vorgekommen. Nach einer Munizipalstatistik sind in Catania bis zum 24. August insgesammt 679 Personen an der Cholera gestorben.

Aus Neapel liegen günstigere Nachrichten nicht vor, in Gaëta bei Neapel sollen 2 bis 3 Fälle täglich vorkommen.

In Rom, heißt es, sind in der Nacht vom 19. zum 20. August 2 verdächtige Fälle angemeldet und als asiatische Cholera konstatirt worden. Aus dem nahen Tivoli wurden am 20. August ungefähr 17 verdächtige Erkrankungen gemeldet, von den Erkrankten starb 1, ein Feldwebel der Carabinieri. Am 24. und 25. August ist ein Erkrankungsfall an Cholera nicht zur Anzeige gelangt, doch wurde ein Lumpensammler mit „Magenkrämpfen" in das Cholerahospital geschafft.

Einer Mittheilung der „Italie" zufolge sollte am 25. August die Epidemie mit Ausnahme von Scicli in der Provinz Syrakus überall im Abnehmen sein und in einigen Gemeinden ganz aufgehört haben.

Trichinose in den Niederlanden. In den letzten Tagen des Monat Januar und zu Anfang Februar d. J. kam zu Goes in der niederländischen Provinz Zeeland eine Anzahl mit gleichartigen Symptomen erkrankter Personen in ärztliche Behandlung, welche, wie die mikroskopische Untersuchung eines entnommenen Fleischtheilchens erwies, an der Trichinenkrankheit litten. Weitere Nachforschungen ergaben, daß auch auf einem Gehöfte bei Goes noch 10 Personen an derselben Krankheit darniederlagen; auf diesem Gehöfte nun entdeckte man eingesalzenes Fleisch

von einem ebendaselbst gemästeten und geschlachteten Schweine, das als trichinenhaltig befunden wurde. Ein Theil des geschlachteten Schweines war dort verzehrt, ein anderer Theil an einen Fleischer in Goes verkauft und so in den Verkehr gebracht.

Die Gesammtzahl der trichinenkranken Personen in Goes wurde auf 70, d. h. mehr als 1 % der Bevölkerung geschätzt; nur eine Person erlag dem Leiden, 10 waren schwerkrank, von den Uebrigen konnte etwa die Hälfte ihren Geschäften nachgehen. Erst nach zahlreichen, negativen Ergebnissen der alsbald veranlaßten mikroskopischen Fleischuntersuchung bei jedem frisch geschlachteten Schweine schwand allmählich die anfänglich allgemeine Scheu der Einwohner vor dem Genuß von Schweinefleisch.

Diese Fälle werden als die ersten in den Niederlanden bekannt gewordenen Erkrankungen an Trichinose bezeichnet. Nachträglich stellte sich aber heraus, daß im September 1883 in Yerseke, unweit von Goes, etwa 40 Personen an einer Krankheit gelitten hatten, welche nach Mittheilung des behandelnden Arztes ebenfalls Trichinose war, obwohl die Feststellung der Diagnose durch das Mikroskop nicht erfolgt war. Man vermuthet nun, daß aus Yerseke Ratten die Seuche nach dem Gehöft bei Goes verschleppt haben.

(Nederlandsche Staats-Courant Nr. 97 v. 26. April 1887.)

Die Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse des Beamtenpersonals der Deutschen Eisenbahnen im Jahre 1885.

(Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbens-Statistik. II. Heft. Im Auftrage des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1885 verfaßt von Dr. Zimmermann. Berlin 1887.)

Die Zahl der Beamten, welche im Beginn des Jahres 1885 bei den zum Vereinsverbande gehörigen Deutschen Eisenbahnen sich im Dienst befanden, betrug unter Ausschluß der Hülfsbeamten und Arbeiter 178 441, darunter 44 916 Zugbeamte. Nach dem vorigen Berichte waren 190 785 Beamte (einschließlich der Hülfsbeamten und Arbeiter) am Schlusse des Jahres 1884 vorhanden gewesen.*) Ursache der Differenz in den Angaben ist, daß seit Anfang des Jahres 1885 die statistischen Erhebungen nur auf Beamte im engeren Sinn sich erstrecken, während bis dahin alle Personen, welche bei eintretender Dienstunfähigkeit Anwartschaft auf dauernde Beihülfe aus Pensions- und Unterstützungskassen hatten, mit eingerechnet worden waren. Am Schlusse des Jahres 1885 belief sich die Zahl der dienstthuenden Beamten auf 182 381, darunter befanden sich 46 669 Zugbeamte und 135 712 andere Beamte. Die Zahl der im Pensionsgenusse befindlichen Personen der Beamtenkategorie stieg im Laufe des Berichtjahres von 14 438 auf 15 893. Von den dienstthuenden Beamten wurden 615 Zugbeamte und 1893 sonstige Beamte, zusammen 2508 dienstunfähig (324 mehr als im Vorjahre) und verstarben 2015 (darunter 482 Zugbeamte), während von den Pensionirten 927 (46 weniger als rechnungsmäßig zu erwarten war) durch den Tod ausgeschieden sind.

Die Dienstunfähigkeit wurde am häufigsten bedingt durch Rheumatismus und zwar 308 Mal (12,3 % alter Fälle). Bei 404 Personen waren Krankheiten des Nervensystems (darunter 68 Mal Geisteskrankheiten), bei 371 Krankheiten der Athmungsorgane (67 Mal Lungenschwindsucht), bei 198 Krankheiten des Verdauungsapparats, bei 212 Krankheiten der Augen, bei 80 Krankheiten der Ohren, in 164 Fällen waren Verletzungen im Dienst, in 391 Fällen hohes Alter, Altersschwäche und dergl. Ursache der Dienstunfähigkeit. Das durchschnittliche Dienstalter der dienstunfähig gewordenen Beamten betrug 21 Jahre, fast ein Drittel derselben (822) hatte ein Lebensalter von über 60 Jahren erreicht.

Unter den Todes-Ursachen diensttauglicher Beamten stehen obenan die Krankheiten der Athmungsorgane mit 895 Fällen (44,4 % aller Sterbefälle), darunter 455 Mal Lungenschwindsucht, 171 Mal Lungen- und Brustfellentzündung. Außerdem sind 281 Todesfälle in Folge von Krankheiten des Verdauungsapparats, 209 in Folge von Krankheiten des Nervensystems, 161 durch Verletzungen im Dienst erwähnenswerth. Durch Selbstmord starben 37, durch Verunglückung 18 Personen. Das durchschnittliche Dienstalter der Verstorbenen betrug 14 Jahre, war am geringsten bei den Todesfällen an Typhus (8 Dienstjahre) und bei Diphtherie und Lungenschwindsucht (je 10 Dienstjahre), am größten bei Tod in Folge von Altersschwäche (24 Dienstjahre) und bei Krankheiten des Magens und der Leber (18 Dienstjahre).

Die Unfallziffern ergeben für das Berichtsjahr eine Steigerung solcher Unfälle, welche zur Dienstunfähigkeit führten, dagegen eine Abnahme der tödtlich verlaufenen Unfälle. Im Ganzen haben sich unter den 183 151 Eisenbahnbeamten, welche rechnungsmäßig unter Beobachtung standen, während des Jahres 1885 325 Unfälle ereignet, von denen 164 die Pensionirung und 161 den Tod zur Folge hatten.

Von 10 000 Beamten wurden in Folge eines Unfalles dienstunfähig: 18,40 vom Zugförderungspersonal, 29,67 vom Zugbegleitungspersonal, 3,66 vom Nichtzugpersonal, während 16,57 vom Zugpersonal und 6,15 vom Nichtzugpersonal in Folge eines Unfalls verstarben. Die Zahlen des Jahres 1885 liegen meist über dem Durchschnitt der früheren Erhebungsjahre.

*) Vergl. Veröffentl. 1886 S. 262.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse im Regierungs-Bezirk Hannover 1883/85.

(Nach dem vom Reg.- und Medizinal-Rathe Dr. Hermann Becker bearbeiteten Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medizinalwesen. Hannover 1887.)

Die Einwohnerzahl des Regierungs-Bezirks Hannover belief sich nach dem vorläufigen Ergeb-

nisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 auf 484 813 Seelen. Die Zunahme betrug seit der vorhergehenden Zählung im Jahre 1880 26 051 Einwohner oder 5,68%, während die Durchschnittszunahme im preußischen Staate 3,79% ausmachte. — Auf je 1000 Einwohner entfielen im Jahre 1883 35,1 Geburten überhaupt, von denen 4,4% Todt- und 95,6% Lebendgeburten waren. Von den Lebendgeborenen waren 8,6, von den Todtgeborenen 13,5% unehelich. Auf sämmtliche Geburten kamen 91,1% eheliche und 8,9% uneheliche Geburten. Die Zahl der Sterbefälle betrug mit Einschluß der Todtgeborenen 6420 für das männliche, 5953 für das weibliche Geschlecht, 12373 zusammen oder 26,2 auf je 1000 Einwohner (24,6 nach Abzug der Todtgeburten). Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle belief sich demnach im Jahre 1883 auf überhaupt 4199. Die Häufigkeit der Sterbefälle nach den einzelnen Monaten ergab in absteigender Reihe die ungünstigste Zahl mit 1194 Sterbefällen für den Monat Januar; dann folgten in allmählicher Abnahme die Monate März, Dezember, Mai, Juli, April, Februar, November, Juni, August, Oktober und als der günstigste Monat der September mit 894 Todesfällen. Im ersten Lebensjahre starben 2667 Kinder, davon 442 unehelich geborene. Die Sterblichkeit der letzteren war doppelt so groß, als diejenige der ehelichen, und zwar gingen die meisten dieser unehelichen Kinder in den ersten fünf Lebensmonaten an Atrophie, Krämpfen und Brechdurchfällen zu Grunde; das Hauptkontingent hierzu stellten die größeren Städte.

In den Jahren 1884 und 1885 kamen auf je 1000 Einwohner 36,5 und 35,5 Geburten (4,4 und 4,7% Todtgeborene). Von den Lebendgeborenen waren 9,2 (1885: 9,2), von den Todtgeborenen 15 (14)% unehelich. Von der Gesammtzahl der Geborenen waren in beiden Jahren 90,6% ehelicher und 9,4% unehelicher Abkunft. Die Sterbeziffer belief sich auf 24,2, ausschließlich der Todtgeborenen auf 22,6 (22,5 bezw. 20,8)‰ der Bevölkerung. Die größte Zahl der Todesfälle gehörte dem März mit 1125 (1001), die geringste dem Oktober mit 835 (832) an. Im ersten Lebensjahre starben 2845 (2554) Kinder, davon 485 (412) unehelicher Abkunft. Der Bevölkerungsüberschuß machte 5826 (6254) aus.

Die Städte Hannover und Linden hatten in den beiden Jahren 1884 und 1885 ausschließlich der Todtgeborenen eine Sterbeziffer von 20,9 und 29,3 (1885: 20,3 und 27,1) auf je 1000 Einwohner. Die Zahl der vor Ablauf des ersten Lebensjahres gestorbenen Kinder war in Linden mit 12,1 (1885: 10,9) auf je 1000 Einwohner fast doppelt so groß, als in Hannover 6,4 (6,1). Dies erklärt sich nach dem Bericht zum Theil aus der Höhe der Geburtsziffern, zum größten Theil aber aus der ganz anders zusammengesetzten Bevölkerung, was die soziale und ökonomische Lage derselben anlangt. Unter den Todesursachen nahm die Schwindsucht die erste Stelle ein; auf ihren Antheil kamen in Hannover 20,83 (18,04), in Linden 17,60 (19,18) % sämmtlicher Todesfälle. Im Anschluß an die Scharlachepidemie des Jahres 1883 waren die Todesfälle an Scharlach in Hannover während der ersten 7 Monate des Jahres 1884 noch ziemlich zahlreich. Todesfälle an Diphtherie waren in den beiden Jahren (Hannover 80 und 62, Linden 36 und 22) verhältnißmäßig häufig gewesen. Für Linden ergiebt sich im Verhältniß zur Bevölkerung eine fast doppelt so hohe Sterblichkeit an dieser Todesursache, wie für Hannover. Den Grund für diese Thatsache sucht der Bericht wieder in allgemeinen hygienischen Zuständen, die mit der Wohnung, Ernährung und Schmutz im Zusammenhange stehen.

Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand im Regierungsbezirk während der Berichtszeit ein günstiger. Pockenerkrankungen sind nur 1883 vorgekommen, und zwar fast ausschließlich in der Stadt Hannover und in dem benachbarten Linden. Im Ganzen waren es 27 Erkrankungen, welche alle mit Genesung endeten. Die Pocken waren in dem genannten Jahre durch eine Kunstreitergesellschaft eingeschleppt worden. An Unterleibstyphus erkrankten den ärztlichen Meldungen zufolge 217 (1884: 338, 1885: 305) Personen und starben 145 (166 und 104). Hiernach wäre die Sterblichkeit eine sehr hohe gewesen. Meistens handelte es sich um sporadische Fälle oder Hausepidemien. — Fälle von Flecktyphus waren ausschließlich in den ersten 5 Monaten des Jahres 1883 — 11 — vorgekommen, welche sich meistens auf Vagabunden bezogen, die aus dem benachbarten Braunschweig, woselbst der Flecktyphus damals in größerer Ausdehnung herrschte, zugereist waren. Wenn auch einige wenige Uebertragungen durch Ansteckung stattgefunden haben, so hat dies doch zur Bildung von Seuchenherden nicht geführt. — Die Diphtherie hat sich allmählich im Regierungsbezirk Hannover eingebürgert und gab ab und an zu größeren oder kleineren Epidemien Veranlassung. Die Zahl der Todesfälle betrug 585 (1884: 455, 1885: 314). Das zweite Lebensjahr war am stärksten belastet; auf die ersten fünf Lebensjahre kamen 69,5, auf die folgenden fünf 25,3 % sämmtlicher Todesfälle. — Dem Scharlachfieber erlagen 270 (159 und 85) Personen. Den stärksten Prozentsatz der Todesfälle wiesen wiederum die ersten fünf Lebensjahre mit 65,5 % auf. Nur der Kreis Diepholz war sehr wenig betroffen, desgleichen Hoya in den beiden Jahren 1884 und 1885 und Nienburg 1885. Schulschließungen haben in mehreren Ortschaften, in denen das Scharlachfieber eine größere Verbreitung gefunden hatte, stattfinden müssen. — Masern haben in größerer Ausdehnung fast in allen Kreisen geherrscht; der Verlauf war indeß im Allgemeinen ein gutartiger. Häufiger als bei Scharlach und Diphtherie kamen Todesfälle bei

Kindern im ersten Lebensjahre vor, nämlich 198 unter insgesammt 811. — Die Tuberkulose wurde fast im ganzen Bezirk in gleicher Häufigkeit beobachtet und bedingte annähernd den sechsten Theil aller Todesfälle (5623 = ca. 17,3 %). Außer der Erblichkeit wurden in den Berichten der Kreisphysiker schlechte Ernährung und ungünstige Wohnungsverhältnisse als veranlassende Momente für die Entstehung der Schwindsucht in Anspruch genommen.

Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern.*)

XVII. Band, das Jahr 1883 umfassend.

(Vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 4.)

Die Gesammtbevölkerung Bayerns ist für das Jahr 1883 auf 5 415 972 Seelen geschätzt worden. Auf diese Einwohnerzahl entfielen im Berichtsjahre 197 027 Lebendgeborene, 6857 Todtgeborene, 154 908 Gestorbene. Die Lebendgeborenen haben sich sowohl gegen das Vorjahr, als auch gegen die Durchschnittszahlen der Periode von 1876—1880 erheblich vermindert, die Zahl der Gestorbenen hat sich gegen das Vorjahr und gegen die bezeichnete Durchschnittsperiode vermehrt. Die Zahl der Eheschließungen war im Jahre 1883 wiederum im Rückgang begriffen, nachdem im Jahre vorher eine Zunahme eingetreten war. Die Fruchtbarkeit war auf dem Lande erheblich größer, als in den Städten, während bezüglich der Trauungen das umgekehrte Verhältniß obwaltete. Die unehelich Geborenen betrugen 13,2 % der Geborenen, am höchsten war deren Zahl in Oberbayern, am niedrigsten in der Pfalz. In den Städten war, wie auch früher, die Zahl der außerehelichen Geburten um die Hälfte größer, als auf dem Lande, auch die Zahl der Todtgeborenen war in den Städten höher, als auf dem Lande.

Von der Gesammtzahl der Sterbefälle (exkl. der Todtgeborenen) entfielen 37,2 % auf das erste Lebensjahr (fast 3 % weniger als in den Jahren 1876 bis 1880), 26,1 % auf das Lebensalter von 60 Jahren und darüber. In den Städten war die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre geringer, im Alter von 20 bis 60 Jahren dagegen höher, als auf dem Lande. Das Maximum der Sterbefälle fiel wie gewöhnlich in den Frühling (1883 in den Monat März), das Minimum in den Herbst.

Die wichtigeren Todesursachen sind in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt.

Es starben an	Im Ganzen	Von je 100 000 Einwohn.
Eklampsie (Fraisen) der Kinder	16057	296
Lungen- und allg. Tuberkulose	14671	271
Akuter Lungen- und Brustfellentzdg. und Bronchitis	14706	271
Altersschwäche	13331	245
Durchfall der Kinder	10452	193
Abzehrung der Kinder	9508	176
Lebensschwäche	9034	167
Croup und Diphtherie	5704	105
Keuchhusten	3269	60
Masern und Rötheln	2725	50
Scharlach	2202	41
Wassersucht	5455	101
Hirnschlagfluß	4899	90
Blutsturz	1804	33
Typhus	1234	23
Blattern	35	0,65

Die Zahl der Typhustodesfälle hat sich im Vergleich zu den Jahren 1871 bis 1875 bedeutend vermindert, ebenso die Zahl der Todesfälle an Blattern und Scharlach; die Todesfälle an Masern haben beträchtlich zugenommen, desgleichen die an Tuberkulose. Diphtheriefälle mit tödtlichem Ausgang waren zwar häufiger als im jährlichen Durchschnitte von 1871 bis 1875, haben aber seit 1881 stetig abgenommen. Ein Vergleich zwischen Stadt und Land ergiebt, daß in den Städten die Todesfälle an Tuberkulose, akuten Lungenleiden, Herzleiden, Hirnschlagfluß und Masern häufiger waren, auf dem Lande dagegen die Todesfälle an Croup und Diphtherie, an Fraisen, Abzehrung und Durchfall der Kinder, an Keuchhusten, Scharlach und Altersschwäche; auch die Todesfälle an Typhus waren entgegen dem Ergebnisse früherer Jahre auf dem Lande zahlreicher, als in den Städten.

Die Kindersterblichkeit schwankte in den einzelnen Regierungsbezirken zwischen 16,6 % der Lebendgeborenen in der Pfalz und 36,6 % in Oberbayern, bei den Mädchen war die Sterblichkeit geringer, als bei den Knaben.

An Selbstmorden kamen im Berichtsjahre 696 bei der Civilbevölkerung und 34 bei der in Bayern garnisonirenden Militärbevölkerung vor. Auf je 1 Million Einwohner ergaben sich 236 Selbstmorde in den Städten und 111 für die ländlichen Bezirke. Eine Eintheilung der Selbstmörder in zehnjährige Altersklassen — soweit deren Altersverhältnisse bekannt waren — ergab, daß zwar relativ die meisten (152 von 717) im Alter von 21 bis 30 Jahren, nicht viel weniger jedoch im Alter von 41 bis 50 und von 51 bis 60 Jahren (139, bezw. 124) standen. Berechnet man die Selbstmordfrequenz im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung jeder Altersperiode, so steigt dieselbe ziemlich regelmäßig bis in's höchste Alter, doch ist die Periode von 21 bis 30 Jahren stärker belastet, als die folgende von 31 bis 40 Jahren. Dem Familienstande nach fallen die meisten Selbstmorde auf die Klasse der Geschiedenen und Verwittweten, relativ wenige auf die Verheiratheten. Von Berufsarten waren neben den aktiven Militärpersonen die Künstler und Literaten, bezw. die ihrem Berufe nach zur Presse gehörigen Personen weitaus am stärksten betheiligt. (78,4 von je 100 000 der in den erwähnten Berufsarten thätigen Personen endeten durch Selbstmord.)

*) Nach amtlichen Quellen im königlichen Staatsministerium des Innern bearbeitet. München. Literarisch-artistische Anstalt. Theodor Riedel. 1886.

Die Zahl der tödtlichen Unglücksfälle in Bayern belief sich während des Berichtsjahres auf 1598, von denen 237 auf das weibliche Geschlecht entfielen. 35,1 % dieser Unglücksfälle geschahen durch Ertrinken, 18,3 % durch Sturz von einer Höhe, 1,5 % durch Blitz u. s. w.

Von den erwähnten 35 Sterbefällen an den Blattern entfielen

7 auf das erste Lebensjahr,
2 auf das Alter von 2— 5 Jahren,
0 „ „ „ „ 6—10 „
1 „ „ „ „ 11—20 „
4 „ „ „ „ 21—30 „

u. s. w. Von sämmtlichen zur Anmeldung gelangten Erkrankungsfällen an den Blattern starben 13,8 %, von den ungeimpften Erkrankten 45,5 %, von den revaccinirten Blatternkranken 0. Aerztlich behandelt waren 85,7 % der an den Blattern Gestorbenen.

Die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup war wie gewöhnlich am größten im Winter, am geringsten im Sommer; 58,1 % sämmtlicher Sterbefälle betrafen die Altersklasse vom 2. bis 5. Jahre, nur 5 % das Lebensalter über 10 Jahren. Die Erkrankungsziffer des höheren Lebensalters vom 11. Jahre ab war in der Pfalz nicht unbeträchtlich, denn unter 1694 Erkrankten gehörten 502, von denen jedoch nur 7 starben, diesem Alter an.

Die höchste Typhussterblichkeit fiel wie alljährlich in den Frühling, die geringste in den Sommer, mehr als die Hälfte der an Typhus Verstorbenen befand sich im Lebensalter vom 11. bis 40. Jahre. Aus der Pfalz liegen Aufzeichnungen über Erkrankungs- und Sterbeverhältniß des Typhus vor, wonach vom 5. Lebensjahre an die Sterblichkeit der Typhuskranken mit zunehmendem Lebensalter steigt. Auch im Verhältnisse zur gleichalterigen, lebenden Bevölkerung stieg seit 1876 in Bayern die Typhussterblichkeit stetig bis zum 70. Lebensjahre und fiel dann rasch ab.

An der einheimischen Brechruhr starben 591 Personen, von denen 397, d. i. 67,2 %, im ersten Lebensjahre standen. Im Bezirksamte Aichach (Oberbayern) trat cholera nostras epidemisch auf; es erkrankten in Altomünster und Umgegend 38 Erwachsene, 28 Kinder, und erlagen 7 Personen der Krankheit, darunter 4 Kinder.

Krätze und Syphilis haben 1883 in Bayern gegen das Vorjahr abgenommen, auch die Todesfälle an Kindbettfieber waren weniger zahlreich, als bisher. Ueber Wasserschen und Trichinose liegen keinerlei Angaben vor. Eine mikroskopische Fleischbeschau wegen Trichinen, wie solche in Nürnberg, Würzburg und Bamberg eingeführt ist, wurde in München zu sanitätspolizeilichen Zwecken nicht ausgeübt.

5 Fälle von Wurstvergiftung mit 2 Todesfällen wurden aus Königshofen gemeldet, ferner eine erhebliche Erkrankung des Mundes bei einem Schüler, der die ungekochte Milch von einer an Maul- und Klauenseuche leidenden Kuh getrunken hatte. In einer Roßhaarspinnerei zu Kitzingen wurden 7 Fälle von pustula maligna bei den Arbeiterinnen beobachtet, deren einer tödtlich endete. Bemerkenswerth ist eine Uebertragung des Diphtheriegiftes von einem an sog. Pips leidenden Huhne auf eine Quetschwunde am Daumen.

Erysipele nach der Schutzpocken-Impfung wurden von mehreren Impfärzten beobachtet, sie verliefen aber, mit Ausnahme eines einzigen Falles, welcher tödtlich endete, mit vollständiger Genesung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Die Statthaltereien zu Innsbruck und Triest, sowie die Landesregierung in Klagenfurt sind angewiesen, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine ärztliche Revision der aus Italien kommenden Reisenden und ihres Gepäcks an den Eisenbahngrenzstationen, bezw. des letzteren an den Innenlandzollämtern vorzunehmen, und um eventuell auf telegraphische Weisung auch eine Ueberwachung des Frachtenverkehrs eintreten zu lassen.

Für den in Aussicht genommenen Fall, daß ein Wagenwechsel an den Grenzstationen erforderlich werde, sei schon jetzt die Verlegung der ärztlichen und der Zollrevision von Goerz nach Cormons in's Auge zu fassen, endlich sei für eine genaue Instruktion des Revisionsarztes zu sorgen. —

— (R.-A. Nr. 204 v. 1. Sept. 1887.) Das K. K. österreichische Handels-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem Königlich ungarischen Handels-Ministerium unterm 20. August 1887 für Provenienzen aus Brindisi eine siebentägige Observationsreserve und gleichzeitig eine Desinfektion der Gebrauchseffekten angeordnet.

Italien. Das Ministerim des Innern hat unter dem 22. August d. J. ein Zirkular an die Königlichen Präfekten gerichtet, in welchem den Munizipalbehörden diejenigen Normen, welche denselben bei etwaigem Ausbruch der Cholera, bezw. zur Bekämpfung der Epidemie, zur Richtschnur dienen sollen, vorgeschrieben werden.

Zunächst wird den Sanitätsbeamten zur Pflicht gemacht, jeden einzelnen verdächtigen Erkrankungsfall unter Angabe der aufgetretenen Symptome dem Sindaco zu melden, welcher letzterer seinerseits die Präfektur davon in Kenntniß zu setzen hat; in den ersten, etwa zweifelhaften Fällen hat der Meldung eine Untersuchung durch einen in Bezug auf Bakterien erfahrenen Sanitätsbeamten voraufzugehen.

Es folgen dann diejenigen Maßregeln, welche die Kommunalbehörden, nachdem der choleraartige Charakter der Krankheit konstatirt worden, auszuführen und zu überwachen haben. Diese Maßregeln bestehen im Wesentlichen in den, in den früher erlassenen seesanitätspolizeilichen Verordnungen vorgesehenen, Bestimmungen und zwar in Isolirung der Erkrankten, Beobachtung und Behandlung derselben, sowie Desinfektion der den betreffenden Personen gehörigen Effekten. Als wirksamstes Desinfektionsmittel wird eine in nicht metallischen Gefäßen aufzubewahrende Lösung von Sublimat (sublimato corrosivo) im Verhältniß von 2 zu 1000 bezeichnet; die Gefäße sind zur Vermeidung gefahrdrohender Irrthümer mit irgend einer Anilin- oder vegetabilischen Farbe leicht zu färben.

In Ermangelung von Sublimat werden 5% Karbolsäure-Lösung oder Lösungen von Schwefelsäure (acido solforico) im Verhältniß von 5 zu 1000 oder irgend welcher anderer flüssiger Säuren empfohlen. Diese Desinfektionsmittel sollen sich auch in den Krankenzimmern befinden, damit diejenigen Personen, welche die Cholerakranken pflegen 2c., zu jeder Zeit zu ihrer eigenen Desinfektion davon Gebrauch machen können. Krankenpfleger 2c. werden darauf hingewiesen, daß sie keine Gefahr laufen angesteckt zu werden, sofern sie nicht die von Fäkalien und Expektorationen der Kranken verunreinigten Kleidungsstücke zu tragen fortfahren. Es wird denselben

daher anempfohlen, sich häufig die Hände in einer der erwähnten Lösungen zu waschen und namentlich auch darin vor dem Essen Kleidung und Schuhzeug abzuwaschen.

Die Dejektionen der Kranken sind nur in mit Desinfektionsmitteln reichlich gefüllten Gefäßen aufzunehmen und letztere nach ihrer Entleerung damit oder mit 5% Chlorkalk-Lösung (cloruro di calce 5 per cento) gehörig zu reinigen.

Bezüglich der von den Kranken gebrauchten und beschmutzten Wäsche- und wollenen Gegenstände, Kleidungsstücke, Schuhzeug und Betten wird, namentlich in den ersten Fällen und auch wenn der Kranke nicht gestorben ist, der Zerstörung durch Feuer vor jeder anderen Desinfizirung der Vorzug gegeben. Wo dies aus ökonomischen Gründen nicht möglich, auch Dampfdesinfektionsapparate nicht existiren, sind die genannten Gegenstände während 10 oder 15 Minuten in Sublimatlösung im Verhältniß von 2 zu 1000 zu halten, oder, wenn auch dieses Desinfektionsmittel fehlt, während einer halben Stunde in siedend zu erhaltendem Wasser zu belassen.

Nach dem Tode oder der Heilung der Erkrankten sind in kürzester Zeit der von demselben innegehabte Raum, sowie alle darin befindlichen Gegenstände einer strengen Desinfektion zu unterwerfen; alle Gegenstände sind in Sublimatlösung abzuwaschen, der Fußboden und die Wände, letztere in einer Höhe von $2\frac{1}{2}$ Meter abzukratzen beziehungsweise zu weißen. Der Leichnam eines an der Cholera Verstorbenen ist in kürzester Zeit in eine dazu geeignete Todtenkammer zu schaffen, um dort während der in dem Sanitätsreglement vorgeschriebenen Zeit in Beobachtung zu verbleiben. Der Transport hat in einem hölzernen Sarge stattzufinden und der Todte ist in, in Sublimatlösung gebadete, Tücher einzuwickeln.

Die Verbrennung wird unter Beobachtung der für andere ansteckende Krankheiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Gruppen von in schlechten hygienischen Verhältnissen befindlichen Häusern, in welchen die ersten Cholerafälle vorkommen, sind, wenn irgend möglich, zu räumen, alle gesunden Personen zu isoliren, sei es in Baracken, sei es in Zelten, und dort zu beobachten; der infizirte Ort ist in der Zwischenzeit vollkommen zu reinigen. Dieselbe Maßregel wird beim Ausbruch einer Epidemie und für den vorigen Fall für Erziehungsinstitute, Hospitäler, Kasernen, Gefängnisse ꝛc. empfohlen.

Nachdem als erwiesen anzusehen, daß das Wasser als eines der hauptsächlichsten Mittel zur Uebertragung und Verbreitung der Cholera-Keime anzusehen, wird den Kommunalbehörden als allgemeine Regel anempfohlen, soweit möglich dort, wo unreine Brunnen, offene Ströme, oder wo die Röhren der Wasserleitung durchdringlich sind, für Wasser aus guten Quellen, oder aus von der Krankheit nicht heimgesuchten Ortschaften, oder auch für gekochtes Wasser Sorge zu tragen.

Dieselben Behörden haben außerdem die gesunde Beschaffenheit der zum Verkauf gelangenden Eßwaaren und Getränke zu überwachen, ökonomische Hülfsküchen einzurichten und an Kranke oder arbeitsunfähige Personen ꝛc. gratis oder zu ermäßigtem Preise Bons für dieselben oder zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensmittel zu verabfolgen.

Die Ausfuhr von Lumpen aus Gemeinden, in welchen die Cholera-Epidemie amtlich konstatirt worden, ist bis auf Weiteres verboten.

Außer den in dem Zirkular vorgeschriebenen und vorstehend dem hauptsächlicheren Inhalte nach wiedergegebenen Vorsichtsmaßregeln ist es den Kommunalbehörden, unter Androhung gerichtlicher Verfolgung im Zuwiderhandlungsfalle, strenge untersagt, Sanitäts-Kordons einzurichten oder zu gestatten, Ursprungszeugnisse zu verlangen, in irgend einer Weise den Eintritt in den Ort zu verweigern, Quarantäne aufzuerlegen oder Personen zu beobachten, zu sequestriren oder zu durchräuchern, wenn sie auch, sei es zu Lande oder zur See, von infizirten Orten kommen.

Alle früher erlassenen Bestimmungen sind aufgehoben und die Präfekten beauftragt, in ihren Provinzen für die Befolgung des Zirkulars Sorge zu tragen.

(R.-A. Nr. 201—206 vom 29. August bis 3. September 1887.)

Großbritannien. Cypern. Durch Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern ist über Provenienzen aus Malta und Neapel eine elftägige Quarantäne verhängt worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerzkollegiums vom 23. August 1887 ist das italienische Gebiet Campanien als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die über die Provenienzen aus Brindisi verhängte fünftägige Beobachtungs-Quarantäne (Veröffentl. S. 520) auf die italienische Küstenstrecke von Cótrone bis Manfredonia, auf welcher sich die Häfen von Gallipoli, Otranto, Bári, Molfetta, Trani und Bárletta befinden, ausgedehnt.

Diese Quarantäne ist in der Quarantäne-Station Vido (Korfu), bezw. in allen denjenigen griechischen Häfen, in welchen sich Sanitätsbehörden befinden, abzuhalten. —

Portugal. Durch eine unterm 24. August 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden:

1. der Hafen von Bombay seit dem 1. August 1887 für von Cholera „verseucht“,
2. die übrigen Häfen der Präsidentschaft Bombay seit demselben Tage für der Cholera „verdächtig“

erklärt. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, vom 17. August 1887 ab gegen Ankünfte aus Bombay das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen.

Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, vom 15. August d. J. ab die gegen Provenienzen aus Neapel verhängten Quarantäne-Maßregeln auf die Provenienzen von der italienischen Küste zwischen Terracina und Sorrento (einschließlich dieser beiden Orte) auszudehnen. —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 16. August 1887 ist die gegen Provenienzen aus Italien und Sardinien bestehende achttägige Quarantäne auf eine 24stündige medizinal-polizeiliche Beobachtung herabgesetzt worden. Dagegen bleibt die achttägige Quarantäne gegen Provenienzen aus sämmtlichen Häfen der Provinz Neapel (einschließlich der Inseln des Golfes von Neapel) und Süd-Italiens bis zur Spitze St. Maria di Leuca, sowie aus Sizilien und Pantelleria in Kraft. —

Marokko. Laut Beschluß des Sanitätsraths von Marokko werden die von der Ostküste Siziliens, aus Calabrien und Neapel ankommenden Schiffe, sowie diejenigen Schiffe, welche nach dem 15. August 1887 einen der südlichen Häfen Italiens, auf der Küstenstrecke von Terracina ab, über das Kap Spartivento hinaus, bis nach Santa Maria di Leuca einschließlich, verlassen haben, in den marokkanischen Häfen nicht zugelassen. —

Brasilien. I. Durch Erlaß der Kaiserl. brasilianischen Regierung vom 6. August 1887 ist angeordnet worden, daß die Insel Malta als verseucht anzusehen ist, und daß die von dort ankommenden Schiffe einer strengen Quarantäne in Ilha Grande zu unterwerfen sind;

II. Ein Erlaß derselben Regierung vom 8. August 1887 bestimmt:

1. daß die italienischen Häfen des Golfs von Tarent, des Jonischen Meeres, der Straße von Messina und des Tyrrhenischen Meeres bis Gaëta vom 1. August ab als verseucht anzusehen sind;
2. daß die übrigen italienischen Häfen des Mittelländischen Meeres als verdächtig zu betrachten sind;
3. daß die aus verseuchten Häfen kommenden Schiffe einer strengen Quarantäne in Ilha Grande zu unterwerfen sind;
4. daß derselben Quarantäne diejenigen aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe unterliegen, welche entweder während der Reise Cholerafälle an Bord gehabt haben oder eine gefährliche Ladung mit sich führen.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Rumänien.

(Vgl. Veröffentl. S. 494.)

Die Schafpocken traten im II. Vierteljahr 1887 in 11 Gemeinden von 6 Bezirken auf. Neu betroffen wurden

2145 und gefallen sind 172 Schafe. Die neubetroffenen Gemeinden, sowie die neuerkrankten und die gefallenen Schafe sind auf die verseuchten Bezirke wie folgt vertheilt: Constanta 2 Gemeinden, 265 Erkrankungen, 56 Gefallene; Doljiu 1, 755, 18; Dorohoiu 2, 392, 10; Jalomita 2, 177, 43; Jasi 3, 442, 39; Suceava 1, 114, 6.

Die größte Anzahl von der Seuche befallener Schafe hatte die Gemeinde Giurgita im südwestlichen Distrikte Doljiu mit 755, demnächst Stubieni (Dorohoiu) mit 370.

Am Schlusse des Vierteljahres waren, soweit den Behörden bekannt, in Rumänien noch 324 pockenkranke Schafe vorhanden.

Die Tollwuth ist im Vierteljahre bei 6 Hunden, 6 Rindern und 1 Pferde festgestellt worden. Das Pferd und 2 Rinder gingen an der Krankheit zu Grunde, die anderen Thiere wurden getödtet.

Die Maul- und Klauenseuche ist seit dem Monat Mai in 3 Gemeinden des nordöstlichen Distrikts Falcin aufgetreten und wurden insgesammt 862 Rinder von der Seuche betroffen.

Milzbrand und Rotz traten im Allgemeinen nur vereinzelt auf, die Pferderäude war während des Juni in dem Distrikt Dorohoiu (an der Grenze der Bukowina) stärker verbreitet.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 29. März bis 28. Juni 1887.

(Nach den im Königl. Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom												
	April					Mai				Juni			
	29. März bis 5.	5. bis 12.	12. bis 19.	19. bis 26.	26. bis 3. Mai	3. bis 10.	10. bis 17.	17. bis 24.	24. bis 31.	31. Mai bis 7.	7. bis 14.	14. bis 21.	21. bis 28.
Milzbrand der Rinder	16 15	17 16	10 8	37 36	10 9	26 26	26 21	35 32	42 37	19 16	32 30	26 26	42 39
Tollwuth	—	—	1 1	4 4	2 2	2 2	1 1	3 3	—	—	—	1 1	2 2
Rotz	7 5	5 5	3 3	8 8	9 8	8 8	11 11	8 8	14 14	8 7	13 12	7 6	9 8
Maul- und Klauenseuche	1	—	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—	1 1
Lungenseuche	9 1	9	10 2	12 2	12	13 3	11	12 1	12	11	11 1	11 1	8
Pockenseuche	4	1 1	1	1	1	1	2 1	2	2	3 1	3	3	3
Beschälseuche	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1	2 1	4 2	5 1	5
Räude der Pferde	26 13	31 7	29 3	36 8	39 12	34 3	30 1	42 13	34 7	26 13	23 2	20	20 1
Räude der Schafe	5	5	5	5	5	6 1	5	5	5	4	3	2	2
Rothlauf der Schweine	—	—	—	—	—	1 1	1 1	1 1	6 6	6 5	9 9	10 9	8 8

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest. — Anm. Die kleineren Zahlen geb. die Anzahl der neu infizirt. Ortschaften an.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Schutzpockenimpfung in Venezuela.

Die „Gaceta oficial" aus Caracas vom 5. November 1886 bringt folgenden Präsidialbeschluß, durch welchen die obligatorische Schutzpockenimpfung in Venezuela, und zwar zunächst in den der Bundesexekutive unmittelbar unterstellten Gebieten, eingeführt wird.

Der Präsident der Republik,
unter Zustimmung des Bundesraths,
beschließt:

Art. 1. Im Bundesdistrikt und in den Bundesterritorien ist die Einimpfung der Schutzpocken obligatorisch; alle zehn Jahre ist die Impfung zu wiederholen.

Art. 2. Um diesen Beschluß zum Vollzug zu bringen, sind von den Gouverneuren des Bundesdistrikts und der Bundesterritorien die geeigneten Vorkehrungen behufs Aufbewahrung, Verbreitung und Vertheilung der Schutzpockenlymphe in allen Distrikten und Munizipien ihres Bezirks zu treffen.

Art. 3. Die Exekutivgewalt wird durch Vermittelung des Ministers des Innern den Präsidenten der Bundesstaaten empfehlen, gleichförmige Maßregeln zu ergreifen, um die Kuhpockenimpfung im ganzen Gebiete der Republik einzuführen, und wird ihnen zu dem Zwecke die erforderliche Schutzpockenlymphe zugehen lassen.

Art. 4. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Bundespalast zu Caracas
am 4. November 1886.

(gez.) Guzman Blanco.
(ggez.) Der Minister des Innern José R. Núñez.

Rechtsprechung.

Verkauf eines, auffallende Krankheitserscheinungen (in Folge hochgradiger Tuberkulose) aufweisenden Kalbes, dessen Fleisch demnächst als geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, erkannt ist. Lebende Thiere sind zu den Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne des § 12 (14) des Gesetzes v. 14. Mai 1879 zu rechnen, wenn dem Verkäufer bewußt war, daß die Thiere zu menschlicher Nahrung dienen sollen.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. September 1886 gegen B.

In der Strafsache gegen den Bauer B. (B. und Genossen), wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Mitangeklagten B. gegen das Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts zu Neustrelitz vom 18. September 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer B. hat dem Mitangeklagten, Schlächtergesellen B., ein Kalb verkauft. Von B. ist dasselbe geschlachtet und das Fleisch als Nahrungs- und Genußmittel verkauft worden. Vom Instanzgericht ist festgestellt: daß das Kalb in hohem Grade an der Tuberkulose gelitten habe und daß das Fleisch ohne Ausnahme zur menschlichen Nahrung nicht geeignet, vielmehr die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei. B. ist wegen wissentlichen Verkaufs aus § 12 Nr. 1, der Beschwerdeführer B. wegen fahrlässigen Verkaufs eines Kalbes als Nahrungsmittel, welches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, aus § 14 in Verbindung mit § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., verurtheilt.

Die Revision des B. erachtet zunächst die §§ 12, 14, 5 des gedachten Gesetzes deshalb für verletzt, weil ein lebendes Kalb kein Nahrungs- und Genußmittel sei; die Fehlerhaftigkeit eines verkauften lebenden Thieres begründe dem Käufer gegenüber nur civilrechtliche Verbindlichkeiten. Der Angriff geht fehl. Nach § 5 Nr. 3 des Gesetzes können für das Reich durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren, verbieten. Diese Ermächtigung, welche den

Schutz der menschlichen Gesundheit bezweckt, ist lediglich polizeilicher Natur. Aus der Gestattung solcher Verordnungen, welche sich zudem auf das Verkaufen und Feilhalten nicht nur von Thieren, sondern auch des Fleisches von Thieren erstrecken können, läßt sich in keiner Weise der Schluß ziehen, daß unter den Begriff von Gegenständen im Sinne des § 12 Nr. 1 des Gesetzes nicht auch lebende Thiere zu stellen seien. Sie fallen darunter, wenn sie zum Zweck des Schlachtens und des Verwerthens oder Verbrauchs als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft werden. Es ist hier festgestellt, der Angeklagte habe gewußt, daß das verkaufte Kalb zur menschlichen Nahrung verwendet werden solle.

Eine Verletzung des § 14 des Gesetzes und des § 59 Strafgesetzbuchs findet der Beschwerdeführer darin, daß sein festgestelltes Verhalten den Begriff der Fahrlässigkeit nicht decke, daß vom Instanzrichter der Thatbestand nicht mit Rücksicht auf die eingetretene Folge geprüft sei. Aber das Gericht nimmt an, daß der Angeklagte nach den vorhandenen Umständen bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt und bei geringem Nachdenken sich hätte sagen müssen, daß das Thier stark erkrankt sei und der Genuß des Fleisches desselben möglicherweise die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei; er hätte das Kalb, ohne sich über die Natur der Krankheit zu vergewissern, nicht verkaufen dürfen. Diese Annahme beruht auf thatsächlichen Erwägungen, welche einen Irrthum bezüglich des Begriffs der Fahrlässigkeit in subjektiver Hinsicht nicht erkennen lassen. Daß wirklich die Folge einer Gesundheitsbeschädigung eingetreten ist, erfordert das Gesetz nicht.

Auch eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung — § 377 Nr. 8 Strafprozeßordnung — hat nicht stattgefunden. Am Schluß der Hauptverhandlung beantragt der Beschwerdeführer die Freisprechung, eventuell die Vernehmung von 3 Zeugen, daß das Kalb noch am Tage des Verkaufs Nahrungsmittel in großer Menge zu sich genommen habe. Der Antrag ist im Gerichtsbeschluß, wie in den Urtheilsgründen für unerheblich angesehen worden, weil, wenn auch diese Thatsache wahr, der Angeklagte gegenüber den dargethanen auffälligen Krankheitserscheinungen niemals die Ueberzeugung von der Gesundheit des Thieres habe gewinnen können. Dieser Erwägungsgrund ist ein lediglich thatsächlicher.

Die Beschwerde mußte daher verworfen werden.

Zusetzung von Bierkouleur zu sog. bayerischem Lagerbier, um es dunkler zu färben und als Bockbier oder Kulmbacher Bier zu verkaufen, — ferner Verkauf des so gefärbten Bieres unter letzteren Bezeichnungen zu einem um die Hälfte höheren Preise als das ungefärbte Bier ist nach § 10 1 u. 2 Ges. v. 14. Mai 1879 und § 263 Str.-G.-B. strafbar.

Urtheil d. Kgl. preuß. Landger. zu Posen v. 14. Mai 1887.

In der Strafsache gegen den Bierverleger Johann K., wegen Vergehens gegen § 10 1 u. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, resp. § 263, 242, 49 Strafgesetzbuchs, hat die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Posen in der Sitzung vom 14. Mai 1887 für Recht erkannt:

der Angeklagte, Bierverleger Johann K. aus Posen, wird . . . der Zuwiderhandlung gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 in 4 Fällen und des Betruges in idealer Konkurrenz mit Zuwiderhandlung gegen § 10 Nr. 2 desselben Gesetzes in 36 Fällen für schuldig erklärt und deswegen zu 22 Tagen Gefängniß und 60 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu je einem Tage Gefängniß für je 10 Mark Geldstrafe verurtheilt.

Gründe:

Auf Grund der Hauptverhandlung war thatsächlich festzustellen, daß der Angeklagte K. zu Posen in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis 1. Oktober 1886

a) durch vier selbstständige Handlungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Bier — ein Nahrungs- und Genußmittel — verfälscht,
b) durch fernere sechsunddreißig Handlungen wissentlich Bier — ein Nahrungs- und Genußmittel —, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, und durch ebendieselben Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen einer Mehrheit nicht ermittelter Personen dadurch beschädigt hat, daß er unter Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß das ihnen verkaufte gewöhnliche, mit sog. Zuckerkouleur vermischte Lagerbier Bock- oder Kulmbacher Bier sei, einen Irrthum erregte.

. . . .

Durch die Hauptverhandlung ist nämlich Folgendes erwiesen:

Der Angeklagte K. betreibt in Posen ein Bierverlagsgeschäft, zu welchem er sogenanntes bayerisches Lagerbier aus der Brauerei von Hugger und zu Kobylepole bezieht. Dieses Bier wird auf kleine Flaschen gezogen, wie solche sich in dem gewöhnlichen Verkehr befinden, und zum Preise von 10 Pfennige pro Flasche, bei größeren Quantitäten von 50 resp. 25 Flaschen für 4, resp. 2 Mark verkauft. Da bei dem Angeklagten auch Nachfrage nach Bockbier und Kulmbacher Bier war, welches Bier von dunkler Farbe ist, so entschloß er sich zu wiederholten Malen, aus den großen Gebinden Bier auf $1/8$-Fäßchen zu ziehen und diesem Bier durch Zusatz von Zuckerkouleur die Farbe jenes dunklen Bieres zu geben. Eine derartige Manipulation nahm er in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis 1. Oktober 1886 in vier verschiedenen Fällen mit je $1/8$-Fäßchen Lagerbier vor. Den größesten Theil dieses so behandelten Bieres verkaufte er in größeren Quantitäten von 50, resp. 25 Flaschen zu dem gewöhnlichen Engros-Preise von 4, resp. 2 Mark, dem Verlangen nach dunklem Bier entsprechend, an die Lazarethverwaltung hierselbst; — während er die übrig gebliebenen Flaschen je nach dem von den Käufern gestellten Verlangen nach Bockbier oder Kulmbacher Bier als solches für 15 Pfennige bezw 20 Pfennige verkaufte, ohne den Abnehmern den wahren Sachverhalt mitzutheilen. — Dergleichen Verkäufe haben in wenigstens 36 Fällen stattgefunden. —

Durch die Färbung des Bieres in den vier $1/8$-Fäßchen mit Zuckerkouleur hat der Angeklagte demselben einen solchen äußeren Anschein gegeben, als wenn es, im Widerspruch mit der Wirklichkeit, nicht gewöhnliches Lagerbier, sondern Bock- oder Kulmbacher Bier wäre; und dies hat er nicht etwa zu Privatexperimenten, sondern, wie die weitere Verwendung des Bieres ergiebt, zu dem Zwecke gethan, um dasselbe als vermeintliches Bock- oder Kulmbacher Bier, welchem ein größerer innerer Werth zugesprochen wird, in Handel und Verkehr zu bringen. — Er hat sich hiernach in 4 Fällen des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879 schuldig gemacht. —

Ferner steht nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme fest, daß der Angeklagte — abgesehen von dem an die Lazarethverwaltung verkauften Bier, welche überhaupt nur dunkles Bier verlangt hatte — in den übrigen 36 Fällen das von ihm selbst verfälschte Bier, von dem er also wußte, daß es verfälscht war, unter Verschweigung des Umstandes, welche wirkliche Bewandtniß es mit dem scheinbaren Bock- resp. Kulmbacher Bier habe, verkauft hat. Hierdurch ist der Thatbestand des § 10 Nr. 2 des allegirten Gesetzes erfüllt. — Durch eben dieselben Handlungen hat aber der Angeklagte sich auch gegen § 263 Strafgesetzbuches vergangen — insofern er bei den Käufern, welche das gehaltvollere Bock- oder Kulmbacher Bier verlangten, durch Verabreichung des von ihm dunkel gefärbten Lagerbieres, als das verlangte Bier, den Irrthum erregte, daß sie in der That das gewünschte Bier erhielten, weshalb sie sich auch dazu verstanden, für den minderwerthigen Stoff einen Preis zu zahlen, wie solcher nur für die zu kaufen beabsichtigten werthvolleren Biere gezahlt wird, und er dies in der Absicht gethan hat, die über den normalen Preis verlangten gezahlten Beträge, worauf er rechtlich keinen Anspruch hatte, zu verlangen.

. . . .

Anlangend die im übrigen gegen K. zu verhängenden Strafen, so war hierbei zu berücksichtigen, daß die festgestellten Strafthaten sich nur auf unbedeutende Vermögensobjekte erstreckten; bezüglich der Vergehen ad I b, bei welchen die Strafe gemäß § 73 Strafgesetzbuchs und § 263 zu entnehmen war, erschien es geboten, bei dem ersten Fall, in welchem die schnöde Gewinnsucht des Angeklagten zum

Durchbruch kam, außer auf 3 Tage Gefängniß noch auf 60 Mark Geldstrafe, eventuell 6 Tage Gefängniß zu erkennen; in den übrigen 35 Fällen dagegen, sowie in den 4 Fällen ad Ia erschien je eine eintägige Gefängnißstrafe genügend. — Gemäß § 74 Strafgesetzbuchs sind alle vorstehend verhängten Einzelgefängnißstrafen auf eine Gesammtstrafe von 22 Tagen Gefängniß reduzirt worden. —

Der Kostenpunkt folgt aus § 497 Strafprozeßordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine 2c.

Der XV. deutsche Aerztetag zu Dresden am 4. Juli 1887. (Nach dem vorläufigen Berichte des „Aerztl. Vereinsbl." 1887. Juli.)

Auf dem XV. deutschen Aerztetage kamen, abgesehen von inneren Vereinsangelegenheiten, folgende Gegenstände zur Verhandlung:

Punkt V. der Tagesordnung: Antrag des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt (Referent Dr. Berthold): „Der Aerztetag möge beschließen: eine Petition an Reichstag und Bundesrath zu richten, dahingehend, daß an Stelle des jetzigen § 29 [1] und § 147 [3] der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Folgendes festgesetzt werde:

§ 29. Einer Approbation innerhalb des Deutschen Reichs, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Aerzte und Apotheker.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe wird bestraft, — — — — — — — — — — — — — — —

3. wer ohne hierzu approbirt zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Kranken befaßt oder seine Dienste in dieser Richtung anbietet. Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen."

Der Korreferent Dr. Hartmann-Berlin stellte die folgenden Anträge:

„A) Zur wirksamen Bekämpfung der betrügerischen und gemeingefährlichen Kurpfuscherei erscheinen dem Aerztetage erforderlich:

1. Die strengere Bestrafung der unbefugten Bezeichnung als Arzt oder mit ähnlichem Titel dadurch, daß im Wiederholungsfalle Gefängnißstrafe eintritt.

2. Eine Revision der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, durch welche der Handverkauf von Arzneimitteln wesentlich beschränkt werde.

3. Ein Verbot der Konzessionirung von Heilanstalten, an welchen die Krankenbehandlung stattfindet durch Personen, welche nicht als Aerzte approbirt sind.

B) Der Aerztetag empfiehlt den Vereinen die Einsetzung von Kommissionen zur Bekämpfung des Geheimmittelunwesens und der Kurpfuscherei. Die Vereinsgenossen richten an diese Kommissionen alle ihre Erfahrungen, welche die Bekämpfung des Geheimmittelunwesens und der Kurpfuscherei erleichtern können. Sie setzen die Kommissionen in Kenntniß:

1. von der Zahl und von dem Charakter der in ihrem Bezirk befindlichen Pfuscher,

2. von der Ausdehnung und der Art der Verbreitung der Geheimmittel,

3. von Vorfällen, welche eine gerichtliche Belangung von Kurpfuschern zu ermöglichen im Stande sind.

Die Kommissionen haben die Aufgabe, die eingelaufenen Mittheilungen zu sammeln und nach Gutdünken den entsprechenden Behörden vorzulegen eventl. Strafanträge zu stellen. Etwaige Kosten tragen die Vereine."

Im Verlaufe der Generaldiskussion waren folgende zwei Anträge eingegangen:

1. Ein Antrag Grandhomme: „Der Aerztetag möge beschließen, von jeder eigenen Initiative bezüglich der §§ 29 und 147 [3] der Gewerbeordnung abzusehen, dagegen das über diese Paragraphen in der heutigen Versammlung gesammelte Material dem Bundesrath zu unterbreiten."

2. Eine von Aub und 31 Genossen beantragte Resolution:

Der XV. deutsche Aerztetag wolle erklären: „Die Wiederherstellung des gesetzlichen Verbots der Ausübung der Heilkunde durch nicht hierzu approbirte Personen ist anzustreben unter der Voraussetzung, daß die vom X. deutschen Aerztetage (Nürnberg 1882) bei Berathung der Grundzüge einer deutschen Aerzteordnung als fundamental bezeichneten Rechte der approbirten Aerzte — Freizügigkeit, Freiwilligkeit der Hülfeleistung, freie Vereinbarung des ärztlichen Honorars — ungeschmälert aufrecht erhalten bleiben."

Dieser Antrag wurde bei der späteren Abstimmung mit großer Majorität (gegen 18 Stimmen) angenommen, während der vorher zur Abstimmung gelangte Dresdener Antrag mit 61 gegen 34 Stimmen abgelehnt worden war.

Die Anträge des Korreferenten sub B wurden abgelehnt, diejenigen sub A mit einem zu A_2 gestellten Amendement des Herrn Jarislowsky „und ein Verbot des Geheimmittelverkaufs in den Apotheken, sowie eine Verordnung, welche besser als die jetzigen Bestimmungen der Kurpfuscherei in denselben steuern" dem Geschäftsausschusse „zur weiteren Veranlassung" überwiesen.

Punkt VI. der Tagesordnung: Zulassung von Kurpfuschern zur Behandlung von Krankenkassenmitgliedern. (Chemnitzer Angelegenheit.) Nachdem der Referent Dr. Wallichs-Altona das Referat erstattet, wurde der erste Theil des vom Geschäftsausschusse gestellten Antrages:

Der Aerztetag wolle erklären:

„Die von den Königlich sächsischen Behörden dem § 6 des Krankenversicherungsgesetzes gegebene und vom Bundesrath unbeanstandet gelassene Auslegung entspricht weder dem Wortlaut noch der Absicht dieses Gesetzes"

abgelehnt, hingegen der zweite Theil nach Befürwortung durch Geheimrath Prof. Dr. Bardeleben angenommen. Derselbe lautet:

„Der Aerztetag beauftragt den Geschäftsausschuß, die Angelegenheit unter Zuziehung eines rechtskundigen Beistandes dem Reichstage in einer Denkschrift zu unterbreiten."

Für den folgenden Punkt VIII. der Tagesordnung, „Kunstfehler der Aerzte", hatte der Referent Dr. Denecke-Flensburg seinem Referat folgende Thesen zu Grunde gelegt:

1. Ein allgemeingültiger Satz zum Zweck der Definition eines Kunstfehlers oder als Grundlage für die gerichtsärztliche Beurtheilung läßt sich nicht aufstellen.

2. Das gerichtsärztliche Gutachten bei Anklagen wegen Kunstfehlers muß eine sorgfältige klinische Darstellung des fraglichen Krankheitsfalles und ärztlichen Verfahrens sein, welcher unter möglichster Objektivität die auf den konkreten Fall anzuwendenden unbestrittenen medizinischen Thatsachen und Grundsätze gegenüberzustellen sind. Auf Grund dieser Gegenüberstellung muß seitens des Richters die Entscheidung der Frage, ob eine „Fahrlässigkeit" vorliegt, möglich sein.

3. Die wichtigste Aufgabe des Gerichtsarztes ist die Entscheidung der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen entstandener Gesundheitsbeschädigung oder Tod und dem Verfahren des angeschuldigten Arztes.

4. Eine Umgrenzung des Gebiets erlaubten ärztlichen Handelns entweder durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Aussprüche ärztlicher Autoritäten ist unstatthaft.

5. Vor der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens ist von der Anklagebehörde ein Gutachten eines ärztlichen Kollegiums einzuziehen, welches sein Votum auf Grund eines Krankheitsberichtes des angeschuldigten Arztes und eines Gutachtens des zuständigen Gerichtsarztes abgiebt.

Auf Befürwortung durch den Vorsitzenden Sanitätsrath Dr. Graf-Elberfeld wurde beschlossen, den vorgenannten Gegenstand als Material zur Behandlung für den nächsten deutschen Aerztetag zu stellen.

Hierauf erstattete Dr. Busch-Krefeld den Bericht der Kommission zum Krankenkassengesetz, sowie Dr. Wallichs-Altona Bericht über ärztliche Unterstützungskassen. (Punkt IX. und X. der Tagesordnung.)

XI. Antrag des ärztlichen Vereins Hannover (Referent Dr. Lohmann-Hannover):

„Der Aerztetag wolle veranlassen:

1. daß in sämmtlichen Apotheken Gemäße feilgehalten werden, welche geeignet sind, die vom Arzt vorgeschriebenen Arzneigaben anstatt der bislang gebräuchlichen, durchaus ungenauen Bestimmungen nach Eßlöffeln, Dessertlöffeln, Theelöffeln und Tropfen sicher in Kubikcentimetern oder deren Bruchtheilen abzumessen. Die Richtigkeit dieser Gemäße würde bei den periodisch sich wiederholenden

Revisionen der Apotheken durch die betreffenden Aufsichtsbeamten zu kontroliren sein;

2. daß der Vertrieb natürlicher und künstlicher Mineralwässer nur in Flaschen von bestimmter Kapazität geschehe. Das Gemäß der Flaschen würde dem Glase in deutlicher Weise einzupressen und der amtlichen Kontrole zu unterstellen sein."

wurde unter Abänderung der Eingangsworte in „der Aerztetag wolle für zweckmäßig erklären" angenommen.

Die Frage der geistigen Ueberbürdung und der sitzenden Thätigkeit in der Schule in Frankreich. Die Académie de médecine de Paris gab in der Sitzung vom 9. August 1887 nach längerer Berathung nachstehendes Gutachten ab:

L'Académie de médecine appelle l'attention des pouvoirs publics sur la nécessité de modifier, conformément aux lois de l'hygiène et aux exigences du développement physique des enfants et des adolescents, le régime actuel de nos établissements scolaires.

Elle pense:

1° Que les collèges et lycées pour élèves internes doivent être installés à la campagne.

2° Que de larges espaces bien exposés doivent être réservés pour les récréations.

3° Que les salles de classes doivent être améliorées au point de vue de l'éclairage et de l'aération.

Sans s'occuper des programmes d'études dont elle désire d'ailleurs la simplification, l'Académie insiste particulièrement sur les points suivants:

1° Accroissement de la durée du sommeil pour les jeunes enfants.

2° Pour tous les élèves, diminuation du temps consacré aux études et aux classes, c'est-à-dire à la vie sédentaire, et augmentation proportionelle du temps des récréations et exercices.

3° Nécessité impérieuse de soumettre tous les élèves à des exercices quotidiens d'entraînement physique proportionniés à leur âge (marches, courses, sauts, formations, développements, mouvements réglés et prescrits, gymnastique avec appareils, escrimes de tous genres, jeux de force, etc.).

Vermischtes.

Schweiz. Regulativ für die Thätigkeit der thurgauischen Lebensmittel-Kontrolstation. (Vom Regierungsrathe unterm 20. Hornung 1885 genehmigt.) Amtsblatt des Kantons Thurgau 1885 Nr. 15. Vergl. Veröffentl. 1886 S. 680 ff.

§ 1. Die Lebensmittelkontrolstation hat die Aufgabe, alle in das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege einschlagenden Untersuchungen, sowie solche von straf- oder zivilrechtlicher Natur auszuführen, welche ihr amtlich übertragen oder von Privaten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachgesucht werden.

§ 2. Die Station führt über die ihr zugewiesenen Untersuchungen ein „Generalregister", welches enthält:

a) die fortlaufende Nummer der Aufträge; b) das Datum der Ueberweisung; c) den Namen des Auftraggebers; d) die Bezeichnung des Gegenstandes und die gestellte Frage; e) das Datum der Anhandnahme der Untersuchung; f) das summarische Ergebniß derselben; g) das Datum der Ausfertigung des Untersuchungsberichtes; h) die Taxe.

Ueber den Gang der Untersuchungen wird ein detaillirtes „Memorial" geführt; alle schriftlichen Eingänge und Anfragen werden in einem „Einlaufsregister" gesammelt und die abgegebenen Ausfertigungen in ein „Kopirbuch" eingetragen.

§ 3. Die Untersuchungen sind in der Regel in chronologischer Reihenfolge nach dem Datum der Ueberweisung an die Hand zu nehmen. Einzig bei Kriminaluntersuchungen und wenn es sich um Substanzen handelt, welche durch Aufbewahren Schaden leiden, soll hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 4. Als Norm für die Berechnung der Taxe gilt, abgesehen von den zur Untersuchung verwendeten Materialien, eine Entschädigung von 20 Fr. für eine Untersuchung, welche einen vollen Tag in Anspruch nimmt. Im Besondern sind folgende Ansätze zu berechnen:

Für Untersuchungen von

Milch	Fr. 2—10	Essig	Fr. 2—10
Butter	„ 5—20	Wasser	„ 5—20
Mehl und Brod	„ 2—20	Oel	„ 2—20
Fleischwaaren	„ 2—10	Kaffee	„ 2—10
Wein	„ 5—20	Thee	„ 2—10
Bier	„ 5—20	Gewürze	„ 2—10
Obstmost	„ 5—10	Geheimmittel	„ 5—20
Branntw., Liqueur	„ 5—20	Tapeten per Muster	„ 1— 2
verschied. nicht speziell benannten Verbrauchsobjekten			„ 2—20

Für außerordentliche Fälle bleibt die Berechnung einer höheren Taxe, für Gruppenuntersuchungen die einer niedrigeren vorbehalten.

Die Taxe soll der Ausfertigung beigesetzt werden und der Bezug bei den Zahlungspflichtigen auf dem Wege der Nachnahme mit der Ertheilung des Befundes erfolgen.

Die erhobenen Beiträge sind je am Ende eines Quartals zur Hälfte an die Staatskasse abzugeben.

Für Expertisen außerhalb seines Wohnortes hat der Leiter der Station Anspruch auf das gesetzliche Tagegeld von 6 Fr., nebst Reiseentschädigung von 10 Rp. per Kilometer.

§ 5. Die Erhebung obiger Taxen geschieht nach folgenden Grundsätzen:

I. Die volle Taxe wird erhoben:

a) wenn die Untersuchung im Interesse eines Privaten geschieht;

b) wenn der Auftraggeber im Falle vorgefundener Fälschung, Verderbniß ꝛc. ein Rückgriffsrecht für die Untersuchungskosten auf den Fehlbaren hat;

c) wenn die Untersuchung außerkantonale Aufträge betrifft.

II. Die halbe Taxe wird bezogen und zwar zu Lasten der betreffenden Gemeindekasse, wenn Gemeindebehörden Untersuchungen verlangen, die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegen (Analysen von Trinkwasser, Lebensmitteln, Bodenarten, Vergiftungen ꝛc.).

III. Keine Taxe wird bezogen, wenn eine Untersuchung unmittelbar vom Regierungsrath, beziehungsweise vom Sanitätsdepartement oder von einer durch dasselbe autorisirten Amtsstelle angeordnet wird.

§ 6. Für taxirte Arbeiten (§ 5, I. und II.) hat der Leiter der Station die Hälfte der bezogenen Taxen zu beanspruchen; außerdem wird er nach Maßgabe der geleisteten Arbeit und auf Grundlage des Jahresberichtes nöthigenfalls durch besonderen Regierungsbeschluß extra entschädiget.

§ 7. Auf Verlangen des Regierungsrathes, resp. des Sanitätsdepartements, ist der Leiter der Station zur Abhaltung von Kursen verpflichtet, welche zur Einübung von Untersuchungsmethoden für die Abgeordneten der örtlichen Gesundheitsbehörden veranstaltet werden.

§ 8. Die Thätigkeit der Lebensmittelkontrolstation untersteht der Aufsicht des Sanitätsdepartements. Der Leiter der Station ist pflichtig, demselben alljährlich im Jänner einen summarischen Jahresbericht über die im vorausgegangenen Jahre geleisteten Arbeiten zu erstatten.

§ 9. Die Station ist einstweilen im chemischen Laboratorium der Kantonsschule untergebracht und ihre Leitung dem Chemielehrer dieser Anstalt übertragen. Für den Betrieb derselben (Verbrauch von Chemikalien und kleineren Apparaten ꝛc.) bezahlt der Staat alljährlich der Kantonsschule zu Handen des Laboratoriums einen angemessenen Beitrag. Für allfällig nöthig werdende Neuanschaffung von Apparaten oder literarischen Hülfsquellen behufs besserer Ausrüstung der Station ist jeweils beim Departement ein Extrakredit nachzusuchen.

§ 10. Vorstehendes Regulativ, welches zunächst als Provisorium für das Jahr 1885 gilt, ist im Amtsblatt zu publiziren.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juli 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	295	9	263	139	31,9	26,8	2	—	—	1	1	28	18	78	73	67	131	4
† Altona	109 046	359	4	210	94	23,1	21,6	2	—	8	2	1	21	22	45	.	37	101	8
† Aschersleben	22 159	70	4	49	21	26,5	27,6	2	—	9	—	1	1	8	8	.	5	19	1
† Barmen	105 324	291	12	171	59	19,5	21,8	4	1	2	1	2	34	22	17	8	8	85	3
† Berlin	1 376 389	4055	154	3375	1855	29,4	26,6	24	18	75	16	9	316	199	1147	785	740	1503	68
Vororte: Lichtenberg	17 397	72	2	82	59	56,6	. [5])	—	1	1	1	—	6	5	44	.	.	24	—
Vororte: Rixdorf	24 056	123	3	97	70	48,4	. [5])	—	—	—	—	—	11	7	47	33	32	31	1
Vororte: (Schöneberg[1])	19 758	65	1	51	16	31,0	. [5])	2	—	1	—	—	2	3	16	.	11	24	3
Andere Vororte[2])	64 480	229	9	241	144	44,9	. [5])	1	—	5	1	—	11	7	93	46	51	109	13
† Beuthen O.-Schl.	27 648	117	2	129	60	56,0	31,4	—	3	6	—	—	22	7	36	32	16	50	5
† Bielefeld	36 277	102	3	53	14	17,5	22,6	3	—	1	5	1	10	4	3	.	1	25	1
† Bochum	43 086	159	3	79	20	22 0	28,7	4	—	—	2	—	17	11	3	.	.	39	3
† Bockenheim	18 109	45	1	37	12	24,5	23,9	—	—	5	—	—	6	1	4	.	2	18	3
† Bonn	37 406	101	3	92	39	29,5	27,2	—	—	1	—	—	9	17	20	20	18	44	1
† Brandenburg a. H.	34 416	110	2	122	74	42,5	26,4	—	—	13	—	1	4	2	40	40	38	62	—
† Breslau	308 105	968	49	1036	558	40,3	31,3	22	1	33	4	1	83	73	265	68	67	533	21
† Brieg	19 339	49	1	39	12	24,2	26,9	—	—	1	—	—	10	2	6	.	.	19	1
Bromberg	37 006	109	3	61	35	19,8	24,9	—	—	3	—	—	7	4	3	3	3	43	1
† Burg b. Magdebg.	16 583	56	—	37	16	26,8	25,7	—	—	4	—	—	2	4	14	14	14	12	1
† Celle	18 776	30	2	33	8	21,1	21,1	—	—	2	1	—	8	2	1	1	1	18	1
Charlottenburg	46 136	151	2	167	108	43,4	30,6	2	—	6	1	—	15	15	67	30	30	57	4
Danzig	116 786	328	20	287	120	29,5	28,4	5	7	12	3	—	24	19	68	68	60	137	12
Deutz	18 301	56	—	43	18	28,2	23,5 [3])	—	—	1	—	1	4	3	4	4	4	27	3
Dortmund	82 200	290	6	120	44	17,5	26,6	1	—	5	—	—	22	24	9	2	2	52	7
† Düren	20 573	55	1	37	13	21,6	23,8 [3])	—	—	3	1	—	8	2	—	—	—	22	1
† Düsseldorf	121 438	385	13	263	112	26,0	24,0	1	—	—	3	1	43	15	47	34	32	139	14
† Duisburg	49 506	153	8	97	47	23,5	27,3	—	3	—	1	—	14	10	18	10	9	45	6[6])
† Ehrenfeld	19 305	75	1	75	37	46,6	. [5])	5	—	—	1	—	12	3	19	7	6	34	1
† Eisleben	24 755	75	6	48	25	23,3	30,7 [3])	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	38	1
† Elberfeld	110 603	331	10	202	70	21,9	22,7	4	—	5	3	—	23	13	40	23	19	109	5
† Elbing	39 049	124	2	76	33	23,4	32,3	—	—	1	3	—	5	7	18	12	12	39	3
† Erfurt	60 010	181	2	149	64	29,8	23,6	—	—	2	1	—	21	30	55	25	24	36	4
† Eschweiler	17 289	55	2	21	—	14,6	. [5])	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	10	2
† Essen	67 635	217	11	144	54	25,5	28,1	3	—	2	–	1	21	19	9	9	9	82	7
† Eupen	15 571	42	1	42	15	32,4	21,4 [3])	10	—	—	—	—	6	3	1	—	—	22	—
† Flensburg	34 059	88	2	90	30	31,7	22,9	—	—	10	—	—	4	8	17	17	16	49	2
† Forst i. L.	19 437	72	1	50	31	30,9	24,1 [3])	1	—	—	—	—	5	1	.	8	7	35	—
† Frankfurt a. M.	160 116	361	10	274	85	20,5	19,8	1	3	11	2	—	45	16	34	8	7	149	13
† Frankfurt a. O.	55 016	150	5	132	63	28,8	27,5	—	—	14	—	—	11	4	39	23	23	63	1
† Gelsenkirchen	22 086	111	—	40	22	21,7	. [5])	1	—	1	—	—	5	3	3	.	1	27	—
M.-Gladbach	46 398	162	8	88	29	22,8	25,7	2	—	—	2	—	29	1	6	.	5	47	1
† Gleiwitz	18 479	45	1	34	15	22,1	22,9 [4])	—	—	1	—	—	5	—	3	3	3	24	1
† Glogau	20 469	48	1	48	27	28,1	22,9	5	—	1	—	—	7	1	2	1	1	31	1
Gnesen	16 368	49	1	46	24	33,7	. [5])	—	—	1	—	—	5	11	15	.	4	14	-
† Görlitz	57 410	167	6	157	75	32,8	27,9	1	1	1	—	—	13	18	48	35	32	68	7
† Göttingen	22 068	55	2	53	12	28,8 [7])	25,6	—	—	—	—	1	4	6	.	.	1	39	2
† Graudenz	17 341	51	2	35	16	24,2	29,9	—	—	—	—	—	5	4	.	4	3	21	1
Greifswald	20 478	68	3	46	12	27,0	28,5	—	—	—	—	1	5	4	4	4	4	28	4
† Guben	27 478	81	5	56	26	24,5	26,2	—	—	2	—	—	5	2	3	—	—	43	1
† Hagen	30 665	95	—	64	22	25,0	26,2	—	—	—	2	1	9	9	8	4	4	32	3
† Halberstadt	34 901	109	2	89	41	30,6	28,3	3	1	3	1	—	7	12	20	14	11	41	1
† Halle a. S.	85 307	272	11	199	87	28,0	25,5	—	—	7	—	—	13	23	53	.	26	94	9
† Hamm i. W.	23 069	85	2	35	11	18,2	20,3	—	—	—	1	—	4	6	2	1	1	21	1
† Hanau	24 785	48	3	61	35	29,5	22,8	—	—	3	—	—	5	4	23	.	4	25	1
† Hannover	145 080	392	23	251	119	20,8	17,6	—	1	10	—	1	27	18	.	.	50	137	7
† Harburg	23 376	72	3	59	38	30,3	24,6	—	—	1	—	—	1	—	18	18	17	39	—
† Herford	16 632	50	3	52	12	37,5	. [5])	15	—	2	1	—	6	10	—	—	—	14	4
Hildesheim	30 494	68	2	48	14	18,9	22,3	—	—	1	3	—	7	3	5	.	1	28	1
Hirschberg	16 013	40	5	42	21	31,5	. [5])	—	—	—	—	—	2	3	.	.	2	33	2

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3]) Vierjähriger Durchschnitt. — [4]) Zweijähriger Durchschnitt. — [5]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [6]) Darunter 1 Hinrichtung. — [7]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 36, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 19,6.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	62	—	42	14	23,3	23,2	—	—	1	—	—	7	7	4	4	3	22	1
† Iserlohn	20 574	61	2	38	13	22,2	23,2	2	—	1	—	—	4	5	4	.	1	22	—
† Kassel	65 918	148	5	84	24	15,3	21,7	—	—	3	—	—	14	7	16	9	7	42	2
† Kiel	54 274	173	5	132	62	29,2	22,9	—	—	4	1	—	5	11	16	12	11	90	5
† Koblenz	32 024	81	1	75	36	28,1	22,5	—	1	1	1	—	11	9	24	.	5	28	—
† Köln	166 667	513	25	471	245	33,9	26,9	19	2	4	2	1	35	51	130	94	90	214	13
† Königsberg i. Pr.	154 393	443	7	464	211	36,1	31,7	17	—	19	5	—	26	80	117	80	76	185	15
† Königshütte	33 513	138	5	107	43	38,3	31,9	25	1	1	3	—	2	20	.	.	1	53	1
† Köslin	17 418	48	2	31	15	21,4	24,0[1]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	27	1
Kolberg	16 725	49	1	32	4	23,0	25,8[1]	—	—	4	1	—	2	4	1	1	1	18	2
† Kottbus	29 093	80	—	72	33	29,7	28,2	4	4	2	2	—	4	7	2	.	1	45	2
† Krefeld	95 418	317	7	157	68	19,7	25,2	1	4	1	5	1	15	21	20	17	15	86	3
Kreuznach	16 761	50	—	27	10	19,3	25,1	—	—	—	—	—	2	2	6	3	2	17	—
Küstrin	15 433	32	1	25	16	19,4	.[2]	—	—	4	—	—	2	1	.	.	6	12	—
† Landsberg a. W.	25 298	69	1	49	22	23,2	25,0	—	—	2	—	—	6	—	4	4	4	34	3
Linden b. Hannover	26 578	103	7	69	32	31,2	.[2]	—	—	8	—	—	8	—	12	12	12	39	2
Luckenwalde	16 554	56	3	27	11	19,6	.[2]	—	—	2	—	—	7	—	2	2	2	16	—
Lüdenscheid	16 348	59	4	37	17	27,2	.[2]	—	—	—	1	—	4	2	3	.	2	27	—
† Lüneburg	19 431	46	1	31	8	19,1	24,3	—	—	4	—	—	2	3	4	.	3	16	2
† Magdeburg[4]	166 609	555	17	440	243	31,7	26,4	7	2	8	4	—	30	34	117	106	54	227	11
† Malstatt-Burbach	15 517	67	1	32	13	24,7	.[3]	2	—	—	1	—	4	4	—	—	—	20	1
† Memel	18 460	44	1	38	11	24,7	24,1	—	—	1	3	3	1	2	1	1	1	22	5
† Merseburg	17 343	58	1	48	30	33,2	28,9[1]	—	—	—	1	—	6	—	4	4	4	37	—
† Minden	18 822	58	1	39	9	24,9	20,6	—	—	—	—	1	2	1	12	12	9	21	2
† Mühlhausen i. Th.	25 668	84	5	33	14	15,4	26,0	—	—	1	1	—	3	6	2	.	.	19	1
Mülheim a. Rh.	26 417	100	5	72	41	32,7	26,6	—	—	—	4	—	16	3	5	.	4	42	2
† Mülheim a. d. R.	25 200	76	2	45	17	21,4	25,0	—	—	2	—	—	4	5	2	.	.	30	2
† Münster	45 208	111	6	72	24	19,1	24,4	—	—	—	—	1	13	5	6	6	6	46	1
† Naumburg a. S.	19 500	53	—	47	24	28,9	23,2	—	—	—	—	—	2	2	.	.	7	35	1
† Neiße	22 258	50	—	21	3	11,3	21,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	3
† Neuß	20 891	64	—	42	16	24,1	27,4	1	—	2	—	1	3	4	5	5	5	25	1
† Neustadt O.-Schl.	16 663	64	3	39	18	28,1	.[2]	—	—	—	—	1	5	2	.	1	—	29	1
† Nordhausen	27 363	72	2	44	14	19,3	23,4	—	1	—	—	1	3	1	8	6	6	29	1
Oberhausen	21 539	76	1	36	14	20,1	23,5	—	2	—	1	—	2	12	1	—	—	16	2
Oppeln	16 460	46	2	57	24	41,6	.[2]	—	5	1	1	—	6	4	2	—	—	36	2
† Osnabrück	36 876	102	5	53	20	17,2	23,4	—	—	3	—	1	12	7	6	5	4	23	1
Ottensen	19 667	78	2	49	24	29,9	21,3[1]	—	—	3	2	—	7	7	11	.	4	18	1
Paderborn	17 237	35	—	19	9	13,2	.[2]	—	—	—	—	—	3	2	4	4	2	10	—
Posen	69 138	182	6	196	93	34,0	29,7	2	10	7	—	—	13	15	17	13	11	132	—
† Potsdam	51 646	115	3	117	38	27,2	24,2	—	—	3	2	—	14	2	14	.	10	78	4
† Prenzlau	17 392	45	2	35	17	24,1	24,6	—	—	6	1	—	4	4	5	1	1	15	—
† Quedlinburg	19 603	51	3	43	21	26,3	27,0	1	—	2	1	—	3	3	10[5]	8	7	21	2
† Ratibor	19 888	43	—	44	13	26,5	24,3	—	3	2	—	1	14	2	—	—	—	20	2
† Remscheid	35 238	115	11	51	23	17,4	22,2	—	1	1	—	—	10	18	—	—	—	19	2
† Rheydt	23 788	80	—	50	19	25,2	20,0	5	—	1	—	—	2	3	.	5	4	34	—
† Schleswig	15 105	31	2	32	5	25,4	22,0[1]	—	—	1	—	—	1	1	.	.	.	27	2
† Schweidnitz	24 133	54	6	58	29	28,8	30,8	2	—	—	1	1	5	3	6	6	6	39	1
† Siegen	17 198	59	2	26	7	18,1	19,9[1]	—	—	1	—	—	6	4	1	.	.	14	—
† Solingen	19 179	63	6	35	13	21,9	24,0	—	—	—	—	1	11	3	—	—	—	20	—
† Spandau	32 864	108	1	76	41	27,8	25,4	—	—	1	—	1	5	2	12	12	12	51	4
† Stargard i. P.	22 205	80	4	40	20	21,6	26,5	—	—	1	1	—	2	4	10	9	8	21	1
Staßfurt	17 810	81	4	50	20	33,7	.[2]	4	—	3	—	1	5	5	10	5	5	21	1
Stendal	16 751	52	3	46	28	33,0	.[2]	—	—	—	1	—	2	2	11	7	6	29	1
† Stettin	102 008	287	15	266	167	31,3	25,7	—	—	5	—	—	20	9	115	96	89	105	12
† Stolp	22 711	53	2	37	19	19,5	29,1	—	—	1	2	—	5	2	—	—	—	27	—
† Stralsund	28 827	66	2	65	28	27,1	24,1	—	—	1	2	—	5	2	10	8	8	43	2
† Thorn	24 948	70	—	64	28	30,8	27,0	—	—	4	3	—	3	5	11	11	10	32	6
† Tilsit	22 745	53	5	40	9	21,1	28,2	—	—	2	—	—	4	5	3	2	1	24	2
† Trier	26 735	73	4	58	13	26,0	24,3	—	—	4	—	—	9	4	4	4	3	35	2
† Viersen	22 617	50	3	21	4	11,1	22,9	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	14	—
† Wandsbek	18 273	42	3	35	19	23,0	23,5	—	—	—	—	—	3	2	13	9	9	16	1
† Weißenfels	22 457	96	1	84	31	44,9	26,8	12	—	4	—	—	2	7	10	.	8	46	3
† Wesel	20 704	34	2	25	8	14,5	19,5	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	17	1
† Wiesbaden	57 105	129	5	120	43	25,2	20,0	—	—	—	—	—	23	2	19	.	11	68	8
† Witten	24 615	65	2	37	8	18,0	23,7	—	—	1	—	—	10	5	3	.	.	16	2
† Zeitz	20 281	75	3	40	13	23,7	26,8	—	1	5	—	—	4	—	.	12	.	17	1

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil. [4]) Einschließlich Buckau und Neustadt. [5]) Darunter 2 Fälle von Ruhr.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	36	—	41	15	30,4	. [2]	—	—	4	—	—	7	3	7	.	5	19	1
† Augsburg	67 328	200	6	155	76	27,6	29,5	3	2	—	1	—	19	16	31	2	2	80	3
† Bamberg	32 134	79	1	60	23	22,4	23,1	—	—	1	1	1	7	5	9	6	5	35	1
† Bayreuth	24 029	47	1	45	7	22,5	22,1	—	—	—	—	1	3	6	1	—	—	32	2
† Erlangen	16 129	37	1	52	9	38,7	32,8	—	—	—	—	—	11	10	4	4	4	27	—
† Fürth	36 845	124	—	93	50	30,3	27,5	—	1	5	2	—	8	5	30	30	27	41	1
† Hof	22 656	85	2	38	16	20,1	25,4	—	—	2	1	—	2	7	5	5	4	20	1
† Ingolstadt	16 747	54	—	37	19	26,5	30,9 [1]	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	30	3
† Kaiserslautern	33 072	111	—	56	23	20,3	21,6	—	1	4	—	—	6	4	12	5	4	25	4
† Landshut	18 079	49	2	52	15	34,5	25,8	11	—	—	—	—	4	5	6	1	1	24	2
† Ludwigshafen a.R.	22 951	98	2	63	38	32,9	28,3 [1]	—	2	3	1	—	6	1	25	21	21	25	—
† München	272 102	794	17	834	391	36,8	30,9	77	8	10	1	1	79	41	262	33	30	335	20
† Nürnberg	119 758	403	16	279	139	28,0	26,7	1	—	7	4	—	33	29	92	90	88	106	7
† Passau	15 653	23	—	39	15	29,9	27,6 [1]	—	—	—	3	—	7	3	7	7	7	15	4
† Regensburg	36 592	84	5	104	35	34,1	30,5	1	—	2	1	1	19	5	17	—	—	57	1
† Speyer	16 444	46	1	60	21	43,8	22,8 [1]	—	—	4	—	—	4	8	23	19	17	20	1
† Würzburg	56 275	124	3	130	37	27,7	25,7	6	1	—	—	—	24	8	12	10	10	75	4
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	57	3	44	18	26,9	24,1 [1]	—	—	1	1	1	4	1	3	—	—	31	2
† Chemnitz	115 787	463	15	382	221	39,6	32,3	20	2	7	—	5	32	14	17	.	5	280	5
† Crimmitschau	20 018	69	4	52	30	31,2	32,3	—	1	1	—	—	2	5	3	3	3	38	2
† Dresden	254 088	707	31	500	204	23,6	25,1	1	1	21	2	2	71	42	86	60	57	260	14
† Freiberg	27 548	84	2	51	23	22,2	29,2	—	—	2	—	—	1	6	2	2	2	38	2
† Glauchau	21 827	76	2	85	42	46,7	34,2	6	1	1	1	—	6	5	2	1	1	61	2
† Leipzig	177 072	428	14	307	122	20,8	23,0	1	1	17	3	—	43	37	52	22	21	147	6
Lindenau	16 347	87	4	56	32	41,1	[2]	1	—	—	1	—	3	6	18	.	3	27	—
† Reudnitz	20 208	85	—	52	30	30,9	. [2]	—	—	1	—	—	5	6	21	.	9	19	—
† Meerane	21 924	80	4	80	47	43,8	33,8	2	—	—	1	—	7	8	—	—	—	60	2
† Meißen	15 869	57	1	38	15	28,7	. [2]	1	—	1	—	—	3	1	5	3	3	26	1
† Plauen i. V.	45 307	160	2	104	60	27,5	26,8	—	—	5	2	—	5	9	8	2	1	74	1
† Reichenbach	18 893	75	2	47	26	29,9	29,4 [1]	—	3	—	—	—	5	2	5	5	5	31	1
† Zittau	23 449	61	1	66	30	33,8	25,0	2	—	2	—	—	4	8	2	2	2	46	2
† Zwickau	40 586	145	4	83	44	24,5 [3]	29,4	2	—	3	1	—	3	3	4	—	—	62	5
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	46	—	45	17	29,0	24,7	—	—	—	—	—	3	6	6	5	5	25	5
† Eßlingen	20 898	43	1	40	14	23,0	22,1	1	—	1	—	—	4	1	13	.	12	18	2
† Gmünd	15 810	38	2	26	13	19,7	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	9	.	7	11	—
† Heilbronn	28 806	69	2	73	41	30,4	23,6	2	1	—	—	—	4	6	25	22	19	31	4
† Ludwigsburg	16 233	33	1	31	19	22,9	17,5	—	—	—	1	—	2	—	8	8	8	20	—
† Reutlingen	17 544	35	5	33	17	22,6	24,1	—	—	—	—	—	2	—	14	.	6	16	1
† Stuttgart	116 355	276	10	174	76	17,9	21,5	1	1	1	1	—	26	6	31	30	30	103	4
† Ulm	33 874	74	—	41	13	14,5	23,7	—	—	—	—	—	4	2	5	5	5	27	3
Baden.																			
† Freiburg	42 904	110	4	88	30	24,6 [4]	24,5	—	—	2	—	—	10	1	.	22	21	51	2
† Heidelberg	27 723	100	3	57	18	24,7 [5]	27,1	—	—	1	—	—	10	5	12	12	12	26	3
† Karlsruhe	64 798	148	7	125	47	23,1	20,7	—	4	—	2	—	18	9	.	20	19	69	3
† Mannheim	63 744	181	7	163	83	30,7	21,1	1	1	4	—	—	23	7	56	35	24	59	12
† Pforzheim	28 203	67	1	37	13	15,7	22,6	—	—	—	—	—	4	2	.	.	9	21	1
Hessen.																			
† Darmstadt-Beff.	52 300	117	9	100	34	22,9	20,4	3	3	4	—	—	12	12	24	5	4	40	2
† Gießen	19 681	53	5	35	10	21,3	23,5 [1]	—	—	3	—	—	5	5	5	—	—	17	—
† Mainz	68 036	176	10	135	54	23,8	23,4	—	4	—	4	—	17	3	37	3	2	62	8
† Offenbach	32 747	89	—	76	39	27,8	21,7	—	—	3	—	—	11	7	22	22	22	29	4
† Worms	22 821	64	3	80	49	42,1	22,1	1	4	2	—	—	2	4	.	17	16	48	2
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	94	4	61	15	18,2	19,7	—	—	1	1	—	2	—	.	1	1	52	4
† Schwerin	31 965	59	—	53	29	19,9	21,6	—	—	—	—	—	1	11	5	.	3	35	1
† Wismar	15 886	52	1	37	19	27,9	21,9 [1]	—	—	3	1	—	4	—	.	8	5	21	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	84	3	38	23	24,2	27,2 [1]	—	—	4	—	—	1	3	14	14	14	14	2
† Eisenach	20 098	57	4	36	13	21,5	20,4	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	20	2
† Weimar	22 078	49	3	34	11	18,5	19,6	—	—	—	—	—	4	3	4	.	3	21	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	45	4	42	7	22,5	22,3	—	—	1	—	—	12	2	—	—	—	26	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	287	6	154	57	20,9	25,3	—	1	7	—	—	31	11	20	19	11	78	6

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 72, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 21,3. — [4]) Desgl. 65 resp. 18,2. — [5]) Desgl. 41 resp. 17,7.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	76	5	89	46	35,6 [4])	31,2	—	—	4	2	—	7	4	6	6	5	66	—
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	81	4	38	8	16,2	22,7	—	—	—	—	—	4	4	6	4	2	21	3
† Koburg	16 343	39	—	29	10	21,3	22,4	—	—	4	—	—	2	—	.	.	3	20	—
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	75	3	39	11	20,7	24,6	4	—	2	—	—	4	4	10	5	3	14	1
† Cöthen	17 891	49	—	29	10	19,5	. [2])	—	—	—	—	1	5	5	1	.	.	17	—
† Dessau	29 191	85	7	44	25	18,1	24,9	—	—	—	1	—	2	1	.	.	11	26	3
† Zerbst	15 345	45	1	22	6	17,2	. [2])	—	—	1	—	—	1	3	2	1	—	13	2
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	54	3	30	19	20,0	26,0 [1])	—	—	—	1	—	2	1	8	8	8	18	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	147	2	89	45	29,4	28,9	1	1	1	1	—	12	7	29	6	6	36	1
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	138	—	88	28	18,6	22,0	—	—	3	—	—	6	5	5	3	3	63	6
Bremen.																			
† Bremen	120 276	284	5	207	56	20,7	20,9	8	—	7	—	—	27	26	13	12	8	120	6
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1362	42	1278	644	31,5	25,5	2	14	49	8	1	99	87	364	187	170	601	53
Elf.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	77	1	61	31	27,7	29,3	—	—	—	—	—	8	8	.	.	20	25	—
† Metz	54 370	97	2	84	41	18,5	21,2	—	—	1	2	—	5	1	36	36	36	38	1
† Mülhausen	71 700	214	7	119	45	19,9	. [2])	—	—	—	3	—	12	11	29	29	27	59	5
† Straßburg	114 367	309	15	217	101	22,8	22,8	—	—	6	1	1	20	9	66	66	66	103	11

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887.[3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien. Juli	231 396	788	29	705	305	36,6	.	—	—	—	5	4	46	12	164	—	—	458	16
Aussig. 3./7.—30./7.	19 826	.	—	44	.	28,9	.	1	—	—	—	.	7	3	14	.	.	19	—
Baltimore. 2.—30./7.	417 220	518	50	988	437	24,6	.	6	3	11	16	2	83	22	321	266	.	507	17
Basel. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bombay. 1.—28./6.	773 196	1082	81	1458	.	24,5	.	49	—	.	.	.	174	.	64	.	.	1137	22
Boston. 29./5.—2./7.	395 924	.	.	770	.	20,2	.	28	6	26	12	2	149	.	11	.	.	536	.
Brooklyn. Juni	757 755	.	.	1306	.	20,7	.	7	24	98	2	.	148	119	206	.	.	663	39
Bukarest. Juli	200 000	448	19	432	142	25,9	.	14	4	8	3	1	55	52	79	.	.	216	.
Cherson. 1.—28./7.	65 000	145	.	133	70	26,6	.	8	1	1	—	—	7	7	17	—	—	89	3
Chicago. Juni	720 000	.	91	1239	455	20,7	.	42	18	85	13	—	97	110	263	144	.	545	66
Cincinnati. Juni	325 000	.	27	498	162	18,3	.	1	2	14	4	1	57	47	81	40	29	260	31
Eger. 3.—30./7.	18 994	.	—	49	.	33,5	.	—	—	—	—	.	5	5	3	.	.	36	—
Genf mit Vororten. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua. Mai	197 656	440	30	482	98	29,3	.	31	—	15	5	.	32	23	12	.	.	350	14
Granada. Juni	76 215	183		222	.	35,0	.	—	—	14	8	2	.	.	.	.	.	190	8
Innsbruck. 3.—30./7.	22 208	.	1	42	.	24,6	.	—	—	—	—	.	9	1	3	.	.	28	1
Kairo. 1.—28./7.	374 838	1407	64	1492	698	51,7	.	—	—	8	52	5	111	42	442	—	—	804	28
Linz. 3.—30./7.	44 931	.	1	109	.	31,5	.	—	—	—	4	.	28	5	9	.	.	63	—
Lissabon. 29./5.—2./7.	242 297	750	57	668	192	28,7	.	8	1	6	10	4	91	84	34	1	.	408	22
Madras. 4./6.—1./7.	398 777	1347	39	983	.	32,1	.	6	.	.	.	.	.	.	60	.	.	910	7
Minneapolis. Juli	175 000	208	8	290	134	19,9	.	1	4	10	15	3	19	9	9	.	.	213	7
Montreal. Juni	186 257	.	.	716	.	46,1	.	5	1	26	7	—	.	.	243	.	.	416	18
Moskau. Mai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nantes. Juli	127 482	213	12	234	35	22,0	.	—	—	5	3	—	45	7	13	.	.	146	15
N.-Orleans. 3.—30./7.	242 750	.	31	459	103	24,6	.	—	1	10	1	.	54	19	43	19	.	311	20
New-York. Juni	1 481 920	.	.	3224	.	26,1	.	23	55	275	16	.	411	273	495	.	.	1519	157
Palma. Juli	59 800	94		245	.	49,2	.	76	—	5	6	3	.	.	.	.	.	155	—
Pilsen. 3.—30./7.	47 073	.	6	134	.	37,0	.	18	1	3	1	.	10	18	17	.	.	65	1
Reichenberg i. B. desgl.	31 256	.	4	78	.	32,4	.	—	—	—	2	.	18	3	5	.	.	49	1
S. Franzisko. Juni	280 000	.	30	409	91	17,5	.	2	1	15	8	—	70	36	30	16	14	234	13
Saragossa. Juli	87 922	204		297	.	40,5	.	23	—	9	12	1	.	.	.	.	.	249	3
St. Louis. Juni	420 000	712	57	949	417	27,1	.	18	6	47	7	1	63	44	290	.	.	431	42
Troppau. 3.—30./7.	22 148	.	1	38	.	22,3	.	—	—	—	1	.	10	—	5	.	.	19	3
Utrecht. Juli	79 166	243	8	125	49	19,0	.	—	—	2	3	—	11	10	7	1	.	91	1
Zürich m. 9 Ausgem. Juli	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 85, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 34,0.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 13. September 1887. Nr. 37.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Prag 5, Triest 15, Paris 9, Petersburg 7, Warschau 17 Todesfälle; Regierungsbezirke Hildesheim, Marienwerder je 1, Schleswig 2, Wien 7, Budapest 5, Petersburg 9 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Düsseldorf 1 Todesfall; Berlin und Regierungs-Bezirk Düsseldorf je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall; Berlin (Königl. Charité) 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Dortmund und Hamburg je 5, Paris 35, London 10 Todesfälle; Berlin 38, Hamburg 74, Budapest 25, Edinburg 14, Kopenhagen 20, Petersburg 35 Erkrankungen.

Rose: London 9 Todesfälle; Wien 13, Kopenhagen 16 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 5, Odessa 6 Todesfälle; Kopenhagen 6 Erkrankungen.

Masern: Paris 19, London 30, Dublin 23, Kopenhagen 14 Todesfälle; Berlin 23, Breslau 53, Reg.-Bez. Düsseldorf 74 und Königsberg 65, Wien 35, Budapest 21, Kopenhagen 236, Petersburg 19 Erkrankungen.

Scharlach: London 39 Todesfälle; Berlin 49, Breslau 16, Hamburg 32, Nürnberg 11, Reg.-Bezirke Düsseldorf 55 und Schleswig 71, Wien 34, Edinburg 32, Kopenhagen 21, Stockholm 16, Petersburg 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 15, Breslau 14, Wien 10, Budapest 15, Paris 27, London 29 Todesfälle; Berlin 91, Breslau 30, Hamburg 43, Nürnberg 29, Reg.-Bezirke Düsseldorf 92 und Schleswig 156, Budapest 16, Kopenhagen 32, Christiana 31, Petersburg 15 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 42, Petersburg 9 Todesfälle; Hamburg 21, Kopenhagen 23, Petersburg 18 Erkrankungen.

Tollwuth: Petersburg 1 Todesfall.

Rotz: London 1 Todesfall.

Trichinose: Hamburg 4 Todesfälle und 13 Erkrankungen.

Zeitungsnachrichten zufolge sind in Braunschweig seit Ende August d. J. gegen 130 Personen an Trichinose erkrankt.

Cholera-Nachrichten. Italien. Ueber die seit Anfang August in und bei Rom vorgekommenen Cholerafälle wird nachträglich Folgendes bekannt: In Tivoli erkrankten in den ersten Tagen des Monats mehrere Arbeiter der dortigen Papierfabriken unter Symptomen der Cholera und starb ein großer Theil dieser Personen. Gegen Mitte August starb in Rom ein aus Tivoli gekommener Kranker an konstatirter Cholera; es folgten einige weitere Erkrankungen und Todesfälle, von denen die zwischen dem 20. und 21. August im Irrenhause vorgekommenen 4 Krankheitsfälle — denen daselbst 13 weitere gefolgt sein sollen — die bemerkenswerthesten sind. Das Irrenhaus grenzt unmittelbar an die im Hospital eingerichtete Abtheilung für Cholerakranke. Da man meinte, daß durch Lumpen die Cholera nach Tivoli verschleppt sei, wurde ein größeres Lager von Lumpen vor den Thoren Roms verbrannt. In Tivoli sollen 34 Personen erkrankt und 17 verstorben, seit dem 22. August aber keine neuen Erkrankungen mehr vorgekommen sein. In Rom erkrankten nach der „Tribuna" bis einschließlich den 22. August im Ganzen 18 und starben 8 Personen, einer späteren Nachricht vom 28. v. Mts. zufolge waren bis dahin

(Fortsetzung auf Seite 554.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 35. Woche v. 28. Aug. – 3. Sept. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	67	2	50	27	26,3	26,8	1	—	—	—	—	4	10	9	6	6	26	—
† Altona	109 046	83	6	59	29	28,1	25,1	1	—	3	—	—	7	8	9	6	6	29	2
† Augsburg	67 328	42	2	23	14	17,8	29,5	—	1	—	—	—	1	—	9	2	1	12	—
† Barmen	105 324	65	1	40	14	19,7	22,6	3	—	1	1	—	9	2	7	2	1	16	1
† Berlin	1 376 389	893	21	662	339	25,0	27,9	1	6	15	6	3	63	42	172	108	103	337	17
† Bochum	43 086	35	1	14	8	16,9	28,7	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	8	—
† Braunschweig	88 383	62	1	33	18	19,4	25,3	—	—	—	—	—	3	2	13	13	9	15	—
† Bremen	120 276	51	1	45	13	19,5	20,9	—	—	1	1	—	13	4	5	4	4	20	1
† Breslau	308 105	208	8	181	87	30,5	31,3	1	—	14	3	1	14	9	36	13	10	100	3
Charlottenburg	46 136	31	2	29	9	32,7	30,6	—	2	1	—	—	1	5	5	1	—	14	1
† Chemnitz	115 787	100	2	87	58	39,1	32,3	1	1	1	1	—	2	3	4	.	1	73	1
† Danzig	116 786	70	6	77	39	34,3	26,9	—	2	3	—	—	5	2	29	29	25	33	3
† Darmstadt-Hess.	52 300	14	—	26	3	25,9	21,3	3	—	—	1	—	2	5	4	1	—	11	—
Dortmund	82 200	65	4	39	15	24,7	26,6	—	1	6	5	—	3	4	7	5	5	13	—
† Dresden	254 088	157	9	148	79	30,3	25,1	—	—	2	1	—	11	7	27	16	15	95	5
† Düsseldorf	121 438	89	5	58	27	24,8	24,0	—	—	—	1	—	8	1	11	10	9	36	1
† Duisburg	49 506	50	1	26	12	27,3	27,3	—	4	—	—	—	3	3	6	3	3	9	1
† Elberfeld	110 603	63	1	44	18	20,7	22,7	—	—	—	—	—	5	4	10	1	1	24	1
† Erfurt	60 010	53	2	23	8	19,9	23,6	—	—	—	—	—	5	3	5	.	3	9	1
† Essen	67 635	57	2	26	10	20,0	28,1	—	—	1	1	—	2	6	—	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	160 116	90	7	67	21	21,8	19,8	—	—	5	—	1	7	4	12	2	2	35	3
† Frankfurt a. O.	55 016	40	2	30	20	28,4	27,5	—	—	2	—	—	3	3	13	5	4	9	—
† Freiburg i. B.	42 904	20	2	17	5	20,6[4]	26,4	—	—	1	—	—	3	—	.	.	4	9	—
M.-Gladbach	46 398	54	1	27	20	30,3	25,9	—	—	—	—	—	3	1	14	12	12	9	—
† Görlitz	57 410	27	1	41	25	37,1	28,0	—	—	1	—	—	1	3	18	14	12	17	1
† Halle a. S.	85 307	80	—	35	11	21,3	25,5	—	—	1	—	—	3	3	7	.	2	20	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	307	9	277	127	29,6	25,5	1	2	7	5	—	24	11	73	28	24	139	15
† Hannover	145 080	94	7	58	25	20,8	21,7	—	—	1	—	—	5	4	.	.	11	34	3
† Karlsruhe	64 798	33	2	21	9	16,9	20,7	—	—	—	—	—	4	—	4	3	3	13	—
† Kassel	65 918	31	4	17	4	13,4	22,3	—	—	1	—	—	2	—	–	—	—	14	—
† Kiel	54 274	48	1	25	12	24,0	22,7	—	—	—	—	—	1	5	9	.	8	9	1
† Köln	166 667	.	.	.	.	.	27,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Königsberg i. Pr.	154 393	97	2	99	43	33,3	31,7	—	—	3	3	1	6	14	28	20	19	42	2
Krefeld	95 418	83	1	47	26	25,6	25,2	—	—	—	—	—	7	4	16	14	14	19	1
† Leipzig	177 072	94	3	69	31	20,3	23,0	—	—	2	2	1	6	4	24	9	7	29	1
† Lübeck	56 775	20	—	25	10	22,9	22,0	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	18	—
† Magdeburg[2]	166 609	127	2	90	37	28,1	26,4	1	—	2	4	—	9	12	14	6	5	46	2
† Mainz	68 036	34	1	21	5	16,1	23,4	—	1	1	—	—	5	4	2	.	1	8	—
† Mannheim	63 744	48	1	35	20	28,6	21,1	—	—	1	—	—	6	1	9	1	1	18	—
† Metz	54 370	38	1	21	8	20,1	21,2	1	—	1	2	—	1	1	3	3	3	12	—
† Mülhausen i. E.	71 700	56	5	30	12	21,8	.[3]	—	—	—	1	—	2	3	8	8	7	16	—
† München	282 102	211	3	139	68	26,6	30,9	3	1	—	—	—	14	5	56	8	6	60	—
† Münster	45 208	33	1	34	12	39,1	24,4	—	—	3	—	—	5	4	4	4	4	17	1
† Nürnberg	119 758	87	4	61	27	26,5	26,7	—	—	5	—	—	11	7	18	18	18	20	—
† Plauen i. V.	45 307	33	—	21	11	24,1	26,8	—	1	—	—	—	1	—	3	—	—	16	—
† Posen	69 138	47	2	48	21	36,1	29,7	—	1	2	—	—	1	4	2	2	—	37	1
Potsdam	51 646	28	1	23	5	23,2	24,2	—	—	—	—	1	7	2	3	—	—	10	—
† Rostock	40 113	19	—	17	5	22,0	20,8	—	—	5	—	—	1	—	.	1	1	10	—
† Stettin	102 008	79	1	45	20	22,9	25,7	—	—	1	—	—	1	1	12	11	11	26	4
† Straßburg i. E.	114 367	68	1	63	29	28,6	27,2	—	—	—	1	1	6	4	21	21	20	29	1
† Stuttgart	116 355	60	2	38	15	17,0	21,5	—	1	—	—	—	6	2	8	7	6	19	2
† Wiesbaden	57 105	37	—	12	2	10,9	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Würzburg	56 275	37	—	27	8	24,9	25,7	3	—	—	—	—	6	3	1	1	1	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Aug. bis 3. Sept. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	273	18	139	52	10,1	3	—	4	—	1	10	17	27	—	—	73	4
Brünn bis 27. August	85 878	.	12	51	.	30,9	—	—	—	—	.	9	4	7	.	.	30	1
Brüssel bis 27. August	177 568	89	4	78	28	22,8	3	—	—	1	.	9	9	23	.	.	29	4
Budapest bis 27. August	432 672	298	16	268	96	32,2	—	—	15	4	3	37	11	56	—	—	126	16
Christiania	134 000	74	2	47	15	18,2	—	1	7	—	—	2	5	14	—	—	16	2
Dublin	353 082	208	.	254	53	37,5	23	2	—	.	.	.	.	31	.	.	195	3
Edinburg	258 629	136	.	87	26	17,6	—	3	—	2	.	2	.	8	.	.	67	5
Graz bis 27. August	104 740	.	3	40	.	19,9	-	2	—	1	.	7	1	2	.	.	25	2
Kopenhagen bis 30. August	290 000	212	4	136	54	24,4	14	2	3	3	1	9	5	16	.	.	76	7
Krakau bis 27. August	72 959	21	1	40	7	28,5	—	1	2	1	—	4	5	8	—	—	17	2
Lemberg bis 27. August	119 386	.	6	73	.	31 8	—	5	—	2	.	16	5	5	.	.	39	1
Liverpool	592 991	296	.	232	70	20,4	-	4	1	.	.	.	.	42	.	.	171	14
London	4 215 192	2297	.	1339	392	16,6	30	39	29	10	4	130	139	151[2])	4	1	757	50
Lyon bis 20. August	401 930	163	20	160	38	20,7	—	—	2	2	1	21	17	31	—	—	82	4
Odessa	251 400	.	15	140	52	29,0	1	2	4	1	6	15	5	26	20	13	79	1
Paris	2 260 945	1135	76	904	169	21,0	19	—	27	35	5	176	47	155	.	.	406	34
Petersburg bis 27. Augrst	928 016	431	28	420	125	23,5	6	4	2	5	2	70	9	88	.	.	234	.
Prag u. Vororte	294 170	.	12	147	38	26,0	—	2	5	2	—	31	11	8	.	.	86	2
Rom bis 23. Juli	372 779	207	25	206	56	28,7	9	4	1	3	2	7	8	36	.	.	122	14
Stockholm bis 27. August	216 807	139	6	71	31	17,0	3	—	2	—	—	9	3	19	.	.	29	6
Triest	154 055	.	.	99	25	33,4	—	5	5	—	—	15	8	11	—	—	53	2
Venedig bis 27. Aug.	147 347	85	3	70	9	24,7	—	—	1	1	—	16	6	13	.	.	29	4
Warschau bis 27. August	439 174	281	14	239	97	28,3	1	4	5	1	—	27	29	68	.	.	103	1
Wien bis 27. August	790 381	474	24	295	102	19,4	3	2	10	1	1	56	18	54	.	.	145	5
11 Vororte Wiens bis 27. Aug.	399 399	.	17	186	.	24,2	3	—	1	—	.	40	26	33	.	.	80	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 28. August bis 3. September 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	1	—	—	—	—
Scharlach	8	—	2	2	4	—	—	2
Diphtherie und Croup	27	—	14	6	7	—	—	9
Unterleibstyphus	34	—	—	7	24	3	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	3	1	—	1	1	—	8
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	1	—	—	1	—	—	—	—
Rose	—	—	—	—	—	—	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	66	—	—	—	55	11	—	2
Lungenschwindsucht	48	1	—	—	18	29	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	58	—	4	5	26	21	2	19
Akuter Darmkatarrh	6	—	—	—	3	3	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	23	—	—	—	6	16	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	13	—	—	—	8	4	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	22	—	—	1	9	9	3	—
Verletzungen	116	1	5	13	53	42	2	9
Alle übrigen Krankheiten	447	32	5	20	193	169	28	45
Summe	876	37	31	56	407	308	37	125

Gesammtbest. **war** am 27. August 3433 u. **bleibt** am 3. September 3478.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	28./8.—3./9.	38	23	49[3])	91[3])	4
„ Breslau	desgl.	6	53	16	30	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	74	11	32	43	1
„ Nürnberg	desgl.	2	1	11	29	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	36	5	7	—
Aurich	desgl.	1	7	6	4	—
Düsseldorf	desgl.	21	74	55	92	4
Erfurt	desgl.	5	18	9	19	1
Hildesheim	20. - 27. Aug.	22	20	9	42	—
Königsberg	28./8. - 3./9.	24	65	28	20	—
Marienwerder	28./8 —4 /9.	15	2	3	15	3
Münster	29./8.—4./9.	12	19	1	16	2
Schleswig[4])	28./8.—3./9.	48	20	71	156	2
Stettin	desgl.	24	17	21	28	1
Stralsund	desgl.	31	—	5	20	1
Trier	desgl.	10	9	—	4	1
Wiesbaden	desgl.	11	24	48	37	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.—31. Aug.	3	2	7	2	1
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 28. August bis 3. September 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm.	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. August	30,7	15,4	757,7	756,5	755,2	69	43	54	—	SO	3
	29. „	27,7	17,5	752,7	753,3	755,6	66	52	80	—	SW	3
	30. „	27,2	14,5	756,6	755,4	755,3	79	45	57	—	SSW	3
	31. „	28,7	17,3	753,8	752,0	752,6	70	45	85	2,0	SW	4
	1. September	24,3	13,6	754.9	754,6	754,7	76	50	59	—	SSW	2
	2. „	29,8	15,9	752,8	751,1	752,1	73	51	85	3,9	S	2
	3. „	24,7	14,5	757,5	758,4	759,2	72	49	58	—	SW	2
München	28. August	27,8	12,4	715,5	715,0	714,0	71	46	66	—	O	1,6
	29. „	21,8	15,4	715,0	717,5	717,8	71	63	88	1,3	W	1,0
	30. „	23,9	12,6	718,1	716,7	716,9	77	53	73	—	O	0,6
	31. „	26,2	14,3	716,0	714,5	715,3	73	45	66	—	W	0,5
	1. September	22,7	15,6	716,8	716,1	715,4	97	68	92	3,8	O	0,7
	2. „	28,1	13,4	713,5	712,3	714,5	68	31	70	—	N	0,7
	3. „	21,7	14,2	719,2	718,9	718,7	82	59	86	1,3	O	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschließlich Ruhr. — [3]) Außerdem 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Der Bericht aus dem Kreis-Physikat Sonderburg fehlt. Nachträglich werden noch für die Woche vom 21.—27. August 10 Erkrankungen an Scharlach, 1 an Masern, 9 an Typhus und 7 an Diphtherie aus dem Kreis Pinneberg gemeldet.

30 Personen an verdächtiger Krankheit mit cholera-artigem Charakter erkrankt.

In Neapel sind in der Woche vom 20. bis 26. August 110 Cholera-Erkrankungen mit 74 Todesfällen vorgekommen. Die drei am Golf von Neapel auf dem Wege von Neapel nach Pompeji liegenden Ortschaften sind von der Cholera ebenfalls verseucht; in einem dieser Orte, in Resina, waren bis zum 27. v. Mts. 174 Personen an der Cholera erkrankt und 115 gestorben („Tribuna" v. 28. 8. 87). Seit dem 27. August hat die Zahl der Cholerafälle in Neapel abgenommen; in der Woche bis zum zweiten September sind nur noch 58 Erkrankungen und 34 Todesfälle bekannt geworden, es scheint, als ob die Seuche hier ihrem Erlöschen nahe ist. Auch aus den vorgenannten 3 Ortschaften nahe bei Neapel lauten die letzten Nachrichten (vom 3. September) günstig.

In Sizilien hat sich der Gesundheitszustand wesentlich gebessert, nur in Palermo scheint die Seuche einen günstigeren Boden gefunden zu haben. Vom 23. Juli bis zum 21. August d. J. sind daselbst 164 Choleratodesfälle vorgekommen, in den 5 Tagen vom 21. bis 26. August waren 56 Todesfälle neben 103 neuen Erkrankungen verzeichnet und nach Depeschen der „Tribuna" kamen vom 26. bis 31. August noch weitere 41 Todesfälle und 60 neue Erkrankungen dort vor. In der Provinz Catania schreitet die Besserung merklich vor, die Stadt Catania verzeichnete seit dem 17. August von Tage zu Tage weniger Todesfälle, in den 3 letzten Tagen des Monats August keinen mehr. In der Provinz Syrakus hält sich die Cholera nur noch in dem Städtchen Scicli, am 24. August wurden daselbst 22 neue Fälle und 9 Todte gezählt. Aus der Provinz Messina wurden Ende August nur ganz vereinzelte Sterbefälle oder verdächtige Erkrankungen noch gemeldet, in den beiden letzten Tagen des Monats aus Messina und Umgegend kein einziger Fall.

Ostindien. In Bombay sind während der beiden Wochen vom 27. Juli bis 9. August d. J. 17, bezw. 19 Todesfälle an der Cholera angezeigt. Nur 1 Fall betraf einen Europäer, die übrigen 35 Eingeborene; wie es heißt, gehörten alle Verstorbenen der ärmsten Klasse der Bevölkerung an. In der Präsidentschaft Bombay nimmt die Zahl der Choleratodesfälle ab. Nach amtlichem Ausweise sind in der Woche bis zum 2. August d. J. 1516 und in der Woche bis zum 9. August 1309 Sterbefälle vorgekommen (aus einem Bezirke fehlte die Angabe). An neuen Erkrankungen wurden in der ersteren Woche 3161, in der zweiten 2963 gemeldet, doch fehlten aus je 2 Bezirken die Nachrichten.

Bis Ende Juli sollen im Ganzen 70 000 Personen der Nordwestprovinzen Indiens seit dem 9. Mai d. J. der Cholera erlegen sein.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Im Anschluß an die Mittheilung auf S. 302 der Veröffentlichungen über Fälle von Flecktyphus im westpreußischen Kreise Löbau wird jetzt bekannt, daß von den Erkrankten einer gestorben, die übrigen genesen sind. Neue Erkrankungen sind seit Ende Mai nicht mehr vorgekommen. Weiteres über die Entstehung der Krankheit ist nicht ermittelt.

Gesundheitszustand in dem ungarischen Heere. Die von einigen Tagesblättern mitgetheilte Nachricht, daß in dem Honved-Barackenlager bei Fünfkirchen eine Blattern-Epidemie ausgebrochen sei, bestätigt sich nicht; bis zum 25. August waren daselbst nur 3 Fälle von „Schafblattern" vorgekommen. (Pester Lloyd vom 25. August 1887.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 207—210 vom 5.—8. September 1887.)

Frankreich. Durch Erlaß des französischen Ministers für Handel und Industrie ist die in den französischen Mittelmeerhäfen für Provenienzen aus Süd-Italien bestehende dreitägige Quarantäne auf die Häfen des Küstengebiets von Neapel bis Civitavecchia ausgedehnt worden. —

Großbritannien. Laut Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 20. August 1887 finden die unterm 10. desselben Monats gegen Ankünfte aus den Häfen Süd-Italiens zwischen Terracina und Brindisi verhängten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. S. 528) auch gegen Ankünfte aus einem Hafen der italienischen Küste zwischen Brindisi und Ancona, einschließlich des letztgenannten Hafens, Anwendung. —

Rußland. Zufolge einer im „Odessaer Amtsblatt" vom 18. August 1887 veröffentlichten Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa ist Rom wegen der dort vorgekommenen verdächtigen Erkrankungen für von Cholera verseucht erklärt worden. —

Bulgarien. Die seitens der bulgarischen Regierung gegen Provenienzen von Sizilien und der italienischen Küste verhängten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. S. 520) sind auf die Provenienzen von Malta ausgedehnt worden, sofern dieselben nicht bereits in einem türkischen Hafen die Quarantäne durchgemacht haben. —

Griechenland. Unterm 28. August 1887 ist gegen die Ankünfte von der Westküste Italiens, von Gaëta bis Ventimiglia, eine elftägige Quarantäne angeordnet worden. Die Quarantäne gegen die adriatischen Häfen erleidet keine Aenderung. —

Tunis. Durch einen Ministerialbeschluß vom 30. August 1887 ist die gegen die infizirten Häfen des italienischen Festlandes bestehende achttägige Quarantäne auf die zwischen Neapel und Civitavecchia gelegenen Häfen ausgedehnt worden.

Thierseuchen.

Rußland. Im Gouvernement Kursk sind im Jahre 1886 von 11 438 Stück Rindvieh 755 Stück der Rinderpest erlegen, 3479 wurden wegen Verdachts der Seuche getödtet; im Gouvernement Poltawa sind in demselben Zeitraum 11 153 Stück Rindvieh an der Seuche gefallen. Im Jahre 1887 sind bis Ende Juli d. J. aus beiden Gouvernements Erkrankungen an Rinderpest nicht gemeldet.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 9 Wochen vom 2. Mai bis 3. Juli 1887.

(Nach den vom Königlich Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 18 bis 26.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Woche vom 2. bis 8. Mai	9. bis 15. Mai	16. bis 22. Mai	23. bis 29. Mai	30. Mai — 5. Juni	6. bis 12. Juni	13. bis 19. Juni	20. bis 26. Juni	27. Juni — 3. Juli
Milzbrand.									
Piemonte	2 2	1 1	3 3	4 3	4 4	1	2 1	5 4	5 3
Lombardia	—	4 4	5 5	6 4	1	—	5 5	2 1	—
Veneto	3 2	1 1	6 5	5 3	4 4	3 2	4 4	5 5	3 3
Emilia	3 3	3 3	4 3	.	4 3	5 5	2 1	2 2	5 4
Marche ed Umbria	2 1	1	.	3 2	—	1 1	3 3	—	4 4
Toscana	—	1 1	1 1	—	—	—	1 1	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	1 1	—	—	1 1	1 1	2 2
Merid. Mediterranea	—	—	1 1	-	—	—	—	—	—
Wuthkrankheit.									
Piemonte	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotz.									
Veneto	—	2 2	—	—	1 1	2 2	—	—	—
Emilia	1 1	1	2 2	—	2 2	1 1	2 2	1 1	1 1
Toscana	—	1 1	1 1	—	—	—	1 1	—	—
Lazio	—	—	—	-	—	..	1 1	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Maul- u. Klauenseuche.									
Lombardia	2 2	2	2 1	1	2 1	—		—	—
Veneto	—	—	1 1	1	1	1	1 1	—	—
Emilia	—	—	—	1 1	.	1	—	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—		—	1 1	1
Toscana	1 1	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Lazio	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.									
Piemonte	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafpocken.									
Sardegna	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.									
Lombardia	—	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Toscana	—	1 1	—	—	—	-	—	—	—
Lazio	—	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	1 1	—	—	1 1	—	2 2	1 1
Sardegna	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Rauschbrand.									
Veneto	—	—	2 2	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	2 2	1 1	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Merid. Mediterranea	—	1 1	—	—	—	-	—	—	—
Rothlauf d. Schweine.									
Emilia	—	1 1	—	—	—	—	1 1	—	1 1
Marche ed Umbria	-	—	—	1 1	—	—	—	—	2 2
Merid. Mediterranea	—	1 1	1 1	1	.	1	1	1	1
Typhöse Erkrankungen der Pferde u. Rinder.									
Piemonte	—	—	1 1	.	1	—	1 1	.	1
Veneto	—	—	—	—	.	—	—	—	1 1
Emilia	—	-	—	1 1	—	-	-	—	—
Toscana	—	—	1 1	1	1 1	1	—	2 2	-
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.									
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	2 2	—	—	1 1
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	-	1 1	—	—	—
Bösartige Druse der Büffel.									
Lazio	—	-	—	—	—	—	1 1	—	—
Nicht näher bezeichnete Seuche unter Schafen.									
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	1 1	-	—	—	1 1

Außerdem sind aus Toskana in der Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 6 Fälle akuter Magen- und Darmentzündung, wovon 3 zum Tode führten, gemeldet.

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Ortschaften an.

Rinderpest in Rußland.

(Vergl. Veröffentl. S. 452.)

Nach den in den Monaten April, Mai und Juni 1887 beim Medizinal-Departement des Kaiserlich Russischen Ministeriums des Innern amtlich eingegangenen Nachrichten über das Vorkommen der Rinderpest liegen Meldungen aus 34 Gouvernements und Gebieten vor, von denen noch 20 verseucht waren.

Die höchste Zahl von erkrankten und gefallenen Rindern weist das Gouvernement von Tomsk auf, woselbst während der Monate Februar, März und April 7172 Rinder von der Seuche befallen wurden und 6335 derselben erlagen; das Gebiet der Donischen Kosaken, welches sonst bei Weitem die größte Anzahl der Verluste in den früheren Berichten zu verzeichnen hatte, nimmt jetzt die zweite Stelle ein mit 6675 Erkrankungen und 3804 Todesfällen. Sodann folgt das Gouvernement Tobolsk mit 2558 erkrankten Rindern, von denen 1992 fielen. (In beiden Gebieten von Anfang Februar bis Ende April.)

Aus diesen Zahlen wäre ein bedeutender Rückgang der Seuche zu konstatiren.

Die Seuche ist erloschen im Monat Mai in Bessarabien, Poltawa, Tschernigow.

Von den an Deutschland und Oesterreich-Ungarn grenzenden oder am Baltischen oder am Schwarzen Meere gelegenen Gouvernements und Gebieten sind Wolhynien, Jekaterinoslaw und Taurien noch verseucht; Bessarabien war bis Ende April verseucht.

Aus Taurien sind im Juni d. J. 1231 neu erkrankte Rinder gemeldet, davon fielen 856 und wurden 29 getödtet, krank blieben 129.

Von der Maßregel der Tödtung scheint in einem Theil des Gouvernements ausgiebigerer Gebrauch gemacht zu sein, bei Weitem die meisten erkrankten Thiere erlagen jedoch der Seuche.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Regierungsbezirk Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 2. September 1887. (Extra-Blatt zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln. Stück 35.)

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Hausthieren in Oesterreich-Ungarn bestimme ich, unter Aufhebung des § 4 meiner landespolizeilichen Verordnung vom 11. Januar 1887 (Extra-Blatt zum Amts-Blatt Stück 1)*), auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres Folgendes:

Die Ein- und Durchfuhr fetter Schweine aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Ein- und Durchfuhr fetter Schweine aus Ungarn, welche laut Attest in Steinbruch bei Buda-Pest 10 Tage lang in Quarantäne gestanden haben, ist an je einem Tage der Woche über Oderberg gestattet (§ 5 der Verordnung).

Oppeln, den 2. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.
Graf v. Baudissin.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 19. August d. J. ist das Königreich Württemberg als von Lungenseuche befallen erklärt worden. (Post- och Inr.-Tidn. Nr. 193 vom 23. August 1887.)

*) Veröffentl. S. 53.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, Roßschlächterei betr.
Vom 30. August 1887.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Samml. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin wie folgt verordnet:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Maulthieres oder Esels zum Feilbieten oder Verkaufen des Fleisches, wie zur Verarbeitung des Fleisches zu Wurst oder sonstigen Fleischwaaren darf nur in der Central-Roßschlächterei stattfinden.

Pferdefleisch, sowie aus oder mit Pferdefleisch bereitete Wurst und sonstige derartige Fleischwaaren nach Berlin einzuführen, ist verboten.

§ 2. Fleisch von Pferden, Eseln ꝛc. (§ 1), sowie die aus solchem Fleisch hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaaren (gebratener Klops, Bouletten, Pökelfleisch ꝛc.) dürfen nur an Stellen feilgeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, welche bei der Behörde vorher angemeldet sind. An solchen Verkaufsstellen dürfen andere Fleischwaaren weder aufbewahrt oder gelagert noch in irgend einer Weise in den Verkehr gebracht werden.

Jede Verkaufsstelle dieser Art muß über oder an der Eingangsthür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleisch-Verkauf“ oder „Roßfleischwaaren-Verkauf“ von mindestens 15 cm Buchstabenhöhe zeigt.

Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst ꝛc. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Waare befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren Aufschrift: „Roßfleischwurst ꝛc.“ versehen sein.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten und der Roßschlächterei zugeführten Thiere sind vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes von den polizeilichen Thierärzten zu untersuchen. Die Untersuchung der lebenden Thiere muß möglichst kurze Zeit vor der beabsichtigten Tödtung stattfinden und, falls letztere nicht innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung erfolgt ist, wiederholt werden. Finden sich bei der Untersuchung des lebenden Thieres Erscheinungen, welche von vornherein das Fleisch derselben als ungeeignet zur menschlichen Nahrung erscheinen lassen, so darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden. Das bei der Untersuchung nach der Schlachtung zur Nahrung für Menschen und Thiere geeignet befundene Fleisch wird mit dem amtlichen Stempel der Roßschlächterei versehen, das ungeeignet befundene und nur zu gewerblichen Zwecken verwendbare Fleisch (sowie das zu vernichtende Fleisch von Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben), wird der hiesigen fiskalischen Abdeckerei überwiesen.

§ 4. Jeder Schlächter hat ein vom Vorstande desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sich die Verkaufsstelle befindet, zu paraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beiliegenden Schema eingerichtet sein muß.

Die ersten 4 Rubriken werden bei der Vorführung der Pferde nach der Angabe des betreffenden Roßschlächters und unter Mitwirkung der untersuchenden Veterinärbeamten durch den auf der Roßschlächterei stationirten Polizeibeamten, die 6. Rubrik durch denselben am Tage der Schlachtung, Abweisung oder des etwaigen Weiterverkaufes, die 5. Rubrik nach der Abweisung der lebenden, bezw. nach der innerlichen Untersuchung der geschlachteten Pferde durch die polizeilichen Thierärzte ausgefüllt, welche dabei zu bemerken haben, wie viele Stunden vor dem Abschlachten das betreffende Thier untersucht worden ist.

Der Ursprung der Pferde muß von den Roßschlächtern glaubhaft nachgewiesen werden; führen letztere die Pferde nicht persönlich vor, so haben die von ihnen hierzu Beauftragten den Vermerk über den Ursprung der Pferde und das Signalement derselben schriftlich mit Namensunterschrift der betreffenden Roßschlächter vorzulegen.

§ 5. Die Schlachtbücher verbleiben in der Roßschlächterei unter Aufsicht des daselbst stationirten Polizeibeamten.

Auf Antrag darf den Roßschlächtern das Schlachtbuch auf kurze Zeit, längstens auf 24 Stunden ausgefolgt werden.

§ 6. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der in der Roßschlächterei geschlachteten und zur menschlichen Nahrung geeignet befundenen Pferde ꝛc. zu Wurst und anderen Fleischwaaren (§ 2) darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Roßschlächter stattfinden.

Die für die Verarbeitung von Roßfleisch zu Wurst u. s. w. eingerichteten Arbeitsräume sind durch eine deutliche, entsprechende Aufschrift von mindestens 15 cm Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaaren transportirt werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch“, bezw. „Roßfleischwaaren“ anzubringen.

§ 7. Zur Herstellung von Roßfleischwurst darf außer dem Fleisch von Pferden, Maulthieren oder Eseln Fleisch von anderen Thieren nicht benutzt werden, nur der Zusatz von Schweinefett oder Talg ist gestattet.

§ 8. Die Roßschlächter und das auf der Roßschlächterei beschäftigte Personal haben sich innerhalb der Roßschlächterei-Anlage den Anordnungen der hier funktionirenden Polizei-, bezw. Veterinär-Beamten zu fügen.

§ 9. Die Verkaufsstellen von Roßfleisch und von Roßfleischwaaren, sowie die Arbeitsräume der Roßschlächter unterliegen der Kontrole durch die Polizei-, bezw. Veterinär-Beamten.

§ 10. Wer dieser Verordnung entgegen handelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch von Pferden, Eseln ꝛc., die vorstehenden Bestimmungen zuwider geschlachtet sind, sowie die aus solchem Fleisch gefertigten Fleischwaaren, die entgegen denselben feilgeboten, verkauft, sonst in den Verkehr gebracht oder transportirt werden, verfallen der Einziehung und werden der Abdeckerei überwiesen.

§ 11. Die denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen vom 24. März 1854 und 19. Januar 1870 (Amts-Bl. 1854 Stück 14 S. 122 und 1870 Stück 4 S. 30) treten außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1887.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Schema des Schlachtbuches.

1. Laufende Nummer.	2. Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthiers nach Alter, Größe, Farbe u. besonderen Kennzeichen.	3. Tag des Erwerbs.	4. Name des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	5. Attest des polizeilichen Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	6. Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1887, betreffend die Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke durch der homöopathischen Heilmethode ergebene Aerzte und Wundärzte.*)
(XXVII. Stück des Reichsgesetzblattes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1845 (Pol. Ges.-Sammlung Band LXXIV., Nr. 130) wurde „den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten“ gestattet, die nach dieser Heilmethode erforderlichen und aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtinkturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen.

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche in Folge einer irrthümlichen Interpretation der angeführten gesetzlichen Be-

*) Aus Nr. 24 der „Pharmaceutischen Post“ 1887 entnommen.

stimmung insbesondere dadurch sich ergeben, daß Aerzte und Wundärzte, auch wenn sie zur Arzneidispensation nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande der Anwendung der homöopathischen Heilmethode Arzneien irgend welcher Art an Kranke verabreichen, wird auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes hiemit erklärt, daß die aus der Eingangs citirten Allerhöchsten Entschließung fließende Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen nur jenen Aerzten und Wundärzten zukommt, welche der homöopathischen Heilmethode „ergeben“ sind, d. h. welche sich bei Behandlung ihrer Kranken ausschließlich der homöopathischen Heilmethode bedienen und sich hinsichtlich der Arzneidispensation genau an die ursprünglichen strengen Grundsätze der potenzirten homöopathischen Verdünnung halten.

Die nach dem vorstehenden Grundsatze zur Dispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Aerzte und Wundärzte sind bei den politischen Behörden mittelst besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Sie sind verpflichtet, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtinkturen und Präparate ausschließlich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei der Verabreichung ihrer homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben zu sein hat, zu hinterlegen.

Ihre homöopathischen Hausapotheken unterliegen der amtsärztlichen Revision nach den hinsichtlich der Revision der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte überhaupt gültigen Bestimmungen.

Taaffe m. p.

Die Prager medizinische Wochenschrift (S. 284) theilt zu vorstehender Verordnung noch Folgendes mit:

Laut hohem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juni 1887 werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Folge des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai d. J., Z. 3690, auf diese Verordnung besonders aufmerksam gemacht und zur strikten Durchführung derselben angewiesen. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Aerzte und Apotheker von dem Erscheinen der Nummer 67 des Reichsgesetzblattes in Kenntniß gesetzt und die als ausschließlich homöopathische Aerzte zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Aerzte in ein besonderes Verzeichniß aufgenommen und im Sanitätspersonalstandesausweise ersichtlich gemacht. Der landesfürstl. Bezirksarzt ist angewiesen, sich anläßlich der Revision der Apotheken und Hausapotheken der Aerzte, zu welchen auch die homöopathischen Hausapotheken zu rechnen sind, von der genauen Beobachtung der Bestimmungen der gedachten Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen und über die jeweilig gemachten besonderen Wahrnehmungen zu berichten.

Da das h. Ministerium aus den vorgelegten Berichten der politischen Behörden ersehen hat, daß die homöopathische Heilmethode auch von Nichtärzten in unberechtigter Ausübung der Heilkunde vielfach angewendet wird, wird auf Grund der Bestimmung des Hofkanzleidekretes vom 9. Dez. 1846, wornach die gegen die unbefugte Ausübung der Arzneikunde, dann gegen die Kurpfuscherei bestehenden Vorschriften auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode Anwendung zu finden haben, gegen derlei Uebergriffe mit aller Entschiedenheit vorzugehen sein, wobei bemerkt wird, daß nicht blos die gewerbsmäßige Kurpfuscherei, welche der Bestrafung nach § 343 des Strafgesetzes unterliegt, sondern auch die unberechtigte Ausübung der Heilkunde, die seit den ältesten Zeiten durch wiederholte behördliche Verfügungen strenge verboten wurde und noch verboten ist, unter Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, hintanzuhalten ist.

In gleicher Weise wird auch dem unerlaubten Bezuge eingerichteter homöopathischer Hausapotheken seitens privater Personen, sei es aus dem Auslande, sei es aus inländischen Apotheken, sei es durch Vermittlung homöopathischer Aerzte, durch fachgemäße Handhabung der einschlägigen Vorschriften entgegenzutreten sein. Was die Beschaffung von derlei homöopathischen Hausapotheken aus dem Auslande anbelangt, ist der Bezug zubereiteter Arzneiwaaren, sonach auch der homöopathischen Hausapotheken aus dem Auslande mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1870, Z. 16785, allen Privatpersonen, mit Ausnahme der Apotheker, ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörden verboten, den Apothekern hingegen ist es nicht gestattet, Arzneien, welche in der Pharmakopöe oder Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, in der Maximaldosentabelle enthalten, oder von heftiger Wirkung sind, ohne besondere ärztliche Verschreibung an Parteien abzugeben. Es können daher auch von ihnen homöopathische Hausapotheken, in welchen starkwirkende Arzneistoffe (Urtincturen, gewisse Gifte ꝛc.) einen wichtigen Bestandtheil ausmachen, nicht abgegeben werden, wobei der Grad der Verdünnung solcher Stoffe durchaus nicht in Betracht kommt. Die homöopathischen Aerzte sind gleichfalls zur Erfolgung oder Vermittlung homöopathischer Hausapotheken nicht berechtigt, weil das ihnen eingeräumte Dispensationsrecht sich lediglich auf die Verabfolgung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an ihre Patienten bezieht.

Frankreich. Das Gypsen der Weine.

Nach dem „Moniteur officiel du commerce“ Nr. 215 hat der französische Minister für Handel und Gewerbe unter dem 26. Juli an die Präfekten das folgende Cirkular gerichtet, welches eine abermalige Verschiebung der auf das Gypsen der Weine bezüglichen Bestimmungen (s. Veröffentl. 1886 S. 705) ankündigt:

Monsieur le préfet, j'ai l'honneur de vous annoncer, qu'à la suite d'une entente intervenue entre la Chancellerie et mon administration, M. le Garde des Sceaux, ministre de la Justice, a décidé d'ajourner jusqu'au 1er septembre 1888 l'application de la circulaire de son département du 27 juillet 1880 sur le plâtrage des vins.

Des instructions dans ce sens viennent d'être données à MM. les Procureurs généraux et je vous prie de vouloir bien porter cette décision aussitôt que possible à la connaissance des intéressés.

Norwegen. Gesetz, betr. einen Zusatz zum Gesetze über das Quarantänewesen vom 12. Juli 1848.

Vom 1. Juli 1887. (Nicht authentische Uebersetzung.)

§ 1. Aus einem Lande, in welchem die Cholera ausgebrochen ist, oder in welchem keine Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera durch das Einbringen nachbenannter Gegenstände getroffen sind, kann vom Könige die Einfuhr gebrauchten Leinenzeugs, gebrauchter Kleidungsstücke und gebrauchter Betten, von Lumpen oder Hadern, von gebrauchter Watte, Haaren oder Flockwolle in das Königreich verboten werden.

Dies Verbot soll jedoch nicht gelten für das Leinenzeug und die Kleidungsstücke, welche Personen zum eigenen Gebrauche mit sich führen, dagegen kann eine Reinigung solcher Reise-Effekten unter öffentlicher Aufsicht in der Weise, wie es für das betreffende Regierungs-Departement bestimmt ist, angeordnet werden.

§ 2. Uebertretungen der vom Könige in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden nach § 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1848 bestraft. Daneben sollen die Gegenstände, deren Einfuhr im Widerspruch mit solcher Anordnung versucht ist, soweit sie nicht zu vernichten sind, der Staatskasse verfallen. (Norsk Lovtidende Nr. 19. 1887)

Kolonie Surinam. Quarantäne-Verordnung.

Vom 23. April 1886.

Der Gouverneur der holländischen Kolonie Surinam hat neue Bestimmungen zur Abwehr ansteckender Krankheiten getroffen und zwar speziell zur Verhütung der Einschleppung von Gelbfieber, Pest, Cholera, Pocken, Typhus, typhösem Fieber, Diphtherie und Scharlach. Hiernach soll jedes Schiff einer 21tägigen Quarantäne unterworfen werden, das a) von einem Lande oder einem Platze kommt, bezw. einen Platz angelaufen hat, wo sich eine der genannten Krankheiten gezeigt hat, b) an Bord Jemand hat oder gehabt hat, der aus einem solchen Lande oder Platze kommt, c) während der Reise mit einem so verdächtigen Schiffe Gemeinschaft gehabt hat, d) an Bord einen derartigen Kranken

hat oder gehabt hat. Endlich kann auch die Quarantäne verhängt werden, wenn das Schiff von einem Lande oder Platze gekommen ist, wo ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln Verkehr stattfindet mit einem Lande oder Platze, an dem sich eine der genannten Krankheiten gezeigt hat. — Die Entscheidung, ob ein Schiff die gelbe Flagge zu hissen und an den Quarantäne-Liegeplatz zu bringen sei, trifft ein mit der gesundheitspolizeilichen Untersuchung beauftragter Arzt; wird dem Arzte der Zutritt an Bord, die Vorzeigung der verlangten Papiere, die Beantwortung der Fragen verweigert, so findet eine 14tägige Beobachtungsquarantäne Anwendung. Eine 3tägige Beobachtungsquarantäne soll verhängt werden, wenn bei Abwesenheit sonstiger Verdachtsmomente der Schiffsführer keinen vollgültigen, am Ausfertigungsorte durch den niederländischen Konsularbeamten visirten Gesundheitspaß vorzeigt. An dem Quarantäneliegeplatze befindet sich für etwaige Kranke des Schiffes eine Krankenbaracke und für etwa nach ärztlicher Anordnung zu Lüftungs- oder Desinfektionszwecken auszuschiffende Gesunde ein daselbst vor dem Winde errichteter Aufenthaltsort.

(Gouvernements-Blad der Kolonie Suriname Nr. 26.)

Rechtsprechung.

Fleisch einer hochgradig perlsüchtigen Kuh (sehr mager, bläulich schlechte Farbe, durchsetzt mit eitrigen Knoten) ekelerregend und verdorben. Verkauf nach § 10 [2] des Gesetzes v. 14 Mai 1879 bestraft.

Entscheid. d. Reichsger. v. 19. Oktober 1886 gegen B. u. K.

In der Strafsache wider 1. den jetzigen Losmann George B., 2. den Besitzer und Fleischer David K., beide in E. K., hat das Reichsgericht, zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 1886, für Recht erkannt:

> daß die Revision des Angeklagten George B. gegen das Urtheil der Ferien-Strafkammer II. des Königlich Preußischen Landgerichts zu Tilsit vom 28. Juli 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten B. ist nicht begründet.

. . . .

Was den materiellen Angriff anlangt, so hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt,

> daß die beiden Angeklagten gemeinschaftlich im Januar 1886 zu E. K. wissentlich Nahrungsmittel, die verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben.

Diese Feststellung enthält die Erfordernisse zur Anwendung des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., in Verbindung mit § 47 des Strafgesetzbuchs, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrthum nicht ersehen.

Wie für erwiesen erachtet ist, waren beide Angeklagte von dem Kaufmann K. beauftragt, eine diesem gehörige abgemagerte Kuh zu schlachten und das Fleisch, falls es von ihnen gesund befunden werden sollte, zu verkaufen. Als die Kuh durch den Mitangeklagten K. geschlachtet war, zeigten sich beim Abdecken gelbliche Flecken. Die Aufforderung des Angeklagten B., das Fleisch auf dem Markte zu verkaufen, lehnte K. ab. Es wurde nun das Fleisch, welches sehr mager und von bläulich schlechter Farbe war, an Ort und Stelle an aus der Umgegend erschienene Käufer mit 10, bezw. 15 Pfennig für das Pfund Vorder- und Hinterviertel verkauft. Gegen Abend kaufte auch der Käthner St. von diesem Fleische. Der Angeklagte K. theilte dem St., welcher später auch noch Kopf und Füße kaufte, das von Vorder- und Hinterviertel, welche mit der inneren Seite nach unten lagen, erhandelte Fleisch zu und übergab es ihm, indem er die Schnittflächen desselben zusammenlegte, während B. den Kaufpreis, soweit er sogleich gezahlt wurde, von St. in Empfang nahm. Am folgenden Morgen besah St., welcher auch schon beim Spalten des Kopfes im Schlunde verdächtige Flecken bemerkt hatte, auf Antrieb seiner Ehefrau das Fleisch genauer und fand hier gerade auf den von K. zusammengeklappten Schnittflächen neben einem schlechten und ekelerregenden Aussehen viele gelbliche Knoten von der Größe einer Erbse und auch größere. Er brachte Stücke dieses Fleisches zum Thierarzt K. und dieser konstatirte aus der gelblich-blauen Farbe des vermagerten Fleisches und aus den Knoten, daß das Thier an hochgradiger Perlsucht gelitten hatte, worauf das Fleisch durch St. vergraben wurde.

Nach dem Gutachten des genannten Sachverständigen und des Kreisphysikus Dr. R. wird das Fleisch perlsüchtiger Rinder, wenn die Krankheit, wie hier, weit vorgeschritten, von zunächst harten, gelben, dann eitrigen Tuberkelknoten, die namentlich auf den Schnittflächen des Fleisches und in der Brust- und Bauchhöhle für Jeden leicht sichtbar, zersetzt und Ekel erregend; auch ist das Fleisch solcher Thiere nach dem heutigen Stande der Wissenschaft gesundheitsschädlich, weil die Tuberkulose — eine Bacillenkrankheit — durch den Genuß auf andere Organismen übertragen wird. Der Ansicht der Sachverständigen, daß nach der Beschaffenheit des Fleisches die an sich häufig vorkommende Erkrankung den Angeklagten bei dem Oeffnen und Zerlegen des Thieres nicht entgangen sein kann, tritt der Vorderrichter gleichfalls bei, hervorhebend, daß beide Angeklagte mit den ländlichen Verhältnissen sehr vertraut sind, K. überdies Fleischer ist. Weiter erklärt der Vorderrichter:

> daß das Fleisch durch seine Zer- und Durchsetzung mit eitrigen Knoten nicht allein Ekel erregend, sondern auch als verdorben anzusehen ist, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, wie die Wissentlichkeit der Angeklagten und ihr gemeinsames Handeln. Letzteres ergiebt sich aus der gemeinschaftlichen Beauftragung durch K. und aus der thatsächlichen Betheiligung beim Vertriebe des Fleisches, erstere aus dem selbst für mageres Fleisch sehr niedrigen Preise, der Weigerung, dasselbe auf den Markt zu bringen, dem Liegen des Fleisches auf der inneren Seite, während es sonst immer auf die äußere Seite gelegt wird, und dem Zusammenlegen der Schnittflächen bei der Uebergabe des Fleisches an den Käufer.

Die Frage, ob das Fleisch perlsüchtiger Thiere und insbesondere das hier in Rede stehende an den Käthner St. verkaufte Fleisch genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, kann hier ganz auf sich beruhen bleiben, da der § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht in Rede steht. Der zur Anwendung gebrachte § 10 Nr. 2 dieses Gesetzes setzt nur ein Nahrungs- oder Genußmittel voraus, welches verdorben oder nachgemacht oder verfälscht ist, und versteht unter einem verdorbenen Nahrungs- oder Genußmittel ein solches, welches in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet oder minder geeignet, als im normalen Zustande ist. (Entscheidungen in Strafsachen Band 5 Seite 290 ff., Seite 287 ff.) Wie der Vorderrichter feststellt, war das von den Angeklagten an St. verkaufte Fleisch durch seine Zer- und Durchsetzung mit eitrigen Knoten Ekel erregend und verdorben, und er nimmt weiter thatsächlich an, daß die Angeklagten diese Beschaffenheit des Fleisches bei dem Verkaufe kannten und wußten ferner, daß sie dieselbe dem Käufer St. nicht nur verschwiegen, sondern auch durch verschiedene Manipulationen ihm die Wahrnehmbarkeit erschwert haben. Es ist hiernach der Thatbestand eines von den Angeklagten gemeinschaftlich begangenen Vergehens gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in objektiver wie subjektiver Richtung zureichend festgestellt. Was die Revisionsschrift in Beziehung auf die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches anführt, ist nach dem Vorstehenden ohne Erheblichkeit. Ebenso wenig kann es darauf ankommen, ob — was der Vorderrichter übrigens nicht festgestellt hat — die Angeklagten und andere ihnen nahe stehende Personen, nachdem sie das Fleisch genau besehen, davon genossen haben. Der § 10 Nr. 2 a. a. O. will der Unreellität im Verkehre entgegenwirken; es soll nicht durch Verschweigen oder Verbergen der wirklichen Beschaffenheit Jemand verleitet werden, etwas als Nahrungs- oder Genußmittel zu kaufen, was er, wenn er dessen Beschaffenheit gekannt hätte, als ein passendes Nahrungs- oder Genußmittel nicht erachtet haben würde (Entscheidungen a. a. O. Band 5 Seite 292). Daß der Käufer St. beim Schlachten der Kuh zugegen gewesen, wie die Revisionsschrift unterstellt, ist aus dem Sachverhalte des Urtheils nicht zu entnehmen und jedenfalls hat der Vorderrichter thatsächlich angenommen,

daß St. beim Kaufe die Untauglichkeit des Fleisches als Nahrungsmittel nicht gekannt, dieselbe erst durch den Thierarzt erfahren und demnächst das Fleisch verscharrt hat. Dem gegenüber ist der in jenem Strafgesetze erforderte Dolus der Angeklagten ohne Rechtsirrthum festgestellt. Aus dem darnach mit Recht zur Anwendung gebrachten § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist die Strafe innerhalb der zulässigen Grenzen bestimmt.

Es war deshalb die Revision des Angeklagten B. unter Bestimmung des Kostenpunktes gemäß § 505 der Strafprozeßordnung zu verwerfen.

Zu den von den Kreisen zu tragenden Kosten der Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 gehören alle innerhalb der bezüglichen Obliegenheiten der Kreise erwachsenden Ausgaben, insbesondere also auch Druckkosten der von den Aufsichtsbehörden ausgehenden Vorschriften für Impfärzte und Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge, nicht aber Kosten, welche durch die den Ortspolizeibehörden im Aufsichtswege ertheilten bezüglichen Anweisungen erwachsen.

Entscheidung des Kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 12. März 1887.

(Nach dem Ministerial-Blatt f. d. ges. innere Verwaltung in den Kgl. preuß. Staaten. 1887. Nr. 5.)

In der Verwaltungsstreitsache des Kreises N. N., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu X., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, erster Senat, in seiner Sitzung vom 12. März 1887, an welcher 2c. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die Verfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 1. November 1886, soweit dieselbe die Druckkosten für die Vervielfältigung der in dem Ministerial-Erlasse vom 6. April 1886 gegebenen, von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgenden Vorschriften dem klagenden Kreise auferlegt, außer Kraft zu setzen, im Uebrigen aber die gegen jene Verfügung erhobene Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 50 Mark festzustellen, 4/5 des Kostenpauschquantums und die sämmtlichen baaren Auslagen des Verfahrens dem Kläger zur Last zu legen, 1/5 des Kostenpauschquantums außer Ansatz zu lassen und die außergerichtlichen Kosten zu kompensiren.

Gründe:

Mittels Erlasses vom 6. April 1886 haben die Herren Minister des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten Bestimmungen „zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes" getroffen.

„Denselben sind in besonderen Anlagen beigegeben:

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind,
II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge,
III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind,

und es ist im Besonderen angeordnet, daß

1. jeder Arzt anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I. bildenden Vorschriften und der sonst noch ergangenen Bestimmungen zu verfahren,
2. Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II. bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen jeder impfpflichtigen Person, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person durch die Polizeibehörde oder den Impfarzt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. Auch den übrigen Aerzten soll die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privatimpfungen empfohlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde ermöglicht werden.

Dieser Erlaß ist unter dem 28. April 1886 von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu X. in Abschrift dem Landrathe des N. N. Kreises mit dem Ersuchen zugefertigt worden, denselben zur Kenntniß nicht nur der Bezirks-Impfärzte, sondern gemäß § 21 der Anlage I. auch sämmtlicher praktischer Aerzte seines Amtsbereichs zu bringen, die zur Durchführung der in dem Erlasse gegebenen Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und dafür, daß dieselben von jetzt an befolgt werden, Sorge zu tragen.

Unter Aufmachung einer Rechnung, nach welcher im gedachten Kreise für die einmalige Drucklegung der Vorschriften für die Aerzte und der für die Ortspolizeibehörden in je 50 Exemplaren 15 Mark und für den alljährlichen Umdruck der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge in 3000 Exemplaren jährlich 30 Mark erforderlich seien, stellte der Kreislandrath unter dem 6. Mai v. Js. bei dem Kreisausschusse den Antrag, diese Druckkosten mit rund 50 Mark aus Kreisfonds zu bewilligen."

Der Kreisausschuß hielt indeß den Kreis zur Tragung dieser Kosten nicht für verpflichtet und sprach sich nach mehrmaliger Ablehnung der Bewilligung derselben unter dem 9. September in einem formgerechten Beschlusse demgemäß aus. Darauf wurde er mittels Erlasses des Regierungspräsidenten vom 1. November auf Grund des § 180 der Kreisordnung beauftragt, die fraglichen Kosten auf das zur Ausführung des Impfgesetzes ausgesetzte Pauschquantum im Etat für das laufende Geschäftsjahr 1886/87 zu übernehmen; der Betrag der Kosten wurde gleichzeitig auf jährlich höchstens 50 Mark festgestellt. Gegen diese Verfügung ist vom Kreisausschuß fristz itig Klage erhoben.

Unter Fortlassung der auf die formellen Streitpunkte bezüglichen Entscheidungsgründe lautete das Erkenntniß des Gerichtshofes folgendermaßen:

„Anlangend endlich die Hauptsache selbst, so entbehrt die Behauptung der Klage, daß die in der Ministerialverfügung vom 6. April v. Js. angeordneten Maßnahmen vollständig aus dem Rahmen des Reichs-Impfgesetzes herausfielen, jeder genügenden Begründung. Es ist in der Einleitung der Verfügung gesagt worden, daß der Bundesrath die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes genehmigt habe, daß dieser Beschluß auf der Erwägung beruhe, wie die mit der Impfung unter Umständen verbundenen Gefahren durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden könnten, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiege, und daß zur Ausführung dieses Beschlusses die einzelnen Vorschriften erlassen wurden. Es ist hier um so weniger auf den Inhalt dieser Vorschriften näher einzugehen, als die Klage selbst davon gänzlich absieht, und die Sachgemäßheit und Zweckdienlichkeit derselben sich der richterlichen Beurtheilung im gegenwärtigen Verfahren gänzlich entzieht. Soviel unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorschriften ausnahmslos dazu dienen sollen, eine solche Ausführung der Impfung durch das Zusammenwirken der Nächstbetheiligten, insbesondere der Aerzte, Eltern und Ortspolizeibehörden, zu sichern, daß dadurch der Zweck der Impfung vollständig und ohne Nachtheile für den Impfling erreicht wird. Bezeichnet demgegenüber die Klage die Instruktionen als sanitätspolizeiliche Maßregeln zum Schutze der von der Zwangsimpfung Betroffenen gegen etwaige schädliche Folgen derselben, so ist damit der Inhalt und Zweck eines Theiles der Anweisungen richtig charakterisirt, und zwar derartig, daß sie auch in diesem Theile voll und ganz in den Kreis der Ausführungsbestimmungen zu dem Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 fallen, da dieses Gesetz, wie an sich selbstverständlich, in der ganzen Organisation der Zwangsimpfung den Zweck verfolgt, eine allen sanitären Interessen entsprechende Art und Weise der Impfung durchzuführen. — Dabei mußte das Gesetz sich als Verwaltungsgesetz der Natur der Sache nach nothwendig auf die Feststellung und Sicherung der Grundzüge der ganzen Einrichtung, insbesondere auf die Bestimmung der zur Durchführung der letzteren unerläßlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und Leistungen einzelner Individuen, sowie auf die Organisation des Impfgeschäftes beschränken, im Uebrigen die Einzelheiten der Durchführung des Impfgeschäftes nebst Nachbehandlung der Impflinge überwiegend den nach Bedürfniß und Erfahrung zu gebenden Ausführungsbestimmungen überlassend. Dem entsprechend verweist das Gesetz nicht nur in Einzelvorschriften, wie der §§ 7, 9, 11, auf Anordnungen des Bundesrathes, sondern

verordnet auch noch allgemein in dem § 18: „Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen." Auf Grund dessen ist im § 4 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875 vorgeschrieben: „Die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche der Monarchie beauftragt."

Jener Erlaß vom 6. April 1886 ist nach alle dem legal ergangen und die Ertheilung und Verwendung der oben gedachten drei verschiedenen Vorschriften bewegt sich durchaus auf dem Boden und in dem Rahmen des Reichs-Impfgesetzes. —

Damit ist nun allerdings noch nicht, wie die Klage anzunehmen scheint, ohne Weiteres erwiesen, daß die fraglichen Druckkosten zu denen gehören, die der klagende Kreis zu tragen hat. — Indem das Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 den Kreisen die Befugniß überträgt, die Impfbezirke zu bilden und die Impfärzte anzustellen, und ihnen dagegen die Verpflichtung auferlegt, mit gewissen hier nicht interessirenden Ausnahmen, „die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen" (§ 1) und indem dasselbe im § 2 als zu diesen Kosten gehörig bezeichnet: „Die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Büreauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse," so läßt sich daraus keineswegs die Annahme rechtfertigen, als sei etwa die Ausführung des Impfgesetzes derartig aus der allgemeinen Landesverwaltung losgelöst, daß, wo irgend ein Organ der letzteren mitzuwirken hätte, die diesem daraus erwachsenden Kosten (Schreibkosten, Druckkosten als Surrogat derselben, Portis und dergleichen mehr), dem Kreise oder, soweit mehrere betheiligt, diesen antheilig auferlegt wären. Den Kosten der allgemeinen Landesverwaltung, und zwar auch in ihrer Erstreckung auf das Impfwesen, gegenüber stehen die besonderen persönlichen und sachlichen Kosten, welche zur Ausführung des Impfgesetzes aufzuwenden sind. Die letzteren haben die Kreise zu bestreiten.

Hiernach ist es zunächst zweifellos, daß die Kosten des Druckes der „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind," dem Kreise zur Last fallen, welcher die Impfärzte zu berufen, zu besolden und mit dem zur Ausführung des Auftrages Erforderlichen auszurüsten hat.

Aehnlich verhält es sich mit den Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge. Es sind dies keine polizeilichen Auflagen, mögen die Angehörigen die Vorschriften aus der Hand des Arztes oder der Ortspolizeibehörde empfangen. Es sind Belehrungen, welche in gewissen Kreisen der Arzt mündlich ertheilt. Ihre Aushändigung ist eine Ergänzung des ärztlichen Impfgeschäftes, und es fallen daher ihre Kosten durchaus in den Rahmen der den Kreisen gesetzlich aufgelegten Kosten. —

Dagegen können dem Kreise nicht die Druckkosten der „Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind," — zur Last gelegt werden.

Hier handelt es sich lediglich um Weisungen, die den Ortspolizeibehörden im Aufsichtswege ertheilt werden. Diese Aufsicht ist der Kreisverwaltung nicht übertragen, ebensowenig die Kostenlast, welche mit ihrer Handhabung durch die Aufsichtsbehörde verbunden ist. Wie die Ortspolizeibehörde das, was sie zu thun hat, als Amtspflicht unentgeltlich und nicht etwa auf Kosten des Kreises zu leisten hat, ebenso die Polizeiaufsichtsbehörde die Handhabung der Aufsicht. — Wird hier der Weg gewählt, jene Vorschriften besonders gedruckt den Amtsvorstehern und Bürgermeistern anstatt in schriftlichen Verfügungen oder durch das sonst bestehende amtliche Publikationsorgan des Landraths zugehen zu lassen, so sind die entstehenden Kosten als solche der laufenden allgemeinen Landesverwaltung ganz ebenso nach Maßgabe der Organisation der letzteren zu tragen, wie sonstige Kosten, die an Schreibgebühren, Portis u. s. w. etwa durch Rückfragen und weitere Belehrungen der Polizeibehörden, durch Einschreiten der Disziplin zur Befolgung der Vorschriften und dergl. mehr erwachsen möchten."

Vermischtes.

Maßregeln gegen Infektions-Krankheiten im Staate Pennsylvanien. Im Staate Pennsylvanien sind seitens des dortigen Gesundheitsamtes in neuerer Zeit vier Cirkulare (Nr. 18 bis 21) erlassen worden, welche eine gemeinverständliche Aufklärung über die beim Auftreten von Infektionskrankheiten zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln geben und die Mittel und Wege bezeichnen, um der weiteren Verbreitung derselben entgegenzutreten. In gedrängter Form werden darin folgende Punkte besprochen: Verbreitungsart der Krankheit, Prodromalstadium, individuelle Disposition, allgemeine Maßnahmen zur Verhütung einer Ansteckung, Vorsichtsmaßregeln im Krankenraum, Vorsichtsmaßregeln während der Genesung und nach der Genesung, bezw. nach dem Tode, Desinfektionsmaßregeln insbesondere für Kleider, Handtücher, Taschentücher, Betttücher und sonstige waschbare Gewebestoffe; ferner wird die Desinfektion von Wasserklosets, Harngläsern, Abtritten, Senkgruben und die des Krankenzimmers besprochen. Zur Desinfektion werden Chlorkalk, Bleichpulver (ein Chlorpräparat), Sublimat in Verbindung mit mehr oder weniger übermangansaurem Kali, Labarraque'sche Flüssigkeit (enth. Natriumhypochlorit) und Karbolsäurelösung, letztere nur für Wasserklosets, Harngläser, Abtritte und Senkgruben, empfohlen. Zum Schlusse wird eine kurze Anleitung zur Schwefelräucherung gegeben. Die Leiche eines an einer Infektionskrankheit Verstorbenen soll in ein mit Sublimatlösung getränktes Tuch eingeschlagen und so bald als möglich beerdigt werden.

Während das eine Cirkular allgemein von folgenden Infektions-Krankheiten: Scharlach, Diphtherie, Pocken, modifizirten Pocken, Unterleibstyphus, Flecktyphus, Gelbfieber, Masern, Cholera, Ruhr, Rose, Mumps und Keuchhusten handelt, ist in den anderen Erlassen speziell von Diphtherie, Scharlach und Unterleibstyphus die Rede. Als Ansteckungsquelle des Typhus wird in erster Linie unreines Wasser genannt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Feulner, Andreas. Sammlung der ortspolizeilichen Vorschriften für die Stadt Bamberg u. s. w. Bamberg. 1886. 8°.

Freyer, Dr. Moritz. Die Ohnmacht bei der Geburt vom gerichtsärztlichen Standpunkt. Berlin. 1887. 8°.

Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinal-Wesen im Regierungs-Bezirk Stralsund auf die Jahre 1883 bis 1885. Erstattet von Dr. J. C. Koehler. Greifswald. 1887. 8°.

Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern. Bd. 17. 1883. München. 1886. 4°.

Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im Regierungs-Bezirk Posen für die Jahre 1883, 1884 u. 1885, erstattet von Dr. B. Gemmel. Posen. 1887. 4°.

Generalbericht, 5., über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungs-Bezirks Köln für die Jahre 1884 und 1885. Von Dr. Oskar Schwartz. Köln. 1887. 4°.

Geschichte, zur, der Krankenpflege in der jüdischen Gemeinde zu Berlin. Berlin. 1887. 4°.

Gruber, Dr. M. Eine Methode der Kultur anaërobischer Bakterien nebst Bemerkungen zur Morphologie der Buttersäuregährung. Jena. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Gutachten zu dem vom Oberbürgermeister Dr. Georgi dem Rathe der Stadt Leipzig überreichten Entwurf einer Bau-Ordnung für die Stadt Leipzig. 1884. 8°.

Haushalts-Etat der Stadt M.-Gladbach für das Rechnungsjahr 1887/88. M.-Gladbach. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M* 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 20. September 1887. Nr. 38.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Budapest, Lemberg je 1, Prag 3, Triest 6, Paris 7, Petersburg 3, Warschau 25 Todesfälle; Regierungsbezirk Düsseldorf 1, Wien 4, Budapest 1, Petersburg 9 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig 1, London 2 Todesfälle.[1])

Epidemische Genickstarre: Berlin 2, Petersburg 1 Todesfall; Berlin 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 9, Paris 42, London 17, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 27, Hamburg 64, Reg.-Bez. Schleswig 63, Budapest 17, Kopenhagen 15, Petersburg 58 Erkrankungen.

Rose: Wien 20, Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 5 Todesfälle; Berlin 6, Kopenhagen 7 Erkrankungen.

Masern: London 15, Dublin 17, Kopenhagen 21 Todesfälle; Berlin 29, Hamburg 17, Reg.-Bezirke Aachen 136 und Düsseldorf 99, Wien 31, Budapest 21, Kopenhagen 320 Erkrankungen.

Scharlach: Prag 8, London 53, Liverpool 7, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 57, Hamburg 45, Nürnberg 11, Reg.-Bezirke Düsseldorf 43 und Schleswig 59. Wien 37, Edinburg 41, Kopenhagen 20, Stockholm 19, Christiania 25 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Leipzig 7, Budapest 12, Paris 19, London 29, Christiania 8 Todesfälle; Berlin 76, Hamburg 62, Nürnberg 31, Reg.-Bez. Schleswig 143, Budapest 24, Kopenhagen 33, Stockholm 15, Christiania 37, Petersburg 16 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 50, Edinburg 9, Petersburg 12 Todesfälle; Hamburg 18, Kopenhagen 23, Petersburg 17 Erkrankungen.

Trichinose: Hamburg 1 Todesfall und 2 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In Rom sind nach der Tribuna am 4. September 5 choleraverdächtige Erkrankungen mit 2 Todesfällen vorgekommen. Einem Berichte des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus zufolge belief sich vom 12. bis einschl. 15. September die Zahl der Cholerafälle in Rom auf 56.

In der Provinz Messina waren vom 4. Juli bis 31. August d. J. 68 Erkrankungen und 42 Todesfälle an der Cholera gemeldet, von denen 58, bezw. 35 auf die Stadt Messina und deren nächste Umgebung entfielen. Anfangs September wurde in Zeitungsdepeschen der Gesundheitszustand wiederholentlich als vorzüglich geschildert, bis plötzlich — angeblich (Nat.-Ztg.) nach Ankunft eines englischen Schiffes aus Bombay mit Cholerakranken — in der Nacht vom 9. zum 10. September ein plötzlicher Neuausbruch der Cholera in Messina mit 18 Fällen auftrat. Zeitungsnachrichten zufolge sollen bis zum 15. d. Mts. bereits 253 Erkrankungen mit 113 Todesfällen vorgekommen sein. — In Palermo hielt sich die Cholera Anfangs September noch auf gleicher Höhe wie Ende August, aus den ersten 5 Tagen des September werden 61 Erkrankungen und 34 Todesfälle gemeldet; in Trapani im äußersten Westen Siziliens waren vom 31. August bis 3. September 35 Erkrankungen mit 25 Todesfällen verzeichnet.

In der Provinz Catania ist die Cholera im Erlöschen, nur aus den Ortschaften Bronte und

(Fortsetzung auf Seite 561.)

[1]) Der in voriger Woche (S. 551) aus Berlin gemeldete Flecktyphusfall hat sich nachträglich als ein solcher von Unterleibstyphus herausgestellt.

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 36. Woche v. 4.—10. Septemb. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	61	3	42	25	22,1	26,8	1	—	—	—	—	4	7	7	7	7	23	—
† Altona	109 046	65	2	39	16	18,6	25,1	4	1	5	—	—	5	3	5	4	4	15	1
† Augsburg	67 328	39	2	33	16	25,5	29,5	—	—	—	1	—	2	3	10	—	—	17	—
† Barmen	105 324	76	2	33	16	16,3	22,6	—	—	—	—	—	8	6	7	2	2	10	2
† Berlin	1 376 389	921	39	657	357	24,8	27,9	4	6	17	4	—	62	41	196	125	116	307	20
† Bochum	43 086	23	1	14	4	16,9	28,7	—	—	—	—	—	3	2	4	.	2	5	—
† Braunschweig	88 383	57	2	49	26	28,8	25,3	—	—	1	1	—	4	3	12	.	11	27	1
† Bremen	120 276	75	—	46	17	19 9	20,9	2	—	—	—	—	7	6	8	8	8	22	1
† Breslau	308 105	206	12	171	98	28 9	31,3	3	1	4	2	—	14	11	48	10	9	83	5
Charlottenburg	46 136	29	1	26	15	29 3	30,6	—	2	—	—	—	—	1	9	7	7	13	1
† Chemnitz	115 787	99	1	87	55	39,1	32,3	—	1	1	—	—	5	2	9	5	4	67	2
† Danzig	116 786	82	1	68	39	30,3	26,9	—	1	2	—	—	5	2	35	35	30	23	—
† Darmstadt-Bess.	52 300	21	—	26	8	25,8	21,3	5	1	—	—	—	2	3	5	2	2	9	1
Dortmund	82 200	54	3	30	13	19,0	26,6	—	—	3	1	—	3	6	2	1	1	13	2[5]
† Dresden	254 088	155	4	119	62	24,4	25,1	1	—	3	1	—	15	9	29	20	20	57	4
† Düsseldorf	121 438	96	4	53	24	22,7	24,0	—	—	1	—	—	7	5	7	7	6	32	1
† Duisburg	49 506	42	4	21	6	22,1	27,3	—	1	—	—	—	3	2	4	4	3	8	3
† Elberfeld	110 603	85	3	34	10	16 0	22,7	—	—	3	—	—	6	2	3	1	1	20	—
† Erfurt	60 010	46	—	25	6	21,7	23,6	—	—	—	—	—	6	6	.	2	2	11	—
† Essen	67 035	60	2	26	12	20,0	28,1	—	1	1	1	—	5	3	—	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	160 116	100	2	63	19	20,5	19,8	—	1	2	—	—	10	3	14	2	2	31	2
† Frankfurt a. O.	55 016	31	2	35	18	33,1	27,5	—	—	4	—	—	4	—	7	6	6	20	—
† Freiburg i. B.	42 904	25	1	15	6	18,2[4]	26,4	—	—	—	—	—	3	—	.	.	4	7	1
M.-Gladbach	46 398	37	2	27	17	30,3	25,9	—	—	—	1	—	3	3	8	8	7	12	—
† Görlitz	57 410	38	2	22	11	19 9	28,0	—	—	—	—	—	2	1	8	7	7	11	—
† Halle a. S.	85 307	69	4	40	18	24 4	25,5	—	—	—	—	—	3	3	7	.	2	26	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	359	12	242	110	25 9	25,5	—	2	4	9	—	18	8	59	22	21	125	17
† Hannover	145 080	90	3	41	15	14,7	21,7	—	—	—	—	—	7	2	.	.	7	24	1
† Karlsruhe	64 798	41	2	21	8	16,9	20,7	—	—	—	1	1	1	—	4	3	3	13	1
† Kassel	65 918	40	2	17	3	13 4	22,3	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	11	1
† Kiel	54 274	34	—	20	7	19,2	22,7	—	—	—	—	—	5	1	3	3	3	9	2
† Köln	166 667	114	1	88	47	27,5	27,4	1	—	3	—	—	9	8	26	16	15	39	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	99	3	93	46	31 3	31,7	—	2	3	1	—	6	14	21	4	4	41	5
Krefeld	95 418	70	4	37	17	20,2	25,2	—	—	1	—	—	3	6	7	7	7	20	—
† Leipzig	177 072	110	7	86	35	25,3	23,0	—	—	7	—	—	10	2	23	9	8	39	5
† Lübeck	56 775	38	1	13	5	11,9	22,0	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	10	—
† Magdeburg[2]	166 609	140	3	69	33	21,5	26,4	—	—	2	1	—	9	4	10	7	7	41	2
† Mainz	68 036	32	1	26	13	19,9	23,4	—	—	—	—	—	1	3	7	.	2	13	2
† Mannheim	63 744	44	1	24	8	19,5	21,1	1	1	—	1	—	3	1	6	4	4	9	2
† Metz	54 370	42	3	23	7	22,0	21 2	—	—	1	—	—	2	1	4	4	4	15	—
† Mülhausen i. E.	71 700	38	5	22	8	16 0	. [3]	—	—	—	1	—	2	1	8	8	7	9	1
† München	282 102	204	4	171	84	32,7	30,9	1	1	6	2	—	18	8	66	5	4	67	2
† Münster	45 208	29	1	22	15	25.3	24,4	—	—	1	—	—	3	1	6	6	6	11	—
† Nürnberg	119 758	82	6	65	27	28,2	26,7	—	—	4	2	1	9	3	20	20	20	26	—
† Plauen i. V.	45 307	40	—	22	14	25,2	26,8	—	—	2	—	—	1	—	4	—	—	13	2
† Posen	69 138	54	2	33	11	24 8	29,7	—	1	1	—	1	3	5	2	2	2	19	1
Potsdam	51 646	26	2	18	9	18,1	24,2	—	—	—	1	—	1	1	8	.	4	7	—
† Rostock	40 113	20	—	22	10	28,5	20,8	—	—	1	—	—	—	—	6	6	6	15	—
† Stettin	102 008	62	6	40	21	20,4	25,7	—	—	2	—	—	4	3	12	7	7	17	2
† Straßburg i. E.	114 367	68	2	60	29	27,3	27,2	—	—	—	—	—	7	3	30	30	27	17	3
† Stuttgart	116 355	43	1	35	18	15,6	21,5	—	—	—	—	—	6	4	7	7	6	18	—
† Wiesbaden	57 105	26	2	16	4	14,6	20,0	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	8	—
† Würzburg	56 275	26	—	21	4	19,4	25,7	3	1	—	—	—	4	—	—	—	2	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 12, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 14,5. — [5]) Darunter 1 Kindsmord.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. September 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieb. r)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	256	15	143	68	19,6	2	1	2	2	—	9	24	29	—	—	72	2
Brünn bis 3. September	85 878	.	5	46	.	27,9	—	—	—	—	.	10	3	7	.	.	25	1
Brüssel bis 3. September	177 568	96	5	76	11	22,3	—	—	—	1	.	9	6	10	.	.	46	4
Budapest bis 3. September	422 032	291	23	239	79	28,7	1	2	12	1	—	36	12	57	—	—	92	26
Christiania	134 000	51	2	49	14	19,0	—	2	8	—	—	4	8	4	—	—	23	—
Dublin	353 082	156	.	189	44	27,9	17	4	—	.	.	.	.	36	.	.	130	2
Edinburg	258 629	120	.	93	26	18,8	—	2	1	3	.	10	.	11	.	.	65	1
Graz bis 3. September	104 740	.	4	53	.	26,3		1	—	1	.	11	4	4	.	.	31	1
Kopenhagen bis 6 Septemb.	290 000	222	7	139	65	24,9	21	-	2	1	1	8	1	26	.	.	72	7
Krakau bis 3. September	72 959	63	—	47	13	33,5	—	1	3	–	–	8	1	8	—	—	24	2
Lemberg bis 3. September	119 386	.	3	76	.	33,1	—	4	5	3	.	18	5	15	.	.	25	1
Liverpool	592 991	347	.	231	77	21,0	1	7	2	.	.	.	.	41	.	.	175	13
London	4 215 192	2619	.	1349	363	16,7	15	53	29	17	5	133	132	113[3])	1	—	793	59
Lyon bis 27. August	401 930	174	16	155	32	20,1	4	1	2	3	-	24	14	24	—	—	82	1
Odessa	251 400	.	9	146	59	30,2	—	2	1	—	2	11	15	41	39	21	72	2
Paris	2 260 945	1106	79	842	191	19,5	9	5	19	42	2	119	40	144	.	.	414	18
Petersburg bis 3. September	928 016	443	21	410	138	23,0	3	5	5	7	—	66	11	85	.	.	228	.
Prag u. Vororte	294 170	.	8	138	38	24,4	—	8	3	1	—	26	9	11	.	.	77	3
Rom bis 30. Juli	372 779	240	14	201	52	28,0	7	2	3	4	1	17	8	32	.	.	122	5
Stockholm bis 3. September	216 807	142	6	88	28	21,1	3	3	3	1	—	5	4	19	.	.	44	6
Triest	154 055	.	.	94	31	31,7	–	1	2	—	—	20	13	9	—	—	47	2
Venedig bis 3. September	147 347	60	3	75	10	26,5	—	—	—	3	—	9	4	12	.	.	47	—
Warschau bis 3. September	439 174	300	16	270	100	32,0	4	10	2	1	4	25	28	69	.	.	124	3
Wien bis 3. September	790 381	468	26	377	139	24,8	6	4	3	1	1	83	38	76	—	—	158	7
11 Vororte Wiens bis 3. Sept.	399 399	.	10	200	.	26,0	2	2	2	—	.	45	22	52	.	.	74	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 4. bis 10. September 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	2	1	1	—	—	1
Scharlach	7	—	—	2	5	—	—	1
Diphtherie und Croup	23	—	11	3	7	2	—	9
Unterleibstyphus	25	—	—	3	19	3	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	7	3	2	—	2	—	—	4
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	2	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	69	—	—	—	61	8	—	1
Lungenschwindsucht	38	—	1	—	13	22	2	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	76	3	2	3	31	25	12	5
Akuter Darmkatarrh	17	1	1	1	8	6	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	2	9	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	10	—	—	—	6	3	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	16	—	—	1	6	6	3	—
Verletzungen	90	—	1	10	34	41	4	8
Alle übrigen Krankheiten	443	40	9	19	175	162	38	47
Summe	841	47	29	43	374	288	60	106

Gesammtbest. **war** am 3. September 3478 u. **bleibt** am 10. Sept. 3545.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4.—10. Sept.	27	29	57[3])	76[3])	6
„ Breslau	.	.	.	.	.	.
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Sept.	2	27	7	21	—
„ Hamburg u. Vororte	4.—10. Sept.	64	17	45	62	1
„ Nürnberg	desgl.	1	2	11	31	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	8	136	3	7	—
Aurich	desgl.	3	1	3	1	—
Düsseldorf	desgl.	18	99	43	65	3
Erfurt[4])	desgl.	10	65	16	16	1
Hildesheim	27./8.—3./9.	9	40	7	31	—
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	4.–11. Sept.	7	—	11	14	1
Münster	.	.	.	.	.	.
Schleswig	4.–10. Sept.	63	28	59	143	—
Stettin	desgl.	7	12	7	32	—
Stralsund	desgl.	23	—	11	18	—
Trier	desgl.	6	80	1	11	1
Wiesbaden	desgl.	3	51	11	39	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.		.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 4. bis 10. September 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. September	23,7	14,3	755,8	753,6	752,9	74	69	81	—	SSW	2
	5. „	21,0	14,6	748,8	747,1	748,3	86	76	80	0,0	WSW	3
	6. „	25,2	14,5	748,9	749,8	750,6	66	55	73	1,9	WSW	3
	7. „	24,7	17,0	750,3	751,7	753,8	82	57	80	1,0	SW	2
	8. „	18,8	12,5	760,5	764,5	766,1	81	54	83	0,2	WNW-NW	2
	9. „	17,1	8,0	766,8	764,9	763,6	67	51	61	0,2	ONO	1
	10. „	21,0	10,4	759,5	756,2	755,4	74	47	61	—	S–W	1
München	4. September	22,8	13,5	715,6	716,3	715,4	88	61	90	0,6	W	0,8
	5. „	22,6	13,4	713,6	712,9	714,0	75	50	67	7,6	W	3,9
	6. „	24,2	17,0	714,6	713,3	713,7	65	51	70	—	W	0,9
	7. „	27,5	14,0	713,6	712,9	716,4	60	35	89	2,6	NW	2,0
	8. „	17,0	11,6	722,2	722,1	722,7	91	83	97	9,8	NO	0,6
	9. „	13,5	10,7	721,7	720,4	720,5	97	96	99	15,6	O	1,5
	10. „	18,2	8,5	719,3	717,5	717,8	93	66	93	2,3	NW	0,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschließlich Ruhr. — [3]) Außerdem 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Nachträglich werden für die Woche vom 28. August bis 3. September 3 Erkrankungen an Typhus, 24 an Masern, 4 an Scharlach, 2 an Diphtherie und 1 an Kindbettfieber gemeldet.

Centuripe brachte die Tribuna Anfangs September noch Nachrichten über einzelne Erkrankungen.

Die am Fuße des Aetna gelegene Hafenstadt Acireale hat im Ganzen bis zum 22. August 82 Todesfälle an der Cholera gehabt.

Ostindien. Während der mit dem 16. August d. J. endigenden Woche wurden in der Stadt Bombay 17 Todesfälle an der Cholera, ausschließlich Eingeborene betreffend, amtlich gemeldet. In 16 von der Seuche betroffenen Bezirken der Präsidentschaft Bombay sind während dieser Woche nach amtlichem Ausweis 1293 Choleratodesfälle und in 15 der Bezirke 2956 neue Erkrankungen vorgekommen. Aus 2 Bezirken fehlt die Angabe der Neuerkrankungen, aus einem 17., in unbedeutendem Maße betroffenen Bezirke, fehlt die Zahl der bekannt gewordenen Todesfälle.

Mittheilungen über den Stand des öffentlichen Gesundheitswesens in der Stadt Berlin während der Jahre 1883, 1884 und 1885.

(Nach dem Generalberichte von Dr. med. Pistor. Das öffentliche Gesundheitswesen und seine Ueberwachung in der Stadt Berlin während der Jahre 1883, 1884 und 1885. Berlin 1887.)

I.

Der von dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. Pistor erstattete vierte Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen in der Stadt Berlin, die drei Jahre von 1883 bis 1885 umfassend, giebt ein anschauliches Bild einerseits über die Ergebnisse umfangreicher medizinalstatistischer Arbeiten und über die gesundheitlichen Verhältnisse der Berliner Bevölkerung während dieses Trienniums, andrerseits über die mannigfaltigen Aufgaben und Erfolge der Gesundheitspolizei auf den verschiedenen, die allgemeine Wohlfahrt betreffenden Gebieten ihrer Thätigkeit.

Was den allgemeinen Gesundheitszustand Berlins betrifft, soweit er aus statistisch gewonnenen Zahlen sich beurtheilen läßt, so sei vorweg bemerkt, daß in den drei Berichtsjahren eine erhebliche Abnahme der Sterbefälle unter der Bevölkerung im Vergleich zu früheren Jahren konstatirt werden konnte. In den letzten 10 Jahren haben sich die Prozentzahlen der Sterbefälle ziemlich stetig vermindert und sind seit 1876 von 29,75 (im Verhältniß zu 1000 Einwohnern und ausschließlich Todtgeburten) auf 24,36 im Jahre 1885 gesunken. Nur die Jahre 1880 und 1883 weisen höhere Mortalitätsziffern, als das betreffende Vorjahr auf, andrerseits hatte das Jahr 1882 eine außergewöhnlich niedrige Sterbeziffer, die erst im Jahre 1885 noch günstiger ausfiel. Berlin nähert sich durch diese stetige Abnahme der Sterblichkeit unter seinen Bewohnern immer mehr denjenigen Städten, welche als die in hygienischer Hinsicht am günstigsten stehenden angesehen werden, und darf von Jahr zu Jahr mehr den Anspruch erheben, eine gesunde Stadt genannt zu werden. Nicht unwichtig ist auch, daß mit dieser Abnahme der Gesammtzahl der Sterbefälle im Besonderen eine stetige Verringerung der Typhustodesfälle und andrerseits eine Abnahme der Säuglingssterblichkeit einhergegangen ist.

Das schnelle Wachsthum der Bevölkerung Berlins ist bekannt und namentlich auch in den drei Berichtsjahren sehr merklich gewesen; von 1884 bis 1885 betrug die Bevölkerungszunahme 4,15 % und erreichte damit das Maximum der Zunahme seit 10 Jahren. Daß aber lediglich der bedeutende Zuzug, nicht etwa eine sich steigernde Fruchtbarkeit dieses Anwachsen der Bevölkerung bewirkt hat, ergiebt sich aus den Uebersichten über die Zahl der in Berlin jährlich geborenen Kinder. Es vermindert sich nämlich die relative Zahl der Geburten bereits seit 10 Jahren in ununterbrochener Reihe, sie ist seit 1876 von 47,16 ‰ bis auf 37,18 ‰ der Bevölkerung (im Jahre 1885) gesunken. (Eine damit wahrscheinlich zusammenhängende Abnahme der Eheschließungen in Berlin ist nach dem statistischen Jahrbuche der Stadt ebenfalls seit 1876 beobachtet, jedoch mit mehr wechselnden jährlichen Schwankungen.) Die Zahl der außerehelichen Geburten hat im Verhältniß zur Bevölkerung seit 1882 immer mehr abgenommen, und zwar von 5,45 auf 5,03 ‰; von der Gesammtzahl aller Geburten waren in der Berichtszeit 13,4 bis 13,6 % außerehelich, während im Jahre 1882 diese Zahl 13,8 betragen hatte.

Todtgeburten waren in den letzten beiden Berichtsjahren im Allgemeinen etwas häufiger, als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre, bei unehelichen Kindern jedoch war die Relativzahl der Todtgeborenen geringer, als früher. Das Jahr 1883 zeichnete sich durch ungewöhnlich wenige Todtgeburten aus.

Die Sterblichkeit der Bevölkerung Berlins ist nach den einzelnen Standesamtsbezirken der Stadt gesondert in Betracht gezogen und ergab sich bei einer Zusammenstellung der Sterbeziffern aus den vier Jahren 1882 bis 1885 ein überraschend gleichmäßiges Verhältniß der Stadtbezirke zu einander. Der central gelegene Bezirk Friedrichstadt zeigte in allen 4 Jahren die niedrigste, der im äußersten Norden gelegene Bezirk Wedding die höchste Sterblichkeitsziffer; ein Gleiches gilt für Friedrichstadt und Wedding bezüglich der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder. Die Gesammtsterblichkeit im Bezirke Friedrichstadt schwankte von 15,42 ‰ (im Jahre 1885) bis 17,43 ‰ (im Jahre 1883), im Wedding war sie mehr, als doppelt so hoch, da sie von 36,05 bis 45,94 ‰ der Bevölkerung schwankte. Die Kindersterblichkeit war im Wedding 4 bis $6\frac{1}{2}$mal so groß, als im günstigst betroffenen Stadttheile, denn sie schwankte hier von 16,82 bis 21,22 ‰; in der Friedrichstadt dagegen nur von 2,59 bis 5,05 ‰ der Bevölkerung.

Eine ganz andere Reihenfolge, wie bezüglich der Gesammt- und Säuglingssterblichkeit, bilden die Stadt-

bezirke, wenn man die Sterbefälle an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit in Betracht zieht. Die relativ höchste Zahl von Typhustodesfällen, nicht nur im Jahre 1884, sondern auch im Durchschnitte der drei Jahre, finden wir in der sonst günstig situirten Friedrichstadt (7,9, 13,7, 9,1 ‰ der Gesammttodesfälle), demnächst in dem an der Spree im Centrum der Stadt sich hinziehenden Bezirk I (Alt-Kölln mit dem Friedrichswerder und der Dorotheenstadt), während im hoch gelegenen Bezirke XIII (Wedding und Gesundbrunnen) verhältnißmäßig die wenigsten Typhustodesfälle (5,4, 5,5, bezw. 6,9 ‰ aller Sterbefälle des Bezirks) beobachtet sind.

Legt man bei Betrachtung der Typhussterblichkeit nicht die von der Säuglingssterblichkeit stark beeinflußte Gesammtzahl der Todesfälle, sondern die Zahl der Lebenden zu Grunde, so ergiebt sich folgendes Verhältniß: Von je 10 000 Einwohnern des Bezirks starben in den 3 Jahren am Typhus: die wenigsten, d. h. 4,1 bis 4,3, im Spandauer Viertel, in Moabit und im äußeren Westbezirk (untere Friedrichsvorstadt und Schöneberger Vorstadt), die meisten, d. h. 6 und darüber, in der Oranienburger Vorstadt, im Wedding und im Stralauer Viertel.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung scheint nach den angestellten Erhebungen nicht ohne Einfluß auf die Häufigkeit der Todesfälle an Typhus in den einzelnen Stadttheilen zu sein, da ziemlich regelmäßig eine Zunahme der Typhussterblichkeit mit der Wohnungsdichtigkeit festgestellt werden konnte.

Die Diphtherie bedingte im Westen Berlins, und zwar im dem vom wohlhabendsten Theile der Bevölkerung bewohnten Bezirk III (untere Friedrichsvorstadt und Schöneberger Vorstadt) relativ die meisten Todesfälle (9,2 % der Gesammtzahl), während Berlin-Alt-Kölln (Bez. I) und Moabit (Bez. XII) mit nur 5,2 und 5,3 % Diphtherietodesfällen weit unter dem für ganz Berlin berechneten dreijährigen Mittel blieben.

Auch die Häufigkeit der Todesfälle an Lungen- und Halsschwindsucht, bezw. an Tuberkulose ist für die einzelnen Stadtbezirke gesondert in Betracht gezogen. Verhältnißmäßig am seltensten war Schwindsucht in dem hoch und trocken gelegenen Stadttheile Wedding als Todesursache angegeben, und zwar in nur 10,94 % aller Todesfälle, während in dem tief und feucht gelegenen Stadttheile Moabit, einschl. Thiergarten und Friedrich-Wilhelmsstadt, im Verhältniß zur Gesammtsterblichkeit bei Weitem die häufigsten Todesfälle an Tuberkulose (16,19 % aller Todesfälle) verzeichnet waren. Ausnahmsweise zeigte das letzte Berichtsjahr 1885 für den Bezirk Moabit eine geringe Abnahme der Tuberkulose und im Spandauer Viertel, sowie in der Königsstadt die relativ größte Häufigkeit der Sterbefälle an Tuberkulose.

Etwas anders gestaltet sich wiederum das Verhältniß der Stadttheile zu einander, wenn man die Schwindsuchtssterblichkeit nicht zur Gesammtsterblichkeit des Bezirks, sondern zur Zahl seiner Bewohner in Beziehung setzt; alsdann ergiebt sich z. B. im Jahre 1885 die geringste Sterbeziffer an Tuberkulose (1,9 ‰) für den äußeren Westbezirk (Schöneberger Vorstadt ꝛc.), die höchste Ziffer (4,7 ‰) für das Stralauer Viertel.

Die Sterblichkeit im Allgemeinen hat für Berlin, wie bereits erwähnt, im letzten Dezennium abgenommen und im Jahre 1885 mit 24,36 ‰ der Bevölkerung ein Minimum erreicht. Die überwiegende Häufigkeit der Todesfälle in den Monaten Juli, Juni und August ist auf die hohe Kindersterblichkeit in dieser Zeit zurückzuführen. (Von den Sterbefällen der Säuglinge fiel regelmäßig mehr als ⅕ in den Juli.)

Die Zahl der gestorbenen Säuglinge, welche im Jahre 1876 noch 51,08 % sämmtlicher Todesfälle ausgemacht hatte, ist im Jahre 1883 auf 37,24, im Jahre 1885 auf 36,79 % gesunken. (Die Altersklasse vom 2. bis 5. Jahre zeigte dafür eine Steigerung der Todesfälle, welche auf Rechnung der Diphtherie, sowie der Masern und des Scharlachs zu setzen ist.)

Im Verhältniß zur Zahl der Lebendgeborenen hat die Sterblichkeit der Kinder des 1. Lebensjahres bei den außerehelichen Kindern im Durchschnitt der drei Berichtsjahre eine deutliche Abnahme gegen die Vorjahre erfahren, bei den ehelichen Kindern war die Sterblichkeit in den Jahren 1883 und 1884 höher, als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, und fiel erst im Jahre 1885 beträchtlich ab. Die häufigste Todesursache im 1. Lebensjahre bildeten Magen- und Darmkrankheiten, denn 37,0 % der Kinder starben in den 3 Jahren daran.

Die Sterblichkeit der Haltekinder, denen die Gesundheitspolizei besondere Beachtung widmet, stellte sich in allen Jahren um 4,8 bis 8,3 % günstiger, als bei den unehelichen Kindern im Ganzen.

Die Todesfälle in Folge von Infektionskrankheiten waren im Verhältniß zur Bevölkerung im Jahre 1883 häufiger, in den Jahren 1884 und 1885 seltener, als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre, und zwar starben im Jahre 1883 5,05, im Jahre 1885 nur 3,04 ‰ der Bevölkerung an Infektionskrankheiten, entsprechend 17,43, bezw. 12,5 % der überhaupt Gestorbenen.

Pocken sind nur ganz vereinzelt vorgekommen; 208 Fälle sind in den drei Jahren als Pocken angemeldet, davon wurden 32 als anderweitige Hautkrankheiten festgestellt, mithin blieben 176 Fälle übrig, von denen 23 starben. (Von 18 ungeimpften Pockenkranken starben 11.)

Die Sterblichkeit an Unterleibstyphus ist in Berlin dauernd im Abnehmen begriffen. Während in früheren Jahren (1867 bis 1877) auf 1000 Sterbefälle 20 bis 45 Typhustodesfälle jährlich kamen, betrug deren Zahl in den drei Berichtsjahren 6,82, 7,44 und 6,95 ‰ der Gestorbenen, und ist im Jahre

1886 sogar auf 5,28 ‰ weiter heruntergegangen. (Veröffentl. S. 455.) Während im Jahre 1867 von 100 000 Einwohnern 76 dem Typhus erlagen, starben daran im Jahre 1885 nur 16 und 1886 nur 14 unter je 100 000 Einwohnern. Zwischen dem Grundwasserstand und der Typhussterblichkeit hat sich, wie in den Berichtsjahren vorher, auch weiterhin kein Zusammenhang ergeben.

Die Häufigkeit einiger anderer Infektionskrankheiten während der Berichtszeit erhellt aus folgender Uebersicht, welcher zum Schlusse das sechsjährige Mittel aus den Jahren 1877 bis 1882 beigefügt ist. (Die kleinen Ziffern geben an, wieviel Sterbefälle an der betr. Infektionskrankheit auf je 1000 Todesfälle überhaupt entfielen):

Es starben an	Masern		Scharlach		Keuchhusten		Diphtherie u. Croup		Kindbettfieber
Im Jahre 1883	**1173**	33,5	**867**	24,7	**370**	10,5	**2932**	83,7	**142**
„ „ 1884	**295**	9,0	**395**	12,0	**539**	16,3	**2640**	80,2	**122**
„ „ 1885	**406**	12,9	**409**	13,0	**383**	12,2	**1993**	63,3	**152**
In den 6 Jahren vorh. durchschnittl.		6,8		25,0		12,0		49,4	**172**

Die Masern waren in den Monaten Mai bis Juli des Jahres 1883 als bösartige Epidemie in Berlin vorzugsweise im V., VII. und X. Standesamtsbezirke verbreitet und forderten in jenem Jahre etwa 5 Mal so viele Opfer, als im Durchschnitt der Jahre vorher. Der Scharlach zeigte sich in demselben Jahre 1883 von Juli bis November besonders häufig als Todesursache, und zwar auch in 2 der vorher von den Masern heimgesuchten Stadttheile (Stralauer Viertel und Rosenthaler Vorstadt). Der Keuchhusten zeigte sich nach den Sterbeausweisen nur 1884 im Stralauer Viertel mehr als gewöhnlich. Während der Keuchhusten vorwiegend in den beiden ersten Lebensjahren Todesfälle bedingte (von 1292 Gestorbenen waren 1152 Kinder unter 2 Jahren), führten die Masern besonders bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre, und der Scharlach bei Kindern von 1 bis 10 Jahren zum Tode; denn von 1827 Masertodesfällen betrafen 1726 die ersten 5 Lebensjahre, von 1621 Scharlachtodesfällen betrafen 1500 die ersten 10 Lebensjahre; weitere 88 Scharlachtodesfälle sind bis zum 20. Jahre beobachtet.

Die Sterbeziffer an Diphtherie, welche bereits im Jahre 1882 eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatte, stieg in den Jahren 1883 und 1884 noch mehr an und zeigte erst im Jahre 1885 einen erheblichen Rückgang. Die höchste Sterblichkeitsziffer wurde in den Monaten Oktober und November, demnächst im Dezember und Januar beobachtet. Dem Lebensalter nach starben an Diphtherie (exkl. Croup):

im 1.	Lebensjahre	382
„ 2.	„	1188
„ 3.	„	1133
„ 4.	„	1078
„ 5.	„	874
durchschnittlich im 6. bis 10.	Lebensjahre je	378
„ „ 11. „ 15.	„ „	47 ꝛc.

Die Zahl der Erkrankungen an Diphtherie konnte erst neuerdings zu statistischen Vergleichen benutzt werden, da erst in letzter Zeit die polizeilichen Anmeldungen regelmäßiger eingegangen sind. Während nach angestellten Berechnungen im Jahre 1883 nur 56,2 % der Erkrankungen gemeldet wurden, erhob sich im Jahre 1885 diese Prozentzahl auf 81. Es ergiebt sich für das Jahr 1885, daß die wenigsten Erkrankungen an Diphtherie auf die Monate Juli und Dezember entfielen. Während aber im Dezember 31,7 % der Erkrankten starben, betrug im Juli die Mortalität nur 20,6 %. Im ganzen Jahre starben 23,5, wenn man jedoch die Zahl der bekannt gewordenen Erkrankungen (7667) um die wahrscheinliche Zahl der nicht angemeldeten Erkrankungen, d. h. um 1716 vermehrt, kaum 20 % der Erkrankten.

Von Kindbettfieber sind in dem Berichtszeitraum 654 Erkrankungen zur Kenntniß der Sanitätskommission gekommen, welche, auf 137 760 Geburten entfallend, eine Erkrankungshäufigkeit der Wöchnerinnen von 4,7 ‰ ergeben.

Unter der Bezeichnung Tuberkulose sind die Lungen- und Halsschwindsucht (aus dem Virchow'schen Verzeichniß der Todesursachen) zusammengefaßt.

Es gingen an Tuberkulose zu Grunde:

im Jahre 1879:	3508 = 118,74	‰ der Gesammtsterblichkeit.
„ „ 1880:	3861 = 117,63	
„ „ 1881:	3809 = 122,65	
„ „ 1882:	3832 = 125,78	
„ „ 1883:	4226 = 120,55	
„ „ 1884:	4365 = 132,54	
„ „ 1885:	4507 = 143,16	

Die Zunahme dieser bedenklichen, in der Zeit der Kraft und Blüthe die Bevölkerung dahinraffenden Krankheit tritt hiernach für Berlin deutlich zu Tage; den mittleren Durchschnitt des Staates aus den Jahren 1876—1880 (128,8 ‰) hat Berlin neuerdings erheblich überschritten. In den Frühjahrsmonaten März, April und Mai traten wie gewöhnlich die meisten derartigen Sterbefälle ein, nur im Jahre 1885 fiel ausnahmsweise das Maximum auf den Monat Januar. Was die Betheiligung der Altersklassen und des Geschlechts betrifft, so zeigte sich die allbekannte Thatsache, daß am häufigsten das Alter zwischen dem 20. und 50. Lebensjahre dieser schleichenden Krankheit die Opfer liefert, und daß das in der Minderzahl befindliche männliche Geschlecht etwa 25 % mehr Todesfälle aufweist, als das weibliche.

Auch die Sterblichkeit an akuter Lungenentzündung ist seit 1879 dauernd im Steigen begriffen, und wurden in den 3 Jahren rund 6 % aller Todesfälle in Berlin durch Lungenentzündung herbeigeführt. Von 5966 Todesfällen an dieser Krankheit aus der Berichtszeit entfielen jedoch 3975 auf die ersten zehn Lebensjahre (davon 3200 auf die beiden ersten Lebensjahre) und 984 auf das späte Lebensalter von

50 Jahren und darüber, so daß für den lebenskräftigsten Theil der Bevölkerung eine nicht gerade hohe Sterblichkeit an Lungenentzündung sich ergiebt.

Jahresbericht über die böhmischen Landeskranken-Anstalten für 1886.

(Prager medizinische Wochenschrift 1887. Nr. 22.)

In der Prager Gebäranstalt fanden während des Jahres 1886 im Ganzen 2819 Entbindungen statt, unter denen 2 Drillings- und 41 Zwillingsgeburten vorkamen, außerdem wurde ein Kind durch den Kaiserschnitt nach dem Tode der Mutter zur Welt befördert. Nach Abzug der 16 unzeitigen Früchte sind hiernach 2849 Kinder geboren, darunter 100 todtgeborene; 97 Kinder starben in der Gebäranstalt, 2575 wurden in die Findelanstalt abgegeben, 75 mit den Müttern entlassen. Von der Gesammtzahl der verpflegten 2903 Wöchnerinnen starben 10 in der Gebäranstalt, darunter 5 an Puerperalfieber, 33 wurden an's Krankenhaus abgegeben (davon starben 8), und 2318 kamen als Ammen in die Findelanstalt.

Die Gesammtzahl der eigentlichen Wochenbettserkrankungen hat sich von 0,47% im Vorjahre (vgl. Veröffentl. S. 143) auf 1,95% gesteigert.

Der Kinderstand in der Prager Findelanstalt, in der Karolinenthaler Filiale und in der Außenpflege war folgender: Ende des Jahres 1885 waren 2046 Kinder unter 1 Jahr und 4728 ältere Kinder verblieben, davon gingen ab durch Tod insgesammt 1452 Kinder, durch Entlassung nach erreichtem Normalalter 703, durch Eigenübernahme 483. Der Zugang belief sich auf 2681 Kinder unter 1 Jahr und 7 ältere Kinder, es verblieben daher am Jahresschlusse 6824 Kinder in Pflege. Von den im Jahre 1886 dem Prager Findelhause zugegangenen 2949 Kindern (einschließlich 261 aus der Außenpflege restituirter Kinder) erkrankten oder wurden krank eingebracht 2427 und starben hiervon 168.

Die Sterblichkeit der Findlinge überhaupt betrug 15,34%, die der Kinder im 1. Lebensjahre 40,99%, gegenüber 14,65 bezw. 37,52% im Vorjahre (vergl. Veröffentl. S. 143).

In den drei Landesirrenanstalten Böhmens zu Prag, Dobrzan und Kosmanos waren Ende des Jahres 1885 2134 Personen verblieben, der Zuwachs belief sich auf 1297.

Von dem Gesammtbestande sind 536 gestorben, 14 entwichen und 528 als geheilt oder gebessert entlassen. 38,6% der verpflegten Geisteskranken waren blödsinnig, 24,7% litten an Verrücktheit, 10,2% an Geistesstörung mit Lähmung, 8,6% an Geistesstörung mit Fallsucht, 5,6% an Alkoholismus, 6,1% an Tobsucht und 5,9% an Trübsinn.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 214, 215 u. 218 vom 13., 14. u. 17. Sept. 1887.)

Großbritannien. Durch Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern ist über diejenigen daselbst anlangenden Schiffe, welche Neapel nach dem 31. Juli, oder einen andern Hafen Italiens südlich von Gaëta und Manfredonia nach dem 7. August d. J. verlassen haben, eine zehntägige Quarantäne verhängt worden. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 6. September 1887 ist die Quarantäne für die aus den italienischen Festlandshäfen zwischen dem Kap Spartivento und dem Kap Miseno kommenden Schiffe angeordnet und gleichzeitig das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, Kleider, Bettzeug, Lumpen u. s. w. gegenüber den aus diesen Häfen kommenden Schiffen in Kraft gesetzt worden. Durch die gedachte Bekanntmachung sind ferner die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung (Veröffentl. S. 319) gegenüber den aus Fez, Mequinez, Dar el Beida in Marokko und Tunis kommenden Schiffen außer Wirksamkeit gesetzt. —

Rußland. Zufolge einer im „Odessaer Amtsblatt" vom 8. September/27. August 1887 veröffentlichten Ver-

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln" auf Seite 568.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im zweiten Vierteljahr 1887.

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Regionen und Departements, in denen die Seuche auftrat.	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder April		Mai		Juni	
Nord-Westen: Mayenne	**1**	1	**1**	1	—	
Norden: Nord (**25** 44, **20** 35, **18** 30), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Eure, Seine (**10** 47, **10** 31, **12** 32), Seine-et-Oise, Seine-et-Marne	**56**	129	**54**	101	**42**	94
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle	**5**	6	**3**	7	**3**	6
Westen: Maine-et-Loire	—		**1**	3	**2**	3
Osten: Savoie	**1**	3	**1**	1	**1**	1
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées	**11**	13	**7**	10	**8**	7
Süden: Aude	**1**	1	—		—	
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône	**1**	3	**1**	1	—	
In ganz Frankreich	**76**	156	**68**	124	**56**	111
Geimpft wurden Rinder	863		603		994	

Anmerkung. Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder; die gesperrt gedruckten Departements sind wie bei Rotz neu von der Seuche betroffen.

2. Milzbrand.

Von der Seuche betroffene Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados	—	2	—
Norden: Somme, Oise, Seine, Seine-et-Oise	1	—	4
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Aube, Meuse, Haute-Marne	4	5	2
Westen: Deux-Sèvres, Charente, Vendée	2	1	1
Centrum: Allier, Loiret, Puy-de-Dôme	—	2	5
Osten: Jura, Isère	2	1	—
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées	14	13	5
Süden: Cantal, Lozère, Pyrénées-Orientales, Aveyron	17	13	—
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Basses-Alpes	—	1	1
In ganz Frankreich	40	38	18

3. Rotz und Wurm.

Von der Seuche betroffene Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Mayenne, Sarthe	2	11	12
Norden: Nord, Oise, Aisne, Eure, Seine, Eure-et-Loir, Seine-Inférieure, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne	7	13	11
Nord-Osten: Aube, Marne, Haute-Marne	3	3	1
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Charente, Charente-Inférieure, Vienne, Deux-Sèvres, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire	16	11	19
Centrum: Yonne, Indre, Allier, Nièvre, Cher, Creuse, Loir-et-Cher	2	5	12
Osten: Doubs, Jura, Savoie, Loire, Ain, Isère, Saône-et-Loire, Haute-Savoie	4	10	15
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Ariège, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	6	5	5
Süden: Tarn, Hérault, Cantal, Aveyron, Aude	2	4	4
Süd-Osten: Var, Bouches-du-Rhône, Basses-Alpes, Alpes-Maritimes	7	8	7
In ganz Frankreich	49	70	86
Getödtet wurden Pferde	59	60	66

4. Tollwuth.

Von der Seuche betroffene Regionen und Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine	1	3	2
Norden: Nord, Somme, Oise, Seine-et-Oise, Aisne, Eure, Seine-Inférieure, Seine (33, 20, 59, davon in Paris 24, 14, 50), Seine-et-Marne	65	41	81
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges, Meuse	29	30	15
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire	13	—	25
Centrum: Yonne, Allier, Nièvre, Cher, Creuse, Loir-et-Cher, Loiret, Puy-de-Dôme	17	6	13
Osten: Doubs, Jura, Loire, Ain, Isère, Saône-et-Loire, Côte-d'Or, Rhône, Haute-Saône	10	19	16
Süd-Westen: Landes, Gironde, Dordogne, Ariège, Hautes-Pyrénées, Gers, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne	10	8	3
Süden: Tarn, Hérault, Aude, Lot, Tarn-et-Garonne, Pyrénées-Orientales	5	14	10
Süd-Osten: Gard, Drôme, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Haute-Loire, Alpes-Maritimes	12	6	15
In ganz Frankreich	162	127	180

Die tollen Hunde vertheilen sich auf 112, 99 und 122 Gemeinden von 38, 36 und 35 Departements. — Außerdem sind noch 6, 2, 4 Katzen und 15, 6, 11 andere Thiere wegen Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wüthenden Hunden wurden 35, 24, 30 Personen und von einer Katze 1 Person gebissen. — An Wuth starb 1 Person (Mai).

Die Maul- und Klauenseuche wurde im April in 2 Ställen von 2 Departements (Aveyron und Seine-Inférieure), im Mai in 2 Ställen des Departements Charente und im Juni auf 1 Weide und 1 Heerde des Departements Isère bezw. Pyrénées-Orientales konstatirt.

Die Schafpocken sind im Mai unter 5 Heerden in den Departements Loire und Bouches-du-Rhône, im Juni unter 4 Heerden des Departements Bouches-du-Rhône konstatirt.

Die Schafräude ist im April unter 15 Heerden in 7 Departements (Morbihan, Eure, Yonne, Nièvre, Gironde, Basses-Pyrénées und Aveyron), im Mai außer einigen Heerden des Departements Côte-d'Or noch unter 13 Heerden in 6 Departements (Mayenne, Haute-Marne, Meuse, Charente, Dordogne und Aude) und im Juni unter 8 Heerden in 7 Departements (Eure, Aube, Meurthe-et-Moselle, Charente, Loiret, Haute-Saône und Aveyron) festgestellt worden.

Der Rauschbrand kam im April in 30 Ställen von 11 Departements, im Mai in 18 Ställen von 9 Departements und im Juni in 27 Ställen von 10 Departements vor. Am verbreitetsten war derselbe in Basses-Pyrénées (10, 8, 8 Ställe) und in Doubs (7, 1, 5 Ställe).

Der Schweinerothlauf wurde im April aus 4, im Mai aus 5 und im Juni aus 3 Departements gemeldet.

Der Pferdetyphus wurde in 4, 5 und 3 Departements beobachtet.

Im April wurde aus 23, im Mai aus 18 und im Juni aus 16 Departements kein Seuchefall gemeldet. Aus 1, 6 und 2 Departements waren bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck Rapporte noch nicht eingegangen.

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln ꝛc.")

fügung des General-Gouverneurs von Odessa ist der als verseucht erklärte Theil des italienischen Küstengebiets (Veröffentl. S. 529) nördlich bis Ancona auf dem östlichen und bis Civitavecchia auf dem westlichen Ufer ausgedehnt worden. —

Rumänien. Die bezüglich der Provenienzen des zwischen Manfredonia und Gaëta liegenden italienischen Küstengebiets rumänischerseits angeordneten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. S. 529) sind nunmehr auch auf Provenienzen des Küstentheils von Civita-Vecchia bis Ancona ausgedehnt worden.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Sachsen. Ortsgesetz für die Stadt Dresden, die Verhütung von Rauch- und Rußbelästigungen betreffend.

Vom 11. Februar / 7. März 1887.

§ 1. Feuerungs- und Schornstein-Anlagen, welche zu gewerblichen oder Fabrikzwecken dienen, sowie Centralheizungen müssen dergestalt hergestellt und betrieben werden, daß aus den Schornsteinen regelmäßig nicht solcher Rauch, welcher Ruß in sichtbaren Mengen enthält, in die Luft entweicht. Wo sich letzteres ausnahmsweise und vorübergehend nicht vermeiden läßt, darf ein Entweichen solchen Rauches nicht länger und häufiger stattfinden, als bei ordnungsmäßigem und sorgfältigem Betriebe einer dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden zweckmäßigen Feuerungs-Anlage bei Verwendung eines mittelguten Brennstoffes unbedingt nicht verhindert werden kann. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Feuerungs- und Schornstein-Anlagen von Fahrzeugen, mit Ausnahme der Lokomotiven, jedoch einschließlich der Straßendampfwagen und Dampfschiffe, sowie auf Lokomobilen.

§ 2. Bereits vorhandene Anlagen der in § 1 bezeichneten Art, welche den daselbst angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, müssen der Vorschrift in § 1 gemäß bis zum 1. Mai 1889 eingerichtet und von diesem Zeitpunkte ab betrieben werden. Insoweit es jedoch auf unzweckmäßiger Handhabung der Feuerung beruht, wenn bei dergleichen Anlagen der nach § 1 erforderliche Erfolg nicht erreicht wird, ist dem auch schon vor dem 1. Mai 1889 innerhalb angemessener, vom Rathe nach Gehör der Königl. Gewerbe-Inspektion zu bestimmender Frist abzuhelfen.

§ 3. Die technische und baupolizeiliche Genehmigung einer Feuerungs-Anlage entbindet den Eigenthümer, Inhaber oder Unternehmer einer derartigen Anlage nicht von der Verpflichtung, dieselbe, dafern sich später herausstellt, daß sie den Anforderungen des § 1 nicht genügt, binnen einer ihm zu setzenden angemessenen Frist den Bestimmungen in § 1 entsprechend einzurichten.

§ 4. Für andere als die in § 1 angegebenen Zwecke, insbesondere also auch als Küchen- und Stubenöfen dürfen nur solche Feuerungs-Anlagen errichtet werden, welche durch ihre Bauart eine möglichst rauch- und rußfreie Verbrennung dauernd sichern.

§ 5. Uebertretungen der in § 1, § 2 und § 4 gegebenen Vorschriften werden gegen den Eigenthümer oder den Inhaber der Anlage, sowie gegen die mit der Besorgung und Ueberwachung der Feuerung beauftragte Person mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark geahndet.

Dresden, am 11. Februar 1887.

Der Rath der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden.
Dr. Stübel.

(L. S.) Die Stadtverordneten.
Gustav Ackermann.

Das vorstehende „Ortsgesetz für die Stadt Dresden, die Verhütung von Rauch- und Rußbelästigungen betreffend, vom 11. Februar 1887“ ist genehmigt und darüber das gegenwärtige Dekret ertheilt worden.

Dresden, am 7. März 1887.

Ministerium des Innern.
von Nostitz-Wallwitz.

Italien. Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern an die Präfekten, das Gypsen der Weine betr.

(Le moniteur vinicole 1887. No. 56.)

In Folge neuer, mit Hülfe wissenschaftlicher Versuche vollendeter Studien ist der Obergesundheits-Rath veranlaßt worden, auf die früheren Beschlüsse, welche sich mit der Unschädlichkeit der gegypsten Weine beschäftigen, zurückzukommen und folgendes Votum abzugeben:

Es empfiehlt sich, das Aufgeben des Gypsens anzurathen, da dieses Verfahren die wesentlichen Bestandtheile des Weines erheblich verändert, den Verlust seiner dem Organismus nützlichen Stoffe herbeiführt und den Gehalt an Kaliumsulfat erhöht, welches man als gesundheitsschädlich ansehen kann, wenn die Menge desselben erheblich ist.

Der Verkauf gegypster Weine ist jedoch zu dulden, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 g Kaliumsulfat pro Mille enthalten und als solche im Handel bezeichnet sind.

Andererseits ist die Kommission für Weinbau und Oenologie am Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, unabhängig von hygienischen, aus kommerziellen Gründen der Ansicht, daß es empfehlenswerth ist, die Anwendung des Gypsens aufzugeben oder zu beschränken, da sie es für möglich erkennt, daß man das Gypsen durch andere, rationellere Methoden ersetzt, welche dieselben Wirkungen ausüben, die man von dem Gypsen erwartet.

Indem das Ministerium will, daß das Votum des Obergesundheits-Rathes ausgeführt werde, beauftragt Sie der Unterzeichnete, dies den zu Ihrer Präfektur gehörenden Gemeinden bekannt zu geben und gleichzeitig diejenigen, bei welchen es nöthig sein sollte, einzuladen, ihre hygienischen Verordnungen (réglements d'hygiène) in der Weise umzugestalten, daß die auf die Verhinderung des Vertriebes von mehr als 2 g Kaliumsulfat im Liter enthaltenden Weinen gerichteten Vorschriften eingeführt werden. Weiter sollen die Verkäufer verpflichtet werden, diese Weine als solche zu deklariren, von dem Augenblicke an, wo sie dieselben in den Verkauf bringen.

Da es sich jedoch darum handelt, ein noch im Handel befindliches Produkt zu treffen, welches, obwohl der öffentlichen Gesundheit schädlich, doch nicht für so gefährlich angesehen werden kann, daß ein sofortiges Verbot der Cirkulation oder die Forderung der Vernichtung desselben nothwendig erschiene, so wird es gut sein, wenn jene Gemeinden, welche ein ähnliches Verbot aufzuerlegen genöthigt sind, eine festgesetzte Zeit verstreichen lassen, damit die Industriellen die Weine, mit welchen sie versehen sind, verkaufen können, um sich darauf den neuen Regeln zu unterwerfen.

Außerdem werden die Gemeinden, in welchen das Gypsen geübt wird, ihren Angehörigen die Aufgabe dieses Verfahrens anzurathen haben, indem sie dieselben veranlassen, den Instruktionen zu folgen, welche durch den Minister für Ackerbau ꝛc. zur Veröffentlichung gelangen und den Zweck verfolgen werden, ihren Produkten einen möglichst leichten und sicheren Verkauf zu sichern.

Unter allen Umständen werden sie Jenen, welche das Gypsen nicht aufgeben wollen, vorschreiben müssen, in der Grenze von 2 pro Mille zu bleiben. Diese Grenze ist das Maximum, welches in den auswärtigen Staaten und jetzt auch bei uns durch die gegenwärtige Bestimmung zugelassen wird.

Es ist zu beachten, daß die gegypsten Weine erst dann für die öffentliche Gesundheit gefährlich werden, wenn ihr Gehalt an Sulfat die aufgestellte Grenze überschreitet. Demnach wird es selbst dann, wenn das Verbot in Wirksamkeit getreten ist, nicht erforderlich sein, daß die Gemeinden die Vernichtung derjenigen Weine, welche eine größere Menge Sulfat enthalten, anordnen; es wird vielmehr genügen, daß sie einfach die Beschlagnahme anordnen, bis sich der Besitzer entschließt, diese Weine mit anderen, nicht gegypsten Weinen unter Aufsicht der Gemeindebehörde soweit zu verschneiden, bis das festgesetzte Verhältniß erreicht ist.

Sie werden besonders darüber wachen, daß die Gemeinden Ihres Amtsbereiches sich den in vorliegendem Cirkular enthaltenen Regeln unterwerfen und daß sie strenge diese Bestimmungen beobachten, welche theils durch die Forderungen der öffentlichen Gesundheit, theils durch die Interessen der Industrie und des Handels nothwendig geworden sind.

Der Minister des Innern.
F. Crispi.

Rechtsprechung.

Entgeltliche Verabreichung von Heilmitteln seitens eines sich als approbirten Arzt ausgebenden Kurpfuschers als Betrug. Strafgesetzbuch § 263.

Entscheidung des Reichsgerichts v. 16. Mai 1887 gegen R. gen. V. u. Gen.

In der Strafsache wider 1. den angeblichen Apotheker und Heildiener K. R., genannt V. in H., 2. den Apotheker Dr. L. aus B. und 3. den Hutmacher B. F. in L., wegen Betrugs ꝛc., hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, am 16. Mai 1887 für Recht erkannt,

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil des K. pr. Landgerichts zu Hannover vom 16. Februar 1887 zu verwerfen und jedem Beschwerdeführer die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Der Beschwerdeführer R. hält die Anwendung des § 263 des Strafgesetzbuchs auf die von ihm begangenen Handlungen für rechtsirrthümlich; er sagt, die Leute, die sich an ihn gewendet hatten, seien in wahrem Sinne nicht betrogen worden, sie hätten empfangen, was sie hätten empfangen wollen, nämlich das Mittel für ihr Leiden, nur nicht von einem Arzt, wie sie geglaubt hätten; zum Empfangen eines Honorars sei der Angeklagte berechtigt gewesen, denn dasselbe habe nur den Preis für seine Gegenleistung gebildet und sei nicht übertrieben hoch gewesen. Hierzu muß auf die bezüglichen Feststellungen des Urtheils Bezug genommen werden. Danach annoncirte der Angeklagte R. in verschiedenen deutschen Zeitungen und Blättern, es werde gründliche und sichere Heilung von Flechten und Hautkrankheiten mittelst eines unschädlichen Präparats zugesichert, unterzeichnete die Annoncen und benannte als Adresse „Sanitäts-Rath Dr. R. in Genf“, später „Sanitäts-Rath Dr. R. in Lüneburg“ oder „Klinik für Flechtenkranke in Lüneburg“, während er den Sanitäts-Rath Dr. R., nachdem sich Kranke auf die Annoncen hin an ihn gewandt hatten, nicht zuzog, sondern selbst Rath ertheilte, das Heilmittel versandte und Geld dafür an sich und an L. zahlen ließ; die zahlreichen sich meldenden Hautkranken erbaten entweder das angepriesene Heilmittel direkt, oder verhandelten zunächst über die Art und die Bedingungen der Kur mit R., ein Theil derselben zahlte außer dem Preise für das Mittel ein besonderes Honorar für die Kur; bei

seinen Briefen an die Patienten bediente sich N. immer des Namens und Titels des Sanitäts-Rathes Dr. N. oder wenigstens des Namens und Titels Dr. N.; ein Theil der sich an ihn wendenden Personen zahlte nicht. Der Instanzrichter sagt sodann: N. habe durch die Annoncen seine Heilkunde, insbesondere seine Heilmittel den Hautkranken angepriesen und sie hierdurch veranlaßt, sich mit ihm in Verbindung zu setzen; durch die Annoncen habe er den Irrthum erweckt, sie rührten von einer geprüften Medizinalperson, beziehentlich dem Inhaber einer Privatklinik her, welcher ein erprobtes Mittel gegen Hautkrankheiten besitze; indem er sich mit den an ihn sich wendenden Personen als Sanitätsrath Dr. N. oder als Dr. N. in Korrespondenz setzte, oder indem er auch nur das Mittel mit oder ohne Gebrauchsanweisung zuschickte, habe er die Thatsache unterdrückt, daß er ein bloßer Kurpfuscher und von der sicheren Wirkung seines Mittels selbst nicht überzeugt war, und auf diese Weise jenen ihm bekannten Irrthum in den Hülfesuchenden unterhalten, und zwar zur Erzielung eines Vermögensvortheils, des Honorars für die Kur und Gewährung des Heilmittels und des Preises für letzteres; dieser Vortheil sei ein rechtswidriger gewesen, da N. kein Recht auf das Honorar oder den Preis des Mittels gehabt habe, denn die Hülfesuchenden hätten mit dem Dr. N., beziehentlich dem Inhaber einer Privatklinik zu verhandeln geglaubt und verhandeln wollen, und hätten in des Angeklagten Rath und Mitteln nicht erhalten, was sie erhalten wollten, nämlich den Rath einer geprüften Medizinalperson; sie seien auch an ihrem Vermögen geschädigt worden, indem sie eine Zahlung geleistet hätten, welche sie in Kenntniß der Verhältnisse nicht geleistet haben würden; es komme nicht darauf an, ob das Mittel in dem einen oder anderen Falle geholfen habe und ob der Preis für das Mittel angemessen gewesen sei, sondern die Schädigung liege darin, daß die Betroffenen nicht dasjenige erhalten hätten, was sie gewollt hätten, nämlich das erprobte Mittel einer geprüften Medizinalperson.

Nach Maßgabe der vom Reichsgericht als die richtigen anerkannten Grundsätze über den Begriff der Vermögensbeschädigung beim Betruge (vergleiche Beschluß der vereinigten Straffenate des Reichsgerichts vom 20. April 1887) kann der Zweifel entstehen, ob der Instanzrichter nicht diesen Begriff in seiner vorstehend referirten Deduktion hinsichtlich des vom Angeklagten gelieferten Heilmittels verkannt habe. Jedenfalls würde es unrichtig sein, wenn der Instanzrichter es schon für genügend zur Annahme einer Vermögensbeschädigung hätte erklären wollen, daß der Wille der Kunden des Angeklagten darauf gegangen sei, etwas Anderes zu erhalten, als ihnen geliefert wurde, denn es wäre dabei möglich, daß sie, wenn auch etwas Anderes, doch etwas ebenso Werthvolles erhalten hätten, als sie erhalten wollten, und daß dasjenige, was sie in Wahrheit erhielten, sie für ihre Auslage vollständig entschädigte, und in diesem Falle könnten sie, da im Urtheil von mittelbarem Schaden nicht die Rede ist, nicht als an ihrem Vermögen beschädigt betrachtet werden. Insbesondere könnte der Satz der Urtheilsgründe, es komme nicht darauf an, ob das Heilmittel in dem einen oder anderen Falle geholfen habe und ob der Preis angemessen gewesen sei, deshalb Bedenken erregen, weil sich einwenden ließe, daß die Hülfesuchenden nicht mehr hätten verlangen können, ja nicht einmal mehr gewollt hätten, als ein wirksames Heilmittel für einen angemessenen Preis. Indessen weist sich die Annahme des Instanzrichters, daß Vermögensbeschädigung vorliege, nach Maßgabe der Gesammtheit der thatsächlichen Feststellungen ungeachtet der möglichen Anfechtbarkeit jener dafür gegebenen Motivirung als frei vom Rechtsirrthum. Man hat Folgendes zu erwägen: Die Hülfesuchenden wandten sich auf die in den Annoncen enthaltene Nachricht, und getäuscht durch die Fassung, namentlich durch die Unterschrift, an den Angeklagten, in der Meinung, es mit einer geprüften Medizinalperson, also mit einem sachverständigen Mediziner, zu thun zu haben; angeboten und von ihnen angenommen war der Rath eines solchen Sachverständigen und das Mittel, welches er empfehlen werde; indem der Angeklagte sodann Rath ertheilte und das Mittel verabfolgte, hatte Beides zu geschehen als Erfüllung des Vertrags, welcher, veranlaßt durch die Annoncen, zum Abschlusse dadurch gekommen war, daß die Hülfesuchenden vom Angeklagten den Rath, beziehentlich ein Mittel verlangten und der Angeklagte in dieses Verlangen einwilligte. Er war also hierdurch verpflichtet worden, den Rath eines Sachverständigen und dasjenige Mittel zu gewähren, welches ein Sachverständiger anrathen würde. Soviel den Rath betrifft, so ist ohne Weiteres klar, daß für einen Kranken zwar die Ansicht oder das Gutachten eines sachverständigen Arztes, aber nicht eines nicht sachverständigen Kurpfuschers Gebrauchswerth hat; die Kunden erhielten aber nicht jene, sondern diese, so daß sie im Augenblick, als sie den Rath des Angeklagten in Empfang nahmen, für eine Leistung sich verpflichteten oder Zahlung leisteten, welche für sie keinen Gebrauchswerth hatte. Auf diesen Zeitpunkt allein kam es aber hinsichtlich der Frage der Vermögensbeschädigung an, ohne Unterschied, ob die Zahlung des Honorars für den Rath schon vorher oder erst nachher erfolgte. Man kann das Vorstehende auch in der Weise ausdrücken, daß man sagt, die Kunden des Angeklagten hatten vertragsmäßig das Honorar nicht blos für irgend einen Rath, sondern einen mit der Garantie der Zuverlässigkeit versehenen Rath zu zahlen, und einen solchen Rath erhielten sie nicht. Benutzten die Kranken den Rath des Angeklagten und fand sich etwa, daß es zufällig der richtige gewesen war, so wurde hierdurch die bereits zugefügte Vermögensbeschädigung höchstens nachträglich, nachdem sie schon eingetreten, also der Betrug schon vollendet worden war, wieder ausgeglichen und zwar insofern, als dem Kranken nunmehr die anderweite Einholung eines Sachverständigengutachtens erspart worden war. Denn der dem Rathe eines in der Sache Unwissenden anhaftende Mangel des Gebrauchswerths für den Rathbedürftigen im Augenblick des Empfangs hat seinen Grund darin, daß keinem verständigen Kranken, welcher die Unwissenheit des Rathertheilers kennt, zugemuthet werden kann, den Rath zu befolgen; der Umstand aber, daß der Rathempfänger im Augenblick des Empfangs diesen Mangel des Raths und deshalb auch den Eintritt der Vermögensbeschädigung nicht kennt, weil er eben getäuscht worden ist, kann diesen Mangel nicht beseitigen; vielmehr ist auf diese Weise zu dem letzteren noch die Gefahr hinzugekommen, daß der Kranke den Rath des Nichtsachverständigen befolgt und sich hierdurch einer Verschlimmerung seines Zustandes aussetzt. Dieselbe Erwägung greift aber auch in Ansehung des verabreichten Mittels Platz. In der Anweisung, dieses Mittel zu nehmen, bestand hier ganz oder theilweis der vom Angeklagten ertheilte Rath und der Angeklagte erfüllte den von ihm mit jedem einzelnen Kranken, der sich an ihn gewandt hatte, abgeschlossenen Vertrag auf Lieferung des Mittels nur dann, wenn er ein Mittel lieferte, welches von einem verständigen Kranken genommen werden konnte, weil es für einen bestimmten Krankheitsfall von einem sachverständigen Arzte ausgesucht worden war; ohne diese Voraussetzung hatte es für den Kranken im Augenblick des Empfangs ebensowenig Gebrauchswerth, wie der Rath, es zu nehmen, einen solchen Werth hatte. Der zufällige Umstand, daß der Kranke, vermöge des in ihm erregten Irrthums, das Mittel dennoch nahm und daß es ihm half, läßt sich wiederum höchstens als eine nachträgliche Ausgleichung des Vermögensschadens betrachten, der dadurch bereits entstanden war, daß der Angeklagte, statt, wie er verpflichtet war, ein durch sachverständiges Urtheil ausgewähltes Mittel zu verabreichen, den Kranken lediglich dem Zufall preisgegeben hatte, ob das Mittel helfen werde oder nicht oder vielleicht auch schaden werde. Anders kann es sich allerdings verhalten, wenn ein Kranker sich um Rath oder um ein Mittel an eine Person wendet, von welcher er weiß, daß sie kein sachverständiger Arzt ist und die sich für einen solchen nicht mit Erfolg ausgegeben hat; verpflichtet sich eine solche Person Rath zu ertheilen oder ein Mittel zu verabreichen, so kann der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht entgegengehalten werden, daß sie in Wahrheit keine Erfüllung sei, weil der Leistung die nur aus der Wissenschaft der Arzneikunde zu entnehmende Sicherheit für den Kranken nicht zukomme und deshalb der Gebrauchswerth für den Kranken fehle. Anders verhält es sich auch, wenn ein Kranker ein von ihm selbst bezeichnetes Heilmittel bestellt und eben dieses Heilmittel, also die bestellten Stoffe in der bestellten Zusammensetzung, wirklich erhält, nur nicht von dem Ursprungsorte, den er gleichfalls bei der Bestellung namhaft gemacht hatte, sondern von einem anderen Ursprungsorte; hier wird für den Preis des Mittels vertragsmäßig nicht auch die sachverständige Garantie der möglichst großen Tauglichkeit des Mittels für einen bestimmten Krankheitsfall gefordert und versprochen. Man hat ferner auch den Fall auszuscheiden, wenn, wie es

üblich ist, ein Kranker sich ein Heilmittel vom Arzte verordnen und es der Verordnung gemäß in einer Apotheke selbst anfertigen läßt; der Apotheker ist zu nichts weiter verpflichtet, als zur Zubereitung des Mittels in Gemäßheit der ärztlichen Verordnung. Wo aber der Arzt oder die Person, welche sich für einen Arzt ausgiebt, an den Kranken zugleich die Verordnung und das Mittel liefert oder letzteres liefern läßt, wie es Seitens des Angeklagten geschah, ist der Liefernde hinsichtlich des Raths und des Mittels zur Aufwendung derjenigen Sachkunde verpflichtet, welche von einem Arzte verlangt werden kann, erfüllt diese seine Verpflichtung also nur, wenn er diese Sachkunde wirklich aufwendet, was nicht geschieht noch geschehen kann, wenn er sie nicht besitzt, und zugleich sind Rath und Mittel, so viel ihren Gebrauchswerth für den Kranken betrifft, durch eben diese Aufwendung von Sachkunde bedingt. Man kann nicht einwenden, daß auch die Mittel wissenschaftlich gebildeter Aerzte möglicherweise nicht helfen, also insofern ebenfalls keinen Gebrauchswerth haben, und doch die Zahlung des hergebrachten oder von zuständiger Seite normirten Preises für dieselben zweifellos gefordert und nicht für eine Vermögensbeschädigung gehalten werden kann, letzteres nicht, weil für den Preis ein Aequivalent erlangt ist. Da ein wissenschaftlich gebildeter Arzt für den Erfolg eines von ihm verordneten Mittels, wenn überhaupt, doch jedenfalls nur in der Minderzahl der Fälle eine unbedingte Garantie übernimmt, dennoch aber das Mittel verordnet, ist der Gebrauchswerth eines Heilmittels für einen Kranken nicht gleichbedeutend mit demjenigen Werth, welchen ein Mittel hat, wenn es wirklich die Krankheit hebt, sondern mit demjenigen Werth, welchen ein Mittel hat, weil es gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft nach der Ansicht der Sachverständigen die Krankheit wahrscheinlich heben wird und hierzu mehr als andere Mittel taugt; der Werth seines Gebrauchs liegt darin, daß durch die Anwendung eines solchen Mittels sowohl der Arzt, als auch der Kranke thut, was nach menschlichem Wissen in der Mehrzahl der Fälle überhaupt gethan werden kann, um die Krankheit zu heben, und hierdurch der mit der Krankheit verbundenen Gefahr oder Unannehmlichkeit soweit entgegenwirkt, als es in der menschlichen Kraft steht; ohne Gebrauchswerth in diesem Sinne würde nur ein Mittel sein, von welchem von vornherein bereits feststände, daß es weder die Krankheit heben, noch auch die mit derselben verbundenen Unannehmlichkeiten vermindern kann. Um den Gebrauchswerth in diesem Sinne handelt es sich in der gegenwärtigen Sache.

Die Beschwerde des Angeklagten R., er habe sich deshalb nicht gegen den § 263 des Strafgesetzbuchs vergangen, weil Jemand, der sich unbefugt Arzt ꝛc. nenne, nur gegen die Gewerbeordnung § 147 verstoße, wird durch den Hinweis darauf widerlegt, daß der Angeklagte mehr gethan hat, als das, wovon die Gewerbeordnung an der citirten Stelle spricht, und daß dieses Mehr zusammen mit jenem unbefugten Gebrauche des Namens eines Arztes den Thatbestand des Betrugs erfüllt.

Der Angeklagte R. hält es ferner für rechtsirrthümlich, daß der Instanzrichter Realkonkurrenz unter den vom Angeklagten den einzelnen Hülfesuchenden gegenüber vorgenommenen Handlungen gefunden hat. Auch diese Beschwerde ist nicht begründet. Daß die gesammte Handlungsweise des Angeklagten aus einem einzigen vorher gefaßten Entschlusse hervorgegangen sei, könnte zugegeben werden, wenngleich es nicht festgestellt worden ist und auch die Einheit des Entschlusses sich keineswegs in einem einzigen Annoncirungsakte kundgethan hat, da der Angeklagte in mehreren Zeitungen annoncirte; jedenfalls reicht die Einheit des Entschlusses, mehrere zeitlich verschiedene Handlungen vorzunehmen, nicht aus, damit diese Handlungen rechtlich als eine einzige Handlung erscheinen können; dies ist vom Reichsgericht schon oftmals anerkannt worden. Die Gleichartigkeit der zeitlich verschiedenen Handlungen vermag hieran nichts zu ändern. Sogar dieselbe Täuschung derselben Person schließt mehrere selbstständige Betrugsvergehen gegenüber dieser Person nicht aus, wenn zu der ursprünglichen Irrthumserregung, welche einen bestimmten Zweck, z. B. Erlangung des Honorars für einen einmaligen Rath, verfolgte und eine bestimmte Vermögensbeschädigung, z. B. durch Zahlung dieses Honorars, bewirkte, andere Handlungen hinzutreten, die einerseits den erregten Irrthum unterhalten, andererseits auf einen anderen Zweck, z. B. Erlangung des Honorars für einen zweiten Rath, gerichtet sind und eine neue Vermögensbeschädigung, z. B. Zahlung dieses zweiten Honorars, herbeiführen.

Auch die Annahme der Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten erstrebten Vortheils seitens des Instanzrichters ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn der Angeklagte besaß, ehe er die Täuschungshandlungen vornahm, keinen Rechtsanspruch auf ein Honorar oder einen Preis für Heilmittel gegen die von ihm getäuschten Personen.

Geheimmittel-Verkauf von R. Brandt's Schweizerpillen in einer Apotheke des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf. § 367[5] des Strafgesetzbuchs.

Urtheil des Königl. preuß. Landgerichts zu Elberfeld vom 12. April 1887 gegen M.

In der Strafsache gegen den Louis M., Apotheker zu S., 40 Jahre alt, evangelisch, unbestraft, wegen Uebertretung gegen § 367 Nr. 5 St.-G.-B. hat, auf die von der Königl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Solingen vom 9. Dezember 1886 eingelegte Berufung, die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld in der Sitzung vom 12. April 1887, für Recht erkannt:

Die Berufung wird verworfen und es werden auch die Kosten der zweiten Instanz, einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen, der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Erkenntniß der ersten Instanz ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, indeß sachlich unbegründet.

Der Angeklagte ist beschuldigt, in seiner Apotheke zu S. R. Brandt's Schweizerpillen feilgehalten und hierdurch gegen § 367 Nr. 5 Str.-G.-B. verstoßen zu haben. Derselbe stellt die ihm zur Last gelegte That nicht in Abrede, bestreitet jedoch deren Strafbarkeit.

Der § 367 Nr. 5 Str.-G.-B. stellt nur im Allgemeinen die Nichtbefolgung der bezüglich der Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien ergangenen Verordnungen unter Strafe, es war deshalb im vorliegenden Falle zu prüfen, ob nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften und Verordnungen der Verkauf oder die Feilhaltung von R. Brandt's Schweizerpillen als verboten zu erachten ist. Diese Frage war zu verneinen.

Zunächst ist dem ersten Richter darin beizustimmen, daß eine Polizeiverordnung, welche den Verkauf von R. Brandt's Schweizerpillen verbietet und unter Strafe stellt, thatsächlich nicht besteht. Wenn es nun auch nach dem Wortlaute des § 367 Nr. 5 Str.-G.-B. nicht wesentlich erforderlich ist, daß durch eine Polizeiverordnung der Verkauf von Brandt's Schweizerpillen ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, so setzt jedoch die Anwendbarkeit der gedachten Strafvorschrift im vorliegenden Falle wenigstens ein bestimmtes und ausdrückliches Verbot des Verkaufes der Schweizerpillen voraus. Ein solches direktes und ausdrückliches Verbot ist jedoch in der an die Kreisphysiker gerichteten Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 12. Mai 1886 nicht enthalten.

Wie der Wortlaut dieser Verfügung (Fol. 8 act.) klar ergiebt, bezweckt dieselbe lediglich, die Verbotwidrigkeit des Verkaufes der Brandt'schen Schweizerpillen aus anderweit bestehenden Vorschriften, insbesondere durch Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 17. August 1880, resp. die Cirkular-Verfügung vom 29. ejusdem herzuleiten, sie enthält sich, selbst ein direktes Verbot des Verkaufes der Schweizerpillen auszusprechen, sondern setzt dieses Verbot als bereits bestehend voraus. Es fragt sich nun, ob nach den in der erwähnten Verfügung in Bezug genommenen anderweitigen Vorschriften der Verkauf oder das Feilhalten der Schweizerpillen verboten ist.

Der Ministerial-Erlaß vom 17. August 1880 und die darauf ergangene Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 29. August 1880 handelt nur allgemein von den sogenannten Geheimmitteln und stellt die Voraussetzungen fest, unter welchen der Vertrieb derselben durch Apotheker untersagt und strafbar ist. Als solche Voraussetzungen stellt derselbe auf:

1. daß es sich um ein Mittel handele, welches dem Apotheker in seiner Zusammensetzung nicht bekannt ist, oder
2. daß das Mittel aus Stoffen besteht, welche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften im Handverkaufe nicht abgegeben werden dürfen, oder
3. daß der Verkaufspreis des Mittels die Arznei-Taxe überschreitet.

Bei Beurtheilung der Frage, ob eine dieser Voraussetzungen bei dem Verkaufe von R. Brandt's Schweizerpillen zutreffe, gingen die Gutachten der in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen erheblich auseinander. Der Sachverständige Hofapotheker Westphal bezeichnet die Schweizerpillen als ein aus schlechter Aloë und einem vegetabilischen Pulver bereitetes Mittel, dessen Zusammensetzung keineswegs als bekannt zu erachten, vielmehr in den einzelnen Fällen erheblich von einander abweiche, und es erklärt derselbe den dafür bestimmten Preis von 1 Mark pro Schachtel als zu hoch und die gesetzliche Arznei-Taxe überschreitend. Dagegen giebt derselbe zu, daß die Aloë sowie die übrigen von Brandt selbst auf den Schachteln angegebenen Bestandtheile der Schweizerpillen keine Stoffe darstellen, welche im Handverkaufe verboten sind.

Dem gegenüber erklärt jedoch der auf Anstehen des Angeklagten geladene Sachverständige Dr. Schmidt, Direktor der amtlichen Lebensmittel-Untersuchungs-Anstalt zu Wiesbaden, er sei auf Grund eingehender Untersuchungen von Brandt's Schweizerpillen, von welchen er Proben aus mehr als 80 verschiedenen Orten Deutschlands entnommen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Zusammensetzung dieser Pillen eine durchaus gleichmäßige sei, dieselben enthielten Aloë-Extrakt, nicht Aloë in Substanz; auch sei er der Ueberzeugung, daß die übrigen von Brandt selbst angegebenen Bestandtheile der Schweizerpillen in denselben enthalten seien.

Den Preis von 1 Mark bezeichnet er als keineswegs zu hoch, indem nach Rezept verfertigt der Preis der Pillen sich erheblich höher, nämlich auf 1 Mark 35 Pfg. stelle.

Diesem Gutachten sich anschließend erklärte auch der Sachverständige Dr. Scheutten, Leiter des Prof. Wittstein'schen Laboratoriums in München, die Zusammensetzung der Pillen als eine gleichmäßige.

Auf Grund dieser beiden letztgedachten, auf eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen beruhenden und überzeugenden Gutachten und da auch der Angeklagte selbst erklärt, daß ihm die Zusammensetzung von Brandt's Schweizerpillen bekannt sei, ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß es sich untergebens in der That nicht um ein Mittel handelt, welches dem Apotheker in seiner Zusammensetzung nicht bekannt ist. Ebensowenig ist irgend ein Nachweis dafür erbracht, daß die Schweizerpillen irgend welche Stoffe enthalten, welche im Handverkaufe nicht abgegeben werden dürfen, und es hat das Gericht endlich auch die Annahme, daß der Preis der Pillen die gesetzliche Arznei-Taxe überschreite, auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Schmidt als widerlegt erachtet.

Da mithin keine der Voraussetzungen des Ministerial-Erlasses vom 17. August 1880 zutrifft, so konnte aus diesem und den demselben zu Grunde liegenden Vorschriften die Strafbarkeit des Feilhaltens von R. Brandt's Schweizerpillen nicht hergeleitet werden.

Daß der Angeklagte sich durch dieses Feilhalten mit dem Kuriren von Krankheiten befaßt und dadurch gegen § 14 der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 verstoßen habe, ist von der Anklage selbst nicht behauptet und auch von dem ersten Richter mit Recht als ausgeschlossen erachtet worden, der Angeklagte hat sich mithin einer strafbaren Handlung nicht schuldig gemacht und es war demnach der Entscheidung des ersten Richters beizutreten.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf § 499 Str.-P.-O.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Ein Königlich Bayerischer Ministerialerlaß an sämmtliche Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, vom 22. Juli 1887 bringt die Verbescheidung auf die im Jahre 1886 stattgehabten Verhandlungen der Aerztekammern (vgl. Veröff. S. 32). Es wird zunächst erwähnt, daß sich in erfreulicher Weise die Beschaffung einer Morbiditätsstatistik, insbesondere der infektiösen Krankheiten, immer weiter und verständnißvoller ausbreite: theils durch die sich stets mehrende Zahl von Mitarbeitern, theils durch die aufopfernde Thätigkeit einiger Vereinsmitglieder, welche sich zur Ordnung des Materials und zur Herstellung des Tabellenwerkes bereit finden. Ferner wird anerkannt, daß es sich die Aerztekammern angelegen sein lassen, „die bayerischen ärztlichen Wohlthätigkeitsvereine, deren Leistungsfähigkeit unbeschadet ihrer Sicherheit in einer rasch fortschreitenden Entwicklung begriffen ist, den Aerzten zu empfehlen und hiemit das Bestreben der Staatsregierung, auch das materielle Wohl des Aerztestandes zu fördern, kräftig zu unterstützen."

Hiernach folgen die Entscheidungen des Königl. Staatsministeriums d. J. auf die Anträge und Beschlüsse der einzelnen Aerztekammern der 8 Regierungsbezirke, aus welchen folgende Punkte hervorzuheben sind:

Der Antrag der oberbayerischen Aerztekammer, „bei der bevorstehenden Revision der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1885, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, darauf hinzuwirken, daß eine allgemeine Regelung bezüglich des Verkaufes, der Ankündigung und Feilbietung der Geheimmittel durch betreffende Vorschriften herbeigeführt werde", wird den Gegenstand der demnächstigen Berathung des erweiterten Obermedizinalausschusses zu bilden haben, wobei den Vertretern der Aerztekammern Gelegenheit geboten sein wird, entsprechende diesbezügliche Vorschläge oder Anträge zur Besprechung zu bringen.

Auf den Antrag der niederbayerischen Aerztekammer, es möge den amtlichen Aerzten zur Visitation ihrer Amtsbezirke ein Gefährte-Aversum bewilligt werden, wird derselben erwidert, daß das Kgl. Staatsministerium d. J. aus der Begründung dieses Antrags einen Anlaß zur Abänderung der z. Z. in Wirksamkeit bestehenden diesbezüglichen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu entnehmen nicht vermochte, da der Vollzug des Impfgeschäftes, sowie die mit den Beamten der Distriktspolizeibehörde gemeinsam vorzunehmenden periodischen Visitationen der Apotheken und Handapotheken, der Schulen, der Kranken- und Pfründeanstalten, der in Privatpflege befindlichen Irren u. s. w. hinlänglich Gelegenheit zur Information über die gesundheitlichen Verhältnisse des Amtsbezirkes bieten.

(Vergl. Münchener medizinische Wochenschrift Nr. 32 S. 263.)

Vermischtes.

Die Thätigkeit des Untersuchungsamtes der Stadt Breslau von 1881—1886 nach Professor Dr. Gscheidlen.

Die Anstalt ist am 2. Mai 1881 eröffnet und mittels Reskriptes des Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 13. Juni 1881 als öffentliches Untersuchungsamt anerkannt worden. Sie ist aus Mitteln der Stadt errichtet, welche das Lokal hergegeben hat, den Direktor, Assistenten und Diener besoldet, auch die sächlichen Kosten trägt, soweit dieselben nicht durch Gebühren gedeckt werden.

Die Thätigkeit des Amtes erstreckte sich auf folgende Untersuchungen:

Im Auftrage	Zahl der Untersuchungen					
	1881 bis 1882	1882 bis 1883	1883 bis 1884	1884 bis 1885	1885 bis 1886	Summa
A. des Polizei-Präsidiums	512	1382	1125	1277	1472	5768
B. d. Gerichte u. and. Behörd.	39	87	60	95	57	338
C. des Magistrats	505	511	491	525	534	2566
D. von Privaten	81	89	45	85	41	341
Summa	1137	2069	1721	1982	2104	9013

A. Im Auftrage des Königlichen Polizei-Präsidiums.

Nummer	Gegenstand der Untersuchung	Zahl der Untersuchungen 1881 bis 1882	1882 bis 1883	1883 bis 1884	1884 bis 1885	1885 bis 1886	Summa	Beanstandungen	Grund der Beanstandung
	I. Nahrungsmittel.								
1.	Apfelsinen	—	—	2	1	—	3	3	Schimmel oder Fäulniß.
2.	Back- und Zuckerwaaren	17	12	51	14	—	94	3	Gehalt an ranzigem Fett.
3.	Bier	3	6	3	9	15	36	1	Säure.
4.	Brod und Semmel	3	—	14	13	90	120	10	Bereitung aus ausgewachsenem Mehl.
5.	Brühe	—	—	—	—	1	1	1	Anwendung von Soda statt Kochsalz.
6.	Butter	108	276	181	204	197	966	761	Ranzidität oder zu hoher Kochsalzgehalt.
7.	Branntwein	—	9	23	9	40	81	3	Zu hoher Fuselölgehalt.
8.	Caviar	—	—	—	2	2	4	1	Schimmel.
9.	Eier	—	4	8	3	26	41	27	Fäulniß.
10.	Essig	4	4	6	2	21	37	9	Essigaale.
11.	Fett	—	—	—	—	8	8	1	Ranzidität.
12.	Fische	1	—	—	—	5	6	3	Fäulniß.
13.	Fleisch- und Wurstwaaren	—	45	44	122	129	340	61	Fäulniß oder Parasiten.
14.	Früchte und Fruchtsäfte	—	4	10	18	104	136	11	Nicht angegeben
15.	Geflügel	—	—	20	6	1	27	5	Fäulniß.
16.	Gewürze	3	27	26	234	11	301	1	Sand (bei Pfeffer).
17.	Gurken	—	2	2	—	16	20	4	Fäulniß oder Kupfergehalt.
18.	Hafergrütze	—	—	1	—	—	1	1	Schimmel.
19.	Hasel- und Wallnüsse	—	7	2	2	1	12	5	Schimmel oder Fäulniß.
20.	Käse	—	—	—	10	87	97	1	} Nicht angegeben.
21.	Kaffee	1	45	10	33	19	108	1	
22.	Kartoffeln	—	2	2	1	18	23	2	Erfrorensein.
23.	Margarinbutter	—	—	—	19	19	38	30	Starke Ranzidität.
24.	Mehl	—	51	39	24	6	120	4	Bereitung aus ausgewachsenem Getreide.
25.	Milch und Sahne	81	151	200	88	78	598	222	Entrahmung oder Wasserzusatz oder
26.	Obst	10		11	5	11	37	22	Fäulniß. [Beides.
27.	Obstwein	—	19	2	2	9	32	15	Hoher Gehalt an Fuselöl.
28.	Olivenöl	1	—	1	—	4	6	2	Ranzidität.
29.	Pilze	—	—	—	1	25	26	5	Fäulniß oder Mottenfraß.
30.	Preißelbeeren	1	—	1	1	3	6	1	Beimischung von sogen. Kalinkabeeren.
31.	Rabunzeln	—	—	1	—	—	1	1	Unterschiebung von Pechnelken.
32.	Rauchfischwaaren und Heringe	—	5	7	4	4	20	4	Fäulniß.
33.	Rosinen	—	—	3	—	—	3	1	Schimmel.
34.	Selterswasser	—	1	24	33	32	90	11	Kupfergehalt.
35.	Wasser	111	54	55	129	56	405	157	Unbrauchbarkeit als Trinkwasser.
36.	Wein	16	16	24	8	5	69	5	Unterschiebung von Gemischen aus Wasser,
37.	Diverse	30	129	77	144	88	468	—	— (s. u.) [Sprit und Weinessenz.
	Summa	390	869	850	1141	1131	4381	1395	
	II. Gebrauchsgegenstände.								
1.	Farben	—	—	1	—	—	1	1	Zu 1—7: Die beanstandeten Gegenstände enthielten größere Mengen Arsen.
2.	Fliegenpapier und -Teller	—	183	9	—	—	192	10	
3.	Gewebe, Watte, Zeug	23	—	—	—	—	23	8	
4.	Lichte	34	—	—	—	—	34	4	
5.	Spielzeug	20	35	16	18	2	91	1	
6.	Tarlatan	—	5	3	—	—	8	8	
7.	Wachslichte und -Stöcke	4	14	16	—	11	45	8	
8.	Diverse	10	54	139	66	279	548	—	— (s. u.)
	Summa	91	291	184	84	292	942	40	
	III. Medikamente	13	22	15	17	20	87	71	Auf Grund der Verordnung v. 4. Jan. [1875 beanstandet.
	IV. Geheimmittel	18	200	76	35	29	358		

Zu I. 37: Diese, nicht beanstandeten Nahrungsmittel umfaßten: 1 Anchovis, 4 Apfelwein, 1 Birkhuhn, 1 Bohnenmehl, 1 Brustkaramellen, 8 Cacaothee, 69 Chocolade, 81 Cichoriensurrogate, 2 Cigarren, 1 Citrone, 11 Conserven, 1 Erbsen, 1 Fleischpulver, 1 Gänsefett, 1 Gänsegeschnörre, 1 Graupen, 2 Himbeersaft, 42 Honig, 2 Kautabak, 1 Kirschsaft, 2 Kochsalz, 59 Liqueur, 1 Magensyrup, 2 Malzextrakt (Huste nicht), 6 Persicot, 14 Pfeffergurken, 6 Pfefferkuchen, 1 Pflaumen, 11 Pflaumenmus, 2 Rebhühner, 1 Rothhirsch, 2 Sauerkraut, 1 Schweinefett, 8 Senf, 1 Suppe, 1 Suppenpulver, 1 Syrup, 61 Thee, 1 Waizengries, 55 Zucker.

Zu II. 8: Diese, nicht beanstandeten Gegenstände umfaßten: 2 Proben Baumöl, 1 Benzin, 3 Bettzeug, 1 Brautkranz, 1 Carbolineum, 2 Chlorkalk, 1 Cigarren, 1 Hutfutter, 1 Insektenpulver, 23 Kerzen, 10 Kleiderstoffe, 1 Militärzüche, 1 Oelfarbe, 6 Papier, 1 Paraffinöl, 122 Petroleum, 1 Salmiakgeist, 1 Salpeter, 91 Seide, 8 Seife, 123 Stoffe, 3 Tabak, 1 Talg, 83 Tapeten, 1 Thon, 1 Topfemaille, 23 Topfwaaren, 13 Tuschen und Tuschkasten, 18 Wachstuch- und Teppiche, 1 Werg, 1 Wichse, 1 Zeugfutter, 1 Zinnfolienblätter.

B. Im Auftrage von Gerichten und anderen Behörden.

I. Nahrungsmittel.

1881/82: 3 Proben Butter, 2 Kartoffeln, 1 Wasser, 4 Wein, zusammen 10 Proben.

1882/83: 3 Proben Apfelwein, 1 Bohnenmehl, 1 Butter, 1 Graupen, 6 Kaffee, 1 Kartoffeln, 12 Liqueur, 9 Mehl, 1 Milch, 13 Wasser, 16 Wein, 1 Wurst, zusammen 65 Proben.

1883/84: 10 Proben Branntwein, 1 Brod, 1 Butter, 2 Mehl, 1 Mohnöl, 11 Wasser, 13 Wein, zusammen 39 Proben.

1884/85: 1 Probe Bier, 3 Branntwein, 1 Brod, 4 Butter, 2 Conserven, 1 Kaffee, 1 Leinöl, 18 Margarinbutter, 1 Mehl, 1 Schweinefett, 3 Thee, 26 Wasser, 8 Wein, zusammen 70 Proben.

1885/86: 9 Proben Branntwein, 1 Butter, 1 Speck, 4 Wasser, 3 Wurst, zusammen 18 Proben.

II. Gebrauchsgegenstände.

1881/82: 1 Probe Cigarren, 6 Persicot, 4 Wachslichte, zusammen 11 Proben.

1882/83: 3 Proben Tabak.

1883/84: 1 Probe Benzin, 1 Wechsel, zusammen 2 Proben.

1884/85: 1 Probe Farben, 1 Kleider, zusammen 2 Proben.

1885/86: 5 Proben Oel, 2 Pulver, 1 Spiritus, zusammen 8 Proben.

III. Medikamente:

1881/82: 10; 1882/83: 8; 1883/84: 7; 1884/85: 1 und 1885/86: 8.

IV. Forensische Untersuchungen

fanden 1881/82: 8; 1882/83: 21; 1883/84: 12; 1884/85: 22 und 1885/86: 23 statt.

C. Im Auftrage des Magistrats und der unter ihm stehenden Behörden.

I. Nahrungsmittel.

1881/82. — 1882/83: 37 Proben Brunnenwasser.

1883/84: 1 Probe Brod, 54 Brunnenwasser, 3 Kunstwein, 4 Wurst, zusammen 62 Proben.

1884/85: 23 Proben Brod und Semmel, 32 Brunnenwasser, zusammen 55 Proben.

1885/86: 43 Proben Brod und Semmel, 3 Brunnenwasser, 1 Butter, 2 Fische, 7 Wurst, zusammen 56 Proben.

II. Gebrauchsgegenstände.

1881/82: 2 Ablagerungen in Gasröhren, 1 Probe Bleirohr, 2 Chlormagnesiumlauge, 82 Imprägnirungen von Laub, Holz, Tarlatan und Zeug, 2 Kanalwasser, 1 Maschinenöl, 1 Misokryon, 12 Oderwasser, 82 Wasser aus Hebewerken, 280 photometrische und 40 Untersuchungen des Leuchtgases auf Kohlensäure und Ammoniak, zusammen 505 Untersuchungen.

1882/83: 3 Ablagerungen in Gasröhren, 4 Abwässer aus Fabriken, 4 Bleiröhren, 20 Bodenproben, 62 Imprägnirungen von Coulissen, Holzgeräthen, Gaze 2c., 3 Kanalwasser, 3 Kesselabsätze, 1 Maschinenöl, 5 Mauerwerke in Kanalschächten, 4 Metall, 12 Oderwasser, 40 Wasser aus Hebewerken, 8 Wasserleitungsröhren, 260 photometrische und 45 Untersuchungen des Leuchtgases auf Kohlensäure und Ammoniak, zusammen 474 Untersuchungen.

1883/84: 3 Abwässer aus Fabriken, 4 Absätze in Wasserleitungsröhren, 1 Bleirohr, 3 Bodenproben, 1 Cellulose, 2 Imprägnirungen von Holz 2c., 1 Kanalschlamm, 5 Kanalwasser, 4 Kesselabsätze, 4 Maschinenöl, 4 Metall, 16 Oderwasser, 48 Wasser aus dem Hebewerk, 1 Gasreinigungsmasse, 212 photometrische und 120 Untersuchungen des Leuchtgases auf Kohlensäure und Ammoniak, zusammen 429 Untersuchungen.

1884/85: 3 Abwässer aus Fabriken, 2 Chlormagnesiumlauge, 5 Kesselabsätze, 1 Maschinenöl, 2 Mauerwerke aus Kanalschächten, 16 Metall, 2 Seife, 3 Steinkohlen, 16 Oderwasser, 60 Wasser aus Hebewerken, 2 Wasser aus dem Stadtgraben, 2 Gasreinigungsmassen, 220 photometrische und 136 Untersuchungen des Leuchtgases auf Kohlensäure und Ammoniak, zusammen 470 Untersuchungen.

1885/86: 2 Chlormagnesiumlauge, 2 Kanalschlamm, 7 Kanalwasser, 2 Kesselabsätze, 3 Mauerwerke, 4 Metall, 1 Oel, 1 Spiritus, 19 Oderwasser, 62 Wasser aus Hebewerken, 2 Wasser aus dem Stadtgraben, 4 Gasreinigungsmassen, 222 photometrische und 147 Untersuchungen des Leuchtgases auf Kohlensäure und Ammoniak, zusammen 478 Untersuchungen.

D. Im Auftrage von Privaten.

I. Nahrungsmittel.

1881/82: 1 Probe Anchovis, 2 Bier, 1 Birkhuhn, 3 Brod, 9 Brunnenwasser, 3 Butter, 2 Cichorien, 2 Conserven, 3 Essig, 1 Fisch, 3 Gewürz, 1 Himbeersaft, 1 Kaffee, 2 Kochsalz, 1 Liqueur, 3 Milch, 1 Preißelbeeren, 9 Wasser, 4 Wein, 1 Waizengries, 2 Zucker, zusammen 55 Proben.

1882/83: 1 geräucherter Aal, 2 Bier, 7 Brunnenwasser, 6 Butter, 1 Essig, 5 Fleisch und Wurst, 3 Fruchtsäfte, 1 Hefe, 26 Kaffee, 1 Liqueur, 4 Mehl, 5 Milch, 1 Nüsse, 1 Thee, 2 Wein, zusammen 66 Proben.

1883/84: 1 Brod, 12 Brunnenwasser, 1 Fleisch oder Wurst, 1 Geflügel, 1 Honig, 1 Hopfen, 6 Mehl, 1 Suppenpulver, 12 Wasser, 1 Wein, zusammen 37 Proben.

1884/85: 1 Apfelwein, 2 Bier, 22 Brunnenwasser, 1 Bückling, 2 Butter, 1 Gänsefett, 1 Honig, 1 Margarinbutter, 11 Milch, 1 Morcheln, 1 Olivenöl, 1 Orangetheile, 1 Pfeffer, 1 Rothhirsch, 1 Schinken, 1 Selterswasser, 1 Thee, 22 Wasser, 2 Wein, 1 Waizenmehl, 1 Wurst, zusammen 76 Proben.

1885/86: 1 Brod, 6 Brunnenwasser, 1 Cacaopulver, 2 Caviar, 1 Conservensatz, 1 Fleisch oder Wurst, 2 Gewürz, 2 Hering, 1 Honig, 1 Kartoffeln, 1 Lakritzen, 3 Milch, 1 Nüsse, 1 Schinken, 1 Selterswasser, 1 Suppe, 2 Wein, zusammen 28 Proben.

II. Gebrauchsgegenstände.

1881/82: 10 Proben denaturirter Alkohol, 3 Bettzeug, 1 Chlorkalk, 1 Hutfutter, 1 Insektenpulver, 3 Legirungen, 2 Lichter, 1 Oel, 1 Papier, 1 Soda, 1 Talg, 1 Wichse, zusammen 26 Proben.

1882/83: 3 Proben Haarwasser oder Pomade, 1 Hausschwamm, 2 Kleiderstoffe, 2 Legirungen, 3 Papier, 3 Papierteller, 3 Petroleum, 1 Salpeter, 2 Spielzeug, 1 Topfemaille, 1 Tuschkasten, zusammen 22 Proben.

1883/84: 1 Probe Chlorkalk, 1 Haarwasser oder Pomade, 1 Mineralöl, 1 Papier, 3 Petroleum, 1 Zinnfolienblätter, zusammen 8 Proben.

1884/85: 1 Probe Flüssigkeit, 1 Hutfutter, 1 Kleiderstoff, 1 Oelfarbe, 1 Papier, 1 Petroleum, 1 Salmiakgeist, 1 Tapete, zusammen 8 Proben.

1885/86: 2 Proben Baumöl, 2 Fabrikwasser, 1 Kleiderstoff, 3 Petroleum, 4 Tapeten, 1 Thon, zusammen 13 Proben.

III. Medikamente.

1882/83: 1 Magenpulver; 1884/85: 1 Restitutionsfluidum.

Im Ganzen hat durch den Einfluß des Untersuchungsamtes die Zahl und der Grad der Verfälschungen im Nahrungsmittelverkehr erheblich abgenommen und wurde der Handel mit den gesetzlich nicht gestatteten und meist gesundheitsschädlichen Geheimmitteln fast ganz unterdrückt; denn die Zahl der beanstandeten Nahrungsmittel u. s. w. in Prozenten der untersuchten betrug:

	Nahrungsmittel	Gebrauchsgegenstände	Geheimmittel
1883/84	17,5	5,9	63,1
1884/85	15,6	4,7	48,5
1885/86	13,8	1,0	34,4.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hauser, Dr. und Kelinger, Dr. Die Typhus-Epidemie in Triberg in den Jahren 1884 und 1885. Berlin. 1887. 8⁰.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. 12. Jahrgang. 1884. Herausgegeben von Richard Böckh. Berlin. 1886. 8⁰.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogthum Baden. 17. Jahrgang. 1884. Karlsruhe. 1886. 4⁰.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien. 3. Jahrgang. 1885. Wien. 1887. 4⁰.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1887. Nr. 39.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Dresden 1, Budapest 2, Prag 1, Triest 14, Paris 6, Liverpool 1, Petersburg 3, Warschau 18 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 1*), Wien 2, Budapest 4, Petersburg 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Wien, Krakau, Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Aachen 1, Königsberg 2, Marienwerder 13 und Trier 3, Edinburg 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin (städtisches Krankenhaus Friedrichshain) 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg und Budapest je 6, Paris 27, London 17, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 28, Hamburg 98, Budapest 21, Kopenhagen 20, Petersburg 36 Erkrankungen.

Rose: London 8 Todesfälle.

Kindbettfieber: Paris 7 Todesfälle.

Masern: London 22, Kopenhagen 17 Todesfälle; Breslau 42, Hamburg 23, Reg.-Bezirke Erfurt 91, Königsberg 107 und Trier 100, Budapest 38, Kopenhagen 346 Erkrankungen.

Scharlach: Prag 10, London 57, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 43, Breslau 33, Hamburg 29, Nürnberg 18, Wien 21, Edinburg 46, Kopenhagen und Christiania je 23, Petersburg 21 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 23, Breslau 18, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 9, Wien 7, Budapest 15, Prag 8, Paris 17, London 30, Christiania und Petersburg je 10, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 97, Breslau 36, Hamburg 58, Nürnberg 34, Reg.-Bez. Schleswig 190, Budapest 17, Kopenhagen 40, Christiania 27, Petersburg 29 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 53, Petersburg 8 Todesfälle; Hamburg 17, Kopenhagen 17, Petersburg 26 Erkrankungen.

*) In der Woche vom 4. bis 10. September ist daselbst 1 Todesfall und 1 Erkrankung an Pocken vorgekommen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Stadt Rom sind, soweit Nachrichten vorliegen, in der Woche vom 4. bis 11. September 77 Erkrankungen an der Cholera mit 43 Todesfällen vorgekommen, vom 11. zum 12. September wurden 9 weitere Erkrankungen bekannt; im Ganzen sollen bis zum 12. d. Mts. 190 Cholerafälle aufgetreten sein. An den drei folgenden Tagen, 12., 13. und 14. September, sind 16 (8), 15 (4) und 25 (9) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) bekannt geworden. — In Neapel ist eine Zunahme der Cholerafälle nicht beobachtet worden, in den sechs Tagen vom 3. bis einschl. 8. September sind 47 Erkrankungen und 41 Todesfälle, in der folgenden Woche vom 9. bis 15. September 40 bezw. 29 festgestellt; in der Umgegend von Neapel sollen sich zufolge einer Nachricht vom 14. d. Mts. die Gesundheitsverhältnisse verschlechtert haben, innerhalb 24 Stunden waren in Pozzuoli 14 Personen erkrankt und 7 gestorben, in Portici 7 erkrankt und 3 gestorben, in Castellamare erlagen täglich etwa 10 bis 20 Personen der Cholera. — In dem benachbarten Caserta wurden die Mannschaften von 2 Truppentheilen infizirt, es erkrankten 25 und starben 13 Personen, doch schien nach den letzten Nachrichten die Gefahr weiteren Umsichgreifens der Seuche daselbst beseitigt.

Die ungünstigsten Nachrichten trafen aus Messina ein. Vom 12. September wurden 78 (35), vom 13. September 51 (22), vom 14. September 158 (50), vom 15. September 257 (95), vom 16. September 150 (45), vom 17. September 65 (28) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) gemeldet, neuere Zeitungsnachrichten (aus Messina v. 19. Sptbr.) erwähnen 190

(Fortsetzung auf Seite 578.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 37. Woche v. 11.—17. Septemb. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und au's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	62	1	44	21	23,1	26,8	—	—	—	—	—	5	4	10	6	6	24	1
† Altona	109 046	83	2	42	17	20,0	25,1	—	—	2	—	1	9	2	9	6	5	18	1
† Augsburg	67 328	52	1	32	15	24,7	29,5	—	—	1	—	—	6	4	7	—	—	13	1
† Barmen	105 324	80	3	29	10	14,3	22,6	—	—	1	—	—	4	3	3	—	—	18	—
† Berlin	1 376 389	873	34	576	251	21,8	27,9	1	1	23	5	3	69	40	131	84	79	286	17
† Bochum	43 086	26	—	18	8	21,7	28,7	—	—	—	—	—	6	2	2	1	1	8	—
† Braunschweig	88 383	58	2	38	18	22,4	25,3	—	—	2	—	—	6	1	10	10	10	18	1
† Bremen	120 276	71	—	36	19	15,6	20,9	—	—	—	—	1	4	4	4	4	3	22	1
† Breslau	308 105	203	8	177	60	29,9	31,3	1	5	18	—	—	18	8	35	11	10	87	5
Charlottenburg	46 136	38	1	29	18	32,7	30,6	—	—	1	—	—	2	1	6	5	5	19	—
† Chemnitz	115 787	91	3	72	47	32,3	32,3	1	—	1	—	—	5	1	4	.	1	57	3[5]
† Danzig	116 786	75	3	69	38	30,7	26,9	—	1	3	—	1	4	2	31	31	30	26	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	24	3	33	8	32,8	21,3	2	1	1	—	—	3	6	3	.	2	16	1
Dortmund	82 200	60	1	37	15	23,4	26,6	—	2	5	1	—	3	1	4	2	2	19	2
† Dresden	254 088	166	4	104	48	21,3	25,1	1	1	5	1	1	10	4	27	17	16	53	1
† Düsseldorf	121 438	72	4	46	20	19,7	24,0	—	1	1	1	—	8	3	5	1	1	27	—
† Duisburg	49 506	46	2	31	12	32,6	27,3	—	3	—	—	—	2	3	7	3	2	14	2
† Elberfeld	110 603	77	1	35	11	16,5	22,7	—	—	—	1	—	7	2	5	2	2	19	1
† Erfurt	60 010	42	1	21	13	18,2	23,6	—	—	—	—	—	2	4	.	3	3	10	2
† Essen	67 635	54	4	37	12	28,4	28,1	1	1	1	4	—	6	7	—	—	—	16	1
† Frankfurt a. M.	160 116	78	3	51	15	16,6	19,8	—	3	7	—	1	9	—	9	1	.	21	1
† Frankfurt a. O.	55 016	39	1	37	17	35,0	27,5	—	1	3	—	—	4	2	8	3	2	19	—
† Freiburg i. B.	42 904	26	2	23	9	27,9[4]	26,4	—	—	—	—	—	3	1	.	.	5	14	—
M.-Gladbach	46 398	31	1	22	10	24,7	25,9	—	—	—	—	—	7	2	3	3	2	9	1
† Görlitz	57 410	27	—	30	13	27,2	28,0	—	—	2	1	1	2	5	7	7	7	12	—
† Halle a. S.	85 307	60	2	32	11	19,5	25,5	—	2	4	—	—	2	4	10	—	—	10	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	328	11	237	99	25,3	25,5	—	1	9	6	1	29	11	43	14	14	126	11
† Hannover	145 080	86	5	43	19	15,4	21,7	—	—	1	1	1	5	3	.	.	7	23	2
† Karlsruhe	64 798	24	1	20	5	16,0	20,7	—	—	—	—	—	2	3	4	1	1	11	—
† Kassel	65 918	32	—	7	1	5,5	22,3	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	4	—
† Kiel	54 274	42	2	27	14	25,9	22,7	—	—	—	—	—	5	—	6	6	6	16	—
† Köln	166 667	104	7	62	33	19,3	27,4	2	—	3	—	—	4	8	12	8	8	31	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	115	4	93	49	31,3	31,7	—	—	1	—	—	8	7	36	24	23	39	2
Krefeld	95 418	71	2	45	21	24,5	25,2	—	1	—	2	—	7	4	7	6	5	24	—
† Leipzig	177 072	105	1	68	30	20,0	23,0	—	—	6	1	—	5	4	10	5	5	39	3
† Lübeck	56 775	24	1	22	5	20,1	22,0	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	14	1
† Magdeburg[2]	166 609	122	5	71	29	22,2	26,4	1	—	3	1	—	12	5	13	7	7	36	—
† Mainz	68 036	35	3	23	8	17,6	23,4	—	—	1	—	—	4	1	4	.	1	11	2
† Mannheim	63 744	31	1	26	13	21,2	21,1	—	—	—	—	—	3	—	6	2	2	16	1
† Metz	54 370	26	1	14	3	13,4	21,2	—	—	1	—	—	2	1	2	2	2	7	1
† Mülhausen i. E.	71 700	48	2	24	8	17,4	.[3]	—	—	—	2	1	4	1	6	6	6	10	—
† München	282 102	193	7	141	67	26,9	30,9	—	—	1	—	1	20	1	42	3	2	75	1
† Münster	45 208	20	1	12	6	13,8	24,4	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	6	—
† Nürnberg	119 758	79	5	68	29	29,5	26,7	—	—	6	—	—	5	8	19	17	17	30	—
† Plauen i. V.	45 307	41	—	25	15	28,7	26,8	—	—	2	—	—	2	3	2	1	1	15	1[5]
† Posen	69 138	47	1	38	18	28,6	29,7	—	1	1	—	—	3	—	2	2	2	29	2
Potsdam	51 646	24	—	27	13	27,2	24,2	—	—	1	—	—	4	—	5	—	—	17	—
† Rostock	40 113	22	1	19	7	24,6	20,8	—	—	1	—	1	—	—	3	1	1	14	—
† Stettin	102 008	71	1	47	19	24,0	25,7	—	—	2	—	—	4	1	11	7	6	27	2
† Straßburg i. E.	114 367	62	4	52	29	23,6	27,2	—	—	—	1	—	6	—	23	23	23	21	1
† Stuttgart	116 355	58	2	39	17	17,4	21,5	1	—	—	—	—	4	—	7	4	3	24	3
† Wiesbaden	57 105	31	2	12	5	10,9	20,0	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	6	—
† Würzburg	56 275	17	—	17	—	15,7	25,7	3	—	1	—	—	5	—	—	—	—	8	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 18, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 21,8. — [5]) Darunter 1 Todtschlag.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. September 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen¹): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	244	22	139	52	19,1	1	—	4	1	—	14	17	15	—	—	85	2
Brünn bis 10. September	85 878	.	6	55	.	33,3	—	—	—	—	.	13	—	11	.	.	29	2
Brüssel bis 10. September	177 568	108	9	78	36	22,8	—	—	—	—	.	7	6	25	.	.	38	2
Budapest bis 10. September	432 672	338	21	254	77	30,5	1	1	15	6	—	36	17	52	—	—	112	14
Christiania	134 000	57	1	55	19	20,9	—	6	10	—	—	7	4	5	—	—	23	—
Dublin	353 082	195	.	232	58	34,3	8	2	2	.	.	.	.	35	.	.	181	4
Edinburg	258 629	154	.	81	19	16,3	—	2	—	1	.	3	.	9	.	.	63	3
Graz bis 10. September	104 740	.	3	37	.	18 4	—	3	1	—	.	5	1	2	.	.	23	2
Kopenhagen bis 13. Septemb.	290 000	192	7	118	49	21,2	17	1	3	—	1	12	3	14	.	.	62	5
Krakau bis 10. September	72 959	45	—	44	13	31,4	—	—	—	2	—	11	6	7	—	—	16	2
Lemberg bis 10. September	119 386	.	5	72	.	31,4	1	6	3	—	.	19	5	12	.	.	25	1
Liverpool	592 991	380	.	208	67	18,3	—	4	1	.	.	.	.	19	.	.	176	8
London	4 215 192	2506	.	1266	335	15,7	22	57	30	17	4	139	112	81²)	2	—	767	37
Lyon bis 3. September	401 930	158	14	157	26	20,3	2	—	2	5	-	23	21	21	—	—	83	—
Odessa	251 400	.	5	136	43	28,1	1	5	3	—	2	14	10	21	20	14	77	3
Paris	2 260 945	1099	76	893	150	20,7	10	1	17	27	7	202	47	112	.	.	450	20
Petersburg bis 10. September	928 016	474	22	358	118	20,1	7	1	10	2	1	60	5	71	.	.	201	.
Prag u. Vororte	294 170	.	14	130	28	23,0	—	10	8	—	—	26	13	6	.	.	67	—
Rom	372 779	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 10. September	216 807	122	5	76	28	18,2	1	4	1	—	—	7	9	20	.	.	33	1
Triest	154 055	.	.	89	29	30,0	1	3	3	2	—	9	4	11	—	—	56	—
Venedig bis 10. September	147 347	81	—	57	13	20,1	1	—	—	1	—	5	4	14	.	.	31	1
Warschau bis 10. September	439 174	344	13	289	110	34,2	3	11	8	6	1	28	28	84	.	.	114	6
Wien bis 10. September	790 381	473	24	322	102	21,2	1	2	7	4	1	67	27	50	—	—	159	4
11 Vororte Wiens bis 10. Sept.	399 399	.	14	188	.	24,5	—	1	3	1	.	33	21	60	.	.	69	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 11. bis 17. September 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	10	—	3	5	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	36	1	18	11	4	2	—	10
Unterleibstyphus	27	—	—	6	16	5	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	10	5	2	1	1	1	—	3
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	8	—	—	—	3	4	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	65	1	—	3	50	11	—	—
Lungenschwindsucht	49	—	—	—	21	26	2	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	57	3	2	3	26	20	3	13
Akuter Darmkatarrh	7	2	—	—	3	2	—	3
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	4	11	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	1	7	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	1	9	13	—	—
Verletzungen	112	—	4	13	45	42	8	11
Alle übrigen Krankheiten	410	32	21	14	152	158	33	51
Summe	850	44	50	58	346	303	49	117

Gesammtbest. **war** am 10. September 3545 u. **bleibt** am 17. Sept. 3486.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11.—17. Sep.	28	16	43³)	97³)	4
„ Breslau	desgl.	1	42	33	36	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	98	23	29	58	2
„ Nürnberg	desgl.	1	2	18	34	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	9	—	20	1
Aurich	11.—18. Sep.	7	—	1	2	—
Düsseldorf	11.—17. Sep.	24	51	35	78	2
Erfurt	desgl.	10	91	16	21	—
Hildesheim	3.—10. Sep.	21	86	19	50	—
Königsberg	11.—17. Sep.	25	107	24	23	—
Marienwerder	11.—18. Sep.	14	—	10	14	3
Münster	5.—18. Sep.	15	38	2	23	1
Schleswig	11.—17. Sep.	51	18	67	190	2
Stettin	desgl.	19	28	19	33	—
Stralsund	desgl.	28	—	4	9	1
Trier	desgl.	1	100	21	2	1
Wiesbaden	10.—17. Sep.	5	17	32	30	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 11. bis 17. September 1887.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. September	17,3	11,5	755,5	754,4	753,5	89	49	65	0,4	WNW	1
	12. „	19,2	10,0	751,4	750,2	749,6	89	56	65	—	SSW	2
	13. „	18,1	11,1	751,5	751,9	753,4	75	61	100	—	SW	1
	14. „	16,0	10,5	753,5	756,8	759,5	100	65	74	9,8	WSW	2
	15. „	18,9	6,5	762,5	762,0	762,3	77	56	62	0,1	S	1
	16. „	21,8	8,3	762,6	762,2	762,6	85	51	60	—	SW	1
	17. „	22,7	10,5	762,7	761,8	762,3	77	53	69	—	SE	1
München	11. September	19,7	8,5	716,3	714,6	714,8	78	49	79	—	W	1,5
	12. „	19,2	11,0	713,2	711,6	711,5	86	59	82	—	Stille	0,2
	13. „	19,3	12,0	712,4	712,0	712,1	78	62	77	0,3	S	1,7
	14. „	13,5	7,6	716,6	717,1	718,2	82	65	86	2,8	N	1,4
	15. „	14,9	4,3	718,9	719,0	720,2	96	69	94	—	SE	0,7
	16. „	18,5	5,9	720,7	720,4	720,4	85	56	81	—	E	0,7
	17. „	19,9	6,7	720,0	719,2	719,9	93	64	84	—	Stille	0,7

¹) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²) Einschließlich Ruhr. — ³) Außerdem 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

(72) Cholerafälle innerhalb 24 Stunden. — In Palermo waren bis zum 10. September im Ganzen 334 Todesfälle an der Cholera gezählt, vom 5. bis 16. d. Mts. erkrankten nach Depeschen der Tribuna 108 und starben 63 Personen an der Cholera. — In Catania kamen laut Nachricht vom 16. d. Mts. wieder einige Cholerafälle vor. In den Monaten Juli und August d. Js. wurden daselbst 732 Todesfälle an der Cholera und 1246 an anderweitigen Krankheiten verzeichnet. Aus der Provinz Catania werden auch noch Cholerafälle gemeldet, die meisten neuerdings aus der Gemeinde Troina, wo vom 9. bis 12. September noch 26 Erkrankungen mit 16 Todesfällen vorkamen. — In Venedig und Umgegend waren bis zum 12. d. Mts. weder Cholerafälle, noch verdächtige Erkrankungen konstatirt.

Malta. Vom 1. August bis 10. September sind auf Malta 264 Erkrankungen und 155 Todesfälle an der Cholera vorgekommen, die Krankheit hat dort noch nicht abgenommen. (Vgl. Veröffentl. S. 526.)

Ostindien. Während der mit dem 23. August endigenden Woche wurden in der Stadt Bombay 18 Todesfälle an der Cholera verzeichnet, welche bis auf einen Europäer ausschließlich Eingeborene betrafen. In 16 von der Cholera betroffenen Bezirken der Präsidentschaft Bombay sind in derselben Woche nach amtlichem Ausweis 1177 Choleratodesfälle festgestellt, aus 2 Bezirken fehlen die Angaben. Die Zahl der gleichzeitig bekannt gewordenen Erkrankungen an der Cholera belief sich in 15 Bezirken auf 2628, aus drei in geringem Maße von der Seuche ergriffenen Bezirken sind diesbezügliche Nachrichten nicht eingegangen. — Am heftigsten war der nördlich von Bombay gelegene Bezirk Kandesh betroffen, aus welchem in der Woche 1030 Neuerkrankungen an der Cholera (mit 409 Todesfällen) gemeldet worden sind.

---

17. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1885.

Die Sterblichkeitsverhältnisse im Königreich Sachsen während des Jahres 1885 sind bei einer Gesammtzahl der Gestorbenen von 90 768 (ausschließlich der Todtgeburten) oder 28,69 auf je 1000 Einwohner etwas günstiger gewesen, als in den beiden Vorjahren (1883: 29,14, 1884: 30,15) und sind ungefähr auf das Maß zurückgegangen, welches das Jahr 1882 bot. Die Geburtenhäufigkeit war mit 43,60‰ in geringem Maße zurückgegangen, nachdem sie erst im Vorjahre nach längerer Pause wieder etwas zugenommen hatte. Von den größeren Städten zeigten nach Ausschluß der Todtgeburten die größte Sterblichkeit Mittweida mit 37,29 und Werdau mit 35,12, die geringste Leipzig mit 21,57 und Hainichen mit 22,25‰. Gegen das Vorjahr hatte sich in den jüngeren Altersklassen bis zum 20. Lebensjahre eine zum Theil recht erhebliche Minderung der Sterblichkeit ergeben, während in den höheren Altersklassen zwar im Allgemeinen die Zahl der Todesfälle etwas höher war, jedoch kaum mehr, als der Zunahme der Bevölkerung zuzuschreiben ist.

Von den wichtigeren Todesursachen haben Masern, Scharlach, Diphtherie, Unterleibstyphus und Ruhr eine nicht unerhebliche Abnahme erfahren; eine beträchtliche Zunahme ist nur für Keuchhusten und für die Kindbettkrankheiten zu verzeichnen. An den sog. Kinderkrankheiten, als welche Pocken, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Croup und Diphtherie zusammengefaßt werden, starben, auf je 10 000 Lebende der betreffenden Altersklassen berechnet, im Alter von 0 bis 10 Jahren 118,10, von 10 bis 20: 4,63, von 20 bis 30: 0,19, von 30 bis 40: 0,26, in höherem Alter noch 0,29. Von Unterleibstyphus und Lungenschwindsucht waren alle Altersklassen vom 20. bis zum 70. Jahre fast gleichmäßig heimgesucht.

Die gemeldeten Pockentodesfälle, 18 an der Zahl, waren zwar etwas häufiger, als im Vorjahre, aber seltener, als im Mittel des Jahrzehnts. Wie schon früher, hat sich auch im Berichtsjahre oft nachweisen lassen, daß, wo Pocken im Lande auftraten, der Ansteckungsstoff von Böhmen eingeschleppt worden war. — Die Zahl der Erstimpfungen (92 978) hat für das ganze Land um 2923 zugenommen, desgleichen diejenige der Wiederimpfungen (72 922) um 3525. Sehr bemerkenswerth ist die starke Zunahme der animalen Impfung im Berichtsjahre, deren Betrag von 64,1 % sämmtlicher Impfungen im Vorjahre auf 95,5 % gestiegen ist. Die vier Impfinstitute des Landes, je eins für jeden Regierungsbezirk, waren in die Lage versetzt worden, reichlichere Mengen von Thierlymphe zur Vertheilung zu bringen und mit dem Fortschritte in der Konservirungstechnik und wohl auch mit dem Fortschritte in der Gebrauchsweise der Thierlymphe wurden auch die Impferfolge besser. Im Durchschnitt waren bei den Erstimpfungen 95,9, bei den Wiederimpfungen 91,0 % erfolgreich gewesen. Impferysipele sind zwar stellenweise ziemlich zahlreich vorgekommen, aber nur in drei Fällen, in welchen sich die Krankheit über den ganzen Körper verbreitet hatte, tödtlich verlaufen. Weit seltener wurde eine brandige Verschwärung der Impfpusteln beobachtet.

Das Scharlachfieber hat alle Medizinalbezirke, mit Ausnahme der Anstaltsbezirke, mehr oder weniger stark heimgesucht. Im Ganzen waren indeß die durch diese Krankheit bedingten Todesfälle mit 1018 um etwa 29 % geringer an Zahl, als im Vorjahre. An Masern starben, gegen 1449 Personen im Vorjahre, nur 552. Die Medizinalbezirke Kamenz, Pirna, Rochlitz, Annaberg und Oelsnitz, sowie der Stadtbezirk Hainichen sind ganz verschont geblieben. Im Vergleich zur Gesammtzahl der Gestorbenen waren die meisten Todesfälle, 6,78 %, in der Stadt Oschatz vorgekommen. Nahezu ein Drittel der

dortigen Schulkinder, 349 von 1184, war wegen der Epidemie zu Schulversäumnissen genöthigt, darunter 248 wegen eigener Erkrankung. — Croup und Diphtherie haben zwar etwas weniger Todesfälle, als im Vorjahre (6778 gegen 7855) veranlaßt, aber die bisherige Erfahrung giebt noch keine Hoffnung, daß die Zukunft eine Stetigkeit in der Abnahme bringen werde. In verschiedenen Medizinalbezirken waren diese Krankheiten während des Berichtsjahres sogar in verstärktem Maße aufgetreten, besonders in denen des Regierungsbezirks Bautzen. — Der Keuchhusten, unter welchem, wie gewöhnlich, das frühe Kindesalter bis zum 6. Jahre vor Eintritt des schulpflichtigen Alters ganz überwiegend zu leiden hatte, war in 1044 Fällen gegen 911 im Vorjahre Todesursache. — Von Rückfallsfieber kamen zwei in Genesung übergehende Fälle im Stadtkrankenhause zu Bautzen vor, über deren Herkunft nichts berichtet wird. — Die Sterblichkeit an Unterleibstyphus, welcher im ganzen Lande in größerer oder geringerer Verbreitung auftrat, erreichte gleichwohl mit 614 Todesfällen die geringste im letzten Jahrzehnt beobachtete Höhe. Ausgebreitete Epidemien machten sich nicht bemerkbar, was schon daraus hervorgeht, daß die Sterblichkeit in allen Regierungsbezirken nahezu ganz gleich war. Im Medizinalbezirke Zittau wurden gehäufte Fälle in dem hoch gelegenen und sonst gut situirten Dorfe Dittelsdorf beobachtet, welches schon im Vorjahre von der Krankheit ergriffen war. Die diesmal verseuchten Häuser bildeten die unmittelbare Umgebung des Hauses, welches damals als das Centrum verschiedener kleiner Epidemien erschien. Es stellte sich heraus, daß die Darmausleerungen der Kranken angeblich zwar desinfizirt, aber in einem sämmtlichen jetzt ergriffenen Häusern nahen Garten vergraben waren. Es wird als nicht unmöglich bezeichnet, daß der nicht genügend zerstörte Krankheitskeim hier gelagert und bei zunehmender Wärme sich vermehrt und verbreitet habe. In mehreren Fällen konnte eine Verschleppung des Unterleibstyphus nachgewiesen werden. Die ursächlichen Verhältnisse anlangend, welche dem epidemischen Auftreten des Typhus an den verschiedenen Orten zu Grunde lagen, sind die Bezirksärzte meist dazu gelangt, die begünstigenden Umstände theils in der Verunreinigung des Bodens in der Nähe der befallenen Häuser durch Düngeransammlungen, undichte und schlecht gehaltene Ableitungskanäle und ähnliche Schmutzstellen, theils in einer Verunreinigung des zum Hausbedarf verwendeten Wassers zu erkennen, bezw. zu vermuthen. Ebenso haben sie sich stets bemüht, durch Vermittelung der Verwaltungsbehörden den wahrgenommenen Uebelständen möglichst abzuhelfen.

Von epidemischer Genickstarre wurden aus dem Medizinalbezirke Borna drei Fälle gemeldet, welche in Borna selbst ein Mädchen von 21 und einen Knaben von 12 Jahren (beide starben), sowie in Lobstädt einen 25jährigen Dienstknecht (genesen) betrafen. Außerdem kamen in Leipzig 16 Fälle zur Kenntniß des Bezirksarztes (8 verliefen tödtlich), in Chemnitz 39 (17 verliefen tödtlich), in Limbach 2, in Hohenstein bei Chemnitz 2 (tödtlich verlaufen). In Chemnitz hatte die Krankheit dem Bericht zufolge eine unzweifelhaft epidemische Verbreitung; die erste Epidemie dieser Art, welche daselbst beobachtet wurde.

Im Wochenbett starben nach den Angaben der Hebammen 1026 Frauen, 47,56 % derselben sicher oder sehr wahrscheinlich in Folge infektiöser Puerperalerkrankungen.

Trichinose-Epidemien haben mehrfach stattgefunden, doch war nur in zwei derselben ein tödtlicher Verlauf zu verzeichnen, deren eine in Zittau im Dezember (2 Todesfälle), deren andere in Löbtau bei Dresden im November (5 desgl.) beobachtet wurde. — In Folge Schlachtens oder Abhäutens von milzbrandkranken Thieren wurden mehrere Personen angesteckt; 5 starben aus dieser Ursache.

Die Errichtung von Schlachthäusern macht sehr langsame Fortschritte; so wurde im Berichtsjahre nicht ein einziges neues Schlachthaus eröffnet. — Im Ganzen wurden von den Trichinenschauern 53 Schweine trichinös befunden, 12 in Chemnitz, 9 in Dresden, 7 in Leipzig. — 58 Personen wurden über Trichinenschau geprüft, darunter 48 nach vorheriger Absolvirung eines Kursus; 49 erhielten Befähigungszeugnisse.

In Leipzig, wo das im vorigen Jahre festgestellte neue Regulativ in Wirksamkeit getreten war, wurden 1666 Milchsorten untersucht, unter denen 1519 von voller und 147 von abgerahmter Milch stammten. Von ersteren wurden 110, von letzteren nur eine Probe beanstandet und Bestrafung ausgesprochen. — Die Ergebnisse der Revisionen der Bierdruckapparate werden als befriedigend geschildert; einige Wirthe mußten allerdings wegen Zuwiderhandlungen in Strafe genommen werden. In Leipzig wurde auch eine Untersuchung der Leitungen in den Apparaten der zahlreichen Sodawasserbuden vorgenommen, nachdem in einem solchen kohlensauren Wasser ein Kupfergehalt gefunden worden war. Es wurde die Abänderung der vorgefundenen Unzuträglichkeiten, insbesondere Verzinnen der Kupfertheile, angeordnet.

Vergiftungen durch Karbolsäure sind in drei Fällen vorgekommen. Sie beruhten auf Verwechslungen mit anderen Flüssigkeiten und verliefen sämmtlich tödtlich. — Durch Phosphordämpfe bei der Fabrikation von Phosphorpillen wurden mehrere Vergiftungen und zwei Todesfälle herbeigeführt. — Eine Vergiftung durch Pilze kam in Frankenstein (Medizinalbezirk Flöha) zur Beobachtung. Es erkrankten 8 Glieder einer Familie, zum Theil sehr schwer, genasen aber sämmtlich. — Eine Leuchtgasvergiftung, welche bekannt wurde, betraf im zweiten Stocke eines Hintergebäudes in Chemnitz 4 Personen;

alle genasen. In dem unter der fraglichen Wohnung gelegenen Schulzimmer war Abends zuvor unterlassen worden, den Gashahn des Leuchters zuzudrehen. — Bei der Blumenfabrikation in Neustadt (Medizinalbezirk Pirna) war zur Herstellung schwarzweißer Leichenschmuckblätter das Verfahren neu eingeführt worden, die schwarzen und mit einem Klebstoffe überzogenen Blätter mit pulverigem Bleiweiß zu bestreuen. In Folge dessen kamen Bleivergiftungen vor, die in einem Falle zum Tode führten. Das Verfahren wurde alsbald wieder verlassen und statt des Bleiweißes weißes Glasmehl verwendet.

Oeffentliches Gesundheitswesen in den Kantonen der Schweiz während d. J. 1884.

Die vom Departement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlichten Auszüge aus den Rechenschaftsberichten der Kantonsregierungen für das Jahr 1884 erwähnen von epidemischen Krankheiten u. a. relativ zahlreiche Pockenfälle aus den Kantonen Bern, Zürich, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Waadt. Am 19. August 1884 wurden aus dem bernischen Dorfe Lengnau Pockenfälle gemeldet, deren bis zum 11. Oktober 25 konstatirt waren. Von hier und durch Arbeiter aus den gleichfalls infizirten Dörfern des welschen Jura wurde die Krankheit nach Grenchen im Kanton Solothurn verschleppt, woselbst bis Ende des Berichtsjahres 26 Personen erkrankten und 3 starben. In Basel-Stadt erkrankten Ende Dezember 12 Personen an den Pocken, nachdem die Seuche durch ein pockenkrankes Kind aus Bünningen eingeschleppt war; diese 12 Fälle bildeten die Vorläufer einer größeren Epidemie des Jahres 1885. Die Zahl der stattgehabten Vaccinationen und Revaccinationen wird aus mehreren Kantonen gemeldet, und wird dabei als besonders wirksam von vielen Seiten die animale Lymphe aus dem Genfer Institut von Lancy (bei Genf) gerühmt. Der Impfstoff wird hier in Pulver- und Emulsionsform verausgabt. Die Direktion empfiehlt namentlich die Emulsion als bequemstes und sicherstes Präparat, das auch praktisch leicht verwendbar und verhältnißmäßig billig sei. Eine Flasche Emulsion für 40 bis 50 Personen — von der aber nach Aussage von Impfärzten 80 und mehr Personen erfolgreich zu impfen möglich war — kostet 15 Frcs. In einzelnen Kantonen hat man daraufhin die unentgeltliche, staatliche Impfung eingeführt. Es ist eine Konvention mit dem genannten Institute vereinbart, wonach 10 Kantone insgesammt eine Subvention von 17 000 Frcs. zahlen, wofür sie die für alle öffentlichen Impfungen nothwendige animale Lymphe umsonst erhalten. Aus Solothurn wird berichtet, daß durch ausreichende Gelegenheit zur Impfung mit animaler Lymphe, ferner in Folge des sporadischen Auftretens der Pocken in mehreren Kantonen die Impfung erheblich an Popularität gewonnen habe. Auch aus Schwyz wird berichtet, daß die Nachfrage nach Impfungen sich bedeutend steigerte, als in einigen Kantonen die Pocken sich zeigten.

Als im Frühsommer des Berichtsjahres die Gefahr einer Einschleppung der in Südfrankreich herrschenden Cholera nach der Schweiz drohte, erließ der schweizerische Bundesrath am 4. Juli ein Cirkular an die eidgenössischen Stände mit der Aufforderung, für sofortige Ausführung einer Reihe von Schutzmaßregeln gegen die Cholera zu sorgen. Die getroffenen Maßregeln werden in den Berichten der meisten Kantone erwähnt, es wurden Gesundheitskommissionen ernannt, Absonderungshäuser bezeichnet und hygienischen Uebelständen nach Möglichkeit abgeholfen. In Pruntrut (Porrentruy) im Kanton Bern wurde auf Weisung des Bundesraths eine ärztliche Inspektion sämmtlicher Reisenden, welche über die Grenze kamen, vorgenommen.

6 choleraartige Erkrankungen, welche sämmtlich tödtlich endeten, kamen in dem Genfer Gefängnisse von St. Antoine vor, erwiesene Cholerafälle werden nicht erwähnt.

Eine Fleischvergiftung im Kanton St. Gallen, von altem, durch Räucherung schlecht konservirtem Kalbfleische herrührend, betraf 33 Personen, von denen eine starb. Die gerichtliche Behandlung des Falles war noch nicht zum Abschluß gekommen.

Einer fleißigen Kontrole der Lebensmittel und Getränke geschieht in sehr vielen Kantonsberichten Erwähnung. Wie auch früher, traten namentlich Milch- und Weinuntersuchungen in den Vordergrund, aber auch Wasseruntersuchungen wegen des Auftretens von Typhus und anläßlich der drohenden Choleragefahr waren häufig.

Aus Zug wird gemeldet, daß nach dem Ergebnisse einer auf Verlangen eines Gemeindepolizeiamtes vorgenommenen Untersuchung von Trinkwasser der Genuß desselben mehrere Typhusfälle verursacht hatte, so daß der Brunnen abgeschlossen werden mußte. In Zürich entsprachen von 278 untersuchten Weinproben 56 ihrer Deklaration nicht; 2 mußten als gewässert, 11 als gallisirt, 29 als Kunst-, Tresteroder koupirte Weine erklärt werden; 7 waren zu stark gegypst, 2 mit Fuchsin gefärbt ꝛc. In St. Gallen wurden von 132 Weinproben 37 beanstandet, 12 waren mit Sprit und Wasser behandelt, 15 als Naturweine verkaufte Weine waren gallisirt oder petiotisirt, 1 übermäßig gegypst ꝛc. In Genf wurden von 712 untersuchten Weinen 227 als gut, 327 als mittelmäßig und 158 als schlecht bezeichnet. Nur 401 Weine waren nicht gegypst, 161 enthielten bis zu 2 g, 150 über 2 g Sulfate; als geradezu schädlich wurden 132 Proben bezeichnet, 24 Weine hatten sich von selbst verändert. Eine gewisse Toleranz scheint im Kanton Zug ausgeübt zu sein; unter den daselbst untersuchten Weinen, heißt es im Berichte, fanden sich sehr geringe, von denen wohl manche des Aus-

laufenlassens werth gewesen wären, aber „in Berücksichtigung der vorausgegangenen schlechten Weinjahre und der daraus nothwendig folgenden künstlichen Weinvermehrung wurde bei denjenigen Sorten, die wenigstens keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthielten, von einer weiteren Beanstandung abgesehen."

Eine bezirksamtliche Verfügung im Kanton Thurgau, wonach in einer Fabrik zur Bearbeitung von Roßhaaren wegen Erkrankung zweier Arbeiter an Milzbrand die Roßhaare durch Wasserdampf desinfizirt werden sollten, wurde durch eine Entscheidung des schweizerischen Handels- und Landwirthschafts-Departements wieder aufgehoben, da ein dringender Grund, allgemein verbindliche Vorschriften für Desinfektion der Roßhaare in solchen Etablissements aufzustellen, nicht bestehe.

Norwegische Irrenstatistik.

Nach einer Uebersicht über die Irrenanstalten Norwegens für das Jahr 1885*) befanden sich daselbst 11 derartige Anstalten, deren größte, das Gaustad-Asyl in Christiania, 330 Plätze enthält. Außer dieser Anstalt, in welcher zugleich die psychiatrische Klinik der Universität Christiania abgehalten wird, sind noch 2 Staatsasyle, 5 kommunale, 2 Privatasyle und ein Hospitalasyl aufgeführt; letzteres, das Osloasyl in Christiania, dient nur zur Aufnahme von weiblichen Irren.

Die Gesammtzahl der während des Jahres 1885 in den 11 Anstalten verpflegten Personen belief sich auf 2018 (1029 männliche, 989 weibliche), davon waren 690 (322 männliche, 368 weibliche) im Laufe des Jahres neu zugegangen. Nur zur Beobachtung waren 6 aufgenommen, geheilt wurden 188 Geisteskranke (66 männliche, 122 weibliche), gebessert entlassen 137; ungeheilt verließen die Anstalt 273, gestorben sind 99.

Die Zahl der unbemittelten Irren überwog diejenige der Privatkranken bei Weitem, von der Gesammtzahl der Verpflegten entfielen 80%, von den neu Aufgenommenen fast 75% auf die arme Klasse der Bevölkerung.

Die beobachteten Krankheitsformen vertheilen sich in verschiedenem Verhältnisse auf den Bestand vom Vorjahre und auf den Zugang des Jahres 1885. Unter dem am 31. Dezember 1884 verbliebenen Bestande nahmen die Fälle von Blödsinn (dementia) fast die Hälfte ein, demnächst herrschten die Fälle von Melancholie und von Tobsucht vor; unter den neu aufgenommenen Geisteskranken bildeten dagegen die Blödsinnigen nur 20%, die Melancholischen 33%, die Tobsüchtigen 27%, die monomanisch Verrückten $8^1/_2$%; der chronische Alkoholismus findet sich im Ganzen nur 2 Mal als Krankheitsdiagnose angegeben. Bei den Kranken mit allgemeiner Paralyse war die Zahl der Todesfälle relativ sehr groß (von 33 starben 16).

Was die Erkrankungsursachen der neu zugegangenen Irren betrifft, so sind 433 Mal bestimmte Anhaltspunkte hierfür gewonnen. In 147 Fällen wird ausschließlich erbliche Anlage als Ursache bezeichnet, in weiteren 110 Fällen erbliche Anlage mit anderen coincidirenden Momenten, 26 Mal wird Trunk als alleinige Ursache angeführt, 19 Mal Syphilis u. s. w.

Dem Civilstande nach waren mehr als 53% der neu Aufgenommenen (erwachsenen Personen) unverheirathet, etwa 8% verwittwet, so daß kaum 39% der Erkrankten auf die Verheiratheten entfallen. Von den verschiedenen Altersklassen prävalirte das Lebensalter von 30 bis 40 Jahren, unter 15 Jahren war nur eine (weibliche) Person.

*) Oversigt over sindssygeasylernes virksomhed i aaret 1885. Christiana 1886. (Norges officielle statistik.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 219—224 vom 19.—24. September 1887.)

Italien. Das in der sanitäts-polizeilichen Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1887 (Veröffentl. S. 510) enthaltene Verbot der Ausfuhr von Lumpen aus Gemeinden, in welchen in diesem Jahre die Cholera amtlich konstatirt worden ist, findet zufolge Verordnung vom 15. September 1887 bis auf Weiteres auch auf zum Handel bestimmte, nicht gewaschene alte Kleidungsstücke und auf aus Kehricht aufgesammeltes Papier Anwendung.

Sendungen der erwähnten Gegenstände aus von der Cholera nicht heimgesuchten Gemeinden sind mit von den Lokalbehörden auszustellenden Ursprungszeugnissen zu begleiten, aus welchen die Herkunft, die Art und der Verpackungsmodus der Gegenstände ersichtlich sein muß. —

Frankreich. Die für Provenienzen aus dem Festlande Italiens, von Neapel bis zum Kap Santa Maria di Leuca, eingeführte dreitägige Quarantäne (Veröffentl. S. 519) ist auf die Häfen des Küstengebiets bis zum Kap Gargano ausgedehnt worden.

In Folge eines Erlasses des französischen Ministers für Handel und Industrie werden die Provenienzen aus Sardinien in den französischen Mittelmeerhäfen einer dreitägigen Observation unterworfen. —

Großbritannien. Laut Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 8. September 1887 werden Schiffe, welche aus Sardinien kommen, in den Hafen von Valetta nur eingelassen, um unter strenger Quarantäne Kohlen und Mundvorräthe einzunehmen. Auch ist solchen Schiffen gestattet, Passagiere und Waaren einzunehmen, sofern ihr Aufenthalt dadurch nicht verlängert wird.

Von Civitavecchia kommende Schiffe und Passagiere werden einer siebentägigen Quarantäne unterworfen.

Passagieren, welche von einem Hafen des Mittelländischen Meeres oder von Konstantinopel, Alexandria, Suez oder Port Said kommen, wird die Ausschiffung in Malta nur dann gestattet, wenn sie mit einem britischen Konsulatszeugnisse versehen sind, aus welchem hervorgeht, daß sie während der dem Tage ihrer Einschiffung unmittelbar vorhergehenden 21 Tage weder in Süd-Italien, noch in Sizilien oder Sardinien gewesen sind. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 15. September 1887 sind für die aus den Häfen von Ostindien, Tongking und Cochinchina kommenden Schiffe die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung, sowie das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, gebrauchter Kleider, Betten u. s. w. in Kraft gesetzt worden. —

Rußland. Zufolge einer im „Odessaer Amtsblatt" vom 15. September 1887 veröffentlichten Verfügung des General-Gouverneurs von Odessa ist die Insel Sardinien vom 27. August a. St. ab gerechnet als choleraverseucht zu betrachten. —

Türkei. Laut Bekanntmachung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 14. Septbr. 1887 werden Schiffe, welche seit dem 13. desselben Monats von

der italienischen Küste zwischen der französischen Grenze und Civitavecchia einerseits und zwischen der österreichisch-ungarischen Grenze und Ancona andererseits abgegangen sind, einer fünftägigen Beobachtungs-Quarantäne in den mit Aerzten versehenen ottomanischen Häfen unterworfen.

Die zehntägige Quarantäne gegen den übrigen Theil der italienischen Küste, Sizilien, Malta und Sardinien wird aufrecht erhalten. —

Spanien. Durch eine in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichte Verfügung der Königlich spanischen General-Direktion der Wohlthätigkeit und der Sanität vom 15. September 1887 werden sämmtliche Provenienzen aus dem Golf von Cagliari (Sardinien), welche nach dem 31. August d. J. in See gegangen sind, für unrein erklärt und zur Abhaltung der entsprechenden Quarantäne verpflichtet —

Asien. Die Regierung der Präsidentschaft Bombay hat unter dem 24. August 1887 in Aden und Perim Quarantäne gegen aus Bombay kommende Schiffe verfügt. —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 9. September 1887 ist eine achttägige Beobachtungs-Quarantäne gegen alle von Sardinien kommenden Schiffe vorgeschrieben worden. —

Marokko. Nach einem Beschluß des Sanitäts-Conseils von Marokko werden Schiffe, welche nach dem 31. August d. J. von der Insel Sardinien abgegangen sind, bis auf Weiteres in den marokkanischen Häfen nicht zugelassen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien in den Monaten April, Mai und Juni 1887.

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Wuth			Schweinerothlauf			Maulseuche			Klauenseuche der Schafe		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	9	9	13	2	3	4	5	5	—	—	—	—	—	—
Brabant	—	—	—	—	—	—	5	5	2	15	12	10	4	4	4	1	—	2	—	—	3	—	—	—
Westflandern	—	—	—	1	3	—	1	3	5	1	2	5	2	2	1	3	1	10	4	—	—	—	—	—
Ostflandern	3	1	—	—	—	1	—	1	—	5	5	7	3	6	5	6	16	20	—	—	—	—	—	—
Hennegau	—	—	—	—	—	—	1	4	3	7	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüttich	1	1	—	—	1	1	—	1	2	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limburg	—	—	—	1	1	—	—	—	—	22	35	14	—	—	—	28	4	10	—	—	9	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	100	—	—
Namur	—	—	—	—	—	—	1	1	4	4	16	8	—	—	1	2	1	12	—	—	—	50	—	—
Im ganzen Lande	4	2	—	2	5	3	8	15	16	77	86	64	22	14	14	44	27	72	4	—	12	150	—	—

Die Lungenseuche herrschte in 41, 54 und 48 Gehöften von 30, 41 und 36 Gemeinden. — Die 50 Fälle von Tollwuth vertheilen sich auf 47 Hunde, 2 Katzen und 1 Pferd, außerdem sind im Monat April noch 2 sich herumtreibende Hunde von der Tollwuth befallen. — Von wuthkranken Hunden wurden gebissen 6, 8 und 4 Menschen, mehrere Rinder und 1 Ziege.

Egypten. Die Lungenseuche in der Provinz Béhéra (Veröffentl. S. 377) ist erloschen und demzufolge die angeordnete Sperrmaßregel aufgehoben. Dagegen ist am 23. August l. Js. der Ausbruch dieser Seuche im Dorfe El-Gamizi, Provinz Garbieh, gemeldet, woselbst in 8 bis 10 Tagen 9 Büffel verendeten. Die getroffenen Maßregeln sind folgende:

1. Die Provinz Garbieh wird als verseucht erklärt;
2. In dieser Provinz sind die kleinen Märkte für Büffel, Ochsen, Kühe, Kälber und Kameele eingestellt;
3. Die großen Märkte für solche Thiere sind gestattet unter der Bedingung, daß die Thiere mit einem Brenneisen gezeichnet und innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft geschlachtet werden;
4. Das Dorf El-Gamizi wird der Quarantäne unterworfen und mit einem sanitären Kordon umgeben;
5 Die Ein- und Ausfuhr in und von der Provinz Garbieh von Ochsen, Büffeln, Pferden, Maulthieren, Eseln, Ziegen, Schafen, Schweinen und aller Hausthiere im Allgemeinen ist streng verboten. In die Schiffspässe wird folgende Bemerkung aufgenommen: „La Pleuro-Pneumonie bovine existe au village de El-Gamizi (Province Garbieh).“

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rotzkrankheit. Vom 17. September 1887. Extra-Blatt zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln. Stück 37.

In Rücksicht auf die wiederholten Ausbrüche der Rotzkrankheit in Rußland und auf die Gefahr der Einschleppung dieser Seuche in das hiesige Staatsgebiet bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preuß. Gesetzes vom 12. März 1881, sowie unter Bezugnahme auf § 11 und 12 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, hiermit Folgendes:

§ 1. Jeder, der in den hiesigen Regierungsbezirk Pferde aus Rußland einführt, muß mit einem durch den russischen Grenzthierarzt ausgestellten Zeugnisse versehen sein, aus welchem hervorgeht, daß die betreffenden Thiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden, einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 2. Pferdehändler ꝛc., welche Pferde aus Rußland einzuführen beabsichtigen, haben das in § 1 der Verordnung vorgeschriebene Zeugniß in die durch Ober-Präsidial-Verordnung vom 20. Dezember 1885, Amtsblatt 1886 Seite 15 Nr. 48, vorgeschriebenen Kontrolbücher eintragen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, „sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist“ mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober cr. in Kraft.

Oppeln, den 15. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.
Graf v. Baudissin.

Großbritannien. Verordnung, betreffend Aenderung der Animals Order of 1886.

(3586.) The Animals (Amendment) Order of 1887, No. 3.

Der britische Geheime Rath hat am 25. August 1887 nachstehende Verordnung erlassen:

Regulations of Local Authority as to Cleansing and Disinfection of Places used for Temporary Detention of Swine.

1.—(1.) Any Local Authority may, with the view of preventing the spreading of swinefever, make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(*a.*) For requiring the owner, lessee, or occupier of any building, shed, outhouse, yard, sty, field, orchard, or other place (not being a lair or other place mentioned in Article 115 *[Regulations of Local Authority as to Cleansing and Disinfection of Markets &c.*)]*

*) Veröffentl. 1886 S. 744.

of The Animals Order of 1886) used for the temporary keeping or detention of swine prior to their being exposed for sale in or at a market, fair, sale-yard, place of exhibition, or other public or private place where swine are commonly exposed for sale, to cleanse such building, shed, outhouse, yard, sty, field, orchard, or other place from time to time at his own expense:

(*b.*) For requiring the owner, lessee, or occupier of such building, shed, outhouse, yard, sty, field, orchard, or other place to disinfect the same, or any specified part thereof, from time to time, at his own expense, where, in the judgment of the Local Authority, the circumstances are such as to allow of such disinfection being reasonably required:

(*c.*) For prescribing the mode in which such cleansing and such disinfection are to be effected.

(2.) If the owner, lessee, or occupier of any such building, shed, outhouse, yard, sty, field, orchard, or other place fails in any respect to observe any such Regulation he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878, and where the owner, lessee, or occupier of such building, shed, outhouse, yard, sty, field, orchard, or other place fails to cleance and disinfect in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the rocovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause the same to be cleansed and disinfected, and to recover the expenses of such cleansing and disinfection from such owner, lessee, or occupier in any court of competent jurisdiction.

Amendment of Article 180 (Ascertainment of Value for Compensation) of The Animals Order of 1886.*

2. Article 180 of the Animals Order of 1886 shall be read and have effect as if fourteen days instead of six days were prescribed by the first paragraph of the said Article as the period after the slaughter within which the Local Authority shall give to the owner of the animal notice in writing of the valuation thereof made by them.

Interpretation.

3. In this Order —

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1878.

Short Title.

4. This Order may be cited as THE ANIMALS (AMENDMENT) ORDER OF 1887, No 3.

Commencement.

5. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirty-first day of August, one thousand eight hundred and eighty-seven.

C. L. PEEL.

Rechtsprechung.

Das Attest eines Baders kann in Preußen als ein „ärztliches" Attest im Sinne des § 255 der Strafprozeßordnung**) nicht angesehen werden.

Urtheil des Reichsgerichts vom 29. März 1886 gegen K. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt Verletzung des § 255 St.-P.-O. durch Verlesung des Attestes des Baders M. Dem Angriffe konnte Erfolg nicht versagt werden.

Nach Ausweis des Protokolles über die Hauptverhandlung ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Bewilligung des Angeklagten der Gerichtsbeschluß verkündet:

Das ärztliche Attest des Baders M. solle verlesen werden, und ist dieser Befehl ausgeführt. Derselbe bezieht sich offenbar auf das Attest Blatt 5, welches die Kopfverletzung des A., die den Gegenstand der Anklage bildet, betrifft und von F. M. unterschrieben ist. Nicht in diesem Zeugnisse, wohl aber in dem Protokolle ist M. als „Bader" bezeichnet.

Angesichts der Bestimmung in § 255 St.-P.-O., nach welcher ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, in der Hauptverhandlung verlesen werden können, fragt es sich, ob das Attest eines Baders als ärztliches Attest im Sinne des § 255 a. a. O. betrachtet werden könne. Der Wortlaut des Gesetzes weist auf Verneinung der Frage hin.

. . . .

Aus dem Berichte der Kommission (S. 68; Hahn, a. a. O. S. 1652) ist folgende Stelle herauszuheben:

> Hinsichtlich der Zeugnisse und Gutachten, welche in § 216 a. a. O. erwähnt sind, war es in das Ermessen des Gerichts zu stellen, ob es den Beamten, von welchem die Erklärung ausgegangen ist, mündlich vernehmen, oder ob es mit der schriftlichen Erklärung und deren Verlesung sich begnügen will. Insbesondere gilt dies betreffs ärztlicher Atteste über solche Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören.

Soweit die Materialien.

Berücksichtigt man, daß der ärztlichen Atteste in demselben Absatze, in welchem von den ein Zeugniß oder Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden die Rede ist, Erwähnung geschieht, daß hiernach und nach den Motiven angenommen werden darf, daß ärztlichen Attesten offenbar ein größeres Gewicht beigemessen werden will, als schriftlichen Zeugnissen von Privatpersonen, daß eine Erklärung hierfür in dem auch nach der Gewerbeordnung noch nicht ganz in den Hintergrund getretenen öffentlichen Charakter der Stellung eines Arztes erblickt werden kann, welche Stellung es unter Anderen mit sich führt, daß die Bezeichnung als Arzt einen Titel bildet, welchen sich ein Unbefugter nicht beilegen darf (vgl. Gew.-O. § 147 Ziff. 3), so muß schon aus diesen zunächst äußerlichen Erwägungen angenommen werden, daß § 255 St.-P.-O. Atteste im Auge hat, welche von einer zur Annahme des Titels als „Arzt" im Sinne von § 29 Gew.-O.: „Arzt, Wundarzt, Augenarzt" 2c. berechtigten Person ausgestellt sind. Aber auch innere Gründe führen zu der gleichen Annahme. Indem die Gew.-O. § 29 für die „Aerzte", „Wundärzte" 2c. eine Approbation vorschreibt, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, giebt sie zu erkennen, daß nur solche Approbation diejenige Gewähr bietet für den Besitz der zur Ausübung der Heilkunde erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche vorausgesetzt wird, wenn es sich um die Beurtheilung ärztlicher, wundärztlicher 2c. Fragen handelt. Denn im Uebrigen ist die Ausübung der Heilkunde selbst an irgend welche Vorbedingungen nicht geknüpft.

Zwar ist die Regelung der Verhältnisse des unterärztlichen und niederen Heildienerpersonales der Landesgesetzgebung vorbehalten (vgl. § 6 Gew.-O.). Es hat auch in der That Preußen bezüglich der Heildiener, auf welche sich die Cirkularverfügung vom 13. Oktober 1851, Ministerialverfügung vom 27. März 1852, vom 17. Mai 1852 u. a. (vergl. Kletke, Die Medizinalgesetzgebung Bd. 2 S. 61 — 71) bezogen, durch Cirkularerlaß des Ministeriums der 2c. Medizinalangelegenheiten vom 27. Dezember 1869 (Ministerialblatt 1870 Seite 74) bestimmt, daß auch in Zukunft Personen, welche sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfektionen 2c. beschäftigen wollen, durch Ablegung einer Prüfung das Recht erwerben, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen. Allein alle Bestimmungen in Bezug auf die — auch geprüften — Heildiener lassen ersehen, daß deren Stellung in Bezug auf innere und äußere Autorität gegenüber den Aerzten, Wundärzten 2c. eine äußerst untergeordnete ist und von jeher war.

Vgl. Entsch. d. R.-G. in Straff. B. 1 S. 126.

Nicht anders war das Verhältniß der „Bader" in Hannover. Nach der Verordnung vom 6. Februar 1835 § 11 (Sammlung der Gesetze 2c. für das Königreich Hannover 1835 S. 50 flg.) waren die Bader in einen entschiedenen Gegensatz gebracht zu den Aerzten und Wundärzten, und nach Anlage B zu jener Verordnung stand den Badern — außer Bartscheeren — nur zu: Aderlassen 2c., Setzen der

*) Veröffentl. 1886 S. 756.

**) Anm. § 255 lautet in Absatz 1:

Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Schröpfköpfe und Blutegel, Klystiere, Legen und Verbinden von Blasenpflastern, Seidelbast und Fontanellen, und Ausziehen von Zähnen.

Bei dieser grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen der Stellung der Aerzte, Wundärzte ꝛc. einerseits, der Heildiener und Bader andererseits kann nicht angenommen werden, daß unter „ärztlichen Attesten“ in § 255 St.-P.-O. von irgend einem Faktor der Gesetzgebung etwas Anderes verstanden werden wollte, als Atteste, welche von einem approbirten Arzte — im Sinne des § 29 Gew.-O. — herrühren. In diesem Sinne hat sich auch ein reichsgerichtliches Urtheil vom 13. April 1880 (Rep. 660/80) ausgesprochen, und nicht im Widerspruche damit steht das Urtheil vom 8. Mai 1882,

vgl. Entsch. d. R.-G in Straff. Bd. 6 S. 260,

nach welchem in Bayern Bader unter die in § 278 St.-G.-B. genannten approbirten Medizinalpersonen fallen können. Denn wenn auch nach diesem Urtheil die Bader in Bayern u. A. berechtigt sind, Zeugnisse über den Gesundheitszustand von Personen auszustellen, so wird doch nirgends angedeutet, daß solche Zeugnisse die Geltung ärztlicher Zeugnisse im Sinne des § 255 St.-P.-O. beanspruchen könnten. Unter allen Verhältnissen kann in Preußen ein von einem Bader ausgestelltes Zeugniß nicht ohne Weiteres als „ärztliches Attest“ angesehen werden.

Das Aufhängen eines Stückes Fleisch an einer Verkaufs-Fleischbank im Schlachthause ist noch nicht Versuch des Verkaufs. Unterschied zwischen Feilhalten und Verkaufsversuch. Zur Anwendung des § 12[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879 genügt nicht die objektive Feststellung, daß das Nahrungs- oder Genußmittel (in Fäulniß übergegangenes Kalbfleisch) geeignet sei, die Gesundheit zu schädigen; es ist vielmehr auch die Kenntniß des Angeklagten hiervon festzustellen („wissentlich“).

Entscheidung des Reichsgerichts v. 20. Novbr. 1886 gegen K.

In der Strafsache wider den Fleischer Franz K. aus W. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 20. November 1886 für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlich Preußischen Amtsgerichte zu Pleß vom 23. August 1886 nebst der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Vorinstanz bezeichnet in den Gründen des angefochtenen Urtheils als erwiesen, daß ein Stück bereits in Fäulniß übergegangenes Kalbfleisch an einer im Schlachthause des Angeklagten stehenden Verkaufs-Fleischbank, wie solche von Fleischern bei den Verkaufsständen benutzt werden, aufgehängt aufgefunden worden ist. Sie nimmt ferner als erwiesen an, daß in diesem Schlachthause auch Fleisch verkauft wurde und daß der Angeklagte die Absicht gehabt hat, auch jenes Kalbfleisch zu verkaufen. Auf diese Thatsachen hat sie ohne nähere Begründung die Feststellung gestützt, daß der Angeklagte den Entschluß, das Fleisch als Nahrungsmittel zu verkaufen, durch Handlungen bethätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung enthielten.

Der gegen diese Feststellung gerichtete Angriff der Revision, durch welchen der Vorinstanz eine Verkennung und unrichtige Anwendung des Versuchsbegriffes vorgeworfen wird, erweist sich als begründet. Wenn auch im Allgemeinen die Grenzlinie zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen keine feste ist und es deshalb in der Regel eine Frage lediglich thatsächlicher Natur sein wird, ob eine Handlung in den Kreis jener oder dieser fällt, folgt doch aus dem Wortlaut des § 43 des Strafgesetzbuchs als zweifellose Voraussetzung des strafbaren Versuchs, daß mit der Ausführung wenigstens einer der zum Thatbestand der beabsichtigten Strafthat gehörigen Handlungen der Anfang gemacht ist (cf. Entscheidungen in Strafsachen Band 9 Seite 81). Nach der vorinstanzlichen Feststellung war die vom Angeklagten beabsichtigte Strafthat der Verkauf des Kalbfleisches als Nahrungsmittel. Mit welcher zum Thatbestand dieser That gehörenden Handlung der Angeklagte den Anfang gemacht haben soll, hat die Vorinstanz nicht angegeben und läßt sich auch aus den von ihr als erwiesen angenommenen Thatsachen nicht ersehen. Denn selbst wenn man davon ausgehen wollte, es habe die Vorinstanz als dargethan erachtet und ihrer Feststellung zu Grunde gelegt, daß der Angeklagte seine Fleischwaaren nicht in seinem Verkaufslokale, sondern in dem Schlachthause zu verkaufen gewohnt gewesen, daß er die Fleischbank zu dem Zweck in dem Schlachthause aufgestellt gehabt, und daß er oder ein Anderer mit seinem Wissen und Willen das Fleisch an die Fleischbank gehängt habe, um es dadurch den in das Schlachthaus kommenden Käufern als verkäuflich zu zeigen und zwar mit der Absicht, es als Nahrungsmittel zu verkaufen, so kann doch in diesen Handlungen noch kein Anfang der Ausführung des strafbaren Verkaufs im Sinne des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes insbesondere mit Rücksicht auf das ebenda besonders bedrohte Feilhalten gefunden werden. Mag man auch in dem öffentlichen Ausstellen eines zum Verkauf bestimmten Gegenstandes ein allgemeines Verkaufsanbieten erblicken, so ist dasselbe doch noch nicht der Anfang einer zum Thatbestand des nach § 12 cit. strafbaren Verkaufs gehörenden Handlung, ein Thatbestand, der das Verkaufsanbieten an eine bestimmte Person behufs Einleitung des mit dieser abzuschließenden Kaufgeschäfts erfordert.

Dies hat die Vorinstanz anscheinend verkannt. Angesichts der von ihr für erwiesen erachteten Thatsachen giebt ihre Feststellung zu dem Verdachte Anlaß, daß sie schon in dem Feilbieten einer Waare den Anfang der Ausführung eines Verkaufs derselben gefunden habe, und findet dieser Verdacht eine gewisse Bestätigung in dem Umstande, daß bei den Strafzumessungserwägungen die Nachtheile, welche durch das Feilhalten derartigen Fleisches hervorgerufen werden könnten, in Betracht gezogen worden sind.

Daß aber diese Auffassung insbesondere auch dem § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes gegenüber eine rechtsirrige sein würde, folgt aus dem Wortlaut des § 12 cit. Denn er bedroht neben dem Verkaufen auch das Feilhalten und zwar nicht als eine Versuchshandlung, sondern als eine das Delikt vollendende Handlung und unterscheidet sonach, da er auch den Versuch für strafbar erklärt, zwischen dem Versuch eines Verkaufens und dem Feilhalten.

Wenn sodann die Revision auch den § 12 Nr. 1 Satz 2 cit. als verletzt bezeichnet, weil es an einem Nachweise für das subjektive Schuldmoment fehle, so kann auch dieser Beschwerde Erfolg nicht versagt werden. Die Vorinstanz nimmt auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme an, daß der Genuß von Fleisch in dem Zustande, in welchem sich das Kalbfleisch befand, unbedingt gesundheitsschädlich sei, stellt jedoch nicht auch fest, daß der Angeklagte diese Eigenschaft des Fleisches gekannt hat. Zwar entspricht die Schlußfeststellung auch in dieser Beziehung den Worten des Gesetzes. Da jedoch ausweislich des Sitzungsprotokolles und der Urtheilsgründe der Angeklagte in der Hauptverhandlung die Behauptung aufgestellt hatte, daß das Fleisch nicht zum Verkauf, sondern zu seinem eigenen Bedarf bestimmt gewesen sei, weil er gern angegangenes Fleisch esse, hierin aber die Behauptung enthalten ist, er habe die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Fleisches nicht gekannt, so hätte es einer besonderen Feststellung dieser Kenntniß bedurft und giebt das Fehlen einer solchen zu der Annahme Raum es habe die Vorinstanz in rechtsirriger Auffassung des Gesetzes den Thatbestand des § 12 cit. schon dann als erfüllt angenommen, wenn objektiv die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches feststehe, und sei deshalb davon ausgegangen, daß das Wort „wissentlich“ sich nicht auch auf die der Gesundheit schädliche Eigenschaft des Fleisches beziehe.

Bei dieser Sachlage ist das angefochtene Urtheil nicht aufrecht zu erhalten. Dagegen kann dem Antrage der Revision auf Freisprechung des Angeklagten nicht stattgegeben werden, weil es zunächst noch einer weiteren thatsächlichen Aufklärung darüber bedarf, ob in der Handlung des Angeklagten der Thatbestand eines Feilhaltens des Fleisches oder eines Versuchs des Feilhaltens zu finden ist.

Es ist daher gemäß §§ 393, 394 der Strafprozeßordnung unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Zurückverweisung der Sache in die Instanz auszusprechen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 4. Oktober 1887. Nr. 40.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest 2, Lemberg 1, Triest 8, Paris 3, Warschau 24 Todesfälle; Budapest 8, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Düsseldorf 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf, Petersburg je 1, Reg.-Bez. Marienwerder 26 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Reg.-Bez. Stettin 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1, Kopenhagen 2 Todesfälle; Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Lyon 8, Paris 31, London 14, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 32, Hamburg 140, Budapest 22, Petersburg 40 Erkrankungen.

Rose: London 8 Todesfälle.

Masern: Paris 10, Dublin 8, London 11, Kopenhagen 23 Todesfälle; Berlin 32, Breslau 66, Hamburg 29, Reg.-Bez. Erfurt 129, Budapest 37, Kopenhagen 515 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 9, London 38, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 72, Breslau 37, Hamburg 35, Wien 28, Edinburg 50 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 35, Breslau, Wien, Petersburg, Warschau je 9, Budapest 12, Prag 11, Paris 15, London 29 Todesfälle; Berlin 128, Breslau 50, Hamburg 62, Nürnberg 55, Reg.-Bez. Schleswig 190, Kopenhagen 30, Christiania 27 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 8, London 36 Todesfälle; Hamburg 24, Kopenhagen 39 Erkrankungen.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Memel 1, Reichenberg i. B. 5, Genua 4, Lissabon 37, Moskau 9, Saragossa 11, Bombay 13, Madras 1, Kairo 6, New-York 7, San Franzisko 3.

Cholera: Bombay 51.

Flecktyphus: Bielefeld, Danzig, Bremen, Oldenburg je 1, Moskau 20.

Rückfallsfieber: Alexandrien 5 (einschl. biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre. Rixdorf bei Berlin, Beuthen O.-S. je 1, Boston 4, Chicago 8, Cincinnati 6, New-Orleans 2, New-York 18, San Franzisko 5, St. Louis 3.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 25 (Vormonat 16), Dortmund 14 (—), Hamburg 28 (8), Moskau 27 (einschl. Rückfallsfieber), Bukarest 13 (3), Alexandrien 20 (5), Kairo 55 (52), Baltimore 24 (16), Chicago 35 (13), Cincinnati 22 (4), Minneapolis 27 (15), New-York 33 (16) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 41 (Vormonat 28), Madras 110 (100), Kairo 128 (80), Baltimore 59 (19) Todesfälle.

Masern: Berlin 15 (Vormonat 24), Königshütte 20 (25), München 25 (77), Würzburg 15 (6), Chemnitz 14 (20), Bremen 13 (8), Moskau 32, Genua 76 (31), Palma 27 (76), Bombay 20 (49), Boston 23 (28), Chicago 32 (42), New-York 29 (23) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 588.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 38. Woche v. 18.—24. Septemb. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen[1]											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881—85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	87	2	57	21	30,0	26,8	—	—	2	—	—	9	5	5	3	3	35	1
† Altona	109 046	64	3	46	15	21,9	25,1	—	—	3	2	—	6	2	4	4	4	28	1
† Augsburg	67 328	41	5	25	14	19,3	29,5	—	—	—	—	—	2	2	7	—	—	14	—
† Barmen	105 324	80	2	23	9	11,4	22,6	—	—	1	—	—	6	—	4	4	4	11	1
† Berlin	1 376 389	886	42	537	223	20,3	27,9	—	4	35	4	—	59	44	101	48	48	277	13
† Bochum	43 086	39	—	17	4	20,5	28,7	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	10	—
† Braunschweig	88 383	67	4	29	9	17,1	25,3	—	—	—	2	—	—	4	1	—	—	21	1
† Bremen	120 276	71	4	35	8	15,1	20,9	—	—	1	—	1	5	4	—	—	—	20	4
† Breslau	308 105	214	12	156	57	26,3	31,3	6	—	9	2	—	15	4	25	8	8	90	5
Charlottenburg	46 136	36	1	16	5	18,0	30,6	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	10	2
† Chemnitz	115 787	91	4	62	36	27,8	32,3	2	—	—	—	2	4	—	2	.	1	51	1
† Danzig	116 786	93	4	48	27	21,4	26,9	—	1	—	—	—	7	3	12	12	12	25	—
† Darmstadt-Bess.	52 300	29	2	23	6	22,9	21,3	5	—	—	1	—	3	2	2	—	—	9	1
Dortmund	82 200	59	2	30	13	19,0	26,6	—	—	3	—	—	4	3	3	1	—	17	—
† Dresden	254 088	171	5	116	40	23,7	25,1	1	1	7	—	—	15	12	18	14	13	59	3
† Düsseldorf	121 438	86	3	39	14	16,7	24,0	—	—	—	—	—	6	3	3	1	1	27	—
† Duisburg	49 506	46	1	18	6	18,9	27,3	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	9	1
† Elberfeld	110 603	59	6	33	10	15,5	22,7	—	1	—	1	—	1	—	8	4	3	20	2
† Erfurt	60 010	41	1	26	12	22,5	23,6	—	—	—	—	—	1	4	.	2	2	18	1
† Essen	67 635	62	2	24	7	18,5	28,1	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	15	2
† Frankfurt a. M.	160 116	79	7	62	15	20,1	19,8	—	2	6	—	—	11	2	8	1	—	33	—
† Frankfurt a. O.	55 016	42	—	25	14	23,6	27,5	—	—	2	—	—	2	4	7	7	6	10	—
† Freiburg i. B.	42 904	20	2	15	5	18,2[4]	26,4	—	1	—	—	—	2	—	.	.	3	9	—
M.-Gladbach	46 398	30	1	19	10	21,3	25,9	—	—	—	—	—	6	—	3	2	2	10	—
† Görlitz	57 410	27	—	17	6	15,4	28,0	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	11	1
† Halle a. S.	85 307	62	—	31	9	18,9	25,5	—	—	1	–	—	4	6	5	—	—	14	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	322	9	219	98	23,4	25,5	1	3	5	2	—	22	14	37	9	8	128	7
† Hannover	145 080	97	3	42	15	15,1	21,7	—	—	1	—	—	6	6	.	.	6	22	1
† Karlsruhe	64 798	40	—	24	8	19,3	20,7	—	—	—	1	—	3	—	4	1	1	16	—
† Kassel	65 918	33	2	15	3	11,8	22,3	—	—	—	1	—	3	—	2	—	—	8	1
† Kiel	54 274	40	4	25	14	24,0	22,7	—	—	—	—	—	2	2	5	5	5	16	—
† Köln	166 667	104	3	64	25	20,0	27,4	—	—	—	1	—	8	5	12	5	4	38	—
† Königsberg i. Pr.	154 393	89	4	88	42	29,6	31,7	—	—	2	—	1	7	6	26	13	11	44	2
Krefeld	95 418	63	4	35	15	19,1	25,2	—	2	—	—	—	4	5	1	1	1	22	1
† Leipzig	177 072	110	2	70	28	20,6	23,0	—	—	4	—	—	7	7	11	4	4	37	4
† Lübeck	56 775	38	2	19	6	17,4	22,0	—	—	6	—	—	3	—	—	—	—	10	—
† Magdeburg[2])	166 609	144	4	77	27	24,0	26,4	1	—	2	—	—	7	4	14	5	4	45	4
† Mainz	68 036	37	—	25	3	19,1	23,4	—	1	—	2	—	4	3	—	—	—	14	1
† Mannheim	63 744	55	—	26	12	21,2	21,1	3	—	—	—	—	1	5	4	2	2	13	—
† Metz	54 370	20	4	18	4	17,2	21,2	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	12	—
† Mülhausen i. E.	71 700	57	4	33	14	23,9	. [3])	—	—	1	—	—	1	1	.	.	4	26	—
† München	282 102	184	5	129	59	24,7	30,9	2	4	3	1	—	12	8	36	2	2	61	2
† Münster	45 208	22	1	21	5	24,2	24,4	—	—	1	—	—	7	1	1	—	—	10	—
† Nürnberg	119 758	90	5	62	28	26,9	26,7	1	—	5	—	—	8	6	23	21	20	16	3
† Plauen i. V.	45 307	42	2	22	10	25,2	26,8	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	18	—
† Posen	69 138	50	1	39	19	29,3	29,7	—	3	—	—	—	1	4	4	4	3	26	1
Potsdam	51 646	23	3	14	6	14,1	24,2	—	—	—	—	—	3	—	4	.	1	7	—
† Rostock	40 113	25	1	15	6	19,4	20,8	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	11	—
† Stettin	102 008	74	4	48	18	24,5	25,7	—	—	3	—	—	4	1	9	4	4	30	1
† Straßburg i. E.	114 367	74	1	37	17	16,8	27,2	—	—	—	—	—	5	5	10	10	10	15	2
† Stuttgart	116 355	69	1	24	5	10,7	21,5	—	—	—	—	—	3	1	4	4	4	14	2
† Wiesbaden	57 105	25	1	15	3	13,7	20,0	—	—	—	1	—	2	1	1	1	1	9	1
† Würzburg	56 275	33	—	31	9	28,6	25,7	—	—	1	1	—	5	2	.	.	3	18	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 12, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 14,5.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. September 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	274	10	140	50	19,2	1	—	2	2	1	17	2	23	—	—	91	1
Brünn bis 17. September	85 878	.	3	53	.	32,1	—	—	1	—	.	9	3	12	.	.	28	—
Brüssel bis 17. September	177 568	94	8	80	27	23,4	—	—	—	1	.	11	6	18	.	.	43	1
Budapest bis 17. September	432 672	291	12	227	77	27,3	3	—	12	5	1	36	17	48	—	—	87	18
Christiania	134 000	79	2	56	16	21,7	—	1	7	—	—	9	4	5	—	—	30	—
Dublin	353 082	172	.	207	36	30,5	8	4	1	.	.	.	.	37	.	.	155	2
Edinburg	258 629	134	.	86	21	17,3	—	1	3	—	—	14	.	3	.	.	62	3
Graz	104 740	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 20. Septemb.	290 000	191	5	152	62	27,3	23	2	6	1	1	16	6	20	.	.	74	3
Krakau bis 17. September	72 959	37	2	44	15	31,4	—	1	1	—	—	7	7	10	—	—	18	—
Lemberg bis 17. September	119 386	.	4	78	.	34,0	—	2	4	—	.	18	—	18	.	.	34	2
Liverpool	592 991	397	.	213	61	18,7	1	4	2	.	.	.	.	14	.	.	181	11
London	4 215 192	2507	.	1164	257	14,4	11	38	29	14	6	144	137	56[2])	1	—	680	49
Lyon	401 930	153	9	163	.	21,1	2	1	5	8	1	28	11	17	—	.	88	2
Odessa	251 400	.	7	143	53	29,6	—	4	2	3	2	12	10	28	27	18	78	4
Paris	2 260 945	1158	87	787	131	18,1	10	4	15	31	2	161	48	94	.	.	394	28
Petersburg bis 17. September	928 016	528	35	360	101	20,2	3	8	9	8	—	62	9	69	.	.	192	.
Prag u. Vororte	294 170	.	6	131	22	23,2	—	3	11	2	1	27	7	4	.	.	73	3
Rom bis 6. August	372 779	234	11	234	56	32,2	12	2	2	2	.	24	11	48	.	.	120	10
Stockholm bis 17. September	216 807	145	3	78	33	18,7	1	1	3	—	—	11	2	18	.	.	37	5
Triest	154 055	.	.	92	35	31,1	—	5	3	—	—	10	2	22	—	—	49	1
Venedig bis 17. September	147 992	78	3	57	9	20,0	—	—	1	1	1	13	3	11	.	.	25	2
Warschau bis 17. September	439 174	312	17	279	101	33,0	4	6	9	2	—	25	26	72	.	.	132	3
Wien bis 17. September	790 381	429	26	311	92	20,5	2	9	9	—	2	74	26	38	—	—	143	8
11 Vororte Wiens b. 17. Sept.[4])	399 399	.	10	166	.	22,3	1	5	5	1	.	31	20	46	.	.	56	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 18. bis 24. September 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	2	—	1	—	—	—
Scharlach	21	2	8	9	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	31	—	16	8	7	—	—	7
Unterleibstyphus	20	—	—	2	11	6	1	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	1	2	—	1	2	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Wechselfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Rose	5	—	—	1	1	2	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	44	—	—	—	37	7	—	—
Lungenschwindsucht	38	—	—	—	11	26	1	20
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	46	—	2	—	21	19	4	6
Akuter Darmkatarrh	12	4	—	—	2	5	1	3
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	1	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	—	15	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	14	—	—	—	7	6	1	—
Verletzungen	117	—	3	8	55	45	6	8
Alle übrigen Krankheiten	397	28	9	20	158	160	22	49
Summe	791	35	42	48	333	296	37	99

Gesammtbest. **war** am 17. September 3486 u. **bleibt** am 24. Sept. 3481.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18.—24. Sep.	32	32	72[3])	128[3])	2
„ Breslau	desgl.	5	66	37	50	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	140	29	35	62	2
„ Nürnberg	desgl.	4	2	19	55	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	20	52	6	13	—
Aurich	19.—25. Sep.	2	3	2	2	—
Düsseldorf	18.—24. Sep.	24	17	40	50	1
Erfurt	desgl.	11	129	15	10	2
Hildesheim	10.—17. Sep.	12	46	23	51	2
Königsberg	18.—24. Sep.	17	32	37	36	—
Marienwerder	18.—25. Sep.	17	2	7	16	2
Münster	19.—25. Sep.	4	9	2	5	4
Schleswig	18.—24. Sep.	41	26	80	190	4
Stettin	desgl.	26	6	11	33	—
Stralsund	desgl.	31	—	4	7	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	5	24	25	56	3
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 18. bis 24. September 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. September	21,8	11,7	761,9	761,2	761,0	94	64	85	—	SO	1
	19. „	16,8	11,6	761,5	761,1	759,6	95	70	74	—	NNW-W	1
	20. „	15,8	9,8	753,2	753,6	757,1	98	53	66	2,2	NNW	3
	21. „	14,6	5,4	761,0	762,1	763,4	75	52	64	0,3	NNW	2
	22. „	15,2	2,6	762,8	761,6	760,5	90	62	80	—	WNW	1
	23. „	16,4	10,0	759,9	759,7	759,6	90	75	71	—	NW	3
	24. „	13,2	5,5	758,8	757,5	757,3	78	93	91	—	NW	4
München	18. September	21,1	8,5	720,9	720,4	719,7	79	50	74	—	O	0,7
	19. „	18,5	10,4	719,3	719,2	718,8	86	66	81	—	NW	1,6
	20. „	14,7	10,0	717,8	716,1	716,2	86	69	91	0,6	NW	1,7
	21. „	11,8	6,2	719,5	720,1	721,1	77	54	74	1,8	O	1,1
	22. „	13,2	1,9	720,7	719,9	720,7	76	38	65	—	O	1,2
	23. „	15,1	5,2	721,4	721,1	722,3	79	44	85	—	N	1,4
	24. „	11,9	6,3	720,1	719,2	719,9	100	52	64	2,3	NW	1,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 20 Fälle v. Scharlach-Diphtherie. — [4]) Die Angaben für den Vorort Sechshaus fehlen.

Scharlach: Berlin 20 (Vormonat 18), Worms 17 (4), Moskau 22, New-York 33 (55) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 65 (Vormonat 75), Breslau 30 (33), Hamburg 20 (49), Moskau 55, Bukarest 22 (8), Brooklyn 95 (98), Chicago 45 (85), Minneapolis 26 (10), Montreal 22 (26), New-Orleans 26 (10), New-York 181 (275), San Franzisko 27 (15), St. Louis 55 (47) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 47 (Vormonat 37), Baltimore 24 (9), New-York 25 (11) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 1195 (Vormonat 1147), Lichtenberg 37 (44), Rixdorf 48 (47), „andere Vororte" Berlins 94 (93), Aachen 90 (78), Altona 72 (45), Barmen 51 (17), Bonn 31 (20), Brandenburg a. H. 34 (40), Breslau 273 (265), Charlottenburg 48 (67), Danzig 99 (68), Düsseldorf 80 (47), Ehrenfeld 35 (19), Elberfeld 50 (40), Frankfurt a. M. 64 (34), Frankfurt a. O. 56 (39), M.-Gladbach 37 (6), Görlitz 83 (48), Halle 55 (53), Kiel 34 (16), Köln 153 (130), Königsberg 180 (117), Krefeld 71 (20), Linden 34 (12), Magdeburg 145 (117), Spandau 36 (12), Stettin 135 (115), Augsburg 68 (31), München 399 (262), Nürnberg 136 (92) Dresden 169 (86), Leipzig 100 (52), Lindenau 41 (18), Stuttgart 37 (31), Karlsruhe 43, Mannheim 46 (56), Darmstadt 34 (24), Mainz 42 (37), Apolda 38 (14), Braunschweig 68 (20), Gera 31 (29), Bremen 32 (13), Hamburg 385 (364), Metz 31 (36), Mülhausen i. E. 40 (29), Straßburg 136 (66), Nantes 45 (13), Lissabon 61 (34), Bukarest 129 (79), Bombay 89 (64), Madras 113 (60), Alexandrien 232 (164), Kairo 626 (442), Baltimore 197 (321), Boston 606 (11), Brooklyn 751 (206), Chicago 615 (263), Cincinnati 232 (81), Minneapolis 41 (9), Montreal 253 (243), New-York 1554 (495), San Franzisko 43 (30), St. Louis 177 (290) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Kolberg (35,2), Prenzlau (36,6), Köln (36,7), Neuß und Fürth (je 36,8), Charlottenburg (36,9), Freiberg (37,0), Bonn und Stettin (je 37,5), Spandau (38,3), Glauchau (38,5), Brandenburg und Ingolstadt (je 38,7), Crimmitschau (39,0), Altenburg (39,2), Görlitz und Amberg (je 39,3), Worms (39,4), Königsberg (39,8), München (40,0), Posen (40,1), Mülheim a. Rh. (40,4), Gnesen (41,1), Chemnitz (41,8), Linden (42,0), „andere Vororte" Berlins (43,5), Beuthen (43,8), Meißen (43,9), Weißenfels (45,4), Königshütte (46,5), Rixdorf (50,4), Meerane (52,5), Lichtenberg (53,1), Lindenau (56,5), Ehrenfeld (62,8). Etwa die Hälfte dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Gnesen, Görlitz, Köln, Linden, Mülheim a. Rh., Posen, Stettin, Amberg, Fürth, Crimmitschau betrug dieselbe zwischen 30,1 und 35,0, in Bonn, Spandau, Ingolstadt, Meißen zwischen 25,1 und 30.0, in Neuß, Prenzlau je 24,1, in Kolberg 23,0, in Freiberg 22,2. Das Sterblichkeitsmaximum für alle Orte, welches sich auf 62,8 bezifferte, war im Vormonat 56,6 gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881—1885, soweit ein solcher vorliegt, ergiebt sich, daß in Worms 22,1, in Prenzlau 24,6 in Bonn, Brandenburg, Görlitz, Köln, Kolberg, Mülheim a. Rh., Neuß, Posen, Spandau, Stettin, Weißenfels, Fürth, Freiberg zwischen 25,1 und 30,0, in den übrigen Orten zwischen 30,1 und 35,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten im August Oppeln gerade 35,0, Breslau 34,3, Herford 33,2, Erlangen 22,3 und Speyer nur 19,7 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Die oben besonders hervorgehobenen Orte hatten fast sämmtlich eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; es starben nämlich in Königshütte 385 Kinder unter 1 Jahr auf je 1000 Lebendgeborene, in Worms 432, Bonn und Gnesen je 500, Fürth 504, Spandau und Altenburg je 514, Charlottenburg 529, Neuß 533, Köln 536, Prenzlau und Chemnitz je 563, Weißenfels 577, Crimmitschau 582, Lindenau 598, Mülheim a. Rh. 600, Linden 602, Lichtenberg 604, München 606, Posen 607, Glauchau 608, Stettin 644, Rixdorf 655, Brandenburg 674, Königsberg 693, Freiberg 706, Meißen 740, „andere Vororte" Berlins 742, Ingolstadt 750, Ehrenfeld 772, Meerane 782, Amberg 800 und Görlitz 836; nur in Beuthen und Kolberg machte die Säuglingssterblichkeit weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen aus. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Lungenschwindsucht in Mülheim a. Rh. (12), Neuß (13), Bonn (14), Görlitz, Fürth (je 15), Chemnitz (19), Posen (21), Stettin (23), Königsberg (28), Köln (40), München (77), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Posen (11), Gnesen (12), Charlottenburg und Ehrenfeld (je 13), Köln (30), München (32), Königshütte (37), Königsberg (69) herbeigeführt. Die Masern scheinen in Köln (12 Todesfälle), Chemnitz (14), Königshütte (20), München (25), das Scharlachfieber in Posen (13) und Worms (17) in erheblicherem Umfange geherrscht zu haben. Vor allen aber ist eine größere Zahl von Todesfällen durch akute Darmkrankheiten veranlaßt worden, nämlich in Amberg, Worms (je 13), Mülheim a. Rh. (16), Weißenfels (17), Fürth, Meißen (je 18) Gnesen (19), Neuß (20 — Brechdurchfälle), Altenburg (22), Beuthen, Chemnitz (je 23), Posen (27), Freiberg (30), Bonn (31), Brandenburg, Linden (je 34), Ehrenfeld (35), Spandau (36) Lichtenberg (37), Lindenau (41), Rixdorf, Charlotten-

burg (48), Görlitz (83), „andere Vororte" Berlins (94), Stettin (135), Köln (153), Königsberg (180) und in München (399).

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den schon genannten Orten, für Potsdam (336 auf je 1000 Lebendgeborene), Kiel (338), Kreuznach, Neiße, Cannstatt (je 340), Aschersleben, Guben (je 342), Mannheim (344), Glogau (345), Würzburg (346), Düsseldorf (351), Ludwigshafen, Schwerin (je 352), Ludwigsburg, Mainz (je 355), Landsberg (357), Harburg, Offenbach (je 359), Köslin (362), Wandsbeck, Braunschweig (je 364), Hannover (371), Leipzig (372), Hagen (374), Heidelberg (375), Frankfurt a. O. (379), Krefeld (382), Ottensen (386), Münster (391), Plauen (397), Halberstadt (398), Ulm (402), Altona (404), Reutlingen (409), Burg (410), Magdeburg (414), Schöneberg (418), Luckenwalde (421), Hirschberg, Iserlohn (je 422), Thorn (424), Colmar (425), Koblenz, Zittau (je 432), Stargard (433), Karlsruhe (434), Stralsund, Nürnberg, Freiburg (je 437), Eupen (441), Hamburg (445), Bamberg (450), Forst (451), Berlin (460), Reichenbach (462), Eisleben (463), Apolda (466), Danzig (467), Zwickau, Greiz (je 469), Dresden (472), Brieg (478), Naumburg (480), Heilbronn (482), Bromberg, Kottbus (je 488), Breslau (497), Regensburg (500), Aachen (505), Bockenheim (512), Merseburg (521), Graudenz (532), Schweidnitz (536), Augsburg (557), Straßburg (560), Darmstadt (625), Küstrin (727), Stendal (805). Die Gesammtsterblichkeit betrug in 26 dieser Orte zwischen 30,1 und 35,0, in 33 derselben zwischen 25,1 und 30,0, in 17 zwischen 20,1 und 25,0, in Eupen 20,0 und in Ludwigsburg 15,5 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats nur Bielefeld (14,2) und Wesel (13,9), woselbst im Vormonat 17,5, bezw. 14.5 und im fünfjährigen Durchschnitt 1881—1885 22,6, bezw. 19,5 ‰ Personen gestorben waren. Von den noch nicht genannten Orten, deren Sterblichkeit im Vormonat unter 15,0 ‰ geblieben war, verloren im August Eschweiler 22,2, Neiße 23,2, Paderborn 21,6, Viersen 20,7, Ulm 21,3 ‰ Personen durch den Tod.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in Wesel weniger als ein Siebentel, in Bielefeld weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Unter Berücksichtigung aller übrigen Orte gab es eine Säuglingssterblichkeit bis zu 100 ‰ in Osnabrück (Gesammtsterblichkeit 15,9), eine solche von weniger als einem Siebentel der Lebendgeborenen in Quedlinburg (16,5), Schleswig (24,6), Oldenburg (19,8), Koburg (24,2), Cöthen (15,4), eine solche von weniger als einem Fünftel derselben in Bochum (17,5), Hanau (17,9), Kassel (16,7), Lüneburg (19,1), Oberhausen (20,1), Paderborn (21,6), Ratibor (15,1), Siegen (16,7), Solingen (19,4), Witten (18,0), Bayreuth (15,0), Erlangen (22,3).

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat erheblich verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 35 gegen 22 im Juli, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 2 gegen 6 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333 3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 111 Orten gegen 80 im Vormonat, weniger als 200,0 in 20 gegen 39.

Cholera-Nachrichten. Italien. In Rom sind vom 15. bis einschl. 19. September noch 50 neue Erkrankungen an der Cholera mit 17 Todesfällen bekannt geworden, eine Abnahme der Seuche war hiernach erkennbar. Aus Neapel liegen neuere Nachrichten nicht vor, aus Castellamare wurden vom 18. September 17 (13), aus Pozzuoli vom 18. September 25 (3), vom 23. September 27 (15) Cholera-Erkrankungen (bezw. Todesfälle) gemeldet. Auch in der Provinz Aquila an der Bahn Pescara-Aquila-Terni in den Abruzzen hat sich die Cholera gezeigt, in Rajano kamen an einem Tage 6, an benachbarten Orten vereinzelte Erkrankungen vor. — In Messina ist ein Nachlaß der sehr heftig aufgetretenen Seuche noch nicht eingetreten; in den sechs Tagen vom 16. bis 22. September wurden 732 neue Erkrankungen und 266 Todesfälle an der Cholera gezählt, auch in die benachbarten Ortschaften bis Taormina und Annunziata hat die Krankheit sich ausgedehnt. In Palermo kamen in dem sechstägigen Zeitraum vom 16. bis 22. September 49 Erkrankungen und 24 Todesfälle an der Cholera vor, aus den betroffenen Ortschaften der Provinz Catania werden immer noch einzelne Fälle gemeldet.

Ostindien. Während der mit dem 30. August abgelaufenen Woche wurden in der Stadt Bombay 15 Todesfälle an der Cholera, ausschließlich Eingeborene betreffend, verzeichnet. Aus 16 Bezirken der Präsidentschaft Bombay wurden im gleichen Zeitraum 1053 Todesfälle und 2267 neue Erkrankungen, mithin weniger als in der Vorwoche, gemeldet, aus 3 in unbedeutendem Maße ergriffenen Bezirken fehlten die Nachrichten.

Der Gesundheitszustand Bombays ist zur Zeit kein günstiger, in der letzten Augustwoche kamen allein 92 Todesfälle an Fieber in der Stadt zur Anzeige, und die Sterblichkeitsziffer ist um 4,3 ‰ höher berechnet als für die entsprechende Woche des Vorjahres.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 226—229 vom 27.—30. September 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Provenienzen aus venetianischen Häfen sind in Triest fortan einer strengen ärztlichen Untersuchung und Desinfektion der Gebrauchsgegenstände, die

Provenienzen aus allen übrigen italienischen Häfen einer 7tägigen Quarantäne unterworfen.

— Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 21. September 1887 gegen Provenienzen aus dem venetianischen Küstengebiet eine ärztliche Untersuchung und gegen Provenienzen aus allen übrigen Häfen Italiens eine 7tägige Quarantäne angeordnet. —

Großbritannien. Durch Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern ist über Provenienzen von der Südküste Italiens zwischen Civita Vecchia und Ancona eine Quarantäne von 10 Tagen verhängt worden. —

Rußland. Durch eine im „Odessaer Amtsblatt" vom 20./8. September 1887 veröffentlichte Verfügung des General-Gouverneurs von Odessa ist die italienische Küste von Civita Vecchia bis zur französischen Grenze und von Ancona bis zur österreichischen Grenze vom 1. September ab gerechnet als von Cholera verseucht erklärt worden, so daß nunmehr das ganze italienische Festland als verseucht angesehen wird. —

Rumänien. Die bezüglich der Provenienzen aus Italien rumänischerseits angeordneten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. S. 438, 476, 529, 568) sind auch auf die Provenienzen aus Sardinien ausgedehnt worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Provenienzen aus Cagliari (Sardinien) einer elftägigen Effektiv-, die der übrigen Häfen Sardiniens dagegen einer fünftägigen Beobachtungs-Quarantäne unterworfen. Die Quarantäne ist in den Stationen von Delos und von Goubino (Corfu) abzuhalten.

Gleichzeitig ist eine fünftägige Beobachtungs-Quarantäne, welche in der Station von Vido (Corfu) und in allen Häfen, in denen sich Sanitätsbehörden befinden, abgehalten werden kann, über die Provenienzen der italienischen Ostküste von Manfredonia bis zur österreichisch-ungarischen Grenze verhängt worden. —

Portugal. Durch eine unterm 21. September 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen der Insel Sardinien seit dem 18. August 1887 für von Cholera verseucht erklärt. —

Egypten. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandria vom 12. September 1887 ist gegen Ankünfte von der Insel Sardinien eine ärztliche Besichtigung angeordnet worden. —

Asien. Zufolge Bekanntmachung vom 5. September 1887 ist in Goa Quarantäne gegen Schiffe aus Bombay und den übrigen Häfen der Präsidentschaft Bombay verhängt worden.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vergl. Veröffentl. S. 425.)

Während der 6 Monate, endigend mit dem 25. Juni d. J., sind 336 Ausbrüche von Lungenseuche bei 1498 Thieren gemeldet. Davon treffen 134 und 482 auf England, 202 und 1016 auf Schottland. Das Schweinefieber ist während der ersten 6 Monate in 3931 neuen Ausbrüchen bei 21 670 Thieren aufgetreten. Von den letzteren sind 14 139 geschlachtet, 5900 verendet, 558 genesen. Ausbrüche von Milzbrand sind 114 bei 277 Thieren berichtet, von von denen 40 geschlachtet, 144 verendet, 21 genesen sind. Fälle von Tollwuth sind 328 gemeldet; hiervon betreffen 126 Hunde und 181 Rothwild. Die Seuche herrscht seit einigen Monaten in einer großen Rothwildheerde der Grafschaft Surrey. Während der mit dem 16. Juli endigenden Woche sind daselbst 6 weitere, und in der vorhergehenden Woche 5 Fälle berichtet. — Nach Mittheilungen der „London Gazette" wurden in den mit dem 16. Juli endigenden 3 Wochen in England 29 Ausbrüche von Lungenseuche bei 64 Thieren, und in Schottland desgleichen 18 bei 114 zur Anzeige gebracht. 55 Erkrankungsfälle treffen allein auf die schottische Grafschaft Lanark.

(Veterinarian, August 1887.)

Tuberkulose bei Schlachtthieren. Im Jahre 1886 sind in den Schlachthäusern zu Dresden von 116 608 geschlachteten Thieren (14 687 Rinder, 46 209 Schweine, 33 066 Kälber, 22 646 Hammel) 230 = 1,6 % Rinder und 5 = 0,15 ‰ Kälber tuberkulös befunden worden. — Im Schlachthofe zu Chemnitz desgleichen von 68 062 Thieren (7741 Rinder, 26606 Schweine, 22 746 Kälber, 10323 Schafe, 65 Ziegen, 368 Pferde, 213 Hunde) 277 = 2,9 % Rinder und 34 = 1,3 ‰ Schweine. — Im städtischen Schlachthause zu Plauen (Sachsen) von 2156 Rindern und 4680 Schweinen 36 = 1,67 % Rinder.

Vom 1. Juli 1885 bis dahin 1886 wurden im Schlachthause der Kaserne zu Zittau von 157 geschlachteten Rindern 41 = 26 % tuberkulös befunden.

(Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1886.)

Ergebnisse der Trichinenschau. Im Königreich Sachsen sind im Jahre 1886 von 110 784 untersuchten Schweinen 15 = 0,14 ‰ trichinös befunden worden. (Ebenda.)

Medizinalgesetzgebung rc.

Preußen. Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 1. August 1887.

(Extra-Beilage zum 32. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Düsseldorf.)

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 5. Juni 1884, betreffend die Anzeigepflicht bei Diphtherie, wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirkes Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe, Haushaltungsvorstände, Pensionshalter, sowie Aerzte und andere Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wirthschaft und ihrem Hausstande, bezw. bei ihrer Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von: a) Cholera, b) Ruhr (epidemischer), c) Scharlach, d) Diphtherie, e) Pocken, f) Flecktyphus, g) Rückfallfieber, h) Unterleibstyphus (gastrisches, Schleim- oder Nervenfieber), i) Genickstarre, k) Kindbettfieber,

l) Rotz- und Wurmkrankheit,
m) Milzbrand und
n) Wuthkrankheit
} bei Menschen

ungesäumt nach der Erkennung der Krankheit der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 2. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnende Person an einer der im § 1 a bis g genannten Krankheiten, sowie ferner an: o) Masern, p) Rötheln, q) Keuchhusten, r) Mumms (Ziegenpeter), s) kontagiöser Augenentzündung, und t) Krätze, oder erkrankt eine zum Hausstande eines außerhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörende Person an einer der im § 1 a bis g und im § 2 o und p genannten Krankheiten, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort außer der Ortspolizeibehörde auch dem betheiligten Schulvorstande (Kuratorium, Schuldeputation u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

§ 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn dieselben an einer der im § 1 a bis g und im § 2 genannten Krankheiten leiden, weder die Schule, noch andere Oertlichkeiten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet (private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Konfirmations-Unterrichtszimmer, Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Spiel- oder Warteschulen u. s. w.) besuchen zu lassen.

Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall von den im § 1 a bis g und § 2 o und p genannten Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 4. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bevor ihre gemäß § 3 vom Schulbesuche u. s. w. ausgeschlossenen Kinder und Pflegebefohlenen die Schule oder eine andere der im § 3 erwähnten Oertlichkeiten wieder besuchen,

a) die betreffenden Kinder selbst und deren Kleidungsstücke gründlich nach Vorschrift unserer hierunter sub II. ver-

öffentlichten Anweisung zur Desinfektion reinigen und desinfiziren zu lassen, und zwar auf ihre Kosten;

b) entweder eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß die Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen ist, dem Schul- oder Anstaltsvorsteher, Lehrer u. s. w. vorzulegen, oder glaubhaft nachzuweisen, daß die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit (bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen) abgelaufen ist.

§ 5. Die nach §§ 1 und 2 zur Anzeige Verpflichteten sind gehalten, während des Bestehens der in denselben Paragraphen genannten Krankheiten, sowie nach deren Beendigung sobald als möglich eine vollständige Reinigung und Desinfizirung nach Maßgabe der im § 4 erwähnten Anweisung zu bewirken und zwar auf ihre Kosten.

§ 6. Personen, welche an einer der im § 1 und im § 2 o und p genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß sich nicht aus einer Ortschaft in die andere begeben, bezw. transportirt werden, soweit es sich nicht um direkte Ueberweisung derartig erkrankter obdachloser Personen in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

§ 7. Die Leichen der im § 6 erwähnten Personen dürfen nicht ausgestellt und deren Särge bei den Begräbnissen nicht geöffnet werden. Auch dürfen diese Leichen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß auf keinem anderen, als auf dem Begräbnißplatze des Sterbeortes, bezw. auf dem für derartige Leichen etwa besonders angewiesenen, oder, falls der Tod auf einem Wasserfahrzeuge erfolgte, auf dem nächsten erreichbaren Begräbnißplatze beerdigt werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von zehn bis dreißig Mark oder der entsprechenden Haft bestraft.

Anweisung zur Desinfektion.

A. Einleitung.

Desinfektion, d. h. Vernichtung oder Unschädlichmachung der Ansteckungskeime, ist

a) unbedingt erforderlich bei 1. Cholera, 2. Scharlach, 3. Diphtherie, 4 Pocken, 5. Flecktyphus, 6. Rückfallfieber, 7. Kindbettfieber, 8. Rotz- und Wurmkrankheit und 9. Milzbrand;

b) dringend zu empfehlen und erforderlichenfalls polizeilich anzuordnen bei 10. Unterleibstyphus (gastrisches, Schleim- oder Nervenfieber), 11. Ruhr (epidemischer), 12. Masern und Rötheln, 13. Keuchhusten, 14. Lungen- und Darmschwindsucht, 15. Lungenentzündung (kroupöser), 16. kontagiöser Augenentzündung, 17. Wuthkrankheit bei Menschen.

B. Desinfektionsmittel:

1. Kali-Seifenlauge, herzustellen durch Auflösen von 20 Gramm Kali- (grüner oder schwarzer Schmier-) Seife mit 10 Liter gekochten lauwarmen Wassers.

2. Karbol-Lösung (fünfprozentige), herzustellen durch kräftiges Umschütteln von 1 Theil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (Acidum carbolicum depuratum) in 18 Theilen lauwarmen Wassers.

3. Sublimat-Lösung, herzustellen durch Auflösen von Quecksilber-Sublimat in Wasser (1/2 zu 1000) und Zusetzen des gleichen Theils Kochsalz und übermangansauren Kalis.

4. Wasserdampf (strömender überhitzter), herzustellen nur in Apparaten, in denen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum erfolgt, und bei denen die Temperatur der Wasserdämpfe in diesem Raume überall mindestens 100 Grad Celsius beträgt.

Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100 Grad Celsius erreicht. Die Zeit, während welcher die zu desinfizirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden, wie Kleider u. s. w., nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitzurechnen, bis zu welcher der dem Desinfektionsraume entströmende Dampf die Temperatur von 100 Grad Celsius erreicht hat. Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittelst einer Röhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer, als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen.

Uebrigens erfüllt jeder Apparat, welcher während der Desinfektionszeit von Luft befreit ist und stets mit überhitztem Dampfe gefüllt bleibt, seinen Zweck und ist daher, falls er auf diese Erfordernisse von Sachverständigen geprüft wurde, zum Gebrauche zuzulassen. Wo ein Dampfkessel fehlt, kann daher auch ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, während der obere zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizirenden Gegenstände sind in das Faß zu legen und ist deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horden u. dgl. zu verhindern. Der Dampf wird am zweckmäßigsten durch Salzwasser (3prozentiges) entwickelt und das Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufsitzen. Erforderlichenfalls ist durch Verschmieren mit Lehm ein dampfdichter Verschluß herzustellen.

Größeren Ortschaften, sowie Kranken- und sonstigen Anstalten ist die Beschaffung eines transportablen Desinfektionsapparates dringend zu empfehlen, wie solcher beispielsweise durch die Firma Goede & Tilger in Barop je nach der Größe zum Preise von 800—1000 Mark zu beziehen ist.

5. Lüftung, herzustellen durch gleichzeitiges Oeffnen der Zimmerthür, der Fensterflügel (in noch belegtem Krankenzimmer bei niedriger Außentemperatur eines verhängten Fensters) und der Thür des von innen heizbaren Ofens, event. auch durch künstliche Ventilation oder ein Ofen- (Kamin-) Feuer.

6. Halbstündiges Kochen in Wasser (für alles Waschbare).

7. Verbrennen für werthlose Gegenstände, wie Bettstroh, unbrauchbar gewordene Kleider u. dergl. und zwar, so weit nach Umfang möglich, in einem Heiz- oder Kochofen, welcher zur Zeit nicht mit Speisen besetzt sein darf.

Größere Gegenstände oder Mengen von Bettstroh, gefüllte und leere Bettsäcke u. dergl. sind der Polizei zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

C. Verfahren in belegten Krankenräumen.

1. Kann der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht werden, so ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu wählen und außer Verkehr zu stellen. Ein Gleiches geschehe thunlichst auch im Krankenhause.

2. Unbedingt erforderlich (möglichst täglich) sind auszuführen:

a) sorgfältige Reinigung des Kranken,

b) Wechsel der Bett- und Leibwäsche, und

c) gründliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche sofort nach Gebrauch eine halbe Stunde in kochendem Wasser zu brühen sind, außerdem jederzeit sofortiger Wechsel beschmutzter Wäsche.

3. Bei allen ad A a genannten Krankheiten, sowie bei Unterleibstyphus und epidemischer Ruhr ist, sofern die Krankheit nicht noch ganz im Beginne steht, strengstens darauf zu halten, daß außer den zuletzt vom Kranken getragenen Kleidern auch die zur Zeit daselbst befindlichen Möbel- und Gebrauchsgegenstände im Krankenzimmer verbleiben, und daß der Kranke allein für ihn bestimmte Wäschestücke und Geräthe in Gebrauch nehme.

Ist die Entfernung einzelner Gegenstände aus dem Krankenzimmer nicht zu umgehen, so sind dieselben vor der Benutzung nach Vorschrift zu desinfiziren.

4. Alle von Kranken während der Krankheit benutzten und in Abgang kommenden Leib- und Bettwäschestücke, Kleider, zum Aufwischen des Zimmers gebrauchten Tücher, sowie alle sonstigen waschbaren Gegenstände weiche man nach der Außergebrauchstellung, ohne vorheriges Schütteln und Abstäuben, mindestens 24 Stunden ein; sodann sind sie in Kaliseifenlauge eine halbe Stunde zu kochen und mit Wasser gründlich auszuwaschen.

5. Alle bei dem Kranken benutzten Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, etwa angewandte Instrumente dagegen mit fünfprozentiger Karbollösung zu reinigen.

6. Alle Absonderungen des Kranken und zwar insbesondere:

a) bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Harn,
b) bei Typhus, Darmschwindsucht und Ruhr: Stuhlgang,
c) bei Pocken, Scharlach, Diphtherie und Lungenschwindsucht: Auswurf, Nasenschleim und Harn,

sind in Gefäße aufzunehmen, welche mit fünfprozentiger Karbol- oder mit Sublimatlösung bis zu einem Viertel gefüllt und sofort in den Abort zu entleeren sind, wobei die Sitzbretter nicht beschmutzt werden dürfen.

Aborte (Klosets) dürfen Kranke bei a und b überhaupt nicht benutzen. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit oder später verbotswidrig geschehen, so sind die Sitzbretter und die Aborttrichter sofort mit fünfprozentiger Karbol- oder mit Sublimatlösung sorgfältig abzuscheuern, beziehentlich reichlich (mit 3 bis 4 Liter) nachzuspülen.

7. Gegen üble Gerüche im Krankenzimmer sind, anstatt Räucherungen irgend welcher Art, lediglich reichliche Lüftungen anzuwenden, vor Allem aber sämmtliche Gegenstände, von welchen jene Gerüche ausgehen, aus dem Zimmer zu entfernen.

8. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Personen haben beim Verlassen des Krankenraumes sich mit fünfprozentiger Karbol- oder mit Sublimatlösung die Hände zu waschen und die übrigen Körpertheile mechanisch mit Bürsten, beziehentlich mit Seife zu reinigen, event. auch Wäsche und Kleider zu wechseln.

9. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch, außer vom Kranken selbst, von irgend Jemand genossen werden.

D. Verfahren bei und nach Räumung des Krankenzimmers.

1. Zur Ueberführung noch nicht genesener Kranken in ein Krankenhaus, insbesondere bei den in der Einleitung (A) bei a genannten, sowie bei Unterleibstyphus, Ruhr, Masern und Rötheln, wie überhaupt zum Transporte derartiger Kranken dürfen öffentliche Transportmittel, abgesehen von den polizeilichen Krankenwagen, nicht benutzt und müssen alle etwa benutzten Transportmittel alsbald nach Vorschrift desinfizirt werden.

2 Leichen an den bei A a genannten ansteckenden Krankheiten Verstorbener sind nach Feststellung des Todes ohne vorheriges Waschen thunlichst bald einzusargen und aus den Wohnungen zu entfernen, zuvor aber in mit fünfprozentiger Karbol- oder mit Sublimatlösung getränkte und feucht zu haltende Laken zu hüllen.

Muß eine Leiche länger als 24 Stunden im Hause bleiben, so ist sie möglichst an einen kühlen und luftigen Ort zu bringen und zur Vermeidung üblen Geruches der Unterleib mit Tüchern zu belegen, welche mit einer Mischung von Chlorkalk mit 4 Theilen Wasser getränkt sind.

Der gut verpichte Sarg, dessen Boden mit Chlor- oder Aetzkalk oder mit Naphtalin zu bestreuen ist, muß nach der Einsargung sofort geschlossen und darf ohne polizeiliche Erlaubniß nicht wieder geöffnet werden.

3. Mit den zuletzt vom Kranken während einer der bei A a genannten Krankheiten benutzten Kleidungs-, Leib- und Bettwäschestücken, sowie mit allen waschbaren Gegenständen ist nach C 4 zu verfahren.

4. Alle nicht waschbaren Gegenstände, wie Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Polster- und Pelzwerk, Teppiche, Kleider- und Seidenstoffe werden vorsichtig, d. h. ohne Schütteln und Ausklopfen, in mit fünfprozentiger Karbollösung getränkte Laken oder Tücher eingebunden und der Desinfektion durch strömenden überhitzten Wasserdampf ausgesetzt.

Nur Gegenstände aus Leder, Gummi oder Kautschuk und dergl. sind statt obigem Verfahren einer gründlichen Abwaschung mit Sublimatlösung zu unterziehen.

Bei Betten, Matratzen, Kissen, Decken und Polsterwerk wird die Inlage (Federn, Roßhaare, Watte und dergl.) aus dem Ueberzuge entfernt und besonders, event. in einem möglichst in jeder Bürgermeisterei aufzustellenden Desinfektionsapparat (vergl. B 4 letzter Absatz) gereinigt.

Werthloser Inhalt, wie Seegras, Häcksel u. s. w., wird verbrannt. Desgleichen alles Bettstroh und etwa noch vorgefundene Verbandstücke und Abfälle.

Wo eine anderweitige genügende Desinfektion nicht waschbarer Gegenstände unausführbar, ist eine Außerbrauchsetzung und dauernde Lüftung derselben an einem warmen, trockenen, vor Regen u. s. w. geschützten Orte durch mindestens vierzehn Tage anzuwenden.

5. Metall- und Kunstgegenstände aller Art, polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, werden mit trockenen Lappen, Tapeten, gestrichene Wände und Decken mit trockenem Brod scharf abgerieben, etwa mit Auswurfsstoffen beschmutzte Tapeten und Wandflächen mit fünfprozentiger Karbollösung oder mit Sublimatlösung angefeuchtet und abgekratzt, alle Fußböden jeder Art, Thüren und Fenster, sowie nicht polirte Holzbekleidungen nach den bei A a genannten Krankheiten stark angefeuchtet und abgescheuert mit denselben Lösungen, welche besonders in etwaige Dielenfugen einziehen und von den gereinigten Flächen mit reinem Wasser abgewaschen werden müssen.

Alles hierzu verwandte werthlose Material wird verbrannt, etwa noch brauchbares, wie Tücher u. dergl., nach C 4 behandelt.

6. Nach demgemäß erfolgter sorgfältiger Desinfektion des ehemaligen Krankenzimmers nebst Inhalt wird ersteres mindestens 24 Stunden lang (bei Cholera sechs Tage hindurch, behufs vollständigen Austrocknens, welches erforderlichenfalls durch Heizen zu unterstützen ist), gründlich gelüftet. Nach dieser Lüftung ist das Desinfektionsverfahren beendet und gegen eine Räucherung mit wohlriechenden Stoffen nichts einzuwenden.

E. Ausführung der Desinfektion.

1. Dieselbe erfolgt bei allen bei A a genannten Krankheiten und in den bei A b aufgeführten und denjenigen Fällen, in denen eine Desinfektion polizeilich angeordnet wird, thunlichst durch geprüfte Heildiener oder amtlich bestallte Desinfektoren.

2. Diese Personen haben die Desinfektion auf amtliches Erfordern schleunigst und genau nach vorstehender Anweisung auszuführen und zu diesem Zwecke jederzeit sechs je zwei Kilogramm haltende gut verschlossene Flaschen mit

a) fünfprozentiger Karbollösung (nach B 2),
b) Sublimatlösung (½ : 1000) (nach B 3)

gefüllt, dem Inhalte entsprechend mit eingebrannter oder Oelschrift und drei Kreuzen bezeichnet, bereit und stets unter sicherm Verschluß zu halten.

3. Die vorgenannten Personen erhalten für die Desinfektion eines einzelnen Krankenraumes 3 Mark, jedes weiteren Raumes 2 Mark, nebst Erstattung der Baarauslagen für Desinfektionsmittel.

4. Während der Arbeit haben sie einen besonderen, nur für diesen Zweck dienenden Anzug zu tragen, nach der Arbeit sich mit Bürste und Seife gründlich zu reinigen, sowie Wäsche und Kleider zu wechseln und sich überhaupt der peinlichsten Reinlichkeit zu befleißigen.

5. Gegen vorgenannte Personen wird nach den bestehenden Bestimmungen eingeschritten, falls sie ohne triftigen Grund eine amtlich erforderte Desinfektion ablehnen oder eine übernommene säumig oder unvollständig ausführen.

Düsseldorf.

Königliche Regierung.
von Schütz.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Erlaß der Königlichen Regierung, betr. die Einführung der obligatorischen Leichenschau.

Vom 18. November 1886.

Polizei-Verordnung.

(Folgt Abschrift der Polizei-Verordnung des Oberbürgermeisters von Elberfeld vom 8. Juni 1885. Vgl. Veröffentl. 1885 II S. 131.)

Vorstehend erhalten Ew. Hochwohlgeboren Abschrift einer für die Stadt Elberfeld erlassenen Ortspolizeiverordnung zur Kenntnißnahme.

Wenn bisher trotz der unverkennbaren vielfachen Vortheile, welche eine zwangsweise Leichenschau für die Gesundheitspolizei, die Rechtspflege und die Krankheitsstatistik bietet, dieselbe eine allgemeinere Verbreitung innerhalb unseres Bezirks noch nicht gefunden hat, so läßt sich dies in der Hauptsache darauf zurückführen, daß von vornherein nicht wohl abzusehen ist, in wie weit die ärmere Bevölkerung zur Zahlung der durch die Beibringung der Todesbescheinigungen ihr erwachsenden Kosten im Stande und

bereit sein wird, daß aber für den Fall eines allgemeinen Widerstrebens der Verpflichteten gegen die Uebernahme dieser Kosten eine bedeutendere finanzielle Belastung der Gemeinden und eine Belästigung der Ortspolizeibehörden zu besorgen steht.

In Folge der in Elberfeld nun während der Zeit des Inkraftstehens der betreffenden Verordnung gemachten günstigen Erfahrungen haben sich jene Befürchtungen dort als nicht zutreffend erwiesen.

Im Verlaufe von 13 Monaten sind die ärztlichen Todesbescheinigungen ausnahmslos dem Standesbeamten pünktlich eingereicht worden. An Vorschüssen für die Aerzte aber hat in jener Zeit die Stadtkasse nur 663 ℳ verausgabt, von denen 117 ℳ wieder eingezogen, 381 ℳ als uneinziehbar niedergeschlagen und 165 ℳ noch rückständig sind.

Da angenommen werden darf, daß die in Frage kommenden Verhältnisse in den größeren Städten und Gemeinden unseres Bezirks nicht wesentlich von denjenigen Elberfelds sich unterscheiden, namentlich auch die hinreichende Zahl von Aerzten daselbst vorhanden ist, so muß es in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, daß in Ortschaften der vorbezeichneten Art die zwangsweise Leichenschau gleichfalls durch analoge Ortspolizeiverordnungen zur Einführung gelange.

Ew. Hochwohlgeboren veranlassen wir demgemäß, nach Benehmen mit dem Kreisphysikus, festzustellen, welche Städte und Gemeinden Ihres Kreises hierbei in Betracht kommen könnten und sodann zwecks Einführung entsprechender Ortspolizeiverordnungen in den ermittelten Ortschaften die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Abdrücke für die Herren Kreisphysiker und Bürgermeister folgen anbei.

Dem Berichte über das Veranlaßte sehen wir innerhalb einer Frist von zwei Monaten entgegen.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks, mit Ausnahme des Herrn Oberbürgermeisters zu Elberfeld.

Bis Mitte September 1887 war in sieben Orten des Regierungsbezirks Düsseldorf eine Polizeiverordnung über diesen Gegenstand erlassen worden; für weitere achtzehn Orte steht der Erlaß fraglicher Verordnung zu erwarten.

Rechtsprechung.

Durch Feststellung der Thatsache, daß die Glasur eines Geschirrs bei halbstündigem Kochen mit 4prozentigem Essig Blei abgiebt, wird noch nicht dem Thatbestandsmerkmal genügt, daß das Geschirr bei bestimmungsgemäßen und vorauszusehendem Gebrauche geeignet ist die Gesundheit zu schädigen.

Gesundheitswidrigkeit auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Geschirr überhaupt Blei abgiebt (ohne Rücksicht auf die Menge). Irrthümliche Berufung auf einen bisher nicht sanktionirten Entwurf zu einer Kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. Auch die Gesellen und Gehülfen haften nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen für gesundheitswidrige Herstellung von Geschirren. §§ 121 und 124 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung. §§ 12, 14 Ges. vom 14. Mai 1879.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Januar 1887 gegen R. und Gen.

In der Strafsache wider den Hafnermeister Johann R. zu H., die Hafner und Geschäftsführer Jakob M. und Ferdinand Sch. und den Hafnergesellen Georg L. zu P. wegen Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 3. Januar 1887 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der obenbezeichneten Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Passau vom 25. September 1886 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Der von den Angeklagten erhobene Vorwurf, sie seien in ihrer Vertheidigung durch die Ablehnung des von ihrem Vertheidiger in der Hauptverhandlung gestellten Antrags, ein Obergutachten über die Beschaffenheit der beanstandeten Geschirre von der in München bestehenden öffentlichen Untersuchungsanstalt zu erholen, beschränkt worden, ist nicht begründet. Das Gericht ist selbst in Fällen, zu deren Beurtheilung eine besondere Sachkunde zur Erhebung des wirklichen Befunds erforderlich ist, soferne es sich nicht um die in den §§ 87 und 91 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fälle handelt, nicht verpflichtet, Sachverständige beizuziehen, oder ein abgegebenes Gutachten wiederholter Prüfung durch andere Sachverständigen zu unterstellen, durch Ausübung des dem Gerichte eingeräumten Ermessens ist demnach die Vertheidigung nicht beschränkt worden. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band III Seite 176.

Der wegen Verletzung der angewendeten Vorschrift des § 14, beziehungsweise § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen gegen das die Angeklagten bestrafende Urtheil gerichtete Angriff ist jedoch begründet.

Die Strafkammer stellt fest, daß die Angeklagten Johann R., Hafnermeister zu H., Jakob M., Hafner und Geschäftsführer der Hafnerswittwe Cr. M., seiner Mutter, Ferdinand Sch., Hafner und Geschäftsführer der Hafnerswittwe K. R., und Georg L., Hafnergeselle bei letzterer Wittwe, sämmtlich zu P., die im Urtheile näher bezeichneten, im Laufe des Jahres 1885 in ebengenannter Stadt in Beschlag genommenen Eß-, Trink- und Koch-Geschirre derartig hergestellt haben, daß der bestimmungsgemäße und vorauszusehende Gebrauch dieses Geschirres die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Diese Feststellung stützt sich auf das als wohlbegründet erklärte Gutachten eines als Sachverständiger vernommenen Chemikers und des als Sachverständiger gehörten Königlichen Landgerichtsarztes zu P., welch letzterer sein Gutachten dahin abgegeben hat, daß der Gebrauch bleihaltigen Geschirrs, insbesondere wenn solches zur Bereitung essighaltender Speisen, oder von Sauerkraut, oder zur Aufbewahrung saurer Milch, ja selbst nur kohlensäurehaltigen Wassers und dergl. verwendet werde, die Einführung von Blei in die inneren Theile der von jenen Nahrungs- und Genußmitteln genießenden Personen und hierdurch Beschädigung der Gesundheit derselben verursachen kann. Die Feststellung, daß diese Beschädigung durch den bestimmungsgemäßen und vorauszusehenden Gebrauch herbeigeführt zu werden vermöge, gründet sich, wie das Urtheil anführt, darauf, daß der chemiekundige Sachverständige das beschlagnahmte Geschirr nach Maßgabe des § 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juli 1883 der vorschriftsmäßigen Probe mittels halbstündigen Kochens mit einem 4 Prozent Essigsäure enthaltenden Gemische unterworfen und auf diese Weise zur Gewißheit erbracht habe, daß die sämmtlichen erwähnten Geschirre sehr stark bleihaltig seien, mit Ausnahme eines dieser Geschirre, eines Tiegels, der ziemlich stark bleihaltig sei.

Diese Bezugnahme auf eine vorgeschriebene Probe läßt die Feststellung der Strafkammer von Rechtsirrthum beeinflußt erscheinen. Eine Kaiserliche Verordnung vom 1. Juli 1883, durch welche die Vorschrift vorgezeichnet worden sein soll, ist überhaupt niemals erlassen worden. Die Erwähnung, daß eine solche Probe durch § 6 der Verordnung vorgeschrieben sei, läßt erkennen, daß der Sachverständige, welcher sich in der Hauptverhandlung, wie das Protokoll über dieselbe aufzeichnet, auf sein schriftlich abgegebenes Gutachten bezogen und dort gesagt hat, es sei die Verordnung am 1. Juli 1883 in Kraft getreten, den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Verwendung von Blei und Zink bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, im Auge gehabt hat, welcher dem Bundesrathe am 14. Dezember 1882 zur Vorlage gelangte. Dieser Entwurf enthielt im § 6 die Vorschrift: Die Herstellung von Eß-, Trink- und Koch-Geschirren mit Email und Glasur, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichttheilen 4 Gewichttheile

Essigsäuren enthaltenden Essig an denselben Blei abgeben, ist verboten. Der § 10 des Entwurfs lautete: Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1883 in Kraft. Drucksachen des Bundesraths Session 1881/1882 Nr. 114. Vergl. auch Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts 1886 Seite 156. Dieser Entwurf begegnete jedoch Bedenken und hat eine Wirksamkeit niemals erlangt. Der Entwurf hatte beabsichtigt, auf Grund der durch § 5 des angezogenen Gesetzes vom 14. Mai 1879 ertheilten Ermächtigung, durch Kaiserliche Verordnung die Verwendung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Eß-, Trink- und Koch-Geschirr zu verbieten, eine bestimmte Grenze für die zu Glasuren und Emaillen zu verwendende Menge Blei aufzustellen und zugleich ein Verfahren anzugeben, nach welchem das Geschirr bei entstehendem Zweifel zu untersuchen sei. Bei dem von § 6 vorgesehenen Verbote handelte es sich nicht darum, ob der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch des Geschirrs die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, sondern ob halbstündiges Kochen mit Essig von gewisser Stärke Bleiabgabe nachweise, wenn auch, wie insbesondere von Eß- und Trinkgeschirren, eine Bestimmung oder vorauszusehender Gebrauch zu derartigem Kochen nicht in Betracht zu kommen hatte.

Es ist daher von der Strafkammer das Thatbestandsmerkmal verkannt, welches die Herstellung des Geschirrs in einer solchen Beschaffenheit voraussetzt (§ 12 Absatz 1 Nr. 2 a. G.), daß bei bestimmungsgemäßem und vorauszusehendem Gebrauche des Geschirrs dieses die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, wenn diesem Erforderniß die Thatsache gleichgestellt oder jenes dadurch als erwiesen erachtet werden will, daß die Geschirre halbstündigem Kochen mit Essig unterworfen, und hierbei Bleiabgabe gefunden wurde. Hierauf ist um so größeres Gewicht zu legen, als das Urtheil dem als maßgebend angesehenen Gutachten des Königlichen Landgerichtsarztes zu Folge, wie solches im Urtheile Aufnahme gefunden hat, hinsichtlich der Gesundheitsgefährlichkeit des Geschirrs in keiner Weise unterscheidet, in welcher Menge Blei zur Herstellung der Geschirre verwendet worden sein muß, wenn sie gesundheitswidrig erscheinen soll, sondern solches schon dann vorausgesetzt wird, wenn das gebrauchte Geschirr überhaupt nur als bleihaltig sich erkennen läßt. Gegenüber dieser Ansicht erklärten die Motive zu dem besprochenen Entwurfe der Verordnung, daß, wenn es auch an sich ausführbar wäre, jeden Bleigehalt bei Email und Glasur zu vermeiden, ein unbedingtes Verbot sich jedoch nicht rechtfertigen ließe, da die Gewerbetreibenden, um konkurrenzfähig zu bleiben, darauf angewiesen seien, leicht, oder doch ohne zu großen Kostenaufwand zu beschaffende Stoffe zu verwenden, und ein innerhalb der durch technische Rücksichten gezogenen Grenzen sich haltender Bleizusatz bei vorsichtigem Einbrennen dem Geschirre auch keine gefährdende Eigenschaften verleihe, weil das Blei mit der Glasur- und Emailmasse eine eigenartige schwerlösliche Verbindung eingehe und nur bei verwendeter zu großer Menge von Blei, oder, wenn das Geschirr nicht gar gebrannt sei, der Gebrauch desselben einen Uebergang von Blei in den Inhalt der Gefäße ermögliche. Es wirft sich daher auch bezüglich der Kochgeschirre, der in Beschlag gelegten Töpfe und Tiegel der Zweifel auf, ob die Strafkammer zu dem im Urtheile ausgesprochenen Beweisergebnisse gelangt sein würde, wenn dieselbe davon nicht ausgegangen wäre, daß die Bleihaltigkeit der Geschirre schon an sich den Gebrauch derselben gefährde, und daß die angestellte Probe auf die Bleihaltigkeit eine auf rechtswirksamer Vorschrift beruhende sei.

Die Revision macht weiter geltend, es treffe die Angeklagten Jakob M., Ferdinand Sch. und Georg L. nach der Gesetzesbestimmung des § 12 Absatz 1 Nr. 2 a. O. überhaupt keine Verantwortlichkeit hinsichtlich der Beschaffenheit der beanstandeten Geschirre, da jene Vorschrift, indem sie denjenigen mit Strafe bedroht, welcher gesundheitsgefährliche Geschirre herstelle, verkaufe, feilhalte, oder sonst in Verkehr bringe, nur dem Fabrikanten und Kaufmann die Verpflichtung auferlege, für die erforderliche Gebrauchseigenschaft der von ihm hergestellten, oder in Verkehr gebrachten Gegenstände einzustehen, nicht aber demjenigen, welcher sich Jene bei dem Betriebe ihrer Geschäfte bedienen, wie der Gesellen oder Gehilfen, der Ladendiener oder Kommis. Allein die in Bezug genommene Gesetzesbestimmung unterscheidet in der bezeichneten Richtung in keiner Weise. Nach dem Wortlaute: „wer herstellt, verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt", ist Jeder, der sich einer der erwähnten Thätigkeiten unterzieht, soferne er vorsätzlich der Vorschrift zuwiderhandelt, mit Strafe bedroht. Diese Handlungen sind, wie die Motive zu dem Gesetzentwurfe für §§ 12 und 13 ausdrücklich erklären (Drucksachen des Reichstages, II. Session 1879 Nr. 7 Seite 24 Absatz 3), wegen ihrer Gemeingefährlichkeit und der durch die Handlung bedingten nahen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen unter Strafe gestellt worden. Es gelten daher, wie hinsichtlich der im Strafgesetze aufgestellten gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, so auch für die im Nebengesetze vom 14. Mai 1879 als strafbar erklärten Handlungen überhaupt die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme, da eine Ausnahme hiervon in dem Spezialgesetze nicht getroffen worden ist. Dem Hinweise der Revision darauf, daß die Gesellen und Gehülfen verpflichtet seien, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten Folge zu leisten, kann keine Bedeutung für die aufgeworfene Frage zukommen, da dem § 121 der Gewerbeordnung, welcher die angezogene Bestimmung enthält, die Anordnung des § 124 Absatz 1 Nr. 3 gegenübersteht, nach welcher die Gesellen und Gehülfen ohne Aufkündigung die Arbeit zu verlassen als berechtigt erscheinen, falls ihr Arbeitgeber sie zu Handlungen wider die Gesetze zu verleiten unternehmen sollte. Es bemißt sich somit die Verantwortlichkeit der Gesellen und Gehülfen auch im Bereiche der Vorschrift des § 12 a. O. durchweg nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Diese haben demzufolge hinsichtlich der Zurechnung für fahrlässiges Handeln nach § 14 ebenda Maß zu geben.

Die Angeklagten M. und Sch. würden sich übrigens als Geschäftsführer und Stellvertreter der Geschäftsinhaberinnen und Hafnerswittwen M. und R. nicht einmal, wenn polizeiliche Vorschriften bei ihrem Gewerbsbetriebe übertreten worden wären, durch eine Berufung auf die Stellvertretung vor Strafe zu schützen vermocht haben (§§ 45, 151 der Gewerbeordnung). Die Stellung und Beschäftigung des Gesellen und Gehülfen ist indessen nothwendig von Erheblichkeit für die Bemessung der Verpflichtung zur Aufmerksamkeit und für die Würdigung, welche Kausalität vermöge des ihm eingeräumten Wirkungskreises der von ihm ausgeübten Gewerbsthätigkeit zukommen kann. Die Verurtheilung des L. aus § 14 a. O. läßt sich daher mit der für die Annahme einer Fahrlässigkeit der übrigen Angeklagten ausreichenden Ausführung, es liege dem Gewerbetreibenden ob, sich die zur Herstellung der den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Gewerbserzeugnisse erforderliche Kenntniß anzueignen, ohne Eingehen darauf nicht genügend begründen, ob demselben bei der die beschädigende Eigenschaft der Geschirre verursachenden Thätigkeit, wie das Urtheil feststellt, entweder der falschen Zusammensetzung der Glasurmasse, oder dem ungenügenden Brennen, oder bei den beiden Akten, in seiner untergeordneten und den Weisungen der Arbeitgeberin wie des Geschäftsführers Sch. unterworfenen Stellung eine Wirksamkeit zukam und von ihm geübt wurde, welche mit der strafbaren Herstellung von Geschirren in solchem ursächlichen Zusammenhange steht, daß dem L. möglich blieb, letztere bei der von ihm zu verlangenden Sorgsamkeit vorauszusehen. Es ist daher das Urtheil hinsichtlich der dem Angeklagten L. zur Last gelegten Fahrläßigkeit nicht ausreichend begründet.

Bei dieser Sachlage ist die Aufhebung des angefochtenen Urtheils und die Anordnung der von § 394 der Strafprozeßordnung angeordneten Maßnahme geboten.

Herstellung von Töpfergeschirr, welches als Eß-, Trink- oder Kochgeschirr dienen soll, mit einer stark bleihaltigen Glasur. § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Urtheil des Kgl. bayerischen Landgerichts zu Passau vom 26. März 1887 gegen R. und Gen.

Die Strafkammer des Kgl. Landgerichts Passau erkennt in der Anklagesache gegen Hafnermeister Johann Nepomuck R. in H. und Genossen wegen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz nach durchgeführter Hauptverhandlung zu Recht wie folgt:

I. L., Georg, geb. am 15. Juli 1833 in Breitenberg, katholisch, verheiratheter Hafnergeselle in P., wird von der wider ihn erhobenen Anschuldigung eines Ver-

gehens der fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz unter Ueberbürdung der desfallsigen Kosten auf das k. Staats-Aerar freigesprochen.

II. Dagegen sind:

R., Johann Nepomuck, geb. den 4. Februar 1832, katholisch, verheiratheter Hafnermeister in H.,

Sch., Ferdinand, geb. den 1. Juli 1859, katholisch, verheiratheter Hafner und Geschäftsführer in P. und,

M., Jakob, geb. den 17. Februar 1864, katholisch, lediger Hafner und Geschäftsführer in P.

schuldig je eines Vergehens der fahrläßigen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz, und wird daher Jeder derselben in eine Geldstrafe von 10 ℳ — umgewandelt für den Uneinbringlichkeitsfall in eine je eintägige Gefängnißstrafe — und in alle treffenden Kosten einschließlich der beim Reichsgericht erwachsenen verurtheilt.

III. Das beanstandete Töpfergeschirr wird dem Einzuge unterstellt.

Gründe:

Gegen Gg. L., Joh. Nep. R., Ferdinand Sch., Jakob M. und außerdem gegen den Hafnermeister Mathias E. in W. wurde durch diesgerichtlichen Strafkammerbeschluß vom 6. Juli 1886 das Hauptverfahren wegen je eines durch Fahrlässigkeit verübten Vergehens wider das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc. eröffnet.

Am 25. September 1886 fand gegen die 5 obengenannten Personen Haupt-Verhandlung statt, und wurde durch sofort verkündetes Urtheil der Strafkammer Passau Mathias E. freigesprochen, während R., Sch., L., M. schuldig befunden und kostenpflichtig in Geldstrafen von je 20 ℳ — event. je 2 Tage Gefängniß — verurtheilt worden sind unter gleichzeitiger Einziehung des beanstandeten Geschirres. Gegen dieses Urtheil vom 25. September 1886 legten die 4 Verurtheilten Revision ein, und erkannte hierauf das Reichsgericht in seinem Urtheil vom 3. Januar 1887 zu Recht, wie folgt:

Das Urtheil der Strafkammer des k. b. Landgerichts Passau vom 25. September 1886 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen sei aufzuheben, und sei die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

In Folge dessen fand über die in Rede stehenden Anklage gegen R., Sch., L., M. heute wiederholte Hauptverhandlung statt, deren thatsächliches Ergebniß folgendes ist:

a) Joh. Nep. R. erkennt an, daß von dem heut auf dem Gerichtstische liegenden Geschirr u. A. folgende Stücke, nämlich:

Nr. 3 — ein Tiegel, bei Hafner M. hier beschlagnahmt.
„ 9 — ein Topf, beschlagnahmt bei Geschirrhändler N. in P.
„ 14 — ein Tiegel
„ 15 — ein Topf
„ 16 — ein Topf
} beschlagnahmt bei Geschirrhändlers Wwe. Marg. B. in P.

von ihm und seiner Hafnerei in H. zum Verkaufe angefertigt worden sind. Er habe die Geschirrfabrikation immer so betrieben, wie er sie erlernt habe, ohne hiebei bisher irgend welche Beanstandung erlitten zu haben, auch wisse er — wenn ihm nicht das Gericht oder Sachverständige eine genaue Belehrung ertheilten — nicht, wie er sein Geschirr anders und besser als bisher verfertigen könne. Er nehme zur Glasur auf 10 Pfd. Silber-(Blei-)Glätte 3 Pfd. Sand und 5 Pfd. Lehm, indem er diese Quantitäten immer mit einem hergebrachten Hohlmaße messe. Die flüssige Glasur werde auf das ohne Glasur bereits einmal gebrannte Geschirr aufgetragen. Das so bestrichene Geschirr komme dann zugleich mit ungebranntem Geschirr wiederholt in den Brennofen, werde an dessen heißeste Stelle gestellt und so noch einmal gebrannt. Auch komme es vor, daß einzelne Stücke mit der Glasur sogar zweimal gebrannt würden, wenn das erste Mal nicht ausreiche. Man könne am Klang des fertigen Geschirres und an dem helleren oder dunkleren Rauch, den es im Brennofen von sich gebe, erkennen, ob es genügend gebrannt sei. Ungenügend gebranntes Geschirr sei überhaupt nicht verkäuflich.

Dagegen vermöge er — und wohl auch ein Professor — aus dem Aussehen rc. des Geschirres auf Bleigehalt desselben nicht zu schließen. Endlich bezweifle er auch, ob je einmal eine Köchin 4prozentige Essigsäure oder eine dem gleichkommende Flüssigkeit in Töpfen oder Tiegeln aufbewahre oder gar koche.

b) Ferdinand Sch. gesteht zu, daß er als Geschäftsführer in der Hafnerei seiner Stiefmutter, der Hafnermeisterswittwe Kath. R. in P., thätig sei, und daß unter seiner Leitung von dem auf dem Gerichtstisch liegenden Geschirr u. A. die folgenden Stücke, nämlich:

Nr. 11 — ein Topf
„ 13 — ein Topf
„ 35 — ein Tiegel
„ 36 — ein Topf
} sämmtlich im Geschäfte seiner Mutter beschlagnahmt,

zum Verkauf hergestellt worden seien.

Der Mitangeklagte Gg. L. sei einfacher Arbeiter im R.'schen Geschäfte und müsse seiner und seiner Mutter Anordnungen Folge leisten. L. fertige zwar die Glasur für das Geschirr, welche meist in der Quantität von ein paar Centnern auf einmal nach dem Verhältniß von 10 Theilen Bleiglätte auf 8 Theile Sand ohne Lehm und unter Messung dieser Bestandtheile mit einem Hohlmaß hergestellt werde, meist allein an, jedoch müsse er sich dabei genau an die Anordnungen der Geschäftsleitung und an das ererbte Recept halten. Dagegen besorge das Brennen er, Sch., in der Regel selbst, nur ausnahmsweise L. Er könne nicht sagen, ob Gg. L. von den obenbezeichneten Geschirrstücken das eine oder das andere auf der Töpferscheibe gefertigt oder glasirt oder gebrannt habe.

Der allenfallsigen Annahme, als ob er in seinem Geschäft durch seine Art der Glasurherstellung irgend einen besondern Vortheil erzielen wollte, müsse er entschieden entgegentreten. Von einer gerichtl. Beanstandung seines Geschirrs bereits im Jahre 1884 wisse er, Sch., nichts, allerdings habe er damals Hrn. Professor Putz einmal über richtige Glasurherstellung befragt.

c) Georg L. bestätigt die ihn betreffenden Sch.'schen Angaben. Er sei nur Geselle und vollziehe lediglich die Anordnungen seiner Vorgesetzten auch hinsichtlich der Anfertigung der Glasurmasse. Letztere mache er meistens selbst. Das Brennen des Geschirrs im Ofen besorge er nur höchst ausnahmsweise. Seit $1^1/_2$ Jahren habe er überhaupt nicht mehr gebrannt.

Auch er vermöge nicht anzugeben, ob er bei Anfertigung der 4 sub b. oben erwähnten Geschirrstücke Nr. 11, 13, 36, 35 irgend wie mitgewirkt habe.

d) Jacob M. giebt zu, daß er Geschäftsführer in der Hafnerei seiner Mutter, der Hafnerswittwe Creszenz M. in Passau, sei und daß von den auf dem Gerichtstisch vorliegenden Geschirrstücken die in diesem Geschäft beschlagnahmten Töpfe Nr. 28, 29, 31, 32, 38 und der ebendaselbst beschlagnahmte Tiegel Nr. 30 unter seiner Leitung zum Verkauf hergestellt worden seien.

In seinem Geschäft sei die Glasur von jeher so gemischt worden, wie die zu dem nun beanstandeten vorbezeichneten Geschirr verwendete, und zwar habe man stets 9 Theile Silberglätte auf 2 Theile Lehm und 5 Theile Sand genommen und diese Bestandtheile mittels eines von jeher zu diesem Zwecke gebräuchlichen Hohlmaßes zusammengemessen. Bei richtigem Brennen dürfe das Geschirr kein Blei absondern und sondere auch keines ab.

Er gebe zu, schon vor einigen Jahren einmal Beanstandungen wegen bleihaltigen Geschirres gehabt zu haben.

Der beeidigte Sachverständige, k. Realschulrektor Dr. Heut von Passau, gab hierauf sein technisches Gutachten wie folgt ab: Er müsse die oben sub a bezeichneten, von R. herrührenden Geschirrstücke Nr. 3, 9, 14, 15, 16 auf Grund vorgenommener Untersuchung als in sehr hohem Grade bleihaltig, ebenso die unter 6 aufgeführten R.'schen Geschirre als in sehr hohem Grade bleihaltig, dagegen von den unter d bezeichneten M.'schen Geschirren den Tiegel Nr. 30 als ziemlich stark bleihaltig, den Topf Nr. 32 als im höchsten Grade bleihaltig und als das schlechteste aller untersuchten Stücke, und die übrigen Töpfe Nr. 28, 29, 31, 38 als in sehr hohem Grade bleihaltig bezeichnen.

Er habe die sämmtlichen ihm zur Untersuchung übergebenen Geschirrstücke mit je 250 Cubikcentimeter 4% Essigsäure gefüllt und zunächst mit diesem Inhalt bei gewöhnlicher Zimmertemperatur 10 Minuten lang stehen lassen.

Die sämmtlichen oben aufgeführten Geschirr-Nummern mit einziger Ausnahme der Nr. 30 hätten schon bei diesem kalten Verfahren deutlich Bleispuren, die er mittels An-

wendung von Schwefelwasserstoff gefunden habe, an die Essigsäure abgegeben und seien diese Geschirre daher schon von Anfang an als besonders verdächtig erschienen. Sodann habe er nicht nur in diesen verdächtigen Geschirren, sondern auch in allen übrigen die in denselben nach Abzug einiger Cubikcentimeter Essigsäure, welche zum Zweck der erwähnten kalten Probe entnommen werden mußten, verbliebenen Reste der Essigsäure eine halbe Stunde lang kochen lassen und hierauf die in jedem Gefäß enthaltene Flüssigkeit besonders auf Bleigehalt nach den Regeln der Chemie geprüft. Es habe sich bei dieser Prüfung ergeben, daß 14 von den im Ganzen untersuchten 39 Stück gar nicht zu beanstanden seien, während die übrigen, darunter alle oben einzeln aufgeführten Geschirre sich als bedenklich erwiesen. Dieselben hätten massenhafte Niederschläge (Sedimente) mit Bleigehalt gezeigt, was für alle sub a, b, d oben aufgeführte Geschirre wieder mit Ausnahme der Nr. 30 gelte. Letztere habe kein eigentliches Sediment, sondern nur eine schwarze Färbung der untersuchten Flüssigkeit, von Blei herrührend, erkennen lassen.

Die Quantität des in jedem der untersuchten Stücke beiläufig enthaltenen Bleies habe er allerdings, da es von ihm nicht verlangt worden sei, nicht festgestellt, und könne er solche zur Zeit auch nicht mehr schätzen. Er erachte solche Quantitätsfeststellung aber auch einerseits für nicht vollkommen zuverlässig und andrerseits für den Mediziner auch nicht nöthig. Das Blei wirke nämlich im menschlichen Körper ganz eigenthümlich: „kumulativ", wie man sich ausdrücke. Die kleinsten Mengen, nach und nach in den menschlichen Leib eingeführt, sammelten sich an, und erst spät und plötzlich könne ihre nachtheilige Wirkung eintreten. Die von ihm, dem Sachverständigen, zu der ebenbeschriebenen Untersuchung verwendete 4% Essigsäure komme an Schärfe einem guten Weinessig, wie er in der Küche, z. B. zum Einmachen von Früchten verwendet werde, gleich. Es könne daher kein Zweifel bestehen, daß Geschirre, welche an 4% Essigsäure so viel Blei abgeben, auch beim Kochen und Aufbewahren essigsaurer Speisen, aber auch beim Kochen und bezw. Aufbewahren von Sauerkraut, saurer Milch 2c. Blei auflösen lassen und an die betreffenden Nahrungsmittel abgeben.

Bei richtiger Herstellung der Glasur in Verbindung mit gutem Brand des Geschirres verbinde sich das Blei mit der Kieselsäure zu einem sog. Silikat, das für gewöhnliche Säuren, wie sie in der Küche 2c. vorkämen, unlöslich sei. Im gegebenen Falle gebe er sein Gutachten dahin ab, daß der hohe Bleigehalt der in Frage stehenden Geschirrstücke entweder auf unrichtiger Mischung der Glasur oder auf ungenügendem Brennen des Geschirres beruhe.

Dagegen lasse sich mit Bestimmtheit nicht sagen, in welcher dieser beiden Alternativen gerade die Fehlerhaftigkeit der einzelnen Stücke ihren Grund habe. Nur soviel müsse er bestätigen, daß ihm die Angeklagten allerdings zu viel Blei nach ihren eigenen Angaben ihrer Glasur beizumischen scheinen. Insbesondere erachte er das von ihnen angegebene Messen der Glasurbestandtheile als fehlerhaft und geeignet, den übermäßigen Bleigehalt herbeizuführen. Denn Blei und daher auch die in ihrer Qualität meist ganz gleichmäßige Blei- oder Silberglätte habe ein höheres spezifisches Gewicht als Lehm oder Sand. In jedem Fall lasse sich durch Wiegen der Glasur-Bestandtheile ein viel zuverlässigeres Ergebniß erzielen. Ein allgemein gültiges Glasurmischungs-Verhältniß vermöge die technische Wissenschaft nicht anzugeben, obschon das Verhältniß: 7 Theile Blei auf 3 Theile Sand hier und da als Regel angegeben werde. Allein die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Beschaffenheit des Sandes und des Lehmes bedingten nothwendig die Verschiedenheit der an den einzelnen Orten üblichen Glasurmassen. Zugeben müsse er, daß man aus dem äußeren Ansehen des Geschirres auf Bleigehalt oder Bleifreiheit desselben nicht schließen könne. Ein einigermaßen dienliches Kennzeichen für guten Brand sei übrigens, wie auch jede Hausfrau wisse, heller Klang des Geschirres.

Da aber der Klang des Geschirres wieder von verschiedenen Faktoren, z. B. der Form, der Stärke der Wände 2c., abhänge, so sei auch diese Probe für die Frage nach Bleigehalt ziemlich werthlos.

Schließlich erklärt Sachverständiger Dr. Heut auf richterliche Frage, daß in dem untersuchten und als bleihaltig befundenen Geschirr trotz des halbstündigen Kochens mit Essigsäure immer noch Blei enthalten sei und zwar schon aus dem Grunde, weil die Füllung mit je 250 Cubikcentimeter Essigsäure bei der verschiedenen Größe der untersuchten Geschirre eine größere oder geringere Fläche der Geschirrwandungen gar nicht berührt habe.

Hierauf gab der von Seite der Vertheidigung beigebrachte Sachverständige, k. Lycealprofessor Dr. Putz, sein eidliches Gutachten wie folgt ab:

Er würde das fragliche Geschirr quantitativ, d. i. unter Feststellung der in jedem Stück enthaltenen Bleimenge, untersucht haben, welcher von ihm schon einmal in einem frühern Fall bethätigten Untersuchungsart er den Vorzug geben müsse, da sie zuverlässiger sei, als die blos qualitative Untersuchung. Ob Geschirr, das schon an kalte 4%ige Essigsäure Blei abgebe und bei halbstündigem Kochen damit massenhafte Bleiniederschläge ergebe, absolut gesundheitsgefährlich sei, das sei eine medizinische Frage, die er nicht zu beantworten vermöge. Doch gelte seines Wissens der Bleigehalt eines Geschirrstückes bis zum Maximalgewicht von 7 Milligramm als unschädlich. Es sei für die Technik schwierig, das Verfahren zur Herstellung bleifreien Geschirres mit Sicherheit vorzuschreiben, nur längere Uebung könne den richtigen Weg zeigen, zumal jeder einzelne Ort wieder verschiedene Verhältnisse in Ansehung des Lehmes, Sandes 2c. zeige. Es sei somit schwer, den Anforderungen des Reichsgesetzes über Nahrungsmittel 2c. in Bezug auf Töpferwaaren zu genügen. Auch die Wissenschaft und das Reichsgesundheitsamt seien in den einschlägigen Fragen nicht ganz sicher.

So könne auch kein Hafner garantiren, daß er immer gleich gutes Geschirr herstelle. Die Möglichkeit hiefür sei allerdings gegeben, denn richtig glasirtes und richtig gebranntes Geschirr sei unschädlich für die Gesundheit.

Das von einzelnen Angeklagten angegebene Mischungsverhältniß: 10 Theile Bleiglätte auf 8 Theile Lehm und Sand sei zu Gunsten des Bleies höher als das gewöhnlich angenommene. Doch müsse man berücksichtigen, daß die örtlichen Verhältnisse namentlich auch in Bezug auf Lehm- und Sandbeschaffenheit nicht überall die gleichen sind. Das Messen der einzelnen Bestandtheile der Glasur werde allerdings in der Regel unsicherer sein, als das Wiegen derselben, nur wenn im Voraus das Gewicht des Inhalts des betr. Hohlmaßes genau festgestellt sei, ergebe auch das Messen ein zuverlässiges Resultat. Sofern schon an äußern Merkmalen, z. B. am schlechten Aussehen, Nichtgeflossensein der Glasur, schwarzen vom Geschirr aufsteigenden Rauch, der schlechte Brand zu erkennen sei, müssen natürlich die betr. Stücke sofort ausgeschieden werden. Uebrigens enthalte oft ein Brand gutes und schlechtes Geschirr zugleich. — Der heute mitangeklagte Sch. habe ihn bereits vor einigen Jahren um Rath wegen einer richtigen Glasur gefragt. Sachverständiger habe demselben gerathen, das Blei und den Sand zusammen zu schmelzen, diese Masse klein zu stoßen, Glasur hieraus zu fertigen, die so gewonnene Glasur aufzutragen und hierauf das Geschirr zu brennen, namentlich aber auch bei Zusammensetzung der Glasur am Blei möglichst abzubrechen. Nach einiger Zeit habe ihm Sch. Geschirr, das angeblich genau nach dieser Vorschrift hergestellt worden sei, gebracht, aber auch dieses Geschirr habe die Probe nicht bestanden.

Sachverständiger sei der Ansicht, daß bei allzu strenger Handhabung der einschlägigen Vorschriften viele Hafner allerdings ihren Geschäftsbetrieb einstellen müßten.

Endlich wurde noch als dritter Sachverständiger der k. Landgerichts-Arzt Dr. Rüth unter Rückerinnerung an seinen ein für allemal geleisteten Eid vernommen. Derselbe erklärte alles Geschirr, in dem sich bei Füllung mit sauren Substanzen Blei auflöse, für gesundheitsgefährlich. Ob das aufgelöste Blei sich in größerer oder kleinerer Menge zeige, sei um deswillen ziemlich gleichgültig, weil einerseits Töpfergeschirr bestimmungsgemäß zu dauerndem Gebrauch dienen, und weil andrerseits schon ganz geringe Dosen Blei, insbesondere bei anhaltender wiederholter Einführung in den menschlichen Körper Bleivergiftung herbeizuführen vermögen. Die Erscheinungen bei Bleivergiftung, die häufig nicht gleich als solche erkannt werden, seien successive folgende: schlechter Geschmack im Munde, Verdauungsbeschwerden, Kolik u. dgl., später und in schwereren Fällen sogar die sogen. „Bleilähmungen", Krämpfe, Geistesstörungen u. dgl. Sogar minimale Dosen Blei könnten schädlich wirken, nicht nur, wenn sie sich in Kochgeschirr lösen, sondern auch, wenn sie auf andere Weise, z. B. in Schnupftabak, in den menschlichen Körper eingeführt würden.

Insbesondere aber müsse er, Sachverständiger, das heute in Frage stehende, von Dr. Heut untersuchte und oben gekennzeichnete Geschirr als schädlich und gefährlich für die menschliche Gesundheit erklären.

Wenn darin, wie bei eintretendem Gebrauch in der Küche es vorauszusehen sei, saure Speisen, Sauerkraut, saure Milch, eingemachte Früchte, eingesäuertes Fleisch rc. zubereitet, gekocht oder auch nur aufbewahrt würden, so würde sich ihr Bleigehalt nach und nach auflösen und seine schädliche Wirkung in den Körpern derjenigen Personen, die von dem betr. Geschirr-Inhalt genießen, beginnen. Ein einmaliger Gebrauch eines derartig fehlerhaften Geschirrstückes schade vielleicht im günstigen Falle nicht, aber Töpfergeschirr sei eben, wie gesagt, für anhaltenden Gebrauch im Haushalt bestimmt.

Noch ist zu bemerken, daß die beiden von Seite der Vertheidigung gestellten Beweisanträge, nämlich erstens ein vorliegendes schriftliches Gutachten des Privatdozenten Dr. Emmerich in München zu verlesen, zweitens das Obergutachten der kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel rc. in München einzuholen, vom Gerichte abgewiesen wurden, worüber gesonderte Gerichtsbeschlüsse vorliegen. Professor Dr. Putz hatte auf richterliche Frage erklärt, daß eine nochmalige Untersuchung der bereits untersuchten Geschirre auf Blei an sich wohl möglich sei.

Die richterliche Beurtheilung des im Vorstehenden enthaltenen Thatbestandes führt nun zu folgenden Ergebnissen. Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeklagten R., Sch., M. als „Hersteller" der betreffenden oben unter a, b, d bezeichneten Eß-, Trink- und Kochgeschirre und zugleich als Verkäufer oder doch Feilhalter derselben zu betrachten sind.

Sie stellen dies Alles selbst nicht in Abrede und macht es hiebei keinen Unterschied, daß Sch. und M. nicht Geschäftsinhaber, sondern nur Geschäftsführer in den Hafnereien ihrer Mütter sind. Denn auch das Gesetz unterscheidet in dieser Richtung keineswegs, sondern bedroht Jeden mit Strafe, der in schuldhafter Weise bei Herstellung, beim Verkauf oder Feilhalten von gesundheitsgefährlichem Geschirr mitwirkt als Theilnehmer, d. i. hier als Thäter im Sinne des § 47 des R.-St.-G., daß aber ein Geschäftsführer, der nahezu selbstständig und unbeschränkt als Stellvertreter einer bei der Fabrikation in der Regel gar nicht oder nur wenig betheiligten Frau handelt, die volle strafrechtliche Verantwortung wegen der in seinem Geschäftsbetrieb vorkommenden Verfehlungen zu tragen hat, bedarf nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in Hinblick auf §§ 45, 151 der Gew.-O. weiterer Ausführungen nicht.

Die beanstandeten, unter a, b, d oben aufgeführten Geschirre müssen als Eß-, Trink- und Kochgeschirre bezeichnet werden, ohne daß es selbstverständlich erforderlich und möglich ist, von jedem Stück genau zu sagen, ob es gerade für diesen oder jenen der drei erwähnten Zwecke bestimmt war oder im Leben Verwendung gefunden hätte. Töpfe und Tiegel werden zwar in der Regel und hauptsächlich zur Aufbewahrung und zum Kochen von Speisen und Genußmitteln gebraucht; aber — besonders in bescheidenen Haushaltungen wird es nicht selten vorkommen, daß unmittelbar aus dergleichen Gefäßen gegessen oder getrunken wird, daß sie also gleichzeitig auch als Eß- und Trinkgeschirre dienen. Auch hat darauf nichts anzukommen, daß möglicherweise Töpfe und Tiegel überhaupt nicht beim Kochen, Essen und Trinken, sondern etwa nur zur Aufbewahrung oder Anfertigung von Stoffen, die nicht zur menschlichen Nahrung dienen, z. B. von Farben, Thierfutter u. dgl. Verwendung finden. Letztere Gebrauchsart ist jedenfalls die weniger häufige, und der Hafner, der Töpfe und Tiegel von der Form und Größe wie die in Rede stehenden, vom Gericht beaugenscheinigten anfertigt, muß immer und in erster Reihe voraussehen und annehmen, daß sie höchst wahrscheinlich als Eß-, Trink- oder Kochgeschirre, und zwar sehr häufig auch für essigsaure oder sonst saure Speisen und Genußmittel von Menschen in Gebrauch genommen werden. Diese Gebrauchsart ist ihre gewöhnliche, bestimmungsgemäße und vorauszusehende im Sinne des § 12, Z. 2 des Nahrungsmittelgesetzes.

Es steht nun weiter durch den Zusammenhalt der Gutachten der Sachverständigen Dr. Heut und Dr. Rüth vollkommen fest, und hat sich volle richterliche Ueberzeugung dafür gebildet, daß die beanstandeten Geschirre, wie sie oben unter a, b, d aufgeführt sind, sammt und sonders derart hergestellt wurden, daß ihr bestimmungsgemäßer und vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war und ist. Der Sachverständige Dr. Heut hat in diesen Geschirren — ausgenommen Nr. 30 — schon bei kurzer kalter Probe gelöstes Blei und bei der schärferen Kochprobe im Tiegel Nr. 30 ziemlich viel Blei, in den übrigen Stücken massenhafte Bleiniederschläge gefunden. Nachdem nun nach dem gerichtsärztlichen Gutachten und nach allgemeiner Erfahrung überhaupt alle Bleilösungen in Geschirren und sogar die minimale Einführung von Blei in den menschlichen Körper insbesondere bei längerer Fortdauer, wie solche bei Verwendung des meist wochen-, monate-, jahrelang in Gebrauch behaltenen bleihaltigen Geschirres mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, Gefahren für die menschliche Gesundheit, verschiedenartiges Unwohlsein, ja sogar die schwersten Vergiftungssymptome und Krankheiten herbeizuführen geeignet sind, so besteht für die erkennende Strafkammer ein Zweifel darüber nicht, daß das unter a, b, d bezeichnete Geschirr in hohem Grade gesundheitsschädlich und gesundheitsgefährlich zur Zeit seiner Herstellung und Feilhaltung war und es trotz theilweiser inzwischen erfolgter Auflösung seines Bleigehaltes noch immer ist. Hiebei legt die Strafkammer entgegen den Anschauungen des Sachverständigen Dr. Putz auf den Unterschied zwischen quantitativer und qualitativer Untersuchung kein Gewicht. Denn mag auch die zulässige Frage dahin gestellt bleiben, ob die Chemie überhaupt im Stande ist, mit Genauigkeit und Gewißheit den lösbaren Bleigehalt eines Gefäßes bis auf den letzten Milligramm — und Milligramme sollen ja nach letzterwähnten Gutachten in Frage kommen — zu bestimmen und ob nicht vielmehr eine Quantitätsfeststellung, wie sie Dr. Putz für wünschenswerth erachtet, doch immer nur auf einer mehr oder minder genauen Schätzung und Wahrscheinlichkeitsrechnung beruht, in welchem Falle ein wesentlicher Unterschied zwischen qualitativer und quantitativer Untersuchung kaum erfindlich wäre, so muß auf jeden Fall doch für den Chemiker sowohl, als für den Mediziner und den Richter auch die blos qualitative und relative Feststellung ziemlich starker und massenhafter Bleiniederschläge im untersuchten Geschirre genügen, um letzteres als gesundheitsgefährlich erklären zu können. Die Strafkammer geht keineswegs von der Anschauung aus, daß jeder, auch der geringfügigste lösbare Bleigehalt das Geschirr zu einem schädlichen und straffälligen macht. Es geht dies auf's Klarste daraus hervor, daß von den untersuchten Gefäßen außer den 14 ganz bleifrei befundenen auch verschiedene, stark oder ziemlich bleihaltig befundene von R. und Sch. herrührende, z. B. die Nr. 10, 12, 20, 17, 8, außer Verfolgung geblieben sind. Es mag daher auch vollkommen dahingestellt bleiben, ob gegenwärtig und vor Einführung des in dieser Richtung in Aussicht genommenen neuen Reichsgesetzes schon jedes bei halbstündigem Kochen mit 4% Essigsäure — also bei der von Dr. Heut angestellten 2. Probe — überhaupt Blei abgebende Geschirr den Anfertiger und Verkäufer strafbar erscheinen läßt, das erkennende Gericht geht nicht soweit und spricht, fußend auf die bestimmten Gutachten der Sachverständigen Dr. Heut und Dr. Rüth, unter Nichtverfolgung geringeren Bleigehaltes nur diejenigen Hafner schuldig, die erwiesenermaßen Geschirr zum Verkauf angefertigt haben, das hochgradigen Bleigehalt bei der warmen, ja sogar schon — mit einer einzigen Ausnahme — bei kurzer kalter Probe gezeigt hat.

Daß die Angeklagten R., Sch., M. bei Herstellung des nun beanstandeten bleihaltigen Geschirres vorsätzlich, d. i. in Bewußtsein seiner Gesundheitsgefährlichkeit gehandelt haben, ist weder vom Verweisungsbeschluß angenommen worden, noch haben sich überhaupt irgend welche Anhaltspunkte für eine solche Annahme ergeben.

Um so gewisser aber ist es, daß sie bei Anfertigung fraglicher Thongefäße fahrlässig, d. i. in rechtswidriger Unterlassung der vernünftiger Weise zu verlangenden Sorgfalt, unter unentschuldbarer Nichtkenntniß oder Nichtanwendung derjenigen Regeln und gewerblichen Handgriffe zu Werk gegangen sind, welche sie zu kennen, bezw. anzuwenden verpflichtet waren, um ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes, für die menschliche Gesundheit unschädliches Fabrikat herzustellen. Daß es, wenn vielleicht auch schwierig, doch nicht unmöglich ist, ein diesen Anforderungen entsprechendes Geschirr zu erzeugen, lehrt nicht nur die allgemeine Erfahrung, wonach Geschirr in Menge, z. B. auch die 14 von Dr. Heut bleifrei gefundenen Stücke, nicht zu

beanstanden sind, sondern es giebt dies auch der Sachverständige Dr. Putz zu, welcher bestätigt, daß längere Uebung schon auf den richtigen Weg führen könne. Uebrigens brauchen weder das Gericht, noch die heute vernommenen Experten den Angeklagten die richtigen Regeln und Rezepte an die Hand zu geben, mögen sie sich solche entweder theoretisch oder praktisch durch Befragen und Nachahmen solcher Meister verschaffen, deren Geschirr nie beanstandet wird, oder mögen sie selbst vielleicht unter Beiziehung eines Chemikers zu Probe oder unter Selbsterlernung der gewiß nicht allzuschwierigen einfachsten chemischen Untersuchungsart, hauptsächlich aber unter sorgfältigster und richtigster Mischung der Glasur und genauester Ueberwachung des Brennprozesses versuchen, bleifreies Geschirr herzustellen, und wenn ihnen dies einmal gelingt, das bei diesem gelungenen Versuch eingehaltene Verfahren immer wieder einschlagen und womöglich noch verbessern und sicherer machen! Zu einem so sorgfältigen und keineswegs unmöglichen Vorgehen sind sie nach dem Gesetze und ihrem Berufe gemäß verpflichtet, eine derartige Anforderung kann als eine übertriebene und unvernünftige nicht erachtet werden, und wenn ihr die Angeklagten R., Sch., M. nicht nachkamen, so handelten sie eben fahrlässig. Es ist hierbei — wenn auch theils erwiesen, theils wahrscheinlich — so doch unerheblich, daß die Angeklagten bereits durch frühere selbst erlittene oder sonst in Erfahrung gebrachte Geschirrbeanstandungen noch besonders auf ihre diesbezüglichen Verpflichtungen aufmerksam gemacht wurden, denn diese Pflichten müssen sie auch ohnedies kennen, und Unkenntniß des Gesetzes vermag sie nicht zu entschuldigen. Was speziell den Angeklagten Sch. anlangt, so kann denselben die erwiesene Thatsache, daß er vor mehreren Jahren den einmaligen Versuch gemacht hat, den richtigen Fabrikationsweg zu finden, von der Verantwortlichkeit nicht befreien. Ganz abgesehen von der Frage, ob er den richtigen Rath erhielt und denselben richtig befolgte, so kann natürlich ein einmaliger flüchtiger Versuch nicht genügen, um das als unmöglich erscheinen zu lassen, was gewiß von den Hafnermeistern viele Tausende bei sorgfältiger Geschäftsausübung fortwährend mit Sicherheit zu Stande bringen. Bei welcher Thätigkeit gerade die Fahrlässigkeit von R., Sch. und M. begangen wurde, ob beim Mischen der Glasur oder beim Brennen des glasirten Geschirres oder bei beiden Thätigkeiten zugleich, das ist ebensowenig feststellbar, als erheblich. Beide Sachverständige können nur bestätigen, daß lösbarer Bleigehalt des Geschirres entweder von unrichtiger Zusammensetzung der Glasur, oder vom schlechten Brennen herkommt, und als selbstverständlich erscheint es, daß die Fehlerhaftigkeit beider Manipulationen zugleich ebenfalls den in Rede stehenden Mißstand herbeiführen kann. Wenn nun auch die Sachverständigen-Gutachten einen Fingerzeig dahin geben, daß die Angeklagten von Anfang an ihrer Glasur zu viel Blei beigeben, und wenn insbesondere vielleicht auch die schon dem Laien als primitiv, unsicher und fehlerhaft erscheinende Messung der Glasur-Bestandtheile mittels Hohlmaßes einen Hauptgrund für den starken Bleigehalt der beanstandeten Tiegel und Töpfe bildet, so enthält sich doch das Gericht im Anschluß an die Sachverständigen jeder spezieller Feststellung in dieser Richtung und nimmt nur im Allgemeinen als feststehend an, daß R., Sch. und M. entweder beim Glasiren oder beim Brennen des Geschirres oder bei beiden Funktionen zugleich fahrlässig gehandelt haben. Diese allgemeine Feststellung muß genügen; denn beide Funktionen sind jedenfalls gleich wichtig, und macht es in rechtlicher Hinsicht keinen Unterschied, bei welcher von ihnen vom Hafner die Fahrlässigkeit begangen wurde. Daß eine solche überhaupt vorliegt, ist aus dem Fabrikat selbst und dessem großen lösbaren Bleigehalt mit Sicherheit zu entnehmen.

Nachdem somit, wie ausgeführt, alle Erfordernisse zur Anwendung der §§ 12 Ziff. 2 und 14 des mehrcitirten Reichs-Gesetzes vorliegen, dagegen Erschwerungsgründe, nämlich Bleivergiftungsfälle, die durch Gebrauch fraglichen Geschirres verursacht worden wären, nicht gegeben sind, müssen die Angeklagten R., Sch., M. je einer mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten strafbaren Vergehens der fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen bezeichnetes Gesetz schuldig gesprochen werden. Aus obigen Ausführungen geht theilweise schon hervor, es ist hier aber auch noch ausdrücklich und des Weiterem zu begründen, daß der Mitangeklagte Gg. L. nicht als überführt erscheint und daher freigesprochen werden muß. Wenn auch in voriger Haupt-Verhandlung seine Erklärung dahin aufgefaßt wurde, daß er von den beanstandeten Nr. 11, 13, 35, 36 mindestens einzelne, sei es von Anfang bis zu Ende fertig gestellt, oder doch glasirt oder gebrannt habe, so läßt hierüber doch seine heutige Angabe ebensowenig Gewißheit aufkommen, wie die heutige Angabe des Angeklagten Sch. Beide wollen nun nicht wissen, ob L. überhaupt bei Herstellung eines oder des andern dieser 4 Stücke mitgewirkt hat, und anderweitiger Beweis liegt hiefür auch nicht vor. Außerdem aber konnte sich volle richterliche Ueberzeugung dafür nicht bilden, daß L., selbst wenn er einzelne der 4 erwähnten Stücke glasirt oder gebrannt, bezw. die Glasur dafür gemischt hätte, der Fahrlässigkeit zu bezichtigen wäre. Er handelte als untergeordneter Arbeiter im R.'schen Geschäft immer nur genau, sei es nach spezieller oder allgemeinen Vorschriften und Rezepten seiner Meister; ob er die Unrichtigkeit derselben kannte, ist ungewiß, und daß er sie kennen mußte, konnte ihm als einfachem Gesellen wenigstens bis zur Einleitung gegenwärtiger Strafsache nicht wohl zugemuthet werden. In Folge der aus all diesen Gründen zu beschließenden Freisprechung des Gg. L. können diesem nach § 499 der R.-St.-Pr.-O. auch keine Kosten überbürdet, sondern muß der treffende Theil derselben der k. Staatskasse überbürdet werden, exkl. des auf Vertheidigung und Entlastungsbeweis erwachsenen Kostenantheils.

Bei der Strafausmessung gegen die 3 Verurtheilten ging die Strafkammer davon aus, daß nach den Gutachten der Sachverständigen, insbesondere dem des k. Professors Dr. Putz die Herstellung bleifreien Geschirres für den schlichten Hafner allerdings erhebliche Schwierigkeiten hat, und mit Rücksicht darauf und auf den guten Leumund der Angeklagten hat man die im vernichteten Urtheile zuerkannten Geldstrafen von je 20 Mk. nicht abermals ausgesprochen, sondern nur auf je 10 Mk. — umzuwandeln für den Uneinbringlichkeitsfall in je 1 Tag Gefängniß erkannt.

Die Verurtheilten haben nach § 497 der R.-St.-Pr.-O. auch alle auf ihren Theil treffenden Kosten des Verfahrens und künftigen Strafvollzugs zu tragen einschließlich der treffenden Antheile an den Revisionskosten, — bezüglich deren trotz theilweisen Erfolgs der Revision eine Ausnahme nach § 505 R.-St.-Pr.-O. nicht zu machen war, da in der Hauptsache, im Schuldpunkt, die 3 Verurtheilten nach wie vor unterlegen sind.

Nach § 15 des mehr cit. Reichs-Gesetzes vom 14. Mai 1879 muß auf Einziehung des sämmtlichen beanstandeten Geschirres, gleichviel in wessen Händen dasselbe gefunden wurde, erkannt werden, während das nicht beanstandete Geschirr selbstverständlich den Eigenthümern zurückzugeben ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gegenwärtiger Verurtheilung anzuordnen, fand das Gericht genügenden Anlaß nicht, nachdem solche durch die Tagesblätter und die Anwohnung zahlreichen Publikums in der öffentlichen Sitzung ohnedies zur allgemeinen Kenntniß gelangt.

Zur Vermeidung jeden Mißverständnisses ist nur noch nachzutragen, daß, wo oben von bleifreiem Geschirr die Rede ist, darunter selbstverständlich nur relativ bleifreies, d. i. solches Geschirr verstanden wird, dessen im Silikat gebundener Bleigehalt sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht lösen kann.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung der Strafkammer des kgl. Landgerichts Passau vom 26. März 1887.

Kongresse.

In Owosso, Michigan, wird am 22. und 23. November d. J. eine Sanitätskonvention stattfinden. Auf der Tagesordnung derselben stehen die folgenden Gegenstände: 1. Die zeitige und zukünftige Wasserversorgung von Owosso, 2. Beseitigung der Abfallstoffe in Owosso durch Kanalisation und auf andere Weise, 3. Schulgebäude und Grundstücke in gesundheitlicher Beziehung, 4. Thätigkeit des Ortsgesundheitsamtes, 5. Nahrungsmittel und ihre Verfälschung, 6. Kleidung, 7. Die besten Heiz- und Lüftungsmethoden, 8. Die Verhütung der ansteckenden Krankheiten.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für August 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus incl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	297	13	261	150	31,7	26,8	1	—	1	3	—	23	21	90	83	77	119	3
† Altona	109 046	324	13	249	131	27,4	21,6	—	—	11	1	1	27	24	72	.	51	111	2
† Aschersleben	22 159	76	6	52	26	28,2	27,6	—	1	6	—	—	3	3	19	.	5	19	1
† Barmen	105 324	326	13	182	99	20,7	21,8	3	—	1	—	—	27	19	51	23	21	78	3
† Berlin	1 376 389	4035	134	3220	1856	28,1	26,6	15	20	65	25	13	271	154	1195	785	738	1387	75
Vororte: Lichtenberg	17 397	96	4	77	58	53,1	. 5)	—	—	1	—	1	6	5	37	.	.	27	—
Vororte: Rixdorf	24 056	116	4	101	76	50,4	. 5)	—	—	—	1	—	4	5	48	39	38	43 6)	—
Vororte: (Schöneberg 1))	19 758	79	5	53	33	32,2	. 5)	—	—	1	—	—	6	3	22	16	15	21	—
Andere Vororte 2)	64 480	198	8	234	147	43,5	. 5)	2	—	3	1	—	10	10	94	57	60	104	6
† Beuthen O.-Schl.	27 648	116	3	101	36	43,8	31,4	—	1	2	1	—	9	2	23	11	2	61 7)	2
† Bielefeld	36 277	119	5	43	20	14,2	22,6	—	—	1	3	—	1	7	.	.	5	26	—
† Bochum	43 086	152	2	63	26	17,5	28,7	1	—	1	2	—	14	8	13	.	3	24	—
† Bockenheim	18 109	41	—	51	21	33,8	23,9	—	1	13	—	—	6	1	8	.	.	22	—
† Bonn	37 406	114	9	117	57	37,5	27,2	—	—	1	1	1	14	5	31	31	31	60	4
† Brandenburg a. H.	34 416	89	4	111	60	38,7	26,4	1	—	7	2	—	4	1	34	34	31	58	4
† Breslau	308 105	933	38	881	464	34,3	31,3	7	2	30	5	2	68	42	273	101	62	433	19
† Brieg	19 339	46	1	54	22	33,5	26,9	—	—	1	—	—	10	6	9	.	2	28	—
Bromberg	37 006	84	9	90	41	29,2	24,9	—	3	6	2	1	4	8	18	.	13	46	2
† Burg b. Magdebg.	16 583	61	3	38	25	27,5	25,7	—	—	1	—	—	2	3	26	26	25	5	1
† Celle	18 776	43	4	32	11	20,5	21,1	—	2	3	1	—	2	4	.	4	3	15	1
Charlottenburg	46 136	155	4	142	82	36,9	30,6	—	1	4	—	—	9	13	48	28	28	67	—
Danzig	116 786	319	16	301	149	30,9	28,4	—	10	10	1	—	21	16	99	99	92	137	7
Deutz	18 301	68	1	39	14	25,6	23,5 3)	—	1	—	—	—	6	1	6	3	3	23	2
Dortmund	82 200	265	9	179	74	26,1	26,6	—	7	11	14	1	20	25	23	11	11	72	6
† Düren	20 573	60	2	42	13	24,5	23,8 3)	—	1	2	1	—	1	2	.	.	1	34	—
† Düsseldorf	121 438	404	16	274	142	27,1	24,0	—	—	2	—	—	32	21	80	70	61	134	5
† Duisburg	49 506	188	9	99	43	24,0	27,3	—	9	—	—	—	10	11	22	13	12	44	3
† Ehrenfeld	19 305	79	—	101	61	62,8	. 5)	1	—	1	—	—	6	13	35	22	21	43	2
† Eisleben	24 755	80	2	61	37	29,6	30,7 3)	—	—	2	—	1	—	3	12	12	9	42	1
† Elberfeld	110 603	322	14	222	90	24,1	22,7	2	1	4	—	—	31	17	50	32	32	106	11
† Elbing	39 049	136	6	66	34	20,3	32,3	—	1	—	1	—	6	4	19	13	13	35	—
† Erfurt	60 010	176	5	115	55	23,0	23,6	1	—	—	1	—	12	15	28	18	16	52	6
† Eschweiler	17 289	57	—	32	14	22,2	. 5)	—	—	—	—	—	4	1	9	9	7	18	—
† Essen	67 635	266	12	132	61	23,4	28,1	—	—	1	3	—	19	17	4	4	4	84	4
† Eupen	15 571	34	2	26	15	20,0	21,4 3)	1	—	—	—	—	1	4	4	.	2	16	—
† Flensburg	34 059	75	7	85	21	29,9	22,9	—	—	13	1	—	5	8	11	11	8	44	3
† Forst i. L.	19 437	51	2	47	23	29,0	24,1 3)	—	—	1	–	—	4	4	.	.	8	28	2
† Frankfurt a. M.	160 116	376	18	285	98	21,4	19,8	—	3	14	2	1	43	15	64	13	11	134	9
† Frankfurt a. O.	55 016	195	4	113	74	24,6	27,5	—	—	6	—	—	6	7	56	40	39	32	6
† Gelsenkirchen	22 086	96	6	58	28	31,5	. 5)	2	—	—	1	—	9	9	6	.	3	27	4
M.-Gladbach	46 398	206	2	107	60	27,7	25,7	1	—	2	—	—	21	3	37	30	27	43	—
† Gleiwitz	18 479	37	1	41	11	26,6	22,9 4)	2	—	—	1	—	4	—	—	—	—	32	2
† Glogau	20 469	55	2	37	19	21,7	22,9	—	—	1	—	—	4	5	12	12	11	15	
Gnesen	16 368	56	2	56	28	41,1	. 5)	—	—	3	1	—	3	12	19	13	11	17	1
† Görlitz	57 410	134	9	188	112	39,3	27,9	—	1	1	1	—	15	6	83	69	67	75	6
† Göttingen	22 068	55	1	53	13	28,8 8)	25,6	—	1	1	1	1	3	2	.	.	2	41	1
† Graudenz	17 341	47	2	37	25	25,6	29,9	—	—	—	1	—	2	3	.	14	14	17	—
Greifswald	20 478	53	—	51	14	29,9	28,5	—	—	—	—	—	6	5	12	11	10	27	1
† Guben	27 478	76	8	50	26	21,8	26,2	—	—	2	1	—	2	1	1	—	—	42	1
† Hagen	30 665	99	1	78	37	30,5	26,2	—	—	1	—	—	11	6	23	13	11	32	5
† Halberstadt	34 901	128	3	83	51	28,5	28,3	2	3	5	—	—	2	6	26	23	21	38	1
† Halle a. S.	85 307	289	9	185	89	26,0	25,5	—	1	7	2	—	13	13	55	.	24	88	6
† Hamm i. W.	23 069	77	6	33	16	17,2	20,3	—	—	1	1	—	5	3	6	.	.	15	2
† Hanau	24 785	61	2	37	10	17,9	22,8	1	—	—	—	—	6	4	5	3	2	21	—
† Hannover	145 080	423	20	311	157	25,7	17,6	—	1	2	1	1	35	11	.	.	87	161	12
† Harburg	23 376	92	5	46	33	23 6	24,6	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	29	1
† Herford	16 632	63	2	46	18	33,2	. 5)	8	—	—	—	—	2	8	.	4	3	24	—
Hildesheim	30 494	78	2	71	21	27,9	22,3	—	—	2	1	—	7	5	8	6	4	46	2
Hirschberg	16 013	45	4	40	19	30,0	. 5)	—	—	—	—	1	—	5	.	4	3	27	3

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

1) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — 2) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — 3) Vierjähriger Durchschnitt. — 4) Zweijähriger Durchschnitt. — 5) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 6) Darunter 1 Todesfall an epidemischer Genickstarre. — 7) Desgl. — 8) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 33, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 19,9.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	65	—	48	18	26,7	23,2	1	1	4	—	—	4	1	8	8	6	26	3
† Iserlohn	20 574	45	4	40	19	23,3	23,2	1	—	—	—	—	6	9	10	5	5	13	1
† Kassel	65 918	155	12	92	24	16,7	21,7	—	—	4	2	1	11	1	13	6	3	56	4
† Kiel	54 274	201	10	124	68	27,4	22,9	—	1	1	1	—	8	9	34	.	29	62	8
† Koblenz	32 024	81	—	64	35	24,0	22,5	—	1	—	—	—	—	1	23	.	8	38	1
† Köln	166 667	513	16	510	275	36,7	26,9	12	4	8	1	1	40	30	153	120	109	249	12
† Königsberg i. Pr.	154 393	391	15	512	271	39,8	31,7	2	3	9	6	2	28	69	180	112	103	201	12
† Königshütte . . .	33 513	143	8	130	55	46,5	31,9	20	1	3	—	1	9	37	.	11	5	48	—
† Köslin	17 418	47	—	36	17	24,8	24,0[1])	—	—	1	—	1	4	2	—	—	—	27	1
Kolberg	16 725	38	—	49	10	35,2	25,8[1])	3	—	8	—	—	3	1	2	2	2	29	3
† Kottbus	29 093	80	—	75	39	30,9	28,2	1	5	4	3	1	9	4	5	.	3	43	—
† Krefeld	95 418	346	8	231	132	29,1	25,2	2	2	1	2	—	24	18	71	66	62	109	2
Kreuznach	16 761	50	2	38	17	27,2	25,1	—	—	2	—	—	1	4	3	.	1	27	1
Küstrin	15 433	44	—	44	32	34,2	. [2])	—	—	2	—	—	3	2	.	.	16	20	1
† Landsberg a. W. .	25 298	70	2	54	25	25,6	25,0	—	—	2	—	1	6	—	7	7	4	37	1
Linden b. Hannover	26 578	88	5	93	53	42,0	. [2])	—	1	4	—	—	8	2	34	22	21	37	7
Luckenwalde	16 554	57	1	46	24	33,3	. [2])	—	—	7	—	1	7	—	2	2	2	29	—
Lüdenscheid	16 348	56	3	40	17	29,4	. [2])	1	—	—	—	1	3	1	12	.	8	19	3
† Lüneburg	19 431	60	2	31	9	19,1	24,3	—	—	5	—	—	5	—	4	3	2	17	—
† Magdeburg[4]) . .	166 609	604	25	424	250	30,5	26,4	2	—	9	7	—	32	18	145	90	82	200	11
† Malstatt-Burbach.	15 517	79	4	37	20	28,6	. [3])	2	—	1	1	—	5	6	1	—	—	20	1
† Memel	18 460	45	1	50	11	32,5	24,1	1	3	4	1	—	—	5	5	5	5	28	3
† Merseburg	17 343	48	4	46	25	31,8	28,9[1])	—	1	—	—	—	5	2	8	8	8	29	1
† Minden	18 822	54	—	33	13	21,0	20,6	—	—	—	—	—	4	1	7	7	7	20	1
† Mühlhausen i. Th.	25 668	66	2	46	21	21,5	26,0	—	—	1	2	1	2	4	13	3	2	23	—
Mülheim a. Rh. .	26 417	90	3	89	54	40,4	26,6	—	—	—	3	—	12	—	16	.	14	57	1
† Mülheim a. d. R.	25 200	85	4	49	19	23,3	25,0	—	—	—	—	—	6	6	11	5	3	24	2
† Münster	45 208	128	5	114	50	30,3	24,4	—	—	5	1	—	19	8	25	24	24	53	3
† Naumburg a. S.	19 500	48	4	43	23	26,5	23,2	—	—	1	1	1	2	2	11	.	5	25	—
† Neiße	22 258	50	3	43	17	23,2	21,4	—	—	1	—	—	5	1	9	3	2	26	1
† Neuß	20 891	60	1	64	32	36,8	27,4	2	—	—	1	—	13	2	.	.	20	25	1
† Neustadt O.-Schl.	16 663	51	—	32	14	23,0	. [2])	—	—	—	—	—	6	1	.	.	1	24	—
† Nordhausen	27 363	90	1	49	22	21,5	23,4	—	—	2	—	1	5	—	16	13	12	25	—
Oberhausen	21 539	78	4	36	13	20,1	23,5	—	—	1	—	—	7	8	3	.	2	15	2
Oppeln	16 460	56	3	48	17	35,0	. [2])	—	2	3	—	—	9	1	2	2	2	30	1
† Osnabrück	36 876	105	2	49	9	15,9	23,4	—	—	4	—	—	9	9	5	4	4	20	2
Ottensen	19 667	70	4	52	27	31,7	21,3[1])	—	—	3	1	—	12	4	.	.	18	12	2
Paderborn	17 237	49	1	31	9	21,6	. [2])	—	—	—	—	—	2	3	.	1	.	23	2
Posen	69 138	183	5	231	111	40,1	29,7	3	13	8	—	—	21	11	27	23	18	141	7
† Potsdam	51 646	122	3	100	41	23,2	24,2	—	—	1	2	1	22	6	13	.	2	53	2
† Prenzlau	17 392	48	2	53	27	36,6	24,6	1	—	—	2	—	5	4	8	8	7	33	—
† Quedlinburg . . .	19 603	89	1	27	9	16,5	27,0	—	—	—	—	—	4	3	7	6	4	11	2
† Ratibor	19 888	61	2	25	9	15,1	24,3	1	3	2	—	—	5	4	—	—	—	9	1
† Remscheid	35 238	93	4	63	23	21,5	22,2	—	—	3	5	—	22	2	—	—	—	30	1
† Rheydt	23 788	79	—	40	16	20,2	20,0	—	—	—	—	—	7	4	3	2	2	24	2
† Schleswig	15 105	22	—	31	3	24,6	22,0[1])	—	—	—	—	—	3	3	.	.	2	22	1
† Schweidnitz	24 133	56	1	61	30	30,3	30,8	1	—	—	—	—	7	3	11	11	9	36	3
† Siegen	17 198	46	1	24	7	16,7	19,9[1])	—	—	2	1	—	6	3	1	1	—	11	—
† Solingen	19 179	68	7	31	12	19,4	24,0	—	—	2	2	—	7	3	5	4	4	11	1
† Spandau	32 864	138	4	105	71	38,3	25,4	—	—	1	1	—	7	9	36	36	32	48	3
† Stargard i. P. . .	22 205	67	6	50	29	27,0	26,5	—	—	—	2	—	—	2	21	18	18	23	2
Staßfurt	17 810	93	1	47	31	31,7	. [2])	3	—	—	—	1	1	3	7	7	5	29	3
Stendal	16 751	41	—	47	33	33,7	. [2])	—	—	—	—	1	3	2	13	11	11	28	—
† Stettin	102 008	292	11	319	188	37,5	25,7	—	1	9	3	—	23	10	135	114	110	127	11
† Stolp	22 711	85	2	46	17	24,3	29,1	—	—	1	1	1	4	4	1	—	—	28	6
† Stralsund	28 827	71	2	66	31	27,5	24,1	—	1	—	3	—	2	5	12	9	9	43	—
† Thorn	24 948	66	5	52	28	25,0	27,0	—	1	2	2	—	2	3	21	21	18	21	—
† Tilsit	22 745	64	2	46	20	24,3	28,2	—	2	3	1	—	2	8	11	11	9	19	—
† Trier	26 735	59	3	55	19	24,7	24,3	—	—	2	1	—	5	2	10	4	3	34	1
† Viersen	22 617	67	3	39	15	20,7	22,9	—	—	1	—	—	5	2	4	3	3	27	—
† Wandsbek	18 273	66	1	41	24	26,9	23,5	—	—	1	—	—	2	5	18	13	13	14	1
† Weißenfels	22 457	71	—	85	41	45,4	26,8	8	—	—	2	—	—	7	17	10	9	51	—
† Wesel	20 704	65	2	24	9	13,9	19,5	—	—	3	—	—	2	—	.	.	2	17	—
† Wiesbaden	57 105	127	5	103	37	21,6	20,0	—	—	2	1	—	12	6	16	8	6	65	1
† Witten	24 615	77	6	37	14	18,0	23,7	—	—	3	—	1	2	2	8	8	5	20	1
† Zeitz	20 281	79	—	50	21	29,6	26,8	—	6	3	—	—	5	5	16	.	9	15	—

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4]) Einschließlich Buckau und Neustadt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	35	—	53	28	39,3	. 2)	—	—	4	—	—	2	2	13	7	4	32	—
† Augsburg	67 328	183	8	184	102	32,8	29,5	—	1	—	3	—	12	10	68	9	8	85	5
† Bamberg	32 134	80	2	78	36	29,1	23,1	—	—	2	—	—	13	13	17	17	15	32	1
† Bayreuth	24 029	48	1	30	7	15,0	22,1	—	—	1	—	—	8	1	—	—	—	20	—
† Erlangen	16 129	45	2	30	8	22,3	32,8	—	—	3	—	—	3	2	2	2	1	19	1
† Fürth	36 845	125	6	113	63	36,8	27,5	—	—	5	—	—	15	8	18	11	10	67	—
† Hof	22 656	71	3	54	20	28,6	25,4	—	—	4	—	—	1	5	11	11	10	31	2
† Ingolstadt	16 747	44	1	54	33	38,7	30,9 1)	—	—	—	—	1	—	—	.	.	3	49	1
† Kaiserslautern	33 072	102	7	53	21	19,2	19,2	—	1	1	—	—	8	4	13	8	7	24	2
† Landshut	18 079	53	2	45	13	29,9	25,8	4	1	—	—	—	7	2	6	2	2	24	1
† Ludwigshafen a. R.	22 951	91	5	61	32	31,9	28,3 1)	—	5	1	—	—	6	2	21	15	12	24	2
† München	272 102	864	30	908	524	40,0	30,9	25	6	7	4	1	77	32	399	60	51	350	7
† Nürnberg	119 758	375	24	295	164	29,6	26,7	1	—	12	4	1	28	24	136	128	122	82	7
† Passau	15 653	31	—	34	10	26,1	27,6 1)	—	—	—	—	—	8	1	5	5	5	20	—
† Regensburg	36 592	100	2	106 6)	50	34,8	30,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Speyer	16 444	42	4	27	11	19,7	22,8 1)	—	—	1	—	1	6	6	5	.	3	8	—
† Würzburg	56 275	136	5	137	47	29,2	25,7	15	—	2	1	—	24	4	14	13	10	67	10
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	55	2	44	18	26,9	24,1 1)	—	—	1	—	—	5	—	9	3	2	27	2
† Chemnitz	115 787	451	8	403	254	41,8	32,3	14	4	7	2	—	19	7	23	.	10	319	8
† Crimmitschau	20 018	67	—	65	39	39,0	32,3	1	3	2	2	1	3	4	5	5	4	44	—
† Dresden	254 088	691	27	589	326	27,8	25,1	3	1	17	2	—	54	33	169	118	12	302	8
† Freiberg	27 548	85	—	85	60	37,0	29,2	—	1	3	1	—	1	10	30	.	20	38	1
† Glauchau	21 827	79	2	70	48	38,5	34,2	2	—	1	—	—	3	3	3	1	1	57	1
† Leipzig	177 072	411	19	334	153	22,6	23,0	—	1	9	4	2	36	31	100	37	33	142	9
Lindenau	16 347	92	4	77	55	56,5	. 2)	1	—	—	—	—	9	5	41	22	20	20	1
† Reudnitz	20 208	87	3	46	27	27,3	. 2)	1	1	4	—	—	2	3	20	12	11	13	2
† Meerane	21 924	78	4	96	61	52,5	33,8	—	—	—	—	—	9	7	6	.	3	74	—
† Meißen	15 869	50	1	58	37	43,9	. 2)	—	—	—	—	—	2	4	18	14	14	32	2
† Plauen i. V.	45 307	156	6	96	62	25,4	26,8	—	—	6	—	—	7	4	10	.	.	66	3
† Reichenbach	18 893	78	2	52	36	33,0	29,4 1)	—	—	—	—	—	1	3	15	15	15	33	—
† Zittau	23 449	74	1	49	32	25,1	25,0	3	—	1	—	—	1	2	8	8	6	34	—
† Zwickau	40 586	113	1	94	53	27,8 3)	29,4	2	1	1	—	—	4	1	10	1	—	71	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	50	3	33	17	21,3	24,7	—	1	—	—	—	5	—	14	9	8	10	3
† Eßlingen	20 898	49	2	40	14	23,0	22,1	1	—	—	—	1	6	3	12	12	10	16	1
† Gmünd	15 810	42	1	29	14	22,0	. 2)	1	—	—	—	—	3	5	7	.	3	12	1
† Heilbronn	28 806	83	2	71	40	29,6	23,6	—	—	—	—	—	12	2	30	28	28	27	—
† Ludwigsburg	16 233	31	1	21	11	15,5	17,5	—	—	—	—	—	1	1	5	5	5	12	2
† Reutlingen	17 544	44	—	39	18	26,7	24,1	—	—	—	—	—	1	—	7	7	6	29	2
† Stuttgart	116 355	261	10	188	78	19,4	21,5	1	2	2	1	—	22	12	37	30	26	106	5
† Ulm	33 874	82	—	60	33	21,3	23,7	—	—	—	—	—	10	—	16	6	6	33	1
Baden.																			
† Freiburg	42 904	103	4	111	45	31,0 4)	24,5	—	—	2	—	—	9	1	.	35	31	62	2
† Heidelberg	27 723	88	2	70	33	30,3	27,1	—	1	1	2	1	3	4	.	28	1	28	2
† Karlsruhe	64 798	152	4	144	66	26,7	20,7	—	—	—	—	1	26	8	43	28	28	64	2
† Mannheim	63 744	192	8	141	66	26,5	21,1	2	1	2	1	—	16	4	46	15	15	64	5
† Pforzheim	28 203	74	2	42	16	17,9	22,6	—	1	—	—	—	6	—	.	.	15	18	2
Hessen.																			
† Darmstadt-Beff.	52 300	80	2	103	50	23,6	20,4	4	1	—	2	2	9	11	34	8	7	38	2
† Gießen	19 681	55	2	48	12	29,3	23,5 1)	—	—	2	—	—	6	3	6	2	—	30	1
† Mainz	68 036	155	7	134	55	23,6	23,4	—	3	6	1	2	16	4	42	.	7	54	6
† Offenbach	32 747	88	2	57	28	20,9	21,7	—	1	3	—	—	4	5	17	17	15	25	2
† Worms	22 821	74	—	75	32	39,4	22,1	—	17	—	—	—	6	2	13	13	13	33	4
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	83	2	73	26	21,8	19,7	—	—	6	—	—	1	1	20	8	7	41	4
† Schwerin	31 965	88	—	64	31	24,0	21,6	—	1	—	1	—	3	8	.	.	6	43	2
† Wismar	15 886	39	3	39	9	29,5	21,9 1)	—	—	—	1	—	1	3	.	8	7	24	2
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	88	5	51	41	32,5	27,2 1)	—	—	—	—	—	1	2	38	38	36	9	1
† Eisenach	20 098	46	2	29	12	17,3	20,4	—	—	—	1	—	2	1	1	1	1	23	1
† Weimar	22 078	51	4	37	13	20,1	19,6	—	—	—	1	—	1	4	9	6	5	22	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	41	1	37	5	19,8	22,3	—	—	8	—	—	6	2	—	—	—	20	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	286	12	196	104	26,6	25,3	—	1	1	4	—	18	10	68	37	35	88	6 5)

1) Vierjähriger Durchschnitt. — 2) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 3) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 87, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 25,7. — 4) Desgl. 92 resp. 25,7. — 5) Darunter 1 Hinrichtung. — 6) Die Todesursachen konnten vom Standesbeamten nicht mit Bestimmtheit angegeben werden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	105	—	98	54	39,2[4])	31,2	—	2	7	1	—	8	3	22	10	9	55	—
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	73	2	50	20	21,3	22,7	—	—	4	1	—	4	3	.	2	—	36	—
† Koburg	16 343	41	2	33	5	24,2	22,4	—	1	5	—	—	6	—	1	—	—	20	—
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	61	2	39	13	20,7	24,6	—	—	—	—	—	5	1	12	12	10	19	2
† Cöthen	17 891	45	2	23	5	15,4	. [2])	—	—	1	1	1	1	3	1	1	1	15	—
† Dessau	29 191	92	2	53	22	21,8	24,9	1	—	1	2	—	6	1	.	.	13	27	2
† Zerbst	15 345	38	1	33	10	25,8	. [2])	—	—	4	—	—	4	—	.	.	2	21	2
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	64	3	46	30	30,7	26,0[1])	—	1	—	2	—	2	2	17	17	17	21	1
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	146	4	85	40	28,0	28,9	1	—	4	—	1	13	5	31	15	15	28	2
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	133	3	88	33	18,6	22,0	—	—	7	1	—	3	8	4	3	2	63	2
Bremen.																			
† Bremen	120 276	283	5	215	75	21,5	20,9	13	1	5	1	1	29	22	32	28	26	100	11
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1452	52	1235	646	30,5	25,5	2	5	20	28	4	101	59	385	180	168	588	43
Elf.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	80	4	60	34	27,2	29,3	—	—	—	—	—	5	4	.	.	24	23	4
† Metz	54 370	143	5	104	37	22,1	21,2	3	—	2	5	1	9	1	31	31	31	52	—
† Mülhausen	71 700	267	14	140	60	23,4	. [2])	—	—	—	4	1	11	7	40	40	39	74	3
† Straßburg	114 367	302	5	293	169	30,7	22,8	—	1	4	2	1	21	14	136	136	133	107	7

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887.[3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien. August	231 396	846	26	824	366	42,7	.	—	—	6	20	2	29	16	232	—	—	511	8
Aussig. 31./7.—3/9.	19 826	.	—	57	.	29,9	.	—	1	1	—	.	9	3	9	.	.	34	—
Baltimore 31./7.—3/9.	417 220	1005	61	982	342	24,5	.	4	2	13	24	1	103	40	197	143	.	568	30
Basel. August	72 304	177	2	105	36	17,4	.	—	—	1	2	1	11	5	28	.	.	53	4
Bern. August	49 410	128	7	96	35	23,3	.	1	—	1	—	—	13	4	23	.	.	52	2
Bombay. 29./6.—2./8.	773 196	1467	112	1852	.	24,9	.	20	—	—	1	.	236	.	89	.	.	1476	30
Boston. 3.—30./7.	395 924	.	.	939	.	32,8	.	23	2	12	11	.	114	.	606	.	.	231	.
Brooklyn. Juli	757 755	.	.	2197	.	34,8	.	8	13	95	7	.	182	102	751	.	.	978	61
Bukarest. August	200 000	643	20	525	179	31,5	.	8	2	22	13	2	65	51	129	.	.	233	.
Cherson. 29./7.—1./9.	65 000	238	.	135	55	21,6	.	1	—	4	5	—	14	4	8	—	—	94	5
Chicago. Juli	750 000	.	102	2107	903	33,7	.	32	15	45	35	2	112	76	615	451	.	1058	117
Cincinnati. Juli	325 000	.	35	906	302	33,4	.	1	—	19	22	4	59	36	232	131	70	375	158[5])
Eger. 31./7.—3./9.	18 994	.	4	58	.	31,8	.	—	—	—	1	.	6	2	8	.	.	40	1
Genf mit Vororten. Aug.	72 819	116	7	111	20	18,3	.	—	1	1	2	1	23	11	15	.	.	54	3
Genua. Juni	197 656	448	21	456	80	27,7	.	76	1	11	2	1	42	14	12	.	.	290	7
Granada	76 215	.		.	.	35,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Innsbruck. 31./7.—3./9.	22 208	.	1	50	.	23,4	.	—	—	—	—	.	13	—	10	.	.	25	2
Kairo. 29./7.—1./9.	374 838	1788	87	1784	819	49,5	.	2	—	4	55	13	135	29	626	—	—	898	22
Linz. 31./7.—3./9.	44 931	.	6	151	.	35,0	.	—	—	5	2	.	25	6	16	.	.	94	3
Lissabon. 3.—30./7.	242 297	586	33	565	169	30,3	.	7	1	1	8	5	69	53	61	—	—	347	13
Madras. 2.—29./7.	398 777	1406	49	1164	.	37,9	.	4	—	—	.	.	.	.	113	.	.	1040	7
Minneapolis. August	175 000	.	14	229	75	15,7	.	—	3	26	27	1	19	7	41	26	20	93	12
Montreal. Juli	186 257	.	.	706	.	45,5	.	3	1	22	9	1	.	.	253	.	.	391	26
Moskau. Mai	751 000	.	95	2351	.	37,4	.	32	22	55	27[6])	10	248	440	.	.	.	1490	27
Nantes. August	127 482	234	12	267	63	25,1	.	8	2	7	11	2	38	22	45	.	.	124	8
N.-Orleans. 31./7.—3./9.	224 750	.	58	554	110	23,7	.	—	—	26	4	1	62	17	24	3	.	391	29
New-York. Juli	1 481 920	.	.	4593	.	37,2	.	29	33	181	33	.	390	208	1554	.	.	1983	182
Palma. August	59 800	133		167	.	33,5	.	27	—	2	3	3	.	.	.	.	.	132	—
Pilsen. 31./7.—3./9.	47 073	.	7	134	.	29,6	.	11	2	3	—	.	16	19	14	.	.	69	—
Reichenberg i. B. desgl.	31 256	.	3	106	.	35,3	.	—	—	2	2	.	16	9	10	.	.	63	4
S. Franzisko. Juli	280 000	.	7	459	118	19,7	.	1	1	27	6	1	53	43	43	20	18	253	31
Saragossa. August	87 922	228		297	.	40,5	.	7	1	3	7	.	.	.	.	.	.	272	7
St. Louis. Juli	420 000	912	76	962	288	27,5	.	8	1	55	10	5	65	35	177	.	.	550	56
Troppau. 31./7.—3./9.	22 148	.	1	53	.	24,9	.	—	2	—	4	.	7	—	9	.	.	31	—
Utrecht. August	79 166	234	9	125	56	18,9	.	—	—	1	—	—	11	6	5[7])	2	.	101	1
Zürich m. 9 Ausgem. Aug.	89 804	198	14	125	29	16,7	.	—	—	—	1	—	20	3	16	.	.	71	14

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 92, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 36,8. — [5]) Darunter 122 Todesfälle durch Sonnenstich. — [6]) Einschl. Rückfallsfieber. — [7]) Einschl. Ruhr

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 11. Oktober 1887. Nr. 41.

Der bisherige Kanzleihülfsarbeiter Amandus Kayser ist als Kanzleisekretair beim Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest, Lemberg je 1, Prag 2, Triest 9, Paris 6, Petersburg 2, Warschau 22 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Wien 3, Budapest 8, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Edinburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Berlin, Prag, Kopenhagen je 1 Todesfall; Berlin, Kopenhagen, Stockholm je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 26, London 12, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 160, Budapest 21, Petersburg 32 Erkrankungen.

Masern: Darmstadt, Paris je 9, Dublin 13, London 21, Kopenhagen 19 Todesfälle; Berlin 31, Breslau 21, Hamburg 30, Reg.-Bez. Erfurt 178, Wien 29, Budapest 33, Kopenhagen 620 Erkrankungen.

Scharlach: Liverpool 15, London 38 Todesfälle; Berlin 86, Hamburg 44, Nürnberg 23, Reg.-Bez. Schleswig 105, Wien 41, Kopenhagen 24, Stockholm 21 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 26, Breslau 13, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O. je 8, Hamburg 15, Budapest 9, Prag 10, Paris 15, London 35, Amsterdam 8, Christiania 11, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 105, Breslau 52, Hamburg 66, Nürnberg 54, Reg.-Bez. Schleswig 195, Kopenhagen 25, Christiania 36, Petersburg 28 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 34, Petersburg 7 Todesfälle.

Trichinose: Breslau 10 Erkrankungen (Norddeutsche Allg. Ztg. Nr. 453 vom 29. Sept. l. Js.).

Cholera-Nachrichten. — Italien. In Rom sind vom 19. bis 26. September 85 neue Erkrankungen an der Cholera mit 44 Todesfällen bekannt geworden; vom 15. bis einschl. 18. September waren neueren Nachrichten zufolge 45 Erkrankungen mit 14 Todesfällen, vom 19. September 12, bezw. 7 vorgekommen (vergl. Veröffentl. S. 589). Seit Beginn der Epidemie sollen in Rom bis zum 26. v. Mts. 360 Personen an der Cholera erkrankt und 165 verstorben sein.

In Neapel wurden vom 16. bis einschl. 23. September 56 Choleraerkrankungen mit 49 Todesfällen, vom 24. bis 30. September 35 bezw. 23 angezeigt. In Portici, Torre del Greco und Torre Annunziata ereigneten sich Anfangs der letzten Septemberwoche immer noch einige Todesfälle; aus Pozzuoli wurden damals täglich noch über 20 Fälle mit etwa 12 Todten, Ende d. Mts. nur noch 6 tägliche Erkrankungen mit 3 Todesfällen gemeldet. Auch in mehreren Ortschaften der Provinz Salerno ist die Krankheit aufgetreten, so in Amalfi und bei Sorrent. In den Abruzzen breitet die Cholera sich aus, ohne einen besonders bösartigen Charakter zu zeigen, in der Provinz Foggia sollen am 27. September 7 Cholerafälle festgestellt sein, man vermuthet, daß es sich um vereinzelte, eingeschleppte Fälle handelt. In Calabrien waren Ende September 9 Ortschaften verseucht, aus Reggio wurden vom 22. bis 25. Septbr. 17 Cholerafälle mit 9 Todten gemeldet.

In Palermo kamen vom 22. bis 25. September 17 neue Erkrankungen mit 8 Todesfällen vor, Ende d. Mts. schien die Cholera daselbst erloschen. In

(Fortsetzung auf Seite 606.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 39. Woche v. 25. Sept. b. 1. Okt. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aur's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aur's Jahr berechnet: in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	74	—	44	18	23,1	26,8	—	—	—	—	—	9	3	5	1	1	27	—
† Altona	109 046	84	4	51	12	24,3	25,1	1	—	2	—	2	8	1	4	3	3	32	1
† Augsburg	67 328	32	3	38	13	29,3	29,5	—	—	—	—	1	2	5	5	—	—	25	—
† Barmen	105 324	57	4	34	8	16,8	22,6	2	—	3	—	—	6	2	3	—	—	18	—
† Berlin	1 376 389	893	43	564	246	21,3	27,9	3	6	26	6	4	80	48	86	—	—	292	13
† Bochum	43 086	27	2	12	2	14,5	28,7	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	5	—
† Braunschweig	88 383	62	5	23	8	13,5	25,3	—	—	2	—	1	2	2	—	—	—	14	2
† Bremen	120 276	66	2	40	11	17,3	20,9	1	1	—	—	—	7	5	1	1	1	25	—
† Breslau	308 105	222	11	174	60	29,4	31,3	—	4	13	1	—	25	17	16	3	3	93	5
Charlottenburg	46 136	29	—	20	8	22,5	30,6	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	12	2
† Chemnitz	115 787	108	2	53	24	23,8	32,3	—	2	4	—	—	3	2	—	—	—	41	1
† Danzig	116 786	87	8	43	18	19,1	26,9	—	2	1	—	—	4	3	8	8	8	25	—
† Darmstadt-Bess.	52 300	20	1	34	6	33,8	21,3	9	—	1	—	—	3	4	3	—	—	13	1
Dortmund	82 200	50	6	27	6	17,1	26,6	—	1	3	2	—	4	4	1	—	—	12	—
† Dresden	254 088	149	5	115	34	23,5	25,1	1	1	7	—	—	20	10	13	9	9	61	2
† Düsseldorf	121 438	97	4	44	14	18,8	24,0	—	—	1	—	1	6	7	2	1	1	26	1
† Duisburg	49 506	42	1	15	2	15,8	27,3	—	1	2	—	—	—	1	1	—	—	10	—
† Elberfeld	110 603	76	2	34	11	16,0	22,7	—	1	2	1	1	6	3	7	2	2	13	—
† Erfurt	60 010	36	—	20	8	17,3	23,6	—	—	1	—	—	4	4	.	1	1	10	—
† Essen	67 635	46	1	25	10	19,2	28,1	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	160 116	109	6	51	11	16,6	19,8	—	2	8	—	—	10	3	4	—	—	22	2
† Frankfurt a. O.	55 016	40	—	35	12	33,1	27,5	—	—	8	—	—	2	1	11	.	5	11	2
† Freiburg i. B.	42 904	21	2	14	2	17,0[4]	26,4	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	9	1
M.-Gladbach	46 398	47	—	14	7	15,7	25,9	—	—	—	—	—	4	1	3	2	1	6	—
† Görlitz	57 410	40	1	21	6	19,0	28,0	—	1	—	—	—	3	3	3	2	2	10	1
† Halle a. S.	85 307	74	3	30	6	18,3	25,5	—	—	5	—	—	1	3	3	2	2	15	3
† Hamburg u. Vororte	486 462	331	8	213	89	22,8	25,5	—	2	15	3	1	18	12	32	13	12	123	7
† Hannover	145 080	95	6	38	12	13,6	21,7	—	—	2	—	—	4	1	.	.	3	25	3
† Karlsruhe	64 798	25	1	17	3	13,6	20,7	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	9	—
† Kassel	65 918	36	2	24	4	18,9	22,3	—	—	1	2	—	5	2	1	1	1	12	1
† Kiel	54 274	37	2	28	11	26,8	22,7	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	20	1
† Köln	166 667	121	1	76	30	23,7	27,4	—	—	—	2	—	13	5	8	3	3	47	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	95	6	61	24	20,5	31,7	2	—	2	—	—	5	6	19	8	8	23	4
Krefeld	95 418	70	5	27	9	14,7	25,2	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	17	—
† Leipzig	177 072	107	3	61	19	17,9	23,0	—	—	4	—	—	11	6	8	3	3	29	3
† Lübeck	56 775	35	—	17	4	15,6	22,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	12	2
† Magdeburg[2]	166 609	150	5	52	21	16,2	26,4	—	—	3	1	—	4	5	4	—	—	35	—
† Mainz	68 036	43	1	21	8	16,1	23,4	—	1	—	—	—	1	4	4	—	—	11	—
† Mannheim	63 744	44	—	27	10	22,0	21,1	3	—	1	—	—	7	2	2	—	—	12	—
† Metz	54 370	24	2	15	5	14,3	21,2	—	—	—	1	—	1	1	3	3	3	9	—
† Mülhausen i. E.	71 700	56	4	26	11	18,9	.[3]	—	—	—	1	—	2	—	.	.	9	12	2
† München	282 102	179	2	144	70	27,5	30,9	1	—	4	—	1	25	9	31	—	—	70	3
† Münster	45 208	29	—	12	1	13,8	24,4	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	2	—
† Nürnberg	119 758	93	7	50	26	21,7	26,7	1	—	3	—	—	7	1	20	20	20	17	1
† Plauen i. V.	45 307	48	—	22	9	25,2	26,8	—	—	4	—	—	2	2	1	1	1	13	—
† Posen	69 138	44	—	46	21	34,6	29,7	1	2	2	1	—	2	6	5	3	3	27	—
Potsdam	51 646	29	—	25	9	25,2	24,2	—	—	—	—	—	2	1	3	.	2	19	—
† Rostock	40 113	23	2	12	1	15,6	20,8	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11	—
† Stettin	102 008	73	2	34	11	17,3	25,7	—	1	4	1	—	2	2	5	2	2	17	2
† Straßburg i. E.	114 367	80	3	40	12	18,2	27,2	—	—	1	—	—	4	4	3	3	3	26	2
† Stuttgart	116 355	67	3	43	8	19,2	21,5	3	1	1	—	—	4	2	1	1	1	29	2
† Wiesbaden	57 105	27	1	18	3	16,4	20,0	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	9	1
† Würzburg	56 275	24	1	31	5	28,6	25,7	1	—	2	—	—	5	—	2	.	1	20	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2] Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 12, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 14,5.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. Sept. bis 1. Okt. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	278	18	143	37	19,6	—	—	8	2	3	14	14	28	—	—	71	3
Brünn bis 24. September	85 878	.	3	54	.	32,7	—	—	—	1	.	11	2	9	.	.	29	2
Brüssel bis 24. September	177 568	103	5	52	14	15,2	1	—	—	—	.	4	5	10	.	.	31	1
Budapest bis 24. September	432 672	321	12	221	64	26,6	1	1	9	5	—	39	11	52	—	—	97	6
Christiania	134 000	48	6	60	14	23,3	—	3	11	—	1	7	6	4	—	—	28	—
Dublin	353 082	215	.	209	52	30,8	13	1	—	.	.	.	.	19	.	.	174	2
Edinburg	258 629	122	.	83	13	16,7	—	—	2	.	.	9	.	4	.	.	65	3
Graz	104 740	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 27. Septemb.	290 000	218	8	129	40	23,1	19	1	5	2	1	19	4	12	.	.	59	7
Krakau bis 24. September	72 959	64	1	29	7	20,7	—	1	—	—	—	5	3	6	—	—	14	—
Lemberg bis 24. September	119 386	.	5	81	.	35,3	—	2	6	1	.	11	3	18	.	.	38	2
Liverpool	592 991	361	.	239	63	21,0	2	15	2	.	.	.	.	21	.	.	191	8
London	4 215 192	2420	.	1244	276	15,3	21	38	35	12	6	133	183	48[2]	.	.	722	46
Lyon bis 17. September	401 930	158	8	140	25	18,1	—	—	1	3	—	23	18	20	—	—	74	1
Odessa	251 400	.	6	141	39	29,2	—	5	5	2	—	22	10	18	11	8	74	5
Paris	2 260 945	1123	71	808	114	18,6	9	2	15	26	4	173	57	74	.	.	426	22
Petersburg bis 24. September	928 016	534	27	363	116	20,3	3	4	10	8	1	69	12	70	.	.	186	.
Prag u. Vororte	294 170	.	13	137	38	24,2	—	4	10	—	—	24	13	5	.	.	78	3
Rom	372 779	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 24. September	216 807	145	6	73	26	17,5	2	2	1	—	—	7	4	10	.	.	44	3
Triest	154 055	.	.	92	28	31,1	—	—	2	1	—	11	6	14	—	—	57	1
Venedig bis 24. September	147 992	84	4	56	14	19,7	1	—	—	—	1	11	4	13	.	.	25	1
Warschau bis 24. September	439 174	271	10	242	95	28,7	1	3	5	—	1	28	26	58	.	.	114	6
Wien bis 24. September	790 381	536	26	289	71	19,0	—	2	—	3	3	77	36	30	1	—	134	4
11 Vororte Wiens b. 24. Sept.[4]	399 399	.	16	169	.	22,0	3	2	3	—	.	47	21	33	.	.	59	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1887.[6]

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	1	—	1	—	—	—
Scharlach	7	—	2	4	1	—	—	2
Diphtherie und Croup	34	2	17	12	3	—	—	10
Unterleibstyphus	10	—	—	3	6	1	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	2	1	—	—	1	1	4
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	—	4	—	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	59	—	—	—	50	9	—	—
Lungenschwindsucht	28	—	—	—	11	16	1	20
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	63	—	7	4	25	20	7	10
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	—	3	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	4	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	—	10	7	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	13	—	—	—	5	8	—	—
Verletzungen	96	1	3	8	38	40	6	6
Alle übrigen Krankheiten	401	36	8	18	169	148	22	51
Summe	764	42	39	49	330	266	38	110

Gesammtbest. **war** am 24. September 3481 u. **bleibt** am 1. Oktober 3045.[7]

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25./9.—1./10.	22	31	83[3]	105[3]	5
„ Breslau	desgl.	6	21	19	52	—
„ Frankfurt a. O.	16.—30./9.	—	10	4	31	—
„ Hamburg u. Vororte	25./9.—1./10.	160	30	44	66	3
„ Nürnberg	desgl.	3	3	23	54	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	4	27	3	10	1
Aurich	26./9.—2./10.	—	—	4	6	—
Düsseldorf	25./9.—1./10.	23	22	45	45	6
Erfurt[4]	desgl.	7	178	9	17	—
Hildesheim	17.—25. Sep.	20	78	8	46	1
Königsberg	25./9.—1./10.	14	41	27	28	—
Marienwerder	25./9.—2./10.	9	—	10	17	—
Münster	26./9.—1./10.	9	20	5	4	1
Schleswig	25./9.—1./10.	66	32	105	195	7
Stettin	desgl.	18	2	21	30	—
Stralsund	desgl.	30	—	2	11	—
Trier[5]	desgl	11	8	1	—	1
Wiesbaden	desgl.	7	29	19	60	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.—30. Sep.	5	—	20	10	1
Zeulenroda	desgl.	—	—	—	5	2
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. September	15,0	5,5	756,1	755,6	755,7	96	60	73	1,4	WNW	2
	26. „	13,6	6,1	755,1	753,7	752,5	100	77	80	—	W	1
	27. „	18,4	6,1	749,1	747,3	746,4	84	53	67	—	SSW—SO	1
	28. „	16,3	8,4	744,7	744,3	744,9	74	55	78	—	SSO	1
	29. „	17,9	7,1	744,8	744,6	745,2	93	62	70	—	OSO	1
	30. „	16,0	8,1	746,6	747,9	749,7	95	70	94	2,3	WNW	0—1
	1. Oktober	12,3	9,5	751,3	754,3	757,2	100	82	80	—	W—NW	1
München	25. September	11,8	2,9	719,7	718,4	718,0	79	46	72	—	W	0,3
	26. „	12,7	0,1	716,1	713,4	712,5	85	53	77	—	NO	0,5
	27. „	15,3	1,4	708,5	705,6	704,9	85	47	72	—	NO	1,2
	28. „	15,5	5,1	704,4	703,8	704,0	75	48	89	0,2	N	1,7
	29. „	9,7	5,6	702,5	704,7	705,9	84	89	96	5,5	W	0,8
	30. „	10,6	0,7	706,9	708,9	711,8	94	77	90	0,4	Stille	1,1
	1. Oktober	13,1	2,3	714,3	715,4	716,8	84	52	85	—	W	1,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 12 Fälle v. Scharlach-Diphtherie. — [4]) Nachträglich werden für die Woche vom 18. bis 24. September 31 Erkrankungen an Masern, 5 an Scharlach und 8 an Diphtherie gemeldet. — [5]) Nachträglich werden für die Woche vom 18. bis 24. September 10 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 3 an Masern, 2 an Diphtherie und 1 an Kindbettfieber gemeldet. — [6]) Aus dem städtischen Krankenhause zu Moabit sind keine Nachrichten eingegangen. — [7]) Ausschließlich des städtischen Krankenhauses zu Moabit, sowie gleichzeitig des jüdischen Krankenhauses.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat August 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand							
	am 1. August	am 8. August	am 15. August	am 22. August	am 29. August	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,87	30,85	30,84	30,82	30,81	30,87	30,81	30,84
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,32	31,29	31,27	31,25	31,23	31,32	31,22	31,27
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,62	31,60	31,56	31,55	31,55	31,62	31,51	31,55
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,71	30,67	30,64	30,62	30,60	30,71	30,59	30,64
München.								
Hygienisches Institut. . . .	515,434	515,394	515,364	515,374	515,334	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Aug. 8 Uhr Morg.						am 15. Aug. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v. °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.	bei ein. Lufttemperat. v. °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	20,1	22,0	24,8	23,0	18,0	14,9	12,2	12,4	17,7	17,0	16,8	15,0
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	21,2	20,7	20,8	19,0	16,6	14,5	15,0	18,2	16,7	16,9	16,3	14,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Messina kamen vom 22. bis 25. noch 347 neue Erkrankungen mit 162 Todesfällen, also täglich mehr als 100 neue Kranke und über 50 Sterbefälle, vom 27. bis 30. September nur 122 Erkrankungen mit 78 Todesfällen vor. In den Dörfern um Messina soll die Seuche Ende September große Fortschritte gemacht haben.

Ostindien. Während der mit dem 6. September d. J. endigenden Woche waren in Bombay 12 Todesfälle an der Cholera, ausschließlich Eingeborene betreffend, vorgekommen. Aus 15 Bezirken der Präsidentschaft Bombay waren in derselben Woche 1565 neue Choleraerkrankungen und 718 Todesfälle gemeldet, aus drei weiteren Bezirken fehlten die Nachrichten.

In Kalkutta kamen im Monat Juli d. J. 79 Todesfälle an der Cholera vor gegenüber nur 37 im Monat Juni. Zahlreiche Einschleppungen der Cholera durch Pilger aus Pooree nach Kalkutta werden im amtlichen Berichte des Health officer für den Monat Juli erwähnt.

Flecktyphus in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Königsberg.

Aus dem Dorfe Dt. Brzozie, im Kreise Löbau des Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder, sind während des Monats August d. J. 5 Erkrankungen an Flecktyphus zur Anzeige gekommen. Sämmtliche erkrankten Personen sind unter einander verwandt und haben sich jedenfalls bei gegenseitiger Pflege, bezw. bei Besuchen angesteckt, drei derselben sind gestorben. Ueber die Infektionsquelle der ersterkrankten Person ist nichts ermittelt worden. In der Ortschaft Milewo desselben Kreises erkrankte eine Frau, welche in Dt. Brzozie bei der Beerdigung einer an Flecktyphus verstorbenen Anverwandten gewesen war.

In der Stadt Rastenburg des Reg.-Bez. Königsberg kamen nach einer Anzeige vom 15. Juli d. J. wiederum drei Fälle von Flecktyphus vor (vgl. Veröffentl. S. 327). Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde der Ansteckungsstoff durch einen am 13. Mai d. J. in das Krankenhaus zu Rastenburg aufgenommenen, mit Flecktyphus behafteten Steinsetzer aus Stettenbruch eingeschleppt. Die Kranken sind inzwischen genesen.

Trichinenkrankheit in Hamburg.

In der Zeit vom 21. August bis 15. September d. J. sind in Hamburg 72 Erkrankungen an Trichinose zur Anzeige gelangt, bei welchen als Zeit der Erkrankung vorwiegend die erste und zweite Woche des Monats August angegeben wurde. Von den Erkrankten waren bis dahin 9 gestorben. Ueber 47 Krankheitsfälle liegen nähere Nachrichten von ärztlicher Seite vor; danach erkrankten 14 Personen (einschl. der Verstorbenen) schwer, 13 überstanden die Krankheit in mittelschwerer, 20 in leichter Form. Die geschilderten Krankheitssymptome waren Oedeme, Muskelschmerzen, gewöhnlich auch Verdauungsstörungen und Fieber, nicht selten Schlingbeschwerden und Athembeschwerden. Bei drei kranken Personen wurden Trichinen in excidirten Muskelstücken nachgewiesen, ein Mal ergab die bezügliche mikroskopische Untersuchung ein negatives Resultat, ein Mal wurden Trichinen im Stuhl gefunden. Außerdem wurde nach den vorliegenden Angaben noch zwei Mal bei der Obduktion die Diagnose bestätigt.

Gewöhnlich erkrankten mehrere Mitglieder eines Haushalts, bezw. einer Familie innerhalb weniger Tage nacheinander. Die angestellten Ermittelungen über die Infektionsquelle hatten nicht immer ein positives Resultat, in 24 Fällen gelang der Nachweis, daß Schweinefleisch von drei bestimmten Schlächtern als Hackfleisch, Wurst, Schinken 2c. genossen war.

Da bei sämmtlichen Erkrankungen der Beginn in die erste Hälfte des Monats August fällt, ist nach

Ansicht des Medizinal-Inspektorats von Hamburg anzunehmen, daß eine Ursache zu weiteren Erkrankungen nicht mehr vorhanden sei.

22 trichinöse Schweine sind während des Monats August d. J. von den Trichinenschauern Hamburgs vorgefunden, darunter 19 in der Zeit vom 5. bis 18. August. Diese Schweine waren sämmtlich aus Dänemark zugeführt, nach Meinung der Sachverständigen aber schwedischen Ursprungs und in Dänemark nur gemästet. Seit Anfang des laufenden Jahres bis Ende Juli waren in Hamburg 10 Schweine trichinös befunden, ebenfalls durchweg solche aus Dänemark, aber muthmaßlich schwedischen Ursprungs.

Die Sterblichkeit im Hamburgischen Staate während des Jahres 1886.

(Nach dem Berichte des Medizinal-Inspektorats über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1886.)

Während des Berichtsjahres sind im Hamburgischen Staate 15247 Todesfälle = 29,4 auf je 1000 Lebende (gegen 26,1 im Vorjahre) gemeldet worden. Die Zunahme der Sterblichkeit kam vorzugsweise auf Rechnung der letzten Monate des Jahres. Die hohe Sterblichkeit im September findet dem Bericht zufolge ihre Erklärung in der großen Wärme dieses Monats, welche die Sterblichkeit der Säuglinge stark beeinflußte. Letztere war im September am höchsten im Jahr, die Sterblichkeit der älteren Personen im Sommer am niedrigsten, in dem außergewöhnlich kalten Monat März am höchsten. Eine Vergleichung der Sterblichkeit in Hamburg und Berlin ergiebt, daß, während in früheren Jahren die Zahlen aus Berlin namentlich für die Kindersterblichkeit ungünstiger waren, im Jahre 1886 Hamburg fast dieselbe Höhe hatte (30,1 gestorbene Kinder im Alter bis zu 1 Jahr auf je 100 Lebendgeborene gegen 30,0 % in Berlin). Die größere Sterblichkeitsziffer der alten Personen in Hamburg erklärt der Bericht aus der Anzahl der vorhandenen älteren Personen.

Pockenerkrankungen wurden im Ganzen 77 gemeldet, deren größerer Theil (71) der zweiten Jahreshälfte angehörte. Im August wurde ein zugereister, vagirender Musiker in das Polizeihospital aufgenommen, welcher zunächst mit einem auf der Straße Verletzten in demselben Zimmer blieb. Der Verletzte bekam nach 14 Tagen die Pocken und steckte in seiner Wohnung 11 Personen an. Ein am 2. September erkrankter Wirth, welcher nicht isolirt wurde, da sein Arzt die Krankheit für Masern hielt, bildete die Ansteckungsquelle für 22 Personen. Ein weiterer Herd entstand im Krankenhause, wohin fast sämmtliche Kranke sofort gesandt waren; unter den Insassen desselben wurden 15 von den Pocken befallen. Gegen Schluß des Jahres war die Zahl der neuen Erkrankungen gering. Es starben im Ganzen 17 Personen. Scharlach herrschte während des ganzen Jahres; eine epidemische Verbreitung desselben trat im Oktober in fast allen Distrikten auf. Der Verlauf war im Ganzen ungünstiger, als im vorigen Jahre, da von 3146 Erkrankten 358 = 11,4 (1885 7,6) % starben. Die Verbreitung der Masern war während des Berichtsjahres nicht gering; im Frühjahr und Sommer stieg die Zahl der Fälle erheblich. Die Monate Juni und Juli zeigten die meisten Erkrankungen, in der Woche vom 4. bis 10. Juli wurden allein 199 Erkrankungen gemeldet. Das Sterblichkeitsverhältniß war mit 3,4 % der Erkrankungen nicht ungünstig. Der Keuchhusten trat nicht, wie es gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, mehr in der kälteren Jahreszeit auf; eine nicht unbeträchtliche Epidemie, welche fast alle Distrikte betraf, fiel in den Sommer. Im Ganzen erkrankten 2678 (1885 1265) und starben 364 (159) Personen oder 13,6 (12,6) %. Die Cholerinen traten im Berichtsjahre stärker auf, als im Vorjahre (1721 gegen 1367 Erkrankungen). Die Steigerung begann im Juli und schloß mit Anfang Oktober. Die größte Wochenziffer (196 Erkrankungen) gehörte der zweiten Septemberwoche an. Von 3945 Erkrankungen an Unterleibstyphus kamen 1330 auf Kinder unter 15 Jahren, 364 auf Dienstboten weiblichen Geschlechts, 383 auf Gesellen und Lehrlinge, 363 auf Arbeiter. Die Häufigkeit der Erkrankungen stieg bis zum 10. Jahre, fiel vom 11. bis 15. etwas, erreichte vom 16. bis 20. Jahre den Höhepunkt und fiel von da ab gleichmäßig. Die Sterblichkeit, welche im Ganzen 9,07 % der Erkrankungen ausmachte, betrug bei den erkrankten Personen im Alter von weniger als 15 Jahren 5,36, von 16 bis 35 Jahren 9,77, im höheren Alter 19,66 %. Von 14 Fällen von epidemischer Genickstarre, welche zur Anzeige gelangten, betrafen 5 Erwachsene mit 3 und 9 Kinder mit 4 Todesfällen. Erkrankungen und Todesfälle an Croup und Diphtherie sind während der letzten 10 Jahre stetig gestiegen, auch hat die Sterblichkeit während der letzten Jahre ununterbrochen zugenommen (1881 12,71, 1886 16,95 % der Erkrankungen). Im Berichtsjahre traten die Erkrankungen in allen Distrikten vermehrt auf, am geringsten in den Vororten auf dem linken Alsterufer und in der eigentlichen Stadt.

Die Krankenbewegung in den Civilheilanstalten Italiens während des Jahres 1884. *)

Wie für die Heilanstalten des Deutschen Reiches seit dem Jahre 1877 eine Morbiditätsstatistik besteht, deren Resultate zum Theil zur Veröffentlichung gelangt sind (vergl. Veröffentl. 1886 S. 404), so findet auch für die Heilanstalten Italiens seit dem Jahre 1883 eine statistische Bearbeitung der Krankenbewegung statt. Der 2., das Jahr 1884 umfassende Bericht von der allgemeinen Abtheilung für Statistik im italienischen Ministerium der Landwirthschaft, Industrie und des Handels herausgegeben, enthält die

*) Movimento degli infermi negli ospedali civili del regno. Anno 1884. Roma 1886.

Ergebnisse dieser Statistik, in welcher die einzelnen Heilanstalten, nach Provinzen gesondert, namentlich aufgeführt sind.

Eine Unterabtheilung in öffentliche Krankenhäuser und solche privaten Charakters hat nicht stattgefunden, es werden unterschieden: 1. allgemeine Krankenhäuser, 2. Hospitäler für chronische Leiden, 3. Kinderheilanstalten, 4. Heilanstalten für Syphilitische, 5. Augenheilanstalten, 6. Entbindungsanstalten, 7. Irrenanstalten.

Von den 1167 Krankenhäusern für akute und chronische Krankheiten haben 43 während des Jahres 1884 Kranke nicht aufgenommen, 122 haben keine statistischen Mittheilungen geliefert, es liegen somit aus 1002 derartigen Heilanstalten Nachrichten über Kranke vor. Die meisten allgemeinen Krankenhäuser entfallen auf Piemont (138), die Lombardei (130) und auf Sizilien (99), das anscheinend größte Krankenhaus besitzt Rom in dem Ospedale S. Spirito in Sassia, woselbst 11 536 Leidende während des Jahres Aufnahme gefunden haben, ihm nähern sich die großen Hospitäler zu Venedig und Novara mit einer Krankenzugangszahl von 9507 und 9107.

Zu einem Gesammtbestande von 30 111 kamen in den 1002 allgemeinen Krankenanstalten Italiens während des Jahres 310 671 Kranke hinzu, von denen 37 141 gestorben sind. Die innerhalb der ersten 6 Stunden nach der Aufnahme Verstorbenen sind jedoch ebenso wenig, wie die in's Krankenhaus eingelieferten Todten in letzterer Zahl mit einbegriffen. Die durchschnittl. Behandlungsdauer betrug 28,5 Tage.

An Heilanstalten für Kinder gab es in Italien 22 selbstständige und 10 als Abtheilungen anderer Institute; aus allen diesen 32 Anstalten liegen die statistischen Ausweise vor. Im Ganzen sind 8765 Kinder daselbst während des Berichtsjahres verpflegt, von denen ein erheblicher Theil, nämlich 3303 Kinder, verstarben, ausschließlich der 40 bald nach der Aufnahme Gestorbenen, bezw. todt Eingelieferten.

Die Zahl der Heilanstalten für Syphilitische (Sifilicomi), in denen vorzugsweise Personen weiblichen Geschlechts, jedoch nicht nur an Syphilis leidende, sondern auch solche mit Blennorrhagien, venerischen Geschwüren ꝛc. Aufnahme finden, belief sich auf 23 selbstständige Anstalten und 5 Abtheilungen anderer Institute. Aus einer 24. Anstalt fehlen die Nachrichten. In der Stadt Potenza befanden sich allein 4 derartige Heilanstalten, auf Sizilien giebt es deren 5 mit einem Gesammtkrankenzuwachs von 2975, die größte von ganz Italien befindet sich in Neapel mit einer Jahresaufnahme von 2852 Kranken. Unter 13 725 Personen, welche insgesammt aus diesen 28 Anstalten im Jahre 1884 wieder ausschieden, befanden sich 551 männlichen (sämmtliche geheilt) und 13 174 weiblichen Geschlechtes, unter letzteren 48 verstorbene. Die durchschnittliche Behandlungsdauer betrug kaum 24 Tage.

An selbstständigen Augenheilanstalten werden 5 aufgeführt, von denen 4 statistisches Material für den Bericht geliefert haben, außerdem liegt solches aus 13 Krankenhaus-Abtheilungen für Augenkranke vor. Von 5922 im Ganzen behandelten Augenkranken sind 3740 geheilt, 1330 gebessert, 451 verließen die Anstalt vor der Heilung und 17 sind verstorben. Die mittlere Behandlungsdauer betrug etwa 22,9 Tage, den größten Krankenzugang hatten die Abtheilung für Augenkranke im großen Krankenhause zu Mailand und das Hospital für Augenkranke zu Turin.

Von den 23 Entbindungsanstalten Italiens haben 17 statistische Nachrichten geliefert, außerdem 27 Krankenhausabtheilungen für Gebärende. Mit diesen 44 Anstalten, in denen 5024 Geburten vorgekommen sind, waren im Ganzen 29 Abtheilungen für Kranke verbunden; in letzteren sind 500 kranke Wöchnerinnen verpflegt, von denen 79 starben. Unter 5116 in den Entbindungsanstalten geborenen Kindern waren 428 todtgeboren, 253 starben innerhalb der ersten 24 Stunden. Die Zahl der geburtshülflichen Operationen belief sich auf 538, von denen 52 den Tod der Wöchnerin im Gefolge hatten.

Aus 46 selbstständigen Irrenanstalten und aus 24 Irrenabtheilungen größerer Krankenhäuser sind die Nachrichten zusammengestellt, 2 Irrenanstalten haben statistische Notizen nicht eingesandt.

Die höchste Zahl der Irren ist in einer Anstalt Mailands während des Jahres verpflegt (1564), demnächst weisen die beiden Irrenanstalten in Palermo (1379) und Rom (1319) die höchste Jahresziffer auf. Zu einem Gesammtbestande von 19 384 kamen in Jahresfrist 11 252 Geisteskranke hinzu.

(Im Königreiche Preußen wurden von einer etwas geringeren Bevölkerung im gleichen Zeitraume 11 501 Geisteskranke in 68 öffentliche und 100 private Irrenanstalten aufgenommen; der Irrenbestand in den preußischen Anstalten vom 1. Januar 1884 belief sich auf 23 790.)

Als geheilt schieden aus den Irrenanstalten Italiens 3533 Kranke, als gebessert 2298 aus, als ungebessert, bezw. in andere Anstalten wurden 2035 entlassen, 3200 starben in der Anstalt.

Die Krankenstatistik in allen Heilanstalten Italiens unterscheidet sich von der im deutschen Reiche eingeführten wesentlich dadurch, daß nicht das Leiden der neu aufgenommenen Kranken, sondern das der aus den Anstalten entlassenen, bezw. gestorbenen Personen rubrizirt und statistisch verwerthet wird. Offenbar wird dadurch die zweimalige Aufführung eines Kranken in zwei verschiedenen Krankheitsrubriken vermieden, denn nur beim Ausscheiden des Kranken läßt sich mit Sicherheit beurtheilen, welches von mehreren im Krankenhause überstandenen Leiden das hauptsächliche war, unter welchem Krankheitsrubrum derselbe also zu führen ist.

Von bemerkenswerthen Krankheitsformen aus

den allgemeinen Krankenhäusern, den Kinderhospitälern und den Heilanstalten für Syphilitische sind zuerst wegen ihrer großen Häufigkeit die Malariafieber zu erwähnen. An diesen Fiebern, einschließlich der Malariakachexie, wurden 36 772 Personen, 11,6 % der ausgeschiedenen Kranken, behandelt, und zwar 26 982 männliche und 9790 weibliche Personen, von denen 567, bezw. 306 starben.

(Im Königreiche Preußen wurden während desselben Zeitraumes nur 1950 Personen mit Wechselfieber in die allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen, von denen 7 starben.)

Die meisten Malariakranken — fast $^1/_3$ der Gesammtzahl — sind in Latium beobachtet, wo zwar weniger als im Vorjahre, aber doch 37,3 % aller Kranken der bezeichneten Heilanstalten an Malaria gelitten haben. Verhältnißmäßig am häufigsten waren diese Krankheiten in Calabrien (39,7 % der behandelten Krankheitsformen), und außer in Latium, in Apulien (36,4 %) und in Sardinien (25,4 %), die wenigsten sind in den Krankenhäusern Liguriens behandelt worden. Im ganzen Königreiche Italien hat die relative Zahl der Malariakranken abgenommen, eine geringe Zunahme gegenüber dem Vorjahre ist nur in Piemont konstatirt. Die Zahl der Typhuskranken in den erwähnten Klassen von Heilanstalten belief sich auf 5032, von denen 991 starben; an den Pocken starben in den Krankenhäusern 384 von 2914 Kranken, an Diphtherie (und Croup) 290 von 830 ausgeschiedenen Personen. In den Kinderhospitälern waren von 59 Kindern 47 (ca. 80 %) der Diphtherie und diphtherischem Croup erlegen. Der Unterleibstyphus war relativ häufig in Emilia, demnächst in den Marken und Umbrien; die meisten Pockenerkrankungen waren in Veneto und in der Lombardei vorgekommen. Eine Krankheit, welche in den Heilanstalten des Deutschen Reiches fast garnicht beobachtet wird, dagegen in Italien recht häufig auftritt, ist Pellagra. 6949 Kranke mit Pellagra sind während des Jahres 1884 aus den Krankenhäusern Italiens ausgeschieden, darunter 785 diesem Leiden erlegen. Seit dem Vorjahre ist eine Zunahme der Häufigkeit von Pellagra konstatirt, namentlich in der Lombardei, in Umbrien und in Piemont; eine merkliche Abnahme ist in Veneto wahrgenommen, wo aber trotzdem das Leiden relativ am häufigsten war; von 10 000 Kranken litten in Veneto 680 an Pellagra, gegenüber 859 im Vorjahre. Außerdem sind aus den Irrenanstalten Italiens im Laufe des Jahres 2197 Kranke mit Geistesstörung in Folge von Pellagra (frenosi pellagrosa) ausgeschieden; bei 648 derselben hatte die Krankheit zum Tode geführt.

Eine in Italien anscheinend in bösartiger Form verbreitete Krankheit ist nach der vorliegenden Krankenhausstatistik die Syphilis. Im Ganzen sind 2259 männliche und 3180 weibliche Personen mit Syphilis ausgeschieden, von denen 284, bezw. 305 gestorben sind. (In den allgemeinen Krankenhäusern des Königreiches Preußen starben im Jahre 1884 an konstitutioneller Syphilis insgesammt nur 147 Personen und wurden einschließlich der Gestorbenen 2081 männliche, 3029 weibliche Personen in Abgang gebracht.)

Von den Syphiliskranken entfielen in Italien 3265 auf die allgemeinen Heilanstalten, 1409 auf die Heilanstalten für Syphilitische und 765 mit 505 Todesfällen auf die Kinderhospitäler. Am verbreitetsten scheint die Krankheit in den Abruzzen, in Campanien, Sizilien und in Umbrien zu sein. In Calabrien, wo im Vorjahre jeder neunte Kranke in den Heilanstalten an Syphilis gelitten hatte, ist eine erhebliche Abnahme zu konstatiren gewesen, im ganzen Königreiche hat die relative Zahl der Syphiliskranken zugenommen, so namentlich in ganz Norditalien, aber auch in Campanien, auf Sizilien und in der Abruzzenregion. An venerischen Geschwüren und Blennorrhagie litten 5,1 % aller aus den Heilanstalten Italiens entlassenen Kranken, in Campanien stieg diese Prozentzahl auf 14,9, in Sizilien auf 17,6, in den Abruzzen gar auf 26,6.

Die Zahl der an Alkoholismus Leidenden war auf Sizilien und Sardinien in auffälliger Zunahme, auch in der Lombardei stieg deren Anzahl, im Ganzen sind 936 Personen an Alkoholismus behandelt (0,3 % der Gesammtzahl), von denen 86 starben. Hierher gehören ferner 657 Kranke mit alkoholischer Geistesstörung, welche im Jahre 1884 die Irrenanstalten Italiens verließen; 106 aus dieser Zahl sind als verstorben aufgeführt.

Ein Blick auf die Verbreitung der Lungenschwindsucht und Tuberkulose in den Hospitälern Italiens zeigt, daß von 9357 ausgeschiedenen Kranken 4431 (47,4 %) diesen Leiden erlegen sind. Trotz der muthmaßlich nicht unbeträchtlichen Zahl von Ausländern, welche in diesen Zahlen mit einbegriffen sind, fällt ein Vergleich mit deutschen Krankenhäusern hierbei ungünstig für letztere aus. In Preußen starben beispielsweise bei einer fast gleich großen Bevölkerungsziffer in den allgemeinen Krankenhäusern während des Jahres 1884 7674 Personen an Tuberkulose und Lungenschwindsucht, etwa 52 % der insgesammt Verpflegten und 58,7 % des Gesammtabganges.

Verhältnißmäßig die meisten Kranken mit diesen Leiden hatte Ligurien, d. h. die Provinzen Genua und Porto Maurizio (4,8 % der Gesammtzahl von Kranken aus den ligurischen Krankenhäusern), die wenigsten Apulien mit nur 0,86 %. Auch die chronische Lungenentzündung war in den ligurischen Krankenhäusern am häufigsten vorgekommen, während die akuten Lungenentzündungen in Latium und der Lombardei verhältnißmäßig zahlreicher gewesen sind.

Bei einer Gegenüberstellung der Krankenbewegung in den Militärlazarethen Italiens mit derjenigen in den Civilheilanstalten wird schließlich erwähnt, daß bei einer durchschnittlichen Iststärke von 206 263

Mann (forza media di Ia categoria sotto le armi) der Krankenzugang (bezw. die Zahl der Todesfälle) in der Armee sich belief auf 4692 (19) Fälle von Malariafiebern und Malariakachexie, 1395 (271) von Unterleibstyphus, 67 (4) von Pocken, 8 (8) von Tuberkulose, 11 906 (466) von akuten und chronischen Krankheiten der Athmungsorgane, 1709 (—) von Syphilis, 9406 (—) von sonstigen venerischen Krankheiten. Alkoholismus ist nur 8 Mal, Pellagra garnicht als Krankheit in der Armee erwähnt. (Vergl. die Sanitätsverhältnisse der italienischen Armee pro 1883 in den Veröffentl. 1886 S. 262.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 232—235 vom 4.—7. Oktober 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 28. September 1887 angeordnet, daß den Schiffen, welche von der Küste Italiens — ausgenommen Venedig — kommen und einen Arzt an Bord haben, die Reisezeit auf die siebentägige Quarantäne anzurechnen sei. (Vergl. Veröffentl. 589.) —

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 12.

Nachdem das gelbe Fieber im Staate Florida (Vereinigte Staaten von Amerika) erloschen, ist durch Erlaß des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 24. September 1887 die mittelst Quarantäne-Verordnung Nr. 8 vom 6. Oktober 1882 vorgeschriebene Quarantäne für diejenigen aus dem genannten Staate kommenden Schiffe, welche vom 24. September d. J. ab mit reinem Gesundheitspasse versehen und nach krankheitsfreier Ueberfahrt anlangen, aufgehoben worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 24. September 1887 sind das italienische Gebiet Latium (Provinz Rom) und die Insel Sardinien als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Rumänien. Die zu Konstantza und Sulina rumänischerseits angeordneten Quarantäne-Maßregeln bezüglich derjenigen Provenienzen aus Italien, welche nicht zuvor in einem türkischen Hafen eine fünftägige Quarantäne abgemacht haben, sind nunmehr auch auf die Provenienzen aus dem Theil der italienischen Küste ausgedehnt worden, welcher im Westen zwischen der französischen Grenze und Civita-Vecchia und im Osten zwischen der österreichischen Grenze und Ancona liegt. (Vergl. auch Veröffentl. S. 568.) —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat neuerdings die fünftägige Beobachtungsquarantäne, welcher sich die von der italienischen Ostküste von Cotrone bis zur österreichischen Grenze kommenden Schiffe bisher unterziehen mußten (Veröffentl. S. 590) in eine elftägige, in Delos oder in Corfu abzuhaltende Effektivquarantäne umgewandelt. Demgemäß sind nunmehr die Provenienzen des ganzen italienischen Festlandes, ebenso wie diejenigen der Inseln Sizilien und Malta und der Stadt Cagliari auf Sardinien dieser elftägigen Effektivquarantäne unterworfen, während Provenienzen aus den übrigen Häfen Sardiniens nur eine fünftägige Beobachtungsquarantäne zu bestehen haben. —

Algier. Der General-Gouverneur von Algerien hat durch Erlaß vom 17. September 1887 verfügt, daß alle Provenienzen von Malta und Italien, insbesondere diejenigen von Sardinien, Sizilien und Pantellaria, bei ihrer Ankunft in Algerien einer Beobachtungs-Quarantäne unterworfen werden.

Die Dauer dieser Quarantäne ist für Dampfschiffe auf sieben und für Segelschiffe auf fünf Tage festgesetzt.

Denjenigen Provenienzen, welche in Tunesien angelegt haben, wird die in der Regentschaft abgehaltene Quarantäne in Anrechnung gebracht.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Mai und Juni 1887.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 9—12.)

Krankheitsformen. — Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom							
	1.—15. Mai		16.—31. Mai		1.—15. Juni		16.—30. Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	1 1	4	2 1	2	2 2	3	—	—
Bern	—	—	6 6	6	5 5	5	5 3	6
Luzern	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Schwyz	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1 1	1	1	1	—	—
Solothurn	2 1	3	3 2	3	1 1	1	2 1	2
Basel-Stadt	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	1 1	1
St. Gallen	1 1	1	—	—	—	—	1 1	1
Aargau	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Waadt	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Bern	5 5	5	5 4	7	8 7	10	11 11	14
Schwyz	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1 1	5
Solothurn	—	—	—	—	1 1	1	1 1	1
St. Gallen	—	—	—	—	2 2	2	—	—
Waadt	2 2	2	—	—	—	—	6 6	8
Rotz und Hautwurm.								
Zürich	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Bern	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1 1	1
St. Gallen	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	—	—	—	—	1 1	4 4	—	—
Bern	—	—	—	—	1 1	40 40	1	40
Luzern	—	—	—	—	—	—	1 1	17 17
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1 1	6 6
Waadt	—	—	1 1	1 1	1	13 12	—	—
Lungenseuche.								
St. Gallen	—	—	—	—	1 1	6	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	1 1	1	1 1	1	2 2	2	—	—
Luzern	—	—	—	—	1 1	1	2 2	16
Freiburg	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Basel-Stadt	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Schaffhausen	1 1	1	1	1	—	—	1 1	1
St. Gallen	—	—	1 1	12	1	10	—	—
Aargau	—	—	—	—	1 1	2	—	—
Thurgau	1 1	3	—	—	—	—	—	—
Waadt	1 1	1	2 2	4	1 1	1	5 5	16
Räude.								
Bern	1 1	110 110	—	—	—	—	—	—
Uri	1 1	2 2	1	2	2 1	6 4	2	6
Waadt	1 1	25 25	2 1	314 289	2	314	—	—

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die durch Maul- und Klauenseuche bezw. Räude infizirten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden bezw. Thiere an. —

Thierseuchen in Rumänien.

(Vergl. Veröffentl. S. 542.)

Eingegangenen Nachrichten zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in Bessarabien und im Bezirk Falciu in der Zeit vom 27. Juli/8. August bis zum 3./15. August d. J.

bei 441, bis zum 10./22. August bei 108 Thieren, und im Bezirk Falciu bis zum 17./29. August bei 152 Rindern neu aufgetreten; 96 Rinder verblieben als erkrankt.

An den Schafpocken sind neu erkrankt in den Bezirken Dorohoi, Jassy und Vaslui 8, 378 und 1334 Thiere vom 27. Juli/8. August bis 10./22. August und im Bezirk Jassy 1322 Thiere bis zum 17./22. August; als erkrankt verblieben 8, 1625 und 966 Schafe.

Vom 27. Juli/8. August bis 10./22. August wurden 3 neue Fälle von Pferderäude im Bezirk Dorohoi und 2 desgleichen von Milzbrand im Bezirk Botuschan, und bis zum 17./29. August 5 Fälle von Milzbrand im Bezirk Niamtz gemeldet.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Verfügung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. die Beurtheilung der Genießbarkeit des Fleisches perlsüchtiger Thiere.

Vom 15. September 1887.

Da sich die durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Juni 1885 — ad Nr. 4678 M — gegebene Richtschnur für die Beurtheilung der Genießbarkeit des Fleisches perlsüchtiger Thiere nicht durchweg als zulänglich erwiesen hat, so sehe ich mich veranlaßt, dieselbe, wie folgt, abzuändern.

Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier, auch ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist. Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres dann noch für genießbar zu halten, wenn

1. das Thier gut genährt ist und
2. die Perlknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder im Fall des Auffindens in zwei oder mehreren Organen diese doch Organe derselben Körperhöhle und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße, welche nicht dem großen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfortader-Kreislauf angehören, verbunden sind.

Nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze haben fortan die Organe der Fleischbeschau bei der Beurtheilung des Fleisches mit Perlsucht behaftet gefundener Thiere zu verfahren.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Sachverständigen im Einzelfall überlassen, ob und inwiefern nach dem geringen Grade der Ausbildung der Perlsucht und der übrigens gesunden Beschaffenheit des Fleisches der Genuß des letzteren als eines nur minderwerthigen für statthaft zu erachten ist und dementsprechend ein Verkauf desselben auf dem Schlachthof unter Aufsicht und unter namentlicher Angabe der kranken Beschaffenheit erfolgen darf.

Ew. 2c. wollen gefälligst für die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen Sorge tragen und sämmtlichen Kreis-Medizinalbeamten Abschrift hievon zur Kenntnißnahme mittheilen.

In Vertretung.
Lucanus.

An
a) sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, sowie denjenigen zu Sigmaringen und den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin,
b) sämmtliche Königliche Regierungen in den übrigen Provinzen.

Preußen. Regierung zu Bromberg. Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 28. September 1886.

(Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Bromberg. Nr. 43.)

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch Folgendes:

§ 1. Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden, „daß das Schwein trichinenfrei befunden" und wenn das letztere mittelst eines amtlichen Farbenstempels, welcher den Namen des Fleischschaubezirks und die Buchstaben F. S., resp. die Nummer des Beschauers enthalten muß, auf verschiedenen, mit Rücksicht auf die nachfolgende Zerlegung auszuwählenden Körpertheilen mit Abdrücken versehen worden, darf das Fleisch verkauft und zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

Die für den Farbenstempel zu verwendende Farbe haben die Fleischbeschauer bis auf Weiteres nur von dem Apotheker O. Gericke zu Rakwitz, Kreis Bomst, zu beziehen und dürfen andere Farben erst dann angewendet werden, nachdem solche diesseits als geeignet anerkannt sind und dies öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§ 2. Die amtliche Bestellung als Fleischbeschauer wird auf Ansuchen der Betreffenden von der Ortspolizeibehörde, nachdem mit der für jeden einzelnen Fall vom Herrn Kreis-Landrath einzuholenden Genehmigung ein Schaubezirk gebildet worden ist, für diesen Bezirk, auf Widerruf ertheilt; Personen, welche weder als Arzt, noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, haben dabei durch ein auf Grund erfolgter Prüfung seitens des Königlichen Physikus ihres Kreises auszustellendes Physikatsattest den Nachweis zu führen, daß sie sich im Besitze eines zur Ausführung der mikroskopischen Fleischschau geeigneten, eine 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskops und der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befinden.

Dem Ansuchen ist ein Führungs-Attest der zuständigen Ortspolizeibehörde beizufügen.

Amtlich bestellte Fleischbeschauer dürfen nicht Agenten von Versicherungs-Gesellschaften gegen Trichinenschaden sein.

Ausgenommen hiervon sind die Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Die Bestallungen sind mit Siegel und Unterschrift der betreffenden Ortspolizeibehörde zu versehen.

Auch weibliche Personen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht haben, können als Fleischbeschauer in der obengenannten Weise amtlich bestellt werden.

§ 3. Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird mit einem eine 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskop von einem Fleischbeschauer in demjenigen Bezirk ausgeführt, für welchen seine Bestallung erfolgt ist.

Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine persönlich entnehmen.

Kein Fleischbeschauer darf an demselben Tage Fleisch von mehr als 8 Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Jeder Fleischbeschauer hat ein Schaubuch nach folgenden Rubriken selbst zu führen:

1	2	3	4	5	6	7
Nummer	Tag des Schlachtens	Bezeichnung der geschlachteten Schweine nach Geschlecht und Alter	Name und Wohnort des auf die Fleischschau Antragenden resp. dessen Auftraggebers	Tag der mikroskopischen Untersuchung	Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung	Bemerkungen

§ 4. Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Bei dieser Anzeige hat derselbe der gedachten Behörde 1—2 trichinenhaltige Präparate, wohl verkittet, als solche zu bezeichnen und zu übergeben.

Die Ortspolizeibehörde hat sofort für eine Nachrevision des trichinös befundenen Schweinefleisches durch den Kreis-Physikus Sorge zu tragen.

Die zulässigen Benutzungsweisen trichinöser Schweine sind folgende:

1. das Thier darf abgehäutet, die Haut und die Borsten dürfen verwerthet werden,
2. das ausgeschmolzene Fett darf zu beliebigen Zwecken verwendet werden,

3. die geeigneten Theile können zur Bereitung von Seife oder Leim Verwendung finden,
4. die chemische Verarbeitung des ganzen Thieres zu Dungstoff ist zulässig.

Die vorerwähnten Verwendungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht.

Soweit nicht die Benutzung trichinösen Fleisches (Nr. 1 bis 4) zugelassen ist, hat die Vernichtung unter polizeilicher Aufsicht in der Weise zu erfolgen, daß das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten und in 2 Meter tiefe Gruben, nachdem dasselbe zuvor mit ungelöschtem Kalk bedeckt worden, vergraben wird.

§ 5. Gewerbetreibende, wie Fleischer, Schmelzer und dergl. mehr, haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten:

1	2	3	4	5	6	7
Nummer	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht u. Alter	Angabe des Orts, aus welchem das Schwein herstammt u. Namen des Verkäufers	Tag der mikroskopischen Untersuchung	Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung	Bemerkungen
					muß mit 6 des Schaubuchs, s. § 3 am Ende, wörtlich übereinstimmen	

In dieses Fleischbuch haben sie die ausgeschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen und dasselbe in den ersten vier Rubriken ausgefüllt einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mitvorzulegen, welcher sein Attest über das Resultat der Untersuchung unter Beisetzung seines Namens, des Ortes und des Tages der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik einzutragen hat.

Den Nicht-Gewerbetreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches ebenfalls den Tag des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Alter, die Angabe des Ortes seiner Herstammung oder des früheren Eigenthümers und den Tag der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen.

Das Fleischbuch, sowie die vorbemerkten besonderen Atteste sind der Ortspolizeibehörde zur Kontrole auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals eher, als 4 Monate nach der letzten Eintragung ertheilt wird, nicht vernichtet werden.

§ 6. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Schweinefleisch oder Präparate desselben feil halten, ausgenommen diejenigen, welche lediglich Großhandel mit den genannten Waaren betreiben, haben der Ortspolizeibehörde den amtlichen Nachweis zu erbringen, daß dieselben mikroskopisch auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

§ 7. Sie müssen ein Kontrolbuch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Eingangs,
c) Benennung der bezogenen Waaren,
d) Gewicht,
e) Ort, woher und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
f) Angabe über Vornahme, eventl. Ort und Zeit der Untersuchung,
g) Resultat der Untersuchung,
h) Bemerkungen.

Dieses Kontrolbuch muß der Ortspolizeibehörde oder deren Abgeordneten jederzeit, sowie auf Verlangen den Käufern vorgelegt werden.

§ 8. Spätestens 3 Tage nach dem Eingang der Waare muß der Kaufmann ꝛc. im Besitz eines Nachweises darüber sein, daß dieselbe auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden ist.

§ 9. Dieser Nachweis wird erbracht:

a) entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes, dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind;
b) oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde resp. eines bestallten, als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsorts, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind;
c) oder durch ein gleiches Attest eines bestallten Sachverständigen am Verkaufsort.

§ 10. Die im § 9 erwähnten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Kontrolbuch (§ 7) als Anlagen beizufügen.

§ 11. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von zusammen einer Reichsmark zu zahlen.

Der Fleischbeschauer erhält ferner von der vorgenannten Person eine Vergütung von 0,30 Mark für jeden über 2 Kilometer von seinem Wohnorte zur Untersuchung des Schweines, bezw. zur Entnahme der Probe zurückgelegten Kilometer Weges mit der Maßgabe, daß bei Berechnung der Kilometerzahl nur die Hin- oder Rückfahrt berücksichtigt wird. Eine Reisevergütung ist nicht zu gewähren, wenn dem Fleischbeschauer der Besitzer des Schweines einen Wagen zur unentgeltlichen Benutzung gestellt hat oder hat stellen lassen. — Auch kann die Reisevergütung seitens des Fleischbeschauers ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12. Für die Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, ist in der Anlage A ein Reglement entworfen.

§ 13. Damit die Fleischschau gründlich, zweckentsprechend und umsichtig vorgenommen werde, ist in der Anlage B eine Instruktion für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 15. Bestellte Fleischbeschauer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung oder gegen die Instruktion (Anlage B) zu Schulden kommen lassen, oder welche sich sonst als unzuverlässig zeigen, haben außer der Bestrafung nach § 14 sofortigen Widerruf der Bestallung zu gewärtigen.

§ 16. Die bereits auf Grund einer Prüfung bestellten Fleischbeschauer haben in den Monaten September und Oktober d. J. sich einer gemäß Reglement (Anlage A) seitens des Königlichen Physikus ihres Kreises abzuhaltenden Nachprüfung zu unterwerfen.

Wird diese Prüfung seitens des Fleischbeschauers nicht bestanden, so hat derselbe innerhalb 6 Wochen einer nochmaligen Prüfung sich zu unterziehen.

Das Nichtbestehen letzter Prüfung zieht den sofortigen Verlust der Bestallung nach sich.

Sämmtliche Fleischbeschauer haben von 2 zu 2 Jahren nach der jedesmaligen, letztbestandenen Prüfung eine Nachprüfung vor dem Königlichen Physikus ihres Kreises in den Monaten September und Oktober zu bestehen.

Ergiebt diese Prüfung ungenügende Kenntnisse des Fleischbeschauers und derselbe unterwirft sich nicht innerhalb 6 Wochen einer nochmaligen Prüfung vor dem Königlichen Physikus seines Kreises und besteht dieselbe, so tritt der Verlust seiner Bestallung ein.

Eine Verlängerung der vorgedachten Fristen tritt für den Fleischbeschauer um 6 Wochen ein, wenn ihm seitens des Königlichen Kreis-Physikus die Verhinderung der rechtzeitigen Abhaltung der Prüfung bescheinigt ist — § 7 des Reglements. — Innerhalb des vorgedachten Zeitraums zwischen der nicht bestandenen ersten und der zweiten Nachprüfung hat sich der Fleischbeschauer jeder amtlichen Handlung zu enthalten.

§ 17. In den Fällen, wo ein Fleischbeschauer in Ausübung seines Amtes verhindert ist, hat ihn, mit schriftlicher

Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde des erstgedachten Fleischbeschauers, ein anderer Fleischbeschauer zu vertreten.

§ 18. Die Polizei-Verordnung vom 23. April 1882 nebst Reglement und Instruktion vom gleichen Datum (Amtsblatt für 1882 Nr. 21 S. 175 ff.) treten hiermit außer Kraft.

Bromberg, den 28. September 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. Gruben.

A. Reglement für die Prüfung der Fleischbeschauer.

Nach § 2 der vorstehenden Polizei-Verordnung haben diejenigen Personen, welche als amtliche Fleischbeschauer bestellt zu werden beabsichtigen, aber weder als Arzt, noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, eine Prüfung vor dem Königlichen Kreis-Physikus abzulegen. In Betreff dieser Prüfung wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Meldung, welche bei dem Königlichen Kreis-Physikus selbst einzureichen ist, sind beizulegen:

a) ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Führungsattest, in welchem der Zweck der Ausstellung desselben angegeben sein muß,

b) die Versicherung des zu Prüfenden, daß er sich im Besitze eines zur Untersuchung von Fleisch geeigneten Mikroskops befindet.

§ 2. Die Prüfungen können jederzeit stattfinden. Der jedesmalige Prüfungstermin wird vom Königlichen Kreis-Physikus festgesetzt. An einem Termine dürfen höchstens drei Kandidaten zugleich geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A) den theoretischen und B) den praktischen Theil und wird an einem Termine abgehalten.

§ 4. In dem theoretischen Prüfungs-Abschnitt ist festzustellen, ob der zu Prüfende mit der Genesis, dem Vorkommen und der Entwickelungsweise der Trichinen im Allgemeinen bekannt ist. Er soll daher eine richtige Vorstellung von der Größe, Beschaffenheit und Form der Trichinen in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen besitzen, die Uebertragungsweise der Trichinen auf Menschen und Thiere, den Generationswechsel der Trichinen, deren Einwanderung in die Muskeln, den Einkapselungsprozeß, den Unterschied der Darm- und Muskel-Trichinen, die weitere Umwandelung derselben in ihrem späteren Verlaufe kennen und anzugeben wissen, an welchen Theilen des geschlachteten Schweines die Trichinen am zahlreichsten haften, welche Muskelpartien sich zur Untersuchung vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikroskopische Untersuchung erschwert werden kann und welche Täuschungen unterlaufen, in dieser Hinsicht aber auch mit dem Aussehen und dem Vorkommen der Finnen, der sogenannten Rainey'schen Körper (Psorospermien-Schläuche) und weiterer im Fleische bisweilen beobachteter Gebilde bekannt sein.

Es empfiehlt sich, bei Abhaltung dieser Prüfung naturgetreue, in vergrößertem Maßstabe dargestellte Abbildungen, welche der zu Prüfende zu demonstriren haben wird, zu benutzen.

§ 5. In dem praktischen Abschnitte, welcher sich unmittelbar an den theoretischen anschließt, ist zunächst zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit seinem zur Stelle gebrachten Mikroskop, dessen einzelnen Theilen, Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist.

Der zu Prüfende hat hierzu das Mikroskop in Gegenwart des Königlichen Kreis-Physikus aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene Objekte aufzulegen.

Nächstdem sind dem zu Prüfenden verschiedene mikroskopische Präparate vorzulegen und ist festzustellen, ob er dieselben richtig zu erkennen im Stande ist.

Hierauf hat der zu Prüfende mindestens sechs Präparate aus trichinenfreiem und trichinenhaltigem (womöglich frischem) und trockenem Fleische (Schinken) anzufertigen, unter sein Mikroskop zu bringen und zu demonstriren. Das Fleisch zu den Präparaten wird von dem Königlichen Kreis-Physikus geliefert.

§ 6. Den Schluß der Prüfung bildet die Musterung des von dem zu Prüfenden zur Stelle gebrachten Mikroskops. Nur ganz brauchbare, nicht defekte und eine 200fache Vergrößerung gestattende Mikroskope sind als bei der Fleischschau verwendbare anzusehen.

§ 7. Die im § 16 der vorstehenden Polizei-Verordnungen gedachten „Nachprüfungen“ sind mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen. Der Meldung an den Königlichen Kreis-Physikus sind seitens des Fleischbeschauers Bestallung, Schaubuch und eventl. Bescheinigung, § 8 des Reglements, über die letzte Prüfung beizufügen. Kann ein Termin nicht innerhalb der im cit. § 16 vorgeschriebenen Fristen abgehalten werden, so ertheilt der Physikus dem Fleischbeschauer eine die Verhinderung bescheinigende schriftliche Erklärung.

Die Nachprüfungen haben sich noch darauf zu erstrecken, ob die vorgeschriebene Buchführung (§ 3 der Polizei-Verordnung) seitens des Fleischbeschauers ordnungsmäßig bewirkt ist. Ueber den wesentlichen Gang sämmtlicher Prüfungen und des Ergebnisses derselben ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8. Diejenigen, welche in der vorgeschriebenen Prüfung bestanden und ihre Befähigung zur Untersuchung des Fleisches in Beziehung auf Trichinengehalt überzeugend nachgewiesen haben, erhalten, wenn sie im Besitze eines eigenen guten Mikroskops von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit (§ 6) sind, das im § 2 der vorstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage gedachte Physikats-Attest ausgestellt.

Ein gleiches Attest wird über eine bestandene Nachprüfung ausgestellt. Das Resultat jeder Nachprüfung ist seitens des Königlichen Physikus kurz im Schaubuche zu vermerken.

§ 9. Für jede erste Prüfung hat der zu Prüfende eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten; Nachprüfungen sind gebührenfrei. Sollte auf Wunsch desselben die Prüfung außerhalb des Wohnorts des Königlichen Kreis-Physikus erfolgen, so sind an Letzteren außer der Prüfungsgebühr noch die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten von dem zu Prüfenden zu entrichten.

Bromberg, den 28. September 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. Gruben.

B. Instruktion für die amtlich bestellten Fleischbeschauer.

I. Die amtlich bestellten Fleischbeschauer haben Aufforderungen, welche von Gewerbetreibenden und Nichtgewerbetreibenden zur Vornahme der Fleischschau bis des Abends 6 Uhr an sie gerichtet werden, regelmäßig noch an demselben Tage, und zwar sobald als möglich, zu entsprechen und event. im Behinderungsfalle die Betreffenden sogleich an einen anderen bestallten Fleischbeschauer des Bezirks zu weisen.

II. Aufstellung des Mikroskops.

Die Mikroskopröhre ist vor dem Gebrauch jedesmal zu kontroliren, ob etwa ein fremder Körper hineingerathen ist, oder eine der darin angebrachten Blenden sich auf die hohe Kante gestellt hat. Der Auszug des Tubus ist vor dem Gebrauch auszuziehen. Die Gläser der zum Instrument gehörigen Linsenverbindungen, sowie die Beleuchtungsspiegel sind mit einem trockenen Haarpinsel oder mit einem ganz weichen Waschleder sorgfältig zu reinigen.

Man bringe daher das Mikroskop nicht näher an das Fenster, als unbedingt erforderlich ist. Der Sonnenstrahl darf das Instrument nicht treffen, Doppelfenster sind beim Untersuchen hinderlich. Nur ausnahmsweise ist beim Lampenlicht zu untersuchen und in diesem Falle bediene man sich einer niedrigen Petroleumlampe mit einer Glocke, die unten entweder durch Milchglas oder durch mattes weißes Glas geschlossen ist.

Der Spiegel des Mikroskops wird so gestellt, daß das Licht auf ihn fällt und von ihm durch den zu untersuchenden Gegenstand in das Instrument hineingeworfen wird. Man wähle zur Untersuchung die hellen Tagesstunden und arbeite, wenn thunlich, am geöffneten Fenster.

Man verfahre bei Befestigung des gewählten Systems am Tubus mit größter Sorgfalt und vergewissere sich, daß der Tubus genau centrirt ist. Eine besondere Beachtung erfordert die Abmessung der Brennweite. Bei niederen Systemen sind die Brennweiten viel größer, als bei den höheren Objektivlinsenverbindungen und es wird daher ein Tubus einen um so weiteren Abstand vom Präparat er-

fordern, je niedriger das System ist, mit welchem er armirt ist.

Man muß sich deshalb genau merken, wie weit bei der gebrauchten Vergrößerung die Objektivlinsen von dem zu untersuchenden Gegenstande entfernt sein müssen, um von diesem ein scharfes Bild zu erhalten.

Das zu untersuchende Präparat wird nun, von dem Deckglase bedeckt, so auf den Objektivtisch gebracht, daß dasselbe möglichst über die Mitte der Oeffnung im Tische zu liegen kommt. Während das Auge möglichst nahe am Okular nach dem Präparate blickt, wird der Tubus behutsam auf und abwärts bewegt, bis das Bild klar erscheint. Mikroskope, welche zu der feinen Einstellung eine besondere Schraube haben, sind daher vorzuziehen.

III. Bereitung des Präparats.

Man trägt mit einem ganz scharfen Messer (Rasir- und Präparirmesser) ein sehr feines kleines Scheibchen von dem zu untersuchenden Fleischstück ab und sehe zu, daß es möglichst reine Muskelfaser ist.

Zellgewebe und Fetttheile sind vorher möglichst auszusondern. Das so erhaltene sehr dünne feine Fleischscheibchen breitet man auf einem reinen Glasstücke (Objektivträger) vorsichtig aus, bringt einen Tropfen Wasser darauf, legt ein zweites möglichst dünnes Glas (Deckglas) darüber, drückt dasselbe etwas an und bringt das Ganze, das Deckglas nach oben, unter das Mikroskop.

Eine vollkommene ausgewachsene Muskeltrichine stellt sich bei einer ausreichenden Vergrößerung unter dem Mikroskop als ein in der Gestalt einem Regenwurm vergleichbarer Rundwurm dar.

Sie besitzt ein vorderes zugespitztes Ende, an welchem sich die Mundöffnung befindet. Von dieser geht im Innern eine feine Röhre, die Speiseröhre, ab, welche in den einfachen Darm sich fortsetzt. Letzterer erstreckt sich bis zum hinteren, etwas dickeren Leibesende, wo er sich nach außen öffnet.

Die äußere Haut ist soweit durchsichtig, daß die inneren Theile grau erkennbar sind. Je schwächer aber die Vergrößerung ist, desto weniger erscheint die Trichine durchsichtig; man sieht alsdann nur die äußere Gestalt des Wurms, was jedoch für den Zweck der Fleischschau vollständig genügt.

Man hat sich bei Auffindung der Trichinen und Feststellung des Befundes im Allgemeinen Folgendes zu vergegenwärtigen: Die eingewanderte Trichine liegt anfangs in den Fasern des Muskels ausgestreckt. Je größer sie aber wird, umsomehr rollt sie sich ein, indem sie Kopf- und Schwanzende einkrümmt und wie eine Uhrfeder spiralförmig zusammengewickelt liegt. Später bildet sich um das Thier eine Kapsel.

Der mittlere Theil der Kapsel, wo eben das aufgerollte Thier liegt, erscheint bei mäßiger Vergrößerung wie eine helle kugelige oder eiförmige Masse, in welcher man das Thier deutlich wahrnimmt.

Nach längerer Zeit entstehen weitere Veränderungen an der Kapsel. Die gewöhnlichste ist, daß sich Kalksätze ablagern und die Kapsel verkreiden. Sie sehen dann unter dem Mikroskop schattig und mehr oder weniger dunkel aus. Nimmt die Kalkmasse noch mehr zu, so überzieht sie endlich das Thier vollständig und man kann die Trichine auch unter dem Mikroskop durch die Kapsel hindurch nicht mehr erkennen.

Hat man das Fleischschnittchen, wie angegeben, mit einem Gläschen (Deckgläschen) bedeckt, so übe man auf das letztere einen mäßigen Druck aus, derselbe wird genügen, die Kapsel zu zersprengen und die Trichine aus der Kapsel herauszupressen. Im frisch geschlachteten Schweinefleisch werden freie, nicht eingekapselte, oder auch eingekapselte Trichinen angetroffen werden, nur eingekapselte vorzugsweise dagegen in längerer Zeit aufbewahrtem Fleische (Schinken) zu vermuthen sein.

IV. Die mikroskopische Untersuchung.

Die Untersuchung muß, wenn sie zuverlässig sein soll, mehrere Gegenstände des Schweinekörpers umfassen, namentlich sind bei jedem zur mikroskopischen Untersuchung gestellten Schweine jedesmal: Muskeltheile des Zwerchfelles, Muskeln der Zwischenrippenräume, Theile der Augenmuskeln und Muskeltheile des Kehlkopfes genau zu prüfen, von jeder der bezeichneten Stellen aber mehrere, zum mindesten 3 bis 5 Proben zu entnehmen.

Bei der Entnahme der vorbezeichneten Fleischproben ist auch jedes Schwein, um Verwechselung zu vermeiden, von dem Fleischbeschauer mit einer Marke zu versehen und das zur Untersuchung von diesem entnommene Fleisch in ein Gefäß mit gleicher Marke zu bringen.

Die Beschaffung derartiger Marken und markirter Gefäße liegt den Fleischbeschauern auf eigene Kosten ob.

Das in Anwendung gekommene Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 200fache Vergrößerung gestatten. Jedes Präparat ist zunächst mit einer schwächeren Vergrößerung zu durchmustern.

Bei jedem verdächtigen Befunde verdopple man die Aufmerksamkeit und schreite zu einer stärkeren Vergrößerung, um die Sache aufzuhellen.

Man vergegenwärtige sich die bei Untersuchung auf Trichinen beobachteten und möglichen Verwechselungen (Rainey'schen Körper, Psorospermien-Schläuche).

Bei Prüfung konservirten Fleisches, Schinkens ꝛc. wähle man mehrere auseinanderliegende Stückchen zur Untersuchung und hole dieselben möglichst aus der Tiefe.

Die Anfertigung der Präparate erfordert bei getrocknetem Fleisch größere Sorgfalt als bei frischem, weil letzteres um vieles weicher ist und sich unter dem Deckglase mit Leichtigkeit ausbreiten läßt, was bei Schinken und anderen trockenen Fleischtheilen weniger der Fall ist.

Man merke sich, daß die Enden der Muskeln, d. h. diejenigen Abschnitte, welche dicht vor ihrem Ansatze an Sehnen oder Knochen liegen, in der Regel mit Trichinen am reichlichsten durchsetzt zu sein pflegen, daher bei Untersuchungen von zweifelhaftem Resultat behufs Aufhellung der Sache niemals übergangen werden sollen.

Würste und alle gemengten Fleischwaaren können bei der Untersuchung durch das Mikroskop, selbst der sorgfältigsten, nur dann in Bezug auf Trichinengehalt ein vollkommen sicheres Resultat gewähren, wenn mit völliger Sicherheit feststeht, daß die qu. Fleischwaaren ganz allein und ausschließlich von einem und demselben Schweine herstammen. Auch ist in diesem Falle noch daran zu erinnern, daß der Herzmuskel nach bisherigen Beobachtungen noch nicht trichinenhaltig gefunden worden ist.

Behufs Ablieferung und Aufbewahrung der mikroskopischen Präparate von den als trichinös befundenen Schweinen oder Schweinetheilen hat der Fleischbeschauer diese Präparate mit Glycerin, dem etwas Salz (Kochsalz oder Jodkalium) in Lösung zugesetzt ist, anzufeuchten und mit Lack, welches um den Rand des Glases gestrichen wird, einzuschließen.

Auf das Präparat ist ferner ein kleiner Zettel aufzukleben, welcher den Tag der Herstellung und eine Angabe über Herkunft des Präparats enthält.

Hat der Fleischbeschauer nach sorgfältiger, umfassender und gewissenhafter Prüfung der durch ihn persönlich entnommenen Fleischtheile mittelst des Mikroskops in den untersuchten Präparaten Trichinen nicht gefunden, so ist er berechtigt und verpflichtet, über diesen Befund das amtliche Zeugniß auszustellen.

V.

Im Uebrigen ergeben sich die Pflichten des amtlich bestallten Fleischbeschauers aus der vorstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage.

Bromberg, den 28. September 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. Gruben.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. eine für Fälle vorläufiger Aushülfe zur Verfügung stehende Hebamme.

Vom 23. Juli 1887. (Reg.-Blatt Nr. 26.)

In der Hebammenlehranstalt zu Rostock steht von jetzt ab eine ausgebildete Hebamme zur Verfügung, um in Nothfällen, wie solche namentlich durch Suspension oder Erkrankung einer Ortshebamme entstehen, den Ortsobrigkeiten zur vorläufigen Aushülfe auf einige Zeit überlassen zu werden.

Der bezügliche Antrag ist an die Direktion der Hebammenlehranstalt zu richten, welche auch die näheren Bedingungen der Ueberlassung angiebt.

Schwerin, am 23. Juli 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Schwarzburg-Sondershausen. Ministerial-Bekanntmachung, die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Landesgrenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit betreffend.

Vom 29. August 1887.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. 17. Stück, vom Jahre 1887.)

Zufolge des Beschlusses des Bundesraths vom 5. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den in der Nähe der Grenzen des Fürstenthums in einem andern Bundesstaate wohnhaften Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit von jetzt ab in gleichem Maße, wie ihnen diese in ihrer Heimath zusteht, auch in den in der Nähe der Landesgrenze belegenen Orten des Fürstenthums gestattet ist.

Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Fürstenthume den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen von dem betreffenden Fürstlichen Landrathe auf Antrag mitzutheilen sind, zu unterwerfen und insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Anzeigen bei den Standesämtern, der Zuziehung eines Arztes, der Anzeige bei ansteckenden Krankheiten, der Desinfektion und der Verabreichung von Arzneien zu beachten.

Die oben erwähnte Befugniß geht für solche, einem Nachbarstaate angehörigen Hebammen verloren, welche sich im diesseitigen Staatsgebiete dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

Die im Fürstenthume zugelassenen und daselbst in den Grenzdistrikten wohnhaften Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesraths eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, haben bei der Ausübung ihres Gewerbes in den betreffenden Bundesstaaten die daselbst geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Sondershausen, den 29. August 1887.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Wolffersdorff.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Bekanntmachung, betr. Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten.

Vom 23. August 1887. (Gesetzsammlung S. 59.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden die in § 5 der Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 (Gesetz-Samml. S. 75) für Cholera-, Typhus- und Blatternfälle erlassenen Desinfektionsvorschriften auf die Erkrankungen an Diphtheritis hiermit ausgedehnt.

Rudolstadt, den 23. August 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Nach Verfügung der französischen General-Zolldirektion vom 20. Juli d. J. beträgt der Eingangszoll auf Traubenweine, deren Alkoholgehalt 15 Grad übersteigt, für den Ueberschuß an Alkoholstärke 70 Centimen für den Centesimalgrad. Diese Abgabe kommt in gleicher Weise auf natürlichen Wermuthwein von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt in Anwendung. Absinth dagegen (aromatisirter Branntwein ohne Zuckerzusatz, welcher unmittelbar als Getränk dient) unterliegt, da er zur Klasse der Branntweine gehört, und diese in die Handelsverträge aufgenommen sind, nach wie vor dem Zoll von 30 Franken, sofern die Einfuhr unter den Bedingungen des Vertragstarifs erfolgt.

Kunstbutter (Margarine), in welcher das Vorhandensein einer gewissen Menge Arachidenöl festgestellt wird, unterliegt einer Verfügung derselben Zollbehörde vom 4. Juni d. J. zufolge einem Zoll von 6 Franken für 100 kg (d. h. dem Zoll auf den am höchsten belegten Bestandtheil, nämlich Arachidenöl).

(Deutsches Handels-Archiv 1887, September-Heft.)

In Uruguay soll das bisher nicht durchgeführte Dekret vom 12. September 1885, wonach sowohl die Herstellung und der Verkauf, als auch die Einfuhr von salicylhaltigen Nahrungs- und Genußmitteln aus dem Auslande verboten ist, vom 11. September d. J. ab zur Ausführung gebracht werden.

(Deutsches Handels-Archiv 1887, September-Heft.)

Argentinische Republik. Verordnung über die Gesundheitsräthe.

(Aus dem Boletin mensual vom Februar 1887.)

Art. 1. Die Gesundheitsräthe für die Häfen der Republik bestehen aus dem Unterpräfekten des Hafens als Vorsitzenden, dem Arzte oder den Aerzten des Hafens, dem Verwalter oder Einnehmer der Staatseinkünfte und einem Beamten der Unterpräfektur, welcher als Schreiber fungirt.

Art. 2. Der Vorsitzende des Gesundheitsraths für jeden Hafen erläßt an den betreffenden Gemeinde-Vorsteher die Einladung dem Gesundheitsrathe beizutreten.

Nimmt der Vorsteher die Einladung an, so hat er dieselben Aufgaben (atribuciones), wie die übrigen Mitglieder.

Art. 3. An den Orten, wo kein Hafenarzt ist, wird der Gesundheitsrath durch den Polizei- oder Munizipalarzt ergänzt, welche zur Zeit von Epidemien, so oft ihre Dienste in Anspruch genommen werden, von Staatswegen eine Zulage erhalten.

Art. 4. Der Gesundheitsrath hat folgende Aufgaben:

1. Er hat die Bestimmungen des Sanitäts-Reglements, für dessen Beobachtung er verantwortlich ist, selbst zu erfüllen, für deren Erfüllung durch Andere Sorge zu tragen und die Verfügungen des nationalen Sanitäts-Departements auszuführen.
2. Er hat die Gesundheitspässe für die Schiffe auszustellen, welche von dem ihm unterstellten Hafen auslaufen.
3. Für den Fall, daß ein verseuchtes Schiff ankommt, hat er im Anschlusse an das Sanitäts-Reglement die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und der Regierung der Provinz, in welcher er thätig ist, dem nationalen Sanitäts-Departement und den Gesundheitsräthen der unmittelbar benachbarten Häfen Nachricht zu geben.
4. Den Gesundheitszustand der Schiffe festzustellen und je nach Lage des Falls sie frei gewähren zu lassen oder der Quarantäne zu unterwerfen.
5. Mit den ihm innerhalb seines Geschäftskreises zustehenden gesetzlichen Mitteln den sanitären Zuwiderhandlungen entgegen zu wirken und die durch das Gesetz, die Reglements und die sanitären Verordnungen bestimmten Strafen zu verhängen.

Art. 5. Die Gesundheitsräthe haben sich gegenseitig Alles, was für ihre Thätigkeit von Interesse ist, mitzutheilen und dem Sanitäts-Departement über jedes Vorkommniß zu berichten.

Art. 6. In der Hauptstadt werden die Geschäfte des Gesundheitsraths von dem nationalen Sanitäts-Departement wahrgenommen.

Rechtsprechung.

Fleisch von Schweinen, welche mit Rothlauf behaftet waren, kann als geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, angesehen werden. § 12, Ges. v. 14. Mai 1879.

Entscheid. des Reichsgerichts v. 17. Dezember 1886 gegen V.

In der Strafsache wider den Arbeiter Friedrich Wilhelm V. zu Berlin hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 1886, für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts II. zu Berlin vom 19. Oktober 1886 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, soweit Beide die Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 betreffen, aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen, im Uebrigen die Revision des Angeklagten zu verwerfen und die Kosten des Rechtsmittels, soweit dasselbe verworfen wird, dem Angeklagten aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten erscheint theilweise begründet. Nicht begründet ist dieselbe, soweit der Angeklagte

I. wegen Uebertretung des § 16 der Gewerbeordnung aus § 147, Nr. 2 daselbst mit einer Geldstrafe von 50 Mark, im Unvermögensfalle mit 10 Tagen Haft bestraft ist, und ihm die darauf bezüglichen Kosten auferlegt sind . . . .

. . . .

II. Der Angeklagte ist ferner durch das angefochtene Urtheil wegen Vergehens gegen § 12, Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 in drei Fällen mit einer Gesammtstrafe von sechs Monaten Gefängniß bestraft, indem für thatsächlich feststehend erachtet worden ist,

> daß er zu Friedrichsberg im März 1886 durch drei selbstständige Handlungen wissentlich drei kranke, mit Rothlauf behaftete Schweine, — Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht hat.

Die in Bezug hierauf erhobene Rüge eines Verstoßes gegen § 244 der Strafprozeßordnung ist unbegründet. Nach dem Sitzungsprotokolle sind der Thierarzt L. und der Fleischbeschauer F. II. in der Hauptverhandlung als Zeugen, ersterer auch als Sachverständiger, eidlich vernommen. Waren der Angeklagte oder der Vertheidiger der Meinung, daß die Vernehmung dieser beiden Zeugen noch auf weitere Punkte, als geschehen, erstreckt werden mußte, oder daß sie bei den zur Sprache gekommenen Punkten noch eingehender zu geschehen hatte, so war es ihre Sache, dahin gehende Anträge, insbesondere auf Gestattung eigner Befragung (§ 239 a. a. O.), zu stellen. Die Stellung solcher Anträge ist nicht behauptet, geht auch aus dem Sitzungsprotokolle nicht hervor; dagegen bezeugt letzteres am Schlusse der Beweisaufnahme, daß der Angeklagte und der Vertheidiger nach Vernehmung eines jeden Zeugen gehört worden sind. Von einer Verletzung des § 244 a. a. O. kann hiernach nicht die Rede sein. Die zu deren Erweise gemachten thatsächlichen Anführungen sind im Uebrigen nach § 376 a. a. O. hier nicht weiter zu berücksichtigen.

Der Vorderrichter erklärt durch die Beweisaufnahme für festgestellt, daß der Angeklagte in den Monaten Januar bis März 1886 wiederholt Schweine geschlachtet hat, welche „das Feuer hatten“, womit im Volksmunde der Rothlauf bezeichnet wird, — eine Krankheit, welche gewöhnlich innerhalb 24 Stunden mit dem Tode des betreffenden Thieres ausläuft und wegen ihrer den ganzen Körper bis zum Rücken bedeckenden intensiven Röthe leicht kenntlich und jedem Schlächter oder Viehzüchter wohl bekannt ist, welche bewirkt, daß der Genuß des Fleisches damit behafteter Thiere geeignet ist, eine Beschädigung der menschlichen Gesundheit herbeizuführen. In der Urtheilsbegründung heißt es weiter:

> Hiernach kann nicht bezweifelt werden, daß der Angeklagte die Krankheit der von ihm geschlachteten rothen Schweine gekannt hat; auch hat sich sogar nach Aussage des Zeugen L. ein vom Angeklagten mit dem Abstechen eines dieser Thiere beauftragter Arbeiter, Namens Schm., diesem gegenüber geweigert, das Thier zu schlachten, da dasselbe das Feuer habe, und man solche Thiere nicht mehr schlachten dürfe.
>
> Insbesondere gilt dies Betreffs der am 1. März (31. März?) d. J. vom Angeklagten abgestochenen drei Schweine, welche sämmtlich nach Aussage der Zeugin L. am ganzen Körper bis zum Rücken hinauf stark roth gefärbt gewesen sind, von denen der Angeklagte das eine sogar „erst nach dem Tode geschlachtet“, und die er charakteristischerweise ausweise der oben angeführten Daten dem Fleischschauamt zur Untersuchung nicht angemeldet hat.
>
> Daß der Angeklagte das Fleisch dieser drei Thiere als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht hat, ist gleichfalls angenommen worden, da derselbe das Fleisch von ihm geschlachteter Schweine vielfach an Schlächter verkauft hat, und seine Behauptung, gerade diese drei Schweine nur in seinem Haushalte verwendet zu haben, auch um deswillen unglaubhaft erscheint, weil das Fleisch dreier am selben Tage geschlachteter Schweine für die aus sechs Köpfen bestehende Familie des Angeklagten eine zu erhebliche Quantität bildet und eher anzunehmen ist, daß ein Hausvater das Fleisch kranker, ja eines bereits krepirten Schweines an Dritte vertreibt, als seiner Ehefrau, Kindern und Gesinde zur Nahrung giebt oder selbst davon genießt.
>
> Aber selbst angenommen, die Behauptung des Angeklagten sei wahr, und habe derselbe das Fleisch dieser drei Schweine in seinem Haushalt verbraucht, so würde auch hierin ein durch das Gesetz vom 14. Mai 1879 verbotenes „in den Verkehr bringen“ des Fleisches zu finden sein, da das genannte Gesetz seinen Schutz nicht blos Dritten, sondern auch den Angehörigen und Dienstleuten des Thäters angedeihen lassen will. Hiernach und da sich das In-Verkehr-Bringen der drei Schweine als drei selbstständige Handlungen darstellt, ist als thatsächlich festgestellt erachtet worden, daß . . . .

Es folgt hiernächst die oben angegebene, drei selbstständige Fälle des Vergehens gegen § 12, Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zum Ausdruck bringende Schlußfeststellung.

Nach den vorstehenden Ausführungen hat der Vorderrichter, obwohl der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten ein in den Monaten Januar bis März 1886 durch mehrere selbstständige Handlungen geschehenes wissentliches Verkaufen und In-Verkehr-Bringen mit Rothlauf behafteter und deshalb gesundheitsschädlicher Schweine als Nahrungsmittel zur Last legt, doch nur in Betreff der drei am 1. (oder 31.?) März 1886 abgestochenen, von der Zeugin L. gesehenen, dem Fleischschauamte nicht vorgelegten, mit Rothlauf behafteten Schweine ein In-Verkehr-Bringen gegen den Angeklagten festgestellt. Die Ausführung der Revisionsschrift, der Vorderrichter habe unterlassen, die Krankheit dieser drei Schweine als das sogenannte Feuer oder Rothlauf festzustellen, ist Angesichts der Urtheilsgründe in ihrem Zusammenhange offenbar hinfällig. Der Vorderrichter hat darnach, wie bei Heranziehung der Schlußfeststellung außer Zweifel tritt, thatsächlich auch angenommen, daß der Angeklagte zur Zeit des In-Verkehr-Bringens dieser Schweine als Nahrungsmittel wußte, daß der Genuß des Fleisches derselben, weil sie mit Rothlauf behaftet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Auch irrt der Vorderrichter keineswegs, wie die Revisionsschrift behauptet, befindet sich vielmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. insbesondere Entscheidungen in Strafsachen, Band 7, Seite 151 ff., 412 ff.), wenn er annimmt, daß das Verwenden gesundheitsschädlichen Fleisches als Nahrungsmittel in der eigenen Hauswirthschaft für Familienangehörige und Dienstleute den Begriff des In-Verkehr-Bringens erfüllt. In Wirklichkeit hat aber der Vorderrichter ein solches Verwenden des Fleisches der drei in Rede stehenden Schweine in des Angeklagten Haushalt nicht festgestellt, vielmehr thatsächlich ausgeschlossen und angenommen, daß der Angeklagte das Fleisch dieser Schweine durch Vertrieb nach außen als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Die Annahme freilich, daß dieses durch drei selbstständige Handlungen geschehen, entbehrt, wie die Revisionsschrift mit Recht rügt, der Rechtfertigung; sie würde, wenn die Hervorhebung, daß sich das In-Verkehr-Bringen der drei Schweine als drei selbstständige Handlungen darstellt, dahin verstanden werden muß, daß die Selbstständigkeit der Handlungen auf die Dreizahl der Schweine gestützt ist, rechtsirrthümlich sein; denn hat der Angeklagte die an demselben Tage gestochenen Schweine einem und demselben Abnehmer auf einmal überlassen — was der Vorderrichter keineswegs ausschließt — so würde zweifellos trotz der Zahl der Schweine nur eine einheitliche strafbare Handlung vorliegen. Die gegebene Begründung drängt zu der Annahme hin, daß der Vorderrichter den Begriff der selbstständigen Handlungen verkannt, daher den § 74 des Strafgesetzbuchs verletzt hat, und dies muß gemäß §§ 393, 394 der Strafprozeßordnung zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils und seiner Feststellungen, soweit beide die Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 betreffen, und insoweit zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz behufs anderweiter Verhandlung und Entscheidung führen, da bei Unterstellung dreier selbstständiger Vergehen gegen das gedachte Gesetz drei Einzelstrafen ausgemessen, und diese zu einer Gesammtstrafe vereinigt sind.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 18. Oktober 1887. Nr. 42.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ersten Assistenten am hygienischen Institut der Königl. bayerischen Universität München, Privatdozenten Dr. Friedrich Renk, zum Kaiserl. Regierungsrath und ordentlichen Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes zu ernennen.

Zu Mitgliedern der in Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt errichteten ständigen Kommission für Bearbeitung der Pharmakopöe sind für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1891 ernannt:

der Königl. preußische Geheime Medizinal-Rath, ordentliche Professor der Medizin, Dr. Gerhardt zu Berlin,

der Königlich preußische Geheime Medizinal-Rath, ordentliche Professor der Pharmakologie, Dr. Binz zu Bonn,

der Königlich preußische ordentliche Professor der Chemie und Pharmazie, Dr. Schmidt zu Marburg,

der Königlich preußische ordentliche Professor der Pharmakologie, Dr. Jaffé zu Königsberg in Ostpr.,

der Apothekenbesitzer, Mitglied der Königlichen technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten, Dr. Schacht zu Berlin,

der Königlich bayerische ordentliche Professor der angewandten Chemie und Pharmazie, Dr. Hilger zu Erlangen,

der Königlich bayerische Medizinal-Rath und Bezirksarzt Dr. Merkel zu Nürnberg,

der Königlich sächsische Geheime Medizinal-Rath, Dr. Fiedler zu Dresden,

der Königlich württembergische ordentliche Professor der Medizin, Dr. Bruns zu Tübingen,

der Apothekenverwalter bei dem akademischen Krankenhause, Dr. Vulpius zu Heidelberg,

der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Universitäts-Apotheker, Senator Dr. Brunnengräber zu Rostock,

der ordentliche Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität, Dr. Flückiger zu Straßburg i. E.

Außerdem gehören der Kommission der Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts (Vorsitzender) und zwei Kommissarien der Militärverwaltung und diejenigen außerordentlichen Mitglieder des Gesundheits-Amts an, welche eine Stellung in der obersten Medizinalverwaltungsbehörde eines Bundesstaates einnehmen, und zwar zur Zeit:

1. der Königl. preußische Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath im Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten Dr. Kersandt hierselbst,
2. der Königl. bayerische Ober-Medizinalrath Dr. von Kerschensteiner zu München,
3. der Königl. sächsische Geheime Medizinalrath Dr. Günther zu Dresden,
4. der Königl. württembergische Ober-Medizinalrath Dr. von Koch zu Stuttgart,
5. der Großherzoglich badische Ober-Medizinalrath Dr. Battlehner zu Karlsruhe,
6. der Großherzoglich hessische Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer zu Darmstadt.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest 2, Prag 3, Triest 9, Rom 6, Paris 4, Petersburg 1, Warschau 23 Todesfälle; Wien 3, Budapest, Petersburg je 6 Erkrankungen.

(Fortsetzung auf Seite 620.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 40. Woche v. 2. bis 8. Oktober 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und au's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl …: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	76	1	40	14	21,0	26,8	4	—	—	—	—	8	5	3	2	1	19	1
† Altona	109 046	83	6	39	7	18,6	25,1	2	1	4	3	—	1	2	—	—	—	24	2
† Augsburg	67 328	33	2	18	4	13,9	29,5	—	—	1	—	—	3	3	3	—	—	7	1
† Barmen	105 324	86	2	29	8	14,3	22,6	—	—	—	1	1	5	5	1	—	—	12	4
† Berlin	1 376 389	909	30	536	187	20,3	27,9	3	6	31	4	3	69	45	48	17	17	315	12
† Bochum	43 086	31	—	20	3	24,1	28,7	—	—	—	—	1	5	2	—	—	—	12	—
† Braunschweig	88 383	66	1	19	6	11,2	25,3	—	—	—	1	—	4	1	3	1	—	10	—
† Bremen	120 276	78	—	40	12	17,3	20,9	2	2	—	1	—	6	3	1	1	1	24	1
† Breslau	308 105	214	12	137	46	23,1	31,3	—	1	13	4	1	9	7	16	5	5	83	3
Charlottenburg	46 136	42	2	18	10	20,3	30,0	—	—	1	—	—	1	4	4	—	—	8	—
† Chemnitz	115 787	107	1	52	28	23,4	32,3	1	1	1	1	1	6	2	1	.	.	38	—
† Danzig	116 786	91	10	66	31	29,4	26,9	—	1	4	—	—	5	2	9	9	8	42	3
† Darmstadt-Bess.	52 300	32	2	24	7	23,9	21,3	8	—	—	—	—	1	5	3	1	1	7	—
Dortmund	82 200	68	3	47	19	29,7	26,6	—	—	7	2	—	6	8	3	1	1	18	3
† Dresden	254 088	170	4	100	24	20,5	25,1	—	—	8	1	—	20	13	4	3	2	52	2
† Düsseldorf	121 438	90	5	39	15	16,7	24,0	—	—	1	—	—	2	7	4	1	1	24	1
† Duisburg	49 506	35	3	17	3	17,9	27,3	—	3	2	—	—	2	3	1	1	1	6	—
† Elberfeld	110 603	70	—	27	11	12,7	22,7	—	—	—	1	—	2	1	4	—	—	16	3
† Erfurt	60 010	41	1	19	5	16,5	23,6	—	—	1	—	—	3	—	—	1	1	13	1
† Essen	67 635	68	5	14	3	10,8	28,1	1	1	2	—	—	1	5	—	—	—	4	—
† Frankfurt a. M.	160 116	87	4	59	16	19,2	19,8	—	—	9	—	—	5	2	4	—	—	34	5
† Frankfurt a. O.	55 016	40	2	25	16	23,6	27,5	—	—	2	—	—	1	1	5	3	3	14	2
† Freiburg i. B.	42 904	35	—	19	1	23,0[4]	26,4	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	12	—
M.-Gladbach	46 398	39	2	17	5	19,1	25,9	—	—	—	1	—	2	—	2	2	1	11	1
† Görlitz	57 410	49	3	22	7	19,9	28,0	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	14	—
† Halle a. S.	85 307	66	2	31	9	18,9	25,5	—	—	2	—	—	1	3	2	1	—	22	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	335	5	240	92	25,7	25,5	4	3	18	6	3	21	19	27	4	3	132	7
† Hannover	145 080	115	6	42	10	15,1	21,7	—	—	1	1	1	6	3	—	—	—	26	4
† Karlsruhe	64 798	32	2	20	5	16,0	20,7	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	15	1
† Kassel	65 918	24	—	16	3	12,6	22,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	—
† Kiel	54 274	39	3	20	9	19,2	22,7	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	11	1
† Köln	166 667	122	7	61	21	19,0	27,4	1	—	1	2	—	8	7	6	3	2	34	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	122	2	94	38	31,7	31,7	—	—	3	3	—	5	18	19	7	6	45	1
Krefeld	95 418	.	.	.	.	.	25,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Leipzig	177 072	109	6	52	14	15,3	23,0	1	1	8	—	—	5	7	2	—	—	28	—
† Lübeck	56 775	24	—	21	6	19,2	22,0	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	13	—
† Magdeburg[2]	166 609	137	5	55	22	17,2	26,4	—	—	3	—	—	5	6	8	3	2	32	1
† Mainz	68 036	41	—	22	6	16,8	23,4	—	1	—	—	—	4	5	2	.	1	10	—
† Mannheim	63 744	39	2	25	10	20,4	21,1	2	—	—	—	—	5	1	3	—	—	13	1
† Metz	54 370	26	—	12	5	11,5	21,2	—	—	—	1	—	—	—	3	3	3	8	—
† Mülhausen i. E.	71 700	56	6	25	6	18,1	.[3]	—	—	—	—	—	2	3	3	3	2	15	2
† München	282 102	196	7	126	54	24,1	30,9	2	—	5	1	1	18	12	26	—	—	58	3
† Münster	45 208	29	1	16	5	18,4	24,4	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	11	—
† Nürnberg	119 758	85	—	60	21	26,1	26,7	—	1	7	—	—	10	7	11	10	10	23	1
† Plauen i. V.	45 307	38	1	22	6	25,2	26,8	—	1	1	—	—	2	2	1	—	—	12	3
† Posen	69 138	55	2	36	12	27,1	29,7	—	2	1	1	—	1	5	1	1	—	25	—
Potsdam	51 646	27	1	23	8	23,2	24,2	—	1	1	1	—	2	1	2	—	—	13	2
† Rostock	40 113	27	1	17	5	22,0	20,8	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	10	1
† Stettin	102 008	66	3	42	17	21,4	25,7	—	—	2	—	—	5	5	5	4	4	25	—
† Straßburg i. E.	114 367	80	2	40	8	18,2	27,2	—	—	—	—	1	4	13	4	4	4	16	2
† Stuttgart	116 355	62	1	39	12	17,4	21,5	—	—	—	1	—	5	1	2	.	1	30	—
† Wiesbaden	57 105	47	3	19	1	17,3	20,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	13	—
† Würzburg	56 275	29	1	23	6	21,3	25,7	2	—	1	—	—	4	1	—	—	1	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. Oktober 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	301	17	143	41	19,6	1	—	6	4	2	20	8	18	—	—	80	4
Brünn bis 1. Oktober	85 878	.	1	36	.	21,8	—	—	—	—	.	9	2	7	.	.	17	1
Brüssel bis 1. Oktober	177 568	99	1	74	18	21,7	—	2	—	1	.	17	6	10	.	.	35	3
Budapest bis 1. Oktober	432 672	359	13	240	70	28,8	3	—	18	1	1	37	9	46	—	—	105	20
Christiania	134 000	78	2	34	8	13,2	—	—	7	—	—	5	5	2	1	—	15	—
Dublin	353 082	156	.	164	32	24,2	6	3	1	.	.	.	.	13	.	.	138	3
Edinburg	258 629	131	.	91	20	18,4	1	2	4	1	.	10	.	2	.	.	66	5
Graz bis 1. Oktober	104 740	.	4	45	.	22,3	—	3	1	—	.	12	1	2	.	.	24	2
Kopenhagen bis 4. Oktober	290 000	234	6	140	59	25,1	33	3	3	—	1	12	9	10	.	.	65	4
Krakau bis 1. Oktober	72 959	18	—	54	13	38,5	—	—	2	—	1	12	5	9	—	—	23	2
Lemberg bis 1. Oktober	119 386	.	7	83	.	36,2	—	7	3	2	.	9	3	20	.	.	37	2
Liverpool	592 991	354	.	219	54	19,3	1	4	2	.	.	.	.	11	.	.	194	7
London	4 215 192	2647	.	1265	288	15,7	10	48	30	13	7	152	180	24[2])	1	1	749	52
Lyon bis 24. September	401 930	170	17	146	.	18,9	1	—	—	6	—	22	11	16	—	—	86	4
Odessa	251 400	.	11	140	45	29,0	1	6	3	2	1	9	7	20	16	9	89	2
Paris	2 260 945	1164	80	829	120	19,2	4	4	24	23	5	193	64	60	.	.	428	24
Petersburg bis 1. Oktober	928 016	517	27	382	114	21,4	6	7	12	8	—	59	9	61	.	.	220	.
Prag u. Vororte	294 170	.	12	152	44	26,9	—	4	6	4	—	28	10	11	.	.	85	4
Rom bis 13. August	372 779	192	13	171	40	23,9	3	1	2	6	.	8	12	32	.	.	103	4
Stockholm bis 1. Oktober	216 807	154	4	70	18	16,8	1	2	4	3	1	10	7	8	.	.	31	3
Triest bis 9. Oktober	154 055	.	.	113	28	38,1	—	2	2	1	—	17	12	13	—	—	63	3
Venedig	147 992	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 1. Oktober	439 174	287	21	276	98	32,7	5	10	5	3	1	23	37	67	.	.	124	1
Wien bis 1. Oktober	790 381	416	21	342	94	22,5	5	5	11	2	1	78	24	32	1	—	175	9
11 Vororte Wiens b. 1. Oktober	399 399	.	10	165	.	21,5	—	3	4	1	.	26	21	34	.	.	74	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 2. Oktober bis 8. Oktober 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	13	—	3	6	4	—	—	2
Diphtherie und Croup	50	3	18	13	14	2	—	12
Unterleibstyphus	20	—	—	2	14	4	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	1	—	3	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	64	1	—	1	52	10	—	—
Lungenschwindsucht	33	—	—	—	9	24	—	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	53	3	2	1	26	15	6	7
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	—	2	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	2	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	1	9	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	24	—	—	1	8	13	2	—
Verletzungen	92	—	7	9	33	35	8	4
Alle übrigen Krankheiten	445	34	11	17	176	171	36	54
Summe	829	42	42	51	354	288	52	107

Gesammtbestand **war** am 1. Oktober 3464 u. **bleibt** am 8. Oktober 3510.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	2.—8. Oktbr.	17	34	87[3])	151[3])	8
" Breslau	desgl.	3	42	25	39	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg u. Vororte	desgl.	146	39	40	54	2
" Nürnberg	desgl.	2	11	20	51	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	27	4	9	—
Aurich	desgl.	1	2	9	3	—
Düsseldorf	desgl.	35	6	33	49	3
Erfurt	desgl.	2	184	11	16	1
Hildesheim	24./9.—1./10.	14	68	11	41	1
Königsberg	2.—8. Oktbr.	21	75	12	46	2
Marienwerder	2.—9. Oktbr.	13	1	7	11	2
Münster	2.—8. Oktbr.	7	5	1	9	1
Schleswig	desgl.	38	35	67	153	2
Stettin	desgl.	21	10	24	34	—
Stralsund	desgl.	17	—	6	8	—
Trier	desgl.	4	12	6	4	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 2. bis 8. Oktober 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Oktober	13,0	6,9	758,6	757,6	757,4	95	61	93	2,0	W	2
	3. "	14,7	9,0	759,0	759,7	758,9	94	66	76	0,4	W	2
	4. "	14,0	9,2	756,9	758,0	758,8	88	71	90	—	WNW	2
	5. "	13,9	9,9	759,9	759,4	759,3	81	72	72	—	WNW	0—1
	6. "	12,2	10,4	757,2	756,4	755,8	80	69	75	0,1	WNW	1
	7. "	14,3	9,4	754,4	754,2	753,9	90	70	85	1,4	WNW	1
	8. "	13,3	8,0	752,5	752,0	753,9	79	72	90	1,5	WSW	2
München	2. Oktober	10,0	2,1	718,6	719,0	719,4	93	79	93	—	NO	1,3
	3. "	12,9	3,1	720,3	720,4	720,9	81	54	81	—	NW	1,0
	4. "	12,1	6,1	720,4	719,8	719,6	92	57	85	—	NO	1,3
	5. "	14,1	1,9	718,0	715,4	716,6	100	57	83	—	NO	0,7
	6. "	9,9	6,5	714,9	714,8	715,1	100	87	96	2,9	Stille	1,9
	7. "	11,0	6,8	715,1	714,8	714,0	90	74	82	0,4	O	0,6
	8. "	11,6	6,6	713,9	713,4	714,0	90	74	72	—	NO	0,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 11 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Flecktyphus: Krakau 1, Amsterdam 2 Todesfälle; Wien, Edinburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall und 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 6, Paris 23, Lyon, Rom je 6, London 13, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 17, Hamburg 146, Wien 10, Budapest 12, Edinburg 10, Kopenhagen 11, Petersburg 48 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 5, London 7 Todesfälle.

Masern: Darmstadt 8, London 10, Kopenhagen 33 Todesfälle; Berlin 34, Breslau 42, Hamburg 39, Reg.-Bez. Erfurt 184, Wien 18, Budapest 32, Kopenhagen 738, Christiania 30 Erkrankungen.

Scharlach: Lemberg 7, London 48, Petersburg 7, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 87, Breslau 25, Hamburg 40, Nürnberg 20, Wien 56, Edinburg 49, Kopenhagen 25, Petersburg 23 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Breslau 13, Hamburg 18, Dresden und Leipzig je 8, Frankfurt a. M. 9, Wien 11, Budapest 18, Paris 24, London 30, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 151, Breslau 39, Hamburg 54, Nürnberg 51, Reg.-Bez. Schleswig 153, Wien 21, Budapest 27, Kopenhagen 30, Christiania 41, Petersburg 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 38 Todesfälle; Hamburg 21, Kopenhagen 19, Petersburg 21 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In Rom sind in der Woche vom 26. September bis 2. Oktober d. J. noch 33 Erkrankungen und 14 Todesfälle an der Cholera bekannt geworden; die Gesammtzahl der Cholerafälle in Rom vom 14. August bis 2. Oktober d. J. beläuft sich darnach auf 393, von denen 179 tödtlich endeten. In der Stadt Reggio und Umgegend sind nach einer Nachricht vom 10. Oktober noch weitere Cholerafälle vorgekommen (vgl. Veröff. S. 603).

Aus Palermo lauteten Anfangs Oktober die Nachrichten günstig, vom 1. zum 2. d. Mts. war kein Cholerafall mehr vorgekommen, an den beiden vorhergehenden Tagen waren noch 5 Erkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet. Auch in Messina war Anfangs Oktober eine rasche Abnahme der Seuche beobachtet. Vom 30. September zum 1. Oktober waren in der Stadt noch 30 Fälle mit 10 Todten, vom 1. zum 2. Oktober nur 14 (10), vom 2. zum 3. Oktober 17 (4) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) angezeigt. Einer amtlichen Veröffentlichung zufolge waren vom 10. bis 30. September 1906 Erkrankungen und 719 Todesfälle an der Cholera bei der Behörde in Messina angemeldet; die jetzige Besserung der Lage wird mit der Aenderung der Trinkwasserverhältnisse in Verbindung gebracht, d. h. der Schließung zahlreicher Brunnen, der Vertheilung gekochten Wassers auf öffentlichen Plätzen und der Zufuhr gesunden Wassers von auswärts mittels zweier Kriegsfahrzeuge. Die Garnison Messinas ist — wohl Dank den energischen prophylaktischen Maßnahmen des Militärkommandos — von der Seuche fast verschont geblieben, nur 11 Liniensoldaten und 2 Karabinieri sind erkrankt, von denen 4 starben.

Ostindien. Während der Woche vom 7. bis 13. September d. J. sind in Bombay 14 Choleratodesfälle, ausschließlich Eingeborene betreffend, vorgekommen. Aus 15 Bezirken der Präsidentschaft Bombay waren in derselben Woche 1431 neue Cholera-erkrankungen und 636 Todesfälle gemeldet.

In Madras stieg die Zahl der Choleratodesfälle, welche in der mit dem 12. August d. J. endenden Woche nur 1 betragen hatte, in den beiden nächsten Wochen auf 20, bezw. 26.

Sterblichkeit in Stuttgart im Jahre 1886.

(Nach einem Berichte von Dr. E. Gußmann.)

Die Sterblichkeit der Stadt Stuttgart, welche sich schon im Vorjahre (s. Veröffentl. 1886 S. 564) mit 20,44 auf je 1000 Einwohner sehr günstig stellte, war im Berichtsjahre bei 2234 Todesfällen (ausschließlich der Todtgeborenen) oder 19,34 (abzüglich der Ortsfremden 18,48) ‰ noch etwas niedriger; allerdings war auch die Geburtsziffer (27,44 auf je 1000 Einwohner gegen 29,75 im Vorjahre) heruntergegangen. Auf das männliche Geschlecht kamen 51,38, auf das weibliche 48,62 % der Gesammtzahl der Todesfälle. Die höchste Zahl der monatlichen Sterbefälle entfiel auf den Mai mit 9,4 % aller Todesfälle; ihm folgen April und Juni mit je 9,0 %, die geringste Sterblichkeit hatte der Dezember mit 6,9 %. Für den stärkst belasteten Monat Mai war die große Zahl der Sterbefälle an Lungenschwindsucht (35), an Lungenentzündung (23), an Diphtherie (15), an Eklampsie (14) und an chronischen Herzkrankheiten (12) bestimmend. Die Sommermonate Juli bis September waren hauptsächlich durch die große Zahl der tödtlichen Brechdurchfälle bei Kindern (September 44, August 39, Juli 26) ausgezeichnet. Von den Jahreszeiten war der Winter (23,6 % aller Todesfälle), nicht, wie in der Mehrzahl der Vorjahre, der Herbst (24,0) die günstigste, der Frühling (26,6), sonst gewöhnlich der Sommer (25,8), die ungünstigste. Die Sterblichkeitsschwankungen sowohl in den Monaten, als in den Jahreszeiten sind sehr viel kleiner gewesen, als in den früheren Jahren.

Das Prozentverhältniß der im ersten Lebensjahr gestorbenen zu den im Laufe des Jahres geborenen Kindern betrug 23,2 oder 0,2 % mehr als im Vor-

jahre. Die hauptsächlichsten der hier einschlägigen Todesursachen waren akute Magen-Darmkatarrhe (194), Eklampsie (193), Atrophie (107), Lebensschwäche (77), akute Erkrankungen der Athmungsorgane (71), Gehirnentzündung (28), Keuchhusten (16), Syphilis (9).

An Pocken verstarben 2 Personen.*) Außerdem kamen noch 4 Pockenerkrankungen vor. Die Ansteckungsquelle war bei der erwähnten Wittwe nicht zu ermitteln; sie selbst steckte ihre erfolgreich wiedergeimpfte Tochter an, jedoch erkrankte letztere nur sehr leicht. In zwei Fällen bei Arbeitern war die Ansteckung durch Federn bezw. Federnsäcke, welche aus Ungarn bezogen waren, erfolgt, in 2 weiteren geschah die Ansteckung im Katharinenhospital, wo Pockenkranke lagen. Die Masern, welche zu Ende des Vorjahres etwas häufiger auftraten, haben noch im Januar 3 Todesfälle verursacht. Je ein weiterer Fall folgte im April und im Mai. Hingegen war das Scharlachfieber bei 17 Todesfällen stärker aufgetreten, als im Vorjahre (4 Todesfälle). Auch die Diphtherie, welcher 3,8 % aller Gestorbenen erlagen, hat gegen 1885 noch etwas an Verbreitung zugenommen; während der letzten zehn Jahre ist nur 1884 eine gleich hohe Prozentzahl von Diphtherietodesfällen zu verzeichnen gewesen. Außerdem kamen im Berichtsjahre 14 Todesfälle an Croup zur Meldung. An Unterleibstyphus verstarben nur 11 Personen oder 0,4 % aller Gestorbenen. Die epidemische Genickstarre brachte auffällig viele Todesfälle, nämlich 11, doch hebt der Bericht hervor, daß die Diagnose nur verhältnißmäßig selten durch die Sektion erhärtet wurde und demnach Verwechslungen mit einfacher Meningitis und anderen Krankheiten nicht ganz von der Hand zu weisen sind. Die meisten dieser Todesfälle kamen auf das 21. bis 30. Lebensjahr und ereigneten sich im Monat Juni. Als die verderblichste Krankheit erwies sich die Lungenschwindsucht, welcher 297 Personen oder 12,3 % aller Gestorbenen zum Opfer fielen, wenngleich gegenüber dem Vorjahr (14,9 %) eine wesentliche Besserung ersichtlich ist. Der Höchstbetrag der Todesfälle (35) fiel auf den Mai, der Mindestbetrag (18) auf den August.

Bevölkerungsvorgänge und Todesursachen in Stockholm für das Jahr 1886.

(Aus dem Berättelse till Kongl. medicinalstyrelsen om allmänna helsotillståndet i Stockholm under året 1886, summanstäld af Dr. Klas Linroth.)

Bei einer mittleren Bevölkerungsziffer von 213 762 Einwohnern fanden folgende Personenstandsveränderungen statt:

	Zahl der Lebendgeborenen					Zahl der Todtgeborenen	Zahl der Gestorbenen (excl. Todtgeborenen)			Zahl der Ehen
	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	ehelicher Geburt	unehelicher Geburt	zusammen		männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	zusammen	
absolut:	3412	3105	4809	1708	6517	192	2357	2284	4641	1876
auf je 10000 Bewohner:				304,9	—				217,1	87,8

Die größte Sterblichkeit war im März (519 Todesfälle), die niedrigste im November (284).

Die wichtigsten Todesursachen der 4641 Sterbefälle waren (theilweise verglichen mit dem Durchschnitt des letztverflossenen zehnjährigen Zeitraums) die folgenden:

	Angeborene Lebensschwäche	Altersschwäche	Pocken	Masern	Scharlach	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Diphtherie und Croup	Tuberkulöse Hirnhautentzündung
Im Jahre 1886 starben:	206	168	—	1	80	40	27	154	176
Von je 10 000 Einwohnern:	9,8	8,0	—	0,0	3,8	1,9	1,3	7,3	8,4
Im Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1886 sind gestorben jährlich:	.	.	1,4	54	143,1	53,4	28,9	148,5	.

	Lungenschwindsucht	Lungenentzündung	Luftröhrenentzündung	Diarrhöe und Darmentzündung	Hirnschlagfluß	Organische Herzleiden	Nierenentzündung	Unglücksfälle	Selbstmord
Im Jahre 1886 starben:	638	478	221	458	101	135	204	144	52
Von je 10 000 Einwohnern:	30,3	22,7	10,5	21,7	4,8	6,4	9,6	6,8	2,5
Im Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1886 sind gestorben jährlich:	615,4	472,4	205,9	448,8	.	.	.	.	.

Die Todesfälle an Infektionskrankheiten bis auf Diphtherie und Croup waren hiernach im Jahre 1886 durchweg niedriger, als im Durchschnitt der 10 Jahre. Außerdem starben im Jahre 1886 an Flecktyphus 4, an Pyämie 11, an Ruhr 2, an Keuchhusten 67, an Genickstarre 13, an Syphilis 6, an Krebsleiden 231 Personen und an Brechdurchfall 84 Kinder. Der Durchschnitt des Dezenniums wurde namentlich bei der Genickstarre und dem Brechdurchfall der Kinder überschritten. Von den 168 Todesfällen an Altersschwäche fielen 145 auf das weibliche und nur 23 auf

*) Nach sonstigem dem Gesundheitsamte vorliegenden Material verstarb an den Pocken Anfangs Februar im Katharinenhospital eine 60jährige Wittwe und Ende Februar ein 45jähriger Krankenwärter dieses Hospitals. Erstere war nur einmal im Kindesalter und zwar ohne Erfolg geimpft, letzterer, vor 3 bis 4 Jahre erfolglos wiedergeimpft, hatte einige Wochen vor seinem Tode eine erneute Impfung bestimmt abgelehnt, war aber um die erwähnte Pockenkranke und deren Leichnam beschäftigt gewesen.

das männliche Geschlecht, auch die tödtlich endenden Krebsleiden waren ungleich häufiger beim weiblichen Geschlecht (180 : 51), dagegen kommen auf 160 Unglücksfälle und Selbstmorde bei Männern nur deren 36 bei Weibern.

Die Zahl der gestorbenen Kinder der ersten 6 Lebensmonate belief sich auf 1048, im Alter von 6 bis 12 Monaten starben 372; im Ganzen sind von 1000 lebenden Kindern des ersten Lebensjahres 242,4 gestorben. Die häufigsten Todesursachen im ersten Lebensjahre waren Darmentzündung (Diarrhöe) 522, Lebensschwäche und Bildungsfehler 239, angeborene Syphilis 36, Brechdurchfall 74, Keuchhusten 39 Mal u. s. w.

Die Sterblichkeit der einzelnen Altersklassen betrug ferner:

im Alter von 1 bis 5 Jahren	39,65	auf je 1000 Lebende der betreffenden Altersklasse.
" " " 5 " 10 "	8,51	
" " " 10 " 20 "	4,85	
" " " 20 " 40 "	8,05	
" " " 40 " 60 "	16,56	
" " " 60 " 80 "	50,59	
" " " 80 Jahren u. darüber	173,86	

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 238 und 241 vom 11. und 14. Oktober 1887.)

Großbritannien. Zufolge Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern sind alle seit dem 8. September d. J. von Sardinien ankommenden Schiffe einer zehntägigen Quarantäne unterworfen. Eine gleiche Quarantäne ist für alle aus italienischen Häfen anlangenden Schiffe vorgeschrieben, mit Ausnahme der aus den Häfen zwischen Civita-Vecchia und der französischen Grenze und zwischen Ancona und der österreichischen Grenze kommenden, welche einer fünftägigen Quarantäne unterliegen. —

Portugal. Durch eine am 3. Oktober 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen der brasilianischen Provinz St. Katharina für „rein“ von gelbem Fieber erklärt. (Vergl. Veröffentl. 1886 S. 420.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat am 25. September 1887 beschlossen, gegen Ankünfte aus Madras das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement bis auf Weiteres in Kraft zu setzen.

Thierseuchen.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1886.

(Annual Report of the Agricultural Department, Privy Council Office for the year 1886.)

Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche wurden im Jahre 1886 von 11 Orten gemeldet, indeß nur an einem Orte in Schottland amtlich festgestellt. Bei den übrigen 10 Seuchenausbrüchen hatte eine Verwechslung mit anderen Krankheiten vorgelegen. Sämmtliche 10 Stück Rindvieh des verseuchten Bestands, sowie alle mit diesen in Berührung gekommenen Thiere wurden auf polizeiliche Anordnung getödtet. Die Veranlassung zum Seuchenausbruch blieb unaufgeklärt.

Die Lungenseuche hat abermals erheblich zugenommen. Stark betroffen war Schottland, verschont geblieben ist Wales. Verseucht waren 48 Grafschaften, 553 Bestände und erkrankt 2471 Thiere gegen 41 Grafschaften, 404 Bestände und 1511 Thiere im Jahre 1885. Eine größere Zahl von Seuchenausbrüchen war durch Einschleppungen aus Irland veranlaßt. Im Berichte wird hervorgehoben, daß wohl nur durch sofortige Schlachtung aller kranken und gefährdeten Thiere ein Erfolg hinsichtlich der Ausrottung der Seuche zu erwarten, und dieses Verfahren auch in ökonomischer Beziehung der Impfung vorzuziehen sei.

Das Schweinefieber herrschte während des Jahres 1886 im größten Theile Großbritanniens. In England sind nur die Grafschaften Cumberland und Westmorland frei geblieben. In Schottland waren 7, in Wales 10 Grafschaften verseucht. Die Zahl der Ausbrüche in Großbritannien betrug 6813 und die der erkrankten Schweine 35 029 gegen 7926 und 38 798 im Vorjahr. Die im Sommer 1885 angeordneten strengen Maßregeln mußten auf dringende Vorstellung der Betheiligten Ende November wieder aufgehoben und der Versuch, die Seuche durch Tödtung der erkrankten und der Ansteckung verdächtigen Thiere zu unterdrücken, wieder aufgegeben werden, da die Seuche in Folge mangelhafter Durchführung der Maßregel sich zu steigern schien. Auch die späteren Maßregeln hatten keinen Erfolg, da sie ungleichmäßig gehandhabt wurden. Die Ursache der Veränderungen in der Verbreitung der Seuche war mehr im Umfang des Schweinehandels, als in der Wirkung der Unterdrückungsmaßregeln begründet.

Der Milzbrand ist durch Verordnung des Geheimen Raths vom 16. September 1886 unter diejenigen Krankheiten aufgenommen worden, auf welche das Seuchengesetz vom Jahre 1878 Anwendung findet. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum Jahresschluß sind Seuchenausbrüche aus 24 Grafschaften in England, 2 in Schottland und aus einer Grafschaft in Wales gemeldet worden. Betroffen waren 82 Stück Rindvieh, 18 Schafe, 13 Schweine. Getödtet wurden 10 Stück Rindvieh, genesen sind 2; die übrigen sind gefallen.

Black quarter oder Quarter-ill des Jungviehs ist die gewöhnliche Bezeichnung einer milzbrandähnlichen Krankheit, welche wahrscheinlich identisch ist mit dem Rauschbrand des Kontinents. Die Bestimmungen gegen den Milzbrand finden auf diese Krankheit keine Anwendung.

Die Wuthkrankheit unterliegt seit dem 1. Oktober 1886 auf Grund der Rabies-Order der veterinär-polizeilichen Behandlung. Im letzten Vierteljahr 1886 wurde die Seuche in 12 Grafschaften bei 21 Hunden und bei einem Pferde festgestellt.

Erkrankungen an Rotz (glanders) wurden während des Jahres aus 25 Grafschaften berichtet. Betroffen waren 454 Bestände und erkrankt 636 Pferde.

Die Wurmkrankheit (farcy) ist in 13 Grafschaften in England und einer Grafschaft in Schottland in 322 Beständen bei 478 Thieren aufgetreten.

Die Schafräude wurde in 74 Grafschaften bei 1502 Beständen festgestellt. Betroffen waren 23 676 Schafe. Im Vorjahr sind 69 Grafschaften, 1512 Bestände mit 23 718 Schafen betroffen gewesen.

Die Pferderäude ist unter den Ponies auf der Insel Fetlar (Shetland) in großer Ausbreitung aufgetreten. 500 bis 600 Thiere sind erkrankt, 70 gefallen. Seit Juli 1886 ist eine besondere Verordnung gegen Pferderäude in Shetland in Kraft.

An Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wurden gewährt: für lungenseuchekrankes Rindvieh 20 940 L. St. 7 Sh. 5 P.; für der Ansteckung verdächtiges Rindvieh 16 641 L. St. 12 Sh. 4 P.; für schweinefieberkranke Thiere 18 507 L. St. 3 Sh. 7 P.; für der Ansteckung verdächtige Schweine 10 816 L. St. 11 Sh. 8 P.

Die Einfuhr von lebenden Thieren in Großbritannien aus fremden Ländern betrug 1 376 480 Stück gegen 1 141 534 im Vorjahr. Aus europäischen Ländern, ausgenommen die Kanal-Inseln, wurden eingeführt 136 569 Stück Rindvieh, 935 635 Schafe, 21 322 Schweine gegen 165 001 Stück Rindvieh, 700 645 Schafe und 16 437 Schweine im Vorjahr. Aus Kanada kamen 67 248 Stück Rindvieh, 94 356 Schafe, 70 Schweine gegen 68 556 Stück Rindvieh und 39 734 Schafe im Jahre 1885. Aus den Vereinigten Staaten von Amerika sind eingeführt 113 749 Stück Rindvieh und 5557 Schafe gegen 137 377 Stück Rindvieh, 11 829 Schafe und 57 Schweine im Vorjahr. Aus den Kanal-Inseln betrug die Einfuhr 1801 Stück Rindvieh und 2 Schweine gegen 1797 Stück Rindvieh und 1 Schaf

im Jahre 1885. Aus anderen fremden Ländern kamen 171 Stück Rindvieh gegen 100 Schafe im Vorjahr.

Aus Irland wurden eingeführt 717 389 Stück Rindvieh, 734 213 Schafe, 421 285 Schweine gegen 640 470 Stück Rindvieh, 629 090 Schafe und 398 564 Schweine im Jahre 1885.

Die Einfuhr aus Deutschland, ausgenommen Schleswig-Holstein, belief sich auf 283 404 Schafe gegen 281 702 im Jahre 1885. Aus Schleswig-Holstein wurden eingeführt 8334 Stück Rindvieh und 54 517 Schafe gegen 18 463 Stück Rindvieh und 45 167 Schafe im Jahre 1885. Die Einfuhr von Rindvieh aus Schleswig-Holstein hat daher gegenüber dem Vorjahre abermals bedeutend ab-, die Einfuhr von Schafen aus Deutschland dagegen etwas zugenommen.

Die Gesammteinfuhr von Thieren in Großbritannien betrug im Jahre 1886: 3 249 367 Stück gegen 2 809 658 im Jahre 1885. Die Zunahme ist hauptsächlich durch erhöhte Einfuhr aus den Niederlanden und aus Kanada bedingt. Bedeutend abgenommen hat die Einfuhr aus Belgien.

Während der Ueberfahrt aus Kanada gingen zu Grunde und wurden über Bord geworfen 354 Stück Rindvieh, 3572 Schafe; todt angekommen sind 6 Stück Rindvieh, 131 Schafe, sogleich nach Ankunft geschlachtet werden mußten 15 Stück Rindvieh und 222 Schafe. Aus den Vereinigten Staaten von Amerika kommend gingen auf der Fahrt zu Grunde 1675 Stück Rindvieh, 306 Schafe; todt angekommen sind 132 Stück Rindvieh, 12 Schafe, sogleich geschlachtet werden mußten 37 Stück Rindvieh und 5 Schafe.

Im Jahre 1886 landeten in Großbritannien 2736 Schiffe, welche von Orten außerhalb des Königreichs, ausschließlich der Kanalinseln, kamen und 317 737 Stück Rindvieh, 1 035 548 Schafe und 21 392 Schweine führten. Auf 6 Schiffen wurden durch die Inspektoren Thierseuchen ermittelt, und zwar in 2 von den Niederlanden kommenden 3 Fälle von Schweinefieber, in 4 von den Vereinigten Staaten von Amerika übergeführten 6 Fälle von Lungenseuche.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. die Revision der gerichtsärztlichen Obduktions-Verhandlungen. Vom 16. September 1887.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren beigeschlossen zwei Exemplare einer untern heutigen Datum an alle Provinzial-Medizinal-Kollegien erlassenen Verfügung, durch welche das Verfahren der regelmäßigen technisch-wissenschaftlichen Kontrole der gerichtlichen Obduktions-Verhandlungen abgeändert wird, zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen lasse, mache ich ergebenst noch besonders darauf aufmerksam, daß hierdurch die Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 20. März 1819 und vom 9. Februar 1882 über die Prüfung jeder einzelnen Verhandlung durch den Regierungs-Medizinalrath und über die Revisionen der von demselben beanstandeten Verhandlungen nicht berührt werden, und spreche ich das Vertrauen aus, daß die Regierungs-Medizinalräthe auch ferner in vollem Bewußtsein der großen Verantwortlichkeit bei Ausführung dieser Prüfungen verfahren werden.

Von den von dem Medizinal-Kollegium eingegangenen Revisions-Bemerkungen ist Kenntniß zu nehmen und sind die als für die Rechtsprechung wesentlich hervorgehobenen Bemerkungen, sowie auch diejenigen, welche sich etwa erst bei der Kenntnißnahme als in dieser Beziehung wesentliche herausstellen, ungesäumt der zuständigen Gerichtsbehörde und den betreffenden Obducenten mitzutheilen, die übrigen Bemerkungen nur den letzteren, fortan aber auch, um den Bemerkungen einen höheren Werth zu verleihen, soweit dieselben sich auf spezielle Angaben in den Obduktions-Verhandlungen beziehen, nach Bedarf gleichzeitig eine Abschrift der bezüglichen Stellen der Protokolle bezw. Berichte beizufügen.

Hinsichtlich der Einsendung der Revisions-Bemerkungen der Medizinal-Kollegien und der zugehörigen Verhandlungen behufs diesseitiger Prüfung wird besondere Verfügung in jedem Falle vorbehalten.

In Vertretung: Lucanus.

An a) sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, sowie denjenigen zu Sigmaringen und den Polizei-Präsidenten zu Berlin;
b) sämmtl. Königl. Regierungen in den übrigen Provinzen.

Berlin, den 16. September 1887.

In dem bisherigen Verfahren der technisch-wissenschaftlichen Revision der gerichtsärztlichen Obduktions-Verhandlungen sind allmählich, mit dem naturgemäß wachsenden Umfange dieses Geschäftes steigend, erhebliche Unzuträglichkeiten und Nachtheile für die Zwecke der Kontrole fühlbar geworden. Letztere hat die Aufgabe, einerseits zu verhindern, daß durch unrichtige Gutachten der Gerichtsärzte ein nachtheiliger Einfluß auf die Rechtsprechung in Strafsachen ausgeübt werde, andererseits durch die den Obducenten zu Theil werdende Kritik dieselben zu sorgfältigerem Arbeiten anzuhalten oder fortbildend auf sie einzuwirken.

Der erstere Zweck ist ein so wichtiger, daß in dieser Beziehung die Kontrole nicht wesentlich abgeschwächt werden darf, und es verbleibt hierin der Hauptsache nach bei den durch die Circular-Verfügungen vom 20. März 1819 und 9. Februar 1882 getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat demgemäß auch ferner der Regierungs-Medizinalrath jede einzelne Obduktions-Verhandlung sogleich nach dem Eingange zu prüfen und ist jede Verhandlung, welche von ihm aus einem möglicher Weise für die Rechtsprechung oder das Strafverfahren erheblichen Grunde beanstandet wird, unter sofortiger Benachrichtigung der zuständigen Gerichtsbehörde der doppelten Revision durch das Medizinal-Kollegium und durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu unterwerfen; außerdem ist auch jede erst bei der regelmäßigen Kontrole durch das Medizinal-Kollegium in der angegebenen Richtung sich ergebende Beanstandung, unter Benachrichtigung der zuständigen Gerichtsbehörde, der besonderen Superrevision durch die Wissenschaftliche Deputation zu unterziehen. Diese Einrichtung hat sich vollkommen bewährt, und es ist deshalb unbedingt an derselben festzuhalten.

Dagegen ist der Nutzen, welcher von der Einwirkung der regelmäßigen Superrevisionen auf das Verfahren der Obducenten erwartet worden ist, in dem erhofften Maße und in einem richtigen Verhältniß zu dem Aufwand an Zeit und Mühe, welchen diese Kontrole erfordert, nicht erzielt worden. Einen Hauptgrund hierfür bildet die unvermeidliche Langwierigkeit des Revisionsganges durch die verschiedenen Instanzen, in Folge deren die Obducenten die erinnernden und belehrenden Bemerkungen erst zu einer so späten Zeit erhalten, daß sie dann häufig nicht mehr wissen, worauf die letzteren sich beziehen, zumal sie Abschriften der Obduktions-Protokolle zur Vergleichung in der Regel nicht besitzen. Ferner aber hat sich das Revisionsverfahren der Medizinal-Kollegien nicht selten theils als ein zu peinliches, theils als ein zu laxes erwiesen, und es kann nicht verkannt werden, daß hierbei der Umstand, daß auf diese Revision noch eine Superrevision nachfolgt, durch Abschwächung der Selbstständigkeit und des Bewußtseins der Verantwortlichkeit in wesentlichem Grade ungünstig mitgewirkt hat.

Zur Behebung der hervorgetretenen Uebelstände habe ich beschlossen, das Revisionsverfahren dadurch zu vereinfachen und zu beschleunigen, daß die regelmäßige Superrevision durch die Wissenschaftliche Deputation in Wegfall kommt.

Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß die Königlichen Medizinal-Kollegien bei der Revision die wichtigen Zwecke derselben um so bewußter im Auge behalten und insbesondere in jedem Falle auf das Sorgfältigste das Gutachten auf seine Richtigkeit prüfen werden. Hinsichtlich der technischen Kontrole der Art der Ausführung der Obduktion und der Beschreibung der Befunde wird hierdurch einerseits wiederholt auf die unterm 22. August 1849 erlassene Verfügung hingewiesen und den Medizinal-Kollegien zur Pflicht gemacht, nicht ohne genügende Rücksichtnahme auf die oft schwierigen Verhältnisse, unter denen die Obducenten die Leichenöffnungen auszuführen haben, mit Pedanterie unwesentliche Auslassungen und Abweichungen von den Bestimmungen des Regulativs, welche im konkreten Falle gerechtfertigt oder sehr entschuldbar erscheinen, zu rügen, wodurch die Obducenten entmuthigt und schließlich einem völligen Indifferentismus gegenüber den Revisions-Bemerkungen entgegengeführt werden können, andererseits aber auch die Erwartung ausgesprochen, daß die Medizinal-Kollegien es sich werden angelegen sein lassen, die Gerichtsärzte zu einem ordnungsmäßigen Verfahren bei der Obduktion und der Abfassung der Protokolle durch ihre Revisions-Bemerkungen anzuhalten.

Behufs größerer Sicherung einer den dortbezeichneten Gesichtspunkten entsprechenden Revisionsarbeit bestimme ich

hiermit, daß die Medizinal-Kollegien fortan bei der Revision der Obduktionsverhandlungen nach schriftlicher Bearbeitung jeder Sammlung, sowie jeder besonders eingegangenen Verhandlung durch einen Referenten und einen Korreferenten und nach mündlichem Vortrag der Referate in der Sitzung über die den Obducenten mitzutheilenden kritischen Bemerkungen, sowie die abzugebenden Gutachten ordnungsmäßig Beschluß zu fassen haben. Die festgestellten Bemerkungen sammt den zugehörigen Verhandlungen sind den Herren Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Regierungen unter deutlicher Bezeichnung derjenigen Stellen der Verhandlungen, auf welche sich die Bemerkungen beziehen, mitzutheilen und dabei diejenigen unter den letzteren hervorzuheben, welche entweder beanstandete, für die Rechtsprechung wesentliche Punkte betreffen und in solchen Fällen ungesäumt der zuständigen Gerichtsbehörde vorgelegt werden sollen, oder für die Beurtheilung der Dienstführung der Obducenten von besonderer Bedeutung sind.

Um über das von den Medizinal-Kollegien geübte Revisions-Verfahren in Kenntniß zu bleiben, werden die Revisions-Bemerkungen der einzelnen Medizinal-Kollegien nebst den zugehörigen Verhandlungen von Zeit zu Zeit diesseits eingefordert und einer Prüfung unterzogen werden.

Die vorstehenden Vorschriften treten in Betreff aller gerichtlichen Obduktions-Verhandlungen, welche bei den Bezirksverwaltungsbehörden vom 1. Oktober 1887 ab eingehen, in Kraft.

In Vertretung: Lucanus.

An sämmtliche Königlichen Medizinal-Kollegien.
M. 6201.

Großbritannien. Kunstbuttergesetz.
Vom 23. August 1887.

50 & 51 Vict. Chapter 29. An Act for the better Prevention of the Fraudulent Sale of Margarine.

Whereas it is expedient that further provision should be made for protecting the public against the sale as butter of substances made in imitation of butter, as well as of butter mixed with any such substances:

Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. *Short title.* This Act may be cited as the Margarine Act, 1887.

2. *Commencement of Act.* This Act shall come into operation on the first day of January one thousand eight hundred and eighty-eight.

3. *Definition.* The word „butter" shall mean the substance usually known as butter, made exclusively from milk or cream, or both, with or without salt or other preservative, and with or without the addition of colouring matter.

The word „margarine" shall mean all substances, whether compounds or otherwise, prepared in imitation of butter, and whether mixed with butter or not, and no such substance shall be lawfully sold, except under the name of margarine, and under the conditions set forth in this Act.

4. *Penalty.* Every person dealing in margarine, whether wholesale or retail, whether a manufacturer, importer, or as consignor or consignee, or as commission agent or otherwise, who is found guilty of an offence under this Act, shall be liable on summary conviction for the first offence to a fine not exceeding twenty pounds, and for the second offence to a fine not exceeding fifty pounds, and for the third or any subsequent offence to a fine not exceeding one hundred pounds.

5. *Exemption from penalty.* Where an employer is charged with an offence against this Act he shall be entitled, upon information duly laid by him, to have any other person whom he charges as the actual offender brought before the Court at the time appointed for hearing the charge, and if, after the commission of the offence has been proved, the employer proves to the satisfaction of the Court that he had used due diligence to enfore the execution of this Act, and that the said other person had committed the offence in question without his knowledge consent, or connivance, the said other person shall be summarily convicted of such offence, and the employer shall be exempt from any penalty.

6. *Marking of cases.* Every person dealing in margarine in the manner described in the preceding section shall conform to the following regulations:

Every package, whether open or closed, and containing margarine, shall be branded or durably marked „Margarine" on the top, bottom, and sides, in printed capital letters, not less than three quarters of an inch square; and if such margarine be exposed for sale, by retail, there shall be attached te each parcel thereof so exposed, and in such manner as to be clearly visible to the purchaser, a label marked in printed capital letters not less than one and a half inches square, „Margarine"; and every person selling margarine by retail, save in a package duly branded or durably marked as aforesaid, shall in every case deliver the same to the purchaser in or with a paper wrapper, on which shall be printed in capital letters, not less than a quarter of an inch square „Margarine".

7. *Presumption against vendor.* Every person dealing with, selling, or exposing, or offering for sale, or having in his possession for the purpose of sale, any quantity of margarine contrary to the provisions of this Act, shall be liable to conviction for an offence against this Act, unless he shows to the satisfaction of the court before whom he is charged that he purchased the article in question as butter, and with a written warranty or invoice to that effect, that he had no reason to believe at the time when he sold it that the article was other than butter, and that he sold it in the same state as when he purchased it, and in such case he shall be discharged from the prosecution, but shall be liable to pay the costs incurred by the prosecutor unless he shall have given due notice to him that be will rely upon the above defence.

8. *Margarine imported or manufactured.* All margarine imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and all margarine whether imported or manufactured within the United Kingdom of Great Britain and Ireland, shall, whenever forwarded by any public conveyance, be duly consigned as margarine; and it shall be lawfull for any officer of Her Majesty's Customs or Inland Revenue, or any medical officer of health, inspector of nuisances, or police constable, authorised under section thirteen of the Sale of Food and Drugs Act, 1875 (*38 & 39 Vict. c. 63*), to procure samples for analysis if he shall have reason to believe that the provisions of this Act are infringed on this behalf, to examine and take samples from any package, and ascertain, if necessary by submitting the same to be analysed, whether an offence against this Act has been committed.

9. *Registration of manufactory.* Every manufactory of margarine within the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be registered by the owner or occupier thereof with the local authority from time to time in such manner as the Local Government Boards of England and Ireland and the Secretary for Scotland respectively may direct, and every such owner or occupier carrying on such manufacture in a manufactory not duly registered shall be guilty of an offence under this Act.

10. *Power to inspectors to take samples without purchase.* Any officer authorised to take samples under the Sale of Food and Drugs Act, 1875, may, without going through the form of purchase provided by that Act, but otherwise acting in all respects in accordance with the provisions of the said Act as to dealing with samples, take for the purposes of analysis samples of any butter, or substances purporting to be butter, which are exposed for sale, and are not marked Margarine, as provided by this Act; and any such substance not being so marked shall be presumed to be exposed for sale as butter.

11. *Appropriation of penalties.* Any part of any penalty recovered under this Act may, if the Court shall so direct, be paid to the person who proceeds for the same, to reimburse him for the legal costs of obtaining the analysis, and any other reasonable expenses to which the Court shall consider him entitled.

12. *Proceedings.* All proceedings under this Act shall, save as expressly varied by this Act, be the same as prescribed by sections twelve to twentyeight inclusive of the

Sale of Food and Drugs Act, 1875, and all officers employed under that Act are hereby empowered and required to carry out the provisions of this Act.

13. *Definition of local authority.* The expression „local authority" shall mean any local authority authorised to appoint a public analyst under the Sale of Food and Drugs Act, 1875.

Rechtsprechung.

a) Getrenntes Verkaufen der einzelnen Bestandtheile eines Heilmittels (Brustthee), dessen Vertrieb den Apotheken vorbehalten ist, durch einen Drogisten nicht strafbar, sofern die Bestandtheile nicht an sich vom freien Verkehr ausgeschlossen sind. Kaiserl. Verord. v. 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln; § 367 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs.

Revisionsurtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Köln v. 18. Februar 1887 gegen W.

In der Strafsache gegen den Droguisten Wilhelm W. zu J., wegen Uebertretung des § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu C. gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 4. Oktober 1886 eingelegte Revision der Straffenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Köln in der Sitzung vom 18. Februar 1887 für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 4. Oktober 1886 wird verworfen, die Kosten der Revision werden der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Nach den Feststellungen der Instanzrichter hat der Angeklagte, bezw. dessen Ehefrau einzelne Bestandtheile von Brustthee getrennt und unvermischt in kleinen Düten dem Zeugen Kannegießer verkauft. Nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 ist aber der Verkauf dieser Stoffe einzeln und unvermengt nicht verboten, vielmehr nur die Zubereitung derselben als Heilmittel ausschließlich in den Apotheken gestattet. Es entspricht dieses nicht nur dem klaren Wortlaut der bezogenen Verordnung, sondern auch dem Zwecke des Gesetzes, das einer bei Verabreichung vermengter Stoffe durch andere Personen, als konzessionirte Apotheker, leicht möglichen Täuschung und Schädigung des Publikums entgegenzuwirken bestimmt ist.

Es trifft daher auch nicht zu, wenn aufgestellt wird, daß durch den Verkauf der einzelnen unvermischten Stoffe eine Umgehung des Gesetzes ermöglicht werde, indem lediglich die Zubereitung, das ist die Vermengung und der Verkauf der vermengten und dieserhalb für den Ankäufer schwer kontrolirbaren Stoffe auf die Apotheker hat beschränkt werden sollen. Es konnte daher der § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung kommen; die erfolgte Freisprechung ist vielmehr gerechtfertigt und die Revision erscheint daher unbegründet.

In ganz gleicher Weise hat derselbe Gerichtshof ebenfalls am 18. Februar 1887 ein freisprechendes Urtheil der Strafkammer des Königl. preuß. Landgerichts zu Elberfeld vom 20. November 1886 (gegen L.) bestätigt. Der Angeklagte hatte die einzelnen Bestandtheile von Brustthee, St. Germainthee und Hühneraugenessenzen getrennt in besonderen Düten und Gläschen abgegeben, sie aber mit einer gemeinsamen Umhüllung umgeben, auf welche er den Namen des verlangten Mittels setzte.

Eine vom Schöffengerichte ausgesprochene Verurtheilung des Angeklagten wegen widerrechtlichen Verkaufs von Schweizerpillen ist nicht angefochten worden.

---

b) Kurpfuscherei durch Apotheker. Geltung der preußischen revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 in der Rheinprovinz.

Revisions-Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 3. Februar 1887 gegen Pl.

In der Strafsache gegen den Apotheker Dr. Hermann Pl. zu K., wegen Kurpfuscherei, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 2. Oktober 1886 eingelegte Revision der Straffenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 3. Februar 1887 für Recht erkannt:

Daß die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 2. Oktober 1886 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Die gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 2. Oktober 1886 seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist gestützt auf Verletzung des § 14 und des § 2 l. Tit. III. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, § 16 des Reglements über die Lehr- und Servirzeit vom 11. August 1864, § 144 der Gewerbeordnung und § 367 Nr. 5 des Str.-G.-B.

Der § 367 Nr. 5 des Str.-G.-B. enthält keine Strafbestimmung gegen Apotheker wegen Ausübung der ärztlichen Praxis, sondern nur ein Verbot des Zubereitens und Feilhaltens der in der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 den Apothekern vorbehaltenen Arzneiwaaren durch Nichtapotheker und kommt deshalb hier nicht weiter in Betracht.

Nach §§ 1, 29, 147 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Ausübung der ärztlichen Praxis einem Jeden, also auch dem Apotheker erlaubt, sofern er sich nicht als Arzt bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch welchen der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Dagegen ist der Königlichen Staatsanwaltschaft darin beizutreten, daß Strafgesetze, die es den Apothekern zur besonderen Berufspflicht machen, sich der ärztlichen Praxis zu enthalten, durch § 144 der Gewerbeordnung aufrecht erhalten sind.

Insoweit also die revidirte Apothekerordnung derartige Bestimmungen enthält, würde der Angeklagte denselben unterworfen sein, falls die Apothekerordnung gegen ihn überhaupt zur Anwendung zu bringen wäre.

Es kann nun zunächst dahin gestellt bleiben, ob die Strafbestimmung im § 2 l. Tit. III. der Apothekerordnung sich auch auf die Ausübung der ärztlichen Praxis bezieht.

Jedenfalls kann dieselbe gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung kommen, weil die Apothekerordnung niemals — weder als direkt, noch indirekt — in Köln zur Geltung gelangt ist. Da sie als „Gesetz" publizirt ist, so hätte ihr ursprünglicher Geltungsbereich nur durch einen gesetzgeberischen Akt weiter ausgedehnt werden können. Für die Rheinprovinz, oder speziell für die Stadt Köln fehlt es an einem solchen Akte.

Späteren Ministerial-Verfügungen, welche auf die Apothekerordnung, als auch für die Rheinprovinz gültig, Bezug nehmen, kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Selbst durch eine ausdrückliche Ministerial-Verordnung hätte dieselbe nicht für Köln zum Gesetze erhoben werden können. Da sonstige Strafbestimmungen bezüglich des Verbots der Kurpfuscherei für die Stadt Köln nicht existiren und speziell die dort geltenden französischen Gesetze derartige Bestimmungen nicht enthalten, so war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Den Kostenpunkt regelt § 505 der Str.-Pr.-O.

Wissentlicher Verkauf verdorbener Eier, welche geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. §§ 12¹, 14 Ges. v. 14. Mai 1879.

Urtheil des Kgl. bayer. Landgerichts zu Landshut vom 21. Januar 1887 gegen M.

Im Namen . . . . erkennt die Strafkammer des kgl. Landgerichts Landshut in der Strafsache gegen Anna M., Söldnersehefrau, in Z. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1887 zu Recht:

Anna M., katholisch, 41 Jahre alt, Söldnersehefrau in Z., ist schuldig eines Vergehens gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, und wird dieselbe hiefür in eine Geldstrafe von einhundert Mark, umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von zwanzig Tagen und in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurtheilt.

Gründe:

Am Freitag, 17. September 1886, einem Markttage, hatte die Söldnersehefrau Anna M. von Z. in einer Kürbe 189 Stück Eier auf den als Viktualienmarkt in L. bestimmten Platz gebracht und diese dortselbst feilgeboten. Mit der Anna M. trat der Eierhändler L. K. in L. in Kaufsunterhandlungen, hat sodann im Verein mit seiner Dienstmagd eine größere Anzahl von Eiern, ungefähr 50 Stück, aus der Kürbe ausgesucht und ausgezählt; sowohl K., als dessen Dienstmagd hatten an den meisten dieser Eier eine dunkle Färbung wahrgenommen und hieran erkannt, daß dieselben verdorben waren. K. machte die Verkäuferin darauf aufmerksam, daß die Eier verdorben seien, beanstandete derselben diese Eier, worauf aber Anna M. erklärte, sie lasse sich die Eier nicht visitiren und aussuchen und trage dieselben wieder fort. Daraufhin erstattete K. bei der nahe gelegenen Polizeiwache Anzeige; der städtische Marktinspektor N. belegte die Eier in der Kürbe mit Beschlag und ordnete deren sofortige Verbringung auf die Polizei an. Das Ergebniß der von Marktinspektor N. in dreifacher Weise, nämlich durch Besehen der dem Licht entgegengehaltenen Eier, sodann mittels Salzlösung und durch Zerschlagen der Eier vorgenommenen Untersuchung und Prüfung war, daß sich von den 189 Stück Eiern — 33 Stück als gänzlich verdorben, 80 Stück als schlecht und angelegt und die übrigen als mangelhaft frisch erwiesen.

Diese Thatsachen sind durch die Depositionen der als Zeugen vernommenen L. K. und F. N. in ihrem Zusammenhalte dargethan, sowie auch weiter noch auf den Grund des Gutachtens des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Amann, welcher die fraglichen Eier besichtigt hatte, als erwiesen angenommen und festgestellt wird, daß der Genuß dieser in völliger freiwilliger Zersetzung begriffenen Eier die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Wenn nun auch als außer jedem Zweifel stehend, den Umständen entsprechend angenommen werden muß, daß von den in § 12 Nr. 1 Abs. 2 des Nahrungsmittelgesetzes ausgedrückten Thatbestandsmerkmalen bei der Angeklagten der Wille, den von ihr am 17. September 1886 feilgebotenen Gegenstand, die Eier, als Nahrungs- und Genußmittel zu verkaufen, vorlag, so kann derselben das zur Erschöpfung des Thatbestandes aus § 12 Ziff. 1 Nr. 2 nothwendige weitere Erforderniß, daß sie wissentlich fragliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat, nicht nachgewiesen werden. — Allerdings ist festzustellen, daß Angeklagte die schlechte Beschaffenheit ihrer zu Markt gebrachten Eier gekannt hat. Dieselbe ist mit ihrem Ehemann seit 19 Jahren Eigenthümerin eines bäuerlichen Anwesens und bringt seither die landwirthschaftlichen Erzeugnisse aus dem Anwesen zum Absatze nach L.; sie besitzt lediglich 20 Stück Hühner, will aber erst seit drei Wochen vor dem 17. September die feilgebotenen 189 Stück Eier gesammelt haben.

Die Unwahrheit dieser Angabe erscheint aber durch die Aussage des Marktinspektors N. und insbesondere des L. K. dahingehend dargethan, daß im Monat September die Hennen nur spärlich Eier legen, und es geradezu unmöglich sei, daß von 20 Hennen in 3 Wochen zu besagter Jahreszeit diese Menge Eier angesammelt werden können, vielmehr schon seit langer Zeit die Eier zurückgelegt sein mußten, was auch aus der Thatsache zu entnehmen, daß ein Theil der Eier in völliger Zersetzung begriffen und schwarz, der andere schlecht und angelegt, und der Rest mangelhaft frisch war, während frische Eier gar nicht vorhanden waren. Ein Grund für die Handlungsweise des langen Ansammelns der Eier findet sich in dem Umstande, daß zu besagter Zeit für dieselben ein höherer Preis erzielt wurde, als im Frühjahre und Sommer, woselbst die Eier in größerer Menge zu Markt gebracht werden können. Bei der langjährigen Uebung mußte aber der Verkäuferin nicht nur die Art der Aufbewahrung der Eier, sondern auch noch weiter bekannt sein, wie lange Eier aufbewahrt werden können, ohne den Gebrauch als Nahrungsmittel zu verlieren. War sich nun die Angeklagte der schlechten Beschaffenheit der Eier bewußt, ohne daß festgestellt zu werden vermag, es sei derselben auch die gesundheitswidrige Eigenschaft des in Verkehr gebrachten Gegenstandes bekannt gewesen, welche gesundheitsschädliche Eigenschaft ihr bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte bekannt sein müssen, so war sie im konkreten Falle um so mehr zur Erkundigung verpflichtet, und war durch die unterlassene erforderliche Aufmerksamkeit, was übrigens durch die Angeklagte selbst und durch die Erklärung ihrer Tochter, letztere habe Tags vorher ohne weitere Untersuchung die Eier in die Kürbe verbracht und hierdurch den Verkauf vorbereitet, zugegeben ist, diese Unkenntniß der Angeklagten eine fahrlässig verschuldete.

Es sind demnach in der für erwiesen erachteten festgestellten Thatsache die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale eines nach § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchs-Gegenständen, strafbaren Vergehens enthalten, dessen die Angeklagte für schuldig zu erkennen war.

Die Strafzumessung anlangend, so kommt hier in Berücksichtigung die große Menge der am Markttage in Verkehr gebrachten Eier, der hohe Grad der Fahrlässigkeit, der als Nahrungsmittel in Verkehr gebrachte Gegenstand selbst, während andererseits das ungetrübte Vorleben der Angeklagten zu berücksichtigen ist, so daß die Zuerkennung einer Geldstrafe im Betrage von einhundert Mark als der begangenen strafbaren That entsprechend erscheint.

Nachdem die Angeklagte zur Strafe verurtheilt worden ist, war den Bestimmungen der §§ 496, 497 der R.-St.-P.-O. entsprechend weiter zu erkennen, daß die Angeklagte die Kosten zu tragen habe.

Gemäß § 28 des R.-St.-G.-B. war auszusprechen, daß die nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängniß umzuwandeln ist, und in Anwendung des § 29 l. c. war bei Umwandlung der erkannten Geldstrafe der Betrag von fünf Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten, so daß sich die eventuelle Gefängnißstrafe auf zwanzig Tage berechnet.

Vom Erkennen auf Einziehung der Eier mußte Umgang genommen werden, da dieselben vernichtet worden sind.

Vermischtes.

(Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1887.)

Summarische Uebersicht

der im Prüfungs-Jahre 1886/87 bei den Königlich preußischen medizinischen und pharmazeutischen Prüfungs-Kommissionen geprüften Doktoren und Kandidaten der Medizin und Kandidaten der Pharmazie.

	Bei den Prüfungs-Kommissionen zu										
	Berlin	Bonn	Breslau	Göttingen	Greifswald	Halle	Kiel	Königsberg	Marburg	Münster	Summa
I. Doktoren u. Kandidaten der Medizin											
sind a. d. vorig. Jahre wieder in die Prüfung getreten	70	6	18	7	10	30	4	10	4	—	159
neu eingetreten	162	54	54	33	58	57	49	37	31	—	535
zusammen	232	60	72	40	68	87	53	47	35	—	694
Davon haben die Prüfung als Arzt bestanden: mit der Censur „genügend“	69	11	16	12	33	31	13	16	14	—	215
„ „ „ „gut“ . . .	66	38	26	23	26	28	27	23	13	—	270
„ „ „ „sehr gut“	—	1	2	1	3	2	5	4	2	—	20
zusammen	135	50	44	36	62	61	45	43	29	—	505
nicht best., resp. zurückgetr.	97	10	28	4	6	26	8	4	6	—	189
II. Kandidaten der Pharmazie											
sind a. d. vorig. Jahre wieder in die Prüfung getreten	5	—	11	—	2	1	—	2	2	—	23
neu eingetreten	93	24	43	6	15	6	5	15	39	1	247
zusammen	98	24	54	6	17	7	5	17	41	1	270
Davon haben die Prüfung als Apotheker bestanden: mit der Censur „genügend“	16	5	11	1	3	4	—	4	5	1	50
„ „ „ „gut“ . . .	43	13	23	5	10	3	3	9	19	—	128
„ „ „ „sehr gut“	13	4	3	-	2	—	2	1	15	—	40
zusammen	72	22	37	6	15	7	5	14	39	1	218
nicht best., resp. zurückgetr.	26	2	17	—	2	—	—	3	2	—	52

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 25. Oktober 1887. Nr. 43.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest und Prag je 2, Triest 8, Rom 4, Paris 5, Lyon 1, Petersburg 2, Warschau 17 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 1, Reg.-Bez. Aachen 2, Wien 4, Budapest 10, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Wiesbaden 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 3, Petersburg 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 9, Paris 21, London 17 Todesfälle; Berlin 26, Hamburg 124, Budapest 22, Edinburg 16, Kopenhagen 17, Petersburg 41 Erkrankungen.

Rose: London 13 Todesfälle; Wien 15 Erkrankungen.

Masern: London 14, Kopenhagen 42 Todesfälle; Berlin 43, Breslau und Frankfurt a. O. je 28, Hamburg 58, Nürnberg 17, Reg.-Bezirke Erfurt 230 und Hildesheim 107, Wien 23, Budapest 67, Edinburg 26, Kopenhagen 818, Christiania 41 Erkrankungen.

Scharlach: Dublin 11, Liverpool 13, London 56, Petersburg 13, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 86, Breslau 47, Hamburg 30, Nürnberg 24, Reg.-Bez. Schleswig 96, Wien 73, Edinburg 66, Kopenhagen 33, Stockholm 21, Christiania 38, Petersburg 29 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Breslau 10, Königsberg und Leipzig je 8, Hamburg 11, Paris 18, London 38, Christiania 14, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 136, Breslau und Frankfurt a. O. je 46, Hamburg 63, Nürnberg 47, Reg.-Bez. Schleswig 183, Wien 25, Kopenhagen 30, Stockholm 15, Christiania 33, Petersburg 21 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 27 Todesfälle; Hamburg 22, Kopenhagen 18, Petersburg 20 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In Rom sind in der Woche vom 3. bis 9. Oktober d. J. 70 Erkrankungen und 15 Todesfälle an der Cholera bekannt geworden, in Neapel wurden vom 1. bis 5. Oktober noch 6 derartige Erkrankungen und 6 Todesfälle registrirt, seit dem 5. d. Mts. waren bis zum 8. weder in der Stadt Neapel, noch, mit Ausnahme von Pozzuoli, in der Umgegend Cholerafälle aufgetreten. Aus Pozzuoli wurden in der Zeit vom 6. auf den 7. Oktober noch 2 Erkrankungen und 3 Todesfälle gemeldet.

In den Abruzzen soll die Cholera in geringer Ausdehnung andauern, ohne sich der Küste zu nähern; aus Pratola Peligna wurden vom 10. Oktober 4 Cholerafälle gemeldet, deren einer tödtlich verlief.

Aus Messina lauten die neuesten Nachrichten betreffs der Cholera günstig. Trotzdem mit dem Nachlasse der Epidemie die Flüchtlinge schaarenweise in die Stadt zurückkehrten, hat sich die Zahl der Cholerafälle dort erheblich verringert. Aus den letzten 24 Stunden wurden angezeigt: am 4. Oktober 8 (4), am 5. Oktober 15 (5), am 6. Oktober 15 (4), am 7. Oktober 17 (2), am 8. Oktober 11 (3) und am 9. Oktober 9 (3) Erkrankungs-, bezw. Sterbefälle an der Cholera.

In Palermo gelangten vom 3. bis 5. Oktober noch 5 neue Cholerafälle und 4 Todesfälle zur Anzeige, alle aus einem und demselben Armenhause. Nach

(Fortsetzung auf Seite 630.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 41. Woche v. 9. bis 15. Oktober 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	59	3	42	18	22,1	26,8	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	30	—
† Altona	109 046	74	4	47	16	22,4	25,1	—	—	3	—	1	6	5	3	3	3	27	2
† Augsburg	67 328	40	—	32	11	24,7	29,5	—	1	3	—	—	—	3	7	—	—	18	—
† Barmen	105 324	82	1	29	13	14,3	22,6	—	—	—	—	1	8	2	5	—	—	13	—
† Berlin	1 376 389	910	33	498	155	18,8	27,9	1	6	31	1	6	65	42	47	25	23	285	14
† Bochum	43 086	31	2	9	4	10,9	28,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	5	—
† Braunschweig	88 383	51	1	33	11	19,4	25,3	1	—	—	—	—	7	4	5	1	1	15	1
† Bremen	120 276	66	2	48	14	20,8	20,9	2	—	1	—	1	9	6	4	2	2	25	—
† Breslau	308 105	209	10	145	40	24,5	31,3	1	3	10	—	—	22	16	16	2	1	71	6
Charlottenburg	46 136	49	1	24	11	27,1	30,0	—	2	3	—	—	2	3	2	1	1	11	1
† Chemnitz	115 787	112	4	56	20	25,1	32,3	1	2	2	1	1	5	3	1	—	—	37	3
† Danzig	116 786	75	3	55	20	24,5	26,9	—	2	1	—	1	2	6	6	6	5	36	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	31	3	12	4	11,9	21,3	2	—	—	—	—	1	2	2	1	1	5	—
Dortmund	82 200	57	1	28	10	17,7	26,6	—	—	2	1	—	3	5	2	—	—	15	—
† Dresden	254 088	169	5	85	34	17,4	25,1	1	2	4	1	1	10	7	4	2	2	54	1
† Düsseldorf	121 438	80	2	39	17	16,7	24,0	—	1	—	—	—	5	2	4	—	—	27	—
† Duisburg	49 506	46	2	27	10	28,4	27,3	—	1	—	1	—	3	3	6	2	1	12	1
† Elberfeld	110 603	96	—	36	11	16,9	22,7	—	1	2	1	—	4	5	3	1	—	20	—
† Erfurt	60 010	54	1	25	7	21,7	23,6	—	—	3	—	—	3	2	.	1	1	15	1
† Essen	67 635	55	2	25	8	19,2	28,1	—	—	2	2	—	6	2	1	1	—	12	—
† Frankfurt a. M.	160 116	68	4	42	6	13,6	19,8	—	1	3	1	—	11	4	2	—	—	19	1
† Frankfurt a. O.	55 016	35	—	2[illegible]	7	18,9	27,5	—	—	—	—	—	3	—	5	—	2	10	2
† Freiburg i. B.	42 904	30	—	14	3	17,0[4]	26,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
M.-Gladbach	46 398	40	1	18	4	20,2	25,9	—	—	—	—	—	9	2	2	1	1	4	1
† Görlitz	57 410	41	1	27	19	24,5	28,0	—	—	—	—	—	3	2	5	3	3	16	1
† Halle a. S.	85 307	53	1	21	3	12,8	25,5	—	—	3	—	—	1	2	2	.	1	10	3
† Hamburg u. Vororte	486 462	346	16	220	69	23,5	25,5	2	1	11	9	2	26	17	25	7	6	124	3
† Hannover	145 080	84	7	54	11	19,4	21,7	1	—	1	—	—	5	3	.	.	2	37	5
† Karlsruhe	64 798	49	2	18	6	14,4	20,7	—	—	1	—	—	6	1	—	2	2	7	1
† Kassel	65 918	24	1	17	3	13,4	22,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	13	—
† Kiel	54 274	46	—	20	6	19,2	22,7	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	11	—
† Köln	166 667	96	4	50	13	15,6	27,4	—	—	1	—	—	7	8	—	—	—	33	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	92	5	96	36	32,3	31,7	—	1	8	—	—	1	18	16	7	6	52	—
Krefeld	95 418	79	2	33	11	18,0	25,2	—	—	—	—	1	3	2	2	2	2	23	2
† Leipzig	177 072	83	2	64	14	18,8	23,0	2	—	8	—	—	11	10	3	—	—	29	1
† Lübeck	56 775	42	—	18	4	16,5	22,0	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	9	—
† Magdeburg[2]	166 609	122	3	57	17	17,8	26,4	—	—	1	2	—	5	7	2	1	1	38	2
† Mainz	68 036	47	5	21	2	16,1	23,4	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	11	1
† Mannheim	63 744	35	1	27	6	22,0	21,1	—	—	1	—	—	3	10	2	1	—	9	2
† Metz	54 370	32	1	16	4	15,3	21,2	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	71 700	43	1	25	6	18,1	.[3]	—	—	1	—	—	1	3	.	.	1	19	—
† München	282 102	173	4	130	48	24,8	30,9	—	2	3	1	1	7	11	21	—	—	79	5
† Münster	45 208	28	1	15	7	17,3	24,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	1
† Nürnberg	119 758	78	4	51	19	22,1	26,7	—	1	7	—	—	5	7	8	8	8	22	1
† Plauen i. V.	45 307	38	2	26	12	29,8	26,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	21	—
† Posen	69 138	45	—	37	11	27,8	29,7	—	4	3	1	—	2	4	3	3	3	20	—
Potsdam	51 646	26	2	16	5	16,1	24,2	—	—	—	—	—	2	2	4	.	2	8	—
† Rostock	40 113	18	—	18	3	23,3	20,8	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	13	2
† Stettin	102 008	78	4	53	18	27,0	25,7	—	—	3	2	—	6	1	5	5	3	34	2
† Straßburg i. E.	114 367	64	4	39	9	17,7	27,2	—	—	1	—	1	5	5	3	3	3	23	1
† Stuttgart	116 355	51	5	43	9	19,2	21,5	3	1	—	—	—	8	2	3	.	1	24	2
† Wiesbaden	57 105	24	1	21	5	19,1	20,0	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	16	—
† Würzburg	56 275	30	—	22	3	20,3	25,7	1	1	1	1	—	2	1	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 10, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 12,1.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. Oktober 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	254	14	131	45	18,0	—	—	6	—	1	18	15	14	—	—	75	2
Brünn bis 8. Oktober	85 878	.	2	40	.	24,2	—	—	—	—	.	9	1	3	.	.	27	—
Brüssel bis 8. Oktober	177 568	98	3	71	[illegible]	20,8	—	—	2	—	.	10	8	5	.	.	45	1
Budapest bis 8. Oktober	432 672	288	18	214	57	25,7	2	1	3	4	1	36	10	38	—	—	93	26
Christiania	134 000	86	1	50	11	19,4	—	1	14	1	—	4	6	3	—	—	21	—
Dublin	353 082	149	.	185	27	27,3	6	11	1	.	.	.	.	9	.	.	151	7
Edinburg	258 629	137	.	80	12	16,1	—	2	5	2	.	11	.	—	.	.	59	1
Graz bis 8. Oktober	104 740	.	4	37	.	18,3	—	—	—	—	.	4	3	3	.	.	25	2
Kopenhagen bis 11. Oktober	290 000	247	5	143	44	25,6	42	6	3	2	—	11	7	5	.	.	64	3
Krakau bis 8. Oktober	72 959	56	—	46	8	32,8	—	1	4	—	—	4	8	8	—	—	21	—
Lemberg bis 8. Oktober	119 386	.	3	53	.	22,9	—	4	2	—	.	14	2	7	.	.	24	—
Liverpool	592 991	336	.	203	42	17,9	1	13	—	.	.	.	.	6	.	.	170	13
London	4 215 192	2358	.	1351	287	16,7	14	56	38	17	4	133	232	28[2]	.	.	771	58
Lyon bis 1. Oktober	401 930	159	16	124	.	16,0	—	—	—	3	.	28	19	16	—	—	57	1
Odessa	251 400	.	5	129	53	26,7	—	2	3	1	—	12	7	14	13	8	88	2
Paris	2 260 945	1148	70	847	112	19,7	6	5	18	21	3	182	61	58	.	.	473	20
Petersburg bis 8. Oktober	928 016	477	32	385	87	21,6	3	13	5	7	1	87	12	54	.	.	203	.
Prag u. Vororte	294 170	.	7	134	22	23,7	—	5	6	1	2	31	12	7	.	.	68	2
Rom bis 20. August	372 779	235	17	186	39	25,9	7	—	—	8	1	14	12	28	.	.	108	8
Stockholm bis 8. Oktober	216 807	140	9	73	22	17,5	—	3	1	—	—	9	3	8	.	.	45	4
Triest bis 15. Oktober	154 055	.	.	74	13	25,0	—	1	1	1	—	12	8	6	—	—	44	1
Venedig bis 1. Oktober	147 992	74	2	54	8	19,0	—	—	—	2	—	5	6	7	.	.	32	2
Warschau bis 8. Oktober	439 174	267	10	267	79	31,6	3	11	12	—	2	31	30	51	.	.	122	5
Wien bis 8. Oktober	790 381	545	32	288	65	18,9	1	4	8	1	1	69	28	27	1	1	144	5
11 Vororte Wiens b. 8. Oktober	399 399	.	14	165	.	21,5	—	2	4	—	.	40	24	18	.	.	74	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 9. Oktober bis 15. Oktober 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	1	—	—	—	—
Scharlach	6	—	—	4	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	47	5	21	11	9	1	—	19
Unterleibstyphus	9	—	—	2	4	3	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	—	—	1	1	—	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	7	—	—	—	6	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	—	—	1	50	10	—	—
Lungenschwindsucht	38	—	1	—	13	23	1	26
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	55	1	5	3	22	20	4	7
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	—	2	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	3	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	2	12	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	1	9	19	—	—
Verletzungen	107	1	4	9	44	39	10	6
Alle übrigen Krankheiten	368	27	5	11	159	136	30	61
Summe	771	35	36	46	338	271	45	124

Gesammtbestand **war** am 8. Oktober 3510 u. **bleibt** am 15. Oktober 3487.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9.—15. Oktbr.	26	43	86[3]	136[3]	6
" Breslau	desgl.	5	28	47	46	—
" Frankfurt a. O.	1.—15. Oktbr.	7	28	13	46	2
" Hamburg u. Vororte	9.—15. Oktbr.	124	58	30	63	4
" Nürnberg	desgl.	2	17	24	47	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	49	1	6	1
Aurich	desgl.	1	2	—	3	—
Düsseldorf	desgl.	48	28	31	84	1
Erfurt	desgl.	6	230	18	32	—
Hildesheim	1.—8. Oktbr.	10	107	10	54	—
Königsberg	9.—15. Oktbr.	10	59	23	30	—
Marienwerder	desgl.	14	—	10	23	1
Münster	desgl.	2	5	7	6	1
Schleswig	desgl.	41	67	96	183	1
Stettin	desgl.	16	4	29	34	—
Stralsund	desgl.	20	—	9	14	—
Trier	desgl.	14	7	16	4	2
Wiesbaden	2.—8. Oktbr.	6	28	37	49	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 9. bis 15. Oktober 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Oktober	12,1	2,5	756,3	754,4	752,2	81	62	74	—	SO	1
	10. "	12,2	6,3	743,5	739,5	738,4	82	81	96	2,8	SO	2
	11. "	11,5	7,0	740,0	742,4	742,8	75	56	59	—	WSW	4
	12. "	9,7	4,1	746,0	746,8	747,8	74	55	74	0,2	SW	3
	13. "	8,4	1,1	749,8	749,3	749,3	95	61	84	0,6	SW	3
	14. "	9,0	0,5	745,7	742,5	741,8	80	61	86	0,5	SW	4
	15. "	7,2	1,2	747,9	752,3	756,9	89	70	95	1,2	NNW	1
München	9. Oktober	14,2	5,4	713,2	709,7	707,2	90	60	80	—	O	1,6
	10. "	16,3	7,5	701,9	701,5	702,1	89	57	92	2,6	W	2,2
	11. "	10,6	3,8	706,9	708,2	710,0	72	65	82	4,5	W	3,3
	12. "	8,9	0,0	709,0	708,6	709,8	76	52	78	0,2	W	1,3
	13. "	8,7	0,4	711,6	709,6	709,2	78	48	75	—	O	0,7
	14. "	6,4	—0,9	709,2	707,5	706,3	86	79	75	0,6	W	3,0
	15. "	3,0	—0,7	706,9	710,2	713,2	90	77	92	5,2	NW	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 15 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Depeschen der Tribuna vom 8. Oktober ist der Gesundheitszustand der Stadt und Provinz Palermo vortrefflich.

Die Cholera-Epidemie in Korea während des Sommers 1886.

Die Medical Reports aus China (Imperial maritime customs Nr. 33) enthalten u. A. einige nähere Angaben über die Cholera-Epidemie, welche im Sommer v. J. in Korea heftig wüthete (vergl. Veröffentl. 1886 S. 536 und 644).

Am 15. Juli 1886 erreichte die Cholera, von den südlichen Häfen kommend, die Hauptstadt Söul. Obgleich man Zeit gehabt hatte auf ihr Kommen sich vorzubereiten, waren keinerlei Vorsichtsmaßregeln durchzuführen, selbst das Dienstpersonal der Fremden ließ nicht von dem Genuß allerlei unreifer Vegetabilien; nur Buden zur Anbetung des Choleragotts wurden mit großen Kosten errichtet, und Bataillone von Soldaten mußten Salven auf Salven abgeben, ihn von den Thoren der Stadt fernzuhalten. Vom 15. bis 25. Juli zählte man in Söul 3060 Leichen, in den 1½ Monaten bis zum 1. September wurden 7092 Leichen aus der inneren Stadt zu den Begräbnißplätzen gebracht.

Diese Zahlen betreffen alle Todten der innerhalb der Stadtmauern lebenden, etwa 150 000 Einwohner zählenden Bevölkerung. Da die durchschnittliche Sommersterblichkeit dort höchstens, auf's Jahr berechnet, 50 ‰ der Bevölkerung beträgt, d. h. täglich etwa 20 Todesfälle sonst vorkamen, so sind allein der Cholera mindestens 6152 Einwohner der inneren Stadt Söul während der 1½ Monate erlegen. Die höchste Ziffer der täglichen Todesfälle betrug 460 am 26. Juli.

Die Seuche überzog das ganze Land, machte nur in der Gegend des Hafens von Fuson Halt, wahrscheinlich weil hier die japanische Bevölkerung bereits im Vorjahre durchseucht worden war. Namentlich im Norden der Halbinsel hörte man von den Verheerungen der Cholera, späterhin wurden dann auch die sibirischen Häfen ergriffen.

Bericht über den Gesundheitsstand des Personales und über den Sanitäts-Dienst der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft im Jahre 1886.

Der Bericht schließt sich in Anordnung und Verarbeitung des Materials als Ergänzung den früheren an (vergl. Veröffentl. 1885, II. S. 168 und 1886 S. 597).

Bemerkenswerth war im Jahre 1886 das Auftreten der Cholera, welche von den Hafenstädten Triest und Fiume ausgehend bis Wien und über Agram bis Budapest die Linien der Gesellschaft heimsuchte. Unter den umfassendsten hygienischen Vorsichtsmaßregeln erkrankten vom Personal nur 42 Individuen, von welchen 6 (14,2%) mit Tod abgingen, an der Cholera.

Die Anzahl der behandelten Mitglieder des Krankeninstituts der K. K. Südbahn betrug im Jahre 1886 im Ganzen 15 843, inkl. 597 Frauen; davon entfielen auf die Linie Wien-Triest-Cormons 8231, auf die Kärnthen-Tiroler Linie 4714 und auf die ungarisch-kroatische 2898. Von 100 Mitgliedern erkrankten 76,2 (gegen 72,7% im Vorjahre); die einzelnen Dienst-Kategorien folgen sich bezüglich des Erkrankungsprozentsatzes so, daß obenan die Heizer mit 237,7% stehen, dann kommen die Maschinenführer mit 158,3, die Kondukteure mit 117,2, die Amtsdiener und Portiers mit 88,4, das Stations-, Expeditions- und Heizhauspersonal mit 78,6, das Streckenpersonal mit 59,2, die Arbeiter in Werkstätten und Walzwerken mit 56,1 und die Beamten und Aushilfsbeamten mit 18,6%.

Die speziellen Krankheitsformen, deren Häufigkeit von Lokal- oder Dienstverhältnissen abhängig war, sind folgendermaßen vertreten gewesen: Wechselfieber mit 319, Rheumatismus mit 2807, die Krankheiten der Respirationsorgane mit 2548, die der Digestionsorgane mit 3781 und Verletzungen mit 2583 Fällen. An Tuberkulose wurden 146 Individuen behandelt und starben 43 = 23,2 % sämmtlicher Gestorbenen. Darunter waren 12 Kondukteure mit 6, 5 Heizer mit 1, 2 Maschinenführer mit 2 Todesfällen; vom Stations-, Expeditions- und Heizhauspersonal wurden 40 behandelt (davon starben 12), vom Streckenpersonal 22 (9) und vom Werkstätten- und Walzwerkpersonal 65 (13). Von sonstigen Beamten und Aushilfsbeamten, sowie Amtsdienern und Portiers trat 1886 niemand wegen Tuberkulose in Behandlung.

Im Ganzen wurden 91,68% der Behandelten geheilt, 1,14% gebessert und starben 1,16%. Die Zahl der Todesfälle betrug 185, wozu noch die in Krankenhäusern und eines plötzlichen Todes Verstorbenen kommen, deren Zahl 67 betrug; sonach starben im Ganzen 252 Mitglieder. Das Verhältniß der einzelnen Todesursachen zur Gesammtzahl der Todesfälle war: an akuten Krankheiten 32,9%, an Lungentuberkulose 23,3, an chronischen Krankheiten 37,3 und an Verletzungen 6,5%. Von je 100 behandelten Mitgliedern jeder Dienstkategorie starben am meisten Amtsdiener und Portiers, nämlich 2,6%, ihnen folgen der Reihe nach: die Kondukteure mit 1,3, das Stations- und Heizhauspersonal mit 1,0, die Maschinenführer und Heizer, sowie die Arbeiter in Werkstätten und Walzwerken mit 0,8, das Bahnpersonal mit 0,7 und das Beamtenpersonal mit 0,6%.

Von den 2583 ärztlich behandelten Verletzungen waren 56 im eigentlichen Bahndienste (Bahnunfälle) vorgekommen, 2381 sonst im Dienste und 146 außer Dienst. Die Bahnunfälle betrugen demnach 1,66% sämmtlicher Verletzungen (0,72% höher als im Vorjahre). Das Verhältniß der Bahnunfälle zur Totalsumme des Personals war = 0,27%. Von den bei Bahnunfällen Verletzten sind 33,9 % gestorben. Ambulant wurden 18 983 Individuen, ohne ihre Arbeit zu unterbrechen, auf Kosten des Krankenfonds

behandelt, darunter auch solche, welche zum Familienstande der Mitglieder gehörten.

Krankenbewegung in dem deutschen Hospital zu Konstantinopel
vom 1. April 1886 bis 31. März 1887.

Während des mit dem 31. März d. J. abschließenden einjährigen Zeitraums sind im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel 713 Kranke neu aufgenommen, und einschließlich des Bestandes vom 31. März 1886 im Ganzen 794 Kranke behandelt worden.

Die auf der inneren Abtheilung am häufigsten beobachteten Krankheitsformen waren: Tuberkulose (91 mal) mit 21 Sterbefällen, Syphilis und verwandte Krankheiten (51), Malariaerkrankungen (43), Unterleibstyphus (37) mit 8 Sterbefällen, Herzleiden (24) mit 3 Sterbefällen, Leberleiden (17) mit 1 Todesfall an Cirrhose, Lungenentzündung (14) mit 1 Todesfall, akuter Gelenkrheumatismus (14). — Blattern sind 7 mal behandelt (davon starb 1), Genickstarre und Tetanus je 1 mal mit tödtlichem Ausgang.

Auf die chirurgische Abtheilung des Krankenhauses kamen 213 Kranke und sind hier, einschließlich des Bestandes vom 31. März 1886, im Ganzen 249 Kranke behandelt; es starben 12, darunter ein Selbstmörder und ein Verunglückter bald nach der Aufnahme. Die behandelten Fälle betrafen: 39 Verletzungen, 41 Geschwülste, 85 chronische Entzündungen, 31 akute Entzündungen, 6 Augenleiden, 47 anderweitige äußerliche Leiden.

Die in relativ hoher Zahl beobachteten Geschwülste betrafen 15 mal die weiblichen Geschlechtsorgane.

Die Ergebnisse der chirurgischen Behandlung werden als durchaus günstige geschildert, die unmittelbare Wundheilung unter 2 bis 3 Verbänden, sehr oft auch unter einem, war die Regel.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 243, 246, 248 vom 17., 20., 22. Oktober 1887.)

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königl. dänischen Justiz-Ministeriums vom 14. Oktober 1887 ist für die aus Häfen von Sardinien kommenden Schiffe Quarantäne angeordnet worden. —

Rußland. Laut einer im „Odessaer Amtsblatt“ vom 8. Oktober/26. September 1887 veröffentlichten Bekanntmachung des General-Gouverneurs zu Odessa sollen alle aus verseuchten Gegenden ankommenden oder mit solchen in Berührung gewesenen Schiffe einer sechstägigen Quarantäne-Observation unterzogen werden, ohne daß die Zeit, welche dieselben in ausländischen Quarantäne-Anstalten zugebracht haben, in Anrechnung gebracht wird.

Eine Herabsetzung der Observationszeit von 6 auf 3 Tage wird nur in dem Falle gestattet, wenn auf dem angekommenen Schiffe sich ein Arzt befunden hat, welcher den Gesundheitszustand an Bord während der Reise bezeugen kann. —

Asien. Laut einer amtlichen Bekanntmachung in der „Bombay Government's Gazette“ vom 29. September 1887 ist die in Goa gegen Schiffe aus Bombay und der Präsidentschaft Bombay seiner Zeit verhängte Quarantäne (Veröffentl. S. 590) aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten Juli und August 1887.
(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	31.
	Juli				August			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien	3 2	1	2 2	3 1	6 5	6 1	9 7	14 5
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Böhmen	1	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	2 1	2	4 2	—	—	—	—	—
Tirol	—	—	—	—	—	—	1 1	1 1
Steiermark	1	1	1	1 1	1	1	1	1
Bukowina	—	—	2 2	2	2	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Rotz der Pferde.								
Galizien	4 1	4 1	5 2	4	4	4 1	3	3
Böhmen	1	1	—	—	1 1	1	1	1
Schlesien	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Niederösterreich	2 1	3 1	3	1 1	2 1	1	1 1	—
Maul- und Klauenseuche.								
Galizien	—	—	—	—	2 2	5 3	8 3	15 7
Mähren	—	—	—	—	3 3	3	6 3	5 1
Böhmen	—	—	—	1 1	1	—	4 4	7 3
Schlesien	—	—	—	—	3 3	18 15	25 7	27 9
Niederösterreich	—	—	—	—	1 1	2 1	4 2	4
Steiermark	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Bukowina	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Klauenseuche der Schafe.								
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	2 2
Lungenseuche des Rindviehs.								
Mähren	8	8 2	7 1	9 3	11 7	12 1	14 4	11 3
Böhmen	34 4	37 8	37 5	39 6	38 3	39 5	37 3	31 3
Schlesien	7	7	7	7	4	4	4	4
Niederösterreich	6 2	7 1	7	4 1	4	5 2	6 1	5
Oberösterreich	—	—	—	—	—	1 1	2 1	2
Bläschen-Ausschlag.								
Mähren	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	1 1	1	1	1	1
Tirol	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	2	—	—	—	—	—	—
Räude der Pferde und Rinder.								
Galizien	4 3	6 3	7 3	4 1	5 3	5 1	4	4
Tirol	—	—	1 1	1	1	1	1	1
Steiermark	5	5 1	5	3	4 1	4	4	4
Dalmatien	2	3 1	1	1	1	1	1	1
Bukowina	1	1	1	1	—	—	—	—
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich	5	5	5	5	5	5	5	5
Tirol	1	1	2 1	2	2	2	1	1
Steiermark	2	1	1	1	2 1	2	2	2
Salzburg	3 1	5 2	5	3	4 1	4	4	3 2
Kärnten	1	1	1	1	1	—	1 1	1
Dalmatien	3	3	3	1	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Niederösterreich	—	—	—	—	1 1	1	1	1
Tirol	—	—	—	1 1	1	1	—	—
Salzburg	—	—	—	—	3 3	3	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Mähren	—	2 2	10 8	9	3 1	—	—	—
Schlesien	—	—	1 1	1	1	2 1	—	1 1
Niederösterreich	1	7 6	11 4	—	—	—	3 3	6 6
Oberösterreich	2 1	—	—	—	6 6	4 1	—	3 3
Steiermark	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Kärnten	1 1	1 1	1	1 1	1	—	—	—
Krain	—	2 2	2	—	—	—	—	—

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Rumänien (vergl. Veröffentl. S. 610). — Die Maul- und Klauenseuche im Bezirk Falciu ist erloschen. Vom 17./29. August bis 24. August/5. September sind an den Schafpocken neu erkrankt in den Bezirken Dorohoi, Jassy und Vaslui: 3436, 49, 44 Schafe; als erkrankt verblieben 319, 169, 966 und im Bezirk Suczawa 947 Stück. Von Pferderäude ist ein weiterer Fall im Bezirk Dorohoi gemeldet; als erkrankt verblieben 11 Pferde. Der Milzbrand ist bei einem Stück Rindvieh im Bezirk Niamtz und die Rotzkrankheit bei 2 Pferden im Bezirk Dorohoi aufgetreten.

Irländischer Veterinärbericht für das Jahr 1886.

(Contagious diseases [animals] act, 1878. Return for the year ended the 31st December 1886.)

(Vergl. Veröffentl. S. 203.)

Der Viehstand in Irland ist gegen das Vorjahr nicht unerheblich zurückgegangen. Abgenommen hat die Zahl der Schafe um 110 334, des Rindviehs um 44 824, der Schweine um 5959, der Esel um 907 Stück. Zugenommen dagegen hat die Zahl der Pferde und Maulthiere um 1920 und der Ziegen um 1698 Stück. — Die Vieheinfuhr war bei allen Gattungen, ausgenommen die Maulthiere, gegen das Vorjahr vermindert. Eingeführt sind, zumeist aus Großbritannien, 25 734 Thiere gegen 32 242 im Jahre 1885. — Die Viehausfuhr dagegen stellt sich im Vergleiche zum Vorjahr bei allen Gattungen höher. Die Ausfuhr betrug 1 908 685 Stück nach Großbritannien gegen 1 702 514, und 1325 nach der Insel Man, gegen 690 im Jahre 1885.

Die Viehseuchen sind im Vergleiche zu dem Vorjahr weniger verbreitet. Neu verzeichnet in der Statistik sind seit dem 1. November 1886 die Fälle von Milzbrand und Tollwuth. — Die Lungenseuche ist in 343 Gehöften 2c. von 4 Grafschaften der Provinz Leinster aufgetreten. Am stärksten verseucht war die Grafschaft Dublin. Die bei den Ausbrüchen erkrankten 1050 Thiere sind sämmtlich geschlachtet oder gefallen. Seit 9 Jahren hat diese Seuche regelmäßig abgenommen: die Zahl der erkrankten Thiere beträgt gegenüber dem Jahr 1878 fast nur noch ein Drittel und diejenige der betroffenen Gehöfte nur etwa ein Viertel. — An der Schafräude erkrankten 3481 Thiere in 149 Gehöften 2c. von 21 Grafschaften; als krank sind verblieben 394 Stück. Betroffen waren zumeist die Provinz Leinster, demnächst Munster, sowie die Grafschaften Kildare, Wexford und Limerick. Gegen das Vorjahr zeigt die Seuche einen geringen Rückgang, obwohl die Zahl der betroffenen Gehöfte 2c. etwas gestiegen ist. — An Rotz und Wurm, in der Statistik getrennt behandelt, erkrankten 21 Pferde, davon 20 in der Provinz Ulster und hier 13 in der Union Belfast, Grafschaft Antrim. Die gleiche Anzahl ist getödtet. Im Vergleiche zu 1885 ist die Seuche etwas zurückgegangen. — Das Schweinefieber hat in 23 Grafschaften 495 Gehöfte 2c. betroffen und 1630 Thiere befallen. 351 Schweine sind getödtet, 979 verendet, 311 genesen. Verseucht waren hauptsächlich die Provinzen Leinster, demnächst Munster, und von den Grafschaften: Wexford und Waterford. Gegen das Vorjahr stellt sich zwar die Zahl der betroffenen Grafschaften um ein Geringes niedriger, dagegen die der betroffenen Gehöfte 2c. und erkrankten Thiere um ein Beträchtliches höher. Seit 1880 hat die Seuche fast fortwährend zugenommen, so daß die Erkrankungsziffer das Fünffache von damals beträgt. — An Milzbrand sind seit 1. November 1886 3 Thiere in ebensovielen Provinzen gefallen. — In der gleichen Zeit wurden von der Tollwuth betroffen 42 Thiere in 14 Grafschaften. Getödtet sind 41 Thiere (25 Hunde, 8 Rinder, 4 Schweine, 3 Esel, 1 Pferd), gefallen ist eines. Am stärksten verseucht war die Provinz Munster und hier die Union Thurles in der Grafschaft Tipperary.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen in New Forest. — (3591.) The New Forest (Swine-Fever) Order of 1887.

Der britische Geheime Rath hat am 15. September 1887 nachstehende, vom 25. September bis 30. November l. Js. giltige Verordnung erlassen:

Short Title.

1. This Order may be cited as the New Forest (Swine-Fever) Order of 1887.

Commencement and Duration.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twenty-fourth day of September, one thousand eight hundred and eighty-seven; and shall cease to have effect from and immediately after the thirtieth day of November, one thousand eight hundred and eighty-seven, without prejudice to the institution or prosecution of any proceeding in respect of an offence committed on or before that day.

Interpretation.

3. In this Order —

The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The New Forest means the New Forest within the perambulation of the New Forest, in the county of Southampton.

Other terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

Restriction on Movement.

4. No pig shall be moved into, in, or through the open lands of the New Forest which are subject to the right of pannage, or along the roads through such lands, except as expressly authorized by this Order.

Movement into or in the New Forest.

5. Swine may be moved from a farm or premises to which pannage rights attach (such farm or premises not being in a Swine-Fever Infected Place or Circle or Area) to the open lands of the New Forest which are subject to the right of pannage and along the roads through such lands with a movement licence of a Verderer of the New Forest, or of the Deputy Surveyor of the New Forest, or of their or his appointee or appointees under this Order, on a certificate of a Veterinary Inspector or of a person qualified according to the Act of 1878 to be such, certifying that the swine to be moved are not affected with swine-fever, and have not, to the best of his knowledge and belief, been exposed to the infection of swine-fever, or instead of that certificate if the Verderer or the Deputy Surveyor or their or his appointee or appointees as aforesaid think fit, on a declaration made by the owner of the swine, or by his agent duly authorized for that purpose, that, to the best of his knowledge and belief, those swine —

(i.) are not affected with swine-fever; and

(ii.) have not been exposed to the infection of swine-fever; and

(iii.) have been on the farm or premises not less than twenty-eight days immediately before the making of the declaration.

Movement of Swine through the New Forest.

6. — (1.) Swine not affected with swine-fever may be moved through the open lands of the New Forest which are subject to the right of pannage by railway, without untrucking.

(2.) Swine not affected with swine-fever may be moved through the open lands of the New Forest which are subject to the right of pannage, or along the roads through such lands, in a van, cart, or other vehicle used for carrying swine on land otherwise than on a railway, without unloading, with a movement licence of a Verderer of the New Forest, or of the Deputy Surveyor of the New Forest, or of their or his appointee or appointees under this Order.

Granting of Movement Licences.

7. — (1.) A Verderer of the New Forest, or the Deputy Surveyor of the New Forest, or their or his appointee or appointees may, if they think fit, withhold a movement licence in any case where the movement of the swine proposed to be moved would be in their judgment inexpedient or improper.

2. No Licence for movement of a pig granted under this Order shall be available if granted by the owner of the pig to be moved or by his agent, or by the owner or consignee or other person selling the pig, or by the purchaser thereof or by his agent, or by the occupier of the farm or premises from or to which the pig is to be moved.

Production of Licences; Names and Addresses.

8. — (1.) Every person in charge of swine being moved, where under this Order a movement licence may be necessary, shall, on demand of a Verderer of the New Forest, or of any officer of the Verderers of the New Forest, or of the Deputy Surveyor of the New Forest or any officer acting under him, or of a Justice, or of a Constable, or of an Inspector or other officer of a Local Authority, produce and show to him the movement licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the person so authorized under this Article to demand the movement licence.

Offences.

9. – (1.) If a pig is moved in contravention of this Order, or of the conditions of a movement licence thereunder, the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the pig, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If a person in charge of swine being moved, where under this Order a movement licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

HERBERT M. SUFT.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 1. Oktober d. Js. werden von demselben noch die gleichen deutschen Länder und Orte als durch Hausthierkrankheiten verseucht angesehen, wie nach den Bekanntmachungen vom 2. und 19. August d. Js. (Veröffentl. S. 520 und 555). Außerdem sind der Hamburgische Verwaltungsbezirk Ritzebüttel als durch Tollwuth und die preußische Provinz Westfalen als durch Lungenseuche betroffen aufgeführt.

(Post- och Inr.-Tidn. Nr. 228, vom 3. Oktober 1887.)

Medizinalgesetzgebung 2c.

Preußen. Regierung zu Osnabrück. Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 12. Februar 1887.

Nachdem es für nothwendig erachtet worden, eine umfassendere mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches als in der der Polizei-Verordnung der vormaligen Königlichen Landdrostei hierselbst, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 17. Juni 1885, zugehörigen Anweisung vorgeschrieben ist, anzuordnen, erlasse ich gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Osnabrück nachstehende Polizei-Verordnung:

An die Stelle der Nr. 1 der Anweisung für die Fleischbeschauer zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches tritt hinfort folgende Vorschrift:

Der Fleischbeschauer hat dem ausgeweideten Schweine zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung Proben (Fleischtheile) zu entnehmen von

1. dem Zwerchfellmuskel, namentlich auch dem sog. Zwerchfellpfeiler (Lendentheil des Zwerchfells),
2. den Muskelansätzen der Augen,
3. den Muskelansätzen des Kehlkopfs,
4. den Zungenmuskeln,
5. den Kaumuskeln,
6. den Bauchmuskeln,
7. den Zwischenrippenmuskeln,
8. den Nackenmuskeln.

Die Proben müssen dem Faserverlaufe entlang und möglichst nahe dem Knochen- oder Sehnenansatze der Muskeln entnommen werden.

Wenn bei von auswärts eingeführtem Schweinefleische die bezeichneten 8 Untersuchungs-Proben nicht oder nicht vollständig entnommen werden können, so sind mindestens sechs Proben aus den vom Fleischbeschauer zu bestimmenden Theilen des Schlachtstücks zu entnehmen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden der Bestimmung des § 9 der vorgedachten Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1885 gemäß mit Geldstrafe von 3—30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Osnabrück, den 12. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
v. Gehrmann.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung von in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaften, einem andern deutschen Bundesstaat angehörigen Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in Württemberg.

Vom 19. August 1887.

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. S. 325.)

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Mai d. J.*), betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten, wird hiemit Nachstehendes verfügt.

I. Hebammen, welche das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen eines benachbarten deutschen Bundesstaats zur Ertheilung dieses Zeugnisses zuständigen Behörde erworben haben, sind, wenn sie in diesem Staate in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaft sind, befugt, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze gelegenen württembergischen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies an ihrem Wohnsitze gestattet ist, auszuüben.

II. Die in Ziffer I bezeichneten Hebammen verlieren die Befugniß zur Ausübung des Berufs in Württemberg, wenn sie sich in Württemberg dauernd niederlassen oder daselbst ein Domizil begründen.

III. Hebammen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung ihr Gewerbe in Württemberg ausüben, sind hiebei den in Württemberg geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften unterworfen.

Insbesondere haben sie

1. sich der Verabreichung von Arzneimitteln an Schwangere und Wöchnerinnen, soweit die Hebammen hiezu nicht nach den in Württemberg geltenden Vorschriften ermächtigt sind, zu enthalten;

2. über die in Württemberg besorgten Geburten haben sie für jedes Kalenderjahr ein Tagebuch nach den für die württembergischen Hebammen bestehenden Vorschriften zu führen und solches je bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Oberamtsarzt desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem sie die Praxis ausüben, vorzulegen. Uebt die Hebamme ihre Berufsthätigkeit in mehreren württembergischen Grenzoberämtern aus, so hat sie für jedes dieser Oberämter ein besonderes Tagebuch zu führen und vorzulegen;

3. Fälle von Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, welche bei Ausübung ihres Berufs zur Kenntniß der Hebammen kommen, sind sofort dem zuständigen württembergischen Ortsvorsteher anzuzeigen;

4. die Behandlung der Schwangeren und Gebärenden muß unter Anwendung der Karbolsäure als Desinfektionsmittel entsprechend den Bestimmungen der württembergischen Dienstanweisung für Hebammen vom 6. Mai 1884 erfolgen.

IV. Die Oberämter und Oberamtsphysikate der Grenzbezirke werden angewiesen, über die Einhaltung der vorstehend, insbesondere in Ziffer III. getroffenen Bestimmungen zu wachen und namentlich, wenn eine auswärtige Hebamme in Parzellargemeinden an der Grenze als Ortshebamme aufgestellt werden sollte, dieselbe auf die von ihr zu beachtenden württembergischen Vorschriften unter Zustellung eines von

*) Vergl. Veröffentl. S. 321.

dem Sekretariat des Medizinalkollegiums zu beziehenden Exemplars der Dienstanweisung für Hebammen vom 6. Mai 1884 ausdrücklich hinzuweisen.

Stuttgart, den 19. August 1887.

Für den Staatsminister:
Baetzner.

Eine Bekanntmachung entsprechenden Inhalts ist für das

Fürstenthum Waldeck

am 27. September 1887 seitens des Landesdirektors erlassen. (Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt S. 54.) Derselben ist eine Zusammenstellung der in Bezug auf die Ausübung der Berufsthätigkeit der Hebammen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont maßgebenden Bestimmungen beigefügt.

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. Verbot der öffentlichen Anpreisung von Heilmitteln.

Vom 13. September 1887.

(Schaumburg-Lippische Landes-Verordnungen. 1887. Nr. 1.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir für den Umfang des Fürstenthums folgende Polizeiverordnung:

Einziger Paragraph.

Wer unbefugter Weise irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist, wird mit Geldbuße bis zu 50 Mk. bestraft, vorbehältlich der durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verwirkten strengeren Strafen.

Bückeburg, den 13. September 1887.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
Spring.

Frankreich. Zusatz von Salicylsäure und ihren Abkömmlingen zu Nahrungs- und Genußmitteln.

Das beim französischen Ministerium für Handel und Industrie errichtete comité consultatif d'hygiène publique de France hatte zu verschiedenen Malen auf die Gefahren hingewiesen, welche dem öffentlichen Wohl aus der Anwesenheit von Salicylsäure in Lebensmitteln erwachsen könnten, und waren demgemäß die französischen Präfekten aufgefordert, durch Spezialerlasse in ihren Departements den Verkauf aller Lebensmittel und Getränke, welche Salicylsäure in irgend welcher Menge enthielten, zu untersagen.

Da diese Maßregel auf Widerstand stieß und in der Rechtsprechung zu divergirenden Urtheilen führte, wurde neuerdings die Angelegenheit der académie de médecine zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt. Auch diese Körperschaft beschloß fast einstimmig, daß der Zusatz von Salicylsäure und ihrer Derivate zu festen oder flüssigen Lebensmitteln selbst in geringer Menge nicht gestattet sein sollte*).

Wie aus Frankreich amtlich mitgetheilt wird, hat nunmehr auf Grund dieses Gutachtens die französische Regierung es für ihre Pflicht gehalten, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und des nationalen Handels das beregte schädliche Verfahren zu unterdrücken; die Regierung hat Schritte gethan, damit fortan nirgends auf französischem Gebiet diese „Fälschung" unbestraft bleibe.

Von der Erwägung ausgehend, daß der Zusatz von Salicylsäure zu Lebensmitteln eine Fälschung im Sinne der Gesetze von 1851 und 1855 bedeute, hat das Pariser Zuchtpolizeigericht bereits in einer Sitzung der achten Kammer vom 26. Juli 1887 mehrere Geschäftsleute, welche das von ihnen feilgebotene Bier mit Salicylsäure versetzt hatten, auf Grund der angeführten Gesetze verurtheilt.

Rechtsprechung.

Begriff des Verkaufens im Sinne des § 10² des Nahrungsmittelgesetzes: nicht bloßes Anbieten zum Kauf, sondern Willenseinigung beider Kontrahenten nöthig. Begriff des Betruges nach § 263 Str.-G.-B.: Täuschung eines Anderen durch Vorspiegelung falscher, oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, Beschädigung des Vermögens eines Anderen.

*) Vgl. Veröffentl. S. 60, 170.

Urtheil des Reichsgerichts vom 26. April 1887 gegen Bl.

In der Strafsache wider den Fleischer Hermann Bl. aus K., wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, hat das Reichsgericht, vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich preußischen Landgerichts zu Beuthen O./S. vom 7. Februar 1887 zu verwerfen und der Königlich preußischen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels, sowie auch die dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Gründe:

Die an erster Stelle von der Staatsanwaltschaft erhobene Rüge einer Verletzung des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes wird auf die Behauptung gestützt, daß schon derjenige eine Sache „verkauft" habe, welcher in ausreichender Form einem Anderen den Willen zu erkennen gegeben habe, ihm das Eigenthum einer Sache gegen Zahlung eines Preises abzutreten, und daß einem solchen „Verkaufe" gegenüber die Annahme des Angebots von der anderen Seite den „Kauf" im engeren Sinne darstelle. Diese Ansicht, welche weder in dem allgemeinen Sprachgebrauche, noch auch in der Vorgeschichte des Nahrungsmittelgesetzes eine Stütze findet, verkennt völlig die zweiseitige Natur des rechtlich ein Ganzes bildenden Kaufvertrages, welcher zwar vom Standpunkte des einen Kontrahenten als Verkauf und von demjenigen des anderen als Kauf bezeichnet wird, stets aber die erfolgte Willenseinigung beider Theile zur nothwendigen Voraussetzung hat (§§ 1, 12 Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 11). Der Hinweis der Revision darauf, daß in anderen Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes das Feilhalten und Inverkehrbringen dem Verkaufe gleichgestellt wird, beweist nichts, da gerade der hier in Frage stehende § 10 ausdrücklich zwischen Verkauf und Feilhalten unterscheidet und für die Strafbarkeit beider Handlungen verschiedene Voraussetzungen aufstellt.

Da nun im vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Vorderrichters ein Kaufvertrag nicht zum Abschlusse gelangt und ferner vom Angeklagten das Fleisch nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten worden ist, liegt eine Verletzung des § 10 Nr. 2 a. a. O. durch Nichtanwendung nicht vor. Selbstverständlich kann, da eben eine Bestrafung des Angeklagten aus § 10 Nr. 2 nicht stattgefunden, eine Verletzung dieser Bestimmung durch unrichtige Anwendung, wie die Revision sie rügt, nicht in Frage kommen.

Verfehlt ist aber auch der weitere Angriff, welcher auf Verletzung der §§ 263 und 43 Strafgesetzbuchs, sowie der §§ 263 und 266 der Strafprozeßordnung gestützt ist.

Eine Verletzung der bezeichneten materiellen Rechtsnorm durch Nichtanwendung würde nur dann vorliegen, wenn der Sachverhalt, wie er von der Strafkammer festgestellt worden, den Thatbestand eines versuchten Betruges enthielte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der Begriff des Betruges erfordert vor Allem die Täuschung eines Anderen durch Vorspiegelung falscher, oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, und es kann daher von einem versuchten Betruge nur dann die Rede sein, wenn der Thäter den Willen, das Delikt zu begehen, durch Handlungen an den Tag gelegt hat, welche, wenn auch immerhin objektiv, zur Täuschung des Anderen nicht geeignet, wenigstens nach der Vorstellung des Handelnden zur Herbeiführung des Erfolges dienen sollten und konnten. Nun wird zwar in den Gründen des angefochtenen Urtheils hervorgehoben, Angeklagter habe bei der Anfrage an den Wurstfabrikanten M., ob derselbe Fleisch von ihm kaufen wolle, angegeben, daß er einen schönen Bullen habe, während er später dem M. nur das verdorbene von einer kranken Kuh herrührende Fleisch zum Kaufe anbot. Der Vorderrichter hat aber nicht angenommen und festgestellt, daß der Angeklagte sich vorgestellt oder für möglich gehalten habe, M. werde auf bloße Angabe hin ohne Besichtigung des Fleisches letzteres als gutes Ochsenfleisch kaufen. Vielmehr faßt die Vorinstanz jene Mittheilung des Angeklagten

offensichtlich nicht als versuchte Täuschung des Anderen, sondern lediglich als eine zur Anknüpfung der Verhandlungen über den Kauf bestimmte vorläufige Mittheilung auf. Aber auch eine versuchte Täuschung des M. durch Unterdrückung wahrer Thatsachen ist nach den Feststellungen der Strafkammer ausgeschlossen. Es bedarf hier nicht der Erörterung, ob die dolose Verschweigung heimlicher Fehler des Kaufobjekts von Seiten des Verkäufers, sofern sie gegen die ihm obliegende Rechtspflicht zur Mittheilung verstößt, als eine „Unterdrückung" wahrer Thatsachen aufgefaßt werden kann. Denn im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einen heimlichen Mangel, sondern um eine solche Beschaffenheit des angebotenen Kaufobjekts, welche nach der Feststellung des Vorderrichters auch „für den Laien auf den ersten Blick erkennbar" war und thatsächlich auch von dem Fabrikanten M. sofort erkannt wurde.

Die Vorinstanz stellt aber ferner auch weder fest, daß der Angeklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, gehandelt, noch daß der 2c. M., wenn er das ihm angebotene Fleisch gekauft, eine Vermögensbeschädigung erlitten haben würde. Auch folgt weder das Eine, noch das Andere, wie die Revision anzunehmen scheint, mit Nothwendigkeit daraus, daß „die Verdorbenheit des Fleisches einen erheblichen Minderwerth desselben bedingte". Vielmehr kam es daneben auf den Preis an, der für das verdorbene Fleisch gefordert und bewilligt wurde, und es konnte von einem rechtswidrigen Vermögensvortheil des Angeklagten und von einer durch Täuschung herbeigeführten Beschädigung des Vermögens des M. nicht die Rede sein, wenn beide Theile mit bewußter Rücksichtnahme auf die ihnen bekannte Beschaffenheit des Fleisches den Preis vereinbarten. Dementsprechend ist auch bereits in den Motiven zum Nahrungsmittelgesetze (Seite 22 der Drucksachen des Reichstags) anerkannt worden, daß Fälle des Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel denkbar seien, ohne daß der Verkäufer in der im § 263 Strafgesetzbuchs vorausgesetzten Absicht gehandelt habe.

Wenn nun endlich die Revision auch einen prozessualen Verstoß darin findet, daß der Vorderrichter Gründe für die Nichtanwendung der §§ 263, 43 Strafgesetzbuchs nicht angegeben habe, so geht auch dieser Angriff fehl.

Allerdings hatte, wie die Revision mit Recht hervorhebt, die Strafkammer gemäß § 263 Strafprozeßordnung zu prüfen, ob die Handlungsweise des Angeklagten, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellte, unter irgend welchem anderen, als dem in der Anklage geltend gemachten Gesichtspunkte strafbar sei. Daß indessen der erste Richter dieser Pflicht nicht nachgekommen, ist nicht ersichtlich. Die Revision verwechselt vielmehr die Pflicht der Prüfung mit der Verpflichtung zur ausdrücklichen Angabe der Gründe, aus denen der erste Richter die von ihm nicht festgestellten Merkmale eines versuchten Betruges nicht für vorliegend erachtet hat. Zu einer solchen Erörterung war der Richter prozessual nicht genöthigt. Erfüllte nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft die Handlung des Angeklagten den Thatbestand eines Betrugsversuches, so wäre es ihre Aufgabe gewesen, diesen Gesichtspunkt in der Hauptverhandlung geltend zu machen, entsprechende Anträge zu stellen und dadurch für das Gericht die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Erörterung dieses Gesichtspunktes herbeizuführen. Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat jedoch die Staatsanwaltschaft eine solche Anregung nicht gegeben, und sie beschwert sich daher mit Unrecht darüber, daß das Gericht nicht in eine spezielle Erörterung des von Seiten der Anklagebehörde überhaupt nicht geltend gemachten Gesichtspunkts des Betruges eingetreten sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint demnach unbegründet und war demgemäß das Rechtsmittel zu verwerfen. Der Kostenpunkt bestimmt sich aus § 505 Strafprozeßordnung; auch erschien es angemessen, die dem Angeklagten durch die Einlegung des Rechtsmittels erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Verfälschung von Moselwein an der unteren Mosel durch Zusatz eines Gemisches (1 Fuder zu 1—3 Ohm Naturwein) von geringem Naturwein, Kandiszucker, getrockneten Rosinen und Wasser nebst Fliederblüthe (Bouquet) und Zuckerkouleur (Farbe), sowie Verkauf eines solchen Fabrikats als Wein schlechthin oder als gezuckerter Wein nach § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar.

Urtheil des Königlich preuß. Landgerichts zu Coblenz vom 8. Juni 1887 gegen B.

In der Strafsache gegen den Karl B., geboren am 30. März 1858 zu C., Kaufmann daselbst, wegen Weinfälschung, hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in der Sitzung vom 8. Juni 1887 für Recht erkannt:

„Der Angeklagte ist der Weinfälschung im Sinne des § 10 Nr 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, begangen zu W. in der Zeit von 1883 bis 1886, schuldig und wird dieserhalb zu einer Geldstrafe von fünfhundert Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Gefängnißstrafe von fünfzig Tagen tritt, und zu den Kosten, mit Ausnahme von Dreiviertel der durch die Analysen der Weinproben entstandenen, welche der Staatskasse auferlegt werden, verurtheilt.

Auch wird die einmalige Veröffentlichung der Urtheilsformel in der Coblenzer Zeitung und in der Coblenzer Volkszeitung auf Kosten des Angeklagten angeordnet."

Gründe:

Das Ergebniß der Hauptverhandlung ist folgendes:

Im Herbst 1883 miethete der Angeklagte, der in C. ein Weingeschäft etablirt hatte, in W. einen Weinkeller nebst Lagerraum und richtete letztern zu einer Gährstube ein, um in diesen Lokalitäten Moselwein in der unten näher zu erörternden Weise zu verfälschen, wie er allerdings angiebt, zu verbessern. Die großen Quantitäten Wasser, welche in den Keller eingeführt wurden, die Anlage einer Pumpe in demselben und der im Verhältniß zu dem eingeführten wirklichen Wein sehr große Weinvorrath, den der Angeklagte gegen Feuersgefahr versichern ließ, veranlaßte im Jahre 1886 den Zeugen Bürgermeister Liedel gegen den Angeklagten eine Anzeige wegen Verdachts der Weinfälschung zu machen. Bei der darauf stattgehabten gerichtlichen Haussuchung wurden in den vorangegebenen Räumen 20 Fuder in Gährung begriffenen Weines, ein Hackbrett mit Spuren von Rosinen, eine Düte mit Fliederblüthe und eine Flasche mit Zuckerkouleur vorgefunden. Drei aus verschiedenen Fässern entnommene Proben wurden von dem Sachverständigen Dr. Hiepe einer chemischen Analyse unterworfen und nach dem Ergebniß derselben, welche im Speziellen in der Tabelle Fol. 29 und 30 der Akten angegeben ist, enthalten die Weine, wie sich aus dem geringen Gehalt an Extrakt- und Mineralstoffen ergiebt, einen bedeutenden Wasserzusatz. Die Probe Nr. 3 sogar circa 100% und sind nach Ansicht des Sachverständigen als durch Wasserzusatz verfälscht anzusehen. Das Vorhandensein gesundheitsschädlicher Stoffe wurde nicht festgestellt.

Aus dem in der Stadt C. befindlichen Weinkeller des Angeklagten wurden ebenfalls Proben und zwar 14 entnommen und von dem Sachverständigen einer Analyse unterworfen. Unter denselben wurden zwei als verfälscht bezeichnet; indessen rührten diese nicht von Weinen her, welche nachweisbar dem Angeklagten angehören, und müssen dieselben daher außer Betracht bleiben.

Der Angeklagte bestreitet den Zusatz von Wasser in den in W. gefundenen Weinen nicht, wohl aber, sich der Weinverfälschung und des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht zu haben.

Er behauptet, den W. Keller zum Gallisiren von Moselweinen, einem an der ganzen Mosel im Weinhandel allgemein üblichen Verfahren, die harten und sauren, in ihrem Naturzustande ungenießbaren Weine schlechter Jahrgänge durch Zucker- und Wasserzusatz genießbar und verkäuflich zu machen, benutzt zu haben, und seien auch die vorgefundenen 20 Fuder nur gallisirt. Dieselben seien hergestellt aus 11 Fuder ausgegohrenem geringem Naturwein im Preise von 2—300 Mark, einem Zusatz von 2 Centner Kandiszucker pro Fuder, 5—10 Pfd. getrockneten Rosinen pro Fuder behufs Erzeugung einer Gährung und der Rest sei Wasser. Dieser Mischung würden nach der Gährung zur Erzeugung des dem Weine bei der Gährungsprozedur abhanden gekommenen Moselbouquets pro Fuder 1 Glas Fliederblüthe und zur Hervorbringung einer dunklern Farbe, wenn nöthig, ½ Glas Zuckerkouleur beigesetzt. Dies so gewonnene Produkt sei indeß nicht zum Verkauf in diesem Zustande bestimmt,

sondern zum Verschnitt mit reinem Naturweine und zwar werde je nach der zu erzielenden Qualität auf 1 Fuder jenes Produktes 1 bis 3 Ohm Naturwein genommen. Nach diesem Verfahren habe er bereits zweimal in W. in der Zeit von 1883 bis 1885 ähnliche Quantitäten Wein, wie die in Rede stehende, bereitet. Diese Angaben des Angeklagten hat der Zeuge R., der als Küfer desselben bei der Arbeit behülflich war, als richtig bestätigt.

Beim Verkauf des Weines will der Angeklagte meistens seine Abnehmer, speziell seine Agenten darüber, daß dem Weine Zucker zugesetzt sei, Mittheilung gemacht haben und wird dies auch durch die Zeugen Gr., R. und Kr. bestätigt. Indessen giebt der Angeklagte auch zu, in anderen Fällen, insbesondere wenn nicht danach gefragt wurde, über die dem Weine beigefügten Zusätze nichts gesagt, denselben vielmehr als Wein schlechthin verkauft zu haben.

Der Auffassung des Angeklagten, daß das von ihm zugegebene, vorstehend bezeichnete Verfahren des Gallisirens keine strafbare Weinfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes sei, erscheint nicht haltbar.

Im allgemein gebräuchlichen Sinne versteht man unter Wein schlechthin ein Getränk, welches aus Traubensaft durch alkoholische Gährung ohne jeden Zusatz gewonnen wird. Wird demselben Zucker und Wasser zugesetzt, derselbe also gallisirt, so tritt eine Veränderung desselben, sowohl in quantitativer, wie qualitativer Hinsicht ein, insbesondere eine Verminderung der nicht ersetzten Mineral- und Extraktstoffe, wie solches auch der Sachverständige Dr Hiepe in den hier fraglichen Weinen festgestellt hat. Das gewonnene Getränk ist kein Wein im gebräuchlichen Sinne, darf daher auch als Wein schlechthin nicht verkauft werden, muß vielmehr als gallisirter Wein bezeichnet werden. Es gilt dies ganz gewiß dann, wenn die Zusätze in so enormen Quantitäten gemacht werden, wie es seitens des Angeklagten geschehen ist. Wollte man selbst mit dem Angeklagten annehmen, daß im Weinhandel bei Weinen so geringer Qualität und von so niedriger Preislage, nämlich 350—400 Mark pro Fuder, wie die in Rede stehenden Zusätze von Zucker und Wasser als selbstverständlich vorausgesetzt werden, so könnte sich dies doch stets nur auf verhältnißmäßig geringe Zusätze beziehen, nicht aber auf Zusätze von Wasser in solchen Quantitäten, wie im vorliegenden Falle. Aus diesem Grunde ist es auch für die Strafbarkeit an sich unerheblich, wenn der Angeklagte den Agenten Gr., R. und Kr. mitgetheilt hat, daß die Weine einen Zusatz von Zuckerlösung enthielten, da dieselben hierdurch noch nicht über die wirkliche Qualität des Weines aufgeklärt waren, aus jener Mittheilung auf die stattgehabten Zusätze von Wasser nicht schließen konnten. Es ergiebt sich dies auch aus der Bemerkung des Zeugen Gr., der Wein sei nach seiner Ansicht rein gewesen, da es leichter Moselwein gewesen, an dem Nichts zu verfälschen sei.

Hiernach hat sich der Angeklagte, selbst abgesehen von der Frage, ob Gallisiren stets und unter allen Umständen eine Verfälschung des Weines im Sinne des Gesetzes ist, dadurch, daß er in so großem Maßstabe Zucker und Wasser, also fremde Stoffe zusetzte, hiervon seinen Abnehmern theils keine, theils ungenügende Kenntniß gab, eine Verfälschung des Weines zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat aber nicht nur Wasser und Zucker zugesetzt, nicht nur durch Gallisiren dem Weine die Säure zu entziehen bezweckt, vielmehr noch andere fremde Stoffe zur weiteren Täuschung der Käufer über die Qualität des Weines demselben zugesetzt, nämlich Fliederblüthe und Zuckerkouleur. Hierdurch sucht er dem Weine ein Bouquet und eine Farbe zu geben, die auf eine bessere Qualität des Weines schließen ließen, hat das Publikum also wissentlich getäuscht.

Demnach ist thatsächlich festgestellt: daß Angeklagter zu W. in der Zeit von 1883—1886 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, Wein, ein Genußmittel, verfälscht hat, — strafbar nach § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Bei Zumessung der Strafe ist die bisherige Straflosigkeit des Angeklagten, sein unumwundenes Geständniß, sowie auch der Umstand als strafmildernd berücksichtigt worden, daß der Angeklagte, ein Anfänger in seinem Geschäfte, geglaubt haben mag, den im Weinhandel notorisch leider verbreiteten laxen Anschauungen über Weinverfälschung und den herrschenden Mißbräuchen sich anschließen zu müssen, um mitkonkurriren zu können. Es wurde mit Rücksicht hierauf eine Geldstrafe von Fünfhundert Mark als ausreichend und angemessen erachtet, an deren Stelle gemäß § 28 und 29 Str.-G.-B. die erkannte Gefängnißstrafe von 1 Tag für je 10 Mark tritt.

Da es sehr im allgemeinen Interesse liegt, daß dem herrschenden Unwesen auf dem Gebiete der Weinproduktion und des Weinhandels energisch entgegengetreten wird, und festgestellte Weinfälschungen bekannt werden, erschien es auch gerechtfertigt, die Publikation des Urtheils in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu verordnen.

Was die Kosten betrifft, so fallen diese nach § 497 der Strafprozeßordnung dem Angeklagten zur Last, indessen erschien es gerechtfertigt, diejenigen Kosten der Analysen der Weinproben, welche auf Weine entfallen, bezüglich deren der Angeklagte nicht verurtheilt worden ist, und sind dies sämmtliche mit Ausnahme der drei Weinproben aus W., der Staatskasse aufzuerlegen.

Kongresse.

Die Schiffshygiene auf dem Kongreß zu Havre. (Nach der Sem. médic. 1887 Nr. 32.) Am 5 und 6. August d. J. fand in Havre ein nationaler Kongreß statt unter dem Präsidium von Brouardel und Proust. Es handelte sich um die Verhütung exotischer Seuchen, speziell um Abschaffung der Quarantänen zu Wasser und zu Land und als Ersatz dafür Einstellung von sogenannten médecins à bord, d. h. es sollten von der Regierung ernannte Aerzte auf den Schiffen angestellt werden, welche vollkommen unabhängig von den Schifffahrts-Gesellschaften sein und die Ausführung der hygienischen Anordnungen, besonders der Desinfektion, überwachen sollen. Bei der Verhandlung sprachen Brouardel und Proust für die Vorlage, während Faure, Mallet und Pondavique dieselbe lebhaft bekämpften und die Interessen der Rheder energisch vertheidigten, welche sich viel lieber den Quarantänen mit allen ihren Unbequemlichkeiten unterziehen, als gestatten würden, daß neben dem Kapitän eine zweite Autorität an Bord sei. Da keine Einigung erzielt werden konnte, blieb die Angelegenheit bei Schluß des Kongresses auf dem status quo.

In Albion, Michigan, wird am 6. und 7. Dezember d. J. eine Sanitäts-Konvention stattfinden. Zur Besprechung sollen unter anderen die folgenden Gegenstände kommen:

1. Zeitige und zukünftige Wasserversorgung von Albion, 2. Beseitigung der Abfallstoffe in Albion durch Kanalisation und auf andere Weise, 3. Schulhygiene, 4. Kosten der zum Schutze der Gesundheit unternommenen Arbeiten, 5. Einschränkung und Verhütung der übertragbaren Krankheiten vom Standpunkte a) des Staats-Gesundheitsamts, b) des Gesundheitsbeamten, c) des Geistlichen, d) des Rechtsgelehrten.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Jahresbericht, 17., des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1885. Leipzig. 1887. 8°.

Jahresbericht, 8., der Nürnberger medizinischen Gesellschaft und Poliklinik. Für 1886. Nürnberg. 1887. 8°.

Jahresbericht des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins für das Jahr 1885. 4°.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Stuttgart für 1886. Stuttgart. 1887. Fol.

Jahresbericht, 1. und 2., über die Gesundheitsverhältnisse der Stadt Reichenberg und die Thätigkeit des Stadtphysikates in den Jahren 1885 und 1886. Erstattet von Dr. Müller. Reichenberg. 1886 und 1887. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1887. Nr. 44.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien und Budapest je 2, Triest 13, Rom 11, Paris 8, Petersburg 2, Odessa 1, Warschau 15 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Wien 7, Budapest und Petersburg je 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall; Nürnberg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 6, Hamburg 9, Paris 19, London 17, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 17, Hamburg 125, Budapest 22, Edinburg 15, Kopenhagen 16, Petersburg 37 Erkrankungen.

Rose: London 12 Todesfälle; Wien 15, Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 11 Todesfälle; Kopenhagen 8 Erkrankungen.

Masern: Paris 9, London 18, Kopenhagen 41 Todesfälle; Berlin 66, Breslau 44, Hamburg 79, Nürnberg 14, Reg.-Bezirke Erfurt 241, Hildesheim 110 und Trier 142, Wien 19, Budapest 78, Edinburg 31, Kopenhagen 1011, Christiania 42, Petersburg 16 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 12, Prag 8, London 58, Dublin 8, Liverpool 15, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 94, Breslau, Hamburg und Nürnberg je 31, Reg.-Bez. Düsseldorf 109, Wien 100, Budapest 13, Edinburg 39, Kopenhagen 36, Stockholm 16, Christiania 23, Petersburg 17 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 39, Breslau 18, Frankfurt a. M. 7, München 13, Hamburg 9, Wien 16, Budapest 17, Paris 31, London 41, Christiania 14, Petersburg 9, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 131, Breslau 34, Hamburg 68, Nürnberg 49, Reg.-Bezirke Düsseldorf 91 und Schleswig 194, Wien 23, Budapest 24, Kopenhagen 42, Stockholm 22, Christiania 43, Petersburg 28 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 7, London 36 Todesfälle; Hamburg 33, Kopenhagen 36, Petersburg 23 Erkrankungen.

Tollwuth: Hamburg 1 Todesfall.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Aussig 1, Genua 3, Lissabon 50, Nantes 1, Moskau 3, Bukarest 6, Granada 2, Saragossa 23, Bombay, Madras, Alexandrien, Kairo, San Franzisko je 1, New-York 4.

Cholera: Bombay 69, Madras 62.

Flecktyphus: Danzig, Lissabon je 1, Moskau 7, Alexandrien 4.

Rückfallsfieber: Alexandrien 1, Kairo 2 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Berlin 4, Beuthen, Kiel je 1, Boston 2, Chicago 9, Cincinnati 4, New-York 13, St. Louis 5.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 22 (Vormonat 25), Hamburg 21 (28), Moskau 28 (27 einschließlich Rückfallsfieber), Alexandrien 22 (20), Kairo 59 (55), Baltimore 12 (24), Boston 23 (11), Brooklyn 20 (7), Chicago 48 (35), Cincinnati 14 (22), Minneapolis 37 (27), Montreal 14 (9), New-York 51 (33), St. Louis 16 (10) Todesfälle. In Dortmund und Bukarest sind 5 und 7 Todesfälle gegen 14 und 13 im Vormonat vorgekommen.

(Fortsetzung auf Seite 640.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 42. Woche v. 16. bis 22. Oktober 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	74	—	38	10	20,0	26,8	—	—	1	—	—	3	7	2	—	—	23	2
† Altona	109 046	71	4	51	24	24,3	25,1	—	—	3	—	—	6	-	11	11	11	31	—
† Augsburg	67 328	33	2	31	14	23,9	29,5	1	—	2	—	—	6	3	3	—	—	14	2
† Barmen	105 324	77	1	30	10	14,8	22,6	—	—	—	—	1	5	1	3	2	1	20	—
† Berlin	1 376 389	847	24	517	157	19,5	27,9	3	6	39	3	2	89	37	34	15	14	297	7
† Bochum	43 086	45	1	16	6	19,3	28,7	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	10	—
† Braunschweig	88 383	65	2	28	9	16,5	25,3	—	—	2	—	—	6	3	4	2	2	11	2
† Bremen	120 276	56	2	37	9	16,0	20,9	—	—	—	—	—	5	8	2	2	2	20	2
† Breslau	308 105	185	11	128	32	21,6	31,3	—	1	18	1	—	21	5	9	2	2	70	3
Charlottenburg	46 136	29	—	18	9	20,3	30,0	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	13	1
† Chemnitz	115 787	85	5	41	18	18,4	32,3	1	1	—	—	—	5	2	1	—	—	29	2
† Danzig	116 786	95	1	46	22	20,5	26,9	—	2	5	—	—	2	1	6	6	6	30	—
† Darmstadt-Beff.	52 300	.	.	.	.	.	21,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dortmund	82 200	73	4	37	11	23,4	26,6	—	4	3	—	—	5	4	4	—	—	17	—
† Dresden	254 088	172	6	95	30	19,4	25,1	—	1	5	1	—	15	10	11	7	7	48	4
† Düsseldorf	121 438	95	7	35	9	15,0	24,0	—	1	1	—	—	5	3	2	—	—	21	2
† Duisburg	49 506	44	2	20	7	21,0	27,3	—	4	1	—	—	—	1	1	1	—	12	1
† Elberfeld	110 603	79	7	39	17	18,3	22,7	—	—	1	—	—	6	5	4	1	1	22	1
† Erfurt	60 010	40	—	18	3	15,6	23,6	—	—	1	—	—	6	—	1	1	1	8	2
† Essen	67 635	56	5	24	9	18,5	28,1	—	—	—	1	1	6	4	—	—	—	10	2
† Frankfurt a. M.	160 116	76	2	45	8	14,6	19,8	—	1	7	1	—	10	2	—	—	—	23	1
† Frankfurt a. O.	55 016	45	1	26	6	18,9	27,5	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	14	—
† Freiburg i. B.	42 904	26	1	19	8	23,0[4]	26,4	—	—	—	—	—	1	2	.	.	1	15	—
M.-Gladbach	46 398	33	1	11	6	12,3	25,9	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	5	—
† Görlitz	57 410	29	—	24	6	21,7	28,0	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	17	—
† Halle a. S.	85 307	68	3	32	7	19,5	25,5	—	—	5	—	—	4	5	—	—	—	18	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	324	10	258	101	27,6	25,5	3	1	9	9	1	25	22	40	9	9	137	11
† Hannover	145 080	86	8	40	8	14,3	21,7	—	—	—	1	—	8	2	1	1	1	26	2
† Karlsruhe	64 798	26	2	29	8	23,3	20,7	1	—	—	—	—	3	7	.	2	2	16	—
† Kassel	65 918	44	1	24	3	18,9	22,3	—	—	3	—	—	7	1	—	—	—	9	4
† Kiel	54 274	41	—	16	3	15,3	22,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	13	—
† Köln	166 667	125	3	68	28	21,2	27,4	—	—	2	1	—	14	3	2	—	—	45	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	113	6	79	34	26,6	31,7	—	—	2	6	1	6	19	14	11	10	31	—
Krefeld	95 418	79	1	38	15	20,7	25,2	—	2	1	—	—	4	4	2	1	1	23	2
† Leipzig	177 072	87	5	48	9	14,1	23,0	—	1	4	1	—	1	7	1	—	—	28	5
† Lübeck	56 775	29	2	20	4	18,3	22,0	—	—	1	—	1	1	4	—	—	—	13	—
† Magdeburg[2])	166 609	147	5	62	26	19,4	26,4	1	—	3	1	—	3	6	2	1	1	46	—
† Mainz	68 036	36	4	29	7	22,2	23,4	—	—	—	2	—	8	1	1	—	—	16	1
† Mannheim	63 744	45	1	24	6	19,6	21,1	3	—	1	—	—	1	2	2	—	—	14	1
† Metz	54 370	28	2	17	2	16,3	21,2	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	8	—
† Mülhausen i. E.	71 700	55	1	17	3	12,3	. [3])	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	13	1
† München	282 102	197	7	152	61	29,0	30,9	2	—	13	—	1	12	9	23	2	2	90	2
† Münster	45 208	22	2	27	9	31,1	24,4	—	—	1	—	—	5	2	2	2	2	17	—
† Nürnberg	119 758	79	9	58	22	25,2	25,2	—	1	4	1	—	7	10	9	8	7	26	—
† Plauen i. V.	45 307	42	—	20	11	23,0	26,8	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	14	—
† Posen	69 138	35	3	26	8	19,6	29,7	—	5	—	—	—	1	1	—	—	—	18	1
Potsdam	51 646	37	1	22	7	22,2	24,2	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	18	—
† Rostock	40 113	23	1	8	1	10,4	20,8	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	4	1
† Stettin	102 008	68	1	42	12	21,4	25,7	—	—	3	2	—	4	3	2	2	2	28	—
† Straßburg i. E.	114 367	60	3	30	6	13,6	27,2	—	—	2	1	—	4	3	3	3	3	17	—
† Stuttgart	116 355	47	5	32	4	14,3	21,5	3	—	—	—	2	2	3	—	—	—	20	2
† Wiesbaden	57 105	26	2	16	4	14,6	20,0	—	—	—	1	—	3	2	1	1	1	9	—
† Würzburg	56 275	27	—	29	4	26,8	25,7	—	—	2	—	—	7	3	2	2	2	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dem entsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. Oktober 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	277	13	136	33	18,6	3	1	5	—	—	11	21	8	—	—	80	7
Brünn bis 15. Oktober	86 125	.	—	56	.	33,8	—	---	—	—	.	15	5	6	.	.	30	—
Brüssel bis 15. Oktober	177 568	107	8	66	20	19,3	—	1	1	—	.	10	10	13	.	.	29	2
Budapest bis 15. Oktober	432 672	323	12	236	51	28,4	—	1	17	3	1	38	18	35	—	—	104	19
Christiania	134 000	58	4	55	10	21,1	2	5	14	1	—	7	5	1	—	—	20	—
Dublin	353 082	185	.	163	22	24,1	5	8	—	.	.	.	.	6	.	.	138	6
Edinburg	258 629	170	.	103	19	20,8	—	2	3	2	.	15	.	3	.	.	77	1
Graz bis 15. Oktober	105 274	.	3	52	.	25,7	—	2	—	—	.	13	5	1	.	.	30	1
Kopenhagen bis 18. Oktober	290 000	243	9	130	44	23,3	41	3	3	—	1	14	9	7	.	.	51	1
Krakau bis 15. Oktober	72 959	36	1	33	5	23,5	—	1	3	—	—	4	7	—	—	—	18	—
Lemberg bis 15. Oktober	120 127	.	7	79	.	34,2	—	3	1	1	.	18	9	12	.	.	34	1
Liverpool	592 991	360	.	223	45	19,6	1	15	1	.	.	.	.	5	.	.	184	17
London	4 215 192	2568	.	1566	323	19,4	18	58	41	17	11	164	318	13[2])	.	.	865	61
Lyon bis 8. Oktober	401 930	143	9	125	.	16,2	2	—	2	5	—	25	15	11	—	--	63	2
Odessa	251 400	.	5	122	34	25,2	—	4	3	1	2	6	8	13	10	5	83	2
Paris	2 260 945	1048	70	895	121	20,8	9	—	31	19	4	174	83	60	.	.	503	12
Petersburg bis 15. Oktober	928 016	606	29	377	94	21,1	1	6	9	9	—	62	18	44	.	.	228	.
Prag u. Vororte	294 170	.	10	118	18	20,9	—	8	6	—	—	29	8	2	.	.	60	5
Rom bis 27. August	372 779	196	12	196	29	27,3	2	—	1	4	—	14	15	14	.	.	136	10
Stockholm bis 15. Oktober	216 807	141	4	74	18	17,7	—	2	4	—	1	8	2	11	.	.	44	2
Triest	154 055	.	.	87	26	29,4	—	1	3	—	—	18	5	7	—	—	52	1
Venedig bis 8. Oktober	148 094	79	2	51	7	17,9	1	—	2	1	—	10	7	7	.	.	22	1
Warschau bis 15. Oktober	439 174	240	11	252	84	29,8	4	13	11	—	1	28	29	37	.	.	127	2
Wien bis 15. Oktober	790 381	486	21	314	68	20,7	—	12	16	1	3	70	37	23	—	—	149	3
11 Vororte Wiens b. 15. Oktbr.	399 399	.	19	169	.	22,0	2	4	3	—	.	42	32	18	.	.	65	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 16. Oktober bis 22. Oktober 1887.[5])

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	—	1	—	—
Scharlach	9	—	2	2	5	—	—	—
Diphtherie und Croup	37	1	21	10	5	—	—	16
Unterleibstyphus	11	—	1	—	9	1	—	-
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	2	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	7	—	—	—	3	4	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	60	—	—	—	49	11	—	2
Lungenschwindsucht	30	—	1	—	10	17	2	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	44	—	1	1	17	22	3	12
Akuter Darmkatarrh	6	1	—	—	4	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	2	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	1	11	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	15	—	—	—	2	12	1	—
Verletzungen	100	—	2	7	44	37	10	3
Alle übrigen Krankheiten	346	23	9	16	146	130	22	37
Summe	701	27	37	37	310	252	38	97

Gesammtbestand **war** am 15. Oktober 3487 u. **bleibt** am 22. Oktober 3044[5]).

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	16.-22. Oktbr.	17	66	94[3])	131[3])	5
" Breslau	desgl.	1	44	31	34	—
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg u. Vororte	desgl.	125	79	31	68	1
" Nürnberg	desgl.	3	14	31	49	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	28	3	7	—
Aurich	desgl.	2	1	6	—	—
Düsseldorf	desgl.	37	75	109	91	7
Erfurt	desgl.	26	241	18	20	4
Hildesheim	8.—15. Oktbr.	12	110	10	41	—
Königsberg	16.-22. Oktbr.	17	48	12	40	—
Marienwerder	16.-23. Oktbr.	14	3	7	18	1
Münster	16.-22. Oktbr.	4	5	1	5	1
Schleswig	16-22. Oktbr.	34	65	76	194	2
Stettin	desgl.	12	2	25	43	—
Stralsund	desgl.	20	—	4	9	1
Trier	desgl.	5	142	10	3	1
Wiesbaden	16-22. Okt.[4])	4	5	46	49	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 16. bis 22. Oktober 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Oktober	7,7	2,0	760,0	760,5	761,7	100	75	100	2,2	NNW	1
	17. "	7,1	1,0	762 5	763,1	764,3	100	85	100	0,1	NW	1
	18. "	10,2	2,7	763,6	763,2	762,9	100	90	90	0,3	NW	2
	19. "	11,0	7,9	762,5	762,5	763,2	96	78	100	5,2	WNW	2
	20. "	9,1	7,1	761,2	759,6	760,0	83	100	100	0,8	WSW	3—4
	21. "	8,2	2,9	760,2	760,1	762,8	94	57	85	—	WNW	3
	22. "	8,5	—0,1	768,2	769,4	769,7	96	65	82	—	WNW	1
München	16. Oktober	3,0	—1,4	717,6	719,1	721,3	90	82	98	3,6	NW	1,3
	17. "	2,2	0,1	722,7	723,1	724,3	98	91	98	12,7	W	3,3
	18. "	4,4	1,1	725,5	725,5	725,3	94	88	98	9,6	W	1,9
	19. "	7,8	2,2	725,0	724,4	725,1	96	74	89	1,1	W	0,3
	20. "	7,6	3,6	724,1	722,8	723,0	74	61	77	—	N	0,6
	21. "	6,2	4,1	722,6	722,4	724,3	89	92	89	0,4	Stille	0,9
	22. "	6,0	2,3	726,8	727,6	728,4	84	61	91	0,1	NO	0,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 21 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die Woche vom 9. bis 15. Oktober sind gemeldet: 5 Fälle von Unterleibstyphus, 64 Fälle von Masern, 38 von Scharlach und 50 von Diphtherie. — [5]) Die Berichte aus dem Städt. Krankenhause zu Moabit und aus dem Jüdischen Krankenhause sind ausgeblieben.

Ruhr: Moskau 53 (Vormonat 10), Granada 24, Bombay 51 (41), Madras 201 (110), Alexandrien 23 (18), Kairo 100 (128) Todesfälle.

Masern: Königshütte 14 (Vormonat 20), Darmstadt 26 (4), Genua 56 (76), Moskau 28 (32), Bombay 17 (20) Todesfälle. In Berlin ist die Zahl der Todesfälle von 15 im Vormonat auf 7, in München von 25 auf 4, in Würzburg von 15 auf 9, in Chemnitz von 14 auf 3, in Bremen von 13 auf 3 heruntergegangen.

Scharlach: Berlin 20 (Vormonat 20), Worms 14 (17), Moskau 14 (22), Chicago 23 (15), New-York 21 (33) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 103 (Vormonat 65), Breslau 43 (30), Frankfurt a. M. 26 (14), Nürnberg 19 (12), Dresden 23 (17), Leipzig 21 (9), Hamburg 36 (20), Moskau 38 (55), Baltimore 27 (13), Brooklyn 70 (95), Chicago 91 (45), Minneapolis 34 (26), Montreal 28 (22), New-York 125 (181), St. Louis 72 (55) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 19 (Vormonat 47), Boston 25 (15), Chicago 19 (14), New-York 24 (25) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 570 (Vormonat 1195), Aachen 32 (90), Breslau 143 (273), Danzig 96 (99), Frankfurt a. M. 37 (64), Frankfurt a. O. 33 (56), Köln 65 (153), Königsberg 106 (180), Magdeburg 46 (145), Stettin 43 (135), Augsburg 32 (68), München 189 (399), Nürnberg 75 (136), Dresden 100 (169), Leipzig 63 (100), Hamburg 195 (385), Straßburg 74 (136), Lissabon 45 (61), Bukarest 80 (129), Bombay 148 (89), Madras 169 (113), Alexandrien 190 (232), Kairo 383 (626), Baltimore 56 (197), Boston 280 (606), Brooklyn 373 (751), Chicago 295 (615), Cincinnati 112 (232), Minneapolis 59 (41), Montreal 141 (253), New-York 752 (1554), St. Louis 160 (177) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Lindenau (36,0), Meerane (36,1), Luckenwalde (36,2), Kolberg (36,6), Beuthen (37,8), Kottbus (39,2). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Kottbus betrug dieselbe 30,9, in Luckenwalde 33,3. Das Sterblichkeitsmaximum für alle Orte, welches sich auf 39,2 bezifferte, war im Vormonat 62,8 gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881 bis 1885, soweit ein solcher vorliegt, ergiebt sich, daß in Kolberg und Kottbus zwischen 25,1 und 30,0, in Beuthen und Meerane zwischen 30,1 und 35,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten im September Rixdorf, „andere Vororte" Berlins, Königshütte, Chemnitz, Crimmitschau, Glauchau, Altenburg noch über 30,0, Lichtenberg, Charlottenburg, Ehrenfeld, Gnesen, Königsberg, Linden, Neuß, Posen, Prenzlau, Spandau, Weißenfels, Ingolstadt, München, Freiberg, Meißen, Worms zwischen 25,1 und 30,0, Bonn, Brandenburg, Görlitz, Köln, Mülheim a. Rh., Stettin, Amberg, Fürth zwischen 20,1 und 25,0 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Die oben besonders hervorgehobenen Orte hatten fast sämmtlich eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit. Es starben nämlich in Luckenwalde 400 Kinder unter 1 Jahr auf je 1000 Lebendgeborene, in Lindenau 432, in Kottbus 438, in Meerane 563; nur in Kolberg machte die Säuglingssterblichkeit weniger als ein Viertel, in Beuthen sogar weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen aus. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Lungenschwindsucht in Beuthen (14), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Kolberg (11), durch akute Darmkrankheiten in Beuthen (24), Kottbus (22) und in Lindenau (14) herbeigeführt. Die Masern scheinen in Kolberg (10 Todesfälle) in erheblicherem Umfange geherrscht zu haben.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den schon genannten Orten, für Altenburg (342 auf je 1000 Lebendgeborene), Charlottenburg, Glogau (je 343), Breslau, Neustadt O.-S., Regensburg (je 344), Prenzlau (346), Gnesen (348), Potsdam (352), Malstatt-Burbach, Quedlinburg, Augsburg (je 353), München (358), Posen (359), Glauchau (360), Ulm (361), Elbing, M.-Gladbach (je 364), Weißenfels (366), Danzig (368), „andere Vororte" Berlins (372), Lüdenscheid, Stargard (je 377), Rixdorf, Neiße, Stendal (je 378), Amberg (385), Hirschberg, Küstrin (je 386), Frankfurt a. O. (407), Naumburg (417), Stolp (418), Neuß (420), Crimmitschau (423), Brandenburg (429), Königsberg (436), Landshut, Chemnitz (je 442), Linden (443), Spandau (471), Ingolstadt (478), Freiberg (488), Stralsund, Koburg (je 500), Thorn (526), Graudenz (604). Die Gesammtsterblichkeit betrug in 10 dieser Orte zwischen 30,1 und 35,0, in 24 zwischen 25,1 und 30,0, in 9 zwischen 20,1 und 25,0, in Potsdam 20,0, in Glogau 19,9 und in Ulm 18,8 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Barmen, Hannover (je 14,9), Hildesheim, Osnabrück (je 14,6), Wesel (14,5), Kreuznach (14,3), Cannstatt (14,2), Mülheim a. d. R. (13,3), Witten (12,7), Siegen (12,6), Kassel (12,4), Bautzen (12,2), Wiesbaden (12,0), Gießen (11,6), Paderborn (11,1). Von diesen Orten hatte Wesel schon im Vormonat eine geringere

Sterblichkeit als 15,0 ‰; Kassel, Osnabrück, Siegen, Witten wiesen wenigstens unter 20,0, Barmen, Mülheim a. d. R., Paderborn, Wiesbaden, Cannstatt zwischen 20,1 und 25,0, Hannover 25,7, Bautzen 26,9, Kreuznach 27,2, Hildesheim 27,9, Gießen 29,3 ‰ Todesfälle auf.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in Kassel, Siegen, Witten, Gießen weniger als ein Zehntel, in Hildesheim, Kreuznach, Mülheim a. d. R., Osnabrück, Wesel, Wiesbaden weniger als ein Siebentel, in Barmen, Hannover, Paderborn, Bautzen, Cannstatt weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Außerdem gab es eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100 ‰ in Oldenburg (Gesammtsterblichkeit 17,7), eine solche von weniger als einem Siebentel in Eschweiler (16,7), Flensburg (22,5), Göttingen (23,4), Hagen (16,4), Hanau (19,9), Iserlohn (23,3), Ratibor (15,1), Schleswig (20,7), Hof (23,3), Speyer (21,9), eine solche von weniger als einem Fünftel in Aschersleben (21,1), Beuthen (37,8), Bochum (18,4), Duisburg (23,3), Elberfeld (15,9), Essen (21,5), Frankfurt a. M. (18,8), Halle (19,6), Hamm (17,2), Minden (21,7), Oppeln (27,9), Remscheid (17,7), Schweidnitz (22,9), Staßfurt (21,6), Viersen (18,0), Fürth (21,8), Ludwigshafen (22,0), Reudnitz (17,2), Ludwigsburg (19,2), Reutlingen (19,2), Karlsruhe (17,0), Pforzheim (18,3), Wismar (15,9), Bernburg (21,8), Zerbst (25,8), Lübeck (16,1), Bremen (16,4), Metz (16,3).

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat erheblich verbessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 6 Orten gegen 35 im August, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 15 gegen 2 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 50 Orten gegen 111 im Vormonat, weniger als 200,0 in 54 gegen 20.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In Rom sind vom 10. bis 19. Oktober an der Cholera noch 27 Personen erkrankt und 5 gestorben; die Gesammtzahl der Cholerafälle bis zum 19. d. Mts. betrug 515, die der Verstorbenen 204. In Messina erkrankten vom 12. bis 15. Oktober nach Depeschen der Tribuna 23 Personen und starben 5 an der Cholera; nach einer amtlichen Zusammenstellung sollen in Messina vom 1. September bis 14. Oktober d. J. 2298 Cholerafälle und 939 Choleratodte verzeichnet sein, in der Provinz Messina 194 Fälle und 112 Todte. Aus zwei Ortschaften der Provinz Catania wurden bis zum 19. Oktober noch Cholerafälle gemeldet. Aus der Abruzzenregion kommt die Nachricht, daß die Seuche, der Abruzzenbahn folgend, die Küste erreicht hat; in Pescara (Provinz Chieti) sind Mitte Oktober d. J. innerhalb zehn Tagen 15 Cholerafälle vorgekommen, von denen 5 tödtlich endeten, in dem am Flusse Pescara belegenen Seebadeorte Castellamare Adriatico (Prov. Teramo) kamen am 18. Oktober 2 Cholerafälle vor.

Ostindien. In der mit dem 20. September endigenden Woche sind in der Stadt Bombay 14, während der darauf folgenden Woche 5 Choleratodesfälle verzeichnet, ausschließlich Eingeborene wurden betroffen. Aus 15 Bezirken der Präsidentschaft Bombay sind in der Woche vom 14. bis 20. September 1566 Erkrankungen und 731 Todesfälle, in der Woche vom 21. zum 27. September 970 Erkrankungen und 497 Todesfälle an der Cholera gemeldet.

Pocken in Smyrna.

Die sog. schwarzen Blattern haben in den Sommermonaten d. J. in Smyrna eine ziemlich starke Verbreitung gefunden und auch die benachbarten Orte ergriffen.

Anfangs nur in dem von Tartaren bewohnten Stadtviertel auftretend, hat die Seuche sich auch auf andere Bezirke der Stadt ausgedehnt, aber fast ausschließlich Personen der unteren Stände befallen, die großentheils nicht geimpft waren; die europäisch-levantinischen Kreise der Bevölkerung sind mit Ausnahme der ärmeren Klassen der Italiener fast ganz verschont geblieben.

In den Monaten Juli, August, September d. J. sollen 1360 Todesfälle an den Pocken vorgekommen sein, darunter 750 bei Griechen, 50 bei Italienern, 7 bei Armeniern, im Uebrigen sind Mohamedaner betroffen worden.

Die Hospitäler der Stadt nehmen mit wenigen Ausnahmen Blatternkranke nicht mehr auf, und bringen z. B. die Griechen ihre Kranken in ein benachbartes Kloster.

Die Schulen sind zum Theil geschlossen, zum Theil lassen sie nur solche Zöglinge zu, welche ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie neuerdings geimpft worden sind. Den ärmeren Klassen der Bevölkerung wird Gelegenheit gegeben, sich unentgeltlich impfen zu lassen.

Trichinenkrankheit in Braunschweig.

In der Stadt Braunschweig ist, wie auf S. 551 der Veröffentlichungen erwähnt wurde, die Trichinose in erheblicher Verbeitung aufgetreten. Die Zahl der seit dem 30. August d. J. in Braunschweig von dieser Krankheit betroffenen Personen belief sich Mitte September auf 207, gleichzeitig waren in Holzminden, in einigen der Stadt Braunschweig benachbarten Dörfern und auch in Breslau und Jauer Erkrankungen an Trichinose vorgekommen, welche auf den Genuß von Fleischwaaren aus Braunschweig bezogen wurden.

Diese sämmtlichen Erkrankungen ließen sich auf die in einer Handlung Braunschweigs hergestellten Fleischwaaren von 1—3 an einem bestimmten Tage Anfangs August geschlachteten Schweinen zurück-

führen; in den meisten Fällen ergab sich, daß die Erkrankten Mettwurst oder gehacktes Fleisch einer und derselben Provenienz genossen hatten.

Soweit Nachrichten vorliegen, sind nur etwa 30 Erkrankungen schwer verlaufen, ein Todesfall war bis gegen Ende September nicht bekannt geworden.

Die sorgfältigsten, alsbald angestellten Recherchen haben ein besonderes, strafrechtlich zu ahndendes Verschulden eines Einzelnen, bezw. die Umgehung der bezüglich der Fleischschau geltenden Bestimmungen nicht ergeben.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Stade während der Jahre 1883—1885.

(Nach dem von dem Regierungs- und Medicinalrathe Dr. Bohde erstatteten 4. Generalberichte.)

Die Geburtsziffer, auf je 1000 am 1. Januar d. J. Lebende berechnet, stellte sich 1883 auf 33,55 (1884 auf 34,07, 1885 33,80). Im Durchschnitt bleibt sie gegen das Mittel der Jahre 1868/81 (35,57) um 1,77, gegen die Geburtsziffer des Staates 1883 um 4,8 (1884: 4,7) zurück. In den Stadtgemeinden betrug sie 1883: 34,29 (1884: 34,43 und 1885: 35,2). Die schon in früheren Berichten erwähnte Beobachtung, daß in den Hafenstädten des Kreises Lehe die Geburtsziffer am höchsten ist und diejenige des Staates übersteigt, bestätigte sich wiederum, sie betrug nämlich daselbst 44,86 (45,51 und 52,6). Außer im Kreise Lehe pflegte auch im Marschkreise und im Kreise Osterholz die Zahl der Geburten über den Durchschnitt hinauszugehen. — Die Todtgeburten machten in den 3 Jahren 44,94 (38,87 und 42,09) auf je 1000 Geborene aus (im Staate 1872/81: 40,7). In den einzelnen Kreisen schwankte das Verhältniß der Todtgeborenen zwischen 25,0 (1884) und 63,12 (1885), in den Stadtgemeinden zwischen 0 (1884) und 95,24 (1885). Das ungünstigere Verhältniß traf dem Bericht zufolge die am dünnsten bevölkerten Kreise Rotenburg und Geestkreis, außerdem die Hafenstädte und 1885 auch den Kreis Otterndorf. Die Procentsätze der unehelich Todtgeborenen übertreffen diejenigen der überhaupt Todtgeborenen nicht unerheblich. — In Uebereinstimmung mit den bisherigen Beobachtungen sind die meisten unehelichen Geburten in den drei Marschkreisen vorgekommen, unter denen Otterndorf obenan steht, am günstigsten sind die Zahlen in den Geest- und Moordistricten; Lehe und Verden mit großer Arbeiterbevölkerung stehen in der Mitte.

Die Sterbeziffer, einschließlich der Todtgeborenen war 1883 mit 22,66 auf je 1000 Einwohner gegen 22,12 und 22,17 in den Jahren 1884 und 1885 am höchsten, erreichte jedoch die Durchschnittszahl der letzten 5 Jahre, 22,78, noch nicht. Die meisten Todesfälle kamen, wie in den drei vorhergehenden Berichtsjahren, in den ersten vier Monaten (1883 im März) vor, alsdann sank die Zahl derselben gleichmäßig bis zum Oktober und erreichte im Dezember das monatliche Mittel. Bemerkenswerthe Unterschiede zwischen der Sterblichkeit in Stadt- und Landgemeinden sind nach dem Bericht nicht wahrzunehmen. Die größte Sterblichkeit fiel auf die Kinder im Säuglings- und im zarten Kindesalter (von je 1000 überhaupt Gestorbenen starben im Alter von 0—1 Jahr 1883: 212,55, 1884: 226,6, 1885: 203,4, im Alter von 1 bis 5 Jahren 128,32, bezw. 130,0 und 121,3), sowie auf die im höheren Alter gestorbenen Personen (desgl. im Alter von mehr als 60 Jahren 299,89, bezw. 278,6 und 313,3). Auf je 1000 Lebendgeborene berechnet, starben im ersten Lebensjahre 1883: 141,17 (in den Städten 167,31), 1884: 143,29 (173,18), 1885: 124,24 (143,25) Kinder insgesammt und 254,83 bezw. 276,79 und 228,8 (in den Städten 284,4, bezw. 371,6 und 273,58) uneheliche Kinder. Die höchsten Zahlen fallen, wie in den früheren Berichtsjahren, auf den Marschkreis und die Hafenstädte im Kreise Lehe. Die Ernährung der neugeborenen Kinder durch die Mutterbrust bildet dem Bericht zufolge auf dem Lande die Regel, obwohl die Sorge für Reinlichkeit und frische Luft vielfach vermißt wird; in wohlhabenden Familien wird meistens für eine Amme gesorgt. Ueber das Haltekinderwesen ist für den Regierungsbezirk am 29. Dezember 1880 eine Polizeiverordnung erlassen worden, nach welcher die entgeltliche Beköstigung und Verpflegung fremder, noch nicht 6 Jahre alter Kinder von einer nur auf Widerruf ertheilten Erlaubniß der Polizeibehörde abhängig ist. Uneheliche Kinder werden der Regel nach bei Verwandten oder in gut beleumundeten Familien untergebracht. Größere Anhäufungen von Haltekindern in einem Haushalte sind nicht bekannt geworden.

Die Todesursachen anlangend, ist für einen großen Theil der Infektionskrankheiten, nämlich für Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, Diphtherie, Scharlach, bösartige Ruhr, bösartige Masern, Kindbettfieber, kontagiöse Augenentzündung, Wuthkrankheit, Milzbrand, Rotzkrankheit, Trichinose, die Meldung jedes Erkrankungsfalles seitens der behandelnden Personen binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde durch Polizeiverordnung vom 14. Juli 1884 angeordnet. Allerdings hat diese Verordnung nicht überall genügende Beachtung gefunden.

Die Pocken kamen 1885 in den Kreisen Neuhaus und Zeven vor, woselbst 6, bezw. etwa 10 Personen erkrankten und im Ganzen 3 starben, darunter ein 6 Monate altes Kind wenige Tage nach erfolgter Schutzimpfung. In den Kreis Neuhaus war die Seuche durch Arbeiter aus Schwetz (Westpreußen) eingeschleppt worden. Die öffentlichen Impfungen hatten das Ergebniß, daß von den zur Erstimpfung Pflichtigen 1883: 93,9 (1884: 93,7, 1885: 93,2), von den zur Wiederimpfung Pflichtigen 89,9 (90,1 und 90,3) % mit Erfolg geimpft wurden.

An Unterleibstyphus erkrankten den Mel-

dungen zufolge 1884: 177, 1885: 305 und starben 103 und 91, 1883: 125 Personen. Die meisten Erkrankungen kamen im Sommer 1883 vor. Das Auftreten der Krankheit fiel mit dem Sinken des Grundwassers bei der im Mai beginnenden außergewöhnlichen Trockenheit und Wärme und mit den in den Marschen durch das Austrocknen der Gräben verursachten Ausdünstungen zusammen. Sporadische Fälle der Krankheit waren in fast allen Bezirken zu beobachten, in größerer Verbreitung kam sie innerhalb engerer Kreise und in Form von Hausepidemien vor. 1884 veranlaßte der Unterleibstyphus in der ersten Hälfte des Jahres nur vereinzelte Erkrankungen. Im September erkrankten im Dorfe Bassen, Amt Achim, in zwei benachbarten Häusern zwei Personen; in der Folge entwickelte sich eine bis zum Frühjahr 1885 dauernde Dorfepidemie. Die Krankheit wurde in 6 Häuser verschleppt. Die Ansteckung vom Ursprungsorte war stets mit Sicherheit nachzuweisen. Als Ursache der im August und September in Stade ungewöhnlich zahlreichen Erkrankungsfälle, welche sich mit wenigen Ausnahmen auf verschiedene Häuser vertheilten, waren meistens gröbere Verunreinigungen des Bodens durch mangelhafte Aborts- und Entwässerungsanlagen nachzuweisen. Im Jahre 1885 betraf die Mehrzahl der in Stade vorgekommenen Erkrankungen Häuser auf feuchtem, verunreinigtem Boden im unteren Stadttheile. Eindringen von Schmutzwasser in den Haushaltskeller veranlaßte vier Erkrankungen der Hausbewohner, ehe die Ursache aufgefunden und beseitigt wurde. Das häufigere Vorkommen des Typhus in den Marschen ist, wie der Bericht bemerkt, bei den schlechten Trinkwasserverhältnissen nicht auffallend. Epidemisch herrschte derselbe in Steinkirchen, Amt Jork, im März; vorzugsweise wurden Häuser an einem stark verunreinigten Graben heimgesucht, dessen völlig ungenießbares Wasser zum Waschen und Scheuern gelegentlich gebraucht wird.

An Diphtherie starben 1883: 270, 1884: 305, 1885: 244 Personen, die Zahl der Erkrankungen betrug 1884: 391, 1885: 730. Die Diphtherie überwiegt unter den akuten Infektionskrankheiten und ist in einigen Marschbezirken endemisch geworden. Die Todesfälle an Scharlach betrugen in den 3 Jahren 52, 31 und 26, entsprechend 7,3, bezw. 4,4 und 3,9 ‰ der Gestorbenen. Nur selten gelang es, wie bei einem im April 1883 im Amte Jork vorgekommenen Falle, die Ansteckungsursache nachzuweisen. Ein Schiffer, welcher in Stettin mit einem scharlachkranken Kinde verkehrt hatte und während der etwa achttägigen Seereise, abgesehen von leichten Schlingbeschwerden, gesund geblieben war, liebkoste, zu Hause angekommen, seinen dreijährigen gesunden Sohn. Vier Tage später kam bei diesem starkes Scharlachexanthem mit rasch tödtlichem Verlauf zum Ausbruch. Andere Fälle waren in der Gegend vorher nicht vorgekommen.

Die Masern haben, obwohl die letzte größere Epidemie erst im Jahre 1881 den Bezirk durchseuchte, doch 1884 in mehreren Kreisen wieder erhebliche Verbreitung gefunden. Die Zahl der Todesfälle belief sich 1883 auf 93 (1884: 186, 1885: 108). Die Rötheln herrschten als sehr verbreitete, ausnahmslos aber leichte Erkrankung im 1. Vierteljahr 1883 in Stade; die Verbreitung durch die Schulen war mit Sicherheit nachweisbar, von den Zöglingen der Taubstummenanstalt blieb kaum einer verschont. In den Distrikten, in welchen Scharlach epidemisch aufgetreten war, wurde beim Nachlassen desselben das Vorkommen der Rötheln, deren Exanthem bald mehr dem des Scharlachs, bald dem der Masern glich, fast allgemein bemerkt.

Wenig verbreitete, aber durch schwere Erkrankungen ausgezeichnete Epidemien von Keuchhusten herrschten im 3. Quartale 1883 in den Kreisen Stader Geest und Lehe, im 4. Quartale trat die Krankheit im Kreise Neuhaus auf und verbreitete sich durch die ganze Elbmarsch, vorzugsweise in den von den Masern verschonten Bezirken. Die schon früher erhobene Thatsache, daß Tuberkulose in den Geestbezirken erheblich häufiger vorkommt, als in den Marschen, und die Sterblichkeit im Gesammtbezirke die für den Staat berechnete übersteigt, bestätigte sich wiederum. Von den Aerzten werden übereinstimmend die schlechte Luftbeschaffenheit in den Wohnzimmern, Unreinlichkeit und mangelhafte Hautpflege, besonders aber die ungesunden, gemeinsamen Schlafstätten, die sog. Butzen, und das Heirathen in der Verwandtschaft als Ursachen für die große Verbreitung der Tuberkulose in den Geestbezirken hervorgehoben. Der Physikus des Kreises Rotenburg beschuldigt außerdem die Indolenz der Bevölkerung, welche nur in seltenen Fällen Betten und Kleider der an Tuberkulose Gestorbenen vor der Wiederbenutzung reinigt, obwohl sie von der Kontagiosität der Krankheit schon seit langer Zeit überzeugt ist. Erkrankungen an Kindbettfieber sind im Jahre 1883 häufiger, wie gewöhnlich (78 Todesfälle gegen 54 und 65 in den Jahren 1884 und 1885), besonders in den Sommermonaten vorgekommen, im Marsch- und Geestkreise gleichzeitig mit erysipelatösen und typhösen Krankheiten. Die kontagiöse Augenentzündung, welche seit langer Zeit nicht in größerem Umfange geherrscht hatte, trat während der Berichtszeit in jedem Jahre epidemisch auf, wodurch das Einschreiten der Behörden erfordert wurde. In Neuhaus und Verden erkrankten etwa 40% der Schüler.

Der allgemeine Charakter der Wohnungen auf dem Lande ist das niedersächsische Bauernhaus. Unmittelbar auf den nassen, im Winter nicht selten überschwemmten Boden gestellte Wohnhäuser findet man sowohl in den Marschen, wie in den Mooren in großer Zahl. In den Städten bildet die Stellung der zwei bis drei Stockwerke hohen Häuser mit der Giebelseite nach der Straße in den älteren Stadt-

theilen die Regel. Die Tiefe der Häuser gestattet den vorzugsweise als Schlafräume benutzten mittleren Zimmern nur ungenügenden Zutritt von Luft und Licht. In den letzten Jahren sind in den Städten massive, durch Isolirschichten und Hohlmauern gegen Feuchtigkeit geschützte, vielfach auch von Gärten umgebene Wohnungen zahlreich erbaut worden. Eine für den Regierungsbezirk gültige Bauordnung ist in der Vorbereitung begriffen. In den Städten und städtisch gebauten Orten läßt die Unterbringung der Abfallstoffe noch viel zu wünschen übrig. Die Schmutzwässer werden fast allgemein in offenen Gossen dem nächsten Wasserlaufe zugeführt, wobei Stagnationen auf den Straßen und gröbere Verunreinigungen der Höfe und Gänge zwischen den Häusern häufig vorkommen. Kanalsysteme bestehen, abgesehen von Stade, noch in keinem Orte des Verwaltungsbezirks; in Verden, Lehe und Geestemünde sind indessen wenigstens einige Straßen und Höfe mit Ableitungssielen versehen. In Stade ist im Dezember 1882 eine größere Wasserleitung fertig geworden. Nach dreijährigen mühsamen Versuchen fand man in einer etwa 3 km entfernten Thalmulde gutes Trinkwasser, dessen Menge die angestellten Versuche als ausreichend erscheinen ließen. Vorläufig sind vier, je 100 bis 200 m von einander entfernte, 13 m tiefe Brunnen so angelegt, daß aus den obersten Bodenschichten Wasser nicht entnommen wird. Aus einem Sammelbrunnen wird durch einen 250 mm weiten gußeisernen Röhrenstrang das Wasser durch ein Pumpwerk der Stadt direkt zugeführt. Die Kosten der Leitung ausschließlich der Hausleitungen betrugen 210 000 Mark.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln beschränkte sich im Allgemeinen auf die polizeiliche Beaufsichtigung der Wochenmärkte in den Städten. Oeffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln ꝛc. sind im Bezirke nicht vorhanden, vorkommendenfalls werden Apotheker mit den Untersuchungen beauftragt. Ein Apotheker in Lehe hat über 69 Untersuchungen Mittheilung gemacht; außer 29 Trinkwasserproben, von denen 17 beanstandet, 5 als mittelmäßig bezeichnet wurden, betrafen die Untersuchungen Milch, Butter, Wein, Gewürze, welche unverfälscht, theilweise aber von geringer Qualität waren, eine Sorte Roggenmehl war stark mit Kleie versetzt, ein Haarfärbemittel enthielt große Mengen Bleizucker und Schwefel, eine Sorte Sohlleder bestand aus zusammengeleimten Lederplatten. Wegen Weinverfälschung ist eine Weinhandlung in Stade mit 1000 Mark Strafe belegt worden. Die Durchführung der obligatorischen Fleischbeschau auf Trichinen und Finnen hat in den Bezirken, in welchen dieselbe bisher nicht ausgeübt wurde, dem Bericht zufolge, erfreuliche Fortschritte gemacht, seit 1880 hat sich die Zahl der Fleischbeschauer um 125 vergrößert. Auf dem platten Lande wird aber der Nutzen der Fleischbeschau noch immer verkannt. Zur Untersuchung gelangten in den Berichtsjahren 66 513 (67 944 und 65 898) Schweine, von denen 8 trichinös und 142 finnig befunden wurden; von amerikanischen Speck-

(Fortsetzung nebenstehend.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Juli und August 1887.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 13—16.)

Krankheitsformen. — Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom 1.—15. Juli Gemeinden	1.—15. Juli Stück Vieh	16.—31. Juli Gemeinden	16.—31. Juli Stück Vieh	1.—15. August Gemeinden	1.—15. August Stück Vieh	16.—31. August Gemeinden	16.—31. August Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	—	—	2 2	2	1 1	1	1	1
Bern	11 11	17	10 9	10	5 5	6	8 8	8
Luzern	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Schwyz	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	2 2	3	—	—
Solothurn	2 2	3	3 3	6	2 1	3	2 2	2
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1 1	1	—	—
St. Gallen	—	—	1 1	2	—	—	1 1	1
Aargau	1 1	1	—	—	1 1	1	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Rauschbrand.								
Bern	12 9	18	7 3	9	9 6	12	8 7	10
Schwyz	—	—	—	—	1 1	8	—	—
Freiburg	—	—	—	—	4 4	8	5 4	17
Solothurn	1 1	1	1 1	1	—	—	1 1	1
St. Gallen	1 1	2	—	—	—	—	—	—
Waadt	4 2	14	9 6	18	6 3	15	7 3	20
Rotz und Hautwurm.								
Tessin	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Bern	—	—	1 1	15 15	—	—	—	—
Luzern	1	86 69	1	97 11	1	180 83	1	94
Freiburg	—	—	1 1	50 50	—	—	—	—
Lungenseuche.								
Zürich	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	—	—	—	—	1 1	1	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	1 1	3
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	2 2	5	2 2	2	3 3	23	1 1	1
Bern	—	—	—	—	1 1	13	1 1	*)
Luzern	1 1	2	1 1	1	3 3	10	4 2	6
Appenzell a. Rh.	—	—	—	—	—	—	1 1	15
St. Gallen	—	—	1 1	2	1	2	1	1
Graubünden	—	—	1 1	8	—	—	1 1	4
Aargau	2 2	3	2 2	9	2 2	4	3 2	18
Thurgau	—	—	—	—	1 1	4	—	—
Waadt	6 6	16	8 7	18	18 16	32	8 6	14
Neuenburg	3 3	3	2 2	2	1 1	1	—	—
Genf	1 1	1	1 1	6	1 1	8	—	—
Räude.								
Uri	1	4	1	4	—	—	—	—

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die durch Maul- und Klauenseuche und Räude infizirten Thiere sind gefallen oder getödtet worden.

Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche neu infizirten Thiere an.

*) 2 Ställe verseucht.

seiten und Schweinefleischpräparaten stellten sich 11 als trichinös heraus. Von den trichinösen Schweinen waren 5 im Bezirke gezüchtet und zwar 4 in zwei aneinander grenzenden Ställen in Verden, von den finnigen fallen 116 auf die an der Weser gelegenen Bezirke, woselbst schon früher ein häufiges Vorkommen von Finnen bei Schweinen beobachtet war.

Größere Strafanstalten sind im Bezirke nicht vorhanden. In Otterndorf und Osten, wo die vorhandenen älteren Gefängnisse sich als ungenügend erwiesen hatten, sind allen sanitären Anforderungen entsprechende Neubauten hergestellt worden. Von allen Berichterstattern wird die musterhafte Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen lobend hervorgehoben, auch über schlechte Zubereitung der vorgeschriebenen Kost sind keine Klagen laut geworden. Abgesehen von Krätze, war durchweg der Krankenbestand gering. — In den im Bezirke vorhandenen acht Krankenanstalten sind 232 Plätze eingerichtet, darunter 34 für Kinder. Das einem gemeinnützigen Vereine gehörende Krankenhaus in Stade hat eine chirurgische und eine innere Abtheilung, welche in besonderen zweistöckigen Gebäuden mit 7, bezw. 6 Zimmern untergebracht sind. Der jedem Kranken gewährte Luftraum beträgt zwischen 14,5 bis 17,5 cbm bei 4 bis 5 qm Grundfläche, die Lichtfläche 0,43 bis 1 qm. Aufgenommen wurden in den 3 Jahren 356 (291 und 311) Kranke, es starben 20 (12 und 21), als geheilt, bezw. gebessert wurden entlassen 336 (273 und 303).

Medizinalgesetzgebung 2c.

Deutsches Reich. (Vergl. Veröffentlichungen S. 234 und 340.) Der Reichskanzler hat am 22. Oktober l. Js. folgendes Rundschreiben den Regierungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens, betreffend Ermittlungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) des Rindviehs, zugehen lassen:

In zahlreichen Petitionen, welche von Seiten landwirthschaftlicher Verbände und Interessenten aus verschiedenen Theilen des Reiches hier eingegangen sind, wird der Wunsch ausgesprochen, daß von Reichswegen Maßregeln gegen die Tuberkulose (Perlsucht) des Rindviehs ergriffen werden mögen, damit sowohl der stets zunehmenden Verbreitung der Krankheit unter den Viehbeständen gesteuert, als auch die dem Menschen infolge des Genusses von perlsüchtigem Fleisch drohende Gefahr gemindert werde.

Auf Grund einer seiner Zeit von mir veranlaßten technischen Sachprüfung bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Erfüllung dieser Wünsche wenigstens insofern Schwierigkeiten begegnet, als es um die Ausdehnung der Bestimmungen des Viehseuchengesetzes auf die Perlsucht sich handelt, und zwar um deswillen, weil es bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft selbst erfahrenen Thierärzten, geschweige denn einem Laien, häufig unmöglich ist, die Krankheit mit einiger Sicherheit am lebenden Thiere zu erkennen. Gleichwohl lege ich Werth darauf, zur Förderung der auf den Gegenstand gerichteten Bestrebungen beizutragen und zu solchem Zweck zunächst von den in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Seuche gemachten Erfahrungen Kenntniß zu erlangen, um eine tauglichere Grundlage, als sie durch das bis jetzt mir zugängliche Material gegeben ist, für die Erwägung der Frage zu erlangen, ob nicht irgend welche Möglichkeit sich darbietet, auf die Eindämmung der gefährlichen und verlustbringenden Krankheit hinzuwirken.

Von Wichtigkeit würde es in erster Linie sein, thunlichst genaue Nachrichten über die Verbreitung der Seuche zu erhalten, und zwar insbesondere:

a) über die Zahl der Fälle von Tuberkulose bei geschlachtetem Rindvieh, nach den Ermittlungen in den öffentlichen und in den privaten Schlachthäusern durch das Fleischbeschaupersonal, mit Angaben über die Gesammtzahl des geschlachteten Rindviehs,

b) über die Zahl der Krankheitsfälle bei lebendem Rindvieh, nach den Ermittlungen bei der Beaufsichtigung von Märkten, Milchwirthschaften und dergl., sowie bei der thierärztlichen Privatpraxis, mit Angabe darüber, ob das Vorhandensein der Tuberkulose als bestimmt oder als wahrscheinlich anzunehmen oder aber nur zu vermuthen ist.

Liegen ausreichende Nachrichten in dieser Beziehung nicht vor, so würde es in Frage kommen, ob nicht für einen zur Beurtheilung des Standes der Seuche geeigneten Zeitraum, vorerst etwa für die Dauer des Jahres 1888, Erhebungen zu veranstalten sein möchten. Dieselben wären am zweckmäßigsten wohl durch die beamteten Thierärzte zu bewirken, eine rege Betheiligung auch der übrigen Thierärzte, der Schlachthofvorstände, der landwirthschaftlichen Kreise 2c. würde die Sache indeß erheblich fördern. Für den Fall, daß solche Ermittlungen demnächst in Angriff zu nehmen sein sollten, gestatte ich mir schon jetzt, in der Anlage ein Verzeichniß derjenigen Fragen beizufügen, auf deren Beantwortung es bei jeder einzelnen Erkrankung hauptsächlich ankommen würde.

Neben dem die Ausdehnung der Seuche betreffenden Material würde es für mich aber auch von besonderem Interesse sein, davon Kenntniß zu erhalten, ob etwa dort Verhandlungen über die Art der Bekämpfung der Perlsucht gepflogen, bezw. ob und eventuell mit welchem Erfolge bereits Maßnahmen gegen die letztere ergriffen worden sind.

Ich würde . . . zu Dank verbunden sein, wenn Hochd . . . mich mit einer gefälligen Aeußerung über die vorstehend berührten Punkte beehren wollte.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

An
sämmtliche Bundesregierungen — einzeln — (für Preußen zu Händen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten); ferner an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Anlage.

Bei den Ermittlungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) des Rindviehs ist eine möglichst genaue Feststellung in Bezug auf folgende Punkte wünschenswerth — unter strenger Sonderung der bei geschlachtetem Rindvieh und der sonst gemachten Ermittlungen:

a) die Viehgattung (Bullen, Ochsen, Kühe, Rinder und Kälber unter 6 Wochen);
b) das Alter des Viehs (6 Wochen bis 1 Jahr, 1 bis 3 Jahre, 3 bis 6 Jahre, über 6 Jahre);
c) die Rasse oder den Schlag des Viehs;
d) die Herkunft des Viehs mit Angaben darüber, ob vorwiegend Stall- oder Weidewirthschaft in dem betreffenden Besitzthum getrieben wird;
e) den Sitz des Leidens: äußerlich (Euter), innerlich (nur beim geschlachteten Vieh), und zwar:
  Ausbreitung auf ein Organ mit den zugehörigen Lymphdrüsen und serösen Häuten;
  desgleichen auf mehrere oder sämmtliche Organe einer Körperhöhle;
  desgleichen auf mehrere Körperhöhlen;
  Auftreten von Tuberkeln im Fleisch;
  allgemeine Tuberkulose;
f) die Qualität des Fleisches tuberkulöser Thiere I., II., III. Qualität;
g) die veterinär-polizeiliche Behandlung des Fleisches der tuberkulösen Thiere.

Für das während des Lebens bestimmt, wahrscheinlich oder vermuthlich als tuberkulös erkannte Vieh sind Angaben darüber wünschenswerth, ob die Diagnose nach der Schlachtung sich bestätigte.

Allgemeine Mittheilungen über die Verbreitung der Tuberkulose, die Vererbung, Uebertragung und dergleichen würden anzufügen sein.

Preußen. Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Polizei-Verordnung, betr. die Einführung der zwangsweisen mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

Vom 19. Juli 1887.

(Amtsbl. d. Königl. Regierung zu Düsseldorf Jahrg. 1887 Nr. 31.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Düsseldorf zur Verhütung der Uebertragung von Trichinen und Finnen auf Menschen verordnet, was folgt:

§ 1. In denjenigen Orten unseres Verwaltungs-Bezirks, in welchen öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang bestehen, ist Jedermann, sobald er ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, verpflichtet, dasselbe vor weiterer Zerlegung von einem amtlich konzessionirten Fleischbeschauer, beziehentlich dem zuständigen Fleischschauamte mikroskopisch auf Trichinen und auf Finnen untersuchen zu lassen.

Das geschlachtete Schwein darf erst dann zerlegt, sowie aus dem Schlachtraume oder den zur Abkühlung benutzten Nebenräumen entfernt, und das Fleisch des Schweines darf erst dann zum Genusse für Menschen verkauft, zubereitet, oder an Andere überlassen werden, wenn auf Grund der Untersuchung von dem konzessionirten Fleischbeschauer, beziehentlich dem Fleischschauamte entweder

a) das Schwein mit dem amtlichen Farben-, Stich- oder Brennstempel vorschriftsmäßig bezeichnet, oder

b) dem Besitzer des Schweines ein Attest darüber ausgehändigt worden ist, daß die untersuchten Fleischtheile frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

Dieses Attest muß den Namen und die Wohnung des Besitzers, die Schlachtstelle, Tag und Stunde des Schlachtens, Bezeichnung des Schweines nach Race und Geschlecht, ferner eventuell den Ort, von welchem das Schwein bezogen ist, und den Namen des Verkäufers enthalten.

Zuläßig ist es jedoch, das Schwein vor der Untersuchung insoweit durch Theilung des Rückgrats in 2 Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

Desgleichen dürfen die Eingeweide sofort herausgenommen werden. Dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweines, so daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 2. Jeder Fleischer in den im § 1 bezeichneten Orten, der in Ausübung seines Gewerbes Schweine schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. laufende Nummer,
2. Tag des Schlachtens,
3. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race,
4. Angabe, woher das Schwein bezogen,
5. Tag der Untersuchung,
6. Ergebniß derselben.

Dieses Schlachtbuch, in welches über jedes geschlachtete Schwein am Tage der Untersuchung eine Eintragung erfolgen muß, ist dem Fleischbeschauer bei der Untersuchung, und zwar in den ersten 4 Rubriken ausgefüllt vorzulegen, und hat dieser sein Attest über das Ergebniß der Untersuchung in die 5. und 6. Rubrik unter Beisetzung seiner Namensunterschrift, sowie des Ortes und Tages der Untersuchung einzutragen. An die Stelle dieses Schlachtbuches treten in Orten mit Fleischschauämtern die von diesen zu führenden Kontrolbücher (cfr. Anlage B5 sub e).

§ 3. Kaufleute und Händler in den im § 1 genannten Orten, welche Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaaren feilhalten, dürfen diese Gegenstände erst dann zum Verkaufe auslegen, feilhalten oder verkaufen, wenn sie der Ortspolizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber geführt haben, daß die Gegenstände auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Großhändler (das sind diejenigen, welche derartige Waaren nicht unter einer vollen Kiste verkaufen), soweit es lediglich um die unter Steuerverschluß bezw. im Transitverkehr durchgehenden Schweinefleischwaaren sich handelt.

§ 4. Der im § 3 erforderte Nachweis wird geführt entweder a) durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes der fraglichen Waaren des Inhalts: daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch ist, oder die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind,

oder b) durch ein Attest der Polizeibehörde des Absendungsortes, bezw. eines dortigen amtlichen Fleischbeschauers oder des dortigen Fleischschauamtes darüber, daß die Fleischwaaren dort vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind,

oder c) durch amtliches Attest, oder d) durch die deutliche Bezeichnung mit dem Farben-, Stich- oder Brennstempel, } seitens eines für den Verkaufsort konzessionirten Fleischbeschauers.

Schweinefleischwaaren, deren Ursprungsort außerhalb des deutschen Reiches liegt, bedürfen stets des sub c oder des sub d angeführten Nachweises.

In denjenigen im § 1 bezeichneten Orten, in welchen auf Grund eines in Gemäßheit des § 2 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 gefaßten und von uns genehmigten Gemeindebeschlusses regulativmäßig festgestellt ist, daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachtete oder von auswärts bezogene frische Fleisch vor dem Feilhalten oder der Zubereitung innerhalb des Gemeindebezirks, sei es im öffentlichen Schlachthause oder in Gemeindeschauämtern, untersucht wird, kann der Nachweis bezüglich derartigen frischen Fleisches nur in der sub c oder der sub d vorgeschriebenen Weise erbracht werden.

§ 5. Die im § 3 erwähnten Personen haben über diejenigen Schweinefleischwaaren, welche mit der im § 4 sub d bezeichneten Stempelung nicht versehen sind, entweder in jedem Einzelfall das sub c daselbst vorgeschriebene Attest beizubringen, oder eine Eintragung in ein Fleischwaarenbuch zu machen.

In letzteres ist jeder Bezug derartiger Waaren spätestens 24 Stunden nach deren Eingange unter folgenden Rubriken einzutragen:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Eingangs,
c) Benennung der bezogenen Waaren,
d) Gewicht derselben,
e) Ort, woher und Firma, von der die Waaren bezogen sind,
f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung,
g) Ergebniß der letzteren,
h) Bemerkungen.

§ 6. Die im § 4 bezeichneten Atteste sind dem Fleischwaarenbuch (§ 5) als Anlage beizufügen.

Desgleichen die betr. Fracht- und Lieferungsscheine, welche übereinstimmend mit den laufenden Nummern des Fleischwaarenbuches zu numeriren sind.

§ 7. Die in den §§ 2 und 5 angeordneten Kontrolbücher nebst Anlagen (§ 6), bezw. die in den §§ 1b und 5 und 8 vorgeschriebenen Atteste müssen mindestens 1 Jahr lang nach der letzten Eintragung, bezw. nach der Ausstellung aufbewahrt und während dieser Zeit der Ortspolizeibehörde oder deren Organen auf Erfordern eingereicht oder vorgelegt werden.

§ 8. Nichtgewerbetreibende in den im § 1 genannten Orten, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind von der Führung eines Schlachtbuches (§ 2) entbunden, haben aber über jedes geschlachtete Schwein einen der im § 1 vorgeschriebenen Nachweise zu führen.

§ 9. Auswärtige, welche auf den im diesseitigen Regierungsbezirke bestehenden Märkten in den Orten mit obligatorischer Trichinenschau Schweinefleischwaaren feilhalten, haben denselben Nachweis zu erbringen, wie die im § 3 bezeichneten Personen.

§ 10. Sowohl in den Orten, in welchen die Fleischschau obligatorisch, als in denjenigen, in welchen dieselbe nur fakultativ ist (d. s. alle übrigen, nicht im § 1 bezeichneten Orte unseres Bezirks) sind maßgebend:

a) für das Verfahren bei Anstellung und Prüfung der amtlichen Fleischbeschauer, sowie bei der unschädlichen Beseitigung trichinöser oder finniger Schweine bezw. Fleischwaaren: die Anweisung vom heutigen Tage (Anlage A),

b) für die Ausführung der Trichinen- und Finnenschau durch die amtlichen Fleischbeschauer: die Dienst-Instruktion

vom heutigen Tage (Anlage B), sowie die etwa künftig hierüber noch diesseits ergehenden Vorschriften.

Wo Fleischschauämter bestehen, werden von diesen die Funktionen der einzelnen Fleischbeschauer nach Maßgabe der von den betr. Ortsbehörden ergehenden Bestimmungen ausgeübt.

Die Polizei-Verordnung vom 22. April 1879 (Amtsblatt S. 168) tritt mit dem Tage der Gültigkeit gegenwärtiger Polizei-Verordnung außer Kraft.

§ 11. Findet der amtliche Fleischbeschauer in rohem oder verarbeitetem Schweinefleisch Trichinen oder Finnen, so hat er der Ortspolizeibehörde sofort hiervon Anzeige zu machen.

Der Besitzer des fraglichen Fleisches hat sich jeder weitern Verfügung über dasselbe zu enthalten, vielmehr lediglich für dessen sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen, die weitern Anordnungen der Ortspolizeibehörde abzuwarten und denselben unbedingte Folge zu leisten.

§ 12. Sowohl rohes, als auch verarbeitetes Schweinefleisch, welches trichinen- und finnenhaltig befunden, ist nebst den zugehörigen ausgeweideten Theilen nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder noch ergehenden Anordnungen unter polizeilicher Aufsicht unschädlich zu machen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches eine andere bezw. höhere Strafe verwirkt ist.

Einer gleichen Strafe unterliegt, sofern nicht eine höhere gesetzliche Strafe verwirkt ist, derjenige, welcher sich unbefugt als angestellter oder amtlich konzessionirter Fleischbeschauer bezeichnet.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

§ 15. Alle über die Trichinen- und Finnenschau im hiesigen Verwaltungsbezirke erlassenen, dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten mit demselben Tage außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1887. I. II. A. 3080.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
von Roon.

Anlage A.

Anweisung

über das Verfahren bei Anstellung und Prüfung der amtlichen Fleischbeschauer, sowie bei der unschädlichen Beseitigung trichinöser oder finniger Schweine bezw. Fleischwaaren.

§ 1. Die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen erfolgt durch amtliche Fleischbeschauer, welche von der Ortspolizeibehörde angestellt werden. Bei Einrichtung von Fleischschauämtern erfolgt die gedachte Untersuchung von den dort angestellten Fleischbeschauern in diesen Aemtern.

§ 2. Zur amtlichen Trichinen- und Finnenschau unbedingt qualifizirt, jedoch zur Ausübung derselben nur nach ortspolizeilicher Anstellung befugt sind:

a) die approbirten Aerzte und Apotheker, sowie die beamteten Thierärzte,

b) diejenigen approbirten Thierärzte, welche die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 bestanden, oder schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken.

Alle diese Personen können auf ihren Antrag ohne vorgängige besondere Prüfung von der Ortspolizeibehörde als amtliche Fleischbeschauer angestellt werden, nachdem sie eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht haben, daß sie sich im Besitze eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig brauchbaren Mikroskopes befinden.

Das Mikroskop muß bei 40 bis 100 facher Linearvergrößerung ein großes Gesichtsfeld und viel Licht haben, namentlich aber die Bilder in scharfen Konturen zeigen.

In der bezüglichen Bescheinigung ist der Name des Verfertigers und die Nummer des Instrumentes anzugeben, oder, wenn solche nicht vorliegen, ist das Mikroskop derartig (durch angehängtes Siegel, gestempelte Marke u. dgl.) zu bezeichnen, daß die stattgehabte amtliche Untersuchung des Mikroskopes dauernd nachweisbar ist.

Die Anstellung erfolgt durch protokollarische Verpflichtung an Eidesstatt.

§ 3. Die übrigen Personen, welche die Qualifikation behufs Anstellung als Fleischbeschauer erlangen wollen, haben mit dem Nachweise der Zuverlässigkeit (Führungsattest) und der körperlichen Befähigung, sich einer theoretischen und praktischen Prüfung vor der ad 4 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu unterziehen.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission für die Fleischbeschauer des Regierungs-Bezirks Düsseldorf hat ihren Sitz in der Stadt Düsseldorf und besteht aus dem Regierungs- und Medizinalrathe (bezw. aus dessen Stellvertreter) als Vorsitzenden, sowie aus einem Kreisphysikus und dem Departements-Thierarzte des Bezirks (bezw. aus deren amtlichen Stellvertretern) als Mitgliedern.

Die Prüfungen finden in der Regel viermal im Jahre statt, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober.

Die betreffenden Anträge sind bis zum 15. des vorhergehenden Monats unter Einreichung des ad 3 erwähnten Nachweises an den Vorsitzenden zu richten, welcher sodann die Prüfungstermine anberaumt.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark, für eine Nachprüfung 6 Mark. Dieselben sind vor Beginn der betreffenden Prüfung einzuzahlen.

Die erforderlichen Fleischstücke und Präparate haben die Prüflinge zu beschaffen.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Abschnitt.

Durch die theoretische (mündliche) Prüfung hat der Kandidat darzuthun, daß er mit dem Zwecke der Trichinen- und Finnenschau, mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genusse trichinösen und finnigen Fleisches erwachsen, mit dem Inhalte der zur Abwehr derselben erlassenen Verordnungen, mit der Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, der anatomischen Zusammensetzung des Schweinefleisches und aller derjenigen abnormen und zufälligen Gebilde in demselben, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können, genügend vertraut ist.

Die praktische Prüfung umfaßt: die Kenntniß der mechanischen und optischen Zusammensetzung des Mikroskopes und die mikroskopische Technik. Ferner sind von dem Kandidaten mindestens 3 Präparate aus frischem und trockenem Schweinefleische (Schinken) vorschriftsmäßig anzufertigen, unter das Mikroskop zu bringen und zu erläutern. Schließlich hat der Kandidat aus trichinösem bezw. finnigem Schweinefleische 3 vorschriftsmäßige Präparate zu fertigen und in denselben das Vorhandensein von Trichinen bezw. Finnen nachzuweisen.

§ 6. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungs-Kommission. Dem in der Prüfung bestandenen Kandidaten wird von der Kommission ein stempelpflichtiges Fähigkeitszeugniß als Fleischbeschauer ertheilt, in welchem gleichzeitig zu bescheinigen ist, daß der Kandidat sich im Besitze eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig geeigneten Mikroskopes befindet. (Vergl. § 2.) Letztere Bescheinigung ist nicht erforderlich, falls der Kandidat nachweislich in einem Schlachthause angestellt werden soll, welches die Mikroskope selbst beschafft.

Dem nicht bestandenen Kandidaten kann von der Kommission eine einmalige Nachprüfung nach Ablauf einer festzustellenden Frist gewährt werden.

Die bereits auf Grund früherer Prüfungen angestellten Fleischbeschauer haben sich einer nach Maßgabe dieser Anweisung seitens der Prüfungskommission (§ 4) abzuhaltenden Nachprüfung zu unterziehen.

Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist sie innerhalb 6 Wochen zu wiederholen.

Das Nichtbestehen dieser (wiederholten) Nachprüfung zieht den sofortigen Verlust der Bestallung nach sich.

§ 7. Auf Grund des Fähigkeitszeugnisses (ad 6) ertheilt die Ortspolizeibehörde im Bedarfsfalle dem Geprüften auf dessen Antrag die Anstellung als amtlicher Fleischbeschauer und verpflichtet denselben auf den Sachverständigeneid.

Hierdurch wird jedoch der Fleischbeschauer lediglich als Gewerbetreibender im Sinne des § 36 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und, sofern nicht be-

sondere Gründe für eine sofortige Entlassung vorliegen, unter dem Vorbehalte einer einmonatlichen Kündigungsfrist angestellt. Soches ist in der unter Siegel und Unterschrift von der Ortspolizeibehörde kostenfrei, aber stempelpflichtig zu ertheilenden Anstellungs-Urkunde ausdrücklich auszusprechen.

Jede Anstellung und Entziehung derselben wird von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht.

Unzulässig ist die Anstellung von Personen, welche im Dienste von Metzgern oder Fleischhändlern stehen oder welche selbst das Schlachten von Schweinen oder den Handel mit Schweinefleischwaaren betreiben.

Niemand hat einen Anspruch auf Anstellung als amtlicher Fleischbeschauer.

Kein amtlicher Fleischbeschauer darf gleichzeitig Agent von Versicherungsgesellschaften gegen Trichinen- und Finnenschaden sein. Ausgenommen hiervon sind nur die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.

§ 8. Ueber die Zahl der in einem Orte oder Amtsbezirke oder an einem Fleischschauamte anzustellenden Fleischbeschauer, sowie über die Begrenzung der den einzelnen Fleischbeschauern etwa zu überweisenden räumlichen Bezirke entscheidet die Ortspolizeibehörde. Hierbei ist in maßgebende Erwägung zu ziehen, daß überall für geeignete Stellvertretung des amtlichen Fleischbeschauers in Behinderungsfällen gesorgt ist, sowie daß die von einem Fleischbeschauer an einem Tage auszuführenden Untersuchungen die Anzahl von zehn Schweinen, bezw. dreißig Fleischwaarenstücken nicht übersteigen darf.

§ 9. Die Fleischbeschauer, bezw. die Fleischschauämter sind der Aufsicht der zuständigen Kreisphysiker unterworfen.

Diese haben deren Thätigkeit zu kontroliren und etwaige Unregelmäßigkeiten oder Vernachlässigungen der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 10. Für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau werden in Düsseldorf bei mindestens 3—4 Theilnehmern regelmäßige Lehrkurse unter der oberen Leitung des Regierungs- und Medizinalrathes (bezw. dessen Stellvertreters) eingerichtet. Diese Kurse werden in der Regel vierteljährlich einmal abgehalten und zwar in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober (zum ersten Male vom 1. Oktober d. J. ab).

Anmeldungen hierzu werden vom Regierungs- und Medizinalrath oder dessen Stellvertreter entgegengenommen.

Die Gebühr für den einmaligen Lehrkursus, welcher den Zeitraum von etwa 8 Tagen umfaßt, beträgt 20 Mark und ist vor Beginn des Unterrichts einzuzahlen.

Die erforderlichen Mikroskope, Fleischstücke, Präparate, Leitfaden und Abbildungen haben die Theilnehmer zu beschaffen.

Die Gebühr für den von den Kreisphysikern und den Kreisthierärzten dem Fleischbeschauer etwa ertheilten theoretischen und praktischen Unterricht beträgt gleichfalls 20 Mk.

§ 11. Die Ortspolizeibehörden haben mindestens alle zwei Jahre einmal eine repetitorische Nachprüfung sämmtlicher amtlicher Fleischbeschauer ihres Bezirks, sowie eine Nachrevision der Mikroskope dieser Fleischbeschauer durch den zuständigen Kreisphysikus, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Optikers zu veranlassen und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen am 1. Juli j. J. durch das Königliche Landrathsamt hierher einzureichen.

Werden hierbei erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten ermittelt, oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so haben die Ortspolizeibehörden die betreffenden Fleischbeschauer ohne Weiteres zu entlassen (vergl. Pos. 7) bezw. sie anzuhalten, für die sofortige Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen.

Die Gebühr für die Nachprüfung eines Fleischbeschauers und die Nachrevision eines Mikroskopes beträgt 3 Mark.

§ 12. Die Gebühr für jede amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines und Ausstellung des Attestes hierüber, bezw. Stempelung des Untersuchungsobjekts beträgt eine Mark. Dieselbe ist von dem Besitzer des Schweines zu entrichten.

Die Gebühr für die Untersuchung einzelner Fleischstücke oder Fleischwaaren beträgt 30 Pfg. In Orten, wo Fleischschauämter eingerichtet sind, welche mit dem erforderlichen Inventar an Instrumenten, Geräthen 2c. ausgestattet sind, bleibt es der Ortspolizeibehörde anheimgegeben, den Gebührensatz zu ermäßigen.

§ 13. Die gewerbliche Ausnutzung oder unschädliche Beseitigung eines trichinösen oder finnigen Schweines oder dergleichen Fleischwaaren erfolgt nach Maßgabe der Pos. 14 und 15 unter polizeilicher Aufsicht.

Wird hierbei nach Befinden der Ortspolizeibehörde die Zuziehung des Fleischbeschauers behufs technischer Beaufsichtigung erforderlich, so hat derselbe hierfür von dem Besitzer eine Entschädigung von 2 Mark zu beanspruchen.

§ 14. Jedes (nach §§ 11 und 12 der vorstehenden Polizei-Verordnung) trichinös befundene Schwein, sowie jede dergleichen Fleischwaare ist entweder, soweit dies nach Nachstehendem zulässig, gewerblich auszunutzen oder unschädlich zu beseitigen und zwar behufs gewerblicher Ausnutzung nach vorheriger Zerstückelung bei einem Hitzegrad von mindestens 120° C. mindestens 8 Stunden lang zu kochen. Die hierbei ausgeflossenen Fettmengen dürfen für gewerbliche Zwecke jeder Art, die Rückstände (Fleisch, Knochen, Eingeweide u. s. w.) dagegen nur nach vollkommener Auflösung mit konzentrirter Schwefelsäure (3/8 kg auf je 50 kg Schweinetheile) als Düngungsmittel verwendet werden. Außer dieser und der Verwendung der geeigneten Theile zur Seifen- und Leim-Bereitung, sowie der Verwerthung der Haut und der Borsten oder der chemischen Verarbeitung des ganzen Objekts ist jede andere Art der Benutzung, insbesondere zur menschlichen oder thierischen Nahrung, verboten.

Falls die gewerbliche Ausnutzung, bezw. unschädliche Beseitigung eines trichinösen Schweines oder dergleichen Fleischwaare in obiger Weise nicht ermöglicht werden kann, ist die Vernichtung durch Verbrennen zu bewirken.

Das Kochen sammt den Nebengeschäften darf nur in solchen Räumlichkeiten und unter Benutzung solcher Behälter, Geräthschaften und Werkzeuge ausgeführt werden, welche in keiner Weise zur Ausübung des Schlächtergewerbes oder zur sonstigen Bereitung von menschlicher oder thierischer Nahrung verwandt werden.

§ 15. Die durch die Beseitigung trichinöser Objekte entstehenden besonderen Kosten fallen dem betreffenden Besitzer zur Last.

Für finnig befundene Schweine oder Fleischwaaren sind folgende Benutzungsweisen gestattet:

a) das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett darf unbedingt (also auch bei stärkester Durchsetzung mit Finnen), das magere Fleisch dagegen darf nur dann zum Verkaufe, sowie zum häuslichen Verbrauche zugelassen werden, wenn dasselbe wenig mit Finnen durchsetzt und nach vorheriger Zerkleinerung in Stücke mit einem Durchmesser von höchstens 8 cm vollständig gar gekocht ist.

b) Die Verwendung finniger Schweine oder dergleichen Fleischwaaren zur Bereitung von Seife und Leim, die freie Verwerthung der Haut und der Borsten oder die chemische Verarbeitung des ganzen Objekts ist zulässig.

In bedeutenderem Grade finnig befundene Schweine oder dergleichen Fleischwaaren müssen, sofern eine nach Vorstehendem zulässige Ausnutzung nicht erfolgt, unter allen Umständen vernichtet, und zwar entweder nach vorheriger Zerstückelung verbrannt, oder nach Uebergießen mit einer entsprechenden Menge von Petroleum 2 m tief vergraben werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Besitzer der finnigen Objekte zur Last.

Düsseldorf, den 19. Juli 1887. I. II. a. 3080.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Roon.

Als Anlage B ist eine Dienstinstruktion für Fleischbeschauer mit einem Schema zum sog. Notiz-Register und einem solchen zum Trichinen-Untersuchungs-Register beigefügt. Der Inhalt dieser Dienst-Instruktion entspricht im Wesentlichen den in der Trichinenschau-Ordnung für den Schlachthof zu Frankfurt a. M. (vergl. Veröffentl. 1886 S. 221) gegebenen Bestimmungen. Die Abstempelung ist mittelst eines Farben-, Stich- oder Brennstempels zu bewirken, durch welchen der Ort der Untersuchung und der Name oder die Nummer des untersuchenden Fleischbeschauers mindestens

sechsfach (auf beiden Schinken, Speckseiten und Schulterblättern) deutlich und haltbar ausgeprägt und dürfen hierzu nur unschädliche Farbenstoffe (wie Indigo, Lacmus oder Ultramarin und deren zahlreiche Mischungen) verwandt werden. Trichinenhaltige oder finnenhaltige Fleischtheile sind gut konservirt behufs etwaiger Kontrol-Untersuchung durch den zuständigen Kreisphysikus zwei Monate lang aufzubewahren.

Rechtsprechung.

Verkauf eines Gemisches von gemahlenem Sandelholz mit Sand als „feinst gem. Safran" zu 3 Mk. für 1/8 Pfd., ferner eines Gemisches von Safran mit Saflor und Sand als „feinst gemahlener Safran, präparirt mit Saflor". Safran wird in Süddeutschland (mit Ausnahme der Rheinpfalz) und der Schweiz als Gewürz, nicht bloß als Färbemittel angesehen.

Urtheil des Königl. bayer. Landgerichts zu Schweinfurt vom 4. April 1887 gegen E.

Im Namen . . . . wird von der Strafkammer des Königl. Landgerichts Schweinfurt in der Untersuchungssache gegen den Kaufmann Karl E. von W., wegen Fälschung von Nahrungsmitteln, auf die Verhandlung in öffentlicher Sitzung vom 30. März 1887, folgendes, am 4. April 1887 verkündetes Urtheil erlassen:

Karl E. . . . . ist schuldig:

I. eines Vergehens aus § 10 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, und wird hiewegen zu einer Geldstrafe von zehn Mark, umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von einem Tage, sowie zu den hierauf treffenden Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurtheilt;

II. Von der Anklage einer Uebertretung aus § 11 des erwähnten Gesetzes wird derselbe, unter Ueberbürdung der hierauf ausscheidbaren Kosten des Verfahrens auf die Königl. Staatskasse, freigesprochen;

III. Die Blechbüchse mit der Bezeichnung „feinst gemahlener Safran" ist an den Produktenhändler Joh. M. von R. und die weitere Blechbüchse, sowie der in Papier verpackte Safran an Kaufmann K. E. in W. hinauszugeben.

Gründe:

I. Der Kaufmann Karl E. von W. ist eines Vergehens aus § 10 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und einer hiermit sachlich zusammentreffenden Uebertretung aus § 11 erwähnten Gesetzes angeklagt, weil er

a) dem Produktenhändler Johann M. in R. am 23. April 1885 Safran, welcher mit sehr viel Sandelholz und Sand gemischt war, „als gemahlenen Safran", sohin als unverfälschte Waare, verkauft und

b) im April 1886 aus Fahrlässigkeit Safran, welcher mit Saflor und etwas Sand vermischt war, als unverfälschten Safran in einer mit den Worten „feinst gemahlenen Safran" bedruckten Blechbüchse in seinem Laden als Verkaufsgegenstand feilgeboten habe.

Das den Angeklagten freisprechende Urtheil des Königl. Landgerichts Würzburg vom 2. Dezember v. J. wurde auf staatsanwaltschaftliche Revision durch reichsgerichtliches Urtheil vom 17. Februar c. nebst den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Königl. Landgericht Schweinfurt zurückverwiesen. Zufolge der nun in diesgerichtlicher Hauptverhandlung über die Anklage gepflogenen Beweisaufnahme, sowie in Folge Geständnisses des Angeklagten ist thatsächlich Folgendes festgestellt zu erachten:

1. Im Frühjahre 1885 bestellte der Produktenhändler Johann M. in R. beim Geschäftsreisenden des Kaufmannes Karl E. in W. Safran. Ueber den Preis dieser Waare befragt, konnte der Reisende hierüber eine Auskunft nicht geben, sicherte jedoch auf Anstehen des Bestellers M. diesem zu, richtigen Safran um entsprechenden Preis zuzusenden. Mit Faktura vom 23. April 1885 erhielt nun rc. M. vom Kaufmann Karl E. in W. unter anderen Waaren eine mit der Etikette „feinst gemahlener Safran" versehene Blechbüchse zugesandt und setzte M. voraus, daß dieses Behältniß, wie er bestellungsgemäß erwartete, echten Safran enthalte. — Der Preis dieses ihm gesandten, 1/8 Pfd. vorgeblich feinst gemahlenen Safran war mit 3 Mk. fakturirt und hegte rc. M. bei den von ihm schon früher beobachteten beträchtlichen Preisschwankungen bezüglich dieser Handelswaare keinerlei Bedenken über ihre Qualität als echten Safran, nahm daher solche an und brachte sie im Detailhandel zum Verkaufe.

2. Aus Anlaß einer im März 1886 in R. vorgenommenen polizeilichen Lebensmittelkontrole wurde der bei rc. M. feilgehaltene Safran chemisch und mikroskopisch untersucht, wobei sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Herz in Würzburg ergab, daß die als „feinst gemahlener Safran" bezeichnete, vom Angeklagten dem rc. M. überschickte Waare lediglich aus gemahlenem Sandelholze, gemischt mit Sand, bestand, und daß in diesem Fabrikate keine Spur von echtem Safran zu entdecken war.

3. Der Angeklagte, dem nach diesem Befunde zur Last gelegt wird, daß er wissentlich ein Genußmittel, welches verfälscht, bezw. nachgemacht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und sohin ein Vergehen aus § 10 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 verübt habe, gesteht zu, daß er die kritische, als feinst gemahlenen Safran bezeichnete Waare an Johann M. verkauft und daß er gewußt habe, daß der an diesen abgegebene Safran kein echter, sondern ein sog. Safran-Präparat war, jedoch bestreitet er, daß er die an M. abgegebene Waare als echten Safran an diesen verkauft habe, und daß Safran überhaupt als Genußmittel im Sinne des gedachten Reichsgesetzes zu erachten sei. Diese Vertheidigung ist jedoch in beiden Richtungen als verfehlt und unbegründet zu erachten.

a) In ersterwähnter Beziehung behauptet Angeklagter, daß er den gemahlenen Safran von der Gattung, wie solcher von ihm an Johann M. verkauft wurde, von der Fabrik in Blechbüchsen verpackt beziehe und daß auf diesen Behältnissen außer der Etikette „feinst gemahlener Safran" auch noch auf einem aufgeklebten Papierstreifen offensichtlich bemerkt sei, daß der Safran mit „Saflor präparirt" sei, woraus jeder Erwerber solcher Waare deren Unechtheit deutlich erkennen könne; ferner habe rc. M. über die Qualität der Waare, als eines Safranpräparates, um so weniger in Zweifel sein können, als ihm das in Rede stehende achtel Pfund um den niedrigen Preis von 3 Mk. abgelassen wurde, während echter Safran, zeuge der von ihm zu den Akten gebrachten Preislisten, ungleich höher im Preise zu stehen komme; und endlich sei in der an rc. M. überschickten Faktura vom 23. April 1885 die kritische Waare vorgetragen „als 1/8 Pfd. gem. Safran", welcher Beisatz die Waare als „gemischte" kennzeichnen sollte.

Allerdings ist bezüglich der im April 1886 aus den Waarenvorräthen bei Kaufmann Karl E. zu W. entnommenen und der dortigen Untersuchungsanstalt übergebenen Safranprobe festgestellt, daß solche in einer Blechbüchse mit der Etikette „feinst gemahlener Safran, präparirt mit Saflor" verpackt war; allein durch die bestimmt glaubwürdige Aussage des Zeugen M. ist dargethan, daß die ihm überschickte, vorgeblich Safran enthaltende Blechbüchse keine derartige Bezeichnung, sondern nur die Aufschrift „feinst gemahlener Safran" ohne jedweden weiteren Beisatz trug, und findet diese an sich glaubhafte Angabe eine wesentliche Stütze im Gutachten des Sachverständigen Dr. Herz, der feststellte, daß die stoffliche Zusammensetzung der im April 1886 bei E. entnommenen Probe des mit Saflor präparirten Safrans ganz wesentlich verschieden war von den Bestandtheilen des im April 1885 an Johann M. überschickten Präparates, welche Differenz der Angeklagte selbst nur durch die Thatsache, daß die geprüften Waaren von zwei, zu verschiedenen Zeiten an ihn erfolgten Sendungen seitens der Fabrik herrühren mögen, zu erklären weiß.

Die Aufstellung, daß der Produktenhändler Johann M. wegen des billigen Preises von 3 Mk. für das ihm gesandte Quantum vorgeblichen Safrans über die Waarenqualität nicht habe getäuscht werden können, ist widerlegt durch die Thatsache, daß rc. M. weder von dem E.'schen Geschäftsreisenden, noch durch Uebersendung oder Zuhändehaben eines Preisverzeichnisses überhaupt über die Preisverhältnisse der kritischen echten oder präparirten Waaren Aufklärung erhielt, und er, in der wohl berechtigten Annahme eines Preisrückganges des echten Safran, des Glaubens war, er habe, wie bestellt, echten Safran geliefert erhalten. Nachdem die Bestellung des Johann M. ganz allgemein auf die Lieferung

von Safran lautete, konnte der Angeklagte bei Ausführung dieser Bestellung durch Fakturiren des Preises von 3 Mk. für 1/8 Pfd. des fraglichen Präparates angesichts der Vorschrift des § 10 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 bei etwa sonstigen Voraussetzungen derselben keineswegs der für ihn bestehenden Verbindlichkeit zur genauen, jeden Zweifel über die Beschaffenheit der Waare, als eines Safranpräparates, beseitigenden Bezeichnung enthoben sein, nachdem der Gesetzgeber durch beregte Vorschrift bei erkanntem Unzureichen der Bestimmungen im Strafgesetzbuch der bürgerlichen Gesellschaft gegen die im Verkehre mit Nahrungs- und Genußmitteln immer mehr zu Tage getretene Unredlichkeit wirthschaftlichen Schutz gewähren wollte, gleichviel, ob im einzelnen Falle der Käufer eines verfälschten Nahrungsmittels oder Genußmittels wirklich getäuscht wurde, oder eine Vermögensbeschädigung erlitt oder nicht.

Der Angeklagte will, entgegen seinem Vorbringen im früheren Verfahren, sich jetzt darauf stützen, daß der Faktura-Inhalt bei der kritischen Waare die Wortkürzung „gem.", d. h. gemischt ersehen lasse und daß sonach die Waare hinreichend als eine Mischung gekennzeichnet worden sei; allein dieses Vorbringen kann um deswillen eine Beachtung nicht verdienen, weil — wie Angeklagter nicht bestreiten kann — die Wortkürzung in Frage bei den früheren Untersuchungshandlungen von ihm als die Bezeichnung des fakturirten Safrans als „gemahlenen" gebraucht wurde, weil der Empfänger der Waare dieselbe im gleichen Sinne auffaßte, und wegen der äußeren Beschaffenheit des Gelieferten, sowie nach der obigen Aufschrift auf der erhaltenen Blechbüchse wohl nicht anders auffassen konnte.

Demnach ist festgestellt, daß der Angeklagte im April 1885 an den Produktenhändler Johann M. in R., auf dessen Bestellung, als echten Safran ein scheinbar diesem nachgebildetes Präparat aus Sandelholz und Sand bestehend, demnach im Wesen und Gehalt grundverschieden von dem als Naturprodukt zu betrachtenden echten Safran verkaufte, ferner daß er wußte, daß die an ꝛc. M. verkaufte Waare kein echter Safran sei und daß er trotzdem unterließ, den Käufer über diese Beschaffenheit der Waare zu unterrichten.

b) Es erübrigt noch die Prüfung des Einwandes des Angeklagten, daß Safran überhaupt nicht als Genußmittel, sondern nur als Färbestoff in Betracht kommen könne; allein auch dieses Schutzvorbringen kann als begründet nicht erachtet werden, denn aus dem wohlbegründeten Gutachten des Sachverständigen Dr. Herz von Würzburg ist zu entnehmen, daß Safran von jeher als Arzneimittel und als Gewürz betrachtet und verwendet wurde und daß diese Gebrauchsarten in der Jetztzeit keineswegs aufgegeben seien, weil derselbe in der deutschen Pharmakopöe als Arzneistoff aufgezählt sei und er nach den Erfahrungen des täglichen Lebens, insbesondere bei der Landbevölkerung in Süddeutschland — die Rheinpfalz ausgenommen — und in der Schweiz eine ausgiebige Verwendung in der Haushaltung zur Würzung und auch zur Färbung verschiedener, zum menschlichen Genusse bestimmten Speisen, wie z. B. Suppen, Kuchen u. dergl. finde, wobei die vorwiegende Eigenschaft als Gewürz umsoweniger in Zweifel zu ziehen sei, als in der Fachlitteratur über Nahrungsmittel der Safran überall unter den Gewürzen figurire und dessen Verwendung als solches in erster Linie hervorgehoben werde. Auch aus den Depositionen der weiteren Sachverständigen K., S., G. und Gr. ist zu entnehmen, daß der Safran insbesondere von der Landbevölkerung in hiesiger Gegend eine ausgiebige Verwendung bei Bereitung von Eßwaaren, z. B. Kuchen, findet, und der Zeuge Johann M. bestätigte, daß der Safran in der Rothenburger Gegend des Geschmackes und der Farbe halber als Zuthat zu den Speisen verwendet werde.

Allerdings neigen die vom Angeklagten vorgeführten Sachverständigen K., S., G. und Gr. & Kl. übereinstimmend zur Ansicht hin, daß trotz der Verwendung des Safrans bei der Bereitung von Eßwaaren derselbe dennoch ausschließend als Färbemittel zu betrachten sei, weil Vorhänge, Spitzen und sonstige Gebrauchsgegenstände mit ihm gefärbt würden und weil den Speisen, die mit Safran zur Erzielung eines Geschmacks gewürzt werden sollten, ein ziemlich bedeutendes Quantum zugesetzt werden müßte, wodurch sie dann in Folge des unangenehmen Geschmackes ungenießbar würden. Dieser Anschauung kann jedoch eine durchschlagende Wirkung nicht beigemessen werden; denn wenn auch Safran, wie dies gleichfalls vom Sachverständigen Dr. Herz begutachtet wurde, nebenbei die Eigenschaft hat, zum Färben von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsgegenständen verwendet zu werden, so kann diese Gebrauchsart in den Händen des Käufers diesem Produkte, das, wie feststeht, vorwiegend von der Bevölkerung Süddeutschlands und der Schweiz zum Würzen von Eßwaaren benutzt wird, die Eigenschaft eines Genußmittels so wenig entziehen, als Brod seine Eigenschaft als Nahrungsmittel verliert, wenn es eine außerhalb der Nahrungs- und Genußzwecke liegende Verwendung, z. B. zum Tapetenputzen, findet. Wenn aber weiter die obigen fünf Sachverständigen das Würzen von Speisen mit Safran auf gleiche Stufe stellen mit dem Ungenießbarmachen der Speisen, so findet diese Anschauung die sprechendste Widerlegung durch die vom Sachverständigen Dr. Herz konstatirte weitverbreitete Verwendung des Safran als Geschmack und auch Farbe erzeugende Zuthat zu Speisen, wobei doch unmöglich ein Verderben dieser als Endzweck betrachtet werden kann.

Demzufolge ist als festgestellt zu erachten, daß zur Zeit in Süddeutschland, die Rheinpfalz ausgenommen, und in der Schweiz der Safran insbesondere bei der Landbevölkerung vorzugsweise als Gewürz bei dem Zurichten von verschiedenen, zum menschlichen Gebrauche bestimmten Speisen Verwendung findet und daß dieses so verwendete Gewürz, ohne daß es an sich zur Ernährung des Menschen dient, von diesem mit den hergestellten Speisen genossen und dem Körper zugeführt wird und daß er daher die Eigenschaft eines Genußmittels hat.

Der Angeklagte hat daher wissentlich ein Genußmittel, welches verfälscht, bezw. nachgemacht war, unter Verschweigung dieser ihm bewußten Eigenschaft verkauft und war derselbe eines Vergehens aus § 10 Ziff. 2 des mehrerwähnten Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, wie sub I. geschehen, schuldig zu erkennen.

II. Dem Verschulden desselben wurde in Betracht des Umstandes, daß ein Genußmittel in Frage steht, daß ein verhältnißmäßig geringes Quantum desselben Gegenstand des Verkehrs wurde, daß, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Vermögensbeschädigung als Erfolg gedacht werden kann und daß der bis jetzt unbestrafte Angeklagte die That der Hauptsache nach geständigte, eine Geldstrafe in der Höhe von zehn Mark als angemessen erachtet und wurde dieser in Anwendung der §§ 28 u. 29 R.-Str.-G.-B. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine eintägige Gefängnißstrafe substituirt.

Zur Strafe verurtheilt, war Angeklagter gemäß §§ 496 und 497 Str.-P.-O. in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung zu verfällen.

III. Betreffs des weiteren Anklagepunktes, daß Karl E. im April 1886 fahrlässigerweise Safran, welcher mit Saflor und mit Sand vermischt war, in einer mit den Worten „feinst gemahlener Safran" bedruckten Blechbüchse in seinem Laden als Verkaufsgegenstand feilgeboten habe, macht der Angeklagte geltend, daß die bei ihm im April 1886 weggenommene Blechbüchse mit Safran aus dem Magazine, nicht aus dem eigentlichen Verkaufslokale erholt worden sei, daß dieser Safran übrigens mit der Bezeichnung „feinst gemahlener Safran, präparirt mit Saflor" hinreichend als Mischung gekennzeichnet gewesen sei und daß der damals von ihm aus seinem Laden erholte echte Safran in Papierbriefchen ohne jede nähere Bezeichnung feilgehalten wurde.

Dieses Vorbringen erscheint glaubhaft und trägt die anläßlich obiger polizeilicher Beschlagnahme zu Gerichtshanden gekommene Blechbüchse die Aufschrift „feinst gemahlener Safran, präparirt mit Saflor", während der angelegte Papierbrief mit Safran, bezüglich dessen nach Gutachten des Dr. Herz feststeht, daß der darin enthaltene Safran ebenfalls mit Saflor und etwas Sand gemischt war, keinerlei Bezeichnung ersehen läßt.

Es war daher der Angeklagte mangels Beweises dafür, daß er fahrlässiger Weise beregtes verfälschtes Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung im April 1886 feilgehalten habe, von einer Uebertretung aus § 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 freizusprechen und waren in Anwendung des § 498 R.-Str.-P. die hierauf ausscheidbaren Kosten des Verfahrens der Königl. Staatskasse zu überbürden.

Zur Erkennung der in §§ 15 und 16 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 zulässigen Nebenstrafen erschien im konkreten Falle ein Anlaß nicht gegeben und waren die zu Gericht gelangten Gegenstände an die Eigenthümer hinauszugeben.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für September 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	302	5	207	96	25,1	26,8	1	—	2	—	—	29	21	32	20	20	120	2
† Altona	109 046	332	16	194	67	21,3	21,6	6	1	12	2	3	30	10	23	17	17	102	5
† Aschersleben	22 159	68	3	39	13	21,1	27,6	—	2	4	—	1	2	9	5	2	2	14	2
† Barmen	105 324	328	11	131	48	14,9	21,8	2	—	4	1	—	25	13	22	8	7	60	4
† Berlin	1 376 389	3954	161	2525	1133	22,0	26,6	7	20	103	22	11	280	184	570	333	311	1254	74
Vororte: Lichtenberg	17 397	95	2	39	25	26,9	. 5)	—	—	1	—	—	3	2	18	—	—	15	—
Vororte: Rixdorf	24 056	111	5	67	42	33,4	. 5)	1	—	2	—	—	8	10	24	18	17	21	1
Vororte: Schöneberg 1)	19 758	59	5	34	16	20,6	. 5)	—	—	2	—	—	5	2	.	.	7	18	—
Andere Vororte 2)	64 480	266	5	185	99	34,4	. 5)	1	1	2	4	—	21	13	42	11	18	87	13
† Beuthen O.-Schl.	27 648	131	5	87	22	37,8	31,4	—	—	2	—	—	14	3	24	8	2	43	1
† Bielefeld	36 277	105	3	59	21	19,5	22,6	—	—	6	3	1	9	3	7	.	4	28	2
† Bochum	43 086	129	3	66	20	18 4	28,7	—	—	—	- .	—	19	9	7	4	.	31	—
† Bockenheim	18 109	43	2	37	14	24,5	23,9	—	—	11	—	—	4	1	8	.	1	13	—
† Bonn	37 406	118	2	76	31	24,4	27,2	—	—	—	1	—	11	7	12	12	9	44	1
† Brandenburg a. H.	34 416	91	—	67	39	23,4	26,4	—	—	8	2	—	2	—	19	19	18	34	2
† Breslau	308 105	915	47	728	315	28,4	31,3	10	10	43	7	2	70	44	143	40	36	384	15
† Brieg	19 339	43	1	34	14	21,1	26,9	—	—	1	1	—	2	7	3	.	.	19	1
Bromberg	37 006	103	1	68	28	22,1	24,9	—	1	9	2	—	3	6	13	.	8	33	1
† Burg b. Magdebg.	16 583	45	1	27	9	19,5	25,7	—	—	1	1	—	3	5	10	10	9	6	1
† Celle	18 776	49	4	27	10	17,3	21,1	—	1	—	1	—	5	3	2	2	2	14	1
Charlottenburg	46 136	143	4	100	49	26,0	30,6	—	3	1	1	—	4	7	22	12	12	58	4
Danzig	116 786	356	20	253	131	26,0	28,4	—	6	7	—	1	22	10	96	96	87	109	2
Deutz	18 301	55	1	33	12	21,6	23,5 3)	—	1	—	1	—	4	1	5	1	1	17	4
Dortmund	82 200	252	11	141	56	20,6	26,6	—	3	17	5	—	14	15	16	9	8	67	4 6)
† Düren	20 573	61	2	41	19	23,9	23,8 3)	—	—	1	1	—	7	1	.	.	1	30	—
† Düsseldorf	121 438	381	17	201	79	19,9	24,0	—	1	2	2	1	29	18	20	13	11	127	1
† Duisburg	49 506	176	8	96	32	23,3	27,3	—	6	2	—	—	11	8	17	12	8	45	7
† Ehrenfeld	19 305	83	1	42	25	26,1	. 5)	1	—	—	—	—	5	4	8	.	2	23	1
† Eisleben	24 755	90	5	63	29	30,5	30,7 3)	—	—	3	—	—	6	5	10	8	8	39	—
† Elberfeld	110 603	324	11	147	50	15,9	22,7	—	1	5	3	1	18	8	26	9	9	81	4
† Elbing	39 049	121	4	85	44	26,1	32,3	—	3	6	—	—	7	8	21	15	15	38	2
† Erfurt	60 010	174	3	91	37	18,2	23,6	—	—	1	—	—	13	24	14	.	4	38	1
† Eschweiler	17 289	45	1	24	6	16,7	. 5)	—	—	—	1	1	4	1	6	6	5	9	2
† Essen	67 635	247	10	121	44	21,5	28,1	1	2	4	6	—	16	19	—	—	—	69	4
† Eupen	15 571	46	2	27	15	20,8	21,4 3)	—	—	—	—	—	2	3	5	1	—	17	—
† Flensburg	34 059	94	3	64	13	22,5	22,9	—	2	9	—	—	12	5	4	4	4	32	—
† Forst i. L.	19 437	54	6	49	18	30,3	24,1 3)	1	—	3	—	—	6	4	.	6	3	27	2
† Frankfurt a. M.	160 116	376	21	251	66	18,8	19,8	—	8	26	—	1	43	8	37	4	2	122	6
† Frankfurt a. O.	55 016	162	4	134	66	29,2	27,5	—	1	17	—	—	11	8	33	22	20	62	2
† Gelsenkirchen	22 086	98	3	47	22	25,5	. 5)	3	—	1	2	—	7	3	3	.	2	27	1
M.-Gladbach	46 398	151	4	97	55	25,1	25,7	—	—	—	1	—	21	10	24	21	18	40	1
† Gleiwitz	18 479	46	4	34	12	22,1	22,9 4)	—	2	1	—	—	3	4	1	1	—	20	3
† Glogau	20 469	35	1	34	12	19,9	22,9	1	—	3	1	—	3	2	1	1	—	19	4
Gnesen	16 368	46	2	40	16	29,3	. 5)	—	—	2	1	1	6	8	9	.	7	13	—
† Görlitz	57 410	144	3	102	46	21,3	27,9	—	1	1	—	1	10	11	27	23	23	49	2
† Göttingen	22 068	62	6	43	8	23,4 7)	25,6	—	—	3	2	2	—	4	—	—	—	32	—
† Graudenz	17 341	48	1	50	29	34,6	29,9	—	1	2	—	—	4	3	7	7	6	32	1
Greifswald	20 478	47	2	44	14	25,8	28,5	—	—	—	1	—	3	8	10	8	8	20	2
† Guben	27 478	82	5	48	23	21,0	26,2	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	43	1
† Hagen	30 665	123	3	42	17	16,4	26,2	2	—	1	2	—	6	6	12	3	2	12	1
† Halberstadt	34 901	90	6	67	24	23,0	23,3	3	4	5	1	—	13	10	10	7	5	17	4
† Halle a. S.	85 307	284	8	139	47	19,6	25,5	—	2	8	—	—	10	16	26	.	3	72	5
† Hamm i. W.	23 069	78	1	33	12	17,2	20,3	—	—	—	—	—	4	3	5	5	3	21	—
† Hanau	24 785	72	2	41	9	19,9	22,8	—	—	5	2	—	4	6	3	—	—	21	—
† Hannover	145 080	381	19	180	68	14,9	17,6	—	—	4	1	1	25	13	.	.	27	102	7
† Harburg	23 376	86	2	45	19	23 1	24,6	—	—	1	—	1	2	—	10	10	9	31	—
† Herford	16 632	63	3	27	15	19,5	. 5)	1	—	1	—	—	2	—	.	.	1	21	1
Hildesheim	30 494	69	4	37	8	14,6	22,3	—	—	—	2	—	1	7	6	6	5	20	1
Hirschberg	16 013	44	4	43	17	32,2	. 5)	—	—	1	—	—	6	2	.	.	5	26	3

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

1) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — 2) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — 3) Vierjähriger Durchschnitt. — 4) Zweijähriger Durchschnitt. — 5) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 6) Darunter 1 Kindsmord. — 7) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 25, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 13,6.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	57	—	41	12	22,8	23,2	3	—	3	—	—	4	1	5	.	4	25	—
† Iserlohn	20 574	57	2	40	6	23,3	23,2	2	—	—	1	—	4	9	2	—	—	21	1
† Kassel	65 918	140	8	68	13	12,4	21,7	—	—	3	3	—	13	3	4	—	—	39	3
† Kiel	54 274	166	8	103	46	22,8	22,9	—	—	—	—	1	15	11	14	.	13	59	3
† Koblenz	32 024	69	2	54	18	20,2	22,5	—	—	1	—	—	15	4	7	.	1	27	—
† Köln	166 667	483	19	308	145	22,2	26,9	3	—	7	3	—	33	28	65	38	35	163	6
† Königsberg i. Pr.	154 393	420	17	362	183	28,1	31,7	—	2	5	7	2	28	36	106	55	51	164	12
† Königshütte	33 513	125	2	97	41	34,7	31,9	14	—	—	—	2	6	17	11	11	6	46	1
† Köslin	17 418	46	—	37	13	25,5	24,0[1]	—	—	—	1	—	3	4	.	3	—	25	1
Kolberg	16 725	62	1	51	15	36,6	25,8[1]	10	—	6	—	1	1	11	1	1	1	16	5
† Kottbus	29 093	96	2	95	42	39,2	28,2	—	7	7	1	3	7	5	22	17	11	42	1
† Krefeld	95 418	284	15	158	72	19,9	25,2	—	3	1	2	—	17	21	22	17	16	91	1
Kreuznach	16 761	42	1	20	5	14,3	25,1	—	—	1	1	—	5	1	2	.	1	8	2
Küstrin	15 433	57	4	45	22	35,0	. [2]	—	—	2	2	—	3	3	.	.	11	24	—
† Landsberg a. W.	25 298	92	2	58	25	27,5	25,0	—	—	4	—	—	4	—	3	2	2	46	1
Linden b. Hannover	26 578	88	7	65	39	29,3	. [2]	—	—	2	—	—	4	6	17	13	11	36	—
Luckenwalde	16 554	55	—	50	22	36,2	. [2]	—	2	7	—	—	3	—	2	2	2	35	1
Lüdenscheid	16 348	53	1	38	20	27,9	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	8	.	5	26	1
† Lüneburg	19 431	54	1	27	11	16,7	24,3	—	1	—	—	—	2	—	7	6	6	17	—
† Magdeburg[4]	166 609	596	20	298	125	21,5	26,4	2	—	11	3	—	33	24	46	24	20	172	7
† Malstatt-Burbach	15 517	51	2	29	18	22,4	. [3]	1	—	—	—	—	4	5	1	—	—	18	—
† Memel	18 460	52	4	34	15	22,1	24,1	—	1	—	—	—	—	4	4	3	3	23	2
† Merseburg	17 343	57	—	22	13	15,2	28,9[1]	—	—	—	—	—	3	1	2	1	—	16	—
† Minden	18 822	46	1	34	8	21,7	20,6	—	1	1	—	—	6	1	6	.	4	19	—
† Mühlhausen i. Th.	25 668	77	—	53	24	24,8	26,0	—	—	2	5	1	1	4	10	5	1	29	1
Mülheim a. Rh.	26 417	99	4	51	21	23,2	26,6	—	—	—	3	—	11	—	4	.	2	30	3
† Mülheim a. d. R.	25 200	75	2	28	8	13,3	25,0	—	—	—	1	—	7	3	3	.	1	13	1
† Münster	45 208	106	3	80	33	21,2	24,4	—	—	4	—	—	21	10	8	6	6	36	1
† Naumburg a. S.	19 500	36	1	33	15	20,3	23,2	—	—	3	—	—	1	—	.	.	8	21	—
† Neiße	22 258	45	3	46	17	24,8	21,4	—	—	2	—	—	4	1	2	2	1	36	1
† Neuß	20 891	69	1	45	29	25,8	27,4	—	—	—	—	—	7	1	.	25	23	11	1
† Neustadt O.-Schl.	16 663	64	3	42	22	30,2	. [2]	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	30	1
† Nordhausen	27 363	69	3	37	15	16,2	23,4	7	—	—	2	2	—	2	3	3	—	21	—
Oberhausen	21 539	78	2	38	23	21,2	23,5	—	—	—	—	—	6	6	6	.	2	19	1
Oppeln	16 460	48	3	37	9	27,0	. [2]	—	3	1	—	—	5	—	—	—	—	25	3
† Osnabrück	36 876	129	3	45	13	14,6	23,4	—	1	5	—	—	5	3	5	4	4	26	—
Ottensen	19 667	48	4	32	11	19,5	21,3[1]	—	—	1	—	1	2	4	.	.	6	16	2
Paderborn	17 237	25	—	16	4	11,1	. [2]	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	11	1
Posen	69 138	217	6	169	78	29,3	29,7	1	7	4	1	1	9	15	13	11	10	114	4
† Potsdam	51 646	108	4	86	38	20,0	24,2	—	—	1	1	—	13	2	21	.	7	48	—
† Prenzlau	17 392	52	2	40	18	27,6	24,6	—	1	2	3	1	3	2	.	2	1	26	—
† Quedlinburg	19 603	51	5	44	18	26,9	27,0	2	—	1	—	—	7	2	7	7	7	21	4
† Ratibor	19 888	44	2	25	6	15,1	24,3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	18	1
† Remscheid	35 238	114	7	52	21	17,7	22,2	—	—	3	2	—	21	7	.	.	3	16	—
† Rheydt	23 788	74	2	47	19	23,7	20,0	—	—	1	—	—	9	5	2	2	1	30	—
† Schleswig	15 105	31	2	26	4	20,7	22,0[1]	—	—	3	—	—	6	1	—	—	—	16	—
† Schweidnitz	24 133	74	2	46	14	22,9	30,8	—	—	1	—	—	3	3	2	2	—	34	3
† Siegen	17 198	57	—	18	3	12,6	19,9[1]	—	—	—	—	—	2	10	1	—	—	5	—
† Solingen	19 179	62	2	34	16	21,3	24,0	—	—	1	1	—	11	5	—	—	—	14	2
† Spandau	32 864	102	7	79	48	28,8	25,4	—	—	1	1	—	6	5	19	13	12	45	2
† Stargard i. P.	22 205	53	6	39	20	21,1	26,5	—	—	1	1	—	—	1	10	8	8	23	3
Staßfurt	17 810	91	1	32	16	21,6	. [2]	—	—	1	—	—	1	7	6	6	4	16	1
Stendal	16 751	45	2	32	17	22,9	. [2]	—	1	—	2	—	1	5	5	4	4	17	1
† Stettin	102 008	297	13	186	75	21,9	25,7	—	1	11	1	—	15	7	43	25	24	101	7
† Stolp	22 711	55	1	48	23	25,4	29,1	—	—	4	2	—	4	3	—	—	—	34	1
† Stralsund	28 827	62	5	64	31	26,6	24,1	—	—	1	5	—	5	1	19	12	11	33	—
† Thorn	24 948	57	1	51	30	24,5	27,0	—	—	2	—	—	4	2	19	19	19	22	2
† Tilsit	22 745	70	4	41	18	21,6	28,2	1	—	1	—	1	—	2	9	9	7	26	1
† Trier	26 735	53	4	46	13	20,6	24,3	1	—	1	1	—	6	4	6	2	1	27	—
† Viersen	22 617	74	—	34	13	18,0	22,9	—	—	1	—	1	2	4	1	1	—	24	1
† Wandsbek	18 273	50	—	31	14	20,4	23,5	—	—	—	—	—	2	6	10	5	4	12	1
† Weißenfels	22 457	82	1	55	30	29,4	26,8	1	—	1	1	—	3	1	9	.	1	38	1
† Wesel	20 704	50	4	25	7	14,5	19,5	—	1	—	—	—	5	2	3	—	—	13	1
† Wiesbaden	57 105	136	6	57	14	12,0	20,0	—	—	—	1	—	20	1	3	.	2	30	2
† Witten	24 615	75	3	26	6	12,7	23,7	—	—	2	1	—	7	1	3	3	3	11	1
† Zeitz	20 281	67	2	52	22	30,8	26,8	—	10	6	—	—	1	6	.	13	3	16	—

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4]) Einschließlich Buckau und Neustadt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	39	3	33	15	24,4	. ²)	—	2	2	1	—	4	1	9	9	7	14	—
† Augsburg	67 328	167	12	131	59	23,3	29,5	—	—	1	1	—	12	13	32	2	1	68	1
† Bamberg	32 134	75	3	54	16	20,2	23,1	—	—	1	1	—	11	1	11	11	11	27	2
† Bayreuth	24 029	44	—	36	10	18,0	22,1	—	—	—	1	—	4	6	3	—	—	22	—
† Erlangen	16 129	50	3	43	10	32,0³)	32,8	—	—	3	2	—	4	5	2	2	2	25	2
† Fürth	36 845	147	5	67	27	21,8	27,5	—	1	3	1	—	6	7	9	4	4	39	1
† Hof	22 656	78	3	44	10	23,3	25,4	—	—	4	2	—	2	8	2	2	—	25	1
† Ingolstadt	16 747	46	—	38	22	27,2	30,9¹)	—	—	—	—	—	—	—	.	.	4	34	—
† Kaiserslautern	33 072	104	7	44	22	16,0	19,2	—	—	1	—	—	7	2	12	.	4	21	1
† Landshut	18 079	52	4	40	23	26,6	25,8	1	—	—	—	—	4	2	18	4	4	15	—
† Ludwigshafen a.R.	22 951	121	1	42	20	22,0	28,3¹)	—	4	—	1	—	3	1	15	7	5	15	3
† München	272 102	805	23	603	288	26,6	30,9	4	5	13	3	2	72	27	189	13	10	281	7
† Nürnberg	119 758	374	18	272	123	27,3	26,7	1	1	19	2	1	34	20	75	74	73	115	4
† Passau	15 653	25	1	28	8	21,6	27,6¹)	—	—	—	—	—	5	1	4	4	4	16	2
† Regensburg	36 592	93	3	81	32	26,6	30,5	—	—	1	1	—	12	3	12	—	—	51	1
† Speyer	16 444	68	2	30	9	21,9	22,8¹)	—	—	3	—	—	3	5	.	.	5	13	1
† Würzburg	56 275	115	3	112	23	23,9	25,7	9	1	3	1	—	21	6	7	7	7	60	4
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	62	2	20	11	12,2	24,1¹)	—	1	—	—	—	—	2	2	—	—	15	—
† Chemnitz	115 787	416	12	308	184	31,9	32,3	3	3	6	—	2	17	7	16	.	7	247	7⁷)
† Crimmitschau	20 018	71	5	51	30	30,6	32,3	—	—	3	—	—	5	1	4	4	4	37	1
† Dresden	254 088	699	21	506	217	23,9	25,1	3	3	23	2	1	60	36	100	66	63	264	14
† Freiberg	27 548	82	2	66	40	28,7	29,2	—	—	1	—	—	1	11	17	15	14	35	1
† Glauchau	21 827	86	4	63	31	34,6	34,2	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—	58	—
† Leipzig	177 072	396	13	300	121	20,3	23,0	—	—	21	1	—	33	19	63	25	23	152	11
Lindenau	16 347	81	4	49	35	36,0	. ²)	1	2	—	—	—	3	3	14	.	9	25	1
† Reudnitz	20 208	93	4	29	17	17,2	. ²)	—	—	1	—	—	5	2	9	.	3	12	—
† Meerane	21 924	80	4	66	45	36,1	33,8	—	1	1	—	1	2	1	1	1	1	58	1
† Meißen	15 869	63	2	34	20	25,7	. ²)	—	—	—	—	—	3	5	6	5	5	20	—
† Plauen i. V.	45 307	182	3	97	53	25,7	26,8	—	1	7	—	—	6	5	10	1	1	63	5
† Reichenbach	18 893	72	1	35	23	22,2	29,4¹)	—	—	—	1	—	5	—	8	8	8	20	1
† Zittau	23 449	63	2	44	17	22,5	25,0	—	—	13	1	—	4	1	—	—	—	24	1
† Zwickau	40 586	137	6	74	30	21,9⁴)	29,4	—	—	1	—	1	10	3	1	—	—	54	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	54	1	22	9	14,2	24,7	1	—	—	—	—	3	2	3	3	3	12	1
† Eßlingen	20 898	66	2	28	16	16,1	22,1	—	—	—	—	—	4	—	12	12	11	11	1
† Gmünd	15 810	52	1	27	13	20,5	. ²)	—	—	—	—	—	3	6	.	.	3	15	—
† Heilbronn	28 806	96	4	40	21	16,7	23,6	—	—	—	—	—	2	—	11	3	2	27	—
† Ludwigsburg	16 233	33	2	26	6	19,2	17,5	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	21	—
† Reutlingen	17 544	66	—	28	11	19,2	24,1	—	—	—	—	—	2	—	3	3	2	22	1
† Stuttgart	116 355	262	9	157	56	16,2	21,5	4	1	1	—	—	20	9	24	20	17	90	8
† Ulm	33 874	72	2	53	26	18,8	23,7	—	—	—	—	1	5	1	20	8	4	26	—
Baden.																			
† Freiburg	42 904	106	6	71	25	19,9⁵)	24,5	—	1	—	1	—	10	3	.	.	13	41	2
† Heidelberg	27 723	92	2	57	19	24,7⁶)	27,1	—	1	—	3	—	4	5	10	10	9	32	2
† Karlsruhe	64 798	147	4	92	27	17,0	20,7	—	—	—	2	—	12	8	16	8	8	53	1
† Mannheim	63 744	185	3	118	53	22,2	21,1	7	1	1	1	—	18	8	24	9	9	55	3
† Pforzheim	28 203	78	3	43	15	18,3	22,6	—	—	—	—	—	8	3	.	.	4	24	4
Hessen.																			
† Darmstadt-Beff.	52 300	118	8	128	30	29,4	20,4	26	2	2	1	—	12	17	15	3	2	49	4
† Gießen	19 681	41	2	19	3	11,6	23,5¹)	—	1	1	—	—	2	2	1	—	—	11	1
† Mainz	68 036	163	5	105	35	18,5	23,4	—	3	1	2	—	13	14	17	.	4	50	5
† Offenbach	32 747	89	2	60	26	22,0	21,7	—	1	2	—	1	8	3	13	13	12	31	1
† Worms	22 821	71	1	57	16	30,0	22,1	—	14	2	—	—	7	3	10	.	4	21	—
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	102	7	72	27	21,5	19,7	—	—	4	1	1	—	7	11	7	1	48	—
† Schwerin	31 965	63	2	45	13	16,9	21,6	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	33	1
† Wismar	15 886	44	2	21	7	15,9	21,9¹)	—	—	—	—	—	2	2	.	.	5	11	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	66	3	27	16	17,2	27,2¹)	—	—	1	—	1	1	2	11	10	10	11	—
† Eisenach	20 098	52	3	42	15	25,1	20,4	—	—	—	—	—	3	2	3	.	2	27	7
† Weimar	22 078	46	—	28	13	15,2	19,6	—	—	1	—	—	1	3	9	.	2	12	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	45	4	33	1	17,7	22,3	—	—	2	1	—	8	2	3	1	—	14	3
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	263	13	146	65	19,8	25,3	—	—	5	3	1	12	11	29	27	26	81	4

¹) Vierjähriger Durchschnitt. — ²) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 41, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 30,5. — ⁴) Desgl. 68 resp. 20,1. — ⁵) Desgl. 58 resp. 16,5. — ⁶) Desgl. 42 resp. 18,2. — 7) Darunter 1 Tödtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881–85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	79	3	80	27	32,0[4])	31,2	—	3	10	1	—	14	3	9	2	2	38	2
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	65	1	39	21	16,6	22,7	—	—	3	—	—	2	3	.	.	1	30	—
† Koburg	16 343	34	2	40	17	29,4	22,4	—	1	2	1	1	3	4	3	.	1	24	1
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	88	3	41	13	21,8	24,6	—	—	2	—	—	4	2	10	.	5	21	2
† Cöthen	17 891	49	1	32	10	21,5	. [2])	—	1	—	—	—	5	1	3	3	3	21	1
† Dessau	29 191	94	2	47	19	19,3	24,9	2	—	—	2	—	2	4	.	10	9	26	1
† Zerbst	15 345	50	—	33	8	25,8	. [2])	—	—	7	—	—	5	6	—	—	—	14	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	63	2	36	19	24,0	26,0[1])	—	2	—	—	1	—	3	6	6	6	24	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	132	9	81	44	26,7	28,9	7	—	5	1	—	6	2	26	5	5	32	2
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	133	3	76	24	16,1	22,0	—	—	9	—	—	10	4	—	—	—	50	3
Bremen.																			
† Bremen	120 276	306	6	164	55	16,4	20,9	3	1	1	1	2	27	19	14	14	13	90	6
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1372	37	979	431	24,1	25,5	1	8	36	21	2	92	45	195	67	62	530	49
Elf.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	79	4	50	20	22,7	29,3	—	—	—	—	—	9	4	.	.	14	21	2
† Metz	54 370	110	10	74	21	16,3	21,2	—	—	2	1	—	6	6	12	12	12	46	1
† Mülhausen	71 700	199	15	105	41	17,6	. [2])	—	—	1	4	1	9	3	27	27	26	57	3
† Straßburg	114 367	303	10	206	98	21,6	22,8	—	1	—	1	—	24	13	74	74	70	85	8

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887.[3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien. Septbr.	231 396	782	30	736	255	38,2	.	1	—	1	22	5	35	22	190	—	—	449	11
Aussig. 4./9.—1./10.	19 826	.	2	46	.	30,2	.	—	—	—	1	.	6	1	13	.	.	25	—
Baltimore 4./9.—1./10.	417 220	559	50	587	165	18,3	.	—	4	27	12	.	69	34	56	29	.	365	20
Basel. September	73 967	157	5	99	37	16,1	.	—	1	1	1	—	9	4	22	.	.	55	6
Bern. September	50 223	114	2	87	27	20,8	.	3	—	1	2	—	11	3	15	.	.	46	6
Bombay. 3./8.—30./8.	773 196	1120	132	1833	.	30,8	.	17	.	.	3	.	219	.	148	.	.	1419	27
Boston. 31./7.—3./9.	395 924	.	.	1123	.	29,5	.	8	9	16	23	.	136	.	280	.	.	651	.
Brooklyn. August	757 755	.	.	1537	.	24,3	.	—	9	70	20	.	147	96	373	.	.	776	46
Bukarest. September	200 000	460	18	395	116	23,7	.	5	3	12	7	—	45	46	80	.	.	197	.
Cherson. 2./9.—29./9.	65 000	190	.	108	45	21,6	.	—	—	—	2	1	9	3	5	—	.	86	2
Chicago. August	750 000	.	118	1384	453	22,1	.	5	23	91	48	5	125	77	295	194	.	644	71
Cincinnati. August	325 000	.	30	625	202	23,1	.	—	2	17	14	1	64	38	112	57	37	354	23
Eger. 4./9.—1./10.	18 994	.	2	40	.	27,4	.	—	—	—	—	.	6	2	3	.	.	28	1
Genf mit Vororten. Spt.	73 505	122	7	113	30	18,4	.	—	—	1	4	1	19	6	23	.	.	55	4
Genua. Juli	197 656	439	32	445	99	27,0	.	56	—	6	4	3	42	13	26	.	.	283	12
Granada Juli	76 215	216		251	.	39,5	.	1	—	12	11	3	.	.	.	.	.	222	2
Innsbruck. 4./9.—1./10.	22 208	.	4	35	.	20,5	.	—	—	—	—	.	10	3	8	.	.	14	—
Kairo. 2./9.—29./9.	374 838	1504	78	1262	455	43,8	.	—	—	11	59	9	100	35	383	—	.	639	26
Linz. 4./9.—1./10.	44 931	.	4	101	.	29,2	.	—	—	1	—	.	27	5	10	.	.	56	2
Lissabon. 31./7.—3./9.	242 297	701	47	665	170	28,5	.	2	—	4	11	6	96	52	45	—	—	430	19
Madras. 30./7.—2./9.	398 777	1728	45	1618	.	42,2	.	2	—	.	.	.	.	.	169	.	.	1440	7
Minneapolis. Septbr.	175 000	257	13	224	37	15,4	.	—	4	34	37	1	20	15	59	52	10	42	12
Montreal. August	186 257	.	.	524	.	33,8	.	.	.	28	14	.	.	.	141	.	.	324	17
Moskau. Juni	751 000	.	97	2539	.	40,6	.	28	14	38	28[5])	3	243	315	.	.	.	1849	21
Nantes. September	127 482	216	21	226	44	21,3	.	3	—	5	6	1	39	11	18	.	.	138	5
N.-Orleans. 4./9.—1./10.	374 838	.	32	447	85	15,5	.	—	—	16	2	1	61	17	24	5	.	303	23
New-York. August	1 481 920	.	.	3280	.	26,6	.	6	21	125	51	.	396	216	752	.	.	1559	154
Palma. September	59 633	139		121	.	24,3	.	5	—	4	4	.	.	.	.	.	.	108	—
Pilsen. 4./9.—1./10.	47 073	.	4	94	.	26,0	.	2	3	3	2	.	13	16	9	.	.	46	.
Reichenberg i. B.	31 256	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
S. Franzisko. August	300 000	.	.	409	68	16,4	.	1	—	19	9	1	54	38	21	5	.	242	24
Saragossa. September	87 922	239		256	.	34,9	.	1	—	7	6	1	.	.	.	.	.	236	5
St. Louis. August	420 000	1048	65	883	236	25,2	.	7	6	72	16	6	68	38	160	.	.	460	50
Troppau. 4./9.—1./10.	22 148	.	1	39	.	22,9	.	—	—	—	—	.	12	—	4	.	.	22	1
Utrecht. September	79 166	288	8	95	31	14,4	.	—	2	—	—	1	14	8	1[6])	—	—	67	2
Zürich m. 9 Ausgem. Spt.	89 804	209	7	109	28	14,6	.	—	—	4	2	—	19	5	10	.	.	66	3

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 74, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 29,6. — [5]) Einschl. Rückfallsfieber. — [6]) Einschl. Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 8. November 1887. Nr. 45.

Library

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien und Lemberg je 1, Budapest 3, Prag 5, Triest 10, Rom 11, Paris 6, London und Petersburg je 1, Warschau 22 Todesfälle; Wien 3, Budapest 8, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Posen, Prag und London je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 6, Wien 1, Edinburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Essen 5, Hamburg 12, Lyon 7, Paris 11, London 16, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 18, Hamburg 128, Reg.-Bez. Schleswig 67, Budapest und Edinburg je 14, Kopenhagen 11, Stockholm 10, Petersburg 60 Erkrankungen.

Rose: London 12 Todesfälle; Wien 9, Kopenhagen 13 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 8, Warschau 6 Todesfälle.

Masern: London 33, Kopenhagen 47 Todesfälle; Berlin 73, Breslau 55, Hamburg 86, Reg.-Bezirke Aachen 350, Erfurt 156 und Hildesheim 170, Wien 40, Budapest 143, Edinburg 46, Kopenhagen 995, Christiania 97, Petersburg 25 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 9, Wien 9, Dublin 11, Liverpool 18, London 60, Petersburg 9, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 97, Breslau 41, Hamburg 29, Nürnberg 32, Reg.-Bez. Schleswig 107, Wien 88, Budapest 17, Edinburg 60, Kopenhagen 35, Stockholm 22, Christiania 32, Petersburg 18 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 33, Breslau 22, München 8, Nürnberg 12, Wien 8, Budapest 11, Prag 15, Paris 30, London 45, Christiania 17, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 142, Breslau 71, Frankfurt a. O. 21, Hamburg 44, Nürnberg 58 Reg.-Bez. Schleswig 186, Wien und Budapest je 19, Kopenhagen 45, Stockholm 13, Christiania 55, Petersburg 26 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 44 Todesfälle; Hamburg 31, Kopenhagen 17, Petersburg 21 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Aus der Abruzzen-Region wird berichtet, daß die Cholera in den bisher von dieser Seuche heimgesuchten Orten aufgehört hat, und ein neues Auftreten derselben nicht beobachtet ist. — Aus dem übrigen Italien, einschließlich Siziliens, liegen Nachrichten über den Stand der Cholera nicht vor.

Malta. Vom 1. August bis 22. Oktober d. J. sind auf der Insel Malta 586 Erkrankungs- und 388 Todesfälle an der Cholera gezählt worden; obwohl die Krankheit im Abnehmen begriffen war, kamen in der zweiten Hälfte des Monats Oktober noch täglich neue Cholerafälle vor.

Ostindien. In der Woche vom 28. September bis 4. Oktober d. J. sind in der Stadt Bombay 7 Choleratodesfälle verzeichnet, welche in 4 verschiedenen Stadtbezirken ausschließlich Eingeborene betrafen. In der Präsidentschaft Bombay ist die Cholera jetzt in schnellem Abnehmen begriffen; in 14 Bezirken kamen in der gedachten Woche 767 Erkrankungen und 399 Todesfälle an dieser Seuche zur Anzeige, in zwei von diesen Bezirken nur je eine Erkrankung.

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 43. Woche v. 23. bis 29. Oktober 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und au's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	68	3	48	10	25,1	26,8	—	—	1	—	1	4	9	1	—	—	32	—
† Altona	109 046	82	4	45	10	21,5	25,1	1	—	4	—	—	4	7	6	5	3	22	1
† Augsburg	67 328	39	1	25	6	19,3	29,5	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	16	—
† Barmen	105 324	81	2	37	11	18,3	22,6	—	—	1	1	2	7	5	3	.	.	18	—
† Berlin	1 376 389	871	41	456	124	17,2	27,9	2	9	33	3	—	72	36	27	9	8	262	12
† Bochum	43 086	26	1	17	3	20,5	28,7	—	—	1	—	—	2	5	.	.	1	7	1
† Braunschweig	88 383	72	3	28	5	16,5	25,3	2	1	1	—	—	3	6	1	1	1	14	—
† Bremen	120 276	58	1	38	11	16,4	20,9	2	—	1	—	1	7	6	2	1	1	17	2
† Breslau	308 105	208	9	167	31	28,2	31,3	1	2	22	—	1	26	14	7	—	—	85	9[5]
Charlottenburg	46 136	34	2	22	6	24 8	30,0	—	—	1	—	—	1	6	1	—	—	13	—
† Chemnitz	115 787	91	4	61	27	27,4	32,3	—	—	6	2	3	6	3	1	—	—	40	—
† Danzig	116 786	63	2	50	13	22,3	26,9	1	1	—	—	—	8	2	5	5	4	30	3
† Darmstadt-Bess.	52 300	24	2	14	4	13,9	21,3	1	—	1	—	—	1	1	1	1	1	9	—
Dortmund	82 200	69	1	41	13	25,9	26,6	—	1	3	—	—	7	5	2	—	—	22	1
† Dresden	254 088	160	7	67	17	13,7	25,1	3	—	5	—	—	6	12	3	—	—	38	—
† Düsseldorf	121 438	87	—	41	10	17,6	24,0	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	26	—
† Duisburg	49 506	51	2	16	8	16,8	27,3	—	1	1	—	—	2	3	4	—	—	5	—
† Elberfeld	110 603	67	—	31	5	14,6	22,7	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	19	3
† Erfurt	60 010	28	—	27	6	23,4	23,6	1	—	—	—	—	4	2	.	4	1	13	3
† Essen	67 635	60	3	24	7	18,5	28,1	—	—	1	5	—	2	5	—	—	—	9	2
† Frankfurt a. M.	160 116	79	.	50	10	16,2	19,8	—	—	5	—	—	9	5	3	—	—	26	2
† Frankfurt a. O.	55 016	32	1	27	6	25,5	27,5	—	—	2	—	—	5	2	1	—	—	17	—
† Freiburg i. B.	42 904	14	—	14	2	17,0[4]	26,4	—	—	—	—	—	2	—	.	1	1	11	—
M.-Gladbach	46 398	31	—	8	1	9,0	25,9	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—
† Görlitz	57 410	28	—	24	4	21,7	28,0	—	—	1	—	—	5	—	2	1	1	15	1
† Halle a. S.	85 307	50	6	35	11	21,3	25,5	—	—	3	—	—	7	8	1	—	—	14	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	302	7	242	92	25,9	25,5	5	1	6	12	1	30	22	31	4	4	130	4
† Hannover	145 080	81	4	52	12	18,6	21,7	2	—	1	—	—	4	4	—	—	—	39	2
† Karlsruhe	64 798	32	—	20	4	16,0	20,7	2	—	2	—	—	5	2	1	1	1	8	—
† Kassel	65 918	24	—	20	4	15,8	22,3	3	—	1	—	—	3	1	—	—	—	12	—
† Kiel	54 274	29	2	13	4	12,5	22,7	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	8	—
† Köln	166 667	117	5	55	13	17,2	27,4	—	—	1	—	—	12	5	—	—	—	35	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	100	9	72	19	24,2	31,7	1	1	6	2	2	8	11	8	2	2	31	2
Krefeld	95 418	57	2	31	13	16,9	25,2	—	—	—	—	—	3	3	3	2	2	20	2
† Leipzig	177 072	95	4	56	11	16,4	23,0	—	—	1	—	1	10	7	2	1	1	32	3
† Lübeck	56 775	26	3	23	4	21,1	22,0	—	—	4	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Magdeburg[2]	166 609	139	2	65	20	20,3	26,4	—	—	5	1	—	7	4	3	—	—	44	1
† Mainz	68 036	46	2	31	2	23,7	23,4	—	1	2	—	—	5	6	—	—	—	17	—
† Mannheim	63 744	.	.	.	.	.	21,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Metz	54 370	29	—	15	2	14,3	21,2	—	—	1	—	—	—	1	2	2	—	10	1
† Mülhausen i. E.	71 700	33	3	16	7	11,6	.[3]	—	—	—	—	—	1	1	.	.	2	12	—
† München	282 102	187	6	114	44	21,8	30,9	—	1	8	—	—	9	8	20	—	—	67	1
† Münster	45 208	22	2	20	1	23,0	24,4	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	7	2
† Nürnberg	119 758	72	3	64	17	27,8	25,2	1	1	12	—	—	10	11	4	4	4	25	—
† Plauen i. V.	45 307	33	2	13	3	14,0	26,8	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	7	1
† Posen	69 138	42	3	27	4	20,3	29,7	—	1	3	—	—	4	3	1	—	—	14	1
Potsdam	51 646	24	—	28	7	28,2	24,2	—	—	1	—	—	2	4	4	2	2	17	—
† Rostock	40 113	28	—	21	5	27,2	20,8	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	11	1
† Stettin	102 008	75	4	37	14	18,9	25,7	—	—	—	—	1	5	1	1	—	—	26	3
† Straßburg i. E.	114 367	66	3	46	14	20,9	27,2	—	—	—	—	—	5	9	5	5	5	27	—
† Stuttgart	116 355	51	3	29	6	13,0	21,5	2	—	—	—	—	8	2	1	1	1	16	—
† Wiesbaden	57 105	22	—	20	4	18,2	20,0	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	16	—
† Würzburg	56 275	30	—	26	4	24,0	25,7	—	1	1	—	—	9	—	.	.	1	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 12, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 14,5. [5]) Darunter 1 Kindsmord.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. Oktober 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen¹): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	234	16	135	41	18,5	3	—	4	—	1	15	19	12	—	—	74	7
Brünn bis 22. Oktober	86 125	.	7	35	.	21,1	—	—	—	—	.	5	3	2	.	.	25	—
Brüssel bis 22. Oktober	177 568	98	6	60	11	17,6	1	—	1	2	.	7	9	5	.	.	33	2
Budapest bis 22. Oktober	432 672	303	20	194	42	23,3	5	1	11	2	1	38	10	20	.	.	92	14
Christiania	134 000	83	3	57	7	22,1	—	5	17	1	—	5	4	2	—	—	23	—
Dublin	353 082	158	.	217	44	32,1	9	11	—	.	.	.	.	11	.	.	184	2
Edinburg	258 629	133	.	105	22	21,2	2	2	2	.	.	12	.	1	.	.	85	1
Graz bis 22. Oktober	105 274	.	1	55	.	27,2	—	1	—	—	.	13	8	2	.	.	30	1
Kopenhagen bis 25. Oktober	290 000	181	4	148	48	26,5	47	3	1	—	—	12	4	5	.	.	71	5
Krakau bis 22. Oktober	72 959	50	3	33	3	23,5	—	2	1	—	—	5	3	3	—	—	19	—
Lemberg bis 22. Oktober	120 127	.	3	71	.	30,7	—	5	5	1	.	11	4	7	.	.	37	1
Liverpool	592 991	343	.	282	68	24,8	—	18	3	.	.	.	.	6	.	.	237	18
London	4 215 192	2581	.	1738	394	21,5	33	60	45	16	8	168	432	28²)	.	.	882	66
Lyon bis 15. Oktober	401 930	165	12	134	8	17,3	2	2	1	7	1	20	20	6	—	—	72	3
Odessa	251 400	.	8	137	32	28,3	—	1	6	3	3	17	18	11	10	6	75	3
Paris	2 260 945	1110	84	862	131	20,0	9	2	30	11	4	171	87	60	.	.	469	19
Petersburg bis 22. Oktober	928 016	501	30	387	116	21,7	4	9	12	7	—	69	10	58	.	.	218	.
Prag u. Vororte	294 170	.	7	145	24	25,6	—	6	15	—	—	31	8	1	.	.	83	1
Rom bis 3. September	372 779	256	11	187	29	26,1	2	2	3	3	.	18	5	24	.	.	126	4
Stockholm bis 22. Oktober	216 807	132	3	62	19	14,9	—	—	5	—	—	14	—	2	.	.	39	2
Triest	154 055	.	.	71	16	24,0	—	2	1	—	—	13	10	8	—	—	34	3
Venedig bis 15. Oktober	148 094	79	5	54	10	19,0	1	—	—	2	—	7	3	12	.	.	28	1
Warschau bis 22. Oktober	439 174	337	19	245	64	29,0	2	12	4	2	6	22	46	34	.	.	116	1
Wien bis 22. Oktober	790 381	459	33	328	84	21,6	1	9	8	2	3	80	39	20	—	—	161	5
11 Vororte Wiens b. 22. Oktbr.	399 399	.	10	164	.	21,5	2	2	4	1	.	39	27	15	.	.	73	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 23. Oktober bis 29. Oktober 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	1	6	—	1	—	—	1
Scharlach	12	—	2	6	4	—	—	1
Diphtherie und Croup	32	2	10	12	7	—	1	15
Unterleibstyphus	16	—	1	—	11	3	1	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	1	3	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	54	—	—	—	50	4	—	1
Lungenschwindsucht	36	—	—	—	20	15	1	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	61	—	1	1	27	28	4	13
Akuter Darmkatarrh	3	—	3	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	2	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	1	19	2	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	18	—	—	—	7	11	—	1
Verletzungen	94	—	2	6	46	39	1	4
Alle übrigen Krankheiten	416	32	11	18	168	153	34	46
Summe	794	37	36	45	366	268	42	118

Gesammtbestand **war** am 22. Oktober 3147⁴) u. **bleibt** am 29. Oktober 3507.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	23.-29. Oktbr.	18	73	97³)	142³)	3
„ Breslau	desgl.	4	55	41	71	—
„ Frankfurt a. O.	16.-31. Oktbr.	1	12	10	21	1
„ Hamburg u. Vororte	23.-29. Oktbr.	128	86	29	44	—
„ Nürnberg	desgl.	2	9	32	58	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	350	5	10	1
Aurich	desgl.	—	—	—	4	—
Düsseldorf	desgl.	41	84	45	91	2
Erfurt	desgl.	3	156	22	19	2
Hildesheim	15.-22. Oktbr.	12	170	15	30	—
Königsberg	23.-29. Oktbr.	14	88	15	49	1
Marienwerder	23.-30. Oktbr.	25	—	7	28	—
Münster	23.-29. Oktbr.	7	—	1	6	1
Schleswig	desgl.	67	52	107	186	3
Stettin	desgl.	13	18	29	29	3
Stralsund	desgl.	19	1	5	12	—
Trier	desgl.	4	127	13	7	—
Wiesbaden	desgl.	1	31	25	44	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.-31. Oktbr.	4	—	35	7	2
Zeulenroda	desgl.	—	—	—	—	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 23. bis 29. Oktober 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Oktober	8,6	1,6	766,6	762,4	759,1	88	60	75	—	SW	2
	24. „	7,4	1,5	749,1	744,1	743,6	81	87	85	4,5	SSW	3
	25. „	5,2	0,3	750,7	756,8	762,1	97	54	64	—	NNW	4
	26. „	5,2	—4,1	769,6	770,6	771,2	89	56	65	—	WNW—WSW	1
	27. „	4,8	—3,3	768,7	764,6	761 5	75	49	56	—	S	1
	28. „	7,2	—1,2	756,1	753,9	752,8	87	65	90	0,8	SW—S	1
	29. „	5,1	0,5	751,7	752,1	753,2	95	96	99	0,2	SW	1
München	23. Oktober	7,0	—3,5	725,3	722,7	721,1	86	64	98	—	N	0,5
	24. „	11,8	0,6	713,9	708,6	711,0	70	51	87	1,1	W	4,7
	25. „	4,0	—0,3	714,3	716,2	720,3	89	76	96	4,7	W	0,9
	26. „	0,1	—4,4	726,4	726,3	726,4	77	53	76	0,2	O	1,9
	27. „	2,0	—6,3	720,4	717,6	716,0	81	66	90	—	O	0,7
	28. „	5,0	—4,9	714,3	712,8	713,6	87	64	83	—	W	1,0
	29. „	8,1	—2,3	713,8	714,6	714,7	93	84	98	2,5	W	0,7

¹) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²) Einschl. Ruhr. — ³) Außerdem 16 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁴) Ausschließlich des Gesammtbestandes im Städt. Krankenhause zu Moabit.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Stettin während der Jahre 1883, 1884 und 1885.

(Nach dem vom Kgl. Reg.- und Med.-Rath Dr. Dieterich erstatteten fünften Verwaltungsberichte.)

Die Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Stettin hat nach den Zählungsergebnissen der Jahre 1880 und 1885 in diesem fünfjährigen Zeitraum um 1,28% abgenommen.

Nur in der Stadt Stettin wurde eine beträchtliche Zunahme der Bevölkerung konstatirt, im übrigen Bezirk fand sowohl bei der städtischen, wie bei der ländlichen Bevölkerung eine Abnahme durch Abzug nach auswärts statt. Ein Ueberschuß der Sterbefälle über die Geburten ist nicht beobachtet.

Die Geburtsziffer (die Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner) betrug im Regierungs-Bezirke während der drei Berichtsjahre 1883 bis 1885 durchschnittlich 37,04; von den Geburten waren 10,85 % außereheliche, und zwar in den Städten 1,11 % mehr, als auf dem Lande. Die Zahl der todtgeborenen Kinder belief sich auf 3,74 % aller Geborenen, in den Städten ebenfalls etwas mehr, als auf dem Lande.

Die Sterbeziffer, d. h. die Zahl der Gestorbenen, ausschließlich der Todtgeborenen, auf 1000 Einwohner, betrug im ganzen Regierungs-Bezirk während der drei Jahre durchschnittlich 25,04, war in den Städten erheblich höher, als auf dem Lande (27,13 gegen 23,69) und erreichte im Jahre 1884 das Maximum.

An den Pocken starben im Jahre 1883 3, 1884 2, 1885 3 Personen, im Ganzen nur etwa 0,01 auf 1000 Einwohner; an Scharlach starben in den drei Jahren 267, bezw. 290 und 189 Personen, im Ganzen 0,34 von je 1000 Einwohnern, an Masern und Rötheln nur wenige mehr (0,47), an Diphtherie und Croup aber 2,74 auf 1000 Einwohner, nämlich 1921, bezw. 2283 und 1847 Personen in den drei Jahren, auf dem Lande mehr, als in den Städten. Auch Keuchhusten (0,40 Todesfälle auf 1000 Einwohner) und Masern verursachten unter der ländlichen Bevölkerung häufiger den Tod, als in den Städten; dagegen waren Sterbefälle an Diarrhoe der Kinder, einheimischem Brechdurchfall und an Tuberkulose in den Städten häufiger, als auf dem Lande. An letzterer Krankheit starben in dem Triennium 2,23 von 1000 Einwohnern, mithin weniger als an Diphtherie und Croup. Auf 100 Gestorbene kamen 10,95 Todesfälle an Diphtherie und 8,89 an Tuberkulose.

Diesen Ziffern, welche im Weiteren auf alle wichtigeren Todesursachen ausgedehnt und gesondert für Stadt und Land und für beide Geschlechter berechnet sind, ist in dem Berichte die Bemerkung beigefügt, daß man fehlgehen würde, wenn man diese Unterschiede der Sterblichkeit, insbesondere soweit sie sich auf die städtische und ländliche Bevölkerung beziehen, als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend ansehen wollte. Wenn die Todesursachen überall auf Grund ärztlicher Todtenscheine verzeichnet würden, meint der Berichterstatter, würden die Ergebnisse wahrscheinlich ganz andere sein.

Noch weniger zuverlässig dürften die Zahlenangaben über Erkrankungsverhältnisse an den ansteckenden Krankheiten sein, denn — heißt es im Berichte — „von den unter allen Umständen zu meldenden Krankheitsfällen wird thatsächlich nur ein geringer Theil gemeldet. Es sind immer nur eine geringe Zahl ganz besonders gewissenhafter Aerzte, von denen die Meldungen eingehen, die meisten unterlassen die Meldung theils aus Bequemlichkeit, theils aus Rücksicht auf die Patienten, da die Unterlassung einen Nachtheil für den Arzt nicht herbeiführt.“ Zur Begründung des Letzteren wird ausgeführt, daß eine Kontrole, ob die ärztlichen Meldungen erfolgen, zur Zeit nicht ausgeübt werden könne.

Nach Erwähnung dieser Fehlerquellen wird bei Besprechung des Unterleibstyphus berichtet, daß die Stadt Stettin in allen drei Berichtsjahren eine hohe Erkrankungsziffer aufgewiesen habe. Die Mortalität an Typhus für den ganzen Bezirk ist auf 10,54 % der Erkrankungen berechnet, mit dem Zusatze jedoch, daß aus vielen Kreisen wohl nur die schweren und tödtlich verlaufenen Fälle gemeldet sein mögen.

Aus den in den drei Berichtsjahren eingegangenen Spezialberichten über die Verbreitung des Unterleibstyphus geht hervor, daß derselbe meist in kleineren Haus- oder Straßen-Epidemieen auftrat, welche sich um einen eng begrenzten Infektionsheerd herum gruppirten. Fast in allen Fällen wurde der letztere in dem Wasser eines Brunnens gesucht, und die Erfahrung, daß nach Schließung eines oder mehrerer Brunnen fast immer der weiteren Verbreitung der Krankheit Einhalt gethan wurde, bestätigte die Richtigkeit dieser Annahme. In einem Orte (Düsterbeck, Kr. Naugard) war eine Weiterverbreitung des Typhus durch Krankenwäsche wahrscheinlich, da sämmtliche Mägde, welche solche gewaschen hatten, an Typhus erkrankten. Unter den Typhuserkrankungen ist auch der Fall erwähnt, daß 17 Arbeiter einer chemischen Fabrik muthmaßlich nach dem Genuß von verdorbenen Fischen gleichzeitig erkrankten.

Von Flecktyphus wurden im Jahre 1883 39 Erkrankungen mit 10 Todesfällen gemeldet (davon 24, bezw. 5 in der Stadt Stettin), in den anderen beiden Berichtsjahren kam nur ein Fall zur Anzeige. Von Rückfallfieber wurden während des Jahres 1883 in Stettin 42 Erkrankungen und 3 Todesfälle gemeldet.

Die Diphtherie nimmt, wie schon aus den vorerwähnten Sterbeziffern sich ergiebt, eine hervorragende Stelle unter den im Regierungsbezirk Stettin beobachteten Infektionskrankheiten ein. Charakteristisch für alle drei Berichtsjahre ist es, daß die niedrigste Krankenziffer die Zeit von Mitte Juli bis

Mitte August aufweist. Dann steigt dieselbe sehr langsam an, etwa bis Mitte Oktober, und hält sich bis Ende Mai auf der Höhe. Die Mortalität der Diphtherie war im ganzen Regierungsbezirke durchschnittlich = 25,06 %, die höchste Durchschnittsmortalität hatte Stettin mit 42,72 %. Die Krankenziffer der Diphtherie hat sich in einem Kreise (Demmin) während des Jahres 1883 auf 10,6 ‰ der Bevölkerung erhoben, im ganzen Regierungsbezirke betrug sie während der drei Jahre 3,7 bis 4,1 ‰.

Von kontagiöser Augenkrankheit werden einzelne Schulepidemieen erwähnt, deren hartnäckigste in einem Rettungshause beobachtet wurde.

Die Kindersterblichkeit im Regierungsbezirke Stettin war am höchsten im Jahre 1884, am niedrigsten im Jahre 1885. Von 1000 Kindern des ersten Lebensjahres starben im Durchschnitt der drei Jahre

Jahre	in den Städten	252,11
	auf dem Lande	195,77
	zusammen	216,62

Die Sterbeziffer der unehelichen Kinder des ersten Lebensjahres war durchweg eine sehr viel höhere, namentlich in den Städten, als die der ehelichen Kinder.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 255—259 vom 31. Oktober bis 4. November.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 13. Alle durch die Verordnungen Nummer 8, 9 und 10 vom 7., 9. und 15. Juli 1887 (Veröffentl. S. 438, 451) getroffenen Sanitätsbestimmungen, welchen die von angesteckten Orten kommenden Schiffe zu unterwerfen waren, sind laut Verfügung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1887 für diejenigen Schiffe aufgehoben worden, welche seit dem zuletzt bezeichneten Tage von Sizilien und vom Festlande abfahren und nach krankheitsfreier Ueberfahrt in ihrem Bestimmungsorte anlangen. —

Großbritannien. Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 19. Oktober 1887 ist die Quarantäne gegen die Provenienzen aus Sardinien, Civitavecchia und Süd-Italien, mit Ausnahme derjenigen aus Calabrien von Amantea bis nach Cotrone, aufgehoben worden. —

Türkei. Laut Bekanntmachung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 26. Oktober 1887 ist die zehntägige Quarantäne, welche s. Z. gegen die Provenienzen aus dem von Santa Maria di Leuca bis Ancona reichenden Theile der italienischen Küste und aus Sardinien verhängt wurde (Veröffentl. S. 581) vom 25. Oktober ab auf eine fünftägige, in den mit Aerzten versehenen ottomanisch n Häfen abzuhaltende Beobachtung herabgesetzt worden. Die 10tägige Quarantäne wird für Santa Maria aufrecht erhalten, während für Ancona die fünftägige Beobachtung Platz greift. —

Asien. Nach amtlicher Bekanntmachung vom 4. Oktbr. 1887 ist die seiner Zeit in Aden und Perim gegen Schiffe aus Bombay verhängte Quarantäne (Veröffentl. S. 582) wieder aufgehoben worden. —

Süd-Amerika. Nach einer Verordnung des Sanitäts-Kollegiums zu Montevideo vom 23. September 1887 unterliegen vom 24. desselben Monats ab bis auf Weiteres alle aus italienischen Häfen kommenden Schiffe, w nn der Gesundheitszustand an Bord derselben zu Bedenken keinen Anlaß bietet, einer siebentägigen Beobachtung. Sind jedoch während der Reise der Cholera verdächtige oder wirkliche Fälle von Cholera vorgekommen, so behält sich die Gesundheitsbehörde vor, anderweitige, ihr angemessen erscheinende Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 14. Oktober 1887 wird von demselben die preußische Provinz Schleswig-Holstein als von Schafräude nicht mehr befallen angesehen. (Vgl. Veröffentl. S. 633.) [Post- och Inr.-Tidn. Nr. 240 (A) v. 17. Okt. 1887.]

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Die staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes im Deutschen Reiche bei Beginn der Impfperiode des Jahres 1887.

Nach den das Impfwesen betreffenden Beschlüssen des Bundesraths vom 18. Juni 1885 (vgl. Veröffentl. 1885 II. S. 46) soll im Deutschen Reiche die Impfung mit Thierlymphe thunlichst an Stelle der mit Menschenlymphe treten. Zur Durchführung dieser Bestimmung sind Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe in einer dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechenden Anzahl zu errichten, damit die öffentlichen Impfungen, sobald der Bedarf auf diese Art bezirksweise gesichert ist, mit Thierlymphe ausgeführt werden können.

Im Königreiche **Preußen** werden derartige Anstalten voraussichtlich von einem solchen Betriebsumfang errichtet werden, daß jede derselben für eine Provinz dem vollen Bedürfnisse an thierischem Impfstoff zu entsprechen vermag. Vorläufig waren zum beregten Zwecke zwei staatliche Anstalten in Preußen im Betriebe: die Königlichen Impfinstitute zu Berlin und Halle a. S. Die letztere Anstalt hatte nach dem neuesten Berichte über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Merseburg*) im Jahre 1885 animale Lymphe für 41 225 Impfungen abgegeben, davon in amtlichen Lieferungen solche für 6345 Impfungen. Mittlerweile hat nach einem Erlasse des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 1. Mai 1887 (vgl. Veröffentl. S. 350) diese Anstalt eine Erweiterung erfahren, so daß sie nunmehr allen thierischen Impfstoff, welcher von Bezirksimpfärzten in der Provinz Sachsen behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäftes erfordert wird, kosten- und portofrei liefert; außerdem soll, soweit der entbehrliche Vorrath reicht, auch an andere Nachsuchende thierischer Impfstoff abgegeben werden.

Im Königreiche **Bayern** besteht neben der Central-Impfanstalt zu München noch eine Lokalanstalt zur Beschaffung von Thierlymphe in Nürnberg. Während diese den Bedarf für etwa 3000 Impfpflichtige zu decken hat, gab die erstere im Jahre 1886 im Ganzen 240 535 Einzelportionen animaler Lymphe ab, von welchen 37 910 für die bayerische Armee, 3000 von außerbayerischen Abnehmern, der Rest — fast 200 000 Portionen — für die Civilbevölkerung Bayerns verbraucht worden sind.

Im Königreiche **Sachsen** bestehen 4 große Impfinstitute zur Gewinnung thierischen Impfstoffs zu Dresden, Bautzen, Leipzig und Frankenberg (letztere für den Regierungs-Bezirk Zwickau), welche zusammen eine zur Ausführung von über 400 000 Impfungen genügende Menge animaler Lymphe jährlich geliefert haben. (Näheres vgl. Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte II. Bd. S. 447.)

Im Königreiche **Württemberg** ist die staatliche Erzeugung thierischen Impfstoffs seit zwei Jahren auf die beiden Impfinstitute zu Stuttgart und Kannstatt beschränkt worden. Der Betrieb in letzterer Anstalt ist, seitdem die Verhältnisse der Stuttgarter Centralimpfanstalt sich durchweg befriedigend gestaltet haben, neuerdings eingeschränkt und soll nur noch für 10 Oberamtsbezirke den Bedarf decken, während alle übrigen Bezirke des Landes von der Stuttgarter Anstalt versorgt werden. Diese Anstalt hat im Jahre 1886 für 62 447 Impflinge (ungefähr ²/₃ sämmtlicher Impfpflichtigen Württembergs), die zu Kannstatt für 30 991 Impflinge den erforderlichen thierischen Impfstoff geliefert.

Im Großherzogthum **Baden** bestand die zufolge Erlasses vom 11. Mai 1882 gegründete Anstalt für Gewinnung

*) Für die Jahre 1883, 1884 und 1885 erstattet von Dr. E. Wolff, Reg.- u. G.-h. Med.-Rath. Merseburg 1887.

animalen Impfstoffs bisher zu Pforzheim. Dieselbe hat im Jahre 1886 von 127 geimpften Thieren (100 Kälbern, 27 Farren) reichlich 100 000 Portionen Impfstoff abgegeben. Im Februar 1887 fand die Uebersiedelung der Impfanstalt von Pforzheim nach Karlsruhe statt, woselbst sie in nächster Nähe des Schlacht- und Viehhofes in einem eigenen Gebäude untergebracht ist.

Im Großherzogthum **Hessen** hat das Impfinstitut zu Darmstadt seit Beginn des Jahres 1882 Kälberimpfstoff für die gesammten öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen des Landes geliefert und zugleich den Bedarf der praktischen Aerzte des Großherzogthums für deren Privatimpfungen gedeckt. Die gesammte jährliche Abgabe belief sich auf rund 50 000 Portionen.

Für die Großherzogthümer **Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz** hat das Landesimpfinstitut zu Schwerin im Jahre 1886 nur erst in beschränktem Umfange Kälberlymphe an Impfärzte abgeben können; vom nächsten Jahre (1888) ab ist seitens der gedachten Anstalt die Deckung des vollen Bedarfs für die etwa 35 000 Impfungen in beiden Großherzogthümern in Aussicht genommen.

Im Großherzogthum **Sachsen-Weimar** besteht ein staatliches Impfinstitut zu Weimar, welches thierischen Impfstoff sowohl für den Bedarf im Großherzogthum liefert, als auch in Gemäßheit besonderer staatlicher Abkommen für die Impfungen im Herzogthum **Sachsen-Coburg-Gotha** und in den Fürstenthümern **Schwarzburg-Sondershausen** und **Reuß ält. Linie** animale Lymphe abgiebt. — Die Menge des in Weimar eventl. herzustellenden animalen Impfstoffs ist eine sehr beträchtliche, beispielsweise wurden innerhalb einer Oktoberwoche vorigen Jahres aus dieser Anstalt 12 000 Portionen Thierlymphe zu Rekruten-Impfungen in der preußischen Armee geliefert.

Im Herzogthum **Anhalt** besteht ein staatliches Impfinstitut zu Bernburg zur Beschaffung der erforderlichen animalen Lymphe für alle im Herzogthum auszuführenden Impfungen und Wiederimpfungen. Das Institut hat im Jahre 1886 thierischen Impfstoff von 76 Kälbern für etwa 25 000 Impfungen geliefert, darunter im Auftrage des Kgl. preußischen Kriegsministeriums Impfstoff für 13 000 Rekruten-Impfungen; außer der im Herzogthum verbrauchten Lymphe sind bedeutende Quantitäten davon an zahlreiche Aerzte Deutschlands und Oesterreich-Ungarns abgegeben.

Das Großherzogthum **Oldenburg**, die übrigen Herzogthümer außer Anhalt und die deutschen Fürstenthümer besitzen bisher keine eigenen Anstalten zur Erzeugung thierischen Impfstoffs, theilweise wird der Bedarf für die öffentlichen Impfungen in diesen Staaten aus den Impfinstituten benachbarter Deutscher Bundesstaaten geliefert.

In **Lübeck** ist in Verbindung mit dem öffentlichen Schlachthause eine Anstalt zur Gewinnung animalen Impfstoffs eingerichtet, in welcher während des Jahres 1886 von 12 Kälbern Lymphe für etwa 6200 Impfungen gewonnen wurde.

In **Bremen** sind seitens des dortigen Staats-Impfinstituts bereits seit dem Jahre 1880 Versuche angestellt, Thierlymphe zu erzeugen, zu konserviren und bei den Impfungen zu verwenden. In den vier Impfbezirken des bremischen Staatsgebiets haben im Jahre 1886 alle öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen — im Ganzen 5601 — ausschließlich mit der im Staats-Institut von 30 Kälbern gewonnenen Thierlymphe stattgefunden, außerdem wurden ca. 600 Portionen gegen Entgelt an einzelne Aerzte abgegeben. (Neben dem Staats-Impfinstitute besteht unter Aufsicht der Medizinalbehörde in Bremen ein Privat-Impfinstitut von Dr. Grober, welches im Jahre 1886 von 29 Kälbern 28 000 Portionen Impfstoff abgegeben hat. Dieses Privatinstitut hat u. A. die Lieferung von animaler Lymphe für den norddeutschen Lloyd übernommen, welcher durch die amerikanischen Gesetze gezwungen ist, alle Auswanderer bei der Einschiffung wiederimpfen zu lassen.)

Die staatliche Impfanstalt zu **Hamburg** liefert seit 1884 animalen Impfstoff unentgeltlich für alle Einwohner des hamburgischen Staatsgebiets. Früher wurden jährlich mehr als 200 Kälber, seit Einführung der Emulsion (mit Thymolglycerin) nur noch gegen 100 Thiere in jedem Jahre eingestellt. Die Durchschnittsleistung eines Impfkalbes wird hier für 300 bis 350 Impfungen berechnet, obwohl sehr viele Thiere das vier- bis fünffache Quantum an Impfstoff geben.

In **Elsaß-Lothringen** sind zwei Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs, in Straßburg und Metz, errichtet worden. Diese beiden Anstalten bestehen seit 1885 und haben den Bedarf an Lymphe in Elsaß-Lothringen fast ausschließlich gedeckt; die Straßburger Anstalt hat jährlich Thierlymphe für über 50 000 Impfungen geliefert, die Anstalt in Metz etwas weniger.

Mecklenburg-Schwerin. Visitationen der Apotheken betr.

Vom 25. August 1887.

Der Kommission zur Visitation der Apotheken des Kreisphysikatsbezirks Nr. (   ) wird ein Formular für das über die Visitation einer Apotheke aufzunehmende Protokoll zur künftigen Benutzung hieneben in 6 Exemplaren mit dem Bemerken übermittelt, daß der Gebrauch dieses Formulars in der Regel die Theilnahme eines besonderen Protokollführers entbehrlich machen wird, und die Zuziehung eines solchen in außerordentlichen Fällen der vorherigen Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums bedarf.

Zugleich wird hiedurch bestimmt:

1. Die Visitations-Kommission hat ihre Vorbereitungen thunlichst so zu treffen, daß die Visitation, der Vorschrift in § 3 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Februar d. J. entsprechend, dem Apotheker unvermuthet eintritt, weshalb namentlich auch die Wiederkehr der Visitationen in gleichmäßigen Zwischenräumen und die Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge für die Apotheken des Bezirks zu vermeiden ist;
2. Die Visitationen sind regelmäßig Morgens zu beginnen und, wenn anders nicht besondere Umstände es unausführbar machen, an demselben Tage zu Ende zu bringen.
3. Die Visitations-Kommission hat die Apothekergehülfen zur Vorlage ihres Prüfungszeugnisses zu veranlassen und, wenn Lehrlinge in der Apotheke gehalten werden, sorgfältig zu prüfen, ob die für deren Ausbildung nach dem Stande der Wissenschaft erforderlichen Lehrmittel vorhanden sind; die Drogen auch in unzerkleinertem Zustand vorräthig geführt werden und für das Arbeiten im Laboratorium ausreichliche Gelegenheit gegeben ist.

   Sie muß ferner den Veränderungen, welche seit der letzten Visitation in der Einrichtung der Apotheke vorgenommen worden sind, ihre besondere Beachtung zuwenden und untersuchen, ob und in welcher Beziehung dieselben als unzulässig oder mangelhaft zu beanstanden sind.

   Werden schlechte oder verdorbene Arzneikörper vorgefunden, so sind dieselben, wenn der Apothekenvorstand einwilligt, sogleich zu vernichten; anderenfalls aber unter dem doppelten Siegelverschluß des Kreisphysikats und des Apothekers an die Großherzogliche Medizinal-Kommission zu Rostock zur Entscheidung einzusenden, während es dem Apotheker obliegt, sich bis dahin für die nächste Zeit mit frischen Vorräthen zu versehen.
4. Die Kosten der Visitationen, deren Uebertragung nach § 8 der Verordnung vom 14. Februar d. J. auf die Renterei geschieht, sind von der Visitations-Kommission halbjährlich bis zum 15. Januar und bezw. 15. Juli hierher zu liquidiren.

   Dabei spricht das unterzeichnete Ministerium die Erwartung aus, daß nunmehr der in Grundlage der früheren Verordnung vom 20. Dezember 1774 hie und da noch fortbestehende Gebrauch der Bewirthung der Visitatoren durch die Apotheker überall aufhört.
5. Das Ergebniß der außerordentlichen und wiederholten Visitationen, welche nicht durch die regelmäßige Visitations-Kommission ausgeführt werden, soll der letzteren regelmäßig jedesmal mitgetheilt werden.

Schwerin, den 25. August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

An die Kommissionen zur Visitation der Apotheken.

Anl. ad 3.

Protokoll

gehalten am...................... über die Visitation der.............. Apotheke zu................ Kreisphysikatsbezirk Nr...... unter dem Vorsitz des Kreisphysikus .... und unter Theilnahme des............................. als pharmazeutischen Mitgliedes der Visitationskommission, sowie in Gegenwart des..................... als obrigkeitlicher Person, des.................. als Ortsarztes.

I.

1. Die letzte Visitation fand statt als eine.................. am..................... durch.................... Die diesmalige ist vorgenommen in Folge...................... 2. Die Visitationskommission hat sich ....mittags ......Uhr ohne vorherige Ankündigung in die Apotheke begeben und als/für den Apothekenvorstand .... dort vorgefunden den .... Das Visitationsgeschäft ist sogleich begonnen und.............. .... zu Ende geführt.

II.

1. Die Apotheke gehört dem................................. Vorgänger desselben war: .... Das landesherrliche Privilegium ist vollzogen unter dem.................... 2. Die Apotheke wird zur Zeit verwaltet von:....................

III.

An Personal ist vorhanden: 1. an Gehülfen ....A.............................. Bestand die Gehülfenprüfung am........................ Erhielt die Approbation als Apotheker..................... B. und C. gleichlautend mit A. 2. an Lehrlingen: A.................................. In der Lehre seit................................... B. und C. gleichlautend mit A.

IV.

Ueber Nebengeschäfte: ....

V.

Zur Vorlage kamen: 1. die gesetzliche Pharmakopöe, 2. die gültige Arzneitaxe nebst Abänderungen und Zusätzen .... 3. das Rezeptbuch .... 4. das Defektenbuch...................... 5. das Buch über die Prüfung fertig bezogener Arzneimittel....................... 6. das Giftbuch nebst Belägen.................... 7. die zur Ausbildung der Lehrlinge erforderlichen wissenschaftlichen pharmazeutischen Werke: .... 8. das Elaborationsjournal des Lehrlings...................... 9. ein Herbarium von offizinellen und einheimischen Pflanzen........................ 10. Die Protokolle der früheren Visitationen.

VI.

Es ergab die Nachtaxirung von ....Rezepten..................

VII.

Was die Offizin betrifft: 1. Allgemeine Beschaffenheit derselben.................. Reinlichkeit und Ordnung................ 2. Veränderungen seit der letzten Visitation........................ 3. Absonderung und Bezeichnung der Gifte (Tab. B.) und der Separanda (Tab. C.) .... 4. Abtheilung der Schiebkasten.......................... 5. Beschaffenheit der übrigen Gefäße .... 6. Waagen: .... a) Tarirwaagen........... b) Handwaagen............. 7. Gewichte.......... 8. Anderweitige Geräthe, wie: Mörser und Reibschalen......... Besonders signirte Reibschalen für Gifte und stark riechende Substanzen .... Löffel, Spatel, Mensuren, Pillenmaschinen................. 9. Besondere Bemerkungen...............

VIII.

Was das Laboratorium betrifft: 1. Allgemeine Beschaffenheit................. Reinlichkeit und Ordnung.................. 2. Veränderungen seit der letzten Visitation.................. 3. Apparate und Geräthe: Dampfapparat......... Destillirblase......... Trockenschrank......... Infundirbüchsen........ Pressen........ Kessel.......... Porzellanschalen......... Trichter......... Mensuren......... Waagen und Gewichte.............. Kolirtücher und andere Durchseihvorrichtungen......... Titrirapparate und Reagensgläser......... Apparate zur Bestimmung des spezifischen Gewichts......... Andere Apparate und Geräthe.................. 4. Reagentien............ 5. Volumetrische Lösungen...... 6. Besondere Bemerkungen......

IX.

Was die Stoßkammer betrifft: 1. Allgemeine Beschaffenheit .... Reinlichkeit und Ordnung.................... 2. Geräthe: Mörser........ Schneidemesser......... Siebe...........

X.

Was die Material- und Kräuterkammer betrifft: 1. Allgemeine Beschaffenheit........ Reinlichkeit und Ordnung......... 2. Veränderungen seit der letzten Visitation........... 3. Gefäße, Signaturen........... 4. Absonderung und Signirung der vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel (Tab. C.)........ .... 5. Besondere Bemerkungen:........................

XI.

Was die Giftkammer resp. den Giftschrank betrifft: 1. Abtrennung und Einrichtung .... 2. Gefäße und Signirung...................... 3. Waagen, Gewichte und andere Geräthe.......................................

XII.

Was den Arzneikeller betrifft: 1. Allgemeine Beschaffenheit.................... Reinlichkeit und Ordnung...................... 2. Veränderungen seit der letzten Visitation........... 4. Absonderung und Signirung der vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel (Tab. C.)................................ Aufbewahrung des Phosphors .... 5. Besondere Bemerkungen..

XIII.

Ueber besichtigte und untersuchte einzelne Arzneimittel: (Die ohne Bemerkung aufgeführten Arzneimittel wurden tadelfrei gefunden. Bei denjenigen Arzneimitteln, welche untersucht werden sollten, aber entweder garnicht, oder in unzureichender Menge, oder nur im zerkleinerten Zustande vorräthig waren, ist dies ausdrücklich erwähnt.)

A. Rohe Drogen*): B. Galenische Präparate*): C. Chemische Präparate*):

XIV.

1. Ueber die Ausstellungen der letzten Visitation. .... 2. Ueber Wahrnehmungen des Kreisphysikus seit der letzten Visitation, in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 14. Februar 1887 ....

XV.

Gesammt-Ergebniß und Schlußbemerkung:

Sachsen-Weimar. Verordnung, betr. Thierlymphe.

Vom 2. August 1887. (Regierungs-Blatt Nr. 18.)

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 28. April d. J. seine Zustimmung zu dem von einer durch den Reichskanzler berufenen Sachverständigen-Kommission aufgestellten Entwurf einer Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe ertheilt hat, wird diese Anweisung unter Bezugnahme auf die in § 13 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März v. J. vorbehaltene Regelung dieser Angelegenheit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß alle diejenigen, welche sich im Großherzogthume mit der Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe befassen wollen, sich hierbei genau nach den betreffenden Vorschriften zu richten und außerdem am Schlusse eines jeden Kalenderjahres und vor Ablauf des darauf folgenden Monats Januar einen Jahresbericht über die Thätigkeit ihrer bezüglichen Anstalt unter hauptsächlicher Benutzung der im Vollzuge der §§ 31 bis 33 der nachstehenden Anweisung gewonnenen Materialien an das unterzeichnete Staats-Ministerium zu erstatten haben.

Dafern in Apotheken des Großherzogthums Handel mit Thierlymphe getrieben wird, sind die betreffenden Apotheken-Vorstände verpflichtet, dem unterzeichneten Staats-Ministerium Anzeige hiervon zu machen unter gleichzeitiger Angabe ihrer desfallsigen Bezugsquellen.

Weimar, den 2. August 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

(Folgt die auf Seite 303—305 der Veröffentlichungen abgedruckte Anweisung nebst der Anlage zu § 30 derselben.)

Reuß ält. Linie. Regierungs-Bekanntmachung, den Erlaß einer Taxordnung für privatärztliche Mühewaltungen betreffend.

Vom 30. Juni 1887.

Nachdem eine Revision der mittelst Landesherrlichen Patentes vom 10. Juni 1859 erlassenen, in der Gesetz-

---

*) Je 20 fortlaufend numerirte Reihen sind vorgesehen.

Sammlung auf Seite 136 ff. unter V abgedruckten Gebührentaxe für ärztliche, wundärztliche und geburtshülfliche Privatpraxis als nothwendig sich herausgestellt hat, ist unter geeigneter Berücksichtigung bezüglicher Bestimmungen benachbarter Staaten eine Taxordnung für privatärztliche Mühewaltungen für das Fürstenthum ausgearbeitet worden, welche auf Höchsten Befehl Serenissimi nachstehends mit der Bestimmung publizirt wird, daß diese die obenbezeichnete Gebührentaxe außer Wirksamkeit setzende Taxordnung vom 1. Januar künftigen Jahres ab in Kraft zu treten hat.

Greiz, am 30. Juni 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V. Richter.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die ausübenden Medizinalpersonen sind verpflichtet, jedem von ihnen wegen Gebührenzahlung in Anspruch Genommenen auf dessen Verlangen eine genaue, deutliche, taxordnungsmäßige Rechnung nach den diesfallsigen einzelnen Leistungen auszustellen. Für gewöhnlich genügen jedoch Bausch-Liquidationen.

2. Dem Zahlungspflichtigen steht das Recht zu, die Feststellung der ihm zugestellten Gebührenrechnung binnen vier Wochen von der Zustellung ab beim Physikate zu beantragen. Die Kosten der Feststellung fallen bei taxordnungsmäßigem Befund dem Antragsteller, anderen Falls dem betreffenden Aussteller zur Last.

3. Die Berechnung und die Feststellung derselben hat innerhalb der angegebenen niedrigsten und höchsten Sätze stattzufinden. Das Taxmaß ist, unter Berücksichtigung aller Umstände, hauptsächlich nach dem Einkommen des Kranken, außerdem nach der für den Arzt dabei stattfindenden Schwierigkeit und Gefährlichkeit, sowie der dabei nothwendigen umständlichen, schwierigen oder ekelerregenden Untersuchung, nach dem besonderen Zeitaufwand und der Versäumniß anderer Geschäfte, bei Operationen auch nach deren Erfolg zu bestimmen.

Bei Kranken, deren Verpflegung subsidiarisch von Landes-, Kommunal- und Armenkassen zu tragen ist, findet nur der niedrigste Ansatz statt.

Selbstverständlich ist das Uebereinkommen über Bausch-Honorare für ganze Jahrgänge, sowie für einzelne Kuren gestattet.

4. Die von einer Medizinalperson bei Kranken verwendeten Arzeneien, sowie Instrumente, Verbandstücke, Geräthe 2c. sind, soweit sich solche zum Gebrauche bei anderen Kranken nicht mehr eignen, oder wenn sie von den Patienten zurückbehalten werden, in Berücksichtigung ihres Werthes und, wenn sie vorher schon gebraucht worden, des Grades ihrer Abnutzung nach billigen Preisen besonders zu vergüten oder zu ersetzen.

5. Die Berathung, bei welcher eine wundärztliche oder geburtshülfliche Verrichtung vorgenommen wird, ist nicht besonders zu vergüten, wenn der Ansatz dafür mehr als für eine einzige Berathung beträgt. Findet dieselbe außerhalb der Wohnortsflur des Arztes statt, so können aber außerdem nach Ziff. 15 Transportkosten in Anrechnung gebracht werden.

6. Mehr als ein täglicher Besuch bei chronischen und mehr als zwei dergleichen bei akuten Krankheiten können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn sie ausdrücklich verlangt sind, oder der Arzt sie gehörig zu motiviren vermag.

7. Bei den unter B. enthaltenen Ansätzen sind den Wundärzten die Hälfte zu berechnen verstattet.

Gebühren für von einem Arzte veranlaßte Verrichtungen eines geprüften oder ungeprüften Heildieners sind vom ersteren, im Differenzfalle vom Physikus festzustellen.

8. Für eine vom Kranken oder dessen Angehörigen gewünschte oder durch besondere Umstände der Krankheit gebotene Nachtwache erhält der Arzt 6 bis 15 Mark.

9. Bei Operationen erhält der assistirende Arzt je nach der Dauer und Wichtigkeit derselben 3 bis 15 Mark.

10. Der nach einer Operation nothwendige erste Verband ausschließlich Verbandstoffe ist bei der Gebühr für jene mit inbegriffen.

11. Für alle ärztlichen Bemühungen während der Nachtzeit, d. h. von Abends 9 Uhr bis Morgens 7 Uhr, können die Ansätze verdoppelt werden.

12. Die geforderte Anwesenheit bei einer Operation oder Entbindung gilt als Konsultation. Der Zeitaufwand dabei ist nach B. Nr. 17 zu berechnen.

13. Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer zu einer Familie, Haushaltung, Anstalt 2c. gehörenden Personen tritt insofern eine Ermäßigung ein, als der Besuch nur einfach und für den 2., 3. 2c. Kranken je eine Konsultation in Ansatz zu bringen ist.

14 Bei Komplikationen, z. B. von Knochenbrüchen mit Verrenkungen, Lungenentzündung mit äußerlichen Wunden 2c. kommt zu dem ordnungsmäßigen Ansatze der Hauptverrichtung für jede nothwendige weitere Verrichtung blos die Hälfte der gesetzlichen Taxe hinzu.

15. Bei Besuchen innerhalb der Wohnortsflur des Arztes und bis zu 1 Kilometer Entfernung kann für Fortkommen und Versäumniß nichts berechnet werden. Bei weiteren Entfernungen sind von 1 Kilometer ab für Fortkommen und Versäumniß pro Kilometer 1 Mark 50 Pf. zu gewähren, wovon jedoch 75 Pf. in Wegfall kommen, nicht nur wenn für das Fortkommen des Arztes vom Patienten selbst in anständiger Weise gesorgt wird, sondern auch, wenn der Arzt die Eisenbahn zum Fortkommen benutzt, in welchem Falle die baaren Verläge zu vergüten sind.

Bruchtheile eines Kilometers werden voll gerechnet.

Bei Entfernungen oder ärztlichen Verrichtungen, welche die Abwesenheit des Arztes von seinem Wohnorte auf länger als ¼ Tag, d. h. 3 Stunden, nothwendig machen, können außerdem noch für den ½ Tag 3 Mark und für den ganzen Tag 6 Mark Zehrungskosten in Anrechnung gebracht werden.

16. Bausch-Liquidationen und Empfangs-Bestätigungen sind unentgeltlich auszustellen. Geforderte spezifizirte Liquidationen dagegen können mit 50 Pf. bis 1 Mark berechnet werden.

17. In den nachstehenden Verzeichnissen etwa nicht aufgeführte Verrichtungen sind nach analogen zu beurtheilen.

Die Sätze der hier publizirten Tax-Ordnung schließen sich im Wesentlichen den Sätzen der im Königreiche Sachsen nach der Verordnung vom 4. März 1872 geltenden ärztlichen Gebührentaxen an.

Von den hinzugekommenen Positionen seien erwähnt:

B 17. Bei längerem Verweilen bei einem Kranken, insoweit solches verlangt oder durch die Umstände geboten wird, für jede halbe Stunde 2 bis 4 Mark.

18. Bestimmung einer Brille 1 bis 3 Mark.

19. Untersuchung des Auswurfes auf Tuberkelbacillen 10 bis 20 Mark.

20. Quantitative Bestimmung des Zuckers im Harn 10 bis 20 Mark.

C. 1. Anästhesirung eines Kranken durch Chloroform 2c., mit Ausschluß der dabei zu verwendenden Anästhetica 2 bis 5 Mark.

10. Eine subkutane Injektion einschließlich des zu verwendenden Medikamentes 1 bis 2 Mark.

Die Minimalsätze für ärztliche Hülfsleistungen bei künstlichen Entbindungen sind im Vergleiche mit den im Königreich Sachsen geltenden erhöht.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betr. Spielwaaren.

Vom 30. Juni 1887. (Ziff. 10 104.)

„Nach dem Berichte vom 2. Juni l. J., Z. 8788, wurden in Wolfsberg in Kärnthen konfiszirte, angeblich aus der Zuckerwaarenfabrik der Firma Gellner & Austerlitz in Brünn stammende, auch in Wien in Verkehr gesetzte Traganth-Trompetchen, welche ein tongebendes Messingplättchen einschließen, der fachmännischen Beurtheilung des n. ö. Landessanitätsrathes unterzogen.

Nach dem Gutachten dieses Fachrathes besteht hinsichtlich dieser genießbaren Kinderspielwaare die Gefahr, daß sich das scharfrandige Messingplättchen in Folge der allmählichen Erweichung und Auffaugung der Traganthhülle bei Verwendung des Spielzeuges im kindlichen Munde aus seiner Verbindung lösen, und unversehens verschluckt, die Gesundheit der Kinder gefährden könnte. Außerdem wurde erwiesen, daß die gelben Sorten der Probeexemplare mit chromsaurem Blei, die rothen mit Fuchsin, die rosafarbigen mit dem Theerfarbstoffe Eosin, die blauen hingegen mit Ultramarin gefärbt sind.

Auf Grund dieses Befundes hat die Statthalterei um die Erlassung eines allgemeinen Verbots der Erzeugung dieser Spiel- und Genußwaare und des Handels mit derselben angesucht.

Ein solches Verbot ist jedoch bereits in den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1886, R.-G.-Bl. Nr. 54, enthalten, und findet hinsichtlich der Art und Form dieses Verkehrsgegenstandes die Bestimmung des § 6, hinsichtlich der Färbung jene des § 1 der citirten Verordnung auf denselben die volle Anwendung.

Es entfällt somit die Nothwendigkeit eines besonderen Verbots hinsichtlich dieses Gegenstandes ebenso wie hinsichtlich aller ähnlichen, zur Aufnahme in den Mund der Kinder bestimmter Spielwaaren, von denen sich in Folge des Einflusses der Mundfeuchtigkeit Theile loslösen können, durch deren Eindringen in die Verdauungs- oder Athmungswege die Gesundheit oder selbst das Leben gefährdet werden kann, da alle derlei Gegenstände selbstverständlich durch die Verbotsbestimmungen der angeführten Verordnung getroffen werden.

Die rechtzeitige Hintanhaltung von Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens von Menschen durch den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen von sanitär unzulässiger Beschaffenheit, auf welche sich die Ministerial-Verordnung vom 1 Mai 1886, R.-G.-Bl. 54, bezieht, erheischt, daß die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung sofort beim Auftauchen von derlei Gegenständen im Verkehr zur entsprechenden Anwendung gelangen.

Das Ministerium muß daher Abstand nehmen, hinsichtlich der jeweilig in Verkehr gebrachten, nach den Bestimmungen der zitirten Verordnung aus sanitätspolizeilichen Gründen unzweifelhaft zu beanständenden Gebrauchsgegenstände mit Einzelverboten vorzugehen, durch welchen Vorgang die rechtzeitige Handhabung der einschlägigen allgemeinen Verordnungen nur gehemmt und verzögert würde.

In Folge dessen wird die k. k. Statthalterei aufgefordert, hinsichtlich der beanständeten Traganth-Trompetchen mit Metalleinsatz sofort die Bestimmungen der bezogenen Ministerial-Verordnung zur Anwendung zu bringen und demgemäß die unterstehenden Behörden anzuweisen.

Von dieser Verfügung werden unter Einem sämmtliche politischen Landesbehörden in Kenntniß gesetzt."

(Prager medizinische Wochenschrift Nr. 34.)

Quarantäne-Bestimmungen für Queensland.

(Supplement to the Queensland Government Gazette No. 102 vom 25. November 1886.)

Am 25. November 1886 sind für Queensland neue Quarantäne-Bestimmungen in Kraft getreten, welche in folgende 5 Abschnitte zerfallen:

I. Pflichten des Gesundheitsbeamten.

Jedes von offener See in einen Hafen des Landes einlaufende Schiff wird zunächst vom Gesundheitsbeamten des Hafens besucht. Der Beamte hat dem Schiffsführer und eventl. dem Schiffsarzte eine Reihe von Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Je nach dem Ausfall der Antworten wird entweder sofort Quarantäne verfügt, oder es wird noch zu einer Besichtigung der Passagiere und Mannschaften auf ansteckende Krankheiten geschritten, ehe das Schiff zum freien Verkehr mit dem Lande zugelassen wird. In allen zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des minister einzuholen, doch kann der Gesundheitsbeamte, wo Bedenken vorliegen, auch ohne daß Quarantäne verfügt wird, selbstständig bestimmen, daß die Passagiere zuvörderst auf einem Quarantäneplatze gelandet werden, um Gelegenheit zum Baden ihrer Personen und zum Waschen und Desinfiziren ihrer Effekten zu erhalten, während das Schiff gereinigt wird.

II. Pflichten des Führers eines in Quarantäne liegenden Schiffes.

Diese Pflichten sind, die Passagiere mit ihrem Gepäck an's Land zu schaffen, das Schiff gründlich zu reinigen, die Effekten der Mannschaft zu desinfiziren, den Beamten in Ausübung ihrer Pflichten behülflich zu sein.

III. Pflichten des Quarantäne-Arztes.

Derselbe hat die kranken Personen in's Hospital aufzunehmen, die Gesunden mit ihrem Gepäck in den dazu bestimmten Gebäuden oder in Zelten unterzubringen (ledige Personen werden unter sich nach dem Geschlecht und von den verheiratheten streng gesondert). Er hat ferner für Bereitung der Mahlzeiten zu sorgen, läßt die Effekten der Reisenden reinigen und desinfiziren, verhindert jede Kommunikation zwischen Kranken und Gesunden, läßt die Briefe der Passagiere räuchern, ehe sie den Quarantäneplatz verlassen, führt endlich ein Tagebuch und erstattet Berichte nach gegebenem Schema an den Gesundheitsbeamten des Hafens und an den Einwanderungsagenten.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Quarantänezeit entscheidet der Minister auf ein bezügliches Certifikat des Arztes über die Aufhebung der Quarantäne.

IV. Pflichten des Oberaufsehers der Quarantänestation.

Der Oberaufseher hat mit seinen Gehülfen Ordnung, Disziplin und Moralität aufrecht zu erhalten, bezw. den Arzt dabei zu unterstützen; er hat jedes Einbringen spirituöser Getränke an den Quarantäneplatz zu hindern, den Umgang lediger weiblicher Personen mit anderen zu verhüten. Er hat außer seinem Tagebuche auch die standesamtlichen Register zu führen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften über die Dauer der nächtlichen Ruhe, die Stunde der Mahlzeiten, des Feueranmachens, der regelmäßigen Reinigungen 2c. und u. A. über die Untersuchung aller eingehenden Packete auf spirituöse Flüssigkeiten. Die tägliche Ration der Passagiere wird auf 1 Pfd. Brod, 1 Pfd. Fleisch, ¼ Unze Thee, 2½ Unzen Zucker, ½ Unze Salz, ½ Unze Seife, 1 Pfd. Kartoffeln, 3 Unzen Hafermehl und 2 Unzen Reis festgesetzt. Ergänzungen und Abänderungen bleiben dem Arzte anheimgestellt.

Rechtsprechung.

Verkauf von Kunstbutter, ohne diese Beschaffenheit dem Käufer mitzutheilen, ist nach § 10[2] des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar, wenn auch der Käufer wußte, daß er sog. Margarin kaufe.

Revisions-Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts vom 11. Juli 1887 gegen W.

In der Strafsache gegen den Kaufmann und Butterfabrikanten Peter W. hier, wegen Vergehens gegen § 10[2] des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer VI. des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin vom 5. Mai 1887 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 11. Juli 1887 für Recht erkannt:

> daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der sechsten Strafkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin vom 5. Mai 1887 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht II. zu Berlin zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft rügt mit Recht Verletzung des § 10[2] des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Vorderrichter hat, trotzdem er thatsächlich feststellt,

> daß der Angeklagte Kunstbutter verkauft und von dieser Beschaffenheit der Waare der Käuferin M. nichts mitgetheilt hat,

denselben freigesprochen, weil die Käuferin gewußt habe, daß sie sog. Margarin kaufe, somit eine Täuschung ihrerseits nicht möglich gewesen sei.

Diese Ansicht ist eine rechtsirrthümliche. Für die Strafbarkeit des angeklagten Verkäufers ist es beim Vorliegen der übrigen Thatbestandsmerkmale des § 10[2] l. c. durchaus nicht erforderlich, daß der Käufer über die Beschaffenheit der Waare, welche er kaufte, wirklich getäuscht sei. Käme dieser Umstand hinzu, so würde eventuell die That vom Gesichtspunkte des Betruges aus zu beurtheilen sein.

Um die Feststellung der Begriffsmerkmale dieses Vergehens handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht.

Durch den § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sollte, wie die Motive des Gesetzes (Fol. 18—19) ergeben, ein

Schutz gegen die im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu Tage tretende Unredlichkeit, welche und insoweit sie nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung strafbar war, geschaffen und damit auch die Strafbestimmung des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs ausgedehnt und verschärft werden.

Nun hat aber bereits das ehemalige Königliche Obertribunal wiederholt den Grundsatz ausgesprochen, daß der Bestrafung aus § 367 Nr. 7 l. c. nicht der Umstand entgegensteht, daß dem Käufer die Verfälschung oder der verdorbene Zustand der gekauften Getränke oder Eßwaaren bekannt war (vergl. Erkenntniß vom 5. Juli 1876 und 21. Februar 1878 in Rechtsprechung Band 17 S. 487 und Band 19 S. 89) und auch das Reichsgericht hat sich bei Auslegung des § 10^2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in diesem Sinne geäußert (vergl. Entscheidungen Band 3 S. 235, Band 10 S. 199).

Dieser durchaus zutreffenden Auffassung hat sich der Gerichtshof angeschlossen.

Sie entspricht auch dem Zweck des Gesetzes. Offenbar war es beabsichtigt zu verhüten, daß überhaupt verdorbene, bezw. verfälschte Nahrungs- und Genußmittel in den öffentlichen Verkehr gelangen, weil dadurch die Gefahr erhöht wird, daß Besitzer derselben Personen werden. welche in Unkenntniß ihres verdorbenen oder schlechten Zustandes derartige Waaren genießen, wenngleich der erste Erwerber die schlechte Beschaffenheit der Waare kannte, und kommt es bei diesem Zwecke des Gesetzes auf die Kenntniß des Erwerbers von dem Zustande der Waare überhaupt nicht an.

Demnach kann der vom Vorderrichter als ausschlaggebend bezeichnete Grund zu einer Freisprechung nicht führen.

Es war daher die Vorentscheidung aufzuheben und die Sache in Gemäßheit des § 394 der Strafprozeßordnung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurück und zwar an das Königliche Landgericht II. zu Berlin zu verweisen.

Verkauf und Feilhalten eines Gemisches von 1½ Oxhoft Wein und 1 Oxhoft Wasser mit 7% Sprit als „Rothwein" mit dem Zusatz auf der Etikette „verschnitten" in Holstein auf Grund § 10^2 des Ges. v. 14. Mai 1879 strafbar.

Revisionsurtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Kiel vom 13. Juli 1887 gegen Gr.

In der Strafsache gegen den Destillateur Johannes Gr. in B. wegen Verfälschung eines Nahrungs- beziehungsweise Genußmittels hat, auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Altona vom 23. Mai 1887 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Kiel in der Sitzung vom 13. Juli 1887 für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts, Strafkammer I zu Altona, vom 23. Mai 1887 wird zurückgewiesen, unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der Revisions-Instanz.

Gründe:

Angeklagter hat ein und ein halbes Oxhoft Wein mit einem Oxhoft Wasser vermischt, der so hergestellten Mischung reichlich 7% Sprit zugesetzt, und diese Flüssigkeit in Flaschen, welche mit der Etikette: „Rothwein" und klein darunter gedruckt „verschnitten" versehen waren, die Flasche für 75 Pf. verkauft und feilgehalten. Wegens Vergehens gegen den § 10 Absatz 2 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. vom 14. Mai 1879 angeklagt, ist er vom Schöffengericht Reinbeck freigesprochen, dagegen in der Berufungsinstanz von der Strafkammer I. des Königlichen Landgerichts zu Altona vom 23. Mai cr. auf Grund obiger Feststellung der Anklage entsprechend zu einer Geldstrafe von 150 Mark eventuell 10 Tagen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt worden. Die gegen dieses Urtheil in gesetzlicher Frist und Form eingelegte Revision beantragt Freisprechung eventuell Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung in die Vorinstanz. In der Hauptverhandlung hat Beschwerdeführer erklärt, die landgerichtliche Feststellung, daß seine Mischung objektiv eine Weinverfälschung im Sinne des Gesetzes darstelle, nicht weiter angreifen zu wollen (vergleiche darüber die Rechtsprechung des Reichsgerichts insbesondere Band VI S. 51, Band XII Seite 97, Band XIII Seite 97 und Band XIV Seite 429 und ff.), dagegen die Feststellung des Landgerichts bezüglich der von dem Angeklagten beabsichtigten Täuschung als rechtsirrthümlich hinzustellen gesucht. Zu dem Zweck ist geltend gemacht, daß durch die auf der Etikette befindliche, wenngleich kleiner so doch immerhin leicht erkennbar gedruckte Bemerkung „verschnitten" die Abnehmer auf die stattgehabte Manipulation hingewiesen worden seien, daß der Ausdruck „Verschneiden", durch welchen allgemein das Zusetzen anderer Stoffe, als Wasser, Sprit bezeichnet werde, vom Landgericht ohne gesetzlichen Grund, und ohne daß der Begriff desselben durch technische Gutachten Sachverständiger ermittelt worden, in dem engeren, angeblich im Weingeschäft üblichen Sinne des Vermischens des Weins mit anderem Weine zu der getroffenen Feststellung der Täuschung in unzulässiger Weise verwendet worden sei, da bei der Billigkeit des Preises und der aufgedrückten Bezeichnung des Weins als „verschnitten" die Täuschung jedes vernünftigen Käufers ausgeschlossen erscheinen müsse. Diesen Ausführungen konnte jedoch nicht beigetreten werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die in den Entscheidungsgründen des Landgerichts angestellten Betrachtungen, daß unter Verschneiden ausschließlich nur Zusatz von Wein zu Wein zu verstehen sei, und daß die von dem Angeklagten hergestellte Mischung überhaupt nicht mehr als Wein habe bezeichnet werden können, als vollkommen zutreffend anzusehen sind, denn auf diesen Annahmen beruht im Wesentlichen die vorderrichterliche Feststellung nicht. Das Landgericht ist vielmehr, wie dessen weitere Begründung erkennen läßt, davon ausgegangen, daß die stattgehabte Vermischung des Weins mit Wasser und Sprit bei Weitem über das Maaß eines als im Weingeschäft herkömmlich bestehenden berechtigten Geschäftsgebrauches hinausgegangen ist, und daß in der Bezeichnung dieser mindestens zu ²/₅ aus zugesetztem Wasser bestehenden Flüssigkeit, deren Spritgehalt gegenüber dem gewöhnlich beim Wein dieser Art vorkommenden um das Doppelte, und zwar zur Verdeckung des übergroßen Wasserzusatzes, erhöht worden, als „Rothwein", auch unter Berücksichtigung der in kleinem Druck hinzugefügten Bemerkung „verschnitten" ein zur Täuschung der Abnehmer geeignetes Mittel zu befinden ist. Diese Feststellung läßt nicht erkennen, daß sie auf einem Rechtsirrthum beruhe, denn schon mit Rücksicht auf die übergroße Quantität der zugesetzten fremden Stoffe ist auch ohne weitere sachverständige Begutachtung ersichtlich, daß der Wein durch die stattgehabte Mischung seinem Wesen nach verändert worden, und daher mit der von dem Angeklagten benutzten Etikette unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten ist. (Vergleiche Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band VI Seite 51, Band XII Seite 97 und Band XIV Seite 430.) Die Revision war daher zurückzuweisen und über die Kosten dieser Instanz nach Maßgabe des § 505 Strafprozeß-Ordnung zu erkennen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Ungarn. Regelung des Veterinärwesens. Dem am 13. Oktober d. J. in Budapest zusammengetretenen Abgeordnetenhause ist der in der vorigen Session nicht erledigte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Regelung des Veterinärwesens (Veröff. S. 326), unverändert wieder vorgelegt worden.

Der französischen Deputirtenkammer war im Sommer 1886 ein Gesetzentwurf, betr. die Ausübung der Thierheilkunde in Frankreich, vorgelegt worden. Der bei der außerordentlichen Session im Dezember 1886 von der Kommission der Kammer über diese Vorlage eingereichte Bericht empfiehlt im Wesentlichen die unveränderte Annahme des Entwurfs; jedoch sind im Artikel 1 einige, auf die Verleihung der Diplome und auf die Vornahme der Kastration der Hausthiere sich beziehende Zusätze vorgeschlagen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 15. November 1887. | Nr. 46.

Bekanntmachung.

In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist eine ständige Kommission für Bearbeitung der Pharmakopöe errichtet worden, um die Beschlüsse des Bundesraths über periodisch herbeizuführende Berichtigungen und Ergänzungen der Pharmakopöe vorzubereiten. Die nächste Aufgabe der Kommission besteht in der Sammlung des einschlägigen Materials, um dasselbe weiterhin zu sichten und zu prüfen. An die sich für die Angelegenheit interessirenden Herren Fachmänner richte ich ergebenst das Ersuchen, die Arbeiten der Kommission durch Mittheilung ihrer Erfahrungen auf den in Rede stehenden Gebieten, soweit nicht bereits eine Veröffentlichung in Fachzeitschriften stattgefunden hat, gefälligst fördern zu helfen. Die Einsendung bezüglicher Beobachtungen und Vorschläge an den Unterzeichneten wird mit Dank erkannt werden.

Berlin, den 7. November 1887.

Der Vorsitzende der ständigen Kommission für Bearbeitung der Pharmakopöe.

Köhler,

Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Budapest 5, Prag 1, Triest 10, Rom 8, Paris 5, Petersburg 1, Warschau 11 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Wien 10, Budapest 9, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Edinburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder, Petersburg je 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 14, Paris 16, London 25, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 20, Hamburg 185, Reg.-Bez. Schleswig 52, Budapest 32, Edinburg 18, Kopenhagen 14, Petersburg 68 Erkrankungen.

Rose: London 13 Todesfälle; Wien 16, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 6, London 7 Todesfälle.

Masern: London 30, Kopenhagen 68 Todesfälle; Berlin 94, Breslau 42, Hamburg 87, Reg.-Bez. Erfurt 233, Wien 28, Budapest 136, Edinburg 74, Kopenhagen 890, Christiania 229, Petersburg 33 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 14, Wien 9, Prag 8, London 69, Dublin 19, Liverpool 10, Petersburg 7, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 28, Hamburg 37, Nürnberg 27, Reg.-Bez. Schleswig 122, Wien 88, Budapest 11, Edinburg 38, Kopenhagen 49, Stockholm 13, Christiania 32, Petersburg 25 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 35, Breslau 18, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 13, Wien 13, Budapest 12, Prag 17, Paris 14, London 33, Christiania 16, Petersburg 14, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 139, Breslau 47, Hamburg 53, Nürnberg 57, Reg.-Bez. Schleswig 195, Wien 23, Budapest 25, Kopenhagen 39, Stockholm 34, Christiania 46, Petersburg 44 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 6, London 44, Warschau 7 Todesfälle; Hamburg 32, Kopenhagen 23, Petersburg 11 Erkrankungen.

Trichinose: Wildemann (Oberharz) 86 Erkrankungen (Nordd. Allgem. Zeitg. Nr. 513 vom 3. Novbr. d. J.), Inowrazlaw etwa 50 Erkrankungen, 1 Todesfall (Allg. Med.-Centr. Zeitg.

(Fortsetzung auf Seite 668.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 44. Woche v. 30. Okt. — 5. Nov. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und au's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und au's Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	71	4	42	17	22,1	26,8	1	—	—	1	—	4	8	—	—	—	28	—
† Altona	109 046	65	4	58	16	27,7	25,1	—	—	1	—	—	10	4	9	5	5	34	—
† Augsburg	67 328	43	3	34	11	26,3	29,5	—	2	1	—	1	3	3	1	—	—	22	1
† Barmen	105 324	70	4	44	9	21,7	22,6	—	—	1	—	—	12	7	2	—	—	22	—
† Berlin	1 376 389	874	29	550	153	20,8	27,9	5	14	35	3	2	69	57	28	10	10	326	11
† Bochum	43 086	36	1	17	5	20,5	28,7	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	8	—
† Braunschweig	88 383	60	4	34	7	20,0	25,3	1	1	1	1	—	5	6	2	1	1	17	—
† Bremen	120 276	54	1	49	8	21,2	20,9	4	—	—	—	1	10	6	1	1	1	26	1
† Breslau	308 105	201	6	176	47	29,7	31,3	1	1	18	2	—	14	17	14	4	3	108	1
Charlottenburg	46 136	29	1	25	10	28,2	30,0	—	—	2	1	—	2	2	1	—	—	17	—
† Chemnitz	115 787	109	7	47	17	21,1	32,3	—	2	2	—	–	5	2	—	—	—	36	—
† Danzig	116 786	60	4	73	20	32,5	26,9	—	1	4	3	1	7	7	5	5	4	43	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	26	2	24	6	23,9	21,3	3	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
Dortmund	82 200	74	3	33	9	20,9	26,6	—	—	5	—	2	3	10	2	—	—	11	—
† Dresden	254 088	127	7	92	21	18,8	25,1	1	—	8	1	1	11	12	5	1	1	51	2
† Düsseldorf	121 438	94	1	57	19	24,4	24,0	—	—	1	1	—	7	10	2	—	—	36	—
† Duisburg	49 506	48	5	21	5	22,1	27,3	—	—	—	—	1	3	4	1	—	—	10	2
† Elberfeld	110 603	63	4	33	7	15,5	22,7	—	—	1	—	—	7	3	1	—	—	19	2
† Erfurt	60 010	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Essen	67 635	61	3	33	13	25,4	28,1	—	—	—	3	—	3	8	—	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	160 116	79	2	50	9	16,2	19,8	—	—	7	—	—	8	6	1	—	—	24	4
† Frankfurt a. O.	55 016	.	.	.	.	.	27,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Freiburg i. B.	42 904	20	—	13	4	15,8[4]	26,4	—	—	—	—	—	4	—	.	.	3	6	—
M.-Gladbach	46 398	50	1	12	2	13,4	25,9	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	5	2
† Görlitz	57 410	35	—	16	7	14,5	28,0	—	—	—	—	1	1	1	4	4	4	8	1
† Halle a. S.	85 307	59	3	34	8	20,7	25,5	—	—	4	1	—	3	3	3	—	—	18	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	322	19	303	118	32,4	25,5	4	—	13	14	1	29	31	60	15	14	147	4
† Hannover	145 080	88	3	43	8	15,4	21,7	6	1	—	1	—	7	5	.	.	1	22	—
† Karlsruhe	64 798	24	—	22	7	17,7	20,7	2	—	1	1	—	2	2	1	1	1	13	—
† Kassel	65 918	31	2	16	3	12,6	22,3	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	9	—
† Kiel	54 274	54	2	19	3	18,2	22,7	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	11	2
† Köln	166 667	104	8	65	17	20,3	27,4	—	1	1	—	—	4	9	5	1	1	45	—
† Königsberg i. Pr.	154 393	89	5	66	23	22,2	31,7	2	—	5	—	—	5	13	2	—	—	38	1
Krefeld	95 418	72	2	25	7	13,6	25,2	—	—	—	—	—	9	1	—	—	–	15	—
† Leipzig	177 072	96	2	49	12	14,4	23,0	—	—	2	2	—	12	5	2	—	—	24	2
† Lübeck	56 775	36	2	20	2	18,3	22,0	—	1	2	—	—	2	4	—	—	—	10	1
† Magdeburg[2])	166 609	145	2	53	20	16,5	26,4	—	—	2	1	—	8	5	2	—	—	33	2
† Mainz	68 036	44	1	29	9	22,2	23,4	—	—	—	—	—	8	2	—	—	–	19	—
† Mannheim	63 744	49	2	21	3	17,1	21,1	2	—	—	—	1	6	2	—	—	—	9	1
† Metz	54 370	29	1	14	1	13,4	21,2	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	71 700	43	6	24	7	17,4	. [3])	—	—	—	—	—	1	1	.	.	3	18	1
† München	282 102	173	2	107	29	20,4	30,9	—	1	3	—	—	14	17	9	—	—	60	3
† Münster	45 208	33	1	18	3	20,7	24,4	—	1	1	—	—	4	—	—	—	—	11	1
† Nürnberg	119 758	70	1	42	16	18,2	25,2	—	—	6	—	—	6	8	4	4	4	17	1
† Plauen i. V.	45 307	38	1	14	6	16,1	26,8	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	9	—
† Posen	69 138	46	1	33	12	24,8	29,7	—	1	—	1	—	3	2	2	—	—	23	1
Potsdam	51 646	25	1	16	4	16,1	24,2	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	13	—
† Rostock	40 113	21	—	21	4	27,2	20,8	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	16	1
† Stettin	102 008	71	3	45	18	22,9	25,7	—	—	3	-	—	6	1	4	4	4	30	1
† Straßburg i. E.	114 367	69	—	44	5	20,0	27,2	—	—	3	—	—	4	7	2	2	2	27	1
† Stuttgart	116 355	72	1	41	12	18,3	21,5	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	26	3
† Wiesbaden	57 105	29	1	26	3	23,7	20,0	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	19	—
† Würzburg	56 275	30	—	18	5	16,6	25,7	—	2	3	-	—	3	3	—	—	—	7	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 11, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 13,3.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche v. 30. Oktob. bis 5. Novemb. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	268	17	137	36	18,8	—	—	4	3	—	16	24	5	—	—	82	3
Brünn bis 29. Oktober	86 125	.	5	34	.	20,5	—	—	—	—	.	14	1	1	.	.	18	—
Brüssel bis 29. Oktober	177 568	89	2	67	12	19,6	—	—	2	—	.	5	11	9	.	.	37	3
Budapest bis 29. Oktober	432 672	336	11	215	55	25,8	3	1	12	—	—	29	23	22	—	—	115	10
Christiania	134 000	76	2	56	9	21,7	1	6	16	—	1	8	4	1	—	—	19	—
Dublin	353 082	228	.	210	27	31,0	6	19	1	.	.	.	.	5	.	.	176	3
Edinburg	258 629	139	.	80	16	16,1	—	—	2	1	.	11	.	3	.	.	60	3
Graz bis 29. Oktober	105 274	.	1	41	.	20,3	—	—	1	—	.	10	4	3	.	.	22	1
Kopenhagen bis 1. November	290 000	207	5	170	53	30,5	68	4	3	2	—	11	9	4	.	.	66	3
Krakau bis 29. Oktober	72 959	27	1	32	5	22,8	—	1	3	—	—	4	2	8	—	—	14	—
Lemberg bis 29. Oktober	120 127	.	1	64	.	27,7	—	5	5	—	.	12	4	5	.	.	33	—
Liverpool	592 991	362	.	247	46	21,7	—	10	1	.	.	.	.	6	.	.	221	9
London	4 215 192	2593	.	1735	393	21,5	30	69	33	25	7	162	457	29[2])	—	—	874	49
Lyon bis 22. Oktober	401 930	146	8	150	3	19,4	1	2	4	3	3	29	22	4	—	.	82	—
Odessa	251 400	.	9	116	24	24,0	—	3	3	3	2	11	7	10	6	4	75	2
Paris	2 260 945	1067	75	929	115	21,6	10	5	14	16	6	189	101	61	.	.	501	26
Petersburg bis 29. Oktober	928 016	548	25	397	108	22,2	4	7	14	14	1	71	17	41	.	.	228	.
Prag u. Vororte	294 170	.	15	164	36	29,0	—	8	17	2	2	33	17	4	.	.	73	3
Rom bis 10. September	372 779	192	6	253	56	35,3	2	—	1	6	.	20	11	30	.	.	178	5
Stockholm bis 29. Oktober	216 807	144	8	71	23	17,0	—	1	4	2	1	9	7	9	.	.	37	1
Triest	154 055	.	.	89	15	30,0	—	3	2	—	—	19	12	1	—	—	50	2
Venedig bis 29. Oktober	148 094	67	5	61	20	21,4	—	—	2	2	—	12	9	6	.	.	29	1
Warschau bis 29. Oktober	439 174	324	16	258	84	30,5	5	9	9	5	1	29	49	35	.	.	115	1
Wien bis 29. Oktober	790 381	476	31	327	75	21,5	4	9	13	1	3	65	31	18	—	—	174	9
11 Vororte Wiens b. 29. Oktbr.	399 399	.	12	147	.	19,1	1	5	—	—	.	38	24	18	.	.	60	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	—	2	—	—	—	1
Scharlach	8	—	2	3	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	30	1	11	10	8	—	—	11
Unterleibstyphus	10	—	—	1	8	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	5	—	—		—	—	2
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	-	—	2	4	2	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	66	—	—	—	51	15	—	—
Lungenschwindsucht	33	—	—	—	10	22	1	14
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	51	3	—	4	17	24	3	6
Akuter Darmkatarrh	7	1	—	—	5	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	—	12	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	—	13	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	14	—	—	3	5	5	1	—
Verletzungen	73	—	—	5	31	36	1	2
Alle übrigen Krankheiten	388	36	7	9	180	135	21	40
Summe	736	46	20	39	337	264	30	81

Gesammtbest. **war** am 29. Oktober 3507 u. **bleibt** am 5. November 2984[4]).

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	30./10.-5./11.	20	94	95[3])	139[3])	1
„ Breslau	desgl.	2	42	28	47	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	30./10.-5./11.	185	87	37	53	3
„ Nürnberg	desgl.	1	5	27	57	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	2	70	3	6	—
Aurich	30./10.-4./11.	—	1	2	—	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	30./10.-5./11.	2	233	29	33	1
Hildesheim	22.-29. Oktbr.	6	92	9	30	—
Königsberg	30./10.-5./11.	19	75	57	59	—
Marienwerder	desgl.	10	—	8	20	3
Münster	desgl.	7	2	—	15	1
Schleswig	desgl.	52	56	122	195	4
Stettin	desgl.	16	2	17	67	1
Stralsund	desgl.	22	1	8	20	—
Trier	desgl.	4	55	11	4	—
Wiesbaden	desgl.	8	59	13	18	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. Oktober	12,7	2,6	749,1	743,4	747,6	93	82	60	1,9	S	3
	31. „	11,7	4,2	751,2	749,7	750,2	85	62	89	0,6	SSW	3
	1. November	8,7	4,3	751,8	750,8	749,4	95	65	89	2,9	WSW	1
	2. „	8,8	4,0	744,7	746,0	748,2	95	76	74	—	S	2
	3. „	12,0	4,6	748,8	744,2	741,4	80	75	94	1,7	SSO	2
	4. „	14,5	7,5	745,3	745,9	746,4	90	78	86	—	SSO	1
	5. „	11,4	7,3	748,4	749,9	751,4	94	82	86	0,2	SSW	0—1
München	30. Oktober	12,2	1,0	709,2	710,9	713,0	87	66	88	0,1	W	2,2
	31. „	11,9	0,2	712,8	710,1	712,2	87	57	96	4,7	S	1,3
	1. November	6,2	1,6	711,5	706,2	704,1	94	84	89	12,5	O	1,1
	2. „	6,4	0,1	705,1	706,7	708,7	98	81	93	3,5	O	0,5
	3. „	8,0	—0,9	705,0	703,5	702,2	89	84	89	1,0	O	1,1
	4. „	11,5	2,9	705,2	702,8	704,9	79	66	85	0,1	SO	0,9
	5. „	6,0	4,2	708,2	709,1	710,4	96	92	96	17,3	W	0,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 15 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Der Bericht des Städt. Krankenhauses im Friedrichshain ist ausgeblieben.

88. Stück v. 2. Novbr. d. J.), mehrere Dörfer des sächsischen Vogtlandes etwa 100 Erkrankungen, 14 Todesfälle (Tägl. Rundschau Nr. 262 vom 9. Novbr. d. J.), Nürnberg 4 Erkrankungen (Augsb. Abendztg. Nr. 305 v. 5. Novbr. d. J.).

Cholera-Nachrichten. — Ostindien. In der mit dem 11. Oktober d. J. endigenden Woche sind in der Stadt Bombay 4 Choleratodesfälle verzeichnet worden, welche 3 Eingeborene und einen Europäer betrafen. In der Präsidentschaft Bombay sind in derselben Woche nach Ausweisen aus 16 Bezirken 693 Erkrankungen und 327 Todesfälle an der Cholera zur Anzeige gelangt.

In der Gegend von Quetta ist Zeitungsnachrichten zufolge die Cholera mit großer Heftigkeit aufgetreten. In den Nordwest-Provinzen Ostindiens wurden im Juni d. J. 50 000, im Juli 41 000 und im August 30 780 Todesfälle an der Cholera gezählt. Im August sollen außerdem 95 000 Menschen daselbst dem Fieber erlegen sein.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. — In den Orten Klein- und Groß-Schliewitz des preußischen Kreises Tuchel herrschte eine Flecktyphus-Epidemie, deren erste Fälle bereits im Juli d. J. aufgetreten sind. In dem erstgenannten Orte erkrankten bis gegen Ende September d. J. 15, in dem andern 8 Personen. Unter letzteren starb 1.

Ueber den Ursprung der Krankheit hat sich nichts Sicheres ermitteln lassen, doch ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß diese Epidemie mit einer gleichen in Klotzeck in Zusammenhang steht.

Gelbfieber in Havanna. Das Gelbfieber ist in diesem Sommer unter der Fremdenbevölkerung von Havanna ungewöhnlich bösartig aufgetreten.

Soweit zuverlässige Nachrichten über die Verbreitung der gefürchteten Seuche vorliegen, starben in der Stadt Havanna während der drei Monate vom Mai bis Juli d. J. 328 Personen am Gelbfieber gegenüber 57 in den drei gleichen Monaten des Vorjahres. (Im August und September 1886 starben außerdem 86 Personen an derselben Krankheit.) Im Militär-Hospital zu Havanna sind vom Mai bis einschl. Juli d. J. angeblich 199 Personen dem Gelbfieber erlegen, in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres nur 5 (außerdem im August und September des Vorjahres 24).

Der Zugang an Gelbfieberkranken belief sich im Militärhospital vom Mai bis Juli 1887 auf 554 Mannschaften, vom Mai bis Juli 1886 auf 35 Mannschaften, zu welchen letzteren im August und September 1886 noch 66 weitere Kranke hinzutraten. In 4 Civilhospitälern Havannas sind vom Mai bis Juli angeblich 50 Personen am Gelbfieber verstorben, ebenso viele als in den 5 Sommermonaten des Jahres 1886.

Die Gesammteinwohnerzahl von Havanna wird auf 250 000 Köpfe geschätzt, darunter befinden sich etwa 50 000 europäische Spanier, 3000 nicht spanische Fremde der weißen Race (Europäer und Amerikaner), 110 000 cubanische Spanier, 80 000 Farbige und 7000 Chinesen. Die drei letzten Gruppen der Bevölkerung sind, seltene Ausnahmen abgerechnet, der Erkrankung an Gelbfieber nicht ausgesetzt, von den beiden übrigen Gruppen der europäischen Spanier und der nicht spanischen Fremden der weißen Race kommen nur diejenigen in Betracht, welche sich noch im Stadium der Akklimatisation befinden, d. h. im 1. bis dritten Jahre ihres dortigen Aufenthaltes (nach dort üblicher Abschätzung der Ansteckungsgefahr) stehen. Der jährlich stattfindende Zuzug an Fremden der beiden letztgedachten Gruppen beläuft sich ausschließlich der Ersatztruppen aus Spanien auf höchstens 1500 Personen. Der Zugang an Ersatzmannschaften für die ganze cubanische Besatzung von ca. 15 000 Mann Kopfstärke beläuft sich etwa auch auf 1500 Mannschaften, der auf die Stadt Havanna und deren Forts entfallende Theil der Besatzung macht etwa $1/3$ der Gesammtbesatzung der Insel aus.

Die Zahl aller in der Stadt Havanna registrirten Sterbefälle belief sich vom Mai bis Juli 1887 auf 2106, in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 1516.

Das Sanitäts- u. Medizinalwesen im Regierungsbezirke Liegnitz 1883/85.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Philipp erstatteten Generalberichte.)

Das Klima Schlesiens steht in der Mitte zwischen dem wärmeren, halb ozeanischen Klima Sachsens und dem kälteren, mehr kontinentalen Klima Polens und Galiziens, d. h. einem Klima, dessen Wärme- und Kälte-Extreme größer sind als die des ozeanischen Klimas (Seeklimas). Das Mittel der Jahrestemperatur war 1884 auf der Koppe 0,1, in Wang 4,7, in Eichberg 7,2, in Ratibor, Breslau und Görlitz 8,7, in Oppeln und Grünberg 8,8, in Liegnitz 9,0° C.

Klagen mehrerer Hausbesitzer in Liegnitz über das Auftreten von Wasser in ihren Kellern führten zu ausgedehnten Untersuchungen über den Stand und den Einfluß des Grundwassers. Hierbei ergab sich: 1. daß das Wasser in den betreffenden Kellern periodisch auftretendes Grundwasser ist, 2. die Thatsache, daß die Grundwasserstände in ihrem Wechsel keineswegs mit den atmosphärischen Niederschlägen direkte Uebereinstimmung gezeigt haben, 3. daß der Stand des Grundwassers der Stadt Liegnitz unter dem Terrain ungefähr zwischen 1 und 5 Meter schwankt, 4. daß, entgegen der bisherigen Annahme, durch die Einführung der Wasserleitung und der Kanalisation das Grundwasser allgemein gestiegen ist und zwar höchstwahrscheinlich dadurch, daß diejenige Quantität Wasser, welche früher aus den Brunnen der Höfe und der öffentlichen Plätze der Erde entzogen wurde, jetzt in derselben verbleibt. Nach den angestellten

Ermittelungen beträgt die Steigung des Grundwassers 0,29 bis 0,37 Meter, während man früher annahm, daß dasselbe in Höhe des angegebenen Maßes gesenkt werden würde.

Ueberschwemmungen fanden 1883 in ausgedehntem Umfange statt, hauptsächlich im Flußgebiet des Bober, des Queis, der Katzbach und theilweise auch der Oder. Diese Landeskalamität wurde durch nachfolgende epidemische Krankheiten nicht vergrößert. 1884 sind nur einzelne, ganz beschränkte Ueberschwemmungen eingetreten.

Die Ziffer der Geborenen (einschließlich der Todtgeborenen) stellte sich für den gesammten Bezirk 1883 auf 36,29 (1884: 37,24, 1885: 37,06), im Durchschnitt auf 36,86, blieb demgemäß gegen die Geburtsziffer des Staates (rund 40‰ um über 3‰, also nicht unerheblich zurück. Ueber der Geburtsziffer des Staates steht diejenige des Kreises Landeshut (43,83 im Durchschnitt der drei Jahre), auf etwa gleicher Höhe mit derselben diejenige des Landkreises Liegnitz (40,11). Unter je 1000 Geborenen befanden sich im 3jährigen Durchschnitt insgesammt 136, in den Städten 130, in den Landgemeinden 138 uneheliche, desgleichen 55,6, bezw. 51,4 und 57,2 Todtgeborene.

Das Verhältniß der jährlich Gestorbenen einschließlich der Todtgeborenen auf je 1000 Einwohner betrug 1883: 30,80 (1884: 30,15, 1885: 31,36), im Durchschnitt insgesammt 30,77, in den Städten 31,92, in den Landgemeinden 30,29. Ueberall starben mehr männliche, als weibliche Personen. Ferner war in den Städten die Sterblichkeit im Allgemeinen höher als auf dem Lande; nur in den Städten der Kreise Glogau, Bolkenhain, Landeshut, Hirschberg, Löwenberg, Lauban und Görlitz Landkreis sind relativ weniger Menschen gestorben als in den zugehörigen Landgemeinden. Ueber dem Mittel des Regierungsbezirks, sowohl was die allgemeine Sterblichkeit, als diejenige in den Städten und auf dem Lande betrifft, stehen im dreijährigen Durchschnitt in absteigender Folge die Kreise Landeshut (40,23), Hirschberg, Löwenberg, Liegnitz Stadt, Goldberg, Bunzlau, Liegnitz Land, Jauer, Schönau; unter dem Mittel in aufsteigender Folge Rothenburg (26,02), Sprottau, Glogau, Sagan, Lüben, Freystadt, Grünberg, Görlitz Land, Görlitz Stadt. Der Antheil der Säuglinge an der allgemeinen Sterblichkeit war, wie von jeher, im Gesammtbezirk ein hoher (von je 1000 Lebendgeborenen starben im Durchschnitt 337,1 eheliche, 434,9 uneheliche), ganz besonders in den Gebirgskreisen, obenan wiederum im Kreise Landeshut (491,8, bezw. 636,4).

Von Epidemien ist der Regierungsbezirk in der Berichtszeit bis auf gutartige Masernepidemien verschont geblieben. Selbst nach den ausgedehnten Ueberschwemmungen vieler Landstriche und Ortschaften im Jahre 1883 ist der allgemeine Gesundheitszustand dem Bericht zufolge ein befriedigender geblieben und die hauptsächlich in Betreff der Ausbreitung des Typhus und der Malaria-Infektionen gehegten Befürchtungen sind nicht eingetroffen. Nur in einzelnen Gegenden, namentlich längs der Oder, wo Typhus und Diphtherie schon unter den gewöhnlichen Verhältnissen nicht selten sind, ließ das vermehrte Auftreten dieser Krankheiten im Herbst 1883 einen ursächlichen Zusammenhang mit den vorausgegangenen Ueberschwemmungen annehmen.

Den Pocken erlagen 1883: 13 (1884: 2, 1885: 20) Personen. 1883 ist in 15 Fällen die Ansteckung höchstwahrscheinlich durch die Beschäftigung des Sortirens von Lumpen erfolgt. In Liebau und Umgegend (Kreis Landeshut) erkrankten 1885 in 11 Familien 14 Personen, von welchen 3 Erwachsene starben. Die Erkrankungen standen nachweislich in einem ursächlichen Zusammenhange mit einer Pockenepidemie in den böhmischen Grenzdörfern.

Ein Einfluß der Lage und Terrainbeschaffenheit der einzelnen Kreise auf die Entstehung und Verbreitung des Unterleibstyphus hat sich nicht bemerkbar gemacht Auf dem Dominium Hirschfeldau (Kreis Sagan) entstand 1883 eine Hausepidemie mit mehr als 30 Erkrankungen, während im Dorfe Niemand erkrankte. Ursache war höchst wahrscheinlich eine spezifische Verunreinigung des Hofbrunnens und letztere dadurch entstanden, daß eine Frau die beschmutzte Wäsche ihres aus Sagan angekommenen typhuskranken Sohnes jeden Abend auf der Holzeinfassung des Brunnens gewaschen hatte. Der Ausbruch der Epidemie erfolgte explosiv. Eine Frau aus Sagan, welche während dieser Zeit in Hirschfeldau zum Besuche gewesen war und von dem Wasser des infizirten Hofbrunnens getrunken hatte, erkrankte nach ihrer Rückkehr nach Sagan gleichfalls an Typhus. Im Kreise Glogau ist der Typhus unter der Civilbevölkerung nicht häufig, dagegen tritt er alljährlich im Dezember unter den neu eingezogenen Mannschaften auf. Die Ursache scheint nach dem Bericht in der veränderten Lebensweise und der Ueberanstrengung der Rekruten zu liegen. In dem Fabrikorte Wiesau (Kreis Sagan) entstand unter den Arbeitern einer Glasfabrik im Juli und August 1885 eine kleine Epidemie, welche von den 40 Arbeitern fast gleichzeitig 10 ergriff und in 2 Fällen tödtlich verlief. Die erkrankten Arbeiter, sämmtlich Glasbläser, hatten ihr Trinkwasser aus einem nachweislich mit Jauche verunreinigten Brunnen, alle übrigen aus einem entfernter gelegenen guten Brunnen entnommen. Nach Schließung des betreffenden Brunnens hörte die Krankheit ebenso plötzlich auf, als sie entstanden war. Die Zahl der Todesfälle an Typhus betrug 1883: 444 (1884: 436, 1885: 393), an Flecktyphus 3 (10 und 2), an Masern 274 (251 und 457), an Scharlach 228 (260 und 519), an Diphtherie und Croup 951 (1146 und 1186), an Keuchhusten 536 (425 und 500). Die Lungenschwindsucht veranlaßte die verhältnißmäßig größte Zahl von Todesfällen, nämlich 2484 (2445 und 2607). Dies trifft nicht allein in den

tief gelegenen, sondern auch in den Gebirgskreisen zu, vorzugsweise da, wo die Textil-Industrie blüht. Man kann in denjenigen Kreisen bezw. Kreistheilen, in welchen diese Industrie stark betrieben wird, deutlich verfolgen, daß die Sterblichkeit an Schwindsucht viel größer ist, als unter der Ackerbau treibenden Bevölkerung.

Die Wohnungsverhältnisse sind für die ärmere Bevölkerung, insbesondere in den Städten, im Allgemeinen ungünstig, nicht allein in Folge der Ueberfüllung der Wohnungen, sondern auch in Folge der unzweckmäßigen Bauart der alten Häuser, welche dem Lichte und der freien Luft wenig oder keinen direkten Zugang gestattet. Kellerwohnungen sind in den größeren Städten nicht selten und werden in Neubauten fortgesetzt angelegt. Feuchtigkeit der Wohnungen ist ein sehr verbreiteter Uebelstand in den Städten und auf dem platten Lande und nicht allein in niedrigen, sondern auch in solchen hoch gelegenen Gegenden, welche von noch größeren Höhen umgeben sind und daher ein Sammelbecken der Niederschläge und des Grundwassers bilden.

In der überwiegenden Mehrzahl der Städte des Bezirks herrscht anerkennenswerthe, wohlthuende Reinlichkeit. Die Regulirung der Straßen und Abzugsrinnen und die Umwandlung der alten Rinnsteine aus Pflastersteinen in Granit- oder Sandstein-Rinnen findet immer weitere Ausbreitung. Geschlossene unterirdische Kanäle zur Abführung des Tages- und Wirthschaftswassers besitzen alle Städte des Bezirks; die Mehrzahl derselben ist allerdings unvollständig und mangelhaft. Mit der regelmäßigen Abfuhr der Fäkalstoffe — dem Tonnensystem — ist in größerem Maßstabe erst in Görlitz und Glogau der Anfang gemacht. In allen übrigen Städten — und selbstverständlich auf dem platten Lande — herrscht das Grubensystem. Es wächst jedoch in der neueren Zeit sichtlich das Bestreben, die Gruben in einen möglichst unschädlichen Zustand zu setzen und mit der alten Unsauberkeit zu brechen. Eine Sonderstellung nimmt Liegnitz ein. Es herrscht hier zwar auch von Alters her das Grubensystem, indeß seit der Vollendung der allgemeinen, nach einem einheitlichen Plane ausgeführten Kanalisation und der ausgiebigen, die ganze Stadt versorgenden Wasserleitung ist seitens der städtischen Behörden die Anlage von Wasser-Klosets gestattet und für alle Neubauten sogar angeordnet worden. Es ist jedoch dabei beabsichtigt, nur die Oberabläufe aus den Gruben in die Kanäle gelangen zu lassen, und deshalb für die Anlage solcher Klosets ein bestimmtes System (das Wilhelmy'sche oder Friedrich'sche) vorgeschrieben, um den Abfluß der festen Fäkalmassen in die Kanäle möglichst zu verhindern.

Die Zahl der öffentlichen, ausschließlich zu benutzenden Schlachthäuser hat sich in den letzten drei Jahren um drei (Bunzlau, Jauer und Sagan) vermehrt. Von den während der Berichtszeit geschlachteten und untersuchten 720 794 Schweinen sind 408 (0,06%) trichinös und 3012 (0,40%) finnig befunden worden.

Das Medizinal- und Sanitätswesen des Regierungs-Bezirks Bromberg 1883/85.

(Nach dem von dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. Strahler erstatteten Generalberichte.)

Der allgemeine Gesundheitszustand wurde zunächst von dem Klima und den Witterungsverhältnissen beeinflußt. Das Klima ist im Allgemeinen ein rauhes. Die vorwiegende Richtung der Winde ist, insbesondere im Spätherbst, Winter und in der ersten Hälfte des Frühjahres, N. und O., bezw. NO. und NW., welche nicht nur niedrige Temperaturen mit nicht selten bis in den Anfang Juni hinein reichenden Nachtfrösten, sondern auch vorwaltende Trockenheit der Atmosphäre zur Folge hat. Mit letzterer stehen wiederum die häufigen, erheblichen und schroffen Temperaturdifferenzen in ursächlichem Konnex, wie sie öfter in 24 stündigen Intervallen und in den ohne allmählichen Uebergang rapide eintretenden, hohen Wärmegraden der Sommermonate wahrgenommen werden. Der vorherrschende Krankheitscharakter war während des Spätherbstes, Winters und der ersten Hälfte des Frühlings der katarrhalisch-rheumatische, während der Sommermonate dagegen der gastrisch-katarrhalische. Am eklatantesten trat der erstere dem Bericht zufolge im Winter 1883/84 hervor, in welchem Zeitraume die Affektionen der Athmungsorgane eine fast epidemische Verbreitung erlangten. Der letztere machte sich vorzugsweise im Sommer des Jahres 1883 und zum Theil auch des Jahres 1884 geltend. Im Gegensatz hierzu erreichten während der ungewöhnlich kühlen und durch häufige Niederschläge ausgezeichneten Witterung des Spätsommers 1885 die in diese Jahreszeit fallenden Magendarmkatarrhe in der Kinderwelt nicht die Verbreitung und Intensität, wie sie sonst beobachtet werden.

Die Zahl der Todesfälle belief sich 1883 auf 16 983 (1884: 17 991, 1885: 18 077). Davon kamen auf das erste Lebensjahr 6177 (6512, bezw. 6147) Todesfälle. Sämmtliche aus den Kreisen eingegangenen Berichte stimmen darin überein, daß die Sterblichkeit der Kinder im ersten, bezw. in den fünf ersten Lebensjahren in den Städten, namentlich den stärker bevölkerten, größer war als auf dem Lande. Dieses Verhältniß soll vorzugsweise durch die hohe Sterblichkeit der unehelich Geborenen bedingt werden. Während 1884 und 1885 bei den Neugeborenen das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen 1 : 9,4, bezw. 1 : 10,2 war, gestaltete sich dasselbe bei den im ersten Lebensjahre Gestorbenen wie 1 : 4,5, bezw. 1 : 4,37. Von je 100 unehelich Geborenen starben vor Ablauf des ersten Lebensjahres 1884: 67,0, 1885: 57,0, im Durchschnitt 62,0. Die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder sucht der Bericht in der mangelhaften, unzweckmäßigen Ernährung,

durch welchen Umstand sich zunächst die größere Sterblichkeit in den Städten gegenüber derjenigen in den ländlichen Ortschaften erkläre. Hier werden die Kinder meist durch die Mutterbrust ernährt und, wo dies nicht geschehen kann, steht wenigstens frische, unverfälschte Kuhmilch zu Gebote, während in der Stadt nicht nur schlechtere Sorten der letzteren, sondern mannichfache Surrogate verschiedener Qualität und Mehlspeisen schon in den ersten Lebensmonaten verabreicht werden. Zu den hierdurch verursachten Störungen der Ernährung kommt nach dem Bericht die mangelhafte Pflege der sogenannten Haltekinder, auf deren Rechnung die große Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den Städten zu setzen ist.

Ein am 5. September 1884 unter choleraähnlichen Erscheinungen tödtlich verlaufener Krankheitsfall, dessen nachträgliche genaue Untersuchung allerdings den Verdacht auf Cholera nicht rechtfertigte, veranlaßte die Regierung, möglichst frühzeitig Vorbeugungsmaßregeln anzuordnen. Vornehmlich wurde dafür Sorge getragen, daß die von den Kreisphysikern in ihren Berichten dargelegten sanitären Mißstände theils durch Lokalpolizei-Verordnungen, theils durch specielle Regierungs-Verfügungen beseitigt wurden.

Eine der ergiebigsten Quellen der Pockenverseuchung bildete die unmittelbare Nachbarschaft von Russisch-Polen, wo die Pocken in epidemischer Verbreitung herrschten. Diesem Umstande entsprechend ist dann auch in dem letzten Jahrzehnt der Ausbruch der Pocken vorwiegend in den Grenzkreisen konstatirt worden. Eine der gewichtigsten Ansteckungsquellen ist ferner die in diesem Bezirk ungewöhnlich große Anzahl von Vagabunden und Bettlern, welche das Land nach allen Richtungen durchstreifen, von großem Einfluß aber außerdem auch der Konflux von Arbeitern aus verschiedenen Gegenden, denen sich theils in den Zuckerfabriken, theils in anderen industriellen Anlagen Beschäftigung bietet. An den Pocken, bezw. Varioloiden erkrankten im Ganzen während der Berichtszeit 58 (66 und 20) Personen, von denen 11 (16 und 2) ungeimpft waren. Von den an den Pocken Gestorbenen waren 6 (1 und 0) geimpft, 7 (16 und 1?) ungeimpft. Der bei Weitem größte Theil der Erkrankungen im Jahre 1883 entfiel auf den Landkreis Bromberg, woselbst die Seuche im April bei einer Zigeunerbande zum Ausbruch gekommen war. Auf die nämliche Infektionsquelle ist das Auftreten der Krankheit in den Kreisen Inowrazlaw und Kolmar zurückzuführen. 1884 grassirte die Krankheit am stärksten im Kreise Mogilno, wo sie zufolge verspäteter Anzeigen nach zehn Ortschaften verschleppt worden war. Die Einschleppung war durch fremde Arbeiter erfolgt. In den Kreisen Bromberg und Wirsitz hingegen war die Krankheit bei Schiffern, welche aus Polen auf dem Wasserwege zugereist waren, festgestellt worden. Im Kreise Mogilno waren sämmtliche Verstorbene (15), mit Ausnahme zweier im Alter von 36 und 60 Jahren stehenden Personen, im 1. oder 2. Lebensjahre und ungeimpft, während die Genesenen (42) sämmtlich geimpft waren und an Varioloiden litten.

Der Unterleibstyphus trat in den amtlich konstatirten Fällen meist als Hausepidemie auf oder beschränkte sich auf einzelne Häusergruppen. So erkrankten in einem Hause der Vorstadt Brombergs im Laufe einiger Wochen 6 Personen und in einem Häuserkomplex eines anderen Theiles der Vorstadt binnen 4 Monaten 20 Personen. Nur in einer Ortschaft des Bromberger Kreises hatte die Krankheit sich zu einer allgemeinen Epidemie entwickelt, indem von 289 Personen binnen etwa 6 Monaten 50 Personen, d. h. 17%, erkrankt waren. In einer großen Zahl von Krankheitsfällen, namentlich in den ländlichen Ortschaften, hat sich herausgestellt, daß das ursächliche Moment in einer schlechten Trinkwasserversorgung lag. Die Sohle der meist offenen Ziehbrunnen auf dem Lande war verschlammt und ließ eine Ablagerung vieler in Fäulniß begriffener, organischer Substanzen erkennen. Außerdem waren diese Brunnen vorwiegend in der Nähe von Ställen, Düngerhaufen und Abortgruben angelegt. Das Wasser selbst zeigte bei der chemischen Untersuchung gewöhnlich einen großen, die zulässigen Grenzen weit überschreitenden Gehalt an organischen Stoffen, salpetersauren Salzen und Chloralkalien, nicht selten auch salpetrige Säure und Ammoniak. In anderen Fällen lagen die Ursachen in der Ueberfüllung der Wohnungen, in der Anhäufung von Unreinlichkeit und Schmutz in denselben und deren Umgebung, in den Emanationen aus Dünger-, Abort- und Jauchegruben in der unmittelbaren Nähe der Wohnstätten.

Die seit dem Jahre 1879 im Bezirk zum Ausbruch gelangte Flecktyphus-Epidemie hatte bereits im Jahre 1882 einen erheblichen Rückschritt wahrnehmen lassen. Gleichwohl ist diese Infektionskrankheit auch in den letzten drei Jahren noch vielfach und zwar mit Ausschluß des Kreises Wirsitz in allen Kreisen des diesseitigen Bezirks, vorwiegend aber in den Kreisen Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw, Mogilno, Schubin und Wongrowitz aufgetreten. In den meisten Fällen blieb sie auf den Ursprungsherd beschränkt, so daß in dem überwiegend größeren Theil der Ortschaften die Zahl der Erkrankungsfälle nur 1 bis 5 betrug und nur in wenigen Orten sich eine wirkliche Epidemie entwickelte. Zu diesen letzteren gehörten Brzoza (Kreis Bromberg), Pomarzany (Kreis Gnesen) und Packosch (Kreis Mogilno). Im Ganzen erlagen der Krankheit 1883: 25 (1884: 12, 1885: 8) Personen. Die Infektionsquellen konnten meist nachgewiesen werden. Nachweislich hat der Konflux der größtentheils der polnischen Bevölkerung angehörigen Arbeiter in den Zuckerfabriken und bei dem Zuckerrübenbau der Uebertragung und Verschleppung des Ansteckungsstoffes vorzugsweise Vorschub geleistet.

Der Rückfalltyphus ist im Winter 1883/84

in den Städten Gnesen (8 im Krankenhause behandelte Erkrankungen und einige Fälle unter dem Proletariat) und Inowrazlaw (12) beobachtet worden. Es wurden fast nur Handwerksburschen und Vagabonden befallen.

Die Ruhr ist in den Monaten August und September jeden Jahres beobachtet worden. Während sie jedoch in den Jahren 1883 und 1885 meist sporadisch auftrat, entwickelte sie sich in dem Spätsommer des Jahres 1884 zu einer vollständigen Epidemie. In diesem Jahre wurde sie in 5 Ortschaften des Bromberger Kreises, in 4 des Gnesener, in 26 des Mogilnoer, in 10 des Schubiner und in einer Ortschaft des Wongrowitzer Kreises amtlich konstatirt. Als ursächliche Momente sind in den Berichten der Kreisphysiker theils die anhaltende Sommerhitze und Dürre des Jahres 1884, der reichliche Obstgenuß, Erkältungen, Unreinlichkeit in den Wohnungen und in deren Umgebung, schlechte Wasserversorgung u. dgl. hervorgehoben worden.

Das Scharlachfieber zeigte im Jahre 1884 eine epidemische Verbreitung; letztere steigerte sich allmählich, so daß der Höhepunkt in das Jahr 1885 fiel. Am stärksten ergriffen waren die Kreise Kolmar, Czarnikau, Wirsitz, Wongrowitz, Gnesen und Schubin. Todesfälle an dieser Krankheit sind in den drei Jahren 455 (685 und 1225) angegeben worden; die Sterblichkeit hat dem Bericht zufolge zwischen 8 und 25% der Erkrankungen geschwankt. Fast in jedem Orte, in dem die Krankheit auftrat, konnte die Einschleppung aus verseuchten Ortschaften nachgewiesen werden. Gewöhnlich wurde das Krankheitsgift durch Anverwandte, welche aus der Nachbarschaft Kondolenzbesuche abgestattet oder an den Leichenfeierlichkeiten Theil genommen hatten, übertragen. Eine andere Quelle der Ansteckung ist der Transport der Kranken in die Wohnung des Arztes und der Aufenthalt in den am Wege belegenen Gasthöfen. — Auch die Masern sind mehrfach in starker Verbreitung aufgetreten, wenngleich sie eine so bedeutende Ausdehnung, wie das Scharlachfieber, nicht erlangten.

Bezüglich der Wohnstätten ist im Allgemeinen ein erfreulicher Fortschritt zum Besseren eingetreten. Namentlich in den größeren Städten Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw und Schneidemühl hat sich dem Bericht zufolge in den letzteren Jahren eine rege Bauthätigkeit entwickelt. Einen Mißstand hatten die Neubauten fast stets im Gefolge, nämlich die Kellerwohnungen, welche von Seiten der Polizei nicht selten als unbewohnbar bezeichnet werden mußten. Auch in den kleineren Städten werden jetzt nicht mehr Häuser aus Fachwerk errichtet, sondern Massivbauten mit Ziegel- oder Pappbedachung ausgeführt, und ebenso sind auf dem platten Lande die früher daselbst durchgehends gebräuchlichen Lehmhütten mit Strohdächern seltener geworden.

Abgesehen von den durch die Ableitung der Wirthschaftswässer in die Flußläufe bedingten Verunreinigungen der letzteren, kommen besonders die Abfallwässer der Zuckerfabriken in Betracht, welche wegen ihres großen Bedarfs an Betriebswasser in der unmittelbaren Nähe von Wasserläufen oder Seen errichtet sind und die flüssigen Abfälle dahin ableiten. Die Schädlichkeiten der letzteren betreffen vorzugsweise die Abwässer der Diffusion, Filtration, die Kohlengährwässer und die sogenannte Elutionslauge der mit Spirituselution der Melasse arbeitenden Fabriken. Soweit sich die zur Reinigung, bezw. Klärung und Sedimentirung getroffenen Vorkehrungen als mangelhaft erwiesen, wurde den betreffenden Fabrikdirektionen eine Abstellung der Uebelstände aufgegeben.

Die obligatorische, mikroskopische Fleischschau ist allmählich weiter ausgedehnt worden, denn 1881 betrug die Zahl der untersuchten Schweine 30366, 1885: 43497, desgleichen die Zahl der amtlichen Fleischbeschauer 124, bezw. 131. Trichinös (bezw. finnig) befunden wurden 1881: 109 (173), 1882: 113 (187), 1883: 142 (114), 1884: 161 (121), 1885: 134 (144) Schweine. Die meisten trichinösen Schweine wurden bisher stets in den Kreisen Inowrazlaw, Gnesen, Mogilno, die wenigsten in den Kreisen Czarnikau, Wirsitz, Bromberg angetroffen. Der Bericht führt diese Differenz bezüglich des Vorkommens der Trichinose auf den Import aus Russisch-Polen, vorzugsweise aber auf die verschiedene Fütterungsweise der Schweine zurück.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 256—266 vom 1.—12. November 1887.)

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 22. Oktober 1887 sind die Häfen des Staates Florida (Vereinigte Staaten von Amerika) für vom gelben Fieber verseucht erklärt worden. —

Dänemark. Durch eine Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 2. November 1887 sind für die von St. Jago di Cuba kommenden Schiffe die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung, sowie das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, Kleider, Betten 2c. in Kraft gesetzt worden. —

Rußland. Das Kaiserlich russische Ministerium des Innern hat verfügt, daß diejenigen in den Häfen des Schwarzen Meeres aus dem Auslande ankommenden Schiffe, welche während der Reise Cholerakranke an Bord gehabt haben, oder auf welchen sich bei Ankunft im Bestimmungshafen derartige Kranke an Bord befinden, von jetzt nach dem Quarantänehafen Theodosia gewiesen werden sollen.

— Zufolge einer im Odessaer Amtsblatt v. 21./9. Oktbr. 1887 erschienenen Verordnung der Quarantänebehörde zu Odessa soll die Ausladung der mit Schiffen nach Odessa gelangenden Lumpen in Zukunft nur dann gestattet sein, wenn die Lumpen in Säcken oder Matten gut verpackt sind. Alle entlöschten Lumpen müssen unverzüglich aus dem Hafengebiet entfernt werden. —

Spanien. Die Königlich spanische General-Direktion der Sanität und Wohlthätigkeit hat mittelst eines in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Cirkulars vom 29. Oktober 1887 die durch Verfügung vom 14. November 1886 angeordneten Quarantäne-Maßregeln gegen die Provenienzen aus

Rosario de Santafé, Argentinien (Veröffentl. 1886 S. 703), außer Kraft gesetzt. —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß ist die gegen Provenienzen aus Sardinien seiner Zeit verhängte Quarantäne (Veröffentl. S. 582) aufgehoben und durch eine einfache ärztliche Besichtigung ersetzt worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 29. Juni bis 27. September 1887.

(Nach den im Königl. Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom												
	Juli				August					September			
	29. Juni bis 5.	5. bis 12.	12. bis 19.	19. bis 26.	26. Juli bis 2.	2. bis 9.	9. bis 16.	16. bis 23.	23. bis 30.	30. Aug. bis 6.	6. bis 13.	13. bis 20.	20. bis 27.
Milzbrand der Rinder	43 41	32 30	40 38	57 54	75 67	86 72	70 56	73 66	114 104	97 85	64 56	58 52	78 72
Tollwuth	5 5	7 2	6 5	8 7	7 7	1	.	.	.	.	.	.	.
Rotz und Hautwurm	12 12	17 17	14 13	16 15	11 10	14 12	12 9	15 14	11 11	11 9	4 4	4 3	13 12
Maul- und Klauenseuche	2 1	3 1	3	2	2	3 1	3 1	2	1 1	1	1	1	1
Lungenseuche	11 3	10	9	11 2	12 1	12 1	11	10	9 1	6	6	4 3	4
Pockenseuche	3	5 2	4	6 2	6	3	4 1	3 2	6 3	6	6	7 1	11 4
Bläschenausschlag	6 1	8 2	9 1	9	10 1	10	11 1	9	1 1	1	1	1	1
Räude der Pferde	19 2	21 6	23 2	25 2	24	23	16	14	14 1	13	13	10	9
Räude der Schafe	2	2 2	2	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.
Rothlauf der Schweine	17 17	26 9	13 11	23 23	11 10	9 9	12 10	10 10	4 4	6 5	1 1	1 1	2 2

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest. — Anm. Die kleineren Zahlen geb. die Anzahl der neu infizirt. Ortschaften an.

Schweden. Unter den Schweinen in der Landschaft Schoonen ist eine bösartige, tödtliche Krankheit aufgetreten, welche neuerdings an Ausbreitung gewonnen und auch bereits in der Provinz Södermannland sich gezeigt hat. Die amtlich als „Schweinepest" bezeichnete Krankheit soll nach dem Urtheil schwedischer Sachverständiger identisch mit der „Schweineseuche" sein, während sie in dänischen Zeitungen mit der „amerikanischen Schweinepest" (hog cholera) verglichen wird.

Dänemark. Auf der Insel Amager ist eine Seuche unter den Schweinen ausgebrochen, welche mit der in der benachbarten schwedischen Landschaft Schoonen herrschenden identisch zu sein scheint. Eine Einschleppung von dort ist bisher nicht festgestellt. Die Zeitungen bezeichnen die Krankheit als „bösartiges typhoides Fieber".

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Anläßlich des Auftretens der „Schweinepest" in der Landschaft Schoonen hat die Regierung jede Ausfuhr von lebenden und geschlachteten Schweinen oder von Schweinefleisch aus der Provinz Malmö nach anderen Theilen des Reichs verboten, doch kann gesalzener Speck ferner ausgeführt werden. Bricht die Schweinepest in einer anderen Provinz aus, so soll die betreffende Provinzial-Regierung ermächtigt sein, die ganze Provinz oder einzelne Bezirke derselben als von der Seuche angesteckt zu erklären und infolge dessen alle Ausfuhr von lebenden Schweinen und von Schweinefleisch zu verbieten.

Ferner wird die Medizinal-Direktion ermächtigt, wo sie es als nothwendig erachtet, die Abschlachtung von Schweinen an verseuchten oder der Seuche verdächtigen Orten gegen Ersatz an die Besitzer vorzunehmen, sowie auch alle Veranstaltungen zu treffen, welche sie als erforderlich erachtet, um der weiteren Verbreitung der Seuche vorzubeugen.

Dänemark. Zur Verhütung der Einschleppung der in Schweden aufgetretenen „Schweinepest" ist die Einfuhr von lebenden Schweinen und von rohem Schweinefleisch aus Schweden bis auf Weiteres verboten worden.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Spanien. Cirkular der Königl. General-Direktion für Wohlthätigkeit und Sanität, betr. die gesundheitspolizeiliche Untersuchung und Abfertigung der Schiffe.

Vom 14. Oktober 1887.

(Gaceta de Madrid Nr. 290 vom 17. Oktober 1887.)

Mit Bezugnahme auf die dieser Centralbehörde zu erkennen gegebenen Zweifel wollen Sie den Direktoren der maritimen Sanität Ihrer Provinz eröffnen, daß die Untersuchung und Abfertigung der Schiffe von Aufgang der Sonne bis zu ihrem Untergang (de sol à sol) zu geschehen hat, jedoch auch bei Nacht, wenn Posten und Schiffbrüchige eingehen oder Nothlandungen erfolgen, zu welchem Zwecke einschließlich der Festtage bei Tage und bei Nacht permanente Wachtposten zu halten sind, in Gemäßheit der Vorschriften in Artikel 25 des Sanitätsgesetzes und in Abtheilung II Artikel 72 des Organischen Reglements vom 12. Juni cr.; auch sollen für die allgemeinen Sekretariatsarbeiten die Stunden von 8—12 Uhr Vormittags und 3—5 Uhr Nachmittags festgestellt werden, wie dies in Artikel 87 des besagten Reglements vorgeschrieben ist.

Madrid, den 14. Oktober 1887.

Der General-Direktor.
T. Baró.

An die Herren Gouverneure der Seeprovinzen.

Brasilien. Gesundheitspolizeiliche Kontrole der zur Wein- und Likörbereitung dienenden Materialien bei der Einfuhr nach Brasilien.

(Deutsches Handels-Archiv 1887, Oktober-Heft.)

Die am Exporthandel nach Brasilien betheiligten Fabrikanten von Essenzen, Oelen, Farbstoffen ꝛc. zur Wein- und Likörbereitung werden darauf aufmerksam gemacht, daß dort gegenwärtig vor der Zollabfertigung eine strenge gesundheitspolizeiliche Kontrole stattfindet, und daß ein Beisatz von Stoffen, die nach Ansicht der dortigen Behörden gesundheitsschädlich wirken, die Beschlagnahme und Vernichtung der Waare zur Folge hat.

Der Zusatz von Salicyl wird für gesundheitsgefährlich angesehen.

Rechtsprechung.

a) Bezugnahme auf ausländische Approbation bei der Bezeichnung als Medizinalperson. § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung.

Urtheil des Kgl. sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 23. September 1886 Nr. 74 V. B.

Nach den Feststellungen der vorigen Instanz ist der Angeklagte im Deutschen Reiche als Arzt nicht approbirt; wohl

aber hat er bei dem Pensylvania College in Philadelphia die dort übliche zahnärztliche Prüfung bestanden und darauf das Diplom als doctor of dental surgery verliehen erhalten.

Er hat, wie ebenfalls festgestellt ist, die neuerdings von ihm in öffentlichen Blättern und sonst erlassenen Ankündigungen des Betriebs zahnärztlicher Praxis in C. unterzeichnet mit:

Dr. Ferdinand Müller,
in Amerika approbirter Zahnarzt.

Wie von dem Oberlandesgericht bereits in dem angezogenen, in einer gegen den jetzigen Angeklagten wegen gleichen Vergehens anhängig gewesenen Strafsache erlassenen Urtheile vom 24. September 1885 *) ausgeführt worden ist, bezweckt die Strafbestimmung in § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 nur den Schutz der im Deutschen Reiche erlangten Approbation als Arzt oder geprüfte Medizinalperson, weshalb die Bezeichnung als Medizinalperson unter ausdrücklicher Erwähnung der hierzu im Auslande erworbenen Berechtigung — abgesehen davon, ob sie gegen die Verordnung, die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an königlich sächsische Staatsangehörige verliehenen Würden betreffend, vom 27. Dezember 1878 verstoße, vgl. Annalen des OLG.'s V. Bd. S. 13 flg. — wenigstens nicht nach der angezogenen Bestimmung der Gewerbeordnung strafbar ist. Es kommt aber im einzelnen Falle Alles darauf an, ob die Bezugnahme auf eine im Auslande erlangte Approbation als Medizinalperson so klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden sei, daß Erfolg und Absicht einer Täuschung in entgegengesetzter Richtung ausgeschlossen erscheinen. Wird dagegen die Erwähnung der im Auslande erlangten Berechtigung zur Ausübung irgend eines Theils der Heilkunde dergestalt verhüllt oder durch Zusätze verdunkelt, daß der Glaube erweckt werden kann und soll, der Inhaber einer solchen ausländischen Approbation sei eine im Deutschen Reiche geprüfte Medizinalperson, so kann gleichwohl die angezogene Strafbestimmung der Gewerbeordnung zur Anwendung kommen. Ob aber eine Bezeichnung der fraglichen Art im gegebenen Falle geeignet und darauf berechnet sei, die nur gedachte Wirkung hervorzubringen, ist eine Thatfrage, welche sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzieht.

Die vorige Instanz hat den oben hervorgehobenen, bei Anwendung des § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung auf ausländische Approbationen als Medizinalperson maßgebenden Gesichtspunkt nicht verkannt, sondern ist unter Festhaltung desselben zur Bestrafung des Angeklagten aus § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung auf Grund folgender thatsächlichen Erwägungen gelangt. Indem der Angeklagte sich in Verbindung mit der Ankündigung einer ärztlichen Thätigkeit schlechthin und ganz im Allgemeinen den Titel: Doctor beigelegt, habe er den Glauben erweckt und erwecken wollen, daß er ein im Deutschen Reiche in der vorgeschriebenen Weise kreirter Doktor und in Folge dessen eine im Deutschen Reiche geprüfte Medizinalperson sei, während der Zusatz: „in Amerika approbirter Zahnarzt" nur soviel besage, daß er nebenbei auch in Amerika als Zahnarzt approbirt sei und die dort übliche Zahnheilkunde auch betreiben werde. Alles dieses kommt auf eine in gegenwärtiger Instanz nicht anfechtbare thatsächliche Auslegung der von dem Angeklagten gebrauchten Titelbeilegung hinaus. Hat nun die vorige Instanz noch weiter festgestellt, daß der Angeklagte jene Täuschung des Publikums auch beabsichtigt habe und, durch die wider ihn ergangenen früheren Entscheidungen belehrt, sich völlig klar darüber gewesen sei, daß nur eine unzweideutige Hinweisung auf seine in Amerika erlangte Approbation ihn vor Strafe schütze, so erscheint die von dem Angeklagten zu Begründung der eingelegten Revision aufgestellte Behauptung, daß das angefochtene Urtheil insofern auf einer Rechtsverletzung beruhe, als § 147 Ziff. 3 der Gewerbe-Ordnung auf die Handlungsweise des Angeklagten und auf die in dem Urtheile enthaltenen thatsächlichen Feststellungen rechtsirrthümlich angewendet worden sei, unbegründet.

*) Vergl. die Annalen des Kgl. Sächs. Oberlandes-Gerichts zu Dresden Bd. VII. S. 294.

b) Begriff des Feilhaltens im Sinne von § 10 Ziff. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Aus einem Beschlusse des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 28. Oktober 1886 Nr. 322 V. A.

Der Ausdruck „Feilhalten" im Sinne von § 10 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879 bedeutet jedes Bereithalten der Waare zum Verkauf für Kauflustige und es ist der Begriff auch dann nicht ausgeschlossen, wenn thatsächlich und nach der Absicht des Feilhalters eine Beschränkung des Feilhaltens auf eine bestimmte Gattung, einen begrenzten Kreis von Abnehmern, stattgefunden hat (vergl. Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. IV. S. 137, Bd. V. S. 316). Das Anpreisen oder Feilbieten, sei es gegenüber mehreren oder auch nur einem Kauflustigen, ist eine Thatsache, welche für den Begriff des Feilhaltens nicht wesentlich ist, vielmehr lediglich ein Indiz dafür abgiebt, daß der Besitzer der Waare diese mit der Absicht des Verkaufes **bereit** und deshalb **feil** hält. Allerdings erfordert das Feil**halten** im Gegensatz zum Feil**bieten,** daß dem Kauflustigen die Füglichkeit geboten ist, ohne erheblichen Verzug die Waare zu besichtigen und abzunehmen. Eine Beschränkung des Begriffes auf die gewöhnlichen Fälle des Bereithaltens der Waare in Läden, Verkaufsbuden, Markthallen u. s. w. würde indessen den Intentionen des Gesetzes ebensowenig entsprechen, wie eine Ausdehnung desselben auf den Fall, wenn zwischen der bereitstehenden Waare und dem Aufenthaltspunkt desjenigen, dem sie als Abnehmer empfohlen wird, räumlich eine solche Entfernung vorhanden ist, daß von einem gegenwärtigen Kaufsobjekte nicht gesprochen werden kann. Die Beschaffenheit der örtlichen und sonstigen Verhältnisse sind hier im Einzelfalle ausschlaggebend.

(Annalen des Kgl. Sächs. Oberlandesger. zu Dresden VIII. S. 393 u. 405.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. 15. Jahrgang. 1885 bis 1886. Von Dr. F. C. Ebrard. Frankfurt a./M. 1887. 8°.

Katalog der Bibliothek der Königl. geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin. Nachtrag 1875 bis 1886. Berlin. 1887. 4°.

Katalog der Bibliothek des Kriegsministeriums. Berlin. 1886. 8°.

Kusy, Dr. Sanitätsbericht des K. K. Landes-Sanitätsrathes für Mähren für das Jahr 1885. Brünn. 1887. 4°.

Maerkel, Dr. Ludwig. Die Gichtkur. Berlin. 1887. 8°.

Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig. Heft 2, 3, 5, 7 bis 17. Leipzig. 1868 bis 1885. 4°.

Mittheilungen, statistische, des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1885. Basel. 1886. 4°.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1886. 13. Jahrgang. Breslau. 8°.

Müller, Dr. Rudolph. Schädigen die Kirchhöfe die Gesundheit der Lebenden? Dresden. 1885. 8°.

Rupprecht, Dr. Der Trichinensucher oder was der Fleischbeschauer wissen, thun und lassen muß, u. s. w. Hettstedt. 1887. 8°.

Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins pro 1885. Beuthen O./S. 1886. Fol.

Schmidt-Mülheim, Dr., Adolf. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaaren und das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879. Berlin. 1887. 8°. Preis geb. 3 M.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 22. November 1887. Nr. 47.

Das Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts Regierungsrath Röckl ist zum außerordentlichen Mitgliede der Kgl. preußischen technischen Deputation für das Veterinärwesen ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, Wien 2, Budapest 3, Prag 7, Triest, Rom je 15, Paris 10, London u. Dublin je 1, Petersburg 2, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bezirke Hildesheim 1 (desgl.) und Königsberg 2, Wien, Budapest je 8, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; Edinburg 5, Petersburg 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 12, Paris 15, London 17 Todesfälle; Berlin 21, Hamburg 170, Budapest 38, Edinburg 16, Petersburg 69 Erkrankungen.

Rose: London 13 Todesfälle; Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 5, London 8 Todesfälle; Kopenhagen 7 Erkrankungen.

Masern: London 38, Kopenhagen 53 Todesfälle; Berlin 108, Breslau 40, Hamburg 93, Reg.-Bezirke Aachen 157, Düsseldorf 168, Erfurt 94, Hildesheim 133 und Trier 144, Wien 56, Budapest 170, Edinburg 48, Kopenhagen 740, Christiania 256, Petersburg 34 Erkrankungen.

Scharlach: London 62, Dublin 20, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 88, Breslau 32, Hamburg 19, Nürnberg 24, Wien 115, Budapest 29, Edinburg 41, Kopenhagen 60, Stockholm 23, Christiania u. Petersburg je 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 32, Breslau 10, Wien 10, Budapest 12, Paris 34, London 44, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 119, Breslau 36, Hamburg 53, Nürnberg 66, Reg.-Bez. Schleswig 238, Wien 27, Budapest 25, Kopenhagen 61, Stockholm 15, Christiania 54, Petersburg 31 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 33 Todesfälle; Hamburg 37, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Ostindien. In der Stadt Bombay sind in der Woche vom 12. bis 18. Oktober d. Js. sieben Cholera-Todesfälle verzeichnet, welche ausschließlich Eingeborene und zwar in fünf verschiedenen Stadtbezirken betrafen. In der Präsidentschaft Bombay sind aus zwölf verschiedenen Bezirken zusammen 494 Erkrankungen und 282 Todesfälle an Cholera gemeldet. Ueber drei Bezirke, in welchen die Seuche nur leicht aufgetreten ist, liegen Zahlenangaben nicht vor, aus drei weiteren Bezirken endlich sind Cholera-Erkrankungen überhaupt nicht berichtet.

Pocken in Mailand.

Nachrichten aus Mailand zufolge sind daselbst die Pocken seit einiger Zeit wieder mit größerer Heftigkeit aufgetreten. Unter den zahlreichen, dem Pocken-Hospitale zugeführten Kranken sollen viele von den sogenannten schwarzen Blattern befallen sein. In dem Blattern-Hospitale „La Rotonda“ waren Ende September 67 Kranke in Behandlung. Der Zugang im Monat Oktober betrug 189 Kranke,

(Fortsetzung auf Seite 678.)

NOV 87

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 45. Woche v. 6. — 12. Nov. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	60	1	38	8	20,0	26,8	1	—	—	1	—	5	7	—	—	—	23	1
† Altona	109 046	92	1	59	16	28,1	25,1	1	1	—	2	—	10	5	7	6	6	32	1
† Augsburg	67 328	38	7	22	8	17,0	29,5	1	—	2	—	—	1	2	1	—	—	15	—
† Barmen	105 324	84	2	38	11	18,8	22,6	—	—	—	1	1	8	2	4	1	1	21	1
† Berlin	1 376 389	897	42	478	158	18,1	27,9	3	9	32	2	3	67	37	30	6	4	283	12
† Bochum	43 086	20	1	12	5	14,5	28,7	—	—	—	—	—	1	4	.	.	2	5	—
† Braunschweig	88 383	55	3	25	8	14,7	25,3	—	—	1	—	—	4	6	2	—	—	12	—
† Bremen	120 276	48	—	42	14	18,2	20,9	2	1	—	—	—	5	12	—	—	—	22	—
† Breslau	308 105	234	8	153	48	25,8	31,3	—	—	10	2	—	15	9	18	1	1	91	8
Charlottenburg	46 136	26	1	18	9	20,3	30,0	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	12	1
† Chemnitz	115 787	91	3	52	20	23,4	32,3	—	1	2	—	—	7	3	3	.	1	34	2
† Danzig	116 786	82	4	43	14	19,1	26,9	—	2	2	2	1	2	5	3	3	3	25	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	20	1	18	2	17,9	21,3	1	—	2	—	—	4	4	1	—	—	5	1
Dortmund	82 200	67	1	29	1	18,3	26,6	—	1	6	—	—	6	4	—	—	—	10	2
† Dresden	254 088	164	1	100	26	20,5	25,1	4	—	3	—	1	17	7	1	—	—	63	4
† Düsseldorf	121 438	97	3	39	14	16,7	24,0	—	—	3	—	1	2	8	1	—	—	23	1
† Duisburg	49 506	41	5	22	7	23,1	27,3	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	14	—
† Elberfeld	110 603	86	2	35	5	16,5	22,7	—	—	1	—	—	8	2	—	—	—	22	2
† Erfurt	60 010	47	—	20	4	17,3	23,6	3	—	—	—	—	5	1	—	1	1	10	—
† Essen	67 635	48	5	18	6	13,8	28,1	—	1	1	1	2	2	2	—	—	—	8	1
† Frankfurt a. M.	160 116	70	1	53	13	17,2	19,8	—	1	5	—	—	9	5	2	—	—	28	3
† Frankfurt a. O.	55 016	42	1	14	—	13,2	27,5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	8	1
† Freiburg i. B.	42 904	16	—	14	4	17,0[4]	26,4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	9	—
M.-Gladbach	46 398	28	4	17	5	19,1	25,9	—	—	—	2	—	3	3	1	—	—	8	—
† Görlitz	57 410	32	1	22	7	19,9	28,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	16	1
† Halle a. S.	85 307	61	2	27	5	16,5	25,5	—	—	—	—	—	3	5	1	.	.	18	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	377	9	283	127	30,3	25,5	2	1	4	12	1	31	32	56	22	20	132	2
† Hannover	145 080	96	5	40	9	14,3	21,7	5	—	—	—	—	3	5	—	—	—	27	—
† Karlsruhe	64 798	35	—	22	10	17,7	20,7	3	2	—	—	—	3	3	—	—	—	10	1
† Kassel	65 918	27	2	20	1	15,8	22,3	6	1	—	—	—	2	—	1	—	—	10	—
† Kiel	54 274	40	3	14	7	13,4	22,7	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	8	—
† Köln	166 667	111	3	61	17	19,0	27,4	—	1	1	—	—	5	7	3	1	1	43	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	95	3	63	26	21,2	31,7	—	1	—	2	—	2	12	11	4	3	34	1
Krefeld	95 418	94	4	36	10	19,6	25,2	—	—	2	—	—	8	3	1	1	.	21	1
† Leipzig	177 072	98	2	51	15	15,0	23,0	1	—	1	—	—	7	8	1	1	1	32	1
† Lübeck	56 775	42	—	23	3	21,1	22,0	—	—	5	—	—	3	1	—	—	—	13	1
† Magdeburg[2])	166 609	124	4	73	33	22,8	26,4	—	1	1	1	—	10	9	4	2	2	46	1
† Mainz	68 036	43	—	15	6	11,5	23,4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	12	1
† Mannheim	63 744	45	—	23	5	18,8	21,1	2	—	—	1	—	3	3	—	—	—	14	—
† Metz	54 370	42	1	15	3	14,3	21,2	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	9	1
† Mülhausen i. E.	71 700	51	3	24	9	17,4	.[3])	—	—	1	—	2	2	5	—	—	4	9	1
† München	282 102	180	7	141	51	26,9	30,9	1	—	6	—	1	22	8	21	—	—	79	3
† Münster	45 208	28	2	30	9	34,5	24,4	—	—	2	1	—	6	4	1	1	1	16	—
† Nürnberg	119 758	82	7	53	11	23,0	25,2	—	2	4	—	—	12	11	5	2	2	17	2
† Plauen i. V.	45 307	39	—	21	7	24,1	26,8	—	—	6	—	—	2	—	2	1	1	11	—
† Posen	69 138	43	1	39	14	29,3	29,7	—	4	1	—	—	2	3	—	—	—	29	—
Potsdam	51 646	35	2	19	7	19,1	24,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	15	1
† Rostock	40 113	35	—	15	4	19,4	20,8	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	8	1
† Stettin	102 008	58	2	47	19	24,0	25,7	—	1	2	1	—	6	7	2	1	1	27	1
† Straßburg i. E.	114 367	61	1	47	6	21,4	27,2	—	—	3	—	1	6	6	5	5	5	25	1
† Stuttgart	116 355	63	6	41	14	18,3	21,5	2	1	1	—	—	6	2	4	3	3	22	3
† Wiesbaden	57 105	35	—	14	1	12,7	20,0	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	8	1
† Würzburg	56 275	26	—	27	9	24,9	25,7	—	1	2	—	—	4	6	.	.	1	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 11, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 13,3.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. November 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	255	25	157	43	21,5	1	—	8	—	1	17	24	16	—	—	85	5
Brünn bis 5. November	86 125	.	1	35	.	21,1	—	—	—	—	.	6	3	2	.	.	24	—
Brüssel bis 5. November	177 568	101	6	45	6	13,2	—	—	2	1	.	6	6	4	.	.	23	3
Budapest bis 5. November	432 672	344	11	257	71	30,9	6	3	12	5	—	25	30	19	—	—	131	26
Christiania	134 000	74	3	63	17	21,5	6	6	8	—	3	7	5	1	—	—	27	—
Dublin	353 082	.	.	217	40	32,1	10	20	—	.	.	.	.	6	.	.	177	4
Edinburg	258 629	140	.	82	12	16,5	2	1	1	2	.	5	.	—	.	.	69	2
Graz bis 5. November	105 274	.	3	48	.	23,7	—	3	—	—	.	10	9	3	.	.	20	3
Kopenhagen bis 8. November	290 000	211	9	172	49	30,8	53	7	9	2	4	12	14	3	.	.	63	5
Krakau bis 5. November	72 959	39	—	48	14	34,2	—	1	—	2	1	7	11	3	—	—	20	3
Lemberg bis 5. November	120 127	.	5	73	.	31,6	—	4	7	1	.	18	10	5	.	.	27	1
Liverpool	592 991	399	.	239	61	21,0	—	5	—	.	.	.	.	3	.	.	219	12
London	4 215 192	2634	.	1564	396	19,4	38	62	44	17	8	130	394	20[2])	—	—	787	44
Lyon bis 29. Oktober	401 930	159	9	133	9	17,2	—	1	2	5	1	15	22	6	—	.	80	1
Odessa	251 400	.	8	124	32	25,7	—	3	3	2	1	18	6	7	6	3	30	4
Paris	2 260 945	1207	85	879	118	20,4	9	9	34	15	5	160	111	66	.	.	455	15
Petersburg bis 5. November	928 016	591	19	361	90	20,2	3	7	11	9	1	67	12	41	.	.	210	.
Prag u. Vororte	294 170	.	9	143	36	25,3	—	3	8	2	—	26	18	2	.	.	79	5
Rom bis 24. September	372 779	236	19	266	38	37,1	2	—	2	7	1	19	13	25	.	.	194	3
Stockholm bis 5. November	216 807	142	4	71	15	17,0	—	4	3	1	1	12	11	2	.	.	33	4
Triest	154 055	.	.	85	18	28,7	—	3	3	1	—	10	11	2	—	—	55	—
Venedig bis 5. November	148 094	81	6	68	22	23,9	—	—	—	—	—	9	13	11	.	.	33	2
Warschau bis 5. November	439 174	316	18	263	75	31,1	1	12	6	5	—	32	50	31	.	.	122	4
Wien bis 5. November	790 381	.	27	330	.	21,7	—	6	10	1	.	63	37	20	—	—	184	9
11 Vororte Wiens b. 5. Novbr.	399 399	.	13	166	.	21,6	—	5	5	—	.	33	29	20	.	.	73	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 6. bis 12. November 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	—	2	2	4	—	—	2
Scharlach	14	—	2	8	4	—	—	1
Diphtherie und Croup	41	3	11	15	11	1	—	19
Unterleibstyphus	9	—	1	1	3	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	7	—	—	—	6	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	—	—	—	53	10	—	—
Lungenschwindsucht	38	—	2	1	12	22	1	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	74	4	5	2	29	24	10	6
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	—	1	2	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	3	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	15	5	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	—	9	14	—	—
Verletzungen	90	2	5	9	35	37	2	6
Alle übrigen Krankheiten	391	31	10	19	163	142	26	44
Summe	795	42	38	58	348	270	39	107

Gesammtbest. **war** am 5. Novbr. 2984[5]) u. **bleibt** am 12. Novbr. 3160.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	6./11.-12./11	21	108	88[3])	119[4])	2
„ Breslau	desgl.	2	40	32	36	1
„ Frankfurt a. O.	1.—15./11.	—	16	8	25	—
„ Hamburg u. Vororte	6./11.-12./11	170	93	19	53	3
„ Nürnberg	desgl.	1	1	24	66	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	8	157	11	18	1
Aurich	desgl.	1	6	2	4	—
Düsseldorf	desgl.	17	168	69	90	6
Erfurt[4])	desgl.	3	94	23	27	2
Hildesheim	29./10.-5./11.	5	133	88	43	1
Königsberg	6./11.-12./11.	19	38	14	45	—
Marienwerder	desgl.	14	15	4	16	1
Münster	desgl.	4	15	5	4	—
Schleswig	desgl.	57	68	86	238	3
Stettin	desgl.	8	52	34	38	—
Stralsund	desgl.	7	—	1	14	—
Trier	desgl.	6	144	10	5	1
Wiesbaden	desgl.	14	30	25	38	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 6. bis 12. November 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. November	10,4	8,5	750,9	749,3	749,5	90	98	100	8,3	SSW—O	0—1
	7. „	10,1	8,3	750,5	751,7	753,2	99	96	96	0,9	SW	1
	8. „	9,4	6,5	755,6	756,0	756,8	98	90	95	0,0	ONO—O	3
	9. „	9,4	6,1	757,9	757,3	756,9	95	95	100	0,7	O	2
	10. „	8,2	7,1	755,1	753,3	752,3	100	97	95	1,2	O—NNO	1
	11. „	7,2	3,2	751,2	751,6	753,4	96	82	72	0,2	NNO	2
	12. „	4,2	—1,5	756,3	756,3	756,0	85	78	95	0,5	N—W	1
München	6. November	6,2	1,8	708,1	708,1	708,5	96	90	98	0,3	Stille	0,2
	7. „	8,7	—0,9	708,5	707,4	707,3	89	66	92	—	O	0,7
	8. „	5,8	2,1	708,7	709,7	711,3	92	92	95	1,0	W	0,2
	9. „	8,1	2,2	714,0	714,3	714,0	96	79	96	0,1	SW	0,3
	10. „	6,8	1,1	712,6	711,2	711,0	93	81	92	0,1	W	1,8
	11. „	4,9	2,6	709,5	709,2	710,5	93	92	91	8,4	W	1,8
	12. „	2,6	0,0	714,1	715,8	718,2	96	94	98	4,1	NW	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 16 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Nachträglich sind für die Woche vom 30. Oktbr. bis 5. Novbr. 1 Erkrankung an Unterleibstyphus, 6 an Masern und 4 an Diphtherie gemeldet worden. — [5]) Ausschließlich des Bestandes im Städt. Krankenhause im Friedrichshain.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat September 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 5. September	am 12. September	am 19. September	am 26. September	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,80	30,79	30,78	30,77	30,81	30,77	30,79
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,20	31,17	31,15	31,12	31,22	31,11	31,16
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,50	31,46	31,41	31,37	31,53	31,36	31,43
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,58	30,57	30,56	30,54	30,59	30,54	30,56
München.							
Hygienisches Institut. . . .	515,314	515,314	515,274	515,234	.	.	.

Bezeichnung der Beob-achtungs-Station	Bodentemperaturen										
	am 1. Sept. 8 Uhr Morg.						am 15. Sept. 8 Uhr Morg.				
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,4	17,4	21,2	16,6	16,4	14,4	9,2	6,8	15,1	14,6	15,4	14,3
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	17,0	18,7	18,0	16,9	15,3	14,3	7,5	10,7	13,3	14,5	15,1	14,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

der Abgang 141 (95 geheilt entlassen und 46 gestorben). Anfangs November verblieben demnach noch 115 Kranke in Behandlung. Die Sterblichkeit betrug 32,6% der Erkrankten.

Ueber die Zahl der in ihren Privatwohnungen verpflegten Pockenkranken hat Sicheres bisher nicht ermittelt werden können.

Ueber die in Mailand amtlich bekannt gewordenen Pocken-Erkrankungen und -Todesfälle in den Jahren 1865 bis 1885 werden die nachstehenden Zahlen mitgetheilt:

Jahr	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
An den Pocken erkrankten	1095	532	196	654	265	1287	4467	527	72	84	40	94	38	51	47	84	9	36	86	941	633
An den Pocken starben	116	52	15	40	22	92	535	116	21	18	10	13	8	5	10	13	—	5	8	112	82

Infektionskrankheiten in Moskau.

In dem Zeitraum vom 7. Juli bis 29. September d. J. sind in Moskau bedeutend weniger Infektionskrankheiten als in den vorhergehenden 12 Wochen zur Anzeige gelangt (vgl. Veröffentl. S. 509). Während der genannten Zeit wurden im Ganzen 3152 Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet, darunter 237 Fälle von typhösem Fieber, 143 von Flecktyphus, 141 von Unterleibstyphus und 157 von Rückfallsfieber. Die Gesammtzahl der 678 typhösen Erkrankungen hat demnach gegen den gleichen vorhergegangenen Zeitraum fast um die Hälfte abgenommen. Ferner gelangten zur Anzeige 345 Fälle von Masern, 326 von Scharlach, 240 von Diphtherie, 291 von Rose, 341 von Keuchhusten, 581 von Dysenterie und 13 von Pocken.

Mit Ausnahme des Keuchhustens machte sich bei sämmtlichen Infektionskrankheiten eine Abnahme gegen

(Fortsetzung auf Seite 680.)

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das II. Quartal 1887.

Monate und Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in der Berichtszeit Gestorbenen auf 1000 Einw. und aufs Jahr	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
April (194 Städte nebst Vororten von Berlin, Hamburg und Leipzig)	10 205 423	29387	1146	20510	5904	24,1	287	169	928	158	82	3126	2836	903	314	386	11439	526
Mai		29589	1188	20436	5976	24,0	446	129	886	131	68	3053	2587	1090	384	464	11452	542
Juni		27860	1109	19348	6329	22,8	530	151	652	144	71	2712	2128	1558	762	814	10706	621
II. Quartal 1887 .		86836	3443	60294	18209	23,6	1263	449	2466	433	221	8891	7551	3551	1460	1664	33597	1689
Nachtrag für den Monat Mai.																		
Erfurt	60 010	164	3	97	39	19,4	—	—	8	1	—	10	22	9	.	3	44	3
Dessau	29 191	91	1	46	14	18,2	—	—	2	—	—	11	1	.	.	1	30	1

Anmerkung. Daß die Zahlen in Spalte 17 größer sind, als diejenigen in Spalte 16, erklärt sich daraus, daß die auf den Brechdurchfall bezüglichen Spalten seitens der Standesbeamten nicht immer regelmäßig ausgefüllt werden.

Sterblichkeits-Vorgänge in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1887 S. 221 und 477.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene: im Ganzen	Gestorbene: im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland [1])																				
1887, April 52 Städte	1 753 434	5868	.	3439	966	23,5	1	44	38	88	42	37	.	16	.	.	.	78	3015	80
„ **Mai** 53 „	1 768 069	5809	.	3528	998	23,9	—	66	23	95	45	25	.	17	.	.	.	102	3073	82
„ **Juni** 53 „	1 770 042	5539	.	3281	1036	22,2	—	59	23	48	55	24	.	11	.	.	.	184	2772	105
2. Quartal	1 763 848	17216	.	10248	3000	23,2	1	169	84	231	142	86	.	44	.	.	.	364	8860	267
Hessen [2]) **1887, 2. Quartal**																				
Prov. Starkenburg	404 850	.	.	2130	551	21,0	—	6	89	58	25	4	—	9	8	300	244	76	1242	69
„ Oberhessen .	262 550	.	.	1473	237	22,4	—	—	3	69	10	8	—	5	5	192	200	15	926	40
„ Rheinhessen.	295 600	.	.	1691	394	22,9	—	12	62	39	9	15	—	8	4	269	159	55	1012	47
zusammen .	963 000	.	.	5294	1182	22,0	—	18	154	166	44	27	—	22	17	761	603	146	3180	156
Braunschweig [3]) sämmtliche Städte																				
1887, April . . .	153 930	471	.	302	87	23,5	.	—	1	7	2	6	—	—	.	41	51	17	170	7
„ **Mai**	153 930	435	.	258	65	20,1	.	2	1	9	—	6	—	—	.	48	29	19	138	6
„ **Juni**	153 930	446	.	231	65	18,0	.	3	2	4	—	6	—	—	.	43	36	18	107	12
2. Quartal	153 930	1352	.	791	217	20,6	.	5	4	20	2	18	—	—	.	132	116	54	415	25
Oesterreich [4]) 52 Städte und Gemeinden **1887, vom 3. April bis 2. Juli** . . .	2 772 987	.	1195	22683	.	32,8	249	590	276	420	166	221	.	.	.	5027	2939	1179	11263*)	353
Ungarn [5]) 12 Städte **1887, vom 3. April bis 2. Juli** . . .	841 274	7960	386	7143	1819	34,0	207	77	84	137	51	60	.	19		1552	652	428	3680	196
Schweiz [6]) 15 größere Städte u. Gemeind. **1887, 2. Quartal**	486 295	3325	144	2674	.	22,0	—	46	9	61	6	22	.	17	7	446	323	140	1496	101
England [7]) 28 Städte **1887, 2. Quartal**	9 244 099	74601	.	45546	10586	19,7	17	3114	596	321	1762	.	.	.	.	.	.	576	37577	1583
Belgien [8]) 71 Städte **1887, 2. Quartal**	1 896 102	14808	776	10077	2277	21,3	19	501	32	205	132	99	.	48	.	1046	1466	773	5501	255
Norwegen [9]) 61 Orte																				
1887, April . . .	.	.	.	194	.	.	—	—	15	49	6	3	—	3	2	41	54	14	7	.
„ **Mai**	.	.	.	177	.	.	—	1	20	45	5	1	—	1	—	44	29	24	7	.
„ **Juni**	.	.	.	182	.	.	—	3	15	55	15	2	—	2	3	30	21	35	1	.
2. Quartal	.	.	.	553	.	.	—	4	50	149	26	6	—	6	5	115	104	73	15	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1887 Heft 6/7 und 8/9; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8844 Einwohner. Im Monat April fehlten die Angaben von Schwelm.

[2]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer.

[3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1887 Nr. 6, 7, 8.

[4]) Wochenausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 040 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

[5]) Statistische Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest Nr. 745 bis mit 757. Die kleinste dieser Städte, Kún-Félegyháza, hat 25 446 Einwohner.

[6]) Monatsbulletin über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz Nr. 4, 5 und 6; die kleinste dieser Gemeinden, Locle, hat 10 565 Einwohner.

[7]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 153. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77 127 Einwohner.

[8]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1887. II. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3166 Einwohner. Für Tournai, Menin und Wasmes fehlen die Angaben der Todesursachen. Von Alost fehlen die Angaben der gestorbenen Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr.

[9]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. IV bis VI 1887.

*) Darunter 3 Fälle von Tollwuth.

die Zahl der in der Zeit vom 14. April bis 7. Juli vorgekommenen Erkrankungen geltend. Die Erkrankungen an Dysenterie, welche im vorhergehenden Quartal stetig zugenommen hatten, wiesen von vier zu vier Wochen folgende Ziffern auf: 280, 190, 111; die Erkrankungen an Keuchhusten dagegen nachstehende Zahlen: 118, 105, 118. In den letzten Wochen der Berichtszeit ist eine Zunahme der Erkrankungen an typhösem Fieber, Unterleibstyphus, Scharlach, Keuchhusten und Rose, in geringerem Umfange auch bei Rückfallsfieber, eine Abnahme bei Flecktyphus, Masern, Diphtherie, Dysenterie und Pocken beobachtet worden.

Gesundheitsverhältnisse in Tirol und Vorarlberg während der Jahre 1883 und 1884.

(Nach dem von Dr. J. Daimer verfaßten Sanitäts-Bericht. Innsbruck 1886.)

Die Zahl der in Tirol während der beiden Jahre 1883 und 1884 festgestellten Todesfälle, welche 20 527 bezw. 20 401 oder 25,49 bezw. 25,33 auf je 1000 Einwohner betrug, überstieg diejenige des zehnjährigen Durchschnitts 1873/82 (20 354 oder 25,74 ‰) nur unbedeutend, während in Vorarlberg in den genannten Jahren, namentlich aber 1883, eine gegenüber dem Mittel (2625 = 24,98) namhaft erhöhte Zahl von Todesfällen (2892 und 2786 oder 26,93 und 25,94 auf je 1000 Einwohner) vorkam. Die Städte und größeren Orte weisen im Allgemeinen eine höhere Mortalitätsziffer auf, als sich für die Landbewohner ergiebt. Soweit Material über die Sterblichkeit nach der Seehöhe der Wohnorte bereits vorliegt, zeigt sich, daß die Sterblichkeit der im Hochgebirge und in größerer Seehöhe wohnenden Menschen, trotz der gerade in solchen Gegenden herrschend gewesenen Epidemien, eine niedrigere war, als in tiefer gelegenen Ortschaften. So ergiebt sich in Tirol 1883 (1884) für die Stufe bis zu 300 Meter Seehöhe die größte Sterblichkeit mit 26,48 (26,66) auf je 1000 Einwohner, während diese in der Höhenstufe von 900 bis 1200 Meter nur 24,14 (25,71) und in der Seehöhe von mehr als 1200 Metern nur 22,75 (21,92) ‰ beträgt. In Vorarlberg war im Jahre 1883 die Sterblichkeit in der Seehöhe von 300 bis 600 und in jener von 600 bis 900 Metern derjenigen von Tirol fast gleich; in der Höhe von 900 bis 1200 und darüber stellte sie sich allerdings in Folge der in den Volkszählungsergebnissen nicht ersichtlichen Menschenmengen, welche sich anläßlich des Baues der Arlbergbahn im Klosterthale aufhielten, bedeutend höher. Wenn man aber die vom Bahnbau berührten Gemeinden außer Betracht läßt, so würde sie sich daselbst nur auf 21,30 ‰ stellen. Noch regelmäßiger erfolgte dieses Sinken der Sterblichkeit von einer Höhenstufe zur anderen in Vorarlberg im Jahre 1884, in welchem der Bahnbau beendet wurde. — Der Einfluß der Jahreszeit auf die Sterblichkeit ist durch eine größere Zahl der Todesfälle am Ende des Winters und im Hochsommer und durch eine zwischen diese Zeiten fallende geringere Sterblichkeit charakterisirt.

Im ersten Lebensjahre starben während der Berichtszeit in Tirol 5019 (1884: 4900) oder 218 (210) auf je 1000 Lebendgeborene, in Vorarlberg 720 (664) oder 221 (201) ‰. Innerhalb des ersten Lebensmonats waren in Tirol bereits 107 (1884: 100), in Vorarlberg 97 (104) Kinder auf je 1000 Lebendgeborene verstorben. In den Städten ist die Säuglingssterblichkeit während des ersten Lebensmonats im Allgemeinen niedriger, als in der Mehrzahl der politischen Bezirke, dagegen steigt sie bereits in den folgenden Lebensmonaten daselbst an. Dem letzten zehnjährigen Durchschnitte (1873/82) zufolge ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Vorarlberg eine nicht sehr bedeutend höhere, als jene der ehelichen (254 gegen 232 auf je 1000 Lebendgeborene), in Tirol aber herrscht zwischen beiden ein erheblich größerer Unterschied (318 gegen 214), zumal in der Lebenszeit von 2 bis 6 Monaten, in welcher die Sterblichkeit der unehelichen Kinder dort fast doppelt so hoch war, wie diejenige der ehelichen (112 gegen 59 ‰). Im Mittel der letzten vier Jahre (1881 bis 1884) war umgekehrt die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Vorarlberg eine größere, als in Tirol, zum Theil wohl in Folge der verhältnißmäßig großen Zahl unehelicher Geburten unter der am Arlberge während dieser Zeit seßhaften Arbeiterbevölkerung. — Nach dem ersten Lebensjahr sinkt die Sterblichkeit sehr erheblich: in Tirol 1883 von 6,23 auf je 1000 Einwohner im ersten Jahre auf 0,45 im fünften Jahre, 1884 von 6,08 auf 0,45, in Vorarlberg desgl. von 6,70 auf 0,37 bezw. von 6,18 auf 0,23 ‰ der Bevölkerung. Der Einfluß der Jahreszeiten auf die Häufigkeit der im Kindesalter vorkommenden Todesfälle ist ein sehr auffälliger. Februar und August zeigen die Maxima, November und Juni die Minima. Im Allgemeinen ist das Frühjahrs-Maximum höher, als dasjenige im Sommer. In Nordtirol ist in der Regel nur das erstere vorhanden, in Mitteltirol ist es das höhere, während es in Wälschtirol das niedrigere und das Sommer-Maximum das höhere darstellt. Vorarlberg schließt sich in dieser Beziehung mehr an Süd-, als an Nordtirol an. Das Sommer-Maximum erscheint besonders in den südlicher gelegenen Gegenden und Ländern scharf ausgeprägt. In hochgelegenen Gemeinden und Thälern, überhaupt in Nordtirol und im Bereiche der mittleren Alpenkette, macht sich eine Zunahme der Kindersterblichkeit in den Sommermonaten nur ausnahmsweise bemerkbar; in den tiefer gelegenen Thälern hingegen ist dieselbe im Sommer gesteigert. Die wesentlichste Ursache für die größere Sterblichkeit im Kindesalter bilden die, namentlich in der warmen Jahreszeit häufigen Darmkatarrhe, während die akuten Infektionskrankheiten für die zeitliche Vertheilung der Todesfälle unter den Kindern von geringerem Einfluß sind.

Die akuten Infektionskrankheiten forderten in Tirol 1883: 2517, 1884: 2604 Opfer oder 3,12 bezw. 3,23 (gegen 3,32 im zehnjährigen Durchschnitt) auf je 1000 Einwohner, in Vorarlberg 200 und 191 bezw. 1,86 und 1,78 (gegen 1,93) ‰. Die Pocken verursachten Todesfälle 1883 in 16, 1884 in allen politischen Bezirken mit Ausnahme von 8, und zwar betrug die Zahl in Tirol während der beiden Jahre 186 bezw. 433 (0,23 bezw. 0,53 auf je 1000 Einwohner), in Vorarlberg 3 bezw. 49 (0,02 bezw. 0,45). Die Uebertragung des Kontagiums geschah in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle durch den mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr mit Blatternkranken, und zwar nicht nur innerhalb einzelner Ortschaften und Gemeinden, sondern auch nach entfernten Gegenden hin. So wurden Verschleppungen der Krankheit aus Kärnthen und Krain nach dem Bezirk Lienz, aus der Schweiz (Bern) nach Bregenz, aus Bayern nach dem Bezirke Kufstein, aus Italien nach vielen Orten von Tirol, aus Frankreich nach Wälschtirol u. s. w. konstatirt. Dem Bericht zufolge fand die Uebertragung unter Anderm durch Hebammen, barmherzige Schwestern, Lehrer, zu einem großen Theile durch die vielen bei Eisenbahn- und Flußregulirungsbauten beschäftigten Arbeiter, ferner durch Bettler, Handwerksburschen statt, ja in vielen Fällen wurde die Ansteckung in den Spitälern selbst vermittelt, deren einzelne geradezu Infektionsheerde bildeten. Die seit Februar 1883 vorgeschriebenen Nachweisungen über die Zahl der an Pocken erkrankten Geimpften und Ungeimpften, welche Anfangs allerdings ziemlich lückenhaft und in der Folge noch oft sehr ungenau waren, führten zu nachstehendem Ergebniß:

Gestorben sind von je 100 Pockenkranken	Erwachsene		Kinder (anscheinend bis zu 15 Jahren gerechnet)		Insgesammt	
	Geimpfte	Ungeimpfte	Geimpfte	Ungeimpfte	Geimpfte	Ungeimpfte
in Nordtirol	6,9	26,0	7,7	10,2	7,1	16,6
„ Mitteltirol	4,5	19,6	1,7	10,2	3,5	12,9
„ Wälschtirol	5,8	22,8	2,6	26,2	4,3	25,4
„ Tirol	5,5	21,5	2,5	14,6	4,2	16,6
„ Vorarlberg	13,0	15,1	8,6	15,0	12,1	15,0
„ Tirol u. Vorarlberg	6,8	21,1	2,9	14,6	5,2	16,5

Die Masern bedingen im Verhältniß zu ihrer großen Verbreitung in Tirol und Vorarlberg selten eine namhaftere Sterblichkeit. 1883 betrug dieselbe dort 84, 1884 (mit sehr ausgedehnten Epidemien) 246. Erkrankungen wurden aus beiden Ländern zusammen 1883: 1487, 1884: 2339 gemeldet. In Wirklichkeit waren dieselben weit erheblicher, da in den meisten Bezirken aus dieser Ursache die Schulen geschlossen werden mußten. Scharlach herrschte 1883 in einzelnen Theilen Mitteltirols epidemisch und bösartig, veranlaßte daher dort eine viermal größere Sterblichkeit (Mitteltirol: 1,32 ‰ der Lebenden), als im zehnjährigen Mittel. Besonders hoch war letztere mit 7,57 Todesfällen auf je 1000 Einwohner oder 26 % aller Todesfälle im Bezirke Ampezzo. Die Verbreitung des Scharlachs war fast immer eine von Gemeinde zu Gemeinde langsam fortschreitende; auffällige und rasche Uebertragungen nach entfernten Orten, wie sie bei den Pocken vorkamen, waren verhältnißmäßig selten. Der Unterleibstyphus hatte während der beiden Berichtsjahre nirgends im Lande eine größere epidemische Verbreitung erlangt, sondern war meist nur auf einzelne Gemeinden und Häuser beschränkt aufgetreten. Der Bericht läßt sich etwa dahin aus, daß die im Allgemeinen geringe Typhussterblichkeit des Landes (im zehnjährigen Mittel in Tirol 0,66, in Vorarlberg 0,38 auf je 1000 Lebende), den günstigen, von der Natur gebotenen äußeren Bedingungen entsprechend noch viel niedriger sein könnte, wenn nicht in gewissen Gegenden noch alte Gewohnheiten beständen, welche den Anforderungen der Hygiene zuwiderlaufen. Das Auftreten des Unterleibstyphus erfolgt gewöhnlich im Spätherbste oder zu Anfang des Winters, wenn die Leute den größten Theil der Zeit in den oft überheizten Stuben zubringen. Der Bericht hält alsdann ein Hineinströmen der mit Zersetzungsprodukten erfüllten Bodenluft in die Häuser für eine natürliche Folge des starken Heizens und wahrscheinliche Ursache der Erkrankungen. Die über die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup eingegangenen Mittheilungen müssen dem Bericht zufolge mit großer Vorsicht aufgenommen werden, da jetzt schon bald jede Form von Halsentzündung als diphtherische angesprochen wird. Sehr bedeutend war die Sterblichkeit an diesen Krankheiten in den Städten Innsbruck und Bozen, konstant hoch im Unterinnthale. Die ätiologischen Verhältnisse blieben zumeist unklar. Auffällig ist die in Vorarlberg mehrfach gemachte Beobachtung, daß die Kinder der zahlreichen dort angesiedelten italienischen Fabrikarbeiterfamilien gegen Diphtherie nahezu vollständig immun sind, während die Kinder der dortigen einheimischen Bevölkerung häufiger befallen werden. Die Erklärung hierfür wird in der größeren Abhärtung der italienischen Kinder gesucht.

Geburten und Sterbefälle in der Schweiz im Jahre 1885.

(Ztschr. f. Schweizer. Statistik 1886 Heft 3/4.)

In der Schweiz starben im Jahre 1885 (bei 80 349 Lebendgeburten) 61 548 Personen gegen 61 082 im Durchschnitt der Jahre 1881—85 (bei 82 345 Lebendgeburten) und 64 672 im Durchschnitt der Jahre 1876—80 (bei 87 642 Lebendgeburten). Den Pocken erlagen 426 Personen (gegen 141 in den Jahren 1881—85), darunter in den Kantonen Basel-Landschaft 81, Basel-Stadt 75, Appenzell J.-Rh. 56, St. Gallen 38 u. s. w. Ganz verschont von Pockentodesfällen blieben allein die Kantone Unterwalden

o. und u. d. Wald, Freiburg und Wallis. An den Masern starben 390 Personen (darunter 148 im Kanton Bern), an Scharlach 150 (47 ebendort, 21 im Kanton Thurgau), an Diphtherie und Croup 1468 (darunter in den Kantonen Bern 335, St. Gallen 137, Zürich 136, Aargau 93, Luzern, Tessin je 90), an Unterleibstyphus 599 (Kantone Bern 114, Tessin 66), an Keuchhusten 643 (Kantone Bern 115, Zürich 90, Tessin 68), an Rose 179, an infektiösen Kindbettkrankheiten 436 (Kantone Bern 77, Zürich 42, St. Gallen 41, Waadt 33). Von den 6413 durch Lungenschwindsucht veranlaßten Todesfällen wurden vornehmlich die Kantone Bern (1267), Zürich (766), St. Gallen (529), Waadt (484) und Aargau (438) betroffen. Darmkatarrhe und Brechdurchfälle unter den kleinen Kindern waren in 3547, gewaltsamer Tod in 2350 Fällen, darunter 1609 Verunglückungen, Todesursache. Diejenigen Todesfälle, bei welchen die Todesursache ärztlich bescheinigt oder amtlich konstatirt ist, machen im Ganzen 91% aller Todesfälle aus; auf 100% steigt diese Zahl in den Kantonen Zug, Basel-Stadt, Schaffhausen, am niedrigsten ist sie in den Kantonen Appenzell I.-Rh. (66%), Uri (65%) und Wallis (47%).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 267—272 vom 14. bis 19. November 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 1. November 1887 die Verordnung vom 6. Dezember 1886, betreffend die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen bei der Einfuhr von Lumpen (Veröffentl. 1886 S. 780), aufgehoben. —

Großbritannien. Durch Verordnung der Lokal-Regierung zu Malta vom 4. November 1887 ist die bisherige Abschließung des Hafens von Malta gegen Provenienzen aus Sizilien aufgehoben und durch eine vierzehntägige Quarantäne ersetzt worden.

Die von den Mittelmeerhäfen einschließlich Konstantinopel, Alexandria, Port Said, sowie Suez kommenden Passagiere müssen, um in Malta landen zu dürfen, durch ein von einem britischen Konsulat ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß sie während der ihrer Einschiffung unmittelbar vorhergehenden vierzehn Tage nicht in Sizilien waren. —

Rußland. Zufolge Verfügung des General-Gouverneurs von Odessa, vom 10. November/29. Oktober 1887, werden die seiner Zeit gegen alle Provenienzen aus Italien angeordneten Quarantänemaßregeln nur für Provenienzen aus Süd-Italien und zwar von Gaëta bis Reggio einschließlich, sowie aus Sizilien aufrecht erhalten; Provenienzen aus dem übrigen Italien, sowie aus der Insel Sardinien, welche nach dem 20. Oktober alten Stils abgegangen sind, sollen fortan nur einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. —

Türkei. Die Quarantäne gegen Italien wird folgendermaßen abgeändert:

Die seit dem 1. November d. J. von dem zwischen der französischen Grenze und Gaëta einerseits und zwischen der österreichischen Grenze und Reggio andererseits gelegenen Küstengebiete, sowie von Sardinien abgegangenen Schiffe werden nur noch der ärztlichen Untersuchung in den mit Aerzten versehenen ottomanischen Häfen unterworfen.

Die vom Küstengebiet zwischen Gaëta und Reggio, einschließlich beider Orte, kommenden Schiffe haben eine fünftägige Beobachtung in den mit Aerzten versehenen Häfen zu bestehen. Die gegenwärtig in der Quarantäne begriffenen Schiffe genießen den Vortheil dieser neuen Bestimmungen.

Sizilien bleibt wie bisher der zehntägigen Quarantäne unterworfen.

(Fortsetzung auf Seite 683.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 8 Wochen vom 4. Juli bis 28. August 1887.

(Nach den vom Königlich Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 34.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom							
	Juli				August			
	4. bis 10.	11. bis 17.	18. bis 24.	25. bis 31.	1. bis 7.	8. bis 14.	15. bis 21.	22. bis 28.
Milzbrand.								
Piemonte	2 1	2 2	—	5 5	—	5 5	3 2	3 2
Lombardia	2 2	2 2	1 1	—	4 4	1 1	1 1	2 2
Veneto	2 2	2 2	1 1	3 3	3 3	2 2	3 3	2 2
Liguria	1 1	—	—	—	1 1	—	—	1 1
Emilia	1 1	1 1	—	3 3	3 2	4 3	4 3	—
Marche ed Umbria	4 2	2 1	—	1 1	1 1	1 1	—	—
Toscana	—	—	—	2 2	—	1 1	—	1 1
Lazio	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	—	1 1	1 1	—
Merid. Mediterranea	2 2	2 2	1	—	—	—	1 1	1 1
Sardegna	—	—	—	1 1	1	—	—	—
Rauschbrand.								
Emilia	2 2	1 1	1 1	—	1 1	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	1 1	1 1	—	—	—	—	—
Rotz.								
Piemonte	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Veneto	1 1	3 3	2	1 1	1 1	1 1	—	3 3
Emilia	—	2 2	1 1	2 2	1 1	2 2	—	4 4
Marche ed Umbria	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	—	2 2	—	1 1	—	1 1
Merid. Mediterranea	—	1 1	—	—	—	—	—	1 1
Maul- u. Klauenseuche.								
Veneto	—	—	1 1	1	—	—	—	1 1
Emilia	1 1	—	1 1	1	1	—	1 1	1 1
Klauenseuche d. Schafe.								
Marche ed Umbria	—	1 1	—	—	1 1	—	1 1	1
Toscana	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Lazio	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.								
Piemonte	1 1	1	—	—	—	—	1 1	—
Lombardia	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Emilia	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Pockenseuche d. Schafe.*)								
Sardegna	2 2	2 1	4 3	2 1	3 1	3 2	5 4	4 2
Räude der Schafe.								
Lazio	—	—	—	—	1 1	—	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	3 3	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Piemonte	—	—	—	—	—	1 1	1	—
Emilia	2 2	1 1	—	—	—	—	1 1	—
Marche ed Umbria	2 2	—	—	—	—	—	—	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.								
Lombardia	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Marche ed Umbria	2 1	2	2 1	3 1	1 1	3 2	3	—
Typhöse Erkrankungen der Pferde u. Rinder.								
Piemonte	—	1 1	—	1 1	—	—	1 1	—
Emilia	—	—	—	1 1	2 1	—	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	1 1	—	—
Toscana	2 2	—	—	—	—	—	—	—
Bösartige Druse der Büffel.								
Merid. Mediterranea	1 1	—	—	—	3 3	1	1	—
Nicht näher bezeichnete Seuche unter Schafen.								
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	1 1	—	—	—

*) Außerdem 1 Fall bei Pferden in der Region Emilia.

Anmerkung: Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der gegen die Vorwoche neu betroffenen Ortschaften an.

Thierseuchen in Großbritannien.
(Vgl. Veröffentl. S. 590.)

Während der 7 Wochen, endigend mit dem 13. August d. Js., sind nach der „London Gazette" in Großbritannien 106 neue Ausbrüche von Lungenseuche bei 389 Thieren gemeldet. Davon entfallen 67 mit 203 auf England, 1 mit 5 auf Wales, 38 mit 181 auf Schottland. Die englischen Grafschaften Bedford, Buckingham und Northampton sind neu verseucht. Von Schweinefieber sind 1188 neue Ausbrüche und 5528 Erkrankungsfälle gemeldet gegen 1265 und 6141 in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Von den erkrankten Schweinen sind 3141 geschlachtet, 1924 gefallen, 325 genesen. An Milzbrand sind in England bei 24 Ausbrüchen 63 Thiere erkrankt. Wales und Schottland sind frei geblieben. Tollwuth ist bei 72 Thieren (32 Hunde, 39 Stück Rothwild, 1 Schaf) aufgetreten.

Während 5 Wochen, bis zum 17. September d. Js., sind zur amtlichen Kenntniß gelangt: 57 Ausbrüche von Lungenseuche, davon 30 in England, 27 in Schottland u. 218 Erkrankungsfälle, davon 123 in England, 95 in Schottland. Im Vergleich zum entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres sind weniger Ausbrüche gemeldet von England 15, Schottland 4, und von Erkrankungsfällen 28 in Schottland; mehr gemeldet dagegen ist 1 Erkrankungsfall in England. Von Schweinefieber sind in Großbritannien 738 Ausbrüche mit 4474 Erkrankungsfällen angezeigt. Von den erkrankten Schweinen sind 1945 geschlachtet, 1682 gefallen, 311 genesen. Der Milzbrand hat nach der „London Gazette" bei 31 Ausbrüchen 74 Thiere befallen. Von den letzteren sind 4 geschlachtet, 1 ist genesen. (Veterinarian September und October 1887.)

Niederlande. (Vgl. Veröffentl. S. 520.) Der Landbouw-Courant vom 20. Oktober d. J. meldet Fälle von Rotz unter den Pferden in Arnhem (Prov. Gelderland).

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln rc.")

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die elftägige Effektivquarantäne, welcher alle aus Italien kommenden Provenienzen bisher unterworfen waren (Veröffentl. S. 610) in eine fünftägige Beobachtungsquarantäne umgewandelt, welche in der Quarantänestation Vido (Corfu) und überall da, wo sich eine Sanitätsbehörde befindet, abgehalten werden kann. Die gegen die Provenienzen Sardiniens verhängt gewesene Quarantäne ist aufgehoben worden.

— (Corfu.) Durch Beschluß des ärztlichen Kollegiums vom 5. November 1887 ist die Quarantäne gegen die Provenienzen der italienischen Halbinsel und der Insel Sardinien von 11 Tagen auf 5 Tage herabgesetzt worden. Ankünfte von Sizilien sind nach wie vor einer Quarantäne von 11 Tagen unterworfen. —

Portugal. Durch eine unterm 9. November 1887 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden der Hafen von Biloxi, sowie die übrigen Häfen des Staats Mississipi für frei von Gelbfieber erklärt. (Vergleiche Veröffentl. 1886 S. 752.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, vom 31. Oktober 1887 ab gegen Ankünfte aus Bombay das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen. —

Süd-Amerika. Durch Verordnung der Gesundheits-Kommission in Montevideo vom 12. Oktober 1887 ist die Beobachtungsquarantäne, welcher die Provenienzen von Chile in der Republik Uruguay bisher unterlagen, aufgehoben worden.

— Durch Verordnung derselben Gesundheitskommission vom 16. Oktober 1887 ist die siebentägige Quarantäne, welche seit dem 24. September d. J. gegen die Provenienzen von Italien bestand (Veröffentl. S. 659), auf eine dreitägige Beobachtung herabgesetzt worden. Die Passagiere der ankommenden Schiffe haben sich der Beobachtung auf der Quarantänestation der Insel Flores zu unterziehen, woselbst eine Reinigung der Wäsche und Desinfektion des Reisegeräths vorgenommen wird.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Dänemark. Das Königl. Ministerium des Innern hat am 8. November d. Js. folgende Bekanntmachung erlassen: „Wegen einiger im Amt Kopenhagen eingetroffener Fälle von Schweine-Diphtheritis wird hierdurch mit Bezugnahme auf § 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857 und des Gesetzes vom 25. Februar 1876 jede Ausfuhr von lebenden Schweinen aus Kopenhagen, den Nord- und Südbezirken des Amts Kopenhagen, sowie von Amager sowohl nach den übrigen Theilen des Landes, wie nach dem Auslande verboten. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft."
(R.-A. Nr. 264 v. 10. Novbr. 1887.)

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 25. Oktober 1887 wird von demselben die preußische Rheinprovinz als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.
(Post- och Inr.-Tidn. Nr. 249 v. 27. Oktober 1887.)

Spanien. (Vergl. Veröffentl. 1886 S. 705.) Der Königl. Finanzminister hat durch Erlaß, betr. die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Viehausfuhr, vom 5. Sept. d. J. (Gaceta de Madrid Nr. 292 vom 19. Oktober d. J.) die General-Zolldirektion angewiesen:

1. den unterstellten Zollämtern neuerdings die strikte Ausführung der Real-Orden vom 13. Dezember 1881 zur Pflicht zu machen;
2. anzuordnen, daß zum Zwecke des jederzeitigen Nachweises der stattgehabten Untersuchung des Viehs, die Zollämter dafür Sorge tragen sollen, daß das vom untersuchenden Thierarzt ausgefertigte Attest stets der Hauptfaktura beigefügt bleibe; ferner daß die Verladung des Viehs nicht eher erfolge, als die besorgten Atteste wirklich vorgelegt worden sind.

Medizinalgesetzgebung rc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

Vom 12. November 1887. (R.-G.-Bl. S. 521.)

Zur Ausführung der im § 3 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 [Reichs-Gesetzbl. S. 375*)] enthaltenen Vorschriften hat der Bundesrath in Gemäßheit des § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes beschlossen, die Bestimmung unter Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1887 [Reichs-Gesetzbl. S. 383**)] durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

> Bei runden oder länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 cm hat, darf die Länge der die Inschrift „Margarine" umgebenden Einrahmung bis auf 15 cm ermäßigt werden.

Berlin, den 12. November 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Kranke.

Vom 4. November 1887.

Durch die Anweisung zum Desinfektionsverfahren vom 7. Februar d. J. ist die Ueberführung von Kranken, welche an Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach oder Masern leiden, mittelst öffentlicher Verkehrsmittel, als Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen und öffentlichen Wasserfahrzeugen verboten.

Diese Bestimmung wird hierdurch wiederum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar d. J., betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden.

Zum Transport der an vorstehend aufgeführten Krankheiten Erkrankten sollen lediglich die Kranken-Transportwagen der Fuhrunternehmer Lück, Neue Friedrichstraße Nr. 18, Kopp, Oranienburgerstraße Nr. 73, und Hermann, Schmidstraße Nr. 7a, benutzt werden.

---

*) Veröffentl. S. 452. **) Ebenda S. 479.

Diese Gefährte bestellt das zuständige Polizei-Revier auf Verlangen telegraphisch.

Berlin, den 4. November 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen der Bundesstaaten wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit.

Vom 23. September 1887.

(Herzogl. Sachs.-Altenb. Gesetzs. 1887 Stück III.)

In Abwesenheit und verfassungsmäßiger Vertretung Seiner Hoheit des Herzogs wird zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 5. Mai dieses Jahres von unterzeichnetem Herzoglichen Gesammt-Ministerium den in der Nähe der Grenzen des Herzogthums Sachsen-Altenburg wohnhaften Hebammen der Nachbarstaaten, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen, die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in gleichem Maße, wie ihnen diese in ihrer Heimath gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze im Altenburgischen Staatsgebiete belegenen Orten gestattet.

Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Berufes im Herzogthum Sachsen-Altenburg den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen von den zuständigen Behörden auf Antrag mitzutheilen sind, zu unterwerfen und insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Anzeigen bei den Standesämtern, der Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Geburtstabellen und Ablieferung derselben an den betreffenden Landesgeburtshelfer, der Zuziehung eines Arztes, der Anzeige bei ansteckenden Krankheiten, der Desinfektion, des Verhaltens bei der Augenentzündung der Neugeborenen und bei Kindbettfieber der Wöchnerinnen zu beachten.

Die erwähnte Befugniß geht verloren, falls sich jene Hebammen im Herzogthum Sachsen-Altenburg dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

Die im Herzogthum Sachsen-Altenburg an den Grenzen wohnhaften Altenburgischen Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesrathes eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den benachbarten Staaten eingeräumt worden ist, werden angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwaltungs-Vorschriften genau zu beachten.

Altenburg, den 23. September 1887.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Leipziger.

Reuß ält. Linie. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten.

Vom 24. September 1887.

(Gesetz-Samml. f. d. Fürstenthum Reuß ält. Linie Nr. 14.)

Die sämmtlichen Bundesstaaten haben sich dahin verständigt, daß die in einem Bundesstaate geprüften Hebammen, welche in der Nähe der Grenzen wohnen, in den Grenzbezirken der benachbarten Bundesstaaten zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zuzulassen sind.

Wir bringen dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß für die Ausübung der Praxis seitens der Hebammen in den einzelnen Bundesstaaten die folgenden Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben:

1. Hebammen, welche in einem Bundesstaate das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, sollen, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnhaft sind, befugt sein, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des letzterwähnten Staates in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben.
2. Die Hebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenzen belegenen Orten des Nachbarstaates ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, falls sie sich dauernd dort niederlassen oder ein Domizil begründen.
3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenze liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften zu unterwerfen.

Greiz, am 24. September 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
i. V.: Hofmann.
Richter.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Nummerirung der Rezepte in den Apotheken.

Hamburg, den 10. Oktober 1887.

In gegebener Veranlassung wird hiermit angeordnet, daß vom 1. Januar 1888 an in allen Apotheken jedes in das Rezeptbuch eingetragene Rezept mit einer eigenen Nummer zu versehen ist. Das Datum der Eintragung und die Nummer sind gleicherweise auf dem Rezepte und auf der Signatur der Arznei zu vermerken. Bei Reiteraturen muß im Rezeptbuche und auf der Signatur auch das Datum und die Nummer der ersten Eintragung verzeichnet werden.

Die Nummerirung hat jeden Tag mit Nr. 1 wieder zu beginnen. Etwaige Stempel dürfen die Deutlichkeit der ärztlichen Ordination nicht beeinträchtigen.

Das Medizinal-Kollegium.

Bekämpfung der Thierseuchen in Italien.

Im Königlich italienischen Ministerium des Innern ist eine Zusammenstellung von Vorschriften über die Bekämpfung der Thierseuchen ausgearbeitet worden*), aus welcher die hauptsächlichsten Bestimmungen nachstehend im Auszuge wiedergegeben werden.

1. Rotz und Wurm. (Affezioni morvo-farcinose). Beim Ausbruch der Krankheit oder Verdacht auf dieselbe liegt den Besitzern oder Aufsehern der betreffenden Thiere, bezw. dem zugezogenen Thierarzte die Pflicht sofortiger Anzeige bei der Ortsbehörde ob (§ 1—4). Diese ordnet alsdann die schleunigste Tödtung der als krank befundenen Thiere an, welche in der Nähe der Verscharrungsgrube vorzunehmen ist, ohne daß der Eigenthümer berechtigt wäre, eine Entschädigung zu beanspruchen. Liegt die Verscharrungsgrube außerhalb des Ortes, so geschieht der Transport der Thiere dahin unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mittelst Ochsen. Die Gruben müssen 200 m von den Wohnungen und 100 m von den öffentlichen Wegen entfernt liegen und mindestens 1,5 m tief sein. Mit den Thieren zugleich werden die Stricke, welche zum Anbinden derselben im Stalle gedient haben, verscharrt. Die Kadaver werden, nachdem ihre Haut eingeschnitten ist, mit einer Lage ungelöschten Kalkes bedeckt und einige Tage lang bewacht, um eine heimliche Entfernung des Fleisches zu verhüten (§ 5 bis 8). Das Lager der Thiere und das von ihnen übrig gelassene Futter wird verbrannt (§ 9). Die mit der Tödtung und Verscharrung beauftragten Personen müssen sich in jeder Weise vor einer direkten oder indirekten Ansteckung schützen (§ 10). Eine Behandlung der rotz- oder wurmkranken Thiere ist nur dann gestattet, wenn eine Verbreitung der Seuche dadurch nach Möglichkeit ausgeschlossen, d. h. wenn strengste Absonderung der kranken von den gesunden Thieren vorgenommen und der Dienst bei denselben einem besonderen Wärter übertragen ist, zu dessen Schutze man alle erforderlichen Maßregeln getroffen hat, daher lediglich in den Thierarzneischulen, wo allein diese Bedingungen sämmtlich ausreichend erfüllt werden können (§ 11). In den Ställen, in welchen rotz- oder wurmkranke Thiere gestanden haben, soll die Behörde eine Desinfektion aller mit den Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände anordnen und unter Aufsicht des Thierarztes auf Kosten des Eigenthümers ausführen lassen (§ 12). Die Stallmauern, der Fußboden und alle aus Holz oder Eisen bestehenden Gegenstände sind mit

*) Provvedimenti sanitari suggeriti dal Consiglio superiore di sanità per le varie malattie del bestiame ed istruzioni popolari relative. Roma 1885.

kochender Soda- oder Potaschelösung, hinterher mit Karbolsäurelösung gut abzuwaschen. Der Stallraum wird mit schwefliger Säure oder mit Chlor oder noch besser, sofern es ausführbar ist, mit Wasserdämpfen ausgeräuchert. Nachdem der Stall alsdann 14 Tage hindurch gelüftet ist, können wieder Einhufer in denselben eingestellt werden (§ 13 u. 14).

Die des Rotzes oder Wurms verdächtigen Thiere sollen von der Behörde in Räumen abgesondert werden, welche von den für die Gesunden benutzten vollständig getrennt liegen, und zwar gelten als verdächtig solche Einhufer, die mit Kranken zusammengestanden haben und Symptome dieser Krankheiten darbieten. Sobald der Thierarzt bei den verdächtigen Thieren die Krankheit sicher konstatirt, hat die Behörde dieselben tödten zu lassen. Jedoch steht es dem Eigenthümer frei, einen zweiten Thierarzt zur Beurtheilung des Falles hinzuzuziehen. Sind Beide verschiedener Ansicht, so entsendet der Präfekt einen Thierarzt von Amtswegen, welcher definitiv entscheidet (§ 15—17). Die mit der Wartung der verdächtigen Thiere betrauten Personen haben dieselbe Vorsicht anzuwenden, wie wenn die Krankheit schon feststände. Auch sind für die verdächtigen Thiere andere Decken und Geräthschaften zu benutzen als für Gesunde, und selbst bevor sie für andere verdächtige Thiere benutzt werden dürfen, sind sie sorgfältig zu reinigen. Ebenso sollen die verdächtigen Thiere zu anderen Tränken geführt werden, als die gesunden (§ 18—20). Die Dauer der Absonderung richtet sich nach dem Zustande der Thiere; dieselbe ist aufzuheben, sobald die Symptome, welche den Verdacht veranlaßten, geschwunden sind, doch soll auch dann noch alle acht Tage eine ärztliche Untersuchung der Thiere stattfinden (§ 21). Während der Zeit der Absonderung dürfen die verdächtigen Thiere weder verkauft, noch exportirt, noch zu irgend einer Dienstleistung verwandt werden (§ 22). Werden verdächtige, der Absonderung entzogene Thiere auf öffentlichen Wegen, auf Märkten oder Messen angetroffen, so sollen sie, unbeschadet der gesetzlichen Strafe, welche ihr Eigenthümer verwirkt hat, sogleich an einer von der Behörde des Ortes, an welchem sie aufgefunden sind, zu bestimmenden Stelle auf Kosten des Eigenthümers abgesondert werden und, so lange es erforderlich ist, bleiben. Erweisen sie sich dagegen als rotz- oder wurmkrank, so sind sie sofort zu tödten (§ 23).

Pferde, welche mit Rotz- oder Wurmkranken irgendwie Beziehungen gehabt haben, dürfen benutzt werden, bis sie Krankheitssymptome zeigen, gleich wohl aber sind sie zwei Monate lang gemäß Anordnung der Behörde von Zeit zu Zeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen (§ 24). Verdächtige Thiere, welche in Sperre gewesen und später freigelassen oder wegen Mangels an Krankheitssymptomen überhaupt nicht in Sperre gewesen sind, dürfen, sofern sie mit Kranken zusammengestanden haben, ohne Benachrichtigung der Behörde nicht verkauft werden. Letztere wird hierzu ihre Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilen, daß der Käufer von dem Thatbestande in Kenntniß gesetzt wird. Die ärztlichen Untersuchungen erleiden durch den Verkauf keine Unterbrechung (§ 25).

In den Gegenden, in welchen Rotz und Wurm häufig vorkommen, soll die Präfektur öfter Besichtigungen vornehmen und Märkte und Messen auf das Sorgfältigste überwachen lassen. Häusliche Besichtigungen sollen die Präfekten bei den Eigenthümern ausführen lassen, welche im Verdachte stehen, rotz- oder wurmkranke Thiere zu besitzen. Ordnet die Behörde die Absonderung eines rotz- oder wurmkranken Thieres an, welches aus einer andern Gegend gekommen ist, so hat sie die Behörde des Herkunftsortes hiervon zu benachrichtigen, damit diese in ihrem Bezirke die geeigneten Nachforschungen anstellen kann. Die zum Fleischverkauf zu schlachtenden Pferde müssen sorgfältig daraufhin untersucht werden, ob sie an Rotz oder Wurm leiden. Ist dies auch nur in geringem Grade der Fall, so muß das Fleisch unweigerlich vom Genuß ausgeschlossen werden (§ 26—29).

2. Beschälseuche. (Morbo coitale.) Den Eigenthümern und Aufsehern der an der Beschälseuche erkrankten Zucht-Pferde und -Esel liegt die Pflicht der Anzeige beim Bürgermeister ob, welcher einen Thierarzt zur Untersuchung entsendet (§ 1 u. 2). Die kranken und auch solche verdächtigen Thiere, bei denen die Erkrankung schwer oder unvollkommen erkennbar sein sollte, unterliegen der Sperre (§ 3).

Die auch nur leicht erkrankten oder verdächtigen Zuchtthiere sollen nicht zur Begattung zugelassen werden; die bei ihnen gebrauchten Geräthschaften dürfen bei gesunden Thieren nicht verwandt werden (§ 5 und 6). Im Falle des Verendens sind die Thiere vorsichtig zu verscharren, doch steht die Verwerthung ihrer Häute frei, wofern sich die Krankheit nicht mit Rotz komplizirt hat (§ 7). Erfolgt Heilung, so darf die Begattung wieder zugelassen werden, aber erst nach Jahresfrist (§ 8). An den Standplätzen der kranken Thiere im Stalle sind Krippe, Flankirbaum, Raufe und die Mauer bis zur Höhe des Hinterkreuzes der Pferde mit Lauge oder Karbolsäurelösung zu desinfiziren, desgleichen sämmtliche Gegenstände aus Leder, welche bei den kranken Thieren benutzt wurden (§ 9). Von dem Ausbruche der Seuche in einem Stalle soll die Behörde die Eigenthümer der Nachbarschaft unter Bezeichnung der zu fürchtenden Pferde in Kenntniß setzen (§ 10). Bricht die Seuche in der Umgegend eines Ortes aus, so muß der Bürgermeister des letzteren die in der Gemeinde vorhandenen Zuchtthiere von einem Thierarzte von Zeit zu Zeit besichtigen lassen. Derselbe stellt für die Gesunden unter ihnen zur Sicherheit der Stutenbesitzer monatlich ein Attest aus. Auch für die Stutenbesitzer wird es von Werth sein, ein derartiges auf den Gesundheitszustand ihrer Thiere bezügliches Attest vor der Zulassung derselben zur Begattung aufweisen zu können (§ 11). Der Verkauf der genesenen Thiere, sowie ihre Entfernung aus der verseuchten Gegend ist nach Ablauf von mindestens einem Jahre mit Zustimmung der Ortsbehörde erlaubt (§ 12).

3. Pferdedruse. (Adenite equina). Die erkrankten Pferde sind von den gesunden ohne Unterschied des Alters zu trennen. Bleibt nach Abschwellung der Drüsen der Nasenausfluß bestehen, so ist die Beobachtung der Pferde fortzusetzen. Bei seuchenartiger (epizootischer) Verbreitung der Krankheit müssen diese beiden Vorschriften um so sorgfältiger eingehalten werden (§ 1—3). In den Ställen, in welchen drusenkranke Pferde gestanden haben, sind die von ihnen besudelten Gegenstände mit kochendem Wasser oder mit Karbolwasser zu desinfiziren (§ 4). Das Fleisch solcher Thiere ist vom Genusse ausgeschlossen (§ 5). Den Eigenthümern wird die Pflicht der Anzeige bei der Ortsbehörde für den Fall einer seuchenhaften Verbreitung der Druse auferlegt (§ 6).

4. Pferdetyphus. (Febbre tifoide del cavallo, influenza ecc.) Bei den typhösen Krankheitsformen, im Besonderen beim Pferde- und Rindertyphus haben der Thierarzt, der Eigenthümer oder Aufseher der kranken Thiere die Pflicht der Anzeige bei der Ortsbehörde (§ 1). Die erkrankten Thiere sind von den gesunden sorgfältig abzusondern (§ 2). Die Gesunden dürfen niemals an solchen Plätzen eingestellt werden, an welchen zuvor Kranke gestanden haben, es sei denn, daß eine Desinfektion durch Waschen des Fußbodens und seines Holzwerks mit kochendem Wasser, später mit Karbolsäurelösung und durch Chlorräucherung vorangegangen wäre (§ 3). Die Kadaver sind in der vorgeschriebenen Tiefe und mit der üblichen Vorsicht zu verscharren (§ 4). Wenn durch die Obduktion und die mikroskopische Untersuchung außer Zweifel gestellt ist, daß es sich um Typhus und nicht um Milzbrand handelt, darf die Haut, nachdem sie mit Kalkwasser gehörig abgewaschen ist, zu industriellen Zwecken verwandt werden (§ 5). Keinenfalls ist es gestattet, kranke Thiere zum Zwecke des Genusses zu schlachten (§ 6). In sanitätspolizeilicher Beziehung steht die Influenza der Pferde den übrigen typhösen Affektionen gleich (§ 7).

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Geschenkweise Hingabe von verdorbenem (schwarz aussehendem, faul und widerlich riechendem) Schweinefleisch und Speck zum Zwecke des Genießens ist auch In-Verkehr-Bringen im Sinne des § 12[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Entscheid. d. Reichsgerichts vom 10. Februar 1887 gegen N.

In der Strafsache gegen die verehelichte Ackerbürger N., Wilhelmine geb. O., zu S., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 10. Februar 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten verehelichten N. gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Hildesheim vom 23. November 1886 zu verwerfen, und der Beschwerdeführerin die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Gegen die Angeklagte ist festgestellt: daß sie im Januar 1886 durch zwei selbstständige Handlungen wissentlich verdorbenes Schweinefleisch, einen Gegenstand, welcher die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Hierauf ist der § 12, Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, angewendet. Die Revision der Angeklagten hält den Begriff des „in Verkehr bringen" für verkannt; jedoch ohne Grund.

Die Thatsachen, in welchen der Vorrichter den Begriff des „in Verkehr bringens" findet, sind: daß die Angeklagte in der Zeit vom 4. bis 9. Januar 1886 der verehelichten Arbeiter St. eine Quantität verdorbenes gekochtes Schweinefleisch, Schmalz und Speck, und Mitte Januar der verehelichten L. ein 1½ bis 2 Pfd. schweres Stück gleichfalls verdorbenen gekochten Schweinefleisches zum Essen geschenkt hat; daß das Fleisch bezw. der Speck schwarz ausgesehen, faul und widerlich gerochen hat und schon stark in Verwesung übergegangen war; daß die Beschenkten das Fleisch nicht genossen, sondern weggeworfen haben.

Die Beschwerdeführerin meint, daß der Ausdruck „in Verkehr bringen" im angeführten § 12, Nr. 1 mehr voraussetze, als die schenkungsweise Hingabe eines Nahrungsmittels; es sei erforderlich, daß die Weggabe in der Absicht und in dem Bewußtsein erfolgte, es solle oder werde der Gegenstand auch noch anderen Personen zum Genusse zugänglich werden; jedenfalls fehle die Feststellung, daß die Empfänger des Fleisches 2c. dasselbe zum Zwecke des Verzehrens angenommen hätten.

Das Reichsgericht hat jedoch schon durch Urtheil vom 13. Dezember 1880, Entscheidungen Band 3, Seite 119, ausgesprochen, daß das Verschenken von Gegenständen, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet, als ein „in Verkehr bringen" im Sinne des fraglichen § 12, Nr. 1 zu betrachten ist. Es genügt die Feststellung, daß die oben angegebenen Gegenstände zum Zweck des Genießens geschenkweise überlassen sind. Die Beschenkten haben die Gegenstände übernommen. Daß sie dieselben nicht genossen haben, ist nicht von Belang.

Die Revision war daher zu verwerfen.

Ist Vorhandensein von Kartoffelzucker im Wein bei 1,1° Rechtsdrehung (Ventzke-Soleil) anzunehmen? Oder Zusatz von Wasser und Alkohol bei 1,3% Gehalt an Extraktivstoffen eines französischen Rothweins, wenn der Glyceringehalt nicht bestimmt ist? § 10 des Nahrungsmittelgesetzes.

Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Danzig vom 26. Mai 1886 gegen O. N.

In der Strafsache gegen den Weinhändler Oswald N. in B. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Danzig in der Sitzung vom 26. Mai 1886 für Recht erkannt:

daß der Angeklagte, Weinhändler Oswald N. aus B., von der Anklage des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 freizusprechen und die Kosten des diesen Angeklagten betreffenden Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Nach § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes, auf Grund dessen gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet worden ist, wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Bei der mündlichen Verhandlung nun sind folgende Thatsachen für erwiesen erachtet worden:

Der Angeklagte besitzt in B. eine Weinhandlung, von welcher aus er in mehreren anderen Städten und so auch in D. Zweig-Geschäfte gegründet hat. Dies Zweig-Geschäft in D. bezieht alle seine Weine vom Hauptgeschäft in B. und dazu gehört auch ein französischer Rothwein, Garrigues rouge benannt. Von diesem letztgedachten Weine wurde zu Anfang des Jahres 1881 auf Veranlassung der Polizeibehörde durch einen Chemiker eine gewisse Quantität aus dem Zweiggeschäft in D. zum Zweck der Analyse entnommen. Bei der Untersuchung des Weines glaubte der Chemiker Kartoffelzucker und einen zu geringen Gehalt an festen Extraktivstoffen gefunden zu haben und zog er damals daraus den Schluß, daß der Wein unter Zusatz von Kartoffelzucker und Wasser zum Most entstanden oder nachträglich mit Sprit und Wasser behandelt worden sei.

Es fragt sich nun zunächst, ob objectiv Verfälschung eines Genußmittels — denn nur um Verfälschung handelt es sich nach dem Eröffnungsbeschluß — hier vorliegt.

Wein ist unzweifelhaft ein Genußmittel. Eine Verfälschung desselben kann in zweierlei Weise erfolgen: die eine läßt die normale Beschaffenheit der Sache unberührt und giebt derselben nur den Schein einer bessern Beschaffenheit als der wirklichen; die zweite Art besteht in einer Aenderung der normalen Beschaffenheit und zwar in einer Verschlechterung derselben durch Entziehung dazu gehöriger oder durch Zusatz nicht dazu gehöriger Stoffe. Hier handelt es sich nur um die zweite Art und auch bei dieser nicht um die Entziehung von Stoffen, sondern um die Frage, ob der Befund des Chemikers objektiv auf den Zusatz ungehöriger Stoffe schließen läßt und ob in diesem Falle eine Verschlechterung des Weines vorliegt.

Erwiesenermaßen kommen solche Zusätze nicht allein bei Behandlung des Traubensaftes, sondern auch beim fertigen Weine mehrfach vor. So wird bei der Methode des Gallisirens dem zuckerarmen, aber säurereichen Most Wasser und Zucker zugesetzt, und zwar Wasser zur Tilgung der Säure, Zucker zur Erzeugung und Unterstützung der alkoholischen Gährung. So kommen ferner behufs Erhaltung des Weines und zur Herbeiführung seiner Transportfähigkeit Zusätze von Alkohol zum fertigen Weine vor, ohne daß darin gerade eine Verfälschung gefunden werden müsse; denn wenn sie beim Vorhandensein jener Voraussetzungen kunstgerecht ausgeführt werden, so können sie zur Verbesserung des Weines dienen. Indessen ist diese Behandlung nicht immer eine dem Zweck und der Kunst entsprechende. Insbesondere ist sie nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen tadelnswerth, wenn dem Most statt Rohr- oder Rübenzuckers Kartoffelzucker zugesetzt wird; denn bei der Gährung entwickelt sich aus dem Kartoffelzucker der Amylalkohol und das darin enthaltene, im Wein verbleibende Amylin wirkt auf die menschliche Gesundheit in hohem Grade nachtheilig ein. Ebenso unzweifelhaft ist die Anwendung von Alkohol zu verwerfen, wenn sie ohne Rücksicht auf die oben angedeuteten Zwecke das Getränk lediglich schwerer machen oder gar in Verbindung mit Wasser quantitativ vermehren soll. Solche Manipulationen würden ohne Zweifel unter den Begriff der Verfälschung fallen.

Bei dem hier zur Sprache kommenden Garrigues rouge ist aber gar nicht einmal erwiesen, daß dem Most oder dem fertigen Wein überhaupt derartige Zusätze gemacht worden sind.

1. Was zunächst den Kartoffelzucker betrifft, so wird dessen Vorhandensein in dem zu untersuchenden Stoffe nach der Bekundung der Sachverständigen durch Polarisationsapparate bestimmt, und zwar polarisirt Kartoffelzucker je nach der vorhandenen Menge mehr oder weniger nach rechts. Der Chemiker fand nun bei der Untersuchung vom Jahre 1881 eine Rechtspolarisation von 1,1° und glaubte er daraus auf die Anwesenheit von Kartoffelzucker schließen zu müssen. Dieser Schluß ist aber nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung unrichtig. Denn der hierüber vernommene Sachverständige Dr. B. aus B. hat den Garrigues rouge ebenfalls untersucht und eine für das Vorhandensein von Kartoffelzucker sprechende Polarisation nicht gefunden. Zwar stand dem Sachverständigen hierbei der Wein, welchen jener Chemiker aus dem Zweiggeschäft in D. zum Zwecke der Analyse entnommen hatte, nicht zur Verfügung, denn derselbe war bei der Analyse verbraucht worden und die Entnahme einer ferneren Probe unter auktoritativer Gegenwart der Behörde wurde dem sofort nach Veröffentlichung der

Analyse in D. erschienenen Vertreter des Angeklagten, wie dieser Vertreter Namens Ba. bekundet, sowohl von Seiten jenes Chemikers, wie auch seitens der Polizeibehörde abgeschlagen. Der Sachverständige bediente sich deshalb bei seiner Untersuchung des gleichen Weines aus dem Hauptgeschäft in B. Indessen ist dies doch aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe Wein gewesen, wie er auch dem Chemiker vorlag, denn das Zweiggeschäft in D. erhielt ja alle seine Weine aus dem Hauptgeschäft. Es kommt aber auf diese Identität beider Weine gar nicht einmal an, weil das Gutachten jenes Chemikers auf Schlüssen beruht, welche nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung thatsächlich nicht richtig sind.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen, nämlich des Dr. B. und des Medizinalrathes Dr. W., liegt die Sache so:

Zum Zweck der Polarisation dienen mehrere Apparate, unter anderen auch zwei, genannt: „Ventzke-Soleil" und „Wild". Der Chemiker hat bei seiner Untersuchung vom Jahre 1881, wie er selbst angiebt, den erstgedachten Apparat benutzt. — Bei diesem ist eine Polarisation von 1° nach rechts gleich einer solchen von 0,3° bei Wild; und bei einer so geringen Ablenkung ist der Wein allgemeiner als frei von Kartoffelzucker zu betrachten. Der Chemiker fand nun eine Polarisation nach rechts von 1,1° und diese übersteigt jene Norm von 0,3° Wild um eine Kleinigkeit, nämlich um 0,08°. Indessen ist auch hieraus nicht auf Anwesenheit von Kartoffelzucker zu schließen, es muß vielmehr, um diesen Schluß zu rechtfertigen, ein neues sehr umständliches Verfahren

— vergl. in dieser Beziehung Beschlüsse der Kommission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines, bei Zinn u. Haas, Nahrungsmittelgesetz, 2. Aufl. S. 182 ff., und die Weinanalyse, Kommentar zu jenen Beschlüssen, von Dr. Barth, 1884 S. 27 ff. —

eingeschlagen werden. Erwiesenermaßen hat der Chemiker sich auf diese fernere Untersuchung nicht eingelassen, er hätte aber auch hierzu im vorliegenden Falle gar keine Veranlassung gehabt, weil bei jener Ablenkung von 0,38° Wild schon aus thatsächlichen Gründen auf Kartoffelzucker nicht geschlossen werden kann. Denn eine jene Ablenkung ergebende Quantität ist viel zu geringe, als daß sie dem Gährungszwecke dienen könnte. Ein so geringfügiger Zusatz von Kartoffelzucker wäre daher zweck- und sinnlos, und diese thatsächliche Erwägung gestattet auch ohne Vornahme jener weiteren Untersuchung den Schluß, daß bei einer Polarisation von 0,38° Wild Kartoffelzucker nicht nachgewiesen ist. Dahin lautet denn auch das Schlußgutachten der Sachverständigen.

2. Was den Wasser- und Alkohol-Zusatz betrifft, so kommt der Chemiker zur Annahme eines solchen auf Grund des seiner Angabe nach geringen Gehaltes an festen Extraktivstoffen von 1,3%. Die Norm für solche Stoffe ist nach Gutachten des Dr. B. bei französischem Rothwein auf 1,5 anzunehmen, indessen erachtet der Sachverständige in Uebereinstimmung mit dem Medizinalrath Dr. W. doch den aus der angeblich zu geringen Menge an Extraktivstoffen gezogenen Schluß auf Zusatz von Alkohol und Wasser ohne gleichzeitige Bestimmung des Glyceringehaltes für durchaus unzulässig; denn Glycerin entwickelt sich bei der Gährung neben Alkohol in gewissem Verhältniß und eine Verschiebung dieses Verhältnisses ist hier nicht nachweisbar, weil der Chemiker — und das giebt dieser selbst zu — bei der Analyse vom Jahre 1881 den Glyceringehalt überhaupt nicht festgestellt hat. Hiernach erachten beide Sachverständige einen Alkohol- oder Wasserzusatz für nicht nachweisbar, und auch jener Chemiker erklärt, daß er insoweit sein früheres Gutachten wissenschaftlich nicht vertreten könne.

Bei dieser Sachlage vermag sich der Gerichtshof von der Richtigkeit des Gutachtens, welches der Chemiker aus seinem Befunde gewonnen hatte, in keinem der beregten beiden Punkte zu überzeugen, der Gerichtshof erachtet vielmehr auf Grund der Gutachten der Sachverständigen B. und W. Zusätze von Kartoffelzucker, Alkohol und Wasser für nicht erwiesen und daher die Verfälschung eines Genußmittels nicht dargethan. Eine Nachmachung aber liegt nicht vor, weil darunter die Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheines und nicht auch des Wesens und Gehaltes der Sache zu verstehen ist, während es sich hier um einen wirklichen Wein handelt, welcher nach dem abgegebenen Gutachten die Bestandtheile eines normalen Weines enthält. Objektiv ist daher eine Verfälschung und eine Nachmachung des Weines für ausgeschlossen zu erachten. Es fallen damit die beiden wesentlichsten Merkmale der im § 10 Nr. 1 u. 2 a. a. O vorgesehenen strafbaren Handlung und erübrigt sich danach die Frage nach dem Vorhandensein der subjektiven Erfordernisse derselben. Es war vielmehr auch ohne solche Prüfung auf Freisprechung zu erkennen. Den Kostenpunkt entscheidet § 499 St.-P.-O.

Freisprechung eines Verkäufers von „Mosel-Grüneberger" mit Kartoffelzuckerzusatz (4,4° Rechtsdrehung nach Ventzke-Soleil), weil jener selbst der Verfälschung des Weins angeklagt war, während er den von Anderen verfälschten Wein verkauft hatte. § 10[1] des Nahrungsmittelgesetzes.

Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Danzig v. 27. Mai 1886 gegen B.

In der Strafsache gegen den Weinhändler Karl Adolph B. in D. wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz hat die 1. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Danzig in der Sitzung vom 27. Mai 1886 für Recht erkannt:

daß der Angeklagte Weinhändler Karl Adolph B. aus D. von der Anklage des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 freizusprechen und die Kosten des ihn betreffenden Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Der Angeklagte besitzt in D. eine Weinhandlung, aus welcher die Behörde zu Anfang des Jahres 1881 eine Quantität des dort vorräthigen „Mosel-Grüneberger" genannten Weines entnehmen und chemisch untersuchen ließ. Hierbei wurde mittelst des Polarisations-Apparates Ventzke-Soleil eine Ablenkung des Lichtstrahles von 4,4 Grad nach rechts festgestellt und dies Ergebniß läßt mit Nothwendigkeit darauf schließen, daß in dem Wein Kartoffelzucker enthalten war.

Auf Grund dieser (in der mündlichen Verhandlung für erwiesen erachteten) Thatsachen ist gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet und dabei angenommen worden:

daß **er** zu Danzig in der Zeit vom 5. Juni 1879 zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr einen Wein verfälscht habe.

Die mündliche Verhandlung hat nun ferner ergeben, daß dem zuckerarmen, jedoch säurereichen Most Zucker hinzugesetzt zu werden pflegt, um bei der Gährung den zur Erhaltung des Weines nothwendigen Alkoholgehalt zu erzielen. In solchem Verfahren liegt an sich eine Verfälschung des Weines nicht und es würde nichts dagegen einzuwenden sein, wenn dabei Rohr- oder Rübenzucker verwendet wird. Kartoffelzucker dagegen würde bei der Gährung den Amylalkohol erzeugen und dieser enthält das Amylin, welches dem Naturprodukt Wein fremd, außerdem aber der Gesundheit des Konsumenten nicht dienlich ist. Zusatz von Kartoffelzucker verschlechtert daher das Naturprodukt und ist unter allen Umständen für eine Verfälschung zu erachten. Dieser Vorwurf trifft aber nicht den Angeklagten, denn letzterer handelt nur mit fertigen Weinen, während der Zuckerzusatz dem Most gegeben wird. Dies rechtfertigt die Freisprechung des Angeklagten vom Vergehen wider § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes.

Den Kostenpunkt entscheidet § 499 Str.-P.-O.

Herstellung, Feilhalten und Verkauf eines Gemisches von Weinsprit, Cognac, Mosel, Johannisbrod, Wasser, Bittermandelöl und Weinbeeröl als „Verschnitt-Cognac" zu 80—90 Pf. das Liter, sowie eines Gemisches von Sprit, Rum und Wasser als „Trinkrum" zu 50 Pf. das Liter in Danzig nicht nach § 10 [1 u. 2] des Nahrungsmittelgesetzes strafbar.

Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Danzig v. 27. Mai 1886 gegen Meyer R.

In der Strafsache gegen den Weinhändler und Destillateur Meyer R. in D. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat die 1. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Danzig in der Sitzung vom 27. Mai 1886 für Recht erkannt:

daß der Angeklagte, Weinhändler und Destillateur Meyer R. aus D. von der Anklage des Vergehens

gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 freizusprechen und die Kosten des ihn betreffenden Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Gegen den Angeklagten ist auf Grund des § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes das Hauptverfahren eröffnet worden, weil er in zwei Fällen und zwar jedesmal durch zwei verschiedene selbstständige Handlungen:

1. Cognac und Rum zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht,
2. wissentlich diese Genußmittel, welche nachgemacht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten

haben soll. Die mündliche Verhandlung nun hat folgende Thatsachen für erwiesen erscheinen lassen:

Der Angeklagte, welcher zu D. eine Destillation betreibt, stellte in der Zeit vom 5. Juni 1879 bis Dezember 1881 eine Quantität Cognac von etwa 137 Liter und eine Quantität Rum von etwa 205 Liter her, hielt dieselben in seinem Geschäftslokal zum Preise von 80 bis 90 Pfg. pro Liter Cognac und von 50 Pfg. pro Liter Rum feil und verkaufte sie auch zu diesen Preisen. Die Zusammensetzung dieser Flüssigkeiten war die folgende:

1. Der Cognac bestand aus: 71 l Weinsprit, 6 l Cognac, 3 l Mosel, 1 l Carobbe (Johannisbrod), 57 l Wasser, 25 Tropfen Bittermandelöl, ½ Loth Weinbeeröl und enthielt in Volumprozenten: Cognac 4,35, Mosel 2,17, Sprit 51,45, Wasser 41,30, Weinbeeröl 0,01, Johannisbrod 0,72, Bittermandelöl in Spuren;

2. Der Rum bestand aus: 98 l Sprit, 1 l reinen Rum, 106 l Wasser und enthielt in Volumprozenten: Rum 0,49, Sprit 47,80, Wasser 51,71.

In objektiver Beziehung mag nun zunächst dahin gestellt bleiben, ob insbesondere Rum, d. i. das Destillat aus der Zuckerrohr-Melasse überhaupt zu den Genußmitteln zu rechnen, da er, sowie er importirt wird, seines Ledergeschmackes und des hohen Alkoholgehaltes wegen nach dem Urtheil der darüber gehörten Sachverständigen nahezu ungenießbar ist und es mag ferner unentschieden bleiben, ob die Art der Herstellung beider Flüssigkeiten eine Nachmachung oder Verfälschung enthält. Denn die Strafkammer vermißt in subjektiver Beziehung im Fall des § 10 Nr. 2 des Gesetzes die Voraussetzung, daß die Waare unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten oder unter Verschweigung der etwa stattgehabten Nachmachung oder Verfälschung vom Angeklagten verkauft worden ist und im Falle des § 10 Nr. 1 die Voraussetzung, daß der Angeklagte bei Herstellung der Waaren den Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfolgte. Liegen aber diese Voraussetzungen nicht vor, so kann nach dem Gesetz auch keine Strafbarkeit eintreten.

Die mündliche Verhandlung hat nun in dieser Beziehung ergeben, daß der Angeklagte mit jenen Getränken nur en gros handelte und dieselben nur in Gebinden von 10, 20 oder 30 Litern an Gastwirthe und Restaurateure feil hielt und verkaufte und zwar den Cognac ausdrücklich unter der Bezeichnung „Verschnitt“ und den Rum als sogenannten „Trinkrum“. Das Feilhalten und der Verkauf erfolgte also nicht vor dem großen, weiten Publikum, sondern vor einer beschränkten Anzahl von Abnehmern und diesen letzteren, als Geschäftsleuten, waren jene Bezeichnungen geläufig, sie wußten, daß sie für 80 bis 90 Pfg. nicht ein Liter echten Cognac und für 50 Pfg. nicht ein Liter echten Rum bekommen; sie wußten ferner, daß der von ihnen feilgehaltene und an sie verkaufte Cognac hauptsächlich Sprit und Wasser, im übrigen aber einen der Preislage entsprechenden Zusatz von wirklichem Cognac enthielt; sie wußten endlich, daß „Trinkrum“ in hiesiger Gegend nicht echter Rum, sondern einen recht alkoholhaltigen Stoff mit Rumgeschmack bedeutet, der vom consumirenden Publikum auf dem Lande zum Ueberschneiden von Kartoffelbranntwein und als Zusatz zu anderen Schnäpsen gewünscht wird. Kannten aber die Abnehmer diese Bezeichnungen für unechte Waare, so war auch weder die Bezeichnung zur Täuschung geeignet, noch fand ein Verkauf unter Verschweigung der Herstellungsart statt, noch auch kann angenommen werden, daß die Waare zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt wurde. Denn was diesen Zweck betrifft, so war eine Täuschung jener beschränkten Zahl gewohnheitsmäßiger Abnehmer thatsächlich ausgeschlossen und bei dieser thatsächlichen Unmöglichkeit der Täuschung kann dem Angeklagten als Geschäftsmann auch nicht der Zweck der Täuschung bei der Herstellung zugemuthet werden, es sei denn, daß die Herstellung bewußt dazu diente, nicht sowohl jene unmittelbaren Abnehmer, als durch die Vermittelung das consumirende Publikum zu täuschen — vergl. Entsch. d. R.-G. 3 S. 270, 273 und Rechtsprechung 5, S. 315. Dies letztere kann aber ebenfalls nicht angenommen werden, denn das Bewußtsein davon, daß die unmittelbaren Abnehmer ihrerseits die Waare unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhalten oder unter Verschweigung der etwaigen Nachmachung oder Verfälschung an die Consumenten verkaufen würden, kann dem Angeklagten umsoweniger zugeschrieben werden, als kein Anhalt dafür vorliegt, daß thatsächlich jene Abnehmer die Waare unter solchen Umständen feilgehalten oder verkauft haben. Fehlt aber dem Angeklagten dies Bewußtsein, so darf auch nicht festgestellt werden, daß er selbst die Waare, sowie sie ausfiel, zum Zweck der Täuschung des mittelbaren Abnehmers, d. i. des Consumenten herstellte.

Liegen nun hiernach alle jene subjektiven Voraussetzungen des Gesetzes nicht vor, so fehlt die geeignete thatsächliche Unterlage zur Anwendung des Gesetzes und folgt daraus die Freisprechung des Angeklagten.

Den Kostenpunkt entscheidet § 499 A. P. O.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Staats-Handbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1887. Bremen. 1887. 8°.

Statistik, Breslauer. Serie 10, Heft 5. Breslau. 1886. 8°.

Verwaltungs-Bericht des Sanitäts-Departements Basel über das Jahr 1886. 8°.

Verwaltungs-Bericht der Stadt M.-Gladbach für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1886. M.-Gladbach. 1887. 4°.

Verwaltungs-Bericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1885. Leipzig. 1887. 4°.

Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1886. 13. Jahrgang. Breslau. 8°.

Wolley, Dr. Rudolf. Ueber die Kunstbutterfrage, nebst Nachtrag. Leipzig. 1887. 8°.

Administration report of the Madras Municipality for 1885—86. Madras. 1886. Fol.

Annuario statistico Italiano. Anno 1886. Roma. 1887. 8°.

Arata, Dr. Pedro N. Aparato microfotográfico. Buenos Aires. 1885. 8°.

Arata, Dr. Pedro N. Apuntes de algunas lecciones del curso de higiene, dictado el año 1885 en la facultad de ciencias fisico-naturales. Buenos Aires. 1885. 8°.

Arata, Dr. Pedro N. Contribuciones al conocimiento higiénico de la ciudad de Buenos Aires. 1886. 8°.

— desgl. 2ª aguas subterraneas. Buenos Aires. 1886. 8°.

Arata, Dr. Pedro N. Relacion de los trabajos practicados por la oficina quimica municipal de la ciudad de Buenos Aires. 2. y 3. año 1885 y 1886. Buenos Aires. 1886 y 1887. 8°.

Bulletin de l'institut international de statistique. Année 1886. Tome 1, Livraison 3/4. Rome. 1887. 4°.

China. Imperial Maritime Customs. Medical reports, for the half-year ended 30th September 1886. Shanghai. 1886. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 29. November 1887. Nr. 48.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Budapest 3, Prag 8, Triest 7, Rom 14, Paris 7, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 1 (Variolois), Wien, Budapest je 6, London 5, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Edinburg 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 (Königl. Charité) Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 12, Paris 16, London 23, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 13, Hamburg 200, Budapest 33, Petersburg 76 Erkrankungen.

Rose: London 11 Todesfälle; Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Masern: Paris 14, London 25, Kopenhagen 41 Todesfälle; Berlin 136, Breslau 39, Hamburg 120, Reg.-Bezirke Aachen 169, Erfurt 147, Hildesheim 188 und Königsberg 293, Wien 37, Budapest 264, Edinburg 72, Kopenhagen 579, Christiania 396, Petersburg 37 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 13, Wien 15, London 41, Dublin 8, Kopenhagen 10, Petersburg 12, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 63, Breslau 33, Hamburg 19, Nürnberg 29, Wien 111, Budapest 19, Edinburg 50, Kopenhagen 66, Stockholm 45, Christiania 32, Petersburg 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 39, Breslau 15, Dresden 13, München und Nürnberg je 8, Wien 13, Budapest 15, Prag 13, Paris 27, London 41, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 127, Breslau 57, Hamburg 46, Nürnberg 60, Reg.-Bez. Schleswig 256, Wien 23, Budapest 22, Kopenhagen 44, Stockholm 22, Christiania 44, Petersburg 41 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 54 Todesfälle; Hamburg 33, Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Ostindien. In der Stadt Bombay sind in den beiden am 25. Oktober, bezw. 1. November d. J. endigenden Wochen 14. bezw. 9 Choleratodesfälle verzeichnet. Erstere betrafen 1 Europäer und 13 Eingeborene und zwar in 6 verschiedenen Stadtbezirken, letztere ausschließlich Eingeborene und zwar in 7 verschiedenen Bezirken. —

Aus der Präsidentschaft Bombay sind in der mit dem 25. Oktober endigenden Woche 673 Erkrankungen und 340 Todesfälle an Cholera und zwar aus 12 verschiedenen Bezirken gemeldet, während aus 3 anderen Bezirken ohne Zahlenangaben über leichtes Auftreten der Seuche berichtet wird. Auf die mit dem 1. November endigende Woche entfallen 587 Erkrankungen und 289 Todesfälle (13 Bezirke; außerdem in 2 Bezirken leichtes Auftreten). —

Süd-Amerika. Aus Paris ist unter dem 14. November gemeldet, daß nach dort eingegangenen Nachrichten in Santiago (Chili) die Cholera ausgebrochen sei. Am 13. November seien 39 Todesfälle vorgekommen.

Statistische Nachrichten über die Erkrankungs-Verhältnisse der Beamten von 30 Verwaltungen des Vereins deutscher Eisenbahnen im Jahre 1885.

Der Bericht*) enthält die Angaben von 27 deutschen, 2 österreichischen und von den niederländischen Staatsbahnen über die Erkrankungs- und

*) Herausgegeben von der geschäftsführenden Direktion des Vereins. Berlin 1886. Nauck'sche Buchdruckerei.

(Fortsetzung auf Seite 692.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 46. Woche v. 13. — 19. Nov. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	77	2	42	15	22,1	26,8	—	—	—	1	—	5	10	1	—	—	25	—
† Altona	109 046	60	5	53	15	25,3	25,1	1	1	3	2	1	7	3	5	4	4	29	1
† Augsburg	67 328	32	1	28	10	21,6	29,5	—	—	—	—	—	5	2	2	—	—	18	1
† Barmen	105 324	81	3	30	7	14,8	22,6	—	—	1	—	—	6	1	1	—	—	20	1
† Berlin	1 376 389	864	29	531	150	20,1	27,9	6	13	39	3	3	75	57	33	12	12	290	12
† Bochum	43 086	36	—	14	5	16,9	28,7	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	4	—
† Braunschweig	88 383	59	1	26	9	15,3	25,3	4	1	1	—	—	4	5	2	—	—	9	—
† Bremen	120 276	72	3	40	7	17,3	20,9	3	1	—	—	—	4	10	—	—	—	20	2
† Breslau	308 105	210	11	169	48	28,5	31,3	—	1	15	—	—	15	12	15	2	2	108	3
Charlottenburg	46 136	32	3	17	5	19,2	30,0	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	12	1
† Chemnitz	115 787	107	2	52	22	23,4	32,3	—	1	1	—	—	8	2	.	1	.	38	1
† Danzig	116 786	87	3	50	20	22,3	26,9	—	1	1	1	—	3	3	1	1	1	39	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	18	1	22	2	21,9	21,3	1	1	1	—	—	3	1	—	—	—	15	—
Dortmund	82 200	56	3	28	7	17,7	26,6	—	—	5	—	1	6	3	1	1	1	12	—
† Dresden	254 088	153	7	99	19	20,3	25,1	3	—	13	1	—	16	12	2	1	1	50	2
† Düsseldorf	121 438	83	4	42	13	18,0	24,0	—	—	2	—	—	6	8	—	—	—	26	—
† Duisburg	49 506	44	3	22	4	23,1	27,3	—	2	1	—	—	1	3	—	—	—	13	2
† Elberfeld	110 603	76	—	35	4	16,5	22,7	—	3	3	—	—	4	6	1	—	—	18	—
† Erfurt	60 010	53	3	15	6	13,0	23,6	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	10	—
† Essen	67 635	50	2	28	5	21,5	28,1	—	—	—	1	—	5	10	—	—	—	11	1
† Frankfurt a. M.	160 116	80	3	60	8	19,5	19,8	—	—	6	1	—	16	4	4	1	—	26	3
† Frankfurt a. O.	55 016	39	—	16	6	15,1	27,5	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	42 904	19	—	14	4	17,0[4]	26,4	—	—	—	2	—	2	—	.	.	2	8	—
M.-Gladbach	46 398	42	1	21	6	23,5	25,9	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	13	1
† Görlitz	57 410	40	2	17	2	15,4	28,0	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	11	—
† Halle a. S.	85 307	57	3	26	3	15,8	25,5	—	3	5	—	—	5	3	1	1	—	7	2
† Hamburg u. Vororte	486 462	326	14	277	126	29,6	25,5	5	—	5	12	2	32	26	45	9	7	148	2
† Hannover	145 080	72	6	41	6	14,7	21,7	3	—	1	—	—	9	6	—	—	—	22	—
† Karlsruhe	64 798	24	2	24	8	19,3	20,7	2	—	2	—	—	3	1	1	1	1	14	1
† Kassel	65 918	41	—	24	6	18,9	22,3	5	—	1	—	—	3	1	—	—	—	14	—
† Kiel	54 274	32	3	18	4	17,2	22,7	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	8	1
† Köln	166 667	135	3	72	26	22,5	27,4	—	—	—	—	1	6	13	5	—	—	45	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	92	4	64	15	21,6	31,7	—	1	2	—	—	11	15	3	1	1	30	2
Krefeld	95 418	76	2	34	10	18,5	25,2	1	—	—	—	—	3	5	—	—	—	23	2
† Leipzig	177 072	113	2	51	10	15,0	23,0	1	1	3	2	—	5	9	1	1	1	29	—
† Lübeck	56 775	18	—	25	6	22,9	22,0	—	—	4	—	—	1	4	—	—	—	16	—
† Magdeburg[2]	166 609	164	3	68	16	21,2	26,4	—	1	2	—	—	5	5	—	—	—	52	3
† Mainz	68 036	37	1	17	5	13,0	23,4	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	—
† Mannheim	63 744	49	1	23	9	18,8	21,1	3	1	2	—	—	4	2	2	—	—	8	1
† Metz	54 370	23	2	23	4	22,0	21,2	—	—	4	1	—	3	7	—	—	—	8	—
† Mülhausen i. E.	71 700	43	2	23	8	16,7	.[3]	—	—	—	—	—	2	3	.	.	4	14	—
† München	282 102	195	3	118	37	22,6	30,9	—	—	8	—	—	10	13	15	1	1	71	1
† Münster	45 208	25	—	19	7	21,9	24,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	11	—
† Nürnberg	119 758	93	6	61	18	26,5	25,2	—	1	8	—	1	9	11	5	4	4	26	—
† Plauen i. V.	45 307	32	—	19	9	21,9	26,8	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	15	—
† Posen	69 138	36	4	26	8	19,6	29,7	—	2	1	1	—	—	1	—	—	—	21	—
Potsdam	51 646	31	2	15	3	15,1	24,2	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	9	—
† Rostock	40 113	18	2	15	3	19,4	20,8	—	1	1	—	—	—	3	—	—	—	10	—
† Stettin	102 008	64	5	41	19	20,9	25,7	—	—	2	1	—	2	2	4	1	1	28	2
† Straßburg i. E.	114 367	78	—	56	14	25,5	27,2	—	—	5	1	—	5	7	8	8	8	29	1
† Stuttgart	116 355	53	2	45	11	20,1	21,5	2	—	—	1	—	8	4	—	—	—	30	—
† Wiesbaden	57 105	25	1	25	2	22,8	20,0	2	—	—	—	—	2	4	—	—	—	17	—
† Würzburg	56 275	25	2	22	2	20,3	25,7	—	1	1	—	—	3	2	—	—	1	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 13, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 15,8.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. November 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	261	27	121	28	16,6	—	3	2	1	1	15	16	12	—	—	68	3
Brünn bis 12. November	86 125	.	4	39	.	23,5	—	—	—	—	.	6	3	3	.	.	27	—
Brüssel bis 12. November	177 568	105	7	65	10	19,0	—	—	2	1	.	10	6	4	.	.	42	—
Budapest bis 12. November	432 672	297	18	209	45	25,1	4	4	15	4	—	29	8	20	—	—	111	14
Christiania	134 000	92	6	58	13	22,5	9	2	5	1	—	2	8	6	—	—	25	—
Dublin	353 082	193	.	234	49	34,6	5	8	3	.	.	.	.	6	.	.	210	2
Edinburg	258 629	161	.	102	23	20,6	3	1	2	5	.	5	.	2	.	.	80	4
Graz	105 274	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen bis 15. November	290 000	187	3	173	44	31,0	41	10	6	1	—	19	13	5	.	.	76	2
Krakau bis 12. November	72 959	21	1	36	9	25,6	—	—	1	2	—	4	5	4	—	—	18	2
Lemberg bis 12. November	120 127	.	8	65	.	28,1	—	2	2	2	.	14	9	6	.	.	28	2
Liverpool	592 991	376	.	259	54	22,8	—	4	—	.	.	.	.	2	.	.	233	20
London	4 215 192	2459	.	1638	379	20,3	25	41	41	23	7	177	400	16[2])	—	—	848	60
Lyon bis 5. November	401 930	155	13	160	11	20,7	—	—	5	5	.	25	31	6	—	.	85	3
Odessa	251 400	.	6	116	41	24,0	1	1	3	3	—	10	10	8	7	3	76	4
Paris	2 260 945	1227	76	910	121	21,1	14	6	27	16	3	158	87	51	.	.	531	17
Petersburg bis 12. November	928 016	510	26	415	101	23,3	4	12	15	19	—	75	18	50	.	.	222	.
Prag u. Vororte	294 170	.	9	150	27	26,5	—	7	13	2	1	20	21	3	.	.	80	3
Rom bis 8. Oktober	373 358	250	17	205	25	28,6	—	—	2	2	.	18	15	15	.	.	147	6
Stockholm bis 12. November	216 807	132	5	81	25	19,4	—	6	3	—	—	14	7	13	.	.	35	3
Triest	154 055	.	.	73	12	27,7	—	3	—	2	—	9	9	4	—	—	43	3
Venedig bis 12. November	148 094	87	3	53	11	18,6	—	—	—	—	—	6	14	7	.	.	25	1
Warschau bis 12. November	439 174	316	18	199	57	23,6	3	9	3	4	3	26	27	12	.	.	110	2
Wien bis 12. November	790 381	492	23	302	73	19,9	—	15	13	3	2	60	26	21	1	1	154	8
11 Vororte Wiens b. 12. Novbr.	399 399	.	18	144	.	18,7	—	1	2	1	.	31	30	19	.	.	59	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 13. bis 19. November 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	1	1	1	1	1	—	1
Scharlach	8	—	2	3	3	—	—	5
Diphtherie und Croup	34	—	13	15	6	—	—	14
Unterleibstyphus	10	—	—	1	6	3	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	—	—	—	—	3	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	—	3	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	2	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	1	61	13	—	1
Lungenschwindsucht	38	—	—	1	12	25	—	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	55	3	1	—	28	20	3	13
Akuter Darmkatarrh	7	3	—	—	3	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	7	—	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	—	11	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	33	—	—	—	12	18	3	—
Verletzungen	99	—	2	13	41	35	8	7
Alle übrigen Krankheiten	403	29	11	32	166	143	22	54
Summe	804	36	30	67	360	273	38	128

Gesammtbest. **war** am 12. Novbr. 3610 u. **bleibt** am 19. Novbr. 3633.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	13/11.-19./11.	13	136	63[3])	127[3])	6
„ Breslau	desgl.	3	39	33	57	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	200	120	19	46	—
„ Nürnberg	desgl.	1	1	29	60	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	10	169	10	26	2
Aurich	desgl.	—	—	—	—	—
Düsseldorf	desgl.	14	97	55	82	2
Erfurt	desgl.	1	147	22	21	1
Hildesheim	desgl.	9	188	53	47	—
Königsberg	desgl.	26	293	12	29	2
Marienwerder	desgl.	19	9	4	23	1
Münster	desgl.	5	5	21	6	1
Schleswig	desgl.	61	63	85	256	2
Stettin	desgl.	7	20	23	29	1
Stralsund	desgl.	6	—	9	11	1
Trier	desgl.	3	55	3	12	—
Wiesbaden	desgl.	3	52	25	74	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 13. bis 19. November 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. November	5,9	3,4	756,7	755,5	754,8	91	90	90	0,5	WNW	1
	14. „	4,7	2,2	750,2	747,4	746,1	92	90	80	0,4	W—NW	1
	15. „	2,2	—1,3	750,9	754 8	759,1	70	75	90	—	NNO	2
	16. „	—0,6	—5,0	765,1	766,3	767,2	84	52	65	—	NNW	1
	17. „	0,6	—4,5	766,4	764,8	762,2	80	55	65	—	SSW	2—3
	18. „	1,5	—4,0	752,6	748,4	746,6	58	55	66	—	SSO	3
	19. „	2,7	—1,0	743,8	743,0	744,5	76	74	94	1,4	S	1
München	13. November	3,4	—0,6	718,4	716,2	713,9	78	66	83	0,1	O	0,9
	14. „	2,4	—2,3	706,8	702,0	702,2	90	80	91	0,1	—	1,8
	15. „	2,2	—1,3	708,0	711,8	715,0	91	87	96	6,0	NW	1,8
	16. „	—1,3	—5,8	719,8	721,0	721,4	90	80	93	2,1	NO	1,5
	17. „	—3,4	—9,4	720,8	717,6	714,1	88	76	84	—	O	1,7
	18. „	0,5	—8,0	708,5	705,8	705,8	87	75	86	—	NO	0,4
	19. „	.	—3,9	701,3	701,6	702,1	92	74	90	—	NO	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Sterblichkeitsverhältnisse ihres Beamtenpersonals im Jahre 1885 mit besonderer Berücksichtigung der einzelnen Berufsarten und Altersklassen; im Allgemeinen schließt sich derselbe dem Bericht für das Jahr 1884 (Veröff. 1886 S. 124) an, nur in Bezug auf die Eintheilung des Personals ist eine Aenderung eingetreten, insofern dieses statt wie früher in 5 nunmehr in folgende 7 Gruppen unterschieden ist: 1. für den Zugförderungsdienst, 2. für den Zugbegleitungsdienst, 3. für den Bahnbewachungs- und Unterhaltungsdienst, 4. für den Stationsdienst, 5. für den niedern Stationsdienst, 6. für den Weichenwärterdienst, 7. Bureau- und sonst nicht benanntes Personal.

Das Gesammtpersonal betrug zu Anfang des Jahres 1885 96 057 Personen; davon erkrankten 45 730 = 48 % mit einer durchschnittlichen Dauer von 23 Tagen und starben 1108 = 1,15 % der Beamten.

Fast die Hälfte der Erkrankungen dauerte, soweit die Angaben reichen, nur 1—10 Tage, denn auf 37 030 Erkrankungen, deren Dauer ermittelt ist, entfielen 18 070 von 1 tägiger bis einschl. 10 tägiger Dauer.

Die einzelnen Bahnverwaltungen weisen einen sehr verschiedenen Erkrankungsprozentsatz auf; derselbe schwankte bei denjenigen Bahnverwaltungen, die 3000—12 000 Beamte beschäftigen, zwischen 31 und 59 %, eine ausnahmsweise geringe Morbidität von nur 14 % hatten von den größeren Bahnverwaltungen nur die niederländischen Staatseisenbahnen.

Auf je 100 Beamte kamen beim Zugförderungspersonal 83 und beim Zugbegleitungspersonal 65 Erkrankungen; hierauf folgte das Personal für den niederen Stationsdienst mit 54, die Weichenwärter mit 50, das Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal mit 40, das Stationspersonal mit 33 und endlich das Bureau- und sonst nicht benannte Personal mit 23 Erkrankungen auf je 100 Beamte.

Auch bezüglich der Sterblichkeit bestehen bei den einzelnen Dienstkategorien beträchtliche Unterschiede, dieselbe betrug bei dem Personal für den niederen Stationsdienst 1,7 %, bei dem Zugbegleitungspersonal 1,4 %, bei dem Bureau- und sonst nicht benannten Personal 1,3 %, bei den Weichenwärtern und dem Stationspersonal 1,0 %, bei dem Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal 0,9 % und bei dem Zugförderungspersonal 0,7 %. Das am häufigsten erkrankte Zugförderungspersonal hatte sonach die geringste Sterblichkeit.

Nach Krankheitsgruppen, bezw. Krankheitsformen gesondert, entfallen die meisten Erkrankungen auf die allgemeinen und Blutkrankheiten, nämlich 13 779 Fälle = 30,13 % sämmtlicher Erkrankungen, darunter Rheumatismus mit 7854, Diphtherie mit 216 und Typhus mit 85 Fällen. Dann folgen die Krankheiten des Verdauungsapparates mit 10680 Fällen = 23,35 % (darunter 5215 Fälle von Magenerkrankungen) und der Athmungsorgane mit 8196 Fällen = 17,92 %, unter den letzteren befinden sich 379 Fälle von Schwindsucht = 0,83 % sämmtlicher Erkrankungen. Hieran schließen sich 3355 Verletzungen im Dienst = 7,34 % sämmtlicher Erkrankungen (auf je 100 Beamte kommen 3,49 Verletzungen), 2711 Krankheiten der äußeren Bedeckungen, 2619 des Nervensystems (darunter 65 Geisteskrankheiten), 1098 der Augen, 1021 der Bewegungs- und 900 der Cirkulationsorgane (darunter 329 des Herzens). Den Schluß bilden 559 Verletzungen außer Dienst, 550 Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, 232 der Ohren und endlich 16 Fälle von Selbstmord.

Die Erkrankungs- und Sterblichkeits-Verhältnisse bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Kasse in Wien.

(Von Dr. H. Rauchberg. Wien 1886.)

Die Erkrankungs- und Sterblichkeits-Statistik der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Kasse in Wien ist von dem oben genannten Verfasser in der Absicht bearbeitet worden, aus dem umfangreichen über diese bedeutende Kasse vorliegenden Material

„eine Basis für die Beurtheilung des großen „Problems der Kranken- und Unfallversicherung „überhaupt, sowie der Anforderungen desselben „an die Statistik zu gewinnen."

Die Kasse umfaßt Nieder-Oesterreich als Vereins-Bezirk, als ordentliche Mitglieder werden, ohne Unterschied des Geschlechts, Personen vom 14. bis 55. Jahre aufgenommen, welche nicht mit einem chronischen Leiden oder Gebrechen behaftet sind.

Die Mitgliederzahl betrug in dem Jahre 1868 6410, stieg bis zum Jahre 1872 auf 17 012, sank im Laufe der siebziger Jahre bis auf 13—14 000, um dann in den achtziger Jahren bis auf 44 372 (1885) anzuwachsen.

Die Erkrankungsziffer schwankte während der siebzehn Berichtsjahre zwischen 292,50 ‰ (1872) und 455,27 ‰ (1884) der Mitgliederzahl, die Sterblichkeit war am geringsten im Jahre 1868–69 (9,20 ‰), am größten 1873 (17,57 ‰ der Mitglieder).

Von je 1000 Mitgliedern erkrankten an

Im Jahre	Allgemeinen Krankheiten	Darunter Tuberkulose	Verletzungen und Verbrennungen	Krankheit. d. Athmungs-Organe	Entbindungen
1868—1869	91,11	31,36	76,76	45,55	12,32
1870	89,88	25,00	76,01	57,76	11,88
1871	69,90	28,41	65,02	49,68	10,20
1872	60,06	26,51	61,96	28,68	5,06
1873	110,75	36,27	82,67	25,56	6,74
1874	75,60	29,25	78,08	47,46	8,93
1875	78,13	29,18	69,94	58,80	7,60
1876	79,44	34,03	70,77	54,01	7,31
1877	80,08	25,51	68,41	62,53	9,31
1878	77,03	25,40	73,36	62,25	9,37
1879	83,67	25,67	66,96	73,35	10,39
1880	83 06	23,04	68,88	60,77	11,78
1881	87,31	24,44	77,55	66,51	11,92
1882	92,95	23,60	87,73	62,35	13,62
1883	92,22	24,04	86,27	73,59	14,85
1884	89,77	18,86	82,81	70,57	17,28
1885	84,47	21,57	74,57	70,14	18,28

Nach den einzelnen Berufen geordnet erkrankten während der Jahre 1876—1885 jährlich von je 1000 Mitgliedern an

	Allgemeinen Krankheiten	Darunter Tuberkulose	Verletzungen u. Verbrennung.	Augen- und Ohrenkrankht.	Krankh. d. Athmungs-Organe	Ueberhaupt
Fabrikarbeiter und Tagelöhner	104,80	24,28	105,94	10,34	77,50	477,85
Schlosser, Büchsenmach. u. Maschinist.	69,65	21,57	80,86	10,39	52,15	354,08
Schmiede u. Feilenhauer	87,55	23,40	**119,09**	11,14	73,45	451,57
Tischler und Holzarbeiter	73,31	25,19	61,60	**5,48**	55,15	326,30
Maschinenhülfsarb: Hobler, Bohrer u. Stoßer	93,85	**29,42**	116,37	10,20	78,13	**488,83**
Eisen- und Metalldreher	60,65	21,90	89,98	10,73	54,89	351,19
Former, Gießer und Gußputzer	99,96	24,23	102,62	11,83	**78,98**	473,21
Spengler, Bronce- u. Metallarbeiter . .	64,20	17,93	53,81	11,18	54,33	339,74
Maurer, Steinmetze u. Steinbrucharb.	**106,87**	21,06	87,00	**14,30**	66,35	437,82
Schuhmacher	77,08	25,61	38,54	10,39	72,77	343,56
Anstreicher u. Lackirer	86,65	24,50	45,71	7,31	51,19	378,06
Riemer, Sattler und Lederarbeiter . . .	69,61	23,52	37,82	13,67	48,63	282,26
Spinner, Weber u. Manufakturarbeit.	93,53	22,94	38,81	11,47	63,52	367,00
Schneider und Kürschner	**55,03**	**7,70**	**24,08**	8,60	**35,25**	**215,82**
Diversen Gewerben Angehörige	100,68	31,24	67,44	12,26	103,63	463,33
Im Durchschnitt . .	86,26	23,54	77,46	12,41	67,08	423,88

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Durch Erlaß des K. K. Ministeriums des Innern vom 31. v. M. an die K. K. Statthaltereien in Innsbruck und Triest, sowie an die K. K. Landesregierung in Klagenfurt sind die seit Juli l. J. behufs Abwehr der Cholera gegen Provenienzen aus Italien angeordneten Maßnahmen (vgl. Seite 493, 519 und 541) vom 15. November l. J. an außer Kraft gesetzt. — Gegen Malta bleiben dagegen die Verfügungen vom 9. August l. J. (vgl. Seite 519) aufrecht. —

(R.-A. Nr. 274—278 vom 22. bis 26. November 1887.)

Frankreich. Durch Erlaß des französischen Ministers für Handel und Gewerbe sind sämmtliche Quarantänemaßregeln gegen die Provenienzen aus dem italienischen Festlande nach Frankreich aufgehoben worden (vergl. Veröffentl. S. 272) mit Ausnahme der aus dem Küstenstrich zwischen Neapel und Bari kommenden Schiffe, welche einer 24stündigen Beobachtung unterworfen werden. Auch die gegen Provenienzen aus Sizilien bestehenden Maßregeln (vergl. Veröffentl. S. 438) bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung vom 19. November 1887 hat der Königlich niederländische Minister des Innern die unter dem 12. Juli, 11. und 13. August d. J. erlassenen Verfügungen, wonach sämmtliche Häfen Siziliens, sowie der Hafen von Neapel für von Cholera verseucht erklärt werden, wieder aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. S. 451 und 519.) —

Griechenland. Die für die italienischen Provenienzen kürzlich auf 5 Tage herabgesetzte Beobachtung (Veröffentl. S. 683) ist für den zwischen der französischen Grenze und Gaëta auf der einen Seite und zwischen der österreichischen Grenze und Cotrone auf der anderen Seite gelegenen Theil der italienischen Küste vom 6. November an aufgehoben und auf eine Untersuchung der bezüglichen Schiffe durch die Sanitätsbehörden beschränkt worden.

In gleicher Weise sollen die von Sardinien kommenden Schiffe behandelt werden.

Dagegen wird die obgedachte fünftägige Beobachtung für die italienische Küste südlich von Gaëta und Cotrone aufrecht erhalten und ebenso die Quarantäne für die sizilianischen Provenienzen.

— (Corfu.) Durch Beschluß des ärztlichen Kollegiums vom 10. November 1887 ist die Quarantäne gegen die Provenienzen der italienischen Halbinsel und der Insel Sardinien mit Ausnahme der Küste von Gaëta bis Cotrone aufgehoben worden.

Die Quarantänemaßregeln gegen Sizilien haben keine Aenderung erlitten. —

Spanien. Laut der in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Bekanntmachungen der Königlich spanischen General-Direktion für Wohlthätigkeit und Sanität vom 14. November 1887 sind die seiner Zeit angeordneten Quarantänemaßregeln gegen die Provenienzen aus Venezuela, den Vereinigten Staaten von Columbien, Cayo Hueso und dem gesammten Königreich Italien wieder aufgehoben worden. Die fraglichen Provenienzen werden daher zum freien Verkehr zugelassen, wenn ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu sanitätspolizeilichen Bedenken Veranlassung nicht geben. Hingegen ist der Hafen von Tampa (Staat Florida, Nord-Amerika) für von gelbem Fieber „verseucht" erklärt worden.

Nach Inhalt einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Bekanntmachung des Königlich spanischen Gesundheitsamts vom 16. November 1887 sind die unter dem 21. April 1884 und 3. August 1887 von dieser Behörde erlassenen Quarantäneverordnungen bezüglich der Provenienzen von Malta und Hindostan wieder aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 520.)

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 8. November 1887 ist die bisher über die italienischen Häfen zwischen der französischen Grenze und Civita Vecchia verhängt gewesene 24stündige medizinalpolizeiliche Beobachtung für sämmtliche Häfen der Regentschaft aufgehoben und durch einen ärztlichen Besuch an Bord ersetzt worden.

Thierseuchen.

Ueber den bereits gemeldeten Ausbruch einer bösartigen Seuche unter den Schweinen in Schweden und Dänemark (vgl. Veröffentl. S. 673 u. 683) liegen folgende neuere Nachrichten vor: Die Krankheit soll auf der Insel Amager erstmals am 2. November d. J. in einem Besitzthum sich gezeigt haben. Bei den polizeilich angeordneten Erhebungen sind von 115 vorhandenen Schweinen etwa 30 seuchenkrank befunden worden. Hauptsächlich werden Saugferkel befallen, von welchen etwa 100 Stück in einer Woche der Seuche erlegen sind. Die erkrankten Thiere liegen träge in der Streu, zeigen einen unsicheren Gang, Appetitmangel und starken Durchfall. Am Kadaver sind rothe Flecke auf der Haut, Entzündungserscheinungen am Darm und ungeronnenes Blut in den Gefäßen vorgefunden worden. Eine Einschleppung der Seuche aus Schweden nach der Insel Amager konnte bis jetzt nicht festgestellt werden. Die sorgfältigste Desinfektion vermochte der Seuche nicht Einhalt zu gebieten.

Die dänischen Behörden haben neuerdings die Anordnung getroffen, daß sämmtliche verseuchten Besitzungen behufs strenger Absonderung der Schweinebestände mit einem Cordon umgeben, daß ferner die Schweineheerden einer beständigen Kontrole unterworfen und alle seuchenkranken Thiere sofort getödtet werden.

Nachrichten dänischer Zeitungen vom 12. Nov. zufolge soll am 9. Nov. ein Verbot gegen die Einfuhr von lebenden Schweinen und rohem Schweinefleisch aus Schweden nach den Farö-Inseln erlassen worden sein. Auch ist angeblich die Einfuhr von Schweinen und von rohem Schweinefleisch aus Seeland nach Norwegen verboten.

Seitens des Kgl. preuß. Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind am 28. Oktober und 7. November

d. Js. der Regierungs-Vice-Präsident in Schleswig, sowie die Regierungs-Präsidenten in Stade, Stralsund, Stettin, Köslin, Danzig und Königsberg um die Anordnung von Maßregeln ersucht worden, nach welchen die in den dortigen Seehäfen zur Ausschiffung gelangenden Schweine schwedischen und dänischen Ursprungs auf ihren Gesundheitszustand thierärztlich zu untersuchen sind. Für den Fall der Entdeckung einer Seuche unter den Schweinetransporten ist telegraphische Anzeige erbeten. Die Großherz. oldenburgische Regierung, sowie die Senate in Lübeck, Bremen und Hamburg haben die Hafenbehörden angewiesen, alle landenden Schweine schwedischen und dänischen Ursprungs bei ihrer Ankunft durch die beamteten Thierärzte untersuchen zu lassen und den Weitertransport der Schweine nur dann zu gestatten, wenn die letzteren gesund und der Ansteckung unverdächtig erklärt werden. In Hamburg ist für den Fall des Eintreffens seuchenverdächtiger oder erkrankter Schweine die weitere Anordnung getroffen, daß der ganze Transport nach dem Separationsschuppen überführt und dort abgeschlachtet wird.

Rußland. In dem polnischen Dorfe Zdzary, Kreis Lask, ist die Rinderpest ausgebrochen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen schwedischen oder dänischen Ursprungs. Vom 9. November 1887. (Reg.-Blatt f. d. Großh. Meckl.-Schwerin. S. 252.)

Da in der schwedischen Provinz Schonen unter den Schweinen eine übertragbare Seuche, wahrscheinlich die Schweineseuche, ausgebrochen ist, und dieselbe Seuche sich auch auf der dänischen Insel Amager gezeigt hat, so wird hierdurch zur Abwehr der Einschleppung dieser Seuche verordnet, daß bis auf Weiteres in den Seehäfen des Landes nur solche Schweine schwedischen oder dänischen Ursprungs zur Ausschiffung kommen dürfen, welche an der Landungsstelle vom Bezirksthierarzt untersucht und vollständig gesund, sowie der Ansteckung unverdächtig befunden worden sind.

Schwerin, am 9. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Auslegung der Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung, vom 25. April d. J.

Berlin, den 24. Oktober 1887.

Die Königlich bayerische Regierung hat mit Bezug auf die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung, vom 25. April d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 110)*) die Frage angeregt, wie die im Artikel 2 enthaltene Vorschrift über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen zu verstehen sei. Sie vertritt die Auffassung:

> daß die Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung, insoweit hierdurch die §§ 13, 14, 18 und 24 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 eine Erweiterung, beziehungsweise Abänderung erfahren, vom 1. November l. J., d. i. dem Beginne des neuen Prüfungsjahres, an ausnahmslos gegenüber allen Kandidaten in Anwendung zu kommen haben, welche mit diesem Prüfungsjahre in die Prüfung neu eintreten oder bereits in der Prüfung stehen, aber den VII. Prüfungsabschnitt noch nicht vollendet haben, daß dagegen die neuen Bestimmungen, insoweit sie sich auf den § 4 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 beziehen, insoweit sie also die Zulassung zur Prüfung neu regeln, auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung finden können, welche die Zulassung vor dem 1. November l. J. erbitten und erhalten, weil eben die neue Verordnung erst an diesem Tage in Kraft trete, und daß endlich von den fraglichen Bestimmungen auch nach dem 1. November l. J. diejenigen Kandidaten überhaupt nicht getroffen werden, welche unter den § 29 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 fallen.

*) Vergl. Veröffentl. S. 321.

Diese Auslegung scheint mir im Wesentlichen zutreffend zu sein; nur bin ich in Uebereinstimmung mit dem Königlich preußischen Herrn Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten der Ansicht, daß hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung die bisherigen Vorschriften auf alle diejenigen Kandidaten, welche sich vor dem 1. November d. J. zur Prüfung melden, anzuwenden sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Zulassung noch vor dem bezeichneten Zeitpunkt ausgesprochen wird oder nicht.

Da es erwünscht ist, daß bezüglich der Handhabung der Eingangs gedachten Bestimmung ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, so darf ich .... für den Fall des Einverständnisses die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheimstellen.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. Eck.

An
die Regierungen von Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Lübeck. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten. Vom 1. Oktober 1887.

(Samml. der Lübeckischen Verordnungen u. Bekanntmachungen 1887. Nr. 19.)

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 5. Mai d. J. und unter Bezugnahme auf die §§ 42 bis 44 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 verordnet der Senat hierdurch, was folgt:

1. Den in der Nähe der Grenzen des Lübeckischen Staates in einem Bundesstaate wohnhaften Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen, wird die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in gleichem Maße, wie ihnen diese in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze auf Lübeckischem Gebiete belegenen Orten gestattet.

Durch solche Befugniß auswärtiger Hebammen werden jedoch die nach § 43 Abs. 2 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 annoch bestehenden ausschließlichen Rechte der Bezirkshebammen auf dem Lande auf eventuellen Gebührenbezug nicht berührt.

2. Diejenigen Hebammen, welche von der zu 1. gedachten Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Lübeckischen Staate den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen auf Antrag vom Medizinalamte mitzutheilen sind, zu unterwerfen und dieselben genau zu befolgen.

3. Hebammen, welche in Gemäßheit der Bestimmung unter 1. in diesseitigen Grenzorten ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, sobald sie sich im hiesigen Staate dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

4. Die im hiesigen Staate zugelassenen, in den Grenzdistrikten wohnhaften Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesraths eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, werden hierdurch angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. Oktober 1887.

Hagedorn Dr., Secretarius.

Bekämpfung der Thierseuchen in Italien.

(Fortsetzung.)

5. Milzbrand. (Carbonchio bacteridico.) Die Eigenthümer und Aufseher von Thieren und die Thierärzte haben die Verpflichtung, alle konstatirten und verdächtigen Fälle

von Milzbrand der Ortsbehörde anzuzeigen (§ 1). Letztere entsendet, wenn die Anzeige nicht von einem Thierarzte erfolgt war, einen solchen zur Aufnahme des Thatbestandes, zur Berichterstattung und zur eventuellen Formulirung von Vorschlägen über die geeigneten Vorsichtsmaßregeln (§ 2 und 3).

Die kranken Thiere werden sofort in besonderen Räumen von den gesunden abgesondert (§ 4). Ueber die infizirten Ställe ist strenge Sperre zu verhängen. Ist eine Schafheerde bedroht, so kann dieselbe in die Umgegend evakuirt werden, unbeschadet der sonst erforderlichen Absonderungs- und Sperrmaßregeln (§ 5). Thiere aus gesperrten Ställen, sowie solche, welche evakuirten Schafheerden angehören, sind von der gemeinsamen Benutzung der Weiden und Tränken mit anderen ausgeschlossen (§ 6). Kranke und auch verdächtige Thiere dürfen absolut nicht verkauft oder feilgehalten werden; für die verdächtigen gilt dieses Verbot jedoch nicht länger, als die Inkubationsperiode der Krankheit dauert, nämlich 12 Tage (§ 7). Eine Tödtung kranker Thiere wird nur in dem Falle anzuordnen sein, wenn eine infizirte Schafheerde bei ihrer Evakuirung eine Verbreitung von Krankheitskeimen befürchten lassen könnte, indem es an der Möglichkeit fehlt, die Erkrankten an Ort und Stelle in Sperre zu halten. Auch nach der Evakuirung erfordert die Vorsicht, die unterwegs und am Ankunftsorte erkrankten Thiere zu tödten (§ 8 und 9). Die Kadaver der milzbrandkranken Thiere müssen einschließlich der Häute, ferner das Lagerstroh der kranken, sowie der übrigen in dem Stalle befindlichen Thiere, der Mist, die Stricke und Ketten, welche zur Festlegung der Thiere dienten, verbrannt werden (§ 10). Nach der Verbrennung werden die Ueberreste, speziell das Fleisch und die Eingeweide mit einer gesättigten Lösung der in den Handel gelangenden Karbolsäure begossen und alsdann in einer 2 m tiefen Grube verscharrt. Das benachbarte Erdreich wird mit Schwefelkohlenstoff besprengt. Die Gruben sollen wenigstens 100 m von den Ställen entfernt auf Wiesen oder Feldern angelegt werden, welche nicht als Viehweiden dienen. Man wähle hierzu einen kieselig- oder kalkigsandigen, dürren, trocknen oder doch wenig feuchten und leicht auszutrocknenden Boden, vermeide aber möglichst Thonboden, welcher die Feuchtigkeit lange zurückhält und für den Aufenthalt der Regenwürmer geeignet ist. Zur größeren Sicherheit wäre es erforderlich, daß jede Gemeinde einen besonderen, für die an Milzbrand und anderen Viehseuchen erlegenen Thiere passenden Verscharrungsplatz besitzt. Die Gruben müssen mit Dorngesträuch bedeckt und mit Hecken umgeben werden, um das herumstreifende Vieh fernzuhalten (§ 11—15). Auf keinen Fall dürfen die Kadaver der an Milzbrand gefallenen Thiere den Abdeckereien überlassen werden (§ 16). Der Verkauf milzbrandigen Fleisches, sowie der Milch von kranken und verdächtigen Kühen und Schafen ist auf das Strengste verboten, auch dürfen die Häute nicht verwerthet werden, vielmehr sind sie einzuschneiden und mit den Kadavern zu verscharren (§ 17—19). Die unterwegs beim Transport aus den Ställen nach dem Verscharrungsplatze etwa von Blut oder anderen Flüssigkeiten der Milzbrandkadaver besudelten Stellen sind mit Schwefelkohlenstoff oder mit einer verdünnten Schwefelsäurelösung zu besprengen (§ 20). Nach Beendigung der Seuche oder Evakuirung der inficirten Ställe ist der Fußboden aufzunehmen und nach Beseitigung der obersten Erdschichte durch Asphalt oder ein anderes undurchlässiges Material zu ersetzen. Die ausgegrabene Erdschicht ist, ebenso wie der durch Abkratzen der Wände und Decken gewonnene Mörtel vor jeder weiteren Behandlung zu glühen (§ 21). Die Holzgegenstände in den Ställen werden zuerst mit kochendem Wasser, alsdann mit einer gesättigten Karbolsäurelösung gewaschen, desgleichen die zum Transport der Thiere von den Ställen zum Verbrennungs- und Verscharrungsplatze benutzten Wagen (§ 22). Bevor der Stall wieder in Ordnung gebracht wird, ist er 24 Stunden hindurch mittelst Untersalpetersäure zu räuchern und alsdann auszulüften (§ 23). Der abfließende Harn wird durch Schwefelsäure desinfizirt und möglichst tief in den Boden geleitet (§ 24). Verdächtiges Trinkwasser desinfizirt man mittelst kleiner Mengen Karbolsäure (§ 25). Die Weideplätze, welche mit Milzbrandkeimen infizirt sind oder im Verdachte einer solchen Infektion stehen, können in Brand gesetzt werden, zumal wenn sie kahl und trocken sind (§ 26). Die durch Milzbrand bereits dezimirten Schafheerden können aus hygienischen Rücksichten nach anderen für gesund gehaltenen Weideplätzen umquartiert werden, auch wenn diese Ortsveränderung nur innerhalb der Grenzen desselben Grundbesitzes möglich sein sollte (§ 27). Alle diese Maßregeln sind auch auf die Fälle anzuwenden, welche die Thierärzte als Schweinemilzbrand (Carbonchio del porco) bezeichnen sollten.

6. Rauschbrand. (Carbonchio sintomatico.) Es sind dieselben Maßregeln, wie beim Milzbrande zu ergreifen.

7. Rinderpest. (Peste bovina.) Die an Rinderpest erkrankten und derselben verdächtigen Thiere, d. h. solche, welche mit Kranken direkt oder indirekt in Berührung gewesen sind, desgleichen die zu Unrecht aus einem von der Rinderpest infizirten Lande eingeführten Thiere sollen nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens getödtet werden (§ 1 u. 8).

Die Tödtung erfolgt in Gegenwart des delegirten Thierarztes oder eines speziell dem Sanitätsdienst zuertheilten Exekutivbeamten mit möglichst geringem Blutverlust, daher am Besten mittelst Durchschneidung des verlängerten Markes; sie hat sich jedoch nur auf diejenigen Thiere zu erstrecken, welche an Ort und Stelle zuerst erkrankt sind oder Anlaß zum Verdacht auf Rinderpest gegeben haben. Breitet sich dagegen die Seuche weiter aus, so kommen lediglich die übrigen Vorkehrungsmaßregeln zur Anwendung (§ 2, 3, 6). Diejenigen kranken Thiere, welche noch im Stande sind, nach dem Verscharrungsplatze zu gehen, werden unter guter Bewachung dorthin transportirt und alsdann sofort getödtet, andernfalls sind sie an Ort und Stelle zu tödten und in wohlverschlossenen, von Pferden gezogenen Wagen nach dem Verscharrungsplatze zu fahren. Niemals aber dürfen sie auf dem Boden dorthin geschleift werden (§ 4 und 5). Für den Tödtungsplatz ist ein solcher Ort auszuwählen, daß die dorthin transportirten Thiere nicht andere der Infektion aussetzen (§ 7).

Thiere, welche als krank getödtet wurden oder bei denen der Obduktionsbefund den Verdacht auf Rinderpest rechtfertigte, sind mit der Haut so tief zu verscharren, daß ihre Oberfläche von einer mindestens 1,5 m hohen Erdschicht bedeckt ist, oder auf irgend eine Weise zu vernichten. Ebenso soll mit dem Blute und den Abfällen, ferner mit den am Orte der Tödtung und während des etwaigen Transportes gesammelten Excrementen verfahren werden. Die Haut solcher Thiere ist vorher in verschiedenen Richtungen einzuschneiden, das Fleisch und die anderen Ueberreste sind mit Petroleum (3 bis 5 Liter auf den Kadaver) oder mit einer anderen brennbaren Substanz zu übergießen und anzuzünden. Das Ganze wird schließlich in der Grube mit einer reichlichen Schicht einer an Ort und Stelle bereiteten 5%igen Kalkmilch bedeckt (§ 9—11). Durch Ministerial-Entschließung kann die Verscharrung durch die Leichenverbrennung, durch Kochen oder Anwendung chemischer Stoffe von wirksamer Zerstörungskraft ersetzt werden (§ 12). Die zum Transport, zur Tödtung und Verscharrung verwandten Geräthe werden so verwahrt, daß, so lange die Seuche herrscht, sie Niemandem zugänglich sind, damit eine Weiterverbreitung derselben auf diese Weise verhütet werde; nach dem Erlöschen der Seuche werden sie je nach Erfordern sorgfältig desinfizirt oder vernichtet (§ 13). Der Verscharrungsplatz ist durch den Thierarzt der Sanitätspolizei im Einvernehmen mit dem Bürgermeister des Ortes innerhalb des Gebietes des Eigenthümers oder Aufsehers des kranken Viehs auszuwählen, es müßte denn die Gemeinde einen anderen ihr gehörigen Platz hierfür bestimmen. Soweit es angeht, sei derselbe a) wenigstens 200 m von den Ställen und 100 m von den großen Verkehrswegen entfernt; b) leicht zugänglich, ohne andere Ställe der Infektion auszusetzen, c) in einem durchlässigen, trockenen und Ueberschwemmungen nicht unterworfenen Terrain gelegen (§ 14). Während der nächsten 30 Tage nach der Schließung der Gruben darf sich Niemand dem Verscharrungsplatze nahen. Zu diesem Ende wird derselbe an den Grenzen mit Schildern versehen und zur Abhaltung von Hunden und anderem umherschweifendem Vieh abgezäunt und mit Dornen oder Brombeergesträuch bedeckt. Nächstdem soll es baldigst mit schnellwachsendem und tiefwurzeligem Gesträuch eingefriedigt und bepflanzt und vor Ablauf von 5 Jahren in keiner Weise bebaut werden (§ 15 u. 16).

Die Häute der bei Lebzeiten verdächtigen, bei der Autopsie aber gesund befundenen Thiere können nach ihrer Desinfektion mit Kalkmilch den Gerbereien übersandt werden, wenn die Behörde den Transport derselben beaufsichtigt. Auch bezüglich der Häute der wirklich kranken Thiere kann von der Bestimmung des § 9 abgesehen und es dürfen dieselben nach

sorgfältiger Desinfektion mittelst Karbolsäure unter Aufsicht den Gerbereien, aber nur direkt, zum Zweck der Benutzung übersandt werden, wofern sich die Seuche in ihrer Verbreitung nicht mehr beschränken läßt (§ 17).

Das Fleisch der zwar verdächtigen, aber bei Lebzeiten gesund gebliebenen und bei der Obduktion von Zeichen der Rinderpest frei befundenen Thiere kann verwerthet werden:

a) auf dem verseuchten Gehöft und in der verseuchten Gegend, wenn alle zur Verhütung einer Verbreitung der Rinderpest erforderlichen Maßregeln streng beobachtet werden;

b) außerhalb der verseuchten Gegend in den großen Verbrauchscentren unter folgenden Bedingungen:
   1. Das Fleisch darf erst nach vollständigem Erkalten transportirt werden;
   2. der Transport darf bei geringeren als 12 km weiten Entfernungen auf gewöhnlichen Wagen,
   3. bei größeren muß er auf der Eisenbahn oder auf Kähnen erfolgen;
   4. die mit solchem Fleisch beladenen Waggons müssen plombirt sein und die Kähne müssen die Fahrt, ohne unterwegs anzuhalten, zurücklegen; in beiden Fällen hat ein Beamter der Sanitätspolizei den Transport zu überwachen;
   5. nur das Fleisch der vier Viertel darf versandt werden; alle übrigen Theile sind zu verscharren oder zu vernichten;
   6. die Behörde des Bestimmungsortes muß Willens sein, den Transport anzunehmen;
   7. die Waggons und Kähne sind nach dem Ausladen des Fleisches den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu reinigen und zu desinfiziren;
   8. die Verpackungsgegenstände sind zu vernichten oder zu desinfiziren;
   9. der Wagentransport muß direkt und ohne Aufenthalt unter Benutzung von Pferden, soweit es angeht, auf weniger besuchten Straßen und unter beständiger Ueberwachung seitens eines Polizeibeamten erfolgen; nach Beendigung desselben sind die Wagen und Verpackungsgegenstände zu desinfiziren (§ 18). Bei beträchtlicher Verbreitung der Rinderpest in einer Gegend können die nicht schwer erkrankten Thiere zum Zwecke des Genusses geschlachtet werden, vorausgesetzt, daß alle vorstehenden auf den Fleischtransport bezüglichen Anordnungen eingehalten werden (§ 19).

Die Räume, in welchen kranke Thiere gestanden haben, sind einschließlich der zum Schlachten derselben benutzten unter Leitung eines Thierarztes und der zu seiner Assistenz gegenwärtigen Exekutivbeamten schleunigst zu reinigen und zu desinfiziren, nachdem man die in der Umgebung etwa durch Blut und andere Abfälle der Thiere besudelte Erde, desgleichen sämmtliche zur Tödtung und Verscharrung benutzten Geräthe und Instrumente hereingebracht und sammt dem mit dem Lagerstroh und Mist bedeckten Fußboden ausgiebig mit gesättigter Karbolsäurelösung besprengt hat.

Während dieser in einer zwölfstündigen Chlorräucherung bestehenden Desinfektion sind die Räume zu bewachen oder zu versiegeln. Nach Beendigung derselben wird der Mist und die besudelte Erde nochmals mit Karbolsäure begossen, mit einer Kalklage bedeckt und, so weit möglich, verbrannt, der Rest verkalkt (§ 20 bis 23). Nunmehr werden sämmtliche aus Holz bestehenden Gegenstände in den Räumen, desgleichen die Balken nach Entfernung des Putzes herausgenommen und, wenn schadhaft oder geringwerthig, verbrannt, andernfalls an der Oberfläche abgehobelt und mit kochendem Wasser, Karbolsäure oder einer Lösung von rohem übermangansaurem Kali gereinigt (§ 24 bis 27). Gegenstände aus Eisen werden ausgeglüht (§ 28), solche welche aus Leder, Wolle oder anderen Stoffen bestehen, werden verbrannt oder vor einer weiteren Benutzung mittelst Chlor oder Hitze in geeigneter Weise behandelt. Die aus Steinen, Cement oder Asphalt bestehenden Fußböden werden aufgenommen und das Material durch Feuer oder kochendes Wasser desinfizirt; Erd-, Thon- oder Mörtelfußböden werden in wenigstens 0,3 m dicker Lage aufgenommen, durch Feuer desinfizirt oder vergraben (§ 29 bis 35). Zum Schluß folgt wieder eine 24 stündige Räucherung mit Chlor oder Untersalpetersäure und eine 14 tägige Lüftung. Bei der Neueinrichtung der Ställe sind die Thüreinfassungen und die Fensterrahmen mit Oelfirniß zu streichen (§ 36 bis 38).

Wie der Stallmist (s. oben), ist auch der Mist des ganzen verseuchten Gehöfts zu behandeln, oder bei größeren Mengen, gleich dem in den letzten drei Wochen vor dem Ausbruch der Rinderpest aus den Ställen entfernten Miste, eventuell mit Hülfe des Pfluges, zu verscharren. Kleine Futtervorräthe sind zu vernichten, desgleichen von größeren die obersten und, wenn sie oberhalb der Stallräume aufbewahrt waren, auch die untersten Schichten; in derselben Weise ist mit noch ungedroschenem Getreide u. s. w. zu verfahren, welches in der Nähe der infizirten Ställe aufgestapelt liegt (§ 39 bis 42).

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Schlußurtheil im Danziger Weinproceß (s. Veröff. S. 8). Behandlung französischer Rothweine durch Mouillage mit geringen bei längerer Lagerung wieder verdunstenden Mengen von Wasser, Alkohol und Zucker, und durch Coupage — unter Wahrung ihres Grundcharakters — mit deutschen und südfranzösischen Weinen, um die Rothweine schmackhafter zu machen und zu einem billigeren Preise dem Publikum zu liefern.

Die Etikettenbezeichnungen: St. Emilion, St. Estèphe, St. Julien sind nur Kollektivbegriffe ohne Gewähr für eine bestimmte Weinsorte. „Château Léoville“ bedeutet im Nord-Osten Deutschlands nur einen geringeren französischen Wein zu 3 Mk. Unter „Graves“ wird im Osten Deutschlands nur ein billiger weißer Wein süßlichen Geschmacks verstanden, ohne dabei einen französischen Charakter vorauszusetzen. Bedeutung der Worte: „Façon, nommée, etikettirt u. dergl.“ auf den Etiketten. Billiger „süßer Ungarwein“ ist auch in Ungarn ein Kunstprodukt.

Urtheil des Königl. preuß. Landgerichts zu Elbing vom 9. März 1887 gegen J. und Gen.

In der Strafsache gegen J. und Genossen, wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879, hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Elbing in der Sitzung vom 9. März 1887 für Recht erkannt:

Die Angeklagten Weinhändler Wilhelm J., Albert J., Johann Heinrich Br., Adalbert U., Hermann K., sämmtlich aus Danzig, werden von der Anklage des mehrfachen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, insofern dieselbe nicht bereits durch rechtskräftig gewordenes Urtheil der Königlichen Strafkammer Danzig vom 31. Mai 1886 erledigt ist, freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Gegen das die Angeklagten Albert und Wilhelm J., Br., U. und K. von dem Vergehen gegen § 10 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., freisprechende Urtheil der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Danzig vom 31. Mai 1886 hatte die Königliche Staatsanwaltschaft Revision eingelegt und ist jenes Urtheil durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 2. November 1886 bezüglich der im Tenor aufgeführten Punkte Nr. 1—20 nebst den bei diesen Anklagepunkten zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die hiesige Strafkammer zurückverwiesen.

Bezüglich dieser Anklagepunkte war zur Last gelegt:

A. Den Gebrüdern J. die Herstellung und das Feilhalten von:

1. ca. 18 Oxhoft eines Getränkes, genannt Medoc, Nr. 53 der Anklage; 2. 200 Oxhoft eines Getränkes, genannt 1878er Delhomme Poujeaux, Nr. 58 der Anklage; 3. 124 Oxhoft eines Getränkes, genannt Ludon, Nr. 54 der Anklage; 4. 60 Oxhoft eines Getränkes, genannt Cantenac, Nr. 55 der Anklage; 5. 18 Oxhoft eines Getränkes, genannt Medoc, Nr. 57 der Anklage; 6. 150 Oxhoft eines Getränkes, genannt St. Emilion, Nr. 60 der Anklage; 7. 12 Oxhoft eines Getränkes, genannt Medoc, Nr. 59 der Anklage; 8. 3 Kufen eines Getränkes, genannt süßer Ungar, Nr. 62 der Anklage; 9. 3 Kufen eines Getränkes, genannt süßer Ungar, Nr. 63 der Anklage.

B. Dem Angeklagten Br. die Herstellung und das Feilhalten von:

10. 2800 Litern eines Getränkes, genannt Ungarwein, Nr. 14 der Anklage; 11. 62 Oxhoft eines Getränkes, genannt Château Léoville, Nr. 18 der Anklage; 12. 32 Oxhoft eines Getränkes, genannt 1878er Listrac, Nr. 4 der Anklage; 13. 22 Oxhoft eines Getränkes, genannt Bàs-Medoc, Nr. 26 der Anklage; 14. 100 Litern eines Getränkes, genannt Cahors, Nr. 41 der Anklage; 15. 335 Litern eines Getränkes, genannt Graves, Nr. 1 der Anklage; 16. 500 Litern eines Getränkes, genannt Graves, Nr. 22 der Anklage; 17. 260 Litern eines Getränkes, genannt Graves, Nr. 2 der Anklage; 18. 620 Litern eines Getränkes, genannt Graves, Nr. 21 der Anklage.

C. Dem Angeklagten U. die Herstellung und das Feilhalten von:

19. 103 Litern eines Getränkes, genannt Graves, Nr. 25 der Anklage.

D. Dem Angeklagten K. die Herstellung und das Feilhalten von:

20. einem Getränke, genannt Medoc St. Julien, erwähnt im Eröffnungsbeschluß vom 7. März 1885.

Es war daher nur bezüglich dieser Anklagepunkte zu verhandeln und zu entscheiden. Die rechtliche Beurtheilung des Reichsgerichts mußte gemäß § 398 Straf-Prozeß-Ordnung dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

Das Reichsgericht geht von der Annahme aus, daß das Verkaufen, beziehungsweise Feilhalten je eines der unter jeder Nummer bezeichneten Genußmittels immer nur als eine Strafthat anzusehen und nur die Annahme einer Realkonkurrenz zwischen dem Vergehen gegen § 10 Nr. 1 mit dem Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bezüglich desselben Objektes zulässig ist, so daß noch dem Angeklagten F. 18, dem Angeklagten Br. 18, dem Angeklagten U. 2, dem Angeklagten K. 2 selbstständige Strafthaten zur Last gelegt sind.

Die Strafkammer Danzig hatte eine Verfälschung für objektiv vorliegend erachtet bei:

A. Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, weil die 4 erstgenannten Weine an französischem Grundstoff nur 34,46; 59,58; 48,37; 37,59; 35,26% bei 49, 24, 30, 27, 45% Grüneberger und Thüringer Wein und bei den noch fehlenden Prozenten Spritwasser enthalten und hieraus zu schließen sei, daß die Weine eine wesentliche Veränderung in ihrem Charakter als französische Weine erlitten haben, und weil ferner hinsichtlich der Nr. 8, 9 (Ungarwein) der Wein nur aus 33,33% echtem Ungarwein, im Uebrigen aus anderen Stoffen bestehe, und hier Verfälschung der Art nach vorliege, indem der wesentliche Charakter des Ungarweins nicht gewahrt sei;

B. Nr. 10, 15, 16, 17, 18, weil bei den letzten 4 Punkten (französischer Wein) nur ein Gehalt an französischem Wein von 29,85; 17,85; 11,54; 1,86% festgestellt sei, hiernach bei der Geringfügigkeit des Gehaltes an französischem Wein der Grundcharakter des letzteren nicht gewahrt sei, und weil ferner der Ungarwein Nr. 10 nur zu 21,42% aus echtem Ungarweine, im Uebrigen aus verschiedenen anderen Stoffen besteht, hiernach eine Verfälschung der Art nach vorliege, da der wesentliche Charakter des Ungarweins nicht gewahrt sei;

C. Nr. 19, weil dieser aus 66,67 echtem Graves und 33,33% weinsaurem Branntwein zusammengesetzt und der bedeutende Zusatz von letzterem durch nichts gerechtfertigt sei;

D. Nr. 20, weil der fragliche Medoc St. Julien zur Hälfte aus Bordeaux, zur Hälfte aus Grüneberger Wein besteht, und darin eine Verfälschung in der Art liegt, weil ein so verschiedener Wein nicht mehr den Charakter des französischen Gewächses trage.

Das Reichsgericht trat dieser Feststellung, daß objektiv eine Verfälschung vorliege, bei und stellte als Rechtsgrundsatz auf:

Es sei unzulässig, den Begriff „Wein“ auf diejenigen Produkte alkoholischer Gährung zu beschränken, bei denen ausschließlich Traubensaft benutzt wird, und danach den Zusatz jedes anderen Stoffes als Verfälschung des Weines anzusehen. Ebensowenig sei überall da eine Verfälschung einer bestimmten Art französischen Weines anzunehmen, wo diesem ein Traubensaft anderer Sorte oder ein nicht aus Weintrauben genommener Stoff beigemischt sei. Voraussetzung der Verfälschung sei, daß an der gesetzlich vorgeschriebenen oder normalen stofflichen Zusammensetzung eine Veränderung eingetreten ist, durch welche das Genußmittel einen seinem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es, daß ihm der Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen worden, sei es, daß dasselbe mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert werde. Die Verfälschung müsse an der Sache selbst vorgenommen sein, daher falle hier nicht her das Aufkleben einer eine bessere Beschaffenheit anzeigenden Etiquette. Bei Kunstprodukten, zu welchen innerhalb gewisser Grenzen auch Wein zu rechnen, entscheide die gesetzliche oder herkömmliche Regel, letztere aber nur insoweit, als ihr nicht verwerfliche, d. h. einem vom Standpunkte des Gesetzes aus nicht berechtigten Zwecke dienende Geschäftsgebräuche zu Grunde liegen. Unter solcher Voraussetzung liege Verfälschung vor, wo der Charakter der Weine durch die Zusätze wesentlich alterirt, oder wo die Verschlechterung durch eine ungerechtfertigte Abweichung von der normalen Behandlungsweise herbeigeführt wird, also, wenn — wie die Strafkammer richtig zu Grunde lege — durch die Zusätze die Qualität der Weine verschlechtert sei und zwar bei den alten reifen Weinen im Vergleiche zu der vorhandenen Qualität, bei den jungen unreifen Weinen im Vergleiche zu derjenigen Qualität, welche bei normaler Behandlung der Weine erreicht worden wäre, oder wenn hinsichtlich der Ungarweine der wesentliche Charakter des Ungarweins nicht gewahrt bleibe, wobei eine Verschlechterung desselben vorausgesetzt sei.

Die Strafkammer Danzig hatte ferner bei den Nummern 2, 6, 11, 12, 13, 14 der Urtheilsformel des Reichsgerichts die den Angeklagten F. und Br. von der Anklage vorgeworfene Nachmachung französischer Weine verneint, indem sie annahm, daß eine Nachmachung von Wein nur dann vorliege, wenn das Produkt überhaupt keinen Traubensaft enthalte; als nachgemachter französischer Wein nur ein Produkt gelte, welches überhaupt keinen Saft aus französischen Trauben enthalte, und die Nachmachung einer bestimmten Sorte französischen Weines nur vorliege, wenn zu dem Gemisch überhaupt kein Wein von dieser Sorte verwendet ist.

Das Reichsgericht hat diese Annahme als rechtsirrig erklärt und als Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Nachmachung sei Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheines, aber nicht des Wesens und Gehaltes einer Sache. Dieser Schein kann aber nicht blos, wie beim sogenannten Kunstwein — nur einer Art der Nachmachung — sondern auch hergestellt werden durch Mischung von Naturwein mit Kunstwein oder sonstigen fremdartigen Stoffen in der Art, daß das Produkt dem Wesen nach nicht mehr als Wein gelten könne. Ebenso sei eine Nachmachung französischen Weins auch unter Verwendung französischen Traubensaftes möglich. Hier stehe aber nicht die Nachmachung von Wein, auch nicht französischen Weins, sondern die Nachmachung bestimmter Unterarten französischen Weins in Frage. Eine solche Nachmachung könne bei diesen vorliegen, wenn zur Nachmachung der bestimmten Sorte auch Wein von dieser mit verwendet sei, gerade um dem mit einer bestimmten Marke als eine bestimmte Sorte bezeichneten Wein den Schein dieser Sorte zu geben, während das so gebildete Gemisch eben wegen der Beifügung noch anderer Stoffe in Wirklichkeit als die bestimmte ausgegebene Sorte nicht mehr angesehen werden könne. Daher wäre bei diesen 6 Weinsorten zu prüfen gewesen, ob die Absicht der Angeklagten bestand, eben diese bestimmten Sorten und Marken nachzumachen, wenn auch zu diesem Zwecke Wein von der gewählten Bezeichnung eben zur Erregung des Scheins mit verwendet sei. Von dieser Prüfung habe sich die Strafkammer durch die rechtsirrthümliche Auffassung des Begriffs „Nachmachung“ abhalten lassen. Was die Erfordernisse des § 10 Nr. 2 Gesetzes vom 14. Mai 1879 betrifft, so war ein Verkaufen verfälschter und nachgemachter Weine unter Verschweigen dieses Umstandes nur den Angeklagten Gebrüdern S. und U. zur Last gelegt.

Die Strafkammer Danzig verneint diese Frage, weil ein Verkaufen seitens der Gebrüder F. in der in der Anklage angegebenen Zeit vom 5. Juni 1879 bis Dezember 1881 nicht nachgewiesen, bei dem Verkaufe des Graves Nr. 19 der Urtheilsformel seitens des U. dem Käufer ausdrücklich mitgetheilt sei, daß er für den gesetzten

Preis nicht einen reinen, sondern einen zurechtgesetzten Wein erhalte;

ferner nirgends ein Einzelverkauf erwiesen sei, sondern es sich immer nur im Allgemeinen um Verkaufen hergestellter Weine handle und dieses Verkaufen überall da nicht unter Verschweigen der Herstellungsart stattgefunden habe, wo der Gegenstand des Geschäfts mit „Façon“ bezeichnet sei, da das Gesetz nicht eine ausdrückliche Mittheilung verlange und es genüge, wenn der Verkäufer die Waare mit einer ihre Eigenschaft verständlich wiedergebenden Bezeichnung versehe, was in dem allgemeinen verständlichen, im Geschäfte und im täglichen Leben oft vorkommenden Worte „Façon“ liege.

Das Reichsgericht hält diese Annahme nicht für rechtsirrthümlich, sondern der thatsächlichen Prüfung unterliegend, schließt aber damit eine nochmalige Prüfung bei veränderter, beziehungsweise ergänzter Sachlage nicht aus, giebt aber ferner zu erwägen, daß auch ein Verkaufsakt im Jahre 1882 unter diese Prüfung falle, da diese bloße Zeitdifferenz die Identität der That nicht verneine.

Hinsichtlich des Begriffs „Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“ hatte die Strafkammer Danzig letzteres Erforderniß um deshalb verneint, weil nach den thatsächlichen Feststellungen hinsichtlich

des Angeklagten Br. es bei diesem Gebrauch gewesen, beim Feilhalten die Kauflustigen über die Zusammensetzung zu unterrichten, ihnen zu sagen, daß sie bis zu einem gewissen Preise nur Wasserverschnitte, bis zu einem weiteren Preise nur Weinverschnitte erhalten, ihnen manchmal sogar die Verschnittbücher vorzulegen und aus diesen die Zusammensetzung zu erklären, es ferner Sitte gewesen, nicht „pure“ und entsprechend billige Weine mit einer Etikette zu versehen, die das Wort „genannt“ oder „nommée“ oder „Façon“ enthielten, diese Worte auch auf die Fakturen zu schreiben, endlich Br. seit Anfang 1881 in seinen und seiner Kommissionäre Verkaufslokalen Plakate aushängen ließ, daß das Geschäftspersonal angewiesen sei, die Verkäufer mit den ungefähren Bestandtheilen der Weine bekannt zu machen, und daß Weißwein bis 1,50 Mk. durch Verschnitt veredelt, Ungarwein bis 3 Mk. durch Süßwein und Zucker gesüßt sei;

des Angeklagten J. zwar die Rothweine nicht unter den Lager-, sondern anderen französischen Kollektivnamen (wie St. Estèphe) feilgehalten, aber die ausliegende Weinkarte den deutlichen, sichtbaren Vermerk: „die Etikette bezeichnet, besonders bei den geringeren Sorten, weniger den Ort der Erzeugung, als gewisse Eigenschaften und dient somit hauptsächlich als Preismarke“ enthalten, in den Fakturen die Rothweine mit „etikettirt St. Estèphe u. s. w.“ bezeichnet, die Ungarweine auf der Etikette das Wort „Façon“ enthalten, und das Verkaufspersonal angewiesen sei, bei Einzelkäufen den Käufer zu unterrichten, was Verschnitt und was reiner Wein sei;

des Angeklagten U., den Graves unter dem Zusatze „Façon“ feilgehalten, und der einzige Käufer — ein Pfarrer — dabei unterrichtet sei, daß er für den Preis von 1 Mark pro Liter einen reinen Wein nicht erhalte;

des Angeklagten K. der bei ihm beanstandete Wein zu 90 Pf. unter dem Namen Medoc St. Julien ohne Hinzufügung einer charakteristischen Bezeichnung feilgeboten sei;

hiernach aber nicht erwiesen sei, daß das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt sei; denn, so führt die Strafkammer Danzig aus, der Ausdruck „Façon“ reiche aus. Zwar treffe dies bei den Ausdrücken „etikettirt“, „nommée“ nicht zu, aber es komme auf die Etikettirung überhaupt nicht an. Hier handle es sich nur um ganz geringe Gewächse, bei welchen bestimmte Bezeichnungen im Geschäftsverkehr üblich geworden, denen eine spezifische Bedeutung nicht beizumessen sei, und die sich im Laufe langer Jahre als Benennungen herausgebildet hätten, welche weder den Ursprungsort, noch das Ursprungsland bezeichnen, sondern lediglich als Marke für Geschmack, Stärke und Preislage beim Publikum dienen sollen, wie man in den Provinzen Ost- und Westpreußen unter „Léoville“ nicht einen Wein, der in Léoville gewachsen, sondern einen Dreimarkwein verstehe. Das Publikum — ein Einzelkäufer müsse außer Betracht bleiben — lege das alleinige Gewicht auf den Preis, nicht auf den Namen, denn unter diesem denke der gemeine Mann sich gar nichts, während der Eingeweihte wisse, daß der Name nur eine Marke für Farbe, Geschmack und Preisabgabe.

Das Reichsgericht erachtet den Begriff des Feilhaltens für irrig aufgefaßt und führt aus:

Es sei fraglich, ob nicht der erste Richter die Kenntniß der Bewohner Ost- und Westpreußens von der Behandlung und Benennung der Weine überschätzt habe, aber es sei nicht festgestellt, habe auch nicht festgestellt werden können, daß die fraglichen Weine ausschließlich für deren Konsum bestimmt gewesen, und sonach seien sie auch Personen feilgeboten, bei welchen die gewählte Etikettirung zur Herbeiführung einer Täuschung geeignet gewesen. Wenngleich diese Personen auch nur einen kleinen Theil des Gesammtpublikums bilden, könne deren Nichtberücksichtigung doch nicht damit motivirt werden, daß das Verkehrspublikum im Allgemeinen den Maßstab bilde. Ein Feilhalten könne auch gegenüber einem engbegrenzten Kreise von Personen statthaben, und komme es dann auf die Intelligenz und Sachkunde der bestimmten Personen an. Besonders könne eine bestimmte Bezeichnung zur Täuschung bestimmter, in besonderen Vorurtheilen befangener Personen geeignet und gerade um deshalb vom Verkäufer gewählt sein. Zwar sei in der Regel das Zugänglichmachen für das gesammte Publikum zu verstehen, und ein einzelnes Mitglied des Kulturlebens oder eine verschwindend geringe, im Geschäftsverkehr unbeachtet bleibende Personenmehrheit außer Betracht zu lassen, aber andererseits sei es auch unzulässig, das „Verkehrspublikum im Allgemeinen“, also das Durchschnittsmaß der bei den fraglichen Personen vorhandenen Geschäftskunde zur Norm zu nehmen, da auch eine Minderzahl von Geschäftsunkundigen und zwar erst recht auf den Schutz des Gesetzes Anspruch habe. Deshalb habe der Etikettirung nicht jede Bedeutung abgesprochen werden können. Wenn geringe Gewächse unter Etiketten, welche auf ein hochedles Gewächs hindeuten, feilgeboten werden, so lasse dies, abgesehen von seltenen Ausnahmen, sich kaum anders, als aus dem Bestreben erklären, Unkundige über die Beschaffenheit der Waaren zu täuschen, und solchen unsoliden Geschäftsgebräuchen habe gerade das Gesetz entgegentreten wollen.

Daher treffe die Begründung für Verneinung des Feilhaltens nicht zu.

Die Strafkammer Danzig hatte ferner auch den subjektiven Thatbestand des § 10 verneint und zwar aus folgenden Gründen:

Daraus, daß Angeklagte die Herstellung kannten, folge noch nicht, daß sie in dieser auch eine Verfälschung oder Nachmachung erkannt hätten oder erkennen mußten. Diese Begriffe seien hier nicht absolut klar, zumal bei Produkten, wie Wein. Bei einem Ausfalle der Quantität oder Qualität könne das Bedürfniß nur unter Vermittelung der Technik und des Handels gedeckt werden. Daher wolle das Gesetz eine gesunde Praxis in Technik und Handel bestehen lassen, nur Mißbräuchen entgegenarbeiten, wie sie sich durch Herstellung von Flüssigkeiten ohne jeden Traubensaft und Benennung derselben als Wein, durch sogenannte Verlängerung herausgebildet hatte und dadurch dem Publikum zu dessen Schaden ein Genußmittel ohne den vorausgesetzten Nähr- und Genuß-Werth bot. Ob ein solcher Mißbrauch vorliege, sei erheblich, und dies zu prüfen, liege zunächst dem Weinhändler, dann dem Richter ob. Letzterer sei auf Sachverständige angewiesen, und diese hätten begutachtet, daß den Angeklagten ein Abweichen von der Technik und den Gebräuchen eines reellen Handels nicht vorzuwerfen sei. Damit falle auch die Erkenntniß der Angeklagten von der Verfälschung und Nachmachung und somit der strafbare dolus. Hätten sie dies nicht gewußt, so könne auch nicht angenommen werden, daß sie Täuschung bezweckt haben.

Das Reichsgericht stellt folgende Rechtsgrundsätze auf:

Zum subjektiven Thatbestand des § 10 Nr. 1 gehöre zunächst der dolus, d. i. das Bewußtsein des Thäters, daß sein Thun denjenigen Zustand herbeiführe, welchen das Gesetz mit „verfälscht“ bezeichne. Daneben sei aber noch der Zweck erforderlich, im Handel und Verkehr zu täuschen. Dazu genüge, wenn bezweckt werde, nicht gerade den unmittelbaren Abnehmer, sondern auch Konsumenten oder Nichtkonsumenten zu täuschen, in deren Hände das Produkt auf den Wegen des Verkehrs gelangen soll.

Ob der Vorderrichter von diesem richtigen Standpunkt ausgegangen, sei zweifelhaft. Er verneine sowohl den dolus, als das Merkmal „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr“. letzteres Merkmal aber nur, weil der dolus nicht nachgewiesen sei. Beruhe also die Beurtheilung des dolus auf Rechtsirrthum, so sei die ganze Begründung hinfällig.

In den Fällen Nr. 1, 3—5, 7—10, 15—20 der Urtheilsformel — bei denen in objectiver Beziehung Verfälschung festgestellt sei — habe der erste Richter — entgegen dem Gutachten der Sachverständigen — ein Abweichen von den Regeln der Technik und den Gebräuchen eines reellen Handels angenommen und nur bei den Angeklagten den irrigen Glauben, daß sie solchen folgten, vorausgesetzt, wie ja auch die Sachverständigen geirrt hätten. Dies lasse zu der Annahme drängen, daß der erste Richter bei den Angeklagten, als Weinhändlern, nicht einen Irrthum in den technischen Fragen der Weinbehandlung, sondern darin unterlege, ob ein solches Verfahren nach dem Gesetze zulässig sei. Dies involvire eine irrige Auffassung des Gesetzes und eine solche komme dem Thäter nicht zu Gute. Thatsächlicher Irrthum wäre nur dann vorhanden, wenn die Angeklagten die Verfälschung nicht als solche erkannt, weil sie sich über die Qualität oder Quantität des Grundstoffes, oder der Zusetzungen, oder die Wirkung der Beimischung oder technische Fragen geirrt, und ein solcher Irrthum hätte denn auch nur die Anwendung des § 10, nicht des § 11 ausgeschlossen, da andernfalls wiederum die Unkenntniß nicht aus Fahrlässigkeit hervorgegangen sein dürfte. Davon spreche aber das erste Urtheil nicht.

Hätten die Angeklagten die Verfälschung nicht als solche anerkannt, weil sie darunter etwas Anderes, als das Gesetz verstanden, und nur darin geirrt, wo die ihnen bekannte technische Behandlung anfange, Verfälschung im Sinne des Gesetzes, unreeller Geschäftsverkehr zu sein, so liege darin strafbare Verkennung des Strafgesetzes. Diese Unterscheidung greife auch Platz, wenn der Weinfälscher bestehenden Gebräuchen der Technik und des Handels gefolgt sei, da das Gesetz sich gegen Mißbräuche richte, welche den Zwecken der Gesundheitspflege widerstreiten, indem sie den Nähr- und Genußwerth verringern, oder ihr Fortbestehen nur dem Bestreben verdanken, das Publikum hinsichtlich ihres Werths zu täuschen. Die Prüfung, ob ein Geschäftsgebrauch berechtigt, liege in erster Linie dem Weinproducenten, in zweiter Linie dem Richter ob und habe dieser bei vorkommender Differenz zu prüfen, worin die Verschiedenheit der Ansichten liegt.

Stellt sich dabei ein Irrthum der Angeklagten in technischen Fragen der Weinbehandlung heraus, so komme § 10 außer Anwendung und es trete, falls der Irrthum durch Fahrlässigkeit verschuldet sei, die Strafe des § 11 in Frage, beruhe aber der Irrthum auf Unkenntniß oder unrichtiger Auffassung des Gesetzes, so dürfe der Irrthum nicht berücksichtigt werden.

Auf demselben rechtsgrundsätzlichen Verstoße beruhe die Verneinung des subjektiven Thatbestandes bei den Anklagepunkten der Nr. 2, 6, 11—14 der Urtheilsformel, bei welchen der Begriff der Nachmachung irrig verneint sei.

Nach diesen Ausführungen des Reichsgerichts war daher nur über die Nr. 1—20 der Urtheilsformel aufgeführten Punkte zu verhandeln und bei der Entscheidung unter Festhalten der vom Reichsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze zu prüfen, ob bezüglich derselben

Verfälschung und Nachmachung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr (§ 10 Nr. 1);

Verkaufen resp. Feilhalten verfälschter und nachgemachter Weine unter Verschweigen dieses Umstandes, resp. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung (§ 10 Nr. 2)

vorliege, eventuell, falls man den Angeklagten nur einen thatsächlichen Irrthum zur Last legen kann, ob dieser durch Fahrlässigkeit verschuldet ist und somit etwa § 11 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen wäre. Es soll hier vorausgeschickt werden, daß die thatsächlichen Angaben der Angeklagten durch die Zeugenaussagen und, soweit es auf technische Fragen allein ankommt, auch durch die Gutachten der Sachverständigen ihre vollste Bestätigung gefunden haben. Der Gerichtshof folgerte daraus, sowie aus dem Eindrucke, den die Angeklagten machten, daß sie Männer sind, welche in der ganzen Verhandlung das offen zu Tage tretende Bestreben zeigten, in Allem die Wahrheit zu sagen, welche das Bewußtsein zeigten, in ihrem vollen Rechte zu sein. Dieser Umstand ist für die Beurtheilung dieser Sache, bei welcher es nach den Merkmalen des Gesetzes so erheblich auf den Zweck, die Absicht ankommt, nicht ohne Gewicht.

Hinsichtlich der Herstellung der noch inkriminirten Weine ist Folgendes für erwiesen angenommen:

Die betreffenden Weine sind — ohne daß es hier auf speziellere Data ankommen kann — in den Jahren 1879 und 1880 hergestellt und zwar mit Willen und Wissen der Angeklagten, namentlich ist die Herstellungsart theils nach ihrer direkten Vorschrift, theils mit ihrer Genehmigung erfolgt.

Die Herstellung erfolgte mit Ausnahme der Nr. 16 (560 Liter Graves), welche nur als Vorverschnitt angefertigt wurde, zum Zwecke demnächstigen Verkaufs, bezw. Feilhaltens. Den Verschnitten wurde zunächst ein sogenannter Lagername gegeben, während sie beim Verkauf in Flaschen mit besonderen Etiketts versehen, unter diesen Etiketts auch in den Fakturen und Weinkarten geführt wurden.

Diese Etiketts führten für die geringeren Sorten die Namen St. Estèphe, St. Julien, St. Emilion u. s. w., für die bessere Sorte den Namen Ch. Léoville, hinsichtlich der Weißweine den Namen „Graves“, hinsichtlich der Ungarweine den Namen „süßer Ungarwein“ resp. „genannt Ungarwein“.

Dagegen waren für die Lagerräume die Namen Medoc, Listrac, Cantenac, Cahors, Ludon, Delhomme, Poujeaux, Graves gebraucht.

Auf den Etiketts der Angeklagten J. und Br. befanden sich Zusätze, wie: „etiquette, etikettirt, nommée, genannt“, und auf denen der Ungarweine der Zusatz „Façon, genannt“. Dieselben Zusätze befanden sich auf den Facturen. Die Zusätze erfolgten von den Gebrüdern J. seit Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes, von Br. schon in der Zeit vor Erlaß dieses Gesetzes.

Außerdem hatten die Gebrüder J. und Br. zu gleicher Zeit in ihren Geschäfts- und Verkaufsräumen Plakate des Inhalts ausgehängt, daß die Bezeichnungen der Weine weniger den Ursprungsort, als den Geschmack und Preis bestimmen sollen und daß für die geringeren Sorten nicht reine Originalweine, sondern hergestellte Weine feilgeboten werden. Dies wurde auch den auswärtigen Kunden mitgetheilt und sind nun deshalb Anfangs Weine verschiedentlich von Kunden zurückgewiesen worden.

Ferner haben diese Angeklagten ihrem Personal die Anweisung gegeben, ihre Kunden mit dieser Zusammensetzung geringerer Weine, wie der vorliegenden, bekannt zu machen, und ist dies auch, soweit im Drange der Geschäfte möglich, wenngleich nicht bei jedem Fall, befolgt worden.

Namentlich hat der Angeklagte Br. diese Aufklärung selbst häufig gegeben und seine Kunden, sogar unter Vorlegung der Verschnittbücher, über die Zusammensetzung der Weine aufgeklärt, wie sich dies Alles aus den Aussagen der Zeugen Bo., G., Be., Mi., Jo., Ma., Pf., H., de C., D., Pfe., Pe. ergiebt.

Nach Wunsch der Kunden wurden ihnen auch verschiedene Etiquetts, aber immer nur für Weine gleicher Preislage, nicht etwa solche besserer Weine gegeben.

Mit gleichen Vorschriften und Plakaten wurden auch die Kommissionäre dieser Angeklagten versehen.

Spezieller soll darauf weiter unten zurückgekommen werden.

Was nun die Verschnitte selbst betrifft, so schenkte darin der Gerichtshof den Angaben der Angeklagten vollen Glauben, zumal dieselben durch die Analysen, die Aussagen der vernommenen Küfer unterstützt und von der Anklage selbst nicht beanstandet werden.

Danach bestehen die Verschnitte Nr. 1—20 aus folgender Zusammensetzung:

A. Hinsichtlich der Gebrüder J.:

Nr. 1 (18 Oxhoft Medoc à 80 Pf. für die Flasche) aus 34,46 % französischen Weinen (darunter Narbonne 23,41 %), 24,87 % Grüneberger, 24,87 % Thüringer, 0,16 % französischen Sprit, 1,48 % Sprit, 14,16 % Wasser.

Nr. 2 (200 Oxhoft Delhomme Poujeaux à Flasche 1,10 M.) aus 79,76 % französischen Weinen (darunter 7,14 % Narbonne), 5,95 % Grüneberger, 1,19 % Thüringer, 0,90 % italienischen Wein, Sprits und 10,28 % Wasser.

Nr. 3 (124 Oxhoft Ludon à Flasche 1 M.) aus 59,58 % französischen Weinen (darunter 14,71 % Narbonne), 12,44 % Grüneberger, 12,44 % Thüringer, Sprits und 14,18 % Wasser.

Nr. 4 (60 Oxhoft Cantenac à Flasche 1 M.) aus 51% französischem Wein (Narbonne 18,30%), 0,88% italienischem Wein, 17,47% Grüneberger, 12,94% Thüringer, Sprits und 16,73% Wasser.

Nr. 5 (18 Oxhoft Medoc à Flasche 80 Pf.) aus 37,59% französischen Weinen (darunter 28,46% Narbonne), 23,49% Grüneberger, 23,49% Thüringer, Sprits und 13,85% Wasser.

Nr. 6 (150 Oxhoft St. Emilion à Flasche 90 Pf.) aus 70,88% französischen Weinen (darunter 14,86% Narbonne), 1,43% Cornas, 0,36% italienischem Wein, 2,38% Grüneberger, 0,48% Thüringer, Sprits und 22,53% Wasser.

Nr. 7 (12 Oxhoft Medoc à Flasche 80 Pf.) aus 33,87% französischen Weinen (darunter 25,01% Narbonne), 1,39% Cornas, 22,80% Grüneberger, 22,80% Thüringer, Sprits und 17,28% Wasser.

(Nr. 1—7 sind Rothweine.)

Nr. 8 (3 Kufen süßer Ungarwein à Flasche 1,50 M.).

Nr. 9 (3 Kufen süßer Ungarwein à Flasche 1,25 M.) aus 33,33% Ungar, 36,85% Grüneberger, 0,66% Cornas, 1,14% Malaga, Sprit, Zucker 13,45% Wasser.

B. Hinsichtlich des Angeklagten Br.

Nr. 10 (2800 Liter süßer Ungarwein à Flasche 2 M.) aus 21½% Ungarwein, 19½% Mistella, 19½% Vals, 3½% Samos und 36% Muskat.

Nr. 11 (62 Oxhoft Medoc à Flasche 2 M.) aus 91,69% französischen Weinen (zu gleichen Theilen Poujeaux und alter Léoville), Sprit und 7,67% Wasser.

Nr. 12 (32 Oxhoft Listrac à Flasche 1,25 M.) aus 82,05% französischem Wein, 9,31% Grüneberger, 7,50% Rioja, Sprit und 1,05% Wasser.

Nr. 13 (22 Oxhoft Bas-Medoc 0,80—1 M. à Flasche) aus 82,32% französischen Weinen (darunter 19,37% Narbonne), spanischem Wein, Sprit und 9,33% Wasser.

Nr. 14 (100 Liter Cahors à Flasche 1,50 M.) aus 80% französischem Wein, 16% spanischem Wein, 4% Sprit (dieser Verschnitt gelang nicht, ist nicht feilgehalten und als Vorverschnitt gebraucht).

(Nr. 1—14 sind Rothweine.)

Nr. 15 (335 Liter Graves à Flasche 1,20 M.) aus 29,85% Cette Côtes (französischem Wein), 65,67% Grüneberger, 4,48% Sprit.

Nr. 16 (560 Liter Graves à Flasche 1,20 M.) aus 39,28% französischem Wein, 39,28% Grüneberger, 17,85% Corvo (italienischem Wein), 3,57% Sprit (dieser Verschnitt ist nur als Vorverschnitt angefertigt, nicht zum Verkauf bestimmt gewesen).

Nr. 17 (260 Liter Graves à Flasche 1 M.) aus 11,54% französischem Wein (Vin de grais), 84,61% Grüneberger, 3,85% Sprit.

Nr. 18 (620 Liter Graves à Flasche 1 M.) aus 28,89% französischem Wein, 4,84% spanischem Wein, 49,12% Grüneberger, 14% Grüneberger Muskat (circa) 3,84% Sprit.

(Nr. 15—18 sind Weißweine.)

C. Hinsichtlich des Angeklagten U.:

Nr. 19 (103 Liter Graves [Weißwein] à Flasche 1 M.) aus 66,67% Graves und 33,33% weinsaurem Branntwein.

Hinsichtlich des Angeklagten K.:

Nr. 20 (Medoc St. Julien à Flasche 80 Pfg.) aus zur Hälfte altem Bordeaux, zur Hälfte Grüneberger.

Die verwendeten Drufs rühren von französischen Weinen her und sind daher zu diesen gerechnet.

Sämmtliche Angeklagte räumen auch den Verkauf, bezw. das Feilhalten dieser Weine (exclusive der Nrn. 14, 16) wenngleich erst in späterer Zeit, als in den Eröffnungsbeschlüssen angegeben, ein, da die Verschnitte zunächst erst eines längeren Lagerns im Fasse und sodann auf Flaschen bedurft hätten.

Hinsichtlich des Angeklagten U. ist durch die Aussage des Zeugen H. und Angabe des Angeklagten für erwiesen angenommen, daß U. dem Besteller Pfarrer H. selbst mitgetheilt, daß er für den offerirten Preis von 1 Mark den früher entnommenen Graves nicht liefern, diesen verschneiden müßte, daß hierauf H. ausdrücklich eingegangen ist und solchen Wein bestellt und demnächst auch in Partien zu je 10 Liter den bestellten und für ihn hergestellten Wein abgenommen hat. Es handelt sich um den Wein Nr. 19 und nur um diesen.

Der Gerichtshof erachtete dafür, daß es bezüglich dieses Angeklagten auf die Vernehmung von Sachverständigen überhaupt nicht mehr ankomme. Mag man die Begriffe Verfälschen, bezw. Feilhalten und ferner „Verkaufen unter Verschweigen des verfälschten, bezw. nachgemachten Zustandes, bezw. Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung auch noch so weit ausdehnen, so können sie auf diesen Angeklagten nie zutreffen, da der inkriminirte Wein auf besondere und ausdrückliche Bestellung und unter Wissen und Genehmigung der Herstellungsart gefertigt und abgegeben ist, damit aber jede Täuschung, sei es durch Verschweigen der Verfälschung oder Nachmachung, sei es durch Bezeichnung ausgeschlossen ist und von einer Herstellung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr keine Rede sein kann. Somit treffen die Erfordernisse des § 10 Nr. 1, 2 bezüglich dieses Angeklagten nicht zu und konnte daher nicht festgestellt werden:

> daß der Angeklagte U. in der Zeit vom 5. Juni 1879 bis Dezember 1881 zu Danzig den Wein 103 Liter Graves (Nr. 25 der Anklage), ein Nahrungs- und Genußmittel,
>
> a) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht, bezw. verfälscht,
>
> b) diesen verfälschten, bezw. nachgemachten Wein wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil gehalten hat.

Hieraus folgte seine Freisprechung:

Bezüglich der anderen Angeklagten ist eine Reihe von Sachverständigen vernommen worden, welche in den wesentlichen Punkten fast durchweg übereinstimmen, aber auch in den Punkten, in welchen sie differiren, sich nicht in einem unlöslichen Widerspruche befinden. Die Differenzen beruhen mehr oder weniger in größerer oder geringerer Erfahrung über den Weinverkehr und gaben dem Gerichtshofe zu Schwierigkeiten keine Veranlassung.

Die Resultate der Gutachten sollen nach den hier vorliegenden verschiedenen Weinen, also Rothweinen, Weißweinen, Ungarwein, getrennt behandelt werden.

I. Die Rothweine betreffend:

Die Angeklagten Gebrüder J. und Br. geben an: Es sei lediglich darauf angekommen, die schlechten Jahrgänge französischer kleiner Weine zu verbessern, einen trinkbaren Wein von billiger Preislage herzustellen und trotz der Zusetzungen den französischen Charakter der Weine zu bewahren. Eine Täuschung im Handel und Verkehr habe ihnen völlig fern gelegen, ihre Herstellungsart soliden Handelsgebräuchen durchaus entsprochen. Um Herstellung bestimmter Sorten Weines handle es sich nicht, sondern nur um Herstellung eines billigen Weines mit französischem Charakter, den Bedürfnissen des konsumirenden Publikums entsprechend. Um jede Täuschung desselben zu verhüten, hätten sie die von ihnen angegebenen Maßregeln ergriffen.

Der Angeklagte K. hält ebenfalls sein Verfahren für völlig gerechtfertigt, hebt noch hervor, daß er vom Wein fast gar nichts verstehe und sich auf seinen Küfer verlassen habe. Wenn er alten Originalwein durch Zusätze geringerwerthigen Weines verkleinert habe, so habe er dies gethan, um einen billigeren Wein, für den Nachfrage gewesen, herzustellen.

Die vernommenen Sachverständigen sind theils Inhaber, theils Vertreter großer Weinfirmen und, was die Sachkenntniß betrifft, besonders qualifizirt. Daraus, daß sie beim Weinhandel interessirt sind, konnte der Gerichtshof unter Berücksichtigung der ihnen durchweg zukommenden geachteten Stellung kein Bedenken gegen ihre Unparteilichkeit entnehmen, ging vielmehr von der Voraussetzung aus, daß es ihnen vor Allem darauf ankam, nur eine reelle Behandlung des Weines zu schützen. (Schluß folgt.)

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem am 24. November eröffneten Reichstage ist der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, vorgelegt worden. (Drucksache Nr. 13; vgl. den früher dem Bundesrathe vorgelegten Entwurf: Veröffentl. S. 197):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die nachbezeichneten Stoffe, nämlich:
Baryumverbindungen,
metallisches Blei oder Bleiverbindungen,
Glycerin,
Kermesbeeren,
Magnesiumverbindungen,
Salicylsäure,
unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit,
unkrystallisirter Stärkezucker,
Theerfarbstoffe

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Dasselbe gilt von löslichen Aluminiumsalzen (Alaun ꝛc.) und solche Stoffe enthaltenden Gemischen. Der Zusatz derselben zu Schaumweinen unterliegt diesem Verbote jedoch nur, insoweit in Folge dessen in einem Liter des fertigen Getränks mehr als $0_{,01}$ Gramm Alaun enthalten ist.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen den Vorschriften des § 1 zuwider einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, oder deren Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet, dürfen gewerbsmäßig weder feilgehalten, noch verkauft werden.

§ 3. Wer den Vorschriften der §§ 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 4. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 5. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt; die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Die allgemeine Begründung des Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

Die Anwendung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf den Verkehr mit Wein begegnet in der Praxis mannigfachen Schwierigkeiten. Die Vorschriften dieses Gesetzes bewegen sich zum Theil auf wirthschaftlichem, zum Theil auf gesundheitspolizeilichem Gebiete. In ersterer Beziehung ist im § 10 mit Strafe bedroht:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Die Schwierigkeit der Feststellung des Begriffs der Verfälschung mit Bezug auf den Wein hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben, welche auch in der Rechtsprechung zu Tage getreten sind und welche sich hauptsächlich darauf beziehen, ob diejenigen Verfahrungsweisen zur Verbesserung des Weines, welche unter dem Namen des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens in weitverbreitetem Gebrauche sind, sowie die unter der Bezeichnung des Mouillirens geübte Behandlung des Rothweins als eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu betrachten sind. Die hierauf bezüglichen technischen und wirthschaftlichen Fragen bilden seit längerer Zeit den Gegenstand eingehender Erwägungen; insbesondere haben bereits im Jahre 1883 unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Weinproduzenten, Weinhändler und Weinchemiker kommissarische Verhandlungen über die einschlagenden Fragen stattgefunden. Diese Verhandlungen haben jedoch ergeben, daß die Ansichten und Wünsche der betheiligten Kreise gerade in den wichtigsten wirthschaftlichen Fragen weit auseinandergehen und sich unvermittelt gegenüberstehen. Eine Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der von der Kommission gemachten Vorschläge würde ohne große Verkehrsstörung nicht zu ermöglichen sein. Auch in den Verhandlungen, welche seither im Reichstag wiederholt über den Gegenstand gepflogen worden sind, sowie in den in großer Zahl eingegangenen Petitionen ist ein gleicher Widerstreit der Meinungen zu Tage getreten, und die Frage kann zur Zeit noch nicht als hinreichend geklärt betrachtet werden, um bestimmte gesetzgeberische Vorschläge darüber zu machen, ob und in welchem Sinne etwa zur Behebung jener Zweifel eine Abänderung oder Ergänzung des Nahrungsmittelgesetzes in Aussicht zu nehmen sein möchte.

Was die gesundheitspolizeiliche Seite der Angelegenheit anlangt, so ist nach dem Nahrungsmittelgesetze §§ 12 bis 14 strafbar,

> wer Nahrungs- oder Genußmittel derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet ist, und wer derartig hergestellte Gegenstände wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Auch diese Vorschriften haben in der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten und Zweifeln geführt. Die Entscheidung der Frage, ob die Beimischung gewisser Stoffe geeignet ist, die Gefahr einer Gesundheitsschädigung zu begründen, ist zur Zeit lediglich der Beurtheilung durch Sachverständige überlassen, und die Erfahrung hat gezeigt, daß die einzelnen chemischen und medizinischen Sachverständigen gerade bei Beurtheilung des Weines von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und in den Anforderungen, welche sie in hygienischer Hinsicht an den Wein stellen, unter einander erheblich abweichen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß über jene Frage im einzelnen Falle verschiedene Sachverständige unter Umständen verschieden urtheilen. Für die betheiligten Gewerbetreibenden ist es daher nicht immer möglich, im Voraus mit Sicherheit zu beurtheilen, ob die Verwendung eines bestimmten Stoffes von den Sachverständigen und den Gerichten als ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz betrachtet und demgemäß geahndet wird. Um diese Zweifel nach Möglichkeit zu beseitigen, erscheint es im Interesse der betheiligten Kreise des Handels- und Gewerbestandes erwünscht, daß klare und bestimmte Vorschriften darüber ergehen, welche Stoffe von der Weinbereitung unter allen Umständen ausgeschlossen sein sollen. Der vorliegende Entwurf macht sich die Regelung dieser Frage zur Aufgabe.

Im § 1 sind diejenigen Stoffe aufgeführt, deren Verwendung bei der Herstellung des Weines ausgeschlossen sein soll; § 2 enthält das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs von Weinen, denen jene Stoffe zugesetzt sind, sowie ferner eine Vorschrift über den zulässigen Maximalgehalt des Weines an Schwefelsäure. Die für diese Bestimmungen maßgebenden technischen Gesichtspunkte sind in den beifolgenden technischen Materialien näher dargelegt.

Bei der im § 3 enthaltenen Strafandrohung empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit der Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe bei der Bereitung zum menschlichen Genuß bestimmter Getränke für den Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung über das im § 8 des Nahrungsmittelgesetzes festgesetzte Strafmaß (150 M. Geldstrafe oder Haft) hinauszugehen, und zwar um so mehr, als eine so geringe Strafe nicht in richtigem Verhältniß zu dem materiellen Gewinn steht, welchen der Zuwiderhandelnde für sich erwirkt. Es ist daher im Entwurf Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 M. oder eine dieser beiden Strafen vorgesehen. Im Falle der Fahrlässigkeit dagegen erschien jene niedrigere Strafe als ausreichend, zumal da es für den dritten Erwerber schwierig, zum Oefteren kaum möglich sein wird, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob dem Weine einer der in Rede stehenden Stoffe zugesetzt worden ist.

Im Uebrigen beschränkt sich der Entwurf darauf, bezüglich der Einziehung des den Bestimmungen zuwider hergestellten Weines, sowie bezüglich der Veröffentlichung der ergehenden gerichtlichen Strafurtheile und der Verwendung der erkannten Geldstrafen die einschlagenden Vorschriften des

Nahrungsmittelgesetzes wiederzugeben, beziehungsweise für anwendbar zu erklären; außerdem ist zur Vermeidung etwaiger Zweifel ausdrücklich hervorgehoben, daß die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes durch die neuen Bestimmungen nicht berührt werden. Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist im Entwurf ein bestimmter Termin nicht angegeben, da derselbe von dem Zeitpunkte der Verabschiedung des Gesetzes abhängig zu machen sein wird. Die Festsetzung einer längeren Frist wird hierbei nicht angezeigt sein; denn es handelt sich lediglich um die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe, und es scheint erwünscht, den mit solchen Stoffen zubereiteten Wein möglichst bald vom Verkehr auszuschließen.

Deutsches Reich. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf zum Haushalts-Etat für das Etatsjahr 1888/89 enthält als Kapitel 12 den Etat des Kaiserlichen Gesundheitsamts. Derselbe schließt mit einer Gesammtausgabe von 151 450 Mk., 10 365 Mk. mehr als im Vorjahre, ab. Der Mehrbedarf wird bedingt durch den Hinzutritt je einer neuen Stelle bei den Mitgliedern und bei den technischen Hülfsarbeitern des Amtes. Hinsichtlich der neuen (fünften) Mitgliedsstelle wird in den „Erläuterungen" gesagt:

Die vier zur Zeit angestellten Mitglieder gehören denjenigen Fachwissenschaften an, welche nach Maßgabe der Entwickelung des Amts bei dessen begutachtender Thätigkeit, sowie bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und dergleichen hauptsächlich in Betracht kommen (Medizin und Hygiene, Chemie, Veterinärkunde). Bereits bei der Begründung des Gesundheitsamts war in der mit dem Etats-Entwurfe für 1876 vorgelegten Denkschrift die Herstellung einer genügenden medizinischen Statistik als eine Hauptaufgabe des Amts bezeichnet und hierauf auch bei Auswahl der ersten Mitglieder Rücksicht genommen worden; die dringenden und umfassenden Aufgaben, welche dem Amt anderweit in Folge der neueren Entwickelung der Hygiene erwuchsen, haben mit Nothwendigkeit dazu geführt, daß jener Zweig, wenn er auch keineswegs außer Acht gelassen wurde, doch nicht mehr einen eigenen Vertreter unter den Mitgliedern finden konnte. Gleichwohl sind die Arbeiten des Gesundheitsamts auf dem Gebiete der Medizinalstatistik ganz bedeutend gewachsen (Wochen-, Monats- und Jahresstatistik der Sterbefälle und Erkrankungen im In- und Auslande, Statistik der Erkrankungen in den Heilanstalten, Impf- und Pockenstatistik, Ermittelung der Kindersterblichkeit u. s. w.) Die wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse hat nur zum geringsten Theile von einem der Mitglieder übernommen werden können, sie mußte meist von Hülfsarbeitern ausgeführt, zum Theil aber auch aus Mangel an Arbeitskräften zurückgestellt werden. Ein derartiges Verfahren ist auf die Dauer nicht haltbar, vielmehr ist es dringend erforderlich, der Medizinalstatistik auch unter den Mitgliedern wieder die Vertretung zu schaffen, welche ihrer bei der Begründung des Amts anerkannten Bedeutung zukommt.

Der Zugang der neuen (fünften) Hülfsarbeiterstelle wird, wie folgt, begründet:

Im Laufe der Zeit hat sich das Bedürfniß herausgestellt, von Reichswegen einen Techniker mit der fortlaufenden Sichtung und Bearbeitung des auf die Reblausfrage bezüglichen Materials, sowie mit der Prüfung von Mitteln gegen die Rebschädlinge zu betrauen. Da sich voraussetzen ließ, daß diese Thätigkeit allein nicht die volle Arbeitskraft des betreffenden Beamten in Anspruch nehmen würde, andererseits aber dem Techniker die Benutzung eines chemischen Laboratoriums offen stehen mußte, so wurde es für zweckmäßig erachtet, denselben mit dem, weiterer Kräfte bedürfenden Gesundheitsamt in Verbindung zu bringen, damit die dem Beamten verbleibende Zeit durch Bearbeitung anderer technischer Fragen nutzbar gemacht werden konnte. Für die Stelle wurde vom 1. Januar 1887 ab eine hinsichtlich der Rebschädlinge erfahrene und für die sonstigen Aufgaben gleichfalls geeignete Persönlichkeit einberufen. Die Einrichtung hat sich bewährt. Da das Bedürfniß ein dauerndes ist, so ist eine neue Hülfsarbeiterstelle in den Etat aufgenommen.

Sodann ist vorgesehen, daß, wie jetzt schon betreffs der Hülfsarbeiter, Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten eingeführt, so künftig auch die Mitglieder der gleichstehenden Reichsbehörden (Statistisches Amt, Normal-Aichungs-Kommission, Gesundheitsamt, Reichs-Versicherungsamt*) nicht mehr innerhalb ihrer einzelnen Behörden, sondern durch alle diese Behörden im Gehalte rangiren sollen.

Außerdem ist aus dem neuen Etatsentwurfe für das Reichsamt des Innern, „Allgemeiner Fonds", zu bemerken, daß an „Kosten der Maßregeln gegen die Rinderpest" wie früher (mit einer geringfügigen Veränderung) aufgenommen sind:

13. Ausgaben, welche der Reichskasse auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 105 —, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, erwachsen	Mk. 50 000
Anmerkung. Einnahmen, welche aus der Erstattung in früheren Jahren geleisteter Ausgaben entstehen, kommen hier in Rückeinnahme.	
14. An Preußen: Erstattung des Aufwandes für die zur Abwehr der Rinderpest an der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn angestellten Gendarmen und Oberwachtmeister einschließlich der Entschädigung der mit ihrer Beaufsichtigung beauftragten Gendarmerie-Offiziere für vermehrten Dienstaufwand	„ 386 232
Summa Titel 13 und 14	Mk. 436 232
Ferner als Titel 15: Kosten der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit	Mk 5000

*) Anm. Die sonst noch in Betracht kommenden ähnlichen Behörden: Patentamt und Physikalisch-technische Reichsanstalt haben keine entsprechenden Mitgliedsstellen.

Vermischtes.

Geheimmittel.

Berlin. Bekanntmachung.

Die verehelichte Karoline Katharina Schmidt, geborene Borsée, verkauft in Kruken mit 12 Gramm Inhalt eine Flechtensalbe, welche aus weißer Präzipitatsalbe mit Opiumpulver besteht und nach der Preußischen Arzneitaxe einen Werth von etwa 70 Pfennig hat, für den Preis von 2 Mark 50 Pfennig.

Die Salbe kann leicht schädlich wirken, das Publikum wird deshalb vor dem Gebrauch derselben ernstlich gewarnt.

Berlin, den 1. September 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Felix, Dr J. Raport general asupra serviciului sanitar al capitalei, pe anul 1886. Bucuresci. 1887. 8⁰.

Lois et règlements sanitaires-vétérinaires de la Roumanie. Bucarest. 1887. 8⁰.

Proceedings and addresses at a sanitary convention held at Big Rapids, Michigan. Lansing. 1887. 8⁰.

Proceedings and addresses at a sanitary convention held at Coldwater, Michigan. Lansing. 1887. 8⁰.

Recueil des travaux du Comité Consultatif d'Hygiène publique de France. Tome XV. 1885. Paris. 1886. 8⁰.

Report, 2th annual, of the Bureau of Animal Industry, for 1885. (U.S. Department of Agriculture.) Washington. 1886. 8⁰.

Report, annual, of the Department of Health of the city of Brooklyn, for 1886. Brooklyn. 1887. 8⁰.

Report, annual, of the Health Department of the city of Baltimore. For the year 1886. Baltimore. 1887. 8⁰.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 6. Dezember 1887. Nr. 49.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Vororte Wiens und Lemberg je 1, Prag 7, Triest 12, Rom 11, Paris 7, London 1, Warschau 23 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 11, Budapest und Petersburg je 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Wien und Edinburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg, Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 12, Paris 32, London 18, Rom 8, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 14, Hamburg 196, Budapest 26, Petersburg 58 Erkrankungen.

Rose: Nürnberg 10, Wien 22, Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 6, London 10, Amsterdam 6 Todesfälle.

Masern: Paris 16, London 27, Kopenhagen 19, Christiania 12, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 141, Breslau 28, Hamburg 138, Reg.-Bezirke Aachen 249, Erfurt 138, Schleswig 107 und Wiesbaden 160, Wien 65, Budapest 180, Edinburg 98, Kopenhagen 530, Christiania 464, Petersburg 57 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 10, Wien 13, London 53, Liverpool 13, Dublin 11, Petersburg 12, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 72, Breslau 30, Hamburg 19, Nürnberg 30, Wien 101, Edinburg 47, Kopenhagen 81, Stockholm 28, Christiania 33, Petersburg 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 30, Breslau 22, Frankfurt a. M. 8, Dresden 16, Wien 8, Budapest 17, Prag 18, Paris 32, London 47, Christiania 10, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 130, Breslau 56, Hamburg 31, Nürnberg 64, Reg.-Bezirke Düsseldorf 91 und Schleswig 217, Wien 21, Budapest 28, Kopenhagen 68, Stockholm 17, Christiania 50, Petersburg 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 75 Todesfälle; Hamburg 29, Kopenhagen 44 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Beuthen, Bonn je 1, Genua 4, Lissabon 30, Nantes 1, Moskau, Bukarest je 5, Saragossa 25, Bombay 3, Madras, Kairo je 2, New-York 5, San Franzisko 1.

Cholera: Bombay 45, Madras 62.

Flecktyphus: Posen, Speyer, Lissabon je 1, Moskau 11, Alexandrien 9.

Rückfallsfieber: Alexandrien 5, Kairo 6 (einschließlich biliösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beuthen, Boston je 1, Chicago 5, Cincinnati, New-Orleans je 1, New-York 17, San Franzisko, St. Louis je 5.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 16 (Vormonat 22), Essen 10 (6), Hamburg 44 (21), Kairo 59 (59), Boston 28 (23), Brooklyn 21 (20), Chicago 40 (48), Cincinnati 23 (14), Minneapolis 33 (37), Montreal 26 (14), New-York 53 (51) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 706.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 47. Woche v. 20. — 26. Nov. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	76	1	34	9	17,9	26,8	—	—	1	—	—	7	7	2	—	—	16	1
† Altona	109 046	83	2	44	19	21,0	25,1	—	—	—	1	—	4	6	1	1	1	31	1
† Augsburg	67 328	43	1	28	12	21,6	29,5	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	19	1
† Barmen	105 324	72	2	29	13	14,3	22,6	—	—	2	—	—	5	4	1	—	—	17	—
† Berlin	1 376 389	856	31	486	175	18,4	27,9	5	10	30	2	2	67	52	29	10	10	276	13
† Bochum	43 086	29	2	17	6	20,5	28,7	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	7	—
† Braunschweig	88 383	59	4	30	2	17,7	25,3	4	—	1	1	1	9	4	1	—	—	8	1
† Bremen	120 276	54	3	36	9	15,6	20,9	3	1	—	—	—	6	6	—	—	—	16	4
† Breslau	308 105	219	16	159	47	26,8	31,3	—	—	22	—	—	15	13	8	—	—	98	3
Charlottenburg	46 136	40	1	14	6	15,8	30,0	1	—	1	—	—	1	4	1	—	—	6	—
† Chemnitz	115 787	124	1	48	16	21,6	32,3	1	1	1	—	1	4	2	—	—	—	37	1
† Danzig	116 786	102	3	69	16	30,7	26,9	—	—	4	1	1	9	5	5	5	4	42	2
† Darmstadt-Bess.	52 300	22	—	21	6	20,9	21,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	17	—
Dortmund	82 200	61	4	36	7	22,8	26,6	—	1	3	—	—	4	4	1	—	—	23	—
† Dresden	254 088	139	8	99	22	20,3	25,1	5	—	16	—	—	17	7	7	4	4	43	4
† Düsseldorf	121 438	85	3	45	15	19,3	24,0	—	—	2	—	1	5	6	—	—	—	31	—
† Duisburg	49 506	52	3	12	4	12,6	27,3	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
† Elberfeld	110 603	64	3	43	13	20,2	22,7	—	1	3	—	—	8	7	—	—	—	23	1
† Erfurt	60 010	41	—	31	12	26,9	23,6	2	—	1	—	1	5	2	.	2	2	18	—
† Essen	67 635	48	3	29	10	22,3	28,1	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	16	1
† Frankfurt a. M.	160 116	77	1	52	9	16,9	19,8	—	2	8	—	—	5	5	1	—	—	31	—
† Frankfurt a. O.	55 016	36	3	30	5	28,4	27,5	—	—	4	1	—	3	4	2	1	1	16	—
† Freiburg i. B.	42 904	21	1	16	1	19,4[4]	26,4	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	8	3
M.-Gladbach	46 398	41	—	20	6	22,4	25,9	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	13	—
† Görlitz	57 410	33	2	27	7	24,5	28,0	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	17	1
† Halle a. S.	85 307	55	3	33	10	20,1	25,5	—	—	3	—	—	5	1	2	—	—	22	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	281	13	274	101	29,3	25,5	3	1	5	12	1	26	30	40	8	7	145	11
† Hannover	145 080	102	9	49	9	17,6	21,7	1	—	3	1	—	8	7	.	.	2	27	—
† Karlsruhe	64 798	26	3	23	5	18,5	20,7	4	—	—	—	—	5	4	1	1	1	9	—
† Kassel	65 918	39	1	28	2	22,1	22,3	4	—	4	—	—	3	1	—	—	—	16	—
† Kiel	54 274	39	3	23	7	22,0	22,7	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	15	2
† Köln	166 667	130	8	59	18	18,4	27,4	1	—	1	2	—	7	15	3	1	1	29	1
† Königsberg i. Pr.	154 393	98	7	80	15	26,9	31,7	—	—	3	2	—	12	14	5	2	2	42	2
Krefeld	95 418	93	4	43	9	23,4	25,2	—	—	1	2	—	7	14	1	—	—	18	—
† Leipzig	177 072	91	3	59	7	17,3	23,0	1	2	3	—	—	9	15	1	1	1	24	4[5]
† Lübeck	56 775	37	3	22	6	20,1	22,0	—	1	5	1	—	1	—	—	—	—	13	1
† Magdeburg[2]	166 609	142	5	56	12	17,5	26,4	—	—	6	1	—	5	4	2	—	—	37	1
† Mainz	68 036	54	1	19	3	14,5	23,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	11	1
† Mannheim	63 744	41	1	26	10	21,2	21,1	2	1	1	1	—	4	4	2	1	1	10	1
† Metz	54 370	30	—	19	4	18,2	21,2	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	71 700	35	3	31	8	22,5	.[3]	—	—	1	1	1	5	4	.	2	1	15	2
† München	282 102	192	6	127	46	24,3	24,3	1	2	1	1	—	13	19	9	1	1	79	2
† Münster	45 208	30	—	27	8	31,1	24,4	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	15	—
† Nürnberg	119 758	78	5	54	16	23,4	25,2	—	—	6	1	—	5	12	5	3	3	23	2
† Plauen i. V.	45 307	35	2	14	5	16,1	26,8	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	9	—
† Posen	69 138	50	2	25	5	18,8	29,7	—	1	2	—	—	3	4	1	—	—	13	1
Potsdam	51 646	34	—	26	4	26,2	24,2	—	—	3	—	—	1	4	—	—	—	18	—
† Rostock	40 113	25	—	6	2	7,8	20,8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—
† Stettin	102 008	83	4	41	18	20,9	25,7	—	—	5	—	1	5	2	4	2	2	24	—
† Straßburg i. E.	114 367	69	4	43	8	19,6	27,2	—	—	2	—	—	1	7	3	3	3	28	2
† Stuttgart	116 355	52	3	34	11	15,2	21,5	—	1	2	—	—	5	2	2	1	1	21	1
† Wiesbaden	57 105	32	—	19	3	17,3	20,0	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	16	—
† Würzburg	56 275	30	—	27	6	24,9	25,7	2	—	2	—	—	4	4	—	—	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 14, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 17,0. [5]) Darunter 1 Mord.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. November 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	254	11	164	34	22,5	3	—	4	—	6	20	29	7	—	—	92	3
Brünn bis 19. November	86 125	.	3	42	.	25,4	—	—	—	1	.	14	3	2	.	.	22	—
Brüssel bis 19. November	177 568	98	3	54	5	15,8	—	—	1	—	.	13	9	3	.	.	28	—
Budapest bis 19. November	432 672	320	15	204	40	24,5	5	1	17	2	—	39	14	14	—	—	96	16
Christiania	134 000	89	—	77	9	29,9	12	5	10	—	—	8	12	1	—	—	29	—
Dublin	353 082	185	.	229	44	33,8	8	11	3	.	.	.	.	2	.	.	200	5
Edinburg	258 629	129	.	118	25	23,8	5	2	2	1	.	9	.	2	.	.	94	3
Graz bis 19. November	105 274	.	5	57	.	28,2	—	1	—	1	.	10	5	2	.	.	38	—
Kopenhagen bis 22. November	290 000	236	4	133	41	23,8	19	6	7	1	1	14	9	4	.	.	66	6
Krakau bis 19. November	72 959	47	3	50	11	35,6	—	—	7	—	1	8	8	6	—	—	19	1
Lemberg bis 19. November	120 127	.	2	63	.	27,3	1	4	3	—	.	9	8	3	.	.	35	—
Liverpool	592 991	332	.	283	65	24,9	—	13	1	.	.	.	.	4	.	.	250	15
London	4 215 192	2632	.	1861	423	23,0	27	53	47	18	10	169	504	25[2])	.	.	952	56
Lyon bis 12. November	401 930	149	9	145	.	18,8	1	—	3	4	1	23	33	3	.	.	74	3
Odessa	251 400	.	6	118	34	24,4	—	2	3	6	1	17	8	10	9	5	64	7
Paris	2 260 945	1167	94	970	121	22,5	16	3	32	32	6	196	111	38	.	.	512	24
Petersburg bis 19. November	928 016	524	33	428	123	24,0	9	12	7	7	1	63	21	61	.	.	247	.
Prag u. Vororte	294 170	.	10	169	38	29,9	—	8	18	—	—	29	15	6	.	.	88	5
Rom bis 15. Oktober	373 356	207	15	254	55	35,4	2	—	2	8	—	12	13	21	.	.	189	7
Stockholm bis 19. November	216 807	143	6	87	30	20,9	2	8	2	2	1	8	5	12	.	.	44	3
Triest	154 055	.	.	97	25	32,7	—	2	3	—	1	10	12	2	—	—	67	—
Venedig bis 19. November	148 094	71	3	77	25	27,0	—	—	—	1	2	9	15	12	.	.	36	2
Warschau bis 19. November	439 174	310	11	228	60	27,0	2	10	13	3	3	26	34	22	.	.	112	3
Wien bis 19. November	790 381	554	24	350	71	23,3	1	13	8	2	3	84	39	18	1	1	173	9
11 Vororte Wiens b. 19. Novbr.	399 399	.	19	175	.	22,8	2	2	3	—	.	39	28	19	.	.	79	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 20. bis 26. November 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	1	1	3	—	—	1
Scharlach	7	—	1	2	4	—	—	3
Diphtherie und Croup	36	3	18	12	2	1	—	15
Unterleibstyphus	15	—	1	3	9	2	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	4
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	4	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	73	—	—	2	61	10	—	—
Lungenschwindsucht	26	—	—	—	15	10	1	13
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	85	2	4	4	34	34	7	6
Akuter Darmkatarrh	9	5	—	—	3	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	4	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	32	—	—	—	13	13	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	34	—	—	—	8	25	1	—
Verletzungen	104	1	3	4	41	53	2	2
Alle übrigen Krankheiten	393	27	8	19	158	154	27	50
Summe	843	39	36	47	366	316	39	97

Gesammtbest. **war** am 19. Novbr. 3633 u. **bleibt** am 26. Novbr. 3720.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	20./11.-26./11	14	141	72[3])	130[3])	2
„ Breslau	desgl.	1	28	30	56	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	196	138	19	31	1
„ Nürnberg	desgl.	1	1	30	64	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	249	11	8	—
Aurich	desgl.	4	5	2	—	—
Düsseldorf	desgl.	10	70	56	91	5
Erfurt	desgl.	2	138	17	18	—
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	26	47	36	32	1
Marienwerder	desgl.	8	—	9	16	2
Münster	desgl.	2	5	9	11	—
Schleswig	desgl.	46	107	86	217	4
Stettin	desgl.	22	46	63	50	3
Stralsund	desgl.	5	—	4	24	—
Trier	desgl.	4	71	8	13	—
Wiesbaden	desgl.	11	160	20	46	2
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	1.—30./11.	4	—	57	11	1
Zeulenroda	desgl.	1	—	4	4	—
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 20. bis 26. November 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. November	4,6	—0,2	745,5	744,5	744,3	92	78	95	6,5	SO—NO	1
	21. „	3,1	1,4	742,0	742,0	742,8	96	100	100	2,8	NO	1
	22. „	3,0	1,2	745,8	747,9	750,4	100	100	100	0,4	S	1
	23. „	2,7	1,0	754,8	755,9	757,3	100	100	100	6,6	SSW	0—1
	24. „	3,2	1,5	757,8	756,2	754,5	100	100	100	—	SSW—SO	1
	25. „	5,7	1,0	749,1	747,6	748,4	100	100	94	0,9	S	1
	26. „	7,2	3,2	751,9	753,0	753,7	94	79	79	—	W—SW	2
München	20. November	2,2	—3,1	699,9	699,9	699,7	98	85	94	—	W	1,2
	21. „	2,0	0,1	701,0	702,7	704,7	94	91	91	10,4	W	1,8
	22. „	4,3	0,3	707,3	708,1	709,5	92	76	94	0,1	O	0,7
	23. „	5,5	—0,3	713,9	714,0	714,0	87	78	91	—	SO	0,8
	24. „	4,8	0,1	713,2	711,8	711,3	92	92	94	—	O	0,4
	25. „	6,8	— 1,2	710,6	710,3	711,5	90	90	84	0,7	W	1,0
	26. „	6,8	1,6	715,7	716,7	718,3	89	71	89	0,1	W	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 11 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Ruhr: Moskau 47 (Vormonat 53), Bombay 49 (51), Madras 163 (201), Alexandrien 35 (23), Kairo 153 (100) Todesfälle.

Masern: Königshütte 11 (Vormonat 14), Nordhausen 15 (7), Darmstadt 15 (26), Hamburg 15 (1), Genua 19 (56), Moskau 28 (28), Lissabon 13 (2) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 28 (Vormonat 20), Kottbus 21 (7), Worms 13 (14), Moskau 37 (14), Brooklyn 16 (9), Chicago 19 (23), New-York 30 (21) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 148 (Vormonat 103), Breslau 70 (43), Dortmund 16 (17), Frankfurt a. M. 24 (26), Halle 17 (8), Königsberg 21 (5), München 32 (13), Nürnberg 31 (19), Dresden 26 (23), Leipzig 22 (21), Hamburg 51 (36), Moskau 43 (38), Bukarest 23 (12), Saragossa 28 (7), Kairo 19 (11), Baltimore 38 (27), Boston 26 (16), Brooklyn 130 (70), Chicago 125 (91), Cincinnati 20 (17), Minneapolis 38 (34), Montreal 37 (28), New-Orleans 45 (16), New-York 190 (125), St. Louis 157 (72) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 16 (Vormonat 19), Boston 22 (25), New-York 22 (24) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 170 (Vormonat 570), Breslau 50 (143), Danzig 30 (96), Königsberg 59 (106), München 102 (189), Nürnberg 33 (75), Hamburg 149 (195), Genua 39 (26), Lissabon 30 (45), Bukarest 45 (80), Bombay 109 (148), Madras 117 (169), Alexandrien 190 (190), Kairo 537 (383), Baltimore 35 (56), Boston 71 (280), Brooklyn 155 (373), Chicago 182 (295), Montreal 65 (141), New-York 417 (752), St. Louis 97 (160) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Kolberg (36,6), Oppeln (37,2), Passau (38,3), Beuthen (43,8). Beuthen und Kolberg zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Oppeln betrug dieselbe 27,0, in Passau 21,6. Das Sterblichkeitsmaximum für alle Orte, welches sich auf 43,8 bezifferte, war im Vormonat 39,2 gewesen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881 bis 1885, soweit ein solcher vorliegt, ergiebt sich, daß in Kolberg und Passau zwischen 25,1 und 30,0, in Beuthen 31,4 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten im Oktober Kottbus und Lindenau noch über 30,0, Meerane 27,4, Luckenwalde 23,9‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Passau und Oppeln mit 690, bezw. 353 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Beuthen starb ein Viertel, in Kolberg weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Diphtherie und Croup in Beuthen und Kolberg (je 8 Todesfälle), durch Lungenschwindsucht in Beuthen (11) und durch akute Darmkrankheiten in Beuthen (10) und Passau (11) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, abgesehen von den beiden schon genannten Orten, für Hirschberg (341 auf je 1000 Lebendgeborene), Insterburg (346), Gnesen (349), Graudenz (373), Prenzlau (447), Tilsit (452), Ingolstadt (457), Gmünd (545), Landshut (556). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Graudenz und Landshut über 30,0, in Hirschberg und Ingolstadt zwischen 25,1 und 30,0, in Gnesen, Prenzlau, Gmünd zwischen 20,1 und 25,0, in Tilsit 19,0‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Lüdenscheid (14,7), Kassel, Metz (je 14,6), Wesel (14,5), Solingen (14,4), Offenbach (14,3), Bautzen (14,1), Eupen, Mülhausen i. E. (je 13,9), Merseburg (13,8), Weimar (13,6), Celle, Minden (je 13,4), Wandsbek (12,5), Oberhausen (12,3), Heilbronn (12,1), Malstatt-Burbach (10,8), Schwerin (10,5). Von diesen Orten hatten Kassel, Wesel und Bautzen schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit, als 15,0 ‰; Celle, Merseburg, Heilbronn, Schwerin, Weimar, Metz und Mülhausen wiesen wenigstens unter 20,0, Eupen, Minden, Malstatt-Burbach, Oberhausen, Solingen, Wandsbek, Offenbach zwischen 20,1 und 25,0, Lüdenscheid 27,9 ‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1881 bis 1885, soweit derselbe vorliegt, starben in Wesel 19,5, in Weimar 19,6, in Celle, Eupen, Kassel, Minden, Oberhausen, Solingen, Wandsbek, Bautzen, Heilbronn, Offenbach, Schwerin, Metz zwischen 20,1 und 25,0, in Merseburg 28,9 ‰ Personen.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in Celle, Lüdenscheid, Malstatt-Burbach, Wandsbek, Bautzen, Weimar weniger als ein Zehntel, in Kassel, Minden, Oberhausen, Heilbronn, Offenbach, Schwerin, Mülhausen i. E. weniger als ein Siebentel, in Merseburg, Solingen, Wesel, Metz weniger als ein Fünftel und in Eupen weniger als ein Viertel der Lebendgeborenen. Außerdem gab es eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100 ‰ in Aschersleben (Gesammtsterblichkeit 26,0), Burg (23,2), Glogau (19,9), Greifswald (19,3), Iserlohn (17,5), Landsberg (18,5), Mülheim a. d. R. (16,2), Neiße, Paderborn (je 16,7), Remscheid (19,1), Schleswig (24,6), Siegen (20,9), Mainz (19,4), Wismar (15,1), Eisenach (16,1), Oldenburg (17,1), Gotha (21,7), Worms (21,0). Weniger als ein

Siebentel der Lebendgeborenen starb in 49, weniger als ein Fünftel derselben in 58 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 11 dieser Orte unter 15,0, in 55 zwischen 15,1 und 20,0, in 34 zwischen 20,1 und 25,0, in 5 zwischen 25,1 und 30,0, in 2 über 30,0.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat wiederum günstiger, als im Vormonat gestaltet zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 4 Orten gegen 6 im September, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 18 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 11 Orten gegen 50 im Vormonat, weniger als 200,0 in 131 gegen 54.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Durch Verfügung des Präfekten vom 15. November d. J. ist die Kommune Messina nach gänzlichem Erlöschen der Cholera für gesund erklärt. Den von dort ausgehenden Schiffen wird vom 16. November ab seitens des Hafenamtes ein reiner Gesundheitspaß ausgestellt. (Vgl. S. 641.)

Ostindien. In der Stadt Bombay sind in der mit dem 8. November endigenden Woche nur 3 Choleratodesfälle, Eingeborene betreffend, verzeichnet worden. Aus der Präsidentschaft Bombay liegen für die genannte Woche nur unvollständige Angaben vor. Anscheinend legen die dortigen Behörden dem derzeitigen Auftreten der Cholera eine besondere Bedeutung nicht mehr bei. Nur aus fünf Bezirken sind ziffernmäßige Berichte eingegangen, wonach in denselben während jener Woche zusammen 118 Erkrankungen und 59 Todesfälle an Cholera vorgekommen sind.

China. Nach einem Berichte aus Shanghai vom 12. Oktober sind daselbst in der Zeit vom 19. August bis 12. Oktober d. J. 23 Cholerafälle im Hospitale in Behandlung gewesen, von denen 14 einen tödtlichen Ausgang genommen haben. Ueber die Ausbreitung der Cholera unter den Eingeborenen liegen Nachrichten nicht vor, doch sollen viele derselben der Krankheit zum Opfer gefallen sein. Ueber das Verhalten der Cholera in Shanghai wird im Allgemeinen mitgetheilt, daß sie alljährlich zuerst im August sich zeige, im September ihre Höhe erreiche und im Oktober wieder abnehme; daß sie zu epidemischer Verbreitung keine Neigung zeige, obwohl sie, was das Sterblichkeitsprozent der Erkrankten betrifft, sehr bösartig sei; und endlich, daß Ansässige, welche in geregelten Verhältnissen lebten, nur in Ausnahmefällen betroffen würden. Der rapide klinische Verlauf, die hohe Sterblichkeit und der erbrachte Nachweis der Cholerabacillen lassen dem Bericht zufolge keinen Zweifel darüber, daß es sich um echte asiatische Cholera handelt. Unter den Chinesen soll die Krankheit eigentlich nie ganz erlöschen, aber nur in der Herbstzeit regelmäßig an Ausbreitung zunehmen.

Süd-Amerika. Nach einer telegraphischen Nachricht aus Valparaiso vom 25. November sind daselbst mehrere Fälle von Cholera vorgekommen. (Vgl. S. 689.)

Die Typhus-Epidemie in Dassel (Veröff. S. 505) war Mitte Oktober d. J. nahezu erloschen. Es erkrankten nach einem Berichte des Kreisphysikus von Beginn dieses Jahres bis Mitte Oktober 140 Personen, von denen 16 starben. Amtlich angemeldet wurden bisher nur 84 Krankheits- und 11 Todesfälle. Diese Erkrankungen betrafen 32 Männer, 16 Weiber, 36 Kinder; die Todesfälle 6 Männer, 2 Weiber und 3 Kinder.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Aus dem Kreise Tuchel (vergl. Veröffentl. S. 668) wird bekannt, daß in dem Orte Klotzeck am 26. August d. J. fünf und am 19. September vier weitere Erkrankungsfälle an Flecktyphus seitens des Kreisphysikus festgestellt worden sind. Nachgewiesenermaßen wurde die Krankheit durch einen Briefträger aus dem Orte Lubinsk, woselbst mehrere Personen an typhösem Fieber erkrankt waren, nach Klotzeck eingeschleppt. Seit dem 19. September d. J. waren neue Erkrankungen nicht vorgekommen.

In dem Forst-Etablissement Einsiedelei desselben Kreises sind in diesem Sommer 9 Erkrankungen an Flecktyphus konstatirt, deren erste im Monat Juni d. J. einen Schlächtergesellen betraf. Daran reihten sich bis zum 21. Oktober 8 weitere Fälle in demselben Hause. Als sehr wahrscheinlich wird angenommen, daß der zuerst erkrankte Schlächtergeselle auf den mit seinem Gewerbe verbundenen Gängen über Land den Krankheitskeim erworben und nach Forsthaus Einsiedelei eingeschleppt hatte.

Gelbfieber in Rio de Janeiro. In der Zeit vom 1. Juni bis 25. Oktober d. J. sind in Rio de Janeiro dem gelben Fieber im ganzen 12, verwandten, perniciösen, typhösen, biliösen und remittirenden Fiebern 73, bezw. 29, 21 und 37 Personen erlegen (vgl. Seite 473).

Das Gelbfieber-Seemanns-Hospital war am 25. Oktober d. J. noch geschlossen.

Pocken in Rio de Janeiro. Seit August v. J. ist Rio de Janeiro von einer Pockenepidemie heimgesucht worden, über welche das Jornal do Commercio auf Grund der amtlichen Tagesberichte einige Mittheilungen macht. Danach sind in der Zeit vom 3. August v. J. bis 21. Oktober d. J. einschl. nicht weniger als 3030 Pockentodesfälle verzeichnet, welche sich auf die einzelnen Monate folgendermaßen vertheilen:

	1886					1887									
Monate	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktob. (bis einschl. 21.)
Pocken-Todesf.	8	10	27	48	61	74	72	93	123	197	287	435	685	619	291

Die Todesfälle, auf welche sich die vorstehenden Zahlen beziehen, sind nahezu alle in den Krankenhäusern vorgekommen.

Die größte Höhe erreichte die Epidemie im August dieses Jahres, und zwar starben in dem genannten Monate durchschnittlich täglich nicht weniger als 22 Personen an den Pocken.

Es sind also bei einer Einwohnerzahl von circa 350 000 in Rio de Janeiro innerhalb $14^1/_2$ Monate von je 100 000 Einwohnern ca. 860 an den Pocken gestorben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 279—284 vom 28. Nov. bis 3. Dezember 1887.)

Oesterreich-Ungarn. Infolge Ministerial-Erlasses sind die gegen italienische Provenienzen seiner Zeit angeordneten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. S. 589) dahin abgeändert worden, daß die Provenienzen vom italienischen Küstenlande zwischen Civita Vecchia und Ancona in Triest nur noch einer Beobachtungsreserve von drei Tagen unterliegen, während jene aus venetianischen Häfen zum freien Verkehr zugelassen werden.

Provenienzen aus Sizilien und aus allen übrigen italienischen Häfen unterliegen der ärztlichen Untersuchung und Desinfizirung der Gebrauchsgegenstände.

Die vorstehend gewährten Erleichterungen finden Anwendung auf alle Schiffe, welche sich gegenwärtig in Beobachtungsreserve befinden, und erstrecken sich fortan auf alle Fahrzeuge, welche nach unverdächtiger Ueberfahrt unter normalen Verhältnissen einlaufen.

— Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 19. November 1887 Folgendes angeordnet:

1. Provenienzen aus Sizilien unterliegen, wie bisher, einer 7tägigen Quarantäne.
2. Provenienzen aus Häfen des italienischen Küstengebiets von Civita Vecchia bis S. Maria di Leuca unterliegen einer 3tägigen Quarantäne.
3. Provenienzen aus Venedig erhalten freie Verkehrs-Erlaubniß.
4. Provenienzen aus allen übrigen Häfen Italiens unterliegen einer ärztlichen Untersuchung und Desinfektion.

— Nach Verfügung desselben Ministeriums vom 21. November 1887 sind Provenienzen aus Sizilien und aus Häfen der italienischen Küste, von Gaëta bis zum Kap S. Maria di Leuca, nur einer ärztlichen Untersuchung und Desinfektion zu unterziehen. —

Großbritannien. Die Lokal-Regierung zu Malta hat durch Erlaß vom 14. November 1887 angeordnet, daß von diesem Tage ab allen von Malta abgehenden Schiffen reine Gesundheitspässe ertheilt werden.

Durch Verfügung vom 15. November ist die Quarantäne gegen Sizilien und Italien aufgehoben worden.

— Zufolge Beschlusses des Gesundheitsraths zu Gibraltar vom 15. November 1887 sind die von Malta anlangenden Schiffe einer dreitägigen Beobachtungs-Quarantäne zu unterwerfen, falls dieselben jenen Ort am oder nach dem 15. desselben Monats verlassen haben. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 15. November 1887 ist die Insel Sardinien, laut Bekanntmachung vom 18. November 1887 sind die Inseln Sizilien und Malta als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 451, 510, 610.) —

Spanien. Infolge einer in der „Gaceta de Madrid" enthaltenen Bekanntmachung des Königlich spanischen Gesundheitsamts vom 17. November 1887 sind die s. Zt. erlassenen Quarantäne-Verfügungen für die nachstehend erwähnten Länder gegenwärtig noch in Kraft:

1. Europa: Häfen der Donau (Cholera);
2. Asien: Kaiserreich China mit Ausnahme von Emuy (Cholera); Persischer Meerbusen (levantinische Pest); Mindanao (Philippinen) (Cholera); Saigon (Cochinchina) (Cholera); Häfen von Tonking (Cholera).
3. Amerika: Republik Chile, mit Ausnahme von Valparaiso (Cholera); Tampa (Vereinigte Staaten von Nord-Amerika) (gelbes Fieber). —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, vom 12. November 1887 ab das Cholera-Quarantäne-Reglement bezüglich der Ankünfte aus Bombay wiederum außer Kraft treten zu lassen, ferner vom 15. Novbr. ab die Quarantäne gegen Ankünfte aus Sicilien aufzuheben und die von dort ankommenden Schiffe in den egyptischen Häfen zum freien Verkehr zuzulassen. (Vergl. Veröffentl. S. 476 u. 683.) —

Tunis. Durch Ministerial-Beschluß vom 17. November 1887 ist angeordnet worden:

1. Provenienzen aus dem Küstenstrich zwischen Civita Vecchia und Neapel ausschließlich unterliegen lediglich medizinalpolizeilicher Besichtigung;
2. Provenienzen aus dem Küstenstrich zwischen Neapel und Bari einschließlich unterliegen statt der achttägigen einer dreitägigen Quarantäne;
3. Die achttägige Quarantäne gegen Sizilien bleibt in Kraft.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien in den Monaten Juli, August und September 1887.

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand Juli	Milzbrand Aug.	Milzbrand Sept.	Rauschbrand Juli	Rauschbrand Aug.	Rauschbrand Sept.	Rotz und Wurm Juli	Rotz und Wurm Aug.	Rotz und Wurm Sept.	Lungenseuche Juli	Lungenseuche Aug.	Lungenseuche Sept.	Wuth Juli	Wuth Aug.	Wuth Sept.	Schweinerothlauf Juli	Schweinerothlauf Aug.	Schweinerothlauf Sept.	Maulseuche Juli	Maulseuche Aug.	Maulseuche Sept.	Klauenseuche der Schafe Juli	Klauenseuche der Schafe Aug.	Klauenseuche der Schafe Sept.	Schafräude Juli	Schafräude Aug.	Schafräude Sept.
Antwerpen	5	—	—	—	2	1	—	—	—	12	10	7	—	2	—	10	3	5	—	—	—	—	—	—	—	40	—
Brabant	—	—	—	—	18	—	3	2	1	11	13	13	3	1	1	4	10	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Westflandern	3	3	6	—	4	—	3	1	2	1	2	1	2	3	4	13	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostflandern	—	—	—	1	2	—	1	—	—	4	5	3	5	3	3	9	11	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Hennegau	—	—	—	—	—	—	—	—	5	13	4	4	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Lüttich	—	—	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	2	5	—	—	—	12	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	1	—	—	—	45	*)	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Namur	—	—	3	—	—	—	6	4	4	11	10	5	—	—	—	—	36	22	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Im ganzen Königreich	8	3	13	2	26	1	13	9	14	59	46	39	10	9	8	94	95	107	1	2	1	1	—	5	—	40	—

Die Lungenseuche herrschte in 43, 34 und 33 Gehöften von 39, 31 und 28 Gemeinden. — Die 27 Fälle von Tollwuth vertheilen sich auf 22 Hunde, 2 Katzen, 1 Pferd und 2 Rinder. — Von wuthkranken Hunden wurden im Juli und September je 2 Menschen, und von einem wuthkranken Rind im September 1 Mensch gebissen; außerdem in demselben Monat von einem herrenlosen, wuthkranken Hunde 8 andere u. 1 Rind.

Rußland. (Vergl. Veröffentl. S. 694.) In dem polnischen Kreise Lask hat sich die Rinderpest außer in

Zdzary auch in Ksawerowo gezeigt. In den beiden Orten sind 3 Stück Rindvieh gefallen, 15 kranke und verdächtige getödtet.

Türkei. In mehreren Schafheerden des Dorfes Ghalatsa bei Salonichi sind die hämorrhagischen Pocken ausgebrochen. Die nöthigen Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung sind getroffen. (Journ. d. l. Chambre de Commerce de Constantinople Nr. 149 v. 5. Nov. 1887.)

Veterinärbericht über das Königreich der Niederlande für das Jahr 1886.

(Nach dem Verslag aan den Koning van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1886. Te 's Gravenhage, by van Weelden en Mingelen 1887.)

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren in den Niederlanden während des Berichtsjahres wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet.

Die Lungenseuche, welche in den früheren Berichtsjahren (vergl. Veröffentl. 1886 S. 7 und 523) zahlreiche Opfer gefordert hatte, trat nur vereinzelt auf. Während 1883 der Staat zur Schadloshaltung der Besitzer der getödteten Thiere 243 746 Gulden, 1884 714 599,9 und im Jahre 1885 67 450,62 Gulden vergütet hatte, wurden 1886 nur 120 Gulden als Entschädigung bezahlt.

Von Maul- und Klauenseuche sind zwei sporadische Fälle vorgekommen (Provinz Limburg).

Rotz- und Wurmerkrankungen kamen in allen Provinzen, mit Ausnahme von Seeland und Drenthe, vor, und zwar sind 48 Fälle von Rotz verzeichnet (1883: 58, 1885: 40); dieselben vertheilen sich folgendermaßen auf die Provinzen: Nordholland 7 Erkrankungen (3 Orte), Südholland 5 (4 Orte), Friesland 2 (2 Orte), Groningen 6 (3 Orte), Oberyssel 1, Geldern 9 (4 Orte), Utrecht 8 (6 Orte), Limburg 2 (1 Ort), Nordbrabant 8 (4 Orte).

Räude der Pferde und Schafe herrschte besonders bei den letzteren in fast allen Provinzen, am verbreitetsten war die Schafräude in Friesland und Nordholland. Im ganzen Reiche sind 2207 Erkrankungen bei Schafen, 20 bei Pferden gezählt.

Die Schafpocken wurden hauptsächlich in Seeland beobachtet. In den vier letzten Monaten des Jahres kamen in fünf Gemeinden dieser Provinz 407 Fälle vor, außerdem sind nur noch in Friesland vier sporadische Fälle aufgetreten. Von 89 geimpften Schafen fielen 5 und 16 wurden getödtet. Vermuthlich ist die Krankheit aus der belgischen Provinz Flandern nach Seeland eingeschleppt, da dieselbe seit Jahren in dieser Provinz nicht aufgetreten war.

Milzbrand trat bei 256 Rindern, 5 Pferden, 3 Schafen und 2 Schweinen auf. Die erkrankten Thiere vertheilen sich auf die Provinzen: Nordholland 68 Rinder, Südholland 58 Rinder, 1 Pferd, Zeeland 2 Rinder, Friesland 24 Rinder, 3 Schafe, Groningen 4 Rinder, 1 Pferd, Oberyssel 15 Rinder, 2 Schweine, Geldern 8 Rinder, Utrecht 1 Rind, Nordbrabant 53 Rinder, 2 Pferde, Limburg 23 Rinder, 1 Pferd.

Die Tollwuth kam im Jahre 1886 erheblich häufiger als in den Vorjahren vor, bei 69 Hunden, 5 Katzen, 1 Pferd und 3 Rindern; die Provinz Nordbrabant hatte die größte Anzahl der Erkrankungen; es wurden daselbst 38 Hunde, 1 Pferd, 1 Rind betroffen, in Südholland 12 Hunde, 3 Katzen, 1 Rind, in Oberyssel 10 Hunde, 1 Rind. Gebissen wurden, soweit bekannt, 23 Personen, von denen 13 sich nach Paris in die Behandlung des Herrn Pasteur begaben (darunter 8 auf Kosten des Staats). Von diesen 13 Personen (1 verweigerte die Impfungen) verstarb ein dreizehnjähriger, von einer tollwüthigen Katze in die Hand gebissener Knabe fünf Wochen nach der letzten Impfung.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Dänemark. (Vergl. Veröffentl. S. 673, 683 und 693.) Ein Erlaß des Ministers des Innern untersagt den Transport lebender Schweine und Ferkel von einem Theile des Landes nach einem anderen.

(Nordd. Allg. Ztg. Nr. 559 v. 30. Nov. 1887.)

Medizinalgesetzgebung 2c.

Deutsches Reich. Kaiserl. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs.

Vom 29. November 1887. (R.-G.-Bl. S. 529.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs über die Grenzen des Reichs ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Preußen. Cirkular-Erlaß, die Verbindung von Spülabtritten mit Abortsgruben betr.

Berlin, den 4. November 1887.

Die Verbindung von Spülabtritten mit Abortsgruben, welche auf Grundstücken, die zwar eine Wasserleitung besitzen, dagegen nicht an einen Schwemmkanal angeschlossen sind, zu bestehen pflegt, führt vermöge der aus solchen Gruben besonders leicht in den Boden und die Luft der Umgebung dringenden Schmutzstoffe zu gesundheitswidrigen Mißständen oder läßt doch den Eintritt von solchen besorgen. Wir haben uns daher in einem derartigen Falle veranlaßt gesehen, diejenigen Maßregeln zu erörtern, mit welchen zweckmäßig den gedachten Uebelständen zuvorzukommen, bezw. entgegen zu treten ist.

Indem wir die betreffende Verfügung auszugsweise hierneben beifügen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dem beregten Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und in den betreffenden Fällen auf die Regelung des Spülabtrittwesens unter Beachtung der aufgestellten Gesichtspunkte im Wege der Polizeiverordnung, bezw. des Ortsstatuts hinzuwirken.

Der Minister des Innern:	Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.
v. Puttkamer.	In Vertretung: Lucanus.

M. d. Inn. II. Nr. 12864.
M. d. g. A. M. Nr. 8122.

Auszug.

Berlin, den 4. November 1887.

Spülabtritte dürfen nur mit ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung angelegt werden. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn die Stelle, in welche die Abwässer der Spülabtritte gelangen sollen (Grube, Bassin), hinsichtlich ihrer Ummwandung, Bedeckung, ihres sonstigen Verhältnisses zur Umgebung und ihrer Größe gewissen erhöhten Anforderungen entspricht, und wenn nach den gesammten Verhältnissen des Grundstücks und seiner Bewohner die ordnungsmäßige Haltung der Einrichtung erwartet werden darf.

Die Dünnflüssigkeit der Effluvien aus Spülabtritten begünstigt den Durchtritt derselben durch gemauerte oder aus Bruchsteinen zusammengefügte Grubenwandungen. Derartigen Zwecken dienende Behälter sind daher nur bei besonderer Beschaffenheit, z. B. als freistehende Bassins aus Schmiedeeisen mit Anstrich zur Verhütung des Rostens oder als sicher fundamentirte Bassins aus Gußeisen oder als Gruben mit doppelten, in Cement oder Asphalt hergestellten Wänden aus hart gebrannten und glasirten Backsteinen mit zwischenliegender Thonschicht auf längere Zeit wasserdicht zu erhalten. Dieselben müssen häufig und sorgfältig auf ihre Dichtheit revidirt werden — Gruben mindestens alljährlich in der Weise, daß dieselben nach vorheriger Entleerung mit bestimmten Mengen Wassers angefüllt und darauf die nach

Verlauf von Stunden verbliebenen Quantitäten festgestellt werden.

Um den Uebertritt der Flüssigkeit über den Rand des Behälters zu verhüten, wird eine Bestimmung, daß derselbe nur bis etwa 1 dm unterhalb des Randes angefüllt werden darf, zweckmäßig und die doppelte Bedeckung mittelst dichtschließender eiserner Platten mit leerem Zwischenraum zu empfehlen sein.

Ferner ist auf die dichte Herstellung der Abtritts-Abfallröhren besondere Aufmerksamkeit zu richten und müssen Gruben und sonstige Behälter der gedachten Kategorie wegen der leichteren Fäulniß ihres Inhalts mit Einrichtungen, welche den Rücktritt von Fäulnißgasen in die Abtrittsräume oder sonstige Theile von Wohngebäuden verhindern, erforderlichen Falls — nach Ermessen der Polizeibehörde im Einzelfall — mit Ventilationsröhren, welche bis über das Dach des Gebäudes reichen und nicht in der Nähe von Fenstern münden, ausgerüstet sein.

Was den Rauminhalt der Gruben anbetrifft, so wird, wo nicht zuverlässige, selbstthätig wirkende Einrichtungen zur beschränkten Spülung einen geringeren Wasserverbrauch genügend sicher stellen, auf jede den Spülabtritt benutzende Person durchschnittlich eine tägliche Menge von mindestens drei Liter Grubeninhalt zu rechnen sein, so daß für zehn Personen bei monatlicher Entleerung des Behälters unter Hinzurechnung des leer zu lassenden obersten Theiles ein Raum von etwa 1 cbm erforderlich ist.

Die Entleerung solcher Behälter hat in kürzeren Zwischenräumen, als diejenige von Gruben mit festem Inhalt, zu geschehen und zwar überall obligatorisch mittelst völlig dichter Pumpvorrichtungen, weil andernfalls trotz aller Verbote Verunreinigungen der benachbarten Theile der Höfe und Straßen nicht ausbleiben, zweckmäßig vermittelst pneumatischer Apparate und unter Benutzung in den Gruben 2c. verbleibender feststehender eiserner Saugröhren.

Anscheinend erfolgt die Entfernung des Grubeninhalts in „H." in Tonnen. Der Magistrat hat aber selbst die Kostspieligkeit dieser Art der Abfuhr hervorgehoben, und es ist daher zu besorgen, daß die Entfernung nicht immer und überall rechtzeitig und häufig genug geschehen wird. In dieser Beziehung ist der Magistrat mit Rücksicht darauf, daß die Stadt selbst die Abfuhr übernehmen soll, auf die Vorzüge der Beseitigung in größeren, mit einem pneumatischen Dampfapparat direkt verbundenen, fahrbaren Bassins, wie solche beispielsweise in der Stadt Posen eingeführt sind, aufmerksam zu machen.

Der Minister des Innern:	Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.
v. Puttkamer.	In Vertretung. Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten, bezw. Königliche Regierungen.

Dänemark. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausdehnung der im Gesetz vom 29. Dezember 1857 gegebenen Vorschriften, wegen der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren, auf die „Schweine-Diphtheritis".

(Berling'sche Zeitung vom 7. November 1887, Abends.)

„Die im Gesetz vom 29. Dezember 1857 gegebenen Vorschriften, rücksichtlich der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren, sollen in Zukunft auch auf die Schweinediphtheritis anwendbar sein.

In Uebereinstimmung mit dem § 2 des vorgedachten Gesetzes wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft."

(Vergl. Veröffentl. S. 683.)

Spanien. Schließung der Kunstwein-Fabriken in der Provinz Barcelona.

(Gaceta de Madrid Nr. 290 vom 17. Oktober 1887.)

Ministerium des Innern.
Real orden.

Nachdem Seiner Majestät Bericht erstattet worden über das Gutachten zur staatsministeriellen Verfügung vom 21. September cr., betreffend das Vorhandensein von verschiedenen Kunstwein-Fabriken in dieser Provinz und die von denselben verübten Weinfälschungen, haben der König und Namens desselben die Königin-Regentin anzuordnen geruht, daß in Ausführung der Vorschriften der Real orden vom 23. Februar 1860 Eure Excellenz die Alkalden der Ortschaften, wo die fraglichen Fabriken — ohne in Gemäßheit der Bestimmungen derselben Real orden autorisirt zu sein — existiren, zur sofortigen Schließung derselben anweise, in Anbetracht der schweren Schäden, welche besagte Etablissements sowohl der öffentlichen Gesundheit, als auch den Handelsinteressen im Allgemeinen zufügen. Auch ist es der Wille Seiner Majestät, daß den Besitzern der besagten Fabriken und denen, welche die Weine mit schädlichen Substanzen mischen oder fälschen, die Strafe auferlegt werde, welche die Bestimmung 1 der Real orden vom 28. Juli cr. festsetzt.

Vorstehendes theile ich Ihnen auf Königlichen Befehl zur weiteren Veranlassung mit.

Madrid, den 15. Oktober 1887.

Leon y Castillo.

An den Gouverneur der Provinz Barcelona.

Rechtsprechung.

Schlußurtheil im Danziger Weinprozeß.
(Schluß.)

Der Gerichtshof legte besonders Gewicht auf die Gutachten der Sachverständigen: H., B., K., R., Ri., Ja., Kö., H. Letzterer differirt nur durch den einen Satz, als er annimmt, daß den Weinen durch den Namen der Schein besserer Beschaffenheit gegeben ist, da die zugesetzten Weine minderwerthige seien. Der Gerichtshof glaubte dem Gutachten der übrigen Sachverständigen den Vorzug geben zu müssen, zumal H. die Zusätze von Grüneberger nicht kennt, darüber ein bestimmtes Gutachten nicht abgeben kann.

Aus dem Gutachten dieser Sachverständigen nimmt der Gerichtshof folgenden Sachverhalt für erwiesen an:

Es handelt sich hier nur um sogenannte kleine, d. h. geringwerthige Weine. In den hier in Betracht kommenden Jahren ist solcher Wein in Frankreich schlecht gerathen, während namentlich der Jahrgang 1878 für die Grüneberger Weine, resp. Thüringer Weine als ein guter bezeichnet werden muß. Die französischen Weine waren sauer, hart und bedurften, um trinkbar für das deutsche Publikum gemacht zu werden, einer weiteren Behandlung. Dies geschah durch Zusetzen solcher Weine, welche geeignet waren, jene Mängel zu heben, einen verhältnißmäßig billigen Preis zu erzielen und trotzdem den Charakter französischer Weine zu erhalten. Der Zusatz von Wasser bezweckte, eine bessere Amalgamirung der verschiedenen Weine herbeizuführen, brachte eine Vermehrung des Quantums nicht mit sich, da die so verschnittenen Weine zu ihrer Lagerreife noch eines längeren Lagerns bedurften und bei diesem das zugesetzte Wasser wieder verdunstete. Der Zusatz von Sprit war erforderlich einerseits, um den Alkoholgehalt der Weine zu erreichen, andererseits, um eine nochmalige Gährung zu verhüten. Die Herstellungsart, wie sie die Gebrüder J. und Br. vorgenommen, entspricht durchaus soliden Handelsgebräuchen, ist darauf gerichtet, Mängel der Originalweine zu heben, dieselben zu verbessern, dem Geschmack des Publikums anzupassen und gleichzeitig einen angemessenen billigen Preis zu erzielen. Wenn auch das Verfahren des Angeklagten K. seltener vorkommt, so kann es doch als ein unsolides nicht bezeichnet werden. Durch die Herstellungsart sämmtlicher in der Anklage inkriminirter, hier noch in Betracht kommender Nummern ist der Charakter der bezüglichen französischen Weine nicht wesentlich verändert, vielmehr gewahrt geblieben.

Die von den Angeklagten gebrauchten Namen, wie St. Estèphe, St. Emilion, St. Julien, Ch. Léoville 2c. sind Gattungsnamen für Weine geringerer Qualität, bezeichnen nicht bestimmte Spezialsorten französischer Weine. Dieselben werden bereits im Ursprungslande durch Verschnitt unter Zusetzung anderer, selbst ausländischer Weine ähnlichen Charakters hergestellt und zum Verkauf gebracht. Bei edlen Sorten französischer Weine werden solche Namen und Bezeichnungen gewählt, welche auf das Ursprungsland hinweisen, wie z. B. bei echtem Léoville die Namen: Léoville, Lascages, Barton u. s. w. In Frankreich selbst werden so geringe Weine mit den verschiedensten Namen verschiedentlich bald

St. Julien, bald St. Estèphe, St. Emilion u. s. w. bezeichnet, ohne daß daran Jemand Anstoß nimmt. Wenn so schlechte Jahrgänge durch oft bessere deutsche Weine, die aber wegen der Steuer und Fracht billiger zu stehen kommen, verschnitten werden, so ist dadurch nicht der Schein besserer Qualität, sondern bessere Qualität selbst herbeigeführt. Der zum Verschnitt verwendete Narbonne ist ein konzentrirter Medoc, sehr voll und gewürzreich, wird, weil leicht Kongestionen herbeiführend, selbst im Ursprungslande nur mit Wasser verdünnt genossen und ist gerade zum Verschnitt um deshalb ungemein geeignet, weil er besonders den Charakter französischer Weine bewahrt und durchdringen läßt. Dagegen sind gerade die Grüneberger und Thüringer Weine zum Zusetzen besonders geeignet, weil sie am wenigsten diesen Charakter benehmen. Unter den oben hervorgehobenen Bezeichnungen, wie St. Emilion u. s. w., werden in Frankreich selbst sogenannte Bauernweine verstanden, die sich auf benachbarte Ursprungsbezirke mit erstrecken, aus den verschiedensten, einander ähnlichen Weinsorten zusammengemischt werden. Solche Weine gehen nach Paris und den größten Hauptorten und werden je nach Wahl unter diesen Namen verkauft. Schablonenhafte Rezepte lassen sich für deren Behandlung nicht aufstellen, vielmehr richtet sich dies je nach Ausfall der Ernte. Einen großen Faktor bildet die Geschmacksrichtung des kaufenden Publikums und richtet sich darnach die Art des Verschnitts, selbst im Ursprungslande. Dort haben diese Bezeichnungen eine ähnliche Gattungsbedeutung, wie bei uns die Bezeichnung: Rhein-, Mosel-Wein. Der reelle Weinhändler greift nur nothgedrungen zu solchen Verschnitten, da damit wegen etwaigen Mißlingens ein großes Risiko verbunden ist, er überdies ein längeres Lagern und damit Zinsverluste zu gewärtigen hat, es also in seinem Interesse liegt, bei guten Jahrgängen von solchen Verschnitten abzusehen.

Jeder Weinbauer giebt seinem Weine eigene Namen. Diese sind nicht aufrecht zu erhalten, würden nur zur Verwirrung der Konsumenten führen. Deshalb hat man für die Etiketten wenige, allgemeine, bekanntere Namen herausgegriffen und wendet nur diese an, aber nicht, um damit den jedesmaligen Ursprungsort, sondern einen größeren Bezirk anzudeuten. Diese Namen sind nur als Gattungsnamen anzusehen. Der Sachverständige He. hebt noch hervor, daß es wohl über 2000 verschiedene Namen französischer geringer Gewächse giebt und daß das Publikum oft noch Namen verlangt, welche gar nicht mehr existiren.

Sämmtliche Sachverständige stimmen darin überein, daß die vorliegenden Herstellungsarten — soweit sich dies ohne Proben erkennen läßt — dem soliden Handelsgebrauch entsprechen, den französischen Charakter des Weins gewahrt ließen, dem Publikum zu angemessenem Preise einen trinkbaren, gesunden Wein dargeboten haben.

Es waren heute nur zwei Proben J.'scher Weine zur Hand, die von allen Sachverständigen als gut und preiswerth, den französischen Charakter voll enthaltend angesprochen wurden. Der Gerichtshof nahm an, daß diese Proben von den inkriminirten, noch zur Anklage stehenden Weinen entnommen sind.

Die Sachverständigen sind ferner der übereinstimmenden Ansicht, daß die Etiketten nur als Marke für Charakter und Preis dienen und dienen sollen, das Publikum sich um den Namen nicht kümmert, nur einen billigen, dem Preise angemessenen, dem Charakter der französischen Weine entsprechenden Wein kaufen will.

II. Den Weißwein betreffend:

Hier fallen besonders die Gutachten der Sachverständigen R., Ri., Dr., Ja., Kö. in's Gewicht.

Es handelt sich nur um den sogenannten Graves des Angeklagten Br. Aus den Gutachten wurde folgender Sachverhalt entnommen:

Früher wurde in Frankreich mehr Graves gebaut, darunter ein süßlicher Weißwein verstanden, der auch in Deutschland viel Anklang fand. Durch die Reblauskrankheit und andere Umstände, so auch, daß Rothweine bessern Preis erzielen, ist es gekommen, daß derselbe in Frankreich nur noch wenig gebaut wird. Trotzdem verlangt namentlich das im Osten Deutschlands wohnende Publikum noch vielfältig diesen Wein, oder vielmehr Wein solchen Charakters. Derselbe muß, da es an Originalweinen fehlt, hergestellt werden, und nimmt man dazu weißen Wein ähnlichen Charakters, so besonders Haut Sauternes, Cette Côtes, Vin de Grais, Grüneberger.

Nach Ansicht der Sachverständigen denkt das Publikum sich unter diesem Namen Graves, zumal es diesen Wein eben so oft Franzwein nennt, gar nicht mehr französischen Wein, will vielmehr nur einen billigen, weißen Wein süßlichen Geschmacks haben. Derselbe ist vom Angeklagten Br., nach dem Gutachten der Sachverständigen, solide, dem Preise entsprechend und den Charakter der Originalweine wahrend, hergestellt, und diese Herstellungsart weder als Verfälschung, noch als Nachahmung anzusehen.

III. Die süßen Ungarweine betreffend:

Dieser betrifft die Nummern 8, 9 (J.), 10 (Br.), und fallen hier besonders die Gutachten der Sachverständigen G., Pn., A. in's Gewicht, da die übrigen Sachverständigen hierüber Gutachten nicht abzugeben vermögen. Jene Sachverständigen legen großen Werth auf die Probe. Solche konnten ihnen aber nicht vorgelegt werden. Die heute dem Sachverständigen A. zur Verfügung gestellten, mit „süßer Ungarwein Nr. 15" bezeichneten Proben erachtete derselbe für nicht maßgebend, da dieselben seiner Ansicht nach verdorben sind.

Die Sachverständigen stimmen in Folgendem überein:

Süßer Ungarwein wird hauptsächlich nur in Oberungarn, nur höchst selten in Niederungarn gewonnen, muß aber selbst dann noch mit Rosinen, seltener mit Zucker verarbeitet werden und kann als Original nur unter hoher Preislage gekauft werden. Unter so geringen Preisen, wie hier vorliegen, kann er als Original nicht in den Handel kommen. So geringer Wein ist selbst im Ursprungslande nur als reines Kunstprodukt denkbar, wird aus herbem Ungar unter Zusatz anderer Weine, wie italienischer, österreichischer, Rosinen, Zucker, hergestellt. Für derartigen Wein ist der Ausdruck „Façon" allgemein üblich und allgemein verständlich. Die Bezeichnung „süßer Ungarwein" ist ein Kollektivname, nicht eine bestimmte Sorte bezeichnend.

Der Sachverständige G. erachtet die vorliegenden Verschnitte für sachgemäß, dem Preise entsprechend, und sieht darin weder Verfälschung, noch Nachmachung, sondern Herstellung eines Kunstprodukts, das soliden Handelsgebräuchen entspreche und nicht zu beanstanden, auch, soweit sich dies ohne Proben beurtheilen läßt, den Charakter derartigen Weins gewahrt gelassen hat. Der Sachverständige A. will die Möglichkeit, daß durch diese Verschnitte der Charakter des Ungarweins gewahrt blieb, nicht in Abrede stellen, kann aber ohne Probe ein bestimmtes Gutachten nicht abgeben. Der Sachverständige Pn. hält es nicht für unwahrscheinlich, daß durch diese Verschnitte jener Charakter verloren gegangen, meint auch, daß dieselben vielen Konsumenten, wenngleich nicht allen, entsprochen haben dürfte, hebt aber andererseits hervor, daß man den Verschnitt nicht nach der Schablone beurtheilen dürfe, dies von der jedesmaligen Beschaffenheit der verschnittenen Weine abhänge und ohne Probe ein bestimmtes Gutachten nicht abgegeben werden könne.

Der Gerichtshof ging von der Ansicht aus, daß es Sache der Anklagebehörde sei, den Angeklagten die Schuld und zwecks dessen diejenigen thatsächlichen Momente zu erweisen, welche zur Anwendung des Strafgesetzes nothwendig sind. Im Zweifel müssen die den Angeklagten günstigeren Momente zur Unterlage dienen. Wenn man ferner erwägt, daß dem Sachverständigen Pn. einzelne sachliche Umstände, wie z. B., daß zum Verschneiden süßen Ungarweins auch ausländische, namentlich österreichischer Wein verwendet wird, völlig unbekannt sind, während dies doch von den beiden anderen Sachverständigen, namentlich aber G. bestätigt wird, so muß man zu dem Urtheil kommen, daß Pn. im Handel, resp. über die Behandlung der Ungarweine weniger erfahren ist, und daher den beiden anderen Gutachten der Vorzug zu geben ist.

Wenn sonach der Gerichtshof auch nicht in der Lage war, für voll erwiesen anzunehmen, daß durch die inkriminirten Verschnitte der Charakter des Ungarweins — übrigens hier eines Kunstprodukts im vollsten Sinne des Wortes — gewahrt blieb, so konnte der Gerichtshof doch andererseits auch nicht das Gegentheil für erwiesen annehmen. Dieses Gegentheil war aber erforderlich. Es wurde darauf, daß es sich hier um ein Kunstprodukt handelt, das größte Gewicht gelegt.

Die Folgerungen aus diesem Sachverhalte sollen weiter unten gezogen, hier soll nur noch hervorgehoben werden, daß der Gerichtshof darüber, ob die thatsächlichen Unterlagen für die Schuldfrage vorhanden sind, zu befinden, völlig uneingeschränkt dasteht, nur an die Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts gebunden ist.

Es fragt sich nun, ob auf diesen für erwiesen angenommenen Thatbestand die §§ $10^{1.2}$, 11 des Nahrungsmittelgesetzes Anwendung finden. Um diese Frage entscheiden zu können, muß in Kurzem der Zweck dieses Gesetzes erörtert werden.

Anregung gaben dazu die immer lauter werdenden Klagen über Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, und erschienen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Konsumenten gegen diese Uebelstände nicht ausreichend.

Die §§ 324 und 326 des Strafgesetzbuchs setzen den Gebrauch von Gift oder die Beimischung von Stoffen voraus, welche die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, treffen aber den Produzenten und Verkäufer. Diese Bestimmungen fanden durch §§ 12—14 des Nahrungsmittelgesetzes insofern eine Erweiterung, als darin auch solche Nahrungs-, resp. Genußmittel betroffen sind, welche die Gesundheit beschädigen.

Der § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs bestraft denjenigen, welcher verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, traf also nicht den Fälscher, falls dieser nicht mit dem Verkäufer, resp. Feilhalter identisch war.

Aushülfsweise trat ferner § 263 Strafgesetzbuchs ein. Darin mußten aber die Kriterien des Betruges, also gewinnsüchtige Absicht, Vermögensbeschädigung und Erregung, resp. Unterhalten eines Irrthums vorliegen, und diese sind in vielen Fällen schwer erweislich.

Diesem gesetzlichen Mangel wollen §§ 10, 11 des Nahrungsmittelgesetzes abhelfen. Es konstruirte ein neues Vergehen, welches es milder als Betrug, aber schwerer als die Uebertretung nach § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs hinstellt. Zum Thatbestande dieses neuen Vergehens sind weder Gefährdung der Gesundheit, noch die Kriterien des Betruges erforderlich. Das Wesentliche vielmehr ist beabsichtigte oder stattgehabte Täuschung. Durch diese Strafandrohung sollte, wie die Motive sagen, verhütet werden, daß der Konsument Lebensmittel erhalte, welche, wenn auch nicht gesundheitsschädlich, dennoch in Folge der mit ihnen vorgenommenen Veränderung den vorausgesetzten Nähr-, bezw. Genußwerth nicht haben. Das Gesetz würde also auch dann zur Anwendung kommen, wenn nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das verfälschte oder nachgemachte Nahrungs-, bezw. Genußmittel gezahlt oder gefordert ist, das unverfälschte überhaupt nicht, oder das verfälschte nicht besser zu haben gewesen wäre, also der Preis dem Fabrikate entspricht. — (Motive S. 19.)

Aber auch der Begriff „Täuschung" weicht von dem Kriterium des Betruges „Erregen oder Unterhalten eines Irrthums" insofern ab, als schon Täuschung über die Beschaffenheit der Waare genügt, nicht auch Täuschung hinsichtlich des Preises — obwohl dies in der Regel zusammentreffen wird — nothwendig ist. Der Verkäufer, resp. Feilhalter muß — das folgt aus dem Worte „wissentlich" in § 10 Nr. 2 — Alles thun, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare in's Klare zu setzen; sei es, daß er sie kund giebt, oder sonst erkennbar macht. Er wird strafbar, wenn er beim Verkauf die falsche Beschaffenheit verschweigt, wenn er unter einer Bezeichnung feilhält, welche über die falsche Beschaffenheit zu täuschen geeignet ist.

Schwieriger sind die Begriffe „Verfälschen, Nachmachen". Das Gesetz hat, wie die Motive ergeben, absichtlich vermieden, diese Begriffe zu definiren, dies für jeden vorliegenden Fall der richterlichen Auslegung überlassen.

Vorliegend hat das Reichsgericht diese Definitionen maßgebend aufgestellt, wie sie im Eingange dieses Urtheils des Näheren angegeben sind, hier nur kurz dahin präzisirt werden sollen.

Verfälschung ist Veränderung an der gesetzlich vorgeschriebenen oder normalen stofflichen Zusammensetzung, durch welche das Genußmittel einen seinem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es, daß ihm der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen wird, sei es, daß dasselbe mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert wird.

Nachmachen ist Herstellen einer Sache unter Erzeugung des Scheins, aber nicht des Wesens und Gehalts einer Sache.

Bei der Frage, ob und wie weit diese Rechtsbegriffe hier zutreffen, ging das Reichsgericht von der Annahme aus, daß es sich hier um bestimmte spezielle Sorten von Weinen handelt. Es soll weiter unten erörtert werden, ob nach dem jetzigen Thatbestande diese Annahme noch aufrecht erhalten werden kann.

Oft werden diese beiden Begriffe zusammenfallen, schwer auseinander gehalten werden können.

Die Reichstags-Kommission wollte den beiden Begriffen noch Worte hinzugesetzt wissen, „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider". Dieser Zusatz wurde aber nicht angenommen, schon um deshalb reprobirt, weil dadurch auch unsoliden Gebräuchen Schutz gewährt würde. Indessen wird man die Gewichtigkeit desselben nicht übersehen dürfen, zumal sich auch die vom Gesundheitsamt berufene Sachverständigen-Kommission dafür ausgesprochen hat, daß berechtigte, solide Gebräuche geschützt bleiben sollten.

Das Reichsgericht hat denn auch vorliegend, wie bereits früher (E. VI. S. 51) angenommen, daß solche reellen Handelsgebräuche bei Beurtheilung der Kriterien dieses Gesetzes nicht außer Betracht bleiben dürfen, falls — und das ist das Wesentliche — nicht eine Täuschung bezweckt ist oder stattgehabt hat.

Hierbei wird es immer auf die Umstände des einzelnen Falles ankommen.

Wer z. B. weißen Wein roth färbt, wird erst dann bestraft werden können, wenn er dies beim Verkauf verschweigt, oder den Wein als natürlichen Rothwein feilhält (Entsch. III. S. 380). Wer einem Getränke einen falschen Namen giebt, wird nur dann strafbar sein, wenn er dies zum Zwecke der Täuschung thut, nicht, wenn er einem üblichen soliden Handelsbrauche folgt. In manchen Fällen wird Täuschung völlig ausgeschlossen sein, z. B. wenn Kunstwein unter der Bezeichnung „Muskatfaçon, Muskatliqueur, Süßweinfaçon" an Großweinhändler verkauft wird, bei denen eine Täuschung darin nicht denkbar ist. (Rechtspr. V. S. 315.)

Mit diesen Gebräuchen hängt die Verwendung der Etiketts zusammen, die als Mittel der Täuschung gerade besonders in Frage kommen dürften. Nach der Ansicht des Reichsgerichts kann eine Verfälschung, resp. Nachmachung nur an der Sache selbst vorgenommen werden, daher können die Etiketts als Mittel zur Verfälschung oder Nachmachung nicht angesehen werden.

Zweifellos wird § 10 Nr. 2 verwendbar, wenn unter der Etikette eines Naturweins Kunstwein verkauft wird. Bedenklicher ist dies schon, wenn Naturweinen die Namen anderer bekannter Marken gegeben werden oder wenn der zum Erkennen anderen Ursprungs dem Etikette hinzugefügte Zusatz nicht als allgemein verständlich in Frage steht, so z. B die Ausdrücke: „Façon, nommée, genannt, etikettirt" u. s. w. Selbstverständlich kann dabei nur der Kleinhandel in Betracht kommen, da im Großhandel, wie unbedenklich anzunehmen, solche Ausdrücke allgemein bekannt sind. Dabei spielen die jeweiligen Umstände, die Gebräuche bestimmter Gegenden, das Verlangen der Konsumenten eine erhebliche Rolle und kommt dabei namentlich das Verkehrspublikum in Betracht. Man wird einen Unterschied zwischen weintrinkenden und solchen Personen, welche nur ausnahmsweise Wein trinken, machen müssen. Die Ersteren wissen — wie unbedenklich anzunehmen —, daß Originalweine jener Benennungen selbst im Ursprungslande theurer sind, wissen, was jene Zusätze bedeuten sollen, und können durch das Etikett nicht getäuscht werden; die Letzteren dürften zwar überwiegend jene Zusätze nicht verstehen, auf das Etikett aber kein Gewicht legen. Ihnen kommt es nur auf den Preis und die Qualität an, und ist sonach bei ihnen ebenfalls Täuschung ausgeschlossen. Selbstverständlich können Ausnahmen vorkommen, in denen ein Originalwein oder ein Wein ganz bestimmter Sorte verlangt oder vorausgesetzt wird, aber diese verschwindenden Ausnahmen müssen hier außer Betracht bleiben, da dann, wenn trotzdem ein anderer Wein gegeben wird, unbedenklich Täuschung vorliegt. Hier sowohl, wie bei Beurtheilung der Handelsgebräuche darf man nicht einen zu strengen Maßstab anlegen. Dies hieße, den auch soliden Weinhandel Deutschlands zu Gunsten des Auslandes untergraben und zwar auch da, wo das Publikum gar nicht benachtheiligt wird, des Schutzes des Gesetzes gar nicht bedarf.

Man darf niemals übersehen, daß das Gesetz gegen Täuschung gerichtet ist, das Publikum gegen Schädigungen schützen will, allerdings nicht blos hinsichtlich des Preises, sondern auch hinsichtlich des angekündigten oder vorausgesetzten Nähr- oder Genußwerthes. Es bleibt noch übrig,

in Kurzem auf den Begriff „Wein" und auf dessen Herstellung einzugehen.

Das Reichsgericht hält es für unzulässig, den Begriff „Wein" auf diejenigen Produkte alkoholischer Gährung zu beschränken, welche nur aus Traubensaft gewonnen werden, und danach den Zusatz jeden anderen Stoffes schon als Verfälschung hinzustellen. Man wird daher alle Methoden der Zubereitung, welche darauf gerichtet sind, durch unschädliche Mittel eine Verbesserung des Mostes — Entziehung von Säure, Ersatz fehlenden Zuckergehaltes — herbeizuführen, ohne eine Vermehrung des Quantums zu bezwecken, als erlaubt erachten müssen. Man wird aber noch weiter gehen und auch eine Vermehrung des Quantums noch nicht für unerlaubt ansehen dürfen, wenn lediglich bezweckt wird, einen billigeren Wein unter Erhalten des Grundcharakters und unter Ausschluß der Bezeichnung als Originalwein herzustellen, denn es fehlt dann an dem stets vorausgesetzten Zwecke der Täuschung.

Die Herstellungsarten: Chaptalisiren, d. i. Entziehung der Säure durch gemahlenen weißen Marmor und Zusatz von Rohrzucker, Petiotisiren, d. i. mehrfaches Vergähren der Trester mit Zuckerwasser und Zusammengießen sämmtlicher Gährungsprodukte, Gallisiren, d. i. Ausgleichen überschießender Säure und mangelnden Zuckergehalts in 100 kg Most durch Zusatz von Wasser und Zucker unter Vermehrung des Quantums bis auf 200 kg, können hier außer Betracht bleiben. Erheblich sind hier nur die Mouillage und Coupage. Erstere besteht in dem Zusatz von Wasser, Alkohol und Zucker, und ist sie zulässig, wenn diese Stoffe nur in geringer Menge gebraucht werden und also, da sie bei der erforderlichen längeren Lagerung wieder verdunsten, das Quantum nicht vermehren. Letztere (Coupage), d. i. Zusetzen anderer Weine, ist an sich zulässig, doch darf dabei nicht der Schein des Originalweins (bestimmte Sorte) gegeben oder belassen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten hatte das Gericht den vorliegenden Thatbestand zu prüfen.

Bezüglich der J.'schen Rothweine, Br.'schen Rothweine und Weißweine, genannt Graves, hat die Königliche Staatsanwaltschaft selbst erklärt, die Anklage nicht mehr aufrecht halten zu können, da die Herstellungsart als solide zu erachten, es sich nicht um bestimmte Sorten handle, Zweck der Täuschung ausgeschlossen sei. Diesen Ausführungen trat der Gerichtshof bei.

Die Begriffe Verfälschen und Nachmachen können hier nur im Zusammenhange mit dem Zwecke der Herstellungsart in Betracht kommen und dieser muß, wenn das Gesetz in Anwendung kommen soll, auf Täuschung gerichtet sein. Ob danach die vorliegenden Herstellungsarten als Verfälschungen oder Nachmachungen im Sinne des Gesetzes anzusehen, wird, wie auch das Reichsgericht ausspricht, in erster Reihe der Produzent, in zweiter Reihe der Richter zu prüfen haben und letzterer, wenn ihm eigene Sachkunde, wie vorliegend, nicht beiwohnt, Sachverständige zu Rathe ziehen müssen, von dem Gutachten dieser nur aus ganz gewichtigen Gründen abweichen dürfen. Der Gerichtshof erachtete einen solchen gewichtigen Abweichungsgrund nicht als zutreffend und schloß sich dem Gutachten der Sachverständigen an.

Darnach handelt es sich hier nicht um ganz bestimmte, spezielle Sorten von Weinen, sondern um französische Weine größerer Bezirke, die schon im Ursprungslande mit verschiedenen Namen belegt zu werden pflegen, und bezeichnet man mit diesem Namen dort überhaupt Rothwein geringer Qualität, sogenannten Bauernwein.

Dies trifft auch für Deutschland zu, so daß man auch hier unter St. Emilion, St. Estèphe, St. Julien u. s. w. einen billigen, geringen Rothwein mit französischem Charakter, nicht bestimmte Sorten zu verstehen hat.

Diese Weine werden allgemein durch Verschneiden (Coupage) hergestellt, und ist dieses sogar nothwendig, wenn, wie hier, die Jahrgänge in Frankreich schlecht gerathen waren, um diese Weine überhaupt trinkbar zu machen und dem Geschmacke der Konsumenten anzupassen. Zu solchen Verschnitten eignen sich volle französische Weine, wie z. B. Narbonne, und deutsche Weine. Letztere sind sogar dazu besonders geeignet, weil sie den Charakter des französischen Weines nur wenig tangiren. Der Zusatz von Wasser ist nothwendig, um die Vermischung zu befördern und die Zunahme von Sprit erforderlich, um nochmalige Gährung zu vermeiden und einen gleichhaltigen Alkoholbestand herbeizuführen. Die Sachverständigen haben diese Herstellungsart als eine solide, dem reellen Handelsgebrauch entsprechende erachtet, und der Gerichtshof tritt dem bei. Solche Handelsgebräuche aber sind zu schützen. In dieser Herstellungsart liegt keine Verfälschung, denn dem Wein ist kein unwahrer Schein gegeben, noch derselbe verschlechtert, aber auch keine Nachmachung, denn es ist kein dem Wesen und Gehalt widersprechender Schein hergestellt, noch eine bestimmte Sorte nachgemacht. Die Angeklagten bezweckten nur, einen geringen, billigen Wein mit französischem Charakter herzustellen, nicht einen Originalwein zu verfälschen, bezw. eine bestimmte Sorte französischen Wein nachzumachen. In keinem Falle bezweckten sie Täuschung im Handel und Verkehr. Diese Täuschung kann weder aus der Herstellungsart, noch aus den den Weinen beigelegten Namen gefolgert werden, denn damit wollten Angeklagte gar nicht eine bestimmte Sorte bezeichnen, nur zu erkennen geben, daß darunter ein Wein von bestimmtem Charakter und Preise zu verstehen ist.

Dieser französische Charakter ist aber auch nach dem Gutachten der Sachverständigen dem hergestellten Weine gewahrt geblieben.

Dies trifft aber auch für den Rothwein des Angeklagten K. zu. Mag auch der Sachverständige Ke. diese Herstellungsart (Verschneiden eines alten Bordeaux mit Grüneberger) eine ungewohnte nennen, so hat sie doch den französischen Charakter gewahrt gelassen und kann nicht unsolide oder unreell genannt werden. Es ist nicht erfindlich, warum, wenn man es für zulässig erachtet, junge Weine zu coupiren, nicht alte Weine mit anderen Weinen coupirt werden sollen. Daß K. bezweckt haben sollte, diesen verschnittenen Wein als Originalwein zu verkaufen und das Publikum zu täuschen, ist völlig ausgeschlossen, denn er wollte — und darin kann man ihm Glauben schenken — nur einen billigeren Rothwein herstellen, hat demselben auch eine Etikette gegeben, welche nur auf einen solchen geringen Wein hindeutete.

Ebenso und vielleicht noch unbedenklicher liegt die Sache hinsichtlich der vom Angeklagten Br. angefertigten sogenannten Graves. Nach dem zutreffenden Gutachten der Sachverständigen versteht man darunter einen billigen, süßlich schmeckenden Weißwein, ohne darin einen französischen Charakter vorauszusetzen und zu verlangen. Die Herstellungsart ist als eine solide, reelle bezeichnet. Wenn Angeklagter einen solchen Wein, wie geschehen, herstellte, so verfälschte er dadurch weder einen bestimmten Wein, noch mischte er einen solchen nach, am allerwenigsten bezweckte er damit, im Handel und Verkehr zu täuschen.

Nicht so unbedenklich liegt die Sache hinsichtlich der von den Angeklagten J. und Br. hergestellten und unter dem Namen „süßer Ungarwein" verkauften, bezw. feilgehaltenen Ungarweine. Denn hier fragt es sich, ob bei dem geringen Gehalt wirklichen Ungarweins und dem bedeutenden Zusetzen anderer Weine bezw. Wassers nicht ein Verfälschen oder Nachmachen vorliege, und Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt sei.

Wenn man aber erwägt, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen süßer Ungarwein von solcher geringen Qualität und so billiger Preislage als Naturwein überhaupt nicht vorkommt, sondern lediglich künstlich produzirt wird und zwar schon im Ursprungslande, auch schon dort fremde Weine zugesetzt und die Süße durch Rosinen, Zucker 2c. herbeigeführt wird, man es also durchaus mit einem Kunstprodukt zu thun hat, so ist nicht ersichtlich, warum nicht einheimische Weinhändler eben solches Kunstprodukt sollten herstellen dürfen, vorausgesetzt, daß die Herstellungsart eine reelle gewesen, der Grundcharakter ungarischen Weines gewahrt und keine Täuschung bezweckt ist. Die Sachverständigen haben die Art des Verschneidens nicht mißbilligen, auch selbst Pu. dem Verschnitt den ungarischen Grundcharakter nicht absprechen können. Es wäre Sache der Anklagebehörde gewesen, das Gegentheil nachzuweisen und dieser Nachweis ist nicht erbracht. Die Angeklagten — und dies ist für erwiesen angenommen — haben gar nicht einen Original Süßen Ungar durch Zusätze verfälschen, oder einen solchen durch Verschnitte nachmachen wollen, am allerwenigsten bezweckten sie, zu täuschen. Ihnen lag es nur daran, einen geringen, billigen Wein nach Art des süßen Ungars, herzustellen, wie auch daraus zu folgern, daß sie der Etikette in deutlicher, allgemein in die Augen fallender Weise das Wort: „Façon genannt" beifügten. Der Gerichtshof nimmt als erwiesen an, daß dieser Ausdruck „Façon, genannt", all-

gemein verständlich ist und allgemein dahin verstanden wird, daß es sich nicht um ein Originalgewächs, sondern nur um einen Wein mit ähnlichem Charakter handeln soll. Der Gerichtshof nimmt aber auch ferner zu Gunsten der Angeklagten, zumal das Gegentheil nicht erwiesen ist, für erwiesen an, daß den von Angeklagten hergestellten Weinen der Charakter süßen Ungarweins so billiger Preislage gewahrt geblieben ist.

Es bleibt nur noch übrig, auf den vom Angeklagten Br. unter der Marke Chât. Léoville feilgehaltenen Rothwein einzugehen. Nach den Gutachten der Sachverständigen deutet dieser Name nicht auf ein edles Originalgewächs, sondern auf einen besseren, aber immer noch geringen französischen Wein hin. Will man ein edles Originalgewächs bezeichnen, so werden spezielle Bezeichnungen hinzugefügt, so z. B. Chât. Léoville Lasvages, Chât. Léoville Barton, Chât. Léoville origin. 2c. So trifft also auch auf diesen Wein zu, was oben ausgeführt ist.

Daher konnte bei allen inkriminirten Weinen weder objektiv, noch subjektiv eine im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes § 10 Nr. 1 strafbare Verfälschung, resp. Nachmachung angenommen werden.

Hier mag nochmals nachgeholt werden, daß diese Begriffe auf Nr. 16 und auf Nr. 19 auch schon um deshalb nicht zutreffen, weil ersterer Verschnitt nur als Vorverschnitt, letzterer Verschnitt auf ausdrückliche Bestellung und unter Mittheilung der Herstellungsart hergestellt ist.

Damit würde, weil hier die Produzenten gleich die Verkäufer, bezw. Feilhalter sind, ohne Weiteres die Frage, ob § 10 Nr. 2 angewendet werden kann, wegfallen, denn, wenn die Weine überhaupt nicht verfälscht oder nachgemacht sind, so kann auch nicht von einem Verkaufen oder Feilhalten solcher die Rede sein.

Allein theils der Vollständigkeit halber, theils mit Rücksicht auf eine etwaige Abänderung der Feststellung bezüglich des § 10 Nr. 1 muß auch auf eine Erörterung dieser Frage eingegangen werden.

Hier scheidet ebenfalls ohne Weiteres der Angeklagte U. aus, denn bei ihm kann von einem Verkaufen unter Verschweigen der Verfälschung oder Nachmachung, oder einem Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung keine Rede sein. Der mit der Herstellungsart bekannt gemachte Einzelkäufer konnte nicht getäuscht sein, ihm konnte dieselbe nicht unbekannt bleiben.

Es bleiben somit nur die Angeklagten Gebrüder J., Br. und K. übrig.

Der § 10 Nr. 2 legt dem Verkäufer, bezw. Feilhalter die Pflicht auf, Alles zu thun, um den Käufer über die wahre Beschaffenheit der Waare zu unterrichten, nichts vorzunehmen, wodurch der Konsument in einen Irrthum über die Beschaffenheit versetzt werden könnte.

Diese Angeklagten haben nun sämmtlich eingeräumt, daß sie die noch inkriminirten Verschnitte (ausgenommen Nr. 16, wo nur ein Vorverschnitt vorliegt, und Nr. 14, weil nicht reif geworden und daher nur zum Verschneiden gebraucht) verkauft, bezw. feilgehalten haben, wenngleich nicht in der in den Eröffnungsbeschlüssen angegebenen Zeit, sondern erst später, da die Verschnitte eines längeren Lagerns im Fasse und dann noch in der Flasche bedurft hätten, ehe sie verkaufsfähig geworden. Die Sachverständigen haben letzteres bestätigt und lag somit kein Grund vor, die Richtigkeit dieser Angaben zu bezweifeln. Es kommt aber auch nicht darauf an, ob der Verkauf, bezw. das Feilhalten später erfolgt ist, da die Identität der unter Anklage gestellten Handlungen unzweifelhaft ist.

Ebenso legte der Gerichtshof kein Gewicht darauf, daß nicht einzelne Verkäufe dargethan sind. Dies war gar nicht erforderlich, wenn nur überhaupt im Allgemeinen Verkaufen oder Feilhalten stattgehabt hat, und das haben Angeklagte eingeräumt. Nicht in einzelnen Verkäufen, sondern in der Realkonkurrenz zwischen § 10 Nr. 1 und Nr. 2, sowie in den verschiedenen Verschnitten wird von der Anklage für sie eine Mehrheit von strafbaren Handlungen konstruirt.

Setzt man stattgehabte Verfälschung oder Nachmachung voraus, so könnte hier, wo der Produzent zugleich der Verkäufer, bezw. Feilhalter ist, das eine Erforderniß des § 10 Nr. 2 die „Wissentlichkeit" nicht zweifelhaft sein, denn er hätte gewußt und wissen müssen, daß es sich um ein solches verfälschtes, bezw. nachgemachtes Getränk handelt. Dies träfe auch hinsichtlich des Angeklagten K. zu, denn mag derselbe sich auch noch so wenig um seinen Weinkeller und die Behandlung, bezw. Herstellung der Weine gekümmert, davon auch gar keine, oder nur wenige Kenntniß haben, er hat doch immer selbst eingeräumt, daß er die Herstellungsart des bezüglichen Verschnitts (Nr. 20) gekannt und gutgeheißen hat.

Nach § 10 Nr. 2 muß

das Verkaufen unter Verschweigen der Verfälschung, bezw. Nachmachung, das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung

erfolgt sein.

Es fragt sich nun, was haben die Angeklagten gethan, um jede Täuschung des Publikums zu vermeiden.

Auch hier kann nur der Weinhandel in Betracht kommen.

Die Gebrüder J. haben im Rathskeller zu der hier fraglichen Zeit ihr Komtoir, in welchem Bestellungen entgegen genommen wurden, gehabt, dort auch in Restaurationslokalen Wein an sitzende Gäste verabfolgt. Sie haben nun, wie erwiesen ist, ihrem Geschäftspersonal den Auftrag gegeben, ihre Kunden über die Beschaffenheit der Weine aufzuklären, und ist dies auch geschehen. Sie haben ferner auf Fakturen und der Weinkarte vermerkt, daß bei den geringeren Weinen die Namen nicht den Ursprungsort, als vielmehr den Preis und den Charakter der Weine bezeichnen sollen. Endlich haben sie auf die Etiketts die Vermerke „etiquettirt, nommée, genannt und Façon" u. s. w. gesetzt.

Noch mehr hat der Angeklagte Br. gethan. Derselbe hat diese Vorsichtsaßregeln schon längere Zeit vor Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes ergriffen, hat auch außerdem noch Plakate mit der Belehrung über Beschaffenheit der Weine im Keller und in dem Geschäftslokale an in die Augen fallenden Stellen ausgehängt und nicht allein peinlich auf die Ausführung der dem Geschäftspersonal ertheilten Anweisungen gesehen, sondern bei jeder Gelegenheit persönlich die Käufer aufgeklärt, ihnen sogar seine Verschnittbücher vorgelegt. Auf die Vorhaltungen seines Personals, daß dadurch das Geschäft geschädigt werde, und trotz verschiedentlicher Rücksendungen mit solchen Etiketts versehener Weine hat er seine Vorsichtsmaßregeln aufrecht erhalten.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß die Angeklagten J., namentlich aber Br. Alles zur Aufklärung des kaufenden Publikums gethan haben, was man einem reellen, soliden Geschäftsmann zumuthen kann. Mag man auch einigen Zusätzen auf den Etiketts, wie z. B. „etiquettée, nommée" nicht ein durchweg allgemeines Bekanntsein zuschreiben, während dies bei den anderen Zusätzen, wie „genannt, Façon" zutrifft, so gaben dieselben doch Jedermann Veranlassung, nähere Erkundigungen einzuziehen und leicht Aufklärung zu erhalten. Es ist nicht erfindlich, was sie noch mehr thun sollten. So weit zu gehen und von den Angeklagten zu verlangen, daß sie geradezu vom Kaufe ihrer billigen Weine abrathen sollten, wäre durch nichts gerechtfertigt, würde den Begriffen über Handelsverkehr geradezu widersprechen und auch den solidesten Handel ruiniren. Nicht blos in unserer Gegend, sondern überall in Deutschland legt, wie hiermit aus dem Gutachten der Sachverständigen festgestellt wird, das Kaufpublikum durchweg bei so geringen und billigen Weinen auf die Etiketts und die darin enthaltenen Namen kein Gewicht, sondern ihm kommt es nur auf angemessene Qualität und angemessenen Preis an. Sämmtliche Sachverständige haben aber diese Angemessenheit unangefochten gelassen.

Es ist nicht ein Fall erwiesen, daß dem Verlangen nach Aufklärung nicht stattgegeben wäre, oder daß etwa die Unkenntniß einzelner Kunden mit der Absicht, zu täuschen, benutzt wäre. Auf blos zu fingirende Möglichkeiten, für deren Annahme nicht einmal ein Wahrscheinlichkeitsgrund vorliegt, kann man sich, wo es auf die nachzuweisende Schuld ankommt, nicht einlassen, dieselben nicht zur Prüfung ziehen.

Es ist immerhin ein harter Vorwurf, welchen die Anklage den Angeklagten macht. Aber trotz der peinlichsten Nachforschungen und Ermittelungen hat sich ihr Geschäftsverkehr als ein durchaus solider und reeller erwiesen.

Der Gerichtshof erachtet dafür, daß in Bezug auf diese Angeklagten keins der Erfordernisse des § 10 Nr. 2 zutrifft, noch zutreffen kann.

Der Angeklagte K. hat hinsichtlich des ihm noch zur Last gelegten Verschnitts allerdings nicht solche Vorsichtsmaßregeln ergriffen, dies auch gar nicht behauptet. Indessen ist durch die Aussagen der Zeugen erwiesen, daß er in Herstellung und Behandlung der Weine fast gar keine Kenntniß besitzt, sich auf sein Personal verläßt und verlassen muß. Er hat nur

einen alten französischen Wein mit einem inländischen Weine verschnitten, um unter nachgewiesener Bewahrung des französischen Charakters einen billigeren Wein herzustellen und der von ihm gewählte Name, einen Gattungswein bezeichnend, machte Jedermann erkenntlich, abgesehen von dem geringen Preise, daß nicht ein edler französischer Wein zum Verkauf gestellt werden sollte. Der Gerichtshof erachtete daher dafür, daß auch auf ihn nicht die Erfordernisse des § 10 Nr. 2 zutreffen können.

Demgemäß konnte nicht festgestellt werden, daß

I. die Gebrüder Wilhelm und Albert J. in den Jahren 1879 bis 1883 zu Danzig, beziehungsweise Königsberg durch mehrere selbstständige Handlungen
  a) bestimmte Weine, Nahrungs- oder Genußmittel, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht, beziehungsweise verfälscht,
  b) wissentlich diese Weine, welche nachgemacht, beziehungsweise verfälscht waren, unter Verschweigen dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten haben.

II. Der Angeklagte Br. seit dem 5. Juni 1879 zu Danzig durch verschiedene selbstständige Handlungen
  a) bestimmte Weine, Nahrungs- oder Genußmittel, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht, beziehungsweise verfälscht,
  b) wissentlich diese Weine, welche nachgemacht, beziehungsweise verfälscht waren, unter Verschweigen dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat.

III. Der Angeklagte K. nach dem 5. Juni 1879 zu Danzig durch 2 selbstständige Handlungen
  a) einen Wein, ein Nahrungs- oder Genußmittel, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht, beziehungsweise verfälscht,
  b) wissentlich diesen Wein, welcher nachgemacht, beziehungsweise verfälscht war, unter Verschweigen dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat.

Hiernach waren die Angeklagten freizusprechen.

Da sämmtliche Erfordernisse des § 10 Nr. 1, 2 verneint sind, bedurfte es somit keines weiteren Eingehens auf die vom Reichsgericht ferner zur Erwägung gestellten Rechtsgrundsätze und thatsächlichen Fragen, ob

bezüglich des § 10 Nr. 1, 2 ideale oder reale Konkurrenz anzunehmen,
ein Vergehen gegen dieses Gesetz nur in objektiver, oder auch in subjektiver Beziehung vorliegt,
und ob beim Verneinen des subjektiven Bestandes ein Irrthum der Angeklagten in thatsächlicher oder nur rechtlicher Beziehung anzunehmen,
bei Annahme eines rechtlichen Irrthums etwa die Erfordernisse Nr. 11 zutreffen.

Den Kostenpunkt erledigt § 499 Straf-Prozeß-Ordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Im Reichstage ist von dem Abgeordneten Lohren und Genossen unterm 28. Novbr. d. J. nachstehender, den Verkauf von Brod betreffender Gesetzentwurf eingebracht worden (Drucks. Nr. 25):

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

I. Die §§ 73, 74 der Gewerbeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 73. Die Bäcker und Verkäufer von Brod sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Brodes per Kilogramm täglich während der Verkaufszeit durch einen von außen leicht sichtbaren und deutlich geschriebenen Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen und dabei anzugeben, ob das Brod nur aus Mehl von reinem Weizen oder Roggen besteht, oder wieviel Prozente von den einzelnen Mehlsorten: Roggen, Weizen, Mais, Gerste 2c. darin enthalten sind.

§ 73a. Das zum Verkaufe bestimmte Brod (Luxusbrod ausgenommen) darf nur in gut ausgebackenem Zustande und in bestimmten Gewichtsgrößen von ½, 1, 1½, 2, 2½, 3, 4, 5 oder 6 Kilogramm feilgehalten und verkauft werden.

§ 74. Die Bäcker und Brodverkäufer sind verpflichtet, im Verkaufslokale eine Waage mit geaichten Gewichten aufzustellen, sowie jedem Käufer das Brod unaufgefordert vorzuwiegen und das am Gewicht Fehlende entweder vollständig beizulegen, oder vom Preise in Abzug zu bringen.

§ 74a. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, die Bäckerlokale und Verkaufsläden für Brod jederzeit durch geeignete Personen unangemeldet besuchen zu lassen, um zu ermitteln, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden, und sich insbesondere auch durch Zerschneiden einzelner Brode zu überzeugen, ob nur gehörig ausgebackenes und gesundes Brod feilgehalten wird. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der vorgesetzten Behörde einzureichen und nach Befinden öffentlich bekannt zu machen.

II. Zwischen Nr. 8 und 9 des § 148 der Gewerbeordnung wird folgende Bestimmung 8a eingeschaltet:

8a. wer den Bestimmungen der §§ 73, 73a, 74 und 74a zuwiderhandelt.

Urkundlich 2c.

Vereinigte Staaten von Amerika. — Am 16., 17. und 18. November 1886 hat in Chicago der vierte allgemeine Delegirtentag der nordamerikanischen Viehzüchter unter den Auspizien der Consolidated Cattle Growers' Association of the United States (vergl. Veröffentl. 1886 S. 574) stattgefunden.

An dieser Versammlung nahmen 300 Abgesandte aus 33 Staaten und Territorien der Union als Vertreter der betreffenden Regierungen, der landwirthschaftlichen und Veterinärbehörden, der landwirthschaftlichen Vereine und Lehranstalten, der landwirthschaftlichen Presse und der Interessen des Viehhandels Theil.

Der Hauptgegenstand der Verhandlungen, die schon wiederholt erörterte Frage der wirksamen Bekämpfung der Viehseuchen, erhielt im vorliegenden Zeitpunkt ein besonders erhöhtes Interesse dadurch, daß kurz vorher der Ausbruch der Lungenseuche in Chicago, dem Ort der Zusammenkunft und dem Hauptviehmarkt der Vereinigten Staaten, festgestellt worden war. Die Bekämpfung dieser Krankheit war damals den Behörden des Staates Illinois noch nicht gelungen, und kann auch jetzt, trotzdem bis Anfang Juli d. J. in den Ställen der Brennereien 2522 Stück Rindvieh und in denjenigen kleinerer Besitzer 4293 Stück Kühe getödtet worden waren, noch nicht als vollkommen beendet angesehen werden.

Aus dem neuerdings im Druck erschienenen Bericht über die Verhandlungen ist Folgendes zu entnehmen:

Schon im Jahre 1870 hat, nach dem Referat des Thierarztes Dr. Gadsden, ein englischer Gelehrter darauf aufmerksam gemacht, daß die Lungenseuche in verschiedenen Staaten und Territorien des Ostens (Long-Island, New-Jersey, New-York, Pennsylvanien, Maryland, Virginien u. s. w.) vorkomme und von dort stetig fortschreite, und daß nur durch unverzügliche und energische Maßregeln derselben Einhalt geboten werden könne. Indessen soll diese Warnung weder damals noch später Erfolg gehabt haben. Ebenso sei es einem Warnungsruf des „Commissioner of Agriculture" im Jahre 1878 ergangen. Derselbe habe nur dazu gedient, die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf das Bestehen der Krankheit zu lenken, und zur Folge gehabt, daß in Großbritannien die Einfuhr amerikanischen Rindviehs verboten worden sei. Seitdem habe sich die Seuche unaufhaltsam weiter verbreitet. — Der Delegirte Wilson giebt an, daß sie sich zur Zeit in der Hälfte der Unionsstaaten finde, und der Vorsteher des Bureau of Animal Industry, Dr. Salmon, theilt über das weitere Fortschreiten derselben nähere Details mit. Danach hat die Krankheit ihren Lauf vom Atlantischen Ozean in das Innere langsam, aber stetig fortgesetzt. Während man früher gehofft habe, sie werde nicht über die Alleghany-Berge hinauskommen, sei ihre Existenz jetzt nicht nur in Ohio, Illinois und Kentucky, sondern auch westlich vom Mississippi im Staate Missouri festgestellt. Zwar sei die Krankheit an den Orten, wo sie aufgetreten, zuweilen zeit-

weise wieder verschwunden, aber nur, um nachher mit stärkerer Kraft von Neuem wieder aufzutreten, und so sei von einer wirklichen Ausrottung derselben eigentlich nirgendwo zu reden. Sollte sich die Seuche noch weiter in das Innere hinein bis unter die mächtigen Heerden des Far West ausdehnen, so würde, wie Gadsden hervorhebt, die Größe des Unheils unabsehbar und die Möglichkeit der Unterdrückung ausgeschlossen sein.

Welchen Schaden die Lungenseuche anrichten könne, dafür führt der Vizepräsident der neuen Gesellschaft, Washburn, das Beispiel Englands an, wo in den 6 Jahren vor 1860 eine Million Stück Rindvieh zu Grunde gegangen und ein Verlust von 60 Millionen Dollars entstanden sei, während der Verlust, den Großbritannien seit dem Jahre 1839 überhaupt durch Viehseuchen erlitten habe, sich auf 600 Millionen Dollars beziffere. Wie viel größer also müsse bei fortgesetzter Säumniß der Schaden Nordamerikas werden, dessen Viehstand fünf Mal größer sei, als derjenige Englands.

Unter diesen Umständen sei es Pflicht der Bundesgesetzgebung, einzugreifen, da die bestehenden Gesetze sich als zur Bekämpfung des Uebels unzureichend erwiesen hätten.

Indessen sei von Seiten des Bundes bisher nicht genug geschehen. Die Billigung des Bureau of Animal Industry könne nicht als ausreichend betrachtet werden. Was nöthig sei, das sei die schleunige und vollständige Vertilgung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren und die Ueberwachung der Einfuhr zur Verhütung neuer Einschleppungen. Diese Aufgaben könne das Bureau mit seinen beschränkten Kompetenzen nicht leisten.

Daher erscheine es erforderlich, den Bundespräsidenten gesetzlich zu ermächtigen, beim jedesmaligen Ausbruch einer Seuche eine Kommission zu bilden, welche mit ausgedehnten Vollmachten ausgestattet werden müsse. Namentlich solle dieselbe das Recht haben, in jedem Staate, Territorium, Distrikt und in jeder Ortschaft alles infizirte oder der Infektion ausgesetzt gewesene Vieh tödten und dessen Fleisch vernichten zu lassen, bezw. dasselbe unter Sperre zu stellen, und ebenso müsse dieselbe die Zerstörung der Ställe anordnen können, deren ausreichende Desinfektion nicht thunlich erscheine. Die Eigenthümer sollten für ihre Verluste voll entschädigt, dafür aber auch bei etwaigen Uebertretungen der zur Unterdrückung der Seuche erlassenen Verordnung streng bestraft werden. Der Kommission müßten die hauptsächlichsten, jetzt dem Bureau of Animal Industry zustehenden Befugnisse, insbesondere auch die Bestimmung über die Quarantäne gegen seewärts eingehendes Vieh übertragen und für die zu zahlenden Entschädigungen vom Kongreß ausreichende Geldmittel bewilligt werden.

In Gemäßheit dieser Ausführungen nahm die Versammlung folgende Resolutionen an:

1. Die Bildung des Bureau of Animal Industry und die durch dasselbe geleisteten werthvollen Dienste werden dankbar anerkannt, indessen erscheint eine ergänzende Gesetzgebung behufs wirksamer Ausrottung der Lungenseuche und zur Kontrole über andere etwa auftretende ansteckende Krankheiten wünschenswerth.

2. Die Vereinigung hält es für die Pflicht der Bundesregierung, unverzüglich, in vollkommener Weise und mit Aufwendung der nothwendigen Geldmittel die Unterdrückung der Lungenseuche zu übernehmen, und bittet den Kongreß, in seiner nächsten Session ohne Aufschub die zu diesem Zweck nothwendigen Veranstaltungen zu treffen.

3. Es ist die Pflicht der Bundes-, Staats- und Gemeindebehörden, ihre Anstrengungen zu vereinigen, um durch Tödtung des kranken und des der Ansteckung ausgesetzten Viehs, durch Säuberung der infizirten Gehöfte und durch Erlaß von strengen sanitären Verordnungen über den Viehverkehr in den Futterstationen aller Orten die Lungenseuche zu unterdrücken.

Es wurde ferner beschlossen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf den Kongreß und die einzelnen Mitglieder desselben, sowie auf die Bundesregierung zu Gunsten der Ausführung obiger Resolutionen einzuwirken.

Der Erfolg der diesen Beschlüssen gemäß in's Werk gesetzten Agitation ist indessen hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Die Vorschläge der Versammlung wurden zwar im Dezember v. J. in beiden Häusern des Kongresses eingebracht, gelangten auch im Senat zur Annahme, im Repräsentantenhause jedoch kamen sie nicht mehr zur Verhandlung, und nur den äußersten Anstrengungen gelang es, in dem Bundeshaushaltsgesetze für das vom 1. Juli ab laufende Finanzjahr den Betrag der Bewilligung für die Bekämpfung von Viehseuchen von 100 000 auf 500 000 Dollars zu erhöhen und durch eine Zusatzbestimmung zum Etat dem Vorstande der Bundes-Ackerbaubehörde in der Verwendung der bewilligten Geldmittel größere Freiheit zu sichern. Beschlossen wurde endlich, daß zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten jedwede Vieheinfuhr aus fremden Ländern nach den Vereinigten Staaten vollkommen verboten werden müsse, eine Forderung, welche freilich mit den aus der Versammlung wiederholt laut gewordenen Klagen über die Vieheinfuhrverbote anderer Länder schlecht in Einklang gebracht werden kann.

(Nordd. Allg. Ztg. 1887 Nr. 414.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Abbildungen von Zählkarten des statistischen Bureaus der Stadt München. München.

Absterbeordnung des ersten Lebensjahres nach der Todesursache. (Graphische Darstellung.) Berlin.

Albrecht, Dr. Paul. Ueber den anatomischen Grund der Skoliose. Hamburg. 1887. 8°. Preis 1,20 Mk.

Albrecht, Dr. Paul. Ueber diejenigen chirurgischen Krankheiten, welche die Menschen sich dadurch erworben haben, daß sie in die aufrechte Stellung übergegangen sind. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Albrecht, Dr. Paul. Zwei Fragen betreffend Hyperdaktylie. Penischisis, Epi- und Hypospadie. 1887. 8°.

Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt Weimar. Weimar. 8°.

Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen. Bd. 28. Heft 2. Darmstadt. 1887. 4°.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Heft 7. Braunschweig. 1887. 4°.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Heft 51. München. 1887. 4°.

Bericht der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde zu Hanau über den Zeitraum vom 1. April 1885 bis 31. März 1887. Hanau. 8°.

Bericht des Medizinal-Inspektorats über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1886. Hamburg. 1887. 4°.

Böckh. Sterblichkeitstafel für 1885 (erstes Lebensjahr) der ehelichen und unehelichen Kinder. Berlin. 1887.

Böing, Dr. Ueber den Einfluß der Erstimpfung auf die Wiederimpfung. Berlin. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Carlsbad. Statistischer Bericht über die wichtigsten demographischen Verhältnisse. Wien. 1887. 8°.

Charité-Annalen. 12. Jahrgang 1887. Berlin. 1887. 8°.

Darstellung, graphische, der Ernährungsweise der in Berlin lebenden und gestorbenen Kinder im 1. Lebensjahre nach der Aufnahme für 1885. (Eheliche Kinder. Uneheliche Kinder.) Berlin.

Ergebnisse, die, der Bevölkerungs-Bewegung in Nieder-Oesterreich, Tirol und Vorarlberg im Jahre 1885, nach der Höhenlage der Wohnorte. Wien. 1887. 8°.

Report, 1th annual, of the New York State Dairy Commissioner, with accompanying documents. Albany. 1885. 8°.

Statystyka miasta Krakowa. Pod kierunkiem i redakcya Prof. Dra. Józefa Kleczynskiego. Zeszyt I. Kraków. 1887. 8°.

Walker, Dr. Francis. Statistical atlas of the United States, based on the results of the 9th census 1870. 1874. gr. Fol.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Oktober 1887.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl …: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	98 947	309	10	177	57	21,5	26,8	4	—	2	—	1	21	28	7	2	1	111	3
† Altona	109 046	329	15	203	60	22,3	25,1	3	1	14	3	1	20	17	21	17	17	118	5
† Aschersleben	22 159	103	6	48	7	26,0	27,6	1	3	5	2	—	3	4	1	1	—	26	3
† Barmen	105 324	348	8	148	49	16,9	21,8	1	—	3	2	5	28	16	13	2	1	76	4
† Berlin	1 376 389	4071	150	2253	724	19,6	26,6	12	28	148	16	11	330	183	170	76	70	1297	58
Vororte: Lichtenberg	17 397	71	3	38	20	26,2	. [5]	—	1	3	—	—	4	2	11	1	1	16	1
Vororte: Rixdorf	24 056	117	3	53	29	26,4	. [5]	—	1	4	—	—	7	7	6	5	5	27	1
Vororte: Schöneberg[1]	19 758	61	3	29	10	17,6	. [5]	—	—	—	—	—	3	2	.	4	4	20	—
Andere Vororte[2]	64 480	229	9	146	60	27,2	. [5]	—	1	8	1	—	23	4	13	7	6	88	8
† Beuthen O.-Schl.	27 648	144	1	101	36	43,8	31,4	6	6	8	1	—	11	5	10	3	—	53	1
† Bielefeld	36 277	111	4	48	15	15,9	22,6	—	—	2	2	1	9	2	4	2	2	28	—
† Bochum	43 086	148	5	67	18	18,7	28,7	—	—	1	1	1	12	12	.	1	—	38	1
† Bockenheim	18 109	57	2	30	6	19,9	23,9	—	—	11	—	—	4	5	1	—	—	9	—
† Bonn	37 406	109	3	68	21	21,8	27,2	1		1	1	—	12	4	7	7	6	41	1
† Brandenburg a. H.	34 416	100	7	68	23	23,7	26,4	—	—	9	—	—	2	7	4	2	2	44	2
† Breslau	308 105	904	41	645	171	25,1	31,3	3	7	70	5	2	84	48	50	10	9	358	18
† Brieg	19 339	64	—	40	13	24,8	26,9	1	—	—	—	—	4	8	5	—	—	22	—
Bromberg	37 006	109	5	69	24	22,4	24,9	—	2	4	2	—	6	4	1	—	—	48	2
† Burg b. Magdebg.	16 583	55	4	32	5	23,2	25,7	—	—	8	—	1	4	8	3	3	1	8	—
† Celle	18 776	39	1	21	2	13,4	21,1	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	15	1
Charlottenburg	46 136	157	5	94	41	24,4	30,6	—	3	6	—	—	7	15	8	1	1	53	2
Danzig	116 786	340	18	248	96	25,5	28,4	1	6	11	—	1	23	13	30	30	27	155	8
Deutz	18 301	54	2	32	15	21,0	23,5[3]	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	27	3
Dortmund	82 200	300	12	164	57	23,9	26,6	—	5	16	3	—	22	23	12	1	1	79	4[6]
† Düren	20 573	60	—	36	10	21,0	23,8[3]	—	—	2	1	—	4	4	.	1	1	24	—
† Düsseldorf	121 438	385	11	178	61	17,6	24,0	—	2	4	1	—	19	23	13	3	3	112	4
† Duisburg	49 506	205	14	90	29	21,8	27,3	—	9	4	1	—	9	13	12	4	2	40	2
† Ehrenfeld	19 305	88	—	41	16	25,5	. [5]	—	1	—	—	—	10	4	4	—	—	22	—
† Eisleben	24 755	95	2	45	15	21,8	30,7[3]	—	—	4	—	—	1	7	1	1	1	31	1
† Elberfeld	110 603	336	12	148	46	16,1	22,7	—	2	4	2	—	22	16	13	3	3	82	7
† Elbing	39 049	143	5	76	37	23,4	32,3	—	—	4	—	—	9	3	20	16	16	37	3
† Erfurt	60 010	187	3	106	28	21,2	23,6	—	—	10	—	—	16	24	12	2	2	38	6
† Eschweiler	17 289	63	2	29	13	20,1	. [5]	—	—	1	—	—	—	3	7	7	6	18	—
† Essen	67 635	247	16	100	32	17,7	28,1	1	1	5	10	1	16	19	1	1	—	42	4
† Eupen	15 571	45	2	18	11	13,9	21,4[3]	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	10	—
† Flensburg	34 059	89	4	56	15	19,7	22,9	—	2	6	1	1	3	5	4	4	4	34	—
† Forst i. L.	19 437	65	8	33	12	20,4	24,1[3]	1	—	2	—	—	8	4	3	.	.	15	—
† Frankfurt a. M.	160 116	343	8	221	45	16,6	19,8	—	2	24	2	—	40	17	10	—	—	113	13
† Frankfurt a. O.	55 016	152	5	109	37	23,8	27,5	—	—	7	—	—	13	4	15	7	6	64	6
† Gelsenkirchen	22 086	116	3	43	17	23,4	. [5]	1	—	—	—	—	12	5	2	1	—	23	—
M.-Gladbach	46 398	171	4	58	18	15,0	25,7	—	—	—	1	—	20	3	4	3	2	27	3
† Gleiwitz	18 479	42	—	33	7	21,4	22,9[4]	2	1	—	—	—	7	4	—	—	—	17	2
† Glogau	20 469	59	—	34	4	19,9	22,9	—	—	6	—	—	3	4	1	1	1	17	3
Gnesen	16 368	43	4	29	15	21,3	. [5]	—	—	1	2	—	4	6	7	5	4	7	2
† Görlitz	57 410	155	3	103	38	21,5	27,9	—	—	—	—	—	17	6	12	9	9	65	3
† Göttingen	22 068	52	—	31	7	16,9[7]	25,6	—	1	2	—	—	1	1	.	1	1	25	—
† Graudenz	17 341	51	—	49	19	33,9	29,9	—	—	—	1	—	3	5	3	3	2	36	1
Greifswald	20 478	53	2	33	3	19,3	28,5	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	23	—
† Guben	27 478	79	1	40	16	17,5	26,2	—	—	2	1	—	3	1	1	1	—	32	—
† Hagen	30 665	101	3	44	11	17,2	26,2	—	—	1	—	—	12	7	3	3	3	18	3
† Halberstadt	34 901	109	4	64	20	22,0	28,3	2	4	4	3	2	10	9	3	1	—	27	—
† Halle a. S.	85 307	257	15	137	33	19,3	25,5	—	1	17	—	—	15	20	7	3	2	71	6
† Hamm i. W.	23 069	87	2	30	9	15,6	20,3	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	19	1
† Hanau	24 785	57	4	50	7	24,2	22,8	2	—	3	—	—	8	9	2	—	—	25	1
† Hannover	145 080	394	26	200	42	16,5	17,6	5	—	3	2	1	25	14	—	4	4	134	12
† Harburg	23 376	75	4	35	18	18,0	24,6	—	—	1	—	—	1	—	2	1	1	30	1
† Herford	16 632	59	2	28	7	20,2	. [5]	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	21	—
Hildesheim	30 494	67	4	44	7	17,3	22,3	5	—	—	—	—	3	7	1	1	1	26	2
Hirschberg	16 013	41	6	35	14	26,2	. [5]	—	—	—	2	—	3	2	—	3	3	24	1

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—1885 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1]) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3]) Vierjähriger Durchschnitt. — [4]) Zweijähriger Durchschnitt. — [5]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [6]) Darunter 1 Kindsmord. — [7]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 24, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 13,1.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	21 601	52	1	54	18	30,0	23,2	6	—	3	—	—	5	4	6	6	5	28	2
† Iserlohn	20 574	56	2	30	4	17,5	23,2	—	—	—	1	—	5	3	3	—	—	18	—
† Kassel	65 918	135	2	80	14	14,6	21,7	3	1	5	—	—	13	5	—	—	—	49	4
† Kiel	54 274	185	8	80	26	17,7	22,9	—	—	1	1	—	9	16	1	1	1	51	1
† Koblenz	32 024	57	2	40	13	15,0	22,5	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	27	—
† Köln	166 667	487	21	266	85	19,2	26,9	1	—	5	3	—	47	26	10	3	2	168	6
† Königsberg i. Pr.	154 393	480	26	365	133	28,4	31,7	4	2	21	11	3	23	68	59	29	26	170	4
† Königshütte . . .	33 513	167	—	90	32	32,2	31,9	11	3	1	–	1	6	17	.	5	3	46	—
† Köslin	17 418	54	—	32	12	22,0	24,0[1])	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	27	—
Kolberg	16 725	43	3	51	14	36,6	25,8[1])	6	—	8	—	1	3	5	—	—	—	26	2
† Kottbus	29 093	91	4	84	24	34,6	28,2	—	21	11	2	—	8	2	6	4	4	34	—
† Krefeld	95 418	334	11	144	56	18,1	25,2	—	3	1	—	1	18	14	12	9	9	89	6
Kreuznach	16 761	55	3	35	6	25,1	25,1	—	—	1	3	—	4	2	—	—	—	25	—
Küstrin	15 433	50	2	30	11	23,3	. [2])	—	—	2	—	—	4	1	6	6	6	17	—
† Landsberg a. W. .	25 298	83	4	39	8	18,5	25,0	—	—	1	—	—	2	—	2	1	1	32	2
Linden b. Hannover	26 578	104	4	54	15	24,4	. [2])	—	—	3	—	—	14	5	1	1	1	29	2
Luckenwalde	16 554	69	1	33	15	23,9	. [2])	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	27	—
Lüdenscheid	16 348	71	2	20	7	14,7	. [2])	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	16	—
† Lüneburg	19 431	56	1	28	6	17,3	24,3	—	2	2	—	—	5	2	2	1	1	14	1
† Magdeburg[4]) . .	166 609	605	14	259	92	18,7	26,4	1	—	12	4	—	23	28	16	5	4	170	5
† Malstatt-Burbach.	15 517	61	7	14	5	10,8	. [3])	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	10	—
† Memel	18 460	45	1	36	15	23,4	24,1	—	1	—	—	—	1	8	—	—	—	26	—
† Merseburg	17 343	54	3	20	9	13,8	28,9[1])	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	16	—
† Minden	18 822	39	1	21	4	13,4	20,6	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	11	1
† Mühlhausen i. Th.	25 668	59	2	42	19	19,6	26,0	—	—	3	—	—	6	3	4	—	—	26	—
Mülheim a. Rh. .	26 417	87	3	34	11	15,4	26,6	—	—	2	2	—	6	2	—	—	—	22	—
† Mülheim a. d. R.	25 200	78	2	34	7	16,2	25,0	—	1	1	—	—	4	8	2	—	—	18	—
† Münster	45 208	121	6	83	21	22,0	24,4	—	1	1	—	—	16	9	4	4	4	48	4
† Naumburg a. S.	19 500	45	1	29	15	17,8	23,2	—	1	—	1	—	1	—	—	2	2	24	—
† Neiße	22 258	50	3	31	3	16,7	21,4	—	—	4	1	—	2	3	—	—	—	19	2
† Neuß	20 891	81	1	33	14	19,0	27,4	—	—	1	—	—	2	4	.	2	2	24	—
† Neustadt O.-Schl.	16 663	59	2	36	19	25,9	. [2])	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—	23	2
† Nordhausen	27 363	62	3	58	15	25,4	23,4	15	—	1	1	—	5	7	1	1	1	27	1
Oberhausen	21 539	93	3	22	11	12,3	23,5	1	—	3	1	—	6	3	1	—	—	7	—
Oppeln	16 460	68	2	51	24	37,2	. [2])	—	4	1	1	—	4	—	6	1	1	35	—
† Osnabrück	36 876	117	6	69	25	22,5	23,4	—	—	7	—	—	8	8	6	3	3	39	1
Ottensen	19 667	76	1	35	16	21,4	21,3[1])	—	—	3	—	—	4	3	.	10	10	14	1
Paderborn	17 237	50	1	24	4	16,7	. [2])	—	—	—	—	—	2	3	2	.	.	17	—
Posen	69 138	179	7	139	38	24,1	29,7	—	12	8	2	—	9	16	5	4	3	84	3
† Potsdam	51 646	130	5	95	27	22,1	24,2	—	2	3	1	—	8	7	11	4	4	61	2
† Prenzlau	17 392	47	—	36	21	24,8	24,6	—	—	1	—	—	5	4	.	3	3	22	1
† Quedlinburg . . .	19 603	65	3	35	9	21,4	27,0	1	—	1	2	—	5	3	.	3	3	20	—
† Ratibor	19 888	56	2	44	15	26,5	24,3	1	5	2	—	1	9	3	—	—	—	23	—
† Remscheid	35 238	112	4	56	11	19,1	22,2	—	—	8	5	—	26	3	—	—	—	12	2
† Rheydt	23 788	70	3	39	12	19,7	20,0	—	—	2	—	1	8	—	—	—	—	28	—
† Schleswig	15 105	29	1	31	2	24,6	22,0[1])	—	—	5	1	—	4	4	—	—	—	16	1
† Schweidnitz	24 133	68	1	39	11	19,4	30,8	—	—	—	—	2	4	1	—	—	—	28	4
† Siegen	17 198	54	2	30	4	20,9	19,9[1])	—	—	1	1	—	5	5	1	—	—	17	—
† Solingen	19 179	48	7	23	9	14,4	24,0	—	—	4	—	—	6	4	—	—	—	8	1
† Spandau	32 864	111	5	47	12	17,2	25,4	—	—	—	—	—	5	10	3	2	1	26	3
† Stargard i. P. . .	22 205	63	1	32	10	17,3	26,5	—	—	1	1	—	2	1	3	3	3	24	—
Staßfurt	17 810	80	—	35	12	23,6	. [2])	—	—	2	—	—	4	2	—	—	-	23	4
Stendal	16 751	66	2	29	7	20,8	. [2])	—	—	3	3	1	1	6	1	—	—	14	—
† Stettin	102 008	323	12	188	67	22,1	25,7	—	—	9	4	1	22	10	14	12	10	122	6
† Stolp	22 711	63	3	40	15	21,1	29,1	—	—	1	1	—	4	6	2	—	—	25	1
† Stralsund	28 827	67	2	44	14	18,3	24,1	—	—	—	2	—	3	5	1	1	1	30	3
† Thorn	24 948	64	1	42	9	20,2	27,0	—	1	4	1	1	1	2	3	3	3	25	4
† Tilsit	22 745	42	2	36	19	19,0	28,2	—	—	1	—	—	3	4	7	7	7	21	—
† Trier	26 735	48	6	40	6	18,0	24,3	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	31	1
† Viersen	22 617	58	4	34	9	18,0	22,9	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	26	1
† Wandsbek	18 273	61	1	19	4	12,5	23,5	—	—	1	1	—	3	2	2	2	2	10	—
† Weißenfels	22 457	71	1	45	13	24,0	26,8	—	—	3	2	—	1	3	5	1	1	29	2
† Wesel	20 704	43	6	25	7	14,5	19,5	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	17	—
† Wiesbaden	57 105	119	6	94	16	19,8	20,0	—	—	4	1	—	15	7	—	1	1	66	—
† Witten	24 615	71	3	38	8	18,5	23,7	3	—	9	1	—	2	6	2	—	—	15	—
† Zeitz	20 281	82	1	51	11	30,2	26,8	—	21	3	—	—	3	5	.	8	3	11	—

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil.
[4]) Einschließlich Buckau und Neustadt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	16 202	46	4	28	8	20,7	. ²)	—	—	—	—	—	2	6	4	1	1	16	—
† Augsburg	67 328	171	5	122	52	21,7	29,5	1	3	6	—	—	15	15	15	—	—	63	4
† Bamberg	32 134	85	2	46	11	17,2	23,1	—	—	5	—	—	11	7	4	2	2	17	2
† Bayreuth	24 029	41	2	45	5	22,5	22,1	—	1	6	—	—	7	7	1	—	—	21	2
† Erlangen	16 129	45	—	39	5	29,0	32,8	—	—	—	—	—	8	9	2	2	2	20	—
† Fürth	36 845	109	3	74	22	24,1	27,5	—	3	4	—	—	8	8	3	2	2	47	1
† Hof	22 656	69	6	35	7	18,5	25,4	—	—	3	1	—	—	7	2	2	1	22	—
† Ingolstadt	16 747	46	1	39	21	27,9	30,9¹)	—	—	1	—	—	—	—	.	1	1	35	2
† Kaiserslautern	33 072	98	3	44	16	16,0	19,2	—	—	—	—	1	10	6	7	6	6	19	1
† Landshut	18 079	36	2	48	20	31,9	25,8	—	—	—	—	—	3	4	8	8	6	33	—
† Ludwigshafen a.R.	22 951	76	4	59	22	30,8	28,3¹)	6	7	3	1	—	8	10	4	—	—	19	1
† München	272 102	822	26	586	229	25,8	30,9	4	4	32	2	3	53	48	102	2	2	326	12
† Nürnberg	119 758	342	19	247	82	24,7	26,7	2	4	31	1	—	31	29	33	31	30	112	4
† Passau	15 653	29	2	50	20	38,3	27,6¹)	1	1	—	—	1	6	2	11	11	11	28	—
† Regensburg	36 592	87	2	80	23	26,2	30,5	—	1	4	—	—	6	3	8	—	—	58	—
† Speyer	16 444	37	4	24	7	17,5	22,8¹)	—	—	—	—	—	2	4	.	4	4	13	1
† Würzburg	56 275	145	2	113	24	24,1	25,7	3	2	6	1	—	22	8	.	4	4	66	1
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 602	47	1	23	3	14,1	24,1¹)	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	15	2
† Chemnitz	115 787	442	16	227	103	23,5	32,3	3	4	9	4	6	24	11	4	—	—	157	5
† Crimmitschau	20 018	75	1	37	20	22,2	32,3	—	1	2	—	2	4	2	—	—	—	25	1
† Dresden	254 088	693	25	390	117	18,4	25,1	5	3	26	3	2	58	49	27	16	15	210	7
† Freiberg	27 548	73	1	53	13	23,1	29,2	—	—	2	—	—	2	11	2	—	—	30	6
† Glauchau	21 827	75	4	53	22	29,1	34,2	2	1	4	—	—	6	1	2	—	—	35	2
† Leipzig	177 072	398	15	244	51	16,5	23,0	3	2	22	2	1	35	31	9	1	1	127	12
Lindenau	16 347	72	5	47	19	34,5	. ²)	7	—	2	—	—	4	14	1	1	1	19	—
† Reudnitz	20 208	71	1	32	13	19,0	. ²)	—	1	1	2	—	5	3	4	—	—	14	2
† Meerane	21 924	92	3	50	23	27,4	33,8	—	3	5	—	—	5	3	—	—	—	34	—
† Meißen	15 869	59	1	33	11	25,0	. ²)	—	—	—	—	—	10	3	3	1	1	17	—
† Plauen i. V.	45 307	167	5	90	34	23,8	26,8	1	2	9	—	—	9	6	2	—	—	57	4
† Reichenbach	18 893	80	2	25	11	15,9	29,4¹)	—	—	1	1	—	2	1	3	3	3	16	1
† Zittau	23 449	69	—	37	10	18,9	25,0	—	—	6	—	—	—	4	—	—	—	26	1
† Zwickau	40 586	126	3	64	22	18,9³)	29,4	—	1	3	3	1	6	2	2	—	—	43	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 609	42	2	25	7	16,1	24,7	1	—	—	—	—	5	4	1	—	—	13	1
† Eßlingen	20 898	64	5	30	13	17,2	22,1	—	—	—	—	—	3	6	2	2	2	19	—
† Gmünd	15 810	33	1	29	18	22,0	. ²)	1	—	—	—	—	1	11	2	2	2	14	—
† Heilbronn	28 806	80	1	29	9	12,1	23,6	—	—	—	—	—	3	—	3	1	1	21	2
† Ludwigsburg	16 233	27	1	22	6	16,3	17,5	1	—	—	—	—	3	2	1	—	—	15	—
† Reutlingen	17 544	39	—	22	5	15,0	24,1	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	18	—
† Stuttgart	116 355	242	17	159	38	16,4	21,5	8	1	—	1	2	25	9	6	3	3	102	5
† Ulm	33 874	70	2	44	22	15,6	23,7	—	—	—	1	—	4	1	3	3	3	35	—
Baden.																			
† Freiburg	42 904	103	2	74	16	20,7⁴)	24,5	—	—	—	—	—	12	3	.	3	3	56	—
† Heidelberg	27 723	62	1	50	12	21,6⁵)	27,1	—	3	1	1	—	5	3	5	5	5	29	3
† Karlsruhe	64 798	152	6	95	27	17,6	20,7	3	1	3	1	—	19	12	5	5	5	50	1
† Mannheim	63 744	190	6	113	27	21,3	21,1	9	—	2	—	1	11	17	10	2	1	58	5
† Pforzheim	28 203	82	1	38	12	16,2	22,6	—	—	—	—	—	5	2	—	2	2	29	—
Hessen.																			
† Darmstadt-Bess.	52 300	108	9	87	22	20,0	20,4	15	1	3	—	—	5	14	13	6	3	35	1
† Gießen	19 681	49	3	27	5	16,5	23,5¹)	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	19	—
† Mainz	68 036	185	13	110	18	19,4	23,4	—	3	2	2	—	22	17	3	1	1	59	2
† Offenbach	32 747	87	2	39	9	14,3	21,7	—	1	1	—	2	6	4	1	1	1	24	—
† Worms	22 821	64	4	40	5	21,0	22,1	—	13	—	1	—	6	2	—	—	—	16	2
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	40 113	105	1	75	17	22,4	19,7	—	—	5	2	—	4	9	3	3	3	47	5
† Schwerin	31 965	59	—	28	6	10,5	21,6	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	21	1
† Wismar	15 886	46	2	23	4	15,1	21,9¹)	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	19	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 830	63	5	29	11	18,5	27,2¹)	—	—	6	—	—	3	2	2	2	2	15	1
† Eisenach	20 098	61	3	27	5	16,1	20,4	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	19	—
† Weimar	22 078	53	3	25	5	13,6	19,6	—	—	—	1	—	—	4	3	—	—	17	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	22 394	56	1	32	4	17,1	22,3	—	1	3	—	1	6	2	1	.	.	17	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	88 383	276	10	119	33	16,2	25,3	3	2	4	1	—	20	16	14	5	5	55	4

¹) Vierjähriger Durchschnitt. — ²) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 60, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 17,7. — ⁴) Desgl. 59 resp. 16,5. — ⁵) Desgl. 37 resp. 16,0.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881—85	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	30 019	96	8	56	15	22,4[4])	31,2	1	2	9	—	—	6	1	6	2	2	30	1
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 206	76	2	51	4	21,7	22,7	—	2	5	—	—	7	6	—	—	—	27	4
† Koburg	16 343	30	2	35	4	25,7	22,4	1	—	3	—	—	5	2	—	1	1	22	1
Anhalt.																			
† Bernburg	22 607	68	—	47	11	24,9	24,6	—	—	3	—	—	8	7	2	1	1	23	4
† Cöthen	17 891	46	—	35	8	23,5	. [2])	—	1	2	—	—	5	4	—	—	—	23	—
† Dessau	29 191	94	3	50	16	20,6	24,9	—	—	3	—	1	6	5	.	1	.	34	—
† Zerbst	15 345	46	1	35	10	27,4	. [2])	—	—	4	—	—	2	14	—	—	—	15	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 992	52	2	29	8	19,3	26,0[1])	—	4	—	—	2	3	3	3	3	3	14	—
Reuß j. L.																			
† Gera	36 380	134	2	75	36	24,7	28,9	7	—	3	2	—	10	7	14	1	1	29	3
Lübeck.																			
† Lübeck	56 775	152	7	89	19	18,8	22,0	—	—	14	—	1	10	9	—	—	—	55	—
Bremen.																			
† Bremen	120 276	251	5	191	51	19,1	20,9	9	2	2	1	3	32	27	9	6	6	100	6
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	486 462	1422	53	1083	406	26,7	25,5	15	6	51	44	7	115	93	149	37	34	576	27
Elf.-Lothringen.																			
† Colmar	26 473	83	4	43	13	19,5	29,3	—	—	—	—	—	7	4	.	7	6	22	3
† Metz	54 370	130	3	66	21	14,6	21,2	—	—	2	2	—	4	10	6	6	6	41	1
† Mülhausen	71 700	187	11	83	21	13,9	. [2])	—	—	1	—	1	4	7	8	8	7	59	3
† Straßburg	114 367	296	12	173	40	18,2	22,8	—	—	4	1	2	18	31	17	17	17	96	4

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887.[3])

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien. Oktober	231 396	902	46	732	254	38,0	.	—	—	3	11	—	37	13	190	—	—	466	12
Aussig. 2.—29./10.	20 080	.	2	48	.	31,1	.	2	3	5	—	.	7	3	10	.	.	16	2
Baltimore 2.—29./10.	437 155	759	48	594	161	17,7	.	3	2	38	7	.	74	41	35	7	.	375	19
Basel. Oktober	72 304	152	10	83	13	13,8	.	—	4	2	4	—	13	6	10	.	.	41	3
Bern. Oktober	49 410	132	7	84	17	20,4	.	—	—	—	4	—	9	7	4	.	.	54	6
Bombay. 31./8.-27./9.	773 196	1138	110	1675	.	28,2	.	6	—	—	3	.	234	.	109	.	.	1292	31
Boston. 4./9.—1./10.	395 924	.	.	754	.	24,8	.	1	12	26	28	—	112	.	71	.	.	504	.
Brooklyn. September	757 755	.	.	1366	.	21,6	.	1	16	130	21	.	172	137	155	.	.	689	45
Bukarest. Oktober	200 000	520	25	370	110	22,2	.	4	3	23	7	1	55	45	45	.	.	187	.
Cherson. 29./9.-3./11.	65 000	212	.	136	50	21,8	.	1	—	2	4	—	10	8	10	—	—	96	5
Chicago. September	760 000	.	77	1120	338	17,7	.	1	19	125	40	4	91	69	182	93	.	532	57
Cincinnati. September	325 000	.	37	400	90	14,8	.	—	—	20	23	1	51	24	21	6	6	237	23
Eger. 2.—29./10.	19 136	.	3	38	.	25,8	.	—	1	4	1	.	8	1	3	.	.	20	—
Genf mit Vororten. Okt.	72 819	111	3	116	20	19,1	.	—	1	—	1	1	21	5	12	.	.	71	4
Genua. August	197 656	474	22	380	106	23,1	.	19	—	7	11	—	31	9	39	.	.	257	7
Granada. August	76 215	182		239	.	37,6	.	1	—	14	8	1	.	.	.	.	.	211	4
Innsbruck. 2.—29./10.	22 336	.	—	41	.	23,9	.	—	—	—	—	.	12	2	3	.	.	22	2
Kairo. 30./9.—3./11.	374 838	1995	100	1784	695	49,5	.	—	—	19	59	7	128	53	537	—	—	956	25
Linz. 2.—29./10.	45 180	.	2	97	.	27,9	.	—	—	2	—	.	15	11	9	.	.	59	1
Lissabon. 4./9.—1./10	242 297	559	49	568	181	30,5	.	13	1	4	5	2	72	68	30	—	—	356	17
Madras. 3.—30./9.	398 777	1334	31	1359	.	44,3	.	—	—	.	.	.	.	.	117	.	.	1232	10
Minneapolis. Oktober.	175 000	217	15	206	33	14,1	.	—	—	38	33	1	14	15	7	4	3	89	9
Montreal. September	186 257	.	.	472	.	30,4	.	—	—	37	26	1	.	.	65	.	.	328	15
Moskau. Juli	751 000	.	101	2309	.	36,9	.	28	37	43	11[5])	6	204	296	.	.	.	1655	29
Nantes. Oktober	127 482	213	16	252	26	23,7	.	10	—	2	7	4	45	29	9	.	.	139	7
N.-Orleans. 2.-29./10.	242 750	.	58	497	103	26,6	.	1	—	45	3	1	52	30	22	7	.	326	17
New-York. September	1 481 920	.	.	3045	.	24,7	.	7	30	190	53	.	404	337	417	.	.	1474	133
Palma. Oktober	59 633	144		147	.	29,6	.	5	—	7	9	1	.	.	.	.	.	125	.
Pilsen. 2.—29./10.	47 703	.	6	90	.	24,5	.	1	4	8	—	.	12	10	9	.	.	45	1
Reichenberg i. B.	31 499	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
S. Franzisko. Sptbr.	300 000	.	.	427	73	17,1	.	1	2	17	9	1	43	33	20	9	8	270	31
Saragossa. Oktober	87 922	235		324	.	44,2	.	—	2	28	12	3	.	.	.	.	.	276	3
St. Louis. September	420 000	996	51	804	186	23,0	.	—	1	157	14	4	49	35	97	.	.	404	43
Troppau. 2.—29./10.	22 270	.	—	38	.	22,2	.	—	—	1	—	.	9	1	1	.	.	26	—
Utrecht. Oktober	79 166	298	11	112	36	17,0	.	—	3	1	—	—	7	17	3[6])	—	—	75	6
Zürich m. 9 Ausgem. Okt.	89 804	189	7	115	24	15,4	.	—	—	2	—	—	10	9	7	.	.	78	9

[1]) Vierjähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 54, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 21,6. — [5]) Einschl. Rückfallsfieber. — [6]) Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

# Veröffentlichungen
des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 13. Dezember 1887. Nr. 50.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Wien, Vororte Wiens und Budapest je 1, Prag 5, Triest 18, Rom 6, Paris 8, Warschau 13 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 5, Budapest 6, London und Petersburg je 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; Edinburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 18, Paris 38, London 23, Petersburg 10 Todesfälle; Hamburg 200, Petersburg 70 Erkrankungen.

Rose: London 11 Todesfälle; Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 5, Paris 6, London 15 Todesfälle.

Masern: Dresden 8, Paris 16, Dublin 8, London 26, Kopenhagen 31, Christiania 16 Todesfälle; Berlin 147, Breslau 47, Frankfurt a. O. 30, Hamburg 192, Reg.-Bezirke Aachen 359, Düsseldorf 111, Erfurt 103, Hildesheim 236 und Königsberg 104, Fürstl. Reuß'scher Physikatsbezirk Burgk 224, Wien 76, Budapest 324, Edinburg 121, Kopenhagen 375, Christiania 558, Petersburg 41 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 7, Paris 8, Dublin 13, Liverpool 8, London 53, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 61, Breslau 32, Hamburg 21, Nürnberg 18, Reg.-Bez. Schleswig 101, Wien 97, Budapest 16, Edinburg 54, Kopenhagen 79, Stockholm 42, Christiania 27, Petersburg 16 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 40, Breslau 15, Dresden 10, Wien 9, Budapest 11, Prag 19, Paris 23, Lyon 9, London 42, Christiania 16, Petersburg 13, Odessa, Warschau je 9 Todesfälle; Berlin 133, Breslau 60, Hamburg 50, Nürnberg 74, Reg.-Bezirke Düsseldorf 102 und Schleswig 241, Wien 19, Budapest 26, Kopenhagen 68, Stockholm 23, Christiania und Petersburg je 45 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 67 Todesfälle; Hamburg 58, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Bombay. In der mit dem 15. Nov. d. Js. endigenden Woche sind in der Stadt Bombay fünf Cholera-Todesfälle (aus zwei verschiedenen Stadtbezirken) gemeldet. Dieselben betrafen nur Eingeborene.

Mittheilungen aus dem Medizinal-Berichte von Württemberg für die Jahre 1882, 1883 u. 1884.*)

Württemberg hatte, wenn man das Mittel aus dem letzten Quinquennium zieht, eine Bevölkerungszunahme von 0,24% in jedem Jahre gegenüber einer jährlichen Zunahme von 0,95% im vorletzten Quinquennium. Dieser Rückgang wird vorwiegend auf Rechnung der Auswanderung gesetzt. Der natürliche Zuwachs durch Geburten betrug jährlich mehr als 1%, der Gesammtüberschuß der Geborenen über die Gestorbenen in den 5 Jahren mehr als 100 000 Kinder. Im Allgemeinen ist auch die Fruchtbarkeit der Bevölkerung in Abnahme begriffen, und zwar seit 1875; während damals die Geburtsziffer ihr Maximum mit 4,7% erreicht hatte, bewegte sie sich in den Jahren 1882—84 zwischen 3,96—3,80% der Bevölkerung. Die Zahl der unehelich Geborenen ist merklich gestiegen, sie betrug 8,9—9,6 unter 100 Geburten gegen 8,0—8,2 in den Jahren 1877 und 78. Wie die Geburtsziffer ist aber auch die Sterblichkeit seit 1875

*) Im Auftrag des Königl. Ministeriums des Innern herausgegeben von dem Königl. Medizinal-Kollegium, bearbeitet von Dr. Pfeilsticker, Medizinalrath. Stuttgart 1887.

(Fortsetzung auf Seite 724.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 48. Woche v. 27. Nov. b. 3. Dez. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen[1]											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881–85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	85	2	37	11	19,4	26,8	—	—	—	—	—	6	7	1	—	—	23	—
† Altona	109 046	79	1	66	23	31,5	25,1	2	—	2	2	—	12	6	4	3	3	37	1
† Augsburg	67 328	36	1	24	10	18,5	29,5	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	19	1
† Barmen	105 324	68	5	40	10	19,7	22,6	1	—	2	—	—	6	4	—	—	—	27	—
† Berlin	1 376 389	862	33	498	147	18,8	27,9	5	7	40	2	3	82	66	24	4	4	263	6
† Bochum	43 086	34	1	10	2	12,1	28,7	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	4	—
† Braunschweig	88 383	62	2	39	8	22,9	25,3	5	—	1	—	—	6	6	2	—	—	17	2
† Bremen	120 276	83	—	36	7	15,6	20,9	5	1	—	—	1	5	6	2	2	2	14	2
† Breslau	308 105	209	11	150	37	25,3	31,3	1	2	15	—	—	12	17	11	1	1	91	1
Charlottenburg	46 136	34	1	15	5	16 9	30,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
† Chemnitz	115 787	107	4	45	18	20,2	32,3	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	38	1
† Danzig	116 786	94	4	61	17	27,2	26,9	—	5	1	1	—	5	5	5	5	5	38	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	17	—	24	3	23,9	21,3	—	—	1	—	—	5	—	1	1	1	16	1
Dortmund	82 200	67	2	27	9	17,1	26,6	—	1	2	1	—	3	5	2	—	—	13	—
† Dresden	254 088	142	7	80	18	16,4	25,1	8	1	10	—	—	11	9	4	1	1	35	2
† Düsseldorf	121 438	89	2	47	11	20,1	24,0	—	—	3	—	—	6	11	1	1	1	26	—
† Duisburg	49 506	50	3	16	8	16,8	27,3	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	11	1
† Elberfeld	110 603	80	3	25	5	11,8	22,7	—	1	—	—	—	12	3	—	—	—	8	1
† Erfurt	60 010	39	—	22	2	19,0	23,6	—	1	1	—	—	3	—	.	2	2	14	1
† Essen	67 635	50	3	15	2	11,5	28,1	—	—	1	1	—	1	9	—	—	—	2	1
† Frankfurt a. M.	160 116	75	2	57	8	18,5	19,8	1	—	6	—	—	15	5	4	—	—	26	—
† Frankfurt a. O.	55 016	40	3	17	6	16,1	27,5	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	12	—
† Freiburg i. B.	42 904	13	—	11	1	13,3[4]	26,4	—	—	—	—	—	—	—	.	.	1	10	—
M.-Gladbach	46 398	38	2	28	9	31,4	25,9	—	—	—	—	—	6	1	1	1	1	20	—
† Görlitz	57 410	39	1	25	6	22,6	28,0	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	19	—
† Halle a. S.	85 307	59	2	28	10	17,1	25,5	—	1	1	—	—	2	7	1	—	—	15	1
† Hamburg u. Vororte	486 462	352	11	275	114	29,4	25,5	2	1	6	18	1	31	26	31	7	7	147	12
† Hannover	145 080	74	3	42	7	15,1	21,7	3	—	1	—	—	11	3	—	—	—	22	2
† Karlsruhe	64 798	32	1	19	3	15,2	20,7	4	—	—	—	—	3	4	—	—	—	7	1
† Kassel	65 918	32	3	25	5	19,7	22,3	6	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Kiel	54 274	41	4	23	2	22,0	22,7	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	16	—
† Köln	166 667	108	4	75	17	23,4	27,4	—	—	—	1	—	11	14	—	—	—	47	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	99	4	60	15	20,2	31,7	—	1	3	—	1	5	14	1	1	1	33	2
Krefeld	95 418	80	4	41	17	22,3	25,2	—	3	1	—	—	6	9	—	—	—	22	—
† Leipzig	177 072	101	5	58	9	17,0	23,0	—	2	4	1	—	10	6	2	—	—	32	1
† Lübeck	56 775	50	1	34	10	31,1	22,0	—	—	5	—	—	1	3	—	—	—	25	—
† Magdeburg[2]	166 609	138	5	69	22	21,5	26,4	—	—	7	2	—	5	3	5	2	2	44	3
† Mainz	68 036	38	2	22	2	16,8	23,4	2	1	1	—	—	5	1	—	—	—	10	2
† Mannheim	63 744	46	—	24	6	19,6	21,1	1	—	—	—	—	6	5	4	1	1	7	1
† Metz	54 370	27	—	19	3	18,2	21,2	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	71 700	44	5	24	5	17,4	.[3]	—	—	—	—	—	2	1	.	.	1	18	2
† München	282 102	171	6	126	47	24,1	24,3	1	2	4	3	—	12	17	16	—	—	68	3
† Münster	45 208	25	3	22	6	25,3	24,4	—	—	2	—	—	5	4	1	1	1	10	—
† Nürnberg	119 758	70	5	57	15	24,7	25,2	—	—	4	2	—	13	1	5	5	5	31	1
† Plauen i. V.	45 307	38	—	21	6	24,1	26,8	—	1	2	—	—	3	1	1	—	—	13	—
† Posen	69 138	45	2	30	4	22,6	29,7	—	—	2	1	—	7	2	—	—	—	17	1
Potsdam	51 646	30	1	14	4	14,1	24,2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	8	1
† Rostock	40 113	23	1	11	2	14,3	20,8	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	1
† Stettin	102 008	80	3	45	18	22,9	25,7	—	—	4	—	1	3	3	3	3	2	29	2
† Straßburg i. E.	114 367	65	2	45	13	20,5	27,2	—	—	4	—	1	8	2	2	2	1	26	2
† Stuttgart	116 355	55	—	31	9	13,9	21,5	1	—	2	—	—	4	5	2	1	1	16	1
† Wiesbaden	57 105	32	1	26	4	23,7	20,0	—	—	1	1	—	3	4	—	—	—	17	—
† Würzburg	56 275	30	—	36	9	33,3	25,7	1	1	2	—	1	5	3	.	.	1	21	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 7, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 8,5.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. Novbr. bis 3. Dezbr. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen¹): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	270	13	171	41	23,5	4	—	13	—	3	10	23	10	—	—	104	4
Brünn bis 26. November	86 125	.	4	41	.	24,8	—	—	1	1	.	12	6	1	.	.	20	—
Brüssel bis 26. November	177 568	124	4	76	17	22,3	—	—	4	—	.	4	12	11	.	.	42	3
Budapest bis 26. November	432 672	318	26	247	53	29,7	6	4	11	1	—	45	24	19	—	—	119	18
Christiania	134 000	91	5	65	12	25,2	16	5	16	—	—	3	5	1	—	—	19	—
Dublin	353 082	177	.	237	44	35,0	8	13	1	.	.	.	.	2	.	.	208	5
Edinburg	258 629	145	.	109	23	21,9	4	2	4	1	.	11	.	2	.	.	85	.
Graz bis 26. November	105 274	.	3	44	.	21,7	—	—	—	—	.	8	3	—	.	.	32	1
Kopenhagen bis 29. November	290 000	202	3	135	34	24,2	31	5	4	1	1	12	8	3	.	.	67	3
Krakau bis 26. November	72 959	43	—	45	8	32,1	—	1	1	—	—	11	7	6	—	—	18	1
Lemberg bis 26. November	120 127	.	8	73	.	31,6	—	—	5	—	.	15	9	1	.	.	41	2
Liverpool	592 991	384	.	267	49	23,5	—	8	1	.	.	.	.	1	.	.	248	9
London	4 215 192	2599	.	1704	358	21,1	26	53	42	23	15	131	398	19²)	.	.	933	64
Lyon bis 19. November	401 930	150	7	160	13	20,7	2	2	9	—	—	24	32	5	—	—	83	3
Odessa	251 400	.	7	107	21	22,1	—	2	9	1	3	9	5	3	3	2	73	2
Paris	2 260 945	1151	91	949	103	22,0	16	8	23	38	6	173	92	30	.	.	528	35
Petersburg bis 26. November	928 016	648	29	472	125	26,4	5	11	13	10	2	84	24	66	.	.	257	.
Prag u. Vororte	294 170	.	6	169	30	29,9	—	6	19	3	1	27	16	4	.	.	90	3
Rom bis 22. Oktober	373 356	231	11	204	39	28,4	—	1	3	9	1	13	22	16	.	.	131	8
Stockholm bis 26. November	216 807	142	5	66	16	15,8	1	4	1	—	—	10	5	9	.	.	33	2
Triest	154 055	.	.	80	14	27,0	—	3	2	—	—	9	5	1	—	—	58	2
Venedig bis 26. November	148 647	77	3	80	18	28,0	—	—	1	1	—	8	24	6	.	.	35	5
Warschau bis 26. November	439 174	273	14	221	57	26,2	2	6	9	4	3	34	31	20	.	.	110	2
Wien bis 26. November	790 381	475	36	374	89	24,6	2	7	9	2	5	82	34	23	—	—	205	5
11 Vororte Wiens b. 26. Novbr.	399 399	.	12	175	.	22,8	—	1	2	—	.	44	33	18	.	.	75	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 27. November bis 3. Dezember 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	4	1	—	—	—	1
Scharlach	9	1	3	3	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	49	2	26	15	6	—	—	17
Unterleibstyphus	15	—	—	1	12	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	4	4	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	7	—	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	80	—	—	—	66	14	—	1
Lungenschwindsucht	56	—	1	—	19	36	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	56	1	7	2	20	21	5	10
Akuter Darmkatarrh	6	2	1	1	2	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	2	6	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	1	15	11	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	31	—	1	—	10	18	2	—
Verletzungen	93	1	4	8	38	36	6	1
Alle übrigen Krankheiten	395	36	8	25	167	135	24	43
Summe	844	47	55	57	367	281	37	111

Gesammtbest. **war** am 26. Novbr. 3720 u. **bleibt** am 3. Dezember 3695.

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27./11.-3./12.	13	147	61³)	133³)	8
„ Breslau	desgl.	3	47	32	60	—
„ Frankfurt a. O.	16./11.-30/11.	—	30	11	26	—
„ Hamburg u. Vororte	27./11.-3./12.	200	192	21	50	1
„ Nürnberg	desgl.	4	2	18	74	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	359	4	12	—
Aurich	desgl.	2	17	—	4	—
Düsseldorf	desgl.	31	111	56	102	6
Erfurt	desgl.	3	103	11	13	—
Hildesheim	19./11.-26./11.	8	236	5	88	1
Königsberg	27./11-3./12.	10	104	6	45	1
Marienwerder	desgl.	4	17	7	20	2
Münster	desgl.	7	3	12	10	—
Schleswig	desgl.	40	63	101	241	4
Stettin	desgl.	10	53	25	36	2
Stralsund	desgl.	12	1	6	18	—
Trier	desgl.	2	12	—	5	1
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	1.—30./11.	—	224⁴)	—	1	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 27. November bis 3. Dezember 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. November	8,0	5,9	754,8	755,0	754,9	79	79	84	—	SSW	4
	28. „	7,7	3,1	756,6	758,6	759,5	86	75	90	—	WNW	2
	29. „	5,4	0,4	756,5	752,2	749,4	98	91	90	0,2	S	2
	30. „	6,7	3,9	750,2	752,6	755,5	91	91	91	—	W	2
	1. Dezember	5,1	0,7	761,7	762,6	762,0	96	71	69	—	W—WSW	2
	2. „	8,2	4,6	764,6	765,3	765,9	90	85	85	—	W—WSW	4
	3. „	7,9	2,8	763,7	760,7	759,1	78	76	95	—	WSW	3
München	27. November	3,5	—1,1	718,2	717,7	717,9	91	94	98	—	W	0,1
	28. „	6,8	0,1	719,4	718,8	718,4	89	65	77	0,1	SW	0,8
	29. „	6,2	—4,0	715,0	712,8	713,2	91	75	66	—	—	0,4
	30. „	5,2	—1,5	711,8	712,0	713,8	81	70	94	—	NO	0,4
	1. Dezember	3,6	—1,4	721,5	724,1	726,2	91	91	94	5,7	—	0,2
	2. „	1,0	—5,1	728,4	727,8	727,6	89	83	98	—	SW	0,2
	3. „	—2,7	—6,0	724,9	721,6	719,9	90	91	93	—	O	0,3

¹) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²) Einschl. Ruhr. — ³) Außerdem 22 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁴) Seit dem 20. November bestehende gutartige Epidemie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Oktober 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ꝛc.)	Grundwasserstand							
	am 3. Oktober	am 10. Oktober	am 17. Oktober	am 24. Oktober	am 31. Oktober	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,77	30,76	30,75	30,74	30,75	30,77	30,74	30,75
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,11	31,08	31,07	31,06	31,05	31,11	31,04	31,07
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,40	31,46	31,43	31,43	31,42	31,46	31,36	31,41
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,53	30,52	30,52	30,52	30,52	30,54	30,51	30,52
München.								
Hygienisches Institut. . . .	515,204	515,164	515,134	515,154	515,164	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Okt. 8 Uhr Morg.						am 15. Okt. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	10,6	10,8	14,8	12,0	13,0	13,0	2,3	2,6	8,8	7,7	11,5	12,2
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	7,5	6,2	9,6	11,0	13,0	13,4	-0,8	0,6	7,0	8,7	11,5	12,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

in beständigem Sinken begriffen. Während im Jahre 1875 die Sterblichkeit 3,43% betrug, stellte sie sich in den 3 Berichtsjahren auf 2,85, 2,70 und 2,82% (inkl. Todtgeborene). Zieht man die Zahl der Geburten in Vergleich, so kommen auf 100 Lebendgeborene in diesem Zeitraume durchschnittlich 71,1 Todesfälle. (Im Deutschen Reiche 69,8 auf 100 Lebendgeburten.) Der natürliche Zuwachs des Landes ist in langsamer, aber stetiger Abnahme begriffen; er betrug (durch überschüssige Geburten) im Jahre 1882: 21 885, 1883: 21 859 und 1884: 20 330 Personen. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 0,14% der Lebenden; auf 100 Geborene kamen 3,6—3,8 Todtgeborene. Die Gesammtzahl der im 1. Lebensjahre gestorbenen Kinder betrug 38,4, 39,4 und 40,3% aller Todten (exkl. der Todtgeborenen). Von 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 27,3, 27,5 und 29,2 gegen durchschnittlich 35,4 aus dem Zeitraume 1858/66. Von diesen unterjährigen Kindern wieder starben 62—63% im ersten Vierteljahre des Lebens. Von den unehelich Geborenen starben 32,9, 34,3 und 34,7% im ersten Lebensjahre, und hiervon 67—70% im ersten Vierteljahre.

Epidemische und von Thieren auf Menschen übertragbare Krankheiten.

Die Masern herrschten in den 11 größeren Städten in mäßiger Stärke, Heilbronn 1882 und Ulm 1884 hatten die stärksten Epidemien mit einer Sterblichkeit von mehr als 1‰. Nach einer Zusammenstellung aus einem 13 jährigen Zeitraum (1872—84) hatte der Februar die meisten, der September die wenigsten Maserntodesfälle. Wie in den größeren Städten, war auch im ganzen Lande in den Jahren 1882 und 1884 ein mittelstarkes Auftreten der Masern zu konstatiren; das Jahr 1883, dessen feuchter Witterungscharakter der Entwickelung von Infektionskrankheiten überhaupt wenig günstig war, zeigt nur eine mäßige Verbreitung dieser Krankheit. Die Zahl der Todesfälle war in den drei Berichtsjahren 385, 195 und 538. Nicht selten mußten wegen außerordentlicher Verbreitung der Masern die Schulen geschlossen werden.

Auch beim Keuchhusten war die Verbreitung in den größeren Städten für die Jahre 1882 und 1884 eine mittelstarke, während das Jahr 1883 zurücktritt (137, 83 und 157 Todesfälle). Eine Sterblichkeit von mehr als 1‰ zeigte nur Heilbronn im Jahre 1884. Nach einer Zusammenstellung aus dem dreizehnjährigen Zeitraum 1872—84 hatte der März die meisten, der Juni die wenigsten Todesfälle. Im ganzen Lande hatte dagegen der Keuchhusten die größte Verbreitung im Jahre 1883, nach Bösartigkeit und Sterblichkeit erreichte er im Jahre 1884 seinen höchsten Stand. Die Zahl der Todesfälle betrug 595, 724, 893.

Der Scharlach fand in den größeren Städten eine nur mäßige Verbreitung mit 71, 40 und 38 Todesfällen, von denen am wenigsten im Sommer vorkamen. Im dreizehnjährigen Durchschnitt hatte der Februar das Maximum, der Juli das Minimum der Sterbefälle; im ganzen Lande hatte in den Jahren 1883 und 1884 die Scharlachsterblichkeit seit 1872 ihren niedrigsten Stand erreicht; seit 1881 fiel sie von 1231 successive auf 307 Todesfälle.

Die Diphtherie zeigt in den größeren Städten seit 1872 eine fortwährende, wenn auch durch zeitweise Abnahmen unterbrochene Steigerung der absoluten Zahl der Todesfälle (1873: 31; 1877: 251; 1880: 233 und 1884: 303). Die größte Zahl der Todesfälle in den Jahren 1872—84 fällt in die kalten Monate (Maximum im Dezember, Minimum im Juni). Im ganzen Lande ist seit 1880, wo das epidemische Auftreten der Diphtherie den Höhepunkt erreicht hatte (1751 Todesfälle), eine langsame Abnahme der Verbreitung der Krankheit erfolgt, nur das Jahr 1883 zeigt auch hier in Verbreitung und Sterblichkeit einen ausgesprochenen Rückgang. Die

Zahl der Todesfälle betrug 1538, 821, 1461. In den Jahren 1882 und 1884 bedingte die Diphtherie in 19, bezw. 15 Bezirken eine Sterblichkeit von mehr als 1‰, davon in je 2 Bezirken eine solche von mehr als 2‰.

Die Pocken traten in den drei Berichtsjahren zum ersten Male nach längerer Pause wieder etwas verbreiteter in Württemberg auf, und zwar in der Hauptsache ausgehend von Heilbronn und Cannstatt. Im Jahre 1883 erreichten die Pockentodesfälle im Lande ihren Höhepunkt (Zahl der Todesfälle 1881/84: 7, 13, 70, 23). Von den 70 Pockentodesfällen des Jahres 1883 entfielen 41 auf die Stadt Heilbronn, woselbst von Anfang Januar bis Ende Oktober eine Pockenepidemie herrschte. Die durchschnittliche Zahl der Todesfälle für die drei Berichtsjahre beträgt 15,7%. Die Erkrankungen und Todesfälle der Jahre 1873 bis 1884 vertheilen sich auf die einzelnen Lebensalter wie folgt:

	Erkrankungsfälle	Todesfälle
im 1. Lebensjahre	63	36 (35)
„ 2.—10. „	130	24 (20)
„ 11.—20. „	67	2
„ 21.—30. „	213	13
„ 31.—40. „	241	21 (1)
„ 41.—50. „	193	16
„ 51.—60. „	178	33 (1)
über 60 Jahre	128	40 (2)
unbekannt	32	11
zusammen	1245	196 (59)

(Die hinter den Todesfällen eingeklammerten Zahlen geben die ungeimpften an.)

Bei der Pockenepidemie in Heilbronn und 4 benachbarten kleinen Orten sind im Ganzen 234 Erkrankungen festgestellt. Sämmtliche ungeimpften Kinder in Familien, in denen Pockenerkrankungen vorkommen, wurden von den Pocken befallen; von 16 dieser ungeimpften Kinder starben 14. Unter 1353 Schülern und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten, die alle im Alter von 6—20 Jahren standen, ist keins an den Pocken erkrankt, von den 2390 Volksschülern und -Schülerinnen erkrankt 28 und gestorben 1.

Dysenterie (Ruhr) trat in den größeren Städten nur ganz vereinzelt auf und auch im ganzen Lande ist es nicht zu einer epidemischen Verbreitung gekommen. Die Zahl der Todesfälle betrug 1882—84: 29, 7 und 31.

Die Todesfälle an Abdominal-Typhus nahmen seit 1881 in den größeren Städten etwas ab (78, 78, 55, 61). Von 1872—84 starben im Januar die meisten, im Juni die wenigsten Typhus-Kranken. Im ganzen Lande betrug die Zahl der Todesfälle von 1881—83: 454, 449, 453, im Jahre 1884 nur 334, mit welcher Ziffer das Minimum der Typhussterblichkeit seit 1872 erreicht ist.

Erkrankungen an Malaria wurden in den größeren Städten nur wenige beobachtet, meist eingeschleppte, vereinzelte Fälle. Auch im ganzen Lande hat ein stärkeres epidemisches Auftreten nicht stattgefunden, und das Vorkommen der Krankheit wird in einzelnen Gemeinden immer seltener. Im Jahre 1882 waren noch 4 Todesfälle zu verzeichnen, seitdem keiner mehr.

Genickstarre kam in einzelnen Gemeinden vor, doch trat sie nie epidemisch auf, im Ganzen sind während der dreijährigen Berichtszeit 22 Todesfälle an Genickstarre vorgekommen.

Trachom (granulöse Augenentzündung) erlangte im Jahre 1883 und 84 wieder eine epidemische Verbreitung. Im Ganzen war der Krankheitsverlauf ein milder, vielleicht aus dem Grunde, weil von Anfang an schon den leichtesten Erkrankungsformen angemessene Beachtung geschenkt worden ist.

Wasserscheu (Lyssa) kam bei Menschen nicht vor, bei Hunden wurde nur in vereinzelten Fällen Tollwuth, bezw. Tollwuthverdacht beobachtet.

Häufiger kam Uebertragung des Milzbrand-Giftes auf Menschen vor; es sind 16 Erkrankungen mit 6 Todesfällen verzeichnet.

Von Rotz kamen drei Fälle von Uebertragung auf Menschen vor, darunter zwei mit tödtlichem Ausgange.

Trichinose wurde nicht beobachtet.

Die Infektionskrankheiten überhaupt forderten von 1882—84: 6,76, 4,85 und 6,39% aller Todesfälle.

Was die Impfung betrifft, so hat sich diejenige mit thierischer Lymphe während der Berichtsjahre immer mehr Eingang verschafft, so daß 1884: 17% sämmtlicher Impfungen und Wiederimpfungen mit animaler Lymphe ausgeführt worden sind. Diese Art der Impfung erscheint neuerdings (1886) für das ganze Land als gesichert. Die besten Resultate wurden erzielt, wenn die durch Abschaben des Pockenbodens erhaltene, mehr oder weniger blutige Kälberlymphe sofort pünktlich und längere Zeit mit Glycerin zu einer dickflüssigen Emulsion verrieben wurde. Namentlich in Cannstatt wurden mit dieser Lymphe fortdauernd sehr günstige Resultate erzielt (97 bis 99% Erfolge).

Die Nahrungsmittel- und Getränkepolizei war des Oefteren in die Lage versetzt, Nahrungs- und Genußmittel wegen Zusatz unerlaubter oder gesundheitsschädlicher Substanzen oder wegen Verdorbenseins untersuchen zu lassen und zu beseitigen; zahlreiche gerichtliche Verurtheilungen der Producenten oder Verkäufer werden erwähnt. Ein Großhändler in Ulm, der ein mit 30 bis 40% kohlensauren Kalks verfälschtes Mehl als Viehfuttermehl angeboten hatte, wurde zwar nicht belangt, da das Nahrungsmittelgesetz für Thiere nicht Anwendung findet, ein Zwischenhändler jedoch, der dieses Mehl armen Webern zum Brotbacken verkaufte, verfiel einer hohen Geldstrafe.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 285—290 vom 5. bis 10. Dezember 1887.)

Frankreich. Laut ministerieller Anordnung werden die Provenienzen aus Sardinien in den Häfen der französischen Mittelmeerküste bis auf Weiteres einer 3tägigen Beobachtung unterworfen.

Die 3tägige Beobachtung, welcher die Provenienzen aus Malta in den nämlichen Häfen bisher unterworfen waren (vgl. Veröffentl. S. 510), ist in eine ärztliche Visitation umgewandelt worden. —

Großbritannien. Zufolge Beschlusses des Gesundheitsamts zu Gibraltar vom 15. November 1887 ist die in dem dortigen Hafen bestehende Quarantäne gegen Malta für die mit reinen Gesundheitspässen und ohne Kranke an Bord anlangenden Schiffe aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 708.)

— Zufolge Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern ist die gegenwärtig gegen Provenienzen von Sardinien und der italienischen Küste zwischen dem Vorgebirge Santa Maria di Leuca und Ancona bestehende Quarantäne auf fünf Tage ermäßigt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 622.)

— Durch Verordnung der Lokalregierung zu Malta vom 26. November 1887 ist den Provenienzen von Sardinien eine zehntägige Quarantäne auferlegt worden. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederland'sche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 29. November 1887 tritt die unterm 13. August d. J. erlassene Verfügung, wodurch die Ein- und Durchfuhr von aus Italien und Malta herrührenden Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug verboten wurde, soweit Italien in Betracht kommt, mit dem 1. Dezember d. J. außer Kraft. (Vergl. Veröffentl. S. 519.) —

Griechenland. Die Quarantäne für die von Sizilien und von Malta kommenden Schiffe (vergl. Veröffentl. S. 610) ist vom 6./18. und beziehentlich vom 9./21. November 1887 an neuerdings auf eine Beobachtungszeit von 5 Tagen herabgesetzt worden. Nur die direkt aus Messina kommenden Schiffe haben in den griechischen Häfen noch eine Quarantäne von 11 Tagen zu bestehen.

Thierseuchen.

Rinderpest in Rußland.

Nach den in den Monaten Juli, August und September 1887 beim Medizinal-Departement des Kaiserlich russischen Ministeriums des Innern amtlich eingegangenen Nachrichten über das Vorkommen der Rinderpest liegen Meldungen aus 37 Gouvernements und Gebieten vor.

Die höchste Zahl von erkrankten Rindern weist das Gebiet der Donischen Kosaken auf, in welchem in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juli 7751 Rinder von der Seuche befallen wurden und derselben 4294 erlagen. Sodann folgt das Gouvernement Irkutsk, in welchem in derselben Zeit 6691 Rinder erkrankten und 5468 fielen. Im Gouvernement Cherson erkrankten und fielen vom 1. Juni bis Ende August 5456, bezw. 2184, im Kaukasischen Gouvernement Baku 4352, bezw. 1960, im Gouvernement Astrachan 3322 bezw. 1754. Von der Maßregel der Tödtung wurde ausgiebiger Gebrauch gemacht in den Gouvernements Tschernigow (101 von 106 = 95,3 %), Ssamara (844 von 1011 = 83,5 %), Tula (10 von 12 = 83,3 %), Mohilew (119 von 153 = 77,8), Wolhynien (66 von 108 = 61,1 %), Ssaratow (834 von 1640 = 50,9 %), Charkow (599 von 1243 = 48,2 %), Kiew (518 von 1097 = 47,2 %). In anderen Gouvernements wurde nur eine relativ geringe Zahl getödtet. Die meisten erkrankten Thiere erlagen der Seuche.

Anscheinend erloschen ist die Seuche im Juni in Transbaikal, im Juli in Tula, Rjäsan, Moskau, Wolhynien, Pensa, im August in Wladimir, Kasan, Ssaratow, Tambow, Tschernigow, Stawropol, und Terek. Verseucht geblieben sind, soweit ersichtlich, 24 Gouvernements und Gebiete. Aus den verseuchten Gouvernements und Gebieten Perm, Ssamara, Tobolsk, Ural, Kutais und Kuban sind im Monat September Berichte nicht eingelaufen.

Von den an das Deutsche Reich oder Oesterreich-Ungarn grenzenden oder am Baltischen oder am schwarzen Meer gelegenen Gouvernements und Gebieten wurden Jekatherinoslaw, Cherson, Taurien, Podolien, Mohilew und Wolhynien von der Seuche betroffen. Im Gouvernement Jekatherinoslaw sind vom 1. Mai bis 31. August 4977 Neuerkrankungen und 3104 Todesfälle gemeldet, und Ende August 106 erkrankte Rinder verblieben. Aus Taurien wurden vom 1. Juni bis 31. August 2092 Neuerkrankungen gemeldet; 1626 der Thiere fielen und 116 blieben krank.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im September und Oktober 1887.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 17—20.)

Krankheitsformen. — Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom 1.—15. September		16.—30. September		1.—15. Oktober		16.—31. Oktober	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	—	—	1 1	1	1 1	1	2 2	2
Bern	7 7	8	1 1	1	—	—	5 5	6
Luzern	1 1	1	1 1	1	—	—	—	—
Schwyz	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Solothurn	2 2	2	2 2	3	2 1	2	1 1	1
Basel-Landschaft	—	—	1 2	1	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	1 1	1	—	—	—	—
St. Gallen	1 1	1	1 1	1	2 2	2	—	—
Aargau	1 1	1	1 1	1	—	—	1 1	1
Thurgau	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Rauschbrand.								
Zürich	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Bern	9 8	14	7 4	8	5 3	7	—	—
Schwyz	1 1	7	1 1	1	2 1	2	—	—
Freiburg	4 3	10	3 3	8	—	—	1 1	3
Appenzell a. Rh.	—	—	1 1	1	1 1	1	—	—
Graubünden	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Tessin	1 1	1	1 1	1	—	—	—	—
Waadt	8 5	16	7 4	13	3	3	—	—
Rotz und Hautwurm.								
Zürich	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Freiburg	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	—	—	3 3	13 13	3 1	27 27	1	8 8
Luzern	1	94	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1 1	51 51	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1 1	26 26	8 8	257 257	6	127 57	5 1	57 45
Appenzell a. Rh.	—	—	—	—	1 1	16 16	—	—
Thurgau	—	—	4 4	21 21	2 1	18 13	3 1	17 4
Lungenseuche.								
Schaffhausen	—	—	—	—	1 1	4	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	2 2	5	1 1	3	—	—	1 1	1
Bern	1 1	*)	2 1	7**)	—	—	—	—
Luzern	3 2	14	1 1	1	1	3	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1 1	2	—	—
Appenzell a. Rh.	1	12	2 1	8	2	5	2	2
St. Gallen	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Aargau	2 1	3	—	—	—	—	—	—
Waadt	7 7	14	7 7	18	3 3	5	1 1	3
Neuenburg	—	—	1 1	2	—	—	—	—

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die durch Maul- und Klauenseuche infizirten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden, bezw. der an Maul- und Klauenseuche neu infizirten Thiere an.

*) 1 Stall verseucht. **) Außerdem 1 Stall verseucht.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Regierungsbezirk Oppeln. Verordnungen, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 25. und 29. November 1887 (Amtsbl. d. K. Reg. z. Oppeln. Stück 48).

Die wiederholten Uebertretungen des zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Einfuhrverbotes für Schweine aus Oesterreich-Ungarn veranlassen mich, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preuß. Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres Folgendes anzuordnen:

§ 1. Die Verpflichtung zur Führung der Kontrole über den Verkehr mit Schweinen, wie solche gemäß der landespolizeilichen Verordnung vom 5. Mai d. Js. (Amtsblatt 1887 Extrablatt 19 Nr. 507) für mehrere Ortschaften der Kreise Kreuzburg OS., Rosenberg OS. und Lublinitz bereits besteht, wird auf die im Kreise Ratibor gelegenen Orte Deutsch-Krawarn und Kauthen ausgedehnt.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 10. Dezember d. Js. in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches.

Oppeln, den 25. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Verordnung vom 11. Januar d. Js. (Extrablatt Stück 1 des Amtsblattes) bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153) und des § 3 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen russischer und amerikanischer Herkunft, desgleichen von Schweinen aus den Hinterländern Oesterreich-Ungarns, sowie solcher Schweinetransporte, welchen an einer anderen Stelle der deutschen Reichsgrenze die Ueberführung in das Reich verweigert worden, ist verboten.

Ebenso ist die Ein- und Durchfuhr solcher magerer Schweine, einschließlich der Ferkel, welche aus Russisch-Polen oder aus Oesterreich-Ungarn stammen, verboten.

§ 2. Fette Schweine aus Russisch-Polen und Oesterreich-Ungarn dürfen an je einem Tage in der Woche

auf Landwegen über Ostrosnitza, Baingow und Modrzeow, auf der Eisenbahn über Sosnowice, Myslowitz und Dziedzitz eingeführt werden,

jedoch ausschließlich nur nach Beuthen OS., Roßberg, Königshütte, Ober-, Nieder- und Neu-Heyduk, Groß-Dombrowka, Lipine, Scharley, Piekar und Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS.,

nach Kattowitz, Laurahütte, Siemianowitz, Rosdzin, Schoppinitz, Antonienhütte, Chorzow, Zawodzie, Klein-Dombrowka und Burowietz, Kreis Kattowitz,

nach Tarnowitz, Alt-Chechlau, Naklo, Georgenberg, Radzionkau und Piassetzna, Kreis Tarnowitz,

nach Zabrze, Zaborze, Paulsdorf und Ruda, Kreis Zabrze, nach Gleiwitz, Kreis Gleiwitz.

Auf dem Landwege über Gniazdow dürfen außerdem fette polnische Schweine auch nach Woischnik, Kreis Lublinitz, eingeführt werden.

§ 3. Aus den im § 2 genannten Ortschaften dürfen die aus Russisch-Polen und Oesterreich-Ungarn stammenden Schweine nur im geschlachteten Zustande in die Ortschaften der Kreise Tarnowitz, Beuthen OS., Kattowitz, Zabrze und Gleiwitz gebracht werden.

Die Weiterbeförderung derselben im geschlachteten oder lebenden Zustande über die Grenzen der oben genannten Kreise hinaus ist auf der Eisenbahn oder auf Landwegen nur mit meiner in jedem einzelnen Falle besonders einzuholenden Genehmigung gestattet.

Die für die Städte Kattowitz, Gleiwitz und Myslowitz bestimmten Schweine müssen sofort nach der Einfuhr in die öffentlichen Schlachthäuser zu Gleiwitz und Myslowitz, beziehungsweise in das Goyni'sche Schlachthaus zu Kattowitz eingestallt und dort abgeschlachtet werden.

§ 4. Die Ein- und Durchfuhr fetter Schweine aus Ungarn, welche laut Attest in Steinbruch bei Buda-Pest 10 Tage lang in Quarantäne gestanden haben, ist an je einem Tage in der Woche über Oderberg gestattet.

§ 5. Alle nach vorstehenden Bestimmungen zur Einfuhr zugelassenen Schweine dürfen auf diesseitigem Staatsgebiet nur auf der Eisenbahn oder per Axe transportirt werden und gelangen, soweit sie auf Landwegen eingeführt werden, an der Grenze, soweit sie auf der Eisenbahn eingeführt werden, in Schoppinitz, Kattowitz, Myslowitz und bezw. Oderberg an den von den Landräthen festzusetzenden Fixtagen zur Untersuchung durch den beamteten Thierarzt. Der Ursprung der Thiere ist der zuständigen Grenzzollbehörde durch amtliche Atteste nachzuweisen.

§ 6. Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei. Die einzuführenden Transporte sind bis spätestens 8 Uhr Abends des dem Untersuchungstage vorhergehenden Tages bei dem zuständigen beamteten Thierarzte schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Werden keine Transporte angemeldet, so braucht der Grenz-Thierarzt an dem Untersuchungstage nicht anwesend zu sein.

§ 7. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung in einer Schweineheerde auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder verdächtiges Thier gefunden wird, muß die ganze Heerde zurückgewiesen, oder sofort unter polizeilicher Aufsicht abgeschlachtet werden.

§ 8. Der Grenz-Thierarzt hat der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Transport der zur Einfuhr gelangenden Schweine auf Kosten des Versenders telegraphisch anzumelden.

Im hiesigen Regierungsbezirk hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes den Eingang des angemeldeten Transportes und die etwaige Weiterbeförderung der Schweine genau zu kontroliren, also auch der Polizeibehörde des weiteren Bestimmungsortes Mittheilung zu machen.

Der Weitertransport kranker Schweine ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 29. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Regierungsbezirk Oppeln. Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen. Vom 25. November 1887. (Amtsbl. d. K. Reg. zu Oppeln. Stück 48.) Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit dem § 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln erlassen, welche am 15. Dezember d. Js. in Kraft tritt.

§ 1. Die Einfuhr von geschlachteten Schweinen, beziehungsweise von Schweinefleisch aus dem Auslande ist in dem Regierungsbezirk Oppeln nur an denjenigen Grenzübergängen gestattet, welche bis zu einem Kilometer von dem Wohnsitze eines Fleischbeschauers entfernt sind.

§ 2. Jeder, der aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Oppeln geschlachtete Schweine oder Schweinefleisch einführt, muß dasselbe durch einen von dem Königlichen Landrathe zu diesem Zwecke bestellten Fleischbeschauer untersuchen lassen.

Diese Untersuchung hat vor der zollamtlichen Revision des Fleisches stattzufinden.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem Fleischbeschauer das Zeugniß ausgestellt worden ist, „daß das Fleisch trichinenfrei ist", und wenn dasselbe mit dem amtlichen Stempel des Beschauers versehen worden, darf das Fleisch verkauft oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§ 3. Die Kosten der Untersuchung trägt der Besitzer des einzuführenden Fleisches ꝛc. nach Maßgabe des § 11 der Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1878 (Amtsblatt 1878 Nr. 548 S. 156).

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle, im Falle der Unbeitreiblichkeit, verhältnißmäßige Haft tritt.

Oppeln, den 25. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Regierungsbezirk Schleswig. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Dänemark. Vom 29. November 1887. (Amtsbl. d. K. Reg. zu Schleswig. Extrablatt Stück 53.) Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Dänemark auf dem Landwege wird mit Rücksicht auf die in Dänemark herrschende Schweineseuche auf Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Schleswig, den 29. November 1887.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dänemark. Bekanntmachung des Kgl. Justizministeriums, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen und rohem Schweinefleisch aus Schweden nach den Farör-Inseln. Vom 9. November 1887. (Uebersetzung.)

Da an verschiedenen Orten in Schweden eine bösartige ansteckende Krankheit unter den Schweinen ausgebrochen ist, so wird die Einfuhr von lebenden Schweinen und von rohem Schweinefleisch aus Schweden nach den Farör-Inseln bis auf Weiteres verboten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Solches wird zur Nachricht und Nachachtung für alle Betheiligten veröffentlicht.

Schweden. In der „Post- och Inr.-Tidn." vom 5. Dezember d. J. sind zwei Königliche Verordnungen publicirt, welche die Einfuhr von Schweinen aus solchen Ländern verbieten, die als von der Schweinepest angesteckt erklärt worden sind, und welche ferner jeden Transport von lebenden Schweinen im Inlande untersagen, wenn nicht von einem Thierarzt, einem Kron- oder Magistratsbeamten oder einem Kommunalvorsteher bescheinigt ist, daß seit den letzten dreißig Tagen unter den Schweinen des Versendungsortes kein Fall von Schweinepest, Rothlauf oder sonstiger ansteckender Krankheit vorgekommen ist.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Deutsches Reich. Handhabung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung.

Berlin, den 1. Dezember 1887.

Dem (Eurer) 2c. . . . . beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom . . . ., betreffend die Handhabung der Vorschriften über die ärztliche Prüfung, mitzutheilen, daß die übrigen betheiligten Bundesregierungen sich sämmtlich dahin ausgesprochen haben,

wenn von zwei bei einem Prüfungstheile mitwirkenden Examinatoren der Eine die Censur „ungenügend", der Andere die Censur „schlecht" ertheile, so sei für die Berechnung der Wiederholungsfrist stets die Censur „schlecht" als maßgebend zu betrachten.

Dem (Eurer) 2c. . . . . darf ich die gefällige weitere Veranlassung hiernach anheimgeben.

Der Reichskanzler.
In Vertetung:
Eck.

An die
Regierungen von Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und an den Kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Bekämpfung der Thierseuchen in Italien.

(Fortsetzung aus Nr. 48.)

Findet sich in einem Stalle, dessen sämmtliche Rinder getödtet sind, eine kleine Anzahl Schafe oder anderer Wiederkäuer, so tödte man auch diese. Eine große Schafheerde kann nach Waschung oder Desinfektion der Thiere mit Kalkmilch parzellirt und abgesondert werden (§ 43).

Sobald die Rinderpest in einer Gegend aufgetreten ist, muß sowohl das verseuchte Gehöft, als die ganze verseuchte Gegend auf das Strengste gesperrt werden. Um die Beobachtung dieser Maßregel sicher zu stellen, sollen Exekutivbeamte Anweisung erhalten, am Eingange der verschiedenen, zu der verseuchten Gegend führenden Straßen die angeordneten Vorschriften ausführen zu lassen (§ 44).

Die Einhufer (Pferde, Esel, Maulesel), welche mit Rindern, Schafen und Ziegen in demselben Stalle gestanden haben, verbleiben mit ihnen in Sperre; andernfalls dürfen sie unter den gehörigen Vorsichtsmaßregeln frei ein- und ausgehen. Der Verkehr eines infizirten Gehöfts mit der Außenwelt ist nach Möglichkeit zu beschränken (§ 45 bis 50).

Die Einfuhr von Wiederkäuern in eine von der Rinderpest verseuchte Gegend und mehr noch die Ausfuhr aus einer solchen ist mit Ausnahme der zum Genuß erforderlichen Thiere, welche alsdann unverzüglich getödtet werden müssen, verboten. Ein gleiches Verbot kann auf andere Hausthiere ausschließlich der Pferde, Esel und Maulesel ausgedehnt werden; letztere unterliegen jedoch in diesem Falle einer vom Thierarzt vorzuschreibenden Desinfektion (§ 52). Hausthiere, gleichviel welcher Gattung, welche den obigen Anordnungen entgegen auf den Wegen angetroffen werden, sind festzunehmen und auf Kosten des Eigenthümers mit Sperre zu belegen. Handelt es sich dabei um Wiederkäuer, so sind dieselben in jedem Falle zu tödten und auf Kosten des Eigenthümers zu obduziren; ergiebt die Obduktion mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein der Rinderpest, dann sind die Thiere sofort zu verscharren oder auf irgend eine Weise zu vernichten. Andernfalls wird das Fleisch der vier Viertel zur Verfügung des Eigenthümers gestellt und der Rest verscharrt (§ 53 u. 54).

Innerhalb einer je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden großen Zone im Umkreise des Infektionsherdes kann der Präfekt den Wiederkäuern, sowie Gefährten und Wagen jeder Art, welche nicht mit regelrechtem Erlaubnißschein versehen sind, den Zutritt zu den öffentlichen Wegen verbieten. Abgesehen von besonderen Bedarfsfällen werden die Grenzen der als verdächtig zu betrachtenden Zonen nach Maßgabe des Umfangs der Gemeinden und ihrer Theile zu bestimmen sein. In wichtigen Orten, Flecken und Dörfern wird die Grenze der infizirten Zone den Erfordernissen des Spezialfalles entsprechend auf Grund des Gutachtens eines Sanitätsinspektors festgestellt. Die Grenzstraßen und -Pfade sind mit Anschlägen, welche die Aufschrift „Rinderpest" tragen, zu versehen (§ 55). Die Durchfuhr von Wiederkäuern auf Kähnen oder Eisenbahnen ist mit der Einschränkung gestattet, daß die Kähne ihre Fahrt innerhalb der infizirten Zone nicht unterbrechen und die das Vieh enthaltenden Waggons auf keiner Station derselben geöffnet werden und nur den nothwendigen Aufenthalt machen. Die Durchfuhr von Pferden, Eseln und Mauleseln mit Transportgegenständen ist unter der Bedingung gestattet, daß die Räder der Kutschen und Wagen, sowie die Füße der Thiere an der Grenze der infizirten Zone in geeigneter Weise gereinigt werden (§ 56 u. 57).

Der Handel mit Stoffen, welche das Ansteckungsgift aufnehmen können, wie Wolle, Talg, Hörner, Klauen, Heu, Stroh und Mist, darf innerhalb der verdächtigen Zone ohne Erlaubniß der Ortsbehörde nicht statthaben. Die Ausfuhr derartiger Stoffe ist für die ganze infizirte Zone verboten; hinsichtlich der Häute und des Fleisches ist in dieser Beziehung nach Maßgabe der §§ 17 und 18 zu verfahren (§ 58 u. 62). Messen und Märkte, auf welchen Vieh, gleichviel welcher Gattung, feilgehalten werden soll, sind in der verdächtigen Zone verboten. Dessenungeachtet kann der Präfekt der Provinz in den Städten der Zone unter folgenden Bedingungen Ausnahmen gestatten:

a) wenn nur fette oder andere zum Genuß bestimmte Thiere feilgehalten werden;
b) wenn ihre Treiber mit einem von der Gemeinde des Herkunftsortes ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitsattest bezüglich des Viehs, welches 6 Tage Gültigkeit haben soll, versehen sind;
c) wenn die feilgebotenen Wiederkäuer nicht zurückgeführt werden, sondern zum Schlachten bestimmt sind;
d) wenn die verkauften Thiere innerhalb 3 Tagen getödtet und die nicht verkauften auf Kosten der Eigenthümer bis zur Tödtung in Sperre gehalten werden.

Gleich den Messen und Märkten sind alle Anhäufungen von Vieh verschiedener Besitzer zu einem bestimmten Zwecke verboten (§ 59 bis 61).

In den Gemeinden der verseuchten Gegend und der verdächtigen Zone ist eine Zählung aller Wiederkäuer vorzunehmen und von jeder Veränderung in den Ställen, sei es in Folge von Todesfällen, sei es durch Umstellung der Thiere

in andere Ställe oder aus sonstigen Gründen, innerhalb 24 Stunden dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter seitens der Viehaufseher Anzeige zu erstatten (§ 63 bis 66).

Die Wiederkäuer in den Gemeinden dieser Zone sind amtlichen Besichtigungen unterworfen (§ 67). Kein Stück Rind darf aus dem Gebiete einer der verdächtigen Zone angehörigen Gemeinde ausgeführt werden, ohne daß der Treiber mit einem vom Bürgermeister ausgestellten Attest versehen ist, aus welchem hervorgeht, daß das Thier mindestens 21 Tage lang in gutem Gesundheitszustande im Besitze des Aufsehers gewesen ist. Bei vorübergehender Ausführung hat das Attest nur auf 24 Stunden Gültigkeit und muß dem Bürgermeister zur Feststellung der Identität des Thieres zurückgegeben werden. In ähnlicher Weise darf kein Stück Rind in die verdächtige Zone ohne ein vom Bürgermeister des Abgangsortes ausgestelltes Attest eingeführt werden, welches nachweist, daß das Thier gesund ist, weder direkt, noch indirekt mit rinderpestkranken oder verdächtigen Thieren Verkehr gehabt hat und mindestens 21 Tage lang in gutem Gesundheitszustande im Besitz des letzten Aufsehers gewesen ist (§ 68 u. 69). Jedes Stück Rind, welches sich unrechtmäßigerweise in einem der Zählung unterworfenen Gemeindegebiete befindet, soll 21 Tage mit Sperre belegt, und wenn es gleichzeitig im Verdachte steht, infizirt zu sein oder aus einem Lande oder einem Orte, in welchem die Rinderpest herrscht, eingeführt zu sein, getödtet werden. Unter gleichen Umständen findet diese Maßregel auch auf andere Wiederkäuer Anwendung. Treffen die obigen Voraussetzungen nicht zu, ist der Besitzer oder Aufseher zur Beibringung eines Ursprungsattestes innerhalb zweier Tage anzuhalten. Geschieht dies und genügt das Attest der Behörde, so wird das Thier nach Ablauf der Sperrfrist (21 Tage) und nach Berichtigung der Kosten wieder freigegeben. Andernfalls soll dasselbe auf Anordnung des Präfekten getödtet werden. Ergeben sich bei der nun folgenden Obduktion keinerlei Krankheitszeichen, so wird das Fleisch einer Wohlthätigkeitsanstalt zur Verfügung gestellt, die Haut aber eingeschnitten und mit den übrigen Abfällen verscharrt. Andernfalls wird der ganze Kadaver den Vorschriften gemäß verscharrt (§ 70 bis 73). In den der verdächtigen Zone angehörigen Gemeinden und mehr noch in der infizirten Gegend selbst sind die Viehbesitzer und Aufseher verpflichtet, der Behörde jeden Erkrankungsfall unter ihrem Vieh, welcher Natur er auch sei, sofort anzuzeigen. In solcher Zone bezw. Gegend bleiben die auf die freie Bewegung des Viehs und den Handel mit demselben und mit giftfangenden Gegenständen gerichteten Verbote noch eine gewisse Zeit nach der Wiedereinrichtung des verseuchten Stalles in Kraft (§ 75). 45 Tage nach der Wiedereinrichtung desselben kann der Besitzer auf seinen Wunsch durch den Präfekten zur Einstellung neuen Viehs unter der Bedingung ermächtigt werden, daß er zunächst nur wenige (2 bis 3) Stücke Vieh, welche vom Thierarzt für gesund befunden sind, einführt. Erweisen sich diese auch während der nächsten 21 Tage von jeder ansteckenden Krankheit frei, so kann die Wiederbesetzung des Stalles gestattet werden (§ 76). Die Weideplätze, auf welchen sich rinderpestkranke oder der Rinderpest verdächtige Thiere befunden haben, dürfen erst nach Ablauf einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, frühestens zwei Monate nach dem Erlöschen der Seuche, wieder besetzt werden (§ 77). Wenn in sehr großen Heerden oder in einem sehr zahlreichen Viehbestande, welcher zu einem umfangreichen Landkomplex gehört, nur einige isolirte Fälle vorgekommen sind, kann man nach Tödtung der Erkrankten und der mit diesen hauptsächlich in Verkehr gewesenen Thiere zur Parzellirung schreiten. Die großen Heerden werden alsdann in kleine Gruppen getheilt, welche vollständig von einander abgesondert werden; bricht nun die Seuche in einer derselben aus, so wird diese als selbstständig betrachtet, und es brauchen nur die ihr angehörigen Thiere getödtet zu werden (§ 78). Sämmtliche Gegenstände, welche während des Herrschens der Rinderpest zum Transport von Wiederkäuern, Pferden und Schweinen gedient haben, müssen vor der weiteren Benutzung zu Transporten vollständig desinfizirt werden, desgleichen die zum Transport solcher Produkte verwandten Gegenstände, welche von rinderpestverdächtigen Thieren stammen (§ 79).

8. Lungenseuche (Pleuropneumonite contagiosa). Die Vieheigenthümer und Viehaufseher haben selbst bei den noch zweifelhaften Fällen von ansteckender Lungenseuche die Pflicht sofortiger Anzeige bei der Ortsbehörde. Diese entsendet schleunigst einen Thierarzt behufs Feststellung der Krankheit (§ 1 u. 2). Bei Bestätigung des Verdachts auf Lungenseuche läßt der Bürgermeister die vorhandenen Thiere mit ihren Merkmalen aufnotiren und ordnet strenge Absperrung derselben an. Befinden sich in demselben Stalle Ziegen, so sollen auch diese, aber nur numerisch, verzeichnet werden. Die kranken Thiere müssen von den gesunden in getrennten Räumen abgesondert werden; eine künstliche Trennung innerhalb desselben Stalles ist nur bei Mangel an Platz anzurathen. Die in Sperre befindlichen Thiere dürfen den Stall unter keinen Umständen verlassen (§ 3 bis 15). Weder die kranken, noch die verdächtigen — als solche gelten diejenigen, welche mit den Kranken zusammengestanden haben — dürfen verkauft oder zum Verkauf feilgeboten werden. Die verdächtigen Thiere können mit Erlaubniß der Ortsbehörde zum Zweck des Genusses geschlachtet werden, ebenso die kranken, falls nicht die Krankheit in hohem Grade aufgetreten oder Septicämie hinzugekommen ist oder die Thiere sehr abgemagert sind. Auch ist die Benutzung des Fleisches ausgeschlossen, wenn die Thiere eines natürlichen Todes gestorben sind. Die Ueberführung der verdächtigen Thiere nach dem Schlachthause muß mit großer Vorsicht stattfinden (§ 6 bis 8 u. 11), kranke Thiere dürfen nur an Ort und Stelle geschlachtet werden. Nach Entfernung der zum Genuß allein zulässigen vier Viertel, welche 12 oder 24 Stunden nach der Tödtung am Orte des Schlachtens oder in dessen Umgegend verkauft werden können, sind die Ueberreste, besonders die Lungen, zu verscharren oder anderweitig zu zerstören. Die Haut 2c. kranker Thiere kann nach geeigneter Desinfektion mit Kalkmilch zu industriellen Zwecken verwerthet werden, wofern sie schleunigst nach der Gerberei transportirt wird. Ist das Fleisch kranker Thiere zum Genusse nicht zulässig, so sind letztere bei den Verscharrungsgruben zu tödten (§ 9, 10 u. 12). Wenn es in der Gegend nicht möglich ist, die Kadaver der an Lungenseuche gestorbenen Thiere einer Abdeckerei zu überweisen, so sind sie abzuhäuten, mit Karbolsäure und hernach mit ungelöschtem Kalk zu behandeln und fern von den Ställen 2 m tief zu verscharren (§ 13). Der Transport der Kadaver geschieht unter gehöriger Vorsicht durch Einhufer; hernach sind die Wagen zu desinfiziren (§ 14). Sobald die Seuche in einem Stalle erloschen ist, schreitet man zur Desinfektion desselben mittelst Chlor oder schwefliger Säure. Auch sind sämmtliche mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände zu desinfiziren. Der Fußboden und alle Gegenstände aus Holz werden mit kochendem Wasser und mit Karbolsäure desinfizirt. Die Tünche der Mauern und der Decke sind bei schlechter Beschaffenheit sorgfältig zu beseitigen, andernfalls wird der Raum übergeweißt (§ 15 u. 16). Der Stallmist kann mit chemischen Substanzen behandelt oder zwei Monate lang verscharrt oder einfach der Luft und Fäulniß an einem den Wiederkäuern nicht zugänglichen Orte überlassen werden (§ 17). Das Lager der Thiere und das etwa im Stalle vorgefundene Futter ist zu zerstören oder für Einhufer zu verwenden (§ 18). 14 Tage nach der Wiedereinrichtung der infizirt gewesenen Ställe soll die über sie verhängte Sperre aufgehoben werden; zu gleicher Zeit kann der Eigenthümer ermächtigt werden, neues Vieh einzustellen, welches indeß zu überwachen und, soweit der Handel in Frage kommt, denselben Vorkehrungen, wie verdächtige Thiere, unterworfen ist (§ 19). Für die verdächtigen und genesenen Thiere kann von dem Verkaufs- und Ausfuhrverbot erst zwei Monate nach dem Erlöschen der Seuche im Stalle abgesehen werden (§ 20).

9. Perlsucht, Tuberkulose der Rinder (Tubercolosi delle bovine). Die Besitzer und Aufseher von Rindern haben die Verpflichtung, dem Bürgermeister von dem Auftreten der Tuberkulose in ihren Ställen Anzeige zu machen (§ 1). Nachdem die Behörde sich durch einen approbirten Thierarzt über das Vorhandensein der Krankheit Gewißheit verschafft hat, ordnet sie die Absonderung der Sperre der Thiere an Ort und Stelle an. Die Viehhirten werden angehalten, die Gesunden nicht mit den Kranken zu denselben Tränken zu führen (§ 2 u. 3). Die der Tuberkulose verdächtigen oder im Anfange der Erkrankung stehenden Thiere können mit Genehmigung der Behörde zum Schlachten verkauft und das Fleisch derselben, weniger die Eingeweide, nach genauer Untersuchung seitens des mit derselben beauftragten Thierarztes zum Genuß bestimmt werden (§ 4). Der Handel mit kranken oder verdächtigen Thieren ist streng untersagt (§ 5). Die in Folge der Krankheit gestorbenen Thiere werden

ausschließlich der Haut verscharrt; letztere darf verwerthet werden, wofern sie unmittelbar nach der Abhäutung in die Gerberei gelangt. Die Verscharrungsgrube soll einige Tage lang, um eine heimliche Beseitigung von Fleisch zu verhüten, bewacht werden (§ 6). Das Fleisch der während der Krankheit, zumal im Auszehrungsstadium getödteten Thiere ist absolut vom Genuß nicht nur für Menschen, sondern auch für Hunde und Schweine auszuschließen (§ 7). Die durch Melken zweifellos perlsüchtiger Kühe gewonnene Milch muß vernichtet werden, während die nur von Verdächtigen stammende Milch nach dem Kochen genossen werden kann (§ 8). Die Ställe, in welchen sich tuberkulöse Thiere befunden haben, sind mit Chlor, die darin befindlichen Gegenstände aus Holz mit Karbolwasser zu desinfiziren; der Fußboden ist nach Entfernung des Mistes und der Lagerstätten sorgfältig mit kochender Lauge zu reinigen (§ 9). Um die Entwickelung der Krankheit möglichst hintanzuhalten, haben die Ortsbehörden

a) die Besitzer dahin zu verpflichten, daß sie die Thiere gut füttern und in gesunden Ställen halten, und daß sie der Anzeigepflicht streng genügen;
b) von Amtswegen mindestens einmal monatlich alle in den Städten zum Milchverkauf gehaltenen Kühe auf das Vorhandensein von Tuberkulose untersuchen zu lassen (§ 10).

10. Lungenwurmseuche (Bronchite verminosa). Die Vieheigenthümer und Viehaufseher sollen der Ortsbehörde die unter ihrem Vieh vorkommenden Fälle seuchenhafter (epizootischer) Lungenwurmkrankheit anzeigen (§ 1). Allemal, besonders aber, wenn in Schafheerden ein Erkrankungsfall vorgekommen ist, soll das kranke Thier vollständig abgesondert werden (§ 2). Die Weiden und Tränken, zu welchen man die kranken Thiere führt, dürfen nicht auch von den Gesunden benutzt werden (§ 3). Zur Verhütung einer Verbreitung der Seuche ist der Verkauf kranker Thiere außer zum Zweck des Schlachtens untersagt. Diejenigen Organe, welche die Würmer enthalten, sind beim Schlachten zu beseitigen; der Rest kann verwerthet werden, sofern sich das Thier in Folge langer Dauer der Krankheit nicht im Zustande der Auszehrung befindet (§ 4 u. 5). (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Hingeben von Fleisch eines Schweines, welches vom Fleischbeschauer für trichinös erklärt war und nach polizeilicher Anordnung vergraben werden sollte, an Familienmitglieder, Dienstboten und Gäste zum Verzehren, obwohl nicht abgekocht, sondern nur geräuchert und eingesalzen, kann nach § 14 d. Ges. v. 14. Mai 1879 bestraft werden.

Entscheidung des Reichsgerichts v. 4. Januar 1887 gegen W.

In der Strafsache wider die Besitzerwittwe W., Caroline geb. M., zu T. wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879, hat das Reichsgericht, Zweiter Straffenat, in der öffentlichen Sitzung am 4. Januar 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Königsberg vom 18. September 1886 zu verwerfen, und der Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

1. . . . .

2. In der Sache selbst kann die Revision darauf nicht gestützt werden, daß das Urtheil nicht ergebe, worauf es seine Feststellungen gründe. Nach § 266, Absatz 1 der Strafprozeßordnung war die Strafkammer weder die Beweismittel, noch die Beweisthatsachen anzugeben gezwungen. Die Prüfung des Urtheils in dieser Instanz kann nach § 376 der Strafprozeßordnung auch darauf nicht eingehen, ob und was die Angeklagte zugestanden hat, und was die Zeugen bekundet haben, ob die Strafkammer das, was sie festgestellt, auf Grund der Verhandlung mit Recht festgestellt hat, oder was sie nach den Bekundungen der Zeugen hätte feststellen müssen. Alles dies betrifft das von der Revision ausgeschlossene Gebiet der thatsächlichen Würdigung des Ergebnisses der Hauptverhandlung. Für diese Instanz ist nach § 376 der Strafprozeßordnung maßgebend, was für erwiesen erachtet ist, und nur zu prüfen, ob die für erwiesen erachteten Thatsachen die Anwendung des angewendeten Gesetzes rechtfertigen. Für erwiesen erachtet die Strafkammer aber, daß die Angeklagte das Fleisch des in ihrem Hause durch Kn. geschlachteten Schweines, obwohl ihr bekannt war, daß der Fleischbeschauer es für trichinös erklärt, und obwohl ihr polizeilich das Vergraben des Fleisches geboten war, und obwohl es thatsächlich derartig trichinös war, daß sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen und zu zerstören geeignet war, ihren Familienmitgliedern und Dienstboten zum Verzehren als Nahrungsmittel gegeben, und den zum Besuch bei ihr befindlichen Kn.'schen Eheleuten ein Stück zum Verzehren auf die Reise mitgegeben hat, obwohl es theilweise nicht abgekocht, sondern nur geräuchert und eingesalzen worden war. Das Urtheil stellt nicht ein bloßes Dulden Seitens der Angeklagten fest, sondern, daß auf ihre Anordnung das Verzehren stattgefunden, und daß sie den Kn.'s das Fleisch mitgegeben hat. Die entgegengesetzten thatsächlichen Behauptungen der Revision können in dieser Instanz nicht beachtet werden.

Daß hierin ein „in Verkehr bringen" im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 rechtlich gefunden werden konnte, ist nicht bedenklich. Das Gesetz unterscheidet zwischen Familienangehörigen und Fremden nicht, sondern untersagt im öffentlichen Interesse jedes Inverkehrbringen gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel, wodurch der Genuß derselben Seitens irgend eines Menschen ermöglicht wird.

Die Fahrlässigkeit der Angeklagten findet die Strafkammer darin, daß die Angeklagte, wenn sie auch von der Richtigkeit des Gutachtens des St. nicht überzeugt war, doch durch dasselbe und das polizeiliche Verbot zur Vorsicht dringend gemahnt war, und sich gleichwohl über das Gutachten und das Verbot hinweggesetzt hat, obwohl sie bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit sich hätte sagen und verständiger Weise voraussehen müssen, daß der Genuß des Fleisches in nicht völlig durchkochtem Zustande lebens- und gesundheitsgefährlich werden könne, und sie demgemäß ihre Handlungsweise so hätte einrichten müssen, daß die möglichen nachtheiligen Folgen vermieden würden.

Diese Annahme ist weder angegriffen, noch rechtlich bedenklich.

Durch die so festgestellten Thatsachen wird die Anwendung des § 14 in Verbindung mit § 12, Nr. 1 und § 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 begründet, und da die erkannte Strafe sich in den gesetzlichen Grenzen hält, mußte die Revision, nach § 505 der Strafprozeßordnung auf Kosten der Angeklagten, verworfen werden.

Wenn ein Fleischer eine Kuh verkauft, von der er weiß oder doch nach ihrem Zustande die Möglichkeit ins Auge gefaßt hat, daß sie perlsüchtig ist, mit dem Bewußtsein, daß die Kuh geschlachtet, zu Würsten verarbeitet und als Nahrungsmittel verkauft werden soll, so ist er nach § 12 ev. 14 des Gesetzes v. 14. Mai 1879 zu bestrafen.

Entscheidung d. Reichsgerichts v. 10. Febr. 1887 gegen H. u. K.

In der Strafsache wider 1. den Bankfleischer Wilhelm Adolf K. in N., 2. den Bankfleischer Franz Jakob Otto H. in H., wegen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz und Steuerkontravention, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 10. Februar 1887 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil des Königlich Sächsischen Landgerichts zu Bautzen vom 17. November 1886, insoweit dasselbe den Angeklagten H. zu a I des Eröffnungsbeschlusses von der Anklage eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen hat, nebst den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königlich Sächsische Landgericht zu Bautzen zurückzuverweisen, dagegen die Revision des Angeklagten K. gegen das vorgedachte Urtheil zu verwerfen und diesem Beschwerdeführer die **Kosten des von ihm eingelegten Rechtsmittels aufzuerlegen.**

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Der Angeklagte H. war nach dem Eröffnungsbeschlusse beschuldigt, am 14. Mai 1885 eine lebende perlsüchtige Kuh an den Mitangeklagten K. verkauft zu haben, hierbei des Vorhandenseins der vorerwähnten Krankheit, sowie der Bestimmung der Kuh, geschlachtet, zu Würsten verarbeitet und als Nahrungsmittel verkauft zu werden, sich bewußt gewesen zu sein und solchergestalt wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- und Genußmittel verkauft zu haben. Die Erwägungen, aus denen der Instanzrichter zur Freisprechung des Angeklagten H. gelangt ist, sind, wie die Revision mit Recht rügt, theils in sich unklar, theils mit wesentlichen Prozeßgrundsätzen unvereinbar. Der Thatbestand des § 12, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 wird verneint, weil „der Beweis der Wissentlichkeit" nicht erbracht worden. Bis zur Ausschlachtung sei die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des fraglichen Schlachtviehs mit Sicherheit nicht zu erkennen gewesen, und dem H. habe sich „seine gegentheilige Behauptung nicht widerlegen lassen." Abgesehen von dem offenbar vollkommen verfehlten Ausdruck „gegentheilige" Behauptung, worunter eine mit dem voranstehenden Satze korrespondirende Behauptung gemeint ist, würde dieser Begründung das Bedenken entgegenstehen, daß der Instanzrichter die Bedeutung des dolus eventualis verkannt hat. Selbst wenn H. trotz der mannigfach dafür sprechenden Anzeichen nicht „mit Sicherheit" gewußt hätte, seine an K. verkaufte Kuh leide an Perlsucht, würde er auch dann schon aus § 12, Absatz 1 a. a. O. strafrechtlich haften, sobald er auch nur die Möglichkeit der fraglichen Krankheit in's Auge gefaßt, diese Möglichkeit mit in seinen Willen eingeschlossen und auf die Gefahr hin die Kuh an K. verkauft hatte.

Prozeßwidrig und mit der Vorschrift der §§ 153, 263 Strafprozeßordnung unvereinbar ist sodann die unterbliebene Prüfung der Thatfrage, ob H., wenn nicht wissentlich, so doch fahrlässig im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1879 gehandelt habe. Da die gleiche identische That, welche der Eröffnungsbeschluß unter a I inkriminirt hatte, in Frage stand, bedurfte es keiner Anträge der Staatsanwaltschaft, um das erkennende Gericht zu verpflichten, von Amtswegen die That nach allen strafrechtlichen Gesichtspunkten der Beurtheilung zu unterziehen, selbstredend unter Beobachtung der im § 264 Strafprozeßordnung vorgesehenen Förmlichkeit. Ist sonach das vom Urtheil vorangestellte prozessuale Bedenken hinfällig, so kann auch in der eventuellen Erwägung, H. habe die Prüfung der Beschaffenheit des Fleisches der fraglichen Kuh dem mit der Ausschlachtung befaßten K. „unbedenklich überlassen dürfen", kein die Fahrlässigkeit ausschließender Grund gefunden werden. H. war selbstständig strafrechtlich dafür verantwortlich, weder wissentlich noch fahrlässig Schlachtvieh von gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit zu veräußern, diese Haftbarkeit konnte er nicht beliebig auf einen Dritten übertragen, und folgeweise durfte er unbedenklich die ihm obliegende Prüfungspflicht nicht dem K. überlassen.

II. Unbegründet erscheint dagegen die Revision des Mitangeklagten K. . . . .

Zu dem Danziger Weinprozeß.

Nachdem die Angeklagten Albert J., Wilhelm J., Johann Heinrich Br., Adalbert U. und Hermann K. durch Urtheil der I. Strafkammer des Kgl. preuß. Landgerichts zu Danzig vom 31. Mai 1886 von der Anklage des Vergehens gegen § 10 1 u. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 freigesprochen waren, wurde das Urtheil, soweit es sich auf die Verfälschung, das Feilhalten und Verkaufen von französischen Roth- und Weißweinen, sowie von Ungarwein bezog, durch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. November 1886 (Veröffentl. 1887 S. 8—13, 27—32) aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Königl. preuß. Landgericht zu Elbing verwiesen. Das letztere hat auf Grund erneuter Prüfung der Sache die Angeklagten in jenen Punkten unterm 9. März 1887 (Veröff. S. 696—700, 710—715) ebenfalls frei gesprochen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Es erübrigt noch diejenigen Theile des vom Landgerichte zu Danzig am 31. Mai 1886 gefällten Urtheils auszugsweise wiederzugeben, welche durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. November 1886 überhaupt nicht, oder doch nur theilweise aufgehoben worden sind; es handelt sich wesentlich um die allgemeinen Darlegungen über § 10 des Nahrungsmittelgesetzes und um die besonderen Ausführungen über die den Angeklagten zur Last gelegte Verfälschung deutschen Weißweins, von Süßweinen (Ungar ausschl.) und Spirituosen.

Aus den Gründen:

Der § 10 des Gesetzes lautet:

Mit — — — wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche — — — nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Beide Unterabtheilungen beziehen sich also auf Nachmachung und Verfälschung, nur mit dem Unterschiede, daß die Nr. 1 einen bestimmten Zweck jener Herstellungsweise voraussetzt, die Nr. 2 dagegen nicht. Das Gesetz verhält sich hier analog der Münzfälschung in den §§ 146, 147 Str.-G.-B. Denn auch dort wird nicht die Herstellung an sich, sondern nur die zu einem bestimmten Zweck erfolgte Herstellung für strafbar erklärt, während es auf diesen Zweck nicht mehr ankommt, sobald die falsche Münze in den Verkehr gebracht wird. Da nun den Begriffen „nachmachen" und „verfälschen" in der Nr. 2 offenbar dieselbe Bedeutung beiwohnt, wie in der Nr. 1, so müssen beide sich konstruiren lassen, ohne Rücksicht auf den bei der Vornahme dieser Handlungen verfolgten Zweck, also auch ohne Rücksicht darauf, ob derselbe ein erlaubter war oder nicht. Nachmachung und Verfälschung müssen daher denkbar sein, auch zu dem gewiß erlaubten Zweck des eigenen Verbrauchs und zu dem nicht verbotenen Zweck der Täuschung bei Ausübung der Gastfreundschaft; denn wollte man bei Verfolgung dieser Zwecke eine Nachmachung oder Verfälschung als vorhanden nicht annehmen, so würde der Hersteller oder der wissende Dritte, wenn er das Nahrungs- oder Genußmittel in den Verkehr bringt, auch der Nr. 2 des Gesetzes nicht unterliegen, während doch das Entgegengesetzte durch den Zweck des Gesetzes erfordert wird. Es ist daher zunächst objektiv festzustellen, was unter Nachmachung und Verfälschung zu verstehen ist.

Der Entwurf des Gesetzes und seine Motive schließen sich in dieser Beziehung den §§ 146, 147, 267, 363 Str.-G.-B. an und bietet insoweit der Begriff der Nachmachung weiter keine Schwierigkeiten; sie steht der fälschlichen Anfertigung gleich und hat man darunter

> die Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheines, aber nicht des Wesens und Gehaltes einer Sache,

einfacher

> die künstliche Zusammensetzung einer Sache aus anderen Stoffen

zu verstehen. Wer also aus Talg Butter und wer aus Weinstein, Alkohol, Zucker und den geeigneten Säuren Wein herstellt, begeht eine Nachmachung.

Größere Schwierigkeiten bietet die Verfälschung: Der § 146 Str.-G.-B. giebt bei der Münzfälschung eine Definition durch Aufführung der Mittel der Verfälschung. Sie bestehen darin, daß das echte Geld und das verrufene Geld durch eine Veränderung an demselben ersteres den Schein eines höheren Werthes, letzteres das Ansehen des noch geltenden Stückes erhält. Die Verfälschung beruht also hier allein darin, daß der geringwerthigen Münze der Schein des höheren Werthes verliehen wird, während der entgegengesetzte, offenbar auch eine Verfälschung enthaltende Fall, nämlich die Verringerung des höheren Werthes, mithin die Verschlechterung im § 150 Str.-G.-B. behandelt wird.

Auch der Entwurf zum Nahrungsmittelgesetz versuchte den Begriff der Verfälschung durch Angabe der Mittel zu definiren. Er schloß sich dabei im Wesentlichen der obigen Begriffsbestimmung des Strafgesetzbuches an, indem er zwei Arten der Verfälschung anerkennt, deren eine in der Werthverringerung, der Verschlechterung, deren andere in der Ver-

leihung eines besseren Scheines beruht. Der Entwurf lautete nämlich in § 10 Nr. 1 so:

wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht.

Diese Begriffsbestimmung erregte von Anfang an Bedenken. Zwar ist die erste Art der Verfälschung klar; sie besteht einfach in einer Verschlechterung, hervorgerufen durch eine Veränderung in der stofflichen Zusammensetzung. Dagegen blieb es zweifelhaft, was unter der zweiten Art der Verfälschung, der Erzeugung des besseren Scheines zu verstehen sei, ob insbesondere hier ebenfalls eine substantielle Veränderung vorausgesetzt werde. Die Motive helfen hierüber nicht hinweg, weil sie Nachmachung und Verfälschung ungetrennt von einander behandeln und an gemeinsamen Beispielen erläutern.

So führen sie aus, daß, wer einer Waare durch bloße Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht, wer z. B. Kunstbutter als Butter bezeichne, die Waare mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit versehe.

Vergl. die Motive in Goltdammer Archiv 27, S. 330, 331.

Jene Herstellung der Kunstbutter ist aber eine Nachmachung, während die Erzeugung des Scheines einer besseren Beschaffenheit nach dem Entwurf selbst als ein Mittel der Verfälschung in Betracht kommt.

Auch bei der Berathung des Gesetzes kam jener Zweifel zur Sprache. Der Kommissar des Bundesrathes verneinte bei der zweiten Art der Verfälschung die Voraussetzung einer substantiellen Veränderung. Er führte nämlich aus, daß, wie derjenige, welcher einem geringen Wein ein Bouquet zusetze und ihn mit dem Etikett „Hochheimer“ versieht, nach ungetheilter Meinung aller eine Verfälschung begehe, mit demselben Recht eine Verfälschung auch dann anzunehmen sei, wenn jemand, ohne daß er sich noch die Mühe nimmt, ein Bouquet hinzuzusetzen, einen geringen Wein ohne Weiteres als „Hochheimer“ etikettirt. Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, daß die Verfälschung immer eine substantielle Veränderung voraussetze, mithin nicht vorliege, wenn nur ein anderes Etikett gegeben werde. Mit Rücksicht hierauf wurde empfohlen, die im Entwurf versuchte Begriffsbestimmung ganz zu streichen, weil sonst Gefahr vorliege, daß der Richter einen Akt der Verfälschung auch dann annehmen werde, wenn Jemand durch ein irreführendes Etikett oder eine solche Emballage der Waare ohne an ihrer Eigenschaft selbst etwas zu verändern, doch den Schein einer besseren Beschaffenheit beilege. Die Möglichkeit eines solchen Mißverständnisses trug mit dazu bei, daß der Reichstag auf eine Definition ganz verzichtete und es dem Richter überließ, in einem jeden Falle selbst zu entscheiden, was Verfälschung sei.

Meyer und Finkelnburg 1. Ausgabe S. 55—57, Zinn und Haas 2. Ausg. S. 33, 34 und Entsch. des R.-G. 6, S. 53.

Geht man nun davon aus, daß die Definition des Entwurfs jene beiden Arten der Verfälschung als streng von einander unterschieden, sich gegenüber stellt, so können die unterscheidenden Merkmale nur liegen einmal im Resultat, d. i. bei der ersten Art die Verschlechterung, bei der zweiten Art der bessere Schein und dann in dem Mittel, durch welches jenes Resultat herbeigeführt wird. Dies Mittel aber ist bei der ersten Art der Verfälschung die Veränderung in der stofflichen Zusammensetzung, bei der zweiten Art eine Veränderung nicht in, sondern an der Substanz; eine solche Aenderung ist aber ebenfalls eine substantielle, denn sie betrifft beispielsweise das Aussehen, die Farbe, und das sind Eigenschaften der Substanz.

Auch vom höchsten Gerichtshof ist daran festgehalten, daß die Erzeugung eines besseren Scheines im Gegensatz zur bloßen Etikettirung, Emballirung oder sonstigen Bezeichnung zwar keine Aenderung in der stofflichen Zusammensetzung, wohl aber eine Manipulation an der Sache selbst voraussetze und ist daher in einem Falle, wo Rübenzucker als Kolonialzucker feilgehalten wurde, mangels einer Einwirkung auf die Sache selbst eine Verfälschung durch Beilegung eines besseren Scheines verneint, in anderen Fällen dagegen, wo todten Fischen durch Auffärben der Kiemen, dem älteren Fleisch und der älteren, verfärbten Wurst durch künstliche Mittel das Aussehen frischer Waare gegeben wurde, jene Art von Verfälschung durchaus bejaht worden.

Entsch. d. R.-G. Bd. 4 S. 435, Bd. 5 S. 179 und Bd. 6 S. 51.

Danach ist denn unter Verfälschung immer eine substantielle Veränderung zu verstehen, welche eintritt

1. in der Substanz selbst bei Verschlechterung mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen,
2. an der Substanz selbst bei Erzeugung eines besseren Scheines,

und es ist daher bei der Prüfung, ob im vorliegenden Falle objektiv eine Nachmachung oder Verfälschung anzunehmen, die Frage der Benennung, insbesondere der Etikettirung ganz auszuscheiden, denn sie berührt die Substanz nicht.

Nachmachung und Verfälschung ist nun immer das Ergebniß eines Vergleiches zwischen der Norm und Abweichung.

Der Vergleich mit einem derartigen positiven Ergebniß ist aber nur dann möglich, wenn der Norm ein spezifisches, dieselbe von anderen Sachen unterscheidendes Wesen beiwohnt; es würde also bei Sachen, welche einen spezifischen Charakter nicht haben — beispielsweise bei vielen Liqueuren von indifferenter Zusammensetzung und indifferenten Namen — eine Nachmachung oder Verfälschung gar nicht gedacht werden können. Daher ist im vorliegenden Falle bei jedem Stoffe zunächst das ihm innewohnende Wesen und dann das Vorhandensein einer Nachmachung oder Verfälschung und zwar der letzteren in beiden Arten festzustellen. Dabei wird zur Erleichterung einer etwaigen Nachprüfung eine Tabelle zu Grunde gelegt werden, welche der vereidete Bücherrevisor Grimm auf Grund der Verschnittbücher der Angeklagten angelegt hat, und welche mit Ausnahme einiger weniger Punkte, die einzeln Erwähnung finden werden, von den Angeklagten als richtig anerkannt worden ist. In der Tabelle sind die einzelnen Weine und Spirituosen unter dem Namen eines jeden Angeklagten der Nummernfolge nach aufgeführt und wird die letztere auch hier eingehalten werden.

I. Die Weine

gehören unzweifelhaft zu den Genußmitteln und können in Krankheitsfällen sogar zum Nahrungsmittel werden. Ein Unterschied ist hierin aber nicht zu machen, weil das Gesetz beide Ausdrücke als gleichwerthig behandelt. Weine können auch Gegenstand einer Nachmachung oder Verfälschung sein, denn es wohnt ihnen ein spezifisches Wesen inne, welches sie von anderen Nahrungs- oder Genußmitteln durchaus unterscheidet. Die Materialien zur technischen Begründung des Gesetzes definiren jenes spezifische Wesen als „Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes“ und verlangen daher de lege ferenda, daß der Name „Wein“ schlechthin nur einem Getränke gegeben werden dürfe, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.

Goltdammer S. 337, 420, 430, Zinn und Haas S. 65, 123, 140, Meyer und Finkelnburg S. 81, 132, 145.

Diese Begriffsbestimmung kann jedoch für richtig nicht angenommen werden, denn wäre sie es, so würde sie das unter gewissen Umständen aus der Gährung entstehende, des übermäßigen Säuregehaltes wegen völlig ungenießbare Produkt in den Begriff „Wein“ einschließen, andererseits all und jeden Zusatz zum Most und zum Wein ausschließen, so daß alle die sogenannten Süßweine, bei deren Herstellung Rosinen in Masse verwendet werden, ferner alle jenen ausländischen Weine, deren Transportfähigkeit einen Zusatz von Alkohol erfordert, unter den Begriff „Wein“ nicht mehr fallen würden, obwohl sie in Wirklichkeit doch immer dazu gerechnet werden. Das mit Rücksicht auf die bestehenden Zustände Unzutreffende der Definition wurde denn auch durch die Kommission von Fachleuten und Vertretern der Regierung, welche im Sommer 1883 auf Veranlassung des Reichskanzleramtes zusammentrat, anerkannt. Dieselbe schloß die Herstellung der Süßweine von jeden gesetzlichen Beschränkungen aus, jedoch nicht, weil dieselben unter den Begriff „Wein“ nicht gehörten, sondern weil die Lage gerade dieses Industriezweiges dessen Befreiung von jenen Beschränkungen nach Ansicht der Kommission erforderte. Dagegen beschloß die letztere, daß nur reiner, vergohrener Traubensaft im Handel und Verkehr den Namen „Naturwein“ führen dürfe; daß ferner alle chaptalisirten, gallisirten oder doch derartig verschnittenen Weine nur unter dem

Namen „Wein" in Verkehr gelangen sollten, daß endlich der Name „Wein" auch für die Flüssigkeiten zuzulassen sei, welche nach dem Verfahren des „Mouillirens" (Sprit- und Wasserzusatz) bereitet sind, sofern dieselben mindestens $^2/_3$ Naturwein enthielten.

Deutsche Weinzeitung 1884, Jahrgang 21 Nr. 17 und Nr. 20.

In der That liegt denn auch ein zwingender Grund zur Annahme jener lediglich auf dem Naturprozeß des Entstehens beruhenden Definition für den richterlichen Gebrauch nicht vor, denn die Aufgabe der technischen Kommission war es, bei den gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmitteln die bis dahin bekannt gewordenen Arten der Verfälschung festzustellen, damit ermessen werden könnte, ob mit Rücksicht auf die vielfachen Klagen über Verfälschung von Lebensmitteln Veranlassung zu einem gesetzgeberischen Einschreiten vorliege. — Zinn und Haas S 2. — Wollte die Kommission dieser lediglich den Zweck der Information verfolgenden Aufgabe gerecht werden, so mußte sie vor allen Dingen die beim Wein vorkommenden Zusätze feststellen und dabei ganz selbstverständlich vom reinen Naturprodukt ausgehen, denn nur so ließ sich ermessen, was Zusatz ist. Der Gesetzgeber und der Richter aber haben es nicht mehr mit dem Naturprozeß der Entstehung, sondern mit dem fertigen Wein, als einem Genußmittel, zu thun.

In dieser Beziehung greift das Gesetz in einen thatsächlich bestehenden Zustand ein, der sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat. Denn der Wein ist eines der ältesten Genußmittel; seine Bereitung hat eine Geschichte und es ist Thatsache, daß bei der Entstehung von Wein nicht allein der Naturprozeß der Gährung maßgebend ist, sondern daß nicht selten menschliche Kunst gezwungen ist, der Natur nachzuhelfen, indem sie dem Wein giebt, was die Natur ihm versagt hat, oder indem sie ihm entzieht, was die Natur ihm zuviel mitgegeben hat. Es ist ferner Thatsache, daß menschliche Kunst auch nach Beendigung jenes Naturprozesses dem Wein zu Theil werden muß, wenn er seinen Charakter als Genußmittel bewahren soll. Wein ist daher nicht nur jenes reine Naturprodukt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes, es sind dabei vielmehr auch die technischen Handhabungen zuzulassen, welche darauf gerichtet sind, jenem Naturprodukt den Charakter eines Genußmittels zu erhalten oder zu geben.

Nachmachung und diejenige Art der Verfälschung, welche in der Verleihung des Scheines einer besseren Beschaffenheit besteht, verbietet sich damit von selbst, während eine Veränderung in der stofflichen Zusammensetzung nur da als Verfälschung anzusehen sein wird, wo sie auf andere Ziele gerichtet ist, als auf die Förderung des Genußmittels in Entstehung, Entwickelung und Erhaltung.

Wein ist nun ein Gattungsbegriff. Nachmachung und Verfälschung ist aber nicht allein hierbei, sondern auch bei den einzelnen Arten möglich. Diese Arten unterscheiden sich — soweit es hier darauf ankommt, — nach dem Lande, der Gegend, dem Spezialort des Gewächses. Es würde also nicht Nachmachung der Gattung, sondern der Art sein, wenn französischer Wein lediglich aus Wein anderer Ursprungsländer, Bordeauxwein lediglich nur aus nordfranzösischen Weinen, Lafite aus Weinen anderer Spezialorte hergestellt wird. Es würde ferner eine Verfälschung der Art sein, wenn dem französischen Wein Erzeugnisse anderer Länder, wenn dem Bordeauxwein ein nordfranzösischer Wein, dem Lafite ein Wein anderen Spezialursprunges von geringerem Werth hinzugefügt wird. Ueberall ist jedoch, wie bei Erörterung der Begriffe von Nachmachung und Verfälschung hervorgehoben worden, vorausgesetzt, daß der von diesen Operationen betroffene Wein einen spezifischen, ihn von anderen Arten unterscheidenden Charakter trägt. Unzweifelhaft ist dies der Fall bei den sogenannten Originalgewächsen, die ihre Würde dem Spezialort des Ursprunges verdanken. Hier handelt es sich aber ausschließlich um Weine, die einem weiteren Ursprungsgebiet angehören, und bei solchen Weinen entstehen Zweifel; denn mit der Erweiterung des Ursprungsgebietes verringert sich die Zahl der charakteristischen Merkmale des Erzeugnisses und damit auch die Möglichkeit einer Nachmachung und Verfälschung. Ob eine solche der Gattung nach oder beim Verschneiden von Wein zu Wein der Art nach anzunehmen, wird nunmehr im Einzelfalle zu prüfen sein.

Wie nun die mündliche Prüfung ergeben hat, befinden sich unter den Weinen sogenannte Vorverschnitte, d. h. Weine, welche in bestimmter Weise zusammengesetzt wurden, um zum Verschneiden anderer Weine zu dienen, nicht aber, um als selbstständige Genußmittel in Handel und Verkehr zu kommen. Diese Vorverschnitte sind denn auch weder feilgehalten, noch verkauft worden, und ermangelt es daher bei ihnen verschiedener wesentlicher Voraussetzungen des Gesetzes, so daß insoweit Freisprechung erfolgen muß.

Es sind dies die Vorverschnitte:

1. bei Br. die Nr. 2, 4 bis 9, 11 bis 15, 18 bis 20, 22 bis 24, 26, 27, 29, 33, 34, 37, 39, 40 und 42;
2. bei J. die Nr. 107, 135 und 136.

Diese scheiden also hier von vornherein aus; dagegen unterliegen der ferneren Prüfung die folgenden Weine, bei welchen neben dem Produkt der Preis pro Flasche die einzelnen Bestandtheile und deren Volumprozente angegeben werden sollen:

A. französische Weine.

. . . .

B. Weißwein,

kommt nur vor beim Angeklagten Br. Nr. 41 als 2548 Liter Laubenheimer und Graacher à 1,20 Mark, bestehend aus: 1200 Ltr. Laubenheimer vom Vorverschnitt, 1200 Ltr. Rochusberger, 130 Litr. Wasser, 18 Ltr. Sprit und enthaltend Rhein- und Moselwein 62,04%, Grüneberger Mosel 31,40%, Sprit 0,81%, Wasser 5,75%.

Die geringfügige Mouillage enthält nach Ansicht der Strafkammer keine Verfälschung im Gattungsbegriff, es liegt aber auch solche in der Art nicht vor, denn dieser Wein stellte nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung ein sogenanntes „Moselblümchen" vor; dies jedoch bezeichnet keine besondere Art von Wein, sondern nur einen solchen von mosel-ähnlichem Charakter, und der letztere läßt sich jenem Wein nicht absprechen.

C. Die Süßweine,

wozu gehören der Ungarwein, Sherry, Portwein, Madeira und Barzelloner.

Die Angeklagten Br. und J., welche bei diesen Weinen allein interessiren, erachten bei den letzteren eine Nachmachung oder Verfälschung für ausgeschlossen, weil dieselben bereits an der Quelle künstlich hergestellt wurden und deshalb eine gleiche Herstellung auch in Deutschland möglich und erlaubt sein müsse. Jene thatsächliche Voraussetzung ist richtig und wird auch von den darüber vernommenen Sachverständigen bestätigt. Bei diesen Weinen kommt es nämlich darauf an, einen Theil des Zuckers unvergohren im Weine zu erhalten, und dies geschieht dadurch, daß bereits dem Moste eine gewisse Quantität Alkohol zugesetzt wird, denn dieser Zusatz läßt den Zucker nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz vergähren. Es kommt bei jenen Weinen ferner darauf an, den Zucker, wenn er der Traube von Natur nicht gegeben war, entweder als solchen oder in Form von Rosinenmus dem Most hinzuzusetzen, und es kommt endlich darauf an, dem fertigen Wein einen bestimmten Gehalt an Zucker zu gewähren, wenn er ihn in Folge der Gährung verloren hat, und dazu dienen vornehmlich Verschnitte mit griechischen und ähnlichen Weinen, die aus Rosinen hergestellt werden. Soll der fertige Wein aber in das Ausland gehen, so bedarf er behufs des Transportes abermals eines Verschnittes mit Alkohol, denn sonst würde er den Transport nicht aushalten. Aus diesen Gründen erklären die Sachverständigen alle die geringen Weine — und es kommt auch hier nur auf solche an — für Kunstgemische, welche nicht zu beanstanden seien, weil die Weine nicht anders bereitet werden könnten, und war dies auch wohl der Grund, aus welchem die Weinkommission vom Jahre 1883 empfahl, die Süßweine von allen gesetzlichen Beschränkungen zu befreien.

Es wird indessen auch hier im Einzelfalle zu prüfen sein, ob Nachmachung oder Verfälschung vorliegt.

Im Einzelnen kommen zur Sprache:

1. Die Ungarweine unterlagen bei der mündlichen Verhandlung einer eingehenden Prüfung, weil es insbesondere den Gebrüdern J. zum Vorwurf gemacht worden war, daß sie verfälschten Ungarwein an das städtische Lazareth zum Genuß für die Kranken geliefert hätten. Es ist daher hier auf diese Weine näher einzugehen. Ihre Entstehung ist nach dem Gutachten der darüber vernommenen Sachverständigen die folgende:

Zu unterscheiden sind zunächst die Ober- und die Nieder-Ungarweine und bei jeder Kategorie wiederum süße und herbe. Hier handelt es sich nur um die süßen. Der Oberungar entsteht nur auf einem kleinen Fleck Erde Oberungarns „Hegyallya" genannt. Nur bei dieser Traube bilden sich im Herbst die sogenannten Trockenbeeren, welche zusammengeschrumpft und sehr zuckerhaltig sind. Die letzteren werden zuerst gepflückt und geben in Bottiche gethan einen spärlichen Saft von sich, welcher den edelsten Wein, die sogenannte „Essenz" liefert. Die Trockenbeeren werden sodann zu einem Mus zerrieben, nach bestimmtem Verhältniß dem aus den übrigen Beeren gekelterten frischen Most hinzugethan; sie vergähren mit ihm und liefern die verschiedenen Oberungarweine. Dies sind Naturweine, die deshalb im Handel einen ganz bedeutenden Preis haben. Der Niederungarwein erzeugt keine Trockenbeeren; es werden daher, um den nöthigen Zuckergehalt zu erzielen, dem Most Rosinen von Samos, Smyrna und anderen Orten, zu einem Mus zerrieben, hinzugesetzt. Auch Zusätze von Sprit und anderen Ingredienzien kommen beim Most sowohl, wie beim fertigen Weine vor, indessen lassen die letzteren sich nicht näher bestimmen, weil sie Geheimniß eines jeden Fabrikanten sind.

Diese Ungarweine stellen kein reines Naturprodukt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes dar und erreichen doch nach Deutschland importirt einen Preis, welcher der wirthschaftlichen Lage wohl des größten Theils der Konsumenten nicht entspricht. Es liegt eben ein Bedürfniß nach einem billigen Genußmittel vor und deshalb haben sich auch in Deutschland verschiedene Behandlungsweisen herausgebildet, welche diesem Preisbedürfniß zu genügen bestrebt sind. Worin sie aber bestehen, das läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, weil ein jeder Fabrikant darin sein Geheimniß sucht. . . . .

Bei allen diesen Ungarwein-Verschnitten der Angeklagten Br. und J. ist vorweg zu bemerken, daß der dazu verwendete Muskat kein Wein aus der Muskateller Traube ist, denn eine solche kommt kaum mehr vor. Er wird vielmehr anderweit zusammengesetzt, so in Grüneberg aus einer Mouillage des Grünebergers mit Zucker und Spritwasser und dient zum Verschneiden insbesondere von Süßweinen.

2. „Sherry", ein spanischer Wein aus Xeres, kommt vor bei den Angeklagten:

a) Br. unter

Nr. 21. 1630 Liter à 2 M., enthaltend 700 Liter pale Sherry, 500 Liter Most Sherry, 200 Liter herben Ungar vom Vorverschnitt, 200 Liter blanc Druf, 30 Liter Sprit und bestehend aus: Sherry 73,62%, Ungar 4,80%, Bardascogner 6,76%, Druf 12,27%, Grüneberger 0,68%, Sprit 1,87%.

b) J. unter

Nr. 133. Ca. 50 Liter à 1,50 M., enthaltend 30 Liter Sherry, 20 Liter Grüneberger, 3 Flaschen Sprit und bestehend aus Sherry 57,69%, Grüneberger 38,46%, Sprit 3,85%.

Nr. 134. 1 Oxhoft à 1,50 M., enthaltend 7 Kannen Grüneberger, 10 Kannen Sherry, 1 Kanne Sprit und bestehend aus Sherry 55,56%, Grüneberger 38,89 %, Sprit 5,55%.

Die Sachverständigen beanstanden alle diese Verschnitte nicht und auch der Gerichtshof nimmt weder Nachmachung noch Verfälschung an, die erstere selbstverständlich nicht, da der Wein nicht künstlich aus lauter fremden Stoffen zusammengesetzt ist und Verfälschung nicht einmal, weil dem Wein nicht der Schein einer besseren Beschaffenheit beigelegt ist und dann, weil in der Art der Zusammensetzung eine Verschlechterung nicht liegt. Denn der Br.'sche Wein enthält 98,13% reinen Wein, darunter zum weitaus überwiegenden Theil (80,38%) spanischen Wein und darunter wiederum 73,62% reinen Sherry, während die Zusätze von Ungarwein und Druf erfolgten, um den lediglich behufs des Transportes erforderlich gewesenen Alkoholgehalt um Einiges wieder herabzusetzen. Die J.'schen Sherrys dagegen sind nach Ueberzeugung der Sachverständigen sehr gute Weine gewesen; diese aber enthalten, abgesehen von dem Alkoholzusatz zum Zweck des Transportes, reichlich Bernsteinsäure, deren Geschmack durch den Grüneberger herabgesetzt werden soll. Die Strafkammer erachtet daher in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen diese Verschnitte für zweckentsprechende.

3. Die rothen und weißen Portweine sind portugiesische Gewächse mit den Ausschiffungshäfen Oporto und Lissabon, von deren ersterem sie den Namen haben.

Hier kommen sie vor in folgender Zusammensetzung:

a) bei Br. unter

Nr. 25. 2510 Liter façon à 1,50 Mark, enthaltend 1150 Liter süß Priorato, 300 Liter Benicarlo, trocken, 580 Liter Priorato, 400 Liter Wasser, 80 Liter Sprit, in Volumprozenten: Priorato 68,92, Benicarlo 11,95, Sprit 3,19, Wasser 15,94.

Nr. 28. 1950 Liter façon à 2 M., enthaltend 1500 Liter Lissaboner Portwein, 200 Liter herber Ungar vom Vorverschnitt, 200 Liter Wasser, 50 Liter Sprit und bestehend aus Portwein 76,92 %, Bardascogner 5,65 %, Ungarwein 4,01 %, Grüneberger 0,57 %, Sprit 2,59 %, Wasser 10,26 %.

Nr. 30. 1490 Liter à 2 M., enthaltend 450 Liter Portwein, 350 Liter Corvo, 500 Liter Mistella, darin 1/4 Vals, 100 Liter Wasser, 50 Liter Sprit, 40 Liter Zuckersaft und bestehend aus Portwein 30,20 %, Corvo 23,49 %, Mistella 25,17 %, Vals 8,39 %, Sprit 3,36 %, Wasser 6,71 %, Zuckersaft 2,68 %.

b) bei J.

Nr. 140. 11 1/3 Oxhoft weiß à 2 M., enthaltend 7 2/3 Oxhoft Portwein vom Vorverschnitt, 3 2/3 Oxhoft desgl. und bestehend aus Portwein 21,40 %, Sherry 21,48 %, Valencia 2,08 %, Vals 23,08 %, Pontac 0,57 %, Leiwener Mosel 0,50 %, Priorato 1,98 %, Lissaboner 2,92 %, Portwein-façon 1,95 %, Druf 0,57 %, Sprit 5,69 %, Wasser 17,80 %.

Nr. 139. 8 Oxhoft weiß à 2 M., enthaltend 2 Oxhoft Portwein vom Vorverschnitt, 6 Oxhoft Portwein desgl. und bestehend aus Portwein 24,23 %, Sherry 27,45 %, Valencia 0,77 %, Vals 10,64 %, Pontac 0,21 %, Leiwener Mosel 2,31 %, Priorato 0,73 %, Lissaboner 13,56 %, Portwein façon 9,09 %, Druf, 0,21 %, Sprit 2,10 %, Wasser 8,70 %.

Nr. 145. Ca. 8 Both à 1,50 M., enthaltend 1 Both Mistella, 1 Both Portwein, 2 1/2 Both Lissaboner, 1/2 Both Vals, 1 Pipe Marsala, 1 Pipe Teneriffa, 1 Both Wasser, 8 Kannen Sprit und bestehend aus Portwein 12,65 %, Vals 6,33 %, Mistella 12,65 %, Teneriffa 10,84 %, Malvasier 31,63 %, Marsala 10,80 %, Sprit 2,41 %, Wasser 12,65 %.

Die Sachverständigen lassen alle diese Portweine unbeanstandet, indem sie bei dem Feuer der Grundweine die stattgehabte Mouillage für zweckdienlich erachten, und auch der Gerichtshof erachtet die Weine weder für nachgemacht, noch verfälscht. Fragt man nämlich nach der Norm, von welcher hier abgewichen sein soll, so handelt es sich um einen Wein bestimmten Charakters, welcher daher seinen Namen trug, daß er ursprünglich nur in der Umgegend von Oporto vorkam und von dort verschifft wurde. Bei allen diesen Weinen aber verliert der Specialort der Entstehung seine Bedeutung, wenn im Laufe langjähriger Kultur und Entwickelung auch andere Landstriche den Wein gleichen Charakters erzeugen. Der Wein trägt dann allerdings vom ursprünglichen Specialort seinen Namen, ohne doch der Entstehung nach an jenen Ort gebunden zu sein. Heute hat man daher Portwein nicht allein den jetzt noch in der Gegend von Oporto wachsenden und von dort exportirten, sondern — und dies besonders in den hier zur Sprache kommenden billigen Preislagen — jeden vorzugsweise spanischen oder portugiesischen Wein vom Charakter des Portweins zu verstehen. Der letztere läßt sich den Br.'schen und J.'schen Verschnitten nicht absprechen und sind dieselben daher ebenfalls zu den Portweinen zu rechnen.

4. Madeiraweine kommen vor:

a) bei Br.

Nr. 38. 1580 Liter Madeira-Teneriffa à 1,50 M., enthaltend 1200 Liter Marsala aus Palermo, 50 Liter Samos (Smyrna) Malvasier, 230 Liter diverse Weißweine und Druf, 70 Liter Wasser, 30 Liter Sprit und bestehend in Volumprozenten aus Marsala 75,93, Weißwein und Druf 14,56, Samos 3,16, Sprit 1,90, Wasser 4,43.

b) bei J.

Nr. 149. 3 Both Madeira à 2 M., enthaltend 24 Anker Madeira, 12 Anker feiner Madeira, 5 Anker Wasser, 1 Anker Sprit und enthaltend Madeira 85,71 %, Sprit 2,38 %, Wasser 11,90 %.

Nr. 150. 3 Both Madeira à 1,50 M., enthaltend 34 Anker Madeira, 2 Anker feinen Madeira, 5 Anker Wasser, 1 Anker Sprit und bestehend aus Madeira 85,71 %, Sprit 2,38 %, Wasser 11,90 %.

Was den Br.'schen Verschnitt betrifft, so ist er nur irrigerweise unter die Madeiraweine aufgenommen, weil er im Verschnittbuch so bezeichnet worden war. In der That aber sollte er, wie die mündliche Verhandlung ergeben hat, einen Marsalawein mit Madeirageschmack darstellen; der Wein wurde deshalb später auch unter dem Etikette „Marsala-Madeira" feilgehalten. Nachmachung und Verfälschung liegen daher nicht vor, und zwar in der Gattung nicht, weil der Wein zu 93½ % aus reinem Wein besteht und die Mouillage durch das Feuer der Grundweine erfordert wurde; der Art nach nicht, weil „Marsala-Madeira" eine solche besondere Art nicht darstellt.

Die beiden J.'schen Madeiraverschnitte sind im Gehalte an Volumprozenten einander gleich. Sie enthalten reinen Madeira, der nur mittels Mouillage behandelt worden ist; diese aber war zweckdienlich, weil sie durch das Feuer der Grundweine erfordert wurde — ein Feuer, welches denselben in diesem Maße von Natur gar nicht beiwohnt, vielmehr durch den zum Zweck des Transportes im Ursprungslande bereits erfolgten Zusatz von Alkohol erst erzeugt wurde. Eine Herabsetzung dieses Alkoholgehaltes durch Mouillage giebt daher dem Wein einen Theil seines ursprünglichen Charakters zurück. Aus diesen Gründen nimmt der Gerichtshof auch hier weder Nachmachung, noch Verfälschung an.

5. Der Barceloner kommt nur vor bei J. Nr. 137: 1 Oxhoft für Königsberg à 1,10 Mark enthaltend: 4 Kannen Vals blanc, 1 Kanne Marsala, 13 Kannen Muskat, bestehend aus: Malaga 0,59 %, Vals 29,18 %, Marsala 9,09 %, Grüneberger Muskat 36,11 %, französischer Sprit (Armaniac) 0,23 %, Sprit 3,93 %, Wasser 17,64 %, Zucker 3,13 %.

Die mündliche Verhandlung hat nicht ergeben, daß in Barcelona ein Wein von bestimmter Art erzeugt und hierher ausgeführt wird. Dagegen hat sie ergeben, daß dieses „Barceloner" genannte Getränk seit langen Jahren fast ausschließlich in Königsberg und Umgegend genossen wird, und daß man dort darunter nicht etwa einen Wein von bestimmter Art, insbesondere keinen Wein aus Barcelona, sondern allgemein ein Gemisch von Weinen versteht, an welches man sich gewöhnt hat. Dann aber fehlen diesem Gemisch bestimmte spezifische Eigenschaften, deren Vorhandensein eine Nachmachung oder Verfälschung überhaupt erst denkbar macht. Die letzteren werden daher durch den Gerichtshof hier nicht angenommen.

II. Die Spirituosen.

Als solche kommen hier Cognac, Rum und Arrak bei den Angeklagten U. und J. in Betracht. Eine Begriffsbestimmung rücksichtlich dieser Stoffe geben die Materialien des Gesetzes nicht, indessen stehen dieselben erfahrungsmäßig fest. Es sind ursprünglich Destillate, welche sich je nach dem dazu verwendeten Rohstoffe von einander unterscheiden. Die letzteren sind entweder alkohol- oder zucker- oder stärkemehlhaltig und wird dementsprechend aus Traubenwein der Cognac, aus Zuckerrohrmelasse der Rum, aus Reis der Arrak gewonnen.

Vergl. auch König, Chemie der Nahrungsmittel. Bd. II S. 467, 469.

Diese Fabrikate sind an den Ort des Rohstoffes gebunden und wird man daher in Deutschland Rum oder Arrak nicht wohl fabriciren können. Beim Cognac indessen, der seinen Namen daher trägt, daß er ursprünglich im südlichen Frankreich aus dortigem Traubenwein destillirt wurde, läßt sich nicht absehen, warum er nicht überall da fabricirt werden sollte, wo dazu geeignete Trauben wachsen. Dazu kommt, daß nach dem Ergebniß des Sachverständigenbeweises bei gesteigertem Konsum und in Folge der durch die Verwüstungen der Reblaus verringerten Produktion der Cognac geringerer Qualität schon im Ursprungslande unter Zusatz von deutschem Kartoffelsprit hergestellt wird und zwar deshalb gerade von deutschem Kartoffelsprit, weil dieser sich am leichtesten von den darin enthaltenen Fuselölen reinigen läßt. Auf der anderen Seite wiederum wird Cognac seit Jahren auch in Deutschland, beispielsweise in Grüneberg aus dortigen Weinen unter Zusatz von französischem Cognac hergestellt. Es muß daher mit demselben Recht, wie der deutsche Wein überhaupt Wein ist, so auch der deutsche Cognac zu den Cognacs gerechnet werden.

Die Frage nun, ob diese drei Stoffe Cognac, Rum und Arrac überhaupt zu den Genußmitteln zu rechnen, ist deshalb zweifelhaft geworden, weil der Alkoholgehalt für den gewöhnlichen Genuß im täglichen Leben ein zu hoher ist.

So kommt Cognac mit 60—62 % Alkohol von der Blase, Rum wird mit 74 % Alkohol importirt und Arrak enthält etwa 60 % Alkohol. Außerdem hat nach dem Gutachten der Sachverständigen der echte Rum einen so ausgeprägten Ledergeschmack, daß er so, wie er ist, kaum genossen werden kann. Die Strafkammer ist daher der Ansicht, daß alle diese Flüssigkeiten zum Genuß in reinem Zustande nicht bestimmt sind, vielmehr theils als Würze (zum Thee und bestimmten Speisen) dienen, theils auch für den Fall des Genusses als Branntwein auf eine Herabsetzung des Alkoholgehaltes — beim Rum auch des Ledergeschmackes — angewiesen sind. Eigentlich soll also aus ihnen ein Genußmittel erst hergestellt werden und dies geschieht durch Verdünnung. Allerdings entsteht nun die Frage, ob solche Verdünnung dem Konsumenten je nach Bedarf nicht selber zu überlassen ist. Andererseits ist aber wiederum nicht abzusehen, warum — da der Handel den Zwecken des Konsumenten dienstbar ist — nicht schon der Händler Verschnitte vornehmen soll, wie sie dem Bedürfniß und dem Geschmack des Konsumenten entsprechen. Derartige Verschnitte sind schon lange vor Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes als Handelsartikel gang und gebe gewesen, und sie hatten sich schon lange vorher im Gegensatz zu jenen importirten Urstoffen zu einer anderen Art von Genußmitteln herausgebildet, welche den Urstoff in einer nur vom wirthschaftlichen Bedürfniß des Konsumenten begrenzten Versetzung mit anderen geeigneten Stoffen enthält, und diese Art von Genußmittel ist so selbstständiger Natur geworden, daß, wer importirte Waaren haben will, dies bei den dafür nothwendigen Preisen ausdrücklich sagt, und daß derjenige, welcher einfach eine Flasche Cognac, Rum oder Arrak fordert, im Allgemeinen weiß, daß er nicht das reine Destillat aus Zuckerrohr, Reis oder Traubenwein, sondern ein Gemisch mit diesem Destillat erhält.

Hier handelt es sich um folgende Gemische:

D. Die Cognacs, enthaltend:

Nr.	Bestandtheile	In Volumprozenten		
		Cognac	Wasser	Sprit
	a) bei U.:			
11	170 Liter à 1,50 M. bestehend aus: 81 Liter Cognac, 26 Liter Sprit, 63 Liter Wasser	47,65	37,06	15,29
12	170 Liter à 1,50 M. bestehend aus: 70 Liter Cognac, 34 Liter Sprit, 66 Liter Wasser	41,18	38,82	20
13	Genau wie Nr. 12	41,18	38,82	20
14	170 Liter à 1,50 M., enthaltend: 72 Liter Cognac, 36 Liter Sprit, 62 Liter Wasser	42,35	36,47	21,18
15	Genau wie Nr. 14	42,35	36,47	21,18

Nr.	Bestandtheile	In Volumprozenten Cognac	Madeira	Malaga	Vals	Sprit	Wasser
	b) bei J.:						
5	16 Anker à 2 Mark, bestehend aus: 20 Kannen Cognac, 16 dgl. Sprit, 2 dgl. Madeira, 9 dgl. Wasser, 6 Quart Malaga . .	42,02	4,20	1,26	—	33,61	18,91
6	6 Oxhoft à 2 Mark, enthaltend: 45 Kannen Cognac, 35 dgl. Sprit, 5 dgl. Vals, 23 dgl. Wasser	41,66	—	—	4,63	32,40	21,29
7	4/2 Stück à 2 Mark, enthaltend: 37 Kannen Cognac, 39 dgl. Sprit, 1 dgl. Malaga, 3 dgl. Vals blanc, 28 dgl. Wasser . .	34 25	—	0,92	2,77	36,11	25,92

Nr.	Bestandtheile	In Volumprozenten Cognac	Madeira	Malaga	Vals	Corvo	Sprit	Wasser	Essenz	Zucker	Grüneberger
8	16 Anker à 1,50 Mark, enthaltend: 15 Kannen Cognac vom Verschnitt, 19 Kannen Sprit, 2 dgl. Madeira, 14½ dgl. Wasser, 6 Quart Malaga	29,35	9,91	1,17	—	—	37,18	28,37	—	—	—
9	16 Anker à 1,50 Mark, enthaltend: 15 Kannen Cognac vom Verschnitt, 19 Kannen Sprit, 2 dgl. Madeira, 14½ dgl. Wasser, 6 Quart Malaga, 1 Liter Essenz	29,30	3,34	0,54	—	0,31	37,29	28,96	0,17	0,06	—
10	6 Oxhoft à 1,50 Mark, enthaltend: 30 Kannen Cognac, 46 dgl. Sprit, 4 dgl. Vals, 28 dgl. Wasser	27,78	—	—	3,70	—	42,59	25,93	—	—	—
11	8 Oxhoft à 1,50 Mark, enthaltend: 30 Kannen Cognac, 46 dgl. Sprit, 4 dgl. Vals, 28 dgl. Wasser, 36 dgl. Cognac aus Grüneberg	20,83	—	—	2,78	—	31,25	19,44	—	—	25,00
12	32 Anker à 1,20 Mark, enthaltend: 20 Kannen Cognac vom Verschnitt, 46 Kannen Sprit, 4 dgl. Madeira, 29 dgl. Wasser, 12 Quart Malaga	19,96	3,99	1,20	—	—	45,91	28,94	—	—	—

Nr.	Bestandtheile	In Volumprozenten Cognac	Vals	Grüneberger	Sprit	Wasser	Essenz
17	16 Anker à 80 Pf., bestehend aus: 24⅔ Kannen Sprit, 6 dgl. Cognac-Verschnitt, 2 dgl. Vals, 15⅓ dgl. Wasser, 1 Liter Essenz . . .	12,47	4,15	—	51,29	31,88	0,18
18	31 Anker à 80 Pf., bestehend aus: 15½ Anker Cognac, alter Verschnitt, 15½ Anker Grüneberger Cognac . . .	6,24	2,08	50,00	25,65	15,94	0,09
14	5 Oxhoft à 1,20 Mark, bestehend aus: 17 Kannen Cognac, 45 dgl. Sprit, 4 dgl. Vals, 24 dgl. Wasser . . .	18,89	4,44	—	50,00	26,67	—
15	7 Oxhoft à 1,20 Mark, bestehend aus: 17 Kannen Cognac vom Verschnitt, 45 Kannen Sprit, 4 dgl. Vals, 24 dgl. Wasser, 2 Oxhoft Grüneberger-Cognac . . .	13,49	3,18	28,57	35,71	19,05	—

Nr.	Bestandtheile	In Volumprozenten Cognac	Madeira	Malaga	Corvo	Sprit	Wasser	Essenz	Zucker
13	32 Anker à 1,20 Mark, bestehend aus: 20 Kannen Cognac vom Verschnitt, 46 Kannen Sprit, 4 dgl. Madeira, 29 dgl. Wasser, 12 Quart Malaga, 2 Liter Essenz . .	19,92	3,41	0,55	0,32	46,00	25,53	0,17	0,06
16	16 Anker à 80 Pf., bestehend aus: 23⅔ Kannen Sprit, 17⅓ dgl. Wasser, 7 dgl. Cognac-Verschnitt, 4 Quart Malaga, 1 Liter Essenz . .	14,44	—	0,38	0,22	48,87	35,87	0,18	0,04

E. Die Rums:

Nr.	Bezeichnung	Gehalt an Volumprozenten: Rum	Arrak	Sprit	Wasser
	a) bei U.:				
17	110½ Liter à 2 Mark pro Liter	38,91	6,34	34,39	20,36
18	105 " " 2 " " "	35,71	11,43	34,29	18,57
19	108 " " 2 " " "	84,72	11,11	29,17	25,00
20	310 " " 1,50 " " "	23,06	5,32	47,10	24,52
21	314 " " 1,50 " " "	22,77	5,26	47,45	24,52
22, 23	310 " " 1,50 " " "	21,77	7,26	46,94	24,03
24	315 " " 1,50 " " "	21,90	7,30	41,90	28,88
25	401 " " 1,50 " " "	21,94	7,23	41,89	28,92
26	317 " " 1,25 " " "	16,22	3,16	48,26	31,86
27	317 " " 1,25 " " "	16,22	3,16	48,26	31,86
		Rum-Basis oder Rum-Essenz	Vanille-Essenz	Sprit	Wasser
28	191 Liter à 60 Pf. pro Liter	0,58	0,01	62,95	36,44
		u. Spuren	v. Rosinen	und Johan	nisbrod
29	303 " " 1 M. " "	0,99	—	62,71	36,30
30	303 " " 1 " " "	0,99	—	62,71	36,30
31	50½ " " 45 Pf. " "	0,99	—	46,86	52,15
32	318 " " 45 " " "	0,94	—	46,86	52,20

Nr.	Bezeichnung	Gehalt in Volumprozenten: Madeira	Corvo	Malaga	Rum	Arrak	Sprit	Wasser	Essig	Zuckerlösung
	b) bei J.:									
21, 22	8 Anker à 2 Mark; 16 " " 2 "	1,67	—	—	32,16	13,15	37,56	15,33	0,13	—
23	1 Stück " 2 "	1,64	—	—	30,10	13,57	38,74	15,81	0,14	—
24, 25	16 Anker " 2 "; 16 " " 2 "	—	0,52	0,91	35,49	9,77	37,77	15,45	—	0,11
26	16 " " 2 "				genau	ebenso				
27, 28	32 " " 2 "	—	—	1,27	32,45	9,64	40,59	16,00	—	0,05
31	9 Oxhoft " 1,50 "	2,31	—	—	14,33	16,64	47,45	19,10	0,17	—
32	5 " " 1,50 "	1,73	—	—	10,75	18,73	49,13	19,53	0,13	—
33	18 " " 1,50 "	0,99	—	0,92	15,73	13,89	49,29	19,09	0,09	—
34	9 " " 1,50 "	2,10	—	—	14,30	16,61	47,43	19,36	0,16	—
35	18 " " 1,50 "	1,98	—	—	14,33	16,64	47,50	19,38	0,17	—
36	18 " " 1,50 "	1,98	—	—	14,35	16,67	47,59	19,41	—	—
37, 38	18 " " 1,50 "; 9 " " 1,50 "	—	0,66	1,15	18,52	12,35	47,70	19,49	—	0,13
39	18 " " 1,50 "	—	—	1,56	16,86	11,87	4,96	19,67	—	0,08
40	30 " " 1,50 "	—	—	Vals 2,22	11,09	19,40	47,86	19,22	0,21	—
41	9 " " 1,50 "	—	—	Malaga 1,87	16,85	11,86	49,92	19,34	—	0,16
44	9 " " 1,00 "	—	—	1,89	13,21	5,66	56,60	22,64	—	—
45	13⅛ " " 1,00 "	—	—	1,42	9,91	10,49	55,99	22,19	—	—
46	18 " " 1,00 "	—	—	1,89	11,32	7,55	56,60	22,60	—	—

Nr.	Bezeichnung	Gehalt in Volumprozenten: Malaga	Corvo	Rum	Arrak	Sprit	Wasser	Zucker
47	18 Oxhoft à 1 Mark	0,87	0,50	11,18	7,45	56,03	23,87	0,10
48	18 " " 1 "	0,87	0,50	11,11	7,41	57,68	24,35	0,10
49	18 " " 1 "	0,93	—	9,33	6,84	57,53	25,19	0,18
50	18 " " 1 "	1,24	—	9,30	6,82	57,35	25,11	0,18
		Rumessenz						
51	16 Anker " 80 Pf.	0,15	—	9,17	—	64,36	26,52	—
52	2 Stück " 80 "	0,15	—	7,99	—	65,21	26,65	—
53, 54	16 Anker " 80 "; 16 " " 80 "	0,15	—	9,45	—	64,17	26,23	—
			Rum-druf					
55	28 " " 80 "	0,10	3,46	5,36	—	61,25	28,89	0,92
56	9 Oxhoft " 60 "	0,16	—	0,92	—	70,21	28,71	—
57, 58	9 " " 60 "; 9 " " 60 "	0,16	—	1,22	—	70,01	28,61	—
					Kassiaöl			
59	9 " " 60 "	0,10	3,66	—	0,001	64,72	30,52	0,97
60	9½ " " 60 "	0,11	6,03	1,21	—	61,53	30,16	0,96

F. Die Arraks.

Nr.	Bezeichnung	Gehalt in Volumprozenten			
		Arrak	Arrak-Essenz	Sprit	Wasser
	a) bei U.:				
36	17 Liter à 1,50 Mark pro Liter	50,00	—	25,00	25,00
37	17 „ „ 1,50 „ „ „	50,00	—	32,35	17,65
38	22 „ „ 1,00 „ „ „	22,69	0,18	45,37	31,76
	b) bei J.:				
62	16 Anker à 1,50 Mark pro Liter	43,75	—	37,50	18,75
63	2 Legger à 1,50 „ „ „	43,75	—	35,42	20,83

Rücksichtlich aller dieser Gemische entsteht nun die Frage, ob ihnen ein spezifischer Charakter inne wohnt, bei dessen Vorhandensein allein nur eine Nachmachung oder Verfälschung als möglich gedacht werden kann. Die Frage ist zu einem Theile zu bejahen, denn der Charakter jener Flüssigkeiten als Mischung setzt immer voraus, daß wirklicher Cognac, echter Rum und Arrak überhaupt darin enthalten ist. Da nun aber weder die Massen dieser Grundstoffe, noch auch die Masse und die Arten der sonst zur Mischung verwendeten Stoffe an eine andere Grenze gebunden sind, als an den Geschmack und das Preisbedürfniß des Konsumenten, beide Voraussetzungen aber je nach der Person des Konsumenten höchst variabele sind, so wohnt dem Gemisch selbst, abgesehen vielleicht vom Geschmack, eine bestimmte Norm nicht bei und es kann daher, da jene Mischungen den Geschmack des Grundstoffes besitzen, im Uebrigen eine Abweichung von der Norm, eine Nachmachung oder Verfälschung nicht festgestellt werden, wobei indessen vorausgesetzt wird, daß von jenen Urstoffen überhaupt etwas in den Mischungen vorhanden ist. Hiernach ist Nachmachung und Verfälschung zu verneinen bei allen Cognacs und Arraks sowie bei den Rums des U. Nr. 17 bis 27 und bei den Rums des J. Nr. 21 bis 55, denn diese Mischungen enthalten den Grundstoff in verschiedenen Mengen, welche ausreichen, ihnen den Geschmack des betreffenden Grundstoffes zu geben. Dagegen ist in den U.'schen Rums Nr. 28 bis 32 gar kein Rum und in denen der Angeklagten J. Nr. 56 bis 60 ein so geringer Gehalt an Rum vorhanden, daß derselbe in der Masse verschwindet. Dafür kommt in diesen Mischungen Rumessenz und Rumbasis vor, d. h. Stoffe, welche den Rumgeschmack erzeugen sollen. Hier aber, sowie auch bei den J.'schen Rums Nr. 51 bis 55 liegt eine Nachmachung oder Verfälschung deshalb nicht vor, weil diese Mischungen gar nicht als Rum, sondern als sogenannter „Trinkrum" d. h. als ein Schnaps mit Rumgeschmack hergestellt wurden, der hier zu Lande dem Konsumenten zur Vermischung mit dem Kartoffelspiritus dient. Ein solcher Schnaps aber entbehrt jeden spezifischen Charakters und kann deshalb ebenfalls nicht Gegenstand einer Nachmachung oder Verfälschung sein. — . . . .

Kongresse.

Frankreich. Vom 25. bis 31. Juli 1888 soll in Paris ein aus Aerzten und Thierärzten zusammengesetzter Kongreß zur Berathung über die Tuberkulose des Menschen und der Thiere, insbesondere über die Schädlichkeit des Genusses von Fleisch und Milch tuberkulöser Thiere, abgehalten werden. — Der 5. internationale thierärztliche Kongreß soll nach den Beschlüssen des vorbereitenden Komités im September 1889 zu Paris stattfinden. Zum Präsidenten des Komités ist Chauveau gewählt.

(Recueil de Méd. vét. No. 20. 1887.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Ergebnisse, die, der Unterrichts-Statistik im Königreich Bayern für das Schuljahr 1884/85. 52. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München. 1887. 8°.

Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1885. Herausgegeben von dem Königlich Preußischen Meteorologischen Institut durch Wilhelm von Bezold. Berlin. 1887. 4°.

Erhebung, die, über die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse in Italien. Rom. 1886. 3 Bände. Besprochen von Dr. Heinrich Rauchberg. Wien. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Ertl, Dr. Moriz. Uneheliche Geburten und Legitimation. Wien. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Geißler, Dr. Arthur. Die Sterblichkeit und Lebensdauer der sächsischen Aerzte. Leipzig. 1887. 8°.

Gemeinde-Verzeichniß für das Königreich Bayern. Heft 53 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München. 1887. 4°.

Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen im Regierungsbezirk Liegnitz mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1883, 1884 und 1885 von Dr. Philipp. Liegnitz. 1886. 8°.

Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen des Regierungsbezirks Bromberg in den Jahren 1883 bis 1886, erstattet von Dr. Strahler. Bromberg. 1887. 8°.

Generalbericht über die Verwaltung der Medizinal-Angelegenheiten im Regierungsbezirk Breslau. Erstattet von Dr. E. Wolff. Breslau. 1887. 8°.

Gesammt-Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein, die Jahre 1883, 1884 und 1885 umfassend. Von Dr. J. Bockendahl. Kiel. 1887. 4°.

Geschichts- und Hauskalender, Herzogl. Sachsen-Altenburgischer vaterländischer, auf das Jahr 1887. Altenburg. 4°.

Gesundheitswesen, das öffentliche, und seine Ueberwachung in der Stadt Berlin während der Jahre 1883, 1884 und 1885. 4. Generalbericht, erstattet von Dr. M. Pistor. Berlin. 1887. 8°.

Gesundheitswesen, das öffentliche, im Regierungsbezirk Stade während der Jahre 1883—1885. 4. Generalbericht von Dr. Bohde. Stade. 1887. 8°.

Gesundheitszustand, der, in Elsaß-Lothringen während des Jahres 1885. Von Dr. Krieger. Straßburg. 1887. 8°.

Gruber, Dr. Max. Die Cholera in Oesterreich in den Jahren 1885—86. (Heft 18 der Arbeiten der hygienischen Sektionen, des VI. internationalen Kongresses für Hygiene.) Wien. 1887. 8°.

Gscheidlen, Prof. Dr. Einrichtung und Thätigkeit des Untersuchungsamts der Stadt Breslau von seiner Eröffnung bis zur Gegenwart. Breslau. 8°.

Gußmann, Dr. E. Bericht über die Sterblichkeit in Stuttgart nebst Parcellen im Jahre 1886. Stuttgart. 4°.

Handbuch, statistisches, der Königl. Hauptstadt Prag für die Jahre 1883 und 1884. Von Jos. Erben. Heft 4 und 5. Prag 1887. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 22 DEC 87 LIBRARY

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. Berlin, den 20. Dezember 1887. Nr. 51.

Der Weihnachtsfeiertage halber erscheint Nr. 52 der „Veröffentlichungen“ am

Mittwoch, den 28. Dezember.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Wien und Lemberg je 1, Budapest 2, Prag 15, Triest 10, Rom 16, Paris 5, Lyon 2, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 6 (Variolois), Reg.-Bez. Schleswig 1, Wien 9, Budapest 2, London 4, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau, Rom, Amsterdam und Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Hildesheim 1, Reg.-Bez. Wiesbaden 5, Edinburg 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 17, Paris 49, London 30, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 21, Hamburg 185, Budapest 23, Petersburg 73 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 5, London 14 Todesfälle; Kopenhagen 10 Erkrankungen.

Masern: Berlin und Karlsruhe je 9, Budapest 8, Paris 10, London 32, Kopenhagen 18, Christiania 28 Todesfälle; Berlin 145, Breslau 21, Hamburg 152, Reg.-Bezirke Aachen 450, Düsseldorf 104, Hildesheim 149 und Wiesbaden 150, Fürstl. Reuß. Physikatsbezirk Burgk 28, Wien 105, Budapest 299, Edinburg 203, Kopenhagen 307, Christiania 544, Petersburg 42 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 9, Paris 8, Liverpool 9, London 39, Dublin 15, Kopenhagen 8, Stockholm, Christiania und Petersburg je 9 Todesfälle; Berlin 61, Hamburg 18, Nürnberg 40, Wien 87, Edinburg 38, Kopenhagen 87, Stockholm 34, Petersburg 20 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 39, Breslau 18, Dresden 13, Leipzig und Magdeburg je 8, Nürnberg 12, Wien 7, Budapest und Prag je 9, Paris 29, Lyon 9, London 48, Kopenhagen 10, Christiania 14, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 126, Breslau 46, Hamburg 43, Nürnberg 66, Reg.-Bezirke Düsseldorf 102 und Schleswig 247, Wien 23, Budapest 16, Kopenhagen 66, Stockholm 24, Christiania 54, Petersburg 35 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 70 Todesfälle; Hamburg 47, Kopenhagen 24 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Bombay. In der mit dem 22. November endigenden Woche sind in der Stadt Bombay fünf Cholera-Todesfälle, nur Eingeborene und zwar in fünf verschiedenen Stadtbezirken betreffend, verzeichnet.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Im Dorfe Deutsch-Brozce, Kreis Löbau, wo schon im August d. Js. Flecktyphus aufgetreten war (Veröffentl. S. 606), sind gegen Ende Oktober weitere Fälle zur Beobachtung gekommen.

Es wurden im Ganzen noch 12 Personen, darunter eine Familie von 7 und eine von 3 Mitgliedern, ergriffen; eine Person war bis Mitte November gestorben. Einerseits die tiefe Lage des betreffenden Dorftheiles, andrerseits die große Unreinlichkeit in den befallenen Familien scheinen den Wiederausbruch der Krankheit begünstigt zu haben.

Mittheilungen über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein.

(Nach dem Gesammtberichte über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein, die Jahre 1883, 1884 und 1885 umfassend, von Dr. Bockendahl, Regierungs-Medizinalrath.)

Die Einleitung zu dem vorerwähnten Berichte, eine Beschreibung der Provinz Schleswig-Holstein

(Fortsetzung auf Seite 742.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 49. Woche v. 4. bis 10. Dezbr. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl: in den Jahren 1881–85	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	69	1	35	9	18,4	26,8	—	—	1	—	—	9	8	1	—	—	16	—
† Altona	109 046	73	6	45	22	21,5	25,1	—	—	3	1	—	7	6	5	2	2	22	1
† Augsburg	67 328	43	—	27	12	20,9	29,5	—	—	2	—	—	3	1	4	—	—	17	—
† Barmen	105 324	73	7	36	7	17,8	22,6	—	—	1	—	1	5	4	2	—	—	21	2
† Berlin	1 376 389	898	30	505	160	19,1	27,9	9	4	39	2	4	63	77	10	3	3	289	8
† Bochum	43 086	38	2	14	7	16,9	28,7	—	—	—	—	—	2	3	.	.	1	8	—
† Braunschweig	88 383	60	—	38	10	22,4	25,3	5	—	4	—	1	8	4	1	—	—	13	2
† Bremen	120 276	45	5	59	15	25,5	20,9	5	2	—	—	—	16	8	1	1	1	25	2
† Breslau	308 105	192	11	132	35	22,3	31,3	—	1	18	—	—	13	17	6	1	1	77	—
Charlottenburg	46 136	37	5	22	7	24,8	30,0	1	1	1	—	—	3	2	—	—	—	13	1
† Chemnitz	115 787	113	4	50	23	22,5	32,3	—	—	1	—	1	3	4	2	—	—	37	2
† Danzig	116 786	82	2	55	12	24,5	26,9	—	1	1	—	1	10	5	3	3	—	33	1
† Darmstadt-Bess.	52 300	11	—	14	2	13,9	21,3	—	—	2	—	—	1	3	1	—	—	7	—
Dortmund	82 200	73	3	38	10	24,0	26,6	—	1	3	1	—	8	8	—	—	—	16	1
† Dresden	254 088	140	10	111	26	22,7	25,1	2	—	13	—	—	20	17	2	2	2	52	5
† Düsseldorf	121 438	93	2	45	13	19,3	24,0	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	30	—
† Duisburg	49 506	41	5	23	10	24,2	27,3	—	1	—	—	—	1	—	4	—	—	15	2
† Elberfeld	110 603	76	—	42	17	19,7	22,7	—	—	—	1	—	6	3	1	1	1	29	2
† Erfurt	60 010	50	—	34	10	29,5	23,6	—	—	—	—	—	3	7	.	1	—	21	2
† Essen	67 635	45	1	25	8	19,2	28,1	—	—	1	—	—	2	8	—	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	160 116	73	4	51	12	16,6	19,8	1	1	2	—	—	9	6	1	—	—	30	1
† Frankfurt a. O.	55 016	37	1	20	6	18,9	27,5	1	—	—	—	—	2	2	1	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	42 904	25	1	18	3	21,8[4]	26,4	—	—	1	—	1	4	3	—	—	—	9	—
M.-Gladbach	46 398	44	—	16	3	17,9	25,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	1
† Görlitz	57 410	37	1	23	7	20,8	28,0	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	17	—
† Halle a. S.	85 307	66	2	29	5	17,7	25,5	—	1	6	—	—	8	1	—	—	—	13	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	351	10	262	111	28,0	25,5	6	1	6	17	—	22	32	30	4	3	139	9
† Hannover	145 080	82	5	40	10	14,3	21,7	2	—	2	—	—	6	2	—	—	—	28	—
† Karlsruhe	64 798	29	—	27	9	21,7	20,7	9	—	—	—	—	2	5	—	—	—	11	—
† Kassel	65 918	50	—	12	2	9,5	22,3	2	—	2	—	—	2	1	—	—	—	5	—
† Kiel	54 274	39	3	17	6	16,3	22,7	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	11	—
† Köln	166 667	131	2	67	19	20,9	27,4	—	—	2	—	—	8	17	4	1	1	36	—
† Königsberg i. Pr.	154 393	108	1	69	17	23,2	31,7	—	—	2	3	—	4	13	6	1	1	40	1
Krefeld	95 418	89	2	44	12	24,0	25,2	1	—	1	1	—	7	9	—	—	—	24	1
† Leipzig	177 072	113	1	56	8	16,4	23,0	—	1	8	—	—	7	3	2	—	—	31	4
† Lübeck	56 775	28	—	20	7	18,3	22,0	—	—	4	—	—	—	5	—	—	—	11	—
† Magdeburg[2]	166 609	132	4	63	15	19,7	26,4	—	—	8	—	1	6	6	1	—	—	36	5
† Mainz	68 036	45	4	20	2	15,3	23,4	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	11	3
† Mannheim	63 744	35	—	26	4	21,2	21,1	1	1	—	—	—	6	4	—	—	—	11	3
† Metz	54 370	24	1	22	4	21,0	21,2	—	—	—	—	2	2	5	—	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	71 700	42	2	33	8	23,9	.[3]	—	—	1	—	1	2	1	.	.	5	23	—
† München	282 102	182	8	114	38	21,8	24,3	2	2	6	1	—	13	18	13	—	—	58	1
† Münster	45 208	28	—	33	9	38,0	24,4	—	—	3	1	—	5	6	2	—	—	16	—
† Nürnberg	119 758	67	2	56	12	24,3	25,2	—	2	12	—	—	9	5	2	—	—	25	1
† Plauen i. V.	45 307	47	1	17	8	19,5	26,8	—	1	3	—	—	—	3	2	1	1	8	—
† Posen	69 138	52	1	29	7	21,8	29,7	—	—	2	—	—	4	—	2	—	—	21	—
Potsdam	51 646	20	2	18	7	18,1	24,2	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	13	—
† Rostock	40 113	16	1	9	2	11,7	20,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
† Stettin	102 008	88	3	37	11	18,9	25,7	—	—	3	2	—	2	5	2	1	1	21	2
† Straßburg i. E.	114 367	61	2	36	10	16,4	27,2	—	—	2	—	—	3	8	1	1	1	22	—
† Stuttgart	116 355	62	4	42	8	18,8	21,5	3	1	1	—	—	5	4	3	1	1	21	4
† Wiesbaden	57 105	26	—	31	4	28,2	20,0	1	—	1	—	—	6	5	—	—	—	16	2
† Würzburg	56 275	30	1	21	5	19,4	25,7	2	2	—	—	—	4	7	—	—	1	5	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881–85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2] Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 15, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. Dezember 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	260	20	148	40	20,3	—	—	3	1	3	18	21	9	—	—	86	7
Brünn bis 3. Dezember	86 125	.	4	43	.	26,0	—	—	—	—	.	10	2	1	.	.	30	—
Brüssel bis 3. Dezember	177 568	95	6	64	11	18,7	—	—	1	1	.	11	9	5	.	.	36	1
Budapest bis 3. Dezember	432 672	304	16	215	46	25,8	8	2	9	—	—	41	20	14	.	.	107	14
Christiania	134 000	92	5	97	19	37,6	28	9	14	1	—	5	13	3	—	—	24	—
Dublin	353 082	183	.	241	45	35,6	6	15	—	.	.	.	.	3	.	.	214	3
Edinburg	258 629	129	.	106	24	21,4	3	1	4	1	.	13	.	3	.	.	79	2
Graz bis 3. Dezember	105 274	.	3	48	.	23,7	—	1	1	—	.	12	4	—	.	.	27	3
Kopenhagen bis 6. Dezember	290 000	215	8	134	44	24,0	18	8	10	—	1	8	7	6	.	.	73	3
Krakau bis 3. Dezember	72 959	47	4	50	5	35,6	—	—	3	—	—	5	10	2	—	—	28	2
Lemberg bis 3. Dezember	120 127	.	8	74	.	32,0	1	—	2	1	.	14	14	10	.	.	30	2
Liverpool	592 991	318	.	220	49	19,4	—	9	—	.	.	.	.	1	.	.	205	5
London	4 215 192	2497	.	1574	345	19,5	32	39	48	30	14	138	353	16[2])	.	.	855	49
Lyon bis 26. November	401 930	169	10	150	12	19,4	1	—	9	2	—	15	36	4	—	—	74	9
Odessa	251 400	.	6	132	30	27,3	—	3	3	—	—	19	15	3	3	3	86	3
Paris	2 260 945	1209	85	904	120	21,0	10	8	29	49	2	152	88	37	.	.	510	19
Petersburg bis 3. Dezember	928 016	573	25	458	135	25,7	4	9	25	9	—	73	21	66	.	.	251	.
Prag u. Vororte	294 170	.	10	165	29	29,2	—	3	9	4	2	32	21	4	.	.	86	4
Rom bis 12. November	373 356	246	14	186	29	25,9	—	—	4	1	2	23	28	10	.	.	116	2
Stockholm bis 3. Dezember	216 807	145	10	91	17	21,8	1	9	6	2	1	11	9	6	.	.	45	1
Triest	154 055	.	.	80	25	27,0	—	—	2	1	—	10	9	4	—	—	52	2
Venedig bis 3. Dezember	148 647	91	4	69	14	24,1	—	—	—	—	—	4	15	4	.	.	46	—
Warschau bis 3. Dezember	439 174	272	18	193	59	22,9	3	6	2	1	2	34	30	21	.	.	91	3
Wien bis 3. Dezember	790 381	439	22	319	64	21,0	5	9	7	2	5	74	39	15	—	—	156	7
11 Vororte Wiens b. 3. Dezbr.	399 399	.	15	155	.	20,1	—	1	3	1	.	40	30	8	.	.	72	—

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 4. Dezember bis 10. Dezember 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	3	1	1	—	—	1
Scharlach	5	—	—	2	2	1	—	1
Diphtherie und Croup	37	—	18	12	6	1	—	21
Unterleibstyphus	5	—	—	—	4	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	3	4	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	56	—	—	—	43	13	—	—
Lungenschwindsucht	31	1	1	1	9	16	3	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	80	2	5	2	31	32	8	11
Akuter Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	—	16	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	32	—	—	1	25	5	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	1	4	12	3	—
Verletzungen	83	—	4	4	35	32	8	6
Alle übrigen Krankheiten	459	40	14	28	188	164	25	37
Summe	838	43	45	52	351	298	49	103

Gesammtbest. **war** am 3. Dezbr. 3695 u. **bleibt** am 10. Dezember 3625[4]).

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4./12.-10./12.	21	145	61[3])	126[3])	4
" Breslau	desgl.	—	21	11	46	2
" Frankfurt a. O.	1./12.-15./12.	2	11	7	27	—
" Hamburg u. Vororte	4./12.-10./12.	185	152	18	43	4
" Nürnberg	desgl.	—	4	40	66	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	2	450	4	9	—
Aurich	desgl.	4	9	5	4	—
Düsseldorf	desgl.	15	104	34	102	5
Erfurt	desgl.	4	75	7	15	—
Hildesheim	26./11.-3./12.	5	149	12	65	1
Königsberg	4./12-10./12.	21	33	18	71	1
Marienwerder	4./12.-11./12.	17	24	4	14	1
Münster	4./12.-10./12.	3	29	14	24	2
Schleswig	desgl.	62	53	85	247	2
Stettin	desgl.	12	39	31	61	4
Stralsund	desgl.	8	2	11	21	—
Trier	desgl.	11	93	2	13	2
Wiesbaden	2./12.-10/12.	5	122	31	54	2
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	8./12.-15./12.	—	28	—	—	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 4. bis 10. Dezember 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischer Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Dezember	4,6	—0,6	755,5	753,0	752,8	99	85	100	—	SSW	1
	5. "	3,4	0,9	753,9	754,7	755,9	96	100	100	2,7	W	1
	6. "	3,7	2,2	756,1	754,2	751,6	100	95	87	0,1	SW—SSO	2
	7. "	5,0	1,1	745.9	746,9	750,4	94	97	89	1,9	S—W	3
	8. "	2,9	—1,5	752,7	753,3	753,7	90	84	90	0,6	SW	2
	9. "	7,4	—1,0	740,6	738,5	736,8	90	95	81	3,8	SSW	4
	10. "	7,3	2,7	745,7	747,8	752,1	83	65	87	—	W—WNW	4
München	4. Dezember	—0,8	—6,3	715,4	713,3	713,1	90	84	90	—	NO	0,4
	5. "	5,6	—1,9	713,7	713,5	715,4	95	92	91	8,2	W	0,4
	6. "	4,9	1,0	714,9	712,4	710,8	96	85	96	0,2	O	1,1
	7. "	3,1	—0,4	709,0	710,8	712,2	89	80	83	2,6	W	2,8
	8. "	0,8	—1,3	715,5	716,3	715,4	80	68	71	1,2	W	1,3
	9. "	10,2	—1,0	708,2	707,4	707,2	85	91	81	17,0	SW	4,6
	10. "	5,0	3,2	711,8	712,9	714,9	90	87	92	11,8	W	2,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Der Bericht vom Lazarus-Krankenhause ist ausgeblieben.

und ihrer Bewohner enthaltend, giebt eine Reihe statistischer Notizen über diese nördlichste Provinz des preußischen Staates, welche von allgemeinem Interesse sind und durch steten Vergleich mit den für das ganze Königreich gewonnenen Ergebnissen an Werth gewinnen.

Die Bodenverhältnisse Schleswig-Holsteins sind, was die landwirthschaftlich bebaute Fläche betrifft, durch eine besonders ausgedehnte Weidewirthschaft hervortretend. Die Ausnutzung des Landes ist eine stärkere, als durchschnittlich im Staate, es gehören in der Provinz allein 35,61 % der bebauten Bodenfläche der Viehweide an gegen nur 6,95 % im ganzen Staate.

Von der Einwohnerschaft wohnen 63 Proz. auf dem Lande, und übertrifft die Zahl der in der Landwirthschaft, Viehzucht, Gärtnerei und Fischerei selbstständig Beschäftigten erheblich den Durchschnitt des Staates. Die Bevölkerung ist im Ganzen gesundheitlich günstig gestellt, denn 86 ‰ der Einwohner sind über 60 Jahre alt, während im ganzen Staate diese Zahl nur 76 ‰ beträgt. Für den hohen Wuchs der Bevölkerung wird die Thatsache angeführt, daß unter den gestellungspflichtigen jungen Leuten der Marschen und des friesischen Gebietes in den Jahren 1876—1880 42 %, bezw. 43 % über Mittelgröße waren, im Süderdithmarschen wurden sogar 43,4 % große und übergroße junge Leute beobachtet. Bezüglich der geistigen und moralischen Ausbildung der Bevölkerung wird bemerkt, daß die Provinz im Volksschulwesen eine ausgezeichnete Stellung im preußischen Staate einnimmt. Eine den sittlichen Zustand der Bevölkerung belastende Beobachtung ist die einer beträchtlichen Häufigkeit der Trunksucht. Gelegenheit zur Förderung der Trunksucht wird durch eine relativ hohe Zahl von Schänken und Herbergen gegeben. Im Geschäfte der Beherbergung und des Schankbetriebes sind nach der Berufszählung vom Jahre 1882 in der Provinz von 10 000 berufsthätigen Personen 147 thätig gegen durchschnittlich 119 im ganzen Staate. An delirium tremens starben während der neun Jahre von 1875—1883 in den Städten Schleswig-Holsteins 477 unter 394 713 Einwohnern, d. h. 13,4 jährlich auf je 100 000 Bewohner, im Jahre 1885 sogar 16 auf 100 000 Bewohner.

(In Berlin starben in den Jahren 1884 und 1885 nur 5,3 Personen auf je 100 000 Einwohner an Trunksucht, in Hamburg dagegen 20,14, bezw. 19,28 und im Jahre 1886 gar 22,37 auf 100 000 Bewohner; in Frankfurt a. M. sollen von 1877—1880 jährlich nur 3, in Bremen von 1877—1879 jährlich 11,4 in gleichem Verhältnisse demselben Leiden erlegen sein.)

Selbstmorde kamen in Schleswig-Holstein relativ sehr häufig vor, in den Jahren 1877 bis 1881 wurden auf 100 000 Einwohner jährlich 30, im ganzen Staate dagegen nur 17 registrirt; bei 16,62 % der männlichen Selbstmörder war damals Trunkfälligkeit die Ursache des Selbstmordes, im Staate bei 11,25 %. In den drei Berichtsjahren 1883 bis 1885 ist in Schleswig-Holstein noch häufiger, nämlich bei 141 unter 756 männlichen Selbstmördern, mithin bei 18,65 % derselben, Trunksucht als Anlaß zum Selbstmorde verzeichnet.

Die Zahl der Geisteskranken, welche im Staate Preußen 24,3 auf je 10 000 Lebende aller Altersklassen beträgt, war in Schleswig-Holstein beträchtlich höher = 33,7; in ihren Anstalten hatte die Provinz im Verhältnisse zur Einwohnerzahl nächst Berlin die meisten Geisteskranken unter allen Provinzen des preußischen Staates.

Eine meßbare Zahl, aus der man häufig Schlüsse auf die Bildung und Sittlichkeit einer Bevölkerung zieht, ist diejenige der unehelichen Geburten. Während im Staate Preußen unter je 1000 Geburten durchschnittlich 75 uneheliche gezählt werden, betrug die Zahl der letzteren in Schleswig-Holstein 92,4 und zwar 113 in den Städten, 81 auf dem Lande. Die höchsten Ziffern weisen der Landkreis Oldenburg mit 157 ‰ und die Stadt Kiel mit 155 ‰ auf.

Was die materielle Lage der Bevölkerung Schleswig-Holsteins betrifft, so wird im Berichte eine durchschnittlich allgemeine Wohlhabenheit konstatirt. Die höchsten Steuersätze auf den Kopf der Bevölkerung unter allen Provinzen des Staates fallen nächst Berlin auf Schleswig-Holstein, im Besonderen zahlen die Landgemeinden dieser Provinz die höchsten Abgaben auf den Kopf. Die kleinen Vermögen von 1200 bis 8400 Mk. kommen am häufigsten vor, das Sparwesen erfreut sich in Schleswig-Holstein einer außerordentlichen Entwickelung, die Spareinlage auf den Kopf der Bevölkerung war 1884 höher, als in jeder anderen Provinz, und mehr wie 3 mal so hoch, als durchschnittlich im ganzen Staate Preußen.

Die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der drei Berichtsjahre werden in folgender Weise geschildert: Im Jahre 1883 waren der Sommer und Herbst der Gesundheit förderlich, man hörte überall von dem geringen Krankenstande reden, und besonders auf dem Lande war vom Juni bis November die Sterblichkeit eine sehr verminderte. Auch das Jahr 1884 war dem Leben des Menschen günstig. Die Sterbezahl war gering und unter den Jahreszeiten erreichten der Winter und Frühling keineswegs die hohe Sterbeziffer wie sonst. Das Jahr 1885 war kalt und feucht, aber dessenungeachtet weder den Menschen, noch den Pflanzen schädlich, seine Sterbeziffer war niedrig, namentlich zeichneten Sommer und Herbst durch eine geringe Todtenzahl sich aus.

Die Bevölkerung Schleswig-Holsteins hat nach dem Ergebnisse der Volkszählungen in dem fünfjährigen Zeitraum vom 1. Dezember 1880 bis dahin 1885 nur um 2,0 % sich vermehrt. Einer Zunahme der Bevölkerung der Städte um 7,5 % stand eine Abnahme der Landbevölkerung um 0,9 % gegenüber; namentlich in den dänischen Kreisen des nördlichen Theiles der Provinz und in dem am meisten östlich

gelegenen Kreise Oldenburg fand eine Abnahme der Stadt- und Landbevölkerung bis zu 10,9 % (in den Städten des Kreises Sonderburg) statt. — Der Menschenzuwachs durch Geburten war in den drei Berichtsjahren auf dem Lande bedeutender als in den Städten, in der ganzen Provinz aber jährlich um 4,9, 4,8 und 5 ‰ geringer als im Staate Preußen. Die Verhältnißzahl der unehelichen Geburten war in den Städten höher als auf dem Lande (11,1 bis 11,5 %, bezw. 8,0 bis 8,6 %), im Ganzen stets größer als die mittlere des Staates. Die Prozentzahl der Todtgeborenen unter den ehelichen Kindern war auf dem Lande höher als in den Städten, unter den unehelichen Kindern auf dem Lande niedriger als in den Städten, im Ganzen wie immer unter den unehelichen Kindern am größten. Im Wochenbette starben von je 1000 Müttern etwa 5.

Die Sterbefälle, bezw. Todesursachen mußten für Stadt und Land vollkommen geschieden betrachtet werden. Erstere, d. h. die in den Städten, sind durch Todesbescheinigungen der Aerzte sicher gestellt, letztere beruhen auf Angaben der Angehörigen bei den Standesbeamten. Die Ungleichwerthigkeit dieser Quellen läßt einen Vergleich nur selten zu; auf dem Lande fehlt beispielsweise bei 11,8 % aller Todesfälle die Angabe der Krankheit, und in weiteren 10,3 % lautet die Eintragung unbestimmt: gestorben an „Krämpfen" oder „Wassersucht". Krämpfe bilden eben bei vielen und den verschiedensten Leiden der Säuglinge den sichtbarsten und erschütterndsten Abschluß, ebenso wie Wassersucht bei mannigfaltigen Krankheiten der Erwachsenen.

Die wenigen, zwischen Stadt und Land bezüglich der Sterbefälle gezogenen Vergleiche ergeben Folgendes für die drei Berichtsjahre:

Unter 10 000 Lebenden starben durchschnittlich auf dem Lande 184,3, in den Städten 223,2; davon hatten das 70. Lebensjahr zurückgelegt auf dem Lande 40,8, in den Städten 32,6; im ersten Lebensjahre starben auf dem Lande 39,1 in den Städten 60,7; an seuchenartigen Krankheiten auf dem Lande 17,4, in den Städten 25,1; an Unglücksfällen und Selbstmord auf dem Lande 7,7, in den Städten 7,3.

Zur Erklärung der größeren Häufigkeit von Unglücksfällen auf dem Lande wird bemerkt, daß die größten Schiffswerften, einige Brauereien und die meisten Zuckerfabriken auf dem Lande liegen, wo auch die Wassergräben in den Marschen, die nicht gedeckten Brunnen, der zwar allgemeiner werdende, aber noch ungewohnte Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen manche Gefahren mit sich bringen.

Von den akuten epidemischen Krankheiten, welche während der drei Berichtsjahre in der Provinz auftraten, war keine mörderischer, als die Diphtherie, namentlich im Jahre 1885 war die Seuche verbreitet, denn die Zahl der angemeldeten Erkrankungen an Diphtherie (einschl. Croup) erhob sich im Jahre 1885 von 4113 des Vorjahres auf 6206, die der Sterbefälle von 721 auf 1012. In allen drei Jahren wurden insgesammt 15 128 Erkrankungen und 2602 Todesfälle (17,2 % der Erkrankten) an Diphtherie und Croup gemeldet. Die größte Schwere der Epidemie vertheilte sich im Jahre 1885 auf die vier Kreise Flensburg, Husum, Altona und Ploen.

In der Stadt Flensburg ist die auffallende Thatsache konstatirt, daß der von der wohlhabenden Bevölkerung bewohnte, südliche Theil der Stadt mit den besseren Wohnungen ungleich stärker heimgesucht war, als der von den ärmeren Klassen der Bevölkerung bewohnte nördliche Theil. Die Erklärung hierfür wird darin gesucht, daß die Entwässerung, d. h. die Abführung der Gebrauchs- und Abfallwässer im Süden der Stadt eine sehr viel schlechtere ist, als im Norden. Keine der besonders heimgesuchten Straßen war ordentlich kanalisirt, der Mühlenstrom, welcher die in offenen Gräben oder Holzrinnen ihm zufließenden Abfallwässer des südlichen Stadttheils aufnimmt und in den Hafen leitet, hatte einen morastigen Untergrund, auf welchem bei niedrigem Wasserstande eine faulende Masse dem Auge, wie der Nase sich bemerkbar machte.

Die gegen die Ausbreitung der Diphtherie gern angewendete, einmal auch gegen das Gutachten des beamteten Arztes und der Schulaufsichtsbehörde durchgeführte Schulsperre hat nach Inhalt des Berichtes nicht selten ihre Bedenken, dieselbe sei in den Städten anders, als auf dem Lande zu beurtheilen. Abgesehen davon, daß oft die Schule ein weit gesunderer Aufenthalt sei, als die elterliche Wohnung, befördere in den Städten die Schulsperre geradezu den Verkehr der Kinder aus befallenen Häusern auf den Straßen, denn nur wenige Leute hätten Sinn dafür, ihre gesunden Kinder fern von den erkrankten, oder ihre schon kranken Kinder fern vom Publikum zu halten, die meisten seien froh, sie während eines Theiles des Tages außerhalb des Hauses zu wissen. Außerdem schwinde durch die Schließung der Schule die Kunde darüber, in welchen Familien die Krankheit sei, welche Kinder man also zu meiden habe.

Ein in dem arg heimgesuchten Flensburg hinzukommender weiterer Uebelstand sei, daß dort das Pfuscherthum in erstaunlichem Grade blühe, und Pfuscher nicht selten Krankheitsscheine ausstellten, ohne die Kinder gesehen zu haben. Die Polizeibehörde sei dagegen machtlos, so lange von den Gerichten diese Scheine von Pfuschern als vollgültig anerkannt würden.

Als eine die Verbreitung der Diphtherie fördernde Thatsache wurde festgestellt, daß von den bei Leichenfeiern aussingenden Schülern nachträglich einige erkrankten, und daß aus fremden, epidemiefreien Orten zur Leichenfeier herbeigekommene Verwandte sich infizirten und die Krankheit in ihren Wohnort brachten. Zwischen dem Tode und der Beerdigung lag oft lange Zeit, um den zerstreut wohnenden Verwandten Gelegenheit zu geben, an dem Leichenbegängnisse Theil zu nehmen,

zu welchem das Geleit der Schuljugend unter Führung des Lehrers und eine Bewirthung im Sterbehause gehörte. Das Bild einer solchen nach althergebrachter Sitte stattfindenden Leichenfeier wird noch abschreckender, wenn man aus dem Berichte erfährt, daß bei warmer Jahreszeit nicht allein Fäulnißgase die Luft, sondern auch durchtropfende Flüssigkeit aus dem Sarge den Fußboden verunreinigten. Die Regierung sah sich veranlaßt, diesen Mißständen durch eine Polizeiverordnung vom 8. April 1884, betreffend Trauerfeierlichkeiten rc., entgegenzutreten. (Eine ähnliche Polizeiverordnung, die des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Hannover vom 8. Dezember 1886, ist auf S. 41 der Veröffentlichungen abgedruckt.)

Die Kontrole des Nahrungsmittelverkehrs in der Provinz Schleswig-Holstein wird als wenig ausgebildet geschildert, die beamteten Aerzte stehen der Ueberwachung dieses Verkehrs fremd gegenüber. In Flensburg wird die sehr hohe Anzahl kleiner Hökereien (etwa 250) beklagt, denen es an Aufbewahrungsräumen für die Nahrungsmittel und an der nothwendigen Sauberkeit fehlt. Die Möglichkeit der Uebertragung ansteckender Krankheiten aus den Wohn- oder gar Schlafzimmern der Familie durch diese Lebensmittel wird hervorgehoben. Einige Beispiele (S. 194 des Berichts) zeigen ferner, daß bei den Gerichten vielfach eine milde Auffassung des Begriffs der Verfälschungen Platz gegriffen hat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 292—295 vom 13. bis 16. Dezember 1887.)

Niederlande. Zufolge einer im Nederlandsche Staats-Courant veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 8. Dezember 1887 tritt die unterm 5. August d. J. erlassene Verfügung, durch welche die Häfen von Malta für von Cholera verseucht erklärt worden sind, außer Kraft. (Vergleiche Veröffentl. S. 510.) —

Dänemark. Durch eine Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 7. Dezember 1887 sind gegen die aus Häfen von Chile, Florida, Guadeloupe und Jamaika kommenden Schiffe die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung in Kraft getreten, auch ist das gegenüber den chilenischen Häfen bereits bestehende Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, gebrauchter Kleider, Betten, Lumpen u. s. w. auch auf die Häfen der anderen genannten Länder ausgedehnt worden. Ferner sind unter Aufhebung der am 18. Juli, 6. September und 14. Oktober d. J. angeordneten Quarantäne gegen Provenienzen aus Sizilien und dem italienischen Festland zwischen dem Kap St. Maria di Leuca und Kap Miseno, sowie aus Sardinien (Veröffentl. S. 476, 567, 631) auch für die aus diesen Häfen kommenden Schiffe die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung in Wirksamkeit gesetzt worden.

Das unterm 21. Juli 1886 (Veröffentl. 1886 S. 458) gegenüber den österreichisch-ungarischen Häfen erlassene Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinewand rc. ist aufgehoben worden. —

Rußland. Zufolge Verfügung des General-Gouverneurs von Odessa bleibt die seiner Zeit gegen Italien angeordnete Quarantäne-Beobachtung nur für die Schiffe aus Messina bestehen, während alle Schiffe, welche nach dem 14. November alten Stils aus den Häfen Süd-Italiens, von Gaëta bis Reggio, abgegangen sind, sowie diejenigen aus Sizilien und Malta nur einer strengen ärztlichen Visite unterworfen werden. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat die Quarantäne gegen das italienische Festland, sowie gegen Malta und Sizilien auf die einfache ärztliche Visite beschränkt, wogegen die bisherige Quarantäne von 5 Tagen gegen Provenienzen aus Messina bestehen bleibt. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die gegen die Provenienzen Siziliens bisher in Kraft gewesene fünftägige Beobachtungs-Quarantäne seit dem 16./28. November 1887 aufgehoben. Nur gegen Messina bleibt dieselbe zunächst noch bestehen.

Desgleichen bleibt die auch für die Provenienzen des italienischen Festlandes von Gaëta bis Cotrone bestehende fünftägige Beobachtungsquarantäne bis auf Weiteres in Kraft. —

Portugal. Durch eine unterm 5. Dezember 1887 veröffentlichte Verfügung des Königl. portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen von Chili für von Cholera „verseucht" erklärt.

— Durch Verfügung desselben Ministeriums vom 6. Dezember 1887 wird die Insel Malta für „rein" von Cholera erklärt. (Vergl. Veröffentl. S. 510.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, die Ankünfte aus Malta vom 27. November 1887 ab wiederum zum freien Verkehr in den egyptischen Häfen zuzulassen. (Vergl. Veröffentl. S. 520.) —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 2. Dezember 1887 ist für sämmtliche Häfen der Regentschaft eine achttägige Quarantäne gegen die Provenienzen aus Sardinien angeordnet worden, während die bisherige Quarantäne gegen Malta aufgehoben ist. (Vergl. Veröffentl. S. 520.) —

Algier. Der General-Gouverneur von Algerien hat unterm 25. November und 1. Dezember 1887 die durch Erlaß vom 17. September d. J. über die Provenienzen vom italienischen Festland und von Malta verhängten Quarantäne-Maßregeln aufgehoben. Diese Maßregeln bleiben nur noch für diejenigen Schiffe bestehen, welche aus den Häfen zwischen dem Cap Circello im Westen und demjenigen von Gargano im Osten ausgelaufen sind. (Vergl. Veröffentl. S. 610.)

Thierseuchen.

Schweineseuche in Dänemark. Neueren Nachrichten zufolge hat die Schweinediphtherie trotz der zu ihrer Bekämpfung angeordneten Maßnahmen an Ausbreitung gewonnen. Neue Ausbrüche sind in Roeskilde (Seeland) und bei Horsens (Jütland) festgestellt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweineseuche in Dänemark. Bekanntmachung, betr. das Verbot gegen den Verkauf und andere Veräußerung von Schweinen und Ferkel auf Märkten und an den Markttagen. Vom 25. November 1887 (Berling'sche Zeitung vom 25. November Abends).

Aller Verkauf oder andere Veräußerung von Schweinen und Ferkel auf Märkten und an Markttagen wird bis auf Weiteres verboten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung für alle Betheiligten bekannt gemacht.

Das Ministerium des Innern, den 25. November 1887.

Rundschreiben des Ministeriums des Innern an sämmtliche Amtmänner. Vom 25. November 1887 (Berling'sche Zeitung vom 26. November Morgens).

Das Ministerium ersucht rc. zur allgemeinen Kunde zu bringen, daß, um die Verbreitung der in der Umgegend Kopenhagens unter den Schweinen ausgebrochenen Krankheit (Schweinediphtheritis) zu verhindern, es von der größten Bedeutung ist, daß ein Jeder, der im Laufe des Oktobers oder Novembers entweder direkt oder durch Handelsleute Schweine oder Ferkel von Kopenhagen selbst oder aus der Umgegend der Stadt angekauft hat, solches sofort bei der Polizei anmeldet, damit von derselben baldmöglichst Maßregeln ergriffen werden, um die betreffenden Schweinebestände einer veterinärpolizeilichen Aufsicht unterwerfen zu können.

In Uebereinstimmung hiermit müssen sämmtlichen Polizeimeistern die erforderlichen Instruktionen ertheilt werden.

Eine Anzahl von Exemplaren dieses Cirkulars werden zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung, betr. das Verbot gegen den Transport von lebenden Schweinen und Ferkeln zwischen den einzelnen Landestheilen. Vom 29. November 1887. (Vgl. Veröffentl. S. 709.)

Der Transport von lebenden Schweinen und Ferkeln zwischen den nachstehenden Landestheilen, nämlich:

1. Seeland mit den zugehörigen Inseln, darunter Samsö,
2. Lolland-Falster mit zugehörigen Inseln,
3. Bornholm,
4. Fühnen mit zugehörigen Inseln,
5. dem südlich vom Limfjord liegenden Theil von Jütland mit zugehörigen Inseln,
6. dem nördlich vom Limfjord liegenden Theil von Jütland mit zugehörigen Inseln,

wird hierdurch mit Rücksicht auf den § 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857 über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere bis auf Weiteres verboten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung aller Betheiligten bekannt gegeben.

Die Berling'sche Zeitung vom 30. November 1887 Abends veröffentlicht folgende Notiz:

Die Veterinärpolizei hat heute erklärt, daß sämmtliche Bestände auf den sogenannten Ausladeplätzen, von welchen der größte Theil bisher gesund befunden worden ist, doch für verdächtig angesehen werden muß und daß daher eine allgemeine Tödtung für nothwendig zu erachten ist. Die von dem Ministerium des Innern bereits früher ertheilte Ermächtigung, erforderlichen Falls ganze Bestände zu tödten, wird demnach im vollsten Umfang zur Anwendung gelangen.

Durch den Gesetzentwurf zur Unterdrückung der Schweinekrankheit, welcher dem Reichstage sofort nach dessen Zusammentritt vorgelegt werden soll, wird die Ermächtigung nachgesucht, in Zukunft das Halten von Schweinebeständen in der bisherigen Art und Weise zu verbieten.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 683.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 8. Nov. 1887 werden von demselben die Kreise Oldenburg und Stormarn als durch Rotz verseucht angesehen. (Post- och Inr. Tidn. Nr. 261 (A), v. 10. Nov. 1887.)

Medizinalgesetzgebung ꝛc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 28. Nov. 1887. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 557.)

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. Den Absatz 3 im § 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 479) folgendermaßen zu fassen:

   Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2. Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

   Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Deutsches Reich. Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

A. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 14. Dezember 1887. (Centralbl. f. d. D. R. S. 564.) Vgl. Veröffentl. S. 399.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. M. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung Folgendes beschlossen:

I. Der § 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 179) erhält nachstehende Fassung:

§ 34.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpaß hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind aus-

geschlossen: Nahrungs- und Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

II. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1888 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Anlage E.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de............ am............ten............18........ (Ort) zu .... an (Todesursache) .... verstorbenen (Alter) .... jährigen (Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) .... soll mittelst Eisenbahn von .... über .... nach .... zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) .... die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

............, den ......ten............ 18......

(L. S.) (Unterschrift.)

B. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen.

Im Anschluß an die vorstehende Aenderung des Eisenbahn-Betriebs-Reglements hat der Bundesrath am 1. Dezember 1887 (§ 621 der Protokolle) beschlossen: die Bundesregierungen zu ersuchen, über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen gleichförmige Bestimmungen nach folgendem Entwurf mit der Anordnung zu erlassen, daß dieselben vom 1. April 1888 an in Kraft treten.

Entwurf von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

1. Die inländischen Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen (Anlage zu § 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands) befugt sind, werden von den Landesregierungen bezeichnet und dem Reichskanzler mitgetheilt. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde oder Dienststelle den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden 2c. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahn-Betriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);
d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 l gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Landesregierungen überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Bremen. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs.

Vom 3. Dezember 1887.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November d. J. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs bis auf Weiteres verboten ist, verordnet der Senat,

daß jede Uebertretung dieses Verbots in Fällen, welche nicht den Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Reichs-Gesetzblatt 1869, S. 317) unterliegen, mit Konfiskation der eingeführten Gegenstände und Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 3. Dezember 1887.

(R.-Anz. Nr. 291.)

Bekämpfung der Thierseuchen in Italien.

(Schluß.)

11. Maul- und Klauenseuche (Afta epizootica). Beim Auftreten der ersten Fälle von Maul- und Klauenseuche in einem Stalle sind die Vieheigenthümer und Viehaufseher strengstens gehalten, Anzeige zu erstatten (§ 1). Von Anfang an ist die Absonderung der Gesunden von den Kranken

*) Anm. Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

thunlichst vorzunehmen (§ 2). Das Wärterpersonal der kranken Thiere darf nicht auch die gesunden versorgen (§ 3). Die Gemeindebehörde soll die verseuchten Ställe nach Notirung der in denselben enthaltenen Stückzahl bis zum achten Tage nach der Heilung des letzten Krankheitsfalles mit scharfer Sperre belegen und die Ausfuhr, sowie das Feilhalten der Thiere streng verbieten. Die verdächtigen und kranken Thiere dürfen zum Zweck des Schlachtens verkauft werden, falls dieselben vorsichtig und unter guter Bewachung transportirt und dann sofort geschlachtet werden (§ 4 u. 5). Nach dem Erlöschen der Seuche in einem Stalle sind dieser, sowie die Räume, in welchen die verdächtigen Thiere standen, vollständig zu desinfiziren. Zu diesem Zwecke kann man Waschungen mit kochender Soda- oder Potaschelösung (zur Desinfektion der Holz- und Eisengegenstände, welche mit Speichel beschmutzt sind) hinterher mit roher Karbolsäure in Anwendung ziehen; zum Schluß werden die Ställe mit schwefliger Säure desinfizirt. Ebenso sind die zum Transport kranker Thiere benutzten Eisenbahnwagen sorgfältig zu desinfiziren (§ 6 u. 7). Sind Fälle aphthöser Munderkrankung in Folge des Genusses der Milch infizirter Kühe vorgekommen, so ist, besonders wenn auf den Brustwarzen oder gar innen in den Gängen und Milchbehältern Aphthen vorhanden sind, der Milchverkauf zu verbieten, falls die Milch nicht zuvor vom Verkäufer aufgekocht wird. Diese Maßregel muß auch auf Schafe und Ziegen ausgedehnt werden (§ 8).

Zu einem Markt- und Messeverbot wird man nur in den ausnahmsweise vorkommenden Fällen einer heftigen Verbreitung der Seuche über ein ganzes Gebiet schreiten (§ 9).

12. Lombardische Hinke der Kühe (Zoppina lombarda delle vaccine).*) Die Eigenthümer und Aufseher müssen von den in ihren Ställen vorkommenden Erkrankungen Anzeige machen (§ 1). Beim Beginn der Krankheit können die Kühe zum Schlachten verkauft werden; sobald jedoch ihr Zustand in Folge hohen Fiebers oder Beeinträchtigung des Ernährungszustandes gefährlich wird, dürfen sie für den Genuß nicht mehr verwerthet werden (§ 3). Die Kadaver der eines natürlichen Todes gestorbenen oder wegen schwerer krankhafter Veränderungen geschlachteten Kühe sind ohne die Häute, welche zu gewerblichen Zwecken verwandt werden dürfen, zu verscharren (§ 4). Die größte Sorgfalt ist zur Verhütung einer Erkrankung den gesunden Kühen zu widmen (§ 5).

13. Glatzflechte (Erpete tonsurante). Die kranken Thiere sind von den gesunden zu trennen oder wenigstens von ihnen entfernt zu stellen (§ 1). Alle bei den Kranken gebrauchten Gegenstände sind mit kochendem Wasser oder mit Karbolsäurelösung zu waschen (§ 2). Der behandelnde Thierarzt muß den Eigenthümer und das Wärterpersonal davon in Kenntniß setzen, daß die Glatzflechte auf Pferde, Hunde, Katzen und auf den Menschen übertragbar ist (§ 3). Da noch verschiedene andere Krankheiten herpetischer Natur, deren einige als übertragbar verdächtig sind, bei den Hausthieren vorkommen können, wird die Vorsicht erheischen, bei jedem derartigen Falle die kranken von den gesunden Thieren fern zu halten und die mit den kranken Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände zu desinfiziren (§ 4).

14. Druse der Büffel (Barbone dei bufali).*) Der Eigenthümer oder Aufseher einer Büffelheerde, in welcher ein Fall von Druse aufgetreten ist, hat davon der Ortsbehörde Anzeige zu erstatten (§ 1). Die kranken Thiere müssen von den gesunden, ausschließlich derjenigen, welche die Krankheit bereits überstanden haben, abgesondert werden; die größte Vorsicht ist in dieser Hinsicht bezüglich der Büffelkälber erforderlich (§ 2 u. 3). Ferner müssen Pferde, Rinder, Schafe und Schweine in Ställen und auf Weiden von einer infizirten Büffelheerde ferngehalten werden (§ 4). Letztere ist mit Sperre zu belegen, auch ist die Ausfuhr und der Verkauf der Thiere verboten. Nur im Beginn der Krankheit darf die Erlaubniß ertheilt werden, die Thiere mit der dabei erforderlichen Vorsicht zum Schlachten zu verkaufen (§ 5). Die gefallenen Büffel sind unter denselben Vorsichtsmaßregeln zu verscharren, wie wenn sie Typhus oder Milzbrand gehabt hätten. Die Häute derselben dürfen zu gewerblichen Zwecken verwerthet werden, wenn sie zuvor einer Desinfektion mit gesättigter Karbolsäurelösung unterworfen worden sind (§ 6 u. 7). Diejenigen Thiere, welche 15 oder 20 Tage lang der Ansteckung widerstanden haben sollten, sind gleich den genesenen aus der Sperre frei zu lassen (§ 8).

15. Bösartige Klauenseuche der Schafe (Zoppina delle pecore). Von dem Auftreten dieser Krankheit in einer Schafheerde hat der Schäfer oder der Eigenthümer bei der Ortsbehörde Anzeige zu erstatten. Letztere läßt die infizirte Heerde durch einen Thierarzt besichtigen und ordnet nach Feststellung der Krankheit die Absonderung der Kranken oder geeignetenfalls die Evakuirung derselben nach einer Weide an, zu welcher den übrigen Heerden der Zutritt verboten ist; sie hat alsdann auch den Weg vorzuschreiben, auf welchem die Thiere dorthin zu bringen sind und die Nachbarn von der Ankunft der infizirten Heerde zu benachrichtigen (§ 1 bis 6). Für die Tränkung der dieser Heerde angehörigen Schafe wird ein abgesonderter und für dieselben ausschließlich bestimmter Platz ausgesucht (§ 7). Fette Schafe dürfen zum Zweck des Schlachtens nach eingeholter Genehmigung der Behörde verkauft werden, wofern die Thiere schnell geschlachtet werden und nirgends frei umherlaufen. Die kranken Schafe können auch geschlachtet werden, jedoch wenn der Transport derselben im lebenden Zustande schwierig sein sollte, nur an Ort und Stelle. Das Fleisch ist nachher vorsichtig und stets nach Entfernung der Füße, welche zu verscharren oder zu vernichten sind, zu transportiren. Im Uebrigen dürfen die

---

*) Anmerkung: Die Hinke der Kühe ist eine dem Lombardischen Rindvieh eigenthümliche Krankheit, doch ist sie bisweilen auch in Piemont und selbst in Rom unter den dort zur Milchnutzung gehaltenen Kühen beobachtet worden. Sie entwickelt sich im Frühjahr, wenn die Milchkühe und solche, welche kürzlich geworfen haben, den Stall zum Weidegange verlassen.

Schon vor Zeiten sah man, daß die zur Milcherzeugung gehaltenen Kühe (sie stammen meistens aus der Schweiz), welche den Winter in feuchten und wenig gelüfteten Ställen auf Lagerstätten von Reisstroh oder in regnerischem Herbste gesammeltem und daher verfaultem Laub zubringen, an den Füßen erkranken. Zu dieser an sich schon genügenden Veranlassung kommt noch die Art der Nahrung, welche häufig aus Oelkuchen und etwas zu stark in Gährung übergegangenem Heu besteht, das auf fetten und nassen Wiesen oder auf faulendem Boden gewachsen ist.

Die Krankheit, welche sich durch Hinken auf gewöhnlich einem Fuße, später durch vollständige Unfähigkeit aufzutreten ankündigt, besteht im Wesentlichen in einer kleinen, zuerst harten, warmen und schmerzhaften, in der Regel hinten am Fuß in der Klauenspalte befindlichen Anschwellung. Hierzu tritt alsdann häufig eine Verschwärung des Theils; zuweilen schwillt dabei die innere Seite des Beines bis zur Höhe der Kniekehle an.

*) Anmerkung. Die Druse der Büffel ist eine ihrem Wesen nach noch wenig gekannte ansteckende Krankheit, welche vorzugsweise die 3 bis 4 Monate alten Büffel, nicht selten aber auch die 7 oder 8 Jahre alten Büffelkühe befällt, wenn diese nicht schon in der Jugend die Krankheit überstanden haben. Einmaliges Ueberstehen macht gegen eine neue Erkrankung immun. Nach den von Professor Oreste angestellten Untersuchungen scheint die Seuche auch für Pferde, Rinder, Schafe und Kaninchen ansteckend zu sein; bezüglich der Schweine bleibt dies noch zweifelhaft.

Die Krankheit kann äußerst schnell verlaufen. Zuerst lassen die Thiere den Kopf hängen, die Augen sind starr und vorstehend, aus den Nasenlöchern fließt ein dichter, gelblicher Schleim, sie verweigern jede Nahrung und sind äußerst hinfällig. Wenn ein beträchtlicher Blutandrang im Gehirn hinzutritt, so sterben die Thiere in wenigen Stunden. Lokalisirt sich die Krankheit im Schlunde, so täuscht sie eine schwere Halsentzündung vor, da man eine sehr erschwerte und röchelnde Athmung wahrnimmt und die Thiere die Zunge bisweilen aus dem Maul heraushalten. Nicht selten beobachtet man Anschwellungen am Halse, an den Schultern, am Hinterleibe und bis zu den Hüften, welche zum Mindesten wegen der Schnelligkeit, mit welcher sie auftreten, mit den beim Rauschbrande vorkommenden Anschwellungen große Aehnlichkeit haben.

Die ersten Fälle verlaufen immer tödtlich, später läßt die Krankheit an Intensität nach und die zuletzt Erkrankten genesen. Der Verlust kann sich auf 10, 20, 30 und mehr % belaufen. Die Epizootie innerhalb einer Heerde dauert 9—20 Tage.

Ob das Gift fix oder flüchtig ist und wie es sich verbreitet, ist unbekannt.

Die Häute übertragen die Krankheit nicht leicht.

Schafe der infizirten Heerde weder verkauft, noch feilgehalten werden (§ 8 bis 10). Die Felle der kranken Thiere müssen vor dem Transport mit Karbolsäurelösung desinfizirt, aber niemals weggeworfen oder zum Trocknen frei auf der Erde ausgebreitet werden (§ 11). Nach dem Erlöschen der Epizootie desinfizirt man die Räume, vernichtet das Lager und den Mist, läßt den Harn abfließen und wäscht den Fußboden mit Kalkmilch (§ 12).

16. Ansteckender Milchmangel der Ziege und des Schafes (Agalassia contagiosa). Die Hirten und Eigenthümer müssen die bei ihren Ziegen- und Schafheerden vorkommenden Krankheitsfälle bei der Behörde zur Anzeige bringen (§ 1). Der von Amtswegen mit der Untersuchung der Krankheit beauftragte Thierarzt hat im Besonderen die Qualität der Milch zu prüfen (§ 2). Es wird sofort eine Trennung der gesunden von den verdächtigen und kranken Thieren sowohl innerhalb geschlossener Räume, als auf den Weiden angeordnet (§ 3). Diejenigen, welche die kranken Thiere melken, müssen sich die Hände mit 3%iger Karbolsäurelösung waschen, ebenso die Euterzitzen der gesunden Thiere, und zwar jedes Mal vor dem Melken eines Thieres (§ 4). Die infizirte Heerde bleibt solange unter Sperre, bis sämmtliche kranken Thiere wieder genesen sind (§ 5). Während dieser Zeit ist auch der Verkauf und das Feilhalten von infizirten Ziegen und Schafen, außer zum Schlachten, verboten (§ 6 u. 7). Die Milch bleibt nur für Schweine verwendbar (§ 8). Das zum Lager für die Kranken benutzte Laubwerk und Stroh muß verbrannt oder auf andere Weise vernichtet werden (§ 9).

17. Schweinerothlauf (Tifo petecchiale del porco). Sobald diese Seuche in einer Gegend auftritt, haben die Eigenthümer und Aufseher von Schweinen alle Erkrankungs- und verdächtigen Fälle bei der Ortsbehörde zu melden. Letztere entsendet schleunigst einen Thierarzt zur Feststellung der Natur der Krankheit und verhängt nach Feststellung des Rothlaufs über die ganze, auf dem betreffenden Grundstücke befindliche Schweineheerde bis zum 7. oder 8. Tage nach dem letzten Krankheitsfall die Sperre. Die kranken werden von den gesunden Thieren in der Weise abgesondert, daß erstere an dem verseuchten Orte bleiben, während die Gesunden auf einem besonderen Platze 5 bis 6 Tage beobachtet werden (§ bis 4 u. 8). So lange die Epizootie dauert, ist die Ausfuhr und das Feilhalten erkrankter oder verdächtiger Thiere verboten, bei ausgedehnter Verbreitung derselben wird es auch erforderlich sein, die Abhaltung der öffentlichen Schweinemärkte zu untersagen (§ 5 u. 6). Die verdächtigen Thiere können nach Ablauf der 5 bis 6tägigen Beobachtungsperiode zum Genuß bestimmt werden, vorausgesetzt, daß sie unmittelbar geschlachtet werden (§ 7), das Fleisch der kranken Schweine jedoch niemals. Die Verwerthung des Fettes kann nach Denaturirung desselben mittelst käuflicher Potasche zu gewerblichen Zwecken gestattet werden, wofern es aus den Theilen, welche das Fett enthalten, sofort ausgeschmolzen wird (§ 9 u. 10). Wo die Ueberführung der Kadaver nach den Abdeckereien nicht leicht stattfinden kann, werden dieselben vollständig verbrannt oder in der erforderlichen Tiefe verscharrt. Während der nächsten Tage ist der Verscharrungsplatz sorgfältig zu bewachen, um eine Fleischentwendung zu verhüten. Kein Stück des Kadavers darf in einen Fluß oder Bach oder sonst in einen Wasserlauf geworfen werden (§ 11 u. 12). Nach dem Erlöschen der Krankheit und der Räumung der infizirten Lokale werden letztere zugleich mit Allem, was für die Kranken benutzt worden ist, mittelst kochenden Wassers oder mit Sodalauge, hinterher mit einer Karbolsäurelösung desinfizirt. Zuletzt werden die Räume einer Schwefelräucherung unterzogen und mehrere Tage gelüftet. Lager und Mist werden in den Schweineställen gesammelt und verbrannt oder mit dem Pfluge verscharrt (§ 13.)

*) Anmerkung. Das seinem Wesen nach noch wenig bekannte Leiden besteht zunächst in auffallender Verringerung der Milchsekretion, welche mit vollständigem Versiegen derselben endet. Die Milch enthält eine große Zahl weißer Elemente, welche den Eiterzellen ähneln, in gleichem Maße werden die Fettkugeln seltener. Sie ist sauer und wässerig, später wird sie dichter, gelbfarbig, zerfällt in Klümpchen und nimmt eine klebrige Beschaffenheit an. 14 Tage lang bis zu einem Monate ist der Verlust der Milch ein absoluter.

Die Krankheit ist ansteckend und wird durch das Melkpersonal übertragen.

18. Anthraxbräune des Schweines (Angina carbonchiosa del porco). Bis das wahre Wesen der Anthraxbräune beim Schweine besser studirt sein wird, sind gegen dieselbe die nämlichen prophylaktischen Maßnahmen angezeigt, wie gegen den Milzbrand.

19. Trichinenkrankheit der Schweine (Trichiniasi dei suini). Die an Trichinose erkrankten Schweine sind nach erfolgter Anzeige sofort zu tödten (§ 1) und die Kadaver, nachdem bei einem Thiere die Trichinose festgestellt ist, uneröffnet tief zu verscharren oder mit Feuer zu vernichten. Im ersteren Falle wird die Erde über der Grube stark zusammengepreßt, mit Dornen bedeckt und zur Verhütung einer Fleischentwendung durch Menschen oder Thiere einige Tage hindurch bewacht (§ 2). Die aus einem der Infektion durch Trichinose verdächtigen Lande stammenden Schweine werden einen Monat lang in Sperre gehalten (§ 3). Wenn die Diagnose der Trichinose beim Schwein noch bei Lebzeiten möglich ist, hat der Thierarzt bei der Gemeindebehörde und gleichzeitig beim Präfekten der Provinz Anzeige zu erstatten (§ 4). Solange es sich um die ersten Fälle in einer Gegend handelt, schreitet man zur sofortigen Tödtung und Verbrennung der Thiere; bei großer Verbreitung der Krankheit dagegen können die trichinösen Schweine in denjenigen Orten, welche ein öffentliches Schlachthaus besitzen, in kleine Stücke zertheilt und diese unter der Aufsicht der Orts-Sanitäts-Behörde im eignen Fette gekocht und zum Genuß bestimmt werden. Das Fett trichinöser Schweine darf, wenn es bei hoher Temperatur ausgelassen ist, zu Speisen benutzt werden (§ 5 bis 7). Die Gemeindebehörden sorgen dafür, daß in den öffentlichen Schlachthäusern eine mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches stattfindet (§ 8). Aus den bekanntermaßen von Trichinen infizirten Ländern ist die Einfuhr lebender Schweine, von gesalzenem und gepökeltem Fleisch, von Schinken, Bratwürsten und Speck in Italien streng verboten (§ 9). Sobald sich die Trichinose in einer Gegend zeigt, wird die Bevölkerung seitens der Ortsbehörde über die zur Vermeidung einer Erkrankung an Trichinose erforderliche Art der Zubereitung des Fleisches belehrt (§ 10). Als Vorbeugungsmittel für eine Erkrankung der Thiere und indirekt auch des Menschen werden die Ortsbehörden empfehlen, die Schweine innerhalb gut bewachter und vor Ratten und Mäusen geschützter Ställe zu halten (§ 11).

20. Finnenkrankheit der Schweine (Cachessia idatigena dei suini). Dasjenige Schweinefleisch nebst zugehörigem Fette, in welchem die Finnen in erheblicher Zahl vorhanden sind, ist der Ernährung absolut zu entziehen und lediglich für industrielle Zwecke verwerthbar. Sind dagegen nur wenige und isolirte Finnen in dem Fleisch sichtbar, so kann dasselbe nach geeigneter Zubereitung in einem öffentlichen Schlachthause unter strenger sanitätspolizeilicher Aufsicht zum Genuß zugelassen, auch eingesalzen werden. Die bei der Zubereitung sich bildende Brühe ist zu vernichten, oder zu industriellen Zwecken zu verwerthen (§ 1 bis 4). Falls die Finnenkrankheit nicht zur wahren Kachexie gediehen ist, darf der Speck der betreffenden Thiere zur Nahrung benutzt werden, falls er zuvor in einem Nebenraum des öffentlichen Schlachthauses unter unmittelbarer Ueberwachung seitens der Orts-Sanitäts-Behörde mindestens drei Monate lang in sehr starker Salzlake gelegen hat. Das übrige Fett finniger Schweine darf bei jedem Grade der Krankheit zu Speisen benutzt werden, wenn es auf 100° erwärmt und durch ein Tuch filtrirt war (§ 6 u. 7). Die Lungen, Leber und Nieren finniger Schweine dürfen, unter Ausschluß aller übrigen Eingeweide, zum Genuß zugelassen, die Därme zu Hüllen für gesalzenes Fleisch von gesunden Schweinen verwandt werden (§ 7).

21. Thierpocken (vajuolo degli animali). Pferdepocken. Die Thierärzte haben von den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen von Pferdepocken bei der Behörde Anzeige zu erstatten (§ 1). Die in demselben Stalle befindlichen Thiere sollen von den pockenkranken getrennt werden, auch wird es gut sein, wenn das Wärterpersonal der kranken von denjenigen der gesunden Pferde verschieden ist und aus Leuten besteht, welche die natürlichen Pocken überstanden haben oder vor höchstens zehn Jahren geimpft sind (§ 2 u. 3). Bei einem Todesfalle in Folge konfluirender Pocken wird der Kadaver einschließlich der Haut unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verscharrt (§ 4).

Kuhpocken. Von jedem Falle sollen die Thierärzte Anzeige erstatten (§ 1). Die Milch pockenkranker Kühe darf nicht zur Nahrung benutzt werden (§ 2 u. 3).

Schafpocken. Die Schäfer und Eigenthümer pockenkranker Schafe müssen von dem Herrschen der Schafpocken unter ihren Heerden der zuständigen Ortsbehörde Anzeige erstatten; desgleichen von den bei den Schafheerden vorgenommenen Impfungen (§ 1 u. 2). Die Kranken sind sofort von den Gesunden zu trennen (§ 3). Wenn angängig, sind die infizirten Heerden in ihren Ställen mit Sperre zu belegen, andernfalls nach einem thunlichst auf demselben Grundstücke gelegenen, an Wegen und Weide beschränkten Platze mit Vorsicht zu evakuiren (§ 4 bis 7). An dem neu bezogenen Orte werden die kranken von den gesunden Thieren getrennt. Die infizirte Heerde wird zu einer besonderen Tränke geführt, von welcher die Heerden der Nachbarn fernzuhalten sind (§ 8 u. 9). Die in den Schafställen gesperrte oder evakuirte Heerde wird erst nach vollständiger Genesung der kranken und der etwa geimpften Thiere, jedenfalls 14 Tage nach dem Erlöschen der Epizootie wieder freigelassen. Der Zutritt zu dem Umquartierungsort ist für andere Heerden auf weitere 14 Tage verboten (§ 10). Der Verkauf kranker Schafe ist streng untersagt. Nur solche Schafe dürfen verkauft werden, welche mit einem von einem Thierarzte frühstens drei Tage vor dem Feilhalten ausgestellten und vom Bürgermeister gegengezeichneten Gesundheitsatteste versehen sind. Auch kann gestattet werden, daß verdächtige und in geringem Grade erkrankte Schafe zum Schlachten verkauft werden. Die ersteren darf man nach dem Schlachtorte hinführen, die letzteren dagegen sind an Ort und Stelle zu schlachten, ihre Felle sind zu desinfiziren und ihr Fleisch erst nach dem Erkalten und unter den zur Verhütung einer Verbreitung der Seuche erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu versenden. Die zum Schlachthaus geführten Thiere sind unmittelbar zu tödten (§ 11 u. 12). Schafe einer der infizirten benachbarten Heerde dürfen verkauft und zum Schlachten bestimmt, aber erst ausgeführt werden, nachdem sie, von den übrigen Thieren abgesondert, 14 Tage hindurch beobachtet sind (§ 13).

Beim Herrschen der Schafpocken in einer Provinz dürfen Schafe auf Märkten und Messen nur feilgehalten werden, wenn durch Ursprungs- und Gesundheitsatteste, welche der Führer vorzeigen muß, nachgewiesen wird, daß sie aus seuchefreien Gegenden kommen und erst kürzlich von einem Thierarzte untersucht sind (§ 14). Die an Pocken gefallenen Schafe werden in angemessener Tiefe mit Fell und Wolle verscharrt. Das Fell wird vorher eingeschnitten, das Fleisch und die Wolle mit Mineralsäure getränkt. Die Kadaver in Wasserläufe zu werfen, auszugraben und ganz oder theilweise auszuführen, ist verboten (§ 15).

Sobald die Seuche in einer Heerde erloschen ist, schreitet man zur Ausräucherung der Räume mit Chlor oder schwefliger Säure, sowie zur Desinfektion aller mit den kranken Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände und derjenigen Personen, welche während der Krankheit bei den Thieren Dienste leisteten. Die in Schafställen gewöhnlich den Fußboden vertretende Erde wird in Höhe von 15 cm entfernt und durch andere ersetzt. Der Mist wird aufgestapelt und 20 Tage hindurch im Freien der Fäulniß überlassen oder sofort verscharrt oder an der Oberfläche mit Lösungen von der im Handel vorkommenden Karbol- oder Schwefelsäure übergossen (§ 16 bis 18). Futter und Lager wird für Rinder und Einhufer bestimmt, welche sich von den Schafställen ganz entfernt befinden; sollte dies an Ort und Stelle nicht möglich sein, so genügt es, diese Gegenstände vor einer Verwendung für andere Schafe 14 Tage lang der Luft oder dem Thau auszusetzen (§ 19). Die geheilte Heerde wird geschoren und gut gewaschen, dann gebadet und in einen Stall geführt, dessen Luft mit schwefliger Säure geschwängert ist. Die bei dem Scheeren abfallende Wolle bleibt der Einwirkung desselben Gases längere Zeit ausgesetzt (§ 20). Die Felle der an Ort und Stelle getödteten Schafe (§ 12) sind schleunigst im Freien zu trocknen, in ein Karbolsäurebad zu tauchen und mit schwefliger Säure zu durchräuchern (§ 21). Die mit pockenkranken Schafen in Berührung gewesenen Personen haben sich einer Räucherung mit Chlor oder Karbolsäuredämpfen zu unterziehen. Die Kleidung der Hirten und ihr Schuhzeug im Besonderen wird mit schwefliger Säure desinfizirt (§ 22 u. 23). Auf den Eisenbahnstationen werden die Wagen, in welchen pockenkranke Schafe transportirt sind, ausgiebig gereinigt und im Innern durchweg, hauptsächlich aber an den Wänden und am Fußboden mit kochender Lauge gewaschen, hinterher mit Karbolsäurelösungen behandelt (§ 24).

Schweinepocken. Von den unter ihren Schweinen vorkommenden Pockenfällen haben die Eigenthümer oder Aufseher Anzeige zu erstatten (§ 1). Die kranken Thiere werden streng von den gesunden abgesondert und in Sperre gehalten (§ 2). Nur Personen, welche die natürlichen Pocken überstanden haben oder vor höchstens zehn Jahren geimpft sind, dürfen sich pockenkranken Schweinen nahen (§ 3). Stroh und Laubwerk, welches pockenkranken Schweinen als Lager gedient hat, muß verbrannt werden (§ 4). Nach dem Erlöschen der Krankheit werden die Schweineställe und Freßtröge sorgfältig mit den üblichen Mitteln desinfizirt (§ 5).

22. Räude (Scabbia). Beim Vorkommen der Rinder-, Schweine-, Katzen- und Hunde-Räude sind die erkrankten Thiere von den gesunden der gleichen Species abzusondern (§ 2, 7, 8). Bei Pferderäude ist es erforderlich, die Kranken in Sperre zu halten und von anderen Thieren jeder Gattung abzusondern (§ 3). Handelt es sich um Schaf- oder Ziegenräude, so muß die ganze Heerde eingesperrt oder bis zum Erlöschen der Seuche unter Vorsicht evakuirt werden. Die Kadaver derjenigen Thiere, bei welchen die Schafräude durch Auszehrung den Tod herbeigeführt hat, sind zu verscharren oder zu vernichten. Beim Auftreten von Ziegenräude sind auch alle übrigen Thiere sehr sorgfältig abzusondern (§ 4 bis 6). Mit Ausnahme von Schafräude sind alle Formen von Räude auf den Menschen übertragbar und mahnen denselben daher zur Vorsicht (§ 3, 6 bis 8).

In jedem Falle von Räude werden die Ställe, in welchen räudige Thiere gestanden haben, sowie die mit ihnen in Berührung gewesenen Gegenstände sorgfältig mit kochendem Wasser oder einer gewöhnlichen Tabaksabkochung oder mit Benzin desinfizirt und das Lager sorgsamst entfernt (§ 9 u. 10).

23. Tollwuth (Rabbia). Wenn ein Fleischfresser (Hund oder Katze) Zeichen der Wuthkrankheit darbietet, oder wenn ein Hund von einem wuthkranken oder dafür gehaltenen Hunde gebissen oder verwundet wird, haben die Eigenthümer oder Aufseher der betreffenden Thiere sofort beim Bürgermeister Anzeige zu erstatten (§ 1 u. 2). Nach erhaltener Nachricht entsendet die Behörde schleunigst einen Thierarzt, welcher das betreffende Thier sorgfältig untersucht, sich über alle Einzelheiten des Falles unterrichtet und sich besonders bemüht, in Erfahrung zu bringen, woher das wuthkranke Thier stammt und ob es Menschen oder noch andere Thiere gebissen hat (§ 3 und 4). Ein an der Wuth erkrankter oder von einem wuthkranken Thiere gebissener Hund ist auf Anordnung der Behörde unmittelbar zu tödten, falls man weiß, daß ein Mensch nicht gebissen worden ist. Hat ein der Wuth verdächtiges Thier einen Menschen gebissen, so wird es beobachtet, um festzustellen, ob der Verdacht begründet war oder nicht. Im bejahenden Falle erfolgt die Tödtung (§ 5 u. 6). Wenn ein wuthkrankes oder der Wuth verdächtiges Thier von einem Orte nach einem anderen entweicht, ist der Bürgermeister des letzteren unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, welcher seinerseits das Vorkommniß am Orte und in der Nachbarschaft zur allgemeinen Kenntniß bringt, damit es Jeder erfahre. Er hat hierbei möglichst die Richtung anzugeben, in welcher das Thier entwichen ist, ferner von wo es gekommen ist, seine Race, Größe, Farbe und sonstigen Merkmale, damit Jeder nachforschen und sich schützen kann (§ 7). Erfährt die Behörde, daß andere Hunde oder Katzen oder Schweine angefallen oder gebissen wurden, so verfügt sie die Tödtung aller dieser verdächtigen Thiere ohne Ausnahme (§ 8). Die ausnahmsweise vorzunehmende Einsperrung wuthkranker oder der Wuth verdächtiger Hunde geschieht niemals bei dem Eigenthümer des Thieres, sondern an einem sicheren Orte, wie in einer Thierarzneischule, wo eine solche existirt, oder in einem von der Gemeinde in geeigneter Weise hergerichteten Raume, doch stets so, daß der Hund in einen eisernen Käfig gesperrt wird. Diese Sperre dauert mindestens 80 Tage (§ 9). Wenn ein Fall von Wuthkrankheit festgestellt ist, ordnet der Bürgermeister an, daß sämmtliche Hunde geführt und mit starkem Halsbande und metallenem Maulkorbe, welcher so konstruirt ist, daß er das Beißen unmöglich macht, versehen werden. Hunde, welche an einem Orte, an dem sich ein toller Hund gezeigt hat, mit oder ohne Halsband und Maulkorb, aber nicht geführt, auf den Straßen umherlaufen, werden eingefangen und beobachtet (§ 10 u. 11).

Wuthkranke oder der Wuth verdächtige Hunde, welche gestorben oder gemäß Anordnung getödtet sind, werden an einem entlegenen Orte vorsichtig verscharrt, aber keinenfalls in's Wasser geworfen (§ 12). Die Hundehütte, Alles, was von dem Thiere beim Fressen und Saufen benutzt wurde, das Lagerstroh, sämmtliche beweglichen Gegenstände, welche es mit seinem Geifer beschmutzen konnte, werden verbrannt oder in anderer Weise vernichtet. Die Kette, an der der Hund lag, muß ausgeglüht werden; in ähnlicher Weise sind die eisernen Werkzeuge zu behandeln, welche zur Tödtung desselben dienten und mit Geifer besudelt sein konnten. Der Fußboden des Stalles, in welchem sich der tolle Hund aufhielt, wird mit Lauge gut gereinigt und alsdann mit ungelöschtem Kalk besprengt. Mit derselben Lauge oder mit Karbolsäure wird der untere Theil der Wände des Zimmers oder Stalles bis zu solcher Höhe gesäubert, als das Thier gelangen konnte (§ 13 u. 14).

Während der Inkubationsperiode der Wuthkrankheit ist ein verdächtiger Hund als zur Uebertragung der Krankheit in jedem Augenblick als geeignet anzusehen und zu behandeln (§ 15). Bezüglich der Bulldoggen und anderer, als reizbar, zum Angreifen geneigt und wild bekannter Racen ist eine genaue Beobachtung der im § 91 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit enthaltenen Vorschriften erforderlich (§ 16).

Gleich den Eigenthümern und Aufsehern der Fleischfresser haben diejenigen von Pflanzenfressern und Schweinen bei der Ortsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn eins ihrer Thiere von einem wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Hunde resp. Katze gebissen wurde. Auch ist in diesem Falle ein Thierarzt zu entsenden, welcher, wie oben angegeben wurde, verfährt (§ 17 u. 18). Die Thiere und Schweine, bei denen die Wuthkrankheit festgestellt wird, sind sofort zu tödten; die Verdächtigen werden, wenn sie sich an einem sicheren Orte befinden, und nicht zu fürchten ist, daß sie sich losmachen können, eingesperrt und fest in Ketten von Eisen gelegt. Auch diese Thiere bleiben 80 Tage in Sperre (§ 19). Die Kadaver der in Folge der Wuthkrankheit gefallenen oder getödteten Pflanzenfresser und Schweine können zum Genuß nicht verwerthet, sondern müssen mit Sorgfalt verscharrt werden. Die Häute der Pflanzenfresser und das Schweinefett dürfen benutzt werden, aber nur in der Industrie. Die Milch wuthverdächtiger weiblicher Thiere soll zur Beruhigung des Publikums vernichtet werden. Die Ställe, in welchem wuthkranke Thiere gestanden haben, werden nach Maßgabe des § 14 desinfizirt (§ 20 bis 23). Obwohl man die verdächtigen Thiere nicht frei umherlaufen lassen darf, ist es doch gestattet, sie nach einigen Tagen der Beobachtung auf die Weide zu führen, unter der Bedingung, daß sie auf einem gut abgezäunten Platz aufgestellt oder an einen Baum oder an einen anderen in der Erde befestigten Gegenstand fest angebunden werden (§ 24). Pferde, Rinder, Schweine u. s. w., welche sicher oder vermuthlich von tollen Hunden gebissen sind, dürfen nur verkauft werden, wenn der für die Absperrung festgesetzte Termin verstrichen ist (§ 25).

24. Diphtherie der Hühner, Kälber, Schweine und anderer Hausthiere (Difterite). Beim Auftreten der Diphtherie in einem Hühnerhause oder in einem Stalle haben der Eigenthümer oder der Aufseher Anzeige zu erstatten (§ 1). Die Behörde ordnet die Einsperrung der kranken Thiere an, welche an der verseuchten Stelle bleiben, während die gesunden nach anderen Räumen gebracht werden (§ 2). Handelt es sich um eine Kälber-, Schweine- oder Schafheerde, so wird sie ohne Ausnahme eingesperrt; die gesunden Thiere werden dabei abgesondert und einige Tage hindurch beobachtet, bevor sie verkauft oder nach anderen Gegenden transportirt werden dürfen (§ 3). Wenn die Seuche von Anfang an heftig auftritt, wird man in der Absicht, dieselbe zum Stillstande zu bringen, bei den ersten Krankheitsfällen die Tödtung anordnen (§ 4). Der Handel mit den kranken, sowie die Ausfuhr und die Feilhaltung der verdächtigen Thiere sind strengstens verboten (§ 5). Das Wärterpersonal für die kranken soll von dem Dienstpersonal bei den gesunden Thieren gänzlich verschieden sein (§ 6). Die Kadaver der an Diphtherie gestorbenen Thiere müssen weit ab vom Hofe bezw. Stalle unter Beobachtung aller für die übrigen ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verscharrt werden (§ 7). Nach dem Erlöschen der Seuche leert man die Ställe und schreitet zur Desinfektion derselben. Der Fußboden, die Wände, die Krippen und alle Gegenstände aus Holz, welche mit den Kranken in Berührung waren, werden wiederholt mit kochendem Wasser, hierauf mit warmer Lauge oder mit Karbolsäurelösungen gewaschen. Mit letzteren werden auch unter Zuhülfenahme eines Besens die Stallwände bis zur Höhe von 1 m gereinigt, bevor sie mit Kalk neu geweißt werden. Nunmehr werden sämmtliche Oeffnungen geschlossen und eine Räucherung des Stalles mit schwefliger Säure vorgenommen (§ 8 u. 9). Acht Tage nach der Desinfektion kann die über die Räume verhängte Sperre aufgehoben werden (§ 10). Die Behörde läßt die Leute davon in Kenntniß setzen, daß die Krankheit von den Thieren auf den Menschen und besonders auf Kinder übertragen werden kann (§ 11).

25. Hühnercholera (Colera dei polli). Die Besitzer und Aufseher von Hühnern haben, wenn eins ihrer Thiere an Hühnercholera gestorben ist, der Ortsbehörde Anzeige zu erstatten (§ 1). Wenn sich die Seuche auf einem Hofe entwickelt hat, müssen sofort alle gesunden Thiere aus dem Hühnerhause entfernt und in anderen ähnlichen Räumen so viel als möglich vertheilt werden (§ 2). Die verseuchten Höfe sind zu sperren und die Ausfuhr des kranken oder verdächtigen Geflügels ist zu verbieten (§ 3). Ist die Seuche in einem Hofe sehr verbreitet, so ist die Tödtung der Kranken anzuordnen (§ 4). Die Kadaver sind vom Genuß ausgeschlossen und müssen in einer angemessenen, je nach ihrer Zahl verschiedenen Tiefe verscharrt werden. Die Verscharrung darf auch inmitten der Misthaufen erfolgen, doch sind die Kadaver alsdann zur Verhütung des Fleischgenusses mit einer Lösung von Schwefelsäure oder der im Handel üblichen Karbolsäure zu übergießen (§ 5).

Nach der Räumung des Hühnerhauses wird dasselbe, wie auch der Hof desinfizirt. Beide werden ordentlich gereinigt und von Exkrementen gesäubert; von dem Fußboden bezw. vom Erdreich wird die oberste Schicht entfernt. Im Hühnerhause werden die Wände und die Decke mit Wasser, welchem Schwefelsäure in Mengen von 20 bis 30% beigesetzt ist, besprengt und mit Hülfe eines groben Besens gereinigt. Man desinfizirt sämmtliche Gegenstände, welche Werth haben und mit den Hühnern in Berührung gekommen sind, die übrigen, sowie die von den Hühnern benutzten Sitzstangen werden verbrannt (§ 6). Alsdann wird der Stall nach Befeuchtung der Wände und der in demselben enthaltenen Gegenstände mit schwefliger Säure ausgeräuchert. Nachdem zuletzt eine 1- bis 2tägige Lüftung gefolgt ist, können sofort neue Thiere eingestellt werden (§ 7).

Rechtsprechung.

Verschuldung des Todes einer Entbundenen durch eine gewerbsmäßig Hebammenpfuscherei treibende Frau, weil dieselbe diejenige Aufmerksamkeit nicht angewendet hat, zu welcher sie vermöge ihres Gewerbes besonders verpflichtet war: fahrlässige Tödtung nach § 222 Str. G. B.

Eine Frau, welche gewerbsmäßig Entbindungen vornimmt, ohne als Hebamme geprüft zu sein, ist nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung strafbar, auch wenn sie sich nicht den Titel Hebamme beilegt. § 147 Ziffer 3 ist auf Hebammen nicht anwendbar.

Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1887 gegen M.

In der Strafsache wider die verwittwete Altsitzerin M., Henriette, geborene B., zu Kl., hat das Reichsgericht, zweiter Straf-Senat, in der öffentlichen Sitzung am 14. Jan. 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlich preußischen Amtsgericht zu Neu-Stettin vom 29. Oktober 1886 zu verwerfen und der Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision der Angeklagten ist unbegründet.

Die erstrichterliche Schlußfeststellung, daß die Angeklagte

1. am 6. Januar 1886 zu B. durch Fahrlässigkeit den Tod der verehelichten Maurer Bö. verursacht hat, und zwar indem sie zu der Aufmerksamkeit, welche sie aus den Augen setzte, vermöge ihres Gewerbes besonders verpflichtet war;

2. im Jahre 1886 zu Kl. den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen und fortgesetzt hat,

erschöpft zu 1 den Thatbestand der fahrlässigen Tödtung im Sinne des § 222 Absatz 2 das Strafgesetzbuchs, und zu 2 den Thatbestand des Gewerbepolizei-Vergehens, — (nicht der Gewerbesteuer-Kontravention, wie es im Tenor des angefochtenen Urtheils irrthümlich heißt —) im Sinne der §§ 30, 147 Nr. 1 der Reichs-Gewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{7. Juli 1883}}$, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

I. Der erste Richter nimmt folgenden Sachverhalt für erwiesen an:

Am 6. Januar 1886 wurde die Frau Bö. zu B. von einem Kinde entbunden und verstarb circa zwei Stunden nach der Entbindung. Ihr Tod erfolgte dadurch, daß sie nach der Entbindung einen enorm großen Blutverlust aus den Geschlechtstheilen, speciell aus der Gebärmutter, hatte. Diese Verblutung wurde dadurch verursacht, daß die Gebärmutter, weil die Nachgeburt aus derselben nicht entfernt war, sich nicht zusammengezogen hatte.

Auf das ärztliche Gutachten, daß der Tod der Bö. mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte vermieden werden können, wenn passende Hülfe zur Entfernung der Nachgeburt und damit zum Bewirken des Zusammenziehens der Gebärmutter angewendet wäre, in Verbindung mit allen durch die Leichenöffnung zu Tage getretenen thatsächlichen Umständen, stützt der Vorderrichter seine Annahme des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Nichtentfernung der Nachgeburt und dem in Folge dessen durch Verblutung eingetretenen Tode der Frau Bö., da eine andere den Kausalzusammenhang aufhebende Ursache nicht hervorgetreten sei.

In dieser thatsächlichen Annahme des ersten Richters liegt kein die Revision begründender Rechtsirrthum.

§§ 260, 376 der Strafproceßordnung. Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881, Entscheidungen, Bd. IV, S. 243.

Darin nun, daß die Angeklagte, welche, wie der Vorderrichter weiter constatirt, bei der Entbindung der Frau Bö. als Hebamme fungirt hat, es unterlassen hat, die Nachgeburt zu entfernen, ja nicht einmal einen Versuch hierzu gemacht hat, findet der Vorderrichter eine Fahrlässigkeit der Angeklagten, durch welche sie den Tod der Frau Bö. verursacht hat.

Dabei hat die Angeklagte nach seiner weiteren Annahme diejenige Aufmerksamkeit nicht angewendet, zu welcher sie vermöge ihres Gewerbes als Hebamme besonders verpflichtet war.

In dieser Beziehung führt er aus:

Die Angeklagte —, welche nach ihrem eigenen Geständnisse bereits etwa 220 Entbindungen geleitet habe und mit den Bezirkshebammen ein Abkommen auf Theilung der für eine Entbindung an sie gezahlten Vergütigung getroffen haben wolle, — habe in ihrem Heimathsdorfe und dessen Umgegend seit längerer Zeit Hülfe bei Entbindungen berufsmäßig geleistet und daraus ein Gewerbe gemacht, indem sie in den gegen Entgeld geleisteten Hebammendiensten ihren Unterhalt suchte.

Für diesen Punkt sei es unerheblich, daß sie eine Concession und ein Prüfungszeugniß nicht besessen habe.

An der besonderen Aufmerksamkeit habe es die Angeklagte fehlen lassen, indem sie, — da wegen der Kürze der Zeit ein Arzt, beziehentlich eine wirklich geprüfte Hebamme nicht mehr habe zugezogen werden können, — nicht durch manuelle Eingriffe, beziehentlich durch örtliches Reiben die Nachgeburt zu entfernen, unternommen habe.

Bei der Anzahl der von der Angeklagten früher geleiteten Entbindungen hätte ihr nicht nur die Wichtigkeit der Entfernung der Nachgeburt bekannt sein müssen, sondern sie hätte auch bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit voraussehen müssen, daß bei den nach der Entbindung der Frau Bö. eingetretenen Blutungen vorzüglich hierauf das Augenmerk zu richten war.

Die Angeklagte habe also, indem sie diesen bei der Geburtshülfe eminent wichtigen Umstand nicht beobachtete, fahrlässig gehandelt.

Auch diese Konstatirungen und Annahmen geben bei richtigem Verständniß derselben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Die oben zuletzt angeführten Sätze können nach ihrem inneren Zusammenhange und in ihrer Verbindung mit der Schlußfeststellung nur dahin aufgefaßt werden, daß der Vorderrichter damit constatiren wollte,

daß die Angeklagte zufolge der in ihrer großen Praxis bei der Geburtshülfe gesammelten Erfahrungen nicht nur von der Gefährlichkeit der Blutungen und von der Wichtigkeit der schleunigen Entfernung der Nachgeburt, sondern auch von den zu dieser, — naturgemäß bei jedem Geburtsakte eminent wichtigen, — Entfernung der Nachgeburt dienlichen Manipulationen positiv Kenntniß hatte;

und daß die Angeklagte, da sie die Wichtigkeit der schleunigen Entfernung der Nachgeburt kannte, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit folgerecht auch den Eintritt des Todes der Bö. an Verblutung bei unterlassener Entfernung der Nachgeburt als möglich hätte voraussehen können.

Bei diesem allgemeinen Hinweise des Vorderrichters auf die praktischen Erfahrungen der Angeklagten bedurfte es nicht der speziellen Konstatirung einzelner Fälle, in denen die Angeklagte die hier unterlassenen Manipulationen entweder selbst angewendet, oder zur Anwendung bringen gesehen hat. Uebrigens leuchtet ein, daß die Angeklagte, wenn sie mit den manuellen, zur Entfernung der Nachgeburt nöthigen Operationen nicht bekannt gewesen wäre, schon dadurch fahrlässig gehandelt hätte, daß sie sich trotz dieser Unkenntniß der Entbindung überhaupt unterzogen hat.

Zu Unrecht vermißt die Angeklagte die Feststellung, daß die Nachgeburt in der Gebärmutter zurückgeblieben war.

Diese Feststellung hat der Vorderrichter, wie oben hervorgehoben, ausdrücklich getroffen.

Wenn die Urtheilsgründe daran den Satz anschließen:

„die Nachgeburt hat sich bei der Oeffnung der Leiche in der Scheide befunden,"

so soll dies offenbar nur zum Beweise dafür dienen, daß die Nachgeburt aus dem Körper der Frau Bö. nicht entfernt war.

Dieser Satz steht auch mit der vorhergehenden Feststellung nicht im Widerspruche. Denn daraus, daß bei der Oeffnung der Leiche die Nachgeburt sich in der Scheide befand, folgt nicht mit Nothwendigkeit, daß sie sich dort auch schon nach der Entbindung der damals noch lebenden Frau Bö. befunden hat. Vielmehr ist aus der bestimmten Feststellung des ersten Richters, daß die Nachgeburt zu Lebzeiten der Frau B. aus der Gebärmutter nicht entfernt worden war, die Annahme des Vorderrichters klar ersichtlich, daß die Nachgeburt erst nach dem Tode der Bö. etwa durch die Bewegungen, welche mit der Leiche der Bö. bei der Waschung, Sarglegung, Beerdigung, Wiederausgrabung, Obduktion u. s. w. gemacht wurden, aus der Gebärmutter in die Scheide gelangt ist.

Die oben erwähnte Feststellung endlich,

daß die Angeklagte seit längerer Zeit Hülfe bei Entbindungen berufsmäßig geleistet und daraus ein Gewerbe gemacht hat, indem sie in den gegen Entgeld geleisteten Hülfsdiensten ihren Unterhalt suchte,

erschöpft den Begriff des Gewerbes, als einer fortgesetzten auf Erzielung eines Erwerbes gerichteten Thätigkeit; und da das Gewerbe im Sinne des § 222 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes nicht auf diejenigen Gewerbsthätigkeiten beschränkt ist, zu deren Betrieb eine staatliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich und beziehentlich ertheilt ist, so erscheint die Anwendung des citirten Gesetzes auf die Angeklagte zweifellos, obwohl ihr nach der erstrichterlichen Feststellung weder eine Konzession, noch ein Prüfungszeugniß ertheilt ist, hier also Hebammen-Pfuscherei getrieben hat.

Motive S. 115, 166, Stenographische Berichte S. 661 folg., Urtheile des Reichsgerichts vom 25. October 1881, Entscheidungen Band V S. 74 vom 12. April 1882, Rechtsprechung Band IV S. 313.

II. Dagegen ist der festgestellte Umstand, daß die Angeklagte sich nicht im Besitze eines Prüfungszeugnisses befindet, für die Frage entscheidend, ob sie sich aus der Reichs-Gewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{1. Juli 1883}}$ strafbar gemacht hat.

Die Angeklagte verneint ihre Strafbarkeit, weil Hebammen nach § 30 a. a. O. zu ihrem Gewerbebetriebe zwar eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde, nicht aber einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) im Sinn der Strafvorschrift des § 147 Nr. 1 ebenda bedürften, und weil deshalb bei der Nichtidentität jenes Prüfungszeugnisses und der gedachten polizeilichen Genehmigung Personen, welche ohne das vorgeschriebene Prüfungszeugniß als Hebammen gewerbsmäßig fungiren, aus § 147 Nr. 1 cit. nicht bestraft werden könnten.

Diese Ansicht geht fehl. Sie stützt sich auf die Folgerung, daß, weil nach § 29 der Reichs-Gewerbeordnung die Heilkunde durch Aerzte einschließlich der Geburtshelfer ohne Approbation ausgeübt werden könne, wenn sie sich nur den Titel „Arzt" („Geburtshelfer ꝛc.") nicht beilegen (§ 147 Nr. 3 a. a. O.), auch das Gewerbe der Hebammen ohne Prüfungszeugniß nach § 30 daselbst ausgeübt werden dürfe, wenn dies nur ohne Beilegung des Titels „Hebamme" geschieht.

Diese Folgerung ist nicht gerechtfertigt. Die Reichs-Gewerbeordnung hat die Gleichstellung der Aerzte und Hebammen nicht ausgesprochen und nicht aussprechen wollen; sie unterscheidet vielmehr bezüglich der gewerbsmäßigen Ausübung der Geburtshülfe zwischen den Personen männlichen und weiblichen Geschlechts und trifft für die Aerzte, Geburtshelfer ꝛc. in den §§ 29, 147 Nr. 1 und 3 und für die Hebammen in den §§ 30, 147 Nr. 1 ganz verschiedene Bestimmungen. Danach ist die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshülfe durch Männer ohne Approbation gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung straflos, wenn sie ohne Titelbeilegung erfolgt; dagegen bedürfen Frauen zu gewerbsmäßigen Hebammen-Diensten eines Prüfungszeugnisses (§ 30), wenn sie nicht der Strafvorschrift des § 147 Nr. 1 a. a. O. unterfallen wollen.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des Gesetzes folgt nicht nur aus dem Wortlaut und der Struktur der Reichs-Gewerbeordnung, sondern wird auch durch die Vorgeschichte bestätigt.

Die preußische Gewerbegesetzgebung hat stets zwischen Aerzten und Hebammen unterschieden und die Hebammen nie unter die Kategorie der approbirten Medizinalpersonen gebracht.

Vergleiche Edikt vom 28. Oktober 1810 § 21 Nr. 2 (Aerzte und Wundärzte); Nr. 10 Hebammen; Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (Preußische Gesetz-Sammlung 1811 S. 263):

§ 89. Aerzten und Wundärzten darf der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung über ihre Fähigkeit zur Ausübung ihres Geschäfts ertheilt werden.

§ 90. Hebammen dürfen den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten;

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Preußische Gesetz-Sammlung 1845 S. 41):

Titel II. Bedingungen des Gewerbebetriebes. I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 16—25. II. Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung §§ 26—58. 1. Gewerbliche Anlagen, §§ 27—41. 2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. §§ 42—53.

§ 42. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer ꝛc. bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten.

§ 45. Hebammen ꝛc. müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen.

Diese Unterscheidung hielt auch der Entwurf der Bundes-Gewerbeordnung fest, indem er, wie bisher, für Aerzte ꝛc. eine Approbation (§ 29) und für Hebammen (und Heilgehülfen) ein Prüfungszeugniß (§ 30) erforderte und im § 163 eine dem § 177 der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 entnommene, jetzt in § 147 Nr. 1 der Reichs-Gewerbeordnung übergangene Strafvorschrift für diejenigen enthielt, welche unbefugt ein Gewerbe ausüben, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist.

Im Reichstage wurden nun zu § 29 des Entwurfs Amendements gestellt, welche den Zweck hatten, das in dem Entwurfe aus der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung cit. herübergenommene Verbot der Medizinal-Pfuscherei zu beseitigen, die Ausübung der Heilkunde ohne besondere Genehmigung freizugeben, eine Approbation nur dann vorzuschreiben, wenn man sich als „Arzt" (Wundarzt, Geburtshelfer ꝛc.) oder mit gleichlautenden Titeln bezeichnen wolle, und lediglich die unbefugte Beilegung eines solchen Titels unter Strafe zu stellen.

Dieser vorgeschlagene Grundsatz der Freigebung der gewerblichen Ausübung der Heilkunde durch Aerzte ꝛc., sofern nicht gleichzeitig eine unbefugte Titelbeilegung stattfindet, drang durch und fand in den §§ 29 und 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung Aufnahme.

Wenn auch zugegeben werden könnte, daß es diesem in dem jetzigen § 29 der Reichs-Gewerbeordnung zum Ausdrucke gelangten Grundsatze entsprochen haben würde, nun auch den § 30 a. a. O. dahin zu ändern,

daß das dort vorgeschriebene Prüfungszeugniß nur für diejenigen Geburtshelferinnen erforderlich sein sollte, welche sich die Bezeichnung als „Hebammen" beilegen wollten,

so ist diese Konsequenz doch von dem Gesetzgeber in dem vorliegenden Gesetz nicht gezogen worden.

Denn die betreffenden Amendements wurden im Reichstage, wie bemerkt, nur zu dem § 29 des Entwurfs bezüglich der Aerzte ꝛc. gestellt, und während sich hierbei in den Verhandlungen die Diskussion nur um diese bewegte, von den Hebammen aber gar nicht gesprochen ward, wurde im § 30 daselbst nur die Erwähnung der Heilgehülfen gestrichen, im Uebrigen aber die dort enthaltene Bestimmung,

daß Frauen nur dann die Geburtshülfe gewerblich ausüben dürfen, wenn sie ein vorschriftsmäßiges Prüfungszeugniß als Hebamme erlangt haben,

unverändert beibehalten.

Demgemäß kann auch eine gewollte Ausdehnung des für Aerzte im § 29 cit. gegebenen Prinzips auf die Hebammen des § 30 daselbst nicht daraus entnommen werden, daß das betreffende, in § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung übergegangene Amendement von der Bezeichnung als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt), beziehentlich von der Beilegung „eines ähnlichen Titels" spricht. Denn unter den ähnlichen Titeln konnte man damals nicht die Bezeichnung „Hebamme" verstehen, weil, wie oben hervorgehoben, der Abänderungsvorschlag lediglich den § 29 des Entwurfs bezüglich der Aerzte betraf, von den Hebammen aber erst im § 30 a. a. O. die Rede war und dessen Bestimmung über die Hebammen von keiner Seite bemängelt wurde.

Unter den ähnlichen Titeln sind nur die im § 29 hervorgehobenen, mit dem Titel der Aerzte gleichbedeutenden Titel zu verstehen.

(Aktenstück 86. Stenographische Berichte S. 346.)

Auch § 1 der Reichs-Gewerbeordnung, welcher als Regel die Freiheit des Gewerbes proklamirt, sowie § 11 a. a. O., nach welchem das Geschlecht in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied begründet, stehen der vorstehenden Gesetzesauslegung nicht entgegen. Denn diese allgemeinen Bestimmungen finden gemäß § 6 der Reichs-Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde, da sie bei den diese betreffenden Vorschriften nicht speziell wiederholt sind, überhaupt keine Anwendung, und würden eventuell jedenfalls durch die Spezialbestimmungen der §§ 29, 30 a. a. O. eine Beschränkung erleiden.

Aus diesen Gründen ist nicht zu bezweifeln, daß der von der früheren einschlagenden Gesetzgebung und von dem Entwurf der Bundes-Gewerbeordnung festgehaltene Unterschied zwischen Aerzten und Hebammen auch bei der Stellung, Berathung und Annahme der besprochenen Amendements im Reichstage aufrecht erhalten, und daß diese Unterscheidung dadurch zum bestimmten, gewollten Ausdruck gelangt ist, daß trotz der Abänderung des § 29 des Entwurfs bezüglich der Aerzte der folgende § 30 bezüglich der Hebammen keine Aenderung erfahren hat.

(Vergleiche Allgemeine Verfügung des Preußischen Ministers für den Unterricht vom 2. Juni 1870 — Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung. — Urtheil des Reichsgerichts vom 27. März 1884, Entscheidungen Band X Nr. 102 S. 340. Plenarbeschluß des vormaligen Ober-Tribunals zu Berlin vom 9. Januar 1871, Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. XII

S. 11 und Goltdammer, Archiv für Gemeines und Preußisches Strafrecht Band XIX S. 91.)

Dürfen hiernach Frauen nur dann gewerbsmäßig die Geburtshülfe ausüben, wenn sie ein vorschriftsmäßiges Prüfungszeugniß nach § 30 der Reichs-Gewerbeordnung erlangt haben, so ist die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift aus § 147 Nr. 1 daselbst strafbar. Denn es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß das im § 30 vorgeschriebene Prüfungszeugniß der Hebammen unter den Gattungsbegriff „der besonderen polizeilichen Genehmigungen“ des § 147 Nr. 1 fällt.

Schon die Preußische Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 subsumirte die Approbation der Aerzte (§ 42) und das Befähigungszeugniß der Hebammen (§ 45) unter die im Marginale 2 zu §§ 42 ff. bezeichneten „besonderen polizeilichen Genehmigungen zum Gewerbebetrieb“, und dieser Subsumtion und Ausdrucksweise entsprach die gleichmäßig für Aerzte und Hebammen bestimmt gewesene Strafvorschrift des § 177 a. a. O. über den Gewerbebetrieb „ohne besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung)“.

Die ganz gleiche Strafvorschrift enthielt § 163 Nr. 1 des Entwurfs der Bundes-Gewerbeordnung für die Aerzte und die Hebammen (§§ 29, 30 des Entwurfs).

Während nun die Abänderung des § 29 des Entwurfs in den § 29 der Reichs-Gewerbeordnung die Einschiebung der neuen Strafvorschrift § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung für Aerzte erheischte, blieb § 163 Nr. 1 des Entwurfs für den nicht mitgeänderten § 30 für Hebammen bestehen und ging in den § 147 Nr. 1 der Reichs-Gewerbeordnung über.

Schon aus dieser geschichtlichen Entwickelung ergiebt sich, daß, wie unter der „besonderen Genehmigung“ des § 177 der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung auch das Befähigungszeugniß der Hebammen aus § 45 a. a. O. zu verstehen war, so jetzt unter „die besondere Genehmigung“ des § 147 Nr. 1 der Reichs-Gewerbeordnung auch das Prüfungszeugniß der Hebammen im Sinne des § 30 ebenda fällt.

Dies findet auch in dem System und in der Gesetzessprache der Reichs-Gewerbeordnung seine Bestätigung. Die Reichs-Gewerbeordnung hat bei der hier beregten Materie dieselbe Eintheilung, wie die Preußische Allgemeine Gewerbeordnung, indem sie hier folgende Ueberschriften hat:

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse. II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen: §§ 16—28.
2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen: §§ 29—40.

Sie rechnet also nach diesem System unter Anderem die Approbation der Aerzte (§ 29) und das Prüfungszeugniß der Hebammen (§ 30) gleichmäßig zu den in der Ueberschrift zu § 2 bezeichneten besonderen Genehmigungen.

Dasselbe folgt auch aus der Ausdruckweise an anderen Stellen, z. B. spricht:

§ 40 von der Ertheilung und dem Widerruf der in den §§ 29 bis 33a und 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen;

§ 53 von der Rücknahme der im § 29 bezeichneten Approbation und der in den §§ 30, 30a, 33, 34, 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen;

§ 54 von dem Verfahren bei Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53).

Auch diese Ausdrucksweise führt zu dem Resultate, daß unter den besonderen Genehmigungen des § 147 Nr. 1 der Reichs-Gewerbeordnung auch die Prüfungszeugnisse der Hebammen im § 30 a. a. O. (nach wie vor der Abänderung des § 29 des Entwurfs) begriffen sind.

(Vergleiche den allegirten Plenar-Beschluß des vormaligen Ober-Tribunals vom 9. Januar 1871.)

Hiernach und da die Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen bemessen sind und der Kostenpunkt sich aus § 505 der Strafprozeßordnung entscheidet, muß die eingelegte Revision auf Kosten der Angeklagten verworfen werden.

Vermischtes.

Oesterreich. Anleitung zum Desinfektions-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten nach den Anträgen des obersten Sanitätsrathes zur Darnachachtung den politischen Landesbehörden bekannt gegeben mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Zahl 20 662 ex 1886.

I. Einleitende Bemerkungen.

1. Zur wirksamen Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten ist nebst der gleichzeitigen Sorge für die Beschaffung reiner Luft, reinen Wassers, reinen Bodens und der peinlichsten Reinhaltung der Krankenstube, des Kranken und seiner Umgebung die umsichtigste Anwendung von Mitteln geboten, durch welche die Ansteckungsstoffe, die vom kranken Körper ausgehen und, auf gesunde Menschen übertragen, in denselben die gleiche Krankheit erzeugen, zerstört oder bis zur Unschädlichkeit verändert und, wo dies nicht angeht, wenigstens zeitweise unwirksam gemacht werden, bis sie an Orte gelangen, wo sie nicht weiter schaden können.

2. Wesen der Infektionsstoffe. Durch die Forschungen der neuesten Zeit sind die meisten der bisher näher bekannten Ansteckungsstoffe als pflanzliche, den Spaltpilzen angehörende Organismen nachgewiesen worden. Ob sogenannte ungeformte Fermente auch als Ansteckungsstoffe wirken, kann zur Zeit noch nicht als feststehend angesehen werden; immerhin darf aber auf Grund der Wahrnehmungen angenommen werden, daß die Mittel, durch welche die pflanzlichen Infektionsstoffe vernichtet oder unwirksam gemacht werden, auch ausreichen, den ungeformten Fermenten ihre Ansteckungsfähigkeit zu benehmen.

3. Infektionsträger. Die in den menschlichen Organismus gelangten und daselbst während des Verlaufes der Krankheit sich vermehrenden Infektionsstoffe (Kokken, Bakterien, Bacillen) verlassen mit den verschiedenen Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfstoffen den Körper. Je nach den Organen, in welchen sie sich angesiedelt haben, werden sie bald in den Darmentleerungen (bei Cholera, Typhus, Ruhr), bald in den Sekreten der Drüsen und Schleimhäute (bei Diphtherie, kontagiöser Augenentzündung, Puerperalfieber, Keuchhusten, Tuberkulose 2c.), bald in dem Inhalte von Hauteruptionen und an Epidermisschuppen (Pocken, Masern, Scharlach, bei letzterem auch im Urine), in den Wund- und Geschwürflächen (bei Rothlauf, Milzbrand, Rotz) angetroffen.

4. Verhalten der Infektionsstoffe. Die an die Außenwelt gelangten Infektionsstoffe haften an dem Kranken und an allen Gegenständen, mit welchen er oder dessen Auswurfsstoffe in Berührung gekommen sind. Die Infektionspilze erhalten sich unter günstigen äußeren Umständen längere Zeit am Leben und behalten ihre Fähigkeit, sich zu entwickeln und zu vermehren.

Letzteres gilt besonders für jene Spaltpilze, welche schon innerhalb des menschlichen Körpers, was wohl selten der Fall ist, oder nach ihrem Austritt aus demselben Dauerformen, sogenannte Sporen entwickeln, welche eine größere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse besitzen als die Lebensformen (Bakterien, Bacillen 2c.), aus denen sie hervorgegangen sind, und welche sich aus ihnen abermals entwickeln.

Es wird daher die Unschädlichmachung, beziehungsweise Vernichtung der Infektionsstoffe (Desinfektion) so früh als immer möglich einzuleiten sein, um die Abtödtung der weniger widerstandsfähigen vegetativen Formen der Spaltpilze zu bewirken, bevor sich bei längerem Verzuge unter günstigen Verhältnissen Dauerformen — Sporen — gebildet haben, welche nicht nur ein länger anhaltendes und eingreifenderes Desinfektions-Verfahren zu ihrer Vernichtung erfordern, sondern auch, sobald ihre Träger eingetrocknet sind, als Staub mit der Luft verweht und so der Einwirkung der Desinfektionsmittel schwer zugänglich gemacht werden.

5. Infektions-Krankheiten. Die Krankheiten, gegen deren Verschleppung eine Desinfektion zur Durchführung zu kommen hat, sind nachstehende: 1. asiatische Cholera, 2. Pocken (Blattern), 3. Diphtherie, 4. Fleck- und Rückfall-Typhus, 5. Darmtyphus, 6. epidemische Ruhr, 7. Scharlach, 8. Masern und Rötheln, 9. Rothlauf und accidentelle Wundkrankheiten, 10. Milzbrand und Rotzkrankheit, 11. Wochenbettkrankheiten, 12. kontagiöse Augenentzündung, 13. Lungenschwindsucht und Stick-(Keuch-)Husten.

6. Verfahrungsweise. Die Desinfektionsmittel und das damit zu beobachtende Verfahren haben sich weniger nach der Art der ansteckenden Krankheit, sondern nach dem zu desinficirenden Objekte zu richten. Es bleibt daher für

dieselben Objekte bei den verschiedenen Infektionskrankheiten das gleiche.

Dagegen wird der Umfang des Desinfektionsverfahrens und die Ausdehnung auf die verschiedenen Objekte, über welche sich dasselbe zu erstrecken hat, in jedem gegebenen Falle sowohl nach der Art der Krankheit wie auch nach den äußeren Umständen und Lebensverhältnissen des Erkrankten zu bemessen und daher von der Sanitätsbehörde, beziehungsweise vom Amtsarzte, der die nöthigen Informationen vom behandelnden Arzte einzuholen hat, fallweise zu bestimmen sein.

Im allgemeinen ist bei den unter 1 bis 7 angeführten Krankheiten die Desinfektion im größeren Umfange und bei den sub 1 bis 4 angeführten auch nachhaltiger durchzuführen, während bei den übrigen Krankheiten ein weniger ausgedehntes und nur auf die von dem Kranken unmittelbar benützten Gegenstände beschränktes Desinfektionsverfahren, besonders in den Fällen als ausreichend erachtet werden darf, wenn nur ein Infektionskranker in dem zu desinficirenden Raume sich befindet und für die schleunige Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe, für ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft des Krankenzimmers und dessen Reinhaltung gesorgt wurde.

Der eingreifendsten Desinfektion sind die Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfstoffe des Kranken, welche als die Träger der Infektionsstoffe bekannt sind, zu unterziehen.

II. Desinfektionsmittel.

7. Als Desinfektionsmittel sind in Anwendung zu bringen:

a) Das Verbrennen. Dasselbe darf nur bei werthlosen Gegenständen, Verbandstoffen und Aufwischfetzen, die mit dem Auswurfe, Stuhlentleerungen oder Erbrochenem stark verunreinigt sind, dergleichen bei dem Kehricht, Bettstroh oder im Falle die Partei hiezu die Einwilligung giebt, bei besonders besudelten aber noch werthbaren Objekten angeordnet werden.

b) Der strömende überhitzte Wasserdampf in den hiezu eingerichteten Desinfektionsapparaten und Desinfektionsanstalten.

Da der strömende Wasserdampf eines der wirksamsten und ein bei sehr vielen Objekten, welche am häufigsten die Uebertragung und Verschleppung von Ansteckungsstoffen vermitteln, wie Kleider, Wäsche, Betten, wollene und wattirte Decken, Matrazen, selbst Papier und Bücher, ohne Schädigung des Materials anwendbares Desinfektionsmittel ist, so wird dahin zu wirken sein, daß in jeder größeren Stadt, aber auch in Krankenanstalten, Straf- und Arbeitshäusern u. d. gl. solche nach Verhältniß des Bedarfes eingerichtete stationäre Desinfektionsanstalten errichtet werden. Zur gemeinsamen Benützung für kleinere Gemeinden würde sich die Beistellung transportabler Apparate empfehlen.

Insolange derartige Apparate nicht zur Verfügung stehen, sind zur Noth jene Einrichtungen zu treffen, welche in der mit dem Ministerialerlasse vom 5. August 1886, Z. 14067, hinausgegebenen Cholerainstruktion, III Desinfektionsvorschriften angegeben wurden.

Demnach ist als Nothbehelf ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchem die Objekte eingehängt oder auf einer Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welches der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objekte ab. Kleider müssen mindestens 1 Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens 2 bis 3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objekte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen.

Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillirblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfaß, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfektionsraum gestellt wird; der untere Faßboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In den oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100 Grad Celsius liegen muß, zu versichern, daß die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß Pelzwerk, Leder, geleimte Objekte die Behandlung mit strömendem Wasserdampfe ohne Schädigung nicht vertragen. Die Anwendung heißer trockener Luft (trockene Hitze) giebt keine genügende Gewähr für den Erfolg der Desinfektion und schädigt insbesondere die aus thierischen Stoffen erzeugten Gegenstände.

c) Fünfprocentige Karbolsäurelösung, hergestellt aus einem Theile krystallisirter oder zerflossener, jedoch noch Karbolsäurekrystalle enthaltender Karbolsäure durch sorgfältiges Umrühren mit 18 Theilen warmen Wassers.

Diese Karbolsäurelösung findet wegen ihrer entwickelungshemmenden und die vollständige Abtödtung der pflanzlichen Infektionsstoffe herbeiführenden Wirkungen die vielseitigste Anwendung. Sie eignet sich zur Desinfektion aller waschbaren Gegenstände, der Ledersachen, Holzgeräthe, aller vom Kranken kommenden Auswurfstoffe, der Klosets u. s. w. Sie kann auch zur Erzeugung von Karbolnebel (Karbolspray) in Krankenzimmern verwendet werden, zu welchem Zwecke man sich eines größeren Zerstäubungsapparates bedient.

Die Karbolsäure ist giftig, im konzentrirten Zustande ätzend, erfordert daher eine umsichtige Behandlung.

Die im Handel vorkommende flüssige braungefärbte rohe Karbolsäure besitzt wegen ihres sehr wechselnden, meist geringen Gehaltes an reiner Karbolsäure einen fraglichen desinfektorischen Werth. Ihre Anwendung ist nur zur Bespülung der Anstandsorte, Retiraden u. d. gl. zulässig.

d) Sublimatlösung (Aetzsublimat, Quecksilberchlorid). Dieselbe wird durch Auflösen von einem Gramm Quecksilberchlorid in einem Liter destillirten Wassers bereitet. Quell- oder Brunnenwasser eignet sich deshalb nicht zur Auflösung, weil es bei einem nur etwas erheblicheren Gehalte an kohlensaurem Kalke eine theilweise oder vollständige Zersetzung des Quecksilberchlorids veranlaßt und damit die desinfektorische Wirkung abschwächt. Der allgemeineren Verwendung des Sublimates steht ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bakterienkulturen, Kokken und Sporen der Umstand entgegen, daß dasselbe durch sehr viele mineralische und organische Verbindungen zersetzt und dadurch unwirksam gemacht wird, daß aber auch die aus dem Sublimate erzeugten Umsetzungsprodukte auf den menschlichen Organismus gesundheitsschädlich wirken, weshalb die mit Sublimat desinfizirten Gegenstände nur dann eine weitere unbedenkliche Verwendung finden dürfen, wenn dieselben nach der Behandlung mit der Sublimatlösung so nachdrücklich gereinigt werden, daß dabei die an ihnen haftenden Quecksilberverbindungen vollständig entfernt werden. Dieser Forderung läßt sich in vielen Fällen nicht genügen, so z. B. wird es geradezu unmöglich, aus Fußböden und porösen Wänden, die mit Sublimatlösung desinfizirt wurden, hinterher die Quecksilberverbindungen vollständig zu entfernen und kann in solchen Fällen zu nachherigen Mercurialerkrankungen Anlaß gegeben werden.

Aus diesen Gründen ist von der Anwendung des Sublimates als Desinfektionsmittel in allen Fällen abzusehen und an dessen Stelle Karbolsäure zu benützen, in welchem nicht die volle Gewähr vorhanden ist, daß die Manipulation mit diesem so heftigen Gifte unter Beobachtung aller Vorsicht von sachverständigen Personen vorgenommen wird. Deshalb darf dessen Anwendung nur über besondere ärztliche Anordnung und unter persönlicher Leitung des Arztes erfolgen.

e) Neben den vorstehenden durch Experiment und Erfahrung als wirksam erprobten allgemeiner verwendbaren Desinfektionsmitteln sind noch zu erwähnen die sogenannten Räucherungen mittels Chlor, Bromdampf, schwefliger Säure 2c., welche in früherer Zeit, solange die Natur der Infektionsstoffe nicht genauer erkannt und das Verhalten derselben zu den genannten Agentien nicht experimentell erforscht war, als sehr energische Desinfektionsmittel gerühmt wurden. Man hatte sich begnügt, den zu desinfizirenden Raum und die zu desinfizirenden Gegenstände der Einwirkung der vorgenannten Gase auszusetzen, ohne näher zu untersuchen, ob denn auch die quantitativen Verhältnisse und die Vorbedingungen, unter welchen dieselben die vernichtende Wirkung auf Infektionsstoffe ausüben, erfüllt sind oder erfüllt werden können.

Erst die in letzterer Zeit angestellten Versuche haben hierüber Aufschluß gegeben. Denselben zu Folge sind Chlor und Brom allerdings im Stande, in Folge ihrer energischen

Wirkung auf organische Substanzen bei Gegenwart von Feuchtigkeit auch zerstörende Wirkungen auf Infektionsstoffe zu üben, wenn sie in genügender Konzentration zur Anwendung kommen.

Zur Desinfektion von Zimmerräumen und den in denselben befindlichen Gegenständen müßte der Luft mindestens 1 Volumprozent Chlor- oder Bromdampf beigemengt sein, um die in derselben vorhandenen Ansteckungsstoffe in verläßlicher Weise zu zerstören. Demnach würde ein mittelgroßes Zimmer von etwa 100 Kubikmeter Luftraum ein Kubikmeter Chlorgas zur Desinfektion erfordern. Um dieses Quantum Chlor zu entwickeln, wären 15 Kilogramm 20-prozentigen Bleikalkes und 36 Kilogramm gewöhnlicher Salzsäure erforderlich. Abgesehen von der Schädigung, welche die der längeren Einwirkung des Chlors ausgesetzten Gegenstände erfahren, lassen sich solche Quantitäten der zur Chlorentwickelung erforderlichen Materialien ohne besondere Vorrichtungen und ohne Sachkenntniß nicht bewältigen. Bei Verwendung kleinerer Mengen wird wohl die Zimmerluft den Chlorgeruch annehmen, derselbe bietet aber keine Gewähr für die stattgefundene desinfektorische Wirkung.

Der Chlorkalk (Bleichkalk) im gepulverten Zustande oder in wässeriger Lösung wirkt im Kontakte mit Infektionsstoffen allerdings auf letztere zerstörend, seiner allgemeinen Anwendung steht jedoch der Umstand hindernd entgegen, daß er in konzentrirter Lösung, in der allein er verläßlich wirksam ist, die meisten der Desinfektion bedürftigen Gegenstände schädiget, überdies selbst einer Zersetzung unterliegt und daher unwirksam wird.

Für Brom gelten analoge Verhältnisse. Die schweflige Säure ist nach den neuesten experimentalen Untersuchungen als ein wenig und unsicher wirkendes Desinfektionsmittel zu bezeichnen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist daher von der Anwendung des Chlor, Brom und der schwefligen Säure in der Regel Umgang zu nehmen und kann nach denselben nur dann gegriffen werden, wenn die Durchführung der verläßlicheren Desinfektionsarten auf nicht behebbare Schwierigkeiten stößt.

f) Verdünnte Lösungen der Aetz- und kohlensauren Alkalien und insbesondere der Schmierseife (Kaliseife im Verhältnisse von 1:1000 heben das Wachsthum von Sporen auf und besitzen demnach gleichfalls desinfektorische Wirkungen. Gegen deren Anwendung zu Desinfektionszwecken ist umsoweniger etwas einzuwenden, weil sie zugleich als Reinigungsmittel vielfach geeignet sind und daher auch in dieser Richtung volle Beachtung verdienen.

g) Aetzkalk im gepulverten Zustande, aber auch als Kalkmilch und allerdings schwächer als Kalkwasser, wirkt nach angestellten Versuchen mit Typhus- und Cholerabacillen und mit künstlich nachgebildeten Choleradejektionen im Laufe weniger Stunden vernichtend auf Typhus- und Cholerakeime und dürfte dessen Anwendung zu Desinfektionszwecken besonders in den Fällen in Betracht zu ziehen sein, in welchen vermöge der erschwerten Verkehrs- und Lokalverhältnisse die rasche Herbeischaffung und Verwendung der Eingangs angeführten wirksamen Desinfektionsmittel auf Schwierigkeiten stößt.

III. Ausführung der Desinfektion.

8. Objekte der Desinfektion. Die Desinfektion ist sofort einzuleiten, wenn das Vorhandensein einer der vorbezeichneten Infektionskrankheiten zweifellos sichergestellt ist und ist bis nach Ablauf der Krankheit fortzusetzen. Derselben sind die Personen und Gegenstände zu unterziehen, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen und in Folge dessen mit den Infektionsträgern, Auswurfsstoffen &c. besudelt wurden, oder verunreinigt sein konnten.

9. Isolirung des Kranken. Zur Vereinfachung des Desinfektionsverfahrens ist vor allem der Erkrankte in entsprechender Weise zu isoliren und aus dessen Umgebung Alles fern zu halten, was nicht zu dessen Pflege benöthigt wird. Insbesondere sind aus dem Krankenzimmer alle entbehrlichen Einrichtungsstücke und Gegenstände, welche die Durchführung der Desinfektion erschweren oder umständlich machen, zu entfernen. Dies ist besonders für Krankenzimmer zu beobachten, in welchen an Cholera, Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Scharlach oder Ruhr erkrankte Personen untergebracht sind. Es ist unstatthaft, Möbel oder Gebrauchsgegenstände während der Krankheitsdauer aus dem Krankenraume zu schaffen; ergäbe sich hierzu eine dringende Veranlassung, so sind dieselben zuvor nach den gegebenen Vorschriften zu desinfiziren.

10. Desinfektion:

a) der Kleider, Leib- und Bettwäsche. Die vom Kranken unmittelbar vor der Erkrankung getragenen Kleider, benützten Wäschestücke und Geräthe dürfen von anderen Personen nicht in Gebrauch genommen, sondern müssen vorerst der Desinfektion unterzogen werden.

Die zuletzt getragenen waschbaren Kleidungsstücke, benützte Leib- und Bettwäsche, sowie die während der Erkrankungsdauer in Abgang kommenden Wäschestücke und Bettüberzüge sind bei den an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand oder Rotz Erkrankten in einen mit 5prozentiger Karbolsäurelösung beschickten, im Krankenraume bereitstehenden Behälter zu legen, in diesem aus dem Zimmer zu schaffen und nach mindestens zwölfstündiger Einwirkung, wobei darauf zu achten ist, daß die sämmtlichen Wäschestücke von der Karbollösung durchtränkt bleiben, zur weiteren Reinigung zu übergeben.

Die nicht waschbaren Kleidungsstücke und sonstigen vom Kranken benützten Effekten, welche diese Behandlung nicht vertragen, sind mittelst Wasserdampf (Punkt 7 b) zu desinfiziren.

Bei den übrigen im Punkt 5 angeführten Krankheiten ist es zulässig, die Leibeskleidung, Leib- und Bettwäsche des Erkrankten in Kaliseifenlösung einzuweichen, ehestens auszukochen und sodann auf gewöhnliche Art auszuwaschen.

b) Gebrauchsgegenstände. Die während der Erkrankungszeit zum Abwischen der Zimmereinrichtung &c. benützten Tücher sind je nach der Art der Krankheit entweder gleichfalls mit Karbollösung oder mit Seifenlösung zu behandeln.

Der Kehricht der Krankenstube, sowie die zum Aufwischen von Auswurfstoffen verwendeten Lappen und beschmutzten Verbandstücke, wenn sie keinen Werth haben, sind zu verbrennen, desgleichen benütztes Bettstroh.

c) Instrumente. Alle gebrauchten Instrumente und Utensilien sind, soweit es angängig ist, worüber der Arzt entscheidet, in Karbollösung zu legen und sodann zu reinigen.

d) Dejekte. Je nach der Art der Krankheit ist noch auf die Ausscheidung der Erkrankten besonders Bedacht zu nehmen.

Bei Cholera ist das Erbrochene, der Stuhlgang und der Urin, bei allen Arten der typhösen Erkrankungen und bei der epidemischen Ruhr sind die Stuhlgänge, bei Scharlach, Diphtheritis eventuell bei Rotz der Auswurf, der Nasenschleim und der Urin in Gefäßen, welche zu einem Viertel mit Karbollösung gefüllt sind, aufzufangen und sodann in den Abort zu schütten. Die entleerten Gefäße sind nach erfolgter Reinigung wieder für den weiteren Gebrauch mit Karbolsäurelösung zu beschicken.

e) Aborte. Die Kranken der vorgedachten Art sollen Aborte nicht benützen. Ist dies vor Feststellung der Krankheit oder auch nach derselben geschehen, so muß dem Gebrauche durch Gesunde eine stärkere Bespülung des Sitzbrettes und des Abtrittstrichters mit 5prozentiger Karbolsäurelösung und die Abreibung des Sitzes mit in Karbolsäurelösung getränkten Lappen vorausgehen.

11. Besondere Vorsichten je nach den Krankheitsformen. Bei Pocken, Scharlach, Masern und Rötheln sind als Infektionsträger die Hautabgänge besonders zu beachten. Bei Milzbrand und bei den accidentellen Wundkrankheiten beanspruchen die Verbandstoffe und in Anwendung gebrachte Instrumente, bei der kontagiösen Augenentzündung die Hand- und Taschentücher, die mit der Absonderung der Augen besudelt sein können, die Verbandstücke, die zum Abspülen der Augenlider benützten Schwämme und die Waschbecken besondere Aufmerksamkeit. Beim Keuchhusten und bei der Lungenschwindsucht sind die Gegenstände, die mit dem Auswurfe aus den Respirationsorganen beschmutzt werden oder in welchen derselbe aufgefangen wird, einer Desinfektion mit Karbolsäurelösung nach Bedarf zu unterziehen. In Betreff der Wochenbettkrankheiten ist auf die genaue Beobachtung der in der Verordnung vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, enthaltenen Weisungen zu dringen.

In Betreff der Cholera bleiben auch die in der Cholerainstruktion vom 5. August 1886, Z. 14067 enthaltenen Desinfektionsvorschriften aufrecht.

12. Desinfektion:

a) des Genesenen. Nach Ablauf der Krankheit müssen genesene Kranke, bevor sie wieder mit Gesunden verkehren, sich in einem Seifenbade, und falls der beschränkten Verhältnisse halber ein solches nicht verfügbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmer Seifenlösung sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benutzte oder desinfizirte Kleider anlegen.

Die Bade- und Waschwässer sind in den Abort zu gießen, die Wasch- und Badebehälter mit Karbolsäurelösung auszuwaschen; mit letzterer ist der Abortschlauch nachzuspülen.

b) Leichen. Die Leichen der an Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz Verstorbenen sind sofort nach Feststellung des Todes ungewaschen und in mit 5prozentiger Karbolsäurelösung durchtränkte Tücher gehüllt einzusargen und thunlichst bald aus der Wohnung zu schaffen.

Auf die ehethunlichste Entfernung der an anderen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen aus dem Sterbehause ist hinzuwirken. Masern-, Scharlach-, Abdominaltyphus-Leichen sind, in mit Kaliseifen- oder Chlorkalklösung durchtränkte Leichentücher eingehüllt, zu versargen. Eine Schaustellung solcher Leichen ist überhaupt zu verbieten. Die zur Aufbahrung derselben benützten Geräthe und Paramente sind in gleicher Weise wie die im Krankenzimmer befindlichen Einrichtungsstücke der Desinfektion zu unterziehen.

c) der Effekten. Die im Verlauf der Krankheit verwendeten Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Teppiche sind, wie die nicht waschbaren Bekleidungsstoffe bei Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz der Desinfektion mit strömendem Wasserdampfe 2 bis 3 Stunden lang (Punkt 7, lit. b) zu unterziehen.

Bei den anderen Infektionskrankheiten kann an Stelle des strömenden Wasserdampfes die Desinfektion in trockener Hitze zugelassen werden.

Zur Uebertragung der genannten Gegenstände in die Desinfektionsanstalt sind trag- und sperrbare mit dichtem Deckelverschlusse versehene Kisten am besten geeignet; in deren Ermangelung müssen die der Desinfektion unterliegenden Gegenstände in, mit 5prozentiger Karbolsäurelösung durchtränkte Tücher eingebunden, zur Desinfektion übergeben werden.

Die Kisten und sonstigen hierbei verwendeten Transportmittel sind sofort nach ihrer Entleerung mit 5prozentiger Karbolsäurelösung und hinterher mit Wasser zu reinigen.

13. Desinfektion des Krankenzimmers. Nach Ablauf der Erkrankung ist die Desinfektion auf das Krankenzimmer und dessen Einrichtung auszudehnen.

War letzteres mit an Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- oder Rückfalltyphus, Scharlach erkrankten Personen belegt, so hat sich die Desinfektion auf sämmtliche im Krankenzimmer vorhandene Einrichtungsstücke zu erstrecken, wenngleich der Kranke mit denselben nicht in direkte Berührung gekommen war.

Bei den anderen in Punkt 5 angeführten Krankheiten kann unter Würdigung aller Verhältnisse die Desinfektion auf jene Objekte beschränkt werden, welche mit dem Kranken und dessen Ausscheidungen in direkter Berührung standen.

Dekorationsstücke. In den Fällen, in welchen eine eingreifendere Desinfektion geboten scheint, sind die waschbaren Dekorirungsstücke, Fenstervorhänge, Gardinen u. dgl. in Karbolsäurelösung oder in Kaliseifenlösung einzuweichen und hierauf in kochendes Wasser zu übertragen und der weiteren Reinigung zu unterziehen. Die nicht waschbaren, aber die Behandlung mit heißem Wasserdampfe vertragenden Gegenstände sind diesem auszusetzen. (Vgl. Punkt 7, lit. b.)

Möbel. Mit Leder, Wachstuch u. dgl. überzogene Einrichtungsstücke, Ruhebetten, Schlafsessel &c., welche die Behandlung im strömenden Wasserdampf nicht gestatten, sind mittelst in Karbolsäurelösung eingetauchte Lappen oder Schwämme abzureiben und hierauf mit in Wasser genetzten, endlich mit trockenen Tüchern abzuwischen.

Mit Sammt, Seide oder anderen werthvollen Ueberzügen versehene Möbel, sowie andere Einrichtungsstücke, welche das Scheuern mit Karbolsäurelösung oder mit Seifenlösung nicht vertragen, sind, wenn zulässig, in einem abgeschlossenen Raume der Einwirkung von Karbolspray auszusetzen, jedenfalls mit trockenen Wolllappen abzuwischen und hierauf an einem vom Verkehre abgeschlossenen luftigen Orte — Schupfen, Bodenraum — einer mehrtägigen Lüftung zu unterziehen.

Gewöhnliche Einrichtungsstücke, Holz- und Metallgeräthe, Geschirre sind mit Karbolsäurelösung oder mit Seifenlösung zu behandeln.

Thüren, Fenster, Fußböden &c. Nach Räumung des Krankenzimmers sind die Thüren, Fenster, Holzverkleidungen, Fußböden &c. mit Karbolsäurelösung, die in vorhandene Risse und Fugen eingelassen wird, zu scheuern und dann mit Wasser, dem nach Bedarf Lauge beigemischt werden kann, gründlich zu reinigen. Mit Auswurfstoffen besudelte Wandflächen sind nach dem Durchfeuchten mit Karbolsäurelösung in entsprechender Ausdehnung abzukratzen. Das Abgekratzte ist in's Feuer zu werfen.

Die zum Abwischen und Scheuern benützten Lappen und Schwämme sind zu verbrennen.

Wo immer thunlich sind die Decken und Wände des Krankenzimmers mit Kalk zu tünchen.

Das in allen seinen Theilen desinfizirte Krankenzimmer ist einer längeren Lüftung, die auf mehrere Tage auszudehnen ist, wenn während des Krankheitsverlaufes bedenklichere Umstände eingetreten sind, auszusetzen.

14. Verhaltungsregeln für das Wartepersonal. Das Wartepersonal hat sich während des Dienstes im Krankenzimmer und die bei den Desinfektionsarbeiten beschäftigten Personen haben sich während dieser Thätigkeit des Essens, Trinkens, Rauchens zu enthalten.

Ueberhaupt dürfen nur für den jeweiligen Gebrauch des Kranken bestimmte Speisen und Getränke in's Krankenzimmer gebracht, Nahrungsmittel und Getränke daselbst nicht vorräthig gehalten werden.

Die bei der Krankenpflege und mit der Desinfektion beschäftigten Personen sollen sich während ihrer Verwendung eines besonderen Anzuges oder mindestens eines anschließenden Ueberkleides bedienen, das sie beim Verlassen des Krankenzimmers und nach Beendigung ihrer Arbeit abzulegen haben. Ueberdies müssen sie sich die Hände mit verdünnter (2prozentiger) Karbolsäurelösung, ferner das Gesicht, den Kopf und die Barthaare sorgfältig mit Seifenwasser reinigen.

Die Krankenwärter sind auch zu verhalten, ihre Hände mit Karbolsäurelösung und Seife jedesmal zu waschen, wenn sie bei der Pflege des Kranken beschmutzt wurden.

15. Krankentransport. Zum Transporte von Infektionskranken ist die Benützung öffentlicher Fuhrwerke unstatthaft. Zu diesem Zwecke müssen besondere Krankentransportwägen oder Tragbahren verfügbar gehalten werden.

Dieselben sind derart herzustellen, daß ihre Reinigung und Desinfektion ohne Umständlichkeit leicht und gründlich bewirkt werden kann.

16. Insekten als Infektionsträger. Einen besonders beachtenswerthen Faktor für die Verschleppung der Infektionskrankheiten bilden die Insekten, insbesondere die Fliegen. Dieselben sind vom Kranken und dem Krankenraume thunlichst abzuhalten, und und ist deren Vertilgung anzustreben.

Das Verweilen von Hausthieren im Krankenzimmer ist nicht zu dulden.

Die vorstehenden Weisungen sind nicht in der Voraussetzung gegeben, daß dieselben allerorts unter allen Umständen und Verhältnissen unabänderlich ausführbar wären. Sie sind zu befolgen in allen Fällen, wo die Vorbedingungen ihrer Durchführbarkeit vorhanden sind; wo dagegen diese in Folge der sozialen und hygienen Nothlage der Betroffenen fehlen, haben sie als Fingerzeig zu dienen, welche Punkte eine erfolgreiche Prophylaxe treffen muß und ist es die Pflicht der Epidemieärzte, mit aller Umsicht all das im Sinne der gegebenen Weisungen anzuordnen, was nach den obwaltenden Verhältnissen geboten und durchführbar erscheint, wobei sie mit Berufung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, § 4, lit. a) die Mitwirkung der betreffenden Gemeinden in Anspruch zu nehmen haben.

Ergeben sich Erkrankungen in Schulen, Herbergen, Asylen, Detentions- und Strafanstalten, bei welchen nach den vorstehenden Weisungen eine Desinfektion erforderlich ist, so sind im Sinne derselben unter Würdigung der Verhältnisse des Falles die entsprechenden Anordnungen zu treffen, wobei vor allem auf die ausgiebigste Lüftung und gründlichste Reinigung der Lokalität, in welcher der Kranke verweilt hat, zu dringen ist. Eine besondere Aufmerksamkeit ist auch dem Gesundheitszustande der mit dem Infektionskranken in Verkehr gekommenen Genossen zu widmen. (Prag. med. Wchschr. 1887, Nr. 36-38.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. **Abonnements** werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5688) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 28. Dezember 1887. | Nr. 52.

30 DEC 87 LIBRARY

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Aachen 1, Budapest 1, Prag 10, Triest 8, Paris 5, Lyon, Petersburg je 1, Warschau 12 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 1, Wien 8, Budapest 1, London 2, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Edinburg 2 Todesfälle; Edinburg und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 Todesfall; Berlin und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 19, Paris 49, London 18, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 16, Hamburg 215, Reg.-Bez. Schleswig 98, Wien 12, Budapest 21, Kopenhagen 10, Stockholm 9, Petersburg 69 Erkrankungen.

Rose: Wien 22, Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7 Todesfälle.

Masern: Hamburg 7, Budapest 11, Paris 13, London 17, Kopenhagen 11, Christiania 30, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 137, Hamburg 191, Reg.-Bezirke Aachen 377, Düsseldorf 209, Hildesheim 171, Trier 263 und Wiesbaden 142, Wien 66, Budapest 264, Edinburg 198, Kopenhagen 232, Christiania 571, Petersburg 50 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 7, London 38, Liverpool 7, Dublin 12, Kopenhagen und Christiania je 9, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 61, Breslau 23, Hamburg 30, Nürnberg 35, Reg.-Bez. Düsseldorf 62, Wien 104, Edinburg 31, Kopenhagen 85, Stockholm und Petersburg je 29 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 26, Breslau 12, Königsberg und München je 7, Wien 12, Vororte Wiens 8, Budapest 18, Prag 14, Paris 33, London 41, Kopenhagen 7, Christiania 8, Petersburg 12, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 107, Breslau 52, Hamburg 36, Nürnberg 60, Reg.-Bezirke Düsseldorf 99, Hildesheim 120 und Schleswig 232, Wien, Budapest je 21, Kopenhagen 76, Stockholm 15, Christiania 39, Petersburg 59 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 106 Todesfälle; Hamburg 24, Wien 21, Kopenhagen 35 Erkrankungen.

Tollwuth: Petersburg 2 Todesfälle.

Die diesjährige Pilgerperiode im Hedjaz.

Ueber den Verlauf der diesjährigen Pilgerperiode im Hedjaz hat der ärztliche Delegirte des Internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien unter dem 7. September 1887 aus Djeddah einen Bericht erstattet, demzufolge irgendwelche Cholera-verdächtigen Symptome unter den Pilgern nicht konstatirt worden sind. Der größere Theil der vorgekommenen Todesfälle war durch ein typhusähnliches gastro-intestinales Fieber mit nervösen Vorläufern und Krankheitserscheinungen und mit Petechienbildung bedingt. Der Tod erfolgte gewöhnlich im Koma und zwar in Zeit von einigen Tagen nach Ausbruch der Krankheit. Die Körpertemperatur blieb nach Eintritt des Todes noch 2 bis 3 Stunden lang hoch. Zu einem eigentlich epidemischen Auftreten dieses Fiebers ist es nicht gekommen. —

Die Zahl derjenigen, welche an den Festen Theil genommen haben, wird auf mehr als 140 000 geschätzt, darunter 46 020 auf dem Seewege gekommene Pilger und 25 000 bis 30 000 Einwohner Mekka's und Djeddah's. Die Zahl der Todesfälle betrug innerhalb einer 15tägigen, die 4 Festtage einschließenden Periode 605, gegen 304 in der entsprechenden Periode des Vorjahres.

Fleischvergiftungen in Middelburg (Niederlande).

Einem Berichte im „Nederlandsche Staats-Courant“ Nr. 249 vom 22. Oktober 1887 zufolge sind in den

(Fortsetzung auf Seite 760.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 50. Woche v. 11. bis 17. Dezbr. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen[1]											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881—85	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	98 947	75	1	30	7	15,8	26,8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	20	—
† Altona	109 046	73	3	40	18	19,1	25,1	—	—	2	1	—	9	2	3	3	3	22	1
† Augsburg	67 328	39	1	23	5	17,8	29,5	—	1	—	—	—	2	5	3	—	—	12	—
† Barmen	105 324	83	4	38	10	18,8	22,6	—	—	2	—	—	7	10	—	—	—	18	1
† Berlin	1 376 389	894	39	466	125	17,6	27,9	6	5	26	2	1	70	65	16	9	9	261	14
† Bochum	43 086	39	2	16	4	19,3	28,7	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
† Braunschweig	88 383	56	2	45	16	26,5	25,3	5	—	2	—	—	5	7	3	—	—	23	—
† Bremen	120 276	56	2	48	7	20,8	20,9	2	1	2	—	—	5	13	—	—	—	23	2
† Breslau	308 105	195	5	151	30	25,5	31,3	1	1	12	1	1	19	20	6	—	—	88	2
Charlottenburg	46 136	.	.	.	.	.	30,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	115 787	88	4	73	28	23,8	32,3	—	3	1	1	—	8	3	4	.	1	50	3
† Danzig	116 786	88	4	55	16	24,5	26,9	—	1	4	—	—	5	4	8	8	7	33	—
† Darmstadt-Bess.	52 300	17	—	14	1	13,9	21,3	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	7	1
Dortmund	82 200	66	2	38	16	24,0	26,6	—	1	1	—	1	10	9	1	—	—	15	—
† Dresden	254 088	162	10	78	23	16,0	25,1	4	—	1	1	2	9	18	3	3	3	35	5
† Düsseldorf	121 438	97	3	54	12	23,1	24,0	—	—	5	—	—	11	7	2	—	—	29	—
† Duisburg	49 506	43	1	20	4	21,0	27,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	14	—
† Elberfeld	110 603	90	2	34	4	16,0	22,7	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	23	—
† Erfurt	60 010	44	1	23	2	19,9	23,6	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	11	1
† Essen	67 635	50	1	30	12	23,1	28,1	—	1	—	—	—	5	10	—	—	—	12	2
† Frankfurt a. M.	160 116	65	4	61	13	19,8	19,8	—	—	3	—	—	10	7	2	—	—	36	3
† Frankfurt a. O.	55 016	32	—	17	8	16,1	27,5	—	—	6	—	—	2	1	—	—	—	8	—
† Freiburg i. B.	42 904	19	—	16	5	19,4[4]	26,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	12	—
M.-Gladbach	46 398	41	2	21	3	23,5	25,9	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	9	1
† Görlitz	57 410	30	4	23	7	20,8	28,0	—	1	1	—	—	4	1	1	—	—	15	—
† Halle a. S.	85 307	46	1	24	8	14,6	25,5	1	—	4	—	—	1	4	—	—	—	14	—
† Hamburg u. Vororte	486 462	319	23	277	113	29,6	25,5	7	1	4	19	—	26	28	31	8	7	153	8
† Hannover	145 080	93	3	35	9	12,5	21,7	2	—	2	—	1	3	4	—	—	—	22	1
† Karlsruhe	64 798	34	1	26	8	20,9	20,7	6	—	—	—	—	6	4	—	—	—	8	2
† Kassel	65 918	41	—	15	1	11,8	22,3	3	—	2	—	—	2	—	1	—	—	7	—
† Kiel	54 274	37	1	15	5	14,4	22,7	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	11	—
† Köln	166 667	128	5	69	27	21,5	27,4	—	1	2	—	—	13	8	1	—	—	42	2
† Königsberg i. Pr.	154 393	104	3	56	14	18,9	31,7	—	—	7	2	—	1	11	7	2	1	28	—
Krefeld	95 418	77	—	36	14	19,6	25,2	2	—	—	—	—	3	12	1	1	1	18	—
† Leipzig	177 072	94	—	64	17	18,8	23,0	1	3	4	—	—	13	11	2	—	—	27	3
† Lübeck	56 775	41	1	18	—	16,5	22,0	—	—	5	—	—	1	1	—	—	—	11	—
† Magdeburg[2]	166 609	149	3	63	19	19,7	26,4	—	1	4	—	—	10	10	2	1	—	36	—
† Mainz	68 036	31	—	53	12	26,8	23,4	1	1	—	—	—	7	7	—	—	—	18	1
† Mannheim	63 744	38	—	21	6	17,1	21,1	3	—	2	1	—	6	1	—	—	—	8	—
† Metz	54 370	26	1	24	3	23,0	21,2	—	—	—	1	—	4	2	1	1	1	16	—
† Mülhausen i. E.	71 700	33	1	22	3	16,0	.[3]	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	12	1
† München	282 102	179	8	131	39	25,0	24,3	2	4	7	1	1	14	19	10	—	—	71	2
† Münster	45 208	26	2	18	2	20,7	24,4	—	—	1	1	—	5	1	—	—	—	10	—
† Nürnberg	119 758	81	4	55	17	23,9	25,2	—	4	3	—	1	10	12	8	6	6	16	1
† Plauen i. V.	45 307	48	2	17	9	19,5	26,8	—	2	1	—	—	2	1	—	—	—	11	—
† Posen	69 138	43	—	32	7	24,1	29,7	—	2	4	—	—	1	4	—	—	—	19	2
Potsdam	51 646	37	2	17	2	17,1	24,2	—	1	—	2	—	4	—	—	—	—	9	1
† Rostock	40 113	22	1	9	—	11,7	20,8	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—
† Stettin	102 008	73	2	30	9	15,3	25,7	—	—	3	—	—	3	1	1	—	—	22	—
† Straßburg i. E.	114 367	70	2	39	9	17,9	27,2	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	32	1
† Stuttgart	116 355	71	4	27	4	12,1	21,5	2	—	—	—	1	2	1	3	1	1	18	—
† Wiesbaden	57 105	25	1	22	3	20,0	20,0	—	—	—	1	—	5	3	—	—	—	13	—
† Würzburg	56 275	26	—	25	2	23,1	25,7	2	—	—	—	—	1	5	—	—	—	17	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1881—85 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293 und 1886 S. 759) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Einschließl. Buckau und Neustadt. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 12, dementsprechend die Verhältnißziffer, auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, 14,5.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. Dezember 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-schwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	378 686	252	15	163	40	22,3	1	—	6	—	—	19	20	17	—	—	97	3
Brünn bis 10. Dezember	86 125	.	6	33	.	19,9	—	—	—	1	.	10	3	2	.	.	16	1
Brüssel bis 10. Dezember	177 568	106	9	70	15	20,5	—	—	3	—	.	7	11	5	.	.	41	3
Budapest bis 10. Dezember	438 672	297	26	266	49	32,0	11	1	18	4	3	44	33	9	—	—	136	7
Christiania	134 000	70	1	105	25	40,8	30	9	8	—	—	7	10	4	—	—	37	—
Dublin	353 082	209	.	262	45	38,7	5	12	—	.	.	.	.	2	.	.	240	3
Edinburg	258 629	159	.	100	16	20,2	5	2	2	.	.	9	.	—	.	.	80	2
Graz bis 10. Dezember	105 274	.	3	44	.	21,7	—	—	1	1	.	5	4	3	.	.	28	2
Kopenhagen bis 13. Dezember	290 000	172	2	147	48	26,4	11	9	7	—	1	15	24	5	.	.	73	2
Krakau bis 10. Dezember	72 959	38	1	39	4	27,8	—	2	1	1	—	9	8	2	—	—	16	—
Lemberg bis 10. Dezember	120 127	.	7	80	.	34,6	—	1	4	2	.	18	14	6	.	.	34	1
Liverpool	592 991	348	.	234	37	20,6	1	7	5	.	.	.	.	.	.	.	207	12
London	4 215 192	2516	.	1622	342	20,1	17	38	41	18	5	145	353	21[2])	.	.	931	53
Lyon bis 3. Dezember	401 930	133	9	130	14	16,8	4	1	4	—	1	16	22	2	—	—	75	5
Odessa	251 400	.	7	118	38	24,4	—	3	4	2	—	15	12	7	6	3	73	2
Paris	2 260 945	1220	66	954	124	22,1	13	6	33	49	7	161	105	41	.	.	509	30
Petersburg bis 10. Dezember	928 016	467	27	468	140	26,2	10	—	12	10	2	69	23	70	.	.	272	.
Prag u. Vororte	294 170	.	14	188	34	33,2	1	6	14	2	2	30	19	2	.	.	107	5
Rom	373 356	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 10. Dezember	216 807	145	6	77	15	18,5	—	4	3	2	—	11	5	4	.	.	42	6
Triest	154 055	.	.	82	18	27,7	—	1	3	—	—	7	20	5	—	—	44	2
Venedig	148 647	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 10. Dezember	439 174	305	26	193	53	22,9	1	7	7	1	2	25	35	14	.	.	100	1
Wien bis 10. Dezember	790 381	533	35	418	39	27,5	1	7	12	3	4	86	48	17	—	—	230	10
11 Vororte Wiens b. 10. Dezbr.	399 399	.	19	183	.	23,8	1	3	8	1	.	49	38	11	.	.	71	1

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 11. Dezember bis 17. Dezember 1887.[4])

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	1	3	—	1	—	—	3
Scharlach	12	—	1	5	6	—	—	2
Diphtherie und Croup	33	1	19	10	3	—	—	14
Unterleibstyphus	9	—	—	3	4	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	—	—	8	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	1	—	—	47	15	—	—
Lungenschwindsucht	35	—	—	—	12	21	2	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	61	1	2	1	27	28	2	10
Akuter Darmkatarrh	4	—	—	1	1	2	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	—	6	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	1	11	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	25	—	—	1	9	12	3	—
Verletzungen	82	—	2	6	30	42	2	4
Alle übrigen Krankheiten	396	28	13	17	178	135	25	42
Summe	759	33	40	45	338	268	35	101

Gesammtbest. **war** am 10. Dezbr. 3625 u. **bleibt** am 17. Dezbr. 3608.[4])

Aus deutschen Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungen

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11./12-17./12	16	137	61[3])	107[3])	1
„ Breslau	desgl.	2	8	23	52	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	215	191	30	36	—
„ Nürnberg	desgl.	—	—	35	60	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	7	377	4	15	—
Aurich	desgl.	2	10	4	4	—
Düsseldorf	desgl.	14	209	62	99	4
Erfurt	desgl.	3	74	9	25	—
Hildesheim	3./12.-10./12.	4	171	25	120	—
Königsberg	11./12-17./12.	8	184	2	56	—
Marienwerder	desgl.	34	11	10	17	—
Münster	desgl.	—	6	9	5	1
Schleswig	desgl.	98	92	97	232	5
Stettin	desgl.	5	58	31	51	2
Stralsund	desgl.	19	8	12	21	—
Trier	desgl.	10	263	20	5	—
Wiesbaden	desgl.	11	142	28	64	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 11. bis 17. Dezember 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Dezember	3,5	0,4	752,8	754,2	756,1	89	89	87	—	WNW—W	1—2
	12. „	2,0	0,4	775,4	759,3	761,5	84	82	95	0,1	WNW	1
	13. „	1,1	—3,5	761,0	757,8	753,8	94	72	72	0,3	S	2
	14. „	5,3	—2,5	750,1	750,3	750,6	82	88	100	1,6	S—SSW	2
	15. „	6,1	3,0	749,8	749,9	750,4	87	87	95	—	SSW	2
	16. „	7,2	2,0	752,0	751,8	749,4	90	90	84	8,9	SSW	3
	17. „	8,0	4,0	746,0	747,5	750,8	89	85	82	1,0	SW—W	3
München	11. Dezember	4,4	—0,6	711,9	716,6	718,4	96	83	79	3,9	NW	1,5
	12. „	1,2	—1,4	716,1	717,3	719,6	94	92	96	6,8	W	1,7
	13. „	—0,8	—4,3	718,0	714,8	713,9	91	83	89	0,9	O	0,5
	14. „	5,9	—3,9	713,2	711,4	710,0	79	72	84	0,3	S	0,9
	15. „	3,6	1,8	710,5	710,1	711,3	94	92	91	7,1	SW	1,6
	16. „	6,9	1,9	715,7	715,6	714,8	78	65	72	0,2	SW	2,4
	17. „	8,0	2,4	712,3	714,6	716,6	71	53	80	0,1	W	3,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Außerdem 13 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Der Bericht vom Augusta-Hospital ist ausgeblieben.

letzten Tagen des Monats August und zu Beginn des September d. Js. bei 250 Soldaten und bei mindestens 36 Personen von 13 Familien in Middelburg Vergiftungserscheinungen beobachtet worden, welche nach dem Genuß von Fleisch, Suppe oder Fleischbrühe aufgetreten waren. Das Fleisch soll von dunklerer Farbe gewesen sein und einen ungewöhnlichen Geruch und Geschmack gezeigt haben. Durch das Kochen soll dieser Geruch noch deutlicher hervorgetreten sein. Die Krankheitserscheinungen stellten sich 12 Stunden, oder 1 bis 2 Tage nach dem Genuß eines der genannten Gerichte ein. Diejenigen Glieder der betroffenen Familien, welche zufällig weder Fleisch, Suppe noch Fleischbrühe genossen hatten, sind verschont geblieben. Die beobachteten Krankheitserscheinungen waren folgende: Druckgefühl und Schmerz in der Magengegend, Unpäßlichkeit, Erbrechen, Leibschmerz, Durchfall, Fieber (Temperatur 39° C.) mit Kopfschmerzen, Blutandrang nach dem Kopfe, Gefühl von Lahmheit und Schwäche in den Beinen, Schwindel, Schlafsucht, belegte Zunge u. dgl. Bei einigen Kranken war eine geringe Erweiterung der Pupillen vorhanden. Nach Verlauf von einigen Tagen nahmen diese Erscheinungen regelmäßig ab, und es zeigte sich bei vielen Kranken ein Bläschenausschlag an den Lippen (Eczema febrile), gefolgt von einem Gefühle der Erschöpfung und von auffallender Abmagerung. — Das genossene Fleisch stammte den gepflogenen amtlichen Erhebungen zufolge von einer Kuh aus Heinkenszand, welche am 26. August wegen septischen Kalbefiebers nothgeschlachtet wurde. Nach der Angabe des Distrikts-Thierarztes hat die Kuh einige Tage vor der berechneten Zeit gekalbt, jedoch in den ersten Tagen nichts Abweichendes gezeigt, dagegen ist die Nachgeburt erst am 9. Tage abgegangen. Später begann das Thier weniger zu fressen, die Milchabsonderung verringerte sich und die Krankheit nahm einen ernsten Charakter an. Das dem Verenden nahe Thier wurde geschlachtet und das Fleisch in der Nacht vom 27. auf den 28. August durch einen Schlächter, der zugleich Fleischlieferant für die Garnison war, heimlich nach Middelburg verbracht. Von den erkrankten Civilpersonen hatte ein kleiner Theil das Fleisch von dem Militärlieferanten, der größte Theil dagegen dasselbe von einem anderen Schlächter bezogen. Obschon der erste Schlächter leugnet, von dem eingeführten Fleisch an die Garnison abgeliefert zu haben, und der zweite Schlächter, welcher Fleisch von dem ersten empfangen hatte, behauptet, nur selbstgeschlachtetes Fleisch verkauft zu haben, wurde durch die eingeleitete Untersuchung dennoch genugsam dargethan, daß das Fleisch die Ursache der Vergiftungserscheinungen war. Bemerkenswerth ist, daß 4 Familienglieder des Eigenthümers der Kuh an Magendarmaffektionen erkrankten, obgleich sie, wie sie behaupten, von dem Fleisch nichts genossen hatten, und daß die Schweine, Hunde und Katzen desselben, welche Schlachtabfälle von der Düngerstätte verzehrten, daraufhin plötzlich unter ähnlichen Erscheinungen krank geworden sind.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 299—302 vom 21. bis 24. Dezember 1887.)

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant“ veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 12. Dezember 1887 tritt die unter dem 13. August d. J. erlassene Verfügung, durch welche die Ein- und Durchfuhr von aus Italien und Malta stammenden Lumpen 2c. verboten wurde, nunmehr auch bezüglich Maltas und zwar mit dem 15. Dezember außer Kraft. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 519 u. 726.) —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 9. Dezember 1887 sind die italienischen Landestheile Latium, Campanien und Calabrien als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden, und gelten nur noch einige außereuropäische Bezirke als choleraverseucht (s. Veröffentl. S. 451, 542, 610).

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa sollen die Provenienzen aus Sardinien, welche nach dem 19. November d. J. abgegangen sind, in den Häfen des Schwarzen Meeres einer Quarantäne-Observation unterzogen werden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die fünftägige Beobachtungsquarantäne, welcher die aus den süditalienischen Häfen von Gaëta bis Cotrone kommenden Provenienzen bisher unterworfen waren, aufgehoben, desgleichen seit dem 1. Dezember 1887 die Beobachtungs-Quarantäne, welcher die aus Malta nach Griechenland kommenden Schiffe bisher unterworfen waren. (Vergl. Veröffentl. S. 744.) —

Portugal. Nach einer unterm 14. Dezember 1887 veröffentlichten Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sollen die bisher als von Cholera „verseucht“ betrachteten Häfen des italienischen Festlandes und der Insel Sicilien seit dem 1. Dezember d. J. nur als derselben Krankheit „verdächtig“ angesehen werden, wogegen die Häfen der Insel Sardinien nach wie vor als „verseucht“ gelten. —

Süd-Amerika. Uruguay. Nach einer Verordnung der Gesundheits-Kommission zu Montevideo vom 11. November 1887 sind die aus italienischen Häfen kommenden Schiffe bei Ankunft einer genauen Untersuchung auf den Gesundheitszustand an Bord zu unterwerfen, dieselben haben sich, wenn ein wirklicher oder verdächtiger Fall von Cholera vorliegt, einer Quarantäne zu unterziehen. Ueber die Dauer der letzteren trifft die Gesundheitsbehörde in jedem einzelnen Falle Bestimmung.

Die Sanitätskommission zu Montevideo hat unterm 16. November 1887 Folgendes angeordnet:

1. Die aus chilenischen Häfen ankommenden Schiffe haben sich einer Quarantäne von sieben Tagen zu unterziehen, wenn sie in gutem sanitären und hygienischen Zustande sich befinden. Im entgegengesetzten Falle ergreift die Kommission die ihr im Interesse des Gesundheitszustandes des Hafens nothwendig erscheinenden Maßregeln.

2. Die Quarantäne findet statt für Passagiere im Lazarath der Insel Flores, für die Ladung in der Nähe der Insel Libertad.

Brasilien. Durch Ministerial-Verfügung vom 16. November 1887 sind die chilenischen Häfen seit dem 6. d. M. für choleraverseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe haben in Folge dessen eine achttägige Quarantäne in Ilha Grande durchzumachen.

— Die gegen Schiffe von der Insel Malta angeordnet gewesene Quarantäne (vergl. Veröffentl. S. 542) ist durch Verordnung der Kaiserlich brasilianischen Regierung unterm 24. November 1887 aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Schweden. Die sogenannte Schweinepest ist trotz aller Maßregeln zur Abwehr jetzt in der Nähe von Stockholm und auch in der Umgebung von Gothenburg aufgetreten.

Egypten. (Vgl. Veröffentl. S. 582.). Nachrichten vom 27. Oktober l. Js. zufolge ist die Lungenseuche neuerdings auch im Dorfe Galiub, Provinz Galiubieh, aufgetreten. 2 Büffel, 1 Kuh und 6 Ochsen sind der Seuche erlegen. Der Seuchenbezirk ist gesperrt, die Provinz als verseucht erklärt und die Ausfuhr von Büffeln, Kameelen und Rindvieh aus derselben untersagt. Die in den Schiffspässen enthaltene Bemerkung ist erweitert wie folgt: „La Pleuro-Pneumonie existe au village d'El-Yamiz (Province de Garbieh) ainsi qu'au village de Galioub (Province de Galioubieh)"

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweineseuche in Dänemark und Schweden. Deutsches Reich. Aus Anlaß des bedrohlichen Charakters, den die Schweineseuche in Dänemark neuerdings angenommen, hat der Reichskanzler am 14 Dezember d. J. den Regierungen der Bundesseestaaten empfohlen, eine Anordnung dahin zu treffen, daß von den aus den Häfen von Dänemark, Schweden oder Norwegen ankommenden Schiffen Kehricht und Abfälle nicht an Land gebracht werden dürfen. Ferner hat derselbe zur Beseitigung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß das Verbot der Einfuhr die Durchfuhr mittrifft

Der Reichskanzler hat am 18. Dezember d. Js. an die zunächst betheiligten Bundes-Regierungen das nachfolgende weitere Schreiben gerichtet.

Die zunehmende Verbreitung der Schweineseuche in Schweden und Dänemark läßt es angezeigt erscheinen, Schutzmaßregeln für den Fall zu treffen, daß die Krankheit trotz des Einfuhrverbots vom 29. v. M. (R.-G.-Bl. S. 529) in das Inland verschleppt werden sollte. In dieser Beziehung dürfte es sich namentlich empfehlen, für die in Betracht kommenden Schweinekrankheiten, sowie für verdächtige Krankheitserscheinungen, zu denen zu rechnen sind:

bei lebenden Schweinen träger, unsicherer Gang, Lähmung des Hintertheils, Appetitmangel, Durchfall, Verkriechen in die Streu, Fieber,

bei Kadavern röthliche Flecke an der Haut, Entzündung der Lymphdrüsen, der Lungen oder des Darmkanals, Verkäsungen in diesen Organen,

die Anzeigepflicht einzuführen. Von einer allgemeinen Anordnung nach dieser Richtung hin glaube ich zur Zeit noch absehen zu sollen; dagegen gestatte ich mir für das dortige Staatsgebiet, welches mit den übrigen Bundesseestaaten in erster Linie bedroht erscheint, den Erlaß einer entsprechenden landespolizeilichen Verfügung ergebenst anheimzustellen. Ich verbinde hiermit das Ersuchen, von jedem Auftreten der Krankheit mir mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung machen und Sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß eventuell der Sachreferent des Kaiserlichen Gesundheitsamts zum Zweck seiner Information über die Natur der Krankheit an Ort und Stelle entsendet werde.

Was die Handhabung des ergangenen Einfuhrverbots betrifft, so bemerke ich ergebenst, daß aus den Bescheinigungen, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) bei der Einfuhr von Schweinen 2c. aus dem Auslande beizubringen sind, der Ursprung einer aus Dänemark, Schweden oder Norwegen herrührenden Sendung sich in der Regel mit Sicherheit wird erkennen lassen. Ich darf das, den 2c. . . . . ergebenst ersuchen, die mit der Grenz-Eingangs-Kontrole beauftragten Behörden hierauf noch besonders hinweisen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: gez. von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung betr. Abladung von Kehricht, Küchenabfällen 2c. Vom 23. Dezember 1887. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stade S. 715.)

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 29. vorigen Monats (R.-G.-Bl. S. 529) die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs über die Grenzen des deutschen Reichs verboten worden ist, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 unter Hinweisung auf den § 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich hierdurch untersagt, von aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen auf Landungsplätzen des hiesigen Regierungsbezirks ankommenden Schiffen Kehricht, Küchenabfälle oder Schweineborsten an Land zu bringen.

Stade, den 23. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Reinick.

Lübeck. Das Medizinal-Amt hat unter Strafandrohung verboten, daß von den aus Häfen der genannten Länder ankommenden Schiffen Kehricht und Abfälle an Land gebracht werden. Dasselbe hat ferner die zeitweilige Schließung des Viehhofes angeordnet, welchen die bis zum Erlaß des Einfuhr-Verbots aus Schweden und Dänemark dort eingeführten Schweine berührt haben und endlich verfügt, daß die Viehrampe derjenigen Firma, welche die gedachten Viehtransporte vermittelt hat, an Ort und Stelle vernichtet werde.

Medizinalgesetzgebung 2c.

Mainz. Ortspolizeiliche Verordnung, betreffend den Verkauf des nicht ladenreinen, aber noch genießbaren Fleisches.
Vom 2. August 1887.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. Juli 1887 zu Nr. M J. 16563 und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung werden hiermit auf Grund des Art. 56 der Städteordnung und in Ausführung des Art. 318 [P. St. G. B. für den Verkauf des durch die Fleischbeschau als nicht ladenrein, aber noch genießbar erkannten Fleisches in der Stadt Mainz folgende Vorschriften ertheilt:

§ 1. Sämmtliches durch die Fleischbeschau als nicht ladenrein, aber noch genießbar erkannte Fleisch muß sofort nach dem von dem Polizeiamte bestimmten öffentlichen Schlachthause oder in die von demselben bestimmte Verkaufslocalität verbracht und darf nur dorten ausgepfundet und verkauft werden.

§ 2. Das Aushauen, d. h. Auspfunden des Fleisches, hat, sofern dies nicht durch den Eigenthümer selbst geschieht, durch den von Großh. Bürgermeisterei hierfür bestellten und vereidigten Aushauer gegen Bezug der festgesetzten Gebühren zu geschehen.

§ 3. Der Verkauf des minderwerthigen Fleisches findet in dem vom Eigenthümer, bezw. Aushauer des Fleisches mit Genehmigung des Polizeiamtes festgesetzten, durch Anschlag an dem betr. Schlachthause, bezw. an der von demselben bestimmten Verkaufslocalität und in dem in öffentlichen Blättern bekannt zu machenden Termine unter Aufsicht eines Fleischbeschauers statt, und es muß dasselbe bis auf 250 Gramm herab gegeben werden. Die Abgabe von Portionen über 3 Kilogramm ist nur an solche Personen gestattet, welche sich über den beabsichtigten ordnungsmäßigen Verbrauch des Fleisches bei der Polizeibehörde glaubwürdig ausweisen können und eine desfallsige Bescheinigung des Polizeiamtes vorzeigen. An Personen, welche als Wiederverkäufer bekannt sind, wie Metzger, Viehschlächter, Wirthe oder Garköche, dürfen Fleisch, Fett oder Eingeweide von nicht ladenreinem Schlachtvieh nicht abgegeben werden. Ingleichen ist es den genannten Gewerbetreibenden untersagt, Fleisch, Fett oder Eingeweide an den Freibankstellen zu kaufen oder kaufen zu lassen.

Die Polizeibehörde kann bezüglich solcher Speisewirthschaften, die sich mit Anfertigung und Verabfolgung von Fleischspeisen aus nicht ladenreinem Fleische befassen wollen, Ausnahmen bedingungsweise zulassen.

§ 4. Den Preis des Fleisches kann der Eigenthümer selbst bestimmen, derselbe darf jedoch nicht über $^3/_4$ des jeweiligen Ladenpreises betragen.

§ 5. An jeder Freibankstelle, an welcher nicht ladenreines Fleisch ausgewogen und verkauft wird, muß jedesmal sowohl der für das Fleisch festgesetzte Preis, als auch die Gattung

und das Geschlecht des Schlachtthieres, sowie derjenige Umstand, bezw. diejenige Krankheit, wegen deren dasselbe als nicht ladenrein erkannt wurde, in geeigneter Weise in deutscher Schrift und für jeden Käufer sichtbar angeschrieben sein.

§ 6. Für die Benutzung des Schlachthauses, bezw. der Verkaufslocalität, die Auslagen und die Thätigkeit des bestellten Aushauers, sowie des Fleischbeschauers hat der Eigenthümer folgende Gebühren zu entrichten, resp. können von dem Erlöse in Abzug gebracht werden:

A. an die Stadtkasse:

Freibankgebühr
a) für Großvieh . . . . 3 Mk.
b) „ Kleinvieh . . . . 2 „

Hiervon sind an den Fleischbeschauer abzugeben 2 Mk., resp. 1 Mk. 50 Pfg.

B. an den Aushauer:

1. Für das Aushauen und Auspfunden, ohne den Verkauf des Fleisches und die Vereinnahmung des Geldes, per Kilo 3 Pfg. Haut, Darmfett und Fett wird in den Verkauf nicht einbezogen und sind durch den Eigenthümer besonders zu verwerthen. Kopf, Füße und die von der Fleischbeschau zur Verwerthung zugelassenen Eingeweide werden ebenfalls nicht in Anschlag gebracht und dienen als Ersatz für das Einwiegen. Die 4 Viertel Fleisch ohne Nierenfett sind dem Aushauer vorzuwiegen und das so festgestellte Gewicht ist bei Berechnung seiner Gebühr maßgebend. Streitigkeiten über das Gewicht 2c. entscheidet der Schlachthausaufseher oder Fleischbeschauer, event. das Polizeiamt.

2. Für die Bekanntmachung des Verkaufstermins in mindestens 2 der Localblätter darf der Aushauer höchstens 4 Mk. berechnen.

3. Falls dem bestellten Aushauer auch der Verkauf, bezw. die Vereinnahmung des Geldes durch den Eigenthümer aufgetragen wird, kann dies auf Gefahr des Eigenthümers gegen Berechnung einer Hebegebühr von 2 % des Erlöses geschehen.

§ 7. Der Eigenthümer, bezw. Verkäufer oder Aushauer des Fleisches hat sofort nach beendetem Verkaufe für die gründliche Reinigung des benützten Theiles des Schlachthauses, bezw. der Verkaufsstelle Sorge zu tragen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Art. 318 P. St. G. B. geahndet.

§ 9. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

Mainz, den 2. August 1887.

Großherzogliche Bürgermeisterei.
Dr. Gaßner, Beigeordneter.

Reuß ä. L. Bekanntmachung, betreffend Regulativ über die Unterrichtskurse für Trichinenschauer.

Vom 13. Oktober 1887.

(Gesetzs. f. d. Fürstenth. Reuß ä. L. Nr. 15.)

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 9. Februar dieses Jahres, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, bringen wir nachstehend ein von uns beschlossenes Regulativ über die zur Ausbildung der Trichinenschauer abzuhaltenden Unterrichtskurse zur öffentlichen Kenntniß:

1. Alljährlich und zwar während der Monate August oder September findet ein Unterrichtskursus für Trichinenschau statt, an welchem Personen aus dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie theilnehmen können, die das Trichinenschauen zu erlernen beabsichtigen und mindestens gewöhnliche Elementarbildung, unbescholtenen Ruf und gesunden Gesichtssinn besitzen.
2. Ein solcher Kursus, dessen Dauer auf 8 Tage berechnet ist, wird von dem Fürstlichen Landesthierarzte geleitet.
   Der Unterricht besteht in Vorträgen über Bau und Gebrauch des Mikroskopes, Geschichte, Bau und Lebensweise der Trichinen und Finnen, Trichinenkrankheiten beim Menschen und Schwein, Maßregeln gegen Infectionen, gesetzliche Vorschriften über Trichinenschau im Fürstenthume Reuß Aelterer Linie, sowie in praktischen Uebungen und Unterweisungen im Mikroskopiren, besonders im Fleischuntersuchen auf Trichinen.
3. Der Unterricht geschieht unentgeltlich.
4. Die Anmeldungen zur Theilnahme an einem Kursus sind bei dem Fürstlichen Landesthierarzte mündlich oder schriftlich zu bewirken.
5. Personen, die sich während der Unterrichtszeit als unbefähigt zur Erlernung und Ausübung der Trichinenschau erweisen, können ohne Weiteres von dem Unterrichtertheilenden zurückgewiesen werden.
6. Der Beginn eines Kursus muß mindestens 14 Tage vorher in dem Fürstlichen Amts- und Nachrichtsblatte bekannt gegeben werden. In dieser Bekanntmachung muß das unter 1., 3. und 4. Erwähnte in geeigneter Weise angedeutet werden.
7. Nach Beendigung des Unterrichtskursus haben sich die Unterrichteten bei dem Physikus ihres Bezirks zur Vornahme der Prüfung und Erlangung eines Zeugnisses über ihre Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau mündlich oder schriftlich zu melden.

Greiz, am 13. Oktober 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V. Richter.

Reuß jüng. Linie. Instruktion für die Thierärzte.

Vom 4. Januar 1887.

(Gesetzsammlung f. d. Fürstenthum Reuß j. L. Nr. 464.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die neu aufgestellte Instruktion für die Thierärzte nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 1. Februar d. J. in Kraft tritt und von dem gleichen Zeitpunkt ab die zeitherige, am 19. Mai 1842 publizirte und am 2. Dezember 1852 auf das gesammte Fürstenthum ausgedehnte Instruktion für die Thierärzte (Ges.-Samml. Bd. IX. S. 215) außer Geltung kommt.

Gera, am 4. Januar 1887.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,
Dr. E. v. Beulwitz.
Dr. Winkler.

Instruktion für die Thierärzte.

§ 1. Die Landthierärzte sind die sachverständigen Beamten für alle Angelegenheiten des Veterinär-Wesens in den ihnen zugetheilten Bezirken.

§ 2. Der Landthierarzt steht in einem direkten Subordinations- und Disziplinar-Verhältniß zu dem Fürstlichen Ministerium. Zur technischen Mitwirkung in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten ist derselbe den Landespolizeibehörden zugeordnet und hat den allgemeinen Anordnungen des Fürstlichen Landrathsamts, sowie den Requisitionen dieses und der Gemeindevorstände seines Bezirks nachzukommen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, in veterinärpolizeilichen Fällen auf Verlangen der Gerichtsbehörden des Landes Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben.

§ 3. Der Landthierarzt hat den allgemeinen Gesundheitszustand der Thiere innerhalb seines Bezirks fortwährend zu beobachten und ihn auch in Zeiten, wo ansteckende Krankheiten nicht herrschen, nicht aus den Augen zu verlieren.

Insbesondere liegt dem Landthierarzt ob, die in der Revidirten Instruktion zum Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vorgeschriebenen Untersuchungen vorzunehmen und die erforderlichen ersten Anordnungen zu treffen, eventuell die weitere Anzeige zu erstatten.

Ebenso sind dem Landthierarzte die in dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, dem „beamteten Thierarzt“ überwiesenen Funktionen zugetheilt vorbehältlich der Bestimmung in § 3 sub 1 des Gesetzes zur Ausführung des nurgedachten Gesetzes vom 25. Mai 1882.

§ 4. Bei der ihm übertragenen Behandlung erkrankter Thiere hat der Landthierarzt mit Sorgfalt zu Werke zu gehen, auch die Behandlung erkrankter Thiere durch Privatthierärzte zu kontroliren und grobe Pflichtverletzungen sofort bei dem Fürstlichen Landrathsamte anzuzeigen.

Er ist aber auch verbunden, den ihn darum ansprechenden Thierärzten des Landes den nöthigen Rath zu ertheilen und dabei stets zu erwägen, daß ihm die hauptsächlichste Sorge für die Gesundheit des Viehes obliegt.

§ 5. Der Landthierarzt hat den Landespolizeibehörden jederzeit auf Verlangen Auskunft über den allgemeinen Gesundheitszustand der Thiere zu ertheilen, die ihm aufgetragenen, auf das Veterinärwesen bezüglichen Geschäfte und Verrichtungen unweigerlich und pünktlich zu besorgen und vermöge seiner öffentlichen Anstellung über die genaue Befolgung aller thierärztlich-polizeilichen Anordnungen sorgfältig zu wachen.

§ 6. Der Landthierarzt hat darauf zu sehen, daß in seinem Bezirke Niemand, ohne dazu approbirt zu sein, sich als Thierarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson für das Veterinärwesen. Vorkommenden Falls hat er sofort Anzeige zu machen.

Es haben daher alle diejenigen, welche als Thierärzte sich im Fürstenthume niederlassen, binnen 14 Tagen unter Vorweis des Approbationsscheines bei dem Landthierarzt des betreffenden Bezirks sich anzumelden.

§ 7. Alljährlich, spätestens bis Anfang Mai, hat der Landthierarzt einen Veterinär-Sanitätsbericht über die wichtigeren, in seiner Amtsthätigkeit gemachten Erfahrungen und Beobachtungen während des letztverflossenen Jahres an das Fürstliche Ministerium zu erstatten. Diesem Berichte ist im Wesentlichen folgendes Schema zu Grunde zu legen:

1. Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und andere allgemeine Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.
2. Die am häufigsten vorgekommenen sporadischen Krankheiten der Thiere, die allgemeinen Resultate der dabei gemachten Erfahrungen.
3. Epizootien und kontagiöse Krankheiten, deren genereller Verlauf nebst den angewandten Heilmethoden.
4. Sonstige, das Veterinärwesen betreffende Mittheilungen oder Anträge.
5. Viehseuchenstatistik.

§ 8. Die an den Landthierarzt ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, sowie die Konzepte der von demselben ausgearbeiteten amtlichen Schriften sind unter Führung einer Registrande, in welcher unter laufender Nummer jedes ein- und ausgehende Schriftstück einzutragen ist, aktlich geordnet aufzuheben. Diese, sowie die ihm zukommenden Blätter der Gesetzsammlung und des Amts- und Verordnungsblattes gehören zur Stelle und sind dem Nachfolger auszuantworten.

§ 9. Ohne Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums darf sich der Landthierarzt nicht über drei Tage aus seinem Bezirke entfernen. Bei Urlaubsgesuchen und in Krankheitsfällen hat er auf die Zeit seiner Behinderung für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen. Verläßt er seinen Wohnort länger als auf 24 Stunden, aber unter drei Tagen, so hat er dem Fürstlichen Landrathsamte nur Kenntniß zu geben.

§ 10. Für die dem Landthierarzt von den Landespolizeibehörden im öffentlichen Interesse aufgetragenen oder ihm als „beamteten Thierarzt“ gesetzlich obliegenden offiziellen veterinärpolizeilichen Verrichtungen oder wenn die Voraussetzung in Ziffer 2 des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 vorhanden ist, kommt ihm ein Anspruch auf Gebühren nicht zu, ausgenommen, wenn ihm von anderen inländischen Behörden die Behandlung erkrankter Thiere polizeiwegen übertragen wird. In diesem Falle darf er den baaren Arzneiverlag und bei Reisen über Land täglich 4 Mk. 50 Pfg. Diäten und zwar nach den deshalb bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen liquidiren, für seine Bemühung selbst aber keine Honorare fordern.

Für die Sektion eines gefallenen Thieres nebst Sektionsbericht und Gutachten gebühren ihm aber auch in solchen Fällen die taxmäßigen Sätze. Ebenso bewendet es bei den in den §§ 10 Abs. 5, 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Mai 1882 getroffenen einschlagenden Bestimmungen.

§ 11. Bei ansteckenden Viehkrankheiten hat jeder Thierarzt dem Landthierarzt, dem Gemeindevorstand oder dem Fürstlichen Landrathsamt sofort Anzeige zu machen.

§ 12. Es bleibt den Thierärzten auch ferner nachgelassen, für die in ihrer Behandlung befindlichen Thiere selbst zu dispensiren. Sie haben aber:

1. ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, und in dasselbe alle von ihnen verabreichten Arzneien in Rezeptform mit Angabe des Preises einzutragen;
2. dafür zu sorgen, daß die in Vorrath befindlichen Arzneimittel stets in brauchbarer und guter Beschaffenheit sind und in dazu geeigneten Räumen aufbewahrt werden;
3. die Zubereitung der Arzneien selbst zu bewirken oder doch unter ihrer speziellen Aufsicht bewirken zu lassen;
4. solche Arzneien, welche einer besonderen kunstgerechten Zubereitung bedürfen und von den Thierärzten selbst nicht gefertigt werden können, aus einer öffentlichen Apotheke zu entnehmen, sowie
5. bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Giften die darüber bestehenden Vorschriften gewissenhaft und genau zu beobachten und sich des Handels mit Giften und des Verkaufs von Giftstoffen zu anderen als den Zwecken der eigenen Praxis schlechterdings zu enthalten.

In Bezug auf den Verkauf von Zubereitungen zu Heilzwecken, Droguen und chemischen Präparaten seitens der Thierärzte findet die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Anwendung.

Reuß jüng. Linie. Gesetz, betr. die Gebührentaxe für die Thierärzte.

Vom 4. Januar 1887 (Ebenda).

Wir **Heinrich XIV.** von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc., verordnen hiermit mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Die der Verordnung vom 2. Dezember 1852 beigefügte Taxordnung für die Thierärzte wird vom 1. Februar 1887 außer Kraft gesetzt, an Stelle derselben tritt von dem gleichen Zeitpunkte ab die nachstehend abgedruckte Gebührentaxe.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, den 4. Januar 1887.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Vollert. Engelhardt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gegenwärtige Gebührentaxe soll lediglich zur Prüfung und Feststellung thierärztlicher Liquidationen in streitigen Fällen dienen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird die Regelung des Arztlohnes durch gütliches Uebereinkommen vorausgesetzt.

§ 2. Die aufgestellten Minima und Maxima sollen hinreichenden Spielraum gewähren, zur Berücksichtigung der Verschiedenheit der Thiergattungen und der geringeren und größeren Schwierigkeiten des einzelnen Falles thierärztlicher Behandlung.

Bei kleinen Hausthieren sind vornehmlich die Minima festzuhalten, ohne daß die Maxima für schwierige Fälle ausgeschlossen sind, während bei den großen Hausthieren (Pferden und Rindern) die höheren und niederen Sätze je nach dem gegebenen Falle Anwendung finden können.

§ 3. In Betreff der Krankenbesuche ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. In akuten und gefährlichen Krankheiten dürfen zwei und mehr Besuche an einem Tage liquidirt werden, wenn entweder der Thierbesitzer den wiederholten Besuch gefordert hat oder der Thierarzt dessen Nothwendigkeit gehörig zu motiviren vermag.
2. In allen chronischen Krankheiten, bei denen eine durch mehrere Tage gleich bleibende Behandlung geboten ist und angeordnet wird, ist auch die Zahl der Besuche zu liquidiren. Tägliche Besuche können in solchen Fällen nicht passiren, sofern ihre Nothwendigkeit oder die besondere Aufforderung des Thierbesitzers dazu nicht genügend nachgewiesen werden kann. Ein solcher Nachweis kann nach Beschaffenheit des Falles selbst bei mehr als zwei Besuchen in der Woche verlangt werden.

§ 4. In Betreff der Operationen gelten folgende Bestimmungen:

1. Es ist gestattet, außer den Besuchen und den Verordnungen noch die Operationen besonders in Anrechnung zu bringen.
2. Ist die Operation die Hauptsache bei Behandlung des kranken Thieres und geschieht diese im Hause des Thierarztes, dürfen keine anderen Gebühren, z. B. für Untersuchung u. s. w., berechnet werden.

   Dasselbe ist der Fall, wenn ein Thier allein wegen Ausführung der Operation dem Thierarzte zugeführt wird.
3. Alle bei einer größeren Operation vorkommenden Nebenoperationen, z. B. die Anwendung des Glüheisens für Blutstillung nach Exstirpationen u. s. w., dürfen nicht besonders liquidirt werden.

   Dagegen ist gestattet, daß der Gebrauch des Wurfzeuges und das Werfen bei größeren Thieren besonders in Ansatz kommt.
4. Instrumente und Verbandstücke, die nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände vernichtet werden müssen, sind besonders zu vergüten.

§ 5. Wenn Thierärzte

a) von Justizbehörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen als Sachverständige zugezogen oder
b) von Verwaltungsbehörden in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten verwendet werden, haben dieselben Anspruch auf Vergütung einschließlich des Fortkommens nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar sind für die Fälle sub a die Bestimmungen in den §§ 16 und 17 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1878, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige betreffend, maßgebend, während in den übrigen Fällen die Liquidationen binnen 3 Monaten, von Beendigung der zu denselben berechtigenden Verrichtungen an gerechnet, bei derjenigen Verwaltungsbehörde einzureichen sind, welche die fragliche Verrichtung veranlaßt hat; der Anspruch auf Berichtigung der Liquidation erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb der gedachten dreimonatigen Frist geltend gemacht wird.

   Was die für solche Verrichtungen aufgestellten Taxsätze anlangt, so kann ausnahmsweise von der die Liquidation feststellenden Behörde in Fällen ganz besonderer Mühewaltung eine Ueberschreitung der Maxima nachgelassen werden; sie darf aber in keinem Falle über das Doppelte der letzteren hinausgehen.

   Sind vor der in Frage befangenen Begutachtung und zur Vorbereitung derselben besondere Erörterungen vorzunehmen gewesen, so passirt für die letzteren ein besonderer, von der feststellenden Behörde zu bemessender Ansatz.

   Verläge können besonders liquidirt werden.

§ 6. Insoweit Verrichtungen vorkommen sollten, welche in der Taxordnung nicht besonders vorgesehen sind, ist nach Analogie der vorhandenen Sätze zu verfahren.

§ 7. Alle zur Prüfung kommenden Liquidationen müssen auf einen besonderen Bogen geschrieben, gehörig spezifizirt, mit genauer Angabe der Verrichtungen, bezw. Krankheit versehen und erforderlichen Falls in Betreff der einzelnen Ansätze näher motivirt sein.

Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen erfolgt durch die Fürstlichen Landrathsämter, im Falle des § 5b durch die Verwaltungsbehörde, bei der die Liquidation einzureichen ist. Beschwerden über die erfolgte Feststellung sind binnen 14 Tagen bei der feststellenden Behörde einzureichen. Die Entscheidung erfolgt durch die zunächst vorgesetzte Behörde.

II. Gebührentaxe*).

Schweden. Königl. Verordnung, betr. Verbot der Schweine-Einfuhr aus Ländern, welche von der Schweinepest befallen sind.

Vom 5. Dezember 1887.

Wir **Oscar**, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, thun kund, daß Wir, aus Veranlassung eines heute gestellten Antrages der Medizinaldirektion, für gut befunden haben, in Gnaden Folgendes zu verordnen:

1. Sobald das Kommerz-Kollegium Mittheilungen darüber erhalten hat, daß an einem ausländischen Orte die Schweinepest (Schweineseuche, Swinediphtheritis, Swinefeber) ausgebrochen, ist das Kollegium berechtigt, den genannten Ort nebst angrenzenden Landesgebieten als von der Schweinepest befallen zu erklären und zwar in so ausgedehntem Umfange, wie die Lage des Ortes, die Ausbreitung der Seuche und andere Umstände es erforderlich machen.
2. Aus fremden Ländern oder Landestheilen, welche als von der Schweinepest befallen erklärt worden sind, alle Einfuhr von lebenden oder todten Schweinen oder Theilen davon — mit Ausnahme von gut eingesalzenem Schweinefleisch — mit derjenigen Strafandrohung verboten, welche im § 23 der gnädigen Bekanntmachung vom 1. Mai 1885, betr. die zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten zu ergreifenden Maßregeln, enthalten ist.
3. Fremde Länder oder Landestheile, welche als von der Schweinepest befallen erklärt worden sind, dürfen vom Kommerz-Kollegium durch besondere Bekanntmachung als von der Seuche nicht mehr befallen erst dann erklärt werden, nachdem laut zuständiger Meldung zwei Monate seit dem vollständigen Aufhören der Seuche am Orte verflossen sind.

Wonach sich Alle, welche es angeht, gehorsamst zu richten haben. Zu größerer Gewißheit haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Schloß zu Stockholm, den 5. Dezember 1887.

gez. **Oscar**.

(L. S.) gez. E. von Krusenstjerna.

Rechtsprechung.

Pfefferpulver mit 13,79% Aschengehalt und 7,21% Sand enthält mehr fremde Stoffe, als nach den üblichen, wissenschaftlich gerechtfertigten Anschauungen im Handelsverkehr zulässig ist. § 11 Ges. v. 14. Mai 1879.

Revisions-Urtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Kiel v. 13. April 1887 gegen T.

In der Strafsache gegen den Kaufmann Rud. Corn. Th. T. zu A. wegen Verkaufes eines gefälschten Genußmittels hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer I. des Königlichen Landgerichts zu Altona vom 11. Februar 1887 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Kiel in der Sitzung vom 13. April 1887 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil der Strafkammer I. des Königlichen Landgerichts zu Altona vom 11. Februar 1887 wird verworfen, unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der Revisionsinstanz.

Gründe:

Der von dem Königlichen Schöffengericht zu Altona von der Anschuldigung eines Vergehens gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 freigesprochene und hierauf zufolge Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts daselbst vom 11. Februar 1887 wegen Uebertretung des § 11 a. a. O. zu einer Geldstrafe von 150 Mk. oder eventuell 15 Tagen Haft kostenpflichtig verurtheilte Angeklagte hat gegen die letztere Entscheidung in der gesetzlichen Form und Frist das Rechtsmittel der Revision eingelegt, mit dem Antrage, das gedachte Urtheil aufzuheben und ihn freizusprechen.

Der Angeklagte rügt unrichtige Anwendung des Strafgesetzes, insbesondere des § 11 a. a. O.

Derselbe stützt diese Rüge zuvörderst darauf, daß das angefochtene Urtheil gar keine thatsächliche Feststellung darüber treffe, daß das nach § 11 a. a. O. vorausgesetzte Feilhalten der verfälschten Waare unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt sei. Aus dem Inhalte des Urtheils gehe sogar das Gegentheil hervor.

*) Siehe in der betr. Nummer der Gesetzsamml. von Reuß j. L.

Sodann aber bemängelt er, daß der Vorderrichter auch den Begriff der nach § 11 a. a. O. ebenfalls festzustellenden Fahrlässigkeit erkannt habe. In dieser Beziehung sei nur so viel erwiesen worden, daß Angeklagter vor dem Verkaufe eine Untersuchung des von ihm lediglich vermahlenen Pfeffers und Pfefferbruchs unterlassen und hierdurch sich der Möglichkeit beraubt habe, zu prüfen, ob der in dem neu entstehenden, gemischten Fabrikat enthaltene Prozentsatz von Sand und Asche das nach Handelsgebrauch angeblich nur erlaubte Maß überschreite. Da jedoch weder das Bestehen einer derartigen allgemeinen Untersuchungspflicht, noch auch ein feststehender Handelsgebrauch für die Güte des im Handelsverkehr neben dem ganzen Pfeffer vielfach zum Verkaufe gelangenden Pfefferbruchs dargethan sei, so fehle es überhaupt an einer Obliegenheit, deren Nichterfüllung eine Fahrlässigkeit seitens des Angeklagten darstelle. In dem landgerichtlichen Urtheil sei sogar auf Grund der Verhandlungen als festgestellt bezeichnet, daß das in gleichem Mischungsverhältniß (zur Hälfte aus ungereinigten ganzen Pfefferkörnern und zur Hälfte aus ungereinigtem Pfefferbruch) seit längerer Zeit von dem Angeklagten hergestellte Pfefferpulver nach früheren sachverständigen, von ihm selbst veranlaßten Untersuchungen eine größere, als die im Handelsverkehr noch zulässige Beimischung fremder Bestandtheile nicht enthalten habe. Wenn das Urtheil daneben feststelle, daß es lediglich von einer Zufälligkeit, nämlich von der jeweiligen Beschaffenheit des weniger piperinhaltigen Pfefferbruchs, abhängt, ob aus einer derartigen (an sich statthaften) Vermengung eine für den Handelsverkehr unstatthafte Waare entsteht, so liege eine strafbare Fahrlässigkeit des Angeklagten nur dann vor, wenn derselbe positiv verpflichtet wäre, jede einzelne von ihm vermahlene Partie Pfefferbruch, bezw. jedes auf die gedachte Weise hergestellte Pfefferpulver immer wieder auf's Neue auf das Vorhandensein eines weder gesetzlich, noch durch Handelsgebrauch feststehenden Prozentsatzes seiner einzelnen Bestandtheile analysiren zu lassen. Eine solche Verpflichtung bestehe jedoch nicht, und der Angeklagte habe durchaus mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt, wenn er auf Grund einer eben erst von ihm veranlaßten Untersuchung auch bezüglich des nicht untersuchten Pfefferpulvers bei ähnlichen Umständen annehme, daß auch das neue Fabrikat ein gesetzmäßiges sei.

Beide zur Begründung der Beschwerde erhobene Angriffe erscheinen verfehlt.

Was den zuerst gerügten vermeintlichen Mangel in der thatsächlichen Feststellung betrifft, aus welchem die Unrichtigkeit der Anwendung des § 11 a. a. O. folgen soll, so erledigt sich dieser Einwand durch die Erwägung, daß der Vorderrichter den Angeklagten überhaupt nicht wegen Feilhaltens eines verfälschten Genußmittels, sondern, wie seine Gründe ergeben, wegen wirklichen Verkaufes eines solchen bestraft hat, und daß sich daher die von dem Beschwerdeführer vermißte Feststellung auf einen ganz anderen, in dem § 10 Nr. 2 a. a. O. ebenfalls vorgesehenen Thatbestand bezieht, welcher vorliegenden Falles gar nicht in Frage steht.

Aber auch das weitere Anfechtungsvorbringen, daß die in dem angegriffenen Urtheil für erwiesen erachteten Thatsachen unzureichend seien, um den Begriff der Fahrlässigkeit zu erfüllen, kann als zutreffend nicht erachtet werden.

Nach der thatsächlichen Feststellung hat das aus ungereinigten ganzen Pfefferkörnern und aus ungereinigtem Pfefferbruch (der zum Theil aus bloßen Pfefferschaalen besteht) gewonnene Fabrikat, welches der Angeklagte einer Reihe von Kunden als Pfefferpulver verkaufte, eine so große und das handelsgebräuchliche Maß in einem solchen Grade übersteigende Menge von Sand (7,21%) und Asche (13,79%) enthalten, daß dasselbe objektiv ein verfälschtes Genußmittel darstellt. Eine Nachprüfung dieses von dem Beschwerdeführer theilweise bestrittenen thatsächlichen Ergebnisses ist dem Revisionsrichter entzogen. Demnach kann es sich nur noch fragen, ob der Vorderrichter eine genügende und die Anwendung des Strafgesetzes rechtfertigende thatsächliche Feststellung auch rücksichtlich seiner weitern Rechtsannahme getroffen hat, daß der Angeklagte bei dem Verkaufe des fraglichen Pfefferpulvers dessen verfälschten Zustand den Käufern fahrlässiger Weise verschwiegen hat.

Fest steht in dieser Beziehung durch das Urtheil

1. daß der Angeklagte eine Untersuchung des Pfefferpulvers oder der zu dessen Bereitung verwendeten Stoffe, um sich von der fehlerfreien, gegen den Handelsgebrauch nicht verstoßenden Beschaffenheit seines Fabrikates sicher zu überzeugen, nicht veranlaßt hat;
2. daß derselbe als Fabrikant des Pfefferpulvers, wenn er auch dessen ordnungswidrigen und verfälschten Zustand nicht unmittelbar kannte, voraussetzen mußte, daß dasselbe in diesem Falle (wogegen auch frühere Untersuchungen ähnlich gemischter Fabrikate keinen Schutz gewähren konnten) eine nach Handelsgebrauch gar nicht mehr zulässige Menge von Sand und Asche enthalten und hierdurch objektiv den Charakter eines gefälschten Genußmittels annehmen könne, und
3. daß er hiervon, also von der nach dieser Richtung bestehenden, ihm selbst bekannten Gefahr, den Käufern welche nur im Allgemeinen wußten, daß das Pfefferpulver, wie alles aus ungereinigtem Pfeffer bereitete, Sand enthalte, nicht Mittheilung gemacht hat.

Der Vorderrichter findet in dieser Unterlassung eine Verschuldung und in dieser letzteren eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 11 a. a. O.

Der von dem Beschwerdeführer hierin erblickte Rechtsirrthum ist nicht vorhanden.

Schon auf Grund allgemeiner bürgerlicher Gesetze ist der Angeklagte als Verkäufer verpflichtet, seinen Kunden, welche sein Fabrikat Pfefferpulver von ihm kaufen, mangels besonderen Vorbehalts nur solches Pfefferpulver zu liefern, welches im Handelsverkehr als unverfälscht anerkannt wird. Auch wenn die Käufer wußten, daß sein Pfefferpulver, wie alles aus ungereinigtem Pfeffer bereitete, Sand enthalte, so genügt doch dieser Umstand nicht, um mit dem Beschwerdeführer daraus zu folgern, dieselben hätten auch gewußt oder wissen müssen, daß in dem vorliegenden Falle, mangels einer von dem Angeklagten geübten Kontrole, dieser Zusatz von Sand (und Asche) ein so abnorm großer und alles übliche und nach Handelsgebrauch zugelassene Maß weit überschreitender sei. Käufer durften daher, ihrer vorerwähnten Kenntniß ungeachtet, voraussetzen, daß das ihnen dargebotene Pfefferpulver, wenn auch nicht sandfrei, so doch nicht dergestalt mit Sand und Asche vermischt sei, wie es thatsächlich der Fall war. Indem der Angeklagte diese Voraussetzung, obwohl nicht vorsätzlich, täuschte und Jenen ein schlechteres und minderwerthiges Fabrikat darbot, während er durch ordnungsmäßige Vornahme einer vorgängigen Untersuchung diese Täuschung hätte vermeiden können, handelte er fahrlässig und beging die im § 11 a. a. O. unter Strafe gestellte Uebertretung.

Seine Revisionsbeschwerde war daher als unbegründet zu verwerfen und derselbe gemäß § 505 Abs. 1 der Straf-Prozeß-Ordnung auch in die Kosten der Revisionsinstanz zu verurtheilen.

Vermischtes.

Die Thätigkeit des chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg im Jahre 1886 nach dem Berichte des Direktors Dr. F. Wibel.

Die periodisch wiederkehrenden Untersuchungen erstreckten sich auf:

1. die Gewässer des Centralfriedhofes zu Ohlsdorf, für welche eine umfassendere und rationellere Probeentnahme nach Anlage von Senkbrunnen in Aussicht steht;
2. die Rieselfelder des Centralgefängnisses zu Fuhlsbüttel;
3. die Rieselfelder des Irrenhauses in Friedrichsberg;
4. die Normalproben für die Tarifirung des Weizenmehls;
5. die bei Staatsbauten zu verwendenden Baumaterialien (Cemente, Eisen u. s. w.);
6. die zu Genußzwecken dienenden Hamburgischen Fluß-, Quell- und Bodenwässer;
7. das Hamburger Leuchtgas mit Bezug auf den Gehalt an Gesammt-Schwefel und Kohlensäure.

Die Untersuchungen, Gutachten, Berichte u. s. w. betrafen:

I. Allgemeine Verwaltung: Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.		20
II. Untersuchungen und Gutachten für Gerichte:		
a) Mord, Körperverletzungen, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursach. (Gifte, Flecken u. s. w.)	10	
b) Medizinalpfuscherei, Nahrungsmittel, Betrug, Schriftvergleichung, Sachbeschädigung u. s. w.	8	18
III. Verhandlungen vor den Gerichten		2
IV. Verhandlungen vor dem Untersuchungsgerichte und damit verbundene Berichtigungen, Correspondenz u. s. w.		13
V. Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Medizinalbureau, Polizei- u. andere Behörden:		
a) Verdächtige Todesursachen, fragliche Vergiftung u. s. w.	8	
b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	83	
c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	18	
d) Allgemeine sanitäre Untersuchungen	24	
e) Diverse andere Untersuchungen u. Gutachten	19	152
VI. Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.		26
VII. Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden		12
VIII. Untersuchungen aus eigener Initiative		49
Zusammen . .		292

(Gegen 211 Nummern im Jahre 1885.)

Bemerkungen:

Zu IIb: Medizinal-Tokayer blieb unbeanstandet. In Schmalzproben hatte eine auswärtige Kontrolstation 5,1—5,4% Wasser gefunden; verschiedene neue, von demselben Beschuldigten entnommene Proben ergaben jedoch nur 0,29—0,83% (ein anderes sogen. Schlachterschmalz 0,16%) Wasser, wonach, mit Rücksicht auf den Großbetrieb, die Anschuldigung absichtlicher Fälschung nicht bestätigt werden konnte.

Zu V: Kartoffelmehl, Erbsen, Farin- und Rohzucker waren durch Havarie des betreffenden Elbkahns, der gleichzeitig Kupfervitriol und Bleizucker geladen hatte, gesundheitsgefährlich beschädigt. Bei seebeschädigtem Kaffee wurde eine Genußverminderung von ⅔—¾ nachgewiesen und derselbe durch Beimischung von 5—6% Seesalz als verdorben und unverkäuflich erachtet. Vermeintlich verfälschte Milch wurde als krankhaftes, nachträglich „blau" gewordenes Produkt erkannt. Erkrankung nach dem Genuß sogen. „Othellos" und „Vanilleschnitten" konnte bei Abwesenheit fremder gesundheitsschädlicher Stoffe nur auf einen fortgeschrittenen Gährungszustand derselben zurückgeführt werden. Die in imprägnirter Schweineleber gefundenen etwa 0,2% Borsäure, 1,4% Borax und 0,5% Kochsalz wurden als sanitär unbedenklich bezeichnet. Sogenannte Abfallbonbons waren nur mit Gelbbeeren, Alizarin und Eosin gefärbt, enthielten keinen unreinen Stärkezucker und nur als bedeutungslos zu bezeichnende Spuren Kupfer und Zinn. Ein Cognac entsprach nicht der Bezeichnung „fine Champagne". Eine Gummispielwaarenfarbe, angeblich Zinnober, enthielt kein Quecksilber, dagegen 23,1% Mennige. Die als Kälberfutter importirte Lactina Bowick wurde (auf Anfrage der Steuerverwaltung) als ungeeignet zum Nahrungsmittel für Menschen bezeichnet. Verschiedene beanstandete öffentliche und Privat-Brunnen wurden zur Schließung empfohlen. Verschiedene Mörtelproben ergaben ein ungünstigeres Verhältniß zwischen Sand, Cement und Löschkalk, als üblich. Bengalische, sehr leicht entzündliche Streichhölzer mit reichlicher Zündmasse hatten zweimal Selbstentzündung und Explosion veranlaßt. Selbstentzündung von Benzin in einer chemischen Wäscherei konnte auch durch spätere eingehende wissenschaftliche Untersuchungen nicht aufgeklärt werden.

Von Petroleum wurden amtlich getestet
1885: 861 Proben (darunter 10 russische) in 1715 Bestimmun-
1886: 1982 „ („ 6 „) „ 3936 „ [gen.

Differenz der Einzelbeobachtungen um ½° C. zeigten
1885: 116 Proben = 13,5%
1886: 273 „ = 13,8%;
um 1° C. und mehr 1885 und 1886: keine Probe.

Von den 1886 untersuchten Objekten zeigten reduzirten Entflammungspunkt

unter 21,0° C.:	11 Proben	= 0,5%
21—21,9 „ :	244 „	= 12 „
22—22,9 „ :	907 „	= 46 „
23—23,9 „ :	360 „	= 18 „
24—24,9 „ :	196 „	= 10 „
25—29,9 „ :	209 „	= 11 „
30° u. mehr:	55 „	= 2,5 „
	1982 Proben	= 100%.

Mithin wurden minderteftige, d. h. unter 21° C. entflammbare Proben gefunden

1883: 11 mal = 3,4%	1885: 9 mal = 1,0%
1884: 5 mal = 1,0%	1886: 11 mal = 0,5%.

Eine polizeiliche Anzeige erfolgte wegen Ueberfüllung, eine wegen Nichtanmeldung des Lagers.

Ein amerikanisches, roth (durch Gallein) gefärbtes Petroleum verdankte die ihm zugeschriebene gute Eigenschaft der Nichtverkohlung des Dochtes bei der Verbrennung nur einer guten Raffinade, aber nicht einer sonstigen besonderen Behandlung.

Egypten. Der Internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat in seiner Sitzung vom 4. Oktober d. J. beschlossen, in der Quarantäneanstalt von Gabari bei Alexandrien vier Dampf-Desinfektionsapparate (System Schimmel-Chemnitz) aufzustellen. Der Plan der Anlage ist mit Zugrundelegung des Planes der Berliner Desinfektionsanstalt entworfen. Die Kosten belaufen sich nach dem Voranschlage auf ca. L. E. 500.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Jahrbücher, württembergische, für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1886. 1., 2. und Supplem.-Band. Stuttgart. 1887. 4°.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. S. für 1886. Halle. 1887. Fol.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1888. Dresden. 1887. 8°.

Katalog der Bibliotheken der Kaiserlichen Admiralität. Berlin. 1887. 8°.

Kummer, J. J. Gutachten, betreffend die Hagelversicherungsfrage. 1887. 8°.

Laucher, Dr. Carl. Die Kronenquelle zu Obersalzbrunn in Schlesien. Breslau. 1887. 8°.

Marcus, Dr. E. Georg Varrentrapp. Frankfurt a. M. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Mittheilungen, statistische, über die Grundstücken-Zusammenlegungen im Königreich Sachsen vom Jahre 1833 bis zum 30. Juni 1887. Dresden. 1887. 4°.

Mittheilungen, statistische, aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg Nr. 21. Altenburg. 1887. 4°.

Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Köln. Heft 1. Köln. 1887. 4°.

Monats-Bulletin, statistisches, des Stadtrathes der Landeshauptstadt Graz. Juli 1887. Graz. Fol.

Moritz, Dr. J. Die Rebenschädlinge, vornehmlich die Phylloxera vastatrix Pl. Berlin. 1880. 8°.

Nordseebäder, die, auf Sylt, Westerland, Marienluft und Wenningstedt. 3. Jahrgang. Westerland 1887. 12°. 4. Auflage.

Poppe, R. F. Unsere Farben und Farbwaaren u. s. w. Leipzig. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.


SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE

